Kayserliche und Churfürstl. Gesandten auf dem Churfürsten tag zu Frankf. im Monat Febr 1764.

Abseiten Sr. Kayser Majest. 1. Principal Comissarius. der regierende Fürst Wentzel zu Lichtenstein Herzog in Troppau u. Jagerndorf K.K. Geheimer Rath General Feld Marschall.

2. Zweyter Comissarius der Freyherr v. Bartenstein Reichs Hofrath.

Von Seiten der neun Churfürstl. Höfe des Reichs.

1. Von Chur Maynz.

Erster Gesandter. Freyherr v. Erthal, Churfürstl. wirklicher Geheimer Rath u. Regierungs praesident Capitularis

Zweyter: Freyherr von Groschlach. Churf. wirkl. Staats u. Conf. Minister u. Vice Gros Hofmeister.

Dritter: Freyherr von Vorster Churf. Staats u. Conf. Min. u. Hofkanzler.

2. Chur: trier

Erster: Freyherr von Bürres heim Breitenbach. Churf. Geheimer Rath, Staats Min. u. Domm Probst.

Zweyter: Freyherr v. Kesselstadt. Minister

Dritter: Freyh. v. Münch zu Bellinghausen. Hofkanzler.

3 Chur Cölln.

Erster: Herr Graf v. Hohenzollern Sigmaringen. After Dechant u. Churf. Obrist-Land-Hofmeister.

Zweiter: Freyherr v. Gymnich Cammer praesident

Dritter: Freyherr v. Siersdorf. Geheimer Rath.

4. Chur Böhmen.

Erster: Fürst Nic. Esterhasy von Galantha K.K. wirkl. Geheimer Rath General Feldzeugmeister.

Zweiter: H. Graf v Pergen. K.K. bevollmächtigter [illegible] dem Ober u
Niederrhein. Kreyse.
dritter Freyherr v Borie K. Sächs Hofrath u K.K. Staats-Rath.

5 Churbayern.
Erster: H. Graf v Baumgartz Churf. Staats Mi.
Zweiter Freyh. v Schneid Geheimer Rath u vorher Ges. f dem Rt.

6. Chur Sachsen. Erster H. Graf v Reck. Geh. Cab. u Conf. Minist.
Zweiter Frh. v Poinckau Gh Rth u Comit. Gesandter.

7 Chur Br. Erster Frh. v Plotho. K. Pr. St. u Kr. Mi. bisher Com. Ges.
Zweiter H. Graf v Schulenb. Kgfr Hof Marschall.

8. Churpfalz.
Erster. Freyherr v Zettewitz Staats Mi.
Zweiter H. v Reibold Staats Rath.

9. Chur Hanover
Erster. Freyh. v Busch. Geh. Staats Mi.
Zweiter Frh. v. Gemming Comit. Ges.

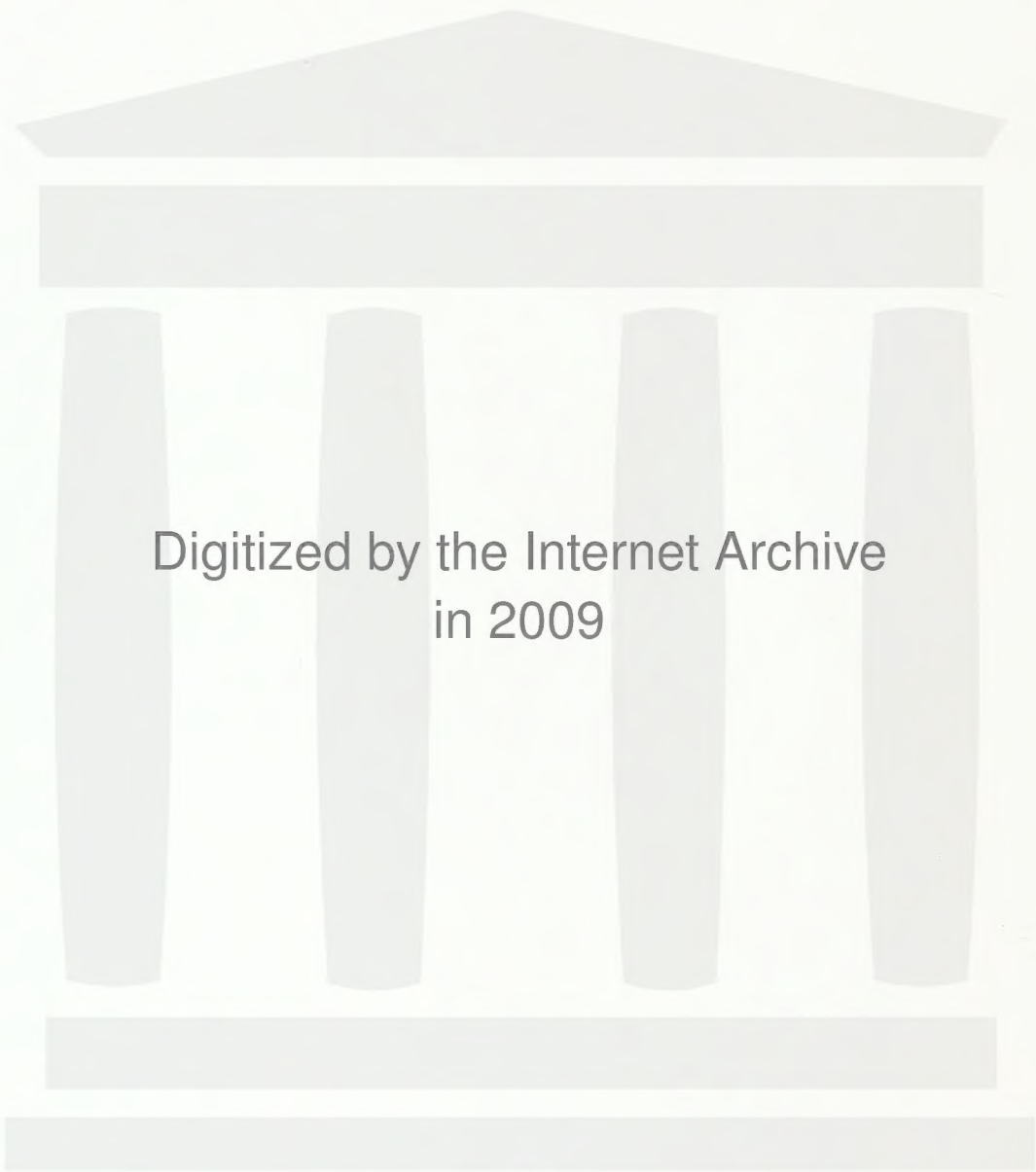
Digitized by the Internet Archive
in 2009

https://archive.org/details/vollstandigesdia00lent

Text zu den Nachmittags-Predigten.

Und siehe da, der Vorhang im Tempel zerriß in zwey Stücke, von oben an bis unten aus, und die Erde erbebete, und die Felsen zerrissen, und die Gräber thäten sich auf, und stunden auf viele Leiber der Heiligen, die da schliefen, und gingen aus den Gräbern nach seiner Auferstehung, und kamen in die heilige Stadt, und erschienen vielen.

Aber der Hauptmann, der dabey stund, gegen ihm über, und die bey ihm waren, und bewahreten JEsum, da sie sahen, daß er mit solchem Geschrey verschied, und sahen das Erdbeben, und was da geschah, erschracken sie sehr, und preiseten GOtt, und sprachen: Warlich, dieser ist ein frommer Mensch gewesen, und GOttes Sohn. Und alles Volck, das dabey war, und zusahe, da sie sahen, was da geschah, schlugen sie an ihre Brust, und wandten wieder um.

Es stunden aber alle seine Verwandten von ferne, und viele Weiber, die ihm aus Galiläa waren nachgefolget, und sahen das alles; unter welchen war Maria Magdalena, und Maria des kleinern Jacobs, und Josephs Mutter, und Salome, die Mutter der Kinder Zebedäi; welche ihm nachgefolget waren, da er in Galiläa war, und gedienet, und viele andere, die mit ihm hinauf gen Jerusalem gegangen waren.

Text zu den andern Morgen-Predigten.

Und da es um die sechste Stunde kam, ward eine Finsternis über das gantze Land, bis um die neunte Stunde, und die Sonne verlohr ihren Schein. Und um die neunte Stunde rief JEsus laut, und sprach: Eli, Eli, Lama asabthani? das ist verdollmetschet: Mein GOtt, mein GOtt, warum hast du mich verlassen? Etliche aber, die da stunden, da sie das höreten, sprachen sie: Der ruffet dem Elias. Darnach, als JEsus wuste, daß schon alles vollbracht war, daß die Schrift erfüllet würde, spricht er: Mich dürstet. Da stund ein Gefäs mit Essig, und bald lief einer unter ihnen hin, nahm einen Schwamm, und füllete ihn mit Essig und Ysopen, und steckte ihn auf ein Rohr, und hielts ihm dar zum Munde, und tränckte ihn, und sprach mit den andern: Halt, laß sehen, ob Elias komme, und ihn herab nehme. Da nun JEsus den Essig genommen hatte, sprach er: Es ist vollbracht. Und abermal rief er laut, und sprach: Vater, ich befehle meinen Geist in deine Hände. Und als er das gesagt, neigete er das Haupt, und gab seinen Geist auf.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.

Vor der Predigt:

Num. 68. JEsus Christus GOttes Lamm ꝛc.
Num. 74. Wenn meine Sünd mich kränken ꝛc.
Num. 62. Ein Lämmlein geht und trägt die ꝛc.
Num. 151. Vater unser im Himmelreich.

Nach der Predigt:

Num. 85. Nun gibt mein JEsus gute Nacht ꝛc.

Text

Merckwürdiges

DIARIUM

Sowohl von der

Wahl und Crönung

Ihro Käyserl. Majestät

CARLS des VII.

Als auch von der

Crönung

Ihro Majestät der Käyserin

Maria Amalia.

Wie solche

mit ausserordentlichem Pracht

in Franckfurt am Mayn

vollzogen worden.

I.N. Lentzner, Inv. et Delin.

M. Rösler, sculp. Norimb. 1742.

Vollständiges

DIARIUM

Von den

Merckwürdigsten Begebenheiten,

Die sich

vor, in und nach der Höchst-beglückten

Wahl und Krönung

Des

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,

HERRN

CARLS des VII.

Erwehlten Römischen Kayſers,

Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Böheim Königs, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogs, Pfaltzgrafen bey Rhein, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Landgrafen zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Im gantzen Heil. Röm. Reich,

Und sonderlich in dieser

Freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn

zugetragen;

Nebst umständlicher Beschreibung der Ein- und Aufzüge, Freuden-Feste, und übrigen öffentlichen Handlungen, sammt vielen Urkunden / *Portraits*, und andern Kupferstichen; auch einem Anhang von Beylagen / und ausführlichem Register.

Mit Ihro Röm. Kayserl. Majest. allergnädigster Freyheit, wie auch derer Höchst-preißlichen Rheinisch- und Sächsischen Reichs-Vicariaten gnädigsten Privilegiis.

Franckfurt am Mayn/
Verlegt von Johann David Jung. 1742.

Ihro Röm. Kayserl. Majestät
Allergnädigstes PRIVILEGIUM.

WIR CARL der Siebende, von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheimb König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Johann David Jung, Burger und Buch-Händler in Unser und des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurt unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen Er so wohl über Unsere Kayserliche Wahl und Crönung, als auch über

Unserer Frauen Gemahlin Majestät und Liebden Crönung, ein vollständig neues DIARIUM, nebst allen und jeden darzu gehörigen Documenten, Contrefaiten und anderen Kupffer-Stichen, in Folio, in offentlichen Druck auf- und verlegen zu lassen gesonnen seye, mit gehorsamster Bitte, Wir ihme und seinen Erben hierüber Unser Kayserliches PRIVILEGIUM IMPRESSORIUM auf zehen Jahr dahin zu ertheilen gnädigst geruhen mögten, daß sothanes Wahl- und Crönungs-DIARIUM von niemanden weder gantz noch zum Theil, weder unter diesem noch einem andern Titul, noch ein- oder das andere Kupffer davon in keinerley Format heraus gegeben, aufgeleget, oder nachgedrucket werden dörffte. Wann Wir dann gnädiglich angesehen jetzt angedeutete ziemliche Bitte, anbey betrachtet den Fleiß und Arbeit, so bey diesem kostbar- und mühsamen Werck anzuwenden; So haben Wir ihme die Gnad gethan und Freyheit gegeben, thun solches auch hiermit wissentlich und in Krafft dieses Briefs also und dergestalten, daß Eingangs ernannter Johann David Jung vorgedacht vollständiges DIARIUM sowohl über Unsere Kayserliche Wahl und Crönung, als auch Unserer Frauen Gemahlin Majestät und Liebden Crönung, in Folio, nebst allen und jeden darzu gehörigen Documenten, Contrefaiten und anderen Kupffer-Stichen in öffentlichen Druck auflegen,

gen, ausgeben, hin und wieder ausgeben, feil haben und verkauffen lassen, auch ihme solches niemand, ohne seinen Consens, Wissen und Willen, innerhalb denen nächsten zehen Jahren, von dato dieses Briefs anzurechnen, weder im Heil. Röm. Reich, noch Unsern Erb-Landen, in keinerley Format, weder gantz noch zum Theil, weder mit noch ohne Kupfer, unter was gesuchten Schein das immer geschehen mögte, nachdrucken und verkauffen lassen solle und möge. Und gebieten darauf allen und jeden Unseren und des Heil. Reichs auch Unserer Erb-Landen Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchführeren, Buchdruckeren, Buchbinderen und Buchhändleren, bey Vermeydung fünff Marck löthigen Goldes, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachtem Johann David Jung, oder seinen Erben, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiermit ernstlich, und wollen, daß Ihr noch einiger aus Euch selbsten, oder jemand von Eueretwegen, obangeregtes DIARIUM, samt zugehörigen Documenten und Kupffer-Stichen, innerhalb denen obbestimmten zehen Jahren in keinerley Format, weder gantz noch zum Theil, weder mit- noch ohne Kupfer, nicht nachdrucket, distrahiret, feil habet, umtraget, oder verkauffet, noch das anderen zu thun gestattet, in keine Weis noch Wege, alles bey Vermeydung Unserer Kayserlichen Ungnade, obbestimmter Pön, auch Verlierung desselben Eueres Drucks, den vielgedachter Johann David Jung und dessen Erben, oder deren Befehlshabere, mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo Sie

dergleichen bey Euch und einem jeden finden würden, also gleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen, und damit, nach ihrem Gefallen handlen und thun mögen. Jedoch solle Er Johann David Jung von diesem DIARIO, so bald es durch den Druck gefertiget seyn wird, die gewöhnliche fünf Exemplarien zu Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, bey Verlust dieses Unsers Kayserl. PRIVILEGII zu liefferen, und dasselbe anderen zur Nachricht und Wahrnung vorandrucken zu lassen schuldig und gehalten seyn. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu Franckfurt am Mayn, den Sechs und Zwantzigsten April, Anno Siebenzehen Hundert Zwey und Viertzig, Unserer Reiche des Römischen und Böheimischen im Ersten.

CARL *Mppr.*

L. S.

Vt. Johann Georg
Graf zu Königsfeld. *Mppr.*

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.
Matth. Wilhelm Haan.

Privilegium Impressorium ad 10. annos für Johann David Jung, über das Kayserl. Wahl- und Crönungs-Diarium.

Eines Höchst-preißlichen

Rheinischen Reichs-Vicariats

Gnädigstes PRIVILEGIUM.

Von Gottes Gnaden,

Wir

Carl Albrecht, Carl Philipp,

In Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Pfaltzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und VICARII.

THun kundt, und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Nachdeme Uns Johann David Jung, Burger und Buchhändler zu Franckfurt am Mayn, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen er Willens seye, all dasjenige, was bey anjetzo daselbst vorseyender Kayserlichen Wahl, und etwa erfolgenden Crönungs-Tag vorgehet, in einem förmlichen DIARIO, samt darzu gehörigen Documentis und Kupffer-Stichen in offentlichen Truck heraus gehen zu lassen, mit gehorsamster Bitte, Wir, als dermahlige des Heil. Röm. Reichs Fürsehere und VICARII, gnädigst geruhen wolten, ihm darüber Unser gemeinsames Vicariats-Amts PRIVILEGIUM dahin zu ertheи-

ertheilen, daß sothanes DIARIUM weder zum Theil, noch gantz, noch auch unter diesem, oder einigem andern Titul, weniger eines, oder das andere Kupffer, ins besondere, im Heil. Röm. Reich nachgetrucket werden solle; daß **Wir** solcher unterthänigster Bitte in Gnaden Statt gegeben, und gemelten Buchhändleren gegenwärtiges PRIVILEGIUM von obhabenden **Reichs-Vicariats-Amts** wegen gnädigst ertheilet haben, massen **Wir** hiemit und Krafft dieses ertheilen, allen und jeden Buchhändleren, Buchtruckeren, Buchbinderen, auch sonsten jedermänniglich, so einigen Buchhandel treiben, gnädigst und ernstlich befehlende, daß keiner sich unterstehen solle, im Heil. Röm. Reich, sonderbahr denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, obgemeltes DIARIUM mit denen darzu gehörigen Documentis und Kupffer-Stichen, ohne obgedachten **Johann David Jungs** austrücklicher schrifftlicher Bewilligung, weder gantz, noch zum Theil, noch auch unter einigem anderen Titul nachzutrucken, und zu verkauffen, so lieb einem jeden seye eine **Straff von sechs Marck löthigen Goldes**, in welche der, oder diejenige, so hierwieder handlen würden, nebst Confiscation der Exemplarien, eo ipso verfallen seyn sollen, zu vermeiden; Dessen zu Urkund haben **Wir Unseres** gemeinsamen **Vicariats-Amts** grösseres Insiegel hierauf trucken lassen. Geben zu Augspurg den 3ten Februarii, 1741.

Vicariats-Cantzley.

L. S.

Ad Mandatum Serenissimorum Dominorum Electorum & Vicariorum proprium.

JOH. NIC. FABER. BERNARDI. *Mppr.*

Eines Höchst-preißlichen

Sächsischen Reichs-Vicariats

Gnädigstes PRIVILEGIUM.

WIR Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kiovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch VICARIAT gehörende, dieser Zeit VICARIUS, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund jedermänniglich: Welchergestalt Uns Johann David Jung, Bürger und Buchhändler zu Franckfurt

am Mayn, bereits vor Jahres Frist unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er dasjenige, was bey der anjetzo daselbst vorseyenden **Kayser-Wahl**, auch etwan allda erfolgenden **Kayserlichen Crönung** vorgehet, in ein förmlich DIARIUM zu bringen, und solches nebst zugehörigen Urkunden und Kupffer-Stichen, in öffentlichen Druck auflegen zu lassen gesonnen, mit angefügter gehorsamster Bitte, **Wir**, als des Heil. Römischen Reichs der Zeit VICARIUS, wolten ihm ein PRIVILEGIUM darüber dergestalt zu ertheilen geruhen, daß sothanes **Wahl- und Crönungs-DIARIUM** von jemanden, ausser ihm, weder gantz, noch zum Theil, auch weder unter diesem, noch einem anderen Titul, noch ein oder das andere Kupffer davon, in keinerley Format, in dem Heil. Römischen Reich heraus gegeben, aufgeleget, oder nachgedrucket werden dürffte. Wenn **Wir** denn dieses unterthänigste Suchen, in Betracht der Mühe und Kosten, die Supplicant bey seinem Vorhaben anzuwenden hat, und ihm andere gewinnsüchtige Leute durch den Nachdruck unnützlich und vergeblich machen könten, gnädigst angesehen; Als haben **Wir** das gebetene PRIVILEGIUM in Gnaden bewilliget und ertheilet, thun es auch hiermit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, aus **Reichs-Vicariats** Macht und Gewalt, meynen, setzen und wollen, daß Eingangs benannter **Johann David Jung**, das DIARIUM über die instehende **Kayser-Wahl- und Crönung**, in offenen Druck auflegen und ausgehen lassen, auch hin und wieder ausgeben, feil haben und verkauffen, hingegen solches mit denen darzu gehörigen Documentis und Kupffer-Stichen, niemand, ohne seinem

Con-

Consens, Wissen und Willen, in dem Heil. Röm. Reiche, sonderlich in den Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Unser Vicariat gehörende, in keinerley Format weder gantz, noch zum Theil, noch unter diesem, oder einem andern Titul, unter was gesuchtem Schein es immer geschehen möge, nachdrucken oder verkauffen solle und möge. Wir gebiethen darauf allen und jeden, des Heiligen Römischen Reichs, zugleich auch Unsers Churfürstenthums und Lande Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchführern, Buchdruckern, Buchbindern und Buch-Verkäuffern, bey Vermeidung einer Pœn von fünff Marck löthigen Goldes, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, halb in des Reichs Cammer, und den andern halben Theil Johann David Jungen unnachbleiblich zu bezahlen verfallen seyn soll, hiermit ernst- und nachdrücklich, mehrgedachtes DIARIUM samt zugehörigen Urkunden und Kupffer-Stichen, weder selbst, noch durch andere nachzudrucken und zu verkauffen, noch solches andern zu gestatten, in keine Weise noch Wege, alles bey Vermeidung Unserer Ungnade und obbestimmter Pœn, auch Verliehrung des sämmtlichen Nachdrucks, den Johann David Jung, oder dessen Befehlshaber, mit Hülffe und Zuthun jedes Orts Obrigkeit, wo er dergleichen befinden würde, so fort, ohne jemands Verhinderung, zu sich nehmen und damit seines Gefallens thun und handlen möge. Doch soll auch offterwehnter Johann David Jung schuldig und verbunden seyn, fleißig Acht zu haben, daß sein Druck rein und sauber verrichtet, das DIARIUM von ihm um billigen Preiß verkauffet, und selbigem

nichts einverleibet werde, so Uns und dem Heil. Römischen Reiche entgegen, bey Verlust aller Exemplarien und Vermeidung einer absonderlichen Straffe. Ingleichen soll zu Unserer Reichs-Vicariats-Cantzley derselbe die gewöhnliche Exemplaria von seinem DIARIO, auf seine Kosten, bey Verlust dieses Unseres PRIVILEGII einschicken, auch dieses letztere, anderen zur Nachricht und Warnung, vorandrucken lassen. Zu Urkund dessen ist dieser Brief mit Unserem aufgedruckten Reichs-Vicariats-Insiegel besiegelt, und geben, zu Dreßden, den Achtzehenden Monaths-Tag Januarii, im Jahr nach Christi Geburth Ein Tausend, Siebenhundert, Zwey und Viertzig.

AUGUSTUS REX.

L. S.

Heinrich Graf von Brühl, *Mppr.*

Georg Lebrecht Wilcke.

Dem

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

und

Unüberwindlichsten Fürsten

und Herrn,

KARL

Carl dem Siebenden,

Erwehltem Römischen Kayser,

Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs,

in Germanien und Böheim König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Landgrafen zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigsten Kayser, König und Herrn Herrn.

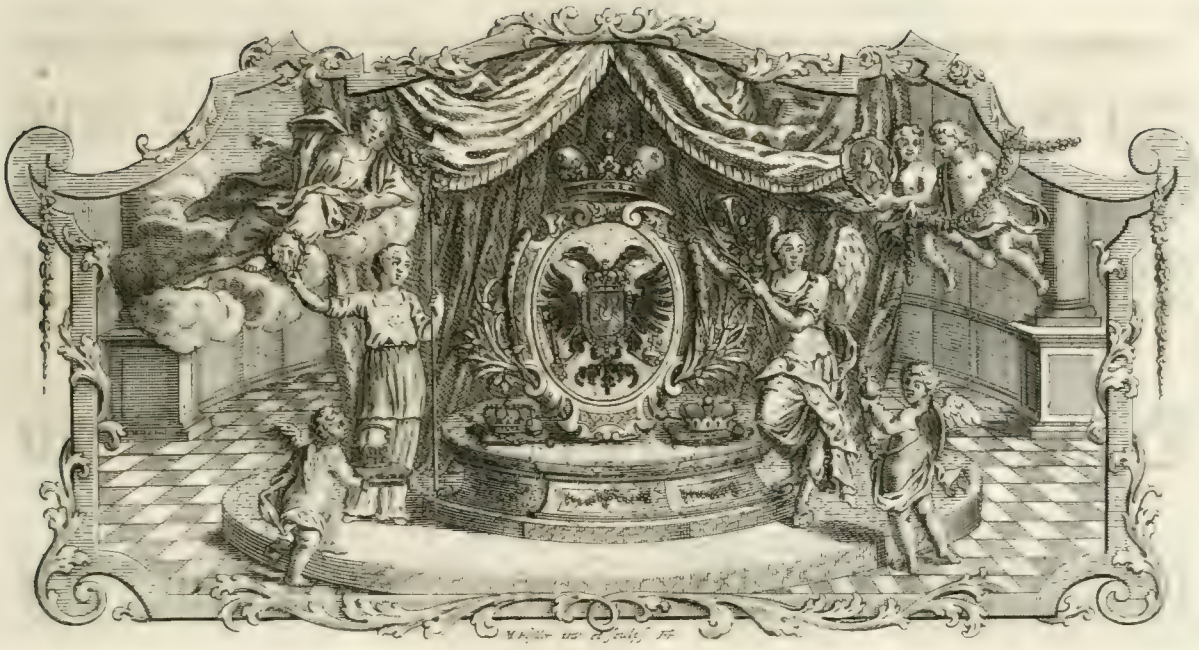

Großmächtigster Monarch!

Da das erschrockne Reich
In Deines Geistes Preiß so Trost als Hülff zugleich
Und mehr als es gehofft zu seinem Glück gefunden,
Da Du das Vaterland Dir tausendfach verbunden,
Da Dein siegreiches Schwerdt die Feinde niederschlägt,
Da sich schon das Gerücht mit Deinen Thaten trägt,

Da die Gerechtigkeit durch Dich aufs neue blühet,
Da schon die Welt mit Lust auf Deinen Scepter siehet,
Da gantz Europa jauchzt, und Deiner Cronen Schein
Uns scheint ein Morgenroth von neuem Heil zu seyn:
So kan Dein tiefster Knecht die Sehnsucht nicht bezwingen,
Diß Denckmahl Deiner Wahl vor Deinen Thron zu bringen.

O Herr! wir zagen noch beym Einfall jener Zeit;
Eh uns der grosse Tag, der Dich geschenckt, erfreut.
Es schien der alte Bau des weiten Reichs zu krachen,
Sein Atlas fehlete. Ja, wie in leichtem Nachen,
Den bald die wilde Fluth bis an die Wolcken hebt,
Bald aber in den Sand des tiefsten Grunds vergräbt,
Das halb geborgne Volck den Tod vor Augen siehet,
Und ihn bald selber wünscht, bald wieder vor ihm fliehet;

Zumahl

Zumahl wann überall ein grimmes Wetter heult,
Der Blitze grauser Strahl sogar die Fluth zertheilt
Und zu entzünden scheint; und in der Donner Knallen
Selbst das gewölbte Rund der Himmel ein will fallen:
So ängstlich, so voll Furcht sah auch das Vaterland
Sich überall bestürmt. Es schien sein Jammer-Stand
Ihm selbst, und aller Welt, bereits verzweiffelt böse.
Ein kriegrisches Geräusch, der Schaaren wild Getöse
Erschreckt es hier und dort; die ausgebrochne Glut
Wuchs, wie ein Brand beym Wind in leichten Stoppeln thut.
Die Zwietracht schien bereits durchgehends Lerm zu blasen,
Die Teutschen solten nun in Wuth-erfülltem Rasen

Ihr eigen Unglück seyn. Der Hoffnung letztes Glück,
Die so erbetne Wahl wich allbereits zurück.
Und da das Unglück so sich wider uns verschworen,
So hätten wir beynah die Hoffnung auch verlohren.

Doch GOTT sieht endlich drein, und hört der Treue Flehn;
Er spricht: Es werde Licht! Gesagt, und auch geschehn.
Man merckt den neuen Glantz bereits von ferne scheinen,
Und siehet Teutschland sich nunmehr zur Wahl vereinen.
Da kommt das hohe Maynz in Königlicher Pracht.
Da kommt der Churfürst her, den beydes Staat und Macht,
So Großmuth als Verstand für Bayerns Printz erklären,
Gesetzt, daß wir auch nicht den Namen Clemens hören,

Da

Da stellt die Staats-Kunst selbst sich in den Häuptern ein,
Die nun zu Teutschlands Heil beglückt versammlet seyn.
Und endlich hört die Welt den frohen Ruf erschallen:
Es lebe Bayerns Carl, auf den die Wahl gefallen.

Es sey der grosse Tag der Ewigkeit geweiht,
Der Tag, an dem die Welt sich so wie Teutschland freut,
Der Tag, der unserm Wohl ein neu-verjüngtes Leben
Und unserm Vaterland den besten Printz gegeben.
O hoch-beglücktes Reich! Dein Carl ist ein August;
Ein Titus seiner Zeit, der Völcker Lieb und Lust.
Sein Kayserliches Hertz ist voll der grösten Triebe,
Allein es wallt sein Blut zugleich von Vater-Liebe.

Die Weisheit herrscht in Ihm, die Großmuth ist Sein Looß,
Der Friede bleibt Sein Wunsch, im Kriege ist Er groß,
Im Staats-Rath weiß Er selbst das klügste vorzutragen,
Im Felde brennt Sein Muth und kan die Feinde schlagen.
Im Glücke mässigt sich Sein himmlischer Verstand.
Dem Unglück hat Er nie den Rücken zugewandt,
Er trotzt sein Ungestüm, geht ihm getrost entgegen,
Und siegt auch über Sich, wie wahre Helden pflegen.
Durch Ihn erscheint dem Reich das Glück der güldnen Zeit,
Er heiligt Seinen Thron selbst der Gerechtigkeit,
Er eilt und öffnet gleich die höchsten Reichs-Gerichte,
Und Er verbannt den Geitz von Seinem Angesichte.

Die Armuth nimmt Er auf, und ist der Wayſen Schutz,
Die Unschuld beut nunmehr der mächtgen Bosheit Trutz,
Astrea geht durchs Reich, nicht nur durch eintzle Gassen,
Und will, so lang Carl herrscht, die Welt nicht mehr verlassen.
Die Tugend stimmt bereits ein hohes Siegs-Lied an,
Warum? Der Kayser ist ihr selber zugethan.
Der Himmel aber wird, des frommen Kayſers wegen,
Das reichste Seegens-Maaß auf Seine Enckel legen.

Die Vorsicht lasse dieß, Großmächtigster! geschehn;
So wird Dein treuster Knecht auch seine Freude sehn.
Denn Du hast, Höchstes Haupt! Dir schon mein Hertz verbunden,
Da mein demüthigst Flehn ein gnädigs Ohr gefunden,

Daß Du dieß Werck beschützt, das Deine Wahl beschreibt,
Und für die Welt nach uns ein stetes Zeugniß bleibt:
Wie GOtt das Teutsche Reich in seiner Noth geschützet,
Da Carl der Siebende es noch im Fall gestützet.

Womit in tiefster Unterthänigkeit und in der allerdemüthigsten Ehrerbietung Zeit Lebens verharre

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

Franckfurt am Mayn,
den 1. Junii, 1742.

Allerunterthänigst-treu-gehorsamster Knecht,
Johann David Jung.

Der

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen,

FRAUEN

Maria Amalia,

Gecrönten Römischen Kayserin,

In Germanien und Böheim Königin,

in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogin, Pfaltzgräfin bey Rhein, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Landgräfin zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Meiner Allergnädigsten Kayserin, Königin und Frauen Frauen.

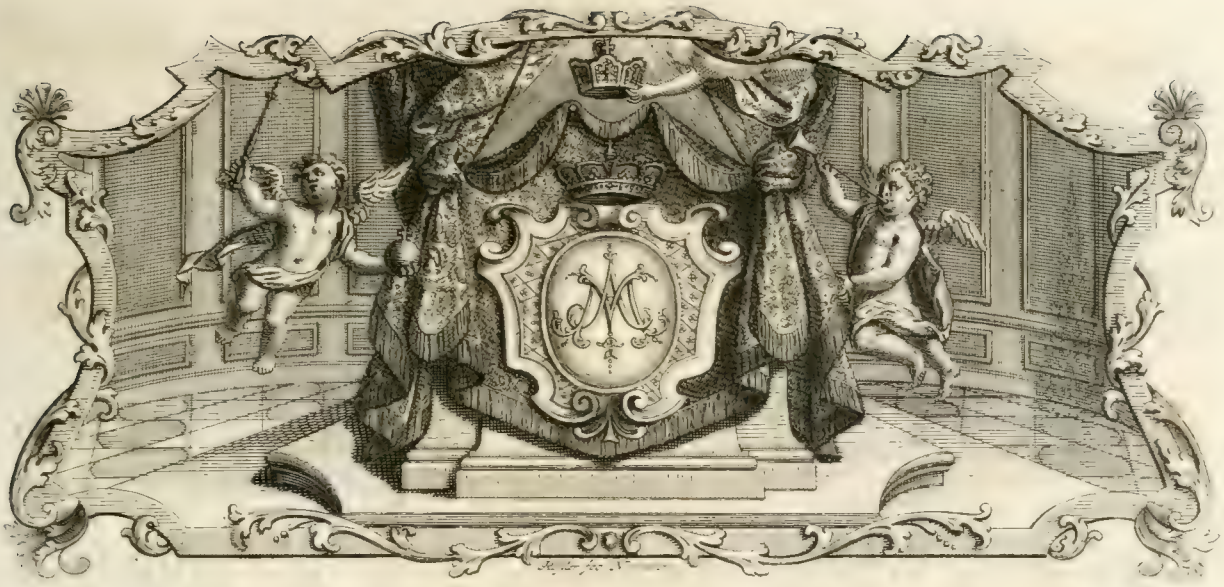

Die Welt war noch voll Lust, Gecrönte Kayserin!

Und warf den frohen Blick nach Carols Cronen hin,
Als sich der holde Ruf frolockend ausgebreitet,
Daß GOtt dem Teutschen Wohl ein neues Glück bereitet,
Ein Glück, um so viel mehr Bewundrungswerth und schön,
Je minder mans gehofft; je seltner mans gesehn,
Indem der Crone Schmuck den Blick der Welt ergetzet,
Die Gott, Carl und das Reich, Dir auf das Haupt gesetzet.

Mich deucht, ich höre noch den Freuden-
vollen Schall,
Der Glocken Lust-Getön, bey der Carthaunen
Knall,
Mich deucht, ich höre noch das jauchzende Ge-
tümmel,
Der laute Lebens-Wunsch dringt mir noch jetzt
zum Himmel,
Dringt mir noch jetzt durchs Hertz, und bringet
mir aufs neu
Die Lust, die hohe Lust, des grossen Tages bey,
An welchem Teutschlands Glück zum höchsten
Gipfel steiget,
Und uns Amalien in Cron und Scepter zeiget.

Stört, fromme Teutschen! stört den rei-
nen Jubel nicht,
Der Himmel hat euch selbst die Freude zu-
gericht,
Euch selbst mit starcker Hand den bangen Küm-
mernissen,
Die euch bisher bestürmt, und aller Furcht
entrissen,
Nun herrscht ein grosser Carl, groß von Ge-
buhrt und Geist,
Den schon Sein gantzes Thun als euren
Kayser preißt.

Gesetzt, man sah auch nicht der Minen hohe Züge,
Gesetzt, daß Er noch nicht des Reiches Scepter trüge,
Gesetzt, es wär auch jetzt die Wahl noch nicht geschehn;
So würde doch die Welt an Ihm den Kayser sehn,
Sein Kayserliches Hertz wird Ihn in tausend Thaten,
Die stets aufs Grosse gehn, dennoch der Welt verrathen.
Jetzt aber geht dein Glück noch weiter, frohes Reich!
Es herrscht Amalia mit Deinem Carl zugleich.
Es herrscht die Kayserin, Die Ihres Geistes Gaben,
Eh Sie noch Cronen trug, bereits gecrönet haben.
Ihr allerhöchstes Hauß, das Teutschlands Wohl gestützt,
Und so viel hundert Jahr aufs kräfftigste beschützt,

Die Ruhm-becrönte Reih der Kayserlichen Ahnen,
Der Glantz von Oesterreich, der Schmuck der Ehren-Fahnen,
Die selbst die Ewigkeit für Ihr Geschlechte weiht,
Der Seegen Leopolds, des Vaters Trefflichkeit,
Des grossen Josephs Blut, der höchsten Mutter Tugend,
Von der die Kayserin bereits in erster Jugend
Ein herrlich Nachbild war, Ihr eigner hoher Geist,
Den uns die Majestät der grossen Mine weist,
Der Carols Hertz besiegt und jederman entzücket,
Dem nur ein naher Blick auf Ihre Grösse glücket,
Ihr ungemeiner Witz und englischer Verstand,
Das mütterliche Hertz für das getreue Land,

Die

Die Sehnsucht wohlzuthun; das Großmuths-
voll Bemühen,
Auch selbst die Niedrigkeit aus ihrem Staub
zu ziehen,
So vieler Tugenden vereinte Schätzbarkeit
Verherrlicht Jhren Preiß und macht das
Glück der Zeit;
Und läßt die Teutsche Welt bey jedem Anblick
lesen:
Wie längst Amalia der Crone wehrt ge-
wesen.

Der Himmel ist gerecht, der Dir sie zu-
gewandt,
Großmächtge Kayserin! Es jauchzt so
manches Land,
Es jauchzt die halbe Welt und trägt Dir
Wunsch und Seegen,
Ein Hertz voll frommer Lust und Lieb und
Lob entgegen.
Die Ehrfurcht selber stört mein Unterstehen
nicht,
Mein Hertz, O höchstes Haupt! ist voller
Zuversicht,

Ist voll Begier und Trieb vor Deinen Blick zu dringen,
Dieß Opfer schwacher Treu zu Deinem Thron zu bringen.
Ich weiß wohl und erkenn, es ist für Dich zu schlecht,
Allein, Gesalbtes Haupt! Dein aller-tiefster Knecht
Will bey der Völcker Lust doch auch von seinetwegen
Ein Ehr-erbietigst Blat zu Deinen Füssen legen.
Ach! schenck ihm einen Blick gewohnter Lieblichkeit,
Es ist doch Carols Wahl und Deinem Fest geweiht.
Die Nachwelt wird ohndem aus Euren Thaten lesen,
Mit wie viel Recht die Welt damals erfreut gewesen.

Der Himmel höre nun das eifrig-treue Flehn,
Mit dem wir jeden Tag zur Allmacht opfern gehn,

Und

Und das sich allbereits von vieler Völcker Zungen
Bis vor den ewgen Thron der Gottheit aufgeschwungen.
Die Vorsicht schütze selbst Carls Kronenwürdges Haupt,
Das jetzt der Lorbeer-Schmuck der Ehre schon umlaubt,
Und einst die Ewigkeit mit ihren Kräntzen schmücket,
Wenn sich Sein hoher Geist dereinst der Zeit entrücket.
Sein Sieg-gewohntes Schwerdt sey lang der Teutschen Schutz,
Es biete stets Sein Wohl der Macht des Unglücks Trutz,
Es crön Ihn Ruhm und Glück im Frieden, wie im Kriegen.
Kurtz, Carl sey lange Zeit Amaliens Vergnügen,
Wie Sie die Zier der Welt, der Schmuck von Oesterreich,
Der Bayern wahres Heil und Teutschlands Wohl zugleich,

Bis an der Lust der Welt, der Völcker Lieb und Hoffen,
Dem theuren Kron-Printz, längst das Wünschen eingetroffen,
Daß Carols höchstes Hauß durch Ihn vergnügt gemehrt,
Dem treuen Vaterland der Hoffnung Glück bescheert,
Es werde, bis die Welt einst wird zu Grunde gehen,
Der Teutschen Kayser Schmuck auf Bayerns Häupfern stehen.

Indem ich dieses in der allerreinsten Ehrerbietung und der Ehrerbietigsten Bewunderung wünsche, bitte ich mir die höchste Gnade aus mich zu nennen

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

Franckfurt am Mayn,
den 1. Junii, 1742.

Allerunterthänigst-treu-gehorsamster Knecht,
Johann David Jung.

Dem

Hochwürdigsten Fürsten

und Herrn,

HERRN

Philipp Carl,

Des Heiligen Stuhls zu Maynz

Ertz-Bischoffen, und des Heiligen

Römischen Reichs durch Germanien Ertz-

Cantzler und Churfürsten,

Meinem Gnädigsten Churfürsten

und Herrn.

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr!

EW. Churfürstl. Gnaden haben von Dero hohen väterlichen Vorsorge für die Wohlfahrt des gesamten Teutschen Reichs und aller Glieder desselben, seit dem würdigsten Antritt Höchst-Dero Churfürstlicher Regierung und des damit verknüpfften höchst-ansehnlichen Reichs-DIRECTORII, so vielfältige Ruhm-volle Proben abgeleget, daß

man sich dißfalls, an statt überflüssiger Erzehlung, nur auf das einstimmige Zeugniß aller wohlgesinneten Patrioten beruffen darff.

Die betrübte Verwirrung, worin sich das Römische Reich durch den unvermutheten und allzufrühzeitigen Hintritt des glorwürdigsten Kayſers CAROLI VI. versetzet sahe, und verschiedene sehr bedenckliche Umstände, so der Ruhe und dem Wohl unsers werthen Vaterlandes mehr als jemahls zu drohen schienen, erforderten allerdings einen hohen Grad der Weißheit, und gantz besondere Maaß-Reguln des Verhaltens, um das gemeine Wesen vor einem traurigen Verfall und Umsturtz zu bewahren.

Je mehr man erweget, wie starcke Hindernissen der Wahl eines neuen Römischen Königs im Wege gestanden, wie ungleiche Absichten sich hin und wieder geäussert, und wie schwere Bedencklichkeiten der Wiederbesetzung des Höchsten Throns in der Christenheit einen Anstand gemacht: desto höhere Ursache finden alle mit Beurtheilungs-Krafft und Redlichkeit begabte Teutschen, Ew. Churfürstl. Gnaden Reichs-patriotischen Eifer, behutsame Vorsicht und nach reiffem Uberlegen genommene Entschliessungen zu bewundern. Und wie die Pflicht

der

der Erkänntlichkeit einem jeden das Geständniß abfordert, daß Höchst-Dieselben bey den gefährlichsten Zeit- und Welt-Läufften alles dasjenige werckstellig gemacht, was von einem höchstweisen und sorgfältigen Reichs-Vorsteher jemahls zu erwarten gewesen: also achten sich alle wahre Liebhaber des Teutschen Vaterlandes verpflichtet, Ew. Churfürstl. Gnaden als den Ersten Beförderer und Hersteller der gemeinen Wohlfahrt zu verehren.

Wie glücklich war diejenige Vorbedeutung, welche mit Ew. Churfürstl. Gnaden höchsterwünschter Ankunfft in unsere Wahl-Stadt Franckfurt zu allgemeinem Trost erschien, und, an statt der bisher gehegten bangen Furcht alle Hertzen mit freudiger Hoffnung erfüllte? Wie erfreulich war der Anblick für so viele tausend bekümmerte Patrioten, da sie ihren höchst-verehrens-würdigen Pfleg-Vater und theuresten Vormund in höchster Person auf hiesigen Römer fahren, und nebst den übrigen Grund-Säulen des Reichs die gemeinsame Berathschlagung eröffnen sahen? Wie ausnehmend war endlich das Vergnügen, als der von GOTT geseegnete Tag erschien, an welchem unter Ew. Churfürstl. Gnaden Preiß-würdigster

DIRECTION, durch des höchst-ansehnlichen Churfürsten-Raths einmüthige Wahl, das verwaysete Teutsche Reich mit einem Allerhöchsten Ober-Haupt nach Hertzens-Wunsch wiederum versehen wurde?

Die Beystimmung wohl-gesinneter Reichs-Stände und Unterthanen, womit sie den beglückten Ausgang eines so wichtigen Geschäffts geziemender Massen bestätigen, ist um so viel gründlicher und allgemeiner, da die Wahl einen solchen Printzen getroffen, welchen, ausser dem Glantz Seines Durchlauchtigsten Helden-Stamms, eine Glor-reiche Verknüpffung der ausbündigsten hohen Eigenschafften schon vorlängst würdig gemacht, Cron und Scepter zu tragen. So groß die Erkänntlichkeit ist, worzu Ew. Churfürstl. Gnaden das gantze Teutschland, vermittelst der hierunter erwiesenen Wohlthat, verpflichtet haben: so gewiß wird die späte Nachwelt Höchst-Dero unsterbliche Verdienste in danckbarestem Andencken bewahren, und niemahls vergessen, daß der Hochwürdigste Churfürst, Philipp Carl, zu der gefährlichsten Zeit vor dem Riß gestanden, und eine augenscheinliche Zerrüttung im Teutschen Reich abgewendet habe.

Damit

Damit nun die bey diesem so herrlichen Wahl-Geschäfft vorgekommene besondere Umstände und feyerliche Handlungen, vornemlich aber Ew. Churfürstl. Gnaden nie genug zu preisende Directorial-Bemühungen, dem gantzen Teutschen Vaterlande kund werden möchten, so habe meines wenigen Theils, als Verleger gegenwärtigen DIARII, alle mögliche und schuldige Sorgfalt gebrauchet, um aus Archivalischen und andern zuverlässigen Nachrichten ein Denckmahl zu stifften, welches den Jetztlebenden sowohl als der Nachkommenschafft von der Wahl des Allerdurchlauchtigsten CAROLI VII. zum Römischen König und Kayser, wie auch von der Crönung Sr. Kayserl. Majest. und der unvergleichlichen Kayserin Maria Amalia, so dann aber von dem Zustande des Teutschen Reichs seit Erledigung des Kayserl. Throns, einen deutlichen Begriff geben könte. Hierbey lebe der unterthänigsten Zuversicht, Ew. Churfürstl. Gnaden werden nach Dero Welt-gepriesenen Hulden mir erlauben, daß dasselbe, als ein geringfügiges Geschenck, Deroselben in tiefster Demuth überreichen dürffe, auch selbiges in

höchsten Churfürstl. Gnaden auf- und anzunehmen geruhen.

Hierbey gehet mein und aller treu-gesinnten Reichs-Unterthanen inbrünstiges Wünschen und Flehen dahin, daß die allweise Vorsehung Ew. Churfürstl. Gnaden annoch viele Jahre, zum Trost und Aufnehmen unsers Teutschen Vaterlandes, bey unverrückten Gemüths- und Leibes-Kräfften erhalten, das Ziel Dero theuresten Lebens verlängern, und alle Dero zum gemeinen Besten abzielende Rathschläge fernerhin mit gedeylichem Erfolg beglücken wolle. Womit zu Ew. Churfürstl. Gnaden höchstem Schutz und Churfürstl. Hulden mich in tiefster Ehrfurcht empfehle, und in submisseſter Devotion verharre

Ew. Churfürstl. Gnaden

Franckfurt am Mayn,
den 1. Junii, 1742.

Unterthänigster
Johann David Jung.

Dem

Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

H E R R N

Clemens August,

Ertz-Bischoffen zu Cölln,

Des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürsten, Legato Nato des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Administratori des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzog, Pfaltzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zu Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Herrn zu Borckelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg.

Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn

Hochwürdigster
Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr!

Teutschland und ein grosser Theil von Europa preisen die gnädige Vorsehung des Allerhöchsten, nachdem die gemeinsamen Berathschlagungen des Höchsten Churfürstl. COLLEGII einen so geseegneten Ausgang gewonnen, daß der unschätzbare Verlust, welchen das Heil. Röm. Reich durch Hinwegnehmung seines allertheuersten Ober-Haupts,

Carls des Sechsten, glorwürdigsten Andenckens, erlitten hatte, vermittelst einstimmiger Wahl eines Höchst-würdigen Nachfolgers in dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl dem Siebenden, zu allgemeinem Vergnügen wieder ersetzet worden. Der sehnliche Wunsch aller wohlgesinnten Reichs-Glieder und Unterthanen ist nunmehro erfüllet, und der Höchste Thron in der Christenheit pranget mit einem Regenten, dessen preißwürdigste Ahn-Herren denselben schon vor vielen Seculis mit grossem Ansehen bekleidet, und welchem Seine hohe persönliche Verdienste, Seine ungefärbte Gottesfurcht, Sein gnädiges und majestätisches Wesen, Sein eiferiges Bestreben für die gemeine Wohlfahrt, Sein heldenmüthiger Geist, Seine unverrückte Liebe zur Gerechtigkeit, nebst andern herrlichen Fürsten-Tugenden, vorlängst in der Christlichen Welt Bewunderung und Ehrfurcht erworben hatten.

Diese allerweiseste Fügung der Höchsten Majestät, welche Cronen und Scepter nach freyem Wohlgefallen austheilet, kan Ew. Churfürstl. Durchl. nicht anders als höchsterfreulich und Hertz-rührend gewesen seyn, da Höchst-Dieselben nicht allein an diesem

grossen

grossen Wahl-Geschäfft in höchster Person, und mit besonderem Nachdruck Theil genommen, sondern auch das seltene Vergnügen gehabt, dem neu-erwehlten Römischen König, mit welchem Dieselben in der genauesten Bluts- und Gemüths-Verbindung stehen, mit eigener hohen Hand die Kayser-Crone aufzusetzen, und eine höchst-feyerliche Handlung zu vollziehen, wodurch der bisherige Glantz des Durchlauchtigsten Hauses Bayern bis auf die allerhöchste Staffel erhoben worden.

Die bey diesem gantzen Wahl- und Krönungs-Werck vorgekommene höchst-merckwürdige Umstände haben bey allen Anwesenden so grosse Verwunderung als Zufriedenheit nach sich gezogen; jedoch hat insonderheit der auserlesenste Pracht, womit Ew. Churfürstl. Durchl. bey jeder öffentlichen Gelegenheit in höchster Person erschienen, und die wohl-eingerichtete Ordnung Dero zahlreichen und herrlichen Gefolgs, nicht nur alle begierige Zuschauer in Erstaunen gesetzet, sondern auch zugleich von Dero erhabenem Fürsten-Geist und unvergleichlichen Beurtheilung eine völlige Uberzeugung in den Gemüthern zurück gelassen. Jederman erinnert

sich mit innigstem Vergnügen derjenigen Tage, welche Ew. Churfürstl. Durchl. durch sehens-würdige Ein- und Aufzüge herrlich gemacht; und Höchst-Deroselben mit Gnade und majestätischer Hoheit verbundener Anblick hat sich durch eine angenehme Macht aller Hertzen bemeistert, welchen Eindruck keine Zeit wird vermindern, geschweige denn austilgen können.

Uberhaupt verdienet das höchst-wichtige Wahl-Geschäfft und die Crönung Ihro Römisch-Kayserl. Majestäten vor allen andern recht ungemeinen Begebenheiten, die sich seit kurtzem in Europa, und sonderlich in unserm Teutschen Vaterlande, ereignet, ein immerwährendes Andencken; und man würde nicht allein unzehlige jetzt-lebende Personen, welche nicht das Glück gehabt, so grosse Dinge gegenwärtig mit anzuschauen, sondern auch die späte Nachwelt eines mercklichen Vortheils und Vergnügens berauben, wenn man beyden Theilen nicht mit einer zuverlässigen und ausführlichen Gedenck-Schrifft zu statten käme. Diese Betrachtung hat mich auf den Entschluß gebracht, in die Fußstapffen meiner Vorfahren zu treten, und ein vollständiges Tage-Buch von gegenwärtiger Kayserlichen Wahl und Crönung

ans

aus Licht zu stellen, welches Ew. Churfürstl. Durchl. ich in demüthigster Unterwerffung hiermit zu überreichen mich erkühne.

Und wie Höchst-Deroselben Welt-gepriesene Hulde mich eines hohen Gnaden-Blicks schon im voraus versichert: also zweiffele an gnädigster Aufnahme dieses schrifftlichen Denckmahls um so weniger, da dasselbe den Verehrens-würdigen Kayser Carl den VII. einen so nahen Bluts-Verwandten von Ew. Churfürstl. Durchl. und Ihro Majestät die unvergleichliche Kayserin Maria Amalia, in Dero allerhöchsten Kayserl. Schmuck, Ew. Churfürstl. Durchl. selbst aber, als einen Hochwürdigsten CONSECRATOREM, der gegenwärtigen und der künfftigen Welt zu aller ersinnlichen Bewunderung darstellet.

In dieser erfreulichen Zuversicht vereinige ich meinen inbrünstigen und treu-eiferigen Wunsch mit denenjenigen, welche von so vielen tausend redlich-gesinneten Teutschen für die blühende Wohlfahrt Ihro Kayserl. Majestät, als ihres allertheuresten Ober-Haupts, und des

gantzen Durchlauchtigsten Bayerischen Hauses, zu dem eintzigen und höchsten Urheber alles Guten unaufhörlich abgeschicket werden. Es wolle derselbe den Thron seines Gesalbten immer mehr befestigen, und den Stamm, welchen er erwehlet hat, bey beständigem Flor in zahlreiche Zweige sich ausbreiten lassen. Insonderheit aber werde niemahls ermangeln, die Güte des Allerhöchsten in Demuth anzuflehen, daß dieselbe Ew. Churfürstl. Durchl. als eine mächtige Stütze der Teutschen Freyheit, noch lange Zeit bey selbst-erwünschtem Hohen Wohlergehen erhalten, und dem Vaterlande so wohl als allen getreuesten Unterthanen zum Trost, Höchst-Deroselben unschätzbares Leben bis in das späteste Alter fristen wolle. Ich verharre in tiefster Devotion

Ew. Churfürstl. Durchl.

Franckfurt am Mayn,
den 1. Junii, 1742.

Unterthänigster
Johann David Jung.

Dem

Hochwürdigsten Fürsten

und Herrn,

HERRN

Franz Georg,

Erz-Bischoffen zu Trier,

Des Heiligen Römischen Reichs

durch Gallien und des Königreichs Arelaten

Erz-Cantzler, und Churfürsten, Bischoffen zu

Worms, Administratorn zu Prüm, Gefürsteten

Probst zu Elwangen, ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Churfürsten

und Herrn.

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr!

Niemahls hätte dem Teutschen Reich ein härterer Stoß oder empfindlicher Schicksal begegnen können, als da die ohnvermuthete Trauer-Post erscholl, daß der glorwürdigste Kayser Carl der Sechste, nach dem unerforschlichen Rath des Allerhöchsten, der Zeitlichkeit entrissen wäre. Hierdurch

sahen sich nicht nur die gesamten Glieder unsers Teutschen Staats-Cörpers ihres theuresten Ober-Haupts zu gröstem Leidwesen beraubet, sondern man beklagte zugleich die Erlöschung des Manns-Stamms in einer Durchlauchtigsten Familie, aus welcher seit mehr als drey hundert Jahren die vortrefflichsten Fürsten den Kayserlichen Thron bekleidet, und nicht allein durch Preiß-würdige Verwaltung des Regiments, sondern auch durch so nachdrückliche als Heldenmüthige Beschützung unsers wehrten Vaterlandes gegen dessen Erb-Feinde, unsterblichen Nachruhm erworben haben.

Bey einem so unschätzbaren und höchstschmertzlichen Verlust schien Anfangs den bekümmerten Gemüthern nichts mehr übrig zu seyn, als daß sie von einer bevorstehenden Jammervollen Zerrüttung sich lauter betrübte Schreck-Bilder vorkommen liessen. Das eintzige, was in einer so allgemeinen Bestürtzung den gefallenen Muth wieder aufzurichten vermogte, war die fest gegründete Zuversicht auf die höchste Weisheit, welche alles regieret, und hiernächst auf die Ersten Grund-Säulen des Reichs, an welchen die öffentliche Wohlfahrt jederzeit ihre sichersten Stützen gefunden.

Diese

Diese angenehme Hoffnung ist durch den herrlichsten Erfolg zur Würcklichkeit gediehen, da das höchst-ansehnliche Churfürstliche COLLEGIUM nicht nur auf Ruhm-volle Art den erlittenen schweren Riß zu heilen sich bestrebet, sondern auch desselben vereinigte Rathschläge, unter augenscheinlichem Beystand der allerweisesten Vorsehung, so gesegneten Fortgang erreichet haben, daß der erledigte Kayser-Thron durch die einmüthige Wahl eines höchstwürdigen Nachfolgers wieder nach Wunsch besetzet worden.

Die Augen des grösten Theils der Christenheit hatten schon lange den Durchlauchtigsten Bayerischen Carl, als ein Muster eines grossen Printzen, mit Bewunderung und Ehrfurcht betrachtet; und Desselben ausbündige Vortrefflichkeiten, die mit Huld und Gnade vereinigte Majestät, die ungeheuchelte Gottesfurcht, der Eifer für die Gerechtigkeit und die Liebe der Unterthanen, hatten bey allen den inbrünstigen Wunsch hervorgebracht, auf Seinem Haupt einen Königlichen Schmuck zu erblicken. Es konte daher dem verwayseten Teutschen Reich nichts erfreulicher noch heilsamer seyn, als da die Durchlauchtigste Herren Churfürsten,

theils in höchster Person, theils durch Ihre vortreffliche Gesandtschafften, zu der Wahl eines neuen Römischen Königs schritten, und selbige mit allgemeinem Beyfall auf einen so Preiß-würdigen Regenten ausfallen liessen.

Hierbey bedauren zwar alle rechtschaffene Patrioten, und insonderheit unsere treu-devoteste Stadt Franckfurt, daß ihre gehegte Hoffnung, Ew. Churfürstl. Gnaden theureste Person in hiesigen Mauren gegenwärtig zu verehren, durch eingefallene dringende Umstände zu ihrem empfindlichen Schmertz unterbrochen worden; indessen erkennet sich selbige so wohl, als das gesamte Teutsche Reich, Höchst-Derselben zu unendlichem Danck verpflichtet, weil Ew. Churfürstl. Gnaden, vermittelst Dero vortrefflichen Botschafft, zu dem hohen Wahl-Geschäfft alles dasjenige beygetragen, was von einem höchst-weisen und väterlich-gesinnten Mit-Vorsteher des gemeinen Wesens erwartet werden können.

Die höchst-merckwürdigen Umstände, so theils vor dieser herrlichen Verrichtung vorher gegangen, theils mit derselben verbunden gewesen,

wesen, theils aber auf selbige unmittelbar gefolget, verdienen ein öffentliches Denckmahl, damit allen Jetztlebenden von der treu-patriotischen Sorgfalt des höchsten Churfürsten-Raths ein glaubwürdiger Bericht ertheilet, bey der späten Nachwelt aber eine so Ruhm-volle Handlung in unverloschenem Andencken erhalten werde.

Zu Beförderung dieses Zwecks ist gegenwärtiges vollständige Tage-Buch von der einstimmigen Wahl des Allerdurchlauchtigsten Römischen Kayſers, CAROLI VII. wie auch von der prächtigen Krönung beyder allerhöchster Kayserl. Majestäten, aus zuverlässigen Nachrichten verfertiget, und von mir durch öffentlichen Druck gemein gemachet worden. Und wie meine unterthänigste Schuldigkeit erfordert, Ew. Churfürstl. Gnaden dieses Werck in tiefster Demuth zu überreichen: also lässet Höchst-Deroselben Reichs-kundige Churfürstl. Hulde bey mir den geringsten Zweiffel nicht übrig, es werde dasselbe einer gnädigsten Aufnahme sich zu erfreuen haben.

Ich schliesse mit dem treu-gehorsamsten Wunsch, daß der Allerhöchste Ew. Churfürstl. Gnaden bis zu dem spätesten Lebens-Ziel bey vollkommenem höchsten Wohlergehen unverrückt erhalten, und unserm Teutschen Vaterlande, wie auch Dero getreuesten Unterthanen, annoch viele Jahre das unschätzbare Glück gönnen wolle, Höchst-Dieselben als eine zuverlässige Stütze des gemeinen Wohlstandes, und als einen gnädigsten Landes-Vater zu verehren. Womit in demüthigster Unterwerffung verharre

Ew. Churfürstl. Gnaden

Franckfurt am Mayn,
den 1. Junii, 1742.

Unterthänigster
Johann David Jung.

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Friedrich August, König in Polen, Groß-Hertzogen in Litthauen, Reussen und Preussen, Mazovien, Samogithen, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czernichovien; Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen; des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten; Landgrafen in Thüringen, Marggrafen in Meissen, Ober- und Nieder-Lausitz; Burggrafen zu Magdeburg; Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensperg, Barby und Hanau; Herrn zu Ravenstein,

Meinem Allergnädigsten König, Churfürsten und Herrn.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

DJE ersprießlichen Würckungen eines höchst-weisen und gnädigen Regiments, deren sich die getreuen Polen und Sachsen unter Ew. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. nunmehr in das zehende Jahr zu erfreuen gehabt, liegen zu allgemeiner Bewunderung so herrlich am Tage, daß jederman in

Allerhöchst-Deroselben einen der preißwürdigsten Monarchen unserer Zeit verehret. So heilsam und angenehm allen für die gemeine Wohlfahrt besorgten Ständen in Polen und Litthauen gleich Anfangs die erwünschte Veränderung war, wodurch einem Land-verderblichen Kriege bey Zeiten Einhalt geschahe, hingegen Einigkeit und Ruhe vollkommen wieder hergestellet wurden: so wenig sind alle rechtschaffene Patrioten vermögend, Ew. Königl. Majest. Landes-väterliche Sorgfalt nach Würden zu erheben, welche sich auch bey den nachmahligen gefährlichsten Zeit-Läufften geäussert, und die Gräntzen des Königreichs vor der in der Nähe wütenden Kriegs-Flamme unversehrt erhalten.

Der ohnvermuthete und höchst-empfindliche Verlust, welcher das gesamte Teutsche Reich im October des 1740sten Jahrs durch den Tod seines allertheuresten Ober-Haupts betraff, gab Ew. Königl. Majest. eine neue Gelegenheit an die Hand, von Dero Reichs-patriotischem Eifer für das Wohl unsers wehrten Vaterlandes und für die Beförderung der heilsamen Justitz recht ausnehmende Proben abzulegen. Es ist Reichs-kundig, und wird niemahls in Vergessenheit gerathen, mit wie rühmlicher Sorgfalt von

Ew.

Ew. Königl. Majest. das Dero Durchlauchtigstem Chur-Hause zustehende hohe Reichs-VICARIAT in Landen des Sächsischen Rechten verwaltet, und was für ernstliche Bemühungen Dero allerhöchsten Orts angewendet worden, damit in währendem verwirrten INTERREGNO der öffentliche Ruhe- und Wohlstand erhalten würde.

Wie grossen Antheil Ew. Königl. Majest. hiernächst an der Wahl eines neuen Ober-Haupts der Christenheit, dem allerwichtigsten Staats-Geschäfft, genommen, wie herrlich Dero Reichs-Erz-Marschall-Würde sich dabey gezeiget, und wie nachdrücklich die vortreffliche Chur-Sächsische Wahl-Botschafft zu dem höchst-erwünschten gemeinsamen Zweck mitgewürcket habe, davon sind so überzeugende Beweißthümer vorhanden, daß alle wohlgesinnte Reichs-Glieder und Unterthanen sich jederzeit mit erkänntlichstem Gemüth erinnern werden, wie viel Allerhöchst-Dieselben zu Herstellung der öffentlichen Reichs-Verfassung beygetragen haben.

Diese Danck-Verbindlichkeit ist um so viel grösser und billiger, da Ew. Königl. Majest.

nebst Dero höchsten Herren Mit-Chur-fürsten, den erledigten Kayserlichen Thron mit einem solchen Printzen wiederum besetzet, welchen nicht nur der Glantz Seines Durchlauchtigsten Hauses und die hohen Verdienste Seiner Preiß-würdigsten Vorfahren, sondern auch Seine eigene persönliche Vorzüge, nach allgemeinem Urtheil, würdig gemacht, den erhabensten Thron in der Welt zu besteigen.

Die nahe Verbindung, wodurch Ew. Königliche Majest. mit diesem neu-erwehlten Glor-reichen Ober-Haupt des Römischen Reichs vereiniget sind, giebt allen treu-gehorsamsten Patrioten Anlaß, Allerhöchst-Deroselben und Dero Frau Gemahlin, der unvergleichlichen Maria Josepha, Königl. Majest. mit geziemender Ehrfurcht Glück zu wünschen, da der Glor-würdigste Kayser Josephus Sich gleichsam von neuem in Seiner Durchlauchtigsten Nachkommenschafft mit dem Kayserlichen Purpur der allgemeinen Verehrung darstellet.

Damit

Damit aber von einer so wichtigen Begebenheit, wobey alle und jede Umstände Betrachtens-würdig sind, den Jetztlebenden ein zulänglicher und glaubhaffter Unterricht ertheilet, bey der Nachwelt aber das Andencken davon unverweßlich bewahret werde, so ist gegenwärtiges Werck aus zuverlässigen Nachrichten verfasset worden, welches Ew. Königl. Majest. in allerunterthänigster Submission überreiche, mit demüthigster Bitte, es wollen Allerhöchst-Dieselben dieses Pflicht-mässige Geschenck in Königlichen Gnaden anzunehmen allermildest geruhen.

Und wie Ew. Königl. Majest. angestammte und in aller Welt gepriesene Huld-reicheste Clementz die Erhörung solches meines treu-gehorsamsten Ansuchens mich um so gewisser hoffen lässet, da Allerhöchst-Dieselben bereits durch allergnädigste Ertheilung eines VICARIATS-PRIVILEGII mein Vorhaben unterstützen wollen: also ergehet nebst allen denen, welchen die Wohlfahrt unsers Vaterlandes am Hertzen lieget, und vornemlich mit Dero getreuesten Unterthanen, mein inbrünstiger Wunsch und Flehen zu der Göttlichen Vorsehung, daß dieselbe

Ew. Majestät nebst Dero gantzem Königlichen Hause zum beständigen Seegen setzen, und insonderheit Dero allertheureste Person dem gesamten Teutschen Reich, wie auch den getreuesten Ständen und Einwohnern von Polen und Sachsen, zum Schutz und Trost, annoch viele Jahre bey unveränderten Leibes- und Gemüths-Kräfften, und allem Königlichen hohen Wohlergehen erhalten wolle. Womit in tiefster Devotion verharre

Ew. Königl. Majestät

Franckfurt am Mayn,
den 1. Junii, 1742.

Aller-Unterthänigster
Johann David Jung.

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Friedrich dem Andern, König in Preussen,

Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten; Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Valangin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen Hertzogen; Burggrafen zu Nürnberg; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörß; Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam; Marquis zu der Vere und Vlissingen; Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigsten König, Churfürsten und Herrn.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster König,
Churfürst und Herr!

WAS für ungemeine Merckmahle eines erhabenen und edelmüthigen Geistes Ew. Königl. Majestät bereits in Dero zartestem Alter von Sich blicken lassen, ist Reichs- und Welt-kundig, und es haben die getreuen Einwohner der Königlich-Preussischen und Chur-Brandenburgischen Lande daraus

nichts anders, als lauter erfreuliche Vorbedeutungen ihres künfftigen Glückes, ziehen können. Diese wohlgegründete Hoffnung hat sich mit Ew. Königl. Majest. zunehmenden Lebens-Jahren zu allgemeinem Vergnügen gemehret: und eben deswegen war die Freude unbeschreiblich, als der erledigte Preußische Thron vor zwey Jahren durch einen mit so vielen Königlichen Eigenschafften gezierten Printzen wieder besetzet wurde.

Ew. Königl. Majestät hatten Sich kaum mit der Königlichen Crone auf dem Haupt, und dem Scepter in der Hand, der allgemeinen Bewunderung dargestellet, so empfanden schon die sämtlichen Unterthanen alles dasjenige, was man die Würckung eines höchst-weisen und gnädigen Regiments nennen kan. Dieses äusserte sich so augenscheinlich und reichlich, daß andere Völcker nicht wusten, ob sie an der beglückten Preussen Wohlergehen frohen Antheil nehmen, oder dieselben gar deswegen beneiden solten.

Bey denen hierauf in Teutschland, ja fast in gantz Europa, entstandenen Bewegungen fand man Ursach zu glauben, daß die ewige Vorsehung Ew. Königl. Majest. bestimmet und ausersehen habe, um zu einer Zeit, die aus vielfältigen

Absich-

Absichten höchst-merckwürdig werden solte, eines der ansehnlichsten Reiche zu beherrschen. Die von Ew. Majestät zu standhaffter Behauptung der Staats-Ansprüche Dero Allerdurchlauchtigsten Hauses unternommene Feldzüge, das von Allerhöchst-Deroselben mit ungemeiner Klugheit und glücklichem Erfolg geführte Ober-Feldherrn-Amt, und die bey jeder Gelegenheit verrichtete Helden-müthige Thaten sind lauter überzeugende Beweißthümer, welche den Geist des grossen Friedrich Wilhelms und anderer Preiß-würdigster Ahn-Herren in der vollkommensten Verbindung zu erkennen geben.

So wenig daher zu zweiffeln ist, daß Ew. Königl. Majest. die von dem Allerhöchsten in so reicher Maasse erhaltene Gemüths- und Glücks-Vorzüge zu Beförderung seiner Ehre anwenden, und dadurch das Ansehen des Preussischen Throns in Kriegs- und Friedens-Zeiten aufs herrlichste erhöhen werden: so gewisse Hoffnung entstehet bey allen wahren Patrioten, es werde die Freyheit und Wohlfahrt des Teutschen Reichs in Allerhöchst-Deroselben bey den gefährlichsten Zeit-Läufften eine zuverlässige

Grund-Säule und einen mächtigen Beschützer finden.

Diese Zuversicht beruhet auf so viel festerem Grunde, da Ew. Königl. Majest. bereits in einer der wichtigsten Reichs-Angelegenheiten, so nachdrücklichen Eifer für das gemeine Beste gezeiget, und nach erledigtem Kayserl. Thron, durch Absendung einer vortrefflichen Churfürstl. Botschafft, nicht allein den Wahl-Tag allhier eröffnen, sondern auch mit solchem Nachdruck fortsetzen, und zu einem so erwünschten Ausgang befördern helffen, daß Carl der Siebende, einer der vortrefflichsten Fürsten unserer Zeit, zum Allerhöchsten Ober-Haupt des Teutschen Reichs vermittelst einmüthiger Stimmen erwehlet worden.

Die bey diesem herrlichen Wahl- und Krönungs-Geschäfft von dem höchst-ansehnlichen Churfürstl. COLLEGIO gepflogene Unterhandlungen, geführte Rathschläge und gefaßte Schlüsse, nebst denen dabey vorgekommenen feyerlichen Umständen, sind so merckwürdig und machen einen so erheblichen Theil der neuesten Welt-Geschichte aus, daß man unverantwortlich

handeln

handeln würde / wann man dieselbe mit Stillschweigen übergehen / und nicht vielmehr eine ausführliche Nachricht den Jetztlebenden so wohl als den Nachkommen davon mittheilen wolte. Diese Betrachtung / und das Exempel meiner Vorfahren / haben mich auf die Entschliessung gebracht / gegenwärtiges DIARIUM von allem demjenigen / was sich bey diesem höchst-wichtigen Wahl- und Crönungs-Werck denckwürdiges ereignet / ans Licht zu stellen.

Hierbey erinnert mich meine allerunterthänigste Pflicht / Ew. Königl. Majest. diese von mir verlegte Schrifft in tiefster Demuth zu überreichen / da nicht allein unser geliebtes Vaterland Allerhöchst-Dieselben als eine der vornehmsten Stützen der gemeinen Wohlfahrt zu betrachten hat / sondern auch die Künste und Wissenschafften den grossen König Friedrich von Preussen als ihren hoch-erleuchteten Kenner und mächtigsten Beförderer verehren.

Die allweise Vorsehung aber / welche Ew. Königl. Majestät zum Schutz und Aufnehmen vieler Völcker verordnet hat / wolle Dero allertheureste Person mit allem selbst-erwünschten Seegen und Wohlergehen überschütten /

Dero Preiß-würdigste Regierung durch Erreichung des eintzigen wahren Zwecks, welcher in dem Heil der Unterthanen beruhet, verherrlichen, Dero Helden-Arm mit Krafft und Stärcke ausrüsten, und den Flor des Glor-reichesten Preussischen Hauses nicht eher, als mit dem Ende der Welt und aller Dinge, sein Ziel erreichen lassen. Dieses ist der Inhalt der inbrünstigen Wünsche, welche nebst allen redlich-gesinneten Teutschen zu GOTT aufsteigen lässet

Ew. Königl. Majestät

Franckfurt am Mayn,
den 1. Junii, 1742.

Allerunterthänigster
Johann David Jung.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Carl Philipp,

Pfaltzgrafen bey Rhein,

Des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-meister und Churfürsten, Hertzogen in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Fürsten zu Mörß, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr!

DA nunmehr das höchst-wichtige Geschäffte der Wahl und Crönung eines Römischen KayserS, in dieser durch die Reichs-Grund-Gesetze zu einem so herrlichen Werck bestimmten freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt, nach allgemeinem Wunsch vollzogen worden; so erfreuet sich das gesammte

Römische Reich über die durch GOttes Gnade glücklich erfolgte Wiederbesetzung des erledigten Kayserlichen Throns, und alle redlich-gesinnte Glieder desselben sind gleichsam um die Wette beschäfftiget, die innerliche Zufriedenheit ihres Gemüths durch frohe Worte, Glückwünschungen und andere feyerliche Freuden-Zeichen ausbrechen zu lassen. Dieses allerseitige Vergnügen ist um so viel billiger und ausnehmender, da sich bey allen denen, welchen die Wohlfahrt des Vaterlandes am Hertzen liegt, eine wohlgegründete Hoffnung äussert, es werde unter dem Neu-erwehlten von GOtt geliebten Ober-Haupt alle bisherige Noth verschwinden, und das gantze Reich sich eines so dauerhafften als sehnlich gewünschten Ruhe-Standes zu erfreuen haben.

So groß das Frolocken vieler tausend allhier versammleten Zuschauer gewesen, da sie den Neu-erwehlten Römischen König, Carl den Siebenden, Seinen prächtigen Einzug in diese Stadt halten, und nicht lange hernach die Kayserliche Crone auf Seinem Haupt, und den Reichs-Apfel und Scepter in Seinen Händen tragen sahen: so allgemein war

die

die Ergetzung der sämmtlichen treu-meynenden Reichs-Glieder, da Ihro Kayserl. Majest. so gleich nach angetretenem Regiment von Allerhöchst-Dero Reichs-väterlichen Sorgfalt, Weisheit und Gnade die unschätzbarsten Merckmahle an den Tag zu legen geruheten.

Ew. Churfürstl. Durchl. haben zu dieser von dem Allerhöchsten so mercklich geseegneten Wahl nebst denen übrigen Durchlauchtigsten Herren Churfürsten, durch Dero anhero geschickte vortreffliche Gesandtschafft ein Grosses beygetragen, und hierdurch so wohl, als durch das in währendem INTERREGNO höchst-rühmlich mitverwaltete Reichs-VICARIAT in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, eine Preiß-würdige Probe abgeleget, mit was für ungemeiner Standhafftigkeit in Beförderung der Justitz und des gemeinen Wohlstandes Höchst-Dieselben Dero hohem Churfürstlichen Amt ein Genügen zu thun suchen.

Gleichwie alle getreueste Reichs-Unterthanen die hierunter empfangene höchste Wohlthat mit innigstem Danck und mit verpflichteten Ge-

müthern erkennen: Also achten dieselben insgesamt für ihre unterthänigste Schuldigkeit, an Ew. Churfürstl. Durchl. wahrhafftem Vergnügen, da Höchst-Dieselben einen mit Dero Durchlauchtigstem Chur-Hause so genau verknüpfften Fürsten auf den Kayserlichen Thron erhoben sehen, in Demuth höchst-erfreulichen Antheil zu nehmen. So gewiß aber in den Geschichten der künfftigen Zeit die Glor-reiche und höchst-weise Regierung Kaysers Carls des Siebenden ein unsterbliches Andencken zu gewarten hat: so wenig wird in selbiger des höchst-ansehnlichen Churfürsten-Raths, und insonderheit Ew. Churfürstl. Durchl. Ruhm-würdige Bemühung, als wodurch dem Teutschen Reich ein so grosses Heil wiederfahren ist, der späten Nachkommenschafft verhehlet werden.

Eben diese Absicht hat mich auf die Unternehmung gebracht, vermöge des von Ew. Churfürstl. Durchlaucht. und den übrigen höchsten Herren Reichs-VICARIIS erhaltenen gnädigsten PRIVILEGII, gegenwärtiges

tiges Tage-Buch ans Licht zu stellen, worin alles dasjenige, was bey diesem grossen Wahl- und Krönungs-Werck von Tage zu Tage vorgegangen, den Liebhabern der Geschichte aus glaubhafften Nachrichten aufs umständlichste mitgetheilet wird. Die von Ew. Churfürstl. Durchl. mir Huld-reichst ertheilte Freyheit scheinet mein kühnes Unterfangen zu rechtfertigen, wenn Höchst-Deroselben diese von mir verlegte Schrifft mit der getrosten Hoffnung überreiche, daß dieselbe eine gnädigste Aufnahme erlangen werde.

Der Allerhöchste aber, welcher Ew. Churfürstl. Durchl. Ruhm-volles Alter zu einer so seltenen Stuffe gelangen lassen, daß alle jetztlebende Europäische Regenten Höchst-Dieselbe als ihren verehrens-würdigen Vater betrachten, wolle Dero Gemüths- und Leibes-Kräffte mit Nachdruck unterstützen, und das unschätzbare Leben eines so gnädigen Landes-Vaters den getreuesten Unterthanen zum Heil, gleich wie dem gantzen Teutschen Reich zu unbeschreiblichem Vergnügen, bis über das

gewöhnliche Ziel der menschlichen Wallfahrt verlängern. Die unerschöpfliche Seegens-Quelle ergiesse sich reichlich über die sämmtliche höchste Angehörigen des Durchl. Hauses Pfaltz-Neuburg, und lasse es insonderheit dem vortrefflichen Pfaltzbachischen Fürsten-Stamm niemahls an zahlreichen und Hoffnungs-vollen Sprossen fehlen.

Dieses ist der inbrünstige Wunsch, um dessen Erhörung ich nebst allen redlichen Hertzen den Allmächtigen anflehe, als

Ew. Churfürstl. Durchl.

Franckfurt am Mayn,
den 1. Junii, 1742.

Unterthänigster
Johann David Jung.

Dem

Allerdurchlauchtigsten,
Großmächtigsten Fürsten
und Herrn,
HERRN
Georg dem Andern,
König in Groß-Britannien,
Franckreich und Irrland,

Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten,

Meinem Allergnädigsten König,
Churfürsten und Herrn.

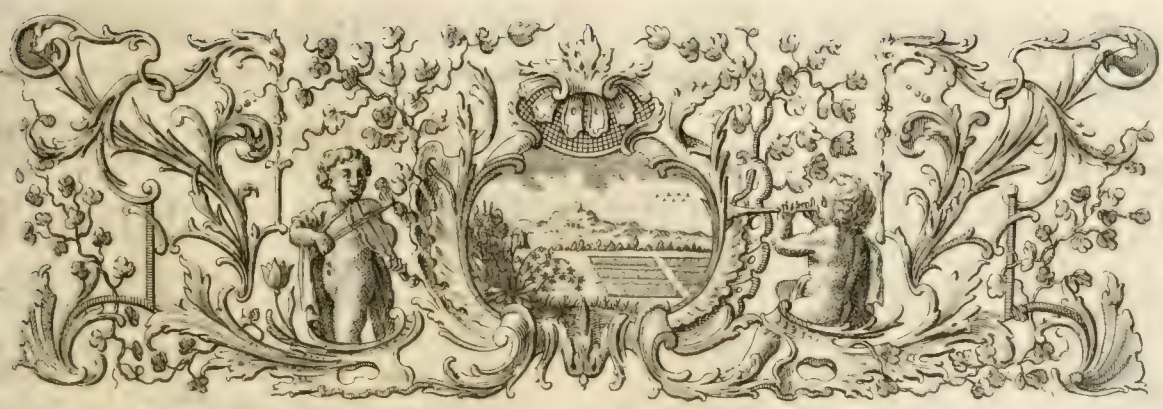

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König, Churfürst und Herr!

DJE unermüdete Sorgfalt und eiferige Bemühung, so Ew. Königl. Majestät seit dem Antritt Dero Preißwürdigsten Regiments dahin angewendet, daß der Friede in der Christenheit, und zugleich das so unentbehrliche Gleichgewicht unter den höchsten Machten in Europa, erhalten würde, sind so

allgemeine und weitgehende Wohlthaten, wofür sich ein grosser Theil der Christlichen Staaten zu unendlichem Danck verpflichtet bekennet. Insonderheit hat unser Teutsches Vaterland die höchste Ursache, Ew. Königl. Majestät nicht allein, als einen standhafften und großmüthigen Beförderer der gemeinen Wohlfahrt, zu verehren, sondern auch vornemlich diejenige Ruhmvolle Haupt-Verrichtung zu bewundern, da Allerhöchst-Dieselbe zu der längst erwünschten Wiederbesetzung des Kayserl. Throns, welcher durch den höchst-zu bedaurenden tödtlichen Hintritt CAROLI VI. Glor-würdigsten Andenckens erlediget gewesen, vermittelst Dero nachdrücklichen Zustimmung alles Mögliche beyzutragen geruhen wollen.

So groß die Bekümmerniß aller Teutschen Reichs-Stände war, da sie in währendem betrübten INTERREGNO zwischen Furcht und Hoffnung schwebten, und von dem künfftigen Erfolg sich die unruhigsten Vorstellungen zu machen hatten: so allgemein und ausnehmend ist die Zufriedenheit, nachdem der Teutsche Staats-Cörper durch einmüthige Erwehlung eines neuen Kaysers aus der gefährlichsten Verwirrung heraus gerissen worden, und nunmehr den

Aller-

Allerdurchlauchtigsten Kayser Carl den VII. einen Fürsten von höchst-berühmten Helden-Stamm und von ausbündigen Eigenschafften, als sein allerhöchstes Ober-Haupt, verehret.

Ew. Königl. Majest. haben, nach dem Urtheil aller Verständigen, einen grossen Theil an dem Ruhm und an der danckbaren Erkänntlichkeit, worzu dem gantzen höchst-ansehnlichen Churfürstl. COLLEGIO alle wohlgesinnte Reichs-Glieder sich verbunden achten. Auch hat der Königl. Pracht, womit Allerhöchst-Dieselben vortreffliche Wahl-Botschafft den öffentlichen Berathschlagungen beygewohnet, und die feyerlichsten Aufzüge auf gantz besondere Art gezieret, einen sehr lebhafften Eindruck von der majestätischen Hoheit des Monarchen, welcher dieselbe abgesendet, in den Gemüthern unzehlbarer Zuschauer zurück gelassen.

Gleichwie Ew. Königl. Majest. hierdurch eine neue und merckwürdige Probe von Dero Fried-liebenden und bloß auf den Wohlstand des Teutschen Reichs gerichteten Absichten

zu Tage geleget haben: also finden alle für das wahre gemeine Beste besorgte Gemüther sich davon so kräfftig gerühret, daß sie den gesegneten Fortgang Allerhöchst-Deroselben Königlichen Rathschläge, welche lediglich die Ruhe der Christlichen Welt zum Augenmerck haben, mit innigster Sehnsucht von dem Allmächtigen erbitten. So gewiß Ew. Königl. Majestät durch solche höchst-weise und gemein-nützliche Beschäfftigungen, wodurch Dieselben den Preiß-würdigsten Fußstapffen Dero in GOtt ruhenden Herrn Vaters Königl. Majest. unermüdet nachfolgen, bey den Jetztlebenden alle ersinnliche Hochachtung und Beyfall erworben haben: so wenig werden die Geschicht-Schreiber ermangeln, solches alles ihren Gedächtniß-Büchern, als einen höchst-wichtigen Theil desjenigen, was zu unsern Zeiten geschehen ist, einzuverleiben, und zu unsterblicher Erinnerung auf die Nachwelt fortzupflantzen.

Gegenwärtiges von mir verlegte DIARIUM, welches Ew. Königl. Majest. in tiefster Ehrfurcht zu wiedmen mich erkühne, enthält einen umständlichen Bericht von allem dem, was sich seit erledigtem Kayser-Thron im Teutschen

Reich

Reich Denckwürdiges ereignet, insonderheit was bey dem höchst-wichtigen **Wahl-Geschäfft** und bey der **prächtigen Krönung beyder Kayserlichen Majestäten** allhier zu Franckfurt vorgegangen. Und wie dabey die höchstansehnliche **Chur-Würde des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg** sich zum zweyten mahl aufs herrlichste zu erkennen gegeben: so lebe der zuversichtlichen Hoffnung, es werde dieses demüthige Geschenck von **Ew. Majestät** einer Huld-reichsten Aufnahme sich zu erfreuen haben.

Die himmlische Vorsehung aber, welche **Ew. Königl. Majest.** mit Macht und Weisheit zum Heil vieler Völcker in reicher Maaß ausgerüstet hat, wolle **Dero allertheureste Person** bey allem selbst-erwünschten Königlichen Wohlergehen annoch viele Jahre unverrückt erhalten, und den glückseeligen Einwohnern der **Groß-Britannischen Reiche**, wie auch der **Chur-Braunschweigischen Lande** bis auf die späteste Zeiten das Vergnügen gönnen, unter **Dero** gerechtem und gnä-

digem Scepter eines geseegneten Wohlstandes zu geniessen. Der Allerhöchste crône Dero gantzes Königliche Hauß mit allem geistlichen und leiblichen Seegen, und lasse dasselbe sich zum Trost der Nachkommen, und insonderheit des Teutschen Reichs, in zahlreiche Aeste ausbreiten, damit der erhabene Thron von Groß-Britannien so lange, bis alles irdische aufhören wird, mit vortrefflichen Monarchen aus dem Durchlauchtigsten Guelphischen Helden-Stamm zu allgemeiner Bewunderung prangen möge. Ich verharre in tiefster Unterwerffung

Ew. Königl. Majestät

Franckfurt am Mayn,
den 1. Junii, 1742.

Allerunterthänigster
Johann David Jung.

Vorrede.

Es ist allen Liebhabern der Welt-Geschichte bekannt, wie das alte **Römische Kayserthum**, von dessen erster Errichtung an, eine Monarchische Regierungs-Form gehabt, und solche auch so lange behalten, bis es im Fünfften Jahrhundert nach Christi Gebuhrt durch die Heruler, und Ost-Gothen gäntzlich in Italien zu Grunde gerichtet worden, und zugleich Hispanien, Gallien und andere Provintzen unter der Svevier, Alaner, West-Gothen, Francken, Burgundier und anderer Teutschen Völcker Botmäßigkeit verfallen. Wiewohl nun die **Teutsche Nation**, bey solchem Verfall der Römischen Macht, sich von einem beschwerlichen Joch befreyet sahe, welchem ein Theil derselben bisher unterworffen gewesen; so thaten sich doch im **Fränckischen Reich** bald mächtige Helden hervor, welche nicht damit zufrieden waren, daß sie die Fränckische Crone auf ihr Haus gebracht, und mit der Longobardischen Herrschafft in Italien den Garaus gespielet hatten, sondern auch die Freyheit ihrer Nachbaren, der Teutschen, mit neidischen Augen anzusehen begonten. Je furchtbarer ihnen eine Nation, von welcher sie selbst vormahls einen Theil ausgemacht hatten, zu seyn schien, desto eiferiger waren CAROLUS MARTELLUS, PIPINUS und CAROLUS MAGNUS dahin bedacht, wie sie dieselbe dem **Fränckischen Scepter** unterwerffen möchten. Es gelung ihnen solches auch endlich in Ansehung der **Bojoarier**, **Alemannier** und **Sachsen**, nachdem sie mit selbigen sehr blutige und langwierige Kriege geführet hatten. **Carl der Grosse**, welcher dieses Werck zum Stande gebracht, und zugleich die **Römische Kayser-Crone** erworben, ließ zwar der tapfern Sächsischen Nation, die damahls einen grossen Theil von Teutschland unter sich begriff, eine mehrere

Freyheit, in Ansehung der Gesetze und Regierung, als den übrigen Unterthanen der Francken: Jedoch hatte dieses neu-errichtete **Occidentalische Kayserthum** überhaupt alle wesentliche Stücke, wodurch sich die **Monarchie** von andern Regiments-Arten unterscheidet. So groß die Macht dieses neuen Reichs, und so weitläufftig der Umfang desselben war; so kurtz war dessen Dauer, und so geschwinde eilte der Flor des **Carolingischen Stamms** zu Grabe. Mit den Theilungen des Fränckischen Reichs wurden auch die Kräffte desselben getheilet, und die Uneinigkeit der Brüder, welche einander durch innerliche Kriege aufrieben, würckte weit kräfftiger, als die Gewalt auswärtiger Feinde, das wohlgegründete Reich zu untergraben, und dessen Fall zu befördern. Eben hierdurch bekamen die Teutschen Völcker erwünschte Gelegenheit, ihr Haupt nach und nach empor zu heben, und auf die Wieder-Erlangung ihrer verlohrnen Freyheit zu dencken. Die erste Würckung hiervon zeigte sich schon gegen Ausgang des Neunten Seculi, da die Stände des Teutschen Reichs **Kayser** CAROLUM CRASSUM, den letzten vom Carolingischen Stamm Teutscher Linie, seiner Königlichen Würde entsetzten, und ARNOLPHUM, **Königs** CAROLOMANNI natürlichen Sohn, Hertzog von Kärnthen, durch **freye Wahl** auf den Thron erhoben. In den folgenden Zeiten äusserte sich die wieder hergestellte Freyheit der Teutschen noch stärcker, da sie nicht allein auf öffentlichen Reichs-Tägen bald aus diesem, bald aus jenem grossen Hause ein **allerhöchstes Oberhaupt** erwehlten (a); sondern sich auch mit demselben über gewisse eydlich bestärckte **Articul** verglichen, welche zwar nicht die eigentliche Form einer Capitulation, jedoch eine verbindliche Krafft hatten. Das Ansehen der grossen Hertzoge in den Teutschen Haupt-Provintzen, **Bayern, Schwaben, Sachsen, Francken und Lothringen**, wuchs von Tage zu Tage, und die Geschichte ist voller Beweißthümer, daß das Teutsche Reich seit dem Abgang der Carolinger nicht sowohl eine Monarchie, als

(a) Einige halten mit HOTTOMANNO in *Franco-Gallica c. 6. & 7.* dafür, daß bereits von CAROLI MAGNI Zeiten an eine **freye Wahl** den Weg zum Thron eröffnet habe; Allein diese Meynung ist längst, als der Geschichte zuwieder lauffend, verworffen worden. Andere stehen in den Gedancken, es habe annoch unter den **Sächsischen / Fränckischen** und **Schwäbischen Kayserн** die **Erb-Folge** Statt gefunden, bis endlich die Nachfolge im Reich durch **freye Wahl** / vermittelst offentlicher Reichs-Satzungen, bestätiget worden. Doch hat der gelehrte PFEFFINGER *ad Vitriarium L. I. Tit. 6. §. 2. p. 795. sqq.* den Ungrund solches Vorgebens zur Gnüge erwiesen, wiewohl nicht zu läugnen, daß zuweilen die Absicht auf die **Bluts-Verwandtschafft** bey der **Wahl** eines **neuen Kaysers** sich gar mercklich geäussert habe.

als vielmehr ein aus verschiedenen Völckern **zusammengesetzter und unter einem Ober-Haupt vereinigter Staats-Cörper** gewesen. Diese Verbindung zwischen Haupt und Gliedern ist von Fällen zu Fällen bey jeder **Wahl** eines neuen Kayſers durch feyerliche Verträge erneuert, dabey aber im 13ten und 14ten Jahrhundert diese Aenderung getroffen worden, daß man das **Wahl-Recht**, welches vorhin den **vornehmsten geistlichen und weltlichen Ständen** in Teutschland überhaupt zugestanden, nach und nach den **Ertz-Beamten des Reichs**, nemlich den drey **Ertz-Cantzlern**, dem **Ertz-Truchseß**, **Ertz-Schencken**, **Ertz-Marschall und Ertz-Cämmerer**, zugeeignet. Die von **Kayser Carl IV.** im Jahr 1346. mit Einwilligung der Teutschen Stände, abgefaßte **Güldene Bulle** ist dasjenige wichtige Reichs-Grund-Gesetz, welches, unter andern die Verfassung des Reichs betreffenden Verordnungen, insonderheit das **Wahl-Recht der Sieben Churfürsten** auf festen Fuß gesetzet, und alle zu dem hohen **Wahl-Geschäfft** erforderliche Handlungen aufs genaueste bestimmet. Dieser Norm und Vorschrifft ist man seit der Zeit bis auf den heutigen Tag, bey **Erledigung des Kayserlichen Throns**, beständig nachgegangen, ohne daran das geringste zu ändern, ausser daß im 17ten Jahrhundert die Zahl der **wehlenden Fürsten** annoch mit **zwey hohen Mitgliedern** vermehret worden. Gleichwie aber die freye Wahl bereits von Anfang aus politischen Ursachen offtmahls eine geraume Zeit bey einem **gewissen Hause** verblieben, und nicht leicht, ohne erhebliche Umstände, davon abgegangen worden: also hat seit dem Tode **Kayſers Sigismundi das Durchl. Ertz-Hauß Oesterreich** bis auf unsere Zeiten beständig die Ehre gehabt, einen seiner **Printzen** auf dem **Kayserlichen Thron** zu sehen. Die Ursache dessen ist leicht zu errathen. Denn, da höchstgedachtes Hauß im 16ten Seculo zu dem Besitz der Spanischen Monarchie, der sämmtlichen Niederlanden, eines grossen Theils von Italien, wie auch der Königreiche Ungarn und Böhmen, gelanget war; so hielten die Teutschen Fürsten nicht unbillig dafür, daß die **Oesterreichische Macht** für die Sicherheit des Vaterlandes eine zuverlässige Vormauer abgeben könte. Sie machten sich daher kein Bedencken, nach MAXIMILIANI I. Tode seinem Enckel, CAROLO, unter dem Namen des **Fünfften**, die **Kayser-Crone** aufzusetzen, auch hernach bey einer neuen Wahl auf dieses **mächtige und hochverdiente Haus** ihre Betrachtung zu wenden. Hierbey aber brachte sie eine rühmliche Sorgfalt für die

Teutsche Freyheit auf die Entschliessung, vermittelst einer förmlichen Wahl-Capitulation die Verhältniß zwischen dem Ober-Haupt und Gliedern des Reichs genau zu bestimmen, und auf sichern Fuß zu setzen, welches dann auch seit CAROLI V. Zeiten bey einer jeden Kayser-Wahl mit grösstem Fleiß beobachtet worden.

Auf die von den Teutschen Fürsten geschehene Wahl eines höchsten Ober-Haupts, welche vor Zeiten an keinen gewissen Ort gebunden gewesen, und allererst durch die Güldene Bulle der freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn zugeeignet worden, ist jedesmahl eine feyerliche Crönung gefolget; indem der neuerwehlte König entweder in der Wahlstadt oder in einer andern freyen Reichs-Stadt die Teutsche, zu Aachen die Burgundische, zu Mayland oder Modoetien die Lombardische, und zu Rom von dem Pabst die Römisch-Kayserliche Crone empfangen: wiewohl, ausser dem Kayser FRIDERICO BARBAROSSA, fast keiner solcher vierfachen, und sehr wenige einer dreyfachen Crönung theilhafftig worden, auch seit CAROLO V. nur allein die Teutsche Crönung im Gebrauch geblieben.

Die Umstände und Handlungen, so bey der Wahl und Crönung eines Römischen Kaysers vorkommen, und selbige von den Thron-Folgen aller andern Christlichen Reiche gar merclich unterscheiden, sind so wichtig und herrlich, daß man solche mit grösstem Fug unter die Haupt-Begebenheiten von Teutschland setzen kan. In den ältern Zeiten machte man wohl gar ein Geheimniß daraus, oder vielleicht war der Verfall der Künste und Wissenschafften Schuld daran, daß von der Wahl und Crönung der Teutschen Könige und Kayser keine umständliche Beschreibung abgefasset wurde; wiewohl hin und wieder in den Teutschen Archiven davon einige Denckmahle in MSto. vorhanden seyn mögen. Aus dem 15ten Seculo finden wir zuerst von dem Kayser FRIDERICO III. (b) sodann von MAXIMILIANO I. (c) aus dem 16ten aber von CARO-

(b) (1 *Relatio Electionis Friderici III. ex Actis* apud Müllerum P. I. C. I. p. 3. 2) Antonii Panormitæ & Jannotii Manetti *Orationes in Coronatione Friderici III, Imp. habitæ.* ap. Marqu. Freheri Rer. Germ. Script. Tom. III. f. 5.

(c) 1.) Q. Æmyliani Cimbriaci, Poëtæ, *Encomiasticon ad Fridericum Imp. & Maximilianum I. Reg. Roman. Lib. V. quibus præcipue Electio prædicti Regis, resque eorum gestæ apud Brugas Flandrorum An.* 1488. *celebrantur.* ap. Freherum l. c. Tom. II. f. 415. 2) *Descriptio accurata Electionis Maximiliani I. Regis Romanorum anno* 1486. *factæ, itemque Coronationis Aquisgrani subsecutæ.* ap. Freherum l. c. Tom. III. f. 21.

CAROLO V. (d) FERDINANDO I. (e) und MAXIMILIANO II. (f) einige in Lateinischer Sprache verfaßte, wiewohl meistens noch gar magere, Nachrichten. Die erste und älteste Schrifft in dieser Materie, so Teutsch herausgekommen, ist vermuthlich diejenige von der Wahl und Crönung MAXIMILIANI II. (g)

u zum

(d) 1) *Acta Electionis* CAROLI V. ap. Freher. Tom. III. fol. 157. 2) LEONIS X. *P. R. Epistolæ tres, super obitu* MAXIMILIANI I. *Imp. & novi electione facienda, ad Ludovicum Electorem Palatinum anno* 1519. ibid. fol. 161. 3) FRANCISCI, *Regis Francorum, Legatio ad Principes Electores Francofurtum missa pro suffragiis ad Imperium conciliandis anno* 1519. ibid. fol. 167. 4) HERMANNI *Comitis* NVENARII, *in eisdem Comitiis ad Senatum Electorum pro* CAROLO *electo Rege Romano Oratio; itemque ad ipsum Regem gratulatio.* ibid. fol. 173. 5) *Principum Electorum Legatio ad Carolum, Regem Hispaniarum, Decretum Electionis ad Romanum Imperium ei insinuans, cum Responsiva ejusdem.* ibid. fol. 187. 6) GEORGII SABINI *de Electione & Coronatione* CAROLI V. cum HERMANNI *Comitis* NVENARII *Epigrammatis quibusdam.* ap. Schardium Tom. II. fol. 827. 7) HARTMANNI MAVRI *Opusculum de Coronatione* CAROLI V. *Imp. apud Aquisgranum.* ibid. fol. 852. 8) HENRICI CORNELII AGRIPPÆ *Narratio de duplici Coronatione* CAROLI V. *Imp. apud Bononiam anno* 1530. ibid. fol. 1256.

(e) WILHELMI GODELEVÆI *Historiola de abdicatione seu renunciatione Imperii & Regnorum a* CAROLO V. *Imp. anno* 1555. *& Electione* FERDINANDI *Imp. anno* 1558. *facta, rebusque quæ inter utramque acciderunt.* apud Schardium Tom. II. fol. 1893.

(f) 1) *Narratio, quomodo* MAXIMILIANUS II. *electus fuerit in Regem Romanorum anno* 1562. apud Schardium Tom. III. fol. 2063. 2) *Narratio de ipsius Coronatione eodem loco & anno.* ibid. fol. 2066. 3) *Convivii Cæsarei Descriptio eodem die celebrati.* ibid. fol. 2069. 4) ADAMI & NICOLAI HEYDENORVM *Historia de electione & inauguratione* MAXIMILIANI II. *Romanorum Regis.* ibid. fol. 2071. 5) JOANNIS POSTHII, MARTINI HVBERI & JOANNIS LAVTERBACHII *Carmina gratulatoria & Epigrammata ad* MAXIMILIANUM II. *hujusque electionem & Coronationem.* ibid. fol. 2078. 2084. 6) EBRAIMI STROTSCHENII, *Solymanni Turcici Cæsaris legati, ad* FERDINANDUM I. *Imp. sermo in conventu Electorum & Principum d.* 27. *Novembr.* 1562. *recitatus, cum exemplo literarum creditoriarum.* ibid. fol. 2086. 7) *Catalogus Electorum, Principum, Legatorum, Comitum, &c. qui inaugurationi* MAXIMILIANI II. *interfuerunt.* ibid. fol. 2095.

(g) Der Titul der zweyten Auflage lautet also: Wahl- und Crönungs-Handlung / das ist / wahrhafftige Beschreibung / welchergestalt weyland der Allerdurchleuchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / Herr MAXIMILIAN der Andere, Römischer Kayser / ꝛc. Hochlöblichster Gedächtniß / den 20. *Septembr. Anno* 1562. zu Prag zum Böhmischen / den 24. *Novembr.* aber ermeltes Jahrs zu Franckfurt am Mayn zum Römischen König erwehlet / und den letzten desselben Monats allda in der Pfarrkirchen zu *St. Bartholome*, wie auch den 8. *Sept. Anno* 1563. zu Preßburg zum Hungarischen König gecrönet worden / beneben Ebrahim Strotschen / des Türckischen Kayserꝛ Botschafft / für der Röm. Kayserl. Majestät / auch anderer Chur- und Fürsten auf gemeldtem Wahl- und Crönungs-Tag zu Franckfurt Anbringen / mit sammt seinen herrlichen Geschencken. Und Verzeichnuß aller Potentaten / Kayser / König / Chur- und Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Grafen / Freyen / Rittern / adelicher und gelehrten Personen / so viel man der hat auskündigen mögen / die auf dieser Wahl und Crönung persönlich erschienen. Jetzt abermahls in Truck gegeben

und

zum Römischen König, so im Jahr 1562. zu Franckfurt am Mayn, in Gegenwart des Kayſers FERDINANDI I. der ſämtlichen Chur- und vieler andern Fürſten, wie auch der Päbſtlichen, Frantzöſiſchen, Spaniſchen, Polniſchen und Türckiſchen Botſchaffter, mit angeſtellten Feuerwercken und Turnieren aufs prächtigſte vollzogen worden. Hiernächſt findet man die Wahl und Crönung Kayſers MATTHIÆ, (h) wie auch Seiner Gemahlin, der Kayſerin ANNA, ſo im Majo und Junio des Jahrs 1612. zu Franckfurt erfolget, nicht nur mit einer kurtzen Deutlichkeit beſchrieben, ſondern auch die dabey vorgefallene Ceremonien, Aufzüge und Luſtbarkeiten durch artige Kupferſtiche abgebildet. Was bey der Wahl und Crönung FERDINANDI II. (i) zu Franckfurt im Jahr 1619. und der Crönung Seiner Gemahlin ELEONORÆ (k) zu Regenſpurg im Jahr 1630.; ferner bey der Wahl und Crönung Kayſers FERDINANDI III. (l) zu Regenſpurg im Jahr 1636. bey der Wahl und Crönung FERDINANDI IV. (m) zum Römiſchen König im Jahr 1653. zu Regenſpurg, und bey der Wahl und Crönung Kayſers LEOPOLDI (n) in den Jah-

und mit Kupfferſtücken gezieret. Getruckt in Franckfurt am Mayn, durch Johann Bringern, in Verlegung Wilhelm Hofmanns. im Jahr 1612. 4.

(h) Wahl- und Crönungs-Handlung / das iſt: Kurtze und wahrhafftige Beſchreibung aller fürnehmſten Sachen / ſo ſich bey Erwehlung und Crönung des Allerdurchleuchtigſten / Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn MATTHIÆ, erwehlten Römiſchen Kayſern / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungern und zu Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / ꝛc. Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich ꝛc. in der Chur- und Wahlſtadt Franckfurt im Monat *Majo* und im *Junio* dieſes 1612. Jahrs zugetragen und begeben. Auch welchergeſtalt die Allerdurchleuchtigſte / Hochgebohrne Fürſtin und Frau / Frau ANNA, zu Hungern und Böheimb Königin / Ertz-Hertzogin zu Oeſterreich / ꝛc. Allerhöchſt-gemeldter Ihrer Kayſerl. Majeſt. Gemahlin / den $\frac{26}{16}$ *Junii* gedachten Jahrs / daſelbſten zu Franckfurt zur Königin gecrönet worden. Alles mit Fleiß zuſammen getragen und in Truck verfertiget. Gedruckt zu Franckfurt am Mayn, durch Johann Bringern, in Verlegung Heinrich Kröners, im Jahr 1612. 4.

(i) *Theatr. Europ.* Tom. I. p. 165. ſqq.

(k) *Ibid.* Tom. II. p. 224. ſqq.

(l) *Ibid.* Tom. III. p. 732. ſqq.

(m) *Ibid.* Tom. VII. p. 357. ſqq.

(n) *Ibid.* Tom. VIII. p. 324. ſqq. Hiervon findet man auch folgendes mit ſchönen Kupfern geziertes Werck: Beſchreibung und Abbildung aller Königl. und Churfürſtl. Einzüge / Wahl- und Crönungs-*Acta*, ſo geſchehen zu Franckfurt am Mayn im Jahr 1658. ſamt andern darzu gehörigen und beygefügten Sachen. Franckfurt am Mayn, bey Caſpar Merian, Buchhändlern und Kupferſtechern daſelbſten, im Jahr 1658. Fol.

Jahren 1657. und 1658. zu Franckfurt merckwürdiges vorgegangen, solches ist im THEATRO EUROPÆO ziemlich umständlich zu lesen. Endlich sind von der Crönung der Kayserin ELEONORA MAGDALENA wie auch von der Wahl und Crönung JOSEPHI (o) zum Römischen König, so beyde im Jahr 1690. zu Augspurg vollzogen worden, und von der in den Jahren 1711. und 1712. zu Franckfurt am Mayn erfolgten Wahl und Crönung Kayſers CAROLI VI. (p) besondere und gar ausführ-

(o) Von dieser gedoppelten Solennität sind zwey DIARIA ans Licht getreten. Das erste zu Augspurg unter dem Titul: Das hoch-beehrte Augspurg / oder wahr-gründliche Vorstellung der hoch-wichtigen Handlung-und Verrichtungen / so bey und nach dem hoch-erfreulichen Einzug beyder Röm. Kayserl. Majestäten / wie auch der Königl. Majestät in Ungarn / ingleichem verschiedener Churfürstl. Gnaden und Durchl. nebst der Abwesenden vortrefflichen Gesandten und Botschafften / auch anderer Stände des Heil. Röm. Reichs; und darauf erfolgter höchst-ansehnlichster prächtigster Crönung der Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürstin und Frauen / Frauen ELEONORÆ MAGDALENÆ THERESIÆ, gebohrnen Pfaltz-Gräfin bey Rhein ꝛc. als Römischen Kayserin und Kayserl. Gemahlin / ꝛc. nicht weniger bey der Hoch-beglückten einhelligen Römischen Königs-Wahl / glorioſen und herrlichsten Crönung des auch Allerdurchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn JOSEPHI, Königs in Ungarn / ꝛc. ꝛc. in des Heil. Röm. Reichs Freyer Stadt Augspurg / denck- und merckwürdiges von Tag zu Tag vorgegangen; worbey auch eine eigentl. Beschreibung vieler anderen mit untergelauffenen hohen Staats-Verrichtungen / Einquartierungen / *Præsenten* / *Visiten* / und *notables*ten *Actionen* zu befinden. Denen zu End eine ausführliche *Relation*, von der Röm. Kayserl. und Königl. Majestäten Gnädigster Einkehrung in der Churfürstl. Bayerischen *Residenz*-Stadt München / und glücklichster Wiederkehrung nach Wien / samt allem dabey befindlichen Merckwürdigkeiten und unterthänigsten Beehrungen angefüget worden. Alles mit grossem Fleiß ordentlich zusammen gebracht, und durch viele schöne Kupfer-Bilder ausgezieret, durch M. J. F. W. Augspurg, gedruckt und verlegt durch Jacob Koppmayer, Stadt-Buchdrucker, im Jahr 1690. 4.

Das zweyte aber zu Nürnberg, welches folgende Aufschrifft führet: Cronen zur Zierd und Schutz des Heil. Röm. Reichs auf denen Häuptern der Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Römischen Kayserin und Römischen Königs / ELEONORÆ und JOSEPHI, ꝛc. so auf das richtigste beschrieben / nach allen Umständen der Wahl- und Crönungs-*Solennitäten* / die vor- mit- und nachgegangen: Insonderheit aber was diesesmahl bey denen gegebenen *Visiten* / gehabten *Audienzien* / vor *Curialien* beobachtet / und was sonsten / vermög der *Fundamental*-Gesetze des Heil. Röm. Reichs Teutscher *Nation*, bey dergleichen *Actibus* zu geschehen pfleget / nebenst der Wahl-*Capitulation*, auch unterschiedene allerunterthänigste *Gratulationes*, mit denen *Original-Contrefaiten* der sämmtl. Kayserl. Königl. und Churfürstl. Hohen Personen / wie auch denen Reichs-Cleinodien und *Numismatibus* in Kupfer gantz *curios* vorgestellet durch SIGISMVND FERRARIVM. Nürnberg, in Verlegung Leonhard Loschge, Buchhändler 1690. 4.

(p) Dieses hat nachstehenden Titul: Vollständiges *Diarium*, alles dessen / was

führliche DIARIA zum Vorschein gekommen; worunter jedoch das letztere billig einen Vorzug verdienet.

Was für einen Nutzen diese Art von Geschicht-Büchern bey sich führe, wissen diejenigen am besten, denen oblieget, sich um Staats- und Ceremoniel-Geschäffte zu bekümmern. Daß es aber auch mit Annehmlichkeit verbunden sey, wenn man so wichtige und feyerliche Handlungen aufs genaueste beschrieben findet, solches brauchet bey den Liebhabern der Historie keines Beweises.

Zu Beförderung dieses gedoppelten Endzwecks liefern wir hiermit dem Publico ein **Vollständiges DIARIUM von der Wahl und Crönung Sr. Kayserlichen Majestät CAROLI des VII. und von der Crönung Ihro Majestät der Kayserin MARIA AMALIA**, wie solche in dem Januario, Februario und Martio des jetztlauffenden 1742sten Jahrs mit allem ersinnlichen Pracht zu Franckfurt am Mayn vollzogen worden. Der Zustand des Teutschen Reichs seit dem tödtlichen Hintritt Kayserś CAROLI VI. glorwürdigsten Andenckens, die bedenckliche Umstände, so sich in währendem Interregno geäussert, die von verschiedenen hohen Machten zu Ausführung ihrer Ansprüche auf die Oesterreichische Verlassenschafft genommene Maaß-Reguln, die wegen eines gemeinschafftlichen Rheinischen Reichs-Vicariats erwachsene Schwierigkeiten, die Verzögerung des ausgeschriebenen Wahl-Convents, die in Ansehung der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme gehaltene Berathschlagungen und gefaßte Schlüsse, nebst andern in das Wahl-Geschäfft directe oder indirecte einschlagenden Begebenheiten, haben gegenwärtige **Wahl- und Crönungs-Handlung** vor allen vorhergehenden so betrachtens-würdig gemacht, daß man für eine Schuldigkeit gehalten, selbige bis auf die geringsten Umstände mitzutheilen. Solte hier-

---

was vor / in und nach denen höchst-ansehnlichsten Wahl- und Crönungs-*Solennitäten* des Allerdurchl. und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI des VI. Erwehlten Römischen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hiſpanien / beyder Sicilien / Jeruſalem und Indien / wie auch zu Hungarn und Böheim Königs / ꝛc. Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich / ꝛc. ꝛc. ſowohl im gantzen Heil. Röm. Reich / als auch inſonderheit in dieſer Freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn / von Anfang bis zu Ende *paſſiret* iſt: Nicht weniger was dieſesmahl bey denen gegebenen *Viſiten* / gehabten *Audienzien*, vor *Curialien* beobachtet worden / mit hierzugehörigen *Contrefaiten* und anderen zu beſſeren Verſtand der Sachen dienlichen Kupferſtichen / unter Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz / als damahligen höchſten Reichs-*Vicarii*, beſonderem Gnädigſtem *Privilegio*; herausgegeben von Johann David Zunners ſeel. Erben, und Johann Adam Jungen, Bürger und Buchhändlere zu Franckfurt am Mayn, im Jahr Chriſti 1712. Fol.

hierunter etwas vorkommen, das dem ersten Ansehen nach entweder überflüssig oder nicht eigentlich hieher gehörig scheinen möchte; so wird sich doch bey genauerer Erwegung befinden, daß dadurch das **Wahl-Geschäfft** auf eine oder die andere Art befördert oder aufgehalten worden.

Gegenwärtiger **Erster Theil** oder das **Wahl-DIARIUM** enthält: 1) Eine Historische und mit richtigen Urkunden bestätigte Erzehlung alles dessen, was sich seit dem Tode **Kayserś** CAROLI VI. glorwürdigsten Andenckens bis auf die **höchst-beglückte Wahl Jhro jetztregierenden Kayserlichen Majestät** CAROLI VII. merckwürdiges im Römischen Reich, und sonderlich in der **Wahl-Stadt Franckfurt**, zugetragen. 2) Einen Anhang von einigen Deductionen und andern öffentlichen Schrifften, so mit dem **Wahl-Geschäfft** einige Verwandtschafft haben, oder die darbey vorgekommene Umstände erläutern. 3) Die sämtliche Fourier-Listen derer auf den **Wahl-Tag** nach Franckfurt gekommenen Churfürstlichen Gesandtschaffts-Suiten und in höchste Protection genommenen Personen, wie auch des Reichs-Erb-Marschallischen Gefolgs. 4) Die **Wahl-CAPITULATION Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät** CAROLI VII. nebst einem gedoppelten Anhang, wovon der **erste** verschiedene an **Jhro Kayserliche Majestät** von dem höchsten Churfürstlichen Collegio, wegen einiger wichtigen Reichs-Angelegenheiten, erlassene Schreiben, der **zweyte** aber die von andern hohen Reichs-Ständen vor Errichtung der **Wahl-CAPITULATION** dem Churfürstlichen Collegio übergebene Zuschrifften und Memorialien mittheilet: 5) Die solenne **Danck-Predigt**, so der Senior des Evangelischen Ministerii zu Franckfurt, Herr D. Walther, an dem öffentlichen **Danck-Fest**, wegen vollbrachter **Kayser-Wahl** den 28. Januarii gehalten.

Die bey diesem Theil befindliche Kupffer-Stiche sind folgende:

1. Das Wahl-Conferenz-Zimmer auf dem Römer, allwo das höchste Churfürstl. Collegium seine Sessiones gehalten.
2. und 3. Die auf dem Römer erbauete neue Stiege, wie solche von innen und aussen sich præsentiret.
4. 5. 6. 7. Die prächtigen Einzüge Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, des Königl. Spanischen Ambassadeurs, Herrn Grafen von Montijo, und des Königl. Frantzösischen Botschaffters, Herrn Grafen (nunmehro Hertzogs) von Belle-Isle.

Ausserdem hat man diesem Theil zwey SCHEMATA beygefüget, wovon das erste die Session der höchsten Herren Churfürsten und vortrefflichen Herren Wahl-Botschaffter im Conferenz-Zimmer; das andere die Einrichtung des grossen Römer-Saals bey Ablegung des Securitäts-Eydes darstellet.

Ubrigens ersuchet der Verleger die Herren Liebhaber dieses Wercks, sie wollen die verzögerte Auslieferung nicht in übelm vermercken, sondern in geneigte Erwegung ziehen, daß man eines Theils bey einem Werck, welches den Beytrag der Materie von so vielen hohen Orten erfordert, ohnmöglich den Druck nach eigenem Gefallen beschleunigen können, hiernächst auch daß die Verfertigung so grosser und mühsamer Kupfer-Platten, welche die prächtige Einzüge aufs genaueste vorstellen, eine geraume Zeit erfordert habe.

Was den Zweyten Theil, oder das Crönungs-DIARIUM, betrifft, so wird aller mögliche Fleiß angewendet, um diesen Theil, welcher die Crönung beyder Römisch-Kayserlichen Majestäten beschreibet, nebst denen darzu gehörigen Portraits, Kupferstichen und Beylagen, auf instehende Herbst-Messe in fertigem Stande auszuliefern.

DJe Ruhe des grösten Theils von Europa, und insonderheit die Wohlfahrt unsers Teutschen Vaterlandes schienen um die Mitte des 1740sten Jahrs auf sichern Grund gebauet zu seyn, da, ausser den einige Jahr vorher mit der Crone Franckreich und ihren Bundsgenossen getroffenen Vergleich, nunmehr auch der Friedens-Schluß mit der Ottomannischen Pforte zur völligen Richtigkeit gediehen war. Hierdurch sahe man die Gränzen des Römischen Reichs gegen feindliche Anfälle auf allen Seiten versichert, und jederman stund in der süssen Hoffnung, es würde sich hinfüro das gesamte Teutschland, nach seinem Haupt und Gliedern, eines dauerhafften Ruhestandes zu erfreuen haben. Die genaue Verbindung zwischen den Höfen zu Wien und Versailles versprach nichts gewisser, als die ersprießlichen Würckungen, so aus Eintracht und gutem Vernehmen erwachsen. Im Norden schien das Staats-Interesse drey mächtiger Cronen hauptsächlich den Frieden und gute Nachbarschafft zu erfordern. Und ob gleich das zwischen Groß-Britannien und Spanien ausgebrochene Kriegs-Feuer beständig zu wüten fortfuhr; so schätzte man doch diese Flamme für allzuweit entfernet, als daß daher dem Teutschen Reich einige Gefahr zustossen könte. Der beträchtliche Verlust, welchen die Catholische Christenheit selbiges Jahr in dem Oberhaupt ihrer Kirche, und die Königl. Preußische Lande in ihrem grossen Monarchen erlitten hatten, war bereits durch die würdigsten hohen Nachfolger vollkommen wieder ersetzet. Gewisse künfftige Begebenheiten schienen zwar mit unglücklichen Folgen zu drohen, man versahe sich aber zu der höchsten Weißheit, daß auch selbigen durch diensame Mittel würde vorgebeuget werden. Kurtz, die Hoffnung guter Zeiten war allgemein, und der Himmel zeigte die angenehmsten Sonnen-Blicke, als im Herbst unvermuthet über Teutschland, ja fast über gantz Europa, eine trübe Unglücks-Wolcke aufzog, und ein einziger harter Donnerschlag alles mit Schrecken erfüllte.

Die Bestürtzung war unbeschreiblich, da am Mittwochen Abend den 26. **Octobr.** besagten Jahrs mit einem von Wien nach Brüssel al gefertigten Schild-Courier die höchst-betrübte Nachricht zu Franckfurt einlief, daß Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, **Carl der Sechste**, das allertheureste Ober-Haupt des Römischen Reichs, am 20sten besagten Monats das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hätten. Diese schmertzliche Botschafft ward folgenden Tages, als den 27. **Octobr.** durch die so wohl von E. Hoch-Edlen Magistrats Vertreter auf dem Hochlöbl. Reichs-Convent, Hn. Consulenten Barth, als auch aus Wien von dem Hn. Reichs-Hoff-Raths-Agenten von Praun eingesandte Schreiben bestätiget, woraus umständlich zu ersehen war, daß Ihro Kayserl. Maj. von dem Podagra einen kleinen Anfall bekommen, dessen ohngeachtet die bereits veranstaltete Reise

nach Halbthurn angetreten, bey Dero Rückkunfft nach Wien sich aber sehr übel befunden, und Donnerstags den 20sten Octobr. in der Frühe an einem innerlichen Brand Ihren heldenmüthigen Geist aufgeben müssen.

Durch die öffentliche Nachrichten, welche solchen Briefen auf dem Fusse folgten, ward nicht allein der Bericht von diesem hohen Trauer-Fall bestärcket, sondern auch nachstehende ausführliche Erzehlung hinzugefüget: „Der Kayserliche Hof hatte sich am 5. Octobr. der jährlichen Gewohnheit nach, auf das an der Ungarischen Gräntze gelegene Jagd-Schloß Halbthurn erhoben, um daselbst bey angehender Herbst-Zeit des Jagd-Vergnügens zu geniessen, als Ihro Kayserl. Maj. einige Tage darauf von einer Unpäßlichkeit überfallen wurden. Anfänglich besorgte man daher keine übele Folgen, sondern schrieb solche einer Verkältung des Magens zu, jedoch befand man für gut, den Kayser am 13. Octobr. eiligst nach Wien zurück zu bringen. Unterwegs bekamen Se. Maj. ein Erbrechen mit dem Anstoß eines Fiebers, welches selbigen und den folgenden Tag anhielt. In der Nacht vom 15. auf den 16. äusserte sich die Gefahr gantz unvermuthet, und Se. Maj. empfanden so hefftige Schmertzen an der Seite, daß die Aertzte einen Brand in der Leber besorgten, und Deroselben in solcher Nacht zweymahl zur Ader zu lassen für dienlich hielten. Den 16. Octobr. zeigte sich zwar einiger Schein der Besserung, in der folgenden Nacht aber nahm die Kranckheit zu, weswegen am 17. ein Consilium Medicum gehalten, das Ministerium versammlet, in allen Kirchen öffentliche Gebeter angestellet, und zu Verhütung aller Unruhe die Wachten verdoppelt wurden. Und wiewohl sich noch selbigen Tag das Ubel dergestalt zu vermindern schien, daß man wegen glücklicher Genesung neue Hoffnung schöpfte; so verschwand solche doch in der nächstfolgenden Nacht auf einmahl, und Se. Kayserl. Maj. stunden am 18. Octobr. in so augenscheinlicher Lebens-Gefahr, daß man frühe gegen 6. Uhr das gantze Ministerium zusammen beruffen ließ, und Höchst-Dieselben auf den Mittag das Heil. Abendmahl aus den Händen des Päbstl. Nuncii, Monsign. Camillo Paolucci, empfiengen. Da Se. Maj. von Dero herannahenden Auflösung deutliche Merckmahle spürten, liessen Sie Ihre gesamte Höchste Familie vor sich ruffen, um den Väterlichen Seegen unter sie auszutheilen. Die jüngere Ertz-Herzogin, Maria Anna, empfieng denselben zuerst, hernach Se. Hoheit, der Hertzog von Lothringen und Groß-Herzog von Toscana, mit welchem sich der Kayser eine gute Weile unterredet, welcher auch fast die gantze Zeit bey dem Kayserl. Krancken-Bette zugegen gewesen. Der Printz Carl von Lothringen wurde gleichfalls von Sr. Kayserl. Maj. eingeseegnet. Weil sich aber die älteste Durchlauchtigste Ertz-Hertzogin, Maria Theresia, Gemahlin des Groß-Herzogs, vor Schmertz und Schrecken seit dem 16. dieses unpäßlich befunden, auch der Kayser Dieselbe wegen Ihrer Schwangerschafft nicht in das Sterbe-Zimmer eintreten lassen wolte; so wandte Er sich nach der Seite Ihres Gemachs, hob die rechte Hand auf, und befahl ihrer Schwester und ihrem Gemahl, Ihr zu hinterbringen, daß Sie hiermit auch abwesend den Seegen bekommen hätte. Noch zärtlicher war der Abschied von der Kayserin, welche sich von dem Bette ihres Gemahls seit der Kranckheit fast gar nicht entfernet, und, ob sie gleich wegen einer zugestossenen Ohnmacht sich einmahl in ihr Zimmer verfügen müssen, doch bald hernach auf des Kaysers Verlangen wieder zu Ihm gekehret, und biß an den letzten Augenblick bey demselben geblieben.

„In der Nacht vom 19. biß 20. Octobr. nahm das Ubel mehr und mehr überhand, weswegen dem Kayser nach 1. Uhr durch den Kayserl. Hoff-Pfarrer, Herrn Balth. Trillsam, die letzte Oelung, bey erzeigter höchstgelassener Ergebung in den göttlichen Willen, ertheilet wurde. Die Füsse begonten schon kalt zu werden, und ob man gleich den ausbrechenden hefftigen Schweiß anfänglich für ein gutes Zeichen aufnahm, so war doch das Ende vor der Thür, wie denn dieser grosse Monarch selbige Nacht gegen 2. Uhr durch einen höchst-sanfft- und seeligen Tod aus der Welt abgefordert, und Ihm von seiner innigstgeliebten

„ ten Gemahlin die Augen zugedrücket wurden. Da man den erblaßten Kayſer-
„ lichen Cörper ſelbigen Nachmittag öffnete, und in der Leber einen Stein von
„ der Gröſſe eines Tauben-Eyes, wie auch die Galle in groſſer Unordnung
„ fand; ſo ſahe man nunmehr die Urſach, warum der verblichene Kayſer ſich
„ bereits einige Zeit her nicht wohl befunden, und offtmahls des Nachts erbre-
„ chen müſſen. Dieſer Umſtände ohngeachtet hielten die Herren Leib-Medici da-
„ für, daß der Kayſer dem Tode noch hätte entgehen können, wenn nur das Po-
„ dagra nicht darzu gekommen und in den Leib aufgeſtiegen wäre. Es hatten
„ Jhro Kayſerl. Maj. Dero erlebtes preißwürdigſtes Alter auf 55. Jahr, 2. Wo-
„ chen und 4. Tage gebracht, und den Kayſerlichen, wie auch Hungariſch- und
„ Böhmiſchen Thron in das 30ſte, den Hiſpaniſchen aber biß ins 38ſte Jahr mit
„ höchſtem Ruhm und Anſehen bekleidet.

„ Gleich nach dem höchſtſeeligen Hintritt des Kayſers haben Jhro Königl.
„ Hoheit, Maria Thereſia, vermählte Herzogin von Lothringen und Groß-Her-
„ zogin von Toſcana, als älteſte Durchlauchtigſte Frau Erb-Tochter, in Krafft
„ der bekannten Pragmatiſchen Sanction, die Regierung über alle erledigte Erb-
„ Königreiche und Lande angetreten, und nicht nur ſämtliche an- und abweſende
„ Herren Geheime Räthe und Miniſter, ſondern auch alle übrige Bediente in ihren
„ Aemtern, jedoch nur proviſorio modo, beſtätiget. Schon ſelbigen Morgen
„ um 7. Uhr lieſſen Dieſelbe die Häupter aller Dicaſterien zu ſich beruffen, mach-
„ ten ihnen mit vielen Thränen den hohen Trauer-Fall bekannt, und ermahnten
„ ſie, in treuer Beobachtung ihrer Amts-Pflichten fortzufahren. Es ſtunden Sel-
„ bige vor einem Tiſch unter einem Baldachin, und Dero Herr Gemahl befand
„ ſich ein wenig hinter Deroſelben zur rechten Seite. Die Miniſter legten hier-
„ auf den Eyd ab, und in einer groſſen Conferentz ward über höchſtdringende
„ Geſchäffte gerathſchlaget, das Teſtament des verſtorbenen Kayſers geöffnet,
„ ferner die Reichs-Canzley geſchloſſen, die Acten verſiegelt, und der Reichs-
„ Hoff-Rath gäntzlich aufgehoben.

„ Freytags den 21. Octobr. wurde die Kayſerliche Leiche gantz frühe aus
„ dem Kayſerl. Sommer-Pallaſt, oder der ſo genannten Favorita, in aller Stille
„ nach der Kayſerl. Burg gebracht, und daſelbſt in der Ritter-Stube, ſo nebſt
„ den andern Zimmern ſchwartz überzogen war, auf eine Trauer-Bühne aus-
„ geſetzet. Der Cörper lag in einem Spaniſchen Mantel-Kleid, mit einer Pe-
„ rugue und Hut auf dem Haupt, wie auch einem Degen an der Seite, unter
„ einem Baldachin von ſchwartzen Sammet, auf einem drey Staffeln hohen mit
„ gold- und ſilbernen Stück überzogenen, und mit ſehr vielen auf ſilbernen Leuch-
„ tern brennenden weiſſen Wachs-Kertzen umgebenen Trauer-Bette. Bey den
„ Füſſen ſtund ein ſilbernes Crucifix, zu den Seiten des Leichnams erblickte man
„ die Kayſerl. Crone, den Reichs-Apfel und Scepter, die Spaniſche Crone mit
„ dem Goldenen Vließ, die Königl. Hungariſch- und Böhmiſche Cronen, und
„ den Ertz-Herzoglichen Hut auf vier goldenen Küſſen. Nicht weit davon be-
„ fand ſich in einem ſilbernen vergoldeten Becher das Hertz und die Zunge des
„ verblichenen Kayſers, und darneben in einem Keſſel deſſelben Hertz, Augen
„ und Eingeweyde; welcher Keſſel ſo wohl als der Becher mit einem ſchwartzen
„ Taffet bedecket geweſen. Bey dem Trauer-Bette ſahe man vier Kayſerliche Cam-
„ mer-Herren und eben ſo viele Cammerdiener mit ſchwartzen Mänteln, wie auch
„ vier Geiſtliche von der Kayſerl. Hoff-Kirche der P. P. Auguſtiner Barfüſſer,
„ nebſt der gewöhnlichen Kayſerl. Leib-Wacht von Hatſchirern und Trabanten,
„ unter welchen die erſteren von Stund zu Stund abgewechſelt wurden.

„ Montags den 24. Octobr. Nachmittags wurde des Kayſers Hertz und
„ Zunge in obgedachtem Becher, unter Begleitung zweyer Kayſerl. Cammer-Her-
„ ren, von zwey Kayſerl. Cammer-Dienern in die Loretto-Capelle bey den P. P.
„ Auguſtinern-Barfüſſern, und auf gleiche Weiſe der Keſſel mit dem Eingewey-
„ de nach der Metropolitan-Kirche zu St. Stephan gebracht und mit gehörigen
„ Ceremonien beygeſetzet. Folgenden Abends um 7. Uhr iſt der entſeelte Kayſer-

„ liche Cörper von 24. Kayserlichen Cammer-Herren, vor welchen der Herr Car-
„ dinal, Ertz-Bischof zu Wien, Sigismund Graf von Collenitsch, vorhergieng, un-
„ ter Nachfolgung Sr. Königl. Hoheit des Hertzogs von Lothringen und Groß-
„ Hertzogs von Toscana, mit umgehangener grossen Ordens-Kette des Goldenen
„ Vliesses, wie auch der Durchlauchtigsten Ertz-Herzoginnen, Maria Anna und
„ Maria Magdalena, und Dero Hoff- und Staats-Damen, ingleichen aller an-
„ wesenden Ritter des Goldenen Vliesses, Geheimen Räthe, Cammer-Herren,
„ der übrigen Kayserl. Hoffstatt, der anwesenden Nieder-Oesterreichischen Land-
„ Stände, und der gesamten Clerisey, auch aller Instantien, in die Kayserl. Grufft
„ zu den P. P. Capucinern auf dem Neuen Marckt mit vielen tausend Wachs-
„ Lichtern getragen, so dann aber daselbst unter gewöhnlichem Trauer-Gepränge
„ zur Erden bestattet worden.

Als diese höchst empfindliche Trauer-Post obgedachter massen zu Franckfurt angelanget war, so befand E. Hoch-Edler Magistrat seiner Obliegenheit gemäß, von der gegen Ihro Kayserl. Maj. als allertheurestes Ober-Haupt des Heil.-Röm. Reichs, jederzeit gehegten unverrückten Treue und Devotion, auch bey Höchst-Deroselben bedaurens-würdigem Hintritt eine öffentliche, wiewohl mit innigstem Schmertz verbundene Probe abzulegen. In dieser Absicht wurde Tages darauf, als den 28. Octobris, eine ausserordentliche Raths-Versammlung angestellet, und zu Bezeugung allerunterthänigster Condolentz nachfolgende Trauer-Anstalt verfüget: Nemlich (1) alle Morgen von 11. biß 12. und Abends von 5. biß 6. Uhr in allen Kirchen der Stadt Franckfurt und zu derselben gehöriger Dorffschafften mit allen Glocken zu läuten; (2) das Kirchen-Gebet zu ändern und demselben eine besondere Formul beyzufügen; (3) ein Notifications-Edict abzufassen, damit selbiges von den Canzeln verlesen und öffentlich angeschlagen werde; (4) die Canzeln und Altäre in allen Kirchen der Stadt und auf dem Lande, wie auch die Orgel in der Barfüsser-Kirche, schwartz zu behängen; (5) Sonntags den 6. Novembris in allen Kirchen Vor- und Nachmittags Trauer- und Ehren-Gedächtniß-Predigten zu halten, solches aber Sonntags vorher zu verkündigen; (6) die Texte und Gesänge hierzu nach dem Gutbefinden E. Löbl. Consistorii zu erwehlen, und den Reformirten gleichfalls bekannt zu machen, so dann zu verordnen, daß niemand an diesem Trauer-Tage aufgeboten werde; (7) den Juden das Ausgehen aus ihrer Gasse an selbigem Tage zu untersagen; (8) die bey diesem Vorfall erforderliche Trauer-Musiquen anzuordnen; (9) die Art der Trauer bey den Hrn. Officiers der Stadt-Garnison einzurichten; (10) die Rath-Stube und beyde Burgermeisterliche Audienzen schwartz behängen, und endlich (11) eine solenne Trauer- und Ehren-Gedächtniß-Rede halten zu lassen.

Solchem Rathschluß zu folge ergieng nicht allein an alle in der Stadt und auf den Franckfurtischen Dorffschafften befindliche Evangelische Kirchen die Verordnung, noch selbigen Abend von 5. biß 6. Uhr mit allen Glocken zu läuten, und damit biß auf anderweitigen Befehl alle Tage Morgens von 11. biß 12. und Abends von 5. biß 6. Uhr fortzufahren, sondern man ertheilte auch denen Dechanten der Stiffter St. Bartholomäi, St. Leonhards, und U. L. Frauen, nicht weniger denen in Franckfurt befindlichen Carmeliter- Dominicaner- Capuciner- und Nonnen-Clöstern, wie auch dem Herrn Verwalter im Teutschen Hauß, hiervon den dienlich erachteten Bericht, mit dem Ersuchen, daß sie ihres Orts hierzu gleichfalls die nöthige Veranstaltung machen möchten. Diese liessen sich allerseits zu einer unumgänglichen Pflicht bereitwillig finden, und ob gleich die Herren Dechants zu St. Bartholomäi und St. Leonhard anfänglich die Sache etwas dilatorisch tractirten, der Herr Dechant am Stifft U. L. Frauen aber sich auf die Einwilligung seines Capituls beruffte, so wurde doch diese Hinderniß bald gehoben, und sie veranstalteten so fort auch ihres Orts das beliebte Trauer-Geläute.

In dem gewöhnlichen Kirchen-Gebet wurde nach Erforderung vorwaltender Umstände eines und das andere geändert, und an statt des gewöhnlichen Schluß-Gebets nachfolgende Formul abzulesen verordnet:

WIr ruffen auch in jetzigen gefährlichen Zeiten den allmächtigen barmhertzigen GOtt eiferig und inbrünſtig an/ Er wolle den durch höchſt-bedaurliches Abſterben Ihro Kayſerlichen Majeſtät/ unſers weiland allergnädigſten Kayſers und Herrn/ im Römiſchen Reich gethanen groſſen Riß förderſamſt gnädiglich wiederum wenden und erſetzen/ und daſſelbe mit einem anderwärten friedfertigen Ober-Haupt/ unter deſſen Schutz und Schirm wir und jedermann an ſeinem Ort unſerm GOtt in Friede und Ruhe ferner mögen dienen können/ mildiglich verſehen; ſo dann das geſamte Römiſche Reich in wohlhergebrachter Freyheit erhalten/ hingegen/ was derſelben zuwieder iſt/ kräfftig hindern auch ſonſten allerhand zu gerechter Straffe unſerer Sünden obſchwebende Gefahren väterlich abwenden; ingleichen dem noch währenden Reichs-Tag mit ſeinem Heil. Geiſt beywohnen/ und durch denſelben alle Rathſchläge und Handlungen dahin richten daß ſolche zum förderſten zu ſeines allerheiligſten großmächtigſten Namens Lob und Ehre/ zu Ausbreitung des allein ſeeligmachenden göttlichen Worts/ und beſtändiger Erhaltung des edlen Friedens/ auch zur Befeſtigung und Erhaltung des allgemeinen Ruh- und Wohlſtandes gereichen mögen/ um JEſu Chriſti Willen/ Amen.

Samſtags den 29. Octobr. ergieng von Seiten E. Löbl. Conſiſtorii an die auf dem Lande, namentlich zu Oberrod, Bornheim, Nieder-Erlenbach, Bonnames, Durckelweil und Gut-Leute-Hoff, ſtehende Pfarren eine beſondere Verordnung, welche alſo lautete:

DEmnach wegen allerbedaurlichſten Ableben Ihro Römiſch-Kayſerl. Majeſtät/ unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn glorwürdigſten Andenckens/ E. Hoch-Edler Rath allhier unter andern auch großgünſtig verordnet/ daß desfalls auf morgen über 8. Tage/ als den XXI. Sonntag Trinitatis, ſo wohl in der Stadt als auf dem Lande, eine Trauer- und Gedächtniß-Predigt gehalten werden ſolle: als wird ſolches dem Ehren Pfarrer N. zu N. hiemit bekannt gemacht/ ſolches der daſigen Gemeinde morgenden Sonntags von der Canzel behörig zu intimiren und dabey zu erinnern, ſich ſämtlich und zwar der Schultheiß und Gerichts-Männer in ihren ſchwartzen Kleidern und Mänteln, wie weniger nicht die Gemeinde/ ſo viel deren ſchwartze Kleider haben, einzufinden: Ferner ſoll mit dem Orgel-ſchlagen in der Kirche biß auf weitere Verordnung eingehalten, auch das hierbey kommende gedruckte Notifications-Edict zu jedermanns Nachachtung ebenfalls morgen von der Canzel abgeleſen werden: Wie dann ebenmäßig das veränderte Kirchen-Gebet, um ſolches biß auf anderweite Verfügung bey dem Gottes-Dienſt abzuleſen, in Druck hiebey geleget iſt: Und dann ſollen Ihm die auf Eingangs-gedachtes Trauer-Feſt verordnete Texte und Geſänge künfftigen Dienſtag als an welchem Er den Schulmeiſter unfehlbar hereinzuſchicken hätte, zugefertiget werden. Signatum Franckfurt am Mayn, den 29. Octobr. 1740.

Conſiſtorium allda.

Das hierbey zur Ableſung von den Canzeln mit überſandte Notifications-Edict E. Hoch-Edlen Magiſtrats war folgender geſtalt abgefaſſet:

WIr Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn thun hiermit jedermänniglich bekannt machen/ wie die höchſt-betrübte Nachricht eingelangt/ daß es GOtt dem allmächtigen nach ſeinem ohnwandelbaren heiligen Rath und Willen gefallen/ den weyland Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn/ Herrn Carolum den Sechſten, erwehlten Römiſchen Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in

Germanien, in Hiſpanien, beyder Sicilien, Hieruſalem und derer Indien, auch zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Grafen zu Habſpurg, Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. ꝛc. unſern allergnädigſten Kayſer und Herrn, nunmehro höchſt-ſeelig- und allerglorwürdigſten Gedächtnuſſes, Donnerſtags den 20ſten zu End lauffenden Octobris, in der Frühe, durch einen höchſtſeeligen Tod dieſer Vergänglichkeit zu entziehen, und in die ewige Freude und Herrlichkeit zu verſetzen/ mithin das gantze H. R. Reich durch ſothane Hinwegnehmung dieſes ſeines bißherigen allerhöchſten Ober-Haupts in das höchſtſchmertzhafft- und empfindlichſte Trauer-Weſen zu verſencken: Und wir dahero zu Bezeugung unſeres hierüber geſchöpfften allerunterthänigſt- ſchuldigen und hertzinniglichen Beyleids ſo wohl, als auch in wohlgemeynter Beobachtung Unſeres Obrigkeitlichen Amts und Pflichten die Verordnung gethan/ befehlen auch hiermit ernſtlich und wollen/ daß in der Stadt und auf denen Dorffſchafften/ biß zu fernerer Verfügung/ ſo wohl bey denen Hochzeiten, anderen gemeinen Gaſtereyen und allen Zuſammenkünfften/ als auch in denen offenen Herbergen/ Gaſt- und Wirths-Häuſern, alle Muſiquen/ Tantz/ Klang- und Sayten-Spiel/ Kirchweyhen, und ſonſten überhaupt alle und jede Luſtbarkeiten und üppiges Leben, wie auch das an und vor ſich ſelbſt ärgerliche nächtliche Umlauffen und Tumultuiren/ beſonders auch der unbändigen Jugend bey Tage unterlaſſen werden/ hergegen aber ſich ein jeder eines gottſeeligen und unärgerlichen Lebens und Wandels, nicht allein äuſſerlich durch modeſte Kleider-Trachten und ehrbare Aufführung, als abſonderlich durch innerliche Hertzens-Reue befleißigen/ und benebenſt den Allerhöchſten inbrünſtig bitten ſolle/ daß deſſen unendliche Güte dieſen dem Heil. Röm. Reich zugeſtoſſenen ſo ſchweren Verluſt forderſamſt in Gnaden wiederum erſetzen/ und alles wiedrige von demſelben väterlich abwenden möge/ auch daſſelbe mit einem andern friedfertigen Ober-Haupt/ unter deſſen Reichs-Väterlichen Schutz und Schirm jedermann ſeines Orts GOtt dem Allmächtigen in Ruhe und Frieden ferner dienen könne/ mildiglich verſehen und begnadigen wolle. Und wie Wir nun der guten Zuverſicht leben/ es werde jedermann alles obige gebührend beobachten/ und dem alſo nachkommen; alſo werden auch die Ubertreter die verdienende und ohnfehlbar erfolgende Beſtraffung ſich ſelbſt beyzumeſſen haben.

Geſchloſſen bey extraordinairem Rath-Sitz,
Freytags den 28ten Octobris 1740.

Sonntags den 30. Octobris/ wurde, nebſt Beobachtung der übrigen von E. Löbl. Conſiſtorio ausgegangenen Befehle, nach geendigter Predigt, auf allen Cantzeln verkündiget, daß über 8. Tage, als den XXIſten Sonntag nach Trinitatis, Vor- und Nachmittags chriſtliche Trauer- und Ehren-Gedächtniß-Predigten ſolten gehalten werden; mit angehängter Ermahnung, daß ein jeder in ehrbarer und zu ſolchem Tage ſich ſchickender Kleidung erſcheinen und dem öffentlichen Gottesdienſt andächtig beywohnen möge.

Dienſtags den 1. Novembr. iſt E. Hoch-Edler Magiſtrat das erſte Mahl mit langen Trauer-Mänteln zu Rath gegangen.

Unter andern zu dem hohen Trauer-Feſt gemachten Anſtalten, faßte man auch **am 4. Novembris** den Schluß, daß, auſſer denen 2. Hellepartirern, noch 8. Unter-Officiers vor die Kirchen zu ſtellen, deren Hellparten aber mit Flor zu umwinden, ingleichen daß ſämtliche Einſpänniger und Trompeter in ſchwartzem Habit erſcheinen, und letztere ihre Trompeten weglaſſen ſolten. Den Herrn Officiers von der Stadt-Garniſon hatte auch

bereits

bereits E. Löbl. Kriegs-Zeug-Amt angedeutet, an ſtatt der gewöhnlichen Feld-Zeichen ſolche von Trauer-Flor, und dergleichen Bänder an den Degen, und ſchwartze Strümpfe zu tragen.

Sonntags den 6. Nov. als an dem zu den ſolennen Trauer- und Ehren-Gedächtniß-Predigten gewiedmeten Tage, verſammleten ſich die ſämtlichen Herren des Raths, nebſt denen Hrn. Syndicis, Hrn. Stadt- und Raths-Schreiber, mit langen Trauer-Mänteln, worin ſie 4. Wochen über die gewöhnlichen Raths-Seſſiones zu beſuchen beſchloſſen, frühe um halb 8. Uhr in der Raths-Stube, von da ſie ſich Paar-Weiſe nach der Baarfüſſer-Kirche zu Anhörung der Trauer-Predigt verfügten. Vor ihnen her giengen die Trompeter und Einſpänniger, je drey und drey, ohne Mäntel, mit Stieffeln und Sporen, weiſſen Handſchuen, Flören auf den Hüten und an den Degen, biß an die zu dem Ende ſchwartz behängte vorderſte Stühle auf dem unterſten Lettner, von der Hrn. Patriciorum Plätzen an biß an das Ende des Lettners, allwo ſie drey und drey vor den Eingängen ſtehen blieben. Die Herren des Raths nebſt den Hrn. Syndicis beſetzten die vorderſte Reyhe, nach ihrer Ordnung, welche von den Hrn. Stadt- und Raths-Schreiber beſchloſſen wurde, da hingegen die übrigen Raths-Glieder dritter Banck unmittelbar hinter den erſteren ihre Sitze einnahmen. Vor der groſſen Kirch-Thüre ſtunden die 2. Hellepartirer aus dem Römer, und oben hinter dem Lettner 6. Unter-Officiers, alle ſchwartz gekleidet, welche alleſamt mit Flor bezogene Helleparten, weiſſe Handſchue, und Flöre auf den Hüten, wie auch an den Degen hatten.

So bald dieſe Proceſſion ihre Plätze eingenommen, ſung man die zwey erſte Lieder: **Mitten wir im Leben ſind** ꝛc. und: **O treuer JEſu, der du biſt** ꝛc. und nach aufgeführter Trauer-Muſic wurden die andern beyden Geſänge: **Alle Menſchen müſſen ſterben**, ꝛc. und: **Wir glauben all an einen GOtt**, ꝛc. angeſtimmet. Nach geendigter Predigt, welche Hr. D. Münden, E. Ehrwürdigen Miniſterii Senior und Aſſeſſor Conſiſtorii, über die erwehlten Text-Worte aus den **Klag-Liedern Jeremiä V**, 15. 16. gehalten, gieng die Trauer-Proceſſion in voriger Ordnung wieder aus der Kirche, und ferner nach Hauſe.

Sonſt war der Gottes-Dienſt in allen Kirchen, Morgens und Nachmittags, folgender Geſtalt eingerichtet:

Geſänge zu den beyden Morgen-Predigten:

Vor der Predigt:

1. Mitten wir im Leben ſind.
2. O treuer JEſu, der du biſt.
3. Alle Menſchen müſſen ſterben.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

In Chriſto will ich ſterben.

Text zu der erſten Morgen-Predigt.

Klaglied. Jerem. V, 15. 16.

℣. 15. **Unſers Hertzens Freude hat ein Ende, unſer Reigen iſt in Weh-Klagen verkehret.**

℣. 16. **Die Crone unſers Haupts iſt abgefallen; O weh! daß wir ſo geſündiget haben.**

Text zu der andern Morgen-Predigt.

Jeſaiä XI. 6. 7. 8.

℣. 6. **Es ſpricht eine Stimme: Predige. Und er ſprach: Was**

soll ich predigen? Alles Fleisch ist Heu, und alle seine Güte ist wie eine Blume auf dem Felde.

℣. 7. Das Heu verdorret, die Blume verwelcket; denn des HErrn Geist bläset drein. Ja, das Volck ist Heu.

℣. 8. Das Heu verdorret, die Blume verwelcket; aber das Wort unsers GOttes bleibet ewiglich.

Gesänge zu der Nachmittags-Predigt.

Vor der Predigt.

1. Christus der ist mein Leben.
2. Ach Herr lehre mich bedencken.
3. Auf meinen lieben GOtt.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt.

Ach wie nichtig, ach wie flüchtig.

Text zu der Nachmittags-Predigt.

Psalm LXII, 9.

Hoffet auf GOtt allezeit, lieben Leute, schüttet euer Hertz vor ihm aus; GOtt ist unsere Zuversicht, Sela.

Das erste, was nach der betrübten Nachricht von dem Tode des Kayſers, in Teutschland vorgieng, waren die Anstalten, so Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, vermöge des Deroselben im Heil. Röm. Reich obliegenden hohen Ertz-Cantzler-Amts, rühmlichst vorkehrten, und dadurch bey gegenwärtigem Interregno Dero Reichs-Patriotische Sorgfalt an den Tag legten. Zuförderst befanden Ihro Churfürstl. Gnaden für nöthig, dem alten Herkommen gemäß, den Kayserlichen Todes-Fall sämtlichen hohen Herren Churfürsten durch solenne Gesandtschafften kund zu thun, und Dieselben zu dem auf den 27ten Februarii des 1741sten Jahrs angesetzten Wahl-Tag feyerlichst einzuladen.

Freytags den 4. Novembr. langte ein von Ihro Churf. Gnaden zu Maynz an E. Hoch-Edlen Magistrat erlassenes gnädigstes Schreiben zu Franckfurt an, welches folgender Gestalt eingerichtet war:

PHILIPP CARL, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst.

UNsern Gruß zuvor. Ehrsame / Liebe Besondere. Euch wird sonder Zweiffel allbereit vorkommen seyn / was gestalten weyland die Römisch-Kayserl. Majestät / Carl der Sechste / unser allergnädigster Herr / Christseel. hochlöblichster Gedächtniß / von dem allmächtigen GOtt / durch seinen ohnwandelbaren Willen / den 20. des nächst-verwichenen Monats Octobris von diesem zergänglichen Leben ab- und zu der ewigen Freud und Seeligkeit erfordert worden, Dero hingeschiedene Seel seine Göttliche Allmacht mit aller Barmhertzigkeit ewiglich pflegen / und dem Leichnam an jenem grossen Tage eine fröliche Auferstehung väterlich verleyhen wolle.

Wann Wir dann / so bald Uns diese leidmüthige betrübte Zeitung einkommen / denen sämtlichen Unsern Mit-Churfürsten / vermög der güldenen Bull / und in Krafft Unsers tragenden Ertz-Cancellariat-Amts / nicht allein bemeldten Ihrer Kayserlichen Majestät tödtlichen Hintritt gebührlich notificiren / sondern auch Sie zugleich zur künfftigen Wahl eines Römischen Königs / zu Förderung eines Kayſers / gegen den 27. nächstkommenden Monats-Tag Februarii und

Jahrs /

Jahrs / nacher Franckfurt erfordern und beſchreiben laſſen: So haben Wir Euch deſſen hiermit zeitlich zu dem End benachrichten wollen damit Ihr Euch dagegen wegen Unſerer und anderer Unſerer Mit-Churfürſten Quartiere und Einlogirung deſto beſſer gefaßt halten / auch Unſern allerſeits bey ſich habenden Comitat mit Victualien und anderer Nothdurfft in billigmäßigem Preiß verſehen und daran ſeyn wollet / auf daß alle Ubermaaß ſo wohl diesfalls / als auch der Logementer / Stall-Mieth und anders halber vermieden / und aller Erſteig- und Theurung / ſo viel möglich / bey Zeiten begegnet werden möge. Daran geſchiehet Uns und andern Unſern Mit-Churfürſten / neben der billigmäſſigen Gebühr / angenehmer gnädiger Gefallen; und Wir haben es Euch in wohlgewogenen Gnaden nachrichtlich nicht verhalten wollen. Datum zu St. Martins-Burg in Unſerer Stadt Maynz / den dritten Tag des Monats Novembris / ein tauſend ſieben hundert und vierzig.

Philipp Carl, Churfürſt.

Montags den 7. Nov. ward hierauf an Ihro Churfürſtl. Gnaden von E. Hoch-Edlen Magiſtrat allhier nachſtehendes unterthänigſtes Antwort-Schreiben ausgefertiget:

Hochwürdigſter Churfürſt,
Gnädigſter Churfürſt und Herr.

WElchergeſtalten auf den am 20ſten nächſtverwichenen Monats Octobris leider! ſo frühzeitig als ohnvermuthet erfolgten / ob wohl höchſt-ſchmertzhafft und trauervollen / doch höchſtſeeligen Hintritt des weyland Allerdurchlauchtigſt-Großmächtigſt- und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn Caroli des Sechſten / erwehlten Römiſchen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / in Hiſpanien / beyder Sicilien / Hieruſalem und derer Indien / auch zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien Königs / Ertz-Herzogen zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc. ꝛc. unſers Allergnädigſten Kayſers und Herrn / allerglorwürdigſten Gedächtniſſes / es Ew. Churfürſtl. Gnaden gnädigſt beliebet / uns in einem ſub dato zu St. Martinsburg in Höchſt-Dero Churfürſtlichen Reſidentz-Stadt Maynz den 3ten hujus datirten gnädigſten Schreiben / dahin zu benachrichtigen / daß / ſo bald Ew. Churfürſtl. Gnaden dieſe leydmüthig-betrübte Zeitung zugekommen / Höchſt-Dieſelbe denen ſämtlichen hohen Herren Mit-Churfürſten, vermög der Güldenen Bull und in Krafft tragenden Ertz-Cancellariat-Amts / ſothanen Ihro Kayſerl. Majeſtät tödtlichen Hintritt nicht allein gebührlich notificiret / ſondern auch ſie zugleich zu der künfftigen Wahl eines Römiſchen Königs / zu Förderung eines Kayſers / gegen den 27ſten nächſtkommenden Monats-Tag Februarii und Jahrs anhero nacher Franckfurt erfordern und beſchreiben laſſen / und Höchſt-Dieſelbe uns deſſen zeitlich zu dem Ende gnädigſt benachrichtigen wollen / damit wir uns dargegen wegen Ew. Churfürſtl. Gnaden und derer übriger Herren Churfürſten Quartier und Einlogirung deſto beſſer gefaßt halten, auch den allerſeits bey ſich habenden Comitat, mit Victualien und anderer Nothdurfft in billigmäßigem Preiß verſehen / und daran ſeyn wolten, auf daß alle Ubermaaß ſo wohl diesfalls als auch der Logementer, Stall-Miethen und anderes halben vermieden / und aller Erſteig- und Theuerung, ſo viel möglich, bey Zeiten begegnet werden möge: ſolches alles haben wir bey der den 4ten hujus erfolgten richtigen Einlangung eingangs-beſagten Ew. Churfürſtl. Gnaden gnädigſten Notifications- und Erinnerungs-Schreibens in geziemender Devotion des mehrern zu vernehmen die Gnade gehabt.

Wie nun Ew. Churfürstl. Gnaden wir eines theils über sothanen ohnvermutheten schweren Trauer-Fall und dem gantzen Heil. Römischen Reich dadurch zugestossenen grossen Verlust / unserer unterthänigsten Obliegenheit nach / unser hertzinniges Leidwesen und devoteste Condolentz anforderst hiermit bezeugen / uns auch leicht vorstellen können / wie äusserst empfindlich / Höchst-Dero Reichs-gepriesener patriotisch- und unermüdeter Obsorge nach / der so geschwinde und frühzeitige Tod eines so grossen Kayſers und theuerst-gewesenen allerhöchsten Ober-Haupts der Christenheit bey so vielen gefährlichen Welt-Läufften Ew. Churfürstl. Gnaden zu Gemüth gehen müsse / und dahero die Göttliche Güte hertzinbrünstig anflehen / daß sie solche ausgeschriebene wichtige Wahl von oben her zu einem baldig-gedeylichen Schluß unter Ew. Churfürstl. Gnaden und Dero hohen Herren Mit-Churfürsten Direction und höchstrühmlichen Bemühungen seegnen möge; also will nicht weniger unsere gehorsamste Schuldigkeit erfordern / höchst Deroselben für obige gnädigste Notification den geziemenden unterthänigsten Danck zu erstatten; die wir im übrigen nicht unterlassen werden, dasjenige / was Ew. Churfürstl. Gnaden anbey zu erinnern geruhen wollen / in bestmöglichste Obacht zu nehmen, und uns demjenigen / was sonsten unseres theils in der Güldenen Bull verordnet ist / darbeneben auch die Observantz mit sich bringet / willigst zu fugen. Damit auch dieser gute Endzweck um so mehr erreichet werden könne / so leben Wir des zuversichtlichen unterthänigsten Vertrauens / es werden die gesamte hohe Herren Churfürsten zu dem Ende / daß wegen der Quartieren und sonsten desto besseres Unterkommen und Bequemlichkeit veranstaltet werden könne / ihren Einzug und Suiten nach der in mehrberührter Güldenen Bull benannten Anzahl Pferde zu reguliren gnädigst geneigt seyn. Womit Ew. Churfürstl. Gnaden wir des allwaltenden GOttes heiliger Obhut / zu noch lang- und viel-jähriger höchst-ersprießlicher Leibes-Disposition und allen selbst wehlend- und perennirenden Churfürstl. höchsten Wohlfährigkeiten getreueſt, uns aber und gesamte hiesige Stadt zu fernerer höchstschätzbaren Churfürstl. Gnaden-Hulden submisseſt empfehlen, mithin in lebenswieriger Devotion ohnabänderlich verharren. Datum den 7. Novembris 1740.

Ew. Churfürstl. Gnaden

Unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Da auch seit einiger Zeit die meisten Lebens-Mittel, sonderlich die Früchte, Hafer, Heu, Holtz und andere dergleichen Bedürffnisse sehr hoch im Preiß gestiegen, welches vornemlich dem Verbot der benachbarten Herrschafften wieder die Ausfuhr zuzuschreiben war; so hielt E. Hoch-Edler Magistrat für dienlich, an eben demselben Tage bey Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz durch ein anderweites Schreiben unterthänigste Vorstellung zu thun. Selbiges lautete also:

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr,

ALs an Ew. Churfürstl. Gnaden unser unterthänigstes Requisitions-Schreiben wegen ohngehinderter und freyer Aufkauffung und Ausfuhr etlich tausend Malter Korns unterm 1sten lauffenden Monats eben abgegangen / ist höchst Deroselben dem gnädigsten Notifications-Schreiben bevorstehenden Wahl-Tags eines Römischen Königs angefügte Erinnerung / solche Veranstaltung vorzukehren / damit die Victualien und übrig benöthigte Consumtibilia in billigmäßigem Preiß in hiesiger

Stadt

Stadt alsdann zu haben ſeyn möchten, den 4ten dito uns richtig zugekommen. Ob wohlen wir nun unſere gröſte Sorge billig werden ſeyn laſſen, das äuſſerſt-möglichſte desfalls vorzukehren; ſo iſt jedoch eine bekannte Sache, daß die pretia rerum ſeit einiger Zeit ziemlich hoch angeſtiegen/ und abſonderlich der Preiß von Früchten, Haber, Heu, Holtz und andern dergleichen Erforderniſſen, ziemlich gewachſen. Da nun allem Anſehen nach dieſem guten Theils dadurch könte abgeholffen werden, wann die zur Ausfuhr hin- und wieder in hieſiger Nachbarſchafft, abſonderlich auch in der Pfaltz und in Franckenland angelegte Sperren und Verbote aufgehoben und jedermänniglich das ſeinige nach Gelegenheit zu verſilbern freygelaſſen würde: alſo nehmen wir die Freyheit/ Ew. Churfürſtl. Gnaden zu wiederholten Mahlen hierdurch unterthänigſt zu bitten, höchſt Dero viel vermögendes Vorwort dahin zu interponiren, und es bey denen benachbarten höchſt- und hohen, abſonderlich bey denen obbenahmten Herrſchafften durch dienliche höchſtgünſtige Vorſtellungen zu vermitteln, daß ſolchem Nothſtand abgeholffen, und der freye Einkauf und Ausfuhr hinwiederum verſtattet, beſonders auch Ew. Churfürſtl. Gnaden Unterthanen der freye Verkauf und Abladung des Holtzes und anderer Conſumtibilium hieſigen Orts ohngehindert in Churfürſtl. Gnaden wieder geſtattet werden möge, allermaſſen in hieſiger Stadt und deren wenigem Bezirck der bey ſolcher Gelegenheit nothwendig erforderliche Vorrath und ſtarcke Conſumtion nicht wird aufzubringen ſeyn, und dahero in unſern wenigen Kräfften anderſt nicht beruhen dörffte, den hohen Preiß allein herunter zu bringen. Wir getröſten uns dahero zu Ew. Churfürſtl. Gnaden höchſtrühmlichen Liebe und Sorgfalt, auch gnädigſter Neigung pro bono publico um ſo mehr einer gnädigſten Willfahrung, als durch göttliche Güte die letztere Erndte an Früchten wohl gerathen, und von GOtt reichlich geſeegnet geweſen, mithin nicht wohl zu begreiffen iſt, woher die bißherige Theurung faſt an allen Lebens-Erforderniſſen, zumahlen in jetzigen (GOtt gebe lange daurenden) lieben Friedens-Zeiten, entſtanden ſey. Die wir übrigens in vollkommenſt-devoteſtem Reſpect allſtets verbleiben. Datum den 7. Novembr. 1740.

Ew. Churfürſtl. Gnaden

Unterthänigſte

Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Dienſtags den 8. Nov. that E. Löbl. Kriegs-Zeug-Amt bey E. Hoch-Edlen Rath eine Anfrage über verſchiedene Puncte, ſo die Anſtalten zu dem bevorſtehenden Wahl-Tage betraffen; worauf denn bey verſammletem Rath der Schluß erfolgte: 1) Die Stadt-Garniſon von den bißherigen 643. auf 1000. Flinten zu ſetzen, und dem Kriegs-Zeug-Amt aufzutragen, daß daſſelbe von dem Land-Ausſchuß ſo viel Leute, als möglich, hierzu ziehen, und ſolche montiren, den übrigen Abgang aber anwerben laſſen möchte, jedoch mit dem Anhang, daß nach geendigten Feſtivitæten dem Land-Ausſchuß die Montur wieder abzunehmen, und ſelbige ihrer Dienſte zu erlaſſen: 2) Wegen Mangel der Caſernen zwey Häuſer, eines auf der Bockenheimer-Gaſſe, und das andere auf dem Klapper-Feld zu miethen, damit man die Neugeworbenen darein logiren, und bey vorkommendem Nothfall etliche 100. Mann beyſammen haben könne: 3) Unter der Hand für die Montirung der Soldaten und Conſtabler ſorgen zu laſſen: 4) Durch E. Löbl. Bau-Amt die Schuß-Gattern genau beſichtigen, und in ſolchen Stand ſetzen zu laſſen, daß bey dem vielfältigen Abfeuern der Canonen kein Unglück entſtehen könne; ingleichem die Veranſtaltung zu machen, daß der Wall am Bockenheimer-Thor und der Graben am Neuen-Thor ausgebeſſert, und die Glacis um die Stadt eben gemacht und mit mehrern Steinen oder Höltzern zu

Abhaltung der Fuhren verſehen würden: 5) Zu Verhütung aller Unruhen den Handwercks-Burſchen das Degen-Tragen zu verbieten, und zu ſolchem Ende das Edict vom Jahr 1736. zu erneuern und durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen.

Eodem wurde von dem Königl. Polniſch- und Chur-Sächſiſchen anhero accreditirten Legations-Secretario und Agenten, Herrn Hübner, E. Hoch-Edlen Magiſtrat ein Chur-Sächſiſches unbeſiegeltes gedrucktes Vicariats-Patent zur Notiz communiciret, welches man vermöge Raths-Decreti de eod. dato zu den Wahl-Acten geleget. Dieſe Urkunde war nachfolgender Geſtalt abgefaſſet:

WIr Friedrich Auguſt, von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Litthauen / zu Reuſſen / Preuſſen / Maſovien / Samogitien / Kiovien / Vollhinien / Podolien / Podlachien / Liefland, Smolenſcien / Severien und Czernikovien ꝛc. Hertzog zu Sachſen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Weſtphalen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall und Churfürſt / auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens und an Enden in ſolch Vicariat gehörende / dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meiſſen / auch Ober- und Nieder-Lauſitz / Burggraf zu Magdeburg / gefürſteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg / Barby und Hanau / Herr zu Ravenſtein / ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürſten / Fürſten / geiſt- und weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyherren, Herren / Rittern / Knechten / Haupt- und Amt-Leuten / Voigten / Pflegern / Schultzen / Bürgermeiſtern / Richtern / Räthen der Städte / Bürgern / Gemeinden, und ſonſt allen anderen / was Würden / Standes und Weſens die ſind, Unſere Freund-Brüder- und Vetterliche Dienſte / Freundſchafft / und was Wir liebes und gutes vermögen / freundlichen und günſtigen Gruß / Gnade und alles gutes zuvor.

Durchlauchtigſte, Großmächtigſte, Hochwürdigſte, Durchlauchtige, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hoch-Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne / Edle / Würdige / Andächtige / Ehrſame und Weiſe, beſonders freundlich geliebte Brüder, Vettere, Oheime / Freunde, liebe Beſondere und Getreue. Eueren Majeſtäten, Eueren Liebden und Euch geben Wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen: Welcher Geſtalt dem allweiſen GOtt / nach ſeinem unerforſchlichen Rathe, gefallen / den weyland Durchlauchtigſten / Großmächtigſten Fürſten / Herrn Carl den Sechſten, erwehlten Römiſchen Kayſer / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien, zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertz-Herzogen zu Oeſterreich ꝛc. Unſern freundlich-geliebten Bruder / Vetter und Nachbar / lobſeeligſter Gedächtniß / am zwantzigſten dieſes Monats / früh um 1. Uhr, durch ein ſeeliges Ende aus dieſem zergänglichen Leben zu ſich in die himmliſche Glorie aufzunehmen / deſſen Seele der barmhertzige GOtt gnädig ſeyn / dem Leichnam aber eine ſanffte Ruhe / und am groſſen Tage des Herrn eine frölliche Auferſtehung zum ewigen Leben verleihen wolle.

Allermaſſen Uns nun / als Churfürſten und Herzogen zu Sachſen, vermöge der Güldenen Bulle und uralten Herkommens / zu dieſer Zeit / da das Heil. Reich mit keinem Haupte verſehen, die Verwaltung und Proviſion deſſelben Reichs / an Enden des Sächſiſchen Rechtens und in Unſer Vicariat gehörenden Provinzien, angefallen und zuſtehet; alſo haben Wir Uns, aus angeſtammter Liebe und patriotiſcher Anneigung gegen das Heil. Reich, Teutſcher Nation / Unſer geliebtes Vaterland / demſelben und deſſen Ständen zum Troſt, Ehr und Nutzen / mit ſolchem zwar mühſeeligen Amte beladen wollen. Je

gefähr-

gefährlicher nun die Zeiten bey denen dermalen vorhandenen bedencklichen Conjuncturen ſich ereignen, je nöthiger iſt es, daß ein gutes Vernehmen und der innerliche Friede und Ruheſtand erhalten und befeſtiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet werden. Und dannenhero iſt, von wegen Unſers Amts, Unſer Begehren, Unſerthalben aber Unſer freundliches Erſuchen, günſtiges und gnädigſtes Geſinnen, Euere Majeſtäten, Euere Liebden, und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geiſtlichkeit verfügen, auch vor Sie und Euch ſelbſt GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen, das Heil. Römiſche Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig und Uns allen tröſtlich, förderlichſt zu verſehen. Sie und Ihr wollet auch, dem Heil. Römiſchen Reiche und Teutſcher Nation zu Wohlfahrt und Ehren, Ihnen und Euch ſelbſt zu gute, und Uns zu Gefallen, in Zeit ſolcher Unſerer Reichs-Verweſung, Ihrer und Euer jeder gegen den andern ſich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewaltthaten ſich nicht bewegen, ſondern, ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewinne, dadurch Aufruhr und Weiterung entſtehen möchte, ſolche einſtellen, oder, wo der Verzug beſchwerlich, die an Uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen laſſen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einſehen thun wollen, daß ſolche Irrungen mit GOttes Hülffe entweder in der Güte beygeleget, oder nothdürfftig mit Euerer Majeſtäten, Euerer Liebden, Euerer und anderer des Heil. Reichs Stände Rath und Hülffe alle Thätlichkeiten möglichſten Fleiſſes abgewendet werden möchten. Euere Majeſtäten, Euere Liebden, und Ihr wollen ſich auch, dem Heil. Reich zum beſten, einheimiſch und in guter Verfaſſung dermaſſen halten, wo im Reiche ſich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weiſe beläſtigen und bey Billigkeit nicht bleiben laſſen wolte, oder, wo ſich jemand unterſtehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römiſchen Königs was wiederwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOtt vor ſey! daß Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Ihr ſo dann, neben andern Mit-Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beſchwerung zu ſchützen, auch Hülffe und Beyſtand, nach jedes ſeiner Lande und Oerter Vermögen, bedürffenden Falls, zu thun ſich angelegen ſeyn laſſen, biß durch Verleyhung GOttes, des allmächtigen und oberſten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte verſehen werde. In dem allen wollen Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der gantzen Chriſtenheit, und ſonderlich dem Heil. Reiche und gantzen Europäiſchen gemeinen Wohlfahrt, auch Uns allen höchlichſt daran gelegen. Darum auch Unſer beſonderes Vertrauen darinne ſtehet, Euere Majeſtäten, Euere Liebden, und Ihr werden von ſich ſelbſt, ohne einig Unſer Erinnern, dazu geneigt und willig ſeyn. Das wollen Wir um Euere Majeſtäten, Euere Liebden und Euch, ſammt und ſonders, freundlich erwiedern, günſtig verſchulden, und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden, unter unſerm Königlichen und Chur-Secret, den 24. Octobr. Anno Chriſti 1740.

Zu gleicher Zeit erhielt man die Nachricht, daß alſofort nach Ausfertigung dieſes Patents ein Reichs-Vicariats-Gericht, zu Beſorgung der dahin gehörigen Juſtitz- und anderen Sachen, zu Dreßden niedergeſetzet, und zu hochanſehnlichen Räthen deſſelben Ihro Excellentzen, Herr Bernhard Freyherr von Zech, Herr Chriſtian von Loß, Herr Johann Chriſtian von Hennicke, Herr Carl Auguſt von Rex, alle vier Sr. Königl. Maj. würckliche Geheime Räthe, ferner

Hr. Wilhelm August, Graf und Hr. von Stubenberg, Hoff- und Justiz-Rath, Herr Gottlob Friederich von Gersdorff, und Herr Hoff-Rath, Carl Wilhelm Gärtner, zum Vicariats Gerichts-Secretario aber Herr Hoff-Rath, Georg Lebrecht Wilcke, verordnet worden.

Mittwochs den 9. Novembr. wurde von Ihro Churfürstl. Gnaden folgendes gnädigstes Antwort-Schreiben auf obstehende unterthängste Zuschrifft E. Hoch-Edl. Magistrats zu Franckfurt eingesandt, und zugleich der Wahl-Tag biß auf den 1. Martii ausgesetzet;

PHILIPP CARL, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst.

UNsern Gruß zuvor. Ehrsame/ Liebe Besondere. Beyde Euere Schreiben vom 7den dieses fürlauffenden Monats haben Wir wohl erhalten, und daraus ersehen/ was massen Ihr zuvorderist über das Kayserliche allerbetrübteste Ableben Uns Ewer Leydwesen bezeuget/ so dann geziemend versichert/ daß Ihr nicht ermangeln werdet/ zu dem von Uns Euch angedeuten künfftigen Convent einer Römischen Königs-Wahl daselbsten Ewres Orts die Gebühr wohl zu beobachten/ in der Zuversicht/ daß von Seiten Unser und Unserer Herren Mit-Churfürsten bey jetzigen so theuern Zeiten wegen der mit zu bringenden Hoffstatt sich nach der Goldenen Bull werde geachtet werden; Wovenebens Ihr Uns belanget/ Euch dahin zu statten zu kommen, damit die hin und wieder angelegte Frucht Sperren aufgehoben/ auch Euch ins besondere von Uns die hinwiederige Zufuhr des Holtzes und anderen Consumtibilien verstattet werden möge. Nun ist anvorderist zu beloben, und erkennen Wir es Unsers Orts in Gnaden wohlgefällig/ daß Ihr über diese Verhängniß des Allmächtigen Ewere patriotische Obliegenheit dermassen zu erkennen gebet, und ist zu hoffen/ daß die göttliche Milde sich hinwieder zu dem wehrten Vaterland kehren, und demselben ein allerhöchstes Oberhaupt verleyhen werde. Gleichwie so dann wegen des künfftigen Wahl-Convents, welchen Wir um einige Täg weiters ausgesetzt/ mithin auf den 1sten Martz des nächstkommenden Jahrs Unseren Herren Mit-Churfürsten verkünden lassen/ man an Seiten Unserer und des gesamten Churfürstl. Collegii sich nach deme ohnzweiffentlich achten wird, was der Guldenen Bull und dem Herkommen gemäß ist; also mögen Euch im übrigen nicht verhalten, was gestalten, so viel die Frucht-Sperren betrifft, es darauf ankommen werde/ daß in dem bey jetziger allgemeinen dießfälligen Noth und spürenden Abgang sothane Sperren völlig aufzuheben nicht wohl thunlich fallen möchte, also es um eine Mäßigung zu thun sey, dergestalten daß Ihr von dasiger Stadt wegen zu besagtem künfftigem Behuff Magazinen aufrichten möget, und dazu von benachbarten Ständen Euch eine Quantität aufzukauffen und abzuführen verstattet würde, wozu Wir Euch dann die Hand bieten, mithin geschehen lassen wollen, daß Ihr in Unsern Ertz-Churfürstl. Landen daran eine Anzahl beybringen/ und derhalben mit Unserer nachgesetzten Regierung eigents überein kommen möget, und welchem nach Wir auch nicht entstehen wollen/ an benachbarte Chur- und Fürsten für Euch allenfalls die Nothdurfft gelangen zu lassen; wie Wir dann nicht minder wegen des Brenn-Holtzes Euch der Zeit eine beyhülffliche Zufuhr ebener massen zu gestatten geneigt seynd, als es nur immer Unsere eigene ohnumgängliche Nothdurfft erleidet, so fort mit Unserer Regierung auch dieserthalben sich des näheren zu vernehmen seyn wird. Da Uns übrigens

gens nicht bekannt iſt / daß wegen anderer Victualien Euch von Unſert wegen etwas verhinderliches in Weg geleget ſey / und da dergleichen ſonſtiger Orten geſchehen wolte / Wir Uns desfalls der Gebühr zu interponiren nicht entſtehen werden. Womit Wir Euch zu Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Maynz den 9ten Novembr. 1740.

Philipp Carl, Churfürſt.

Es lieſſen bereits um dieſe Zeit höchſt-gedachte Se. Churfürſtl. Gnaden allhier im Compoſtell, als Dero gewöhnlichem Quartier, mit Ausbeſſerung der Zimmer und Ställe, wie auch mit Aufbauung einer beſondern Hof-Küche, den Anfang machen, hiernächſt zu ſchleuniger Anherobringung verſchiedener Fourage, Weine und anderer Victualien für Dero Hofſtatt Befehl ertheilen.

Von Seiten E. Hoch-Edlen Magiſtrats wurden zwey Herren Deputirte nach Maynz und Manheim geſandt, um daſelbſt wegen der bißherigen Getrayd-Sperre unterthänigſte Vorſtellung zu thun, zu welchem Ende man auch an die benachbarte Landes-Herrſchafften verſchiedene Schreiben abgehen ließ.

Sonntags den 13. Novembr. Abends gegen 8. Uhr langten Ihro Churfürſtl. Durchl. von Cöln unter Löſung der Stücke mit Poſt-Pferden hier an, und nahmen Dero Einkehr in dem Teutſchen Hauß, vor welchem eine Grenadier-Compagnie mit fliegender Fahne, klingendem Spiel und Hautbois im Gewehr ſtunde.

Montags den 14. Novembr. ſind Ihro Churfürſtl. Durchl. frühe zwiſchen 8. und 9. Uhr, unter Abfeurung der Canonen, von hier wieder abgegangen, um Dero Reiſe über Mergentheim nach München fortzuſetzen.

Mittwochs den 16. Novembr. befand E. Hoch-Edler Rath für nöthig, wegen der zur bevorſtehenden Wahl und Crönung zu machenden Anſtalten, und anderer dabey vorkommenden wichtigen Geſchäffte, eine beſondere Deputation zu verordnen, worzu dann an ſelbigem Tage folgende Perſonen ernennet wurden:

Herr Johann Henrich Werlin, Stadt- und Gerichts-Schultheiß.
Hr. Johann Philipp von Syvertes, Scabinus und Aelterer Burgermeiſter.
Hr. Johann Chriſtoph von Ochſenſtein, Scabinus und Director Conſiſtorii.
Hr. Johann Carl von Kaib, Scabinus.
Hr. Johann Jacob von Bertram, J. U. L. Scabinus.
Hr. Anton Schaaf, J. U. L. Scabinus.

ſo dann die vier Herren Syndici:

Hr. Johann Ludwig Burgk, J. U. D.
Hr. Johann Jacob Lucius, J. U. L.
Hr. Johann Simon Franc von Lichtenſtein, J. U. D.
Hr. Johann Simon Seyfried, J. U. D.

ferner:

Hr. Johann Bernhard Firnhaber, Senator.
Hr. Marcus Feſter, Senator, und
Hr. Johann Peter Ruppel, J. U. D. Senator und deſignirter Jüngerer Burgermeiſter.

Zu dem Einfourirungs-Geſchäfft waren insbeſondere Herr Friederich Maximilian von Lerſner, Scabinus, und Herr Henrich von Barckhaus, des Raths zweyter Banck, auserſehen, welche aber zugleich obiger Wahl-Deputation aſſiſtiren ſolten.

Montags den 21. Novembr. Wurde die von E. Hoch-Edlen Rath am 14. dieſes beliebte, und vom Löbl. Conſiſtorio ferner veranſtaltete Trauer- und Ehren-Gedächtniß-Rede auf hieſigem Gymnaſio von dem Rectore deſſelben, Hn. Johann Thomas Klumpff, in Gegenwart eines zahlreichen Auditorii, Morgens

nach der Predigt abgeleget, nachdem die Einladung darzu von dem Conrectore, Hn. Johann Georg Albrecht, durch ein Lateinisches Programma geschehen. Das gantze Zimmer, Catheder, Stühle und Bäncke waren schwartz bekleidet, und auſſen der Gang und die steinerne Treppe biß hinunter in den Hof gleichfalls schwartz behänget. An dem Eingang des Zimmers, oben und unten an der Treppe, wie auch an dem Schul-Hofs-Thor stunden jeden Orts zwey schwartz gekleidete Unter-Officiers, deren Helleparten in Trauer-Flor eingehüllet, mit Flören auf den Hüten und an den Degen. Vor und nach der Trauer-Rede wurde von hiesigem Capell-Meister, Hn. König, die verordnete Trauer-Music aufgeführet.

Dienstags den 22. Novembr. Ließ E. Hochwürdiges Dom-Capitul zu S. Bartholomäi Einen Hoch-Edlen Rath durch einen Vicarium zu Anhörung einer Trauer- und Ehren-Gedächtniß-Predigt auf den 24. Novembr. einladen, daher sich denn folgende Herren des Raths und Consulenten früh Morgens nach der Dom-Kirche verfügten, als nemlich: Hr. Schöff, Johann Christoph von Ochsenstein, Hr. Schöff, Johann Carl von Kaib, Hr. Syndicus, Johann Jacob Lucius, J. U. L. Hr. Syndicus, Johann Simon Franc von Lichtenstein, J. U. D. Hr. Schöff Nicolaus von Uffenbach, Hr. Schöff Friederich Maximilian von Lersner; so dann von der zweyten Raths-Banck: Hr. Johann Bernhard Firnhaber, Hr. Carl Wilhelm Bender von Bienenthal, Hr. Remigius Seiffart von Klettenberg, Hr. Johann Peter Ruppel, J. U. D.; von der dritten Banck aber Hr. Johann Jacob Zwirlein und Hr. Wolfgang Dieterich Weickert. Als wohlbesagte Herren mit fünff Gutschen aus dem Römer an den Dom gefahren, wurden sie an der grossen Thüre auf dem Marckt am Pfarr-Eisen, inwendig von zweyen Hrn. Vicariis empfangen, und weiter fort lincker Hand am Creutz-Gang von zweyen Hrn. Canonicis ordentlich complimentiret, worauf der Hr. Schöff von Ochsenstein das Gegen-Compliment machte, und sie sogleich von einem Canonico die gegen der Cantzel über besonders gesetzte schwartz überzogene Sessel angewiesen bekamen. Nach geendigter Predigt fragte der Herr Dom-Dechant Amos, ob sie nicht auch das in dem Chor bereitete Castrum Doloris zu sehen beliebten? und begleitete sie zu denen allda ebenfalls bereit stehenden schwartz überzogenen Stülen. Nach vollendetem Gottes-Dienst bedanckte sich der Hr. Syndicus Lucius im Namen E. Hoch-Edlen Raths gegen den Hn. Dom-Dechant für die geschehene Einladung, und sämtliche Hrn. Deputirte wurden wieder von Ihnen biß an die Thüre zurück begleitet.

Bey diesem solennen Trauer-Fest waren die Hrn. Canonici der hiesigen Stiffter, S. Leonhard und B. Mariæ Virginis in Monte, wie auch die Hrn. P. P. Dominicaner, Carmeliter und Capuciner, allerseits in corpore zugegen. Der Chor war durchaus schwartz behängt, an dessen Wänden aber sahe man die gemahlte Symbola der 16. Römischen Kayser aus dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich, so mit vielen Kertzen illuminiret. Die Cantzel, Orgel, Stüle und Sessel waren gleichfalls schwartz überzogen, und vor obgedachter Raths-Deputation stunden 5. in Trauer gekleidete Hellepartirer. Gegen 9. Uhr wurde von Sr. Hochwürden dem Dechant am S. Bartholomäi-Stifft, Hrn. Amos, über den Text **Sirach XLVI, 1. 2.** eine Lob- und Trauer-Rede gehalten, nach deren Endigung so gleich das hohe Seelen-Amt von dem Canonico dieses Stiffts, Hn. D. Itzstein, die beyde folgende Tage aber von besagtem Hn. Dechant gehalten, auch zugleich viele andere Messen gelesen worden.

Briefe von Wien unterm 19. **Novembr.** enthielten folgende Nachricht: » Gestern Vormittags von 9. biß 10. Uhr hat man mit allen Glocken in- und » auſſerhalb der Stadt geläutet, und in der Hof-Kirche die Leich-Begängnissen » in höchster Gegenwart der beyden Durchlauchtigsten Ertz-Hertzoginnen be- » schlossen, wobey der Hr. Bischof Esterhazy das hohe Seel-Amt mit gewöhn- » licher Assistentz verrichtet, der Hr. Abt von Mölck, Adrianus, aber das Lob- » Amt gehalten. Das Trauer- und Ehren-Gerüst war ungemein schön und kost- » bar, die 4. grosse Pfeiler der Kirche, von Gothischer Bau-Art, waren in 4.

grosse

„ groſſe Trauer-Säulen Doriſcher Ordnung mit eingebauet und mit Lorbeern
„ umwunden, auch oben und unten mit Kriegs- und Siegs-Zeichen beſetzet, und
„ rings umher mit weiſſen Wachs-Kertzen verſehen. Innerhalb dieſen 4. Säu-
„ len hieng ein groſſer Trauer-Himmel, deſſen ſchwartze Vorhänge mit goldenen
„ Flammen, wie in der Ordens-Kette des güldenen Vlieſſes befindlich, beſtreuet
„ waren. Gantz oben auf dem Ehren-Gerüſt erſchien das Wahl- und Sinnbild
„ Ihro Kayſerl. und Cathol. Majeſtät, und in dem Thron über dem Sarg der
„ Glantz eines unſterblichen Namens. Am Haupte des mit goldenem Stück be-
„ legten Sargs, auf welchem ſamt dem Crucifix die Cronen und Ehren-Zeichen
„ lagen, ſtunde das Bild der allgemeinen Trauer, welches den aufgeſchriebenen
„ Titul des Kayſers mit einem von Sternen zuſammen geſetzten Crantz der E-
„ wigkeit crönte. Der Schild des Tituls war mit einem Cypreſſen-Crantz um-
„ fangen. Etwas tieffer ſtunden die aus alten Schau-Müntzen angebrachte und
„ vergüldete Helden-Tugenden, mit welchen der groſſe Kayſer **Carl** VI. ſein er-
„ bauliches Leben, und ſeinen nach dem ſtrengen Geſetz der Vorſehung erfolgten
„ Abſchied herrlich gemacht. Die Aufſchrifft der Grab-Steine war auf golde-
„ ne Platten eingetragen, das von Marmor auf Porphyr-Art aufgeführte
„ Grab-Mahl aber durchaus mit Klag-Geiſtern beſetzt, mit rauchenden Aſchen-
„ Gefäſſen geziert, mit allen erdencklichen Trauer-Zierrathen verherrlichet, und
„ auf den Stuffen des Geſimſes mit Wachs- und Wind-Lichtern auf ſilbernen
„ Leuchtern beſtens illuminiret.

Gleich darauf empfieng man von Wien zuverläſſigen Bericht, daß am 19. 20. und 21. Novembr. die hohen Erb-Beamten bey daſiger Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung die Eydes-Pflicht geleiſtet, am 22. dieſes Monats aber die Landes-Fürſtl. Huldigung der Nieder-Oeſterreichiſchen Land-Stände in der Kay-
„ ſerl. Burg vor ſich gegangen; Man bemerckte dabey folgende Umſtände: Den 21.
„ Novembr. ward der Oeſterreichiſche Ertz-Hertzogs-Hut von Cloſter-Neuburg
„ nach Wien gebracht. Am 22. darauf in der Frühe erſchien die geſammte Wie-
„ neriſche Burgerſchafft in Parade. Nach 9. Uhr fieng ſich die Proceſſion nach
„ der St. Stephans-Kirche an, wobey alle Dicaſteria, Hof-Officianten, Land-
„ ſchaffts-Deputirte und alle Erb-Aemter nach ihrem Range vorausgiengen. Zu-
„ letzt war der Ober-Falcken-Meiſter, mit einem in der Hand habenden ſchön auf-
„ geputzten Falcken, desgleichen der Erb-Land-Obriſt-Jägermeiſter zu ſehen, der
„ einen beſonders groſſen Hund neben ſich hatte. Ihm folgte der Erb-Ober-
„ Stallmeiſter, hierauf kamen drey Perſonen, welche den Scepter, Reichs-
„ Apfel und Ertz-Hertzoglichen Hut auf Küſſen trugen. So dann kam der Erb-
„ Marſchall, Herr Graf Gundacker von Stahrenberg, auf dem Rückwege aber
„ deſſen Herr Sohn. Ihro Majeſtät die Königin wurden hiernächſt in einem
„ koſtbaren Trag-Seſſel getragen. Den Schluß machten der Königliche und
„ andere ſechsſpännige Wägen, in welchen letzten ſich die Damen befunden. Bey
„ der Ceremonie that der Land-Marſchall, Graf von Harrach, die Anrede. Die
„ Königin empfieng die Stände auf dem Thron ſitzend; der Graf von Sintzen-
„ dorf redete ſie im Namen der Königin an, und eröffnete ihnen die Bewegungs-
„ Urſache dieſer Verſammlung; der Graf von Harrach antwortete auf dieſen
„ Vortrag im Namen der Stände, und verſicherte Ihro Majeſtät aller Treue.
„ Ihro Majeſtät hielten darauf eine wohlgeſetzte Rede, und declarirten, daß
„ höchſt-Dieſelbe entſchloſſen wären, zu Beförderung der Wohlfahrt Ihrer
„ Staaten, den Hertzog von Lothringen, Ihren Gemahl, zum Mit-Regenten
„ anzunehmen, in ſo weit es die Pragmatiſche Sanction zulieſſe. Die Huldigung
„ ſelbſt geſchahe in der Ritter-Stube, worauf güldene und ſilberne Gedächtniß-
„ Müntzen unter die Stände ausgetheilet, und auf dem Graben unter das Volck
„ ausgeworffen wurden, auf deren einer Seite ein gecrönter Löwe mit doppel-
„ tem Schwantze vorgeſtellet war, nebſt der Umſchrifft: Juſtitia & Clementia,
„ auf der andern Seite aber die Worte: MARIÆ THERESIÆ, Hungariæ &
„ Bohemiæ Reginæ, Archi-Duc. Auſtriæ Homag. præſtit. Viennæ d. 22. Nov. 1740.

Von München ward gleichfalls unterm 19. **Novembr.** gemeldet, daß Dienstags und Mittwochs vorher allda die solenne Exequien für Jhro Kayserl. Maj. in der Kirche U. L. Frauen mit unbeschreiblichem Pracht, in Beyseyn aller hohen Herrschafften, Damen, Minister und Cavaliers, welche in tiefffster Trauer erschienen, von 7. infulirten Prälaten gehalten worden. Den vordern Chor nebst dem hohen Chor und 6. Neben-Altären habe man mit schwartzem Tuch überzogen, und mit den Kayserl. Wapen, wie auch 15. schönen Sinnbildern behänget gehabt. Das Castrum Doloris, so über 40. Schuh hoch, sey mit den Kayserlichen, drey Königlichen, den Ertz-Hertzoglichen und vielen Fürstlichen Insignien und Cronen ausgezieret, und mit mehr als 900. Kertzen illuminiret, über dem Castro Doloris aber ein grosser schwartzer Himmel mit 4. an 4. Ecken herunter fliegenden Mänteln zu sehen gewesen. Ubrigens habe die Vigilie so wohl als das Requiem jedes über zwey starcke Stunden gewähret, wie denn unter dem Requiem 115. Seel-Messen gelesen worden.

Die von Regenspurg zeither eingelauffene Nachrichten hatten mitgebracht, daß seit dem Kayserl. Todes-Fall in den ersten drey Wochen zu keiner Reichs-Versammlung angesaget worden; daß man auf geschehenes Nachsuchen in den Gesandtschaffts-Archiven befunden, wie bey dem vorigen Interregno im Jahr 1711. dem Kayserl. Principal-Commissario, Herrn Cardinal von Lamberg, von den hohen Reichs-Vicariis eine Vollmacht zu fernerweitiger Verwaltung seines Amts zugefertiget wäre, welche derselbe zwar angenommen, damit aber also verfahren, daß dieselbe nie zur öffentlichen Dictatur gekommen, wie denn auch in der gantzen Zeit des damahligen Interregni bey der Reichs-Raths-Versammlung nichts hauptsächliches vorgegangen, und, was etwa dann und wann geschehen, als unter andern die Entschliessung, durante interregno beysammen zu bleiben, und die wegen einer gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation erfolgte Unterredung, nur als eine Abrede anzusehen gewesen, und auch also benennet worden. Hiernächst ward gemeldet, daß die Chur-Mayntzische Gesandtschafft auf Befehl ihres Hofes bey den andern Comitial-Gesandschafften den Antrag gethan, daß man es jetzo in Comitiis auf eben die Weise, als im Jahr 1711., halten möchte, wie denn am 15. Novembr. eine ausserordentliche Raths-Versammlung erfolget, und denen anwesenden Churfürstlichen, Fürstlichen und Reichs-Städtischen Gesandten und Deputirten von Chur-Maynz folgende Vorstellung geschehen: „Nachdem durch das so unvermuthete als höchstbetrübte Ableben weyland Jhro „ Kayserlichen Majestät, Carl des Sechsten, glorwürdigsten Andenckens, das „ gesamte Heil. Röm. Reich und das wehrte Teutsche Vaterland in einen solchen „ Verlust und unglücklichen Stand vertieffet worden, welcher dasselbe in mehrern Jahrhunderten nicht betroffen; dahero auf hinlängliche Mittel und Wege „ zu dencken, wie diese allzuschwere Göttliche Heimsuchung wiederum zu lindern, „ und alle etwan erfolgen könnende Mißhelligkeiten durch Zusammensetzung eines „ wahren patriotischen Verständnisses abzuwenden; und dann in dem letzten Interregno auf besondern Chur-Mayntzischen wohlgemeynten Zuspruch für gut und „ nöthig angesehen worden, von Seiten Churfürsten und Stände, wie auch geschehen, für die allgemeine Wohlfahrt versammlet zu bleiben, sich in gutem „ Vertrauen getreulich zu unterstützen, und in den schweren Vorfallenheiten zu „ des Vaterlandes Besten zu vereinigen; die jetzigen Zeiten und Welt-Läufftе „ auch gestalten Dingen nach äusserst zu bedencken wären, und die vormahlige Bewegungs-Gründe mehr als zu viel in sich begriffen: So hätten Jhro Churfürstl. „ Gnaden zu Maynz ihm gnädigst anbefohlen, sämmtlichen vortrefflichen Gesandtschafften zu declariren, wie Höchst-Dieselben dafür hielten, wie es hinwiederum nach sothaner Maasse des vorigen Interregni zu nehmen wäre, nicht zweifelnde, es würden Dero Herren Reichs-Mit-Stände gleiche Meynung mit Ihnen hegen, Dieselbe zum Besten des Publici darum mit ersuchend, mit der Versicherung, daß Höchst-Dieselbe es an Ihrem Ertz-Cancellariat-Amt nirgendswo gebrechen lassen würden. Gleichwie nun nicht zu zweiffeln, es wür-

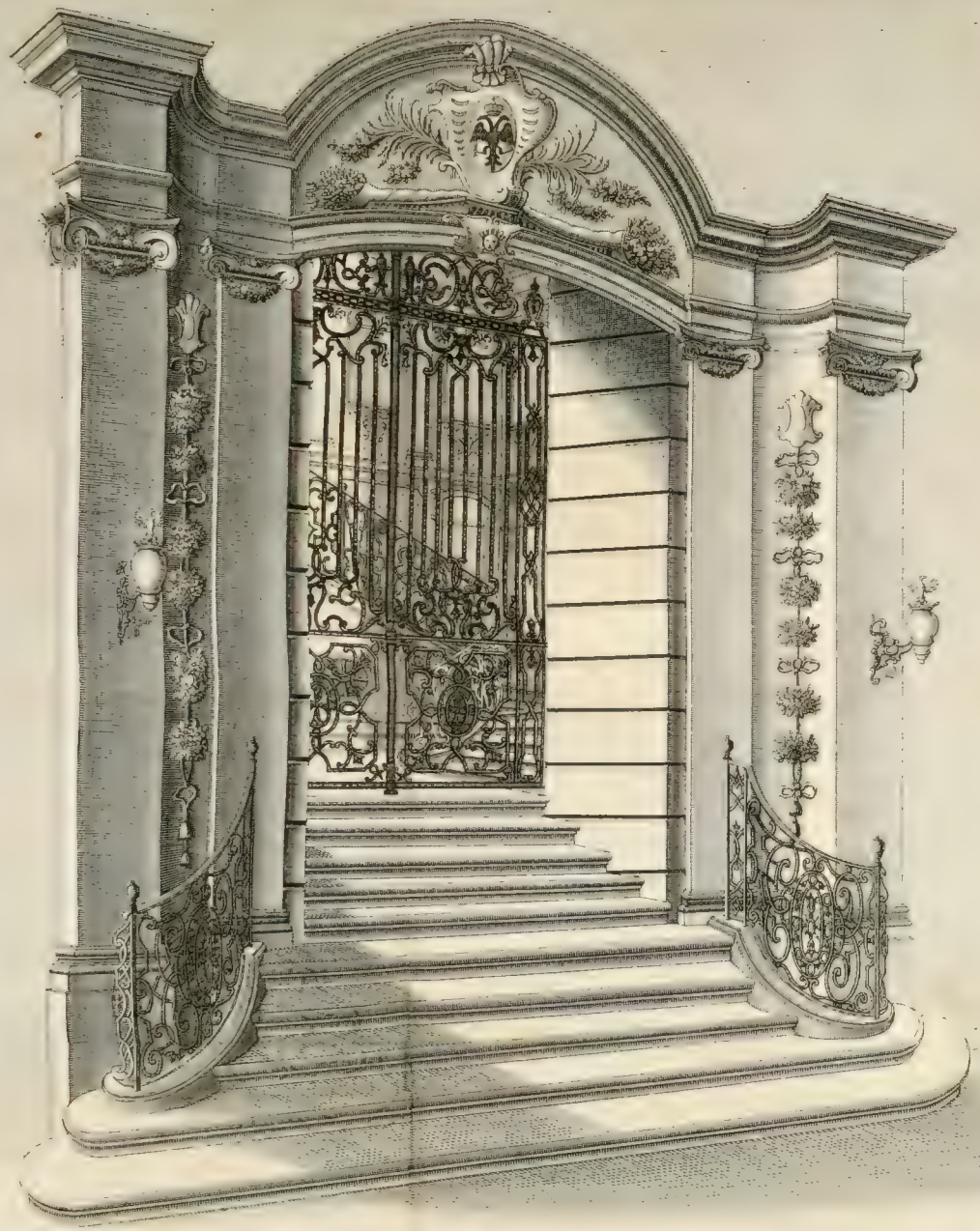

Auswendiger Prospect
der Neuen Stiege im Römer.

es
wir=

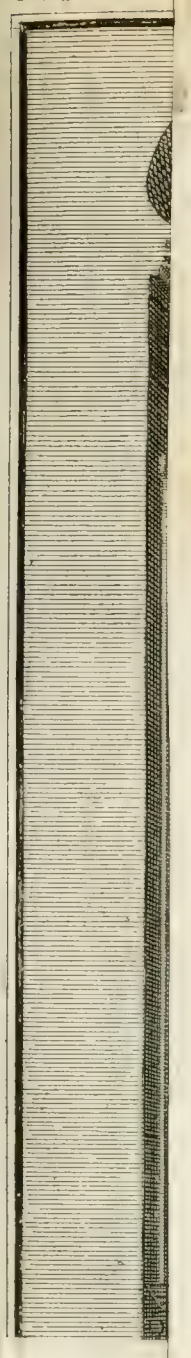

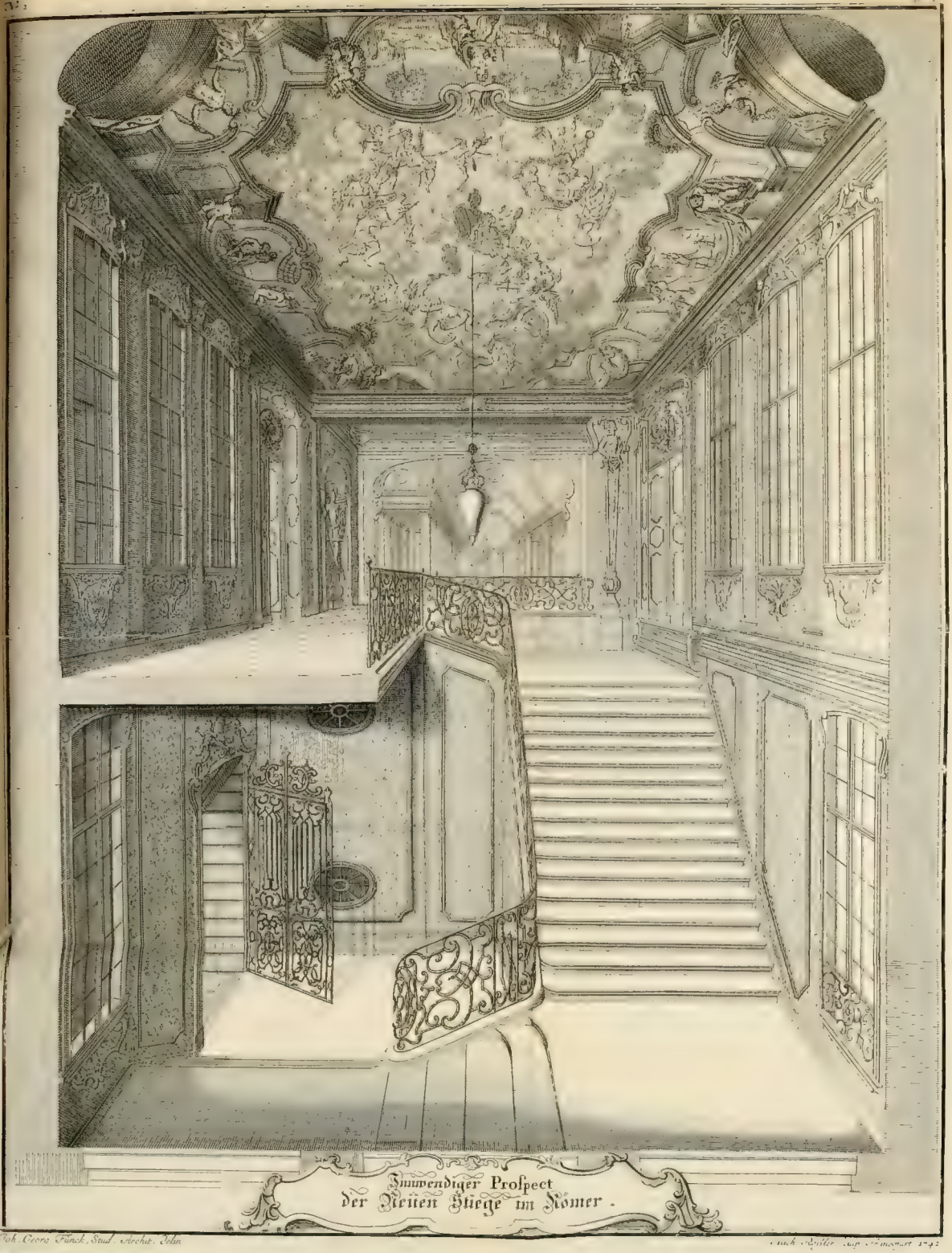

Inwendiger Prospect
der Neüen Stiege im Römer.

Joh. Georg Fünck, Stud. Archit. Delin. Mich. Rößler Sup. Francofurt 1742

„ würden ſämtliche vortreffliche Geſandſchafften bereits hierüber die Inſtructio-
„ nes erhalten haben: Als hätte man zu Belieben ſtellen wollen, ob nicht ge-
„ fällig, ſolche nunmehro zu eröffnen, um ſo dann die gemeinſame Abrede wie
„ vormahls nehmen zu können; dann würde zu überlegen ſeyn, wie es mit
„ der vor Ihro Kayſerliche Majeſtät, glorwürdigſten Andenckens, anzulegen-
„ den Trauer gehalten, und ob der Modus von Anno 1711. zum Fundament ge-
„ nommen werden wolle? Ferner würde zu reſolviren ſeyn, wie es künfftig mit
„ denen Raths-Tägen zu halten, wobey man von Seiten Chur-Mayntziſcher Ge-
„ ſandtſchafft ſehr bedauerte, daß man Unpäßlichkeit halber bey denen vorigen
„ Tägen, beſonders aber dem, nach Ableben weyland Ihrer Kayſerlichen Maje-
„ ſtät, den 24. October vorgeweſenen, nicht ſelbſt erſcheinen können, und damahls
„ bereits ein ſo anders dieſerthalben, zu Einholung der benöthigten Inſtructionen,
„ vorzutragen: Hierauf ſey durch die meiſten Stimmen verabredet und beſchloſ-
ſen worden: 1) Daß bey jetzigen Zeiten mehr als jemals erforderlich wäre, all-
hier in Corpore beyſammen zu bleiben, um durch vereinigte Rathſchläge die
gemeine Wohlfahrt zu befördern; 2) Daß der Punct wegen anzulegender Trauer,
weil noch verſchiedene Inſtructionen ermangelten, in etwas auszuſtellen, um ſich
wegen der Uniformität deſto beſſer zu vergleichen; 3) Daß man künfftighin an
den ordentlichen Raths-Tägen, nemlich Montags und Freytags, auf dem Rath-
Hauß zuſammen kommen wolle, jedoch ohne ſchrifft- und mündliche Anſag, es
wäre dann, daß etwas wichtiges vorfallen ſolte. Bey dieſer auſſerordentlichen
Reichs-Verſammlung aber wären die Chur-Sächſiſche, Chur-Brandenburgiſche,
Chur-Pfältziſche (welcher zugleich das Chur-Cölniſche und Chur-Bayeriſche Vo-
tum bißher verſehen) und Pfaltz-Neuburgiſche vortreffliche Geſandten nicht mit
erſchienen; indem einige derſelben, wegen der von ihren allerhöchſten und höchſten
Herren Principalen angetretener Reichs-Vicariats-Aemter, Bedencken getragen,
die Fortſetzung des Reichs-Tages vor der Hand einzuräumen, der Chur-Bran-
denburgiſche Herr Geſandte aber habe den Mangel der Inſtruction vorgeſchützet,
und auf die von dem Chur-Mayntziſchen Herrn Geſandten geſchehene auſſerordent-
liche Anſage vermelden laſſen: „ Der Reichs-Tag ceſſire kundlich nach Ihro Ma-
„ jeſt. des Kayſers Tode, folglich ceſſire auch die Activität des Chur-Mayntziſchen
„ Reichs-Directorii zu aller Comitial-Handlung, Anſag u. d. g. und da man alſo
„ nicht wüſte, auf weſſen Befehl und Autorität Ihro Excellentz zu Rath anſa-
„ gen laſſen; als wolte man ſich darüber Erklärung ausgebeten haben, um da-
„ von mit nächſter Poſt zu referiren: immittelſt könte man an keiner irregulai-
„ ren Verſammlung, vielweniger aber an demjenigen, was dabey vorfiele, Theil
„ nehmen.

Weil Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz dem hieſigen Magiſtrat durch den Handels-Mann Göltz die Anzeige thun laſſen, daß höchſt-Dieſelbe wegen bevorſtehender Wahl und Crönung für Dero allhier zu haltende Hofſtatt und Geſandtſchafften einen Vorrath von Holtz, Heu und Stroh anzulegen beſchloſſen und dieſemnach um Anweiſung dienlicher Plätze erſuchen wolten; ſo ward am 28. Novembr. die Holtz-Amts-Hütte vor dem Allerheiligen-Thor für das Holtz, und nahe dabey ein Platz zu Aufbauung eines Heu- und Stroh-Magazins beſtimmet.

Es erachtete hierauf E. Hoch-Edl. Rath für nöthig, einige Veranſtaltungen wegen der bevorſtehenden Kayſer-Wahl zu treffen, wie denn vorjetzo beſchloſſen ward: 1. Eine gemächliche und raumliche neue Stiege aus der Mitte des Römers auf den groſſen Saal nach dem vom Löbl. Bau-Amt vorgezeigten Modell zu verfertigen; 2.) Das Pflaſter in der gantzen Stadt tüchtig auszubeſſern; 3.) Allen Unrath und Kummer von den Gaſſen wegſchaffen und ſolches durch ein Poe-nal-Edict ſcharff anbefehlen; auch 4) Das annoch nöthige Silber-Geſchirr, nebſt mehrern Gutſchen und Reit-Pferden, erhandeln zu laſſen; ſo dann aber 5) E. Löbl. Rechney-Amt die Beſorgung deſſen und die Annehmung mehrerer Einſpänniger aufzutragen.

Da auch bey Rath angebracht worden, als ob verschiedene hiesige Bürger ihre Wohnungen an auswärtige Standes-Personen für die Wahl- und Crönungs-Zeit zu vermiethen gedächten, hieraus aber, wegen der dem Reichs-Marschall-Amt zustehenden Befugnissen, allerhand übele Folgen befürchtet wurden: so sahe man sich genöthiget, dieserhalb Dienstags den 29. Novembr. nachstehendes Edict ausgehen, und öffentlich anschlagen zu lassen:

NAchdem von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philipp Carl, Ertz-Bischoffen zu Maynz / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten ꝛc. ꝛc. auf den Ersten Martii des nächst vorstehenden und mit Göttlicher Hülffe zu gewartenden 1741sten Jahrs der Wahl-Tag eines Römischen Königs / zu Förderung eines Kaysers / anhero in diese des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn ausgeschrieben und bestimmet worden; Und dann keineswegs zu zweiffeln stehet / daß auf obberührte Zeit und zu solchem Ende viele hohe Standes- und andere Personen sich allhier einfinden / und bey hiesigen Bürgern und andern Personen ihr Logis und unter zu kommen suchen werden; Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath aber sich bey solcher Gelegenheit desjenigen / so die Güldene Bull in Ansehung seiner hierunter disponiret / nicht allein gar wohl und auf das sorgfältigste erinnert / sondern auch / was die ohnehin publicirte / und zu verschiedenen Mahlen erneuerte und geschärffte Edicta, wegen verbotener Einlogir- und Beherbergung der Fremden in Privat-Häusern / ohne Vorbewust und Einwilligung Löbl. Schatzungs-Amts / disponiren / ohnehin eine allhier männiglichen zur Genüge bekannte Sache ist; Als hat wohlbesagter Rath gleichwohlen / um seinem Obrigkeitlichen Amt noch mehrers das Genügen zu thun / eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet / bey seiner angehörigen Bürgerschafft / Beysassen und Unterthanen derentwegen gebührende Verordnung und Vorsehung zu thun / und gebieten dahero in mehrerem Betracht vorberührter gedoppelten Obliegenheit hiermit ernstlich, daß niemand einige Fremden / hohen oder niedrigen Standes-Personen / so berührtem Wahl-Tag beyzuwohnen begehren mögten / ohne Vorwissen und Einwilligung mehr gedachten E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths / bey sich einlogire oder Herberg gebe, sondern solche biß auf die zu repartirende Reichs-Einquartirung zu obermeldtem Wahl-Tag leer und offen halte: Gestalten wiedrigen Falls die wissentliche Uebertreter mit wohlverdienter ernstlicher Straffe beleget / und die darwieder geschlossene Verleihen hierdurch / von Obrigkeitlichen Amts wegen / vor ungültig gehalten / und wieder aufgehoben seyn sollen. Wofern aber jemand ohnwissend voriger und dieser Verordnung und vor gegenwärtiger Publication, sich in dergleichen Verleihe allbereit eingelassen hätte, so soll er es zu weiterer Verordnung denen Herren Burgermeistern forderſamst anzuzeigen schuldig seyn. Darnach sich dann jederman zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 29. Novembr. 1740.

Eodem haben die bißher wegen Ihro Kayserl. Majest. höchstseel. und glorwürdigsten Andenckens vorgekehrte Trauer-Anstalten durch einen an selbigem Tage abgefaßten Rath-Schluß ihre Endschafft erreichet.

Eodem wurde den Herren Deputirten zum Einfourirungs-Amt anheim gegeben, einen tüchtigen Schreiber gegen ein wöchentliches Gehalt von 4. fl. anzunehmen, da denn von selbigen der Cantzley-Accessist Sprenger darzu bestellet worden.

Eodem kam das von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern und zu Pfaltz,

als

als höchſten Reichs-Vicariis in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens, anhero erlaſſene Vicariats Reſcript ſub dato d. 26. Octobr. & præſent. d. 28. Novembr. bey Rath in Uberlegung, und erfolgte darauf der Schluß, daß der Obriſt-Richter, mit Zuziehung der zwey Cantzler-Boten, von den eingeſandten Vicariats-Patenten eines am Römer, das andere am Fahr-Thor, das dritte am Zeug-Hauß, und das vierte an der Brücke ohngeſäumt anſchlagen, das fünffte aber ad Acta geleget werden ſolle, welches denn auch noch ſelbigen Tag, dieſer Vorſchrifft zu folge, geſchehen. Höchſt-gedachtes Chur-Bayeriſch- und Chur-Pfältziſche Schreiben an die Stadt lautete alſo:

Von Gottes Gnaden
WIR

CARL ALBRECHT, in Ober- und Niedern-Bayern, auch der Obern Pfaltz Herzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Truchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg,

CARL PHILIPP, Pfaltzgraff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Fürſt zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponnheimb, der Marck, Ravenſpurg, Herr zu Ravenſtein,

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens Fürſchere und Vicarii,

UNſern Grues zuvor, Fürſichtig/ Erſamb- und Weiſe/ beſondere Liebe! Euch wirdet bekannt ſeyn/ was geſtalten dem allmächtigen GOtt/ nach ſeinem unveränderlichen Willen gefahlen/ weyland den Allerdurchleuchtigiſten/ Großmächtigiſten Fürſten und Herrn/ Herrn Carl den Sechſten, Erwählten Römiſchen Kayſern/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hiſpanien/ Hungarn und Böhaimb ꝛc. ꝛc. Königen/ Ertz-Herzogen zu Oeſterreich/ Herzogen zu Burgund/ in Ober- und Nieder-Schleſien/ Marggrafen zu Mähren/ Grafen zu Tyroll und Görtz ꝛc. Unſeren Allergnädigiſten Herrn/ und Herrn Vettern/ höchſtſeel. und glorwürdigiſten Angedenckhens/ Donnerſtag den zwantzigiſten diſes lauffenden Monaths Octobr. von diſem zeitlichen Leben abzufordern; welchen theuren Verluſt und höchſt-betrübten Todtfahl das Heyl. Reich höchlichen und billichiſt zu betauren hat/ dardurch die Proviſion, Verwaltung und Vicariat des Heyl. Reichs ſich offen ergeben. Demnach aber Wür beede des Heyl. Röm. Reichs Churfürſten zu Bayrn und Pfaltz/ zu Abſchneidung groſſer Zwitigkeiten/ welche ſich zwiſchen Unnſeren beeden Chur-Häuſeren/ wegen Verweſung des Reichs in denen dahin gehörigen Landten vormahls eraignet haben/ allſchon vor einigen Jahren wohl bedächtlichen Uns ſolcher geſtalten vereiniget und verſtandten/ daß auf des Heyl. Röm. Reichs erledigten Haubts-Fahl Wür die Verweſung des Reichs in denen Landten des Rheins/ Schwaben und Fränckhiſchen Rechten/ geſambt/ unzertheilter und gemainſchafftlich führen ſollen und wollen: Durch ſo erfolgten Hintritt mithin Uns nunmehro erſagte Proviſion, Verwaltung und Vicariat des Heyl. Röm. Reichs in gemelt denen Landten des Rheins/ Schwaben und Fränckhiſchen Rechten/ biß daſſelbe/ nach dem Willen des Allmächtigen/ mit einem ordentlichen Haubt/ welches Seine Güette eheſtins verleyhen wolle/ wiederumben verſehen ſeyn wird/ würcklichen anerwachſen und zuekommet/ ſo Wür auch, under verhoffender Gnad und Beyſtand des Allerhöchſten/ in der Abſicht auf Uns genommen, da-

mit/ was zu des Reichs und deſſen hochen und löbl. Ständen Ehr/ Nutzen und Wohlfahrt die Notturfft erfordert/ in Acht genommen werde, alſo daß zu ſolchem Ende Wür Unſer Vicariats-Hof-Gericht für dermahlen in des Heyl. Röm. Reichs Statt Augſpurg ſo gleich anordnen und niderſetzen werden: Als haben Wür Euch von aim-ſo andern die Nachricht erthaillen, und beyligende Ausſchreibung der gewöhnlichen Publicir-und offentlichen Anheffung wegen, zueſchickhen wollen/ der gäntzlichen Zuverſicht, daß, gleichwie Wür an Uns zu Erhaltung und Fortpflantzung Fridt und Ainigkeit, auch all gueten Vernehmens/ in dem Heyl. Röm. Reich nichts ermangeln laſſen werden, alſo auch Ihr Eurer Seiths ein gleiches pflicht-ſchuldigiſt beobachten werdet; Seynd Euch anbey mit Gnaden gewogen. Den 26. Octobris Anno 1740.

Carl Albrecht. Carl Philipp.

Das Vicariats-Patent ſelbſt aber war folgender Geſtalt eingerichtet:

Von Gottes Gnaden
WIR

CARL ALBRECHT, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Herzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Truchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg,

CARL PHILIPP, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürſt zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenſtein,

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens Fürſehere und Vicarii,

ENtbieten allen und jeden des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten, Fürſten/ Geiſtlichen und Weltlichen/ Prälaten, Grafen/ Freyherren/ Herren/ Rittern, Städten, Gemeinden und ſonſt allen andern des Heil. Reichs Verwandten und Unterthanen und Angehörigen, (was Würden/ Standes oder Weſens ſie ſeyen) Unſere freundliche Dienſte/ freundlichen, günſtigen, gnädigen und gnädigſten Gruß/ Gnade und alles Gute zuvor. Hochwürdigſte/ Durchlauchtigſte, Hochwürdige/ Durchlauchtige, Ehrwürdige/ Hochgebohrne, Würdige/ Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrſame und Weiſe, beſonders liebe Freund, freundliche liebe Väter/ Vetter und Oheim, liebe Getreue und Beſondere. Euer Liebden, Liebden, Freundſchafft und Euch fügen Wir mit dieſem Unſern offenen Brief dienſtfreundlich/ freundlich, günſtig/ gnädig und gnädigſt zu wiſſen. Nachdem GOtt der Allmächtige, nach ſeinem unwandelbaren Rath und heiligen Willen, weyland den Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn CARL den VI. erwehlten Römiſchen Kayſer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, Hungarn und Böheim ꝛc. König, Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, Hertzogen zu Burgund, in Ober- und Nieder-Schleſien ꝛc. ꝛc. Marggrafen zu Mähren, Grafen zu Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Unſern allergnädigſten Herrn, und Herrn Vettern, höchſtlobſeeliger und glorwürdigſter Gedächtniß/ Donnerſtag den 20ſten gegen 2. Uhr Nachts gegenwärtigen Monats-Tag October aus dieſem mühſeeligen und zergänglichen Leben durch den zeitlichen

ſichen Tod abgefordert / und dadurch die Proviſion, Verwaltung und Vicariat des Heil. Reichs ſich offen ergeben. Gleich aber Wir beede obbenamßte des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten Uns, zu Abſchneidung groſſer Zwiſtigkeiten, welche ſich zwiſchen Unſern beeden Chur-Häuſern / wegen Verweſung des Reichs in denen dahin gehörigen Landen, vormals ereignet haben / vor einigen Jahren wohlbedächtlichen ſolcher geſtalten vereiniget und verſtanden / daß auf des Heil. Röm. Reichs erledigten Ober-Haupts Fall / Wir die Verweſung des Reichs in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckiſchen Rechten / geſamt / unzertheilter und gemeinſchafftlich führen ſollen und wollen / durch ſo erfolgten Hintritt / ſohin nunmehro Uns / vermög ausdrücklicher Verordnung der Goldenen Bull, Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedens / Kayſerlich- und Königlichen Confirmationen, Privilegien und Obſervanz, die Proviſion, Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm. Reichs / in gemeldt-denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckiſchen Rechtens / biß daſſelbe / nach dem Willen des Allmächtigen / wiederummen mit einem ordentlichen Haupt verſehen / würcklichen anerwachſen und zukömmet / daß Wir Uns zu des Heil. Röm. Reichs / und deſſen hohen und löblichen Ständen Ehre / Nutzen und Wohlfahrt ſchuldig erkannt / ſolche Verwaltung und Vicariat, nach Anleitung obberührter Goldenen Bull, Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedens, Kayſerlicher Confirmation, Privilegien und Herkommens / gemeinſchafftlich auf Uns zu nehmen / und demſelben / Unſeren beſten Verſtand und Vermögen nach / vorzuſtehen; Inmaſſen Wir dann zu ſolchem Ende Unſer Vicariats-Hof-Gericht für dermalen in des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augſpurg gnädigſt angeordnet und niedergeſetzt haben. Solchemnach / und ob Wir ſchon keinen Zweiffel tragen / Ew. Liebden Liebden / Freundſchafft und Ihr werden dieſes zwiſchen Uns gemeinſchafftlich vergliechenen und ſonſten zuſtehenden Rechtens / Würden und Dignität / ohne das gute Wiſſenſchafft haben / haben Wir jedoch zu männigliches Nachrichtung daſſelbe / und daß Wir Uns ſolcher Verwaltung und Vicariats würcklichen unterzogen / durch dieſen Unſern offenen Brief allenthalben verkünden und publiciren wollen. Uns demnach dienſtfreundlich / günſtig / gnädig und gnädigſt verſehend / auch begehrend / Euer Liebden Liebden / Freundſchafft und Ihr werden und wollen ſich in Zeit dieſes Unſers Vicariats, zu gedeylicher Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs / auch Erhalt- und Fortpflantzung Friedens, Ruhe und Einigkeit / alles friedlichen und ruhigen Weſens befleiſſen / keiner den andern mit Gewaltthaten beſchweren / ſondern vielmehr / da je eines oder andern Orts Mißhelligkeiten, Anſtand und Streit entſtehen wolten, dieſelbe und deren Erörterung, als ſich gebühret, bey und an Uns, als Vicarien, ſuchen und bringen; nicht weniger auch ein jeder des Heil. Röm. Reichs Lehen-Mann und Vaſall / deme in Krafft vorangeregter Goldenen Bull / auch andern Reichs-Satz und Ordnungen / ſeine Lehen von Uns, als an obbemeldten Orten des Rheins / Schwaben und Fränckiſchen Rechtens / Fürſeheren und Vicarien, zu recognoſciren und zu empfangen geziemet / von ſelbſten ſorgfältig ſeyn, daß jeder in gebührender Zeit des in denen Lehen-Rechten zur Recognition beſtimmten Termins bey Unſerm gemeinſamen Vicariats-Gericht einkomme / und ſich vor der darauf geſetzten Poena caducitatis hüte. Wie Wir dann des geneigten Gemüths und Erbietens ſeyn, männiglichen in ſeinem Anbringen zu hören / und darauf Recht und Billigkeit dermaſſen wiederfahren zu laſſen, daß ſich niemand mit Fug zu beſchweren Urſach haben möge; neben deme auch / ob Wir Uns wohl nicht verſehen / daß Zeit währenden Unſern Vicariats des Heil. Röm. Reichs Ruheſtand verſtöret werden

solte / (dafür die göttliche Allmacht inbrünstiglichen anzuflehen) nichts desto weniger versicheren Euer Liebden Liebden / Freundschafft und Euch hiemit dienstfreundlich / gnädig und gnädigst / auf all-unverhofften wiedrigen Fall mit Euer Liebden Liebden / Freundschafft / Euer und anderer des Heil. Röm. Reichs Ständen Rath und Hülffe allen möglichsten Fleiß anzuwenden, und mit denenselben Unsere äusserste Kräfften, Gut und Blut daran zu strecken, damit durch Verleihung des Allmächtigen aller Ungemach / Schaden und Gefahr von dem Heil. Röm. Reich abgewendet, und alles in gutem friedlichen Stande und Wesen erhalten werde; zu denen Wir Uns auch alles getreuen Beystandes und patriotischen Assistentz, der Gebühr nach, getrösten und versehen. Wie dieß-falls zu Euer Liebden Liebden, Freundschafft und Euch Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist, und Dieselbe und Ihr daran ein gut löbliches Werck, wie es des Heil. Röm. Reichs ohnvermeidentliche Nothdurfft erfordert, bezeigen thun. Das wollen Wir um Euer Liebden Liebden, Freundschafft und Euch samt und sonders mit dienst-freundschafftlich-günstigen Willen und Gnaden beschulden und erkennen. Geben unter Unseren aufgedruckt-gemeinsamen Vicariats-Amts-Insiegel, den dreyßigsten Monats-Tag Octobris, nach Unsers Heyland- und Seeligmachers Geburt im Siebenzehen hundert und vierzigsten Jahr.

L. S. L. S.

Chur-Bayern. Chur-Pfaltz.

Es hatten beyde Durchlauchtigste Churfürsten schon unterm 24. Octobr. und ehe noch obstehendes Patent ausgefertiget war, an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz ein Schreiben abgehen, und von dem, vermöge eines im Jahr 1724. unter Ihnen getroffenen Vergleichs, gemeinschafftlich zu führenden Vicariat sich also vernehmen lassen:

P. P.

UNser freund- und willige Dienste, auch alles Gutes zuvor. Hochwürdigster in GOtt Vater, besonders lieber Freund! Euer Liebden wird ohnzweiflich bekannt seyn / was gestalten dem allmächtigen GOtt nach seinem ohnveränderlichen Willen gefallen, weyland den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den Sechsten, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafen zu Mähren, Grafen zu Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn, und Herrn Vettern, höchstseeligen und glorwürdigsten Andenckens, Donnerstag den zwantzigsten, gegen 2. Uhr in der Nacht / dieses lauffenden Monats Octobris, von diesem zeitlichen Leben abzufordern, welchen theuren Verlust und höchstbetrübten Todes-Fall das Heil. Reich billig höchlichen zu bedauren hat / dardurch die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Reichs sich offen ergeben.

Demnach aber Wir beyde / des Heil. Röm. Reichs Churfürsten zu Bayern und Pfaltz / zu Abschneidung grosser Zwistigkeiten / welche sich zwischen Unseren beyden Chur-Häusern wegen Verwesung des Reichs in denen dahin gehörigen Landen vormals ereignet haben / allschon vor einigen Jahren wohlbedächtlich solchergestalten vereiniget und verstanden / daß auf des Heil. Röm. Reichs erledigten Haupt-Fall, Wir die Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / gesamt / unzertheilter und gemeinschafft-

chafftlich führen ſollen und wollen / durch ſo erfolgten Huntritt mithin nunmehro erſagte Proviſion, Verwaltung und Vicariat des Heil. Römiſchen Reichs in gemeldt denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckiſchen Rechtens / biß daſſelbe nach dem Willen des Allmächtigen mit einem ordentlichen Haupt / welches ſeine Güte eheſtens verleyhen wolle / wiederum verſehen ſeyn wird / würcklichen anerwachſen und zukommet / ſo Wir auch unter verhoffender Gnad und Beyſtand des Allerhöchſten in der Abſicht auf Uns genommen / damit / was zu des Reichs und deſſen hohen und löblichen Ständen Ehre / Nutzen und Wohlfahrt die Nothdurfft erfordert / in Acht genommen werde / alſo daß zu ſolchem Ende Wir Unſer Vicariats-Hoff-Gericht für dermalen in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augſpurg ſo gleich anordnen und niederſetzen werden; Als thun Wir ſolches durch gedruckte und öffentliche Ausſchreiben zu männiglichens Nachrichtung in obernanntem Bezirck publiciren laſſen / und werden Euer Liebden die Exemplarien ehenächſtens / um ſelbe in Dero Landen und Gebier ohnbeſchwert anſchlagen zu laſſen / freund-dienſtlichen zu communiciren nicht ermanglen. Haben Euer Liebden aber dieſe vorläuffige Nachricht in Unſerer gantz freundlichen Zuverſicht und Vertrauen ertheilen wollen / daß / gleichwie Dieſelbe ſich zu Uns aller ſorgfältigen Anliegenheit und Verfügung deſſen / was Uns in Krafft ermeldten Vicariats und Unſerer theuren Pflicht / womit Wir dem Heil. Röm. Reich zugethan / zu Erhalt- und Fortpflantzung guten Vernehmens / Fried und Einigkeit oblieget / wohl verſichern können; Sie alſo auch hingegen an Fortſetzung Dero bißherigen freundlichen Zuneigung / Correſpondentz und Beyſtand in dieſer Unſerer ſchwer- und wichtigen Verrichtung nichts erwinden laſſen werden. Geſtalten Wir Euer Liebden hierum vertraulich erſuchet haben / und Ihro dabey ferners nicht bergen wollen / daß Wir nicht weniger allſchon dahin gedacht / gegen Unſers Herrn Vettern / Königs in Polen Majeſtät / als Churfürſten zu Sachſen / Dero Chur-Würde des Heil. Reichs Vicariat an Ort und Ende des Sächſiſchen Rechtens zuſtändig / und auf jetzigem Abgang der ſeeligſt-verſtorbenen Kayſerl. Majeſtät ebenfalls anerwachſen / die Nothdurfft wegen des gemeinen Vicariat-Inſiegels zu Ausfertigung der Proceß am Cammer-Gericht zu Wetzlar zu beobachten und ſchleunigſt zu vergleichen / damit daſſelbe alsdann Euer Liebden / um Verordnung der weitern Gebühr / dem Herkommen nach / zugeſendet werden könne; und verbleiben dabey Euer Liebden / zu Erweiſung angenehmer freundlicher Dienſte / jederzeit bereit. Geben München und Mannheim / den 24. Octobris 1740.

Es war auch hierauf nachſtehendes Churfürſtl. Maintziſches Antwort-Schreiben an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Bayern, und eben dergleichen an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz, mit einiger Veränderung, erfolget:

P. P.

AUs dem von Eurer Liebden / wie auch des Herrn Churfürſten von Pfaltz Liebden / aus München und Mannheim / unterm 24. des nächſt-abgewichenen Monats Octobris an Uns erlaſſenen / den 16. dieſes mit der gewöhnlichen Poſt eingelangten Sammtſchreiben / haben Wir des mehreren erſehen / was geſtalten Euer Liebden mit und nebſt des wohlgedachten Herrn Churfürſtens von Pfaltz Liebden ſich gefallen laſſen wollen / Uns bekannt zu machen / daß / nachdeme durch höchſt-bedauerliches Ableben weyland Ihro Kayſerl. Majeſtät allerglorwürdigſten Andenckens / die Proviſion, Verwaltung und Vicariat des Heiligen Reichs ſich eröffnet habe / Euer Liebden aber mit des Herrn Churfürſten von Pfaltz Liebden vor einigen Jahren überein

gekommen seyen / die Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / zusammen / unzertheilter und gemeinschafftlich zu führen, mithin dadurch denen dieserhalben zwischen Ihren beeden Chur-Häusern hiebevor entstandenen grossen Zwistigkeiten abzuhelffen, solchemnach Euer Liebden sammt des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden entschlossen und im Begriff seyen, sothanes Euer und Ihrer Liebden Liebden anerwachsenes und übernommenes Reichs-Vicariat, und zwar insonderheit mittelst Aufrichtung eines gemeinsamen Vicariats-Hof-Gerichts in der Reichs-Stadt Augspurg, zu des Reichs und dessen darunter begriffener hoch- und löblichen Ständen Besten / zu beobachten / in wessen Verfolg Eure und Seine des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden Liebden die benöthigte öffentliche Ausschreiben ergehen und deren Uns zukommen lassen würden; wie Sie dann auch an des Königs von Polen Majestät / als Churfürsten von Sachsen / und in des Sächsischen Rechtens Landen ebenmäßigen Reichs-Verwesern / die Nothdurfft gelangen lassen, Uns so fort versicherende, daß Eure und Seine Liebden Liebden Sie hiebey zu des Reichs guten Vorstand getraulich anwenden würden, und da hingegen nicht zweiffleten, daß auch Wir es an Unserer Correspondentz und Beystand nicht erwinden lassen werden, worum Dieselbe Uns zugleich freundlich ersuchen.

Nun seynd Eurer Liebden und des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden Wir für sothane beliebige Verständig- und Versicherungen höchlich verbunden / und wollen Eure und Seine Liebden Liebden Unserer vollkommenen Wohlmeynung und wahrer Consideration, so wohl für Sie selbsten / als des Reichs Besten, Sich jederzeit vergewissert halten, folgsam, daß Wir auch allerdings zu beloben finden, daß Eure und des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden Liebden darauf zurück gedencken wollen / wie nicht allein zu Ihrer beederseitigen Chur-Häuser, sondern auch des Reichs Beruhigung hierinnen eine schiedliche Auskunfft erlanget werden möge. Eben darum aber hätten Wir sehnlich wünschen mögen, damit diese die Reichs-Grund-Verfassung wohl vorzüglich mit betreffende Angelegenheit annoch bey Kayserl. Majestät Lebzeiten seiner Behörde vorgekommen, mithin in erforderliche Ermäßigung gezogen / und eigentlich, gestalter Nothdurfft nach, in ihren gantzen Bestand gesetzt worden wäre / so daß Wir Eure Liebden und des Herrn Churfürsten von Pfaltz Lbd. so wohl, als das werthe Vaterland, zu beglückwünschen vermögten, allerseits hierinnen in seiner Maaß und Ordnung beruhiget zu seyn. Wir haben dannenhero zu beklagen, daß Wir in Ermanglung dessen genöthiget seyn, diese wichtige Begebenheit vorgängig zu einer Amts-mäßigen Vernehmung mit Unseren übrigen Herren Mit-Churfürsten auszusetzen. Allermassen Eure Liebden und des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden, nach Ihrer grossen Erleuchtung und Reichs-Satzungs mäßiger Gesinnung, von selbsten wohl ermessen werden / daß Wir an Unserem Ort Uns nicht ermächtigen können, hierinnen vor der Hand und einseitig was zu thun / und damit wohl dem gesammten Reich und einem künfftigen Kayser selbsten eigenthätig vorzugreiffen, je höher Uns vielmehr oblieget, vor dergleichen von aufhabenden Ertz-Cancellariats wegen alle mögliche Obsorg zu tragen.

Eure Liebden mit und nebst Seiner / des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden, als an welchen Wir ein gleiches antwortlich gelangen lassen, ersuchen Wir dannenhero anmit freundlichst / daß Sie diese Unsere Amts-mäßige Eröffnung in gutem vermercken, und nicht zweiffeln wollen, daß Wir Uns angelegen seyn lassen werden / zuforderst durch gebührliche Vernehmung mit Unsern übrigen Herren Mit-Churfürsten

Unse-

Unſerer ſeits alles dasjenige beyzutragen, was des Reichs wahrer Wohlfahrt / mithin Eurer und Seiner Liebden Liebden an und vor ſich ſelbſten gantz verbundener Wohlmeynung gemäß iſt; Die Wir dann Unſer an obgedachte Herren Chur-Fürſten hierunter ſofort ergehendes Schreiben zur gefälligen Nachricht abſchrifftlich hie beyfügen, und hernächſt das weitere freund-dienſtlich mit verhalten werden. Womit ꝛc. ꝛc.

Nicht geringeres Aufſehen machte dieſes gemeinſchafftliche Vicariat bey andern Churfürſtlichen und Alt-Fürſtlichen Höfen, welche gleich Anfangs an der Gültigkeit deſſelben und des darüber errichteten Vergleichs verſchiedenes ausſetzen wolten. Sonderlich wandte man dagegen ein, daß nach der Güldenen Bulle, als einem Reichs-Grund-Geſetz, nur zwey Reichs-Vicarii ſeyn ſolten, und daß die Nothwendigkeit erfordert hätte, den Vergleich wegen gemeinſchafftlicher Verwaltung des Vicariats, noch vor erfolgtem Fall, durch Ihro Kayſerl. Majeſt. und das Reich beſtätigen zu laſſen.

Bey dieſem Wiederſpruch, und da ſonderlich Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler, die gemeinſchafftliche Niederſetzung des Chur-Bayeriſchen und Chur-Pfältziſchen Vicariats-Gerichts noch nicht gut geheiſſen hatten, war das Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar bißher noch nicht in Activitæt gekommen, weil demſelben das gemeinſchafftliche Reichs-Siegel der beyden Herren Vicariorum ermangelte. Indeſſen ſetzte dieſes Hoch-preißliche Collegium ſeine gewöhnliche Seſſionen ordentlich fort, und ließ über die reſolvirte Dinge auf Verlangen der Partheyen Atteſtata von dem Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter und einem Protonotario ausfertigen.

Eine noch ſtärckere Schwierigkeit äuſſerte ſich gleich bey Ausſchreibung des Wahl-Tages wegen des Chur-Böhmiſchen Voti, indem verſchiedene hohe Churfürſten in der Meynung ſtunden, daß, weil das Recht, einen Römiſchen König zu erwehlen, auf den Perſonen der Churfürſten haffte, und auf ihren Ertz-Aemtern allein gegründet ſey, ſolches weder durch eine Perſon weiblichen Geſchlechts, noch durch die Böhmiſche Stände verwaltet werden könte. Inzwiſchen hatten Ihro Majeſt. die Königin von Hungarn dieſer Bedencklichkeit abzuhelffen geſuchet, und Dero Durchlauchtigſtem Herrn Gemahl, dem Hertzog von Lothringen und Groß-Hertzog von Toſcana, als erklärten Mit-Regenten, die Vertretung der Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme durch folgende Urkunde übertragen:

Wir MARIA THERESIA, (tot. tit.) thun kund und bekennen hiermit gegen alle und jede / ſo gegenwärtigen offenen Brief leſen werden / oder deſſen Inhalt zu wiſſen nöthig haben: Nachdem durch den höchſt-betrübten Hintritt weyland Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayſerl. Majeſtät ſämtliche von Deroſelben inne gehabte Erb-Königreiche und Lande Uns / als älteſter Tochter und alleiniger Erbin, vermöge der in Unſerm Ertz-Hauß eingeführten, und in deſſen uralter Verfaſſung gegründeten, nicht minder von ſothanen geſamten Erb-Königreichen und Ländern mit ſubmiſſeſtem Danck angenommenen, auch von dem Teutſchen Reich und denen mehreſten Europäiſchen Mächten garantirten Erb-Folgs-Ordnung zugefallen ſeynd; ſo haben Wir nicht minder die Regierung Unſers Erb-Königreichs Böheim, als aller übriger vorbeſagter Länder, alſo gleich angetreten. Da nun nach Maaßgab der Güldenen Bulle Kayſers Carls des Vierten / oberwehntem Königreich die Churfürſtliche Würde anklebet / und in eben dieſer Güldenen Bulle denen Privilegiis, Rechten und Gewohnheiten ſothanen Königreichs / als worinnen ſich bey Erlöſchung des Manns-Stammes die weibliche Erbfolge kundbarer maſſen gründet / und auf das ſorgfältigſte vorgeſehen worden: So kan zwar / daß ungehindert der Erlö-

schung des Manns-Stammes Unsers Ertz-Hauses diese Chur-Würde von wegen ihrer gantz besondern Beschaffenheit annoch fürdauere/ einiger Anstand um so weniger vorwalten/ als theils vor und theils seit der errichteten Goldenen Bulle die weibliche Erbfolge in besagtem Königreich schon dreymahl statt gehabt hat/ ohne daß jemahlen diese Fürdauerung in mindesten Zweiffel zu ziehen jemanden eingefallen wäre/ sondern vielmehr die Churfürstliche Würde und Stimme ohne einige Wiederrede jedesmahl bekleidet und ausgeübet worden. Dannt jedoch eben erwehnter Churfürstl. Stimme halber/ welche sowohl von der jeweiligen Erbin Gemahl/ und je zuweilen sogar von dortigen Ständen vertreten worden/ auch sonsten wegen Ausübung dieser/ was der Chur-Würde anhängig ist/ alles in die vollständige Klarheit gesetzet werde; So übertragen Wir dieselbe für Uns und Unsere Descendenten beyderley Geschlechts/ jetzige und zukünfftige/ Krafft gegenwärtigen offenen Briefs/ Unsers geliebten Gemahls, des Hertzogs von Lothringen und Bar/ Groß-Hertzogs von Toscana Liebden/ also vollkommentlich, als nur immer sothane Stimme/ und was der Königlich-Böhmischen Chur-Würde sonsten anklebet, von Uns/ oder einem jeweiligen gecrönten König von Böhmen versehen werden könte; in der gantz ungezweiffelten Zuversicht, daß keiner und keine aus Unsern jetzigen und zukünfftigen Descendenten/ die schuldigste kindliche Ehrerbietung dergestalt auſſer Acht lassen werde, um im mindesten die von Uns ihrem Vater, Unsers geliebten Gemahls Liebden/ oberwehnter massen übertragene Vertretung der Königlich-Chur-Böhmischen Stimme, und alles dessen, was dieser Chur-Würde sonst anklebet, anzufechten. Se. Liebden können und mögen solchem nach administratorio nomine auf Wahl-Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tägen bey allen und jeden ordinairen und extra-ordinairen Churfürstlichen Zusammenkünfften entweder in eigener Person/ oder durch hiezu bevollmächtigte Botschaffter, Gesandten und Ministros alles dasjenige thun, verrichten und ausüben, was die der Crone Böhmen anklebende Chur-Würde nur immer mit sich bringet und vermag, nirgend, nichts nicht davon ausgenommen, so alles/ jedoch ohne mindesten Abbruch der Uns proprio nomine allein zukommenden ohnmittelbaren Nachfolge in vielbesagtes Königreich Böhmen selbsten/ und dessen einverleibte, auch sämtliche übrige von weyland Unsers Herrn Vaters Majestät besessene Erb-Königreiche und Länder/ wie sothane Nachfolge in der Pragmatischen Sanction vom 19ten April 1713. erkläret sich befindet, folglich auch ohne mindesten Abbruch derer Anwarter oder Anwarterinnen/ wann auf selbe nach denen darinnen ausgedruckten Fällen die Erb-Folge sothaner sämtlicher Erb-Königreiche und Länder fallen solte, zu verstehen ist/ wohingegen biß dahin gegenwärtige feyerlichste Ubertragungs-Acte seine vollständige Krafft und Würckung in allen dahin einschlagenden Puncten und Fällen allerdings zu haben hat. Zu dessen Urkund Wir gegenwärtigen offenen Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Insiegel anhängen lassen. So geschehen in Unserer Stadt Wien, den 21. Monats-Tag Novembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreicher Gebuhrt im 1740sten/ Unserer Reiche des Hungarischen und Böhmischen im ersten Jahre.

Dasjenige Patent, wodurch höchst-gedachte Königin Dero Herrn Gemahl, des Hertzogs von Lothringen und Groß-Hertzogs von Toscana Königl. Hoheit, zu Dero Mit-Regenten erkläret, lautete also:

NAchdem es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Willen gefallen, weyland Unsers Hochgeehrtesten und nunmehro in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät aus diesem zeitlichen Leben

zu

zu ſich in die ewige Glückſeeligkeit abzuruffen, mithin ſämtliche von Ihro Majeſtät beſeſſene Erb-Königreiche und Länder, vermöge des Rechts der Natur und Unſers Ertz-Hauſes Herkommens, auch der von allen dieſen Erb-Königreichen und Landen mit geziemendem Danck angenommenen, wie ingleichen von dem Teutſchen Reich und denen mehreſten Europäiſchen Reichen garantirten bekannten Pragmatiſchen Sanction vom 19. April 1713. Uns, als des letztern vom Manns-Stamme älteſten Tochter, folglich alleinigen Erbin ohnmittelbar anheim gefallen ſeynd: So iſt zuförderſt allerdings Unſer Wille und Meynung, daß eben erwehntem Herkommen Unſers Ertz-Hauſes, und der den 19ten April 1713. erklärten Erbfolgs-Ordnung oder Pragmatiſchen Sanction, nicht nur der allermindeſte Abbruch nicht geſchehe, ſondern vielmehr dieſelbe zum Grund des gantzen Inhalts gegenwärtiger Urkund gelegt werde, folglich alles, was in dieſer zu erkennen gegeben oder verordnet wird, anderſt nicht zu verſtehen ſey, als in ſo weit es ſich mit vielbeſagter Pragmatiſchen Sanction vereinbaren läſſet. Maſſen Wir allerdings erkennen, daß in Unſerer Macht nicht ſtehe, zu deren Abbruch etwas zu verhängen, und nicht minder Unſers geliebteſten Gemahls, des Herzogs von Lothringen und Bar, Groß-Herzogs von Toſcana Liebden, von ſelbſten ungemein weit entfernet ſeyn, etwas, ſo damit nicht voliſtändig überein käme, mithin der von Ihro beſchwornen Acceptations-Urkund Unſerer Verzicht directe oder indirecte zuwieder lieffe, anzunehmen. Hiernächſt aber haben Wir untereinſten auch erwogen, daß ohnmöglich für einigen Abbruch ſothaner Pragmatiſchen Sanction geachtet oder ausgedeutet werden möge, wann Wir mit ausdrücklichem Vorbehalt all- und jeder denen weitern Anwarter oder Anwarterinnen, vermöge derſelben auf zukünfftige Zeiten und Fälle zukommen mögender Gerechtſame, allein für die anderwärtige Zeit, als ſie weiter Anwarter oder Anwarterinnen nach der darinnen erklärten und feſtgeſetzten Erbfolgs-Ordnung an die ſämtlichen Uns, wie obſtehet, anheim gefallene Königreiche und Länder annoch den mindeſten Zuſpruch nicht haben noch haben können, von Derſelben Mitgenuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung zu jemands, wer der gleich ſey, Behuff diſponiren, und Demſelben einen Theil der Uns ſolcher geſtalten gantz allein zuſtehenden Gerechtſame übertragen. Welchem in allen Rechten gegründeten Satz zu Folge Wir noch weiter erwogen, daß von wegen Unſers Geſchlechts die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit Unſerer getreueſten Erb-Königreiche und Länder in mehrern Vorfallenheiten erheiſchen dürffte, daß Uns die ſchwere jeder Regierung anklebender Laſt durch eine vertraute Mit-Obſorge und Beyhülffe erleichtert werde. Ingleichen haben Wir beherziget, daß nicht minder für der Chriſtenheit, und zumahlen des Teutſchen Reichs allgemeines Beſte, unentbehrlich ſey, daß die vereinbarte Macht Unſers Ertz-Hauſes, wie ſie ſich durch die feyerlichſte Friedens- und andere Tractaten befeſtiget befindet, zu ein- und andern heilſamen Ende forthin deſto ergiebiger angewendet werden möge. Welch alles aber Wir nicht füglich noch verläßig bewürcket werden zu können befunden haben, als wann für die Zeit, wie obſtehet, und ohne von dem Eigenthum Unſerer beſtändig unzertrennt beyſammen zu verbleiben habender Erb-Königreiche und Länder etwas zu vergeben, mithin ohne den geringſten Nachtheil der weitern in vielerwehnter Pragmatiſchen Sanction auf die allda ausgedruckte Fälle beruffenen Anwarter oder Anwarterinnen, Wir Unſers geliebteſten Gemahls, des Herzogs von Lothringen und Bar, Groß-Herzogs von Toſcana Liebden, wie Ihro hierunter Dero hohe Gebuhrt, groſſe Dienſte, und mit Uns glücklich getroffene Vermählung, das Wort ohne das ſprechen, die Mit-Regierung

gesammt Unserer Erb-Königreiche und Länder auf- und übertragen. Wir thun also ein solches hiermit und in Krafft gegenwärtigen Actus mit wohlbedachtem Rath und gantz freyem Willen, nicht nur für Uns, sondern auch für Unsere sämtliche jetzige und künfftige eheliche Leibes-Erben, auf welche nach Uns die Erbfolge in die von Uns innenhabende Erb-Königreiche und Länder nach dem Recht der Erst-Gebuhrt fallen dörffte, und zwar dergestalt, wie es nur immer ohne Abbruch der Pragmatischen Sanction am kräfftigsten und bündigsten seyn kan, in der unzweiffelhafften Zuversicht, daß, gleichwie in dem Fall, da nach Unserm Abiterben der Nachfolger oder die Nachfolgerin von sothanen Unsern ehelichen Leibes-Erben das 18. Jahr annoch nicht erreichet hätte, die Regierung gesammter Erb-Königreiche und Länder ohne das tutorio & paterno nomine Unsers geliebten Gemahls Liebden zukäme: also auch in dem anderwärtigen Fall des so dann bereits erreichet habenden 18jährigen Alters keiner und keine aus diesen Unsern ehelichen Leibes-Erben die schuldigste kindliche Ehrerbietung dergestalten ausser Acht lassen werde, um im mindesten die von Uns Ihrem Vater, Unsers geliebtesten Gemahls Liebden, obermeldter massen übertragene Mit-Regierung anzufechten. Damit jedoch diese Übertragung und von Uns erklärte Willens-Meynung von niemanden, wer der gleich sey, zu mindestem Abbruch obangeführter Pragmatischen Sanction oder derer darauf sich gründenden beschwornen Verzichts- und respective Acceptations und Adhæsions Urkunden mißbrauchet oder mißdeutet werden möge; so wiederholen Wir nicht nur alles, was wegen deren ungekränckter Festhaltung oben allschon sich gantz klar ausgedruckt befindet, sondern es haben auch Unsers geliebtesten Gemahls Liebden zu dessen mehrerer Bekräfftigung besondere Reversales, auf das bündigste als sie seyn können, derentwegen ausgestellet. &c.

Die über diese Acte von Seiten Sr. Königl. Hoheit, des Herzogs von Lothringen und Groß-Herzogs von Toscana, ausgestellte Reversales waren folgenden Inhalts:

WIr FRANTZ (tot. tit.) urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und thun anbey zu wissen, allen denen so es zu wissen vonnöthen haben. Demnach Ihro Majest. Unsere geliebteste Gemahlin, Maria Theresia, zu Ungarn und Böheim Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Sich freywillig entschlossen haben, Uns die Mit-Regierung gesammter Ihro durch den zeitlichen Hintritt weyland Ihres in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät ohnmittelbar anheim gefallener Erb-Königreiche und Länder aufzutragen, auf Art und Weise, wie nachstehende Acte des mehrern zu erkennen giebt: (Fiat Insertio) So nehmen Wir nicht nur diese Uns beschehene Übertragung des Mit-Genusses, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung sothaner gesammten Erb-Königreiche und Länder für die darin klar ausgedruckte Zeit danckmehmigst und mit dem ausdrücklichen Anhang an, von darum den Vorzug vor Ihro Majestät Unserer Gemahlin, als der forthin verbleibenden alleinigen Erbin, nicht zu verlangen, sondern Wir verbinden Uns auch noch über das mittelst gegenwärtiger feyerlichster Reversalien auf das kräfftigste, als es nur immer denen Rechten nach beschehen kan, zur vollständigen Beobachtung und getreuen Erfüllung aller darinnen enthaltenen Clausuln, keine davon ausgenommen, als wowieder Uns keine ausgedacht werden mögende Ursache oder Einwendung schützen kan noch soll. Insonderheit machen Wir Uns auf das kräfftigste nochmahlen anheischig zu allem, was in oben einverleibter Acte von ungekränckter Festhaltung der Pragmatischen Sanction vom 19. April

1713.

1713. dann von der genauen Nachlebung Unserer beschwornen Acceptations Urkund / Ihro Majestät Unserer Gemahlin gleichfalls beschworner Verzicht / und endlich von dem ausgefallenen und ausdrücklichen Vorbehalt aller der weitern Anwarter oder Anwarterinnen / vermöge sothaner Pragmatischen Sanction zukomenden Rechte, enthalten und vorgesehen ist; Als wieder welches alles nur auf die Art / wie obstehet / übertragene Mit-Regierung zum mindesten Behelff nicht zu dienen hat / gleichwie auch von Unserer Willens-Meynung ungemein entfernet ist / darauf jemahlen zu verfallen. Zu dessen Urkunde Wir gegenwärtige Reversales eigenhändig unterschrieben und gefertiget haben. So geschehen Wien den 21. Novembr. im Jahr unserer Erlösung 1740.

Donnerstags den 1. Decembr. wurde an Ihro Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Bayern und Pfaltz von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats der Stadt Franckfurt ein unterthänigstes Schreiben abgefasset, um von geschehener Anschlagung der Vicariats-Patente Bericht zu erstatten. Es lautete, wie folget:

Durchlauchtigste Churfürsten,
Gnädigste Churfürsten und Herren.

EW. Ew. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. gnädigstes Schreiben vom 26. Octobr. ist am 29. Novembr. h. a. hier richtig eingelauffen / und haben Wir daraus so wohl / als aus denen mit überschickten Vicariats-Patenten in tief-schuldigstem Respect des mehrern ersehen, was massen höchst-Denenselben / auf erfolgtes allzufrühzeitiges Absterben des weyland Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des Sechsten, (tot. tit.) Unsers allergnädigsten Kayßers und Herrn / Christseeligst-und glorreichster Gedächtniß / gnädigst gefällig gewesen, die dadurch eröffnete Verwesung des Heil. Römischen Reichs in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / unzertheilt und gemeinschafftlich zu übernehmen / auch zu solchem Ende Dero Vicariats-Hof-Gericht vor diesmahlen in der löbl. Reichs-Stadt Augspurg anzuordnen / und solches durch ordentliche Ausschreibung bekannt zu machen. Gleichwie nun leicht zu ermessen stehet / daß dieser dem gantzen Heil. Reich ungemein betrübt fallender so unvermutheter und schmertzlicher Verlust seines preißwürdigsten Ober-Haupts auch ins besondere Ew. Ew. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. wegen Dero höchsten Anverwandtschafft mit Ihro Kayserl. Majestät und dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß Oesterreich sehr tief zu Gemüth gedrungen seyn müsse: also glauben anforderst unserer unterthänigsten Schuldigkeit zu seyn / Ew. Ew. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. deshalben unsere submisseste und hertzinnigliche Condolentz hiermit gehorsamst zu bezeugen, und den devotesten Wunsch alsbald mit anzufügen / daß die Güte GOttes die jetzige hohe Betrübniß mit anderwärtigem Seegen und Trost-vollem Vergnügen wieder reichlich ersetzen, alle andere Leid-bringende Fälle bey gegenwärtigen weit-aussehenden Conjuncturen in Gnaden abwenden / hingegen Ew. Ew. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. und Dero sämtliche Durchleuchtigste Angehörige noch viele lange Jahre bey beständiger Leibes-Gesundheit und allem selbst-desiderirenden ersprießlichsten hohen Wohlergehen mild-väterlich fristen und erhalten wolle. Indessen haben Wir, Unserer schuldigsten Obliegenheit nach, die gnädigst übersendete Vicariats-Patenten hier an gewöhnlichen Orten öffentlich anschlagen, und dardurch behörig publiciren lassen / werden auch Unsers Orts solchen in unterthänigster Veneration geziemend nachzuleben schuldigst ohnermanglen. Die Wir anbey zu Ew. Ew. Churfürstl. Churfürstl.

fürstl. Durchl. Durchl. treuesten Gnaden-Hulden Uns und das hiesige gemeine Stadt-Wesen angelegentlichst empfehlen / und in tiefffter Ehrerbietung ohnausgesetzt verharren. Datum den 1sten Decembris 1740.

Ew. Ew. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl.

Unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Samstags den 3. Decembr. ließ der hiesige Magistrat an Ihro Königl. Majestäten von Polen, Preussen und Groß-Britannien, wie auch an die übrige hohe Herren Churfürsten, ausser Böhmen, besondere Schreiben abgehen, und ersuchte Dieselben, dem Herkommen gemäß, in aller Unterthänigkeit, Dero eigenes oder ihrer vortrefflichen Gesandten Gefolg nach Maaßgebung der Güldenen Bulle einzurichten; wobey sonderlich der hohe Preiß der Lebens-Mittel zum Grunde geleget wurde. Selbige waren mutatis mutandis also abgefasset:

P. P.

WElchergestalten auf den ohnlängst erfolgten tödtlichen Hintritt des weyl. Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten u. Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli des Sechsten, erwehlten Römischen Kayserns / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / Hispanien / auch zu Hungarn und Böheim Königs / Ertz-Herzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Kayserns und Herrn / nunmehro höchstseelig- und allerglorwürdigsten Gedächtnisses / Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz / in Krafft höchst-Dero tragenden Ertz-Cancellariat-Amts sich höchst-rühmlich angelegen seyn lassen / auf den 1. Mart. des durch göttliche Güte nächst-vorstehenden 1741sten Jahres den Wahl-Tag eines Römischen Königs / zu Förderung eines Kayserns, anhero auszuschreiben / solches ist Eurer Königl. Majestät vorhin des mehrern allergnädigst bekannt. Wann wir nun der tröstlichsten allerunterthänigsten Hoffnung leben / daß hiesige Wahl-Stadt bey solcher Gelegenheit / wo nicht mit selbst-eigener Anherokunfft Euer Königl. Maj. allerhöchster Person zu ohnvergeßlich- allerdevoteſter Consolation und ohnaussprechlicher Freude unser und gesamten Stadt-Wesens alsdann werde beglückseeliget werden / wenigstens kein Zweiffel fürwaltet, daß mit allerhöchst-Deroselben fürtrefflichen Gesandtschafften sothane bezielte Frist verherrlichet werde: So bitten wir hiermit um die allergnädigste Erlaubniß / eines Theils unsere über den so schmertzhafften und frühzeitigen Hintritt unsers allerhöchsten Ober-Haupts geschöpffte hertzinnigliche Betrübniß und Condolentz aller-devoteſt zu Tage zu legen; andern Theils aber unsern über sothane vorstehende GOtt gebe! baldig- und höchst-glückliche Wahl, und dahin abzweckende allerhöchste Anherokunfft billig geschöpffte aller-submiſseſte Bey-Freude zum voraus aller-devoteſt zu conteſtiren, anbey aber gehorsamst ersuchen zu dörffen, daß der mit zu bringende Comitat und Anzahl an Mannschafft und Pferden / nach Anleitung der Güldenen Bull / allergnädigst eingerichtet, und folglich so wohl vor desto bessere Einlogirung und Unterkommen in Zeiten könne gesorget / als bey gegenwärtiger Zeit / da das Churfürstl. höchst-preißliche Collegium in der vollen Anzahl sich einfinden wird, auch die Conſumtibilia und Fourage fast aller Orten auf das höchste im Preiß gestiegen / und um Geld kaum zu haben seyn / der nöthige Vorrath und dessen Zufuhr und Anschaffung / ohne unser Verschulden / nicht allzustarck möge beklemmet werden. Die wir, unter anhoffender allergnädigster Willfahrung / in aller devoteſter Submiſſion lebenswierig verharren. Datum den 1. Decembr. 1740.

Weil

Weil nunmehr der angeſetzte und ausgeſchriebene Wahl-Termin immer näher heran rückte, ſo ward vom löbl. Bau-Amt mit den aufgetragenen nöthigen Anſtalten auf dem Römer der Anfang gemacht. Vornemlich ſolte die oberwehnte neue Stiege aus dem Römer durch den Löwenſtein hinauf in den groſſen Platz vor dem Saal aufgeführet, und hiernächſt die obere Treppe auf dem Saal zugemauert werden, damit man am Crönungs-Tage für die allda aufzuſtellende Kayſerliche und Churfürſtliche Tafeln und Credentzen deſto bequemern Raum gewinnen möge.

Nicht weniger war das löbl. Kriegs-Zeug-Amt mit Verſtärckung der Stadt-Garniſon beſchäfftiget; es wurden 200. Mann von dem Land-Ausſchuß in die Stadt gezogen, welche die gantze Wahl- und Crönungs-Zeit über beſtändig da bleiben, und mit der übrigen Soldateſca, ſo auf 1000. Köpfe geſetzet war, gleichen Sold und Verpflegung bekommen ſolten.

Montags den 12. Decembr. empfieng der hieſige Magiſtrat ein Schreiben von dem Herrn Reichs-Erb-Marſchall, Grafen von Pappenheim, worin Se. Excellentz, nebſt Vermeldung baldiger Ankunfft des Herrn Reichs-Quartier-Meiſters, die Gerechtſame des hohen Ertz- und deſſen Erb-Marſchall-Amts gewöhnlicher maſſen zu bewahren ſuchten. Dieſes Schreiben war alſo eingerichtet:

Unſern gnädigen Gruß, und was Wir Liebes vermögen, voran.

Hoch- und Wohl-Edle, Geſtrenge, Fürſichtige und Hochweiſe, Sonders Hoch- und Viel-geehrte Herren!

DJeſelben werden ſo wohl aus dem Copeylichen als Original-Anſchluß Sr. Königl. Maj. in Polen, als Churfürſtens zu Sachſen, und des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchallens, Unſers allergnädigſten Königs, Churfürſtens und Herrn, allergnädigſte Intention und gegebene Ordre, den auf den 1. Martii des, GOtt gebe, mit vielem Segen herannahenden 1741ſten Jahrs ausgeſchriebenen Wahl-Tag betreffend, des mehrern zu erſehen haben. Wie Wir nun darauf beſchloſſen, und Sr. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. bereits vorläuffig allerunterthänigſt verſichert haben, Unſern Reichs-Quartier-Meiſter und Cantzley-Directorem mit dem eheſten, und längſtens ſo gleich nach denen inſtehenden Heil. Weyhnachts-Ferien, nach Franckfurt voraus abzuſchicken, Uns aber ſelbſten alſo bereit zu halten, daß Wir auf einlangende eigentlichere Nachricht von derer Herren Churfürſten Aufbruch und Dahinkunfft, oder wenn es ſonſten die Nothdurfft erforderen wird, ſo bald folgen und gleichfalls abreiſen können; Als haben Wir ſolches Unſern Hoch- und Viel-geehrten Herren hiermit Vorwurffs notificiren, und ob-mentionirte Beylage zu dem Ende beyſchlieſſen wollen, daß Dieſelbe ſich auch Ihres Orts darnach zu richten, und die nöthige Vorſorge auf die Unſerm Erb-Amte hierbey zukommende Veranſtaltungen zu tragen, auch etwas, ſo des hohen Ertz- und Unſers Erb-Marſchalls-Amts Gerechtſamen und Befugniſſen, auch dem Herkommen zuwieder wäre, weder für ſich ſelbſten zu thun, noch andern zu geſtatten bedacht ſeyn, hingegen ſich vielmehr gefallen laſſen mögen, diejenigen, ſo ſich um Quartiere bereits angemeldet, oder noch anmelden würden, auf obgemeldte des Reichs-Quartier-Meiſters eheſte Ankunfft zu verweiſen, Uns aber hiervon und von dem, was inzwiſchen in dieſer Sache oder ſonſten bedenckliches vorgefallen, nicht weniger von dem Fortgang des Wahl-Tages und derer Herren Chur-Fürſten perſönlicher Erſcheinung oder deren Geſandtſchafften Ankunfft näher

und zuversichtlich an Dero Ort bekannt seyn wird / ohnschwer förder-samste Nachricht anhero zu ertheilen: Inmassen Wir hiermit Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren freundlich und angelegentlich darum ersuchen / und in dessen Erwartung Denenselben zu andern angenehmen Willens- und Dienst-Bezeigungen jederzeit wohl beygethan verbleiben. Pappenheim am 8. Decembr. 1740.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienst-bereitwilliger

FRIEDERICH FERDINAND,

ältester Reichs-Erb-Marschall, Graf und Herr zu Pappenheim.

Die von Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall, an Burgermeister und Rath abgelassene, und obstehendem Schreiben in originali & copia, dem Herkommen gemäß, beygefügte gnädigste Zuschrifft war folgende:

Von GOttes Gnaden, FRIEDRICH AUGUST, König in Polen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius.

UNsern Gruß zuvor. Ehrbare und Wohlweise / liebe Besondere. Welcher gestalt der Allmächtige / nach seinem unerforschlichen Willen / weyland Ihro Maj. den Kayser / Herrn Carl den Sechsten, glorwürdigsten Andenckens / unlängst aus dieser Welt abgefordert / solches ist Euch bereits bekannt. Nachdem nun hierauf des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden / vermöge der Güldenen Bull, einen Wahl-Tag nach Franckfurt am Mayn ausgeschrieben / und die sämmtliche Churfürsten des Reichs auf den 1. Martii künfftigen 1741sten Jahrs allda einzukommen / freundlich eingeladen / mithin nunmehro die Nothdurfft erheischen will / daß noch vor angehender Versammlung behörige Vorberettung / auch eine leidliche Taxe über allerhand Sachen / so man an Proviant / Fütterung und sonst bedarff / gemachet / und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werde / damit niemand über Billigkeit beschweret werden oder Mangel leiden dörffe: Als gesinnen Wir an Euch hiermit gnädigst, Ihr wollet Euch solches alles und jedes / so viel Euch hierunter zustehet und oblieget / mit Fleiß besorgen / auch auf des Wohlgebohrnen / Unsers lieben Getreuen / Herrn Friederich Ferdinands / Grafens zu Pappenheim, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalls / oder dessen Reichs Quartier-Meisters Anmelden / demselben in dem / so ihm / Krafft seines tragenden Amts / zu bestellen und anzuordnen gebühret / keinen Eintrag noch Hinderung, sondern vielmehr alle mögliche Beförderung thun und erweisen. Wolten es Euch nicht verhalten / und seynd Euch mit Gnaden beygethan. Gegeben zu Dreßden / den 29. Novembr. 1740.

AUGUSTUS REX.

B. Freyherr von Zech.

Mittwochs den 14. Decemb. wurde das Schreiben Sr. Excellentz, des Herrn Ertz-Marschalls, Grafen von Pappenheim, von E. Hoch-Edlen Magistrat folgender gestalt beantwortet:

Ew.

P. P.

EW. Hochgräffl. Excell. unterm 8. huj. wegen des bevorſtehenden Wahl-Tages an Uns erlaſſenes gnädiges Schreiben iſt Uns mit beygeſchloſſenem Königl. Polniſch- und Churfürſtl. Sächſiſchen allergnädigſten Original-Reſcript und deſſen Abſchrifft am 12ten dieſes, vermög des dem Uberbringer D. Olenſchlager allſchon hierüber behändigten Recepiſſe, richtig zugekommen, und haben Wir aus deren Inhalt ableſend wohl vernommen, was erſt-höchſtbeſagter Sr. Königl. Majeſt. in Polen, als Churfürſten zu Sachſen und des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Marſchallen, allergnädigſter Intention und gegebenen Ordre zu Folge, Ew. Hochgräfl. Excell. nicht allein wegen zeitlicher Beſorg- und Veranſtaltung der Quartiere und ſonſten zu erinnern, ſondern auch in Anſehung des mit dem eheſten, und längſtens ſogleich nach denen inſtehenden heiligen Weyhnachts-Ferien anhero voraus abzuſchickenden Hoch-Dero Herrn Reichs-Quartier-Meiſters und Cantzley-Directoris, und damit Wir ſolchem der Gebühr an Handen gehen möchten, zugleich zu recommendiren belieben wollen. Wie Wir nun deſſen, ſo diesfalls die Güldene Bulle, auch die wegen Dero tragenden hohen Erb-Amts errichtete Verträge diſponiren und erfordern, Uns wohl erinnern: alſo haben Wir bey Unſerer Bürgerſchafft, nach Ausweiß des in impreſſo angefügten Edicts, allbereits die nöthige Verordnung wegen der Quartiere gethan, werden auch nicht ermangeln, wohlgedachtem Ew. Hochgräfl. Excell. Herrn Cantzley-Directori und Reichs-Quartier-Meiſtern zu Facilitirung dieſes Einquartirungs-Geſchäffts alle mögliche Aſſiſtentz bey ſeiner Anherokunfft zu leiſten. Sonſten iſt Uns nicht anders bewuſt, als daß es noch bey dem bezielten Wahl-Termin verbleibe, und haben Se. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz allbereits einen Hof-Fourier zu Einrichtung der für höchſt-Dero nach dem Kayſerl. Wahl-Tag verordnete Geſandtſchafft und derſelben Gefolg erforderlicher Quartiere mit einem diesfalls an Uns geſtellten gnädigſten Schreiben anhero abgeſchicket, Wir aber der Sache biß zu Ankunfft des mehrgedachten Herrn Reichs-Quartier-Meiſters, und ſo dann vorzunehmender gemeinſamer Einrichtung, einen Anſtand zu geben unterthänigſt erſuchet; welches Wir alſo zur verlangten Nachricht, und daß Uns ſonſten von der eigentlichen Anherokunfft der Herren Churfürſten, auſſer daß vor Se. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz im Compoſtell, und vor Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Trier im Hochgräfl. Schönbornſchen Hof die Præparatoria gemachet werden, dato weiter nichts poſitives annoch bekannt ſey, ohnverhalten wollen. Im übrigen ſchlieſſen Ew. Hochgräfl. Excell. Unſere an Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen abgelaſſene allerunterthänigſte Antwort, ſamt deren Abſchrifft, mit Dero gnädigen Erlaubniß, Wir wieder hierbey, erfreuen Uns auch jederzeit, Ew. Hochgräfl. Excell. bey allen Begebenheiten angenehme Dienſt-Gefälligkeiten bezeigen zu können, als die Wir unter göttlicher Schutz-Erlaſſung und hertzlichem Wunſch alles ſelbſt-wehlenden Hochgräflichen Wohlweſens, mit geziemendem Reſpect verharren. Datum den 14. Decembr. 1740.

Ew. Hochgräfl. Excellentz

unter-dienſt-willige

Burgermeiſtere und Rath
der Stadt Frauckfurt.

Das an Ihro Königl. Maj. von Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen zu gleicher Zeit ausgefertigte, und an den Herrn Grafen von Pappenheim

mit übersandte allerunterthänigste Antwort-Schreiben des hiesigen Magistrats lautete also:

P. P.

EW. Königl. Majestät an Uns abgelassenes allergnädigstes Schreiben vom 29. Novembr. nächsthin haben Wir von dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Friedrich Ferdinand / ältestem Reichs-Erb-Marschallen / Grafen und Herrn zu Pappenheim / per Einschluß vorgestrigen Tags allergehorsamst wohl empfangen / und darab allerunterthänigst ersehen / was massen Ew. Königl. Majestät allergnädigst gesinnen und begehren / unseres Orts daran zu seyn / und verfügen zu helffen / daß zu bevorstehendem auf den 1sten Martii des / GOtt gebe / mit vielem Seegen herannahenden 1741sten Jahres von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz / Krafft höchst-Dero tragenden Ertz-Cancellariat-Amts / anhero ausgeschriebenen Wahl-Tag noch vor angehender Versammlung / behörige Vorbereitung / auch eine leidliche Tax über allerhand Sachen / so man an Proviant / Fütterung und sonst bedarff / gemachet / und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werde / damit niemand über Billigkeit beschweret werde / oder Mangel leiden dürffe / darbeneben auch gedachten Herrn Erb-Marschallen / oder dessen Quartier-Meistern / an deme / so Ihm Krafft tragenden Amts zu bestellen und anzuordnen gebühret / kein Eintrag oder Hinderung / sondern vielmehr alle mögliche Beförderung gethan werden möge. Wie Wir Uns nun dessen / so in Krafft der Güldenen Bulle Uns in dergleichen Fällen in Obacht zu nehmen / und zu verfügen gebühret / unterthänigst erinnern, auch sonsten die vor diesem der Gräflichen Erb-Marschallen halber aufgerichtete Verträge klare Maaß geben, was auf Reichs- und Wahl-Tägen denenselben vor Jura competiren und zustehen: also werden Wir dem allerseits nachzuleben und gemäß zu bezeigen / Uns aller Möglichkeit nach angelegen seyn lassen, und haben Uns bereits bey denen benachbarten höchst- und hohen Herren Ständen, theils durch eigene Abordnung, theils durch Schreiben dahin bestrebet, daß bey gegenwärtigem theuren Preiß der Früchte und Fourage, auch anderer Consumtibilien die in hiesiger Gegend angelegte Sperren und verbotene Ausfuhr zu solcher Zeit hinwieder aufgehoben und abgestellet, hergegen zu Behuff des alsdann ohnfehlbar erfolgenden starcken Aufgangs die ohngehinderte Zufuhr wieder verwilliget werde. Die übrigens nebst unterthänigster Beziehung auf unser vorheriges Schreiben Allerhöchst-Dieselbe Wir dem obwaltenden göttlichen Macht-Schutz getreuest / zu beharrlichen Königlichen höchst-schätzbaren Gnaden-Hulden aber Uns und gesammte hiesige Stadt allerunterthänigst empfehlen / und in aller-submissester Devotion lebenswierig verharren. Datum den 14. Decembr. 1740.

Ew. Königl. Maj.

Allerunterthänigste

Burgermeister und Rath

der Stadt Franckfurt.

Tages vorher war der Chur-Pfältzische Hof-Fourier, Herr Jörg, von Mannheim hier angelanget, und hatte nachstehendes gnädigste Schreiben von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an den Magistrat überliefert:

WIr GOttes Gnaden / CARL PHILIPP, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, auch in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen

ckiſchen Rechtens Mit-Fürſeher und Vicarius, in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Herzog / Fürſt zu Mörs / Graf zu Veldentz / Sponheim / der Marckh und Ravenſperg / Herr zu Ravenſtein. Unſeren gnädigſten Gruß zuvor. Veſt / Ehrſame und Weiſe / liebe Beſondere. Demnach Wir gnädigſt gut befunden haben / Unſeren Hof-Fourierern Jörg nach des Heiligen Römiſchen Reichs freyer Stadt Franckfurt / zu Einrichtung der für Unſere nach dem Kayſerlichen Wahl-Tag verordnete Geſandtſchafft und derſelben Gefolg / worvon die Verzeichniß mit eheſtem folgen wird / erforderlicher Quartier eigents abzuordnen: Als ohnverhalten Wir es Euch auf Euer derenthalb bey Uns eingelangtes unterthänigſtes Schreiben vom 1ſten dieſes / mit dem gnädigſten Geſinnen hiebey / daß ihr erſagtem Unſerem Hof-Fourier hierinnenfalls allen beforderlichen Vorſchub leiſten wollet. Wir ermangeln nicht / dieſe anhoffende Willfährigkeit bey Vorfallenheiten gnädigſt danck-nehmig zu erkennen / und verbleiben Euch mit Churfürſtlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan. Mannheim den 5ten Decembr. 1740.

CARL PHILIPP, Pfaltzgraf.

Weil aber der Herr Reichs-Quartier-Meiſter noch nicht angelanget war, ſo ließ der Magiſtrat ſolches obbeſagtem Chur-Pfältziſchen Hof-Fourier durch einen Canzelliſten kund thun, mit dem Anhang, daß man nicht ermangeln würde, Ihro Churfürſtl. Durchl. hierüber ſchrifftliche unterthänigſte Antwort zu ertheilen. Dieſe ward am 14. Decembr. folgender Geſtalt abgefaſſet:

P. P.

NAchdem Ew. Churfürſtl. Durchl. unterm 5ten delabentis anhero gnädigſt erlaſſenem / und den 11ten dito durch höchſt-Dero Hof-Fourier Jörg richtig behändigtem Schreiben haben Wir in geziemender Devotion mit mehrern erſehen / was maſſen Ew. Churfürſtl. Durchlaucht. gnädigſt gut befunden haben / ſelbigen zu Einrichtung der erforderlichen Quartiere vor höchſt-Dero zu dem Kayſerlichen Wahl-Tag verordnete höchſt-anſehnliche Geſandtſchafft und derſelben Gefolg / worvon die Verzeichniß mit eheſtem folgen werde / anhero eigens abzuordnen / mit dem gnädigſten Geſinnen / ihme Hof-Fourier hierinnenfalls allen beforderlichen Vorſchub zu leiſten. Obwohlen Wir nun unſerer devoteſten Obliegenheit nach uns jederzeit das inniglichſte Vergnügen machen / wann Ew. Churfürſtl. Durchlaucht. zu unterthänigſten Ehren Wir Unſere ſubmiſſeſte Dienſt-Begierde durch thätige Kenn-Zeichen an Tag legen können; ſo müſſen Wir jedoch billig bedauren / daß ſolches noch zur Zeit in Unſern Mächten nicht beruhe / inmaſſen Ew Churfürſtl. Durchl. von ſelbſt gnädigſt bekannt iſt / daß vor würcklicher Anlangung des Herrn Reichs-Quartier-Meiſters und zu Hand-Bringung der gewöhnlichen Fourier-Liſten / Wir in ſothanem Bequartierungs-Geſchäfft vor Uns allein mit Beſtand etwas vorzunehmen nicht vermögen / ſondern es biß zu dieſem Erfolg annoch ausgeſtellet ſeyn laſſen müſſen. Nachdem aber von des Herrn Reichs-Erb-Marſchallen Grafens von Pappenheim Gnaden Uns unterm vorgeſtrigen Tag die ſchrifftliche Notification, mit Anſchlieſſung eines dieſes Geſchäfft concernirenden allergnädigſten Schreibens von Sr. Königlichen Majeſtät in Polen und Churfürſtlichen Durchlaucht. zu Sachſen / als des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Marſchalln / zugekommen / daß Selbige Ihren Reichs-Quartier-Meiſter und

Cantzley-Directorem mit dem eheſten / und längſtens ſo gleich nach denen inſtehenden Heil. Weyhnachts-Ferien / anhero abzuſchicken im Begriff ſtünden: Als haben Ew. Churfürſtl. Durchl. wir ein ſolches in ſchuldigſter unterthänigſter Rück-Antwort nicht verhalten / anbey auch verſichern wollen / wie wir nach ſothanem Erfolg gantz bereitwillig ſeyen, vor die beſtmöglichſte Bequartirung höchſt-Dero Churfürſtl. hochanſehnlichſten Geſandtſchafft / und deren Comitats, die willigſte Sorge zu tragen; Die wir im übrigen den Einhalt unſers vorherigen unterthänigſten Schreibens wiederholen / auf Ew. Churfürſtl. Durchl. in Conformität der in höchſt-Deroſelben gnädigſten Antwort Schreiben vom 28. Novembr. uns gemachten erfreulichen Hoffnung / nochmahlen unterthänigſt bitten / huldreichſt zu geruhen / die Zufuhr an Früchten und Fourage aus höchſt-Deroſelben Churfürſtl. Landen zu der bevorſtehenden Wahl gnädigſt zu verwilligen / und das angelegte Verbot und Sperr in Churfürſtl. Gnade und Mildigkeit hinwiederum aufzuheben; Die mit lebenswierig-ſubmiſſeſter Devotion wir ſtets fort verharren. Datum den 14. Decembr. 1740.

Ew. Churfürſtl. Durchl.

Unterthänigſte

Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Dienſtags den 20. Decembr. wurde das von Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Trier an hieſigen Magiſtrat wegen des auf die Kayſerl. Wahl- und Crönung anhero mitzubringenden Gefolgs erlaſſene gnädigſte Antwort-Schreiben eingeliefert, und folgenden Jnhalts befunden:

VOn GOttes Gnaden FRANTZ GEORG, Ertz-Biſchoff zu Trier, des Heil. Römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürſt / Biſchof zu Worms, gefürſteter Probſt und Herr zu Ellwangen / Adminiſtrator zu Prüm ꝛc. Unſern gnädigſten Gruß zuvor / Veſt-Ehrſame und Weiſe, beſonders Liebe und liebe Beſondere! Wir verieſen aus Ewerem Schreiben vom 1ſten Decembris, welchergeſtalten Jhr die Anſuchung thuet / damit Unſer zu bevorſtehendem Wahl-Tag mitbringende Comitat und Anzahl an Mannſchafft und Pferden nach Anleitung der Güldenen Bull eingerichtet, mithin deſto beſſer für die Einlogirung und Unterkomſt in Zeiten geſorget / anſonſten auch die Zufuhr und Anſchaffung deren im Preiß faſt hoch geſtiegener Conſumtibilien und Fourage nicht allzuſtarck beklemmet werden möge. Nun wiſſen Wir hierinnenfalls Uns der Güldenen Bull und des Herkommens wohl zu erinnern: verſehen Uns dahingegen allerdinges, Jhr mit Zuthuung des Reichs-Erb-Marſchall-Amts die gehörige Quartiere für Uns und die Unſrige gebührend und üblicher maſſen beſorgen werdet. Wo im übrigen die Beklemmung deren Conſumtibilien und Fouragen auf der faſt in aller Reichs-Ständen Landen dermahlen angelegter Sperr zu beruhen ſcheinet, bey deren anderwärter Eröffnung Wir dasjenige / was Unſere eigene Landen zu ſelbſtiger ohnumbgänglicher Nothdurfft nicht bedürffen / ausführen zu laſſen nicht ungeneigt ſeyn / Euch anbey mit Gnaden und allem Guten ſtetshin wohl beygethan und gewogen verbleiben. Ehrenbreitſtein / den 18. Decembris 1740.

F. G. Churfürſt.

Selbigen Tages entſtund ein erſchrecklicher Sturm-Wind, welcher in der gantzen Nachbarſchafft unſäglich gewütet, hier aber weiter keinen ſonderlichen Schaden

den gethan, als daß an dem Thurm der Dom-Kirche viele groſſe und ſchwere Steine abgeriſſen, und das Dach auf der einen Seite gantz zerſchmettert worden.

Donnerſtags den 22. Decembr. erfolgte von Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln gleichfalls eine gnädigſte Antwort an dieſe Stadt, welche alſo abgefaſſet war:

VOn GOttes Gnaden CLEMENT AUGUST, Ertz-Biſchof zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Jtalien Ertz-Cantzler und Churfürſt, Legatus natus des Heil. Apoſtoliſchen Stuls zu Rom / Adminiſtrator des Hoch-Meiſterthums in Preuſſen / Meiſter Teutſchen Ordens in Teutſch- und Welſchen Landen, Biſchof zu Hildesheim, Paderborn, Münſter und Oßnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfaltz, in Weſtphalen und zu Engern Herzog / Pfaltz-Graf bey Rhein, Land-Graf zu Leuchtenberg / Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borckelohe / Werth, Freudenthal und Eulenberg. Ehrſam- und Weiſe / liebe Beſondere. Uns iſt zu ſeiner Zeit wohl behändiget / was an Uns, wegen Einrichtunge Unſers Churfürſtl. Comitats, zur bevorſtehenden Kayſer-Wahle / Jhr unterm 1ſten currentis habt gelangen laſſen; An Euerer zur Beförderunge benöthigter guten Quartiers für beſagten Unſern Comitat bezeigender Vorſorge tragen Wir ein gantz danck-nehmiges Wohlgefallen / und werden ſelbigen dergeſtalten einzurichten Uns angelegen ſeyn laſſen / daß niemand darüber einiges Beſchwerd zu führen / befugter Dingen / veranlaſſet werden ſolle. Jndeſſen werden Wir nach eingerichteter ordentlichen Fourier-Liſten Unſers ſelbſt-eigenen oder ſonſten Unſerer Geſandten Gefolgs, das ferner nöthiges an Euch in Zeiten gelangen laſſen / und bleiben Euch übrigens mit Gnaden wohlgewogen. München den 13. Decembr. 1740.

CLEMENT AUGUST, Churfürſt.

M. Hoeſch.

Freytags den 23. Decembr. ſtieg der Mayn-Strom zu einer ſo ungewöhnlichen Höhe, daß ſelbiger zu allen Mayn-Thoren weit in hieſige Stadt eindrang, viele Keller und Häuſer mit Waſſer erfüllte, und von denen zu Sachſenhauſen am Ufer ſtehenden Häuſern das erſte Stockwerck, längſt dem Fluß aber die Felder gantz unter Waſſer ſetzte.

Von Regenſpurg erfuhr man, daß in einer am 29. Novembr. gehaltenen Reichs-Raths-Verſammlung das Trauer-Ceremoniel wegen tödtlichen Hintritts des Kayſers auf gewiſſen Fuß geſetzt, und am 12. Decembr. die Trauer würcklich angeleget worden. Die hierüber getroffene Einrichtung gieng dahin, daß die Geſandtſchafften ein ſchwartz-drapirtes Zimmer, Gutſche und überzogenes Pferd-Geſchirr ohne Kappen und Decken haben, die vortreffliche Herren Geſandten ſelbſt, ihre Gemahlinnen und erwachſene Söhne und Töchter, aufgetriebenes Tuch mit Pleureuſen, nebſt umwickelten Flöhren auf den Hüten, tragen, und damit, nach Art Teutſcher tieffer Trauer, von ſechs Wochen zu ſechs Wochen wechſeln, ihre Secretarien, Canzelliſten und Hauß-Officianten aber in ſchwartzen Kleidern mit umwickeltem Flohr auf den Hüten, wie auch die ſämmtliche Livrée-Bediente der Geſandtſchafften in gewöhnlichen ſchwartzen Trauer-Kleidern erſcheinen ſolten. Einige Tage hernach hatte die Oeſterreichiſche Geſandtſchafft den Tod Jhro Kayſerl. Maj. und zugleich die von Jhro Maj. der Königin Maria Thereſia zu Hungarn und Böhmen angetretene Regierung, wie auch die von Deroſelben an Seine Hoheit den Hertzog von Lothringen und Groß-Hertzog von Toſcana übertragene Mit-Regentſchafft, allen Geſandten, und dem Stadt-Rath zu Regenſpurg feyerlich anzeigen, und darauf am 18. 19. und 20. Decembr. in der Regenſpurgiſchen Dom-Kirche die ſolenne Exequien halten laſſen. Übrigens ward aus Regenſpurg gemeldet, daß den Bedencklichkeiten, ſo ſich bißher wegen der Activi-

tät des Reichs-Tages, wegen der fortdaurenden Rechte des Chur-Mayntzischen Directorii, und wegen der Gewalt der hohen Herren Reichs-Vicarien bey Ausschreibung eines neuen, und Verlängerung eines bereits angefangenen Reichs-Tags geäussert, noch nicht abgeholffen wäre.

In der Nacht zwischen dem 2. und 3. **Januar.** des neu-angetretenen 1741. Jahrs kam zwischen 12. und 1. Uhr hinter der Juden-Gasse, nicht weit von ihrem Kirch-Hof, in einem von den Häusern, unter welchen sie ihre Back-Oefen haben, unter dem Dach ein Feuer aus, welches bey einem starcken West-Wind gleich dermassen überhand nahm, daß es auch die Dächer von vier anstossenden Häusern ergriff und selbige in die Asche legte; doch blieb es, wegen der guten Gegen-Anstalten, bey diesen Dächern, ohne daß an denen nicht weit davon gestandenen Christen- und Juden-Häusern einiger Schaden geschahe.

Dienstags den 3. **Januar.** langte der Herr Reichs-Quartier-Meister, Wolfgang Georg Welck, Seiner Königlichen Majestät in Polen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen Hof-Rath und Hochgräflich-Pappenheimischer Cantzley-Director, zwischen 11. und 12. Uhr allhier zu Franckfurt an, und nahm seine Einkehr in dem hiesigen Gast-Hof zum Krachbein. Nicht lange hernach ließ derselbe dem ältern Burgermeister, Hn. Schöff von Ochsenstein, durch den mit ihm eingetroffenen Reichs-Fourier seine Ankunfft melden, und zugleich nachstehendes Creditiv Sr. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim, überliefern:

Unsern gnädigen Gruß, und was Wir Liebes vermögen, voran.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Fürsichtige und Hochweise, Sonders Hoch- und Viel-geehrte Herren!

GLeichwie Wir Deroselben Antwort-Schreiben vom 14. huj. nebst dem Original- und copeylichen Innschluß / worvon der erstere bereits den 22. huj. mit der Post an Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergehorsamst eingesendet worden / am 20. huj. wohl erhalten / und daraus vergnüglich ersehen haben / was massen Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren nicht allein nach dem gleichfalls angefügten Impresso allbereits bey Ihrer Burgerschafft die nöthige Verordnung wegen der biß auf künfftige Reichs Einquartierung offen und leer zu haltenden Wohnungen gethan / sondern auch Unserm Cantzley-Directori und Reichs-Quartier-Meister bey seiner Dahinkunfft zu Facilitirung dieses Einquartierungs-Geschäffts alle mögliche Assistentz zu leisten / nicht ermangeln wollen / auch in Conformität solcher Versicherung die von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz durch Dero gnädigstes Schreiben und abgeschickten Hof-Fourier verlangte Quartiers-Einrichtung biß zu solcher Ankunfft / und so dann vorzunehmender gemeinsamen Einrichtung einstweilen abzulehnen und aufzuschieben gesuchet: Also haben Wir nunmehro obermeldten Reichs-Quartier-Meister / den Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischen Rath und Unsern Cantzley-Directoren / auch besonders Lieben / Wolfgang Georg Welck / würcklich dahin abgeordnet / und ihm gegenwärtiges zu seiner Legitimation mit- und aufgegeben / zugleich aber Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren / wie Wir Uns dessen ohnehin versehen / fernerweit ersuchen wollen / ihme dieserwegen nicht allein vollkommenen Glauben beyzulegen / sondern auch in seinen des hohen Ertz- und Unsers Erb-Amts Angelegenheiten und Gerechtsame betreffenden Verrichtungen allen geneigten guten Willen zu erweisen / und mehr beförderlich als dießfalls in einige Weise hinderlich zu seyn. Welches Wir bey Unserer Ankunfft / auch sonsten in dergleichen und andern Begebenheiten danck nehmig zu verschulden unvergessen / und übrigens Denenselben zu angenehmen Willens- und

Dienst-

Dienſt-Bezeigungen allezeit wohl beygethan verbleiben werden. Pappenheim / den 26. Decembr. 1740.

Unſerer Sonders Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienſt-bereitwilliger

FRIEDERICH FERDINAND,

Aelteſter Reichs-Erb-Marſchall, Graf und Herr zu Pappenheim.

Hierauf hat wohlbeſagter Herr Burgermeiſter von Ochſenſtein dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter ein Gegen-Compliment machen und demſelben vermelden laſſen, daß noch ſelbigen Nachmittag die Herren Deputirte zum Einfourirungs-Geſchäfft, Hr. Schöff von Lersner, und Hr. von Barckhauſen, des Raths, ſich die Ehre geben würden, bey Ihm den Beſuch abzuſtatten. Dieſe Viſite erfolgte verſprochener maſſen, da denn die Herren Deputirte von dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter ſehr höflich empfangen, bey dem Abſchied biß an die Gutſche herab begleitet, und auf den folgenden Tag zu einer Herum-Fahrt eingeladen wurden, um die Lage der Stadt in äuſſerlichen Augenſchein zu nehmen.

Eodem ward bey Rath der Schluß gefaſſet, daß, weil die Thor-Schreiber die von Zeit zu Zeit anhero kommende Fremden ſehr unrichtig und unvollkommen aufzuzeichnen pflegten, gleichwohl aber bey bevorſtehender Wahl und Crönung ohnumgänglich vonnöthen wäre, daß man eigentliche Nachricht hätte, was für Fremde täglich angekommen und wo ſie eingekehret, die ſämtliche Thor-Schreiber in den Römer zu beruffen und ihnen bey Straffe anzubefehlen ſey, ihre Thor-Zettul künfftighin beſſer und vollkommener einzurichten.

Hiernächſt ertheilte man allen Gaſt- und Schild-Wirthen den nachdrücklichen Befehl, daß ſie ein richtiges Verzeichniß aller bey ihnen jeden Tag einkehrenden Fremden und mitgebrachten Bedienten verfertigen, und, wenn ſolche länger als eine Nacht bey ihnen verblieben, ſelbige in dem Logir-Zettul ſo lang, biß ſie wieder abgereiſet, immerfort melden, auch alle neuankommende jedesmahl darzu ſchreiben, und ſolche Zettul bey denen Herren Burgermeiſtern täglich einliefern ſolten.

Damit aber die ankommende Fremden ihre Namen und Einkehr an den Thoren richtig angeben möchten, ſo befand man für nöthig, folgendes Avertiſſement mit angedroheter ernſtlicher Ahndung zu jedermanns Nachricht bekannt zu machen:

DEmnach E. Hoch-Edler und Hoch-Weiſer Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn biß anhero mißfällig wahrnehmen müſſen / daß verſchiedentlich viele fremde Paſſagiers anhero gekommen / und an denen Thoren vielfältig / mit Verſchweigung ihres rechten Nahmens / gantz unſchickliche Nahmen / zum mercklichen Deſpect der an denen Stadt-Thoren beſtellten Wacht / angegeben / und das rechte Quartier / worinnen ſie zu logiren geſonnen / verſchwiegen / dieſem Unweſen aber / zumahlen bey bevorſtehender Wahl und Crönung, man alſo fernerhin nachzuſehen nicht gemeynet / zumahlen bey gegenwärtiger Zeit vor andern zu wiſſen nöthig iſt / was vor fremde Perſonen anhero kommen / und wo ſolche einquartiret und logiret ſind: Als werden alle und jede anhero kommende Fremde hiermit erinnert und ermahnet / bey ihrer Anherokunfft an denen hieſigen Stadt-Thoren ihre rechten Nahmen / und dero nehmendes Quartier ſo gewiß und ohnfehlbar richtig anzugeben / als bey deſſen Unterbleibung man nicht zu verdencken ſeyn wird / wann gegen dergleichen Perſonen / im Uberführungs-Fall, ſolches ernſtlich zu ahnden man nicht ermangeln wird. Wornach

sich also ein jeder zu richten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten haben wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 5. Jan. 1740.

Ferner wurden von E. Hoch-Edlen Magistrat zu künfftiger Einholung der hohen Herren Churfürsten und Dero vortrefflichen Gesandtschafften folgende Deputirte ernennet, um die Bürgerliche Cavallerie anzuführen, als nemlich:

Hr. Schöff Johann Georg von Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, des Heil. Röm. Reichs Ritter.
Hr. Schöff Friedrich Maximilian von Günderrod.
Hr. Johann Grambs, Med. D. und
Hr. Friedrich Wilhelm von Völcker, beyde des Raths.

Diejenigen aber, so man von Raths wegen bestimmte, um bey den Wahl-Zusammenkünfften höchst-ermeldter Herren Churfürsten und Dero vortrefflichen Gesandten die Aufführung und Aufwartung im Römer zu verrichten, waren folgende:

Hr. Schöff Nicolaus von Uffenbach,
Hr. Schöff Johann Carl von Fichard,
Hr. Esaias Philipp Schneider, J. U. D. und
Hr. Johann Henrich Steitz, beyde des Raths.

Damit auch die Bürgerliche Cavallerie bey solennen Einholungen einen ansehnlichen Aufzug machen möchte, so hatte E. Löbl. Kriegs-Zeug-Amt, der vorhin ergangenen Raths-Verordnung zu Folge, dieselbe auf 3. Compagnien, jede zu 40. Mann, ohne prima plana, gesetzet, und darzu folgende Officiers, nemlich: Zu Rittmeistern 1) Hn. Conrad Caspar Mergenbaum. 2) Hn. Johann Henrich Beverdick. 3) Hn. Dieterich Busch; Zu Lieutenants: 1) Hn. Johann Henrich Grumelius. 2) Hn. Johann Busch. 3) Hn. Wilhelm Jäger. Zu Cornets: 1) Hn. Johann Feiner. 2) Hn. Wilhelm Daniel Fischer, und 3) Hn. Henrich Christian Grambs, ernennet.

Und weil die sämtlichen Herren Ober-Officiers der hiesigen Garnison in einem Memorial unterthänig vorgestellet, wie sie bey der bevorstehenden Wahl und Crönung grössern Aufwand, als sonst, zu machen hätten, und daher um Vermehrung ihrer Gage gebeten; so erfolgte von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats an selbigem Tage der Schluß, ihnen für die gantze Zeit, da die Solennitäten dauren würden, eins für alles, und zwar dem Hn. Major von Klettenberg 100. fl. an Geld und 30. Malter Hafer, jedem Capitaine, mit Einschliessung des Stück-Hauptmanns und Capitain-Lieutenants, 75. fl. so dann dem Ingenieur-Hauptmann und jedem Lieutenant 50. fl. und jedem Fähndrich 40. fl. als eine Bey-Hülffe angedeyen zu lassen.

Selbigen Tags wurde das von Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an hiesige Stadt eingesandte allergnädigste Antwort-Schreiben bey Rath verlesen, und die Berathschlagung darüber der verordneten Wahl-Deputation anheim gestellet. Dasselbe lautete also:

Von GOttes Gnaden, FRIEDRICH AUGUST, König in Polen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius.

Unsern Gruß zuvor. Ehrbare und Wohlweise, liebe Besondere! Uns ist gebührend vorgetragen worden, was ihr wegen des bevorstehenden Kayser-Wahl-Tags sub dato den 1sten et præsent. den 14den huj. unterthänigst vorgestellet und gebeten. Wie Uns nun Euere gethane

thane Erklärung wegen ſchuldiger Beobachtung deſſen, ſo in Krafft der Güldenen Bulle bey Wahl-Tägen Euch zu thun zukommt, auch denen vor dieſen mit Unſerm Reichs-Ertz-Marſchalliſchen Erb-Amte aufgerichteten Verträgen gemäß iſt, zu gnädigſtem Gefallen gereichet: Alſo werden Wir wegen desjenigen, ſo Ihr von Anzahl derer Perſonen und Pferden, ſo die Herren Churfürſten nach beſagter Güldenen Bulle mitzubringen haben, der angezogenen Obſervantz gemäß mit einflieſſen laſſen, das behörige ſchon ſelbſt zu thun und zu beſorgen wiſſen. An Euch aber iſt hiermit Unſer gnädigſtes Begehren, Ihr wollet nach Maaßgebung Unſers Reſcripti vom 29ſten vorigen Monats, welches inzwiſchen bey Euch wird eingegangen ſeyn, das wegen Herbeyſchaffung hinlänglichen Proviants, Fütterung und anderer Bedürffniſſe Euch obliegende mit deſto fleiſſigerer Sorgfalt beobachten, als Ihr ſelbſt anführet, daß die Vorräthe an dergleichen nicht überflüßig vorhanden. Wolten es Euch nicht verhalten, und ſeynd Euch mit Gnaden beygethan. Gegeben zu Dreßden, den 23. Decembr. 1740.

AUGUSTUS REX.

B. Freyherr von Zech.
Georg Lebrecht Wilcke.

Eodem wurde bey verſammletem Rath über den Antrag wegen Aufnehmung der Frantzöſiſchen Geſandtſchafft Uberlegung gepflogen. Es hatte nemlich der Maréchal de France, Hr. Graf von Belleisle, welchen Se. Allerchriſtl. Maj. am 19. Decembr. abgewichenen Jahrs zu Dero Ambaſſadeur bey der Kayſerl. Wahl und Crönung ernennet, an hieſigen Magiſtrat folgende Zuſchrifft abgelaſſen:

MESSIEURS.

Le Roy m'a fait l'honneur de me nommer ſon Ambaſſadeur Extraordinaire à la Diette d'Election d'un Empereur, & je ne perds point de tems à Vous en donner l'avis. Dans le béſoin de m'aſſurer les logemens néceſſaires pour mon accompagnement, je vous demande le ſecours ou de votre autorité, ſi elle a lieu à cet égard, ou de vos bons offices auprès de quiconque cela peut dépendre. J'eſpère que vous ne me la refuſerez pas, ni la juſtice d'être perſuadés du plaiſir que je me fais de pouvoir bientôt vous aſſurer perſonnellement que je ſuis,

MESSIEURS,

votre très-affectionné à
vous faire ſervice

Le Comte de BELLEISLE.

Bey dieſer Gelegenheit ſtellte der ältere Hr. Burgermeiſter zugleich umſtändlich vor, was von Seiten des Frantzöſiſchen Miniſters, Monſ. de Blondel, in einem an den hieſigen Handelsmann Toigny überſandten Schreiben wegen der Einlogirung und Communication des Anno 1658. beobachteten Ceremoniels verlanget, und wegen der mitkommenden Suite angefüget worden. Man überließ dieſe Sache der Wahl-Deputation, und der Schluß fiel dahin aus, von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, als Decano des höchſtpreißlichen Churfürſtlichen Collegii, diesfalls ein gnädigſtes Gutachten einzuholen, und dem Hn. Grafen von Belleisle vorläuffig eine Antwort zu ertheilen, mit dem Anhang, daß man ſich nächſtens weiter zu erklären nicht ermangeln würde. Dieſenmächſt verſahe man den Hn. Syndicum Burgk mit einem Creditiv-Schreiben und einer ſchrifftlichen Inſtruction, um die Reiſe nach Maynz anzutreten. Auf des Hn. von Blondel Anbringen aber trug man obbeſagtem Toigny auf, daß er ſeinen Hn. Committenten erſuchen möchte, allhier in einem Wirths-Hauſe abzutreten, damit er nicht hernach, wann der Hr. Reichs-Quartier-Meiſter mit Zuziehung der Einfourirungs-Deputation die

Quartiere eintheilte, und die von Ihm Hn. von Blondel erwehlte Wohnung zu ein- oder anderer Geſandtſchaffts-Suite zöge, der Beſchwerlichkeit des Aufziehens unterworffen ſeyn dürffte: Was aber die Communication des ehemahligen Ceremoniels anbelangte, ſo fände ſolches keinen Anſtand, nur daß die hiervon vorhandene Nachricht vorher in die Frantzöſiſche Sprache zu überſetzen wäre.

Obberührtes Creditiv-Schreiben an Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz war folgender Geſtalt eingerichtet:

Hochwürdigſter Churfürſt,
Gnädigſter Churfürſt und Herr!

NAchdem wegen des bevorſtehenden Wahl-Tages öffters Sachen vorkommen, welche Uns von ſelbſten zu reſolviren viel zu ſchwer fallen, und dahero nothwendigen Anlaß geben, höherer Orten Uns darüber Raths zu erholen; So ſetzen zu Ew. Churfürſtl. Gnaden Wir inſonderheit das devoteſte Vertrauen, daß höchſt-Dieſelbe, gleich Dero glorwürdigſten Vorfahren, es huldreichſt vermercken werden, wann in wichtigen Vorfallenheiten, wie in denen vorigen Wahl-Zeiten öffters geſchehen, bey Ew. Churfürſtl. Gnaden Wir ebenmäßig unterthänigſt anfragen, und vor dießmahlen in tiefſtem Reſpect gehorſamſt eröffnen, was maſſen, dem ſichern Vernehmen nach, ſich auf dem Kayſerlichen Wahl-Tag von vielen hohen Potentaten und vornehmen Republiquen ihre vortrefliche Geſandtſchafften hier einfinden werden, auch von dem Herrn Grafen von Belleisle hier würcklich ein Schreiben, beſag der abſchrifftlichen Anlage, eingelanget ſey, worinn derſelbe Uns benachrichtiget, daß Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät Ihn zum auſſerordentlichen Ambaſſadeur zum künfftigen Wahl-Tag eines Römiſchen Königs ernennet, und Wir alſo wegen Anſchaffung der nöthigen Quartiers für ſeine Perſon und gantze Suite zeitige Vorſorge zu tragen hätten. Solches hat Uns nun von ſo erheblicher Beſchaffenheit geſchienen, daß Wir nicht umhin gekont, an Ew. Churfürſtl. Gnaden ſo bald Unſern älteſten Conſulenten und Syndicum D. Johann Ludwig Burgk eigens abzuordnen, und Dero gnädigſten Beyrath, wornach Wir uns demnächſt mögten zu verhalten wiſſen, Uns hierüber ſubmiſſeſt angelegentlichſt auszubitten, auch zu dem Ende unterthänigſt nachzuſuchen, daß Ew. Churfürſtl. Gnaden dieſen Unſern Abgeordneten mildeſt zu hören, ſeinem ehrerbietigſten Vortrag völligen Glauben beyzumeſſen, und weil die Sache keinen groſſen Verzug leidet, die erwartende Churfürſtl. Reſolution und Erklärung in hohen Gnaden zu beſchleunigen geruhen wolten. Welches Wir in andere Wege ſchuldigſt zu demeriren ohnermangeln, und deßhalben nächſt göttlicher und unſerer unterthänigſten Empfehlung in tiefſter Devotion ohnausgeſetzt verharren. ꝛc. Datum den 7. Jan. 1741.

Samſtags den 7. Jan. befand E. Hoch-Edler Magiſtrat für nöthig, zu möglichſter Erfüllung des von dem hohen Reichs-Ertz-Marſchall-Amt, wegen anzuſchaffender Fourage und Proviants, ergangenen Anſinnens, an Ihro Königl. Maj. von Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ein Vorſtellungs-Schreiben dieſes Inhalts abzulaſſen:

P. P.

EW. Königl. Majeſt. hat es allergnädigſt gefallen, in dem unterm 23. Decembr. a. p. anhero erlaſſenen Schreiben Uns dahin wiederholt zu belangen, daß wegen Herbeyſchaffung hinlänglichen Proviants, Fütterung und anderer Bedörffniſſe zu dem bevorſtehenden Wahl-Tag, Wir das uns obliegende mit deſto fleiſſigerer Sorgfalt beobachten mögten, als Wir ſelbſt angeführet hätten, daß die Vorräthe an dergleichen

chen nicht überflüßig vorhanden ſeyn. Gleichwie nun aus unſerm an Ew. Königl. Maj. unterm 14. nächſt-verwichenen Monats und Jahres allerunterthänigſt ferner erlaſſenen und inzwiſchen ſonder Zweiffel auch richtig eingelangten Schreiben / aller-devoteſt wird berichtet worden ſeyn / welchergeſtalten wir zu Erreichung obbezielten Endzwecks uns äuſſerſten Fleiſſes und Möglichkeit nach bereits haben angelegen ſeyn laſſen / bey denen benachbarten höchſt- und hohen Herren Ständen / theils durch eigene Abordnung / theils durch Schreiben dahin zu beſtreben / daß bey gegenwärtigem theuren Preiß der Früchte und Fourage, auch anderer Conſumtibilien / die angelegte Sperren und verbotene Ausfuhr / zu ſolcher Wahl-Zeit / hinwieder aufgehoben und abgeſtellet / hergegen zu Behuf des alsdann ohnfehlbar erfolgenden ſtarcken Aufgangs die ohngehinderte Zufuhr wieder verwilliget werde; alſo ſeynd wir zwar des allerunterthänigſten Anerbietens / ſolches unſer ängſtiges Beſtreben durch wiederholte Bitt-Schreiben zu erneuern / und an all demjenigen nichts erwinden zu laſſen / ſo von unſerm wenigen Vermögen abhanget. Wir leben aber anbey des unterthänigſt-zuverſichtlichen Vertrauens / daß die höchſte Herren Churfürſten und Dero vortreffliche Geſandtſchafften mittelſt zeitlicher Beſorgniß und Abſchickung ihrer Fouriers und Commiſſarien oder Beſtellung der Livranten das nöthige anzuſchaffen belieben werden / allermaſſen die Herbeyſchaffung deſſen nicht von hieſiger Stadt dependiret. Unterdeſſen unterfangen wir uns mit anhoffender Ew. Königl. Majeſtät allergnädigſter Erlaubniß anbey der aller-ſubmiſſeſten Freyheit / allerhöchſt-Dieſelbe zugleich dahin allerunterthänigſt bittlich anzugehen / ob Ew. Königl. Majeſtät nicht allerhuldreichſt zu geruhen allergnädigſt belieben wolten / an die hieſig-benachbarte Herren Chur- und Fürſten Dero viel-vermögende allerhöchſte Interpoſition und Vorſprache uns dahin auch angedeyhen zu laſſen / daß oben erwehnte Sperren und verbotene Ausfuhr wegen anrückender Wahl-Zeit hinwieder ſuſpendiret und aufgehoben werden mögten. Die wir in anhoffender allergnädigſter Erhör- und Willfahrung in aller-devoteſter Submiſſion lebenswierig verharren ꝛc. Datum den 6. Januar. 1741.

Desgleichen ergiengen an Ihro Churfürſtl. Durchlaucht. Durchlaucht. zu Bayern und Pfaltz, dieſer Sperr- und Proviant-Angelegenheiten halber, von Seiten der Stadt zwey beſondere Schreiben, ſo mutatis mutandis alſo gelautet:

P. P.

EW. Churfürſtl. Durchl. Durchl. mögen wir hiermit unterthänigſt nicht verhalten / was geſtalten nächſt-verwichener Tagen von Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. in Sachſen an uns die allergnädigſte Erinnerung geſchehen / dahin beſorgt zu ſeyn / daß zu dem bevorſtehenden Wahl-Tag die Herbeyſchaffung hinlänglichen Proviants / Fütterung und anderer Bedörffniſſe mit fleißiger Sorgfalt beobachtet werde. Obwohlen wir nun / (wie Ew. Churfürſtl. Durchl. vorhin gnädigſt bekannt iſt,) uns bereits äuſſerſten Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen / theils durch eigene Abſchickung / theils durch Bitt-Schreiben bey denen hieſig-benachbarten höchſt- und hohen Herren Ständen dahin möglichſt zu beſtreben / daß die hin und wieder angelegte Sperren und verbotene Ausfuhr der Früchte / zumahlen zu obbemeldter Zeit / hinwieder aufgehoben werden; ſo iſt es jedoch an dem / daß / wofern Ew. Churfürſtl. Durchl. huldreichſt zu geruhen beliebten / höchſt-Dero vielvermögende Interpoſition und Vorwort bey denen benachbarten Herren Ständen uns angedeyhen zu laſſen / und darbeneben

in höchst-Dero selbstigen Churfürstlichen Landen die Sperre gnädigst zu suspendiren, der erwünschte Endzweck von genüglicher Zufuhr und dahero nothwendig erfolgenden leidlicherem Preiß der Bedürfnissen an Früchten und Fourage ohnfehlbar zu hoffen stünde; als haben höchst-Dieselbe darum hiermit unterthänigsten Fleisses zu ersuchen wir uns unterfangen wollen. Und wie demnächst sothane Herbeyschaffung gnädigst bekannter massen von hiesiger Stadt nicht abhanget; also wollen wir zugleich des zuversichtlichen unterthänigsten Vertrauens leben, es werden die höchste Herren Churfürsten und Dero vortreffliche Gesandtschafften, durch zeitliche Besorgniß und Abschickung Ihrer Fouriers und Commissarien, oder Bestellung der Livranten das nöthige anzuschaffen, von selbst geneigt seyn, übrigens auch Ew. Churfürstl. Durchl. genädigst geruhen, bey der vorgestrigen Tags erfolgten Ankunfft des Herrn Reichs-Quartier-Meisters, die zur Besorgung der Einquartierung nöthige Fourier-Listen nunmehro forderlamst einschicken zu lassen. Die höchst-Dieselbe Ew. Churfürstl. Durchl. wir damit dem allwaltenden göttlichen Macht-Schutz zu perennirenden Churfürstl. höchsten Wohlwesen und beständiger Leibes-Disposition getreueste, uns aber und gemeines hiesiges Stadt-Wesen zu beharrlichen höchsten Hulden und Gnaden submisseste empfehlen, und in lebenswieriger Devotion verharren ꝛc. Datum den 6. Januar. 1741.

Montags den 9. Januar. faßte man bey der Wahl-Deputation den Schluß, durch ein ernstliches Edict, wegen Anschaffung des nöthigen Vorraths, allem besorglichen Mangel vorzukommen, wie denn solches wenig Tage darauf nachfolgender Massen publiciret worden:

VOn wegen E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths allhier werden alle und jede hiesig-verburgerte Becker, Metzger, Gast- und Wein-Wirthe, auch Bierbrauer, Frucht- und Meel-Händler, weniger nicht diejenige, so mit Haber, Heu und Stroh handlen, hiermit vermöge Obrigkeitlichen Amts auf das nachdrücklichste ermahnet, und selbigen ernstlich anbefohlen, daß ein jeder nach äusserster Möglichkeit sich auf den bevorstehenden Wahl-Tag mit zulänglichem Vorrath in seiner Nahrung und Handwerck versehe, damit kein Mangel an ihrem Ort erscheine, sondern die alsdann anhero kommende Fremde nach Wunsch, und so viel es bey gegenwärtigen Zeiten und Umständen nur immer thunlich ist, in möglichst-leidlichem Preiß mit denen erforderlichen Nothwendigkeiten versehen und accommodiret werden können, inmassen wohlbesagter E. Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath gegen diejenige, so sich über ihr Vermögen und die Möglichkeit hierunter etwas zu Schulden kommen lassen werden, die ernstliche Ahndung vorzukehren ohnfehlbar nicht ermangeln wird.

Geschlossen bey Rath

Donnerstags, den 12. Jan. 1741.

Man befand nicht weniger für dienlich, noch vor dem Wahl-Tag ein scharffes Edict wegen der gegen die Durchl. Herren Churfürsten, vortrefliche Wahl-Gesandtschafften und deren Gefolge zu erweisenden Ehrerbietung, ruhigen Betragens und sorgfältiger Bewahrung des Feuers ausgehen zu lassen. Desgleichen ward beliebet, daß die bürgerliche Hrn. Capitains in allen Quartieren einen Umgang halten, die Häuser und was für Personen darin befindlich, richtig aufschreiben, und die Verzeichnissen E. Löbl. Wahl-Deputation überliefern solten. Man hegte hierbey die Absicht, alles Bettel-Volck und Herren-lose Gesindel, so dann auch die ohne Obrigkeitliche Erlaubniß allhier sich aufhaltende Fremden aus der Stadt fortzuschaffen.

Dienstags den 10. Jan. ließ der Hr. Reichs-Quartier-Meister E. Hoch-Edlen

Edlen Magiſtrat nachfolgendes Pro Memoria wegen Beſorgung eines guten Vorraths an Lebens-Mitteln überreichen:

GLeichwie dasjenige / was von Sr. Königl. Majeſt. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen wegen der Victualien und Herbeyſchaffung hinlänglichen Proviants / Fütterung und anderer Bedurffnisse zu dem bevorſtehenden Wahl-Tag unterm 29. Novembr. und 23. Decembr. a. p. an E. Hochlöbl. Magiſtrat allhier allergnädigſt zu reſcribiren und zu begehren geruhet / von ſelbſten noch wohl erinnerlich ſeyn / und ſonder Zweiffel bereits ein- und andere hinlängliche Veranſtaltungen nach ſich gezogen haben wird: alſo hat der unterſchriebene die Ehre / von Reichs-Erb-Marſchall-Amts wegen bey E. Hochlöbl. Magiſtrat nicht allein nochmahlige Anregung dieſer ſo hoch nothwendigen Sache halber hierdurch geziemend zu thun / ſondern ſich auch von denen zur Beybringung der erforderlichen Victualien / Proviants und Fourage und zur Bewürckung eines leidlichen Preiſes deſſelben ſchon vorgekehrten oder noch vorzukehrenden Meſuren / nicht weniger von denen ſich hierbey findenden Hinderniſſen einige nähere Erläuterung auszubitten / um dieſerwegen das benöthigte beobachten / und allenfalls allerhöchſten und hohen Orts allerunterthänigſten und gehorſamſten Bericht abſtatten zu können. In deſſen Erwartung ſich der Unterſchriebene zu nachbarlichem gutem Vernehmen mit Verſicherung aller gebührenden Dienſt-Willfährigkeiten beſtens und geziemend empfiehlet. Franckfurt am Mayn / den 10. Januar. 1741.

Wolfgang George Welck,
Reichs-Quartier-Meiſter.

Mittwochs den 11. Januar. wurde hierauf in der Stadt-Cantzley hinwiederum ein Pro Memoria an den Hn. Reichs-Quartier-Meiſter ausgefertiget, und demſelben von dem, was bißher wegen der Lebens-Mittel vorgekehret worden, folgende Nachricht gegeben:

DEm Königl. Polniſchen Rath und Hochgräfl. Pappenheimiſchen Cantzley-Directori und Reichs-Quartier-Meiſtern / Herrn Wolfgang George Welck / bleibet auf deſſen an E. Hoch-Edlen und Hoch-Weiſen Rath allhier geſtrigen Tages geſtelltes Pro Memoria, und darin nachgeſuchte Erläuterung / die Aufbringung der zu vorſtehendem Wahl-Tag erforderlichen Victualien / Proviants und Fourage, und zu Bewürckung eines leidlichen Preiſes deſſelben ſchon vorgekehrte oder noch vorzukehrende Meſures, nicht weniger von denen ſich hierbey findenden Hinderniſſen ausgebetene Nachricht betreffend / zur dienſtlichen Wieder-Antwort ohnverhalten / daß / gleichwie wohlbeſagter Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiſer Rath allhier / ſo fort von dem Tag der von Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maintz anhero gnädigſt ertheilten Notification des ausgeſchriebenen Wahl-Tags nicht ermangelt / an höchſt-Dieſelbe ſo wohl / als auch die benachbarte Höchſt-Hoch- und Löbl. Herren Stände, wegen Aufhebung der aller Orten angelegter Sperre und verbotener Ausfuhr der Früchte / theils durch eigene Abordnung / theils durch dienſame Schreiben die nöthige Remonſtration zu deren Aufhebung zu thun, und darbey die Nothdurfft und gemeinſame Erforderniß ſolcher Conſumtibilien noch gantz neuerlich wiederholten Mahlen auf das beweglichſt- und nachdrücklichſte vorgeſtellet / mithin / ſo viel nur immer bey Ihm ſtehet / ſeinem Amt in alle Wege das erforderliche Genügen ſattſam geleiſtet / weniger nicht an Se. Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ſolche in zweyen desfalls erlaſſenen unterthänigſten Schreiben umſtändlich aller-devoteſt gemeldet und einberichtet hat / alſo zwar der Erfolg davon abzuwarten ſeyn

würde: Jedoch wolle man wohlbesagten Herrn Reichs-Quartier-Meister zugleich hiermit geziemend ersuchet haben/ auch seine gute Officia hierunter und zu Erreichung des gemeinsamen hegenden guten End-zwecks dahin zu employiren/ daß durch die höchst-vermögende allergnädigste Interposition und Vorwort oballerhöchst-besagter Sr. Königl. Maj. in Polen die diesseitige Intention wegen Aufhebung der Sperren und verbotener Ausführung an Früchten und Fourage, und dadurch anhoffende Verringerung des Preises der Lebens-Mittel erlanget werden möge/ indem bekannter massen deren Anschaffung in die Incumbentz hiesiger Stadt nicht einschläget; gleichwohlen aber E. Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath des fernern Erbietens sey/ die hiesige Becker/ Metzger/ Gast- und Wein-Wirthe/ auch Bierbrauer/ Frucht- und Meel-Händler/ durch ein desfalls ehester Tagen abzufassendes und nach beschehenem Druck zu publicirendes besonderes Edict anzumahnen/ sich nach Möglichkeit in ihrer Nahrung und Handwerck mit genüglichem Vorrath zu versorgen/ mithin in alle Wege alles möglichste vorzukehren, nicht zweiffelnde/ es würden die höchste Herren Churfürsten die gnädigste Vorsehung auch zu thun belieben/ daß durch zeitliche Anheroſendung Ihrer Fouriers und Commissarien oder Bestellung der Livranten, Ihnen so wohl als vor höchst-Dero vortreffliche Gesandtschafften/ der erforderliche Vorrath und Nothdurfft an allerley Consumtibilien auch in tempore angeschaffet werde; welch letzteres also auch diensamer höchst- und hoher Orten bestens und auf das nachdrücklichste zu recommendiren mehr wohlbesagter Herr Reichs-Quartier-Meister hiermit angelegentlichst zugleich ersuchet wird, dem man übrigens zu Erweisung angenehmer Dienst- und Freundschaffts-Bezeigungen allstets geflissen verharret. Signatum Franckfurt am Mayn/ den 11. Januar. 1741.

Stadt-Cantzley allda.

Donnerstags den 12. Januar. ward bey Rath beschlossen, daß wegen bevorstehender Wahl der gewöhnliche Umgang in den Quartieren, gleichwie im Jahr 1711. geschehen, von den 7. jüngeren Herren des Raths, so wohl von der zweyten als dritten Banck, verrichtet werden solte.

Eodem ist das Antwort-Schreiben E. Hoch-Edlen Magistrats an Se. Excell. den anhero kommenden Frantzösischen Ambassadeur, Hn. Grafen von Belleisle, folgender Gestalt ausgefertiget worden:

Hochgebohrner Graf,
Gnädiger Herr.

EW. Hochgräfl. Excell. gnädiges Schreiben vom 21. Decembr. nächstverflossenen Jahres haben Wir den 2. huj. wohl erhalten/ und daraus in geziemendem Respect ablesend vernommen/ was massen Hoch-Dieselbe von Sr. Allerchristl. Königl. Maj. in Franckreich als ausserordentlicher Ambassadeur zum bevorstehenden Wahl-Tag eines Römischen Königs allergnädigst ernennet worden/ und solches Uns nicht allein gütigst zu notificiren/ sondern auch wegen Anschaffung der erforderlichen Logements für Dero hohe Person/ und mitbringende Suite zeitige Erinnerung zu thun belieben wollen. Gleichwie Wir nun für die Ehre der beschehenen Notification zuförderst gehorsamst dancken, und jede Gelegenheit, Ew. Hochgräfl. Excell. angenehme Dienste zu erweisen, und Unsere ehrerbietigste Hochachtung damit schuldigst zu erkennen zu geben/ Uns sehr erfreulich und angenehm seyn lassen: also lauffet es zwar in die Function des Reichs-Erb-Marschall-Amts mit ein/ die richtige Austheilung der Quartiers zu besorgen/ und so bald die Herren Churfürsten/

fürſten / oder ihre Geſandten und deren Comitaten mit hinlänglichen Quartieren verſehen / auch die auswärtige Geſandtſchafften damit ebenfalls beſtmöglichſt zu accommodiren: Doch werden Wir Unſers Orts allen thunlichen Fleiß anwenden / und an dienlicher Erinnerung nichts erwinden laſſen / damit Ew. Hochgräfl. Excell. ſamt bey Sich führendem Comitat, nach gemachten Churfürſtlichen Quartiers / vor andern von dem hier würcklich angelangten Herrn Reichs-Quartier-Meiſter wohl und geräumlich einlogiret werden mögen; Welches letztere am ſicherſten zu erhalten ſeyn dürffte / wann Dero Begleitung nicht allzuzahlreich einzurichten / ſondern / wie man auch die Herren Churfürſten darum unterthänigſt erſuchet hat / in etwas einzuſchräncken gefällig ſeyn ſolte. Womit zu Ew. Hochgräfl. Excell. hochſchätzbarer Propenſion Wir Uns beſtens empfehlen / und nächſt Erlaſſung göttlicher Obhut zu allem ſelbſt-deſiderirenden hohen Wohlſeyn / mit der vollkommenſten Veneration ohnausgeſetzt verharren. Datum den 12. Januar. 1741.

Ew. Hochgräfl. Excell.

Dienſt-ergebenſte

Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Freytags den 13. Januar. iſt der Mayn-Strom, welcher dieſe gantze Woche von Tag zu Tag höher geſtiegen, abermahl dergeſtalt angewachſen, daß das Waſſer zu allen Mayn-Thoren hinein und weit in die Gaſſen der Stadt gedrungen, auch alle Bleichen und an dem Fluß gelegene Felder gantz unter Waſſer geſetzet worden.

Weil denen bißher wegen Rein- und Sauberhaltung der Gaſſen ergangenen Verordnungen nicht allerdings nachgelebet war: ſo ließ E. Hoch-Edler Magiſtrat dieſerhalb einen geſchärfften Befehl publiciren, der alſo gelautet:

OBwohl E. Löbl. Bau-Amt allhier in verſchiedenen vorherigen und noch in einem letzthin unterm 18. Novembris a. p. gedruckten, und von Hauß zu Hauß diſtribuirten / auch an gewöhnlichen Orten offentlich angeſchlagenen Edict an geſamte hieſige Burger / Beyſaſſen und Einwohner die wohlgemeynte und zur Zierde der Stadt abzielende gute Verordnung gethan / die Straſſen vor ihren Häuſern und Wohnungen fleißig ſäubern / den zuſammengekehrten, wie auch in ihren Häuſern geſammleten Kummer und das Kehrſel an die gewöhnliche Oerter auſſer der Stadt fahren / und tragen / keinesweges aber dergleichen Unrath auf denen Gaſſen vor denen Häuſern liegen, noch an die Antauchen / in die Flöſſer / in die Weedt / und den Mayn / oder wohl gar auf offene Plätze der Stadt ſchütten und werffen zu laſſen / mit der gegen die Ubertreter ſo wohl / als auch die dargegen handlende Kärcher in jedesmahligem Uberführungs-Fall von reſpective drey und vier Gulden angeſetzten Straffe: So hat doch E. Hoch-Edler und Hoch-Weiſer Rath dieſer des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn mit gröſtem Mißfallen wahrnehmen und in der That erfahren müſſen / daß ſothaner nützlich- und wohlgemeynten Verordnung Löbl. Bau-Amts nicht nachgelebet worden / ſondern der aufgehauffte Unrath in denen Gaſſen und vor denen Häuſern vor wie nach liegen geblieben; Ordnet demnach und befiehlet hiermit nochmahlen ernſtlich und bey Vermeidung obangeſetzter Straffe / daß, zumahlen wegen des bevorſtehenden Wahl-Tages, ſothaner Unfug gäntzlich unterbleiben / und die Stadt-Gaſſen und Straſſen aller Orten ſauber und rein gehalten / weniger nicht denen zu Saubrung der publiquen Plätze ohnehin beſtell-

ten Stadt-Fuhren/ durch Zutragung des Unraths, die Arbeit nicht vergröſſert, und ſolche zu genüglicher Beſtreitung der Ausfuhr unfähig gemacht werden. Und wie nun dieſe geſchärffte Verordnung man ohne Anſehung der Perſon im Betretungs-Fall, und da ſich jemand ſo wohl hierüben in der Stadt, als auch zu Sachſenhauſen, unterſtünde/ den aufgehäufften Unrath vor denen Häuſern auf den Gaſſen fernerhin liegen zu laſſen, oder an die Antauchen und ſonſten an andere Oerter und Plätze in der Stadt/ wo das auch ſeyn möchte/ zu tragen und zu ſchütten, an Herrſchafft und Geſind zu exequiren/ auch bey wiederholter Ubertretung und ſonſtiger Beſchaffenheit des Verbrechens/ die Straffe noch mehr zu erhöhen, auch ſo fort einzutreiben, des veſtgefaßten Entſchluſſes iſt: alſo wird männiglich hiermit vermahnet/ hiergegen nicht zu handeln/ und ſich vor Schimpf/ Schaden und Straffe zu hüten.

Geſchloſſen bey Rath,

Donnerſtags den 12. Jan. 1741.

Samſtags den 14. Januar. ſind die beyde Chur-Bayeriſche vortrefliche Wahl-Geſandten, Herr Graf von Königsfeld, und Herr Graf von Sinßheim, wovon der erſte am 12. von München, und der andere am 13. dieſes von Manheim hier eingetroffen und im Gaſt-Hof zum guldenen Engel abgetreten waren, von hier wieder abgereiſet. Der Herr Graf von Königsfeld hat ſeinen Weg nach Maynz und ferner nach Coblentz genommen, um bey Jhro Churfürſtl. Gnaden Gnaden zu Maynz und Trier eine wichtige Commiſſion abzulegen, ſo dann aber zu Abwartung der Wahl-Geſchäffte wieder anhero zu kommen.

Selbigen Tag meldete ſich der Herr Reichs-Quartier-Meiſter bey der Wahl-Deputation wegen der zu liefernden Schreib-Materialien, worauf beſchloſſen wurde, demſelben, dem Herkommen gemäß, 1. Rieß Papier, 1. Krug mit Dinte, 1. Dinten Faß und Sand-Büchſe, 1. Tute mit Sand, 3. Bund Feder-Kielen, 1. Scheere, 2. Feder-Meſſer, 12. Stangen Siegel-Lack, 8. Stangen Bley-Stiffte, und 8. Stangen Röthel, durch den Recheney-Bedienten gegen einen Schein überbringen zu laſſen, welches auch darauf geſchehen.

Montags den 16. Januar. langten Jhro Churfürſtl. Durchl. von Cöln allhier um 11. Uhr zu Waſſer unter Löſung der Canonen an, und ſtiegen zu Sachſenhauſen in dem Teutſchen Hauß ab, worauf Dieſelben das Fürſtlich-Tariſche Hauß auf der Eſchenheimer-Gaſſe beſahen, und, nachdem Sie im Teutſchen Hauſe Mittags-Taffel gehalten, ſich wieder auf Dero Jacht begaben, und die Reiſe nach Bonn zu Waſſer fortſetzten.

Eodem hielte der Director der privilegirten Königl. Preußiſchen Hof-Comödianten, Frantz Gervaldi von Wallerotty, bey E. Hoch-Edlen Magiſtrat, vermittelſt eines Memorials, um Erlaubniß an, in währender Wahl- und Crönungs-Zeit allhier eine Schau-Bühne zu eröffnen. Dieſe ward ihm Tags darauf gegen wöchentliche Erlegung von 45. fl. ertheilet, und der Platz darzu auf der Bockenheimer-Gaſſe bey dem Kayſers-Brunnen angewieſen.

Dienſtags den 17. Jan. wurde auf geſchehene Anzeige, daß die Chur-Pfältziſche Geſandtſchafft in denen ſelbiger zugetheilten Häuſern keine räumliche Küche hätte, und daß der Chur-Pfältziſche Hof-Fourier auf einen Platz am Reß-Marckt angetragen, dem Fourier-Amt Befehl ertheilet, das Eck an der Weedt zu Aufſchlagung einer Küche anzuweiſen.

Mittwochs den 18. Januar. beliebte man bey der verordneten Wahl-Deputation folgende Puncte: 1) Von der Zeit der würcklichen Eröffnung des Wahl-Tages an niemand ohne Perſonen-Paß den Eintritt in die Stadt zu verſtatten; 2) Den Obſt-Kraut- und Hüner-Marckt zu bequemerer Durchfahrt der Gutſchen, wie im Jahr 1711. geſchehen, auf die Schäfer-Alt- und Friedberger-

Gaſ-

Gaſſen, den Fiſch-Marckt aber auf den Garküchen-Platz zu verlegen; 3) Durch das Löbl. Recheney- und Bau-Amt zu veranſtalten, daß der Römer von innen und auſſen geweiſſet, und mit Oel-Farbe angeſtrichen, die Wahl-Stube ſchwartz behänget, und mit einem Baldachin, Arm-Lehn-Seſſeln, Tiſchen, Lehn-Seſſeln und andern nöthigen Stücken verſehen, und die Retirade-Zimmer gehörig meubliret würden; 4) E. Löbl. Kriegs-Zeug-Amt aufzutragen, auf dem Römer-Berg in das vor dem Spring-Brunnen anzulegende Wacht-Hauß täglich einen Lieutenant, 2. Unter-Officiers und 24. Gemeine zu Verrichtung der Wache zu commandiren; und 5) Einen Bedienten vor die Wahl-Stube zu beſtellen, welcher die Thüre jedesmahl auf- und zumachen ſolle.

Montags den 23. Januar. wurde allhier der Jud Mayer Moſes Grumbach, welcher in der Oſter-Meſſe des Jahrs 1738. den Burgermeiſter von Heidelberg, Hn. Friedrich Bleichard Gabeln, in ſeinem Zimmer mit einem Meſſer ermordet, unter Zuſchauung vieler tauſend Menſchen, ſo wohl aus der Stadt als den umliegenden Orten, mit dem Rad vom Leben zum Tode gebracht, hernach der Kopf abgehauen und aufgeſtecket, der Cörper aber auf das Rad gelegt und mit Ketten angeſchloſſen, und das Mord-Meſſer demſelben in die Hand gegeben.

Die Eintheilung der Churfürſtlichen Quartiere, womit man bißher beſchäfftiget geweſen, war nunmehr zum Stande gekommen, und nach dem Fuß des Jahrs 1658. reguliret worden. Vermöge derſelben erhielt Chur-Maynz das Compoſtell zum Haupt-Quartier, und den gröſten Theil der Fahr-Gaſſe, nebſt denen um den Dom gelegenen Häuſern für die Hofſtatt; Chur-Trier bekam das Reineckiſche Hauß für ſich, und die Helffte der Tönges-Gaſſe und Schnur-Gaſſe, nebſt einem Theil der Fahr-Gaſſe, für ſeinen Hof; Chur-Cöln hatte ſein Haupt-Quartier im Teutſchen Hauſe, welches Jhro Churfürſtl. Durchl. als Teutſch-Meiſter zuſtehet, deſſen anſehnliches Gefolge aber ſolte in dem andern Theil der Tönges-Gaſſe und Schnur-Gaſſe, wie auch in Sachſenhauſen einloguret werden; Für Jhro Churfürſtl. Durchl. von Bayern wurden die v. Barckhauſiſche, v. Sievertiſche und v. Fleiſchbeiniſche Häuſer, für Dero Geſandtſchafften das groſſe rothe Hauß auf der Zeil, ſodann die von Uffenbachiſche und Pasquayiſche Häuſer auf der Zeil, für Dero Hofſtatt aber die herumliegende Gegend beſtimmet; Für die Chur-Sächſiſche Geſandtſchafft hatte man ihre vormahlige Quartiere in den von Heydeniſchen, von Berberichiſchen, von Schweitzeriſchen und andern Häuſern auf dem Korn-Marckt, in der Buch-Gaſſe und hinter dem Römer ausgezeichnet: Die Chur-Brandenburgiſche Geſandtſchafft bekam den Saal-Hof zum Haupt-Quartier und die gantze Saal- und Mayntzer-Gaſſen für ihr Gefolge; Chur-Pfaltz die Rühliſche und D'Orvilliſche Häuſer auf dem Roß-Marckt, nebſt andern in ſelbiger Gegend und auf beyden Hirſch-Gräben befindlichen Häuſern; und Chur-Braunſchweig die Rulandiſche und andere auf der lincken Seite der Eſchenheimer-Gaſſe und an dem Parade-Platz liegende Häuſer. Die Einrichtung der Chur-Böhmiſchen Quartiere blieb zur Zeit noch ausgeſetzet.

Donnerſtags den 26. Januar. iſt das von Jhro Königl. Groß-Britanniſchen Maj. und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig-Lüneburg an Einen Hoch-Edlen Magiſtrat gerichtete Antwort-Schreiben, wegen des zum Wahl-Tag anhero kommenden Comitats, eingelauffen. Selbiges lautete, wie folget:

GEORG der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien / Franckreich und Irrland / Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg / des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc. Unſern gunſt-geneigt- und gnädigſten Willen zuvor. Edle / Ehrenveſte / Wohlweiſe / Fürſichtige / liebe Beſondere. Uns iſt wohl zu Handen gekommen / was an Uns / wegen der bevorſtehenden Zuſammenkunfft des Churfürſtlichen Collegii in dortiger Stadt / zu Erwehlung eines Römiſchen Kayſers /

Ihr unterm 1. Decembr. abgelassen habt. Gleichwie Wir nun bey der Einrichtung Unserer zu sothanem Wahl-Tag zu ernennenden Gesandtschafft darauf mit reflectiren werden, daß deren Gefolg sich über das hergebrachte, und in der Güldenen Bulle verstattete, nicht erstrecke: also wird Euch demnächst darüber, in so fern es nöthig, nähere Nachricht ertheilet werden. Die Wir Euch und Eurer Stadt mit gunstgeneigt- und gnädigstem Willen wohl beygethan verbleiben. Gegeben auf Unserm Palais St. James den $\frac{30. \text{ Dec.}}{10. \text{ Jan.}}$ des $17\frac{40}{41}$ten Jahres, Unsers Reichs im Vierzehenden.

GEORGE REX.

E. von Steinberg.

Freytags den 27. Januar. ließ der Herr Reichs-Quartier-Meister Einem Hoch-Edlen Magistrat folgendes Pro Memoria, nebst beygelegtem Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Requisitions-Schreiben, wegen Gestattung der freyen Zufuhr der Lebens-Mittel, überliefern:

DEmnach Se. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs der Zeit Vicarius, auf E. Hochlöbl. Magistrats allhier beschehenes unterthänigstes Anlangen, und auf diesseitigen nach desselben antwortlichen Pro Memoria d. d. 11. huj. und der Sache wahrer Beschaffenheit und Nothdurfft erstatteten allerunterthänigsten Bericht, die originaliter hierbey kommende Schreiben an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und derer Herren Landgrafen zu Hessen-Cassel und Darmstadt Hochfürstl. Durchl. Durchl. wegen Gestattung der Zufuhre von Proviant, Fourage und andern Bedürffnissen in hiesige Wahl-Stadt ergehen zu lassen allergnädigst geruhen wollen, immassen solches die angeschlossene Abschrifft des mehrern Inhalts besaget; und solche dem Unterschriebenen, um sie Einem Hochlöbl. Magistrat zu deren weiterer Beförderung auszuantworten, mit gestriger Post zugekommen: Als will derselbe obbesagte und hierbey eingeschlossene vier Königl. Original-Schreiben E. Hochlöbl. Magistrat zu fernerer fordersamster Bestellung hiermit überliefern, und sich von denen hoffentlich zur Consolation des gemeinen Wesens darauf erfolgenden gnädigsten Verordnungen und Erklärungen wegen Gestattung der freyen Zufuhre, zu seiner Zeit die freund-nachbarliche Nachricht und Communication geziemend ausbitten; übrigens gegen denselben zu allen angenehmen Dienst-Willfährigkeiten jederzeit geflissen und hiermit verharrend. ꝛc. Franckfurt den 27. Januar. 1741.

Wolfgang George Welck,
Reichs-Quartier-Meister.

Diese Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische Requisitions-Schreiben an Chur-Maynz, Chur-Pfaltz, Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt waren, vermöge der zugleich mitgetheilten Abschrifft, mutatis mutandis also eingerichtet:

P. P.

WIr mögen Ew. ꝛc. hierdurch nicht bergen, daß, als Wir, von wegen Unsers Ertz-Marschall-Amts, dem Magistrat zu Franckfurt am Mayn intimiret, in Absicht auf den dahin ausgeschriebenen bald-kommenden Kayser-Wahl-Tag, vor Herbeyschaffung hinlänglichen Proviants, Fütterung und anderer Bedürffnisse, fleißige Sorgfalt vorzukehren, besagter Magistrat hierauf unterthänigst vorgestellet, welcher gestalt er zwar bereits hierauf alle Mühe angewendet hätte, gleichwohl aber das nöthige dießfalls zu bewürcken, durch die

von

von denen benachbarten hohen und andern Reichs-Ständen angeordnete Sperrung und verbotene Ausfuhr behindert würde. Nachdem nun leicht zu ermeſſen / was bey der nach beſagtem Franckfurt / gegen den Kayſer-Wahl-Termin / zuſammenkommenden zahlreichen Frequentz vor eine groſſe Quantität an Früchten und Conſumtibilien erfordert werde / ſo allem in der dortigen Gegend / ohne Beyhülffe derer benachbarten Lande / ohnmöglich aufzubringen / hierzu aber die Hand zu bieten ein jeder um ſo bereitwilliger ſeyn wird / als die angeſetzte Verſammlung zu des geſamten Heil. Röm. Reichs hohen Nutzen und Wohlfahrt abzielet: Als erſuchen Wir Ew. ꝛc. hiermit freundlich / (freundvetterlich) Sie belieben / in dieſer heilſamen Abſicht / die in Dero Landen bißher ſonſt etwan nöthig befundene und angeordnete Sperr und Verbietung der Ausfuhre des Proviants / Fourage und allerhand Bedürfniſſe / gegen mehrerwehnte Stadt Franckfurt / geſtalten Dingen nach förderlich aufzuheben / und ſelbige vielmehr Dero Beamten und Unterthanen ohngehindert dahin zu geſtatten / mithin auch dadurch Dero Reichs-patriotiſche Neigung vor die Beförderung des allgemeinen Beſten darzulegen. Die Wir übrigens Ew. ꝛc. verharren. Geben zu Dreßden den 14. Januar. Anno 1741.

Samſtags den 28. Januar. wurden dieſe allergnädigſte Königl. Vorſchrifften von E. Hoch-Edlen Magiſtrat an höchſt-gedachte Höfe verſandt, und mit folgendem unterthänigſten Schreiben, welches mit einiger Veränderung auch an Se. Biſchöffliche Gnaden zu Würtzburg und Bamberg erlaſſen worden, begleitet:

P. P.

Nachdem es Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen / von wegen Allerhöchſt-Dero tragenden Reichs-Ertz-Marſchallen-Amts / beliebet / an Ew. Churfürſtl. Durchl. (Gnaden) wegen des zu bevorſtehendem Wahl-Tag nöthigen Proviants / Fourage und anderer Bedürffniß / ſomit zu gnädigſter Aufhebung der unter andern in Ew. Churfürſtl. Durchl. (Gnaden) Landen angelegter bißheriger Sperr und verbotener Ausfuhr / die von dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter uns geſtrigen Tages zugeſtellte und in dem Anſchluß begriffene Requiſitoriales zu erlaſſen; ſo haben wir dem an uns zugleich mit beſchehenen allerhöchſtem Befehl und Verlangen gemäß / die Freyheit hierdurch nehmen wollen / an Ew. Churfürſtl. Durchl. (Gnaden) ſolches Schreiben hiermit gehorſamſt einzuſchicken / zugleich aber unſer desfalls vorhin abgelaſſenes unterthänigſtes Bitt-Schreiben hiermit unterthänigſt angelegentlichſt zu wiederholen. Die wir in anhoffender nunmehriger gnädigſter Erhör- und Willfahrung mit vollkommenſter Devotion lebenswierig verharren. Datum den 28. Januar, 1741.

Ew. Churfürſtl. Gnaden

Unterthänigſte

Burgermeiſter und Rath

der Stadt Franckfurt.

Eodem hat man dem Chur-Trieriſchen Hn. Hauß-Hofmeiſter, welcher um Erlaubniß angeſuchet, eine Küche auf dem Zimmer-Graben hinter dem Reineckiſchen Hauß aufſchlagen zu laſſen, ſolches Begehren, vermöge eines Schöffen-Raths-Concluſi, nachdem dem Stadt-Baumeiſter vorhero die Beſichtigung des Platzes aufgetragen worden, alſofort zugeſtanden.

Dienſtags den 31. Januar. ward auf geſchehenes Anſinnen des Herrn Reichs-Quartier-Meiſters von Seiten des Raths denen Juden angedeutet, daß

sie, zu besserer Einquartirung des Churfürstl. Trierischen Gefolgs, die in der Tönges-Gasse als Cram-Läden gemiethete Zimmer auszuräumen hätten.

Es hatte bißher der Wienerische Hof allen Europäischen Machten den tödtlichen Hintritt des glorwürdigsten Kayſers und die glücklich angetretene Regierung Ihro Maj. der Königin von Hungarn und Böheim kund gethan. Unter andern hatte das von der neuen Königin an Ihro Hochmögenden, die General-Staaten der vereinigten Niederlande, abgelaſſene Schreiben alſo gelautet:

MARIA THERESIA, von GOttes Gnaden Königin in Ungarn und Böhmen, Ertz-Hertzogin von Oeſterreich, ꝛc.

Hochmögende Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande, Unſere geliebteſte Freunde.

NAchdem der Allerdurchlauchtigſte / Großmächtigſte Fürſt / CARL der VI. Römiſcher Kayſer / Unſer Herr und hochzuehrender Vater / am 20. dieſes frühe kurtz vor 2. Uhr mit Tode abgegangen; ſo haben Wir Uns ſchuldig erachtet / Dero Republic dieſe betrübte Begebenheit ohne Aufſchub bekannt zu machen / da ſelbige jederzeit mit dem verſtorbenen Kayſer in einer gantz beſondern Freundſchafft / Verbindung und Alliance geſtanden / und / wie Wir hoffen / ſolche auch mit Uns ferner unterhalten wird. Dieſer gröſte Verluſt / den Wir jemahls leiden können / überhäuffet Uns mit einer unausſprechlichen Traurigkeit / und Wir zweiffeln nicht / Dieſelben werden nach Dero Zuneigung gegen Uns / bey Erhaltung dieſer betrübten Nachricht / an Unſerm gerechten Schmertzen um ſo viel mehr Theil nehmen / da Sie ſich ins beſondere die allgemeine Ruhe und die Wohlfahrt von Europa ſo fleißig angelegen ſeyn laſſen / und alſo nach Dero Klugheit die Wichtigkeit des gegenwärtigen Verluſts einſehen werden. Was Uns betrifft / haben Wir beſchloſſen / in den Fußſtapfen des verſtorbenen Kayſers höchſtſeel. Gedächtniſſes unveränderlich einher zu gehen / und werden Uns jederzeit mit äuſſerſter Sorgfalt beſtreben / bey aller Gelegenheit / ſo wie Er gethan hat / die Pflichten einer guten Nachbarin und getreuen Bundsgenoßin zu erfüllen / in der gewiſſen Zuverſicht / daß Dero Republic nicht weniger geneigt ſeyn werde / dieſen Pflichten nachzukommen. Die Wir übrigens Denenſelben alles Wohlergehen anwünſchen. Geben in Unſerer Stadt Wien den 21. Octobr. im Jahr des HErrn 1740. Unſerer Regierung im Erſten.

Dero gute Freundin.

Hierauf wurden Höchſt-Dieſelbe nicht allein von den meiſten Europäiſchen Höfen durch eingeſandte Antwort- und Gratulations-Schreiben für eine rechtmäßige Erbin aller Oeſterreichiſchen Staaten erkannt, ſondern auch von einigen wegen der Garantie der Pragmatiſchen Sanction aufs neue verſichert. Und ob gleich der Frantzöſiſche Hof mit der Antwort ein wenig verzog, woran die Abweſenheit der Staats-Secretarien, und die vorher erforderliche Einrichtung der Titulatur, dem Vernehmen nach, Urſache geweſen; ſo erfolgte doch endlich gegen Ausgang des Januarii folgendes Königliche Schreiben:

Très-Haute, Très-Excellente, & Très-Puiſſante Princeſſe, Notre Très-Chere & Très-Aimée Bonne Sœur & Couſine.

LA Lettre du 21. Novembre dernier, par laquelle Votre Majeſté Nous a notifié le decès de Notre très-Cher & très-Aimé Frere & Couſin l'Empereur Charles VI. Son Pere, Nous exprime auſſi l'étendue de l'affliction de Votre Majeſté en ce triſte évenement

venement. La conſideration de ſa juſte douleur augmente les regrets, que Nous cauſe la perte d'un Prince, pour qui, depuis l'union ſincère, qu'il avoit contractée avec Nous, Notre Amitié étoit devenue auſſi parfaite que Notre eſtime l'a toujours été; & les Sentimens que Votre Majeſté Nous témoigne, ne peuvent que fortifier & perpetuer ceux que Nous avons pour Elle. Sur ce Nous prions Dieu qu'il Vous ait, Très-Haute, Très-Excellente & Très-Puiſſante Princeſſe, Notre Chere & Très-Aimée Bonne Sœur & Couſine, en ſa ſainte & digne garde. Ecrit à Verſailles le 20. Janvier 1741.

Votre bon Frere & Couſin

LOUIS.

Amelot.

Die erſte unglückliche Folge, ſo der Tod des Kayſers dem Wieneriſchen Hofe zugezogen, und nicht allein gantz Teutſchland, ſondern auch die meiſten Reiche in Europa aufmercksam gemacht hatte, war die Einrückung Sr. Königl. Maj. von Preuſſen in die Schleſiſche Lande. Ehe dieſer groſſe Monarch um die Mitte des Decembris im vorigen Jahr mit einer auserleſenen Armee dahin aufbrach, befanden Se. Maj. für gut, von Dero Vorhaben den vornehmſten Chriſtlichen Höfen nicht allein durch Dero allda ſtehende Geſandten Eröffnung zu thun, ſondern auch zugleich an Dieſelben nachgeſetztes Schreiben abgehen zu laſſen:

Von GOttes Gnaden, FRIEDRICH, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſere Freundſchafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Durchlauchtigſter Fürſt, freundlicher lieber Vetter.

EUer Liebden mögen Wir hiermit Freund-Vetterlich nicht verhalten, welchergeſtalten Wir Uns genöthiget geſehen, zu Vindicirung der Unſerm Königl. Chur-Hauſe von Seculis her zuſtehender inconteſtablen Jurium auf das Hertzogthum Schleſien, ſo theils auf alte Succeſſions-Pacta und Erb-Verbrüderungen zwiſchen Unſeren in GOtt ruhenden Vorfahren an der Chur, und denen Schleſiſchen Hertzogen von Liegnitz, Brieg, Wolau, theils auch auf anderen unwiederſprechlichen Fundamentis gegründet, mithin durch keine von Unſerm Königl. Chur-Hauß in vorigen Zeiten etwa erzwungene, ob gleich nicht adimplirte Vergleiche, Uns und Unſern Nachkommen, denen Fundamental-Geſetzen Unſers Königl. Chur-Hauſes zuwieder, jemahls entzogen werden können, Unſere Trouppen in bemeldtes Hertzogthum einrücken zu laſſen, und Uns deſſelben Beſitzes bey denen jetzig-weit ausſehenden Conjuncturen, ſo viel möglich, gegen alle andere Beeinträchtigungen zu verſichern. Nun hätten Wir zwar wünſchen mögen, daß die gegenwärtige Beſchaffenheit der Umſtände, und die täglich zunehmende Beſorgniſſe eines innerlich- und äuſſerlichen Krieges wegen der Oeſterreichiſchen Erbfolge Uns erlauben wollen, mit der Königin von Ungarn und Böheim Majeſtät, als mit welcher Wir alle nur erſinnliche Freundſchafft und enges Vernehmen zu cultiviren feſtiglich entſchloſſen, Uns dieſerhalb zuförderſt näher zu expliciren und zu vereinſtändigen. Weilen aber eines Theils die Gefahr auf den Verzug gehafftet, andern Theils aber Uns ſo wenig angemuthet werden können, dasjenige, was Wir zu Proſequirung Unſerer Rechte anzuwenden verbunden, dem Ausſchlag einer zweiffelhafften und ungewiſſen Negotiation zu überlaſſen, als es Uns zu verdencken ſtehet, zu Conſervation eines Landes, woran Wir und Unſer Chur-Hauß gegründete Anſprüche haben, alle nur erſinn-

ſämtliche Mittel anzuwenden; So werden Euer Liebden nach Dero hohen Begabniß / und der Uns und Unſerm Königl. Chur-Hauſe jederzeit bißhero zu Unſerer beſondern Verbindlichkeit erwieſenen Gewogenheit und Freundſchafft leicht von ſelbſten zu ermeſſen belieben / daß Wir hierunter nicht anders / als geſchehen / verfahren können. Euer Liebden werden dabey von Uns die aufrichtigſte und bündigſte Verſicherung anzunehmen geruhen / daß / gleichwie Wir hierunter / als Wir vor GOtt conteſtiren können / niemand / am allerwenigſten aber das Ertz-Hertzogliche Hauß Oeſterreich / zu beleidigen gedencken, als mit welchem Wir ohnedem Uns auf eine ſolche Art hierunter zu vereinſtändigen würcklich im Begriff ſeyn / daß daſſelbe ſeines Orts hoffentlich damit zufrieden zu ſeyn Urſache haben wird / Wir auch alle Uns von GOtt verliehene Mittel und Kräffte mit Freuden dahin anzuwenden trachten werden / damit das bißherige Syſtema des Reichs, und Unſerer ſämtlichen höchſt- und hohen Herren Mit-Stände wohlhergebrachte Jura, Freyheiten und Privilegien aufrecht erhalten / das geliebte Vaterland Teutſcher Nation vor allem feindlichen Uberfall geſichert / und dem Reich ein würdiges Ober-Haupt wieder gegeben werden möge. Euer Liebden geruhen an dieſen Unſern patriotiſch-geſinnten Sentimens um ſo viel weniger hierunter einen Zweiffel zu ſetzen / noch Sich etwa durch allerhand ſiniſtre Inſinuationes daran irre machen zu laſſen / als Wir davon / ob GOtt will / ſolche Proben zu geben gedencken / welche die gantze unpartheyiſche Welt / abſonderlich aber das Ertz-Hertzogliche Hauß Oeſterreich / von der Droiture Unſerer hierunter führenden aufrichtigen und zu des Reichs wahrem Beſten eintzig und allein abzielenden Intentionen genugſam convinciren ſollen. Die Wir übrigens Euer Liebden zu Erweiſung aller angenehmen Gefälligkeiten ſtets befliſſen verbleiben. Berlin den 13. Dec. 1740.

Euer Liebden

freundwilliger Vetter

FRIEDERICH.

So bald Se. Königl. Maj. in Schleſien angelanget waren, lieſſen Dieſelben alle Einwohner Dero Königlichen Huld und Gnade verſichern, und zu dem Ende folgendes Patent aller Orten bekannt machen:

WIr FRIEDRICH von GOttes Gnaden König in Preuſſen ꝛc. entbieten denen ſämtlichen Einwohnern des Hertzogthums Schleſien und deſſen incorporirter Fürſtenthümer und Landen / wes Standes oder Würden ſie ſeyn / Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Demnach es dem Allerhöchſten gefallen / weiland Seine Kayſerl. Majeſtät aus dieſer Zeitlichkeit abzufordern / und dadurch das Reich ſo wohl / als das Durchlauchtigſte Ertz-Hauß Oeſterreich / ſeines Ober-Haupts zu berauben / mithin letzteres wegen der an deſſelben Succeſſion bey nunmehro gäntzlicher Erlöſchung des Mannes-Stamms geſchehenen Anſprüche vielen gefährlichen Weiterungen zu exponiren / welche ſich zum Theil ſchon geäuſſert / theils auch in volle Flamme auszubrechen im Begriff zu ſeyn ſcheinen / ſolches aber unter andern das Hertzogthum Schleſien / an deſſen Conſervation und Wohlſtand Wir bißher um ſo viel mehr Theil genommen / als ſelbiges Uns und Unſers Reichs Landen zur Sicherheit und Vormauer dienen muß / leicht mit ergriffen / und von denjenigen / ſo an die Erb-Lande des Ertz-Hauſes Oeſterreich einige Prætenſion zu haben vermeynen / darin zu Unſern und Unſerer angräntzenden Landen äuſſerſtem Præjudiz und Nachtheil eigenmächtige und gewaltſame Poſſeſſion genommen / mithin das hiernächſt dieſerhalb ausbrechende Kriegs-Feuer Unſere Gräntzen mit er-

ergreiffen, und Uns ſelbſt in nicht geringe Gefahr ſetzen könte: So haben Wir zu Abwendung aller ſolcher beſorglicher Suiten, und zur nöthigen Defenſion der von GOtt Uns anvertrauten Land und Leute, bey der bevorſtehenden groſſen Gefahr eines allgemeinen Krieges, nach denen in allen Völcker-Rechten erlaubten Principiis einer nothwendigen Vertheydigung, und um verſchiedenen theils verborgenen, theils auch genugſam ſich bereits geäuſſerten, Uns aber höchſt-præjudicirlichen Abſichten vorzukommen, wie auch aus andern triſtigen Urſachen, welche Wir zu ſeiner Zeit zu manifeſtiren nicht unterlaſſen werden, Uns genöthiget geſehen, Unſere Trouppen in das Hertzogthum Schleſien einrücken zu laſſen, mithin dadurch ſelbiges vor allem beſorglichen anderweitigen An- und Einfall zu decken. Und gleichwie dieſes keinesweges in der Intention geſchehen, um Ihro Königl. Maj. von Ungarn zu beleidigen, als mit welcher und dem Durchlauchtigſten Ertz-Hauſe Oeſterreich Wir vielmehr alle genaue Freundſchafft zu unterhalten, und deſſelben wahres Beſte und Conſervation zu befördern, nach dem Exempel Unſerer Glorwürdigſten Vorfahren an der Cron und Chur, eiferigſt wünſchen, auch welcher geſtalt ſolches Unſere eintzige Abſicht bey dieſer Sache ſey, mit der Zeit ſich von ſelbſten genugſam zeigen wird, wie Wir dann darüber mit höchſtgemeldt Ihrer Königl. Majeſt. Uns zu expliciren und zu vereinſtändigen würcklich im Begriff ſind: alſo können alle und jede des Hertzogthums Schleſien und deſſen incorporirter Provintzen und Lande Einwohner, wes Standes oder Würden ſie ſeyn, ſich verſichert halten, daß dieſelben von Uns oder Unſern Trouppen nichts feindliches zu beſorgen, ſondern vielmehr bey allen und jeden ihren wohlhergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien, in publicis & privatis, in Eccleſiaſticis & Politicis, welcher Religion, Standes oder Würden dieſelben ſeyn könten, oder mögen, Unſerer Königlichen Protection und mächtigen Schutzes ſich, wie ſie es nur immer wünſchen und verlangen können, zu erfreuen haben ſollen; wie Wir dann auch bey Unſern Trouppen ſolche gute Diſciplin und Manns-Zucht halten zu laſſen geſonnen, daß niemand durch dieſelbige moleſtiret und beunruhiget, noch weniger aber in dem Beſitz des Seinigen geſtöret werden ſolle; dargegen Wir aber auch zu ihnen des allergnädigſten Vertrauens leben, daß, gleichwie Wir aus keinem feindlichen Gemüth und Abſehen, ſondern vielmehr zu ihrem eigenen Beſten und Erhaltung des ihnen ſo wohl als Uns ſo nöthigen Ruheſtandes ihres Vaterlandes, Uns ihnen genähert, dieſelben ſich nicht beyfallen laſſen oder unterſtehen werden, bey ſolchen von Uns ihnen gnädigſt geſchehenen Aeuſſerungen und Freund-Nachbarlichen Betragen, ſich gegen Uns oder die Unſrige auf einige Art zu vergreiffen und etwas vorzunehmen, welches Uns hiernächſt wieder Unſern Willen zu andern Meſures zu ſchreiten, zwingen und nöthigen dürffte, als welches dieſelben, nebſt allen daraus entſtehenden übeln Suiten und Folgerungen ſich lediglich ſo dann beyzumeſſen haben werden. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und gedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben in Unſerer Reſidentz zu Berlin, den 1. Decembr. 1740.

FRIEDRICH.

H. von Podewils.

Die von Sr. Königl. Maj. in Preuſſen mit dem Wieneriſchen Hofe gepflogene gütliche Unterhandlungen zerſchlugen ſich in kurtzem, und man ſahe bald darauf eine Königl. Preuſſiſche Deduction unter dem Titul: Rechts-gegründetes Eigenthum des Königl. Chur-Hauſes Preuſſen und Brandenburg auf die Hertzog- und Fürſtenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg,

Wolau und zugehörige Herrschafften in Schlesien / welche der berühmte Cantzler zu Halle, Herr Johann Peter von Ludewig, verfertiget hatte, und welcher nachmahls von Oesterreichischer Seite durch eine so genannte Acten-mässige und rechtliche Gegen-Information begegnet wurde. Inzwischen hatten die Königl. Preußische Waffen so beglückten Fortgang, daß bereits gegen Ablauff des Januarii ein grosser Theil von Nieder-Schlesien erobert war.

Nicht geringere Gefahr schien dem Wienerischen Hofe von einer andern Seite zu drohen, nachdem der Chur-Bayerische Minister, Herr Graf von Perousa, schon am 20. Novembr. vorigen Jahrs, bey seiner Abreise von Wien, gegen den von Ihro Maj. der Königin von Ungarn angetretenen Besitz der Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länder folgende Protestation zurück gelassen hatte:

ES ist aus denen Reichs-Verhandlungen jedermänniglich bekannt / wie sorgfältig Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern schon damahls / als von der nunmehro in GOtt ruhenden Kayserl. und Königl. Maj. höchst-glorreichsten Angedenckens im Jahr 1731. die Garantie oder Gewährung der Oesterreichischen Sanctionis Pragmaticæ mit in Ihrem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß von Höchst-Deroselben errichteter Erbfolgs-Ordnung von dem Heil. Röm. Reich allergnädigst angesucht und verlanget worden / Sich hierwieder dißfalls mit einigen hohen Ständen verwahret haben. Dessen neben deme / so das Römische Reich / ihren Wohlstand und beständige Wohlfahrt / oder Abwendung der Gefahren in der Folge betreffen könten / die hauptsächlichste Ursach vornemlich auch diejenige Rechte seynd / die Ihre Churfürstl. Durchl. von älteren Zeiten so wohl / als jüngeren / durch sonderheitliche Dispositiones, theils auf alle Oesterreichische Erb-Lande und grossen Theils Ihres Bayerischen Hertzoglichen alten Patrimonials, in Abgang des Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen Manns-Stammen / zustehen; Ingestalten fernerhin Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern in allen andern mehreren Gelegenheiten, vor und nach der Zeit der ans Römische Reich gebrachten Kayserlichen Sanctionis Pragmaticæ, auf Ihren und Ihres Hauses Verwahrungen jederzeit, um Sich einigen Nachtheil mit Agnoscirung derselben nicht zuzuziehen / wohlbedacht / festiglich und unveränderlich beharret haben. Wo beynebens jedermänniglich erkanntlich und zu lesen vorlieget / wie gar einige Stärcke die dem damahlig Anno 1731. unterm 18. Octobr. ans Reich gebrachten Commissions-Decret beygefügte so benamste eydliche Verpflichts- und respective Acceptations-Urkunden / oder vielmehr Verzichten / welche Ihre Durchl. Churfürstin in Bayern / bey Ihrer Verehlichung von sich gestellet, und Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Gemahl bestätiget haben / der Kayserlichen Pragmatic nit zulegen / noch darum hauptsächlich zulegen können / weilen hierinnen hochersagt Ihre Durchl. Churfürstin, Kayserl. und Königl. Printzeßin und Ertz-Hertzogin / Sich allein der aus Ihr ausgehenden / mit keinem Wort aber jener gantz sonderbaren Rechten verziehen und verzeyhen können, welche dem Durchleuchtigsten Hauß von Bayern schon ehevor / ersagter massen / angefallen und angewachsen seynd / von solchen auch bey vorgangener Verehlichung mit keinem Wort gedacht worden, und mithin Ihre Churfürstl. Durchl. / da Ihrem Hauß, als vorangeführt, bereits auf andere Weise vorgesehen war / die abgegebene Verzicht gantz unbedencklich / wo Ihres eignen Hauses Rechte in selbige niemahlen einfliessen / ja daran nit einmahl gedacht, minder der hierzu höchsterforderliche Consens des gantzen Hauses jemahlen anbegehret worden, und um so weniger hat anbegehret werden können / weilen es bey so vorgangener Heyrath um eine Renunciation der dem Hause Bayern selbst zuständigen Rechte nit zu thun gewest,

weſt / angeführter maſſen beſtätigen können. Nachdem nunmehro aber, nach allen zuverläßigen Nachrichten / Ihrer in GOtt ruhenden Kayſerl. Majeſtät Durchleuchtigſte älteſte Frau Tochter / Maria Thereſia / gebohrne Ertz-Hertzogin von Oeſterreich / Groß-Hertzogin zu Toſcana / Ihrer Durchl. Hertzogen von Lothringen Gemahlin / unterm Titul einer frauen Erb-Tochter die Regierung über alle Oeſterreichiſche Erb-Königreiche und Lande würcklich angetreten / und geſammte ſo wohl in der Haupt-Stadt Wien / als auch anderwärts ſich befindende Geheime Räth- und Hof-Chargen nicht allein / ſondern auch alle anderweitige Stellen / Aemter und Bedienungen / ſo wie ſie unter ehemahlig-Kayſerl. Regierung beſetzet waren / allerdings beſtätiget / und Sich den Eyd ablegen laſſen / die Huldigung auch von denen Landſchafften und Ständen zu erholen im Werck begriffen; Woraus allerdings klar am Tage lieget / daß Se. Durchl. in Folge der Pragmatiſchen Succeſſions-Ordnung ſich alle dieſe Königreich und Länder zuzueignen vermeynen / eine ſolche denen Chur-Bayeriſchen Rechten höchſtnachtheilige Unterziehung hingegen Ihre Churfürſtl. Durchlaucht. in Bayern mit gleichgültigem Gemüth / ſo viele Hochachtung und Zutragenheit Sie gegen hocherdeutete Frau Hertzogin hegen und jederzeit tragen werden / mit anzuſehen vermögen / ſondern ſich gedrungen finden / dieſen Nachtheil auf alle Weiſe von Sich und Dero Chur-Hauß ſo billiger abzuleinen / als die in GOtt ruhende Kayſerl. und Königl. Majeſtät in Ihrem an das Reich erlaſſenen obangeführten Commiſſions-Decret von ſelbſt feyerlichſt zu bezeigen geruhen wollen / daß die über die Kayſerliche Pragmatic angeſuchte Garantie zu niemanden Nachtheil gereichete / und zu keines Menſchen Beleidigung angeſehen wäre / wodurch eben auch einige Stände zu ſolcher Garantie veranlaſſet worden ſeyn möchten. Solchemnach ſehen Ihro Churfürſtl. Durchl. in Bayern Sich genöthiget / über all dieſes vorläuffig-wiederrechtlich- und Dero höchſt-nachtheiliges Unternehmen feyerlichſt zu proteſtiren / reſerviren und behalten Sich Ihre und Ihres Chur-Hauſes habende Rechte beſtändiglich / ungeſchmälert / und in beſter Form bevor / welche dem Publico Sie nächſtens ausführlicher kund zu thun im Werck begriffen ſeynd. Geſchehen in München / den 3. Novembr. 1740.

Ex Commiſſ. Sereniſſ. Domini Ducis
Electoris ſpeciali

Johann Chriſtoph Dax.

Dieſer Proteſtation hatte der Wieneriſche Hof durch ein Circular-Reſcript d. d. Wien den 10. Decembr. 1740. zu begegnen geſuchet, worauf aber von Chur-Bayeriſcher Seite durch ein anderweitiges Circular-Reſcript d. d. München den 8. Januar. 1741. geantwortet worden. Doch äuſſerte ſich ſchon um dieſe Zeit eine ſehr wahrſcheinliche Vermuthung, daß die Feder allein keinesweges hinlänglich ſeyn würde, ſo wichtige Streit-Sachen zu entſcheiden.

Mittlerweile daß man zu Franckfurt den Monat Jenner hindurch mit obangeführten Veranſtaltungen beſchäfftiget war, hatte die Errichtung eines gemeinſchafftlichen Rheiniſchen Vicariats zwar noch immer vielen Widerſpruch, an verſchiedenen Orten aber Beyfall gefunden. Zu Regenſpurg wurde der noch allda befindlichen Reichs-Verſammlung vorgeſtellet, „wie Ihro Churfürſtl. Durch-„ laucht. Durchlaucht. zu Bayern und Pfaltz ſchon ehemahls die Kayſerliche Be-„ ſtätigung über ihren im Jahr 1724. wegen des Vicariats getroffenen Vergleich „ geſuchet, und alſo Ihres Orts der Sache ein Genügen gethan hätten, daher „ die andern hohen Reichs-Mit-Stände ſich um ſo weniger daran ſtoſſen dürff-„ ten, weil dadurch dem Reich kein Schade geſchähe, wenn nur die Vicariats-

„ Gerichte zusammengesetzt getrieben, und die Geschäffte dadurch nicht verlän-
„ gert würden, zu geschweigen, daß, wenn man die Gültigkeit des Vergleichs in
„ einer Sache, die ohnedem so viele Jahre gedauert und so übele Folgen gehabt,
„ schwer machen wolte, nur noch mehrere Verwirrungen entstehen könten.„ Diese und andere Gründe hatten bey einigen geist- und weltlichen Reichs-Ständen solchen Eindruck, daß sie sich weiter kein Bedencken machten, das gemeinschafftliche Vicariat würcklich anzunehmen. Unter andern war solches von Sr. Hochfürstl. Gnaden, dem Bischoff von Eichstätt, durch folgendes an beyde hohe Herren Churfürsten von Bayern und Pfaltz gestellte Antwort-Schreiben geschehen:

P. P.

WElchermassen Ew. ꝛc. ꝛc. zu Abschneidung jener Zwistigkeiten / welche vormahls wegen Verwesung des Gerichts in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens / bey desselben ereigneten Haupt-Fall unter beeden Dero hohen Chur-Häusern sich hervorgethan haben / sothane Verwesung künfftighin gesammt / unzertheilter und gemeinschafftlich zu führen / allschon vor etwelchen Jahren wohlbedächtlich sich vereiniget / und nunmehro nach dem höchstbetrübten Hintritt weyland Ihro Kayserl. Maj. glorwürdigsten Andenckens / da die Provisions-Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm. Reichs sich offen ergeben / in Gefolg solch unter sich getroffenen Vereinbarung ersagte Provisions-Verwahrung und Vicariat zu des allgemeinen Reichs und Dero hoch- und löblichen Ständen Ehre / Nutzen und Wohlfahrt würcklich auf sich genommen / das alles hat Uns Deroselben höchst-schätzbares vom 26. October jüngsthin verlittenen Jahrs / so Uns mittelst der Post sammt seinen Einschlüssen nicht längstens eingelauffen / mehrern Inhalts zu vernehmen gegeben. Gleichwie Wir nun gantz ausser Zweiffel setzen / es werden sämmtliche hoch- und löbliche Stände des Reichs das von Ew. ꝛc. ꝛc. durch so verstandene Vorbiegung dero ehemahligen Anstößigkeiten / auf desselben gemeinsames Beste geworffenen Augenmerck / nach dessen Ihro gefallenden Bekanntmachung / nebst der höchst-nöthigen innerlichen Ruhe und erforderlichen Beybehaltung des ungehinderten Justitz-Lauffs gleichgestimmt zu beherzigen keinen Anstand nehmen / auch in solchem Betracht die aus obangezogenem Vergleich an sich entspringende Weiterung dessen / was wegen des hohen Reichs-Vicariats in vorbemeldtem Bezirck der eigentliche Begriff des bekannten Reichs-Grund-Gesetzes der Goldenen Bull mit sich bringt / bey so vorliegenden Umständen allerdings für heilsam ansehen wollen: Also geruhen Ew. ꝛc. ꝛc. Sich von Uns gesichert zu halten / daß mit und neben denenjenigen Unsers Orts ebenmäßig hierzu alle beförderliche Hand zu bieten / Uns keinesweges entziehen / sondern gerne nach Möglichkeit beytragen werden / was nur immer zu Secundirung Hoch-Deroselben eben ausgedruckt-rühmlichster Absicht gedeyhen / auch sonsten für den allgemeinen Wohlstand ersprießlich zu seyn erfunden werden mag / und dißfalls von Unserer Mitwürckung abhangt / Ew. ꝛc. ꝛc. immittelst Uns und Unser Hoch-Stifft bestens empfehlende / verbleiben Hoch-Deroselben ꝛc. ꝛc. Eichstätt / den 8ten Januar. 1741.

Allein der gröste Theil der andern hohen Reichs-Fürsten fand immer mehr Bedencklichkeiten bey dieser Sache, daher die herum geschickte Vicariats-Patente nur in einigen Bißthümern, Graf- und Herrschafften, wie auch Reichs-Städten publiciret, von den hohen Churfürstlichen und den meisten Fürstlichen und Gräflichen Regierungen aber nicht erkannt noch angenommen wurden.

Es wurde auch würcklich von den Gesandtschafften der Alt-Fürstlichen Häu-

ser

ſer ein Pro Memoria den Reichs-Acten einverleibet, deſſen Inhalt dahin gegangen: „Daß, weil das von Jhro Churfürſtl. Durchl. Durchl. zu Bayern und Pfaltz gemeinſchafftlich angetretene Vicariat in den Landen des Rheins, Schwaben „ und Fränckiſchen Rechten auf eine Veränderung oder Erweiterung des Reichs-„ Grund-Geſetzes ankäme; und ſolches ohne Zuziehung und Einwilligung der „ Stände des Reichs nicht ſtatt haben noch für gültig angeſehen werden könte, „ ſo befänden ſich hochgedachte Geſandtſchafften genüßiget, den vortrefflichen „ Chur-Bayeriſchen und Pfältziſchen Geſandtſchafften die Vorſtellung dahin zu „ thun, daß Selbige belieben möchten, an Jhro höchſte Principalen gelangen zu „ laſſen, was geſtalten man zu Höchſt-Denſelben des gäntzlichen Vertrauens „ lebte, es würden Jhro Churfürſtl. Durchl. nach Dero bekannten Liebe zur „ Billigkeit und Reichs-Patriotiſchen Einſicht dergleichen Abänderung eines „ Reichs-Grund-Geſetzes ohne Einwilligung der geſammten Chur-Fürſten, Für-„ ſten und Stände des Reichs vorzunehmen, noch auch biß dahin bey dem der-„ mahligen gemeinſchafftlichen Vicariats Gerichte mit Citationen und Mandaten „ hervorzugeben nicht gemeynet ſeyn.„ Dieſe Acte war von wegen Sachſen-Weimar, Eiſenach, Gotha, und Altenburg, Brandenburg-Culmbach und Onoltzbach, Braunſchweig-Wolffenbüttel, Würtemberg, Holſtein-Glückſtadt, Baaden-Baaden, Durlach und Hochberg, Vor-Pommern, Heſſen-Caſſel und Darmſtadt, Anhalt und Oſt-Frießland unterſchrieben.

Man hatte hiernächſt zu Regenſpurg eine genauere Prüfung des Vicariat-Vergleichs angeſtellet, und wegen Beantwortung der mit den Vicariats-Patenten überſchickten Notifications Schreiben ſich berathſchlaget, da denn der Schluß dahin ausgefallen, in der Antwort nochmahls vorzuſtellen, wie beſagter Vergleich der Goldenen Bulle zuwieder lieffe, und zu deſſen Gültigkeit des gantzen Reichs Einwilligung erfordert würde, zugleich aber den Antrag zu thun, daß man dieſem Vergleich je eher je lieber eine allgemeine verbindliche Krafft verſchaffen möge.

Unter andern lieſſen Se. Hochfürſtl. Durchl. der Herr Marggraf von Brandenburg-Culmbach in einem Schreiben an Jhro Churfürſtl. Durchl. Durchl. von Bayern und Pfaltz ſich alſo vernehmen:

P. P.

EW. Liebd. Liebd. vom 26. Octobr. a. p. datirte Schreiben und die denſelben beygefügt geweſene Vicariats-Patente vom 30. ejusdem menſis & anni ſeynd ſeiner Zeit allhier richtig eingelangt / und es iſt daraus vornemlich zu erſehen geweſen / auf welche Weiſe die zwiſchen Dero beyderſeitig hohen Häuſern des Vicariats halber von langen Jahren her obgewaltete Zwiſtigkeiten verglichen / und die zu beſorgende Hinderung der in der Güldenen Bull ſo heilſamlich abgeſehenen Reichs-Verweſung damit beyſeits geſchaffet worden. So gelobt nun die darunter hegende Abſicht beyder hoher Häuſer iſt / ſo ſehr will auch zu wünſchen ſeyn / daß obgezielter zwiſchen EW. Liebd. Liebd. getroffene Vergleich die Vollſtändigkeit über die darinnen einführende Veränderung und Extenſion der obangezogenen Güldenen Bulle / als des Fundament-Geſetzes des Heil. Röm. Reichs / forderſamſt erreichen mögte / worzu aber nach EW. Liebd. Liebd. hocherleuchteter Einſicht die Concurrentz der Poteſtatis legislatoriæ des geſammten Reichs allerdings erforderlich bleibet. EW. Liebd. Liebd. werden daher von ſelbſten zu ermeſſen belieben / daß / ehe und bevor man dem Anſinnen zu fügen im Stand iſt / eine Reichs-Genehmhaltung auszubringen nöthig ſeyn will / damit dieſem ein feyerlichſtes Reichs-Grund-Geſetz abändernden Particular-Vergleich dadurch die erforderliche Geſtalt und verbindliche Krafft / vermittelſt Nachholung des ermangelnden eſſentiellen Requiſiti, mitgetheilet werde / worzu Unſerer Seits Wir alles dienſame beyzutragen bereit ſind / und be-

harren Deroſelben zu Erweiſung ꝛc. Datum Bayreuth / den 23ten Januar. 1741.

FRIEDERICH,
Marggraf zu Brandenburg.

Indeſſen bemüheten ſich beyde hohen Herren Churfürſten zu Bayern und Pfaltz den Beyfall der übrigen Reichs-Stände in Anſehung des gemeinſchafftlichen Vicariats zu erhalten, und dadurch Dero in Augſpurg anzulegendes Vicariats-Gericht in gehöriges Aufnehmen zu bringen. In dieſer Abſicht lieſſen Dieſelben an Ihre hohe Mit-Churfürſten und Fürſten in denen zu dieſem Vicariat gehörigen Landen folgendes Circular-Schreiben ergehen:

Von Gottes Gnaden
WIR

CARL ALBRECHT, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. R. Reichs Ertz-Truchſeß und Churfürſt. ꝛc.

CARL PHILIPP, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt.

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens gemeinſame Fürſehere und Vicarii.

EUer Liebden haben Wir bereits von Unſerm gemeinſchafftlich übernommenen Reichs-Vicariat am Rhein / Schwaben und Fränckiſchen Rechtens / Nachricht ertheilet / und hoffen wohl billig / daß Dieſelbe an Unſerſeitigen Verwaltung ſo weniger Bedencken haben werden / als ſolche an ſich ſelbſten innocent, niemanden zum Nachtheil / noch einigem Reichs-Stand zu mindeſter Beſchwerde gereichet / hiernächſt auch ſo beſchaffen iſt / daß dem Römiſchen Reich / der Goldenen Bull zugegen / nicht drey Vicarii überladen werden / wo zwar unter dem Namen Unſer beeden Churfürſten / Bayern und Pfaltz / mit Zunehmung Chur-Sachſen / im Geſicht erſcheinen / im Werck und deſſen Weſenheit ſelbſten aber / vermittelſt der geſammt- unzertheilten und gemeinſchafftlichen Führung ſolch dieſſeitigen Vicariats in beeden ausgezeigten Diſtricten, am Rhein / Schwaben und Fränckiſchen / dann auch Sächſiſchen Rechten / nur zwey Vicarii und Vorſehere / nach dem nemlichen Behalt der Goldenen Bull verbleiben / und wohl zu gönnen ſeyn ſolle / daß die vorhin geweßte ſo viele Schwierig- und Wiedrigkeiten unter zweyen der älteſten von einem Stamm-Vater auslauffenden Chur-Häuſern auf eine ſolche unnachtheilige Weiſe beygeleget worden; dabey Wir Euer Liebden zu der Sachen mehrern Begriff unverhalten ſollen / was geſtalten man über ſolche beederſeitig Unſerer Häuſer gemeinſchafftliche Vicariats Verträge von weyland der in GOtt ruhenden Kayſerl. Majeſtät / glorwürdigſten Andenckens / die Begnehmung zwar würcklich angeſucht haben / ſolche aber / weilen dieſe nicht weiter urgirt worden, erliegen geblieben / woran hingegen einiges Bedencken niemahls ſeyn können / indeme zu ſolch nemlicher Vergleichung Ihro Majeſt. Kayſer Leopold ſchrifftlich angerathen / mithin Ihre Kayſerliche Bewilligung allſchon ertheilet haben / und Wir / beyde Churfürſten / noch des Erbietens ſeyn, bey erſetzter Kayſerl. Stelle die Beſtätigung zu erholen. Wo unterdeſſen der unter Uns beeden Churfürſten verſtandene Vicariats Vergleich ſo wohl an Chur-Maynz als an Chur-Sachſen in Abſchrifft mitgetheilet, und mehrern zu Regenſpurg befindlichen Geſandtſchafften gantz unbedencklich vorgezeiget worden / von Uns auch zu dem

Vica-

Vicariatlichen Hof-Gericht zwey gelehrte Aſſeſſores A. C. in Fällen, in welchen es die Parität erfordert, zugezogen werden. Ihro Königl. Maj. in Polen, des Herren Churfürſten zu Sachſen Liebden, ſind mit Uns dahin verſtanden, daß das Cammer-Gericht in ſeine Activität geſetzet werde, deſſen Wir im Werck begriffen ſind; Sie finden aber neben und mit Uns gut, daß in jetztmaligen Zeiten, der geſchwinden Communication in Reichs-Sachen wegen, das Regenſpurgiſche Convent ferner prorogiret werde. Solchemnach Wir nicht zweifflen, daß eine ſolche Prorogation Eure Liebden eben auch gut heiſſen werden, darumen mit Deroſelben Wir Uns hiermit vernehmen, und die Nachricht von Dero beliebigen Begnehmigung freund-vetterlich gewärtigen wollen, dabey Euer Liebden angenehme freund-vetterliche Dienſte zu bezeigen bereit verbleibende. Den 8. Januar. 1741.

Eurer Liebden

freundwillige Vetter

CARL ALBRECHT CARL PHILIPP.

Hierauf erfolgte die Niederſetzung des Reichs-Vicariats Hof-Gerichts in der freyen Reichs-Stadt Augſpurg. Vermöge offtgedachten Vergleichs wurden bey dieſem hohen Tribunal Chur-Bayeriſcher Seits der Herr Graf Johann Jacob von Truchſes-Zeyl zum Präſidenten, Herr Graf Cajetan Joſeph Fugger, Herr D. Frantz Joſeph von Kiſtler und Herr Aloyſius von Kreittmayr zu Aſſeſſoren, Chur-Pfaltziſcher Seits hingegen der Freyherr Carl Anton Joſeph von Eſch zum Cantzler, und Herr Johann Adam von Schorff nebſt Herrn Johann Ignazi von Reigersberg zu Aſſeſſoren ernennet, ſo dann Hr. Leonhard von Ammann und Hr. Ludwig Bartholomä von Hertenſtein, als Proteſtantiſche Beyſitzer, gemeinſchafftlich angenommen, ferner zwey Secretarii, Taxatores und Regiſtratores, nemlich Herr Johann Nicolaus Faber von Chur-Bayern, und Herr Frantz Bernhardi von Chur-Pfaltz beſtellet, und alle übrige zum Vicariats-Gericht gehörige Aemter von beyden Höfen vergeben.

Nachdem der Chur-Bayeriſche Cantzler, Freyherr von Unertl, ſich nach Augſpurg erhoben, und ſämtliche Glieder dieſes höchſten Gerichts in Eyd und Pflicht genommen hatte; ſo wurde daſſelbe mit folgenden Ceremonien würcklich eröffnet: „Den 31. Januar. machte man einen Auszug des unterm 30. Octobr. „ vorigen Jahrs ergangenen Vicariats-Patents auf den vornehmſten Plätzen der „ Stadt Augſpurg, unter Paucken- und Trompeten-Schall bekannt. Voraus „ ritte ein Corporal mit vier Mann von einer Augſpurgiſchen wohlberittenen „ und uniform montirten Bürger-Compagnie. Dieſen folgte ein Heerpaucker, „ und hinter ihm kamen 4. Trompeter in einer Reyhe, ſodann aber der Thür„ hüter, welcher die Publication als Herold, in Spaniſchem Habit, mit 2. Can„ zelliſten, als einem Chur-Bayeriſchen und einem Chur-Pfältziſchen, verrichtete: „ Den Schluß machten wiederum 4. Mann von der Bürger-Compagnie und ein „ Corporal, insgeſamt mit bloſſen Degen. Nach Vollendung deſſen begab ſich „ der gantze Aufzug vor das Quartier des Herrn Präſidenten, Grafen von Truch„ ſes, und ließ ſich ſo lange mit Paucken und Trompeten hören, biß das nöthi„ ge zum Abmarſch verfüget worden. Gleich darauf ließ E. Hoch-Edler Magi„ ſtrat der Stadt Augſpurg hochgedachtem Herrn Präſidenten durch eine anſehn„ liche Deputation das Compliment machen, und Se. Excellentz mit dem gewöhn„ lichen Ehren-Präſent von Fiſchen, Wein und Haber beſchencken.

„ Des folgenden Tages wohnte man einem hohen muſicaliſchen Amt in „ der Heil. Creutz-Kirche bey, zu welchem Aufzug der Magiſtrat eine regulirte „ Stadt-Garde, ſammt zwey Bürger-Compagnien, mit darzu gehörigen Fah„ nen, Ober- und Unter-Officiers, auch Hautboiſten, verordnet hatte. Nach„ dem ſich die ſämtliche Herren Aſſeſſores nebſt den Cantzley-Verwandten in dem

» Quartier des Hn. Präsidenten zur bestimmten Zeit eingefunden, und die Gar-
» de-Compagnie sich davor, die zwey Burger-Compagnien aber weiter hinauf
» zu der Heil. Creutz-Kirche in Parade gestellet, fieng sich der Zug folgender
» massen an: Zuerst gieng der Cantzley-Bote, in Chur-Pfältzischer mit Silber
» bordirter Montur, welchem die beyden Vicariats-Hof-Gerichts-Secretarii, Fa-
» ber und Bernhardi, so dann die 7. Herren Assessores, Hr. Lic. von Herten-
» stein, Hr. Lic. von Ammann, Hr. von Reigersberg, Hr. von Schorff, Hr.
» von Kreittmayer, Hr. von Kistler, und Hr. Graf Cajetan von Fugger, in-
» gleichen der Hr. Cantzler, Freyherr von Esch, in zweyspännigen Gutschen, mit
» schwartz-tuchenen Mantel-Kleidern, langen gefaltenen Cammertuchenen Hals-
» Binden und grossen Perruquen folgten. Der Herr Präsident, Graf von Truch-
» ses-Zeyl, saß in einem sechsspännigen prächtigen Wagen, der auf beyden Sei-
» ten durch die mit rothen, gelben, schwartzen und weissen Achsel-Bändern ver-
» sehene Heyducken und Laquayen umgeben war, und den Schluß machte. Se.
» Excell. hatten ein Mantel-Kleid von Damast, mit schwartzen Spitzen, auch
» unten herum garniret, und seine Hals-Binde war von Venetianischen Spi-
» tzen. Bey der Ausfahrt und an der Kirche präsentirten sich die Canzelisten mit
» dem Thürhüter; in der Kirche aber stellten sich die Secretarii und Hrn. Assessores
» in einer Reyhe, und begaben sich unter Vortretung des Herrn Präsidenten auf
» das Chor der Kirche. Allda war in der Mitte desselben der Boden mit einem
» rothen Tuche bedeckt, worauf ein bekleideter Bet-Stuhl mit einem Lehn-Ses-
» sel für Se. Excellentz gestanden. Die Stühle auf beyden Seiten, etwas rück-
» wärts, waren auch mit rothem Tuch bedeckt, und wurden von dem Herrn
» Cantzler oben an zur Rechten, so dann von den Herren Assessoren und Secreta-
» rien eingenommen. Die beyden Evangelischen Assessores, Herren von Ammann
» und von Hertenstein, waren immittelst in die Sacristey abgetreten. Hierauf
» stimmte der Sub-Diaconus der Heil. Creutz-Kirche, P. Ignatius Kistler, das Veni
» Sancte Spiritus an, und verrichtete das musicalische Amt, da denn der Zug in
» voriger Ordnung zurücke kehrte.

Nach dieser Solennität nahmen die ordentlichen Sessionen in dem Reichs-Vicariats-Hof-Quartier, die Halle genannt, ihren Anfang. Auf dessen Portal stund eine Taffel mit vergulteten Rahmen, worauf der Reichs-Adler, und auf dessen Brust die Chur-Bayerische und Chur-Pfältzische Wapen mit der Uberschrifft: **Des Heil. Röm. Reichs Hof-Vicariats Gericht/** zu sehen. Man hat auch die gemeinschafftlich verglichene Instruction und Ordnung dieses Vicariats-Gerichts in Druck heraus gegeben, wobey zugleich die Eydes-Formul des Herrn Präsidenten, Hn. Cantzlers, der Hrn. Assessorum und der Agenten, ingleichen das Schema Sessionis anzutreffen. (**Siehe Beylagen** N. II.) Das Vicariats-Siegel stellet die Chur-Bayerische und Chur-Pfältzische Wapen vor, mit der Umschrifft: *Sigillum Vicariatus Imperii in Partibus Rheni, Suev. & Jur. Franc.*

Inzwischen hatten Ihro Königl. Maj. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Krafft Dero höchst-ansehnlichen Vicariats in Landen Sächsischen Rechtens, die Activität des Reichs-Cammer-Gerichts herzustellen gesuchet, und an dasselbe folgendes Schreiben abgelassen:

VOn GOttes Gnaden, FRIEDERICH AUGUST, König in Polen ꝛc. **Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Hoch- und Wohlgebohrne.** ꝛc. **Euch wird bereits zur Gnüge bekannt seyn/ wie Wir/ nach dem am 20sten Octobris vorigen Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt weyland Ihro Majestät des Kaysers, Herrn CARLS des VI. glorwürdigster Gedächtniß, das Uns vermöge der Goldenen Bull und alten Herkommens zustehende** Vicariat **in Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch** Vicariats-**Bezirck gehörende angetreten, diese auch bereits daselbst durch offene** Patentes intimiren **lassen. Wann dann denen Reichs-**Vicarien **als** Provisoribus Imperii cum potestate judicia exercendi

ob-

obliegen will/ die Vorſehung zu thun/ daß die heilſame Juſtitz währenden Interregni, und biß das Heil. Röm. Reich mit einem anderweiten Ober-Haupt verſorget/ darinnen durchgehends wohl adminiſtriret werde: Als haben Wir der Nothdurfft befunden/ zu Beybehaltung des Reichs innerlichen Ruheſtandes und Beförderung deſſen gemeiner Wohlfahrt/ das Cammer-Gericht unſers Orts/ gleichwie von Seiten des Con-Vicariats nach der Uns von des Herrn Churfürſten zu Bayern und Pfaltz Lbd. Lbd. unterm 8ten hujus gegebenen Verſicherung ebenfalls geſchehen wird/ hierdurch zu confirmiren und zu beſtätigen/ auch in Unſern Schutz und Schirm zu nehmen/ inmaſſen Wir dann an des Herrn Churfürſten zu Maynz Lbd. das wegen derer Orte und an Enden Unſers Vicariats zu gebrauchende Siegel/ um ſolches der Cammer-Gerichts-Cantzley nebſt der Zeit währenden Interregni in denen an obige Orte ergehenden Expeditionen zu führen habenden Titulatur zu fertigen überſendet. Wir geſinnen dahero an euch hiermit gnädigſt, ſothanes Siegel und die Titulatur, alſo wie die Beyfuge zeiget, in allen, Zeit währenden Interregni, aus denen Orten des Sächſiſchen Rechtens und in ſelbiges gehörenden Enden vorkommenden und auszufertigenden Decreten, Mandaten und andern Sachen zu gebrauchen. Wie Wir nun Unſers Orts ſelbſt Uns angelegen ſeyn laſſen werden/ zu verhüten/ daß der ſtarcke Lauff der heilſamen Juſtitz in keinerley Wege gehindert werde: alſo tragen Wir auch zu Euch das gäntzliche und gnädigſte Vertrauen/ ein jeder werde in ſeinem Amte/ Verrichtung und Geſchäffte nach der Pflicht/ damit er dem Gerichte zugethan und verwandt/ fürohin nicht weniger als bey weyland Ihro Majeſtät des ſeel. verſtorbenen Kayſers Leben, nach denen Reichs-Satzungen und der Cammer-Gerichts-Ordnung mit Ertheilung gleich durchgängiger ſchleuniger und unzertheilten Gerechtigkeit ſo wohl in Religions- als Profan-Sachen verharren. An deme geſchiehet Unſere Meynung/ und Wir ſeynd Euch mit Gnaden wohl zugethan und gewogen. Gegeben zu Dreßden den 18. Januar, 1741.

AUGUSTUS REX.

B. Freyherr von Zech.

Georg Lebrecht Wilcke.

Das von E. hochpreißl. Reichs-Cammer-Gericht hierauf an Ihro Königl. Maj. von Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen abgelaſſene unterthänigſte Antwort-Schreiben lautete alſo:

Durchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

DAß Ew. Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. die von Höchſt-Denenſelben nach tödtlichem Hintritt weyland Kayſerlicher Majeſtät CAROLI VI. glorwürdigſten Andenckens/ würcklich beſchehene Antretung des Ihro vermöge der Goldenen Bull in dem Ihro beſtimmten Bezirck biß zur anderweiten ordentlichen Erwehlung eines Ober-Haupts zuſtehenden Römiſchen Reichs Fürſeher und Vicariats-Amt durch ein an uns unterm 18. Januar. jüngſthin abgelaſſenes gnädigſtes Schreiben zu notificiren/ auch darinnen allhieſiges des H. R. Reichs Cammer-Gericht in Schutz zu nehmen/ und anbey uns zu gebührender Adminiſtration der heilſamen Juſtitz anzuerinnern gnädigſt geruhen wollen/ dafür erſtatten Ew. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. wir den unterthänigſten Danck/ wollen auch uns des dem Cammer-Gerichts-Collegio verheiſſenen gnädigſten Schutzes und Schirms bey vorfallenden Begebenheiten in Unterthänigkeit getröſten/ und wünſchen, daß Ew. Königl. Majeſt. dieſem Amt zu des Heil. Reichs und deſſen ſämtlichen hohen Gliedern Nutz und gedeylichem Aufnehmen unter göttlichem Beyſtand vorſtehen mögen. Gleichwie Wir nach kund gewor-

denem Todes-Fall / der durch Kayserl. Majestät / auch Churfürsten und Stände des Heil. Reichs aufgerichteten Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutionen, auch darauf geleisteten theuren Pflichten nach / in Verwaltung der Justitz fortfahren: also werden wir uns ferner solchem gemäß erzeigen / und / so viel an uns ist / eifrigst dahin sehen / damit dieses höchste Gericht zur schleunigen Beförderung der ohnpartheyischen Justitz in beständigem Wesen continuiret und erhalten werden möge. Ubrigens aber erwarten von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Reichs Ertz-Cantzler / wir annoch die zur Expedition erforderliche Vicariats-Sigilla. Zu Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. fürwährenden höchsten Gnaden uns unterthänigst empfehlende / beharren wir in tiefstem Respect ꝛc. ꝛc. Wetzlar den 2. Febr. 1741.

Je näher indessen die bestimmte Zeit des Wahl-Tages herbey rückte, je mehr begonte man an dessen schleunigem Fortgang zu zweiffeln. Das in Schlesien aufgegangene Kriegs-Feuer, der in Ansehung der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme sich immer stärcker äussernde Wiederspruch, und andere unvermuthete Hindernissen, hatten schon seit dem Anfang des Jahrs einige der hohen Herren Churfürsten auf die Meynung gebracht, daß die Wahl eines Kaysers bey dermahligen Umständen annoch auf eine Zeitlang auszusetzen sey, da hingegen andere die Beschleunigung derselben für nöthig hielten. Der erste Antrag von solchem Aufschub geschahe von Seiten Jhro Churfürstl. Durchl. zur Pfaltz, indem Dieselben an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz folgende Zuschrifft abgehen liessen:

P. P.

EW. Liebd. ist die von dem König in Preussen mit gewaffneter Hand unternommene Uberziehung des Hertzogthums Schlesien vorhinnaus bekannt / mithin ohnschwer zu errathen / was dieser friedbrüchige Einfall für weit aussehende und dem wehrten Teutschen Vaterland höchstgefährliche Folgen nach sich ziehen werde. Ew. Liebd. kan auch nicht verborgen seyn / was für grosse und noch zur Zeit fast unüberwindliche Schwierigkeiten sich wegen des Böhmischen bey der bevorstehenden Kayser-Wahl abzulegenden Voti herfürthun. Nachdem nun sehr bedencklich seyn will / ehe und bevor die in Schlesien ausgebrochene Feindseeligkeiten entweder in der Güte oder in andere Wege abgethan / nicht weniger des Chur-Böhmischen Voti halber, hinlängliche Auskunfft und Mittel ausfündig gemacht / und man dißfalls verstanden seyn werde / die zur Kayser-Wahl auf den 1. Martii nächstkünfftig festgestellte Zusammenkunfft zu eröffnen / zumahlen leicht vorzusehen ist, daß, biß daran obiges vorhergegangen, sich nicht die allermindeste Hoffnung zu machen sey, bey sothanem Wahl-Tage etwas gedeyliches zu stifften / sondern im Gegentheil allerdings zu befahren stehet / daß die sich bereits geäusserte Uneinigkeit und daraus erwachsende Unruhen sich mercklich vermehren / und endlich der Kayserliche Wahl-Tag / wo nicht gäntzlich zerschlagen / dennoch über Jahr und Tag sich hinausziehen und viele Kosten vergebens werden aufgewendet werden: also haben Ew. Liebd. hocherleuchteter Uberlegung Wir anheim geben wollen, ob nicht bey vorerwehnten höchst-nachdencklichen Umständen zu des Reichs allgemeiner Wohlfahrt gerathen sey / den Kayserlichen Wahl-Tag auf 3. biß 4. Monate auszustellen, als solchen bey dermahliger Verwirrung vor sich gehen zu lassen / und dadurch zu annoch grösserer Zerrüttung Anlaß zu geben. Von Ew. Liebd. bitten Wir uns hierüber Dero hochvernünfftige Gemüths-Meynung ehebaldigst aus, und verbleiben. ꝛc.

Die

Die Antwort, ſo Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz auf dieſes Schreiben ertheilten, war alſo eingerichtet:

P. P.

AUs Ew. Liebd. geſtern erhaltenem Schreiben vom 6ten dieſes haben Wir mit beſondern Nachdencken vernommen, was geſtalten ſich Dieſelben bewogen finden, bey der bekannten Einrückung der Königlich-Preußiſchen Völcker in das Hertzogthum Schleſien / dann bey denen wegen der Böhmiſchen Wahl-Stimme entſtehenden Schwierigkeiten, Uns wohlmeynend anheim zu geben, ob nicht / biß zu eines ſo andern Auskunfft, räthlich ſeyn wolle, den von Uns auf den 1. Martii nächſtſtehend ausgeſchriebenen Wahl-Convent auf 3. biß 4. Monate hinauszuſetzen. Nachdem Wir nun nicht haben umgehen können, hierüber / als in einer Sache von äuſſerſter Wichtigkeit, und es der Güldenen Bull nach hoher Gebühr iſt, mit Unſern übrigen Herren Mit-Churfürſten zu communiciren: als ohnermangeln Wir, Ew. Liebden eine Abſchrifft hiebey legen zu laſſen / worab Dieſelbe zu erſehen geruhen werden, wie ſehr Wir beklagen müſten / wann die anſcheinende Hinderniſſe nicht ſchleunig zu erledigen wären. Mit Ew. Liebd. Erlaubniß thun alſo Uns dahin beziehen, und Uns vorbehalten / Jhro demnächſt das weitere mitzutheilen, und verbleiben ꝛc.

Weil nun zu der Aenderung des zur Kayſer-Wahl angeſetzten Termini legalis die Einwilligung des gantzen Churfürſtl. Collegii erfordert wurde; ſo ermangelten Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz nicht, Dero übrigen hohen Herren Mit-Churfürſten von ſolchem Anſinnen Eröffnung zu thun, und derſelben Gutachten in einer ſo wichtigen Sache zu verlangen. Dasjenige Schreiben, ſo dieſerhalb an Seine Königl. Hoheit, den Herrn Hertzog von Lothringen und Groß-Hertzog von Toſcana, als damahls ernennten Adminiſtratorem der Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme, ergieng, lautete wie folget:

P. P.

EW. Königl. Hoheit ſollen Wir hiemit Amts-mäßig eröffnen / wie daß des Herrn Churfürſten von der Pfaltz Liebden Uns unterm 6. dieſes zuſchrifftlich zu vernehmen gegeben, daß / nachdem eines Theils des Königs in Preuſſen Majeſtät mit Dero Völckern das Hertzogthum Schleſien überzogen hätte / andern Theils wegen der Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme die bekannte Schwierigkeiten entſtünden, und ehe und bevor ein ſo anders in ſeine Wege gebracht ſey / ſich nicht die mindeſte Hoffnung zu machen wäre / bey dem auf den 1. Martii nächſtkünfftig von Uns ausgeſchriebenen Wahl-Convent etwas gedeyliches zu ſtifften; ſondern im Gegentheil allerdings zu befahren ſey, daß die ſich bereits geäuſſerte Uneinigkeit / und daraus anwachſende Unruhen ſich mercklich vermehren / und endlich der Wahl-Tag, wo nicht ſich gäntzlich zerſchlagen / dannoch Zeit- und Koſt-ſpielig hinaus ziehen würde; Welchemnach Se. Liebden Uns auch anheim geben wolten / ob nicht bey vorerwehnten höchſt-nachdencklichen Umſtänden zu des Reichs allgemeiner Wohlfahrt gerathener ſey, den Kayſerlichen Wahl-Tag auf drey biß vier Monate auszuſtellen, als ſolchen bey dermahliger Verwirrung vor ſich gehen zu laſſen / und dadurch zu annoch gröſſerer Zerrüttung Anlaß zu geben? Worüber dann mehrgedacht Se. Liebden Unſere Meynung verlangen. Allermaſſen nun dasjenige, was des mehr-hochgedachten Herrn Churfürſten von der Pfaltz Liebden / wie jetzt erwehnt / an Uns gelangen laſſen, von äuſſerſt-wichtiger Bewandniß iſt da dem Röm. Reich und wehrteſtem Vaterlande nichts angelegener ſeyn kan / als mit einem allerhöchſten Ober-Haupt hinwieder baldigſt und in der durch deſſen erſteres Grund-Geſetz, die Gül-

dene Ball/ beſtimmten Friſt verſehen zu werden/ als worinnen das allgemeine Heil ſo unumgänglich beſtehet/ je mehr ſonſten zu mehrern Weiterungen der Weg offen bleibet: So wäre wohl zu beklagen/ wenn nicht alles dasjenige ſchleunigſt zu erledigen ſeyn möchte/ was einem ſolchen Endzweck entgegen zu ſtehen ſcheinet. Mit Eurer Königl. Hoheit/ als Adminiſtratoren der Chur Böhmen/ haben Wir dahero hierüber die erforderliche Communication gegenwärtig zu pflegen keinen Umgang nehmen können/ gleich von Uns auch an Unſere Herren Mit-Churfürſten ſämmtlich obliegender maſſen beſchiehet/ Deroſelben Hocherleuchtung anheim ſtellende/ wohin Sie der Sachen Zuſtand und Dero vortreffliche Meynung Uns zu verſtändigen/ um da förderſamer belieben wollen, als die Zeit des Termini legalis herbey zu rücken beginnet/ und zu deſſen Abänderung allenfalls bewuſtlich derer übrigen Herren Mit-Churfürſten des Reichs mit einverſtandene Entſchlieſſung erfordert würde. In deſſen Erwartung Eurer ꝛc. zu Erweiſung all angenehmer freundlichen Dienſtgefälligkeiten ſtetshin bereitwillig verbleiben. Maynz den 12. Januar. 1741.

PHILIPP CARL/ Churfürſt.

In dem hierauf von Sr. Königl. Hoheit, dem Hn. Hertzog von Lothringen, ertheilten Antwort-Schreiben wurde angeführet, daß die gemeldete Hinderniſſen zu Verlängerung des Wahl-Termins nicht hinlänglich wären, ſondern vielmehr eine ſchleunige Kayſer-Wahl den anſcheinenden Unruhen in Teutſchland am beſten abhelffen könte. Das Schreiben ſelbſt war ſeinem gantzen Inhalt nach alſo abgefaſſet:

P. P.

EUrer ꝛc. ſind Wir vor die gütige Mittheilung deſſen, was an Dieſelbe des Churfürſten von Pfaltz Liebden unterm 6. dieſes, wegen Verſchiebung des Wahl-Termini erlaſſen haben, zu vielem Danck verbunden. Wie Eure ꝛc. ſelbſt erleuchtet anmercken/ würde bey denen im Reich entſtandenen ſchweren und weit ausſehenden Umſtänden wohl höchſtens zu bedauren ſeyn/ wann ein ſo heilſames Werck aus einiger Abſicht ſolte verſchoben werden wollen. Je offenbar- und ungerechter der Landfriedbrüchige Preußiſche Einfall in Schleſien/ und je höher das innerliche Unweſen bereits angewachſen iſt/ je unentbehrlicher muß Ihro Majeſtät der Königin und Uns ſcheinen/ daß das wehrte Vaterland nicht lange ohne Ober-Haupt verbleibe. Wann es deſſen nicht ſo frühzeitig beraubet worden wäre/ ſo würde vermuthlich zu ſo hoch verpönten Gewaltthätigkeiten nicht geſchritten worden ſeyn/ mithin iſt gantz natürlich/ daß um des Reichs innerliche Ruhe/ wovon deſſen allgemeine Wohlfahrt und eines jeden Sicherheit unſtreitig abhanget, ehemöglichſt wieder herzuſtellen/ nichts verträglicher/ als die baldige Erſetzung der Kayſerlichen Würde/ ſeyn könne/ dahero nebſt Ihro Maj. der Königin Wir allerdings dafür halten müſſen/ daß die erſtere in des Herrn Churfürſten von der Pfaltz Liebden Schreiben angezogene Beweg-Urſach ehender der Wahl Beſchleunigung/ als Verzögerung nach ſich zu ziehen hätte/ und können Wir Uns nicht beygehen laſſen/ daß/ bey genauer der Sachen Erwegung, gedachten Herrn Churfürſtens Liebden mißkennen ſollen/ was hierunter nebſt des Vaterlandes allgemeinem Beſten zugleich auch Dero eigene Wohlfahrt erheiſche. Keine Hinderniß kan der zweytens in ſothaner Zuſchrifft angezogene Anſtand in Weg legen/ ſo ein- und andern Orts der Chur-Böhmiſchen Stimme halber anfangs gereget werden wollen/ es möge gleich dieſer Punct/ ſo viel die Modalität anbelangt/ angeſehen werden/ wie er immer wolle; denn wenigſtens/ ohne offenbaren Unterbruch

bruch der Guldenen Bull / und der darin ſo heiter und klar erwehnten beſondern Verfaſſung des Königreichs Böhmen / nicht in Zweiffel gezogen werden mag / daß ſothane Stimm nicht erloſchen / mithin ſo wenig / als der Beſitz des vom geſammten Reich feyerlichſt garantirten Königreichs ſelbſten / Ihro Majeſtät der Königin in Zweiffel gezogen werden möge: Als von welcher Wahrheit auch diejenige überzeugt zu ſeyn ſcheinen / welche Anfangs aus nicht vollſtändiger Erkänntniß der hieſigen aufrichtigſten und zugleich für das allgemeine Wohlſeyn aufmerckſamſten Intention, der Vertretung halber einigen Scrupel geheget haben; kan alſo gar nicht ſchwer fallen / dieſen Scrupel auf ein oder die andere Weiſe zu heben / ohne daß darumben die Wahl zu verſchieben nöthig wäre. Wir können aber untereinſtens hier Orts unangemerckt nicht laſſen / daß Uns biß nun das mindeſte nicht zu Geſicht kommen / wordurch die in den hieſigen Schrifften ſothaner Vertretung halber angeführte Gründe nur in etwas entkräfftet worden. Was die Obſervantz voriger Zeiten / die gantz beſondere Beſchaffenheit der Königl. Böhmiſchen Chur-Würde / und die jetzt beſagte Beſchaffenheit deutlich beſtätigende Guldene Bull dißfalls vermögen / iſt in verſchiedenen Eurer Churfürſtl. Würden und Liebden jedesmahl mitgetheilten hieſigen Schrifften überzeugend bereits dargethan worden / und würde es um das wehrte Vaterland noch mißlicher / als der Zeit / ſtehen / wann ſo unwiederſprechliche Wahrheiten die behörige Würckung / wie Wir doch weder vermuthen können noch wollen / nicht nach ſich ziehen ſolten. Die Verwirrung müſte ſolchergeſtalt zu- und nicht abnehmen / und welche Befugniß könte man wohl hoffen / künfftighin unangefochten verbleiben zu dörffen? Bey der fürgeweßten Wahl weyland Kayſer Carls des Fünfften / haben / nach Ausweiß damahliger Acten / derley Umſtände fürgewaltet / welche ehender / als jetzo / einiges Bedencken hätten erwecken können. Der damahlige König in Böhmen war unmündig / und ein proximus Agnatus vorhanden / ſo deſſen Stimme vertreten wollen / worgegen ſich aber die Stände dortigen Königreichs geſetzet, und eine andere Botſchafft abgeſandt / ſo ohne Anſtand in ihrem Rang zugelaſſen, und von darumen weder der Wahl-Termin / noch die Wahl ſelbſten, verſchoben worden iſt. Nunmehro iſt bey erfolgter Erlöſchung des Oeſterreichiſchen Mann-Stammes kein Agnatus obhanden / mithin kan auch der Zweiffel nicht ſtatt haben / ſo dieſerthalben anſonſten von der Güldenen Bull Verordnung etwan dörffte hergeleitet werden wollen. Daß nun dieſe Verordnung das Königreich Böhmen nicht betroffen / iſt ſchon zu ſelbiger Zeit vom geſammten Churfürſtl. Collegio erkannt worden. Wie kan alſo nunmehro wegen Ausübung der Chur-Böhmiſchen Stimme der mindeſte Anſtand möglicher Dingen ſtatt finden / nachdem der Beſitz des Königreichs / welchem ſothane Stimm vermög der Goldenen Bull unſtreitig anklebet, Ihro Majeſtät der Königin vom geſammten Reich gewähret worden; und wie kan endlich die Uns adminiſtratorio nomine aufgetragene Vertretung vielbeſagter Stimm einigem nur ſcheinbaren Zweiffel unterworffen ſeyn, nachdem derſelben ehedeſſen von dortigen Ständen behauptete Vertretung mit Ausſchlieſſung des Proximi Agnati vom geſammten Churfürſtlichen Collegio in voller Maaß anerkannt worden? So fatale Umſtände waren damahls / wie nunmehro / nicht obhanden / und die Erſetzung des Reichs Oberhaupts zu verſchieben / würde das wehrte Vaterland ſo groſſes Unheil / als der Zeit gegründet zu beſorgen ſtehet / hievon nicht zu beſorgen gehabt haben. Der Anſtand könte wenigſtens für ſcheinbar geachtet werden. Anjetzo aber kan nach dem damahls erfolgten Schluß des Churfürſtl. Collegii gegen die erkannte Obſervantz keiner möglicher Dingen mehr ſtatt finden, Aus welcher beſt-gegründeten Parallel Eure ꝛc. nach Dero

erleuchter Einsicht ohnschwer ermessen werden / was von denen so hoch erhoben werden wollenden Schwürigkeiten zu halten seye / und lässet Uns Dero ruhmwürdigster patriotischer Eifer keinesweges zweiffeln / daß Eure ꝛc. bey des wehrten Vaterlandes so hoch andringender Noth / als dessen erstierer Churfürst und Ertz-Cantzler / das heilsame Wahl-Geschäfft möglichst zu befördern / von selbsten geneigt und beflissen seyn werden. Und Wir verbleiben ꝛc. Wien den 24. Januar. 1741.

Die Erklärung der hohen Herren Churfürsten von Trier, Sachsen und Braunschweig-Lüneburg gieng ebenfalls dahin, daß die Wohlfahrt des Teutschen Reichs erfordere, den Wahl-Tag zu der angesetzten Zeit zu eröffnen. Unter selbigen liessen sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier in Dero Antwort-Schreiben also vernehmen:

P. P.

EUer Liebden ist gefällig gewesen / Uns unterm 12. dieses zu benachrichtigen / es hätten Ihro des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Liebden unterm 6. hujus zuschrifftlich zu vernehmen gegeben / daß in Ansehung des Königl. Preußischen Einfalls in Schlesien / so dann deren über die Chur-Böhmische Wahl-Stimme entstandenen Schwierigkeiten / der auf den 1sten nächsten Martii ausgeschriebene Wahl-Convent auf drey biß vier Monate ausgestellet werden möge / weilen keine Hoffnung / daß / ehe und bevor jene Incidenzien in ihre Wege gebracht / was gedeyhliches auf dem Wahl-Tag gestifftet werden könne. Nun hätten Wir wünschen mögen / daß Uns eine Abschrifft ermeldten Chur-Pfältzischen Ansinnens beliebig mit beygeleget worden wäre / um die darin angeführte Beweg-Ursachen unbeschränckter ermessen zu können; So aber vermögen Wir anderst nicht / dann Uns auch überhaupt zu eröffnen / daß Unsers Bedünckens der Preußische Einfall ehender eine Ursach seye / auf die baldige Ersetzung des Kayserthums zu gedencken / als selbige / dem ersten Reichs-Grund-Gesetze gerade zuwieder / ins weite und ungewisse zurück zu stellen / wo zumahlen erinnerlich / daß auch beym Wahl-Tag de Anno 1658. bey der Zeit fürgewährten noch schwerern Kriegs-Unruhen / der legale Terminus Electionis nicht verschoben / sondern gütliche Behandlung darauf zugleich versuchet / und so gar ex parte Collegii Electoralis die Mediation darunter unternommen worden. Die Chur-Böhmische Wahl-Stimme aber betreffende / können Wir anderst nicht finden / als daß selbige in unhintertreiblicher Sicherheit stehe. Dann / wann gleich die Königin wegen Ihres weiblichen Geschlechts, und deren Cessionarius, um willen Er nicht würcklich gecrönter König / deren unfähig wäre: so könte selbige dennoch denen Chur-Böhmischen Regnicolis oder Reichs-Ständen allenfalls nicht versaget werden / immassen solches in der Güldenen Bull an mehrern Stellen nicht nur ausdrücklich versehen / sondern auch derhalben das Beyspiel vom Wahl-Tag Maximiliani I. würcklich klar vor Augen lieget / als worüber sich allenfalls in loco Electionis ebenwohl vorläuffig wird sprechen lassen, und keinesweges nöthig oder rathsam ist / daß förder-samst / wie das Haupt-Absehen zu seyn scheinet / eine Churfürstl. Collegial-Versammlung / zu schädlichster Verzögerung des würcklichen Wahl-Wesens / fürgehe / allermassen derer Hochl. Reichs-Churfürsten vornehmste Obliegenheit ist / daran zu seyn / damit das Reich baldigst wiederum mit einem Ober-Haupt versehen werde, dergestalten, daß bey dessen Unterlassung gegen selbige eine empfindliche Ahndung nach Verlauff des ausgemessenen Termini in der Güldenen Bull sich angeordnet befindet; mithin sind Wir mit Euer Liebden hocherleuchteter Meynung allerdings einverstanden, daß es bey dem nach Maaßgab des ersten Grund-Gesetzes würck-

lich

lich ausgeſchriebenen Termin des bevorſtehenden Wahl-Convents zu belaſſen ſeye. Wir zweifflen nicht an mehr übriger Herren Mit-Churfürſten Jhrer Beyſtimmung, als worüber von Euer Liebden Uns die zeitliche Benachrichtigung trifteſt ausbitten, und Jhro zu Erweiſung ꝛc.

Gantz anderer Meynung waren die übrigen hohen Mit-Glieder des Churfürſtl. Collegii, Chur-Cöln, Chur-Bayern und Chur-Brandenburg, als welche dem Chur-Pfältziſchen Anſinnen beytraten, und auf eine Ausſtellung des Wahl-Tags auf drey biß vier Monate antrugen. Jhro Churfürſtl. Durchl. von Bayern lieſſen Sich dieſerhalb mit Sr. Königl. Maj. in Preuſſen und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg in Brief-Wechſel ein, und verlangten Höchſt-Deroſelben Gutachten zu wiſſen, welches durch folgende Zuſchrifft geſchahe:

Durchlauchtigſter ꝛc.

EW. Königl. Majeſtät werden von des Herrn Churfürſten zu Mayntz Liebden wegen weiterer Hinausſetzung des zur Römiſchen Königs-Wahl angeſetzten Tages ein umſtändiges Schreiben empfangen haben. Wann Wir Uns nun gern anderer Unſerer hohen Herren Mit-Churfürſten Meynung zu conformiren gedencken, und dißfalls die Urſachen ſolch weiterer Hinausſetzung angezogen ſich finden: So haben von Ew. Königl. Majeſtät Wir hierinnenfalls die Eröffnung Dero führenden hocherleuchten Meynung freund-vetterlich erſuchen wollen. Wir verbleiben ꝛc. München den 19. Januar. 1741.

Jhro Königl. Maj. von Preuſſen hielten dafür, daß nicht ſo wohl die Schleſiſche Unruhe, als vielmehr die wegen der Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme entſtandene Schwierigkeiten, dem Wahl-Termin einen Aufſchub machen könten. Es lieſſen demnach Höchſt-Dieſelbe an Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz dieſes Antwort-Schreiben ergehen:

P. P.

AUs Eurer Churfürſtl. Würden und Liebden hochwehrten Collegial-Communications-Schreiben vom 12. dieſes abflieſſenden Monats, haben Wir die Urſachen erſehen, aus welchen des Churfürſtens zu Pfaltz Liebden bey Deroſelben auf die Ausſtellung des auf den 1. Martii nächſtkünfftig anberaumten Wahl-Convents auf drey biß vier Monate haben antragen, und wie Eure ꝛc. darüber Unſere Meynung, gleich übriger Unſerer Herren Mit-Churfürſten, vernehmen wollen. Wiewohl Wir nun Unſers Orts ſehr wünſchten, daß das Römiſche Reich und wehrteſte Teutſche Vaterland aufs baldigſte, und in der durch die Goldene Bull darzu beſtimmten Zeit wiederum mit einem Ober-Haupt verſehen werden könte, die Sachen wegen Schleſien auch keine Hinderniß oder Aufenthalt an der Zuſammenkunfft machen würden, indem es allein von dem Hof zu Wien dependiret, auf die demſelben von Uns zu wiederholten Mahlen geſchehene vortheilhaffte Offerten ſich desfalls auf raiſonnable und billige Conditiones mit Uns zu ſetzen; So halten Wir aus andern erheblichen Urſachen mit des Churfürſten von Pfaltz Liebden davor, daß es rathſamer ſeyn dörffte, den angeſetzten legalen Termin zum Wahl-Tag lieber noch auf drey biß vier Monate hinaus zu ſtellen, und indeſſen die hier und dar annoch obwaltende ſehr erhebliche und Eurer ꝛc. ſelbſt bekannte harte Schwierigkeiten zu applaniren, und hernach deſto ruhiger an den Wahl-Capitulations-Geſchäfften arbeiten, und zur Wahl ſelbſt ſchreiten zu können. Welches Wir demnach Eurer ꝛc. hierdurch in ſchuldiger und freundlicher Antwort ohnverhalten wollen, und wie Wir mit nächſtem ferner zu vernehmen erwarten, wohin deßfalls die Entſchlieſſung des mehrern Theils Unſerer Herren Mit-Churfürſten ausgefallen ſeyn wird, alſo verbleiben Wir ꝛc. Berlin den 31. Januar. 1741.

Die Antwort, so Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern auf den Chur-Mayntzischen Antrag ertheilten, stimmte mit der Königl. Preußischen Meynung vollkommen überein, und lautete wie folget:

P. P.

EUre Liebden freundwehrtestes vom 12ten abgewichenen Monats hat Uns mit mehreren zu vernehmen gegeben/ welcher Ursach wegen des Herrn Churfürsten zu Pfaltz Lbd. bewogen worden/ an Dieselbe zu gesinnen/ daß bey mehreren sich neuerlich ergebenen trifftigen Vorfallenheiten der auf den 1sten Mertz angesetzte Kayserliche Wahl-Tag annoch auf drey biß vier Monat weiters hinaus gesetzet werden möchte: Worüber Ew. Lbd. mit Uns gleich allen übrigen Herren Mit-Churfürsten die erforderliche Communication zu pflegen/ und Unser Gutfinden zu erhöhlen/ keinen Umgang nehmen wollen. Wir sagen Ew. Lbd. vor solch beliebte Nachricht und Communication allschuldigen Danck, und sollen Derselben hinwieder freund-dienstlichen unverhalten/ daß/ wie Wir diese von des Herrn Churfürstens zu Pfaltz Lbd. angeführte Beweg-Ursachen allerdings wichtig und Considerations-würdig ansehen, also auch Wir Unsers Orts bey solchem der Sachen Zustand eine fernere Prolongation des zur Kayserlichen Wahl anberaumten Termins eben so nützlich als nothwendig finden/ und dem Publico besser gerathen zu seyn erachten/ daß/ um die sich erhobene Anstände und Schwierigkeiten ehevor desto füglicher abthun und beylegen zu können/ mit der angesetzten Wahl annoch auf 3. biß 4. Monate verzogen/ als mit selbiger auf die bestimmte Zeit so gleich fürgegangen werde/ wo zumahlen bey solchem Fortgang der Wahl-Convent sich zu gröster sammentlicher Herren Churfürsten Beschwerlichkeit allzuweit hinausziehen/ oder ohne nähere vorläuffige Vorbereitung sich mittler Zeit wohl gar fruchtloß zerschlagen dörffte. Wir fügen dahero Sr. Lbd. des Herren Churfürsten zu Pfaltz Anstimmung Unser dienstliches Ansuchen bey/ und geben Uns die zuversichtliche Hoffnung/ Ew. Lbd werden, nach Dero hocherleuchten Einsicht/ angezogene Momenta gleichmäßig von ihrer Würdig- und Wichtigkeit finden/ so mithin Unseren beederseitigen Antrag Ihres hohen Orts bestens mit befördern zu helffen/ allerdings geneigt seyn/ damit um so viel mehrers die gemeinsame Einhelligkeit und vertrauliche Verständniß/ wie es jetzt zumahlen der Sachen weit aussehende Umstände hoch nothwendig erfordern wollen/ unter Uns sammentlichen Churfürsten erhalten werde. Verbleibe ꝛc. ꝛc. Datum München den 5. Febr. 1741.

Was hingegen Ihro Königl. Maj. von Preussen auf obangeführtes Chur-Bayerisches Schreiben geantwortet, ist folgenden Inhalts gewesen:

Durchlauchtigster ꝛc:

WElchergestalten Ew. Lbd. Unsere Meynung wegen des von des Churfürsten zu Pfaltz Durchl. geschehenen und von Chur-Maynz durch ein Collegial-Schreiben communicirten Antrags zu Ausstellung des auf den 1. Martii angesetzten Wahl-Tags eines Römischen Königs zu vernehmen verlangen/ das haben Wir aus Dero freund-vetterlichen Schreiben vom 19. Jan. so jedoch erst den 8. dieses bey Uns eingelauffen/ ersehen/ und verhalten hierauf Deroselben in freund-vetterlicher ergebensster Antwort nicht, wie daß Wir Unsere Erklärung auf das Chur-Mayntzische Communications-Schreiben bereits unterm 31. Januar. des Inhalts abgegeben/ daß/ ob wohlen Wir sehr wünschten/ daß das Römische Reich aufs baldeste/ und in der durch die Goldene Bull darzu bestimmten Zeit wiederum mit einem Ober-Haupt versehen werden könte/ die Sachen wegen Schlesien auch/ so als eine vermeyntliche

Ursach

Urſach des vorgeſchlagenen Verſchubs mit angeführet werden wollen/ keine Hinderung oder Aufenthalt an der Zuſammenkunfft machen dörffte/ Wir dennoch aus andern erheblichen Urſachen mit des Churfürſten zu Pfaltz Durchl. davor hielten/ daß es rathſamer ſeyn dörffte/ den angeſetzten Termin zum Wahl-Tag lieber noch auf drey biß vier Monate hinauszuſetzen/ um indeſſen die hier und dar annoch obwaltende ſehr wichtige/ und Sr. Churfürſtl. Würden und Liebden ſelbſt bekannte Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen/ und ſo dann hiernach deſto ohngehinderter an dem Capitulations-Geſchäfft arbeiten/ und darauf zur Wahl ſelbſt ſchreiten zu können. Wir zweiffleu nicht/ Ew. Durchl. und Lbd. werden gleichfalls nach Dero erleuchten Begabniß die gegenwärtige Beſchaffenheit der Sachen/ abſonderlich das annoch im Wege liegende Obſtaculum wegen des Böhmiſchen Chur-Voti von ſolcher Erheblichkeit anſehen/ daß Sie den Aufſchub des Wahl-Convents auf drey biß vier Monate ebenmäßig vor unumgänglich nöthig und dienſam erachten/ und demnach ſich darunter mit Chur-Pfaltz und Uns zu conformiren keinen Anſtand haben werden. Wir verbleiben ꝛc. Berlin den 9. Febr. 1741.

Mittwochs den 13. Febr. erhielte der Directeur einer Frantzöſiſchen Comödianten-Bande, Baptiſta Gherardi, durch einen Raths-Schluß die Erlaubniß, gegen wöchentliche Erlegung von 45. fl. allhier in währender Wahl-Zeit zu ſpielen, worzu ihm der Platz auf dem ſo genannten Tantz-Plan beym Brau-Hauß angewieſen wurde.

An eben dieſem Tage faßte man im Schöffen-Rath den Schluß, an die benachbarte hohe Herrſchafften wegen Fortſchaffung des Bettel-Volcks, ingleichen wegen Ertheilung nöthiger Paſſeporte für die aus ihren Landen anhero kommende Fremde zu ſchreiben. Dieſemnach wurden einige Tage darauf an die Churfürſtl. Maintziſche und Pfältziſche, Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſche und Heſſen-Hanauiſche, wie auch Gräfl. Yſenburg- und Solms-Rödelheimiſche Regierungen, ingleichen an die Stadt und Burg Friedberg, beſondere Requiſitionales ausgefertiget. Das Schreiben wegen Fortſchaffung der Bettler lautete mutatis mutandis alſo:

P. P.

EW. Gnaden und Unſern Hoch- und Vielgeehrten Herren mögen Wir hiermit dienſtfreundlich nicht verhalten/ was maſſen Wir unter andern zum bevorſtehenden Wahl-Tag allhier vorkehrenden Anſtalten auch darauf bedacht ſeyn/ wie das einige Zeit hero wiederum mehr/ als jemahlen/ aller Orten und ſonderheitlich in hieſiger Gegend und Nachbarſchafft befindliche Bettel-Volck abgehalten/ mithin die zum Wahl-Tag anhero kommende und abreiſende hohe Herren Chur-Fürſten und Geſandtſchafften von ſelbigem nicht incommodiret und angelauffen werden mögen. Wann nun ſolch Unſer Vorhaben füglichen nicht zu Werck gerichtet werden kan/ als wann das Bettel-Volck in derer benachbarten hoch- und löbl. Herren Stände Landen auch abgehalten, und ſonderlich gegen hieſige Stadt nicht paßiret werden wird; Als haben neben andern auch Ew. Gnaden und Unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiermit dienſtfreundlich erſuchen ſollen/ Dieſelbe die hohe beliebige Verordnung an die nächſt hieſiger Stadt gelegene hohe Ertz-Stifftiſche Herren Beamte dahin ohnbeſchwert ergehen zu laſſen belieben wollen/ damit die Bettel-Leute/ die ſich auſſer Zweiffel in groſſer Menge zu dieſer Zeit hieherwärts ziehen dörfften/ ingleichen all anderes unnützes und Herren-loſes Geſind nicht durchgelaſſen/ ſondern wiederum ab- und zurück gewieſen werden möge. Ew. Gnaden und Unſere Hoch- und Vielgeehrte Herren thun Wir darmit der allwaltenden Obſchirmung

GOttes treulich erlaſſen / und zu Erweiſung angenehmer Dienſt-Gefälligkeiten Denenſelben ſtets fort willig und bereit verbleiben. Datum den 4. Februar. 1741.

Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Das andere Requiſitions-Schreiben wegen Ertheilung der Päſſe für die anhero kommende war auf nachſtehende Art abgefaſſet:

P. P.

EW. Gnaden und Unſern Hoch- und Vielgeehrten Herren mögen Wir hiermit dienſtfreundlich nicht verhalten / was maſſen wegen des bevorſtehenden Wahl-Tags / zu do mehrern Sicherheit derer hohen Herren Churfürſten und Dero fürtrefflichen Geſandtſchafften / Wir die nöthige Verordnung an denen hieſigen Thoren gethan / daß niemand ohne beglaubte Päſſe herein gelaſſen werden ſolle / geſtalten auch durch die öffentliche Zeitungen ſolches nächſter Tagen zu jedermanns Nachricht kund gemacht wird. Wann nun von Maintz und andern hohen Ertz-Stifftiſchen Orten viele Perſonen ohne Päſſe gar öffters anhero kommen: So haben hiermit Ew. Gnaden und Unſern Hoch- und Vielgeehrten Herren dienſtfreundl. Nachricht hiervon ertheilen / und Dieſelbe anbey erſuchen wollen / Sie belieben ſolches zu Maintz ſo wohl / als andern hohen Ertz-Stifftiſchen Orten / ohnſchwer bekannt machen zu laſſen / damit ſich von nun an / und ſo lang der Wahl-Tag allhier währen wird / jedermann / ſo in hieſige Stadt kommen will / mit glaubhafften Päſſen verſehen möge. Die Ew. Gnaden und Unſern Hoch- und Vielgeehrten Herren Wir übrigens zu Erweiſung freundnachbarlicher Gefälligkeiten ſtets fort willig und bereit verbleiben. Datum den 4. Februar. 1741.

Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Donnerſtags den 2. Februar. wurde auf die von den Hrn. Deputirten zu Einholung der hohen Herren Churfürſten bey Rath geſchehene Vorſtellung, durch einen Raths-Schluß beliebet, jedem derſelben zur Einrichtung ihrer Equipage eine Bey-Hülffe von 100. Rthlr. aus dem Ærario angedeyhen zu laſſen.

Weil der Chur-Cölniſche Reſident, Hr. Roſſalino, E. Hoch-Edlen Magiſtrat die Eröffnung gethan, daß Ihro Churfürſtl. Durchl. von Cöln für Dero Gefolg auf dem Lieb-Frauen-Berg in das von Chur-Cöln Lehen-rührige Hauß zum ſo genannten Paradies Einquartirung verlangten: ſo machte man keinen Anſtand, in ſolches hohe Begehren einzuwilligen.

Auſſer dem vor etlichen Tagen hier über Maynz eingetroffenen Frantzöſiſchen Miniſter, Herrn von Blondel, war nun auch der Maitre d'Hotel Seiner Excellentz des Herrn Grafen von Belleisle, Hr. de la Pierre, nebſt einem Theil Dero Bedienten und Bagage angelanget. Es geſchahe demnach von erſtgedachtem Hn. von Blondel bey den Hrn. Deputirten zum Einfourirungs-Geſchäfft der Antrag, wie Er ſich zwar wegen der Quartiere bey Ihro Königl. Maj. in Polen und dem Herrn Erb-Marſchall, Grafen von Pappenheim, bereits gemeldet, ehe und bevor aber die Einrichtung derſelben erfolgte, für nöthig befände, 10. biß 12. Bediente zu Bewahrung der Geſandtſchafftlichen Meublen in dem Toigniſchen Hauſe zu laſſen, da hingegen die übrige Suite in Wirths-Häuſern ſich aufzuhalten angewieſen werden ſolte. Bey dieſen Umſtänden erachtete man nicht für nöthig, etwas dagegen einzuwenden.

Der Königl. Polniſche und Chur-Sächſiſche Hof-Fourier, Koreſky, welcher bißher mit Einrichtung der Quartiere beſchäfftiget geweſen, reiſete wieder nach Dreßden ab, um daſelbſt von einem und andern Bericht zu erſtatten. Hingegen

gegen machte der vor etlichen Tagen anhero gekommene Chur-Cölniſche Rath und Cammer-Fourier, Hr. von Schiller, den Anfang mit Beſichtigung der Häuſer zu Sachſenhauſen, um darin die Quartiere für den Churfürſtl. Hof einzurichten. Auch empfieng der Königl. Preußiſche allhier accreditirte Kriegs- und Domainen-Rath, Herr von Freytag, von ſeinem Hofe Befehl, daß, weil der Termin zum Wahl-Tag heran rücke, Er mit dem Reichs-Marſchall-Amt, und denen zur Einquartirung verordneten Herren Deputirten, das nöthige wegen der Quartiere für die Königl. Geſandtſchafft veranſtalten ſolle.

Montags den 6. **Februar.** ließ E. Hoch-Edler Magiſtrat wegen Aufweiſung glaubhaffter Päſſe in den Thoren folgendes Patent publiciren:

DEmnach die beſtimmte Wahl eines Römiſchen Königs, ſo in allhieſiger Stadt wird vorgenommen werden, heran nahet / und dahero E. Hoch Edler und Hochweiſer Rath allhier unter andern nöthig erachtet, an hieſigen Stadt-Thoren zu verfügen / daß niemand ohne beglaubte Päſſe Zeit währenden Wahl-Tags herein gelaſſen werden ſolle; alſo hat man ſolches hiermit zu jedermanns Nachricht kund machen wollen. Publicatum **Franckfurt am Mayn den** 6. **Febr.** 1741.

Dienſtags den 7. **Februar.** wurden zu Complimentir- und Beſchenckung der drey geiſtlichen hohen Herren Churfürſten von E. Hoch-Edlen Magiſtrat nachfolgende Hn. Deputirte ernennet:

Hr. Johann Chriſtoph von Ochſenſtein, älterer Burgermeiſter.
Hr. Johann Carl von Kaib, Scabinus.
Hr. Johann Jacob von Bertram, Scabinus.
Hr. Johann Ludwig Burgk, J. U. D. Syndicus.
Hr. Johann Jacob Lucius, J. U. L. Syndicus.
Hr. Johann Simon Franc von Lichtenſtein, J. U. D. Syndicus, und
Hr. Johann Peter Ruppel, J. U. D. jüngerer Burgermeiſter.

Zugleich beliebte man, daß die Geſchencke, wie bey letzterer Wahl im Jahr 1711. beobachtet worden, wiederum in einem Stück Wein und 25. Malter Habern beſtehen; ferner Se. Excell. der Herr Reichs-Erb-Marſchall, Graf von Pappenheim, von Hn. Syndico Senfried und beyden Herren Einfourirungs-Deputirten, Hn. Schöff von Lerſner und Hn. Senatore von Barckhaus, complimentiret, und, wie im Jahr 1711., mit einem Faß Wein von drey Ohm beſchencket werden ſolten.

Eodem lief von Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Statthalter, Printz Wilhelm von Heſſen-Caſſel, ein gnädigſtes Schreiben an, welches die Aufhebung der Sperr und freye Ausfuhr der Lebens-Mittel betraff; es wurde ſolches alſofort unterthänigſt beantwortet, und dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter die Abſchrifft davon mitgetheilet.

Eodem erhielt E. Hoch-Edler Magiſtrat von dem Königl. Spaniſchen anhero beſtimmten Ambaſſadeur, Hn. Grafen von Montijo, durch einen Courier folgende Zuſchrifft, worin Se. Excell. um bequeme Einquartirung für ſich und Ihre Suite anſuchten:

MESSIEURS,

LE Roi d'Eſpagne mon Maitre m'ayant nommé pour Son Ambaſſadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire à la prochaine Diette pour l'Election d'un Empereur, & étant déjà arrivé ici à cette fin, j'eſpere & Vous prie de me faire aſſigner tant de logement qui m'eſt convenable, auſſi bien que pour ma ſuite, famille & equipages, deſirant auſſi en reponſe par le même exprès que je Vous dépêche que Vous me donniez des occaſions de Vous ſervir.

MESSIEURS,

à Paris
le 2. Fevrier 1741.

votre affectionné à Vous
faire ſervice.

Le Comte de Montijo.

Man beſchloß hierauf bey Löbl. Schöffen-Rath, dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter hiervon Nachricht zu geben, und das Antwort-Schreiben in Teutſcher Sprache, wie bey dem Königl. Frantzöſiſchen Ambaſſadeur auch geſchehen, abzufaſſen. Welches dem einige Tage hernach folgender geſtalt ausgefertiget und dem Courier zugeſtellet wurde:

Hochgebohrner Graf,
Gnädiger Graf und Herr.

DAß Se. Königl. Catholiſche Majeſtät Ew. Hochgräfl. Excellentz zu Dero auſſerordentlichen Ambaſſadeur und Plenipotentiaire zu bevorſtehendem Wahl-Tag eines Römiſchen Kayſers zu ernennen allergnädigſt geruhet, und daß Hoch-Dieſelbe zu ſolchem Ende bereits zu Paris angelanget, auch was ſonſten Ew. Hochgräfl. Excell. wegen Anweiſung eines bequemen Logements für Hoch-Dieſelbe, Dero Gefolg, Familie und Equipage an Uns gelangen laſſen, ſolches haben Wir aus Ew. Hochgräfl. Excell. an Uns unterm 2ten currentis abgelaſſenen und Uns durch einen expreſſen Courier wohl gelieferten Schreiben mit ſchuldigem Reſpect mehrern Inhalts erſehen. Gleichwie Wir nun Ew. Hochgräfl. Excell. für ſothane gnädige Notification unterthänigſt dancken; und zugleich conteſtiren, daß Wir Uns eine wahre Freude machen, Hoch-Deroſelben bey allen Gelegenheiten Unſere beſondere Devotion bezeugen zu können: Alſo haben Wir ohne Anſtand Unſern Deputirten zum Einfourirungs-Geſchäfft committiret, mit des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls, Grafen von Pappenheim, Hochgräfl. Excell. Gevollmächtigten Herrn Reichs Quartier-Meiſter, von welchem die Einlogirung fremder Geſandten mit zugleich dependiret, das nöthige desfalls zu concertiren. Worauf ermeldte Unſere Deputirte Uns referiret, daß beſagter Herr Reichs-Quartier-Meiſter ſich entſchuldiget, daß ohne Ihro Königl. Maj. in Polen allergnädigſten Befehl Er in dieſer Sache nichts zu thun vermöge, und deßhalben auch des Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs, Herrn Grafen von Belleisle, Hochgräfl. Excell. in gleichem Fall ebenfalls an Höchſt-Dieſelbe verweiſen müſſen, auch dahero mit Ew. Hochgräfl. Excell. anhergeſandten Cammer-Diener dergeſtalt einig worden, daß derſelbe an Herrn Carpentero, Ihro Königl. Cathol. Maj. ehemahligen Miniſter zu Wien, und dermahligen Geſandtſchaffts-Secretarium bey bevorſtehendem Wahl-Tag, anjetzo zu Straßburg befindlich, einen Courier abſende, und denſelben erſuche, vor allen Dingen einen Courier an Ihro Königl. Maj. in Polen, als Ertz-Marſchallen, oder Dero Premier-Miniſtre, des Herrn Grafen von Brühl Hochgräfl. Excell. mit einem Requiſitions-Schreiben wegen des verlangten Logements abzuſenden, damit Ihm, Herrn Reichs-Quartier-Meiſter, die ſchleunige Ordre, Ew. Hochgräfl. Excell. die behufige Quartiere ohnverlängt anzuweiſen, beygelegt werden möge. Nachdem Wir nun keinesweges zweifflen, daß dieſer Anſtand in kurtzem zu Ew. Hochgräfl. Excell. Satisfaction gehoben werden wird; ſo werden Wir alsdann obgedachtem Unſerm Einfourirungs-Amt aufgeben, nebſt dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit Ew. Hochgräfl. Excell. wohl und geräumlich, ſo viel ſolches der Zuſtand hieſiger bürgerlichen Häuſer zuläßt, einlogiret werden mögen, welches am beſten zu erhalten ſeyn wird, wenn Hoch-Dieſelbe Dero Comitat nicht allzuzahlreich einzurichten gnädig geruhen wolten. Womit Wir Uns und hieſiges gemeine Stadt-Weſen zu Ew. Hochgräfl. Excell. unſchätzbaren Propenſion gehorſamſt empfehlen, und mit ſchuldigſtem

digſtem Reſpect und Veneration beharren. Datum den 10ten Februarii 1741.

Ew. Hochgräfl. Excellentz

Dienſt-ergebenſte

Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Mittwochs den 8. Februar. langte allhier von Ihro Maj. der Königin von Hungarn und Böhmen ein allergnädigſtes Schreiben an, worin Höchſt-Dieſelbe die Errichtung der Quartiere für Dero zum Wahl-Tag beſtimmte Geſandtſchafft und zwar auf den Fuß des Jahrs 1711. verlangten. Es lautete alſo:

MARIA THERESIA, von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheimb Königin.

Erbare / liebe Beſondere. Wir fügen Euch hiermit gnädigſt zu wiſſen / was maſſen auf das von des Herrn Churfürſten zu Maintz Lbd. wegen der Unſerm Erb-Königreich Böheimb anklebenden Chur-Würde ergangenes / und zu Prag bey Unſerer daſelbſtigen Königlichen Statthalterey abgegebenes freundliches Invitations-Schreiben zu der in der Stadt Franckfurt am Mayn auf den Erſten des nächſtkünfftigen Monats Martii beſtimmten Wahl eines Römiſchen Königs zum Kayſerthum / Unſere Königl. Chur-Böheimbiſche Bottſchafft mit dem nächſten zu dieſem Ende dahin abgehen werde. Wie nun die Nothdurfft erforderet / daß für obgedachte Unſere Königl. Chur-Böheimbiſche Bottſchafftere die nehmliche Logementer und Quartier / wie ſolche die vormahlige Königl. Chur-Böheimbiſche Bottſchafft Anno Siebenzehen Hundert Eylff genoſſen / zeitlich beſtellet / und in die Ordnung gebracht werden mögen / derentwillen auch bereits die gewöhnliche Requiſition an des Königs in Polen Majeſtät / als Churfürſten zu Sachſen / und des Heil. Röm. Reichs Ertz Marſchallen / allſchon ergangen; Alſo iſt Unſer gnädigſtes Begehren auch an Euch / Ihr wollet die Diſpoſition zeitlich vorkehren / damit der dießfalls erforderliche Quartier-Stand oberwehnter maſſen ausgewieſen und eingerichtet werde. Welches / daß es geſchehen / und von Euch alles Fleiſſes werde beobachtet und veranſtaltet werden / Wir Uns gäntzlichen gnädigſt verſehen / und mit Königl. Gnaden Euch wohl beygethan verbleiben. Geben in Unſerer Stadt Wienn den dreyßigſten Monats-Tag Januarii / im Siebenzehen Hundert Ein und Viertzigſten / Unſerer Reiche des Hungariſch- und Böheimbiſchen im Erſten Jahr.

MARIA THERESIA

Philippus Comes Kinsky
Ræ Bæ Sup. Cancellar.

Rudolff Graf Korzinsky,
Joh. Chriſtoph von Jordan.

Nachdem E. Hoch-Edler Magiſtrat über dieſe Königl. Zuſchrifft des folgenden Tages mit dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter Unterredung zu pflegen beſchloſſen; ſo ward nicht lange hernach folgendes allerunterthänigſte Condolentz- und Gratulations Schreiben an Ihro Majeſt. die Königin abgefaſſet, und überſchicket:

P. P.

EW. Königl. Majest. hat es allergnädigst beliebet / in einem sub dato Wien den 30. Januar. nächsthin an Uns erlassenem / und den 8ten hujus richtig eingelangten huldreichsten Rescripto das gnädigste Ansinnen bey Uns zu thun / daß vor allerhöchst-Dero zu dem bevorstehenden Wahl-Tag anhero ernannte Königlich-Chur-Böhmische Botschaffte-re die nehmliche Logementer und Quartiere / wie solche die vormahlig-Königlich-Chur-Böhmische Botschafft Anno Siebenzehen Hundert Eylff genossen / zeitlich bestellet / und in die Ordnung gebracht werden möchten / und solchem die Nachricht beyzusetzen / daß derentwillen auch bereits die gewöhnliche Requisition an Seine Königl. Majest. in Polen / als Churfürsten zu Sachsen und des Heil. Röm. Reichs Ertz-Mar-schallen / allschon ergangen seye / und wie dahero Ew. Königl. Maj. gnädigstes Begehren auch an Uns seye / die Disposition zeitlich vorzukehren / damit der diesfalls erforderliche Quartier-Stand oberwehnter massen ausgewiesen und eingerichtet werde / welches daß es geschehen / und von Uns alles Fleisses werde beobachtet und veranstaltet werden / Ew. Königl. Maj. Sich zu Uns gäntzlich gnädigst versehen. Gleich-wie nun Allerhöchst-Deroselben anforderst Unsere allerunterthänigste Condolentz und geschöpfftes aller-devoteste Beyleid über den frühzeti-gen Hintritt weyland Ihro Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Kay-sers und Herrn / nunmehro höchstseeligst- und glorwürdigsten Gedächt-nisses / als Ew. Königl Maj. in GOtt seeligst-ruhenden Herrn Va-ters / Wir billig aller-submisseste zu bezeugen nicht umhin können: also fügen Wir zugleich den allerunterthänigsten aus dem innersten Hertzens-Grund herrührenden Wunsch bey / daß die allwaltende starcke Obschir-mung GOttes des Allmächtigen Ew. Königl. Maj. angetretene Regie-rungen biß ins späte Alter mit vollem Seegens-Uberfluß / auch all-selbstwehlend- und perennirenden Königl. allerhöchster Prosperitäten all-stets erfreuen und beglückseeligen wolle. Und da Uns demnächst jeder-zeit zu einem ausnehmenden allerunterthänigsten Vergnügen gereichen wird / wann Ew. Königl Maj. die aller-devoteste Merckmahle Un-serer allerunterthänigsten Dienst-Begierde von Zeit zu Zeit Wir werck-thätig werden darlegen können; so sind Wir zwar bereit / all dasjeni-ge / so in Unsern Kräfften stehet / wie überhaupt / also auch bey dem obbemerckten Bequartierungs Geschäfft / so viel nemlich bey dermahli-gen Umständen und vermehrten Gesandtschafften / mithin ziemlich ver-änderten Quartieren / nur immer möglich seyn kan / willig mit beyzu-tragen. Nachdeme aber der Reichs-Verfassung und Grund-Gesetzen nach eine bekannte Sache ist / daß solches von Uns allein nicht depen-dire, sondern auf den von den höchst- und hohen Reichs-Ertz- und Erb-Marschallen-Aemtern bevollmächtigten und hier bereits anwesenden Reichs-Quartier-Meister das Einfourirungs-Wesen mit ankomme; also tragen Wir auch keinen Zweiffel / Ew. Königl. Maj. von selbsten allergnädigst geruhen werden / diese Sache zu Erreichung allerhöchst-Dero Intention bemerckter Orte ferner in die dienlichste Wege einzulei-ten / mithin Uns in den Stand zu setzen / daß Wir mit erwünschtem Succes hierbey auch das Unsere aller-devoteste contribuiren können. Im übrigen ersuchen Wir hierdurch allerunterthängst und angelegentlichst / Ew. Königl. Maj. höchst-ansehnliche vorbemerckte Gesandtschafften und deren Comitat nach der in der Guldenen Bull bestimmten Anzahl an Mannschafft und Pferden einrichten zu lassen / damit bey jetzig ohn-ehnm vermehrter Bequartierung / auch ziemlicher Theurung der Lebens-Mittel / allenthalben desto besseres Unterbringen seiner Zeit geschehen könne. Schließlichen aber bitten Wir aller-submisseste, Uns und gesam-

tem

tem hieſigen Stadt-Weſen Ew. Königl. Maj. theuerſte Gnaden-Hulden und allerhöchſt-zuneigendes Wohlwollen, zu Unſerer unendlichen allerunterthänigſten Obligation allergnädigſt zu gönnen, und Dero allerhöchſt angeſtammten Clemenz nach ferner anhero zu devolviren. Die Wir darmit unter aller-getreueſter Empfehlung zu GOttes ſtarcken Macht-Schutz in vollkommenſter Devotion lebenswierig verharren / Datum den 11. Februar. 1741.

Ew. Königl. Maj.

allerunterthänigſte

Burgermeiſter und Rath

der Stadt Franckfurt.

Donnerſtags den 9. Februar. wurde dem Herrn Stallmeiſter Raſor, auf deſſen unterthäniges Geſuch, eine Bey-Hülffe von 100. fl. ausgeworffen, um ſich zu den bevorſtehenden Einholungen und Aufzügen mit anſtändiger Equipage zu verſehen.

Freytags den 10. Februar. kam von Seiten des Einfourirungs-Amts bey dem Schöffen-Rath in Vortrag, daß man mit Zuziehung des Herrn Reichs-Quartier-Meiſters den Königl. Spaniſchen Courier vorkommen laſſen, und ſich mit ihm umſtändlich beſprochen; Weil nun beſagter Herr Reichs-Quartier-Meiſter darauf beharret, daß alle fremde Geſandtſchafften an Ihro Königl. Majeſt. von Polen, in Anſehung der verlangten Quartiere, zu verweiſen wären, ſo habe man mit beyderſeitiger Zufriedenheit den Schluß gefaſſet, obgemeldten Königl. Spaniſchen Courier an den jetzo in Straßburg befindlichen Herrn Carpentero, welcher vorhin zu Wien als Spaniſcher Miniſter geſtanden, dermahlen aber von Ihro Cath. Maj. zum Wahl-Geſandtſchaffts-Secretario ernennet worden, wieder abzuſchicken, und das übrige dem Erfolg zu überlaſſen. Dieſemnach wurde dem Courier obangeführtes Antwort-Schreiben an des Hn. Grafen von Montijo Excell. zugeſtellet.

Montags den 13. Februar. langten des Päbſtl. auſſerordentlichen Nuncii, Monſignor Doria, Ertz-Biſchoffs zu Chalcedonien, Excellentz, unter dem Namen eines Cavaliers, mit einem Gefolg von etlich und 20. Perſonen incognito allhier an, und nahmen Dero Einkehr in dem hieſigen Carmeliter-Cloſter; doch reiſeten Dieſelben einige Tage hernach wieder ab, um an den Churfürſtl. Höfen zu Maynz, Trier und Cöln beſondere Commiſſionen auszurichten.

Dienſtags den 14. Februar. wurde folgende Verordnung wegen des Bettel-Volcks und Herren-loſen Geſindels durch öffentlichen Trommelſchlag hier und zu Sachſenhauſen bekannt gemacht:

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath dieſer des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, unter andern zum bevorſtehenden Wahl-Tag vorkehrenden Anſtalten, auch inſonderheit dahin beſorgt iſt, daß die hieſige Stadt und Dorffſchafften von denen Bettel-Leuten ſo wohl, als anderm unnützen und Herren-loſen Geſindel, geſäubert / mithin die anhero kommende hohe Standes-Perſonen dadurch nicht incommodiret und beunruhiget werden mögen: Als iſt und ergehet hiermit deſſen ernſtlicher und nachdrücklicher Befehl, daß von dato innerhalb 8. Tagen, alle in hieſiger Stadt und deren Gebiet befindliche Bettel-Leute und Herren-loſes Geſind ſich wegmachen, und ihren Stab von hinnen weiters fortſetzen, oder ohnfehlbarlich gewärtig ſeyn ſollen, daß ſie allenthalben aufgeſuchet, und bey ihrer Betretung, nach verſtrichenem ſolchen achttägigen Termin, mit ohnfehlbarer Leibes-Straffe werden angeſehen werden; Allermaſſen dann auch diejenige hier befindliche Perſonen, ſo weder Burger noch Beyſaſſen ſind, ſondern nur ihres eigenen Gefallens dahier leben, mithin einer löblichen Burger-

schafft ohnedem in ihrer Nahrung zum öfftern grossen Abbruch thun / und in vielerley Wege / vornehmlichen aber wegen des bevorstehenden Wahl-Tages / zu Lasten kommen / hierdurch erinnert werden / daß sie ebenfalls ihr Glück weiter suchen / und in obigem Termin sich von hier wegbegeben / oder gleichergestalten anderwärtiger hinlänglicher Verordnung gewärtig seyn sollen : Denen Burgern und Beysassen aber wird hiermit nochmahlen alles Ernstes anbefohlen / daß sie bey unausbleiblicher scharffer Obrigkeitlicher Straffe und ernstlicher Ahndung / dergleichen Personen / ohne Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths Erlaubniß / in Kost und Logement nicht weiter behalten / sondern / wenn selbige nach Verstreichung mehrbemeldten Termins dennoch hier verbleiben werden / solches denen Herren Burgermeistern anzeigen / zumahlen aber deren weiter keine ohne ausdrückliche Obrigkeitliche Erlaubniß aufnehmen mögen. Wornach sich jedermännniglich / den dieses angehet / zu richten / und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird. Conclusum in Senatu, Dienstags den 14. Februar. 1741.

Mittwochs den 15. Febr. wurde auf die von der Wahl-Deputation geschehene Anfragen beliebet : 1) Die Evangelisch-Lutherische Herren Geistliche bey der hergebrachten Befreyung von dem Einquartierungs-Wesen zu schützen. 2) Der ausländischen Potentaten hohe Herren Botschaffter in Teutscher Sprache zu complimentiren. 3) Die hohen Gesandtschafften bey vorfallenden Audientzen mit ihrem Titul anzureden. 4) Die Veränderung des Wahl-Gebets so lang auszusetzen, biß die erste Session auf dem Römer gehalten worden.

Eodem entstund auf der Bockenheimer-Gasse Nachmittags um 4. Uhr eine Feuers-Brunst, welche anfangs sehr gefährlich schien, aber durch die gute Anstalten und gethane Gegenwehr bald gedämpfet wurde.

Aus Nürnberg erhielt man unterm 13. Febr. von der allda, zu Bezeugung der Ihro höchstseel. Kayserl. Maj. auch nach dem Tode schuldigen Veneration, gehaltenen feyerlichen Trauer-Rede folgende Nachricht : „Heute Vormittag „ versammulete sich Ein Hoch-Edler Magistrat auf dem bereits in dem dritten „ Monat mit schwartzen Tüchern behangenen grossen Rath-Hauß-Saal, allwo „ sich nebst einer grossen Anzahl vornehmer und anderer Standes-Personen der „ Herr Rector Magnificus von Altorff, als Abgeordneter dasiger Universität, „ einfand. Nach Absingung einer Trauer-Ode hielt Herr Christian Gottlieb „ Schwartz, Comes Palatinus, der Beredsamkeit und Historie berühmter Lehrer „ zu Altorff, einen wohlausgearbeiteten Lateinischen Panegyricum, nach welchem die andere von demselben hierzu verfertigte Trauer-Ode, unter Beobachtung aller darzu erforderlichen Solennien, musicalisch abgesungen wurde, zum „ Schluß geschahe ein treu-eiferiger Wunsch, daß GOtt der Allmächtige die bevorstehende Wahl eines Römischen Kaysers segnen, und dem wehrten Teutschen Vaterlande bald wieder ein allerhöchstes Ober-Haupt schencken wolle.

Besagte Oden sind rechte Meisterstücke der reinen Dicht-Kunst, und verdienen, als unverweßliche Denckmahle eines der grösten Kayser, der Nachwelt aufbehalten zu werden :

Oda I.

QUæ tetricorum murmura planctuum
Surgunt ab Austro! Quis fragor, horrida
De nube lapsus, terret urbes!
Cur mare, cur fluvii tumescunt?
Quas luctuosa fors fera turbine,
Volvit ruinas damnaque tristia?
Quæ fata dirum Christiano
Exitium minitantur orbi?
Auditis? Eheu, Carolus occidit!
Ah, Carolus, quo nil habet altius,
Nil majus orbis, collabascit
Magnus Atlas, columenque rerum!
O Austriorum, Carole, Principum,
Et maximorum gloria Cæsarum
Tunc amplius dici recusas

Impe-

Imperii Pater atque Cuſtos?
Auguſte CÆSAR, quid properas mori,
Cedisque letho? Tot populi nihil,
Nihil retardat Te paternæ
Juſtitiæ ac pietatis ardor?
In Te priorum candida CÆSARUM
Virtus ſacrato ſanguine fluxerat;
Quos æmulatus reddidiſti
Grande decus ſeriemque avorum.
Tu fortis armis, mitis & otio,
Semperque conſtans rebus in aſperis,
Tot regna flexiſti, atque Gentes,
Magnanimus placidusque Princeps.
Solus ſuperſtes Stemmatis Auſtrii
Hæres vigebas, quidquid amabile,
Quidquid verendum vidit Orbis,
Nunc tenues abit in favillas.
Tecum, Alme CÆSAR, quanta ruit Domus,
Fœcunda ſummis CÆSARIBUS Domus,
Quorum arte majeſtas perennis
Imperiique ſalus refulſit.
Sic exoleſcit grandior æſculus,
Centumque late brachia proferens,
Quam fulminis fatalis ira,
Visque gravis boreæ trucidat.
Sic concitatis quaſſus ab æſtibus
Ingens Coloſſus, quem Rhodus aurea
Cœlo propinquum collocarat,
Procubuit ſonitu tremendo.
Fallorne, an horret terra habitabilis
Et pontus? imo cœlicolum cohors,
Quique Auſtriorum primus olim
Cæſareum diadema geſſit,
RUDOLPHUS, & qui lucida poſteri,
Inter ſenatum flammigeri poli,
Aſtra colunt, ſenſere caſum,
Teutoniæque gemenda fata.
AUGUSTUS ergo flebilis omnibus,
Sed, credo, nulli flebilior jacet,
Sopore vinctus ſempiterno,
Quam tibi, mœſta dolensque Noris.
Eſt, tanta Tanti cur Patriæ Patris,
Regisque Regum, funera turbido
Luctu fleas, ſanctosque Manes,
Quo poteris, venerere cultu.

ODA II.

NOn totus uno funere conditur,
Vixiſſe dignus ſecula Neſtoris,
AUGUSTUS, omni magnus ævo.
Quem revocat ſuper aſtra virtus.
Jam CÆSAR altus, militia ſimul
Et pace feſſus, tot meritis gravis,
Tot laureis, poſt mille curas,
Purpureis recreatur aſtris.
En, ipſe ſidus ſplendet ab æthere,
Et fata mundi ſub pedibus videt,
Dum Patriæ tranquillitati
Imperioque favet relicto!
Tam glorioſi fulgura Nominis
Ad ſera rerum ſecula proferet,
Ac perpes æternos honores
Ipſa colet recoletque Fama.
Quousque current & Tagus & Padus,
Rhenusque & Iſter, velivolum & mare,
Virtutis auſus CAROLINÆ,
Totque trophæa, mori vetabunt.
Quæ juſta fecit prælia, ſuſtulit,
Suisque terris ante obitum novæ
Munus refudit pacis, æquus
Auſonii moderator orbis.
Pacavit hoſtes robore turgidos,
Qui nunc, amico fœdere conſoni,
Fato ingemiſcunt, atque tanti
CÆSARIS inferias honorant.
Nec nulla celſi ſpes generis ſuper:
Dignæ paterno nomine Principes,
Heroa proles, unde ſurget
Aurea poſteritas Nepotum.
Hæc cruda triſti ex funere vulnera
Mulcebit; hæc ſolatia gentibus,
Novamque Avo vitam, vetusque
Progenitis decus arrogabit.
O, qui ſupremo Numine ſidera,
Terrasque, & æquor, fluxaque tempora,
Sortesque regnorum vicesque,
Magne Deus, moderaris unus,
Tu deſtituris, fac Populis Patrem
Mitis reponas, fac, ſtata fauſtitas,
Metuque bellorum retuſo,
Firma ſalus pietasque regnent.

Dienſtags den 16. Februar. ſtellten die hieſige Handels-Leute durch ein Memorial bey Rath vor, und baten, daß dem Unterſchleiff der unter den Geſandtſchafts-Suiten mit anhero kommenden Bedienten und fremden Negocianten, ſo auſſer Meß-Zeiten ihre Waaren allhier zu verkauffen ſuchten, möge geſteuret, und zu dem Ende die von ſo langen Jahren her gemachte Verordnung: daß auſſer den

öffentlichen Messen keinem fremden Handels-Mann seine Waaren anhero zu bringen, und öffentlich oder in der Stille zu verkauffen erlaubet, sondern bey Straffe der Confiscation verboten seyn solle, erneuert, auch zu jedermanns Nachricht in die Zeitungen gesetzet werden. Zugleich ersüchten sie E. Hoch-Edlen Magistrat, ihnen mit einer Vorschrifft an Ihro Königl. Maj. von Polen und Churf. Durchl. zu Sachsen hochgeneigt zu statten zu kommen.

Damit künfftighin denen hohen Herren Churfürsten und vortrefflichen Wahl-Gesandtschafften, nebst ihrem Gefolge und Angehörigen, alle ihnen gebührende Ehrerbietung und Respect erzeiget, auch alle nächtliche Unruhen verhütet werden möchten, so ließ E. Hoch-Edler Magistrat folgenden Befehl an alle Bürger und Einwohner ergehen:

DEmnach die Hochwürdigste / Durchlauchtigste / des Heiligen Römischen Reichs Herren Churfürsten / Unsere gnädigste Herren / theils in hoher Person mit Ihrem Hof Lager und Comitat zum bevorstehenden Wahl-Tag anhero Sich zu erheben / theils Ihre höchst-ansehnliche Gesandt- und Botschafften darzu abzuordnen gnädigst entschlossen sind / so dann höchst-gedachten Ihro Churfürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten / auch Dero höchst-ansehnlichen Herren Gesandten und Botschafften / Comitat und Angehörigen unterthänigst-unterthänige und schuldige Ehrerbietung und Respect zu erzeigen / Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn sich höchst-verbunden und schuldig zu seyn erachtet / dasselbe auch von jeden seinen Bürgern / Beysassen / Innwohnern / Angehörigen und allen Zugethanen ohnausgesetzt haben will: Als ist hiermit besagten Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths Obrigkeitlicher und ernstlicher Befehl an alle dieselbe / daß höchst-gemeldten Herren Churfürsten / Dero höchst-ansehnlichen Herren Gesandten und Botschafften / hohen und niedrigen Stands-Personen / Hof-Bedienten / Dienern und Angehörigen / sie mit allem unterthänigsten / unterthänigen / schuldigen und gebührenden Respect und Ehrerbietung begegnen / und unverweißlich sich verhalten / auch alles dessen / wodurch dem gemeinen Stadt-Wesen einige Unruhe und Beschwerniß / ihnen selbst aber die schwereste Verantwortung / Schaden und Nachtheil entstehen könte / sich äusserstem Fleisses müßigen und gäntzlich enthalten sollen. Sodann werden alle und jede unter hiesiger Stadt Jurisdiction und Botmäßigkeit gehörige / insonderheit Handwercks-Pursche und dergleichen Personen alles Ernstes erinnert und ihnen ebenfalls Obrigkeitlich anbefohlen / daß jedermann / so lang dieser Wahl-Tag währet, zu Nachts bey rechter Zeit sich nach Hauß verfügen / keiner ohne sonderbare / ehehaffte und verantwortliche Ursachen / wann die gewöhnliche Glocke ausgeläutet / auf der Gassen ohne brennend- oder scheinendes Licht sich betreten lassen, vornehmlich aber alles Unfugs sich enthalten / und männiglichen, bevorab die Wirthe und Gast-Wirthe, in ihren Häusern und Herbergen fleißige Sorge und Aufsicht auf Feuer und Licht haben sollen. Wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schimpf und Bestraffung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 14. Februar. 1741.

Eodem übergaben die hiesige Schneider-Geschworne eine unterthänige Bitt-Schrifft, worinn sie E. Hoch-Edlen Magistrat ersüchten, bey dem allhier erwarteten Königl. Frantzösischen Ambassadeur, Hn. Grafen von Belleisle, eine schrifftliche Vorstellung zu thun, damit denen mit Sr. Excell. Suite anhero kommenden Schneider-Meistern ernstlich untersaget werde, ausser der Königl. Gesandtschafft keine Kleidung für Fremde oder hiesige Einwohner zu verfertigen. Diesem Gesuch, wel-

welches auf die natürliche Billigkeit ſo wohl, als auf die den hieſigen Burgern zukommende Vorrechte und das Herkommen, gegründet war, konte hochgedachter Magiſtrat ſeine Hülffe nicht verſagen, daher nicht lange hernach an Se. Excell. den Herrn Grafen von Belleisle folgendes Schreiben abgelaſſen wurde:

Hochgebohrner Graf,
Gnädiger Graf.

EW. Hochgräfl. Excell. geruhen gnädig / ab dem hier anliegenden Memoriali Sich des mehrern gehorſamſt referiren zu laſſen, was an Hoch-Dieſelbe die Geſchworne des allhieſigen Schneider-Handwercks intercedendo gelangen zu laſſen, geziemend gebeten. Gleichwie Wir nun im mindeſten nicht zweiffeln / es werden Ew. Hochgräfl. Excell. nach Dero beywohnenden hohen Æquanimität und rühmlichen Neigung zur Billigkeit, bey Hoch-Deroſelben mit anhero bringenden Suite, ſolche Vorſehung zu thun von ſelbſten gnädig geruhen / damit die darzu gehörige Leute vor niemand anders / als die gedachte Suite arbeiten / und dergeſtalt / dem ohnehin ſehr depauperirten Schneider-Handwerck / in einer ſolchen Zeit / da dieſe gute Leute etwas verdienen zu können verhoffen / in ihrer Nahrung kein Eintrag geſchehen möge: Alſo werden Ew. Hochgräfl. Excell. in Ungüte nicht vermercken / wann aus denen in Supplica angeführten Urſachen mit dieſer Unſerer Interceſſion Unſern verburgerten Schneider-Meiſtern an Handen zu gehen / Wir bewogen worden / und zugleich Hoch-Deroſelben derer Unſeriger ſo angelegentliches Suchen hierdurch recommendiren / anbey ihnen einen gedeylichen Effect gnädig angedeyen zu laſſen / dienſtlich bitten / damit es bey Dero hohen Geſandtſchaffts-Suite in die Wege gerichtet werde / daß durch dieſelbe Unſerer in ſolchen Zeiten ſehr beläſtigten Burgerſchafft in ihrer Nahrung kein Eingriff geſchehen / auch anderen hieſigen Handwerckern bey ſothaner Gelegenheit die Nahrung und Verdienſt vor Fremden gegönnet werden möge. Wir werden ſolches in vorkommenden Fällen durch Unſere ergebenſte Dienſt-Begierde zu erwiedern um deſto weniger vergeſſen ſeyn / je mehr Wir ohnehin mit ſteter Hochachtung allſtets zu verharren gedencken ꝛc. Datum den 24. Febr. 1741.

Eodem hielten verſchiedene Augſpurger Silber-Händler durch ein überreichtes Memorial um Erlaubniß an, die Wahl- und Crönungs-Zeit über allhier öffentlich feil zu haben; es ward ihnen aber ſolches aus erheblichen Urſachen ſo gleich abgeſchlagen.

Da auch der Diſputations-Händler von Jena, Bortoletti, ſich mit einer Supplic gemeldet und Anſuchung gethan, ihm zu verſtatten, daß er bey inſtehender Kayſer-Wahl ſich einige Wochen in einem Bürgerlichen Privat-Hauß aufhalten und Diſputationes verkauffen dürffte; ſo iſt ihm ſolches auf 6. Wochen erlaubet worden.

Donnerſtags den 17. Februar. kam bey Löbl. Schöffen-Rath in Vortrag, was Ihro Kayſ. Maj. hinterlaſſener Rath, Hr. von Wieſenhütter, anzeigen laſſen: Daß nemlich des Königl. Böheimiſchen erſten Wahl-Geſandten, Herrn Grafen von Wurmbrand Excell. in kurtzem die Anhero-Reiſe von Wien antreten würden, mit dem Erſuchen, einen Ort für 80. Pferde, auch Platz für Haber, Heu und Streh, ſo dann den erforderlichen Raum zur Verwahrung einiger Dutzend Seſſel, und der vielen Kaſten, ſo mit dem Silber-Geräth und Tapeten unterwegens wären, anzuweiſen. Weil aber zugleich von Seiten des Ein-Fourierungs-Amts verſichert ward, daß der Hr. Reichs-Quartier-Meiſter ſich noch zur Zeit zu der Chur-Böhmiſchen Einquartierung, zumahlen da ſelbige in dem Braunſchweigiſchen verlanget wurde, nicht entſchlieſſen könte: ſo geſchahe von E. Hoch-Edlen Magiſtrat hierauf die Erklärung, daß man ſich dieſerhalb bey dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter mit zu melden hätte.

Hiernächst übergab der Königl. Groß-Britannische und Chur-Hannöverische Hoff-Rath und Resident, Herr Atzenheim, dem Löbl. Ein-Fourirungs-Amt eine Requisitions Schrifft wegen der Quartiere für die Chur-Braunschweigische Gesandtschafft, und empfieng darauf die Antwort, daß, so bald die Fourier-Listen gewöhnlicher massen beygebracht würden, die Quartiere angewiesen werden solten.

Selbigen Abend sind die beyden Schiffmeister, Hrn. Müller von Wertheim, welche Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln im vorigen Monat bey der grossen Wassers-Gefahr glücklich von hier nach Bonn gebracht, und mit zwey kostbaren silbernen Servicen beschencket worden, mit ihrer artigen Jacht und 8. andern grossen Schiffen, so mit Haber, Wein, Bagage und andern Nothwendigkeiten für Ihro Churfürstl. Durchl. und Gnaden von Cöln, und Trier beladen gewesen, allhier angelanget; wie denn auch viele beladene Maul-Esel für den Königl. Frantzösischen Gesandten, Herrn Grafen von Belleisle, hier eingetroffen.

Samstags den 18. Februar. fanden sich allhier verschiedene Churfürstl. Hoff-Fouriers und andere Bedienten ein, um die Quartiere und Zimmer für die hohe Gesandtschafften und ihr Gefolg in gehörigen Stand zu setzen. Auch ließ der Französische Minister, Hr. von Blondel, die allhier angenommene Handwercks-Leute in dem von Cronstätischen Hause Tag und Nacht arbeiten, eine neue gemächliche Treppe und neue Fenster mit grossen Taffel-Scheiben, auch eine sehr grosse Küche in dem daran stossenden Garten, welchen dermahlen die Frau Wittib von Lersner in Besitz hat, (mit der Bedingung, daß solche nach geendigter Wahl und Crönung wieder abgebrochen werde) bauen, und sonsten die Zimmer mit Tapeten, Sesseln, Bettladen, Matrazzen, Vorhängen ꝛc. versehen, auch eine sehr grosse Anzahl von Servietten und Taffel-Zeug aus der Schweitz anhero bringen.

Die Anstalten E. Hoch-Edlen Magistrats hatten ihren guten Fortgang, wie denn das Löbl. Recheney-Amt 2. Tromperer, 4. Einspänniger und 8. Laquayen für die Wahl- und Crönungs-Zeit in Dienste nahm, und selbige nach abgelegter Pflicht mit gewöhnlicher Stadt-Montur versahe. Zu gleicher Zeit ließ das Löbl. Bau-Amt den Römer inwendig und auswendig ausweissen, alle Retirade-Zimmer neben der Wahl-Stube ausräumen, und in die Curatel-Amts-Stube eine Thüre durchbrechen, um selbige als das vierte Retirade-Zimmer auf diesem Gang zu gebrauchen. Auch fieng man an, die Wahl-Stube mit schwartzem Tuch, den Spiegel ausgenommen, zu behangen, mit dem Baldachin, Taffeln, Arm-Lehn- und andern Sesseln zu meubliren, und zur bevorstehenden Auffahrt der hohen Herren Churfürsten und vortrefflichen Gesandten in Bereitschafft zu setzen.

Mittwochs den 22. Februar. erstattete das Einfourirungs-Amt an den Schöffen-Rath folgenden Bericht: daß der Chur-Böhmische Fourier sich gemeldet, und die Anweisung der Quartiere, wie im Jahr 1711. geschehen, folglich auch in das Braunfels, verlanget; es habe aber der Hr. Reichs-Quartier-Meister solches schlechterdings abgeschlagen, und dabey die Erklärung gethan, es sey von Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigster Befehl bey ihm eingelauffen, mit Anweisung des Chur-Böhmischen Quartier-Districts oder auch anderer Quartiere für eine in Chur-Böhmischer Qualität sich meldende Gesandtschafft, es möge selbige von Ihro Majest. der Königin von Hungarn und Böhmen, oder des Herrn Herzogs von Lothringen Hoheit, oder von den Ständen des Königreichs Böhmen legitimiret seyn, noch zur Zeit schlechterdings anzustehen, und selbigen District biß auf anderweitige Königl. Verordnung offen zu halten; hierauf habe man dem Hn. Reich-Quartier-Meister vorgestellet, daß E. Hoch-Edler Magistrat willig und bereit sey, Ihro Majest. der Königin von Hungarn und Böhmen seine Devotion zu bezeugen, mithin an dieser wichtigen Handlung keinen Antheil nehmen könne.

Donnerstags den 23. Februar. langten Se. Excell. der Frey-Herr von Schönberg, Erster Chur-Sächsischer Wahl-Gesandter, mit einem ansehnlichen Gefolg, von Regenspurg incognito allhier an, und bezogen das von Heydische Hauß zum Goldstein auf dem grossen Korn-Marckt.

Zur

Zur Bewillkommnung und gewöhnlichen Beschenckung der hohen Herren Churfürsten und vortrefflichen Wahl-Gesandtschafften wurden fernerweit folgende Herren des Raths ernennet: Nemlich

Für die Königl. Chur-Böhmische Gesandtschafft:
Hr. Johann Philipp von Syvertes, Scabinus.
Hr. Johann Ludwig Burgk, J. U. D. Syndicus, und
Hr. Johann Bernhard Firnhaber, des Raths.

Für Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern, und Dero Gesandtschafft:
Hr. Anton Schaaf, J. U. L. Scabinus.
Hr. Johann Jacob Lucius, J. U. L. Syndicus, und
Hr. Marcus Fester, des Raths.

Für die Königlich-Polnische und Chur-Sächsische Gesandtschafft:
Hr. Johann Philipp von Kellner, Scabinus.
Hr. Johann Simon Franc von Lichtenstein, J. U. D. Syndicus, und
Hr. Jacob Mentzel, des Raths.

Für die Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische Gesandtschafft:
Hr. Johann Wolfgang Textor, J. U. D. Scabinus.
Hr. Johann Simon Seyfried, J. U. D. Syndicus, und
Hr. Erasmus Schlosser, J. U. D. des Raths.

Für Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Dero Wahl-Gesandten:
Hr. Nicolaus von Uffenbach, Scabinus.
Hr. Johann Ludwig Burgk, J. U. D. Syndicus, und
Hr. Henrich von Barckhaus, des Raths.

Für die Königlich-Groß-Britannische und Chur-Braunschweigische Gesandtschafft:
Hr. Johann Jacob von Bertram, J. U. L. Scabinus.
Hr. Johann Jacob Lucius, J. U. L. Syndicus, und
Hr. Carl Wilhelm Bender von Bienenthal, des Raths.

Freytags den 24. Februar. faßte man bey Löbl. Schöffen-Rath den Schluß, daß, weil annoch ungewiß sey, ob nicht die hohe Hrn. Wahl-Gesandte vor oder in der Oster-Messe auf den Römer fahren mögten, der Römer-Berg von dem Römer biß an das Floß von Meß-Läden frey gelassen werden solle; es ist aber nachmahls bey heranrückender Messe vor besser gehalten worden, den gantzen Römer-Berg frey zu lassen, und die darauf stehende Läden in die Allée unter den Neuen Häusern am Roßmarckt auf bevorstehende Oster-Meß zu verlegen.

Und weil des Frantzösischen Ambassadeurs, Herrn Grafen von Belleisle, Maitre d'Hotel, Mr. de la Pierre, bey Löbl. Bau-Amt um Erlaubniß angesuchet, in dem für die Frantzösische Gesandtschafft gemietheten Jung-Hof einen Back-Ofen zu Verfertigung Frantzösischen Brodts setzen zu lassen; so beliebte man hierauf, ihm einen Platz darzu anzuweisen, jedoch mit dieser Vorsicht, daß zu Verhütung aller Gefahr das Back-Ofen-Gebäude nicht höher als die Mauer aufgeführet, die Back-Stube nicht oben drauf, sondern neben daran gesetzet, das nebenstehende kleine Gebäude abgebrochen und noch sonst ein und anderes veranstaltet werde.

Es hatte die hiesige Handelschafft in obangeführtem Memorial unterthänig angesuchet, daß Ein Hoch-Edler Magistrat, vermittelst eines allerunterthänigsten Vorschreibens an Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, ihr Anliegen unterstützen mögte; man befand also für dienlich, ihnen hierin zu willfahren, und an höchstgedachte Ihro Königl. Majest. folgendes abgehen zu lassen:

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

WAs an Ew. Königl. Maj. die allhieſige Kauff- und Handels-Leute wegen Vorkommung des zu beſorgen habenden Unterſchleiffs bey dem nächſt-bevorſtehenden Wahl-Tag / und zwar auſſer denen Meſſen, allerunterthänigſt intercedendo gelangen zu laſſen / unter mancherley angeführten triftigen Beweg-Urſachen gar angelegentlichſt gebeten / ſolches alles wollen Allerhöchſt- Dieſelbe ab dem hier angebogenen Memoriali Sich des mehrern allergehorſamſt referiren zu laſſen allergnädigſt geruhen. Nun ſchöpfen zu Ew. Königl. Maj. angeſtammten Weltgeprieſenen Æquanimität Wir das allerunterthänigſte Vertrauen / daß von Allerhöchſt- Deroſelben anherokommenden vortrefflichſten Geſandtſchaffts-Suite die hieſige Kauff- und Handels-Leute dergleichen Unterſchleiffe in ihrer Handlung wohl nicht zu befahren haben / und nur dieſes zu beſorgen ſtehet / es dürfften von andern / abſonderlich fremder Potentaten Geſandtſchaffts-Suiten ihnen ein und andere Nahrungs- und Handlungs-Eingriffe geſchehen / und ſie dadurch in ungemein groſſen Schaden geſetzet werden. Gleichwie nun die in Supplica angebrachte Motiven von ſolcher Erheblichkeit ſind / daß bey Uns der geringſte Zweiffel nicht obwaltet / es werden Ew. Königl. Maj. in Krafft von Allerhöchſt- Deroſelben tragenden des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall-Amts / denen hieſigen Handels-Leuten / auch ohne dieſe Unſere allerunterthänigſte Interceſſion, in allem an Handen zu gehen / die allergerechteſte Vorſorge zu haben, um do mehr allergnädigſt geruhen / als die hieſige Einwohner zu Einlogirung derer höchſten Herren Churfürſten und Dero vortrefflichſt- und anſehnlichſten Geſandtſchafften ihre Häuſer hergeben / mithin ihnen auf eine andere Art / beſonders aber in ohngekränckter Treibung ihrer Handlung einige Nahrung billig zu gönnen iſt; alſo haben Wir auch denenſelben mit dem nachgeſuchten Vorſchreiben nicht wohl entſtehen können, und vielmehr Ew. Königl. Maj. hierdurch allerunterthänigſt erſuchen wollen / die allerhöchſte Königl. Gnade vor die hieſige bey gegenwärtigen Zeiten mit vielen auſſerordentlichen Koſten ohnehin ſehr beläſtigte Handel- und Burgerſchafft zu haben / und durch Allerhöchſt- Deroſelben allergerechteſte Vorſorge bey denen höchſten Herren Churfürſten und Höchſt- Deroſelben Geſandtſchafften, wie auch auswärtiger hohen Potentien vortrefflichen Herren Geſandten / daß unter ihren anhero mitbringenden Suiten, niemand, ſo Waaren bey ſich führen / und dieſelbe allhier verkauffen wolle / nicht geduldet / ſondern ihnen aller Handel völlig unterſaget werden möge / allermaſſen die hieſige Handelſchafft mit ausländiſchen Waaren dergeſtalten überflüßig verſehen / daß an nirgend etwas ein Mangel erſcheinen wird. Dieſe Unſern Handels-Leuten hierunter erzeigende allerhöchſte Königl. Gnade werden Wir bey allen und jeden Occaſionen durch Unſere allerunterthänigſte Dienſte zu demeriren ohnermangeln / und unter Ew. Königl. Maj. allergetreueſter Erlaſſung zu GOttes allgewaltigen Macht-Schutz / und Unſer und geſammten allhieſigen Stadt-Weſens aller-angelegentlichſten Empfehlung / in allertiefſter Erniedrigung verharren. Datum den 25. Februar. 1741.

Ew. Königl. Maj.

allerunterthänigſte
Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Montags den 27. Februar. ſind Ihro Excellentzen, der Herr Baron von Groſchlag und der Herr Vice-Cantzler von Bentzel, beyderſeits Chur-Maynziſche Geheime Räthe und vortreffliche Wahl-Geſandten, incognito allhier angelanget, und in dem Gaſt-Hauß zum Krachbein abgetreten. Nachdem hochgedachte

dachte Herren Botſchaffter ihre Ankunfft E. Hoch-Edlen Magiſtrat bekannt machen laſſen; ſo ſchickten die Hrn. Deputirten des andern Tages einen Trompeter an Dieſelben ab, mit der Anzeige, daß ſie zu Jhro Excell. Bewillkommung und Offerirung des gewöhnlichen Ehren-Geſchencks unterthänig bereit wären, alſo nur um Beſtimmung der Zeit, wann ſie gehorſamſt aufwarten dürfften, geziemend anſuchen wolten; worauf die Stunde, vermöge der ertheilten Antwort, auf halb Eins geſetzet wurde. Es begaben ſich alſo die Hrn. Deputirte E. Hoch-Edlen Magiſtrats, Hr. Schöff Johann Jacob von Bertram, Hr. Syndicus Johann Ludwig Burgk und der jüngere Hr. Burgermeiſter, D. Johann Peter Ruppel, um die beſtimmte Zeit nach beſagtem Gaſt-Hof zum Krachbein, und nachdem ſie, wegen einer den hohen Herren Botſchaffrern vorgefallenen unvermutheten Verhinderung, in einem beſondern Zimmer bey dem Chur-Mayntziſchen Hof-Rath, Herrn von Frieß, eine halbe Stunde ſich aufgehalten, ſo wurden ſie in das Audientz-Zimmer geführet, und allda von beyden Churfürſtl. Herren Geſandten ſehr gütig empfangen. Nach abgelegtem Compliment, worin man Jhro Excell. zu Dero hohen Ankunfft gehorſamſt gratuliret, zu der bevorſtehenden Kayſer-Wahl allen beglückten Fortgang angewünſchet, das gewöhnliche Ehren-Präſent, nemlich 1. Stück Rhein-Wein und 25. Malter Habern für die geſamte hohe Geſandtſchafft offeriret, und zu der Herren Botſchaffter Gnade und Propenſion das hieſige gemeine Stadt-Weſen beſtens anempfohlen, wurden die Hrn. Deputirte zur Taffel behalten, worauf ſie ſich um 4. Uhr unterthänig beurlaubet.

Dienſtags den 28. Februar. wurde bey Rath beliebet, Sr. Excellentz dem Frey-Herrn von Schönberg, Erſtem Chur-Sächſiſchen Wahl-Geſandten, täglich die Thor-Zettul von denen ankommenden Fremden einliefern zu laſſen.

Die Meynungen der hohen Herren Churfürſten wegen des Wahl-Tages waren, wie oben gedacht, bißher zertheilet geweſen, indem Chur-Trier, Chur-Sachſen und Chur-Braunſchweig auf die Beobachtung des anberaumten Termins, hingegen Chur-Cöln, Chur-Pfaltz, Chur-Bayern und Chur-Brandenburg auf deſſen Verlängerung angetragen hatten. Bey dieſen Umſtänden lieſſen Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, als Ertz-Cantzler des Heil. R. Reichs, und Decanus des Churfürſtlichen Collegii, Dero höchſtweiſe Bemühung dahin gerichtet ſeyn, ein Mittel auszufinden, wodurch beyden Theilen ein Genügen geſchehen möchte. Jn dieſer Reichs-patriotiſchen Abſicht hatten Höchſt-Dieſelbe ſchon zu Anfang des Februarii an Chur-Bayern, Chur-Brandenburg und Chur-Braunſchweig folgendes Schreiben ergehen laſſen:

P. P.

Euer Liebden werden Zweiffels ohne wohl erhalten haben/ was an Dieſelbe/ als Unſern hohen Reichs-Mit-Churfürſten/ Wir unterm 12. des nächſt-abgewichenen Monats/ von des Uns obliegenden hohen Directorii wegen/ darüber zu erlaſſen nicht haben umgehen können/ daß des Herrn Churfürſten von Pfaltz Liebd. Uns zu vernehmen gegeben/ warum Sie darauf anzutragen befinden/ daß der heranrückende legale Termin zur Kayſer-Wahl um verſchiedene Monate hinauszuſtellen ſeyn möge. Nun hätten Wir zwar wünſchen mögen/ Euer Liebden hocherleuchtete Meynung hierüber vorgängig annoch erwarten zu können/ wie Wir dieſelbe nächſtens zu empfangen gantz nicht zweiffeln. Nachdem aber immittelſt ein ſo andere Erklärungen bey Uns eingelanget ſeyn/ welche theils auf Beobachtung ſothanen legalen Termins gerichtet, ſo dann deſſelben Herannäherung Uns nicht wohl zuläſſet, in weitern an Uns zu halten: So können Wir nicht umhin/ Euer Liebd. ſo wohl ſothane zur Zeit eingekommene Erklärungen hierneben abſchrifftlich mitzutheilen, als gleichermaſſen hinzuzufügen, wohin Wir Uns zu entſchlieſſen und ſämmtlich hoher Orten zu erklären Amts-mäßig bewogen worden, was maſſen Wir nemlich, geſtalten

Dingen nach / Uns verbunden erachten / den mehrgedachten von Uns auf den 1sten des instehenden Monats Martii nach Franckfurt Ordnungs-mäßig ausgeschriebenen Termin Unsers Directorial-Orts gebührend einzuhalten. Wir sind folglich gefaßt und bereit / Uns zu der Wahl-Stadt persönlich zu erheben. Da jedoch aus deme / was bißhero vorgekommen / sich ergiebt / was massen annoch einige Berathschlagungen zum voraus rathsam seyn wollen / um so dann die Haupt-Sache desto einmüthiger / mithin ersprießlicher angreiffen zu können; so werden Wir des Ends eine von Uns hinlänglich bevollmächtigte Gesandtschafft in gedachtem Termino legali sich einfinden lassen / so dann aber persönlich zu folgen / ohnermangeln / als es zu Beförderung eines so hochwichtigen Endzwecks / gleich die Gesetz-mäßige Wieder-Bestellung des erledigten Kayserthums ist / immer gedeyhlich seyn mag. Zu Euer Liebden hoher patriotischen Gesinnung setzen Wir hierbey die billige Zuversicht / Dieselbe Unsere sothane Amts-mäßige Entschliessung erleuchtest zu billigen / und durch Dero gleichgestalte Beywürckung zum allgemeinen Heil des Teutschen Vaterlandes bestens zu unterstützen nicht entstehen werden / wie Dieselbe Wir darum zugleich Amts halber ersuchen, und verbleiben ꝛc.

Inzwischen lief das bereits oben angeführte Chur-Bayerische Antwort-Schreiben vom 5ten Februarii zu Maynz ein, und wurde darauf von Jhro Churfürstl. Gnaden folgende Gegen-Antwort ertheilet:

P. P.

EUer Liebd. hat gefallen / vermittelst Dero schätzbarsten Antwort-Schreibens vom 5ten dieses Uns zu verständigen / was massen Sie auf das Jhro von Uns Amts-mäßig mitgetheilte Gesinnen des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden / um den herannahenden Kayserlichen Wahl-Convent aus angeführten Ursachen auf drey biß vier Monate hinauszusetzen, gleichergestalten davor halten / verträglicher zu seyn / wann die im Weg liegende Anstände vorgängig gehoben / als so gleich fürgegangen / und damit dieses so wichtige Geschäffte entweder zur allerseitigen Beschwerniß hinausgezogen / oder gar in die Gefahr gesetzet würde / sich fruchtloß zu zerschlagen; dannenhero Euer Liebd. des wohlgedachten Herren Churfürsten von Pfaltz Lbd. beschehenem Suchen allerdings beytreten, und Uns belangen / sothane Prorogirung des Wahl-Convents Unsers Orts zu befördern, damit um so mehrers die gemeinsame Einhelligkeit und vertrauliche Verständniß / wie es jetzt zumahlen der Sachen weit aussehende Umstände hochnothwendig erfordern wolten / unter sämmtlichen Herren Churfürsten unzertrennlich erhalten werde. Nun wird Euer Liebd. immittelst Unser freund-dienstlich Schreiben vom 4ten dieses zu Handen gekommen, und daraus hochbeliebig zu vernehmen gewesen seyn, was gestalten Wir, bewandten Dingen nach, Uns Amts-mäßig gehalten zu seyn befinden, den Gesetz-mäßigen Termin des erwehnten Wahl-Convents zu beobachten, also zwar daß Wir vors erste Unsere nach Vorschrifft der Güldenen Bull gevollmächtigte Gesandten daselbsten sich einfinden lassen werden, um zumahlen anforderist die nöthige Præliminar-Wahl-Handlung anzugehen, und in guter Ordnung fürzuschreiten; wo hiernächst und wann zur Haupt-Sache mit Nutzen die Hand angeleget werden kan / Wir Uns persönlich einzufinden entschlossen bleiben. Mit Euer Liebden bey Uns befindlichen / seinen trefflichen Eigenschafften nach Uns sehr angenehmen Gesandten ist in diesem Verfolg auch das nähere gesprochen worden, wie derselbe inzwischen bereits einberichtet haben wird. Da nun auf solche Weise das Gesetz patriotisch befolget / und zugleich auf

das-

dasjenige geſehen wird / was vorgängig zu erledigen ſich gebühret / mithin diejenige Bedencken und Folgen vermieden bleiben / welche bey einer Prorogirung ſonſten höchlich zu beſorgen ſind; So verſprechen zu Euer Liebd. groſſen Erleuchtung und Beherzigung des Reichs Heil und Wohlfahrt Wir Uns gäntzlich und zuverſichtlich / Selbe geruhen werden / ſo wohl Unſeren hier obgedachten Amts-ſchuldigen Entſchluß zu billigen / als deme auch Ihres hohen Orts allerdings beyzuſtimmen, und alſo patriotiſch beyzuwürcken, geſtalten Euer Liebd. Wir darum nach Unſerer Obliegenheit nochmahlen beſtens erſuchen / anbenebenſt Sie belangen / auch des Herrn Churfürſten von Pfaltz Liebden / an welche Wir Unſere Amts-mäßige Erklärung und Geſinnung ebenfalls gethan haben / zu gleich rühmlicher Bezeigung in anverwandſchafftlichen hohen Vertrauen und Vermögenheit beliebigſt mit bewegen zu helffen. Und Wir ꝛc. Maynz den 5. Febr. 1741.

Der von Ihro Churfürſtlichen Gnaden zu Maynz glücklich ausgefundene Mittel-Weg bezog ſich alſo, laut vorbergehenden Schreibens, dahin, daß der Wahl-Tag zu Franckfurt zwar auf den angeſetzten legalen Termin, jedoch nicht mit den gewöhnlichen Solennitäten, ſondern durch Præliminair-Berathſchlagungen unter den anweſenden Geſandten dergeſtalt vor ſich gehen ſolte, daß allerſeits hohe Herren Churfürſten ſich zugleich in Bereitſchafft hielten, dem Wahl-Tag, ſo bald ſich eine gedenhliche Auskunfft darzu äuſſern würde, entweder perſönlich, oder durch Dero Geſandtſchafften beyzuwohnen. Von dieſem beliebten Schluß ertheilten höchſtgedachte Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz Dero hohen Herren Mit-Churfürſten in Zeiten die erforderliche Nachricht, und das hierüber an Se. Königl. Maj. in Preuſſen abgelaſſene Schreiben lautete alſo:

P. P.

EUer Königl. Maj. kurtzhin empfangenes hochſchätzbares Antwort-Schreiben vom 31ten des vorigen Monats hat Uns in mehrerem zu vernehmen gegeben / was maſſen Dieſelbe davor hielten / daß nach des Herrn Churfürſten von Pfaltz Lbd. letztlichen Antrag der mit dem 1ſten des nächſt-kommenden Monats Martii herannahende Geſetz-mäſſige Termin des Kayſerlichen Wahl-Convents annoch hinauszuſetzen ſeyn mögte, um die hierinnen noch zur Zeit im Weg liegende Hinderniſſen / worunter jedoch der Vorgang in Schleſien nicht zu rechnen wäre, vorgängig auf die Seite zu räumen / und ſo dann zu der Haupt-Sach erſprießlich vorzuſchreiten; weßhalben alſo Ew. Königl. Maj. erwarten wolten, wohin die Meynung des mehrern Theils derer hohen Herren Mit-Churfürſten ausgefallen ſeyn würde. Nun werden Ew. Königl. Maj. immittelſt Unſer weiteres Amt-mäßiges Ausſchreiben vom 4ten dieſes / ſamt denen biß dahin an Uns eingelangten verſchiedenen Erklärungen / forthin erſehen haben / wie / bewandten Dingen nach, Wir nicht umgehen können / nach Unſerer ſchweren Amts-Obliegenheit deme beyzupflichten / daß auf gedachten legalen Wahl-Termin zu halten ſey, mithin denſelben Wir allerdings zu beobachten Uns ſchuldig finden / dergeſtalten / daß Wir bereit ſtehen / Uns ſo balden perſönlich einzufinden / als zu dem Haupt-Werck die Hand mit Nutzen anzulegen iſt / mittlerweile aber Unſere nach Vorſchrifft der Goldenen Bull bevollmächtigte Geſandtſchafft in gedachtem Termino ſich einfinden wird / um dieſer hochwichtigen Sach zumahlen durch die gewöhnliche Præliminar-Wahl-Handlung / nach jetziger Umſtände Erheiſchung / den nöthigen Ein- und Vorgang zu geben / immaſſen auch Ew Königl. Maj. Dero hieſiger / ſeinen treflichen Eigenſchafften nach / Uns ſehr angenehme Geſandte hierab des weitern berichtet haben wird / Dieſelbe ſo fort / Ihrer groſſen Erleuchtung nach / zu ermeſſen geruhen werden, wasgeſtalten auf ſolche Weiſe dem Geſetz ſo wohl, als jetztmahliger Beſchaffenheit, ein

völliges Genügen geschehe/ und all dasjenige vermieden bleibe, so im wiedrigen höchst-besorglich entstehen könte. Aus denen weitern abschrifftlichen Anlagen erhellet fernerhin zur hochbeliebigen Einsicht/wie zwar des Herrn Churfürsten von Bayern Lbd. annoch vor Empfang des erwehnten Unsers jüngern Ausschreibens dem Chur-Pfältzischen Antrag mit beyzutreten für gut ansehen wollen/ Dero Wir aber die Nothdurfft wiederholter zu erkennen gegeben; dannenhero nicht zweifseln können/ daß Selbe die Erforderniß ebenermassen patriotisch mit beyzuwürcken nicht entstehen werden. Da zumahlen auch von des Königs von Groß-Britannien Majest. als Churfürsten von Braunschweig, vermög des dato eingelangten copialiter hierneben folgenden Schreibens auf Beobachtung des gedachten Termins allerdings bestanden wird/ Ew. Königl. Maj. anbey unverborgen ist/ wie bedencklich es sey/ von deme sich zu entfernen/ was das erste Reichs-Grund-Gesetz so gemessen vorschreibet. Wir leben solchemnach zu Ew. Königl. Maj. der festen Zuversicht/ ersuchen Dieselbe auch nochmahlen darum Amts-mäßig bestens/ sothane Ordnungs-mäßige Einhalt-und Anhebung des höchstwichtigen Wahl-Geschäffts gleichergestalten mit einzuhalten/ wie darzu Wir Unsere Gesandtschafften inner wenig Tagen würcklich abgehen lassen/ um in Termino zur Stell zu seyn/ und verbleiben ꝛc. Maynz den 20. Febr. 1741.

Die wegen der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme entstandene Hindernissen hatten sich im Februario immer stärcker geäussert, und als Ihro Maj. die Königin von Hungarn und Böhmen für Dero zum Wahl-Tag ernennte Chur-Böhmische vortrefliche Botschaffter, den Herrn Grafen von Wurmbrand/ Herrn Grafen von Khevenhüller/ und Herrn Baron Hildebrand von Brandau/ einen freyen Durchzug durch das Chur-Bayerische Gebiet verlangten, so wurde das ergangene Requisitions-Schreiben wieder zurück gesandt, und zugleich von dem Chur-Bayerischen Herrn Geheimen Rath, Grafen von Törring, folgende Zuschrifft an den Königl. Böhmischen Obrist-Hof-Cantzler, Herrn Grafen von Kinsky/ erlassen:

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Aus Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn/ remittire Euer Excellentz hier anliegend jenes Schreiben, welches mit der letzten ordinari Post allhier eingelauffen/ und unter andern mehreren Briefschafften ohnversehens eröffnet worden ist/und solle dabey anzumercken nicht unterlassen/ daß, wann auch durch des Reichs Fundamental-Gesetz der Goldenen Bulle eine Frau ab exercitio Jurium Electoralium von selbsten nicht ausgeschlossen wäre/ Ew. Excellentz in Erinnerung der Ihro durch den in Wien gestandenen Chur-Bayerischen Gesandten/ Grafen von Perousa/ vor dessen Abreise zugeschickten Churfürstlichen Protestation leicht ermessen werden/ daß Ihro Churfürstl. Durchl. bey diesen Umständen die nacher Franckfurt zu bevorstehender Kayser-Wahl abzuschicken vorhabende Böhmische Gesandtschafft in dieser Qualität nicht erkennen können. Womit ꝛc.

Ew. ꝛc.

München den 7. Febr. 1741.

gehorsamster Diener

J. Graf von Törring.

Die hierauf ertheilte Antwort Sr. Excell. des Herrn Grafen von Kinsky, war also abgefasset:

Hoch-

Hoch- und Wohlgebohrner Reichs-Graf,

EW. Excellentz an mich zu erlaſſen beliebtes Schreiben vom 7den dieſes iſt mit vor letzterer Poſt eingelauffen. Nun weiß mich gar wohl des Inhalts der vom Herrn Grafen von Perouſa mir zugeſchickten Schrifft zu erinnern; Ich konte aber dennoch die Zurückſendung Ihrer Maj. der Königin Erſuchungs-Schreiben nicht wohl vermuthen. In dem 1ſten Capitel der Goldenen Bull iſt klar verordnet, daß, wenn gleich einiger Streit, Uneinigkeit oder Irrung, von was Natur ſie auch immer ſeyn möge, obwalten ſolte, dennoch das ſichere Geleit ſo wenig aus dieſer, als einig anderer Urſach verſaget werden könne. Ingleichen vermag das 7de Capitel beſagter Goldenen Bull ausdrücklich, was darinnen von der auf den männlichen Stamm bey andern Churfürſtenthümern eingeſchränckten Erbfolgs-Gerechtſame gemeldet wird, denen Privilegien, Rechten und Gewohnheiten des Königreichs Böhmen im geringſten nicht abbrüchig ſeyn ſolle. Worinnen nun dieſe Privilegien, Rechte und Gewohnheiten, ſo viel die Weibliche Erbfolge anbelanget, beſtehen, kan nach der kurtz vorher emanirten und ſothanen Königreichs Grund-Verfaſſung in ſich begreiffenden feyerlichen Conſtitutionen des nemlichen Kayſers Carl des IVten unmöglich einigem Anſtand unterworffen ſeyn. Und endlich iſt in dem 20ſten Capitel der Goldenen Bull zu Verhütung allen Streits, ſo über der Führung oder Ausübung einer Chur-Stimme ſich ereignen könte, mithin zu Vorkommung, daß andurch ein dem gantzen Reich ſo hoch angelegenes Geſchäfft, als die Wahl deſſen Ober-Haupts iſt, nicht verzögert werden möge, gar weißlich vorgeſehen, daß das Jus Electorale, Vox, Officium & Dignitas, niemand anderſt zuſtehen könne, als der in dem Beſitz des Churfürſtenthums iſt, welchem ſothane Chur-Würde anklebet. Nun ſeynd aber Ihro Majeſtät die Königin nicht nur in dem rechtmäßigen Beſitz Dero Erb Königreichs Böhmen, ſondern es iſt Ihro noch über das dieſer rechtmäßige Beſitz vom geſammten Reich feyerlichſt gewähret worden. Wann alſo obige drey Stellen der Goldenen Bull unter ſich und theils zum Uberfluß mit eben erwehnter Reichs-Gewährung vereinbaret werden; ſo iſt zu mißkennen nicht wohl möglich, daß, wo ein ſo bündiger Reichs Schluß, ein ſo heiteres Reichs-Grund-Geſetz vorhanden iſt, darwieder weder Frag, Anſtand, Zweiffel noch Scrupel, ohne gäntzlichen Unterbruch der gantzen Reichs-Verfaſſung, mehr gereget werden möge. Obwohlen alſo wegen des feyerlichſten Geleits Ihro Majeſt. die Königin aus andern wichtigen Urſachen auf der vorhingen Erſuchung zu beſtehen, mittlerweile nicht für gut befunden; ſo habe doch meiner Amts-Obliegenheit gemäß zu ſeyn ermeſſen, Ew. Excell. was obſtehet, in Rück-Antwort nicht zu verhalten. Der ich übrigens mit vieler Hochachtung verharre. ꝛc.

Zu Regenſpurg machte das zu Anfang des Februarii in der Stadt Augſpurg errichtete gemeinſchafftliche Vicariats-Gericht noch immer groſſe Bewegung, wie denn die Hrn. Comitial-Geſandten der Alt-Fürſtlichen Häuſer, deren Lande unter das Rheiniſche Vicariat gehörig, folgende Communications-Puncte herum gehen lieſſen: „1) Daß es für die Reichs-Stände Augſpurgiſcher Confeſſion ſo „ wohl nachtheilig als unanſtändig ſey, ſich durch entlehnte Aſſeſſores, die noch „ darzu in Pflichten einer Reichs-Stadt ſtünden, wie die beyde Conſulenten zu „ Augſpurg, richten zu laſſen; 2) Daß dieſe neuerliche Verfügung gegen die „ Obſervantz lieffe, indem das Pfältziſche Vicariat jederzeit, und noch im Jahr „ 1711. mit Perſonen beyderley Religionen beſetzt geweſen; 3) Daß auch das „ Weſtphäliſche Friedens-Inſtrument, die neue Kayſerliche Wahl-Capitulation, „ und die Reichs-Hof-Raths-Ordnungs das Gegentheil im Munde führeten; „ 4) Daß, wenn die Gleichheit der Religionen annoch beſtehen ſolte, einige

„ Proteſtantiſche Aſſeſſores gleich von Anfang mit den Catholiſchen hätten er-
„ nennet und verpflichtet werden müſſen, um allen Seſſionen mit beyzuwohnen;
„ und 5) Daß das Exempel vom Jahr 1657. da Chur-Bayern, bey dem gegen
„ Chur-Pfaltz ergriffenen Beſitz, keine Proteſtantiſche Aſſeſſores zu damahligem
„ Vicariat genommen, und ſich nur ein Paar Conſulenten von Augſpurg ausge-
„ beten, vieler Urſachen halber in keine Folge zu ziehen.» Verſchiedene Geiſtliche Reichs-Fürſten lieſſen auch um dieſe Zeit für die Beſchützung ihrer hohen Gerechtſame einige Sorgfalt blicken, und glaubten, daß in dem Vicariats-Vergleich eins und das andere zum Nachtheil ihrer hohen Stiffter enthalten wäre.

Bey ſolchen Umſtänden erachteten Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz für dienlich, auf das von beyder Herren Churfürſten zu Bayern und Pfaltz Durchl. Durchl. unterm 8. Januar. ergangene Circular-Schreiben folgende Erklärung von Sich zu ſtellen:

P. P.

EW. Liebden hat gefallen, mittelſt Dero nebſt des Herrn Churfürſten von der Pfaltz Lbden an Uns unterm 5ten des vorigen Monats erlaſſenen hochſchätzbaren Samt-Schreibens Uns zu vernehmen zu geben, was maſſen Sie nicht zweiffelten, es würden in Verfolg Unſerer Jhro, gleich des Herrn Churfürſten von Pfaltz Liebden, unterm 19. Novembris vorigen Jahrs ertheilten Dorantwort, Unſerer übriger Herren Mit-Stände Erklärungen um da beyfälliger eingelauffen ſeyn, als dieſe gemeinſame Vicariats-Verwaltung an ſich ſelbſten ganz unverfänglich und niemanden nachtheilig wäre, auch in ſich ein ohnzertrenntes Reichs-Vicariat nach der Goldenen Bull verbleibe, benebenſt bekannt ſeye, was Vorſchläge hiebevor ſo gar wegen eines dritten Vicariats geſchehen ſeyen, um denen entſtandenen groſſen Mißhelligkeiten abzuhelfen: Und da nun Ew. Liebden wie auch des Herrn Churfürſten von Pfaltz Liebden weyland Sr. Kayſerl. Maj. ſothanen derenſeitigen Vicariats-Vergleich ehedem vorgetragen, mithin, daß derſelbe biß jetzo erlegen, keine Schuld hätten, ſo gewärtigten Ew. Liebd. mit und nebſt des Herrn Churfürſten von Pfaltz Lbden nunmehro Unſere Mit-Einſtimmung, und wären demnach gemeynet, unter Chur-Sächſiſcher Einverſtändniß die Activität des Reichs-Convents, von geſammten Reichs-Vicariats wegen, unter Unſerm Zuthun herzuſtellen, ſo dann das Reichs-Cammer-Gericht, von Seiten beyder Vicariaten, nach dem Vorgang vom Jahr 1711. zu autoriſiren, auch mit beſonderm Siegel ſo wohl als Titulaturen zu verſehen, um die einem jeden Vicariats-Bezirck ins beſondere, oder beyde zuſammen betreffende Expeditionen in ihrer Maaß ausfertigen zu mögen, geſtalten Ew. Liebden ſothane Titulaturen bereits abſchrifftlich mit beyfügen laſſen. Ew. Liebden haben Wir hierauf anforderiſt zu wiederholen die Ehre, daß niemand der Sachen dermahliger Zuſtand mehrers angelegen ſeyn könne, als Uns, geſtalten Ew. Liebd. ſo wohl Unſerer Amts-mäßigen Beeiferung der lieben Juſtitz, als auch der obhandenen Sorge wegen derer Uns anvertrauten Reichs-Cantzleyen gütigſt zutrauen werden. So dann haben Ew. Liebden bey Uns befindlichen Geſandten Wir diejenige Antwort-Schreiben mittheilen laſſen, ſo in Verfolg obangezogener Unſerer Dorantwort und Unſers derſelben abſchrifftlich beygefügten Communicatorii von Unſern hohen Ertz-Mit-Chur-Ständen eingelanget ſeynd. Ew. Liebden werden darob mit mehrern vernommen haben, wasgeſtalten vor der Hand wenigſtens mehrern Theils ein Anſtand genommen werde, ſothanem Vergleich ſtatt zu geben. Ew. Liebden iſt ferner unverborgen, wasgeſtalten vermög einer unter denen Reichs-Geſandtſchafften zu Regenſpurg geſchehenen der Sachen Erwegung durchgehends davor gehalten worden ſeye, es komme vor allem darauf an, daß der Vergleich Quæſtionis

denen

denen Ständen ordentlich angezeiget / mithin deren Einwilligung verlanget werde / ſo dann die Nothdurfft reifflich zu erwegen und zu entſchlieſſen ſeyn würde / gleich ſich in einer Vorfallenheit gebühren thäte / welche eine Abänderung des erſten Reichs-Grund-Geſetzes betreffe. Ew. Liebden erleuchteter Einſicht müſſen / bey ſolchem der Sachen Verhalt / Wir freund-dienſtlich anheim laſſen / ob Wir geſtalten Dingen nach vermögend ſeynd / Dero Geſinnen an Uns zu willfahren / und ob nicht vielmehr vor allem es daran gelegen ſeye / obigem deren Ständen des Reichs durchgängigen Bedencken ein Gnügen zu leiſten / und zumahlen dieſes durch einen anderſt geſtalten Herfürgang nicht zu vermehren. Ew. Liebden und des Herrn Churfürſten von Pfaltz Liebden bey Ihrer der Sachen obgedachten Vergleichung gehegte vollkommenſte Wohlmeynung ſetzen Wir beharrlich nicht in den mindeſten Zweiffel / und bedauren annebenſt nicht minder / daß das Werck nicht in Kayſerl. Leb-Zeiten zur Conſtitutions-mäßigen Erweg- und Entſchlieſſung gediehen: Allein ſo ſtehet hochvernünfftig zu ermeſſen / ob nicht dasjenige annoch einer vorgängigen Nothdurfft ſeye / was ehemahls von ſelbſten alſo erleuchteſt angeſehen worden / und in welchem Weg ſich dann auch ergeben wird / was von einem oder andern jetzt- und ehemahligen Vorſchlag eigends zu halten. Die bezeigende hohe Sorgfalt zur Beförderung der geheiligten Juſtitz und Abſchneidung derer zwiſchen ſo nahen anverwandten hohen Churfürſten ehemahls entſtandener gemeinſchafftlicher Weiterungen / iſt höchlichſt zu beloben, aber ſo werden Ew. Liebden mit des Herrn Churfürſten von Pfaltz Liebden / Ihrer ſtattlicher Begabnuß und patriotiſcher Geſinnung nach / nicht minder dahin zurück ſehen / was eines ſo vorzüglichen hohen Reichs-Amts halber von geſammten Reichs wegen für Aufſicht billig zu tragen iſt / und wovon ſich zu entfernen / Uns / als dem Ertz-Cantzler / im mindeſten zukommt. Ew. Liebden Liebden werden demnach ſelbſt hocherleuchteſt erachten / was Mittel zu ergreiffen ſeyen / um das Rheiniſche Vicariat zu des Vaterlandes Beſten in ſeinen Stand zu bringen / worzu Wir Unſers Orts in alle erſprießliche Wege beyzurücken / Uns ſo angenehm ſeyn laſſen werden / als Wir Uns darzu Amts-mäßig verbunden befinden / und verbleiben ꝛc. Maynz den 28. Februar. 1741.

Faſt gleiches Inhalts war diejenige Zuſchrifft, ſo Ihro Königl. Majeſt. von Groß-Britannien, als Churfürſt von Braunſchweig-Lüneburg, an beyde hohe Herren Reichs-Vicarios abgehen lieſſen, als welches alſo gelautet:

P. P.

DAsjenige Schreiben / mittelſt deſſen Ew. Liebd. Liebd. Uns unterm 29. Octobr. letztabgelauffenen Jahrs haben benachrichtigen wollen, was maſſen Dieſelben, in Gefolg eines zwiſchen Dero beederſeitigen Häuſern vor einigen Jahren getroffenen Vergleichs, dermahlen nach erfolgtem Kayſerl. Todes-Fall die Verweſung des Reichs in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckiſchen Rechtens / gemeinſchafftlich angetreten hätten / iſt Uns zu ſeiner Zeit wohl zu Hand gekommen. Nun würden Wir zwar Ew. Liebd. Liebd. zu ſolchem getroffenen Vergleich / ob Uns gleich vor beſagtem Todes-Fall nichts davon bekannt geweſen iſt / Glück wünſchen / woferne das Object deſſelben blosſerdings Dero beede Chur-Häuſer angienge / oder auch der Vergleich diejenige Requiſita erhalten hätte / welche zu ſeiner Zeit nöthig ſeynd, ſintemahlen es Uns an und für ſich allzeit lieb iſt / dasjenige / welches unter denen Teutſchen Reichs-Ständen Mißhelligkeiten erwecken können, vergnüglich beygelegt zu ſehen. Nachdem aber mehrbeſagter Vergleich auf eine Aenderung der Guldenen Bull / ſo viel den Articulum von dem Chur-Pfaltz-Vicariat betrifft / hinaus gehet / dergleichen Aenderung

dann / wie Ew. Lbd. Lbd. bey fernerer Erwegung selbst finden werden / unmöglich auf zwey einzele Chur-Häuser ankommen kan; hiernächst auch / in Absicht der Folgen / alle Reichs-Stände / und insonderheit diejenigen / deren Länder zu dem Vicariat gehören / dabey interessiret sind / als welchen es nicht gleichgültig seyn kan / daß an statt eines Vicarii, den sie nach der Güldenen Bull zu erkennen haben / zween ohne vorhergegangene Einwilligung derer / die zu Abänderung eines Reichs-Gesetzes concurriren müssen, aufstehen: So sehen Wir Uns nach Unserer Reichs-Ständischen Obliegenheit gemüßiget / Ew. Lbd. Lbd. hierdurch freundlich zu erkennen zu geben, was massen Wir bemeldten Vergleich, so wie er da lieget und alles / was darauf gebauet wird / vor gültig und verbindlich vor das Reich nicht halten können / sondern diesem dargegen, so viel es auf Uns ankommt / competentia reserviret haben wollen / ꝛc. ꝛc. St. James den $\frac{6}{17}$ Januar. 1741.

Mittwochs den 1. Martii ließ E. Hoch-Edler Magistrat das oben angeführte Edict vom 14. Februar. wegen schuldiger Ehrerbietung gegen die anhero kommende hohe Herren Churfürsten und vortreffliche Wahl-Gesandtschafften durch den Cantzley-Substitutum, in Begleitung 4. Trompeter zu Pferd, an gewöhnlichen Orten der Stadt öffentlich ablesen und bekannt machen.

Eodem wurde bey Löbl. Schöffen-Rath beschlossen, daß man sich in Ansehung der Honneurs, so die Wachten den hohen Herren Churfürsten und vortrefflichen Herren Botschafftern zu erzeigen hätten, gäntzlich nach dem Ceremoniel des Jahrs 1711. verhalten, auch Höchst- und Hoch-Dieselbe nebst ihrem Gefolg an dem Einlaß im Thor frey passiren lassen solte. Desgleichen ward beliebet, denen Chur-Maintzischen Herren Wahl-Gesandten die verlangte Nachricht von den ankommenden fremden Botschafftern, vermittelst der Thor-Zettul, zu ertheilen. Und weil man nicht eigentlich wissen konte, ob die von Zeit zu Zeit in grosser Anzahl hier eintreffende Frantzosen zur Frantzösischen Gesandtschaffts-Suite gehörten, so ließ man bey Hn. de la Pierre durch den Zeug-Schreiber den Antrag thun, daß eine vollständige Liste von allen zu besagter Suite gehörigen Personen eingeliefert werden mögte.

Auch wurde durch das Kriegs-Zeug-Amt der hiesigen Garnison Befehl ertheilet, künfftighin keinen Menschen, er sey fremd oder einheimisch, die Stadt-Wälle betreten zu lassen.

Selbigen Tag sind Se. Excell. Herr Jacob Georg von Spangenberg / Chur-Trierischer Geheimer Rath und Vierter gevollmächtigter Wahl-Gesandter, allhier angelanget, und in dem Gast-Hof zum güldenen Engel abgetreten.

Samstags den 4. Mart. lieferte der Chur-Bayerische Hof-Fourier ein Schreiben von Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern ein, worin Höchst-Dieselbe von Dero persönlichen Anherokunfft Nachricht gaben, und bey hiesigem Magistrat wegen der Quartiere gnädigste Erinnerung thaten. Selbiges lautete also:

Von GOttes Gnaden CARL ALBRECHT, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc.

UNsern Gruß zuvor. Fürsichtig / Ersamb und Weise / besondere Liebe. Nachdem Wir auf den in eurer Statt bevorstehenden Wahl-Tag in eigener Churfürstl. Person mit Göttlichem Beystand abzureisen, vor anjetzo aber Unsere Gesandtschafft dahin abzuschicken im Werck begriffen sein: So haben Wir an euch hiermit gnädigst gesinnen wollen /

len, die Anſtalt zu machen, und die Verfügung zu thuen, damit ſeiner Zeit ſo wohl Wür, als anjetzo gedacht Unſere Geſandtſchafft alda mit geziembenten Quartier und nöthigen bequemen Underkommen vor Uns, Unſere Geſandtſchafft und Unſere ybrig mithabente zimblich zahlreiche Hof-Statt in Zeiten verſehen werden mögen. Wür beziehen Uns ybrigens auf dasjenige, was Unſer Churfürſtl. Hof-Fourier Lährenbeutl, den Wür dieſſendts halber aigents abſchickhen, euch diſertwegen mit mehreren vorſtellen würdt, und ſeint euch anbey mit Genaden zugethan. München den 13. Februar. 1741.

CARL ALBRECHT.

Ignati Pryeſchenckh.

Selbigen Abend gegen 8. Uhr langte der Reichs-Hof-Rath, Herr Hilleprand Baron von Brandau, als dritter Chur-Böhmiſcher Wahl-Geſandter, durch den Einlaß mit Fackeln an, und nahm bey dem bißherigen Kayſerl. Reſidenten, Herrn Baron von Wetzel, das Nacht-Lager, worauf Se. Excell. des folgenden Tages bey der verwittibten Handels-Frau Schwartzin unter den Neuen Crämen ſich einlogirten. Es hatte nemlich der Herr Reichs-Quartier-Meiſter auf ausdrücklichen Befehl Sr. Königl. Majeſt. von Polen, die Einrichtung des Chur-Böhmiſchen Quartiers unterlaſſen, und weil des Erſten Chur-Sächſiſchen Wahl-Geſandten, Freyherrn von Schönberg Excell. gleichfalls noch zur Zeit keine Chur-Böhmiſche Geſandtſchafft bey der Wahl erkennen wolten, ſo lieſſen Dieſelben dem Herrn Baron von Brandau, da Er ſeine Ankunfft, als dritter Chur-Böhmiſcher Wahl-Geſandter, mit dem Prædicat Excellentz, notificirte, das Gegen-Compliment machen: „Wie Sie von keinem Chur-Böhmiſchen Geſandten etwas wüſten, da„ fern aber der Herr Baron ſich in einer andern Qualität und Caracter bey Ihnen „ melden lieſſe, Sie ſich zu beſcheiden und die Honneurs darnach einzurichten wiſ„ ſen würden.

Vor dem Römer ward nunmehr auf Befehl E. Hoch-Edlen Magiſtrats ein groſſes Wacht-Hauß aufgerichtet, vor welchem bey dem Auffahren der hohen Herren Churfürſten und vortrefflichen Hrn. Wahl-Geſandten, die Wache jedesmahl gewöhnlicher maſſen paradiren ſolte. Auch befand ſich die ſo genannte Wahl-Stube, oder das zu den künfftigen hohen Seſſionen beſtimmte Zimmer allbereit in vollkommenem Stande.

Montags den 6. Mart. traffen des Chur-Braunſchweigiſchen Zweyten Wahl-Botſchaffters, Herrn Geheimen Raths und Comitial-Geſandten, Herrn Rudolph Dietrich von Hugo Excell. incognito allhier ein, und nahmen Dero Abtritt in dem Gaſt-Hauß zum güldenen Löwen in der Fahrgaſſe.

Selbigen Tag wurde auch von Seiten des Königl. Groß-Britanniſchen und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Geheimen Raths-Collegii E. Hoch-Edlen Magiſtrat folgendes Schreiben eingeliefert:

UNſere freundliche Dienſte zuvor. Edle, Ehrenveſte, Wohlweiſe, Fürſichtige und Hochgelahrte, inſonders günſtige Herren und gute Freunde. Als der hieſige Ober-Hof-Commiſſarius Bartels dorthin abgeſchicket wird, um wegen einiger Nothwendigkeiten für die von Unſers allergnädigſten Herrn Königlichen Majeſtät zu der bevorſtehenden Kayſer-Wahl ernannte Geſandtſchafft dienſame Vorkehrung zu machen; So erſuchen Wir die Herren und Dieſelben hiemit, Sie wollen demſelben in vorkommenden Fällen allen beforderlichen guten Willen erweiſen. Wir werden Uns ſolches zur Danckbahrkeit gereichen laſſen, und verbleiben denen Herren und Denenſelben zu

freundlichen Dienſten ſtets willig. Hannover, den 26. Februarii 1741.

Königl. Groß-Britanniſche, zur Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Regierung verordnete Geheime Räthe.

G. A. von Münchhauſen.

Dienſtags den 7. Martt. lieſſen Se. Excell. der Herr Baron von Brandau bey dem ältern Hn. Burgermeiſter durch Dero Fourier die Anzeige thun, wie Sie das Quartier im Braunfels, als einem Appertinentz des Chur-Böhmiſchen Quartiers, nunmehro genommen hätten. E. Hoch-Edler Magiſtrat ſtellte ſolches dahin, ermangelte aber nicht, hiervon dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter alſobald Nachricht zu geben. Dieſes behutſame Verhalten ſchien in einer ſo wichtigen Sache um ſo vielmehr vonnöthen zu ſeyn, da der Herr Reichs-Quartier-Meiſter bereits, wegen des von dem Herrn Baron von Brandau bey der Wittwe Schwartzin genommenen Quartiers, nachſtehendes Pro Memoria bey Rath übergeben laſſen:

WElchergeſtalt Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen / als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall, ſo wohl des Herrn Reichs-Erb-Marſchallen und Grafen zu Pappenheim Hochgräfl. Excellentz, als dem Endes-Unterſchriebenen / zu wiederholten Mahlen allergnädigſt anbefohlen, daß mit Anweiſung derer Quartiere vor eine etwa in Chur-Böhmiſcher Qualität ſich meldende Geſandtſchafft zur Zeit noch anzuſtehen, und E. Hoch-Löbl. Magiſtrat allhier, um Höchſt-Deroſelben Intention entgegen dießfalls und ſonſt in dem Reichs-Quartier-Weſen nichts zu unternehmen, ſondern ſich vielmehr, vermittelſt eines vorſichtigen Verfahrens, auſſer aller Verantwortung zu halten, zu ermahnen ſey; Ingleichen daß der eigentliche Kayſerliche Quartiers-Diſtrict, ſo wohl an Haupt- als allen Bey-Quartieren / biß zu glücklich erfolgter Kayſer-Wahl offen behalten, und mit dem Chur-Böhmiſchen Quartiers-Diſtrict im geringſten nicht confundiret, vielmehr die Reparirung beyder Gräntzen in Zeiten ausfündig gemachet werden ſolle / immaſſen / was etwa hierunter Anno 1711. vorbeygegangen, vorjetzo geſtalten Dingen nach zu keiner Regul angenommen werden könne; Solches alles wird / wie es der Unterſchriebene der zu dem Einfourirungs-Geſchäfft verordneten wohlanſehnlichen Raths-Deputation zu unterſchiedenen Mahlen eröffnet / E. Hoch-Löbl. Magiſtrat von derſelben ſonder Zweiffel hinlänglich referiret worden ſeyn; Und der Unterſchriebene giebt ſich hierdurch die Ehre / es in Conformität der von Ihro Königl. Maj. erhaltenen allergnädigſten Befehle, E. Hoch-Löbl. Magiſtrat nochmahlen auf das nachdrücklichſte vorzuſtellen / und denſelben geziemend zu erſuchen / daß man hierauf die gebührende Achtung in allen Stücken nehmen / und beſonders zur genauen Determinirung des Chur-Böhmiſchen, und dann des eigentlichen Kayſerl. Quartier-Diſtricts concurriren möge. Nachdem aber hiernächſt wieder die von mirgedachter wohlanſehnlichen Deputation ertheilte vielfältige Verſicherung wegen Offenhaltung nicht allein ſämtlicher Churfürſtlichen / ſondern auch beſonders des Chur-Böhmiſchen, und dann des eigentlichen Kayſerlichen Quartier-Diſtricts, ingleichen wieder das bereits unterm 29. Novembr. a. p. der hieſigen Burgerſchafft publicirte Edict mit vielem Befremden heute in Erfahrung gebracht worden / daß die Schwartziſche Wittib in ihrem unter den ſo genannten Neuen Crämen / und folglich in dem unſtreitigen eigentlichen Kayſerl. Quartiers-Diſtrict, beſitzenden Hauſe den vor zwey Tagen anhero gekommenen weyland Ihro Kayſ. Maj. hinterlaſſenen Herrn Reichs-Hof-Rath, Freyherrn von Brandau / in ihre

Woh-

Wohnung eingenommen / und folglich dem obgedachten Edict ſo wohl, als Jhro Königl. Maj. in Polen / und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen / allergnädigſten Anordnungen hierunter ſchnurſtracks zuwieder gehandelt habe: So zweiffelt der Unterſchriebene nicht / es werde Ein Hoch-Löbl. Magiſtrat ſolche wieder alle Ordnung lauffende Ermächtigung beſagter Schwartziſchen Wittib ſehr mißfällig anſehen / und geziemend ahnden / mithin Jhro Königl. Maj. zu Vorkehrung anderer Verfügungen keinen Anlaß geben / ſondern ſich vielmehr diesfalls ſelbſten aus aller Verantwortung zu ſetzen ſuchen; Inzwiſchen der Unterſchriebene ſich gemüßiget findet / die hohen Reichs-Ertz- und Erb-Marſchalliſche Gerechtſame wieder die oberwehnte eigenmächtige Einnehmung des Freyherrn von Brandau quam ſolenniſſime hierdurch zu verwahren, und E. Hoch-Löbl. Magiſtrat / wie hiermit beſchiehet, dienſtlich zu erſuchen / die Schwartziſche Wittib des forderſamſten hierüber, durch wen und welchergeſtalt ſie zur incompetenten Einnehmung des obgedachten Freyherrn von Brandau / wieder den klaren Buchſtaben des unterm 29. Novembr. publicirten Edicts, verleitet worden? zu vernehmen, und Extractum Protocolli zu communiciren / damit man dießfalls, nach Jhro Königl. Maj. allerhöchſten Intention, die fernere convenablen Meſures ergreiffen könne. Womit in Erwartung dieſer billiger und anderer in das Reichs-Quartier-Weſen einſchlagenden Willfährigkeiten der Unterſchriebene zu allen angenehmen Dienſt-Gefälligkeiten und gutem nachbarlichen Vernehmen ſtets bereit und willig verharret. Franckfurt am Mayn den 6. Mart. 1741.

Wolfgang Georg Welck.

Nach reiffer Uberlegung faßte E. Löbl. Schöffen-Rath mit Zuziehung der Hrn. Wahl-Deputirten annoch ſelbigen Tages den Schluß, in einer ſo delicaten Materie ſich ruhig und auſſer aller Verantwortung zu halten, zu dem Ende aber bey dem höchſterleuchteten Churfürſtl. Collegio unterthänigſte Vorſtellung zu thun, und gnädigſten Verhaltungs-Befehl abzuwarten.

Da hiernächſt von Seiten des Herrn de la Pierre auf obigen Antrag wegen der häuffig hier eintreffenden Frantzoſen die Erklärung geſchehen, daß, gleichwie des Herrn Grafen von Belleisle Excell. die gemeſſene Ordre geſtellet, dem hieſigen gemeinen Weſen nicht überläſtig zu fallen, Er alſo hiermit wiſſen lieſſe, daß alle diejenige Frantzoſen, ſo anjetzo in dem von Cronſtättiſchen Hauſe nicht logirten, zu Dero Suite nicht gehörten, und alſo fortgeſchaffet werden könten, wobey Er zu Belieben ſtellte, alle ankommende Frantzoſen an ihn zu weiſen, und ſo dann die Jhm nicht angehörige Perſonen von der Stadt auszuſchlieſſen; ſo wurde beliebet, künfftighin dieſem Vorſchlag gemäß zu verfahren.

Ferner befand man für nöthig, denen obangeführten Chur-Bayeriſchen und Chur-Braunſchweigiſchen Erſuchungs-Schreiben zu Folge dem Einfourirungs-Amt aufzutragen, daß wegen der verlangten Quartiere mit dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter das nöthige veranſtaltet werde.

Selbigen Tag langten Se. Excellentz der Chur-Bayeriſche erſte Wahl-Geſandte, Herr Johann Joſeph Anton Maria, Graf von Königsfeld / incognito hier an, und nahmen Dero Einkehr im güldenen Engel, erhoben ſich aber einige Tage darauf nach Maynz, um gewiſſe wichtige Geſchäffte bey Jhro Churfürſtl. Gnaden auszurichten.

Zu gleicher Zeit ſind die Churfürſtl. Cölniſche vortreffliche Herren Wahl-Geſandten, des Herrn Frantz Joſeph, Grafen von Metternich, und Herrn Johann Arnold Engelbert von Francken-Siersdorff Excell. Excell. hier eingetroffen, und haben Dero Quartier im Teutſchen Hauß zu Sachſenhauſen genommen.

Weil des Königlich Polniſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen erſten Botſchaffters, Freyherrn von Schönberg Excell. an gedachtem Tage bey dem ältern

Herrn Burgermeister eine Raths-Deputation auf den folgenden Vormittag um 11. Uhr verlangen lassen: so sind die hierzu ernannte Raths-Deputirte, Herr Syndicus Franc von Lichtenstein, Herr Schöff von Schweitzer und Herr Jacob Mentzel, des Raths, **am 8. Mart.** zur gesetzten Zeit nach Sr. Excell. Quartier, dem von Heydischen Hauß oder der so genannten Cölnischen Post gefahren. Als sie darauf in das Audientz-Zimmer geführet worden, traten gleich des Herrn Gesandten Excell. in dasselbe ein, und empfiengen das Compliment, worin Deroselben wegen der glücklichen Ankunfft gehorsamst gratuliret, zu Dero höchstwichtigen Verrichtungen bey der bevorstehenden Kayers-Wahl gedeylicher Fortgang angewünschet, das gewöhnliche Ehren-Geschenck an Wein und Habern offeriret, und E. Hoch-Edler Rath nebst dem hiesigen gesammten Stadt-Wesen zu Gnaden bestens empfohlen wurde. Nachdem Se. Excell. für die von E. Wohl-Löbl. Rath bezeigte Höflichkeit gedancket, und sich zu allen freundschafftlichen Gefälligkeiten erboten, wegen Annehmung des Presents aber sich noch zur Zeit entschuldiget, weil Sie dermahlen sich noch als Königl. Ministre Plenipotentiaire aufführten, und den Caracter als Botschaffter zum Wahl-Tag noch nicht öffentlich angenommen, auch die hierzu erforderte Equipage noch nicht erhalten, und Dero Herren Mit-Gesandte zum Wahl-Geschäfft noch nicht angelanget wären; so fügten Dieselben hinzu, wie Sie den Hrn. Deputirten noch etwas anders vortragen müsten, nemlich „daß Sie von „ Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nachdrücklichen „ Befehl hätten, dahin zu sehen, daß das Chur-Böhmische Quartier noch zur „ Zeit offen bleibe und von dem Kayserlichen abgesondert gehalten werde, auch die „ Sache bey E. Wohl-Löbl. Rath dahin einzuleiten, damit hierwieder nichts vor- „ gehen möge; es würde demnach derselbe, um in keine schwere Verantwortung „ bey Ihro Königl. Maj. zu gerathen, solche Anstalt vorkehren, daß die gemeldte „ Königliche Intention befolget, alles, was darwieder bißher geschehen, abge- „ stellet, und insonderheit allen Einwohnern der Häuser ernstlich befohlen werde, „ niemand ohne vorhergegangene Anweisung des Reichs-Quartier-Meister-Amts „ in selbige einzunehmen; wogegen sich die Stadt der Königl. allerhöchsten Gna- „ de versichern könte.„ Die Raths-Deputirte nahmen dieses alles ad referendum, und führten an, „daß über eine so delicate Sache nach hiesiger Stadt-Ver- „ fassung nicht anders, als bey vollem Rath, die Entschliessung genommen wer- „ den möge, welches morgen geschehen würde.„ Hierauf beurlaubten dieselben sich gehorsamst, und wurden von Seiner Excellentz dem Herrn Gesandten etliche Schritt vor das Audientz-Zimmer begleitet.

Donnerstags den 9. Mart. liessen sich die zu Complimentirung des Churfürstl. Trierischen Herrn Botschaffters und Geheimen Raths, Freyherrn von Spangenberg, ernennte Raths-Glieder, Hr. Scabinus von Kaib, Hr. Syndicus Lucius und der jüngere Burgermeister, Hr. D. Ruppel, durch einen Trompeter anmelden, und als von Sr. Excell. hierzu die Stunde auf halb 12. Uhr gesetzet worden, so fuhren die Hrn. Deputirte in der neuen Kutsche, vor welcher 2. Bediente und 4. Einspänniger vorher giengen, an das Reineckische Hauß in der Hasen-Gasse, als hochgedachten Herrn Botschaffters Quartier, allwo sie unten im Hauß an der Thüre von dem Chur-Trierischen Legations-Secretario empfangen, die Stiege hinauf begleitet, und in ein mit schwartzem Tuch behängtes Zimmer geführet wurden. Nach Verlauff einer kleinen Viertel-Stunde öffnete sich die Thür an dem Neben-Gemach, worin sich Se. Excell. der Herr Botschaffter befanden, und sich gleich nach dem Eintritt der Hrn. Deputirten entschuldigten, daß die Ankunfft derselben Ihnen nicht gleich gemeldet wäre. Nach Ablegung des gewöhnlichen Compliments und Anerbietung aller Dienst-Gefälligkeiten offerirte man das Ehren-Present an Wein und Habern für die gesamte hochansehnliche Chur-Trierische Gesandtschafft, und bat um Befehl, ob solches so gleich überliefert, oder damit biß zur Ankunfft der übrigen vortrefflichen Herren Botschaffter Anstand genommen werden solle? Auf solchen Vortrag erfolgte von Seiner Excellentz die Antwort, daß Sie Ihrem gnädigsten Herrn die Atten-

tion,

tion, ſo Ein Hoch-Löblicher Magiſtrat für Selbige bezeiget, anzurühmen nicht ermangeln würden, auch von Höchſt-Deroſelben beſehliget wären, Dero gnädigſte Neigung gegen wohlgedachten Rath und hieſige Stadt zu verſichern, und anzufügen, daß Ihro Churfürſtl. Gnaden bey Dero Anherokunfft dem Publico nicht überlaſtig fallen, ſondern die benöthigten Lebens-Mittel anhero ſenden, und die Ihrigen in guter Zucht und Ordnung halten würden; wegen des angebotenen Geſchencks wolte Er, Herr Geſandter, auch an ſeinen gnädigſten Herrn Bericht erſtatten, und Dero Befehl erwarten, wie es damit zu halten ſey. Anbey gaben Se. Excell. zu vernehmen, wie Sie inſtruiret wären, auf alle mögliche Art die forderſamſte Erwehlung eines würdigen Ober-Haupts befördern zu helffen, und bey dem legalen Termin des Wahl-Tages, welcher keinesweges verſchoben worden, genau zu beharren. Bey dem Abſchied entſchuldigte ſich der Herr Geſandter, daß Er heute die Deputation, weil Ihn die Schwäbiſche Geſandtſchafft zu Gaſte geladen, nicht bey ſich behalten könte, mit dem Erſuchen, auf künfftigen Sonntag, ohne weiteres Zuſchicken, ſich bey Ihm zur Taffel einzufinden. Im Weggehen traten Se. Excell. in das Camin-Zimmer heraus, und blieben an der Thür des Neben-Gemachs ſo lange ſtehen, biß die Deputation an die Stiege gekommen war, von da ſelbige von dem Legations-Secretario biß an den Ort, wo er ſie empfangen, zurück begleitet wurde.

Freytags den 10. **Martii** machte man die Verordnung, daß auf dem Lettner gegen der Cantzel über im mittelſten Bogen der Barfüſſer Kirche, wo die hohen Churfürſtlichen Herren Botſchafter zu ſtehen pflegen, eben die Veranſtaltung, wie im Jahr 1711., ſolle getroffen werden.

Eodem wurde das auf die Wahl-Zeit eingerichtete Gebet verändert, und in allen Kirchen folgender Geſtalt abzuleſen verordnet:

DEmnach auch die zu dem Wahl-Tag eines Römiſchen Königs ausgeſchriebene Zeit erſchienen, und die hohe Herren Churfürſten des Heil. Römiſchen Reichs und Dero fürtreffliche Herren Botſchaffter ſolche Wahl eheſtens fürnehmen werden; als ruffen wir den Allmächtigen und allbarmhertzigen GOtt gantz demüthig und inbrünſtig an, Er wolle ſolcher Wahl ſelbſten mit ſeinem Heil. Geiſt gnädiglich beywohnen, und verleyhen, daß durch deſſen Eingeben und Beyſtand das Heilige Römiſche Reich mit einem friedfertigen allerhöchſten Ober-Haupt, zum Heil und Wohlfahrt der gantzen wehrten Chriſtenheit, wiederum verſehen werde, ſo dann das geſammte Römiſche Reich in wohlhergebrachter Freyheit erhalten, und was deme zuwieder iſt, kräfftiglich hindern, auch ſonſten allerhand zu gerechter Straffe unſerer Sünden obſchwebende Gefahren väterlich abwenden; ingleichen die noch währende Reichs-Verſammlung von oben herab ſeegnen, und deren Handlungen dahin richten, daß ſolche zum forderſten zu ſeines allerheiligſten Namens Lob und Ehre, auch zu Ausbreitung des allein ſeeligmachenden göttlichen Worts, und zur Befeſtigung und Erhaltung des allgemeinen Ruh- auch Wohlſtandes gereichen möge, und alſo unter künfftiger Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät Schutz und Schirm die geſammte Reichs-Stände ſo wohl des Religion- und Profan-Friedens erfreulich genieſſen, als auch ſonſten jederman in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit ein geruhig- und ſtilles Leben führen möge, um JEſu Chriſti willen, Amen.

Eodem lieſſen des Chur-Cölniſchen Wahl-Geſandten, Herrn Grafen von Metternich Excell. durch Dero Legations-Secretarium ſich beſchweren, daß die Wache auf der Mayn-Brücke, weil das aufgeführte Werck von Holtz wäre, und alſo leicht Feuer fienge, niemanden mit Fackeln den Ubergang verſtatten wolte. Man beliebte demnach, eine Schild-Wache ohne Gewehr auf die Brücke zu ſtellen, um das von den Fackeln abfallende Feuer auszutreten.

Auf das oben angeführte Pro Memoria wegen des Chur-Böhmischen Quartiers wurde, auf ergangene Verordnung, aus der Stadt-Cantzley folgende Antwort ertheilet:

DEm Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Rath, auch Hochgräflich-Pappenheimischen Cantzley-Directori, auch dermahligen Reichs-Quartier-Meister, Herrn Wolfgang Georg Welck, bleibet auf das übergebene Pro Memoria dienstlich ohnverhalten, daß Ein hiesiger Löbl. Magistrat zwar allezeit willig und bereit sey, in dem Reichs-Quartier-Wesen sich Vergleichs-mäßig zu betragen, und mit besonderm Dienst-Eifer seiner Obliegenheit, so viel möglich, ein jedesmahliges Genügen zu leisten, jedoch bey denen der Chur-Böhmischen Quartiers halber, zwischen dem hohen Reichs-Ertz- und Erb-Marschallen-Amt und der Chur-Böhmischen Wahl-Gesandtschafft sich jetzo äussernden unvermutheten Mißhelligkeiten, sich nicht anderst, als passive, halten könne, und zuförderst abwarten müsse, was Ein Höchstpreißliches Churfürstl. Collegium hierunter gnädigst zu verordnen gut finden werde. Ermeldter Magistrat wird in dieser Absicht den gantzen Vorgang der Sache höchstgedachtem Churfürstl. Collegio ohngesaumt per Memoriale unterthänigst eröffnen, und um gemessenen Verhaltungs-Befehl inständigst nachsuchen, welcher dann verhoffentlich nächstens erfolgen, und selbigem hernach diesseits mit allem Respect gehorsamlich nachgelebet werden wird. Indessen wiederholet man die schon beschehene Erklärung, daß die Kayserliche und Böheimische Quartiers von undencklichen Jahren her eins gewesen, mithin die angesonnene Separation eines eigentlichen Kayserlichen Quartiers biß zu glücklicher GOtt gebe! baldiger Kayser-Wahl wohl noch einigen Anstand leiden dürffte, so wie im übrigen, dem Herrn Reichs-Quartier-Meister angenehme Gefälligkeiten zu erzeigen, man stets geflissen bleibet. Signatum Franckfurt den 10. Mart. 1741.

Stadt-Cantzley daselbst.

Samstags den 11. Mart. ließ E. Hoch-Edler Magistrat das Anzeig- und Bitt-Memorial, so wegen der Chur-Böhmischen Einquartierung an das höchstansehnliche Churfürstl. Collegium abgefasset war, der Chur-Mayntzischen vortrefflichen Gesandtschafft durch den Hrn. Syndicum Burgk überliefern. Selbiges lautete, wie folget:

Hoch-Würdigste und Durchlauchtigste Churfürsten, Gnädigste Churfürsten und Herren!

NEbst devotester Abstattung unsers hertzlichen Wunsches, daß das vorseyende höchstwichtige Wahl-Geschäfft eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers von dem grossen GOtt reichlich gesegnet, in guter Ruhe und Einigkeit glücklich vollbracht, und das Heil. Röm. Reich mit einem preißwürdigsten allerhöchsten Ober-Haupt bald wiederum erfreuet werden möge, können Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten Wir vor dießmahl unterthänigst anzuzeigen keinen Umgang nehmen, was Gestalten sowohl der Herr Reichs-Quartier-Meister, Wolffgang Georg Welck, Uns kürtzlich die Eröffnung gethan habe, daß, vermög eingelangten Königl. Polnisch und Churfürstl. Sächsischen allergnädigsten Befehls, mit Anweisung der Quartiers für eine in Chur-Böhmischer Qualität sich meldende Gesandtschafft zur Zeit noch anzustehen, und der eigentliche Kayserliche Quartiers-District an Haupt- und allen Bey-Quartieren biß zu glücklich erfolgter Kayser-Wahl offen zu halten, und mit dem Chur-Böhmischen Quartiers-District nicht zu confundiren, vielmehr die Separirung beyder Gräntzen

tzen in Zeiten ausfündig zu machen ſey / mit dem angefügten Erſuchen / daß Wir / der Magiſtrat / darauf die gebührende Achtung in allen Stücken nehmen / und beſonders zur genauen Determinirung des Chur-Böhmiſchen / und dann des eigentlichen Kayſerlichen Quartier-Diſtricts concurriren / auch da die hieſige Burgers-Wittib Schwartzin unter den Neuen Crämen den vor etlichen Tagen anhero gekommenen weyland Jhro Kayſerl. Maj. hinterlaſſenen Herrn Reichs-Hof-Rath / Freyherrn von Brandau / in ihre Wohnung genommen / folglich unſerm der Burgerſchafft unterm 29. Novembr. a. p. publicirten Edict ſo wohl / als der Chur-Sächſiſchen gnädigſten Anordnung / zuwieder gehandelt hätte / wir ſolche Ermächtigung beſagter Schwartziſchen Wittib mißfällig anſehen und geziemend ahnden / mithin Jhro Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen zu Vorkehrung anderer Verfügungen keinen Anlaß geben / ſondern vielmehr uns ſelbſten desfalls aus aller Verantwortung ſetzen / zu dem Ende über die beſchehene eigenmächtige Einnehmung des Herrn Barons von Brandau / wogegen der Herr Reichs-Quartier-Meiſter die hohe Reichs-Ertz- und Erb-Marſchalliſche Gerechtſame quam ſolenniſſime zu verwahren gemüßiget würde / die Schwartziſche Wittib conſtituiren / und Extractum Protocolli, um nach Jhro Königl. Maj. allergnädigſten Intention die fernere convenable Meſures ergreiffen zu können / communiciren mögten; Als auch gleich darauf Se. Excell. der deſignirte Chur-Böhmiſche Wahl-Geſandte und Reichs-Hof-Rath / Herr Baron von Brandau / bey unſerm ältern Herrn Burgermeiſter um Manutenentz bey der ergriffenen Poſſeſſion und Einraumung der Küche im ſo genannten Braunfels durch Dero Legations-Secretarium anſuchen laſſen. Dieweilen nun in dieſem ſo gar bedencklichen Vorfall Wir vor Uns nichts verfügen können / ſondern hierunter uns paſſive verhalten haben / mithin höherer Orten deswegen in tiefſter Submiſſion gehorſamſt anzufragen / und gnädigſten Befehl einzuholen / Uns ohnumgänglich gemüßiget ſehen / dabey aber ohnberührt nicht laſſen können / auch dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter ſchon vorläuffig declariret haben / daß die Kayſerliche und Böhmiſche Quartiers hier von undencklichen Jahren her eines geweſen; Als ergehet an Ew. Churfürſtl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten hiermit unſer unterthänigſt- und ſehr inſtändiges Bitten / Höchſt-Dieſelbe vorerwehnte ſo gar wichtige und preſſante Angelegenheit in forderſamſte reiffe Berathſchlagung zu ziehen / und wie Wir Uns eigentlich dabey verhalten ſollen / uns Dero höchſten Befehl / zu Unſerer künfftigen geziemenden Nachachtung / mitzutheilen gnädigſt geruhen wolten. In zuverſichtlicher Gewärtigung deſſen zu Ew. Churfürſtlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten beharrlichen treueſten Huld- und Gnaden wir uns gantz unterthänigſt empfehlen / und in ſchuldigſtem Reſpect verbleiben

Ew. Churfürſtl. Gnaden und
Durchlauchtigkeiten

unterthänigſte
Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Montags den 13. Mart. überſchickte der Herr Reichs-Quartier-Meiſter E. Hoch-Edlen Magiſtrat ein Pro Memoria, worin von Aufhebung der Frucht-Sperre in den Hoch-Stifftern Würtzburg und Bamberg folgendes berichtet wurde:

DEmnach an Jhro Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen / als Reichs-Ertz-Marſchallen und der Zeit Vicarium,

des Herrn Bischoffs zu Bamberg und Würtzburg Hochfürstl. Gnaden die Erklärung gethan, daß Sie in Ansehung der Königl. Requisition eine gemessene Anzahl von Früchten und Fourage aus einigen Ihren Aemtern, wo Vorrath sey, abgehen zu lassen, verordnen würden; Als hat der Unterschriebene, auf erhaltenen allergnädigsten Königl. Befehl, solches E. Hoch-Löbl. Magistrat allhier hierdurch anzeigen sollen; übrigens zu allen angenehmen Dienst-Gefälligkeiten allstets bereit verharrend. Franckfurt den 10. Mart. 1741.

Dienstags den 14. Mart. ertheilte Löbl. Recheney-Amt den Schreinern Befehl, die sonst auf dem Römer-Berg befindliche Meß-Läden allesamt auf dem Roß-Marckt in der Baum-Allée, (wie bereits oben erwehnt ist) aufzuschlagen, damit für die Carossen beym Auffahren genugsamer Platz vorhanden seyn möge.

In Maynz waren bißher sehr fleißige Conferentzen über einige erhebliche, und vor solemner Eröffnung des Wahl-Tags einzurichtende Puncte, mit Zuziehung der von verschiedenen Churfürstl. Höfen dahin abgeschickten Minister, gepflogen worden. Die Verwaltung der Böhmischen Chur und Wahl-Stimme war unter den Materien, die allhier aufs Tapet kamen, eine der wichtigsten, und der Königl. Polnische und Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Bünau, hatte dieserhalb Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz am 11. Mart. ein Memorial folgenden Inhalts überreichet:

Auf allergnädigsten Befehl Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, hat bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Dero Ministerio Endes-Unterzeichneter, höchst-gedachter Königl. Maj. würcklicher Geheimer Rath und Ministre Plenipotentiaire, unterthänig und geziemend zu repræsentiren, wird auch Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Ministerio ohnehin bekannt seyn, was massen der Wienerische Hof in Sachen die dermahlige Vertretung der Böhmischen Chur betreffend, eine Auskunfft dadurch zu erlangen gedencke, wann der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät von dem dießfalls an Dero Gemahls des Hertzogs von Lothringen Hoheit beschehenen Administrations-Auftrag, dem Schein nach, abgehe, und selbst eine nach Franckfurt am Mayn abzuschickend-vermeyntliche Chur-Böhmische Gesandtschafft bevollmächtigte, wie dann dieserwegen unter andern an Ihro Churfürstl. Gnaden von gedachten Hertzogs Hoheit das Ihro bekannte Antwort-Schreiben vom 18den Februarii 1741. erlassen und zugleich vorgegeben worden, ob hätten Ihro Königl. Majest. allein in sothaner Angelegenheit einen Dissensum und Wiederspruch bezeiget; Da Höchst-gedachte Ihro Königl. Maj. aber auf die Höchst-Deroselben in neuerer Zeit beschehene Repræsentationes eine beyfälligere Meynung hierunter erlassen dörfften, würde um so weniger eine Erörterung der Præjudicial-Frage über Vertretung der Böhmischen Chur vonnöthen seyn. Solchemnach hat Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Ministerio Endes-benannter Minister unterthänig und gebührend zu erkennen zu geben, daß Ihro Königl. Majest. sein allergnädigster Herr, auf Höchst-Deroselben bißhero sattsam declarirten Meynung beharreten, daß nemlich der Königin zu Ungarn und Böhmen Majestät, als einer Prinzessin, die Unfähigkeit zu Verwaltung der Böhmischen Chur, nach der Güldenen Bulle und dem Reichs-Herkommen, eben so wohl entgegen stehe, als es unstatthafft gewesen, die Gerechtigkeit, die Sie selbst nicht haben kan, einem Administratori oder Vertreter zum Exercitio zu übertragen. Bey diesen Umständen und Momentis wäre des Churfürstl. Collegii Erörterung, wie es dermahlen mit Führung der Böhmischen Chur-Stimm, und was dem anhängig, zu halten, schlechterdings abzuwarten, auch inzwischen keine Chur-Böhmische Gesandtschafft, sie

möge

möge in ſothaner Qualität legitimiret ſeyn / von wem ſie wolte / zu agnoſciren, oder zu admittiren / oder derſelben der Böhmiſche Quartiers-Diſtrict anzuweiſen. So unrichtig demnach ſey / daß Jhro Königliche Maj. Sich in dieſer Angelegenheit mit dem Wieneriſchen Hofe verſtanden / ſo wenig könne behauptet werden / daß Jhro Königl. Majeſt. allein / ohne Beyfall anderer Herren Churfürſten / dergleichen Sentimens hegeten. Chur-Cöln habe gegen den Königlichen Miniſtrum in Bonn ſich in Conformität mit Jhro Königl. Majeſtät vernehmen laſſen; Daß des Herrn Churfürſten zu Bayern Durchl. eine Printzeßin von dem Exercitio Jurium Electoralium ausgeſchloſſen erachtete / erhelle aus dem Briefe des Grafen von Törring an den Grafen von Kinsky / den man ſelbſten dem Königlichen Miniſterio in Wien communiciret habe / gantz deutlich; Chur-Brandenburgiſcher Seits ſey bißher ein gleiches geäuſſert worden; Die Chur-Pfältziſche Gedancken davon wären aus dem dortigen Schreiben an Jhro Churfürſtl. Gnaden wegen Prorogation des Kayſerl. Wahl-Tags genugſam abzunehmen; und was für unumſchränckte Erklärung hierunter das Chur-Braunſchweigiſche Miniſterium in zwey Schreiben gethan / ſey dem allhieſigen am beſten bewuſt. Jhro Königl. Maj. hofften alſo / Jhro Churfürſtl. Gnaden würden die Berathſchlagung über ſchon angeregte Præjudicial-Quæſtion in alle Wege unumgänglich nöthig finden / wie Jhro Churfürſtl. Gnaden dann auch ſelbſt / daß eine Printzeßin zu Führung eines Churfürſten-Amts nicht habile, ſchon dadurch erkannt / daß Sie der Königin Majeſtät zu dem Kayſerl. Wahl-Tag nicht mit convociret hätten. Datum Maynz den 11. Martii 1741.

Heinrich von Bünau.

Weil um dieſe Zeit unterſchiedene das Ceremoniel betreffende Umſtände einige Erläuterung zu erfordern ſchienen, ſo gefiel Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, folgendes gnädigſte Reſcript an Dero Zweyten und Dritten Hrn. Wahl-Geſandten zu Franckfurt ergehen zu laſſen:

WIr haben gnädigſt vernommen / und ſeiner Wichtigkeit nach erwogen, wasgeſtalten ein ſo andere Umſtände ſich hervorthun wollen / welche vorzüglich zu erledigen ſeyen / um das hohe Wahl-Geſchäfft mittelſt der jetzo vorgängig dieſerhalben zu pflegenden Præliminar-Handlung erforderlich anzugehen / geſtalten du / Unſer Vice-Cantzler, darüber Uns des mehrern perſönlich gehorſamſt referiret haſt. So viel nun Euren obhabenden Characterem primi ordinis betrifft / da ergiebt Unſer jüngeres Amts-mäßiges Ausſchreiben an Unſere hohe Herren Mit-Churfürſten vom 4ten des vorigen Monats / was maſſen Wir, Unſerer Obliegenheit nach / erkläret haben / den auf den 1ſten dieſes von Uns ausgeſchriebenen legalen Termin des Wahl-Convents, nach dem Geſetz der Goldenen Bull / und zwar zur Zeit mit Ausſtellung und Vorbehalt Unſerer ſelbſteigenen Hinkunfft / durch genugſame / das iſt / nach der Goldenen Bull gevollmächtigte Geſandte einzuhalten / und durch dieſelbe die Nothdurfft beobachten zu laſſen; worauf denn auch denen Churfürſtlichen Höfen diejenige Vollmacht eigens in Abſchrifft mitgetheilet worden / welche Wir ſo wohl auf die gedachte Præliminar-Handlung / als auf das Haupt-Wahl-Geſchäfft / nach ausdrücklicher Vorſchrifft der Goldenen Bull / erforderlicher maſſen haben abfaſſen / und auf Unſern Dom-Sängern / Grafen von Eltz / als Unſern Primarium, oder erſtern Wahl-Botſchafftern / dann auf Euch / als Unſere Secundarios, oder 2ten und 3ten Wahl-Botſchaffter / cum clauſula, ſamt und ſonders / gleichen Jnhalts / ſtellen laſſen / wie ſolches anders nicht ſeyn können / und worab offenbar geweſen / und noch iſt / daß ihr Legati primi

ordinis in Krafft nemlicher Vollmacht und nach Maaßgab des Gesetzes eben wohl seyet; Wobey so dann bekanntlich der Entschluß genommen worden / gestalten Dingen nach / gedachten Unsern ersten Wahl-Botschafftern mit zugehörigen grössern Aufzug und Gefolg zu sothanem der Sachen jetztmahligen Anfang und der Præliminar-Handlung annoch nicht abgehen / sondern es bey Euerer Einsendung / wie die mehrgedachte Goldene Bull frey stellet / für nun bewenden zu lassen / jedoch daß Ihr gemäß sothanem Caractere und zu folge des Gesetzes / bevorab um dem Publico wegen des beobachtenden Termini legalis Satisfaction zu leisten / und die anstößige Vorbildung eines besondern Churfürstlichen Collegial-Tages zu benehmen / unter dem Euch beygegebenen auf die Umstände gemäßigten Gefolg und Bedienung in das Publicum zu treten habet / wie von Euch Instructions-mäßig wohl geschehen ist / auf welche Weise Wir also allenthalben ein Genügen zu leisten gesucht und verhoffet / daß ein gleiches / wie von des Herren Churfürsten von Trier Liebden mittelst Dero unter Gesetz-mäßiger Bevollmächtigung erschienenen 4ten Wahl-Botschafftern beschehen / also auch an Seiten Unserer übriger hoher Herren Mit-Churfürsten werde beliebet werden. Allermassen Wir nun von dem Inhalt gedachter der Goldenen Bull gemässer Vollmacht abzugehen nicht vermögen / und Uns billig versehen / es werde von hochgedachten Unsern übrigen Herren Mit-Churfürsten annoch forderſamst ein gleiches geschehen / in erleuchtester Rücksicht auf die rechtliche Erforderniß und Obliegenheit / welche erheischet / das momentose Wahl-Geschäfft auch in seinem Eingang und der / gestalten Dingen nach / nöthigen Præliminar-Handlung gebührend anzuheben / und hierzu den Gesetz-mäßigen Grund zu legen: Als wollen Wir dahingegen / zu der Sachen Beförderung Uns nicht entgegen seyn lassen / daß / nach dem in das Mittel gekommenen Temperament, und wie der Chur-Trierische dermahlen daselbst anwesende gedachte Wahl-Botschaffter ein gleiches mit belieben wird / einsweilen / und um den Umgang zu unterhalten / Ihr Ceremoniale Characteris primi ordinis in so weit beruhen / und es bey einem convenienten Decoro zur dannoch nöthigen Distinction der Gesandtschafft und des durch die Præliminar-Handlung eigens gleichwohlen angefangenen Wahl-Geschäffts lassen möget. Wobenebenst Wir billiger massen nicht zweiffeln, daß die übrige Churfürstliche Gesandtschafften ihre Vollmachten Euch / als denen Ordnungs-mäßigen Directorialibus, ad ædes originaliter übergeben zu lassen / so fort gedachte Præliminar-Wahl-Handlung auf dem Römer / ob zwar nicht in dem Haupt-Wahl-Zimmer / dannoch in einem der Neben-Zimmer daselbsten mit anzutreten / nicht anstehen / und gemeynet seyn werden / dermahlen wohl beyzuwürcken / auf daß hernächst zu der Haupt-Sache einer beglückten Kayſers-Wahl einmüthig geschritten werden könne / wie solches das Heil des Haupt-losen Vaterlands so höchlich erheischet. In wessen Verfolg Ihr also Euch zu erklären und zu verhalten / mithin Uns das weitere gehorsamst zu berichten hättet. Und verbleiben ꝛc. Datum Maynz den 13. Mart. 1741.

Mittwochs den 15. Mart. Vormittags um 10. Uhr, als der von des Königl. Groß-Britannischen und Chur-Braunschweigischen Zweyten Wahl-Botschaffters, Herrn von Hugo Excellentz, zum Empfang des Complitents bestimmten Zeit, verfügten sich die Raths-Deputirte, Herr Scabinus von Bertram, Herr Syndicus Lucius, und der jüngere Herr Bürgermeister, D. Ruppel, in einer Kutsche, vor welcher 4. Einspänniger und 2. Bediente vorher giengen, nach dem Gast-Hauß zum güldenen Löwen, allwo der Herr Gesandte biß zu Einrichtung Dero ordentlichen Quartiers sich annoch aufhielt. Bey dem Eintritt wurden die Hrn. Deputirte von einem Laquay zu der Stiege im Hof gewiesen, und

als

als ſie ſelbige hinauf gegangen waren, öffnete ein Bedienter das gleich rechter Hand an der Treppe befindliche Zimmer, worin Seine Excellentz bereit ſtunden, und beſagten Herren drey überzogene Stühle zum niederſetzen anwieſen, ſich ſelbſt aber auf einen von gleicher Art niederlieſſen. Nach abgelegtem Bewillkommungs-Compliment und Anerbietung des gewöhnlichen Ehren-Geſchencks, bedanckten ſich Se. Excellentz auf das höfflichſte, und verſicherten, daß Ihro Groß-Britanniſche Maj. als ein Teutſcher Reichs-Fürſt, für die allgemeine Wohlfahrt und für die Wahl eines würdigen Ober-Haupt mit ſorgen, und die anſcheinende Gefahr abzuwenden ſuchen würden. Wegen des Preſents an Wein und Habern erklärten Sich Se. Excell. daß damit biß zur Ankunfft des Erſten Herrn Botſchaffters, Freyherrn von Münchhauſen gewartet werden könne. Bey dem Abſchied begleitete der Herr Geſandte die Deputation biß an das gleich an der Thüre vorbeſagten Zimmers befindliche eiſerne Geländer, und blieb daſelbſt ſo lange ſtehen, biß die Deputation etwa die Helffte der Stiege zurückgeleget hatte.

Freytags den 17. **Mart.** überbrachte ein von Wien hierdurch nach Maynz zu des Herrn Grafen von Colloredo Excell. abgehender Courier die Zeitung, daß Ihro Maj. die Königin von Hungarn und Böhmen am 13. dieſes frühe um 1. Uhr glücklich mit einem jungen Ertz-Hertzog niedergekommen, und bey ſelbigem Ihro Päbſtl. Heiligkeit, Benedictus XIV., wie auch Se. Königliche Maj. in Polen, Auguſtus III., zu hohen Tauff-Pathen beſtimmet worden.

Samſtags den 18. **Mart.** wurde dieſe höchſt-beglückte Entbindung der Königin im Namen der Chur-Maynziſchen vortrefflichen Geſandtſchafft allhier bekannt gemacht, indem der Chur-Maynziſche Hof-Fourier zu Pferde, nebſt einem auf ihn folgenden Garde-Reuter, ſich zu allen anweſenden vortrefflichen Herren Botſchafftern verfügen und Ihnen davon Eröffnung thun muſte.

Selbigen Tag langten Se. Excell. der Königl. Preußiſche und Churfürſtl. Brandenburgiſche Geheime Etats und Kriegs-Miniſter, Hr. Balthaſar Conrad von **Broich**, als Zweyter Chur-Brandenburgiſcher Wahl-Geſandter, allhier mit 3. Poſt-Chaiſen an, und nahmen die Einkehr bey dem Königl. Preußiſchen Kriegs- und Domainen-Rath, Herrn von Freytag.

Eodem kam bey Schöffen-Rath in Vortrag, daß einige Schreiner-Meiſter diejenigen Bett-Laden, ſo für die Frantzöſiſche Geſandtſchafft anhero gebracht worden, in Stücken zerſchlagen hätten, und daß etliche Officiers von Sr. Excell. des Grafen von Belleisle Suite dieſerhalb Satisfaction begehrten. Man faßte hierauf alſofort den Schluß, die Thäter beym Kopf nehmen und das Protocoll inſtruiren zu laſſen, ſo dann aber wegen deren Beſtraffung von den Hrn. Syndicis ein Gutachten einzuholen.

Nunmehr waren auch des Chur-Pfältziſchen Zweyten Wahl-Geſandten, Herrn Peter Heinrich von **Reiner** Excell. in dieſer Stadt angelanget, und im Gaſt-Hauß zum güldenen Engel abgetreten.

Für die allhier erwartete Königl. Spaniſche Geſandtſchafft wurde das von Barckhauſiſche Hauß auf dem Roß-Marckt in Beſtand genommen, und zum Dienſt der vortrefflichen Chur-Pfältziſchen Geſandtſchafft auf beſagtem Platz eine groſſe Küche aufgebauet.

Montags den 20. **Mart.** traffen Ihro Hochgräfl. Excell. Herr Friederich Ferdinand, des Heil. Römiſchen Reichs älteſter Erb-Marſchall, regierender Graf zu **Pappenheim**/ Herr zu Rothenſtein, Calden und Bellenberg ꝛc. glücklich allhier ein, worauf Dieſelben das von dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter in dem von Stockumiſchen Hauß auf dem groſſen Hirſchgraben eingerichtete Quartier ſogleich bezogen.

Nachdem Se. Excell. des folgenden Tages, als **den** 21. **Mart.** Dero Ankunfft dem ältern Herrn Burgermeiſter von Ochſenſtein durch Ihren Cantzley-Rath, Hn. Allgeyer, bekannt machen laſſen; ſo begaben ſich die Hrn. Raths-Deputirte, Hr. Syndicus Seyfried, Hr. Schöff von Lerſner und Hr. von Barckhaus, des

Raths, am 22. Mart. um halb eilff Uhr in einer neuen Kutsche, vor welcher 4. Einspänniger und 2. Stadt-Bediente in einer Reyhe hergiengen, nach dem Hochgräfl. Quartier auf dem grossen Hirsch-Graben. Bey dem Aussteigen vor der Hauß-Thüre wurden sie von dem Hrn. Reichs-Quartier-Meister Welck und Hrn. Cantzley-Rath Algeyer empfangen; und als ein Laquay das gleich unten rechter Hand befindliche Zimmer geöffnet, erblickten sie des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Excell. einige Schritt von der Thür in schwartzer Kleidung mit einem rothen breiten Ordens-Bande. Das Compliment erstreckte sich kürtzlich dahin, daß man Sr. Excell. wegen glücklicher Ankunfft gratulirte, zu Dero höchst-wichtigen Reichs-Erb-Marschall-Amts Geschäfften Glück wünschte, so dann Eines Hoch-Edlen Raths beförderliche Dienste antrug, und selbigen nebst Offerirung des gewöhnlichen Presents zu gnädiger Wohlgewogenheit empfohl. Nach einem halbstündigen Gespräch, worin Se. Excellentz unter andern den Hrn. Deputirten für ihre dem Reichs-Quartier-Amt bißher geleistete gute Assistentz gedancket, fügten Dieselbe hinzu, wie bekannt seyn würde, was für Befehle Sie wegen der Chur-Böhmischen Einquartierung hätten, daher Sie hofften, E. Löbl. Stadt-Magistrat würde sich darin gantz passive verhalten. Hierauf empfohlen sich Deputati zu beharrlicher Gnade, und wurden im Zurückgehen von Sr. Excell. biß an die Thür des Zimmers, von dem Herrn Reichs-Quartier-Meister und Herrn Cantzley-Rath aber wiederum biß unter die Hauß-Thüre begleitet.

Donnerstags den 23. Mart. wurde Sr. Excell. dem Churfürstl. Trierischen Hn. Gesandten, Herrn von Spangenberg, auf gethanes Ansuchen verwilliget, mit Zusendung der Thor-Zettul Deroselben an Handen zu gehen.

Selbigen Abend langten des ausserordentlichen Königl. Spanischen Botschaffters, Herrn Grafen von Montijo Excell. durch das Affen-Thor bey dem Einlaß allhier incognito an, und bezogen so gleich das von dem Hn. Reichs-Quartier-Meister angewiesene Quartier in dem von Barckhausischen Hauß am Roß-Marckt. Wiewohl nun der Chur-Böhmische 3te Gesandte, Herr Baron von Brandau, hierüber durch seinen Legations-Secretarium, Hn. von Stange, Beschwerde führen ließ, weil besagtes Hauß mit zum Böhmischen Quartier gehörte, auch um Abstellung dieses Umstands anhielt; so erfolgte doch von dem ältern Herrn Burgermeister die Antwort, daß hiesiger Magistrat sich bißher in dieser Sache gantz passive verhalten, und auch dergestalt continuiren würde.

Die Augspurger Silber-Händler, welche obgedachter Massen um die Erlaubniß, ihre Waaren ausser der Messe allhier zu verkauffen, angesuchet, aber eine abschlägige Antwort erhalten hatten, bemüheten sich, durch ein unterm 11. Mart. ausgefertigtes Vorschreiben E. Hoch-Edlen Raths zu Augspurg ihren Zweck zu erreichen: allein die von hiesigen Silber-Schmieden gethane bewegliche Vorstellungen brachten es dahin, daß jene abermahl mit ihrem Begehren abgewiesen wurden.

Samstags den 25. Mart. empfieng E. Hoch-Edler Magistrat von dem Herrn Reichs-Quartier-Meister ein Pro Memoria, so die von Hessen-Darmstädtischer Seite geschehene Eröffnung der Frucht-Sperre betraff, und also lautete:

Was des regierenden Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. wegen Aufhebung der Sperr der Frucht- und Proviant-Ausfuhr an Se. Kön. Maj. in Polen und Churf. Durchl. zu Sachsen auf das an Dieselbe erlassene Königl. Requisitions-**Schreiben zu antworten und zu versichern beliebet, solches hat der Unterschriebene auf erhaltenen allergnädigsten Befehl beygehend Einem Hoch-Löbl. Magistrat allhier zur Nachricht** communiciren **sollen, Demselben anbey zu allen angenehmen nachbarlichen Dienst-Willfährigkeiten allstets bereitwilligst verharrend. Franckfurt den 23. Mart. 1741.**

Wolfgang George Welck.

Die

Die beygefügte Antwort Sr. Hochfürſtl. Durchl. des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt auf das von Jhro Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ergangene Requiſitions Schreiben war folgenden Jnhalts:

P. P.

WAs Ew. Königl. Maj. von Reichs-Ertz-Marſchall-Amts wegen an mich / in Abſicht des nach Franckfurt am Mayn ausgeſchriebenen herannahenden Kayſer-Wahl-Tages, und der dahin von ſämmtlichen hohen Reichs- und andern Ständen zuſammen kommenden zahlreichen Frequentz wegen dahin erforderlich-hinlänglichen Proviants / Fütterung und anderer Bedörffniſſen / die in meinen Landen angelegte Sperr der Frucht-Ausfuhr förderlichſt aufzuheben, und dieſe ohngehindert wieder zu verſtatten / unterm 14den elapſi abzulaſſen geruhen wollen, ſolches habe mit geziemendem Reſpect des mehrern verleſen. Gleichwie ich nun meines Orts alles zur Beförderung der zu des Heil. Röm. Reichs Nutzen und Wohlfahrt bevorſeyenden hohen Wahl-Verſammlung beyzutragen / ſo willig als bereit bin: Alſo werde / wann Ew. Königl. Maj. es dahin einzuleiten geruhen wolten / daß in derer übrigen benachbarten Reichs-Stände Landen die Frucht-Sperr gleichfalls wiederum aufgehoben würde / ob ſchon in meinen hierobigen Landen meiſtentheils ein Frucht-Mangel ſich befindet / dennoch die Communication und freyen Frucht-Handel mit beſagter Stadt Franckfurt / in Conformität anderer benachbarten Stände wieder herzuſtellen / mithin derſelben das entbehrliche an Früchten aus meinen Landen zukommen und verabfolgen zu laſſen / keinen Anſtand nehmen. Der ich übrigens zu allen angenehmen Dienſt-Beweiſungen ſtets bereitwilligſt verbleibe ꝛc. Darmſtadt den 12. Februar. 1741.

Selbigen Nachmittag um 4. Uhr hatten Se. Excell. der Königl. Preußiſche und Chur-Brandenburgiſche Zweyte Wahl-Geſandte, Herr von Broich, die Stunde zu Annehmung des Compliments von E. Hoch-Edlen Rath beſtimmet, daher die hierzu ernennte Deputirte, Herr Scabinus Textor, Herr Syndicus Seyfried und Herr Senator D. Schloſſer, ſich in einer Kutſche, unter Vorhertretung 4. Einſpänniger und 2. Raths-Bedienten, nach dem ſo genannten Saal-Hof, allwo Se. Excell. Dero Quartier genommen, verfügten. Nachdem ſie in dem hintern gegen den Mayn gelegenen Hauſe von dem Hauß-Secretario auf dem Abſatz der Treppe empfangen, und hinauf in die Gallerie begleitet waren; ſo wurde ihnen alſobald ein Zimmer geöffnet, worauf des Herrn Botſchaffters Excell. aus einem Neben-Gemach ihnen biß in die Gallerie der Stube entgegen kamen, und ſelbige ſogleich vorausgehend hinein führten, niederſitzen hieſſen, und ſich nur etwa einen Schritt gegen ihnen über auf einem Seſſel ohne Lehnen, wie Deputati auch hatten, niederſetzten. Se. Excellentz machten anfänglich eine Entſchuldigung, daß Sie die Deputation Tags vorher, wie ſich ſolche melden laſſen, nicht gleich hätten annehmen können, und empfiengen darauf das gewöhnliche Compliment, welches von Deroſelben mit einer überaus obligeanten Gegen-Rede beantwortet, und Deputati auf künfftigen Montag zu einem Souper eingeladen wurden. Nach einem viertelſtündigen Geſpräch nahmen die Hrn. Deputirte ihren Abſchied, und wurden von Sr. Excell. wiederum biß in die Mitte des Vorzimmers, von Dero Hauß-Secretario aber biß auf den untern Abſatz der Treppe begleitet. Auf die beym Weggehen gethane Anfrage, wie es Se. Excell. mit Uberlieferung des für die geſammte hohe Geſandtſchafft beſtimmten Weins und Habers gehalten haben wolten? ſtellten Dieſelbe zu E. Hoch-Edlen Raths Belieben, wann ſelbiger dieſes Preſent, wofür Sie Jhre Danckbegierigkeit bezeugten, überſchicken wolle.

Jndeſſen wurden des Chur-Cölniſchen Herrn Wahl-Botſchaffters, Grafen von Metternich Excell. mit einer gefährlichen Kranckheit befallen, und lieſſen

bey dem ältern Herrn Burgermeister Ansuchung thun, zu veranstalten, daß alles um das Teutsche Hauß herum stille seyn möge. Diesenmach geschahe von demselben die Verfügung, daß zu Sachsenhausen der Zapfen-Streich nicht geschlagen, von den Schülern in der Nähe des Teutschen Hauses nicht gesungen, und in dem Werbe-Hauß die Trommel nicht gerühret werden solte. Man zog hiernächst in Uberlegung, wie es an dem bevorstehenden Geleits-Tage mit dem Schiessen auf den Wällen und der Brücke zu halten sey? und faßte den Schluß, daß, weil die Chur-Mayntzische Herren Botschaffter durch ihren Legations-Secretarium wissen lassen, daß sie geschehen lassen könten, wann für diesesmahl nicht geschossen würde, man so gleich an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt einen Trompeter abschicken, und Höchst-Dero Entschliessung hierüber einholen solle. Dieses geschahe am 27. Martii. durch folgendes unterthänigste Schreiben:

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr.

EW. Hochfürstl. Durchl. geben Wir hierdurch des mehrern unterthänigst zu vernehmen, welchergestalt des Chur-Cölnischen Herrn Botschaffters zu dem vorseyenden Wahl-Tag, Grafen von Metternich Hochgräfl. Excell. gantz ohnvermuthet mit einer tödtlichen Kranckheit überfallen worden, und dahero von höchstgedachter Gesandtschafft wegen an Uns das Gesinnen geschehen, damit auf den bevorstehenden Geleits-Tag doch alles stille hergehen, und weder von denen Wällen, noch denen Thürmen geschossen werden möge. Nachdem nun hierauf die hier subsistirende vortreffliche Chur-Mayntzische Botschafft, dieser Umstände halber, bereits die Erklärung thun lassen, wie sie geschehen lassen könte, daß das sonsten in honorem dererjenigen, welche das Geleite auf- und anhero führen, gewöhnliche Stück- und anderes Schiessen vor dieses Mahl unterbleiben möge; und es nur lediglich darauf beruhet, ob auch von Seiten Ew. Hochfürstl. Durchl. in Consideration vorgedachten Herrn Grafen von Metternich Hochgräfl. Excell. hierinnen gnädigst nachgegeben werden wolle: Als haben Ew. Hochfürstl. Durchl. wir diesen Vorfall unterthänigst einzuberichten der ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen, zugleich aber auch Höchst-Dieselbe in schuldigster Veneration zu ersuchen, durch den abgeschickten Expressen uns hinwiederum mit einer gnädigsten Antwort darauf zu erfreuen, und dargegen Sich von uns versichert zu halten, daß solches zu keinem Præjuditz gereichen solle. Die wir in deren Erwartung in tiefffstem Respect verharren ꝛc. Datum den 27. Martii. 1741.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste
Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Hierauf erfolgte noch selbigen Tag von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Landgrafen nachstehendes gnädigste Antwort-Schreiben:

VOn GOttes Gnaden LUDWIG, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. der Römisch-Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. bestalter General der Cavallerie ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Veste, Ehrsame und Weise, liebe Besondere. Wir haben aus Euerm Schreiben vom heutigen dato ersehen, wasgestalten der Chur-Cölnische Botschaffter zu der vorseyenden Kayser-Wahl, Herr Graf von Metternich, gantz unvermuthet

mit

mit einer tödtlichen Kranckheit befallen / und dahero von gemeldter Geſandtſchafft an Euch geſonnen worden / dieſes Umſtands halber / das bey Aufführung des Geleits von Euren Wällen und Thürmen in honorem deſſelben ſonſt gewöhnliche Schieſſen dießmahl zu unterlaſſen, mithin Ihr darüber Unſere Reſolution Euch ausgebeten habt. Nachdem nun Chur-Mayntziſcher Seits bereits declariret worden / daß, in Conſideration dieſes Zufalles / ermeldete Ehren-Bezeugungen dießmahl unterbleiben könten; So haben auch Wir keinen Anſtand darinnen, in ſolchem Betracht jedoch mit der ausdrücklichen Reſervation nachzugeben, daß ſolches zu keiner præjudicirlichen Conſequentz gezogen werden ſoll, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl beygethan. Darmſtadt den 27. Mart. 1741.

LUDWIG

Lindholtz

Dieſer und anderer Veranſtaltungen ohngeachtet, gefiel es dem Höchſten, den Herrn Botſchaffter, Frantz Joſeph Grafen von Metternich zur Gracht, nach einem kurtzen Krancken-Lager an den Blattern, folgenden Tags als den 28. Mart. aus der Zeitlichkeit abzufordern, worauf der verblichene Leichnam den 29. dieſes in einem gedoppelten Sarg von Zinn und Eichen-Holtz in aller Stille von hier nach Bonn zu Waſſer abgeführet worden. Indeſſen war durch dieſen hohen Trauer-Fall diejenige Hinderniß, warum man die Ehren-Schüſſe bey Aufführung des Geleits einſtellen wollen, aus dem Wege geräumet; daher E. Hoch-Edler Magiſtrat noch ſelbigen Tag für nöthig befand, Ihro Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt hiervon unterthänigſten Bericht zu erſtatten, und ſelbigen alſo abzufaſſen:

P. P.

GLeichwie Ew. Hochfürſtl Durchl. gnädigſtes Antwort-Schreiben von geſtrigem dato uns des mehrern benachrichtiget hat / wie Höchſt-Dieſelbe wegen der Unpäßlichkeit des geweſenen Chur-Cölniſchen Zweyten Wahl-Geſandten / Herrn Grafen von Metternich / darin gnädigſt eingewilliget / daß das gewöhnliche Schieſſen bey Aufführung des Meß-Geleits vor dieſes Mahl und ohne præjudicirliche Conſequentz unterbleibe / und wir dieſe gnädigſte Willfahrung anforderſt mit unterthänigſtem Danck erkennen: alſo haben Wir zugleich hierdurch zu benachrichtigen ohnermangeln wollen / daß / nachdem beſagter Herr Graf von Metternich heute frühe gegen vier Uhr verſchieden / das Beſchieſſen erſagten Geleits ſeinen gewöhnlichen Fortgang haben werde. Womit Wir in devoteſter Submiſſion allſtets verharren. Datum den 28. Mart. 1741.

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſte

Burgermeiſter und Rath

der Stadt Franckfurt.

Eodem wurde zu Abſtellung des bey öffentlichen Aufzügen und andern Solennitäten eingeriſſenen Zudringens und unanſtändigen Bezeigens folgendes Edict in den Bet-Stunden abzuleſen und in den Schulen zu publiciren verordnet:

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiſer Rath allhier mehrmahlen ſehr mißfällig wahrgenommen / welchergeſtalten bey Auf- und Abführung des Meß-Geleits ſo wohl als andern ſich etwa zutragenden publiquen Fällen und ſonſtigen Begebenheiten die Leute nicht allein auf den Gaſſen in groſſer Menge zuſammen lauffen / ſondern auch mit hefftigem Ungeſtümm ſich herbey dringen / inſonderheit aber die

muthwillige Jugend mit unartigem Schreyen, Ab und Zulauffen / sich dermassen ungeberdig erweiset / daß männiglich / bevorab die dermahlig hier anwesende höchst-ansehnliche Gesandtschafften / und andere Fremde / ein billiges Mißfallen darob zu schöpfen Ursache haben; solch ärgerlichem Unwesen aber / zumahlen bey denen dermahlen allhier bevorstehenden hohen Solennitäten durchaus gesteuret / und in alle Wege abgeholffen werden muß; Als wird jedermann hiermit ernstlich erinnert und vermahnet / bey allen hiernächst vorgehenden Solennitäten und andern publiquen Vorfallenheiten / besonders auch bey Auf- und Abführung des Ueß-Geleits sich still / sittsam / bescheidentlich und mit all-geziemendem Respect aufzuführen; Und sollen die Eltern und Hauß-Väter ihre Kinder / Gesind und Angehörige mit Nachdruck beständiglich darzu anhalten / damit nicht nöthig sey / durch Obrigkeitliche hinlängliche Verfügung die Wiederspenstige in die Schrancken der Ordnung zu bringen: Immassen dann bereits verfüget worden / daß diejenige / so sich diesfalls auf denen Gassen oder andern Orten ungebührlich bezeigen werden / durch die darzu bestellte Wachten hinweg genommen / und nach Befinden ins Armen-Hauß zur Züchtigung gebracht / oder sonsten zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Wornach sich also männiglich zu richten / und vor Schimpf zu hüten wissen wird / besonders aber die Eltern / daß sie ihrer ungezogenen Jugend dergleichen höchst-ärgerlichen und keinesweges zu duldenden Muthwillen gestattet / sich nachmahls beyzumessen haben.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 28. Mart. 1741.

Eodem faßte man bey Rath auf den Vortrag des ältern Herrn Burgermeisters, wie des Königl. Spanischen Botschaffters, Herrn Grafen von Montijo Excell. Dero Ankunfft notificiren lassen, die Entschliessung, Hoch-Dieselbe zu complimentiren und in allem denen Churfürstl. Herren Botschafftern gleich zu halten. Es wurden diesfalls der Herr Syndicus Burgk, Herr Scabinus von Fichard und Herr von Barckhausen des Raths, hingegen zu Bewillkommung des Chur-Böhmischen Herrn Botschaffters, Freyherrn von Brandau, Herr Scabinus von Kaib, Herr Syndicus Burgk und Herr Firnhaber des Raths, zu Deputirten ernennet, da denn auf geschehenes Anmelden von beyderseits Herren Botschafftern die Antwort erfolgete, daß die Raths-Deputation sich morgen Vormittags, und zwar bey dem erstern um 11. bey dem letztern aber um 10. Uhr einfinden möchte.

Donnerstags den 29. **Mart.** begaben sich letztgedachte Herren Deputirte mit gewöhnlicher Begleitung in einer Kutsche nach dem Braunfels, allwo der Chur-Böhmische Herr Botschaffter, Freyherr von Brandau, sein Quartier zu nehmen beliebet hatte, und wurden unten an der Kutsche von einem Maitre d'Hotel, eben aber an der letztern Treppe von einem Cavalier empfangen. Dieser führte sie biß in den grossen Saal, woselbst sich die übrigen zu des Herrn Gesandten Suite gehörige vornehmste Personen befanden, und den Hrn. Deputirten ein Bewillkommungs-Compliment machten. Hierauf wurde das zur rechten Hand befindliche kleine Zimmer geöffnet, und des Herrn Botschaffters Excell. traten den Deputirten in der Thür entgegen, ersuchten dieselben alsofort, auf denen schon bereit stehenden Stülen Platz zu nehmen, und setzten sich selbst auf einen Arm-Sessel gegen über. Die an Se. Excell. gethane Anrede gieng dahin, „ daß Ein Löbl. Magistrat, zu Bezeugung seiner allerunterthänigsten Devotion „ gegen Ihro Königl. Maj. in Hungarn und Böheim, und Dero Durchl. Herrn „ Gemahls Königl. Hoheit, wie auch zu Darlegung seines schuldigen Respects gegen Se. Excellentz den Herrn Botschaffter, die jetzige Deputation abgeordnet „ hätte, um Sr. Excell. zu Dero glücklichen Ankunfft zu gratuliren, und zu der

bevor-

„ bevorſtehenden Kayſer-Wahl GOttes Seegen und allen gedeylichen Fortgang
„ anzuwünſchen, ſo dann aber, nach hieſigem Reichs-Stadtlichen Gebrauch,
„ ein Preſent an Wein und Habern für die geſamte Chur-Böhmiſche höchſtan-
„ ſehnliche Geſandtſchafft zu offeriren, mit Bitte, ſolches gütigſt anzunehmen,
„ und dem hieſigen gemeinen Stadt-Weſen mit gnädiger Zuneigung ſtets beyge-
„ than zu verbleiben.„ Worauf Se. Excell. in einer kurtzen Antwort für die von Einem hieſigen Löbl. Magiſtrat erwieſene Ehre danckten, und ſolche allerhöchſten Orts anzurühmen, auch ſonſt bey jeder Gelegenheit Dero Dienſt-Begierde in der That zu zeigen verſprachen, wegen Lieferung des Ehren-Geſchencks aber einen Anſtand nahmen. Bey dem Aufſtehen gaben die an der Wand hangende ſehr wohlgetroffene Bildniſſe Jhro Majeſt. der Königin von Hungarn und Böheim, und Dero Herrn Gemahls Königl. Hoheit denen Deputirten Anlaß, wegen der erwünſchten Gebuhrt eines jungen Ertz-Herzogs unterthänigſt zu gratuliren. Nach geſchehener Beurlaubung traten Se. Excell. der Herr Botſchaffter mit heraus vor die Thür des Audientz-Zimmers, und nachdem Sie ſich wieder zurück begeben, ſo wurden die Hrn. Deputirte von denen vorigen im groſſen Saal gebliebenen Herren mit vieler Höfflichkeit biß an deſſen Thür, von dem obgemeldten Cavalier biß an die Treppe, und ſo dann von dem Maitre d'Hotel gantz hinunter biß an die Kutſche begleitet, allwo derſelbe auch ſo lang, biß ſie abgefahren, ſtehen geblieben.

Eodem verfügte ſich die obernannte Deputation, welche aus dem Hn. Syndico Burgk, Hn. Scabino von Fichard und Hn. von Barckhaus, des Raths, beſtund, zu des Königl. Spaniſchen Ambaſſadeurs, Herrn Grafen von Montijo Excell. in das von Barckhauſiſche Hauß auf der Gallen-Gaſſe, welches nebſt dem daran ſtoſſenden Benderiſchen Hauſe auf die an Jhro Königl. Majeſt. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, wie auch des Hn. Reichs-Erb-Marſchalls Excell. wegen eines Quartiers geſchehene vorgängige Requiſition, der Königlich-Spaniſchen Geſandtſchafft durch den Herrn Reichs-Quartier-Meiſter von Reichs-Erb-Marſchall-Amts wegen angewieſen worden. Nachdem man den Kutſcher in den Hof zu fahren, und allda biß zu der Rückkunfft zu halten genöthiget, wurden die Hn. Deputirte an der Kutſche von zwey gleich gekleideten Hauß-Officiers, wovon der eine der Dolmetſcher war, in Beyſeyn vieler dabey aufwartenden Livrée-Bedienten, alſobald bewillkommet, und die Treppe hinauf biß an ein Zimmer begleitet, wo Se. Excellentz der Herr Ambaſſadeur ihnen, mit ungemein höfflicher Manier, entgegen kamen, und nach Vorbeygehung etlicher garnirter Zimmer das Audientz-Gemach anwieſen, in welches ſie, Deputirte, nicht nur zuerſt hinein treten, ſondern auch auf denen vorhandenen uniformen Seſſeln ohne Arme die Ober-Hand nehmen muſten. Das Compliment wurde hierauf, in Beyſeyn des zur lincken Hand des Herrn Ambaſſadeurs ſtehen gebliebenen Spaniſchen Dolmetſchers, in Teutſcher Sprache abgeleget, und war kürtzlich des Jnhalts: „daß eben diejenige Ehrfurcht, womit man andern ſich jetzo hier verſammlenden Geſandtſchafften auswärtiger Potentaten den ſchuldigen Reſpect zu erweiſen bemühet wäre, E. Löbl. Magiſtrat dieſer Stadt auch dermahlen veranlaßt, Se. Hochgräfl. Excell. als einen höchſt-anſehnlichen Königl. Spaniſchen Ambaſſadeur, unterthänig zu bewillkommen, und in der Abſicht dieſe „ Raths-Deputation abzuordnen; Dieſemnach gäben ſie, Deputirte, ſich die „ Ehre, Sr. Excell. aufzuwarten, um zu Dero glücklichen Ankunfft zu gratuliren, „ und ein Reichs-Städtiſches Preſent an Wein und Habern anzubieten, welches Se. Excell. gütigſt anzunehmen, und Dero Gnade dem hieſigen gemeinen „ Stadt-Weſen zu gönnen belieben wolten: Sie wünſchten anbey Sr. Excell. „ Zeit Jhres Hierſeyns beſtändige Geſundheit und vieles Vergnügen, auch daß „ immittelſt E. Löbl. Magiſtrat zum öfftern die erfreuliche Gelegenheit erlangen „ möchte, Deroſelben angenehme und unterthänige Dienſte zu leiſten, als worzu man dieſſeits auf Sr. Hochgräfl. Excell. jedesmahligen gnädigen Befehl gantz „ willig und bereit wäre.„ Hierauf antwortete ſo wohl der Dolmetſcher nach

„ der in Spanischer Sprache empfangenen Instruction, auf Teutsch, als auch „ hernach der Herr Ambassadeur selbsten auf Frantzösisch, daß Sc. Excell. für „ die von E. Löbl. Magistrat durch Abschickung einer so ansehnlichen Deputation „ Ihnen erwiesene Distinction und Ehre sich schönstens bedanckten, und sich ein „ besonderes Vergnügen daraus machten, wohlgedachtem Magistrat nebst De„ ro Hochachtung öffters zu erkennen zu geben, daß Sie ein guter Nachbar und „ Freund desselben zu seyn begehrten: Im übrigen hätten Sc. Excell. den Ca„ ractere eines Königl. Ambassadeurs noch nicht öffentlich angenommen, so bald „ aber dieses geschähe, so wolten Sie Sich alsdann wegen Annehmung des an„ gebotenen Ehren-Presents nach dem Exempel anderer hier eintreffender Kö„ nigl. Gesandten richten, und vorjetzo Ihre Verbindlichkeit dafür bezeigen.„ Bey dem Abschied wurden die Hrn. Deputirte von des Hrn. Ambassadeurs Excell. wieder biß an den Ort, wo Sie selbige empfangen, und von Dero Bedienten die Treppe hinunter biß an ihre Kutsche begleitet.

Selbigen Vormittag fanden sich die drey bürgerliche Geleits-Compagnien zu Pferd, welche bey den Einzügen der hohen Herren Churfürsten und andern solennen Einholungen zu erscheinen pflegen, und nunmehr mit 3. Rittmeistern, 3. Lieutenants und 3. Cornets versehen waren, in ihrer propren Montirung mit ihren 3. Standarten, Paucken und Trompeten, vor dem Römer ein, um sich E. Hoch-Edlen Magistrat zu prælentiren, welcher denn über ihre gute Verfassung ein sonderbares Vergnügen bezeugte.

Donnerstags den 30. **Martt.** fuhren die zu Bewillkommung des hier anwesenden Zweyten Chur-Pfältzischen vortrefflichen Botschaffters, Hn. von Reiner Excell. ernennte Deputirte, Hr. Syndicus Burgk, Hr. Schöff von Uffenbach, und an statt des mit dem Einfourirungs-Wesen beschäfftigten Herrn von Barckhausen, der jüngere Herr Ex-Consul von Klettenberg, Vormittags um 10. Uhr, als der von Sr. Excell. bestimmten Stunde, nach Dero Quartier in dem Neufvillischen Hause auf dem kleinen Hirsch-Graben, und wurden beym Absteigen gleich unten im Hauß von des Herrn Botschaffters Herrn Sohn und einem Secretario empfangen, oben an der Treppe aber noch vor dem Zimmer, von dem Herrn Gesandten selbst bewillkommet, und mit Uberlassung des Vortritts und der Ober-Hand durch ein Vorzimmer in das Audientz-Gemach geführet. Allhier empfiengen Seine Excellentz die Gratulation wegen glücklicher Ankunfft, nebst gewöhnlichem Glückwunsch, wie auch Anerbietung des Geschencks und Empfehlung, und ertheilten darauf zur Antwort: „Daß Sie die jetzige Attention E. „ Hoch-Edlen Magistrats für Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz und Dero „ Gesandtschafft höchsten Orts unterthänigst anzurühmen nicht ermangeln, und „ vorläuffig versichern wolten, daß dieses zu besonderm Churfürstl. gnädigsten „ Wohlgefallen gereichen würde; für Ihre Person danckten Sie gantz ergebenst „ für die Ihnen angethane Ehre und offerirtes Geschenck, und würden Sie Zeit „ Ihres Hierseyns so wohl, als in andern Vorfallenheiten, allezeit aufrichtigst „ beflissen seyn, E. Hoch-Edlen Magistrat nicht nur überhaupt, sondern auch „ den Herrn Deputirten insonderheit Ihre Hochachtung und Dienst-Begierde „ werckthätig zu erkennen zu geben.„ Wegen Einlieferung des Presents, wann und wohin nemlich solche geschehen solte, haben Se. Excell. weiter nichts erwehnet. Beym Abschied wurden die Hrn. Deputirte mit gleicher Ehr-Bezeigung von dem Herrn Botschaffter wieder biß an die Treppe, von dessen Herrn Sohn und dem Secretario aber biß an die Kutsche begleitet, welche letztere mit Erweisung vieler Höflichkeit so lang unten im Hauß stehen blieben, biß die Deputation in die Kutsche gestiegen und weggefahren.

Auf die von Sr. Excell. dem Königlich-Polnisch- und Chur-Sächsischen Herrn Botschaffter, Freyherrn von Schönberg, geschehene Erklärung, daß Sie die Honneurs an den Wachten nicht eher haben wolten, als biß Sie den Characterem repræsentativum angenommen hätten, und mit 6. Pferden in der Stadt führen,

fuhren, wurde am 31. Mart. im Löbl. Schöffen-Rath beliebet, ſich darnach zu richten, und es mit dem Spaniſchen Herrn Ambaſſadeur noch zur Zeit auch alſo zu halten, daß, biß auf weitere Verfügung, die Wache nur heraus treten und das Gewehr preſentiren ſolle.

Die bißherigen Nachrichten von Regenſpurg meldeten noch immer von fleißigen Berathſchlagungen, ſo unter den Geſandtſchafften der Alt-Fürſtlichen Häuſer angeſtellet würden: überhaupt wäre ihre Bemühung dahin gerichtet, ihre wohlhergebrachte Gerechtſame bey dermahligen Umſtänden in Sicherheit zu ſetzen: doch ſchiene inſonderheit die ſchon lange geſuchte Errichtung einer immerwährenden Capitulation, oder das ſo genannte jus adcapitulandi, einen ihrer vornehmſten Deliberations-Puncte auszumachen. Dieſem fügte man hinzu, daß unter wohlermeldten Geſandtſchafften bereits verabredet ſey, nach dem eine Stunde oberhalb Franckfurt am Mayn gelegenen Hochgräfl. Yſenburg-Birſteiniſchen Flecken Offenbach einen Fürſten-Tag anzulegen, damit ſie zu der Zeit, da die hohe Herren Churfürſten und Ihre vortreffliche Botſchaffter dem Wahl-Geſchäfft oblägen, gleichfalls durch ihre nahe Anweſenheit die Befugniſſe ihrer hohen Herren Principalen deſto genauer beobachten könten.

Von der Einrichtung dieſes Fürſten-Tags hatte ein zu Regenſpurg ans Licht getretenes Pro Memoria umſtändlich angezeiget: „Daß die Legitimationen „ der dahin abzuſchickenden Miniſters nach dem Fuß der üblichen Reichs-Tags- „ Vollmachten, jedoch mit dem Unterſcheid, einzurichten, daß ihnen der gene- „ rale Character der bevollmächtigten Miniſters beygeleget, die Inſtructionen an „ ſich aber in 2. Claſſen eingetheilet würden, nemlich in Materialia, ſo den Vor- „ wurff der Berathſchlagungen beträffen, und Formalia, nach welchen auf dem „ Congreſs zu procediren wäre. Bey der erſten Claſſe dürfften folgende Mate- „ rien vorkommen: 1) Das gedoppelte Reichs-Vicariat am Rhein; 2) Die „ Activität des Reichs-Tages, und dabey zu beobachtende Directorium der Co- „ mitial-Geſandten, welche zu Erlangung conformer Inſtructionen an den Für- „ ſten-Rath und Congreſs zu verweiſen; 3) Das Capitulations-Werck; 4) Die „ gemeine Beſchwerden der Reichs-Stände; 5) Die beſondere Gerechtſame der „ Alt-Fürſtlichen Häuſer; 6) Die Erhaltung der allgemeinen Reichs-Verfaſ- „ ſung; 7) Die Irrungen wegen der Böhmiſchen Chur-Stimme, weil ſelbige „ eine Erklärung der Güldenen Bulle beträffen, und alſo nicht mit gäntzlicher „ Ausſchlieſſung der Fürſtlichen Stände zu entſcheiden wären; 8) Die Einrich- „ tung der Durchzüge, und 9) Das Poſt-Weſen: auſſer was die Umſtände der „ Zeit ferner mit ſich brächten, oder durch beſondere Befehle der Höfe dahin ge- „ wieſen würde. In Anſehung der Formalien käme es darauf an, daß vors er- „ ſte die Seſſion ohne allen Rang an einer runden Tafel reguliret würde, derjeni- „ ge aber, dem es die andern auftrügen, den Vortrag thäte, ſo dann ein durchs „ Looß zu wehlendes Directorium die an den Congreſs eingelauffene Schreiben „ annähme, erbräche und communicirte, auch die abgehende Briefe autoriſirte, „ und die abzufaſſende Concluſa ad Protocollum dictirte. Die Legitimation ſolte auf „ dieſem Congreſs, wie bey andern Conferentzen, durch Notification der Ankunfft, „ und Vorzeigung der Vollmachten geſchehen: Weil der Character nicht beſtimmet „ würde, ſo wäre auch das Ceremoniel gleichgültig, und ſtünde es einem jeden „ frey, ob er mit 6. Pferden auf- und abfahren wolle, oder nicht: Die Curialien „ der Miniſters wären keine andere, als die auf allen Congreſſen, wo Miniſters „ ohne Charactere repræſentativo zuſammen kämen: In dem übrigen perſonali „ würden ſie ſich unter einander nach eines jeden Character zu diſtinguiren haben, „ wiewohl es gut wäre, wenn durchgehends gleich characteriſirte und Geheimen „ Raths-Titul führende Perſonen dahin geſendet würden.

Wegen des gemeinſchafftlichen Rheiniſchen Vicariats hatte ſich der vorige Wiederſpruch bey der Reichs-Verſammlung noch nicht geleget; und man ſahe den Extract eines von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz an Dero Geſandt-

schafft zu Regenspurg unterm 10. Mart. ertheilten Rescripts, so in folgenden Ausdrückungen bestanden:

IN dem Vicariats-Wesen haben Wir dir bereits zu erkennen gegeben / und lassen es dabey bewenden / daß Wir Unseren Dissensum denen Herren Churfürsten zu Bayern und Pfaltz Lbd. Lbd. Inhalts Unseres dir mitgetheilten Schreibens erkläret haben. Uns zeiget das Schreiben des Königs von Groß-Britannien Majestät / als Churfürsten zu Braunschweig / wasgestalt auch diß Orts der Dissensus bezeuget sey; Chur-Trier hat dem Vergleich / prout jacet, auch wiedersprochen / und stehet es daran / daß endlich ein gleiches von Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg geschehe / worüber des letztern Hofes dasige Gesandtschafft zu sprechen und diß falls das behörige vorzustellen ist. Es kommet demnächst darauf an / daß derer Fürsten und übrigen Stände Dissensus gleichfalls declariret werde / und zwar / je eher je besser, da das vermeyntliche Vicariats-Gericht zu Augspurg immerzu fortfähret / und also auf eine oder andere Weise zur Sach schleunig zu thun ist.

Samstags den 1. April. giengen Se. Excell. der Königl. Frantzösische ausserordentliche Botschaffter, Herr Graf von Belleisle, welche am 30. vorigen Monats incognito in dieser Stadt angelanget waren, wieder von hier ab nach Maynz, um gewisse wichtige Angelegenheiten an dasigem Chur-Fürstl. Hofe zu besorgen. Doch hatten Se. Excellentz vorher ihr künfftiges Gesandtschafftliches Quartier in dem von Cronstättischen Hause, welches Deroselben auf vorgängige geziemende Requisition bey Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, wie auch des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Excellentz, von dem Herrn Reichs-Quartier-Meister von Reichs-Erb-Marschall-Amts wegen angewiesen worden, nebst dem nach der Hand zum fernern Unterkommen Ihrer Suite darzu gemietheten Junghof, in Augenschein genommen.

Mittwochs den 5. April wurde bey gantzem Rath beliebet: daß man den Päbstl. Herrn Nuncium, Monsignor Doria, nachdem Er seine Ankunfft vermelden lassen, durch eine Deputation complimentiren, mit einem Fuder Wein von 6. Ohm, und 18. Malter Habern beschencken, Ihm den Titul Excellentz beylegen, und wenn Er die Wache vorbey führe, selbige noch zur Zeit nur heraus ins Gewehr treten, und solches ohne Rührung des Spiels presentiren lassen solle.

Diesem zu Folge haben sich noch selbigen Tages die hierzu ernennte Raths-Deputirte, Hr. Syndicus Lucius, Hr. Schöff von Günderrod und der jüngere Hr. Burgermeister D. Ruppel, in der grossen Kutsche, vor welcher gewöhnlicher massen 4. Einspänniger und 2. Bediente in der Stadt-Montur vorher gegangen, an das von Stallburgische Stamm-Hauß auf dem grossen Korn-Marckt, allwo der Päbstl. Herr Nuncius logirte, Nachmittags um 3. Uhr begeben. Es muste der Kutscher in das Hauß hinein fahren, und bey dem Aussteigen wurden die Hrn. Deputirte von zwey Geistlichen Herren, welche mit vielen andern Bedienten des Herrn Nuncii umgeben waren, empfangen, und eine Stiege hoch in ein Zimmer geführet, allwo sie den Herrn Nuncium antraffen, welcher sie ersuchte, durch dieses und ein anderes daran stossendes Zimmer, worin allerhand Personen stunden, vor ihm her in seine Retirade zu treten, und sich allda niederzusetzen. Hierauf statteten die Hrn. Deputirten das Compliment in Teutscher Sprache, mit Beylegung des Prædicats Excellentz, bey dem Herrn Nuncio ab, welcher mit einer sehr verbindlichen Art auf Teutsch, welches wohl zu verstehen war, das Gegen-Compliment machte, und sich für die Ehre, so ihm Ein hiesiger Löbl. Rath erweisen liesse, bedanckte, mit der Versicherung, daß Er solches dem Allerheiligsten Vater anrühmen, und dem Magistrat alle Gefälligkeiten zu erzeigen sich bereit finden lassen würde: Wegen des offerirten Presents aber hat derselbe nichts geantwortet. Bey dem Weggehen begleitete der Herr Nuncius die Hrn. Deputirte

tirte wieder aus ſeinem Zimmer durch die zwey andere biß an die Stuben-Thüre, worauf die vorigen beyden Herren Geiſtlichen vor ihnen die Treppe hinunter biß an die Kutſche giengen, und als man Ihnen vor dem Wegfahren zu verſtehen gab, daß des Herrn Nuncii Excellentz ſich wegen des Preſents nicht erkläret, wie Sie es damit wolten gehalten haben, die Antwort ertheilten, daß ſolches nur in ihr Quartier gebracht werden könnte.

Sonntags den 9. April. langten Se. Excell. der Frantzöſiſche Ambaſſadeur, Herr Graf von Belleisle, mit einem groſſen Gefolg von Maintz hier wieder an, worauf Dieſelben bey dem Päbſtl. Herrn Nuncio, Monſignor Doria, und dem Königl. Spaniſchen Ambaſſadeur, Herrn Grafen von Montijo, ohne Ceremonie den Beſuch abgeſtattet, und bey dem letztern geſpeiſet, folgenden Nachmittags aber um 2. Uhr mit etlich und 30. Poſt-Pferden über Hanau nach Dreßden aufgebrochen.

Montags den 17. April. geriethe die in dem Garten bey dem von Cronſtättiſchen Hauſe, als des hochgedachten Herrn Grafen von Belleisle Quartier, von Tannen-Brettern aufgebauete groſſe Küche Nachts zwiſchen 9. und 10. Uhr plötzlich in vollen Brand, wobey die benachbarte Häuſer und der groſſe Hirſch-Graben, die Frantzöſiſche Kirche, das Weiß-Frauen Cloſter und ſelbige Gegend, wegen der entſetzlichen Flamme und häuffig gefallenen Funcken, ſo einem Feuer-Regen ähnlich waren, in groſſer Gefahr ſtunden. Es wurde aber dieſer hefftige Brand durch die gute Gegenwehr und Niederreiſſung der brennenden Küche ſo glücklich gedämpfet, daß man kurtz nach 10. Uhr ſchon Meiſter von der Flamme war, ohne daß andere nahe ſtehende Gebäude einigen Schaden erlitten hatten. Gleich bey dem Ausbruch dieſes Feuers befand der ältere Hr. Burgermeiſter von Ochſenſtein für nöthig, die ſämtliche Quartiere der Herren Botſchaffter zu ihrer Sicherheit mit Wachten zu verſehen. Etliche Tage hernach ſtellte des Frantzöſiſchen Herrn Ambaſſadeurs Maitre d'Hotel, Mr. de la Pierre, dem Herrn Burgermeiſter 8. Carolinen zu, um ſelbige unter die Leute auszutheilen, die bey Löſchung des Feuers Dienſte geleiſtet, mit Bitte um Erlaubniß, eine andere Küche wieder aufzuſchlagen.

Mittwochs den 19. April. wurden zu Sachſenhauſen in der Teutſchen Herren-Kirche die feyerliche Exequien für den am 28. Mart. daſelbſt verſtorbenen Zweyten Chur-Cölniſchen vortrefflichen Wahl-Geſandten, Herrn Grafen von Metternich, begangen, und von dem Päbſtl. Herrn Nuncio, Monſignor Doria, unter einem nahe bey dem Altar aufgerichteten ſchwartzen Baldachin, vor welchem ein mit ſchwartzem Sammet überzogener Arm-Lehen-Seſſel, und ein Bet-Stuhl mit einem ſchwartzen Sammet-Küſſen geſetzet, das hohe Amt gehalten. Bey dieſer Trauer-Ceremonie befanden ſich Ihro Excell. Excell. Herr Baron von Groſchlag und Herr Cantzler von Beutzel, vortreffliche Chur-Maintziſche, Se. Excell. Herr von Spangenberg, vortrefflicher Chur-Trieriſcher, Se. Excell. Hr. Graf von Königsfeld, vortrefflicher Chur-Bayeriſcher, und Se. Excellentz Herr von Reiner, vortrefflicher Chur-Pfältziſcher Wahl-Botſchaffter, ingleichen Se. Excell. der Herr Graf von Pappenheim, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marſchall. Da auch E. Hoch-Edler Magiſtrat von der Chur-Cölniſchen Geſandtſchafft durch einen Secretarium darzu eingeladen worden; ſo ſind beyde Herren Burgermeiſter, Herr Schöff von Ochſenſtein und Herr D. Ruppel, ſo dann Herr Syndicus Franc von Lichtenſtein, Herr Schöff von Schweitzer und Herr Schöff von Fichard, in langen Trauer-Mänteln erſchienen, worauf denſelben gegen dem Caſtro Doloris über ein ſchwartz bezogener Stuhl angewieſen worden. Auf beſagtem Caſtro Doloris war der Orden des Heiligen Michaëlis, ein Degen, Bruſt-Harniſch, ein Paar Sporen, ein weiſſes Biret und die St. Michaëlis-Fahne zu ſehen.

Selbigen Abend thaten Se. Excellentz der Spaniſche Ambaſſadeur, Herr Graf von Montijo, mit einem anſehnlichen Gefolg eine Reiſe nach Maintz, von da Selbige am 22ſten darauf hier wiederum eintraffen.

Freytags den 21. **April.** begaben sich die zu Complimentirung der vortrefflichen Chur-Cölnischen Gesandtschafft ernannte Raths-Deputirte, Herr Schöff von Bertram, Herr Syndicus Franc von Lichtenstein, und der jüngere Burgermeister, Herr D. Ruppel, zu der auf vorhergegangene Anmeldung von Sr. Excell. dem Herrn Botschaffter, Herrn von Francken-Siersdorff, bestimmten Stunde, um 4. Uhr Nachmittags, in einer Kutsche unter Vortretung 4. Einspänniger und 2. Stadt-Bedienten, nach dem Teutschen Hauß zu Sachsenhausen, und fuhren in den Hof biß an die Stiege, allwo sie von dem Herrn Hoff-Rath Dörnahl empfangen und hinauf begleitet wurden. Oben an der Treppe fanden sie einen andern, und nicht weit davon noch einen andern Herrn, welche sie höfflich bewillkommten, und durch das erste in das zweyte Vorgemach, von da aber nach einer kurtzen Verweilung in das Audientz-Zimmer, wo Se. Excell. Sich befanden, hineinführten. Allhier stunden vier Arm-Sessel bereit, auf deren einem Se. Excell. mit dem Gesicht gegen die Thür, durch welche man herein gekommen, auf den drey übrigen aber zu Dero lincken Hand nach Sr. Excell. Anweisung die Herren Deputirte sich niederliessen. Nach abgelegtem Compliment, worin dem Herrn Botschaffter zur glücklichen Ankunfft felicitiret, ein gedeylicher Fortgang des bevorstehenden Wahl-Geschäffts angewünschet, und das gewöhnliche Ehren-Geschenck an Wein und Habern für die sämtliche vortreffliche Wahl-Botschafft offeriret wurde, bedanckten sich Se. Excell. sehr gnädig, und fügten hinzu, wie man wohl Ursach habe von GOtt zu erbitten, daß der gethane Wunsch wegen glücklichen Fortgangs der Kayser-Wahl erfüllet werden und alles im Frieden verbleiben möge. Anbey versicherten Dieselbe, daß Ihro Churfürstl. Durchl. diese Ehren-Bezeugung, wovon Se. Excell. unterthänigsten Bericht erstatten wolten, gnädigst aufnehmen, und Sie selbst nicht ermangeln würden, E. Löbl. Rath alle mögliche Gefälligkeiten zu erweisen. Wegen des Presents gaben Se. Excell. auf geschehene Anfrage zu vernehmen, daß dasselbe nur ins Teutsche Hauß gebracht werden könte. Bey dem Abschied wurde die Deputation von Sr. Excell. welche voraus giengen, biß an die Thüre des zweyten Vor-Zimmers, von den andern obbemeldten zwey Herren aber biß an die Stiege, und endlich von dem Hn. Hoff-Rath Dörnahl gantz hinunter biß an die Kutsche zurück begleitet.

Samstags den 22. **April.** langten allhier für des Herrn Grafen von Belleisle Excell. ausser der bißher zu Land anhero gebrachten vielen Bagage, auch 11. schwer beladene Schiffe an, worauf sich unter andern 9. kostbare Kutschen befanden. Diesen sind etliche Tage hinter einander noch mehr Carossen und viele Reit-Pferde gefolget. Sonsten liessen Se. Excell. Dero Quartier in dem von Cronstättischen Hause aufs beste zurichten, im Hoff einen grossen Saal erbauen und meubliren, auch in dem zum Junghoff gehörigen Hof und Garten viele Pferd-Ställe und Kutschen-Remisen errichten.

Dienstags den 25. **April.** brachte der ältere Herr Burgermeister bey Rath in Vortrag, wie der Herr d'Harnancourt, Commandant der bey der Frantzösischen Gesandtschafft befindlichen Schweitzer, zu Verhütung alles Unterschleiffs ihm zwey Formulare von Billets oder Pässen, das eine unter des Herrn Marschalls, Grafen von Belleisle, das andere unter seinem Siegel, zugestellet, mit dem Anhang, daß alle diejenige Frantzosen, so sich damit nicht legitimiren könten, aus der Stadt geschaffet werden mögten. Es ward hierauf beliebet, von gedachtem Hn. d'Harnancourt 10. biß 12. dergleichen Formulare auszubitten, und so dann die bey nächstem Quartier-Umgang antreffende Frantzosen, so dergleichen nicht vorzeigen könten, wie andere Herren-lose Leute, zur Stadt hinaus zu schaffen.

Da hiernächst ein bey Sr. Excell. dem Herrn Marschall von Belleisle in Diensten stehender Frantzösischer Zahn-Artzt, Nahmens Pierre Jouvin, bey dem jüngern Hrn. Burgermeister um Erlaubniß angesuchet, ausser dem Gesandtschaffts-Hause zu logiren, und das Wapen auszuhängen; so ward ihm solches von Raths wegen abgeschlagen, und er in das Frantzösische Quartier angewiesen.

Mit-

Mittwochs den 26. **April.** trug Ein Löbl. Schöffen-Rath dem Recheney-Amt auf, die Judenschafft allhier anzuweiſen, daß ſie die in Wahl- und Crönungs-Zeiten gewöhnliche Service-Gelder, monatlich 200. fl. vom 1ſten Martii dieſes Jahrs an, und ſo weiter, in die Recheney zu liefern hätte.

Eodem ward auf Anhalten der Chur-Maynziſchen vortrefflichen Geſandtſchafft der leere Aller-Heiligen-Kirchen-Platz zu Kutſchen-Remiſen verwilliget.

Donnerſtags den 27. **April.** fuhren die zu Bewillkommnung des Chur-Bayeriſchen Botſchaffters, Herrn Grafen von Königsfeld Excellentz, ernennte Raths-Deputirte, Hr. Scabinus Schaaf, Hr. Syndicus Lucius, und der jüngere Hr. Burgermeiſter, D. Ruppel, in der neuen Kutſche, wovor gewöhnlicher maſſen 4. Einſpänniger und 2. Stadt-Bediente hergiengen, Vormittags gegen 11. Uhr nach dem von Uffenbachiſchen Hauß auf der Zeil, als dem Quartier des Herrn Geſandten. Nachdem ſie vor dem Hauß abgeſtiegen, und von verſchiedenen vor und in demſelben ſtehenden Bedienten eine Stiege hoch begleitet waren; ſo kamen Se. Excell. der Herr Botſchaffter ihnen biß in das Vorgemach entgegen, und giengen vor ihnen her in das zweyte Zimmer, allwo Dieſelbe das Compliment von den Hrn. Deputirten anhörten. Se. Excell. bedanckten ſich hierauf ſo wohl im Namen Ihro Churfürſtl. Durchl. von Bayern, als für Dero eigene Perſon, wegen der erwieſenen Ehre, und erboten ſich zu allen Dienſt-Gefälligkeiten. Nach einigen geführten Reden, wobey Se. Excell. verſicherten, daß Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Bayern in höchſter Perſon anhero kommen würden, beurlaubten ſich die Hrn. Deputirte, und bekamen, auf gethane Anfrage wegen Lieferung des Ehren-Geſchencks, von Sr. Excellentz zur Antwort, daß Ein Löbl. Magiſtrat nach Gefallen darüber diſponiren könte, zumahlen Sie noch von keinem andern anhero beſtimmten Chur-Bayeriſchen Geſandten etwas wüſten. Bey dem Weggehen wurden die Herren Deputirten aus dem Audientz-Zimmer von Sr. Excell. in das Vorgemach biß an die Thür zurücke begleitet.

Von dem Aufenthalt Sr. Excell. des Frantzöſiſchen Botſchaffters, Herrn Grafen von Belleisle, am Königl. Polniſch- und Churfürſtl. Sächſiſchen Hofe ward **unterm** 20. **April.** von Dreßden folgendes berichtet: „Nachdem der Herr Graf „ von Belleisle, Marſchall von Franckreich, den 15. April. hier angelanget war, „ ſo ließ Er ſich bey dem Herrn Cabinets-Miniſter, Grafen von Brühl, melden, „ um zu wiſſen, ob Er Ihn des andern Tages frühe um 8. Uhr ſehen könte, und „ die Stunde zu vernehmen, wann Er bey Ihro Maj. dem König Audientz haben könte? Hierauf ließ der Herr Cabinets-Miniſter in Antwort ſagen, daß die „ Viſite des Herrn Marſchalls Ihm zu einer Stunde, die Ihm bequem wäre, „ angenehm ſeyn würde, mit dem Erſuchen, ſich ſeiner Equipage zu bedienen. „ Dieſe ward am 16. frühe nach dem Quartier des Herrn Marſchalls geſandt, „ welcher ſich zu dem Herrn Cabinets-Miniſter verfügte, und von Ihm erfuhr, „ wie es Ihro Majeſt. lieb ſeyn würde, Ihn um 10. Uhr Vormittags zu ſehen. „ Als der Herr Marſchall um die beſtimmte Stunde nach Hofe kam, hatte Er „ eine beſondere Audientz bey dem König, und preſentirte Ihro Majeſt. ſo dann „ die Cavaliers, welche zu ſeiner Begleitung gehörten. Hierauf ward Er gleichergeſtalt bey Ihro Majeſt. der Königin zur Audientz gelaſſen, und, nachdem „ Er dem Gottes-Dienſt in der Hoff-Capelle beygewohnet, nebſt ſeinem Herrn „ Bruder und dem Ritter von Harcourt, an die Königliche Taffel, die übrigen „ Cavaliers von ſeiner Suite aber an die Marſchalls-Taffel gezogen. Nachmittags wartete der Herr Graf von Belleisle Sr. Königl. Hoheit, dem Königl. „ Chur-Printzen und der übrigen Königlichen Familie auf, und Abends wohnte „ Er, nebſt allen fremden Miniſtern und einem Theil der Perſonen vom erſten „ Rang, einem Souper bey dem Herrn Cabinets-Miniſter, Grafen von Brühl, „ mit bey. Am 17. April. empfieng der Herr Marſchall von Belleisle, nachdem „ Er unter ſeinen Fenſtern die Wacht-Parade aufziehen geſehen, von dem Herrn „ Cabinets-Miniſter, Grafen von Brühl, die Viſite, worauf Er die im Grü-

„ nen Gewölbe befindliche Kostbarkeiten besahe, zu Mittag aber von dem Hrn.
„ General und Gouverneur, Grafen Rutowsky, bewirthet wurde. Am 18den
„ April hatte der Herr Graf von Belleisle die Ehre, zu Mittag bey des Königl.
„ Chur-Printzen Hoheit zu speisen, Abends aber war Er bey dem Herrn Gra-
„ fen Rutowsky zum Souper geladen. Heute hat der Herr Marschall von Bel-
„ leisle bey Jhro Majest. seine Abschieds-Audientz gehabt, und morgen wird Er
„ zu Jhro Maj. dem König von Preussen seine Reise nach Schlesien antreten.

Freytags den 28. **April.** brachen Se. Excell. der Spanische Botschaffter, Herr Graf von Montijo, nach München auf, um so wohl an dem Churfürstl. Bayerischen, als auch hernachmahls an andern vornehmen Höfen in Teutschland, besondere Commissionen abzulegen.

Es hatte hochgedachter Herr Ambassadeur einige Zeit vorher dem höchstansehnlichen Churfürstl. Collegio zwey Lateinische Schrifften überliefert, worin die Ansprüche des Königlich-Spanischen Hofes auf die gesamte Oesterreichische Verlassenschafft vorgestellet waren. Das Haupt-Werck der Ersten von diesen Schrifften (welche in den **Beylagen** Numero III. zu finden) bestund in folgendem:

DEr König in Spanien hält sich überzeuget, daß er an alle von Kayser Carl dem VI. hinterlassene Staaten das offenbarste Erb-Folgs-Recht habe. Aus Liebe aber zum Teutschen Reich hat er nichts vornehmen mögen, was die öffentliche Ruhe stören, und die Kayser-Wahl aufhalten könte. Aus dieser Ursache haben Se. Majestät einen Gesandten auf den Wahl-Tag geschickt, und die Ausführung Dero Gerechtsame so lange ausgesetzet, biß selbige, ohne eine allgemeine Zerrüttung, auf eine ihrer Macht und Mäßigung gleichkommende Art geschehen könte. Es hat Jhnen zwar nicht an Ursachen gefehlet, dergleichen friedsame Gedancken fahren zu lassen. So hat der Hertzog von Lothringen sich die Groß-Meister-Würde vom Goldenen Vließ-Orden angemasset, da selbige doch nur den Königen von Spanien gebühret. Franckreich besitzet anjetzo Burgund, welches dem Ordens-Stiffter ehedessen zugehöret: Es machet aber dießfalls keine Anforderungen wegen des Groß-Meister-Amts. Kayser Carl der VI. hat sich dasselbe auch nicht eher zugeeignet, als biß er geglaubet, König in Spanien zu seyn. Es ist also des Groß-Hertzogs Beginnen gantz ohne richtigen Grund. Gleichwohl hat der König es dabey bewenden lassen, daß Er durch seinen Secretarium zu Wien dawieder protestiret. Als Höchst-Derselbe auch nachgehends vernommen, daß die Groß-Hertzogin von Toscana, als Chur-Fürstin von Böhmen, Gesandten nach Franckfurt schicken würde, hat er sich ebenfalls nicht rühren wollen, indem er geglaubet, daß man diese Ministres allda ohnedem nicht annehmen würde. Er ist nemlich der Meynung, daß die Goldene Bulle nicht allein in Ansehung dessen, was darinnen enthalten, ein Grund-Gesetze ist, sondern auch in Absicht auf dasjenige, was nicht darinnen vorkommt. Kurtz: Es gelte hier ein Argumentum negativum, und dasjenige, wovon man in der Güldenen Bulle nichts findet, müsse auch nicht angenommen werden. Nun trifft man in der gantzen Goldenen Bulle keine eintzige Stelle an, die sich auf diese Prinzeßin ziehen lässet. Was darinnen von einem Minore gesaget wird, schicket sich nicht auf ein Frauenzimmer. Denn so machen die Gesetze zwischen beyden einen gar zu grossen Unterscheid, als daß man sie einander gleich achten könne. Die Vernunfft, welche den einen nur auf einige Zeit worzu unfähig macht, thut es bey der andern auf immer. Nun kommt das Römische Recht zwar zuweilen einer bald vergehenden, nie aber einer stets fortwährenden Unfähigkeit zu Hülffe. Solte die Goldene Bulle auch von Frauens-Personen verstanden werden, würde in derselben von ihnen schon Erwehnung geschehen seyn. Dazu hat der Verfasser Gelegenheit gehabt, wie er von den minderjährigen Churfürsten, oder den Vorrechten der Chur Böhmen, gehandelt. Da solches aber nicht geschehen, so ist zu glauben, der Kayser habe sie überall nicht Chur-fähig gehalten. Hierzu kommt

noch,

noch, daß ſich die Groß-Hertzogin nicht in ruhigem Beſitz von Böhmen befindet, welches doch zur Verwaltung der Chur-Stimme durchaus nöthig iſt. Bey ſo ſchlüpfrigen Gründen der Groß-Hertzogin hat man gedacht, Dieſelbe würde eben ſo wenig, als die Böhmiſchen Stände, ſich unternehmen, Geſandten nach Franckfurt zu ſchicken. Da ſolches aber dennoch geſchehen iſt, ſo haben Se. Cathol. Maj. wieder derſelben Zulaſſung hiemit feyerlichſt proteſtiren müſſen, zumahl da nachgehends daraus ein Recht an die Cron Böhmen ſelbſt könte erzwungen werden. Solchemnach begehren Seine Majeſtät, daß man Ihnen das Böhmiſche Chur-Recht vor andern zuerkenne, und verſichern, daß Sie der gedachten Prinzeßin nie darin den Vorzug verwilligen werden.

DJe Andere Schrifft enthielt vornemlich folgende Sätze: Es iſt unſtreitig, daß der jetzige König in Spanien von Carolo V. in gerader Linie abſtamme, mithin deſſen rechtmäßiger Erbe ſey. Auch iſt unlaugbar, daß Carolus V. ein Enckel Kayſers Maximiliani I. geweſen. Dieſer nun beſaß Oeſterreich, Cärnthen, Steyermarck, Crain, Limburg, Würtemberg, Mähren, Lauſitz, Burgau, Tyrol, Kyburg, Habsburg, Elſaß ꝛc. und nach ſeinem Tode fiel alles auf ſeinen älteſten Enckel Carolum V. welcher aus Liebe zu ſeinem Bruder, und weil er ohne das Spanien, Burgund, Flandern, und das Kayſerthum, beſaß, ſich Anno 1520. den 22. Octobr. aller Teutſchen Länder entſchlug, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn des Ferdinandi, als ſeines jüngern Bruders, männliche Erben ausgehen würden, ſolche Länder auf die Nachkommen Caroli V. zurück fallen ſolten. Ferdinand, der lediglich durch dieſe Renunciation Caroli V. ein Beſitzer der Oeſterreichiſchen Länder geworden, erheyrathete bald darauf das Königreich Böhmen und Ungarn, und hinterließ ſie ſamt den andern Provintzen ſeinen Söhnen Matthiæ I. und Rudolpho II., welche aber ohne Erben verſturben. Weil nun darauf ſeiner Tochter, der an Philippum II. König in Spanien, vermählten Prinzeßin Anna, nothwendig alles zufallen müſſen, und der jetzige König in Spanien von dieſer Prinzeßin herſtammet; ſo folget, daß die Oeſterreichiſche Erb-Lande ſamt Böhmen und Ungarn nunmehro auf das Spaniſche Hauß gekommen. Es mußte ſich freylich die Prinzeßin vor dem Beylager vermittelſt einer am 29. April. 1571. errichteten Acte aller Anſprüche auf die Väterlichen Länder begeben: Allein dieſes geſchahe nur biß auf die Zeit, da noch männliche Erben in der Ferdinandiſchen Linie vorhanden ſeyn würden; wie denn die Prinzeßin ſich mit klaren Worten nach Abgang derſelben die Erbfolge vorbehielte. Und dieſe Acte iſt vom Kayſer approbiret. Philippus III. wolte Anfangs die Renunciation ſeiner Mutter, der Königin Anna, nicht gelten laſſen, endlich aber gab er nach; doch wieder mit Vorbehalt des Rückfalls, und mit dem Bedinge, daß man Ihm eine und andere Provintz abtreten möchte. Der Vertrag ward den 6. Jun. 1617. von dem Spaniſchen Ambaſſadeur am Kayſerlichen Hofe unterzeichnet. Eben des Tages errichtete auch Kayſer Matthias eine feyerliche Acte, worin er nicht allein die anderweitige Renunciation der Spaniſchen Linie genehm hielte, ſondern ſich auch für ſeine Perſon und Erben verpflichtete, die angefügte Bedingung, als die Verſprechung eines Æquivalents, und, wenn ſich der Fall begeben ſolte, die Abtretung der ſämtlichen Länder zu erfüllen. Die eigentlichen hieher gehörigen Worte ſind dieſe: **Und im Fall/ (welches GOtt verhüten wolle) alle unſere Männliche Erben in gerader männlichen Linie verſterben ſolten/ will ich, daß die Frauen-Perſonen/ ſie mögen ſeyn/ welche ſie wollen/ mit ihren Kindern und** Deſcendenten **durch die von dem König** Philippo III. **in gerader Linie abſtammende Nachkommen** in infinitum **ausgeſchloſſen werden.** Dieſe Acten ſind es eintzig und allein, denen die Kayſer Ferdinand III., Leopold, Joſeph und Carl VI. den Beſitz ihrer Länder zu dancken gehabt. Weil nun die beyden letztere keine männliche ſondern nur weibliche Erben nachgelaſſen; ſo iſt nunmehro der Fall eingetroffen, da gedachte Länder, deren man lange Zeit beraubet geweſen,

wieder zurück kamen müssen. Die Gebuhrt des Enckels von Carolo VI., wiewohl dessen Empfängniß bey Lebzeiten seines Groß-Vaters geschehen ist, thut nichts zur Sache. Denn in allen obangeführten Acten sind die Söhne der Prinzeßin nicht weniger ausgeschlossen, als die Prinzeßinnen selbst. Es wird unter Sohn und Mutter kein Unterschied gemacht, mithin muß man den neugebohrnen Printzen ansehen, als wenn er überall nicht da wäre. Hieraus ergiebet sich nun, daß Seine Catholische Majestät der eintzige rechtmäßige Erbe sind, und Dero Recht auch nach der Gebuhrt des Oesterreichischen Printzen in seiner Krafft bleibet. Was kan man doch wohl einem so Sonnenklaren Rechte entgegen stellen? Will man mit der Pragmatischen Sanction aufgezogen kommen, wird man gewiß wenig gewinnen, sintemahl selbige an sich null und nichtig ist. Denn wie hat doch Kayser Carl der VI. das Recht gehabt, über Königreiche und Länder, zu deren Abtretung er verbunden gewesen, eine Verordnung zu machen? Sind etwa die Spanischen Könige Unterthanen desselben, daß sie sich an seine Gesetze binden müssen? Kan auch einer, der nur als ein Usufructuarius von einer Sache anzusehen, selbige eigenmächtig veräussern, und einem Tertio sein daran habendes Recht nehmen? Ich glaube, man wird alle diese Fragen mit Nein beantworten, folglich die Pragmatische Sanction für ungültig erklären müssen. So überzeugend nun auch dieser Beweiß ist, so halte doch nicht für überflüßig, selbigen noch mit einigen Exempeln des Oesterreichischen Hauses zu erläutern. Carl der VI. hat nicht mehr Gewalt gehabt, wie die Kayser Ferdinand der I. Ferdinand II. Leopold und Joseph. Der erste aber ernannte auf den Fall, wenn seine männliche Erben ausgehen solten, mit Ausschliessung seiner Töchter, die Descendenten Carl des V. zu seinen Nachfolgern. Selbiger hatte zu seinen Töchtern wohl so viel Liebe, wie Carl der VI. vor die seinigen. Weil er aber das Recht eines Tertii nicht kräncken wolte, so ließ er es bey den vorigen Verträgen beruhen. Als Kayser Ferdinand III. vermöge des Westphälischen Friedens einige Länder an Franckreich abtreten solte, gaben Se. Allerchristl. Majestät sich nicht eher zu frieden, biß der Kayser ihnen den Consens des Spanischen Hofes verschaffet. Warum? Sie glaubten, daß man keine Güter, die dem Rückfall unterworffen wären, ohne Einwilligung der Linie, welcher solcher Rückfall gebühret, vergeben könte. Als Kayser Leopold sich 1687. in Hungarn crönen und huldigen ließ, nöthigte er die dortigen Stände, daß sie, nach Abgang seiner männlichen Erben, die Descendenten Carl des IIten Königs in Spanien, für Nachfolger im Reich erkennen solten. So lange nun nicht erwiesen, daß Carl der VI. über seine Länder mehr Gewalt gehabt, als seine Vorfahren, so bleibet die Pragmatische Sanction ein vergebliches Ding. Ist diese aber nichtig, so kan auch die Garantie derselben nicht statt haben. Denn wie kan eine Garantie seyn, wenn die Sache, welche garantiret werden soll, fehlet? Hierzu kommt noch, daß die Teutschen Stände solche Sanction nicht eher haben garantiren wollen, als biß der Kayser sich erkläret, dieselbe solte keinem Tertio Eintrag thun. Wäre diese Erklärung nicht erfolget, hätten sich die Billigkeit liebende Teutschen Stände gewiß nie zu einer Garantie verstanden. Ubrigens hoffet man, das Teutsche Reich und die andern Puissancen, welche die Sanction garantiret, werden, da sie nunmehro den Nachtheil, worin dieselbe einen Tertium setzet, wahrnehmen, sich weiter wegen derselben Garantie nicht bemühen.

* * *

Die um diese Zeit immer stärcker ausbrechende Kriegs-Unruhen und andere höchst-bedenckliche Umstände gaben Anlaß zu vermuthen, daß das wichtige Wahl-Geschäfft sich ziemlich in die Länge ziehen dürffte. Man wurde in dieser Meynung noch mehr bestärcket, da nicht allein verschiedene der hohen Herren Gesandten sich wieder von hier entfernten, sondern auch so gar Se. Excell. der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, an besagtem Tage nach Dero Landen zurücke giengen.

Von

Von Regenſpurg erhielt man die Nachricht, daß das Directorium des Reichs-Städtiſchen Collegii ohnlängſt in Uberlegung geſtellet: Ob nicht bey dermahligen Umſtänden und bevorſtehendem Wahl-Geſchäfft von Seiten der ſämtlichen Reichs-Städte das gemeinſame Intereſſe bey dem höchſtlöbl. Churfürſten-Collegio und andern gehörigen Orten, wie im Jahr 1711. geſchehen, zu beobachten ſey? Worauf denn ſolcher Vortrag von allerſeitigen Hrn. Gevollmächtigten ad referendum genommen worden.

Briefe von Augſpurg unterm 5. **Maj.** brachten mit, daß allda am 1. dieſes, als am Feſt der H. Apoſtel Philippi und Jacobi, Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz höchſter Namens-Tag von daſigem gemeinſchafftlichen Reichs-Vicariats-Hof-Gericht folgender Geſtalt gefeyert worden: „Es begaben ſich frühe um 8. Uhr die „ hochanſehnliche Herren Aſſeſſores zu des Herrn Reichs-Vicariats-Cantzlers, „ Freyherrn von Eſch Excell. und legten bey Deroſelben ihren Glückwunſch ab, „ und verfügten ſich, nach geſchehener Dancksagung und gemachtem Gegen-Com„ pliment, alleſamt nebſt hochgedachtem Herrn Cantzler in des Herrn Vicariats„ Präſidenten Grafen Truchſes von Zeyl Excell. Quartier, woſelbſt die Gratu„ lation in einer zierlichen Anrede wiederholet, und beantwortet wurde. Von „ hieraus gieng der Zug nach der Pfarr-Kirche der freyen Reichs-Abtey Bene„ dictiner-Ordens zu S. Udalrici und Afræ, allwo der daſige ordentliche Predi„ ger eine Lob-Ehren- und Danck-Predigt hielt, nach deren Vollendung Ihro „ Hochwürden und Gnaden, des unmittelbaren freyen Reichs-Gottes-Hauſes „ Herr Reichs-Prälat, das hohe Amt in Pontificalibus, unter vollkommener Mu„ ſic mit Trompeten und Paucken, celebrirte. Bey Anſtimmung des Te Deum „ Laudamus wurden die in Dero Gebiet zu dem End aufgeführte Canonen gelö„ ſet, nach geendigtem Gottes-Dienſt aber das gantze Vicariats-Hof-Gericht ſamt „ andern hohen Standes-Perſonen von des Herrn Cantzlers Excell. zur Taffel „ behalten und herrlich bewirthet, wobey ſich die Paucken und Trompeten be„ ſtändig hören lieſſen. Gegen 6. Uhr Abends verſammlete ſich allda, nebſt des „ hieſigen Herrn Biſchoffs Hochfürſtl. Durchl. der gantze hohe Adel in prächtig„ ſter Gala zur gewöhnlichen Geſellſchafft, womit alſo dieſes Freuden-Feſt zu al„ lerſeitigem Vergnügen beſchloſſen wurde.

Von München aber ward unterm 8. **Maj.** von dem Empfang Sr. Excell. des Herrn Grafen von Montijo folgendes gemeldet: „Den 3ten dieſes iſt der von „ Ihro Königl. Maj. in Spanien wegen der bevorſtehenden Kayſer-Wahl nach „ Franckfurt abgeordnete Botſchaffter, Herr Graf von Montijo, mit etlich und „ 30. Perſonen von ſeinem Gefolg allhier angelanget, und zum güldenen Storch „ abgetreten. Gleich des andern Tages wurden Seine Excellentz zu der Chur„ fürſtlichen Audientz von einem Cammer-Herrn mit 2. Churfürſtlichen ſechs„ ſpännigen Parade-Wagen abgeholet. Der erſtere, in welchem Se. Excellentz „ der Königl. Herr Botſchaffter und bemeldter Churfürſtl. Cammer-Herr ſaſſen, „ war mit 6. ſchönen Hermelin-Pferden beſpannet. Neben denſelben giengen „ 4. Churfürſtl. Hof-Laquayen und 2. Heyducken, neben der andern Caroſſe aber, „ worin die vornehmſten von Sr. Excell. Suite waren, 2. Churfürſtl. Hof-La„ quayen: Bey Hofe ſtunden die 2. Churfürſtl. Leib-Garden der Hatſchiers und „ Trabanten in Parade. Nach der mit allen ausnehmenden Formalitæten bey „ Ihro Churfürſtl. Durchl. unſerm gnädigſten Herrn, genommenen Audientz ha„ ben Se. Excell. der Herr Botſchaffter auch bey Ihro Churfürſtl. Durchl. unſe„ rer gnädigſteen Frau Audientz gehabt, und ſo dann Ihro Hochfürſtl. Durchl. „ dem Chur-Printzen aufgewartet, worauf Se. Excellentz in voriger Ordnung „ nach dem Gräfl. Lambergiſchen Hauſe, als dem für Sie beſtimmten Quar„ tier, zurück begleitet worden. Zu Mittag haben Se. Excell. bey des an hieſi„ gem Hofe ſich befindenden Königl. Polniſch- und Churfürſtl. Sächſiſchen Herrn „ Geſandten Excell. geſpeiſet, allwo ſich auch der Königl. Preußiſche Herr Ge„ ſandte nebſt den vornehmſten Miniſtern und Damen des Churfürſtl. Hofes

„ eingefunden. Heute Mittags sind Se. Excell. der Herr Botschaffter auch bey „ der beyden ältern Prinzeßinnen Hochfürstl. Durchl. zur Audientz gewesen. Ü„ brigens werden Se. Excellentz in Dero Quartier von Hofe aus gespeiset, es ist „ auch ein Churfürstlicher Edel-Knabe zu Dero jedesmahliger Bedienung bey der „ Taffel bestimmet.

Der Fürsten-Tag zu Offenbach war nunmehr eröffnet, und die allda versammlete Gesandten der Alt-Fürstlichen Häuser hatten bereits **am 25ten April** ihre Conferentzen angefangen, womit beständig, und zwar ordentlich die Woche drey Mahl, in einem grossen Saal auf dem Schloß des Herrn Grafen von Ysenburg-Birstein fortgefahren wurde. Sie fuhren zu Vermeidung der Ceremoniel-Streitigkeiten nur mit 2. Pferden auf, und hochgemeldter Herr Graf hatte vor eines jeden Quartier eine Schild-Wache von der Creyß-Compagnie stellen lassen. Einige derselben hatten wegen Mangel bequemer Wohnungen in dem Franckfurtischen Dorf Ober-Rod ihren Aufenthalt genommen.

Die bey diesem Congress befindliche Gevollmächtigte Minister waren folgende:

Ihro Excellentz Herr **Johann Hartwig Ernst / Freyherr von Bernstorff**, Sr. Königl. Majest. zu Dänemarck und Norwegen Cammer-Herr und würcklicher Staats-Rath, Comitial-Gesandter und bey dem Fürsten-Congress gevollmächtigter Minister, wegen **Holstein-Glückstadt.**

Ihro Excell. Herr **Rudolph Anton von Hering** / Königlich-Schwedisch- und Landgräflich-Hessen-Casselischer Geheimer Rath, wegen **Hessen-Cassel.**

Ihro Excell. Herr **Johann Adolph von Bergkhoffer** / Marggräflich-Brandenburg-Culmbachischer Geheimer Rath, wegen **Brandenburg-Culmbach** und **Onoltzbach.**

Ihro Excell. Herr **Hans Georg von Geißmar** / Hochfürstlich-Sachsen-Gothaischer Geheimer Rath, wegen **Sachsen-Gotha.**

Ihro Excell. Herr **Joachim Christoph von Moltke** / Hochfürstl. Sachsen-Coburg-und Meinungischer Geheimer Rath, wegen **Sachsen-Coburg** und **Meinungen.**

Ihro Excell. Herr **Johann Eberhard Friedrich / Freyherr von Wallbrunn** / Hochfürstl. Würtembergischer Geheimer Rath, wegen **Würtemberg.**

Ihro Excell. Herr **Friedrich Adam Zenck** / Hochfürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelischer Vice-Cantzler, wegen **Braunschweig-Lüneburg.**

Ihro Excellentz Herr **Johann Wilhelm Schultz**, Reichs-Hof-Rath, Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Geheimer Rath, wegen **Hessen-Darmstadt.**

Ihro Excell. Herr **Ernst von Linsingen** / Hochfürstl. Anhalt-Zerbstischer Geheimer Rath und Cantzler, wegen sämtlicher Häuser zu **Anhalt-Dessau / Bernburg / Köthen und Zerbst.**

Es waren theils vor, theils nach Eröffnung dieses Fürsten-Tages, ohne Bestimmung der Zeit und ohne Unterschrifft, verschiedene Pieces zum Vorschein gekommen, welche theils mit unrichtigen und gegen die Reichs- und Comitial-Verfassung anstossenden Sätzen, theils mit ungeziemenden Ausdrückungen angefüllet gewesen. Um nun das Publicum vor falschen Begriffen zu bewahren, hiernächst aber die lauteren Absichten der hohen Alt-Fürstlichen Höfe öffentlich an den Tag zu legen, konten die zu diesem Congress accreditirte Herren Gesandten nicht umhin, folgendes Pro Memoria oder Erklärung bekannt zu machen:

Man

MAn hat von Seiten der zu Offenbach verſammleten Alt-Fürſtlichen Miniſter zwar nicht anders als mit Befremden und ungern erſehen müſſen, daß eine Zeit hero allerley den daſigen Congreſs betreffende Pieces und mit ſelbigen dem Publico gleichſam deren Inſtruction und Abſichten gantz voreilig und unbefugt mitgetheilet werden ſollen, jedoch aber biß jetzo hierüber den indiſcreten Austheilern derſelben um ſo mehr ihre ungeziemende Freyheit nachgeſehen / als man ohnehin verſichert geweſen / daß ein jeder den Curſum rerum publicarum kennender Leſer hierunter das wahre von dem falſchen zu unterſcheiden / und ſolcherley divulgata nach ihrem rechten Wehrt zu beurtheilen / auch wohl wiſſen würde, daß man von Seiten der hohen Höfe die würckliche Inſtructiones und Deliberanda nicht mit ſo ſchlechter Vorſicht tractiren werde / daß ſie ſolchen indiſcreten Divulganten in die Hände kommen könten. Nachdem aber noch vor kurtzem ein ſicheres Pro Memoria zum Vorſchein gekommen / deſſen Inhalt auf die Gedancken führen könte, als ob es aus der Feder eines an denen Negotiis Congreſſus Theil haben könnenden Miniſtri flieſſen möge / auch ein- und andere Principia in ſich hält, die in ihrer Maaſſe nicht zu defavouiren ſeyn möchten, doch aber verſchiedene Sarcasmata begreifft, und überhaupt von den Comitial-Miniſtres eine Sprache führet / die man zwar den Höfen ſelbſt ſo wenig / als denen zum Congreſs zu Offenbach deſtinirten Miniſtres, beylegen ſolte, doch aber gegen beyde nicht ohne wiedrige Impreſſion bleiben dürffte; ſo haben die zu Offenbach bereits anweſende Miniſtri, in der Hoffnung, daß auch die annoch zurück ſeyende mit ihnen einerley Sinns, und eben ſo wenig / als ſie, gemeynet ſeyn werden, an ſolcherley / nur auf ſchädliche Colliſiones zwiſchen dem Fürſten-Rath zu Regenſpurg und dem zu Offenbach verſammleten Congreſs abzielenden Dingen Theil zu nehmen, oder auch gut zu heiſſen / daß ſich Privati aus unzeitigem Vorwitz anmaſſen, allerley pieces volantes, auf Ihrer höchſten Principalen, oder Ihren Namen, in das Publicum zu treiben, hierdurch zu erklären für nöthig geachtet / daß, wie ſie nie einiges Scriptum, in was Geſtalt es auch erſcheine, ſo lange es nicht Ihrer höchſten Principalen, oder ihre eigene reſp. Befehl und Namen buchſtäblich führet / und von darzu autoriſirten Händen mitgetheilet wird, für authentique erkennen werden, alſo ſie auch / beſonders an dem angezogenen um ſo weniger den geringſten Antheil nehmen / als deſſen verſchiedene anſtößige Principia und Expreſſiones Ihrem Scopo gantz zuwieder, und ſie, ſelbigen gerade entgegen, das Fürſtliche Collegium zu Regenſpurg für das einige Corpus erkennen / dem die Fürſtliche Jura und Intereſſe zu bewahren principaliter oblieget / auch nichts mehr wünſchen, als ſelbiges in dem Stand zu ſehen / dafür mit Effect agiren zu können und darüber alle nöthige Cooperation zu leiſten / befehliget und bereit ſeyn.

Gleichwie dieſe hohe gevollmächtigte Miniſter unter andern wichtigen Geſchäfften ihre eiferige Bemühung ſeyn lieſſen, die Activität des Reichs-Tages und die Vereinigung ſämtlicher hoher Reichs-Stände wieder herzuſtellen; alſo befanden ſie für gut, ſich desfalls bey Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz mit folgendem Schreiben zu melden:

Hochwürdigſter Churfürſt,
Gnädigſter Churfürſt und Herr.

EW. Churfürſtl. Gnaden werden nach Dero groſſen Penetration ſo vollkommentlich einſehen / in was vor nachdencklich- und gefährliche Umſtände das Reich durch das ſo unvermuthete / als frühzeitige Ableben weyland Kayſerl. Majeſtät allerglorwürdigſten Angedenckens, gerathen, und wie groſſe und allgemeine Aufmerckſamkeit die demſelben

allenthalben drohende Beſorgniſſe erfordern / daß Höchſt-Deroſelben weder unerwartet noch unangenehm ſeyn kan / wann Unſere derer neben verzeichneten allhier verſammleten Alt-Fürſtlichen Miniſtrorum, Plenipotentiariorum Aller- und Durchlauchtigſte Herren Principales, als des Reichs Fürſten / deſſen Wohlfahrt und Erhaltung gleichfalls zu Hertzen nehmen / und Dero auf Beförderung deſſen / ſo Sie dem gemeinen Vaterland heilſam und erſprießlich halten / abzielende Wünſche und Begehren an Ew. Churfürſtl. Gnaden als erſten Churfürſten des Reichs und durch Höchſt-Dieſelbe und Dero würdigſt tragendes hohes Amt an das gantze hohe Churfürſtl. Collegium zuverſichtlich und geziemend gelangen laſſen. Innere Einigkeit / reciproques Vertrauen zwiſchen allen Gliedern und Ständen des Reichs / gemeinſame Berathſchlagungen wegen des gemeinen Beſten / und einmüthige Befolgung und Ausführung deſſen / ſo Geſetz-mäßig gut gefunden worden / haben das Teutſche Reich / je mehr es ſich deren gebrauchet / auch je ehender und je kräfftiger aus denen ihm von Zeit zu Zeit zugeſtoſſenen Wiedrigkeiten geriſſen. Und gleichwie mit der Gefahr auch die Vorſorge und Wachſamkeit gegen ſelbige zuzunehmen pfleget: ſo hätten Unſere Aller- und Höchſte Herren Principalen unzweiffentlich gehoffet / es würden dieſe in allen Fällen bewährt erfundene Mittel in gegenwärtigen wohl mehr wie jemahls mißlichen Läufften nicht bey Seiten geſetzet / ſondern mit dem verdoppelten Ernſt ergriffen werden; Sie hätten dannenhero / da eine ſolche Vereinigung und Zuſammenſetzung der Rathſchläge und Beſorgung der gemeinſamen Reichs-Obliegenheiten / der Reichs-Verfaſſung nach / nirgends füglicher als in plenis & liberis Comitiis geſchehen kan / ſich gewiß verſprochen / daß die bereits ſo viele Jahre her zu des gemeinen Weſens würcklichen Nutzen in Regenſpurg fortgeſetzte allgemeine Reichs-Verſammlung nunmehro mit gleichſam erneuertem Eifer zu Unterhaltung des gemeinſchafftlichen Vertrauens gebrauchet / und mit Hindanſetzung aller einſeitigen Sätze und Intereſſe lediglich zu Beſorgung des allgemeinen Wohls angewendet und gewidmet werden würde / auch in dieſer Zuverſicht ſich ſchon würcklich entſchloſſen und bereitet / mit Dero höchſt- und hohen Herren Mit-Ständen Reichspatriotiſch- und Conſtitutions-mäßige Anſchläge und Kräffte zu vereinigen, und des Vaterlandes Erhaltung und Wohlfahrt ſtandhafft und thätlich mit berathen und beſchützen zu helffen. Wie ſehr Ihnen aber dieſe ſo ſicher gehaltene Hoffnung gefehlet / und wie die Reichs-Verſammlung eben zu der Zeit / da jedermanns Augen auf dieſelbe gerichtet waren / und das Reich von ſelbiger den gröſten Nutzen erwartete, durch die über deren Activität herfür getretene differente Meynungen / und den Abgang vieler höchſtwichtigen Votorum gleichſam in ihren Operationibus gehemmet, und einfolglich dem Reich diejenige Verfaſſung / ſo deſſen Einigkeit am beſten fürſtellet / und demſelben die höchlichſte Würckung giebt / inutil gemacht worden, iſt Ew. Churfürſtl. Gnaden / wie nicht weniger dem gantzen Reich bekannt. Nun ſind zwar dadurch Unſere aller- und gnädigſte Herren nach Dero unveränderlichem Schluß / das Vaterland und die gemeine Sache dannoch nicht zu verlaſſen / veranlaſſet und bewogen worden / Dero Miniſtros anhero zuſammen zu ſchicken / und mit einander / was bey ſo geſtalten Sachen zu Abwendung ſo wohl der gemeinen Gefahr als etwaigen Præjudiçes, wie auch ſonderlich zu Vermehrung der allem übrigen zu Grund zu legenden allgemeinen Einigkeit dienſamlich vorzukehren ſeyn möchte, zu überlegen / und verſprechen ſich gantz ohnzweiffentlich von der Gemüths-Billigkeit und Erleuchtung Ew. Churfürſtl. Gnaden und ſämtlicher übrigen höchſt- und hohen Herren Mit-Stände / daß ſelbige nicht nur dieſe ſo gerechte als unſchuldige und niemand nachtheilige Abſichten / ungeachtet derer

dar-

dargegen hin und wieder eingeſtreuet werden wollende theils argliſtig- theils irrigen Inſinuationen und Deutungen / billigen / ſondern auch zu Beförderung dererſelben vorgeſetzten Zwecks Dero ſämtliche Miniſtros mit denen Ihrigen in gutem Vernehmen gemein-nützlicher Vertraulichkeit / als worzu ab Seiten Unſerer ſchon mehr benannter aller- und höchſter Herren Principalen alles mögliche und erſinnliche beygetragen werden wird / zu leben gnädigſt anweiſen würden. Weilen aber des Reichs Nothdurfft und dem gemeinen Anliegen durch dieſe Vorkehrungen nicht vollkommentlich gerathen werden kan / und vielmehr verſchiedene das ganze Reich weſentlich intereſſirende Objecta, worunter hauptſächlich die über Auslegung verſchiedener allgemeiner Reichs-Geſetze ſchon würcklich entſtandene Streitigkeiten / wie nicht minder die dem ganzen Reich obliegende Sorg der Erhaltung ſeines bißherigen Syſtematis und das bevorſtehende Kayſerl. Wahl-Capitulations-Werck zu rechnen ſeynd / eine gemeinſchafftliche Berathſchlagung und Comitial-Verfehung vorzüglich erfordern / und auf dieſe Weiſe am füglichſten zu beſorgen ſtehen; So kan dieſe Ihre Zuſammentretung die patriotiſche Sorgfalt Unſerer Aller- und Durchlauchtigſten Herren Principalen nicht völlig verſehen / ſondern Sie finden ſich nichts deſto weniger gemüßiget / die Wiederherſtellung der zu Befeſtigung der Ruhe / Einigkeit und Ordnung ſo nothwendiger Reichs-Grund-Geſetz-mäßiger gemeinſamer Deliberationum der Churfürſten und Stände des Reichs baldmöglichſt und inſtändigſt zu verlangen. Und ergehet demnach in Dero Namen und auf Dero Befehl an Ew. Churfürſtl. Gnaden unſer unterthänigſtes Geſuch / Höchſt-Dieſelbe geruhen / in erleuchteter Erwegung der gegenwärtigen Zeit-Läufften und deren Bedürffniſſen, nicht nur Dero höchſten Orts die integrationem Comitiorum zu befördern, ſondern auch / nachdem die Wiederherſtellung der völligen Comitial-Activität gröſten Theils von Wieder-Erſetzung der Churfürſtl. Comitial Geſandtſchafften dependiret / Krafft Dero tragenden höchſten Amts dieſes Unſerer Aller- und Durchlauchtigſten Herren Principalen höchſt-gegründetes Deſiderium dem hohen Fürſtlichen Collegio geltend zu machen / und es bey ſelbigem nach Dero viel-vermögenden Credit in die Wege zu richten / daß die durch Abruffung und Abforderung erſtgemeldter Miniſtres gehemmte Comitial-Activität vermittelſt Wieder-Beſetzung Ihrer Votorum und Theilnehmung an denen gemeinſamen Rathſchlägen forderſamſt reſtituiret werde. Ew. Churfürſtl. Gnaden werden durch Veranlaſſung dieſes ſo heilſamen Wercks ſo wohl Unſere aller- und höchſte Herren Principalen zu einer immerwährenden Danckbarkeit verbinden / als auch Dero Namen verewigen / und Sich den Ruhm / den keine Zeit / kein Schickſal tilgen wird / daß Höchſt-Dieſelbe in denen beſorglichen Zeiten des Reichs Schaden gewendet / und deſſen Verfaſſung nachdrücklichſt geretet und geſchützet haben / erwerben. Wir aber werden nie unterlaſſen / Dero dadurch noch unendlich vermehrte unſterbliche Verdienſte zu erheben / und allſtets in tiefſter Ehrerbietung verharren

Ew. Churfürſtl. Gnaden

Offenbach / den 17den May 1741.

unterthänigſt gehorſamſte
Neben-Verzeichnete in Offenbach verſammlete Alt-Fürſtliche Miniſtri Plenipotentiarii und in derer Namen
Rudolph Anton von Heringen
G. W. von Schultz.

SCHEMA

Derer am Schreiben Theil nehmenden Alt-Fürstlichen gevollmächtigten Ministres, wie solche sine ordine dato gesessen:

Wegen Hessen-Cassel	von Heringen.
Wegen Würtemberg	von Wallbrunn.
Wegen Hessen-Darmstadt und Baaden-Durlach	von Schultz.
Wegen Sachsen-Gotha	von Geißmar.
Wegen Wolffenbüttel	von Zenck.
Wegen Sachsen-Coburg / Meynungen und Coburg-Saalfeld	von Moltke.
Wegen Brandenburg-Culm- und Onolzbach in Interims-Vollmacht wegen Eisenach	von Bergkhoffer.
Wegen Holstein-Glückstadt	von Bernstorff.

Da indessen Ihro Majest. die Königin von Hungarn zu Dero Crönung in Preßburg alle Anstalten vorkehren liessen; so befanden Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern für nöthig, Dero hohe Ansprüche auf das Königreich Hungarn durch folgende solenne Protestation zu verwahren:

NAchdem auf erfolgtes Ableben der in GOtt ruhenden Kayserl. und Königl. Maj. Caroli des Sechsten Ihre Durchl. ältere Frau Tochter / Maria Theresia / gebohrne Ertz-Hertzogin von Oesterreich, Groß-Hertzogin zu Toscana / Ihro Durchl. des Hertzogen von Lothringen Gemahlin / unterm Titul einer Frauen Erb-Tochter / die Regierung über alle Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande würcklich angetreten / und gesamte so wohl in der Haupt-Stadt Wien als auch anderwärts sich befundene Geheime Räthe, Ministros und Hof-Chargen nicht allein, sondern auch alle anderweite Stellen / Aemter und Bedienungen, so wie sie unter ehemahliger Kayserl. Regierung besetzet waren / als Landes-Frau und Regentin allerdings bestättiget / und sich den Eyd / nicht weniger von denen Oesterreichischen Landschafften und Ständen die Huldigung ablegen lassen / folgsam hierdurch allerdings klar an Tag geleget / daß Ihro Durchl. in Folge der Pragmatischen Sanctions Ordnung / Sich alle diese von höchstgemeldt Ihro Kayserl und Königl. Majestät / Dero Herrn Vatern / innengehabte Königreiche und Lande zuzueignen verlangen; so ist eine bekannte Sache / was gestalten Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern wieder alle diesen eigenmächtig und unberechten Hergang / wegen Ihrer an mehrgedachte Königreiche, gesamte Oesterreichische Hertzog-Fürstenthum- und Lande habenden gegründeten Erb- und Successions-Recht unterm 3. Novembr. des 1740. Jahres schrifftlichen auf das feyerlichste protestiret / hierdurch Ihro und Dero Durchlauchtigsten Chur-Bayerischen Hauß allschon von ältern und jüngeren Zeiten durch sonderheitliche Solenne Reservationes, Dispositiones und letztwillige / von des Oesterreichischen Hauses selbstigen Kayßern und Königen in Ungarn und Böheim gemachte Verordnungen auf alle Königreiche und Oesterreichische Lande erdeutet-angewachsenes Erb- und Successions-Recht bestens rechtlichen verwahret, auch in salvum gesetzet haben. Gleich nun abermahlen zu vernehmen kommen, daß hochgemeldte Ihro Durchlauchtigkeit / Ertz- und Groß-Hertzogin von Toscana, von dem Königreich Ungarn und dessen löbl. Ständen den Crönungs-Act ehenächstens unter sich beylegenden Titul einer Königlichen Erb-Tochter und Königin in Ungarn, nach Behalt

der

der vorgemeldeten Pragmatischen Sanction, vorzunehmen entschlossen seyen, solche Pragmatische Sanction aber Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern niemahls erkennet, sondern dargegen Sich und Ihr Durchlauchtigstes Chur-Hauß allezeit, so wohl bey dem Römischen Reich als insonderheit auch gegen die in GOtt ruhende Kayserl. und Königl. Majestät, in allen Gelegenheiten schrifftlichen kräfftigst geäussert haben; so können Ihro Churfürstl. Durchl. diese abermahlige Unterziehung des von der Ertz- und Groß-Herzogin von Toscana Durchl. vorhabenden Königl. Ungarischen Crönungs-Act mit gleichgültigem Gemüth keineswegs ansehen, finden mithin sich gedrungen, wieder dieses wiederrechtliche Unternehmen feyerlichst zu protestiren, reserviren und behalten Sich Ihro und des Chur-Hauses habende Rechte beständig ungeschmälert und in bester Form bevor: nach deren ausführlichen Eröffnung des Königreichs wohl-löbl. Stände erkennen werden, wie auf gar keinen Grund die von ihnen schon in Anno 1732. übernommene Kayserliche Pragmatische Sanction bestehe, und wie hoch hingegen die Chur-Bayerische eben von Ihren Königen ausfliessende Rechte gegründet seyen, darinnen sie auch finden und billigen werden, daß Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern, mittelst gegenwärtiger solenner öffentlich- und ausdrücklichen Protestation, allen Nachtheil auf alle Weiß von sich und Dero Chur-Hauß so befugter abwenden, als die in GOtt ruhend letztverstorbene Kayserl. Majestät in Ihrem an das Römische Reich unterm dato 18den Octobr. 1731. wegen Bestätigung Dero mehrangezogenen Pragmatic erlassenen Commissions-Decret von selbst aus Ihrem zartesten Gewissens-Antrieb feyerlichst zu bezeugen geruhen wollen, daß die über solche Pragmatic angesuchte Garantie zu niemandes Nachtheil gereichete, und zu keines Menschen Beleidigung angesehen wäre. Geschehen in München den 4. May 1741.

Nachdem bey Löbl. Schöffen-Rath der ältere Herr Burgermeister vorgebracht, wie von der Frantzösischen Gesandtschaffts-Suite Mr. d'Harnancourt bey Ihm die Anzeige gethan, daß allhier so vieles liederliches Gesindel und Vagabonden wären, die nicht zu ihrer Suite gehörten, und daß so gar ein Deserteur von einem Königlichen Regiment in dem Gesandtschaffts-Quartier fast unter dem Dach betreten worden; so befand man für gut, besagtem Mr. d'Harnancourt bey Gelegenheit zu vermelden, daß, wann dergleichen Fall wieder vorkäme, man Ihm auf Verlangen mit Mannschafft an Handen gehen würde. Zugleich aber wurde den Hrn. Bürger-Capitains aufgegeben, alle 14. Tage die Quartier-Listen einzuliefern, und ferner wegen Bestellung gewisser Examinatorum ein Schluß gefasset.

Sonntags den 28. May giengen allhier Se. Excell. der Herr Graf Ludwig Moritz von Löwenstein-Wertheim, welche sich viele Jahre in dieser Stadt aufgehalten, in einem Alter von 63. Jahren mit Tode ab, worauf der entseelte Leichnam in aller Stille nach Wertheim abgeführet, und allda in dem Hoch-Gräfflichen Begräbniß beygesetzet worden.

Freytags den 9. Jun. wurde der über 20. Jahr allhier gestandene Reichs-Stadt-Schultheiß, Herr Johann Henrich Werlin, J. U. D. und Einer hochansehnlichen Gesellschafft Frauenstein Mitglied, in dem 79. Jahr seines Alters aus der Zeitlichkeit abgefordert, und am 13. Jun. Stands-mäßig zur Erden bestattet, die hierdurch erledigte Ehren-Stelle aber am 15. darauf von E. Hoch-Edlen Rath in der Person des ältern Herrn Burgermeisters und Schöffen, auch Eines Löbl. Consistorii Directoris, Herrn Johann Christoph von Ochsenstein, zu allgemeinem Vergnügen wieder besetzet.

Montags den 12. Jun. kam bey Löbl. Schöffen-Rath in Vortrag, daß der Königl. Frantzösische Gesandtschaffts-Stallmeister um Erlaubniß angesuchet,

suchet, zu nöthiger Abrichtung der Pferde auf ihrer Reit-Bahn im Jung-Hof mit Pistolen zu schiessen. Man beliebte hierauf, denselben damit in so weit zu willfahren, daß Er die gewöhnliche Reit-Tage anzeige, und solches nur des Morgens geschehe, auch den Nachbaren davon gehörige Nachricht gegeben werde.

Eodem berichtete der jüngere Herr Burgermeister, wie ein gewisser Mensch, der sich für einen Bedienten von einer hohen Gesandtschaffts-Suite ausgegeben, von der Wacht zu Sachsenhausen wegen ungebührlichen Bezeigens am vorigen Tage eingezogen, aber noch selbigen Abend wieder losgelassen worden. Weil man nun hierbey in Erwegung zog, daß dergleichen oder auch noch wichtigere Fälle künfftighin sich leicht ereignen könten; so fassete man den Schluß, daß man, weil der Wahl-Tag noch nicht eröffnet sey, und E. Hoch-Edlen Magistrat die Apprehension und erste Captur obnedem zustehe, in gefährlichen Fällen dergleichen Bediente gefänglich einziehen, hierauf aber der Gesandtschafft, zu welcher selbige gehörten, sofort Nachricht davon ertheilen solte.

Mittwochs den 14. Jun. Abends um 6. Uhr langten Se. Excell. der Königl. Frantzösische designirte Ambassadeur, Herr Graf von Belleisle, mit drey sechsspännigen Post-Chaisen, und etlich und 20. Bedienten zu Pferd, worunter auch 3. Couriers, von Dero nach Dreßden, Breßlau, München und Mannheim gethanen Reise hier wieder an, und wurden in dem von Cronstättischen Hause, vor welchem viele Cavalliers, Pagen und andere Bediente rangiret stunden, von dem aus Maintz wieder zurück gekommenen Königl. Frantzösischen Minister, Herrn von Blondel, empfangen. Worauf Se. Excell. nebst Dero Herrn Bruder, wie auch dem Herrn von Blondel und andern vornehmen Frantzösischen Herren, unter Paucken- und Trompeten-Schall, wie auch anderer Tafel-Music, das Souper eingenommen. Weil Se. Excell. in kurtzem wieder zu verreisen gedachten, so liessen Dieselbe Ihre Ankunfft abermahl niemanden bekannt machen.

Eodem wurde vermöge Schöffen-Raths-Concluſi den Reformirten Hrn. Predigern Erlaubniß gegeben, in dem Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Quartier, so lange die hohen Herren Gesandten hier seyn würden, die Predigten zu verrichten.

Samstags den 17. Jun. geschahe bey Löbl. Schöffen-Rath die Anzeige, daß die Livrée-Bedienten sich über das Avertissement der Frantzösischen Comödianten, wie nemlich keine Livrée in die Comödie solle gelassen werden, nicht nur zum höchsten beschweret, sondern auch die Hütte zu stürmen gedrohet hätten. Damit nun dem hieraus zu besorgenden Unfug nachdrücklich vorgebeuget würde, so hielt man für rathsam, dem Vorschlag des Herrn Reichs-Quartier-Meisters zu folge, die Constabler-und andere Wachten auf allen Fall zu verstärcken.

Von der Aufnahme Seiner Excell. des Spanischen Herrn Ambassadeurs, Grafen von Montijo, am Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Hofe ward folgendes aus Dreßden berichtet: „Als der Herr Graf von Montijo am 9. Jun. „ mit 6. Kutschen von München über Leipzig allhier angelanget war, gab ihm „ der Cabinets-Minister, Herr Graf von Brühl, so fort die Visite, und melde„ te ihm zugleich, daß er des andern Tages, Vormittags um 11. Uhr, bey dem „ König Audientz erhalten würde. Zur bestimmten Zeit schickte der Graf von „ Brühl seine mit 2. Pferden bespannte Parade-Kutsche und 16. Bediente in „ der Staats-Livrée, nebst dem Königl. Ceremonien-Meister, Hn. Hof-Rath „ König, nach des Herrn Ambassadeurs Quartier, um denselben abzuholen. Die „ Minister, fremde Gesandten und andere Cavaliers erschienen indessen alle in „ Gala bey Hofe. Der Herr Ambassadeur und zween von seinen Cavaliers, nebst „ dem Ceremonien-Meister, fuhren in das Königl. Schloß biß an die so genann„ te Englische Treppe, da dann dieselben von einem Königl. Fourier und etlichen „ Cavaliers empfangen und biß an des Königs Vorgemach, wo die reitende „ Trabanten die Wache hielten, begleitet wurden. Allhier kam dem Herrn

Am-

» Ambaſſadeur der Herr Hof-Marſchall entgegen, und führte ihn in das Zimmer
» des Königs, bey welchem Er ſich ohngefehr eine halbe Stunde gantz allein auf-
» hielt, und hernach bey der Königin, dem Chur-Printzen, dem Printzen Xa-
» verio und übrigen Königlichen Printzen und Printzeßinnen zur Audientz geful-
» ret wurde. Mittags ſpeiſete der Herr Ambaſſadeur mit dem König und der
» Königin, ſeine Cavaliers aber wurden an die Marſchalls-Taffel gezogen. Den
» 11. Jun. hatte derſelbe die Ehre, bey dem Königl. Chur-Printzen zu ſpeiſen.
» Den 15. Jun. begab Er ſich wieder nach Hofe, und ward mit an die Königliche
» Taffel gezogen. Den 16. Jun. hatte Er die Abſchieds-Audientz, worauf Er
» am 17. frühe zu Sr. Königl. Maj. von Preuſſen nach Schleſien abgegangen.

Nachdem Se. Excell. der Herr Marſchall, Graf von Belleisle, vor einigen Tagen, in Begleitung Dero Herrn Bruders, von hier ab- und Dero Frau Gemahlin entgegen gereiſet, auch **am** 25. **dieſes** früh Deroſelben zwey ſchöne Spann Kutſch-Pferde biß Groß-Gerau entgegen gegangen; ſo haben ſich Dieſelben Abends um 5. Uhr, nebſt dem Frantzöſiſchen Geſandten am Chur-Maintziſchen Hofe, Herrn von Blondel, und andern vornehmen Cavaliers, hier wieder eingefunden.

Eine Stunde hernach ſind Se. Excell. der Herr von Haren, als Königl. Schwediſcher auſſerordentlicher Envoyé, gleichfalls in dieſer Stadt zu Waſſer angelanget.

Montags den 26. **Jun.** machten hochgedachten Frantzöſiſchen Herrn Ambaſſadeurs Excell. E. Hoch-Edlen Magiſtrat Dero Ankunfft vermittelſt eines abgeſchickten Cavaliers bekant; es hatte aber der Herr von Blondel ſchon vorher dem ältern Herrn Burgermeiſter zu vernehmen gegeben, daß Se. Excellentz, der Herr Graf von Belleisle, zur Zeit nur den Caractere eines Ambaſſadeur deſigné annehmen, und das ſolenne Compliment und Beſchenckung biß auf Dero öffentlichen Einzug ſich vorbehalten wolten; daher E. Hoch-Edler Magiſtrat durch eine der Frantzöſiſchen Sprache vollkommen kundige Perſon, ohne Ceremonie oder Mantel, das Gegen-Compliment ablegen zu laſſen belieben möchte. Dieſemnach ließ der Herr Schöff von Lerſner, welcher bereits **am** 15. **Jun.** durch einen Raths-Schluß hierzu erwehlet war, durch einen Einſpänniger Nachricht einziehen, wann es Sr. Excell. gelegen ſeyn möchte, von E. Hoch-Edlen Rath das Gegen-Compliment anzunehmen? Auf erhaltene Antwort, daß Se. Excell. um 4. Uhr, da Sie von der Tafel aufgeſtanden, den Hn. Abgeordneten erwarten wolten, begab ſich wohlgedachter Herr Schöff in einer Stadt-Kutſche mit zweyen Einſpännigern, ohne Mantel und Kragen, vor das Frantzöſiſche Geſandtſchaffts-Hauß, woſelbſt ihn ein Cavalier unten an der Treppe, und mitten auf ſelbiger Mr. d'Harnancourt, Commandant der Schweitzer und Livrée-Bedienten, empfiengen. Dieſe führten ihn durch eine Anti-Chambre, und die Chambre de Dais, in welcher letztern verſchiedene Cavaliers in einer Reyhe rangiret ſtunden, in den groſſen Saal, worin ſich des Herrn Botſchaffters Excell. nebſt vielen Cavaliers befanden, und dem Hn. Deputirten entgegen giengen, gleich darauf aber zurück traten, und folgendes Compliment empfiengen: Le Magiſtrat de cette Ville eſt extrémement ſenſible, Monſeigneur, à l'honneur que Votre Excellence vient de lui faire, en lui faiſant part de ſon heureuſe arrivée, & m'a ordonné après les très humbles complimens de felicitation là deſſus, de lui témoigner, à quel point il eſt charmé de reverer en la perſonne de Votre Excellence le Repréſentant d'un très-grand Roi, dont tout l'Univers admire également la puiſſance & la moderation. Il admire encore Sa Sageſſe dans le choix de Son Ambaſſadeur, à qui toute la terre rend la juſtice d'être auſſi grand Capitaine à la tête des Armées de Sa Majeſté que Miniſtre éclairé dans ſes Conſeils. Je dois y ajouter encore, Monſeigneur, de la part de mes Maitres, les proteſtations des ſentimens les plus vifs de reſpect & de vénération, & qu'ils ſe feront toujours un plaiſir charmant d'en donner à Votre Excellence des Marques éclatantes, trop heureux ſi par là ils peuvent

meriter Ses bonnes graces pour eux & pour toute cette Ville. Ce sont les sentimens sincères, Monseigneur, de nous tous, & je supplie Votre Excellence, d'agréer, que j'aye l'honneur de Lui protester, avec tout le respect possible, que ce sont les miens en particulier. Hierauf ertheilten Se. Excell. folgende Antwort: Je suis fort obligé au Louable Magistrat de la politesse qu'il me fait, & j'ai charge du Roi mon Maitre de l'assurer de Son Affection. Je Vous remercie en particulier, Monsieur, de la peine que Vous avez prise, & cette ceremonie faite, je serai toujours bien aise de vous voir ici, toutes les fois que vous voudrez. Diesem fügten Se. Excell. nach einer kleinen Weile noch hinzu: Vous pouvez assurer le louable Magistrat que pour ce qui regarde mon domestique, les mesures sont prises de façon que, s'il y en a, qui sont les insolens, vous pouvez les prendre & les punir de toute rigueur, sans que je les reclame jamais. Nach einigen geführten Reden beurlaubte sich der Herr Deputirte, und ward von Sr. Excell. biß vor die Thüre des Saals, von dem Herrn von Blondel biß vor die Thüre der Anti-Chambre, und von dem Cavalier, der ihn hinauf geführet, die Treppe hinunter biß vor die Hauß-Thüre begleitet.

Es hatten Se. Excell. hochgedachter Herr Ambassadeur schon selbigen Vormittag den vortrefflichen Herren Wahl-Botschafftern von Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Cöln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfaltz und Chur-Braunschweig, durch Dero Cavaliers, von Ihrer Ankunfft Nachricht ertheilet, worauf Dieselben allesamt durch ihre Legations-Secretarios das Bewillkommungs-Compliment bey Sr. Excell. machen liessen, einige derselben aber noch diesen Nachmittag die erste Visite ablegten.

Mittwochs den 28. **Jun.** liessen Se. Excell. Dero Ankunfft denen hier befindlichen fremden Ministern, nemlich dem Päbstlichen Herrn Nuncio, dem Herrn Gesandten Ihro Maj. der Königin von Hungarn und Böhmen, wie auch dem Königl. Schwedischen Envoyé, durch abgeschickte Cavaliers kund thun, da denn der erste und der letzte hochermeldten Herrn Ambassadeur durch ihre Legations-Secretarios complimentiren liessen, auch darauf bey Seiner Excell die erste Visite machten. Hingegen nahm der Königl. Hungarische Gesandte, Hr. Baron von Brandau, einen Anstand, und ließ dem Herrn Grafen von Belleisle durch seinen Legations-Secretarium zu erkennen geben, wie Er ohne ausdrücklichen Befehl von seinem Hofe nicht einwilligen könte, als ein fremder Minister angesehen zu werden, und daß Er in Erwartung solches Befehls von seinem Hofe der Hoffnung lebte, daß Se. Excell. es nicht übel deuten würden, wann Er biß dahin die Abstattung desjenigen aufschöbe, was Dero Character erforderte. Die Antwort des Herrn Ambassadeurs bestund in diesem Compliment, daß ihm solcher Aufschub nur um deswillen beschwerlich fiele, weil selbiger das Vergnügen zurück hielte, welches er würde empfunden haben, Ihro Majestät die Königin von Hungarn der Hochachtung seines Königs, und zugleich für seine Person der Ehrerbietung und des tiefsten Respects, so er für Dieselbe trüge, zu versichern.

Donnerstags den 29. **Jun.** legten Se. Excell. der Herr Graf von Belleisle bey den Churfürstl. vortrefflichen Gesandtschafften die Gegen-Visiten ab, welche am folgenden Tag, als **den** 30. **dieses**, von Deroselben auch dem Päbstlichen Herrn Nuncio gegeben wurde.

Hiernächst machten hochbesagten Herrn Ambassadeurs Excell. Einem Hoch-Edlen Magistrat bekannt, „wie Dieselben keineswegs wolten, daß jemanden von „ Dero Gesandtschaffts-Suite, oder Dero Bedienten, wer der-oder diejenige auch „ seyn möchten, von hiesigen Kauffleuten, Handwerckern, Wirthen, oder andern „ Burgern und Einwohnern hiesiger Stadt, unter was für Vorwand solches geschähe, weder auf Sr. Excell. noch ihren eigenen Namen, etwas auf Borge verabfolget, vielmehr Dero ernstliche Meynung sey, daß alle und jede ausgenommene und erkauffte Waaren und Lebens-Mittel so gleich baar bezahlet, und

alle

„ alle diejenigen, welche künfftighin jemanden von Dero Gefolg, dieſer Verord-
„ nung ohngeachtet, etwas auf Borg hingeben würden, mit ihren Forderungen
„ abgewieſen und damit keinesweges gehöret werden ſolten, jedoch dergeſtalt, daß,
„ wenn an Sc. Excell. oder Dero Gefolg und Bediente jemand von hieſigen Bur-
„ gern und Einwohnern von verwichenen Zeiten her etwas zu fordern hätte, daß
„ der- oder diejenige bey Verluſt ihrer Forderungen, von obigem dato des 30ſten
„ Jun. an zu rechnen, innerhalb 14. Tagen ſich mit ihren Rechnungen zu mel-
„ den, und deren Bezahlung der Billigkeit nach zu gewärtigen hätten. „ Es wurde demnach von E. Hoch-Edlen Magiſtrat für nöthig erachtet, Sr. Excell. Willens-Meynung den öffentlichen Nachrichten und Zeitungen einverleiben zu laſſen, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könte.

Mittlerweile war die Crönung Ihro Maj. der Königin von Hungarn zu Preßburg mit allem erſinnlichen Pracht am 25. Junii vollzogen worden; allein der um dieſe Zeit in Schleſien befindliche Königl. Spaniſche Ambaſſadeur, Herr Graf von Montijo, ließ dagegen eine ſolenne Proteſtation im Namen ſeines Hofes ausgehen, die in der Uberſetzung alſo gelautet:

DEr Endes-Unterſchriebene auſſerordentliche Ambaſſadeur und Bevollmächtigte Sr. Cathol. Majeſt. in Teutſchland giebt hiemit in Krafft der Befehle ſeines Königs / und nachdem er ſolches zu vollſtrecken autoriſiret worden / zu erkennen: Demnach der gantzen Welt die Mäßigung des Königs / meines Herrn / und das äuſſerſte Verlangen Ihrer Maj. die Ruhe und das Beſte des verehrens-würdigen Corporis Germanici zu handhaben und zu befördern, bekannt iſt / und demnach Dieſelbe hiernächſt klare Rechte auf die durch den Tod des Kayſers Carls des VI. glorwürdigſten Gedächtniſſes verledigte Erbfolge hat: Demnach ferner der König, ob er gleich recht provociret worden / ſich begnüget hat, beſagte Rechte durch die am 17. Jan. zu Wien von dem an beſagtem Hofe befindlichen Ambaſſade-Secretario, Don Joſeph Carpintero, gethane Proteſtation in Sicherheit zu ſtellen, und hiernächſt vorläuffig Eingangsbenannter Ambaſſadeur, damit ſothane Rechte aller Welt deſto mehr kund würden, in ſolenneſter Form ein Memorial, und eine angefügte Note ſo wohl an alle in Franckfurt anweſende Miniſtres derer Churfürſten, als auch an den Churfürſten von Maintz ſelbſt eingereichet hat; gleichwohl aber der Ambaſſadeur ſehen muß / daß die Durchlauchtigſte Groß-Hertzogin von Toſcana / gebohrne Ertz-Hertzogin von Oeſterreich, fortfährt, ſich der Regierung derer Königreiche und Staaten / welche der verſtorbene Kayſer, Ihr Vater, beſeſſen, anzumaſſen, und desfalls ſich auf die Pragmatiſche Sanction gründet, da man doch die Garantie darüber von denen Fürſten / welche ſolche leiſten / nicht anders als unter dem Vorbehalt begehret und erlanget, daß ſelbige zu niemands Beleidigung abziele / mithin dieſelbige / ohne einen andern Rechts-Titul darzu zu haben / ſich zur Königin von Hungarn will crönen laſſen: Als proteſtiret Er auf das feyerlichſte im Nahmen des Cathol. Königs / ſeines Herrn / wider ſothanen Crönungs-Actum, allermaſſen ſich Ihro Cath. Majeſt. alle diejenige Rechte beſtändig vorbehalten / in welchen Selbige ſuccediret haben, und welche denen Hungariſchen Ständen um ſo weniger unwiſſend ſeyn können / da Dieſelben Anno 1687. als Leopoldus I. ſich in der Perſon ſeines Sohns Joſephi crönen lieſſe / ſtatuiret / ſich verbunden und erkennet, daß, wenn die männliche Linie auslöſchen würde / der Catholiſche König und deſſen Nachfolger ihr Herr ſeyn ſolle. Geben zu Liegnitz / den 19ten Junii 1741.

Der Graf von Montijo.

Dienstags den 4. Jul. überschickten Se. Excell. der Königlich-Schwedische Envoyé Einem Hoch-Edlen Magistrat Dero Creditiv, um sich wegen der allhier zu vertretenden Gesandtschaffts-Würde zu legitimiren. Selbiges lautete also:

FRIEDERICH von GOttes Gnaden der Schweden / Gothen und Wenden König / Landgraf zu Hessen / Fürst zu Hirschfeld / Graf zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhayn / Nidda und Schaumburg, ꝛc. ꝛc. Unsere Gnade und Königliche Gewogenheit mit GOtt dem Allmächtigen zuvor. Edle / Ehrenveste / Hoch- und Wohlgelahrte / Hoch- und Wohl-Weise Burgermeister und Rath! Demnach Wir zu Beywohnung der in Euer und des Heil. Römischen Reichs freyen Reichs-Stadt angesetzten Wahl eines Römischen Kayſers / Unſern Extraordinairen Envoyé, den Edlen und Vesten / auch lieben Getreuen / Niclas von Haren / dahin abzusenden für gut gefunden / und demselben insonderheit aufgegeben / Euer Stadt und aller übrigen Stände Wohlseyn möglichst zu befördern; Als haben Wir euch solches zu erkennen geben und anbey begehren wollen / in gedachten Envoyé Extraordinaire ein völliges Vertrauen zu setzen. Wir zweiffeln auch nicht / Ihr werdet nicht allein mehrerwehnten Extraordinairen Envoyé dem Herkommen gemäß, und so viel an Euch ist / alle seinem Caractere zugehörige Prærogativen zukommen lassen / sondern auch überdem Unsere für Euch und Eure gute Stadt stets gehegte Propension mit aller Gefliſſenheit zu erwiedern trachten, wohingegen Wir Euch mit Königlicher Gnade und Hulde sonders wohl zugethan verbleiben. Stockholm / den 13. April 1741.

FRIEDERICH

Gustav Celsing.

Mittwochs den 5. Jul. giengen Se. Excell. der Frantzösische Herr Ambaſſadeur, Graf von Belleisle, in aller Frühe von hier ab nach Paris, um Sr. Allerchriſtlichſten Maj. von dem Fortgang Dero aufgehabten Geschäffte und Unterhandlungen mündlichen Bericht zu erstatten.

Donnerstags den 6. Jul. wurde bey versammletem Rath der Schluß gefasset, hochgedachten Schwedischen Herrn Gesandten durch eine solenne Deputation, worzu

Herr Scabinus Nicolaus von Uffenbach,
Herr Syndicus Johann Ludwig Burgk, und
Herr Henrich von Barckhaus, des Raths,

ernennet wurden, in Mänteln complimentiren zu lassen, und nebst Beylegung des Prædicats Excellentz dem Päbstlichen Herrn Nuncio gleich zu halten, folglich mit 6. Ohm Wein und 18. Maltern Habern zu beschencken.

Selbigen Tag hat die Chur-Mayntzische vortreffliche Gesandtschafft den Päbstlichen Herrn Nuncium, des Herrn Marschalls, Grafen von Belleisle, Frau Gemahlin und Herrn Bruder, nebst andern vornehmen Personen, aufs herrlichste bewirthet.

Freytags den 7. Jul. Vormittags um 10. Uhr, als der von dem Königl. Schwedischen Herrn Envoyé bestimmten Stunde, verfügten sich obgedachte Herren Deputirte in einer Kutsche aus dem Marstall nach Sr. Excell. Quartier auf der Allerheiligen-Gaß im Riesischen Hause, allwo sie den Secretarium unten im Hauß, den Herrn Envoyé aber oben an der Treppe antraffen, und nachdem sie mit Sr. Excell. in das hart daran stossende Zimmer getreten, auf Dero Begehren sich so fort auf die bereit stehende Stühle niederliessen. Das hiernächst von den Hrn. Deputirten abgelegte Compliment erstreckte sich dahin, „daß Ein Löbl. „ Magistrat Sr. Excellentz, als einem höchst-ansehnlichen Königlich Schwedischen

Envoyé

„ Envoyé Extraordinaire gleichfalls die gewöhnliche Honneurs zu erweiſen, ſeiner „ Obliegenheit zu ſeyn erachtet, mithin die jetzige Deputation aus ſeinem Mittel „ ernennet, um Sr. Excell. zu Dero glücklichen Ankunfft zu gratuliren, und zu„ gleich die Erklärung zu thun, daß es wohlgedachtem Magiſtrat zu ausneh„ mendem Vergnügen gereichen werde, wenn ſelbiger dadurch die Avantage er„ lange, Sr. Excell. Zeit Dero Hierſeyns viele angenehme gehorſame Dienſte lei„ ſten zu können; Man bäte ſich darzu Dero geneigte Befehle aus, und würde „ indeſſen nach Reichs-Städtiſchem Brauch ein zwar geringes, doch wohlgemeyn„ tes Preſent von einem Fuder Rhein-Wein und 18. Achtel Habern herbey führen „ laſſen, welches Se. Excell. gütigſt annehmen und dem hieſigen gemeinen Stadt„ Weſen Ihre ſehr pretieuſe Zuneigung um ſo mehr zuwenden wolten, als die „ dafür hegende Erkänntlichkeit der allertiefſten Submiſſion völlig beykomme, wo„ mit Dero Allerdurchlauchtigſten Souverains Königl. Maj. als ein glorwürdig„ ſter Welt-Monarch und mächtiger Teutſcher Reichs-Fürſt, von hieſigem Ma„ giſtrat und geſamter Bürgerſchafft unendlich admiriret und verehret würde„ Se. Excell. der Herr Envoyé ertheilten hierauf eine ſehr obligeante Antwort, und verſprachen, die für Sie bezeigte Attention Sr. Königl. Majeſt. in Schweden beſonders anzurühmen, mit der Verſicherung, daß allerhöchſt-gedachte Königliche Majeſt. eine beſonders gnädige Neigung zu der Stadt Franckfurt allezeit getragen hätten, und künfftig damit fortfahren würden. Hiernächſt bedauerten Seine Excell. daß Sie E. Hoch-Edlen Magiſtrat Mühe und Koſten verurſachen müſten, mit dem Zuſatz, daß Sie ſich glücklich ſchätzen würden, wann Sie dafür wieder danckbar ſeyn, und bey Dero hieſigem Aufenthalt demſelben ſo wohl, als den gegenwärtigen Herren Deputatis, denen Sie insbeſondere verbunden blieben, Ihre wahre Hochachtung und Dienſt-Begierde zum öfftern zu erkennen geben könten. Nach genommenem Abſchied wurden die Hrn. Deputirten wiederum von Sr. Excell. biß an die Treppe begleitet.

Um dieſe Zeit lief von verſchiedenen Orten die zuverläßige Nachricht ein, daß Ihro Majeſt. der König von Franckreich die Schwäbiſchen Creyß-Stände erſuchen laſſen, ſie möchten einem gewiſſen Corps ſeiner Kriegs-Völcker, die Er Krafft eines errichteten Bündniſſes an Chur-Bayern liefern müſte, den freyen Durchzug verſtatten, mit dem Verſprechen, daß beſagte Trouppen nicht allein eine gute Kriegs-Zucht beobachten, ſondern auch alles nöthige mit baarem Gelde bezahlen ſolten.

Montags den 10. Jul. gaben Se. Excell. der Päbſtliche Nuncius, Monſignor Doria, den vortrefflichen Geſandtſchafften ein herrliches Tractement, dergleichen auch am 11. dieſes von des Herrn Grafen von Belleisle Excell. Frau Gemahlin geſchahe.

Donnerſtags den 13. Jul. verfügte ſich hochgedachte Frau Marſchallin von Belleisle mit einem anſehnlichen Gefolge von der Königl. Frantzöſiſchen Geſandtſchafft nach dem Fürſtl. Taxiſchen Hauſe, und wohnten daſelbſt einem prächtigen Gaſtmahl bey, da denn ſonderlich der Nach-Tiſch, welcher die aufgehende Sonne ungemein ſchön vorſtellte, von iedermann bewundert wurde.

Samſtags den 15. Jul. lieſſen des Königl. Däniſchen Envoyé Extraordinaire, Freyherrn von Bernſtorff Excell. Dero Creditiv bey Rath überliefern, welches folgender Geſtalt abgefaſſet war:

CHRISTIAN der Sechſte, von GOttes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigſten und ſonders wohlgemeynten Willen zuvor, Edle, Ehren-Veſte, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohl-Weiſe Burgermeiſtere und Rath! Liebe Beſondere. Demnach Wir zu

Beywohnung der in Eurer und des Heiligen Römischen Reichs freyen Reichs-Stadt angesetzten Wahl eines Römischen Kayſers / den Hoch-Edlen Unſern Cammer-Herrn und lieben Getreuen Johann Hartwig Ernſt / Freyherrn von Bernſtorff / als Unſern Envoyé Extraordinaire dahin abzuſenden für gut befunden / und demſelben inſonderheit aufgegeben, Euerer Stadt und aller übrigen Stände Wohlſeyn möglichſt zu befördern; Als haben Wir Euch ſolches zu erkennen geben / und anbey begehren wollen, in gedachten Unſern Envoyé Extraordinaire ein völliges Vertrauen zu ſetzen. Wir zweiffeln auch nicht, Ihr werdet nicht allein mehr erwehntem Unſerm Envoyé Extraordinaire dem Herkommen gemäß / und ſo viel an Euch iſt / alle ſeinem Caractere zugehörige Prærogativen zukommen laſſen, ſondern auch überdem Unſere für Euch und Euere gute Stadt ſtets hegende Propenſion mit aller Gefliſſenheit zu erwiedern trachten; Wohingegen Wir Euch mit Königlicher Gnade und Hulde ſonders wohl zugethan verbleiben. Gegeben auf dem Königl. Schloſſe Hirſchholm den 23. Junii Anno 1741.

CHRISTIAN R.

J. S. v. Schulin.

Hierauf erfolgte bey verſammletem Rath der Schluß, daß das Recreditiv an beyde Königl. Majeſtäten von Dännemarck und Schweden auf gleiche Art ausgefertiget, und es mit Complimentirung und Beſchenckung des Königl. Däniſchen Envoyé, Herrn Barons von Bernſtorff, eben ſo, wie mit dem Königl. Schwediſchen Herrn Envoyé, gehalten werden ſolle.

Montags den 24. Jul. wurde dieſes Recreditiv E. Hoch-Edlen Magiſtrats an beyde Königliche Höfe von Schweden und Dännemarck ausgefertiget, welches mutatis mutandis alſo gelautet:

P. P.

WElchergeſtalten es Ew. Königl. Maj. allergnädigſt gefallen / und allerhöchſt-Dieſelbe vor gut befunden / zu Beywohnung der in Unſer und des Heil. Röm. Reichs freyen Reichs-Stadt angeſetzten Wahl eines Römiſchen Kayſers allerhöchſt Dero Extraordinaire Envoyé und Cammer-Herrn / Hrn. Niclas von Haren (Hrn. Joh. Hartwig Ernſt, Freyherrn v. Bernſtorff) abzuordnen / und demſelben inſonderheit aufzugeben / hieſiger Stadt und aller übriger Stände Wohlſeyn möglichſt zu befördern / und dahero Ew. Königl. Maj. uns ſolches zu erkennen geben / und anbey begehren wollen / in gedachten Envoyé Extraordinaire ein völliges Vertrauen zu ſetzen / und ihm nicht allein dem Herkommen gemäß / und ſo viel an uns iſt / alle ſeinem Caractere zugehörige Prærogativen zukommen zu laſſen / ſondern auch überdem Ew. Königl. Majeſtät nicht zweiffelten / daß die für uns und unſere gute Stadt ſtets gehegte Propenſion wir mit aller Gefliſſenheit zu erwiedern trachten würden; Wohingegen Allerhöchſt-Dieſelbe uns mit Königl. Gnade und Huld ſonders wohl zugethan verblieben: Solches alles hat Ew. Königl. Maj. ſub dato Stockholm den 13. Aprilis (ſub dato Hirſchholm den 23. Junii) a. c. gefertigtes / den 4. hujus (den 15. darauf gefolgten Julii) aber uns erſt zugekommenes allerhuldreichſtes Schreiben des mehrern zu vernehmen gegeben. Wie nun Ew. Königl. Maj. wir vor das gegen uns und gemeines hieſiges Stadt-Weſen zu unbeſchreiblicher unſerer Freude und Conſolation hierunter bezeugte allergnädigſte Wohlgefallen / und allertheuerſt-ſchätzbare continuirende Genaden-Hulden wir anforderſt den allerunterthänigſten Danck hierdurch aller-devoteſt abſtatten: alſo verſichern Ew. Königl. Maj. wir anbey aller-ſubmiſſeſt / daß uns jedesmahl ein beſonderes Vergnügen ſeyn wird / wann gegen ermeldten

Ex-

Extraordinaire Envoyé, Herrn von Haren, (Freyherrn von Bernſtorff/) unſer gutes und vollkommenes Vertrauen zu bezeugen, ſomit alle dem Herkommen gemäſſe Prærogativen ſelbigem zukommen zu laſſen / und die thätliche Merckmahle unſerer gefliſſenen Dienſt-Begierde zu bezeugen, wir die angenehme Gelegenheit überkommen werden, geſtalten unter ſothaner Verſicherung Ew. Königl. Maj. wir der allwaltenden Obſchirmung des groſſen GOttes zu allem perennirenden allerhöchſten Wohlweſen treulichſt / uns aber und geſamte hieſige Stadt zu beharrlichen Königl. allerhöchſten Gnaden-Hulden aller-ſubmiſſeſt empfehlen, und in ohnveränderlicher Devotion lebenswierig verharren. Datum den 24ten Julii 1741.

Ew. Königl. Maj.

allerunterthänigſte

Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Die zu Offenbach verſammlete gevollmächtigte Miniſter der Alt-Fürſtlichen Häuſer befanden um dieſe Zeit für nöthig, bey Jhro Churfürſtl. Gnaden von Maynz, ſo wohl wegen des zu Augſpurg errichteten Rheiniſchen Vicariats, als auch wegen des Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar, einige Vorſtellung zu thun, welches durch nachfolgendes Schreiben geſchahe:

P. P.

EW. Churfürſtl. Gnaden ſchwebet in hohem Andencken / was maſſen der beeden Herren Churfürſten zu Bayern und Pfaltz Churfürſtl. Durchl. den ſeit dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß zwiſchen Jhro beeden Herrn Churfürſten in puncto Vicariatus obſchwebenden Zwieſpalt dahin zu vergleichen getrachtet / daß Sie das Rheiniſche Vicariat in commune führen, und zu dieſem Behuff ein gemeinſchafftliches Vicariats-Gericht zu Augſpurg niederſetzen wolten. Nun wird zwar jedermann, der es mit dem Vaterland gut meynet / und alſo beſonders unſern Aller- und Durchlauchtigſten Committenten, nichts angenehmer ſeyn, als daß alle und jede zwiſchen denen höchſt- und hohen Ständen des Reichs obſchwebende Jrrungen durch den Weg gütlichen Vertrags aufgehoben und abgethan werden können, und hätte Jhnen alſo auch cæteris paribus, dieſe beede Chur-Häuſer unter ſich über dieſen vormahls zu vielen Beſchwerlichkeiten Urſach gegebenen Paſſum vereiniget zu ſehen, nicht anders als lieb ſeyn können / wann anders nur darunter ein ſolcher Modus beobachtet und der Vergleich an ſich auf ein ſolches Temperament gebauet wäre, ſo nicht die Auream Bullam als ein Reichs-Grund-Geſetz abzuändern trachtete, und ſolches alles denen §§. Gaudeant &c. & habeantur &c. Art. VIII. Inſtr. Pac. Weſtphal. die allein auf der geſamten Stände Einwilligung dergleichen Abänderung reſtringiren, entgegen, excluſis Statibus, einſeitig geſchehen ſollen, weßwegen dann und dahin am Tage lieget, daß gegen den Buchſtaben der A. B. denen Ständen in denen Landen des Rheins Fränckiſch- und Schwäbiſchen Rechtens / ſtatt eines Vicarii zwey fürgeſetzet, und dieſes alles abermahls nicht cum libero & Comitiali omnium Statuum conſenſu & ſuffragio, ſondern vor ſich einſeitig eingeführet werden ſolle, hierunter auch verſchiedene trifftige, und über das Hauptwerck favorable oblata in ſich haltende, von mehr als einem Chur- und Fürſten des Reichs an beede hohe Chur-Höfe abgelaſſene Vorſtellungen, wodurch nur wenigſtens den Modum zu ſalviren und den Vergleich quæſt. an das Reich zu bringen begehret worden / und abſonderlich von Ew. Churfürſtl. Gnaden ſelbſten in wiederholten nachdrücklichen / zu eben dieſem Endzweck collimirenden Schreiben die trifftigſte

Repræsentationes geschehen / alles aber nicht von dem geringsten Effect gewesen / sondern dem entgegen das gemeinschafftliche Vicariats-Gericht zu Augspurg eröffnet / selbigem eine besondere Gerichts-Ordnung vorgeschrieben / und von solchem gegen die Stände, ihrer Contradictionen ohngeachtet, vorgedrungen wird; So haben unsere Aller- und Durchlauchtigste Herren Principalen sich nicht länger entbrechen mögen / gegen diese ihren Rechten und Freyheiten allzunachtheilige Anmassung sich publice zu verwahren, und zu declariren / daß sie solchen des vornehmsten Requisiti ermanglenden Vicariats-Vergleich / und dessen darauf zu gründen prætendirte Exercitium in so lange, weder in judicando noch decidendo, bey sich oder ihren Unterthanen agnosciren oder erkennen würden / biß daß in Comitiis per liberum & comitiale omnium Statuum suffragium & consensum über diese Sache gebührender massen ein abhelfflicher Schluß gefasset werde / auch gegen alles / so zu dessen Etablirung durch an die Creyß-Ausschreib-Aemter demandirte / oder auf deren Weigerung an andere übertragende Executiones, oder sonsten auf andere Weise, in ihren Landen tentiret werden solten / sich zu setzen und zu schützen / und einander darüber zu vertreten und hülffliche Hand zu leisten / wobey dann zugleich / da aus dieser Etablirung einer biß dahin im Reich ohnbekannt gewesenen Art eines gedoppelten Vicariatus sich noch ein gemeinsames merckliches damnum, woran unsere aller- und gnädigste Herren Principalen die Influentz auf ihre Lande durch obiges nicht abwenden können / in deme zeiget / daß durch die über die Vicariat-Siegel und den Modum expediendi bey dem Cammer-Gericht entstehende Schwierigkeiten der cursus justitiæ bey diesem hohen Judicio, dem doch in Interregno dessen exercitium nomine Imperii & Statuum auszuüben zukommet / gehemmet wird / und unsern aller- und höchsten Principalen mercklich daran gelegen / daß dieses Reichs-Gericht um Mangel eines ohnanstößigen Siegels nicht in ein wahres Justitium verfalle / derohalben Uns Endes-Unterzeichneten Ihren allhier zu Offenbach versammleten Ministris Plenipotentiariis aller- und gnädigst anzubefehlen, Ew. Churfürstl. Gnaden von Dero auf die Reichs-Grund-Gesetze sich gründenden Entschliessung unterthänigste Anzeige zu thun / und solche Abrede zu dem Ende an Höchst-Dieselbe zu bringen / daß Ew. Churfürstl. Gnaden geruhen mögten / Krafft tragenden Ertz-Cancellariats-Amts sich des bevorstehenden Verfalls des Cammer-Gerichts und daraus zu besorgenden schädlichen Justitii anzunehmen / und damit selbiges baldmöglichst mit einem sämtlichen Ständen des Reichs acceptablen Siegel versehen / und dadurch in Stand gesetzet werden möge / die heilsame Justitz nach der vorgeschriebenen Ordnung zu administriren / die Art und Weise / wie selbiges / und zugleich, bey jetzigen durch mehrbemeldten Vicariats-Vergleich alterirten übrigen Umständen, der modus expediendi daselbst einzuberichten / an Churfürsten und Stände des Reichs zu bringen / und dadurch zum legalen Deciso zu befördern. Ew. Churfürstl. Gnaden finden ohne Zweiffel nach Dero hohen Begabniß / daß dieses der einzige Weg sey / auf welchem dem zum Untergang zielenden Justitz-Wesen in dermahligem Interregno Ordnungs-mäßig zu helffen / und daß unsere aller- und gnädigste Herren Principales an einer Seit sich auf andere Weise durch Actus, wovon man sie gegen die Reichs-Grund-Gesetze auszuschliessen vermeynen solte / nicht können noch werden binden lassen / und also auch im Cammer-Gericht / so in anderer Gestalt / als sonst üblich gewesen, erscheinen / und ohne ihrer Concurrentz auf andere Art / als es der Reichs-Ursprung und Herkommen mit sich bringet / verglichen seyn solte / nicht annehmen noch erkennen werden / auf der andern aber auch nicht geschehen lassen können / daß um dieser Neuerung willen das Cammer-Gericht und die

Justitz

Juſtitz zu Boden gehe; und hoffen wir alſo, Ew. Churfürſtl. Gnaden werden in dieſer gantzen Sache nach Dero beſondern rühmlichſten Weißheit und patriotiſchen Geſinnung Dero hohes Ertz-Amt dergeſtalt kräfftigſt fürzukehren geruhen / daß das gantze Vaterland die gedeyliche Effectus davon zu ſpüren haben werde. Die Wir im übrigen mit tiefſter Veneration beharren

Ew. Churfürſtl. Gnaden

unterthänigſt gehorſamſte
Neben-Verzeichnete in Offenbach verſammlete Alt-Fürſtl. Miniſtri Plenipotentiarii, und in deren Namen

Offenbach / den 22. Julii 1742.

von Bernſtorff.
von Bergkhoffer.

SCHEMA

Derer am Schreiben Theil nehmenden Alt-Fürſtlichen Miniſtrorum Plenipotentiariorum, wie ſolche ſine ordine dato geſeſſen:

Wegen Holſtein-Glückſtadt	von Bernſtorff.
Wegen Brandenburg-Bayreuth und Interims-Vollmacht wegen Sachſen-Eiſenach	von Bergkhoffer.
Wegen Heſſen-Darmſtadt und Baaden-Durlach Hertzoglicher Linie, jedoch wegen dieſes letztern in Ermangelung Special-Inſtruction ſub ſpe-rati	von Schultz.
Wegen Braunſchweig-Wolffenbüttel	von Zenck.
Wegen Sachſen-Gotha	von Geißmar.
Wegen Würtemberg	von Wallbrunn.
Wegen Vor-Pommern, jedoch da derſelbe bey Verfaſſung des Schreibens nicht gegenwärtig geweſen, und alſo darüber ſeines allergnädigſten Herrn Königl. Majeſt. Special-Inſtruction nicht einholen können, ſub ſpe-rati	von Haren.
Wegen Heſſen-Caſſel und ſubſtituirter Vollmacht von Sachſen-Coburg-Meinungen und Sachſen-Coburg	von Heringen.

In den letzten Tagen des Julii ſind alle diejenigen Frantzöſiſchen Officiers, welche ſich unter der Suite Sr. Excell. des Herrn Grafen von Belleisle allhier befunden, auf erhaltene Königliche Ordre, nach ihren Regimentern abgereiſet. Man hatte auch bereits von Paris unterm 24. Jul. gemeldet, daß am 20. dieſes Monats in einem zu Verſailles gehaltenen groſſen Rath endlich der Schluß wegen der bißher in Uberlegung gezogenen Staats-Geſchäffte gefaſſet, zugleich aber der Herr Marſchall von Belleisle zum Generaliſſimo über alle Königliche Trouppen auf den Gräntzen von Teutſchland ernennet, und ihm über alle zum Dienſt Sr. Churfürſtl. Durchl. von Bayern beſtimmte Hülffs-Völcker, wovon 40. Bataillons und 6000. Mann zu Pferd ſchon Befehl zum Aufbruch erhalten, das Commando anvertrauet worden.

Von der Absicht des Frantzösischen Hofes bey diesen Kriegs-Anstalten kam folgende Erklärung zum Vorschein: „Nachdem sich einige Chur- und andere „ Fürsten des Reichs bey dem König als Garant der Westphälischen, Münsterisch- „ und Osnabrügischen Friedens-Schlüsse beklaget, daß der König von Groß- „ Britannien, als Churfürst von Hannover, ein starckes Corpo Trouppen „ versammle, welche am Ende darzu dienen könten, die Wahl eines neuen Kay- „ sers zu erzwingen, oder einigen Ständen des Reichs Gewalt anzuthun: so „ haben Ihro Majestät, welche allemahl getreulich bey Ihren Verbindungen „ bleiben, den Entschluß gefasset, Dero Trouppen nach dem Rhein anmarschiren „ zu lassen, damit sie in der Nähe seyn möchten, im Fall der Noth den Chur- „ fürsten und andern Fürsten Beystand zu leisten, welche Ihrer Allerchristl. Maj. „ Garantie reclamiren, und auf solchen Fall ihre Macht mit der unsrigen verei- „ baren werden. Der Marsch unserer Trouppen darff also nicht dahin ausgedeu- „ tet werden, als wenn dadurch wieder die Pragmatische Sanction gehandelt sey: „ sondern er hat lediglich den Zweck, die Ruhe in Teutschland zu versichern, und „ für die Freyheit der Kayser-Wahl zu sorgen. Und gewißlich, wofern von „ Seiten der Hannöverischen und anderer Trouppen, die darzu stossen sollen, „ keine Bewegung geschiehet, so wird auch der Marsch unserer Trouppen zu nichts „ anders als einem Observations-Lager ausschlagen.

Uber diese zum Dienst Seiner Churfürstl. Durchl. in Bayern bestimmte Trouppen hatten Se. Allerchristl. Maj. vermittelst einer ordentlichen Vollmacht, höchstgedachtem Chur-Fürsten das Ober-Commando aufgetragen. Selbige lautete in der Uebersetzung also:

LUDWIG, von GOttes Gnaden König in Franckreich und Navarra, allen denen, so gegenwärtiges lesen, Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Nachdem Unser hertzlich-geliebtester Bruder und Vetter, der Churfürst von Bayern, Uns ersuchet, Ihm die benöthigte Hülffe wieder alle Anfechtung, so seine ausgemachte Rechts-Ansprüche streitig machen möchten, angedeyen zu lassen; so haben Wir Uns um so viel lieber darzu entschliessen wollen, je fester Wir durch die nahe Anverwandtschafft und vieljährige Verbindung Unserer Cron mit diesem Hause befugt zu seyn glauben, an allem demjenigen Theil zu nehmen, was die Wohlfahrt desselben bey gegenwärtigen Zeit-Läufften von Uns erfordern kan. Das gute Vertrauen, so Wir desfalls zu besagtem Unserm Bruder und Vetter haben, hat Uns veranlasset, Ihm die völlige Anführung gemeldter Unserer Hülffs-Völcker zu übertragen; Und vermöge dieser und anderer noch mehrerer Betrachtungen haben Wir gedachten Unsern Bruder und Vetter gemachet, verordnet und eingesetzet, machen, verordnen und setzen Ihn auch, mit gegenwärtigem von Unserer eigenen Hand unterschriebenen und besiegelten Patent, zu Unserm würcklichen General-Lieutenant, so daß Er Unsere Person bey Unserer Armee in Teutschland vorstellen, mit völliger Gewalt und Ansehen Unsere Trouppen, so wohl Reuterey als Fuß-Volck, Frantzösischer oder ausländischer Nation, anführen, und ihnen gebieten, was sie zu thun oder zu lassen haben, und aller Orten, wo es dessen Absicht und Nothdurfft solte erfordern, gebrauchen möge, so gut als wie Wir immermehr thun würden, wann Wir bey erwehnter Armee zugegen wären; ja es soll Ihm auch jederzeit, nach erforderlichem Fall, Meynung und Gutbefinden, ein mehrers zu thun frey stehen, als in gegenwärtigem ausdrücklich erlaubet und angegeben worden. Solchem nach ergehet Unser ernstlicher Befehl an alle Unsere bey mehrgedachter Armee stehende General-Lieutenants, General-Majors, Brigadiers von der Reuterey, Dragonern und Fuß-Volck, alle Obristen, Obrist-Lieutenants, Rittmeister und Hauptleute, auch alle übrige Officiers bey der Artille-

tillerie, General-Quartier- und Proviant-Meiſter und deren Untergebene, zu Roß und zu Fuß, Frantzöſiſch- oder ausländiſchen Herkommens, die ſich bey offtberührter Unſerer Armee befinden, beſagten Unſern Bruder und Vetter, den Churfürſten von Bayern, in dem Rang, Anſehen und Würde Unſers General-Lieutenants, als Unſere Perſon vorſtellend, zu erkennen, Ihm gehorſam zu ſeyn, und alles dasjenige gegen Ihn zu beobachten, was ſie gegen Uns ſelbſten, falls Wir zugegen wären, beobachten würden: Dann dieſes iſt Unſer Wille. Zu mehrerer Urkund deſſen haben Wir gegenwärtiges unter Unſerm Siegel ausgeſtellet, ſo geſchehen zu Verſailles den 20. Julii im Jahr des Heils 1741. Unſerer Regierung im ſechs und zwantzigſten.

Auf Befehl des Königs.

LOUIS

de Breteuil.

Weil dieſe Frantzöſiſche Hülffs-Völcker auf ihrem Marſch nach Bayern verſchiedener Reichs-Stände Gebiet betreten muſten, ſo lieſſen Seine Allerchriſtl. Maj. bey ſelbigen durch folgendes Schreiben um den freyen Durchzug anſuchen:

Mon Cousin!

AYant pris la reſolution d'envoyer à mon Frere l'Electeur de Bavière le ſecours des Troupes qu'il m'a demandé en conſequence des engagemens, que j'avois pris depuis longtems avec lui, pour le garantir des dangers, dont il paroit menacé, & ne doutant pas qu'il ne vous ait requis d'accorder amiablement le paſſage que ces Troupes ſont obligées de prendre ſur les Terres de Votre dépendance, j'ai jugé de devoir Vous envoyer le N. N. pour Vous en prévenir de ma part. Je compte que vous accorderez une entière créance à ce qu'il vous dira en mon nom, & vous pourrez prendre toute la meme confiance en lui ſur les arrangemens, qui ſeront eſtimés les plus convenables pour faciliter le paſſage de ces Troupes. J'ai donné mes ordres, pour leur faire obſerver la diſcipline la plus exacte, comme il eſt du en Pays amis, & pour faire payer ponctuellement tout ce dont elles pourront avoir béſoin pour leur ſubſiſtance. Ainſi vous devez être aſſuré qu'elles ne cauſeront aucune incommodité à Vos ſujets, & comme je n'ai d'autre objet dans le ſecours que j'envoye à mon Frere l'Electeur de Bavière que de contribuer au plus grand bien de l'Empire, je ne doute pas, que vous ne vous portiez avec plaiſir à ce que j'ai bien lieu d'attendre de Votre bonne volonté à correſpondre ſuivant les loix du bon voiſinage aux ſentimens que j'ai de pouvoir Vous donner des marques de l'eſtime & affection que j'ai pour Votre perſonne &c. &c. à Verſailles le 26. Juillet. 1741.

Faſt zu gleicher Zeit ergieng von Sr. Churfürſtl. Durchl. in Bayern an gedachte Reichs-Stände ein Requiſitorial-Schreiben, welches mutatis mutandis alſo abgefaſſet war:

P. P.

EW. Lbd. Lbd. ſeynd zum Theil bey jetzo zumahlen mit Ableiben der in GOtt ruhenden Kayſerl. Majeſtät abgeſtorbenen Oeſterreichiſchen Manns-Stamms Unſerm Chur-Hauß angefallene Succeſſions-Rechte aus denen im Druck erlaſſenen Anmerckungen bekannt; Dieſelbe werden aber dieſer Tagen eine mehrere und vollkommenere Ausführung, welche ebenfalls im Druck geſetzet worden, bekommen, und dieſe hieraus noch mehr umſtändlicher dargeleget, und ohne gründliche Wiederſprechung zu erſehen ſeyn. Ob Wir ſchon ſolcher Unſerer Rechte halber gegen höchſtbenannt Ihro Kayſerl. Majeſt. Uns zu mehrmahlen eröffnet, auch, um deſſen Gemüth zu gewinnen, bey aller ſich hervorgethanen Gelegenheit, forderiſt aber in vergangenem letzten Türcken-Krieg Reichs-kundiger und von Ihro ſelbſt erkannter maſſen zu Dero

Besten all äusserstes angewendet, auch nach dessen allzufrühzeitigem und bedauerlichen Hintritt in gleicher Absicht Uns gegen den Wienerischen Hof geäussert; So haben Wir doch zu dato es nicht dahin zu bringen vermogt, daß man Uns Gehör geben, oder derentwegen mit Uns sich vernommen hätte, vielmehr will aus denen machenden selbiger seitigen Anstalten erscheinen, daß man Uns mit Gewalt zuzudringen vorhabe. Wie nun wohl niemand seyn würde, der Uns die Ersitzlassung solch Unserm Chur-Hauß anklebenden so ausgemachten und von Römisch-Kayserl. Majest. Ferdinand dem Ersten mit grossem Vorbedacht zugemeynet- und klärlich übermachten Rechten und Anforderung emrathen könte: So sehen Wir Uns doch höchst-gedrungen, Unserer Gerechtsamen mit mehrerem Ernst anzunehmen/ und gegen alle Vergewaltigung zu schützen, zu welchem Ende Wir von der Cron Franckreich, als Gewährer des Westphälischen Friedens, welche dermahlen mit gesamtem Römischen Reich in ruhesamer Betragenheit, und sonderheitlich mit Uns in bester Verständnuß stehet, einige Hülffs-Völcker für Uns anzusuchen/ so unbedencklicher veranlasset worden/ je weniger ein solches Uns verdencket werden kan; dann nach lezt-vergangenem Reichs-Krieg die in GOtt ruhende Kayserl. Majestät die Rußische Völcker, welche mit dem Reich in gar keiner Verknüpfung stehen/ zu Hülffe, ohne dessen Vorwissen, ausruffen und in dasselbe einführen, auch mittelst ausgestellter Requisitorialien auf dem Ein- und Rück-March in denen Reichs-Territoriis verpflegen zu lassen/ einigen Anstand nicht genommen haben. Ernannte Königlich-Frantzösische Uns überlassene Hülffs-Völcker seynd nunmehro in ihrem March begriffen/ weilen aber selbe sogleich nach dem Auszug von denen Frantzösischen Gräntzen des Löbl. N. N. Creyses Territorium betreten, so haben Wir Dieselbe um deren freye und unschädliche Passirung hiemit Reichs-Constitutions mäßig Freund-dienstlich und Freund-Vetterlich ersuchen, beynebens aber versichern wollen, daß die Trouppen alle ordentliche gute Manns-Zucht halten/ und für die ihnen mit Haber/ Heu, Stroh und Holtz, (ausser dessen selbe sich mit all andern Nothwendigkeiten versehen finden) nach beyfolgendem Entwurff abreichende Portionen und Verpflegung baare Bezahlung leisten werden, worüber Ew. Liebden Wir die von Seiten Franckreich verfaßte March-Route beylegen, in welchen die Stationes, nachdem die Zeit hierüber sich mit selbigen ehender zu vernehmen/ nicht zugelassen/ a termino a quo bis ad quem sich benanntlich der geraden Linie nach ausgeworffen zeigen. Ew. Lbd. ersuchen Wir derohalben/ Sie mögten es um so mehr dabey bewenden lassen/ als bey so bewandten Umständen, da hierinnen etwas geändert/ oder die Trouppen zu weit aus einander gelegt würden/ es deren March nur mehrers hemmen/ und deren Aufenthalt verlängern würde. Diesen von Ew. Lbd. Lbd. Uns bezeigenden sonderbaren Gefallen werden Wir um Dieselbe Freund-dienst- und Freund-Vetterlich mit aller Danck-nehmigkeit zu erkennen/ jederzeit beflissen seyn/ verbleiben ꝛc. ꝛc.

Dienstags den 1. August. langten Se. Excell. der Königl. Frantzösische Ambassadeur, Herr Graf von Belleisle, von Paris allhier wieder an, und ertheilten bald hernach dem Herrn Grafen von Seckendorff, Gouverneur zu Philippsburg, eine schrifftliche Nachricht, wie nemlich von denen nach Bayern gehenden Frantzösischen Hülffs-Völckern die erste Colonne am 19. dieses Monats zu Graben eintreffen, und am 20. vor Philippsburg vorbey nach Bruchsal fortrücken würde, mit angehängter Versicherung, daß alles benöthigte mit baarem Gelde bezahlet und im übrigen sehr scharffe Kriegs-Zucht gehalten werden solle. Einige Tage nach Dero Ankunfft giengen Se. Excell. nach Mannheim ab, um daselbst eine wichtige Commission abzulegen, kamen aber am 9. Aug. wieder zurück,

rück, und lieſſen mit den Zurüſtungen zu dem bevorſtehenden Louis-Feſt einen Anfang machen.

Donnerſtags den 3. Auguſt. ſind Se. Excell. der Königl. Spaniſche Ambaſſadeur, Herr Graf von Montijo, über Hanau, wo Dieſelben zu Mittag geſpeiſet, in hieſiger Stadt von Dero nach München, Dreßden und Schleſien gethanen Reiſen wieder eingetroffen.

Mittwochs den 9. Auguſt. wurde Sr. Excellentz dem Freyherrn von Bernſtorff, Königl. Däniſchen Envoyé Extraordinaire, von E. Hoch-Edlen Magiſtrats Hrn. Deputirten, Hrn. Syndico Lucius, Hrn. Schöff von Lersner und Hrn. von Klettenberg, des Raths, das Compliment gemacht, und zugleich das Ehren-Geſchenck an Wein und Habern, wie dem Schwediſchen Envoyé, Herrn von Haren, überliefert.

Von dem Nieder-Rhein erhielt man die Nachricht, daß die in ſelbigen Gegenden ſtehende Chur-Cölniſche und Chur-Pfältziſche Regimenter Ordre empfangen, ſich gegen den 24. dieſes zum Aufbruch fertig zu halten; ingleichen daß eine neue Frantzöſiſche Armee ſich bey Givet zuſammen ziehen, und unter Anführung des Hn. Marſchalls von Maillebois in die Hertzogthümer Jülich und Berg einrücken werde.

Es wurde auch bald hierauf von dem Chur-Pfältziſchen Hofe eine Verordnung folgenden Inhalts publiciret:

NAchdem innerhalb 14. Tagen ein ſtarckes Königlich-Frantzöſiſches Corpo die Maas paſſiren, mithin über Sittard, Gülch, der Linnich und Neus in Unſere Hertzogthümer Jülich und Berg weiter einrücken, jedoch den Unterhalt, ſo ihnen dargereichet werden wird, baar vergüten werden, und dann Unſere gnädigſte Willens-Meynung, nach Anlaß höchſt-händigen Reſcripts vom 8. dieſes, dahin gehet, daß nicht nur gedachten Königl. Frantzöſiſchen Kriegs-Völckern der Eintritt in beſagte Unſere Hertzogthümer, nebſt dem unſchädlichen Durchzug, auch Still- und Nacht-Lager gegen oberwehnte baare Vergütung, verſtattet, ſondern auch, da von ſelbigen, obigem nach, kein Ungemach zu beſorgen, Unſere Unterthanen keinesweges ihre Früchte und Effecten anderwärts hinflüchten ſollen: Als ohnverhalten es Euch hierbey zur Nachricht, mit dem gnädigſten Befehl, daß Ihr noch über gegenwärtiges Unſere gnädigſte Intention behörend und zeitlich kund machen, und das fernere nöthige bey Vermeidung einer Straffe von 50. fl. zu beſorgen haben ſollet. Verſehen Uns ꝛc. Düſſeldorff den 12. Auguſt. 1741.

Aus Churfürſtl. gnädigſtem Befehl.

Hiernächſt wurde von Regenſpurg gemeldet, daß die Chur-Bayeriſchen Trouppen bereits den Anfang gemacht, in der Ebene bey Schärdingen ein Lager, welches aus 18. Bataillons und 16. Eſcadrons beſtehen ſolte, zu beziehen; wie auch daß die Biſchöffliche Reſidentz-Stadt Paſſau am 31. Julii von Ihro Churfürſtl. Durchl. in Bayern zu Beförderung Dero Abſichten mit einiger Mannſchafft beſetzet worden.

Nicht lange hernach machte der Chur-Bayeriſche Miniſter zu Regenſpurg ein von München erhaltenes Churfürſtliches Reſcript bekannt, worin von den Urſachen dieſer Unternehmung auf Paſſau folgendes gemeldet ward: „Ihr werdet „ wiſſen, daß ſolches in eben dem Rechte der Natur gegründet iſt, welches Uns „ verbindet, für die Sicherheit Unſerer Staaten zu wachen, und für Unſere andere Rechte zu ſorgen, welche Uns die Befugniß ertheilen, einem unerſetzlichen Schaden vorzubeugen, der Uns und Unſern Unterthanen drohete, und „ dem man ohne diß Mittel nicht entgehen konte, zumahl da der Cardinal-Biſchoff dieſer Stadt die Freyheit nicht lange würde behalten haben, ſich wegen

„ der Einnahme der Wienerischen Truppen zu entschuldigen, von denen eine „ grosse Anzahl in der Nähe wären. Also war der geringste Aufschub gefährlich, und die Sache kam darauf an, daß Ich das zuerst that, was andere gerne vor mir thun wolten. Diese Umstände entschuldigen und rechtfertigen Unsere Aufführung vor GOtt und der Welt, weil Wir es aus einer unvermeidlichen Nothwendigkeit und in der Absicht gethan haben, Unsere Staaten vor „ der Gefahr zu verwahren, die ihnen vor Augen schwebte ꝛc. ꝛc.„ Und ob gleich Se Eminentz der Herr Cardinal Bischoff zu Passau durch verschiedene an Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern abgelassene Schreiben um die Abführung der eingelegten Trouppen inständig anhielt: so wurde doch in der darauf ertheilten Antwort solches Begehren gäntzlich abgelehnet, und sonderlich zu bedencken gegeben, daß die Bayerischen Völcker im Jahr 1703. aus eben dieser Stadt Passau grossen Schaden gelitten, und sich daher derselben im voraus versichern müssen.

Donnerstags den 10. **August.** ertheilte E. Hoch-Edler Magistrat, auf hohe Vorsprache der Chur-Mayntzischen Herren Botschaffter, einem Burger aus Nürnberg, Nahmens Dorn, die Erlaubniß, allhier in währender Wahl- und Crönungs-Zeit einen Glücks-Hafen zu halten.

Weil bey gegenwärtiger angenehmen Sommers-Zeit so wohl die hohen Herren Wahl-Gesandten, als auch anderer grosser Potentaten und Fürsten hier anwesende Herren Envoyés Extraordinaires, und viele andere vornehme Standes-Personen beyderley Geschlechts, fast täglich vor das Gallen-Thor längst dem Mayn auf und ab, mit sehr vielen sechsspännigen und andern Carossen, Abends im Kühlen, spatzieren zu fahren, und spät wieder in die Stadt zu kommen pflegten; so wurde selbigen Tages, auf Ansuchen der Chur-Mayntzischen Herren Wahl-Gesandten, bey Rath beliebet, bemeldtes Thor biß Abends um 10. Uhr offen, und darunter Laternen aufrichten zu lassen.

Dienstags den 15. **August.** ereigneten sich in hiesiger Gegend zwey starcke Donner-Wetter, wovon das erstere Mittags um 12. Uhr an verschiedenen Oertern, sonderlich aber zu Sachsenhausen, einschlug und ein Hauß in Brand setzte; doch wurde das Feuer vermittelst guter Anstalten in kurtzem gelöschet.

Mittwochs den 16. **August.** gaben Se. Excellentz, der Herr Graf von Belleisle, des hier anwesenden Fürsten von Waldeck Durchl. und andern hohen Standes-Personen ein herrliches Gastmahl, wobey der Confect eine Festung auf sehr künstliche und bewunderns-würdige Art vorstellte.

Donnerstags den 17. **August.** wurde bey versammletem Rath beliebet, bey des ohnlängst hier angelangten Chur-Cölnischen Ersten Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von Hohenzollern Excell. durch eine Deputation das gewöhnliche Compliment ablegen zu lassen. Diesemnach geschahe

Freytags den 18. **August.** die Anmeldung erwehnter Deputation bey Sr. Excell. durch einen Einspänniger, worauf Dieselben hierzu die Stunde auf halb 5. Uhr bestimmten. Um diese Zeit verfügten sich also die Raths-Deputirten, Herr Schöff von Schweitzer, der Herr Syndicus Franc von Lichtenstein, und der jüngere Burgermeister, Hr. D. Ruppel, unter gewöhnlicher Vortretung vier Einspänniger und zwey Stadt-Bedienten, nach Sachsenhausen in den Hof des Teutschen Hauses, allwo sie unten an der Stiege von des Herrn Botschaffters Secretario, mitten auf derselben von einer andern Person, und oben von einem Chur-Cölnischen Hof-Rath, wie auch einem Cammer-Rath, empfangen, so dann aber durch zwey Vorgemächer in das Audientz-Zimmer geführet wurden. Allhier legte die Deputation bey Sr. Excell. das Compliment ab, welches in einer Gratulation zu Dero glücklichen Ankunfft, Anwünschung eines gesegneten Fortgangs der Wahl-Geschäffte, Erbietung E. Hoch-Edlen Magistrats zu angenehmen unterthänigen Diensten, und Empfehlung desselben, wie auch des gemeinen hiesigen Stadt-Wesens, zu Sr. Excell. hohen Gnaden, bestanden. Se. Excell. danckten

ten auf ſehr gnädige Art für die Ihnen erzeigte Höfflichkeit, verſprachen, ſelbige Dero Gnädigſtem Herrn anzurühmen, und verſicherten zugleich, daß Ihnen jede Gelegenheit angenehm ſeyn würde, bey welcher Sie E. Löblichen Rath, in währender hieſigen Geſandtſchafft, einige Gefälligkeit würden erweiſen können. Nachdem hiernächſt Se. Excell. wegen der für Dieſelben bey neulichem ſchweren Gewitter und Feuers-Brunſt von Seiten des Magiſtrats angewandten Vorſorge Dero Danckbarkeit bezeuget, auch von dem vorhabenden ſchweren und koſtbaren Brücken-Bau eins und anders geſprochen; ſo wurden die Herren Deputirte von Sr. Excell. welche voraus giengen, biß an die Thüre des zweyten Vorgemachs, von gedachten Herren Hof- und Cammer-Räthen biß an die Stiege, ſo dann ſelbige hinunter von obgemeldeter Perſon, und von dem Secretario vollends zurück begleitet.

Weil das Feſt des Heil. Ludwigs auf einen Freytag fiel, und Se. Excell. der Herr Graf von Belleisle dieſerhalb den Namens-Tag des Allerchriſtlichſten Königs durch Feſtins und Bals nicht mit ſolchem Pracht, wie Sie Sich vorgenommen hatten, celebriren konten: ſo beſchloſſen Dieſelben, drey Tage nach einander Feſtins zu geben; wozu Se. Excell. die Churfürſtliche Herren Wahl-Botſchaffter, die ausländiſche Geſandten, die Printzen und Printzeßinnen, wie auch verſchiedene Herren Grafen und den Adel in dieſer Gegend einladen lieſſen.

Freytags/ den 25. Auguſt. fuhren Se. Excell. der Herr Marſchall in einem Spaniſchen Mantel von Drap d'or, mit dem Heil. Geiſt-Orden, welcher an einem blauen Bande hieng, unter Begleitung einer anſehnlichen Suite nach der hieſigen Dom- oder S. Bartholomæi Kirche. Der Aufzug war alſo eingerichtet:

1) Kamen 2. Schweitzer mit ihren Hellebarden.
2) Vier Läuffer.
3) Vierzig Laquayen Paarweiſe in zwey Reyhen.
4) Drey Kutſchen, worin Sr. Excell. Secretarii ſaſſen.
5) Eine Kutſche mit 4. Stallmeiſtern.
6) Zwey Kutſchen, worin ſich 8. Cavaliers befanden. Neben jeder Kutſche giengen 2. Laquayen auf beyden Seiten.
7) Zwölff Pagen mit ihrem Unter-Hofmeiſter.
8) Die koſtbare Staats-Caroſſe, in welcher Se. Excell. der Herr Marſchall allein ſaſſen, vor derſelben gieng der Capitain von der Garde, bey jedem Schlag aber zwey Heyducken.
9) Vier Kutſchen und in ſelbigen die Herren vom Gefolge.

Vor der Kirch-Thüre fanden Se. Excell. eine Wache von 40. Mann von der Stadt-Garniſon, nebſt einem Officier, im Gewehr, welche E. Hoch-Edler Magiſtrat dahin poſtiret hatte, um alle Unordnung, bey dem groſſen Zulauff des Volcks, zu verhüten. In der Kirche ſelbſt waren von dem Eingang biß an das Gitter des Chors Schildwachten geſtellet, welche den Durchgang offen halten muſten. Innerhalb der Kirch-Thüre wurden Se. Excell. von 2. Abgeordneten des Capitels und dem Dechant, welcher Deroſelben das Weyh-Waſſer darbot, empfangen und biß an Dero Bet-Stuhl begleitet. Bey dem erſten Gitter ſtunden 2. Schweitzer in Sr. Excell. Livrée, mit ihren Hellebarden, und zwey andere bey dem Gitter des Chors, allwo ſich auch die erſtgedachte 2. Schweitzer, ſo den Zug eröffnet hatten, hinſtellten. Se. Excell. traten unter Paucken- und Trompeten-Schall in die Kirche, vorher giengen die Livrée-Bedienten, welche an dem Eingang des Chors in zwey Reyhen ſtehen blieben. Nach dieſen kamen die Secretarii, hernach die Cavaliers und Stallmeiſter, und vor Sr. Excell. der Capitain von der Garde, hinter Deroſelben aber die Herren vom Gefolge. Se. Excell. ſetzten ſich hiernächſt auf einen Bet-Stuhl, in der Mitte des Chors; dieſer war mit einem groſſen Teppich von Cremoiſin-Sammet mit güldenen Borden, und einem darzugehörigen Küſſen gezieret. Ohngefehr zwey Schritte hinter demſelben ſtund

ein Lehn-Sessel für Se. Excell. welcher auch mit rothem Sammet überzogen und mit Gold bordiret war. Neben dem Bet-Stuhl zur lincken Hand saß der Almosenier Sr. Excell. in einem Uberrock auf einem Tabouret, und hinter dem Lehn-Sessel war dergleichen für den Capitain der Garde hingestellet. Hinter diesem stunden zwey Bäncke für die Cavaliers, ferner eine Banck für die Stallmeister, sodann zwey andere für die Secretarien, und zuletzt eine Banck für die Cammer-Diener und Hauß-Officianten. Neben dem Lehn-Sessel Sr. Excell. stunden in einer gewissen Entfernung zur Rechten und zur Lincken 12. Lehn-Stühle in zwey Reyhen für die Herren vom Gefolge; auf beyden Seiten des Chors machten zwölff Pagen Sr. Excell. von Dero Bet-Stuhl an biß zu der ersten Stuffe des hohen Altars zwey Reyhen, vor ihnen aber stunden ihr Hofmeister und Unter-Hofmeister, auf der Seite des Bet-Stuhls.

So bald Se. Excell. Ihren Platz eingenommen hatten, ertheilte man den Seegen mit dem Heil. Sacrament, und hierauf nahm die grosse Messe ihren Anfang, welche von dem Hn. Dechant des Capitels verrichtet, und so wohl als das Te Deum mit Music abgesungen, alsdenn aber nochmahls der Seegen ertheilet wurde. Nach Endigung des Gottes-Dienstes giengen Se. Excell. in voriger Ordnung wieder zurück, und wurden von den vorigen Abgeordneten des Capitels biß an die letzte Kirch-Thüre begleitet, allwo Se. Excell. im hinausgehen 20. Ducaten unter die Armen austheilen liessen. Ihro Excell. die Frau Marschallin von Belleisle waren auch incognito zugegen, und befanden sich zur Lincken des Chors in einem grossen Stuhl, dessen Geländer mit einer sammetnen mit Gold bordirten Decke gezieret war. Ausser dem hatten Ihro Excellenzen, der Päbstliche Nuncius, der Königl. Spanische Ambassadeur und die Churfürstliche Herren Gesandten von Cöln, Bayern und Pfaltz, auf gedachtem Stuhl Platz genommen, allwo man für sie Lehn-Sessel und Bäncke zum Niederknien gesetzet.

Nachdem Se. Excell. sich mit vorigem Aufzug in Dero Quartier zurück begeben hatten, empfiengen Sie allda von den Herren Wahl-Botschafftern, Abgesandten, Ministern und andern hohen Standes-Personen, welche allesamt für sich und ihre Livrée-Bedienten, nebst übriger Equipage, in kostbarster Gala erschienen, ingleichen von E. Hoch-Edlen Raths Deputirten, die Glückwünschungs-Complimenten, hielten darauf offene Tafel, und bewirtheten die hohen Gäste, 50. an der Zahl, des Fast-Tags ohngeachtet, auf das herrlichste, wobey sonderlich der Confect-Aufsatz ungemein prächtig aussahe. Nachmittags wurden bey Ihro Excell. der Frau Marschallin, von den Gemahlinnen der Herren Gesandten und andern vornehmen Damen der Besuch und Glückwunsch abgeleget; und gegen Abend liessen Se. Excell. auf Dero eigene Kosten von den Frantzösischen Comödianten ein Schauspiel aufführen, welchem jederman umsonst beywohnen konte.

Um 8. Uhr begab sich die hohe Gesellschafft, auf Seiner Excell. Einladung, nach der so genannten Mühlen-Schantze am Mayn, welche nicht allein illuminiret, sondern auch mit drey aufgeschlagenen Zelten, Stühlen und Bäncken versehen war, um daselbst bey dem Genuß allerhand Erfrischungen ein schönes Feuerwerck auf dem Mayn mit anzusehen. Die Mitte desselben stellte eine weitläufftige Parterre von Lampen vor, welche von 6. grossen und auf gleiche Art erleuchteten Schiffen umgeben wurde. Die beyden ersten lagen auf beyden Ecken der Vorder-Seite und præsentirten helle Schwibbögen nebst einer mit Gefässen gezierten Crönung, in deren Mitte eine Spille hervorragte. Diese beyden Schiffe machten mit der Parterre eine Face von 100. Werckschuh aus. Hinter den Schwibbögen befanden sich für die Music 2. grosse Schiffe, auf welchen man 2. Pavillons ins gevierte gebauet hatte. Diese waren bey jeder Face durch eine Arcade eröffnet, und mit einer Balustrade und Cronen gezieret. In der Mitte einer jeden Face brannte eine grosse feurige Rose, und auf beyden Seiten der Balustrade waren Lilien zu sehen, wie man denn auch die beyden Pavillons mit Hänge-Leuchtern voller Lampen gezieret hatte. Hinter den beyden Schiffen für die Music lagen zwey andere,

mit

mit illuminirten Pyramiden, welche mit der Parterre eine Symmetrie ausmachten. Diese Parterre prangte mit 12. Tar-Bäumen von unterschiedener Höhe, in der Mitte derselben sahe man eine zugespitzte Säule, und oben drüber die Welt-Kugel von Franckreich, über welcher sich auf einer Seite die Sonne zeigte, mit der Uberschrifft: NEC PLURIBUS IMPAR, und auf der andern der Frantzösische Wapen-Schild mit den Worten: VIVE LE ROY! in grossen Buchstaben. Die Welt-Kugel bestund aus einer Laterne, über welcher eine Lilie durch Lampen vorgestellet wurde. Sechzehen kleine Schiffe presentirten vier unterschiedene Arten von Schiffen mit hellscheinenden Tauwercken. Nachdem diese mit Canonen-Schüssen die obgemeldte Frantzösische Säule begrüsset hatten, ruderten sie beständig um das Feuerwerck herum, biß man dieses anzünden ließ. Um halb 7. Uhr machte man, auf das mit 4. Canonen-Schüssen gegebene Zeichen, den Anfang, die Lampen anzuzünden. So bald sich die Gesellschafft auf der Mühlen-Schantze versammlet hatte, ließ man von dem Zelt der Frau Marschallin eine Raquete aufsteigen, und gleich hernach 50. Pöller losbrennen. Hierauf näherten sich die 16. kleine Schiffe, vor welchen zwey grössere herfuhren, von der Sachsenhäuser Brücke in zwey Reyhen, worauf sie um das Feuerwerck herum eine Tour machten, und die ihnen angewiesene Stellen einnahmen, wo sie die gantze Zeit liegen blieben.

Um 10. Uhr verfügten sich die hierzu eingeladene Personen gröstentheils nach dem Frantzösischen Gesandtschaffts-Quartier, welches mit vielen 1000. Lampen erleuchtet war, und wo Se. Excell. ein grosses Souper, jedoch ohne Einladung, gaben. Des Königlich-Spanischen Ambassadeurs, Herrn Grafen von Montijo, Wohnung in der Stadt und dessen Lust-Garten am Mayn waren gleichfalls von unten biß oben unter das Dach hinauf mit fast unzehligen weissen Wachs-Fackeln aufs prächtigste illuminiret, indem Se. Excellentz den Namens-Tag des Spanischen Infanten und Cardinals, Don Louis, feyerlich begiengen.

Samstags den 26. August. Morgens um 10. Uhr, kamen zwey Compagnien von Schiffern, jede 50. Mann starck, in guter Ordnung durch das Gallen-Thor in die Stadt. Sie hatten allesamt weisse Camsöler und Bein-Kleider von Cannevas an, und ihr Habit war auf allen Näthen mit seidenem Band, und zwar bey der einen Compagnie von rosenfärbiger, bey der andern von himmelblauer Couleur, besetzet. Sie trugen allesamt weisse Strümpfe und Schue, welche mit Bändern von der Farbe ihrer Compagnie eingefasset waren. Ihre bunte Mützen waren gleichfalls mit Bändern und Cocarden gezieret. Vor ihnen her gieng ein Capitain und ein Major mit einem Habit von weissem Cannevas, welcher mit rosenfarbigen und himmelblauen Band und Achsel-Bändern gezieret war, und jeder trug eine mit Bändern umwundene Lantze. Den Zug eröffneten 6. Musicanten mit Hautbois und Bassons, und 4. als Mohren gekleidete Schiffer. Diese hatten rosenfarbige Mützen von Taffent auf, welche mit Turbans von Mouſſeline, und oben mit weissen, fleischfarbigen und blauen Federn gezieret waren. Zween unter ihnen trugen Fähnlein von rosenfarbigem Taffent, welche drey Ellen lang und drey viertel Elle breit waren, und auf der Spitze zwey grosser blau und weiß gemahlten Stangen fladderten. Die andern beyden trugen einen dicken verguldeten Balcken, mit 8. kleinen Fähnlein, so eine Elle lang, an welchem eine weisse Gans und zwey grosse silberne Schüsseln, so inwendig verguldet, nebst ihren Deckeln und Kumpen, mit vielen Bändern befestiget hiengen. Alles dieses war mit dem eingestochenen Wapen Sr. Excell. des Herrn Marschalls gezieret, und eine Schüssel zum Preiß wegen des Kampfs, die andere aber wegen der Gans bestimmet. Nach den beyden gedachten Compagnien giengen 10. Lantzen-Träger, und mitten unter ihnen 10. als Mohren verkleidete Schiffer, wovon zween jeder eine mit Lilien bestreuete Fahne trugen. Hierauf kamen 2. Tambours und 2. Pfeiffer, welche den Marsch spielten. Zuletzt folgten 80. Ruder-Knechte und hinter ihnen der Lieutenant, welcher eben wie der Capitain gekleidet war. Diese hielten ihre Ruder-Höltzer, so geschnitzet und blau angestrichen waren, auf den Schultern, und mitten unter ihnen trugen zwey

Mohren jeder eine Fahne mit Sr. Excell. Wapen. Dieser Trupp zog durch alle Gassen der Stadt biß um 1. Uhr Nachmittags, da sich selbiger vor dem Quartier des Herrn Marschalls stellte, und in den Höfen mit einer Mahlzeit bewirthet wurde, so dann aber, unter Begleitung einer grossen Menge Volcks, sich aus dem Thor nach dem Wasser verfügte. Allhier stunden 11. kleine blau gemahlte und mit Lilien bestreuete Gondeln für diese Leute in Bereitschafft. Eine derselben war viel künstlicher als die andern gemahlet, und stellte eine See-Muschel mit einer kleinen Coupole vor, auf welcher 2. rosenfarbige Flaggen weheten. Auf selbiger solte der Commandant dieser kleinen Flotte fahren, und die Stelle der Ruder-Knechte versahen obgemeldete 10. Mohren. Diese Gondeln begaben sich mit ungemeiner Geschwindigkeit, und in schönster Ordnung, von der Stadt den Mayn hinunter biß an die grüne Ebene, wo einige prächtige Türckische Zelte für die hohen Zuschauer aufgeschlagen und mit einer starcken Wache versehen waren. Nicht lange hernach fuhren Ihro Excell. die Herren Botschaffter und viele Fürstliche und Gräfliche Personen beyderley Geschlechts, mit sechsspännigen Carossen durch das Gallen-Thor hinaus an besagten Ort, um dieser Lustbarkeit beyzuwohnen. Auf der andern Seite des Mayns hatte man ein Gebäude en Perspective aufgeführet, von welchem beständig einige Fontainen mit weissen und rothen Wein sprungen.

Der Kampf nahm hierauf seinen Anfang zwischen zwey grossen Schiffen, welche an statt der Schrancken dienten. Die Geländer derselben waren vergüldet, und mitten auf denselben stunden zwey sehr schöne Pavillons von anmuthiger Bau-Kunst, mit grossen Schwibbogen von Pfeilern in Corinthischer Seulen-Ordnung, welches alles schön gemahlet, auch mit häuffigen rosenfarbigen Fahnen gezieret war. Auf diesen beyden Schiffen befanden sich 2. Banden Musicanten, und liessen sich mit Paucken, Trompeten, Waldhörnern und andern Instrumenten beständig hören. Die Schiffer wiederholten ihren Kampf zu 40. Mahlen mit grossem Beyfall der Zuschauer. Hierauf gieng das lustige Gänse-Rupfen vor sich, wobey ein silberner Kumpen mit einem Deckel zum Preiß bestimmet war. Indem man hierzu die Anstalt machte, kam ein Schiffer in Frauen-Habit mit einem netten Kopf-Zeug und rosenfarbigen Kleide zum Vorschein. Die Schiffer stellten sich, als wenn sie über dieses vermeynte Frauenzimmer nicht einig werden könten, und warffen sie ins Wasser, welches anfänglich Schrecken, hernach aber ein lautes Gelächter erweckte. Endlich erreichte diese Lust damit ihre Endschafft, daß man 100. Enten in den Mayn werffen ließ, welche den Schiffern preiß gegeben, und von ihnen mit Schwimmen wieder gefangen wurden, da denn jeder für seinen Fang nicht allein die Ente, sondern auch eine Belohnung erhielt. Nach diesen Ubungen zog sich die kleine Flotte wieder zusammen, und machte allerhand artige und schnelle Wendungen, worauf die Schiffer vor dem Zelt des Herrn Marschalls ans Land stiegen, und von der Frau Marschallin die Preise nach Verdienst ausgetheilet wurden. Das gantze Ufer des Mayns war mit vielen Kutschen und unzehligen Menschen angefüllet, den Strom selbst aber hielt eine grosse Menge von Schiffen die Länge hin besetzet, worauf sich viele 1000. Zuschauer befanden. Ubrigens hatte E. Hoch-Edler Magistrat den gantzen Weg biß in die Stadt mit Laternen auf Pfählen versehen lassen. Abends gaben Se. Excell. der Herr Marschall ein grosses Soupet von 60. Couverts, auch waren die vorgemeldete prächtige Illuminationen an den Frantzösischen und Spanischen Gesandtschaffts-Quartieren abermahl zu sehen.

Sonntags den 27. August. war des Abends bey Sr. Excell. dem Hrn. Grafen von Belleisle wieder Gala, und gaben Dieselben den vortrefflichen Herren Wahl-Botschafftern, Fürstlichen, Gräflichen und andern Standes-Personen beyderley Geschlechts ein prächtiges Tractament, welches für 180. Personen in den beyden neuerbaueten grossen Sälen zugerichtet war. Man speisete an vier Tafeln; die Tafel Ihro Excell. der Frau Marschallin hatte die Form eines

Huf-

Hufeisens und bestund aus 90. Couverts: die Tafel Sr. Excell. des Herrn Marschalls, ingleichen Dero Herrn Bruders, des Chevalier de Belleisle, wie auch des Herrn Grafen von Fouquet, jede aus 30. Couverts. Nach der Tafel, welche drey Mahl mit den niedlichsten Speisen und so dann mit einem herrlichen Nach-Tisch, dessen Art und Erfindung jedermann bewunderte, besetzet ward, nahm der Bal seinen Anfang, und dauerte die gantze Nacht hindurch, wobey die hohen Anwesenden mit einer grossen Menge von Erfrischungen bedienet wurden. Mittlerweile war der Pallast Sr. Excell. zum dritten Mahl, und weit prächtiger, als die vorigen Tage, illuminiret, indem man rings um den auf dem Roß-Marckt stehenden Spring-Brunnen eine Colonnade en Portique mit 12. Triumph-Bogen aufgerichtet und mit etlichen tausend Lampen von innen und von aussen erleuchtet sahe. Jede Arcade war mit einem Heng-Leuchter von 60. Armen versehen. Nicht weit davon stund vor der Allée ein illuminirtes Echafaut in Form eines Thurms, aus dessen zwey Fontainen von 6. Uhr an biß zu Mitternacht rother und weisser Wein gesprungen. Hiernächst wurde bey den Gesundheiten biß in die späte Nacht aus kleinen Mörsern, deren öffters 50. auf einmahl loßgiengen, vermittelst eines Lauff-Feuers Salve gegeben, und also dieses herrliche Festin, ohne die geringste Unordnung, mit allgemeinem Vergnügen beschlossen.

Dienstags den 29. August. giengen Se. Excell. der Päbstl. Nuncius, Monsignor Doria, von hier ab nach München, um sich allda in gewissen Angelegenheiten eine kurtze Zeit aufzuhalten.

Selbigen Tags gaben Ihro Durchl. der Fürst von Taxis vielen vornehmen Standes-Personen ein grosses Tractament, worauf ein prächtiger Bal gehalten wurde.

Mittwochs den 30. August. lief aus Brüssel die Nachricht ein, daß die Durchl. Ertz-Hertzogin Maria Elisabeth, Gouvernantin der Oesterreichischen Niederlande, in der Nacht zwischen dem 26. und 27. August. um halb 1. Uhr zu Marimont in einem Alter von 61. Jahren, Dero Herrn Bruder, Kayser Carl VI. glorwürdigsten Andenckens, in die Ewigkeit gefolget.

Donnerstags den 31. August. wurde allhier die Ober-Rheinische Creyß-Versammlung eröffnet, und die erste Session auf dem Römer gehalten.

Es hatten die vortreffliche Herren Wahl-Botschaffter sich dahin vereiniget, daß ihre Livrée-Bedienten sich des Stock- und Degen-Tragens gäntzlich enthalten solten, welchem Schluß auch die Herren Ambassadeurs und Envoyés der fremden Potentzen beygetreten waren.

Diesemnach ergieng von dem Hochlöbl. Reichs-Erb-Marschall-Amt folgende Verordnung:

Nachdem von denen hochansehnlichen zu gegenwärtigem Wahl-Tag allhier versammleten Gesandtschafften gut befunden und beliebet worden, daß Dero, wie auch alle andere Livrée-Bedienten, keine Degen und keine Stöcke tragen sollen: So wird auf Anordnung des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall-Amts solches hierdurch dem Publico zu wissen gemacht, damit die seit der Zeit solcher Versammlung sich hier aufhaltende oder ankommende Fremden sich in Ansehen ihrer Domestiquen und Livrée-Bedienten ebenfalls darnach gebührend achten können. Franckfurt am Mayn den 17. Septembr. 1741.

Da nun der Hr. Reichs-Quartier-Meister solches E. Hoch-Edlen Magistrat hinterbracht, und ihn zugleich ersuchet hatte, seinen Livrée-Bedienten und andern dieses ebenfalls zu verbieten; so wurde nicht lange hernach folgendes Edict durch öffentlichen Trommelschlag in der Stadt bekannt gemacht, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen:

NAchdem Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernommen / daß denen vorherigen Edictis wegen des Degen-Tragens nicht nachgelebet worden / es aber nicht allein wegen der vorstehenden Wahl-Zeit eine Nothwendigkeit seyn will / deßfalls ernsthaffte Verordnung zu thun / sondern auch denen zum öfftern daraus entstandenen Streit-Händeln / woraus wohl gar Mord und Todtschlag erfolget ist / vorzubeugen: Als geschiehet hiermit die ernstliche Verordnung / daß 1) alle und jede Kauff- und Handels-Diener und Jungen / auch andere Profeßions-Verwandte und Künstler-Gesellen des Degen- und Hirschfänger-Tragens / so wohl auf Sonn- als Werck-Tage, sich gäntzlich enthalten; auch 2) alle und jede Handwercks-Gesellen und Knechte / Livrée- und andere dergleichen Bediente / ohne Ausnahme / ingleichen die Lehn-Laquayen / so wohl des Stock- als Degen- auch andern Seiten-Gewehr-Tragens sich in- und ausserhalb der Stadt / auf die Sonn- und Fest-Täge so wohl / als auch auf die Werck-Täge / gäntzlich äussern und enthalten / oder wiedrigen Falls gewärtigen / daß ihnen solche abgenommen und confisciret, darneben auch / befindenden Umständen nach / noch weitere willkührliche Straffen gegen die Ubertreter ohnausbleiblich vorgekehret werden sollen. Wornach sich diejenige / so dieses Edict angehet / zu achten / und vor Schimpf und Schaden werden zu hüten wissen.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 19. Sept. 1741.

Mittwochs den 20. Septembr. sind Se. Excell. der Päbl. Nuncius, Monsignor Doria, von Dero nach München gethanen Reise hier wieder angelanget.

Inmittelst liessen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz durch Dero vortrefflichen Wahl-Botschaffters, Freyherrn von Groschlag Excellentz dem hiesigen „ Magistrat zu vernehmen gegeben: Daß, weilen leider allschon ein gantzes Jahr „ verflossen, da weiland Ihro Kayserl. Majest. Carolus VI. dieses Zeitliche ge„ seegnet, also der in der Güldenen Bulle gesetzte, auch von Höchst-Deroselben, „ als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzlern, denen sämtlichen hohen Her„ ren Mit-Churfürsten notificirte und ausgeschriebene Termin zu Wehlung eines „ andern Römischen Königs und Beförderung eines Kaysers und Ober-Haupts „ der gantzen wehrten Christenheit, wegen vorgefallener Zwistigkeiten in Anse„ hung der Erbfolge allerhöchst-bemeldter Kayserl. Majestät, allerlobwürdigsten „ Gedächtniß, hinterlassener Königreiche und anderer Provintzen, und deswe„ gen von Ihro Königl. Maj. in Preussen, Churfürstl. Durchl. in Bayern und „ andern Potentaten erhobenen Krieges, bißher zum Stande nicht gebracht wer„ den mögen; nunmehro aber Ihro Churfürstl. Gnaden durch Dero angewen„ dete grosse Sorgfalt und Mühe, zu Verhütung fernerer anscheinenden gefähr„ lichen Weitläufftigkeiten, es bey Dero übrigen Herren Mit-Churfürsten durch „ trifftige Vorstellungen dahin gebracht hätten, daß Sie auf den anderweit „ ausgeschriebenen Termin ihre noch abgängige Principal-Botschaffter würcklich „ anhero abgesandt, und damit bey diesen Umständen das hohe Wahl-Geschäfft „ desto ehender und stattlicher mögte angefangen werden und von statten gehen, „ so würden Ihro Churfürstl. Gnaden den 20. Octobr. die Trauer für weiland „ Ihro Kayserl. Maj. Carolum VI. glorwürdigster Gedächtniß würcklich ablegen, „ und folgenden 21. ejusd. den solennen Einzug allhier halten.„

Dieser hohen Erklärung zu Folge ward am 5. Octobr. bey versammletem Rath der Schluß gefasset, dem Löbl. Recheney- und Kriegs-Zeug-Amt das nöthige wegen Einrichtung der Wahl-Stube, Abthuung der Trauer, färbigter Tapezirung, wie auch übriger Meublirung, so dann wegen der Presente und der bürgerlichen Cavalerie, ferner dem Löbl. Acker-Gericht die Ausbesserung der Wege

auf

auf dem Lande, dem Löbl. Bau-Amt aber die Beſchleunigung der neuen ſteinernen Stiege, und Saüberung der Straſſen aufzutragen, damit zu geſetzter Zeit alles in fertigem Stande erſcheinen möge.

Die wichtigſte Angelegenheit bey dem Wahl-Geſchäfft ſchien vorjetzo darin zu beſtehen, daß man den Punct wegen der Chur-Böhmiſchen Stimme in Richtigkeit zu ſetzen ſuchte. Dieſemnach wurde der höchſt-anſehnlichen Chur-Maynziſchen Directorial-Wahl-Geſandtſchafft am 23. Septembr. von den vortrefflichen Herren Abgeſandten von Chur-Cöln, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz eine feyerliche Proteſtation wieder das Chur-Böhmiſche Votum zugeſtellet, welche folgenden Inhalts war:

NAchdem von dem Hochlöblichen Chur-Maynziſchen Directorio uns Endes-Unterſchriebenen zu denen bey fürwährendem Wahl-Geſchäfft erforderlichen Vorbereitungs-Berathſchlagungen bevollmächtigten Geſandten ſchon in dem verfloſſenen Monat Junii in collegialiſchem Vertrauen vorgetragen worden, wie daß Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, zu Bezeigung Ihres ruhmwürdigſten Eifers, zum Beſten des weyrten Teutſchen Vaterlandes, auch Beybehaltung deſſelben ſo nöthigen Ruheſtandes, allerdings geneigt ſeyn, nach Ausweiſung der Güldenen Bulle, ſich perſönlich nach Franckfurt zu erheben, und den Wahl-Tag zu eröffnen, ſo bald Höchſt-Dieſelbe zuverläßig wiſſen werden, daß Dero hohen Herren Mit-Churfürſten gleiches Sinnes ſeynd, und entweder in Perſon oder durch Dero vortreffliche Geſandte und Botſchafftter zu erſcheinen gedencken, demnächſt von uns Endes-Geſetzten verlangen, Unſern gnädigſten Herren Principalen hierüber forderſamſten Bericht zu erſtatten, und Dero führende Willens-Meynung zu erholen, folgends behörig zu eröffnen. Nun haben wir nicht ermangelt, ſolchem gnädigſten Geſinnen die gehorſamſte Folge zu leiſten, auch immittelſt die gnädigſte Anbefehlungen erhalten, in höchſtgedacht-unſerer gnädigſten Herren Principalen Namen, gleichwie hiermit geſchiehet, zu declariren, daß höchſt-Dieſelben gäntzlich entſchloſſen, dieſem ſo nützlich-als nothwendigen Geſchäffte ſich vollkommentlich zu fügen, und auf eben ſelbige Zeit, wo höchſtgedacht-Ihro Churfürſtl. Gnaden ſich anhero erheben werden, gleichfalls in Perſon oder in ihren abgeordneten Wahl-Botſchafftern unausbleiblich zu erſcheinen. Jedoch weilen gleich allen Anfangs beliebet worden, das Punctum admiſſionis Voti Bohemici am allererſten, und vorzüglich aller anderen, zur Umfrag zu bringen; ſo ſeynd wir gnädigſt befehliget worden, vorläuffig zu erklären, wie daß unſere gnädigſte Herren Principalen des einmüthig- und ohnabänderlichen Schluſſes ſeyn, bey nächſter Römiſchen Königs- und Kayſers-Wahl das Chur-Böhmiſche Votum, jedoch nur vor dieſes Mahl und ohne künfftige Folge, aus denen vorhin zur Gnüge bekannten Urſachen, zu ſuſpendiren und einzuhalten. Unſere öffters berührte gnädigſte Herren Principalen erkennen gantz wohl, daß das Votum Bohemicum ſelbigem Königreich allerdings anklebig; dahero will man ſich hiermit kräfftigſt verwahret und vorbehalten haben, daß die gegenwärtige Suſpenſion oder Einhaltung weder dem Hochlöblichen Churfürſtlichen Collegio in genere, weder einigen von deſſen hohen Mit-Gliedern in ſpecie, noch auch Ihren Erben und Nachkommen, minder denen Churfürſtlichen Rechten und wohlhergebrachten Prærogativen und Præeminentien nachtheilig ſeyn, oder auf einige andere Weiſe auszulegen, am allerwenigſten aber der Güldenen Bulle und altem Herkommen zu dem geringſten Abbruche gereichen ſolle, wie wir dann an einem unverhofft wiedrigen Erfolg keinen Antheil nehmen, wohl aber dargegen feyerlichſt proteſtiren. Urkundlich deſſen haben wir dieſe gegenwärtige

Erklärung / respective Protestation eigenhändig unterschrieben und unsere angebohrne Gräfliche und Adeliche Wapen-Petschaffte vorgedrucket. Geschehen zu Franckfurt am Mayn / den 21. Sept. 1741.

L. S. Ferdinand, Graf von Hohenzollern.
L. S. Johann Georg, Graf von Königsfeld.
L. S. B. C. von Broich.
L. S. H. A. Freyherr von Wachtendonck.

Eodem übergaben Sc. Excell. der Böhmische Herr Abgesandte, Baron von Brandau, dem höchst-ansehnlichen Chur-Maynzischen Directorio ein Lateinisches Memorial, welches wir nebst der Teutschen Uebersetzung hier mittheilen:

DE competente Sacræ Regiæ Hungariæ & Bohemiæ Majestati Jure, Voce, ac Dignitate Electorali, post responsum ad bina ab Hispano Oratore, Domino Comite Montijo, Francofurti exhibita scripta, typis haud ita pridem impressum, quicquam amplius memorare superfluum omnino foret.

Non examine, non discussione ulla, multo minus decisione causa hæcce indiget, cum sit jam dudum antiquissima Imperii lege fundamentali, in iis imprimis, quæ Cæsaream Electionem concernunt, perennis Cynosuræ loco inserviente, Aurea nimirum Bulla, decisa.

Duo sunt, quantum constat, dubia, quæ non tam contra dignitatem Vocemque Electoralem, Bohemiæ Regno tot titulis, unicuique rerum Germanicarum haud penitus ignaro abunde notis, perpetuo inhærentem, quam contra usum ejusdem & exercitium obmota hucusque fuerunt; unum a sexu Reginæ, alterum ab aliorum Principum in ejusdem Paternam Hæreditatem prætensis juribus depromtum.

Cum nemo possit in propria causa judex esse, nisi, susque deque habito naturalis æquitatis dictamine, vilipensis divinis humanisque Legibus omnibus, subverti penitus tota Imperii compages velit, in propatulo est, illorum arbitrio, qui obtentu horum dubiorum prædictum usum & exercitium seu impugnant, seu sibimet ipsis asserunt, subjacere illud nullatenus posse, cum eadem hactenus sit illorum, ac Sacræ Regiæ Hungariæ & Bohemiæ Majestatis ratio. Sed quemadmodum juxta tritam juris regulam, lege disertim dispo-

VOn Ihrer zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät befugtestem Königlich-Böheimischem Chur-Recht, Stimm und Würde, würde, nach unlängst schon in Druck erschienener gründlicher Beantwortung deren beeden an die mehreste Churfürstl. Herren Wahl-Botschaffter von dem in Königlich-Spanischer Botschafft zur Wahl-Stadt anhero abgeschicktem Herrn Grafen Montijo vor einigen Monaten überreichten Schrifften, gantz überflüßig seyn, fernerweitere Meldung zu thun.

Es bedarf diese Sache keiner Untersuchung, Erörterung, und noch weniger einer Entscheidung; Sie findet sich in dem ältesten Reichs-Grund-Gesetz der Goldenen Bull, welche, zumahlen in denen die Kayser-Wahl betreffenden Vorfallenheiten, zur immerwährenden Richtschnur dienen muß, schon klar entschieden.

So viel dermahlen bewust ist, sind es zweyerley Zweifel, welche nicht so wohl der Königlich-Böheimischen Chur-Würde und Stimm selbsten entgegen gesetzet werden, (als welche mit dem Königreich aus denen jedermänniglich, der nur der Teutschen Sachen ein wenig kundig ist, genugsam bekannten Gründen in ewiger Unzertrennlichkeit zusammen hangen) als vielmehr gegen deren Gebrauch und Ausübung biß anhero aufgeworffen worden seynd. Der eine Anstand will von Ihro Königl. Majest. weiblichen Geschlecht, der andere von anderer Fürsten vermeyntlichen Ansprüchen auf allerhöchst-Deroselben Väterliches Erb hergeleitet werden.

Nun ist nichts der natürlichen Billigkeit, denen gött- und weltlichen Rechten, und der gantzen Reichs-Verfassung gemässer, als daß niemand, ohne deren offenbaren Verletzung und gäntzlichen Umsturtz, in seiner eigenen Sache Richter seyn könne. Es fallet dahero nichts mehrers in die Augen, als daß es dißfalls auf derenjenigen Ermessen, und willkührlichen Ausspruch, auf keine Weise ankommen könne, welche unter dem Vorschub deren von Ihnen selbst darüber aufgeworffenen Zweifel sothanen Gebrauch und Ubung anfechten, oder gar an sich zu ziehen trachten; dann in so weit können sie ja vor Ihrer Königl. Maj. kein vorzüglicheres Recht behaupten, sondern es müste diesfalls ein Theil mit dem andern gleich gehalten werden. Gleichwie

aber

diſponente, ſublatum omne omnino hominum arbitrium cenſeri debet, ita longe minus adhuc locus eidem tunc eſſe poteſt, ubi, „cujuscunque demum contradictionis admiſ„ ſio, proceſſus omnis, judicium, ſententia, & „ quicquid contra Electoralis Vocis liberum „ uſum aut exercitium excogitari ullatenus poteſt, „ quam fieri poteſt, clariſſimis verbis in ipſa lege interdicitur, totumque, quod forſan ita emanaverit, irritum prorſus nullumque declaratur.

Fieri hoc vigeſimo Aureæ Bullæ Capite, eodemque Electoralem Vocem cadere non poſſe *in alium præter Poſſeſſorem Regni aut Principatus*, cui Electoralis dignitas inhæret, *ipſumque & neminem alium* ad Electionem admitti debere, omnem vero contradictionem, quovis tempore obmovendam, penitus excludi, nemo æquus rerum arbiter inficias ire poterit. Clarius quippe mentem deſuper ſuam Legis hujus Latores exprime haud potuiſſent, quam expreſſerunt. Cumque non alii Regno, quam Bohemiæ Regno, Electoralis dignitas inhæreat, non niſi Bohemiæ Poſſeſſorem ſub indicatione Poſſeſſoris Regni, in præfato capite facta, intelligi poſſe, in propatulo eſt. Unde ulterius adhuc, ſponte ſua, & per neceſſariam conſequentiam fluit, quod, ſicuti reliquo capitis hujus tenore omnis contradictor excluditur, ea diſertim addita cautela, *quod ne audiendus quidem ſit*, ita præmemoratis verbis non minus tollatur obmotum Reginæ ob ſexus diſparitatem dubium ab illis, qui eandem cæteroquin *pro Poſſeſſore Regni agnoſcunt, cum a Poſſeſſore Regni Vocem ac Dignitatem Electoralem nunquam ſeparari aut dividi debere*, ſubſequentia verba evidentiſſime comprobent, nec leviſſimum in tota Aurea Bulla inveniatur veſtigium, ſecus quid de *Fœmina Bohemiæ Regni Poſſeſſore*, diſponens. Contrarium potius ex ejusdem Capite Septimo, ſi tenori Capitis Vigeſimi jungatur, luce meridiana clarius eluceſcit. Poſtquam enim ibidem Maſculina ſucceſſio quoad reliquos Electoratus ſeculares ſtabilita fuit, ſubjungitur mox: intelligi id debere „ſalvis ſemper Privilegiis, Juribus & Con„ ſuetudinibus Regni Bohemiæ ſuper Electione aber, bekannten Rechten nach, keine eigenwillige Erkänntniß ſtatt hat, wo das Geſetz ſelbſt klares Recht ſpricht: ſo kan ſolches noch vielweniger in jenem Fall Platz finden, „ wo noch über das, „ jemandens einigerley Contradiction und Ein„ rede, gerichtliche Handlung, rechtliche Verord„ nung, Urthel-Spruch, und was nur einiger „ maſſen wider den freyen und ruhigen Gebrauch „ und Ubung der Chur-Stimm erdacht wer„ den mag, „ zuzulaſſen, in dem Geſetz ſelbſten auf das ſorgfältigſte und deutlichſte unterſaget und verboten iſt, und wo anbey all-dasjenige, was deme entgegen ergehen würde, durchaus für unkräfftig und nichtig erkläret iſt.

Es geſchicht nun aber ſolches in dem zwantzigſten Capitel der Goldenen Bull, woſelbſt, daß **auf keinen anderen die Chur-Stimm, als auf denjenigen, ſo das Königreich, oder Fürſtenthum, deme die Chur-Würde anklebet, beſitzet, fallen möge, und daß nur Er, der Beſitzer, und ſonſt niemand anderer, zur Wahl zugelaſſen werde**, aller Wiederſpruch und Einrede aber, ſo zu einiger Zeit dargegen gemacht werden wolte, gäntzlich ausgeſchloſſen ſeyn ſolle, dermaſſen nachdrücklich verordnet iſt, daß kein unpartheyiſches Gemüth anderſt erkennen wird, als daß der Geſetzgeber nicht wohl möglich ſeine Willens-Meynung hierunter deutlicher, als es geſchehen, hätte an Tag legen können. Und da nun auch mehr als zu bekannt iſt, daß auf keinem andern Königreich, als auf dem Königreich Böheim, die Chur-Würde haftet: So kan wohl auch unter der in gedachtem Capitel beſchehender Andeutung des Beſitzers des Königreichs, niemand anderer, als des Königreichs Böhmen Beſitzer, verſtanden werden. Woraus denn auch noch weiters nothfolglich von ſelbſten flieſſet, daß, gleichwie nach dem ferneren Inhalt des angezogenen Capitels ein ſolcher Widerſacher ſo gar mit der Verwarnung, **daß Er nicht einmahl angehört, werden ſolle**, zurück gewieſen wird, alſo auch durch die obgemeldte Wort nicht weniger diejenige Einrede hindan gefertiget und aufgehoben wird, welche der Königin Ihres Weiblichen Geſchlechts halber von denenjenigen gemacht werden will, welche Sie ſonſt **für die Beſitzerin** des Königreichs anerkennen; angeſehen die mehr folgende Wort gantz klar beweiſen, **daß die Chur-Stimm und Würde von dem Beſitzer des Königreichs zu keiner Zeit nimmermehr getheilet und von einander geſchieden werden kan**; Wie dann auch in der gantzen goldenen Bull nicht die geringſte Spur anzutreffen iſt, daß diesfalls, wann eine Frau **im Beſitz des Königreichs Böheim** ſich befindete, was anderes verordnet wäre. Es erhellet vielmehr in dem Zuſammenhang des Sieben- den und Zwantzigſten Capitels Sonnen-klar das Wiederſpiel: Dann, nachdeme im gedachten 7den Capitel bey denen anderen weltlichen Churfürſtenthümern nur die Männliche Erb-Folge veſt geſetzet worden, folget ſo gleich im

„ lectione Regis in casu Vacationis per „ Regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Bohemiæ, facienda juxta continentiam eorundem privilegiorum & observatam consuetudinem diuturnam a Divis Romanorum Imperatoribus sive Regibus obtentorum: quibus ex hujusmodi Sanctione Imperiali (ad masculos nempe quoad reliquos Electoratus Seculares Successionis Jus restringente) in nullo „ præjudicare se velle, quin imo illa privilegia, jura & consuetudines nunc & „ perpetuis futuris temporibus in omni „ suo tenore & forma indubiam tenere „ debere roboris firmitatem, Augustus „ Legislator decernit.

Quænam autem sint *Privilegia hæcce*, *Jura & Consuetudines*, idem Legislator Diplomate, quod octo Annis ante Auream Bullam emanavit, sequentem in modum explicuit: „Ut, quamdiu de Genealogia, „ Progenie, vel Semine, aut Prosapia Regali Bohemica, Masculus vel Fœmella „ superstes legitimus sit, Masculus vel „ Fœmina succedat, omnibus autem defi„ cientibus, vel per alium modum Regno „ vacante, ad Prælatos, Duces, Principes, „ Barones, Nobiles & Communitatem „ Regni Electio Regis Bohemiæ pertineat.

Sicuti proinde, devoluto ad Regnicolas electionis jure, Electoralis Vox & Dignitas, quam perpetuo Bohemiæ Regno inhærere debere, toties in Aurea Bulla sancitur, juxta ejusdem Aureæ Bullæ Capitis Septimi mox recensita verba, quiescere, aut suspendi nec potest, nec debet, sed Regnicolis illibata servanda est: ita multo minus medio tempore, superstite adhuc ex Regali Bohemiæ Prosapia Principe Fœmina, potius ante Regnicolas jus habente, quiescere illa, aut in dubium revocari potest.

Denique sub denominatione *Possessoris Principatus Electoralis, adeoque & Regni Bohemiæ*, cujus XXmo Aureæ Bullæ Capite sit mentio, neminem intelligi posse, quam qui vel quæ *tempore inchoati interregni* in Bohemiæ Regni Possessione est, dispositione Primi ejus-

Anhang, daß solches nemlichen zu verstehen seye „ allezeit unbeschadet deren Freyheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten Unsers Königreichs Böheim über die Wahl eines Königs „ im Fall der Erledigung, welches die Stände „ und Inwohnere des Königreichs, die das „ Recht haben, einen König in Böheim zu erwehlen, verrichten mögen, Krafft angeführter „ Freyheiten und alt-hergebrachten Gewohnheiten, die sie von denen Hochseeligen Kayfern, „ oder Königen, erhalten haben, welchen wir mit „ dieser Kayserlichen Verordnung (durch welche nemlich kurtz vorhero bey denen anderen Weltlichen Churfürstenthümern die Erb-Folge auf den Männlichen Stammen allein eingeschränket worden ist) keineswegs einiges Præjudiz zu „ machen gemeynet seynd. Vielmehr setzen Wir „ hiermit jetzo und zu ewigen Zeiten, daß selbige „ in ihrer Krafft und Ordnung ungehindert beständig verbleiben sollen.

Was nun diese für **Freyheiten/ Gerechtigkeiten und Gewohnheiten** seyen, hat dieser Kayser in dem acht Jahr vor errichteter Goldenen Bull dem Königreich Böheim gegebenen Handvest und Bestättigungs-Brief selbst dahin erläutert: „daß nemlich, so lang ein Erbe aus „ dem Königlichen Böhmischen Geschlecht, Geburt, Saamen und Geblüt Manns- oder „ Weibs-Person verhanden, dieselbe Männlich- „ oder Weibliche Person die Erb-Folg im Königreich haben, wofern sie aber alle abgangen „ waren, oder in andere Weise das Königreich „ ledig werden solte, alsdann das Recht einen „ König zu erwehlen, denen Prälaten, Herzogen, Fürsten, Freyherren, Edelleuten und Gemeinden des Königreichs zustehen und gebühren solle.

Gleichwie demnach in solch-ereignendem Fall, wo das Recht einen Böheimischen König zu erwehlen auf die Stände verfället, die Chur-Stimm und Würde, welche Krafft so offt wiederholter Verordnung der Goldenen Bull dem Königreich Böheim unaufhörlich verknüpfft bleiben soll, nach angeführten Worten derselben Goldenen Bull 7ten Capitels, niemahls ruhen, oder eingestellet bleiben kan, noch soll, sondern alsdann so gar die Stände des Königreichs sich derselben frey gebrauchen und bedienen mögen: So kan dieselbe noch vielweniger vor entstandenen solchen Fall, und mittler Zeit, da aus dem Königlich-Böheimischen Stammen eine Prinzeßin würcklich vorhanden ist, welche das Königreich besitzet, und ja wohl ein mehreres Recht, als die Stände dieses Königreichs, haben muß, auf sich beruhen, oder in Zweiffel gestellet werden.

Daß endlich auch unter der im 20ten Capitel geschehender Erwehnung **des Besitzers eines Chur-Lands/ und folglich des Königreichs Böheim** niemand anderer verstanden werden könne, als derjenige, welcher, oder **welche zur Zeit des entstandenen** *Interregni* sich in dem Besitz des Königreichs Böheim befindet, bestär-

cket

ejusdem Aureæ Bullæ Capitis quam evidentiſſime comprobatur; quippe quo diſertim cautum eſt, „quod ſi vel maxime ali„ quis Princeps Elector cum aliquo ſuo „ Coëlectore inimicitias gereret, & inter „ eos quæcunque contentio, controverſia, „ ſeu diſſenſio verteretur, iis non obſtanti„ bus, ſub pœna perjurii & perditionis „ vocis Electoralis, nec Salvus Conductus „ Coëlectori, aut ejusdem Nuncio, aut Nun„ ciis denegari, nec hoſtiles eidem cuſto„ diæ tendi, ſeu inſidiæ parari, vel ipſe in „ ſua vel ſuorum perſonis, aut rebus, in„ vadi aut turbari queat.„ Qua ſtante Lege nemo non videt, ab ejusdem Legis mente quam maxime alienum fore, jus ſibi ab invaſa hoſtilibus armis tempore Interregni plus quam alias ſevere prohibita poſſeſſione arrogare velle; cum inita hac via unum quemque potius jure ſuo, quod alias eidem competiiſſet, excidere prorſus debere, Lex ſanciat.

Plana hæc omnia, & diſerto Patriarum Legum tenori conſona ſunt, quas ſartas rectas, & ab omni vi illibatas ſervare, non ſaltem omnium, quotquot ſunt, Imperii Statuum, ſed & Principum publicæ quietis & libertatis amantium intereſt; cum rupto ſemel humanæ Societatis & Compagis Imperii Sacro Vinculo, quæ hodie uni ex illis fit injuria, alteri cras ſit pertimeſcenda.

Quamvis ergo, uti ſupra dictum eſt, cauſa hæcce, utpote patriis Legibus tam clare deciſa, nec examine, nec diſcuſſione ulla indigeat, nec contra Legis diſpoſitionem hominum arbitrio ullatenus ſubjaceat, cum nimirum jus quæſitum nemini invito adimi queat; ne tamen ſilentium meum eo poſſit detorqueri, ac ſi obmota dubia ponderis alicujus aut momenti forent, e re viſum fuit Sacræ Regiæ Hungariæ & Bohemiæ Majeſtati, ut pro munere meo cuncta, quæ hactenus memorata ſunt, qua decet, ratione exponam. Penitus enim confidit altefata Majeſtas ſua, omnes eos, quibus publica Salus curæ cordique eſt, ſecum in cauſa hac, omnes æque tangente, eo allaboraturos eſſe, ne, vi injuſta Patriarum Legum dictamini prævalente, uniuscujusque Securitas, quæ procul dubio Lecket das erſte Capitel der Goldenen Bull augenſcheinlich klar, allermaſſen darinnen mit ausdrücklichen Worten verſehen iſt, „ daß, da es ſich „ zutrüge, daß ein Churfürſt mit dem andern „ Krieg hätte, oder welcherley Streit und Un„ einigkeit, auf was Weis das ſeyn möchte, un„ ter Ihnen vorgienge, ſo ſoll doch deſſen allen „ ungeachtet einer dem andern, und einer des an„ deren Botſchafften, die Er zur Wahl beſtim„ met, zum Geleit gehalten ſeyn, bey Straff des „ Meineyds und Verluſt der Wahl-Stimm für „ daſſelbe Mahl: Noch daß das Geleit einem „ Churfürſten, oder ſeinen Botſchafften verſa„ get, Ihnen die Wege verlagert, oder ſonſten „ feindlich nachgeſtellet, oder Sie oder die Ihrige „ an Leib oder Gut angefallen, oder aufgehalten „ werden ſollen.„ Woraus dann klar erſcheinet, wie gar weit es von dem Sinn und wahren Verſtand ſolcher Grundſatzung entfernet wäre, wann man ein Recht auch dadurch zu erlangen vermeynen wolte, daß man zur Zeit des Interregni, wo es mehr als jemahlen, und ſo gar bey Verluſt des ſonſt zuſtändigen Rechts verboten iſt, zum Waffen greiffen, und ſich mit feindlichem Gewalt des andern Beſitzes bemächtigen möge.

Alles dieſes iſt offenkündig, und dem ausdrücklichen Inhalt der feyerlichſten Reichs-Satzung durchaus gemäß, an deren von allem Zwang und Gewalt freyer und ungekränckter Aufrechthaltung nicht allein allen Ständen des Reichs, ſondern auch all- andern Mächten, denen die allgemeine Ruhe und Freyheit lieb iſt, merecklich gelegen ſeyn muß; Dann wo das geheiligte Band der menſchlichen Geſellſchafft einmahl zerriſſen, und der feſte Zuſammenhang der Reichs-Verfaſſung zertrennet iſt, hat die Unbild, ſo einem heut wiederfahret, auch der andere morgen gewiß zu gewarten.

Ob nun wohl alſo gegenwärtige Sache in dem vornehmſten Reichs-Grund-Geſetz dermaſſen klar ausgemacht iſt, daß ſie keiner ferneren Unterſuchung, oder Erörterung gebrauchet, noch wieder die heitere Vorſehung und Verordnung des Geſetzes einem eigenwilligen Ermeſſen, und willkührlichen Ausſpruch unterworffen ſeyn kan, da ja keinem Menſchen ſein erlangtes Recht wieder Willen entzogen werden mag; So haben Ihre zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. meine allergnädigſte Frau gleichwohlen, auf daß mein Stillſchweigen nicht dahin ungleich genommen werden möchte, als ob die erweckte Zweifel von einigem Gewicht oder Erheblichkeit wären, für dienſam erachtet, daß ich, meiner Obliegenheit nach, all- dieſes geziemend vorſtelle. Und ſind Allerhöchſt Dieſelbe des gäntzlichen Vertrauens, daß alle diejenige, welchen das Gemeine Heil und Wohlfahrt zu Hertzen gehet, mit Allerhöchſt- Deroſelben in dieſer All- und Jede gemeinſam und gleich durchgehends betreffender Sache Ihre Sorgfalt und Bemühungen dahin angelegentlich anwenden werden,

gum harum illibatæ Sanctimoniæ innititur, impune possit conculcari.

womit ungerechter Gewalt nicht vor Recht und Reichs-Satzmäßige Anweisung gehen, und und eines jedwedern Sicherheit, welche wohl, ausser allen Zweiffel, sich auf deren Reichs-Satzungen unverletzter Heilighaltung fürnemlich fest gründet, zu unterdrucken frey stehen möge.

Damit aber hochgedachter Herr Gesandter die Rechte seiner höchsten Principalin gegen die obangeführte Protestation verwahren möchte, befand Er für nöthig, der Chur-Mayntzischen vortrefflichen Wahl-Directorial-Gesandtschafft nicht lange hernach folgendes anderweitige Memorial zu überliefern:

DEmnach von der Löblichen Chur-Mayntzischen Directorial-Gesandtschafft mir Endes-gefertigten Königl. Chur-Böhmischen legitimirten Wahl-Botschaffter die von denen Chur-Cöln- Chur-Bayerisch- Chur-Brandenburg- und Chur-Pfältzischen vortrefflichen Herren Gesandten unter dem 21. des letzt-abgewichenen Monats Septembris unterzogene schrifftliche Erklärung und respective Protestation mitgetheilet worden / und daraus zu ersehen gewesen / wasgestalten dieselbe im Namen Dero gnädigsten Principalen / auf erhaltene gnädigste Anbefehlungen / unter andern erklären / daß Höchst-Dieselbe des einmüthig- und unabänderlichen Schlusses seyen / bey nächster Römischen Königs- und Kayers-Wahl das Chur-Böhmische Votum, jedoch nur für dieses Mahl und ohne künfftige Folge, zu suspendiren und einzuhalten / anbey wohl erkennen / daß das Votum Bohemicum selbigem Königreich allerdings anklebig / und sich daher kräfftigst verwahret und vorbehalten haben wolten / daß sothane gegenwärtige Suspension oder Einhaltung weder dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio in genere, weder einigen von dessen hohen Mit-Gliedern in specie, noch auch ihren Erben und Nachkommen / minder denen Churfürstlichen Rechten und wohlhergebrachten Prærogativen und Præeminentien, nachtheilig seyn / oder auf einig andere Weise auszulegen, am allerwenigsten aber der Goldenen Bull und alten Herkommen zu dem geringsten Abbruch gereichen solle / mit dem fernern Anhang / daß sie an einem unverhofften wiedrigen Erfolg keinen Antheil nehmeten / wohl aber dagegen feyerlichst protestirten. Und nun aber sothaner vermeynter Schluß und Erklärung zu Ihrer in Ungarn und Böheim Königl. Majestät und der Cron Böhmen äusserstem Præjudiz gereichet / allermassen aus dem von mir den 23. September letzthin Eingangs-gemeldeter Löbl. Chur-Mayntzischen Wahl-Botschafft überreichten Pro Memoria, worauf mich durchgehends beziehe / und sonsten gnugsam ans helle Licht gestellet ist / daß die Chur-Böhmische Stimme auf so offenbar bekannten Grund dermassen unbeweglich fest stehet / daß eine zudringliche Suspension oder Einhaltung derselben mit dem klaren Inhalt der Goldenen Bulle ohnmöglich bestehen kan / als nach welcher die Zulassung zur Wahl und der ruhige würckliche Gebrauch und Ubung aller und jeder Chur-Stimmen durch die allmahlige Besitzer der Churfürstenthümer zu aller Zeit / ohne gestattender jemands einigerley Wiederspruch / Einrede noch Gehör / ausdrücklich und bey erklärten Unkräfften und Unwürden alles dessen / was dem zuwieder geschicht / geboten ist / und daher nicht abzusehen ist / wie jemahls eine gültige Kayers-Wahl zu Stande gebracht werden möge / wenn solcher massen zu Wercke gegangen / und dem klaren Reichs-Grund-Gesetze und alten Herkommen gerade zuwieder, die Königl. Böhmische Chur-Stimme / welche man doch dem Königreich anklebig zu seyn selbst gantz wohl erkennet / für dießmahl oder zu einiger Zeit nicht zulassen / und Ihro Majestät der Königin, welche zur Zeit des entstandenen Interregni und fortan die alleinige Besitzerin des Königreichs

reichs iſt / und Dero rechtmäßiger Beſitz von dem geſamten Römiſchen Reich durch förmlichen Reichs-Schluß anerkannt und feyerlichſt gewähret worden iſt / in dem würcklichen Gebrauch und Ubung iothaner Chur-Stimme / nach Belieben, Einhalt thun, und Höchſt-Dieſelbe davon ſuſpendiren, ja ſo gar gegen all natürliche Recht und Billigkeit diejenige darüber richten, und Jhro Königl. Maj. zu einer ſolchen Suſpenſion eigenmächtig verurtheilen können ſolten / welche unter ſich einen gemeinſamen und unabänderlichen Schluß / gemeldetes Votum zu ſuſpendiren und einzuhalten / ſchon gemacht zu haben / ſich voraus feyerlich erklären, und eben dadurch / daß es nur für dießmahl und ohne künfftige Folge geſchehen / auch der Güldenen Bulle und altem Herkommen ohnabbrüchig ſeyn ſolle / mit der That ſelbſten bekräfftigen / daß die dem Königreich Böhmen und deſſelben Beſitzern gebührende Wahl-Stimme für alle Zeiten und bey jedwedern Fällen darin wohl gegründet ſey / dennoch aber proteſtatione facto contraria, in dieſes feyerlichſte älteſte Reichs-Grund-Geſetz und altes Herkommen / wenigſt für dießmahl / einen Einbruch zu machen / und Jhro Königl. Maj. Jhres juris ſingularis dermahlen zu entſetzen / in ihren Rechten zu ſeyn / und anmit eigentlich ihre beſondere Abſichten zu befördern glauben mögen, wo doch ſonſt nicht nur allen Churfürſten und Ständen des Reichs insgemein und jedwedem insbeſondere daran hoch gelegen iſt / daß ohne aller Bewilligung in einem ſo alten und feyerlichen Reichs-Grund-Geſetz keine Veränderung vorgenommen werden möge, ſondern auch kein anderer Chur- oder Fürſt des Reichs ſich ſeine jura ſingularia, zumahlen kein Churfürſt des Reichs ſich ſein præeminentes Wahl-Recht / Churfürſtlich Amt / Würde oder andere anklebige und damit verknüpffte Gerechtſame und Prærogativen durch anderer vereinigten Schluß und Uberſtimmung abſprechen zu laſſen gemeynet iſt: Als finde mich dahero pflichtſchuldig und gemüßiget / im Namen und von wegen Jhro zu Ungarn und Böheim Königl. Majeſt. meiner allergnädigſten Königin und Frauen / Eingangs-erwehnte Erklärung und Proteſtation, und auch insbeſondere die auf einige des Hoch-Löbl. Churfürſtl. Collegii hohe Mit-Glieder in ſpecie, auch ihre Erben und Nachkommen gerichtete / und auf was fürley darunter verſtandene vermeyntliche Fug- und Recht, ſo nur einiger maſſen Jhro Königl. Maj. zu Schaden und Nachtheil gereichen / oder Dero Rechten und Gerechtſamen zu nahe gehen könten, quam ſolenniſſime reproteſtando, wie hiermit geſchiehet, gebührend abzulehnen und Jhro Königl. Maj. auf Dero Königreich Böhmen hafftendes hohes Chur-Recht, Stimm und Würde / und was dem allen anhanget, ohne ſich von deren würcklichen Gebrauch und Ubung jemahls verdringen laſſen zu können / oder zu wollen / noch jemanden anderen hierinfalls das geringſte einzugeſtehen, beſter maſſen zu verwahren / und diß falls alle, zu ungeſchmälerter Aufrechthaltung deren Jhro Königl. Majeſtät und der Cron Böhmen aus der Goldenen Bulle / altem Herkommen, Reichs-Schlüſſen, Kayſer- und Königlichen Privilegien und Freyheiten, und Churfürſtlichen Reverſen und Verſchreibungen / immer gedeylich zu ſtatten kommen mögende Rechte, Gerechtſame, Befugniſſe und Wohlthaten, feyerlichſt vorzubehalten, andern unverhofften Falls aber die Verantwortung all-wiedrigen Erfolgs bey GOtt / dem Reich und der Welt, denenjenigen, welchen ſolche obliegen muß / ſchlechterdings überlaſſend. Urkund deſſen habe ich dieſe gegenwärtige Reproteſtation, Gegen-Verwahr- und Vorbehaltung, eigenhändig unterſchrieben und mein Freyherrliches Wapen-Petſchafft vorgedruckt. Geſchehen zu Franckfurt am Mayn den 3. Octobr. 1741.

L. S. Carl Ludwig Hilleprand, Freyherr von Brandau.

Nichts deſto weniger lencrte ſich alles dahin, die Cron Böhmen für dieſes Mahl, wegen obwaltender Umſtände, von der Wahl-Stimme auszuſchlieſſen, wie denn am 9. Octobr. auch von Sr. Excell. dem Chur-Sächſiſchen Herrn Wahl-Botſchaffter eine ſchrifftliche Erklärung folgenden Inhalts eingereichet wurde:

GLeichwie Jhro Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, mein allergnädigſter Herr, bald Anfangs der gegenwärtigen Reichs-Verledigung, zu Bezeigung Dero bekannten Eifers für das Beſte des wehrten Teutſchen Vaterlandes und Beybehaltung deſſelben ſo nöthigen Ruheſtandes, das Kayſer-Wahl-Geſchäfft Jhres höchſten Orts mit zu befördern geſucht, und mich daher ſo gleich gegen den von Jhrer Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, nach Ausweiſung der Güldenen Bull, verkündigten Termin, zu den erforderlichen Vorbereitungs-Berathſchlagungen als bevollmächtigten Geſandten abgeſchicket: Alſo haben auch höchſtgedachte Jhro Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. nachdem Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz durch Dero hochlöbl. Directorial-Geſandtſchafft in collegialiſchem Vertrauen eröffnen laſſen, wie Sie, aus gleichem Eifer, geneigt wären, Sich perſönlich nach Franckfurt zu erheben, und den Wahl-Tag zu eröffnen, ſo bald Höchſt-Dieſelben wiſſen würden, daß Dero hohe Herren Mit-Churfürſten gleiches Sinnes wären, und entweder in Perſon oder durch Dero vortreffliche Geſandte und Botſchaffter zu erſcheinen gedächten, mich, auf davon erſtattete allergehorſamſte Relation, in Gnaden befehliget, in Dero Königlich-Churfürſtl. Namen, wie hiermit beſchiehet, zu declariren, daß Jhro Königl. Maj. und Churfürſtl. Durchl. gäntzlich entſchloſſen, dieſes ſo nützliche als nothwendige Geſchäffte ohne fernern Aufſchub mit anzugehen, und auf eben dieſelbige Zeit, da Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz ſich anhero nach Franckfurt erheben werden, gleichfalls mittelſt Jhrer abgeordneten Wahl-Geſandtſchafft unausbleiblich zu erſcheinen. Alldieweilen aber auch die Beſchaffenheit der Sache erheiſchet, und dahero vorlängſt beliebet worden, das Punctum admiſſionis Voti Bohemici vor allen andern und am erſten in Umfrag zu ſtellen: ſo habe, auf darzu erhaltenen Befehl, vorläuffig hierdurch erklären ſollen, welchergeſtalt Jhro Königl. Majeſt. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, bewandten Umſtänden nach, kein Bedencken gefunden, dem von andern Dero Herren Mit-Churfürſten, und namentlich Chur-Cöln, Chur-Bayern, Chur Brandenburg und Chur-Pfaltz, gefaßten einmüthigen und feſten Entſchluß, bey nächſt-bevorſtehender Römiſchen Königs- und Kayſer-Wahl das Chur-Böhmiſche Votum vor dieſes Mahl und ohne künfftige Folge, aus denen vorhin zur Genüge bekannten Urſachen, quieſciren zu laſſen, auch Dero höchſten Orts beyzutreten, jedoch mit der kräfftigſten Verwahrung und Vorbehalt, daß ſothane gegenwärtige Quieſcentz weder dem Hoch-Löbl. Churfürſtlichen Collegio in genere, noch inſonderheit einigen von deſſen hohen Mit-Gliedern oder ihren Erben und Nachkommen, weder denen Churfürſtlichen Rechten und wohlhergebrachten Prærogativen und Præeminentien nachtheilig ſeyn, noch auf einige andere Weiſe ausgelegt, mithin auch der Güldenen Bulle und dem alten Herkommen zu dem geringſten Abbruch nicht gereichen, vielmehr, wie es hierunter fürohin bey ſich ereignenden Fällen zu halten ſeyn möchte, in der nächſt-abzufaſſenden Wahl-Capitulation erörtert werden ſolle: wie ich denn gegen alles wiedrige hiermit feyerlichſt proteſtire und reſervanda reſervire. Zu deſſen Urkund habe ich dieſe Erklärung und reſpective Verwahrung eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem angebohrnen Pet-

ſchafft

ſchafft bedrucket. So geſchehen Franckfurt am Mayn / den 9ten Octobr. 1741.

L. S. Johann Friedrich von Schönberg.

Dagegen übergaben Se. Excell. der Herr Baron von Brandau, einige Tage hernach eine Inhæſiv-Verwahrung, welche alſo abgefaſſet war:

IM Namen Ihrer zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät lieget mir / als Dero Königlichen Chur-Böhmiſchen legitimirten Wahl-Botſchaffter, anderweit ob / auf den von wegen Seiner Königl. Majeſtät in Polen, als Churfürſten zu Sachſen, ſub dato den 9ten dieſes lauffenden Monats Octobris, bey der Hoch-Löbl. Chur-Mayntziſchen Directorial-Geſandtſchafft eingelegten und von Deroſelben mir den 10ten beſagt dieſes Monats / Amts-mäßig communicirten ſchrifftlichen Beytritt zu derjenigen vermeyntlichen Erklärung / Verwahrung, Vorbehalt und reſpective Proteſtation, welche von anderer hoher Herren Mit-Churfürſten wegen, namentlich Chur-Cölln, Chur-Bayern / Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz / bereits vorhin ſub dato den 21ſten Septembris gleicher Weis ſchrifftlich übergeben worden / meiner den 3ten Octobris geſchehenen und überreichten Reproteſtation, Gegen-Verwahr-Erklär- und Vorbehaltung / ihrem gantzen Inhalt und Begriff nach, nicht anders / als ob ſolcher von Wort zu Wort anhero wiederholet wäre / gleichfalls darwieder / wie hiermit beſchiehet, durchaus zu inhæriren / mit dem Beyſatz / daß, gleichwie Ihre Königl. Maj. Sich Ihrer auf Dero Königreich Böhmen realiter haſſtender Chur-Würde, und derer Allerhöchſt-Deroſelben / als beſagten Königreichs / und zumahlen von Reichs wegen gewährter Beſitzerin, daher zukommender beſonderer Churfürſtl. Befugniſſen und namentlich der Königl. Böhmiſchen Chur-Stimm weder vor diesmahl / noch zu keiner Zeit entſetzen / alſo auch eben ſo wenig geſchehen laſſen können / daß, wie es hierunter fürohin bey ſich ereignenden Fällen zu halten ſeyn möchte / in der nächſt-abzufaſſenden Wahl-Capitulation erörtert werden ſolte / als welche / falls Sie mit alſo gefliſſentlicher Ubergehung und anmaßlicher Ausſchlieſſung Ihrer Königl. Majeſtät Chur-Böhmiſchen Mit-Stimmung aufgerichtet werden wolte / ohnehin nimmermehr würde beſtehen / noch ſonſt des Heil. Röm. Reichs Erſten und allgemeinen Haupt-Grund-Geſetz in einem ſo weſentlichen Stück derogiren / noch zu höchſten Schaden und Nachtheil Ihrer Königl. Majeſtät und Dero Cron Böheim fürnemlichſten Juris ſingularis einige Krafft und Würckung haben können. Wannenhero gegen all-ſolches feyerlichſt zu pro- und reproteſtiren, und neben ausdrücklicher und wörterlicher nochmahliger Wiederholung meiner vorberührten den 3ten dieſes Monats Octobris beſchehenen und überreichten Reproteſtations-Schrifft / alle Ihrer Königl. Maj. und der Cron Böheim zukommende Churfürſtl. Gerechtſame / auch darwieder ſo wohl jetzt / als vors künfftige, beſter maſſen hierdurch zu reſerviren und vorzubehalten, ebenmäßig genöthiget bin. Zu deſſen Urkund habe ich dieſe Inhæſiv-Pro-Reproteſtation Gegen-Verwahr-Erklär- und Vorbehaltung eigenhändig unterſchrieben / und mein Freyherrliches Wappen-Pettſchafft vorgedrucket. So geſchehen Franckfurt am Mayn den 13. Octobr. 1741.

L. S. Carl Ludwig Hilleprand, Freyherr von Brandau.

Dienſtags / den 10. Octobr. traffen Se. Excell. der Königl. Preußiſche Ober-Stallmeiſter, Herr Friedrich Bogislaus von Schwerin / als Erſter Chur-Brandenburgiſcher Wahl-Botſchaffter, mit der Poſt allhier ein, und bezogen

Dero Quartier im Saal-Hof. Es hatten zwar Se. Königl. Majest. in Preussen, vermittelst eines allergnädigsten Rescripts, d. d. Berlin den 23. Jan. 1741. an Dero Kriegs-Rath, Hn. von Freytag, Befehl ertheilet, auf die von Cronstättische und nahe daran gelegene Häuser an dem Roß-Marckt, als welche die Chur-Brandenburgische Wahl-Gesandtschafft im Jahr 1711. inne gehabt, bey Erwehlung der Gesandtschaffts-Quartiere, Reflexion zu machen, und dieserhalb mit dem Hn. Reichs-Quartier-Meister und der hiesigen Einfourirungs-Deputation zu sprechen; Es wurde aber nachmahls mit höchster Genehmhaltung die Sache dahin verglichen, daß die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft besagten Saal-Hof zu Dero Quartier bekam, welchen auch des Zweyten Gesandten, Herrn von Broich Excell. schon vorhin bezogen hatten.

Desgleichen sind Ihro Excell. des Ersten Chur-Bayerischen Herrn Wahl-Gesandten, Grafen von Königsfeld, Frau Gemahlin in dieser Stadt angelanget.

Weil des Königl. Französischen Ambassadeurs, Hn. Grafen von Belleisle Excell. bey E. Hoch-Edlen Magistrat dahin angetragen, daß man Deroselben, bey Passirung der Wachten, durch Salviren und Rührung des Spiels die Honneurs erweisen möchte; so ward hierauf sogleich beliebet, dieserhalb auf allen Posten gemessenen Befehl ertheilen zu lassen.

Um diese Zeit wurde in hiesiger Gegend von allen benachbarten Herrschafften auf dem Land eine General-Visitation angestellet, und das hin und wieder sich äussernde Dieb- und Raub-Gesindel, vermittelst ausgeschickter Mannschafft, aufgesuchet, um hierdurch die Strassen und Wege in Sicherheit zu setzen; wie dann auch von dergleichen Landstreicheru eine ziemliche Anzahl zur Hafft gebracht worden.

Sonntags den 15. Octobr. gaben Se. Excell. der Königl. Spanische Ambassadeur, Herr Graf von Montijo, ein herrliches Tractament, worauf Dieselben Sich auf eine kurtze Zeit von hier entfernten, um verschiedene Churfürstliche Höfe zu besuchen.

Nunmehro liessen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz zu Beförderung der Kayser-Wahl alles mögliche vorkehren, und nahmen daher keinen weitern Anstand, den geäusserten Meynungen der fünf vereinigten Churfürstl. Höfe, wegen des Chur-Böhmischen Voti, durch folgende Erklärung beyzutreten:

Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, unser gnädigster Herr, haben Ihro von Dero zu dem Kayserl. Wahl-Geschäfft anhero verordneten Directorial-**Gesandtschafft all-dasjenige Pflicht-geziemend einberichten und vortragen lassen, was wegen der zur vorgängigen Vernehmung unter denen hochansehnlichen Churfürstlichen Gesandtschafften gediehenen** Præliminar-**Frag, und Angelegenheit, ob und welchergestalten die Böhmische Chur-Stimm bey jetzo mit Göttlicher Hülff bevorstehender Kayser-Wahl, dermahligen Umständen nach, zur Ausübung kommen möge, oder nicht, biß anhero sich ergeben hat. Höchstgedacht Ihro Churfürstl. Gnaden haben hierauf Dero gehorsamster Gesandtschafft den Befehl ertheilet, von wegen Höchst-Deroselben folgendes zu erklären:**

Se. Churfürstl. Gnaden wären zwar der ohnveränderten Meynung, bey Dero vormahliger Directorial-**Einladung an Chur-Böhmen zur Kayser-Wahl dasjenige beobachtet zu haben, wozu Höchst-Dieselbe, gestalten Dingen nach, von Amtswegen sich verbunden erachtet. Nachdem aber der mehreste Theil Dero hoher Herren Mit-Churfürsten diese Angelegenheit wegen des Böhmischen** Voti, **verschiedener sich geäusserter Umständen halber, zur Churfürstlichen** Collegial-**Entscheidung ausgestellet seyn lassen, und dann die von denen vortrefflichen Chur-Cölnisch- Chur-Bayerisch- Chur-Sächsisch- Chur-Brandenburgisch- und Chur-Pfältzischen Gesandtschafften** respective **unterm 23. des vorigen Monats, und 9ten dieses, zum** Directorio **eingegebene allerseits Amtsmäßig**

mäßig communicirte Erklärungen und Proteſtation zu erkennen geben / wasgeſtalten von Seiten dieſer fünff hohen Herren Churfürſten / mithin allbereits durch den mehreſten Theil des Churfürſtlichen hohen Collegii davor gehalten / und darauf beſtanden werde / daß bey jetztmahliger der Sachen Bewandnuß / ſothane Chur-Böhmiſche Wahl-Stimm in ſuſpenſo zu verbleiben / und allerdings zu beruhen hätte; Höchſtgedachte Ihre Churfürſtl. Gnaden ſo fort Dero vorzüglichen Obliegenheit gegen GOtt und das Vaterland zu ſeyn ermeſſen / alles beyzutragen / was zu dem allgemeinen Heil durch friedſame Einverſtändnuß in jetzigen wohl höchſt momentoſen Umſtänden gereichen mag, mithin vornemlich alles ſchädliche Schisma und Spaltung / wie in der Haupt-Sach der Wahl / alſo auch in gedachtem Præliminar-Punct zu vermeiden / als ohne welche vorgängige Einverſtändniß zu jenem Haupt-Endzweck in guter Ordnung nicht zu gelangen ſeyn mag; Solchemnach Höchſt-Dieſelbe länger nicht umgehen wollen / noch ſollen / denen angezogenen fünf Churfürſtlichen hohen Stimmen und Meynungen über ſothanen Præliminar-Punct des Böhmiſchen Voti, daß nemlichen ſelbes jetzo, bewandten Sachen nach, zu quieſciren hätte / hiedurch und in Krafft dieſes beyzutreten, folgſam dahin beyzuwürcken, auf daß zu der hieran biß anhero / und ſo lange Zeit über gehemmten Kayſerlichen Wahl dereinſtens fürgeſchritten / und dem / nach ſeinem allerhöchſten Ober-Haupt ſeufzenden geliebten Vaterland darmit die endliche Vorſehung, nach Göttlichem Willen / und theuern Churfürſtlichen Pflichten, geſchehen möge; In welchem Verfolg dann Ihro Churfürſtl. Gnaden Dero hohen Directorial-Orts ſich achten / mithin zu denen Præliminar-Unterredungen ſo wenig / als denen bevorſeyenden Seſſionen des würcklichen Wahl-Convents wegen / Chur-Böhmen anſagen laſſen / wohl aber ohnvergeſſen ſeyn werden / in Betreff des mehrberührten Chur-Böhmiſchen Voti bey dem hernächſt verſammletem hohen Collegio den nochmahligen Directorial-Vortrag eigends zu thun / und alsdann das Ordnungs mäßige Concluſum ad Protocollum zu formiren.

Welches alles die Chur-Mayntziſche hier anweſende Directorial-Geſandte mittels gegenwärtiger Ihrer Signatur hierdurch Befehl-mäßig geziemend zu vernehmen geben ſollen. Franckfurt den 13. Octobr. 1741.

L. S. Philipp Carl Freyherr von Groſchlag.
L. S. J. J. von Bentzel.

Inzwiſchen hatten Ihro Churfürſtl. Durchl. von Bayern, zu Behauptung Ihrer hohen Gerechtſame auf die Oeſterreichiſche Succeſſion, eine ſehr weitläufftige und von dem berühmten Rechts-Lehrer, Hn. Hof-Rath Ickſtatt, verfertigte Deduction ans Licht geſtellet, unter dem Titul: Gründliche Ausführung und klarer Beweiß derer dem Durchlauchtigſten Chur-Hauſe Bayern zuſtehenden Erbfolgs- und ſonſtigen Rechts-Anſprüchen auf die von weiland Kayſer Ferdinand dem Erſten beſeſſene / durch den d. 20. Octobr. 1740. erfolgten unverhofften Todes-Fall Sr. Kayſerl. Maj. Carl des VI. höchſtſeel. Andenckens erledigte Königreiche / Ungarn und Böheim / wie ingleichem auf das Ertz-Hertzogthum Oeſterreich und allerſeitig-angehörige Fürſtenthümer und Lande. Ehe aber Ihro Churfürſtl. Durchl. von Bayern ſolchen Rechts-Anſprüchen durch die Waffen einen Nachdruck zu geben anfiengen, lieſſen Dieſelben vorher ein beſonderes Manifeſt (welches in den Beylagen ſub No. IV. befindlich,) abfaſſen, und durch öffentlichen Druck bekannt machen. Hierauf nahm der Feldzug in den erſten Tagen des Septembers ſeinen Fortgang; Seine Churfürſtl. Durchl. langten am 9. Septembr. vor der Haupt-Stadt in Ober-Oeſterreich Lintz mit einem Corpo Ihrer Trouppen an, und

lieſſen durch einen Trompeter, unter Ankündigung Dero gnädigſten Gruſſes anfragen, ob man ſich als Freund oder als Feind erklären wolte? Als nun die Antwort erfolgte, daß man nicht im Stande wäre, ſich zu wehren, lieſſen Ihro Churfürſtl. Durchl. den Tag darauf Dero Trouppen daſelbſt einrücken, aber biß auf 4. Regimenter bald weiter marſchiren, und alle andere umliegende Orte beſetzen, indem ſich die daſelbſt geweſene Königl. Ungariſche Kriegs-Völcker und Artillerie zurück nach Wien gezogen hatten. Da alſo Ober-Oeſterreich in kurtzem ohne Schwerdt-Streich eingenommen war, ſo kam bald darauf eine Schrifft (Siehe Beylagen ſub No. IV.) zum Vorſchein, welche den Titul führte: **Kurtze Anmerckung derer Urſachen, welche Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu Bayern bewogen, die Ober-Oeſterreichiſche Erb-Lande in Beſitz zu nehmen.**

Zu gleicher Zeit ergieng an die Ober-Oeſterreichiſche Land-Stände und Vaſallen folgende Churfürſtliche Citation, um ſich bey der bevorſtehenden Huldigung einzufinden:

Von GOttes Gnaden, Wir CARL ALBRECHT, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchſes und Churfürſt, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens, Vicarius und Mit-Fürſeher, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc.

LIeber Getreuer! Demnach durch zeitliches Ableben weiland des Aller-durchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Caroli des Sechſten, Römiſchen Kayſers ꝛc. glorwürdigſten Andenckens, das Durchlauchtigſte Ertz-Hauß von Oeſterreich in ſeinem männlichen Stammen erloſchen, hierdurch die von weiland Kayſer Ferdinanden dem Erſten beſeſſene Erb-Königreiche und Lande erlediget, und vermög letzten Willens Diſpoſition, dann getroffenen Heyraths-Verträgen und Tractaten, auf Uns, als deſſen wahren und unzweiffelhafften Erben und Nachfolger, verſtammet, Wir auch das Ertz-Hertzogthum Oeſterreich ob der Enns, als einen ohnehin von allen Zeiten zu Bayern gehörig geweſenen Antheil, in würcklichen Beſitz genommen, und nunmehro in die Haupt-Stadt Lintz würcklich eingetreten ſind, mithin es darauf ankommt, daß Uns von Unſern lieben und getreuen Ständen in dieſem Unſern Erb-Land des Ertz-Hertzogthums Oeſterreich ob der Enns die von Alters herkommene Landes-fürſtliche Erb-Huldigung abgelegt und geleiſtet werde, wo zumahlen Wir Uns allhier nicht lange aufhalten, ſondern in kurtzem zu weiterer Beſitz-Nehmung der Uns erblich zugefallenen Königreiche und Landen fortzuſchreiten gedencken, inmittelſt doch noch vor Unſern Abzug die Erb-Huldigung in dieſen Landen allhier zu Lintz in eigener Perſon von Unſeren lieben und getreuen Ständen einzunehmen, feſt beſchloſſen, und zu dem Ende den 2ten Tag künfftigen Monats Octobris beſtimmet und angeſetzet haben: Als beſchreiben und erfordern Wir dich hierzu gleich andern Unſern lieben und getreuen Land-Ständen in Krafft dieſes, dir gnädigſt befehlend, daß du wenigſtens einen Tag vor der beſtimmten Huldigungs-Zeit dich der Orten gewiß und ohnfehlbar einfindeſt, und auf den anberaumten Tag früh Uns die gewöhnliche Huldigung neben andern Unſern lieben und getreuen Land-Ständen gebührender maſſen gehorſamſt leiſteſt, dich auch hiervon, auſſer wiſſentlichen Gewalt GOttes, durch nichts anders abhalten laſſeſt. Dabey dir gnädigſt unverhalten bleibet, daß, wann du gegen beſſere Zuverſicht die gebührende Erbhuldigung abzulegen dich weigern und aus Ungehorſam ausbleiben ſolteſt, Wir

gegen

gegen dich ſolchenfalls dergeſtalten verfahren zu laſſen bemüßiget ſeyn würden / als die Rechte und das Herkommen gegen einen dergleichen ungehorſamen Land-Stand mit ſich bringen und ausweiſen. Seynd dir im übrigen mit Chur- und Landes-Fürſtlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan. Geben auf Unſerm Schloß zu Lintz der Haupt-Stadt Unſers Ertz-Hertzogthums ob der Enns / den 19. Septembr. 1741.

Im Gegentheil ſuchten Ihro Majeſt. die Königin von Hungarn gedachte Ober-Oeſterreichiſche Land-Stände von Ablegung der Eydes-Pflicht durch nachfolgendes Patent abzuhalten:

WIr MARIA THERESIA, von GOttes Gnaden in Hungarn und Böhmen ꝛc. Königin / vermählte Hertzogin zu Lothringen und Bar / Groß-Hertzogin zu Toſcana: Entbieten allen und jeden, ſonderlich aber Unſeren treugehorſamſten Ständen und Unterthanen Unſers Ertz-Hertzogthums Oeſterreich ob der Enns / Unſere Gnade / und geben denenſelben zu vernehmen: Wie Uns allererſt die glaubwürdige Nachricht zugekommen / daß man von Seiten des Churfürſten von Bayern / über die feindliche Uberziehung dieſes Unſers getreueſten Erb-Landes, ſich ſo gar anmaſſe / die Landes-Huldigung von Euch Ständen und Unterthanen durch bedrohliche Circular-Schreiben abzunöthigen / und hierzu den zweyten nächſt eingehenden Monats Octobris ſchon würcklichen beſtimmet habe. Nun verſehen Wir Uns zwar zu eurer unverſehrten Treue / Liebe und Devotion, daß ihr derley unberechtigten Zumuthungen von ſelbſten kein Gehör geben / minders Folge leiſten werdet; allermaſſen Wir auch ein ſolches euch ſamt und ſonders mit gemeſſenem Ernſt hiermit verbieten. Solte aber dem ohnangeſehen aus vordringenden Gewalt zu Unſerm Nachtheil etwas vorgehen / ſo erklären Wir es von nun an für das, was es an ſich iſt / nemlich null / nichtig und unkräfftig / deſſen die gantze Welt um ſo viel mehr überzeugt ſeyn wird / da nicht nur Unſere Gerechtſame offenbar iſt / ſondern Wir auch den Befehl ertheilet / dem Publico, welches wegen Kürtze der Zeit nicht eher hat geſchehen können, bekannt zu machen / wie unſtandhafft / grundloß und irrig alles das ſey, was man Churfürſtlicher Seits zur Tolorir des angebenden Succeſſions-Rechts beyzubringen ſich bemühet. Gegeben auf Unſerm Königlichen Schloß zu Preßburg den 28. Septembr. 1741. Unſerer Reiche im Erſten Jahr.

MARIA THERESIA

Philipp Ludwig, Graf von Sintzendorff.

Ad Mandatum Sacr. Reg. Majeſtatis proprium.

Carl Holler von Dohlhoff.

Nichts deſto weniger gieng die Huldigung der Ober-Oeſterreichiſchen Land-Stände am 2. Octobr. in der Haupt-Stadt Lintz vor ſich, wovon folgende Beſchreibung dem Publico mitgetheilet wurde:

„ Nachdem alle Lands-Mitglieder durch Churfürſtliche eigenhändig unterzeichnete Erforderung beruffen worden; ſo haben ſich am 2ten October die „ geſamte Stände im Land-Hauß um halb 8. Uhr frühe eingefunden, und, „ nachdem daſelbſt die Ordnung des bevorſtehenden Zugs abgeleſen worden, über „ den Gang in die Churfürſtl. Anti-Camera hinauf ins Schloß begeben. Indeſſen war die hieſige Burgerſchafft bey 800. Mann ſtarck, mit Ober- und Unter-Gewehr, klingendem Spiel und fliegenden Fahnen, wie auch blauen und „ weiſſen Band-Maſchen auf den Hüten, um 7. Uhr aufgezogen, und hatte „ ſich in der Mitte des Platzes geſtellet; da hingegen 8. Chur-Bayeriſche Gre-

„ nadier-Compagnien den Platz auf der rechten, und 2. Escadrons Bayerische
„ Dragoner auf der lincken Seite besetzet hatten. Zu gleicher Zeit war aus dem
„ Chur-Bayerischen Leib-Regiment die Spalier von der Pfarr-Kirche an durch
„ die Pfarr-Gasse über den Platz durch die Closter-Gasse und Alt-Stadt biß
„ an den Berg des Schlosses formiret worden. Als die gesamte Stände in der
„ Churfürstlichen Anti-Camera angelanget waren, so wurde bald hernach dem
„ Löbl. Prälaten-Stand von dem Churfürstl. Cammer-Fourier mündlich bey-
„ gebracht, sich voraus in die Pfarr-Kirche zu begeben, und Se. Churfürstl.
„ Durchl. bey dem Thor ermeldter Kirche zu empfangen. Bald darauf haben
„ die Churfürstliche Minister an statt der abwesenden aber der Churfürstliche
„ Obrist-Cämmerer, die Churfürstliche Hof-Aemter denenjenigen abgetreten,
„ und übergeben, welche dieses Landes Erb-Aemter zu vertreten hatten. In-
„ dessen ward alles zur Bereitschafft des Zugs eingerichtet, und die sämtliche
„ Thore der Stadt blieben biß nach vollendeter Huldigung gesperret; wiewohl
„ man bey dem kleinen Thörl unter ausgesetzter Wacht diejenigen ein-und aus-
„ ließ, welche drinnen oder draussen etwas nothwendiges zu thun hatten: Da
„ alles dieses angeordnet war, giengen Ihro Churfürstl. Durchl. unter Beglei-
„ tung des Hofes und der Erb-Aemter herab über die Stiege, und setzten sich
„ auf das nächst der Stiegen in Bereitschafft stehende Leib-Pferd, wobey die
„ Darbietung des Steig-Biegels und weitere Hülff-Leistung von dem Obrist-
„ Erb-Land-Stallmeister geschahe. Hierauf ritten Ihro Churfürstl. Durchl.
„ nach der Pfarr-Kirche in folgender Ordnung: 1.) Die Läuffer. 2.) Die
„ Bedienten der Stände und Hof-Cavaliers. 3.) Die Landschaffts-Trompeter
„ und Paucker. 4.) Die Churfürstlichen Heyducken. 5.) Die Churfürstliche
„ Hof-Laquais. 6.) Die Landschaffts-und Hof-Bediente. 7.) Die Abgeord-
„ nete von den Fürstlichen Städten. 8.) Der Obrist-Erb-Lands-Pannier mit
„ bedecktem Haupt und fliegenden Erb-Lands-Pannier-Fahnen. 9.) Der Land-
„ schaffts-Canzley Syndicus. 10) Der Ritter-Stand. 11) Der Herren-Stand.
„ 12.) Die Chur-Bayerische Officiers. 13.) Die Churfürstliche Cämmerer.
„ 14.) Die Churfürstliche Geheime Räthe. 15.) Die Erb-Aemter, vor welchen
„ der Herold im Wapen-Rock mit dem Herolds-Scepter gieng. 16.) Der
„ Erb-Land-Marschall zu Pferd mit entdecktem Haupt, das entblößte Schwerdt
„ vor sich haltend. 17) Ihro Churfürstl. Durchl. auf einem köstlich geschmück-
„ ten Pferd, mit einem Hut voller weissen Strauß-Federn, und in einem Man-
„ tel von Goldstück, mit der Hatschierer-Wacht zu Fuß auf beyden Seiten um-
„ geben. Als der Stadt-Hauptmann mit seiner Partisane, der Stadt-Fähn-
„ drich aber mit Senckung der Fahne, und Kniebeugung an Se. Churf. Durchl.
„ ihre Ehr-Bezeigung abstatteten, danckten Sie ihnen mit Abnehmung des Hu-
„ tes. Nächst dem Leib-Pferd lincker Hand unter den Hatschierern, gieng der
„ Obrist-Erb-Land-Stallmeister gleichfalls zu Fuß, und etwas hinter ihm der
„ Obrist-Erb-Lands-Schildträger, den Schild an dem lincken Arm tragend.
„ 18.) Der Hatschierer-Hauptmann, und dessen erster Lieutenant rückwärts bey
„ der Croupe des Pferds auf der rechten, und der Trabanten-Lieutenant auf der
„ lincken Seite. 19.) Die anwesende 4. Cammer-und Feld-Knaben. 20.) Eine
„ Compagnie Infanterie aus dem Leib-Regiment. 21.) Der Churfürstliche
„ Leib-Wagen mit 6. Pferden. Gleich bey dem Kirchen-Thor wurde Ihro
„ Churfürstl. Durchl. von den Prälaten, die in Pontificalibus erschienen, und von
„ dem Obrist-Erb-Land-Hof-Caplan im Hineingehen das Weyh-Wasser præ-
„ sentiret, und Dieselben biß zu dem errichteten Baldachin und darunter gesetz-
„ ten Bet-Stuhl begleitet, auf welchem Dieselben Sich niederliessen, da immit-
„ telst die Erb-Aemter sich mit ihren Insignien auf beyden Seiten gestellet hatten.
„ Hierauf stimmte der erste Herr Prälat das Veni Sancte Spiritus an, so dann
„ folgte das hohe Amt, dem zwey Hrn. Prälaten als Assistenten beywohneten,
„ und in welchem der Herr Prälat von Steyrgärsten, als Obrist-Erb-Land-
„ Capellan, nach dem Evangelio das Evangelien-Buch, und bey dem Agnus

Dei

„ Dei das Pacem Sr. Churfürſtl. Durchl. zu küſſen darreichte. So bald das
„ Hoch-Amt geendiget war, gieng alles in voriger Ordnung zurück in das Schloß,
„ und in die Churfürſtl. Anti Camera, von ſolcher aber begaben ſich Jhro Chur-
„ fürſtl. Durchl. in Dero Retirade. Bald hernach meldete der Obriſt-Erb-Land-
„ Cämmerer den anweſenden Landſchafftlichen Ausſchuß bey Jhro Churfürſtl.
„ Durchl. zur Audientz an, welche Sie ihm gnädigſt bewilligten, und deswegen
„ heraus in die Anti-Camera unter den Baldachin verfügten. Bey dieſer Audientz
„ wurde die Anrede von dem Aelteſten aus dem Herren-Stand im Namen der
„ drey gehorſamſten Stände verrichtet, worauf Jhro Churfürſtl. Durchl. Sich
„ unter Vortretung der Erb-Aemter in den Huldigungs-Saal verfügten, und un-
„ ter dem Baldachin in dem Lehn-Seſſel auf einem in 3. Staffeln beſtehenden An-
„ tritt niederſetzten, da indeſſen die Erb-Aemter auf beyden Seiten in ihrer Ord-
„ nung, gegen über aber die Land-Stände geſtellet waren. Als Jhro Churfürſtl.
„ Durchl. Sich niedergelaſſen hatten, geſchahe der Vortrag von dem Churfürſtl.
„ Geheimen Raths-Vice-Canzler, welchen der Aelteſte aus dem Herren-Stand
„ beantwortete, worauf Jhro Churfurſtl. Durchl. Dero willfährige Erklärung
„ gnädigſt ertheilten. Hiernächſt wurde von dem Geheimen-Raths-Vice Canzler
„ den drey oberen Herrn Ständen bedeutet, die Pflichts-Formul aufmerckſam an-
„ zuhören, und ſolche von Wort zu Wort mit lauter Stimme nachzuſprechen.
„ Gleich darauf geſchahe die Ableſung derſelben an die Abgeordneten der Lands-
„ Fürſtlichen Städte, mit dem Unterſcheid, daß dieſe mit aufgehobenen drey Fin-
„ gern den Eyd der Treue ſchworen. Nächſt dieſem wurde den geſamten Stän-
„ den der auf Pergamen geſchriebene Beſtättigungs-Brief der Freyheiten ausge-
„ händiget, ſo dann erfolgte der Hand-Kuß und die Angelobung der Stände, da
„ indeſſen die erſte Salve von der auf dem Platz poſtirten Militz, wie auch aus
„ denen auf dem Schloß und am Ufer der Donau gepflantzten Stücken geſchahe,
„ zugleich auch alle Glocken der Stadt geläutet wurden. Hierauf begaben Sich
„ Jhro Churfürſtl. Durchl. unter voriger Begleitung in die Hoff-Capelle des
„ Schloſſes, in welcher das Te Deum Laudamus unter vortrefflicher Muſic und
„ zweyter Salve aus dem groben und kleinen Geſchütz angeſtimmet, ſo dann aber
„ Jhro Churfürſtl. Durchl. in Dero Retirade-Zimmer begleitet wurden. Gleich
„ darnach wurde von dem Obriſt-Silber-Cämmerer in eben dem Saal, worin die
„ Huldigung geſchehen, die Tafel unter dem Baldachin und auf der darin ſchon ſte-
„ henden Eſtrade gedecket, von dem Obriſt-Erb-Land-Truchſes aber, vor welchem
„ jedes mahl der Stall-Meiſter hergieng, mit denen von ihm hierzu erbetenen 24.
„ Cavaliers die Speiſen aus der Hoff-Küche aufgetragen. Nach angerichteter
„ Tafel erhoben Sich Jhro Churfürſtl. Durchl. unter Vortretung der Erb-Aem-
„ ter an dieſelbe, da denn der Obriſt-Erb-Land-Vorſchneider das Waſſer
„ aufgoß, der Obriſt-Erb-Land-Caplan das Benedicite ſprach, und die übrigen
„ Erb-Aemter in ihrer Ordnung an der Tafel aufwarteten. Unter der Mahl-
„ zeit lieſſe ſich die Muſic, bey dem erſten Trunck aber, welchen der Obriſt-Erb-
„ Land-Mundſchenck überreichte, die dritte und letzte Salve des ſämtlichen Ge-
„ ſchützes hören; und als das Confect aufgetragen war, überreichte der Obriſt-
„ Erb-Land-Müntz-Meiſter Jhro Churfürſtl. Durchl. mit einem ſilbernen Tel-
„ ler die vorhandene Gedächtniß-Müntzen von Gold und Silber. Nach der Ta-
„ fel ſprach der Obriſt-Erb-Land-Caplan das Danck-Gebet, und Jhro Chur-
„ fürſtl. Durchl. wurden von den Erb-Aemtern von der Tafel biß zu Jhrer Reti-
„ rade begleitet, worauf ſich dieſe nebſt den Ständen an die ihnen angewieſene
„ Tafeln begaben. Dieſer waren fünf, an deren erſten ſich die 17. Erb-Aemter,
„ an der andern die Stände, 60. an der Zahl, an der dritten 7. Deputirte der Fürſt-
„ lichen Städte, an der fünfften die fremde und Churfürſtliche Miniſter, Gene-
„ rals und Obriſten, 30. an der Zahl, und an der fünfften 40. Frantzöſiſche Offi-
„ ciers und General-Adjutanten befanden. Die Erb-Beamten bey dieſer Huldi-
„ gung waren folgende: 1) Obriſt Erb-Land-Hoffmeiſter, Baron Weix, 2) Obriſt-
„ Cämmerer, Graf Wilhelm von Thierheim. 3) Marſchall, des Grafen Gun-

„ denar von Starenberg Sohn. 4) Stallmeister, Graf von Hohenfeld. 5) „ Mund-Schenck, Baron Clam. 6) Truchses, Graf Gottlieb von Thierheim. „ 7) Siber-Cämmerer, Graf Lobgott Kufstein. 8) Jägermeister Graf Nor„ bert Sallerburg. 9) Kuchelmeister, Herr von Gera. 10) Pannier, Graf Ernst „ Sprintzenstein. 11) Müntzmeister, Graf Frantz Sprintzenstein. 12) Vor„ schneider, Graf Fugger. 13) Schildträger, Graf Leo Hohenegg. 14) Falcken„ Meister, Graf Gundacker Thierheim. 15) Stäblmeister, Graf Reichard Sal„ lerburg. 16) Thürhüter, ältester Graf Serau. 17) Hoff-Caplan, Prälat „ von Steyergärsten. Die neu-ernennte Cammer-Herren waren: 1) Herr Graf „ Gundacker Thierheim. 2) Herr Graf Christian Königsfeld. 3) Herr Graf „ Reichard Sallerburg. 4) Herr Graf Ernst Sprintzenstein. 5) Herr Graf „ Rödern.

Indem die Chur-Bayerischen Trouppen mit Zuziehung der Frantzösischen Hülffs-Völcker gantz Ober-Oesterreich besetzten, und biß auf wenig Meilen gegen Wien anrückten, hatte eine neue Frantzösische Armee von 20000. Mann **am 23. Septembr.** bey Speyer über den Rhein zu gehen angefangen. Selbige war in zwey Corps, und jedes derselben in drey Colonnen eingetheilet, welche ihren Marsch über Sintzheim, Wimpfen, Mergentheim, Nürnberg und Amberg nach Böhmen antraten.

Zu gleicher Zeit nemlich **am 23. und 24. Septembr.** hatte die, unter Anführung des Marschalls von Maillebois, von Givet in das Hertzogthum Jülich eingedrungene Frantzösische Armée bey Kayserswerth den Rhein passiret, und nicht weit davon ein Lager geschlagen, allwo 6000. Mann Chur-Pfältzischer Trouppen zu ihnen stossen solten. Die Anzahl dieser Völcker wurde wenigstens auf 30000. Mann geschätzet, und, wie aus den eingelauffenen Nachrichten erhellte, waren dieselben zu einem wichtigen Vorhaben bestimmet, welches aber noch vor Ablauf des Septembers durch Veränderung der Umstände ins stecken geriethe.

Nunmehro wurde auch der schon am 18. May und 3. Junii zwischen Franckreich und Chur-Bayern ratificirte Alliantz-Tractat völlig bekannt gemacht. Es enthält selbiger 10. Articuln: „In dem Eingang wird von den Ursachen ge„ redet, welche den König von Franckreich bewogen, Se. Churfürstl. Durchl. „ Hülffe zu leisten. In dem 1sten Articul verspricht man einander von beyden „ Theilen Beystand, insonderheit aber verpflichtet sich der König, binnen drey „ Monaten 12000. Mann zu Fuß und 4000. Mann zu Pferd mit voller Mon„ tirung, Waffen und Equipage zu stellen. 2) So bald diese Trouppen die „ Bayerische Lande betreten, soll sie der Churfürst besolden. 3) Wird der Un„ terhalt der Officiers, Soldaten und Pferde bestimmet. 4) Die Frantzösischen „ Trouppen sollen von keinem Bayerischen Officier, sondern von Sr. Churfürstl. „ Durchl. allein commandiret werden. 5) Die Frantzösischen Trouppen sollen „ in einem Corps beysammen bleiben. 6) Wird die Zeit ihres Ubergangs fest„ gestellet. 7) Der König will diese Hülffs-Völcker in completem Stande er„ halten. 8) Wenn selbige in Garnison oder Quartieren liegen, sollen sie von „ Königlichen Officiers, und nicht von Churfürstlichen Commandanten depen„ diren. 9) Wo der Churfürst mehr Trouppen bedürffte, will der König noch „ 14000. Mann Infanterie und 6000. Mann Cavalerie auf gleiche Bedingung „ bereit halten. 10) Solte der König in seinen Landen angegriffen werden, und „ seine Trouppen zurück ziehen müssen, so stehen sie von dem Tage an, da sie „ sich auf den Marsch begeben, nicht mehr in Chur-Bayerischem Solde.

Ausser dem Cartel, welches die Crone Franckreich mit dem Fränckischen Creyß unterm 4. Octobr. und bald hernach mit dem Schwäbischen geschlossen, wurde auch mit dem letzteren ein Neutralitäts-Tractat zum Stande gebracht, dessen Puncte folgende waren: „ 1) Daß der Creyß sich auf keine Weise in die

gegen-

„ gegenwärtige Streitigkeiten miſchen, noch dem Churfürſten von Bayern und
„ ſeinen Alliirten zum Schaden an den gegenwärtigen Conjuncturen Theil neh-
„ men wolle; 2) Daß der Creyß alle gute Nachbarſchafft und den freyen Rück-
„ zug für die Frantzöſiſchen Trouppen leiſten wolle; 3) Daß die Vorder-Oeſter-
„ reichiſche Lande in Schwaben mit in dieſe Neutralität eingeſchloſſen ſeyn ſol-
„ ten, wenn der Wieneriſche Hof damit zufrieden wäre; 4) Daß der Churfürſt
„ von Bayern ſich ſein Recht auf gedachte Länder, und der Creyß die Exemtion
„ derer, welche ſich Oeſterreich zugeeignet, vorbehalte; 5) Daß die Handlung
„ auf beyden Seiten frey bleiben ſolle; 6) Daß ein Reglement wegen des Mar-
„ ſches der Trouppen zu treffen; 7) Daß der Creyß ſeine Beſatzungen in den
„ Feſtungen behalten ſolle; 8) Daß die Alliirten dem Creyſe, wenn er wegen
„ dieſer Neutralität angegriffen würde, allen Schutz leiſten ſolten; 9) Daß dieſe
„ Neutralität nach erfolgter Kayſer-Wahl beſtehen, und 10) wenn von ei-
„ nem oder dem andern Theil dawieder gehandelt würde, man die Sache in der
„ Güte beyzulegen ſuchen ſolte.

Von den bißherigen Unterhandlungen des Frantzöſiſchen Geſandten, Herrn von Buſſy, mit dem Königl. Groß-Britanniſchen Hofe ward aus Hannover unterm 5. Octobr. folgendes gemeldet: „Bey der Ankunfft des Herrn von Buſſy
„ fanden ſich alle Umſtände, die einen glücklichen Erfolg ſeiner Geſchäffte hof-
„ fen lieſſen. Der König bezeugte über ſeine Ankunfft viele Freude, wie nicht weniger
„ der Engliſche Staats-Secretarius, Lord Harrington, welcher gleich zu ihm ſprach:
„ **Willkommen, mein Herr, bringen Sie uns den Frieden mit?** Wor-
„ auf Herr von Buſſy verſetzte: **Mein Herr, ich wolte gern der Uberbrin-**
„ **ger einer ſo guten Zeitung ſeyn, und wofern nur Ew. Excell. meinen**
„ **Eifer unterſtützen wollen, ſo hoffe ich, nicht eher zurück zu kehren,**
„ **als biß es mir in meinen** Commiſſionen **nach Wunſch gelungen iſt.** Der
„ Lord Harrington ſagte hierauf: **Wir werden uns alle mögliche Mühe**
„ **geben, zu verhindern, daß die Sache nicht zu** Extremitæten **komme,**
„ **wofern man nur auch auf der andern Seite für die Erhaltung der**
„ **Ehre und des Ruhms der Britanniſchen Crone Sorge tragen wird.**
„ Den 8. Sept. ließ der Herr von Buſſy folgende wenige Zeilen an ſeinen Hof
„ nach Verſailles abgehen: **Ich habe den 5. dieſes Monats zu Herren-**
„ **hauſen meine erſte Audientz bey dem König gehabt. Se. Maj. ha-**
„ **ben mich ſo gnädig und wohl aufgenommen, daß ich damit völlig**
„ **zu frieden bin; Sie haben meinen Vortrag angehöret, und dem Lord**
„ **Harrington Befehl ertheilet, mit mir zu** conferiren. **Vorgeſtern ha-**
„ **ben wir die erſte, und geſtern die zweyte Conferentz gehabt.** Von
„ dem Inhalt der Conferentzen weiß man ſo viel, daß der Herr von Buſſy erſt-
„ lich auf eine Genugthuung wegen der an 4. Frantzöſiſchen Schiffen in America,
„ und ohnlängſt wieder an 3. andern vor Gibraltar verübten Gewaltthätigkei-
„ ten, hiernächſt auf Erſetzung des bey Gelegenheit des Spaniſchen Krieges von
„ den Engelländern der Frantzöſiſchen Nation zugefügten Schadens gedrungen,
„ ferner aber auch verlanget, daß der König von Groß-Britannien die Kayſer-
„ Wahl auf keine Art zu erzwingen ſuchen, und endlich zu Beylegung des Krie-
„ ges mit Spanien die Frantzöſiſche Vermittelung annehmen möge. Hierauf
„ hat ihm der Lord Harrington folgende Antwort ertheilet: Se. Groß-Britan-
„ niſche Maj. wären allzugerecht, als daß Sie das Verfahren Ihrer Officiers
„ und Unterthanen zu anderer Schaden billigen ſolten; Wegen der Klagen, ſo
„ die Frantzoſen wieder die Engelländer führten, hätten jene ſelbſt die meiſte
„ Schuld, weil ſie ſich den Kriegs-Reguln und dem allgemeinen Völcker-Recht
„ nicht gemäß verhalten, als nach welchen man denjenigen, der unſern Feinden
„ beyſtehet, ſelbſt für einen Feind halten müſſe; In Anſehung der Kayſer-Wahl
„ wären Se. Maj. ſo weit entfernet, bey ſelbiger Gewalt zu brauchen, daß Sie
„ auch nicht einmahl den geringſten Schein darzu gegeben hätten, indem Ihre
„ und Ihrer Alliirten Kriegs-Völcker ſich gantz ſtill gehalten, da die Frantzöſi-

» sehen das Teutsche Reich von allen Seiten zu überschwemmen suchten. Se. Maj. » hielten zwar den Groß-Hertzog von Toscana der Kayserlichen Crone würdig, » würden aber nie Gewalt brauchen, dieselbe Ihm oder einem andern zu ver- » schaffen, sondern solches der freyen Wahl nach den Reichs-Grund-Gesetzen völ- » lig überlassen; Was endlich den Krieg mit Spanien beträffe, so könten Se. » Maj. darzu eher keine Vermittelung annehmen, als biß Sie in Dero König- » reich zurück gekommen wären. Hierauf hat sich der Herr von Bussy alle Mühe » gegeben, den Königl. Groß-Britannischen Hof zu der Neutralität zu bereden; » da aber die in Abwesenheit Sr. Maj. das Ruder in Engelland führende Lords » Regenten durch einen Expressen Vorstellung gethan, daß man Groß-Britan- » nischer Seits auf keine Art und Weise eine Neutralität eingehen könne, und » daß die Ehre der gantzen Nation darunter leiden würde, wenn selbige ihre alte » Bundsgenossen verlassen, und das gegebene Versprechen nicht erfüllen solte; » so kam die Unterhandlung wegen Engelland zwar nicht zu dem gesuchten Zweck, » jedoch wurde die Neutralität wegen dieses Churfürstenthums verglichen, und » am 28. **Septembr.** von dem Herrn von Bussy und zwey Chur-Braunschwei- » gischen Ministern unterzeichnet. Vermöge derselben sollen die zwey Lager, so » die Chur-Braunschweigische Trouppen bißher bey Hameln und Nienburg for- » miret, aus einander, und nach ihren vorigen Quartieren gehen, die Frantzösi- » sche Kriegs-Völcker hingegen sich auf eine gewisse Weite von den Chur-Braun- » schweigischen Gräntzen entfernet halten.

Dienstags den 17. **Octobr.** sind allhier für die Chur-Bayerische vortreffliche Wahl-Gesandtschafft drey Staats-Carossen mit denen darzu gehörigen Zug-Pferden, wie auch vielen andern Reit- und Hand-Pferden, angelanget, welche wegen ihrer Schönheit von jederman bewundert worden.

Donnerstags, den 19. **Octobr.** sahe man sehr viele Bagage von Maynz für den Churfürstlichen Hof allhier zu Wasser ankommen, wobey sich auch die grosse Chur-Maynzische Jacht befand, welche mit sehr vielen Ministern, Cavaliers, Räthen und Secretariis, auch andern Bedienten, und vieler Equipage angefüllet war. Sonst aber hatte man nunmehr im Compostell alles zum Empfang Ihro Churfürstl. Gnaden in gehörigen Stand gesetzet.

Eodem ward vermöge Raths-Concluſi dem hiesigen Land-Amtmann aufgetragen, den ohnweit der Gallen-Warte befindlichen Graben ohnverzüglich zuwerffen und gleich machen, so dann einige allda in Wege stehende Bäume umhauen und auf der Gut-Leut-Hof schaffen, endlich aber auch die Wege durch die Unterthanen von hiesigen Dorffschafften ausbessern zu lassen; welches denn so gleich ins Werck gesetzet worden.

Freytags, den 20. **Octobr.** trugen Se. Excell. der Herr Graf von Belleisle, nebst Dero Frau Gemahlin, Belieben, in Begleitung Sr. Excell. des Herrn Erb-Marschalls von Pappenheim, welcher nur erst wieder anhero zurückgekommen war, das Wahl-Zimmer auf dem Römer in hohen Augenschein zu nehmen.

Ausser den übrigen preißwürdigsten Bemühungen, so Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz bißher, vermöge Dero höchsten Ertz-Canzlers-Amts, zum Besten des Reichs angewendet, hatten Höchst-Dieselbe auch für nöthig erachtet, das Reichs-Archiv von dem Wienerischen Hofe abfordern und zu dem Ende an Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen folgendes Schreiben ergehen zu lassen:

Durchleuchtigste Großmächtige Königin, Besonders liebe Frau und Freundin!

Euer Königl. Majest. solle hiermit, von wegen des Heil. Römischen Reichs tragenden Ertz-Cancellariats, geziemend nicht verhalten, wasgestalten ich bey jetzigen dortiger Landen sich begebenden unsicheren Kriegs-Läufften, und dabey wegen Ihrer Residentz-Stadt Wienn sich äusse-

äusserender Gefahr, mich Amts-halber schuldig gefunden habe, an meinen Reichs-Vice-Cantzlern so wohl, als meinen Geheimen Rath und Ministr, Residenten, auch Taxatorn an der Reichs-Cantzley zu besagtem Wienn die Ordnungs-mäßige Verfügung zu thun, und das von Seculis her, während glorreicher Kayserl. Regierungen aus dem Hochlöbl. Ertz-Hause Oesterreich, daselbst vorhandene, Mir, dem Ertz-Cantzler, anvertrauete Reichs-Archiv zur Abfuhr schleunigst bereit zu setzen, und sothane Abfuhr zu Wasser auf Regenspurg, bey sich näherender Gefahr, in Zeiten würcklich zu vollziehen, gestalten ich auch wegen der bey sothaner Abfuhr nöthigen Sicherheit die zulängliche Vorsorg genommen habe, sodann hierum verschiedener hoher Orten her inständig und wohlmeynend belanget worden. Immassen nun Euer Königl. Majestät nach Ihrer grossen Erleuchtung, auch angestammter Beeiferung dessen, was zu des Reichs Dienst gereichet, die Nothwendigkeit dieser meiner Amts-schuldigen Anordnung von selbsten patriotisch ermessen, mithin gemeynet seyn werden, nicht allein sothane Abfuhr Reichs-Mit-Ständisch zu verstatten, sondern selbe auch auf gebührliches Ansuchen meines Reichs-Vice-Cantzlers, oder Geheimen Raths von Gudenus, in denen dazu nöthigen Veranstaltungen und Umständen mit allem Landes-Herrlichen Vorschub befördern und unterstützen zu lassen; Als ersuche Euer Königl. Majestät darum hierdurch zugleich angelegentlich, und verspreche Mir die ohngeschmählerte Willfahr so zuversichtlicher, je weniger Deroselben verborgen seyn kan, was schwerer Nachtheil und Verantwortung bey einem wiedrigen Erfolg allerseits und dem Publico bevorstunde. Verbleibe mit aller Hochachtung

Euer Königl. Majestät

Maynz den 9. Octobr. 1741.

Dienstwilliger ergebenster Diener

PHILIPP CARL, Churfürst.

Allein die Antwort, welche hierauf so wohl, als auf des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers, Grafen von Colloredo, zu Preßburg überreichtes Pro Memoria, erfolgte, kam so wenig mit dem gesuchten Zweck überein, daß dieserhalb zwischen beyden hohen Höfen von Maynz und Wien noch verschiedene Schreiben (siehe Beylagen sub Num. V.) gewechselt worden, gleichwohl aber alles in vorigem Stande verblieben.

Nachdem nun der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr PHILIPP CARL, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischof, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, als des Hohen Churfürstlichen Collegii Decanus, und des hochwichtigen Kayserlichen Wahl-Geschäffts Director, den Schluß gefasset, sich nach des Heil. Röm. Reichs Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn persönlich zu erheben, und Dero Höchsten Orts zu diesem grossen Geschäfft würcklich Hand anzulegen: so sind Höchst-Dieselbe am 20. Octobr. samt Ihren Herren Ministris aus Dero Residentz-Stadt nach Höchst aufgebrochen.

Es sassen Ihro Churfürstl. Gnaden gantz allein in der Post-Chaise, auf welche 4. andere, jede mit 4. Pferden bespannet, folgten, etliche Pagen aber vorher ritten. Der Chur-Maynzische Herr Posthalter führte den gantzen Zug: Die Churfürstl. Garde, welche schon selbigen Morgen um 10. Uhr von Maynz ausgerücket war, hatte den Hrn. Obristen, Baron von Walderdorff, zum Anführer: Hierauf folgten 2. Wachtmeister, auf diese ein Paucker und 3. Trompeter: In dem ersten Glied ritte der Hr. Cornet, Baron von Schwartzach, zuletzt schlossen 2. Wachtmeister, und der Hr. Rittmeister, Baron von Boos: Alsdann folgten die Reit-Knechte mit den Hand-Pferden. Zu Niedt, Grießheim und andern Chur-

Mayntzischen Oertern war schon einige Tage vorher die Herberge für die Pferde, Maulthiere und Kutschen bestellet worden. Man fand auch keinen Anstand, auf die desfalls geschehene Requisition, zu unterthänigsten Diensten und Ehren Ihro Churfürstl. Gnaden, auf den drey Höfen zum Rebstock, Gut-Leuten- und Heller-Hof, von Seiten der Stadt gleiche Einlogirung und Nachtlager der Churfürstl. Stall-Bedienten, sodann der Pferde und Equipage zu verwilligen.

Samstags den 21. **Octobr.** Mittags gegen 1. Uhr verliessen Ihro Churfürstl. Gnaden das Städtlein Höchst, wo Sie die vorige Nacht geruhet hatten, nachdem der Hr. Reichs-Quartiermeister vorhero daselbst im Namen des Hn. Reichs-Erb-Marschalls Hochgr. Excell. das unterthänigste Compliment bey Höchst-Deroselben abgeleget, und sich wiederum zurück in die Stadt Franckfurth begeben hatte. Ihro Churfürstl. Gnaden erhoben Sich mit der Post auf den ohnweit der Franckfurter Warte bestimmten Sammel-Platz, allwo die Einrichtung des gantzen Zugs geschahe: Unterwegs aber zwischen dem Dorff Niedt und besagter Warte, ohnweit von obigem Sammel-Platz, wurden Höchst-Dieselbe von des H. Röm. Reichs Erb-Marschalls, Herrn Grafen von Pappenheim Excell. gebührend bewillkommet, und eingeholet.

Inzwischen hatten die zu Einholung Sr. Churfürstl. Gnaden ernannte Raths-Deputirte, Hr. Schöff Johann Georg von Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, und Hr. D. Johann Grambs, des Raths, frühe zu Sr. Excell. dem Chur-Mayntzischen Herrn Wahl-Gesandten, Freyherrn von Groschlag, einen Einspänniger gesandt, um zu vernehmen, zu welcher Zeit Ihro Churfürstl. Gnaden von Höchst aufbrechen, und allhier den Einzug halten würden? Da nun hierauf die Antwort erfolget war, daß Höchst-gedachter Churfürst um halb 1. Uhr von Höchst abreisen würde; so begaben sich die Herren Deputirte um 12. Uhr in den Marstall, und erwarteten allda die Burgerliche Cavalerie, welche auf ihren Befehl um halb 1. Uhr aus dem Rahm-Hof anrückte; worauf sie sich zu Pferde setzten, mit dem gantzen Zug über die Bockenheimer-Gasse zum Bockenheimer-Thor hinaus begaben, und auf der Hunds-Weyde gegen dem so genannten Interims-Stein über placirten, sodann aber von den Pferden abstiegen, und in die aufgeschlagene Gezelte sich begaben.

Ohngefehr ein Viertel nach 1. Uhr kam der Chur-Mayntzische Zoll-Schreiber, Hr. Kieselstein, mit einigen Bedienten, machte den Hrn. Deputirten ein Compliment, und sagte, daß der Ort, wo anjetzo die Cavalerie zu Einholung Ihro „ Churfürstl. Gnaden hielte, nicht derjenige sey, wo dieselbe im Jahr 1711. ge„ standen, mit dem Zusatz, daß er gegen diese Neuerung protestiren müste, indem „ der Empfangungs-Stein nicht weit von dem Bockenheimer Thor stünde. Die Hrn. Deputirten versetzten hierauf, daß dieses der Platz wäre, gegen welchem über der Interims-Stein gestanden, welcher aber ungefahren worden, und auf dem Boden läge. Sie verwahrten sich hiernächst mit einer Reprotestation, und fügten hinzu, daß das Feld im Jahr 1711. nicht, wie jetzo, besaamet gewesen, mithin habe man sich überall auf das Feld stellen können, anjetzo aber wäre kein bequemerer Platz zu Stellung der Cavalerie vorhanden, zumahl da man auch die Strasse für die Bagage frey lassen müste.

So bald nun von dem Wart-Thurn das Losungs-Zeichen von Ihro Churfürstl. Gnaden Ankunfft gegeben war, setzten sich die Hrn. Deputirten zu Pferd, und nachdem die bürgerliche Cavalerie, bey Ankunfft Sr. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim, eine Wendung gemacht, formirte sich der Vor-Zug in folgender Ordnung:

1) Ritte der Stall-Meister von den 3. bürgerlichen Compagnien, Hr. Johann Daniel Breitenbach, und hinter ihm sein Bedienter.

2) Hierauf folgten 9. Hand-Pferde, welche den Hrn. Ober-Officiers besagter 3. bürgerlichen Compagnien zugehörten, und von so vielen Reit-Knechten geführ-

Einzug Ihrō Churfurstl. Gnaden zu Maynz in Franckfurt am Mayn zur Kayserlichen Wahl und Crönung den 21. October 1741

geführet wurden. Dieſe hatten blaue Livrée mit gelben Borden, und die Hand-Pferde waren auch mit ſolchen Decken gezieret.

3) Ritte der Stall-Meiſter dieſer Stadt, Hr. Martin Bernhard Raſor.

4) Hinter ihm folgten 4. Hand-Pferde der Stadt, mit rothen Decken, auf welchen oben ein weiſſer Adler, als der Stadt Wapen, geſtickt war. Dieſe wurden von 4. Stall-Knechten aus dem Marſtall, welche die Livrée der Stadt anhatten, geführet.

5) Zwey Bediente der Herren Deputirte E. Hoch-Edlen und Hoch-Weiſen Raths zu Pferde.

6) Vier Bediente zu Fuß mit entblößtem Haupt, in der Stadt-Livrée.

7) Vier Einſpänniger zu Pferd, gleichfalls in der Stadt-Livrée.

8) Die vorgemeldte beyden Herren Deputirte wohlgedachten Magiſtrats, neben welchen zwey kleine Läuffer giengen.

9) Ein Unter-Officier von der erſten bürgerlichen Compagnie zu Pferd.

10) Nach dieſem vier Mann, alsdann ein Paucker, deſſen Paucken mit überaus koſtbaren geſtickten Decken behangen waren.

11) Vier Trompeter, die Stadt-Livrée anhabend.

12) Dieſen folgte die erſte Compagnie zu Pferd unter dem Herrn Rittmeiſter Beyerdick, wobey der Cornet eine weiſſe Standarte führte; hinten ſchloß ein Wachtmeiſter, ein Quartier-Meiſter, und endlich der Lieutenant.

13) Nach dieſer erſten Compagnie kam die andere, und zwar: Ein Trompeter: Der Herr Rittmeiſter Buſch, und nach ihm die Compagnie, hinten ſchloſſen abermahl ein Wacht- und ein Quartier-Meiſter, und ein Lieutenant.

14) Auf dieſe folgte die dritte Compagnie, und zwar: Ein Trompeter: Der Herr Rittmeiſter Grunelius, und nach ihm die Compagnie, welche wiederum von einem Wacht- und Quartier-Meiſter, nebſt einem Lieutenant, geſchloſſen wurde.

Dieſe zwey letztere Compagnien führten rothe Standarten, die Hrn. Ober- und Unter-Officiers hatten weiſſe, die Cadets aber rothe Federn auf den Hüten.

Hierauf kam

Das Gefolge Sr. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls, Grafen von Pappenheim,

Welches den Churfürſtlichen Einzug ohnweit des Sammel-Platzes bey der Franckfurter Warte empfangen, und ſich an denſelben voran geſchloſſen, in nachbeſchriebener Ordnung:

15) Der Reichs-Profoß mit ſeinem Stab zu Pferde.

16) Vier Hochgräfliche Hand-Pferde, von ſo viel reitenden Dienern geführet.

17) Der Reichs-Fourier, Johann Chriſtoph Schworetzky, zu Pferde.

18) Ein Hochgräflicher Pappenheimiſcher Cantzley-Rath mit dem Secretario zu Pferde.

19) In einer Hochgräfl. Kutſche mit 6. Pferden, unter Vortretung 4. Laquayen, Sr. Excell. Herrn Grafen von Pappenheim älteſter Herr Sohn, Herr Graf Friederich Carl, nachälteſter Reichs-Erb-Marſchall, nebſt dem Reichs-Quartier-Meiſter, Herrn Wolffgang George Welck, Königlich-Polniſchen und Churfürſtlich-Sächſiſchen Rath, auch Hochgräfl. Reichs-Erb-Marſchall-Pappenheimiſchen Cantzley-Directore und Lehn-Probſten.

20) Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Friedrich Ferdinand, älteſter des Heil. Röm. Reichs Erb-Marſchall, regierender Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Rothenſtein, Calden und Bellenberg, in Dero mit 6. Iſabellen beſpannten propren Leib-Wagen, auf welchem 2. Pages geſtanden, die Laquais vorher, und 2. Trabanten in Mänteln mit Hellebarten zur Seite giengen: worauf

21) Der Cammer-Diener und Büchſen-Spanner zu Pferde gefolget ſind.

Nach dieſem nahm

Der Churfürstliche Mayntzische Einzug

seinen Anfang, wie folget:

22) Der Churfürstl. Reise-Fourier, Hr. Sebastian Leykam, zu Pferd.

23) Der sämtlichen Churfürstlichen Herren Hof-Cavaliers Laquayen zu Pferd, in reicher Gala-Livrée.

24) Der Churfürstliche Sattel-Knecht, Adam Menden, zu Pferd.

25) Der Herren Hof-Cavaliers Hand-Pferde, mit kostbaren Schaberacken bedeckt, welche von ihren in Gala gekleideten Reit-Knechten geführet wurden.

26) Ein Churfürstlicher Pack-Meister zu Pferd.

27) Zwölff Churfürstliche beladene Maul-Thiere, mit rothen reich mit Gold bordirten Decken, welche durch 4. reitende und 4. zu Fuß gehende Knechte geführet wurden; mitten auf den Decken war das Churfürstliche von Gold und Silber reich gestickte Wapen.

28) Ein Churfürstlicher Reit-Schmied zu Pferd.

29) Der Churfürstliche Unter-Stallmeister, Hr. Johann Melchior Hoscher, zu Pferd.

30) Zwölff Churfürstliche Hand-Pferde, welche von so vielen Churfürstlichen Reit-Knechten und 4. andern zu Fuß geführet wurden, mit überaus kostbaren von Gold und Silber reich gestickten Schaberacken und Zeug.

31) Der Churfürstliche Bereiter, Hr. Bernhard Dietz.

32) Der Churfürstliche Wagen-Meister, Caspar Kübekopf, zu Pferde, welchem die hiernach benannte prächtige Kutschen, alle mit 6. schön aufgeputzten Pferden bespannet, in nachstehender Ordnung folgten, vor welchen der sich darin befundenen Herrschafften Bediente und Läuffer in ansehnlicher Zahl und stattlichen Livréen jedesmahl vorher giengen.

33) Tit. Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Eltz-Rodendorff, Kutsche leer

34) Tit. Herrn Geheimen Raths, Grafen von Schönborn, Kutsche, worin die beyden Regierungs-Canzlisten, Hr. Frantz Philipp Löhr und Hr. Ernst-Marckloff, sassen.

35) Tit. Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Hausen, Ober-Jägermeisters, Kutsche, worin der Cammer-Registrator und Zahl-Meister, Hr. Johann Adam Lechler, und der Geheime Canzlist, Hr. Johann Sebastian Degenhard, befindlich.

36) Tit. Herrn Geheimen Raths, Grafen von Ingelheim, Kutsche, in welcher die Geheime Registratores, Hr. Johann Gottfried Mann, und Hr. Johann Ludwig Gracher, sassen.

37) Tit. Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Groschlag, Kutsche, und in derselben Hr. Secretarius, Johann Ludwig Marx, nebst dem Regierungs-Secretario und Boten-Meisterey-Adjuncto, Hn. Peter Matthäi.

38) Tit. Herrn Geheimen Raths und General-Feld-Marschall-Lieutenants, Freyherrn von Wambold, Kutsche, und in derselben der Hoff-Cammer-Rath und Hoff-Controlleur, Hr. Frantz Henrich Steinmetz, und der Secretarius, Hr. Johann Henrich Hennges.

39) Tit. Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Erthal, Kutsche, und in derselben Herr Ludwig Paschasius Goronne, Coll. Insig. ad Stum Victorem Can. Cap. und Hoff-Caplan, und Herr Caspar Linckenheld, Doctoratus Theol. Cand. J. U. L. auch Can. Cap. ad St. Crucem & St. Mauritium, der Philosophischen Facultät Assessor und Præceptor der Churfürstlichen Edel-Knaben.

40) Tit. Herrn Geheimen Raths und Obrist-Cammer-Herrn, Grafen von Eltz, Kutsche, und in selbiger der Churfürstliche Beicht-Vater, Hof-Prediger und Bibliothecarius, R. P. Liberius, Ord. S. Francisci Capucin. cum Socio, R. P. Adolpho.

41) Tit. Herrn Geheimen Raths und Groß-Hofmeisters, Freyherrn von Bettendorff, Kutsche, und in derselben Hr. Frantz Joseph Sigismund Michael, Chur-

Churfürſtlich-Mayntziſcher Hof-Cammer-Rath, und Hr. Niclas Jäger, Can. Cap. auch Fabric-Meiſter ad St. Petrum, und Hof-Caplan.

42) Ihrer Hochwürden und Gnaden, Freyherrn von Franckenſtein, Kutſche, und in derſelben Herr Johann Ulrich Weyd, Ertz-Biſchöfflich-Mayntziſcher Geiſtlicher Rath, Dechant der Löbl. Collegiat-Stiffter zu St. Gangolphi in Maynz, und St. Johann zu Amöneburg Can. Cap., des Ertz-Biſchöfflichen General-Vicariats Regiſtrator, Beneficiatus in Werbach und Protonot. Apoſt. Sr. Churfürſtl. Gnaden Hof-Caplan und Ceremoniarius; wie auch Herr Henrich Joſeph von Nitſchke, Ertz-Biſchöfflich-Mayntziſcher Geiſtlicher Rath, der Collegial Stiffter ad St. Stephanum, zu Unſer lieben Frauen und Heil. Creutz Can. Cap. Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz Ceremoniarius.

43) Ihrer Hochwürden und Gnaden, Grafen von Stadion, Kutſche, und in derſelben Hr. Joſeph Leontinus Niericker, Churfürſtlich-Mayntziſcher Hof-Rath und Leib-Medicus, und Hr. Anton Xaveri von Scheben, Edler von Cronfeld, Ertz-Biſchöfflich-Mayntziſcher Geiſtlicher Rath, der Collegiat-Stiffter St. Petri & St. Crucis reſpective Can. Cap. und Dechant, auch Protonot. Apoſt. Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz Ceremoniarius.

44) Ihrer Hochwürden und Gnaden, Herrn Regierungs-Præſidenten, Freyherrn von Keſſelſtatt, Kutſche, worin Herr Johann Peter Streb, Churfürſtl. Mayntziſcher Hof- und Regierungs-Rath, auch Archivarius, und Herr Frantz Anton Gaſchett, Churfürſtl. Mayntziſcher Hof-Rath und erſter Leib-Medicus, ſaſſen.

45) Ihrer Hochwürden und Gnaden, Grafen von Eltz, Dom-Sängers, Kutſche, und in derſelben Hr. Henrich Joſeph Schneid, Churfürſtl. Mayntziſcher Hof-Regierungs- und Reviſions-Rath, auch Marſchall-Amts-Syndicus und einer hohen Dom-Probſtey Amtmann, Herr Benedict Alexander von Lohner, Churfürſtl. Mayntziſcher Hof- und Regierungs-Rath, auch Archiv-Commiſſarius, und Herr Philipp Peter Aul, Churfürſtl. Mayntziſcher Hauß-Hofmeiſter.

46) Ihrer Hochwürden und Gnaden, Freyherrn von Greiffenclau, Dom-Scholaſters, Kutſche, und in derſelben Hr. Ignatius Antonius, Baron von Oerel, auf Friedenberg, Herr zu Synderſpihl, und Hr. Conrad Marianus Fries, Churfürſtl. Mayntziſcher Hof- und Regierungs-Rath, auch Chur- und Ober-Rheiniſcher reſpective Directorial-Creyß-Geſandter.

47) Ihrer Hochwürden und Gnaden, Herrn Grafen von Oſtein, Dom-Cuſtorn, Kutſche, und in ſelbiger Herr Johann Peter von Scheben, Edler von Cronfeld, Churfürſtlich-Mayntziſcher Geheimer Rath und Hof-Cammer-Director, und Herr Johann Chriſtoph Joſeph Schlehlein, Churfürſtl. Mayntziſcher Geheimer Rath und Geheimer Secretarius.

48) Ihrer Hochwürden und Gnaden, Freyherrn von Hoheneck, Dom-Dechants, Kutſche, und in ſelbiger Herr Joſeph Frantz, Graf von Schönborn-Buchheim, Herr zu Wolffsthal, Reichelsberg und Wieſentheit ꝛc. weiland Ihrer Kayſerl. Maj. würcklicher Cammer-Herr, Churfürſtlich-Mayntziſcher Geheimer Rath und Vice-Dom zu Aſchaffenburg, auch Hochfürſtl. Würtzburgiſcher Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Kitzingen; wie auch Herr Carl Friederich, Freyherr von Eltz-Rothendorff, des hohen Teutſchen Ordens Ritter, Raths-Gebietiger der Balley Francken, Commandeur zu Blumenthal, Churfürſtlich-Mayntziſcher Geheimer Rath und Obriſter.

49) Ihrer Hochwürden und Gnaden, Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, Dom-Probſten, Kutſche, und in derſelben Herr Philipp Carl, Freyherr von Groſchlag, Herr zu Meſſel, Sickenhofen, Hergers- und Eppertshauſen, weiland Sr. Kayſerl. Maj. Geheimer Rath, Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz würcklicher Geheimer Rath, reſpective Hof-Gerichts-Præſident und Amtmann zu Gernsheim und Dieburg, wie auch Chur-Rheiniſcher Directorial-Creyß-Geſandter: ſo dann Herr Johann Philipp, Graf von Ingelheim, weiland Ihrer Röm. Kayſerl. und Königl. Cathol. Maj. wie auch Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath, und Vice-Dom in Rheingau.

Diesen folgten

Neun prächtige Churfürstliche Staats-Kutschen,

alle mit 6. vortrefflichen Pferden bespannet, und samt Geschirr in kostbarer Gala montiret, wobey die Kutscher, Vorreuter und Beyläuffer in rother reich mit Gold chamarirter Livrée gekleidet, vor welchen ebenermassen die sämtliche Bediente auch in stattlicher Livrée vorher giengen.

50) Eine Churfürstliche Kutsche, worin Herr Philipp Christoph, Freyherr von Erthal, Churfürstlich-Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath und Amtmann zu Lohr; ingleichen Herr Frantz Philipp, Freyherr von Wambold zu Umbstatt, weiland der Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Maj. auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ General-Feld-Marechal-Lieutenant, auch Churfürstlich-Mayntzischer Geheimer Rath, Ober-Amtmann und Burggraf zu Starckenburg, Obrister über ein Regiment zu Fuß und Commandant der Festung Maynt̃.

51) Eine Churfürstliche Kutsche, worin Herr Friedrich, Graf von und zu Stadion, Than- und Warthausen, Kayserlicher Reichs-Hof-Rath, weiland Ihrer Röm. Kayserl. Majest. Cämmerer, Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath, Ober-Marschall und Amtmann zu Bischoffsheim an der Tauber; ingleichen Herr Johann Jacob Joseph von Bentzel, Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath und Hof-Cantzler.

52) Eine Churfürstliche Kutsche, worin Herr Johann Jacob, Graf von und zu Eltz, der hohen Dom-Cathedral-Ritter- und Collegiat-Stiffter, Trier, Würtzburg, Speyer und Bruchsal, Fritzlar und St. Mariæ zu Erfurt, respective Probst, Capitular und Domicellar Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ Geheimer Rath; und Herr Lotharius Carl, Freyherr von Bettendorff, Herr zu Falckenstein und Nieder-Hoffheim, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ Groß-Hofmeister, würcklicher Geheimer-Rath, Hof-Cammer-Vice-Præsident und Ober-Amtmann zu Königstein.

53) Eine Churfürstliche Kutsche, darinnen Herr Lotharius Georg Joseph, Graf von Stadion, der Ertz-Hohen-Dom- auch Kayserl. Ritter-Stiffter, Maynt̃, Bamberg und St. Ferrutii in Bleidenstatt Capitular-Herr, wie auch Præsident der Dom-Præsentz-Cammer zu Maynt̃, Can. Domicell. des Ertz-Hohen Dom-Stiffts Trier; und Herr Johann Philipp Anton Christoph, Freyherr von und zu Franckenstein, der Ertz-Hohen auch Kayserl. Dom-Stiffter, Maynt̃ und Bamberg, Capitular-Herr, und ad St. Martinum zu Forchheim Probst.

54) Eine Churfürstliche Kutsche, worin Herr Anselm Friederich, Freyherr zu Bettendorff, des Ertz-Hohen Dom-Stiffts Maynt̃ Capitular-Herr und Fabric-Meister, auch der Hohen Dom- und Ritter-Stiffter zu Worms und St. Albani bey Maynt̃ Capitular-Herr; und Herr Joseph Frantz, Freyherr von Resselstatt, Herr zu Becond, Dodenburg, Rivenich und Lößnich, der Ertz-Hohen Dom-Stiffter Maynt̃ und Trier Capitular-Herr und respective Ertz-Priester und Chor-Bischoff, der Ritter-Stiffter St. Ferrutii in Bleidenstatt Dechant, und St. Albani bey Maynt̃ Capitular-Herr, Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ würcklicher Geheimer Rath und Hof-Raths-Præsident; ingleichen Herr Lotharius Frantz Ignatz, Freyherr Specht von Bubenheim, der hohen Ertz-Dom- und Ritter-Stiffter Maynt̃ und St. Albani bey Maynt̃ Capitular Herr, des Kayserl. Stiffts zum Heil. Creutz in Nordhausen Probst, Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ würcklicher Geheimer Rath und Hof-Cammer-Præsident.

55) Eine Churfürstliche Kutsche, worin Herr Hugo Frantz Carl, Graf von und zu Eltz, des hohen Dom-Stiffts Maynt̃ Dom-Sänger, der hohen Ertz-Dom- und Ritter-Stiffter zu Trier und St. Albani bey Maynt̃ Capitular-Herr, der Cathedral Kayserl. und Collegiat-Stiffter zu Minden, Bezoar, St. Peter in Maynt̃, St. Martini, Donati und Nazarii in Morstatt Probst, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ Vicarius Generalis in Spiritualibus, würcklicher Geheimer

Rath

Rath und Statthalter Dero Landen im Eichsfeld; und Herr Anſelm Frantz, Graf von Ingelheim, genannt Echter von Meſpelbrunn, der Ertz- und hohen Dom-Stiffter zu Maintz Capitular-Herr und zu Würtzburg Dom-Sänger, der Ritter- und Collegiat-Stiffter St. Albani bey Maintz Capitular-Herr, St. Victoris Probſt, wie auch SS. Petri und Alexandri zu Aſchaffenburg Capitular Herr.

56) Eine Churfürſtliche Kutſche, worin Herr Johann Friedrich Carl, Graf von Oſtein, des hohen Ertz- und Dom-Stiffts Maintz Dom-Cuſtos, der hohen Dom- und Ritter-Stiffter Würtzburg und St. Albani bey Maintz Capitular Herr, Probſt des Kayſerl. freyen Wahl-Stiffts St. Bartholomæi in Franckfurt; und Herr Carl Philipp Henrich, Freyherr von Greiffenclau zu Volraths, Herr zu Gundheim, des hohen Ertz- und Dom-Stiffts Maintz Dom-Scholaſter, der hohen Dom-Stiffter Würtzburg und Speyer Capitular-Herr und Probſt des Collegiat-Stiffts Unſer Lieben Frauen zu Maintz.

57) Eine Churfürſtliche Kutſche, worin Herr Carl Emmerich Frantz, Freyherr von Breidbach zu Bürresheim, des hohen Ertz- und Dom-Stiffts zu Maintz Dom-Probſt, der Collegiat-Stiffter zu St. Peter Capitular-Herr, und zu St. Victor Dechant, Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maintz Geheimer Rath und des Churfürſtl. Cammer-Amts und Stadt-Gerichts zu Maintz Cämmerer; und Herr Johann Frantz Jacob Anton, Freyherr von Hoheneck, des hohen Ertz- und Dom-Stiffts Maintz Dom-Dechant, auch der hohen Dom- und Ritter-Stiffter Worms und S. Ferrutii zu Bleidenſtatt Capitular-Herr.

58) Die Churfürſtliche zweyte Leib-Kutſche leer.

59) Ein Churfürſtl. Ober-Trompeter, ein Paucker mit ſilbernen Paucken, auf deren Carmoiſin ſammetnen reich mit Gold geſtickten Decken das Churfürſtliche Wapen; und acht Trompeter, alleſammt in koſtbaren rothen reich mit Gold gebrämten Livréen.

60) Der Churfürſtliche Cammer-Fourier, Hr. Frantz Joſeph Fiſcher zu Pferd.

61) Herr Anſelm Frantz, Freyherr von Ritter zu Grünestein, Churfürſtl. Geheimer Rath und Hof-Marſchall, auch Amtmann zu Hauſen und Orb, und Ober-Bau-Amts-Director, auf einem prächtigen mit einer Carmoiſin-ſammetnen, reich mit Gold geſtickten Walltrapp gezierten Pferd in Strümpfen, welchen die Churfürſtliche Herren Miniſtri, Geheime Räthe und Hof-Cavaliers in nachgeſetzter Ordnung zu Pferd folgten. Erſtlich kamen

Die Churfürſtliche Herren Truchſeſſen,

in vortrefflicher Kleidung, auf ſtattlichen koſtbar ausgezierten Pferden.

62) Herr Carl Frantz Wolffgang Joſeph, Freyherr von Hauſen und Gleichendorff, Churfürſtl. Maintziſcher Truchſes.

63) Freyherr von Bibra, Churfürſtl. Maintziſcher Truchſes.

64) Herr Hartmann, Freyherr von Münſter, Churfürſtlich-Maintziſcher Truchſes.

65) Herr Frantz Eberhard Chriſtoph, Freyherr von Ebersberg, genannt von Weyers und Leyen, Churfürſtl. Maintziſcher Truchſes.

66) Herr Otto, Freyherr von Hagen, Churfürſtl. Maintziſcher Truchſes.

67) Herr Maximilian Sigismund von Cottelinsky, Churfürſtl. Maintziſcher Truchſes.

68) Herr Johann Wilhelm, Freyherr von Schütz, Churfürſtl. Maintziſcher Truchſes.

69) Herr Georg Chriſtoph, Freyherr von Lindau, Churfürſtlich-Maintziſcher Truchſes.

Dieſen folgten

Die Churfürſtliche Cammer-Herren,

welche alleſamt in reichſter Kleidung und Equipage erſchienen.

70) Herr Carl Wilhelm, Freyherr von Hagen, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

71) Herr Hugo Johann Philipp, des H. R. Reichs Graf von Stadion, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, und Amtmann zu Höchst und Hofheim.

72) Herr Lotharius Carl Michael, Freyherr von Erthal, Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr.

73) Herr Wilhelm Lotharius Joseph, Freyherr von Auwach, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

74) Herr Lotharius Frantz, Freyherr Speth von Zwyfalten, Churfürstl. Mayntzischer und Churfürstl. Cölnischer Cammer-Herr, und Ober-Forstmeister in der Bergstraß.

75) Herr Christoph Hartmann, Freyherr von Fechenbach zu Laudenbach, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

76) Herr Carl Friedrich, Freyherr von Franckenstein zu Ockstatt, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

77) Herr Johann Philipp, Freyherr von Bettendorff, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

78) Herr Carl Philipp, Freyherr von Stein, Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr.

79) Herr Carl Philipp Frantz Joseph, Freyherr Köth von Wanscheid, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

80) Herr Friederich, Cämmerer von Worms, Freyherr von Dahlberg, Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

81) Herr Anton Joseph, Freyherr Schenckern von Waldenburg, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

82) Herr Christoph, Freyherr von Boineburg, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr und Ober-Amtmann zu Amöneburg und Neustatt.

83) Herr Frantz Philipp, Freyherr Hundt von Saulheim, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

84) Herr Philipp Christoph, Freyherr Specht von Bubenheim, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

85) Herr Johann Georg, Freyherr von Wildenstein, Herr von Ober- und Unter-Marlesreith, Ritter des Brandenburgischen rothen Adler-Ordens, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr und Obrister.

86) Herr Philipp Ludwig Gottfried, Freyherr von Guttenberg, Herr auf Cerleis, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr und Obrist-Lieutenant.

87) Herr Damian Anton Maria, Freyherr von Hoheneck, Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, auch Amtmann zu Miltenberg und Prodselten.

88) Herr Carl Friedrich, Freyherr von Fechenbach zu Sommerau, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

89) Herr Ernst Friedrich, Freyherr von Ebersberg, genannt von Weyers und Leyen, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr und Obrister.

90) Herr Lotharius Frantz, Freyherr von Knebel zu Catzenelnbogen, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

91) Herr Frantz Ludwig, Marquis d'Angenelli, Churfürstl. Mayntzischer, wie auch Sr. Königl. Hoheit des Herrn Groß-Hertzogs von Toscana Cammer-Herr.

92) Herr Frantz Carl, Graf Walbot zu Bassenheim, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

93) Herr Anselm Frantz, Freyherr von Breidbach zu Bürresheim, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, Burggraf, auch Amtmann zu Ohlm und Algesheim.

94) Herr Wolffgang Wilhelm, Freyherr von Hausen und Gleichendorff, Chur-

Churfürſtlich-Mayntziſcher Geheimer Rath und Ober-Jägermeiſter, auch Ober-Forſtmeiſter im Speſſart.

95) Her Anſelm Caſimir Frantz, Graf und Edler Herr zu Eltz, Graf zu Wuckowar, Herr zu Burggräfferod, Erb-Herr zu Trappſtatt, Fendersheim und Remmelsheim, Pfand-Herr zu Kempenig und Schmittberg, weiland Jhro Kayſerl. Majeſtät würcklicher Cammer-Herr, Churfürſtl. Mayntziſcher würcklicher Geheimer Rath und Obriſt-Cammer-Herr, Ober-Amtmann des Frey-Gerichts und Ober-Lohnſtein, auch Churfürſtl. Trieriſcher Geheimer Rath, Erb-Marſchall und Amtmann zu Mayen, Montreal und Kayſers-Eſch, auf einem überaus prächtigen, mit einer auf Ponceau-Sammet reich mit Gold geſtickten Walltrappen ausgezierten Pferd, in Strümpfen.

96) Der Churfürſtl. Hof-Fourier, Hr. Sebaſtian Stein.

97) Zwey Churfürſtliche Läuffer, ein Büchſen-Spanner und 32. Hof-Laquayen, in rother reich mit Gold beſetzten Kleidung, mit entdeckten Häuptern zu Fuß.

98) Sechs Churfürſtl. Heyducken, in rother reich mit Gold beſetzten Kleidung, giengen auf beyden Seiten der Churfürſtl. Leib-Kutſche.

99) Die Churfürſtliche extra-koſtbare auf rothem Sammet in- und auswärts zum reichſten mit erhobenem Gold ausgeſtickte, auch mit gantz vergoldetem Geſtell und Rädern verſehene, mit 6. gantz beſondern und aufs prächtigſte mit goldenen Crepin-Quaſten geziert- und eingeflochtenen Apfel-Schimmeln beſpannete Leib-Kutſche, worin Jhro Churfürſtl. Gnaden in höchſter Perſon mit Dero langem ſchwartzen Talar und Mantel von Seyde und durchaus mit Spitzen beſetzt bekleidet, allein ſaſſen.

100) Neben der Leib-Kutſche ritte der Churfürſtliche Geheime Rath und Obriſt-Stallmeiſter, Herr Carl Ernſt, Freyherr von und zu Franckenſtein, Herr zu Ockſtatt und Dornaſtenheim, auf einem ſehr ſchönen und zum koſtbarſten mit einer Bleumourant-ſammetnen, reich mit Gold geſtickten Walltrappen aufgeputzten Pferde.

101) Hinter demſelben ritte der Bereiter, Hr. Ignatz Hoſcher.

102) Vor der Leib-Kutſche der Trabanten-auch Grenadier-Lieutenant, Hr. von Schmitt, und zu beyden Seiten derſelben 16. gemeine Trabanten und ein Sergeant.

103) Der Edel-Knaben Hofmeiſter, Herr Johann Peter Grieß, zu Pferde.

Zwölff Churfürſtliche Edel-Knaben,

deren Kleider ſehr reich mit Gold verbrämt, mit weiſſen Federn auf den Hüten, nemlich:

104) Herr Adolph Henrich, Baron von Ebersberg, genannt von Weyers und Leyen.

105) Hr. Hugo Carl Joſeph, Baron von Ebersberg, genannt von Weyers und Leyen.

106) Herr Frantz Wilhelm, Baron von Guttenberg.

107) Herr Maria Joſeph Chriſantus Caſimir, Baron Schütz von Holtzhauſen.

108) Herr Carl Wilhelm Friederich, Baron von Wildenſtein.

109) Herr Frantz Georg, Baron von Zand.

110) Herr Lotharius Friederich Ignatz, Baron von Breidbach zu Bürresheim.

111) Herr Friedrich Ernſt, Baron von Hagen.

112) Herr Ernſt Marquard Euſtach Philipp Xaverius Antonius Maria von Hornſtein.

113) Herr Eugen Ludwig Valentin Julian Maurus, Baron von Monfrault.

114) Herr Carl Ludwig, Baron von Schacht.

115) Herr Carl Caſpar Frantz, Baron von Breidbach zu Bürresheim.

116) Vier Churfürstliche Cammer-Diener zu Pferd, als Hr. Gottfried Pestel, Hr. Frantz Urspringer, Hr. Adam Lau, und Hr. Frantz Wilhelm Egerer.

117) Ein Churfürstlicher Mundschenck, Hr. Caspar Riedel, zu Pferd.

118) Zwey Churfürstliche Cammer-Laquayen zu Pferd, in reicher Gala-Livrée, wie oben.

119) Zwey Reit-Schmiede zu Pferd.

120) Vier Reit-Knechte zu Pferd.

121) Die Hand-Pferde der Hrn. Officiers von der Churfürstl. Leib-Garde, so von ihren Reit-Knechten geführet wurden.

122) Ein Brigadier mit 6. Mann Garde.

123) Der Garde-Paucker, Christoph Pietsch, mit reichen auf Auror-farben Sammet mit Gold gestickten Paucken-Decken.

124) Drey Garde-Trompeter.

125) Der Obriste der Churfürstlichen Leib-Garde, Hr. Lotharius, Freyherr von Walderdorff, Herr zu Molsberg, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

126) Der Garde-Cornet, Herr Frantz Christoph, Freyherr von Schwartzach, auch Churfürstlicher Truchses und Grenadier-Lieutenant, zwischen 2. Brigadiers und 2. Gemeinen, führte die mit dem Churfürstlichen Wapen gar reich gestickte, mit Crepin-Quasten gezierte Leib-Standart im ersten Glied.

127) Die Churfürstliche Leib-Garde in 58. Mann, 2. Brigadiers, 2. Wachtmeistern und 1. Quartier-Meister, alle in rother reich mit Gold galonirter Montur.

128) Der Garde-Rittmeister, Herr Carl, Freyherr von Boos zu Waldeck und Montfort, auch Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

129) Der Churfürstl. Cammer-Wagen.

130) Der Churfürstliche Bett-Wagen.

131) Der Churfürstliche Silber-Wagen.

132) Der Churfürstliche Rüst-Wagen. Bey jedem Wagen ein Dragoner.

133) Ein Reit-Schmied.

134) Ein Commando Dragoner, welches den Zug beschloß.

So bald der vordere Train dieses prächtigen Einzugs die Stadt-Thore passiret hatte, wurden Ihro Churfürstl. Gnaden mit 24. Stück-Schüssen von den Wällen der Stadt begrüsset.

Die bey diesem Einzug zum paradiren beorderte 9. Compagnien einer Löbl. Burgerschafft, welche schon des Morgens bey guter Zeit in den Waffen gewesen, hatten sich folgender Gestalt durch die Strassen rangiret: Von dem Bockenheimer Thor an biß fast an die Haupt-Wache stunden das Erste, Zweyte und Dritte Quartier, unter den Hrn. Capitains, Bischoff, Pistorius und Adami. Das Bockenheimer-Thor selbst war mit einer völligen Compagnie von 100. Mann, unter Hn. Hauptmann von Pulle, Hn. Lieutenant Bauer von Eyseneck, und Hn. Fähndrich von Adlersberg, von hiesiger Stadt-Garnison besetzet. Auf der Haupt-Wache paradirten Hr. Capitain Bansa und Hr. Fähndrich von Kalten, nebst einem Commando Grenadiers von der Stadt-Garnison. Nicht weit von der Haupt-Wache stunde der Rest von besagter Garnison mit fliegenden Fahnen in Parade, wobey sich der Herr Obrist von Kellner, der Herr Obrist-Lieutenant von Pappenheim, der Herr Major von Klettenberg, und die übrigen Hrn. Capitains, Lieutenants und Fähndrichs befanden. Auf der Zeil von dem Catharinen-Closter an stunde das Vierte Quartier von der Burgerschafft, unter dem Hn. Capitain Mayer, an welches das Fünffte unter dem Hn. Capitain Diener, und so dann das Sechste unter dem Hn. Capitain Hauck anschlossen. An dem Zeug-Hauß hatte der Hr. Lieutenant von Hinsberg, nebst einem Corporal und 24. Mann von der Garnison, seinen Posten. Von dannen durch die gantze Fahr-Gasse biß an das Compostel paradirten das Siebende, Achte und Neunte Quartier der Burgerschafft unter den Hrn. Capitains, Rinckleff, Rücker und Schmidt. An der Meel-Wage

para-

paradirte der Hr. Lieutenant Klenck nebſt einem Unter-Officier und 24. Mann von der Garniſon; allwo ſich auch die obgemeldete drey Burger-Compagnien, welche den Churfürſtl. Einzug eröffnet hatten, in Ordnung ſtellten.

Nachdem Jhro Churfürſtl. Gnaden zwiſchen 3. und 4. Uhr im Compoſtel angelanget waren, lieſſen die zu Höchſt-Deroſelben Bewillkommung ernennte Herren Deputirte, Herr Schöff Textor, älterer Burgermeiſter, Herr Syndicus Burgk, und Herr D. Ruppel, jüngerer Burgermeiſter, bey dem Churfürſtl. Mayntziſchen Herrn Ober-Marſchall, Freyherrn von Bettendorff, ſich durch einen Einſpänniger unterthänigſt anmelden, und empfiengen gegen 5. Uhr die Antwort, daß ſie gleich zur Churfürſtlichen Audientz nach dem Compoſtel fahren könten. Bey ihrer Ankunfft wurden ſie von dem Churfürſtl. Hof-Fourier an der Kutſche, und von dem Herrn Legations-Secretario Matthæi auf der halben Treppe empfangen. Dieſer führte ſie noch eine Stiege höher in ein tapezirtes Zimmer, allwo Jhro Excell. die Churfürſtl. Mayntziſche Herren Wahl-Geſandten, Hr. Baron von Groſchlag und Herr Cantzler von Bentzel, von den Hrn. Deputirten über verſchiedene den Einzug betreffende Umſtände Erkundigung einzogen, und von denſelben hinwiederum verſichert wurden, daß alles dem Herkommen ſo wohl, als dem Jhro Churfürſtl. Gnaden gebührenden tieffſten Reſpect, gemäß eingerichtet geweſen. Nicht lange hernach wurde den Hrn. Deputirten angedeutet, daß ſie ſich eine Stiege hinunter zu der Churfürſtl. Audientz begeben möchten. Da ſie nun durch verſchiedene Vor-Zimmer in das Churfürſtl. Audientz-Gemach gelanget waren, und Se. Churfürſtl. Gnaden in der Mitte deſſelben ſtehend, den Hut unterm Arm und einen Stock in der Hand habend, angetroffen hatten; ſo geſchahe ſo gleich die unterthänigſte Anrede, deren Jnhalt ſich hauptſächlich dahin erſtreckte: „ Daß die dermahlige Verſammlung der hohen Herren Churfürſten, oder Jhrer „ vortrefflichen Geſandtſchafften, der Stadt Franckfurt und dem Heil. Römiſchen „ Reich eben ſo erfreulich wäre, als groß und allgemein die bißherige Betrübniß über das allzufrühzeitige Abſterben weiland Kayſers Caroli VI. glorreichſter „ Gedächtniß geweſen, indem ſolche in der patriotiſchen Abſicht geſchähe, zur neuen „ Wahl eines Römiſchen Königs zu ſchreiten, und die wehrte Chriſtenheit ſo „ wohl als das Heil. Reich mit einem tugendhafften und ruhmvollen Ober-Haupt „ wieder zu erfreuen, unter deſſen Schutz das Teutſche Vaterland bey ſeinen wohl „ hergebrachten Immunitäten, Splendeur und Freyheiten ferner erhalten werden „ möge; Jhro Churfürſtl. Gnaden unermüdete Sorgfalt für die Erhaltung der „ allgemeinen Teutſchen Wohlfahrt wäre nicht weniger Welt-kündig, als das von „ GOtt Jhnen verliehene hohe Vermögen, das vorſeyende Wahl-Geſchäfft alſo „ zu dirigiren, damit alles einen baldigen geſeegneten Ausgang erlange; Worzu „ GOtt ferner Jhro Churfürſtl. Gnaden beſtändige Geſundheit verleyhen, und „ Höchſt-Dieſelbe noch viele Jahre bey allem ſelbſt-wehlenden erſprießlichſten „ Wohlſeyn friſten wolte; als welchen getreueſten Wunſch, nebſt unterthänigſter Gratulation zu Jhro Churfürſtl. Gnaden hoher Ankunfft, ein hieſiger Löbl. „ Magiſtrat durch gegenwärtige Deputation devoteſt abſtatten, zugleich auch, „ dem Reichs-Städtiſchen Gebrauch nach, mit einem Stück Rhein-Wein und „ einer Parthey Hafer ehrerbietigſt aufwarten und unterthänigſt bitten lieſſe, daß „ Jhro Churfürſtl. Gnaden ſolches huldreichſt anzunehmen, und Dero Churfürſtl. „ Gnade dem hieſigen gemeinen Stadt-Weſen auch inskünfftige mildeſt zuzuwenden geruhen wolten; welches man nach beſtem Vermögen bey allen Gelegenheiten in ſubmiſſeſtem Reſpect geziemend zu demeriren, ohnvergeſſen bleiben würde. „ Se. Churfürſtl. Gnaden ertheilten hierauf eine ſehr liebreiche und gnädige Antwort, bedanckten Sich für das Preſent, und verſichorten, daß Sie allezeit ein guter Nachbar von Franckfurt ſeyn würden, und hertzlich mit wünſchten, daß GOtt die vorſeyende Kayſer-Wahl, an deren Beförderung auch den Reichs-Städten viel gelegen, mit allem glücklichen Fortgang ſeegnen wolle. Nachdem ſich die Hrn. Deputirte für dieſe neue Churfürſtl. Gnaden-Verſicherung unterthänigſt bedancket, und von Jhro Churfürſtl. Gnaden darauf gnädigſt beurlaubet wor-

den; so traffen sie beym Weggehen in dem nächsten Vorgemach Se. Excell. den Churfürstl. Herrn Ober-Marschall Freyherrn von Bettendorff an, welchem der Herr Syndicus ein kurtzes Compliment wegen Dero glücklichen Ankunfft machte, da hingegen Se. Excell. E. Löbl. Rath Ihrer beständigen Freundschafft zu versichern beliebten. Hiernächst wurden die Hrn. Deputirte durch einen Officier biß in die letzte Anti-Chambre begleitet, von da sie sich wieder zu ihrer Kutsche begaben, und mit den 3. Bürgerlichen Cavalerie-Compagnien ihren Abzug nahmen. Ihnen folgten die obbenannte 9. Burger-Quartiere in ihrer Ordnung, und indem sie vor dem Compostel vorbey marchirten, wurde von jedem derselben, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Ehren, eine Salve gegeben; so dann aber nahmen selbige durch die Gasse hinter den Predigern ihren Rückweg nach Hause. Die Stadt-Garnison blieb nach vollendetem Einzug noch eine kleine Zeit auf ihrem Posten stehen, und marchirte alsdann auf den Parade-Platz, woselbst sie von dem Herrn Major gewöhnlicher massen abgedancket wurde.

Sonntags den 22. Octobr. um 1. Uhr begaben sich die zu Bewillkommung Sr. Excell. des Ersten Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von Schwerin, ernennte Deputirte, Hr. Schöff von Kellner, Hr. Syndicus Seyfried, und Hr. D. Schlosser, des Raths, nachdem sie sich bereits am 18. vorher anmelden lassen, unter Vorhertretung 4. Einspänniger und 2. Livrée-Bedienten, nach dem Saal-Hof, stiegen in dem innern Hofe aus, und giengen die Treppe hinauf in die Gallerie vor den Zimmern, allwo ihnen der Legations-Secretarius entgegen kam, und sie biß an das zweyte Vorgemach führte. Allhier wurden sie von dem Herrn Kriegs-Rath von Freytag empfangen, und in das Audientz-Zimmer, wo Se. Excell. der Herr Gesandte ihrer warteten, begleitet. Nachdem die Deputation das gewöhnliche Compliment abgeleget, und Se. Excell. dagegen versichert, wie Sie die Ihnen erzeigte Ehre mit Danck annähmen, und solche gegen Ihro Königl. Maj. zu rühmen nicht ermangeln, übrigens aber sich ein Vergnügen daraus machen würden, Einem Löblichen Magistrat bey vorkommender Gelegenheit zu dienen; so wurden besagte Herren Deputirte in das vorderste Zimmer zurück geführet, allwo sie Ihro Excell. des Herrn Botschaffters Frau Gemahlin antraffen, und, nachdem des Zweyten Herrn Gesandten Hrn. von Broich Excell. wie auch der Herr Stadt-Schultheiß von Ochsenstein darzu gekommen, mit zur Taffel gezogen wurden.

Ehe noch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz aus Dero Residentz aufgebrochen waren, hatte sich der Königlich-Ungarische und Böhmische Herr Gesandte, Freyherr von Brandau, allda auf Befehl seiner höchsten Principalin eingefunden und folgendes Creditiv-Schreiben überliefert:

P. P.

MIr ist Euer Liebden Antwort vom 16. vorigen Monats zur behörigen Zeit zugekommen. Da die in ein- und anderem nöthig zu seyn scheinende Maaßnehmungen sich füglicher mündlich, als durch Brief-Wechsel, erleuteren und festsetzen lassen, so habe Meinem dritten Wahl-Botschaffter, Freyherrn von Brandau, gnädigst aufgetragen, zu E. L. sich ungesäumt zu solchem Ende zu verfügen. Was er von Meinetwegen vorzutragen hat, ist denen Reichs-Grund-Gesetzen, mithin dessen Fundamental-Verfassung, der allgemeinen Wohlfahrt, Sicherheit und Freyheit, dem Besten derer Teutschen Ertz- und Hoch-Stiffter, und der ins besondere von E. L. im Jahr 1732. übernommenen Verbindlichkeit gemäß. Obwohlen die Mich biß nun zu betroffene Umstände der Nachwelt unglaublich vorkommen werden; so lasse doch von darumen den Muth nicht sincken, und werde Meines Orts gewiß das äusserste anwenden, darmit das wehrte Vaterland einem fremden Joch nicht unterliegen möge. Ich kan und will nicht zweifflen, daß hierunter mit Mir E. L. als des Reichs ersterer Churfürst und Ertz-Cantzler,

ler / einerley Gedanckens-Art hegen werden. Und da ermeldten Freyherrns von Brandau Abſendung dahin lediglich abzielet ; ſo werden Dieſelbe um ſo mehr belieben / ihme Meinem drittem Wahl-Botſchaffter geneigtes Gehör / auch in allem, was er von Meinetwegen vorzutragen hat / vollſtändigen Glauben nicht minder / als Mir ſelbſten, beyzumeſſen / auch einem ſo heilſamen / und mehr dann nie unentbehrlichen Endzweck zur Vermehrung Meiner angenehmender Danckbarkeit / all-erſprießlichen Vorſchub zu geben. Und Ich verbleibe E. Liebd. ꝛc. Wienn den 5. Octobr. 1741.

Das hiermit zugleich eingereichte Pro Memoria war folgender Geſtalt abgefaſſet :

NAchdeme Ihro Königl. Maj. in Sr. Churfürſtl. Gnaden bekannten Antwort-Schreiben vom 16ten vorigen Monats unter anderen hauptſächlich zu erkennen gegeben worden iſt / daß Höchſt-Dieſelbe wegen Eröffnung des Wahl-Congreſs ohne längere Verweilung förmliche Hand anzulegen und fürzuſchreiten ernſtlich entſchloſſen ſeyen ; Wie dann ſolches auch meine Pflicht-mäßige allerunterthänigſte Berichte über die darzu mehr und mehr in die Augen gefallene Vorbereitungen bekräfftigten / auch Deroſelben höchſter Perſon auf den 21ten dieſes Monats beſtimmt-und verkündigter ſolenner Einzug in die Kayſerliche Wahl-Stadt Franckfurt / und die der Hochlöbl. Chur-Maynziſchen Directorial-Botſchafft alldort von verſchiedenen Churfürſtlichen Geſandtſchafften unterm 23ten Septembris und 9ten Octobris übergebene / und mich zu Reproteſtationen und Gegen-Verwahrungen veranlaßte Erklärungen / Verwahr / Vorbehalt und reſpective Proteſtationen / ſolches vollends nunmehr genüglich an Tag legen ; So haben Ihre Königl. Majeſt. mir hierauf allergnädigſt anbefohlen / mich ungeſäumt anhero zu verfügen / und Sr. Churfürſtl. Gnaden geziemend vorzuſtellen / wie daß Allerhöchſt-Dieſelbe nichts mehrers wünſchten / als daß dieſe von Ihro Churfürſtl. Gnaden in ungezweiffelt beſt-gemeynter Abſicht zu Beförderung des Heil. Röm. Reichs Ruhe- und Wohlſtands genommene Entſchlieſſung die abgezielte gute Würckung nach ſich ziehen könte / gleichwie ſie ſolche auſſer Zweiffel dörffte nachgezogen haben / wann ſelbige gleich Anfangs / und bevor ſich fremde Mächten in das Wahl-Geſchäfft eingedrungen, ſeinen Fortgang gehabt hätte / als wordurch denenſelben der Anlaß abgeſchnitten worden wäre / im Reich alles auf das höchſte zu verwirren : Nunmehro aber und da das Reich mit fremden Kriegs-Völckern überſchwemmet ſich befindet / ſo wolten vielmehr der Sachen Natur / und die Fundamental-Reichs-Geſetze erheiſchen, daß vorläuffig und durch deren Abzug die Wahl-Freyheit verſichert / und die innerliche Ruhe wieder hergeſtellet werde, in Betracht, daß auſſer deme keine Wahl für gültig geachtet werden könte / und alſo dermahlen ſo eilfertig zu einer ſolchen Wahl zu ſchreiten, deren Gültigkeit mit Beſtand angefochten werden könte / den Ruhe-und Wohlſtand des Reichs nicht nur nicht befördern würde / ſondern vielmehr der äuſſerſten Gefahr ausſetzen, und das gröſte Unheil dem Vaterland zuziehen müſte / und zwar ein ſolches Unheil / welches mit denen zu erkennen gegebenen anderwertigen Beſorgniſſen nicht zu vergleichen ſtunde : Wie dann der fünffte Paragraphus des erſteren Capitels der Goldenen Bull gantz klar vermögete / wie ein Churfürſt anzuſehen / ſo ſeines Mit-Churfürſten Land währenden Interregno, aus was Urſach es immer ſeye / mit Gewalt der Waffen überziehete. Ihre Königl. Maj. ſeyen / wie jederzeit / alſo auch forthin ungemein weit entfernet / der Wahl-Freyheit das mindeſte / auch nur im Schatten /

im Weg zu legen, viel weniger sich jemahlen beygehen zu lassen / Ihres Orts weder mit Drohungen, noch Einführung fremder Trouppen etwas erzwingen zu wollen, herentgegen aber auch würden / noch könten Allerhöchst-Dieselbe zugeben / daß Sie aus der Ubung der Chur-Böhmischen Stimme gesetzet werden solten / und wofern wider Verhoffen durch eine unerhörte Ungerechtigkeit darzu solte geschritten werden wollen, würden Sie Sich nicht entschütten können / nach klarer Anleitung der Goldenen Bull, der Nullität halber auf das feyerlichste zu protestiren / und sich noch über das auf das gesamte Reich / wann es ruhig und von fremden Trouppen befreyet seyn wird, zu beruffen / wo dann, da die Folgen alles dessen leicht voraus zu sehen stünden, die Verantwortung vor GOtt und der Nach-Welt jenen obliegen müste, welche wieder ihre eigene vielfältig bezeugte Erkänntniß darzu directe oder indirecte etwas beytrageten, zumahlen die Nachweh einer so wiederrechtlich erzwungenen Wahl die Teutsche Ertz- und Hoch-Stiffter / auch zumahlen des Reichs Ertz-Cantzlern, hauptsächlich mit betreffen müsten / gestalten endlichen klar am Tage liegete / daß es dermahlen um weniger nicht / als den Umsturtz der gantzen Reichs-Verfassung / zu thun wäre / welchen zu verhüten dessen minder-mächtige Stände / wann sie anderst sich retten wollen / mit vereinbartem Rath und That das äusserste anzuwenden hätten. Und wie demnach dieses alles bey Sr. Churfürstl. Gnaden höchst-erleuchter tieffester Einsicht nicht anders als gerechten Beyfall finden könte; also auch von Höchst-Deroselben patriotischer Gesinnung und großmüthigster Standhafftigkeit nicht weniger zu verhoffen stünde, als daß Sie / als des Reichs erster Churfürst und Ertz-Cantzler / Dero auf des Reichs wahre Wohlfahrt jederzeit ruhmwürdigst gerichtete weiseste Maaßnehmungen bey diesen trübseeligen Umständen sonderlich dahin kräfftigst mitwürcken lassen würden, wormit die Freyheit der bevorstehenden Römischen Kayser-Wahl für fremder Mächten so wohl, als einheimischer unerhörten Gewalt vor allen zuerst in Sicherheit gesetzet / und die innerliche Ruhe hergestellet werde. So bald nun dieses geschiehet / und die Sachen in einem Reichs-Grund-Gesetz-mäßigen Stand sich befinden; so werden Ihro Königl. Maj. auf einigen Verzug der Wahl im geringsten nicht anzutragen / jemahls begehren. Diesen Ihro Königl. Majest. mir beschehenen allergnädigsten Auftrag habe hiemit in aller Unterthänigkeit Pflicht-schuldigst vollziehen, und hierauf von Ihro Churfürstl. Gnaden mir Dero höchste Resolution baldigst zu ertheilen / unterthänig ausbitten wollen.

Auf diesen Vortrag erhielten Seine Excell. der Freyherr von Brandau, nachmahls in Franckfurt von dem Chur-Mayntzischen Wahl-Directorio eine schrifftliche Antwort, welche also gelautet:

AUf das von der Königin in Ungarn und Böheim Majestät an Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz accreditirten Gesandten / Freyherrn von Brandau / übergebene Pro Memoria lassen höchstgedacht-Ihro Churfürstl. Gnaden hierdurch eröffnen: Es seye anvorderist Acten- und Welt-kundig, wasgestalten man Chur-Mayntzischer Directorial-Seits in gegenwärtiger wohl höchstwichtiger Wahl-Angelegenheit vom Anfang her nichts unterlassen habe, was nur immer erfordert werden können, um der Sachen Legalität so wohl zu beobachten, als auch die aufrichtigste Wohlmeynung an den Tag zu legen. In diesem Zusammenhang und Verfolg werde verhoffentlich offenbar seyn, warum diesem grossen Geschäfft, seinen bißherigen also besonders schweren Umständen nach, eine so geraume Zeit biß jetzo gelassen werden

den müſſen; welches zu ändern ja von dem Chur-Maynziſchen Directorio wohl nicht abgehangen hat, ſondern eine deren ſämtlichen hohen Herren Churfürſten hoher Ermäßigung untergebene gemeinſame Sach biß dahero geweſen und noch iſt. Sothane Zeit hat nicht anderſt als ein heilſames und nöthiges Mittel angeſehen werden können, das hohe Werck einer gedeylichen Kayſer-Wahl beſtmöglichſt vorzubereiten, und zu der nöthigen Collegial-Verſtändniß zu befördern, weshalben jedem hohen Theil offene Hand ſo mehrers geblieben, in denen Eingangs allzubeſchwerlichen Umſtänden zum fruchtbarlicheren Fortgang ſich zu faſſen; So jedoch alles eine gemeinſame Sach deren geſamten hohen Herren Churfürſten iſt, mithin gegenwärtig allein dahin berühret wird, daß die hierüber in dem Pro Memoria einzuführen beliebte was bedenckliche Anmerckung Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz und Dero obhabendes hohes Directorium weder allein angehe, noch auch der Sachen eigentlicher Bewandniß gemäß ſeyn mögte, wohl aber der jetzige Erfolg und Ausſchlag der Wahl ſelbſten von gantz anderen Urſachen herrühre, die nicht unbekannt und dem Königl. Hof zu Wien am beſten wiſſend ſeynd. Den dereinſtigen Fortgang des hohen Anliegens einer gedeylichen Kayſer-Wahl weiters auszuſtellen, und zu hemmen, iſt alſo abermahlen keine von dem Directorio, ſondern denen ſämtlichen hohen Herren Churfürſten abhangende Sach; deren Neig und Meynung zu jetztmahliger förmlicher Progredirung, da Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz ſattſamlich eingenommen haben: Dero Directorial Pflicht auch insbeſondere erheiſchet, Amts-mäßig fürzuſchreiten, nachdem ſo geraume Zeit zur fruchtbaren Zubereitung allerſeits in einer Sachen wohlmeynend geſtattet worden, welche gleichwohlen als das hauptſächlichſte allgemeine Anliegen des denen Churfürſtlichen Pflichten ſo hoch anbefohlenen geliebten Vaterlands zu betrachten iſt; So wird von ſelbſten wohl zu ermeſſen ſeyn, wie wenig Ihro Churfürſtl. Gnaden zukommen könne, gegen der Sachen Erforderniß und des Churfürſtl. hohen Collegii Meynung mit Ihrem Directorial-Amt zu entſtehen, als welches vielmehr Ordnungs-mäßig zu leiſten, und der Sachen Ermäßigung zu des Reichs Beſtem überhaupt, und eines jeden deſſen Mit-Glieds ins beſondere, Sie höchſtgedachtem Churfürſtl. Collegio geziemend zu überlaſſen, vielmehr gäntzlich gemeynet ſeyn müſſen: Zu Ihrer Königl. Maj. hoher Einſicht und Gemüths-Billigkeit ſeynd demnach Ihro Churfürſtl. Gnaden der gäntzlichen und gerechten Zuverſicht, Höchſt-Dieſelbe werden ſothanen diesmahlen nur kürtzlich berührten der Sachen Verlauff und Erforderniß, auch die ſonſten zu befahrende allzunachtheilige Folgen von ſelbſten wohl ermeſſen, mithin nicht mißkennen wollen, daß Ihro Churfürſtliche Gnaden bewandten Umſtänden nach für eine unvermeidliche Nothwendigkeit halten müſſen, anhero zur Kayſerl. Wahl-Stadt nunmehro ſich würcklich zu erheben, und dem groſſen Wahl-Geſchäfft Dero Directorial-Hand perſönlich anzulegen. Franckfurt den 23ſten Octobr. 1741.

L. S. Churfürſtl. Mayntziſche Geheime Cantzley

Mittwochs den 25. Octobr. Abends um 7. Uhr lieſſen des Herrn Grafen von Belleisle, Marſchalls von Franckreich Excell. welche bereits am 23. Aug. vermittelſt des Reichs-Erb-Marſchall-Amts, auf vorgängige Requiſition bey demſelben, die Königl. Frantzöſiſche Wappen an Dero Geſandtſchafftlichen Quartiern, dem von Cronſtättiſchen, ingleichem dem Ortiſchen Hauß, wie auch an dem Jung-Hof aufhängen laſſen, E. Hoch-Edlen Rath dieſer Stadt durch einen Cavalier die Anzeige thun, daß Sie des folgenden Tages den Caractere eines

Königl. Frantzösischen ausserordentlichen Ambassadeur und Plenipotentiaire zu dem Kayserlichen Wahl-Tag würcklich annehmen würden; daher

Donnerstags den 26. Octobr. bey versammletem Rath beschlossen ward, Se. Excell. durch die am 28. Mart. dieses Jahrs hierzu bereits ernannte Raths-Deputation selbigen Vormittag complimentiren, und mit dem Ehren-Present von einem Stück Wein und 25. Malter Habern beschencken zu lassen. Es geschahe hierauf die Anmeldung durch einen Einspänniger, und als Se. Excell. die Stunde zum Empfang des Compliments auf halb zwölff Uhr bestimmet hatten, so verfügten sich die Herren Deputirte, Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein, Hr. Schöff von Lersner, und der jüngere Hr. Ex-Consul von Klettenberg, in einer Kutsche unter Vortretung vier Einspänniger und zwey Stadt-Bedienten, wie auch Begleitung ihrer drey eigenen Laquays, nach dem von Cronstättischen Hause auf dem Roßmarckt. Nach dem Aussteigen wurden sie auf der Treppe von dem Herrn d'Harnoncourt, Commandanten der Schweitzer und Livrée-Bedienten, mit einem kurtzen Compliment empfangen, und vollends durch die Vor-Gemächer biß an das Audientz-Zimmer geführet, da denn von der Treppe an, vor und in dem ersten Vor-Gemach die Livrée-Bedienten, in dem andern die Pagen, und im dritten die Cammer-Diener und Officiers auf beyden Seiten in zwey Reyhen stunden. Hierauf giengen die Hrn. Deputirten durch das Assemblée-Zimmer lincker Hand in den grossen Saal, allwo sich verschiedene Cavaliers und andere Bediente von Distinction befanden. In dem Audientz-Zimmer saßen Se. Excell. der Herr Ambassadeur auf einem Lehn-Sessel auf einer Estrade unter einem Dais, neben Deroselben aber der Ritter von Belleisle, der Ritter von Harcourt, der Marquis von Thiers und von Verneuil, der Ritter von Court, der Ritter von Follard, und einige andere. An der Thüre des Audientz-Zimmers waren zwey grosse Oefnungen, daß auch die vor demselben befindliche Herren alles mit ansehen und anhören konten. So bald die Hrn. Deputirte in das Zimmer getreten waren, stunden Se. Excell. auf, empfiengen selbige, und hörten das Compliment an, welches der Herr Syndicus folgender Gestalt in Teutscher Sprache ablegte:

Hochgebohrner Graf,
Gnädiger Herr!

Nachdem von Ihro Allerchristl. Majestät bey Veranlassung der bevorstehenden Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayssers Ew. Excell. als höchst-ansehnlicher ausserordentlicher Ambassadeur **anhero gesandt worden; so hat der Rath dieser Kayserlichen Wahl- und Reichs-Stadt, zu Bezeugung seiner allerunterthänigsten und tieffsten** Devotion **gegen allerhöchst-erwehnte Ihro Königl. Maj. so wohl als seines schuldigsten** Respects **und Hochachtung gegen Ew. Excell. aus seinem Mittel uns** deputiret, **um Hoch-Deroselben nicht allein zur Annehmung dieses hohen** Caracters **gehorsamst zu** gratuliren, **sondern auch zugleich seine** submisse **Freude zu** contestiren, **einen vortrefflichen Gesandten eines so grossen Königs in hiesigen Mauren verehren zu können. Ew. Excell. wünschen wir anbey unterthänig, daß der allmächtige GOtt Dieselben während Dero hiesigen Aufenthalts bey beständiger vollkommener Gesundheit und allem hohen Vergnügen erhalten wolle, und werden unsere** Principalen **sich für die gröste Ehre halten, hierzu durch ihre wenige Dienste etwas beytragen zu können. Ubrigens** offeriren **Ew. Excell. wir, Reichs-Städtischem Gebrauch nach, ein Stück Rhein-Wein und Habern, mit gehorsamster Bitte, dieses geringe** Present **gnädig auf- und anzunehmen, und sich unsere** Principalen **und hiesiges gesamte Stadt-Wesen, nebst unsern wenigen Personen, zu hohen Gnaden bestens empfohlen seyn zu lassen.**

Hierauf

Hierauf antworteten Sc. Excell. in Frantzöſiſcher Sprache:

Je ſuis très-ſenſible aux complimens de felicitation, que le Magiſtrat me fait. Le Roi mon Maitre m'ayant envoyé ici comme Ambaſſadeur, m'a chargé de l'aſſurer de Sa Bienveuillance. Je vous remettrai une Lettre qui l'inſtruira plus amplement des ſentimens de Sa Majeſté à ſon égard.

Mittler weile daß dieſes Königl. Schreiben auf Befehl Sr. Excell. herbey gebracht wurde, ſagten Dieſelbe: *Je ſuis faché que je ne puis vous faire la reponſe à votre Compliment en Allemand,* und fragten: *Eſt ce que ces Meſſieurs ne parlent pas François?* worauf der Hr. Syndicus antwortete: *Je ſuis faché de n'avoir pas pu faire à Votre Excellence le Compliment en François,* Sc. Excell. aber verſetzten: *Je ne pourrois pas vous dire autant en Allemand,* auch ferner hinzu fügten: *J'ai expliqué pluſieurs fois à Mr. de Lersner mes ſentimens au ſujet de mes domeſtiques, & que s'ils ſont inſolens, on doit les punir ſelon les loix de la Ville, à la quelle aucun de ma Maiſon ne doit être à charge. Je vous recommande ſur tout une bonne police, & que les denrées neceſſaires à la vie ne nous manquent pas, dans un tems, où il y a un ſi grand monde dans votre Ville.* Als Herr Schöff von Lersner hierauf erwiederte: *Le Magiſtrat fera tous ſes efforts pour en avoir ſoin, & pour honorer & contenter tous ceux qui ſont ici, autant qu'il ſera poſſible,* verſetzten Sc. Excell. *Il n'y a que Dieu, qui peut rendre tout le monde content.* Hiernächſt überlieferten Sc. Excell. dem Hn. Syndico das Königl. Schreiben vom 20. Febr. c. a. an E. Hoch-Edlen Rath dieſer Stadt, und ſagten beym Abſchied: *Comptez que je vous rendrai toujours tous les ſervices, qui dependront de moi.* Im Weggehen wurden die Hrn. Deputirte von dem Hn. d' Harnoncourt, dem Ritter von Follard, dem Hn. von S Paul und andern hinunter biß an den Wagen begleitet, welche ſo lange ſtehen blieben, biß ſie weggefahren. Die Fuhren mit Wein und Habern hatten mittlerweile in der weiſſen Adler-Gaſſe und auf dem Hirſch-Graben gehalten, waren aber den Hrn. Deputirten bey dem Hinfahren gleich nachgefolget.

Das obgedachte Königl. Frantzöſiſche allergnädigſte Schreiben lautete alſo:

Très-Chers & bons Amis.

A Tant fait choix de Notre très-cher & bien amé Couſin le Comte de Belleisle, Maréchal de France, Chevalier de Nos Ordres, Gouverneur & Commandant de Notre Province des Evêchés de Metz, Toul & Verdun, pour ſe rendre avec le Caractere de Notre Ambaſſadeur Extraordinaire & Plenipotentiaire à la Diette convoquée en votre Ville pour l'Election de l'Empereur, Nous n'avons pas voulu le laiſſer partir, ſans le charger de vous remettre cette Lettre que Nous vous écrivons, pour vous aſſurer de la bienveuillance que Nous conſervons pour vous. Nous ne doutons point que pendant le ſejour, que Notre dit Ambaſſadeur fera ſur les terres de votre Juriſdiction, vous n'ayez les égards & les attentions convenables pour ce qu'il pourra deſirer de votre part dans les choſes, qui pourront lui être de quelque utilité, & aux perſonnes de Sa Maiſon; Mais Nous ſommes bien aiſes de vous marquer Nous-mêmes que Nous vous en aurons tout le gré poſſible, & que Nous Nous porterons avec plaiſir à vous en donner en toutes occaſions des témoignages de notre ſatisfaction. Sur ce Nous prions Dieu qu'il vous ait, Très-Chers & bons Amis, en ſa ſainte garde. Ecrit à Verſailles le 20. Fevrier 1741.

LOUIS.

Amelot.

Dieſes Königliche Schreiben wurde nicht lange hernach von E. Hoch-Edlen Magiſtrat folgender Geſtalt in Lateiniſcher Sprache beantwortet:

Sereniſſime atque Potentiſſime Rex Chriſtianiſſime,

Domine Clementiſſime.

PLacuit Regiæ Majeſtati Veſtræ, literis, Verſaliæ die 20ma Februarii hujus anni exaratis, nobis clementiſſime exponere, Eam dilectiſſimum Cognatum, Illuſtriſſimum Comitem ac Dominum de Belleisle, Franciæ Mareſchallum, Ordinum Chriſtianiſſimæ Majeſtatis Veſtræ Equitem, Præfectumque Provinciæ Epiſcopatuum Metenſis, Tullenſis

& Verodunenſis, elegiſſe, ut ſub titulo Oratoris Extraordinarii & Plenipotentiarii ad futuram Imperatoris electionem hic loci habendam, in urbem noſtram ſe conferat. Placuit inſuper Regiæ Majeſtati Veſtræ de ſingulari gratia & propenſione in Civitatem noſtram clementiſſime certiores nos reddere. Quo majori igitur hoc nobis eſt honori & delectamento, & perinde pro Regiæ ſpecialis hujus benevolentiæ favorisque teſtimonio humillimas ante omnia gratias debite perſolvimus, cumque devotiſſima mente venerari nunquam ceſſabimus, eo minus ullo unquam tempore, quantum in nobis eſt, tantæ propenſionis ſemper digni ut habeamur, aliquid omittemus; ſed omnes in eo collocabimus induſtriæ nervos, ut, ſi Regiæ Majeſtatis Veſtræ, quem ſupra nominavimus, Excellentiſſimo Domino Oratori extraordinario & Plenipotentiario, Domino, cujus humanitas omnium attentionem & amorem in ſe vertit, cujusque ſuavitas toti noſtræ Civitati admirationem & reverentiam ſui injecit, & aliis Ejus Miniſtris Officialibusque, quamdiu apud nos commorantur, noſtra opera officiaque ulla in re uſui eſſe poſſunt, nullam ex voto illis inſerviendi, Regiamque hanc gratiam demerendi, quantum rerum noſtrarum tenuitas patitur, occaſionem unquam prætermittamus. Regiam, quod ſupereſt, Majeſtatem Veſtram omnipotenti divini Numinis perenni tutelæ, Ejusdem autem perpetuæ gratiæ nos noſtramque Civitatem ea, qua decet, ſubmiſſione devotiſſime commendamus.

Chriſtianiſſimæ Regiæ Majeſtatis Veſtræ

Francofurti d. 8. Nov. 1741.

humillimi, & ad quævis officiorum genera paratiſſimi

Conſules & Senatus Civitatis Mœno-Francofurtenſis.

Eodem 26. **October.** ließ Ein Löbl. Conſiſtorium wegen des ſo genannten Studenten-Lettners in der Barfüſſer-Kirche die Verordnung thun, daß niemand, auſſer denen Literatis und denen zu den vortrefflichen Wahl-Geſandtſchafften gehörigen Perſonen, wie auch andern fremden Herren und Cavaliers, in währender Wahl- und Crönungs-Zeit allda eingelaſſen werden ſolte.

Eodem geſchahe von Seiten Sr. Excell. des Königl. Spaniſchen Ambaſſadeurs, Herrn Grafen von Montijo, welche Tages vorher ſich allhier wieder eingefunden hatten, E. Hoch-Edlen Magiſtrat die Eröffnung, daß Dieſelben auf den 18. Novembr. als an dem Eliſabethen-Feſt und Ihro Maj. der Königin von Spanien höchſten Namens-Tag, ein Feſtin und Feuerwerck anzuſtellen beſchloſſen, auch hierzu in Dero von Hn. Hof-Rath von Loen gemietheten Garten vor dem Gallen-Thor ein groſſes Zimmer, von 280. Schuh in der Länge, durch hieſige bürgerliche Handwercks-Leute aufbauen laſſen wolten.

Eodem fuhren die vortrefflichen Herren Wahl-Botſchaffter zu einer Præliminar Conferentz, jedoch ohne Begleitung und Gepränge, auf den Römer, hielten aber ihre Seſſion nicht in der Wahl-Stube, ſondern in einem Neben-Zimmer. Sie wurden, wie ſie nach und nach willkührlich angefahren kamen, durch den Hrn. Reichs-Quartier-Meiſter an der Stiege und durch die oben ernannte Hrn. Raths-Deputirte an der vordern Römer-Thür empfangen, und jedesmahl die Stiege hinauf- und hinunter begleitet. Auch waren ſo wohl vor dem Römer, als an der Neuen Stiege, zwey Unter-Officiers mit Hellebarden poſtiret.

An ſelbigem Tage ſuchten Se. Excell. der Herr Baron von Brandau, wieder die Ausſchlieſſung der Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme, die Gerechtſame Ihro Maj. der Königin von Hungarn und Böhmen, nochmahls durch folgende Proteſtation zu verwahren:

Auf die von der Hoch-Löbl. Chur-Maynziſchen Directorial-Geſandtſchafft unterm 13den dieſes Monats ausgefertigte, den 18den darauf aber mir zugeſtellte Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz Beytritts-Erklärung wegen vermeyntlicher Ausſchlieſſung des Königl. Chur-Böh-

Böhmiſchen Voti, und den weiters gehenden Zuſatz / daß Se. Chur-fürſtl. Gnaden zu denen Præliminar Unterredungen ſo wenig / als denen bevorſeyenden Seſſionen des würcklichen Wahl-Convents, wegen Chur-Böhmen anſagen laſſen werden / wie auch auf den anheut ſich in der That würcklich ergebenen Erfolg / daß die Præliminar Conferenzien auf dem Römer allhier / als in loco publico, eröffnet worden / und hierzu Chur-Maynz die ſammentliche fürtreffliche Churfürſtl. Herren Wahl-Botſchafftere und Geſandte hat einladen / Chur-Böhmen aber / wie es doch Krafft der Goldenen Bull gleichmäßig hätte billig geſchehen ſollen / darzu nicht beruffen laſſen / und alſo ipſo facto das Königlich-Chur-Böhmiſche Votum hierbey ausgeſchloſſen worden iſt; Wiederhole von wegen Jhro zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. meine vormahlige bündigſte Proteſtationen / Verwahr- und Erklärungen hiemit durchaus quam utiliſſime, gegen ſolches Reichs-Fundamental-Geſetz-wiedriges Fürnehmen und andurch Jhro Königl. Majeſt. und der Cron Böhmen in Jhrem unſchätzbaren Jure ſingulariſſimo zufügenden Gewalt und Unrecht / ulteriora auf allerhöchſt-Deroſelben darüber erwartenden allergnädigſten Special-Befehl ausſtellend / und beſter Maſſen reſervirend. Welches Einer Hochlöbl. hier anweſenden Chur-Mayntziſchen Directorial-Geſandtſchafft mittelſt gegenwärtiger meiner Signatur hierdurch in Pflichts-mäßiger Obliegenheit geziemend hinwieder zu vernehmen geben ſollen. Franckfurt den 26. Octobr. 1741.

L. S. Carl Ludwig Hilleprand, Freyherr von Brandau.

Eodem langten Se. Excell. der Chur-Bayeriſche Zweyte Wahl-Botſchaffter, Herr Joſeph Frantz Maria, Graf von Seinsheim / in Begleitung vieler Churfürſtl. Cammer-Herren und Edel-Knaben, allhier an; wie denn auch die zu Paris neuverfertigte Churfürſtliche Leib-Kutſche über Straßburg zu Waſſer, drey andere dergleichen von München, 24. Pferde und viele andere Equipage anhero gebracht wurden.

Sonntags den 29. Octobr. hatte ſich der Königl. Polniſche und Chur-Sächſiſche Geſandtſchaffts-Marſchall und Cammer-Juncker, Freyherr Henrich Maximilian von Schönberg, nebſt einem Theil der Geſandtſchaffts-Equipage, allhier eingefunden. Zugleich erfuhr man, daß Se. Excell. der Königl. Polniſch- und Chur-Sächſiſche vortreffliche Wahl-Botſchaffter, Freyherr von Schönberg, ohnlängſt in des Heil. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben worden; worüber dann auch E. E. Rath bey Jhro Excellentz den Glückwunſch abſtatten laſſen.

Um dieſe Zeit waren die vereinigten Frantzöſiſchen und Chur-Bayeriſchen Kriegs-Völcker theils von der Donau, theils aus der Ober-Pfaltz in das Königreich Böhmen eingerücket, und man ließ zur Beruhigung der Einwohner ein Churfürſtl. Bayeriſches Patent aller Orten bekannt machen, welches alſo gelautet:

Nachdem Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Bayern bereits durch öffentlichen Druck männiglich vor Augen geleget alles dasjenige, was weiland Se. Kayſerl. und Königl. Maj. Ferdinand der Erſte nach erloſchenem Oeſterreichiſchen Manns-Stammen durch letztwillige Verordnung, auch bündigſte Ehe- und Erb-Verträg dem Durchlauchtigſten Chur-Hauß Bayern mittels ſeiner an Hertzog Albrecht den Fünfften vermählten Ertz-Hertzoglichen Frauen Tochter, Königin Anna, zugedacht / und geordnet; ſo wird wohl niemand, ſo die Sache mit unumbfangenem Gemüth eingeſehen / an Jhro Churfürſtl. Durchl. rechtmäßigen Erbsforderungen den mindeſten Zweiffel haben. Und

obschon Höchst-Dieselbe mit einer ausserordentlichen Gelassenheit bishero zu gewartet, und Sich mit der Hoffnung geschmeichelt, man würde gegenseitlich selbsten dahin geneiget seyn, die offenbare Billigkeit einem unrechtmäßigen Eigennutz vordringen zu lassen, und jene Erb-Königreich und Lande Höchst-gedacht Ihro Churfürstl. Durchl. als rechtmäßigem Erbfolger, abtreten, welche vorerzehlter massen Ihro alleinig und niemand andern zustehen: so hat sich doch zu Dero besonderen Empfindlichkeit ein gantz anderes, und zwar so viel gezeiget, daß Ihro Churfürstl. Durchl., um bey Dero Posterität sich ausser Verantwortung zu setzen, gezwungen worden, durch den Gewalt der Waffen dasjenige zu suchen, was Ihnen vor GOtt und der Welt aus bereits kund gemachten Ursachen unwiedersprechlich gebühret. Solchemnach haben Sie gnädigst entschlossen, so wohl Ihre eigene, als Ihre Bundsgenossene Völcker in das Königreich Böheim einrucken und selbiges in Besitz nehmen zu lassen. Gleichwie aber bey dieser abgedrungenen Unternehmung Ihro Churfürstl. Durchl. dem Land zum Besten Ihre Lands-Väterliche Sorgfalt höchstmildest dahin gerichtet, damit bey denen Durchzügen, Feld-Lagern und Einquartierungen alle Beschwerden, so viel möglich, vermieden, und denen Unterthanen ohne Noth kein Ungemach zugezogen, sondern eine durchgängige gute Manns-Zucht, Ordnung und Gleichheit beobachtet, annebens das dem armen Land-Mann höchst-schädliche Fouragiren verhütet werden möge; so versehen Sich Ihro Churfürstl. Durchl. es werde sich erstgemeldt-Dero Trouppen auf einige Weise zu wiedersetzen niemand erfrechen, wohl aber die zum nothwendigen Unterhalt der Armee ausschreibende Fourage-Lieferungen, Vorspann und andere Nothwendigkeiten so willigst als schuldigst abreichen, anbey die nothwendige Victualien denen durchpaßirenden oder still liegenden Völckern desto williger und schleuniger gehorsamst zuführen, als selbige stets mit baarem Geld nach Land-läuffigem Preiß bezahlet werden sollen, zu welchem und anderem Ende männiglich sich in seinem Beruff und Wohnung zu halten und zu keinem wiedrigen Fall Anlaß zu geben, bey schwerer Straff und Ungnade anbefohlen wird, wogegen Ihre Churfürstliche Durchl. alle Ihre Untergebene von allem Drangsaal bewahren, und ihnen Ihro höchsten Schutz, Hulden und Gnaden werckthätig werden angedeyen lassen. Gegeben Amberg den 25. Octobr. 1741.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris Bavariæ & Archiducis Austriæ.

Da nun auch die bißher zwischen Sr. Königl. Maj. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und Ihro Majest der Königin von Ungarn gepflogene Unterhandlungen fruchtloß ausgeschlagen, und Höchstgedachte Se. Königl. Maj. vermöge des mit den Höfen zu Paris, Berlin und München errichteten Bündnisses, eine Armee von 20000. Mann nur vieler Artillerie und Ammunition gegen Ablauf des Octobers nach Böhmen aufbrechen lassen: so war zu gleicher Zeit folgendes Königl. Patent in besagtem Königreich publiciret worden:

WIr FRIEDRICH AUGUST, von GOttes Gnaden König in Polen, Groß-Hertzog in Lithauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst,

fürſt, auch deſſelben Reichs in denen Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörende dieſer Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meiſſen, auch Ober- und Nieder-Lauſitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürſteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenſtein ꝛc.

THun kund und bekennen: Demnach Wir ſo wohl zu Behauptung des Unſerer hertzgeliebteſten Gemahlin Majeſt. aus einem zwiſchen des höchſt-löbl. Kayſers / Herrn Leopoldi / und Dero beyden Herren Söhne / Herrn Joſephi und Herrn Carls Majeſtäten / den 12. Septembr. Anno 1703. unwiederrufflich errichteten und feyerlichſt beſchwornen Succeſſions-Vertrage zukommenden / vorzüglichen / und weder durch die ſo genannte Pragmatiſche Sanction, noch einige andere dergleichen Gegen-Verordnung aufzuhebenden Erbfolg-Rechts in die hinterlaſſenen Oeſterreichiſchen Erb-Königreiche und Lande / als auch zu Erlangung der nun ſo viele Jahre hindurch verweigerten Satisfaction wegen Unſerer und Unſers Königl. Chur-Hauſes beſtgegründeter beſondern Anſprüche und Forderungen / einen Theil Unſerer Armee in die zur Oeſterreichiſchen Succeſſion gehörige Erb-Königreiche und Lande einrücken zu laſſen / der Nothdurfft befunden: Als wird ſolches allen und jeden derſelben Einwohnern und Zugehörigen / wes Standes oder Weſens die ſind / hiermit kund gethan / und dieſelben zugleich ernſtlich bedeutet / bey ihren Gütern und Wohnungen in der Stille und ruhig zu verbleiben / alles Flüchten ihrer Mobilien und Habſeligkeiten gäntzlich zu unterlaſſen / Unſerer Armee das nöthige an Proviant / Fourage und andern Bedürffniß unweigerlich zu reichen / auch ſonſt derſelben allen benöthigten Vorſchub zu thun / hingegen aber aller Colluſion, Verkundſchaffung und unerlaubten Partheylichkeit ſich gäntzlich zu enthalten. Gleichwie nun diejenigen / ſo deme gehorſamlich nachleben werden / verſichert ſeyn können / immaſſen Wir ihnen hiermit verſprechen / daß ſie bey ihrer Haab und Vermögen / Rechten / Freyheiten und Gerechtigkeiten / im Geiſtlichen und Weltlichen / unbeeinträchtiget gelaſſen werden / auch von Uns alles Königlichen Schutzes / Hulde und Gnade ſich zu erfreuen und zu getröſten haben ſollen; wie Wir denn zu ſolchem Ende bey Unſerm Kriegs-Heer die ſchärffſte Ordre bereits geſtellet, daß kein Officier oder Gemeiner, oder ſonſt jemand / die nach obiger Vorſchrifft ſich ſubmittirenden und haltenden Einwohner und Unterthanen obvorgedachter Länder im geringſten vergewaltigen / preſſen / beläſtigen oder drücken / und / da ſolches gegen alle beſſere Zuverſicht nichts deſto weniger geſchähe / die Contravenienten / wenn ſie deſſen überführet worden / mit unnachbleiblicher empfindlicher / und / nach Beſchaffenheit des Verbrechens / Leibes- und Lebens-Straffe angeſehen werden ſollen: Alſo haben hingegen diejenigen Einwohner / welche ſich widerſpenſtig zu erzeigen / und Unſere angebotene Königliche Gnade und Protection freventlich auſſer Augen zu ſetzen / und wohl gar Unſerm Kriegs-Volck ſich entgegen zu ſtellen / oder doch ſonſt wieder Uns mit Spioniren und Partheylichkeit zu vergehen unterſtehen möchten / ſich ſelbſten beyzumeſſen, wenn Wir / obwohlen ungerne / und wieder Unſere angeſtammte Neigung zur Milde und Gütigkeit / ſie als Feinde tractiren / und ihnen Unſere Königliche Ungnade nach aller Schärffe fühlen und empfinden laſſen: Wofür ſich denn ein jeder in Acht zu nehmen, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wiſſen wird. Urkundlich haben Wir dieſes Patent eigenhändig unterſchrieben / mit Unſerm Kö-

niglichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden / den 28. Octobris Anno 1741.

AUGUSTUS REX L. S.

Heinrich, Graf von Brühl.

Damit aber die Stände und Einwohner besagten Königreichs von denen hohen Befugnissen, worauf sich dieses Unternehmen gründete, einen vorläuffigen Unterricht bekommen möchten, so trat eine andere Königl. Urkunde ans Licht, unter dem Titul: Ursachen / welche Ihro Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen veranlasset / mit gewaffneter Hand in das Königreich Böhmen / und andere zu der Succession weiland Kayßers Carls des VI. Majestät gehörige Lande einzurücken; welchem hernach ein ausführliches Manifest (wovon der Extract in den Beylagen N. VI zu lesen) in kurtzem gefolget:

Die erstere von diesen Schrifften war also abgefasset:

SO bald Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen den Todes-Fall Kayßers Carl des VI. Maj. vernommen, haben Höchst-Dieselbe / mehr aus Beherzigung und Eifer vor die Beybehaltung des allgemeinen Ruhestandes / als vor Ihr eigenes / und Ihres Königl. Hauses Interesse, Ihre Absicht zuförderst dahin gerichtet seyn lassen / nicht die geringste Veranlassung zu geben / dadurch im Römischen Reich einige Unruhe entstehen könte / nachdem Sie zumahl / als Reichs-Vicarius, Ihres Amts zu seyn erachtet / alles dasjenige zu verhüten und abzuwenden / was die Ordnung und den Frieden im Reich zu stören vermag. In dieser patriotischen Gesinnung haben Ihro Kön. Maj. keinen Anstand genommen / zu declariren / daß Sie der wegen der Oesterreichischen Erbfolge regulirten Verfassung / so wie dieselbe in der von den meisten Europäischen Puissancen angenommenen und garantirten Pragmatischen Sanction enthalten / Sich ferner zu conformiren gemeynet wären; allermassen Sie denn auch der von Ihro Kayserl. Maj. hinterlassenen ältesten Frau Tochter / der Durchl. Ertz-Hertzogin / Maria Theresia, in Antretung der Regierung der sämmtlichen Oesterreichischen Erb-Lande nicht hinderlich gefallen / vielmehr Ihr diejenigen Titul beygeleget / welche Sie / vermöge oberwehnter Sanction, angenommen. Allein dieser Declaration haben Ihro Königl. Majest. in Polen zu gleicher Zeit die Clausul angefüget / wie Sie selbige unter der ausdrücklichen Bedingung gethan haben wolten / daß die Pragmatische Sanction nach ihrem völligen Inhalt bey Kräfften erhalten und mainteniret, derselben auch von niemand, wer es seyn möchte / der geringste Abbruch zugefüget würde, wiedrigen Falls Sie declariren müsten / daß Sie in solchem Fall Sich allein von einer Succession nicht würden ausschliessen lassen / die Ihnen und Ihrem Königl. Chur-Hause, vermöge Ihrer best-gegründeten, und allen andern Prætensionen weit vorzüglichen Gerechtsamen, gantz und gar zufallen solte / sintemahl Ihre Rechte von einer solchen Beschaffenheit sind / daß sie weder durch die in der That ungültige Pragmatische Sanction, noch durch einige andere / nachher / occasione dieser Sanction, erfolgte Handlungen verletzet / oder geschwächet werden mögen, wie solches alles schon anderwärts in einem besondern Manifest mit mehrern dargethan wird. Wenn Ihro Königl. Maj. nicht vor gut befunden / so fort nach dem Kayserlichen Absterben Ihre Gerechtsame bekannt zu machen, ist es bloß in der Absicht geschehen / die Unruhe zu vermeiden / welche durch diese Publication im Reiche, dessen Administration Ihro / währender Vacantz des Kayserlichen Throns / zum Theil anvertrauet ist / hätte können veranlasset werden. Nachdem aber

aber alle Hoffnung verſchwunden, einen ſo löblichen und erwünſchten Endzweck, als Ihro Königl. Maj. vor Augen gehabt, zu erreichen; nachdem alle Mittel, deren Sie Sich bedienet, und alle von Ihnen angewendete Bemühung, Ruhe und Frieden zu erhalten, fruchtloß geweſen, und nachdem Sie endlich wahrgenommen, daß die nunmehro gäntzlich infringirte Pragmatiſche Sanction weiter keine Würckung und Beſtand haben kan; hiernächſt aber auch überzeuget ſind, daß Ihre der gantzen Welt bekannte groſſe Moderation zu nichts mehr gedienet, als daß Sie die wichtigen Vortheile, ſo Sie auf andere Art erhalten können, aus den Händen gelaſſen; ſo glauben Ihro Königl. Maj. in Polen, Sich dermahlen in demjenigen Caſu zu befinden, da Sie, nach der obangeführten conditionate gethanen Erklärung, demjenigen, was Sie Sich ſelbſt ſchuldig ſind, ohne Ihrem Königlichen Hauſe einen unerſetzlichen Schaden zuzufügen, weiter nicht entſtehen, noch ſich länger diſpenſiren können, von der Succeſſion des letztverſtorbenen Kayſers Maj. Sich und Dero Königl. Chur-Hauſe wenigſtens ſo viel, als die gegenwärtige Conjuncturen zulaſſen, zu verſchaffen, da von GOttes und Rechtswegen die gantze Erbſchafft, Krafft Ihrer unwiederſprechlichen Vorrechte, Ihnen allein gebührte. Ihro Königl. Majeſt. haben demnach, und da der Wieneriſche Hof auf gelindere und billige Wege mit wahrem Ernſt nicht einſchlagen, noch dem von Seiten Höchſt-Deroſelben verſchiedentlich gegebenen wohlgemeynten Rath in Zeiten folgen wollen, Sich länger nicht entbrechen können, der von GOtt Ihnen verliehenen Mittel Sich zu bedienen, und einen Theil Ihrer Armee in die von der Succeſſion des verſtorbenen Kayſers dependirende Lande einrücken zu laſſen; und Sie verhoffen, in feſtem Vertrauen auf die Gerechtigkeit Ihrer Sache, die Göttliche Allmacht und Güte werde zu dem gedeylichen Fortgang Ihrer Waffen Heil und Seegen verleyhen.

Mittwochs den 1. Novembr. Vormittags um 9. Uhr, als welche Zeit von Sr. Excell. dem Zweyten Chur-Bayeriſchen Wahl-Geſandten, Herrn Grafen von Seinsheim, Tages vorher zu Dero Bewillkommnung angeſetzet war, begaben ſich E. Hoch-Edlen Raths Hrn. Deputirte, Herr Schöff Anton Schaaf, Hr. Syndicus Johann Jacob Lucius und Herr Marcus Feſter, des Raths, nach dem Paſquayiſchen Hauſe auf der Zeil, und legten bey Sr. Excell. das gewöhnliche Compliment ab, worauf Dieſelben Sich erklärten, daß Sie die Ihnen erwieſene Höflichkeit Ihro Churfürſtl. Durchl. anzurühmen nicht vergeſſen, und Höchſt-Dieſelbe hieſiger Stadt in Gnaden beygethan verbleiben, Se. Excellentz aber Sich eine Freude daraus machen würden, E. Löblichen Rath Dero Dienſt-Begierde zu zeigen. Bey dem Weggehen wurden die Hrn. Deputirte von Sr. Excell. biß an die Thür des Zimmers, und durch einige Bediente die Treppe hinunter begleitet.

Selbigen Tag langten des Zweyten Chur-Sächſiſchen Wahl-Geſandten und Conferentz-Miniſters, Freyherrn von Weſſenberg Excell. allhier an, und nahmen Ihr Quartier in des Hn. D. Schneiders, des Raths, Behauſung auf dem groſſen Korn-Marckt; wie denn auch ein Theil von der Chur-Sächſiſchen, und Chur-Braunſchweigiſchen Suite ſich hier einfand.

Donnerſtags den 2. Novembr. Vormittags um 10. Uhr wurde Sr. Excell. dem erſten Chur-Bayeriſchen Wahl-Botſchaffter, Herrn Grafen von Königsfeld, von zwey Raths-Deputirten, nemlich Herrn Schöff Anton Schaaf, und Herrn Syndico Joh. Jacob Lucius, das Reichs-Städtiſche Schreiben, worin die Monita der Reichs-Städte bey der zukünfftigen Kayſerlichen Wahl-Capitulation enthalten, gezienend überreichet, und zugleich die Angelegenheit des Reichs-Städtiſchen Collegii beſtens recommendiret; worauf denn Se. Excell. ſehr gute Ver-

tröstung gaben, daß bey Errichtung der Kayserlichen Wahl-Capitulation besagte Monita mit in Deliberation kommen würden.

Selbigen Nachmittags um 3. Uhr verfügten sich der Herr Syndicus Lucius und Herr Schöff von Schweitzer, als Deputati, zu des Chur-Trierischen 3ten Wahl-Gesandten, Herrn Geheimen Raths von Spangenberg, Excellenz, und übergaben Deroselben gleichfalls ermeldtes Reichs-Städtische Schreiben, mit angehängter Bitte, solches gütigst befördern zu helffen. Se. Excell. erklärten Sich hierauf, wie es gar wohl gethan sey, daß das Reichs-Städtische Collegium zu jetziger Zeit auch für sein Interesse besorgt sey, nebst der Versicherung, daß Sie Ihres Orts auf alle thunliche Art hierin beförderlich seyn würden.

Eodem sind Se. Excell. der erste Chur-Braunschweigische vortreffliche Wahl-Botschaffter, Hr. Gerlach Adolph, Freyherr v. **Münchhausen**, allhier eingetroffen.

Nachdem sich die zu Sr. Excell. des zweyten Chur-Sächsischen Hrn. Wahl-Botschaffters, Freyherrn von Wessenberg, Complimentirung vorhin ernannte Raths-Deputation **Freytags den 3. Novembr.** durch einen Einspänniger anmelden lassen, und die Stunde auf 11. Uhr selbigen Vormittags bestimmet worden; so haben sich der Herr Syndicus, Johann Simon Franc von Lichtenstein, Herr Schöff von Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, und Herr Jacob Mentzel, des Raths, unter Vortretung hiesiger Einspänniger und Stadt-Bedienten in einer Kutsche nach des Herrn Gesandten Quartier begeben, allwo sie eine Treppe hoch von dessen Herrn Sohn in das Vorgemach geführet worden. Da nun der Päbstliche Nuncius von Sr. Excell. Abschied genommen, und hierauf der Herr Graf Poniatovvsky nebst einem Herrn von der Frantzösischen Gesandschaffts-Suite in das Audientz-Zimmer getreten waren; so kamen Se. Excell. bald hernach in das Vorgemach, und empfiengen von den Hrn. Deputirten das Compliment, welches in einer Gratulation zu Sr. Excell. beglückten Ankunfft, und Anwünschung eines geseegneten Fortgangs der bevorstehenden Kayser-Wahl bestanden. Man ersuchte hiernächst Se. Excell. um Befehl, wann und wohin das für die sämtliche vortreffliche Chur-Sächsische Wahl-Gesandtschafft an des Herrn Grafen von Schönberg Excell. von E. Hoch-Edlen Rath ohnlängst, Reichs-Städtischem Gebrauch nach, zwar offerirte, aber von Sr. Excell. damahls noch nicht angenommene Present an Wein und Haber nunmehro überliefert werden solte? wobey die Hrn. Deputirte E. Hoch-Edlen Magistrat und hiesiges gesamte Stadt-Wesen, nebst ihren eigenen Personen, Sr. Excell. zu Gnaden bestens empfohlen. Die Antwort Sr. Excell. gieng dahin, daß Sie Sich für die von E. Hoch-Edlen Rath erzeigte Höflichkeit sehr verbunden erkennten, und so dann denselben Ihro Königl. Maj. von Polen höchsten Schutzes und Gnade, für Ihre Person aber Ihrer Dienst-Begierde versicherten; Die Annehmung des Presents käme vornemlich auf des ersten Gesandten, Herrn Grafen von Schönberg, Belieben an, und könte solches nach der Ankunfft des dritten Gesandten, Herrn Grafen von Loß, nach Gefallen überliefert werden. Die Hrn. Deputirte erwiederten hierauf, daß sie diesfalls gnädigen Befehl erwarteten, nahmen alsdenn ihren Abschied, und wurden von Sr. Excell. aus dem Zimmer biß an die Treppe begleitet.

Eodem begaben sich die zu Bewillkommung Sr. Excell. des ersten Königl. Groß-Britannischen und Chur-Braunschweigischen Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von Münchhausen, ernennte Raths-Deputirte, Herr Schöff Johann Jacob von Bertram, Herr Syndicus Johann Jacob Lucius, und Herr Carl Wilhelm Bender von Bienenthal, des Raths, nach Sr. Excell. Quartier, dem von Rulandischen Hause auf der Eschenheimer-Gasse. Auf der Treppe kam ihnen der Legations Secretarius entgegen, und führte sie durch etliche Zimmer in das Gemach, wo Se. Excell. Sich an der Thür befanden, und Sich nach einem kleinen Compliment auf einen Arm-Sessel mit dem Gesicht nach der Stuben-Thür niederliessen, den Hrn. Deputirten aber drey gegenüber stehende beschlagene Lehn-Stühle anwiesen. Auf die von dem Hn. Syndico gethane Anrede ertheilten Se. Excell. eine sehr gütige Antwort, versicherten E. Hoch-Edlen Rath der Hohen Königl.

uigl. Gnade, und erboten Sich zu allen Dienſt-Gefälligkeiten. Nach dieſem wurden Sr. Excell. die zwey Reichs-Städtiſche Schreiben überliefert und dieſe Angelegenheit beſtens empfohlen, worauf Dieſelben gute Vertröſtung ertheilet.

Eodem übergaben die vortreffliche Herrn Wahl-Botſchaffter von Chur-Cöln, Bayern, Sachſen, Brandenburg und Pfaltz dem höchſtanſehnlichen Chur-Maynziſchen Wahl-Directorio ein Pro Memoria wegen Beſchleunigung der Conferentzen, welches alſo gelautet:

Nachdeme dem Hoch-Löbl. Chur-Maynziſchen Directorio von Uns Endes-Unterzogenen bereits des mehreren, und zwar ſchrifftlich, beygebracht worden, wie daß man dies Orts davor halte, daß bey gegenwärtigem Wahl-Geſchäfft das Chur-Böhmiſche Votum bekannter Umſtänden willen quieſciren ſolte, auch Ihre Churfürſtl. Gnaden zu Maynz mit ihrem vortrefflichen Voto deme accediret, und Dero Directorial-Amts-Verrichtung des weiteren Ordnungs-mäßig anverſicheret haben, nicht weniger diesſeits jedesmahlen dahin angetragen worden, daß ſothaner Punct bey denen Præliminar-Zuſammenkünfften die erſte vorzügliche Berathſchlagungs-Materie ſeyn ſolle: So wird das Eingangs-gemeldt-Hoch-Löbl. Chur-Maynziſche Directorium hiemit geziemend erſuchet, hierüber, und zu ſolchem Ende eine förmliche Zuſammenkunfft von Dero Directorial-Amts wegen je eher je beſſer zu veranlaſſen, ſo fort die erforderliche Collegial-Berathſchlag- und Entſchlüſſung zum Stand zu bringen. Franckfurt den 2ten Novembris 1741.

L. S. Ferdinand Graf von Hohenzollern.
L. S. Joh. Georg Graf von Königsfeld.
L. S. Joh. Friedrich Graf von Schönberg.
L. S. Balthaſar Conrad von Broich.
L. S. H. A. F. H. von Wachtendonck.

Nachdem Se. Excell. der Herr Graf von Pappenheim, als Reichs-Erb-Marſchall, an ſelbigem Tage zu der zweyten Wahl-Conferentz durch einen von Dero Hrn. Cantzley Räthen anſagen laſſen, und hierzu auch die allerſeitige Legations-Secretarii erfordert worden; ſo kamen die anweſende vortreffliche Churfürſtliche Herren Wahl-Geſandte

Samſtags den 4. Novembr. Vormittags um 10. Uhr auf dem Römer wiederum in dem Neben-Zimmer zuſammen, und legitimirten ſich durch Uberreichung ihrer Vollmachten, worauf ſo wohl wegen des Chur-Böhmiſchen Voti als Quartiers unter ihnen Berathſchlagung gepflogen, und ein gedoppelter Schluß gefaſſet wurde. Der Inhalt davon gieng dahin, daß die Chur-Böhmiſche Wahl-Stimme bey der bevorſtehenden Wahl eines Römiſchen Königs, jedoch ohne künftige Folge, ſuſpendiret, und das Quartier der Chur-Böhmiſchen Geſandtſchafft in währender Wahl-Zeit verſchloſſen bleiben ſolte.

Mit dieſem Concluſo, ſo viel den erſten Punct wegen Quieſcirung des Chur-Böhmiſchen Voti betraf, wurde der Chur-Maynziſche Secretarius, Herr Matthäi, noch ſelbigen Abend an Se. Excell. den Hn. Baron von Brandau abgeſchickt, um ſolches demſelben gebührend zu inſinuiren; allein bey deſſen Ankunfft im Braunfels bedeutete man ihm, daß Se. Excell. nicht zu Hauſe wären. Da nun derſelbe, ſeiner Inſtruction gemäß, das Concluſum dem Secretario des Freyherrn von Brandau, in Gegenwart 4. deſſelben Cavaliers, in einem Couvert mit dem Chur-Maynziſchen kleinern Geheimen Cantzley-Signet verſchloſſen, zuſtellen wolte, um ſolches ſeinem Herrn Principal bey ſeiner Rückkunfft mit dem Zuſatz einzuhändigen, daß Ihm ſolches von Seiten des Chur-Maynziſchen Directorii zugeſandt würde; ſo lehnte ſelbiger deſſen Annehmung ab, mit dem Bedeuten,

deuten, daß Er morgen gegen 10. Uhr wiederkommen, und dem Freyherrn von Brandau, welcher alsdann zugegen seyn würde, das Aufhabende selbsten zustellen möchte, wobey er auf wiederholte Instantz wegen der Annahme beharrte. Der Chur-Mayntzische Hr. Secretarius verfügte sich also nach Hause, um fernern Verhaltungs-Befehl einzuholen, nach dessen Empfang aber wieder in den Braunfels, allwo er zwar nach dem Freyherrn von Brandau und dessen Secretario fragte, jedoch von zwey anwesenden Cavaliers vernahm, daß keiner von beyden zugegen wäre. Hierauf presentirte Er das verschlossene Conclusum gedachten Cavaliers, und als sie solches nicht annehmen wolten, legte er es in ihrer Gegenwart auf den im grossen Saal am Fenster gestandenen Tisch, mit dem Vermelden, daß sie als Zeugen diesen Actum mit ansehen und bemercken, so fort das hingelegte dem Freyherrn zustellen mögten; womit er seinen Rückweg wieder nach Hause genommen.

Eodem wurde den Bürgerlichen Hrn. Capitains nochmahls auferleget, alle 14. Tage ihre Quartier-Listen in den Römer zu liefern, damit man jedesmahl sehen könte, was für fremde Personen, ausser denen so zu den Suiten der Hohen Wahl-Gesandtschafften gehörten, sich in dieser Stadt befänden.

Weil an diesem Tage das hohe Namens- und Gebuhrts-Fest Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, da Höchst-Dieselben in das 80ste Jahr Dero Ruhmvollen Alters getreten, eingefallen war; so gaben Seine Excell. der erste Chur-Pfältzische Herr Wahl-Gesandter, Freyherr von Wachtendonck, denen hier anwesenden vortrefflichen Herren Wahl-Botschafftern, wie auch andern hohen Standes-Personen, ein herrliches Gastmahl in Dero Haupt-Quartier, wobey sich über 40. hohe Gäste einfanden. Den andern Tag wurden von hochgedachtem Herrn Gesandten viele allhier befindliche Hrn. Legations-Räthe und Secretarii gleichfalls sehr prächtig bewirthet. Und zwey Tage hernach hatten auch die Churfürstliche Officianten, und andere in gleichem Rang stehende subalterne Bedienten, zuletzt aber alle Livrée tragende Bedienten einer herrlichen Mahlzeit bey einer schönen Music zu geniessen.

An eben demselben Tage wurde von Sr. Excell. dem ersten Chur-Bayerischen Wahl-Gesandten, Herrn Grafen von Königsfeld, das Fest des Heil. Caroli Borromæi, zu Ehren Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern, auf die feyerlichste Art begangen, und allen den vornehmsten hier anwesenden vortrefflichen Herren Gesandten ein sehr prächtiges Mittags-Mahl gegeben.

Von den Solennitäten, welche an selbigem Tage zu Augspurg bey dem höchst-preißlichen Reichs-Vicariat vorgegangen, erhielt man bald hernach folgende Beschreibung: „Nachdem am 4. Novembr. frühe um 8. Uhr die von E. „ Löbl. Magistrat hierzu aufgebotene Mannschafft, und zwar 2. Bürgerliche „ Compagnien vor des höchst-ansehnlichen Herrn Præsidenten, Grafen von Truch„ ses-Zeyl, Quartier, auf dem Wein-Marckt, eine Burgerliche Compagnie vor „ des vortrefflichen Herrn Cantzlers, Freyherrn von Esch, Quartier in der Heil. „ Creutz-Gasse, und eine Compagnie von der Stadt-Garde vor der Kirche zum „ Heil. Creutz, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel Posto gefasset; so ha„ ben sich um halb 9. Uhr die sämtliche hochansehnliche Herren Räthe, wie auch „ die Herren Secretarii, Canzellisten und Agenten, nach und nach bey hochge„ dachtem Herrn Cantzler in prächtigster Gala versammlet, und sich nach abge„ legtem Glückwunsch in einem Zug zu des Herrn Præsidenten Excell. verfüget, „ bey welchem gleichfalls von ihnen in corpore die Gratulation abgestattet wur„ de. Von hier erfolgte der solenne Aufzug nach der Heil. Creutz-Kirche in fol„ gender Ordnung: 1) Der Reichs-Vicariats-Herold und Thürhüter in „ einem Wagen allein; 2) Die sämtliche Reichs-Vicariats Hof-Gerichts„ Agenten, jeder in einem Wagen allein, vor deren jedem ein Bedienter vor„ aus getreten; 3) Der Cantzley-Diener zu Fuß; 4) Die vier Canzellisten, „ zwey und zwey in einem Wagen; 5) Die beyden Hrn. Secretarii, jeder in ei-

nem

„ nem Wagen allein; 6) Die 7. Herren Aſſeſſores, jeder, unter Vortretung „ ſeiner Livrée-Bedienten, in einem Wagen allein; 7) Des Herrn Cantzlers „ Freyherrn von Eſch Excell. unter Vortretung Dero Livrée-Bedienten in einem „ Wagen; 8) Des Herrn Præſidenten, Grafen von Zeyl Excell. in einem Chur„ fürſtl. Leib-Wagen mit 6. Pferden, in Begleitung Dero Livrée-Bedienten; „ wobey ſo wohl vorbeſagte vier Compagnien, als die gedoppelte Wacht, vor „ dem Rath-Hauſe in dem Vorbeyziehen mit Rührung des Spiels, Präſenti„ rung des Gewehrs und Schwingung der Fahnen, ihre Ehrerbietung bezeigten. „ Bey dem Eintritt in die Kirche wurde Sr. Excell. dem Herrn Præſidenten das „ Weyh-Waſſer preſentiret, und nachdem Selbige, nebſt der übrigen Begleitung, in dem Chor ihren angewieſenen Platz eingenommen, durch den Herrn „ Prälaten vom Heil. Creutz das muſicaliſche Hoch-Amt abgeſungen, nach deſ„ ſen Endigung aber das Te Deum laudamus vor dem Hoch-Altar angeſtimmet, „ und unter dreymahliger Abfeurung 24. zu dem Ende auf die nächſt-gelegene „ ſechs Wälle aufgeführter Canonen und des kleinen Gewehrs der Stadt-Garde „ und der 3. Burgerlichen Compagnien, von dem muſicaliſchen Chor zu Ende „ gebracht, worauf beſagte 3. Compagnien wieder auf ihre vorige Poſten mar„ ſchiret, und ſo dann der Zug Mittags um 12. Uhr in obiger Ordnung zurück„ gegangen. Hiernächſt fanden ſich ſo wohl von dem Hochwürdigen Dom„ Capitul, als dem Löbl. Stadt-Magiſtrat und Capitul von St. Moritzen ei„ nige Deputirte ein, und ſtatteten bey des Herrn Præſidenten Excell. ihren Glück„ wunſch ab, welchen die Hrn. Deputirte von der Stadt auch bey des Herrn „ Cantzlers Excell. in Dero Quartier wiederholten. Da nun hierauf Se. Ex„ cell. der Herr Præſident ſo wohl die ſämtliche Herren Räthe, als verſchiedene „ andere Standes-Perſonen zur Mittags-Tafel behielten; ſo wurden unter den „ Geſundheiten auf das höchſte Wohlergehen beyder Durchlauchtigſten Churfür„ ſten von Bayern und Pfaltz, und einer baldigen glücklichen Kayſers-Wahl, „ die Canonen wieder dreymahl gelöſet, folgenden Sonntags aber von des Hrn. „ Præſidenten Excell. ſo wohl dem höchſt-preißlichen Vicariats-Gericht, als geſammtem zahlreichen hohen Adel, in Dero prächtig illuminirten Quartier ein koſtbares Souper gegeben, und endlich dieſes Feſt mit einem Bal beſchloſſen.

Nunmehro lief die ſichere Nachricht ein, daß Ihro Königl. Majeſtät von Preuſſen am 31. Octobr. die Schleſiſche Feſtung Neiß mit Accord erobert, und darauf am 1. Novembr. mit zu demjenigen Bündniß getreten, welches einige Zeit vorher zwiſchen Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen eines, und Ihro Churfürſtl. Durchl. von Bayern andern Theils, wegen Behauptung Ihrer Gerechtſame auf die Oeſterreichiſche Erbfolge und deren Gewährleiſtung errichtet worden.

Sonntags den 5. Novembr. verlieſſen Se. Excell. der Freyherr von Brandau in aller Frühe dieſe Stadt, und nahmen Ihren Weg nach Hanau, lieſſen aber noch einen Theil von Dero Gefolge in dem Braunfels. Nachmittags um 4. Uhr begab ſich der Herr Reichs-Quartier-Meiſter nach erneldtem Quartier, um Sr. Excell. vermöge des Churfürſtlichen Schluſſes, weiter zu hinterbringen, daß Sie innerhalb einigen Tagen mit ihrer Suite das Braunfels zu räumen, und ſich hinweg zu begeben hätten. Da Er aber vernahm, daß der Herr Geſandte ſelbigen Morgen bereits um 7. Uhr von hier abgereiſet wäre; ſo konte Er weiter nichts thun, als daß er dem zurückgebliebenen Böhmiſchen Legations-Secretario, Hn. von Stange, obigen Antrag bekannt machte. Zu gleicher Zeit ließ das Churfürſtl. Maynziſche Directorium gedachtem Hn. Legations-Secretario die ehedem übergebene und mit gehöriger Reſervation angenommene, auf Se. Excell. den Freyherrn v. Brandau geſtellte zwey Original-Vollmachten wieder zurück geben, mit der Erklärung, daß Er ſelbige wieder zu ſich nehmen möge, weil das Directorium ſolche bewandten Umſtänden nach nicht behalten könne, welche er denn auch angenommen.

Eodem entstunde des Morgens zwischen 9. und 10. Uhr eine Feuers-Brunst in der Juden-Gasse, welche bey ziemlich starckem Winde sehr gefährlich schien, und die gantze Stadt in Schrecken setzte. Wiewohl nun durch die gute Gegenwehr Nachmittags um 1. Uhr die Flamme dem Ansehen nach völlig gedämpfet war; so brach dennoch selbige Abends um 6. Uhr von neuem mit solcher Hefftigkeit aus, daß verschiedene Häuser in besagter Juden-Gasse davon ergriffen, und das Feuer endlich mit grosser Mühe gelöschet wurde. Man rechnet, daß 5. biß 6. Häuser abgebrannt, und 10. andere entweder sehr beschädiget, oder doch die Dächer davon abgebrochen worden. Ein blindes Juden-Mägdgen, welches man in der Bestürtzung zu retten vergessen, ist verbrannt, einige Christen und Juden aber sind bey dem löschen zu Schaden gekommen.

Mittlerweile ward es in Franckfurt immer Volckreicher, es kam täglich mehr Bagage für die vortreffliche Herren Gesandten zu Wasser und zu Lande an, worunter die von Chur-Bayern und Chur-Cöln den gröstẽ Theil ausmachte, wie sich denn auch der Herr Baron von Berchhaim, Chur-Bayerischer General-Magazin- und Kriegs-Commissarius, allhier einfand. In dem Chur-Bayerischen Quartier wurden in verschiedenen Häusern Thüren durchgebrochen, und man fieng an, die Zimmer aufs kostbarste auszumeubliren. Hiernächst hatte man auf dem Holtz-Graben eine sehr grosse Küche und Remisen für die Churfürstliche Kutschen aufgebauet.

Wegen der ankommenden Fremden wurde um diese Zeit eine Verordnung bekannt gemacht, daß dieselbe ohne beglaubte Pässe zu den Thoren nicht herein gelassen werden solten. Selbige lautete also:

DEmnach bey gegenwärtiger Wahl-Zeit die unumgängliche Nothdurfft erfordert, daß, so viel nur immer möglich, ein hiesig Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath von denen hier ankommenden Personen genugsame Notitz **erhalte, mithin die Verfügung geschehen, daß alle und jede Fremde, welche sich mit glaubhafften Pässen nicht** legitimiren **können, an denen Thoren abgewiesen, und keinesweges in allhiesige Stadt eingelassen werden sollen; als hat man durch gegenwärtiges jedermänniglichen bekannt machen wollen, daß von nun an und ins künfftige, besonders aber die vorseyende Wahl über, niemand, ohne beglaubte Pässe zu haben, an denen hiesigen Stadt-Thoren eingelassen, sondern dergleichen Personen von denen bestellten** Examinatoribus **ohne Ansehen der Person abgewiesen werden sollen. Wornach sich also jedermann zu richten wissen wird. Franckfurt den 4. Novembr. 1741.**

Sonst sahe man in öffentlichen Zeitungen ein Patent des höchst-ansehnlichen Rheinischen Reichs-Vicariats, wodurch dasselbe die darunter gehörige Vasallen zu Ablegung der Lehns-Pflicht ermahnte. Es war folgender massen eingerichtet:

NAchdem zwar allschon in denen gemeinsamen Reichs-Vicariats-**Patenten** de dato 30. **Octobr.** 1740. **alle und jede des Heil. Röm. Reichs Lehen-Männer und Vasallen, welchen in Krafft der Goldenen Bull, auch anderer Reichs-Satz- und Ordnungen, ihre Lehen von denen Durchl. Durchl. Herrn Reichs-Fürsehern und** Vicariis **in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens,** zu recognosciren **und zu empfangen geziemet, gnädigst anerinnert worden, daß sie sich in gebührender Zeit des in denen Lehen-Rechten zur** Recognition **bestimmten Termins bey dem gemeinsamen Reichs-**Vicariats-**Hoff-Gericht anmelden, und vor der darauf gesetzten** pœna Caducitatis **hüten sollen, dieser gnädigsten Verordnung nach aber viele von denen Reichs-Lehenmännern und Vasallen in der bereits verstrichenen Frist die schuldigste Folge nicht geleistet haben; Als wird, von Höchsten Reichs-Fürsehern-Amts Macht und Gewalt wegen, zu dem Ende denjenigen, welche dieses zu beobachten biß**

hie-

hieher unterlaſſen / annoch ein vierwöchiger terminus ultimatus ſub jam comminata pœna caducitatis hiermit anberaumet; Wornach ſich ein jeder zu richten / und für Schaden vorzuſehen hat. Augſpurg den 24. Octobris 1741.

Auf gnädigſten Befehl des höchſt-anſehnlichen Rheiniſchen Vicariats publiciret. Franckfurt am Mayn den 3. Novembr. 1741.

Dienſtags den 7. Nov. lieſſen des allhier geweſenen Böhmiſchen Geſandten, Freyherrn von Brandau Excell. E. Hoch-Edlen Magiſtrat durch Dero zurückgelaſſenen Secretarium ein Compliment machen, mit dem Vermelden, daß, bey jetzigen Umſtänden, von Dero allerhöchſten Principalin der Befehl eingelauffen, ſich von hier wegzubegeben; dahero Sie für die bey Dero hieſigem Aufenthalt genoſſene Gefälligkeit ſo wohl, als für das Ihnen zugedachte Stück Wein und Haber ſich höfflichſt bedanckten, und ſolches Preſent an Herrn Rath von Wieſenhüter liefern zu laſſen erſuchten.

Mittwochs den 8. Novembr. erfolgte die dritte Præliminar-Conferentz auf dem Römer mit eben denjenigen Formalitäten, welche am 4ten dieſes beobachtet waren. Bey dieſer Zuſammenkunfft faßten die vortreffliche Herren Wahl-Geſandten den einmüthigen Schluß, daß die ſolenne Conferentzen wegen der Wahl eines Römiſchen Königs auf den 20ſten dieſes Monats ihren Anfang nehmen ſolten. Auſſerdem ward beliebet, in Anſehung des Königl. Frantzöſiſchen Herrn Botſchaffters, Marſchalls von Belleisle, ſich eben desjenigen Ceremoniels zu bedienen, welches im Jahr 1657. und 1658. gegen den Hrn. Marſchall von Grammont, der bey der Wahl Kayſers Leopoldi mit gleichmäßigem Caractere verſehen geweſen, gebrauchet worden.

Donnerſtags den 9. Novembr. ſchickten des Herrn Marſchalls von Belleisle Excell. einen Cavalier in einer zweyſpännigen Kutſche, nebſt zwey Bedienten, an den Churfürſtl. Maynziſchen Ober-Cammer-Herrn, und lieſſen Sr. Churfürſtl. Gnaden wegen glücklich wieder erlangter Geſundheit das Compliment machen, zugleich aber vermelden, wie Se. Excell. ein groſſes Verlangen trügen, die Ehre zu haben, Höchſt-Dieſelbe zu ſehen, und die Stunde zu wiſſen, wann es Deroſelben gelegen wäre. Eine halbe Stunde hernach fertigten Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz Dero Cammer-Herrn, den Herrn Baron von Dahlberg, ebenfalls in einer Kutſche mit zwey Pferden und zwey Bedienten, an Se. Excell. den Herrn Marſchall ab, um wegen des abgeſtatteten Glückwunſches und bezeigter Sorgfalt zu dancken, und hiernächſt anzuzeigen, wie es Ihro Churfürſtl. Gnaden ſehr angenehm ſeyn würde, den Herrn Marſchall des andern Tages um 11. Uhr Morgens, dafern es Sr. Excell. nicht unbequem fiele, zu ſprechen.

Freytags den 10. Novembr. verfügten ſich des Herrn Marſchalls von Belleisle Excell. um die beſtimmte Zeit in derjenigen Ordnung, welche mit dem Chur-Maynziſchen Hofe vorher verabredet war, und bey dem von Ihro Churfürſtl. Gnaden abzulegenden Gegen-Beſuch ebenfalls beobachtet werden ſolte, aus dem Königl. Frantzöſiſchen Quartier nach dem Compoſtell:

1) Fuhren 2. leere Kutſchen mit 6. Pferden voran.
2) Kam einer von des Herrn Marſchalls Garde, welcher die Stelle eines Fouriers vertrat.
3) Giengen 42. Laquayen, und dabey 4. Läuffer, Paarweiſe in zwey Reyhen.
4) Der Pagen-Hofmeiſter.
5) 12. Pagen.
6) Der Legations-Secretarius, Herr Biſchoff, J.U.D.
7) 12. Cavaliers und andere Officianten.

8) Der Herr Botschaffter in einer mit 6. schönen Isabell-farbigen Pferden bespannten Staats-Carosse, welcher mit dem kostbaren Ceremonien-Kleid des Heil. Geist-Ordens, einem Mantel von purem goldenen Stoff, und dem sehr prächtigen mit Diamanten garnirten Orden, wie auch einem Feder-Busch auf dem Hut gezieret war, gantz allein. An dem rechten Schlag gieng der Garde-Hauptmann und an dem lincken der Garde-Lieutenant, beyde zu Fuß, bey den Hinter-Rädern aber 4. Heyducken.

9) Folgten zwey Kutschen mit 6. Pferden, worin einige Herren von des Herrn Marschalls Gefolge saßen.

Dieser Zug gieng über den Roß-Marckt und die Zeil nach der Fahr-Gasse, und wurde von der Militz auf der Haupt-Wache mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen salutiret.

Da nun des Herrn Marschalls Excell. nebst den zwey letzten Kutschen in den Hof des Compostells hinein fuhren, so paradirte auf der lincken Seite eine Wacht von Chur-Maynzischen Dragonern zu Fuß von des Hn. Generals von Welsch Regiment, wie auch die sämtliche Churfürstliche Laquayen, Läuffer und Heyducken in rother Gala-Livrée, so reich mit Gold besetzet, auf der rechten Seite aber die Kutscher und andere Staat-Bedienten. Hiernächst sahe man die Churfürstliche Leib-Garde in sehr prächtiger Montirung die Treppe hinauf in zwey Reyhen gegen einander über biß an die Zimmer rangiret. Die Pagen des Herrn Marschalls giengen nebst den Churfürstlichen zuerst die Treppe hinauf, und stellten sich in dem Saal die Länge hin, und zwar hinter den Schweitzer-Trabanten. Selbigen folgten die Cavaliers des Herrn Marschalls, nebst den Churfürstlichen Cammer-Herren, und rangirten sich unter einander in der zweyten Anti-Chambre. Hierauf kamen die Churfürstliche Minister, Canonici des Maynzischen Capituls, und Prälaten, welche das dritte Vor-Gemach einnahmen. Nachdem Se. Excell. der Herr Botschaffter aus der Carosse, welche durch die Heyducken aufgemacht ward, gestiegen, und von Ihro Churfürstl. Gnaden in Begleitung vieler Herren Dom-Capitularen und Staats-Minister unten vor der Treppe empfangen waren; so giengen Sie beyde neben einander, doch so, daß dem Herrn Gesandten die rechte Hand und der Vorgang an den Thüren gelassen wurde, mit bedeckten Häuptern die Stiege hinauf durch den Saal der Hellebardiers und der Cammer-Herren; doch nahmen Sie die Hüte wieder ab, da Sie durch den Saal der Herren Minister und Prälaten giengen. So bald Sie in das Audientz- und Staats-Gemach traten, wurden von den Cammer-Herren zwey einander gantz gleiche Arm-Lehn-Sessel unter dem Baldachin gerade gegen einander über also gerücket, daß der Herr Botschaffter die Ober-Stelle einnahm, worauf die Thüren zugemachet wurden. In währender Unterredung waren sie beyde bedeckt; Ihro Churfürstl. Gnaden gaben dem Herrn Marschall den Titul **Excellentz**, da hingegen dieser Höchst-Dieselbe **Ihro Churfürstl. Gnaden** nennte. Bey dem Hinweggehen wurde in allen Vor-Zimmern das vorige Ceremoniel wieder beobachtet, und Ihro Churfürstl. Gnaden begleiteten des Herrn Botschaffters Excell. wiederum biß an Dero Carosse, und sahen Dieselbe wegfahren, worauf Sich Höchst-Dieselbe nach Ihren Zimmern zurück begaben. Ubrigens ist zu mercken, daß Ihro Churfürstl. Gnaden dem Herrn Marschall vorher wissen lassen, wie Sie Se. Excell. nur in ordentlicher kurtzer Kleidung zu empfangen gedächten, wofern Dieselbe nicht in dem Ceremonien-Habit des Ritter-Ordens vom Heil. Geist erscheinen würden. Weil es nun ein solenner Besuch seyn solte, so hatten Se. Excell. um so viel eher in solchen Churfürstlichen Antrag gewilliget, und die Visite in dem gewöhnlichen Habit und Mantel gemeldeten Ordens mit einer grossen weissen Stutz-Feder auf dem Hut abgeleget, dagegen Sie von Ihro Churfürstl. Gnaden in einem schwartzen mit Spitzen besetzten Talar empfangen wurden. Weil die Vorgemächer nicht in genugsamer Anzahl vorhanden waren, so musten die Churfürstliche Bedienten zu Fuß, und die von dem Herrn Marschall,

ſchall, währender Audientz unten im Hofe ſtehen bleiben. Die erſtere woren alleſamt in ihrer koſtbaren Gala-Livrée, da hingegen des Herrn Marſchalls Laquayen ihre ordentliche Livrée an hatten, weil Se. Excell. gleich des andern Tages von hier abreiſen wolten. Es waren alſo nur die Herren von der Begleitung und die Cavaliers Sr. Excell. in Gala-Habit, wie es an dem Feſt des Heil. Ludwigs beobachtet worden.

Nachdem inzwiſchen E. Hoch-Edlen Magiſtrat ſo wohl von dem Chur-Maynziſchen Geſandtſchaffts-Secretario, als auch von dem Päbſtlichen Nuncio, Monſignor Doria, die Anzeige geſchehen: Wasgeſtalten hochgedachter Herr Nuncius ſich nunmehr als auſſerordentlicher Botſchaffter bey der Kayſer-Wahl legitimiret, und ſolchen Caractere öffentlich angenommen, ſolchemnach die Bezeigung der Honneurs an der Haupt-Wache und ſonſten, gleich den Churfürſtlichen und fremder Cronen Botſchafftern, verlangten: ſo wurde **Freytags am 10. Novembr.** bey Löbl. Schöffen-Rath der Schluß gefaſſet, Sr. Excell. dem Herrn Nuncio in dieſem Anſuchen um ſo vielmehr zu willfahren, da die übrigen hohen Herren Botſchaffter diesfalls ihre Zufriedenheit bezeugt hatten. An eben demſelben Tage haben des Herrn Nuncii Excell. Dero Würde und Caractere durch die vermittelſt des Reichs-Erb-Marſchall-Amts geſchehene Aushängung des Päbſtlichen Wapens an Dero Quartier öffentlich bekannt gemacht.

Eodem lieſſen Se. Excell. Monſignor Doria, Ertz-Biſchoff zu Chalcedonien und auſſerordentlicher Botſchaffter Ihro Päbſtlichen Heiligkeit, bey dem Chur-Maynziſchen Herrn Ober-Cämmerer Erkundigung einziehen, ob Sie bey Sr. Churfürſtl. Gnaden Audientz haben könten? worauf Ihro Churfürſtl. Gnaden durch einen Cammer-Herrn die Antwort ertheilten, daß es Deroſelben ſehr angenehm ſeyn würde, den Herrn Nuncium gleich nach der Mittags-Tafel bey Sich zu ſehen. Hierauf begaben Sich Se. Excell. der Herr Nuncius in folgender Ordnung nach dem Compoſtell, als dem Chur-Maynziſchen Quartier:

1.) Kamen einige mit 6. Pferden beſpannte Kutſchen, worinnen verſchiedene Prälaten und Italiäniſche Cavaliers von des Herrn Nuncii Suite ſich befanden.

2.) Gieng ein Fourier, hierauf 16. Laquayen Paarweiſe in ihrer koſtbaren grünen Livrée, welche auf allen Näthen mit durchwürckten Galonen von Gold und Seide verbrämet war.

3.) Fuhren Se. Excell. der Herr Nuncius in einer ſehr prächtigen Staats-Caroſſe von rothem Sammet, ſo mit Gold in- und auswendig ſtarck bordiret. An dem Unter-Kaſten war ſo wohl hinten, als an beyden Schlägen, das ſchönſte Schnitzwerck und unvergleichliche Mahlerey zu ſehen. Se. Excell. erſchienen in Pontificalibus oder dem ordentlichen Ceremonien-Habit der Römiſchen Prälaten, nemlich in einem langen violet-blauen Rock, über welchem Dieſelbe ein weiſſes Chor-Hemd mit Venetianiſchen Spitzen, nebſt einem kurtzen violetten oben zugeknüpfften Mäntelgen, ſo nur biß an die Helffte der Arme gieng, anhatten.

4.) Neben dieſem Leib-Wagen 6. Pagen in grünen ſammetnen reich mit Gold chamarirten Röcken, und koſtbaren Weſten von Drap d'or.

5) Kam die zweyte Kutſche, ſo gleichfalls ſehr künſtlich gemahlet, mit gelbem Sammet gefüttert und mit Silber bordiret war, in welcher einige Cavaliers von der Suite ſich befanden.

6.) Die dritte Kutſche, welche auch mit ſchöner Mahlerey und vergüldetem Schnitzwerck gezieret, und mit rothem Sammet gefüttert war, worin verſchiedene Geiſtliche Herren ſaſſen.

Bey der Ankunfft im Compoſtell wurden Se. Excell. an dem Schlag Ihres Wagens von Sr. Churfürſtl. Gnaden in einem ſchwartzen Talar empfangen, und bekamen im Hinaufgehen auf der Treppe die rechte Hand und den Vortritt in die Zimmer, wie es im Jahr 1657. bey der Wahl Kayſers Leopoldi mit dem

damahligen Päbstlichen Nuncio, Felice, gehalten worden. Übrigens war alles bey dem Empfang, Audientz und Abschied, auf eben die Art, wie bey dem Hrn. Marschall von Belleisle, eingerichtet.

Eodem sind Jhro Excell. der Chur-Trierische erste Wahl-Botschaffter, Herr Graf von **Ingelheim**; und am folgenden Tage der Chur-Sächsische dritte Wahl-Gesandte, Herr Graf von **Loß**, allhier angekommen.

Sonntags den 12. **Novembr.** giengen Se. Excell. der Herr Marschall von Belleisle, in aller Frühe von hier ab, um eine Reise nach Sachsen zu thun, hernach aber sich zu der Alliirten Armee in Böhmen zu begeben.

Hingegen liessen des Herrn Grafen von Montijo Excell. schon in voriger Woche zu dem bevorstehenden Namens-Fest Jhro Maj. der Königin von Spanien, und dessen prächtiger Begehung sehr kostbare Anstalten machen; wie denn auch, nebst denen hier befindlichen hohen Standes-Personen, die benachbarte Gräffliche und andere Herrschafften durch abgeschickte Cavaliers darzu eingeladen wurden.

Montags den 13. **Novembr.** fuhren die zu Complimentirung Sr. Excell. des Päbstl. Herrn Nuncii ernennte Raths-Deputirte, Herr Syndicus Johann Jacob Lucius, Hr. Schöff Friedrich Maximilian von Günderrod, und der jüngere Hr. Ex Consul von Klettenberg, unter Vortretung 4. Einspänniger und 2. Bedienten, nach Dero Quartier, dem von Stallburgischen Hause auf dem grossen Korn-Marckt, allwo sie vor der Stiege von zwey Herren Geistlichen empfangen und die Treppe hinauf geführet wurden. Auf dem Vor-Platz stunden die Bedienten in ihrer Livrée, und in dem ersten Vorgemach die Pagen und übrige Domestiquen Sr. Excell. des Herrn Nuncii, welche aus Dero Audientz-Zimmer zwey kleine Stuffen herunter in das zweyte Vorgemach den Hrn. Deputirten entgegen kamen, so dann vor ihnen her die Treppe hinauf giengen, und sich unter einem Baldachin auf einem Arm-Sessel niederliessen. Nachdem die Hrn. Deputirten auf drey gegen über stehenden Arm-Sesseln Platz genommen, und bey Sr. Excell. wegen Dero angenommenen Caracters den Glückwunsch abgestattet; so erfolgte von Deroselben eine sehr höffliche Antwort in Teutscher Sprache, worin Se. Excell. sich für die von E. Hoch-Edlen Magistrat erwiesene Ehre bedanckten, zugleich auch die hiesige gute Anstalten rühmten, mit der Versicherung, daß jederman hierüber ein sönderliches Vergnügen habe. Beym Weggehen begaben sich Se. Excell. vor den Deputirten her die zwey kleine Stiegen hinunter durch das auf selbige stossende Gemach biß an die Thüre, allwo die Deputation sich beurlaubte, und von denen im ersten Vorgemach angetroffenen Pagen und Domestiquen die Treppe hinunter biß an die Kutsche begleitet wurde.

Eodem wurden vermittelst des Reichs-Erb-Marschall-Amts, auf vorgängige Requisition, die Königl. Spanischen Wapen an denen dieser vortreffl. Botschafft angewiesenen Häusern, dem von Barckhausischen, von Benderischen, und Firnhaberischen, aufgehangen.

Zu gleicher Zeit erfolgte die am 11. dieses im Löbl. Schöffen-Rath beschlossene Bewillkommung Sr. Excell. des dritten Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen vortrefflichen Wahl-Gesandten, Herrn Grafen von Loß, nachdem Dieselben auf geschehene Anmeldung die Stunde um 11. Uhr dieses Vormittags bestimmet hatten. Es begaben sich also von den hierzu ernennten Deputirten, Herr Syndicus Johann Simon Franc von Lichtenstein und Herr Jacob Mentzel, des Raths, unter gewöhnlicher Vortretung hiesiger Stadt-Bedienten und 4. Einspänniger, in einer Kutsche nach des Herrn Schöff von Schweitzer Behausung in der Buch-Gasse, allwo des Herrn Gesandten Excell. Jhr Quartier genommen, und giengen nebst wohlbesagtem Herrn Schöff auf das zweyte Stockwerck, allwo sie von Sr. Excell. an der ohnfern der Stiege befindlichen Thür Jhres Zimmers, vor welchem einige von Dero Bedienten stunden, empfangen, und nach dem Eintritt von dem Hn. Syndico das Compliment abgeleget wurde. Dieses bestund in gehorsamster Gratulation zu Sr. Excell. beglückten Ankunfft, und Anwünschung des

gött-

göttlichen Seegens zu gegenwärtiger Kayſer-Wahl, mit dem Zuſatz, wie E. Hoch-Edler Magiſtrat der Hoffnung lebte, daß das ſchon vorhin dieſer vortrefflichen Wahl-Geſandtſchafft offerirte, aber noch nicht angenommene geringe Preſent von Wein und Habern nunmehro gnädig werde auf- und angenommen werden. Sc. Excell. danckten hierauf E. Löbl. Rath dieſer Kayſerl. freyen Reichs-Stadt für die gegen Sie bezeigte Attention, verſprachen, ſolche Dero Allergnädigſtem König anzurühmen, und verſicherten zugleich wohlgedachten Rath Ihro Königl. Maj. Hohen Schutzes, und wegen Dero eigener Perſon aller Ergebenheit und Freundſchafft; wegen des Preſents aber wurde von Deroſelben nichts gemeldet. Nach geſchehener Beurlaubung blieben Sc. Excell. ſo lange ſtehen, biß die Hrn. Deputirten die halbe Stiege hinunter gegangen waren.

Dienſtags den 14. November. verfügten ſich Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Herr Schöff Johann Carl von Kaib, Herr Syndicus Johann Jacob Lucius und der jüngere Ex Conſul, Herr Remigius Seiffart von Klettenberg, in einer Kutſche mit 4. Einſpännigern und 2. Bedienten nach dem von Reineckiſchen Hauſe, um bey Sr. Excell. dem erſten Chur-Trieriſchen Wahl-Botſchaffter, Herrn Grafen von Ingelheim, die Bewillkommung zu verrichten. Da ſie am Thor abgeſtiegen waren, kam ihnen der Fourier im Hofe entgegen, und führte ſie die Treppe hinauf, da ſie denn auf deren Mitte den Herrn Legations-Secretarium, und oben einen Cammer-Herrn antraffen, von welchem ſie durch das gleich an der Stiege befindliche Camin-Zimmer in das Audientz-Gemach gebracht wurden. In der Mitte deſſelben ſtunden des Herrn Geſandten Excell. und nahmen das Compliment von den Hrn. Deputirten an, nach deſſen Beantwortung dieſelben von Sr. Excell. biß an die Thür, und von dem vorigen Cammer-Herrn biß an die Stiege das Geleit bekamen.

Da auch dieſer Tagen des Königl. Spaniſchen Ambaſſadeurs, Herrn Grafen von Montijo Excell. E. Hoch-Edlen Rath durch einen Cavalier hinterbringen laſſen, daß Dieſelbe heute als den 14. November. den Caractere eines Ambaſſadeur Extraordinaire annehmen, und folgenden Freytag Ihren öffentlichen Einzug halten würden; ſo faßte man den Schluß, bey Sr. Excell. durch eine Raths-Deputation dieſerhalb den Glückwunſch abzuſtatten, wegen Dero Einzugs aber eben diejenige Anſtalten vorzukehren, welche bey dem Chur-Mayntziſchen beobachtet worden. Dieſemnach verfügten ſich die vorige Hrn. Deputirten, Herr Syndicus Johann Ludwig Burgk, Herr Schöff Johann Carl von Fichard, und Herr Henrich von Barckhauſen, des Raths, ſelbigen Vormittags um 10. Uhr nach dem von Barckhauſiſchen Hauſe auf der Gallen-Gaſſe, allwo ſie auf der halben Stiege von einem Cavalier empfangen, und gleich zu Sr. Excell. geführet wurden. Auf dem Gang ſtunden die Laquayen, in dem erſten Vorgemach die Pagen, und in der Anti Chambre die Cavaliers und andere Perſonen von Diſtinction, durch welche ſie biß an das eröffnete Audientz-Zimmer fortgiengen, und nachdem ſie hinein getreten, an den Königl. Herrn Ambaſſadeur, welcher unter einem Baldachin ſtund, und etliche Miniſter nebſt dem Dolmetſcher um ſich hatte, die Anrede folgender maſſen hielten: „Es wäre Sr. Hochgräfl. Excell. gefällig geweſen, „ die nunmehro geſchehene würckliche Annehmung des hohen Caracters eines Kö„ nigl. Hiſpaniſchen auſſerordentlichen Ambaſſadeurs nicht nur durchgehends be„ kannt zu machen, ſondern auch Einem hieſigen Löbl. Magiſtrat mit deſſen be„ ſonderer Notification zu beehren. Wie nun wohlgedachter Magiſtrat ſich dafür „ höchſtens verbunden erkennte, und dieſes ſo wohl gehorſamſt zu conteſtiren, „ als auch Sr. Hochgräfl. Excell. zu Dero gegenwärtiger höchſt-anſehnlichen „ Würde zu gratuliren, Ihnen Deputirten aufgetragen; alſo geſchähe ſolches von „ ihnen mit vielem Vergnügen, und dem hertzlichen Wunſch, daß Sc. Excell. „ Zeit Dero Hierſeyns ſich ſtets wohl aufbefinden, und beſtändige Zufriedenheit „ antreffen möchten; Ein hieſiger Löbl. Magiſtrat würde nach ſeiner devoten „ Hochachtung darzu alles mögliche gern beytragen, und hätte bereits an den

„ Wachten die Verfügung gethan, daß Sr. Hochgräfl. Excell. mit denen höch-
„ sten Herren Churfürsten des Heil. Röm. Reichs gleiche Honneurs erzeiget wer-
„ den solten; Es würde sie alle sehr consoliren, wenn Sr. Excell. solches zu gnä-
„ digem Wohlgefallen gereichte, wie sie denn zu Dero hoch-schätzbaren Gnade
„ das gemeine Stadt-Wesen in geziemendem Respect empfehlen wolten.„ Seine Excell. liessen sich alles dieses durch den Dolmetscher vortragen, und machten darauf ein höffliches Gegen-Compliment, dessen Inhalt ohngefehr dahin gieng: „ Daß Sie die Civilität Eines venerablen Magistrats mit vielem Danck erken-
„ ten, und Dero wahre Meynung und Application allezeit diese seyn würde, Sich
„ so wohl selbst in allen Stücken dienstfertig und gefällig zu erzeigen, als auch
„ Dero Domestiquen anzuweisen, daß sie allhier niemanden beschwerlich fallen
„ solten.„ Hierauf nahmen die Hrn. Deputirten geziemenden Abschied, und wurden durch die in den Vorzimmern befindliche Cavaliers, Pagen und Laquayen von dem vorigen Cavalier wiederum die Treppe hinunter begleitet.

Es hatten hochgedachte Se. Excell. der Herr Graf von Montijo, Königl. Spanischer ausserordentlicher Botschaffter, Grand d'Espagne, Ritter von beyden hohen Orden des Güldenen Vliesses und des Heil. Januarii, auch Ober-Stallmeister bey Ihro Maj. der Königin von Spanien, schon des Tages vorher, als den 13. Novembr. einen von Dero Cavaliers in einer zweyspännigen Kutsche mit 2. Laquayen zu dem Chur-Mayntzischen Ober-Cämmerer abgefertiget, und Sich erkundigen lassen, zu welcher Zeit es Ihro Churfürstl. Gnaden gelegen seyn möchte, von Sr. Excell. den Besuch anzunehmen? Worauf sich dann von Seiten Ihro Churfürstl. Gnaden der Herr Marquis d'Angenelli, Churfürstl. Cammer-Herr, gleichfalls in einer Kutsche mit zwey Pferden und zwey Laquayen, zu des Herrn Ambassadeurs Excell. verfüget, wegen des höfflichen Anfragens gedancket, und zugleich die Anzeige gethan, wie es Ihro Churfürstl. Gnaden angenehm seyn würde, des Herrn Abgesandten Excell. zwischen 11. und 12. Uhr des andern Tages bey Sich zu sehen. Es war auch vorher beyderseits ausgemacht worden, sich bey dem Besuch und Gegen-Besuch eben desjenigen Ceremoniels zu bedienen, welches im Jahr 1658. bey der Wahl Kaysers Leopoldi dem damahligen Königl. Spanischen Ambassadeur, Grafen von Peneranda, wiederfahren. Se. Excell. erhoben sich demnach um die bestimmte Zeit aus Dero Quartier nach dem Compestell in folgender Ordnung:

1) Kamen 2. leere Kutschen mit 6. Pferden bespannet.

2) Vier Läuffer und 20. Laquayen mit ihren Anführern Paar weise, in zwey Reyhen, 4. in Königl. und 16. in des Herrn Gesandten Livrée.

3) Zwölff Pagen mit ihrem Hofmeister zu Fuß.

4) Drey Cavaliers zu Fuß.

5) Der prächtige Leib-Wagen, worin des Herrn Ambassadeurs Excell. in dem Spanischen Ordens-Habit, mit der Ordens-Kette vom Goldenen Vließ, so mit Diamanten reich versetzet war, gantz allein sassen. Neben der Kutsche an dem rechten Schlag gieng ein Stallmeister der Königin, und hinten bey den Rädern auf jeder Seite 3. Heyducken.

6) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin der Geheime Secretarius, Don Carpentero, ein Cavalier und der Printz von Campo-Florido sassen.

7) Eine andere sechsspännige Kutsche, worin sich der Herr Leib-Medicus Tery befand.

Dieser Zug gieng vor der Haupt-Wache vorbey, allwo das Spiel gerühret, und Se. Excellentz von den Officiers mit fliegender Fahne begrüsset wurden; so dann über die Zeil durch die Fahr-Gasse. Bey dem Thor des Compostels stund ein Detachement Chur-Mayntzischer Dragoner zu Fuß mit ihren Officiers, in dem Hofe sahe man die Churfürstl. Bedienten in ihrer Gala-Livrée zu beyden Seiten, und die Leib-Garde war die Treppe hinauf in zwey Reyhen mit dem Gewehr auf der Schulter postiret, wobey die Officiers mit dem blossen Degen salutirten. Ihro Churfürstl. Gnaden empfiengen den Herrn Ambassadeur

gleich

gleich; bey ſeiner Ankunfft in dem langen ſchwartzen Ceremonien-Kleide mit Spitzen, und einem langen ſeidenen Mantel, deſſen Schleppe ein Edel-Knabe trug. Bey dem Ausſteigen wurde der Schlag der Kutſche von dem Stallmeiſter der Königin geöffnet. Unter währender Bewillkommung giengen die Pagen des Herrn Abgeſandten mit den Churfürſtlichen die Treppe hinauf, und ſtellten ſich Reyhenweiſe im Saal hinter die Trabanten. Ihnen folgten die Spaniſchen Cavaliers mit den Churfürſtlichen Cammer-Herren biß in die andere Anti-Chambre, in der dritten aber ſtunden die Churfürſtl. Herren Miniſter, und die Dom-Herren des Churfürſtl. Ertz-Stiffts. Im hinaufgehen gaben Ihro Churfürſtl. Gnaden dem Herrn Ambaſſadeur die rechte Hand und den Vortritt in die Zimmer, in deren erſtem ſich, wie gedacht, die Pagen und Schweitzer-Trabanten, im zweyten die Cavaliers und Cammer-Herren, und im dritten die Dom-Herren und Miniſter befanden. So bald nun des Herrn Botſchaffters Excell. mit Ihro Churfürſtlichen Gnaden in dem Zimmer, wo der Baldachin befindlich, angelanget waren, ſetzten Sie Sich beyderſeits auf zwey von den Cammer-Herren gerückte gantz gleiche Lehn-Seſſel nieder, worauf die Thüren geſchloſſen wurden. In währender Audientz bedeckten Sich beyde zugleich, und wie der Herr Ambaſſadeur Se. Churfürſtliche Gnaden *Alteſſe Electorale* nennte, alſo wurde Er von Höchſt-Deroſelben hinwiederum mit dem Titul *Excellentz* beehret. Bey dem Abſchied begleiteten Ihro Churfürſtl. Gnaden den Herrn Abgeſandten wiederum biß unten vor der Treppe an die Kutſche, und blieben ſo lang ſtehen, biß derſelbe abfuhr, welches in voriger Ordnung geſchahe.

Selbigen Nachmittag verließ der Königl. Böhmiſche Legations-Secretarius, Herr von Stangen, mit denen annoch zurückgebliebenen Bedienten, dieſe Stadt, um Sr. Excell. dem Freyherrn von Brandau, nach Hanau zu folgen.

Es hatte derſelbe einige Tage vorher von Seiten hochgedachten Freyherrn eine nochmahlige Proteſtation wegen der Ausſchlieſſung des Chur-Böhmiſchen Voti folgenden Inhalts überreichet:

DEmnach billig verhoffet werden ſollen / daß die von fremd- und einheimiſch Bewaffneten / und anderen Gewalt und Zwang ſo ſehr unterdruckte Wahl-Freyheit und den in die äuſſerſte Verwirrung verkehrten allgemeinen Ruheſtand / nach Erheiſchung deren Fundamental-Reichs-Geſetzen, **vor allen Dingen wiederum zu verſicheren und herzuſtellen** (als ohne welchen vor und an ſich ſelbſten keine Wahl gültig ſeyn kan) **die erſte ruhmwürdigſte Sorgfalt ſeyn / und ſo fort auch wegen der Königlich-Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimm auf das älteſte Reichs-Grund-Geſetz der Goldenen Bull / als die fürnehmſte immerwährende Richtſchnur / die erforderliche Rückſicht genommen werden würde; es ſich aber** in facto **nunmehro gantz anderſt / und ſo viel gezeiget / daß nemlichen Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät mächtige hohe Wiederſachere / Gegentheile und** reſpective **offentliche Feinde / den ſo ſehr geſperrt-bezwängt-und vergwaltigten Stand einer** Fundamental-**Geſetz-mäßigen Wahl-Freyheit ſich zu Nutzen zu machen / und bey ſolch-trüben und allgemein-verwirrten Zeit-Läufften und Gelegenheit der Sachen eilends durchzudringen nicht unterlaſſen / ja ſo gar ſelbſten gegen alle Rechte und natürliche Billigkeit / über die Königlich-Chur-Böhmiſche Wahl-Stimme zu erkennen / zu richten und zu urtlen / und durch ihre unrechtmäßige Uberſtimmung Ihro Königl. Majeſt. für diesmahl davon auszuſchlieſſen / ſich nicht nur kräfftigſt bemühet / ſondern auch einen anmaßlichen Churfürſtl.** Collegial-**Schluß darüber** per Majora **den 4ten dieſes Monats Novembris zu erzwingen würcklich ausgelanget haben. Und da nun auch ſolche Ausſchlieſſung oder in Ruhe Setzung dieſer / wie all-anderer, Krafft der Goldenen Bull, auf denen Churfürſtenthümern** realiter **hafftenden Wahl-Stim-**

men / und zumahlen in gegenwärtigem Fall / wo Jhro Königl. Majestät der rechtmäßige Besitz von gesamten Reichs wegen so feyerlichst garantiret worden ist / gemeldter Goldenen Bull und derselben Sonnen-klaren / nicht einmahl einige Contradiction, Wiederrede / noch Gehör / weniger eine Erkänntniß und Aburtheilung gestattender Verordnung schnurstracks entgegen läuffet / und demnach ohnmöglich abzusehen ist / wie ein gesamtes Höchst-Löbl. Churfürstl Collegium sich / unverletzt der gantzen Reichs-Verfassung / allein ermächtigen könne, in diesem immerwährenden des Heil. Röm. Reichs erstem und allgemeinem Haupt-Grund-Gesetz eine so wesentliche Abänderung dermahlen fürzunehmen, oder Jhro Königl. Maj. nachgeben, und gegen demjenigen / was Sie Sich selbsten, Jhrer Posterität und der Cron Böhmen, ja auch dem Heil. Reich schuldig seynd, geschehen lassen könten, daß sothanem Grund-Gesetz / bevorab mit Jhres / und der Cron Böhmen so unheilbar grossen Schaden und Nachtheil für jetzo derogirt / oder sonst auch solch vornehmste ad Jura singulorum specialissime gehörige Königliche Böhmische Chur-Würde / und Befugniß / und namentlich die Königl. Böhmische Chur-Stimm für diesmahl / oder andere künfftige Zeiten / nur in einige Weg solte abvotiret werden können: Als habe im Namen und von wegen Jhro Königl. Majestät zu Hungarn und Böhmen / als Dero Königlich-Chur-Böhmischer legitimirter Wahl-Botschaffter / dem / auf solch sich ereignen mögenden und sich nun würcklich ergebenen Fall, erhaltenem allergnädigstem Special-Befehl gemäß / gegen solches Verfahren / anmaßliches Churfürstliches Collegial-Conclusum, und all-dasjenige / was darbey vorgegangen ist / und in weiterer Folge darauf ferner ergehen / oder sonsten immer / ohne der Königlich-Chur-Böhmischen Wahl-Botschafft Zuziehung, verrichtet werden möchte / als unrechtmäßig / Grund-Gesetz-wiedrig / und an sich selbst / wie es in der Goldenen Bull darfür erkläret ist / durchaus unkräfftig / null und nichtig gethan und geschehen zu seyn / feyerlichst / wie hiemit beschiehet / protestiren / und die Allerhöchst-Deroselben / und der Cron Böhmen, best-gegründeter massen zukommende Churfürstl. Würde / Befugniß / und besonders die Königlich-Chur-Böhmische Wahl-Stimm auf die kräfftigste Weis verwahren / und Jhro Königl. Maj. nebst der Cron Böhmen / wie auch dem gesamtem Reich des hierunter waltenden allgemeinen Interesse halber all-gedeyliche Ulteriora bester massen reserviren, und anbey in Allerhöchst-Deroselben Namen mich auf dasselbe zugleich / wann es ruhig und von fremder Gewalt befreyet seyn wird / hiermit ausdrücklich beruffen / ein- und anderen Endes auch mich auf meine dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorio in Franckfurt / und bey Hof zu Maynz geziemend überreichte Pro Memoria, Protestationen / Verwahrung- und eventuale Nullitäts-Erklärungen und schrifftlichen Vortrag (so alles zur geschwinden Einsicht sub Lit. A. B. C. D. & E. hierbey füge) quam utilissime beziehen, und alles / seinem gantzen Jnhalt und Begriff nach / anhero deutlich wiederholen sollen / mit dem Beysatz und anderweiter Erklärung / daß die daraus entstehende gefährliche Folgen und Unheil denenjenigen vor GOtt und der Nach-Welt zu verantworten obliegen müsten / welche an solch unrechtmäßigen und nichtigen Verfahren directe oder indirecte Theil und Schuld haben. Actum Hanau den 7. Novembr. 1741.

L. S. Carl Ludwig Hilleprand, Freyherr von Brandau.

End-

Endlich hatte der Freyherr von Brandau auch noch für nöthig erachtet, vor ſeiner Abreiſe nach Wien wegen des Chur-Böhmiſchen Quartiers nachſtehende Verwahrung anhero zu ſchicken:

DEmnach Jhro zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät ich Ends-gefertigter bevollmächtigter Königlicher Chur-Böhmiſcher Botſchaffter zur Kayſer-Wahl / zu vernehmen gehabt, was maſſen, nach meiner am Sonntag den 5ten dieſes Monats Novembris des Morgens beſchehener Abreis von Franckfurt / der Herr Reichs-Quartier-Meiſter ſelben Tags Nachmittag ſich in mein Königl. Chur-Böhmiſches Botſchaffts Quartier, den Braunfels genannt, begeben, und von des Löblichen Reichs-Marſchall-Amts wegen, in meiner Abweſenheit, gegen den Königlich-Chur-Böhmiſchen Botſchaffts-Secretarium, Herrn von Stang, meinen in denen erſten Tagen meiner Ankunfft in Franckfurt rechtmäßig eingenommenen / und biß nun über acht Monat lang fortgeſetzten Chur-Böhmiſchen Quartiers-Beſitz in beſagtem Braunfels vermeyntlich wiederſprechen / anbey in Gefolg des / Tags vorhero / gegen die Königl. Chur-Böhmiſche Wahl-Stimm unbillig und unkräfftig durch vermeyntliche Majora gefaßten Churfürſtlichen Collegial-Schluſſes / die anmaßliche Bedeutung thun wollen / daß ſo wohl ich die für meine Perſon occupirte / als auch von meiner Chur-Böhmiſchen Botſchaffts-Suite innhabende Quartiere zu räumen hätte / und ferner noch den 11ten beſagten Monats abermahlen im Namen des obbemeldten Löbl. Reichs-Marſchall-Amts ſo gar hat zumuthen mögen / daß das Quartier bis künfftigen Montag (war der 13de eben dieſes Monats Novembris) geraumet ſeyn ſolte. Wie nun Jhro zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät Chur-Böhmiſche Gerechtſamen und Befugniſſen hierdurch ſo wohl, als auch ſonſten durch mehr andere / währender gegenwärtiger Kayſerl. Wahl-Zeit, in dem Königlich-Chur-Böhmiſchen Quartiers-Weſen / bevorab dem dahin gehörigen Diſtrict in der Kayſerl. Wahl-Stadt Franckfurt gegen altes Herkommen und Poſſeſſion von gedachtem Löbl. Reichs-Marſchall-Amt verhängte arbitrariſche Unordnungen und zugefügte Schmälerungen in viele Weg merckлich zu nahe getreten worden iſt: Als habe in Allerhöchſt-Deroſelben Namen gegen all-ſolche unbefugte und nichtige Anmaſſungen und Eingriffe hiermit feyerlichſt proteſtiren, und Jhro Königl. Maj. diesfalls hergebrachte und ſonſt zuſtehende Churfürſtliche Böhmiſche Rechte und Gerechtigkeiten hierdurch beſter maſſen verwahren / und quævis competentia kräfftigſt reſerviren ſollen und wollen. Actum Hanau den 14ten Novembris 1741.

L. S. Carl Ludwig Hilleprand, Freyherr von Brandau.

Mittwochs den 15. Novembr. lieſſen des Chur-Maynziſchen Herrn Cantzlers und Wahl-Botſchaffters, Hrn. von Bentzel, Excell. den hieſigen Hn. Syndicum Burgk zu ſich beruffen, und erkundigten ſich, wie es mit Einholung des Königl. Spaniſchen Ambaſſadeurs Herrn Grafen von Montijo, allhier gehalten, und wo Se. Excell. vor dem Thor von der hieſigen Bürgerlichen Cavalerie empfangen werden ſolten? Es fügten Selbige hinzu, wie ſich in ihren Actis befände, daß im Jahr 1658. der damahlige Spaniſche Geſandte, biß an die Curtes-Pforte (ſo vielleicht die Quirins-Pforte ſeyn wird) oder den Schlag, von Chur-Maynz wäre vergeleitet worden. Da nun der Herr Syndicus vorläuffig angezeiget, wie des Herrn Grafen von Montijo Excell. von dem Neuen Forſt-Hauſe bey Niederrod durch lauter Franckfurtiſch Gebiet, wo man wegen des Geleits mit Chur-Maynz gar nicht in Conteſtation ſtünde, Dero ſolennen Einzug zu halten geſonnen wären; ſo verlangten des Herrn Cantzlers Excell. diesfalls nähere Nachricht, wie auch

daß Dieselben dasjenige, was dem Herrn Grafen von Montijo aus den Actis von dem gegen den vormahligen Spanischen Gesandten allhier beobachteten Ceremoniel communiciret worden, gleichfalls möchte eingehändiget werden.

Donnerstags den 16. Novembr. trug der ältere Herr Burgermeister bey versammletem Rathe vor, daß des Königl. Spanischen Herrn Gesandten Grafen von Montijo Excell. durch einen Cavalier anzeigen lassen, was gestalten Hoch„ Dieselben folgenden Tages nach Mittage von dem neuen Forst-Hause den Ried„ Hof vorbey zum Affen-Thor herein Ihren öffentlichen Einzug zu halten gedächten, und zu dem Ende Ihre Equipage zu Niederrod und auf gedachtem Forst„ Hause die Nacht zubringen lassen würden, worzu Se. Excell. Sich E. Hoch„ Edlen Magistrat Erlaubniß ausbitten, hiernächst aber verhoffen wolten, daß „ man Ihnen die Ehren-Bezeigungen, so Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz „ ohnlängst geschehen, ebenfalls erweisen würde.„ Da nun hierauf des Hrn. Syndici Burgk Bericht wegen des Chur-Maynzischen Antrags verlesen worden; so fiel der Schluß dahin aus, hochbesagten Spanischen Herrn Botschaffter in allem an Handen zu gehen, so dann Se. Excell. an des Ober-Försters Hause durch die Burgerliche Cavallerie empfangen und herein begleiten, hiernächst aber des Chur-Maynzischen Herrn Canzlers und Wahl-Gesandten, Herrn von Bentzel Excell. durch den Herrn Syndicum Burgk und Herrn Schöff von Schweitzer, vorstellen „ zu lassen: Wie die jetzige Einholung von der im Jahr 1658. gantz unterschie„ den sey, und man des Herrn Botschaffters Excell. durch das ohnstreitige und „ alleinige Stadt-Gebiet vom Forst-Hause herein begleiten würde, wodurch also „ der Geleits-Gerechtigkeit des hohen Ertz-Stiffts Maynz nicht der geringste Ein„ trag geschehe.

Eodem wurde von den vortrefflichen Herren Wahl-Gesandten die Vierte Præliminar-Conferentz auf dem Römer gehalten, und darin sonderlich beliebet, daß es bey dem untern 4ten dieses abgefaßten Churfürstl. Collegial Schluß, vermöge dessen die Chur-Böhmische Wahl-Stimme für dießmahl zu ruhen habe, lediglich zu lassen, so dann die von dem allhier gewesenen Gesandten Ihro Maj. der Königin von Hungarn, Freyherrn von Brandau, dagegen eingelegte, mit so vielen unzienlichen Ausdrückungen angefüllte, vermeyntliche Protestation zu den Reichs-Acten nicht zu nehmen sey. Zugleich beschloß man, in Ansehung der vortrefflichen Herren Wahl-Botschaffter eben dasjenige Ceremoniel beobachten zu lassen, welches man im Jahr 1711. gebrauchet, mithin eines jeden Gutbefinden anheim zu stellen, wie vieler Kutschen er sich bey den solennen Auffahrten bedienen wolle. Endlich liessen auch Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz die Erklärung thun, daß Höchst-Dieselbe ein gleiches Ceremoniel gegen die Churfürstl. Herren Wahl-Botschaffter und andere Königl. Herren Abgesandten zu beobachten entschlossen wären. Obgedachtes Ceremoniel ist nach der ehemahligen Einrichtung folgender Gestalt beschaffen:

1. Die Ankunfft der Gesandtschafft wird von der Zeit der Arrivée des ersten Gesandten an gerechnet, und notificiren solche die letzt-angekommene den vorher anwesenden.

2. Die Notificationes der Ankunfft geschehen durch einen Cavalier.

3. Die Gesandtschafft lässet en Corps notificiren, doch geschiehet

4. Solche Notification einem jeden Ministro der Gesandtschafft, welcher notificiret wird, besonders, in absentia auch ad domum.

5. Das Gegen-Compliment wird gleichfalls von der gantzen Gesandtschafft abgeleget.

6. In der Notification an die erst angekommene Electorales halten die nachgekommene die Ordnung nach dem Rang.

7. Die erste Visite, so die vorher anwesende denen letzt angekommenen abstatten, geschiehet en Corps, und wird auch en Corps empfangen.

8. Solchergestalt geschiehet auch die erste Revisite.

9. Die

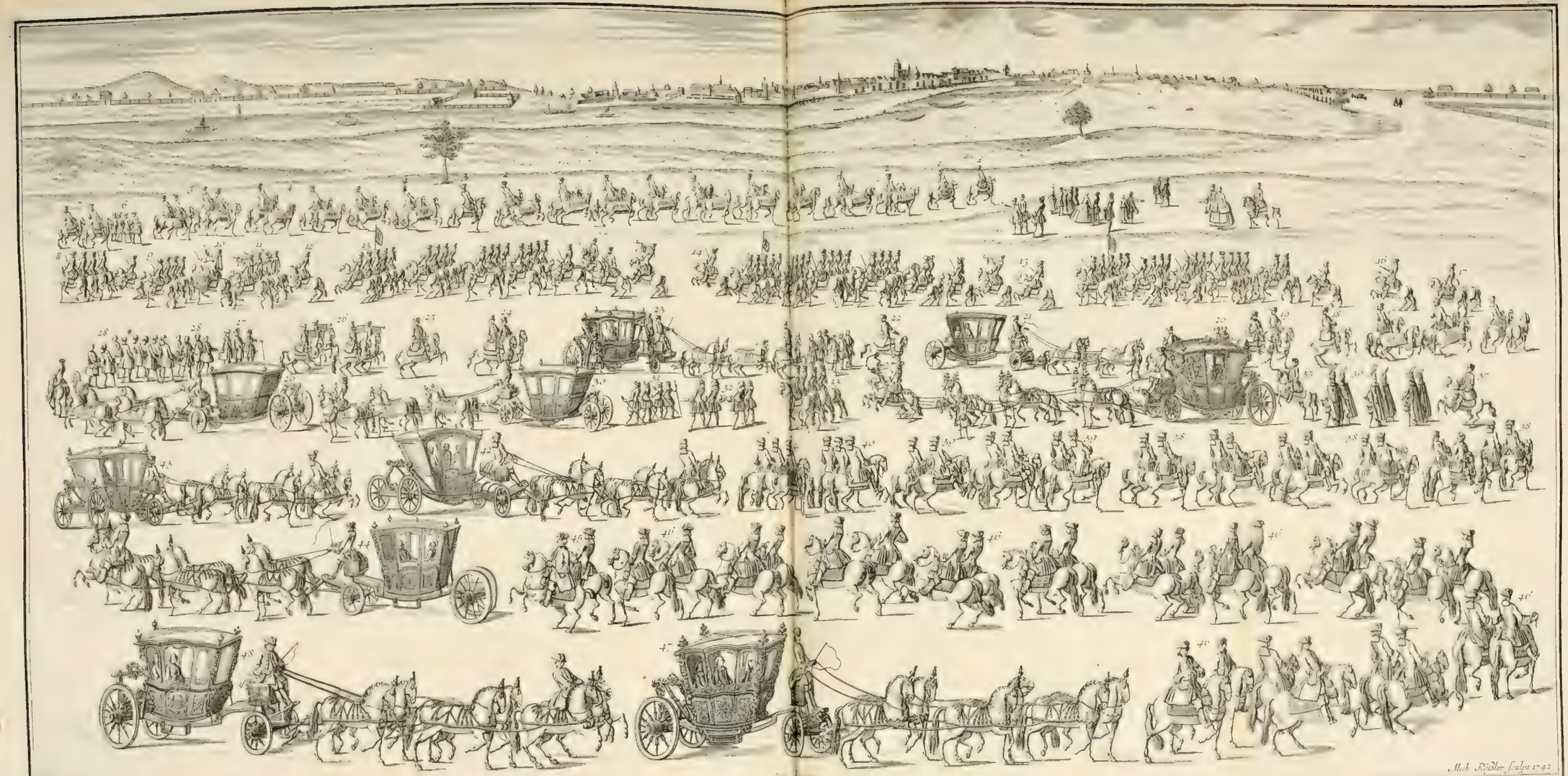

Einzug Sr. *Excellentz* des Königl. Spanischen *Ambassadeurs* Herrn Grafen von *Montijo* in Franckfurt am Mayn den *17. November 1741.*

9. Die Viſiten und Reviſiten werden ſine præjudicio ordinis gegeben und angenommen, nachdem man ſich früher oder ſpäter anſagen läſſet.

10. Zu den Viſiten und Reviſiten, ſo en Corps geſchehen, laſſen die Geſandtſchafften ſich durch einen Cavalier anmelden, und die Stunde begehren, ſo aber bey den nachfolgenden Viſiten, die ein Geſandter dem andern giebt, durch einen Cammer-Diener oder Laquayen geſchehen kan.

11. Die Vollmachten werden dem Chur-Mayntziſchen Cantzler per Secretarium Legationis in die Cantzley gebracht.

12. Die Viſiten geſchehen mit ſo viel Kutſchen, als jeder will.

13. Die Receptionen und Begleitungen geſchehen an den Kutſchen.

14. Wo die Geſandten alſo logiret ſind, daß man in den Hof fahren kan, fähret die Caroſſe, worin die Geſandten ſind, in den Hof, die übrigen Caroſſen aber bleiben drauſſen.

15. Die Stühle können von Pagen, Canzeliſten oder Cammer-Dienern gerücket werden.

16. Wann Zweyte oder Dritte Geſandten ſich allein einfinden, empfangen ſie eben das Tractament, welches den Primis wiederfähret.

17. Wegen des Sitzens an der Tafel beym Eſſen, iſt gut gefunden, daß der Churfürſtl. Geſandte, ſo tractiret, dem Königlichen oder Churfürſtlichen Geſandten, ſo etwa zugegen, offerire, den oberſten Platz zu nehmen, occupiret nun der oder die invitirte Geſandten ſolchen Platz, ſo ſtehet in des Wirths Gefälligkeit, ſich neben ſie, und alſo über die andere Fremde, oder unten an zu ſetzen, die andern ſitze pêle mêle.

18. Die Envoyés, von wem dieſelbe ſeyn, auch Reſidenten, ſtehet den Churfürſtlichen Geſandten frey, entweder in oder vor dem Zimmer zu recipiren und zu dimittiren, und nimmt der Churfürſtliche Geſandte über ſie die Hand und gehet voran.

Dieſer Tagen lieſſen Ihro Königl. Maj. von Preuſſen durch Dero vortreffliche Wahl-Geſandtſchafft bey Sr. Churfürſtl. Gnaden von Maynz die Anzeige thun, daß alle diejenige ausgeſtreuete Gerüchte ohngegründet und der Wahrheit zu wieder wären, nach welchen behauptet würde, als ob Allerhöchſt-Dieſelbe mit dem Wieneriſchen Hofe einen Frieden getroffen hätten.

Von Hanau ward berichtet, daß des Freyherrn von Brandau Excell. am 15. dieſes einen Courier von Wien erhalten, und noch denſelben Tag mit Dero gantzem Gefolg von dannen aufgebrochen wären.

Freytags den 17. Novembr. erfolgte der prächtige Einzug Sr. Excell. des Königl. Spaniſchen Botſchaffters, Herrn Grafen von Montijo, wobey folgende Umſtände vorgekommen: Vormittags um 11. Uhr ritten die von Einem Hoch-Edlen Magiſtrat hierzu ernannte Hrn. Deputirte, Herr Schöff Friedrich Maximilian von Günderrod, und Herr Carl Ludwig von Lerſner, des Raths, mit den drey Compagnien der Bürgerlichen Cavalerie zu dem Sachſenhäuſer-Thor hinaus, und begaben ſich nach dem ohnweit Niederrod eine Stunde von hier gelegenen neuen Forſt-Hauß, allwo Dieſelben bey Sr. Excell. das Bewillkommungs-Compliment ablegten, und hernach in das nicht weit davon für ſie aufgeſchlagene Zelt ihren Abtritt nahmen. So bald nun Se. Excell. den Einzug anzutreten Sich gefallen lieſſen, wurde zu Pferde geblaſen, Seine Excell. aber mit Dero Suite von den Hrn. Deputirten des Raths empfangen, und unter ihrer Anführung der Zug nach der Stadt folgender Geſtalt eröffnet:

1) Ritte der Bürgerliche Stallmeiſter, Herr Johann Daniel Breitenbach.

2) Kamen neun Hand-Pferde der Hrn. Ober-Officiers von der Bürgerlichen Cavalerie, welche von eben ſo vielen Reit-Knechten zu Pferde geführet wurden.

3) Der Stadt-Stallmeiſter, Herr Martin Bernhard Raſor.

4) Vier Stall-Bediente aus dem Marſtall in der Stadt-Livrée, nebſt 4.

Hand-Pferden, auf deren kostbaren Decken das Wapen der Stadt gesticket war.

5) Der Herren Raths-Deputirten Bediente zu Pferd.

6) Vier Bediente in der Stadt-Livrée zu Fuß.

7) Die zwey Herren Deputirte des Raths, nemlich, Herr Schöff Friedrich Maximilian von Günderrod, und Herr Carl Ludwig von Lersner, des Raths, zu Pferd.

8) Vier Einspänniger zu Pferd in der Stadt-Montur.

9) Ein Corporal mit 4. Mann von der Bürgerlichen Cavalerie.

10) Ein Heer-Paucker, dessen Paucken-Decken mit der Stadt Wapen zierlich gesticket waren.

11) Vier Trompeter in der Stadt-Montur.

12) Der Rittmeister von der ersten Bürgerlichen Compagnie, Hr. Beverdick.

13) Der Cornet mit der Standarte, von 4. Cadets umgeben, welchem die gantze erste Compagnie folgte.

14) Der Rittmeister von der zweyten Compagnie, Herr Busch, vorher ein Trompeter, hinter ihm aber der Cornet mit der Standarte und die gantze Compagnie.

15) Der Hr. Lieutenant Grumelius, welcher Rittmeisters-Dienste versahe, weil der älteste Rittmeister, Hr. Mergenbaum, wegen Unvermöglichkeit nicht dabey seyn können; worauf die dritte Compagnie gleichfalls mit einem Trompeter und der Standarte folgte.

Hierauf kam das Gefolg Ihro Hochgräfl. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim, welche bey des Herrn Ambassadeurs Excell. bereits auf besagtem Forst-Hause durch den Herrn Reichs-Quartier-Meister das Compliment machen lassen, und Sich mit Ihrer Kutsche auf dem halben Wege befanden, allwo Sie ausstiegen und den Herrn Botschaffter bewillkommten, so dann aber mit Ihrer Suite in den Zug eintraten, welcher also beschaffen war:

16) Der Reichs-Profos mit seinem Stab zu Pferd.

17) Vier Hand-Pferde mit kostbar gestickten Sattel-Decken, so von eben so vielen reitenden Knechten in Gräfl. Pappenheimischer Livrée geführet wurden.

18) Der Reichs-Fourier, Hr. Johann Christoph Schworesky, zu Pferd.

19) Ein Gräflich-Pappenheimischer Cantzley-Rath und ein Secretarius zu Pferd.

20) Vier Laquayen zu Fuß.

21) Eine Gräfliche Kutsche mit 6. Pferden, worin Sr. Hochgräfl. Excell. ältester Herr Sohn, Graf Friedrich Carl von Pappenheim, nachältester Reichs-Erb-Marschall, und der Reichs-Quartier-Meister, Herr Wolfgang Georg Welck, Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Rath, auch Hochgräfl. Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehn-Probst, sich befanden.

22) Herr von Knobelsdorff, Cavalier bey des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Excell. zu Pferd.

23) Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Friedrich Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs ältester Erb-Marschall, regierender Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Rothenstein, Calden und Bellenberg, in Dero mit 6. schönen Isabell-farbigten Pferden bespannten herrlichen Leib-Wagen, vor welchem die Laquayen hergiengen, nebst 2. Pagen, so hinter dem Kutscher stunden, und 2. Trabanten in Mänteln, welche mit ihren Hellebarden an beyden Schlägen der Kutsche einher traten; worauf

24) Ein Cammer-Diener und ein Büchsen-Spanner des Herrn Reichs-Erb-Marschalls zu Pferde folgten.

Hierauf erschien das Gefolge Sr. Excell. des Herrn Abgesandten, Grafen von Montijo, in nachstehender Ordnung:

25) Ein

25) Ein Unter-Stallmeiſter zu Pferd, in einem blauen mit Silber ſtarck bordirten Kleide.

26) Vier Trompeter zu Pferd in blauen ſammetnen Röcken, mit goldfarbigten Aufſchlägen, welche über und über mit ſilbernen Galonen verbrämt, ſo daß man faſt nichts von dem Sammet zu ſehen bekam; ihre Trompeten waren von Silber, und die Banderolen mit ſilbernen Point d'Eſpagne eingefaßt, auf welchen der verzogene Name Sr. Excell. mit dem Hertzoglichen Mantel und dem Orden des Güldenen Vlieſſes und des Heil. Januarii koſtbar geſtickt, auch die Schaberacken und Piſtolen-Hulfftern mit ſilbernen Galonen ſtarck beſetzt waren.

27) Drey Schweitzer in einem Glied zu Fuß, in ihren koſtbaren blauen Röcken mit goldgelben Aufſchlägen und dergleichen Weſten, welche auf allen Näthen und an den Ermeln mit ſilbernen von Seide eingefaßten Galonen ſtarck chamariret, die Hüte aber mit ſilbernen Point d'Eſpagne eingefaſſet waren.

28) Zwölff Laquayen zwey und zwey in eben dieſer Livrée.

29) Eine leere ſechsſpännige Berline, mit grünem Sammet gefüttert, von auſſen aber ſehr ſchön gemahlet und verguldet, deren Pferde Geſchirr von Sammet mit Golde hatten.

30) Noch eine leere Kutſche, mit Purpur-rothem von Gold geſtickten Sammet gefüttert, gleichfalls ſehr herrlich gemahlet und vergulder, welche von 6. Pferden gezogen wurde, deren Geſchirr auch von rothem Sammet mit Gold beſetzet geweſen.

31) Vier Läuffer mit der Livrée der Königin, deren Mützen mit goldenen Point d'Eſpagne und dem Königlichen von Gold, Silber und Seide geſtickten Wapen prangten. Ihre Ober-Kleider waren von Scharlach, und mit Galonen von untermengtem Gold und blauer Seide verbrämet, ihre Wämsgen von blauer Seide mit Gold eingefaßt, und ihre blaue Schürtzen von Taffent mit goldenen Spitzen ſehr ſtarck beſetzet.

32) Vier Laquayen in der Livrée der Königin.

33) Vier Couriers zu Pferd in blauen Röcken mit breiten ſilbernen Galonen, und lincker Seits darauf geſticktem Spaniſchen Wapen, auch gelben ſammetnen mit Silber reich bordirten Reiſe-Hüten.

34) Der prächtige Leib-Wagen, von innen und auſſen auf der Decke mit Carmoiſin-rothem Sammet bekleidet und reich mit Golde geſtickt, welchen 8. ſchöne mit koſtbarem Geſchirr von blauem Sammet und Gold, und mit Feder-Büſchen von allerhand Farben geſchmückte Pferde zogen, wobey der Kutſcher und die beyden Vorreuter der Königin Livrée trugen. In demſelben ſaſſen des Herrn Ambaſſadeurs Excell. welche die Ordens-Kette vom Guldenen Vließ anhatten, gantz alleine.

35) Ritte ein Stallmeiſter der Königin zur rechten Seite am Schlag, in ſeiner Gala-Kleidung, deſſen Pferde-Zeug reich mit Silber geſticket war, und welcher einen Reit-Knecht in der Königin Livrée hinter ſich hatte.

36) Kamen 6. Heyducken in Sr. Excell. mit ſilbernen Galonen ſtarck beſetzten Livrée, mit hohen Feder-Büſchen von verſchiedenen Farben auf den Mützen, ſilbernen Säbeln, und mit Maßif-ſilbernen Platten beſchlagenen Taſchen, worauf das Wapen des Herrn Botſchaffters von getriebener Arbeit zu ſehen war.

37) Der Pagen-Hofmeiſter zu Pferd, in einem ſcharlachenen mit ſilbernen Point d'Eſpagne reich beſetzten Kleide, deſſen Aufſchlag, wie die Weſte, von Drap d'argent, die Schaberacke und Piſtolen-Hulfftern aber von blauem Sammet mit Silber geſtickt waren.

38) Zwölff Pagen zu Pferd, zwey und zwey in einem Gliede, mit blauen ſammetnen auf allen Näthen mit Silber propre geſtickten Röcken, und goldgelben ſammetnen gleichfalls mit Silber reich geſtickten Weſten und Aufſchlägen, auch dergleichen Achſel-Bändern. Die Equipage ihrer Pferde war von blauem Sammet, mit Silber eingefaſſet.

39) Sechs Stall-Knechte zu Pferd in des Herrn Botſchaffters Livrée.

40) Drey Cammer-Diener zu Pferd, in blauer mit silbernen Galonen besetzten Kleidung.

41) Drey andere Cammer-Bediente, in blauem Habit, welcher biß in die Taille mit silbernen Galonen besetzet. Ihre Pferde hatten auch blaue Schabracken mit Silber.

42) Eine sehr schöne mit Perlfarbigtem Sammet gefütterte und starck vergoldete Berline, mit 6. Pferden, worin sich der Herr von Carvajal und Lancaster, der Ritter Reggio, und Herr Peter Tyrry befanden.

43) Noch eine Kutsche mit 6. Pferden, so mit blauem Sammet ausgeschlagen, zierlich gemahlet und vergoldet war, nebst der Livrée Sr. Excell. in welcher der Legations Secretarius, Herr Joseph Carpintero, allein saß.

44) Eine gemahlte und vergoldete Berline mit 6. Pferden und Sr. Excell. Livrée, worin drey von Dero Cavaliers in scharlachenem Habit saßen, auf welchem alle Näthen mit goldenen Point d'Espagne gezieret, die Aufschläge und Westen aber von Drap d'or und mit Gold eingefasset waren.

45) Zwey Maitres d'Hotel Sr. Excell. zu Pferd, in Scharlach gekleidet, wovon des einen Habit mit silbernen Point d'Espagne biß in die Taille, des andern aber mit breiten goldenen Galonen besetzet war. Beyde hatten blaues Pferd-Zeug mit silbernen Tressen.

46) Sechs und zwantzig Hauß-Bediente, als Küchen-Meister, Küchen-Schreiber, Keller-Meister, Conditors, Köche und dergleichen, zu Pferde, zwey und zwey, alle mit einander in blauer, nach Proportion ihrer Bedienungen, mehr oder weniger mit Silber chamarirten Kleidung, deren Pferde allesamt blaue Schabracken und Pistolen-Hulfftern mit Silber aufhatten.

47) Die letzte Kutsche, so eine sechsspännige gemahlte und vergoldete Berline mit Sr. Excell. Livrée war, worin sich Dero Herr Beicht-Vater, Caplan und Leib-Medicus befanden.

48) Den Zug beschloß eine schöne vergoldete Kutsche des Päbstlichen Nuncii, Monsignor Doria, mit 6. Pferden, und in derselben zween von Dero Cavaliers, welche Se. Excell. nach dem Forst-Hause gesandt, um dem Herrn Botschaffter das Compliment zu machen.

Als nun der Zug durch das Sachsenhäuser Thor in die Stadt hinein gieng, wurden 24. Canonen auf den Wällen abgefeuert. Die Paradirung der Burgerschafft und der Garnison war indessen vom Sachsenhäuser-Ober-Thor an biß zu des Herrn Botschaffters Quartier auf dem Roß-Marckt folgender Gestalt eingerichtet worden:

1) War das gemeldete Thor zu Sachsenhausen mit einem Capitain von der Garnison und einer völligen Compagnie besetzet.

2) Von diesem Thor an biß an das Spanische Quartier, nemlich durch Sachsenhausen, über die Brücke, längst der Fahr-Gasse, bey der Bornheimer Pforte, auf der gantzen Zeil, auf dem Roß-Marck biß an die Gallen-Gasse, stunden auf beyden Seiten neun Bürger-Quartiere rangiret, und zwar in solcher Ordnung, daß erstlich das 10. 11. 12. 13. und 14. und hernach das 1. 2. 3. und 4te an einander schlossen.

3) An beyden Mayn-Brücken-Thoren, an der Meel-Waag, Constabler-Wacht und Zeug-Hause war jeden Orts ein starckes Commando von der Garnison ausgestellet.

4) Auf der Haupt-Wache stund ein starckes Commando von Grenadiers mit einem Hauptmann und Fähndrich.

5) Nicht weit davon war die übrige gantze Stadt-Garnison, mit dem Herrn Obristen und Stadt-Commandanten von Kellner, Herrn Obrist-Lieutenant von Pappenheim, wie auch dem Herrn Obrist-Wachtmeister von Klettenberg, und den übrigen Herren Officiers, Bataillon-weise mit fliegenden Fahnen postiret.

Nachdem nun auf solche Weise des Herrn Botschaffters Excell. in Dero Quar-

Quartier angelanget waren; ſo nahmen die Hrn. Raths-Deputirte mit den drey Cavalerie-Compagnien, welche ſich auf dem Roßmarckt vor der Gallen-Gaſſe geſetzet hatten, ihren Abzug, da denn Se. Excell. von ihnen im defiliren gewöhnlicher Maſſen ſalutiret wurden. Hierauf zogen die obgedachte 9. Burger-Compagnien zu Fuß in ihrer Ordnung vor dem Königl. Spaniſchen Quartier vorbey, und gaben jede beſonders eine Salve, worauf ſie ſich nach den Häuſern der Hrn. Capitains verfügten, und hernach ſo wohl, als die Stadt-Garniſon auf dem gewöhnlichen Parade-Platz, dimittiret wurden. Selbigen Abend gaben des Herrn Botſchaffters Excell. ein groſſes Souper, zu welchem ſich verſchiedene Miniſter, Herren und Damen eingefunden hatten.

Eodem 17. **November.** wurde von Löbl. Schöffen-Rath für nöthig erachtet, wegen des auf den folgenden Tag von hochgedachtem Königl. Spaniſchen Geſandten, Herrn Grafen von Montijo, veranſtalteten Feuer-Wercks, durch das Kriegs-Zeug-und Feuer-Amt eben diejenige Vorſicht, ſo man ehedem bey dem Frantzöſiſchen gebrauchet, anzuwenden, ingleichen, bey dem einfallenden hohen Namens-Feſt der Königin von Spanien, Sr. Excell. durch den Hrn. Schöff von Schweitzer das Compliment machen zu laſſen.

Auf eingezogene Nachricht, daß nächſt-künfftigen Montag die vortreffliche Herren Wahl-Botſchaffter, auch wohl gar Jhro Churfürſtliche Gnaden von Maynz ſelbſten, zu dem Wahl-Geſchäfft ſolenniter auffahren würden, geſchahe von wohlbeſagtem Schöffen-Rath die Verfügung, daß hierzu alles erforderliche ſchleunig veranſtaltet werden ſolte.

Samſtags den 18. **November.** lieſſen Se. Excell. der Spaniſche Herr Ambaſſadeur, Graf von Montijo, alle Churfürſtliche und fremde Geſandten, Miniſter, Printzen und Printzeßinnen, wie auch andere aus der Nachbarſchafft anhero gekommene Standes-Perſonen, durch Dero Cavaliers um 5. Uhr auf den von Loeniſchen Garten vor dem Gallen-Thor einladen, um daſelbſt das Feuerwerck, welches Se. Excell. wegen des am folgenden Tage einfallenden hohen Namens-Feſts Jhro Maj. der Königin von Spanien auf dem Mayn veranſtaltet hatten, mit anzuſchauen. Damit aber dieſe hohe und zahlreiche Geſellſchafft ſolcher Luſtbarkeit um ſo viel gemächlicher beywohnen könte, ſo hatten Se. Excell. einen gleich neben dem Garten-Hauſe aufgebaueten und mit ſelbigem 280. Werck-Schuh in die Länge betragenden groſſen Saal, welcher mit mehr als 60. groſſen Fenſtern von Spiegel-Scheiben und mit 5. Oefen verſehen war, inwendig mit faſt unzehligen weiſſen Wachs-Lichtern, und von auſſen mit dergleichen Fackeln, ſo dann auch das fhräge gegen über aufgeführte Gerüſte, wo hernach rother und weiſſer Wein geſprungen, mit etlichen tauſend Unſchlitt-Lampen aufs herrlichſte illuminiren laſſen. Auſſerdem ſtunden in dieſem Saal 24. Tiſche, an welchen vor und nach dem Feuerwerck geſpielet wurde, und man bediente die hohen Zuſchauer mit allerhand Erfriſchungen, Conſituren und Getränckten.

So bald die Nacht eingebrochen war, nahm das Feuerwerck ſeinen Anfang. Das hierzu aufgebauete Gerüſte ſtellte zu Ehren Jhro Königl. Majeſtäten von Spanien einen Triumph-Bogen vor. Es war von Brettern auf 5. groſſe Schiffe geſetzet, und betrug 286. Fuß in die Länge und 50. in die Breite. Die Bau-Kunſt war von Joniſcher Seulen-Ordnung, und groſſen Theils mit durchſcheinenden Gemählden gezieret. In der Mitte ſahe man unter einem groſſen Portal den Spaniſchen Löwen, welcher die Welt-Kugel mit ſeinen Tatzen hielt, mit der Uberſchrifft: QUIS HUNC IMPUNE LACESSET? Uber dem Löwen erblickte man das Spaniſche Wapen, mitten unter einer Menge von Sieges-Zeichen, und über demſelben eine groſſe Crone, in gleicher Höhe mit der Galerie, welche über dem niedrigen Gerüſte 80. Fuß hoch erhaben war. Auf dem Gipfel derſelben, welcher noch um 18. Fuß höher war, zeigte ſich der geſchlungene Name beyder Königl. Majeſtäten in einem weiſſen Feuer, welcher ſich unvermerckt in folgende Aufſchrifft verwandelte:

PHILIPPO V.
HISPAN. ET IND. REGI
ET
ELISABETHÆ
AUG
SACRUM.

Auf beyden Seiten bemerckte man über zweyen Pyramiden 12. Feuer-Räder, welche so viele Sonnen vorstellten, und 22. andere dergleichen Feuer-Räder so wohl auf der hohen als niedrigen Balustrade. Das Vorder-Theil dieses grossen Gebäudes war mit allegorischen Bild-Seulen auf besondern Fuß-Gestellen gezieret: Zur Rechten stunden die Statuen des Apollo, mit der Umschrifft: APOLLINI AUGUSTO, und des Janus, mit den Worten: JANO PERENNI. Zur Lincken zeigte sich das Bild der Minerva mit der Aufschrifft: MINERVÆ VICTRICI, und der Venus, mit den Worten: VENERI FELICI. Jede von diesen Bild-Seulen hatte 8. Fuß in der Höhe, und über den Aufschrifften, wie auch rings um das gantze Gebäude lieffen zierliche Laub-Wercke von Lorbeer-Blättern und Palm-Zweigen. Die beyden Ecken des Gebäudes, welche ein wenig hervorragten, waren mit durchscheinenden Sinn-Bildern gezieret. Auf der rechten sahe man eine brennende und aufsteigende Racke-te, mit der Uberschrifft: SPLENDET ET ASCENDIT; und zur lincken den Planeten Venus mit den Worten: OCCIDUI DECUS AC ORIENTIS. Etwas weiter hin auf beyden Seiten, und ohngefehr 18. Fuß von dem Haupt-Gebäude, waren zwey achteckigte Pavillons aufgerichtet, wovon jeder 26. Schuh in der Höhe und 4. Thüren hatte. Diese Thüren waren so wohl von vornen, als oben drüber, mit durchscheinenden Gemählden ausgezieret, welche Siegs-Zeichen mit Waffen vorstellten.

Uberhaupt war die Illumination solchergestalt eingerichtet, daß derselben weder Wind noch Wetter schaden konte; wiewohl diese Nacht nach Wunsch beschaffen war, und man solcher Vorsicht, welche bey gegenwärtiger Witterung ohnumgänglich zu seyn schien, für dieses Mahl nicht gebrauchet hätte. Oben auf beyden Pavillons waren zwey musicalische Chöre mit Paucken, Trompeten und andern Instrumenten, welche sich beständig hören liessen. Die Lufft war über diesem Gebäude ohne Unterlaß mit allen ersinnlichen Arten von fliegenden Feuern angefüllet, und das Gebäude selbst wurde durch 54. Gefässe, in welchen grosse feurige Terrinen braunten, erleuchtet. Die gantze Gegend des Mayns vor dem Gebäude war mit illuminirten und durchscheinenden Wasser-Göttern auf Schiffen gezieret, und in dem Fluß selbsten sahe man eine Menge von Kunst-Feuern, die im Wasser braunten. Auf der rechten Seite wurde Neptunus, und auf der lincken Thetis vorgestellet, welche beyderseits mit Tritonen, Najaden und Fluß-Göttern umgeben waren.

Auf der andern Seite des Mayns hinter dem grossen Wasser-Gebäude stund ein Illuminations-Gerüst, welches 300. Fuß lang und mit unzehlbaren farbigten Lampen gezieret war. In der Mitte desselben befand sich ein Pavillon mit einigen Wein-Fässern für das Volck. Bey dem Anfang und Ende des Feuerwercks wurden 36. Pöller loßgefeuert. Dieses Feuerwerck bestund aus drey Stücken, wovon das erste sich in dem grossen Gebäude, das andere im Wasser, und das dritte in der Lufft äusserte.

Ausser der obgedachten Illumination des Garten-Hauses und grossen Saals, waren der Vorhof und die weitläufftigen Gärten an den Mauren und in den Alleen mit Arcaden, Pyramiden und verzogenen Namen gezieret, welche mit grünem Laubwerck umgeben, und von einer grossen Menge von grünen, rothen und gelben Lampen, deren Anzahl sich auf 40000. belief, erleuchtet wurden.

Nach

Nach geendigtem Feuerwerck gaben Se. Excell. auf gedachtem Garten-Hauſe, wiewohl ohne geſchehene Einladung, ein groſſes Souper. Die Häuſer von Dero Quartier in der Stadt waren gleichfalls in allen Stockwercken mit weiſſen Wachs-Fackeln illuminiret, auch wurden ſelbigen Abend die Frantzöſiſche und Teutſche Comödien auf Sr. Excell. Koſten umſonſt geſpielet.

Das gantze Hauß des Frantzöſiſchen Herrn Geſandten war am 18. und 19. Novembr. illuminiret, und die Frau Marſchallin lieſſen ſelbige beyde Abend die Gemahlinnen der Herren Geſandten, die Printzeſſinnen und andere Damen, welche ſich in groſſer Anzahl einfanden, aufs prächtigſte bedienen.

Sonntags den 19. Novembr. als an Ihro Maj. der Königin von Spanien hohem Namens-Tag, fuhren Se. Excell. der Herr Ambaſſadeur nach dem Dom oder S. Bartholomæi-Kirche, in folgender Ordnung:

1) Kam ein Schweitzer mit 16. Laquayen in Sr. Excell. Livrée, welche Paar-Weiſe in zwey Reyhen giengen.
2) Eine leere Caroſſe mit 6. Pferden in Sr. Excell. Livrée.
3) Vier Läuffer in der Königin Livrée.
4) Vier Laquayen in eben dergleichen Livrée.
5) Eine Kutſche mit 6. Pferden in gleicher Livrée, worin Se. Excell. mit dem Orden des Guldenen Vlieſſes gantz allein ſaſſen.
6) Ein Stallmeiſter der Königin zu Pferd am rechten Schlag, nebſt einem Reit-Knecht, und 6. Heyducken in Sr. Excell. Livrée an den Rädern auf beyden Seiten.
7) Eine Kutſche mit 6. Pferden, worin ſich die Herren von der Suite befanden.
8) Eine Kutſche mit 6. Pferden, und in ſelbiger der Legations-Secretarius.
9) Noch eine ſechsſpännige Kutſche, in welcher drey Cavaliers Sr. Excell. in Dero Livrée ſaſſen.

Vor der Kirch-Thüre ſtund eine Wache von 40. Mann von der Stadt-Garniſon in Gewehr, welche das Spiel rührte, und wovon der Officier Se. Excell. ſalutirte: Hierauf wurde der Herr Ambaſſadeur an der Thür von zwey Abgeordneten des Dom-Capituls empfangen, und nachdem der Dechant Sr. Excell. das Weyh-Waſſer dargereichet, biß an den Bet-Stul begleitet. Bey dem Eintritt in die Kirche lieſſen ſich Trompeten und Paucken hören; die vorhergehende Livrée-Bediente ſtellten ſich an dem Gitter der groſſen Capelle in zwey Reyhen, hierauf kamen die Cavaliers, und gleich vor Sr. Excell. die Herren von Dero Suite und der Stallmeiſter der Königin. An dem Eingang der groſſen Capelle ſtunden 2. Schweitzer in Sr. Excell. Livrée, mit ihren Hellebarden, es kam aber niemand hinein, als die Herren und Cavaliers, wie auch andere von des Herrn Geſandten Gefolge. Der Bet-Stuhl Sr. Excell. welcher in der Mitte des Chors ſtund, war mit Carmoiſin-Sammet überzogen, und ſo wohl als die Küſſen mit goldenen Galonen eingefaſſet. Nicht weit davon hatte man für Se. Excell. einen Lehn-Seſſel von rothem mit Gold geſtickten Sammet geſetzet, und auf der lincken Seite einen Schemel für Sr. Excell. Hn. Allmoſenier, welcher einen Prälaten-Rock anhatte. Hinter des Herrn Abgeſandten Lehn-Seſſel ſtunde ein Stuhl für den Stallmeiſter der Königin, hinter dieſem andere für die Cavaliers und den Beicht-Vater, und hernach einige Bäncke für die Cammer-Diener und andere Hauß-Officiers. Auf der rechten und lincken Seite des obgedachten Lehn-Seſſels waren ein wenig davon 4. Stühle für die Herren von der Suite geſetzet, und als Se. Excell. hinzu traten, wurde die ſeidene Decke durch den Stallmeiſter der Königin von dem Bet-Stuhl und Lehn-Seſſel abgenommen. Vor dem Bet-Stuhl und biß an die erſte Stuffe des hohen Altars war das Grab Günthers von Schwartzburg, erwehlten Römiſchen Königs, mit einem Teppich von blauem Sammet bedecket, und auf beyden Seiten ſtunden 12. Pagen Sr. Excell. nebſt ihrem Hofmeiſter. So bald Se. Excell. bey dem Bet-Stuhl anlangten, empfiengen Sie den Seegen mit dem Heil. Sacrament, worauf die hohe Meſſe von dem Dechant des Capituls celebriret, und ſo wohl bey ſelbiger als unter dem Te Deum eine neue

Music aufgeführet, so dann aber wiederum der Seegen ertheilet wurde. Hierauf begaben Sich Se. Excell. unter voriger Begleitung biß an die letzte Kirch-Thüre, empfiengen allda das Weyh-Wasser, und kehrten mit dem vorhin beobachteten Aufzug nach Dero Quartier zurücke. Allhier wurden Se. Excell. bald hernach von dem Päbstlichen Herrn Nuncio, verschiedenen hohen Gesandten und andern Personen vom ersten Rang wegen des Fests der Heil. Elisabeth complimentiret.

Gegen Abend versammleten sich bey Sr. Excell. die eingeladene hohe Gäste, es wurden über 30. Spiel-Tische gesetzet, allerhand Erfrischungen ausgetheilet, und an verschiedenen Tafeln ein so grosses Souper gegeben, daß man auf einmahl 256. Personen sitzen sahe. Die erste Tafel, in der Gestalt eines Huf-Eisens, war von 66. Couverts, woran Jhro Excell. die Frau Marschallin von Belleisle die Honneurs machten; an der zweyten, so von 50. Couverts, befanden sich des Herrn Ambassadeurs Excell. und an der dritten von 25. Couverts der Herr von Carvajal. In allen Zimmern und Sälen stunden noch mehr Tafeln, allwo zu gleicher Zeit dreymahl Fleisch-Speisen aufgetragen wurden. Der Nach-Tisch war überaus prächtig und kostbar, und die Gesundheit Jhro Majest. der Königin wurde mit vielen Uberfluß getruncken.

Nach aufgehobener Tafel wurde der Bal in zwey prächtig ausgezierten Sälen mit Contre-Täntzen eröffnet, und nicht eher als um 5. Uhr des andern Morgens beschlossen. Ausserhalb des vornehmsten Saals hatte man rings herum auf beyden Seiten bedeckte Gallerien in Form eines Amphitheatri für das Volck aufgebauet, von welchen selbiges durch die Fenster hineinschauen konte. Alle Säle waren aufs vollkommenste illuminiret, wie denn auch die zu Sr. Excell. Quartier gehörige Häuser auswärts in allen Stockwercken mit weissen Wachs-Fackeln prangten. Eben deraleichen sahe man in dem grossen Hofe an allen Etagen; und auf der Spitze des Hinter-Gebäudes zeigten sich die verzogene Namen beyder Königl. Majestäten mit vielen Sieges-Zeichen und andern Zierrathen, vor welchen eine durchsichtige seidene Decke hieng.

Auf dem grossen Platz vor Sr. Excell. Quartier erblickte man auf beyden Seiten Arcaden und Pyramiden, so mit grünem Tannen-Laub und vielen tausend gelben, rothen und grünen papiernen Lampen gezieret waren. Gegen über stund ein auf gleiche Art illuminirtes hohes Gerüst, von welchem aus verschiedenen Fässern rother und weisser Wein für das Volck gesprungen.

Montags den 20. Novembr. erfolgte nunmehr, nach glücklich geendigten Præliminar-Conferentzen, die solenne Auffahrt Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz und der vortrefflichen Herren Wahl-Gesandten nach dem Römer. Hierzu waren von Seiten Eines Hoch-Edlen Magistrats folgende Anstalten vorgekehret worden:

1) Bezog die aus einem Lieutenant, 2. Unter-Officiers, einem Tambour und 24. Grenadiers von der Garnison bestehende Wache das neben dem Spring-Brunnen auf dem Römer-Berg neu-erbaute Wacht-Hauß, und dem Officier wurde Befehl ertheilet, jedesmahl bey dem Auffahren der hohen Herren Churfürsten und Dero vortrefflichen Herren Wahl-Botschaffter, Marsch schlagen und das Gewehr presentiren zu lassen, für seine Person aber mit dem Esponton zu salutiren, gegen andere Herren Gesandten hingegen, unter währender Wahl-Conferentz, sich dessen dieses Orts zu enthalten.

2) Warteten E. Hoch-Edlen Magistrats vier Herren Deputirte, Herr Johann Nicolaus von Uffenbach, Scabinus, Herr Johann Carl von Fichard, Scabinus, Herr Esaias Philipp Schneider, J. U. D. und Herr Johann Henrich Steitz, beyde des Raths, an der vordern Römer-Thüre auf, um die hohen Herren Churfürsten, und Dero vortreffliche Herren Wahl-Gesandten Wechselsweise die Treppe hinauf und wieder herunter zu begleiten.

3) Vor eben dieser Römer-Thüre stunden 2. Hellebardiers, 2. unten an der neuen Stiege, und 2. oben, sodann wieder 2. vor dem Eingang des verschlossenen

ſchloſſenen Gangs zur Wahl-Stube. Dieſe waren lauter Unter-Officiers von der Garniſon in blauer Montirung.

4) Vor der Wahl-Stube vertrat der hierzu beſtellte Gerichts-Schreiberey-Canzelliſt, Pracht, die Stelle eines Thür-Hüters, um die Thüre auf- und zuzumachen.

5) Wurden 20. Mann von der Stadt-Garniſon mit Spring-Stöcken commandiret, die Straſſen am Römer-Berg offen zu halten.

Vormittags um halb 10. Uhr kamen des Heil. Röm. Reichs Erb-Marſchalls, Herrn Grafen von Pappenheim Excell. mit Dero Marſchalls-Stab in folgender Ordnung an den Römer gefahren:

1) Kam der Reichs-Fourier.

2) 6. Laquayen.

3) Ihro Hochgräfl. Excell. der Herr Reichs-Erb-Marſchall, in einer mit 6. Iſabell-farbigten Pferden beſpannten Staats-Kutſche, auf welcher 2. Pagen ſtunden, neben her aber 2. Trabanten mit Hellebarden in langen rothen Livrée-Mänteln giengen.

4) Eine Kutſche mit 2. Pferden, worin der Herr Reichs-Quartier-Meiſter Welck, und Sr. Excell. Hof-Cavalier, Herr von Knobelsdorff, ſaſſen.

Se. Excell. der Herr Reichs-Erb-Marſchall begaben Sich die neue Römer-Stiege hinauf, giengen hernach, bey Ankunfft Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz, Deroſelben biß vor die Römer-Thüre, und denen ſämtlichen Churfürſtlichen Herren Wahl-Botſchafftern jedesmahl mit dem Marſchall-Stab biß an den erſten Abſatz der Treppe von oben entgegen, führten ſie in das Wahl-Zimmer hinein, und begleiteten Dieſelben bey dem Abgehen reſpective auch wieder biß dahin. Der Hr. Reichs-Quartier-Meiſter, welcher ſich ordentlich an der neuen groſſen Stiege befand, empfieng daſelbſt die ankommende Herren, und begleitete ſie biß vor die Wahl-Stube, und wieder zurück biß an die Römer-Thüre.

Gleich darauf ſahe man die Churfürſtliche Herren Wahl-Geſandten, ohne Beobachtung des Rangs, nach und nach ankommen, unter welchen die Chur-Cölniſche vortrefliche Geſandtſchafft die erſte war. Zuletzt fanden Sich Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz mit einem anſehnlichen Gefolge ein, da denn des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls Hochgräfl. Excell. Höchſt-Deroſelben mit dem Marſchall-Stab biß an die Kutſche entgegen giengen, auch Dieſelbe im Abfahren wieder dahin begleiteten.

Bey dem Abfahren wurde die gewöhnliche Rang-Ordnung beobachtet, und machten alſo Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz damit den Anfang, in folgender Ordnung:

1) Gieng der Reiſe-Fourier mit den Bedienten der Herren Miniſter und Cavaliers, welche ſich biß auf 100. Perſonen erſtreckten.

2) Der Hof-Fourier, und hinter ihm 2. Läuffer, 38. Churfürſtliche Laquayen, ein Paucker und 14. Trompeter.

3) Zwölff Edel-Knaben mit ihren Hof- und Exercitien-Meiſtern.

4) Der Cammer-Fourier, alsdann der Unter-Stallmeiſter nebſt dem Hauß-Hofmeiſter.

5) Sechs Truchſeſſe und 24. Cammer-Herren.

6) Die Herren Geheimen Räthe und Miniſter, alle mit einander zu Fuß.

7) Der Wagen-Meiſter vor dem Churfürſtl. Leib-Wagen.

8) Der Churfürſtliche ſehr koſtbare Leib-Wagen, mit 6. Apffel-Schimmeln beſpannet, worin Ihro Churfürſtl. Gnaden mit Dero Talar und Ertz-Biſchöfflichem Creutz allein ſaſſen. An dem Schlag zur rechten Hand gieng der Herr Ober-Stallmeiſter, und auf der lincken Seite der Obriſte von der Garde, hinten bey den Rädern aber auf jeder Seite 3. Heyducken. Nahe vor der Kutſche ſahe man den Trabanten-Lieutenant, und auf jeder Seite 8. Trabanten, nebſt ihrem Corporal und Sergeanten, mit Hellebarden.

9) Vier Cammer-Diener.

10) Der Garde-Rittmeister, Cornet, Wachtmeister und Quartiermeister.

11) Vier Brigadiers mit 48. Mann von der Garde zu Fuß.

12) Der zweyte Churfürstliche Wagen mit 6. Pferden, leer.

13) Noch 6. Churfürstliche Kutschen, jede mit 6. Pferden bespannet, worin die Herren Capitularen des Ertz-Stiffts gesessen, deren Bediente zu beyden Seiten giengen.

In der 1sten Ihro Hochwürden und Gnaden, der Herr Dom-Probst, Freyherr von Breidenbach zu Bürresheim, und Ihro Hochw. Gn. Herr Dom-Custos, Graf von Ostein.

In der 2ten Ihro Hochw. Gn. Herr Dom-Scholaster, Freyherr von Greiffenklau, und Ihro Hochw. Gn. Herr Graf von Ingelheim.

In der 3ten Ihro Hochw. Gn. Freyherr von Sickingen, und Ihro Hochw. Gn. Freyherr von Bettendorff.

In der 4ten Ihro Hochw. Gn. Freyherr von Kesselstatt, und Ihro Hochw. Gn. Freyherr Specht von Bubenheim, beyde Capitular-Herren und resp. Regierungs- und Cammer-Præsidenten.

In der 5ten Ihro Hochw. Gn. Herr Graf von Stadion, Ihro Hochwürden Gn. Freyherr von Breidenbach zu Bürresheim, und Ihro Hochw. Gn. Freyherr von Franckenstein.

In der 6ten Ihro Hochw. Gn. Freyherr von Hettersdorff, und Ihro Hochw. Gn. Herr Graf von Eltz.

Hierauf kam die **Chur-Trierische** vortrefliche Wahl-Gesandtschafft mit ihrem Gefolg, in nachstehender Ordnung:

1) Ein Churfürstlicher Wagen-Meister.

2) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin der Hr. Legations-Secretarius saß, neben her gieng ein Bedienter.

3) Eine Kutsche mit 6. Pferden, in welcher sich 2. Truchsesse und 2. Cammer-Herren befanden, deren Bediente vorher giengen.

4) Die dritte Kutsche mit 6. Pferden, und in selbiger der Herr Gesandtschaffts-Marschall, nebst einem Cammer-Herrn, deren Bediente auch vor der Kutsche hertraten.

5) Ein Läuffer in des ersten Herrn Botschaffters Livrée.

6) Der Hof-Fourier.

7) Der Herren Wahl-Gesandten eigene Livrée-Bediente, an der Zahl zwölff.

8) Acht Churfürstliche Laquayen.

9) Der vierte Wagen mit 6. Pferden, worin beyde anwesende Chur-Trierische Herren Botschaffter, des Herrn Grafen Anton Dieterich Carl von Ingelheim, und Freyherrn Jacob Georg von Spangenberg Exc. Exc. sich befanden.

Dieser folgte die **Chur-Cölnische** vortrefliche Wahl-Gesandtschafft, und zwar

1) Eine Kutsche mit 6. Pferden, und in derselben der Hr. Legations-Secretarius, nebst einem Herrn Hof-Cammer-Rath, deren Bediente neben her giengen.

2) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin 3. Herren Truchsesse befindlich, nebst ihren vorher gehenden 3. Laquayen.

3) Noch eine sechsspännige Kutsche, mit 3. Cammer-Herren, deren 6. Bediente vorher giengen.

4) Sr. Excell. des Dritten Herrn Wahl-Gesandten, Johann Anton Engelbert, Freyherrn von Siersdorff, 6. Livrée Bediente, je zween und zween.

5) Sr. Excell. des ersten Herrn Wahl-Botschaffters, Leopold Anton, Grafen von Hohen-Zollern, Livrée-Bediente, 10. an der Zahl, immer 2. im Gliede.

6) Zwölff Churfürstliche Livrée-Bediente, wovon vier in einem Gliede giengen.

7) Der Hof-Fourier zwischen 2. Cammer-Portiers.

8)

8) Vier Churfürſtliche Edel-Knaben.

9) Der beyden Churfürſtlichen vortrefflichen Wahl-Geſandten Caroſſe mit 6. Pferden, zu deren beyden Seiten 6. Heyducken giengen.

Nunmehr erſchien die **Chur-Bayeriſche** vortreffliche Wahl-Geſandtſchafft, in folgender Ordnung:

1) Der Churfürſtliche Hof-Fourier.

2) Zwey Officiers.

3) Der Wagen Sr. Excell. des Zweyten Herrn Wahl-Geſandten, Johann Frantz Maria, Grafen von Seinsheim, mit 6. Pferden, worin der Hr. Legations-Secretarius von Lentz, und der Geſandtſchafts-Cavalier, Hr. Wodnianſky von Wildenfeld, ſaſſen.

4) Der Wagen Sr. Excell. des Erſten Herrn Wahl-Botſchaffters, Johann Joſeph Anton Maria, Grafen von Königsfeld, mit 6. Pferden, und in demſelben der Churfürſtl. Legations-Rath, Hr. von Lieger, nebſt dem Churfürſtl. Truchſeß, Hn. Gariboldi.

5) Der erſte Churfürſtliche Wagen mit 6. Pferden, worin 4. Cammer-Herren, deren Bediente voraus giengen.

6) Der zweyte Churfürſtliche Wagen mit 6. Pferden, in welchem die 2. älteſte Cammer-Herren, unter Vortretung ihrer Bedienten, ſaſſen.

7) Der Portier Sr. Excell. des Herrn Grafen von Königsfeld.

8) Die Livrée-Bedienten Sr. Excell. des Herrn Grafen von Seinsheim, allezeit zwey und zwey.

9) Die Livrée-Bedienten Sr. Excell. des Herrn Grafen von Königsfeld, immer zwey im Gliede.

10) Die Churfürſtlichen Hoff-Laquayen Paar-weiſe.

11) Zwey Churfürſtliche Edel-Knaben.

12) Die dritte Churfürſtliche Kutſche mit 6. Pferden, worin der beyden Herren Wahl-Botſchaffter Excell. Excell. zuſammen ſaſſen, neben her aber 2. Heyducken giengen.

Alsdann kam die **Königl. Polniſche** und **Chur-Sächſiſche** vortreffliche Wahl-Geſandtſchafft, deren Gefolg alſo eingerichtet war:

1) Ein Königl. Polniſcher und Chur-Sächſiſcher Trompeter.

2) Die Livrée-Bedienten der ſämtlichen Geſandtſchaffts-Cavaliers, 18. an der Zahl, 3. in einem Gliede.

3) Die Laquayen des Herrn Geſandtſchaffts-Marſchalls, 3. im Gliede.

4) Sechs Heyducken der drey Herren Wahl-Geſandten, Paar-weiſe.

5) Die Livrée-Bedienten Ihro Excellenzen der drey vortrefflichen Herren Wahl-Geſandten, allezeit 3. in einem Gliede.

6) Der Wagen Sr. Excell. des erſten Herrn Wahl-Botſchaffters, Grafen von Schönberg, mit 6. Pferden, worin ſich die Hrn. von Ponickau, von Wolfersdorff und von Watzdorff, nebſt dem Hn. Rath und Geheimen Legations Secretario Baudis, befanden.

7) Eine Königl. und Churfürſtliche Geſandtſchaffts-Kutſche, worin der Cammer-Juncker, Hr. Baron von Weſſenberg, der Hr. Berg-Commiſſions-Rath, Freyherr von Schönberg, und der Hr. von Poigk, ſaſſen. Neben derſelben gieng ein Wagen-Bedienter in Königl. und Churfürſtl. Livrée.

8) Noch eine Königl. und Churfürſtl. Geſandtſchaffts-Kutſche, und in derſelben der Geſandtſchaffts-Marſchall, Herr Baron von Schönberg, neben her gieng wieder ein Wagen-Bedienter in Königl. und Churfürſtl. Livrée.

9) Ein Königl. Polniſcher und Churfürſtl. Sächſiſcher Trompeter.

10) Achtzehen Königl. und Churfürſtl. Livrée-Bediente, 3. in einem Gliede.

11) Der Königl. Hoff-Fourier Korezky.

12) Sechs Königl. und Churfürſtliche Pagen, Paar-weiſe.

13) Der überaus koſtbare Königliche Wagen mit 6. Pferden, worin Ihro

Excellenzen, die drey vortreffliche Herren Wahl-Botschaffter, Herr Graf Johann Friedrich von Schönberg, Herr Baron Rupert Florian von Wessenberg und Herr Graf Christian von Loß, zusammen führen. Neben her giengen 6 Heyducken in Königl. und Churfürstl. Livrée, und noch ein Wagen-Diener.

14) Die sämtliche Hauß-Bedienten Jhro Excellenzen der Herren Wahl-Gesandten.

Hiernächst folgte die **Königl. Preußische** und **Chur-Brandenburgische Gesandtschafft**, mit nachstehendem Aufzug:

1) Der Gesandtschaffts-Fourier Kapff.

2) Der Hrn. Gesandtschaffts-Cavaliers Bediente, 8. an der Zahl.

3) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin die Hrn. Gesandtschaffts-Cavaliers, Herr von Schulenburg, Herr von Möllendorff, Herr von Vernizobre und Herr von Buirette, sassen.

4) Ein Wagen mit 6. Pferden, in welchem sich Jhro Excellenzen, der Herren Wahl-Gesandten beyde Herren Söhne, der erste Geheime Legations-Secretarius, Herr Hof-Rath Mentzel, und der zweyte Legations-Secretarius, Hr. von Froben, befanden.

5) Die Läuffer, Portiers und Livrée-Bedienten der vortreflichen Herren Abgesandten.

6) Die Pagen.

7) Eine Königl. und Churfürstliche Staats-Kutsche mit 6. Pferden und Königl. Livrée, in welcher Jhro Excellenzen, die beyden Herren Wahl-Botschaffter, der Königl. Ober-Stallmeister, Herr Friedrich Bogislaus, Freyherr von Schwerin, und der Königl. würckliche Geheime Staats-Rath, Herr Balthasar Conrad von Broich, beysammen sassen.

Ferner kam die **Chur-Pfältzische** vortrefliche Wahl-Gesandtschafft in folgender Ordnung:

1) Giengen die sämtliche Livrée-Bedienten der Herren Gesandtschaffts-Cavaliers.

2) Die Livrée-Bedienten Sr. Excell. des Zweyten Herrn Wahl-Gesandten.

3) Die Livrée-Bedienten Sr. Excell. des Ersten Herrn Wahl-Botschaffters.

4) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin die Hrn. Gesandtschaffts-Cavaliers befindlich. Neben her giengen zwey Bediente, und bey den Pferden ein Stall-Bedienter.

5) Die zweyte Kutsche mit 6. Pferden, in welcher noch einige Cavaliers sassen; zu beyden Seiten sahe man zwey Bediente, und bey den Pferden einen Stall-Bedienten.

6) Die dritte sechsspännige Kutsche mit einigen Cavaliers, zu deren beyden Seiten abermahl 2. Bediente, und bey den Pferden ein Stall-Bedienter befindlich.

7) Der Gesandtschaffts-Fourier.

8) Zwey Portiers.

9) Zwey Trompeter.

10) Acht Churfürstliche Livrée-Bediente.

11) Die kostbare Staats-Kutsche mit 6. Pferden, worin Jhro Excellenzen, die vortreflichen Herren Wahl-Botschaffter, Herr Hermann Arnold, Freyherr von Wachtendonck, und der Churfürstl. Geheime Rath und Vice-Cantzler, Herr Peter Heinrich von Reiner, bey einander sassen. Neben den beyden Schlägen giengen 4. Churfürstliche Pagen, und weiter hinten an den Rädern 4. Churfürstliche Heyducken.

Endlich folgte die **Königl. Groß-Britannische** und **Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgische** vortrefliche Wahl-Gesandtschafft, mit nachstehendem Aufzug:

1) Gieng ein Cammer-Diener Sr. Exc. des Zweyten Hn. Wahl-Gesandten.

2)

SCHEMA

Der Session bey den Churfürstl. Wahl-Conferentzen.

Fen- ster. Fen- ster.

Neun rothe sammetne Sessel unter einem rothen sammetnen Baldachin.

Se. Excell. Freyherr von Münchhausen, Geheimer Rath.	Se. Excell. Freyherr von Schwerin, Ober-Stallmeister.	Se. Excell. Herr Graf von Königsfeld, Geheimer Rath.		Ihro Churfürstl. Gnad zu Mayntz, in Höchster Person.	Se. Excell. Herr Graf von Ingelheim, Ober-Chor-Bischof und Geheimer Rath.	Se. Excell. Herr Graf v. Hohenzollern, Obrist-Hofmeister und erster Staats-Minister.	Se. Excell. Herr Graf von Schönberg, Geheimer Rath.	Se. Excell. Freyherr von Wachtendonck, Geheimer Rath.
Chur-Braunschweigischer Erster Gesandter.	Chur-Brandenburgischer Erster Gesandter.	Chur-Bayerischer Erster Gesandter.	Chur-Böhmen.	Chur-Mayntz.	Chur-Trierischer Erster Gesandter.	Chur-Cölnischer Erster Gesandter.	Chur-Sächsischer Erster Gesandter.	Chur-Pfältzischer Erster Gesandter.

Zweyte Stuffe, erhoben und mit rothem Tuch beleat.

Erste Stuffe.

Spiegel.

Ch. M. Geh. Leg. Secr. Hr. Schlehlein.

Churfürstl. Herren Gesandten Votanten-Tisch.

Mayntz.	Trier.	Cöln.	Böhmen.	Bayern.	Sachsen.	Brandenburg.	Pfaltz.	Braunschweig.
Se. Excell. Herr Cantzler v. Benzel, Geheimer Rath. 3ter Gesandter.	Se. Excell. Herr von Spangenberg, Geheimer Rath. 3ter Gesandter.	Se Excell Freyherr von Sierstorff, Geheimer Rath. 3ter Gesandter.		Se Excell. Herr Graf von Seinsheim, Geheimer Rath. 2ter Gesandter.	Se. Excell. Herr Graf von Loß, Geheimer Rath. 3ter Gesandter.	Se. Excell Herr von Broich, Geheimer Etats-Rath. 2ter Gesandter.	Se. Excell. Herr von Reiner, Vice-Cantzler. 2ter Gesandter.	Se. Excell. Herr von Hugo, Cantzley-Director. 2ter Gesandter.
Se. Excell. Herr Graf von Eltz, Geh Rath und Gen. Vicarius. 1ter Gesandter.		Se. Excell. Herr von Droste, Geheimer Rath u. Land-Drost. 2ter Gesandter.			Se Excell Freyherr von Wessenberg, Geh. Rath u. Conf. Minist. 2ter Gesandter.			
Se. Exc. Freyh. von Bettendorff Groß-Hoffmeist und Geh. Rath 2ter Gesandter.								
Se. Exc. Freyh. von Groschlag, Geh. R. u. Hoff Ger. Präsident. 4ter Gesandter.								

Geheimer Legation-Secretarien Tisch.

Trier.	H. Wüst, J. U. D. G. L. S
Cöln.	Hr. Dierne, H. u. R. R.
Böhmen.	
Bayern.	H. Lentz, G. Leg. Secr.
Sachsen.	H. Baudis, R. u. L. Sec.
Brandenb.	H. Mentzel H. R. u. L. S.
Pfaltz.	H. Pachner R. R. u. L. S
Braunschw.	H. Hugo, C. R. u. L. Sec.

Confect-Tisch.

Thüre in den Saal.

Ofen. Uhr. Thüre. Ofen.

2) Sechs Livrée-Bediente hochgedachten Herrn Abgesandten.

3) Eine Kutſche mit 6. Pferden, worin der Herr Conſiſtorial-Rath von Hugo, und der Hr. Legations-Secretarius von Reck, fuhren, zu deren beyden Seiten ihre Bedienten giengen.

4) Eine Kutſche mit 6. Pferden, in welcher ſich die Cavaliers, Herren von Hugo, von Keſſel, von Ponickau und von Uffeln, befanden, ihre Bediente aber zu beyden Seiten giengen.

5) Noch eine Kutſche mit 6. Pferden, und in ſelbiger der Herr Graf von Hohenlohe-Ingelfingen, wie auch der Herr von Hohberg, neben her giengen ihre Bedienten.

6) Ein Portier.

7) Vier und zwantzig Livrée-Bediente Sr. Excell. des Erſten Herrn Wahl-Geſandten.

8) Eine Kutſche mit 6. ſchönen ſchwartzen Hengſten, in welcher die Herren von Löwen und von Marenholtz fuhren, neben her aber ihre Bediente giengen.

9) Noch eine Kutſche mit 6. koſtbaren gelben Pferden, worin ſich der Geſandtſchaffts-Marſchall, Herr von Lüneburg, der Vice Ober-Stallmeiſter, Hr. von Frichapelle, der Cammer-Juncker, Herr von Löwen, und der Herr von Haßberg befanden.

10) Der Hof-Fourier.

11) Vier Cammer-Diener.

12) Vier Pagen.

13) Der Pagen-Hofmeiſter.

14) Die überaus reich verguldete und ſehr ſchön gemahlte Staats-Kutſche, mit 6. unvergleichlichen Falcken oder Maußfahlen Pferden, worin Ihro Excellentzen, die vortrefliche Herren Wahl-Botſchaffter, Herr Gerlach Adolph von Münchhauſen, und Herr Dietrich von Hugo, beyſammen fuhren. Zu beyden Seiten giengen 4. Heyducken.

Bey dem Abſteigen vor dem Römer ſind die Livrée-Bedienten von jeder Geſandtſchafft allda dieſes erſte Mahl ſtehen geblieben, die Herren Cavaliers aber voran mit den Herren Wahl-Geſandten biß vor das Wahl-Conferentz-Zimmer gegangen, allwo ſie ſo lange gewartet, biß die Herren Geſandten hinein getreten, und ſich darauf in das von E. Hoch-Edlen Magiſtrat ihnen angewieſene Zimmer verfüget, auch darin biß zu Endigung der Conferentz aufgehalten. Die Churfürſtl. Maynziſche Garde und Trabanten blieben vor dem Römer in Parade mit dem Gewehr ſtehen.

So bald nun Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz, und ſämtliche vortreffliche Herren Wahl-Botſchaffter bey einander waren, nahmen Höchſt-Dieſelbe nebſt den Erſten Herren Geſandten unter dem Baldachin auf denen daſelbſt befindlichen Arm-Lehn-Seſſeln, ſo dann die übrigen Herren Wahl-Geſandten reſpective an der Votanten-Tafel, und auf denen hinter derſelben Reyhen-weiſe geſetzten Lehn-Stühlen, und die Hrn. Legations-Secretarii an dem darneben ſtehenden Schreib-Tiſch, ihre Plätze ein; der Chur-Maynziſche Geheime Secretarius, Hr. Geheime Rath Schlehlein, aber ſaß lincker Hand an der ſchmahlen Seite der Votanten-Tafel. (Siehe beyliegendes SCHEMA) Hierauf wurde die höchſt-wichtige Wahl-Conferentz mit Uberreichung der Legitimations Creditiven und Eröffnung der Chur-Maynziſchen Ertz-Cancellariſchen Propoſition angefangen, und hiernächſt in die Hände Sr. Churfürſtliche Gnaden zu Maynz von den Zweyten und Dritten Herren Wahl-Geſandten, wegen Verſchwiegenheit in Anſehung der vorkommenden Wahl-Geſchäffte, der gewöhnliche Eyd abgeleget.

Die Chur-Maynzische Propoſition oder Directorial-Vortrag lautete wie folget:

Hochwürdige, Hoch- Hoch- Wohl- und Wohlgebohrne, Hochgeehrteſte, deren abweſenden Herren Churfürſten Hochanſehnliche Herren Bottſchafftere und Geſandte.

DEr Hochwürdigſte Fürſt und Herr, Herr PHILIPP CARL, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Biſchoff, des Heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürſt, mein Gnädigſter Herr, laſſen zuvoderiſt Ew. Excellentzien Ihren gnädigen Gruß vermelden, erfreuen ſich deren höchſter Herren Principalen ohngezweiffelten Wohlſtands, darinnen auch Ew. Excellentzien allhier gegenwärtig zu ſehen. Es ſeye ſodann allerſeits bewuſt und kundbar, daß, ſo balden der höchſt-bedauerliche Tods-Fall weyland Ihrer Kayſerl. Maj. CAROLI, dieſes Namens des Sechſten, glorwürdigſter Gedächtnüß, in Ihrer Churfürſtl. Gnaden Ertz-Stifft erſchollen, höchſt-Dieſelbe unverweilet haben davon, zu Folge der Goldnen Bull und in Krafft Dero tragenden Ertz-Cancellariat-Amts, Dero Herren Mit-Churfürſten durch Ihre abgeſchickte Bottſchaffter und Geſandte die gebührende Nachricht ertheilen, anbey den künfftigen Wahl-Tag eines vermittelſt der Crönung zum Kayſer zu erhebenden Königs verkündigen, und dieſelbe nach des Heiligen Römiſchen Reichs Stadt Franckfurt einladen, zu ſolchem End ſo fort einen Geſetzmäßigen Terminum allbereit auf den verfloſſenen 1ſten Tag Mertz dieſes Jahrs anberaumen laſſen.

Es ſeye nicht weniger wiſſend und kundig, welcher geſtalten gleich Eingangs des hohen Wahl-Geſchäffts, wegen jetztmahliger Ausübung der Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimm eine wichtige Præliminar-Frag entſtanden, wannenhero gut und nöthig gefunden worden, darüber zum voraus erforderliche Handlung zu pflegen, und einen Entſchluß zu faſſen, und demnächſt zur Haupt-Sache mit Göttlichem Beyſtand fürſchreiten, und ſelbige zum erwünſchten Ende bringen, damit alſo dasjenige erfüllen zu mögen, was die Haupt-Angelegenheit des geſamten Reichs iſt, nemlich mit ſeinem allerhöchſten Ober-Haupt ſich hinwieder beglücket und ergäntzet zu ſehen. Nachdeme dann in dieſem Grund und Verfolg die gedachte Præliminar-Frag, nach darzu gelaſſener wohl lang- und vieler Zeit, endlich unterm 4ten des gegenwärtigen Monats durch einen Collegial-Schluß entſchieden worden, dergeſtalten, daß die Chur-Böhmiſche Wahl-Stimm, dermahlen bewandten Umſtänden nach, und ohne künfftige Conſequentz, zu ruhen hätte; ſo kommet es nunmehr darauf an, daß dem Haupt-Werck einer geſeegneten Römiſchen Königs- und Kayſers-Wahl die ernſtliche Hand anzulegen ſeye.

Es würde ein purer Uberfluß ſeyn, zu gedencken, wie ohnumgänglich ſolches des geliebten Vaterlandes Wohlfahrt, und die Aufrechthaltung des von ſo alten Zeiten her glorreichſt fürwährenden Römiſchen Kayſerthums Teutſcher Nation, mithin die dahin gerichtete theure Churfürſtliche Pflichten erheiſchen. Der Wunſch aller Patrioten kan hierinnen nicht anders als allgemein ſeyn, und deme zu fügen deren höchſten Herren Churfürſten führend-preißlichſte Meyn- und Neigung ſich nicht mehrers an Tag legen, als daß Höchſt-Denenſelben gefallen wollen, hierzu dermahlen willigſt beyzutreten, mithin Dero gegenwärtige ſo fürtrefliche Bott- und Geſandtſchafften zu ſothanem Endzweck anhero zu verordnen, von deren ſtattlicher Erleuchtung und beſtmeynender Beywürckung, gleichwie Ihro Churfürſtl.

Gnaden

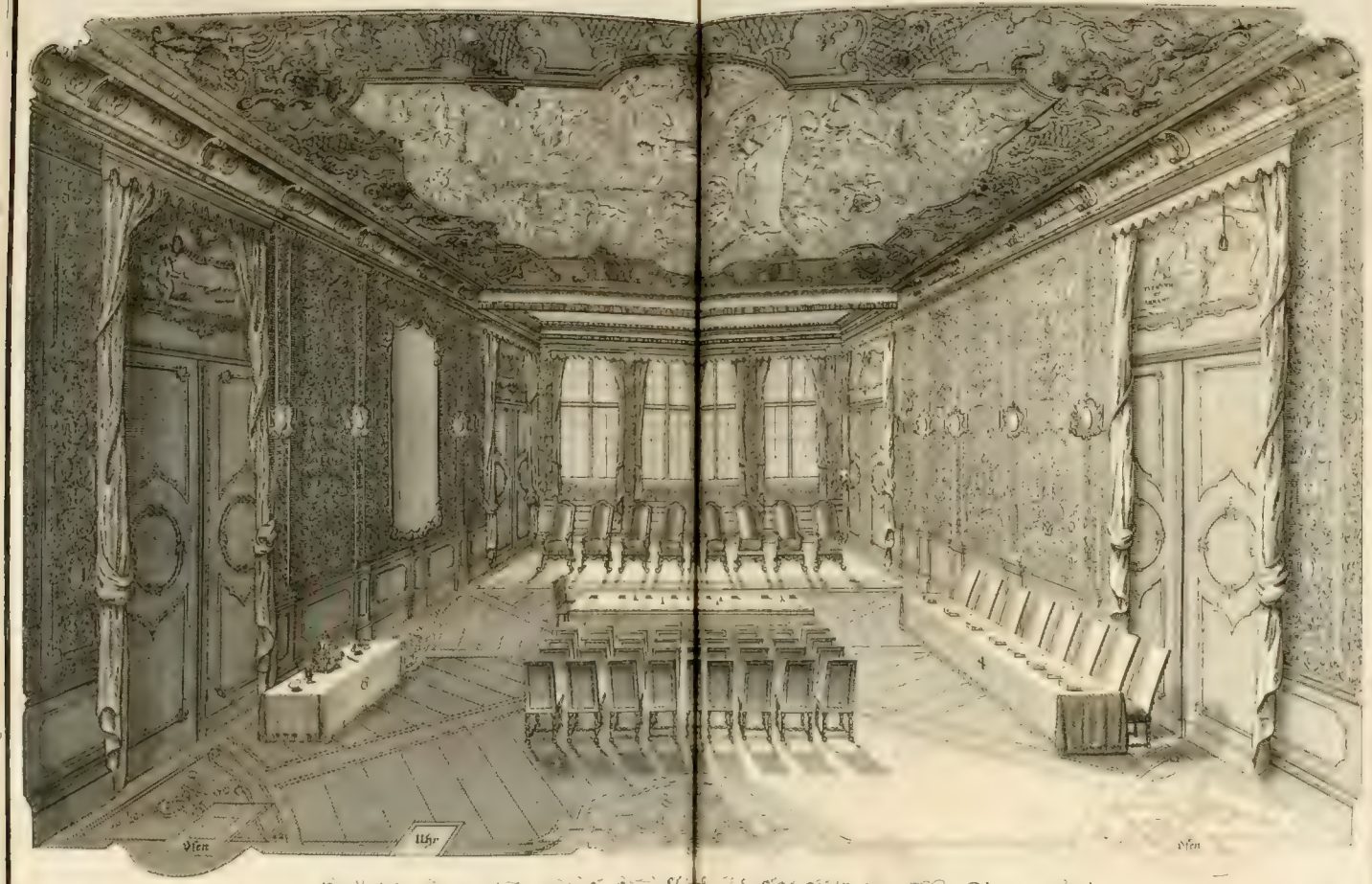

1. Neun Lehn-Seßel für die Höchste Herrn Churfürsten und Erste fürtreffl. Gesandten. 2. Votanten-Tisch.
3. Zweyter u. übriger Churfürstl. Gesandte und Räthe Lehn Stühle 4. Legations Secretarien Tisch 5. Chur Mayntzische Legations Secretarii Platz 6. Confect-Tisch

Das Churfürstliche Wahl und Conferentz-Zimmer.

Gnaden, mein Gnädigster Herr / Sich dieser hochwichtigsten Sache gedeylichen Fort- und Ausgang zuversichtlichst versprechen; also werden auch Höchst-Dieselbe keineswegs aussetzen / dazu Sich / so viel Dero von GOtt erhaltene Jahre zulassen / in höchster Person hinzubegeben / oder allenfalls durch Dero an Ihre statt vorhin bereits vermög deren Acten begwaltige Ministros gäntzlich anzuwenden / damit / je schwerer die dermahlige Läufften und Umstände zu seyn geschienen / und je grössere Aufmerckſamkeit und sehnliches Anliegen um ein hinwiedriges allerhöchstes Ober-Haupt in der gantzen Christenheit erwachsen / desto hochverdienstlich- und ruhmwürdiger sothaner grosser Endzweck in Churfürstlicher Collegial-Verständnüß und Einmüthigkeit erreichet werden möge.

Um dannenhero hierzu in üblicher guter Ordnung zu gelangen / so ergeben die Acta und altes Herkommen / daß der Grund des hohen Wahl-Geschäffts mittels Vernehmung deren von denen hochansehnlichen Gesandtschafften zum Directorio eingebrachten Vollmachten geleget / mithin sothane Vollmachten gegenwärtig abgelesen und zur Umfrag gestellet werde / ob sie der Guldnen Bull gemäß seyn möchten? Solchemnach Ew. Excellenzien von Directorii wegen anheim stellend / ob Denenselben belieben wolle / sich gefällig vernehmen zu lassen.

Nach Eröffnung dieses Vortrags sind von Seiten der sämtlichen Herren Wahl-Gesandten, nach ihrem Rang und Ordnung, wegen Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Pfaltz und Chur-Braunschweig, denen von ihren hohen Höfen ertheilten Instructionen zu folge, die Vota und Antworten ertheilet worden.

Diese erste solenne Wahl-Conferentz dauerte biß Nachmittags um 2. Uhr, da denn Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynt, und die sämtliche Herren Wahl-Botschaffter, nach Churfürstlicher obangeführter Ordnung und Rang, von des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Excell. auf eben die Art, wie bey dem Empfang geschehen, herunter begleitet wurden, und so fort, unter Paradirung der Wache, Rührung des Spiels und Salutirung mit dem Esponton, wieder nach ihren Quartieren zurücke fuhren.

Unter währender Session hielten sich des Herrn Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim Excell. und der Herr Reichs-Quartier-Meister Welck, nebst den 4. Hrn. Deputirten des Raths, bey dermahliger kalten Witterung, in einem der 4. Churfürstlichen Retirade-Zimmer auf, welche theils neben der Wahl-Stube, theils gegen derselben über befindlich, und deren Zugänge mit verschlossenen und mit rothem Flanel überzogenen Unterschlägen verwahret worden.

Das Wahl-Conferentz-Zimmer war inwendig auf allen Seiten mit Cremoisin-rothem Damast bekleidet, und zur lincken Hand hieng ein sehr grosser Spiegel, dessen Rahm von gutem Golde verguldet. Den Fuß-Boden dieses Gemachs hatte man mit Nußbaumen- und andern färbigten Holtz künstlich einlegen, die Decke aber vortreflich mahlen, und mit den sämtlichen Churfürstlichen Wapen° auszieren lassen. In dem Carnis waren die Brust-Bilder der Kayser von Ottone Magno biß auf Carolum VI. glorwürdigster Gedächtniß in Gips geformet, und ebenfalls mit feinem Golde verguldet, zu sehen. Uber den Thüren waren Sinn-Bilder gemahlet, welche die Kayserliche Kleidung, Zierrathe und Kleinodien vorstellten. Die fünff Thüren, worunter drey blinde, waren von Nußbaumen-Wurtzel-Holtz, die beyden Oefen von Sächsischer Arbeit auf Porcellain-Art, und die Zierrathen daran im Feuer verguldet. An den Seiten-Wänden herum hiengen 10. grosse Massif-silberne Wand-Leuchter, und an den Fenstern rothe damastene mit dergleichen Borden eingefaßte Vorhänge. Der Baldachin, vor-

unter die hohe Herren Churfürsten, oder in derselben Abwesenheit ihre Erste Herren Botschaffter sitzen, war mit Cremoisin-rothem Sammet überzogen, oben mit güldenen Tressen, und unten mit dergleichen Frangen rings herum gezieret. Die Arm-Lehn-Sessel unter dem Baldachin, so von Bildhauer-Arbeit sehr zierlich gemacht, waren gleichfalls von Cremoisin-rothem Damast bekleidet, und mit breiten güldenen Borden verbrämet. Der Votanten-Tisch, woran die Zweyte oder Dritte Herren Wahl-Gesandte sitzen, war mit einem Teppich von Cremoisin-rothem Sammet, welcher unten herum mit breiten goldenen Frangen besetzet war, beleget, und die Lehn-Stühle an demselben mit rothem Mocat überzogen. Die übrigen Stühle, so hinter den Votanten für die übrige Herren Gesandten gestellet sind, waren eben so beschaffen. Auf dem Tisch der Herren Legations Secretariorum lag eine Decke von rothem Tuch, womit auch die darzu gehörige Stühle überzogen waren. An der lincken Seite stund an der Wand ein kleiner Tisch mit einer Pyramide von Confituren. und einigen Bouteillen, so mit ausländischen herrlichen Weinen gefüllet, damit sich die hohen Herren Gesandten zur Erfrischung, wann es ihnen belieben solte, davon selbsten nehmen mögen, weil kein Aufwärter in das Wahl-Zimmer kommen darff.

Es geschahe zwar von dem Reichs-Marschall-Amt bey hiesigem Löbl. Magistrat der Antrag, daß man zur Bequemlichkeit der Churfürstlichen Suiten und Cavaliers, bey gegenwärtiger Winters-Zeit, auf dem Römer-Saal einige Oefen setzen lassen möchte; weil es aber nicht wohl angieng, auch mit Gefahr verbunden zu seyn schien, so wurde nebst dem Creyß-Zimmer die Ein und Funfziger Stube im Löwenstein auf bedürffenden Fall darzu eingeräumet; nach der Hand aber ist kurz vor dem würcklichen Wahl-Tag gedachtem Antrag ein Genügen geschehen.

Eodem 20. **November.** wurde auch das auf die würckliche Eröffnung des Wahl-Tages eingerichtete Kirchen-Gebet bekannt gemacht, und hernach in allen Kirchen folgender Gestalt abgelesen:

DEmnach auch der anhero ausgeschriebene Wahl-Tag eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers seinen Anfang erreichet, und die Hohe Herren Churfürsten des Heil. Röm. Reichs und Dero fürtreffliche Herren Botschaffter und Gesandten solche Wahl würcklich vorgenommen / und zu vollziehen im Werck begriffen; Als ruffen wir den allmächtigen und allbarmhertzigen GOtt gantz demüthig und inbrünstig an / Er wolle solcher Wahl selbsten mit seinem Heil. Geist gnädiglich beywohnen, und verleyhen / daß durch dessen Eingeben und Beystand das Heil. Röm. Reich mit einem friedfertigen allerhöchsten Ober-Haupt / zum Heil und Wohlfahrt der gantzen wehrten Christenheit / wiederum versehen werde; so dann das gesammte Römische Reich in wohlhergebrachter Freyheit erhalten / und, was deme zuwieder ist / kräfftiglich hindern / auch sonsten allerhand zu gerechter Straffe unserer Sünden obschwebende Gefahren väterlich abwenden; ingleichen die noch fürwährende Reichs-Versammlung von oben herab segnen / und deren Handlungen dahin richten / daß solche zum forderſten zu seines allerheiligsten Namens Lob und Ehre / auch zur Ausbreitung des alleinseeligmachenden göttlichen Worts / und zur Befestigung und Erhaltung des allgemeinen Ruh- auch Wohlstandes gereichen möge / und also unter künfftiger Römisch-Kayserlicher Majestät Schutz und Schirm die gesamte Reichs-Stände so wohl des Religion- und Profan-Friedens erfreulich genieſſen / als auch sonsten jederman in aller Gottseeligkeit und Ehrbarkeit ein geruhiges und stilles Leben führen möge / um JEsu Christi willen / Amen.

Publiciret den 20. Novembr. 1741.

Mit-

Mittwochs den 22. Novembr. verfügten Sich des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls Excell. nebſt dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter, auf eben die Art, wie das erſte Mahl, auf den Römer, und erwarteten daſelbſt die hohen Herren Wahl-Geſandten, welche auch mit ihren vorigen Suiten, ohne Beobachtung des Rangs, gegen 10. Uhr ſich einfanden. An ſtatt Ihro Churfürſtl. Gnaden, welche nicht wieder auffuhren, erſchienen Dero vortrefliche Herren Wahl-Botſchaffter, Ihro Excellentzen, Herr Hugo Frantz Carl, Graf von und zu Eltz, Herr Lotharius Carl, Freyherr von Bettendorff, Herr Cantzler, Johann Jacob Joſeph von Bentzel, und Herr Philipp Carl, Freyherr von Groſchlag. Wobey dann zu mercken, daß dieſe Herren Geſandten bey der vorigen erſten Seſſion, welcher Ihro Churfürſtl. Gnaden in höchſter Perſon beygewohnet, nicht mit der Suite vornen am Römer, ſondern vor ſich beſonders aufgefahren, welches hernach in dergleichen Fällen jedesmahl geſchehen. Bey dieſer zweyten Conferentz iſt unter andern Materien ſonderlich die Kayſerl. Wahl-Capitulation vorgekommen, und beliebet worden, die vorige zum Grunde zu legen. Auch haben die hohen Herren Geſandten mit einander verabredet, wegen jetziger Winters-Zeit inskünfftige nur mit drey ſechsſpännigen Kutſchen aufzufahren. Dieſe Seſſion währte faſt biß 3. Uhr, und bey der Abfahrt wurde wiederum der Churfürſtl. Rang und Ordnung beobachtet, wie hernach allemahl geſchehen.

Selbigen Nachmittag kamen die Herren Geſandtſchaffts-Secretarii auf dem Römer in einem beſondern Gemach zuſammen, und machten den Anfang, die Propoſition ad dictaturam zu bringen, womit hernach täglich fortgefahren wurde. Da nun dieſelbe, gleichwie bey dem vorigen Wahl-Tage auch geſchehen, einen Trunck begehret, ſo ward von E. Hoch-Edlen Magiſtrat beliebet, ihnen jedesmahl mit 4. Maaß Rhein-Wein aus dem Raths-Keller an Handen zu gehen.

Die Nachrichten von Breßlau brachten mit, daß Ihro Königl. Majeſtät von Preuſſen allda den 7den Novembris die Erb-Lands-Huldigung des Hertzogthums Nieder-Schleſien eingenommen hätten, wovon man folgende Umſtände anführte: „Frühe nach 8. Uhr erhoben Sich Ihro Königliche Majeſtät „ in Begleitung Dero Herrn Bruders, Printz Wilhelms Königl. Hoheit, der „ Herren Marggrafen, Printz Henrich, Printz Carl, und Printz Wilhelm Ho„ heiten, ingleichem Ihro Hochfürſtl. Durchl. des regierenden Fürſten von An„ halt-Deſſau, und anderer Hochfürſtl. Perſonen, ſo dann der Generalität und „ ſämtlichen Königl. Suite auf den Fürſten-Saal des hieſigen Rath-Hauſes, all„ wo Allerhöchſt-Dieſelben auf einem drey Stuffen erhöheten Thron-Seſſel unter „ einem Cremoiſin-ſammetnen mit goldenen Treſſen bordirten Baldachin Sich nie„ derlieſſen. Hierauf geſchahe von dem zu Sr. Maj. lincken Seite geſtandenen „ Etats- und Cabinets-Miniſter, Herrn Barons von Podewils Excell. im Namen „ des Königs an die allda über 400. ſtarck verſammlete Herren Deputirte der „ Vortrag durch eine kurtze und bündige Rede; dieſe aber wurde im Namen der „ Nieder-Schleſiſchen Fürſten und Stände durch den Hochfürſtl. Würtemberg„ Oelſiſchen Lands-Hauptmann, Herrn von Prittwitz, geziemend beantwor„ tet. Dieſem nächſt laſe der Herr Geheime Rath von Arnold mit lauter Stim„ me vor, welchergeſtalt im Namen Ihro Eminentz des Herrn Cardinals und „ Biſchoffs der Herr Dom-Probſt, Baron von Stingelheim, und der Dom„ Dechant von Rummerskirch, dem Thron ſich nähern, drey Finger auf die „ Bruſt legen, und das Homagium kniend nachſprechen, nach dieſen die Fürſt„ lichen Hrn. Deputirten gleichfalls kniend, alsdenn die Stands-Herrſchafften „ ſtehend, ferner das Dom-Capitul zu Breßlau nebſt den übrigen Capitularen, „ Fürſtlichen Prälaten und andern Deputirten der Geiſtlichen Stiffter und Or„ den gleichfalls kniend, dann die übrigen Herren Stände und die ſämtlichen „ Städtiſchen Deputirten ſtehend nachfolgen, den Schluß des Huldigungs-Eyds „ aber nach der Art ihrer Religion nachſprechen ſolten. Solchergeſtalt wurde „ dieſer höchſt-feyerliche Actus binnen 2. Stunden in der ſchönſten Ordnung voll-

„ zogen; wobey Se. Königl. Maj. unter der Zeit, als die Fürstl. Deputirte und „ die Geistlichkeit kniend gehuldiget, zu sitzen und den Hut aufzubehalten, unter „ der Zeit aber, als die übrigen Deputirten stehend gehuldiget, zu stehen und den „ Hut abzunehmen geruhet. Nach dessen Endigung haben Se. Maj. Sich wie„ der nach Dero Residentz-Quartier, bald darauf aber zu Pferd begeben, und „ unter einem zahlreichen Gefolge verschiedene Gegenden hiesiger Stadt in Au„ genschein genommen, hernach einige Standes-Personen und die vornehmsten „ Deputirten an die Königliche Tafel gezogen, die übrigen aber durch den Tracteur „ Langen an unterschiedlichen Orten herrlich bewirthen, auch für einige tausend „ Thaler goldene und silberne Huldigungs-Medaillen austheilen lassen, auf deren „ einen Seite Sr. Königl. Maj. Brust-Bild mit den Worten: FRIDERICUS „ BORUSSORUM REX, SUPREMUS SILESIÆ INFERIORIS „ DUX, auf der andern Seite aber das Königreich Preussen in Gestalt eines „ stehenden, gecrönten, und unter dem Königlichen mit den Preußischen Adlern ge„ füllten Mantel einen Scepter in der Hand tragenden Frauenzimmers, so von „ einer andern auf den Knien, das Hertzogthum Schlesien vorstellenden, auf „ das Schlesische Wapen sich lehnenden gleichmäßigen Figur den Hertzoglichen „ Hut angenommen, mit der Uberschrifft: JUSTO VICTORI, und unten „ der Beyschrifft: Fides Silesiæ Inferioris. Wratislaviæ 31. Octobr. MDCCXLI. „ Hiernächst haben Se. Maj. das von dem Lande angetragene freywillige Ge„ schenck von 100000. Rthlr. allergnädigst abgelehnet, hingegen nachstehende „ Standes-Erhöhungen und Avancemens vorgenommen, als: In Fürsten„ Stand, den Herrn Reichs-Grafen von Hatzfeld, Herrn der Freyen Standes„ Herrschafft Trachenberg, und den Herrn Reichs-Grafen von Schönaich, „ Freyen Herrn der Standes-Herrschafft Beuthen-Carolat; in Grafen-Stand, „ den Königl. Etats-und Cabinets-Minister, Herrn von Podewils, welchen Se. „ Majest. auch zuvor mit dem schwartzen Adler-Orden begnadiget, nebst dessen „ zweyen Gebrüdern und allhier bey sich habendem Vetter; den Königlichen Ge„ heimen und Ober-Finantz-Rath, Herrn von Münchow, nebst seinen zwey „ Brüdern; den Königl. Cammer-Herrn, Baron von Falckenhahn; den Herrn „ Baron von Schweinitz auf Tscheplau; den Herrn Baron von Zedlitz: dann „ die Herrschafft Goschütz zur freyen Standes-Herrschafft: den Herrn Grafen „ von Bees zum würcklichen Geheimen Rath und Ritter des schwartzen Adler„ Ordens; den jüngern Herrn Grafen von Reichenbach zum Ober-Jäger-Mei„ ster von Schlesien; den Herrn Baron von Modrach zum Surintendant General „ des Bâtimens du Roi en Silesie: zu Cammer-Herren, den jungen Herrn Gra„ fen von Bees, den Herrn Baron von Sweerts, den Herrn Grafen von Al„ mesloe, den Herrn Grafen von Logau, den Herrn Baron von Trach auf Se„ gewitz: In den Adel-Stand den Herrn Reimann von Reimannsdorff.

Freytags den 24. Novembr. fuhren die hohe Herren Wahl-Botschaffter zum **Dritten** Mahl, und zwar abgeredeter Massen, jeder nur mit 3. Kutschen auf den Römer, und die Conferentz währte biß um 2. Uhr. Nachmittags wurde dem Magistrat durch das Reichs-Marschall-Amt notificiret, daß von Seiten der Königlich-Polnisch- und Churfürstlich-Sächsischen vortreflichen Botschafft morgen zu Errichtung der Policey- und Tax-Ordnung eine Conferentz auf dem Römer gehalten werden solle, weswegen sich eine Raths-Deputation darzu bereit zu halten hätte; worauf denn auch die offterwehnte Herren Deputirte zum Einfourierungs-Amt darzu ernennet worden.

Samstags den 25. Novembr. Nachmittags um 4. Uhr haben sich des Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Zweyten Herrn Wahl-Botschaffters und Conferentz-Minister, Freyherrn von Wessenberg Excellentz, wie auch des Herrn Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim Excellentz, nebst dem Herrn Reichs-Quartier-Meister in zweyspännigen Kutschen auf den Römer in das so genannte Creyß-Zimmer begeben; woselbsten, in Beyseyn der vorgedachten beyden Raths-Deputirten, Herrn Schöff von Lersner und Herrn von

Barck-

Barckhauſen, des Raths, von wegen Jhro Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchalls, die Errichtung der Policey- und Tax-Ordnung proponiret, und das nöthige darüber in Deliberation gezogen worden, welche Conferentz ſich Abends nach 7. Uhr geendiget.

Montags den 27. **Novembr.** erfolgte die **Vierte** Wahl-Conferentz, worin, wie in denen vorigen und allen nachfolgenden, zwiſchen Chur-Cöln und Chur-Trier die gewöhnliche Alternation mit dem Sitzen und Abfahren beobachtet wurde.

Dienſtags den 28. **Novembr.** legten Seine Churfürſtl. Gnaden von Maynz bey Jhro Exc. Exc. dem Päbſtlichen Nuncio, Monſignor Doria, und dem Königl. Spaniſchen Ambaſſadeur, Herrn Grafen von Montijo, Vormittags zwiſchen 10. und 11. Uhr, die Gegen-Viſite ab, wobey man folgende Ordnung bemerckte:

1) Kam ein Churfürſtlicher Wagen-Meiſter.

2) Eine Churfürſtliche Kutſche mit 6. Pferden leer.

3) Noch eine ſechsſpännige Kutſche mit 4. Cammer-Herren, deren Bediente voraus giengen.

4) Der Churfürſtliche Hof-Fourier mit den Churfürſtl. Läuffern und Leib-Laquayen.

5) Die Churfürſtl. Edel-Knaben mit ihren Hof- und Exercitien-Meiſtern.

6) Der Hauß-Hofmeiſter, dem 8. Cavaliers zu Fuß folgten.

7) Der Churfürſtliche Leib-Wagen, worin Jhro Churfürſtl. Gnaden allein mit dem Talar ſaſſen. Neben dem Schlag zur Rechten gieng der Herr Obriſte von der Leib-Garde, an den Rädern aber auf jeglicher Seite 3. Heyducken.

8) Folgten zwey ſechsſpännige Kutſchen, worin einige Herren Miniſter und Geheime Räthe ſaſſen, deren Bediente vorher giengen.

Das Ceremoniel bey dem Empfang und Abſchied war von beyderſeits Herren Geſandten alſo eingerichtet, wie Sie es bey Jhro Churfürſtl. Gnaden bekommen hatten.

Eodem ertheilte E. Hoch-Edler Magiſtrat den fremden Silber-Händlern die Erlaubniß, in währender Wahl- und Crönungs-Zeit ihre Silber-Waaren, gegen billigmäßige Recognition an das Stadt-Ærarium, allhier öffentlich feil zu haben.

Mittwochs den 29. **Novembr.** fuhren die vortreflichen Herren Wahl-Geſandte zum **Fünfften** Mahl um halb 10. Uhr auf den Römer, in welcher Seſſion man ſich hauptſächlich mit der Kayſerl. Wahl-Capitulation beſchäfftigte, und gegen 2. Uhr der Ordnung nach wieder abfuhr.

Auf Sr. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls, Grafen von Pappenheim gethanen Antrag, daß man bey entſtehendem Lermen wegen Feuers-Gefahr vor Dero Quartier gewiſſe Feuer-Pfannen anzünden möchte, wurde ſo gleich von Seiten Eines Hoch-Edlen Magiſtrats die nöthige Anordnung verfüget.

Da aber die Hrn. Canzelliſten der Wahl-Dictatur ſich gemeldet, daß man ihnen, an ſtatt der hierzu angewieſenen neuen Bau-Stube, die Ein und Funfziger Stube im Löwenſtein einräumen mögte; ſo hat man ſolches wegen verſchiedener Urſachen ablehnen müſſen.

Von Seiten des Herren Reichs-Quartier-Meiſters wurde Beſchwerde geführet, daß allerhand gemeine Leute auf den ſo genannten Studenten-Lettner in der Barfüſſer-Kirche giengen, daher dann die zu den Churfürſtlichen Suiten gehörige und andere vornehme Cavaliers ſich des ihnen angewieſenen Platzes beraubet fänden. Man ſahe ſich alſo gemüßiget, ſolchem Unfug durch Erneuerung nachſtehenden Decrets zu begegnen:

DEmnach man einige Zeit hero wahrnehmen müſſen / daß auf dem ſo genannten Studenten-Lettner allerhand junge Leute / und un-

ter denselben Kauffmanns-Diener / Handwercks-Bursch / Lehr-Jungen und dergleichen / sich einfinden / die oberste Sitze / so denen oberen Herren Præceptoribus jederzeit gehörig / einnehmen / auch gar / durch Vertreibung der Discipulorum Primæ und Secundæ Classis, sich eindringen / da doch gedachter Lettner vor niemanden / als vor die studirende Jugend / wie auch andere Gelehrte und Studiosos, gewiedmet ist: Als wird allen andern / wer die auch seyn mögen / hiemit angefüget / daß sie sich des Studenten-Lettners, als der ihnen nicht gebühret, sonderlich an denen Sonn-Feyer- und Bet-Tags-Predigten, wie auch Sonntäglichen Kinder-Lehren und Bet-Stunden, enthalten mögen. Zu welchem Ende dann denen bey dem Gymnasio bestellten Calefactoribus hiemit alles Ernstes anbefohlen wird / daß sie beyde sich bey Zeiten vor der Thür einfinden / und ausser der studirenden Jugend / und denen / so mit Recht Studenten und Literati können werden / niemanden / es wären dann hohe Stands- oder andere fremde Personen von Distinction, die Thür eröffnen / sondern selbige mit Vorweisung dieses Decrets in der Güte abweisen sollen. Signatum Franckfurt am Mayn / den 8ten April 1713.

Scholarchat-Amt.

In Ansehung der obgedachter Massen eingerichteten Honneurs, so den Churfürstlichen Herren Wahl-Gesandten und anderer hohen Potentaten Ambassadeurs bey Passirung der Wachten mit Presentirung des Gewehrs, Rührung des Spiels, auch Begrüssung mit dem Esponton und der Fahne zu erweisen, wurde der von dem hohen Churfürstlichen Collegio gefaßte Schluß durch den Herrn Reichs-Quartier-Meister den Hrn. Deputirten zum Einfourirungs-Wesen zugestellet, und hierauf aus der hiesigen Stadt-Cantzley folgendes Decret ausgefertiget:

Auf Befehl Tit. Herren Schultheiß und Schöffen ergehet die Verordnung / daß allen und jeden Churfürstlichen Herren Wahl-Botschafftern / es seyen solche die Erstere / Zweyte oder Dritte / die gewöhnliche Honores bey denen Wachten / mit Rührung des Spiels, und Salutirung / auch sonsten ohne Unterscheid, es seyen deren ein- oder mehrere / und sie mögen mit sechs oder zwey Pferden vorbey fahren / erwiesen werden sollen. Signatum Franckfurt den 29. Novembr. 1741.

Stadt-Cantzley.

Hiernächst wurde eine unter dem Titul: *L'Espion Turc à Francfort pendant la Diète & le Couronnement de l'Empereur*, zum Vorschein gekommene gedruckte anstößige Piece confisciret, und deren Verkauff nachdrücklich untersaget, welches vermittelst nachfolgenden Edicts geschahe:

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath allhier höchstärgerlich und mißfällig vorgekommen, daß eine sichere kleine Piece in Frantzösischer Sprache unter dem Titul: L'Espion Turc à Francfort pendant la Diète & le Couronnement de l'Empereur, einige Zeit allhier umgegangen, und, dem Vernehmen nach, hin und wieder ohne Scheu verkaufft worden / solches Impressum aber verschiedene irrespectuose und bedenckliche Dinge theils gegen die Christliche Religion / und theils gegen höchste und hohe Häupter / auch Standes-Personen, enthält / mithin nicht zu dulden stehet, und dahero bereits confisciret / auch, so viel immer möglich / suppriniret worden; Als wird jedermänniglich vermahnet, und besonders denen Buchdruckern und Buchhändlern, auch denenjenigen, so zu feilem Verkauff Bücher, und andere kleine Piecen pflegen hausiren zu tragen / hiermit bey ohnausbleiblich-scharffer arbitrarischer Straffe anbefohlen / sich des Drucks und Verkauffs dieses ärgerlichen

ichen Scripti und deſſen Diſtribuirung nicht allein zu enthalten, und was in oder anderem von deſſen Urheber und Debitirung bekannt ſeyn möge, bey Löblich-älterer Burgermeiſterlichen Audientz anzuzeigen, ſondern auch die etwa noch hinter ſich habende oder über kurtz oder lang zum Vorſchein kommende Exemplaria gedachten Orts einzuliefern, oder wiedrigen Falls ſich das daraus entſtehende Ungemach ſelbſt beyzumeſſen.

Concluſum in Senatu
den 30. Novembr. 1741.

Freytags den 1. Decembr. fiel der jährliche Buß-Faſt- und Bet-Tag ein, daher die hohen Herren Wahl-Geſandten ihre Seſſion ausſtellten, und hingegen **Samſtags den 2. Decembr.** zum **Sechſten** Mahl zur Conferentz auf den Römer fuhren.

Durch einen von Sr. Excell. dem Herrn Marſchall von Belleisle aus Böhmen anhero geſchickten Courier empfieng der Frantzöſiſche Miniſter, Herr von Blondel, die Nachricht, daß die Königl. Haupt-Stadt Prag in der Nacht zwiſchen dem 25. und 26. Novembr. nach einem dreyfachen Angriff, durch die hohen Alliirten erobert worden, und daß Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Bayern am 26. daſelbſt Jhren Einzug gehalten.

Montags den 4. Decembr. wurden die Berathſchlagungen des hohen Churfürſtlichen Collegii von 10. Uhr des Morgens biß Nachmittags um 3. Uhr fortgeſetzet, welches die **Siebende** Wahl-Seſſion geweſen. Auch hat der Frantzöſiſche zu gegenwärtigem Wahl-Geſchäfft gevollmächtigte Miniſter, Herr von Blondel, bey dem Directorio höchſtgedachten Churfürſtlichen Collegii ſein Credeiv übergeben.

Selbigen Vormittag zwiſchen 11. und 12. Uhr iſt nicht allein die Chur-Cölniſche Leib-Garde mit ihren Trompetern und Pauckern, ſondern auch die ungemein prächtige Churfürſtliche Leib-Kutſche allhier angelanget.

Weil bißher von den hohen Herren Wahl- und andern Geſandten Beſchwerde geführet worden, daß die Senfften-Träger in Abforderung des ihnen gebührenden Lohns die Maaſſe gewaltig überſchritten: ſo konte Ein Hoch-Edler Magiſtrat nicht umhin, zu Steurung ſolches Unfugs einen gemeſſenen Befehl ausgehen zu laſſen, welcher alſo eingerichtet war:

NAchdem ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, wegen der zu jedermanns Bequemlichkeit allhier eingeführten Trag-Seſſel für nöthig erachtet, bey gegenwärtiger Wahl-Zeit, desfalls ernſthaffte Verordnung zu thun, um dadurch allen hieraus entſtehen könnenden Streit-Händeln vorzubeugen: ſo wird, wie es damit gehalten werden ſoll, hiedurch jedermänniglich zur Nachricht bekannt gemacht: nemlich

Es ſollen (1) ſolche Trag-Seſſel ſamt denen dazu gehörigen Seſſel-Trägern, an verſchiedenen Orten der Stadt, als auf dem Römer-Berg und an der Conſtabler-Wacht, vornehmlich aber an der Haupt-Wacht, bey Tag, und wenigſtens an zweyen Orten, als an der Haupt- und Conſtabel-Wacht, bey Nacht, und ſo wohl Sonn- und Feſt- als Werck-Tage, ohnaufhörlich zu des Publici Dienſten parat ſtehen.

(2) Hat derjenige, ſo ſich derſelben bey Tag bedienen will, welches von Oſtern bis Michaelis, von 6. Uhr des Morgens an, bis um 10. Uhr des Abends, von Michaelis aber bis wieder Oſtern, von 7. Uhr des Morgens, bis Abends um 9. Uhr zu verſtehen iſt, für einen Gang von einem Ort zum andern, es ſey ſolches nah oder weit, (jedoch nicht auſſer der Stadt Franckfurt) 12. Kreutzer, von und nach Sachſenhauſen aber 20. Kreutzer, ſodann Abends im Winter von 9. und im Sommer von 10. Uhr an, bis um 12. Uhr in der Nacht, weilen die Intereſſenten die Seſſel-Träger des Nachts beſonders und theurer belohnen müſſen, 20. Kr., nach 12. Uhr aber und bis 3. Uhr Morgens 30. Kr. ohnweigerlich zu bezahlen. Wofern aber

(3) Ein Seſſel auf eine Stunde gemiethet würde, obgleich der Beſteller ſich in ſolcher an verſchiedene Oerter, auch wieder zurück tragen lieſſe, ſo ſoll dafür nicht mehr als 24. Kr.; für 4. Stunden und darunter, 50. Kr. und für einen halben Tag, zu 6. Stunden gerechnet, nicht mehr als 1. Gulden bezahlet werden. Welche Belohnung

(4) Jedesmahl voraus, und ſo bald man ſich in den Seſſel niedergeſetzet, bezahlet werden ſoll.

(5) Haben sich die Sessel-Träger, ihrem abgeschwornen leiblichen Eyd gemäß, folgender Gestalt zu verhalten, daß nemlich

(6) Die ihnen bezahlte Belohnung sie so gleich, wenn sie an der Haupt-Wacht stehen, der daselbst zur Aufsicht bestellten Person, oder, wann sie an andern Oertern in der Stadt placiret sind, offentlich, in Gegenwart desjenigen, der ihnen solche zugestellet, und ihrer Cammeraden, in die bey sich habende verschlossene Büchse werffen, und solches nicht unterlassen, noch sonsten wegen Veruntreuung einigen Geldes, sich im geringsten verdachtig machen, bey Vermeidung, so gleich abgeschaffet, und über das Einem Hoch-Edlen Rath, als Pflichtvergessene, zu fernerer behörigen Bestraffung überantwortet zu werden.

(7) Soll keiner sich unterstehen, jemand zu sagen, wen, und wohin er selbigen getragen.

(8) Soll keiner fragen, wohin er zu tragen habe, bis die Leute im Sessel sitzen.

(9) Soll keiner mehr, weder als eine Belohnung, noch als ein Trinckgeld, fordern, als der obgemeldte Tax ist.

(10) Soll alle Tage, einer um den andern, seinen Sessel in- und auswendig sauber putzen, bey Straff 10. Kreutzer.

(11) Soll ein jeder Sonn- und Feyer-Tags sich mit weisser Wäsche anziehen, unter Straff 10. Kreutzer.

(12) Soll keiner an dem Ort, wo die Sessel stehen, damit diese keinen Geruch anziehen, noch denenselben sonst einiger Schade zugefüget werde, am allerwenigsten aber unter dem Tragen Toback rauchen, bey Straff 30. Kreutzer, anfangs, und in mehrmaligem Betretungs-Fall, abgeschafft zu werden.

(13) Sollen sie sich bey ihren Trag-Sesseln jederzeit fleißig finden lassen, und, wenn sie nicht tragen, niemalen ohne Noth abwesend seyn.

(14) Sollen sie sich hüten, Krancke oder Arrestirte, hoher oder niederer, noch auch andere gantz geringer Condition, am allerwenigsten aber unehrbare und infame Personen zu tragen.

(15) Sollen sie jedermann, insbesondere aber denen Fremden, höflich und freundlich begegnen, und sich dabey nüchtern und mäßig halten.

(16) Soll keiner weder den andern schelten, noch insonderheit auch ärgerliche Flüche von sich hören lassen, bey Straff 10. Kreutzer. Was dann endlich

(17) Die Mieth-Kutschen anbelangt, so soll vor eine ordinaire Kutsche täglich 3. Gulden, vor eine dito saubere oder verguldete 4. Gulden, bis 4. Gulden 30. Kreutzer vor 24. Stunden bezahlt werden.

Wornach sich diejenigen, so dieses Edict angehet, zu achten, oder auf den Contravention-Fall, die Straffe zu gewärtigen haben werden.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 5. Decembr. 1741.

Mittwochs den 6. Decembr. wurde die **Achte** Wahl-Conferentz auf dem Römer gehalten, da die hohen Herren Gesandten wiederum von 10. Uhr Vormittags biß um 3. Uhr Nachmittag beysammen blieben.

Eodem langten ferner verschiedene zum Gefolg Ihro Churfürstl. Durchl. von Cöln gehörige theils sehr kostbare, theils andere Kutschen und Bagage zu Wasser hier an, auf welchen Schiffen sich auch viele Trabanten und Bediente befanden.

Donnerstags den 7. Decembr. wurde, auf eingelegte Vorbitte Ihro Excell. der Churfürstl. Bayerischen Herren Wahl-Gesandten und der Frau Marschallin, Gräfin von Belleisle, einem fremden Kauffmann von Regenspurg Erlaubniß gegeben, kostbare Frantzösische Stoffe zum Verkauff anhero zu bringen, und einige Tage auszulegen.

Desgleichen ertheilte man auf sämtlicher Herren Wahl-Gesandten hohe Recommendation einem, Namens de Trische, die Freyheit, in einem burgerlichen Hause wochentlich zweymahl Redoute und Bal zu halten.

Ferner bekamen die hiesigen Lehn-Kutscher zum Behuf der fremden Personen die Vergünstigung, daß sie die Wahl- und Crönungs-Zeit über mit ihren Kutschen auf offenen Plätzen halten, und, gegen einen gewissen annoch zu bestimmenden Preiß, diejenigen so es verlangten, hin und wieder fahren möchten.

Freytags den 8. Decembr. unterblieb die gewöhnliche Wahl-Conferentz, weil das Fest Mariä Empfängniß einfiel, daher des folgenden Tages die **Neunte** Session gehalten wurde.

Sam-

Samſtags den 9. **Decembr.** Abends um 6. Uhr traffen Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln von Dero Reſidentz Bonn mit der Poſt allhier an, und verfügten Sich in der Stille nach dem Pallaſt des Teutſchen Ordens zu Sachſenhauſen.

Sonntags den 10. **Decembr.** frühe gegen 10. Uhr lieſſen die zu Jhro Churfürſtl. Durchl. Bewillkommung ernennte Herrn Raths-Deputirte bey dem Churfürſtl. Herrn Ober-Hof-Marſchall durch einen Einſpänniger ſich melden und erkundigen: Ob und wann es Jhro Churfürſtl. Durchl. gnädigſt gefällig ſeyn möchte, ihre unterthänigſte Aufwartung anzunehmen? Da ihnen nun hierzu die Stunde um 12. Uhr beſtimmet war, ſo verfügten ſich Herr Schöff Johann Carl von Raib, Herr Syndicus Franc von Lichtenſtein, und der jüngere Herr Ex-Conſul von Klettenberg, unter gewöhnlicher Vorhertretung vier Einſpänniger und zwey Stadt-Bedienten, in einer Kutſche an das Teutſche Hauß, allwo ein Churfürſtl. Bedienter ihrem Kutſcher die Bedeutung that, in den Hof hinein zu fahren. Jm Hinaufgehen wurden ſie oben an der Treppe von dem Churfürſtlichen Hof-Fourier und Cammer-Rath, Hn. von Schiller, höflich empfangen, und in die zweyte Antichambre, oder den groſſen Saal, worin ſich verſchiedene Churfürſtl. Herren Räthe und andere Perſonen befanden, geführet, mit dem Erſuchen, eine kleine Gedult zu haben, weil der Frantzöſiſche Herr Geſandte ſich annoch bey Jhro Churfürſtl. Durchl. befände. So bald nun derſelbe ſeinen Abſchied genommen, wurden die Hrn. Deputirte zu Sr. Churfürſtl. Durchl. beruffen, und durch die erſte mit vielen vornehmen Herren angefüllte Antichambre in das Audientz-Zimmer geführet, allwo Sich Jhro Churfürſtl. Durchl. vor der Eſtrade befanden, und nach bezeugter unterthänigſten Reverence der Hr. Syndicus an Höchſt-Dieſelbe folgendes Compliment ablegte:

Hochwürdigſt-Durchlauchtigſter Churfürſt, Gnädigſter Churfürſt und Herr,

DAß Ew. Churfürſtl. Durchl. hieſige Kayſerliche Wahl- und Reichs-Stadt dermahlen mit Dero höchſten Gegenwart zu begnadigen geruhen, ſolches kan jedermänniglich nicht anders als höchſterfreulich ſeyn, weilen an dem glücklichen Ausſchlag des angefangenen Kayſerlichen Wahl-Tags, welchem Ew. Churfürſtliche Durchl. in höchſter Perſon beywohnen, die ſämtliche Einwohner von Europa und alle Chriſtliche Völcker Theil nehmen, und inſonderheit demſelben alle hoch- und löbliche Stände und unzehlige Unterthanen des Heiligen Römiſchen Reichs mit groſſem Verlangen entgegen ſehen. Und eben aus ſolcher Urſach haben auch Burgermeiſter und Rath allhier, zu Bezeugung ihres unterthängſten Reſpects, **aus ihrem Mittel uns** deputiret, **um Ew. Churfürſtl. Durchl. nicht nur zu dieſer höchſt-beglückten Ankunfft gehorſamſt** zu gratuliren, **ſondern auch zugleich** devoteſt **anzuwünſchen, daß der HErr aller Herren und König aller Könige und Thronen dem höchſten** Collegio **der Herren Churfürſten und deren höchſtanſehnlichen Geſandtſchafften den Geiſt der Eintracht verleyhen wolle, damit durch eine baldige glückliche Wahl der erledigte Kayſer-Thron mit einem würdigen Nachfolger weyland Jhro Kayſerl. Maj.** Caroli **des Sechſten, allerglorreichſten Andenckens, wiederum beſetzet werden möge. Ubrigens nehmen unſere** Principalen **hiebey die unterthänigſte Freyheit, Ew. Churfürſtl. Durchl. mit einem Stück Rhein-Wein und Habern, Reichs-Städtiſchem Gebrauch nach,** ſubmiſſeſt **aufzuwarten, und zu bitten, dieſes geringfügige** Preſent **gnädigſt auf- und anzunehmen, und ihnen ſo wohl als dem gemeinen Stadt-Weſen mit Churfürſtlichen höchſten Hulden und Gnaden ferner gewogen zu verbleiben, welcher auch wir unſere wenige Perſonen in tiefſtem** Reſpect **beſtens empfehlen.**

Nachdem hierauf Jhro Churfürstl. Durchl. die gnädigste Antwort: Ich bin obligiret für die Gratulation zu meiner Ankunfft und das Present, ertheilet hatten; so haben sich die Hrn. Deputirte unterthänigst beurlaubet, und sind von Jhro Churfürstl. Durchl. wieder huldreichst entlassen worden.

Von Regenspurg ward unterm 5. Decembr. gemeldet, daß allda ein Unions-Project zwischen den alten Fürstlichen Häusern zum Vorschein gekommen, worin die alten Fürstlichen Vereine von Anno 1662. $\frac{18.\text{April}}{8.\text{Maj.}}$ 1695. $\frac{4.}{14.}$ Mart. und $\frac{15.}{25.}$ Mart. und 1700. 15. Jul. ingleichen der Freundschaffts-Tractat von Anno 1727. zum Grunde geleget und bestätiget, nach Beschaffenheit der Umstände aber vermehret, und unter andern hauptsächlich vorgeschlagen worden, von halben Jahren zu halben Jahren ein Dictatorium einzuführen.

Montags den 11. Decembr. wurde allhier auf dem Römer die Zehende Wahl-Conferentz gehalten, welche von 10. Uhr biß Nachmittags um 2. Uhr dauerte.

Dienstags den 12. Decembr. gaben Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maintz Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln, in völligem Staat und Begleitung Dero gantzer obbeschriebenen Hofstatt von Ministern, Cavaliers und andern hohen und niedrigen Hof-Bedienten, eine solenne Bewillkommungs-Visite.

Mittwochs den 13. Decembr. sind allerseits Churfürstliche Herren Wahl-Gesandten zum Eilfften Mahl auf den Römer gefahren.

Da von Sr. Excell. dem ersten Chur-Cölnischen Wahl-Botschaffter, Herrn Grafen von Hohenzollern, bey dem ältern Herrn Burgermeister Anregung geschehen, die Strasse hinter dem Teutschen Hause zu Sachsenhausen sauber halten zu lassen; so hat man sogleich dem Löbl. Bau-Amt die Veranstaltung dessen aufgetragen.

Donnerstags den 14. Decembr. legten Jhro Churfürstl. Durchl. von Cöln Vormittags um 11. Uhr bey Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maintz die Gegen-Visite ab, welches in gröstem Pracht und mit dem ansehnlichsten Hof-Gefolge verrichtet wurde. Der Aufzug bestund erstlich aus 4. Kutschen mit 2. Pferden, worin einige Dom-Capitularen sassen, so dann 7. ledigen Carossen, welche allesamt mit 6. Pferden bespannet waren. Diesen folgte der prächtige Leib-Wagen, worin Jhro Churfürstl. Durchl. gantz allein in schwartzen Habit sich befanden, worauf noch eine sechsspännige leere Kutsche folgte. Die Carossen, Pferde und Geschirr waren durchgehends sehr kostbar, sonderlich aber die zwey letzten Staats-Wagen, welche von der grossen Menge Zuschauer mit Verwunderung betrachtet worden.

Eodem ließ der Hochfürstl. Sachsen-Gothaische gevollmächtigte Minister, und Geheime Rath, Herr Hanß Georg von Geißmar, E. Hoch-Edlen Rath sein Creditiv überreichen, welches also eingerichtet war:

VOn GOttes Gnaden FRIEDERICH, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Edle, Ehrsame und Wohlweise, Liebe Besondere! Euch bleibt hiermit ohnverhalten, was massen Wir den Vesten Unsern Geheimen Rath, Herrn Hanß Georg von Geißmar, als Unsern Ministre Plenipotentiaire **an den Wahl-**Convent **nach Franckfurt zu schicken** resolviret. **Und nachdem Wir nun zu Euch das gnädige Zutrauen hegen, Ihr werdet selbigem Zeit seines Aufenthalts daselbst allen geneigten Willen, nebst derjenigen Gebührniß, die einem von Uns abgeschickten** Ministre Plenipotentiaire **zukommt, wiederfahren lassen; So haben Wir Euch davon hierdurch geziemende** Notiz **zu geben nicht ermangeln sollen, werden auch Euer Bezeigen hierunter mit Gnaden erken-**

erkennen / und verbleiben Euch übrigens mit gutem Willen wohl beygethan. Datum Friedenſtein den 6ten Novembr. 1741.

FRIEDERICH H. z. Sachſen.

Hierauf iſt hochbeſagter Herr Geheime Rath von Geißmar durch den Hn. Syndicum Franc von Lichtenſtein und Hn. Schöff von Schweitzer im Namen des hieſigen Magiſtrats complimentiret und nachmahls an Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Sachſen-Gotha folgendes unterthänigſte Antwort-Schreiben abgelaſſen worden:

Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Fürſt und Herr.

WElcher geſtalten es Ew. Hochfürſtl. Durchl. gefällig geweſen / Höchſt-Dero Geheimden Rath / Herrn Hanß Georg von Geißmar / als Miniſtre Plenipotentiaire an dem gegenwärtigen Wahl-Convent abzuordnen / und an uns zugleich gnädigſt zu geſinnen / demſelben diejenige Gebührniß / die einem Miniſtre Plenipotentiaire zukomme / wiederfahren zu laſſen; Solches haben ab Höchſt-Deroſelben unterm 6. Novembr. vorigen Jahrs an uns erlaſſenen Credential-Schreiben wir in tiefſtem Reſpect des mehrern erſehen. Gleichwie wir uns nun jederzeit zu einem beſondern Vergnügen haben gereichen laſſen / Ew. Hochfürſtl. Durchl. bey allen und jeden Occaſionen unſere devoteſte Dienſte an den Tag legen zu können: Alſo werden wir auch nicht ermangeln / Höchſt-Deroſelben vorbeſagten Miniſtre Plenipotentiaire, Herrn Geheimden Rath von Geißmar / in ſolcher Qualität nicht allein zu erkennen / und ſelbigem bey allen und jeden Vorfallenheiten die bereit-willigſte Merckmahle unſerer Dienſt-Begierde zu bezeigen / ſondern auch denſelben Zeit ſeines hieſigen Aufenthalts / nach Höchſt-Deroſelben gnädigſten Verlangen / alſo zu conſideriren / wie es dem üblichen Herkommen gemäß iſt. Ew. Hochfürſtl. Durchl. empfehlen wir übrigens dem allgewaltigen Nacht-Schutz GOttes getreueſt / und thun übrigens in unterthänigſter Veneration verharren ꝛc. Datum den 5. Jan. 1742.

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſte
Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Freytags den 15. Decembr. erfolgte die Zwölffte Wahl-Conferentz, welcher Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln in höchſter Perſon mit beywohnten, daher dann einige vortrefliche Herren Botſchaffter auch mit gröſſerm Cortege, als bißher nach der unter ihnen getroffenen Abrede geſchehen, auf den Römer fuhren. Der Aufzug Ihro Churfürſtl. Durchl. geſchahe aus dem Teutſchen Hauſe durch die Fahr- und Schnur-Gaſſen in folgender Ordnung:

1) Kam ein Portier.
2) 44. Laquayen der Herren Cavaliers.
3) Ein Fourier.
4) 22. Churfürſtl. Hof-Laquayen.
5) 10. Churfürſtl. Heyducken.
6) Zwey Läuffer.
7) Acht Trompeter und zwey Paucker.
8) Acht leere Staats-Kutſchen, jede mit 6. Pferden von unterſchiedenen Farben beſpannet, und bey jeder ein Stall-Bedienter.
9) Der Hof-Fourier.
10) Zwantzig ſubalterne Bedienten.
11) Zwölff Churfürſtliche Edel-Knaben.
12) Zwey Pagen-Hofmeiſter.
13) Die Hof- und Cammer-Räthe, Truchſeſſe und Leib-Medici.

14) Der Cammer-Fourier.
15) Die Cavaliers, Cammer-Herren und Miniſter.
16) Der Herr Ober-Hof-Marſchall.
17) Zwey Herren Geiſtliche.
18) Zwantzig Schweitzer-Trabanten.
19) Zwantzig Hatſchirer.
20) Der ſehr herrliche mit rothem Sammet überzogene, in- und auswendig reich mit Gold geſtickte, mit 6. Apfel-Schimmeln beſpannte Leib-Wagen. In demſelben ſaſſen Jhro Churfürſtl. Durchl. mit einem rothen Talar und langen rothen Mantel von Gros de tour, worauf das Teutſche Ordens-Creutz geſticket war, bekleidet. Neben dem rechten Schlag der Kutſche gieng der Herr Ober-Stallmeiſter, Freyherr von Roll, neben dem lincken aber der Hauptmann von der Garde, Freyherr von Scherf.
21) Noch eine leere eben ſo prächtige und von 6. Pferden gezogene Staats-Kutſche.

Da Jhro Churfürſtl. Durchl. an den Römer kamen, ſo wurden Höchſt-Dieſelbe von des Reichs-Erb-Marſchalls, Herrn Grafen von Pappenheim Excell. mit dem Marſchall-Stab, in Beyſeyn der obgenannten vier Hrn. Raths-Deputirten empfangen, und die groſſe Stiege hinauf, nach geendigter Seſſion aber wieder herunter biß an den Wagen begleitet. Wobey noch dieſes anzumercken, daß die Chur-Cölniſche Herren Wahl-Botſchaffter ſich nicht in der Churfürſtlichen Suite befunden, ſondern vor ſich beſonders auf den Römer gefahren, welches auch hernach in dergleichen Fall beobachtet worden.

Samſtags den 16. Decembr. Morgens um 10. Uhr haben Se. Excell. der Päbſtl. Herr Nuncius, Monſignor Doria, bey Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln im Teutſchen Hauſe den feyerlichen Beſuch abgeſtattet, wobey eben derjenige prächtige Aufzug und eben das Ceremoniel, wie bey Jhro Churfürſtl. Gnaden von Maynz, wahrgenommen wurde.

Ohngefehr eine Stunde hernach empfiengen Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln auch von Sr. Excell. dem Spaniſchen Herrn Ambaſſadeur, Grafen von Montijo, die Viſite. So bald Höchſt-Dieſelben des vorigen Tages dem Herrn Geſandten durch Dero Cammer-Herrn, Hn. Marquis Trotti, Jhre Ankunfft bekannt machen laſſen, hatten Se. Excell. einen Cavalier an den Churfürſtlichen Herrn Ober-Cämmerer abgefertiget, um zu der glücklichen Ankunfft Jhro Churfürſtl. Durchl. zu gratuliren, und hiernächſt zu vermelden, wie es Sr. Excellentz eine beſondere Ehre ſeyn würde, bey Höchſt-Deroſelben den Beſuch abzulegen, nebſt Bitte, um Beſtimmung der Zeit, wann ſolches geſchehen könte. Jhro Churfürſtl. Durchl. lieſſen hierauf dem Herrn Geſandten abermahl durch den Herrn Marquis Trotti die Antwort wiſſen, wie es Jhnen ſehr angenehm ſeyn würde, Se. Excell. des andern Tags frühe nach 10. Uhr, ſo es Jhnen gefällig wäre, bey Sich zu ſehen. Es verfügte ſich alſo der Herr Graf von Montijo mit fünff ſechsſpännigen ſehr prächtigen Kutſchen um die beſtimmte Zeit nach dem Teutſchen Hauſe in Sachſenhauſen, und bekam ein gleiches Ceremoniel mit denjenigen, welches Sr. Excell. bey Jhro Churfürſtlichen Gnaden von Maynz wiederfahren.

Nachdem bißher Jhro Königl. Maj. von Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall, durch Allerhöchſt-Deroſelben anhero zur Kayſerlichen Wahl und Crönung abgeordnete hohe Herren Botſchaffter, mit Zuziehung des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls, Grafen von Pappenheim Excell. und eines Hoch-Edlen Raths dieſer Stadt obgemeldeten Herren Deputirten, die gewöhnliche Policey- und Tax Ordnung, der Guldenen Bulle gemäß, wie es jetzige Zeiten verſtatten wollen, errichtet und zu jedermanns Nachricht zum Druck befördert; ſo wurde ſelbige beſagten 16. **Decembr.** unter Trompeten- und Paucken-Schall an verſchiedenen Orten hieſiger Stadt folgender maſſen publiciret:

Erſt-

Erſtlich ritte aus dem Reichs-Erb-Marſchalliſchen Quartier, zum weiſſen Hirſch auf dem groſſen Hirchgraben, der Reichs-Fourier, nach dieſem ein Paucker und 4. Trompeter in Königl. Polniſcher und Chur-Sächſiſcher Livrée, ferner kam der Herr Reichs-Quartier-Meiſter, Wolffgang George Welck, Königl. Polniſcher und Churfürſtl. Sächſiſcher Rath, wie auch Hochgräfl. Pappenheimiſcher Cantzley-Director und Lehn-Probſt, hinter ſelbigem aber deſſen zwey Livrée-Bedienten und hinter denſelben der Reichs-Profos mit ſeinem Stab, alleſamt zu Pferde. So offt ſie an einem Publications-Ort eintraffen, lieſſen die Trompeter und Paucker ſich dreymahl hören, worauf der Reichs-Fourier jedesmahl beſagte Policey- und Tax-Ordnung von Anfang biß zu Ende mit lauter Stimme ablaſe.

Policey- und Tax-Ordnung.

DEmnach auf erfolgtes Ableben des Weyland Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn CAROLI des Sechſten, erwehlten Römiſchen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärnthen, Crain und Würtemberg, Grafen zu Habſpurg, Tirol und Görtz ꝛc. ꝛc. glorwürdigſten Andenckens, Ein hohes Churfürſtliches Collegium auf dem allhier zu Franckfurt am Mayn, nach Anleitung der Guldenen Bulle angeſtellten und ausgeſchriebenen Wahl-Tage, theils in hoher Perſon, theils aber durch Dero anſehnliche Botſchaffter und Geſandten zuſammen gekommen; So haben Se. Königl. Maj. in Polen und Churfürſtliche Durchl. zu Sachſen, auch dermahliger Vicarius in Landen des Sächſiſchen Rechtens, und an Enden in ſolch Vicariat gehörig, Krafft Ihres tragenden Reichs-Ertz-Marſchall-Amts, durch Dero anhero abgeſchickte gevollmächtigte Geſandtſchafft, dem Herkommen gemäß, mit Zuziehung des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls, und nachdem E. E. Rath allhier über ein und anders vorher nothdürfftig vernommen worden, folgende Ordnung verfaſſen und publiciren laſſen:

ARTICULUS I.

Männiglich ſoll ſich friedlich und beſcheidentlich halten.

ES ſollen alle diejenige, ſo zu dieſem Churfürſtlichen Wahl-Tag erfordert ſind, auch die ſo unerfordert denſelben beſuchen, oder ſonſten hiehero kommen, was Würden, Stands oder Weſens die ſind, ſamt ihren Dienern und Angehörigen, niemand ausgeſchloſſen, ſich in ihren Herbergen und ſonſten gegen männiglich friedlich und dermaſſen unbeſchwerlich erzeigen, damit dieſelbe unter einander keinen Rumor noch andere unziemliche Händel anfahen, und ſonderlich diejenigen, ſo nicht erfordert, denen Erforderten keine Unruhe, oder einigerley Ungelegenheit, hingegen auch dieſe jenen keine Beſchwerde zuziehen, bey Vermeidung ernſtlicher Sträffe. Wie dann auch alle Duella, Provocationes, Rauffen, Balgen und Ausfordern, es geſchehe aus was vermeynten Urſachen es immer wolle, auch Entblöſſung der Wehren, nicht minder Tragung allerhand heimlichen Gewehrs, und dergleichen, bey hoh- und niederen Standes-Perſonen, in und auſſer der Stadt, gäntzlichen und allerdings verboten werden, mit dieſer ausgedruckten Commination, daß gegen den Provocanten ſo wohl, als erſcheinenden Theil, unabläßliche Leib- und Lebens-Sträff, ohne Unterſcheid der Perſonen, alſo bald gantz ernſtlich vorgenommen werden ſoll, und wird der hieſige Magiſtrat hiermit erinnert, der geſamten Burgerſchafft ernſtlich und bey Straff anzuſagen und aufzulegen, daß, ſobald in einem bürgerlichen Hauß, oder auch auf der Gäſſen, vor dem Hauß, bey Tag oder Nacht, ein ſolcher Rumor und Handel ſich erhübe, durch und in welchem Piſtolen, Degen, Meſſer, Prügel, Stein und andere gefährliche Inſtrumenta gezuckt, entblöſſet oder ergriffen würden, der Burger ſchuldig ſeyn ſolle, ſolches der nächſten Poſt anzuzeigen, welche auch gleichfalls befehliget, nebſt dem Burger dem Rumor zuzulauffen, die Frevel- und Ubertreter, ohne Anſehen der Perſon, in die Wacht-Stuben wohlverwahrlich einzuführen, und mit eheſter Gelegenheit ſolches derjenigen Inſtantz, wo die Sache ihrer Eigenſchafft nach hingehöret, kund zu machen, auch auf dero Begehren, nebſt der gründlichen Nachricht und eingezogenem Verhör, wie ſich die That beſchaffen gefunden, verabfolgen zu laſſen. Es ſollen auch insgemein alle und jede, was Nation, Würden oder Standes dieſelbe ſeyn, reſpective ehrerbietig und freundlich einander begegnen, und keiner dem andern wegen der unterſchiedlichen Sprachen, Sitten und Kleider, noch einigerley andern, ſonderlich Religions- und Glaubens-Sachen willen, weder mit Worten, Schrifften, noch in andere Wege antaſten, ſchelten, ſchmähen, verachten und verſpotten, in- oder auſſerhalb derer Kirchen Ungelegenheit anfangen, noch ſonſt et-

was thätliches einer gegen den andern fürnehmen, oder den Seinigen zu thun gestatten, auch von denen Wahl- und Reichs-Sachen nichts unbedächtliches discouriren, bey Vermeidung der Straff, so dißfalls nach Befinden eines jeden Verbrechens fürgenommen werden soll. Ob sich aber einer über den andern einigerley Ursachen halber zu beschweren vermeynte, der soll denselben vor seiner ordentlichen Richterlichen Instantz verklagen, und daselbst rechtlichen Bescheids abwarten, und sich hieran genügen lassen.

ARTICULUS II.

Jederman soll sich / so wohl bey Tag als Nacht / auf der Gassen ehrbar und still halten.

ES sollen sich auch alle Gäste und auswärtige Personen, und derselben Diener, so wohl bey Nacht als bey Tag, auf den Gassen ehrbarlich bezeigen, keine Unruhe mit Geschrey und ungewöhnlichem Gepoch oder sonst erregen, sich zu niemand nöthigen, sondern manniglich ungehindert seines Wegs gehen und paßiren lassen, des Abends auch zu rechter Zeit die Burger und Einheimischen längstens um 10. Uhr, die Fremden aber um 11. Uhr, über welche Zeit dem Wirth ebenfalls einige Gaste zu setzen, oder Zech-Stuben zu dulden, unter gleicher Poen hiermit verboten wird, in ihre Herberge und Logementer sich begeben, und da jemand Herren-Dienst oder anderer redlichen Geschäfft halber bey Tag in seine Herberge nicht kommen möchte, und also zu Nacht über die Gaß gehen müste, der- oder dieselben sollen sich züchtig und gebuhrlich halten, auch nicht ohne Licht gehen, bey Vermeidung ernstlicher Straffe.

ARTICULUS III.

Von Rumor / Schlägerey und Auflauff.

UBerhaupt soll männiglich, es seyen Einheimische oder Fremde, besonders auch die Livrée-Bedienten, sie mögen entweder in öffentlichen Herbergen, oder zum Dienst und Aufwartung ihrer Herrschafften, an andern Orten versammlet seyn, sich aller Zusammenrottirung, Tumultuirens, Auflauffs oder andern Unfugs und Lermens, bey unausbleiblicher Leib- und Lebens-Straffe, enthalten; und sollen, so bald dergleichen von einigen unternommen werden wolte, die übrigen sich alsobald von denen Tumultuirenden absondern, und sich keinesweges darunter mengen, oder zu einer oder der andern Parthey schlagen, noch den Auflauff vergrössern. Es sollen vielmehr alle und jede denenjenigen, so von zustehender Amts- Obrigkeit und Gewalt wegen, Friede gebieten, allen geziemenden Respect und Gehorsam bezeigen; Wie dann auch jede Obrigkeit, dero es Zeit fürwährenden Churfürstlichen Wahl-Tags allhier zustehet, die am ersten zu solchem Tumult, Auflauff oder Schlägerey kommt, die Personen, so unter solchem Unfug und dabey betreten werden, gefänglich anzunehmen, Macht und Gewalt haben, auch sich derselben Obrigkeit keiner wiedersetzen, noch unter dem Schein, als ob er ihrer Jurisdiction und Gerichts-Zwang nicht unterworffen sey, gegen sie entschütten oder ausreden soll, bey Leibes- oder anderer empfindlichen arbitrarischen Straff; doch sollen die, so also gefänglich angenommen, und des Magistrats Jurisdiction nicht unterworffen sind, nachmahls dem Reichs-Erb-Marschall-Amt ausgefolget und überantwortet werden. Und da der hiesige Magistrat hierbey erinnert worden, in dergleichen entstehenden Tumulten nicht allein ein hinlängliches Corps von der Garnison mit aufgepflantzten Bajonetten gegen die Tumultuirenden unverzüglich anmarschiren, sondern auch einige Mannschafft zu Pferde sitzen, und solche aus einander streuen zu lassen; so hat sich jeder um so mehr vor Schaden und Unglück zu hüten, und bey Leib- und Lebens-Straffe keinen Wiederstand zu thun.

ARTICULUS IV.

Von Verwahrung Feuers und Lichts / und Unterlassung des Toback-Rauchens an gefährlichen Orten.

JEdermänniglich soll mit dem Feuer und den Lichtern in den Kammern, Schornstein, Küchen, Stallen, und aller Orten, gute Vorsichtigkeit gebrauchen, die Wirthe die Rauchfange auf ihre Unkosten fleißig, und zwar, wo kein hefftiges Feuer gemacht wird, alle 3. Wochen, in Kuchen aber, wo gekocht, und andern Orten, wo starckes Feuer gemacht wird, alle 14. Tag kehren lassen; wie dann dieserwegen die Stadt-Schornsteinfeger befehligt sind, zu gewissen Zeiten herum zu gehen, und Acht darauf zu haben, damit durch Unfleiß und Verwahrlosung dißfalls kein Schade entstehe, und, da jemand befunden würde, durch welchen Feuer-Schaden verursachet wäre, derselbe, samt Wendung und Kehrung solchen Schadens, mit Ernst gestrafft werden: Und weilen durch das Toback-Rauchen offtermahls Feuersbrünste entstanden, als soll sich dessen manniglich auf Böden, in Ställen, oder wo sich sonsten leichtlich Feuer fangen könte, gantzlich enthalten, nicht weniger sich niemand unterfangen, mit denen Fackeln unvorsichtig umzugehen, oder selbige an denen Häusern, Dächern und Keller-Löchern,

Löchern, welche jedoch auch von der Burgerſchafft mit keiner brennenden Materie zu vermachen ſind, anzuſtreichen oder auszuklopfen; wobey zugleich Pech-Fackeln zu führen, gantzlich verboten wird. Und wer hierüber ſträfflich betreten wurde, ſoll ſolchergeſtalten angeſehen werden, daß ſich andere daran zu ſpiegeln Urſach haben mögen.

ARTICULUS V.

Daß kein Gewehr in der Stadt abgeſchoſſen werden ſoll.

ES ſoll auch, zu mehrerer Verhütung Feuers-Gefahr und anderer Unruhe, niemand, wer der auch ſey, weder bey Tag oder Nacht, innerhalb der Stadt Franckfurt Ring-Mauren, oder auſſerhalb derer, nächſt der Stadt-Thor, wie auch auf denen Wällen, einiges Gewehr abſchieſſen, noch in einigerley Weiſe mit Raqueten oder anderm Feuerwerck umgehen, ſondern wer damit kurtzweilen, oder ſich verſuchen will, der mag es auſſerhalb der Stadt, an denen darzu verordneten Orten, da es ohne Gefahr geſchehen mag, thun. So ſoll auch keiner, der nicht über Land zu reiſen willens, in der Stadt Piſtolen oder anderes Schieß-Gewehr führen oder nachführen laſſen, bey ernſtlicher Straffe.

ARTICULUS VI.

Von verbotenem Degen- und Stock-Tragen.

NAchdem von denen auf gegenwärtigem Wahl-Tag allhier verſammleten Geſandtſchafften gut befunden und beliebet worden, daß Dero, wie auch alle andere Livrée Bedienten, keine Degen und Hirſchfanger, wie auch keine Stöcke tragen ſollen, ſolches auch bereits dem Publico auf andere Art vorläuffig kund gemacht worden; So wird ſolche Ordnung hierdurch von Reichs-Marſchall-Amts wegen ausdrücklich wiederholet und beſtätiget; Und haben ſich alle und jede, ſeit der Zeit ſolcher Verſammlung hier befindliche oder ankommende Fremden, in Anſehen ihrer Domeſtiquen und Livrée-Bedienten, ebenfalls darnach gebührend zu achten; nicht weniger alle und jede Kauff- und Handels-Diener und Jungen, auch andere Profeßions-Verwandte und Künſtler-Geſellen, des Degen- und Hirſchfänger-Tragens, ingleichen alle und jede Handwercks-Geſellen und Knechte, nebſt denen Lehn-Laquayen, und andern dergleichen Bedienten, ſo wohl des Stock- als Degen- und Hirſchfänger-Tragens, an Sonn- Feſt- und Werck-Tägen, wie auch die Juden, ſich des Stocktragens gäntzlich zu äuſſern und zu enthalten, oder wiedrigen Falls zu gewarten, daß ihnen ſolche abgenommen und confiſciret, auch andere willkührliche Straffen gegen die Ubertreter unausbleiblich vorgekehret werden ſollen.

ARTICULUS VII.

Wie man ſich in Feuers-Nöthen verhalten ſoll.

WAs aber über Verhoffen Feuer auskommt, ſo GOtt gnädiglich verhüten wolle, ſo ſoll kein Fremder, wer der auch ſey, bey Tag oder Nacht, weder Löſchens, oder anderer Urſachen halber, zulauffen, dann allein diejenige, ſo nach hieſiger gemeiner Stadt Feuer-Ordnung darzu gehörig, die Fremden aber in ihrer Herberg verbleiben, oder da ſie auf Abmahnen der Verordneten zum Feuer nicht abſeits gehen, und in Unglück gerathen werden, niemand als ihnen ſelbſt, die Schuld zuzumeſſen haben: jedoch mögen der Churfürſten und Dero Geſandtſchafften Hof-Geſind und Diener ſich, zu Abwendung Schadens und Gefahr, zu ihren Herrſchafften verfügen, wie in ſolchen Fällen ohnedem billig und gebräuchlich iſt. Es ſoll auch ein jeder die Verordnete, oder wer ſonſten von dem Reichs-Erb-Marſchall-Amt, oder dem Magiſtrat, von gemeiner Stadt wegen hierzu befehligt ſeyn würde, unweigerlich, bey Vermeidung ernſtlicher Straff, in das Hauß, ſo der Gefahr unterworffen iſt, oder daraus die Rettung geſchehen müſte, einzulaſſen ſchuldig ſeyn.

ARTICULUS VIII.

Von Herren-loſen Geſindel, Bettlern und ſiechen Perſonen.

ES ſollen auch alle und jede Perſonen, was Nation oder Standes die ſind, ſo nicht Herren-Dienſt haben, und ſolche beſcheinen können, ingleichen diejenige, welche kein Handwerck, oder ſonſten ehrliche Handthierung treiben, darunter inſonderheit die unzüchtige Weibs-Perſonen, auch die fremde ausländiſche Bettler und Siechen, gebrechliche und mit abſcheulichen Leibes-Schaden, oder der hinfallenden Seuche beladene krancke Leute, alſobald nach Verkündigung dieſer Ordnung, ohne allen Verzug ſich aus der Stadt verfügen, und ferner darinnen, und ſonderlich die Bettler, weder um und neben den Kirchen, oder ſonſten, und auſſerhalb der Stadt an den Gräben nicht finden noch betreten laſſen, oder zu gemeiner Stadt-Arbeit mit angelegten Springen, Ketten und Banden geſchmiedet, und dardurch von Faulheit und Müßiggang abgehalten werden; weshalber auch dermahlen aufs neue ſchärffere Ver-

ordnungen ergangen. Es soll auch niemand denenjenigen, so dieselbe hinaus- und wegzuschaffen, von Rathswegen hierzu sonderlich verordnet, verhinderlich seyn, alles bey Straff der Verweisung.

ARTICULUS IX.

Von Aufzeichnung fremder/ so ankommender als abreisender Personen.

DAmit man auch wissen könne, was vor fremde Leute und Personen nach und nach herein kommen, oder wiederum abreisen, so soll ein jedweder Thor-Schreiber und Hauß- oder Gast-Wirth, bey welchem ein oder mehr Personen eingekehret, bey 10. fl. dem Magistrat zu bezahlenden Straffe, täglich nach geschlossenen Thoren, dem Reichs-Erb-Marschallen (immassen ohne gebührende Anzeige bey demselben, wie auch dem Rath, kein Burger oder Inwohner der Stadt jemanden Fremden, wer der auch seye, in seine Behausung logiren und einnehmen solle) deren Namen und Qualität aufgezeichnet, in einem förmlichen Zettul einschicken, und ob sie sich allhier aufhalten, oder wann sie wiederum verreisen, dabey Meldung thun, und so lange sich Fremde bey ihnen aufhalten, damit continuiren.

ARTICULUS X.

Wie sich die Gäste gegen die Wirthe/ und die Wirthe gegen die Gäste zu verhalten haben.

ES soll kein Gast, was Würden, Standes oder Wesens er seye, seinen Wirth, bey dem er herbergt, desgleichen auch der Wirth den Gast einigerley Weise beschweren, noch in Worten oder Wercken beleidigen, und sonderlich der Gast, weder Fütterung, Heu, Streu, Holtz, Licht, Eßig, Saltz, noch sonsten etwas, wie dieses Namen haben mag, wieder seines Wirths Willen, und ohne vorhergehende Vergleichung und richtige Bezahlung eines jeden Wehrts, darum sie sich vergleichen, fordern oder nehmen, sondern ein jeder dasjenige, so er fordern und nehmen will, alsobald zu des Verkäuffers billigem Vergnügen bezahlen, wer aber hierwieder handeln würde, der soll nach Befindung seines Verbrechens ernstlich darüber gestraffet werden.

ARTICULUS XI.

Von Entscheidung entstandener Irrung zwischen Gästen und Wirthen.

SOlten sich auch zwischen den Gästen und Wirthen über ein- und andere der vorhergehenden Puncten, Irrungen und Streit begeben, so soll des Heil. Reichs Erb-Marschall, mit Zuziehung E. E. Raths allhier, so offt es die Noth erfordert, dem Herkommen und der Billigkeit gemäß, entscheiden; was nun zwischen den streitenden Partheyen gehandelt und decidiret wird, dabey soll es sein Verbleiben haben.

ARTICULUS XII.

Von Abstellen und Verbot des schädlichen Vorkauffs.

ZU besserer Verhütung des schädlichen Vorkauffs, wordurch nicht wenig Theurung und allerhand Ungelegenheit zu gewarten, wird hiermit aller Vorkauff bey männiglich durchaus abgestellet und verboten, da hingegen ernstlich befohlen und geordnet, daß hinfort keiner, es seye Burger und Inwohner allhier, oder Fremder in denen umliegenden Fürstenthümern und Landen angesessen, auch sonsten bey Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bedienet, Christ oder Jude, niemanden ausgenommen, durch sich selbst, oder andere derselben Verordnete, nicht allein in der Stadt, sondern auch auffer derselben, auf 5. Meilwegs um die Stadt herum, einigerley Proviant zum Verkauff aufzukauffen sich unterstehen, sondern alles und jedes, ohne alle Ausnahm und Vorkauff, auf die von gemeiner Stadt verordnete offene feile Märckte gebracht werden solle, bey schwerer Straff, auch Verlierung alles dessen, so wieder diese Ordnung erkaufft oder verkaufft worden; zu welchem Ende gewisse Personen, so darauf scharffe Achtung zu geben, bestellet werden, und dem Angeber jedesmahl der dritte Theil von dem Confiscirten zukommen solle.

ARTICULUS XIII.

Von allerhand Victualien insgesamt.

WAs von allerhand Victualien und Lebens-Mitteln auf dem offenen Marckt zu feilem offenen Verkauff gebracht wird, als Capaunen, Hüner, Vögel, Feder- und anderes

Wild-

Wildpret, Gänß, Enten, Eyer, Butter und Käß, auch Sallat, Kraut, Rüben und dergleichen Gartenwerck, darüber ſoll der Marcktmeiſter, ſo darzu abſonderlich beſtellet und verordnet, ſeiner Pflicht und Special-Inſtruction gemäß, fleißige und ſcharffe Aufſicht haben, daß ſolches in billigem Wehrt verkauffet, und niemand darbey überſetzt werde, auch hiervon, und wie ein jedwedes in dem Wehrt ſtehet, fällt oder ſteiget, und was ferner zu erinnern nöthig ſeyn wird, dem Reichs-Marſchallen von der Stadt wöchentlich richtige Anzeig und Communication geſchehen.

ARTICULUS XIV.

Von Fleiſch-Fiſch-Brod-Wein- und Bier-Kauff.

SO viel den Fleiſch-Fiſch-Brod-Wein- und Bier-Kauff betrifft, nachdem die dißfalls von E. E. Rath fürgeſchriebenen Ordnungen gründlich unterſucht, und das nöthige dabey erinnert, und veranſtaltet worden, hiernächſt auch die zur Rechenen Deputirten darauf zu halten, geordnet, und jedes Handwercks geſchworne Meiſter deswegen inſonderheit darüber vereydet ſind, daß Fleiſch, Fiſch und Brod, wie auch Wein und Bier, ſo man verzapfet, jedesmahl in billigem Werth geſchätzet werde: So wird es bey ſolchen gefaßten und revidirten Ordnungen fur dießmahl gelaſſen; jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt, ſolche nach Befinden der Umſtände, die man wenigſtens von 14. Tagen zu 14. Tagen ferner unterſuchen wird, zu ändern, oder, wo es die Nothdurfft erfordern würde, eine abſonderliche Taxam, mit Zuziehung des Reichs-Erb-Marſchallen und Raths-Deputirten, deshalben, dem Herkommen gemäß aufzurichten.

ARTICULUS XV.

Von Beobachtung der Special-Taxa.

DAmit nun gemeldter maſſen über die bey dieſer Stadt allbereit vorhandene Special-Ordnungen der Metzger, Fiſcher, Becker, Wein- und Bier-Verzapfer, Holtz-Verkauffer, und andere, deſto feſter gehalten werde, haben die zur Rechenen Deputirte in Erinnerung tragenden Amts, wie auch die geſchworne Meiſter, in Krafft ihres geleiſteten Eydes, alle nothdürfftige Fürſehung zu thun, und fleißige Aufſicht zu tragen, daß kein Mißbrauch oder Unterſchleiff erfolgen möge; So ſollen ſie auch dem Reichs-Erb-Marſchallen die Taxam von allen Victualien, an Speiſe-Waaren und Getränckeu, ingleichen von dem Holtz, ſo zu Waſſer ankommet, wöchentlich communiciren, und daferne nach Befindung etwas errinnert wird, daſſelbe in gebührende Obacht nehmen.

ARTICULUS XVI.

Von Verkauffung Habers, Heu und Stroh.

SO viel den Tax des Haber-Kauffs anlanget, ſoll das Achtel oder Malter, biß auf anderwärtige Verordnung, wenn er von gutem Kern, und ſonſten ohne Mangel iſt, jetzo um 22. Batzen, das Fuder Stroh, nemlich 60. Buſch ins Logiment geführet, vor 4. fl. 30. Kr. und der Centner Heu, ſo tüchtig und Kauffmanns-Gut iſt, vor 1. fl. biß 18. Batzen verkaufft, was aber mit Laſten zu feilem Kauff herein gebracht wird, gewogen, und nach Betrag des Gewichts bezahlet werden.

ARTICULUS XVII.

Vom Holtz- und Kohlen-Kauff.

WEil dasjenige Holtz, ſo zu Waſſer anhero kommt, jederzeit von E. E. Raths dieſer Stadt darzu Verordneten geſchätzet wird, mag es dabey ſein Verbleiben haben; was aber an Wald-Holtze zu Lande anhero geführet wird, davon ſoll der Stecken guten Büchens um 2. fl. biß 2. fl. 10. Kr. das Eichene aber um 24. Batzen, wenn beydes 4. Schuh lang iſt, verkaufft, und dem Käuffer für das Hauß oder Logiment geführet werden; Will aber jemand einen Wagen voll überhaupt kauffen, das ſtehet ihm frey, und mag ſich des Wehrts mit dem Verkauffer vergleichen. So ſollen auch die Kohlen durch die geſchworne Meiſter der Feuer-Handwercker taxiret, und jedes Mahl an der Holtz-Stube eine Tafel mit dem angeſchriebenen Preiß ausgehänget werden. Dahero zu Verhütung alles Unterſchleiffs oder Vertheurung hierdurch verboten wird, daß weder diejenigen, ſo die Kohlen anhero bringen, dieſelbe vor der Taxirung jemanden anbieten oder verkauffen, noch auch die, ſo deren benöthiget, ſolche vorhero kauffen oder behandlen ſollen.

ARTICULUS XVIII.

Von Zehrungen und Mahlzeiten in denen offenen Wirths-Häusern.

Welcher offener Wirth oder Gasthalter zur Mahlzeit 3. gute Fleisch-Gerichte, darunter gebraten und gesotten, Hennen- oder ander gut tauglich Fleisch, darzu Suppen, Gemüß, Käß und Obst giebet, deme soll die Mahlzeit, inclusive eines Maasses Bier, bezahlet werden um 36. Kreutzer; Giebt aber ein Wirth dreyerley Fisch-Gericht, als Hecht, Karpfen, gebratene und gebackene Fisch, samt Suppen, Gemüß, Käß und Obst, so soll ihm von der Mahlzeit von jedweder Person 48. Kreutzer bezahlet werden; jedoch dieses nur wegen jetziger besondern Umstände, und ohne Consequenz auf künfftige Zeiten, also gesetzet seyn. Belangend aber übrigens den Wein, Bier und anderes Getränck, welches entweder bey dem Wirth zu nehmen, oder anderswo holen zu lassen, dem Gast freygestellet bleibet, soll solches nach Laut des Taxes absonderlich bezahlet, und zu manniglichen Wissenschafft vor jedwedes Wirths-Hauß oder Gast-Hof eine Taffel ausgehänget, auch daran der Preiß von allem Getränck, so er schenckt, wie auch von Mahlzeiten und Stallmiethen, angeschrieben werden. Sodann soll für eines Dieners Fleisch-Mahlzeit, samt einer Kann oder Maaß Bier, 12. Kreutzer, für eine Fisch-Mahlzeit aber, gleichfalls mit einem Maaß Bier, mehr nicht dann 18. Kreutzer bezahlt werden. Es mag auch ein jeder Gast sich mit seinem Wirth nach ihrer beeder Gelegenheit und Willen, allein um die Mahlzeit, oder sonsten des Essens und Getrancks halber vergleichen, und dann, so viel die Gäste, ausserhalb der Mahlzeit und obgesetzter Ordnung, von Speiß und Tranck haben wollen, das sollen sie dem Wirth sonderbar nach dieser Satzung bezahlen, oder sich dessen mit ihm auch sonderlich vergleichen. Gleichen Verstand hat es auch mit den Morgen-Suppen, oder Frühstücken, auch Nacht- und Schlaf-Trüncken, daß, wo ein Gast vor sich oder sein Gesinde sich dessen gebrauchen wolte, er dem Wirth darvon absonderlich Zahlung thun solle.

ARTICULUS XIX.

Von Logementern und Herbergen / Stuben / Kammern / Betten und Lagerstäten.

Welcher Gast in einer offenen Herberge zehret, von seinem Wirth Futter und Mahl nimmt, und doch keine sonderbare Stuben und Gemach hätte, sondern allein der gemeinen Gast-Stube sich gebrauchte, der soll für solche Herberge dem Wirth nichts bezahlen, sich aber mit diesem des Schlaff-Geldes, oder einer besondern Stuben und Gemachs halber, da er dergleichen verlangen würde, auf ein leidentliches absonderlich vergleichen; Belangend aber die Logementer in den Bürgerlichen Häusern, soll, jetztgestalten Dingen nach, aus der besten Stuben und Kammer, mit einem wohlbereiteten Bett, wochentlich 4. fl. aus einer mittelmäßigen Stub, Kammer und Bett 2. fl. und aus einer gar geringen Stuben oder Kammer allein mit dem Bett 15. biß 18. Batzen wöchentlich, daferne man sich in einem und andern hierüber mit dem Wirth nicht vorhero besonders verglichen, als worbey es sonsten lediglich verbleibet, und bey Stuben und Kammer auch der Boden, das Vorhauß, Küchen, Stühl, Tisch und Bäncke mit eingerechnet seyn; die Betten aber, so man sich deren alleinig gebrauchen wolte, entweder nach vorstehender Ordnung und Preiß wöchentlich vor ein Herren-Bett 8. Kreutzer bezahlt, über dieses jeder Gast seinem Wirth, wo er etwas an Haußrath, Bettern und Leingewand verderbet oder zerrissen, dasselbe ohne Entgelt des Hauß-Zinses, wieder gut zu machen, angehalten werden. Mit der respective Königlich- und Churfürstlichen und derer abwesenden Churfürsten Gesandtschafften, Officiers und Diener Quartieren aber hat es eine andere Bewandniß, und wird dem Herkommen nach, sowohl der Logementer als Stallungen halber, eine besondere und leidlichere Taxa gemacht und publiciret werden.

ARTICULUS XX.

Von Stallungen und Stallmiethen.

Welcher Gast bey dem Wirth zehret und Pferde hat, wofern der Wirth alles Futter, an Haber, Heu und Stroh, genüglich dargiebt, der soll dem Wirth vor solche Fütterung und Stallmieth, Tag und Nacht von jedem Pferd 30. Kreutzer, da aber der Wirth allein Heu und Stroh hergiebt, von jedem Pferd 18. Kreutzer, vor die bloße Stallmieth aber, wann der Stand an Reiffen, Krippen und aller Zugehörung tüchtig, 4. Kreutzer, und vor einen geringern nur 2. Kreutzer zahlen; mit Abgebung des Habers aber kein ander Maaß gebraucht, als von der Stadt gebrannt ist, und solcher in eben solchem Preiß, als diese Ordnung zugiebt, denen Gästen verabfolget werden.

ARTICULUS XXI.
Von Trag-Seſſeln und Lehn-Kutſchen.

NAchdem auch zur Bequemlichkeit der Fremden mehrere Trag-Seſſel anzuſchaffen, vor nötig befunden, und auf dießfalls beſchehene Erinnerung von dem hieſigen Magiſtrat die Veranſtaltung gemacht worden, daß dergleichen nicht allein in mehrerer Anzahl, ſondern auch an unterſchiedenen Plätzen der Stadt, bey Tag- und Nacht-Zeit, dergeſtalt zu haben ſeyn ſollen, daß vor einen Gang, innerhalb der Stadt Franckfurt, biß Abends um 9. Uhr 12. Kreutzer, von 9. biß 12. Uhr des Nachts 20. Kr. und dann von 12. Uhr biß an Morgen 30. Kr. überhaupt aber vor eine Stunde 24. Kr. vor 2. 3. biß 4. Stunden 50. Kr. und vor einen halben Tag oder 6. Stunden 1. fl. ingleichem nach Sachſenhauſen, und von da wieder herüber, vor einen Gang 20. Kr. zu bezahlen iſt; ſo hat es bey dieſem publicirten Reglement dermahlen ſein Bewenden, und wird männiglich hierdurch erinnert, ſich ſolchem gemäß zu halten; und ſoll weder von denen Trägern, welche ſich überhaupt gegen jedermann beſcheiden und höflich zu bezeigen haben, ein mehrers unter dem Titul eines Trinckgelds oder dergleichen gefordert, noch von denen, ſo ſich derſelben bedienen, jenen mehr, als worzu ſie nach ſolchem Reglement gehalten ſind, zugemuthet, vielweniger dieſelben mit ungebührlichen Schmähungen oder gar Schlägen tractiret, hiernächſt auch dasjenige, was durch eines oder des andern Schuld an den Trage-Seſſeln zerbrochen, oder ſonſten verdorben wird, ſo gleich bey dem Ausſteigen billiger maſſen gut gethan und bezahlet werden. Gleicher geſtalt iſt wegen der Lehn-Kutſchen feſtgeſtellet worden, daß auf den Fall, wenn nicht bereits ein anderes verglichen worden, die beſten und propreſten täglich mit 4. fl. biß 4. fl. 30. Kr. aufs höchſte, die ſchlechtern und ordinairen aber mit 3. fl. bezahlet werden ſollen.

ARTICULUS XXII.
Von den Laternen.

WEilen E. E. Rath allhier erinnert, und hierauf von demſelben die Verordnung gemacht worden, die Straſſen und Gaſſen der Stadt des Nachts mit Laternen nach Möglichkeit beleuchten zu laſſen; So wird hierdurch nachdrücklich geboten, daß ſich niemand, wer der auch ſey, unterſtehen ſolle, ſich an ſolchen Laternen zu vergreiffen, ſie einzuſchlagen oder auszulöſchen; Wiedrigenfalls derſelbe mit unnachbleiblicher ſcharffer Leibes-Straffe angeſehen werden ſoll.

ARTICULUS XXIII.
Von Säuberung der Gemächer / Höfe und Gaſſen.

FErner ſoll ein jeder, er ſey Gaſt oder Wirth, Infection zu verhüten, die Zimmer und Gemächer rein und ſauber halten, auch nichts unſauberes auf die Pflaſter und die Gaſſen ſchütten oder gieſſen, ſondern ſich derjenigen guten Verordnung, ſo der Magiſtrat dieſerwegen beſonders vorkehren wird, gehorſamlich bezeigen; Worüber dann abſonderlich ein ernſtes Aufſehen gehalten werden ſoll.

Dieſes alles und jedes nun, ſo in unterſchiedenen Articuln hierinnen verabfaſſet und verordnet iſt, wollen Se. Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ꝛc. als des Heil. Reichs Ertz-Marſchall, von jedermänniglich gehorſamſt gehalten, und dergeſtalt ſteiff und feſt beobachtet wiſſen, daß diejenigen, ſo derſelben in einem oder mehr Puncten zuwieder handeln, nach befundener Ubertretung, an Gut und Leib, Obrigkeitlich, ernſtlich, empfindlich und unnachläßig andern zum Exempel und Abſcheu geſtrafft werden ſollen. Und wird vorbehalten, ſolche Policey- und Tax-Ordnung, nach Gelegenheit der Sachen und der Zeit, zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder reſpective gar aufzuheben. Urkundlich iſt dieſe Verordnung behörig vollzogen, und zu männiglichs Wiſſenſchafft gebracht worden. So geſchehen Franckfurt am Mayn, den 16. Decembris 1741.

L. S.

Die Publication und Ableſung geſchahe 1) auf dem groſſen Korn-Marckt bey dem Chur-Sächſiſchen Quartier; 2) auf dem Roß-Marckt am Brunnen; 3) bey der Conſtabler-Wacht am Ende der Zeil; 4) in der Fahr-Gaſſe an der Meel-Waag; 5) zu Sachſenhauſen ohnweit dem Brunnen; 6) auf dem Römer-Berg; 7) auf dem Liebfrauen-Berg an der Tönges-Gaſſe; worauf der Zug wieder in das Reichs-Erb-Marſchalliſche Quartier zurück gienge.

Montags den 18. Decembr. wurde von den Churfürſtlichen vortrefflichen Herrn Wahl-Geſandten die Dreyzehende Seſſion oder Wahl-Conferentz auf dem Römer gehalten.

Eodem Vormittags zwiſchen 10. und 11. Uhr erhoben Sich Ihro Chur-

fürstl. Durchl. zu Cölln von hier nach Hanau, um bey Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Landgrafen Wilhelm von Hessen, einen Besuch abzulegen. Nach aufgehobener Mittags-Tafel sind Ihro Churfürstl. Durchl. wieder von Hanau abgereiset, und zwischen 6. und 7. Uhr anhero zurück gekommen, da denn bey Dero Ankunfft zu Hanau, sowohl als bey der Abreise, die Canonen, denen überschriebenen Nachrichten nach, dreymahl um die Stadt gelöset worden.

Eodem gaben Se. Excell. der Spanische Gesandte, Herr Graf von Montijo, bey Gelegenheit des Namens-Tags der Printzessin von Asturien, ein prächtiges Gastmahl, welchem alle anwesende vortreffliche Herren Botschaffter, Abgesandte und andere hohe Standes-Personen beywohnten.

Mittwochs den 20. **Decembr.** erfolgte die **Vierzehende** Wahl-Consultation, zu welcher Ihro Churfürstl. Durchl. von Cöln in höchster Person, jedoch wegen eingefallenen Regen-Wetters nur mit 4. sechs-spännigen Wagen und einem kleinern Gefolg, abermahl mit auffuhren. In dieser Conferentz ist, dem Vernehmen nach, die würckliche Wahl eines neuen Römischen Königs, zur Förderung eines Kaysers und Oberhaupts der Christenheit, auf den 24. Januar. 1742. festgesetzet worden.

Selbigen Abend waren die Quartiers der Herren Botschaffter von den hohen alliirten Höfen, wegen Eroberung der Haupt-Stadt Prag in Böhmen und erwünschten Fortgangs der vereinigten Waffen, aufs prächtigste illuminiret. Man sahe das Teutsche Hauß, wo Ihro Churfürstl. Durchl. von Cöln residiren, mit lauter Wachs-Fackeln erleuchtet. Das Chur-Bayerische Quartier hatte vor allen Fenstern an den drey schönen und grossen Häusern von dem untern Stockwerck biß an das Dach dergleichen Fackeln. Die Chur-Sächsische Quartiere, so auch aus drey Häusern bestunden, waren gleichfalls überall mit weissen Wachs-Fackeln besetzet, welche sonderlich in der untern Etage der beyden Häuser Sr. Excell. des Ersten Herrn Wahl-Botschaffters, des Grafen von Schönberg, so zahlreich als artig angeordnet waren. Die Chur-Brandenburgische Quartiere, sowohl Sr. Excell. des Freyherrn von Schwerin, als Sr. Excell. des Herrn von Broich, waren nicht weniger auf das kostbarste mit lauter Wachs-Fackeln und Lampen ausgezieret. An den beyden Häusern des Herrn Hof-Raths Rühl, und Herrn D'Orville, als dem Chur-Pfältzischen Quartier, welche an Höhe, Stockwercken, Fenstern und Brand-Mauren einander gleich sind, über dieses auch durch eine neue gezogene Gallerie auf dem Dache noch mehr gleich gemacht worden, waren von der ebenen Erde an 4. Thore nebst den Fenstern mit gefärbten Lampen dreyfach umfasset, und über dieses braunten noch vor jedem Fenster Wachs-Fackeln. Auf der ersten Etage waren sehr viele Schlangen-weise gesetzte Lampen, welche mit den illuminirten hohen Namens-Buchstaben Ihro Königl. Maj. in Böhmen C. A. und Ihro Churfürstl. Durchl. von Pfaltz C. P. so in lauter weissem Feuer braunten, gezieret erschienen. Es waren auch alle Fenster in der Etage mit gefärbten Lampen umgeben, und noch ausserdem jedes mit drey Wachs-Fackeln erleuchtet. Auf dem Rühlischen Hause braunte der hohe Name Ihro Königl. Hoheit des Erb- und Chur-Printzen von Böhmen und Bayern, lincker Hand der hohe Name Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Pfaltzgrafen von Sultzbach, alle mit farbigten Lampen umgeben. Das andere Stockwerck war mit einer doppelten Linie brennender Lampen, wie auch die Fenster mit dergleichen Lampen und wächsernen Fackeln besetzet. Auf dem Dach an der gezogenen Gallerie war auch eine Linie mit Lampen illuminiret, die Gallerie selbst aber mit grossen erleuchteten Blumen-Töpfen und Pyramiden gezieret, wovon die erste mit grossen Terrinen, die andere aber mit brennenden Lampen prangte. Auf den zwey grossen Gaub-Häusern waren rechter Hand in der Mitten die hohe Namens-Buchstaben Sr. Königl. Maj. von Böhmen und Churfürstl. Durchl. von Bayern, lincker Hand der hohe Name Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mit leuchtenden Lampen, und die Fenster mit färbigten Lampen und brennenden Wachs-Fackeln besetzt. Uber denselben war noch eine Reyhe von Lampen, und drüber

das

k Ambaſsadeur Extraordi
Sujet de la prise de Prag
1.

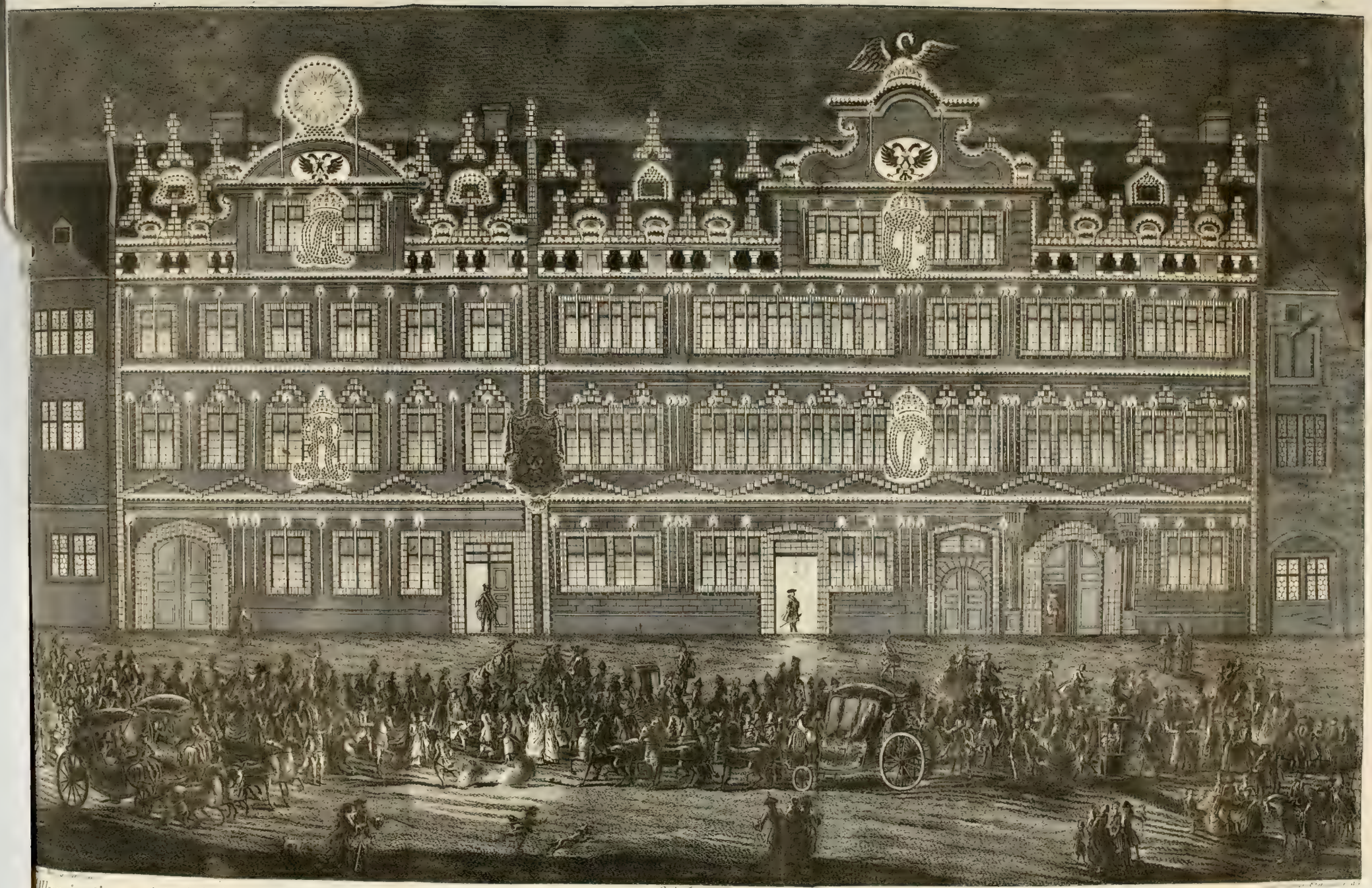

Charles Jorg inv

Illumination qui à été faite a l'Hotel de son Excellence Monsieur le Baron de Wachtendonck Ambassadeur Extraordinaire et Plenipotentiaire de Son Altesse Serenissime Electorale Palatine à la Diétte de l'Election d'un Empereur des Romains, au sujet de la prise de Prague, les Lampions étoient de toutes les couleurs

à Francfort le 20. Decembre, l'An 1741

das hohe Vicariats-Wapen illuminiret zu ſehen. Rechter Hand auf dem Gipfel war ein brennender Löwe, lincker Hand aber ein Phœnix, welche von Terrinen und Lampen erleuchtet wurden. Die gantze Gaub-Häuſer, ingleichem das Dach, wie auch die Brand-Mauer und Gaub-Löcher waren mit Lampen, Terrinen, illuminirten Blumen-Töpfen und Pyramiden ausgezieret. Die Quartiere Ihro Excellentzen, des Herrn Marſchalls von Belleisle und des Herrn Grafen von Montijo, waren gleichfalls theils mit Lampen, theils mit Wachs-Fackeln ſehr prächtig erleuchtet. Dieſe Illuminationen haben von 5. Uhr des Abends biß frühe um 2. Uhr gewähret.

Inzwiſchen hatten die von E. Hoch-Löbl. Schwäbiſchen Creyß anhero abgeordnete Herren Geſandten E. Hoch-Edlen Magiſtrat ihre Ankunfft vermelden, und folgendes Creditiv überliefern laſſen:

Von GOttes Gnaden

DAMIAN HUGO, der Heil. Röm. Kirchen Cardinal, Biſchoff zu Speyer und Coſtantz, Probſt zu Weiſſenburg und Odenheim, Herr der Reichenau und Ohningen, des Heil. Röm. Reichs Fürſt und Graf von Schönborn, des hohen Teutſchen Ordens Ritter und Land-Commenthur der Balley Heſſen, Alten-Bieſen und Niederlanden.

CARL FRIEDRICH, Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schleſien zu Oels und Bernſtadt, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, Sternberg, Medzibor und des Königl. Freyen Burg-Lehns Auras, Ritter des Königl. Polniſchen Weiſſen Adler-Ordens, Adminiſtrator und Ober-Vormunder ꝛc.

UNſern gnädigen Gruß zuvor. Veſte, Fürſichtige, Ehrſame und Weiſe, Liebe Beſondere. Demnach Wir, als ausſchreibende Fürſten des löbl. Schwäbiſchen Creyſes vor gut befunden, und zwar von wegen Unſers des Cardinalen und Biſchoffen zu Coſtantz, den Wohlgebohrnen und Veſten, reſpective Unſern Geheimbden Rath, Ober-Marſchalln und Ober-Vogten in der Reichenau, auch Geheimbden Hof-Rath, Johann Frantz Antoni, Freyherrn von Ratzenriedt, und Jacob Nicolaus Metzger, ſo dann wegen Unſers des Hertzogen und Adminiſtratoris zu Würtemberg, den Wohlgebohrnen und Veſten, Unſere Vormundſchafftliche Geheimde Räthe, Comitial- und reſpective Creyß-Geſandten, Johann Eberhard Friederich, Freyherrn von Wallbrunn, und Philipp Eberhard Zech, zu dem von des Herrn Churfürſten zu Maynz Lbd. in Eure Stadt Franckfurt ausgeſchriebenen Wahl-Tag eines künfftigen Römiſchen Kayſers abzuordnen; Als haben Wir es Euch hiermit zu erkennen geben und anbey begehren wollen, erwehnte Unſere reſpective Geheimde und Geheime Hof-Räthe Zeit währender ihrer Subſiſtentz daſelbſten alſo zu conſideriren, wie es dem Herkommen gemäß, und dißfalls Unſer günſtiges Vertrauen zu Euch geſtellet iſt. Womit Wir Euch zu Erweiſung günſtigen Willens jederzeit wohl beygethan verbleiben. Datum den 26. Octobr. 1741.

DAMIAN HUGO Card. B. zu Sp. und Coſt.

CARL FRIEDRICH H. zu W.

Nachdem nun von hiesigem Magistrat beschlossen worden, diese Hochfürstl. Herren Creyß-Gesandten durch zwey Deputirte complimentiren, und ihnen hernach, bey Passirung der Wachten, die gewöhnliche Ehren-Bezeigungen erweisen zu lassen; so geschahe von Seiten der hierzu ernennten Deputation, welche aus dem Herrn Syndico Burgk und Herrn Schöff von Völcker bestund, an besagtem 20. Decembr. die Anmeldung, worauf die Hochfürstl. Costnitzische Gesandtschafft, die ihr Quartier in dem von Rulandischen Hauß auf der grossen Gallen-Gasse genommen hatte, die Zeit auf denselben Morgen, die Hochfürstl. Würtembergische aber, so in dem von Humbrachtischen Hause am Gallen-Thor logirte, auf den folgenden Tag um 11. Uhr bestimmte. Die Herren Deputirten fuhren also zu den angesetzten Stunden in einer Stadt-Kutsche, unter Vortretung 2. Einspänniger und 2. Laquayen, nach der Hochfürstl. Hrn. Gesandten Quartier, und machten ihnen das Compliment, „daß E. E. Rath aus unterthänigstem Respect „ gegen die Hochwürdigste und Durchlauchtigste ausschreibende Herren Fürsten „ des Löbl. Schwäbischen Creyses, und aus besonderer Hochachtung gegen die „ hochansehnliche Herren Gesandten, diese Deputation ernennet, um zu Dero „ glücklichen Ankunfft und hohen Function gehorsamst zu gratuliren, mit angefügtem Wunsch, daß der grundgütige GOtt, wie das vorseyende Kayserliche „ Wahl-Geschäfft überhaupt, also auch der Hochfürstl. Herren Gesandten eigens aufhabende und zur allgemeinen Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs ohne „ Zweiffel mit abgezweckte wichtige Negotia mit glücklichem Fortgang seegnen, „ den Hrn. Gesandten aber Zeit ihres Hierseyns beständige Gesundheit und viel „ Vergnügen bescheren wolle; Ubrigens wäre Ein hiesiger Löbl. Magistrat, denenselben alle mögliche Dienst-Gefälligkeiten zu erweisen, aufrichtig beflissen, „ hätte auch in der Absicht schon veranstaltet, daß denenselben bey Passirung der „ Wachten die gewöhnliche Honneurs erzeiget werden solten; dagegen man sich „ der Herren Gesandten beharrliche Propension, und Ihrer hohen Herren Principalen höchst-schätzbare Gnade für das hiesige gemeine Stadt-Wesen geziemend „ auszubitten hätte. „ Hierauf bedanckten sich beyderseits Hochfürstl. Herren Gesandten sehr höflich, versprachen die Ihnen allhier bezeigte Attention und erwiesene Ehre ihren Gnädigsten Fürsten und Herren gebührend anzurühmen, bezeugten so dann viele Hochachtung und Ergebenheit gegen E. Hoch-Edlen Rath, mit der Versicherung, denselben überhaupt so wohl als auch den Hrn. Deputirten insbesondere, bey jeder Gelegenheit mit Vergnügen zu dienen.

Hiernächst wurde zu Beantwortung obstehender Hochfürstl. Zuschrifft von Seiten E. Hoch-Edlen Raths an Ihro Hochfürstl. Eminentz, den Herrn Cardinal-Bischoff zu Speyer und Costnitz, und an Se. Durchl. den Herrn Administrator, Hertzog von Würtemberg, folgendes Schreiben abgefasset, und einige Tage hernach zur Ausfertigung befördert.

Hochwürdigster Fürst und Herr, auch Durchlauchtigster Fürst und Herr, Gnädigste Fürsten und Herren.

WElchergestalten es Ew. Hochfürstl. Eminentz und Ew. Hochfürstl. Durchl. als hohen ausschreibenden Herren Fürsten des Löblichen Schwäbischen Creyses, gnädigst gefallen, zu dem gegenwärtigen hiesigen Wahl-Tag höchst-Deroselben respective Geheimen Rath, Ober-Marschallen und Ober-Vogten in der Reichenau, auch Geheimen Hof-Rath, die Wohlgebohrne und Veste, Herrn Johann Franz Anton, Freyherrn von Ratzenriedt, und Herrn Jacob Nicolaum Nietzger, so dann die Hochfürstl. Würtembergische Geheime Räthe, Comitial- und respective Creyß-Gesandte, die auch Wohlgebohrne und Veste, Herrn Johann Eberhard Friederich, Freyherrn von Wallbrunn, und Herrn Philipp Eberhard Zech, abzuordnen, und zugleich an Uns gnädigst

digſt zu begehren / Selbige Zeit währender ihrer hieſigen Subſiſtentz alſo zu conſideriren / wie es dem Herkommen gemäß und Ew. Hochfürſtl. Eminentz und Hochfürſtl. Durchl. günſtiges Vertrauen zu uns geſtellet ſey / ſolches haben bey richtiger Einlang- und Verleſung des uns den 17den hujus zugekommenen gnädigſten Credential-Schreibens vom 26. Octobris nächſthin / Wir mit geziemendem Reſpect des breitern Inhalts vernommen. Gleichwie Uns nun jederzeit zu einem ausnehmenden Vergnügen gereichet / wann Ew. Hochfürſtl. Eminentz und Ew. Hochfürſtl. Durchl. Wir einige devoteſte Dienſte und Gefälligkeiten erweiſen können; alſo ſeynd Wir auch des unterthänigſten Erbietens / Höchſt-Deroſelben vorwohlbeſagte vortrefliche Herren Abgeordnete dafür zu achten / und ſelbigen bey allen Vorfallenheiten die bereitwilligſte Merckmahle unſerer ſchuldigen Hochachtung und Dienſt-Begierde nicht allein zu bezeugen / ſondern auch Selbige / währenden hieſigen Aufenthalts, nach dem gnädigſten Verlangen und zu uns geſetzten Hochfürſtl. Vertrauen / alſo zu conſideriren / wie es dem Herkommen gemäß iſt / nicht zweifflende / es werden hergegen auch ſolche an Uns, zumahlen bey gegenwärtigen Umſtänden / nichts / ſo ſelbigem entgegen ſeyn möchte / verlangen. Die Ew. Hochfürſtl. Eminentz und Hochfürſtl. Durchl. Wir darmit dem allwaltenden Göttlichen Nacht-Schutz / zu allem ſelbſt wehlenden fernern höchſten Wohlſeyn getreulich, uns aber und geſamte hieſige Stadt zu beharrlich-Hochfürſtlichen Gnaden-Hulden unterthänigſt empfehlen. Datum den 27. Decembr. 1741.

Ew. Hochfürſtl. Eminentz
und
Hochfürſtl. Durchl.
Unſerer Gnädigſten Fürſten und Herren

unterthänigſte
Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Donnerſtags den 21. Decembr. lieſſen ſich die zu Bewillkommnung des Zweyten Chur-Cölniſchen Herrn Wahl-Botſchaffters, Herrn Dieterich Engelbrecht von Droſt zu Erviſſt, ernennte Deputirte, Herr Syndicus Franc von Lichtenſtein, der Herr Schöff von Günderrode, und der jüngere vicariirende Herr Burgermeiſter von Klettenberg, bey Sr. Excell. durch einen Einſpänniger anmelden. Da ihnen hierauf die Stunde um 12. Uhr Mittags beſtimmet worden, ſo fuhren ſie gegen bemeldte Zeit unter gewöhnlicher Vortretung vier Einſpänniger und zwey Stadt-Bedienten nach Sachſenhauſen an das Teutſche Hauß, und auf das von den Chur-Cölniſchen Bedienten dem Kutſcher gegebene Zeichen in den Vorder-Hof, von da ſie ein Livrée-Bedienter durch den Hinter-Hof eine Stiege hinauf führte, an deren Ende aber ein Secretarius empfieng, und biß in das Audientz-Zimmer begleitete. Allhier kamen Se. Excellentz, der Herr Geſandter, den Herren Deputirten biß an die Thür entgegen, und als der Herr Syndicus das gewöhnliche Compliment abgeſtattet hatte, bedanckten Sich Dieſelbe dafür ſehr gnädig, und gaben zugleich zu erkennen, wie es Ihnen zu groſſem Vergnügen gereichen würde, E. Hoch-Edlen und Hochweiſen Rath viel angenehmes erweiſen zu können. Worauf ſich die Hrn. Deputirte geziemend beurlaubten, und von obgedachtem Secretario, nebſt noch einer andern mit im Zimmer geweſenen Perſon, die Treppe hinunter begleitet wurden.

Freytags den 22. Decembr. haben ſich die Churfürſtliche Herren Wahl-Botſchaffter zu gewöhnlicher Zeit auf den Römer verfüget, und allda die Funfzehende Wahl-Seſſion gehalten.

Eodem wurde bey versammletem Rath beliebet, daß die Franckfurtische Dorffschafften ihre Montur und Schneider-Lohn so wohl, als was sie dem Land-Hauptmann desfalls zu bonificiren schuldig seyn möchten, wie im Jahr 1711. selbst zu zahlen hätten.

Aus Prag ward um diese Zeit berichtet, daß Se. Königl. Majestät von Böhmen und Churfürstl. Durchl. in Bayern, im Begriff stünden, auf den 19. dieses die Huldigung von den sämtlichen Ständen des Königreichs Böhmen zu empfangen; daher Sich Ihro Maj. schon um die Mitte des Decembers durch folgendes Patent als König von Böhmen ausruffen lassen:

VOn GOttes Gnaden Wir CARL ALBRECHT, König zu Böheim / in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Churfürst / dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens der Zeit Ver- Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unseren lieben und getreuen Ständen von Prälaten, Herren, Rittern / auch Burger-Stand, dann allen übrigen Unterthanen und Ingesessenen in Unserm Erb-Königreich Böhmen, was Würden, Amts oder Wesen diese seyen, wie auch sonsten männiglich, deme gegenwärtiges Patent zu lesen oder zu hören vorkommet / Unsere Königl. und Churfürstliche Gnad, auch alles Gutes bevor / und geben denenselben hiemit allergnädigst zu vernehmen / was massen Wir zu Behaupt- und Erlangung Unserer hohen Rechten und Gerechtsamen Uns unumgänglich bemüßiget / und im Gewissen verpflichtet gesehen / Uns in eigener Person in das Königreich Böheim zu begeben / um selbiges / als ein auf erfolgt zeitliches Ableben weyl. Sr. Röm. Kayserl. Maj. Caroli des Sechsten / in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böheim gewesten Königs ꝛc. glorwürdigsten Andenckens, und mit Dero Höchst-bedaurlichen Hintritt erloschenen Ertz-Herzoglichen Oesterreichischen Manns-Stammes / Uns rechtmäßig angefallenes Erb-Königreich in Besitz zu nehmen / und weilen man je von Seiten des Wienerischen Hofs nicht allein anfänglich alle gütliche Wege mit grossen Hochmuth und geflissentlicher Verzögerung ausgeschlagen / sondern nicht weniger sich Unserm gerechten Ansinnen nach allem Vermögen mit unverantwortlicher Gewaltthätigkeit widersetzet / Uns dessen durch Unsere und Unserer hohen Allirten vereinigte Trouppen mit gewaffneter Hand zu bemächtigen: Immassen dann auch durch die Gnad und allmögenden Beystand des Allerhöchsten sich nunmehro glücklich gefüget / daß Wir den grösten Theil ersagten Königreichs / nebst der Königlichen Haupt- und Residentz-Stadt Prag, würcklichen erobert / und Stände und Unterthanen Uns allenthalben sich allergehorsamst unter geben haben. Gleichwie Wir nun die unumstößliche Rechts-Gründe, worauf nach deutlicher Anordnung deren von weyland Kayser Ferdinand dem Ersten gemachter letztwilligen Disposition, fort zwischen selbigem und Unserm Chur-Hauß errichteten bündigsten Ehe- und Erbs-Verträgen (welchen keine nachfolgende Unordnungen / wie solche auch Namen haben mögen / jemahlen mehr derogiren können) Unsere hohe Gerechtsame unverneinlich beruhet / mittelst einer im Druck gegebenen weitläufftigen Deduction und umständlich-rechtlichen Ausführung bereits vor geraumer Zeit dem Publico an das Tage-Licht gesetzet / weniger nicht durch Unser gedrucktes Manifest / wie auch mehr andere bey dem Eintritt in dieses Königreich in Teutsch- und Böhmischer Sprache bekannt gemachte Urkunden jedermänniglich vor Augen geleget haben / wie sehr Uns leid thue / daß Wir bey so bewandten Umständen von Unserm Königreich Böheim anderer Gestalt nicht / dann allein

allein mit Anhandnehmung eines ansehnlichen Kriegs-Heers den Besitz erlangen können: Also leben Wir der allergnädigsten Zuversicht/ Stände und Unterthanen dieses Königreichs werden sothaner Unser gerechten Sache künfftighin in keinerley Weiß und Wege zu widersetzen jemahls sich unternehmen/ sondern vielmehr Uns mit freudiger Angönnung dessen/ was Uns der gütigste GOtt nach seiner unermeßlichen Vorsehung verschaffet/ und die ehemahlige Könige zu Böheim Uns und Unserm Chur-Hauß aus mehrern trifftigsten Beweg-Ursachen in freundschafftlich- und erkänntlicher Wohlmeynung auf den sich annun nach Göttlicher Schickung ergebenen Fall durch kräfftigste Verordnung wohlbedächtlich zugewendet haben/ von nun an unweigerlich für ihren natürlichen und rechtmäßigen König allergehorsamst erkennen/ mithin auch Uns forthin mit allerunterthänigstem Gehorsam und Treue sich untergeben achten/ und solchergestalt in der That verhalten/ als es getreuen ehrbaren Ständen und Unterthanen gegen ihren König und Erb-Herrn zu thun oblieget und eignet: wo hingegen Sie bey solch ungezweiffelter getreuester und allergehorsamster Betragenheit Sich Unsers Schutzes/ dann aller Königlichen Hulden und Gnaden gäntzlichen zu versichern/ und Unserer beständigen Landes-Väterlichen Liebe und Vorsorge allwegen tröstlichst zu erfreuen haben sollen. Womit Wir denenselben samt und sonders allergnädigst wohl beygethan seynd/ und stets hin gewogen verbleiben. Geben auf Unserm Schloß zu Prag/ den 7. Monats-Tag December 1741. Jahrs.

CARL ALBRECHT

Frantz Andreas, Freyherr von Praidlohn, Chur-Bayerischer Geheime Raths Vice-Cantzler, im Namen und an statt des Obristen Cantzlers im Königreich Böhmen.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Maj. propr.
Urban Heckenstaller
Churfürstlicher Rath und Geheimer Secretarius.

Das Königl. Patent wegen abzulegender Huldigung kam fast um gleiche Zeit zum Vorschein, und lautete wie folget:

VOn GOttes Gnaden Wir CARL ALBRECHT/ König zu Böhmen, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraff bey Rhein/ Ertz-Hertzog in Oesterreich, des H. Röm. Reichs Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens der Zeit Mit-Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unseren getreuen und gehorsamen Unterthanen von Prälaten/ Herren/ Rittern und Burger-Stand, was Amts oder Wesens dieselbe in Unserm Erb-Königreich Böhmen seynd/ Unsere Königl. auch Churfürstl. Gnade und alles Gutes. Liebe Getreue! Nachdem Wir/ als rechtmäßiger König und Erb-Herr Unsers Erb-Königreichs Böheim, letzthin in denen Königlichen Prager-Städten durch vorgegangene offentliche Verruffung/ dann in denen sämmentlichen Creysen beschehene Herumsendung deren des Endes ausgefertigten Patenten/ auch hernach allenthalben erfolgte derenselben gebräuchliche Affigirung bereits proclamiret worden/ und Uns nun hierauf entschlossen/ die gewöhnliche Erb-Huldigung von sämtlichen Unsern lieben und getreuen Ständen dieses Unsers Erb-Königreichs allergnädigst

einzunehmen: So wollen Wir euch hiermit nicht bergen/ was massen Wir hierzu Dienstag den 19. dieses lauffenden Monats dergestalt gnädigst anberaumet/ daß ihr auf solchen Tag des Morgens früh um 7. Uhr in Unserer Königlichen Residentz-Stadt Prag an dem gewöhnlichen Ort in dem Prager-Schloß gewiß und unfehlbar erscheinen/ und die gebührende Erb Huldigung allergehorsamst leisten sollet; worüber hin Wir auch vor die der Zeit in Unserm Erb-Königreich Böhmen sich nicht befindende Stände Montags den 8ten künfftigen Jahrs und Monats Jenner/ dann für diejenige Stände/ welche sich gar ausserhalb des Reichs in fremden Landen dermahlen aufhalten/ Donnerstag den 8. Februar. nächst kommend weiters bestimmet haben/ um sothane Erb-Huldigung Uns vor Unserer hierzu eigens angesetzt- und gevollmächtigten Commission gebührend zu erstatten und abzulegen/ allermassen Unser gnädigstes Vertrauen zu euch gestellet ist/ und jedes Schuldigkeit mit sich bringet/ euch anbey unverhaltend/ daß/ wann Uns einige aus euch sothane Erb-Huldigung gegen bessere Zuversicht abzulegen sich weigern, oder/ ausser wissentlichen GOttes Gewalt, sich hiervon abhalten lassen/ und ungehorsam ausbleiben solten/ Wir gegen selbe solchenfalls in der Maas verfahren zu lassen/ bemüßiget seyn würden/ als es die Rechte und das Herkommen in Unserm Erb Königreich gegen dergleichen ungehorsame Land-Stände mit sich bringen und ausweisen/ davor sich also männiglich vorzusehen und zu hüten wisse. Geben auf Unserm Königlichen Prager Schloß, den zehenden Monats-Tag Decembris/ im Tausend Sieben Hundert Ein und Viertzigsten Jahre.

Die Huldigung selbst wurde am 19. Decembr. dem alten Gebrauch nach auf dem Prager Schloß mit folgenden Ceremonien vollzogen: Nachdem das „ Zeichen mit der Sigmunds-Glocke gegeben war, verfügten sich die vier Stände des Königreichs, nemlich 1) die Prälaten und Dom-Herren der Metropo„ litan-Kirche, 2) die Fürsten, Grafen und Herren, 3) die Ritter, und 4 die „ Abgeordneten der Städte, deren Anzahl sich über 400. belief, in die Anticham„ bre, oder so genannte Königliche Ritter-Stube; zwischen 9. und 10. Uhr eröff„ nete man die Thüre des Königlichen Gemachs, und Ihro Königl. Majest. be„ gaben Sich zu Fuß über den Gang nach der Schloß-Kirche in folgender Ord„ nung: 1) Kam der Hoff-Fourier; 2) Die Deputirte der Städte; 3) Die „ Hoff-Cavaliers und Böhmische von Adel; 4) Die Fürsten, Grafen und Frey„ herren; 5) Der Geistliche Stand; 6) Die Geheime Räthe; 7) Der Obrist„ Land-Marschall, das blosse Schwerdt des Heil. Wenceslai tragend, welches die „ Könige bey Ihrer Crönung an die Seite zu hängen, und Ritter damit zu schla„ gen pflegen. Selbiges war Tags vorher Ihro Königl. Majest. von dem Ertz„ Bischoff zu Prag übergeben worden. Unter währender hohen Messe trug der „ Diaconus dem Ertz-Bischoff das Evangelien-Buch, Rauch-Faß und Pacem nach, „ worin ein Theil des Heil. Creutzes eingefasset ist, welches derselbe Ihro Königl. „ Majest. zu küssen gab, auch so wohl bey dem Ein- als Ausgang das Weyh„ Wasser præsentirte.

„ Nach geendigter Hohen Meß erhob sich der gantze Hof, unter Begleitung „ der Anwesenden, in der vorigen Ordnung durch den Königl. grossen Saal in die „ Land-Stube, allwo Sich Ihro Königl. Majest. auf einem vier Staffeln er„ habenen Thron auf den daselbst zubereiteten Lehn-Sessel niederliessen. Auf des„ sen andern Staffel zur Rechten hinter dem König, und nahe an der Wand, „ stund der Obrist-Land-Marschall mit dem blossen Schwerdt in der Hand, zur „ Rechten aber, und zwar am Ende der Staffeln war der Capitain von der Leib„ Garde, und auf der lincken Seite der Lieutenant, alle beyde hinter dem König „ stehend, zur Rechten Ihro Maj. auf der Brücke oder Barquet aber befand sich „ der Obrist-Cammer-Herr, und neben ihm der Ertz-Bischoff, gegen über zur

lincken

„ lincken der Obriſt-Land-Hofmeiſter, und bey dem letztern der Obriſt-Cantzler,
„ gegen dem König über auf dem Barquet der Obriſt-Burggraf, zur rechten Hand
„ unter den Staffeln die Geiſtlichkeit, etwas niedriger die Fürſten, und der Ultra-
„ de gegen über die Grafen und Freyherren, hinter denen der Ritter-Stand, und
„ endlich die Deputirten der Städte.

„ So bald Jhro Königl. Maj. dem Obriſten Land-Hofmeiſter ein Zeichen
„ gegeben, eröffnete derſelbe im Namen des Königs den verſammleten Ständen:
„ **Es gereichte Jhro Majeſt. zur inniglichen Freude/ daß Dieſelben in**
„ **einer ſo groſſen Zahl vor dem Königlichen Thron ihre Huldigung ab-**
„ **zulegen ſich bereit fänden; und wie Jhro Majeſt. ein allergnädigſtes**
„ **Gefallen an dem Gehorſam hätten/ den ſie auf die durch ausgegange-**
„ **ne Patenten geſchehene** Convocation **leiſteten/ alſo wolten Sie dieſelben**
„ **dagegen aller Königl. Gnade verſichern.**

„ Hierauf geſchahe von dem Obriſten Burggraf im Namen der Stände
„ folgende Gegenrede: **Es haben die Stände/ um Jhro Königl. Majeſt.**
„ **ihren Eifer und Gehorſam allerunterthänigſt darzulegen/ ſich ſo wohl**
„ **insgeſamt/ als beſonders bey dieſer Verſammlung eingefunden/ und**
„ **ſchöpfen ein ungemeines Vergnügen/ daß Jhro Maj. Sich allergnä-**
„ **digſt gefallen laſſen/ ſie mit Dero allerhöchſten Gegenwart zu beeh-**
„ **ren/ mit der Verſicherung/ daß ſie niemahls ermangeln werden/ für**
„ **das vollkommene allerhöchſte Wohlſeyn Jhro Majeſt. und um Ver-**
„ **mehrung Dero Königl. Familie/ wie auch um eine glücklich- und lang-**
„ **wierige Regierung zu GOtt dem Allmächtigen ihre eiferige Wün-**
„ **ſche und inbrünſtiges Gebet abzulaſſen.**

„ Nach geendigter Rede näherte ſich der Obriſt-Cantzler zu dem Königli-
„ chen Thron, und kniete auf der letzten Staffel, Jhro Majeſt. um Dero gnä-
„ digſten Befehl erſuchend. Als er ſolchen empfangen hatte, nahm er wieder
„ ſeine Stelle ein, und eröffnete ſolches den Anweſenden auf eben die Art, wie der
„ Obriſt-Hoffmeiſter gethan. Jhro Königl. Majeſtät geruheten hierauf in ſelbſt-
„ eigener höchſten Perſon die Herren Stände folgender Geſtalt anzureden:

„ **Es gereichet Uns zu ſonderbarem und gnädigſtem Wohlgefal-**
„ **len/ daß die vier Stände dieſes Königreichs ſo zahlreich als gehor-**
„ **ſam zur Abſtattung der Uns gebührenden Erb-Huldigung auf vorge-**
„ **gangene Unſere Verruffung erſchienen. So wiederwillig Wir Uns**
„ **gezwungen geſehen/ mit gewaffneter Hand dieſes Uns durch Erb-**
„ und Succeſſions-**Recht, dann errichtete Ehe- und Erb-Verträge ange-**
„ **fallenes Königreich und Land in Beſitz zu nehmen: ſo willig und be-**
„ **reit ſeynd Wir/ geſammten Ständen und jeden aus ſelben inſonder-**
„ **heit/ nicht allein einen gerechten Landes-Herren/ ſondern auch einen**
„ **mildreichen Vater an Uns zu allen Zeiten erfahren zu laſſen. Aus eben**
„ **dieſer Urſach dringet Uns ſo viel als denen Ständen das erlittene**
„ **Kriegs-Ungemach tiefeſt zu Hertzen; weilen ſelbe aber in gegenwär-**
„ **tigen Zeiten und Umſtänden/ wie Wir es doch gewünſchet hätten/**
„ **gäntzlich nicht verhindert werden können: So verſichern Wir doch**
„ **ſammentliche Stände/ daß Unſere gröſte/ wie eintzige Sorge in Un-**
„ **ſerm Leben ſeyn werde/ des Königreichs Wohlfahrt Uns beſtmög-**
„ **lich angelegen ſeyn zu laſſen/ und ſammentlicher Stände Liebe an Uns**
„ **zu ziehen, nichts mehrers wünſchend/ als daß Wir den baldigen Ruhe-**
„ **Stand verſchaffen zu können/ das Vergnügen haben mögen. Ver-**
„ **bleiben anbey ſammentlichen Ständen mit Königlichen und Landes-**
„ **Väterlichen Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan.**

„ Hiernächſt wurden von Jhro Königl. Maj. alſogleich 2. Secretarii von
„ der Statthalterey allergnädigſt ernennet, um das Huldigungs-Formular ſo
„ wohl in der Böhmiſchen als auch in der Teutſchen Sprache vorzuleſen, welches

„ obbesagte Stände dieses Königreichs, und zwar der Geistliche Stand mit Le-
„ gung der Hände an die Brust, der Weltliche aber mit Aufhebung drey Fin-
„ ger, von Wort zu Wort nachsagten. So offt die Worte: GOtt der Allmäch-
„ tige, die seeligste und unbefleckte Mutter GOttes Maria, ausgesprochen wur-
„ den, nahmen Ihro Maj. jedesmahl den Hut ab. Nach vollbrachter Huldi-
„ gung näherten sich die Stände einer nach dem andern zu Ihro Majestät, fie-
„ len auf ein Knie, und wurden also zum Hand-Kuß gelassen. Nachdem der
„ Ertz-Bischoff seinen gehorsamen Hand-Kuß abgestattet hatte, geruheten Ih-
„ ro Maj. allergnädigst, Dero Hut abzunehmen; da aber die Hof-Cavaliers den
„ Hand-Kuß verrichteten, berührten Ihro Majest. mit der Hand Dero Königl.
„ Hut, und bey den Stadt-Deputirten neigten Allerhöchst-Dieselben Ihr Haupt
„ ein wenig gegen selbige, um Dero Königl. Huld und Gnade zu bezeugen.

„ Nach dieser Ceremonie erhoben Sich Ihro Maj. hinwiederum in die
„ Königl. Residentz, allwo Sie in Dero Cabinet eine Weile verblieben, hierauf
„ aber öffentlich unter einem erhabenen Thron speiseten. Bey dieser Mahlzeit,
„ unter welcher sich eine starcke und vortrefliche Music hören ließ, wurden Ihro
„ Königl. Maj. von Dero Cammer-Herren, dem hohen Adel und andern Cava-
„ liers bedienet, nach geendigter Königl. Tafel aber wurden verschiedene andere
„ Tafeln zubereitet.

Gleichwie Ihro Königl. Maj. hierauf beflissen gewesen, die Politica und das Justitz-Wesen wieder in richtigen Stand zu setzen: also haben Höchst-Dieselbe die Verwaltung der Böhmischen Hof-Cantzley dem Herrn Grafen von Kayserstein, jedoch provisorio modo, aufgetragen, und den Herrn Grafen von Paradis nebst den Herren Hof-Räthen von Ickstatt, und von Turba, zu Assessoren ernennet, so dann aber eine Deputation zu Besorgung der Staats- und Justitz-Sachen niedergesetzet, wobey der Herr Graf Philipp von Kollowrat das Præsidium führen, folgende Herren aber, nemlich Herr Graf von Buquois, Herr Graf von Choteck, Herr Graf Hermann von Tschernin, Herr von Dohalsky, Herr Max Bechinie von Lasan, Audrzky von Audrz, ihre vorige Aemter verwalten solten.

Dienstags den 26. **Decembr.** legten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln Vormittags, in Dero Talar-Habit, so wohl bey Sr. Excell. dem Päbstlichen Nuncio, Monsignor Doria, als auch bey des Königl. Spanischen Abgesandten, Hn. Grafen von Montijo Excell. mit Dero prächtigem Gefolg die Gegen-Visite ab, wobey an beyden Orten einerley Ceremoniel mit demjenigen, so man Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz letzthin erwiesen, beobachtet wurde.

In der Nacht zwischen dem 26. **und** 27. **Decembr.** entstund allhier in eines Schreiners Hauß auf der Calbächer-Gasse in der Werckstat eine erschreckliche Feuers-Brunst, wodurch besagtes Hauß gäntzlich in die Asche geleget, zwey biß drey andere nebenstehende Gebäude aber zwar in etwas beschädiget, jedoch durch die angewandte starcke Gegenwehr gerettet wurden. In dem ersten Hause nahm die Flamme so geschwind und hefftig überhand, daß 8. Personen, worunter eine schwangere Frau, ihre erwachsene Tochter, nebst 4. Kindern und 2. Kost-Kindern, elendiglich ums Leben kamen, und des folgenden Tages aus dem Hospital zur Erden bestattet wurden.

Mittwochs den 27. **Decembr.** giengen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln mit einer kleinen Suite nach Hanau ab, und wurden bey Dero Ankunfft auf dem Lust-Schloß Philipps-Ruhe mit einer dreymahligen Lösung der Canonen besagter Stadt bewillkommet, auch bey der Retour anhero, gewöhnlicher massen mit 24. Canonen salutiret.

Donnerstags den 28. **Decembr.** wurde auf hiesigem Römer von den vortreflichen Herren Wahl-Botschafftern die **Sechszehende** Conferentz gehalten.

Freytags den 29. **Decembr.** legten die vortrefliche Chur-Trierische Herren Wahl-Gesandte, Ihro Excellentzen, der Herr Graf von Ingelheim und Herr Baron von Spangenberg, bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz die solenne

Visite

Viſite ab, nachdem Sie ſich durch den Herrn Cammer-Herrn von Schmidtberg anmelden laſſen, und durch den Hn. Cammer-Herrn von Fechenbach die Churfürſtliche Antwort erhalten hatten. Die Ordnung des Aufzugs war folgende:

1) Kam der Chur-Trieriſche Wagen-Meiſter, Bechmann, zu Fuß.

2) Ein ſechsſpänniger Wagen, worin ein Truchſes, Herr Baron von Schwartzach, geſeſſen, deſſen Bedienter vorher gieng.

3) Der zweyte ſechsſpännige Wagen, und in demſelben 2. Truchſeſſe, Hr. Baron von Nagel und Hr. Baron von Brackel, unter Vorhertretung ihrer Bedienten.

4) Der dritte Wagen mit 6. Pferden, in welchem ſich 2. Cammer-Herren, Hr. Baron von Schmidtberg und Hr. Baron von Mühl, befanden, deren Bediente auch vorher giengen.

5) Der vierte mit 6. Pferden beſpannte Wagen, worin der Cammer-Herr, Hr. Baron von Hagen, und der Geſandtſchaffts-Marſchall, Hr. Baron von Ehrenfels, unter Vortretung ihrer Bedienten, ſaſſen.

6) Ein Läuffer in des Erſten Herrn Wahl-Geſandten Livrée.

7) Der Hof-Fourier.

8) Beyder Herren Wahl-Geſandten eigene Livrée-Bediente, 10. an der Zahl.

9) Acht Churfürſtl. Hof-Laquayen.

10) Der fünffte ſechsſpännige Wagen, worin beyde vortrefliche Herren Wahl-Geſandte ſaſſen, neben dem Zug giengen 2. Beyläuffer.

11) Neben beyden Schlägen der Kutſche giengen 2. Edel-Knaben, Hr. Baron von Zand, und Hr. Baron von Piſſport, mit ihrem Exercitien- und Hofmeiſter, Pantzer, ſo dann des Erſten Herrn Wahl-Geſandten Cammer-Diener, Bender.

12) Hinter der Kutſche giengen die Officianten, an der Zahl ſieben.

13) Der ſechſte Wagen mit 6. Pferden, ledig.

Nachmittags wurde gleichfalls von den vortreflichen Chur-Bayeriſchen Wahl-Geſandten, Jhro Excellentzen, dem Herrn Grafen von Königsfeld und dem Herrn Grafen von Seinsheim, bey Jhro Churfürſtl. Gnaden von Maynz die ſolenne Viſite gemacht, wobey man folgenden Aufzug ſahe:

1) Kam der Chur-Bayeriſche Hof-Fourier allein voraus.

2) Drey Bediente des Erſten Herrn Wahl-Geſandten.

3) Ein mit 6. Pferden beſpannter Wagen, worin der Churfürſtl. Geheime und Legations Secretarius, Hr. von Lentz, nebſt dem Legations-Cavalier, Herrn Wodmansky von Wildenfeld, geſeſſen.

4) Noch ein ſechsſpänniger Wagen, in welchem ſich der Churfürſtl. Legations-Rath, Hr. von Lieger, und der Churfürſtl. Hof-Rath und Truchſes, Hr. von Gariboldi, befanden.

5) Der erſte Churfürſtl. Wagen mit 6. Pferden, worin 3. Hrn. Cämmerer ſaſſen, deren Bediente vorher giengen.

6) Der zweyte Churfürſtl. Wagen mit 6. Pferden, worin abermahl drey Churfürſtl. Herren Cämmerer fuhren, und deren Bediente vorher giengen.

7) Beyder hohen Herren Wahl-Geſandten Portiers.

8) Hoch-Deroſelben Livrée Bediente, Paarweiſe.

9) Acht Churfürſtl. Hof-Laquayen.

10) Zwey Churfürſtl. Edel-Knaben.

11) Der dritte Churfürſtl. Staats-Wagen, worin Jhro Excellentzen, die beyde Herren Wahl-Geſandte, ſaſſen.

Wobey zu mercken, daß Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz den vortreflichen Churfürſtlichen Herren Wahl-Geſandten einerley Ceremoniel mit den auſſerordentlichen Herren Ambaſſadeurs der gecrönten Häupter wiederfahren laſſen.

Samstags den 30. **Decembr.** wurde den Herrn Stabs-Officiers von hiesiger Stadt-Garnison, auf die von ihnen geschehene Anfrage, zur künfftigen Nachachtung bekannt gemacht: „1) Denen sämtlichen Churfürstl. Herren Ge„ sandten nur einmahl des Tages die Honneurs mit salviren und Marsch-Schla„ gen zu erweisen, es wäre dann, daß einer oder der andere solches mehrmahls „ verlangte; 2) Wann einer von den Herren Botschafftern immediate hinter „ seinem hohen Herrn Principal fahren solte, alle Honneurs zu unterlassen; 3) „ Im Fall die Herren Wahl-Gesandten hinter einander führen, es seyen zween „ oder drey jeden derselben, so viel der Platz und die Zeit zulassen wolle, ins„ besondere zu salviren.„

Eodem nahmen die Wahl-Berathschlagungen des höchsten Churfürstlichen Collegii zur gewöhnlichen Zeit ihren Fortgang, welches die **Siebenzehende** Session war.

Eodem wurde von E. Hoch-Edlen Rath wegen der Kayserlichen Geschencke deliberiret, und nachhero beliebet, dem Löbl. Recheney-Amt aufzutragen, daß dasselbe bey den Augspurger Silber-Händlern ein silbern verguldet Becken von 32. Marck, wie auch ein verguldetes länglichtes Lavoir, in Form eines Holländischen Bacons, bestellen möchte, um in dem erstern Sr. Kayserl. Maj. den gewöhnlichen Beutel von Drap d'argent mit Gold gestickt mit 500. doppelten Ducaten allerunterthänigst zu überreichen, mit dem andern aber Ihro Majest. der Kayserin, nebst einem Beutel von Drap d'or mit Silber gestickt, und darinnen 750. einfachen neuen Ducaten, ein Present zu machen. Hiernächst solte besagtes Recheney-Amt 2000. doppelte Ducaten mit Sr. Kayserl. Maj. Brust-Bild und der Umschrifft: CAROLUS VII. D. G. Rex Romanorum auf der einen Seite, auf der andern aber mit dem Bild der gecrönten Erd-Göttin Cybele mit der lincken Hand einen Schild haltend, worauf ein Franckfurter gecrönter Adler zu sehen, mit der rechten Hand aber auf dem vor ihr stehenden Altar Weyrauch-Körner in das Feuer streuend, auf welchem die Worte: Vota Reip. Franc. oben aber: Exoptata Electio, und auf dem Piedestal: Francof. d. 24. Jan. 1742. zu lesen; so dann auch 2000. einfache ordentliche Franckfurter-Ducaten mit einem gecrönten einfachen Adler, auf der andern Seite mit den Worten: Ducatus Reipublicæ Francofurtensis 1742. ohngesäumt prägen lassen.

Eodem gab man Löbl. Recheney-Amt auf, zu Ablegung des Securitäts-Eydes in dem Römer-Saal den roth sammetnen und mit goldenen Borden besetzten Himmel aufschlagen, ferner auch den Trag-Himmel zu der Crönung in Zeiten verfertigen zu lassen.

Eodem wurde, in Ansehung der Presente an Silber oder Ducaten für die Kayserl. hohe Minister und andere Personen, der Schluß gefasset, es hierunit auf gleiche Art, wie im Jahr 1711. zu halten.

Ferner trug man Löbl. Bau-Amt auf, zu Abnehmung des Securitäts-Eydes für die Churfürstl. Herren Wahl-Gesandten eine Bühne von 3. biß 4. Tritten, vor der grossen Römer-Thür, an der Herren Stube aufschlagen, und mit rothem Zeug behängen zu lassen.

Endlich ward auch für nöthig erachtet, bey den zween anwesenden höchsten Herren Churfürsten von Maynz und Cöln, so dann derer Abwesenden vortrefflichen Herren Botschafftern, ingleichen den Königl. Frantzösischen, Spanischen, Schwedischen und Dänischen Abgesandten, wie auch dem Päbstl. Herrn Nuncio, zum Neuen Jahr die geziemenden Glückwünsche abstatten zu lassen.

Sonntags den 31. **Decembr.** gaben der Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Herren Wahl-Gesandten, Grafen von Schönberg, Freyherrn von Wessenberg und Grafen von Loß Excell. Vormittags Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz die solenne Visite, welche auch Nachmittags von Ihro Excellenzen, den Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Herren Wahl-Botschafftern, Freyherrn von Schwerin und Herrn von Broich, bey Höchst-Deroselben abgeleget ward.

ward. Beyderſeits hohe Geſandtſchafften bedienten ſich bey dieſem Beſuch des anſehnlichen Gefolgs, den ſie bey dem Auffahren zur erſten Wahl-Conferentz gehabt, und wurden von Jhro Churfürſtl. Gnaden mit eben dem Ceremoniel, ſo den Herren Ambaſſadeurs der gecrönten Häupter wiederfahren war, aufgenommen.

Montags den 1. **Januar.** des mit GOtt angetretenen 1742ſten Jahrs, ließ E. Hoch-Edler Magiſtrat bey Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz durch eine beſondere Deputation, welche aus dem ältern Burgermeiſter, Hn. Schöff Johann Carl von Kaib, Hn. Syndico Johann Ludwig Burgk, und Hn. Jacob Mentzel, des Raths, beſtund, um 12. Uhr in dem Compoſtell eine unterthänigſte Gratulation abſtatten, und Höchſt-Deroſelben alles geſegnete Churfürſtliche hohe Wohlergehen devoteſt anwünſchen. In den folgenden Tagen wurden bey den ſämtlichen Churfürſtlichen Herren Wahl-Botſchafftern und fremden Königl. Herren Ambaſſadeurs, wie auch dem Päbſtl. Herrn Nuncio, zu der auf geſchehene Anmeldung beſtimmten Zeit, ſolche Glückwünſchungs-Complimenten nach und nach abgeleget.

Dienſtags den 2. **Januar.** haben die hohen Herren Wahl-Botſchaffter der **Achtzehenden** Wahl-Conferentz beygewohnet.

Selbigen Mittags um 12. Uhr ſind Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln von Dero Reiſe nach Hanau, allwo Höchſt-Dieſelben einer von Sr. Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Landgrafen Wilhelm zu Heſſen-Caſſel angeſtellten groſſen Jagd beygewohnet, unter Löſung der Canonen hier wieder eingetroffen.

Abends wurde von Sr. Hochfürſtl. Durchl. von Tour und Taxis allen hier anweſenden hohen Standes-Perſonen in der Frantzöſiſchen Comödien-Hütte, unter Vorſtellung eines anſehnlichen Commando Soldaten, ein prächtiger Bal en Masque gegeben.

Mittwochs den 3. **Januar.** legten Vormittags die vortrefliche Chur-Pfältziſche Herren Wahl-Botſchaffter, Jhro Excell. Freyherr von Wachtendonck und Herr von Reiner, ingleichen die Chur-Braunſchweigiſche Herren Wahl-Geſandten, des Freyherrn von Münchhauſen und Herrn von Hugo Excell. den ſolennen Beſuch bey Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz mit gewöhnlichen Ceremonien ab, welcher zu gleicher Zeit von der Chur-Trieriſchen, und Nachmittags von der Chur-Bayeriſchen vortreflichen Geſandtſchafft bey Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln in prächtiger Gala verrichtet wurde.

Selbigen Vormittag um 11. Uhr wurde auch bey Jhro Churfürſtlichen Durchl. zu Cöln im Namen E. Hoch-Edlen Raths durch Herrn Schöff Textor, Hn. Syndicum Franc von Lichtenſtein und Hn. Jacob Mentzel, des Raths, das untertänigſte Neu-Jahrs-Compliment abgeleget.

Donnerſtags den 4. **Jannar.** hielten die vortreflichen Churfürſtl. Herren Geſandten eine Wahl-Seſſion auf dem Römer, welches die **Neunzehende** geweſen.

Eodem langten Se. Excell. der Königl. Frantzöſiſche Ambaſſadeur, Herr Marſchall von Belleisle, von Dero Reiſe mit einem zahlreichen Gefolge hier wieder an, und wurden mit 24. Canonen-Schüſſen von hieſigen Wällen begrüſſet, welche Ehre Sr. Excell. auch in Würtzburg und Hanau wiederfahren.

Freytags den 5. **Januar.** ward von den vortreflichen Herren Wahl-Botſchafftern die **Zwantzigſte** Conferentz angeſtellet.

Auf Sr. Excell. des Herrn Grafen von Montijo bey E. Hoch-Edlen Magiſtrat gethanes Anſuchen, daß man einem von Deroſelben aus Madrid anhero verſchriebenen Feuerwercker erlauben möchte, in hieſigem Laboratorio ein Feuerwerck zu verfertigen, und ſich zur Bey-Hülffe etlicher hieſiger Conſtabler gegen Belohnung zu bedienen, iſt ſo gleich die Einwilligung ertheilet worden.

Einige Tage vorher waren ſo wohl von dem Hochfürſtl. Brandenburg-

Bayreutischen, als auch den gesammten Hochfürstlich-Anhältischen Höfen von Dessau, Bernburg, Köthen und Zerbst besondere Notifications-Schreiben an hiesigen Magistrat eingelauffen, und von dem ersten Herr Johann Adolph von **Bergkhoffer**, von den vier letzteren aber Herr Ernst von **Linsing**, als Dero Ministres Plenipotentiaires bey dem Kayserl. Wahl-Convent, accreditiret worden. Diesemnach befand E. Hoch-Edler Rath für nöthig, beyde Hochfürstl. Hrn. Abgesandten durch zwey Deputirte complimentiren zu lassen, welches am 5. Januar. Nachmittags um 3. Uhr bey dem Herrn von Linsing durch den Herrn Syndicum Burgk und Hn. Schöff von Günderrod, bey dem Herrn von Bergkhoffer aber des folgenden Tages um 11. Uhr durch wohlgedachten Herrn Syndicum und den Herrn Schöff von Lersner, auf vorhergehende Anmeldung, geschahe.

Besagte Hochfürstl. Notifications- und Creditiv-Schreiben kamen ihrem gantzen Inhalt und Ausdrückungen nach mit dem obenstehenden Sachsen-Gothaischen vollkommen überein, daher genug seyn wird, von jedem derselben den Titul und das Datum hier beyzufügen:

VOn GOttes Gnaden **FRIEDERICH**, **Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, der Marck, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, wie auch der Lande Rostock und Stargard. ꝛc.** Datum **Bayreuth den 6. Novembr. 1741.**

LEOPOLD von GOttes Gnaden, Aeltester Regierender Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. Sr. Königl. Maj. in Preussen Aeltester und Zweyter Reichs-General-Feld-Marschall. Sr. Königl. Maj. in Preussen würcklicher Geheimder Kriegs-Rath, Gouverneur der Stadt und Veste Magdeburg und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc. **Breßlau den 8. Novembr. 1741.**

VOn GOttes Gnaden **VICTOR FRIEDERICH**, Regierender Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc. **Bernburg den 11. Novembr. 1741.**

VOn GOttes Gnaden **AUGUST LUDWIG**, Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc. Datum **Cöthen den 27sten Novembr. 1741.**

VOn GOttes Gnaden **JOHANN AUGUST**, Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg, Jevern und Kniphausen ꝛc. Datum **auf Unserer Residentz zu Zerbst, den 2. Nov. 1741.**

Eben dergleichen Zuschrifften empfieng E. Hoch-Edler Magistrat **am 6. Januar.** von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem regierenden Herren Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel, und **am 8. Januar.** von Ihro Durchl. Durchl. den beyden Herren Hertzogen zu Sachsen-Meinungen, da denn in der erstern der Herr Vice-Cantzler, Friderich Adam **Zenck**, in beyden letzten aber der Herr Geheime Rath, Joachim Christoph von **Moltke**, als Ministres Plenipotentiaires von ihren Durchl. Herrn Principalen ernennet wurden. Hier folgen die Titul und Data:

VOn GOttes Gnaden **CARL**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. **Gegeben in Unserer Vestung Wolffenbüttel den 6. November 1741.**

Von

VOn GOttes Gnaden FRIEDRICH WILHELM, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen ꝛc. Datum Meiningen zur Eliſabethen-Burg den 12. Dec. 1741.

VOn GOttes Gnaden CARL FRIEDERICH, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen ꝛc. Datum Meiningen zur Eliſabethenburg, den 12. Dec. 1741.

Alle dieſe Hochfürſtl. Schreiben wurden von Seiten E. Hoch-Edlen Raths in dieſem Monat, auf gleiche Art, wie das an Jhro Hochfürſtl. Durchl. zu Sachſen-Gotha, mutatis mutandis, geziemend beantwortet.

Da nunmehr der von dem höchſten Churfürſtl. Collegio angeſetzte Wahl- und Crönungs-Termin immer näher heran rückte; ſo ließ Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Magiſtrat ſich inſonderheit angelegen ſeyn, ſeiner Obliegenheit bey dieſem höchſtwichtigen Geſchäfft, durch alle mögliche Vorſorge und Veranſtaltung, in allen Stücken ein Genügen zu leiſten. Unter andern wurde auf Veranlaſſung der vortrefflichen Chur-Bayeriſchen Geſandtſchafft verordnet, die Küche im Caſten-Hofe zur Crönungs-Mahlzeit aufzuſchlagen. Auch ernannte man diejenigen Raths-Glieder, welche bey verſchiedenen bevorſtehenden Gelegenheiten als Deputirte erſcheinen ſolte, nemlich:

Bey der Einholung Jhro Majeſtät des Neuen Römiſchen Königs, welche durch den gantzen Rath in Corpore geſchicht, ſolte der Herr Syndicus Joh. Simon Franc von Lichtenſtein drauſſen auf dem Weg nach dem Neuen Forſt-Hauß, die allerunterthänigſte Anrede thun.

Zu der Bewillkommung Jhro Kayſerl. Maj. in der Stadt wurden folgende Hrn. Deputirte beſtimmet:

Herr Johann Chriſtoph von Ochſenſtein, Stadt- und Gerichts-Schultheiß.
Hr. Johann Carl von Kaib, Scabinus und dermahliger Aelterer Burgermeiſter.
Hr. Johann Philipp von Syvertes, Scabinus.
Hr. Anton Schaaf, J. U. L. Scabinus.
Hr. Johann Philipp von Kellner, Scabinus.
Hr. Johann Wolffgang Textor, J. U. D. Scabinus.
Hr. Johann Jacob Lucius, J. U. L. Syndicus, und
Hr. Jacob Mentzel, Jüngerer Burgermeiſter.

Zu Führung der Rede aber bey künfftiger Huldigung, ſo ein gantzer Hoch-Edler und Hoch-Weiſer Rath abzulegen hat, wurde Herr Syndicus, Johann Ludwig Burgk, J. U. D. deputiret.

Nachdem die Weyhnachts- und Neu-Jahrs-Ferien glücklich zurück geleget waren, ſo nahmen die um dieſe Zeit gewöhnliche Luſtbarkeiten ihren Anfang, indem die anweſende höchſt- und hohe Herrſchafften, und andere Standes-Perſonen ſich täglich mit allerley Carnevals-Ergetzungen, als Comödien, Redouten, maſquirten Bals, herrlichen Gaſtereyen und dergleichen Aſſembléen zu Zeiten biß in die ſpäte Nacht unterhielten.

Indeſſen ließ das höchſte Churfürſtl. Collegium, wegen herannahender Wahl-Zeit, an die Löbl. Reichs-Städte Aachen und Nürnberg Collegial Schreiben ergehen, damit Dieſelben die erforderliche Crönungs-Inſignia anhero ſenden möchten. Das Schreiben an die Stadt Aachen lautete alſo:

PHILIPP CARL, von GOttes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürſt ꝛc. Von GOttes Gnaden Wir CLEMENT AUGUST, Ertz-Biſchoff zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürſt, Legatus natus des Heil. Apoſtoliſchen Stuhls zu Röm, Adminiſtrator des Hoch-Meiſterthums in Preuſſen, Meiſter Teutſchen Ordens in Teutſch- und Welſchen Landen, Biſchoff zu Hildesheim, Paderborn, Münſter und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern,

auch der Obern-Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pirmont, Herr zu Borckelo / Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc. Wie auch die Chur-Trierische, Chur-Bayerische, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Chur-Pfältzische und Chur-Braunschweigische Gesandten.

Unsern Gruß und geneigten Willen zuvor. Ehrsame, liebe Besondere und gute Freunde! Euch ist ohne Zweiffel bekannt, was gestalten Wir auf tödtlichen Hintritt weyland des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI, dieses Namens des Sechsten, erwehlten Römischen Kayſers, Christmild- und lobseeligster Gedächtniß, Uns nach Maaßgab der Guldenen Bull weyland Kayſers Caroli des Vierten, und sonst alt-üblichem Herkommen nach, Uns in allhiesiger des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, als darzu verordneten Wahl-Stadt, collegialiter versammlet, um der Christenheit und Römischem Reich mit einem anderwärten würdigen Ober-Haupt / zumahlen bey gegenwärtigen Zeit-Läufften, förderſamſt Fürsehung zu thun. Nachdem Wir nun, nach gepflogenen vorläuffigen Berathschlagungen, nunmehr den Schluß gefasset, auf Mittwoch den 24ten dieses lauffenden Monats die würckliche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers im Namen des Allerhöchsten fürzunehmen, nicht weniger auch etwa wenige Täge nach sothaner Wahl den Crönungs-Actum aus höchst-wichtigen Ursachen in allhiesiger Stadt fürgehen zu lassen, zu solchem Ende auch allbereit an das Capitul zu Aachen, wegen Uberſendung deren in daſiger Verwahrung stehender, und zu erwehntem Actu Coronationis nöthiger Insignien die Nothdurfft in Schrifften gelangen lassen: Als haben Wir Euch solches hiermit gleichfalls gnädigſt und freundlich notificiren wollen, damit Ihr aus Euerem Mittel jemand mit denenselben, dem Herkommen gemäß / um bestimmte Zeit anhero abordnen, und Eueres Orts die Nothdurfft dabey beobachten lassen möget, seynd Euch dabey mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Franckfurt den 5ten Januar. 1742.

PHILIPP CARL,
Churfürst mppr.

CLEMENT AUGUST,
Churfürst mppr.

Graf von Ingelheim,
Chur-Trierischer Gesandter mppr.

Graf von Königsfeld,
Chur-Bayerischer Gesandter mppr.

Graf von Schönberg,
Chur-Sächsischer Gesandter mppr.

Friedrich B. von Schwerin,
Chur-Brandenburgischer Gesandter mppr.

H. A. Freyherr von Wachtendonck,
Chur-Pfältzischer Gesandter mppr.

Gerlach Adolph v. Münchhausen,
Chur-Braunschweigischer Gesandter mppr.

Samstags den 6. Januar. wurde bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln von der vortrefflichen Chur-Sächsischen Wahl-Gesandten, des Hrn. Grafen von Schönberg, Hn. Barons von Wessenberg, und Hn. Grafen von Loß Excellenzen, mit allen bißher beobachteten Ceremonien, der solenne Besuch abgestattet, welches Nachmittags auch von Ihro Excellenzen, dem Freyherrn von Schwerin und Hrn. von Broich, als Chur-Brandenburgischen Wahl-Botschafftern, geschahe.

Selbigen Abend gaben Se. Excell. der Freyherr von Schwerin bey Gelegenheit der hohen Vermählung, so zwischen Sr. Königl. Hoheit, dem Printzen August Wilhelm von Preussen, und der Durchl. Printzeßin Louise Amalia von Braun-

Braunſchweig-Wolffenbüttel an dieſem Tage zu Berlin vollzogen wurde, ein herrliches Tractament.

Sonntags den 7. Januar. machten Vormittags Jhro Excell. die Chur-Pfältziſche Herren Wahl-Geſandten, Freyherr von Wachtendonck und Herr von Reiner, Nachmittags aber Jhro Excell. der Freyherr von Münchhauſen und Herr von Hugo, als Chur-Braunſchweigiſche Wahl-Botſchaffter, bey Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln die ſolenne Viſite, wobey man ebenfalls das obangeführte Ceremoniel wahrgenommen.

Montags den 8. Januar. fuhren die Churfürſtl. Herren Wahl-Geſandten auf den Römer, allwo ſie die **Ein und Zwanzigſte** Wahl-Conferentz hielten.

Eodem lieſſen Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln durch Dero Rath und Cammer-Fourier, Hn. von Schiller, ſo wohl bey Sr. Excell. dem Reichs-Erb-Marſchall, Herrn Grafen von Pappenheim, als auch bey E. Hoch-Edlen Magiſtrat dieſer Stadt die Anzeige thun, daß Höchſt-Dieſelbe entſchloſſen wären, den 20ſten dieſes Monats Jhren öffentlichen Einzug in dieſe Stadt zu halten.

Von Dreßden ward unterm 30. **Decembr.** abgewichenen Jahrs folgendes berichtet: „Geſtern Abend ſehr ſpät langten Jhro Königl. Maj. von Böhmen „ und Churfürſtl. Durchl. in Bayern, unter dem Namen eines Grafen von Fugger, von Prag allhier an, ſtiegen bey Dero gevollmächtigten Miniſter, Hn. „ Baron von Wetzel, ab, und kamen des Abends um 9. Uhr gantz unvermuthet, „ zum höchſten Vergnügen Jhro Maj. unſers allergnädigſten Königs, nach Hofe, „ ohne die gewöhnliche Ehren-Bezeigungen dabey anzunehmen. Nachdem Se. „ Königl. Maj. Sich bey einer halben Stunde mit unſerm König unterredet, erhoben Sich beyde Monarchen zu Jhro Majeſt. der Königin, allwo die gantze „ Königl. Familie verſammlet war. Nach einem Verweilen von einer guten halben Stunde begaben Sich Jhro Königl. Majeſt. von Böhmen in das Quartier „ Dero Miniſters, und ſetzten frühe um 5. Uhr, unter dreymahliger Löſung der „ Canonen, Dero Reiſe über Leipzig nach München fort.

Aus Mähren lief die Zeitung ein, daß die Haupt-Stadt Olmütz **am 27. Decembr.** vorigen Jahrs nach einer kurtzen Belagerung ſich an die Königl. Preuſſiſche Trouppen ergeben, die Garniſon aber, vermöge der errichteten Capitulation, einen freyen Abzug nach Brünn erhalten habe.

Mittwochs den 10. Januar. wurde die **Zwey und Zwantzigſte** Wahl-Conferentz auf dem Römer gehalten.

Donnerſtags den 11. Januar. gaben Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln Vormittags den Chur-Trieriſchen, Chur-Bayeriſchen und Chur-Sächſiſchen, Nachmittags aber den Chur-Brandenburgiſchen, Chur-Pfältziſchen und Chur-Braunſchweigiſchen vortreflichen Herren Wahl-Botſchafftern, unter prächtiger Begleitung Dero Hofſtatt, die Gegen-Viſite, wobey eben dasjenige Ceremoniel beobachtet wurde, welches Jhro Excellentzen bey höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. erhalten.

Freytags den 12. Januar. ſtatteten des Königl. Frantzöſiſchen auſſerordentlichen Ambaſſadeurs, Marſchalls von Belleisle Excell. bey Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln einen ſolemnen Beſuch ab, welcher bey anderthalb Stunden gewähret, und mit demjenigen, welchen Se. Excellentz obbeſchriebener maſſen bey Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maintz abgeleget, auf gleiche Art eingerichtet geweſen.

Eodem ſind die hohen Churfürſtlichen Herren Botſchaffter zur **Drey und Zwantzigſten** Wahl-Seſſion auf den Römer gefahren.

Eodem iſt auch das Geſchenck, für des Kayſerlich- und Königlich-Böhmiſchen Cron-Printzen Hoheit, auf 500. Ducaten feſtgeſetzet worden.

Samſtags den 13. Januar. war das höchſt-anſehnliche Churfürſtliche Collegium zu gewöhnlicher Zeit auf dem Römer verſammlet, welches die **Vier und Zwantzigſte** Wahl-Conferentz geweſen.

Da nunmehr in kurtzem der gewöhnliche Schutz und Schirmungs-Eyd an die hohen Herren Wahl-Gesandten von E. Hoch-Edlen Magistrat, Löbl. Burgerschafft und Beysassen, wie auch der Stadt-Garnison, solte abgeleget werden; so wurde den Hrn. Burger-Capitains abermahl angesaget, von neuem einen Umgang zu halten, und ohngesäumt ein richtiges Verzeichniß aller hier anwesenden Fremden einzuliefern, damit man das verdächtige und liederliche Gesindel in Zeiten aus der Stadt fortschaffen könne.

Eodem hat das höchste Churfürstl. Collegium eine Raths-Deputation im Römer verlanget, und derselben auf Erscheinen zu vernehmen gegeben, daß die vorhin bekannt gemachte Leistung des Securitäts-Eydes biß auf den 20. Januar. prorogiret worden.

Sonntags den 14. **Januar.** wurde Vormittags der allhier verstorbene Chur-Mayntzische Brigadier von der Garde, Herr Kampf, in dem Dom zur Erden bestattet, da denn das unter ihm gestandene Dragoner-Commando, nachdem davon E. Hoch-Edlen Magistrat vorher die Anzeige geschehen, dem Verstorbenen zu Ehren eine dreymahlige Salve gegeben.

Montags den 15. **Januar.** ist auf hiesigem Römer die **Fünf und Zwantzigste** Wahl-Session gehalten, auch auf gnädigstes Verlangen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln verwilliget worden, daß den Abend des Wahl-Tags ein Bal auf dem grossen Römer-Saal für die Gesandtschaffts-Dames auf Churfürstliche Kosten angestellet werde.

Dienstags den 16. **Januar.** war die **Sechs und Zwantzigste** Wahl-Session.

Nachdem Se. Excell. der Herr Marschall von Belleisle, Einem Hoch-Edlen Rath bekannt machen lassen, daß Sie auf den 18den dieses Dero öffentlichen Einzug in diese Stadt zu halten gedächten: so wurde *eodem* bey Rath beliebet, Sr. Excell. alle Honneurs, wie den höchsten Herren Churfürsten selbsten, zu erweisen.

Eodem hatten Se. Excell. der Herr Geheime Rath von Heringen Dero Creditiv d. d. Stockholm den $\frac{13}{24}$. Novembr. 1741. als Königl. Schwedischer ausserordentlicher Envoyé, E. Hoch-Edlen Magistrat einliefern lassen; daher so gleich zu Dero Complimentirung der Hr. Syndicus Johann Jacob Lucius, und der Hr. Schöff Friedrich Maximilian von Günderrod, als Deputirte erwehlet worden.

Eodem wurden ferner folgende Raths-Deputirte, nemlich

Zu Einholung der Herren Abgeordneten der Stadt Nürnberg, welche die Kayserliche Insignien und Ornate anhero bringen,
Herr Johann Isaac Moors, J.U.L. des Raths;

Zu ihrer Bewillkommung und Offerirung des gewöhnlichen Geschencks an Wein in Flaschen
Hr. Syndicus, Johann Simon Franc von Lichtenstein, und
Hr. Schöff Friedrich Maximilian von Lersner;

Zu Einholung der Aachischen Herren Deputirten
Hr. Johann Henrich Steitz, des Raths;

Zu deren Complimentirung und Offerirung des gedachten Geschencks
Hr. Syndicus, Johann Ludwig Burgk, und
Hr. Schöff Friedrich Wilhelm von Völcker

ernennet; ingleichen auf den Emigrations-Tag, immediate vor der Wahl, die 4. jüngste Raths-Herren von der zweyten, so dann diejenige 4. Herren der dritten Banck, welche zuletzt in den Rath gekommen, zu Ober-Examinatoren an die Stadt-Thore bestellet.

Hiernächst geschahe E. Löbl. Recheney-Amt der Auftrag, die Juden-Baumeister zu beschicken, und ihnen anzudeuten, daß sie die seit dem 1. Mart. vorigen Jahrs, als dem ausgeschriebenen Wahl-Tag, dem Herkommen gemäß, abzuführ-

zuführende Service-Gelder von 200. fl. für jeden Monat forderſamſt bezahlen ſolten.

Indeſſen hatte das höchſte Churfürſtl. Collegium, wegen des vermöge der Guldenen Bull abzuſchwörenden Securitäts-Eydes, von E. Hoch-Edlen Magiſtrat eine Deputation verlanget, welche dann auch ſo gleich in der ſonſtigen Conſiſtorial-Stube erſchienen, den hohen Vortrag [illegible] gehöret, und denſelben ad referendum genommen.

Mittwochs den 17. Januar. ſind die vortrefflichen Herrn Wahl-Botſchaffter zum **Sieben und Zwantzigſten** Mahl auf den Römer gefahren, und, da Sie nunmehr die Kayſerliche Wahl-Capitulation höchſt-erwünſcht zum Stande gebracht, mit den Wahl- und Crönungs-Ceremonien, auch andern dahin einſchlagenden Angelegenheiten beſchäfftiget geweſen. Wie denn bereits vorigen Tages eine Deputation von den hohen Herren Wahl-Geſandten ſich in dem Dom verfüget, und einige Veranſtaltungen gemacht hatte.

Eodem wurde auf hohen Antrag des Churfürſtlichen Collegii wegen des abzuſchwörenden Securitäts-Eydes folgendes Proclama unter Trompeten-Schall bekannt gemacht, und von dem Stadt-Canzley-Subſtituto zu Pferde an gewöhnlichen Orten der Stadt abgeleſen:

DEmnach der Hochwürdigſten/ Durchlauchtigſten/ des Heil. Römiſchen Reichs bey dieſem Wahl-Tag anweſenden Herren Churfürſten/ Churfürſtl. Gnaden und Durchlauchtigkeit/ auch derer Abweſenden höchſt-anſehnliche Herren Botſchaffter und Geſandten/ Einem Hoch-Edlen und Hochweiſen Rath allhier anzeigen laſſen/ daß ſolcher ſamt deſſen angehörigen Burgerſchafft und habender Soldateſca, nächſt vorſtehenden Samſtag/ den 20. Morgens um 8. Uhr/ Inhalts und nach Laut der Guldenen Bull/ den darinnen begriffenen Protections- und Sicherungs-Eyd leiſten und ſchwören ſollen: Als läſſet obgedachter E. Hoch-Edler und Hochweiſer Rath alle und jede dieſer Stadt Bürger/ Beyſaſſen/ und alle Ihme zu Pflichten Angehörige/ deſſen hiemit aviſiren und berichten/ dabeneben ihnen allen und einem jeden inſonderheit ernſtlich befehlen/ daß ſie gedachten Samſtag/ zu gemeldter Stund/ ohne Gewehr/ in ihren Mänteln auf dem Römer-Berg erſcheinen, und des Ortes anhören und vernehmen/ was ihnen höchſt-ermeldte Herren Churfürſten/ Churfürſtliche Gnaden und Durchlauchtigkeit/ und der Abweſenden höchſt-anſehnliche Herren Botſchaffter und Geſandte/ obgedachten ſchuldigen Sicher- und Schirmungs-Eyds wegen, vorhalten laſſen werden/ demſelben ſich unterthänigſt bequemen/ den Eyd, unter der von dem höchſt-löblichen Churfürſtlichen Collegio gnädigſt ertheilten Modification, gehorſamſt abſchwören und leiſten/ auch dabey alle gebührende unterthänigſte Reverenz, Ehrerbietung und Beſcheidenheit erzeigen und beweiſen ſollen. Wornach ſich ein jeder zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wiſſen wird.

Concluſum in Senatu.

Dienſtags den 16. Januar. 1742.

Weil aber die Leiſtung des Securitäts-Eydes auf den 20. dieſes Monats angeſetzet war; ſo fand man ſich genöthiget, den Samſtags-Marckt-Tag auf den vorhergehenden Freytag zu verlegen, und ſolches durch den Marckt-Meiſter den Land-Leuten in Zeiten bekannt zu machen.

Briefe von Prag brachten mit, daß am 8. **Januar.** als dem zweyten anberaumten Huldigungs-Tage, ſich noch eine groſſe Anzahl von Böhmiſchen Land-Ständen, ſo bey dem erſten Termin nicht erſcheinen können, daſelbſt eingefunden, und den Huldigungs-Eyd in die Hände Sr. Excell. des Herrn Ober-Cämmerers, Grafen von Preyſing, und der hierzu aus der Regierung ernennten Commiſſarien, abgeleget hätte.

Donnerstags den 18. Januar. als an dem bestimmten Einzugs-Tag, verfügten sich die zu Einholung Sr. Excell. des Frantzösischen ausserordentlichen Herrn Ambassadeurs, Marschalls von Belleisle, ernennte Hrn. Deputirte E. Hoch Edlen Magistrats, welche dieses mahl in der Tour Hr. Schöff von Schweitzer und Hr. D. Grambs, des Raths, waren, gegen 11. Uhr mit den 3. Burger-Compagnien zu Pferde nach dem Ridhof vor Sachsenhausen, allwo sie unter einem aufgeschlagenen Zelt abstiegen, und hierauf Sr. Excell. ein Compliment in besagtem Hof machten, welches auch von den Cavaliers einiger Herren Botschaffter von gecrönten Häuptern und andern fremden Ministern, die ihre Wagen zu diesem Einzug gesandt, verrichtet wurde. So bald Se. Excell. diese Bewillkommungs-Complimenten empfangen hatten, ertheilten Dieselben Befehl, sich zum Aufbruch anzuschicken, worauf die Trompeter den Marsch bliesen, und der Zug in folgender Ordnung seinen Fortgang nahm:

1) Ritte der Burgerliche Stallmeister, Hr. Breitenbach.

2) Kamen 9. Reit-Pferde, von eben so vielen reitenden Knechten geführet, so den Bürgerlichen Ober-Officiers der Cavalerie zugehörten.

3) Der Stadt-Stallmeister, Hr. Rasor.

4) Vier Stall-Bediente aus dem Stadt-Marstall in ihrer Livrée, zu Pferd, welche vier Hand-Pferde mit der Stadt Wapen-Decken führten.

5) Der Hrn. Raths-Deputirten Bediente zu Pferd.

6) Vier Bediente in der Stadt-Livrée zu Fuß.

7) Die zwey Hrn. Raths-Deputirte zu Pferd, nemlich Herr Schöff Johann Georg von Schweitzer, und Herr Johann Grambs, Med. D. und des Raths.

8) Vier Einspänniger in der Stadt-Livrée zu Pferd.

9) Ein Corporal mit vier Mann von der Bürgerlichen Cavalerie.

10) Der Heer-Paucker, dessen Paucken-Decken mit der Stadt Wapen schön gestickt waren.

11) Vier Trompeter in der Livrée.

12) Der Rittmeister der ersten Compagnie, Hr. Beverdick, und der Cornet mit der Standarte, von 4. Cadets begleitet, welchen die erste Compagnie folgte.

13) Die zweyte Compagnie unter Anführung ihres Rittmeisters, Hn. Busch.

14) Die dritte Compagnie, so von dem Lieutenant, Hn. Grunelius, aufgeführet ward, welcher Rittmeisters Dienste versahe.

Die zweyte und dritte Compagnie hatten auch jede ihren besondern Trompeter und ihre Standarte, welche gleichfalls von 4. Cadets begleitet wurde.

Ihro Hochgräfl. Excell. der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf und Herr von Pappenheim, welche des Herrn Ambassadeurs Excell. durch den Herrn Reichs-Quartier-Meister, Welck, complimentiren lassen, befanden sich auf halbem Wege, stiegen so dann aus Dero Carosse, und bewillkommten den Herrn Botschaffter selbsten. Hierauf liessen Se. Excell. Dero Gefolg einrücken, welches auf die drey vorgemeldte Bürger-Compagnien in dieser Ordnung folgte:

15) Der Reichs-Profos mit seinem Stab zu Pferde.

16) Vier Hand-Pferde mit kostbar gestickten Sattel-Decken, von so viel Reit-Knechten geführet, in Gräfl. Pappenheimischer Livrée.

17) Vier Laquayen zu Fuß.

18) Eine leere Kutsche mit 6. Pferden.

19) Sechs Laquayen zu Fuß.

20) Der kostbare Leib-Wagen Sr. Excell. des Herrn Grafen von Pappenheim, mit 6. schönen Isabell-farbigten Pferden bespannet, leer.

Hiernächst kam das Gefolg Sr. Excell. des Herrn Marschalls von Belleisle, insgesamt auf sehr schönen Pferden, welche mit kostbaren Decken von grünem Sammet, worauf Sr. Excell. Wapen und verzogener Name mit Gold und Silber gesticket, beleget waren. Man bemerckte hier folgende Ordnung:

Einzug Sr. *Excellentz* des Königl. Französischen *Ambassadeurs* Herrn Grafen von *Belle Isle* in Franckfurt am Mayn den *18. Januarij 1742.*

21) Kam ein Unter-Stallmeiſter Sr. Excell. in grünem Habit, mit Gold bordiret, und mit rothen ſammetnen Aufſchlägen.

22) Der Hr. von S. Quentin, Königl. Frantzöſiſcher Hauß-Controlleur, und Hr. Poyot, des Hn. Marſchalls Hauß-Controlleur.

23) Zwey Reit-Knechte Sr. Excellentz, welche hinter dem Controlleur hergiengen.

24) Zwey Hauß-Hofmeiſter in eißgrauen mit Silber chamarirten Kleidern und brocadenen Weſten.

25) Fünf Küchen-Meiſter in dergleichen grauen Kleidern mit Silber, ſo aber gantz anders chamariret, und ihre Weſten von rothem Scharlach mit ſilbernen Galonen beſetzet waren.

26) Funfzehen Küchen- und Conditorey-Bediente in eißgrauen, auf den Taſchen und offenen Aufſchlägen doppelt mit Silber bordirten Röcken, und rothen ſcharlachenen gleichfalls mit Silber beſetzten Weſten.

27) Zwey Tafel-Decker in grünen Röcken mit ſilbernen Schleiffen und roth ſcharlachnen mit Silber bordirten Weſten.

28) Ein Unter-Stallmeiſter in einem grünen Kleid mit rothen ſammetnen Aufſchlägen, mit Gold bordiret.

29) Zwölff Bagage-Wagen mit grünen ſammetnen Decken, worauf Sr. Excell. des Herrn Marſchalls Wapen mit Creutzweiſe gelegten Marſchall-Stäben, und an den 4. Ecken Dero verzogener Name ſehr reich und erhaben in Silber und Gold geſtickt, und an allen Enden mit breiten goldenen Treſſen bordiret waren, welche von 24. recht ſchönen und koſtbar angeſchirrten Pferden gezogen und von 12. Poſtillons in des Herrn Ambaſſadeurs Livrée geführet wurden.

30) Noch ein Unter-Stallmeiſter, wie der vorige, gekleidet.

31) Sechs und dreyßig Laquayen zu Fuß in Sr. Excell. Livrée von grünem Tuch mit rothen Aufſchlägen, auf allen Aufſchlägen, Näthen und Taſchen mit breiten doppelten Galonen von ſchwartzer, rother und weiſſer Seide, in der Mitte und an beyden Ecken mit Silber durchwirckt. Die Achſel-Bänder waren von einerley Farbe mit der Livrée, von Seide und mit ſilbernen Frangen; die Weſten von rothem Scharlach, reich mit Silber chamarirt; die Hüte mit einer ſilbernen Point d'Eſpagne eingefaßt, mit weiſſen und grünen Federn und einer weiſſen Band-Maſche ausgezieret; die Strümpfe weiſſe ſeidene, mit ſilbernen Knie-Bändern, an den Schuen aber hatten ſie rothe Abſätze. Sie giengen Paar-weiſe in zwey Reyhen.

32) Zwey Waldhorniſten in grauen mit Silber chamarirten Röcken, mit dergleichen Weſten, welche, wie die folgende, zu Pferde ſaſſen.

33) Vier Hautboiſten in einem Glied, mit den vorigen gleich gekleidet.

34) Zwölff Cammer-Diener, in grauen mit Silber chamarirten Röcken und brocadenen Weſten.

35) Ein Stallmeiſter Sr. Excell. in einem grünen Rock, mit Gold bordiret, und rothen ſammetnen Aufſchlägen, wie auch rother ſcharlachner Weſte, mit Gold verbrämet.

36) Zwölff koſtbare Hand-Pferde Sr. Excell. ſehr reich aufgezäumet, mit goldenen und ſeidenen Bändern aufs ſchönſte gezieret, deren ſehr prächtige Sättel und Decken noch über dieſes mit grünen ſammetnen, mit einer breiten goldenen Galone eingefaßten Decken, worauf das Wapen und der verzogene Name Sr. Excell. erhoben geſticket war, beleget geweſen, und jedes Pferd von einem Reit-Knecht in der Livrée Sr. Excell. geführet worden.

37) Zwey Cavaliers in rothen ſcharlachenen Röcken, ſo auf allen Näthen ſtarck mit Gold bordirt, und dergleichen Weſten.

38) Der Pagen Fechtmeiſter in einem rothen ſcharlachnen Rock und Weſte, ſo mit Silber beſetzet.

39) Der Pagen Unter-Hofmeiſter in einem rothen ſcharlachenen Reck auf allen Näthen ſtarck bordirt, nebſt brocadenen goldenen Weſten.

40) Zwölff Pagen Sr. Excell. in grünen sammetnen Röcken und Cremoisin-rothen Aufschlägen, mit goldenen Point d'Espagne auf allen Näthen bordiret, mit Brocad-silbernen Westen, die Achsel-Bänder mit Silber gestickt, und noch über dieses mit silbernen Spitzen und Frangen besetzt. Sie ritten alle auf köstbaren Englischen Pferden mit grünen sammetnen mit Gold gestickten Schabracken.

41) Der Pagen-Hofmeister in einem rothen scharlachnen Rock, auf allen Näthen mit Gold chamarirt, und einer Brocad-goldenen Weste.

42) Acht Cavaliers Sr. Excell. in rothen scharlachnen Röcken mit Gold bordirt, und Brocad-goldenen Westen. Alle diese Herren ritten auf den kostbarsten Pferden, welche grüne sammetne Schabracken hatten, mit dem gestickten Wapen und verzogenen Namen Sr. Excell. Nach der Beschaffenheit der Tressen auf dem Kleid waren die Hüte der Personen entweder mit goldenen oder silbernen Point d'Espagne bordiret, und mit weissen Federn und Maschen gezieret.

43) Ein Heer-Paucker in grünem Rock und Cremoisin-sammetnen rothen Aufschlägen, über und über mit Silber verbrämet. Die Decken an den Paucken waren von grünem Sammet mit dem Wapen Sr. Excell. reich von Silber gestickt.

44) Vier Trompeter in einem Glied, in eben der Kleidung, wie der Heer-Paucker. Ihre Trompeten waren von purem Silber, die Banderolen aber von grünem Gros de tour, worin das Wapen Sr. Excell. mit Silber gesticket, die Bänder und Quasten waren auch sehr reich von Silber.

Hierauf waren wieder eingerückt:

45) Der Reichs-Fourier zu Pferd.

46) Ein Cammer-Diener und der Büchsen-Spanner Sr. Excell. des Herrn Grafen von Pappenheim zu Pferd.

47) Ein Cantzley-Rath nebst dem Secretario des Herrn Grafen von Pappenheim zu Pferd.

48) Der Hof-Cavalier Sr. Excell. des Herrn Grafen von Pappenheim, Hr. von Knobelsdorff, zu Pferd.

49) Der Reichs-Quartier-Meister, Herr Welck, Königl. Polnisch- und Churfürstl. Sächsischer Rath, Hochgräfl. Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehen-Probst, zu Pferde.

50) Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Friedrich Ferdinand, ältester des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall, regierender Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Rothenstein, Calden und Bellenberg, in sehr kostbarer brauner mit Gold bordirter Kleidung, auf einem vortreflichen, mit prächtigem Sattel und Zeug versehenen Pferd. Zu beyden Seiten giengen Sr. Excell. zwey Trabanten mit Hellebarden, hinter Sr. Excell. aber ritten Dero zwey Pagen.

51) Nunmehr kamen die sämmtliche Herren von dem Gefolg Sr. Excell. des Herrn Ambassadeurs, Grafen von Belleisle, in sehr prächtigen theils mit Point d'Espagne chamarirten Kleidern, auf sehr schönen Pferden, welche mit dem reichsten Zeug beleget waren. Die Anzahl derselben belief sich auf 20. welche nach ihrem Kriegs-Rang also folgten: Der Hr. Ritter von Belleisle, der Hr. Marquis de Bissy, der Hr. Ritter von Court, der Hr. Ritter von Harcourt, der Hr. Ritter von Gravel, der Hr. Marquis von Poyanne, der Hr. Marquis von Asfeld, der Hr. Graf Fouquet, der Hr. Marquis von Joyeuse, der Hr. Ritter von Belac, der Hr. Robert, der Hr. Ritter von Salaberg, der Hr. von Chabrier, der Hr. Graf Houel, der Hr. Cavelier, der Hr. Marquis Despeines, der Hr. Graf von Chabot, der Hr. Graf von Sommieuvre, der Hr. Graf Dourches, der Hr. von Veaux, und der Hr. von Verneuil.

52) Vier Läuffer Sr. Excell. des Herrn Ambassadeurs mit ihren reich gestickten Läuffer-Mützen, worauf Sr. Excell. Wapen gesticket. Ihre Wämsgen waren von grünem Damast mit Silber bordirt, und die Schürtzen von Cremoisin-Damast, mit einer silbernen Spitze gantz bedeckt, und mit silbernen Frangen besetzt.

53)

53) Se. Excell. der Herr Graf von Belleisle, Marſchall von Franckreich, und Sr. Allerchriſtl. Maj. zu gegenwärtiger Wahl-Verſammlung abgeordneter auſſerordentlicher Ambaſſadeur, in einem blauen ſammetnen Kleide, auf allen Näthen prächtig mit Gold geſtickt, mit dem Heil. Geiſt-Orden angethan, und mit einem Stern auf der Bruſt von Diamanten geſtickt. Das Pferd war auf Polniſch ſehr prächtig aufgezäumt, mit einer Walltrappe von Drap d'Argent reich mit Gold geſtickt. Se. Excell. hatten weiſſe ſeidene Strümpfe mit goldenen Zwickeln an. Zu beyden Seiten ritten zwey Stallmeiſter in grünen Röcken mit rothen ſammetnen Aufſchlägen, auf allen Näthen mit Gold bordirt. Neben her giengen 6. Heyducken mit ihren ſilbernen Säbeln, langen grünen reich mit Silber bordirten Röcken, und ſchwartzen mit grünen und weiſſen Federn beſetzten Mützen; die Taſchen bey den Säbeln hatten groſſe ſilberne Platten mit Sr. Excell. erhöhetem Wapen. Hinter den Heyducken kamen 6. Schweitzer mit ihren Hellebarden in Sr. Excell. Livrée; über den Schultern hatten ſie Cremoiſin rothe ſammetne Bandeliers mit einer breiten ſilbernen Point d'Eſpagne zwiſchen zwey dichten ſilbernen Galonen.

54) Hinter Sr. Excell. kamen der Garde-Hauptmann und Garde-Lieutenant, in grünen Röcken, auf allen Näthen mit Silber bordirt, mit Cremoiſin. rothen ſammetnen Aufſchlägen. Den Schluß von dieſer Reuterey machte ein Unter-Stallmeiſter, der, wie die vorigen, gekleidet war.

55) So dann ſahe man eine prächtige groſſe Staats-Kutſche mit ſieben Gläſern auf beyden Seiten, und vornen, inwendig mit rothem geſchnittenen Sammet gefüttert, und reich mit Gold bordiret, auſſenher koſtbar von Bildhauer-Arbeit, welche reich verguldet und die Felder an den Schlägen, wie auch an den Hinter- und Vorder-Theilen, künſtlich gemahlet waren. Dieſer koſtbare Wagen war mit 6. der ſchönſten Grau-Schimmel beſpannet, welche roth ſammetnes mit Gold bordirtes Geſchirr mit vergüldeten Buckeln aufgeleget, an den Mähnen und Schweiffen Bänder von Drap d'Or und goldene Quaſten, auf den Köpfen aber groſſe weiſſe Feder-Büſche an ſtatt der Fiochen hatten.

56) Eine Kutſche mit drey Fenſtern auf den Seiten und vornen, inwendig aber mit blauem Sammet gefüttert und mit Silber bordiret; Auſſen her war die Bildhauer-Arbeit ſtarck verguldet, und die Felder an den Schlägen blau gemahlet. Der ſechsſpännige Zug vor derſelben beſtund aus ſehr ſchönen Iſabellen, welche blau ſammetnes und mit Silber bordirtes Geſchirr aufliegen und blau und weiß-melirte Feder-Büſche auf den Köpfen hatten.

57) Eine Kutſche mit 6. braunen Pferden, inwendig mit rothem Sammet gefüttert.

58) Noch eine Kutſche mit rothem Venetianiſchen Sammet gefüttert, und mit 6. ſchönen Rappen beſpannet, worin die Hrn. Legations-Secretarii Sr. Excell. ſaſſen.

59) Ferner eine Kutſche mit rothem Sammet gefüttert, von 6. Schecken gezogen, in welcher ſich vier Hauß-Secretarii Sr. Excell. befanden.

60) Wiederum eine Kutſche mit gantz geſchornem Sammet gefüttert, und mit 6. Normanniſchen Rappen beſpannet, worin die beyde Legations-Prediger Sr. Excell. fuhren.

61) Eine ſechsſpännige Kutſche Sr. Excell. des Päbſtl. Nuncii, Monſignor Doria, vor welcher 6. Laquayen in Dero Livrée hergiengen.

62) Eine ſechsſpännige Kutſche Sr. Excell. des Spaniſchen Botſchaffters, Hn. Grafen von Montijo, mit 6. vorhergehenden Laquayen in deſſen Livrée.

63) Eine ſechsſpännige Kutſche des Königl. Frantzöſiſchen Gevollmächtigten Miniſters, Herrn Blondel, nebſt 6. Laquayen in ſeiner Livrée.

64) Eine ſechsſpännige Kutſche des Königl. Däniſchen Envoyé Extraordinaire, Freyherrn von Bernſtorff, nebſt deſſen 6. Livrée-Bedienten.

Als des Herrn Ambaſſadeurs Excell. unter das Sachſenhauſer-Thor kamen, wurden auf den Wällen 24. Canonen gelöſet. Bey gedachtem Thor und in den

Strassen, durch welche der Zug gieng, stunden die Burgerschafft und Stadt-Garnison folgender Gestalt im Gewehr: Bey dem Haupt-Thor zu Sachsenhausen, wodurch der Einzug geschahe, war eine gantze Compagnie von der Garnison mit einem Hauptmann; von gedachtem Thor aber an, biß an das Frantzösische Gesandtschaffts-Quartier, waren die neun Burger-Compagnien von dem 5ten Quartier biß auf das 13te, und zwar dieses mit eingeschlossen, zu beyden Seiten durch Sachsenhausen über die Brücke, und in der Fahr-Gasse biß an die Bornheimer-Pforte, ferner über die Zeil biß auf den Roß-Marckt postiret. Bey dem Brücken-Thor, der Meel-Wage, der Constabler-Wache und dem Zeug-Hauß stund jedes Orts ein Commando von der Garnison. Bey der Haupt-Wache paradirte ein Corpo Grenadiers mit einem Hauptmann, nahe bey derselben aber die sämtliche Garnison mit ihren Hrn. Obristen, Obrist-Lieutenant, Hauptleuten, Lieutenants und Fähndrichs in Bataillon gestellet, welche mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel salutirten.

Nachdem Se. Excell. der Herr Ambassadeur in Dero Quartier angelanget waren, nahmen die Hrn. Deputirten des Raths mit den 3. Burgerlichen Cavalerie-Compagnien, welche sich selbigem gegen über gesetzet hatten, ihren Abzug, denen die 9. Burger-Compagnien folgten, und im Vorbey-Ziehen Salve gaben.

Freytags den 19. Januar. wurde die **Acht und Zwanzigste** Wahl-Session gewöhnlicher massen von den Churfürstl. Herren Botschafftern gehalten.

Eodem erfolgte bey Rath der Schluß, daß die Stadt-Thore an dem folgenden Tage, biß die Leistung des Securitäts-Eydes gäntzlich vorbey, versperret bleiben solte. Selbigen Tages ist der Land-Ausschuß von ohngefähr 400. Mann unter seinen 2. Capitains, 4. Lieutenants und 4. Fähndrichs in die Stadt gezogen. Die Gemeinen waren insgesamt in blauen zwilchenen Kitteln mit rothen Aufschlägen gekleidet, mit weiß eingefaßten Hüten, schwartzen Camaschen und gutem Gewehr versehen. Die Hautboisten, Tambours und Fourier-Schützen trugen rothe Montirung von Rasch, die Ober-Officiers aber waren mit Röcken von blauen Tuch mit rothen Auf- und Uberschlägen bekleidet. Nachdem sich diese Mannschafft auf dem Parade-Platz gesetzet hatte, ward selbige bald hernach an alle und jede Wacht-Posten der Stadt commandiret, um die ordentliche Garnison, wegen des morgen abzulegenden Securitäts-Eydes, abzulösen.

Eodem wurde auf gnädigsten Antrag des höchsten Churfürstl. Collegii ein niedriges Gerüste etliche Werck-Schuh hoch vor der Römer-Thür neben dem Hause Limburg aufgeschlagen, und mit rothem Boy behänget, auch der Boden damit beleget, um den Securitæts-Eyd auf selbigem anzunehmen.

Eodem ertheilte der ältere Hr. Burgermeister denen auf geschehene Vorladung erschienen Jüdischen Baumeistern den Befehl, der gesamten Judenschafft kund zu thun, daß sich niemand von ihnen morgenden Tages, da der Securitäts-Eyd geleistet würde, ausser ihrer Gasse betreten lassen, sondern ein jeder still zu Hause halten solle; welches diese zu bewürcken versprachen.

Samstags den 20. Januar. frühe um 8. Uhr versammlete sich E. Hoch-Edler Magistrat, nebst den Hn. Syndicis, wie auch Hrn. Stadt- und Rath-Schreiber, in der gewöhnlichen Raths-Stube auf dem Römer, und hielt sich bereit, den Securitäts-Eyd abzulegen. Die sämtliche Burgerschafft und alle Beysassen kamen vor den Häusern ihrer Hrn. Capitains zusammen, von da sie sich Quartier-weise ohne Gewehr und Degen mit kleinen Fahnen, worauf die Numero jeden Quartiers bemercket war, begaben. Die Herren Geschlechter von dem Adelichen Hauß Alt-Limburg nahmen ihren Platz vor gedachtem ihrem Hause, zur rechten Seite der aufgerichteten Bühne; Die Löbl. Gesellschafft Frauenstein vor dem Gerüst; Die Hrn. Graduirten, Literati und einige dergleichen Magistratische Bediente aber neben denselben zur lincken Hand, also daß sie einen halben Mond biß in die Mitte des Gerüstes ausmachten. Die Bürgerliche Hrn. Ein und Funfziger

und

SCHEMA

des Saals/ in welchem der Freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt Magistrat/ die Stabs-Officiers und Capitains von der Garnison Securitäts-Eyd abgeleget.

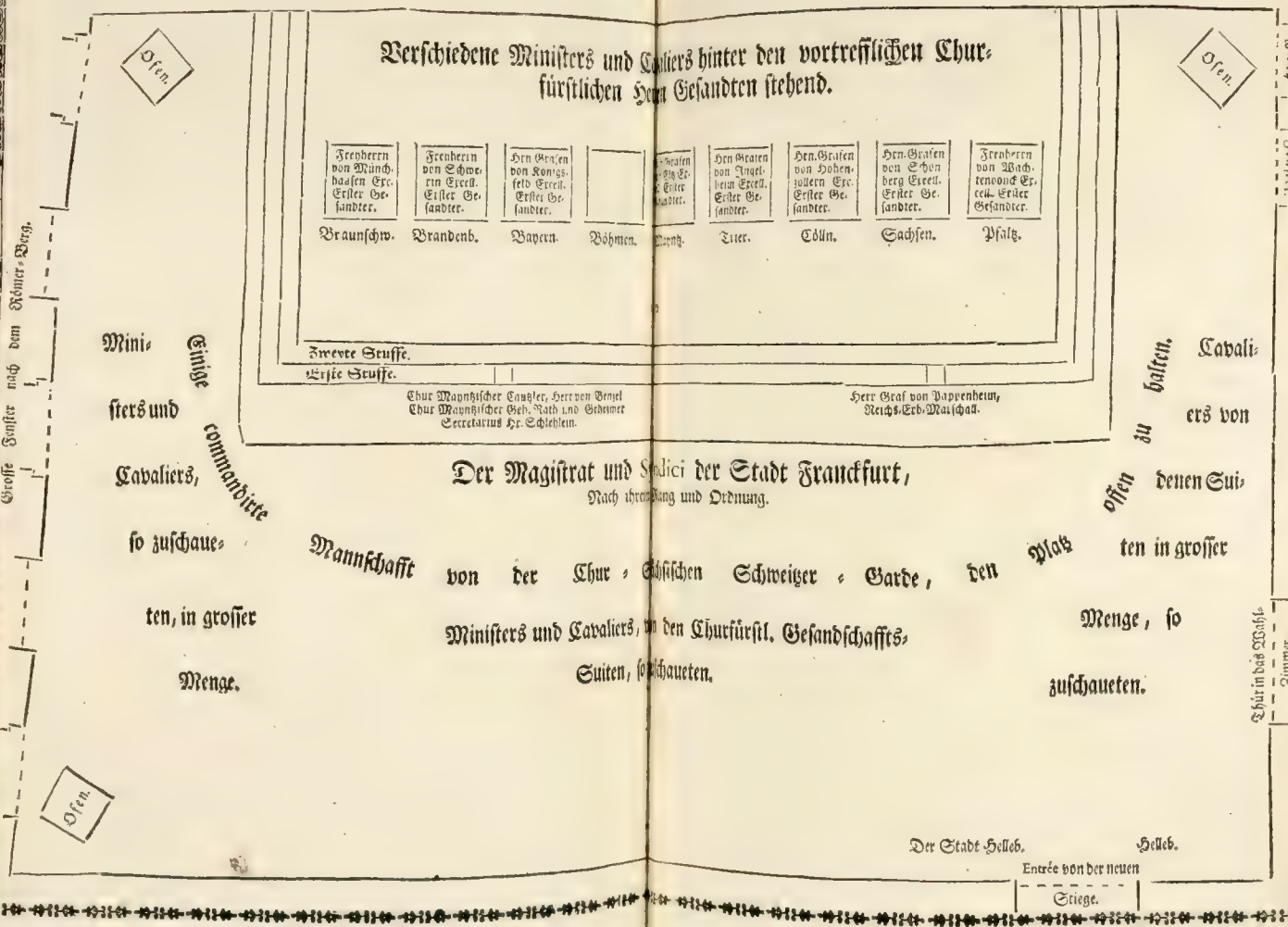

und Neuner, denen der verwilligte Platz gleich hinter gedachten Hrn. Graduirten angewieſen worden, ſtellten ſich ebenfalls nahe an das Gerüſte, und an ſelbige ſtieſſen die drey Bürgerliche Cavalerie-Compagnien, jedoch dermahlen zu Fuß, und die 14. Quartiere der Bürgerſchafft, welche mit ihren Officiers aufzogen, worunter ſich auch die Bürgerliche Conſtabler, jeder bey ſeinem Quartier, mit befanden. Zu gleicher Zeit verſammulete ſich die ſämtliche Garniſon auf dem Parade-Platz, und blieb daſelbſt, biß ſie Befehl erhielt, ebenfalls heran zu marſchiren, wie denn auch 24. Mann von beſagter Garniſon unter einem Lieutenant vor dem Wacht-Hauſe gegen dem Römer über im Gewehr ſtunden.

Inzwiſchen fanden ſich des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls von Pappenheim Hochgräfl. Excell. nebſt dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter auf dem Römer ein, wohin bald hernach die vortrefliche Herren Wahl-Botſchaffter in eben der Ordnung und prächtigem Gefolg, als bey dem erſten Auffahren beobachtet worden, ſich erhoben, und die **Neun und Zwantzigſte** Wahl-Conſultation anſtellten. Da Ihro Excellenzien ohngefehr eine Stunde verſammlet geweſen, ſtunden Sie auf, und begaben Sich in den groſſen Römer-Saal, welcher wegen der kalten Witterung mit Brettern beleget, und mit rothem Boy bekleidet, auch darin drey groſſe runde eiſerne Oefen zum einheitzen geſetzet waren. Allhier nahmen Hoch-Dieſelbe auf einer mit rothem Tuch bekleideten zwey Stuffen erhöheten Bühne, worauf 9. gleiche mit Sammet beſchlagene und mit goldenen Borden verbrämte Arm-Lehn-Seſſel unter einem rothen ſammetnen mit breiten goldenen Borden beſetzten Baldachin ſtunden, ihre Plätze ein, und zwar in folgender Ordnung:

1) Von Seiten Chur-Maynz des Herrn Botſchaffters Grafen v. Eltz Excell
2) Von Chur-Trier des Herrn Grafen von Ingelheim Excell.
3) Von Chur-Cöln des Herrn Grafen von Hohenzollern Excell.
4) Der Platz von Chur-Böhmen blieb ledig.
5) Von Chur-Bayern des Herrn Grafen von Königsfeld Excell.
6) Von Chur-Sachſen des Herrn Grafen von Schönberg Excell.
7) Von Chur-Brandenburg des Freyhern von Schwerin Excell.
8) Von Chur-Pfaltz des Freyherrn von Wachtendonck Excell.
9) Von Chur-Hannover des Freyherrn von Münchhauſen Excell.

Da nun hocherwehnte Erſte Herren Wahl-Botſchaffter ſich insgeſamt, und zwar des Herrn Grafen von Eltz Excell. in der Mitte, die übrige vortrefliche Herren Botſchaffter aber zu beyden Seiten, nach ihrem Rang niedergelaſſen, auch des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls, Grafen von Pappenheim Excell. mit dem Marſchalls-Stab ſich zur lincken Seite des Baldachins, und nicht weit davon der Herr Reichs-Quartier-Meiſter, Welck, geſtellet, ſo dann viele Cavaliers theils hinter die Geſandtſchaffts-Seſſel, theils vornen her, um die vorigen Tags allhier angelangte Chur-Sächſiſche Schweitzer-Garde, ſich poſtiret hatten; ſo wurde E. Hoch-Edler Magiſtrat von dem Herrn Reichs-Quartier-Meiſter zu Abſchwörung des Securitäts-Eydes hinauf beruffen, welcher dann auch ſo gleich unterthänigſt erſchien, und ſich nebſt den Hrn. Syndicis, auch Stadt- und Rath-Schreibern, in drey Reyhen vor hochgedachten Herren Wahl-Geſandten darſtellte. Hiernächſt hielten Se. Excell. der dritte Chur-Mayntziſche Wahl-Geſandte und Cantzler, Herr von Bentzel, im Namen des höchſten Churfürſtlichen Collegii, zur rechten Seite des Baldachins neben dem Chur-Mayntziſchen Geheimen Rath und Geheimen Secretario, Herrn Schlehlein, ſtehend, unter rühmlicher Anführung der von E. Löbl. Magiſtrat allhier, ſeit währendem gegenwärtigen Kayſerlichen Wahl-Geſchäfft, in allem und jeden vorgekehrter guten Veranſtaltungen, welche höchſtgedachtem Churfürſtlichen Collegio zu beſonders gnädigſtem Gefallen gereichten, an nur beſagten Löbl. Magiſtrat folgende Anrede:

Einem auf der Kayſerlichen Wahl-Statt anweſenden Churfürſtlichem höchſtem Collegio gereichet zu gnädigſtem Wohlgefallen, daß Schultheiß / Burgermeiſter und Rath der hieſigen Reichs-Stadt

Franckfurt sich gegenwärtig geziemend einfindet / um höchst-gedachtem Churfürstlichen Collegio denjenigen Sicherheits-Eyd gebührend abzulegen / welchen weyland Kayser Carl des Vierten Guldene Bull und das Herkommen vorschreiben und erforderen. Und inmassen nun der Inhalt dieses Eyds Ihnen vorhin bekannt, und jetzo eigens vorgelesen / so fort von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden von Maynz / in Dero so wohl als des sämtlichen Churfürstlichen höchsten Collegii Namen / durch des gegenwärtigen Chur-Maynzischen Ersteren Herren Wahl-Botschaffters Excell. die vorgängige Hand-Gelöbniß von Ihnen, Schultheiß / Burgermeister und Rath, abgenommen werden wird; als haben Sie so dann deme anvorderist nachzukommen / und sothane Hand-Gelöbniß abzustatten / demnächst aber die würckliche Eydes-Worte / wie ich dieselbe vorsagen werde / nachzusprechen und mit erhobenen Fingern abzuschwören.

Hierauf nahmen Se. Hochgräfl. Excell. der Erste Chur-Maynzische Wahl-Botschaffter, Hr. Graf von Eltz, von allen und jeden, nach ihrem Rang und Ordnung herzunahenden Personen das gewöhnliche Hand-Gelöbniß, und nachdem sich diese rückwärts wieder an ihre vorige Stellen verfüget, hielte man ihnen allen die Staabs-Worte des Eydes vor, welche von selbigen mit aufgereckten zwey Fingern deutlich nachgesprochen, und denselben mit angehängter Betheurung: So wahr ihnen GOtt helffe und sein heiliges Wort, nachzukommen angelobet wurde:

Die Eydes-Formul des Magistrats, so gedachter Herr Geheimer Rath und Geheimer Secretarius, Schlehlein, vorhero abgelesen, lautete also:

IHr Schultheiß / Burgermeister und Rath sollet anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn PHILIPP CARLN / Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, vor Sich selbsten, und im Namen übriger des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, und deren Abwesenden anhero verordneten gevollmächtigten ansehnlichen Räthen / Botschafftern und Gesandten / währender Kayserlichen Wahl hier zugegen, vor Euch selbsten / und im Namen Euerer anbefohlner gantzen Burgerschafft / auch Eueres angenommenen Kriegs-Volcks, und aller derjenigen, die in Euer Verspruchniß stehen, mit Hand-gegebenen Treuen angeloben, und fürter für Euch sonderbar, und einen jeden / so unter dem Rath begriffen / und allhier zugegen seynd / mit einem leiblichen Eyd bestättigen / daß Ihr alle Churfürsten ingemein / und jeglichen, auch der Abwesenden Gesandte / vor Uberfall des andern / ob einige Wiederwärtigkeit unter Ihnen entstünde / oder sonsten von andern Leuten zugezogen werden wolte / mit allem ihrem Volck / das Sie / und Ihr jeglicher / und der Abwesenden Gesandte / in der Zahl der zwey hundert Pferde / und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul gen Franckfurt bracht / und in Ihrem Comitat haben / mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet / bey den Pönen und Bussen in der Guldenen Bull ausgedrucket / daß Ihr auch die gantze Zeit / darinnen von der Election eines Römischen Königs tractirt oder gehandelt wird / niemand in die Stadt Franckfurt, was Würden, Condition oder Standes der seye, einlassen / oder einiger massen gestatten sollet, die Churfürsten / oder Ihre Botschafften und Gewalthabere allein ausgenommen / und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten, oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet Ihr Schultheiß, Burgermeister und Rath, auch andere obgemeldte, bey obbestimmten Eyd und Pönen also verfahren / mit Werck verschaffen

und

und ordnen, **auf Maaß und Weiſe, wie es in dem Churfürſtlichen** Collegio **vor dießmahl vor gut angeſehen, geſchloſſen / und Euch allbereit angezeiget worden.**

Nach vollbrachter Handlung begab ſich E. Hoch-Edler-Rath in corpore wiederum zurück und hinunter vor den einen Römer-Bogen, um daſelbſt der weitern Eydes-Leiſtung, ſo von der Burgerſchafft und Stadt-Garniſon geſchehen ſolte, zuzuſehen:

Die Glieder wohlgedachten Magiſtrats waren folgende:

Herr Johann Chriſtoph von Ochſenſtein, Stadt-Schultheiß.

Erſte Banck. Scabini.

Hr. Conrad Hieronymus Eberhard, genannt Schwind, M. D.
Hr. Johann Carl von Kaib, Aelterer Burgermeiſter.
Hr. Johann Jacob von Bertram, J. U. L.
Hr. Johann Philipp von Syvertes.
Hr. Anton Schaaf, J. U. L.
Hr Johann Philipp von Kellner.
Hr. Johann Adolph von Glauburg.
Hr. Johann Ludwig Burgk, J. U. D. Conſulent und Syndicus.
Hr. Johann Wolffgang Textor. J. U. D.
Hr. Johann Jacob Lucius, J. U. L. Conſulent und Syndicus.
Hr. Johann Simon Franc von Lichtenſtein, J. U. L. Conſulent und Syndicus.
Hr. Nicolaus von Uffenbach.
Hr. Johann Simon Seyfried, J. U. L. Conſulent und Syndicus.
Hr. Johann Georg Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold.
Hr. Friedrich Maximilian von Günderrode.
Hr. Johann Carl von Fichard.
Hr. Friederich Maximilian von Lerßner.
Hr. Friedrich Wilhelm von Völcker.

Zweyte Banck.

Hr. Johann Bernhard Firnhaber.
Hr. Johann Maximilian Raumburger, J. U. D.
Hr. Marcus Feſter.
Hr. Jacob Mentzel, Jüngerer Burgermeiſter.
Hr. Erasmus Carl Schloſſer, J. U. L.
Hr. Henrich von Barckhauſen.
Hr. Carl Wilhelm Bender von Bienenthal.
Hr. Remigius Seiffart von Klettenberg.
Hr. Johann Peter Ruppel, J. U. D.
Hr. Johannes Grambs, M. D.
Hr. Eſaias Philipp Schneider, J. U. D.
Hr. Carl Ludwig von Lerßner.
Hr. Johann Henrich Steitz.
Hr. Johann Iſaac Moors, J. U. L.
Hr. Chriſtian Sigismund Hofmann, J. U. D. Stadt-Schreiber.
Hr. Johann Adolph Seelig, J. U. L. Rath-Schreiber.

Dritte Banck.

Hr. Johann Jacob Zwirlein.
Hr. Wolffgang Dietrich Weickert.
Hr. Philipp Henrich Will.
Hr. Johann Philipp Arnold.
Hr. Johann Schneidewind.
Hr. Johann Georg Klingling.
Hr. Carl Greiß.

Hr. Johann Philipp Bracht.
Hr. Johann Nicolaus Adam.
Hr. Johann Theobald Groß.
Hr. Johann Ludwig Hunger.
Hr. Philipp Jacob Schiele.
Hr. Johann Jacob Sauer.
Hr. Johann Baptist Bein.

Von diesen angeführten Raths-Gliedern haben sich theils wegen Alters und Unvermögens, theils wegen Unpäßlichkeit folgende, nemlich: Herr Schöff Eberhard, Hr. Schöff von Bertram, Hr. Schöff von Glauburg, Hr. Syndicus Seyfried, Hr. D. Raumburger, Hr. D. Ruppel und Hr. Steitz, nicht eingefunden.

Ferner wurden von dem Herrn Reichs-Quartier-Meister die Hrn. Stabs-Officiers und Capitains von der Stadt-Garnison, als nemlich:

Hr. Johann Wilhelm von Kellner, Obrister und Stadt-Commandant.
Hr. Theodor Wilhelm von Pappenheim, Obrist-Lieutenant.
Hr. Johann Erasmus von Klettenberg, Major.
Hr. Johann Wolffgang von Pulle, Hauptmann.
Hr. Johann Philipp Adam von Adlersberg, Hauptmann.
Hr. Johann Nicolaus Textor, Hauptmann.
Hr. Daniel Merian, Ingenieur-Hauptmann.
Hr. Johann Michael Greiffenhahn, Stück-Hauptmann.
Hr. Hieronymus Peter Bansa, Hauptmann.
Hr. August Christian von Kellner, Grenadier-Hauptmann.
Hr. Anton Ulrich Wilhelm von Klettenberg, Hauptmann.
Hr. Johann Maximilian Bauer von Eiseneck, Capitain-Lieutenant.

hinauf beruffen, welche sich gleichfalls vor die vortrefliche Herren Wahl-Gesandten, jedoch mit Anbehaltung des Seiten-Gewehrs und Zurücklassung der Stöcke, darstelliten, so dann von Seiner Excell. dem Dritten Chur-Mayntzischen Herrn Wahl-Gesandten und Cantzler, Herrn von Bentzel, folgender Gestalt angeredet wurden:

DEnen hier gegenwärtigen Officiers der allhiesigen Kayserlichen Wahl-Stadt ist bekannt, was massen zu Folg des ersteren Reichs-Grund-Gesetzes Kayser Carl des Vierten Güldener Bull und Herkommens, sich gebühre und jetzt an deme sey, daß dem Churfürstlichen höchsten Collegio der gewöhnliche Sicherheits-Eyd von Ihnen zu leisten, dessen Inhalt Ihnen jetzo öffentlich vorgelesen werden wird. So haben Sie demnach für Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz und das gesamte Churfürstliche höchste Collegium an Se. Excellentz, den hier gegenwärtigen Chur-Mayntzischen ersteren Herrn Wahl-Botschafftern, die Hand-Gelöbniß abzugeben, demnächst die würckliche Eydes-Worte von mir zu vernehmen, und mit lauter Stimm, auch erhobenen Fingern, nachzusprechen und abzuschwören.

Nachdem ihnen der Inhalt des von ihnen abzulegenden Sicherungs-Eydes von dem Chur-Mayntzischen Geheimen Rath und Geheimen Secretario, Hn. Schlehlein, vorgelesen worden; so leisteten sie nach ihrem Rang an Se. Excell. den Ersten Chur-Mayntzischen Herrn Wahl-Botschaffter, Herrn Grafen von Eltz, in unterthänigster Submission das Hand-Gelöbniß, und giengen nach gemachten tieffen Reverentzen rückwärts wieder an ihren Ort, worauf hochgedachten Chur-Mayntzischen Herrn Cantzlers von Bentzel Excell. ihnen die Worte des würcklichen Eydes vorsagten, welche sie mit aufgereckten Fingern nachsprachen.

Die Eydes-Formul war folgende:

IHr Officirer sollet geloben und schwören, daß Ihr alle Churfürsten in gemein und jeglichen / und deren Abwesenden Gesandte / vor Uber-

berfall des andern, ob einige Wiederwärtigkeit unter ihnen entſtünde, oder ſonſten von andern Leuten, mit allem Ihrem Volck, das Sie und Ihr jeglicher und der Abweſenden Geſandte in der Anzahl der 200. Pferde/ und ſonſten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul in Franckfurt bracht/ und in Ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernſtlicher Sorgniß beſchirmen und behüten wollet/ wie ſolches in Euerem Articuls-Brief auch verſehen iſt.

Nach abgelegtem Eyde wurden die Hrn. Officiers entlaſſen, worauf ſie ſich zu der auf den Römer-Berg anrückenden Garniſon verfügten.

Als dieſe beyde Eydes-Leiſtungen vorbey waren, begaben ſich die Zweyte Herren Wahl-Botſchaffter, der Herr Erb-Marſchall, Herr Reichs-Quartier-Meiſter und der Chur-Maynziſche Geheime Rath und Geheime Secretarius herunter auf das vor der Römer-Thüre erbaute Gerüſte, um den gemeldeten Sicherheits-Eyd gleichfalls von der Löbl. Burgerſchafft zu empfangen; da indeſſen die Erſten vortreflichen Herren Wahl-Geſandten auf dem groſſen Römer-Saal blieben, und aus den Fenſtern mit zuſahen. Nachdem ſich die auf dem Gerüſt befindliche Zweyte Herren Wahl-Geſandten bedecket, ſo hielten des Chur-Maynziſchen Herrn Cantzlers von Bentzel Excell. an die Burgerſchafft eine wohlgeſetzte Anrede, des Inhalts:

EIn allhier verſammletes Churfürſtliches höchſtes Collegium hat der hieſigen Kayſerl. Wahl- und Reichs-Stadt gegenwärtigen Burgerſchafft bereits zu wiſſen thun laſſen/ wie es nunmehro an dem ſey/ daß dieſelbe dem höchſtgedachten Churfürſtlichen Collegio den in Kayſers Carl des Vierten Güldener Bull vorgeſchriebenen Sicherheits-Eyd herkömmlich abſtatte. Der Inhalt dieſes Eyds iſt vorhin zum Unterricht mitgetheilet worden, wird auch jetzo öffentlich vorgeleſen werden, darauf alſo wohl Acht zu haben iſt/ welchemnach ich die gewöhnliche Eydes-Worte deutlich und ordentlich vorſagen werde/ welche ſo dann von der anweſenden Burgerſchafft ſamt und ſonders wohl zu vernehmen, mit lauter Stimme und erhobenen Fingern nachzuſprechen, und alſo geziemend abzuſchwören ſeyn.

Hierauf laſe der mehrbeſagte Chur-Maynziſche Geheime Rath und Geheime Secretarius, Hr. Schlehlein, die Eydes-Formul deutlich ab, des Herrn Cantzlers Excell. aber fragten die Bürger, ob ſie alles wohl verſtanden hätten? und als ſie es mit Ja beantwortet, fuhren Hoch-Dieſelbe weiter fort: So hebet eure beyden Finger an der rechten Hand auf und ſprechet mir den Eyd deutlich nach. Dieſes wurde alsbald bewerckſtelliget mit den Worten: Wie mir anjetzo vorgeleſen worden/ und ich wohl verſtanden habe, demſelben will ich alſo nachkommen, ſtet und feſt halten. So wahr mir GOtt helffe und ſein heiliges Wort! Die Eydes-Formul war alſo abgefaſſet:

IHr Bürger ſollet geloben und ſchwören, daß Ihr alle Churfürſten in gemein/ und jeglichen/ und der Abweſenden Geſandte vor Uberfall des andern/ ob einige Wiederwärtigkeit unter ihnen entſtünde/ oder ſonſten von andern Leuten, mit allem ihrem Volck/ das Sie und Ihr jeglicher und der Abweſenden Geſandten, in der Anzahl des zwey hundert Pferde/ und ſonſten/ die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul in Franckfurt und in ihrem Comitat haben/ mit treuem Fleiß und ernſtlicher Sorgniß beſchirmen und behüten wollet/ bey denen Pönen und Buſſen in der Güldenen Bull ausgedruckt, daß Ihr auch die gantze Zeit/ darinnen von der Election eines Römiſchen Königs tractirt oder gehandelt wird/ niemand in dieſe Stadt Franckfurt/ was Würden, Condition und Standes der ſeye/ einlaſſen/ oder einiger maſſen geſtatten ſollet, die Churfürſten oder Ihre Botſchaffter und Gewaltha-ber allein ausgenommen; und ob nach dem Eingang in Franckfurt der

Churfürsten oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr bey obbestimmtem Eyd und Pönen also verfahren, mit Wercken verschaffen und ordnen, auf Maaß und Weise, wie es in dem Churfürstlichen Collegio **vor dießmahl vor gut angesehen, geschlossen und euch allbereit angezeiget worden.**

Nach Vollziehung dessen deutete der jüngere Herr Burgermeister der Burgerschafft von Quartier zu Quartier an, daß sie sich in gewöhnlicher Ordnung wieder nach Hause begeben könten. Da solchergestalt die Burgerschafft Platz gemacht hatte, kam auch die aus 1000. Mann bestehende Garnison mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen in schönster Ordnung heran marschiret, deren Hrn. Officiers im Vorbeyziehen vor den hohen Herren Wahl-Gesandten mit ihren Espontons und Fahnen ihr unterthänigstes Compliment machten. Unten schwenckten sie sich, und zogen auf der andern Seite vor dem Römer herauf, allwo sie von dem zu Pferd sitzenden Herrn Major commandiret wurden, einen Creyß zu schliessen, und, als solches geschehen, das Gewehr zu presentiren. Hierauf hielten Se. Excell. der Chur-Mayntzische Herr Cantzler der sämtlichen anwesenden Mannschafft den Inhalt des Eydes vor, welches durch folgende Anrede geschahe:

Nachdem das auf hiesiger Kayserlichen Wahl-Statt anwesende Churfürstliche höchste Collegium **für gut und nöthig angesehen hat, den in der Güldenen Bull vorgeschriebenen und herkömmlichen Sicherheits-Eyd ab Seiten hiesiger Stadt anheut Sich leisten zu lassen, solches dann auch bereits in so weit geschehen, daß annoch diejenige Officiers, welche diese Pflicht nicht bereits auf dem Römer abgelegt, wie auch sämtliche** Soldatesca **allerseits hie zugegen, sie jetzo abstatten: Als wird der vorhin bereits bekannte und eigents kund gemachte Inhalt des gedachten Eyds jetzo öffentlich vorgelesen werden, welcher aufmercksam anzuhören, so dann die würckliche Eydes-Worte von mir zu vernehmen, forthin mit lauter Stimme und erhobenen Fingern der rechten Hand nachzusprechen und abzuschwören ist.**

Hiernächst wurde die Eydes-Formul von dem Chur-Mayntzischen Herrn Geheimen Rath u. Geheimen Secretario vernehmlich abgelesen, und nachdem der Hr. Major das Gewehr in den lincken Arm nehmen lassen, wurde die Garnison auf gleiche Art, wie die Löbl. Burgerschafft, von des Herrn Cantzlers Excell. befraget, und, nach ertheilter Antwort mit Ja, die Stabs-Worte des Eydes vorgesaget, welche so wohl von den Lieutenants, Fähndrichs und Unter-Officiers, als von den Gemeinen, mit bedecktem Haupt, das Gewehr in der lincken Hand und vor dem lincken Fuß habend, mit Aufreckung der beyden vordersten Finger an der rechten Hand, nachgesprochen wurden. Die Formul des Soldaten-Eyds, worunter auch die Lieutenants, Fähndrichs und Unter-Officiers begriffen, lautete wie folget:

Ihr Officiers und Soldaten sollet geloben und schwören, daß Ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte, vor Uberfall des andern, ob einige Wiederwärtigkeit unter Ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem Ihrem Volck, das Sie und Ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandte, in der Anzahl der 200. Pferde, und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul in Franckfurt bracht, und in Ihrem Comitat **haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, wie solches in Eurem** Articuls-**Brief auch versehen ist.**

Hierauf musten sie sich wiederum herstellen, in welcher Ordnung sie auch so lang vor dem Römer stehen blieben, biß die hohen Herren Wahl-Gesandten allesamt abgefahren waren, welche von Seiten der Officiers mit den Espontons, von den Soldaten aber mit Presentirung des Gewehrs salutiret wurden: Alsdann mar-

marschirte die sämtliche Garnison wieder in voriger Ordnung nach dem Parade-Platz zurück, da denn sogleich, nach heraus gezogener Wacht, der Land-Ausschuß auf allen besetzten Posten abgelöset, die verschlossen gewesene Thore eröfnet, und der Ausschuß abgedancket, mithin dieser gantze Actus glücklich geendiget worden.

Sonntags den 21. Januar. wurde das von E. Hoch-Edlen Magistrat unterm 18. dieses beschlossene Notifications-Decret in allen Kirchen von den Canzeln abgelesen, und darin wegen bevorstehenden Wahl-Tags nachstehende Verordnung ertheilet:

EUer Christlichen Liebe ist auch hiemit anzuzeigen: Demnach bey Königlichen Wahl-Tägen Herkommens und gebräuchlich ist/ daß, ehe und bevor zur würcklichen Wahl eines Römischen Königs geschritten wird/ die Sturm-Glocke pfleget geläutet zu werden, und dann nächstkommenden Mittwoch der Hochwürdigsten/ Durchlauchtigsten Hohen Herren Chur-Fürsten des Heil. Römischen Reichs Churfürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeit/ samt deren Abwesenden höchst-fürtreflichen Herren Botschafftern und Gesandten, solche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers fürzunehmen gnädigst entschlossen/ mithin ermeldten Mittwochs Morgens um 7. Uhr bemeldte Glocke geläutet werden solle; Als läßt E. Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath dieser Stadt dessen hiemit jedermänniglichen zu dem Ende benachrichtigen, damit niemand ob solchem Läuten erschrecken, oder sich etwas wiedriges und gefährliches einbilden, sondern vielmehr ein jeder den Allmächtigen und Allgütigen GOtt inbrünstig, eifrig und andächtig anruffen und bitten solle, damit solche Königliche Wahl glücklich verrichtet und vollzogen/ und das Heil. Römische Reich mit einem friedfertigen allerhöchsten Ober-Haupt zu Heil und Wohlfahrt der wehrten Christenheit wiederum versehen werden möge. Es soll auch in Zeit der Wahl, und so lange das Höchst-löbliche Churfürstliche Collegium in der Kirche bey einander versammlet ist/ in keiner offenen Herberg/ Wein-Schencken/ Caffé- oder Bier-Häusern, einiger Wein/ Bier/ Brandtewein/ Caffé, Thé oder anderes Getränck verschencket, verzapft/ noch jemanden ums Geld gegeben/ sondern alle dergleichen Häuser/ wie auch alle Krahm-Läden und offene Werckstäte, biß nach vollendeter Wahl/ bey ohnausbleiblicher Straff, zugehalten und nicht geöffnet werden. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 18. Jan. 1742.

Zugleich verkündigte man das auf künfftigen Sonntag angeordnete Danck-Fest wegen vollbrachter Römischen Königs-Wahl, nach der Predigt mit folgenden Worten:

EUrer Christlichen Liebe ist auch hiermit anzuzeigen/ weilen künfftigen Mittwoch/ geliebt es GOtt, die Wahl eines Römischen Königs und Kaysers würcklich vor sich gehen wird/ daß heut über 8. Tage auf Hoch-Obrigkeitliche Verordnung deswegen ein Freuden- und Danck-Fest gantz feyerlich begangen werden soll. Dieselbe wird also erinnert/ solchen Tag mit andächtiger Besuchung des Gottes-Dienstes und heiligen Betrachtungen zuzubringen/ auch das gesamte Römische Reich und dessen neu zu erwehlendes höchstes Ober-Haupt der Gnade und Vorsorge des Königs aller Könige in einem hertzlichen Gebet zu empfehlen.

Eodem sind die hohen Herren Wahl-Gesandten Nachmittags, jedoch nur mit 2. Pferden und ohne alles Gepränge, auf den Römer gefahren, um allda eine kurtze Unterredung zu halten.

Zu gleicher Zeit wurde nachstehendes Proclama oder Emigrations-Patent unter Trompeten- und Paucken-Schall von dem Stadt-Cantzley Substituto Tabor, an den gewöhnlichen Orten der Stadt, zu Pferd, mit lauter Stimme abgelesen:

DEmnach der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, des Heil. Römischen Reichs bey gegenwärtigem Wahl-Tag anwesender hoher Herren Churfürsten, Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeit / auch derer Abwesenden höchst-vortrefliche Herren Botschafftere und Gesandte, Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath gnädigst und gnädig anzeigen lassen / daß Sie nächst-kommenden Mittwoch / den 24. dieses Monats Januarii, zu der Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers würcklichen zu schreiten / und dieselbe vorzunehmen entschlossen; Als werden, von wegen wohlgedachten Raths, Krafft der nach Inhalt der Guldenen Bull dem Höchst-Löbl. Churfürstl. Collegio geleisteten Eyds-Pflichten, alle und jede Fremde / sie seyen auch wer sie wollen / und welche in höchstgedachter hoher Herren Churfürsten und derer Abwesenden höchstansehnlicher Gesandtschafften Comitat nicht gehörig / hiemit dahin ernstlich, und nach Befinden bey Leibs- oder anderer Straff, erinnert, und selbigen anbefohlen, daß sie sich Dienstags den 23. hujus bey Sonnenschein von hier hinweg, und aus hiesiger Stadt begeben / auch kein Burger oder Beysaß jemanden solcher Fremden / bey gleichmäßiger Straff / einigen heimlichen Unterschleiff oder Aufenthalt geben / sondern dieselbige, so viel an ihnen ist / von sich ab- und ausschaffen sollen. Ingleichen sollen auch alle dermahlen etwa allhier befindliche fremde Juden / bey ohnausbleiblich schwerer Straff / sich ohnverzüglich von hinnen weg machen / sonsten aber männiglich / und sonderlich die unter hiesigem Schutz stehende Juden, in Zeit solcher Königlichen Wahl, auf den Gassen sich nicht betreten lassen, sondern in ihren Wohnungen sich still verhalten / damit E. Hoch-Edler u. Hochweiser Rath gebührende Ahndung fürzunehmen nicht Ursach haben möge; Wornach sich ein jeder zu richten, deme also gehörig nachzukommen, mithin vor Schimpf und Straff sich zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Donnerstags den 18. Jan. 1742.

Hiernächst ließ E. Hoch-Edler Magistrat den sämtlichen Burger-Capitains und den drey Burgerlichen Rittmeistern nachstehenden schrifftlichen Befehl wegen Ausschaffung der Fremden ad domum insinuiren:

DEmnach morgenden Tages öffentlich und unter Trompeten-Schall verkündiget werden soll / daß alle diejenige Personen / hohen oder niedrigen Standes / so in derer bey gegenwärtigem Wahl-Tag allhier befindlicher hoher Herren Churfürsten und derer Abwesenden höchstansehnlichen Herren Botschafftern und Gesandten Comitat nicht gehörig, sich Dienstags / bey noch währendem Sonnenschein / aus dieser Stadt wegbegeben sollen; Als wird denen sämtlichen Capitainen, und einem jeden insonderheit hiermit nochmahl ernstlich anbefohlen / zu verschaffen, daß diesem Befehl und Gebot allerdings gemäß gelebet werden möge. Signatum Franckfurt den 20. Januar. 1742.

L. S. Cantzley allda.

Auch sahe man an verschiedenen Orten der Stadt folgende Verordnung angeschlagen, welche allen Gast-Wirthen, Caffé-Wein- und Bier-Schencken ernstlich untersaget, innerhalb der Wahl-Zeit einigen Wein oder anderes Getränck zu verschencken. Selbige lautete also:

Dem-

DEmnach nächſt-vorſtehenden Mittwoch dieſes Monaths Januarii der Hochwürdigſten, Durchlauchtigſten, des Heil. Röm. Reichs hoher Herren Churfürſten, Churfürſtl. Gnaden und Durchlauchtigkeit, und derer Abweſenden höchſt-vortrefliche Herren Botſchafftere und Geſandten, die Wahl eines Römiſchen Königs vorzunehmen entſchloſſen: Als thut E. Hoch-Edler und Hoch-Weiſer Rath dieſer des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn allen Gaſt-Wirthen / Caffé-Wein- und Bier-Schencken / auch Bierbrauern und andern hiermit ernſtlichen, und nach Befindung bey Thurn- und anderer Beſtrafung, gebieten und befehlen, daß Sie niemanden innerhalb ſolcher Wahl-Zeit einigen Wein, Caffé, Bier oder Brandenwein verſchencken / verzapfen oder ums Geld verkauffen, ſondern ihre Häuſer ſo wohl, als auch ſonſten alle Cram-Läden und offene Werckſtätte, biß nach vollzogener Königl. Wahl zu- und verſchloſſen gehalten, und alſo dieſem Befehl gehorſamlich nachgelebet oder wiedrigenfalls gegen die Contravenienten mit behöriger Straffe verfahren werden ſolle. Signatum unter hieſigem Stadt-Siegel den 20. Jan. 1742.

L. S.

Es hatte auch bereits das höchſte Churfürſtl. Collegium ein Decret wegen der zur Wahl nicht gehörigen Perſonen in Teutſcher und Lateiniſcher Sprache ausfertigen, und Sr. Excell. dem Herrn Reichs-Erb-Marſchall, Grafen von Pappenheim, zur Vollziehung einliefern laſſen. Dieſes lautete alſo:

DEmnach Ein Höchſt-löblich Churfürſtlich Collegium vor gut angeſehen, daß nach beſchehener Pflicht-Leiſtung hieſiger Stadt Franckfurt / den Tag vor der Wahl eines künfftigen Römiſchen Königs / als den 23. jetztlauffenden Monats Januarii / alle zu der Wahl nicht gehörige fremde Perſonen / dieſelbe ſeyen / wer ſie wollen / nunmehr aus dieſer Stadt geſchaffet werden ſollen; als hätte der Reichs-Erb-Marſchall ſich ohnverlängt zu denen hier befindlichen Ihrer Päbſtlichen Heiligkeit Herrn Nuncio, und Königlichen Geſandtſchafften / Fürſten und andern Reichs-Stands Perſonen / wie auch der Fürſten und anderer des Reichs Ständen Geſandten / Deputirten und Abgeordneten zu verfügen / und denenſelben im Namen und von wegen Eines höchſtlöblichen Churfürſtlichen Collegii mit mehrerm glimpflich vorzutragen / was geſtalten aus letztmahliger ſeiner Vorſtellung und des höchſtlöblichen Churfürſtlichen Collegii Ihnen intimirten Decreto erinnerlich ſeyn würde / daß / ob zwar vermög der Guldenen Bull und uralten Obſervanz, gleich Anfangs des angetretenen Römiſch-Königlichen Wahlwercks / alle darzu nicht gehörige fremde Perſonen / was Stands und Würden dieſelbe auch ſeyn mögen / ausgeſchafft werden ſollen / Ein höchſtlöblich Churfürſtlich Collegium dannoch aus gewiſſen Urſachen vor ſelbiges Mahl und dergeſtalt / daß es der Guldenen Bull ohne Nachtheil ſeyn / auch ins künfftige zu keinem Præjudiz oder Conſequenz gereichen ſolle / mithin den ob-

CUm poſt præſtitum a Senatu, populo militeque Francofurtenſi juramentum, juxta Auguſti Electoralis Conſilii Diſpoſitionem, omnes in Electione Regis Romanorum nihil negotii habentes exteri, cujuscunque demum ſint ſtatus & conditionis, pridie jam dictæ Electionis, vigeſima tertia ſcilicet die currentis jam menſis Januarii, ex hac Urbe emigrare teneantur, hinc hæreditario Imperii Mareſchallo hiſce injungitur, ut absque cunctatione Nuncium Apoſtolicum, Oratores Regios, Principes Statusque Imperii, Statuum Legatos & Deputatos hic degentes adeat, iisque nomine Auguſtiſſimi Electoralis Collegii exponat: ex nuperrima ſua Relatione ac jam memorati Conſilii Electoralis Decreto ipſis intimato notum illis perſpectumque eſſe, quod, licet diſponente ſic Aurea Bulla ac perantiqua obſervantia, ab initio ſtatim incepti dictæ Electionis Negotii omnibus cujuscunque dignitatis, & conditionis exteris ac peregrinis hinc diſcedendum fuiſſet, Auguſtum tamen Electorale Collegium certis ex rationibus, pro ea vice, ac citra ullum impoſterum contra Aureæ Bullæ conſtitutionem allegandum præjudicium & conſequentiam, quoad illorum perſonas hac in parte diſpenſarit, ut tantisper, donec alia poſt denunciatio facta fuerit, hic commorari poſſint, paratos tamen ad emigrandum eo usque ſe teneant. Quemadmodum vero propter determinatam & futuram vigeſima quarta hujus Electionem Regis Romanorum dicta exterarum perſo-

hoch- und wohlgedachten der Päbstlichen Heiligkeit / Königlichen und andern Gesandten, auch Fürstlichen und sonsten des Reichs Standes-Personen in so weit dispensiren wollen / daß sie biß auf weitere Ansage hier verbleiben, indessen jedoch sich zum Ausweichen parat halten mögen. Gleichwie aber / wegen des auf den 24. dieses determinirten Wahl-Tags / sothane der fremden Personen Ausschaffung länger nicht zu verschieben seye; also sie erstgedachten des Reichs-Fundamental-Gesetzen und alt-üblichen Observanz nach / sich bequemen / nächstkünfftigen 23. dieses Monats aus hiesiger Stadt verfügen / und aus selbiger / biß solche Wahl verrichtet seyn wird / bleiben möchten; andere fremde Personen aber hätte Er / Reichs-Marschall / auf Art und Weiß / wie gewöhnlich / auf besagten 23. dieses auszuschaffen. Signatum Franckfurt den 20. Januar. 1742.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

narum emigratio & discessus ultra differri non possit; ita illi supra memorati, Nuncius Apostolicus, Oratores Regii, Principes, Statusque Imperii, Principum quoque ac aliorum Imperii Statuum Legati, ac Deputati supradictis fundamentalibus Imperii Legibus ac pervetustæ observantiæ morem gerere, futura die vigesima tertia hujus mensis ex hac urbe discedere, & extra eam, donec hæc Electio peracta fuerit, emanere velint. Ut vero cæteri peregrini & exteri ea die & termino hinc abeant & discedant, memoratus Imperii Mareschallus pro more ac modo consueto efficiet. Signatum Francofurti ad Moenum, die vigesima Januarii, Anno 1742.

(L. S.) Ex Electorali Cancellaria Moguntina.

Desgleichen wurde von Seiten des höchsten Churfürstl. Collegii E. Hoch-Edlen Rath folgendes Decretum Salvatorium wegen Ausschaffung der Fremden vier Mahl zugefertiget, mit dem Antrag, eines davon ad Acta zu legen, die übrigen aber an einige Reichs-Städte zu überschicken. Selbiges war seinem gantzen Inhalt nach folgender massen eingerichtet:

OB wohlen Ein Hoch-Löbl. Churfürstliches Collegium aus sonderbaren erheblichen Ursachen vor dießmahl hat geschehen lassen / daß so wohl auswärtiger Potentaten und Republiquen Botschafften / Gesandte und Abgeordnete / als auch andere Standes-Personen / bey jetzigen währender Capitulations- und andern zu der Wahl gehörenden Deliberationibus, sich allhier in Franckfurt biß den Tag vor der Wahl aufhalten mögen; so soll doch solches ins künfftig von niemand / weß Stands oder Würden Er seye / in Consequentz gezogen / oder aber wieder die Guldene Bull / die Churfürstliche Præeminentz / und denen Herren Churfürsten in diesem Fall zustehendes sonderbares Recht allegiret / oder mißdeutet werden; Gestalten dann der Rath, Burgerschafft und gantze Stadt Franckfurt so wohl, als auch andere Reichs-Städte / bey welchen in entstehendem Fall hinfüro Wahl-Täge angestellt und gehalten werden mögen / hiemit alles Ernsts und ausdrücklich bey Vermeidung der dißfalls in der Guldenen Bull gesetzten Straff und Pön erinnert und verwarnet werden / daß sie ins künfftig, wann ein Wahl-Tag ausgeschrieben seyn wird, ausserhalb die Herren Churfürsten / und welche sich in Deroselben Suiten zu würcklichen Diensten befinden werden / keine Personas publicas, sie seyen wer sie wollen, auswärtige oder zum Heil. Röm. Reich gehörige / einlassen / noch Ihnen bey annahendem Wahl-Termin Aufenthalt verstatten sollen. Deme sie allerseits also nachzukommen, und sich vor jetztgedachter Straffe zu hüten wissen werden / und ist zu mehrerer Gewißheit, und damit sich niemand deßhalben mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuiret, sondern auch denen vornehmsten Reichs-Städten zu wissen gemacht / auch über dem / der Capitulation anzudrucken befohlen worden. So geschehen Franckfurt den 17. Januar. 1742.

L. S. Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Die-

Dieſemnach ließ E. Hoch-Edler Magiſtrat an die freyen Reichs-Städte Nürnberg, Cöln und Augſpurg, nebſt Beylegung eines Originals von dieſem Churfürſtl. Decret, folgendes Schreiben ergehen:

P. P.

DEmnach das Höchſt-Löbl. Churfürſtl. Collegium von beyliegendem Reſervations-Decret, die Ausſchaffung aller fremden Perſonen, wes Stands oder Würden ſie ſeyn, bey denen Wahl-Tägen und darzu gehörigen Deliberationibus uns vier gleichlautende Originalien zu dem Ende zuſtellen laſſen, daß Wir eines für Uns behalten, die drey andere aber an drey andere Löbliche Reichs-Städte überſchicken ſolten; als haben zu ſchuldigſt-gehorſamſter Befolgung deſſen Unſern grg. Hochgeehrten Herren hiermit eines von ſolchen Original-Decretis hierbey kommend zuzufertigen nicht ermangeln wollen, und Wir thun in Erwartung einer ohnbeſchwerten nachrichtlichen Antwort wegen des Empfangs, nebſt Göttlicher Gnaden Erlaſſung, ſtets fort verharren. Datum den 23. Januar. 1742.

Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Von Seiten der Stadt Cöln wurde ſolches Schreiben bald hernach folgender maſſen beantwortet:

Hoch-Edel-Gebohrne, Geſtrenge, auch Hoch- und Wohl-Edle, Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

AUs Unſer Hoch- und Vielgeehrter Herren am 23. dieſes an Uns erlaſſenem Schreiben haben Wir bey deſſen geſtriger Erbrechung mit mehrerem verleſen, was maſſen Dieſelbe, aus Anordnung des Hoch-Löblichen Churfürſtlichen Collegii, ein Original-Reſervations-Decretum vom 17den dieſes, puncto ohnpræjudicirlicher Zulaſſung fremder und auswärtiger Potentaten und Republiquen Botſchaffter, Geſandten und Abgeordneter, bey diesmahliger Kayſerlicher Wahl-Capitulation, hieſigem Magiſtrat vor andern Löblichen Reichs-Städten communiciret haben. Wie wir nun jetztbeſagtes Original richtig empfangen haben; Als thun Wir auch Unſeren Hoch- und Vielgeehrten Herren dieſer Communication halber hiermit den ſchuldigen Danck abſtatten, Uns zu dergleichen in ſolchen künfftigen Begebenheiten erbieten, und unter Göttlicher Obhut ſtetshin verharren

Unſerer Hoch- und Vielgeehrter Herren

freund- und dienſtwillige

Cöllen ahm Rhein
den 27. Januarii 1742.

Burgermeiſter und Rath
der Kayſerl. freyen Reichs-Stadt
hieſelbſt.

Gleich darauf erfolgte auch von der Stadt Augſpurg nachſtehende Antwort:

Wohl-Edle, Veſte, Ehrenveſte, Fürſichtige, Ehrſame und Weiſe
Inſonders liebe und gute Freunde.

DAß Euer Fürſicht vermittelſt Dero Wehrten Schreiben vom 23. curr. von des Höchſt-Löbl. Churfürſtl. Collegii höchſt-venerirlichen Reſervations-Decret nicht nur allein die Nachricht Uns ertheilet, ſondern auch ſolches in forma probante beygeſchloſſen, hiervor erſtatten Wir

hiemit den geziemenden schuldigen Danck / werden auch nicht ermanglen / solches bey sich ergebendem Fall / so viel in Unsern Mächten stehet / unterthänigst zu befolgen. Womit Wir unter Göttlicher Tuitions-Erlassung verharren.

Euer Fürsicht

Pflegere und Geheime Räthe
der Stadt Augspurg.

Hingegen ist von der Stadt Nürnberg eine geraume Zeit hernach folgendes Antwort-Schreiben ertheilet worden:

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Fürsichtig-Hoch- und Wohlweise.
Großgünstig-HochgeEhrte Herren.

UNsere Großgünstig-HochgeEhrte Herren haben allbereit unter dem 23. Januar. ein Original von dem Reservations-Decreto des Höchstlöbl. Churfürstl. Collegii, Krafft dessen / bey künfftigen GOtt gebe! in denen spatesten Jahren sich ereignenden Wahl-Tägen / alle fremde Personen ausgeschaffet werden sollen / an Uns zu communiciren beliebet; wofür Wir hiedurch den geziemenden Danck erstatten / mit dem dienstfreundlichen Ersuchen / den wegen so lang unterbliebener Antwort / zu schulden gekommenen Verzug im besten zu vermercken / übrigens aber Uns Gelegenheit zu geben / Unsern Großgünstig-HochgeEhrten Herren hinwiederum angenehme Dienste erzeigen zu können; allermassen zu solchen so wohlen als zu allen deme / was zu Fortsetzung Reichs-Städtischen guten Vernehmens dienlich und beforderlich seyn mag / Wir jederzeit willig und bereit verbleiben / und / unter Erlassung in Göttlichen Macht-Schutz / beharren

Unserer Großgünstig-HochgeEhrter Herren

Datum den 5. Martii
Anno 1742.

dienstbereitwilligste
Burgermeistere und Rath
der Stadt Nürnberg.

Eodem 21. Januar. wurden Se. Excell. der vor wenig Tagen allhier eingetroffene Zweyte Chur-Cölnische Wahl-Gesandte, Herr Dieterich Engelbert von Droste zu Erwifft, von E. Hoch-Edlen Magistrats Hrn. Deputirten bewillkommet.

Dieser Tagen waren auch Se. Excell. der zweyte Chur-Trierische Wahl-Botschaffter, Herr Johann Friedrich, des Heil. Röm. Reichs Graf von der Leyen / Herr zu Adendorff, Bliesz-Castel und Sufftig, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Land-Hoffmeister und Geheimer Rath, in dieser Stadt angelanget; daher sich die zu Dero Bewillkommung ernannte Raths-Deputirte, Herr Schöff und Ex-Consul Textor, Herr Syndicus Lucius, und der jüngere Burgermeister, Herr Mentzel, Vormittags um 10. Uhr nach Sr. Excell. Quartier, in dem von der Bergischen Hause in der Tönges-Gasse, gewöhnlicher massen in einer Kutsche verfügten. Unten im Hause empfieng des Herrn Boeschaffters Hauß-Hofmeister die Deputation, und führte selbige eine Treppe hoch in das Vorgemach, aus welchem sie sich in das gleich daran stossende Audientz-Zimmer begab, und das Compliment ablegte. Se. Excellentz antworteten darauf sehr gnädig, und versicherten die Herren Deputirten der gnädigsten Neigung Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier gegen E. Hoch-Edlen Rath und hiesige Stadt, worauf erstere von Sr. Excell. biß in das Vorgemach, und ferner von dem Hauß-Hofmeister hinunter biß an die Kutsche zurück begleitet wurden.

Montags den 22. Januar. hinterbrachte der Herr Syndicus Burgk

der

der Wahl-Deputation: Es wäre von des Herrn Cantzlers von Benzel Excell. die Erklärung geschehen, daß man dieſes mahl kein ander Salvations-Decret wegen Leiſtung des Securitäts-Eydes zu gewarten hätte, als die ſchon bekommene Exemplaria, welches auch nicht anders nöthig, weil der Magiſtrat nicht, wie im Jahr 1711. geſchehen, mit einem beſondern Memorial eingekommen, und man alles kurtz faſſen wollen.

Eodem ergieng von Löbl. Kriegs-Zeug-Amt die Verordnung, daß von hieſiger Land-Militz alle Warten um dieſe Stadt, und die Ried-Höfe, zur Sicherheit des bevorſtehenden Wahl-Tags, beſetzt werden ſolten, welches denn auch am 23. Januar. Morgens geſchehen.

Mittlerweile war das gedoppelte hohe Beylager der Durchlauchtigſten Printzen, Clemens von Bayern, und Carl Philipp Theodor von Pfaltz-Sultzbach, mit den beyden Durchlauchtigſten Printzeſſinnen von Sultzbach, **am 17. Januar.** zu Manheim höchſt beglückt vollzogen worden. Von den Umſtänden dieſer prächtigen Vermählung wurde folgende Nachricht ertheilet: „ Nachdem „ Se. Hochfürſtl. Durchl. der Herr Biſchoff von Regenſpurg und Freyſingen, „ am 13. **Januar.** allhier eingetroffen, ſo war am 15. dieſes alles in Bereitſchafft, „ um Ihro Churfürſtl. Durchl. von Cölln, welche von Franckfurt erwartet wurden, Dero hohem Rang gemäß zu empfangen. Die Garniſon ſtund von dem „ Heidelberger Thor an biß nach Hofe im Gewehr, und die Conſtabler hielten „ ſich längſt den Wällen auf, welches biß 8. Uhr des Abends währte. Als Se. „ Churfürſtl. Durchl. nahe bey der Stadt angelanget waren, ſchickten Sie einen Courier nach Hofe, um zu berichten, daß Sie dieſen Abend nicht ankommen könten, worauf die Trouppen zum Abzug Befehl erhielten. Kaum war „ dieſes geſchehen, ſo langten Se. Churfürſtl. Durchl. in einer gewöhnlichen Poſt-Kutſche an, ohne daß Höchſt-Dieſelben erkannt wurden, indem Sie den Courier, welchen man Ihnen biß Heppenheim entgegen geſandt, zurück behalten „ hatten. Ob nun gleich die Trouppen abgezogen waren, ſo wurden dennoch alle Stücke von hieſigen Wällen loßgefeuert. **Den 16. Januar.** Abends um „ 6. Uhr langten Ihro Königl. Majeſt. in Böhmen, nebſt Dero Frau Gemahlin Majeſtät, und des Cron-Printzen Königl. Hoheit, unter dreymahliger Löſung aller Canonen um die gantze Stadt, und dreymahliger Salve der auf „ den Straſſen paradirenden Regimenter, mit einem Gefolg von 14. Kutſchen, „ jede mit 6. Pferden beſpannet, höchſt glücklich allhier an. Vor der Kutſche „ Ihro Majeſtät des Königs befanden ſich 20. blaſende Poſtillons, und hinter „ derſelben folgten 50. Mann zu Pferd, welche theils aus der Hatſchier-Garde, „ theils aus Bedienten beſtunden. **Den 17. Januar.** Mittags um 12. Uhr „ begaben ſich alle anweſende hohe Herrſchafften beyderley Geſchlechts, in den „ prächtigſten Gala-Kleidern und Schmuck, nach dem Churfürſtlichen Schloß, „ und verſammleten ſich daſelbſt in dem ungemein prächtig ausgezierten Ritter-„ Saal und in andern Zimmern. Gegen 6. Uhr geſchahe die Trauung in der „ ſehr herrlich aufgeputzten Churfürſtlichen Capelle durch Ihro Churfürſtliche „ Durchl. von Cöln, welche mit einem Purpur-färbigten ſammetnen Kleid und „ einem Manteau von rothem Taffet angethan waren. Die Durchlauchtigſte „ Printzeſſinnen und Bräute, und die Durchlauchtigſte Printzen und Bräutigams, erſchienen in ſehr koſtbarer und prächtiger Kleidung, und die Printzeſſinnen hatten jede eine Crone, ſo mit den herrlichſten Brillanten und Perlen „ beſetzet, auf Ihren Häuptern. Bey dieſer hohen Vermählung waren Ihro „ Königl. Majeſtät in Böhmen, nebſt der Königin Majeſtät, dem Cron-Printzen und der Königlichen Printzeſſinnen Hoheiten, Ihro Churfürſtl. Durchl. „ von der Pfaltz, welche Sich in einem Trag-Seſſel in die Schloß-Capelle tragen laſſen, und viele andere Fürſtliche Perſonen und vornehme Herrſchafften „ zugegen. Sowohl der Eingang in die Capelle, als der Ausgang aus derſelben, geſchahe in der ſchönſten Ordnung über den groſſen Schloß-Gang, wobey „ die Pagen auf beyden Seiten Wachs-Lichter trugen. Alle Cavaliers, des-

„ gleichen alle Bedienten und was nur zum Hofe gehörte, war aufs beste bekleidet. Abends biß 9. Uhr ward Assemblée, hernach aber offene Tafel gehalten. An der Tafel, wo die Durchlauchtigste Vermählte speiseten, befanden „ sich 14. Durchlauchtige Personen, welche von den Cammer-Herren bedienet wurden. Ausser dem waren noch verschiedene andere Tafeln zu 150. Personen, und „ man sahe bey allen eine prächtige Einrichtung. Nach aufgehobener Tafel „ nahm der Bal seinen Anfang, welchen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz eröffneten, und wegen Dero sehr hohen Alters sich eines Stuhls mit Rädern bedienten, welcher durch zwey Cammer-Herren fortgerücket wurde; Doch hat „ ausser der Durchlauchtigsten Familie niemand getantzet. Den 18. dieses geruheten Ihro Königl. Majest. von Böhmen, nebst Dero Königl. Frau Gemahlin Maj. dem Cron-Printzen und den Königl. Printzeßinnen, wie auch Ihro „ Churfürstl. Durchl. von Cöln, den Durchl. Printzen von Sultzbach und Bayern, und den Printzeßinnen, dem Gottes-Dienst in der Schloß-Capelle beyzuwohnen. Hierauf war offene Tafel, und um 5. Uhr giengen die sämtlichen „ hohen Herrschafften in die Opera, welche zum ersten mahl gespielet wurde. Den „ 19. Jan. des Morgens ertheilten Ihro Majest. der König in Böhmen verschiedenen Ministern und Cavaliers Audientz. Den 20. Jan. des Abends um 5. Uhr, „ wurde die grosse Illumination mit einem Lust-Feuer angezündet. Das Schloß „ war von unten biß an das Dach, desgleichen das Necker-Thor sehr vortrefflich „ beleuchtet, und mit allerhand Sinn-Bildern ausgezieret; auch war die Strasse „ vom Necker-Thor an biß in das Schloß, wie auch der Marckt und der Parade-Platz sehr schön auf beyden Seiten illuminiret, und gleichfalls mit Sinn-Bildern ausgezieret, welches einen schönen Prospect machte. Mittler weile gefiel „ es Ihro Königl. Maj. nebst Ihro Maj. der Königin und den sämtlichen Durchlauchtigsten Herrschafften, in offenen Chaisen in der Stadt herum zu fahren, und „ diese so schöne, von Herrn Bibiena angeordnete Illumination in hohen Augenschein zu nehmen. Kaum war selbige angezündet, so begonte in dem Schloß-Hof der Wein und zwar aus demjenigen grossen Faß zu springen, welches im „ Jahr 1740. im harten Winter auf dem zugefrohrnen Rhein von den Bendern „ verfertiget worden. Selbiges war gantz vergüldet, und lag auf einem hohen „ Gerüst, auf dem Faß saß Bacchus, einen Becher in der Hand haltend, dessen „ Haupt mit güldenen Trauben und Wein-Reben gezieret war.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. von Cöln obgedachter massen Einem Hoch-Edlen Magistrat dieser Stadt zu vernehmen geben lassen: wie Höchst-Dieselbe entschlossen wären, den 22sten dieses Monats Dero öffentlichen Einzug zu halten, und gegen Mittag hier einzutreffen; so verfügten sich die hierzu erwehlte Herren Raths-Deputirte um die bestimmte Zeit mit den drey Bürgerlichen Compagnien zu Pferd auf den so genannten Gut-Leut-Hof, und stiegen in einem für sie am Ufer des Mayns nach der Stadt zu aufgeschlagenen Zelte ab, um Ihro Churfürstl. Durchl. mit einem Bewillkommungs-Compliment zu empfangen. Da solches geschehen, erfolgte der Einzug von des Hn. Hof-Rath Rühls Garten-Hause in folgender Ordnung:

1) Ritte der Bürgerliche Stallmeister, Hr. Johann Daniel Breitenbach.

2) Nach ihm folgten 9. Hand-Pferde, von so vielen Reit-Knechten geführet, welche den Hrn. Ober-Officiers von der Bürgerlichen Cavalerie zugehörten.

3) Der Stadt-Stallmeister, Hr. Martin Bernhard Rasor.

4) Vier Stall-Bediente aus der Stadt Marstall zu Pferd, in ihrer Livrée, welche 4. Hand-Pferde mit Decken, worauf der Stadt Wapen gestickt, führten.

5) Zwey Bediente der beyden Hrn. Raths-Deputirten zu Pferd.

6) Ein Corporal nebst 4. Bürgerlichen Reutern.

7) Der Heer-Paucker.

8) Vier Trompeter zu Pferd.

9) Vier Bediente in der Stadt Livrée zu Fuß.

Einzug Ihro Churfürstl Durchl zu Cölln in Franckfurt am Mayn zur Kayserlichen Wahl und Crönung den 22 January 1742

10) Die zwey Herren Raths-Deputirte, Herr Schöff Friedrich Maximilian von Günderrode, und Herr Carl Ludwig von Lerßner, des Raths.

11) Vier Einſpänniger in der Stadt Livrée zu Fuß.

12) Der Hr. Rittmeiſter Beverdick mit der erſten Compagnie von der Bürgerlichen Cavalerie, nebſt ihrem von 4. Cadets umgebenen Cornet und Standarte.

13) Der Hr. Rittmeiſter Buſch mit der zweyten Compagnie, nebſt ihrem Trompeter, Cornet und Standarte.

14) Der Hr. Lieutenant Grunelius, welcher Rittmeiſters Dienſte gethan, mit der dritten Compagnie, nebſt ihrem Trompeter, Cornet und Standarte.

Hierauf kam

Das Gefolge Sr. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls, Grafen von Pappenheim,

in folgender Ordnung:

15) Der Reichs-Profos mit ſeinem Stab zu Pferd.

16) Vier Hochgräfliche Hand-Pferde, von ſo vielen reitenden Dienern geführet.

17) Der Reichs-Fourier, Johann Chriſtoph Schworezky, zu Pferd.

18) Der Hochgräfl. Cantzley-Rath, Herr Algeyer, und Herr Secretarius Welck.

19) Eine Hochgräfliche Kutſche mit 6. Pferden, unter Vortretung 4. Laquayen, worin Sr. Hochgräfl. Excell. älteſter Herr Sohn, Herr Graf Friedrich Carl, nachälteſter Reichs-Erb-Marſchall, nebſt dem Reichs-Quartier-Meiſter, Hn. Wolffgang Georg Welck, Königl. Polniſch- und Churfürſtl. Sächſiſchen Rath, auch Hochgräfl. Pappenheimiſchen Cantzley-Directore und Lehn-Probſt, ſich befanden.

20) Der Hof-Cavalier, Hr. von Knobelsdorff.

21) Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Friedrich Ferdinand, älteſter des Heil. Röm. Reichs Erb-Marſchall, regierender Graf und Herr zu Pappenheim, in Dero mit 6. Iſabellen beſpannten propren Leib-Wagen, auf welchem vornen 2. Pagen ſtunden, die Laquayen aber vorher, und 2. Trabanten in Mänteln und mit Hellebarden zur Seiten giengen.

22) Der Cammer-Diener und Büchſen-Spanner Sr. Excell. zu Pferde.

Nunmehro folgte

Der Churfürſtl. Cölniſche Zug

auf nachſtehende Weiſe:

23) Zwey Churfürſtliche Couriers mit reich galonirter Uniform zu Pferde, mit ihren Courier-Schilden.

24) Der Churfürſtl. Hof-Profos in ſchöner Livrée, ſo mit Silber bordirt, zu Fuß.

25) Der Churfürſtl. Truchſeß und Futter-Meiſter-Adjunctus, Hr. Trogeler, zu Fuß, deſſen Uniform auf allen Nähten mit Gold beſetzet.

26) Bey 260. Bediente von den ſämtlichen Churfürſtlichen hohen Miniſtern, Cämmerern, Cavaliers und übrigen Herren des Gefolgs, Paar-weiſe, alleſamt in koſtbaren Livréen, ſo mit Gold oder Silber galonirt.

27) Die Hand-Pferde der hohen Churfürſtl. Miniſter und Cavaliers, bey 60. an der Zahl, deren Decken und gantzes Zeug mit Gold und Silber prangten. Selbige wurden alle von reitenden Stall-Knechten geführet.

28) Zwey Churfürſtl. Reit-Schmiede zu Pferd, in der Hof-Livrée, ſo reich mit Silber chamarirt.

29) Der Churfürſtl. Hof-Fourier Sander, in einer mit Gold beſetzten Uniform zu Pferde.

30) Des Herrn Geheimen Raths und Oſnabrügiſchen Ober-Jägermeiſters,

Freyherrn von Hammerstein, Kutsche, worin der Hof-Caplan, Hr. Dierna, und der junge Hr. Maaghs sich befanden.

31) Des Herrn Geheimen Raths und Paderbornischen Ober-Jägermeisters, Freyherrn von der Asseburg, Kutsche, und in derselben der Bau-Director, Hr. Roth.

32) Des Herrn Geheimen Raths und Ober-Küchenmeisters, wie auch General-Majors, Freyherrn von Lombeck, Kutsche, worin der Chur-Cölnische Beamte, Hr. Winckelblech, und des Herrn Obrist-Stallmeisters Secretarius sassen.

33) Des Dom-Herrn von Maynz, Freyherrn von Dahlberg, Kutsche, und in selbiger die beyden Churfürstl. Hof-Caplâne, Don Josepho und Hr. Rossignol.

34) Des Herrn Geheimen Raths und Dom-Capitularen, Freyherrn von Fechenbach, Kutsche, worin beyde Hof-Caplâne, Hr. le Jeune und Hr. Boltz.

35) Des Herrn Statthalters und Dom-Dechants zu Hildesheim, Freyherrn von Lohe Kutsche, worin der Churfürstl. Rath, Hr. Albæco, und der Geheime Secretarius, Hr. Brandenburg.

36) Des Herrn Land-Comthurs der Balley Westphalen, Freyherrn von Mengersen, Kutsche, worin der Hof-Caplan, Hr. Kohl, und der Geheime Secretarius, Hr. von Wessenberg.

37) Des Herrn Conferentz-Ministers, Freyherrn von Fürstenberg, Kutsche, worin der Ober-Hof-Caplan, Hr. Rademacher, und die Churfürstl. Hof-Cammer-Räthe, Hr. Pfennig, Hr. Rysack, und Hr. Rosalino.

38) Des Herrn Land-Comthurs der Balley Elsas und Burgund, wie auch General-Lieutenants, Grafen von Montjoie, Kutsche, worin der Truchsses, Hr. Brauman und der Hof-Cammer-Rath, Hr. Maagh.

39) Des Herrn Weyh-Bischoffs zu Hildesheim, Freyherrn von Twickel, Kutsche, worin die Churfürstliche Truchsesse, Hr. la Chapelle, Hr. du Ployer, dit Sonnet, Hr. von Kempis und Hr. Dosme.

40) Des Herrn Land-Comthurs der Balley Francken, Conferentz-Ministers und Obrist-Cämmerers, Freyherrn von Hornstein, Kutsche, worin der Leib-Medicus, Hr. Veltrup, der Hof-Rath, Hr. Breuning und die Truchsesse, Hr. von Vachiery, und Hr. Baron von Collenburg.

41) Des Herrn Land-Comthurs, Freyherrn von Herustein, zweyte Kutsche, worin der Hof-Rath und Legations-Secretarius Hr. Dierna, und der Leib-Medicus, Hr. Steinhausen.

42) Des Herrn Erb-Marschalls, Grafen von Salm, Kutsche, in welcher der Geheime Rath und Vice-Cantzler, Hr. Vogelius, wie auch der Hof-Rath und Erste Leib-Medicus, Hr. Weyer.

43) Des Herrn Land-Comthurs der Balley Lothringen, Freyherrn von Stein-Callenfels, des hohen Teutschen Ordens Gesandten Kutsche, worin der geistliche Conferentz-Rath und Beicht-Vater, Hr. Pater Elspacher, wie auch der geistliche Conferentz-Rath und Hof-Prediger, Hr. Pater Rauch, alle beyde Soc. Jes.

44) Des Dritten Herrn Gesandten, Freyherrn von Siersdorff, Kutsche, worin der Geheime Rath, Hr. Melchiori, der Geheime Rath und Teutsch-Ordens Vice Cantzler, Hr. Schrodt, und der Hr. Geheime Rath Schucking.

45) Des Zweyten Herrn Gesandten, Freyherrn von Droste, Kutsche, worin der Hr. Marquis Arconati, Hr. Geheimer Rath von Steffné und Hr. Geheimer Rath Fabion.

46) Des Ersten Herrn Gesandten und Ober-Hofmeisters, Grafen von Hohenzollern, Kutsche, worin Hr. Graf von Nesselrod, Hr. Baron von Gersdorff, Hr. Marquis von Trotti, und Hr. Baron von Mengersen, Churfürstl. Cämmerer.

47) Der Churfürstl. Truchsses und Stallmeister, Herr Sindt, und der Churfürstl. Truchsses und Ober-Bereiter, Hr. Handel, alle beyde in schönen Uniformen, so auf allen Räthen mit goldenen Galonen besetzt.

48) Zwölff auserlesene Churfürstliche Hand-Pferde, von eben so viel Reit-Knech-

Knechten geführet, deren Livrée reich mit Silber beſetzet war. Die Hand-Decken waren von blauem Sammet, worauf die Churfürſtl. Wapen und andere Zierrathen mit Gold und Silber überaus reich und erhoben geſticket zu ſehen, wie denn auch die mit Gold und Silber auf Sammet von unterſchiedenen Farben geſtickte Schabracken ein wenig hervor ragten.

49) Der Churfürſtl. Sattel-Knecht, Baaden, in einer reich mit Gold galonirten Uniforme zu Pferd.

50) Zwey Hof-Trompeter, deren Kleidung gantz und gar mit Silber chamarirt, zu Pferd.

51) Siebenzehen Churfürſtl. Cämmerer zu Pferd, zwey und zwey, deren Kleidungen, wie auch der Aufputz der Pferde, in purem Gold und Silber beſtanden. Dieſe Suite führte der Herr General-Major, Baron von Wenge, in folgender Ordnung:

52) Herr Obriſt Graf von Berlo.
53) Herr Baron von Auffſeß, Comthur Teutſchen Ordens.
54) Herr Baron von Lützelrath.
55) Herr Baron von Harff.
56) Herr Baron von Hatzfeld.
57) Herr Baron von Droſte zu Viſchering.
58) Herr Baron von Milchling, Comthur Teutſchen Ordens.
59) Herr Baron von Gymnich.
60) Herr Baron von Roll zu Bernau, Vice-Obriſt-Stallmeiſter und Teutſchen Ordens Ritter.
61) Herr Baron von Harthauſen, Comthur Teutſchen Ordens.
62) Herr Baron von Auffſeß, der Jüngere.
63) Herr Baron von Gahlen.
64) Herr Baron von Gebſattel.
65) Herr Baron von Schmißing.
66) Herr Baron von Weichs, Ober-Jägermeiſter in Weſtphalen.
67) Herr Baron Ried von Collenburg.
68) Der Churfürſtl. Truchſeß und Futtermeiſter, Hr. Trogler, in einer auf allen Nähten mit Gold galonirten Uniforme zu Pferd.

Hierauf kamen Eilff Churfürſtliche koſtbare Wagen, alle mit 6. Pferden von unterſchiedlichen Farben mit prächtigem Geſchirr beſpannet, worin die Dom-Herren, Miniſter und Cavaliers gefahren.

69) In dem Erſten Wagen Hr. Baron von Koppenſtein, Hr. Baron von Hörde, Hr. Baron von Meſchede und Hr. Baron von Spieß, Churfürſtliche Cämmerer.

70) In dem Zweyten der Dom-Herr, Freyherr von Lohe, Hr. Baron von Breidbach zu Bürresheim, Ober-Silber-Cämmerer, Hr. Baron von Nehm, und Hr. Baron von Kettler, Churfürſtl. Cämmerer.

71) In dem Dritten Hr. Baron von Aſſeburg, Geheimer Rath und Paderbornischer Ober-Jägermeiſter, Hr. Marquis Capponi, Geheimer Rath und Intendant der Churfürſtlichen Muſic, Hr. Baron von Schmißing, Geheimer Rath, und Hr. Baron von Hammerſtein, Geheimer Rath und Oſnabrügiſcher Ober-Jägermeiſter.

72) In dem Vierten Herr Baron Walbott von Bornheim, Churfürſtl. Conferentz-Miniſter, Hr. Graf von Verità, Churfürſtl. Obriſt-Hof-Marſchall und Geheimer Rath, Hr. Baron von Lombeck, Ober-Kuchelmeiſter und General-Major, und Hr. Baron von Weichs, Chur-Cölniſcher Ober-Jägermeiſter.

73.) In dem Fünfften der Freyherr von Dahlberg, Dom-Herr zu Maynz und Trier, und der Freyherr von Schmißing, Dom-Herr zu Münſter.

74) In dem Sechſten der Freyherr von Roll zu Bernau, Churfürſtl. Geheimer Rath und Dom-Probſt zu Worms; der Freyherr von Metternich, Dom-Capitular zu Paderborn und Oſnabrüg, auch Churfürſtl. Conferentz-Miniſter;

Freyherr von Reichenbach, Dom-Capitular zu Würtzburg und Bamberg; und der Freyherr von Roll zu Bernau, Dom-Herr zu Worms.

75) In dem Siebenden Hr. Graf von Salm, der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cöln und Straßburg Capitular; Herr Graf von Hohenlohe-Bartenstein, der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cöln und Straßburg Capitular; Freyherr von Lohe, Dom-Dechant und Statthalter zu Hildesheim; und Herr Baron von Breitenbach, der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Trier und Lüttich respect. Chor-Bischof und Capitular.

76) In dem Achten Herr Graf von Königsegg, der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cöln und Straßburg Capitular; und Freyherr von Mengersen, Land-Comthur der Balley Westphalen.

77) In dem Neunten der Freyherr von Twickel, Weyh-Bischoff zu Hildesheim; Herr Graf von Montjoie, Land-Comthur der Balley Elsaß und Burgund, auch Churfürstl. General-Lieutenant; Herr Baron von Fürstenberg, Dom-Probst und Statthalter zu Paderborn, der hohen Dom-Kirchen zu Hildesheim und Münster resp. Scholaster und Capitular, wie auch Churfürstl. Conferentz-Minister; und Herr Graf Anton von Hohenzollern, der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cöln und Straßburg Capitular.

78) In dem Zehenden Herr Graf von Manderscheid-Blanckenheim, Ertz-Stifft-Cölnischer Erb-Obrist-Land-Hoffmeister; Herr Graf von Salm, Ertz-Stifft-Cölnischer Erb-Land-Marschall; Herr Graf von Fugger, der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cöln resp. Affter-Dechant und Capitular; und Freyherr von Hornstein, Land-Comthur der Balley Francken, Churfürstl. Conferentz-Minister und Obrist-Cämmerer.

79) In dem Eilfften Herr Graf von Hohenzollern, der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cöln und Straßburg resp. Dechant und Capitular, Erster Wahl-Gesandter, Obrist-Hof- und Land-Hofmeister, und Churfürstl. Erster Staats- und Conferentz-Minister; Herr Baron von Droste, der hohen Dom-Kirchen zu Paderborn und Hildesheim Capitular, Zweyter Wahl-Gesandter und Land-Drost in Westphalen, auch Churfürstl. Geheimer Rath; Freyherr von Sierstorff, Dritter Wahl-Gesandter und Churfürstlicher Geheimer Rath; und der Freyherr von Stein-Callenfels, Land-Comthur der Balley Lothringen, und des hohen Teutschen Ordens Gesandter.

80) Der Churfürstl. Rath und Cammer-Fourier, Herr von Schiller, in einem rothen, mit Gold starck chamarirten Habit, zu Pferd.

81) Acht Churfürstl. Trompeter und ein Paucker zu Pferd, in blauer mit Silber sehr reich verbrämten Kleidung.

82) Der Gesandtschaffts-Fourier Toussaints zu Fuß.

83) Dreyßig Churfürstl. Hof-Laquayen, deren Livrée auf allen Näthen gantz mit Silber besetzet.

84) Zwölff Heyducken, in einer gantz mit Silber verbrämten Livrée.

85) Zwey Läuffer, in besonders kostbarer Livrée.

86) Ein Churfürstlicher Leib-Wagen, dessen Grund von grünem Sammet, inwendig und oben mit erhobener Stick-Arbeit in Gold aufs reichste verfertiget, die auswendige Seiten und der hintere Theil auf das feineste mit Figuren gemahlet, welcher von 6. kostbaren mit goldenem Geschirr prächtig ausgerüsteten Hermelin-Pferden gezogen wurde.

87) Der ausserordentliche prächtige Churfürstliche Leib-Wagen, dessen Grund von bleumourantem Sammet, in- und auswendig auf das feineste in erhobener Arbeit mit Gold gesticket, welcher von 6. extra-schönen Schwartz-Schimmeln gezogen wurde, wobey so wohl der grosse Gout und Magnificence, als das kostbare Pferd-Geschirr, zu bewundern. In demselben sassen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln, mit einem Purpur-rothen Talar bekleidet, in höchster Person gantz allein. Vor diesem Leib-Wagen gieng der Trabanten-Lieutenant, Hr. Graf von Verità, mit der Partisane, welchem 60. Trabanten, auf beyden

Sei-

Seiten des Wagens, in koſtbarſtem Aufzug folgten. Neben dem Wagen rechter Hand ritte der Obriſt-Stallmeiſter und General-Lieutenant, Freyherr von Roll zu Bernau, in prächtiger mit Gold geſtickter Kleidung, und herrlicher Equipage. Zur lincken ritten der Conferentz-Miniſter und Hauptmann von den Hatſchirern, Freyherr von Schurfft, und der Trabanten-Hauptmann, Hr. Marquis von Trotti, beyde in koſtbarer Uniforme und ſuperber Equipage.

88) Hinter dem Leib-Wagen kamen der Pagen-Hofmeiſter, Hr. Stockhauſen, und der Pagen-Præceptor, Hr. Hermanns, zu Pferd.

89) Zwey Cammer-Pagen, Hr. Graf von Veritâ, und Hr. Marquis de Buffalo, in Spaniſchem Habit, welcher gantz mit Silber geſtickt, zu Pferd.

90) Zwölff Pagen gleichfalls zu Pferd, zwey und zwey, in Spaniſcher gantz mit Silber geſtickter Kleidung von blauem Sammet, nemlich: Hr. Baron von Lombeck, Hr. Baron von Waldkirch, Hr. Graf von Kreuth, Hr. Baron von Belderbuſch, Hr. Baron von Roll, Hr. Baron von Roll zu Bernau, Hr. Baron von Kolff, Hr. Graf von Kuhn, Hr. Baron von Ungeltern, Hr. Baron von Kleiſten, Hr. Baron von Derſch, und Hr. Baron von Rump.

91) Zehen Churfürſtliche Cammer-Diener zu Pferd, zwey und zwey, deren Kleidungen alle mit Gold und Silber galonirt. Nemlich: Hr. Geiger, Hr. Ganshorn, Hr. Alexander Fenth, Hr. Forliveſi, Hr. Deniſſe, Hr. Werther, Hr. Dobler, Hr. Molitor, Hr. du Bois, und Don Jean.

92) Acht Hand-Pferde der Hrn. Officiers von der Garde.

93) Vier Hatſchiers-Trompeter und ein Paucker von der Garde, gleich den Hof-Trompetern gekleidet, zu Pferd.

94) Der Lieutenant von den Hatſchirern, Hr. Graf von Taufkirch, zu Pferd, in einer reich mit Silber galonirten Uniforme.

95) Hundert Hatſchirer zu Pferd, mit ausgezogenen Degen, und alle in koſtbarer blau und ſchwartz mit Silber bordirter Uniforme, bey welchen im erſten Glied die Standarte von dem Cornet, Hn. Baron von Waſſenaar, geführet wurde.

96) Der Churfürſtliche Packmeiſter auf einem Maulthier, in reicher Livrée und Equipage.

97) Sechs Maulthiere mit ſehr ſchönen von Silber geſtickten und bordirten Decken, neben welchen 3. Bediente zu Fuß in reicher Livrée von Silber giengen.

98) Der Churfürſtl. Wagenmeiſter in einer reich mit Gold beſetzten Uniforme.

99) Zwey Reiſe-Berlinen, jede mit 6. Pferden beſpannet, wobey die Kutſcher und Vorreuter in reicher Livrée mit Silber gekleidet.

100) Vier halbgedeckte Rüſt-Wagen mit blauen Decken, jeder von 4. Pferden gezogen, deren Fuhr-Knechte in reicher Livrée mit Silber erſchienen.

101) Dreyßig Churfürſtliche Reit-Knechte, alle in koſtbarer Livrée mit Silber, zu Pferd.

Als der vordere Train dieſes prächtigen Zugs das Gallen-Thor erreichet hatte, wurden Jhro Churfürſtl. Durchl. mit 24. Canonen-Schüſſen von den Wällen der Stadt bewillkommet. Beſagtes Thor war mit regulirter Militz von der Garniſon ſtarck beſetzet, welche in währendem Zug das Gewehr preſentirte. Innerhalb der Stadt ſtunden die Bürger-Compagnien, längſt der groſſen Gallen-Gaſſe über den Roß-Marckt biß an die Haupt-Wache, auf beyden Seiten im Gewehr. Auf der Haupt-Wache paradirte eine Grenadier-Compagnie, und neben derſelben längſt der S. Catharinen-Kirche und auf der Zeil die ſämtliche Stadt-Garniſon. Weiter hinauf durch die Bornheimer-Pforte, längſt der Fahr-Gaſſe, und auf der Sachſenhäuſer-Brücke biß an das Teutſche Hauß, hatten ſich die übrige Bürger-Quartiere in zwey Reyhen geſtellet, wobey ſämtliche Ober- und Unter-Officiers, gleichwie bey der Garniſon, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel paradirten. Da Jhro Churfürſtl. Durchl. im Teutſchen Hauß, als Dero Hof-Lager, angelanget waren, nahmen die Herren Raths-

Deputirte mit den 3. Bürgerlichen Cavalerie-Compagnien, welche sich gegen über gesetzet hatten, ihren Abzug, welchen die 9. Bürger-Compagnien in ihrer Ordnung folgten, und jedesmahl vor dem Teutschen Hauß im Vorbeyziehen eine Salve gaben.

Dienstags den 23. Januar. fuhren die vortrefliche Herren Wahl-Gesandten zu gewöhnlicher Zeit auf den Römer, allwo sie die **Dreyßigste** Conferentz gehalten.

Eodem zeigte im Namen des höchst-ansehnlichen Churfürstl. Collegii der Herr Reichs-Quartier-Meister Welck dem ältern Herrn Burgermeister an, daß morgen die Wahl eines Römischen Königs ohnfehlbar vor sich gehen werde.

Eodem wurde von wohlgedachtem ältern Herrn Burgermeister den Juden-Baumeistern auferleget, der sämtlichen Judenschafft zu bedeuten, daß bey der morgen bevorstehenden Wahl eines Römischen Königs und Kayſers niemand von ihnen sich auſſer ihrer Gasse betreten lasse, zugleich aber auch alle fremde Juden noch vor Abend aus der Stadt zu schaffen.

Eodem gaben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln Sr. Excell. dem Königl. Frantzösischen Ambassadeur, Herrn Grafen von Belleisle, in dem von Cronstättischen Hause die solenne Gegen-Visite, wobey der völlige Churfürstliche Hof-Staat, nebst denen beym Einzug gebrauchten neuen Livréen, einen prächtigen Aufzug machte.

Eodem wurden, im Namen Eines Löbl. Kriegs-Zeug-Amts, von hiesigem Stadt-Obristen und Commandanten, Herrn von Kellner, an die sämtliche Hrn. Bürger-Capitains und Rittmeister schrifftliche Ordonnancen ausgefertiget, wo sie sich auf morgenden Wahl-Tag mit ihren Quartieren und Cavalerie-Compagnien zu postiren, und was sie daselbst zu beobachten hätten.

Auch befand Ein Hoch-Edler Magistrat für gut, an diesem Tage nicht mehr als 4. Stadt-Thore, nemlich das Affen-Fahr-Neu-und Bockenheimer Thor, offen zu lassen, und an jedes derselben einen Herrn des Raths zur Ober-Examination abzuordnen, damit weiter niemand, als bekannte Burger und Einwohner, oder unter der hohen Herren Churfürsten und Dero Herren Wahl-Botschaffter Suiten begriffene, oder auch mit einem Beglaubigungs-Schein aus Löblicher Stadt-Cantzley versehene Personen, zur Stadt herein gelassen würden. Hiernächst ergieng die Verordnung, selbigen Abend um 5. Uhr alle Thore völlig zu schliessen.

Nachmittags zog der Land-Ausschuß wieder in die Stadt, und besetzte, auſſer der Haupt-Wache, alle Stadt-Wachten und Posten, damit die Garnison an dem Wahl-Tag sich auf den angewiesenen Plätzen postiren könte.

Eodem ließ E. Hoch-Edler Magistrat dieser Stadt dem höchsten Churfürstl. Collegio folgendes unterthänigste Memorial überreichen:

Hochwürdigste und Durchlauchtigste Churfürsten,
Gnädigste Churfürsten und Herren,

Wie auch

Der abwesenden höchsten Herren Churfürsten vortrefliche Botschafftere und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, gnädige Herren.

EW. Churfürstl. Gnaden und Durchl. auch Excellentzien können wir in tieffst- und geziemendem Respect nicht bergen, was massen wir in denen hiesigen ältern Wahl-Actis, sonderlich de Anno 1612. und 1658. gefunden, daß bey vorgegangener Römischen Königs-Wahl und Crönung auch aus unserer Raths-Versammlung eine Deputation von 14. Personen mit zu- und in die Pfarr-Kirche ad St. Bartholomæum eingelassen worden. Wann nun morgen g. G. dergleichen höchst-wichtiger

Wahl-

Wahl-Actus wiederum vorkommt / und wir unter nochmahligem inbrünſtigen Wunſch / daß der Allmächtige GOtt ſeinen überſchwenglichen Seegen / Gnade und Beyſtand darzu verleihen wolle / unſere ſubmiſſeſte Devotion hiebey ebenfalls / wie von unſeren ſeel. Vorfahren am Regiment beſchehen / gerne bezeugen möchten / mithin ohnmaßgeblich davor halten / daß in dem ſolennen Aufzug nach obgedachter Pfarr-Kirche und in der Kirche ſelbſten unſeren Raths-Deputiten bey denen bevorſtehenden Kayſerl. Wahl- und Crönungs-Solennitäten der nemliche Platz, welchen Sie zu weyland Kayſers Matthiä Wahl-Zeit laut beyliegenden Extractus inne gehabt / abermahls angewieſen werden könte; So wird es uns zu beſonderer unterthänigſt- und unterthänigen Danckbarkeit gereichen / wann Ew. Churfürſtl. Gnaden und Durchl. auch Excellentzien hierzu Dero höchſte und hohe Einwilligung in einem ſchrifftlichen Decret gnädigſt und gnädig zu ertheilen geruhen wolten. Wir bitten darum angelegentlichſt und mit eben der tieffſten Ehrerbietung / womit wir Lebenslang ohnausgeſetzt verharren

Ew. Churfürſtl. Gnaden und Durchl.
auch Excellentzien

Datum
den 23. Januarii 1742.

unterthänigſte
Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Hierauf geſchahe von Seiten des Chur-Mayntziſchen Directorii durch des Herrn Cantzlers von Bentzel Excell. die Erklärung, „daß das Verlangte deswegen nicht wohl geſchehen könne, weil die Churfürſtliche Herren Geſandten ſich „ nicht trennen lieſſen, daher man E. Löbl. Magiſtrats Deputirte nicht zu placiren wiſſe; doch lieſſe man ſich es gefallen, wann ſie, wie die Nürnberger Herren Abgeordneten, ebenfalls in die Kirche fahren könten. „

Eodem fertigte E. Hoch-Edler Magiſtrat an die Herren Dechants der hieſigen Stiffter zu St. Bartholomäi, St. Leonhard und U. L. Frauen, den Cantzley-Subſtituten ab, mit dem Vermelden, daß, weil an dem morgenden Wahl-Tage, dem Herkommen gemäß, alle Glocken in dieſer Stadt, ſo wohl bey dem Auszug des höchſt- und hohen Churfürſtlichen und Geſandtſchafts-Comitats aus dem Römer nach dem Dom, als auch bey Proclamation des neuerwehlten Kayſers, und bey dem Rückzug nach dem Römer, geläutet werden müſten, E. Hoch-Edler Magiſtrat ſich zu denenſelben verſähe, daß ſie auch Ihres Orts hierzu die nöthige Veranſtaltung machen würden. Eben dieſer Antrag wurde den übrigen Clöſtern durch einen Cantzley-Boten bekannt gemacht; worauf Sie allerſeits dafür beſtens zu ſorgen verſprachen. Damit aber mit ſolchem Läuten, ſo bald die hohen Herren Churfürſten und Geſandten zu Pferde ſtiegen, der rechte zeitige Anfang gemacht werde, ſo bekam der Stadt-Steindecker Befehl, auf dem Dach des Römers dem Pfarr-Thürmer mit einem weiſſen Tuch hierzu das Signal zu geben.

Eodem hatte der Chur-Mayntziſche Secretarius, Hr. Matthæi, dem ältern Hn. Burgermeiſter die Anzeige gethan, wie er von dem Hochlöbl. Miniſterio Befehl habe, E. Löbl. Magiſtrat zu berichten, daß morgen als den 24. hujus die „ Kayſer-Wahl ohnfehlbar vor ſich gehen würde, und alſo die hieſige Stadt-Thor-Schlüſſel an Ihro Churfürſtl. Gnaden um 4. Uhr Nachmittags in das Comm„ poſtell möchten eingeliefert werden. „ Hierauf ſtellte wohlbeſagter Hr. Burgermeiſter vor, „ wie man von Seiten E. E. Raths, dem üblichen Herkommen gemäß, zwar hierzu gantz bereit ſey, da aber heute der ſtärckſte Reichs-Poſt„ Tag einfiele, ſo würde man die Thore ſchwerlich ſo frühe ſchlieſſen, und die Schlüſſel zu der beſtimmten Zeit einliefern können; wie denn auch im Jahr 1711. der-

„ gleichen begehret, aber wegen eben dieser Ursache nicht eher, als gegen 8. Uhr „ des Abends, geleistet werden können.„ Weil aber der Herr Secretarius zu erkennen gab, daß er davon nicht abgehen könte, und man sich dieserhalb bey den Chur-Mayntzischen Hrn. Gesandten, welche schon zu der Conferentz auf den Rönner gefahren, zu melden hätte; so ließ E. Hochedler Rath solches durch den Hn. Syndicum Burgk bewerckstelligen, welcher es jedoch nicht weiter, als biß 5. Uhr des Abends, zu bringen vermogte. Diesem zu Folge ließ der Hr. Burgermeister alles veranstalten, auch den Kayserlichen und Hessen-Casselischen Post-Aemtern den Antrag thun, ihre Post-Expeditionen dahin zu beschleunigen, daß man die Stadt-Thore um halb 5. Uhr schliessen könte, welchem sie nachzukommen versprachen. Da man nun im Begriff war, die Thore zu schliessen, so schickten Se. Excell. der Hr. Marschall von Belleisle, einen Bedienten an den Hn. Burgermeister, mit dem Ersuchen, das Gallen-Thor noch eine Weile aufzulassen, indem Dieselben annoch eine Visite von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln erwarteten, sodann aber Dero Auszug Ordnungs-mäßig nehmen würden. Der Hr. Burgermeister entschuldigte sich, daß dieses nicht in seiner Macht stünde, zumahlen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz bereits durch Dero Hof-Fourier wegen Einlieferung der Thor-Schlüssel Erinnerung thun lassen. Diesenmach schickten Se. Excell. einen Cavalier an höchstgedachten Hrn. Churfürsten, und würckten durch geziemendes Ansuchen so viel aus, daß dem Hn. Burgermeister durch den Chur-Mayntzischen Hof-Fourier angedeutet ward, besagtes Gallen-Thor biß zu des Hn. Marschalls Abreise offen zu lassen, alsdenn aber solches ohngesäumt zu schliessen, und sämtliche Thor-Schlüssel einzulieffern. Dieses verzog sich biß um halb 7. Uhr, nachdem zuvor der jüngere Hr. Burgermeister gegen 5. Uhr in einer Stadt-Kutsche mit 2. Einspännigern und einem Livrée Bedienten, nebst dem Hn. Major von Klettenberg und Adjutanten Hn. Lieutenant Beringer, unter Begleitung zweyer Unter-Officiers, 12. Grenadiers mit Gewehr, und 4. Soldaten ohne Gewehr, zu dem ältern Hn. Burgermeister gefahren, und seine Schlüssel mit dahin gebracht hatte. So bald nun beyde Schlüssel-Kasten geschlossen, und obgemeldtem Commando übergeben waren, setzten sich beyde Hrn. Burgermeister in die Kutsche, und fuhren unter gewöhnlicher Begleitung ab. Voran ritte der Hr. Major, hinter ihm folgte der Adjutant, und alsdann kam das Commando, in dessen Mitte die zwey Schlüssel-Kasten von 4. Porteurs getragen wurden. Da man ein Viertel vor 7. Uhr bey dem Compostell angelanget war, stiegen die Hrn. Burgermeister aus der Kutsche; ihnen folgte der Hr. Major mit den beyden Kasten, welche von 4. Soldaten die Stiege hinauf- von den Einspännigern aber biß in das Churfürstl. Zimmer gebracht wurden. Nachdem Se. Excell. der Hr. Ober-Stallmeister, Freyherr von Franckenstein, die Hrn. Burgermeister angemeldet, wurden sie alsofort zur Churfürstl. Audientz gelassen, da denn die Anrede des ältern Hn. Burgermeisters sich ohngefehr dahin erstrecket: daß, weil Ihro Churfürstl. Gnaden dem Ma„ gistrat mildest anbefohlen, die sämtliche hiesige Stadt-Thor-Schlüssel zu höchst„ Deroselben Händen gewöhnlicher massen einzuliefern, sie, beyde Burgermeister, „ die Gnade hätten, solche unterthänigst zu überreichen, und also gnädigsten Befehl „ erwarteten, wohin dieselben solten abgegeben werden?„ Ihro Churfürstl. Gnaden befahlen darauf, selbige in Dero Audientz-Zimmer zu bringen, welches denn auch, nach Eröffnung der beyden Flügel des Zimmers, geschahe, und die zwey Kasten von den Einspännigern auf einen daselbst befindlichen Tisch gestellet wurden. Hiernächst entschuldigte sich der Hr. Burgermeister wegen des langen Verzugs mit Anführung der oberzehlten Umstände, welches Ihro Churfürstl. Gnaden gnädigst anhörten und Sich wegen guter Lieferung bedanckten. Nachdem beyde Hrn. Burgermeister den hiesigen Magistrat und gesamtes Stadt-Wesen zu beharrlicher Churfürstl. Huld und Gnade empfohlen, und nach geschehener Beurlaubung bereits biß in den Hof gekehret waren; so wurden sie wieder zurück beruffen, und von des Hn. Cantzlers von Bentzel Excell. ihnen die Schlüssel zu den Kasten abgefordert, welche sie denn auch Deroselben überreichet, so dann wieder abgefahren, und die vorberührte Mannschafft entlassen.

Es-

Eodem zog Ihro Königl. Majest. in Böhmen und Churfürstl. Durchl. zu Bayern Leib-Garde von ohngefehr 100. Pferden, unter Trompeten- und Paucken-Schall, mit entblößtem Seiten-Gewehr und fliegender Standarte, allhier ein, welcher viele Bagage, Hand-Pferde und Maulthiere folgten.

Desgleichen sind Se. Durchl. der Herr Bischoff zu Freysingen und Regenspurg, ein Printz vom Chur-Hauß Bayern und Herr Bruder allerhöchstbesagter Sr. Königl. Maj. Namens Theodor, allhier angelanget, und haben in dem Braunfels Dero Quartier genommen.

Mittwochs den 24. Januar. als an dem zu der Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers bestimmten höchst-erfreulichen Tage, ließ E. Hoch-Edler Magistrat Morgens von 7. biß 8. Uhr die sogenannte Sturm-Glocke in der Dom-Kirche läuten, worauf die sämtliche Burgerschafft zu Pferd und zu Fuß, nebst der Garnison, nachdem vorher die Trommel gerühret und herum geschlagen worden, mit fliegenden Fahnen, Ober- und Unter-Gewehr aufzog, und vermög der vorher ertheilten Ordonnance die Plätze und Strassen der Stadt folgender massen besetzte.

1) Die Wachten an den sämtlichen Thoren und Posten waren, nebst einiger Mannschafft von der Garnison, mit 350. Mann vom Land-Ausschuß seit vorigen Abend besetzet.

2) Die Strasse, von dem Römer biß an die St. Bartholomäi-Kirche, war rechter Hand mit der Burgerschafft, und zwar von dem Römer an über den Römer-Berg mit dem 5ten, nach dem Marckt zu mit dem 6ten, über den Marckt mit dem 7den, und ferner biß an besagte Dom-Kirche mit dem 8ten Quartier, auf der lincken Seite aber mit der Stadt-Garnison besetzet, bey welcher letztern sich der Obriste, Obrist-Lieutenant, und Major (letzterer zu Pferd) nebst allen andern Officiers befanden. Auch wurde von der Garnison einige Mannschafft hin und wieder an die Zugänge detachiret, um alle Unordnung zu verhüten.

3) Hielt oben über dem Spring-Brunnen auf dem Römer-Berg eine Compagnie von der Burgerlichen Cavallerie, 40. Mann starck, mit einem Rittmeister, Lieutenant, Cornet und 2. Trompetern. Unter dem Spring-Brunenn nach dem Römer zu stund die ordentliche Wacht von der Garnison, nemlich ein Lieutenant mit 24. Mann, postiret.

4) Den Lieb-Frauenberg hielte das 9te Burger-Quartier, und die zweyte Compagnie von der Burgerlichen Cavalerie, aus einem Rittmeister, Lieutenant, Cornet und 40. Reutern bestehend, besetzet.

5) Auf dem Roß-Marckt stund das 10de Burger-Quartier, von welchem der Lieutenant mit 30. Mann auf den grossen Hisch-Graben an den weissen Hirsch detachiret wurde.

6) An die weisse Lilie hatte sich das 11te Quartier gestellet.

7) An der rothen Bad-Stube bey der Bornheimer-Pforte stund das 12te Quartier.

8) An dem neuen Brau-Hauß auf der Allerheiligen-Gasse hatte das 13de Quartier seinen Posten.

9) Bey der St. Peters-Kirche stund das 1ste Quartier;

10) In- und ausserhalb der Catharinen-Pforte das 2te;

11) Auf dem Garküchen-Platz das 3te, und

12) An der Hospital-Kirche das 4te Quartier, allwo sich auch die dritte Compagnie von der Burgerlichen Cavalerie mit dem Rittmeister, Lieutenant und Cornet, 40. Mann starck, gesetzet hatte.

13) Zu Sachsenhausen war das 14de Quartier postiret.

14) Von jedem Quartier (die vier ausgenommen, so von dem Römer biß an den Dom stunden) hatte man 2. Unter-Officiers und 12. Mann commandiret, welche von der Wechsel an biß in die Saal-Gasse sich stellen musten. Auch wurden von der Burgerschafft, Zeit währender Wahl, durch die gantze Stadt

zu Pferd und zu Fuß fleißig Patrouillen ausgesandt, und man hatte alle Zugänge auf dem Pfarr-Eisen versperret.

Nach 8. Uhr kam ein Chur-Mayntzischer Cammer-Herr in einer Kutsche mit zwey Pferden, und brachte den Churfürstl. Mayntzischen Chur-Habit, das Chur-Schwerdt und den Marschalls-Stab auf den Römer in das Chur-Mayntzische Retirade-Zimmer. Auf gleiche Art wurde der Churfürstl. Cölnische Chur-Habit, Schwerdt und Marschalls-Stab von einem Cammer-Herrn in das Chur-Cölnische Neben-Zimmer geliefert.

Nach diesem führen Seine Excell. der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, in Dero oben beschriebenem Leib-Wagen mit 6. Isabellen bespannet, nach dem Dom, oder St. Bartholomäi-Kirche, um die von Ihren Bedienten in dem obgedachten verschlossenen Kasten vorher getragene Stadt-Thor-Schlüssel, welche Deroselben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz diesen Morgen in Begleitung etlicher Gardes zugeschicket worden, in das Churfürstl. Conclave bringen zu lassen. Im Dom wurden Sr. Hochgräfl. Excell. die sämtliche Dom-Kirchen-Schlüssel mit angehefften Zettuln, wohin jeder gehöre, von des Hn. Dom-Dechants D. Amos Hochwürden überreichet, welche den Schlüssel, so das Conclave öffnet, bey sich behalten, die übrigen aber unterdessen Sr. Excell. dem Herrn Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Grafen von Werthern, anvertrauet. So bald solches vollzogen war, begaben sich des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Excell. wieder zurück auf den Römer. Es waren Hoch-Dieselbe mit einem braunem seidenen, mit goldenen Blumen durchwürckten, mit silbernen Spitzen besetzten und mit blauem Sammet gefütterten Mantel-Habit angethan; da hingegen Se. Excell. der Hr. Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter in einer schwartz sammetnen Mantel-Tracht, so mit rothem Taffet ausgeschlagen und mit goldenen Spitzen verbrämet war, erschienen. Alle Thüren der Dom-Kirche, biß auf die eine, an welcher hernach der Empfang geschehen, waren verschlossen und mit Wachten besetzet. Ein starckes Commando Chur-Sächsischer Schweitzer hatte sich unter Anführung ihrer Herren Ober-Officiers, des Hn. Obristen von Belleville, und Hn. Majors, Grafen von Horst, schon um 7. Uhr mit klingendem Spiel nach der Kirche gezogen, und daselbst nach Anleitung des Hn. Reichs-Erb-Cammer-Thürhüters, Grafen von Werthern, die äussere grosse Thüre von innen und auswendig, den Eingang nach der innern Thüre zu beyden Seiten, wie auch die Thüre unter dem Glocken-Thurm, und der Orgel, ingleichen die Thüren zu dem Chor besetzet; worzu auch nach der Hand ein Unter-Officier und 6. Mann von der Churfürstlich-Mayntzischen Garde kamen, wovon 2. Mann auf der rechten Seite des Chors, und 4. Mann auf solcher Seite der äussern Kirch-Thüre angestellt wurden; und rührten die Chur-Sächsischen Schweitzer bey der Ankunfft des höchsten Churfürstl. Collegii das Spiel.

Gegen 9. Uhr haben sich die anwesende höchste Herren Churfürsten, und der Abwesenden vortrefliche Erste Herren Wahl-Gesandte, mit ihrem zahlreichen Gefolg, in kostbarster Spanischer Kleidung und prächtiger Livrée in vortreflichen mit 6. Pferden bespannten Kutschen auf den Römer erhoben, und in dem gewöhnlichen Conferentz-Zimmer zum **Ein und Dreyßigsten** und letzten Mahl vor der Wahl versammlet. Die Pferde, so nachmahls Ihro Churfürstl. Durchl. von Cöln und die Erste vortrefliche Herren Wahl-Botschaffter geritten, wurden zugleich mit herbey geführet, und von den Unter-Stallmeistern vor dem Römer gehalten.

Mittlerweile giengen einige Herren von den Ministranten mit Chor-Röcken aus der Dom-Kirche, holten Se. Hochwürden, den Mayntzischen Herrn Weyh-Bischoff, aus Dero Wohnung ab, und führten denselben in besagten Dom, allwo Er nachgehends das hohe Amt verrichtet.

Nachdem die hohen Herren Churfürsten und vortrefliche Herren Wahl-Gesandten einige Zeit in dem Conferentz-Gemach auf dem Römer beysammen gewesen;

weſen; ſo verfügten ſich Erſtere in Dero beſonders angewieſene Retirade-Zimmer, allwo Sie die rothe ſcharlachene Chur-Röcke, welche mit Hermelin gefüttert und ausgeſchlagen, auch über den Schultern mit einem Umſchlag von Hermelin verſehen waren, anzogen, und ſich mit dem Chur-Hut, welcher in runder Form gleichfalls von rothem Tuch und mit Hermelin beſetzet war, bedeckten.

Nach einem kleinen Verweilen gegen 11. Uhr wurde der Anfang des Zugs nach der Dom-Kirche unter Läutung aller Glocken folgender Geſtalt gemacht:

Etwas vorher fuhren Se. Excell. der Herr Reichs-Erb-Marſchall, Graf von Pappenheim, in Dero ſechsſpännigen Leib-Wagen alleine nach dem Dom, ſtiegen an dem Creutz-Gang ab, und begaben ſich in die Kirche. Kurtz hierauf geſchahe der Zug in nachgeſetzter Ordnung:

1) Kam der Reichs-Fourier.
2) Der Chur-Braunſchweigiſche Fourier.
3) Die Livrée-Bediente des ſämtlichen Chur-Braunſchweigiſchen Gefolgs.
4) Der Chur-Pfältziſche Fourier.
5) Die Livrée-Bedienten des geſamten Chur-Pfältziſchen Gefolgs.
6) Der Chur-Brandenburgiſche Fourier.
7) Die Livrée-Bedienten des ſämtlichen Chur-Brandenburgiſchen Gefolgs.
8) Der Chur-Sächſiſche Fourier.
9) Die ſämtliche Livrée-Bedienten von Chur-Sachſen.
10) Der Chur-Bayeriſche Fourier.
11) Die Livrée-Bediente des ſämtlichen Chur-Bayeriſchen Gefolgs.
12) Der Chur-Trieriſche Fourier.
13) Die Livrée Bediente des geſamten Chur-Trieriſchen Gefolgs.
14) Der Chur-Cölniſche Fourier.
15) Die Livrée-Bediente des Chur-Cölniſchen Gefolgs und die Churfürſtl. Schweitzer-Garde.
16) Der Chur-Mayntziſche Hof-Fourier.
17) Die Livrée-Bediente des ſämtlichen Chur-Mayntziſchen Gefolgs, nebſt den Churfürſtl. Trabanten.
18) Die ſämtliche Chur-Braunſchweigiſche Geſandtſchaffts-Officianten, Cantzley-Bedienten und Pagen mit ihren Hof- und Exercitien-Meiſtern.
19) Die Chur-Pfältziſche Geſandtſchaffts-Pagen mit ihren Hoff- und Exercitien-Meiſtern.
20) Die Chur-Brandenburgiſche Geſandtſchaffts-Pagen.
21) Die Chur-Sächſiſche Pagen.
22) Die Chur-Bäyeriſche Pagen.
23) Die Chur-Trieriſche Pagen.
24) Die Chur-Cölniſche Pagen mit ihren Hoff- und Exercitien-Meiſtern.
25) Die Chur-Mayntziſche Pagen mit ihren Hoff- und Exercitien-Meiſtern, welchen beyde Herren Notarii folgten.
26) Die ſämtliche Chur-Braunſchweigiſche Geſandtſchaffts-Cavaliers.
27) Die Chur-Pfältziſche Geſandtſchaffts-Cavaliers.
28) Die Chur-Brandenburgiſche Geſandtſchaffts-Cavaliers.
29) Die Chur-Sächſiſche Geſandtſchaffts-Cavaliers.
30) Die Chur-Bayeriſche Geſandtſchaffts-Cavaliers.
31) Die Chur-Trieriſche Geſandtſchaffts-Cavaliers.
Alle dieſe Cavaliers giengen pêle mêle unter einander.
32) Der Chur-Mayntziſche Herr Hof-Marſchall nebſt dem Chur-Cölniſchen Herrn Hof-Marſchall, mit ihren Marſchalls-Stäben.
33) Die Chur-Mayntziſche und Chur-Cölniſche Cavaliers und Miniſter unter einander.
34) Die Chur-Mayntziſche und Chur-Cölniſche Dom- und Capitular Herren.
35) Der Chur-Mayntziſche Ober-Hof-Marſchall, Herr Graf von Stadion,

zu Pferd, in einem schwartz seidenen, mit dergleichen Spitzen besetzten Mantel-Habit, mit entblößtem Haupt, das Chur-Schwerdt in der Scheide auf der Achsel habend.

36) Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, linea prima rechter Hand, mit dem vorher beschriebenen Chur-Habit, wegen höchst-Deroselben hohen Alters in einer roth-sammetnen in- und auswendig mit Gold sehr reich gestickten Porte-Chaise, so von Churfürstl. Heyducken getragen wurde. Zu beyden Seiten giengen der Hr. Ober-Stallmeister und der Hr. Obriste von der Garde.

37) Der Chur-Cölnische Hr. Ober-Hof-Marschall mit entblößtem Haupt zu Pferd, in einer Mantel-Tracht von goldenem Stück, so mit silbernen Spitzen besetzt, das Chur-Schwerdt in der Scheide tragend.

38) Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln, linea secunda in der Mitte, in Dero Chur-Habit, auf einem vortrefflichen und muthigen Grau-Schimmel, mit einem blau-sammetnen Sattel und dergleichen mit Gold reich gestickten langen Wall-trappe, welche mit breiten goldenen Frangen besetzet. Das Pferd hatte eine blaue Stutz-Feder auf dem Kopf, die Mähnen waren mit blauen Crepinen und der Schweiff mit Gold-Band gezieret, das Pferd-Zeug war gantz von Gold, mit goldenen Banden hin und wieder geschmückt, und die Steig-Bügel von Silber vergoldet. Zu beyden Seiten giengen der Chur-Cölnische Hr. Ober-Stallmeister und der Obriste von der Churfürstlichen Garde.

39) Zur Rechten befanden sich Se. Excell. der Chur-Trierische Erste Wahl-Gesandte, Hr. Graf von Ingelheim, in einem Violet-blauen seidenen mit goldenen Schleiffen besetzten Dom-Herrn-Habit, und einem Violet-blauen viereckigten Baret auf dem Haupt, auf einem vortrefflichen Apfel-Schimmel, welcher mit einem schwartzen sammetnen mit Gold gestickten Sattel und dergleichen Schabracke beleget und mit goldenen Bändern gezieret war. Alle Buckeln an dem Zaum nebst den Steig-Bügeln waren verguldet. Zur Lincken ritten Se. Excell. der Chur-Bayerische Erste Wahl-Botschaffter, Herr Graf von Königsfeld, in einer Mantel-Kleidung von goldenem Stück mit silbernen Spitzen besetzt, und einem Hut mit hohen weiß und roth gesprengten Spanischen Federn, so gegen die Stulpen herab hiengen. Das Pferd war ein überaus schöner schwartzbrauner Hengst, mit einem rothen sammetnen mit Gold gestickten Sattel, und dergleichen reich gestickter Schabracke. Hin und wieder sahe man goldene Bänder zierlich eingeflochten, Zaum und Steig-Bügel aber waren verguldet.

40) Se. Excell. der Erste Chur-Sächsische Wahl-Gesandte, Hr. Graf von Schönberg, in einem Mantel-Habit von silbernem Stück mit goldenen Spitzen besetzt, auf dem Hut einen weisen herab hangenden Feder-Busch habend. Das Pferd, welches Se. Excell. ritten, war ein unvergleichlicher schwartzer Hengst, mit einem gelben sammetnen mit Silber reich gestickten Sattel und dergleichen langen Schabaracke beleget. Die Mähnen waren mit silbernen Crepinen eingeflochten, den Kopf zierte eine schwartze Stutz-Feder, und die Buckeln des Zaums waren nebst den Steig-Bügeln von purem Silber. Neben demselben zur Lincken ritten Se. Excell. der Erste Chur-Brandenburgische Wahl-Botschaffter, Freyherr von Schwerin, mit dem schwartzen Adler-Orden, in einer Mantel-Tracht von silbernem Stück mit goldenen Spitzen besetzt, und einem herabhangenden weissen Feder-Busch auf dem Hut. Das Pferd war ein Castanien-brauner schöner Hengst, mit einem rothen sammetnen mit goldenen Borden verbrämten Sattel, und dergleichen mit Gold reich gestickten Schabaracke. Die Mähnen und der Schweiff waren mit eingeflochtenem Gold-Band gezieret, Zaum und Steig-Bügel aber verguldet.

41) Se. Excell. der Chur-Pfältzische Erste Wahl-Gesandte, Herr Baron von Wachtendonck, mit dem St. Huberts-Orden, in einer Mantel-Kleidung von goldenem Stück mit silbernen Spitzen besetzet, auf dem Hut eine herabhangende weisse Feder habend. Das Pferd, worauf Sie ritten, war ein dunckelbrauner stattlicher Hengst, mit einem rothen sammetnen mit Gold gestickten Sattel

tel und dergleichen Waltrappe beleget, auch mit goldenen Bändern gezieret. Neben demſelben zur Lincken ritten Se. Excell. der Chur-Braunſchweigiſche Erſte Wahl-Geſandte, Freyherr von Münchhauſen, in einer Mantel-Tracht von goldenem Stück mit ſilbernen Spitzen beſetzet, und auf dem Hut eine herabhangende rothe Feder habend. Das Pferd war ein ſchöner muthiger Schimmel, der einen rothen ſammetnen mit Gold reich geſtickten Sattel und dergleichen Waltrappe aufhatte, auch mit goldenen Bändern geſchmücket war. Der Zaum und die Steig-Bügel waren verguldet.

42) Die Chur-Mayntziſche Leib-Garde.

43) Die Chur-Cölniſche Hatſchirer, welche den Schluß machten.

Die übrige Zweyte, Dritte und Vierte Herren Wahl-Botſchaffter hatten ſich ſchon vorher in ſechsſpännigen Kutſchen nach der Dom-Kirche verfüget, und waren alle in ſchwartzer Mantel-Tracht, ſo mit rothem Satin ausgeſchlagen und mit goldenen Spitzen beſetzet war, gekleidet.

Als nun die höchſten Herren Churfürſten und der Abweſenden Erſte vortrefliche Herren Wahl-Geſandten, unter Läutung aller Glocken, gedachter maſſen von dem Römer biß gegen das vordere Thor der Dom-Kirche, woſelbſt Se. Excell. der Herr Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Graf von Werthern, mit Dero Stabe ſtunden, angelanget waren; ſo haben Sich Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz aus Dero Porte Chaiſe, Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln aber, nebſt den Erſten Herren Wahl-Botſchaffern, von den Pferden herab-begeben, und ſind, unter Vortretung Dero reſp. Erb-Ober- und Hof-Marſchälle mit den Schwerdten und Stäben, durch das Thor in den Creutz-Gang hinein getreten, allwo ſie von dem Mayntziſchen Herrn Weyh-Biſchoff in Pontificalibus, dem Hrn. Dechant und den Hrn. Canonicis des S. Bartholomäi Stiffts, auch andern Geiſtlichen, ſo alle in Chor-Hemden waren, empfangen worden. Bey dem Eintritt in die Kirche reichte der Mayntziſche Herr Weyh-Biſchoff den höchſten Herren Churfürſten, welche Jhre Chur-Hüte, wie die vortrefliche Herren Wahl-Botſchaffter Jhre Hüte mit Feder-Büſchen, abgenommen, das Weyh-Waſſer, und gieng mit der anweſenden Geiſtlichkeit vor Denenſelben her, biß in das Chor, an deſſen eiſernen Gatter-Thor ſich Jhro Excell. der Hr. Reichs-Erb-Marſchall mit einem prächtigen Marſchall-Stab, auf welchem ein vergüldeter Löwe das Königl. Polniſche und Chur-Sächſiſche Wappen hielten, befanden. Das Chor war auf beyden Seiten mit ſeidenen mit Gold durchwürckten prächtigen Tapeten, ſo einige Geſchichte der Heil. Apoſtel vorſtellten, ausgezieret, und auf dem Platz, wo der Hrn. Canonicorum Chor-Stüle ſind, waren ſo wohl a Cornu Evangelii, als a Cornu Epiſtolæ, die Stände für die höchſte Herren Churfürſten und vortreffliche Herren Wahl-Geſandten mit rothem Sammet und breiten goldenen Borden in- und auswendig gezieret. Uber dieſes lag auch noch daſelbſt für jede Perſon ein rothes Küſſen von Sammet, ſo gleichfalls mit Gold bordiret und mit goldenen Quaſten verſehen war, um darauf nieder zu knien, ein anderes von gleicher Art, um die Arme darauf zu legen, und noch eines, um ſich auf denſelben zu ſetzen. Mitten in dem Chor, dem hohen Altar gerade gegen über, war ein Stand, oder Bet-Stul, auf eben dieſelbe Weiſe ausgezieret, für den Erſten Chur-Trieriſchen Herrn Wahl-Geſandten, und etliche Schritte hinter ſelbigem ein anderer von gleicher Beſchaffenheit für den Zweyten und Dritten Chur-Trieriſchen Hrn. Wahl-Geſandten geſetzet. Die Stände zu beyden Seiten waren mit ſchwartzen Tafeln in goldenen Rahmen behänget, auf welchen die Chur-Namen mit goldenen Buchſtaben zu leſen. Es ſaſſen aber a Cornu Evangelii, das iſt, dem Altar ſeiner Lage nach zur Rechten, Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, Jhro Excell. Herr Graf von Königsfeld, als Chur-Bayriſcher Erſter Wahl-Botſchaffter, Jhro Excell. Freyherr von Schwerin, als Chur-Brandenburgiſcher Erſter Wahl-Botſchaffter, und Jhro Excell. Freyherr von Münchhauſen, als Chur-Braunſchweigiſcher Erſter Wahl-Botſchaffter. Zur lincken Hand des Altars, oder a Cornu Epiſtolæ, ſaſſen Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln, Jhro Excell.

Herr Graf von Schönberg, als Chur-Sächsischer Erster Wahl-Botschaffter, und Ihro Excell. Freyherr von Wachtendonck, als Chur-Pfältzischer Erster Wahl-Botschaffter. In der Mitten des Chors in dem ersten Bet-Stul sassen, wie obgedacht, Ihro Excell. Herr Graf von Ingelheim, als Chur-Trierischer Erster Wahl-Botschaffter. In der andern Abtheilung der Stände zu beyden Seiten, so mit den jetzt-gemeldten in einer Linie stunden, befanden sich die Zweyte und Dritte sämtliche Herren Wahl-Gesandten, und zwar in eben der Ordnung, wie die Ersten, die zweyte und dritte Chur-Trierische Herren Wahl-Gesandte aber sassen, wie schon gedacht, in der Mitte des Chors dem Altar gegen über, etliche Schritte hinter des Ersten Herrn Wahl-Botschaffters Bet-Stul.

So bald nun die Stände erzehlter Massen eingenommen waren, hat der Mayntzische Herr Weyh-Bischoff, sich nebst den beyden Herren Ministranten und übrigen Herrn Assistenten, vor den hohen Altar verfüget, und das Veni Sancte Spiritus zu singen angefangen, welches sodann von der Chur-Mayntzischen Capell-Music vollendet, die darauf gehörige Collecte von dem Hrn. Weyh-Bischoff gesungen, das Amt der Messe de Spiritu Sancto nach Inhalt der Güldenen Bulle angefangen und musiciret, solches auch von den anwesenden Herren Gesandten, theils kniend, theils stehend, angehöret worden, ausser daß die Evangelische Herren Gesandte nach Verlesung des Evangelii sich gleich hinweg und in das Conclave begeben, worinnen sie biß nach der Sumtion verblieben, sodann aber wiederum in ihre Stüle und Stände zurück gegangen. Unter währendem Officio hatte jedweder der höchsten Herren Churfürsten Dero Hrn. Ober- und Erb-Marschälle mit dem Schwerdt, und Hrn. Hof-Marschälle mit dem Stabe vor Sich stehen, wobey noch auf jeglicher Seite 4. Pagen mit brennenden Wachs-Fackeln stunden. Nach abgesungenem Evangelio haben Se. Hoch-Würden, der Hr. Dom-Probst des St. Bartholomäi-Stiffts, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und Ihro Churfürstl. Durchl. von Cöln das Evangelium zu küssen dargereichet, und mit dem Rauch-Faß zu dreyen Mahlen das Incensum, wie auch unter dem Agnus Dei das Pacem zu küssen gegeben. Nach abermahl vollendetem Hymno: Veni Creator Spiritus begaben sich die höchsten Herren Churfürsten und Erste vortreffliche Herren Wahl-Gesandten zu dem Altar, und stellten sich mit dem Gesicht nach dem Chor dergestalt, daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, nebst Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln, in der Mitte, rechter Hand die Chur-Bayerische, Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweigische, lincker Hand die Chur-Trierische, Chur-Sächsische und Chur-Pfältzische Herren Wahl-Botschaffter stunden. Hierauf gaben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit einem kurtzen „ Vortrag zu vernehmen: Wie daß vermöge der Güldenen Bull, vor der würck- „ lichen Wahl eines Römischen Königs, von Ihnen Herren Churfürsten und der „ Abwesenden Herren Gesandten forderſamst der darin beschriebene Wahl-Eyd ab- „ zustatten, auch Se. Churfürstl. Gnaden darzu bereit, und hernach von Ihrem „ anwesenden Herrn Mit-Churfürsten und der Abwesenden Herren Gesandten ein „ gleiches gewärtig wären „ Als nun Dieselben sich hierzu gleichfalls willig erkläret, so überreichten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln die höchst-Deroselben von des Chur-Mayntzischen Hof-Cantzlers, Hrn. von Benzel Excell. behändigte Eyds-Formul Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, welche selbige in die lincke Hand nahmen, und mit Legung der zwey Finger Dero rechten Hand auf Ihre Brust den Eyd würcklich verrichteten, worauf solches auch von Ihro Churfürstl. Durchl. von Cöln und den sämtlichen auf dem Altar stehenden Ersten Churfürstl. Hrn. Wahl-Botschafftern, der gehörigen Ordnung nach, geschahe, jedoch mit dem Unterscheid, daß die weltliche Hrn. Wahl-Gesandten die zwey Finger der rechten Hand auf das vor dem Hrn. Caplan und Ceremoniario dargereichte Evangelien-Buch geleget, und solchergestalt die von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz ihnen zugestellte geschriebene Eydes-Formul laut abgelesen und beschworen haben.

Der

Der Eyd der höchſten Herren Churfürſten lautete alſo:

ICh N. (Tit.) und Churfürſt, ſchwöre zu dem heiligen Evangelio hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich durch den Glauben oder Treue, damit ich GOtt und dem Heil. Röm. Reich verſtrickt und verbunden bin, nach aller meiner Vernunfft und Verſtändniß, mit GOttes Hülfe wehlen will ein weltlich Haupt dem Chriſtlichen Volck, das iſt, einen Römiſchen König in künfftigen Kayſer zu erheben, und zu machen, der darzu geſchickt und tauglich ſey, ſo viel mich meine Vernunfft und Sinnen weiſen, und nach dem berührten meinem Sinn und Glauben, oder Treue, meine Stimme, Votum und Wahl geben wolle, ohne alle Geding, Sold, Lohn, oder Verheiſch, oder welcher maſſen die genannt werden möchten; als mir GOtt helff und ſein heilig Evangelium.

Der Eyd der vortrefflichen Herren Wahl-Geſandten war alſo beſchaffen: ICh N. (Tit.) als Gewalt-habende Botſchafft des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. des Heil. Römiſchen Reichs ꝛc. und Churfürſten, ſchwöre in meine und deſſen Seele, von dem ich geſchicket und gevollmächtiget bin, zu dem heiligen Evangelio hier gegenwärtig vor mich geleget, daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verſtändniß, mit GOttes Hülffe, wehlen will ein weltlich Haupt dem Chriſtlichen Volck, das iſt, einen Römiſchen König in künfftigen Kayſer zu erheben, der darzu geſchickt und tauglich ſey, ſo viel mich meine Vernunfft und Sinne weiſen, und nach dem berührten meinem gethanen Eyd meine Stimm, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiſch, oder welcher maſſen die genannt werden möchten; als mir GOtt helff und ſein heilig Evangelium.

Nachdem die Eyde nach vorſtehenden Formuln geleiſtet waren, haben Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz in Dero und des ſämtlichen höchſten Churfürſtlichen Collegii Namen denen hierzu ernannten Notarien aufgetragen, daß dieſelbe, Krafft ihrer obhabenden Notariats-Pflicht, dieſen vorgegangenen Actum der Eydes-Leiſtung wohl bemercken, verzeichnen, und auf benöthigten Fall nach Erforderung darüber ein- oder mehrere Inſtrumenta ausfertigen, und dem Churfürſtlichen Collegio verabfolgen laſſen ſolten, zu deſſen Gezeugniß ſie die Umſtehende zu erſuchen wiſſen würden. Hierauf hat der Hr. Notarius primarius, ſo wohl in ſeinem als ſeines Mit-Notarii Namen, von tragenden Notariats-Amts wegen, ſich darzu ſo willig als ſchuldig erkläret, und ſämtliche Umſtehende zu Zeugen erbeten.

Hier folgen die Namen derjenigen Perſonen, ſo wegen der anweſenden Herren Churfürſten, und deren Abweſenden vortreflichen Herren Botſchaffter, vermöge zuvor getroffenen Vergleichs, mit in das Chor gelaſſen, und nebſt denen mit in das Conclave genommenen Räthen und Miniſtern zu Zeugen requiriret worden:

Wegen Chur-Maynz.

In Choro & Conclavi.

Hr. Hugo Frantz Carl, Graf von und zu **Eltz-Kempenich**, Dom-Sänger und Vicarius Generalis zu Maynz, würcklicher Geheimer Rath, Erſter Wahl-Geſandter.

Hr. Lotharius Carl, Freyherr von **Bettendorff**, würcklicher Geheimer Rath, Groß-Hofmeiſter, und Zweyter Wahl-Geſandter.

Hr. Johann Jacob Joſeph von **Bentzel**, würcklicher Geheimer Rath, Cantzler und Wahl-Geſandter.

Hr. Philipp Carl, Freyherr von **Gröſchlag**, würcklicher Geheimer Rath, Hof-Gerichts-Präſident und Wahl-Geſandter.

Hr. Carl Emmerich, Freyherr von **Breidbach** zu **Bürresheim**, Dom-Probst zu Maynz, Geheimer Rath und Stadt-Gerichts Cämmerer.

Hr. Johann Jacob Franz, Graf von und zu **Elz-Kempenich**, Dom-Capitular zu Speyer, Chur-Mayntzischer Geheimer Rath.

Hr. Johann Christoph Joseph von **Schlehlein**, Geheimer Rath und Geheimer Secretarius.

In Choro.

Hr. Johann Franz Jacob Anton, Freyherr von **Hoheneck**, Dom-Dechant zu Maynz.

Hr. Franz Gottfried Carl, Graf von **Ostein**, Dom-Custos zu Maynz.

Hr. Carl Philipp Henrich, Freyherr von **Greiffenclau** zu **Vollrats**/ Dom-Scholaster zu Maynz.

Hr. Anselm Franz, Graf von **Ingelheim**, genannt Echter von Mespelbrunn, Dom-Capitular zu Maynz.

Hr. Casimir Anton, Freyherr von **Sickingen**, Dom-Capitular zu Maynz, und Vice-Dom zu Bingen.

Hr. Franz Joseph, Freyherr von **Kesselstatt**, Dom-Capitular und Chor-Bischoff zu Maynz und Trier, Geheimer Rath und Hof-Raths-Präsident.

Hr. Johann Ludwig Christian, Freyherr von **Erthal**, Dom-Capitular zu Maynz.

Hr. Lotharius Franz Ignatius, Freyherr **Specht** von **Bubenheim**/ Dom-Capitular zu Maynz, Geheimer Rath und Cammer-Präsident.

Hr. Lotharius Georg Joseph, Graf von **Stadion**/ Dom-Capitular zu Maynz.

Hr. Lotharius Franz, Freyherr von **Bettendorff**, Dom-Capitular zu Maynz.

Hr. Carl Wilhelm, Freyherr von **Breidbach** zu **Bürresheim**/ Dom-Capitular zu Maynz.

Hr. Melchior Friedrich, Graf von **Schönborn**/ Dom-Capitular zu Maynz.

Hr. Wilhelm, Freyherr von **Hutten** zu Stoltzenberg, Dom-Capitular zu Maynz und Würtzburg.

Hr. Henrich Wilhelm, Freyherr von **Harff**/ Dom-Capitular zu Maynz.

Hr. Johann Philipp Anton Christoph, Freyherr von **Franckenstein**/ Dom-Capitular zu Maynz und Bamberg.

Hr. Philipp Adolph Wilhelm, Freyherr von **Hettersdorff**/ Dom-Capitular zu Maynz.

Hr. Franz Carl Anton, Cämmerer von Worms, Freyherr von **Dahlberg**, Domicellar zu Maynz.

Hr. Franz Anton Joseph Benedict, Graf **Schenck** zu **Castell**, Domicellar zu Maynz.

Hr. Friedrich Carl Joseph, Freyherr von **Erthal**, Domicellar zu Maynz.

Hr. Franz Philipp Valentin, Freyherr von und zu **Franckenstein** in **Ockstatt**, des Dom-Stiffts zu Maynz Domicellar.

Hr. N. N. Freyherr von **Franckenstein** zu **Ullstatt**, Dom-Capitular zu Würtzburg.

Hr. N. N. Freyherr von **Hutten**, Dom-Capitular zu Speyer.

Hr. Friedrich, Graf von und zu **Stadion**, Chur-Mayntzischer Geheimer Rath und Ober-Marschall.

Hr. Philipp Christoph, Freyherr von **Erthal**, Chur-Mayntzischer Geheimer Rath und Amtmann zu Loor.

Hr. Friedrich Philipp Caspar, Freyherr von **Wambold** zu **Umstatt**/ General-Feld-Marschall-Lieutenant, Geheimer Rath, und Commandant zu Maynz.

Hr.

Hr. Anſelm Frantz, Freyherr von **Ritter** zu **Grünſtein**, Geheimer Rath und Hof-Marſchall.

Hr. Carl Ernſt, Freyherr von und zu **Franckenſtein**, Geheimer Rath und Ober-Stallmeiſter.

Wegen Chur-Cöln.

In Choro & Conclavi.

Hr. Ferdinand, Graf von **Hohenzollern**, Dom-Dechant zu Cöln, Land-Obriſt-Hofmeiſter und Wahl-Geſandter.

Hr. Dietrich Engelbert, Freyherr von **Droſte**, Dom-Capitular zu Hildesheim und Paderborn, Wahl-Geſandter.

Hr. Johann Arnold Engelbert, Freyherr von **Sierſtorff**, Geheimer Rath und Wahl-Geſandter.

Hr. Johann Wilhelm, Graf von **Fugger**, Affter-Dechant zu Maynz.

Hr. Ignatius, Freyherr von **Roll**, Teutſch-Ordens Commenthur und Churfürſtl. Obriſt-Stallmeiſter.

In Choro.

Hr. Anton, Graf von **Hohenzollern**, Dom-Capitular zu Cöln und Straßburg.

Hr. Maximilian, Graf von **Königseck**, Dom-Capitular zu Cöln und Straßburg.

Hr. Friederich, Graf von **Salm**, Dom-Capitular zu Cöln und Straßburg.

Hr. Joſeph Anton, Graf von **Hohenlohe-Bartenſtein**, Dom-Capitular zu Cöln.

Hr. Carl Henrich, Freyherr von **Hornſtein**, Land-Commenthur zu Elbingen.

Hr. Johann Philipp, Freyherr von **Steinkallenfels**, Land-Commenthur der Balley Lothringen.

Hr. N. N. Graf von **Froberg**, Land-Commenthur im Elſaß.

Hr. Friedrich Chriſtian, Freyherr von **Fürſtenberg**, Dom-Probſt zu Paderborn.

Hr. Joſeph Anton, Freyherr von **Roll**, Dom-Probſt zu Worms.

Hr. Henrich, Freyherr von **Loe**, Dom-Dechant zu Hildesheim.

Hr. Johann Wilhelm, Freyherr von **Twickel**, Weyh-Biſchoff zu Hildesheim.

Hr. Auguſt Wilhelm, Freyherr von **Metternich**, Dom-Scholaſter zu Paderborn.

Hr. Johann Jacob, Freyherr von **Walbott** zu **Bornheim**, Conferentz-Miniſter und Cammer-Präſident.

Hr. Maximilian, Freyherr von **Schurff**, Conferentz-Miniſter.

Hr. Johann Wilhelm, Graf von **Nanderſcheid-Blanckenheim**, Erb-Hoffmeiſter des Ertz-Stiffts Cöln.

Hr. Graf Verità von Verità, Obriſt-Hof-Marſchall.

Hr. Carl Georg, Freyherr von **Lombeck**, Obriſt-Küchen-Meiſter.

Hr. Ferdinand Joſeph, Freyherr von **Weichs**, Ober-Jägermeiſter.

Herr N. N. Freyherr von **Aſſeburg**, Paderborniſcher Ober-Jäger-Meiſter.

Hr. N. N. Freyherr von **Hatzfeld**, Geſandtſchaffts-Marſchall.

Hr. Marcus Gabriel von **Hötzch**, Ober-Hof-Cantzler.

Hr. Friedrich **Fabian**, Geheimer Rath und Conferentz-Miniſter.

Hr. Gottfried Jacob Dierna, Hof-Rath u. Wahl-Geſandtſchaffts-Secretarius.

Wegen Chur-Trier.

In Choro & Conclavi.

Hr. Friedrich Ferdinand, Graf von und zu **Leyen**, Chur-Trieriſcher Geheimer Rath und Land-Hofmeiſter, auch Zweyter Wahl-Geſandter.

Hr. Johann Georg, Freyherr von **Spaugenberg**, Chur-Trierischer Geheimer Rath und Dritter Wahl-Gesandter.

Hr. Joseph Frantz, Freyherr von **Kesselstatt**, zu Maynz und Trier Dom-Capitular und Chor-Bischoff, auch Chur-Trierischer Geheimer Rath.

Hr. Carl, Freyherr von **Breidbach** zu **Bürresheim**, Dom-Custos zu Trier und Chor-Bischoff zu Lüttich.

Hr. Friederich, Graf von **Schönborn**, Dom-Capitular zu Maynz.

In Choro.

Hr. Lotharius, Freyherr von **Knebel**, Dom-Capitular, und Vicarius Generalis zu Worms.

Hr. Heinrich der Dritte, regierende Graf **Reus** zu Plauen.

Hr. Wilhelm, Graf von **Witgenstein**, Chur-Trierischer Geheimer Rath und Obrister von der Leib-Garde.

Hr. Ignatius Frantz, Freyherr von **Ehrenfels**, Chur-Trierischer Cämmerer, und Gesandtschaffts-Marschall.

Hr. Carl Caspar, Freyherr von **Mühlen**, Cämmerer und Amtmann zu Coblentz.

Hr. Carl Joseph Frantz, Erb-Schenck von **Schmiedburg**, Cämmerer, Hof- und Regierungs-Rath.

Hr. Carl Frantz Ludwig, Freyherr **Boos** von **Waldeck**, Cämmerer.

Hr. Carl, Freyherr von **Metzenhausen**, Hof- und Jagd-Juncker.

Hr. Carl, Freyherr von **Brackel**, Hof-Juncker.

Hr. Ludwig, Freyherr von **Nagel**, Hof-Juncker.

Hr. Carl Joseph, Freyherr von **Schwartzach**, Hof-Juncker.

Hr. Johannes Vitus Bernhardus **Wüest**, Chur-Trierischer Hof- und Regierungs-Rath, auch Gesandtschaffts-Secretarius.

Ferner in Choro.

Hr. von **Rirset**, Dom-Capitular zu Lüttich.

Hr. **Hertwig**, Chur-Trierischer Hof-Rath.

Hr. Johann Gottfried **Speicher**, Fürstlich-Wormsischer Hof-Rath.

Hr. Johann Georg **Speicher**, Chur-Trierischer Hof-Rath und Land-Rentmeister.

Hr. Frantz Wilhelm **Stauck** / Canonicus ad B. V. zu Wetzlar.

Wegen Chur-Bayern.

In Choro & Conclavi.

Hr. Joseph Frantz, Graf von **Seinsheim**, Zweyter Wahl-Gesandter.

Hr. Joseph, Baron von **Neuhauß**, Gesandtschaffts-Marschall.

Hr. Joseph Anton, Graf von **Lodron**.

Hr. Leopold, Freyherr von **Manteufel**.

Hr. Christian, Graf von **Königsfeld**.

In Choro.

Hr. Joseph, Baron von **Lesch**, der Aeltere.

Hr. Sigismund, Baron von **Lesch**, der Jüngere.

Hr. Graf Julio Spretti.

Le Chevalier d'Harcourt.

Hr. Joseph, Fürst von Portia.

Monf. Fouquet.

Hr. Ferdinand, Baron von **Schurff**.

Hr. Joseph, Baron von **Baumgarten**, der Aeltere.

Hr. Carl, Baron von **Baumgarten**, der Jüngere.

Hr. Graf von **Sallern**.

Hr. Graf Guido von **Taufkirchen.**
Hr. Graf Anton von **Rupp.**
Hr. Felix von **Hund.**
Hr. Baron **Gemming** von **Hochberg.**
Hr. Graf Sigismund von **Heimhauſen.**
Hr. Aloyſius, Graf von **Fugger.**
Hr. Frantz de Paula Georg Henrich Aluyſi von **Lueger**, Regierungs- und Geſandtſchaffts-Rath.
Hr. Johann **Lentz**, Legations-Secretarius und Hof-Rath.

Wegen Chur-Sachſen.

In Choro & Conclavi.

Hr. Rupert Florian von **Weſſenberg**, Freyherr von **Ambringen**, Conferentz-Miniſter und Zweyter Wahl-Geſandter.
Hr. Chriſtian, Graf von **Loß**, Geheimer Rath und Dritter Wahl-Geſandter.
Hr. Henrich Maximilian von **Schönberg**, Cammer-Juncker und Geſandtſchaffts-Marſchall.
Hr. Philipp Carl, Freyherr von **Weſſenberg**, Cammer-Juncker.
Hr. Ferdinand von **Saul**, Legations-Rath.

In Choro.

Hr. Johann Rudolph von **Schönberg**, Berg-Commiſſions Rath.
Hr. Johann Georg von **Poigck.**
Hr. Johann Adolph von **Ponickau.**
Hr. Johann Rudolph von **Wolffersdorff.**
Hr. Adolph Friedrich von **Watzdorff.**
Hr. Gallus Maximilianus, Freyherr von **Racknitz.**
Hr. Auguſt Friedrich, Freyherr von **Hennicke**, Creyß-Hauptmann.
Hr. Joſeph, Graf von Salmour, Cammer-Juncker.
Hr. Auguſt Henrich, Graf von **Frieſen.**
Hr. Rudolph von **Bünau.**
Hr. Ludwig Bernhard, Freyherr von **Zech.**
Hr. Auguſt Ferdinand, Freyherr von **Zech.**
Hr. Johann Georg, Graf von **Schönfeld.**
Hr. Julius Gebhard, Graf von **Hoym.**
Hr. Gottlob Ludwig, Graf von **Schönberg.**
Hr. Johann Ulrich von **König**, Hof-Rath.
Hr. Chriſtian Gotthelff **Baudis**, Rath und Legations-Secretarius.

Wegen Chur-Brandenburg.

In Choro & Conclavi.

Hr. Balthaſar Conrad, Freyherr von **Broich**, Etats-Miniſter und Zweyter Wahl-Geſandter.
Hr. Johann Friedrich, Freyherr von **Hutten.**
Hr. Ludwig Henrich von **Broich.**
Hr. Abraham von **Meinershagen**, Legations-Marſchall.
Hr. Friedrich von **Schulenburg.**

In Choro.

Hr. Wilhelm von **Schwerin.**
Hr. Henrich Auguſt von **Möllendorff**, Legations-Stallmeiſter.
Hr. Carl Philipp **Menzel**, Geheimer Legations-Secretarius und Hof-Rath.

Hr. Henrich Ludwig von **Froben**, Geheimer Legations-Secretarius.
Hr. Johann, Baron von **Vernizobre**.
Hr. Friedrich von **Meinershagen**.
Hr. Johann Wilhelm von **Waldschmid**.
Hr. Johann Friederich von Buirette.
Hr. Christian Ludwig von Forestier.
Hr. Abraham von **Hahn**.
Hr. Conrad von **Müller**.
Hr. Wilhelm Henrich von **Kade**.
Hr. Ludwig, Freyherr von **Sacken**.
Hr. Johann **Kühl**, Hof-Rath.
Hr. Dr. Arnold **Zahn**.
Hr. Johann **Wegeli**, Secretarius.

Wegen Chur-Pfaltz.

In Choro & Conclavi.

Hr. Henrich Peter von **Reiner**/ Geheimer Rath, Jülich- und Bergischer Vice-Cantzler, und Zweyter Wahl-Gesandter.
Hr. Johann Wilhelm, Freyherr von **Ulner**/ Cämmerer, Regierungs-Rath und Gesandtschaffts-Marschall.
Hr. Frantz, Freyherr von **Dahlberg**/ Cämmerer und Regierungs-Rath.
Hr. Friedrich, Marquis de Spinola, Cämmerer.
Hr. Frantz, Freyherr von **Halberg**/ Cämmerer und Regierungs-Rath.

In Choro.

Hr. Frantz, Freyherr von **Harthausen**.
Hr. Philipp, Rhein-Graf von **Salm**.
Hr. Friedrich, Freyherr von **Ketschau**.
Hr. Ernst Wilhelm, Freyherr von **Bredau**.
Hr. Johann Henrich, Freyherr von **Hoffmann**.
Hr. Anton von **Spansky**.
Hr. Christian Ernst von **Bergfeld**.
Hr. Frantz, Freyherr von **Loe**.
Hr. Friedrich, Freyherr von **Loe**.
Hr. Alexander, Freyherr von **Blanckart**.
Hr. Lelius, Graf Francesky.
Hr. Johann Joseph **Pachner von Eckersdorff**/ Regierungs-Rath, und Legations-Secretarius.
Hr. Carl Philipp von **Reiner**.

Wegen Chur-Braunschweig.

In Choro & Conclavi.

Hr. Ludolph Dietrich **Hugo**/ Chur-Braunschweig-Lüneburgischer Cantzley-Director und Zweyter Wahl-Botschaffter.
Hr. Johann Friedrich von **Lüneburg**/ Land-Rath und Cammer-Juncker.
Hr. Frantz de Croix de Frechapelle, Vice-Ober-Stallmeister.
Hr. Levin Friedrich von **Marenholtz**/ Hof-Juncker.
Hr. Frantz Carl, Freyherr von **Löw**/ Hof-Juncker.

In Choro.

Hr. August Wilhelm, Graf von **Hohenloh-Ingelfingen**.
Hr. Georg Albrecht von **Haßberg**/ Cammer-Juncker.
Hr. Johann Friedrich Ferdinand, Freyherr von **Löw**/ Cammer-Juncker.

Hr.

Hr. Gottlieb Ludwig von **Lenthe.**
Hr. Gebhard August von **Alvensleben.**
Hr. Friedrich Carl von **Lichtenstein.**
Hr. Henrich Julius von **Lichtenstein.**
Hr. Carl August von **Uffeln.**
Hr. Johann August von **Donickau.**
Hr. Lotharius Friedrich von **Walzan.**
Hr. Johann Georg von **Hoberg.**
Hr. Christoph Wilhelm von **Kessel.**
Hr. Johann Daniel **Gruber** / Geheimer Justitz-Rath.
Hr. Philipp Conrad **Hugo** / Consistorial Rath und Legations Secretarius.
Hr. Friedrich Philipp **Atzenheim**, Hof-Rath und Resident.
Hr. Johann Wilhelm **Unger** / Geheimer Cantzley-Secretarius.
Hr. Johann Henrich von **Hugo.**
Hr. Friedrich Ludolph von **Hugo.**
Hr. Ernst August von **Hugo.**
Hr. August Christoph von **Hugo.**
Hr. Cammer-Secretarius **Denicke.**
Hr. Anton von **Ulmenstein.**

Die beyden höchsten Herren Churfürsten und der Abwesenden vortrefliche Herren Gesandten begaben sich hierauf von dem Altar wieder zurück nach Ihren vorigen Stülen, worauf das Veni Sancte Spiritus nochmahls angestimmet, hernach aber die Collecte gesungen wurde. Nach Vollendung derselben giengen Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz nebst Ihro Churfürstl. Durchl. von Cöln, vor welchen Höchst-Deroselben Hrn. Ober-Erb- und Hof-Marschälle mit dem Schwerdt hertraten, wie auch sämtliche anwesende Churfürstliche Herren Wahl-Gesandte, in das Conclave, als wohin die Stadt-Thor-Schlüssel, obgedachter massen, in zwey verschlossenen Kasten schon gebracht waren.

Als nun die höchste Herren Churfürsten und sämtliche Erste, Zweyte und Dritte Herren Wahl-Gesandte, auch alle übrige aus den Churfürstlichen und Gesandtschafts-Suiten darzu ernannte Herren Minister und Räthe sich an gehörige Orte und Stellen begeben hatten; so wurden die zwey Notarii herein gerufen, und darauf das Conclave von Sr. Excell. dem Herrn Reichs-Erb-Marschall verschlossen, welche den Schlüssel davon bey Sich behielten, und vor der Thüre mit dem Marschall-Stab stehen blieben. Die beyden höchsten Herren Churfürsten und der Abwesenden Erste Herren Wahl-Gesandte hatten sich sämtlich in einer Linie, lincker Hand des Altars in dem Conclave oder a Cornu Epistolæ, auf einer mit rothem Tuch überzogenen Banck niedergelassen, da denn Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz den ersten Platz oben am Altar einnahmen, und hierauf Dero Herrn Mit-Churfürsten und der Abwesenden Herren Gesandten zu verstehen gaben: „Daß, da nunmehr, nach fernerer Einweisung der „Guldenen Bull, zur Fortsetzung der freyen Königlichen Wahl zu schreiten sey' „ Dieselbe vorjetzo, zu Verhütung künfftiger Einrede, zu erklären hätten, ob „ Ihnen etwas erinnerlich beyfalle, oder bewust sey, so der ernstlichen Fortse„ tzung der Wahl hinderlich seyn möchte? „ Auf allerseits erfolgte Antwort, daß dergleichen niemanden bewust, meldeten Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz ferner: „Wie nunmehro, nachdem man den Anfang zur Wahl im Namen GOttes des Allmächtigen zu machen einig sey, das alte Herkommen erinnerlich „ seyn würde, nach welchem, bey vorfallender streitigen Wahl, so doch der Allerhöchste verhüten wolle, die mehrere Stimmen gelten, und derjenige, auf „ welchen selbige fallen würden, nicht anders, als ob Er einmüthig erwehlet, „ für einen Römischen König gehalten und proclamiret werden solle.„ Welches alles von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln und der Abwesenden Herren Wahl-Gesandten, mit gegebenen Händen, an Eydes-Statt Ihro Churfürstl. Gnaden

von Maynz, auf vorhergegangenes Ersuchen, versprochen, und darauf von denen darzu requirirten Notarien angenercket worden, welche auch die umstehende in das Conclave mit eingetretene Herren Minister und Räthe zu Zeugen erbaten, und sich, auf ergangene Requisition, zur Verfertigung eines auf erfordernden Fall benöthigten Instruments, in Krafft ihres Notariat-Amts, gantz willig finden liessen.

Sodann sind, auf geschehene Erinnerung Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, alle obbemeldete Zweyte und Dritte Herren Wahl-Gesandten, auch Minister und Räthe mit beyden Notariis aus dem Conclavi getreten, nach einer kleinen Verweilung aber allesamt wieder hinein beruffen worden. Worauf Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz zu vernehmen gegeben: „Daß nach allen „ Requisitis der Güldenen Bull, von den gegenwärtigen des Heil. Römischen „ Reichs Churfürsten, und der Abwesenden Gesandten, nach Ablegung allerseits einhelliger Wahl-Stimmen, im Namen des Allmächtigen GOttes, der „ Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Carl Albrecht**, in Ober- und Nieder-Bayern und der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsses und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. zu „ einem Römischen König und künfftigem Kayser erwehlet worden.„ Hiernächst fragten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz alsofort Ihro Churfürstl. Durchl. von Cöln und der abwesenden Churfürsten vortrefliche Herren Wahl-Gesandte: „Ob dieses alles, wie Sie anjetzo vermeldet, Ihre Meynung und Wille sey?„ Worauf von Höchst- und Hoch-Denenselben sämtlich mit Ja, und daß es gäntzlich Dero Meynung sey, geantwortet wurde. Diesem nach requirirten Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz abermahl die gegenwärtige beyde Notarien, ihres tragenden Amts wegen, dessen, was anjetzo angezeiget worden, eingedenck zu seyn, selbiges wohl zu bemercken, auch, auf benöthigten Fall und Erfordern, ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen, und der Umstehenden sich zum Zeugniß zu gebrauchen, welches so gleich von dem Notario primario, in seinem und seines Collegen Namen, zu vollziehen verwilliget und versprochen worden.

Hierauf erkundigten sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, ob sich jemand hier befände, welcher im Namen des neuerwehlten Römischen Königs bevollmächtiget wäre, diejenige Pacta, deren man sich bekannter massen allerseits verglichen, fest und unverbrüchlich zu halten, zu beschwören? Da sich nun hierzu Se. Excell. der Erste Chur-Bayerische Wahl-Botschaffter, Herr Graf von Königsfeld, gemeldet, auch diesfalls so wohl seine, als des Zweyten Chur-Bayerischen Wahl-Gesandten, Herrn Grafen von Seinsheim, Legitimation angezeiget und die Churfürstliche Vollmacht produciret hatte; so wurde dieselbe Ihro Churfürstl. Gnaden überreichet, welche sie so dann, nach vorhergegangener Recognition von Hand und Siegel, Dero Herrn Hof-Cantzler zustellten, und von demselben weiter an Ihro Churfürstl. Durchl. von Cöln und sämtliche Herren Wahl-Gesandte, zu ebenmäßiger Einsicht, übergeben liessen, so fort aber selbige, nach gepflogener kurtzen Unterredung, für hinlänglich erkannten. Weil den vortreflichen Herren Bevollmächtigten die verglichene Wahl-Capitulation schon bekannt war; so hat man die sonst gewöhnliche Vorlesung derselben nicht für nöthig erachtet, und daher, um selbige nur zu beschwören, durch den Chur-Maynzischen Herrn Hof-Cantzler Ihnen die Eydes-Formul zugestellet, welche die hochgedachte Herren Bevollmächtigte vor dem Altar, mit Legung ihrer Hände auf das darauf befindliche Evangelien-Buch, laut abgelesen, und also den Eyd mit folgenden Worten geschworen:

WIr/ des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn CARL ALBRECHTS, erwehlten Römischen Königs, bevollmächtigte Botschaffter und Gesandte, schwören in Krafft derentwegen habenden und anjetzo verlesenen Gewalts, von wegen Ihro Königl. Majestät und in Ihrer Majest. Seele zu GOtt

und

und ſeinen Heiligen, daß jetzt-Allerhöchſt-gedachter Unſer Allergnädigſter Herr / der Römiſche König / die bey bißherigen Wahl-Conſultationen unter hier anweſenden Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Maynz und Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Cöln / auch deren übrigen abweſenden Herren Churfürſten Geſandten verglichene / verfaßt- und beſchriebene Pacta, oder Wahl-Capitulation, ſtet / veſt und unverbrüchlich halten / vollziehen / und darwieder nicht ſeyn, oder thun ſollen und wollen / als Ihro Königl. Majeſtät und uns GOtt helffe / und ſeine Heilige.

So bald ſich Ihro Excellentzen, nach Ablegung dieſes Eydes, von dem Altar wieder zurück an ihre vorige Stellen begeben hatten, wurde von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, vermöge der Höchſt-Deroſelben von den übrigen Herren Churfürſten ertheilten Gewalt, der Neuerwehlte zum erſten Mahl im Conclavi ausgeruffen, auch beyde anweſende Notarien erinnert, dieſen Actum ſo wohl als die Beſchwörung der Capitulation wohl zu bemercken, ihrem Protocollo einzuverleiben, und auf künfftig benöthigten Fall und Erfordern darüber ein oder mehrere Inſtrumenta zu verfertigen, ſich auch zu dieſem Ende des Zeugniſſes der Umſtehenden zu bedienen; welches alles von den Notarien alſo beobachtet und verrichtet worden. Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz gratulirten hierauf, ſo wohl in Dero eigenem als des höchſten Churfürſtl. Collegii Namen, Sr. Excell. dem Erſten Chur-Bayeriſchen Wahl-Botſchaffter, Herrn Grafen von Königsfeld, wegen der auf Ihro Königl. Majeſtät ſo glücklich ausgefallenen Wahl, auf das allerverbindlichſte, dargegen Se. Excell. ſich zum höflichſten bedanckten.

Die höchſte Herren Churfürſten und der Abweſenden vortrefliche Herren Geſandten erhoben ſich ſo dann in eben derſelben Ordnung, wie Sie hinein gegangen, aus dem Conclavi in das Chor, und von da weiter auf die über dem Gitter des Chors von auſſen aufgerichtete, mit rothem Tuch bezogene Bühne, worauf rothe ſammetne mit Gold bordirte Lehn-Seſſel auf zwey Staffen erhöhet ſtunden. Nachdem ſich Höchſt- und Hoch-Dieſelben allda niedergelaſſen, ſtellten ſich Ihro Hoch-Würden und Gnaden, der Mayntziſche Dom-Dechant, Herr von Hohenecck, zur rechten Hand vornen an die Bühne, unten zur Lincken aber ſtunden Ihro Hoch-Gräfl. Excellentzen, der Herr Erb-Marſchall, Graf von Pappenheim, und der Herr Erb-Cammer-Thürhüter, Graf von Werthern, mit ihren Stäben. Zu gleicher Zeit wurden von dem Hn. Reichs-Quartier-Meiſter, zur Einlaſſung des Volcks, die Kirch-Thüren eröffnet, und von hochgedachtem Herrn Dom-Dechant die von dem Chur-Mayntziſchen Herrn Hof-Cantzler überreichte Proclamations-Formul folgenden Inhalts abgeleſen:

NAchdem das Heil. Römiſche Reich durch Abſterben weyland des Allerdurchlauchtigſten / Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn CAROLI, dieſes Namens des Sechſten, erwehlten Römiſchen Kayſers / erlediget worden; ſo haben die allhier collegialiter verſammlete Hoch-Würdigſte und Durchlauchtigſte Fürſten und Herren, meine Gnädigſte Herren / die Churfürſten / und derſelben abgeſandte Wahl-Botſchaffter / wie ſich / nach Inhalt der Kayſerlichen Geſetze darüber aufgericht / geziemet und gebühret, zur Chur und Wahl eines andern Haupts der Chriſtenheit und Römiſchen Reichs geſchritten, und jetzo dem allmächtigen GOtt zu Lob und Ehr / auch dem Heiligen Römiſchen Reich zu Nutz und Wohlfahrt, und zu Mehrung gemeiner Chriſtenheit / ſich ſämtlich und einmüthiglich mit einander vereiniget und vertragen / und den Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn CARL ALBRECHT, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Truchſeſſen, und Mit Churfür-

sten, Landgrafen zu Leuchtenberg / auch der Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarium ꝛc. zum Römischen König und künfftigen Kayser bewilliget / benennet / und gewehlet, im Namen des allmächtigen GOttes. Solche einmüthige Wahl und Chur verkündige und eröffne ich / von wegen der gemeldten meiner Gnädigsten Herren / und Ihrer geschickten Botschafften / allermänniglich, den höchstgenannten Herrn / Herrn CARL ALBRECHT / Churfürsten in Bayern, von nun an und hinfüro zu wissen / vor gewehlten Römischen König zu ehren und zu halten / wie sich das gebühret. Vivat Rex!

Nach geschehener Proclamation wurde ein frohes Vivat Rex! von dem anwesenden Volck ausgeruffen, die Canonen auf den Wällen gelöset, und mit allen Glocken der Stadt geläutet. Als sich die höchste Herren Churfürsten und vortrefliche Erste Herren Wahl-Gesandten wiederum von der Bühne herab in das Chor begeben, hat man das Te Deum laudamus unter Trompeten und Paucken-Schall gesungen, worauf der Rückzug nach dem Römer, in eben der Ordnung, wie der Einzug in die Kirche, genommen worden. Das Zeichen zur Abfeurung der Canonen wurde auf dem Pfarr-Thurm mit Aussteckung einer Fahne gegeben, und zu dreyen Mahlen hundert Stücke gelöset.

Der Schluß des von beyden Hrn. Notariis nachmahls über diese höchstfeyerliche Wahl-Handlung verfertigten Instruments hat also gelautet:

UNd dieweilen ich Benedict Alexander von Lohmer, aus der Churfürstl. Haupt- und Residentz-Stadt Trier gebürtig, Kayserl. offenbarer Notarius, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, auch Archiv-Commissarius, bey Vollbringung obangezogener Actuum und Solennitäten, leiblicher Deferir- und Leistung der Eyden, Erwehlung, beschehener Gewaltgebung, Aussprech- und öffentlich-gemeiner Ausruffung und Publication, auch allen und jeden andern Dingen, da sie, wie obgeschrieben stehet, geschehen und vollbracht worden, samt meinem nachgeschriebenen Mit-Notario, und obgemeldten an verschiedentlichen Orten allemahl requirirten Zeugen / gegenwärtig gewesen bin, dieselbe also alle gesehen, und gehöret, darum habe ich dieses offene / durch offt-höchstgedachte meine gnädigste Churfürsten, und die Chur-Trierische / Chur-Bayerische / Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische / Chur-Pfältzische und Chur-Braunschweigische hochansehnliche Gesandtschafften verglichenes, und durch einen andern auf meine Verordnung getreulich abgeschriebenes Instrument mit eigener Hand unterschrieben / und mit gewöhnlichem Notariats-Signet neben anhangenden Churfürstl. Insiegeln bezeichnet / und zu Beglaubigung und Gezeugniß aller obgeschriebener Sachen / insonderheit darzu beruffen / und erforderet. Geschehen im Jahr, Tag / Indiction, und Mahlstatt, wie oben gemeldet.

L. S. Benedict Alexander von Lohmer.

NAchdem auch ich Johann Peter Streb / von Boppart Trierischen Ertz-Bißthums gebürtig, von Kayserlicher Gewalt offenbarer Notarius, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath / Archivarius und Taxator, bey allen und jeden obbeschriebenen in dem Chor, vor dem Altar / in der Chor-Capelle / und auf der vor dem Chor aufgerichtet gewesenen Proclamations-Bühne vorgegangenen Dingen / Handlungen und Verrichtungen / nebst obgemeldten meinem Mit-Notario und denen hoch- und wohlgedachten Gezeugen persönlich gewesen / dieselbe alle / und jede insonderheit / also / wie obgeschrieben, vorgegangen zu seyn gesehen

hen und gehöret / darum ſo hab ich mit und beneben obgemeldten meinem Mit-Notario gegenwärtiges / der unter höchſtbeſagten meinen gnädigſten Churfürſten und Herren / und denen hochanſehnlichen fürtrefflichen Herren Geſandten / beſchehener Vergleichung nach / aufgeſetzt- und verfaßtes / mit denen Churfürſtlichen groſſen Inſiegeln beſiegeltes Inſtrumentum mit meiner eigenen Hand unterſchrieben / und nebſt angedrucktem meinem gewöhnlichen Notariats-Signet, mit meinem Vor- und Zunamen unterzeichnet / zu Glauben und Gezeugniß aller und jeder obbeſchriebener Dinge, dazu ſonderlich requirirt und gefordert. Geſchehen im Jahr, Tag / Indiction und Mahlſtatt, wie obgemeldt.

L. S. Johann Peter Streb.

Nachdem die höchſte Herren Churfürſten, nebſt den Erſten vortrefflichen Herren Wahl-Geſandten, auf dem Römer angelanget, begaben ſich Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz und Jhro Churfürſtl. Durchl. von Cöln in Dero Retirade-Zimmer, legten daſelbſt Dero Chur-Habit ab, und verfügten ſich nebſt den Erſten Herren Wahl-Geſandten, nach gehörigem Rang und Ordnung, in Dero Quartier zurücke: die Zweyte und Dritte Herren Wahl-Geſandten aber ſind in ihren ſechsſpännigen Caroſſen gleich von der Kirche nach Hauſe gefahren. Endlich fuhren Se. Excell. der Herr Reichs-Erb-Marſchall von dem Römer wieder zurück in die St. Bartholomäi-Kirche, langten aus dem Conclavi die Stadt-Thor-Schlüſſel ab, und lieſſen ſelbige vor ſich her in Dero Quartier, und von da in das Chur-Maynziſche Hof-Lager bringen, allwo ſie die Hrn. Burgermeiſter der Stadt ſelbigen Abend durch den Adjutanten Hn. Lieutenant Behringer und ein Commando, wie hernach folget, wieder abholen laſſen. Endlich begab ſich auch die im Gewehr geſtandene Burgerſchafft in guter Ordnung nach Hauſe, und nach ſelbiger die Garniſon auf den Parade-Platz, woſelbſt ſie gleichfalls entlaſſen wurde; womit alſo dieſer höchſtbeglückte Wahl-Actus Abends zwiſchen 4. und 5. Uhr mit unbeſchreiblicher Freude und Frolocken der gantzen Stadt ein geſegnetes Ende genommen.

Gleich nach erfolgter Wahl hatten Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz Dero Ober-Cämmerer, Herrn Anſelm Caſimir Frantz, Grafen und Edlen Herrn zu Eltz, an Jhro Königl. Maj. in Böhmen und Churfürſtl. Durchl. zu Bayern nach Mannheim abgehen laſſen, um die auf Allerhöchſt-Dieſelbe glücklich ausgefallene Wahl eines Römiſchen Königs zu vermelden, und zugleich den Glückwunſch geziemend abzuſtatten. Eben dieſes geſchahe auch noch ſelbigen Tag von Seiten des höchſten Churfürſtlichen Collegii durch eigene Abſendung Sr. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls, Grafen von Pappenheim, welche nach 4. Uhr per poſta aus der Stadt nach Mannheim ritten; da denn beyde hohe Herren Couriers in der folgenden Nacht zu beſagtem Mannheim glücklich eingetroffen, und von Sr. Maj. dem neuerwehlten Kayſer mit koſtbaren Brillant-Ringen beſchencket worden.

Gegen 3. Uhr verfügte ſich der Lieutenant und Adjutant von der Stadt-Garniſon, dem erhaltenen Befehl zu Folge, mit einem Sergeanten, einem Corporal, 12. Grenadiers, und 4. Mann ohne Gewehr, nach dem Compoſtell, und als Jhro Churfürſtliche Gnaden zu Maynz um 3. Uhr von dem Römer zurück gekommen waren, meldete er bey Höchſt-Deroſelben ſich unterthänigſt wegen der Stadt-Thor-Schlüſſel, worauf der Cornet von der Churfürſtl. Leib-Garde, Hr. von Schwartzach, mit einiger Mannſchafft aus dem Compoſtell abgieng, und nach einer halben Stunde zurücke kam, mit der Anzeige, daß die Schlüſſel da wären, und Er, der Lieutenant, ſich nur bey Sr. Excell. dem Hn. Ober-Hof-Cantzler zu melden hätte. Er gieng demnach in Sr. Excell. Zimmer, und legte die ihm von beyden Herren Burgermeiſtern aufgetragene Commiſſion ab, worauf der Herr Ober-Hof-Cantzler zur Antwort gab, Er habe geglaubet,

die Schlüssel würden auf eben so solenne Art, als man Ihro Churfürstl. Gnaden solche gestern überbracht, auch wieder abgeholet werden. Der Lieutenant entschuldigte sich mit der Unwissenheit, und sagte, es werde wohl nach der Observantz und vorigem Diario gehen. Hierauf ertheilten Se. Excell. gedachtem Cornet Befehl, die Schlüssel wieder an den Ort, wohin selbige vorigen Abend von den Hrn. Burgermeistern geliefert worden, zu bringen, und selbige dem Lieutenant zuzustellen. Nachdem dieser besagte Stadt-Thor-Schlüssel in den zwey Kasten, und zugleich die darzu gehörige beyden Schlüssel, welche der Cornet von Ihro Churfürstl. Gnaden abholte, empfangen; so nahm derselbe seinen Abschied, und ließ die Kasten von obgemeldten 4. Mann, unter Begleitung seines Commando, an gehörigen Ort zurücke tragen.

Es hat auch Ein Hoch-Edler Rath, zu Bezeugung seiner über diese höchstbeglückte Wahl geschöpfften allerunterthänigsten Beyfreude, noch denselben Tag an Ihro neuerwehlte Kayserliche Majestät folgendes allerunterthänigstes Glückwunschungs-Schreiben erlassen:

Aller-Durchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Böheim König.

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr.

DA unter Göttlicher allweiser Direction und Beystand das bißanhero fürgewesene höchstwichtige Kayserliche Wahl-Geschäfft zu einem glücklichen Ende gediehen / und bey der heute allhier würcklich vollzogenen Römischen Königlichen und Kayserlichen Wahl / solche auf die allerhöchste / mit vielen angestammten vortreflichen Eigenschafften ausgerüstete Person Ew. Kayserl. Maj. höchst-glücklich und unter allermänniglichem Frolocken ausgefallen / und allerhöchst-Dieselbe zum Ober-Haupt der gantzen Christenheit / zu unaussprechlich-unserer Consolation und Freude, preißwürdigst erkieset und erwehlet worden; So nehmen wir dahero an unserem wenigen Ort den billigsten Anlaß / sothane unsere hierob geschöpffte hertzinnigliche Freude hierdurch in allerunterthänigster Submission an Tag zu legen / und Ew. Kayserl. Maj. wegen sothaner zu des gantzen Römischen Reichs und Teutschen Vaterlandes gantz ausnehmendem Trost gereichenden höchstverdienten Erhöhung auf den Kayserlichen Thron / aus allerdevotestem Gemüth zu congratuliren / den allbarmhertzigen GOtt inbrünstig bittende / daß dessen unendliche Güte Ew. Kayserl Maj. höchstwürdigste Kayserliche Regierung mit himmlischem Seegen dermassen befestigen / und biß ins spate Alter mit all-selbstwehlenden Kayserlichen allerhöchsten Wohlfährigkeiten jederzeit beströmen wolle / daß solche von allen Seiten mit vollem Glück und Vergnügens-Uberfluß stets fort umgeben seyn möge. Die unendliche Göttliche Güte wolle auch Ew. Kayserl. Maj. Anhero-Reise zu würcklicher Crönung und Besteigung des Kayserlichen Throns vollkommen gesegnet seyn lassen. Unter welchem allerdevotestem Wunsch Allerhöchst-Dieselbe wir der Göttlichen starcken Obhut und allwaltenden Macht-Schutz zu allem allerhöchst-erwünschtem Kayserlichen Wohlwesen allergetreuest, zu beharrlichen allerhöchsten Gnaden-Hulden aber uns und gemeines hiesiges Stadt-Wesen allersubmissest empfehlen / und in lebenswieriger Devotion verharren.

Datum den 24sten Januarii 1742.

Ew. Kayserl. Maj.

allerunterthänigste treugehorsamste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Sel-

Selbigen Abend machte man in den gewöhnlichen Bet-Stunden den Anfang, GOTT den Allmächtigen um höchſtbeglückte Regierung Ihro neuerwehlten Römiſch-Kayſerl. Maj. inbrünſtig anzuflehen, und, wie vorhin, folgendes Schluß-Gebet abzuleſen:

INſonderheit ruffen wir dich/ o allmächtiger barmhertziger GOtt/ JEifrig und inbrünſtig an/ du wolleſt/ nach deiner himmliſchen unendlichen Güte, die Röm. Kayſerl. Majeſtät/ unſern allergnädigſten Herrn/ von oben herab ſtärcken/ mit beſtändigen Leibes-Kräfften begaben, und Dieſelbe lange Zeit erhalten; ſo dann das geſammte Römiſche Reich in wohl hergebrachter Freyheit und ungeſtörtem Frieden laſſen/ hingegen, was demſelben zuwieder iſt/ kräfftig hindern, auch ſonſten allerhand zu gerechter Straffe unſerer Sünden obſchwebende Gefahr väterlich abwenden. Du wolleſt auch der fürwährenden Reichs-Verſammlung mit deinem Heil. Geiſt beywohnen/ und durch denſelben alle Rathſchläge und Handlungen dahin richten/ daß ſolche zuvorderſt zu deines allerheiligſten Namens Lob und Ehre/ zur Ausbreitung deines allein ſeeligmachenden göttlichen Worts/ und zur Befeſtigung und Erhaltung des allgemeinen Ruh- und Wohlſtandes gereichen.

Ubrigens ſahe man dieſen Abend das Teutſche Hauß, als Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln Hof-Lager, die Häuſer der Königl. Frantzöſiſchen und Spaniſchen Hrn. Ambaſſadeurs, und des Päbſtl. Hn. Nuncii, ingleichem verſchiedene Churfürſtl. Geſandtſchaffts-Quartiere prächtig illuminiret. Auch wurden bey Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln von den hohen Herrſchafften, Geſandten, und andern vornehmen Standes-Perſonen, wegen Dero Herrn Bruders Königl Maj. Erhöhung auf den Kayſerl. Thron, die Glückwunſchungs-Complimenten abgeleget, und ſelbigen im Teutſchen Hauß ein herrliches Souper, ſo dann aber auf dem groſſen Römer-Saal ein prächtiger Bal gegeben, welcher ſich gegen Mitternacht anfieng, und biß um 4. Uhr des andern Morgens dauerte.

Die Herren Reichs-Grafen waren mit unter denen erſten, welche bey Ihro Kayſerl. Maj. wegen der auf Allerhöchſt-Dieſelbe glücklich ausgefallenen Königs- und Kayſer-Wahl, zu Mannheim den allerunterthänigſten Glückwunſch ablegten. Es hatten diejenige unter ihnen, welche zu Franckfurt verſammlet waren, folgende Mit-Glieder im Namen der vier Reichs-Gräflichen Collegiorum, nemlich von Seiten des Schwäbiſchen deſſen Con-Directorem, Herrn Grafen Ernſt von **Montfort**/ von Seiten des Wetterauiſchen deſſen Adjunctum, Herrn Grafen Ernſt Caſimir von **Yſenburg-Büdingen**/ von Seiten des Fränckiſchen Herrn Grafen Carl Auguſt von **Hohenlohe-Kirchberg**/ und von Seiten des Weſtphäliſchen deſſen Directorem, Herrn Grafen Friederich Alexander zu **Neu-Wied**/ zu dieſer Abſendung bevollmächtiget, und mit folgendem Creditiv verſehen:

Aller-Durchlauchtigſter, Großmächtigſter Römiſcher König, Allergnädigſter König und Herr.

EUer Römiſch-Königl. Majeſt. geruhen in allerhöchſten Gnaden zu vermercken/ daß wir/ die geſamte Grafen derer vier Reichs-Gräfl. Collegiorum, **uns in dem allertiefſten** Reſpect **unterwinden/ dem allgemeinen Frolocken aller treuen Patrioten uns zuzufügen, und über die durch GOttes allweiſe Vorſehung und Eines hohen Churfürſtl.** Collegii **erleuchtete Einſicht auf Ew. Königl. Majeſt. allertheureſte und geheiligte Perſon gefallene Wahl zu der allerhöchſten Würde eines Rö-**

mischen Königs und künfftigen Kayſers unſere darüber geſchöpffte innigſte Freude allerunterthänigſt zu conteſtiren. Und gleichwie mit Ew. Römiſch-Königl. Maj. allergnädigſten Erlaubniß wir die allerunterthänigſte Freyheit gebrauchen / zu Bezeugung unſerer allerdevoteſten Veneration durch unſere zu dem Ende eigens abgeſendete Mit-Glieder / Herrn Ernſt Caſimir / Grafen zu Yſenburg und Büdingen, Herrn Ernſt, Grafen zu Montfort / Herrn Carl Auguſt / Grafen zu Hohenloh und Gleichen / und Herrn Friederich Alexander, Grafen zu Neu-Wied / dieſe unſere allerunterthänigſte Freude in der ſubmiſſeſten Erniedrigung vortragen zu laſſen: Alſo ergehet an Ew. Römiſch-Königl. Maj. unſer allerunterthänigſtes Bitten, denenſelben und uns die allerhöchſte Gnade angedeyhen zu laſſen / und in einer allergnädigſt zu geſtattenden Audientz die Ew. Röm. Königl. Maj. allergehorſamſt devovirte Treu und Submiſſion von dieſen unſeren Mit-Gliedern allermildeſt anzuhören / und zu allerhöchſten Hulden diejenige aufzunehmen / welche ſich mittelſt Darſetzung Guts und Bluts derſelben würdig zu machen äuſſerſt beſtreben / und mit dem allerſubmiſſeſten Gehorſam lebenswierig beharren werden

Euer Römiſch-Königl. Majeſtät

Franckfurt /
den 24. Januar. 1742.

allerunterthänigſte treugehorſamſte Diener,

Sämtliche Reichs-Grafen derer Vier Reichs-Gräfl. Collegiorum.

Nach deſſen Ubergebung wurden ſelbige zu Manheim bey Jhro Königl. Maj. bey Jhro Maj. der Königin, und den übrigen höchſten Herrſchafften zur Audientz und zum Hand-Kuß gelaſſen, wobey der Herr Graf von Montfort jederzeit die Anrede that, und ſolches mit vieler Beredſamkeit und Anſtändigkeit verrichtete. Es wurde dieſe von dem Reichs-Grafen-Stand bezeigte Treue und Eifer von Jhro Königl. Maj. in allerhöchſten Gnaden vermercket, und die Herren Abgeordnete deſſen in der kurtzen Antwort mit den gnädigſten Ausdrückungen verſichert, auch bey ihrer Abreiſe mit folgendem Recreditiv an die in Franckfurt verſammlete Reichs-Grafen verſehen:

CARL der SIEBENDE von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, wie auch zu Böheim König.

Hoch- und Wohlgebohrne, wie auch Wohlgebohrne und Edle, Liebe Getreue.

WIr haben ſo wohl aus dem Jnhalt Eures unterm geſtrigen dato erlaſſenen unterthänigſten Gratulations-Schreibens / als auch durch den gehorſamſten und wohlgeſtellten mündlichen Vortrag deren an Uns aus Eurem Mittel geſendeten Grafen von Yſenburg / Montfort / Hohenloh und Neu-Wied, ſämtlichen Unſern und des Reichs lieben Getreuen, des mehrern gnädigſt zu vernehmen gehabt, mit welch-getreueſt und beſt-gemeynten Ausdrückungen Uns Jhr die auf Uns eben auch anjetzt einhellig ausgefallene Römiſche Königs-Wahl gehorſamſt beglücken /

glücken, und wegen der hierdurch auf Uns gediehenen höchſten Würde eines Römiſchen Königs und künfftigen Kayſers Eure geſchöpffte innigſte Freude unterthänigſt anzeigen wollen. Gleichwie Uns nun ſolch Eure gehorſamſte Bezeigung zu beſonderm Wohlgefallen gereichet / und Wir ſelbe, als ein angenehmes Merckzeichen Eurer mündund ſchrifftlich conteſtirten gehorſamſten Ergebenheit, Treue und Devotion, gnädigſt aufnehmen: ſo könnet Ihr Euch hinwieder allerdings verſichert halten / daß / ſo willigſt Wir Euch in allen billigen Dingen und Vorfallenheiten Unſern Schutz jederzeit gnädigſt und kräfftigſt angedeyhen laſſen werden / eben ſo willig und geneigt Wir auch ſeyn / bey Fortſetzung ſolcher euerer gehorſamſten und getreueſten Betragenheit, Euch werckthätig zu erkennen zu geben, wie ſehr Wir Euch mit Königlichen Hulden und Gnaden allſtets wohl beygethan und gewogen ſeyn. Geben zu Manheim den 25. Jenner 1742.

CARL.

Donnerſtags den 25. Januar. Mittags um 12. Uhr begaben ſich E. Hoch-Edlen Raths Deputirte, Herr Schöff Textor, Herr Syndicus Franc von Lichtenſtein, und der jüngere Burgermeiſter, Herr Mentzel, auf vorher gegangene geziemende Anmeldung, nach dem Teutſchen Hauß, und legten bey Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Cöln wegen Dero Herrn Bruders Königl. Maj. Erhebung auf den Kayſerlichen Thron die unterthänigſte Gratulation ab, wogegen Höchſt-Dieſelbe Sich gnädigſt bedanckten, und zu erkennen gaben, daß Ihnen lieb ſeyn würde, hieſiger Stadt etwas angenehmes erweiſen zu können. Als die Herren Deputirte aus der erſten Antichambre zurück giengen, wurden ſie von dem Herrn Geheimen Rath und Hatſchirer-Obriſten von Schurff erinnert, auf der Brücke gute Anſtalten zu machen, damit die Kutſchen hin und her ungehindert fortkommen könten.

Auch lieſſen ſich ſelbigen Vormittag E. Hoch-Edlen Magiſtrats Deputirte, Herr Schöff Schaaf, Herr Syndicus Lucius, und Herr Feſter, des Raths, bey der vortrefflichen Chur-Bayeriſchen Geſandtſchafft anmelden, um wegen der auf Ihres allerhöchſten Herrn Principals Majeſtät würdigſt ausgefallenen Kayſer-Wahl die allerunterthänigſte Gratulation abzuſtatten. Weil aber damahls die Churfürſtliche Herren Wahl-Botſchaffter auf den Römer fuhren, ſo ward ihnen auf den folgenden Vormittag um 9. Uhr die Stunde beſtimmet.

Selbigen Tages wurden Se. Durchl. der Printz Clemens von Bayern, an Ihro Kayſerl. Maj. mit einem Glückwünſchungs- und Einladungs-Schreiben des Churfürſtlichen Collegii nach Manheim abgefertiget, allwo Dieſelben am 26. dieſes mit 10. blaſenden Poſtillons eingetroffen. Das Schreiben lautete alſo:

Aller-Durchlauchtigſter Großmächtigſter König,
Allergnädigſter Herr.

EW. Königl. Maj. als einem vornehmen Mit-Glied dieſes Churfürſtlichen Collegii, iſt vorhin bekannt, wie daß von Seiten des jetztgedachten Collegii, als des Heil. Römiſchen Reichs obriſten Glied, auf zeitliches Ableben weyland Seiner Kayſerl. Majeſtät / CAROLI / dieſes Nahmens des Sechſten, Chriſt-mildeſter Gedächtnus, nach Erfordernus der Guldenen Bull dahier ſich verſammlet, und zu einer anderwärten Römiſch-Königl. Wahl geſchritten worden ſeye; Allermaſſen dieſe Wahl nun heut zu End geſetztem Dato nach angeruffenem Göttlichem Beyſtand, auch dabey allenthalben beobachteter Gebühr, auf Euer Königl. Maj. mit allen zu einer glückſeeligen Regierung erwünſch-

wünſchlichen Gaben reichlich geſegneten höchſt-würdigen Perſon ſich/ einmüthig ergeben/ wie auch mit Deroſelben hierzu bevollmächtigt geweſenen Geſandtſchafft/ wegen der gewöhnlichen Capitulation, und dagegen gebührlich auszuhändigenden Decreti Electionis geredt und verglichen; So haben Euerer Königl. Majeſt. Wir hiermit zu ſolcher allerhöchſten Würde/ Stand und Amt/ alles Glück und göttlichen Seegen/ mithin eine langwierige/ geſunde und vergnügliche Regierung allergehorſamſt anwünſchen/ und von dem allmächtigen GOtt inſtändig erbitten ſollen und wollen/ der unterthänigſten gäntzlichen Hoffnung lebende/ Euer Königl. Majeſt. werden nach dieſer alſo auf Sie ausgefallenen Wahl/ an der Ihro aufgetragenen Römiſch-Königlichen Würde/ dem Römiſchen Reich Teutſcher Nation/ und der gantzen Chriſtenheit zu Ehr und Wohlfahrt/ ein allergnädigſtes Belieben tragen/ ſo fort auch zu erforderlicher Vollſtreckung der Sachen/ und um Euer Königl. Majeſtät/ als das nunmehrige allerhöchſte Reichs-Ober-Haupt mit der würcklichen Königlichen Cron belegen zu können, allhieſige des Heiligen Römiſchen Reichs Stadt Franckfurth/ vor die Wahlſtatt erwehnter Crönung für diesmahl und ohne jemanden Nachtheil des Endes/ mithin Dero bald beliebigſte Anherokunfft/ Sich gnädigſt gefallen laſſen; Geſtalten Wir dann auch Euer Königl. Maj. um ſolches alles Nahmens dieſes Churfürſtl. Collegii noch beſonders zu erbitten/ des Herrn Hertzogen Clement in Bayern Lbd. und Durchl. erſuchet haben/ und Deroſelben zu dem Ende gegenwärtiges Schreiben zuſtellen laſſen; die Wir Uns damit allerunterthänigſt empfehlen. So geben in des Heil. Römiſchen Reichs Stadt Franckfurt den 24. Tag Monats Januarii des 1742ſten Jahrs.

Freytags den 26. Januar. Verfügten ſich obgedachte Hrn. Raths-Deputirte gewöhnlicher maſſen in das Chur-Bayeriſche Quartier, allwo ſie von dem Hn. Legations-Secretario eine Treppe hoch empfangen, biß in das Audientz-Zimmer begleitet, und ſo lang mit Geſpräch unterhalten wurden, biß Ihro Excellentzen, die beyden Herren Geſandten, Grafen von Königsfeld und Seinsheim, hinein traten. Nach angenommenem Compliment verſicherten Hoch-Dieſelben in ihrer Antwort, daß ſie ſolches Ihro Königl. Majeſt. anrühmen würden, und hieſiger Rath und Stadt Allerhöchſt-Deroſelben Kayſerliche Huld und Gnade ſich zu verſprechen hätten; wobey zugleich angezeiget ward, daß Ihro Königl. Maj. wegen der vorzukehrenden Anſtalten vor künfftigen Mittwochen oder Donnerſtag den öffentlichen Einzug nicht halten würden. Bey dem Weggehen wurden die Hrn. Deputirte von Sr. Excell. dem Herrn Grafen von Königsfeld aus dem Audientz-Zimmer durch das Vorgemach biß an die Thür, von dem Legations-Secretario aber biß an die Stiege begleitet.

Endlich hatte man in Anſehung des Gottes-Dienſtes auf das bevorſtehende Danck- und Freuden-Feſt wegen höchſt-beglückter Kayſers-Wahl, ſo auf den 28. Januar. gehalten werden ſolte, folgende Einrichtung beliebet:

Geſänge zu den beyden Morgen-Predigten.

Vor der Predigt:

1. Sey Lob und Ehr dem höchſten Gut.
2. Wohl dem, der den Herren ſcheuet.
3. Es woll uns GOtt genädig ſeyn.
4. Wir glauben all an einen GOTT.

Nach der Predigt:
HErr GOtt dich loben wir.

Text zu der ersten Morgen-Predigt.

Sprüchw. VIII. 15. 16.

℣. 15. Durch mich regieren die Könige, und die Raths-Herren ſetzen das Recht.

℣. 16. Durch mich herrſchen die Fürſten, und alle Regenten auf Erden.

Text zu der andern Morgen-Predigt.

Buch der Weißheit VI, 26.

Wenn aber der Weiſen viel ſind, das iſt der Welt Heil, und ein kluger König iſt des Volcks Glück.

Geſänge zu der Nachmittags-Predigt.

Vor der Predigt:

1. Nun lob mein Seel den HErren.
2. Wer GOtt vertraut, hat wohl gebaut.
3. Nun dancket alle GOTT.
4. Wir glauben all an einen GOTT.

Nach der Predigt.
HErr GOtt dich loben wir.

Text zur Nachmittags-Predigt.

1. Ep. Petr. II, 17.

Fürchtet GOtt, ehret den König.

Hierbey ſolte eine zu dieſem hohen Feſt verfertigte geiſtliche Cantata unter einer Muſic mit Paucken und Trompeten abgeſungen, das Te Deum laudamus angeſtimmet, und nach der Predigt ein beſonderes Danck-Gebet (ſo unten bey der Wahl-Predigt befindlich) von den Cantzeln abgeleſen werden. Von der würcklichen Begehung dieſes Freuden-Feſts, und was darauf weiter erfolget, wird im Crönungs-Theil, der Zeit nach an gehörigem Ort, ausführliche Meldung geſchehen.

Inzwiſchen hatten Se. Durchl. der Fürſt von Thurn und Taßis, des Heil. Röm. Reichs Erb-General-Reichs-Obriſt-Poſtmeiſter, von Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz, als höchſtem Reichs-Mit-Fürſehern und Vicario, folgende Zuſchrifft erhalten:

UNſern freundlichen Gruß / auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen / zuvor. Hochgebohrner Fürſt / freundlich-lieber Oheim. Ew. Liebd. iſt allſchon bekannt / wasgeſtalten die geſtern vorgeweſene Wahl des Römiſchen Königs auf Se. Königl. Majeſtät in Böheim / und Churfürſten in Bayern Liebd. durch einhellige Stimmen ausgefallen ſeye; Wann nun Sr. nunmehrigen Römiſch-Königl. Majeſtät es Gnädigſt beliebet hat / Sich bey Uns dahier einzufinden / und nach obigem gedeylichen Vorgang Dero Reiß nach der Crönungs-Stadt Franckfurt ehebaldigſt antretten werden; Als haben Wir Unſerer als

des Heil. Röm. Reichs Erz-Fürſeheren und *Vicarii*, Obliegenheit gemäß/ Ew. Liebd. deſſen hiemit zu dem Ende erinnern wollen/ damit Dieſelbe von obhabenden Reichs-General-Erb-Poſtmeiſtern-Ambts wegen ſolche Anſtalt/ damit höchſt-gedachte Ihre Königl. Majeſtät auf denen zu berühren habenden Reichs-Poſten zu Dero vollkommener Gnädigſter Vergnügung gebührendermaſſen wohl bedienet werden mögen/ zeitlich vorzukehren/ auch zu dem Ende ſich allenfals perſönlich zu Deroſelben anhero zu begeben; Wie Wir dann auch mehr höchſt-gedachter Ihrer Königl. Majeſtät in ſolcher Zuverſicht hievon geziemende Nachricht ertheilet haben. Und Wir verbleiben Ew. Liebd. zu Erweiſung angenehmer Freundſchafft bereitwillig. Mannheim den 25ten Januarii 1742.

Von GOttes Gnaden CARL PHILIPP/ Pfaltz-Graf bey Rhein/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt/ auch in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckiſchen Rechtens Erz-Fürſeher und *Vicarius*, in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg Hertzog/ Fürſt zu Mörs/ Graf zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck und Ravenſperg/ Herr zu Ravenſtein.

Ewr. Liebd.

freundwilliger Oheim
CARL PHILIPP Churfürſt.

Dieſem hohen Antrag zu Folge giengen Se. Durchl. der Fürſt von Thurn und Taßis, am 26. Januar. Vormittags mit einem Gefolge von zwey Poſtmeiſtern, zwey Poſt-Verwaltern, 6. Poſt-Officianten und 4. Couriers von hier nach Mannheim ab, um Sr. Majeſtät dem neu-erwehlten Römiſchen König die unterthänigſte Amts-ſchuldigſte Poſt-Bedienung zu leiſten. Es hatten Hoch-Dieſelbe zum Zeichen Dero Reichs-Erb-Amts-Verrichtung ein Poſt-Horn anhangen, und von Dero Suite waren die Poſt-Officianten und Poſthalter in der Reichs-Montur, nemlich einem gelben Rock mit ſchwartz-ſammetnen mit Gold bordirten Aufſchlägen und einer ſchwartzen ſammetnen ebenfalls mit Gold zierlich galonirten Weſte, die Couriers aber in einem ledernen mit Gold beſetzten Koller und daran hangenden Poſt-Schildern gekleidet.

*** *** ***

Und hiermit ſchlieſſen wir die Geſchichte der höchſt-beglückten Wahl des neuen Römiſchen Kayſers; was aber bis zu der Ankunfft Ihro Kayſerl. Majeſtät zu Franckfurt ferner vorgegangen, ſodann die Umſtände, welche Allerhöchſt-Deroſelben Einzug, und beyder Kayſerl. Majeſtäten Crönung begleitet, und was hernach denckwürdiges ſich begeben, davon wird künfftig im Zweyten Theil ausführliche Meldung geſchehen.

Anhang

Einiger

Zu Erläuterung

Des

Wahl-DIARII

dienlich befundenen

Beylagen.

No. I.

Deductiones und andere öffentliche Schrifften, so die Chur-Böhmische Wahl-Stimm betreffen.

A.

Scriptum pro informatione **wegen der an des Herrn Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit übertragenen Vertret- und Verwaltung der Königlich-Chur-Böhmischen Stimme, wie auch alles übrigen, was sothaner Würde anklebet.**

Es haben Ihro Königl Majestät zu Hungarn und Böheim, Ertzhertzogin zu Oesterreich, und wegen allerhöchst Deroselben zustehenden Königlich Chur-Böhmischen Würde, und derselben anklebenden Churfürstlichen Stimme auf Wahl- Reichs-Deputations- und Collegial-Tägen, auch bey andern ordinair- und extraordinairen Churfürstl. Zusammenkünfften in Zeiten alles in vollständige Klarheit zu setzen, das diensamste Mittel zu seyn ermessen, vermöge eines offenen Briefes die Vertret- und Verwaltung sothaner Churfürstl. Stimme, auch alles übrigen, was der Königl. Böhmischen Chur-Würde anklebet, Dero Herrn Gemahl, des Hn. Hertzogs von Lothringen und Bar, Groß-Hertzogen von Toscana Kön. Hoheit, auf die darin des mehrern ausgedrückte Art und Weise zu übertragen. Man hat sich hierunter der Form eines offenen Briefes bedienet, um Willen nach Maaßgab der Güldenen Bull andere, die Röm. Kayser und Königs-Wahl betreffende Urkunden gleichfalls in dieser Form auszufertigen seynd. Bey dem Auffatz selbsten aber ist man zuforderst in dem Eingang, Ihrer Königl. Majestät Gerechtsame, und den zwischen der Chur Böhmen und andern Churfürstenthümern fürwaltenden Unterscheid zu begründen bedacht gewesen. Kein anderes Churfürstenthum ist der weiblichen Erbfolge fahig, hergegen ist es unstreitig das Königreich Böhmen, dessen besondere Rechte und Freyheiten in der Güldenen Bull selbsten, und zwar namentlich in dem von der Nachfolge in die Churfürstenthümer handlenden Titul, verwahret worden. Vor und nach derselben hat sich schon dreymahl der Fall der weiblichen Erbfolge ereignet, ohne daß derenthalben die dem Königreich selbsten nach ausdrücklichster, und zu mehr Mahlen wiederholter Verordnung der Güldenen Bull anklebende Chur-Würde in mindesten Zweiffel gezogen, sondern dieselbe vielmehr jedesmahl ruhig durch den Gemahl der Erbin des Königreichs ausgeübet worden; gleichwie sich unter Joanne, Alberto II. und Ferdinando I. kundbarer massen zugetragen hat. So gar bey der im Jahr 1708. erfolgten Chur-Böhmischen Readmission ad Comitia ist, da zu gleicher Zeit die Chur-Braunschweigische Einführung geschehen, zwischen dieser Einführung und jener Readmission der merckwürdige Unterscheid beobachtet worden, daß die Chur-Braunschweigische Stimm und Würde lediglich auf die Manns-Stammen eingeschräncket, die Chur-Böhmische Readmission hingegen indistincte festgesetzet worden; obwohlen damahls das weibliche Erbfolgs-Recht in sothanes Königreich sicher nicht unbekannt, und schon grosse Gefahr der Erlöschung des Manns-Stammes des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses vorhanden war. Und endlich hat das Reich im Jahr 1732. Ihrer Königl. Maj. ohnmittelbare Nachfolge in sothanes Königreich, auf den sich leyder! nunmehr ereigneten Fall, auf das kräfftigste gewahret, wo doch der allgemeinen Reichs-Versammlung die mehrmalige gantz klare Verordnung der Guldenen Bull nicht unbekannt seyn konte, wie daß nemlich dem Königreich die Chur-Würde und Churfürstliche Stimm unzertrennlich, und so gar auf den

Fall

Fall anklebe, wann von dortigen Ständen zu der neuen Wahl eines neuen Königs geschritten werden müste, so bey der im Königreich Böhmen von undencklichen Jahren her festgestellten weiblichen Erbfolgs-Gerechtsame vor Erlöschung so wohl des weiblichen als männlichen Stammes ohnmöglich statt haben könne. Klebet nun dem Königreich Böhmen nach des Reichs Grund-Satzungen die Chur-Würde an, und kommt Ihro Königl. Majestät dieses Königreich nach des Reichs eigener, und so gar durch eine feyerliche Garantie bekräfftigter Erkänntniß ohnstreitig zu, so ergiebet sich durch eine nothwendige Folge, daß die allschon anklebende Chur-Würde in der Person nicht für erloschen geachtet werden möge. Sonder Zweiffel wären Ihro Königliche Majest. befugt, dasjenige, was der Chur-Würde anklebet, durch bevollmächtigte Botschaffter und Gesandten zu thun; es haben aber allerhöchst Dieselbe für besser befunden, sich an eine deren vorhin schon in Ubung gewesener Modalitäten zu halten. Deren finden sich nun zweyerley in der Historie und denen Reichs-Tag-Actis angemercket, meistens ist die Vertretung durch die Gemahle der Erb-Töchter geschehen. Elisabetha, des Königs Wenceslai Senioris Tochter, wurde mit dem Sohn Kayſers Henrici Septimi vermählet. Dieser Joannes nun ist nicht nur auf denen Reichs-Tägen erschienen, sondern hat so gar, als sich sein Vater in Italien aufgehalten, im Jahr 1313. in dessen Abwesenheit als König von Böhmen das Præsidium darauf geführet, und im Jahr 1318. ist er nicht minder unter Ludovico Bavaro auf den Reichs-Tag nach Eger beruffen worden, allwo er sich zugleich mit und nebst seiner Gemahlin, besagter Elisabetha, eingefunden hat. Auf gleiche Weise ist es unter Alberto II. und Ferdinando I. als welche beyde gleichfals Königl. Böhmische Erb-Töchter geheyrathet, gehalten worden; wie dann absonderlich der zuletzt erwehnte König zu dem berühmten Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1530. von seinem Bruder, Kayser Carl dem V. eingeladen worden, und allda die Churfürstl. Stimme vertreten. Hat nun damals nebst der Churfürstl. Stimm, und was derselben anhängig ist, so gar auch die Königl. Würde dem Gemahl der Erbin beygeleget werden können; so muß die alleinige Ubertragung der Churfürstlichen Stimme, als das mindere, noch weniger einem Anstand unterworffen seyn, nachdem Ihro Königl. Majestät in denen mehrern denen vorhergehenden Exempeln nachzufolgen, richtig und allein aus der Betrachtung zurück gehalten worden, um nicht einmahl zu dem allergeringsten Schein einigen Unterbruchs der Pragmatischen Sanction, auch nur von weitem, Anlaß zu geben. Die zweyte Vertretungs-Art bestunde darinnen, daß, wann je zuweilen bey einem Besitzer des Königreichs Böhmen eine Hinderniß sich geäuſſert hat, die Churfürstl. Stimme so gar von dortigen Standen verwaltet worden. Solchergestalten hat Ladislaus von Sternberg der Wahl Kayſers Carl V. beygewohnet, und als König Ferdinandus I. als König in Böhmen, auf den im Jahr 1544. zu Worms angesetzten Reichs-Tag von seinem Bruder Carl dem V. beruffen worden, hat er, weil er bereits Römischer Kayser war, diese Citation seinen Böhmischen Land-Ständen verkündigen lassen; von welchen Gesandte, aber nicht mit gnugsamer Vollmacht, dahin abgeschickt, und sich über diese mangelhaffte Vollmacht so gar in dem des Jahrs darauf errichteten Reichs-Abschied, im vierten Paragrapho, vom Kayser und dem Reich beschweret worden. Zu abermahl überzeugendem Beweißthum, daß, da man sich solchergestalten damals beschweret, NB. der Cron Böhmen die Befugniß, auf Reichs-Tägen auch durch die Gesandte, so dortige Stände benennet, zu erscheinen, nicht in Zweiffel gezogen worden. Kan nun ein jeweiliger Besitzer der Cron Böhmen, wann er Bedencken hat, selbsten Gesandte zu schicken, sothane Absendung seinen Ständen auftragen, und durch selbe die Churfürstl. Stimme auf Wahl- und Reichs-Tägen vertreten lassen, wie solte dann Ihro Königl. Majestät menschmöglicher Dingen gebundene Hände haben können, Dero Herrn Gemahls Königl. Hoheit die Verwaltung und Vertretung der allerhöchst Deroselben unstreitig zustehenden Gerechtsame zu übergeben? bevorab da der nemliche Ferdinandus I. von welchem oberwehnter massen die Ubertragung dortigen Ständen geschehen ist, kein anderes Recht zur Cron Böhmen, als durch seine Gemahlin, gehabt hat. Welchem allen zu folge die beschehene Ubertragung solchergestalten zu veranlassen, um so mehr diensam geschienen, da sich alles dieses auf die Acta & Exempla, und auf die im Teutschen Reich hergebrachte Observanz gründet.

B.

Extract des von Ihro Majest. der Königin in Ungarn und Böheim an Ihro bey den Teutschen Höfen befindliche Ministros abgelassenen Rescripts.

Wir müssen äusserlich vernehmen, daß gegen die laut der sub num. 1. in Abschrifft anschlüssiger Urkund übertragene Verwaltung der Chur-Böhmischen Stimm und Würde an Unsers Gemahls Liebd. verschiedene Einstreuungen beschehen, und eines theils zwar will vorgegeben werden, als ob das Recht, einen Römischen König zu erwehlen, ein auf denen Personen derer Churfursten haffendes, und auf ihren Ertz-Aemtern allein gegründetes Recht wäre,

mithin weder durch ein Ertz-Stifft, lede vacante, noch durch die Böhmische Stände, bey Abgang eines Königs und Churfürstens von Böhmen, vertreten werden könnte, auch kein einziges Præjudicium, wo das leztere erfolget, zu finden seyn dörffte; andern theils hingegen wird zwar eingestanden, daß die Chur-Würde denen Landen all erdings anklebe, und Uns auch die Nachfolge in das Königreich Böhmen unstreitig zukomme, aber die Ausübung sothaner Chur-Würde zugleich personam habilem erheischete, wofür keine aus Unserm Geschlecht geachtet werden könnte. In der güldenen Bull ware die General-Verordnung vorhanden, daß die Chur durch masculos zu exerciren, und, bey sich ereigneter Unfähigkeit des Besitzers, das Exercitium dem Proximo Agnato gebuhre, indem die Chur-Würde überhaupt auf die männlichen Linien gegründet wäre, wie ein solches nicht allein die Indoles Feudorum Germaniæ, sondern auch ins besondere die Beschaffenheit derer Churfürstenthümer und der damit verknüpfften Ertz-Aemter mit sich brachte. Die Befugniß, durch Abgesandte die Stimme führen und das Amt verwalten zu lassen, könnte um deßwillen nicht statt finden, weil ansonsten das nemliche auch von einer Vormunderin gesagt werden könnte, wo doch das Weibliche Geschlecht von der Churfürstl. Vormundschafft ausgeschlossen, und selbe durch die güldene Bull dem Proximo Agnato ausdrücklich zugetheilet worden ware. An andere könnte ebenfals das Exercitium einer Gerechtsame, so man selbsten nicht hatte, keinesweges übertragen werden. Bey der Readmission der Chur Böhmen ware nichts besonders für das weibliche Geschlecht vorbehalten worden. Der Sanctioni Pragmaticæ entgienge von darumben nichts, noch würde andurch der Verlust der Chur-Würde dem Königreich Böhmen zugezogen, indem auch jene, welche sothane Pragmatische Sanction zu vertheidigen übernommen, allein darauf verfielen, daß die Chur allenfalls dem Gemahl übertragen werden könnte, wohin auch die vorhandene Exempel einschlügen, welche aber in gegenwartigem Fall von darumben vorgeblich nicht applicable wären, weilen überhaupt alle derley Ubertragungen dem Inhalt und Verstand der Pragmatischen Sanction schlechterdings zuwieder lieffen. Dieser letzte Satz nun ist ohne Zweiffel dasjenige, worauf in dieser Sache es hauptsächlich ankommet; dann, so bald die Ubertragung ohne Abbruch der Pragmatischen Sanction beschiehet, das gantze Fundament, worauf die zulezt angeführte Einwendungen gebauet seynd, von selbsten zerfällt; Die vermög sothaner Sanction im Fall der gäntzlichen Erlöschung der Carolinischen Descendenz beruffene Anwarterinnen und Anwarter, haben ein gantz offenbares eigenes Interelle, die Chur-Böhmische Stimm und Würde ihrer gantz besondern, in der Güldnen Bull selbst bestgegründeten Eigenschafft nach, vor so beschaffen zu achten, daß sie bey dem weiblichen Geschlecht nicht für erloschen zu halten sey, sondern durch selbes übertragen werden könnte; dann ja die nach erloschener Carolinischen Descendenz zur Nachfolge beruffene Personen, von was Geschlecht sie gleich immer seynd, kein anderes Recht als durch Weiber haben, und von dem Autore obiger Einwendungen, wie es auch an sich richtig ist, selbsten bemercket wird, daß niemand ein Recht, so er selbst nicht hat, einem dritten mittheilen oder zukommen lassen könnte. So bald der Oesterreichische Manns-Stamm völlig aufgehöret, kan kein Agnatus möglicher Dingen mehr vorhanden seyn, noch mithin nach denen eigenen zuletzt angeführten Principiis, als nach welchen der Sanctioni Pragmaticæ nichts entgehen solle, das, was vom Agnato in der Güldenen Bull gemeldet wird, dem Königreich Böhmen, absonderlich in gegenwärtigen Umständen, wo keiner mehr ist, noch seyn kan, appliciret werden. Wie lässet sich also mit einander vereinbahren, daß diese Chur-Würde selbst-geständiger massen nicht solte erloschen seyn, und gleichwohl durch Weiber nicht übertragen werden können? Die Sache redet von sich selbsten und bedarff keiner weitern Erläuterung, dann, so bald man sich an den anderseitigen Plan haltet, unvermeidlich ist, in offenbare Contradiction zu verfallen; Wo herentgegen man nur den Inhalt beeder Ubertragungs-Urkunden, sowohl der Mit-Regierung als Verwaltung der Chur-Böhmischen Stimm und Würde, lesen darff, um vollständig überzeugt zu seyn, daß denen darin beruffenen Anwarterinnen und Anwartern (wie auch von Unserer und Unsers Gemahls Lbd. Willens Meynung ungemein weit entfernet ist) durch keine aus beeden Ubertragungen der mindeste Abbruch beschehen könne, nachdem durch sothane Urkunden nichts in proprio, sondern nur die Verwaltung alieno nomine übertragen, und lediglich auf die Zeit eingeschräncket wird, wo ihr, derer Anwarterinnen und Anwarter, Eventual-Recht, nach der selbst-erkannten Vorschrifft der Pragmatischen Sanction, annoch nicht statt findet, ja sie die Anwarterinnen und Anwarter würden sich selbsten schaden, woferne sie ein und andere Urkund solten anfechten wollen, indem sämtliche Descendenten derer übrigen Erzherzoginnen kein anderes Recht, als durch Weiber, haben, und wann diese so wohl dessen unfähig als unvermögend seynd, ein ihnen selbst, wie vorgegeben werden will, nicht zustehen könnendes Recht, oder auch nur dessen blosse Verwaltung einem Dritten nur auf eine Zeit aufzutragen, um wie vielweniger kan das Recht selbsten durch Sie einem Dritten zufallen? Gleichwie man nun selbsten gestehen muß, daß die vorhandene Exempel und Præjudicia dem Gemahl der Erbin das Wort sprechen; also kommt es am Ende, so viel die leztere Einstreuung anbelanget, lediglich darauf an, daß jenes, was nach Maaßgab sothaner Observanz beschiehet, gegen die Pragmatische Sanction ohnanstößig sey. Diese Sanction nur giebt ein blos-

ses

ſes Eventual-Recht, woraus alſo nach der Sachen unſtreitigen und ganz offenbaren Natur ſich von ſelbſten ergiebet, daß eine lediglich auf die Zeit, wo ſothanes Eventual-Recht noch nicht ſtatt findet, eingeſchränckte Verwaltung ante eventum jenem, was noch nicht exiſtiret, nicht abbrüchig ſeyn könne. Von noch mindern Werth ſeynd die zuerſt in gegenwärtigem Reſcript angeführte Einwendungen, ſo ſich auf ganz contradictoriſchen Suppoſitis als die leztere grunden, zum klaren Kenn-Zeichen, wie wenig die Sache ſelbſten ſich anfechten laſſe, nachdem man um ſie anzufechten auf Contradictionen verfällt. Einerſeits wird, daß Præjudicia und Exempel der an den Gemahl der Erbin übertragenen Chur-Würde vorhanden ſeyen, auch die Chur-Würde dem Land ſelbſten anklebe, eingeſtanden, anderer Seits aber ein und anderes wiederſprochen. Wie wenig aber dieſer Widerſpruch Grund habe, erhellet zur Gnüge aus dem ſub Num. 2. neben anſchlüßigen Extract des im vorigen Monath an Grafen von Colloredo und andere Unſere Miniſtros in dieſer Materie erlaſſenen Reſcripts, ſo zugleich zu erkennen giebt, daß man dieſes Orts auf das Beyſpiel der Capitulorum ſede vacante ſich zu beruffen nie gemeynet wäre. Gleichwie hingegen gegen die offenbare Notorietæt läuffet, daß das Recht, einen Römiſchen König zu erwehlen, allein auf die bekleidende Erß-Aemter ſich gründe, zumahlen nach dieſem ſuppoſito davor gehalten werden müſte, daß es mit der Chur-Pfälziſch- und Chur-Braunſchweigiſchen Stimm die nehmliche Bewandtniß als mit dem zwiſchen ihnen noch unabgethanen Erz-Amt habe, ſo aber zu behaupten niemanden einfallen wird. Nun haltet zwar obangezogener Extract die vollſtändige Widerlegung derer zuerſt angeführten Einwendungen ohne das in ſich, als deren ganzes Fundament durch das Beyſpiel deſſen, was bey der Wahl Kayſers Caroli V. ſich zugetragen hat, hinweg fällt. Es wurde nemlich nach Maximiliani I. Tode der unmündige Ludovicus, Königs Sigismundi in Polen Bruders Sohn, durch die gewöhnliche Denunciation zur Wahl beruffen; er reſidirte damahls nicht zu Prag, mithin geſchahe die Inſinuation denen alldort angeordnet geweſenen Regenten und Räthen. Hiernächſt haben ſich bey denen übrigen Churfürſten zweyerley Geſandtſchafften angegeben, deren eine von den Ständen des Königreichs und dem König ſelbſten, die andere aber von dem nächſten Agnato König Sigismundo in Pohlen begewaltiget war; gegen dieſe leztere nun wurde im Nahmen derer Böhmiſchen Stände eingewendet, daß NB. die Crone und der König in Böhmen, noch vor Errichtung der güldenen Bull, ein beſonderes Privilegium erhalten, vermög welches allenfalls die Prælaten, Herren und Ritter die Wahl haben ſolten, alſo daß es reſpectu Böhmen nicht auf den nächſten Agnatum, wie reſpectu anderer Churfurſtenthumer, ankomme. Dann hierinnen beſtunde die beſondere Freyheit der Cron Böhmen, welcher das Wahl-Recht dergeſtalt anklebet, daß in ſothanem Privilegio der Crone ſo gar vorzüglich vor dem König Meldung geſchahe, und dieſe geſammte Motiva nebſt mehr andern wurden von Uladislao von Sternberg ſo wohl geltend gemacht, daß deren Ständen Geſandtſchafft der Vorzug und zwar nach Ausweiß derer Acten mit dem Anhang, wie die güldene Bull vermöchte, von denen übrigen Churfürſten zuerkannt worden iſt. Noch gar vieles könte aus ältern Urkunden und Geſchichten angezogen werden, allein es wird ſich der Zeit nur, was folget, anzumercken begnüget. Es beweiſet nemlich ſo wohl der klare Inhalt der güldenen Bull ſelbſten, als die vor- und nachherige Obſervanz, unwiederſprechlich, daß es mit dem Königreich Böhmen zwar in deme, daß die Chur-Würde dem Lande anklebet, als welches zu mehrmahlen ausdrücklich darinnen wiederholet wird, eine gleiche, ſonſten aber in mehrern Stücken eine ganz beſondere und unterſchiedene Beſchaffenheit habe.

Alle übrige Churfürſtenthümer ſeynd der weiblichen Nachfolge unfähig, das Königreich Böhmen aber nicht. Da nun aber, deſſen ungehindert, verordnet wird: *quod Regno Bohemiæ Dignitas Electoralis perpetuo inhæreat*: ſo folget hieraus per neceſſariam conſequentiam, daß, wenn dieſes Königreich einem Weibe zufället, von darumben die Chur-Würde nicht erloſchen, noch demſelben dasjenige, was ſonſten de proximo Agnato, quippe qui tali caſu non datur, gemeldet wird, applicable ſeye; ja, was noch mehr iſt, vermag die güldene Bull ausdrücklich, daß, wenn es auch auf den Fall käme, da dortige Stände einen König zu erwehlen hätten, die Chur-Würde dem neuerwählten König gleichwohl zukäme, auf dieſen Fall aber kan es nicht kommen, ſo lang eine weibliche Deſcendenz von einem jeweiligen Böhmiſchen König vorhanden iſt, wie ſolches von dem nemlichen Carl dem Vierten, Verfaſſer der güldenen Bull, in dem den dortigen Ständen im Jahr 1348. ertheilten vorlängſt gedruckten Privilegio gantz klar gemeldet wird. Wobey zu beobachten iſt, daß nicht nur dieſes Privilegium vor Errichtung der güldenen Bull ertheilet, ſondern ſich auch per expreſſum und zwar nahmentlich in der von der Nachfolge ſo wohl in das Königreich, als die davon unzertrennliche Chur-Würde, handlender Stelle darauf bezogen wird. Kommt nun einem erſt nach Erlöſchung des weiblichen Stammes würcklich erwehlten König juxta expreſſam diſpoſitionem Aureæ Bullæ das Wahl-Recht unſtreitig zu, wie kan denn eine Jure Sanguinis ein näheres, ſtarckeres und vorzügliches Recht habende Erbin davon ausgeſchloſſen ſeyn? Solle mittlerweile die Chur-Würde aufhören und erſt bey Erlöſchung des weiblichen Stamms gleichſam wieder reviviſciren, ſo fället die in der güldenen Bull ſo klar ausgedruckte Regul über den Hauffen: *quod Regno Bohemiæ dignitas Electoralis perpetuo inhæreat*, und lauft auf etwas ungereimtes hinaus, eine dergleichen

chen Abwechselung zu statuiren. Solle sie aber nicht aufhören, so muß sie entweder von der Erbin selbsten ausgeübt, oder die Verwaltung einem andern übertragen werden. Von keinem Agnato kan oben dargethaner massen die Frage seyn, und ist in Ansehung Böhmen so gar auch in dem Fall, wenn ein Agnat vorhanden wäre, dasjenige, was sonsten vom proximo agnato in der guldenen Bull verordnet wird, nicht beobachtet worden; Indeme mehresten Theils die Verwaltung des Königreichs währender Minderjährigkeit des Besitzers von dortigen Ständen besorget worden, derer Botschafter, wie schon oben angemerckt sich befindet, von gesammten Mit-Churfürsten bey der Wahl Kayfers Carl des Fünfften ohnbedencklich erkannt, und zur Wahl mit zugelassen worden, zum unwiedersprechlichen Beweißthum, daß corruente fundamento, worauf sich die Dispositio Aureæ Bullæ quoad tutelam agnaticam gründet und stante impossibilitate, die Tutel einer jeden minderjährigen Person, so des Königreichs Besitzes fähig ist, einem Agnato jederzeit aufzutragen, gedachte Disposition von der Königlichen Böhmischen Chur-Würde ohnmöglich verstanden werden könte, dahero nichts anderes übrig ist, als daß, da die Chur-Würde ohnstreitig fürdauret und nach erloschenem Manns-Stamm kein Agnatus per impossibile sie ausüben kan, von der Erbin Willkühr abhanget, für die Zeit, als Ihr allein das Königreich, mithin auch die demselben anklebende Chur-Würde zustehet, selbe durch Ihren Gemahl, oder Stände des Königreichs oder Botschafter verwalten und ausüben zu mögen, anerwogen die Ursach, warum ansonsten, das ist, bey andern allein der Mannlichen Nachfolge fähigen Churfurstenthümern, die Mutter als Vormünderin ihres minderjahrigen Churfürstlichen Sohns, die Chur-Stimm durch Botschaffter und Gesandte nicht zu vertreten vermag, bey Böhmen, als der Weiblichen Nachfolge geständiger massen fähig, nicht statt findet.

Solte nun wieder Verhoffen bey so klarer der Sachen Bewandtnüß der allermindeste Anstand gegen die im Eingang gegenwärtigen Rescripts erwehnte Ubertragung, da wo ihr seyd, gereget werden wollen, so tragen Wir kein Bedencken, daß Ihr dasselbe samt dessen Beylagen, zu vollständiger Hebung all nur immer ersinnlichen Zweiffels, abschrifftlich mittheilen möget, und haben des Churfürstens zu Maynz Liebd. die Cron Böhmen um so weniger dermahlen vorbeygehen können, als aus der Historie bekandt ist, daß, als zu der Wahl Maximiliani I. dem damahligen König in Hungarn und Böhmen Ladislao, um willen er sich mit denen Turcken vereiniget hatte und in die Kayserlichen Erblande eingefallen war, die behörige Denunciation nicht beschehen, dieser es sehr hoch angezogen und die Sache dahin gebracht habe, daß ihme von dem damahligen Churfürsten Bertholdo im Jahr 1489. ein feyerlicher Revers oder Recognition ausgehändiget worden, daß solches der Cron Böhmen unpræjudicirlich seye, und wann dergleichen Nicht-Einladung mehr vorgehen würde, die im Böhmischen Privilegio enthaltene Pœn an Böhmen bezahlt werden solte ꝛc.

C.

Nachricht die Chur-Böhmische Functionen bey der Wahl eines Römischen Königs betreffend, insonderheit derjenigen Herren, so durch Vermählung zu dieser Cron und Würde gelanget, samt denen darauf verfaßten Anmerckungen und Gegen-Anmerckungen.

Als der in die 685. Jahr lang auf dem Böhmischen Thron gesessene Manns-Stamm Primislai des Ackermanns Anno 1307. in Wenceslao erloschen, ist einige Jahre hernach Johannes Lucemburgicus, ein Sohn Kayfers Henrici VII. durch die mit Elisabetha gleichged. Wenceslai Schwester getroffene Heyrath, zu dieser Königlichen und Chur-Würde gelanget, und hat, wie ex historiis überflüßig bekandt, wenig Jahre hernach, nemlich 1314. als Churfürst in Böhmen Kayfern Ludovicum Bavarum mit erwählet.

Da aber dessen Männliche Descendenz Anno 1437. in dem Kayser und Böhmischen König Sigismundo ausgegangen, und man ex parte Collegii Electoralis zur Römischen Königs-Wahl schreiten wollen, hat weyland Ertz-Bischof und Churfürst Dietrich zu Maynz, unter andern behörigen Orten, auch dem Königreich Böheim die gewöhnliche Denunciation und Einladung zur Wahl thun lassen, wie das Decretum Electionis Alberti II. in termino besaget.

Nach einer kurtzen nur zweyjährigen Regierung ist höchstgedachter Lobseligster Kayser aus dieser Zeitlichkeit geschieden, und hat seine Gemahlin gesegneten Leibes hinterlassen, welche auch bald hernach einen Printzen, nemlich Ladislaum Posthumum, zur Welt gebracht, inzwischen aber stunde die Römische Königs-Wahl bevor, bey welcher Bewandniß die Böhmische Reichs-Stände eine Gesandtschafft darzu aus ihren Mitteln, mit Vollmacht der Römischen Königs-Wahl beyzuwohnen, und solche mit verrichten zu helffen, nebst Credentialien an das Collegium Electorale, auch an Chur-Maynz insbesondere, abgefertiget haben, welche dann

auch

auch sofort zur Wahl admittiret und zugelassen, mithin Anno 1440. Kayser Friderich der Dritte erwahlet worden. Unter dem König Ladislao, so im 18ten Jahre seines Alters, ehe er sein vorgehabtes Beylager gehalten, also ohne Hinterlassung einiger Kinder, mit Tode abgegangen, ist keine Römische Königs-Wahl geschehen. Demselben folgte in dem Böhmischen Königreich Georgius Bodiebrad, welcher eine Zeitlang des Königreichs Regent und Verwalter gewesen, doch aber Reichs-Handlungen beygewohnet hat.

Unter des Königs Uladislai Böhmischer Regierung ist zwar Maximilianus I. Anno 1486. vivente Imperatore Friderico zum Römischen König erwählet, zu solcher Wahl aber Rex Bohemiæ weder beruffen worden, weder Jemand von daraus erschienen, indeme solcher König mit Kayserlicher Majestät und Dero Herrn Sohn Maximiliano in schwerem Krieg verwickelt, und in Oesterreich feindseelig eingefallen war. Nichts desto weniger hat derselbe hernach, nemlich Anno 1489. von Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten Bertholdo zu Mayntz einen Revers oder Recognition erhalten, daß solches der Cron Böheim ohnpræjudicirlich seyn, und wann dergleichen Denunciation mehr würde unterlassen werden, die dem Böheimischen Privilegio einverleibte Pœn an Böhmen gezahlt werden solte.

Als man post mortem Maximiliani I. Imperatoris 1519. zur anderweiten Wahl schreiten wollen, ist in Böhmen erstlich denen angeordnet gewesenen Regenten und Räthen die Denunciation per Moguntinos geschehen, nach Verleß- und Vorzeigung des Originals eine glaubhafte Abschrifft zugestellet, gedachte Original-Denunciation aber mit zum Königlichen damahls zu Ofen in Ungarn gewesenen Hoflager genommen, anbey protestiret worden, daß diese vorgehabte Reise ad Regem ipsum nicht aus Schuldigkeit geschehen, und Chur-Maynz ohnpræjudicirlich seyn solte ꝛc. Welchemnach dann auch die Abreise der Chur-Mayntzischen Herren Gesandten auf Ofen geschehen, und daselbst die Denunciation dem noch minorenn gewesenen König Ludovico, obhöchstgedachten Uladislai nachgelassenem Sohn, in præsentia Herrn Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, verrichtet worden. Es haben sich aber so fort bey denen Herren Churfürsten, wegen Chur-Böhmen, zweyerley Gesandtschafften angegeben, nemlich eine, welche von denen Ständen des Böheimischen Königreichs, so dann besonders von dem minderjährigen König Ludovico selbsten bevollmächtiget war, und solche zweyerley Mandata übergeben, die andere Gesandtschafft war vom König Sigismundo, obgedachten Böhmischen Königs Ludovici Patruo, und ebenfalls mit doppelter Vollmacht, nemlich einer von diesem König, als nächstem Gesipten, der andere aber ab ipso, tanquam Tutore des minderjährigen Königs in Böhmen, versehen. Die Böhmische Gesandtschafft aber hat dargegen eingewendet, daß NB. die Cron und der König in Böhmen vor Errichtung der güldenen Bulle a Carolo IV. Imperatore mit einem Privilegio versehen worden, daß die Cron, und der König, und die Prælaten, Herren und Ritterschafft zu Böhmen die Wahl haben solten, also daß es, Ihrent- und des Königs halben, nicht auf dem nächsten Freund stehe; (wie respectu anderer Churfürstenthümer verordnet) dann hierbey seye der Cron Böheim Freyheit aus und vorbehalten worden; Dieweil also gedachte Freyheit nicht allein auf den König, sondern auch auf die Cron Böheim, als die Prælaten, Herren und Ritterschafft laute, und die Cron vor dem König gesetzet seye, als seye billig, daß man den König in Polen nicht, sondern die Böhmische Stände zur Wahl admittire, zumahlen sie die Wahl neben und vor dem König hätten; mehr andere Ursachen hat der erstere solcher Gesandtschafft, Herr von Sternberg, mündlich vorgestellet, welchemnach dann Ihnen auch die Churfürsten bey Ihnen Statt gegeben haben, NB. wie die güldene Bull vermöchte.

Anno 1530. wurde bey König Ferdinando zu Ungarn und Böhmen, als Chur-Böhmen (welche beyde Königreiche er drey Jahr zuvor, mit Dero Königlichen Frau Gemahlin Anna, einer Tochter weyland Königs Ladislai, in beyden solchen Reichen erhalten) von der Chur-Mayntzischen Gesandtschafft die Denunciation zu einer Römischen Königs-Wahl verrichtet, wobey dieser König und Churfürst seine Churfurstliche Functiones in höchster Person verrichtet, und sich selbsten erwählen helffen, wie solches überflüßig bekannt, und davon weitläufftigere Meldung zu thun ohnvonnöthen.

Anmerckungen
Auf die Nachricht, die Chur-Böhmische Functionen bey Röm. Königlichen Wahlen betreffend.

DAß Johannsens in Böhmen Gemahlin, Elisabeth, eine Königliche Erb-Tochter gewesen, und in ihrer Ordnung ein Successions-Recht zur Cron Böhmen gehabt, ist kein Zweiffel. Es waren aber zu der Zeit, da ihr Gemahl König in Böhmen wurde, ihre zwey ältere Schwestern, Anna und Margaretha, noch im Leben, und geschahe es durch Kayser Henrich des VII. Macht-Spruch, daß dessen Sohn, Johannes, zur Böhmischen Cron befördert wurde; wobey zwar der Gemahlin Erb-Recht gleichfalls eine motio mit war, und in Consideration

kam, so viel aber nicht ausmachte, daß man sagen konte, er habe die Cron ex cessione & translatione von seiner Gemahlin erhalten. Daß im übrigen ein Printz, wann er einmahl würcklicher König in Böhmen ist, zur Römischen Kayser-Wahl beruffen, und zugelassen werden müsse, ist kein Zweiffel, dermahlen auch hier nicht die Frage, sondern ob eine zur Succession ins Königreich gelangende Königliche Erb-Tochter der Chur-Administration fähig, und ihrem Gemahl, insonderheit nunmehro, nach errichteter Sanctione Pragmatica, die Cron samt der Regierung abtreten, oder auch nur die Administration der Böhmischen Chur-Würde in præjudicium der Oesterreichischen Erb-Folger, und, so viel die Chur-Verwaltung betrifft, dererjenigen, so ex Aurea Bulla darzu ein Recht haben, auftragen könne, welches mit gutem Grunde negiret wird.

Die Denunciation zur Kayserlichen Wahl hätte Kaysers Sigismundi hinterlassenen eintzigen Königlichen Erb-Tochter, Elisabethen, Ertz-Hertzogs Alberti Gemahlin, als wahrer Successorin in die Cron Böhmen, geschehen müssen, wann man dieselbe zu Besuchung oder Beschickung der Kayserlichen Wahl vor habil geachtet. Wie dann auch sehr merckwürdig ist, daß weder sie noch ihr Gemahl, ohnerachtet es dessen Interelle höchst-zuträglich gewesen, und nimmermehr wurde seyn unterlassen worden, den Wahl-Tag beschickt, vielweniger die Böhmische Stände durch Gesandte dabey erschienen, so, daß dieses Exempel eher die Inhabilität einer Königin in Böhmen zu Verwaltung der Chur-Würde erweist, und wieder den jetzigen Auftrag streitet: zu geschweigen, daß in dem angeführten im Druck vorhandenen Wahl-Instrument nichts von einer dem Königreich Böhmen beschehenen Wahl-Denunciation enthalten ist. Wie ungestüm der damahlige Böhmische Gesandte, Henrich von Plauen, sich bezeigt, was er vor harte Bedrohung gegen das Churfürstl. Collegium, wann man ihn zur Wahl nicht zulassen würde, ausgestossen, und wie er sich mehr darzu gedrungen, als gutwillig admittiret worden, ist aus denen Wahl-Tags-Handlungen zu erweisen; man hat aber solches deswegen nicht nöthig, weil Ertz-Hertzog Friderich von Oesterreich, des jungen Königs in Böhmen Ladislai Posthumi nächster Anverwandter, dem sonst die völlige Vormundschafft gebühret hätte, der Administration des Königreichs sich nicht angenommen, ja sogar dieselbe, auf nochmaliges Ersuchen, von sich geschoben, und gutwillig denen Ständen aufgetragen, und überlassen; immassen er denn auch den Wahl-Tag Anno 1440. in der Qualität eines Königl. Böhmischen Vormunds oder nächsten Anverwandtens nicht beschicket: bey welchen gantz besondern, und auf gegenwärtigen Fall nicht quadrirenden Umständen, die Stände gar wohl obtiniren konten.

Daß Georg von Bodiebrad zur Zeit, als er noch Regent und Verwalter des Königreichs Böhmen gewesen, denen Teutschen Reichs-Versammlungen in solcher Qualität beygewohnet, oder dieselbe beschicket haben solte, lieset man in keinen Geschichten. Es thäte aber auch allenfalls nichts zur Sache, weil überhaupt die Irregularitäten, so mit diesem gewalthättiger Weise eingeschalteten Könige vorgegangen, auf das künfftige keine Norm geben können; wie man dann auch nicht hoffen will, daß dieses Exempel zu dem Ende angezogen worden. Der Revers, welchen die Churfürsten König Uladislao Ao. 1489. ausgestellet, und worinnen demselben die Versicherung gegeben worden, daß fürohin die Könige in Böhmen unausgesetzt zur Kayserlichen Wahl beruffen, und admittiret werden solten, supponiret im übrigen habilitatem personæ vocandæ, auf Maaß und Weise, wie die Reichs-Gesetze, insonderheit die Güldene Bull, solches erfordern; anderer gestalt man statuiren müste, daß auch ein minorenner König in Böhmen die Kayser-Wahl ohne exception verrichten könne, so doch offenbar wider die Güldene Bull streitet. Weil König Sigismundus in Pohlen die Regierung des Königreichs denen Böhmischen Standen überlassen, und der junge König Ludovicus bald das 14te Jahr erreichet hatte, sein Herr Vormund auch, König Sigismund, vor einen Ausländer gehalten werden wolte, und solcher gestalt noch vieler Zweiffel übrig war, ob der letztere zur Kayser-Wahl zugelassen werden könne; so hatte Chur-Maynz einen ziemlichen Schein, worauf es die Denunciation der Kayser-Wahl erstlich denen mit Genehmhaltung gedachten Königs Sigismundi in Pohlen angeordnet gewesenen Regenten und Räthen zu Prag ankündigen, und hernach dem jungen König zu Ofen in Ungarn selbst überreichen lassen. Kayser Friderich der III. und Ferdinand der II. haben ausdrücklich bekannt, daß Böhmen in demjenigen, was die Güldene Bull Tit. 7. §. 4. wegen Administration der Chur-Würde, bey vorfallenden Hindernissen der Besitzer des Königreichs verordnet, nichts besonders habe, sondern unter dieser Disposition der Güldenen Bulle ohne Ausnahme mit begriffen seye; Hiernächst haben die Chur-Fürsten nicht auf das Anführen der Böhmen, und das von ihnen allegirte Privilegium Caroli IV. (dergleichen sie zum wenigsten in dem angezogenen Sensu ohne diß nicht haben) sondern darauf gesehen, daß die Pohlnische Gesandte mit jenen sich verglichen, und nachgegeben; immassen dann solches die Protocolle und Kaysers Ferdinandi II. Bericht, so derselbe Anno 1619. auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt gegen die Böhmischen Stände publiciren lassen, ausweisen, und zugleich zu erkennen geben, daß es mit diesem Casu in vielen eine gantz andere Bewandnis gehabt, als allhier angeführet wird.

weil

Weil Ferdinandus I. die Cron gerne selbst haben wolte, so cumulirte er zu Erlangung derselben verschiedene Titulos. Der erste war König Uladislai Dispositionvon Anno 1510., der andere seiner Gemahlin Erb-Recht, und der dritte das Pactum successorium zwischen Böhmen und Oesterreich, Krafft welches die Ertz-Hertzoge sogar die Königliche Erb-Töchter von der Succession ausschlieſſen wolten. Alle diese drey Titul kommen in Consideration, da ihn die Stände zum König annahmen, nach dessen Erfolg weiter keine Frage war, ob er der Römisch-Kayserlichen Wahl fähig seye, bevorab da niemand von Seiten-Verwandten vorhanden war, der wider dieses alles ein Jus contradicendi gehabt. Wie nun aber diese Umstande jetzo nicht mehr existiren, und wegen des Successions-Rechts der Königlichen Erb-Töchter ins Königreich, zumahl nach dem Vorgang dessen, was im vorigen Seculo geschehen, insonderheit auch nach errichteter Pragmatischen Sanction, weiter nicht der geringste Zweiffel obwaltet, noch übrig seyn kan; So kommt auch dieses Exempel weder Ihrer Majestat der Königin in Ungarn und Böhmen wegen des unternommenen Auftrags der Königlich-Böhmischen Chur-Administration an Ihren Herrn Gemahl, des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, noch auch Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz, wegen beschehener Convocation, im mindesten zu statten, und wird sowohl extra casum, als citra applicationem allegiret.

Kurtze Gegen-Anmerckungen
über die Acten-mäßige Nachricht wegen der Böhmischen Chur-Functionen.

ZUm Eingang wird billig vermuthet, und gäntzlich vorausgesetzet, es werde bey denen beliebten Anmerckungen auf die hieroben berührte Acten-mäßige Nachricht, wegen deren Chur-Böhmischen Functionen die Meynung haben, das von allen Seiten bestgegründete, und ebener massen hergebrachte Erb-Recht der Königlichen Familie so Mann- als Weiblichen Geschlechts in einigen Zweiffel nicht zu setzen, sondern vielmehr für gantz richtig zu halten. Sothanes Erb-Recht ist der Böhmischen Grund-Verfassung ursprunglich eigen, und vermög deren Satzungen, nicht minder als Geschichten, allerdings bewähret. Das von Kayser Friederich dem II. an Böhmen verliehene, und vom Kayser Carl dem IV. im Jahr 1348. bestatigte bekannte Privilegium enthaltet und befestiget solches Erb-Recht zum ausdrucklichsten, da es saget, daß, nach Absterben des Königl. Hauses Mann und Weiblichen Geschlechts Nachkommen und Erben, die Wahl zur Cron und Chur denen Böhmischen Ständen zustehen solle, statt daß sonsten die andere Weltliche Churfurstenthumer (dann von denen Geistlichen keine Frage ist) Reichs-Mann-Lehen seynd, so fort mit Abgang des Manns-Stammes eröffnet und von einem zeitlichen Röm. Kayser begeben und ersetzet werden. Die von jetzt-gedachtem Kayser Carl dem IV. acht Jahr hernach im Jahr 1356. aufgerichtete guldene Bulle, des Heil. Röm. Reichs ersteres Grund-Gesetze, bestätiget, absonderlich Cap. 7 §. 5. sämtliche Böhmische Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten, zum nachdrucklichsten, mithin auch obiges so Mann- als Weibliche Erb-Recht, gestalten der Text bezeuget, und die Commentatores des mehrern ausführen. Die Acta publica und Scriptores coævi beweisen es einhellig, unter welchen vormahlen Dubravius in seinem Chronico, nach dem Goldastus in dessen Commentario, und kurtzhin der Chur-Sächsische Hof-Rath Glafey in denen sogenannten Pragmatischen Geschichten, ein breiteres von Fällen zu Fällen gemeldet und zusammen getragen haben. Bey denenselben ist auch zu finden, was massen die Böhmische Stände selbsten dieses Erb-Recht in alle Wege anerkannt, und kein eigentliches Wahl-Recht prætendiret haben, biß von ihnen in jüngeren Zeiten ein weiteres anmaßlich, aber vergeblich, versuchet worden. Vormahls solte ein nach Böhmischer Sprache so benahmtes Wahl-Recht allein so viel bedeuten, daß die Stände sehen und beurtheilen wolten, ob die nach der Erb-Folge eintretende Person ihnen vorzustehen tuchtig, oder, wann auch mehrere als Erb-Folgere sich darstellten, gleichsam zu entscheiden, wen sie anzunehmen hätten. Wie übel ihnen ihre weitere Unternehmungen unter Kayser und König Ferdinand dem II. gelungen, ist kundbar, wiewohl vermeyntlich mit vorgegeben wurde, als ob höchst-gedachter König seines Rechts sich verlustiget hätte. Es hat also offt-gedachtes Erb-Recht von allen Zeiten her seine vollkommene Richtigkeit, und bleibet Böhmen ein Reichs-Kunckel-Lehen; das Reich hat folglich an einer Böhmischen Cron-Erbin auch eine Churfürstin. Beyde Rechte hafften realiter auf denen Landen, nach Maaß der guldenen Bulle Cap. 20. und stehen personali er dem- oder derjenigen zu, welcher, oder welche sothane Landen Erb-Ordnungs-mäßig besitzen. Diese Regul ist richtig, und kommt also auch einer Böhmischen Hohen Erb-Folgerin ohnbestreitlich zu. Es kan nicht gesagt, weniger gezeiget werden, daß irgendwo die güldene Bulle, oder ein anderes Gesetze im Wege stehe. Dann, daß bey denen andern Reichs-Mann-Lehenbaren Churfurstenthümern keine Erbin vorhanden seye, noch sich darstellen könne, ist ausser Zweiffel, und demnach redet die güldene Bulle überhaupt von Churfürsten, wie auch de Agnatis, nicht aber von einer Churfürstin, oder Cognatis, nemlich mit ausgedruckten Worten, wohl aber tacitè & relativè respectu Böhmen und deren Privilegien, in obangezogenem Capite 7. §. 5. woselbst sie alle Böhmische besondere Rechte, mithin auch, und vornemlich das in jenem vom nemlichen Kayser

kurtz vorher erneuerten obgedachten Privilegio enthaltene auch Weibliche Erb-Recht bestätiget, wie nach anderen Ludwig ad aueam Bullam citato loco des mehrern gedencket. Es ist demnach die dermahlige von Reichs-wegen gewährte Pragmatische Succession des Ertz-Hauses in sich nichts Neues, sondern nur eine Ausdruck- und Versicherung dessen, was sich vorhin von selbsten gebühret hätte. Beyde Rechte zu Cron und Chur seynd auf der jetztmahligen Königin Höchste Person ohnabsonderlich vererbet. Vermög gedachter Pragmatic und Gewährschafft seynd Ihro Majestät, als die vollständigste Erb-Folgerin, ohne die mindeste Schmäler- und Einschränckung, erkannt und garantiret. Deroselben also die Chur-Gerechtsamen abzweiffeln, oder abstreiten zu wollen, lauffet wieder die in der güldenen Bull best-gegründete, und durch die garantirte Pragmaticam gewährte ohnzweiffentliche Erb-Gerechtsamen Ihro Majestät. Stehet Ihro nun die Chur-Würde zu, so muß Höchst-Selbige auch befugt seyn, dieselbe auszuüben. Die inhabilitas Legis fället in subſtrato dieses Reichs-Kunckel-Lehen hinweg, wie hieroben bereits gezeiget worden, sowohl quoad Jus Succeſſionis, als ejus exercitium. Die alleinige Anständigkeit scheinet zu seyn, zu diesem letztern etwa nicht persönlich zu erscheinen, sondern eine diensame Subſtitution zu thun, mithin einen Chur-Verwesern anzuordnen, oder Gesandten zu schicken. Es belehren die Reichs- und Böhmische Geschichte, daß des vorangezogenen so unstreitigen Erb-Rechts, und deren in diesem Verfolg obhandenen weitern Erb-Folgern ohngehindert, die jeweilige Böhmische Erb-Töchter so gar Cron und Chur auf die Personen ihrer Gemahle allerdings übersetzet haben. Die Böhmische besondere Rechte und Gewohnheiten seynd, wie hieroben bemercket ist, in der guldenen Bull so ausdrücklich bestätiget; und die Pragmatica versichert zuvorderist der jetzigen Erb-Königin die ohng-schmälerte Erb-Folge: dann, daß hernächst ererst auch diese Erb-Folge denen weitern Weiblichen Abstammenden in ihrer Ordnung zukommen möge, wie sie auch das mehr-gedachte alte Erb-Recht mit sich brachte. Konte dann wohl von der Königin in Böhmen Majestät vermuthet werden, es würde darüber sich einiger Anstand hervor thun mögen, da Dieselbe Ihrem Groß-Hertzoglichen Gemahl eine blößliche Administration, und ohnverfängliche Mit-Regentschafft auftrüge, welche den weitern Succeſſions-Punct nicht im mindesten berühret, ändert, oder schmälert, sondern nach der Pragmatic zum sorgfältigsten ausgemessen, und eingeschräncket ist? Das Argumentum a majori ad minus ist jederzeit richtig gewesen, und seynd die Umstände nicht abgeändert. Es haben auch die Böhmische Stände, gestalten Dingen nach, die Chur-Functionen vertreten, und zwar so wohl mit Ausschliessung derer Cognatorum, als Agnatorum selbsten, da doch diese in der güldenen Bull sonsten bey denen Reichs-Mann-Lehenbaren Churfürstenthümern so ausdrücklich benennet, und beruffen seynd, um, im Fall die Churfürstliche Person unvermögend wäre, dergleichen zu verwalten. Besagte Stände haben hiebey das Erb-Recht nicht widersprochen, noch widersprechen können, sondern sich allein auf besondere Privilegien und Herkommen bezogen, die Stelle der Königlichen Personen, wann diese verhindert wären, zu erfüllen, haben auch darmit ausgelanget; die Agnati, oder Cognati aber darum nicht eingewendet noch einzuwenden vermöget, als ob sie dadurch in ihrem Succeſſions-Recht verkürtzet würden; dann mit diesem ist jene Administration und Verwesung in sich nicht verknüpfet: Ja es ist nicht erfindlich, daß gedachte, gleichwohlen vormahls, wie jetzt, Erb-berechtigte Cognati sich einmahl gegen dergleichen Chur-Vertretung beweget hätten, sondern sie waren zufrieden, daß ihnen ihr Erb-Recht allenfalls bevor bliebe. Chur-Maynz, als des Churfürstlichen Collegii Decanus, und Reichs-Ertz-Cantzler, hat in diesem Geleiß von Zeit zu Zeit, bewandten Umständen nach, sein Amt verrichtet, und die Einladung zur Wahl nicht ausgesetzet. Da nun dermahlen der Königin Majestät die Ihrem Gemahl, des Herrn Groß-Hertzogen Königl. Hoheit, übertragene Chur-Verwesung und Mit-Regierung an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, zur Amts-mäßigen Wissenschafft, bekannt machten, so konten ja diese, bey fast verlauffenem Gesetz-mäßigen Termino, mit der Einladung weiters nicht zurück bleiben, in geziemender Rücksicht auf vorangezogene der Sachen Bewandnüß, noch zumahlen aus sich dargegen Anstände erwecken oder veranlassen, ohne an der güldenen Bulle, denen Böhmischen Rechten, und der Pragmatica selbsten sich zu vergreiffen, da diese der Königin Majestät die Böhmische Erb-Folge, ohne die mindeste Einschränckung, sondern vielmehr zum bündigsten zuleget, und durch diesen Vorgang denen allenfalls, nach Abgang der Caroliniſchen so Männ- als Weiblichen Posterität, erblich subſtituirten hohen Häusern die hernächstige Erb-Folge in keine Weise geschmälert wird; und dieses alles um da mehr, als eine solche administratorische Mit-Regentschafft anzuordnen, einem jeden nach allen Rechten frey stehet, der auch mit denen strengesten Fideicommiſs oder Pactis ſucceſſoriis verhafftet ist, und wohl kein Hauß oder Stand des Reichs andere Principia führen wird.

Um nun aber ein- und anderes, in Verfolg der letztlich communicirten Acten-mäßigen kurtzen Nachricht über die Böhmischen Chur-Functionen, und deren darinn angezogenen Geschichten näher vorzulegen, und die dagegen beliebte Anmerckungen freundlich zu erläutern; So ist anvorderist, wegen Johannsen von Lützelburg, und der ihme vermählten Böhmischen Erb-Tochter Elisabeth, bekannt, daß derselben ältere Schwester Anna, zu Folge sothanes

Chur-

Chur-Böhmiſchen Erb-Rechts, Cron und Chur auf ihren Gemahl, Hertzog Henrich aus Carnthen, vorhin bereits gebracht hatte: Als aber von dieſem die Kayſerliche Reichs-Belehnung verſaumet, und danebens mit dem Land übel verfahren wurde, folgte die Entſetzung. Es wolte aber Henricus ein ſolches nicht geſchehen laſſen, und ob er gleich weichen muſte, ſo gerirte er ſich gleichwohl annoch vor einen König und Churfürſten von Böhmen; gabe es alſo Weiterungen. Darum regte ſich die andere Böhmiſche Printzeßin, Margaretha, mit ihrem Gemahl Boleslao III. zu Liegnitz in Schleſien, Piaſtiſchen Stammens, nicht, ſondern bliebe mit dem ihr ſonſten zugeſtandenen Erb-Recht zu Haus. Welchemnach die Eliſabetha folgte, und vor die wahre Erbin erkannt wurde, wie kundbar iſt, und die ſcriptores ſynchroni darlegen. Hat nun zuerſt die Anna ihrem Gemahl Henrico, und hernach die Eliſabeth ihrem Gemahl Joanni, ohngehindert derer weiters vorhandenen Erbs-Intereſſenten, ſo gar Cron und Chur würcklich zugebracht, und hat die kurtz darauf gefolgte Güldene Bulle die Böhmiſche beſondere Rechten und Gewohnheiten gut geheiſſen, die Pragmatica auch dieſen nichts benommen, ſondern allein die vorhin beſt-gegrundete Weibliche und Cognatiſche Succeſſion ausgedrucket, und beſtatiget, dabey aber auch, und zuvorderiſt der jetzigen Erb-Königin Majeſtät die ohnbeſchränckte Folge in Böhmen verſicheret, mit alleinigem Ausbehalt des letztgedachten ohne diß herkommlichen weiteren Erb-Rechts; was hindert wohl in aller Welt Höchſtgedachte Erb-Königin, Ihrem Groß-Hertzoglichen Gemahl eine blößliche Verweſung und Adminiſtration zu übergeben? welche dieſen Succeſſions-Punct im mindeſten nicht beruhret, ſondern wobey dieſer ſo buchſtab-als weſentlich vor- und beybehalten iſt. Und wo mag eingewendet werden, als ob die Güldene Bulle im Wege ſtehe? da ja in derſelben kein Wort von Cognatis zu finden iſt, ſondern dieſelbe vielmehr die Böhmiſche beſondere Rechten und Gewohnheiten beſtätiget, vermög deren die Erb-Töchter auf ihre Gemahle ſowohl Cron, als Chur gebracht, dagegen auch die Cognati ſich nicht eins dargeſtellet; die Agnati aber ſonſten in Vertretung deren Electoralien ſogar denen Böhmiſchen Ständen gewichen haben, wie hierunten des weiteren erfolgen wird. Bewähret ſich alſo klärlich, daß weder die Güldene Bulle, noch die Pragmatiſche Sanction, bey gegenwärtigem Vorgang, im mindeſten hinderen, ſondern beyde vielmehr vor denſelben ſtreiten. Daß ſodann nach Kayſers und Königs Sigismundi Ableben die Wahl-Denunciation von Chur-Maynz an das Königreich Böhmen geſchehen, dieſes Königreichs ſofort in dem Wahl-Decreto Kayſers Alberti II. gedacht ſeye, iſt vermög vorhandener Urkund richtig. Es leidet auch keinen Zweiffel, daß des Kayſers und Königs Sigismundi hinterlaſſener einiger Erb-Tochter Eliſabethæ, Ertz-Hertzogs Alberti von Oeſterreich Gemahlin, gebühret hat, zu Cron und Chur ſobalden einzutreten. Dann ſo iſt nicht zu erſehen, warum man darvor gehalten haben ſolte, daß die Königliche Erb-Tochter keine habilitatem perſonalem in Electoralibus hätte, wohl aber etwa die Böhmiſche Stände. Es iſt hiebey wohl zu bemercken, daß keiner von denen Königlichen Cognatis ſich dargeſtellet hatte. Die Erb-Tochter Eliſabeth mit ihrem Gemahl ſelbſten hielten mit der würcklichen Regierungs-Antretung aus Politic zuruck, und wolten mit gutem Willen deren Ständen zu Werck gehen; funden alſo vor gut, ſich zu der Zeit eigends nicht hervorzuthun. Nachdeme gedachter Ertz-Hertzog Albertus zum Kayſerthum Anno 1438. erhoben worden, wurde auch die Böhmiſche Erb-Regierung angetreten. Hieraus veroffenbaret ſich, daß an der Perſönlichen Habilität der Erb-Tochter Eliſabeth es nicht gehafftet habe, da ja durch dieſelbe ihr Gemahl Albertus zu Cron und Chur gelanget iſt.

Jetzo haben wir eine allenthalben erkannte, und von Reichs wegen garantirte würckliche Erb-Königin. Die Stände obmoviren nicht das mindeſte, Cognati haben nimmer einen Einſpruch der Chur-Functionen halber gemacht, ob ſie ſchon der Erb-Folge eben, wie jetzt, berechtiget waren. Bleibet alſo zum Schluß übrig, daß jetzo der quæſtionirte Ubertrag, und die darauf geſchehene Chur-Maynziſche Wahl-Verkündigung um ſo mehr gegründet ſeye, als auch in dieſem ehemaligen Zuſtand Chur-Maynz nicht übergangen hatte, ſeine Amts-mäßige Einladung an das Königreich wenigſtens zu thun; da auf dieſem die Chur-Würde und Befugniß quoad reale nach der Güldenen Bulle hafftet, und quoad perſonale es obengedachte Umſtande hatte.

Daß aber nach Ableben Kayſers Alberti II. bey der gefolgten Wahl Kayſers Friderici III. deren Böhmiſchen Ständen Geſandter, Henrich von Plauen, ſeine Zulaſſung dem Churfürſtlichen Collegio durch Drohungen abgezwungen haben ſolle, ſolches lauffet wohl ſehr gegen alle Wahrſcheinlichkeit und Decorum, wird auch nicht erweißlich ſeyn. Es hatte der Ertz-Hertzog Friderich von Oeſterreich, des jungen Kanigs in Böhmen Ladislai poſthumi nächſter Agnatus, von ſelbſten wohl geſehen, daß ihme die Stände die Adminiſtration des Königreichs nicht zugeſtehen würden, und allenfalls war mit der blößlichen tutela perſonali die Sache nach der guldenen Bulle Cap. 7. §. 4. nicht ausgemacht. Es waren ja auch noch mehrere Agnati vorhanden, und warum haben dieſe ſich nicht gemeldet, gleich ihnen zugeſtanden hätte, wann der Ertz-Hertzog und nachheriger Kayſer Fridericus III. zur Ungebühr nachgeſehen hat. Bleibet demnach in facto richtig, daß die Stände durch ihren Geſandten zu der Wahl Kayſers Fride-

rici III. concurriret, und daß die Agnati sowohl, als Cognati, ein solches geschehen lassen: mithin kommet es dermahlen darauf an, was gegen einen Administrations-Auftrag auf der Erb-Königin Gemahl eingewendet werden könne, wo vormahls sogar die Stände admittiret worden; diese jenem vorziehen zu wollen, würde wohl allzu besonder seyn.

Wegen Georgii Bodiebradi ist man gantz einig, auch ist in der Acten-mäßigen Nachricht von selbsten gemeldet worden, daß er nur ein, und zwar intruderter Regent und Verwalter gewesen, gestalten, nach dem zum Haupt-Grund gelegten Erb Recht, nicht anderst darvor gehalten werden kan; daß aber derselbe von denen Teutschen Chur- und Fursten admittiret, ja so gar auf einen angestellten Reichs-Tag nach Eger eigens beschrieben worden, ist bey verschiedenen Scriptoribus, und besonders Hageccio P. 2. pag. 171. und Dubravio L. 30. in mehrerem zu finden. Man gedencket aber hierab zu gegenwärtigem Fall weiter nichts anzuführen, als daß, wann das Reich sogar einen gegen das Böhmische Erb-Recht eingedrungenen Regenten, oder König, wie man ihn nun nennen will, zu Churfürstlich- und Reichs-Handlungen angenommen hat, ohne auf die Erb-berechtigte Königliche Anverwandte zu reflectiren, warum gegenwärtig ein Anstand seyn wolle, oder könne, einen von der ohnstreitigen, und durch einen Reichs-Schluß garantirten Erb-Königin ernannten Hohen Administratoren zu erkennen? weilen hingegen allein von Hohen Cognatis Einwendung geschehen will. Was diesen die Pragmatische Erb-Folge, puncto Successionis, zuleget, deme gehet ja vor, was der Erb Königin von wegen der Böhmischen besonderen Rechten und Gewohnheiten, zu Folge des Verfassungsmäßigen Erb-Rechts, und deren darauf gefolgten Farfällen, vor und nach der güldenen Bulle gebühret. Ist demnach der gantz Regel-mäßige Schluß, daß, was einem nicht Regelmäßigen Regenten gleichwohlen nachgegeben worden, einer ohnstreitigen Erb Königin, und dem von derselben, zu Folge deren Böhmischen besondern Rechten und Gewohnheiten, bestgültigst angesetzten Administratorn nicht zu versagen seye, man muste dann denenselben die Stände lieber vorziehen wollen, so diese sich aber dermahlen nicht einfallen lassen wollen, noch können; solches auch allenfalls Exceptio super Jure Tertii wäre, und abermahlen der Erb-berechtigten Hohen Häuseren Rechten und Anständigkeiten vors künfftige entgegen lieffe, wo Dieselbe allenfalls hiernächst die nemliche Umstände betreffen könnten, worinnen jetzo der Erb-Königin Majestät, und Dero Gemahls Königliche Hoheit sich befinden.

Belangend ferner denjenigen Revers de Anno 1489. vermög wessen sich verbunden worden, bey der in dem Böhmischen Privilegio einverleibten Straf, von Chur-Maynz jederzeit zu denen Römischen Königs-Wahlen die Einladung gebuhrend zu thun, so erhellet darob zuvorderst, wie besonders nachdrucksam Chur-Maynz diesfalls sich vincolirt finde.

Quoad habilitatem personæ, welche einzuladen, ist ein allzu bekannter grosser Unterschied zwischen einer solchen, quæ est ex natura, und welche nicht abgeänderet oder supliret werden kan, nemlich, minorennitas & fatuitas, dann jener, quæ est legis tantum. Es ist aber bereits mehrmahlen vorgekommen, und zeiget sich von selbsten, daß, ob zwar in denen übrigen Churfürstenthümern, als wahren Reichs-Mann-Lehen, Successio fœminea, und folglich Cognatorum, keine Statt findet, dannoch bey Böhmen das Gegentheil vorwalte, woraus die Habilitas personalis von selbsten fliesset, als welche auf dem Jure succedendi ruhet, solasam bey der Hohen Erbin beruhet, quoad Exercitium Jurium Electoralium eine Substitution zu belieben.

Bey Ludovico, dem zur Zeit des Interregni de Anno 1519. und der Wahl Kayser Carl des V. annoch minderjährigen König und Churfürsten von Böhmen, lasst sich über dasjenige nicht hinaus gehen, was die Acta vermögen: Diese gedencken nun nichts davon, was in denen Anmerckungen angeführet werden will, als ob nemlich König Sigismund von Polen, des Königs Ludovici Avunculus, als ein Ausländer übergangen, oder aber denen Ständen es gutlich überlassen worden; dann vom ersteren ist kein Wort in Actis anzutreffen, wegen des letzteren aber heisset es, die Stände hätten ihre besondere Privilegia allegiret, worauf des Sigismundi Abgeordnete sich vertragen, und jene, die Stände nemlich, von denen Herren Churfürsten zugelassen worden, notanter, wie es der guldenen Bulle gemäß sey. Worab dann klar ist, daß mehrerwehnte Gesandtschafft Sigismundi in contradictorio gewichen, weil sie unrecht hatte, gestalten dann auch die mindeste Reservation nicht geschehen. Hat nun ein Agnatus gewichen, und weichen müssen, und seynd diesem die Status Regni vorgezogen, solches auch der güldenen Bulle, und denen darinn bestätigten besonderen Böhmischen Rechten gemäß befunden worden, wie die formalia Actorum seynd, wie wollen sich dermahlen Hohe Cognati entgegen stellen, und wie wolte man einer Erb-Königin abstreiten, Dero Hohem Gemahl eine Vertretung quoad Electoralia zu übertragen? man müste dann Denenselben hierinn die Böhmische Stände vorziehen wollen, die dessen doch selbsten dermahlen so wenig gedencken, als zu Abbruch der Königlichen Gerechtsamen befugt seynd.

Ubrigens leidet keinen Zweiffel, daß Ferdinandus I. durch seine Gemahlin, die Erb-Printzessin Annam, zur Cron und Chur gelanget, wie die in oberwehnten Pragmatischen Geschichten des mehreren enthaltene Umstände zu erkennen geben, und sattsam bezeugen, was massen

massen Ferdinandus die Dispositionem Uladislai und das Pactum successorium nur pro superfluo, um desto eher fertig zu werden, angeführet habe. Richtig aber ist, und bleibet genug, daß die Erb- berechtigte Cognati nichts in Weg geleget haben.

Welchemnach dann verhoffentlich genugsam zu Tage liegen wird, wasmassen dieses, und alle vorige Præjudicia zu jetzigem Fürfall allerdings vollbündig einschlagen, und unverneinlich beweisen, was massen der Erb-Königin von Böhmen Majestät geschehener Übertrag der Vertretung Deren Ihro zuständigen Jurium Electoralium, mit und nebst der, gestalten Dingen nach, abgemessenen Mit-Regentschafft der Böhmischen besonders privilegirten und hergebrachten Verfassung der güldenen Bulle und der Pragmatischen Sanction gantz gemäß sey. Ulterioribus reservatis.

D.

Unpartheyische Prüfung, ob und wie weit der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls, des Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehene Auftrag der Mit-Regentschafft / über die sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde, nach denen Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, auch der Observanz, so wohl des Heil. Röm. Reichs, als besonders ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu Recht beständig sey?

Es entstehet die gedoppelte Frage: Ob und wie weit Ihro Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen Dero Herrn Gemahl, des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana Hoheit, I. sowohl überhaupt **zum Mit-Regenten** derer sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande anzunehmen, als auch II. insonderheit die Administration **der Böhmischen Chur-Würde** Deroselben aufzutragen befugt sind?

Daß beydes bereits würcklich erfolget, legen die von Ihro Königlichen Majestät im Monath November des verwichenen 1740sten Jahres ausgestellte, und dem Publico mitgetheilte Auftrags-Urkunden an den Tag, immassen aus denenselben sowohl, als auch denen darneben geschehenen Declarationen wahrzunehmen gewesen, wie Ihro Königliche Majestät vermeyntlich zum Grunde setzen, daß, da höchst-Denenselben, nach allen Rechten, auch selbst dem Exempel Ihrer Durchlauchtigsten Vorfahren, von dem Mit-Genuß, der Mit-Verwaltung und Mit-Regierung der Ihnen angefallenen Erb-Lande, zu jemands, wer der gleich sey, Behuf zu disponiren, und demselben einen Theil der Ihnen gantz alleine zukommenden Gerechtsame zu übertragen frey stehe, Sie nun weniger zu verdencken, daß Sie ihren Herrn Gemahl, des Hertzogs zu Lothringen Hoheit, in den Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung aller Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, wiewohl nur auf die Zeit, da die künftigen Erb-Folgere (so man im übrigen gantz inadæquat mit dem, gegen ein radicirtes Erb-Recht gantz und gar in keinen Vergleich kommenden Namen der Anwarter und Anwarterinnen beleget) nach der in der Sanctione Pragmatica festgestellten Successions-Ordnung an die sämtlichen Lande noch keinen Zuspruch haben könten, gegen ausgestellte verbindliche Reversales, gleichen Inhalts, auf- und angenommen, und solches dergestalt fassen und einrichten lassen, daß es der bemeldten Pragmatischen Sanction auf keine Weise zum Nachtheil gereichen, und dahin um so weniger ausgedeutet werden könne, als des Herrn Hertzogs Hoheit von dem Eigenthum derer, beständig und unzertrennet beysammen verbleibenden Erb-Königreiche und Lande, nicht das geringste übergeben worden, sondern, so viel den Chur-Böhmischen Auftrag betrifft, selbiger Crone Chur-Rechte, administratorio nomine, auf Wahl-Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tägen bey allen und jeden ordinari und extraordinari Churfürstl. Zusammenkünften auf Maaß und Weise, wie es die, besagter Crone anklebende Chur-Dignität mit sich bringe, auszuüben, Macht haben sollen, mit vielfältig wiederholter Erklärung und Versicherung, daß die Pragmatische Sanction hierunter allenthalben zum Grunde geleget, und obiges alles anders nicht, als es derselben gemäß, und damit zu vereinbaren, gemeynet sey.

So scheinbar nun dieses alles anfänglich aussiehet, so wenig können doch diejenigen, welche, wie an der Oesterreichischen Succession, nach Maßgebung der von dem gesamten Reich und auswärtigen Potenzien garantirten Pragmatischen Sanction, also auch an der genauen und unverbrüchlichen Beobachtung der letztern, ein Rechts-begründetes Interelle haben, dabey sich beruhigen, zumal wenn man, so viel anfänglich

ad I.

Die Mit-Regentschafft

anbetrifft, ohne Vorurtheil zu erwegen, Belieben tragen will,

Daß, 1.) denen unwidersprechlichen Rechten nach, kein Besitzer eines Fideicommissi, dieses ohne Vorbewust und Einwilligung dererjenigen, so die Erb-Folge zu gewarten haben, veraussern, oneriren, oder etwas darinnen ändern, vielweniger die festgestellte Successions-Ordnung alteriren könne. Nun ist aber die bereits mehrmahls angezogene Sanctio Pragmatica, kundbarer massen, nicht nur in Form eines perpetui Fideicommissi errichtet, und auf diese Art garantiret worden, sondern es leget auch dieselbe die Regentschaft über die Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länder bloß und alleine solchen Personen zuerst in ihrer Ordnung bey, welche aus dem Geblüte derer Ertz-Hertzoglichen Carolinischen und Josephinischen Linien abstammen, woraus denn ferner von selbsten sich ergiebt, daß die Einschiebung eines Regenten oder Mit-Regenten aus einem andern Geschlecht, mittelst einer Communication des Genusses der Verwaltung und Regierung obbesagter Länder, oder, wie es nach seiner wahren Substanz heißt, durch eine Einnehmung in das völlige Consortium Majestatis & Regiminis, auf keine Weise zugelassen seyn könne. So klar dieses auf der einen Seite an sich selbst ist, und so deutlich daraus erhellet, daß Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen, über die Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länder, da Sie und Ihre hohe Descendenz dieselbige beherrschen, eine solche freye Disposition, zu jedermanns Recht, als Sie in der Ubertragungs-Acte vom 21. November 1740. Sich bey- und zum Grunde der gantzen Handlung legen, keinesweges zukomme:

2.) So groß ist auf der andern Seite das Præjudiz, welches diejenigen darunter leiden, denen nach der Sanctione Pragmatica, auf erfolgenden tödlichen Abgang höchst-gedachter Ihrer Königlichen Majestät zu Ungarn und Böhmen, nebst Dero sämtlichen hohen Descendenz, die Succession in die Oesterreichischen Länder gebühret. Denn, da ist es ja nicht unmöglich, und stehet in GOttes Händen, daß Ihro Majestät die Königin, sammt Dero gantzen Abstammung, vor Ihres Herrn Gemahls des Hertzogs zu Lothringen Hoheit versterben können. Müsten aber nicht solchenfalls diejenigen, so die Erb-Folge zu gewarten haben, des Herrn Hertzogs Hoheit, wenn diese durch die übertragene Mit-Regentschafft eine so considerable Macht an Land und Leuten erhalten, in die Hände sehen, und die Abtretung derselben von ihnen erst mit vieler Beschwerlichkeit erlangen? Ist es wohl einerley, so mächtige Länder, auf sich begebenden Anfall, zu freyer Occupation verledigt finden, oder selbige in denen Händen eines andern wissen, und daraus gleichsam erst vindiciren müssen? Es ist auch auf einem solchen Fall nicht genug, wenn auf dem Papier versichert wird, daß alsdann die Einräumung und Uberliefferung derer Länder an die wahren Successores, ohne alle Widerrede und Schwierigkeit, geschehen solle, gleichwohl aber ein Mit-Regent durch die eigene Macht derer unter sich habenden Länder im Stande sich ersiehet, nicht nur sich dabey zu erhalten, sondern auch selbige, wie wohl eher sich zugetragen, von denen rechten Successoribus ab- und auf seine Seiten-Verwandten, oder auch, bey erfolgender anderweiten Vermählung, auf seine übrigen Descendenten zu bringen.

3.) Es scheinet, man habe dieses am Königlichen Hofe zu Wien selbst wohl eingesehen, und dafür gehalten, daß diesen Besorglichkeiten dadurch vorgebauet und abgeholffen werden könne, wenn an den Herrn Hertzog von denen Unterthanen der Oesterreichischen Länder, weder eine Erb-Huldigung abgelegt, noch auch Sr. Hoheit in denen Pflichts-Notuln Erwehnung gethan würde. Allein, machen nur das Homagium und die Pflichts-Notuln ein Vinculum zwischen Regenten und Unterthanen? und wird dasselbe nicht auch durch eine Anweisung und Annehmung errichtet und befestiget, wenn zumahl der Befehl darzu von einer Königin ergehet, und herrühret, welcher die Unterthanen mit Huldigung und Pflicht bereits zugethan, und dahero zu Leistung alles Gehorsams verbunden sind? Bekömmt nicht des Herrn Hertzogs Hoheit durch eine solche Einweisung und Aufnahme in das Consortium Majestatis, ohne Pflicht und Erb-Huldigung, die Länder gleichwohl dergestalt in seine freye Gewalt, daß er selbige hernach gegen diejenigen gebrauchen kan, auf welche, obigen gantz möglichen Falls, die Länder nach der Erb-Folgs-Ordnung kommen sollen? Es sind dieses keine Gravamina de futuro, sondern de præsenti, und sind dergleichen Begebenheiten, da einer seiner Macht auf solche Masse sich prævahiret, gar öfters in der Welt schon da gewesen, welche unter denen Völckern die Würckung gethan, daß man einem Erbfolger in Königreiche und Länder, unter keinem wahren Schein Rechtens, weiter zumuthen kan, die vor einen jedweden, und also noch vielmehr vor des Herrn Hertzogs Hoheit sonst militirende bessere Præsumtion vorwalten zu lassen, auf blosse Verschreibungen, Reverse und Versicherungs-Clausuln hierinnen zu sehen, und gegen Ausstellung derselben einen Herrn, welchen die, durch öffentliche und solenniter garantirte Sanctiones festgestellte Successions-Ordnung nicht trifft, zum Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung so ansehnlicher und mächtiger Königreiche und Länder kom-

kommen zu lassen, auch demselben die Mittel zum Gebrauch gegen sich selbst gleichsam in die Hände zu liefern.

4.) Es würde hiernächst zur Sicherheit der Successorum nicht genug seyn, wenn ein dergleichen Mit-Regent verspricht, Titul und Wappen von denen Ländern nicht zu führen, noch eines Eigenthums sich anzumassen. Wenn die von Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen bey der Übertragung der Mit-Regentschafft an Ihren Herrn Gemahl geschehene Vorbehaltung des Eigenthums nur so viel importiren soll, daß der letztere die Länder durch Veräusserung, und sonsten nicht soll schmälern können: So haben höchst-erwehnte Ihro Majestät das Dominium, quoad hunc effectum, obausgeführter massen selbsten nicht. Heißt es aber die Real-Majestät, so ist keine Mit-Regentschafft ohne eine Theilhabung an derselben zu begreiffen und zu erdencken, zum wenigsten setzt dergleichen Aufnahme in Consortium Regiminis einen dergleichen Mit-Regenten, wie überhaupt, also auch insonderheit in dem Fall, da die Mit-Regentin mit Tode abgehet, und das völlige Regiment in seine Hände geräth, in einen solchen Stand, daß man ihm nicht viel von Ermangelung eines Dominii mit gehofftem Effect vorsagen, und ex hoc capite die Länder von ihm abfordern darf.

5.) Wenn man hiernächst die drey, in der Auftrags-Acte bedächtlich gebrauchten Worte des Mit-Genusses, der Mit-Verwaltung und Mit-Regierung genau auseinander leget, und zugleich erweget, daß unter dem ersten die Landes-Einkünffte, unter dem andern die Administration und das Exercitium derer, denen Ländern anklebenden Dignitäten, Ehren, Würden, Prærogativen und Officiorum, und unter dem dritten, die zur Regierung eines Landes erforderliche Ober-Botmäßigkeit über die Unterthanen, steckt und verborgen liegt: So siehet man wohl, daß durch eine solche Übertragung das Totum, oder die gantze Real-Majestat und Landes-Hoheit mit allen darzu gehörigen Effectibus, völlig exhauriret, und in die Communion gesetzet wird, und solchergestalt nicht nur das vorbehaltene Eigenthum ein leeres Wort verbleibet, sondern auch in der That etwas gantz anders, als die Function eines Premier-Ministers (wie das Wienerische Ministerium die Sache hat expliciren wollen) zum Vorschein kömmt und dargestellet wird.

6.) Da auch, nach dem Auftrags-Instrument, dieser Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regentschafft, so gar auf den Fall, wenn Ihro Majestät die Königin vor Ihrem Herrn Gemahl versterben, und Descendenz hinterlassen, diese aber mündig werden solten, erstrecket worden ist: So ergiebt sich daraus eine unternommene Abänderung der, in der Sanctione Pragmatica festgestellten Successions-Ordnung, um so mehr, als die hohen Descendenten Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen, als wahre, durch die bemeldte Sanction zur Succession beruffene Thron-Folgere jure proprio eintreten, und solchergestalt ihre causam nicht von jetztbesagter Königl. Majestät, als ihrer Frau Mutter, sondern ex provisione & dispositione Majorum, haben.

7.) Die in denen Auftrags-Instrumenten angebrachte Clausulen und Modificationes sind blosse Beschönigungen, und die denen Oesterreichischen Erb-Folgern darinnen verschriebene Versicherungen Protestationes facto contrariæ. Man giebt nemlich der Sache einen kleinen Namen, verlanget aber davon einen so grossen Effect, der mit sothanen Restrictionen gar nicht bestehen kan. Denn es sind schon die Exempel der Vorfahren, nemlich Königs Johannis in Böhmen, Kayfers Alberti II. und Ferdinandi I. denen Ihre Gemahlinnen die völlige Regierung der Cron Böhmen übertragen haben sollen, zum Grunde geleget worden; Man schreibet sich ein gleiches Recht zu, und suchet gradatim fortzuschreiten, und mit der Zeit der Sache noch eine andere Gestalt zu geben, da dann nach der Regul: Principiis obsta &c. die Oesterreichischen nächste Successores, sowohl als die Garants, allerdings hohe Ursach haben, denen Unternehmungen in Zeiten, und ehe noch die völlige Absicht zur Maturität und zum Ausbruch kommt, entgegen zu gehen.

8.) Anbey solte man wohl erwegen, daß durch dergleichen Abweichungen von der Sanctione Pragmatica, die Garantie derselben zum Anstoß gesetzt werde, und solches mit der Zeit übele Folgerungen haben könne. Wie nun aber denen Oesterreichischen Erb-Folgern höchlich daran gelegen, daß so gar der geringste Schein und Anlaß vermieden werde, unter welchen sothane Gewehrung auf einige Weise impugniret und zurück gehalten werden könte: Als solte man

9.) billig darauf so wohl, als auf den Eyd, so Ihre Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen, besage Dero sub dato den 1. Febr. 1736. ausgestellten Renunciations-Instrumenti, wie nicht weniger des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, laut Ihrer sub eodem dato von Sich gegebenen Adhæsions-Urkunde, auf die Festhaltung der mehrbesagten Pragmatischen Sanction geleistet, und die in beyden Documenten enthaltene übrige Versprechen, die gebührende Reflexion gemacht haben, und kan man daher die obbemeldte Successores nicht verdencken, wenn sie des daraus ihnen erwachsenen, und sonst zukommen Juris contradicendi

ſich gebrauchen. Wer kan ſonſt alle Evenements, die ſich occaſione einer ſolchen Mit-Regierung, wehrender Zeit, binnen welcher Ihro Hoheit, der Hertzog zu Lothringen, nach der Ubertragungs-Acte, dieſelbe führen ſollen, zum Præjudiz der Länder ſelbſt und der Erb-Folger ereignen können, zum voraus-und überſehen?

10) Erweget man vollends die Abſicht und den Endzweck, wohin dieſes gantze Ubertragungs-Werck abzielet, ſo iſt wohl die Haupt-Intention, Ihrer Hoheit, dem Herrn Herzog zu Lothringen hierdurch den Weg zum Kayſer-Thron zu bahnen, und Dieſelben gegen alle beſorgende Objectiones in Sicherheit zu bringen. Geſetzt nun auch, die Wahl zum Römiſchen Kayſer fiele auf Dieſelbe aus; ſo würde es Ihnen dennoch an gnugſamen Landen, die Kayſerliche Würde mit hinlänglicher Autorität zu ſouteniren, ſodann fehlen, wenn nach Abſterben Ihro Majeſtät der Königin zu Hungarn und Böhmen, die Mit-Regentſchafft, ſelbſt nach Innhalt der vermeynten Auftrags-Urkunde, hinwieder ceſſiren müßte. So wenig, als nun die Aufnahme des Herrn Herzogs zu Lothringen Hoheit zum Mit-Genuß, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung der ſämmtlichen Oeſterreichiſchen Lande, aus denen bis daher ausgeführten Urſachen, wenn auch noch ſo viel Modificationes hinzugeſetzet werden, ſich thun läßt, um ſo vielweniger findet

ad II.

Der beſchehene Auftrag der Böhmiſchen Chur-Würde

an Dieſelben ſtatt, eines Theils, weilen bereits eine Proviſio Legis Imperii vorhanden, wie es in der gleichen Fällen, da dem Succeſſori in ein mit der Chur-Würde verſehenes Land, eine Hinderniß im Wege ſtehet, mit der Adminiſtration der Chur-Rechte gehalten werden ſoll, andern Theils, weil niemand einem andern etwas auftragen kan, ſo er ſelbſt nicht hat, oder zu üben nicht berechtiget iſt.

Dieſes hat ſein Fundament in den gemeinen Rechten, jenes aber in dem dritten §pho des VII. Capituls der Güldenen Bulle, und letztere ſetzt allerdings zum voraus, daß eine Printzeßin der Verwaltung der Chur-Rechte vor ſich nicht fähig ſey, welches nun weiter zu demonſtriren ſeyn wird, ſo bald die Rationes aus dem Wege geräumet ſind, ſo auf Seiten Ihrer Majeſtät der Königin zu Ungarn und Böhmen zu Colorirung obigen Facti angebracht werden wollen.

1.) Die in dem Königreich Böhmen aus denen vorigen Zeiten vorhandenen Exempel an König Johanne, Alberto II. und Ferdinando I. welche durch Ihre Gemahlinnen zur Cron und Regierung des Königreichs gelanget, und worauf dermahlen Ihro Majeſtät die Königin in der Auftrags-Acte vom Monat November 1740. und der darüber gegebenen Explication ſich beruffen, haben ihre gantz beſondere Bewandniß, warum dieſelben anhero gar nicht appliciret werden mögen.

König Johannes, aus dem Hauſe Lützelburg, wurde unter der Autorität ſeines Herren Vaters, Kayſers Heinrich des VII. an die Stelle des von dem Kayſer und denen Böhmiſchen Ständen verworffenen Heinrichs aus Cärnthen, noch bey Lebzeiten des letztern Gemahlin, Annen, Wenceslai IV. älteſten Erb-Tochter, und der andern Böhmiſchen Printzeßin, Margarethä, ſo der an bemeldten König, Johannem, vermählten Prinzeßin, Eliſabeth, ebenfalls am Alter noch vorgieng, und an Hertzog Boleslaum den Dritten, zu Liegnitz, verheyrathet war, in das Königreich Böhmen mit Kriegs-Gewalt eingeſetzet, und die beyden andern, nemlich Albertus II. und Ferdinandus I. cumulirten in omnem eventum ihre Titulos zur Crone, und prætendirten ſo gar aus einem mit dem Hauſe Oeſterreich errichteten Pacto Succeſſorio, die Erb-Folge in die Cron, mit Ausſchlieſſung der Königlichen Erb-Töchter, wie denn auch bey Alberto II. kein Agnat, ſo die Adminiſtration der Böhmiſchen Chur-Würde ſich vindiciren, und bey Ferdinando I. kein Seiten-Verwandter von ſeiner Gemahlin vorhanden war, ſo überhaupt wider deſſen Annehmung zum König in Böhmen etwas einwenden können. Wie nun dieſe gantz beſondere, dermalen aber ceſſirende Umſtände, dieſe Exempel auſſer aller Conſequenz ſetzen: Alſo kan daran um ſo weniger einiger Zweiffel ſeyn, nachdem die Sanctio Pragmatica zu Vorkommung aller künftigen Zwiſtigkeiten, die Succeſſions-Ordnung des männlichen und weiblichen Geſchlechts dergeſtalt feſtgeſtellet, und zu dem Ende mit der Natur eines Fideicommiſſi beleget, daß niemand anders, als den die Reihe trifft, weiter, es ſey durch einen Auftrag, oder auf andere Weiſe, ſoll eingeſchoben werden können. Gehet nun alſo das Majus, nemlich die völlige Ceſſion der Königlich-Böhmiſchen Regierung, an den Gemahl einer regierenden Königin nicht mehr an: So kan daher auch kein Argument auf das Minus, wegen Ubertragung der bloſſen Chur-Würde und Rechte, Adminiſtratorio nomine, genommen werden, bevorab, nachdem die Güldene Bulle auf den Fall, da einem Beſitzer des Königreichs ein Impediment im Wege liegt, warum derſelbe die Chur-Rechte ſelbſt nicht üben und verwalten kan, bereits diſponiret, und über dieſes, wie alſofort mit mehrern dargethan werden ſoll, eine aus-

gemachte

gemachte Sache iſt, daß die Cron Böhmen in der Adminiſtration der Chur- und Wahl-Rechte, vor anderen Churfürſtenthumern des Reichs in ſo weit nichts beſonders habe.

2) Die Böhmiſche Stände haben nie ein Recht gehabt, Zeit währender Minderjährigkeit ihrer Könige, die Regierung des Königreichs oder die Chur- und Wahl-Jura zu verwalten, wenn deſſen fahige Seiten-Verwandten männlichen Geſchlechts vorhanden geweſen, und von dieſen denen bemeldten Ständen, wie doch Ertz-Hertzog, nachmals Kayſer Friedrich der III. ingleichen König Sigismundus in Polen gethan, ſolches nicht ſelbſt eingeraumet und zugeſtanden worden: Geſtalten es denn auch überdiß mit demjenigen, was Anno 1519. bey Kayſer Carl des V. Wahl mit der Böhmiſchen Geſandtſchafft vorgegangen, ſo wohl nach dem Bericht Kayſers Ferdinandi II. de Anno 1619. als auch deſſen, was unten hiervon mit mehrern ausgeführet werden ſoll, eine gantz beſondere und ſolche Bewandniß gehabt, daß es anhero gar nicht appliciret werden kan.

3) Was von Ferdinandi I. ſelbſt-eigenen Auftrag und Zulaſſung, daß die Böhmiſchen Stände den Reichs-Tag de Anno 1544. beſchicken dürffen, en faveur der vermeynten Mit-Regentſchafft angeführet werden will, iſt eines Theils aus dem zugleich zum Beweiß angezogenen vierten Spho des Reichs-Abſchieds de Anno 1545. nicht zu erkennen, Theils hat es in Ferdinandi I. als eines gecrönten Königes in Böhmen, männlichen Stammes, freyer Macht geſtanden, ob er ſchon zugleich Römiſcher König war, (ſo ihn aber an ſeinem Sitz- und Stimm-Recht im Churfürſtlichen Collegio, ſo wenig, als die letztere Römiſche Käyſer, die Kayſerliche Würde daran hat hindern mögen) auf den Reichs-Tag cum liberrima potestate ſubſtituendi zu ſenden, wen er gewollt hat: Da hingegen Ihro Majeſtät die jetzige Königin, wie alſofort mit mehrern deduciret werden ſoll, von wegen Ihres Geſchlechts, die Chur-Rechte ſelbſt nicht üben, mithin auch ſolches einem andern, weder Adminiſtrations- noch Geſandtſchaffts-weiſe überlaſſen und auftragen können. Solchergeſtalt iſt der Caſus mit König Ferdinanden dem I. von dem gegenwärtigen in der Haupt-Sache ſelbſt unterſchieden, indem Ihrer Majeſtät der Königin, daß Sie nicht ein gleiches thun könne, die Regul: quod quisque non habet, in alterum transferre non potest, in den Weg tritt, welches denn auch die Urſache iſt, warum die Güldene Bull auf dieſen Fall ſelbſt Verſehung gethan, damit nicht die dem Königreich Böhmen anklebende Chur-Würde, bey erfolgender weiblichen Succeſſion, dem Reiche vor heimgefallen angeſehen, und durch anderweite Conferirung von dem Lande getrennet werden möge, oder auch das Exercitium derſelben, zum Nachtheil des geſamten Reichs, quieſciren müſſe.

4) Ob nun wohl Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz anderer Gedancken geweſen zu ſeyn ſcheinen, da Sie des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, als Adminiſtratorem der Böhmiſchen Chur-Würde, zu dem anberaumten Wahl-Termin, durch ein bey denen Herrn Chur-Fürſten ſonſt gewöhnliches Convocations-Schreiben beruffen laſſen, und ſolchergeſtalt eo ipso den geſchehenen Auftrag, Ihres hohen Orts, vor gültig agnoſciret, hierunter auch darauf geſehen, und dafür gehalten haben mögen, daß der von denen ſämtlichen Herren Chur-Fürſten, König Uladislao in Böhmen, Anno 1489. ausgeſtellte Revers, Ihnen hierzu um ſo mehr einiges Befugniß gebe, als in demſelben enthalten, daß ein jeder Chur-Fürſt einem Könige in Böhmen 500. Marck löthigen Goldes Strafe erlegen ſolle, wenn Dieſelben, ohne deſſen Erforderung und Zuziehung, eine Römiſche Königs-Wahl vornehmen würden: So iſt doch klar und offenbar, daß eines Theils dieſe, König Uladislao von denen Herren Chur-Fürſten gegebene Verſchreibung eine Habilitatem Subjecti, oder Regis Bohemiæ, und daß demſelben keine Hinderniß im Wege liegen müſſe, warum er zur Wahl eines Römiſchen Königes nicht admiſſible, præſupponire, andern Theils der Chur-Fürſt zu Maynz, in dergleichen Fällen, da ein ſolches Hinderniß notorie vorhanden, durch die Beruffung eines Königs in Böhmen zur Wahl, denen übrigen Chur-Fürſten nicht præjudiciren, noch dieſen litem gleichſam vor der Hand einſeitig, und ohne vorgängige Beyſtimmung derer übrigen Herren Churfürſten decidiren, mithin eine ſolche Convocation keinen andern Effect haben könne, als wenn ſonſt jemand, ſo wegen bekannter Inhabilität nicht erſcheinen darf, nichts deſtoweniger zu öffentlichen Verſammlungen beruffen wird. Solchemnach reduciret ſich das annoch übrige auf die

Haupt-Frage:

Ob nemlich Ihro Majeſtät die Königin zu Ungarn und Böhmen/ die dem Königreich Böhmen unſtreitig anklebende Chur-Würde dergeſtalt zu üben und zu gebrauchen berechtiget ſind/ daß Sie mit ihrem *Voto* bey Wahl-Reichs-*Deputations-Collegial-* und andern Tägen/ allen und jeden *ordinari-* und *extraordinari* Churfürſtlichen Zuſammenkünften/ auch folgends zu *Exercirung* des Ertz-Schencken-Amts bey der Kayſerlichen Crönung zu *admittiren*?

Und da ſetzet man billig zum voraus, daß in Controverſiis juris publici die Rationes decidendi aus denen Reichs-Conſtitutionen, dem ununterbrochenen Herkommen im Reiche,

und denen besonderen Verfassungen sowohl desselben, als auch der Provinz, so eine Frage eigentlich angehet, herzunehmen, jedoch mit dem merckwürdigen Unterscheid, daß, wenn die Reichs-Gesetze in einer Sach deutlich disponiren, dadurch nicht nur alle in Contrarium etwan vorhandene Facta & Exempla antecedanea entkräfftet, sondern auch, wenn jemand dargegen auf eine, es sey per Legem expressam oder observantiam contrariam, erfolgte Aufhebung eines solchen Reichs-Gesetzes sich beruffen will, solches deutlich und hinlänglich docuret werden müsse, und darzu keine ex Analogia Juris publici, oder wohl gar aus fremden Reichen und Ländern, und blossen Præsumtionibus hergeholte Rationes und Exempla vor hinlänglich geachtet werden können.

a) Diesemnach ruhet das Haupt-Werck bey obiger Frage darauf, ob ein solches Reichs-Gesetze vorhanden, welches in gegenwärtiger Controvers klar und deutlich decidiret? Da denn die Disposition der Güldenen Bulle Cap. VII. vornehmlich in Consideration kömmt, bevorab, wenn man erweget, daß dieser Text drey distincte Membra, oder Propositiones in sich fasset.

Die **Erste** ist, daß ein König in Böhmen, ingleichen die Chur-Fürsten zu Pfaltz, Sachsen und Brandenburg, von wegen des Königreichs und ihrer Fürstenthümer, das Recht, einen Römischen König zu erwehlen, haben sollen, von welchem besondern Punct hernach in dem XX. Capitul umständlicher und ex instituto gehandelt wird.

Die **Andere** heisset: Daß bey eben denenselben, (das ist, bey Böhmen, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg) das Jus, Vox & Potestas Electionis, oder das Wahl-Recht, nur bloß auf die Masculos, nach Ordnung der Primogenitur, erben und fallen soll, und endlich

Die **Dritte**, daß in dem Fall, wenn ein Churfürstenthum dem Reiche verlediget wird, der Kayser Macht haben, auch schuldig seyn soll, darüber zu disponiren, und die Zahl der Chur-Fursten wieder zu ergantzen. Man darf nur dasjenige aus denen Geschichten zu Hülfe nehmen, was vor der Güldenen Bulle in denen Chur-Häusern, insonderheit Sachsen und Pfaltz, vorgegangen, so wird man, was zu der in dem angezogenen VII. Titul der Güldenen Bulle enthaltenen dreyfachen Disposition Gelegenheit gegeben, gantz deutlich wahrnehmen, und zugleich erkennen, daß Kayser Carl der IV. drey gantz diverse Verordnungen machen, und dadurch allen fernern besorglichen Inconvenienzien vorbauen wollen. Nur etwas weniges davon anzuführen, so war zwischen der Pfältzischen und Bayerischen Linie, durch das bekannte Pactum zu Pavia de Anno 1329. verabredet worden, daß die Chur-Würde unter ihnen alterniren solte, ist auch sonst bekannt, daß zur Zeit der errichteten Güldenen Bulle Rupertus Senior seines älteren Bruders Sohn, Rupertum Secundum, deme nach Absterben Rudolphi II, nach Ordnung des Primogenitur-Rechts, die Succession an der Chur- und Pfaltz-Grafschafft gebühret hätte, von denen Landen verdrungen hatte, und solchergestalt in der Possess derselben sich befand, wobey ihn sein Herr Schwager, Kayser Carl der IV., gerne erhalten wissen wolte. Eben dergleichen war in andern Chur-Häusern mehr vorgefallen, deme nicht füglicher abgeholffen werden konte, als wenn eine Verordnung gemacht würde, daß die Churen auf denen Landen hafften, und derjenige, so in Besitz derer letztern sich befinde, auch die Chur-Rechte zu exerciren haben solte. Dieses war nun der Ursprung und die Intention des **ersten** *Membri*, wobey aber allenthalben zum Voraus gesetzet bleibet, daß künfftighin der Possessor eines solchen Landes, worauf die Chur gegründet, ausser diesem annoch habilis seyn, und die übrigen Requisita, so zu einem Chur-Fürsten erfordert werden, gleichfalls haben müsse.

Unter denenselben nun ist, nach dem **andern** *Membro*, keines der geringsten, daß er männlichen Geschlechts seyn solle, womit nach Anleitung des unverrückten Herkommens und Genie der gesammten Teutschen Nation, ja selbsten des Indolis derer Ertz-Aemter, und derer daraus bekanntlich originirenden Chur-Würden, unter andern darauf gesehen worden, damit nicht etwan, wenn auch die Printzessinnen, es sey proprio, oder administratorio nomine, des Wahl-Rechts fähig werden solten, durch diese heut oder morgen gar eine Person ihres Geschlechts auf den Kayserlichen Thron gesetzet, und dadurch bey denen übrigen Fürsten und Standen im Reiche Widerspruch und Verdruß erwecket werden möge. Wie denn auch Kayser Carl der IV., da er in der Güldenen Bulle das Recht derer Chur-Fürsten einen Römischen Kayser zu wehlen, und die biß dahin vielen Anfechtungen exponiret gewesenen Prærogativen dererselben vor denen übrigen geist- und weltlichen Fürsten im Reiche, fest- und ausser aller, von denen übrigen Standen des Reichs so vielfältig gemachten Contradiction, setzen, und denen ferneren Einmischungen dieser letztern in die Kayser-Wahlen, vorbeugen wollen, allerdings dahin zu sehen gehabt, daß er diesen keinen neuen Anlaß geben möge, denen Chur-Fürsten noch ferner das Wahl-Recht, und die damit verknüpften Præeminenzien zu disputiren, worzu denn keine geringe Gelegenheit gewesen seyn wurde, wenn er, dem beständigen Herkommen zuwider, so gar Printzessinnen des Rechts fahig erklären wollen, daß

sie,

ſie, in der Geſellſchafft der übrigen, dem geſammten Reiche einen Kayſer geben und ſetzen können. Damit auch künfftighin der Caſus, ſo ſich in der Pfaltz ereignet, da zwey Brüder der Chur zugleich ſich angemaſſet, oder auch derjenige, ſo an Jahren älter geweſen, einen andern, welcher von einer ältern Linie gebohren, von der Succeſſion ausgeſchloſſen, nicht wiederkommen, und bey denen Kayſer-Wahlen, wie bereits geſchehen, Streit und Unrichtigkeit veranlaſſen, ſondern allenthalben hierunter Gewißheit ſeyn möge, wurde zugleich verſehen, daß derjenige aus dem Manns-Stamme, ſo die Chur-Würde erben, und deren ſich zu erfreuen haben wolle, das Primogenitur-Recht, nach Ordnung derer Linien, vor ſich haben ſolle. Und dieſes war das andere *Membrum* obangezogener Diſpoſition.

Endlich wird in dem dritten verordnet, daß, wenn der Manns-Stamm bey einer Chur ausſterben würde, die Lande ſammt der Chur dem Kayſer anheim fallen, dieſer aber die Zahl derer Chur-Fürſten wieder ergäntzen ſolle, wodurch man denn denen bißherigen Unternehmungen, da einige Chur-Fürſten, in Ermangelung ihrer männlichen Erben, Fremde adoptiret, oder per Teſtamentum eingeſetzet, auch wohl gar die Chur-Fürſtenthümer auf ihre Tochter-Männer zu bringen geſuchet, vorbeugen wollen, dabey aber der Cron Böhmen ihre Privilegia, nach welchen auch die Printzeßinnen der Succeſſion in das Königreich fähig ſind, und denen Ständen ihr Recht, nach Ausgang der regierenden Familie mannlichen und weiblichen Geſchlechts, einen König ſich wählen zu können, frey- und vorbehalten hat. Was es nun mit dieſer Wahl-Gerechtigkeit der Böhmiſchen Stände vor Beſchaffenheit habe, und wenn eigentlich dieſelbe ſtat finde, ſolches hat Kayſer Carl der IV. in einem denenſelben Anno 1348., und alſo noch vor Abfaſſung der Güldenen Bulle ausgeſtellten Privilegio declaratorio deutlich ausgemachet, wenn er ſetzet, daß die Election eines Böhmiſchen Königs

> in caſum duntaxat & eventum, quibus de genealogia, progenie, vel ſemine, aut proſapia Regali Boëmiæ Maſculus vel *femella* ſuperſtes legitimus, quod Deus avertat, nullus fuerit oriundus vel per *quemcunque alium modum* vacare contigerit &c.

denen Ständen dieſes Königreichs zukommen ſolle.

Wie nun alſo die obangeführten drey *Membra* von drey gantz beſondern Sachen und Fällen reden; alſo kan dasjenige, was der Cron Böhmen bey dem letztern reſerviret, auf die zwey vorhergehenden füglich nicht gezogen werden, ſondern es bleiben dieſelben hierinnen ohne alle Ausnahme, dem zu Folge denn eine Printzeßin zwar, nach Maßgebung derer Königl. Böhmiſchen Privilegien, wohl Erbin des Königreichs Böhmen ſeyn, die demſelben ankiebende Chur-Würde aber nicht verwalten kan. Daß dieſes nicht etwan ein jetzt erſt aufſteigender Gedancken, oder eine, nach gegenwärtigem Zuſtand, torquirte gezwungene Interpretation der Güldenen Bulle ſey, liegt daher klar und offenbar am Tage, daß ſchon Kayſer Friedrich der Dritte, in der Controvers mit denen Böhmiſchen Ständen, wegen Beendigung der Vormundſchafft über den jungen Ladislaum, eben dieſe Principia geäuſſert, und die obige Diſtinction der drey beſondern Fälle, denen Ständen mit gutem Succeſs entgegen geſetzet.

Wenn man dieſe Data und Præmiſſa, welche die Geſchichte darreichen, zu Hülffe nimmt, wird man den eigentlichen Sinn und Verſtand der Güldenen Bulle in dieſem Stück gantz wohl einſehen, und dabey zugleich begreiffen können, daß bey ſo klarem Wort-Verſtand dieſes Reichs-Geſetzes und einmahl bereits erfolgter authentiſcher Erläuterung durch Käyſer Friedrichen den Dritten, es keiner weitern Interpretation derſelben bedürffe. Nicht weniger veroffenbahret ſich daraus gantz deutlich, daß man keinesweges fortkommen und auslangen werde, wenn man mit einigen ſchlieſſen wolte, daß, weil mit Böhmen nicht eher, als nach Abgang der Königlichen Printzeßinnen, ein caſus vacationis ſich zutragen kan, dieſe deswegen der Wahl- und Chur-Rechte fähig ſeyn müſten, indem es noch andere Wege giebt, zu einer ſolchen Zeit, da Böhmen von einer Printzeßin beherrſchet wird, die Chur-Gerechtigkeit bey der Cron zu erhalten, ohne daß dieſelbe von der Regentin exerciret werde.

Denn, ob wohl die Stände des Königreichs Böhmen ſolchen Falls keinesweges, wie etwan einige dafür halten wollen, ſich darzu ziehen, noch vor ſich allegiren können, daß ſie zu Caroli V. Zeiten, als ihr König minderjährig geweſen, und alſo demſelben eine Hinderniß im Wege gelegen, warum er die Chur-Fürſtlichen Wahl-Jura nicht exerciren mögen, welches auf den Caſum, da eine Printzeßin das Königreich beſitze, um ſo mehr quadrire, als es auch desfalls auf eine Hinderniß hinaus lauffe, und ſolchergeſtalt Identitas rationis vorhanden ſey, zur Römiſchen Kayſer-Wahl ohne alle Weiterung admittiret worden, indem eines Theils dasjenige, was unter Kayſer Carln dem V. mit ſothaner Admiſſion eines von denen Böhmiſchen Ständen zugleich mit-bevollmächtigten Geſandtens zur Römiſchen Königs-Wahl vorgegangen, daher rührete, daß der Vormund, König Sigismund in Polen, vor einen Ausländer gehalten werden wolte, und noch darzu das Regiment des Königreichs Böhmen denen Ständen überlaſſen hatte, endlich mit denenſelben bey dem angeführten

Wahl-Tage Anno 1519 tranſigirte, über dieſes alles auch der bereits im vierzehenden Jahre damahls ſtehende König Ludovicus, in omnem eventum, denen Geſandten Geleits-Briefe und Credentiales mitgegeben hatte, welches alles die Chur-Fürſten damahls zuſammen nahmen, und den von Sternberg aus dieſen verſchiedenen Urſachen zulieſſen, woraus aber auch zugleich von ſelbſten ſich ergiebet, daß dieſer Caſus, wegen derer beſondern mit einſchlagenden Umſtände, denen Ständen keineswegs zu ſtatten kommen, noch anhero gezogen werden könne: So kan doch deswegen der nächſte Churmündige Erb-Folger männlichen Geſchlechts, ſo lange dergleichen vorhanden, von einer Printzeßin, wenn dieſe den Böhmiſchen Thron beſteigt, nicht ausgeſchloſſen werden, ſondern hat und behält in der mehrmahls angezogenen Diſpoſition des VII. Capituls der Güldenen Bulle und deſſen vierten §phi ſein unbewegliches Fundament, und iſt aus ſolchem berechtiget, die Adminiſtration der Böhmiſchen Chur-Rechte auf Wahl-Reichs- und andern Tägen und Zuſammenkünfften, auch bey allen andern Vorfallenheiten, ſo lange zu verſehen, biß der Königliche Böhmiſche Thron mit einer zu eigener Ausübung dieſer Chur-Gerechtſame habilen Perſon hinwiederum beſetzet iſt. Daß Kayſer Carl der IV. in dem angeregten Capitul der Güldenen Bulle dieſen Caſum, wenn eine Printzeßin zur Königl. Böhmiſchen Crone gelanget, nicht nahmentlich exprimiret, ſondern nur bloß des Falls der Minderjährigkeit eines Chur-Erben Erwehnung gethan, ſolches war, weil das erſtere in der Conſequenz und dem bereits oben deducirten Indole der Chur- und Erb-Aemter ſtecket, eben ſo wenig nöthig, als man daraus, daß höchſtgedachter Kayſer bloß des unmündigen Vaters Bruder zum Vormund verordnet, wird ſchlieſſen können, daß die Vormundſchafft über einen minderjährigen Chur-Erben, nur dem expreſſe benannten Vaters Bruder zukomme, in Ermangelung eines ſolchen aber, es bey denen gemeinen Rechten verbleiben, und, denenſelben zu Folge, ein Chur-Fürſt berechtiget ſeyn müſte, ſeiner Gemahlin die Verwaltung der Chur-Würde, als Vormünderin, zu übergeben, oder dieſe von ſelbſten, mit Ausſchlieſſung derer männlichen Seiten-Verwandten weitern Grads, ex capite einer, denen Rechten nach, ihr zukommenden Tutelæ maternæ, darzu ſich ziehen könne. Hierwider thut nun nichts der Einwand, daß in dem Fall, da nach Abgang des Königl. Manns-Stammes eine Printzeßin zur Beherrſchung des Königreichs Böhmen gelanget, per naturam rei kein Agnat derſelben vorhanden ſeyn könne, in mehrern Betracht, daß das Wort: Agnat in der Güldenen Bulle nicht gebrauchet, ſonden nur derjenige genennet worden iſt, welcher, nach der perſona, ad exercenda jura Electoralia inhabili, nicht alleine zur Succeſſion gelanget, ſondern auch, als Maſculus, der Adminiſtration der Chur-Rechte fähig iſt, welches denn in dem Fall, da eine Printzeßin in das Königreich Böhmen ſuccediret, kein anderer, als der nächſte Churmündige Erb-Folger männlichen Geſchlechts ſeyn kan, und nothwendig ſeyn muß, wenn gleich derſelbe die übrige Regierung des Königreichs nicht führet. Denn, wie hätte man ſonſt auf Seiten des Chur-Fürſtlichen Collegii, Hertzog Albrechten in Bayern, in vorigem Seculo zur Adminiſtration der Bayeriſchen Chur-Rechte, mittelſt Führung der Bayeriſchen Chur-Stimme auf Reichs-Tägen, im Chur-Fürſten-Rath zulaſſen können, da nicht er, ſondern die Mutter des unmündigen Chur-Erbens, das Regiment über Bayern verwaltete, wenn man geglaubet hätte, daß hierunter der XX. Titul der Güldenen Bulle einigen Anſtoß leide, und denſelben zuwider etwas verhänget werde? Daß alſo auch hierinnen die Obſervanz bey dermaligem Fall, dem nächſten Churmündigen Erb-Folger männlichen Stammes, das Wort redet.

b.) Hiernächſt fället ex ipſa litera des XXV. Tituls der Guldenen Bulle deutlich in die Augen, daß derſelbe denen obigen Interpretationen des VII. Tituls gar ſehr zu ſtatten komme, und damit allenthalben auf das genaueſte harmonire, indem darinnen die Cron Böhmen, ohne die geringſte Ausnahme und Reſervation, mit Namen genennet, und darneben zugleich diſponiret wird, daß in dieſes Königreich ſo wohl, als in die übrigen Chur-Fürſtenthümer niemand, als ein Sohn oder Manns-Erbe, ſoll ſuccediren können. Denn, da die Cron Böhmen, nach dem eigenen Privilegio declaratorio Kayſer Carls des IV., die Töchter zur Erb-Folge admittiret, und darüber weder damahls bey ihm einiger Zweiffel obgewaltet, noch jetzo einiger Streit gemacht wird: So fällt von daher offenbar in die Augen, daß Kayſer Carl der IV. in dem angeregten XXV. Titul der Guldenen Bulle das Königreich Böhmen nur bloß als ein Chur-Fürſtenthum angeſehen, und denen Printzeßinnen zwar die Succeſſion und Regierung des Königreichs gelaſſen, die Chur-Rechte aber von niemand, als einer Perſon männlichen Geſchlechts, jedoch zu Behauptung der Untrennbarkeit derſelben, von dem Lande, nur Interims-Weiſe und nomine adminiſtratorio, ſeu virtute regni, verwaltet wiſſen wollen.

c) Selbſt die Böhmiſchen Stände haben dieſe Grund-Wahrheit gar wohl erkannt, und Kayſer Ferdinando II. in ihrer Anno 1620. publicirten Deduction entgegen geſetzet:

> Daß in der Güldenen Bulle die weltlichen Chur-Fürſtenthümer nicht auf die Töchter und weibliche Succeſſion, ſondern auf den Manns-Stamm deſtiniret und geordnet ſeyen,

ob

ob sie gleich darinnen zu weit gegangen, daß sie daher ein Argument auf die Unfähigkeit des weiblichen Geschlechts zur Succession ins Königreich genommen haben.

Nicht zu gedencken, daß das Churfürstliche Hauß Pfaltz schon vor mehr als hundert Jahren, nemlich Anno 1620. in einer unter dem Nahmen des Acht-Spiegels zu Mannheim publicirten Schrifft p. 15. den merckwürdigen, und mit obiger Ausführung übereinstimmenden Gedancken mit einfliessen lassen:

> Wie es sich mit der Zeit leicht zutragen könte, daß die Cron Böhmen gar auf eine Printzeßin dermalen mit wieder erblich fallen möchte, da es denn sehr mißlich stehen würde, ob sie für eine Mit-Chur-Fürstin erkannt, oder auch in das Chur-Fürstliche Conclave zu der Wahl eines Römischen Königs, und zu Verwaltung des Ertz-Schencken-Amts werde zugelassen werden.

So wird auch in denen Meditationibus ad Sanctionem Pragmaticam p. 44. selbst eingeräumet und bekennet:

> In Germania moris hoc esse, ut fœmina in jus eligendi Imperatorem succedat;

und der Autor des Discurses de successione fœminea in Provincias Austriacas, schreibet gar nachdencklich:

> Licet Bohemiæ Regno Electoratus sit nexus, in fœminam tamen cadere nequit.

d) So viel ist indessen gewiß, daß, so lange das Chur-Fürstliche Collegium stehet, nie keine Printzeßin das Chur-Fürstliche Amt verrichtet, oder zur Wahl eines Römischen Königs zugelassen worden.

Zwar möchte darwider eingewendet werden, daß, weil der Casus niemals existiret, und solchergestalt es an der Gelegenheit gemangelt, denen Printzeßinnen, wo sie sonst Successions-fähig sind, allenthalben ihr Recht in salvo stehen müsse.

Allein, da der Fall in Böhmen, wie unten mit mehrern gezeiget werden soll, schon mehrmals sich ereignet, daß das Königreich auf Printzeßinnen geerbet, und man denn auf Seiten des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich niemals zustehen wollen, noch auch jetzo einräumen wird, daß dieselben deswegen die Crone an ihre Ehe-Herren abtreten müssen, weil sie des Regiments nicht fähig gewesen: So kan man nicht sagen, daß es denen Printzeßinnen in Böhmen an Gelegenheit gemangelt, das Exercitium der Chur- und Wahl-Rechte zu erlangen, wenn Sie nur sonst derselben nach der Güldenen Bulle fähig gewesen wären.

e) Da auch Kayser Sigismundus selbst ein König in Böhmen war, gleichwohl aber den Chur-Fürsten zu Brandenburg, als derselbe vor seines Sohnes Gemahlin eine Prætension sowohl auf die Sächsische Chur-Würde, als auch auf das Hertzogthum Sachsen, formirete, in der Generalität unter andern auch damit abgewiesen, daß keine Printzeßin eine Chur erben und besitzen könne: So muß dieses Exempel bey der gegenwärtigen Frage allerdings die Würckung thun, daß die vorgegebene Ermangelung derer Fälle der obbemeldten Observanz im Reiche nicht entgegen gestellet, noch diese damit bestritten werden könne.

f) Wie denn auch gar bedencklich ist, daß Chur-Braunschweig, als es die neue Chur erlanget, darüber einen gantz besondern Lehn-Brief, ohne darinnen derer Braunschweigischen Lande, als die man nach Abgang des Manns-Stammes der weiblichen Succession fähig hielte, zu gedencken, sich geben, und selbigen auf die blosse männliche Descendenz richten lassen, obwohl sonst nicht unbekannt, wie weit Chur-Sachsen bey der Succession in die Lüneburgische Lande interessiret ist.

g) Daß hiernächst, im vorigen Seculo, Chur-Fürst Maximilian in Bayern seine Gemahlin, Annen Marien, mit Kayser Ferdinandi III. Genehmhaltung zur Regentin der sämtlichen Bayerischen Lande, Zeit währender Minderjährigkeit seines hinterlassenen Chur-Erbens, verordnet, die Administration der Wahl- und Chur-Rechte aber seinem Vetter, Hertzog Albrechten, aufgetragen, dieser auch, wie die Unterschrifft des Reichs-Abschieds von Anno 1654. ausweiset, in solcher Qualität das Bayerische Votum in dem Chur-Fürstlichen Collegio auf dem Reichs-Tage geführet, da hingegen die Gemahlin das Hertzogliche in dem Fürsten-Rath durch ihren Gesandten ablegen lassen, solches ist abermahl ein untrügliches Kenn-Zeichen, daß der Chur-Fürst seine Gemahlin ob sexum vor unfähig zur Administration des Chur-Fürstlichen Amts geachtet. Kan nun eine Printzeßin, wenn sie gleich Mutter ist, und in dieser Qualität von ihrem Ehe-Gemahl zur Vormundschafft ihrer Kinder verordnet wird, ausser dem auch schon hierzu die Assistentiam Juris vor sich hat, nicht einmahl als Vormünderin, die Chur-Rechte, Zeit währender Minderjährigkeit eines Chur-Erbens, verwalten, wie vielweniger wird dieselbe, als Nachfolgerin in das Königreich Böhmen, dieses Recht proprio nomine zu exerciren berechtiget seyn?

Daferne auch diesem Bayerischen Exempel entgegen gesetzet werden solte, daß allenfalls die Sentiments eines einzigen Chur-Fürstens denen übrigen so schlechterdings keine Norm

geben können: So kömmt doch eines Theils dabey die bereits oberwehnte Einwilligung Kayſers Ferdinandi III. in die Chur-Fürſtliche Diſpoſition, in nicht geringe Conſideration, andern Theils finden ſich noch mehr Caſus, ſo wegen ihrer Conformität, wo nicht auf dieſe, dennoch auf eine andere Art, zu Beſtärckung des bißherigen Aſſerti, daß das weibliche Geſchlecht zur Verwaltung derer Wahl- und übrigen Chur-Rechte, ſowohl in Perſon, als auch durch Bevollmächtigung einer Geſandtſchafft, unfähig geachtet worden, behufig ſind.

h) Denn zu geſchweigen, was, nach einiger Autorum Zeugniß, auf Chur-Fürſten Chriſtiani zu Sachſen Abſterben, mit Ausſchlieſſung der zur Vormundſchafft mit verordneten Wittib, und des Con-Tutoris, Chur-Furſt Johann Georgens zu Brandenburg, von der Adminiſtration der Chur Sachſen in Reichs-Angelegenheiten vorgegangen: So iſt allerdings merckwürdig, und anhero applicable, daß, ohnerachtet Ihro Majeſtät, der ohnlangſthin verſtorbene Kayſer, damaliger König in Spanien, nach Abſterben Kayſer Joſephs, in dem, als König in Böhmen, und Chur-Furſt des Reichs, wie die Worte heiſſen, geſtellten Antwort-Schreiben auf die von Ihro Königlichen Majeſtät in Polen, als Chur-Fürſten zu Sachſen, nach Barcellona beſchehene Notification des angetretenen Vicariats, mit einflieſſen laſſen, wie Sie in Ihrer Abweſenheit, auſſerhalb des Römiſchen Reichs, Ihrer Frau Mutter, der Kayſerin Eleonorä Magdalenä Thereſia, die Interims-Regierung derer ſämtlichen Oeſterreichiſchen Erb-Lande, und darunter des Königreichs Böhmen, aufgetragen, dieſe auch deren ſich unterzogen, und in ſolcher Qualität, ſowohl an Ihro Königliche Majeſtät in Polen, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchallen, als auch an den Reichs-Erb-Marſchall, und den Rath zu Franckfurth am Mayn, wegen Beſtellung derer Quartiere vor die zu der Kayſer-Wahl abzuſchickende Königlich-Böhmiſche Geſandtſchafft geſchrieben, dennoch die Geſandtſchafft ſelbſt zur Kayſerlichen Wahl nicht bevollmächtigen können, ſondern dieſes nach Ausweiſung der bey dem Chur-Mayntziſchen Directorio übergebenen beſondern Vollmacht, de dato Barcellona, den 30. May 1711. von König Carln ſelbſt geſchehen müſſen, abermal zum klaren Kennzeichen, daß eine Printzeßin weder ſelbſt bey einer Römiſchen Kayſer-Wahl erſcheinen, noch eine Geſandtſchafft darzu autoriſiren könne.

i) Hiermit ſtimmet nun auch die Obſervanz im Königreich Böhmen gantz genau überein, indem aus denen Böhmiſchen Geſchichten bekannt iſt, daß, ſo offt dieſes Königreich auf Printzeßinnen geerbet, dieſe niemals die Chur- und Wahl-Rechte geübet, ſondern ſelbige von ihren Ehe-Gemahlen, jedoch aber auch nicht eher, als biß ſolche von denen Böhmen, bey gantz beſondern Umſtänden, zu Königen angenommen geweſen, verwalter worden, immaſſen ſolches die Caſus mit König Heinrichen, aus dem Stamm derer Hertzoge in Cärnthen, und Alberto, dieſes Namens dem Andern, Römiſchen Kayſer, zur Genüge erweißlich machen. Denn da iſt weder des gemeldten Heinrichs Gemahlin, Anna, vor ſich ſelbſten, ohnerachtet ſie des ſchon im Jahre 1306. verſtorbenen Königs Wenceslai V. in Böhmen älteſte Schweſter, und nächſte Erbin des Königreichs war, noch auch ihr Gemahl, Heinrich, weil er ſich, in Præjudicium derer Nachfolger im Königreich, ohne dieſer und des Kayſers Genehmhaltung, in das Königreich eingedrungen, zur Wahl Henrici VII. im Jahre 1308. beruffen worden, da doch, wenn er ſelbſt nicht habilis geweſen, nichts deſtoweniger ſeine Gemahlin hätte erfordert werden ſollen.

So war auch Ertz-Hertzog Albrecht von Oeſterreich, ſchon zuvor, ehe man ihn noch den 10. Mertz 1438. zum Römiſchen Kayſer erwehlet, mit des verſtorbenen Kayſers Sigismundi Erb-Tochter vermählet, gleichwohl aber iſt derſelbe, weil ihn die Böhmiſchen Stände noch nicht zum König angenommen hatten, zur Römiſchen Königs-Wahl nicht erfordert worden, noch darbey erſchienen, oder hat ſich ſolches in den Sinn kommen laſſen, vielweniger hat deſſen Gemahlin den Wahl-Tag beſchicket, ohnerachtet ſchon damals durch den Tod ihres Herrn Vaters, Kayſers Sigismundi, die Cron Böhmen durch Erbgangs-Recht auf ſie bereits verfället war. Dieſer Caſus weiſet abermals gantz deutlich aus, daß weder die Königliche Erb-Tochter, obgleich der Anfall des Königreichs an ſie ſchon geſchehen war, vor ihre Perſon, der Königlich-Böhmiſchen Wahl- und Chur-Rechte fähig geachtet worden, noch auch Ertz-Hertzog Albrecht, als Maritus, oder auch Auftrags-weiſe, deren ſich unterziehen können. Denn wenn eines von beyden angegangen ware, würde die Gemahlin eine ſolche Beſchickung nimmermehr unterlaſſen haben, noch Ertz-Hertzog Albrecht, da er ſelbſt ein ſolcher ſtarcker Candidat zur Kayſer-Crone war, der ſelbige hernachmals davon getragen, von der Kayſer-Wahl geblieben ſeyn, vielweniger dieſelbe im Namen des Königreichs Böhmen unbeſchickt gelaſſen haben. Daß aber bey dieſer Wahl niemand anders ſich gemeldet, der das Königl. Böhmiſche Wahl-Votum in Krafft der Güldenen Bulle vertreten wollen, kam daher, daß die an Hertzog Anton von Burgund verheyrathete Printzeßin Eliſabeth, der nach Abgang ihrer Muhme, Alberti II. Gemahlin, ohne Erben, die Succeſſion ins Königreich Böhmen, und die darzu gehörigen Lande, gebührete, keine männliche Poſterität hatte, ſo darzu, nach Maßgebung obigen Reichs-Geſetzes, ſich hatte ziehen können. Solchergeſtalt ſind beyde Caſus, mit Heinrichen aus Cärnthen, und Alberto II. gar diſtinct, und beſtärcken

stärcken die Inhabilität der Printzeßinnen zur Ausübung der Böhmischen Wahl- und übrigen Chur-Rechte in gegenwärtiger Controvers um so mehr, als sie das Königreich Böhmen selbsten angehen, und damit sich zugetragen haben, weswegen denn auch dieselben dermalen in desto stärckere Consideration kommen, als jetzo allerdings solche Churmündige Erb-Folgere männlichen Geschlechts, von Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen, denen nach der Güldenen Bulle die Chur- und Wahl-Rechte zu verwalten gebühret, vorhanden sind.

k) Noch mehr wird dieses alles dadurch bestättiget, daß die Weltlichen Herren Chur-Fürsten, oder deren Gesandten, wenn man zur Wahl in das Conclave sich verfuget, noch vor Ablegung der würcklichen Votorum, dem Chur-Fursten von Maynz, hergebrachter massen, zusagen müssen, daß Sie, oder wenn es Gesandten sind, ihre Principalen, dafern die Wahl auf einen unter ihnen fallen solte, die Capitulation halten wollen, anerwogen dergleichen Angelobung keine Printzeßin von sich, da dieselbe zum Kayser erwehlet zu werden, gantz und gar nicht fähig ist, noch auch ein von ihr geschickter Gesandter von derselben sagen und versichern kan, mithin auch daraus die Inhabilität des weiblichen Geschlechts zur Administration der Wahl-Rechte, es sey in Person, oder durch Gesandten, zu erkennen ist.

l) Sodann führen die Lehrer des Teutschen Staats-Rechts annoch dieses, und zwar nicht ohne Grund an, wie die Ertz-Aemter im Reiche, und die daher originirende Chur-Dignitäten, ihrer Natur und Eigenschafft nach, ursprünglich auf den Manns-Stamm gestifftet, überhaupt auch es ein fremdes Ansehen geben würde, wenn eine Printzeßin bey der Wahl und Crönung eines Römischen Kaysers, mitten zwischen denen geistlichen und weltlichen Chur-Fursten, sitzen, und gleich diesen das Chur-Fürstliche Ertz-Amt mit ministriren, zu Pferde und zu Fusse, verwalten solte. Denn, obwohl die persönliche Erscheinung eines Chur-Fürsten bey der Wahl und Crönung nicht eben necessitatis ist, sondern beydes, und was sonst dabey an Ertz-Amts-Verrichtungen vorkömmt, durch Gesandten und die Erb-Aemter geschehen kan: So streitet doch wider alles dieses, daß, denen ordentlichen Rechten nach, niemand einem Mandatario, dergleichen solchen Falls die Gesandten, oder andere Gewalthaber, allerdings sind, etwas, so er selbsten zu verrichten nicht fähig ist, auftragen, und denselben darzu autoriliren kan; hiernächst auch zu Erkennung der eigentlichen Absicht der Güldenen Bulle mit denen Chur-Würden und Ertz-Aemtern, allerdings und vornehmlich auf die ursprüngliche Destination dieser von denen alten Fränckischen auf die Kriegs- und Friedens-Geschaffte gerichtet gewesenen Hof-Chargen sich herschreibenden, und solchemnach schlechterdings auf den Manns-Stamm gestiffteten Ertz-Aemter, insonderheit auf die Beschaffenheit derselben zur Zeit der Güldenen Bulle, zu welcher, nach Kayser Carls des IV. eigenem Ausspruch, die oberste Verwaltung und Besorgung des gantzen Kayserlichen Hofes annoch darauf geruhet hat, zu sehen ist, und genug seyn kan, daß die Güldene Bulle von dem Ertz-Schencken die Verrichtung seiner Function eben so wohl, als von dem Ertz-Marschall und andern, zu Pferde erfordert.

m) Daß auch die der Cron Böhmen anklebende Chur-Würde hierinnen keine andere Natur und Eigenschafft habe, weiset das Privilegium Kaysers Rudolphi I., und das Attestat des Chur-Fürstens und Pfaltz-Grafens Ruperti beym Rhein, welches die Cron Böhmen, bey damaligen Irrungen mit dem Hause Bayern über dem Electorat, sich geben lassen, gantz deutlich aus, indem es darinnen ausdrücklich heisset:

> Daß höchstgedachte Crone die Chur-Würde und Wahl-Rechte, samt dem Ertz-Schencken-Amt, *ad instar & similitudinem* der andern Chur-Fürsten zu exerciren haben solle.

Hätte nun Kayser Carl der IV., dem dieses alles nicht unbekannt war, im Sinn gehabt, in favorem der Cron Böhmen hierinnen etwas besonders zu disponiren, und denen weiblichen Descendenten in Böhmen die Chur-Würde und Rechte, samt der Ausübung derselben, zu reserviren, würde er solches deutlich gethan, und alsdenn auch vermuthlich wegen der Verrichtung des Ertz-Amts eine Versehung getroffen haben, da zumal die Güldene Bulle allenthalben zur Genüge ausweiset, wie sehr er vor die Prærogativen und Würdigkeit dieser Crone besorgt gewesen, indem er so gar Titulo IV. verordnet, daß ein König in Böhmen nicht nur unter denen Chur-Fürsten der Erste, sondern auch, seine Ertz-Amts-Function unter der aufhabenden Königlichen Crone zu verrichten, keinesweges gehalten seyn solle.

n) Endlich adminiculiret zu obigem allen nicht wenig, daß in der Güldenen Bull ein König in Böhmen, bey solennen Proceßionen unmittelbar hinter dem Röm. Kayser her, jedoch der Kayserin annoch vorgehen soll, welches ohne allen Unterscheid nicht also würde verordnet worden seyn, wenn Kayser Carl der IV. und die Chur-Fürsten des Reichs hierbey zugleich mit auf den Fall, da eine Printzeßin den Böhmischen Thron besitzen würde, gedacht, und Dieselbe zur Versehung und Behauptung der Chur-Prærogativen bey dergleichen solennen Aufzug fähig

geachtet hätten. Da nun also der Lex expressa der Güldenen Bulle, nach seinem wahren Sinn, sammt einer uralten, und biß auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgeführten Observanz im Reiche, und selbst die Exempel in dem Königreich Böhmen, Ihrer Majestät der Königin zu Ungarn und Böhmen entgegen stehen, und nebst denen übrigen Argumenten zu Tage legen, daß Böhmen, in diesem Stucke, vor andern Churen im Reiche nichts zum voraus habe, noch von einer andern Beschaffenheit sey, zumal, nachdem Anno 1708. die völlige Readmission erfolget, gleichwohl aber weder dabey auf den gegenwärtigen Fall etwas besonders bedungen worden, noch auch in der Sanctione Pragmatica von einer besondern und exceptiven Fähigkeit einer Königin zu Böhmen, zu Ausübung der Chur-Rechte, oder einer Auftrags-Gewalt an ihren Gemahl, das mindeste versehen, sondern hierinnen es allenthalben bey der Disposition der Güldenen Bulle und der Observanz im Reiche gelassen worden: So ist der Schluß gantz richtig und unvermeidlich, daß Ihro Majestät, die Königin zu Böhmen, die auf der Cron Böhmen hafftende Chur- und Wahl-Rechte, weder selbst verrichten, noch jemand anders, als den die Güldene Bulle darzu rufft, auftragen können.

Zwar möchte man

1.) darwider einwenden, daß, da höchstgedacht Ihro Majestät die Königin, sowohl nach denen Privilegiis dieser Cron, und der darauf sich grundenden Sanctione Pragmatica, der Succession in das Königreich Böhmen, samt allen dessen Ehren, Würden und Zugehörungen, fähig sind, Ihnen auch die Böhmische Chur-Würde, als ein Annexum, nothwendig zukommen müsse. Allein zu geschweigen, daß solchergestalt bey dem Annexo gleiche Natur und Eigenschafft præsupponiret, mithin ab eo, quod adhuc in quæstione est, argumentiret wird: So ist a Successione in Regnum auf die Administration der Böhmischen Chur-Würde und Rechte gar kein Schluß zu machen, nachdem im vorhergehenden zur Gnüge dargethan worden, daß die Güldene Bulle selbst hierunter distinguire, und von einem Chur-Fürsten gantz besondere, blos auf das männliche Geschlecht gerichtete Functiones erfordere.

2.) Und eben diese Antwort fällt auf eine andere Einwendung, da man objiciren will, daß solchergestalt eine Königin in Böhmen, wenn Sie vor Sich der Chur-Würde nicht fähig seyn solte, und aus dieser Ursache die Verwaltung derselben niemand auftragen könte, solche auch auf Ihre Successores am Königreich nicht devolviren würde. Denn zu geschweigen, daß angeführter massen a Sucessione ad habilitatem, Jura Electoralia administrandi, kein Schluß zu machen, indem sonst ein unmündiger Chur-Erbe, der die Chur-Rechte zu administriren nicht fähig ist, selbige per Successionem auf seine Nachfolger auch nicht würde transferiren können; So haben die Böhmischen Erb-Folgere ihr Successions-Recht eigentlich nicht von dem letztern Besitzer, sondern ex Provinoribus Majorum, und, so viel das Chur-Recht betrifft, ex Privilegiis & Lege publica Imperii, ja ex virtute Regni.

3.) Eben so schwach ist das aus dem XX. Capitel der Güldenen Bulle hergenommene Argument, indem zwar daselbst verordnet ist, daß derjenige, so ein Chur-Fürstenthum besitzt, auch die Wahl-Stimme haben soll; Es setzet aber solches ohne allen Zweiffel zum voraus, daß der Possessor zu beyden, nemlich, sowohl ad Successionem, als auch zur Verwaltung des Chur-Amts, habilis sey. Denn sonst müste auch ein unmündiger Herr, weil derselbe durch den Anfall und die Succession in ein Chur-Fürstenthum der wahre Besitzer desselben wird, zur Administration der Chur-Würde zugelassen werden, welches doch wider alle Rechte und selbst die Güldene Bulle offenbar streitet.

4.) Könte man daher, daß das Reich durch einen Reichs-Schluß die Oesterreichische Sanctionem Pragmaticam garantiret, und eo ipso agnoscret, die Folge ziehen, daß dadurch aller Zweiffel wegen der Fähigkeit Ihrer Kayserlichen Majestät hinterlassenen ältesten Frau Erb-Tochter und anderer, der Ordnung nach, folgenden weiblichen Erben zur Böhmischen Chur-Würde hinweg fiele. Gleichwie aber solche Garantie, nach Vorschrifft und Vermuthung derer Rechte, Reichs-Constitutions-mäßig zu verstehen, und man dadurch einem, so viel hundert Jahre gegoltenen Legi publicæ fundamentali, als die Güldene Bulle ist, samt einer noch viel längern und niemals unterbrochenen Observanz, nicht hat derogiren wollen, noch können, bevorab, da ein gantz anderer Modus erfordert wird, wenn ein solches Reichs-Gesetze und damit übereinstimmendes uraltes Herkommen, in einem oder andern Punct, auf offenem Reichs-Tag aufgehoben werden soll, als bey der begehrten und erhaltenen Reichs-Garantie der bemeldten Sanctionis Pragmaticæ beobachtet worden; So kan aus einer solchen, von dem Reich übernommenen Gewehrung nicht geschlossen werden, daß dadurch die Printzeßinnen zur Administration der Böhmischen Chur-Würde fähig erkläret worden, da zumal in der Sanctione Pragmatica selbst davon keine Sylbe enthalten.

5.) In denen Meditationibus ad Sanctionem Pragmaticam Caroli VI. Imperatoris, so Anno 1732. in Lateinischer Sprache heraus gekommen, wird zwar pag. 45. vermeynet, daß alle in vorhergehendem pro Negativa angezogene Argumenta auf einmahl dadurch über den

Hauffen

Hauffen zu werffen, wenn man aus denen Böhmischen Geschichten mit Exempeln bestätiget, daß die Printzeßinnen, so offt die Succession des Königreichs auf sie gefallen, die Crone ihren Ehe-Herren abgetreten, und diese so dann die Chur-Fürstlichen Jura ohne Widerspruch exerciret hätten. Ob nun wohl Ihro Königl. Majestät zu Ungarn und Böhmen, in dem Auftrags-Instrument der Königlich-Böhmischen Chur-Würde an des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, auf diese Exempel gleichfalls sich beziehen, und von daher ein Argument ihrer Fähigkeit, zur Ubertragung der Administration der Chur- und Wahl-Rechte an Ihren Herrn Gemahl, herleiten: So ist doch oben bereits hinlänglich ausgeführet, was es vor gantz besondere Umstände und Beschaffenheit mit diesen Fällen gehabt, derenthalben daraus der obbemeldte Schluß nicht gezogen werden kan, und warum dergleichen Abtretung der Regierung des Königreichs Böhmen an einen Gemahl, nunmehro weiter gar nicht statt finde. Ohne dergleichen Abtretung hingegen, die aber, wie gedacht, dermalen in keine Weise statt finden kan, sind des Herrn Hertzogs von Lothringen Hoheit nicht qualificiret, die Böhmische Chur-Würde zu verwalten; Denn, wolten Sie einen Kayser-Wahl-Tag durch Gesandte beschicken, wie könnte solches von Ihnen geschehen, da Sie selbst ein blosser Gewalt-Träger waren, und kein Chur-Fürst sind? Was vor einen Platz solte dergleichen Gesandtschafft nehmen, als welche keine Königlich-Böhmische, sondern nur eine von einem Königlich-Böhmischen Gewalt-Träger constituirte und legitimirte seyn würde? Wolten Ihro Hoheit in Person erscheinen, was solten Sie, da Sie nicht selbst der Principal, sondern bloß ein Gewalt-Trager, vor einen Rang gegen die in Person anwesenden, sonst dem König in Böhmen in der Ordnung nachgehenden Hohen Herren Chur-Fürsten, einnehmen? Solten Sie, als ein blosser Gewalt-Träger, den Chur-Habit, gleich denen Herren Chur-Fürsten, anlegen können? Solche und andere mehr Incongruitäten sind bey dem vorgenommenen Böhmischen Chur-Administrations-Auftrag obhanden, welche ohnmöglich zu überwinden, noch etwan dadurch abzulehnen, wenn eingewendet werden wolte, daß eben dergleichen bey der Administration des nächsten Chur-mündigen männlichen Erb-Folgers sich ereignen würden, weil zwischen diesem, und des Herrn Hertzogs von Lothringen Hoheit, allezeit der wichtige Unterscheid bleibt, daß der erstere nicht, wie bey diesem intendiret wird, Auftrags-weise, sondern virtute Principatus, seu Regni, wegen seines daran habenden Eventual-Successions-Rechts, sothane Administration exerciret, folglich nach dem Exempel eines Tutoris, derer der Böhmischen Chur inhærirenden Rechte, Dignitäten und Prærogativen fähig ist.

6.) Daß bey der im Jahr 1708. erfolgten Chur-Böhmischen Admission, da zu gleicher Zeit die Chur-Braunschweigische Einführung geschehen, zwischen der Cron Böhmen und Chur-Braunschweig der merckwürdige Unterschied gehalten worden, daß die Chur-Braunschweigische Stimm und Würde lediglich auf den Manns-Stamm eingeschräncket, die Chur-Böhmische Admission hingegen indistincte fest gesetzet worden, obwohlen damals das weibliche Erb-Folgs-Recht in sothanes Königreich nicht unbekannt, und schon grosse Gefahr der Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes vorhanden gewesen, solches hat deswegen nicht anders seyn können, weil die Braunschweigische Chur, und die damit verknüpfte Stimm im Chur-Fürstlichen Collegio, mit dem Ausgange des Manns-Stammes gäntzlich aufhören, dem Königreiche Böhmen aber seine Chur-Würde und Rechte in solchem Fall, da die Succession auf Printzeßinnen fällt, verbleiben sollen, obgleich diese, solche zu verwalten, nach des Reichs Grund-Verfassungen nicht fähig sind, sondern die Chur-Würde nach Provision der Güldenen Bulle, durch den nächsten Chur-mundigen Erb-Folger männlichen Stamms, der selbige zu administriren, virtute Principatus seu Regni, wegen seines daran habenden Successions-Rechts, oberwehnter massen befugt ist, so lange versehen werden muß, biß das Impediment gehoben, und wieder ein Mann das Königreich beherrschet, welcher selbst die Wahl- und Chur-Rechte exerciren kan, daß also deswegen die Böhmische Chur-Würde zur Zeit, da eine Printzeßin den Thron beherrschet, weder quiesciren darf, noch vor gäntzlich erloschen zu achten ist.

7.) Zwar haben auch obige, und noch einige andere Einwendungen, in einer zu Wien zum Vorschein gekommenen Schrifft, deren Titul:

> Deutlicher Unterricht von den Rechts-Gründen, welche bey der von Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böheim Ihrem Herrn Gemahl, des Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, geschehenen Ubertragung der Verwaltung des Königl. Böhmischen Chur-Fürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden,

in einer weitläufftigen Ausarbeitung dem Publico mitgetheilet, und zugleich sothaner Chur-Administrations-Auftrag unter allerhand hervorgesuchten Schein-Gründen justificiret werden wollen.

Nachdem aber denen mehresten hiervon schon zum voraus durch obiges begegnet, und die vorhandene Schwäche, inapplicablen Umstände, und mithin verbleibende gäntzliche Unstatthafftigkeit klar vor Augen gestellet worden; So wird um desto leichter fallen, das übri-

ge, was in sothaner Wienerischen Schrifft enthalten, vollends in einem besondern Scripto zu removiren, mithin jedermann auch dadurch, wie inzwischen durch obige Deducta bereits zur Genüge geschehen, völlig zu überzeugen, daß Ihro Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen, Ihres Herrn Gemahls, des Hertzogs zu Lothringen Hoheit, weder zum Mit-Regenten aller Oesterreichischen Erb-Königreiche und Landen haben aufnehmen und declariren, noch auch Deroselben die Administration der Böhmischen Chur-Rechte bey einer Römischen Kayser-Wahl auch sonsten, auftragen können.

E.

Widerlegung der vor kurtzem zum Vorschein gekommenen Schrifft, unter dem Titul: Unpartheyische Prüfung, Ob, und wie weit der von Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls, des Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehene Auftrag der Mit-Regentschafft über die sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde, nach denen Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, auch der Observanz so wohl des Heil. Röm. Reichs, als besonders ermelder Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu Recht beständig sey?

Wenn man die gedoppelte Frage: Ob, und wie weit Ihro Majestät, die Durchlauchtigste Königin zu Ungarn und Böhmen Dero Herrn Gemahl, des Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana, Königliche Hoheit, 1.) sowohl überhaupt zum Mit-Regenten derer sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande anzunehmen, als auch 2.) insonderheit die Administration der Böhmischen Chur-Würde Höchst-Deroselben aufzutragen befugt sind? ohne Vorurtheil, unpartheyisch, und nach der Vernunfft-mäßigen Lehre des natürlichen Rechts, auch nach denen Grund-Gesetzen und nach der Observanz des Heil. Röm. Reichs, besonders aber derer Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande untersuchet; so kan dieselbe nicht anderst beantwortet werden, als mit uneingeschränckter Gutheissung derer von Seiten Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen würcklich erfolgten, und beyde Fälle betreffenden Unternehmungen, und mit Eingestehung, daß solche der Sanctioni Pragmaticæ nicht zuwider lauffen, sondern derselben vielmehr nicht im geringsten nachtheilig, übrigens aber zu Recht durchaus beständig sind. Dennoch bemühet sich der Verfasser der sogenannten Unpartheyischen Prüfung, die, des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana, und Mit-Regentens, Königl. Hoheit übertragene Mit-Regentschafft so wohl, als den Höchst-Deroselben beschehenen Auftrag der administratorio nomine zu verwaltenden Böhmischen Chur-Würde, und alles dessen, so derselben anklebet, anzufechten, und ziehet die Richtigkeit der einen, und des andern in Zweiffel. Es wird sich im folgenden zeigen, daß diejenigen Gründe nicht hinlänglich sind, aus welchen er seine Einwürffe zu bekräfftigen und zu behaupten suchet. Gleich zu Anfang seiner Schrifft hält der Verfasser sich über die Nahmen: Anwarter und Anwarterinnen, auf, mit welchen die künfftige Durchlauchtigste Erb-Folgere in denen Auftrags-Instrumenten beleget werden: Nun lohnet es der Mühe nicht, daß man sich über dem Nachdruck der Wörter: Anwärter, Anwarterinnen, Erb-Folgere, Erb-Folgerinnen, Nächste Erben, Nächste Erbinnen, und dergleichen, in einen Streit einlasse, in der That thut es nichts zur Sache, mit was immer vor Nahmen diejenigen Durchlauchtige Personen beleget werden, welche die Nächsten zur Erbschafft gesammter Oesterreichischen Königreiche und Lande sind; genug, wenn dieselben ausdrücken, daß man unstreitige Erb-Folgere, so wie es auch ist, wisse und erkenne; und wenn denenjenigen Rechten und Forderungen, welche oberwehnten Durchlauchtigen Personen eines und des andern Geschlechts eingeraumet sind, und zu seiner Zeit auch, bey dazu erforderten nöthigen Umständen, erst ihre völlige Würckung erreichen, und sich vollkommen spühren lassen, genugsame und zureichende Vorsehung geschichet. Wie genau beydes beobachtet worden, fällt bey Lesung derer Auftrags-Instrumenten gantz klar in die Augen; Man sehe nur, wie sorgfältig darauf gegangen worden, daß das gantze Werck mit Aufrecht-Haltung der Pragmatischen Sanction, und ohne derselben Verletzung geschehe, damit allen widrigen Einwendungen begegnet werde.

Nun zur ersten Frage selbst: Man lässet sich gefallen, die von dem Verfasser der unpartheyischen Prüfung beliebte Ordnung beyzubehalten, und betrachtet

I.

Die Mit-Regentschafft.

Ad I.

Gleichnisse und Lehr-Sprüche aus denen Bürgerlichen und Römischen Rechten haben selten statt, wenn es um Königreiche und gantze Lande zu thun ist. Man giebt zu, daß die gesamte

gesamte Oesterreichische Königreiche und Lande die Form eines Fidei Commissi perpetui haben: In jenem ist, wie es in diesem zu seyn pfleget, eine beständige unumstößliche und unzertrennliche Erbfolgs-Ordnung errichtet. Kan aber wohl hieraus der Schluß gemacht werden, daß durch den, an des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana, Königl. Hoheit beschehenen Auftrag der Mit-Regentschafft dasselbe im geringsten oneriret, und die festgestellte Successions-Ordnung alteriret oder gar geändert sey. Geschicht nicht in denen Auftrags-Instrumenten denenjenigen Durchlauchtigsten Personen, so die Erb-Folge zu gewarten haben, die feyerlichste Verwahrung durch öffters Widerholung, daß dieser Auftrag der Mit-Regentschafft ohne mindesten Abbruch der Pragmatischen Sanction und derer aus derselben fliessenden Rechten und Ansprüchen zu der Erb-Folge sämtlicher Oesterreichischen Königreiche und Lande zu verstehen sey? Wäre jemand durch den bemeldten Auftrag der Mit-Regentschafft an des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit oneriret worden; wer könte es seyn, als allein Ihro Majestät die Königin zu Ungarn und Böhmen selbst? Und sind denn Höchst-Dieselben Zeit ihres Lebens nicht vollkommene Beherrscherin und eigenthümliche Besitzerin aller Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, mit allem deme, daß unumgängliche Erbfolgere zu gedachten Erb-Königreichen und Landen benennet sind, deren hohe Rechte und Ansprüche erst zu seiner Zeit, und bey darzu erforderlichen Umständen gleichsam lebendig gemacht werden, welchen in denen Auftrags-Instrumenten, und durch die von des Durchlauchtigsten Mit-Regentens Königl. Hoheit ausgestellte Reversales, auch durch die bündigste Clausuln, Modificationes und Protestationes vorgesehen worden? Solten folglich Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen nicht befugt seyn, die Bürde der Regierung mit jemanden, und besonders mit der Königl. Hoheit des Höchst-Deroselben Durchlauchtigsten Gemahls theilen zu können? Ist vielleicht durch den Auftrag der Mit-Regentschafft an des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit etwas in der Successions-Ordnung geändert und alteriret worden? Sind und bleiben nicht Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen diejenige Höchste Erbin, welcher zu Folge der Sanctionis Pragmaticæ die gesamte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande haben an- und zufallen müssen? Daß aber der Erbfolgs-Ordnung der übrigen Durchlauchtigen Personen, so die Erb-Folge zu gewarten haben, nicht der geringste Nachtheil zuwachse, legen die ofterwehnte, und in denen Auftrags-Instrumenten enthaltene Clausuln, Modificationes, Protestationes und Declarationes gantz klär an Tage; Man gestehet auch gantz gern, daß in der Macht Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen nicht sey, in der künfftigen Erbfolge etwas zu ändern.

Ad II.

So entfernet der Fall ist, daß Ihro Majest. die Königin zu Hungarn und Böhmen nebst Dero sämtlichen Descendenz vor des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit versterbe, und so entfernet derselbe mit GOttes Beystand verbleiben wird: So wenig Præjudiz wachset aus dem Auftrag der Mit-Regentschafft denenjenigen Durchlauchtigen Personen zu, welche nach der Pragmatischen Sanction die Erb-Folge zu gewarten haben. Denn kommt es nicht zum gedachten Fall, so hören alle diejenige Folgerungen, welche der Verfasser der Unpartheyischen Prüfung aus der übertragenen Mit-Regentschafft ziehen will, und die ihm so gefährlich scheinen, von selbsten auf: Geschähe es aber, daß Ihro Majestät die Königin von Hungarn und Böheimb, samt Dero gantzen Durchlauchtigsten Abstammung vor des Herrn Mit-Regentens Königl. Hoheit verstürben, (vor deme GOtt seyn wolle) so hätten diejenige Durchlauchtige Personen, so die Erb-Folge zu gewarten haben, dennoch von Seiten des Herrn Mit-Regentens Königl. Hoheit, nichts von allem deme zu befahren, was bemeldeter Verfasser vorgiebt. Suchten des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana, Königl. Hoheit die Erb-Folge in gesammte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande auf sich begebenden Anfall von denen rechten Successoribus abzubringen, und sich selbst wider Recht und wider die Verordnung der Pragmatischen Sanction dabey zu erhalten (welches von dem Billigkeit-liebenden und grossen Gemüthe Sr. Königl. Hoheit weit entfernet, und durchaus nicht zu beförchten ist) so giebt der Auftrag der Mit-Regentschafft Höchst-Deroselben gewiß keinen billigen Vorwand, noch weniger aber Mittel an die Hand, solches in das Werck setzen zu können. Bey gehörigen Umständen, vor derer würcklichen Existirung niemand einigen Anspruch auf gesamte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande hat, hört die übertragene Mit-Regentschafft, und folgsam alle Gelegenheit auf, sich derjenigen Macht bedienen zu können, welche Ihro Königl. Hoheit, der Herr Herzog zu Lothringen, Groß-Hertzog zu Toscana, durch bemeldten Auftrag sollen überkommen haben. Der Nahme eines Mit-Regentens, ja die übertragene Mit-Regentschafft bringet vielmehr die Theilnehmung an der schweren Last der Regierung, als die vorgebliche Uberkommung einer considerablen Macht an Land und Leuten, mit sich. Solte auch des Mit-Regentens Königl. Hoheit die considerableste Macht an Land und Leuten durch den Auftrag der Mit-Regentschafft überkommen; so zeigen ja die von gedacht-Deroselben gegebene bündigste Reversales, daß man sich der-

selben bey sich ergebenem Fall zum Nachtheil der Durchlauchtigsten Anwärter und Anwärterinnen keineswegs prævahiren und gebrauchen werde. Wären Hohe Häupter jederzeit gezwungen, andere, als auf Papier geschriebene Versicherungen von sich zu geben, was vor Unordnungen würden nicht in der Welt entstehen? Man kan denen geschriebenen Versicherungen Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen, und des Durchlauchtigsten Mit-Regentens um so mehr zutrauen, und sich auf dieselbe verlassen, als es eine beständige eigenthümliche anbey aber billige und sehr löbliche Gewohnheit des Durchlauchtigsten respective Ertz-Hauses und Hauses von Oesterreich, und Lothringen ist, über alle geschriebene auch nicht so verbindliche Versicherungen, als obbemeldte Reversales sind, sehr treu und vest zu halten. Zudeme so könnte man sich auch bey der considerablesten Macht den Gedancken, etwas der Pragmatischen Sanction zuwider lauffendes unternehmen zu wollen, auch auf eine kurtze Zeit nicht beygehen lassen, da so viele hohe und mächtige Staaten derselben Garantie (die ebenfalls nur in geschriebenen Versicherungen bestehet) ausdrücklich übernommen haben, welche sich zu folge der übernommenen Garantie ins Mittel legen müsten und würden, wenn man sich mit der Zeit gelüsten liesse, der Oesterreichischen garantirten Erb-Folge, und denen Durchlauchtigsten Anwartern und Anwarterinnen beschwerlich zu fallen.

Ad III.

Daß an des Herrn Groß-Hertzogs von Toscana Königl. Hoheit, von denen Unterthanen der Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande weder eine Erb-Huldigung abgelegen, noch auch des Durchlauchtigsten Mit-Regentens in denen Pflichts-Notuln Erwehnung gethan worden, zeuget wiederum von der Wahrheit, daß der Auftrag der Mit-Regentschafft des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit nicht die vollkommene Botmäßigkeit oder höchste Gewalt, und eine daraus flieſſende so sehr besorglich angegebene Macht an Land und Leuten einräume, sondern vielmehr einen Theil der Mit-Regierungs-Bürde auf denen Schultern lege und übertrage. Machen gleich Homagium, oder die Pflichts-Notuln nicht einzig und allein ein Vinculum zwischen Regenten und Unterthanen, so sind doch jenes und diese die wahren sichtbarsten und bedeutlichsten Zeichen des rechtmäßigen Eigenthums und des unstreitigen vollständigen Besitzes eines Landes. Ist nicht Homagium und die Pflichts-Leistung das erste, welches man zum unwidersprechlichen Kennzeichen des Rechts und obersten Gewalts über dieselbe begeret und abfordert? Ist Homagium nicht Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen allein geleistet, und in denen Pflichts-Notuln Höchst-Deroselben allein Erwehnung gethan worden? Hat nicht die Durchlauchtigste Königin dem von Deroselben gegebenen Befehl und Anweisung, des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit aber der Annehmung solche Gräntzen gesetzet, welche niemanden auch nur die geringste Besorglichkeit zurück lassen können: Anbey auch derjenigen Gewalt, welche Se. Königl. Hoheit durch den Auftrag der Mit-Regentschafft überkommen, für gegenwärtige Umstände, und für obigen zwar möglichen, aber nicht zu erwartenden, vielleicht auch niemahls sich begebenden Fall das gehörige Ziel stecken? Wären dieses billige Gravamina, so müsten dieselbe allerdings Gravamina de futuro heissen, da solche sich auf einen Fall beziehen und gründen, welcher noch nicht existiret, und hoffentlich zu keiner Zeit existiren wird. Von einer Begebenheit lasset sich nicht so schlechterdings auf die andere schliessen. So ist es auch schon öffters in der Welt geschehen, daß weit aussehende Besorgnüssen Würckungen gethan, welche, da jene aus einem übergeschriebenen Versicherungen gehegten, offtmahls ungegründeten Mißtrauen herrührten, wider Recht und Billigkeit gelossen sind. Die Durchlauchtigste Erb-Folgere in gesamte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande haben um so mehr Ursach, nicht nur eine sogenannte bessere Præsumtion vor des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit vorwalten zu lassen, sondern denen von Deroselben feyerlichst-ausgestellten Reversen, und denen übrigen nachdrücklichen Versicherungs-Clausuln zuzutrauen, als besagter Durchlauchtigsten Erb-Folgere hohe Zusprüche auf die Oesterreichische Erb-Folge zwar unumstößlich, von ihrer Würcklichkeit aber annoch sehr entfernet sind.

Ad IV.

Dieses, da nemlich des Herrn Herzogs zu Lothringen Königl. Hoheit Titul und Wappen von denen Ländern nicht führen, noch eines Eigenthums sich anmassen, zeuget ebenfalls von der billigen wohlgeführten, und niemanden nachtheilig fallenden Meynung des Auftrags der Mit-Regentschafft: beydes könte zu Recht auch nicht bestehen. Setzte jedermann so wenig Glauben auf alle auch verbündlichste Versicherungen und Verheissungen, als der Verfasser der Unpartheyischen Prüfung, so würde man hohen Häuptern weniger Treu und Aufrichtigkeit beymessen müssen, als man bey Privat-Personen zu thun pfleget; und was vor Verwirrungen würden daraus endlich nicht entstehen? Daß durch die, bey Übertragung der Mit-Regentschafft beschehene Vorbehaltung des Eigenthums nicht verstanden werde, daß des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Hoheit die Länder durch Veräusserung, oder sonst nicht sollen schmälern können, ist ex natura rei klar, und dießfalls hat der Satz seine Richtigkeit, daß

Ihro

Jhro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim das Dominium quoad hunc effectum selbst nicht haben. Allerdings zielet gedachte Vorbehaltung auf die Real-Majestät, die Mit-Regentschafft aber auf das Exercitium der Jurium Majestaticorum, welches nach denen Grund-Lehren aller Lehrer des Völcker-Rechts von jener vollkommen unterschieden ist. Distinguendum in Imperio non minus quam in Dominio jus ab usu juris, sagt Grotius de J. B. & P. Lib. I. Cap. III. §. 24. Derjenige nun, welcher an dem Exercitio jurium Majestaticorum, & supremorum Theil hat, kan billig mit dem Nahmen eines Mit-Regentens beleget werden, wenn gleich nichts von der Real-Majestät auf ihn hafftet; Ja es sind klare Beyspiele vorhanden, daß Durchlauchtige Personen das Exercitium Jurium Majestaticorum völlig alleine in Händen hatten, auch den Titul nicht nur eines Mit-Regentens, oder einer Mit-Regentin, wohl aber gar eines Regenten, oder Regentin führten, da dieselben doch an der Real-Majestät nicht im geringsten participirten. Wie leicht wäre es, ein noch fürwährendes Exempel beyzubringen, welches dieselbe ohnedem gegründete und offenbare Wahrheit trefflich bestättigen würde. Ubrigens leget man Jhro Majestat der Königin zu Böheim den Namen einer Mit-Regentin sehr füglich bey, da in Höchst-Deroselben die Real-Majestät ihren völligen und gäntzlichen Sitz hat. Wie wenig man aber sich zu besorgen hat, wenn gleich des Herrn Mit-Regentens Königl. Hoheit durch Theilnehmung an dem Exercitio Jurium Majestaticorum in einen Stand gesetzet würde, die Erb-Folge denen Durchlauchtigen Anwärtern und Anwärterinnen, so dieselbe zu gewarten haben, beschwerlich zu machen, ist bereits erwiesen worden, und solches wird aus denen gegebenen Versicherungen und Reversen noch kundbarer.

Ad V.

Wolte man die in der Auftrags-Acte gebrauchte Worte: Mit-Genuß, Mit-Verwaltung, Mit-Regierung, auch noch genauer aus einander legen, als der Verfasser glaubet, daß solches hier geschehen ist, so folget dennoch daraus nicht, daß durch die Ubertragung der Mit-Regentschafft das Totum, oder die gantze Real Majestat, mit allen darzu gehörigen Effectibus exhauriret, und in die Communion gesetzet wird. Verstehet man durch das Wort, Mit-Genuß, die Landes-Einkünffte, so sind Jhro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim ja durchaus berechtiget, von denenselben nach Willkühr zu disponiren, und wer es immer ist, dererselben auch ohne einige Ubertragung der Mit-Regentschafft theilhafftig zu machen. Wer würde wohl auf die Landes-Einkünffte einigen Zuspruch formiren können? Steckt unter dem Worte, Mit-Verwaltung, das Exercitium derer, denen Ländern anklebenden Dignitæten, Ehren, Würden, Prærogativen und Officiorum, besonders wenn in diesen letztern habilitas Personæ sive sexus erfordert wird, durch eine Höchst-Deroselben beliebige Person, um so eher aber durch ihres Herrn Gemahls Königl. Hoheit zu exerciren: Und wer hat wohl auf ein solches Exercitium einigen Zuspruch? Das Recht oberwehnte Dignitæten, Ehren, Würden, Prærogativen und Officia zu exerciren, haben Jhro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim, als die nächste hohe Erbin gesamter Oesterreichischer Erb-Königreiche und Landen, durch den Deroselben beschehenen Anfall besagter Königreiche und Länder, unwidersprechlich, wie bekannt, überkommen: Dieses klebet Jhro Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim alleine an, und ist die Quelle und der Ursprung desselben eintzig und allein bey Höchst-gedacht Jhro Majestät der Königin zu suchen. Ubrigens bleibet der vernünfftige Lehr-Spruch: Quod quisque per alium facit, per se ipsum fecisse intelligitur, fest gestellet. Das Wort, Mit-Regierung, begreifft eine solche Botmäßigkeit über die Unterthanen in sich, welche erfordert wird, daß man an dem Exercitio der Jurium Majestaticorum, und derer, denen Ländern anklebenden Dignitæten, Ehren, Würden, Prærogativen und Officiorum, zufolge der Ubertragung, würcklich Theil nehmen könne. So wird denn dieses Exercitium nur, nicht aber das Totum, oder die gantze Real Majestät in die Communion gesetzet. Das vorbehaltene Eigenthum ist folglich kein leeres Wort, sondern hält die Real-Majestät, und das Recht, oder die Ur-Quelle dieses Exercitii in sich. Es wird solches aus denen Worten derer, von des Herren Mit-Regentens Königl. Hoheit, gegebenen Reversalien bekräfftiget, welche also lauten: **So nehmen Wir nicht nur diese Uns also beschehene Ubertragung des Mit-Genusses/ Mit-Verwaltung und Mit-Regierung sothaner gesammten Erb-Königreichen und Länder für die darinn klar ausgedruckte Zeit Danck-nehmigst und mit dem ausdrücklichsten Anhang an/ von darum den Vorzug vor Jhro Majestät Unserer Gemahlin/ als der forthin verbleibender alleiniger Erbin/ nicht zu verlangen/ sondern Wir verbinden Uns auch noch über das, mittelst gegenwärtiger feyerlichster** Reversalien, **auf das kräfftigste/ als es nur immer denen Rechten nach beschehen kan/ zur vollständigen Beobachtung und getreuer Erfüllung aller darinnen enthaltenen** Clausulen, **keine davon ausgenommen/ als worwider Uns keine ausgedacht werden mögende Ursach oder Einwendung schützen kan noch soll.** Andere Auslegungen gedachter so bedächtlich angegebenen Wörter lässet man auf seinem hohen und besten Werth beruhen.

Ad VI.

Es erstrecket sich dieser Mit-Genuß, Mit-Verwaltung, und Mit-Regentschafft auf

den Fall, wenn Ihro Majestät, die Königin zu Hungarn und Böheim, vor ihres Herrn Gemahls Königl. Hoheit versterben, und Descendenz hinterlassen, diese aber mündig werden solten, laut der in der Auftrags-Acte gebrauchten Modification dergestalt: Wie es nur immer ohne Abbruch der Pragmatischen Sanction am kräfftigsten und bündigsten seyn kan; So ergiebt sich daraus ja keine unternommene Abänderung der in der Sanctione Pragmatica fest gestellten Succession-Ordnung, sondern vielmehr derselben Aufrecht-Haltung und Bestättigung, da die hohen Descendenten Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim Ihre causam ex provisione majorum haben, und man solches auch erkennet. Eben darum redet man in besagter Aufträgungs-Acte von jenem Fall auf eine solche Weise, daß denen hohen Descendenten nicht das geringste Præjudiz zuwachsen möge. Man leget ihnen die Mit-Regentschafft Ihres Herrn Vaters, des Herrn Herzogs zu Lothringen Königl. Hoheit, pro illo casu nicht als ein unumstößliches Gesetz auf, Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim sind nur in der unzweiffelhafften Zuversicht, daß Dererselben hohe Descendenten diesem Mütterlichen Willen, aus kindlicher Ehrerbietung gegen des Herrn Vaters und Mit-Regentens Königl. Hoheit, Folge leisten werden. Wollen die hohe Descendenten Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim solches thun, wie man von Ihrer hohen, und zu seiner Zeit sich spühren lassenden Tugend und kindlichen Ehrerbietigkeit allerdings hoffen darf, so sind ja dieselben eben sowohl berechtiget, die Mit-Regentschafft Ihres Herrn Vaters Königl. Hoheit gelten zu lassen, als Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim dieselbe zu übertragen. Höchst-Diese und jene vergeben nichts, als ein Ihnen alleine zukommendes hohes Eigenthum. Wie weit sind nun die hohe Descendenten Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim von Ihrem mündigen Alter noch entfernet? und biß dorthin kommt die Regierung gesammter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Länder des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königlichen Hoheit paterno & tutorio nomine ohnedem zu.

Ad VII.

Bündige und ausdrückliche Versicherungen mit dem Nahmen blosser Beschönigungen zu belegen, ist in der That sehr leicht, und gehet nicht allemal an, aber noch weniger, wenn es hohe Haupter betrifft. Man suchet gradatim fortzuschreiten, sagt der Verfasser der unpartheyischen Prüfung: So hätte derselbe denn setzen sollen, daß die in denen Auftrags-Instrumenten enthaltene Clausulen, protestationes intentioni, und nicht, wie er vorgiebt, facto contrariæ sind. Nun ist man von der guten und unbedencklich fallenden Intention Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim, auch des Herrn Mit-Regentens Königl. Hoheit durch eben dieselbe Clausulen und Modificationes überzeugt, welche der Verfasser anführet, und als blosse Beschönigungen ausschreyet. Liegt nicht klar vor Augen, daß man von der gantzen Sache keinen grössern Effect verlange, als einen solchen, der zu Recht beständig, und der Pragmatischen Sanction unnachtheilig sey? Hat jemand dem Verfasser der unpartheyischen Prüfung die, gewöhnlich billigste, Absichten des Königl. Hofes zu Wien anvertrauet, daß solcher für den völligen Ausbruch dererselben so sehr in Sorgen stehe? Sind die Exempel Königs Johannis von Böhmen, Kaysers Alberti II. und Ferdinandi I. zum Grunde geleget worden, (von welchen dennoch in der Acte des Auftrags der Mit-Regentschafft sowohl, als in denen Reversalien des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit keine Meldung geschiehet) so ist dieses in so weit zu verstehen, als dieselbe auf die gegenwärtigen Umstände (auf welche bemeldte Exempel, wie unten gezeiget soll werden, nicht durchaus inapplicable sind) sich appliciren lassen. Dört wurde das Totum, die Real-Majestät, und das Eigenthum von denen Gemahlinnen übertragen, hier hält man sich das Eigenthum bevor, und übertraget nur einen Theil der Regierungs-Bürde, und verlanget, wie die Worte der Auftrags-Acte lauten, eine vertraute Mit-Obsorge und Bey-Hülffe. So haben diese zwey unterschiedene Fälle nicht gleiche Würckungen, und von dem letztern begehrte man keinen gröseren Effect, als der zu Recht bestehen kan, und woraus der Pragmatischen Sanction, welche in jenem Fall noch nicht existirte, kein auch nur geringer Abbruch und Nachtheil zuwachse.

Ad VIII.

Daß man durch Ubertragung der Mit-Regentschafft an des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit von der Sanctione Pragmatica nicht abweiche, noch weniger aber abzuweichen Willens seye, ist bereits erwiesen worden. Geschiehet dieses nun nicht, so wird folglich die Garantie derselben zu keinem Anstoß gesetzt, und sothane Gewehrung unter keinem auch nur geringsten Schein und Anlaß impugniret, und zurück gehalten werden können.

Ad IX.

Hätte der Verfasser der unpartheyischen Prüfung beydes, die Auftrags-Acte sowohl, als die von des Herrn Groß-Hertzogs zu Toscana Königlichen Hoheit ausgestellte Reversa-

lien

lien etwas genauer betrachtet, ſo würde derſelbe ohne Zweiffel gefunden haben, wie ſorgfältig auf das beſchworne Renunciations Inſtrument Ihrer Majeſtät der Königin zu Hungarn und Böheim vom 1. Febr 1736. als auch auf die Adhæſions-Urkunde, welche des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königliche Hoheit von ſich gegeben, und auch die Feſthaltung der Pragmatiſchen Sanction geleiſtet haben, die gebührende Reflexion gemacht worden ſey. In der Auftrags-Acte vom 21. Novembr. heiſt es: **So iſt zu förderſt Unſer Wille und Meynung/ daß eben erwehnem Herkommen Unſers Ertz-Hauſes/ und der den 19. April 1731. erklärten Erb-Folgs-Ordnung oder Pragmatiſchen Sanction, nicht nur der allermindeſte Abbruch nicht geſchehen/ ſondern vielmehr dieſelbe zum Grund des gantzen Inhalts gegenwärtiger Urkund geleget werde/ folglich alles/ was in dieſer zu erkennen gegeben oder verordnet wird/ anderſt nicht zu verſtehen ſeye/ als in ſo weit es ſich mit vielbeſagter Pragmatiſchen Sanction vereinbaren läſt; maſſen wir allerdings erkennen/ daß in unſerer Macht nicht ſtehe/ zu deren Abbruch etwas zu verhängen/ und nicht minder Unſers geliebteſten Gemahls, des Hertzogs von Lothringen und Bar/ Groß-Hertzogs von Toſcana Liebden/ von ſelbſten ungemein weit entfernet ſeyn/ etwas/ ſo damit nicht vollſtändig überein käme/ mithin der von Ihro beſchwornen Acceptations-Urkund Unſerer Verzicht directe oder indirecte zuwider lieffe, anzunehmen.** Und hernach: **Damit jedoch dieſe Ubertragung/ und von uns erklärte Willens-Meynung von niemanden, wer der gleich ſeye/ zum mindeſten Abbruch obangeführter Pragm. Sanction, oder der darauf ſich gründender beſchwornen Verzichts- und reſpective Acceptations- und Adhæſions-Urkunden mißbrauchet oder mißdeutet werden möge; ſo widerhohlen wir nicht nur alles/ was wegen deren ungekränckter Feſthaltung oben allſchon ſich gantz klar ausgedruckt befindet/ ſondern es haben auch Unſers geliebteſten Gemahls Liebden zu deſſen mehrerer Bekräfftigung beſondere Reverſales, auf das bündigſte/ als ſie ſeyn können/ derenthalben ausgeſtellet.** In dieſen ſub eodem ausgefertigten Reverſalien nun lieſet man folgendes: **Inſonderheit machen wir Uns auf das kräfftigſte anheiſchig zu allem/ was in oben einverleibter Acte von ungekränckter Feſthaltung der Pragmatiſchen Sanction vom 19. April 1713. dann von der genauen Nachlebung unſerer beſchwornen Acceptations-Urkund Ihro Majeſt. Unſerer Gemahlin gleichfalls beſchworner Verzicht/ und endlich von dem ausgefallenen und ausdrücklichen Vorbehalt aller deren weitern Anwartern oder Anwarterinnen vermög ſothaner Pragmatiſchen Sanction zukommenden Rechten enthalten und vorgeſehen iſt; als wider welches alles die nur auf die Art/ wie obſtehet/ übertragene Mit-Regierung zum mindeſten Behelff nicht zu dienen hat/ gleichwie auch von Unſerer Willens-Meynung ungemein entfernet iſt/ darauf jemahlen zu verfallen.** Dieſes heiſt ja alle auf ſein Ort gehörige, und nur zu wünſchende Reflexiones machen; und können dahero die nicht lædirte hohe Succeſſores ſich keines juris contradicendi gebrauchen. Gerechte, billige und jemanden unſtreitig zukommende Unternehmungen aber aus weit ausſehenden meiſtens leeren Beſorgnüſſen verhindern zu können, wird gewiß in keinem Recht gelehret.

Ad X.

Wäre dieſes auch die Haupt-Intention des gantzen Ubertragungs-Wercks, der Königlichen Hoheit des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toſcana, den Weg zum Kayſer-Thron zu bahnen; ſo würde ſolches eine ſehr löbliche, und dem Bono Publico Imperii Romano-Germanici ſehr verträgliche und vortheilhaffte Abſicht ſeyn. Sind nicht alle diejenige Durchleuchtigſte Fürſten, welche bey der Wahl eines Römiſchen Kayſers in Vorſchlag können oder werden gebracht werden, nur in Anſehung anderer, denen es durchaus an genugſamen Landen fehlet, die Kayſerliche Würde mit hinlänglicher Autorität zu ſouteniren, als mächtig, und folgſam zu derſelben fähig anzugeben? Fällt die Wahl zum Römiſchen Kayſer auf des Herrn Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit aus: ſo wird es Ihnen, ſo lang Ihro Majeſtät die Königin zu Hungarn und Böheim bey Leben verbleiben, oder ſo lang höchſt Dero hohe Deſcendenten das erforderte noch ſehr entfernte Alter nicht erreichen, und bey gehörigen zu hoffenden Umſtänden auch in jenem Fall, an genugſamen Landen nicht fehlen, die Kayſerliche Würde behörig ſouteniren zu können. Verſtürben aber (wofür GOtt ſeye) Ihro Majeſtät die Königin zu Hungarn und Böheim ſamt Dero hohen Abſtammung vor dem Herrn Hertzogen zu Lothringen, und bekleideten Dero Königl. Hoheit damahls würcklich die Kayſer-Würde, ſo wäre in Betrachtung des boni publici Imperii Romano-Germanici zu wunſchen, daß man alsdenn mehr auf dieſes als auf die, in ſich ſehr vorſichtige, nützliche, und übrigens unverrückt zu bewahrende Diſpoſition der Sanctionis Pragmaticæ gienge, und die hohen Garanten derſelben, wie nicht weniger die Durchlauchtigſte Erb-Folgere, und Erb-Folgerinnen, auch geſamte Oeſterreichiſche Königreiche und Lande beſagte Sanctionem Pragmaticam zum nachdrücklichen Behuff des bemeldten boni publici, & tranquillitatis Imperii Romano-Germanici erforderter maſſen modificirten. So gültig und unwiderſprechlich nun als die Aufnahme des Herrn Hertzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toſcana, Königlichen Hoheit

zum Mit-Genuß, Mit Verwaltung, und Mit-Regierung der sämtlichen Oesterreichischen Lande, durch die, in denen Auftrags-Instrumenten, angebrachte Clausuln, und Protestationes, wird; So wenig laufft auch

II.

DEr beschehene Auftrag der Böhmischen Chur-Würde an Dieselben, denen Grund-Gesetzen und der Observanz des Heil. Röm. Reichs und ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande zuwider. Eines Theils weil die Böhmische Chur-Würde Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim durch den Anfall des Königreichs Böheim unstreitig zustehet A. B. Cap. 7. §. 2. und dahero Höchst-Dieselben diese Würde, welche Sie selbst haben, nach denen vernünfftigen Principiis aller Rechten, durch einen andern exerciren, und folgsam einem andern, besonders aber Höchst-Dero Durchlauchtigstem Gemahl übertragen können; andern Theils, weil die Provisio Legis Imperii, so in dem 23. und 24sten §§. des 7. Capituls der güldenen Bull enthalten, durch den 5. §. bemeldten Capituls limitirt wird, daß derselbe Lex denen Freyheiten und Vorrechten des Königreichs Böheim, als mit welchem Churfurstenthum es sich, maxime autem intuitu successionis, gantz anders, als mit denen übrigen, verhält, nicht nachtheilig fallen solle, erwehnte Provisio Legis auch successionem, & respective administrationem proximorum Agnatorum, und dahero einen Fall in sich enthält, welcher bey jetzigen Umständen, da der völlige Manns-Stammen erloschen, ohnmöglich existiren kan, anbey aber, stante indisputabili successione fœminea in Regnum Bohemiæ, schon zur Zeit der verfertigten Gülbenen Bulle allerdings hat eingesehen werden können. Nun setzt man zum voraus, daß eine Printzeßin, welche der Succession in ein Churfürstenthum fähig ist, nothwendiger Weise auch der Verwaltung der Chur-Rechte muß fähig seyn, da diese von dem Besitz des erstern herrühren, welches alles in der Antwort auf die nachstehende Haupt-Frage gantz klar probiret und demonstriret soll werden.

Ad I.

Die in dem Königreich Böhmen aus denen vorigen Zeiten vorhandene Exempel bestätigen das Recht trefflich, welches eine Erbin der Cron Böhmen hat, die Chur-Würde ihrem Gemahl zu übertragen, und sind dieselben auf gegenwärtige Umstände nicht so inapplicable, als man vorgiebt. Heinrich von Cärnthen, der Gemahl Annen, Wenceslai des IV. älteste Erb-Tochter, suchte die Belehnung über das Königreich Böheim durch 3. gantze Jahre nicht, verfuhr anbey mit denen Böhmen sehr übel, und wurde dahero seines Reichs verlustig. Hierauf begehrte die andere Tochter Wenceslai des Vierten, der Annen Schwester, Elisabeth, auf dem Reichs-Tag zu Speyer vom Kayser Heinrich dem Siebenden die Belehnung des ihr von Ihrer ältern Schwester Marggrethen überlassenen, und dahero anheim gefallenen Königreichs Böhmen. Allhier nun vermählte sich Elisabeth mit des Kaysers Sohn Johann von Lützelburg, und brachte demselben als Erbin des Königreichs, und der Chur Böhmen, die Königs- und Chur-Würde zu. Beydes wurde auch Johannes in der That, König sowohl als Churfürst; die Böhmen erkannten Ihn für ihren rechtmäßigen Herrn und König, welcher sein unwidersprechliches Recht zur Crone durch seine Gemahlin als Erbin bemeldten Königreichs überkommen habe, und als Churfürst wohnte er 1314. dem Wahl-Tag zu Franckfurt bey, und gabe sein Votum Ludovico aus Bayern. Heinrich von Cärnthen suchte zwar gleich Anfangs die Böhmische Cron mit Gewalt zu behaupten, Johannes aus Lützelburg aber erhielte sich gleichfalls mit Gewalt bey seinem Ihm schon unstreitig zustehenden Recht, und zwange Heinrich aus Cärnthen, sich zufrieden zu geben. Struv. C. H. G. Period. 9. Sect. 5. §. V. Goldast. de R. B. lib. 6. c. 5. §. 8. seqq. Glafey: Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen c. 16. Thes. 3. c. 17. So wurde also Johannes nicht mit Kriegs-Gewalt in das Königreich eingesetzet, oder von denen Böhmischen Ständen zum König erkiesen, sondern sein gantzes Recht rührte von seiner Gemahlin, der Böhmischen Erbin Elisabeth, her. Der gelehrte Herr Glafey selbst bekennet aufrichtig in seinen Pragmatischen Geschichten der Cron Böhmen cap. 17. Thes. 1. die Crisis historiæ gebe an die Hand, daß die Scriptores, welche vor das Erb-Recht der Printzeßin Elisabeth streiten, viel besser und coæver als andere sind. Albertus der Zweyte aus dem Durchlauchtigsten Hause von Oesterreich, und Römischer Kayser hatte des ebenfalls Römischen Kaysers Sigismundi einige Tochter und Erbin derer Königreiche Hungarn und Böheim Elisabetham zur Ehe: da nun dieser Printzeßin Erb-Recht durch die Böhmischen Gesetze und das alte Herkommen fest, und auffer allem Streit gesetzet war, trate Albertus, aus dem durch seine Gemahlin erlangten Recht zu der Böhmischen Crone, die Regierung des Königreichs Böhmen würcklich an. Goldast. l. c. Lib. 6. Cap. 6. §. 3. Glafey l. c. c. 21. Thes. 1. Kein Agnat, welcher die Administration der Böhmischen Chur-Würde sich vindiciren können, war dazumahl, so wenig als jetzo, vorhanden, doch hatte sich auch keiner von denen Königl. Cognatis dargestellet. Ferdinandus der Erste, auch aus dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause von Oesterreich und Römischer Kayser, erheyrathete durch Annen, Ludo-

vici

vici des Königs zu Hungarn und Böheim Schwester diese beyde Königreiche, und obgleich Ludovici und Anna Vaters Brüder Sigismundus, König in Polen (ein sehr naher Seiten-Verwandter und Agnatus) vorhanden war, so legte dennoch derselbe Ferdinando nichts in Weg, sondern liesse Ihn in ruhigem Besitz derer beyden Königreiche Hungarn und Böheim, weilen Ferdinandus dieser zwey Königreiche unstreitiges Eigenthum durch besagte seine Gemahlin Annam überkommen hatte. Goldast. l. c. lib. 6. c. 9. §. 1. Glafey l. c. Cap. 25. Thes. 1. Nun hat die Sanctio Pragmatica bekannter massen die, einer hohen Erbin und Besitzerin des Königreichs und der Chur Böhmen zukommende Gerechtsame keineswegs eingeschräncket, sondern es werden diese durch jene vielmehr bestätiget. Die eintzige Absicht der Pragmatischen Sanction ist die Feststellung der (in dem Königreich Böhmen ohne dem gewöhnlichen) weiblichen Erb-Folgs-Ordnung derer Durchlauchtigsten Carolinischen und Josephinischen Ertz-Hertzoginnen. Es giebt dieselbe ein blosses Eventual-Recht, welches durch den an des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königl. Hoheit beschehenen Auftrag der nur administratorio nomine zu verwaltenden Böhmischen Chur-Würde nicht im geringsten geschmälert oder gekräncket wird; die Pragmatische Sanction leidet dadurch gar keinen Abbruch, die Erb-Folgs-Ordnung wird nicht alteriret oder geändert, denen hohen Anwartern und Anwarterinnen nicht das mindeste Præjudiz zugezogen. Das Argumentum a majori ad minus findet dahier keinen Platz, und wer hat wohl jemahls gehöret, daß in solchen Fällen argumentum a majori ad minus negative conceptum statt haben könne. Ist dieses nicht denen Principiis aller Rechten zuwider? Es heißt wohl: Cui licet, quod est plus, licet & quod est minus, nicht aber: Cui non licet quod est plus, nec licet, quod est minus. Und dißfalls könte man unzehlige Gleichnisse beybringen. Wölte man im gegenwärtigen Fall füglich a majori ad minus schliessen, so müste solches also geschehen: Das majus, nemlich die völlige Cession der Königl. Böhmischen Regierung, und des Eigenthums, an den Gemahl einer regierenden Königin gehet bey jetzigen Umständen um darum nicht an, weil dieses vielleicht der Pragmatischen Sanction einen Abbruch zuzöge; So gehet denn das minus, da solches derselben erwiesener massen durchaus nicht zuwider laufft, allerdings an, und hat um so mehr seine Richtigkeit, als die Verordnung der guldenen Bull ohnmöglich auf gegenwärtigen Fall sich appliciren lässet; der würcklichen Durchlauchtigsten Besitzerin der Cron und Chur Böhmen auch kein impedimentum im Weg liegt, die administratorische Verwaltung der Chur-Würde jemanden, besonders aber dem hohen Gemahl übertragen, und die der Chur-Würde anklebende Chur-Rechte durch andere exerciren zu können. Ubrigens aber bleibet es bey dem, daß die Cron und Chur Böhmen von denen andern Churfürstenthümern sehr unterschieden ist, und gantz besondere Vorrechte und Freyheiten hat.

Ad II.

Daß die Böhmischen Stände nie ein Recht gehabt haben, Zeit währender Minderjährigkeit ihrer Könige die Regierung des Königreichs oder die Chur- und Wahl-Jura zu verwalten, wann Agnati und auch Cognati vorhanden gewesen, ist noch nicht erwiesen. Vielmehr erhellet das contrarium aus dem, was sich bey der Wahl Kayfers Friedrich des Dritten und Kayfers Carl des Fünfften zugetragen: Da jener zum Römischen Kayser erwählet wurde, schickten die Böhmischen Stände Heinrichen von Plauen, den Burggrafen von Meissen, zum Wahl-Tag nach Franckfurt, und der Agnatus proximus und nachmahliger Kayser Friedrich selbst, muste zurück stehen. Bey der Wahl Caroli des Fünfften aber wurden die Gesandten Königs Sigismundi in Pölen abgewiesen, und der Böhmischen Stände Gesandter, Ladislaus von Sternberg, und zwar mit dem Anhang, wie die Guldene Bull vermöchte, zur Kayser-Wahl einhellig zugelassen. Haben nun Cognati, ja Agnati selbst denen Böheimischen Standen weichen müssen, und sind gewichen, welches dieselbe gewiß nicht so schlechterdings hätten hingehen lassen, soferne solche eines bessern berechtiget gewesen wären; um so mehr haben blosse Cognati wider den von einer eigenthümlichen Besitzerin des Königreichs Böhmen unternommenen Auftrag einer administratorio nomine zu verwaltenden Chur-Würde nichts einzuwenden. Zudeme, so ist ja der Casus eines minderjährigen Königs, oder einer minderjährigen Königin jetzo nicht zugegen. Hätten Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen das Chur-mündige Alter noch nicht erreichet, so könte man vielleicht ex mente legis, welche dißfalls die guldene Bull ist, nicht aber ex verbis derselben, weil solche nur Agnatorum gedencket, probiren und deduciren: Daß alsdann die Verwaltung der Böhmischen Chur-Würde dem nächsten Chur-mündigen Erb-Folger männlichen Geschlechts zufallen müsse, und auch nur ex suppolito, daß die Böhmischen Stände das Recht nicht haben, so wie sie es doch haben, Zeit-währender Minderjährigkeit derer Besitzer des Königreichs Böhmen, eines und des andern Geschlechts, die Chur- und Wahl-Rechte zu verwalten. Nun ist aber der Fall eines minderjährigen Königs oder einer minderjährigen Königin, wie gesagt worden, nicht zugegen, und die Böhmischen Stände erkennen sehr wohl, daß es nicht auf eine Hinderniß hinaus laufe, da der Besitzer des Königreichs minderjährig ist, oder aber

da eine nicht minderjährige Printzeßin das Königreich besitzt, und solcher gestalt keine vergebliche Identitas rationis vorhanden sey.

Ad III.

Aus dem §. 4. des Reichs-Abschieds de Anno 1545. ergiebt sich, daß, weil man über die nicht genugsame Vollmacht derer Gesandten (wodurch die von denen Böhmischen Ständen abgeschickte verstanden werden) sich beschweret hat, das Befugnüß der Cron Böhmen, auf Reichs-Tägen auch durch die Gesandten, so die Böhmischen Stände ernennet, zu erscheinen, in keinen Zweiffel seye gezogen worden. Stunde es in Kaysers Ferdinandi freyer Macht, auf den Reichs-Tag cum liberrima potestate substituendi zu senden, wen er gewolt hat, da derselbe doch kein anderes Recht auf das Königreich Böhmen hatte, als jenes, welches aus der mit der Cron- und Chur-Erbin Anna getroffenen Vermählung entsprungen: Wie viel eher haben Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim völlige Macht, die administratorische Verwaltung der Chur-Würde jemanden, besonders aber Höchst-Dero Durchlauchtigstem Gemahl, nach Gefallen zu übertragen, da Höchst-Gedachte Ihro Majestät die Königin das Königreich Böhmen aus keinem durch eine hohe Vermählung, oder auf eine andere Weise überkommenen Recht besitzen, sondern besagtes Königreich als unwidersprechliche Erbin gesamter Oesterreichischer Erb-Königreiche und Lande inne haben. Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim könne folglich ein gleiches thun, und auf Wahl- Reichs- und andere Täge cum liberrima potestate substituendi senden, wen Höchst-Dieselben wollen, und dieses zwar nach der bekannten Regul: Quod quis per alium facit, per se ipsum fecisse intelligitur; Da doch ein jedweder dasjenige Recht, welches er selbst hat, durch einen andern kan ausüben. Wie unstreitig aber Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen das Recht zustehe, die Chur-Rechte selbst zu üben, und folglich solche einem andern, besonders aber Dero Durchlauchtigstem Gemahl, zu übertragen, wird in folgenden dargethan werden. Die Regul: Quod quisque non habet, in alterum transferre non potest, findet dazumahl statt, wenn demjenigen selbst, welcher ein Recht transferiren wolte, dieses Recht nicht zukommt, darum giebt auch alia lectio die obige Regul also: Nemo potest plus juris in alium transferre, quam ipse habet. Daß auch die guldene Bull Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen nicht in den Weg tritt, ist theils oben gewiesen worden, theils aus dieser Ursach klar, weil die in der Güldenen Bull enthaltene Vorsehung auf jetzigen Fall, da keine Agnati vorhanden, und, generaliter loquendo, auf das Königreich Böheim inapplicable ist, und folgsam, wenn man dieselbe auf gegenwärtige Umstände appliciren wolte, die Böhmische Chur-Würde, welche doch dem Königreich anklebet, völlig quiesciren und erlöschen müste, welches wohl niemand wird behaupten wollen.

Ad IV.

Daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz des Herrn Herzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana Königl. Höheit, als Administratorem der Böhmischen Chur-Würde, zu dem Wahl-Termin beruffen lassen, zeiget, wie sehr bemeldt Ihro Churfürstliche Gnaden dieses Ihrem Ertz-Cantzler-Amt gemäß erachten, und wie gültig der Auftrag der Böhmischen Chur- Würde an des Herrn Hertzogs zu Lothringen Königliche Hoheit, in sich selbst sey: Wird habilitas subjecti præsupponiret; so sind Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen, vermög des Höchst-Deroselben angefallenen Erb-Königreichs und Churfürstenthums Böhmen, gewiß ein solches Subjectum habile, die Chur-Würde selbst zu üben, und einfolglich Höchst-Dero Hohem Gemahl zur administratorischen Verwaltung zu übertragen. Dieses wird durch die Antwort auf die aufgeworffene

Haupt-Frage:

Ob nemlich Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim die dem Königreich Böheim unstreitig anklebende Chur-Würde dergestalt zu üben und zu brauchen berechtiget sind/ daß Sie mit ihrem Voto bey Wahl-Reichs-, Deputations-Collegial- und andern Tägen, allen und jeden ordinari- und extraordinari Churfürstlichen Zusammenkünfften/ auch folgends zu Exercirung des Ertz-Schencken-Amts bey der Kayserl. Crönung zu admittiren?

gantz klar erwiesen werden. Und da setzet man billig zum voraus, daß niemand die unstreitige in dem Königreich Böheim hergebrachte weibliche Erb-Folge, wie auch, daß ein König oder Königin in Böheim virtute Regni die Chur-Würde überkomme, und endlich, daß das Königreich und Churfürstenthum Böhmen von denen übrigen Churfürstenthümern unterschieden, auch dießfalls etwas besonders habe, im geringsten Zweiffel werde ziehen wollen. Dasjenige, welches von dem Verfasser der unpartheyischen Prüfung zum voraus gesetzt wird, giebt man ihm gern zu, und lässet solches an seinen Ort gestellet seyn, doch mit diesem Anhang,

hang, daß, wenn ein Reichs-Gesetz in einer Sache und in einem besondern Fall nicht deutlich disponiret, alsdenn die Entscheidung einer sich äussernden Frage ex ipsa rei natura und aus der ununterbrochenen Observanz derjenigen Provinz, welche besagte Frage angehet, müsse hergeleitet werden, und man übrigens keiner Legis expressæ bedörffe, welche dem wortlichen Inhalt nach die Frage entscheide.

Ad a) So ruhet denn das Haupt-Werck vornemlich darauf, ob ein Reichs-Gesetz vorhanden, welches in gegenwärtiger Controvers klar decidire, und einer rechtmäßigen hohen Erbin des Königreichs und der Chur Böhmen die Macht benehme, die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung derselben einem andern zu übertragen? Und daß dieses in dem siebenden Capitul der guldenen Bull ausdrücklich geschehe, wird wohl niemand, der solches gelesen, behaupten können oder wollen. Das erste Membrum des 7. Capituls der guldenen Bull ist, daß die Chur-Würde, und die derselben anklebende Chur-Rechte auf denen Landen hafften sollen. Dieses hilfft wiederum die Wahrheit des Grund-Satzes zu bestättigen, daß Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen als eigenthümliche Besitzerin der Cron, und folglich der Chur Böhmen, die Chur-Würde und Chur-Rechte selbst üben, oder dererselben Verwaltung einem andern (um desto eher aber einem hohen Gemahl) müsse übertragen können. Aus was immer für Absichten Kayser Carl der Vierte die Verordnung gemacht habe, daß die Chur-Würde denen Ländern ankleben solle, dieses thut zur Sache nichts, genug, daß derselbe statuiret, daß die Besitzer Electoratuum hoc ipso Electores sind. So wird auch das Factum und der Streit zwischen Ruperto Seniore und Ruperto Secundo von dem Verfasser der unpartheyischen Prüfung nicht gründlich erzehlet.

Rupertus Senior schützte das im Pfältzischen Hause damahls übliche Jus Senioratus vor, und wolte Ruperti II. Primogenitur-Recht nicht gelten lassen. De Persona habili macht Kayser Carl der Vierte in dem ersten Membro keine Meldung; daß er aber alleine Filiorum und Masculorum gedencket, mag wohl dieses die Ursach seyn, weil die Churfürstenthümer in Regula Mannslehen sind, welche Regula aber in Betrachtung des Königreichs Böhmen bekannter massen ihren Abfall leidet.

In dem andern Membro macht Kayser Carolus der Vierte folgende Disposition: Das Recht, die Stimme und die Macht einen König zu wählen, soll beständig, nach Ordnung der Primogenitur, auf des verstorbenen Churfürstens ältesten Sohn, und denn wiederum auf dessen ältesten Sohn fallen. Daß aber das Wahl-Recht nur bloß auf Masculos fallen solle, von dem ist in diesem Membro nichts. Carl der Vierte gedencket hier nur Masculorum, weil Successio masculina tantum in allen Churfürstenthümern, Böhmen ausgenommen, üblich war; so redet denn derselbe auch an diesem Ort secundum potiora & substratam materiam. Hieraus lässet sich also schliessen: Da alle Churfürstenthümer, ausser allein das Königreich Böhmen, schon zur Zeit Kayfers Caroli IV. bloß männliche Reichs-Lehen waren, so konte das Wahl-Recht intuitu illorum auf keine andere als auf Masculos fallen. Weil nun, auch schon zur selben Zeit, die weibliche Erb-Folge im Königreich Böhmen üblich, hergekommen und fest gestellet war, Kayser Carl der IV. auch deme ohngeachtet der Chur Böhmen Erwehnung macht; so muß das Wahl-Recht in Ansehung der Chur Böhmen auch auf Fœminas fallen können, und diese alsdann gewisser massen tanquam Masculi zu consideriren seyn, da zudeme jenes weder in diesem 7. Capitul, weder an einem andern Ort der Guldenen Bull ausdrücklich verboten wird. Wenn aber eine Printzeßin nicht fähig wäre, die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung einem andern zu übertragen; warum hat Kayser Carl der IV. diesfalls keine besondere Verordnung in der Guldenen Bull gemacht? Es konte ja der Fall, daß das Königreich und die Chur Böhmen einer Printzeßin anfalle, stante jam ante tempus conditæ Bullæ Aureæ indisputabili successione fœminea, schon dazumahl leicht vorgesehen werden. Geschahe solches nicht darum, weil das Königreich und die Chur Böhmen vor andern Churfürstenthümern des Reichs etwas besonders hat? Von der unzeitigen Sorge, daß eine Person weiblichen Geschlechts endlich gar auf den Kayser-Thron gesetzet werden möchte, war Kayser Carl der IV. durchaus befreyet, da ja alle übrige Churfürstenthümer, Böhmen ausgenommen, Manns-Lehen sind, und von dieser Besorglichkeit ist kein einziges Wort in der guldenen Bulle aufgezeichnet. Hat Carolus IV. denen ferneren, bey Kayser-Wahlen zu besorgenden Einmischungen derer übrigen weltlichen Fürsten, welche nicht Churfürsten sind, vorbeugen wollen, so fällt ja das Suppositum im gegenwärtigen Fall weg, da Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen nicht nur eine blosse Fürstin des Teutschen Reichs, sondern eine Churfürstin desselben sind. Der Numerus Electorum wird durch dieselbe nicht vermehret, und die Wahl-Rechte bleiben in ihrem gantzen. Die gleich folgende Frage soll die gantze Sache klar machen: Auf was Art haben die Kayser Albertus II. und Ferdinandus I. (welche beyde nach errichteter Guldenen Bull gelebt haben) die Böhmische Königs- und Chur-Würde überkommen? Ist solches durch die mit denen Erbinnen besagten Königreichs getroffene Vermählung geschehen; so müssen dieselbe Erbinnen und

Gemahlinnen nach des Verfassers der Unpartheyischen Prüfung eigenem in sich richtigen Principio, quod nemo transferat, quod non habet, bemeldte Königs- und Chur-Würde, auch das Recht dieselbe auszuüben oder zu übertragen, selbst gehabt haben, und folgsam Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen, als wahre unstreitige Erbin des Königreichs und der Chur Böheim, diese Chur-Würde und das Recht dieselbe auszuüben oder zu übertragen, jetzo auch haben. Wurden die Kayser Albertus II. und Ferdinandus I virtute Regni Könige und Churfürsten, so sind Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim ja auch die würckliche, wahre, und eigenthümliche Besitzerin des Königreichs und Chur Böhmen. Kein dritter Modus, durch welchen diese beyde Römische Kayser zur Böhmischen Chur-Würde hätten gelangen können, ist nicht zu erfinden. Von einer Wahl der Böhmischen Stande kan auch nichts eingewendet werden, massen das Wahl-Recht der Böhmischen Stände, laut des von Carolo IV. ertheilten Privilegii de Anno 1348. selbst, nur damahls statt hat, cum de progenie Regali Bohemiæ Masculus vel Fœmella superstes legitimus nullus fuerit orundus. Nun waren aber Fœmellæ superstites legitimæ vorhanden, und durch diese ist das Königreich und die die Chur Böhmen auf das Durchlauchtigste Ertz-Hauß von Oesterreich glücklich gebracht worden.

In dem dritten Membro, welches von dem Fall handelt, wenn ein Churfürstenthum dem Reiche verledigt wird, geschiehet zugleich denen Vorrechten und Freyheiten des Königreichs und der Chur Böhmen eine genugsame Vorsehung, und diese Reservation kan um so eher auf die zwey vorhergehende Fälle gezogen werden, weil klar vor Augen liegt, daß das gantze 7. Capitul der guldenen Bull von männlichen Reichs-Lehen und Churfürstenthümern vielmehr, als von dem Königreich und Chur Böhmen, welches ein Reichs-Kunckel-Lehen ist, redet: Ausser daß die Worte, virtute Regni (unter welchen alleine das Königreich Böhmen kan verstanden werden) generaliter gesetzt sind, und sich auf Weibliche sowohl als Männliche Erben erstrecken; indem ja Carolus IV. die damahls im Königreich Böhmen übliche und hergebrachte weibliche Erb-Folge nicht umstösset, noch dießfalls in bemeldtem 7. Capitul etwas besonders statuiret, oder denen hohen Erbinnen des Königreichs und der demselben anklebenden Chur Böhmen die Macht benimmt, die Chur-Würde selbst zu üben, oder durch einen andern verwalten zu lassen.

Dieses ist nun die deutlichste und aus denen eigenen Worten des erwehnten 7. Capituls genommene Erklärung der Guldenen Bull. Mit was vor gutem Succes aber Kayser Friederich der Dritte sich denen Böhmischen Ständen entgegen gesetzt, und wie wenig demselben die Aeusserung derer, von dem Verfasser der Unpartheyischen Prüfung, angenommenen Principiorum geholffen habe, ist aus denen Geschichten selbiger Zeit bekannt. Kayser Friederich muste von seinem Ansinnen abstehen, und zuletzt drungen die Böhmische Stände demselben so gar die Person des jungen Ladislai noch vor der Majorennität ab. So bekräfftigen denn sowohl die Facta Historica, als die oben gesetzte deutliche Interpretation der Guldenen Bull, daß es mit der Cron Böhmen sich gantz anderst, als mit andern Churfürstenthümern, verhälte, und daß man von diesen auf jene nicht füglich argumentiren könne. Diversorum enim diversa est ratio. Die Wege, welche man suchen will, die Chur-Gerechtigkeit bey der Crone zu erhalten, zu einer solchen Zeit, da Böhmen von einer Printzeßin beherrschet wird, und diese doch nicht solle fähig seyn, die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung derselben einem andern zu übertragen, sind mit der Indole Regni, & Electoratus Bohemiæ nicht compatible; und soll ein Cognatus durch hohe Personen weiblichen Geschlechts, welche keinen Anspruch auf die Cron und Chur Böhmen, als zu seiner Zeit, und bey erforderten Umständen haben, das Recht erlangen können, die Chur-Gerechtigkeiten Tutorio oder administratorio nomine ausüben zu können, wie vielmehr ist eine eigenthümliche Besitzerin der Cron und Chur Böhmen befugt, die Chur-Würde selbst zu üben, oder aber derselben administratorische Verwaltung einem andern, und besonders einem hohen Gemahl, zu übertragen.

Von dem Recht, welches die Böhmischen Stände haben, währender Minderjährigkeit ihrer Könige oder Königinnen die Chur-Rechte zu verwalten, und Wahl-Reichs- und andere Tage zu beschicken, ist bereits gehandelt worden. Dieses Recht wird durch das Attestatum Königs Sigismundi in Polen de Anno 1517. noch deutlicher gemacht. Die Worte desselbigen sind: Quia cum duo status Baronum & militarium Regni Bohemiæ sponte, & libera eorum voluntate, sine præjudicio jurium & libertatum suarum, Nos in Tutorem & Protectorem illius Regni, una cum Sereniſſimo & Excellentiſſimo Principe & Domino, Maximiliano, Divina favente Clementia Electo Romanorum Imperatore semper Augusto --- Fratre & Consanguineo nostro Chariſſimo, usque ad legitimos annos Ludovici Hungariæ & Bohemiæ Regis, & Marchionis Moraviæ, Nepotis nostri Chariſſimi, per suos insignes Oratores susceperint ea lege &c. Dennoch hatte Sigismundus die Administration des Landes nicht: die Böhmischen Stände alleine beschickten den Wahl-Tag Kayſers Caroli V. und dererselben Gesandten, Ladislao von Sternberg, wurde der Vorzug zuer-

zuerkannt. Nun ist man aber im Fall eines minderjährigen Königs, oder einer minderjährigen Königin, gar nicht. Zwischen der aus dem Unterschied des Geschlechts herrührenden Hinderniß aber, gewisse Chur-Functiones in eigener Person verrichten zu können, und zwischen der Minderjährigkeit und der aus derselben fliessenden Unfähigkeit, die Chur-Würde selbst verwalten zu können, ist keine Identitas rationis. Dieses ist in der guldenen Bull ausgedruckt, von jenem redet dieselbe kein Wort. Jenes, sagt billig der Autor der kurtzen Gegen-Anmerckungen über die Acten-mäßige Nachricht wegen der Böhmischen Chur-Functionen, ist eine Inhabilitas legis tantum, welche in substrato dieses Reichs-Kunckel-Lehens gäntzlich hinweg fällt. Ist also eine Prinzeßin, welche das Königreich Böhmen besitzet, habile, die Chur-Würde selbst zu üben, oder die Verwaltung einem andern zu übertragen, so kan keine administratorische Versehung durch einen nächsten Chur-mündigen Erb-Folger männlichen Geschlechts Statt haben. Nun fragt man hoc casu wiederum: Wann ein solcher hoher Chur-mündiger Erb-Folger die Chur-Würde verwaltete, quo jure & nomine geschähe dieses? Daß es ex jure & nomine proprio des Chur-mündigen Erb-Folgers geschiehet, wird wohl niemand sagen oder behaupten wollen: Denn wäre dieses, so müste derselbe würcklicher Besitzer des Königreichs und der Chur Böhmen seyn. Also geschiehet es denn Jure & nomine alieno, nemlich nomine derjenigen Printzeßin, welche das Königreich und die Chur Böhmen eigenthümlich besitzet. Derjenige und diejenige aber, cujus nomine ein Recht verwaltet wird, muß dieses Recht selbst haben; so muß folgsam diejenige Prinzeßin, in welcher Nahmen ein Chur-mündiger Erb-Folger männlichen Geschlechts die Chur-Würde verwalten, und die Chur-Gerechtigkeit üben will, dieselbe Chur-Würde und das Recht, die Chur-Gerechtigkeit zu üben, selbst haben, und folglich einem andern übertragen können. Die Application davon ist leicht zu machen, die Sache aber in sich gantz deutlich und klar. In der Indole des Königreichs und Chur Böhmen steckt etwas gantz besonderes, und von denen übrigen Churfürstenthümern sehr unterschiedenes, dahero lässet sich von diesen auf jenes nicht argumentiren, und diese ist eben die Ursach, warum Carolus der Vierte zwar den Fall der Minderjährigkeit exprimiret, von dem Casu aber, wenn eine Printzeßin zur Böhmischen Crone gelanget, keine Meldung gemacht hat. Daß aber gedachter Kayser bloß des unmündigen Vaters Bruder zum Vormünder verordnet, und nicht weiter fortgehet, ist nicht dieses die Ursach, als wären die übrigen männlichen Seiten-Verwandte ausgeschlossen, sondern weil Ordo Successionis & Tutelæ aus dem einzigen Exempel des Vaters Bruders schon gnugsam abzunehmen ist. Ubrigens ist es im Jure Publico noch nicht ausgemacht, daß Tutela Electoralis keinem andern als proximo Agnato übertragen werden könne, und viel sind der widrigen Meynung. In der Guldenen Bulle wird zwar das Wort Agnat nicht gebraucht, doch geschiehet nur solcher Personen Erwehnung, welche dem minderjährigen oder gar verstorbenen Churfürsten per masculini sexus conjunctionem befreundet sind. Was sind nun diese, als blosse Agnati? derer Cognatorum aber geschiehet auch die geringste Meldung nicht. Kein Agnatus ist, nach völligem Abgang des Durchlauchtigsten Oesterreichischen Manns-Stammes, jetzo nicht mehr vorhanden, und kan ohnmöglich ein solcher mehr vorhanden seyn. So höret dann die Disposition der guldenen Bull bey gegenwärtigem Fall auf, und kan nicht hieher gezogen werden. Aus dem angeführten Exempel von Hertzog Albrechten in Bayern wird das Recht Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim vielmehr bekräfftiget, als daß man aus selbigem etwas widriges herleiten könne. In dem Churfürstenthum Bayern hat die weibliche Erbfolge nicht statt, wohl aber in dem Königreich und der Chur Böheim, daß sich also von jenem auf diese kein Schluß machen lässet. Die in dem Cap. 7. §. 34 enthaltene Regul von Administrirung der Chur bey Minderjährigkeit des nächsten Nachfolgers, muste von Churfürsten Maximiliano gewisser massen in Betracht gezogen, und zufolge derselben eine Disposition gemacht werden; der Chur Böhmen aber sind in folgendem §. 5. ihre Rechte und Freyheiten vorbehalten und bestätiget. Hat die verwittibte Churfürstin das, nicht ihr, sondern ihrem Sohn zukommende Votum in Comitiis in dem Fürstlichen Collegio, in welchem dieselbe doch in Persona nicht erscheinen konte, durch Gesandten führen können, wie vielmehr sind Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim berechtiget, das Höchst-gedacht Ihrer Majestät eigenthumlich zustehende Churfürstliche Votum und die übrige Chur-Rechte der Cron und Chur Böheim selbst zu üben, und durch Botschaffter, desto mehr aber mittelst Ubertragung der Chur-Würde an Höchst-Dero hohen Gemahl, durch diesen zu verwalten.

Ad b) Daß Kayser Carl der Vierte in dem 25. Capitul der Guldenen Bull das Königreich Böhmen nicht bloß als ein Churfürstenthum, sondern als ein Königreich selbst angesehen, und von der Succession und Regierung rede, ist eines theils daraus abzunehmen, daß derselbe von Unzertrennlichkeit derer Principatuum, Terrarum und Districtuum handelt, und die Worte: hominibus principari hinzusetzet, welche allein von der Regierung, nicht aber bloß von der Verwaltung der Chur-Würde und Recht können verstanden werden; andern Theils erhellet solches aus dem, weil in bemeldtem 25. Capitul keine Distinction zwischen der Succes-

sion und der Verwaltung der Chur-Würde gemacht wird, da dieses ein Consequens der erstern ist. Eine solche torquirte, gedrehte und mit der guldenen Bull durchaus nicht übereinstimmende Auslegung aber der Worte, Virtute Regni, welche der Verfasser der Unpartheyischen Prüfung an diesem Ort machen will, ist wohl niemahlen gehöret worden, so wenig als der gemachte Unterscheid zwischen der Succession in ein Churfürstenthum, und zwischen dem Recht oder Macht, die Chur-Würde und Chur-Gerechtigkeiten selbst zu üben.

Ad c) Der Verfasser der Unpartheyischen Prüfung bekennet selbst, daß die Böhmischen Stände die Weibliche Erbfolge in das Königreich Böhmen angefochten haben. Dieses ist ja ein klares Zeichen, daß es damahls um die Succession selbst zu thun war, nicht aber, daß die Böhmischen Stände eine nirgends gegründete Distinction zwischen der Succession in ein Churfürstenthum, und zwischen der von jenem inseparablen Chur-Würde gemacht haben. Die Worte des Achts-Spiegels wollen nur so viel zu verstehen geben, daß eine Churfürstin die Chur-Functionen ob sexum nicht in Person versehen könne, und daß es in Germania regulariter nicht moris sey, daß Churfürstenthümer Weibliche Reichs-Lehen seyen, welches man gern zugiebt. Der Autor aber der Meditationum ad Sanctionem Pragmaticam saget eadem pag. 44. & seq. In quo casu iterum singulare jus præ aliis Electoratibus extat in Regno Bohemiæ, quod exercitum eo, quo Carolus V. in Imperatorem eligeretur, tempore fuit. Hoc Imperatorem eligendi jus non exercebat proximus Agnatus Regis Bohemiæ Minorennis, uti, quando reliqui Electores Minorennes sunt, secundum A. B. cap. 7. §. 4. fieri & debet & solet, sed Status Regni Bohemici, nomine ipsorum Regis Minorennis Ludovici, has partes in se suscipiebant. Ex hoc, quod Status Regni Bohemiæ jus eligendi Imperatorem, quando illorum Rex Minorennis est, habeant, argumentor, quod nihil impediat, quo minus, quando fœmina in Regnum succedat, Status Regni interim jura Electoralia Regno connexa, exercere queant, donec jura Regni in Maritum translata. Posse verò jure transferri jura Regni Bohemiæ ad Maritum, hujus rei exempla in Historiæ Bohemicæ Scriptoribus reperire plura licet. Warum hat der Verfasser der Unpartheyischen Prüfung diese Worte hier ausgelassen, und nur die vorigen angeführet? Die aus dem Discurs de Successione Fœminea in Provincias Austriacas genommene Passage: Licet Regno Bohemiæ Electoratus sit nexus, in fœminam tamen cadere nequit, leiden gantz gemächlich diese Ausdeutung, daß eine Printzeßin, welche ein Churfürstenthum besitzt, die Chur-Functionen, welche einen Masculum erfordern, nicht in Person ausüben könne. Gleichwie man aber viel bessere Gründe hat, als allein solche, welche aus Privat-Schrifften können genommen werden, eben so wenig wird man wegen einiger dergleichen an Ausübung seiner Rechte sich hindern lassen.

Ad d) Dieses ist gewiß, daß keine Printzeßin das Churfürstliche Amt in Person verrichtet, oder in Person zur Römischen Kayser-Wahl zugelassen wird, doch hieraus lasset sich nicht schliessen, daß die Verrichtung der Chur-Aemter und die Führung der Chur-Stimmen bey Kayser-Wahlen nicht durch andere geschehen könne. Da das Königreich und die Chur Böhmen auf Printzeßinnen geerbet, waren diese jederzeit mit hohen Fürsten vermählet, denen sie das Königreich und die Chur Böhmen eigenthümlich zugebracht, welche auch alsdann die Chur-Würde proprio nomine ausgeübet. So hat es denen Erb-Printzeßinnen in Böhmen allerdings an Gelegenheit gemangelt, die Chur- und Wahl-Rechte also zu erlangen, daß sie dieselben selbst ausüben solten, da die Chur-Würde nicht mehr Ihnen, sondern mittelst der gäntzlichen eigenthümlichen Ubertragung Ihren Gemahlen proprio nomine und eigenthümlich zukame. Hieraus kan aber keine Folge genommen werden, daß bemeldte Erb-Printzeßinnen bey andern Umständen sich einer solchen Gelegenheit nicht hätten bedienen und gebrauchen können, vielmehr ergiebt sich aus diesem, daß Königlich-Böhmische Erb-Printzeßinnen die Verwaltung der Chur-Würde Dero Hohen Gemahlen übertragen können.

Ad e) Daß das Königreich und Churfürstenthum Böhmen vor andern Churfürstenthümern etwas besonders habe, und man von diesem auf jenes nicht argumentiren könne, ist sattsam gezeiget worden, und dahero leget das Factum Kaysers Sigismundi keine Hinderniß in Weg. Man betrachte aber wohl, daß Churfürst Friederich zu Brandenburg die völlige Succession in das Churfürstenthum Sachsen von seinem Sohn Johanne begehrt habe, welcher Barbaram, die Tochter Rudolphs, eines Bruders des verstorbenen Churfürstens zu Sachsen, Alberti des Dritten, zur Ehe hatte. Dahero gab Kayser Sigismundus billig zur Antwort: Barbara könne die Chur nicht erben, weil Chur-Sachsen ein Reichs-Mann-Lehen ist:

Ad f) Da in dem Chur-Hause Braunschweig keine solche Vorsehung, als in dem Königreich und Churfürstenthum Böhmen durch Errichtung der Sanctionis Pragmaticæ, geschehen ist, kan dieses Gleichniß hier keinen Platz finden. Die Braunschweigische Chur-Würde erstrecket sich bloß auf die hohe männliche Descendenten Ernesti Augusti, und höret mit denenselben auf. In dem Königreich Böhmen aber ist die Chur-Würde nicht limitirt oder ein-

eingeschränckt. Zudem, so konten ja diejenige hohe Personen, welche zur Errichtung dieser neuen Chur concurriren musten, dieselbe nach Willkühr auf das männliche Geschlecht allein restringiren und einziehen: Weil nun Kayser Carl der Vierte, welcher die auf dem Königreich Böhmen hafftende Chur-Würde in der Guldenen Bull bestätiget, dißfalls nichts besonders verordnet, sondern es bey der weiblichen Erb-Folge hat bewenden lassen: so siehet man klar, daß zwischen Chur-Böhmen und Chur-Braunschweig in dem Fall ein grosser Unterscheid seye.

Ad g) Hierauf ist schon oben ad a. geantwortet worden. Die verwittibte Gemahlin Churfürstens Maximiliani war zwar eine Vormunderin des minderjährigen Chur-Erbens Ferdinandi Mariä; doch dieser war der Besitzer der Bayrischen Chur-Länder, nicht aber seine Frau Mutter, Anna Maria, welche eine blosse Regentin und Tutrix war. Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen aber sind die eigenthümliche Besitzerin des Königreichs und Churfürstenthums Böhmen; über diß hat die weibliche Erb-Folge in diesem nicht, aber auch in jenem statt.

Ad h) Eine gleiche Antwort giebt man auf das beygebrachte Exempel von Ausschliessung der zur Vormundschafft mit verordneten Wittib Churfürstens Christiani zu Sachsen. Daß aber Ihro Majestät, der weyland glorwürdigste Kayser Carl der Sechste, als König in Böhmen, die Königlich-Böhmische Gesandtschafft im Jahr 1711. selbst bevollmachtiget, ist aus der Ursach geschehen, weil zur selben Zeit gedachte Ihro Majestät der Besitzer des Königreichs und der Chur Böhmen, anbey Masculus und Majorennis waren; damals konte also keine administratorische Verwaltung der Chur-Würde so füglich statt finden, als in dem Fall, wann eine Printzeßin den Böhmischen Thron besteiget, und ist der vorhergehende Casus eben das Contrarium des letztern. Dieses hatte sich nicht geziemet, daß ein Elector Masculus Majorennis die Chur-Würde durch eine hohe Person weiblichen Geschlechts administriren und verwalten lasse. Um so anständiger ist es aber, daß eine Printzeßin, welche Lande besitzt, denen die Chur-Würde anklebet, diese Würde durch ein hohes Subjectum männlichen Geschlechts verwalte und ausübe; denn in Regula sind alle Churfurstenthümer Reichs-Mann-Lehen, und man bekennet gern, daß die Böhmische Chur-Würde etwas ausserordentliches an sich habe, welches nichts destoweniger aber denen Reichs-Gesetzen und dem Herkommen gemäß ist.

Ad i) Die Observanz im Königreich Böhmen bringt allerdings mit sich, daß eine Printzeßin, welche das Königreich und Churfürstenthum Böhmen besitzet, die auf dasselbe hafftende Chur-Würde Ihrem Gemahl übertragen, und dieser jene, wo nicht jetziger Umstände wegen proprio, wenigstens administratorio und alieno nomine, ausüben könne. Was es mit dem so genannten Wahl-Recht und Annehmung der Böhmischen Stände vor eine Bewandniß habe, und daß dieses nicht von einer freyen Wahl, sondern von einer gewissen, dem im Königreich Böhmen hergebrachten männlichen und weiblichen Erbfolgs-Recht nicht nachtheilig fallenden Concurrenz und Censur zu verstehen sey, ist ohnedem bekannt, und gehöret hierher nicht. Betreffend Henrichen von Cärnthen, und dessen Gemahlin Annen, da weiß man aus denen Böhmischen Geschichten selbiger Zeit, daß damahls in Böhmen Motus waren, und viele von denen Böhmischen Ständen weder Henrichen von Cärnthen, noch dessen Gemahlin Annam, zum König und respective zur Königin haben wolten. Rudolphus, Kaysers Alberti I. Sohn, und der hinterlassenen Königlich-Böhmischen Wittib Elisabetha Gemahl, wurde von seinem Herrn Vater mit Gewalt in das Königreich Böhmen eingesetzet, und nach dessen Tod, welcher den 4. Julii 1307. erfolgte, wolte Kayser Albertus der Erste seinen andern Sohn Fridericum auf den Böhmischen Thron bringen. Bald darauf folgte die Ermordung Kaysers Alberti des Ersten, und dieser die Kayser-Wahl, welche auf Henricum den Siebenden aus dem Hause Lützelburg fiele. So war dann damahls in Böhmen status turbulentus. Anna hatte ihrem Gemahl das Eigenthum der Cron und Chur Böhmen übertragen, und auf diesen waren die Böhmen besonders übel zu sprechen. Wurden aber gleich Henrich von Cärnthen, oder dessen Gemahlin, nicht zur Römischen Kayser-Wahl erfordert, so war doch auch, was Böhmen anbelangt, niemand anders darzu beruffen worden, und die Böhmische Chur-Stimme bliebe damahls gar aus. Was mit Henrich von Cärnthen bey der Wahl Ludovici aus Bayern vorgegangen, mag man bey denen Historiographis der Cron Böhmen und des Römischen Reichs nachschlagen. Eben also verhielte es sich mit dem Ertz-Herzog von Oesterreich und nachmahls Römischen Kayser, Alberto dem Andern. Nach Kaysers Sigismundi, Ertz-Herzogs Alberti Schwäher-Vaters, Tode suchte Barbara, Kaysers Sigismundi zurückgelassene Wittib, welcher viele von denen Böhmischen Ständen zugethan waren, im Trüben zu fischen, und machte Alberto, und dessen Gemahlin Elisabethen, den Besitz des Königreichs Böhmen beschwerlich. Die so genannten Taboriten berufften den Polnischen Printzen Casimirum, und Albertus muste mit Ernst zur Sache thun: Bey der Wahl Alberti zum Römischen Kayser, bliebe aber die Böhmische Chur-

Stimme aufs neue aus. So war dann auch damahls im Königreich Böhmen Status turbulentus, aus welchem sich dißfalls nicht schliessen lässet. Ohngeachtet dessen nennet Dubravius das Königreich Böhmen, Regnum Alberto per uxorem hæreditarium. Daß der Römische Kayser Ferdinandus der Erste das Königreich Böhmen, und die demselben annectirte Chur-Würde durch seine Gemahlin Annam überkommen habe, ist bereits oben gemeldet worden.

Ad k) So wenig man schliessen kan, daß die Kayser-Würde auf Teutsche Fürsten, welche nicht zugleich Churfürsten sind, um darum nicht fallen könne, weil dieselben zur Kayser-Wahl active nicht concurriren, und folgsam, wann man sich in das Conclave verfüget, dem Churfürsten von Maynz von Haltung der Capitulation keine Zusagung machen; Eben so wenig kan man jemanden an Ubung seiner Rechte, gewisser hergebrachten Gewohnheiten und Curialien wegen, hindern. Kan gleich diese Zusage ihre Würckung in Ansehung einer Printzeßin, welche eine Chur besitzet, nicht haben, weil diese nicht fähig ist, zum Römischen Kayser erwehlet zu werden, so wird doch die Zahl dererjenigen vermehret, welchen die Zusage geschicht, und jener, auf welchen die Kayser-Wahl ausfällt, mehrern verbindlich gemacht. Wird eine Printzeßin, so eine Chur besitzet, fähiger, zum Römischen Kayser erwehlet zu werden, wenn die Zusage von Haltung der Capitulation von dem nächsten Chur-mündigen Erbfolger männlichen Geschlechts geschichet, als wann der Hohe Gemahl derselben, welchem die administratorische Verwaltung der Chur-Würde übertragen worden, diese Zusage abstattet? Zudem so geschiehet diese Zusagung auch von Seiten dererjenigen Weltlichen Herren Churfürsten, auf welche die Kayser-Würde wohl schwerlich jemahls fallen dörffte.

Ad l) Läßet eine Printzeßin das Ertz-Amt durch ein Geschlecht-fähiges Subjectum verwalten, so gewinnet die Sache das ihr gehörige Ansehen. Es ist ja nichts ungewöhnliches, daß Fœminæ, welche Lehen besitzen, die Lehens-Pflichten und Servitia Feudalia durch andere præstiren, und auf diese Art dem denenselben obliegenden Amt genug thun. Struv. Jurisprud. Feud. Cap. 16. §. 5. 6. Gar wohl spricht Goldastus de Regn. Bohem. Lib. 6. Cap. 5. §. 3. Quod ipsæ præstare per sexus imbecillitatem nequeunt, hoc illæ aut per maritos ut Thoriita Regni consortes aut per Vicarios administrant. Et hoc non usu tantum, sed & ipso Jure nostro Germanico confirmatum esse videmus. Die Worte des Verfassers der Unpartheyischen Prüfung: So er selbst zu verrichten nicht fähig ist: können nicht anderst, wie es aus dem Contextu dieses gantzen Entwurffs zu sehen ist, als von der Persönlichen Fähigkeit verstanden werden. Solte aber diese durch andere, welche die Persönliche Fähigkeit haben, nicht ersetzet werden können, so müste dieses absurdum daraus fliessen: Wenn zum Exempel ein männlicher unmündiger Chur-Erb vorhanden wäre, welcher des zarten Alters wegen die persönliche Fähigkeit nicht hätte, das Ertz-Schencken- oder ein anderes Ertz-Amt zu verrichten, daß alsdenn dieses Ertz-Amt durch keinen persönlich-fähigen Gewalthaber oder Vicarium könne verrichtet oder ersetzt werden, weil, wie der Verfasser will, niemand dasjenige, so er selbsten zu verrichten nicht fähig ist, einem andern auftragen, oder durch einen andern erfüllen kan.

Ad m) Trägt eine Printzeßin, welche ein Churfürstenthum besitzet, die Verrichtung des Ertz-Amtes einem Geschlecht-fähigen Subjecto auf, so wird dasselbe ja ad instar & similitudinem aliorum, nemlich durch Männer exerciret. Weil aber Kayser Carl der IV. die Weibliche Erb-Folge im Königreich Böhmen auf seiner Richtigkeit beruhen lässet, und in der Guldenen Bull keine ausdrückliche Vorsehung gemacht hat, daß eine Printzeßin, welche das Königreich Böhmen, und die demselben anhangende Chur-Würde überkommt, nicht Macht haben solle, diese Chur-Würde durch andere zu exerciren; so bleibt es billig bey dem, daß die aus der Natur des Geschlechts herrührende Unfähigkeit durch andere, welche des Geschlechts wegen fähig sind, könne ersetzet werden. Was von dem Rang des Königs in Böhmen bey solennen Processionen beygebracht wird, und daß dieser Rang nicht so füglich durch eine Printzeßin könne beobachtet werden, dieses hat Carolus IV. bey Verfertigung der Guldenen Bull sehr wohl einsehen können, und dennoch siehet man nicht, daß derselbe denen Königlich-Böhmischen Prinzeßinnen deswegen die Macht benommen habe, die Chur-Würde zu üben, und die dieser Würde anklebende Functionen wenigstens durch andere zu exerciren. Wie denn auch dieses grosse Vorrecht der Könige in Böhmen, daß solche in solennen Processionen der Kayserin vorgehen sollen, dieselbe nicht hindert, daß solche bey erwehnten solennen Processionen nicht in Person erscheinen kan. Von der Anno 1708. erfolgten Readmission soll unten ad VI. gehandelt werden.

Ad I.

Daß die Chur-Würde, und das Recht, dieselbe auszuüben, ein Annexum des Königreichs Böhmen sey, und folgsam beydes der Besitzerin desselben zukommen müsse; die Guldene Bulle auch zwischen der Succession in eine Chur, und zwischen der anklebenden Chur-Wür-

Würde keine Distinction mache, ist bereits dargethan worden, und also nicht mehr in Quæstione. Vielmehr ist alles dasjenige in Quæstione, was der Verfasser der Unpartheyischen Prüfung zum Voraus setzet, und aus welchem derselbe einem hohen Chur-mündigen Cognato die Administration der Böhmischen Chur-Würde, wenn eine Printzeßin auf dem Böhmischen Thron sitzet, vindiciren will.

Ad II.

Die Antwort auf die gegründete Einwendung, daß eine Königin in Böhmen, wenn sie vor sich selbst der Chur-Würde nicht fähig seyn solte, solche auch auf ihre Successores nicht devolviren würde, hält ebenfalls keinen Stich. Daß der Schluß a Successione ad habilitatem Jura Electoralia administrandi ex natura rei fliesse, ist klar am Tage geleget und demonstriret worden. Das Gleichniß von dem unmündigen Chur-Erben lässet sich hieher nicht ziehen. Jenem wird die Chur-Würde selbst von niemanden streitig gemacht, sondern des unmündigen Chur-Erbens persönliche Unfähigkeit wird durch einen fähigen Tutorem und Administratorem ersetzt. Ihrer Majestat der Durchl. Königin und Churfürstin zu Böhmen aber suchet man die Chur-Würde selbst streitig zu machen, und die bey Höchst-Deroselben aus der Natur des Geschlechts herrührende Unfahigkeit, die Chur-Functionen in Person zu verrichten, auch auf die Macht, die Chur-Würde und Rechte selbst zu üben oder jemand andern übertragen zu können, auszubreiten, und zu extendiren. Kömmt der unmündige Chur-Erbe zu seinem gehörigen Alter, so kan derselbe auch alsogleich die Chur-Rechte und Functionen selbst in Person oder durch andere üben und exerciren. Da aber die aus der Natur des Geschlechts herrührende Unfähigkeit niemahlen ihre Endschafft erreichen kan; so würden denn auch Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen niemahlen zu einem Recht gelangen können, welches doch durch Höchst-Dieselbe auf andere solle devolviret werden. Gleichwie aber die Böhmische Erb-Folgere ein- und andern Geschlechts ihr Successions-Recht ex Privilegiis & Lege publica Imperii haben: so haben auch die übrige Chur-Erb-Folgere ihr Successions-Recht ex Privilegiis & Lege publica Imperii, welche der 2. 3. und 4te §. des 7den Capitels der Guldenen Bulle anzeiget.

Ad III.

Von dem unmündigen Besitzer eines Churfürstenthums lässet sich, wie gleich gemeldt, nicht auf eine Prinzeßin schliessen, welche gleicher massen ein Churfürstenthum besitzet. Das Alter und die reiffe Vernunfft, welche zur Verwaltung einer Chur-Würde höchst nöthig ist, lassen sich nicht so ersetzen, als das aus dem Unterscheid des Geschlechts herkommende Hinderniß. Da die weibliche Erb-Folge im Königreich Böhmen fest gestellet ist, obwohlen solches etwas ausserordentliches und besonderes kan genennet werden; so bezieht sich die aus dem nexu herrührende Unfähigkeit nicht auf den Besitz des Churfürstenthums, und auf die Macht die Chur-Würde zu üben, sondern nur, daß eine Chur-Besitzerin die Chur-Functionen nicht in Person verrichten könne, welches man gerne zugiebt.

Ad IV.

Allerdings ist die Garantie der Oesterreichischen Sanctionis Pragmaticæ Reichs-Constitutions-mäßig zu verstehen. Da also die einer Printzeßin, welche eine Chur besitzet, zukommende Macht, die Chur-Würde selbst auszuüben, oder derselben administratorische Verwaltung einem andern, besonders aber einem hohen Gemahl, zu übertragen, Reichs-Constitutions- und Herkommens-mäßig ist, wie es aus denen bißhero angeführten Beweiß-Gründen klar gemacht worden; so hat auch eine solche Gewährung, als die von dem Reich übernommene Garantie ist, deßfalls nichts ändern können noch wollen.

Ad V.

Wie applicable in gewisser Maasse die in denen Böhmischen Geschichten enthaltene Exempel, auch auf jetzige Umstände sind, ist ebenfalls oben erwiesen worden. Billig machet man auf alle von dem Verfasser der Unpartheyischen Prüfung hervorgesuchte Incongruitæten die Einwendung, daß eben dergleichen bey der Administration des nächsten Chur-mündigen Erb-Folgers sich ereignen würde. Es verhält sich mit demjenigen hohen Subjecto, welchem eine Böhmische Erb-Printzeßin die administratorische Verwaltung der Chur-Würde aufträgt, eben wie mit jenem. Dem erstern trüge bey gehörigen Umständen Lex Imperii die Administration der Chur-Würde auf, dem letztern aber beschiehet der Auftrag selbst von der eigenthumlichen Besitzerin des Churfürstenthums: und es ist bekannt, daß Provisio hominis gemeiniglich noch kräfftiger zu seyn pflege, als Provisio legis, dazumahl erwiesener Massen in gegenwärtigem Fall keine solche existiret. Die Worte aber: Virtute Regni, können ohnmöglich von einem Eventual-Successions-Recht in ein Churfürstenthum, sondern allein von dem würcklichen Besitz desselben verstanden werden. Wo immer in der Guldenen Bull die Worte: Virtute Regni & Principatuum, stehen, da ist zugleich die Rede von würcklichen Besitzern derer Churfürsten-

fürstenthümer. In dem Cap. VII. §. 2. der Guldenen Bull heist es ja nicht: Virtute Regni & Principatuum adquirendorum, sondern suorum. Jenes hätte von einem Eventual-Successions-Recht können verstanden werden, dieses aber bringet den eigenthümlichen Besitz mit sich.

Ad VI.

Könte eine Böhmische Cron- und Chur-Printzeßin, wenn Dieselbe den Böhmischen Thron besteiget, die dem Königreich anklebende Chur-Würde nicht verwalten, so muß bey der im Jahr 1708. erfolgten Readmission, und dabey gemachten Unterscheid zwischen Chur-Böhmen und Chur-Braunschweig, contradictio in terminis mit unterlauffen. Es heist, die Chur-Braunschweigische Stimme und Würde soll bloß auf dem Manns-Stamme, die Chur-Böhmische Stimme und Würde aber indistincte fest gesetzt werden. Doch will man einer Königl. Böhmischen Erbin die Verwaltung der Chur-Würde nicht zugeben. Dieses streitet ja mit sich selbst. Die Chur-Würde und Stimme soll auf das weibliche Geschlecht fallen, und dieses soll suo casu dieselbe Würde nicht üben können. Hierzu kommt noch dieser sehr notable, und das Recht Ihrer Majestät der Königin zu Hungarn und Böhmen trefflich erweisende Umstand, daß der Höchst-Seelige Kayser Josephus die Erklärung von sich gegeben hat: Se in Classe Electorum ut Electorem, non ut Regem Bohemiæ, compariturum; davon die Acte bey Joh. Nic. Hert. in Dissert. de Renov. Rom. Germ. Imp. & Reg. Bohem. Nexu zu finden. So ist denn die ohne Distinction des Geschlechts beschehene Readmission von der Chur-Würde und deren Verwaltung selbst zu verstehen.

Aus allem diesen ziehet man nun diesen festen und bündigen Schluß: Daß Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böhmen allerdings befugt gewesen, des Herrn Herzogs zu Lothringen, Groß-Herzogs zu Toscana Königl. Hoheit nicht nur allein zum Mit-Regenten gesammter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande anzunehmen, sondern auch die Böhmische Chur-Würde, welche Ihro Majestät selbst haben, an Höchst-gedachte des Herrn Herzogs zu Lothringen, Groß-Hertzogs zu Toscana, Höchst-erwehnt Ihro Majestat der Königin zu Hungarn und Böhmen Gemahls und Mit-Regentens Königl. Hoheit, zufolge der im Königreich und Churfürstenthum Böhmen hergebrachten Observanz und zufolge derer besondern Rechten und Freyheiten ermeldten Königreichs, administratorie zu übertragen durchaus berechtigt sind.

F.

Schreiben Sr. Königl. Maj. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, an Ihro Majestät die Königin von Hungarn, die Chur-Böhmische Wahl-Stimme betreffend.

EUer Majestät haben Uns mittelst Dero Zuschrifft vom 30. Januarii letzthin zu erkennen gegeben, was massen auf das von des Herrn Churfürsten von Maynz Liebden, wegen der dem Königreich Böhmen anklebenden Chur-Würde abgelassenes Invitations-Schreiben zu dem nach Franckfurt am Mayn bestimmten Kayser-Wahl-Tag Dero Königliche Chur-Böhmische Botschafft zu erscheinen beflissen seyn würde, dahero Uns, Krafft tragenden Reichs-Erb-Marschall-Amts, Dieselben Freund-Muhm-Schwester- und Nachbarlich ersucht haben wollen, wegen Versorgung ernannter Botschafft mit dem Anno 1711. von der damahligen Königlich-Chur-Böhmischen Botschafft genossenen Quartier und Einlogirung behörige Verordnung ergehen zu lassen. Allermassen aber nicht unbekannt ist, was Eurer Majestät selbst vor Hindernisse wegen Führ- und Vertretung der Böhmischen Chur-Würde nach Maßgebung der Guldenen Bulle und Reichs-Verfassung im Weg stehen, solche auch durch den an Dero Gemahls des Hertzogen zu Lothringen Liebden der Sanctioni Pragmaticæ schnur-stracks zuwider beschehenen vermeynten Auftrag dieser Chur-Administration keineswegs gehoben, sondern vielmehr dardurch noch beschwerlicher gemacht worden: So überlassen Wir Ew. Maj. selbsteigenen erleuchteten Nachsinnen, ob nicht am rathsamsten, daß mit Abschickung einer Königl. Chur-Böhmischen Gesandtschafft zu dem angesetzten Kayser-Wahl-Tag so lang, biß der Punct wegen der jetztmaligen Vertretung der Böhmischen Chur, als ein Pallus præjudicialis, von dem Churfürstlichen Collegio ordentlich berathschlaget, und erörtert, um so mehr Anstand genommen werde, als leicht zu ermessen, daß vor nicht entschiedener Sache eine Botschafft in sothaner Qualität von denen Herren Churfürsten keineswegs erkannt, noch mit derselben sich eingelassen werden dörffte. Eben daher will Uns noch zu frühzeitig anscheinen, Ew. Majestät abzuschickenden Gesandtschafft den verlangten Chur-Böhmischen Quartiers-District anweisen zu lassen, und deshalben die angetragene Verordnung zu ertheilen, vielmehr nöthig seyn, wegen dero anjetzo einschlagenden besonders wichtigen Umstände, zuvorderst mit Unsern

Her-

Herren Mit-Churfursten Uns darüber vorgangig zu vernehmen. Ew. Majestät wollen demnach, daß Wir bey dieser erheblichen Bewandniß Unsere nähere Erklärung hierunter vor der Hand noch ausgesetzet seyn lassen müssen, nichtungleich zu vermercken belieben, Dero Wir ꝛc.

Dreßden den 6. Februarii 1741.

AUGUSTUS REX.

Antwort-Schreiben Ihro Maj. der Königin von Hungarn an Se. Maj. den König von Polen.

MARIA THERESIA &c. &c.

UNs ist Eurer Majestät Schreiben vom 6ten dieses erst den 16ten zugekommen. Dessen Inhalt konte nicht wohl anderst, als Uns sehr betrüblich fallen. Nicht nur die Vertretung, sondern sogar auch die Führung der Böhmischen Chur-Würde will darinnen in Anstand gezogen werden, und zwar nachdeme von Uns in Übermaß beschehen ist, was nur immer zur Bezeugung Unserer aufrichtigsten Aufmercksamkeit und wahren Verlangens, allem, was auch ohne Grund anstößig scheinen mögen, auszuweichen, hat diensam erachtet werden können. Wie wenig der an Unsers Gemahls Lbden beschehene Auftrag der Pragmatischen Sanction zuwider lauffe, giebt der Ubertragungs-Urkund Inhalt überzeugend zu erkennen. Gedachte Pragmatische Sanction wird darinnen auf das deutlichste und bündigste neuer Dingen bestättiget, und wegen gantz ungekränckter Beybehaltung der Gerechtsame derer hohen Anwarterinnen und Anwarter, für die Zeit, da nach derselben deren Eventual-Gerechtsame zur Würcklichkeit zu gedeyen hat, wie billig, so viele Vorsorge, als Mensch-möglich ist, getragen. Wie last sich also aus einer Urkund das gerade Widerspiel dessen ziehen, was selbe zu mehrmahlen ausdrucklich besaget? Deme ungeachtet ist von Unsertwegen zur Ausstellung derley kräfftigster Versicherungen und Declarationen, was zur vollständigsten Beruhigung hochbesagter Anwarterinnen und Anwarter, wegen ungekränckter Festhaltung sothaner Pragmatischen Sanction, nur immer diensam ermessen werden dörffte, vorlängst und zum öfftern sich anerboten, auch sothanes Anerbieten durch ein schrifftliches pro Memoria erst kürtzlich wiederholet worden. Hierbey haben Wir es nicht bewenden lassen, sondern, obwohlen gegen die unablehnliche Gründe, so in denen an unsere auswärtige Ministros erlassenen, und Eurer Majestät vertraulich mitgetheilten Rescriptis, dann in der hiesigen des Herrn Churfürsten von Maynz Lbden unter dem 24ten vorigen Monats gegebenen Antwort einkommen, Unsers Wissens biß nun zu insbesondere nichts eingewendet worden ist, dannoch in der Absicht, dem mindesten nur erdacht werden mögenden Scrupel vorzukommen, noch weiters entschlossen, Unsere Königl. Chur-Böhmische Botschafft untereinsten mit Unserer eigenen Vollmacht zu versehen. Womit also, wie Wir nach der Sachen Natur gäntzlich darfür halten müssen, die Frag wegen der Vertretung aus dem Grund gehoben wird, oder deutlicher zu reden, von selbsten gäntzlich hinweg fällt. Alles, was obstehet, ist nach Ausweiß anschlüßiger fernerer Antwort des Herrn Churfursten von Maynz Lbden noch ehender eröffnet, und Eurer Majestät in hergebrachtem Vertrauen mitzutheilen entschlossen worden, als nicht Dero Zuschrifft vom 6ten dieses hier eingeloffen. Wir glauben andurch, die ausnehmendste Proben oberwehnter Aufmercksamkeit und Verlangens an Tag geleget zu haben, und ersuchen Eure Majestät Freund-Muhm-Schwester- und Nachbarlich, von Uns überzeuget seyn zu wollen, daß Uns sehr leid thun würde, dißfalls das mindeste unterlassen zu haben: Wie Wir dann auch fürohin an Bezeugung sothaner Aufmercksamkeit und Verlangens gewiß nichts erwinden lassen werden. Eure Majestät belieben aber zugleich bey obigen Umständen einsweils in Unsere Stelle einzutreten, und nach Dero selbsteigenen, von Uns gewiß in hohem Werth gehaltenen Gemüths-Billigkeit zu erwegen, wie Uns zu Hertzen dringen müsse, daß, dessen allen ungeachtet, so gar bey der Führung der Böhmischen Chur-Würde Hinderüissen obhanden zu seyn vorgegeben werden wollen. Wir gedencken hier Orts nicht zu wiederholen, was auch hiervon dem Reich und denen mehresten Europäischen Höfen von Zeit zu Zeit kund gethan worden, und biß nun zu ohne mindester Einwendung verblieben ist. Das Siebende, und das Zwantzigste Capitul der goldenen Bull lassen nebst mehr anderen Stellen dieses ersteren Reichs-Grund-Gesetzes keinen Zweiffel übrig, daß mit Führung der Böhmischen Chur-Würde es eine gantz besondere, und zwar, was wohl zu mercken ist, nach dieses Königreichs Verfassung lediglich auszumessende Bewandniß habe; daß ihme dem Königreich die Chur-Würde und Stimme anklebe; daß die weibliche Descendenz der Erb-Folge sothanen Königreichs, mithin eo ipso auch der demselben anklebenden Chur-Würde und Stimm fähig seye; und daß sogar in dem Fall, da bey Erlöschung sowohl der Weiblichen als Männlichen Descendenz es zu einer freyen Wahl dortiger Stände käme, dem also erwehlenden König keine Hinderniß in Weg geleget werden möge. Nun kan Uns bey dem vorzüglich habenden Recht

sicherlich nicht weniger Befugniß, als einem solchen Nachfolger zustehen. Der Besitz des Königreichs, welchem, wie gemeldet, nach offt wiederholter ausdrücklicher Verordnung der Guldenen Bull die Chur-Würde und Stimm anklebet, ist Uns von Eurer Majestät und dem gesamten Reich gewähret. Wo also ein gantz klarer Reichs-Schluß und Reichs-Gesetz vorhanden ist, da kan einmahl keine weitere Berathschlagung oder Untersuchung, weniger Erörterung statt finden, noch mögen Wir demjenigen entstehen, was Wir Uns und Unserm Erb-Königreich Böhmen dießfalls schuldig sind; die gantze Reichs-Verfassung wäre damit unstrittig verflochten, und der mindeste Stand des Reichs würde sicher seine also gegründete Befugniß einiger Berathschlagung oder Erörterung nicht unterwerffen wollen. Wir können Uns mithin um so weniger entschütten, Unser wegen Einlogirung der Königlich-Chur-Böhmischen Botschafft vorhin gethanes Freund-Muhm-Schwester- und Nachbarliches Ersuchen um so mehr zu wiederholen, als Wir von des Herrn Churfürsten zu Maynz Lbd. vernommen, daß einsweils sich dahin einverstanden worden, die Legatos Secundarios nach Franckfurt abzusenden; wohin also Unser dritter Königl. Chur-Böhmischer Gesandter Freyherr von Brandau bereits aufgebrochen ist. Nach also vollständig erklärten Umständen lasset Uns Eurer Majestät hohe Gemüths-Billigkeit an einer sothanem in der Guldenen Bull und Observanz gegründeten Ersuchen gemässen willfährigen Erklärung und Verordnung keinesweges zweiffeln. Gleichwie Wir nun Unsere Freundschafft und Hochachtung Eurer Majestät vergnüglichst darzuthun Uns forthin beeifern werden; Also wird Uns hinwiederum zu wahrem Trost gereichen, Uns eine gleiche Zurückgab von Eurer Majestät versprechen zu können. Dero Wir zu Freund-Muhm-Schwester- und Nachbarlichen ꝛc.

Wien den 20. Febr. 1741.

No. II.

Instruction und Ordnung des von beyden Durchlauchtigsten Churfürsten in Bayern und Pfaltz, in der Freyen Reichs-Stadt Augspurg gemeinschafftlich errichteten, und am 1. Februar. hujus Anni würcklich eröffneten höchst-preißlichen Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, mit einigen practischen Anmerckungen illustriret.

Von Gottes Gnaden,

Carl Albrecht, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Carl Philipp, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensburg und Ravenstein ꝛc. ꝛc.

als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vorsehere und Vicarii.

Demnach Wir Uns nach mehrerem Inhalt des zwischen Uns, beyden Churfürsten, und Unseren Churfürstlichen Häusern, unterm dato München und Mannheim den 15. May Anno 1724. geschlossenen Vertrags, mit einander verglichen, daß auf ereigneten Fall eines Interregni im Heil. Röm. Reich, das Vicariat in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, von Uns insgesamt, und von wegen beyder Unser **aus einem Stamme entsprossenen** Churfürstlichen Häuser versehen, und ein ordentlich Reichs-Vicariat-Gericht in einem Præsidenten und Assessoren (a) bestehend, angestellet, welche in unsere gesammte Pflicht genommen werden, und unpartheyische Justiz administriren, wie auch andere Vicariats-Sachen, vacante Imperio, verhandlen sollen, hierzu aber, und damit alles in besserer Ordnung geschehe, die Nothdurfft erfordert, eine förmliche Raths-Ordnung und Instruction zu verfassen; als haben Wir solcher Raths-Ordnung halber Uns, wie folget, verglichen, und wollen, daß derselben bey Unserm Reichs-Vicariat-Gericht alles Fleisses nachgelebet und ernstlich darob gehalten werde. Als

1) Sollen Præsident, Cantzler und Assessores ihre Raths-Pflicht nach der sub Lit. A. angemerckten Form vor denen Commissarien, so Wir, auf ereignendes Interregnum beyder

(a) Bey dieser Anzahl derer 6. Herren Assessoren ist es nicht geblieben, sondern vor würcklicher Eröffnung dieses Dicasterii bey dermahligem Interregno nöthig gefunden worden, noch zwey Herren Assessores der Augspurgischen Confession zugethan, darzu zu vociren und niederzusetzen, so auch würcklich geschehen ist, und beede gleich denen andern gemeinschafftlich darzu verpflichtet, ihrer vorherigen Stadt Augspurgischen Consulenten Pflichten aber entlassen worden sind.

terregnum, beyderseits hierzu verordnen werden, ablegen, ihnen die Session an einem runden Tisch (b) ertheilet, als nemlich: die erste Session obenher dem Præsidenten, rechter Seits nach ihme dem Cantzler, von selbigem gegen über lincker Hand dem ersten Chur-Bayrischen Assessoren, sodann wiederum denen beyden Chur-Bayrischen rechter, und lincker Seits denen zwey Chur-Pfältzischen denominirten Assessoren, nach Inhalt des in obigem Vertrag angemerckten und hienach sub Lit. B. beygerückten Schematis, gegeben und dieselbe sammentlich wohl erinnert werden, daß sie nach solch ihrer Pflicht, ohne einige Partheylichkeit, die liebe Justitiam administriren sollen, wie sie es gegen GOtt und Uns, als Reichs-Vicarios, zu verantworten ihnen getrauen. Dann und fürs

2) Hat Unser Reichs-Vicariats-Præsident, als das von Uns angesetzte Haupt, die Direction, Vorgang und im Rath die Umfrag zu führen, derentwegen die andere Unsere Reichs-Vicariats-Assessoren in solchen Raths-Sachen Ihme willfährige Folge, rechten Gehorsam und Respect zu leisten, Er hingegen auf sie fleißige Obacht zu tragen, damit ein jeder seinem Amt treu und emsig abwarte, auch sonsten alle Unordnung, Mißbrauch und Übertretung gantzlich verhütet bleibe, und Sie, die Reichs-Vicariats-Assessores, selbsten wider Ordnung und Gebühr nicht beschweret, sondern in denen Würden, wie sichs geziemet, von männiglich tractirt und gehalten werden, jedoch soll der Præsident gleichwohlen in einem und andern mit Unserm Reichs-Vicariats-Cantzler conferiren, und sie sich miteinander vergleichen, allermassen in obig gemeldtem Vertrag entworffen ist; In gestalten es nicht weniger

3) Wann der Præsident oder Cantzler abwesend, nach selbigem Vertrag allerdings gehalten, die Assessores dem Cantzler den gebührenden ehrerbietigen Respect geben, und Er, in Abwesenheit des Præsidenten, die Umfrag und Direction haben soll, damit die vorfallende Handlungen, der Justiz nach, nichts destoweniger expedirt und befördert werden. Und gleichwie man die Umfrage alternative und von einer Seiten zur andern anzustellen, als wird es auch mit dem Gang extrajudicialiter gehalten, daß nemlich nach dem Præsidenten der Cantzler, auf den Cantzler aber der Aelteste von Chur-Bayern denominirte Assessor, und dann wieder ein Chur-Pfältzischer, also die übrige alternative nach der Ordnung ihren Gang haben und nehmen sollen.

4) Werden der Vicariats-Cantzler und Assessores jedesmal, und so offt Sie der Præsident erfordern lässet, zu der bestimmten Stund im Rath erscheinen, (c) und sich hiervon nichts abhalten laffen; woferne aber einer oder der andere diesem nicht nachkommen, und entweder ohne vorhergehende und erhebliche Entschuldigung gegen den Præsidenten ausbleiben, oder sonsten in seinen Verrichtungen nachläßig sich bezeigen würde, soll Er vom Præsidenten ernstlich gewarnet, und da solche Warnung nichts verfangete, dann es an Uns berichtet werden, damit Wir die gebührende Correction, oder nach Gestaltsame der Sachen die Amotion, vornehmen mögten. Wann aber

5) Einer aus denen Assessoren wegen Unpäßlichkeit oder andern sonders erheblichen Ursachen dem Rath nicht beywohnen könte, und es etwan nur um ein oder zwey Raths-Sitz zu thun, sollen doch deßwegen die Consultationes nicht eingestellet, sondern nichts desto weniger, damit die Partheyen sich wegen der Verlängerung und Protrahirung der Sachen zu beschweren nicht Ursach haben, zu gewöhnlichen Raths-Tägen verfahren, oder etwan solche Sachen, so in Proceß anhängig, oder nicht von sonderbarer Importantz seynd, vorgenommen, oder doch die Definitiv-Urtheil, wann man discrepanter Meynung wäre, nicht ausgesprochen, (d) sondern hierüber auch des abwesenden Assessoris Votum erwartet, alsdann gleichwohlen in Sachen, wo die Majora Statt haben, der Schluß nach solchen Majoribus von dem Præsidenten gemacht werden. Auf dem Fall aber solcher Assessor länger als zwey oder drey Raths-Täge ausbliebe, und man, wegen seines Zustands oder Unpäßlichkeit halber, eine ziemliche Zeit seiner Person in Frequentirung der Consultationen entrathen müßte, so hat es der Præsident und Cantzler zeitlich an Uns, sonderbar aber an denjenigen aus Uns Vicarien zu berichten, der solchen aufgestellet, damit ein anderer tauglicher Assessor, bis zu Reconvalescenz des also ausbleibenden,

(b) An statt eines runden Tisches ist eine länglich viereckigte Tafel beliebt worden, im übrigen aber der Sessionen halber es bey obiger Ordnung geblieben, und denen zweyen, der Augspurgischen Confession zugethanen HH. Assessoribus, als zuletzt nominirten, ihr Sitz nach denen übrigen, dem einen rechter, und dem andern lincker Seits angewiesen worden.

(c) Pro Sessionibus ordinariis sind durch ein, gleich in der ersten Session nach Eröffnung dieses Gerichts, abgefaßtes Conclusum vom 3ten Febr. h. a. drey Täg in der Wochen, nemlich Montag, Dienstag und Freytag, und zwar jedesmal früh von halb 9. biß 12. Uhr, ausgesetzt, wofern aber an einem solchen Tag ein Feyertag einfiele, beliebet worden, daß davor der vorhergehende oder nachfolgende Werckstag darzu genommen werden solle.

(d) Hat eine deutliche Correlation mit dem, was in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferdinandi III. tit. 1. §. 15. in fine verordnet, daß nemlich bey Schöpfung einer Definitiv-Urtheil jederzeit aufs wenigste acht Räthe sich befinden sollen, dahero, und weil gegenwärtiges Vicariats-Tribunal an sich mit mehrern Räthen nicht besetzet ist, hierdurch billig verordnet worden, daß alle, auch der abwesenden HH. Assessorn, Vota bey Außsprechung einer Definitiv-Urtheil erwartet werden sollen.

ohne Verzug von selbigem, deme aus Uns die Denomination zustehet, möge substituiret, hierdurch das Reichs-Vicariats-Collegium völlig besetzet, jedoch solle auch dieser substituirte Assessor, da er sonst in Unser oder auch anderer Pflicht wäre, solcher Pflichten entlassen, und von dem Præsidenten in offentlichen Rath in Unsere allgemeine Eydes-Pflicht, wie all andere Assessores, genommen werden. Gleiche Meynung es

6) Mit denen Secretarien, welche, wie oben von denen Assessoren vermeldet, zu verpflichten, und dem Rath fleißig abwarten, wann sie aber von einem oder andern Rath-Sitz auszubleiben erhebliche Ursache hätten, bey dem Præsidenten sich entschuldigen, und auf solche kurtze Zeit einer den andern aussetzen und übertragen solle. Da aber eines Abwesenheit länger continuiren würde, es an Uns berichtet, und eine andere Substitution und Bestellung gemacht werden solle.

Die Cancellisten, Raths-Diener und Cancelley-Boten hat der Præsident und Cantzlar in Unserer beyder Vicarien Namen zu verpflichten, und mit ihnen insgesamt zu verordnen.

7) Gleichwie bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar die Assessores und andere deme zugethane Personen von der Steuer und Auflag befreyet, auch andere gewisse Privilegia zu geniessen haben; also sollen auch allda beym Reichs-Vicariat der Præsident, Cantzler und Assessores, samt andern zugethanen Bedienten, ebenmäßig solche Befreyung, wie beym Cammer-Gericht, so lang das Vicariat dauret, geniessen, und ihnen nichts widriges zugemuthet werden. Was für Sachen und Causas dieses Vicariats-Gericht anzunehmen, und welcher gestaltenes hierüber zu verhandeln hat, ist unnöthig zu specificiren, und weitläufftig zu entwerffen, zumalen es in der Cammer-Gerichts-Ordnung und im jüngsten Reichs-Abschied genugsam enthalten, worauf auch das Vicariats-Gericht angewiesen wird. (e) Selbiges hat aber gleichwohl die Privilegia erster Instanz, Jura Austregarum, und Privilegia de non appellando zu beobachten, und darwider einigen Stand durch Mandata, Commissiones, Avocationes, oder auf andere Weise nicht zu beunruhigen oder zu beschweren. Dieweil aber der Billigkeit gemäß, auch bey allen wohl geordneten Gerichten löblichen Herkommens ist, daß nach Gestaltsame der Umstände die streitige Sachen zu gütlicher Handlung und Vertrag angeleitet werden; sollen unsere Reichs-Vicariats-Räthe dieses Mittel, sonderlich da es die Partheyen selbst begehren, nicht ausser Acht lassen, jedoch das Collegium unter ihnen selbst, weilen die Assessoren wenig, und man ein und anderen bey dem Raths-Sitz nicht wohl entbehren kan / mit dergleichen Commissionen nicht distrahiren, sondern, nachdeme es die Gelegenheit gibt, solche Vergleichs-Handlung ein oder andern Immediat-Stand des Reichs committiren, mit angehängter Clausul, wann die Güte zwischen denen Partheyen nicht statt habe, alsdann die Acta, samt einem Bericht, wie die Handlung abgeloffen, zum Vicariats-Gericht, um Verscheidungs willen, remittirt werden sollen. So wollen wir unsern Vicariats-Rath auch angemahnet haben, in Fällen, wo des Römischen Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar concurrentem Jurisdictionem hat, daß demselben sein Lauff gelassen, und per avocationem Causarum nicht verhindert werde, also, wann daselbst die Sachen allbereit durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemachet worden, hat man solche anhängige Streit-Sachen daselbst, wo es angefangen, wie Rechtens ist, verbleiben zu lassen, folgsam die Jurisdiction nicht zu confundiren, sondern dergleichen Parthey beym Vicariats-Gericht ab- und wieder an das Cammer-Gericht zu weisen, wie dann auch, so viel es möglich, in allen Sachen die Termine und die gewöhnliche Substantialia (f) im Proceß fleißig zu observiren, ohne erheblichen

(e) Die Haupt-Jura Vicariatus sind: das Jus primariarum precum; Investituræ der Reichs-Lehen, allein die Fürsten- und Fahn-Lehen, so sonsten nicht coram Augustissimo Consilio Imperiali aulico, sondern immediate coram Throno Cæsareo empfangen zu werden pflegen, ausgenommen; in allen Proceß-Sachen, sie mögen von neuem entstehen, oder vorhero bey Reichs-Hof-Rath gehangen seyn, die Justiz zu administriren, und die bey R. H. Rath gehangene von der Reichs-Cantzley zu avociren; in Gräfl. Freyherrl. und Adel-Stand zu erheben; Jura Primogenituræ und venias ætatis zu ertheilen oder zu confirmiren; Familien-Verträg und andere Contractus zu bekräfftigen; Universitäten, Gymnasia Illustria &c. zu errichten, oder zu confirmiren; Doctores, Comites Palatinos und Notarios zu creiren; illegitime natos zu legitimiren; Quinquennell oder Anstands-Briefe zu ertheilen; famam zu restituiren; von allerhand Juramentis, in specie ad effectum agendi, zu absolviren; Jura Civitatis & Nundinarum zu concediren; und allerhand andere privilegia und Gnaden-Briefe zu ertheilen; Testamenta aufzunehmen und zu exequiren, und was dergleichen in Causas tam voluntarias, quam contentiosæ Jurisdictionis einschlagende Vor-Rechte mehr sind.

(f) Alle Substantialia nemlich, so in der Cammer-Gerichts-Ordnung bey einem Proceß erfordert und herkommlich sind, müssen auch allhier billig observirt werden, in formalibus aber wird sich, denen Partheyen zum besten, nach dem bißherigen Reichs-Hof-Raths Stylo gerichtet, und zwar notanter denen Partheyen zum besten; denn gleichwie der Cammer-Stylus mit so vielen ambagibus und formalitatibus umgeben, daß der bekannte Autor Breviculi praxis Imperialis aulicæ. tit. 51. §. 2. mit gutem Grund davon sagen können, daß solche allein denen Advocaten zum Vortheil, denen Partheyen aber, die dessen nicht kundig, mehrentheils zu Gefahr gereichen, und gleichsam eine Maußfalle vor sie abgeben, also übertrifft hingegen der R. H. Raths-Stylus jenen und alle andere an Leichtigkeit, Simplicität und Deutlichkeit dergestalt, daß eben gedachter Autor d. tit. §. 3. fast mit Recht davon rühmen können: quod si probe observetur, quicunque rusticorum aut mulierum in rebus, saltem non adeo arduis, supplicare decretumque obtinere, ac inde, quid facto opus sit, ipse statim videre & se juvare queat.

lichen Urſachen die Termine nicht erſtrecket, und ſonderlich, wo unwiderbringliches Præjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie im Cammer-Gericht eingeführet und verbeſſert worden, nicht abgewichen werden ſolle.

So viel die Verleyhung der Reichs-Lehen betrifft, wird unſer Reichs-Vicariat-Gericht zu beobachten haben, was in des Kayſers Caroli IV. Aurea Bulla 3ten Titel verordnet, ſolchemnach alle Reichs-Lehen denen, ſo ſich hierum, als Vaſallen, gebührend anmelden (g), von des Heil. Röm. Reichs wegen in Unſern, als Reichs-Vicarien, geſamten Namen verleyhen, von denen Lehens-Vaſallen, oder deren bevollmächtigten Gewalthabern dergeſtalt die gewöhnliche Lehen-Pflicht aufnehmen, und die Inveſtituren hierauf durch Fürdruckung des allgemeinen Vicariats-Siegels auf die Form, wie in unſern Vergleich einkommt, ausfertigen, jedoch ausgenommen der Fürſten Fahn-Lehen, deren Verleyhung in obgemeldter Aurea Bulla einem Kayſer und Römiſchen König vorbehalten worden. In andern Gnaden-Sachen, als Adels-Wapen-Brief und dergleichen Privilegien, ſo viel Uns von Vicariats wegen zuſtehet, ſoll zwar dieſem Unſerm Reichs-Vicariats-Gericht die Verleyh- und Ausfertigung zugelaſſen, ſelben aber hiemit anbefohlen ſeyn, daß man mit deren Ausfertigung nicht alſobald ad nuda narrata einem jeden deferiren; ſondern mit Einholung Berichts cum cauſæ aliquali cognitione verfahren, und die Umſtände überlegen, auch da man anſtehet und in votis ſich nicht vergleichen könte, an Uns ſelbſten berichten und Reſolution erwarten ſolle. Alle Memorialia, Supplicationes, und andere Producten, ſollen, da man Rath haltet, dem Raths-Diener (h) zugeſtellet, von demſelben alsdann in der Raths-Stube einem aus denen Secretarien übergeben, von ſelbigen præſentiret und dem Præſidenten vorgelegt werden, der hierauf die Memorialia, in welchen um neuen Proceſs angeſuchet wird, ableſen zu laſſen, ſonſten aber mit dem Cantzler zu conferiren hat, wie ein und anderes ordentlich proponiret und referiret werden möge. (i)

Damit aber die Expedition deſtomehr befördert, und die Partheyen wegen vielen Abſchreiben bey der Cantzley nicht aufgehalten werden, ſollen die Agenten und Procuratores alle Judicial-Producta in duplo einreichen (k), dabey auch in acht nehmen, daß allezeit im Anfang

(g) Es ſind aber alle Vaſallen, die ſolche Reichs-Lehen beſitzen, ſo nicht Fürſten- und Fahn-Leben, oder Thron- und Scepter-Leben ſeynd, ſub pœna caducitatis ſchuldig, ſich innerhalb in Rechten geordneter Zeit gebührend anzumelden und um die Belehnung zu requiriren, nemlich diejenige, wo ſich der zeitliche Beſitzer des Lehens oder Lehen-Träger geändert, in Jahr und Tagen, a tempore mortis des ultimi inveſtiti an gerechnet; die übrigen aber, wo zwar mit dem Vaſallen und Lehen-Trägern keine Veränderung vorgegangen, das Lehen aber ob mortem Cæſaris, als Lehens-Herrn, zu erneuern iſt, innerhalb Jahr und Tagen a die mortis Imperatoris, falls das Vicariat und Interregnum ſo lang dauren und währen ſolte.

(h) Hierzu iſt dermalen der Thürhüter beſtellt, welcher alle Raths-Täge währender Seſſion in dem Vorzimmer anzutreffen, und an welchen dann die Exhibenda überlieffert werden, der ſolche alsbald in den Rath giebt, dieſe Ubergebung muß aber bey jedem Raths-Tag längſtens vor 11. Uhr geſchehen, maſſen nach 11. Uhr nichts mehr angenommen wird.

(i) In dem Haupt-Vergleich, ſo wegen gemeinſamer Errichtung dieſes Vicariats-Gerichts, zwiſchen beeden Chur-Häuſern geſchloſſen worden, heißt es:

" Mit denen Supplicationen oder einſchüchtigen Memorialien wird es ſich zwar wohl thun
" laſſen, daß man ſelbige in pleno ableſe, und hierüber nach geſchehener Umfrage einen
" Schluß mache, in Sachen aber, welche ſchon in Proceſs verfangen, die Replic und
" andere dergleichen weitſchüchtige Schrifften alle im Rath abzuleſen, würde viele Zeit
" vergebens verziehen, dahero wegen ſolcher der Præſident und Cantzler ſich zu vergleichen,
" ob ſelbige nicht einem Aſſeſſorn zu proponiren, oder um Verfaſſung ſchrifftlicher Relation
" zuzuſtellen ſeyn mögen ꝛc. woraus dann abzunehmen, daß es hiemit eben die Meynung hat, als bey dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath herkommlich, als wovon in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferdinandi III. Tit. 3. §. 15. folgendes ſtatuirt iſt: " Solle der Præſident dieſelbe Memorialia, in welchen um neuen Proceſs angeſucht, im erſten Rath-Sitz ableſen laſſen, oder, da es
" Nachdenckens vonnöthen, einem Referenten, zuvor zu examiniren, und folgenden Tags
" zu referiren, zuſtellen ꝛc. ꝛc.

(k) Durch einen gemeinen Beſcheid dieſes Summi Dicaſterii vom 6ten Febr. nup. iſt denen Agenten bedeutet worden, alle Judicial-producta in quadruplo einzureichen, damit das eine an die Gegen-Parthey communiciret, das andere bey denen, finito Vicariatu, zum neuen Reichs-Hof-Rath abzugebenden Actis behalten, die übrige beede aber in die Regiſtraturen zu beeden Chur-Häuſern gelieffert werden könten. Ob nun ſchon ſolches denen Partheyen einiges Aggravium zu bringen, geſchienen, ſo hätte es doch hingegen denenſelben zu nicht geringem Vortheil um deßwillen gereichen können, weil eo ipſo mehrere Herren Aſſeſſores, als allein die Referenten, Gelegenheit hätten, durante Conſultatione vel Relatione, die übrige Exemplaria vor ſich zu nehmen, und zu beobachten, ob von einem Referenten die Facta wohl eingenommen und accurat referirt werden, als zu welchem Ende der Autor Brevic. praxis Imp. aul. tit 46. §. 21. deſideriret, daß alle Schrifften, wenigſtens quoad Eſſentialia, in gnugſamen Exemplarien gedruckt eingegeben werden mögten, damit alle HH. Räthe ſolche durante Relatione zugleich mit denen Referenten leſen könten; ja zu eben ſolchem Ende iſt auch ſchon in dem Reichs-

eines jedwedern Products man ſich auf den letztbewilligten Terminum referire und die Inſtrumenta Inſinuationis (l) beylege, woraus der Richter alſobald erſehen könne, ob die Befehl oder Decreta zu Recht gelieffert und der Termin gehalten worden oder nicht? Ferner ſoll in dergleichen Parthey-Sachen, keine Schrifft in anderer Sprache dann Teutſch oder Lateiniſch bey dem Reichs-Vicariats-Gericht angenommen werden, es wären dann etwan Documenta, Zeugen-Ausſagen und dergleichen, ſo zwar in der Sprach, darinnen ſie geſchrieben, anzunehmen, aber zu verfügen, daß dabey eine beglaubte und von der Obrigkeit gefertigte und approbirte Translation in Teutſcher oder Lateiniſcher Sprach allezeit mit produciret werde.

Die Procuratores oder Agenten ſollen von dem Præſidenten und Cantzler in Pflicht genommen (m) und zu jeglicher Gerichts-Sache, nachdem die Mandata, oder Proceſſus Appellationis reproduciret werden, in primo termino gleich ihre Mandata procuratoria originaliter, neben collationirter Abſchrifft, damit ſolche dem Gegentheil communiciret werden möge, übergeben, es wäre denn Sache, daß der Original-Gewalt ſchon zuvor ad omnes cauſas produciret worden, auf welchen Fall es genug iſt, daß ein ſolcher Gewalt von den Secretarien bey der Regiſtratur aufgeſucht und collationirt zu denen Actis geleget und produciret werde, auſſer da der Gegentheil auf Producirung des Originals, oder auf eine Special-Gewalt, in Caſibus de Jure expreſſis, dringen thäte. Dann ſollen diejenige, ſo die Reichs-Lehen zu empfangen, oder deren Agenten und Procuratores, neben ihrer Supplication, den letzten Kayſerl. ausgefertigten Original-Lehen-Brief, oder von der Chur-Mayntziſchen Cammer-Gerichts- oder von der Reichs-Hofraths-Cantzley, vidimirte Copias einlieffern, auch annebens, wann einer oder mehrere, ſo in vorigen Lehen-Briefen einverleibet, Todes verſchieden, hierummen glaubhaffte Atteſtation und genugſamen Beweißthum, in welchem Jahr, Monat und Tag, wann ſich deſſen oder deren jedwedern Todes-Fall zugetragen, angezeiget werden, mit gleichmäßiger Beylegung, wie nahe der anſuchende Lehen-Folger ſolchen vorigen verwandt, ſodann die nothwendige Gewalt zu Leiſtung des Lehen-Eydes zugleich und alles auf einmahl übergeben.

Wann über Kauff- und andere Verträge um die Confirmation von unſerm Reichs-Vicariat gebeten wird, ſoll ſolcher Contract in originali oder glaubhaffter Abſchrifft im Namen beeder oder aller Contrahenten (da mehrere dabey intereſſirt) ſamt ordentlicher Vollmacht producirt, ingleichen mit begehrter Confirmation eines aufgerichteten Teſtaments, Erb-Vertrag und Vereinigung vornehmer Reichs-Stände gehalten werden.

Wann

Deputations-Abſchied de Anno 1600. bey dem Cammer-Gericht verordnet worden, daß alles fünff-fach eingegeben werden ſolle, in formalibus: " So ordnen und wollen wir, daß hinführo die Partheyen ſchuldig und pflichtig ſeyn ſollen, nach endlichem Schluß der Sachen die hinc inde " eingekommene und beederſeits fürbrachte Klagen, Exceptional-Defenſional-Peremtorial- " und Eliſiv-Articul, ſamt den darauf geſtellten Reſponſionen und eingebrachten ſchrifftli- " chen Documenten und Urkunden, fünffmal neben der ordentlichen Einlag abgeſchrieben und " collationirt in die Leſerey einzugeben, die auch die Leſer anzunehmen und ad Acta zu re- " giſtriren, ſchuldig ſeyn ſollen, damit, wann ſolche concludirte Sach in ihrer Ordnung " fürgenommen und ad referendum übergeben, ſolche Abſchrifften unter die andern Allello- " res, auſſerhalb des Referenten und Correferenten, welche vor ſich ſelbſten berührte Articul " und Schrifften aus den Actis gezogen haben ſollen, diſtribuirt werden mögen ꝛc. und " da ein ſolches unterlaſſen, und obgemeldte Schrifften erzehlter Geſtalt nicht fünff- " fach eingelieffert, ſollen keine acta ad referendum aus der Leſerey gegeben werden. Und alſo wäre obige Reichs-Vicariats-Verordnung de quadrupliciter exhibendis productis gantz nichts neuerlich- und ungewöhnliches geweſen, worüber ſich die Partheyen in einige Weiſe zu beſchweren, Urſach haben könnten: jedoch damit niemanden auch nur einiger Schein einer billigen Beſchwerung übrig gelaſſen werde; ſo iſt durch eine neuere Churfürſtl. Verordnung denen Partheyen und Agenten wieder frey gelaſſen worden, ihre Schrifften nur in duplo einzugeben, es wären dann Sachen, die an mehr als einen Gegentheil communiciret werden müßten, welchen Falls ſie auch noch in ſo vielfältigen Exemplarien, als darzu erforderlich, zu exhibiren wären.

(l) Was die Inſinuationes an ſich betrifft, ſo wird auch deßfalls der Reichs-Hofräthliche Stylus obſervirt, daß nemlich, wann die Gegentheilige Parthey in loco gegenwärtig, oder einen Anwald ad acta conſtituirt hat, die Inſinuation an dieſelbe durch den Thürhüter zu verfügen iſt, welcher die beſchehene Inſinuation documentiren muß, ſo daß die Agenten ſich die Inſinuationes nicht ſelbſt unter einander ad domum thun dörffen, ſondern nothwendig den Thürhüter darzu gebrauchen müſſen; (Conf. gemeiner Reichs-Hof-Raths-Beſcheid vom 6. April 1663. wo die Privat-Inſinuation bey 2. Marck löthigen Silbers verboten) an abweſende Partheyen aber können ſolche durch requirirte Notarios geſchehen, und inſtrumentiret werden, und zwar wird eben nicht ein in Camera Imperiali immatriculirter Notarius darzu erfordert, wie bey Inſinuation der Cameral-Proceſſen nöthig, ſondern es kan ſolches durch einen jeden Notarium ſimplicem geſchehen, quia etiam hi autoritate Cæſarea pollent: conf. Uffenbach vom Reichs-Hof-Rath Capit. 21. Sect. 3.

(m) Iſt mit denen bißher aufgenommenen, nach infra annectirter Formul ſub Lit. C. und zwar in pleno Senatu geſchehen.

Wann die Partheyen mit ihrer Nothdurfft einkommen, und aber vor der Relation Acta zu collationiren, oder die Proceß zu inrotuliren, oder sonst Siegel und Handschrifft und Original-Documenta zu recognosciren, von Ihnen den Partheyen, oder deren Procuratoren, angehalten, oder jezuweilen es die Nothdurfft fur sich selbst erfordern würde, soll der Præsident darzu zwey aus denen Räthen, als von jeder Banck oder Seiten einen, deputiren, welche denen Partheyen durch ein Decret die Zeit der Erscheinung verkündigen lassen, alsdann in der Raths-Stuben, und nirgend anderswo (wann kein Rath gehalten wird) die Inrotulation oder Recognition vornehmen, denen Partheyen die Mangel oder Abgang ihrer Schrifften, dafern sich einer befindet, kürtzlich anzeigen, solchen Abgang zu ergantzen, gestatten, und in ihrer Gegenwart die Acta durch einen Secretarium richtig registriren lassen, welcher auch, was bey solchem Actu vorgehet, ins Protocoll alles Fleisses aufzeichnen, und nach vollendeter Inrotulation die Acta zu der Registratur nehmen solle.

Damit aber alle Acta in guter Ordnung gehalten werden, lieget denen Secretarien ob, daß sie alle und jede Schrifften zu seinem gehörigen Proceß legen, insonderheit aber bey einer jeglich-gerichtlichen Sach die Schrifften, wie dieselbe, der Zeit nach, auf einander gangen, richtig und unmangelhafft, auch alles und jedes, was producirt, es seyen Supplicationes, Mandata, Citationes, Libelli, Executiones, Gewalt, Haupt-Schrifften oder Beylagen, mit Zieffer notiren und numeriren, auch, ehe man einen geschlossenen Act ad referendum gibt, selbigen in Anwesenheit der Partheyen, oder deren Procuratoren, inrotuliren solien.

Keiner aus Unsern Reichs-Vicariats-Räthen soll sich unterstehen, ohne Assignation oder ausdrücklicher Anordnung des Præsidenten einige Supplication, geschweige gantze Acta vor sich selbst zu sich zu nehmen, oder aus der Cantzley abzufordern, sondern erwarten, was ad proponendum ihme zugestellt wird, ingestalten der Præsident mit dem Cantzler über die einkommende Schrifften und Acta zu conferiren, und sich zu vergleichen, was sie einem oder andern Rath hievon zutheilen, wobey sie gleichwohl ohne einige Exemtion eine Gleichheit zu halten und zu discerniren auch wissen, daß in Sachen, so von einer Importantz sind, darinnen, oder wo ein Definitiv-Urthel zu verfassen, ein Correferent verordnet, die Referenten aber jederzeit in der Stille und verschwiegen gehalten werden. Immassen

Gleichwie die Pflicht eines jeden Rath-Secretarii und Cantzley-Bedienten ohne das mit sich bringet, daß sie verschwiegen seyn, und nichts vor der Zeit ausschwatzen sollen, welches denen Partheyen, oder sonst zu Schaden gereichen möchte; als hat der Præsident hierauf sonderbar Obacht zu haben. Da er aber in Erfahrniß brächte, daß einer oder der andere deme nicht nachgelebet, selbe ernstlich zu vermahnen, und im Fall einige Corruption mit Schenckungen vorgangen, oder Partheylichkeit verspüret würde, Uns um gebührender Abstellung willen zu berichten. Damit es auch mit denen Sachen, so ad referendum gegeben, um so vielmehr ordentlich gehalten werde, soll alles, was ad referendum ausgetheilet, von denen Secretarien in ein ordentliches Referenten-Buch in duplo verzeichnet, eines dem Præsidenten, das andere dem Cantzler zugestellet, und von beeden alles Fleisses darauf beobachtet werden, daß die Referenten mit dem Referiren nicht saumseelig, oder auch in Relationibus das Factum ex Actis getreulich vortragen und mit Umständen hierüber ihr Votum ausführen.

Wann nach ordentlicher abgelegter Relation ein Schluß oder Definitiv-Urtheil gemacht und von den Secretarien aufgesetzet, soll selbiges in pleno Conselli abgelesen, und nachdem es also placidirt, von dem Re- oder Correferenten unterschrieben, die Relation oder Correlation in einem gewissen Kasten aufbehalten, und da man wieder den Re- oder Correferenten schliesset, die Rationes decidendi absonderlich verzeichnet, und zu der Re- oder Correlation geleget, sonst aber der Modus referendi, wie beym Cammer-Gericht gewöhnlich, observirt werden. Es soll auch unser Præsident daran seyn, daß ein jeder aus unsern Vicariats-Räthen seine Stimme anderst nicht, dann in seiner Ordnung, und auf vorgehende des Præsidenten Frage, gebe, einem andern im Votiren nicht eingreiffe, sondern ein jeder sein Votum kürtzlich, dem gerichtlichen Proceß und Documenten zu Folge, nach denen Reichs-Constitutionen und gemeinen Kayserlichen Rechten, formire, damit nicht unbedächtliche Majora, oder andere Inconvenientzien, durch eigensinnige Vota verursachet werden. Wann jedoch einer bemercken würde, daß seine zuvor gegebene Stimme von dem andern nicht recht eingenommen worden, und derentwillen sich erklären, oder, wo er aus denen Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angeführet, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst was erhebliches seinem Voto beysetzen wolte, das soll Ihm mit kurtzen Worten, nach gehaltener Umfrage, zu thun unbenommen seyn, und von Unserm Præsidenten auf beschehene Anzeige erlaubet und beobachtet werden, auch bevorstehen, nach Gestaltsam vorkommender Umstände nochmahlen umzufragen, darüber sich ein jeder mit seiner Meynung mit wenigen Worten vernehmen lassen, und was die mehrere Stimmen geben, ausgesprochen, oder, da die Vota paria wären, von Ihm Præsidenten die majora in Causis politicis gemacht, und also ein ordentlicher Raths-Schluß, wie oben gemeldet, zu Papier von den Secretarien gebracht, in Cau-

sis Religionis aber dem Instrumento Pacis art. V. §. 20. Versa: Visitatio Consilii &c (n) nach gegangen werden solle. So bald die verfaßte Bescheide oder Urthel verlesen, und ins Vicariats-Protocoll eingetragen worden, soll es bey der Cantzley zu Stund eingeschrieben, von beeden Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfaltz zur linken Hand unterzeichnet, und zu Ende in judicialibus: Vicariats-Gericht, in gratialibus aber: Vicariats-Cantzley, gesetzet, und das gemeinsame Vicariats-Secret fürgedrucket werden, allermassen in mehrbemeldtem Vicariats-Vertrag versehen, und sonderbar der Titulatur halber verglichen worden, daß selbige auf gleiche Form auszufertigen, auch an das Vicariats-Gericht von den einkommenden Partheyen zu ertheilen, und anderst nicht anzunehmen, sondern da man von einer Parthey den Titul anderst eingerichtet befinden würde (o), die also eingekommene Schrifft wieder zurück gegeben werden solle.

Zu Ausfertigung ist, vermöge des mehr angeregten Vertrags, ein ordentliches Vicariats-Sigill zu gebrauchen, so der Præsident und Cantzler in Verwahrung haben, und, da Sachen auszufertigen sind, herausgeben, und in ihrer beeden Abwesenheit durch einen Secretarium solches Sigill auf die expedirte und zu Stund eingeschriebene Bescheide, Decrete und anders, drucken lassen werden.

Gleichwie beeden Secretarien die Registratur und Taxator-Amt auch anvertrauet wird, also sollen sie, wie auch die Cancellisten, zu gebührender Geheimhaltung angemahnet, und hierauf von Præsidenten und Cantzler fleißige Obacht gehalten werden.

Viel

(n) Es sagt aber Articulus Instr. pacis hiervon in Terminis so viel: " Wann aber über dem Verstand der Reichs-Constitutionen und Abschiede Zweiffel vorfallen, oder wann in Entscheidung Geist- und Weltlicher Strittigkeiten, so unter oberwehnten Partheyen sich ereignen, aus der Gleichheit derer Assessorum von beyden Religionen einander widrige Meynungen entstünden, und zwar also, daß die Sache anfänglich in völligem Rathe allezeit aber bey gleicher Anzahl derer von beyden Recht-sprechenden Richtern, wäre untersuchet worden, und doch ungleiche Meynungen fielen, also daß die Catholische auf eine, die Augspurgische Confessioos-Verwandten aber auf die andere Seite hiengen: so sollen die Sachen auf einen allgemeinen Reichs-Tag gelangen. In dem Fall aber, daß zwey oder mehr Catholische mit einem oder dem andern Augspurgischen Confessions Verwandten Assessorn, welches auch hinwiederum der andern Parthey gelten soll, ein Meynung ergriffen: die übrigen aber, welche an der Zahl eben so viel ausmachten, ob sie zwar nicht einer Religion zugethan wären, die andere Meynung erwählten, und daraus eine Uneinigkeit in der Meynung entstünde, so soll auf diesen Fall die Sache nach der Cammer-Gerichts-Ordnung entlediget, und weiter nicht auf den Reichs-Tag verwiesen werden. Und dieses alles soll in Sachen der Stände, die unmittelbare frey R. Ritterschafft mit eingeschlossen, sie seyn Actores, oder Rei, oder Intervenienten, beobachtet werden. Da aber unter den mittelbaren Standen entweder der Kläger oder der Beklagte, oder ein dritter Intervenient, der Augspurgischen Confession zugethan ist, und gleiche Zahl der Richter, auch beyderseits Religions-Assessorn, erfordert wird, sollen solche Gleiche auch gesetzt werden: da aber die Meynung deren gleich fallen solte, so soll die Verweisung auf einen Reichs-Tag nicht statt finden, sondern der Streit der Cammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden werden.

(o) Es ist aber solches nicht dahin zu verstehen, als ob auf allen Rubriquen der einzugebenden Schrifften die vollkommene Titulatur beeder Durchlauchtigsten Churfürsten neben einander gesetzt werden müßte, als welches zu viel Spatium auf denen Schrifften, die nur in Quart-Form zusammen gelegt exhibirt werden einnehmen würde, sondern es ist dahero erlaubet, die Inscription nur so einzurichten:

An

Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern und Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz,

als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Großmachtige Fürsehere und Vicarios.

unterthänigste Klage (Exception) (Replic)
cum petito humillimo pro &c.

Wobey sonderlich auch die Agenten noviter sub 10. & 20. Febr. nup. durch zwey gemeine Bescheide dieses hohen Vicariats-Gerichts wiederholter erinnert worden, sub pœna Ordinationis Cæsareæ de 4. Octob. 1667. denen Exhibitis alle darzu gehörige Beylagen, zu Verhütung Confusion, jederzeit anzuhefften und keine Schrifften ohne dem Nigro gleichlautende Rubriquen, worauf das genus actionis benennet und der Inhalt ihres petiti kurtz und nervose exprimirt, zu übergeben. Massen dieses ihr, der Agenten, Amt erfordert, und ihnen nicht frey stehet, solche schlechterdings zu exhibiren, wie sie ihnen von denen Partheyen oder deren Advocaten zugefertiget werden, auch nicht der Advocat, der die Schrifft concipirt, sondern der Agent, es zu verantworten hat, wann darin ein Fehler vorgehet. Wie dann deßwegen keine Partheyen schuldig, ihre von einem andern Advocaten gefertigte Schrifften dem Agenten, zusammt der ordentlichen Rubrique, zu liessern, sondern der Agent solche selbst zu machen verbunden ist.

Viel Advocaten, Procuratores und Agenten zu diesem Vicariats Gericht anzustellen, sie zu examiniren, wie sonst beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath gebrauchlich, erachten wir darum unnöthig, weil auf solchem Fall, da es ad Interregnum kommen solte, zu hoffen, es werde nicht lange Anstand haben, daß ein Haupt im Röm. Reich erwählet, und dann das Vicariats-Gerichte wiederum aufgehoben kan werden. Jedoch hat der Præsident und Cantzler gleichwohl auch darob zu halten, daß einige Advocaten, Procuratores oder Agenten, so bey dem Vicariats-Rath sich gebrauchen lassen wollen, ehrliche und qualificirte Personen seyn, welche dann auch hierüber in eine Pflicht genommen werden, einer Parthey aber unverwehret seyn solle, selbst einen eigenen Advocaten oder Agenten alldahin, wo das Reichs-Vicariats-Gericht angestellet ist, auf eigene Kosten zu schicken, welche ihre Sachen solliciti-ren mögen. (p) Und dieses ist, was Wir, als des Römischen Reichs in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vicarii, verordnen, daß bey unserm Vicariats-Gericht beobachtet werden solle, dem dann nachzukommen Unser Befehl und Meynung ist. Behalten uns aber bevor, solche Ordnung jederzeit, nach befindenden Umständen, annoch zu ändern, zu mindern, oder zu mehren. Zu Urkund dessen Wir auch diese Unsere Reichs-Vicariats-Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben und unter Unserm Vicariats-Sigill versertigen lassen. Geschehen ꝛc. ꝛc.

Lit. A.

FORMULA JURAMENTI.

Dn. Dominorum Præsidis, Cancellarii & Assessorum.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CARL ALBRECHT in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsès und Churfürsten / Land-Grafen zu Leuchtenberg ꝛc.

Dann

Auch dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn CARL PHILIPP / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten / in Bayern / zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen / Fürsten zu Mörs / Grafen zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / ꝛc.

Als in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens Gemeinsamen Reichs-Vorsehern und Vicariis, getreu / gehorsam und gewärtig zu seyn / bey diesem angesetzten Reichs-Vicariats-Gericht / worzu ihr nun angestellet werdet / die unpartheyische Gerechtigkeit an eurem Ort administriren zu helfen / auch euch auf einige Weise hievon nicht abwendig machen zu lassen / sondern nach eurem Verstand dasjenige zu urtheilen / und mit allem schuldigen Fleiß zu beobachten / was in den Reichs-Constitutionen / Cammer-Gerichts-Ordnung / sonderbar in dem jüngsten Reichs-Abschied de anno 1654. verordnet / wie nicht weniger in der aufgerichteten Vicariats-Raths-Ordnung enthalten ist / auch die Raths-Geheimnisse bis in euren Tod zu verschweigen / und alles das zu handlen und zu thun / was ein getreuer Rath und Diener zu thun schuldig und verpflichtet ist.

(p) Verstehet sich von denen Ständen des Reichs, welchen allein, nicht aber Privat-Partheyen, das Recht zukommt, ihre eigene abgeordnete Residenten oder Agenten zu schicken, die aber sodann auch der Ordnung, wie die ordinaire Agenten, allein die præstationem juramenti procuratorii & calumniæ ausgenommen, unterworffen sind, und sich ex loco judicii nicht wieder entfernen und abreisen dörffen, sie haben dann vorher einen andern Agenten ad acta substituirt und gnugsam bevollmächtiget. Anderer Partheyen Sachen aber müssen alle von einem ordinari und geschwornen Agenten unterschrieben, und dieser von ihnen ad acta bevollmächtiget werden, so daß es nicht in der Partheyen Willkühr stehet, ob sie die Producta allein selbst unterschreiben, oder durch die Agenten subscribiren lassen wollen. conf. Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferd. III. Tit. VII. §. 6. 7. 8. & 9. item Uffenbach vom Reichs-Hof-Rath Cap. VII. Sect. 2. subsect. 1. §. 4.

Lit. B.

SCHEMA SESSIONIS.

Ihro Excellenz,
Herr Graf Truchſes von Zeyl,
Gemeinſamer Præſident.

Ihro Excell. Baron von Eſch, gemeinſamer Cantzler.	Tit. Herr Aſſeſſor, Graf Fugger von Kirchheim.
Tit. Herr Aſſeſſor, von Kiſtler.	Tit. Herr Aſſeſſor, von Schorff.
Tit. Herr Aſſeſſor, von Kreittmayr.	Tit. Herr Aſſeſſor, von Reigersberg.
Tit. Herr Aſſeſſor, von Amman, Aug. Conf.	Tit. Herr Aſſeſſor, von Hertenſtein, Aug. Conf.
Herr Secretarius Faber.	Herr Secretarius Bernardi.

Nota: Auf dieſe Art pflegen zwar ſämmtliche Herren Aſſeſſores an der Tafel bey Gericht, und zwar in Krafft des §. 1. dieſer Hof-Gerichts-Ordnung, würcklich zu ſitzen, der eigentliche Rang aber und Alternation im Votiren, gehet nach Maaß-Gab des §. 3. hujus ordinationis, in der Ordnung.

Lit. C.

FORMULA JURAMENTI
derer aufgenommenen Agenten.

Ihr ſollet geloben / und einen Eyd zu GOtt ſchwören / daß ihr die Partheyen / deren Sachen ihr bey dieſem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu handeln annehmet / mit gantzen und rechten treuen meynen / in ſolchen Sachen / nach Eurem beſten Verſtändniß / den Partheyen zu gut / mit Fleiß fürbringen und handeln / und darin wiſſentlich keinerley Falſch / Gefährde oder Unrecht brauchen / noch gefährliche Schub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen / ſuchen / nicht unterweiſen / auch mit denen Partheyen keinerley Vorgeding / oder Vorwort machen / einen Theil von der Sach / deren ihr im Rechten Redner ſeyet / zu haben oder zu erwarten. Auch Heimlichkeit und Behelff / ſo ihr von denen Partheyen empfangen / oder Unterrichtung der Sachen / die ihr von ihnen ſelbſten mercken werdet / Euren Partheyen zu Schaden / niemand offenbaren / dieſes höchſte Vicariats-Gericht / und welche demſelben vorgeſetzet / mit allgeziemendem Reſpect ehren und fördern / vor ſelbigem Ehrbarkeit gebrauchen / und Läſterung bey Poen, nach Ermäßigung des Vicariats-Gerichts / euch enthalten: darzu auch die Partheyen über den Lohn / der euch / nach Laut der recipirten Reichs-Hof-Raths-Tax-Ordnung gebühret / mit Mehrung oder anderem Geding nicht beſchweren / oder erhöhen ſollet; und ob des Solds oder Lohns halben zwiſchen euch und denen Partheyen Irrungen und Spen entſtünden / wie es bey dieſem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht / auf Vorkommen / rechtlich entſchieden wird / des begnügig zu ſeyn / und es dabey bleiben zu laſſen; übrigens / daß ihr euch der Sachen / ſo ihr euch angenommen / oder noch annehmen würdet / ohne redliche Urſach / und des Rechten Erlaubniß / nicht wollet entſchlagen / ſondern euren Partheyen getreulich / bis zu Ende des Rechten / handeln wollet / ohne alle Gefährde.

No. III. pag. 118.

Regis Catholici in Regnum Bohemiæ, quod habet annexam Prærogativam Electoratus, Prætenſio.

A.

REx Catholicus, cui, poſt maturum examen, conſtans opinio eſt, adeſſe ſibi evidens jus ad omnia dominia, quæ ex hæreditate Avorum ſuorum poſſidebat morte præventus Carolus Sextus Imperator; attamen præferens quietem publicam, & optimam Suam amicitiam, quam exercuerat cum Venerabili Corpore Germanico, noluit quidquam progredi, quo crederetur conturbari univerſalis requies, vel quo poſſet detineri, aut mora imponi Imperii quieti, & brevitati majori novæ Electionis: Imò potius, ut notorium illi faceret, quantum cum optaret, & totis Suis viribus effecturum, ut conſequeretur, elegit Legatum extraordinarium & plenipotentiarium ad Conventum Francofurti ad Mœnum, opperiens jus Suum prodere, quando abſque generali conturbatione poſſet fieri, ſpectabilis quatenus moderatio Sua, vel Sua potentia exigebant.

Poterat eum dimovere ab hoc prudentiori Syſtemate modus, quo, velut provocans, uſus eſt Magnus Dux Hetruriæ, utens titulis & prærogativis Supremi Magiſtri Ordinis Aurei Velleris, quod ita nullum habet prudens fundamentum, ut nec ſit vel addubium. Nam orbis univerſus ſcit optime, hanc dignitatem peculiarem ſingulariter eſſe Regum Hiſpaniæ, velut Nepotum Fundatoris, & absque dependentia, aut annexione ad aliquem ſtatum; nam ſi cum aliquo, præcipuè futura erat, cum in Ducatu dominus erat; ſed poſſidente Gallia abhinc tot annis hunc ſtatum, non ſolùm non ſibi vindicavit hanc ſupremam dignitatem Ordinis Velleris, imò potius econtra cognovit, ſolemniori modo eam pertinere ad Reges Hiſpaniæ, accipiens ab Eis torquem Ordinis nunc, & omni tempore: Et Ipſe defunctus Imperator nunquam uſus eſt titulo & præeminentiis hujus dignitatis, niſi quando ſe credidit jus habere ad Regnum Hiſpaniæ, & velut Rex ea uſus eſt; unde conſtat, Magnum Ducem omni ex parte deſtitutum, nec ſaltem fundamentum ad dubitationem habere potuiſſe. His non obſtantibus, Rex Catholicus, Suæ inniti volens prudentiſſimæ moderationi, nihil aliud fecit, quam imperare ei, qui a Secretis Suis erat Viennæ, ut proteſtaretur contra hæc molimina, ita in Sua proteſtatione ſinceret, conſpici Se non ideo de aliis juribus tacere, quia oblitus eſſet eorum, ſciens denuo, Magnam Duciſſam Hetruriæ nominare Legatos ad Comitia, veluti Electricem Reginam Bohemiæ, adhuc credidit, ſe in ſuſpenſo eſſe debere, putans, Imperium illos excluſurum: Nam cum ſit fundamentalis regula Bulla Aurea cum additionibus, quibus vel conſtans practica, vel aliqua ſolemnis deciſio autoritatem condonarunt, & omne, quod extra eam, eſt ita excluſum, quod argumentum negativum probat in hoc maximo Conventu; cumque nihil in ea inveniatur, quo poſſit juvari, nec ulla alia ratio adſit; nam procedere a paritate minoris, eſt contra tot jura, quæ diſtinguunt fœminam a minore, vel, ut notum eſt, inter quæ eſt capitalis in hoc caſu, vel illo, qui minorem inhabilem facit ad certum tempus, fœminam verò inhabilem perpetuò conſtituit; & quod, cum toties jus civile Romanum ſuppleat inhabilitatem temporalem, nunquam verò ſupplere voluit perpetuam: Itaque indubitabile eſt, ad tenorem hujus regulæ ſcriptam Bullam Auream: nam aliàs, vel uno verbo expreſſivo fœminæ, quod addidiſſet, ubi agit de minore, perſpicua erat, & incredibile eſt, ſucceſſionem fœminæ non fuiſſe in mente illius, qui latè locutus eſt de minore Electore, & adhuc validius, ſi (veluti præſumtio eſt Magnæ Duciſſæ Hetruriæ) reſervatio, quam in prædicta Bulla fecit Imperator, Privilegiorum competentium Regno Bohemiæ fuiſſe, & intelligi deberet in favorem fœminarum, (quod, etſi conceſſum, tantum probat, eas poſſe Hæredes eſſe, non tamen vocem habere in Comitiis) non poteſt dici, oblitum eſſe earum, quæ rationes contra eam, quod illa nequit conſiderari, ut pacificus Poſſeſſor, cum tamen hanc velut ſolemniſſimam conditionem exigit ipſa Aurea Bulla, ſufficiunt nunc ut notiſſimæ. Quando ergò tot agitatur juſtis fundamentis jus ejus prætenſum, juſtam etiam anſam dedit Regi Catholico, qua crederet, molimen Magnæ Duciſſæ eſſe omninò diſcutiendum, ſicuti intentum Statuum Bohemiæ ſuffragium, quod iisdem ex aliis fundamentis reſpuendum, ut nunc & ſemper notum fuit.

Sed videns, jam ejus Legatos, ornatos prædicta qualitate, adeſſe Francofurti, & quamvis eis non ſit aſſignatum domicilium, permiſſum tamen, quod propria autoritate aſſumſerunt; & quia omnino certum creditur futuram ſolemnem deciſionem ſuper permiſſionem, aut excluſionem voti, non poteſt jam Rex Catholicus in tanto negotio ſilere: nam cùm jus Suum ad Regnum Bohemiæ, quod habet annexam prærogativam Electoratus, ſit tam manifeſtum, ſicuti demonſtrat index adjunctus jurium, quæ ad hoc Regnum habet, & ad cætera dominia, ex hæreditate defuncti Imperatoris, cùm jus Electoralis vocis ſit ex pretioſioribus Regni Bohemiæ, non poteſt non contradicere, ita ut, qui jus non habet, eo utatur, præcipuè, quando ipſa deciſio Comitiorum quodammodo probat, ad ipſum Electoratum pertinere, quod idem accideret, ſi pro Statibus de-

cerneretur, cum nomine ipſius foret; Itaque ſtatim Rex Catholicus contradicit, ne Magnæ Ducisſæ condonetur, neque ut eam repræſentanti alteri, & caſu, quò Magna Ducisſa urgeat conſtans in ſua inſtantia, ſpretis tot adverſis fundamentis, & hac formali oppoſitione, Rex Catholicus petit &c. Quod, cùm evidentior ſit Sua juſtitia, Ipſi priùs, quam Magnæ Ducisſæ, ſi danda eſt, dari vox debet; alias nunquam quieſcit in prælatione Ducisſæ, quin, ſi facta fuerit, abhinc proteſtatur, quatenus, & quantum proteſtari poteſt, & debet.

B.

DUbitare nemo poteſt, quod Rex Catholicus, Philippus Quintus, deſcendens eſt per Lineam rectam Caroli Quinti Imperatoris, Regisque Hiſpaniæ, & hoc in Regno, ipſique Statibus & juribus pertingentibus Hæres, & legitimus Succeſſor, Ejusque in omnibus Perſonam repræſentans, quapropter ſupervacaneum judicandum foret, deſcendentiam Lineæ gradatim explanare. Similiter notiſſimum eſt, prædictum Carolum Quintum Nepotem fuiſſe Maximiliani Primi Imperatoris ex Filio Primogenito, Philippo Rege Hiſpaniæ; Maximilianus ergò Primus poſſedit indubiè hæreditario jure Archi-Ducatum Auſtriæ, Carinthiæ, Stiriæ, Carniolæ, Limburgi, ac Wirtembergæ Ducatus, Moraviæ, Luſatiæ & Burgoviæ Marchionatus, Tirolis, Ferreti, Kiburgi, & Habſpurgi Comitatus, Principatum Sueviæ, Portus-Mahonis, & Salinarum Dominia, atque Alſatiæ Landgraviatum, una cum omnibus ad ea pertinentibus, quæ quidem avita bona indiviſibiliter tanquam perpetuò vinculò reſtitutionis obſtricta, ad Primogenitum Primogeniti, Carolum Quintum, devenerunt.

Hic verò, auctis honoribus & bonis, (erat enim jam Romanorum Imperator, Hiſpaniarum Rex, Burgundiæ Dux, Flandriæ Comes &c. ex hæreditatibus Matris & Aviæ Paternæ, ultra relatos Germaniæ Status, quos ex Domo Paterna poſſidebat) amore Suæ Auguſtiſſimæ Familiæ Auſtriacæ motus, ut hæc per ſe ſubſiſteret, independenter ab aliis, & in Sua Agnatione conſervaretur, Bruxellis die vigeſima ſecunda Octobris Annò milleſimò quingenteſimò per ſolemne Diploma omnium Suorum Statuum Germaniæ renunciationem fecit in favorem Ferdinandi Fratris, ex eoque deſcendentium Maſculorum, conditione tamen appoſita, ut, his deficientibus, ad ſe, Suosque hæredes reverſionem facerent prædicti renunciati Status, cujus Diplomatis, & non alterius tituli vi, his omnibus potitus eſt Ferdinandus.

Contraxit prædictus Ferdinandus Imperator, nominis Primus, Matrimonium cum Annâ, Regnorum Hungariæ & Bohemiæ Hærede; quæ quidem Regina, cum anteà dictis Statibus Auſtriacis ad Maximilianum, poſtea Imperatorem, Secundum, Primogenitum hujus Matrimonii, devenerunt; Hic verò initò Matrimoniò cum Maria, Caroli Quinti Filiâ, ex ea plurimos genuit Filios, inter quos Matthias Primus, & Rudolphus Secundus, Imperatores, numerantur. Omnibus vero ſine Liberis deceſſis, ad Annam Filiam devoluta jure fuerunt prædicta Regna cum cæteris Statibus; Et cum Hæc cum Philippo Secundo, Rege Catholico, nupta eſſet, & ex eo Philippum Tertium Filium Primogenitum habuiſſet, ecce jam Status renunciati ad Lineam Hiſpano-Auſtriacam redierunt, & ultra hos Regna Hungariæ & Bohemiæ ex Succeſſione Annæ Hungariæ, Aviæ Annæ, Hiſpaniæ Reginæ.

Jam antea Maximilianus veſtigiis Majorum fretus, ut Domus Auſtriaca per ſe, & in ſua Agnatione ſeparata ſubſiſteret, egerat per Pacta matrimonialia cum Philippo Secundo, & Annâ Filiâ Suâ, contrahentibus, ut Hæc renunciaret Succeſſioni Paternæ & Maternæ, in Sui, Suorumque Fratrum, Ferdinandi & Caroli, favorem. Pactum hoc fuit obſervatum, & a Philippo permittente, & ab Anna renunciante; cæterum Hæc expreſſam & præciſam conditionem renunciationi appoſuit reverſionis Statuum renunciatorum, cum deficerent renunciatariorum Deſcendentes maſculi, quam ſic in ſubſtantia expreſſit: quod renunciabat hæreditati Patris & Matris, tam reſpectu Regnorum Hungariæ & Bohemiæ, quam Provinciarum Auſtriæ, non ſolùm pro Cæſarea Majeſtate Imperatoris, ſed etiam pro Sereniſſimis Suis Fratribus, & omnibus Suis Filiis, & Hæredibus per Lineam rectam maſculinam legitime deſcendentibus; in quorum defectu ipſamet ſucceſſura erat in dictis Regnis & Provinciis, ad quod Jus Suum reſervabat Sibi, & reſervavit. Quod quidem Inſtrumentum ſolenne fuit compactum Madriti die vigeſimâ nonâ Menſis Aprilis Annò milleſimò quingenteſimò ſeptuageſimò primò, & quidem in hac forma fuit a Cæſare admiſſum & ſpecifice approbatum. Non licet abhinc absque quadam brevi reflexione abire: Eſt ergò conſideratio, quæ ex dictis verbis deducta attentionem expoſcit, quod Regina Anna ſibimet ipſi in caſu reverſionis Jus ſuccedendi reſervavit. Igitur non Agnatis præciſe Lineæ Hiſpano-Auſtriacæ hoc Jus reſervatum eſt, cum fœmina admiſſa ſit, & potiori ratione fœminarum Maſculi: contra quod ſuper hac præciſa qualitate in hac Linea in vulgus falſo a quibusdam exſpargitur:

Nunc ergo ad narrationem redeamus!

Primogenitus Annæ renunciantis, Rex Catholicus, Philippus Tertius, minime Matris renunciationi acquieſcens, Suas *circa Succeſſionem* renunciatorum Statuum prætenſiones inſtanter Matthiæ Imperatori declaravit, ex quibus ipſemet Imperator in quodam Diplomate ſe ſatis fatigatum fuiſſe fatetur; Cæterum autoritate, & neceſſitudine Sanguinis ex mitiſſimo Philippo Tertio ratifica-

tificationem Materiæ renunciationis fuit affecutus; Aſt ſub duabus expreſſis conditionibus, unâ illa reverſionis jam a Matre Sua inſertâ; alterâ, ut ipſi compenſatio fieret hujus, & aliorum beneficiorum Lineæ Germano-Auſtriacæ continuo impenſorum, in aliqua, vel aliquibus Provinciis, cujus, vel quarum aſſignatio poſtea facienda erat, ne hujus Inſtrumenti confectio dilataretur, & effective ſolemniſatum fuit a Comite de Ognate, tunc apud Cæſarem Regis Catholici Legato, virtute ſpecialis Procurationis, die ſextâ Menſis Junii Annô milleſimô ſexcenteſimô decimô ſeptimô.

Cum hæc Philippi Tertii renunciatio in favorem Ferdinandi, tunc Archi-Ducis, poſtea vero Imperatoris Secundi, confecta fuiſſet, hic eodem die per ſolemniſſimum Inſtrumentum, non ſolum, quod actum erat, acceptavit, & gratias egit, ſed etiam Se, & Suos hæredes obſtrinxit ad implementum Obligationum in Conditionibus contentarum, hoc eſt, tam ad compenſationem faciendam, quam ad reſtitutionem in caſu reverſionis, quam ultra alias efficaciſſimas expreſſiones his verbis concluſit: *Ita quidem, ut caſu, quo quandoque (quod Deus avertat) omnes noſtros per Lineam rectam maſculinam, non interruptâ maſculorum ſerie, Deſcendentes maſculos decedere contingeret, fœminæ, quæcunque fuerint, & earum filii, ac dependentes per Deſcendentes ex Linea recta Regis Catholici, Philippi Tertii, (modo feliciter regnantis) in infinitum a dictorum Succeſſione excludantur.* Cujus quidem Inſtrumenti & contentarum in eo Obligationum nova adjecta Regis Catholici acceptatione ſecuta fuit approbatio, & confirmatio Imperatoris per Diploma Ejusdem datum, ac repetita in alio magis ſolemni, dato die decimâ quintâ ejusdem Menſis & Anni.

Horum ſolemniſſimorum actuum unicô titulô poſſedit prædicta Regna & Status Ferdinandus Secundus Imperator, ex quo ad Ferdinandum Imperatorem Tertium, Ejus Primogenitum, devenerunt, ex Iſto ad Primogenitum Leopoldum Primum, Imperatorem, ex quo ad Joſephum Primum Imperatorem, Primogenitum tranſierunt; quô quidem, duabûs tantùm relictis filiabus, defunctô, ad Carolum Sextum Imperatorem, Ejus Fratrem, tranſitum fecerunt. Cnm ergo Hic, relictis tantùm duabus filiabus, hujus vitæ curſum finierit, & nullus aliunde exiſtat Agnatus deſcendens ex Maximiliano Secundo, nec ex Ferdinando Secundo, dies tam ſolenniter ſtipulatæ reverſionis advenit, & Clauſula illa, quaſi Parentheſis Lineæ Primogenitæ, ſuum ſucciſum curſum reaſſumere debet. Cumque Sereniſſimus Rex Catholicus, Philippus Quintus, tanquam Ejus Caput, & omnium hujus Lineæ Deſcendentium jura repræſentans, habeat pro ſe expreſſiſſime Legem (lex enim vere eſt in caſu una & altera renunciatio) abs dubio abſtinere debet; Et Linea, quam ipſe repræſentat, quæ, obediendo renunciationibus plurimis abhinc annis, caruit opulentiſſimis Statibus, per ipſasmet renunciationes, in eis redintegrari debet, cum perventum ſit ad caſum, quo per regreſſum privatio ceſſare debet.

Neque ex noviſſima Nepotis Caroli Sexti nativitate, etſi conceptus ante mortem Avi, aliquam patitur diminutionem clariſſimum Regis Catholici jus, quod ut perſuaſum ſit, a ratiociniis abſtinemus: cum enim eſt clara Lex, ſuperflua ſunt argumenta: recapitulariter Ferdinandi renunciatarii tranſcripta verba, ſcilicet: *Ita quidem, ut caſu, quo, quandoque (quod Deus avertat) omnes noſtros per Lineam rectam maſculinam, non interruptâ maſculorum ſerie Deſcendentes maſculos decedere contingeret, fœminæ, quæcunque fuerint, & Earum Filii, ac dependentes per Deſcendentes ex Linea recta Regis Catholici, Philippi Tertii, (modò feliciter regnantis) in infinitum a dictorum Regnorum Succeſſione excludantur*: ipſiſſimis verbis excluſivis uſus fuit, nomine Regis Catholici renuncians Comes de Ognate, Ejus Orator, & ad hoc Procurator conſtitutus. Eritne aliqua dubitatio? In omnibus Inſtrumentis ipſamet Clauſula, quæ fœminas & maſculos ex eis natos excludit, ſine aliqua interpolatione matrem, & ex ea Filium maſculum repellit; Igitur natus Filius ad hoc eſt, tanquam ſi non eſſet; Sic quidem hæc Linea, quæ Secundogenita eſt, nullum jus in hac ſucceſſione prætendere poteſt, niſi illud, quod ipſi tribuunt renunciationes a deſcendentibus ex Linea Primogenita factæ. Cæterum cum hæ renunciationes non ſolum non præſtent jus fœminis & filiis earum, imo expreſſe eas & eos excludant, ſicut Mater, ita & Ejus filius omni modo caret jure in hoc caſu; Ergo Catholicus Hiſpaniæ Rex legitimus eſt Succeſſor, Ejusque jus integrum manet poſt noviſſimam hujus Principis nativitatem, ſicut ante illam erat. Contra tam indubium jus eritne quædam contradictio? Jam enim illa ventilatio Agnationis in Linea, ad quam reverſionem facere debent Status, requiſitæ, per notata ex renunciatione Annæ Reginæ a Prudentibus abolita eſt: & amplius erit ex verbis tranſcriptis Archi-Ducis Ferdinandi, renunciatarii Philippi Tertii, in quibus, cum fœminas, & ex eis maſculos, a Succeſſione renunciatorum Statuum excludat, tantum Agnatos admittit, & cum excluſos excludendos eſſe declaret *per Deſcendentes* indefinite Philippi Tertii, agnoſcit, quod cujuscunque ſpeciei ſint Deſcendentes Philippi, ſive Agnati, ſive maſculi, ſive fœminæ, (omnes enim dicendo Deſcendentes comprehenduntur) excludunt fœminas, & ex eis maſculos, ab ipſo renunciatario deſcendentes: Igitur hæc voluntaria prætentiva objectio evanuit. Quæ igitur difficultas remanebit? Eritne Pragmatica Sanctio Carolina? Certe mirandum foret, ſi quidam Juris-Conſultus, viſis antea deductis, talem Carolinam Pragmaticam ut argumentum opponeret. Quis jam de ejus circa omnia dominia, de quibus agitur, nullitate dubitet? Quænam facultas Imperatori prædicto erat diſponendi de dominiis, ad quorum reſtitutionem tenebatur? Validitas dictæ Sanctionis circa ea ex omni parte claudicat, quia nulla diſponentis

poteſtati ſubjecta. Reſpiciat quis perſonas, & videbit, ſi Rex Catholicus, Ejusque Deſcendentes ſubditi ſunt prædicti Imperatoris, & tenentur obedire Legi, quam pro lubitu de rebus ipſis reſtituendis adjunxit? Reſpiciat poſtea res ipſas, videbit, ſi res reſtitutioni ſubjectæ, quæ habent a majoribus ſolemniter ſtabilitum curſum, cujus virtute jus eſt quæſitum Tertio, ſi res, inquam, iſtæ poterunt ab eo, qui ex ipſis antiquiſſimis diſpoſitionibus tantum habeat in eis *uti fruì* pro vita, libere alienari, earum ſtabilitus curſus mutari, & jus in eis quæſitum Tertio auferri? Pragmatica ergo hæc diſpoſitio invalida judicanda venit.

Nec immoremur in re tam clara, cæterum quædam Exempla recordemur. Si quisdam poteſtati Caroli plus quam juſto tribuere velit, facta majorum ejus attendat, & ſic quidem dicere non audebit, ampliorem habuiſſe Carolum Sextum poteſtatem, quam habuit Ferdinandus Primus, & Tertius, Leopoldus Primus Pater, & Aſcendentes Ejus, ſimulque Imperatores. Hôc ſuppoſitô percurrat facta ab Eis, quæ ſequuntur. Attendat, Ferdinandum Primum in Suo Elogio, cum ordinem ſucceſſionis declarat, accedendo ad caſum, quo omnes filii maſculi deficerent, quomodo, Suis exclusis Filiabus, Deſcendentes Imperatoris Caroli Quinti in Statibus Auſtriacis ſucceſſuros eſſe decidit, videat, eundem Imperatorem in Capitulis matrimonialibus pro filiarum Suarum Connubiis eodem ſe modo geſſiſſe: Quid ergo? an hic Imperator minorem poteſtatem habuit, vel minorem pro filiabus dilectionem? Nemo dicit. Sed ſciebat, poteſtatem Ejus non usque huc pervenire, & amorem filiarum non debere ad jus Tertio quæſitum auferendum illum inducere, ſicque obediens anteriori diſpoſitioni Ipſemet Suam declarationem confirmavit.

Cùm Ferdinandus Imperator Tertius in Congreſſu Monaſterii Weſtphalorum habito pro Pace ſtabilienda (quæ quidem inter Illum & Regem Galliæ concluſa fuit die vigeſimâ quartâ Oct. Anno milleſimô ſexcenteſimô quadrageſimô octavô) promiſiſſet ceſſionem quarundam Villarum, ex dominiis Auſtriacis, Regi Chriſtianiſſimo Galliæ, Iſte non ſe credidit tutum in poſſeſſione talium Civitatum ſine conſenſu expreſſo Regis Catholici, & renuit tradere ſtabilitum æquipollens. Quid ergo fecit Ferdinandus? Certe reſiſtentiæ acquievit, obſtrinxit ſe ad conſenſum Regis Catholici obtinendum, & conſenſit ſuſpenſioni æquivalentis usque ad conſecutionem dicti conſenſus, quod quidem omnino ita factum fuit. Nonne apparet in hoc caſu clara Regis Chriſtianiſſimi opinio, quod alienatio, vel quælibet diſpoſitio bonorum, quæ quodam die reverſura erant ad aliam Lineam, ſine iſtius conſenſu expreſſo nulla erat? Nonne Ferdinandus in prædicta obligatione exigendi conſenſum Regis Catholici, & acquietatione ſuſpenſionis æquivalentis idem confeſſus fuit? Quare ergo non ita uſus fuit poteſtate, quam Carolus?

Leopoldus Primus, Caroli Sexti Pater, cum ſe fecit coronari, & recognoſci in Hungaria in Perſona Filii Joſephi, poſtquam reducta eſt ad poteſtatem ex revolutione per Teckelium, Anno ſcilicet milleſimô ſexcenteſimô octuageſimô ſeptimô, in articulo ſecundo & tertio, poſt Ejus maſculinam Succeſſionem extinctam, illam Caroli Secundi, Regis Catholici Hiſpaniarum, fecit recognoſci, & declarari hæredem.

Vide, ipſius Caroli Patrem non credidiſſe, habere poteſtatem vocandi filias ſuas, quas certe habebat, in præjudicium Caroli Secundi & Succeſſorum, ad quos pertinebat per pactum reverſionis ad illud Regnum, omnes enim Majores Caroli certe hoc facere non potuerunt. Quis igitur nunc nobis monſtravit ſpecialem titulum, novam prærogativam, quibus fretus Carolus hoc facere potuerit? Usque tunc remanebit invalida & nulla, quoad ea, de quibus agimus, prædicta Pragmatica Sanctio Carolina: Nec omittendum notare poſſim, quod nullitas ipſius aſpiciet abs dubio omnes Garantias a diverſis Principibus promiſſas, quin incivile & inauditum foret dicere, ipſas durare, & id, quod conſervandum promiſſa ſunt, non exiſtere, præterquam quod nemo ignorat, prævisam, vel inſinuatam juſtiſſimi Imperii retinentiam circa prædictam hujus Sanctionis Garantiam ſopitam fuiſſe per expreſſam Imperatoris expoſcentis declarationem, quod neminem intendebat per Suam Pragmaticam Sanctionem lædere; aliter enim integerrimum Corpus Germanicum firmiter illam garantire, (ut decebat) reſiſteret, prout nunc ſperandum eſt, viſô ingenti præjudiciô Tertii, & quod apparet in praxi, quod timebat in theſi. Quod quidem non minus de cæteris Principibus, qui illam ſpopondernnt, ſperare licet, ex quorum juſtificatione incredibile eſt, quod intenderent, jus Tertio auferre, imo abs dubio ſibi perſuaſum habuerunt, nullius continere præjudicium, quod ab ipſis expoſcebatur, contra quod nunc evidenter apparet.

No. IV.

Chur-Bayeriſches Manifeſt, wegen der Oeſterreichiſchen Erbfolge.

Die ohnabneinliche Erbfolge und ſonſtige Rechts-Anſprüche des Durchlauchtigſten Chur-Hauſes Bayern, auf die von Kayſer **Ferdinanden** dem Erſten beſeſſene, durch den Tod weyland Kayſer **Carls** des Sechſten erledigte Erb-Königreiche und Lande, beruhen aller Orten in offtkündiger Wahrheit, und hat man ſolche zu eines jeden ohngezweiffelten Uberzeugung ſo gründlich und ſtatthafft erwieſen, daß Se. Churfürſtl. Durchl. es weder gegen Dero ſelbſteigene Höchſte Perſon, noch vielweniger aber gegen Dero Durchlauchtig-

ſtes

stes Chur-Hauß verantworten könten, falls Selbige eine so wichtige Erbschafft ausser Acht setzen, und so ansehnliche Königreiche und Lande gleichsam in den Wind schlagen, oder fremden Besitzern preiß lassen würden.

Gleichwie aber Höchst-Selbige nach Dero angestammten Sanfftmuth und eingepflantzten Neigung zum Frieden bishero allen möglichen Glimpff gebraucht, und nichts ermanglen lassen, um dem Wienerischen Hof seinen Unfug begreiflich zu machen, und die Durchlauchtigste Groß-Hertzogin von Toscana zur gutlichen Abtretung derer gantz widerrechtlich in Besitz genommener Königreiche und übrigen Erb-Landen zu bewegen: Also ist leichtlich zu ermessen, wie nothdringlich Se. Churfürstliche Durchl. sich nunmehro, nach entschlagenen allen gütlichen Mitteln, gezwungen sehen, dasjenige mit Gewalt der Waffen zu erobern, welches in Frieden zu erlangen, das hochmüthige und trotzige Bezeigen des Wienerischen Hofs nicht die mindeste Hoffnung übrig lässet.

Die innere Beweg-Ursachen, und Dero Höchsten Person obliegende schwere Fürsten-Pflichten sind es, welche Se. Churfürstl. Durchl. antreiben, Dero Patrimonial-Lande, nebst denen erblich an- und heimgefallenen Königreichen Ungarn und Böheim, auf nunmehro sich ergebenen Erledigungs-Fall werckthätig zu vindiciren, und zu diesem Endzweck diejenige Gewalts-Mittel zu ergreiffen, die sowohl Göttlich- als natürliche, wie auch aller Völcker Rechte, souverainen Häuptern gegen diejenige zu gebrauchen gerechtest erlauben, welche sich ohnjustificirlicher Weise in fremde Güter einsetzen, und, der triftigsten Vorstellungen ohngeachtet, daraus zu treten, und solche denen rechtmäßigen Eigenthums-Herren einzuraumen hartnäckig verweigeren:

Ferne ist es demnach, daß Se. Churfürstl. Durchl. Sich entweder durch Eigennutz und eine unmäßige Länder-Begierde, oder durch einen ausserordentlichen Regier-Geist zu Ergreiffung derer Waffen und Zwangs-Mitteln verleiten lassen: als wovon auch nicht einstens der Schatten eines Argwohns vernünfftiger Weise jemanden beywohnen kan, wenn man, wie in der jüngstens in offenem Druck ausgegangenen rechtlichen Deduction, auch schon vorhero in verschiedenen Schrifften, ohnwiderstreblich dargethan worden, in ruckerinnerliche reiffere Erwegung ziehet: wie daß

Erstens/ die Oesterreichische Erb-Lande einen Theil des Hertzogthums Bayern, so mit derer von Sr. Churfürstl. Durchl. Vor-Eltern mit Gut und Blut erworbener Patrimonial-Landen, ausmachen, und bey denen gemeinsamen männlichen Descendenten Hertzog **Arnulphens** immerhin verblieben sind, biß nach dem Tod **Friedrichs** des Streitbaren, als letztern Hertzogs in Oesterreich, von der Eberhardischen, oder Bayerisch-Oesterreichischen Linie, selbige, ohngeachtet die in dem Privilegio Kayser **Friedrichs** des Ersten begriffene nächste Stamm-Verwandte und Erben, nemlich die Hertzoge in Bayern, sich gemeldet, auch verschiedene Oerter in Besitz genommen, von dem Böhmischen König **Ottocarn** mit Gewalt occupiret worden.

Zweytens/ das Durchlauchtigste Chur-Hauß **Bayern**, nachdem Hertzog **Ludwig** der Strenge Graf **Rudolphen** von Habsburg, Krafft des von denen übrigen Chur-Fürsten auf Ihn gestellten Compromissi, zur Kayser-Würde erhoben, zur Eroberung derer Oesterreichischen Landen wiederum eingesetzt zu werden, sich zwar die so billig- als gerechteste Hoffnung gemacht: allein hierinfalls sich so sehr hintergangen sehen müssen, daß Kayser **Rudolph** aller Wohlthaten und geleisteten Hülffe, ingleichen derer von denen Hertzogen in Bayern vorgelegten triftigsten Gegen-Einwendungen ohngeachtet, die Hertzoglichen Lande seinen beyden Söhnen auf dem Reichs-Tag Anno 1282. würcklich verliehen, und die wahre Eigenthums-Herren sich mittelst eingewandter Protestation zu verwahren/ und dadurch Ihre Rechte sicher zu stellen genöthiget hat. Dergleichen

Drittens/ undanckbarliches und widerrechtliches Bezeigen das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern nicht minder in Ansehung derer demselbigen, Krafft wiederholter, von Kayser **Rudolphen** selbsten, und allen Chur-Fürsten des Reichs feyerlichst bestätigt- und bekräfftigter Schäncken, heim- und angefallenen Hertzoglichen Landen in Schwaben zu erfahren gehabt; so daß das Durchlauchtigste Chur-Hauß wohl guten Fug und Macht gehabt, sich durch andere Wege Recht zu schaffen, woferne nicht Kayser **Rudolph**/ welcher denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ohnehin allerley widrige Gedancken gegen die Hertzoge zu Bayern beyzubringen, und dadurch selbige auf seine Seiten zu lencken gewußt, notorische Ubermacht verursachet, daß Selbige den Verfolg ihrer Rechten auf bequemere Zeiten und günstigere Conjuncturen auszusetzen sich gemüßiget gesehen.

Von diesen Zeiten an liesse sich zwischen beyden Durchlauchtigsten Häusern immer ein heimliches Mißtrauen blicken, so je zu Zeiten in offene Feindseeligkeiten und Kriegs-Flammen ausgebrochen; bevorab war man Chur-Bayerischer Seiten auf der vorsorglichen Obhut, seine Gerechtsame gegen alle Oesterreichische vermeyntliche oder wahre Privilegia sicher

zu stellen, und mittelst erlangter Revers-Briefen zu verhuten, damit ja kein Stillschweigen oder Zeit-Verlauff zu deren Præjudiz angeführt werden möchte.

Nachdem unter andern zu Zeiten Kayser **Carls** des V. und Kayser **Ferdinands** des I. das Hertzogliche Hauß Bayern seine Rechts-Anspruche wiederum rege gemacht, waren beyde ersterwehnte Oesterreichische Stamm-Häupter mit allem Ernst dahin bedacht, um mit Aufhebung aller bishero obgewalteten Zwiespalten eine beharrliche gute Harmonie zu stifften, und selbige zu allerseitigem Besten auf ewig zu befestigen. Der Bayrisch-Oesterreichische Vertrag de Anno 1534. wie auch der das Jahr hernach, nemlich Anno 1535. zwischen eben diesen Hohen Herren Paciscenten errichtete Ehe-Contract hatte kein anderes Absehen, und wurde, sonderheitlich in dem Ehe-Vertrag, zu der hernach dem Hertzoglichen Hauß Bayern würcklich zugedachten Anwartschafft und Erbfolge der erste Grund geleget: immassen denn auch Kayser **Ferdinand** von sothanem heilsamen Vorhaben nicht mehr abgewichen, sondern, nachdem Er sich als Primum Acquirentem und erblichen Besitzern derer beyden Königreiche, Ungarn und Böheim, desgleichen, Krafft geschehenen Cessionen, alleinigen Inhabern derer Oesterreichischen Erb-Landen gesehen, in seinem den 1. Junii 1543. errichteten Testament, und den 4. Februarii 1547. demselben angehängten Codicill, eine ohnverbrüchliche, die Krafft einer immerwährenden Pragmatischen Sanction habende Erbfolgs-Ordnung, festgestellet, und darinnen Seine Ertz-Hertzogliche Herren Söhne und Frauen Töchter in alle seine Königreiche und Lande zu gleichen Rechten zu Erben eingesetzt; jedoch so, daß die Söhne vor denen Töchtern, unter beyden aber je die älteste Linie, bevorab nach Abgang des männlichen Stammes, die älteste Kayserliche Ferdinandische Frau Tochter, oder Ihre Erben, in die Erbschafft einzutreten hätten.

Gestalten nun alles dieses ohnstreitig ist, und sich in Wahrheit so erfindet, also hat Kayser **Ferdinand** nicht gesäumet, ermeldte Erbfolgs-Rechte und Anwartschafft dem Durchlauchtigsten Hause Bayern, mittelst Vermählung Seiner ältesten Erb-Tochter, an Hertzog **Albrecht** den V. aus Bayern, zu versichern, und in dem Ehe-Vertrag so wohl, als Verzichts-Brief de Anno 1546. ohnwiderrufflich zu befestigen, insonderheit, daß auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes die älteste Erb-Tochter, oder ihre Erben ohnmittelbar, mit Ausschliessung aller anderer weiblichen Descendenten, nachzufolgen hätten, mit denen klaresten Worten auszudrücken.

Es wurden hierdurch beyde Durchlauchtigste Häuser auf das genaueste verbunden, und weilen das Hertzogliche Hauß Bayern den Nutzen und Aufnahme des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich, als sein eigenes Interesse, anzusehen gehabt, so verdoppelte solches seine Sorgfalt, dessen Bestes bey allen Gelegenheiten, und zwar öffters mit Hindansetzung seiner eigenen Wohlfahrt, nach Kräfften zu befördern.

Nach dem Tod Kaysers **Matthias** stunde es lediglich bey Hertzog **Maximilian** von Bayern, die Kayser-Crone auf sein Haupt zu bringen, als welche Ihm durch die mehrere Stimmen derer Chur-Fürsten von freyen Stücken war angetragen worden. Kayser **Ferdinand** der II., dem die Neigung derer Chur-Fürsten nicht unbekannt war, verfügte sich in eigner Person zu seinem Freund, Hertzogen **Maximilian**/ nacher München, und bate gar inständig, Ihme in seinem Ansuchen nicht entgegen zu seyn; worinnen Er Hertzog **Maximilian** nicht nur willfährig, sondern über das einen Haupt-Anwerber und Beförderer Desselben zur Kayser-Crone gefunden hat, welcher ihm auch nach der Hand bekanntlich mit ohnunterbrochener Treue beygestanden, und zu Bestreitung derer Kriegs-Kosten eine Summe von dreyzehen Millionen vorgestrecket; wofür Hertzog **Maximilian** nichts anderes als die Ober-Pfaltz, mithin ein dem gemeinsamen Hertzoglich-Bayerischen Hause ohne das zugehöriges und angestammtes Patrimonial-Land erhalten hat.

Mit gleicher Großmuth hat ebenermeldter Chur-Fürst und Hertzog **Maximilian** zu Dienst Kaysers **Ferdinandens** des III. und Dessen Ertz-Hertzoglichen Hauses nicht nur seine Trouppen, und zwar zu einer Zeit, da mittlerweile die Schweden seine eigene Lande verheereten, anderwärtig überlassen, sondern sogar sein Leben in offene Gefahr begeben.

Der Nachfolger und Sohn dieses Grossen Chur-Fürsten, **Ferdinandus Maria**/ schlugе die ihme von vielen Chur-Fürsten angetragene Kayser-Crone, aus Liebe und Zuneigung für Ertz-Hertzog **Leopolden**/ ebenfalls aus, und war einer von denenjenigen, die sich Dessen Erhebung zum Kayser-Thron am meisten haben angelegen seyn lassen.

Was Se. Churfürstl. Durchl. **Maximilian Emanuel**/ zum Besten des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich gethan, davon können die noch lebende gar viele Hohe und Niedere Standes-Personen das beste Zeugniß ablegen: der dem Ertz-Hertzoglichen Hause, wie auch der gantzen Christenheit, so sehr angelegene Entsatz von Wien wurde durch Dessen in eigener Höchsten Person zugeführte Armee gröstentheils bewerckstelliget. Worauf Se. Churfürstl. Durchl. noch fünff Feld-Zügen beygewohnet, während welcher Höchst-Dieselbe nicht nur die Sau paßiret, und den Türcken vor Gran wegschlagen helffen, sondern auch

Bel-

Belgrad, und andere wichtige Festungen, erobert haben. Wie theuer alle diese geleistete Dienste dem Chur-Hause Bayern zu stehen gekommen, ist leicht zu erachten, und hat sich, nach genau gezogenen Rechnungen, erfunden, daß ausser dreyßig tausend braver Bayern, welche in diesem Kriege umkommen, die Unkosten an Geld sich auf 32. Millionen Rheinischer Gulden erstrecket, wovon Sr. Churfurstl. Durchlaucht (wie doch wohl billig gewesen wäre) nicht das mindeste ersetzt, oder gut gethan worden.

Nach vollendetem Türcken-Krieg wendete Kayser **Leopold** seine Macht gegen den Rhein, wo die Hülff und der Beystand des Chur-Fursten aus Bayern gleichmäßig ohnentbehrlich schiene: derohalben denn Kayser **Leopold** Selbigem auf das instandigste anlage, auch endlich den Chur-Fürsten, unter Verheissung vieler ansehnlichen Vortheile, bewogen hat, um seine Trouppen und Geld, eben wie zuvor, zu Diensten des Kaysers aufzuopffern.

Ob diejenige geringe Nutzbarkeiten und kleine Vortheile, welche Sr. Churfürstlichen Durchlaucht dafur zugeflossen, mit allen diesen ausnehmenden Dienst-Leistungen, und dabey gehabten unbeschreiblich grossen Geld-Auslagen in Vergleichung zu stellen, will man eines jeden ohnpartheyischen Urtheil anheim gestellet seyn lassen. Wenigstens hat das Durchlauchtigste Chur-Hauß in der That erfahren, daß, wenn der Wienerische Hof in Nothfallen mit Versprechen sehr freygebig gewesen, solcher sich nach der Hand ein Vergnügen gemacht, keines zu halten, und also seine leichtglaubige Freunde mit leeren Worten abzuspeisen.

Nachdem aber ermeldter Chur-Fürst **Maximilian Emanuel** der Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs und der Stände Freyheit zuwider zu seyn erachtet, sich in alle fremde, das Reich im mindesten nicht angehende Kriege, verwickeln zu lassen; und eben deßhalben zu Anfang dieses Jahr-Hunderts zu denen Waffen zu greiffen sich genöthiget gesehen, schiene die Verbitterung des Wienerischen Hofes zu dem äussersten Gipffel gestiegen zu seyn. Es war keine Verfolgung so grausam, welche man nicht ins Werck zu richten bedacht gewesen; sonderlich gabe man sich zu Wien alle mögliche Mühe, diesem, will nicht sagen, um das wertheste Vaterland, sondern selbsten um das Ertz-Hauß Oesterreich so sehr meritirtem Chur-Hause alle Ruckkehr in Teutschland abzuschneiden. Allein der Allerhöchste hat diese ohnchristliche Anschlage zernichtet: und sind Se. Churfürstl. Durchlaucht zu gröster Freude Dero getreuen Unterthanen in Dero Lande zurück gekommen, welche mittlerweile der abscheulichsten Oesterreichischen Kriegs-Wuth offen geblieben, und so ausgesogen worden, daß auch die traurige Merckmahle davon noch heutiges Tags sich gar empfindlich äussern.

Den letzten tödtlichen Streich gedachte man dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Anno 1713. also ein Jahr vor dem Baadischen Frieden, dadurch zuzubringen, indem Kayser **Carl** der VI. seine vornehmste Minister und Staats-Räthe versammlen lassen, und, nach verlesenen einigen zwischen Kayser **Leopold** und Kayser **Joseph**/ denn Sr. Kayserlichen Majest. Anno 1703. errichteten Theilungs- und Cessions-Verträgen inhaltlich erkläret: Daß Krafft sothaner Verträge die Oesterreichische Königreiche und Lande nicht nur in Allerhöchst Dero Person sich vereiniget erfänden, sondern annebst die künfftige Erfolge darinnen solchergestalt befestiget worden, daß alle Erb-Königreiche und Lande nach dem Recht der Erst-Gebuhrt ohnzertheilt, erstlich auf seine männliche Descendenten, bey deren Ermangelung oder Abgang sodann auf die älteste Ertz-Hertzogliche Tochter und ihre Erben, und so weiter Ordine retrogrado von einer Linie, und von einem Stamm auf den andern fallen solten. Diese, sich lediglich auf die Verträge de Anno 1703. beziehende, und deren vorgeblichen Inhalt wiederholende Erklärung, wurde von dem Wienerischen Hofe für eine unverbrüchliche Erbfolgs-Ordnung, oder **Pragmatische Sanction** ausgegeben: da doch selbige weder das Wesen, noch die Form oder Gestalt einer Gesetz-mäßigen Ordnung, in sich enthält: die angezogene Verträge auch nichts wenigers, als die vorgebliche eingebildete Erbfolge, im Munde führen.

Hiebey liesse es aber Kayser **Carl** noch nicht bewenden, und war dem Wienerischen Hofe noch nicht genug, sein Vorhaben, die von Kayser **Ferdinanden** dem I. errichtete, und jederzeit anerkannte Testamentliche Dispositiones, zu zernichten, und die mit dem Chur-Hause Bayern getroffene Verträge übern Hauffen zu werfen, an den Tag geleget zu haben. Man bestrebete sich über das äusserste Fleisses, die sogenante **Pragmatische Sanction**, sonderheitlich gegen das dabey am allermeisten interessirte Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern, sicher zu stellen, und solches in einen Unvermögens-Stand zu setzen, denen weitaussehenden Absichten des Wienerischen Hofs einen Einhalt zu thun, oder dessen widerrechtlichem Beginnen im Nothfall einen Riegel vorschieben zu können.

Es suchte solchemnach selbiger alle äusserste Mächten, ja das Reich selbsten in dieses nichtige Sanctions-Geschäffte mit einzuflechten: Man sparete weder Kosten noch Mühe, diese Erbfolgs-Ordnung mittels einer ohnumschranckten Gewährung gegen alle befürchtende An-

stösse zu verwahren; Man scheuete sich nicht, diese Grund- und Boden-lose Erklärung aller Orten nicht nur für gerecht, sondern annebst für denen alten Privilegien und Freyheiten, wie ingleichen der Observanz in dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich gantz einstimmig auszugeben, und die angeforderte Gewahrung aus der Ursache als ohnbedencklich vorzunehmen, weilen die zwey Churfürstliche Häuser, Bayern und Sachsen, als die alleinige, denen ermeldte Ordnung zu nahe treten könte, selbige bereits begnehmiget, und deren Inhalt auf das feyerlichste bestätiget hätten, sonsten auch nichts darinnen enthalten wäre, so zu Jemandens Nachtheil oder Præjudiz gereichete.

Daß hierauf die mehreste Europäische Potenzien und der gröste Theil derer Reichs-Stände in die angeforderte Gewährung, nicht glaubende, daß von dem Allerhöchsten Monarchen ein so ohnstatthafftes Vorgeben ausfliessen könnte, geheelet, ist nicht, wohl aber dieses zu verwundern, daß der Wienerische Hof keinen Scheu noch Bedencken getragen, so viele ansehnliche Königliche und Fürstliche, auch andere Höfe, mit falschen Vorspiegelungen zu hintergehen, und deren gegebene Treu und Glauben zu einem vinculo iniquitatis zu machen: sofort dasjenige, was unter denen Menschen am heilsamsten zu achten, zu einem bey der spaten Nachwelt zum Aergerniß gereichenden Mißbrauch zu ziehen.

Dann nicht zu gedencken, daß in denen angezogenen Theilungs-Verträgen von Anno 1703. von einer weiblichen Erbfolge nichts enthalten, wenigstens zur Zeit davon nicht das mindeste zum Vorschein gekommen ist; So ist ja falsch und ohnerweißlich, daß die vorgebliche neue Erbfolgs-Ordnung denen alten Privilegiis, Freyheiten und Gebräuchen des Hauses Habsburg, gemäß oder einstimmig seye: Angesehen, was die ältere Freyheits-Briefe, insonderheit das Privilegium Kayser **Friedrichs** des Ersten betrifft, solche dem Hertzoglichen Hause Bayern, und dem damals noch wenig bekannten Hause Habsburg ertheilet, auch nach der Hand, da Kayser **Rudolph** die Oesterreichische Lande seinem Hause ohne Fug und Recht zugeeignet hatte, so wenig beobachtet worden, daß man das darinnen verordnete Recht der Erst-Geburt völlig aus der Acht, und von der ersten Belehnung Kayser **Rudolphens** auf seine Herren Söhne bis auf **Ferdinanden** den II. denen Theilungen immer Platz gelassen hat; geschweige denn, daß eine dergleichen weibliche Succession, wie solche Kayser **Carl** der VI. einzuführen gedacht, darinnen begriffen, oder durch die Observantz bestätiget worden.

Hat der Wienerische Hof vielleicht auf die ältere testamentliche Verordnungen abgezielet: " So wird gleichfalls keine andere, als eben Kayser **Ferdinandens** des I. vorzufinden seyn, " welche die weibliche Succession auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes regulie- " ret und festgesetzet. " Dieses ist die eintzige, worinnen die älteste Ertz-Hertzogin, Königin **Anna**/ als Senior Filia Serenissimæ Domus, samt ihren Erben, nemlich denen Hertzogen in Bayern, dem Oesterreichischen männlichen Stamme unmittelbar substituiret worden.

Ein falsches und grundloses Vorgeben ist es, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht. bemeldte Erbfolgs-Ordnung anderer Gestalten acceptiret, erkannt, oder angenommen, als in soweit Höchst Dero Durchlauchtigste Frau Gemahlin daraus einiges Erb- oder Nachfolgs-Recht zu gewarten haben. Sich durch diese oder einige andere beytrittliche Begnehmigung der **Pragmatischen Sanction** älterer Haus-Rechte zu begeben, ist Höchst Dero Wille, Sinn und Meynung niemals gewesen; und wird der Wienerische Hof wohl schwerlich einigen Glauben oder Beyfall finden, wenn solcher vorgibt, daß man Chur-Bayerischer Seits in diesen beytrittlichen, blos auf die Renunciation und Acceptation der Durchlauchtigsten Frauen Chur-Fürstin sich beziehenden Verträgen seinen Rechten abgesagt, und gegen eine Heimsteuer von hundert tausend Rheinischen Gulden gantze Königreiche gleichsam verschencket, oder in den Wind geschlagen habe? wo zumalen es um keine persönliche, und in denen alleinigen Mächten Sr. Churfürstl. Durchlaucht stehende, sondern um ältere Hauß-Rechte zu thun ist, bey deren Verzicht nicht nur die nächste Stamm-Verwandte mit einzuwilligen haben, sondern annebst auch eine vollkommene Einsicht derer ächten Urkunden, und Vorlegung derer gemeinschafftlichen sothane Gerechtsame begreiffenden Original-Documenten erfordert wird.

Anerwogen nun in diesen eine gantz andere Erbfolgs-Ordnung enthalten, und daraus ohnstreitig zu Tage liegt, daß die Hertzoge in Bayern für die alleinige Nachfolger in die Erb-Königreiche, Ungarn und Böheim, so wie in die übrige Erb-Lande, zu achten: so lässet sich ohnschwer schliessen, ob Sr. Kayserl. Maj. **Carls** des VI. neuere Pragmatick denen juribus Tertii nachtheilig seye, oder nicht? Und ob die unter keiner andern, als eben dieser Bedingniß zugesagte Gewährung zu Rechten bestehen, und auch nur die mindeste Verbindlichkeit nach sich ziehen möge?

Se. Churfürstl. Durchlaucht. sind ein-für allemal, wie Höchst Selbige Dero Meynung bereits auf offenem Reichs-Tage geäussert, des Dafürhaltens, daß dergleichen ohnumschränckten Gewährleistung auswärtiger von dem Reich gar nicht abhängender Königreiche und Landen man sich um so mehr patriotisch entgegen zu setzen habe, als das Heil. Röm. Reich sich

dem

dem Besitzer oder Inhaber ermeldter Königreiche und Landen auf gewisse Art unterworffen, wenigstens genöthiget sehen würde, an allen in Europa entstehenden Kriegen Theil zu nehmen, und als ein ungleicher Bunds-Verwandter die Flaggen nach denen Oesterreichischen Winden wehen zu lassen. Se. Churfürstl. Durchlaucht würden, als der rechtmaßige Nachfolger in die mehreste sothaner Königreiche und Landen, gewißlich nicht wenigen Vortheil dabey zu gewarten haben, falls die Gewährleistung aller dieser Landen denen wahren Erben ohne Unterschied, contra quoscunque, angedeyhen müßte; Allein Dero patriotisches, für das wahre Beste des Teutschen Vaterlands aufrecht gesinntes Gemüth lässet nicht zu, von denen eben dazumal geäusserten Grund-Sätzen abzuweichen; und behaupten Höchst Selbige annoch beständig, daß, gleichwie die Kayser aus dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich gar offt, sowohl wegen des Königreichs Ungarn, Neapel und Sicilien, als wegen derer Niederlanden, Kriege geführt, ohne daß derhalben ein allgemeiner Reichs-Krieg daraus entstanden, oder die Stände, causam communem zu machen, für nöthig erachtet hatten, also und auf gleiche Art es auch noch fürterhin zu belassen, und damit des wahren Teutschlands Freyheit aufrecht zu erhalten seye.

Die wahre Staats-Reguln des Teutschen Vaterlands bestehen ohnfehlbar darinnen, daß man mit seinen Nachbaren im Frieden lebe, und zu Mißhelligkeiten alle Gelegenheit und Wege abschneide. Ob nun aber solche heilsame Absicht bey der, demselben zugemutheten Garantie, bestehen könne, gibt man einem jeden zu beurtheilen, und nur dieses zu erwegen, anheim, daß auch die mindeste Provintz oder Fürstenthum in Italien, Ungarn und Niederlanden denen Ständen öffters viele Millionen an Geld und Mannschafft kosten würde; ohne zu gedencken, daß das Reich in alle fremde Händel als kriegender Theil mitgezogen werden wurde, und, unter dem platt nichtigen Schein eines zu erhaltenden Gleich-Gewichts, ein Schlacht-Opffer von dem Eigennutz eines Dritten abgeben müßte.

Diejenige, welche des Reichs wahres Beste mit unverfälschter Teutscher Redlichkeit beherzigen, werden mit Sr. Churfürstl. Durchlaucht hierinnen ohnfehlbar einstimmen, und nicht laugnen können, daß es ja weit besser seye, daß das Reich sich bey derley vorfallenden fremden Kriegen in einem Ruhestand erhalte, und vielmehrers die Stelle eines Mediatoris, oder Friedens-Stiffters, als eines nothgezwungenen Mithelffers, vertrete.

Zu bedauren ist es, daß die damalige Übermacht des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich, nebst anderen bekannten Ursachen, denen Reichs-Ständen, dieses wichtige Geschäfft in genauere Berathschlagung zu ziehen, selbiger Zeit nicht gestattet haben: Obwohlen dem Heil. Röm. Reich so wenig, als Sr. Churfürstl. Durchlaucht, durch den dißfalls abgefaßten Schluß etwas nachtheiliges zuwachsen mag; Anerwogen, wie man Anno 1665. bey Gelegenheit derer auf dem Reichs-Tag angebrachten Beschwerden des Kayserlichen Hoch-Stiffts Bamberg von Seiten Oesterreich selbsten behauptet: **die Stände wohl berathschlagen / eines Dritten Rechte aber durch blosses Votiren nicht zernichten** (*), einfolglich auch hier, zu Præjudiz oder Abkürtzung derer Chur-Bayerischen Erb-Rechte, **nichts verabreden oder schliessen mögen.** Wie man denn auch, nach Besag des Commissions-Decrets de Anno 1731. und nach Maaßgab der darinnen von Ihro Kayserl. Maj. geschehenen Anforderung, in sothane Gewährung niemals anderer Gestalten gewilliget, als in so ferne dadurch niemanden an seinen Rechten zu nahe getreten würde; da nun solches ermeldter massen geschehen, so muß nothfolglich alle Verbindlichkeit auf einmal aufhören, und von selbsten zerfallen.

Wenn, wie es die allkündige Erfahrung gibt, alle und jede Königlich-Chur- und Fürstliche Häuser eigene Hauß- und Staats-Maximen hegen, welche in allen Vorfallenheiten als eine beständige Maaß-Regul befolget und beobachtet werden könnte; so kan man aus dem bisherigen Verfahren des Wienerischen Hofes nicht anders urtheilen, als daß des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich eine Zeit her geführte Staats-Gründe lediglich auf mehrere Abschwächung des mit Höchst-Selbigen jedoch in der genauesten Bluts-Verwandtschafft stehenden, und mit einem sechszehenfachen Band der Ehe verknüpfften, auch allezeit ergebenen Chur-Hauses Bayern, abgezwecket haben, um nemlich solches in ein Unvermögen zu setzen, denen vielfältig geäusserten Oesterreichischen Absichten, die Kayser-Crone in dem Durchlauchtigsten Ertz-Hause erblich zu machen, und derer Stände Freyheit zu unterdrücken, oder wenigstens in sehr enge Schrancken einzuschliessen, in Zeiten vorzubeugen; sintemalen die Hertzoge in Bayern diesen gefährlichen Anschlägen fast alleine im Weg gestanden, und als eifrige Vertheydiger der Teutschen Freyheit derley Bekränckungen niemals mit gleichgültigen Augen haben ansehen können.

Diesen bedencklichen Principiis ist man niemals beständiger nachgegangen, als eben unter der Regierung weyl. Sr. Kayserl. Majest. Carl des VI., dessen Eifersucht und heimliche

(*) Quod quidem Status possint deliberare, sed non possint Jus Tertii tollere.

Abneigungen so gar in offene Bedrückungen ausgebrochen, dergestalten, daß, da sich öffrere Gelegenheit ereignet, dem Chur-Hause Bayern für so viele geleistete stattliche Dienste einige Erkanntlichkeit zu erweisen, Allerhöchst Se. Kayserl. Majestät alle Dero Kräffte angewendet, um dem Durchl. Chur-Hause allen Vortheil abzukurtzen, und so viel möglich zu schwachen: wie man denn nach dieser Politic dem Chur-Bayerischen Hause sogar an dem Röm. Hof in allen seinen Ansuchungen, wo es nur auf einen zu erlangenden Vortheil ankam, immer im Wege gestanden ist.

Keine grössere Bekränckung lässet sich ja nicht gedencken, als welche ermeldte Seine Kayserl. Maj. Carl der VI. gegen eben ermeldtes Chur-Hauß Bayern durch Veräusserung des Hertzogthums Mirandola und der Marggrafschafft Concordia noch nicht vor gar langer Zeit verübet haben; Nemlich, nachdeme der Kayser Ferdinand der III. und das Reich weyl. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern, Maximilian dem I. nach gezogenen und richtig gestellten Rechnungen viele Millionen schuldig geblieben, und zu deren Abtragung kein bequemeres Mittel ausfindig gemacht werden konnte, als mit Chur-Fürsten Maximilian in Handlungen zu treten, und ihme die Anwartschafft dafür auf sich ergebenden Fall zu versichern; so sind Se. Churfürstl. Durchlaucht Anno 1638. wurcklich damit in eventum beliehen worden (a). Ohnangesehen nun sothane Belehnung zu mehrmalen wiederholet und bestätiget worden; so haben weyl. Se. Kayserl. Majestät dennoch kein Bedencken getragen, dieses so theuer erkauffte Recht ohne Nachfrage, ohne die mindeste Rucksicht oder Achtung auf das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern, und ohne Selbiges dargegen im mindesten zu vergnügen, zu veräussern, und sothane Lande auf ein fremdes Hauß zu übertragen.

Die Abneigung Sr. Kayserl. Majest. vermehrete sich augenscheinlich, nachdeme Se. Churfürstl. Durchlaucht der auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg anbegehrten Gewahrung aus treuest-patriotischem Eyfer sowohl, als um Höchst-Dero Rechte in Sicherheit zu erhalten, Sich öffentlich entgegen gesetzt, so daß auch Se. Kayserl. Majest. um derer Hertzogen in Bayern gerechteste Ansprüche auf einmal zu nichte zu machen, die Gewährung der **Pragmatischen Sanction** namentlich gegen das Chur-Hauß Bayern von einigen Höfen begehren dörffen, wie solches diejenige Mächten, denen man eine solche Gewährleistung angesonnen, bezeugen können; Se. Churfürstl. Durchlaucht jedoch zu Dero nicht geringem Trost keinen einzigen Hof kennen welcher diesem ohngeziemenden und ohnbilligen Begehren einiges Gehör gegeben habe.

Dieses zwar mögen und wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht nicht bergen, daß die von so vielen Höfen dennoch überhaupt bewilligte Gewährung dieser neueren Erbfolgs-Ordnung Selbigen allerdings einige Gemüths-Unruhe verursacht haben würde; falls Höchst Selbige nicht mit gutem Grund glauben können, daß alle diejenige Mächte, welche dem Ansinnen des Wienerischen Hofes auf dessen ohngegründete Vorstellungen beygetreten, sich sofort von aller Verbindlichkeit frey und ledig achten müßten, so bald selbige von dem Unbestand der gewährten **Pragmatischen Sanction** hinlänglich unterrichtet seyn würden.

Und eben derowegen haben Se. Churfürstl. Durchlaucht sich gantzer drey Jahr lang äusserstens bestrebet, um von dem Wienerischen Hof eine Abschrifft von Kayser **Ferdinanden** des **I.** letzten Willens-Verordnung zu erhalten, damit Höchst Selbige des Heil. Römischen Reichs-Stände sowohl, als äussere Höfe von Dero billigmäßigen Anforderungen behörig belehren, und von der Gerechtigkeit Dero Erbfolgs-Rechten überzeugen möchten; Allein, sowohl Dero selbsteigene Bemühung, als die von dem Frantzösischen Hofe derenthalben geleistete gute Officia, und von Sr. Eminentz, dem Cardinal Fleury, nach Zeugniß derer ohnfehlbar zu Wien noch vorfindlichen Schreiben geschehene Ansuchungen waren alle vergeblich, und konnte die Mittheilung sothanen, jedoch gemeinsamen Instruments, auf keine Weise erhalten werden; sonder Zweiffel, weilen man wohl daraus sehen müssen, daß eben dadurch der Welt die Augen geöffnet, und die Nichtigkeit der **Pragmatischen Sanction** in ihrer gantzen Blösse offen dargestellet werden würde.

So empfindlich und schmertzlich dieses nicht allzurechtliebende Betragen Sr. Churfürstl. Durchlaucht auch immer gefallen, so sind Höchst-Selbige dennoch von Dero friedlichen Gemüths-Neigung nie abgewichen, sondern haben noch zu einer Zeit, da Sr. Kayserl. Maj.

Sachen

(a) Quod cum inter Cameram nostram Imperialem Aulicam & Sereniſſimum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, ac utriusque Bavariæ Ducem, S. R. I. Archidapiferum Principem Electorem, conſanguineum & affinem noſtrum chariſſimum, tractatu ſuper Prætenſionibus Dilectionis ſuæ ex cauſa expenſarum in uſus noſtrorum & S. R. Imp. exercituum factarum, aliisque nominibus, alias ac nunc quoque noviter intentatis, inſtituto, inter alia adæquandas, penitusque ſolidandas rationes propoſitum fuerit, ut nos dictæ Dilectionis ſuæ, ejusque Deſcendentibus legitimis maſculis &c. gratiam expectativam ad Succeſſionem in Ducatu Mirandolæ & Marchionatu Concordiæ jure feudi a nobis & S. R. I. dependentibus, ſub certis modo & conditionibus, prout in capitulationibus dicti tractatus pluribus expreſſum eſt, largiremur; Nos &c.

Sachen in Ungarn sehr betrübt und schlecht aussahen, und der Verlust derer vornehmsten Festungen des Königreichs Ungarn sehr nahe stunde, Allerhöchst-Dero Armee gleich auf das erstere Ansuchen, und ohne den mindesten dabey zu erhalten gedachten Vortheil, nicht nur mit einem ansehnlichen Corps derer auserlesensten Chur-Bayerischen Völcker verstarcket, sondern annebst Höchst Dero eigene prrsönliche Dienste, für die gemeine Christenheit zu streiten, heldenmüthigst angeboten; in der Hoffnung, der Wienerische Hof wurde doch einmal in sich gehen, und von denen bishero geäusserten Verbitterungen abstehen, ein olglichen die disseitige Rechts-Ansprüche in billigmäßige Erwegung ziehen, oder doch annehmliche Vorschläge thun, wie die fürwaltende Irrungen in der Güte könnten beygelegt werden.

Allein, der mit seinen weitaussehenden **Pragmatischen Sanctions-Ideen** eingenommene Wienerische Hof wurde durch alle diese Wohlthaten so wenig gerühret, daß man Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu der Zeit, da die geringe Uberbleibseln von so vielen in Ungarn abgeschickten Chur-Bayerischen Völckern noch in Kayserlichen Landen stunden, mithin die empfangene Gutthaten noch im frischen Angedencken seyn mußten, auch nur ein blosses Vorschreiben an das Löbl. Dom-Capitul zu Augspurg für Höchst Dero Durchlauchtigsten Herrn Brudern, Hertzog **Theodor**/ Bischoffen zu Freysingen und Regenspurg, abgeschlagen, und diejenige, so sich für Höchst Selbige in wohlmeynenden treuen Diensten verwendet, auf das ärgste verfolget hat.

So hart und abgeneigt begegnete man von Seiten des Wienerischen Hofes Sr. Churfürstl Durchlaucht zu Bayern, als immittelst Se. Kayserl. Majest. Carl der VI. durch den unerforschlichen Rath-Schluß des Allerhöchsten, welcher, um der unterdruckten gerechten Sache wiederum aufzuhelffen, zuweilen gantze Königlich- und Fürstliche Hauser in ihrem männlichen Stamme absterben lässet, gantz unverhofft aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abgefordert würden.

Se. Churfürstliche Durchlaucht begehreten hierauf von neuem eine Abschrifft von dem Testament und Codicill Kayser **Ferdinandens** des I. welche dann auch endlich Höchst Dero damalen zu Wien subsistirenden Minister, Grafen von Perusa, ausgefertiget, und behandiget worden. Weilen nun ermeldter Minister, um das Nachsuchen im Archiv zu erleichteren, die Abschrifft oder den Extract eines von München erhaltenen, und den Innhalt der Testamentlichen Verordnung überhaupt andeutenden Schreibens ebenmäßig ausgestellet, und dem Wienerischen Hof mitgetheilet hatte, sothaner Extract denn in dem wahren, disseits jederzeit behaupteten, auch klar erwiesenen Verstand mit dem Testament und Codicill zwar einstimmig, jedoch nach denen puren platt da liegenden Worten, so man zu München nicht errathen können, in etwas unterschieden ware; so gabe der Wienerische Hof, diesen Extract des von München erhaltenen Schreibens unter einer geflissentlichen Verstellung für einen Auszug aus Kayser **Ferdinandens** des I. Testament nehmend, in einem Circular-Schreiben aller Orten vor, wie daß man sich zu München auf eine verfälschte Abschrifft fusse, und daraus seine Erbfolgs-Rechte zu erzwingen suchte;

Allein eben dadurch hat alle Welt erkennen müssen, daß die vorgebliche Erbfolgs-Ordnung des Wienerischen Hofs sehr übel begründet seyn müsse, und derselbige sich die disseitige Erb-Rechte anzufechten nicht im Stand erfunden habe, anerwogen man in erwehntem Circular-Schreiben sich nur mit schwachen Gegen-Einwendungen und empfindlichen Ehren-Betastungen aufhält.

Was Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Verfolg- und Darthuung Dero gerechtesten Ansprüche weiters vorgenommen, lieget gleichfalls dem gantzen Reich, und allen Europaischen Höfen vor Augen; kein Schritt ist geschehen, so den innersten Ruhestand des werthesten Vaterlands hätte stören können, vielmehrers hat man denen gütlichen Wegen, so lang immer möglich gewesen, Platz gelassen: da im Gegentheil die Groß-Hertzogin von Toscana, unangesehen alles geschehenen Widerspruchs, sich in der grösten Eilfertigkeit gantz widerrechtlich in den Besitz eingeschwungen, die Chur-Bayerische Gerechtsame mit denen verächtlichsten Ausdrückungen für monstreuse oder abentheuerliche Anforderungen, und, daß dem Chur-Hauß Bayern nicht allein all-gegründeter Anspruch, sondern sogar auch einiger scheinbarer Vorwand ermangle, ausgegeben, ja, welches man Chur Bayerischer Seits als einen offenen Bruch ausdeuten können, dem Reich nicht minder als denen ausseren Königlichen, und andern Höfen, eine an sich ohngültige und nichtige Gewährung gegen das Chur-Hauß Bayern nun im Werck zu leisten, anforderen dörffen. Zu deren leichtern Erhaltung man Himmel und Erde bewogen, um das Publicum, sonderheitlich diejenige Höfe, so die Gerechtigkeit derer disseitigen Erbfolgs-Rechten eingesehen, und durch die angeführte stattliche Gründe von dem Unbestand der sogenannten **Pragmatischen Sanction** gäntzlichen überzeugt seyn müssen, auf neue Irrwege zu verleiten, und zu wurcklicher Vollstreckung einer Gewah-

rung zu bewegen, so doch niemals anderer gestalten, als salvis juribus Tertii, ist bewilliget worden, folglich nunmehro nicht die mindeste Verbindlichkeit nach sich ziehen mag.

Recht-liebende Gemüther müssen ja ob solchem Aufführen des Wienerischen Hofs ein billiges Abscheuen tragen: wie dann S. Churfürstl. Durchlaucht gar nicht zweifflen, daß diejenige, so in dieses nichtige Sanctions-Geschäfft und dessen Gewährung durch derley Grund-falsche Vorstellungen verleitet worden, sich nunmehro nicht nur von aller Verbindlichkeit frey achten, sondern über dieses der disseitigen gerechtesten Sache beytreten, und das nicht allzulöbliche Hintergehen des Wienerischen Hofes gewissenhafft mißbilligen werden.

Da zumalen Se. Churfürstl. Durchlaucht auf dem festen Entschluß beharren, von Dero gerechtesten Anforderungen im mindesten nicht abzustehen, sondern selbige mit allem Ernst zu verfolgen, sich um so mehrer im Gewissen verbunden erachten müssen, als es um höchst Dero Churfürstl. Hauses Rechte, um Dero selbsteigenen Ruhm und Ehre, endlichen um Beobachtung solcher Pflichten zu thun, deren Aufferachtsetzung Sr. Churfürstl. Durchlaucht bey Höchst Dero Chur-Hauß nicht nur die schwereste Verantwortung zuziehen, sondern annebst Höchst Dero Namen bey der gantzen spaten Nach-Welt in das gehäßigste und verkleinerlichste Angedencken versetzen würde.

Hat Kayser **Leopold** bey einer Gelegenheit, da es eben um Allerhöchst Dero ältere Ertzhertzogliche Hauß-Rechte zu thun war, mit Fug sagen können:

Daß diejenige Rechte / so jemanden Krafft eines älteren Stamm-Vertrags gebühren / oder wozu ihme durch die Gebuhrt selbsten schon längstens die versicherte Anwartschafft zugewachsen ist / Selbigem weder von Kayser noch Königen / weder von einem andern gemeinsamen Stamm-Verwandten / noch von dem Volck auf einigerley Weise können oder mögen entzogen werden. (†)

So können solches gewißlich S. Churfürstl. Durchlaucht mit eben so gutem, wo nicht weit besserem Fug von Dero erwiesenen angestammten Hauß- und Erb-Rechten behaupten: und wären diese aus einem Kayserlichen Mund ausgeflossene Worte allein hinreichend, um den Unbestand Sr. Kayserl. Majest. **Carls** des VI. errichteten neueren **Pragmatischen Sanction** offen darzulegen; angesehen Se. Churfürstl. Durchlaucht nicht nur unter die gemeine Stamm-Reyhe der ältern Bayerisch-Oesterreichischen Hertzoge gehören, und nicht allein die antiqua Jura Domus, und das Privilegium Kayser **Friedrichs** / für sich haben, sondern Höchst-Selbige über das in gerader Linie von der ältesten Erb-Tochter des primi Acquirentis & Fideicommittentis Kayser **Ferdinandens** des I. abstammen, und von diesem mittelst Dero Ur-Elter-Mutter, der Durchlauchtigsten Ertzhertzogin, Königin **Anna** / einfolglichen allschon durch die Gebuhrt ein ohnstreitiges Erb-Recht erlangt haben. Krafft derer von diesem Kayser und denen Hertzogen in Bayern errichteten Verträgen kan und mag dermalen kein anderer weiblicher Descendent, als eben Se. Churfürstliche Durchlaucht, in die Erb-Königreiche und übrige Lande eintreten. Alles widrige neuere Unternehmen Sr. Kayserl. Majest., **Carls** des VI. ist nothfolglichen um so ungerechter und irriger, als solcher diejenigen Gründe, welche die disseitige Rechte bestärcken, in denen angeführten Worten, somit in seiner eigenen Sache, damals anerkannt hat.

Se. Churfürst. Durchlaucht mögen solchemnach bey so klar darliegenden Dero Rechten nicht länger nachsehen, daß die Groß-Hertzogin von Toscana ermeldte Königreiche und Ertz-Hertzogliche Lande noch fürterhin in ungerechtem Besitz behalte, und dadurch in Dero ohnjustificirlichen Verfahren nur mehrers bestärcket werde; oder das längere Nachsehen gar zu einem Deck-Mantel Dero widerrechtlichen Vorenthaltungen gebrauche.

Es sehen vielmehr Höchst-Selbige sich endlichen genöthiget, auch gegen Dero Willen, zu denen Waffen zu greiffen, und die Frau **Groß-Hertzogin von Toscana** / angesehen Höchst-Selbige alle friedliche Wege Rechtens mit unerträglichem Trotz ausschlagt, durch die unter freyen Völckern übliche Zwangs-Mittel zu Abtretung derer mit offenem Ohnfug occupirten Erb-Königreiche und Landen zu vermögen.

Weilen nun das Durchl. Chur-Hauß Bayern schon von ältern Zeiten her mit dem in gleichmäßiger nahen Anverwandtschafft stehenden Königl. Hauß Franckreich in Bündnisse eingetreten, und diese, nicht minder als die neuere, mit eben ermeldter Crone eingegangene, auf die Erlöschung des Oesterreichischen Mann-Stammes gerichtete Verträge, annoch in voller Krafft und reciprocirlichen Verbindlichkeit beruhen; Als haben Höchst-Selbige gantz keinen

(†) Quod cuicunque Superstiti ex Familia delatum ex prima conventione jus, vel quæsita jam ex nativitate spes illi invito a Nemine sive Rege, vel alio Familiæ Regiæ Membro, sive populo quacunque ratione auferri debeat, aut possit.

nen Anstand genommen, Se. Allerchristlichste Majestät um diese Vertrags-mässige Hulff und Beystand getröstet anzuruffen; worinnen denn auch Se. Königl. Majest. um so geneigter willfahret, weilen die Gewährung der **Pragmatischen Sanction** niemalen anderer Gestalten, als salvo Jure Tertii, ware anverlangt, oder zugesagt worden: folgsam ersagte Cron Franckreich nach erkannten, und klar eingesehenen denen disseitigen gerechtesten Erb-Folgs und sonstigen Rechts-Ansprüchen denen ohnehin weit älteren Verträgen gantz ohnbedencklich ein Genügen leisten mögen.

Wie denn Se. Churfürstl. Durchlaucht von des Heil. Römischen Reichs vornehmsten Gliedern und Ständen das gleichmäßige versicherte Vertrauen hegen, es werden Selbige nach diesem löblichen Beyspiel die gerechteste Sachen Dero Chur-Hauses, welches nun weit über neun hundert Jahre je und allezeit eines derer vornehmsten Stützen des Heil. Römischen Reichs, und der Teutschen Freyheit gewesen, behertzigen: sofort wider allen unrechtmäßigen Besitz oder Gewalt vertheidigen: zumalen nicht zugeben, daß Selbigen ein fremdes bey dem Reich beyweiten nicht so meritirtes Hauß, seine ohnstreitige Erbschafft und Lande mit offenem Unfug vorenthalte.

Es erklären aber, und betheuren hingegen auch Se. Churfürstl. Durchlaucht, als einer deren Reichs-Verwesern und Churfürst, daß die öffentliche Reichs-Satzungen, ingleichem derer Ständen Privilegien und Freyheiten im mindesten nicht bekräncket, noch denenselben etwas nachtheiliges verfügt oder gestattet werden solle. Vielmehrers werden Höchstselbige diejenige als offene Feinde und gemeine Ruhe-Stöhrer ansehen, die das Heil. Röm. Reich oder dessen vornehmste Glieder und Stände auf einigerley Weise zu bedrucken sich unterwinden werden. Zu dem Ende denn unter Dero eigenen sowohl, als Hülffs-Völckern, durchgängig eine so genaue Kriegs- und Manns-Zucht eingeführt, auch sonsten aller Orten solche Anstalten gemacht worden, daß die Creyß und Stände des Reichs gar kein Ungemach, wohl aber einen mercklichen Nutzen und Vortheil daraus werden zu verspüren haben.

Die Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Rechts-wegen angefallene Erb-Königreiche und Lande werden ebenfalls, so viel nur immer möglich, bey allen diesen Unternehmungen verschonet bleiben; falls, wie Höchstselbige allerdings verhoffen, die Stände und Unterthanen Sr. Churfürstl. Durchlaucht, als deren rechtmäßigen angestammten König und Erb-Herrn, sich bereitwillig unterwerffen, und in höchst Dero Person von weyland Kayser **Ferdinanden** dem Ersten verordneten, und durch Se. Ertz-Hertzogliche Frau Tochter, Königin **Anna**/ weißlich bestimmten Nachfolger erkennen werden, **welchem**/ **und sonst niemand andern**/ **selbige auf diesen sich begebenden Fall**/ das ist, **auf Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes**/ **zu gehorsamen**/ **und als Herrn anzunehmen hätten.**

Dieser letzten Willens- und ächten Pragmatischen Erbfolgs-Ordnung werden selbige in allem genau nachzuleben sich um so mehrers verpflichtet erachten, als darab gewißlich derer Königreichen und Landen Wohlfahrt und Bestes abhanget; Se. Churfürstl. Durchlaucht auch, als ein wahrer Vater des Vaterlands, zur ohnabänderlichen Absicht höchst Dero führenden löbl. Regiments, das wahre Heyl und Wohl Dero Königreichen, Land und Leuten setzen, und von dieser geraden Richtschnur nimmer abweichen werden. Da im Gegentheil diejenige, welche sich aus Eigennutz, oder durch Verhetzungen des Wienerischen Hofs vermessener zu widersetzen unterstehen dörfften, sich dieser Landesväterlichen Liebe und Friedens-Früchten beraubt, und denenjenigen Ungemächen werden unterworffen sehen müssen, welche ein ohnbegründeter sträflicher Ungehorsam gegen seinen angestammten Erb-Herrn nach sich zu ziehen pflegt.

Gleichwie übrigens Se. Churfürstl. Durchlaucht durchgehends solche Anstalten fürgekehret, daß alle Excessen und Beschwerden werden vermieden bleiben; also hegen Höchstselbige das reciprocirliche Vertrauen, daß man Dero eigenen sowol, als von Dero hohen Bunds-Genossen zu sendenden Hülffs-Völckern, auf jedesmaliges vorher geschehendes freundliche Ersuchen, überall den ohngehinderten freyen Durchzug um so bereitwilliger gestatten werde, als solcher eines Theils ohnschädlich, andern Theils darunter nichts anderes begehret wird, als was denen Reichs-Constitutionen ohnehin gemäß und einstimmig ist, und wovon Se. Churfurstl. Durchlaucht in dem letztern Krieg, in dem denen Russischen Hülffs-Völckern gestatteten Durchzug durch Dero Lande ein um so mercklicheres Beyspiel gegeben, als damalen schon die widrige Neigungen und gefährliche Absichten des Wienerischen Hofs gegen das Chur-Hauß Bayern bekannt gewesen.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht bleibt demnach nichts übrig, als den allerhöchsten und gerechtesten Richter aller Könige anzuflehen, auf daß Er seinen himmlischen Seegen über Dero nothdringlichst ergriffene Waffen ergiessen, und dieselbige ein Werckzeug seyn lassen wolle;

um eines Theils zu dem Ihrigen zu gelangen, andern Theils aber dem werthen Teutschen Vaterland denjenigen dauerhafften wahren Frieden und Ruhe zu verschaffen, wornach selbiges schon so lange geseufftzet, wegen denen Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen, bishero vorgedrungenen, der gemeinen Teutschen Wohlfahrt widrigen Absichten aber nimmer mit Bestand hat erhalten werden können.

Kurtze Anmerckung

der Ursachen, welche Seine Churfürstliche Durchl. zu Bayern bewogen, die Ober-Oesterreichische Erb-Lande in Besitz zu nehmen.

Aus was für höchsttrifftigen Beweg-Ursachen weyl. Se. Kayserl. und Königliche Majest. Ferdinand der Erste, auf Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes, die Erbfolge in die Königreiche Hungarn und Böheim, samt denen übrigen von ihme besessenen Ertzhertzoglichen Oesterreichischen Erb-Landen in seinen Testamentlichen Verordnungen, und denen bündigsten Ehe- und Erb-Verträgen dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern, mittelst seiner an Hertzog Albrecht den Fünften aus Bayern vermählten Ertz-Hertzoglichen Frauen Tochter, Königin Anna, zugedacht, und die von Höchstselbiger in gerader Linie absteigende Lehens- und Succeſſions-fähige Erben auf sich ergebenden Fall für die alleinige Nachfolger, Könige und Erb-Herren anerkennet wissen wollen, solches ist Reichs- und Weltkündig; und hat man in der ohnlängst in offenem Druck ausgegangenen **gründlichen Ausführung derer Chur-Bayerischen Erbfolgs- und sonstigen Rechts-Ansprüche auf alle von ermeldtem Kayser / Ferdinanden dem Ersten / besessene Erb-Königreiche und Lande** / statthafft erwiesen, und unumstößlich dargethan, daß, gleichwie das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, samt denen dazu gehörigen Fürstenthümern und Landen, als ein dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern bereits von denen Carolingischen Zeiten her angestammt- und zugehöriges Eigenthum, von dem durch die Hertzoge zu Bayern zur Kayserlichen Würde erhobenen Kayser, Rudolphen dem Ersten, gantz widerrechtlich, und mit fast unglaublichem Undanck auf das Durchlauchtigste Hauß Habspurg übertragen worden; also Kayser Ferdinand der Erste, deme die Gerechtsame des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Bayern bestens bekannt gewesen, ja wohl nicht weniger thun können, als auf sich durch Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes ergebenden Erledigungs-Fall sothane Ertz-Hertzogliche Lande denen wahren Eigenthums-Herren wiederum zuzuwenden, und mit dem Hertzogthum Bayern, wovon selbige in ehevorigen Zeiten ohnehin abgehangen, und davon einen ansehnlichen Theil ausgemacht, zu Beruhigung seines Gewissens, auf ewig zu vereinigen. Welches dann das Durchlauchtigste Chur-Hauß sich im mindesten nicht mißfallen lassen; sondern vielmehr aus angestammter Neigung und Liebe zum Frieden, bis auf des Durchlauchtigsten Hauses Habspurg Abgang in seinen Männlichen Descendenten zuwarten wollen: weilen hochstermeldt Se. Kayserl. Maj. Ferdinand der Erste, in der Anno 1543. & 1547. errichteten Testamentlichen Verordnung in Ansehung derer Königreiche Hungarn und Böheim die Verfügung ebenmäßig dahin gemacht, daß solche in ersterwehntem Fall auf dessen älteste Ertzhertzogliche Frau Tochter, Königin Anna, erblich, mithin auch auf die mit Dero Herrn Gemahl, Hertzog Albrechten dem Fünfften aus Bayern, erzielende Nachkommenschafft verstammen solten, sofort hierdurch der bisherig erlittene, und bis auf den künftigen Anfall noch fürterhin zu ertragen gewesene Schaden vergütet, derer Königreiche Wohlfahrt und wahres Beste beförderet, zuforderist aber derer Löblichen Stände und Unterthanen beyder Königreiche zu verschiedenen malen geäusserten hefftigsten Verlangen und Begierde, die Hertzoge in Bayern zu ihren Königen und Regenten zu haben, dermaleinstens ein Genügen geschehete. Gestalten denn sothanes Nach- und Erbfolgs-Recht dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß Bayern in erst-erwehntem Ehe-Vertrag und Verzicht von Anno 1546. mit so deutlichen und nachdrücklichen Worten bestätiget, auch solchermassen bevestiget worden, daß man nicht begreiffen noch fässen kan, wie, dieser wahrhafften Pragmatischen und ohnverbrüchlichen Erbfolgs-Ordnung entgegen, Seine Kayserliche Majestät, Carl der Sechste höchstseliger Gedächtniß, deme doch sothane Alt-Vaterliche Verordnungen, Testamentliche Dispositiones, und Hauß-Verträge, sofort die daraus sich ergebende Chur-Bayrische Gerechtsame nicht verborgen seyn können, eine neue Succeſſions-Ordnung zu errichten, und Krafft selbiger nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes die Erbfolge in die von Kayser Ferdinanden besessene Erb-Königreiche und Ertz-Hertzogliche Lande seinen Ertzhertzoglichen Frauen Töchtern zuzuwenden, und hiedurch die Bayerische Gerechtsame auf einmal zu vernichten, hohe können verfallen lassen; noch vielweniger aber können Se. Churfürstliche Durchlaucht sich vorsetzig machen, wie doch die Durchlauchtigste Groß-Hertzogin von Toscana nach sich ergebenen Fall diese nichtige so benamste Pragmatische Sanction zum Grund ihrer vermeyntlichen Erb-Rechte setzen, und unter diesem Deckmantel sich so voreilig,

als

als widerrechtlich in den Besitz ersagter Königreiche und Landen einschwingen mögen; da man Chur-Bayerischer Seiten nicht nur den Unbestand ermeldter neueren Erbfolgs-Ordnung ohnwiderleglich bewähret; sondern annebst, durch was für Vorspieglungen und ungerechte Wege dieses Grund- und Boden-lose Gebäude errichtet worden, ganz klar zu Tage gelegt, und gezeiget hat, daß solches mit denen ohnabneinlichen weit älteren Chur-Bayerischen Gerechtsamen ohnmöglich bestehen könne, nothfolglich von sich selbsten zerfallen müsse.

Bey so bewandten Dingen und vorliegenden klaren Rechten werden die Löblichen Stände und Unterthanen ermeldter Königreiche, Hungarn und Böheim, ingleichen der Ertz-Hertzoglich-bevorab Vorder-Oesterreichischen Landen, sich leichtlich fürstellen, und von selbsten wohl fassen, wie daß Se. Churfürstl. Durchlaucht, als wahrer ohnstreitiger Erbe und Nachfolger in ersterfagte Königreiche und Lande, sothane eigenmächtige Besitznehmung keines weges mit gleichgültigen Augen ansehen mögen, sondern sich vielmehrers im Gewissen verpflichtet erachten müssen, eine so ansehnliche Erbschafft, und so theuer erworbene Hauß-Rechte mit allem möglichen Nachdruck zu behaupten, und zu erhalten; zu welchem Ende denn auch Höchstselbige endlich zu denen Waffen zu greiffen, und diese Dero angestammte Erb-Königreiche, Hertzogthümer und Lande, durch die, nach denen bishero geführten, und aller Orten behaupteten Oesterreichischen Staats-Gründen, bey der Durchlauchtigsten Groß-Hertzogin von Toscana allein Platzfindende Zwangs-Mittel zu erlangen, sich um so mehr genöthiget gesehen, als Höchstselbige durch Verhetzung einiger dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern abgeneigter Ministern alle gütliche Wege mit des Wienerischen Hofes ohnerträglichen Hochmuth und gestiffentlichen Verzögerungen ausgeschlagen.

Aus welchem Vorgang sich denn ferner ergiebet, wie daß, indeme Se. Churfürstliche Durchlaucht mit einem ansehnlichen Krieges-Heer in die von weyland Kayser Ferdinanden besessene, auf das Chur-Hauß Bayern verstammte Ober-Oesterreichische Erb-Lande eingetreten, Höchstselbige nicht in der Groß-Hertzogin, sondern in Dero selbsteigene Erb-Lande, und zwar als ein Freund, wahrer Erb-Herr und Landes-Fürst, gekommen seyen, um sich denen Löbl. Ständen und Unterthanen mit aller Landes-Väterlichen Liebe darzustellen, und selbige in höchst Dero Landes-Fürstlichen Schutz mildest auf- und anzunehmen; nichts mehr bedaurende, als daß Höchstselbige durch die unverantwortliche Widersetzung der Durchlauchtigsten Groß-Hertzogin sich gemüßiget sehen, diese Dero erblich angestammte Ertz-Hertzogliche Lande mit gewaffneter Hand, und mittelst eines ansehnlichen Kriegs-Heers, in Besitz zu nehmen: Wobey denn alle Kriegs-Ungemach nicht wohl vermieden werden können, und gegen Sr. Churfürstl. Durchlaucht mildesten Willens-Neigung denen Löbl. Ständen und Unterthanen eine kostbare Verpflegung Dero Truppen auferleget werden muß.

Se. Churfürstl. Durchlaucht verhoffen jedoch, es werden sothane Kriegs-Bewegungen um so weniger von einiger Dauer seyn, als durch eine willfährige und ohnverzügliche Unterwerffung derer Stände und Unterthanen gegen ihren angestammten Erb-Herrn und Landes-Fürsten, Land und Leute so gleich in den erwünschten Ruhestand werden hergestellt werden.

Wie denn annebst Se. Churfürstl. Durchlaucht Dero Landes-Väterliche Sorgfalt höchstmildest und alles Ernstes dahin verwenden werden, damit bey denen Durchzügen, Feld-Lagern und Einquartierungen Dero selbsteigener sowohl, als Hülffs-Völcker, alle Beschwerden, so viel möglich, vermieden, und denen Unterthanen ohne Noth kein Ungemach zugezogen; sondern eine durchgängige gute Manns-Zucht, Ordnung und Gleichheit beobachtet, anmit das dem armen Landmann höchstschädliche Fouragiren verhütet werden möge. Gestalten solches bishero in denen Ober-Oesterreichischen Landen durchaus also gehalten worden, so, daß auch Se. Churfürstl. Durchl. um die Unterthanen zu verschonen, auf einige Täge Proviant und Fourage durch Dero Chur-Bayrische Unterthanen nach führen lassen, und dadurch die Krieges-Last, so viel nur immer thunlich war, erleichteret, und die dem Land ansonsten ohnvermeidliche zugefallene Beschwerden abgewendet haben. Se. Churfürstl. Durchlaucht versichern und betheuren anbey, daß Höchstselbige nach befindenden Dingen, und wofern man sich nicht gestiffentlich widersetzen, noch auch den ohnumgänglichen Unterhalt Dero Kriegs-Heer ohnnöthiger Weise schwer machen wird, denen Löblichen Ständen der Ober-Oesterreichischen Ertz-Hertzoglichen Landen alle ihre mit Recht erworbene Privilegien, Rechten und Freyheiten nicht nur unversehrt belassen, sondern über das aufs kräfftigste bestättigen; bevorab aber in höchst Dero führenden Landesfürstlichen Regierung sich als einen wahren Vater des Vaterlandes erweisen, die Ehre GOttes durchaus beförderen, Recht und Gerechtigkeit handhaben, und allen ohnbilligen Bedrückungen Mittel und Wege abschneiden werden; in dem zuversichtlichen und gnädigsten Vertrauen, es werden die Löbl. Stände und Unterthanen, in Beherzigung dieser aus einer willfährigen ohnverweilten Unterwerffung zu gewar-

ten habender Vortheile, sich von dem Wienerischen Hof auf keine Irrwege verleiten, und zu ohnüberlegten Widersetzlichkeiten bereden lassen, angesehen auf diesen Fall sie sich selbsten die daraus entstehende betrübte Folgen werden zuschreiben müssen. Weilen endlichen ein beständiger und dauerhaffter Friede das eintzige Mittel ist, wordurch Land und Leuten wiederum aufgeholffen, und die Unterthanen von allem Schaden befreyet werden; als wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht alle und jede Dero Löbl. Stände und Unterthanen Fürst-mildest, und aus Landesväterlicher Liebe ermahnet haben, den Allerhöchsten inbrünstigst und von Grund des Hertzens anzuruffen, auf daß Er die Waffen Sr. Churfürstl. Durchlaucht mit seinem himmlischen Seegen beglücken, und mit vielen siegreichen Lorbeern becrönen wolle; damit nach eroberten höchst Deroselben an- und heimgefallenen Erb-Königreichen und Landen, ein dauerhaffter Ruhestand baldest hergestellet, und unter lang beglückter Landes-Fürstlichen Regierung Sr. Churfürstl. Durchlaucht stet, fest, und ohnverbrüchlich befestiget werde.

No. V. pag. 187.

Schrifftliche Handlung zwischen Chur-Maynz und dem Wienerischen Hofe wegen des Reichs-Archivs.

A.

Antwort Ihro Majestät der Königin von Hungarn auf die Chur-Maynzische (im Wahl-Diario p. 166. befindliche) Zuschrifft.

P. P.

Mir ist unlängst Euer Liebden Schreiben vom 9. dieses durch des Reichs Vice-Cantzlern, Grafen Colloredo, behändiget worden. Es betrifft dasselbe die von wegen der meiner Residentz-Stadt Wien bevorstehen sollender Gefahr verordnete alsobaldige Abführung des Reichs-Archivs, wessentwegen auch gedachter Reichs-Vice-Cantzler schrifftliches Ansuchen gethan hat.

Nun werden E. L. nach Ihrer grossen Erleuchtung zuforderst von selbsten ermessen, daß diese vorgebliche Gefahr nicht mehr statt haben könne, und gegenwärtige Umstände von jenen nicht wenig unterschieden seynd, welche Ihro zu Zeit des erlassenen Schreibens aus denen bekannten Absichten vorgebildet worden. Wesfalls Mich auf das, was mittlerweil E. L. mein dritter Königl. Böhmischer Wahl-Botschaffter, Freyherr von Prandau, geziemend beygebracht haben wird, nochmalen bezogen haben will.

E. L. irren Sich sicher nicht, wann von Mir Sie sich überhaupt gesichert halten, daß auf das patriotischeste alles beeyffere, und forthin beeyfferen werde, was nur immer zu des Reichs Dienst gereichet. Von mir hat weder die Wahl-Freyheit die allermindeste Kräncken, noch einiger, auch geringster Stand des Reichs einen Eingriff, weniger Unterdruckung zu besorgen. Bin also auch sehr weit entfernet, dem Reich, oder dessen nach Maaßgab der goldenen Bull und übrigen Grund-Gesetzen, gültig zu erwehlenden Oberhaupt, die Wahl falle gleich aus, wie sie immer wolle, einige dahin gehörige Acten vorzuenthalten, weniger E. L. in Vorkehrung alles desjenigen, was die von des Reichs Grund-Gesetzen abzusondern nicht mögliche theure Pflichten des Ertz-Cancellariats erheischen, zu hemmen. Vielmehr wäre für das werthe Vaterland, und zumalen für das Heyl derer so vielfältig bedrängter Ertz- und Hoch-Stiffter, für die Freyheit von Europa, ja für das Veste und Sicherheit der gesamten Christenheit, wohl sehr zu wünschen, daß mit mir hierunter jedermännglich eines Sinnes wäre. Die Sach redet aber allzuklar von sich selbsten, um von jemanden mißkennet zu werden, von welcher Seiten all obiges einen unheilbaren Anstoß zu leiden habe. Und kan Euer Lbd. nicht entfallen seyn, wie das, warumen es dermalen zu thun ist, von Deroselben ehedessen patriotisch und erleuchtest angesehen worden. Die Reichs-Verfassung, und was dessen Fundamental-Gesetze, zumalen die goldene Bull, der so hoch verpönte Land- und so feyerlich gewährte Westphälische Frieden klar und unwidersprechlich vermögen, hat sich seithero nicht geändert, ob Mich gleich bey meiner Sachen offenbarester Gerechtigkeit, bey der vorhandenen Reichs-Gewährung, und bey denen kundbaren Verbindlichkeiten der mehristen Europäischen Mächten, derley Umstände betroffen haben, worvon in denen Welt-Geschichten kein Beyspiel zu finden seyn wird.

E. Lbd. seynd sonder Zweiffel, als des Reichs ersterer Churfürst und Ertz-Cantzler, allerdings gemeint und besorget, ebenerwehnte Reichs-Grund-Gesetze, und dessen Fundamental-Verfassung aufrecht erhalten zu helffen. Ich lasse mir schlechterdingen nicht beygegehen,

hen, daß E. Lbd. von so theuren Pflichten, aus was Betrachtung es immer seyn möge, im mindesten Sich entfernen werden. Mein Ihro im Widerspiel zutragendes Vertrauen ist vollständig. Zumahlen niemand dafür halten wird noch kan, daß des Reichs Wohlfahrt zugleich nebst dem Umsturtz dessen, auf die unstrittige Verordnung derer Fundamental-Gesetzen sich gründender Verfassung Menschmöglicher Dingen bestehen könne. Was aber jetzt besagte Verfassung mit sich bringe, kan nach E. Lbd. selbsteigener Erkanntniß und nach dem klaren Buchstaben vielerwehnter Reichs-Grund-Gesetzen, der mindeste Anstand nicht obwalten, wie dann auch nicht zweiffle, daß E. L. von Dero Wahl-Botschafftern bereits vorgetragen worden seyn werde, wie von wegen der keineswegs hindanzulassen gedenckender Ausübung der Königl. Chur-Böhmischen Stimme von Meinetwegen schrifft- und mundlich sich verwahret worden. Ich vermeine dem allgemeinen Ruhe- und Wohlstand bereits genug aufgeopfert zu haben. Mißkenne zwar keineswegs die Mir, Meinem Ertz-Hauß, und dem Reich bevorstehende Gefahr, noch sonsten etwas, worauf sich das Pochen und der Ubermuth meiner und derer allgemeinen Feinde gründet.

Allein da die offenbareste Gerechtigkeit vor Mich habe, so ist billich, das Christliche Vertrauen, so in den Göttlichen Beystand setze, bey Mir nicht erloschen. Mehrmalen ware des Kriegs Ausgang von dessen ersterem Anschein unterschieden. Und wäre die allgemeine Freyheit annoch zu retten gantz leicht, wann man nebst mir einen so heylsamen Endzweck nur in etwas beherzigen wolte. Wenigstens aber werde an Mir nichts erwinden lassen, was hierzu nur immer diensam seyn kan.

Mit Mir werden sonder Zweiffel E. Lbd. unschwer übereinkommen, daß Teutschland noch nie eine freye Kaysers-Wahl mit hundert tausend Mann fremder sogenannter Hülffs-Völcker unterstützt gesehen. Was wegen Bevestigung des innerlichen Ruhestands das erstere Capitul der goldenen Bull vor allem verordnet, liegt klar vor Augen. Und eben so wenig kan, ohne diesem ältestem Reichs-Grund-Gesetz Gewalt anzuthun, von jemanden widersprochen werden, daß die Meinem Königreich Böheim anklebende Chur-Würde und Stimme sich weder ausschliessen, noch suspendiren, noch auf eine also benamsete Quiescentz anweisen lasse. Dem gesamten Reich ist daran gelegen, daß dieses Reichs-Grund-Gesetz aufrecht erhalten werde.

Es kan aber keine freye, mithin gültige Berathschlagung diesfalls statt haben, in so lang dasselbe nicht ruhig, und von fremden Truppen befreyet ist. Hierinnen hat also die vorzügliche und erstere Sorge aller derer, so es mit dem Reich, wie E. Lbd. wohl meynen, nach deutlicher Maaßgab vorgedachten ersteren Capituls der goldenen Bull zu bestehen, und kan Mir wohl nicht zugemuthet werden, daß Mich einer Gerechtsame begebe, deren freye Ausübung in dem siebenden und zwantzigsten Capitul der nemlichen goldenen Bull dergestalten versichert ist, daß zum Voraus null und nichtig erkläret wird, was mit dessen Hindansetzung nur immer beschehen möchte.

Hierauf nun es ankommen zu lassen, können E. Lbd. nach Dero patriotischen Gesinnung ohnmöglich gemeynet seyn, mithin Ich auch jener Nachricht keinen Glauben beymessen, welche Mir von Franckfurt aus zugekommen, als ob ohne Zuziehung Meines dortigen Königlich-Böhmischen Botschaffters der zukünfftigen Wahl-Capitulation halber ein- und anderes widerrechtlich, mithin ungültig vorbereitet worden wäre. Hat also nach klarer und deutlicher Maaßgab derer Reichs-Grund-Gesetzen, und zumalen der goldenen Bull noch vieles vorherzugehen, bevor zu einer gültigen Kayser-Wahl geschritten werden kan. Ich erkenne zwar gantz wohl, wie viel an des Wercks Beschleunigung gesamtem Reich gelegen, und ist meine Schuld gewiß nicht, daß fremden Mächten Zeit und Weil gelassen worden, sich darein einzudringen, und ihre Absichten mit Gewalt derer Waffen zu unterstützen. Aber noch weit mehr ist gesamtem Reich daran gelegen, daß die Wahl Ordnungs-mäßig, frey, mithin gültig beschehe; daß Gewalt nicht vor Recht vordringe; daß die Reichs-Gesetze nicht unterbrochen, und dessen Verfassung nicht umgestürtzt werde. Wohin also E. Lbd. ruhmwürdigste Sorgfalt vorzüglich abzuzielen nicht anstehen will, noch kan: bevorab da sich in Bälde zeigen muß, ob das werthe Vaterland von der Dienstbarkeit und dem Untergang zu retten annoch möglich seye, oder nicht.

Wegen des Reich-Archivs wird es hiernächst nach Meiner oben vorausgesetzten Erklärung keinen Anstand haben. E. Lbd. ist aber untereinsten nicht verborgen, daß darinnen viele wichtige, Mein Ertz-Hauß allein betreffende Urkunden mit begriffen seyn. So wenig also die eigentliche Reichs-Acten vor- oder im mindestem aufzuhalten verlange; so wenig kan hingegen die, so Mir und Meinem Ertz-Hauß zugehören, aus meinen Landen abführen lassen. Die Gerecht- und Billigkeit gibt auch hierinnfalls den Ausschlag. Wohl wäre gedachtes Reichs-Archiv bey dessen dermaliger Abführung, nicht aber, wann es bis zur Befrey-

ung des Reichs von fremden darein einzuführen verbotenen Kriegs-Völckern unter derer hierzu von E. Lbd. gewidmeter Personen Verwahrung an Ort und Stelle verbleibet, einer grossen und augenscheinlichen Gefahr unterworffen. Inzwischen habe, um Meiner Seits allen kunfftighin zu befahren seyn mögenden Verzug abzuschneiden, bereits Commissarios ausersehen, so mit denen von E. Lbd. zu gleichem Ende zu ernennenden Personen zu der nöthigen Absonderung derer Acten ungesäumt schreiten mögen.

Da der Winter vor der Thür ist: da die Sicherheit derer Strässen zu Wasser und zu Land von der Willkühr fremder Völcker abhanget; und da endlichen niemand verlangen wird, noch kan, daß, was zum Behuf meiner Armee, folglich zur Befreyung meiner Länder von ungerechten Feinden, erfordert wird, zu einer anderwärtigen Besorgung von mir angewendet werde; so kan von der vorzunehmenden Absonderung kein dem Reich schädlicher, oder E. Lbd. heilsamsten Intention entgegen stehender Verzug erwachsen; wohl aber würde sich von dieser heilsamsten Intention entfernet, und bey gegenwärtigen kundbaren, und denen eigenen Reichs Cantzley-Verwandten nicht verborgen seyn mögenden Umständen, ein so kostbarer Schatz bey dessen dermahliger Abfuhr der ausserſten Gefahr ausgesetzet. E. Lbd. werden dahero nach Dero erleuchtesten Einsicht von selbsten ermessen und behertzigen, daß Mir bey der spaten Nach-Welt zu Schulden gereichen könnte, wofern diese sammentliche best-gegründete Betrachtungen Deroselben in Ruckantwort zu erkennen zu geben unterliesse. Verbleibe anbey mit ausnehmender Hochachtung ꝛc. Preßburg den 27. Octobris 1741.

B.

Pro Memoria des Reichs Vice-Cantzlers, Hn. Grafen von Colloredo.

Nachdeme Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, laut des an Ihro Majestät die Königin von mir unterthänigst eingelieferten Churfürstl. Schreibens von obhabenden Reichs-Ertz-Cancellariats wegen für nöthig befinden, bey gegenwärtigen Kriegs-Läufften Dero unterhabendes Reichs-Archiv zu dessen ohngehinderter Sicherheit von hier nacher Regenspurg zu Wasser hinauf führen zu lassen, solches aber, ohne denen hiezu benöthigten Schiffen, nicht geschehen kan; Als habe, vermög der von Ihro Churfürstl. Gnaden hierüber erhaltenen Befehle, und der mir von obhabenden Reichs-Vice-Cancellariats wegen anbefohlenen Besorgung obgedachten Transports, Ihro Königl. Majestät hiemit unterthänigst ersuchen sollen, zu unweigerlicher Verabfolgung obgedachter Schiffe die gemessene allergnädigste Befehle an die Behörde forderſamst ergehen zu lassen. Welches Ihre Churfürstl. Gnaden zu mehrmaliger Danck-schuldiger Verbindlichkeit gereichen wird. Preßburg den 25. Octobr. 1741.

Rudolph Graf Colloredo.

C.

Beantwortung des von dem Herrn Grafen von Colloredo übergebenen Pro Memoria.

Da an Ihro Majestät die Königin über die Abführung des Reichs-Archivs von Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynz das in Abschrifft sub A. hierbey kommendes Schreiben erlassen worden; So haben Allerhöchst-Dieselbe, nach Ausweis des Anschlusses sub Lit. B. dasselbe zu beantworten für gut befunden.

Der Innhalt dieser Antwort gibt nun dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler untereinsten zu erkennen, wie ungehindert der hiesigen gantz besonderen und ausnehmenden Willfährigkeit in Beförderung alles dessen, was eines Theils der Billigkeit gemäß ist, und anderen Theils des Reichs wahrer Dienst erheischet, der nunmehrige Abführungs-Antrag, derer kundbar vorwaltender Umstände halber, angesehen werden müsse. Jetzt erwehnte Umstände können ihme Herrn Reichs-Vice-Cantzler, und dem Chur-Maynzischen Herrn geheimen Rath und Residenten, Freyherrn von Gudenus, nicht verborgen seyn. Wornach sich also von selbsten erziebet, ob wohl dem Ansuchen wegen Verabfolgung derer anverlangten Schiffen der Zeit statt zu geben Mensch-möglich seye? Zumalen das General-Verbot, kein Schiff, so die Donau hinauf fahren wolte, passiren zu lassen, aus denen von selbsten in die Augen fallenden höchstrifftigen Ursachen vorhin schon ergangen war. Die Sache redet zur Genüge von sich selbsten, um keiner weiteren Anführung vonnöthen zu haben. Und kan die Schuld des aus gedachten Umständen entspringen müssenden Verzugs nicht Ihro Majest. der Königin, so darzu weder Ursach, noch Anlaß gegeben, sondern allein denenjenigen beygemessen werden, welche gegen der goldenen Bull, des so hoch verpönten Land- und des so feyerlich gewährten Westphälischen

phäliſchen Friedens-Schluſſes klare Verordnung, und gegen die ſowohl vom geſamten Reich überhaupt, als von Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz insbeſondere übernommene Garantie der Pragmatiſchen Sanction, Ihro Majeſtät der Königin anererbte Reichs-Länder, ſo gar mit zu Hülff-Nehmung fremder in das Reich einzuführen verbotener ſogenannter Hülffs-Völcker gewaltthätig- und ungerechter Weiß zu überziehen kein Bedencken getragen haben.

D.

Zweytes Schreiben Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz an Ihro Majeſt. die Königin von Hungarn.

Durchleuchtigſte Großmächtigſte Königin, Beſonders liebe Frau und Freundin.

EUer Königl. Majeſt. hoch-werthes Schreiben vom 27. des nächſt vorigen Monats habe durch eigenen von meinem Reichs-Vice-Cantzler an mich ſpedirten Courier wohl erhalten, und daraus in mehrerem hauptſächtlich vernommen, warum Euer Königl. Majeſt. darvor halten, daß dermalen, und bey ſo vielen im Reich befindlichen fremden Kriegs-Völckern, weder eine Geſetz-mäßige freye, mithin gültige Käyſer-Wahl zu Stand zu bringen, noch Ihro mit einigem Fug zuzumuthen ſeye, Dero Chur-Böhmiſche Wahl-Stimm hierbey ruhen zu laſſen, ſo daß noch vieles voranzugehen hätte, um Geſetz- und Ordnungs-maßig hinaus zu gelangen, wo hernächſt, und nach ſothaner Euer Königl. Majeſtät voraus geſetzter Erklärung, es keinen Anſtand haben würde, die Abführung des Reichs-Archivs geſchehen zu laſſen, welches dermalen geſtalten Dingen nach, und bey verſchwundener Ausſtreuung einer dortigen Belagerungs-Gefahr, in Wien weit ſicherer, als mißlicher herentgegen deſſen Transportirung wäre, von welchem aber vor allem die Euer Königlichen Maj. Ertz-Haus allein angehende Briefſchafften auszuſcheiden ſeyen, wozu Dero Seits einige Commiſſarii bereits auserſehen worden, und mir ein gleiches an Seiten der Reichs-Cantzley zu verfügen anheimgeſtellet bleibe.

Nun werden Euer Königl. Majeſt. vor allem wohl erkennen, und iſt es der Verfaß- und Ordnung allzugemäß und kundbar, daß die Nothdurfft des hohen Wahl-Geſchäffts zu ermäßigen, dem geſammten Churfürſtl. Collegio obliege, und mir nicht zukomme, mich davon zu entfernen, was der mehrere Theil deſſelben für gut und nöthig findet. Das Römiſche Reich mit ſeinem Ober-Haupt hinwieder zu verſehen, hätte ſich allerdings längſtens gebuhret; Allein, ſo iſt Reichs-kündig, was beſondere Umſtände ſich dermahlen zugetragen haben, und was geſtalten über den Præliminar-Punct der Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimm gantz widrige Meynungen entſtanden, weshalben, um ſich näher zu vernehmen, und erforderlich zu vereinigen, nothwendig Zeit gelaſſen werden müſſen. Es iſt einmal nicht abzuſehen, mit was Frucht man gleich anfänglich zur Sachen förmlich kommen können, und wie ins beſondere Euer Königl. Majeſt. das mindeſte erſprießliche zu verhoffen gehabt. Es erforderte alſo der Sachen Nothdurfft ohnumgänglich, brachten es auch die mehrere Churfürſtl. Meynungen mit ſich, denen Unterhandlungen mehrere Zeit zu laſſen, und nicht zu überſchnellen, wo die unheilbareſte Folgen, ja eine lautere Unmöglichkeit überhaupt, wie auch vor Euer Königl. Majeſt. ins beſondere, vor Augen lage. Deroſelben Dienſt hat alſo zumalen erfordert, annoch Raum zu gewinnen. Der Unterſchied aber beſtehet darinnen, daß anderer Seits ſothane Zeit eben ſo angewendet, und profitiret worden, als man es an Seiten Euer Königl. Majeſtät zu hoffen und zu wünſchen gehabt hatte. An getreuen Rathſchlägen und Bearbeitungen hat es wohl nicht gefehlet, ſondern iſt viel zu That- und Acten-kündig, wie wenig darmit ausgeſetzet worden, habe ich alſo an dem anderſt geſtalten Erfolg, welcher verhänget zu ſeyn ſcheinet, meines Orts wohl kein Verſchulden; daran ſtehet es dann nunmehro, daß die in dem Reich befindliche fremde Völcker, als Auxiliaren des mehreren Theil derer Herren Churfürſten vorhanden, und anzuſehen ſeyn wollen, ohne mit dem Reich eigentlich etwas zu ſchaffen zu haben. Euer Königl. Majeſt. beurtheilen ab dieſer der Sachen Geſtalt von ſelbſten, und ermeſſen in weiterem erleuchteſt, ob mit des Vaterlandes Heil übereinkomme, ja ob an ſich ſelbſten möglich ſeye, darum das Reich ohne Oberhaupt weiters zu laſſen, dann wie hierzu anderſt zu gelangen, als auch denen Majoribus wegen dermaliger Quieſcirung des Böhmiſchen Chur-Voti zu fügen; da gleichwolen die endliche Kayſer-Wahl die Haupt-Angelegenheit bleibet, und es für jetzo wol nicht das erſte Mahl ware, daß dieſelbe unter denen Waffen geſchiehet, ſondern genug iſt, daß die Wahl frey ſeye, wie ſich anderſt nicht vorzuſtellen, da jene in Teutſchland ſtehende Völcker, oberwehnter maſſen mit dem mehreren

reren Theil derer Hohen Herren Churfürsten verbunden, und demselben zugethan seynd; Sich also dieserthalben nun das Weitere nächstens ergeben wird, und Euer Königl. Majest. in sothanen Verfolg vielmehr erleuchtest billigen, als mißkennen werden, daß hiebey ich dasjenige ohnermangelhafft leiste, was meines Amts ist.

Daß sodann Euer Königl. Majest. sothanen Erfolg des Wahl-Geschäffts der meiner Seits von Pflichten wegen nöthig gefundenen Bereitsetz- und allenfallsigen Transportirung des Reichs-Archivs eigens voran zu setzen, und diese in so lang ausgestellt zu sehen, gemeynet seyn werden, kan mir nicht wohl vorstellen, sondern halte mich vielmehr versichert, daß Ihro gut und nöthig zu seyn geduncken werde, hierinnen deme den freyen Gang zu lassen, was ich von Reichs-Ertz-Cancellariats wegen zu beobachten, auch bey gesammten Reich zu verantworten habe, wie von Dero grossen Erleuchtung und Gemüths-Billigkeit mir gäntzlich verspreche, da Ihro nicht verborgen seyn kan, was grosses Auffsehen hiebey sich bereits vorgethan, und im widrigen des weiteren entstehen würde.

Wegen einiger in dem Reichs-Archiv annoch befindlich seyn sollender Euer Königl. Majest. Ertz-Hauß eigens betreffender Briefschafften, habe ich weder Nachricht, noch auch um deßwillen eine Vermuthung, weilen, wie Deroselben wohl bekannt ist, die Absonderung beeder, derer Reichs- und Oesterreichischen Cantzelleyen, vor vieler Zeit bereits vollkommentlich geschehen, und letztere wohl nichts weniger, als das Mindeste, zuruck gelassen hat, was Ihro in einige Weiß zugehören können, wie bekannt ist, gedachte sämmtliche Acta auf der Reichs-Cantzley dannenhero auch von Zeiten her, und besonders in denen Interregnis, unter der alleinigen Disposition, Verwahr und Beschluß des Reichs-Ertz-Cantzlers, wie zu dato, sich finden. Im Gegentheil kan ich hiebey ohnberührt nicht lassen, was massen vielmehr, und gleich mehrmahlen vorhin meiner Seits erinnert worden, verschiedene momentoseste Scripturen in Kayserl- und Reichs-Sachen aus der Reichs-Cantzelley anderwärtshin verbracht seyn sollen. Gleichwie ich aber derentwegen mir nicht beygehen lasse, Euer Königl. Majest. zu behelligen, daß Hoch-Dieselbe darum von Seiten meiner jemand zur Einsicht und Nachsuchung auf Deroseitige Hauß-Cantzelleyen zulassen möchten, sondern Dieselbe hiedurch alleinig belange, deroseitiger Behörde die ernstliche Verfügung zu thun, damit die zu besagter mir untergebener Reichs-Cantzelley gehörige Acta und Urkunden dahin förderamst zuruck gebracht werden möchten, gestalten ich meinem Reichs-Vice Cantzlar vor einiger Zeit bereits hierum den nöthigen Auftrag habe zukommen lassen; Also werden Euer Königl. Majest. sich auch hinwieder damit hoch-gefällig beruhigen, daß nicht minder ich auch vorhin bereits die Verordnung gethan habe, um die allenfalls in der Reichs-Cantzelley noch erfindliche, das Hohe Ertz-Haus angehende Scripturen, so viel die, gestalten Dingen nach, eilende Einpackung des besagten Reichs-Archivs zulasse, darvon auszusetzen, und in seinem bisherigen Verwahr in so lang zu lassen, bis ich die mir darüber einzuschickende Verzeichniß eingesehen haben, sofort ohnermanglen würde, wegen der Verabfolgung an die Oesterreichische Cantzelley, oder sonstige Behörde des Hohen Ertz-Hauses zu verfügen, immassen von mir auch sicher geschehen wird, und Euer Königl. Majest. mir, und meinem Reichs-Vice-Cantzlar solches gäntzlich zuzutrauen belieben werden. Und lebe ich demnach der gäntzlichen Zuversicht, es werden Euer Königl. Majest. mir zu gutem halten, daß nach meiner schweren Amts-Obliegenheit ich in einer so momentosen, und wegen des Erfolgs nicht zu gewehrenden der Sachen Gestalt und Beschaffenheit, nichts verabsaume, sondern den sichersten Weg gehe, mithin unter obigem meinem Erbieten, wegen derer Euer Königl. Majest. etwa betreffenden eigenen Scripturen, auch Vorbehalt respectu deren, so zu dem Reichs-Archiv gehören, den Inhalt meines vorigen Schreibens anhero lediglich wiederhole, wessen Gewehrung mich ohngezweifflet versehe, und übrigens Euer Königl. Majestät alles Bessere Grund-muthig anwünsche, so mit verbleibe

Euer Königl. Majestät

Franckfurt den 9. Novembr. 1741.

Dienstwillig-ergebenster Diener
Philipp Carl Churfürst.

E.

Antwort Ihro Majestät der Königin von Hungarn auf vorhergehendes Chur-Mayntzische Schreiben.

P. P.

AUs Euer Liebden Antwort vom 9ten letztverflossenen Monats habe so gleich unschwer abgenommen, daß Deroselben der Innhalt meiner Zuschrifft vom 27. Octobris jüngsthin gebührend nicht vorgetragen worden. Gleichwie der uneingeschränckten Wahl-

Freyheit

Freyheit die allermindeste Hinderniß in Weg zu legen Mir nie zu Sinnen kommen lassen; Also bin auch die von Meines Ertz-Hauses Schrifften abgesonderte Reichs-Acten einem zukünfftigen Römischen Kayser unweigerlich verabfolgen zu lassen, nie entfernet gewesen, und annoch nicht entfernet; Es möge gleich die Wahl ausfallen, wie sie immer wolle, wann sie nur wahrhafft frey ist, und nach deutlicher Vorschrifft der goldenen Bull, mithin ohne Meiner Ausschliessung, und nach vorläuffig hergestellter innerlichen Ruhe im Reich, vorgenommen wird.

Ja um so gar auch der nöthigen Absonderung halber keinen Anstand übrig zu lassen; So trage einiges Bedencken nicht, daß es mit Aufsuchung derer in Meines Ertz-Hauses Registraturen vorgeblich vorhanden seyn sollender Reichs-Acten just so, wie mit Aufsuchung derer Meinem Ertz-Hauß zugehöriger, und mit denen Reichs-Actis kundbarer massen ehedessen vermischter Schrifften gehalten werde.

Nicht nur erkläre mich solchergestalten auf das bündigste, sondern verlange auch, daß von dieser meiner Erklänung das gesamte Reich verständiget werde; Als auf welches, wann es einmahl von fremden, wider alle Reichs-Satzungen darein eingeführten so benamseten Hülffs-Völckeren befreyet seyn wird, keineswegs aber auf den Ausspurch Meiner offentlichen Widersacher, und Landfriedbrüchiger Feinden Mich vorlängst zu beziehen bemüßiget gefunden: wie dann aus der nemlichen Ursach Mich nicht entschütten können, einen ausführlichen Acten-mäßigen Unterricht, die Chur-Böhmische Wahl-Stimme, und deren Ausübung betreffend, dem Publico durch öffentlichen Druck mitzutheilen.

Ich glaube durch obige Erklärung in Übermaß all dasjenige zu erfüllen, was nur immer an Mich mit einigem Schein der Billigkeit gesonnen werden kan.

Darmit aber eben diese meine Erklärung zu weiterer Ausübung und Bemäntelung derer bisanhero mich so häuffig betroffener Reichs-Satzungs-widriger Zudringungen nicht mißbrauchet werden möge; so habe derselben wohlbedächtlich die Clausul beygefügt: **Wann die Wahl nur wahrhafft frey ist / und nach deutlicher Vorschrifft der goldenen Bull / mithin ohne Meiner Ausschliessung / und nach vorläuffig wieder hergestellter innerlichen Ruhe im Reich vorgenommen wird.**

Die Billigkeit dieses Beysatzes kan ohnmöglich widersprochen werden, ohne unter einstem die klare Verordnung der goldenen Bull selbsten zu widersprechen, welche abzuändern so wenig in meiner Feinden und Widersacher, als der Cron Franckreich und ihres Anhanges Macht stehet. Am allerwenigsten können an sothaner Billigkeit Euer Lbdn. zweifflen, als welche über die bloßwärtige Bell'Islische Bedrohungen, bevor sie noch durch hundert tausend Mann unterstützet und bewerckstelliget worden, eine so patriotische Empfindlichkeit ehedessen bezeuget, auch die mir zustehende Chur-Würde durch die zum öffentlichen Druck beförderte **Nachricht und Gegen-Anmerckungen** so stattlich und unablehnlich verfochten, annebst erkannt haben, **wie besonders nachdrucksam dieselbe / vermög des von Dero Vorfahrer / Ertz-Bischoffe und Churfürsten** Bertholdo **im Jahr** 1489. **und zwar so gar mit einverleibter Pön / ausgestellten** Reverses **sich dißfalls** vinculirt **befinden.**

Was nun zur Zeit der aus Euer Liebden Befehl zum Druck beförderter **Nachricht und Gegenanmerckungen** / dann zur Zeit, als Dieselbe derer Bell'Islischen Bedrohungen halber sich so patriotisch geaussert, der Gerecht- und Billigkeit, des Reichs Ansehen, Wohlfarth und Grundsatzungen gemäß ware, das kan unmöglich die Natur immittelst geändert haben.

Hiervon also ist und kan dermahlen allein die Frag seyn, nachdeme im ersteren Capitul der goldenen Bull so klar vorgesehen, daß vorzüglich für die innerliche Ruhe im Reich, und Sicherheit derer Chur-Landen, die ausnehmenste Sorgfalt zu tragen seye.

Die darinnen enthaltene Verordnung muß nach dieses ältesten Reichs-Grund-Gesetzes klarer Maaßgab auch alsdann statt haben, wann gleich ein Churfürst gegen dem andern scheinbaren Anlaß zu Zwistigkeiten hätte. Um wie vielmehr muß sie also in gegenwärtiger Vorfallenheit Platz finden, da die Nichtigkeit derer gegnerischen Ansprüche der gantzen Welt so überzeugend vor Augen geleget worden, daß daran innerlich einiger vernünfftiger Mensch nicht wohl zweifeln wird noch mag.

Allerdings ist die Kayserl. Wahl für die Haupt-Angelegenheit alsdann zu achten, wann sie **Reichs-Satzungs-mäßig** vorgenommen wird; nicht aber wann sie den Unterbruch dessen Fundamental-Gesetzen, und Kränckung der Gerechtsame eines Reichs-Mit-Stands zum Grund, und die kräfftigere Unterstützung Landsfriedbrüchiger Vergewaltigungen zur Absicht hat. Die Beförderung eines solchen Grunds und einer solchen Absicht kan meines Ermessens Euer Liebden bey gesamtem Reich zur Verantwortung gereichen, nicht

aber wann sie von Ertz-Cancellariats wegen sich an die unumstößliche Richtschnur [illegible] Reichs-Grund-Gesetze halten.

Mir ist aus der gantzen Reichs-Historie kein eintziges Exempel bewußt, wo eine Kayser-Wahl so, wie die jetzige, unter dem mächtigen Schutz derer Frantzösischen Waffen vorgenommen worden wäre. Und noch weniger kan Ich begreiffen, wie, nachdeme Euer Liebden ehedessen des Marechals Bell'Isle Drohungen mit der Wahl-Freyheit nicht vereinbarlich zu seyn erachtet, diese Wahl-Freyheit nunmehro mit und nebst derselben in Ubermaaß erfolgten Bewerckstelligung bestehen könne.

Der die Gewährung meiner unmittelbaren alleinigen Nachfolge in sammentliche von weyland Meines in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majest. und Liebden besessene Erb-Königreiche und Länder in sich enthaltende Reichs-Schluß vom 11. Januarii 1732. vermag ausdrucklich, **daß das Reich darbey in sonderbare** Consideration **gezogen / daß die unzertrennte ungeschmälerte Erhaltung aller sothaner Erb-Königreichen und Landen / und deren sammentliche grosse Macht sowohl förderhin für eine Vormaur der Christenheit / und darzu dienen würde / die Wagschaal in** Europa **zu erhalten / als die Freyheit des Teutschen Vaterlands / und dessen mit der allgemeinen Ruhe / Sicherheit und Frieden in** Europa **verknüpffter Wohlfahrt, besonders aber auch des Römischen Reichs Hoheit / Ansehen / Gerechtsamen und Reichs-Verfassung gegen alle feindliche Eingriffe und Unternehmungen kräfftigst zu vertheidigen und zu** manuteniren.

Wie kan nun das gerade Widerspiel dessen, was das gesamte Reich zur Erhaltung seiner Freyheit, Ruhe, Sicherheit, Wohlfahrt und Verfassung, auch zum Besten der Christenheit damals nöthig ermessen, das ist, die gäntzliche Zernichtung der Macht Meines Ertz-Hauses, mit obigen so tieff in das Gewissen einschlagenden Betrachtungen bestehen? Euer Liebden können dieser Meynung um so weniger seyn, als Sie sich noch ins besondere zu Gewährung gedacht-Meiner alleinigen ohnmittelbaren Nachfolge vermög des in nemlichen Jahr geschlossenen Tractats auf das bündigste anheischig gemacht; Annebenst die von denen unter Chur-Cöln stehenden Ertz- und Hoch-Stifftern erduldende harte Drangsalen zum sattsamen Beweiß dienen müssen, was auch andere von denen angerühmten so genannten **Churfürstlichen Hülffs-Trouppen** sich ersprießliches zu versprechen haben.

Mit einem Wort, Ich bin allein um Verthädigung Meiner gantz unzweiffelhaffter Rechten besorget. Verlange niemanden im mindesten zu kräncken, und will die zugefugte Unbilde der allgemeinen Ruhe und Wohlfahrt gerne aufopfern, wann nur die in obangezogenem Reichs-Schluß enthaltene grosse Objecta versichert werden mögen. Was aber denenselben schnurstracks entgegen laufft, das kan, ungehindert der bis nun zu in Ubermaaß von Mir geäusserten, auch forthin beyzubehalten gedenckender Friedfertig- und Aufmerckſamkeit, von mir nicht eingestanden werden, und mich folglich solchenfalls nicht entschütten, der die ausdrückliche Verordnung der goldenen Bull zum Grund habender Verwahrung wegen Nichtigkeit alles dessen, was der Kayser-Wahl halber ohne Meiner Zuziehung beschiehet, in ihrem völligen Inhalt, gleich als wäre sie Wort für Wort hier wiederhohlet, nochmalen und auf das kräfftigste zu inhæriren. So Euer Liebden in Ruck-Antwort nicht verhalten wollen. Verbleibe anbey Deroselben ꝛc. Wien den 30. Decemb. 1741.

F.

Drittes Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Majestät die Königin von Hungarn ꝛc.

P. P.

Aus Euer Königlichen Majestät Wieder-Antwort vom 30. Decembr. vorigen Jahrs, auf mein Schreiben vom 27. Octobr. vorhin habe Ich ersehen, wasgestalten Dieselbe das von vorigen Kayserlichen Regierungen her unter meinem Amts-mäßigen Verwahr annoch vorhandene Reichs-Archiv, mir, als dem Ertz-Cantzlarn, von dannen anderwärtshin verabfolgen zu lassen, nicht gemeynt verbleiben. Nachdem ich nun nicht habe weiters zurück halten können, dem bekanntermassen hier versammleten Churfürstlichen Collegio hievon die gemessene Anzeig zu thun, sofort darauf ein Conclusum abgefaßt, auch dessen Mittheilung an Euer Königliche Majestät beschlossen, und mir heimgegeben worden; so bewürcke solches, mittelst des darüber gefertigten Anschlusses, und bin Euer Königlichen Majestät endliche Fügung billig erwartend, um das weiters nöthige vorlängst veranstalteter massen zu beobachten. Wegen des übrigen Inhalts beziehe mich auf das, was vorhin mehrmahlen zu erkennen gegeben, und verharre ꝛc. Franckfurt den 22. Januar. 1742.

G.

G.

Viertes Schreiben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Majestät die Königin von Hungarn ꝛc.

P. P.

EUer Königlichen Majestät habe ich mit beygefügtem Churfürstlichen Collegial-Conclu- so unterm 22. dieses zu erkennen gegeben, warum Dieselbe zu dem allgemeinen nicht nur, sondern Dero selbst eigenem wahren Besten, endlich das unter meinem Amts- mäßigen Verwahr allda noch befindliche Reichs-Archiv weiters nicht aufhalten, sondern ohne längeren Verzug, meiner Disposition nach, verabfolgen lassen möchten. Nachdeme nun hierinnen die Nothwendigkeit immer grösser und wichtiger wird, also, daß aus einig weiterer Saumniß die schwereste Folgen gantz unfehlbar entstehen, welche Euer Königliche Majest. selbsten am betrubtesten, dem gesammten Vaterland aber unvermeidlich fühlen werden, besonders, da am 24. dieses die Kayserliche Wahl vollzogen ist, mithin die behörige Aufenthaltung des mehrbesagten Reichs-Archivs also längerhin nicht andauren kan; als mag nicht umhin seyn, unter nochmaliger abschrifftlicher Hinbeylegung eingangs gedachten meines vorigen Schreibens und Churfürstlichen Collegial-Conclus, Euer Königlichen Majestät hiermit die wiederholte wohlmeynende Vorstellung und Amts-mäßige Ansinnung zu thun: des gemeinen, und Ihres eigenen Bestens zu gedencken, und in Betracht, daß diese Verweigerung in sich so unrechtlich, als gemeinschädlich seye, ja Ihro hauptsächlich zum schwereſten Nachtheil gereichen werde, und müsse, mir offtgedachtes Reichs-Archiv, unter der an meine unterhabende Reichs-Cantzley gemachten Disposition, ohne weiterern bedauerlichen Zeitverlust gebührlich verabfolgen zu lassen, worüber Dero allerdings willfährige Entschliessung, mit diesem darauf zu warten befelchten Courier, zu empfangen verhoffe, und verbleibe ꝛc. Franckfurt den 27. Januar. 1742.

No. VI.

pag 1088

Manifest

darinnen die Ursachen mit mehrern enthalten, warum Ihro Majestät, der König in Polen und Churfürst zu Sachsen, Sich genöthiget gesehen, die Waffen zu ergreiffen, in der Absicht, Dero Königlichen Chur-Hauses vorzügliche Gerechtsame auf die von weyland Kayser Carls des Sechsten Majestät hinterlassene Königreiche und Länder bestmöglichst zu vertheidigen und zu behaupten.

DJe Gerechtsame der Allerdurchl. Königin in Polen und Churfürstin zu Sachsen, als ältesten Frau Tochter des Kayſers Josephi Majestät, auf alle durch Absterben weyland Ihro Majest. Kayser Carls des VI. erledigte Königreiche und Länder, sind darum, daß sie dem Publico nicht sofort bekannt gemacht worden, dennoch nicht weniger gewiß, und nicht weniger gegründet. Diejenigen, welche die Begebenheiten dieses Seculi mit einiger Aufmercksamkeit angesehen, werden die Ursachen leicht begreiffen, warum des Königs von Polen Majest. in Ansehung dieser Gerechtsame, ein so lange daurendes Stillschweigen beobachtet. Gewisse andere sehr löbliche Bewegungs-Gründe haben Sie veranlasset, auf diese Art Sich zu betragen, und man kan mit Wahrheit sagen, daß Ihre grosse Moderation, Ihr Eifer vor die Beybehaltung des allgemeinen Ruhe-Standes, und ihre aufrichtige Begierde, die entstandene Mißhelligkeiten zur Zufriedenheit eines jeden Theils beygelegt zu sehen, Höchstgedacht Se. Königl. Majest. länger, als es Ihr Interelle erfordert, gehindert haben, die Rechte Ihres Hohen Hauses der Welt vor Augen zu legen, und solche Mittel zu ergreiffen, wodurch Sie sothane Rechte geltend machen könten, wenigstens, in so weit die nachhero sich geäusserten Conjuncturen solches verstatten möchten.

Nach dem Todes-Fall Kayser Carls des VI. glorwürdigster Gedächtniß, hat dessen älteste Frau Tochter, der Königin von Ungarn Majest. Maria Theresia, Hertzogin von Lothringen und Groß-Hertzogin von Toscana, mit Beziehung auf eine Acte, so man vor eine Pragmatische Sanction auszugeben vor gut befunden, und die 1713. errichtet, nachhero auch von allen Oesterreichischen Königreichen und Erb-Landen angenommen, nicht weniger von denen vornehmsten Europäischen Mächten garantiret worden, nur besagte Erb-Länder in Besitz genommen. Ihro Majestät, der König von Polen, welche, wie bereits erwehnet, jederzeit mehr Neigung vor die Beybehaltung des öffentlichen Ruhestandes, als Empreſſement, die Rechte ihres Hauses zu behaupten, geäussert, haben zwar dieser Besitz-Nehmung sich

nicht entgegen gesetzet; Allein Sie haben gleich Anfangs, und nach der Zeit mehrmahlen declariret, wie Sie nunmehr mit gleichgultigen Augen ansehen könten, daß andere Puissancen diese Sanction anzugreiffen, oder umzustürtzen unternehmen solten, immassen Sie in solchem Fall sich genöthiget sehen würden, Ihre Gerechtsame zu behaupten.

Eines Theils ist diese Pragmatische Sanction gleich anfänglich dadurch übertreten worden, daß man dem Hertzog von Lothringen die Corregentschafft derer Erb-Lande, ingleichen die Böhmische Wahl-Stimme übertragen, und der Wienerische Hof ist, aller dißfalls gethanen trifftigen Vorstellungen ungeachtet, nicht zu bewegen gewesen, der empfindlichen Beeinträchtigung, so dadurch den Rechten Ihro Majestat der Königin in Polen zugefuget worden, gebührender massen abzuhelffen. Andern Theils sind auch verschiedene Ansprüche gemacht worden, die der vom Kayser Carl eingeführten Erb-Folge nicht nur entgegen stehen, sondern sie gantz und gar aufheben und zu Boden sturtzen. Und diese Ansprüche werden von einem Theil derer garantirenden Puissancen aus dem Fundament unterstützet, daß ihre Garantie denen Rechten eines Dritten nicht nachtheilig seyn könne, da inzwischen andere sich ausser Stand sehen, die Pragmatische Sanction aufrecht zu erhalten.

Diese Umstände, die der gantzen Welt bekannt sind, werden vorjetzo nur darum berühret, um dadurch zu Ausführung derer Gerechtsamen Ihro Majestat der Königin in Polen den Weg zu bahnen, und zugleich darzuthun, was es mit der so hoch angeführten Pragmatischen Sanction vor Bewandniß habe, deren Garantie von dem Hofe zu Wien mit so vieler Bemühung und Emsigkeit gesucht worden.

Diese Ungültig- und Nichtigkeit dieser Acte veroffenbaret sich augenscheinlich durch dasjenige, was Anno 1703. zwischen dem Kayser Leopold/ und seinen beyden Herren Söhnen, nemlich Joseph/ damals Römischen Könige, und Carl, damaligen declarirten Könige von Spanien, geordnet und verglichen worden.

Dieser Vergleich ist ein unumstößliches, und vom Könige Carl selbst mit einem cörperlichen Eyde bekrafftigtes Pactum Familiæ, welches die Erbfolgs-Ordnung des Hauses auf immer und ewig fest stellen soll. Durch diesen feyerlichen Vergleich werden die Successions-Rechte der Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin, Maria Josepha / dermaliger Königin in Polen und Churfurstin zu Sachsen, als ältesten Tochter Josephi / und Ihrer Descendenten, wie auch, nach Derselben Abgang, die Rechte der Durchleuchtigsten Churfürstin von Bayern, Ihrer Frau Schwester, dergestalt, und zwar vorzüglich vor denen Ertz-Hertzoginnen und Töchtern Caroli/ festgesetzet und versichert, daß solche durch keine nachhero errichtete Acte, noch auch insonderheit durch die vermeyntliche Pragmatische Sanction, weder revociret, noch auch auf einige Art und Weise entkräfftet werden mögen.

Einige weitläuftige Ausführung würde überflüßig seyn, um diese Wahrheit in ihr völliges Licht zu setzen. Es mag genug seyn, diesen Vergleich selbst dem Publico vor Augen zu legen, und wer nur einige Aufmerckſamkeit theils auf die Worte, darinnen er verfasset ist, theils auch auf dessen Inhalt und Endzweck wenden will, wird ohne Mühe die Intention derer contrahirenden Theile, und zu gleicher Zeit die Unwiderrufflichkeit dieser Acte begreiffen.

Dieses Pactum ist nach seinem völligen Inhalt sub A. hier angefüget; Jedoch, um solches desto verständlicher zu machen, hat man vor nicht undienlich erachtet, es mit folgenden Anmerckungen zu begleiten:

1) Es ist solches eine Disposition patris inter filios, über einen neuerlichen sich ereigneten Fall, (die Erlangung der Spanischen Succession) allwo es darauf ankam, zum Aufnehmen, Ehre und Erhaltung des Hauses nöthige Verfügung zu treffen, wie auch auf das Zukünfftige zwischen denen beyden Linien dieses Hauses, die nunmehro ihren Anfang nehmen würden, die Ordnung der Erb-Folge zu reguliren.

2) Es ist ein unveränderliches und unwiederrufliches Gesetz, welches auf ewige Zeiten zur Richtschnur dienen soll. Lex in omne ævum valitura, sind die eigenen Worte dieser Disposition.

3) Beyde Herren Brüder unterwerffen sich diesem Gesetz, halten es vor genehm, und acceptiren es; und König Carl von Hispanien verspricht eydlich, demselben nachzuleben, ihm niemals entgegen zu handeln, noch, daß ihm von denen Seinigen entgegen gehandelt werde, zu verstatten.

4) Der Römische König Joseph/ dem, als Aeltesten, die Spanische Monarchie von Rechtswegen gebührete, renunciret darauf zum Vortheil Seines Bruders, König Carls/ und tritt Ihme solche ab, um dieselbe vor sich und seine männliche Erben auf ewig zu besitzen.

5) Der

5) Der König **Carl** thut bey Acceptirung dieser Cession alle, in dergleichen Fällen erforderliche Verzicht, und gibt seine Einwilligung, daß, auf dem Fall, da im Hause nur Töchter übrig seyn würden, die **Josephinischen** seinen eigenen Töchtern in der Ordnung der Erb-Folge vorgehen sollen. Diese Disposition **Leopoldi**, in welche König Carl williget, ist folgender massen abgefasset: Et quæ eas (filias nimirum CAROLI VI.) ubivis semper præcedunt, Primogeniti Nostri fœminis juxta Primogenituræ ordinem, d. i. die Töchter **Josephi**, Kayſers **Leopoldi** ältesten Sohnes, sollen zu allen Zeiten und in allen Fällen denen **Carolinischen** Töchtern, nach der Ordnung der Erstgebuhrt, vorgehen.

6) Dieser Vorzug war gantz nicht unbillig. König **Carl**, als der Jüngere, hatte nichts, als eine blosse Appanage, zu prætendiren, immassen das Recht der Erstgebuhrt, so wohl als die Untheilbarkeit derer Erb-Lande, im Hause eingeführet war.

Der König **Joseph** überlässet Ihm, vor sich und seine männliche Erben, eine gantze Monarchie, die er selbst hätte in Besitz nehmen, und mit der Zeit, entweder gantz oder zum Theil, auf Seine Töchter bringen können. Mithin wurde König **Carl** nicht weniger durch sein eigenes Interesse, als aus schuldiger Danckbarkeit, veranlasset, darein zu willigen, daß die **Josephinischen** Töchter, die denen Rechten nach in diese Monarchie succediret hätten, auf oberwehnten Fall, denen Seinigen in der Succession der gantzen Erbschafft vorgezogen würden.

7) Kayser **Leopold** hatte durch diese Disposition in seinem Hause zwey Linien, eine ältere und eine jüngere, einzuführen um so viel mehr Ursache, als diejenigen Paillancen, deren Assistentz damals zur Besitznehmung von der angefallenen Spanischen Monarchie nöthig war, dergleichen anriethen, und schon durch den, noch vor König **Carl** des Andern in Hispanien Absterben geschlossenen Partage-Tractat, ihre Intention, die gantze Macht nicht in einer Person zusammen kommen zu lassen, zu erkennen gegeben. Es richtet aber Kayser **Leopold** seine Absicht noch weiter, und, um allen Zwistigkeiten, die sich über die Erb-Folge künfftig ereignen möchten, auszuweichen, verordnet Er, daß zwar König **Carl** dem König **Josepho**, im Fall dieser ohne männliche Posteritat verstürbe, succediren möge; Allein Er ordnet auch, daß, woferne König **Carl** ein gleiches Schicksal haben würde, alsdenn, um obangeführter Ursachen willen, die Töchter der ältern Linie denen Töchtern der jüngern vorgehen solten. In dieser gantzen Verordnung äussert sich nicht die geringste Unbilligkeit. König **Carl** nimmt solche auch ohne Weigerung an, und verspricht eydlich, niemalen darwider zu handeln.

8) Uber dieses war Kayser **Leopold** und Seine Herren Söhne ohnstreitig befugt, unter sich, mit allerseitiger Einwilligung, dergleichen Pactum successorium zu errichten. Keine ältere Disposition oder Privilegium war vorhanden, so Ihnen hätte können die Hände binden. Noch niemals war die Lineal-Primogenitur, in Absicht auf die Töchter, eingeführet worden.

Sie hatten also in diesem Fall kein Jus quæsitum, so Ihnen aus einiger Disposition Ihrer Vorfahren zu statten kommen wäre, anzuführen, und Kayser **Leopold** hatte völlige Macht und Gewalt, nach Abgang des Manns-Stammes, die weibliche Succession nach Gefallen einzurichten.

9) Und dieses um so viel mehr, als Kayser **Leopoldi** Vorfahren auf Ihn ein Jure belli erlangtes Recht auf das Königreich **Böhmen** transmittiret, und Er selbst ein gleiches Recht auf Ungarn acquiriret hatte, welches Reich er denen Händen der Türcken entrissen, dergestalt, daß er in Ansehung dieser beyden Königreiche in nichts gehindert wurde, darüber nach Gutbefinden zu disponiren.

10) Endlich erhellet klar, daß die vom Kayser **Leopold** also verordnete und stabilirte Erb-Folge die einzige Motive, und das Fundament von der an König **Carln** beschehenen Ubertragung der Spanischen Monarchie, folglich als eine Conditio, sine qua non, anzusehen ist, ohne welche diese Ubertragung nimmermehr erfolget wäre. Die Worte **Leopoldi** lassen dießfalls keinen Zweiffel übrig: "Declaramus igitur secundum initam ante Hispanicæ Monarchiæ "Cessionem, & in ipsa Cessione uti primariam conditionem repetitam Conventionem, statuimus, atque in omne ævum valituram legem dictamus. Das ist: Wir declariren demnach, daß die vor "Cession der Spanischen Monarchie getroffene, und in dieser Cession selbst, als die vornehmste "Bedingung wiederholte Convention beständig und unverbrüchlich gelten soll, und Wir legen ihr zu dem Ende die Krafft eines in alle Ewigkeit gültigen Gesetzes bey.

Diese vom Kayser **Leopold** so weißlich abgefaßte, und auf so rechtmäßige Motiven gegründete Disposition, so von beyden Herren Brüdern, vor welche und deren Descendentz sie gemacht war, völlig acceptiret, und durch die stärcksten und heiligsten Versicherungen bekräfftiget worden, hat gleichwohl ein gantz widriges Schicksal gehabt, indem dieses respectable Gesetz, dessen Gültigkeit eher nicht, als am Ende der Welt, aufhören solte, von König **Carln** fast zu eben der Zeit angegriffen wird, als er in denen, durch Seines Herrn Bruders Absterben, Ihm zugefallenen Staaten die Regierung kaum angetreten.

Das Andencken Kayser **Carls** wird sonder Zweiffel zu allen Zeiten Verehrungs-würdig bleiben. Er war von Natur zu Ausübung der Gerechtigkeit und Billigkeit geneigt.

Allein es ereignen sich offtmahls Fälle, da die vollkommenste Tugend zum Wancken gebracht wird. Die Väterliche Liebe gegen die Kinder kan uns leicht verleiten, und da man geneigt ist, sich mit dem zu schmeicheln, was man wunschet, so wird nicht allemahl gnugsam erwogen, daß eine Sache, die nur auf Autorität und Gewalt sich gründet, unmöglich von langer Dauer seyn könne, so vorsichtig auch die Kunst und die Politic dabey zu Wercke gegangen.

Auf diese Art kam Anno 1713., da König **Carl** den Kayserlichen Thron bestiegen, und die völlige Erbschafft Seines Bruders, Kaysers **Josephi**/ in Besitz genommen, diese Gebuhrt zum Vorschein, die man mit dem Titel einer Sanctionis Pragmaticæ beehren, anfänglich aber unter keiner andern Gestalt, als einer blossen, von dem Kayser in Seinem Staats-Rath gethanen Declaration ans Licht treten lassen wolte, Krafft welcher Seine Töchter nach Ihm Seine Erben seyn, die Josephinischen Ertz-Hertzoginnen aber erst nach jener, und Ihrer Posteritat Abgang, zur Succession gelangen solten.

Bey dieser Declaration ist als etwas besonderes zu bemercken, daß darinnen die Disposition Kaysers **Leopoldi**/ dieses unwiederrufliche Gesetz, das biß ans Ende der Welt dauren sollen, welches Kayser **Carl** selbst, als König von Hispanien, auf das feyerlichste angenommen, und vermittelst cörperlichen Eydes bestätiget, zum Grunde geleget wird, obgleich diese Disposition obiger Declaration gerade entgegen stehet. Kayser **Carl** conferiret Seinen Töchtern gewisse Gerechtsame, Krafft einer Acte, nach welcher eben diese Gerechtsame bereits denen Josephinischen Töchtern unwiederruflich übergeben und versichert worden.

Es ist zwar wohl zu glauben, daß man am Wienerischen Hofe die Mängel dieser Declaration von selbsten erkannt; Allein es war unumgänglich nöthig, nunmehro weiter fortzufahren; und, um die Sache durch einigen Schein des Rechten zu autoriliren, glaubte man, diese Declaration Kayser **Carls** auf die Ihm von Seinem Herrn Bruder, Kayser **Josepho**, gethane Cession gründen zu können, als auf eine Acte, die aller Welt ohne dem bekannt sey, in der Hoffnung, daß die in der Disposition Kaysers **Leopoldi** enthaltene, und die Succession betreffende Clausuln, die man mit gröster Sorgfalt geheim gehalten hatte, dem Publico ewig verborgen bleiben würden.

Hierbey ließ man es noch nicht bewenden. Die Josephinischen Ertz-Hertzoginnen nahmen an Jahren zu. Man resolvirte also, woferne um diese Printzessinnen einige Anwerbung geschehen solte, darein nicht eher zu willigen, als biß Sie ihren Gerechtsamen renunciret, und der Declaration, welche der Kayser, Ihr Herr Oncle, zum Vortheil Seiner Töchter publiciret, Sich würden unterworffen haben; Immassen man denn auch, als Anno 1719. um die damalige Ertz-Hertzogin, **Maria Josepha**/ von Ihro jetzt regierenden Königlichen Majestät in Polen, als damaligen Königl. Printzen von Polen, angesuchet wurde, Höchstgedachter Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogin deutlich zu erkennen gab, daß, woferne Sie Sich nicht zu einer Renunciation entschliessen würde, keine Vermählung vor Sie zu hoffen sey.

Solchergestalt muste freylich Verzicht geleistet werden. Aber die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin, jetziger Königin in Polen Maj. that es, ohne eigentlich zu wissen, worauf Sie renuncirete, ohne darzu legaliter autorisirt zu seyn, (welches doch schlechterdings nöthig war) und über dieses noch, ohne daß man Ihr jemand constituiret, der Ihr mit gutem Rath und behöriger Direction wäre an Hand gegangen.

An ein legales Verfahren, wie doch in dergleichen Fällen erfordert wird, wurde dazumahl gar nicht gedacht. Ihr Gemahl, des jetzo regierenden Königs in Polen Majestät sahe sich nicht minder genöthiget, ein gleiches zu thun. Man fertigte eine Acte, die, um ihre wesentlichen Mängel zu verbergen, mit Clausuln häuffig angefüllet war; Und wiewohl man sich nicht getrauete, sie in gehörige Forme zu bringen, so muste ihr dennoch, wenigstens äusserlich, das Ansehen einer Legalität ertheilet werden, deren die Sache selbst im Grunde nicht fähig war.

Die Unbillig- und Nichtigkeit dieser Renunciation, sowohl als derselben nach vollzogener Vermählung erfolgter Confirmationen, sind mit leichter Mühe zu erweisen. Was hievon bereits angeführet worden, kan dem verständigen Leser zum hinlänglichen Unterricht dienen, woferne ihm die Materie von Renunciationen nur einiger massen bekannt ist, die im abgewichenen Seculo weitläufftig deduciret worden. Wann inzwischen ja noch einiger Zweifel übrig seyn solte, wird man solchen ebenfalls leichte heben, und die Rechte der Allerdurchleuchtigsten Königin in Polen auf alle, zur Oesterreichischen Erb-Folge gehörige Lande noch ausführlicher, als dermahlen, da man sich der Kurtze zu befleißigen gesuchet, dem Publico darthun können.

Das andere Mittel, dessen der Hof zu Wien sich bedienet, um sein baufälliges Systema zu unterstutzen, war, die vermeyntliche Pragmatische Sanction inn- und ausserhalb des Reichs durch so viel Puissancen garantiren zu lassen, als ihm nur immer möglich gewesen.

Es würde unnöthig seyn, vorietzo alle die Künste anzuführen, so man zur Erreichung dieses End wecks hin und wieder ausgeübet. So würde auch nicht minder überflußig seyn, zu untersuchen, wie weit diese garantirende Puissancen, durch Ubernehmung dieser Garantie, sich verbindlich machen wollen, oder können. Es mag genug seyn, hier nur so viel zu gedencken, daß

der

der Wienerische Hof wahrhafftig nicht Ursache habe, sich dieser glücklichen Erfindung so gar sehr zu rühmen, immassen, wie bereits oben erwehnet worden, von allen diesen garantirenden Puissancen einige glauben, zu nichts gehalten zu seyn, andere hingegen vermeynen, dieser Verbindlichkeit sich entziehen zu können, entweder aus Unvermögen, ihrer Obligation Gnugezu leisten, oder aus Besorgniß der augenscheinlichen Gefahr, welcher Sie dadurch sich exponiren. Und diese Besorgniß ist in dergleichen Fällen um so weniger zu mißbilligen, als niemand verbunden ist, sich ins Verderben zu stürtzen, um den andern zu retten.

Ihro Königl. Maj. in Polen haben ausser allen Zweifel mehr als jemand Ursache zu wünschen, daß diese Sanction entweder niemals errichtet wäre, oder, daß sie gantz und gar wieder aufgehoben worden. Inzwischen haben Sie, aus Liebe zum Frieden, nach Ihrer in Beförderung Ihres eigenen Interelle jederzeit geäusserten grossen Moderation, Ihr aufrichtiges Verlangen mehrmahlen zu erkennen gegeben, daß der Hof zu Wien sich entschliessen möchte, solche Mittel zu ergreiffen, als die Situation seiner Affairen zeithero erfordert hat. Und in dieser Hoffnung haben Sie seit des Kaysers Absterben vielleicht mehr Mühe, als jede andere Potentz, angewendet, welcher die Pragmatische Sanction entweder nützlicher, oder gleichgültiger, als Ihro Königl. Majestät Selbst, scheinen können, um dieselbe bey Kräfften zu erhalten; Sie haben auch den Entschluß, davon abzugehen, nicht eher gefasset, als, nachdem Sie vor schlechterdings unmöglich befunden, daß selbige bestehen könne.

Es mag inzwischen mit dieser Sanction beschaffen seyn, wie es immer wolle, so kan doch derselben von Ihro Königl. Majest. beschehene Acceptation denen Gerechtsamen der Königin, Ihrer Gemahlin Maj. und Ihres Königl. Hauses, eben so wenig zum Nachtheil gereichen, als die Renunciation. Denn haben Ihro Majest. die Königin in Polen gültiger Weise nicht renunciren können; Ist Ihre Renunciation sowol in Ansehung der Forme, als der Haupt-Sache selbst, von keiner Krafft; Kan dieselbe, wann sie auch in der That so gültig wäre, als sie illegal und unstatthafft ist, nimmermehr wieder die Gerechtsame der Königlichen Familie allegiret werden, als die solche nicht von der Königin allein, sondern von dem Gesetz und von der Disposition Ihres Groß- und Aelter-Vaters, ex pacto & providentia Majorum herleitet, welchen Gerechtsamen durch eine Acte, sie mag beschaffen, oder errichtet seyn, wie, und von wem sie wolle, das geringste Præjudiz nicht zugefüget werden mögen, wie bereits ausführlich dargethan worden: So kan auch die Acceptation dieser Sanction beyderseits Königliche Majestäten in so weit nicht binden, daß Sie die Gerechtsame Ihres Königlichen Chur-Hauses nicht unterstützen könten und solten, als die Ihnen, ohngeachtet aller dargegen unternommenen Beeinträchtigungen, unbeschädiget verblieben sind.

So viel mag dermahlen genug seyn, um die rechtmäßigen Ansprüche Höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestäten und Dero Königl. Familie der Welt vor Augen zu legen.

Allein, über die Succellions-Rechte Ihro Majestät der Königin in Polen auf alle sogenante Oesterreichische Königreiche und Lande, haben Ihro Majest. der König in Polen und Churfürst zu Sachsen, vor Ihre Person, noch besondere Rechte und Prætensiones, die man hier nur kurtzlich berühren, jedoch sich vorbehalten will, solche zu seiner Zeit ausführlicher ans Licht zu stellen.

1) Nachdem die alte Hertzoge von Oesterreich aus dem Hause Babenberg völlig abgestorben waren, hatten **Albrecht** und **Dietrich**/ Söhne **Henrici**/ Marggrafen zu Meissen, ein doppeltes Recht auf Oesterreich und Steyermarck. Erstlich, Krafft eines von denen Ständen besagter Hertzogthümer Anno 1250. auf öffentlichem Land-Tage abgefaßten Schlusses, welcher sich auf die besondern Freyheiten und Privilegia gründete, so die Stände damals hatten, sich einen Souverain selbst zu wehlen. Und zum andern, von Ihrer Mutter, **Constantia**/ so die älteste Schwester des letztern Hertzogs von Oesterreich, **Friderici Bellicosi**/ war. Das Hauß Meissen berief sich zwar auf seine offenbare Rechte, und meldete sich zur Succellion; Die erste Hinderniß aber, so ihm im Wege stund, war die grosse Macht des damaligen Königes von Böhmen, **Ottocar**/ der besagte Hertzogthümer usurpirte; und das andere noch grössere Obstaculum verursachte **Rudolph** von Habspurg, der sich dieser Lande bemächtigte, und seine Söhne damit investirete, unter dem Prætext, daß diese Hertzogthümer, als Mann-Lehen, dem Reiche anheim gefallen wären.

Da die Marggrafen von Meissen so grosse Schwürigkeiten in Ausführung ihrer Rechte vor sich fanden, sahen Sie sich genöthiget, Sich in die Zeit zu schicken, und geschehen zu lassen, was Sie nicht hindern konten. Inzwischen haben die Rechte des Chur-Hauses Sachsen dadurch nicht den geringsten Abbruch, oder Anstoß gelitten. Sie sind, aufs höchste, so lange suspendiret geblieben, als das Hauß Habspurg subsistiret hat. Kayser **Rudolph** hatte diese Lande vor seine Söhne nicht anders, als unter der Qualität ordentlicher Reichs-Lehen, verlanget und erhalten; Jetzo, da dieses Hauß gäntzlich erloschen, revivisciren die Rechte des Hauses Sachsen, und erlangen wieder ihre völlige Krafft, so, daß Ihro Königl. Majest. ohnstreitig befugt sind, selbige vor allen andern Prætendenten gelten zu machen.

2) Wenn die Durchleuchtigste Ertz-Hertzogin und Hertzogin von Lothringen, Universal-Erbin derer Oesterreichischen Lande zu seyn prætendiret, so ist Sie in dieser Qualität schuldig, das

Hauß

Hauß Sachsen wegen alles dessen schadloß zu halten, was Demselben durch die Facta derer vorigen Kayser in Ansehung der Jülich- und Bergischen Succession entgangen, welche besagtes Hauß rechtmäßiger Weise, und titulo oneroso an sich gebracht. Wie dann obermeldte Kayser die Ihnen obliegende Schuldigkeit dieser Schadloßhaltung gar wohl erkannt, und mehrmahlen deshalber Satisfaction versprochen.

3) Als Anno 1706. die Schweden in Sachsen eindrungen, blieb der durch den solennen Tractat vom 16 Januar. 1702. versprochene Succurs, zu einer Zeit, da des Höchstseeligen Königs Majestät nach eben diesem Tractat Sich bewegen lassen, Ihre Lande zu entblössen, um dem Kayser zu alliiren, völlig auffen, und Sachsen gerieth dadurch in das gröste Unglück. Es ist daher nicht mehr denn billig, daß man den Ersatz dieses an die 30. Millionen Thaler ansteigenden Schadens von demjenigen fordere, der ihn hätte verhindern sollen.

4) Zu geschweigen, daß Ihro Königl. Majest. vom Wienerischen Hofe noch eine ansehnliche Summe theils an Subsidien, theils an rückständigen Arreragen zu prætendiren haben, deren Bezahlung von selbigem, des vieljährigen Sollicitirens ungeachtet, nicht zu erlangen gewesen.

In Erwegung aller dieser Ursachen müssen Ihro Königl. Maj. glauben, demjenigen keine Genüge zu thun, was Sie Ihrem Hohen Hause schuldig sind, wenn sie länger Anstand nehmen wolten, die der Königin, Ihrer Gemahlin Majest. auf die Succession aller Oesterreichischen Königreiche und Lande zukommende Rechte, die allen übrigen Prætendenten, besonders aber denen Ertz-Hertzoginnen, Töchtern des letzt verstorbenen Kaysers, vorgehen, dem Publico bekannt zu machen, und diese Gerechtsame, sowohl als diejenigen, so Ihro Königl. Maj. in Polen vor Ihre eigene Höchste Person gebühren, durch alle von GOtt Ihro verliehene Mittel, wie auch durch Beystand Ihrer Hohen Alliirten, zu unterstützen und gelten zu machen, in Hoffnung, dasjenige, was Ihro nach allen Rechten, theils Krafft derer von der Königin, Ihrer Gemahlin Majest. herrührenden, theils auch Krafft Ihrer eigenen Ansprüche zukommt, endlich zu erhalten.

Ihro Königl. Maj. verhoffen, es werde die von Ihnen genommene Entschliessung, nachdem zumahlen die meisten Europäischen Puissancen von der Pragmatischen Sanction andere Ideen gefasset, von dem Publico so, wie es sich gebühret, ausgeleget werden; Sie protestiren auch hiermit vor der gantzen Welt, daß Sie nichts verlangen, auch nichts unternehmen, als worzu Sie Sich nach der Justitz und in ihrem eigenen Gewissen berechtiget zu seyn glauben. Der Ausgang stehet in der Hand GOttes, dessen Vorsehung solchen verfügen wird, wie Sie es vor gut findet.

Alle Hoch- und Löbl. Stände des Heil. Röm. Reichs können sicher glauben und überzeugt seyn, daß Ihro Königl. Maj. seit dem Sie nach Absterben des letztern Kaysers Dero Reichs-Vicariat angetreten, und alle Ihre Bemühung auf Beybehaltung der Ruhe im Reich, und auf Administrirung einer unpartheyischen Justitz gerichtet seyn lassen, Sich wider Ihren Willen genüßiget sehen, zu einer Zeit, da Sie die Last des Vicariats annoch tragen, von dem friedlichen Wege, den Sie Zeithero erwählet, abzugehen, wozu Sie doch nicht eher Sich entschlossen, als biß Sie völlig erkant, daß, wenn Sie bey gegenwärtigen Umständen Ihre Waffen nicht mit denen übrigen Prætendenten vereinigten, Ihro keine andere Parthie übrig bleiben würde, als alles dasjenige, was Ihro doch so rechtmäßig gebühret, ohne die geringste Hoffnung einiger Wiedererlangung zu abandoniren.

Vorbesagte Hoch- und Löbliche Stände werden über dieses noch in Erwegung ziehen, daß diese gantze Sache eine Domestique-Affaire des Hauses Oesterreich ist, die eigentlich nur die Interessenten angehet, die Rechte des Teutschen Reichs aber auf keine Weise berühret.

Es sind auch die Provintzien, in welche Ihro Königl. Majest. in Polen Trouppen einrücken, dergestalt situiret, daß die übrigen Hoch- und Löbl. Reichs-Stände durch diese Expedition der Sächsischen Truppen im geringsten nicht belästiget, oder beunruhiget werden können. Immassen Ihro Maj. fest entschlossen sind, niemanden, wer der auch sey, und den dieser Handel nicht angehet, bey dieser Gelegenheit den mindesten Schaden, oder Uberlast, zuzufügen, oder geschehen zu lassen, so viel nemlich in Ihrem Vermögen ist, daß ihnen von andern dergleichen verursachet werde.

Es werden demnach alle und jede Hoch- und Löbl. Stände des Reichs in demjenigen guten Vertrauen beharren, welches Sie Zeithero Ihro Königl. Maj. in Polen und Dero Liebe zur Gerechtigkeit zugetragen, nicht weniger auch Ihro in Ausführung einer so gerechten, und auf höchstrifftige Motiven gegründeten Sache, nach Vermögen beystehen.

Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. declariren auch noch über dieses, daß, gleichwie Sie eifrig gewünschet, die über die Oesterreichische Succession verschiedentlich formirte Prætensiones, Ihres Königl. Chur-Hauses selbst eigene Ansprüche nicht ausgeschlossen, durch gütliche Wege, und ohne, daß man deßhalber zu den Waffen greiffen durffen, untersucht und beygelegt zu sehen; also auch Höchst-Dieselben, nachdem Sie zu Ergreiffung anderer Mittel zu schreiten genöthiget worden, Sie alle Dero Kräffte, so Ihnen von GOtt verliehen, zu Behauptung Ihrer und Dero Königl. Chur-Hauses Gerechtsamen anwenden werden, in der auf GOttes Güte gesetzten festen Zuversicht, Er, der die Aufrichtigkeit Ihrer Absichten und die Gerechtigkeit Ihrer Sache kennet, werde zu denen Operationen Ihrer Waffen Seinen Seegen verleyhen, damit Sie durch dieses Mittel zu der billigen Satisfaction gelangen, und der erwünschte Friede um so viel eher wieder hergestellet werden möge.

(o)

Fourier-

FOURIER-LISTEN

Der von den

Höchsten Herren Chur-Fürsten,

wie auch

der Abwesenden vortrefflichen Gesandtschafften/

auf den

Wahl-Tag zu Franckfurt am Mayn

im Jahr 1741. mitgebrachten

Höchst-ansehnlichen SUITEN,

und

unter Dero PROTECTION

genommenen Personen.

FOURIER-LISTE

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Hrn. PHILIPPI CAROLI, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers, und Churfürsten ꝛc. ꝛc. nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayserl. Wahl abgegangenen Hofstatt ꝛc.

Personen		Diener	Pferde
	Ihro Churfürstl. Gnaden in höchster Person.		
1	Tit. Herr Carl Emmerich von Breidbach zu Bürresheim, des Ertz-hohen Dom-Stiffts zu Maynz Dom-Probst, der Collegiat-Stiffter zu St. Peter Capitular-Herr, und zu St. Victor Dechant, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath, und des Churfürstl. Cammer-Amts und Stadt-Gerichts zu Maynz Cämmerer.	7	6
1	Tit. Herr Johann Franz Jacob Anton, Freyherr von Hoheneck, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Dom-Dechant, auch der hohen Dom- und Ritter-Stiffter, Worms und St. Ferutii zu Bleydenstadt, Capitular-Herr.	6	7
1	Tit. Herr Franz Gottfried Carl Johann Friederich Anton, Graf von Ostein, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Dom-Custos, der hohen Dom- und Ritter-Stiffter, Würtzburg und St. Albani bey Maynz Capitular-Herr, Probst des Kayserl. freyen Wahl-Stiffts St. Bartholomæi in Franckfurt.	6	6
1	Tit. Herr Carl Philipp Henrich, Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths, Herr zu Gundheim, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Dom-Scholaster, der hohen Dom-Stiffter Würtzburg und Speyer Capitular-Herr, Probst des Collegiat-Stiffts U. L. Frauen zu Maynz, p. t. Rector Magnificus der uralten Universität zu Maynz.	6	6
1	Tit. Herr Hugo Franz Carl, Graf von und zu Eltz-Kempenich, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Dom-Sänger, der Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffter zu Trier, und St. Albani bey Maynz Capitular-Herr, der Cathedral-Kayserl. und Collegiat-Stiffter zu Minden, Trapoletza, St. Petri in Maynz und SS. Martini, Donati und Nazarii, in Morstatt Probst, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Vicarius generalis in spiritualibus, Erster Conferential-Minister, Geheimer Rath, und Statthalter Dero Landen des Eichsfelds; wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft hochansehnlicher erster Wahl-Gesandter.	9	10
1	Tit. Herr Anselm Franz, Graf von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, der Ertz- und hohen Dom-Stiffter zu Maynz Capitular-Herr, und zu Würtzburg Sänger, der Ritter- und Collegiat-Stiffter St. Albani bey Maynz Capitular-Herr, St. Victoris Probst, wie auch SS. Petri & Alexandri zu Aschaffenburg Capitular-Herr.	5	6
1	Tit. Herr Casimir Anton, Freyherr von Sickingen, der Ertz-hohen Dom-Stiffter zu Maynz Capitular-Herr, und zu Constantz Dom-Probst, wie auch des Ritter-Stiffts St. Albani bey Maynz Custos und Vice-Dom zu Bingen.	5	4
1	Tit. Herr Franz Joseph, Freyherr von Kesselstatt, Herr zu Veccond, Todenburg, Rivenich und Lössenich, der Ertz-hohen Dom-Stiffter Maynz und Trier Capitular-Herr, und respective Ertz-Priester und Chor-Bischoff, der Ritter-Stiffter St. Ferutii in Bleydenstadt Dechant, und St. Albani bey Maynz Capitular-Herr; Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath und Hof-Raths-Præsident.	6	7
1	Tit. Herr Johann Ludwig Christian, Freyherr von Erthal, der hohen Dom- und Kayserl. Stiffter Maynz und Bamberg Capitular-Herr.	ꝛ	ꝛ
1	Tit. Herr Lotharius Franz Ignatius, Freyherr Specht von Bubenheim, der Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffter Maynz und St. Albani		

Perſonen		Diener	Pferde
	bani bey Maynz Capitular-Herr, des Kayſerl. Stiffts zum H. Creutz in Nordhauſen Probſt, Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath und Hof-Cammer-Præſident.	6	6
1	Tit. Herr Lotharius Georg Joſeph, Graf von Stadion, der Ertz-hohen Dom- auch Kayſerl Ritter-Stiffter, Maynz, Bamberg und St. Ferutii in Bleydenſtadt Capitular-Herr, wie auch Præſident der Dom-Præſenz-Cammer zu Maynz, Canonicus Domicellaris des Ertz-hohen Dom-Stiffts Trier	6	6
1	Tit. Herr Emmerich Joſeph, Freyherr von Breidbach, zu Bürresheim, der Ertz-hohen Dom- auch Ritter-Stiffter Maynz, Trier, und St. Albani bey Maynz auch St. Victoris Capitular-Herr.	″	″
1	Tit. Herr Lotharius Franz Melchior Philipp, Freyherr von Bettendorff, der Ertz-hohen Dom-auch Kayſerl. und Ritter-Stiffter Maynz, Trier und St. Albani bey Maynz, reſpective Capitular- und Domicellar-Herr.	″	″
1	Tit. Herr Carl Wilhelm Joſeph Adam, Freyherr von Breidbach zu Bürresheim, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Capitular-Herr.		
1	Tit. Herr Melchior Friederich, Graf von Schönborn-Buchheim und Wolffsthal, Herr zu Reigelsberg, der Ertz-hohen Dom- und Kayſerl. Stiffter Maynz, Bamberg und Würtzburg reſpective Capitular Herr, auch Probſt zu St. Albani bey Maynz.	″	″
1	Tit. Herr Wilhelm, Freyherr von Hutten zu Stoltzenberg, der Ertz-hohen Dom-Stiffter Maynz und Würtzburg reſpective Capitular- und Domicellar Herr.	″	″
1	Tit. Herr Henrich Wilhelm, Freyherr von Harff in Dreyborn, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Capitular-Herr.	″	″
1	Tit. Herr Johann Philipp Anton Chriſtoph, Freyherr von und zu Franckenſtein, der Ertz-hohen auch Kayſerl. Dom-Stiffter Maynz und Bamberg Capitular-Herr, und ad St. Martinum zu Vorcheim Probſt.	6	6
1	Tit. Herr Philipp Adolph Wilhelm, Freyherr von Hettersdorff, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Capitular-Herr.	″	″
1	Tit. Herr Franz Carl Anton Eberhard, Cämmerer von Worms, Freyherr von und zu Dahlberg, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Domicellar-Herr.	″	″
1	Tit. Herr Franz Anton Joſeph Benedict, Graf Schenck von Caſtell, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Domicellar-Herr.	″	″
1	Tit. Herr Friederich Carl Joſeph, Freyherr von Erthal, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Domicellar-Herr.	″	″
1	Tit. Herr Franz Philipp Valentin, Frey-Herr von und zu Franckenſtein in Ockſtadt, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Domicellar-Herr.	″	″
1	Tit. Herr Johann Jacob Franz, Graf von und zu Eltz-Kempenich, der Ertz-hohen Dom- Cathedral- und Collegiat-Stiffter, Trier, Speyer, Würtzburg, Bruchſal und Fritzlar, reſpective Capitular- und Domicellar-Herr, auch Probſt St. Mariæ zu Erfurt, Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath.	2	″
	Herren Weyh-Biſchöffe.		
1	Tit. Herr Chriſtoph Nebel, Biſchoff zu Capharnaum, Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz Weyh-Biſchoff, Pro-Vicarius in ſpiritualibus und Geiſtlicher Rath, Protonot. Apoſtol. der Heil. Schrifft und beeder Rechten Doctor, der Theologiſchen Facultät Aſſeſſor, der Ritter- und Collegiat-Stiffter zu St. Petri in Wimpffen im Thal, und zu St. Stephan in Maynz reſpective Dechant und Capitular-Herr, des Ertz-Biſchöffl. Seminarii ad St. Bonifacium Præſes und Pfarrer zu St. Quintin.	3	″
	Herren Geheime Räthe und Miniſtri.		
1	Tit. Herr Lotharius Carl, Freyherr von Bettendorff, Herr zu Falckenſtein und Niederhoffheim, Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz Conferential-Miniſter, Groß Hofmeiſter, Geheimer Rath, Hof-Cammer-Vice-Præſident, und Ober-Amtmann zu Königſtein, wie auch bey dermahligem		

Personen		Diener	Pferde
	mahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft hochansehnlicher zweyter Wahl-Gesandter.	9	10
1	Tit. Herr Anselm Casimir Frantz, Graf und Edler Herr zu Elz, Graf zu Wückowar, Herr zu Burggräfferod, Erb-Herr zu Trappstadt, Rendersheim, Remmelsheim, Pfand-Herr zu Kempenich, und Schmidberg, weyland Ihro Kayserl. Majestät würcklicher Cammer-Herr, Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath, und Obrist-Cämmerer, Ober-Amtmann des Frey-Gerichts und Ober-Lohnstein, auch Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath, Erb-Marschall und Amtmann zu Mayen, Montreal, und Kayfers-Esch.	9	10
1	Tit. Herr Friederich, des Heil. Röm. Reichs Graf von und zu Stadion, Than- und Warthausen, Kayserl. Reichs-Hof-Rath, Cämmerer, Churfürstl. Mayntzischer Conferential-Minister, würcklicher Geheimer Rath, Ober-Marschall, und Ober-Amtmann zu Bischoffsheim an der Tauber.	7	8
1	Tit. Herr Johann Jacob Joseph von Bentzel, Churfürstl. Mayntzischer Conferential-Minister, würcklicher Geheimer Rath und Cantzler, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft fürtreflicher Wahl-Gesandter.	4	8
1	Tit. Herr Philipp Christoph, Freyherr von Erthal, Churfürstl Mayntzischer Conferential-Minister, Geheimer Rath, und Amtmann zu Lohr.	6	6
1	Tit. Herr Frantz Philipp Caspar, Freyherr von Wambold zu Umstadt, weyland der Röm. Kayserl. Majestät, auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz General-Feld-Marschall-Lieutenant, auch Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Ober-Amtmann und Burggraf zu Stardenburg, Obrister über ein Regiment zu Fuß, auch Commandant der Vestung Mayntz.	6	6
1	Tit. Herr Damian Hartard Ernst, Freyherr von Ritter zu Grünstein, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Hofmeister und Vice-Dom in der Stadt Mayntz, auch Præsident auf der Churfürstl. Renthe und Kauff-Hauß.	6	6
1	Tit. Herr Philipp Carl, Freyherr von Groschlag, Herr zu Messel, Sickenhoffen, Hergers- und Eppertshausen, weyland Sr. Kayserl. Majestät Geheimer Rath, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Conferential-Minister, Geheimer Rath, respective Hof-Gerichts-Præsident, und Amtmann zu Gernsheim und Dieburg, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft fürtrefflicher Wahl- und Chur-Rheinischer Directorial-Creyß-Gesandter.	8	8
1	Tit. Herr Johann Philipp, Graf von Ingelheim, weyland Ihro Römisch-Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät, wie auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath und Vice-Dom im Rheingau.	6	6
1	Tit. Herr Wolffgang, Freyherr von Haussen und Gleichendorff, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, und Ober-Jägermeister, auch Oberst-Forstmeister im Spessart.	6	6
1	Tit. Herr Joseph Frantz, Graf von Schönborn-Buchheim, Herr zu Wolffsthal, Reigelsberg und Wießenthaid, weyland Sr. Kayserl. Majestät würcklicher Cammer-Herr, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vice-Dom zu Aschaffenburg, auch Hochfürstl. Würtzburgischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Kitzingen.	6	6
1	Tit. Herr Carl Friedrich, Freyherr von Elz-Rothendorff, des hohen Teutschen Ordens Ritter, Raths-Gebieter der Balley Francken, Commenthur zu Blumenthal, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Obrister.	6	6
1	Tit. Herr Anselm Frantz, Freyherr von Ritter zu Grünstein, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, und Hof-Marschall, auch Ober-Bau-Amts-Director.	7	8
1	Tit. Herr Carl Ernst, Freyherr von und zu Franckenstein, Herr zu Ullstadt und Dornastenheim, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Ober-Stallmeister.	7	8
	Herren Cammer-Herren.		
1	Tit. Herr Carl, Graf Walbott zu Bassenheim, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.	3	4

Perſonen		Diener	Pferde
1	Tit. Herr Frantz Ludwig, Marquis d' *Angenelli*, Churfürſtl. Mayntziſcher, auch Sr. Königl. Hoheit des Herrn Groß-Hertzogen von Toſcana Cammer-Herr.	3	4
1	Tit. Herr Lotharius Frantz, Freyherr von Knebel zu Catzenellenbogen, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr, auch Hochfürſtl. Eichſtättiſcher Ober-Jägermeiſter.	3	4
1	Tit. Herr Ernſt Friederich, Freyherr von Ebersberg, genannt von Weyers und Leyen, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr.	3	4
1	Tit. Herr Carl Friederich, Freyherr von Fechenbach zu Sommerau, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.	3	4
1	Tit. Herr Philipp Ludwig, Freyherr von Guttenberg, Herr auf Cerleis, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr, auch Obriſt-Lieutenant.	3	4
1	Tit. Herr Johann Georg, Freyherr von Wildenſtein, von Ober- und Nieder-Marlesreith, Ritter des Brandenburgiſchen rothen Adler-Ordens, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr, auch Obriſter.	3	4
1	Tit. Herr Philipp Chriſtoph, Freyherr Specht von Bubenheim, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr, auch Hochfürſtl. Würtzburgiſcher Hof-Cavalier und Ober-Amtmann zu Jacobsberg.	3	4
1	Tit. Herr Frantz Philipp, Freyherr Hundt von Saulheim, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr.	3	4
1	Tit. Herr Anton Joſeph, Freyherr Schenckern von Waldenburg, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr.	3	4
1	Tit. Herr Friedrich Anton Chriſtoph, Cämmerer von Worms, Freyherr von und zu Dahlberg, Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynt Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, wie auch Ihro Churfürſtl. Durchl. von Pfaltz Ober-Amtmann zu Veldentz und Lauterecken, und der ohnmittelbaren Reichs-freyen Ritterſchafft am Oberen Rhein-Strom Ritter-Hauptmann.	3	4
1	Tit. Herr Carl Philipp Frantz Joſeph, Freyherr Röth von Wanſcheidt, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammerherr.	3	4
1	Tit. Herr Carl Philipp, Freyherr von Stein, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr.	3	4
1	Tit. Herr Johann Philipp, Freyherr von Bettendorff, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr.	3	4
1	Tit. Herr Carl Friederich, Freyherr von Franckenſtein zu Ockſtadt, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.	3	4
1	Tit. Herr Chriſtoph Hartmann, Freyherr von Fechenbach zu Laudenbach, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.	3	4
1	Tit. Herr Lotharius Frantz, Freyherr Speth von Zwyfalten, Churfürſtl. Mayntziſcher, und Chur-Cöllniſcher Cammer-Herr, auch Ober-Forſtmeiſter in der Berg-Straß.	3	4
1	Tit. Herr Wilhelm Lotharius Joſeph, Freyherr von Auwach, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr.	3	4
1	Tit. Herr Lotharius Frantz Michael, Freyherr von Erthal, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr.	3	4
1	Tit. Herr Hugo Johann Philipp, des Heil. Röm. Reichs Graf von Stadion, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr, auch Amtmann zu Höchſt und Hoffheim.	3	4
1	Tit. Herr Carl Wilhelm, Freyherr von Hagen, Churfürſtl. Mayntziſcher Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.	3	4

Herren Truchſeſſen.

1	Tit. Herr Johann Wilhelm Auguſt, Freyherr von Schütz, Churfürſtl. Mayntziſcher Truchſeß.	2	3
1	Tit. Herr Otto, Freyherr von Hagen, Churfürſtl. Mayntziſcher Truchſeß.	2	3
1	Tit. Herr Frantz Eberhard Chriſtoph, Freyherr von Ebersberg, genannt von Weyers und Leyen, Churfürſtl. Mayntziſcher Truchſeß.	2	3
1	Tit. Herr . . . Freyherr von Bibra, Churfürſtl. Mayntziſcher Truchſeß.	2	3

Tit.

Perſonen		Diener	Pferde
1	Tit. Herr Carl Frantz Wolffgang Joſeph, Freyherr von Hauſſen und Gleichendorff, Churfürſtl. Mayntziſcher Truchſeß.	2	3
	Churfürſtl. Herren Ceremoniarii und Hof-Capelläne.		
1	Ihro Churfürſtl. Gnaden Beicht-Vater und Hof-Prediger R. P. *Liberius*, Ord. St. Franciſci Capuc. cum Socio.	1	2
1	Herr Frantz Anton Xaveri von Scheben, Edler von Cronfeld, Ertz-Biſchöffl. Mayntziſcher Geiſtlicher Rath, der Collegiat-Stiffter St. Petri, St. Victoris, und St. Crucis reſpective Canonicus Capitularis und Dechant, auch Protonotarius Apoſtolicus, Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz Ceremoniarius.	1	2
1	Herr Johann Ulrich Weydt, Ertz-Biſchöffl. Mayntziſcher Geiſtlicher Rath, Dechant, und Canonicus Capitularis Collegii ad St. Gangolphum in Mayntz, des Collegiat-Stiffts zu Amöneburg Canonicus Capitularis, eines Ertz-Biſchöffl. General-Vicariats Regiſtrator Beneficiatus in Werbach, und Protonotarius Apoſtolicus, Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz Hof-Capellan und Ceremoniarius.	1	2
1	Herr Henrich Joſeph von Nitscke, Ertz-Biſchöffl. Mayntziſcher Geiſtlicher Rath, der Collegiat-Stiffter ad St. Stephanum, U. L. Fr. und Heil. Creutz, Canonicus Capitularis, Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Mayntz Ceremoniarius.	1	2
1	Herr Nicolaus Jäger, Eccleſiæ Collegiatæ ad St. Petrum Canonicus Capitularis und Fabric-Meiſter, auch Churfürſtl. Mayntziſcher Hof-Capellan.		
1	Herr Ludwig Paſcaſius Goronne, St. Victoris Collegiatus Canonicus Capitularis, auch Churfürſtl. Mayntziſcher Hof-Capellan.		
1	Herr Caſpar Linckenheld, Doctoratus Theologici Candidatus, J. U. L. auch Canonicus Capitularis zum Heil. Creutz und zu St. Moritz, der Philoſophiſchen Facultät Aſſeſſor, Churfürſtl. Mayntziſcher Hof-Capellan, auch Præceptor der Churfürſtl. Mayntziſchen Herren Edel-Knaben.		
1	Herr Jacob Chriſtoph Bourdon, Vicarius im hohen Dom-Stifft Mayntz, Præſentz-Meiſter, gemeiner Præſentz-Cammer Aſſeſſor, Churfürſtl. Mayntziſcher Capellanus honoris.	1	2
1	Herr Frantz Anton Giſchel, Churfürſtl. Mayntziſcher Hof-Rath und Leib-Medicus Primarius.	1	2
1	Herr Joſeph Leontius Nierecker, Churfürſtl. Mayntziſcher Hof-Rath und Leib-Medicus.	1	2
1	Herr Burggraf, Churfürſtl. Mayntziſcher Hof-Medicus.	1	2
1	Herr Philipp Peter Aul, Churfürſtl. Mayntziſcher Hauß-Hofmeiſter.	1	2
1	Herr Frantz Heinrich Steinmetz, Churfürſtl. Mayntziſcher Controlleur.	1	2
1	Herr Frantz Joſeph Fiſcher, Cammer-Fourier.		
1	Herr Sebaſtian Stein, Hof-Fourier.		
1	Herr Sebaſtian Leykam, Reiſe-Fourier.		
1	Herr Johann Peter Grieß, Churfürſtl. Mayntziſcher Herren Edel-Knaben Hofmeiſter.		
12	Churfürſtl. Herren Edel Knaben, Herr Carl Caſpar, Baron von Breidbach. Herr Carl Ludwig, Baron von Schacht. Herr Eugenius Rudolphus, Baron von Monfrault. Herr Marquard Euſtach, Baron von Hornſtein. Herr Friederich Ernſt, Baron von Hagen. Herr Lotharius Friederich, Baron von Breidbach. Herr Frantz Georg, Baron von Zandt. Herr Carl Wilhelm, Baron von Wildenſtein. Herr Marian Joſeph, Baron Schütz von Holtzhauſen. Herr Frantz Wilhelm, Baron von Guttenberg. Herr Hugo Carl, Baron von Weyers. Herr Adolph Heinrich, Baron von Weyers.		
1	Herr Carl Alten, Informator der Herren Edel-Knaben.		

Perſonen		Diener	Pferde
1	Herr Renatus Saget, Sprachmeiſter.		
1	Herr Johann Carl Bollart, Tantzmeiſter,		
	Edel-Knaben Diener.	3	ꝛ
11	Churfürſtl. Herren Cammer-Diener.		
	Herr Rainerus Neff.		
	Herr Jacob Rudolphi.		
	Herr Gottfried Beſtell.		
	Herr Gottlieb Anton Rhoncke.		
	Herr Jacob Scheffel.		
	Herr Frantz Uhrſpringer.		
	Herr Wilhelm Merckel.		
	Herr Adam Lau.		
	Herr Frantz Wilhelm Egerer.		
	Herr Jean Baptiſta Gowertz.		
	Herr Wolffgang Hoffer.		
	Cammer-Diener Jungen.	3	ꝛ
2	Cammer-Portier, Herr Gerhard Freyhold.		
	ꝛ ꝛ Herr Toccanio.		
2	Cammer-Laquayen.		
1	Guardarobba, Her Sebaſtian Knopff mit Geſellen.	4	ꝛ
1	Hof-Peruquenmacher, Herr Werner.		
2	Hof-Bardier-Geſellen, Johann Georg Mentzler und Chriſtoph Baader.		
19	Churfürſtliche Hof- und Cammer-Muſici,		
	Herr Johann Ondratſchek, Capellen-Meiſter.		
	Herr Ignatz Schwaghoffer, Concert-Meiſter.		
	Frau Margaretha Uhrſpringerin, Frau Anna Maria Weißin, Frau Thereſia Schwaghofferin, Frau Margaretha Lederin, } Sängerinnen.		
	Herr Gottfried Reber, Violiniſt.		
	Herr Joſeph Schwaghoffer, Gambiſt.		
	Herr Joſeph Kreul, Violiniſt.		
	Herr Paul Swoboda, Waldhorniſt.		
	Herr Paul Jacobi, Teneriſt.		
	Herr Gottfried Emmer, Baſſiſt.		
	Herr Michael Scheffel, Organiſt und Hautboiſt.		
	Herr Wolffgang Wolff, Fleut-Traverſiſt.		
	Herr Gerhard Freyhold, Hautboiſt.		
	Herr Michael Meyer, Fagottiſt.		
	Herr Anton Schwaghoffer, Violiniſt.		
	Herr Andreas Schwaghoffer, Violiniſt.		
	Herr Peter Krauß, Clarinetiſt.		
	Calcant.	1	ꝛ
10	Inſtrumenten-Träger.	1	ꝛ
	Churfürſtl. Trompeter.		
	Herr Sebaſtian Lamptmann, Ober-Trompeter.		
	Jacob Jaroch.		
	Michael Neugebauer.		
	Caſpar Richter.		
	Jacob Lang.		
	Gottfried Rheinhard.		
	Wilhelm Lamptmann.		
	Carl Seitz.		
	Albertus Brauß.		
	Frantz Blarcheck.		
1	Paucker, Herr Georg Regal.		
	Paucken-Träger.	1	ꝛ

Küchen-Parthey.

1	Küchen-Inſpector, Herr Hubertus Rosport.	1	ꝛ
1	Küchenſchreiber, Herr Johann Michael Aul.		

Vice-

Personen		Diener	Pferde
2	Vice-Küchenschreiber, Herr Sebastian May und Herr Michael Scheffel.		
8	Churfürstliche Mund-Köch.		
	Herr Peter Pau, Ober-Mund-Koch.		
	Peter Vorhauß.		
	Carl Keßler.		
	Leonhard Schäffer.		
	Anton Hezel.		
	Peter Chapelle.		
	Beyde Gebrüder Steinmetzen.		
2	Braten-Meister, Herr Peter Walmerodt und Anton Mercier.		
2	Back-Meister, Herr Wilhelm Rickmann und Ignatz Lausch.		
2	Cavalier-Köche.		
1	Edel-Knaben-Koch.		
2	Officianten-Köche.		
1	Gesind-Koch.		
1	Bey-Koch.		
1	Engraillier, Herr Anton Wagenheimer.		
1	Zehrgeber, Herr Gottfried Meisterling.		
1	Hof-Metzger, Herr Johann Henrich Vogt mit Gesellen.	4	2
1	Hof-Fischer, Herr Joes Wahl mit Knecht.	1	1
1	Hof-Livrant, Herr Jacob Lingiere mit Knecht.	1	2
2	Zinn-Wärter.		
3	Küchen-Pförtner.		
1	Hauß-Knecht.		
15	Küchen-Jungen.		
2	Braten-Wender.		
2	Küchen-Knechte.		
7	Küchen-Mägde.		
2	Bett-Mägde.		
2	Kehr-Mägde.		
	Boutelley.		
1	Hauß-Binder, Herr Joseph Freundschick.		
1	Mund-Schenck, Herr Caspar Riedel.		
1	Wein-Schreiber, Herr Frantz Severus.		
1	Vice-Wein-Schreiber, Herr Georg Abt.		
1	Minister-Schenck, Herr Adam Victor.		
1	Cavalier-Schenck, Herr Philipp Koch.		
1	Gesind-Schenck.		
	Keller-Knecht.	1	2
	Binder-Knecht.	3	2
	Confect-Cammer.		
2	Zucker-Becker, Herr Anton Guldenkirch.		
	2 2 Johann Guldenkirch.		
3	Zucker-Becker-Gesellen.		
3	Zucker-Becker-Jungen.		
3	Glasschneider.		
	Conditerey-Knechte.	2	2
	Conditerey-Mägde.	2	2
	Silber-Cammer.		
3	Silber-Diener, Herr Johann Michael Hoffmann, Herr Johann Georg Fallbusch, und Herr Andreas Hottelberg.		
1	Hof-Tafel-Wäscherin, Frau Barbara Harachin, mit Mägden.	2	2
2	Silberspülerin mit Gehülfinnen.	3	2
2	Silber-Livranten, Herr Hindenach, und Herr Kreidemann.	1	2
	Pistorey.		
2	Brodt-Speiser, Herr Wolffgang Zöller und Herr Schneider.		

Personen		Diener	Pferde
1	Pistor-Meister, Herr Caspar Lohrum mit Knechten.	4	=
1	Hof-Zimmermann, Herr Henrich Riegel mit Gesellen.	16	=
1	Hof-Sattler mit Gesellen.	6	=
1	Hof-Schreiner mit Gesellen.	20	=
1	Possamentirer, Herr Simon Leidener.		
1	Stuckadurer mit Gesellen.	3	=
1	Hof-Mahler, Herr Joes Rubens mit Gesellen.	1	=
	Hof-Tapezierer-Gesellen.	4	=
1	Büchsen-Spanner, Herr Caspar Amadey.		
2	Hof-Läuffer.		
32	Hof-Laquayen.		
6	Heyducken.		

Churfürstl. Trabanten.

1	Trabanten-Lieutenant, Herr Carl Caspar de Schmidt.	1	=
1	Trabanten-Sergeant, Hermann Geismar.		
16	Gemeine Trabanten.		
2	Saal-Diener.		
4	Hof-Wächter.		

Stall-Parthey.

1	Unter-Stallmeister, Herr Jean Melchior Hoscher.	1	=
2	Bereuter, Herr Bernard Diez und Herr Ignatz Hoscher.		
1	Sattel-Knecht, Herr Adam Menden.		
1	Wagemeister, Herr Caspar Kiekopff.		
1	Futter-Schreiber.		
1	Packmeister.		
3	Reut-Schmidt.		
	Reut-Knechte.	38	66
1	Senfften-Meister, Herr Frantz Augustin Zoller.		
	Porte-Chaisen-Träger.	12	=

Leib-Züge.

Der 1te Leib-Zug.	4	11
Der 2te Nach-Zug.	3	6
Der 3te Spessarter Hengst-Zug.	3	7
Der 4te Regenspurger grosser Rappen-Zug.	3	7
Der 5te Castanien-braune Zug.	3	7
Der 6te junge braune Zug.	3	7
Der 7te schwartzbraune Wallachen-Zug.	3	7
Der 8te schwartzbraune Hengst-Zug.	3	7
Der 9te kleine Rappen-Zug.	3	7
Der 10te junge Spessarter Hengst-Zug.	3	6
Aufwart-Pferde.	2	5
Trag-Maul-Thiere.	8	16
Zug zum Cammer-Wagen.	2	4
Zug zum Bett-Wagen.	2	4
Zug zum Silber-Wagen.	2	4
Zug zum Küchen-Wagen.	2	4
Karch-Pferde.	6	12
Zug Maul-Thiere.	6	18
Heubinder.	3	=
Stroh-Schneider.	3	=

Churfürstl. Leib-Garde.

Commandant Herr Lotharius, Freyherr von Walderdorff, Herr zu Moßberg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Cammerherr und Obrister der Leib-Garde.	4	6
Rittmeister, Herr Carl, Freyherr von Boos zu Waldeck und Montfort, auch Churfürstl. Mayntzischer Cammerherr.	3	6

Cornet,

Personen		Diener	Pferde
1	Cornet, Herr Frantz Christoph, Freyherr von Schwartzach, auch Churfürstl. Mayntzischer Truchseß und Grenadier-Lieutenant.	2	2
1	Wachtmeister und Quartiermeister, Herr Georg Friederich Horrack.	1	1
1	Wachtmeister, Herr Elias Wolff.	1	1
4	Brigadiers, Herr Johann Hörner. Conrad Kiliani. Johann Philipp Kunckelmann. Matern Kamp.	4	4
3	Trompeter, Herr Wentzel Loquay. Christoph Pietz. Ferdinand Wermerskirch.	3	3
1	Paucker.	1	1
58	Gemeine Gardes mit Knechten.	11	58
23	Gemeine Dragoner mit Wachtmeister und Corporals.	5	23

Churfürstl. Mayntzische Geheime Cantzley.

1	Herr Johann Christoph Joseph Schlehlein, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Secretarius.	2	6
1	Herr Conrad Marianus Fries, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, auch Chur-Rheinischer Directorial- und Ober-Rheinischer Creyß-Gesandter.	1	2
1	Herr Benedict Alexander von Lohmer, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, auch Archiv-Commissarius.	1	2
1	Herr Johann Peter Streb, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, auch Archivarius.	1	2
1	Herr Henrich Joseph Schneid, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Regierungs- und Revisions-Rath.	1	2
1	Herr Johann Henrich Henniges, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Secretarius.		
1	Herr Johann Ludwig Marx, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Secretarius.		
1	Herr Peter Matthäi, Churfürstl. Mayntzischer Regierungs-Secretarius, auch Boten-Meisterey-Adjunctus.		
1	Herr Gottfried Mann, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Registrator.		
1	Herr Johann Ludwig Gracher, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Registrator.		
1	Herr Johann Sebastian Degenhard, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Cantzelliſt.		
1	Herr Frantz Philipp Löhr, Churfürstl. Mayntzischer Regierungs-Cantzelliſt.		
1	Herr Ernst Marckloff, Churfürstl. Mayntzischer Regierungs-Cantzelliſt.		
1	Herr Johann Michael Streb, Churfürstl. Mayntzischer Regierungs-Cantzelliſt.		
1	Geheimer Cantzley-Diener mit dem Degen als Gehülffen.	4	2

Churfürstl. Mayntzische Hof-Cammer.

1	Herr Johann Peter von Scheben, Edler von Cronfeld, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Hof-Cammer-Director.	2	4
1	Herr Frantz Joseph Sigismund Michael, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath.	1	2
1	Herr Johann Adam Lechler, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Registrator und p. t. Zahl-Meister, Cammer-Wärter.	1	2

SPECIFICATION

Derer jenigen Hochfürstl. Personen, wie auch Ministres, Cavaliers, und anderer verschiedener Standes-Personen, so bey dermahliger Kayserl. Wahl- und Crönungs-Zeit unter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz höchsten Protection der Fourier-Liste, jedoch ohne Observirung eines Rangs, annoch mit anzufügen gnädigst befohlen worden; als:

1. S.T. Fürst von Usingen, mit dero Suite.
2. Fürst von Schwartzenberg, mit dero Suite.
3. Fürst von Taxis mit Dero Herrn Bruder, Printzen und Suite.
4. Freyherr von Gymnich, Groß-Prior von Dacien mit dero Suite.
5. Freyherr von Franckenstein von Ulstadt, Dom-Capitular-Herr zu Würtzburg, mit Bedienten.
6. Freyherr von Hutten, Dom-Capitular-Herr zu Speyer, mit dero Bedienten.
7. Freyherr von Bierset, Dom-Capitular-Herr zu Lüttich, mit dero Bedienten.
8. Regierender Herr Graf von Montfort samt Ihrem Herrn Sohn, zwey Herren Räthen und übriger Suite.
9. Herr Georg August, regierender Graf zu Erbach-Schönberg, nebst Herrn Frantz Carl, Grafen zu Erbach-Schönberg, dann dero Herr Geheimer Rath von Pistorius, und übrige Suite an Bedienten und Pferden.
10. Herr Graf Eugen Erwein von Schönborn, Churfürstl. Mayntzischer Ober-Amtmann zu Steinheim, samt Bedienten.
11. Mr. le Prince de Gonzaga, mit Bedienten.
12. Herr Graf von Stollberg mit dessen Suite.
13. Herr General Graf von Seckendorff, mit dessen Suite.
14. Herr Graf von Hatzfeld, samt Diener.
15. Herr Graf von Truchses, und Bedienten.
16. Beyde Herren Grafen von Solms-Rödelheim, und Suite.
17. Herr Graf von Leiningen-Türckheim, und Suite.
18. Beyde Herren Graffen von Löwenhaupt, und Suite.
19. Herr Baron von Riedesel, Burggraf zu Friedberg, mit dero Suite.
20. Herr Graf von Stadion Junior, und Bediente.
21. Herr Graf von Piccolomini, und Bediente.
22. Freyherr von Dahlberg, Chur-Pfältzischer, wie auch Hochfürstl. Fuldischer Geheimer Rath, mit dero Suite.
23. Herr Graf von Hatzfeld, samt Bedienten.
24. Beyde Freyherren von Rotenhan, samt Bedienten.
25. Herr Burckhard von der Klee, Kayserl. Reichs-Hof-Rath, samt Bedienten.
26. Herr von Marschall, samt Bedienten.
27. Signore Abbate de Fabri, und Diener.
28. Freyherr von Hettersdorff, und dero Bedienten.
29. Freyherr von Gudenus, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Minister, Resident und Taxator bey der Geheimen Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley, und Herr Sohn, samt Bedienten.
30. Freyherr von Gudenus, samt dessen Herrn Hofmeister von Schrödern, und Bedienten.
31. Freyherr von Reigersperg, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, samt Bedienten.
32. Herr von Teubert, Geheimer Reichs-Referendarius, und Bediente.
33. Herr von Alpmannshoffen, Geheimer Reichs-Registrator, und Bediente.
34. Freyherr von Fechenbach, zu Sommerau, Churfürstl. Mayntzischer Hauptmann, samt Bedienten.
35. Freyherr von Eychstätt, Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Cavalier, samt Bedienten.
36. Freyherr von Stutternheim, samt Bedienten.
37. Freyherr von Fechenbach zu Lautenbach, samt Bedienten.
38. Herr Baron von Henckel, und Bediente.
39. Herr von Rotenhausen, Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Major, und Bediente.
40. Herr Lothari Frantz Joseph, Freyherr von Wetzel, samt dessen Hrn. Sohn, und Bediente.
41. Herr von Oechsel, und Bediente.
42. Herr Johann Werner von Forstner, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, samt Bedienten.
43. Herr von Scheben, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, samt Bedienten.
44. Herr Philipp Moritz Gedult von Jungenfeld, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, samt Bedienten.

45. S.T. Herr

45. S.T. Herr Serger, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, mit Bedienten.
46. Herr von Pütz, mit Bedienten.
47. Herr von Künsperg, samt Diener.
48. Beyde Herren von Langebach, mit ihren Bedienten.
49. Herr von Gemmingen, Assessor von Wetzlar, mit dero Bedienten.
50. Herr Anton Pfeiff, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath und Resident zu Franckfurt, samt dessen Angehörigen und Bedienten.
51. Herr Barth, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath, mit Bedienten.
52. Herr Moßbach, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath, mit Bedienten.
53. Herr Endlich, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath, und Bediente.
54. Herr von Speckmann, Canonicus Capitularis, mit Bedienten.
55. Herr von Speckmann, Assessor, mit Bedienten.
56. Herr von Speckmann, Ritterschafftlicher Syndicus und Bediente.
57. Herr Hof-Cammer-Rath Straub, samt dessen Herrn Sohn und Bedienten.
58. Herr Straub, Churfürstl. Mayntzischer Amts-Keller und Diener.
59. Freyherr von Lasser, Canonicus Capitularis ad St. Petrum zu Mayntz, mit Bedienten.
60. Freyherr von Lasser, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, samt Bedienten.
61. Herr Hof-Rath Wagner, samt Diener.
62. Herr von Clemen, und Diener.
63. Zwey Herren Canonici von Berninger, und Diener.
64. Herr Stubenrauch, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, wie auch Lehn-Probst, und Diener.
65. Herr Stubenrauch, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs Rath, und Bediente.
66. Herr Winderheld, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath, samt Herrn Sohn, und Bedienten.
67. Herr Freymuth, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath, mit Bedienten.
68. Herr Lindig, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Secretaire, samt dessen Vetter, Herrn Gavallo.
69. Herr Michael, Churfürstl. Mayntzischer Proviant-Commissarius, mit Bedienten.
70. Herr Johann Ludwig Schäffgen, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Commissariat-Assessor zu Aschaffenburg, auch allda Canonicus Capitularis ad St. Petr. & Alexandr.
71. Herr Haber, Ihro Hochwürd. Gnaden Herrn Dom-Dechants Capellan.
72. Herr von Möven, und Bediente.
73. Herr Christian Weitzel, Küchenmeister und Vicarius im hohen Dom-Stifft zu Mayntz.
74. Herr Stadelmann, Commissarius, mit dessen Herrn Bruder.
75. Herr Licentiat Ryssel.
76. Herr Koch, Churfürstl. Mayntzischer Amts-Keller.
77. Herr Johann Wilhelm von Widemann.
78. Herr Weipert, Hofmeister bey Ihro Hochwürd. Gnaden, Freyherrn von Franckenstein.
79. Herr Lippert, Secretaire bey Ihro Hochwürd. Gnaden, Freyherrn von Franckenstein.
80. Herr König, J. U. D. mit Bedienten.
81. Herr Gottfried Wallau, Secretari-Adjunct. bey Ihro Excellenz Herrn Groß-Hofmeister.
82. Mr. *Emaldi*, samt Bedienten.
83. R. P. *Galvani*.
84. Mr. le Comte de *Piaza*, und Bediente.
85. D. Philippo *Sirugi*, und Bediente.
86. D. Abbas *Giramie*, und Bediente.
87. Herr Peter *Ongania*, nebst dessen Sohn, und bey sich habenden Laden-Diener.
88. Herr Kieselstein, Churfürstl. Mayntzischer Zollschreiber zu Höchst, samt Diener.
89. Herr Stubenrauch, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath, samt Herrn Vettern.
90. Herr Wilhelm Just.
91. Herr Will, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Registrator.
92. Herr *Collix*, Verwalter von Freyherrn von Hund.
93. Herr *Hardi*, Ritterschafftlicher Syndicus.
94. Herr Wentzel, Ritterschafftlicher Callirer.
95. Herr Carl Wilhelm von Reibnitz, samt Diener.
96. Herr Henning, Secretarius von Ihro Hochwürd. Gnaden, Herrn Grafen von Stadion.
97. Herr Sivers, Caplan vom hochgedachten Herrn Grafen.
98. Herr Morell, Cammer-Diener von Ihro Hochwürd. Gnaden, Herrn Grafen.
99. Herr Wilhelmi, Secretaire von Ihro Hochwürd. Gnaden, Herrn Grafen von Stadion.
100. Herr von *Feigne*, Cammer-Juncker von des Herrn Hertzogen von Zweybrücken Durchlaucht. samt Diener.

101. S. T. Herr Frantz Erbem Reyß, Churfürstl. Mayntzischer Stadt- und Gerichts-Assessor.
102. Herr Hof-Rath Lincker, Herr Bruder samt Diener.
103. Herr Juncker, Churfürstl. Mayntzischer Regierungs-Secretarius, samt dessen Herrn Sohn.
104. Herr Streb, Churfürstl. Mayntzischer Regierungs-Secretarius.
105. Herr Molitor, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Stadt-Schultheiß zu Aschaffenburg, mit Bedienten.
106. Herr *Guaida*, Churfürstl. Mayntzischer Regierungs-Registrator.
107. Herr Schloder, Churfürstl. Mayntzischer Amts-Keller zu Orb.
108. Herr Hof-Rath Streid.
109. Herr Molitor, Churfürstl. Mayntzischer Regierungo-Registrator.
110. Herr Hellemandel, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath.
111. Herr *Mancini*, weyland Ihro Röm. Kayserl. Majestät Rath.
112. Herr Friederich, Graf von Eberstein, Churfürstl. Mayntzischer Obrist-Wachtmeister des Löbl. Welschischen Regiments.
113. Herr Baron von Langebach, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, samt Bedienten.
114. Herr Vicarius Ohler, Dom-Sacristanus von Mayntz.
115. Freyherr von Gudenus, Canonicus Capitularis ad St. Petrum & Alexandrum zu Aschaffenburg, mit Bedienten.
116. Herr Streb, Regierungs-Cantzellist.
117. Herr Marckloff.
118. Herr Leisser, Churfürstl. Mayntzischer Saltzschreiber.
119. Herr Gretzinger, Churfürstl. Mayntzischer Hof Cammer-Cantzellist.
120. Herr Wildberger, Dom Amtmann, samt dessen Geistl. Herrn Bruder.
121. Herr Caspar Altenauer.
122. Herr Büttner.
123. Herr Baron von Meyerhoffen, Canonicus Capitularis zu Aschaffenburg.
124. Herr Gottfried Pollander, Churfürstl. Mayntzischer Beseher von Höchst.
125. Herr Anselm Frantz Friederich Aul, Churfürstl. Mayntzischer Stadt-Schultheiß zu Hofheim, samt dessen zwey Söhnen.
126. Herr von Roseneck.
127. Herr Augustin Schweickhardt, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Gerichts-Assessor.
128. Herr Hoffacker, Churfürstl. Mayntzischer Bau-Gegenschreiber.
129. Herr Obrist-Lieutenant von Lickowitz, samt Diener.
130. Herr Hauptmann von Lickowitz, samt Bedienten.
131. Zwey junge Herren von Weyers, samt ihrem Hofmeister und Bedienten.
132. Mr. *Dourcher.*
133. Mr. de *Dornevil.*
134. Mr. de *Sommievre.*
135. Mr. *Cavelier.*
136. Mr. le Chevalier de *Salabourg.*
137. Mr. l'Abbé *Grubelli.*
138. Mr. l'Abbé *Palmierie.*
139. Mr. l'Abbé *Stamm.*

} mit ihren Bedienten.

140. Herr Joseph *Zetto.*
141. " Paul *Brentano.*
142. " Jacob *Gossi.*
143. " Peter *Sartori.*
144. " Ludwig Koch.
145. " Friederich von Löhr, Domicellar ad St. Petrum & Alexandrum zu Aschaffenburg.
146. " Merckel, Canonicus Capitularis ad St. Petrum & Alexandrum zu Aschaffenburg.
147. " Merckel, Churfürstl. Mayntzischer Amts-Keller von Diepurg.
148. " Merckel, Churfürstl. Mayntzischer Cent-Graf von Aschaffenburg.
149. " Schneid, Geheimer Cammer-Rath und Ober-Keller von Aschaffenburg.
150. " Schneid, Churfürstl. Mayntzischer Amts-Keller von Lohr.
151. " von Berninger Junior, und Bediente.
152. " Michael Hackel, und Sohn.
153. Ihro Hochwürd. Gnaden, Herr von Reichling, Domicellar von Mayntz, mit Bedienten.
154. Herr Philipp Adam Schultheiß, Geistl. Rath und Dom-Pfarrer zu Mayntz.
155. Herr Kracker, samt dessen Herrn Schwager.

FOURIER-LISTE

Der Chur-Cöllnischen Hofstatt / wie sich dieselbe auf dem Wahl- und Crönungs-Tag allhier zu Franckfurt, nebst der bis anhero allhier ohnedem sich aufhaltenden Churfürstlichen Gesandtschafft befunden.

Personen		Pferde
	Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Cölln in höchster Person.	
1	Ihro Hochgräfl. Excellenz des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, Herr Graf von Hohenzollern, der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Cölln und Straßburg respective Dechant und Canonicus Capitularis, dann Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Cölln Obrist-Land- und Obrist-Hofmeister, Erster Staats-Minister und bey dem Kayserl. Wahl-Tag Erster Gesandter, haben bey sich	
2	Secretarien, N. Molanus und N. Hammann.	
2	Cammerdiener.	
1	Koch.	
14	Livrée-Bediente, und	10
1	Ihro Excell. Freyherr von **Droste zu Erwitte**, der hohen Dom-Kirchen zu Hildesheim und Paderborn Canonicus, auch Chur-Cöllnischer Geheimer Rath und Land-Drost in Westphalen, Zweyter Wahl-Gesandter, haben bey sich	
1	Den Westphälischen Land-Schreiber,	
1	Secretaire.	
8	Livrée-Bediente.	
1	Einspänniger, und	1
1	Ihro Excell. Freyherr von Siersdorff, Chur-Cöllnischer Geheimer Rath, und Dritter Wahl-Gesandter, haben bey sich	
1	Herrn Sohn.	
1	Secretaire.	
8	Livrée-Bediente, und	10
1	Ihro Excell. Freyherr von Steinkallenfels, Land-Commandeur der Balley Lothringen, und hohen Teutschen Ordens Gesandter, haben bey sich	
1	Secretaire.	
1	Cammer-Diener.	
1	Koch.	
6	Livrée-Bediente, und	16
1	Ihro Durchl. Fürst von Nassau-Siegen, haben bey sich	
2	Cavaliers.	
1	Secretaire.	
2	Cammer-Diener.	
1	Koch.	
12	Livrée-Bediente.	
1	Sr. Königl. Majestät in Franckreich accreditirter Minister und Abgesandter am Chur-Cöllnischen Hof, Herrn Grafen von Sade Excell. haben bey sich	
1	Cavalier.	
2	Secretaires.	
2	Cammer-Diener.	
8	Livrée-Bediente, und	10
1	Sr. Königl. Majestät in Böheim und Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern accreditirter Minister und Abgesandter am Chur-Cöllnischen Hof, Freyherr von Neuhauß, haben bey sich	
1	Legations-Secretaire.	
1	Eigenen Secretaire.	
2	Cammer-Diener.	
1	Koch.	
8	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Herr Graf von Blanckenheim-Manderscheid, Erb-Hofmeister des Ertz-Stiffts Cölln, haben bey sich	
1	Amtmann.	
1	Secretaire.	

Personen		Pferde
1	Cammer-Diener.	
1	Koch.	
10	Livrée-Bediente, und	12
1	Ihro Excell. Herr Graf von Salm, Erb-Marschall des hohen Ertz-Stiffts Cölln, haben bey sich	
1	Amtmann.	
1	Secretaire.	
1	Page.	
1	Cammer-Diener.	
8	Livrée-Bediente, und	10
1	Ihro Excell. Herr Graf von Fugger, Affter-Dechant der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cölln, haben bey sich	
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Freyherr von Hornstein, des hohen Teutschen Ordens Ritter, und Land-Commandeur der Balley Francken, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln Conferenz-Minister und Obrist-Cämmerer, haben bey sich	
1	Stallmeister.	
2	Secretaires.	
1	Cammer-Diener.	
1	Haußmeister.	
11	Livrée Bediente, und	20
1	Ihro Excell. Freyherr von Twickel, respective Vice-Dominus und Canonicus der hohen Dom-Kirchen zu Hildesheim, Münster und Speyer, auch Hildesheimischer Weyh-Bischoff und Geheimer Rath, haben bey sich	
1	Caplan.	
1	Secretaire.	
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente, und	7
1	Ihro Gnaden, Freyherr von Siersdorff, Weyh-Bischoff und Dom-Priester des hohen Ertz-Stiffts Cölln, haben bey sich	
1	Caplan.	
1	Secretaire.	
4	Livrée-Bediente, und	7
1	Ihro Excell. Herr Graf von Froberg, des hohen Teutschen Ordens Ritter, und Land-Commandeur der Balley Elsaß, auch Chur-Cöllnischer Geheimer Rath, haben bey sich	
1	Amtmann.	
1	Secretaire.	
1	Cammer-Diener.	
10	Livrée-Bediente, und	8
1	Ihro Excell. Freyherr von Fürstenberg, der hohen Dom-Kirchen zu Paderborn, Hildesheim und Münster respective Probst, Scholaster und Canonicus, dann Chur-Cöllnischer Geheimer Conferenz-Minister und Paderbornischer Statthalter, haben bey sich	
1	Caplan.	
1	Secretaire.	
12	Livrée-Bediente, und	8
1	Ihro Excell. Herr Graf Anton von Hohenzollern, der hohen Ertz- und Dom-Kirchen Cölln und Straßburg Capitular, haben bey sich	
1	Cammer-Diener.	
2	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Freyherr von Mengersen, des hohen Teutschen Ordens Ritter und Land-Commandeur der Balley Westphalen, haben bey sich	
1	Secretaire.	
6	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Herr Graf von Königseck, der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Cölln und Straßburg Capitular, haben bey sich	
1	Cammer-Diener.	
2	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Herr Graf von Salm, der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Cölln und Straßburg Capitular, haben bey sich	

Cam-

Perſonen		Pferde
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Herr Graf von Hohenlohe-Bartenſtein, der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cölln Domicellar, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
4	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Freyherr von Breidbach zu Bürresheim, der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Trier und Lüttich Cüſter und Chor-Biſchoff, haben bey ſich	
1	Secretaire.	
4	Bediente.	
1	Ihro Excell. Freyherr von Roll zu Bernau, der hohen Dom- und Ritter-Stiffter Worms, Conſtantz, Münſter und Wimpffen, reſpective Probſt und Canonicus, haben bey ſich	
1	Secretaire.	
4	Bediente.	
1	Ihro Excell. Freyherr von Loe, der hohen Dom-Kirchen zu Hildesheim und Paderborn reſpective Dechant und Canonicus, dann Chur-Cöllniſcher Geheimer Rath, auch Hildesheimiſcher Statthalter, haben bey ſich	
1	Secretaire.	
8	Livrée-Bediente.	8
1	Ihro Excell. Freyherr von Roll zu Bernau, des hohen Teutſchen Ordens Ritter und Commandeur, Chur-Cöllniſcher Geheimer Rath, Obriſt-Stallmeiſter, und General-Lieutenant von der Cavalerie, haben bey ſich	
1	Secretaire.	
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente, und	
1	Ihro Excell. Freyherr von Eyb, des hohen Teutſchen Ordens Ritter, und Commandeur, auch Chur-Cöllniſcher Geheimer Rath und Reſident zu Mergentheim, haben bey ſich	
1	Secretaire.	
3	Bediente.	
1	Ihro Excell. Freyherr von Metternich, der hohen Dom-Stiffter Paderborn und Oßnabrück reſpective Scholaſticus und Cüſter, Chur-Cöllniſcher Geheimer Conferenz-Miniſter, haben bey ſich.	
1	Secretaire.	
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Herr General von Dimar, des hohen Teutſchen Ordens Ritter, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
1	Koch.	
4	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Freyherr von Fechenbach, des hohen Dom-Stiffts Würtzburg und des Adelichen Ritter-Stiffts Wimpffen reſpective Canonicus, Chur-Cöllniſcher Geheimer Rath, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Hochwürd. Gnaden, Freyherr von Dahlberg, der hohen Ertz- und Dom-Kirche Maynz Domicellar, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Hochwürden Gnaden, Freyherr von Roll, der hohen Dom-Kirche zu Worms Canonicus, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
2	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Hochwürden Gnaden, Freyherr von Schmiſing, der hohen Dom-Kirche zu Münſter Canonicus, haben bey ſich	
4	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Freyher von Wallbott zu Bornheim, Chur-Cöllniſcher Geheimer Conferenz-Miniſter und Cammer-Præſident, auch des Ertz-Stiffts Cölln Land-Commiſſarius, haben bey ſich	
1	Secretaire.	

Perſonen		Pferde
1	Cammer-Diener.	
4	Livrée-Bediente, und	8
1	Ihro Excell. Freyherr von Schurff, Geheimer Chur-Cölniſcher Conferenz-Miniſter und Leib-Garde Hatſchier-Hauptmann, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente, und	7
1	Ihro Excell. Herr *Verità* von *Verità*, Graf zu Selva, Chur-Cölniſcher Geheimer Rath und Obriſt-Hof-Marſchall, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Freyherr von Lombeck, Chur-Cölniſcher Geheimer Rath und Obriſt-Küchelmeiſter, auch General-Major, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente, und	7
1	Ihro Excell. Freyherr von Weichs, Chur-Cölniſcher Geheimer Rath und Ober-Jägermeiſter, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
2	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Herr Marquis *Caponi*, Chur-Cölniſcher Geheimer Rath und Intendant von der Hof-Muſic, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
3	Livrée-Bediente.	
1	Ihro Excell. Freyherr von Aſſeburg, Geheimer Rath und Paderborniſcher Ober-Jägermeiſter, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente, und	7
1	Ihro Excell. Freyherr von Schmiſing, Geheimer Rath, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
4	Livrée-Bediente,	
1	Ihro Excell. Herr von Hammerſtein, Geheimer Rath und Oßnabrückiſcher Ober-Jägermeiſter haben bey ſich	3
1	Cammer-Diener.	
6	Livrée-Bediente, und	
1	Ihro Excell. Herr Graf von Neuwied, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
4	Livrée-Bediente.	
1	Mr. Marquis *Trotti*, Chur-Cölniſcher Cämmerer und Trabanten-Hauptmann, haben bey ſich	
1	Cammer-Diener.	
4	Livrée-Bediente, und	6
1	Herr Baron von Asbeck, Chur-Cölniſcher Cämmerer, haben bey ſich	
2	Bediente.	
1	Herr Baron von Breidbach zu Bürresheim, Chur-Cölniſcher Cämmerer und Ober-Silber-Cämmerer, haben bey ſich	
1	Secretaire.	
4	Livrée-Bediente.	
1	Herr Baron von Wenge, Churfürſtl. Cämmerer und General-Major, haben bey ſich	
3	Livrée-Bediente, und	4
1	Herr Graf von Tauffkirchen, Chur-Cölniſcher Cämmerer und Lieutenant von der Leib-Garde zu Pferd, haben bey ſich	
3	Livrée-Bediente.	3
1	Herr Baron von Böſelage, Chur-Cölniſcher Cämmerer, haben bey ſich	
2	Bediente.	
1	Herr Graf *Verità*, Chur-Cölniſcher Cämmerer und Lieutenant von der Garde zu Fuß, haben bey ſich	
3	Bediente.	
1	Herr Graf von Berlo, Chur-Cölniſcher Cämmerer und Obriſter über ein Regiment zu Pferd, haben bey ſich	
3	Livrée-Bediente, und	3
1	Herr Baron von Auffeß, des hohen Teutſchen Ordens Ritter und Churfürſtl. Cämmerer, haben bey ſich	
3	Bediente.	

Herr

Personen		Pferde
1	Herr Baron von Nehm, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
2	Bediente.	
1	Herr Baron von Lützerath, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
3	Bediente.	
1	Herr Baron von Harff, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
3	Bediente, und	3
1	Herr Baron von Hatzfeld, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
3	Bediente, und	3
1	Herr Baron Droste von Vischering, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
3	Bediente, und	3
1	Herr Baron von Koppenstein, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
2	Bediente.	
1	Herr Baron von Hoerde zur schwartzen Rabe, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
4	Bediente.	
1	Herr Baron von Milcheling, des Hohen Teutschen Ordens Ritter und Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
1	Cammer-Diener, und	
4	Bediente.	
1	Herr Baron von Gymnich, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
4	Bediente, und	4
1	Herr Baron von Wassenaar, Chur-Cöllnischer Cämmerer und Cornet von der Leib-Garde Hatschiers, hat bey sich	
3	Bediente, und	
1	Herr Baron von Meschede, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	4
2	Bediente.	
1	Herr Baron von Ketteler, Rußischer und Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
4	Bediente.	
1	Herr Baron von Spies, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
2	Bediente.	
1	Herr Graf von Nesselrode, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
2	Bediente.	
1	Herr Baron von Roll, Chur-Cöllnischer Cämmerer und Ober-Falckenmeister, hat bey sich	
3	Bediente, und	
1	Herr Baron von Harthausen, des hohen Teutschen Ordens Ritter und Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	3
3	Bediente, und	
1	Herr Baron von Aufseß der Jüngere, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	3
3	Bediente, und	
1	Herr Baron von Gersdorf, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	3
2	Bediente.	
1	Herr Baron von Gahlen, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
1	Secretaire,	
3	Bediente und	
1	Herr Baron Rid von Collenburg, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	3
2	Bediente.	
1	Herr Baron von Gebsattel, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
3	Bediente, und	3
1	Herr Baron von Schmising, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
3	Bediente, und	3
1	Herr Marquis *Trotti*, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
2	Bediente.	
1	Herr Baron von Mengersen, Chur-Cöllnischer Cämmerer, hat bey sich	
2	Bediente.	
1	Herr Baron von Weichs, Chur-Cöllnischer Cämmerer und Westphälischer Ober-Jägermeister, hat bey sich	
3	Bediente, und	
1	Herr Marquis *Arconati*, hat bey sich	4
3	Bediente.	

Personen		Pferde
1	Herr Baron von Räth-*Novice*, hat bey sich	
2	Bediente.	
1	Jhro Excell. Herr von Hoesch, Chur-Cöllnischer Geheimer Rath und Ober-Hof-Cantzler, hat bey sich	
4	Bediente, und	6
1	Herr Fabion, Chur-Cöllnischer Geheimer Rath und Geheimer Conferenz-Secretarius, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr *Melchiori*, Chur-Cöllnischer Geheimer-auch Geistlicher Conferenz-Rath, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr *Vogelius*, Chur-Cöllnischer Geheimer Rath und Vice-Cantzler zu Paderborn, hat bey sich	
2	Bediente.	
1	Herr von Moers, Chur-Cöllnischer Geheimer Rath, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Schrodt, Chur-Cöllnischer Geheimer Rath und Teutsch-Meisterischer Vice-Cantzler, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Schücking, Münsterischer Geheimer Rath, hat bey sich	
2	Bediente.	
1	Jhro Hochwürden, Herr Pater Elspacher, Chur-Cöllnischer Beicht-Vater, Geistlicher Conferenz Rath und erster Ober-Hof-Caplan, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Jhro Hochwürden, Herr P. Rauch, Geistlicher Conferenz-Rath und Hof-Prediger, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr von Stockhausen, Geistlicher Conferenz-Rath und Hof-Caplan.	
1	Herr Weyer, Churfürstlicher Hof-Rath und erster Leib-Medicus, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Dierna, Chur-Cöllnischer Hof-Rath und Legations-Secretarius, hat bey sich	
1	seinen Herrn Sohn.	
1	Canonicum.	
1	Schreiber.	
1	Bedienten.	
1	Herr Hof-Rath von Rieseling, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Steinhausen, Chur-Cöllnischer Hof-Rath und Leib-Medicus, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Brüning, Chur-Cöllnischer Hof-Rath, hat bey sich	
1	Schreiber, und	
1	Bedienten.	
1	Herr Veltrup, Chur-Cöllnischer Hof-Rath und Leib-Medicus, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr von Vachieri, Churfürstlicher Truchses, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Baron von Hertmanni, Churfürstlicher Truchses, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Sindt, Churfürstlicher Truchses und Stallmeister, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr *La Chapelle*, Churfürstlicher Truchses und Hauptmann, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Sonnet, genannt Duployer, Churfürstlicher Truchses, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Trogeler, Churfürstlicher Truchses und Futter-Meister, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Trogeler der Jüngere, Churfürstlicher Truchses, hat bey sich	
2	Bedienten.	
1	Herr Handel, Churfürstlicher Truchses und Ober-Bereiter, hat bey sich	
1	seinen Herrn Sohn, und	
1	Bedienten.	

Herr

Personen		Pferde
1	Herr Schönenberg, Churfürstlicher Truchses, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr *de Domm*, Churfürstlicher Truchses, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr von Kempis, Churfürstlicher Truchses, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Braumann, Churfürstlicher Truchses, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Behren, Churfürstlicher Hof-Cammer-Rath, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Magh, Churfürstlicher Hof-Cammer-Rath und Caßirer, hat bey sich	
1	seinen Herrn Sohn.	
1	Schreiber.	
1	Bedienten.	
1	Herr Pfenning, Churfürstlicher Hof-Cammer-Rath, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Berchem, Churfürstlicher Hof-Cammer-Rath.	
1	Herr Risack, Churfürstlicher Hof-Cammer-Rath und Hof-Zahl-Meister,	
1	hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Rosalino, Hof-Cammer-Rath und Resident, hat bey sich	
1	Schreiber.	
1	Herr Rademacher, Churfürstlicher geistlicher Rath und zweyter Ober-Hof-	
1	Caplan, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Roell, Chur-Cöllnischer geistlicher Rath und Hof-Caplan, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr von Wiesenberg, Chur-Cöllnischer geheimer Secretarius, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Brandenburg, Chur-Cöllnischer geheimer Secretarius, hat bey sich	
1	seinen Herrn Sohn.	
1	Canonicum.	
1	Bedienten.	
1	Herr von Schiller, Chur-Cöllnischer Rath, Reise-Zahl-Meister und Cam-	
1	mer-Fourier, auch des Hoch-Adelichen Ritter-Ordens Herold, hat bey sich	
2	Bedienten.	
1	Herr *Dal Abaco*, Rath und Director von der Cammer-Music, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Don *Giuseppe*, Chur-Cöllnischer Hof-Caplan und Cammer-Musicus, hat	
	bey sich	
1	Bedienten.	
1	Mr. *Le Jeune*, Hof-Caplan und Ceremoniarius.	
1	Herr Bolz, Hof-Caplan.	
1	Herr Roßignol, Hof-Caplan.	
1	Herr Hermans, Hof-Caplan und Edel-Knaben-Præceptor.	
2	Churfürstliche Cammer-Knaben.	
12	Churfürstliche Edel-Knaben, haben bey sich	
6	Bediente.	
1	Herr Geiger, Churfürstlicher Cammer-Diener und Leinwand-Meister.	
1	Herr Ganshorn, Churfürstlicher Cammer-Diener.	
1	Herr Alexander Vent, Churfürstlicher Cammer-Diener und Leib-Barbier,	
	hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Forliveſi, Churfürstlicher Cammer-Diener.	
1	Herr Denise, Churfürstlicher Cammer-Diener, hat bey sich	
1	Bedienten.	
1	Herr Werther, Churfürstlicher Cammer-Diener.	
1	Herr Dobler, Churfürstl. Cammer-Diener und Büchsenspanner, hat bey sich	
2	Jungen.	
1	Herr Molitor, Churfürstlicher Cammer-Diener.	
1	Herr Dubois, Churfürstlicher Cammer-Diener und Hof-Sattler, hat bey sich	
2	Gesellen.	

Perſonen | Pferde

Titulair-Cammer-Diener.

1 Herr Roßignol, Cammer-Diener und Intendant des Meubles, hat bey ſich
1 Adjunctum und
4 Geſellen.
1 Herr Bernard Cranz, Cammer-Diener.
1 Herr Müller, Cammer-Diener und Leib-Schneider, hat bey ſich
56 Geſellen.
1 Herr Carl, Cammer-Diener und Peruquen-Campler, hat bey ſich
1 Adjunctum und
2 Jungen.
1 Don *Jean*, Cammer-Diener.
1 Mr. *Griez*, Cammer-Diener.
1 Mr. *Treffu*, Cammer-Diener.
1 Mr. *Merey*, Cammer-Diener.
1 Mr. *Thoma*, Cammer-Diener.
1 Mr. *Schwani*, Cammer-Diener.
1 Mr. *Le Veilly*, Cammer-Diener und Sommelier, hat bey ſich
2 Adjunctos.
1 Waſſer-Träger und
3 Jungen.
1 Herr Raff, Cammer-Muſicus.
1 Herr Riecheler, Cammer-Diener und Cammer-Muſicus.
1 Herr Max, Cammer-Diener und Cammer-Muſicus.
1 Herr Vandeneeden, Cammer-Diener und Cammer-Muſicus.
1 Herr Hanry, Cammer-Diener.
1 Herr Berthoff, Cammer-Diener und Hof-Muſicus.
1 Herr Hallmayer, Hof-Controlleur.
1 Herr Martini, Geheimer Cantzley-Regiſtrator und Expeditor.
1 Herr Nicolai, Geheimer Cantzley-Regiſtrator und Expeditor.
1 Herr Poncet, Geheimer auch Geſandtſchaffts-Cantzelliſt.
1 Herr Raukoll, } Geheime Cantzelliſten.
1 Herr Cosmann, }
1 Herr Röbbecken, Geheimer Cantzley-Acceſſiſt, haben bey ſich
2 Cantzley-Boten.
2 Cantzelliſten vom hohen Teutſchen Orden, namentlich Herr Welter und Herr Martini.
1 Herr Reno. } Churfürſtliche Cammer-Portiers.
1 Herr Beilenſtein.
1 Herr Sier.
1 Herr Daniel Jean.
1 Herr Lapotrie.
1 Herr Touſſaint, auch Geſandtſchaffts-Fourier.
1 Herr Müller.
1 Herr Graff, Hof-Muſicant.
1 Herr Magdifran, Hof-Muſicant, haben bey ſich
2 Calcanten.
1 Herr Wolff, Keller-Meiſter.
1 Herr Piazza, Küchen-Schreiber.
1 Herr Schmitz, Küchen-Schreiber, hat bey ſich
1 ſeinen Herrn Vetter Udinck.
1 Herr Sander, Hof-Fourier.
1 Herr Ueſſlingen, Keller-Schreiber, ſamt
8 Keller-Dienern.
1 Herr Meyer, Ritter-Portier.
1 Herr Schampar, Einkauffer.
1 Mr. *Duval*, Zuckerbecker, ſamt
3 Adjunctis und
6 Geſellen.
1 Herr Buſch, Zährgärtner.

Churfürſt-

Personen		Pferde
	Churfürstliche Silber-Cammer.	
1	Herr Meyer. }	
1	Herr Wagan.	
1	Herr Pesch.	
2	Herr Mersmann mit seinem Herrn Bruder. } Silber-Diener.	
1	Herr Bernardi.	
1	Herr Jacob.	
1	Herr Gausepoel.	
1	Herr Oswald. }	
1	Caspar. } Silber-Diener Gehülffen.	
1	Sander. }	
7	Silber-Spühlerinnen.	
1	Aegidius. }	
1	Baptist.	
1	Everd. } Churfürstliche Mund-Köche.	
1	Thomas.	
1	Anton. }	
24	Meister-Köche.	
6	Lehr-Köche.	
10	Bratenwender.	
12	Spühlerinnen.	
10	Holtzknechte.	
2	Zährgarten-Diener.	
1	Zährgarten-Metzger und	
2	Gehülffen.	
2	Hanns Michel und sein Sohn }	
1	Haes.	
1	Henrich. } Taffel-Decker.	
1	Philipp.	
1	Friederich.	
1	Grummers. }	
8	Gehülffen.	
14	Hof-Trompeter.	
2	Paucker und	16
1	Feld-Laquay.	
26	Hof-Laquayen.	
12	Heyducken.	
2	Läuffer.	
2	Capellen-Diener.	
	Hof-Stall-Amt.	
1	Sattel-Knecht.	
1	Leib-Kutscher.	
1	Souffle-Meister.	
1	Wagen-Meister.	
1	Leib-Vorreuter.	
3	Roß-Aertzte.	
1	Bereuter-Jung.	
1	Futter-Knecht.	
4	Huf-Schmiede.	
1	Zelten-Schneider.	
1	Sattler mit	
4	Gesellen.	
2	Trompeter.	
2	Trompeter-Knecht.	
150	Stall-Bediente und	400
100	Churfürstliche Leib-Garde, Hatschiers und	100
4	Trompeter.	
1	Paucker und	5
60	Trabanten.	
1	Ingenieur und unter ihm stehende	

Perſonen		Pferde
16	Arbeiter.	
1	Directeur d'Illumination und darzu gehörige	
1	Mahler, Herr Schenck, hat bey ſich	
10	Mahler-Geſellen.	
1	Churfürſtlicher Hof-Schreiner, hat bey ſich	
16	Geſellen.	

Churfürſtlich Hof-Schiff-Amt.

1	Herr *Le Brun*, Capitain von der Churfürſtlichen Jacht, hat bey ſich	
12	Boots-Knechte.	
1	Herr Schiff-Meiſter *Mehlem*, hat bey ſich	
40	Schiff-Leute.	

SPECIFICATION
der Perſonen, ſo in Protection von Sr. Churfürſtlichen Durchl. zu Cölln ſtehen.

Ihro Durchl. Hertzog *Theodor*, Biſchoff von Freyſingen, unter dem Namen Herr Graf von Hochenburg.

1	Herr Graf von *Sedelinizky*, und	Deroſelben Cammer-Herrn.
1	Herr Graf *Veritâ*.	
1	Herr Beicht-Vater, *P. Mieux*, Jeſuiter.	
1	Herr von *Torri*, Secretarius.	
2	Cammer-Diener.	
2	Pagen.	
14	Laquayen.	
	Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden, Herr Graf von Stollberg, haben bey ſich	
2	Dero Herrn Sohn, ſamt einem Neveu, dem jungen Grafen von Hohenloh-Langenburg.	
2	Cavaliers.	
2	Räthe.	
1	Secretarium, nebſt Bedienten und Pferden.	
	Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden, der Herr Graf von Yſenburg-Offenbach, nebſt Dero Bedienten.	
	Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden der regierende Herr Graf von Yſenburg-Birſtein, nebſt	
2	Jungen Herren.	
2	Cavaliers, Herrn von *Kametzky*, und Herrn von *Rumroth*.	
1	Herrn Hof-Rath *Buri*.	
2	Informatores und übrige Bediente	
	Ihro Hoch-Gräfl. Excell. Herr General-Major Graf von Yſenburg, nebſt	
2	Jungen Herren.	
1	Capitain von Buchenau.	
1	Informator und übrigen Bedienten	
	Ihro Hoch-Gräfl. Excell. von Yſenburg-Büdingen, haben bey ſich	
1	Dero Herrn Sohn.	
1	Adelichen Hof-Meiſter, Herrn von Driberg.	
1	Herrn Regierungs-Rath Meyerhof, ſamt Domeſtiquen und nöthigen Pferden.	
	Mr. de *Carvajal*.	
	Mr. le Prince de *Campo Florido*.	
	Mr. *Tyrry*.	
	Mr. L'Abbé *Huerta*.	
	Mr. L'Abbé *Egun*.	
	Mr. *Loftus*.	
	Mr. Le Chevalier *Caſtillo*.	
	Mr. *Smith*.	
	Mr. *Benedito*.	
	Mr. de *Villejus*.	
	Mr. *Macdiermot*.	
	Mr. le Prince *Colonna*.	
	Mr. le Duc de *Filomarino*.	

Perſonen		Pferde
	Mr. de *Bock*, Cavalier de Strasbourg, hat bey ſich 2. Bedienten.	
	Mr. de *Rouche*.	
	Mr. le Chevalier de *Salaire*.	
	Mr. *Briſſeaut*, und 3. Domeſtiquen.	
	Mr. de *Barbotti*, Chur-Cöllniſcher Hauptmann.	
	Herr von Steffne, Churfürſtl. Geheimer Rath und Reſident zu Mannheim, hat bey ſich 2. Bedienten.	
	Herr Brockhauſen, Münſteriſcher Hof-Rath.	
	Herr Mersmann, Münſteriſcher Hof-Rath.	
	Herr Schawaſter, Churfürſtl. Hof-Caplan, hat bey ſich ſeinen Herrn Bruder und 2. Anverwandten.	
	Herr Remma, Hildesheimiſcher Geiſtlicher Rath.	
	Herr von Otten, J. U. D.	
	Herr Molanus.	
	Herr Franz Joſeph Roth, Churfürſtl. Baumeiſter, ſamt ſeinem Sohn.	
	Herr Koch, Buchführer von Oßnabrück.	
	Herr Graf von Bar.	
	Freyherr von Hammerſtein.	
	Freyherr von Siersdorff.	
	Mr. le Marquis *d'Asfeld*.	
	Herr Baron von Schlammersdorff.	
	Freyherr von Weſtphalen.	
	Mr. de la *Negerette*.	
	Mr. *Alarite*.	
	Mr. le Marquis *d'Asfeld*.	
	Mr. le Comte de *Naux*.	
	Mr. le Comte de *Chabot*.	
	Mr. le Prince de *Croy*.	
	Mr. le Marquis de *Joyeuſe*.	
	Mr. Marquis de *Biſſy*.	
	Mr. le Comte de *Courten*.	
	Dieſe Cavaliers haben nebſt ihren Hauß-Officiers annoch 50. Bediente bey ſich.	
	Ihro Excellenz, Herr Graf von Virmont, ſamt Frau Gräfin Excell. haben bey ſich	
2	Cammer-Jungfern.	
1	Rath.	
2	Cantzelliſten.	
1	Cammer-Diener.	
1	Page.	
2	Heyducken.	
1	Tapezierer, und	
10	Bedienten.	
	Mr. *Papius*, Licentiatus Juris.	
	Herr Haße.	
	Herr Weinbrun.	
	Herr Praun, Hof-Caplan Sr. Excell. des Dom-Probſts von Fürſtenberg.	

FOURIER-LISTE

Der Gesandtschafft Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier / wie solche bey Kayserlicher Wahl Anno 1742. den 22. Januarii dem Hochlöblichen Reichs-Marschall-Amt zu Franckfurt übergeben worden.

Personen		Pferde
	Erster bevollmächtigter Herr Wahl-Botschaffter.	
1	Ihro Excell. Herr Anton Dieterich Carl, des Heil. Römischen Reichs Graf von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrun, des hohen Ertz- und Dom-Stiffts zu Trier Ober-Chor-Bischoff, der hohen Dom-Stiffter Lüttich und Halberstadt, auch Ritter-Stiffts zu St. Alban bey Maynz Capitular, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier Geheimer Rath.	
1	Hoch-Dero Secretarius, Herr Canonicus Stuck.	
1	Cammer-Diener Becker.	
1	Koch Strauß.	
6	Laquayen.	
1	Läuffer.	
	Zweyter Herr Wahl-Botschaffter.	
1	Ihro Excell. Herr Friederich Ferdinand Frantz Ayton, des Heil. Römischen Reichs Graf von und zu der Leyen und Hohen-Gerolseck, Herr zu Adendorff, Bließ-Castel, Sufftig, Arenfels, Bourweiler, Münchweiler, Nibern, Leiningen, Bongard, Forbach, Otterbach ꝛc. ꝛc. Chur-Trierischer Geheimer Rath und Land-Hofmeister.	
1	Hoch-Dero Hof-Rath, Herr Hertwich.	
1	Secretarius, Herr Schmeltzer.	
1	Hauß-Meister, Herr Bamberger.	
1	Cammer-Diener Jandin.	
1	Cammer-Diener Kirchheimer.	
1	Koch Grotte.	
1	Koch Margaretha.	
1	Zuckerbecker Seeger.	
1	Sattler Haßlocher.	
7	Laquayen.	
2	Läuffer.	
1	Jäger.	
1	Kutscher.	
1	Vorreuter.	
1	Beyläuffer.	
1	Schweitzer oder Portier.	
	Dritter Herr Wahl-Botschaffter.	
1	Ihro Excell. Herr Jacob Georgius, Freyherr von Spangenberg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier würckl. Geheimer Rath.	
1	Dero Secretarius, Herr Hogg.	
4	Laquayen.	
1	Herr Hof- und Regierungs-Rath und Legations-Secretarius Wüest.	
1	Bedienter.	
2	Herr Geheimer Rath und Official von Hontheim, samt Bedienten.	
1	Cammer-Herr und Legations-Marschall, Freyherr von Ehrenfels.	
2	Bediente.	
1	Cammer-Herr und Obrist-Forstmeister, Freyherr von Wachenheim.	
2	Bediente.	
1	Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, Freyherr von Kerpen.	
2	Bediente.	
1	Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, Freyherr von Hagen.	
2	Bediente.	
1	Cammer-Herr und Amtmann zu Coblentz, Freyherr von Mühl.	
2	Bediente.	

Cam-

Personen		Pferde
1	Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, Erb-Schenck, Freyherr von Schmidburg.	
2	Bediente.	
1	Cammer-Herr, Freyherr von Boos.	
2	Bediente.	
1	Cammer-Herr, Freyherr von Breidbach zu Bürresheim.	
2	Bediente.	

Churfürstl. Hof-Cavaliers und Truchsessen.

1	Freyherr von Wetzenhausen.	
1	Bedienter.	
1	Freyherr von Brackel.	
1	Bedienter.	
1	Freyherr von Nagel.	
1	Bedienter.	
1	Freyherr von Schwartzach.	
1	Bedienter.	

Churfürstliche Edel-Knaben.

1	Baron von Pisport, Leib-Knabe.	
1	Baron von Murach, Leib-Knabe.	
1	Baron von Zandt.	
1	Baron von Landerberg.	
2	Freyherren Gebrüder von Wentz.	
1	Hof- und Exercitien-Meister Pantzer.	
2	Knaben-Diener.	
1	Herr Cantel, Churfürstl. Hof-Caplan.	
1	Herr Hof-Cammer-Rath und Land-Rentmeister Speicher.	
1	Bedienter.	
1	Hauß-Hofmeister Kirchner.	
1	Bedienter.	

Secretarii und Cantzelliſten.

1	Herr Hügel.	
1	Herr Schommartz.	
1	Bedienter.	
1	Küchen-Inspector, Herr Roch.	
1	Küchen-Schreiber, Herr Rittknecht.	
1	Hof-Livrant, Herr Carove.	
1	Diener.	
1	Hof-Tapezierer, Thomas.	
1	Bedienter.	
1	Silber-Verwahrer, Gerhardi.	
1	Keller-Meister, Erasmi.	
2	Bender-Knechte.	
1	Hof-Conditor, Müller.	
1	Gesell.	
3	Jungen.	

Küchel-Amts-Bediente.

1	Mund-Koch, Köverich.	
1	Back-Meister, Reill.	
1	Braten-Meister, Poullie.	
2	Cavaliers-Köche.	
4	Küchen-Jungen.	
3	Braten-Wender.	
5	Küchen-Mägde.	
2	Spühl-Mägde.	
1	Silber-Spühlerin.	
2	Portiers.	
2	Hauß-Knechte.	

Personen		Pferd
	Hof-Bediente.	
1	Hof-Fourier **Gunſter.**	
6	Trompeter.	
1	Paucker.	
16	Churfürſtliche Leib-Laquayen.	
6	Heyducken.	
2	Läuffer.	
1	Taffel-Decker.	
1	Stall-Meiſter, Herr Schleicherr, mit 8. Hand-Pferden.	8
8	Reit-Knechte.	
1	Churfürſtlicher Sattel-Knecht.	
1	Leib-Wagen-Meiſter Schmitz.	
1	Geſandtſchaffts-Wagen-Meiſter Bechmann.	
1	Leib-Kutſcher.	
1	Leib-Vorreuter.	
7	Sattel-Geſellen.	
10	Kutſcher.	
10	Vorreuter.	
1	Reut- und Cur-Schmidt.	
	SPECIFICATION	
	deren, ſo unter Ihro Churfürſtlichen Gnaden zu Trier Protection dem vorſeyenden Wahl-Tag beywohnen.	
1	Ihro Hochwürden und Gnaden, Freyherr Erbſchenck von Schmidburg, Dom-Capitular zu Trier, ſamt Bedienten.	
1	Ihro Hochwürden und Gnaden, Freyherr von **Metternich**, Dom-Capitular zu Trier, ſamt Bedienten.	
1	Ihro Hochwürden und Gnaden, Herr Graf von Leerod, Dom-Cuſtos, Geheimer Rath und Cammer-Præſident zu Worms, ſamt Bedienten.	
1,	Ihro Hochwürden und Gnaden, Freyherr von Knebel, Dom-Capitular und General-Vicarius zu Worms.	
5	Bediente.	
1	Ihro Excell. regierender Herr Graf von **Montfort.**	
1	Deſſen Herr Sohn ſamt 13. Perſonen, nemlich	
2	Räthe.	
2	Secretarii.	
1	Hof-Meiſter.	
1	Cammer-Diener.	
7	Livrée-Bediente.	
1	Herr Graf von **Oettingen-Baldern**	
2	Bediente.	
2	Herren Grafen von **Weſterloo.**	
4	Bediente.	
1	Herr Heinrich der Dritte, Graf **Reuß**, Herr zu Plauen.	
2	Bediente.	
1	Chur-Trieriſcher Geheimer Rath und Fürſtlich-Wormſiſcher Cantzler, Herr von Braſſeur.	
1	Deſſen Herr Sohn.	
4	Bediente.	
1	Herr Baron **Raab von Ravenheim**, Churfürſtlich-Trieriſcher Geheimer Rath.	
4	Bedienten.	
1	Herr Guſtav Henrich, Freyherr von **Molck.**	
4	Bedienten.	
1	Herr Obriſt-Lieutenant **Neumann.**	
2	Bediente.	
1	Herr Hof-Rath von **Menshengen.**	
2	Bediente.	
1	Herr von **Linck.**	
2	Bediente.	

Personen		Pferde
1	Herr Speichert, Hochfürstl. Wormsischer Hof- und Regierungs-Rath.	
2	Bediente.	
1	Herr Vice-Cantzler von Freyesleben.	
2	Bediente.	
1	Herr von Ratzenried.	
2	Bediente.	
1	Herr Doctor Weilenberger.	
1	Bedienter.	
1	Herr Diehl, Hochfürstl. Wormsischer Secretarius.	
2	Herren Söhne vom Herrn Hauß-Hofmeister Niesen und Sylvanus.	
1	Bedienter.	
1	Herr Hof-Gerichts-Assessor, Elsen.	
1	Herr Canonicus Statz.	
1	Herr Canonicus Remelt.	
1	Herr Canonicus Miltz.	
1	Herr Canonicus Carove.	
1	Herr Secretarius Ortmann.	
1	Bedienter.	
1	Herr Löhrs.	
1	Herr Schöffe Nell.	
1	Herr Scholl.	
1	Monſ. de *Moraquin*, Dechant.	
1	Herr von Eschenbrenner.	
1	Herr Vicarius Becker.	
1	Herr Matthias Mentel.	
1	Herr von Jaertz.	
1	Herr Gayer.	
1	Herr *Vaccano*.	
1	Herr Röhlor.	
1	Herr Knood, Chur-Trierischer Amts-Verwalter.	

FOURIER-LISTE

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl Albrecht, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfaltz Herzogen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Mitfürschern und Vicarii, Landgrafen zu Leuchtenberg, nach Franckfurt zu bevorstehender Römisch-Königlicher und Kayserlicher Wahl abgegangenen Hochansehnlichen Wahl-Botschafft.

Personen		Diener	Pferde
1	Ihro Excellenz der Hochgebohrne Herr, Herr Johann Georg Joseph Antoni Maria, des Heil. Römiſ. Reichs Graf von Königsfeld, auf Zaitz und Pfackhoven, Herr der Herrschafften Trüfflfing, Langen-Erling, Hellkoven und Mosthening, ꝛc. dann der Stadt und Herrschafft Romsperg in Böheim, auch Wasserau und Bernstein am Wald, ꝛc. Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern Cämmerer, würcklicher Geheimder Rath, Vice-Statthalter des Herzogthums der Obern Pfaltz, dann gemeiner Löbl. Landschafft in Bayern Præsident Unter-Lands zu Landshuth, des Hoch-Adelichen Ritter-Ordens St. Georgii Groß-Creutz, wie auch Erster Gevollmächter Chur-Bayeriſ. Wahl-Botschaffter.		

Perſonen		Diener	Pferde
1	Ihro Excellenz der Hochgebohrne Herr, Herr Frantz Maria, des Heil. Röm. Reichs Graf von Seinsheim, Herr der Herrſchafft Sinching, Weng, Moßwengen, Hohenkottenheim, Seehauß, Erlach und Marckbreit, Ihro Churfürſtl. Durchleucht in Bayern Cämmerer, Geheimder Rath und Pfleger zu Schöngau, des Hoch-Adelichen Ritter-Ordens St. Georgii Commandeur, wie auch einer Löbl. Landſchafft in Bayern Unter-Lands mitverordneter Ritter-Steurer, und Gevollmächtigter Chur-Bayeriſcher Zweyter Wahl-Geſandter.		
	Herren Cämmerer.		
1	Tit. Herr Frantz Joſeph, Graf von Lamberg, Ihro Churfürſtl. Durchl. in Bayern Cämmerer.	2	
1	Tit. Herr Johann Leopold, Freyherr von Mandeuſſel, Ihro Churfürſtl. Durchl. in Bayern Cämmerer, Hof-Rath und Hof-Caſtner in München.	2	
1	Tit. Herr Carl Frantz Joſeph, Graf von *Lodron*, Ihro Churfürſtl Durchl. in Bayern Cämmerer.	2	
1	Tit. Herr Joſeph, Freyherr von Löſch, Ihro Churfürſtl. Durchlaucht in Bayern Cämmerer und Hof-Rath.	2	
1	Tit. Herr Siegmund, Freyherr von Löſch, Ihro Churfürſtl. Durchl. in Bayern Cämmerer.	2	
1	Tit. Herr Chriſtian, Graf von Königsfeld, Ihro Churfürſtl. Durchl. in Bayern Cämmerer.	2	
1	Tit. Herr Frantz de Paula Georg Heinrich Aloyſi von Luegern, Ihro Churfürſtl. Durchl. in Bayern Regierungs- und dermahliger Legations-Rath.	2	
1	Tit. Herr Carl Leopold von *Cariboldi*, Ihro Churfürſtl. Durchlaucht in Bayern Hof-Rath und Truchſes.	1	
1	Tit. Herr Johann Lentz, Churfürſtl. Cöllniſ. und Churfürſtl. Bayeriſ. Hof-Rath, dann Geheimder- und Legations-Secretarius.	1	
1	Tit. Herr *Wodnianſky* von Wildenfeld, Gentilhomme d'Ambaſſade.	1	
	Zwey Churfürſtl. Bayeriſ. Herren Edelknaben benanntlich.		
1	Tit. Herr Baron von Grumberg.	1	
1	Tit. Herr Baron von Wunſchwitz.		
1	Monſieur de *Richard*, zur Geſandtſchafft gehörig.	1	
	Geſandtſchaffts-Canzelliſten.		
4	Herr Frantz Heydenreich, Herr Mohl, Herr Dahlinger, und Herr Schuſter.		
2	Der Churfürſtl. Hof-Fourier und deſſen Schreiber.		
7	Der Churfürſtl. Hof-Tapezirer *Trouin* ſamt Geſellen.		
	Churfürſtl. Amts-Officiers ſamt andern Bedienten.		
1	Churfürſtl. Zehr-Garden-Gegenſchreiber Schilhorn.		
1	Mund-Koch Pranger.		
1	Mund-Bratenmeiſter Henick.		
1	Silber-Diener Schnapp.		
2	Tafeldecker.		
1	Silber-Cammer Küſtler.		
2	Küchen-Jung.		
1	Köchin.		
2	Küchen-Mägde.		
4	Hof-Schreiner.		
2	Spülerinnen.		
2	Einheitzer.		

Stall-

Perſonen		Diener	Pferde
	Stall-Parthey.		
1	Pfleger.		
3	Gutſcher.		
3	Vorreuter.		
3	Mittel-Jungen.		
1	Schmied.		
1	Sattler.		
3	Fourage-Hof-Livrant Joſeph Mändle & Compagnie.		
	Sr. Excellenz des Herrn Principal-Geſandten eigene Officiers und Bediente.		
1	Monſieur Pertotte, Secretarius.		
1	Herr Cammer-Schreiber.		
1	Cammer-Diener.		
1	Muſic-Director.		
1	Page.		
1	Zuckerbecker.		
1	Zuckerbeckers-Jung.		
2	Köch.		
2	Jungen.		
2	Küchen-Menſcher.		
	Livrée-Bediente.		
1	Portier.		
1	Lauffer.		
1	Taffeldecker.		
2	Hautboiſten.		
2	Heyducken.		
6	Laquais.		
2	Jäger und deſſen Jung.		
	Stall-Bediente.		
2	Gutſcher.		
2	Vorreuther.		
2	Reut-Knecht.		
2	Stall-Jungen.		
	Sr. Excellenz des zweyten Herrn Geſandten Officiers und Bediente.		
1	Secretarius.		
1	Cammer-Diener.		
1	Koch.		
	Livrée-Bediente.		
1	Portier.		
1	Lauffer.		
2	Heyducken.		
6	Laquais.		
1	Kutſcher.		
1	Vorreuter.		
	Hof-Pferde 3. Züge.		24
	Seiner Excellenz des Herrn Principal-Geſandten eigene Pferde.		14
	Seiner Excellenz des zweyten Herrn Geſandten eigene Pferde.		7

SPECIFICATION

Derjenigen Hoch-Fürſtlichen Perſonen, wie auch Miniſtres, Cavaliers und anderer verſchiedener Stands-Perſonen, ſo bey dermahliger Kayſerl. Wahl- und Crönungs-Zeit unter Sr. Churfürſtl. Durchlaucht in Bayern Höchſten Protection der Fourier-Liſte, jedoch ohne Obſervirung eines Rangs, annoch mit anzufügen gnädigſt befohlen worden;

Als

1 Ihro Hochfürſtl. Durchl. von Naſſau-Saarbrücken, mit dero Suite.
2 Ihro Hochfürſtl. Gnaden von *Portia*, mit dero Officiers und Livrée-Bedienten.
3 Tit. Graf Wentz Maria von Potting, ſamt deſſen Bedienten.
4 Der Königl. Preußiſche Herr Geſandte, ſamt der Suite.
5 Der Königl. Schwediſche Herr Geſandte, nebſt der Suite.
6 Der Königl. Frantzöſiſche Herr Geſandte, mit der Suite.
7 Der Churfürſtl. Sächſiſche Herr Geſandte, nebſt der Suite.
8 Drey Churfürſtl. Bayeriſche Sommelier.
9 Monſieur *Truche*.
10 Monſieur de *Sponn*.
11 Der Churfürſtl. Bayeriſche Grotten-Meiſter Langenbucher.
12 Tit. Herr Adam Friedrich, Graf von Seinsheim, beyder Hoch- und Land-Stiffter zu Bamberg und Würtzburg Capitulaire, dann Bambergiſcher Dom-Cuſtos und Ober-Einnahms-Præſident, ſamt deſſen Bedienten.
13 Tit. Herr Philipp Carl von Seinsheim, Dom- und Capitular-Herr zu Speyer, nebſt Bedienten.
14 Tit. Herr Lentz, Canonicus zu Straubingen.
15 Tit. Herr von Luegern, der Jüngere.
16 Tit. Herr Graf von *Fouquet*, nebſt Bedienten.
17 Tit. Herr Chevalier *d'Harcourt*.
18 Tit. Herr von Robert.
19 Tit. Herr Chevalier de *Belac*.
20 Tit. Graf von der Wahl, der Jüngere, mit deſſen Hofmeiſter und Bedienten.
21 Tit. Herr Ernſt Friedrich von Heimreich, Hof-Rath, nebſt Bedienten.
22 Herr von Barckhauſen, der Jüngere.
23 Herr von Hohenеck, nebſt Heinrich Lorentz Göckel, J. V. D.
24 Tit. Herr Baron von Riedhaim, Churfürſtl. Bayeriſ. Cammer Herr und Schwäbiſch-Donauiſcher Reichs-Ritterſchafftlicher Ritter-Rath und Ausſchuß.
25 Herr von Krafft, Schwäbiſch-Donauiſcher Reichs-Ritterſchafftlicher Secretarius und Caſſier.
26 Tit. Herr Carl Ludwig, Freyherr von Gemmingen, zu Hohenberg.
27 Herr Heinrich Philipp von und zu Adelsheim, Mittel-Rheiniſcher Ritter-Rath.
28 Herr Regierungs-Rath Bröscken, von Neuwied.
29 Herr Rauner, von Augſpurg, nebſt bey ſich habenden Leuten.

(:)

FOURIER-LISTE

Vor des Allerdurchlauchtigsten/Großmächtigsten Königs in Polen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalls und Churfürsten zu Sachsen, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarii &c. Herrn Herrn Friederichs Augusti III. Hohe Wahl-Gesandtschafft.

Hohe Wahl-Gesandtschafft.

I.

Herr Geheimer Rath, Johann Friedrich, Graf von Schönberg, nebst Frau Gemahlin.
Herr Graf von Schönberg, Jun.
1. Hauß-Cantzelliste, Oertel.
1. Cammer-Diener.
1. Hauß-Meister.
1. Page.
1. Cammer-Jungfer.
1. Conditor.
2. Köche.
7. Laquays.
2. Heyducken.
1. Lauffer.
1. Thürsteher.
1. Kutscher.
1. Vorreuter.
1. Reitknecht.
1. Stallknecht.
1. Haußknecht.
3. Mägde.

II.

Herr Geheimer Conferenz-Minister, Rupert Florian von Wessenberg, Baron von Ampringen.
1. Secretaire, Gebler.
1. Cammer-Diener.
6. Laquays.
2. Heyducken.
1. Lauffer.
1. Thürsteher.

III.

Herr Geheimer Rath, Christian Graf von Loß, nebst Frau Gemahlin und Herrn Sohn.
1. Cammer-Diener.
1. Cammer-Jungfer.
7. Laquays.
2. Heyducken.
1. Thürsteher.
1. Kutscher.
1. Vorreuter.
2. Köche.
2. Mägde.

Gesandtschaffts-Cavaliers.

Herr Cammer-Juncker, Heinrich Maximilian von Schönberg, Gesandtschaffts-Marschall.
1. Jäger.
3. Laquays.
Herr Cammer-Juncker, Baron Philipp Carl von Wessenberg.
Herr Berg-Commissions-Rath, Johann Rudolph von Schönberg.
Herr Johann Georg von Poigk.
Herr Johann Adolph von Ponigkau.
Herr Johann Rudolph von Wolfferodorff.
Herr Adolph Friedrich von Watzdorff.
Herr Maximilian Robert, Baron von Klätscher.
Herr August Heinrich, Graf von Friesen.
Herr Major, Jacob von Egers.
Herr Clodius.
Herr von Bose zu Schleinitz.
Herr Carl Gotthelff von Planitz.
Zwey Herren Gebrüdere, August Adolph, und Rudolph August von Wichmannshausen.
Herr Carl Gotthelff von Hund.
Herr Capitain, Carl Friedrich von Schönberg.
Herr Hof-Rath, Rudolph von Bünau.
Herr Hof-Rath, Ludwig Bernhard, Baron von Zech.
Herr Gallus Maximilian, Cammer-Herr, Baron zu Racknitz.
Herr Hof-Rath August Ferdinand, Baron von Zech, des Herrn Geheimen Conferentz-Ministers Sohn.
Herr Johann Georg, Graf von Schönfeld.
Herr Friedrich August von Kühlewein.
Herr Creyß-Hauptmann, August Friedrich, Baron von Hennicke.
Herr Julius Gebhard, Graf von Hoymb.
Herr Joseph, Graf von Salmour-Wackerbarth.
Zwey Herren Gebrüder Johann Christoph und Johann Friederich Philipp von Ponigkau zu Bumsen.
Herr Johann Georg von Ponigkau aus der Burg Friedberg, und
Herr Cammer-Juncker, Gustav Lebrecht von Schulenburg.

Herr Georg Wilhelm von Marſchall, Cam̃er-Commißions-Rath.
Herr Carl Henrich von Bodenhauſen.
Herr Legations-Rath, Ferdinand Ludwig von Saul.
Herr Marquis *de Gentils*.
Herr Hof- und Ceremonien-Rath von König.
Herr Geheimer Kriegs-Rath von Fritzſchen.
Herr Hauptmann von Sckölen.
Herr Hauptmann von Gesniz.
Herr Hauptmann von Wiedemann.
Herr Hauptmann von Höder.

Cantzley.

Herr Rath Baudiß.
Herr Legations-Secretarius Steinheil.
Herr Legations-Secretarius Peter le *Fort*.
Herr Secretarius Zimmelmann.
Herr Kirſten. } Cantzelliſten.
Herr von König. }
Herr von Laurich. }
Herr Wiedemarcker. }
Herr Welcke. }
Cantzley-Aufwärter Maſchka.
Cabinets-Courier *Poticella*.

Königl. Hof-Statt.

Herr Geheimer Cämmerier Schindler, nebſt ſibernen Bufet.
Hof-Fourier Korezky.
Hof-Caßirer, Meißner.
Calculator, Täntzel.
Copiſt, *Eſſenius*.
Reiſe-Tapezierer, Dräuert.
Tapezier-Gehülffe, Schultze.

Livrée.

6. Pagen.

Henrich Friedrich von Wolffersdorff.
Caſpar Gottlob von Wiedebach.
Chriſtian Friedrich von Marſchall.
Wolff Hartwig Ferdinand von Noſtitz.
Carl Haubold von Liebenau.
Friedrich Auguſt von Leipziger.

2. Hof-Trompeter.

Johann Friederich Schröter.
Chriſtoph Giermann.

12. Laquays.

Andreas Ehlig.
Johann Heinrich Dawerecko.
Paul Wilhelm Fricke.
Johann Gottfried Günther.
Johann Gottlob Sonntag.
Adam Henrich Sonntag.
Henrich Gondelach.
Lorentz Friederich Schmidt.
Chriſtian Heinrich Richtern.
Chriſtian Adolph Wegner.
Johann David Schmidt.
Eraſmus Haſemann.

Hierzu 12. angenommene Laquays.
6. Heyducken.
Chriſtian Braune.
Johann Köhler.
Hans Chriſtoph Dietze.
Johann Thiele.
Heinrich Wizſch.
Heinrich Saltzmann.

Hof-Aemter.

Küche.

Küchen-Meiſter, Peter Hanwich.
Hof-Küchen-Schreiber, Johann Gottlob Mehnert.
Mund-Koch, Löwe, und
Back-meiſter Moraſch.
Bey-Köche, Strechmeſſer, Schneider und Neiſſe.
Zehr-Gärtner, Mentzel.
Bey-Arbeiter.

Kellerey.

Reiſe-Mund-Schenck, Johann Daniel Grundmann.
Ausſpeiſer Krauſe, und
3. Gehülffen.
Beyſchreiber, *Cornelius*.

Conditorey.

2. Conditors, Becker und Hofmann.
1. Frau.
2. Mägde.

Silber-Cammer.

Silber-Schreiber, Tröpel.
Silber-Diener, Donath.
2. Silber-Gehülffen, Hanisch und Fieliſch
2. Silber-Wäſcherinnen.
1. Geräth-Wäſcherin.

Schweitzer-Garde.

Herr Obriſte, von *Belleville*.
Herr Major, Graf von Horſt.
3. Rottmeiſter.
2. Tambours.
2. Queer-Pfeiffer.
1. Feldſcheerer.
40. Gemeine.

Königl. Stall.

Bereuter, Carl Friederich Lange.
Reiſe-Stall-Schreiber, Michael Bärwald
3. Wagen-Hälter.
1. Roß-Artzt.
4. Reit-Knechte.
6. Kutſcher und Vorreuter.

An Pferden.

7. Reit-Pferde.
6. Klepper.
21. Kutſch-Pferde, an 3. Parade-Zügen.
3. Parade-Wägen.

SPECIFICATION

Derer Herren Cavaliers, ſo nur die Protection genoſſen.

Herr Principe *Campo Florido.*
Herr Graf von Schönburg-Lichtenſtein.
Herr Cammer-Herr von *Meaghr.*
Herr Legations-Rath, Baron von Lynier.
Herr Geheime Kriegs-Rath von *Fontinay.*
Herr Baron von Altenſtein.
Herr Dom-Herr von Zehm.
Herr Graf von Kornfail.
Herr Graf von Laßberg.
Herr von Zedtwitz.
Zwey Herren Grafen von Hohenloh.
Herr Cammer-Herr von Miltitz.
Zwey junge Herren von Bünau aus Eißleben.
Herr Graf *Oſſolinsky.*
Herr Graf *Sanguſko.*
Herr Graf *Domsky.*
Herr von Berlepſch.

Ferner:

Herr Hof-Rath, Dr. Olenſchlager.
Herr Raths-Herr, Dr. *Lange*, aus Leipzig.
Herr Alexander *Marion* aus Metz.
Herr Louis *Jaſſoy*, aus Metz.
Herr François *Bolongaro*, aus Dreßden.
Herr Johann Chriſtoph Harrer, aus Regenſpurg.
Herr Peter Gottlieb Pflüger, aus Nürnberg.
Herr Baumann, Fürſtl. Würtzburg. Agent, aus Haag.
Herr *Maudry*, aus Caſſel.
Herr Daniel Wilhelm Triller, Fürſtl. Uſingiſcher Leib-Medicus.
Herr Magiſter Richter, aus Leipzig.
Herr Chriſtoph Jacob Pfundt, aus Nürnberg.

FOURIER-LISTE

Der Königl. Preußiſchen und Chur-Brandenburgiſchen Höchſtanſehnlichen Geſandtſchafft.

Erſter bevollmächtigter Geſandter.

Ihro Excell. Herr von Schwerin, Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen Obriſt-Stallmeiſter, Erſter Cämmerer, Amts-Hauptmann zu Neuen-Stettin, des Schwartzen Adler-Ordens Ritter ꝛc.
Dero Herr Sohn.
Der Legations-Marſchall, Herr von Meinerzhagen, nebſt 2. Bedienten.
Der Stall-Meiſter, Herr von Möllendorf, nebſt einem Bedienten.
Der Legations-Prediger, Herr Haſſenpflug.
Der Geſandtſchaffts-Fourier, Herr Kapf.
Herr Secretarius Welcker.
1. Maitre d'Hotel.
1. Cammer-Diener.
2. Pagen.
1. Taffel-Decker.
1. Confiturier.
2. Köche.
4. Küchen-Mägde.
1. Portier.
1. Lauffer.
12. Laquayen.
7. Stall-Bediente.

Zweyter bevollmächtigter Geſandter.

Se. Excell. Herr von Broich, Ihrer Königl. Majeſt. in Preuſſen und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg würcklich Geheimer Etats- und Kriegs-Miniſter, Præſident des Chur-Märckiſchen Hof- und Cammer- auch Franzöſiſchen Ober-Reviſions-Gerichts, Amts-Hauptmann zu Zieſar.
Dero Herr Sohn.
Herr Doctor Zahn.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
4. Laquayen.
1. Kutſcher.
1. Vorreuter.
1. Portier.
3. Hauß- und Küchen-Mägde.

Cantzelley.

Der Königl. Hof- und Kirchen-Rath, auch Geheime Legations-Secretarius, Herr Mentzel. nebſt 1. Laquay.

Der Zweyte Königl. Geheime Legations-Secretarius, Herr von Froben, nebſt 1. Laquay.

Der Königl. Secretarius, Herr Wegeli, nebſt 1. Laquay.

2. Copiſten.

Pferde.

Des Herrn Obriſt-Stallmeiſters von Schwerin Excellenz

1. Spann Licht-braune. = = 7
1. Spann Rappen. = = 7
Reit-Pferde. = = 3

Des Herrn Etats-Miniſtre von Broich Excell.

1. Spann Rappen. = = 7

Summa 24. Pferde.

Verzeichniß

derer Perſonen, welche in dem Königl. Preußiſchen Fourier-Zettul nicht ſpeciatim benennet, dennoch theils zur Suite, theils unter die Protection dieſer Königl. Ambaſſade zu rechnen.

Herr Reichs-Hof-Rath von Bredow, ſamt 4. Bedienten.

Herr Obriſt Baron von Reck, nebſt 2. Bedienten.

Herr Geheime Juſtiz-Rath und Præſident von Lyncker, nebſt 2. Laquayen.

Herr Geheime Kriegs-Rath, Baron von Goeler, nebſt beyden Herren Söhnen, Herrn Secretario Kornacker, und 2. Bedienten.

Herr Cammer-Juncker, Baron von Hutten, nebſt 3. Bedienten.

Herr von der Schulenburg, nebſt 1. Bedienten.

Herr Baron von Vernizobre, nebſt 1. Bedienten.

Herr von *Foreſtier*, nebſt 1. Bedienten.

Herr von Waldſchmidt, nebſt 1. Bedienten.

Herr von Hahn, nebſt 2. Bedienten.

Herr von Schade, nebſt 1. Bedienten.

Herr *Prevot*.

Herr Schubert.

Herr Lieutenant von Waomer.

Herr von Knobelsdorff.

Herr *Cochius*.

Der Königl. Kriegs-Rath, Herr von Freytag, nebſt einem Koch, 1. Laquay, 1. Kutſcher und 2. Mägden.

Herr Hof-Rath von Loen, nebſt einem Kutſcher und Diener.

Herr Hof-Cammer-Rath Plümcke.

Herr Berg-Rath Pauli, nebſt einem Bedienten.

Herr Hof-Rath Goy, nebſt 2. Bedienten.

Herr Hof-Rath von Schubart.

Herr Wilhelm Chriſtian von Gerresheim, Königl. Preußiſcher, wie auch Hochfürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Hof- und Legations-Rath.

Herr Baron von Hatzſtein, nebſt 1. Bedienten.

Herr Haſſenpflug, nebſt 1. Bedienten.

Herr Müller, von Lengersfeld, nebſt 1. Bedienten.

Herr Tramper.

Herr *Vigneules*.

Herr von Dürren.

Herr Baron von Danckelmann, nebſt 2. Bedienten.

Herr Baron von Dörrenberg, nebſt 1. Bedienten.

Herr Baron von Syberg von Buſch, nebſt 3. Bedienten.

Herr Baron von Sacken, Staroſte von Pilten, und ſein Herr Hofmeiſter, Herr Appellations-Aſſeſſor Hinske, nebſt 2. Bedienten.

Des Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Creyſes Pfennigmeiſter, Herr Johann Gerhard von Meinertshagen, nebſt 1. Bedienten.

Herr Bettinger, Secretarius von Ihro Hoheit, dem Printzen von Oranien.

Herr Cornet, nebſt 2. Bedienten.

Herr Lee, ein Engelländer, nebſt 1. Bedienten.

Herr Hof-Rath Winther, nebſt 1. Bedienten.

Herr Kluch.

Herr Fröb.

Herr Ihm.

Herr Hauptmann von Korff.

Herr Hauptmann von Helmrich.

Herr Lieutenant Berchelmann.

Herr Lieutenant Baron von Dollenberg.

Herr Lieutenant Böttcher.

Herr Fähndrich von Strauß.

Herr Fähndrich Hermanni.

Herr Auditor Reimer.

Herr Fähndrich von Wilcken.

Herr von Katt.

Herr Petit.

Mr. de St. *André*.

Herr Præſident von Danckelmann, nebſt 4. Bedienten.

Herr Geheimer Rath von Staden, nebſt 1. Bedienten.

Herr Hof-Rath Kühl, nebſt 1. Kutſcher und 1. Laquay.

Herr Hof-Cammer-Rath Weitz, nebſt 2. Bedienten.

Herr Legations-Secretarius Biſchoff, nebſt 2. Bedienten.

Herr Secretarius *Lamberg*, nebſt 1. Bedienten.

Herr Hofmeiſter Haubt.

Herr Chriſtoph Ernſt.

Herr Doctor Berckner.

FOU-

FOURIER-LISTE

Der Chur-Pfältzischen Hohen Gesandtschafft.

Ihro Excellenz Herr Hermann Arnold, Freyherr von Wachtendonck, Herr von Germensee, Groesbeck, Züfflich und Wiler, ꝛc. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz würcklicher Geheimer Rath, Ritter des Löbl. Huberti-Ordens, Cämmerer, Burggraff zu Altzey, Erb-Land-Drost der Herrschafft Ravenstein, und Land-Hofmeister des Hertzogthums Jülich, Erster Gevollmächtigter Botschaffter bey der Kayserl. Wahl, haben bey sich

1. Secretarium.
1. Cammer-Diener.
1. Hauß-Meister.
2. Köche.
1. Cammer-Laquay.
8. Livrée-Bediente.
1. Tücher-Frau.

Jh. Exc. Henrich Peter, Herr von Reiner, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Geheimer Rath, Jülich- und Bergischer Vice-Cantzler, Nieder-Rheinischer Creyß-Directorial-Rath und Gesandter, Lehen-Director und Geheimer Archivarius, Zweyter Gevollmächtigter Botschaffter, haben bey sich

1. Secretarium.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
5. Bediente.

Gesandtschaffts-Marschall, Freyherr von Ullner.

1. Cammer-Diener, nebst
4. Bedienten.

Freyherr von Retschau, Cammer-Herr.

1. Secretarius, nebst 3. Bedienten.

Herr Graf von Nesselrodt, Geheimer Rath, nebst 2. Bedienten.

Herr Baron von Dahlberg, Cammer-Herr, nebst 4. Bedienten.

Marquis de *Spinola*, Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten.

Herr Baron von Harthausen, Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten.

Herr Graf von Hatzfeld, Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten.

Herr Baron von Hallberg, Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten.

Herr Baron von Lohe, nebst 2. Bedienten.

Freyherr von Spansky, Truchses, nebst 2. Bedienten.

Freyherr von Hoffmann, nebst 2. Bedienten.

Herr von Reiner, nebst 2. Bedienten.

Herr von Menshengen, Chur-Pfältzischer und Ober-Rheinischer Creyß-Directorial-Gesandter, nebst 2. Bedienten.

5. Herren Edelknaben.

1. Hof-Caplan, nebst 1. Bedienten.
1. Caßier und Hof-Fourier, nebst 1. Schreiber.
1. Stallmeister.
2. Legations-Cantzellisten.
1. Controlleur.
1. Küchel-Schreiber.
6. Köche.
4. Küchen-Jungen.
2. Zuckerbecker.
2. Jungen.
1. Küchen-Portier.
1. Haußknecht.
1. Hüner-Stopffer.
1. Ofenhitzer.
1. Silber-Verwahrer.
1. Taffeldecker.
1. Tapezierer.
1. Knaben-Taffeldecker.
1. Keller-Meister.
1. Keller-Knecht.
1. Wäscherin.
4. Mägde.
4. Silber-Spühlerinnen.
4. Küchen-Mägde.

Churfürstl. Livrée-Bediente.

2. Churfürstl. Trompeter.
2. Portiers.
8. Chur-Fürstl. Laquayen.
4. Churfürstl. Heyducken.
6. Kutscher.
6. Vorreuter.
6. Reut-Knechte.
6. Beyläuffer.
1. Wagen-Knecht.
1. Heubinder.

Pferde.

Zug-Pferde.	⸗	⸗	6
Hand-Pferde.	⸗	⸗	3
Knaben-Pferde.	⸗	⸗	5
Klepper.	⸗	⸗	8
Wagen-Pferde.	⸗	⸗	4
Cavalier-Pferde.	⸗	⸗	8

Pferde 34.

Unter die Chur-Pfältzische Protection haben sich begeben

Herr Rhein-Graf von Salm, mit seinen Bedienten.

Frau Gräfin von Hoffmann, samt ihren Bedienten.

Herr Graf von Auersperg, nebſt Bedienten.
Zwey Herren Grafen von Francesky, nebſt Bedienten.
Freyherr von und zu der Tann, nebſt Bedienten.
Freyherr von Nakonitz, nebſt Bedienten.
Freyherr von Blanquard, nebſt Bedienten.
Herr von Auersperg, nebſt Bedienten.
Herr Geheimer Rath von Scherer, nebſt Herrn Sohn und Bedienten.
Herr von Grufft, Canonicus und Scholaſter zu St. Hubert in Cölln, nebſt Bedienten.
Herr von Buſch. } Churpfältziſ. Regierungs-
Herr von Reibel. } Räthe, nebſt Bedienten.
Herr Weiler.
Herr von Stengel, Hof-Kriegs-Rath, nebſt Bedienten.
Herr Stecher, Chur-Pfältziſcher Geſandtſchaffts-Secretarius, nebſt Bedienten.
Herr Meyer, Chur-Pfältziſcher Commercien-Rath, nebſt Bedienten.
Herr Dellemon, mit ſeinen zweyen Nichten.
Wilhelm und Michel Rauner von Augſpurg, nebſt Bedienten.
1. Herr Rhein-Graf von Salm.
1. Herr Baron von Retſchau, Probſt von Michelsberg.
Herr von Krufft, Scholaſter und Canonicus zu St. Cunibert in Cölln.
Freyherr von und zu der Tann, Fürſtl. Fuldaiſcher Geheimer Rath, nebſt 3. Bedienten.
Beyde Churfürſtl. Regierungs-Räthe, Herr von Buſch und Herr Reibeld.
Der Secretarius bey der Ober-Rheiniſchen Directorial Geſandſchafft, Herr Stecher.
Herr von Ammann, Patricius von Augſpurg.
Frau Columba, die Kunſt-Mahlerin, mit ihren Leuten.
Herr Kammer, Chur-Pfältziſcher Hof-Cammer-Rath.
Maximilian Eberle, Chur-Pfältziſcher Laquayen-Friſeur, ſo in der Fourier-Liſte vergeſſen.

FOURIER-LISTE

Der Königlichen Groß-Britanniſchen und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Höchſtanſehnlichen Geſandtſchafft.

Se. Excellenz, Herr Gerlach Adolph von Münchhauſen, würcklicher Geheimer Rath und Groß-Voigt, als Erſter Geſandter.
Er. Excellenz, Herr Ludolph Dietrich von Hugo, Cantzley-Director, als Zweyter Geſandter.
Herr Land-Rath und Cammer-Juncker von Lüneburg, als Geſandtſchaffts-Marſchall, nebſt 3. Bedienten.
Herr Vice-Ober-Stallmeiſter *de Croix de Frechapelle*, nebſt 2. Bedienten.
Herr Hof-Juncker von Marenholtz, nebſt 3. Bedienten.
Herr Hof-Juncker von Löw, nebſt 3. Bedienten.
Herr Cammer-Juncker von Haßberg, nebſt 2. Bedienten.
Herr Cammer-Juncker von Löw, nebſt 3. Bedienten.
Herr Hof-Juncker von Bülow, nebſt 2. Bedienten.
Herr Geheimer Juſtiz-Rath Gruber, nebſt 1. Bedienten.
Herr Conſiſtorial-Rath Hugo, nebſt 1. Bedienten.
Herr Hof-Rath Atzenheim, nebſt 2. Bedienten.
Herr Legations-Secretarius von Reck, nebſt 1. Bedienten.
Herr Geheimer Cantzley-Secretarius Unger, nebſt 1. Bedienten.
Herr Graf von Hohenloh-Ingelfingen, nebſt 2. Bedienten.
Herr von Wittorff, nebſt 1. Bedienten.
Herr Cammer-Juncker, Baron von Teuffel, nebſt 1. Bedienten.
Herr Major von Eynden, nebſt 1. Bedienten.
Herr Hauptmann von Holſtein, nebſt 1. Bedienten.
Herr von Wenſe, nebſt 1. Bedienten.
Herr von Lente, nebſt 2. Bedienten.
Herr von Alvensleben, nebſt 3. Bedienten.
Zwey Herren von Lichtenſtein, nebſt 2. Bedienten.
Herr von Hoberg, nebſt 3. Bedienten.
Herr von Reſſel, nebſt 1. Bedienten.
Herr von Ponigkau, nebſt 2. Bedienten.
Herr von Uffeln, nebſt 1. Bedienten.
Herr von Riedeſel, nebſt 1. Bedienten.

Herr

Herr von Moltzan, nebſt 1. Bedienten.
Herr von der Decken, nebſt 1. Bedienten.
Herr von Koppenſtein, nebſt 1. Bedienten.
Fünf Herren von Hugo, nebſt 5. Bedienten.
Herr von Ulmenſtein, nebſt 1. Bedienten.
Herr von Reineck, nebſt 1. Bedienten.
Herr von Palm, nebſt 1. Bedienten.
Herr Geheimer Cantzley-Secretarius Balcke, nebſt 1. Bedienten.
Herr Cammer-Secretarius Denicke, nebſt 1. Bedienten.
Herr Legations-Secretarius Wolff, nebſt 1. Bedienten.
Herr Bünting, nebſt 1. Bedienten.
Herr Rüling, nebſt 1. Bedienten.
Herr Strauß, nebſt 1. Bedienten.
Herr Ober-Hof-Commiſſarius Bartels.
Vier Pagen.
Ein Pagen-Informator.
Zwey Cantzelliſten, nebſt 2. Bedienten.
Ein Küchen-Meiſter, nebſt 1. Bedienten.
Ein Küchen-Schreiber.
Ein Hauß-Verwalter.
Zwey Cammer-Diener.
Ein Fourier.
Ein Tapezierer, nebſt ſeinen Gehülffen.
4. Mund-Köche.
1. Braten-Meiſter.
6. Aides de Cuiſine.
2. Küchen-Jungen.
2. Küchen-Frauen.
1. Feuer-Heitzer.
1. Küch-Stube-Knecht.
1. Camin-Heitzer.
1. Keller-Meiſter, nebſt
2. Aiden und
2. Keller-Knechten.
1. Silber-Diener, nebſt
2. Gehülffen, und
3. Silber-Wäſcherinnen.
1. Conditor, nebſt
1. Gehülffen, und
1. Magd.
1. Alt-Frau, nebſt
2. Alt-Mägden.
1. Engraiſſeur.
1. Schlacht-Meiſter.
2. Mägde.
2. Portiers.
20. Laquayen von des Erſten Herrn Geſandten Excell.
8. Laquayen von des Zweyten Herrn Geſandten Excell.
4. Heyducken.
1. Sattel-Diener.
1. Wagen-Meiſter.
1. Pferde-Artzt.
6. Kutſcher.
6. Vorreuter.
2. Reut-Knechte.
1. Reut-Schmied.

Unter Chur-Braunſchweigiſch-Lüneburgiſcher Protection ſtehen

Herr Rühl, Fürſtl. Oraniſcher Rath, nebſt ſeinem Herrn Sohn.
Mr. *Gallenkamp*, nebſt 10. Bedienten.
Herr Secretarius Kleve.
Herr Graf von Yſenburg-Wächtersbach, nebſt dero
5. Herren Söhnen und Bedienten.
Herr Seuter.
Herr von Gärtner.
Herr von Ammann.
Herr von Scheidel.
Herr Kleve.
Herr Graf von Hochenberg.
Herr König.
Herr Graf von Schöningen, nebſt 4. Bedienten.
Zwey Herren von Riedeſel, Freyherren zu Eiſenbach, nebſt 3. Bedienten.
Herr Licentiatus *Helfferich*.

FOURIER-LISTE

Ihro Hoch-Gräfl. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marſchalls Grafen von Pappenheim.

Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Friedrich Ferdinand, Aelteſter des Heil. Röm. Reichs Erb-Marſchall und regierender Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Rothenſtein, Calden und Bellenberg, ꝛc. nebſt Dero Frau Gemahlin und Herren Söhnen.
Herrn Grafen Friedrich Carl, Nachälteſtem Reichs-Erb-Marſchall
Herrn Grafen Johann Friedrich.
Herrn Grafen Friedrich Auguſt.
Herrn Grafen Heinrich Friedrich Maximilian, und
Herrn Grafen Friedrich Wilhelm.
Der Hof-Cavalier, Herr von Knobelsdorf.
Herr Cantzley-Rath, Chriſtian Algeyer.
Herr Leib-Medicus, Dr. Lang.
Zwey Hofmeiſter, Herr Welck, und Herr Schnitzlein.
1. Hauß-Hofmeiſter, Herr Schenck.
Zwey Pages.

Eine Cammer-Jungfer.
Eine Beschliesserin.
Ein Garderobe-Mägdgen.
Eine Kinds-Frau.
Ein Cammer-Diener.
Ein Büchsenspanner.
Ein Friseur.
Ein Taffeldecker.
Ein Conditor.
Zwey Köche.
Zwey Trabanten.
Acht Laquais.
Ein Sattel-Knecht.
Zwey Kutscher.
Zwey Vorreuter.
Ein Beylauffer.
Vier Reit-Knechte.
Zwey Hauß-Mägde.
Eine Küchen-Magd.
Ein Einheitzer.

Ferner:

Der Reichs-Quartiermeister, Herr Wolffgang Georg Welck, Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rath, Hoch-Gräfl. Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehn-Probst.
Der Reichs-Fourier, Herr Johann Christoph Schworezky.
Der Reichs-Profos, Andreas Zottmann.

SPECIFICATION

Der Personen, so die Reichs-Erb-Marschallische Protection auf den Kayserl. Wahl-Tag erhalten haben.

Herr Johann Friedrich Ohlffen, Hochfürstlich-Anhalt-Schaumburgischer Secretarius.
Herr Isaac von Bayer, Raths-Consulent von Nürnberg.
Herr Johann Carl, und Carl Benedict, Gebrüdere von Ebener.
Herr Johann Sigmund von Führer.
Herr Carl Christoph von Scheuerl, und Herr Pogg.
Herr von Kampen. } aus Hamburg.
Herr Slüter. }
Herr Wagner. }
Herr Thomas von Colemann.
Herr Allmacher, von Anspach.
François le *Marie*, Handelsmann aus Straßburg.
Caspare *Toscano*, von Augspurg, mit 3. Bedienten.
Herr Johann Christ. Gabriel, Lieutenant.
Herr Johann *Georgi*, von Leipzig.
Herr Christoph Gottfried Bahn.
Monsieur *Chabrier*.
Monsieur le Chevalier de *Gruvel*.
Monsieur *Hoüel*.
Monsieur de *Mauny*.
Herr Graf von Hohenlohe-Oehringen, mit Dero Hofmeister, Herrn Gebhard, und 2. Bedienten.
Herr Hof-Rath Gebhard, von Oehring, nebst 1. Secretario, Mr. *Maron*, und 1. Bedienten.
Herr Johann Baptista, Graf von Bolza, nebst 2. Bedienten.
Louis *Boscher*, Kauffmann von Geneve.
Herr Gullmann, von Augspurg.
Herr Heinrich August von Breidstein.
N. N. Huburger, Kaufmann von Nürnberg.
Herr Lic. Georg Grollmann, von Giessen.
Herr Starcke, Hoch-Fürstl. Sachsen-Gothaischer Secretarius.
Herr Lieutenant Burger.
Herr Johann Friedrich Gleditsch.
Les Sieurs *Gherardi* & *Serini*, avec toute la Trouppe de la Comedie Françoise.
Die sich hier aufhaltenden Bergknappen.
Herr Dr. Naumann, aus Durlach.
Herr Zenck, Hoch-Fürstl. Wolffenbüttelischer Hof-Gerichts-Assessor.
Herr Weickersreuter, Hoch-Fürstl. Würtembergischer Legations-Secretarius.
Herr Dolle, Ritterschafftl. Kocherisch. Cassirer.

Wahl-
CAPITULATION
Des
Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und
Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,
HERRN
CARLS des VII.
Erwehlten Römischen Kayſers,
Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Böheim, Königs, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfaltz Hertzogs, Pfaltzgrafen bey Rhein, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

beſchloſſen und aufgerichtet
Zu Franckfurt am Mayn,
den 24ten Januarii 1742.

Nebſt
beygefügten Marginalien
Und
Anzeigung ihres Unterſcheids
Von der
Wahl-CAPITULATION
CAROLI VI.

Nach den Originalien ſelbſt zum fleißigſten collationirt und ausgefertigt
Durch
PETRUM MATHÆI,
Chur-Mayntziſchen Secretarium;
Wie auch
Mit einem gedoppelten Anhang und Regiſter
verſehen.

CAPITULATION
CAROLI VI.

Vorbericht.

Es ist bekanntlich die Kayserliche Wahl-Capitulation eins derer Reichs-Haupt-Fundamental-Gesetze, einfolglich erfordert auch die ohnumgängliche Nothwendigkeit, daß, zu Verhütung allerhand Irrungen, gegenwärtige Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät CAROLI des Siebenden vor einigen Tagen beschworne Wahl-Capitulation authentisch und mit der grösten Accurateſſe durch öffentlichen Druck ans Tags-Licht gebracht werde. Gleichwie nun darmit nicht sicherer verfahren werden kan, als zu dem Original-Concept, woraus die denen Höchsten Herren Churfürsten zugestellte Originalia geschrieben und collationirt worden, auch zu denen Originalien selbsten den Recurs zu nehmen; so hat der auf dem Titul-Blat gemeldte Herausgeber, (als welcher gedachte Originalia samt dem von seiner eigenen Hand geschriebenen Haupt-Concept in Handen gehabt, und solche mit einander wiederholter selbsten mit collationiren helffen) sich unterwunden, vorgedachte Kayserliche Wahl-Capitulation zu dem Druck befördern zu lassen, selbige mit denen nöthigen Summariis, und mit einer klaren Andeutung zu versehen, worin dieselbe mit der vorhergehenden CAROLI des Sechsten Wahl-Capitulation übereinstimme, oder discrepant seye; damit aber einem Jedweden der Unterscheid sogleich in die Augen leuchten möge, so ist folgendes zu bemercken:

1. Wo ein bloſſer neuer Zuſatz beygerückt worden, befindet ſich ſolcher, ſo viel das Teutſche betrifft, mit einer gröberen, und von der andern distinguirten ſo genannten Schwabacher- (als womit gegenwärtige Worte gedruckt ſeynd) das Lateiniſche hingegen *mit einer Curſiv-Schrifft diſtinguirter* bemercket.

2. Wo aber eine Aenderung vorgenommen worden, zeiget der in dem Text ſich befindliche, und der unten an der Colomne ſich darauf referirende gleiche Buchſtab, worin ſolche Aenderung eigentlich beſtehe.

3. Und da überflüßig, ja gar bedencklich befunden worden, dem geneigten Leſer mit dem überläſtig zu fallen, dasjenige anzudeuten, wo an ein- oder andern jedoch wenigen Orten einiges Connexions-Wort, ſo in Subſtantia keine Aenderung machet, um mehrer Deutlichkeit, und beſſern Zuſammenhangs willen geändert worden; ſo wird das gelehrte Publicum ſich bey denen nichts immutirenden bloſſen Wörtern nicht aufhalten.

Wahl-CAPITULATION.

WIR CARL der Siebende, von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

BEkennen offentlich mit diesem Brief, als nach zeitlichem Ableben Weyland CAROLI VIti Kayserlichen Majestät, Christmildest- und Glorwürdigster Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl deren Hochwürdigst- und respective Durchleuchtigsten, **Philipp Carln zu Maynz** / und **Clement August** zu Cölln / Ertz-Bischöffen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, und Jtälien Ertz-Cantzleren, Unserer lieben Neven, auch Brudern, und Churfürsten Lbd. Lbd. wie nicht weniger von wegen des Hochwürdigsten **Frantz Georgen zu Trier** / Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreicht Arelat, Ertz-Cantzlern, Unsers lieben Neven und Churfürsten Lbd. dann statt Unserer, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessens und **Churfürsten in Bayern** ꝛc. auch deren Durchleuchtigsten, und respective Großmächtigen, **Friedrichs August** / Königs in Pohlen, als **Churfürsten zu Sachsen** / ꝛc. **Friedrichen** / Königs in Preussen, als **Churfürsten zu Brandenburg** / ꝛc. **Carl Philipps** / **Pfaltz-Grafen bey Rhein und Churfürsten** / ꝛc. und **Georgen** / Königs von Groß-Britannien, als **Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg** / ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalls, Ertz-Cämmerers, und Ertz-Schatz-Meisteren, Unserer lieben respective Brüderen, Oheimen, und Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. gevollmächtigter Botschaffteren, **Dietherich Carln** / Grafen von **Ingelheim** / genannt Echter von Mespelbrunn; **Johann Georg** / Grafen von **Königsfeld** / auf Zaitz und Pfackhoven; **Johann Friederichen** / Grafen von **Schönberg**; **Friederich Bogislai** von **Schwerin**; **Hermann Arnold** / Freyherrn von **Wachtendonck**; und **Gerlach Adolphen** von **Münchhausen** / zur Ehr und Würde des Röm. Königl. Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet, und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen, beladen; Daß Wir Uns demnach, aus freyem gnädigen Willen, mit Denenselben Unseren lieben Neven, Brüderen, Oheimen, und Churfürsten, für sich, und sämtliche Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, Geding- und Pacts-weis dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen, und zugesaget haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefs.

ARTICULUS PRIMUS.

§. 1.

Der Kayser soll u. will die Christenheit, Päbstl. Stuhl, und Christliche Kirch, als derselben Advocat, schützen und schirmen.

IM Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.

Desgleichen die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich und die Churfürsten, insonderheit die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht schützen, und sämtl. Stände bey ihren Hoheiten und Gerechtsamen lassen,

§. 2. Wie Wir dann auch in alle Weg wollen die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der Guldenen Bull, sonderlich des dreyzehenden Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.

Sämtlichen Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stim auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten, und keinen davon suspendiren, noch ausschliessen,

§. 3. Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten / und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon *provisorie*, noch in sonstige Weis suspendiren und ausschliessen,

Noch der Lands-Regierung auf einigerley Weis entsetzen;

§. 4. Noch ihrer Lands-Regierung / es geschehe gleich *provisorie* oder *in Contumaciam*, oder auf irgend eine andere Weis / entsetzen;

Niemanden, ohne vorherige genugsame Qualificirung, in ein Fürstlich oder Gräfflich Collegium aufnehmen.

§. 5. Auch keine Fürsten, Graffen und Herren in Fürstl. oder Gräfl. Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschafft, gnugsam qualificiret, und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anschlag (weshalben *in Comitiis* das nöthige forderſamſt zu *reguliren*) in einen gewissen Creyß eingelassen u. verbunden, und über solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

Keine Erstreckung des von einer Linie eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne Chur- und Fürstlichem Consens vornehmen.

§. 6. Wir wollen Uns einer *Prorogation* und Erstreckung des von einer *Linie* eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere / so dergleichen nicht hergebracht / ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher *Collegiorum* Einwilligung für Uns alleinig nicht anmassen.

Die Qualificirung deren von 1654. aufgenommener Fürsten und Ständen in Comitiis untersuchen lassen.

§. 7. Sodann solle wegen deren *Anno* 1654. und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungsmäßiger *Qualificirung* die *Comitial*-Untersuchung von Uns forderſamſt zu Stand gebracht werden.

Denen Ständen von denen Reichs-Gerichten in ihren Territoriis in Religion-Politischen- und Justiz-Sachen nicht eingreifen lassen.

§. 8. Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten / noch sonst jemand / wer der auch seye / gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis, in Religion-Politischen und Justiz-Sachen sub quocunque Prætextu wieder den Friedens-Schluß

oder

oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

§. 9. Sollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor dieſem unter ihnen, denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuvorderſt aber die unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandſchafften, (a) ſo / wie dieſerthalben in dem *Inſtrumento Pacis* Verſehung geſchehen / Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, ſo ſie bishero gehabt, oder in Ubung geweſen, zu Waſſer und Land, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Auffenthalt, in beſtändiger Form confirmiren, ſie auch darbey als Römiſcher König handhaben und ſchützen, und niemanden einig Privilegium darwieder ertheilen; Und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieſelbe gäntzlich caſſiren und annulliren, auch hiermit caſſirt und annullirt haben.

Derer Ständen, wie auch der Reichs-Ritterſchafft Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, unter ſich gemachte Uniones, Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandſchafften ꝛc. ohne Auffenthalt confirmiren: Selbige dabey ſchützen und keine Privilegia darwieder ertheilen, auch die währenden Kriegen dargegen ertheilte annulliren.

§. 10. So viel aber in dieſem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbſtliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Churfürſten vor ſich und ihre Religions-Verwandte Fürſten und Stände (inſchlüßig derſelbigen Religion zugethaner freyen Reichs-Ritterſchafft) Uns damit nicht verbunden haben, geſtalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, ſondern denen obgedachten Churfürſten, und ſämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleiſtet werden ſolle;

Der Proteſtirenden Churfürſten Reſervation gegen das, ſo vom Päbſtlichen Stuhl und deſſen Advocatia hieroben §. 1. gedacht worden.

Denen Churfürſten und ſämtlichen ihren Religions-Verwandten ſoll ein gleicher Schutz geleiſtet werden.

§. 11. Wo auch ſelbige ſich gegen das *Inſtrumentum Pacis*, Nürnbergiſchen *Executions-Receſs*, *Arctiorem modum exequendi*, und andere Reichs-*Conſtitutiones* beſchwert zu ſeyn erachteten / ſollen und wollen Wir Uns auf ihre / derer Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten / Churfürſten / Fürſten und Ständen (die Reichs-Ritterſchafft mit einbegriffen) ſamt oder ſonders / an Uns thuende Vorſtellungen / ohne allen Anſtand / obgedachten Reichs-Grund-Geſetzen gemäß / entſchlieſſen / ſo fort ſothane Unſere Entſchlieſſung denenſelben zu wiſſen thun / ſolche auch ohngeſäumt zum würcklichen Vollzug bringen / keines wegs aber *in Cauſis Religionis Proceſſe* verſtatten / ſondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Geſetzen nachgehen / nicht weniger daran ſeyn / damit die bishero angebrachte / zur Zeit noch unerledigte *Religions*-Beſchwerden des forderſamſten Reichs-Geſetzmäßig abgethan werden; Wie Wir ihnen Churfürſten und ſämtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholiſchen *Religion*, Krafft dieſes verſprechen, und Uns hiermit zu einem wie andern verbinden.

Der Kayſer ſoll und will auf die einkommende Beſchwerden der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Churfürſten und Ständen gegen die Reichs-Conſtitutiones ſeine nehmende Reichs-Grund-Geſetz-mäßige Entſchlieſſung zum Vollzug bringen.

In Cauſis Religionis keine Proceſſe verſtatten, und die noch unerledigte Religion-Beſchwerden abthun laſſen.

(a) In Cap. Caroli VI. ſecundum Inſtrumentum Pacis.

ARTIC. II.

§. 1.

Der Kayser soll das Reich schirmen und vermehren,

WIr sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräfften ist, schirmen, und vermehren,

Sich keiner Successiom anmassen.

§. 2. Uns keiner Succession, oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden;

Die guldene Bull mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Religion-Profan-und Land-Frieden, den Westphälischen Friedens-Schluß, bevorab was de Juribus Statuum,

§. 3. Wollen die guldene Bull, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüsse, (b) bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, die (c) dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden / ebenfalls denenjenigen / welche unter (d) diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen,) begriffen sodann den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet, und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichs-*Constitutionen* / und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden / (e) oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden oder geschlossen werden mögte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, vest, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer er wolle, ohne der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit anderen habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret, oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde.

Wie auch, was von Einschliessung der Reformirten unter denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten darin begriffen.

Den Nürnbergischen Executions- und nachfolgende, wie auch fernere schliessende Recessus Imperii ohnverbrüchlich halten,

Und nicht gestatten, daß jemand in Religions-Sachen, gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Recess und die mit anderen habende Pacta turbiret werde,

Auch gegen solche auf keinerley Weiß handlen lassen.

§. 4. Des-

(b) Hier ist die Parenthesis Cap. Car. VI. wegen Unverbindlichkeit dessen, was in dem Westphälischen Friedens-Schluß zum Vortheil der Cron Franckreich enthalten gewesen, und wegen des Rückfalls der alten Chur-Pfältzischen Chur-Würde, Ertz-Truchsessen-Amts und der Obern Pfaltz von der Wilhelminischen auf die Rudolphinische Lineam weggelassen worden, desgleichen das darauf folgende Wörtlein: als.

(c) In Cap. Car. VI. stunde: solcher. (d) Ihnen. (e) Und.

§. 4. Desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen, und Geſetze, ſo viel in dem obgedachten Reichs-Abſchied im Jahr 1555. zu Augſpurg aufgerichtet, und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider ſeynd, erneueren, und dieſelbe mit Conſens Churfürſten, Fürſten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erforderet, beſſeren, keineswegs aber, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung, ändern,

Andere im Reichs-Abſchied de Anno 1555. aufgerichtete Geſetze, ſo dem Inſtr. Pac. Weſt. nicht zuwider ſind, erneueren, ſolche mit Conſens aller Stände beſſern und ändern.

§. 5. Vielweniger neue Ordnungen und Geſetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schluſſes vornehmen, noch dergleichen Unſerm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht geſtatten / ſondern mit geſamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laſſen, als welches ſolchenfalls ungültig und unverbindlich ſeyn ſoll.

Ohne des Reichs Vergleichung keine neue Reichs-Geſetze machen, ſelbige allein nicht interpretiren, noch denen Reichs-Gerichten ſolches zu thun geſtatten.

§. 6. Zumahlen auch diejenige, ſo ſich gegen jetzt-ermeldten Friedens-Schluß, und darinnen beſtättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſten, zu ſchreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder ſolten, gebührend abſtraffen, die Schrifften und Abdruck caſſiren, und gegen die Autores ſowohl, als Complices, wie erſt gemeldet, mit Ernſt verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Proteſtationes und Contradictiones, ſie haben Namen wie ſie wollen, und rühren woher ſie wollen, nach Beſag erſtgedachten Friedens-Schluſſes, verwerffen und vernichten, wie ſie dann auch längſt verworffen und vernichtet ſeynd;

Diejenige abſtraffen, ſo ſich gegen ermeldte Friedens Schlüſſe, auch Religions-Frieden zu ſchreiben oder was drucken zu laſſen unterſtehen,

Die Schrifften und Abdruck caſſiren,

Alle wider den Friedens-Schluß einwendende Proteſtationes, und Contradictiones ſollen keine Statt haben.

§. 7. Auch weder Unſerm Reichs-Hof-Rath, noch dem Bücher-Commiſſario zu Franckfurt am Mayn verſtatten, daß jener auf des Fiſcals, oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortſetz- und Aburtheilung der Proceſſe, ſodann gebührender *Execution*, und dieſer in Cenſir- und Confiſcirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favoriſire,

Cenſur und Confiſcirung der Bücher ſoll unpartheyiſch ſeyn.

§. 8. Am wenigſten aber ſich anmaſſe / denen heilſamen Reichs-Satzungen zuwider / über neue *Editiones* der Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten *Librorum Symbolicorum*, ſo ſie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen / oder noch annehmen möchten / den *Fiſcal* zu hören / oder Proceſſe ausgeben zu laſſen; Gleichen Rechtens ſollen auch die Catholiſche ihres Orts zu genieſſen haben / jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften / oder Büchern / alle anzügliche und ſchmähliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich / denen heilſamen Satzungen gemäß / vermieden bleiben / und ſich deren enthalten werde.

Keine Proceſſe wegen neuer Edition librorum ſymbolicorum beyderley Religionen ausgehen zu laſſen.

In denen neu-verfertigenden Schrifften ſeynd alle anzügliche u. ſchmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen verboten.

ARTIC. III.

§. 1.

Die Herren Churfürsten in sonderbarer Consideration halten,

WIr sollen und wollen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des Heil. Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten,

Denen Churfürsten den Titul: Hochwürdigst und Durchleuchtigst geben,

§. 2. Denenselben, wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin das Prædicat respective Hochwürdigst und Durchleuchtigst zulegen, und darmit continuiren,

Sich in wichtigen Reichs-Sachen ihres Raths gebrauchen,

§. 3. Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen,

Sie bey ihren Prærogativen erhalten,

§. 4. Sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde, und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten,

Den Braunschweig-Lüneburgischen Electorat manuteniren,

§. 5. Den mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat (f) handhaben und manuteniren, im übrigen aber

Und denselben mit einem convenablen Ertz-Amt zu versehen trachten.

so fort nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung daran seyn / und beym Reichs-*Convent* nachdrücklich befördern / daß diese Chur mit einem *convenablen* und anständigen Ertz-Amt versehen werde.

Die Churfürstl. Rheinische und gemeine Verein confirmiren;

§. 6. Wie nicht weniger die gemeine, und sonderbare Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unsers Theils approbiren und confirmiren;

Jedoch, dem Friedens-Schluß und Reichs-Satzungen, auch Reichs-Ständigen Privilegiis ohnabbrüchig.

§. 7. Jedoch dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

Die Römisch-Königl. Cron annehmen, und die Churfürsten zur Crönung erforderen.

§. 8. Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die Römisch-Königliche Cron förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch (g) die Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erforderen,

Bestättigung des Vergleichs zwischen Chur-Maynz und Chur-Cölln der Crönung halber.

§. 9. Und, was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halben entstandener Irrungen, gütlichen beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestättiget haben.

Die Churfürsten bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit lassen.

§. 10. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der guldenen Bull, verbleiben lassen.

§. 11. Und

(f) In Cap. Caroli VI. war das Ertz-Schatzmeister-Amt hinzu gesetzt, welches aber vermög des folgenden Zusatzes geändert worden.

(g) In Cap. Caroli VI. alle und jede.

§. 11. Und nachdeme von Churfürſten und Fürſten (h) zu Regenſpurg, nach Anleitung Articuli octavi Inſtrumenti Pacis, von der Wahl eines Römiſchen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten Römiſchen Kayſers, gehandlet und verglichen worden, daß die Churfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines Römiſchen Königs, vivente Imperatore, ſchreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römiſche Kayſer ſich aus dem Römiſchen Reich begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wolte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorſtehen könte, oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conſervation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römiſchen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayſers zu erwehlen, und dann, daß in ſolchem ein- und andern angeregten, wie auch erſt-gedachtem Nothfall, die Wahl eines Römiſchen Königs durch die Churfürſten, mit oder ohne des regierenden Römiſchen Kayſers Conſens, wann derſelbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Urſach verweigert werden ſolte, vorgenommen, und darmit der güldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden ſolle; ſo wollen und ſollen Wir dieſen derer Churfürſten und Fürſten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beſchiehet, für genehm und Uns deme gemäß und conform halten.

Beſtättigung desjenigen, was wegen Erwehlung eines Römiſchen Königs vivente Imperatore von Chur- und Fürſten zu Regenſpurg verglichen worden.

§. 12. Wir laſſen auch zu, daß die Churfürſten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bull, und der darauf ſich gründenden Churfürſtlichen Vereinigung / und nach Gelegenheit und Zuſtand des Heil. Röm. Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, ſo ſie beſchwerliches Obliegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedencken und zu berathſchlagen, daß Wir auch nicht verhinderen, noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen ſämtlich oder ſonderlich ſchöpffen und empfangen,

Churfürſten-Täg ſollen zugelaſſen ſeyn.

§. 13. Noch auch / daß ſolches mit Unſerm Vorwiſſen / und unter Unſerer *Autorität* geſchehen / Unſere Geſandte auch zu dergleichen beſonderen *Deliberationen* ſchlechterdings zugelaſſen werden müßten / verlangen / ſondern Uns in deme und anderen, der guldenen Bull gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten ſollen und wollen.

Und darzu die Kayſerl. Geſandten nicht aufgedrungen werden.

§. 14. (i) Wir wollen auch die gemeldte Churfürſten / wie vorgedacht / zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl / wie von Alters her auf ſie kommen / und die guldene Bull / alte Rechte / und andere Geſetze oder Freyheiten vermögen / wie auch bey ihrem geſonderten Rath / in Sachen das Heil. Röm. Reich belangend / geruhiglich bleiben / und gantz ungekräncket laſſen / wo aber darwider von jemand etwas geſucht / gethan / oder die Churfürſten in deme gedrungen würden / ſo doch keineswegs ſeyn ſoll / das alles ſoll nichtig ſeyn.

Die Churfürſten bey ihrer freyen Wahl und geſondertem Rath nicht krancken.

(h) Hier iſt das Wörtlein ohnlängſthin ausgelaſſen.

(i) Dieſer und der folgende 15. §. ſeynd um mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

Die Reichs-Vicarios bey der Verweſung des Reichs tempore Interregni und in anderen zugeſtandenen Fällen unbeeinträchtiget laſſen.

§. 15. Gleichergeſtalt wollen Wir die *Vicarien* des Reichs bey ihrer uralten in der Güldenen Bull und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs / ſowohl nach Abſterben eines Röm. Kayſers oder Königs / als auch bey deſſen langwierigen Abweſenheit auſſer Reich / oder wann derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen / durch andere Umſtände gehindert werden ſolte / unbeeinträchtiget bleiben laſſen / auch nicht nachgeben / daß die *Vicariat*en und deren *Jura*, ſamt was denenſelben anhängig / von jemand *diſputir*t und beſtritten oder *reſtringir*t werden.

Reichs-Vicarii können nicht nur in neuen Rechts-Vorfallenheiten, ſondern auch in denen vorher bey Kayſerlichem Reichs-Hof-Rath anhängigen Sachen Recht ſprechen.

§. 16. Und weilen / nach Innhalt der guldenen Bull / denen Reichs-Verweſern die Gewalt / im Reich Recht zu ſprechen / zuſtehet / alſo ſolle berührte Befugniß derer Reichs-Verweſer nicht bloß auf neue / oder ſolche Rechts-Sachen / wobey *periculum in mora*, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden / eingeſchränckt ſeyn / ſondern ſich auch auf Fortſtellung derer vorhin bey dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath anhängig geweſenen Proceß- und Rechts-Händel vor denen *Vicariats*-Hof-Gerichten allerdings erſtrecken / und zu ſolchem End an erwehnte Reichs-*Vicariats*-Gerichte die bey dem beſagten Reichs-Hof-Rath vorhin verhandelte / in der Reichs-Cantzley vorhandene *Acta in Originali*, gegen Beſcheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren *Reſtitution* zu dem Reichs-*Archiv*, ſogleich nach geendigtem *Interregno*, durch Anordnung des Churfürſten zu Maintz / als des Reichs Ertz-Cantzlern / auf Verlangen derer *Vicariat*en und Koſten derer Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden;

Weßhalben ihnen die vorhin verhandelte Acta aus der Reichs-Cantzley extradirt werden ſollen.

Sollen dahingegen die vor ihnen tempore Interregni verhandelte Acta an den neuerwehlten Kayſer und zum Reichs-Archiv einſchicken.

§. 17. Dahingegen ſeynd die Reichs-*Vicariat*e gehalten / ſollen muthin keineswegs unterlaſſen / ſobalden nach geendigtem *Interregno*, und zwar längſtens innerhalb ſechs Monaten / die vor ihnen verhandelte *Acta* jedesmahl an den neuerwehlten Kayſer einzuſchicken / um zu erwehnter Reichs-Cantzley durch Chur-Maintz / als den Ertz-Cantzlern / oder den deſſelben Stelle vertretenden Reichs-Hof-*Vice*-Cantzlern / zur nothwendigen Ergäntzung des Reichs-*Archivs*, gebührend hinterlegt zu werden.

Die Sach wegen der zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz des Rheiniſchen Vicariats halben verglichenen Gemeinſchaft in Comitiis vornehmen und zu End bringen zu laſſen.

§. 18. Nachdeme aber dermahlen wegen des Rheiniſchen *Vicariats*, und der darüber zwiſchen beyden Chur-Häuſern Bayern und Pfaltz verglichener Gemeinſchafft / die bekannte Umſtände ſich ereignet haben; Als wollen und ſollen Wir daran ſeyn / daß ſobalden nach angetretener Unſerer Kayſerlichen Regierung dieſe Sach bey verſammletem Reich vorgenommen / muthin zur gedeylichen Endſchafft baldeſt gebracht werden möge.

Worauf dann die Confirmation der Rheiniſchen Vicariats-Handlungen beruhet.

§. 19. Beruhet ſolchemnach unſere *Confirmation* und *Ratification* der Rheiniſchen *Vicariats*-Handlungen biß zu obigem *Comitial*-Erfolg.

§. 20.

§. 20. (k) **Was aber von Sächſiſchen Reichs-*Vicariats* wegen** in mittler Zeit der Vacantz, und biß Wir die Wahl-Capitulation in Perſon beſchworen, folglich das Regiment würcklich angetreten, laut der Guldenen Bull, und vermög der Reichs-Ordnungen, gehandlet und verliehen worden, **es ſeye in *Juſtiz*- oder Gnaden-Sachen**; Alles das ſollen und wollen Wir in der allerbeſtändigſten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie ſich daſſelbe geziemet und gebühret, inmaſſen Wir ſolches hiermit confirmiren und ratificiren.

Da hingegen die Sächſiſchen hiermit ſo gleich confirmirt und ratificirt worden.

§. 21. Nachdemmahlen ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten und Republiquen Geſandte, und zwar dieſe unter dem Namen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und alſo denenſelben in Würden gleich zu achten, an denen Kayſerl. und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürſtlichen Geſandten prætendiren wollen, ſo ſollen und wollen Wir inskünfftig ſolches weiter nicht geſtatten; Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürſtl. Geſandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländiſcher Königen, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, ſo bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſtehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen ſeynd) Botſchafftter zugleich vorhanden wären, ſo mögen und ſollen zwar dieſelbe denen Churfürſtl. Geſandten, dieſe aber allen anderen auswärtiger Republiquen Geſandten, und auch denen Fürſten in Perſon ohne Unterſcheid vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürſtl. Geſanden primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer ſeyn, an Unſerm Kayſerlichen Hof, auch ſonſten aller Orten in- und auſſer dem Reich keine Diſtinction mehr gemacht, ſondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichen Geſandten, gegeben werden.

Derer Churfürſtlichen Geſandten Præcedentz vor auswärtiger Republiquen Geſandten.

Recht gecrönter Könige Geſandte ſollen zwar denen Churfürſtlichen, dieſe aber aller anderer Republiquen Geſandten, auch denen Fürſten in Perſon vorgehen.

Unter denen Churfürſtlichen Geſandten primi ordinis ſoll keine Diſtinction ſeyn, wann auch ſchon deren mehr als einer ſeynd,

Und Ihnen Königliche Honores widerfahren.

§. 22. Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun, daß denen Churfürſten ſelbſt ihre von Alters hergebrachte und ſonſt gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Geſandten oder anderen an Unſerm Kayſerlichen und Königlichen Hof, oder wo es ſich ſonſt begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder geſtattet werde.

Gegen die Churfürſtl. Würde und Prærogativen von fremder Regenten und Republiquen Geſandten nichts neuerliches vornehmen zu laſſen.

§. 23. Es ſollen auch bey Kayſerlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitäten, denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Seſſionem & Votum haben, vor anderen aus- und inländiſchen Grafen und Herren, wie auch Kayſerl. Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürſten-Stand vor allen anderen, weilen ſie im Reichs-Fürſten-Rath Votum & Seſſionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Conſultationibus, Oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus ſolennibus, die Stelle, und was denne anhanget, gelaſſen und ebenmäßig auſſer ſolchen Reichs-Feſtivitäten am Kayſerlichen Hof und allen Orten obſerviret werden.

Der Reichs-Grafen und Herren Rang bey Reichs-Solennitaten beyzubehalten.

(k) Weilen wegen des Rheiniſchen Vicariats §. 18. & 19. bereits Vorſehung geſchehen, ſo iſt dieſer Paſſus, welcher in Capit. Caroli VI. beede Vicariaten zugleich begriffen hat, auf das Sächſiſche allein gerichtet.

Derer Churfürstl. Erb-Aemter Vorzug und Gerechtsame vor denen Kayserl. Hof-Aemtern.

§. 24. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey Unserm Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Kayserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemtern je zuweilen ersetzet werden sollen; So wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Verweseren, und Erb-Aemtern einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemteren entzogen werden, oder auch / da solches würcklich geschehen solte / Wir / auf erfolgte geziemende Anzeig / dieses sofort ein- und besagte Erb-Aemter klagloß stellen wollen.

Die Nutzbarkeiten bleiben denen Erb-Aemtern, wann gleich die Verrichtung durch die Hof-Aemter geschehen.

Dem Ertz-Marschall-Amt in seinem Directorio bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung keine Hinderung zu machen.

§. 25. Und weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Namen zu publiciren, dem Ertz-Marschallen-Amt zukommt und gebühret, so soll von Unserm Hof-Marschalln-Amt oder anderen, weder unterm Prætext Kayserlicher Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohlen aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

ARTIC. IV.

§. 1.

In Berathschlagungen über Reichs-Geschäfften die Reichs-Stände sich ihres Juris Suffragii gebrauchen lassen.

IN allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und, ohne derselben Reichs-Tägige freye Beystimmung, in selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

Frieden im Reich und mit denen Benachbarten unterhalten.

§. 2. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Krieg implici-

Ihnen zu keiner Widerwärtigkeit gegen das Reich Anlaß geben, noch solches in fremde Krieg verwickeln;

ren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit derer Churfürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten derer sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen / wo hernächst gleichwohlen und so balden mit gesamtem Reich die Gebühr zu beobachten.

Ohne Consens des Reichs keine Bündnisse machen.

§. 3. Der-

§. 3. Dergleichen Reichs-Krieg ſodann nach Innhalt derer Reichs-Conſtitutionen, der Executions Ordnung, und Inſtrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder *Religionen* zu beſtellende *Generalität*/ ſamt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden *Religionen* (l) zu ernennenden Kriegs-Raths-*Directoren* und Räthen ſo wohl/ als das gantze Kriegs-Heer/ in Unſere und des Reichs Pflichten genommen werden ſolle, wie ſolches alles die auf ſolche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüſſe erforderen und mit ſich bringen.

Die Reichs-Krieg ſollen nach Innhalt derer Reichs-Conſtitutionen geführet,
Dabey auch die Generalität, Kriegs-Raths-Directoren und Räthe in gleicher Anzahl beyder Religionen beſtellt,
Und das gantze Kriegs-Heer in Reichs-Pflichten genommen werden.

§. 4. Dagegen wollen Wir Unſerm eigenen Kriegs-Rath und *Generalität* nicht geſtatten/ wider die Reichs- und Creyß-Verfaſſungen eigenen Gefallens das *Marche*-Weſen anzuordnen/ jemanden von derley gemeinen Laſten zu entbürden/ ſich einer eigenmächtigen *Cognition* über die *Contrebande* oder andere *Commercien*-Händel anzumaſſen/ über die Reichs-Veſtungen zu *diſponiren*/ oder der Reichs-*Generalität* einſeitige Verhaltungs-Befehl zuzuſchicken.

Kayſerl. Kriegs-Rath und Generalität ſollen eigenen Gefallens das Marche-Weſen nicht anordnen.

Sich keiner Cognition über die Contrebande und Commercien-Händel eigenmächtig anmaſſen,
Noch auch über die Reichs-Feſtungen einſeitig diſponiren.

§. 5. Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülff gebrauchen.

Wann der Kayſer des Reichs wegen angegriffen wird, mag er ſich unnachtheiliger Hülff gebrauchen,

§. 6. Jedoch ſollen, und wollen Wir weder in währendem ſolchen Krieg, noch auch ſonſten in deren Churfürſten, Fürſten, und Stände Landen, und Gebiet keine Feſtungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren, vielweniger anderen ſolches geſtatten, oder zulaſſen, inmaſſen dieſes allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren *Territoriis* zu thun befugt und berechtiget ſeynd.

Keine Feſtungen in deren Ständen Gebiet anlegen, noch zerfallene erneueren.

§. 7. (m) Desgleichen ſollen und wollen Wir auch/ ohne vorgedachtem *Conſens* derer Churfürſten/ Fürſten/ und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anſtellen/ noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen/ oder führen laſſen/ ſondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in oder durch das Reich, wem ſie auch gehören/ unter was Schein und Vorwand immer es ſeyn mögte/ gegen den Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß/ geführet würde/ daſſelbe wollen Wir mit Ernſt abſchaffen/ Gewalt mit Gewalt hintertreiben/ und dem Beleidigten ſeine Hülff-Handbiet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren/ und nach Innhalt derer Reichs-Satzungen und *Executions*-Ordnung gedeihen.

Ohne Reichs-Conſens keine Werbung im Reich anſtellen, auch kein fremdes Kriegs-Volck hinein führen.
Und das Hineingeführte abſchaffen;

§. 8. Und das Kriegs-Volck/ ohne Churfürſten/ Fürſten und Stände Vorwiſſen, und Bewilligung/ auſſerhalb des Reichs nicht führen/ ſondern zu deſſelben *Defenſion* und Rettung derer bedrängten Stände gebrauchen und anwenden laſſen.

Das Kriegs-Volck ohne Reichs-Bewilligung nicht auſſer Land fahren.

(l) Beſtellten.
(m) Dieſer 7te, wie auch der nachfolgende 8te und 9te §. ſeynd nicht in Cap. Carol. VI. ſondern aus dem Project Perpetuæ hinzugeſetzt.

Keine Einquartirungen ohne Reichs-Bewilligung ausschreiben, noch einen Stand mit Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen belegen.

§. 9. Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich ohne vorhergehende Einwilligung derer gesamten Churfürsten/ Fürsten/ und Stände ausschreiben oder machen/ auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen/ Muster-Plätzen/ Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden/ wider die Reichs-*Constitutionen*/ selbst belegen/ noch durch jemand anderst beschweren lassen.

Den Ort, wo des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural-Quartiers-Last frey lassen.

§. 10. Besonders sollen und wollen Wir den Ort/ woselbsten unser/ und des Reichs-Cammer-Gericht sich befindet/ von *Natural-Quartiers*-Last/ gegen einen billigmässigen Ersatz an die darbey *Interessirte*/ in Zukunfft jederzeit frey erhalten.

Keine Præliminar- oder Haupt-Friedens-Tractaten ohne Reichs-Consens schliessen.

§. 11. Sodann sollen und wollen wir auch (*n*) keine verbindliche *Præliminar*- weniger Haupt-Friedens-*Tractaten*/ ohne Zuthun/ und Mit-Bewilligung/ Churfürsten/ Fürsten/ und Stände des Reichs/ vornehmen/ weniger schliessen/ es wäre dann/ daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte/ welchenfals Wir wenigstens einsweilen/ bis die Sach an das gesamte Reich gebracht werden kan/ des Churfürstl. *Collegii* Einwilligung einholen wollen/ ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlassen/ sofort wollen Wir auch gedachte Churfürsten/ Fürsten/ und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres *Deputations*- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen/ und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen/ also/ daß zwischen Unserer Gesandtschafft und denen Reichs-*Deputirten* der auf Reichs- und anderen *Deputations*-Tägen herkommliche *Modus Tractandi* beobachtet/ so viel aber die *Congressen* mit *Alliirten* oder anderen auswärtigen/ besonders derer Nächten/ mit denen man im Krieg befangen gewesen/ Gesandten betrifft/ die Reichs-*Deputirte* zu selbigen ohnweigerlich zugelassen/ und ohne deren Zuziehung nichts verabhandlet/ weniger von denen Unserigen unternommen werde/ die Reichs-*Deputirte* zu vertreten.

Churfürsten und Stände bey Friedens-Handlungen ihres Deputations-Rechts geniessen lassen.

Die Reichs-Deputirte zu Congressen mit alliirten oder auswärtigen Mächten zulassen.

Den wörtlichen Verstand der etwaigen Reichs-Vollmachten zu Friedens-Handlungen nicht zu überschreiten.

Im Fall aber Uns Churfürsten/ Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden/ wie Ihnen allerdings frey stehet/ so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken/ noch gebrauchen/ als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

Bey erfolgtem Frieden das vom Feind im Reich occupirte oder geänderte in den alten Stand zu restituiren.

Reservatio derer Protestirenden wegen des Ryßwickischen Frieden-Schlusses.

§. 12. Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu derer bedruckten Stände, und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

§. 13. Ab-

(n) Von hier bis an die Worte: weniger schliessen/ ist dieser Passus geändert. Der Rest dieses §. hingegen gantz neu zugesetzt.

§. 13. Abſonderlich aber ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Oſnabrück zwiſchen Unſeren Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich, und ſämtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen an einem, dann denen mit-paciſcirenden Cronen am andern Theil, gehandlet und geſchloſſen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde.

Den Weſtphäliſchen Frieden ohnverbrüchlich zu halten.

§. 14. Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen wohl verſtattet wird, auch in dem Inſtrumento Pacis, und denen Reichs-Conſtitutionibus vorhin zur Gnüge verſehen, wie weit einem Stand, oder Angeſeſſenen des Reichs, ſich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienſte zu begeben, oder einzulaſſen erlaubt; ſo ſollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder anderen einiges Volck im Reich oder in ſeinen eigenen Landen, zu ausländiſcher Potentaten Dienſten, geworben würde, zuvorderiſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchafft nicht entblöſſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ſamt allen deſſen Angehörigen, bey obgemeldter Werbung mit Verſammlung, Durchführ-Einquartirungen, Muſter-Plätzen, oder ſonſt in einige andere Weg wider die Reichs-Conſtitutiones und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchweret, oder darwider verfahren werde;

Bey denen fremden Werbungen das Reich von Mannſchafft nicht entblöſſen zu laſſen.

Das Reich bey fremden Werbungen nicht beſchweren zu laſſen.

§. 15. Mithin ſollen Unſere eigene ſo wohl/ als Unſere etwa habende Hülffs-Völcker nicht anderſt/ als nach vorhergehender gewöhnlicher *Requiſition*, durch derer Churfürſten und Ständen Lande einen unſchädlichen Durchzug nehmen/ und für daſſelbe fürohin keine *Etappen*-mäßige Verpflegung gefordert werden/ ſondern es ſollen ſolche beyderley Völcker im *Marche* und im Feld für den Landläuffigen Preiß/ und durch ihr eigen *Commiſſariat* leben/ mithin alles nöthige und vom Land anſchaffende baar bezahlen.

Die Kayſerliche auch Hülffs-Völcker ſollen *prævia Requiſitione* den Durchzug nehmen,

Keine Etappen-mäßige Verpflegung fordern,

Sondern gegen baare Bezahlung durch ihre Commiſſariaten leben,

§. 16. Es ſollen alſo die Völcker bey Quartieren und *Stationen* in derer Stände Landen alleinig Dach und Fach/ und keineswegs einige Verpflegung ſich anweiſen laſſen/ ſo ſich gleichfalls auf die *Generalität*/ *Artillerie*, das *Commiſſariat*, und Feld-Cantzeleyen verſtehet/

Und ihnen weiter nichts als Dach und Fach gegeben werden.

§. 17. Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge/ von wegen derer durchziehenden Völcker gnugſame Sicherheit und annehmliche Bürgſchafft/ mittels hinlänglich angeſeſſener Wechſeler und Kaufleute in Reichs-Städten, gegeben werden ſoll/ wie bereits in denen Reichs-*Conſtitutionen* verſehen/ oder ſich mit denen darmit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

Von wegen gedachter durchziehenden Völcker ſoll gnugſame Sicherheit und Bürgſchafft geleiſtet werden.

§. 18. Und nachdem auch jezuweilen verſchiedene Immediat-Fürſtenthümer, Stiffter, Graf- und Herrſchafften, ohne einig Recht und Befugniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchſt beſchweret werden, und dahero des ſo theuer erworbenen Friedens-Schluſſes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und

Auswärtiger Völcker Einquartirungen und andere Kriegs-Ungelegenheiten abzuſtellen.

gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als versprechen Wir, nicht allein durch eifferige Interposition die Abstellung zu beförderen, sondern auch, vermög derer Reich-Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Creyß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stifftern, Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

Die Reichs-Lande bey ihrer Immedietät gegen die fremde Einquartirungen zu schützen.

§. 19. Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten, und Stände, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

ARTIC. V.

§. 1.

Die Stände des Reichs mit Cantzley-Geldern, Nachreisen, Steuren ꝛc. nicht zu beladen,

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen, noch beschweren,

Keine Steuren ohne Reichs-Verwilligung anzusetzen,

§. 2. Auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuren, und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen,

Selbige von denen Creyß-Bedienten empfangen zu lassen.

§. 3. Dieselbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten, durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben,

Reichs-Pfenning-Meister soll dem Reich richtige Rechnung thun.

§. 4. Und von dem Reichs-Pfenning-Meister jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf den so dann fürwährenden/ oder/ da selbiger Zeit keiner wäre/ den nächst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayserß freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde.

Wie die Reichs-Steuren anzuwenden.

§. 5. Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

Die Kayserl. Erb-Lande von denen Reichs-Anlagen nicht entziehen,

§. 6. Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen/

Auch keinen Reichs-Stand davon befreyen lassen.

§. 7. Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximiret, oder von Uns oder sonsten jemanden inner- oder ausserhalb Reichs auf einigerley Weis eximiret werde;

Keine Assignationes auf Reichs-Creyse ausstellen, noch Compensationes gestatten.

§. 8. So wollen Wir auch niemanden *Assignationes* auf Reichs-Creyse oder Stände/ wider deren Willen/ ausstellen/ keine *Compensationes* ohne des Reichs Vorwissen oder

oder Bewilligung / am wenigsten mit denen Reichs- sodann Unseren oder anderen *Privat*-Geldern oder Schulden/ gestatten/

§. 9. Auch selbsten keine Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ertheilen;

Keine Exemtiones oder Moderationes ertheilen.

§. 10. Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis, und überhaupt die *Exemtions*-Irrungen im Reich/ auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, wo möglich/ innerhalb zwey Jahren/ und forderlichst vorgenommen und erörtert,

Die Ergäntzung der Creyse und Exemtions-Irrungen im Reich vornehmen lassen.

§. 11. Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

Jeden Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit anzuhalten.

ARTIC. VI.

§. 1.

WIr wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwehlter Römischer Kayser, in des Reichs-Händeln keine Bündniß oder Einigung mit anderen in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget;

In Reichs-Händeln keine Bündnisse mit Auswärtigen zu machen.

§. 2. Da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs- (o) Berathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und *Statum publicum* concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen;

Oder im Nothfall sämtlicher Churfürsten Einwilligung darüber zu erlangen,

§. 3. Wann Wir auch inskünfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Innhalt des Instrumenti Pacis.

Bündnisse, so der Kayser wegen seiner eigenen Lande machet, sollen dem Reich unschädlich seyn.

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denenselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich, und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß sey, und daß dies alles nach Laut desselben, und unverletzt des Eyds geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist;

Stände des Reichs können unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse machen;

Jedoch nicht gegen den Kayser und das Reich.

§. 5. Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anderst begehret werde, noch gethan seye, denn daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Die von fremden Potentaten begehrende Hülff soll dem Reich nicht gefähr- noch schädlich seyn.

(o) In Cap. Caroli VI. stehet: Versammlung.

ARTIC. VII.

§. 1.

Auf die Policey-Ordnung zu halten, und die Commercien zu befördern.

FErner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit beförderen,

Die Handlung treibende Städte bey ihrer Schiffarth und Handlung zu schützen.

§. 2. Auch/ wie die Handlung-treibende Städte überhaupt/ also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See *trafiquirende* Städte Lübeck/ Bremen/ und Hamburg bey ihrer Schiffarth und Handlung/ Rechten und Freyheiten dem *Instrumento Pacis* gemäß erhalten und kräfftigst schützen;

Den schädlichen Wucher, Vorkauff und Monopolien im Reich mit sämtlicher Stände Rath abthun.

§. 3. Dagegen aber die grosse Gesellschafften und Kauff-Gewerbs-Leute und andere, so bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandlet, und mit Wucher und unzuläßigem Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich, und dessen Innwohnern und Unterthanen merecklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zugefügt, und noch täglich einführen, und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten, und anderer Stände Rath, inmassen,, wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun,

Keine Privilegia auf Monopolia ertheilen.

§. 4. Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künsten und anderen in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

Keine Privilegia ertheilen noch erneuern so dem Reichs-Ständischen hergebrachten Policey-Wesen und Gerechtsamen vorgreiffen.

§. 5. Woneben Wir fürohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte *Privilegia*, so derer Churfürsten/ Fürsten und Stände in dero *Territoriis* zustehenden Policey-Wesen und gleichfals hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgreiffen/ ertheilen/ noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

Fremde Waaren aus denen Landen, in welchen die Reichs-Manufacturen einzuführen verboten ist, nicht ins Reich zulassen.

§. 6. Wann auch in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung derer im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd, oder verboten werden solten, weilen solches der Freyheit derer Commercien zuwider; so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwider aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

ARTIC. VIII.

§. 1.

Keine neue Zölle verleihen.

WIr sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschweret, nun hinfüro, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung (p) weyland Kayſers *Caroli VI.* Wahl-Capitula-

(p) In Cap. Caroli VI. stehet: gegenwärtiger.

Capitulation, mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten, gewilligter und von Unſeren Vorfahren Röm. Kayſern, abſonderlich denen Churfürſten des Reichs ertheilten und in Obſervantz gebrachten Zoll-Conceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, **weniger von einem Ort oder Bezirck zum andern / weiters als ſich gebühret / und rechtmäßig hergebracht / erſtrecken oder verlegen** laſſen, auch vor Uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

Alte nicht erhöhen oder prorogiren, noch ſolche verlegen.

§. 2. Es ſeye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stück verfahren, daß keines Churfürſten Widerrede oder Diſſens dargegen, und dergeſtalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyen, maſſen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen,

Es ſeye dann, daß ſolches mit Conſens aller Churfürſten geſchehe,

§. 3. Sondern auch die intereſſirte benachbarte, und derjenige Creyß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, *transferi*ret / prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beſchwerden **von Uns und denen geſamten Churfürſten** gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Auch die intereſſirte benachbarte Creyſe darüber vernommen worden.

§. 4. Gleichergeſtalt ſollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, ſo um neue Zölle, es ſeye gleich zu Waſſer oder Land, oder der alten **Verlegung** und Erhöhung, oder auch ſolcher Erhöhung Prorogation, anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürſten geben, noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelbe ſchlechterdingen, einer Collegial-Verſammlung der Churfürſten zu erwarten, erinnern;

Diejenige, ſo neue Zölle verlangen, an eine Churfürſtl. Verſammlung zu verweiſen.

§. 5. Und neben dem Churfürſtl. Collegio jedesmahl dahin zu ſehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Conceſſiones, andere Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

Durch neue Zoll-Conceſſiones denen alten keine Verringerung zufügen.

§. 6. Auch weder am Rhein noch ſonſten einigem ſchiffbaren Strom im Heil. Reich keine armirte Schiff-Ausläger, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheiniſchen und anderen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verſtatten oder zulaſſen;

Freyes Commercium beſonders zu Waſſer erhalten;

§. 7. Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein **oder andern ſchiffbaren Strom** gehender Fluß weiters ſchiffreich gemacht werden könte, ſolches durch eines oder anderen angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, ſondern es ſollen ſolche Gebäu, zu Beförderung des gemeinen Weſens, wenigſt alſo eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auf- und abkommen können, und alſo der von GOtt verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſten ein

Flüſſe im Reich ſchiffbar zu machen, iſt erlaubt,

Die darauf ſtellende Gebäu ſollen die Schiffahrt nicht hindern.

Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge.

Neue, so ohne Kayserl. und Churfürstl. Verwilligung angelegt, oder ersteigert worden, sollen cassiret seyn,

§. 8. Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Wesens er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung/ Ersteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthum-Graf- und Herrschafften und Gebieten, zu Wasser und Land, in- auf- und abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Röm. Kayser und des Churfürstl. Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten, angestellt und aufgesetzet hätten, oder künfftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden,

Extension der Zoll-Concessionen auf andere Erben hat ohne Bewilligung der Churfürsten, auch Beobachtung behöriger Requisiten, nicht statt.

§. 9. Oder Falls auch jemanden diejenige Zolls-Concessionen, so er von einem Röm. Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlanget, hernacher, ohne ihr, der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzer hätte extendiren und erweiteren lassen, den- oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhalten, und was also vorgenommen oder sonst von jemand anderst wider dergleichen/ auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein *restringirte Concession* sich angemasset worden, gäntzlich abthun und cassiren,

Anstellung neuer, und Erhöhung derer alten nicht gestatten.

§. 10. Auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

Neuerliche Impositen von ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getreyd, Saltz, Wein und dergleichen nicht gestatten,

§. 11. Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderen Orten, in und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getreyd, Wein, Saltz, Viehe und anderes, mit gewissem Aufschlag, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten-Brücken- und Weg-Kaufhauß-Rent-Pflaster-Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer, Steuer, und andern dergleichen Impositen, zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnur-stracks zuwider; so sollen und wollen Wir bald bey Antretung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erforderen,

Und über dergleichen unzuläßige Beschwerung von denen Ständen Nachricht erfordern.

Die am Rhein und andern schiffbaren Strömen währendem dreyßigjährigen Krieg ungebührlich

§. 12. Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen schiffbaren Strömen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem Dreyßig-Jährigen Teutschen Krieg,

Krieg, oder nachhero aufgerichtete und erhöhete Zölle u. Licenten auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge lauffende Geleit-Gelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem Unserm Kayſerl. Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigſt zu verfahren, anbefehlen.

aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten abstellen,

Und gegen die Ubertreter fiscalische Processe anstellen lassen.

§. 13. Gestalten auch jeder Churfürſt, Fürſt und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünfftig erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit der That ſelbſten, wann er nicht alsbalden ſolchen Excels, auf zuvor beſchehene Erinnerung der Creyß-ausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Churfürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahr, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen a competente Judice alſobalden ad declarationem geſchritten werden,

Ein jeder Churfürſt, Fürſt oder Stand, der ſich ſeiner Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, ſoll ſo lang er lebt,

Eine Communität hingegen, ſo deraleichen thut, auf dreyßig Jahr verluſtiget ſeyn.

§. 14. Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verſtand haben ſoll, wann ſchon der Ubertreter kein immediat- ſondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre,

Welches ſich auch auf die mittelbare Land-Stände erſtrecket.

§. 15. Mit dieſer weitern Erläuterung, daß, wann einer aus den Creyß-ausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zolls-Conceſſion ſelbſt intereſſiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausſchreibenden Fürſten obliegen, im Fall aber beyde intereſſiret wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterlieſſen, ſolche Ermahnung den anderen Standen des Creyſes zuſtehen, oder auch/ da derjenige/ ſo auf obige Weis die Zoll-*Conceſſion*en mißbrauchet/ ſich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Creyß hielte/ denen benachbarten dardurch Beſchwerde leidenden/ und ſolchergeſtalt darbey *intereſſirten* Ständen gebühren ſoll;

Im Fall die Creyß-ausſchreibende Fürſten ſelbſt ſich der Zoll-Freyheit mißbrauchen, kan jeder Creyßſtand ſie ihres Amts erinneren;

Auch die darunter leidende, diejenige, ſo ſich zur Zeit noch zu keinem Creyß halten.

§. 16. Und ſolle darneben einem jeden Churfürſten, Fürſten und Stand, die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen, erlaubt ſeyn, ſich und die ſeinige ſolcher Beſchwerden (q) ſelbſt, ſo gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

Jeder Stand, incluſive der freyen Reichs-Ritterſchafft, kan ſich ſelbſt davon, ſo viel möglich, befreyen.

§. 17. Dieweilen ſich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stapel-Gerechtigkeit, oder ſonſten von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getreyds und anderer Güter oder *Conſumtibilien* merckliche groſſe Beſchwer- und Verhinderung verurſachet und zugefügt wird; ſo ſollen alle und jede dergleichen, ſo wohl unter währendem Krieg, als vor und nach denſelben, auf allen Strö-

Die neuerlich ſonſtige während, vor und nach dem Krieg auf die zu Waſſer durchgehende Waaren, Getreyd ꝛc. angemaßte Auflagen ſollen unterſucht werden.

(q) In Cap. Caroli VI. ſtehen noch die Worte: wie allſchon vermeldet.

men und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterscheid, neu-erlich anmassende Vornehmen,

Alle der Requisitorum ermangelnde und ohn einhelligem Consens der Churfürsten erhaltene oder angemaßte neue Zoll-Concessiones null und nichtig seyn;

§. 18. Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstl. Collegii, auch obgedachte von neuem (r) festgesetzte Erfordernissen/ ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein- und andern Orts jetzt und inskünfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögten, null und nichtig seyn;

Und ohne solchen Consens niemanden ertheilet werden.

§. 19. Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der- oder dieselbe seyen, ohne Oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung, ertheilet werden.

Jeder Reichs-Stand sich solcher möglichst selbst entheben können.

§. 20. Auch einem jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich darmit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

Die vor dem eingeführten Churfürstl. Consens erlangte Privilegien ausgenommen;

§. 21. Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayserrn zur Zeit, da der Churfürstl. Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret, oder benommen, sondern von Röm. Kayserrn auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich, gelassen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet/

Sonst aber alle unrechtmäßige Zölle cassiret,

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlag aber, so wohl auf dem Land, als auf denen Strömen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan,

Und keine Stapel-Gerechtigkeit ohne solchem Consens ertheilet werden.

§. 23. Und inskünfftige gantz keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geschehe dann ersthesagter massen, mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sämtlichen Churfürsten.

Zum Præjudiz der Reichs-Stände keine Beförderungs-Briefe oder Exemtions-Befehle ausstellen.

§. 24. Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an dero an schiffbaren Strömen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtmahls durch Beförderungs-Briefe, auch Exemtions-Befelch, und zum Præjudiz der Churfürsten, Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weg ersucht und beschweret worden; So sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen,

Und die ohne Churfürstl. Consens bey vorigen Kriegen ertheilte cassiren.

§. 25. Auch keine Exemtions Privilegia mehr ertheilen, und die so darwider, ohne Consens des Churfürstlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

§. 26. Auch

(r) In Carolina heisset es: *Statuirte Requisita.*

§. 26. Auch ſollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unſeren Vorfahren Röm. Kayſern mit Verwilligung des Reichs Churfürſten, mit dieſer Maas und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, daß die mehrgedachte Churfürſten, deren Geſandte und Räthe, und deren Wittibe und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Perſonen, auch derenſelben Haab und Güter mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpaſſiren, verfahren und treiben laſſen, ſich auch ſonſten der Zoll-Erhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maas verhalten, und darüber, vermittels eines ſonderbaren verglichenen Reverſes, gegen die Churfürſten kräfftiglich verbinden ſollen, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt, auch bey Verluſt des concedirten Privilegii, dahin erinneren und anhalten, ſich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers, ohne längern Verzug, heraus zu geben und denen Churfürſten einzuhändigen,

Die bey Verwilligung der neuen Zölle, oder Erhöh- und Prorogirung der alten bedungenen Zoll-Freyheiten der Churfürſten, ihrer Geſandten, Räthe ꝛc. ſollen erfüllet,

Auch darüber Reverſe ertheilet,

§. 27. Denen aber, ſo inskünfftig obbeſchriebener maſſen neue Zölle, oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Reverſen unſere Kayſerl. Conceſſiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen laſſen.

Und ehe ſolches geſchehen, zu den erlaubten neuen Zöllen, oder Steigerung und Prorogation der alten die Kayſerl. Conceſſiones nicht ausgefertiget werden

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Waſſer und Land eingeführte neue Zölle, und deren alte Erhöhung neben anderen Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, deſtomehr beſtändige Information und Nachricht haben möge; ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen bey jedes Creyſes ausſchreibenden Fürſten ohnausſtellig und baldmöglichſt erkundigen, darüber auch eine Specification geben laſſen,

Wegen der neuen Zölle bey jedem Creyß-ausſchreibenden Fürſten eine ohnausſtellige Information und Specification einziehen;

§. 29. Wie nicht weniger eine ſolche Specification oder Information der Sach, auf den Fall, da etwan die Creyß-ausſchreibende Fürſten ſelbſten gegen dieſe Verordnung der Zöll wegen handeln ſolten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abſchaffung und Reduction halben, wie obſtehet, würcklichen verfahren;

Wo aber dieſe ſelbſt mit intereſſiret, von den benachbarten u. gravirten Ständen ſolche einnehmen,

Und ſodann der Abſchaffung halber verfahren.

§. 30. Wie dann auch die Creyß-Ausſchreib-Aemter/ oder/ da ſelbe dabey *intereſſiret*/ die nächſt vorſitzende Stände derer Creyſe ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen/ Uns alle ſolche vorgehende Zoll-Neuerungen ſobalden anzuzeigen/ um dagegen von Unſers höchſten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

Sind die Creyß-Ausſchreib-Aemter bey ſolchen Zoll-Neuerungen intereſſiret, müſſen ſie die nächſt vorſitzende Creyß-Stände anzeigen.

§. 31. Nachdeme auch die Billigkeit erforderet, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen, und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunfft abſchickende Mobilia und Conſumtibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Vieh, und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder einig andern dergleichen Entgeldt, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter, und mit ihr, der Churfürſten,

Mobilia und Conſumtibilia &c. der Stände und ihrer Geſandten auf Reichs- Collegial- Deputations- Creyß- Tägen ſind im gantzen Röm. Reich,

Und in den Kayserl. Erb-Landen Zoll-frey,

fürsten, Fürsten, und Ständen, oder ihrer Abgesandten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund, aller Orten in gesamten Reichs- auch Unseren Erb-Landen ohne Ausnahm, pass- und respective repassiret, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben, und Nachfolgeren ingleichen, angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeldt zurück und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand,

Doch ist aller Unterschleiff zu vermeiden.

noch Dero Abgesandte, auf einigerley Weis beschweret, darbey jedoch aller Unterschleiff vermieden werde.

ARTIC. IX.

§. 1.

Den Müntz-Gebrechen abhelffen;

DEnen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halber sollen und wollen Wir zum förderlichsten, mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

Gewisse Creyß-Müntz-Städte anlegen;

§. 2. Auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen derer in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Müntz-Städte, ingleichem wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, so wohl im gantzen Röm. Reich, als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen Creyß-Directoriis aufgetragener Abstraffung derer Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

Die Müntz-Verbrecher durch die Creyß-Directoria abstraffen;

Die Hecken-Müntzen abschaffen;

Was deßwegen auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden wird, nicht unterlassen.

§. 3. Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlassen.

Das 1737. und 1738. in Comitiis des Müntz-Wesens halber Beschlossene und noch zu Beschliessende alsobald vollends zu bewürcken.

§. 4. Nachdeme sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung/ wegen Herstellung des Müntz-Wesens/ verschiedenes gehandelt/ und von nächstem Unserm Vorfahren am Reich genehmet worden/ theils noch zu erörteren ausgesetzet ist; Als sollen und wollen Wir/ sobalden nach angetretener Unserer Regierung/ ernstlich daran seyn/ damit alles und jedes vollends gäntzlich zu Stand gelange/ mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens beförderet/ das bereits beschlossene aber einsweilen/ mittels auszulassender Müntz-Verordnungen/ und dazu gehöriger *Valvations-Tabellen*/ verkündet/ auch allenthalben ohne Unterschied/ und besonders von denenjenigen/ die sich des Müntz-*Regalis* bedienen/ genauest befolget werde.

Und durch Müntz-Verordnungen und Valvations-Tabellen verkünden, und zur Befolgung bringen.

Die bey einigen Creysen unterbliebene Müntz-Probations-Täge wieder in Stand bringen,

§. 5. Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen/ daß die Müntz-*Probations*-Täge bey denenjenigen Creysen/ wo selbige zeithero ins Stecken gerathen/ wieder in Gang gebracht/ und ordentlich gehalten werden mögen/ besonders aber überhaupt darauf

Und die ausländischen Müntzen bloß nach dem Reichs-Satzungs-mäßi-

halten/ daß/ nach Maaßgab der älteren und jüngeren

Reichs-

Reichs-Müntz-Ordnungen/ ausländiſche Müntz-Sorten in keinem höhern Werth/ als nach dem Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn/ in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauff geduldet werden.

gen Schrot und Korn gelten laſſen.

§. 6. Wir ſollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Churfürſten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Creyſes Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand geſeſſen, niemand, wes Standes oder Weſens der ſeye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten begaben und begnadigen;

Ohne abſonderliche Einwilligung der Churfürſten und Vernehmung des gehörigen Creyſes, mit Müntz-Freyheiten oder Münz-Städten keinen begnadigen.

§. 7. Auch, wo Wir beſtändig befinden, daß diejenige Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe dem Müntz-Edict und anderen zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen, und ſich alſo ihrer Müntz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkänntniß, verluſtig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, ſo ſolches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbieten, und durch die Creyſe wider ſie gebührend verfahren laſſen,

Denen mißbrauchenden Ständen die Müntz-Gerechtigkeit entziehen,

§. 8. Sondern auch einen ſolchen privirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichs-Verſammlung und der Stände Bewilligung, nicht reſtituiren:

Und ſie ohne allgemeine Bewilligung der Reichs-Stände nicht reſtituiren;

§. 9. Wie Wir dann auch gegen diejenige, ſo obgedachter maſſen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Conſtitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspenſion a Seſſione & Voto, (jedoch auf Art und Weis, wie in dem erſten Articul dieſer Capitulation enthalten) verfahren, und ſolchen ſuſpendirten Stand gleichfalls anderſt nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, reſtituiren laſſen ſollen und wollen;

Sondern gewiſſer maſſen mit der Suſpenſion a Voto & Seſſione gegen ſie verfahren.

§. 10. Wofern ſich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und anderen, ſo dem Reich immediate nicht, ſondern Churfürſten, Fürſten, und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann ſolle durch dero Lands-Fürſten und Herrn wider ſie, wie ſichs gebühret, verfahren, und ſolche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, caſſirt, und ferner nicht ertheilet werden;

Gegen die mißbrauchende Mediat-Stände durch dero Lands-Fürſten verfahren, ihre Müntz-Gerechtigkeit gäntzlich caſſiren, und ihnen nicht wieder ertheilen.

§. 11. Maſſen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung derer Churfürſten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung ſelbigen Creyſes Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Intereſſirten, vielweniger zu derſelben Abbruch nicht willfahren wollen.

Uberhaupt Mediat-Ständen mit dergleichen und höheren Privilegien ohne der Churfürſten Conſens und des intereſſirten Creyſes Bedencken nicht willfahren.

ARTIC. X.

§. 1.

WEiters und inſonderheit ſollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und deſſen Zugehörungen in- und auſſerhalb Teutſchlands nicht allein, ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen, derer Churfürſten, Fürſten und Stände, ſämtlich nichts

Des Reichs Güter in- und auſſerhalb Teutſchland nicht zu veräuſſern oder zu beſchweren;

hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weg veräusseren oder beschweren,

Zur Exemtion vom Reich Ursach gebender Privilegien sich enthalten.

§. 2. Sondern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten,

Das vom Reich ab- und zum Theil an fremde Nationen ungebührlicher Weis gekommene fleißigst wieder darzubringen.

§. 3. Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weis erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen,

Die Churfürsten und Stände aber bey dem, was sie inhaben, und ihnen verpfändet worden, schützen und bleiben lassen.

§. 4. **Die Churfürsten/ Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschafften / nach Maaßgebung des** *Instrumenti Pacis*, **ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen / und ruhig dabey/ bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kayseren und Reichs-Ständen/bleiben/**

Reichs-Gräntz-Scheidungen ohne der interessirten Reichs-Stände Consens nicht vornehmen.

§. 5. **In vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen auch/ ohne des Reichs und darbey** *interessirter* **Stände Mit-Einwilligung/ nichts vornehmen** zu lassen,

Die Veräusserung der Reichs-Lehen in Italien und sonsten inner Jahrs-Frist untersuchen,

§. 6. Vornemlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien, und sonsten, veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstl. Mayntzischen Cantzley, um solches zu derer übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschafft zu bringen, inner Jahrs-Frist nach Unserer angetretener Königl. Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

Und davon den Ständen Bericht mittheilen.

In diesem allen der Churfürsten oder nach Befinden gesamter Stände Raths, Hülffe und Beystands sich bedienen.

§. 7. Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beystand derer sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sach, auch der Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Die Johanniter-Ordens-Güter, jedoch dem Westphälischen Frieden und Niemanden zum Præjudiz, herbeybringen.

§. 8. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden inn- und ausserhalb des Reich, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. jährigen Niederländischen Kriegen, gantz unverschuldt ansehnliche Güter entzogen, und bishero vorenthalten worden; So sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern, Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz.

Reichs-Güter, so der Kayser oder die Seinige ohne rechtmäßigen Titel besitzen, auf Churfürstl. Verlangen dem Reich restituiren.

§. 9. Und ob Wir selbst, oder die Unserige, etwas, so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inhätten, das sollen und wollen Wir bey Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug, auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen, wieder zu Handen wenden.

Alle in- und auswärtige, sonderlich in Italien

§. 10. In alle Weg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtig-

rechtigkeiten, inn- und auſſerhalb Teutſchland, und ſonderlich in Italien, unter anderm / nach Maaßgab des Reichs-Schluſſes vom 9ten *Decembris* 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leut manuteniret und gehandhabet werden;

befindliche Reichs-Lehen nach Maaßgab des Reichs-Schluſſes de Anno 1722. conſerviren.

§. 11. Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, ſo wollen Wir das oder dieſelbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geſchehen könte, deswegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zuſtellen;

Was der Kayſer ſelbſt davon beſitzt, gebührend empfangen, oder deßhalb Revers ausſtellen.

§. 12. Nicht weniger ſollen und wollen Wir inn- und auſſerhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beſchweren laſſen.

Niemanden in- und auſſer dem Reich mit Contributionen ungebührlich beſchweren.

ARTIC. XI.

§. 1.

WIr ſollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und anderen Reichs-Vaſallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (*in ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten dererſelben vorgekommene beſondere Umſtände eine andere Einrichtung erforderen*) unweigerlich, und ohne Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweiſen) ungehindert wiederfahren,

Die Lehen-Briefe über die Reichs-Lehen jedesmal nach dem vorigen Tenor unweigerlich ertheilen; Wann nicht einige neuere Umſtände ſolches Tenoris Aenderung erfordern

§. 2. Dabey auch dieſelbe mit der Edition derer alten Pactorum familiæ nicht beſchweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erſtgedachter Edition der Pactorum familiæ (welchen jedoch, wann ſie nach denen Reichs-Grund-Geſetzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Conſtitutions-mäßigen Kayſerl. Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle) die ſeyen neue, oder alte, noch wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehen-Taxen, oder *Laudemien*-Gelder / und dergleichen / aufhalten,

Die Edition der Pactorum familiæ, imgleichen die illiquide und ſtreitige Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder ꝛc. ſollen die Reichs-Belehnungen nicht aufhalten;

§. 3. Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unſer Haus zugleich richten,

Die Reichs-Lehen-Pflichten nicht zugleich auf das Kayſerl. Haus richten.

§. 4. Beſonders auch denen geiſtlichen Chur- und Fürſten keine Maas vorſchreiben / ob dieſelbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayſerl. Thron / geiſtliche *ex gremio Capitulorum*, oder weltliche Gevollmächtigte abzuſchicken für gut befinden mögen.

Die geiſtliche Chur- und Fürſten mögen geiſtliche oder weltliche Gevollmächtigte zum Lehen-Empfang an den Kayſer ſchicken.

§. 5. Wann auch ein Churfürſt, Fürſt, oder ſonſt ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs, mit Tod abgehet und minderjährige Lehens-Erben, ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläſſet, ſo ſoll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetretener würcklichen Adminiſtration der Tutel oder Curatel, ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich ſuchen, und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche derer Vormünder Empfangung und endliche

Vormünder über minderjährige Lehens-Erben ſollen die Inveſtitur über die vom Reich habende Regalien und Lehen, innerhalb Jahr und Tag nach angetretener Adminiſtration würcklich ſuchen, und den Lehens-Eyd nebſt der Gebühr erſtatten.

Versprechung die Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und respective Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung, selbsten empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten;

Diese Minderjährige nach erlangter Pubertät und Majorennität bey ersterer denen Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen.

§. 6. Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät, oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyd, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Einrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormündern ertheilten Belehnung, allerdings lassen,

Gleiche Bewandniß soll es mit denen von Reichs-Vicariis verliehenen Lehen haben, die vom Kayser selbst zu empfangende Lehen ausgenommen.

§. 7. Welche Meynung es dann auch haben soll mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der guldenen Bull (**als worinnen die von Uns** *coram Throno* **zu empfangenden Lehen allein ausgenommen seynd**) verleihen können.

Lehen-Briefe und Exspectantien sollen nur bey der Reichs-Cantzley ertheilet werden.

§. 8. Und sollen auch die Lehen-Brieff, und Exspectantien, über des Heil. Reichs angehörige Lehen, bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzley, inskünfftige ertheilet und ausgefertiget werden,

Lehen-Briefe, welche den von vorigen Kayserн ertheilten Exspectantien und confirmirten Erb-Vergleichen præjudiciren, sollen ungültig seyn.

§. 9. Sodann **diejenige**/welche denen von vorigen Kayserн ertheilten, und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjudiz, auf andere, so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendirt worden, gantz ungültig seyn.

Eröffnete oder verwürckte Reichs-Lehen nach Beschaffenheit ohne des Churfürstl. oder Fürstl. und Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens fernerhin niemanden verleihen oder einige Exspectantz darauf geben;

§. 10. Wann auch inskünfftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen; Als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafft-Herrschafften, Städte und dergleichen, die sollen, und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne derer Churfürstl. Fürstl. auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen, und Consens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Exspectantz, oder Anwartung, darauf geben,

Sondern zu Unterhaltung des Reichs und des Kaysers einziehen.

§. 11. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser, und Unserer nachkommender König und Kayserн behalten, einziehen und incorporiren,

Die Kayserl. Erb-Lande und ehemahls rechtmäßig ertheilte Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen ausgenommen.

§. 12. Doch Uns, von wegen Unserer Erb-Landen, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilten, und denen **damahligen** Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich.

Offene Reichs-Lehen, so nach Absterben der Inhaber durch Erbschafften oder sonst dem Kayser heimfallen,

§. 13. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften, und andere Güter dem Heil.

Röm.

Röm. Reich mit Dienſtbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuren, und ſonſten verpflichtet, deſſen Jurisdiction unterwürffig, und zugethan, nach Abſterben der Innhaber, Uns durch Erbſchafften, oder in andere Weg heimfallen, oder anwachſen, und Wir die zu Unſeren Handen behalten.

§. 14. Oder mit Vorwiſſen, und Bewilligung der Churfürſten, die Churfürſtenthümer, dann die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchafften mit Vorwiſſen und Bewilligung derer Churfürſtl. und Fürſtl. Collegiorum, ſodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtiſchen, anderen zukommen laſſen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unſeren Händen hätten,

Oder der Kayſer andern mit Conſens des Reichs zukommen läßt, oder er ſolche bereits in Handen hätte,

§. 15. Daran ſollen dem Heil. Reich ſeine Recht, und andere ſchuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyß, dem ſie zuvor zugehöret haben, hindangeſetzt aller prætendirten Exemtionen, geleiſtet, abgerichtet und erſtattet, auch ſolche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, in Geiſt- und Weltlichen Sachen, dem Inſtrumento Pacis gemäß, gelaſſen, geſchützet und beſchirmet werden.

Daran ſollen dem Reich ſeine Recht und andere ſchuldige Pflicht geleiſtet werden.

§. 16. Wir ſollen und wollen auch neben anderen die Reichs-Steuren der Städte, und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen, und verſchrieben ſeyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu deſſen Nutzen anwenden,

Entzogene Reichs-Steuren der Städte und andere Gefälle wieder zum Reich bringen und zu deſſen Nutzen anwenden.

§. 17. Auch eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſeynd, inner Jahrs-Friſt, nach würcklicher Antretung Unſerer Kayſerl. Regierung, zu der Chur-Maynziſchen Reichs-Cantzley, zu fernerer Communication an die Stände, unnachbleiblich einſchicken,

Jährlich eine Deſignation, in was Stand ſelbige jederzeit ſeynd, an die Stände unnachbleiblich einſchicken;

§. 18. Und nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit, entzogen werden,

Auch dieſelben dem Reich und gemeinen Nutzen unrechtmäßig nicht entziehen laſſen;

§. 19. Es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung ſämtlicher Churfürſten beſchehen wäre,

Es geſchehe dann mit ſämtl. Churfürſten Conſens;

§. 20. Dergleichen Bewilligungen jedoch für das künfftige von Churfürſten, Fürſten, und Ständen ertheilt werden ſollen.

Welchen Conſens aber künfftig Churfürſten, Fürſten und Stände ertheilen ſollen.

§. 21. Wir ſollen und wollen auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hoher Præjuditz, und weitem Ausſehen ſeynd, bald Anfangs derer Churfürſten, als Unſerer innerſten Räthe, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen.

In wichtigen Reichs-Angelegenheiten ſich der Churfürſten, auch wohl der Fürſten und Stände Rath-Bedenckens bedienen.

ARTIC. XII.

§. 1.

Auch ſollen und wollen Wir die Ergäntzung derer Reichs-Creyſe, wann es immittels nicht geſchehen, befördern, und nachdrücklichſt beſorgen/ daß denenſelben keine von Alters einverleibt geweſene Stände und Landen entzogen und abgeriſſen werden/ noch ſich davon eigenwillig ſelbſt entziehen/

Die Ergäntzung der Reichs-Creyſe befördern;

Deswegen bewandten Dingen nach ein Reichs-Gutachten erfordern,

§. 2. Gestalten Wir wegen der Wiederherbeybringung/ auch Ergänzung derer Reichs-Creyse / bewandten Dingen nach/ ein Reichs-Gutachten erfordern/ und dahin sehen wollen/ daß die also *restituirte* Creyse und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-*Immediet*ät ungekränckt belassen/ fort alle *attentirte* Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamſt abgeschafft werden/ und zu dem Ende denen Creyß-ausschreibenden Fürsten, und, wann es die Nothdurfft erfordert, denen anderen hohen Creyß-Aemtern die würckliche Hand bieten;

Die also restituirte Creyse und Stände bey ihrer Freyheit und Reichs-Immediet ät lassen;

Alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen abschaffen, und den Creyß-ausschreibenden Fürsten und Aemtern beystehen.

Der Reichs-Creyse in den Reichs-Grund-Gesetzen versehene Verfassung befördern.

§. 3. Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr darauf seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellt, und darin beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet,

Den Reichs-Gerichten in die innere Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassung der Creyse keinen Eingriff verstatten.

§. 4. Denen Reichs-Gerichten aber keineswegs gestattet werde/ in die innere Kriegs-*Civil*- und *Oeconomi*sche Verfassung derer Reichs-Creyse Hand einzuschlagen/ darüber auf einigerley weis zu erkennen/ oder wohl gar *Proceſſe* ausgehen zu lassen.

Ohne die Reichs-Tags-Schlüsse sämtlicher Stände in der Reichs-Executions- und Creyß-Ordnung nichts ändern;

Und die Revision derselben vollends befördern.

§. 5. Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Creyß-Ordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden mögen, und daß die letzte Hand an die *Reviſion* derſelben gelegt werde/ Wir vielmehr möglichst befördern wollen.

Die ordinari Reichs-Deputation auf nächsten Reichs-Tag wieder in Activität stellen, und darinnen erhalten,

Und ohne Consens gesamter Reichs-Stände darinnen nichts ändern;

§. 6. Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation nicht nur auf nächſtem Reichs-Tag wiederum in ihren Reichs-*Conſtitutions*-mäßigen Stand / Ordnung und *Activit*ät ſetzen / ſondern auch dieſelbe darin ohnverrückt lassen und erhalten/ auch darunter weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und anderen etwas änderen, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

Jedoch mit Vorbehalt der hergebrachten Kayserl. Autorität.

§. 7. Doch vorbehaltlich der, denen Röm. Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög derer Reichs-Satzungen, zukommender Autorität und mittels derer Kayserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und herkommlich.

ARTIC. XIII.

§. 1.

Die Reichs-Täge sollen nach Endigung des noch währenden alle 10. Jahr,

Und so offt es die Reichs-Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten,

Innerhalb des Teutschen Reichs, nach vorgängiger Abrede mit den Churfürsten, der Zeit und Mahlstatt halber, gehalten werden.

FErner sollen und wollen Wir, wann dermahleins die Comitia cessiren solten, wenigst alle zehen Jahr, und sonsten so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Creyse Nothdurfft erfordert, mit Consens derer Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen, und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt, vergleichen,

§. 2. Auf ſolchen Reichs-Tägen auch entweder in Perſon oder per Commiſſarios in Termino erſcheinen, und darauf ſo bald nach verſchienenem Termino die Propoſition thun, oder zum längſten nicht über 14. Tage aufhalten laſſen,

Der Kayſer ſoll in Perſon oder per Commiſſarios in Termino erſcheinen und die Propoſition über 14. Tage nicht verzögern;

§. 3. Auch ſonſt, ſo viel an Uns, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſter maſſen beſchleuniget, und die in gedachter Propoſition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende, und ſonſten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

Und die Berathſchlagungen und Schlüße beſchleunigen;
Die obhandene Materien durch das Chur-Maynziſche Reichs-Directorium proponiren und erledigen laſſen.

§. 4. Wobey jedoch die Churfürſten/ Fürſten und Stände an die Ordnung der *in propoſitione* enthaltenen Puncten nicht gebunden ſeyn ſollen;

Churfürſten, Fürſten und Stände ſollen an die Ordnung der proponirten Puncten nicht gebunden ſeyn.

§. 5. Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten unſere Erklärung und Decreta ſchleunigſt ertheilen wollen.

Auf die angebrachte Gutachten ſchleunigſt Erklarung ertheilen.

§. 6. (s) Wir ſollen und wollen auch obbemeldtem Churfürſten zu Maynz, der Kayſerl. Propoſition zufolg, und dem Reich zum beſten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Stande Beſchwerniß, wann auch ſchon dieſelbe Unſere Hauß-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürſtliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen, kein Einhalt thun, noch ſonſt in dem Chur-Maynziſchen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben,

Dem Chur-Mäyntziſchen Ertz-Cancellariat, und Directorio kein Ziel und Maas geben;

§. 7. Noch daran hinderlich ſeyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieſelbe anderſt mit behöriger (t) Ehrerbietung/ und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch/ wann ſich deßhalb einiger Anſtand findet/ das Reichs-*Directorium* mit dem Churfürſtl. *Collegio* vorgängige *Communication* und Beredung zu pflegen/ und darnach zu verfahren hat) förderſamſt eingerichtet ſeynd/ zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf ſolche Weis communiciret werden:

Mit behöriger Ehrerbietung und ohne ungeziemlichen harten Ausdruckungen abgefaßte Memorialien zur baldigſten Dictatur bringen laſſen;
Lauffen aber dergleichen Ausdruckungen mit unter, mag ſich das Reichs-Directorium nebſt den Churfürſten darüber bereden.

§. 8. Wie Wir dann auch die *Directoria* an demjenigen/ was ihres *Directorial*-Amts iſt/ auf keinerley Weis hinderen oder geſtatten wollen/ daß von dieſen ſelbſt darunter einige Hinderniß gemacht werde/ vielmehr darob beſonders halten/ daß von demſelben die bey dem Reichs-*Convent* einkommende *Gravamina* und *Deſideria Statuum*, nach der von dem Chur-Maynziſchen Reichs-*Directorio* geſchehenen/ und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden/ oder zu verzögerenden/ ſondern ſofort zu verfügenden *Dictatur* von beſagtem Reichs-*Directorio* längſtens innerhalb zwey Monaten/ oder/ wo *periculum in mora* iſt/ noch ehender zur *Propoſition* und Berathſchlagung gebracht werden.

Die Directoria in demjenigen, was ihres Amts iſt, nicht hindern;

Sondern die einkommende Gravamina & Deſideria Statuum längſtens in 2. Monat und nach Befinden auch ehender, zur Berathſchlagung bringen laſſen.

§. 9. Und da nach Abſterben eines Kayſers/ oder in deſſen Minderjährigkeit/ und langwieriger Abweſenheit

Die Reichs-Vicarii ſollen nach Abſterben, währender Minderjährigkeit oder Abweſenheit eines

(s) Geſtalten wir dann auch
(t) Ehrerbietſamkeit.

Kayſers, nach obiger Vorſchrifft Reichs-Täge anſetzen, und die ſtehende continuiren.

heit auſſer Reichs/ denen Reichs-*Vicariis* die Ausſchreib- und Haltung eines Reichs-Tags/ oder/ da dergleichen ſchon vorhanden/ die *Continuir*ung deſſelben ſtatt eines Röm. Kayſers allerdings zukommt; ſo ſollen dieſelbe ſolchenfalls eines neuen Reichs-Tags nach obiger Vorſchrifft ſich gleichfalls zu achten ſchuldig/ die ſtehende *Comitia* aber zu *continuiren* befugt ſeyn/ und beyde Arten anderſt nicht/ als unter derer *Vicariorum Autorität*/ gehalten und fortgeſetzet werden.

In- und auſſerhalb der Reichs-Täge mögen die Creyß-Stände Circular- oder Collegial-Verſammlungen anſtellen.

§. 10. So ſoll auch inn- und auſſerhalb der Reichs-Täge denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret ſeyn, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder ſonſten, ohngehindert männiglichen, zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

ARTIC. XIV.

§. 1.

Der Kayſer will ſein Vermögen anwenden, damit von dem Pabſt wider die Concordata & Privilegia Germaniæ nicht gehandelt werde.

Eines jeden Ertz- und Biſchoffen, oder Dom-Capitels beſondere Privilegia, Statuta und Gewohnheiten allerdings halten, und ihnen auf keine Weiſe Abbruch thun;

WIr ſollen und wollen auch bey dem heiligen Vater dem Pabſt und Stuhl zu Rom Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben, gleich wir ohnehin des Vertrauens ſeynd/ die Concordata Principum, und die zwiſchen der Kirchen, Päbſtl. Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der Teutſchen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Biſchoffen, oder derer Dom-Capitulen, abſonderliche Privilegia (u), hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet/ und dargegen durch unförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten, der Stifft Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römiſchen Hof, und Reſervation, Diſpenſation, und ſonderlich Reſignation, dann darauf unternehmende Collation all ſolcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien (welche ſonſten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat ſie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Biſchöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatur ſuper Statu Nobilitatis, oder in andre Wege, zu Abbruch der Stifter, Geiſtlichkeit und anders, wider gegebene Freyheit und erlangte Rechte, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und derer Lehen-Herren, in keine Weis (x) gehandelt,

Und die Ertz- und Biſchöffe auf die von ihren Untergebenen erhobene Klagen unverhörter Sachen mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Cenſurarum nicht übereilen

§. 2. Noch auch die Ertz- und Biſchöffe im Reich, wann wieder dieſelbe von denen ihnen untergebenen Geiſt- und Weltlichen etwan geklagt werden ſolte, ohne vorherige gnugſame Information über der Sachen Verlauff und Beſchaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden möge, in Partibus einzuholen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derſelbe Autoritate paſtorali zu Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſts, auch zu Conſervation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die ungehorſame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Cenſurarum übereilet, oder beſchweret werden möchten, ſondern wollen ſolches alles mit der Churfürſten, Fürſten und anderer Stände Rath kräfftigſt abwenden und vorkommen,

§. 3. Auch

(u) Hier ſtehen in Cap. Caroli VI. die Wörter: und rechtmäßig.

(x) Das Wörtlein nicht/ ſo in der Carolina contra ſenſum war, iſt hier ausgelaſſen.

§. 3. Auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenſelben veſtiglich gelebt und nachkommen, jedoch was für Beſchwerung darin gefunden, daß dieſelbe, vermög gehabter Handlung zu Augſpurg in dem 1530. Jahr, bey gehaltenem Reichs-Tag abgeſchaffet, und hinfürter dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürſten, nicht zugelaſſen werde.

Bemeldete Concordata, Privilegia &c. Principum aufrecht erhalten, die darinnen gefundene Beſchwerungen, nach dem Reichs-Schluß von 1530. abſchaffen, und ohne Conſens der Churfürſten keine zulaſſen.

§. 4. Gleichergeſtalt wollen Wir, wann es ſich etwan begäbe, daß die Cauſæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heiligen Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuncios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten, und ernſtlich verbieten, auch Unſerm Kayſerl. Fiſcaln ſo wohl an Unſerm Kayſerl. Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, ſo wohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die ſich hinfüro dergleichen anmaſſen, und darin einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Ubertreter demnächſten gebührend angeſehen und beſtrafft werden möchten;

Cauſas civiles ad Nuncios Apoſtolicos, oder gar ad Curiam Romanam nicht ziehen laſſen.

§. 5. Und weilen, vorberührter Civil-Sachen willen, zwiſchen Unſeren und des Reichs höchſten Gerichten, ſodann denen Apoſtoliſchen Nunciaturen, mehrmahlige Streit- und Irrungen entſtanden, indeme ſo ein- als andern Orts die ab derer Officialen Urtheil beſchehene Appellationes angenommen, Proceſſus erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharffe Mandata, zu gröſter Irr- und Beſchwerung der Partheyen, zu behaupten geſucht worden: wormit dann dieſem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict mögte verhütet werden, ſo wollen wir daran ſeyn, daß die Cauſæ ſeculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhaffte Fälle, durch gütliche mit dem Päbſtl. Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich, erlediget, fort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungeſtört gelaſſen werden möge,

Alle, Civil-Sachen halber zwiſchen den höchſten Reichs-Gerichten und den Apoſtoliſchen Nunciaturen entſtandene Streitigkeiten.

Durch rechtliche Diſtinction Cauſarum ſecularium ab eccleſiaſticis, und gütliche Erledigung derer zweifelhaften Fälle befördern, und jeder Obrigkeit ihr Recht laſſen;

§. 6. Doch, ſo viel dieſen Articul betrifft, denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Churfürſten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und deren allerſeits Unterthanen (y), wie auch denen / welche unter Catholiſcher geiſt- oder weltlicher Obrigkeit wohnen / oder Landſaſſen ſeynd / (unter denen Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten / die Reformirte allenthalben mit eingeſchloſſen) dem Religions- und Profan-Frieden, auch dem zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Conſequentz, Nachtheil und Schaden.

Den Proteſtantiſchen ſämtlichen Ständen, wie auch denen Friedens-Schlüſſen ohne Abbruch.

ARTIC. XV.

§. 1.

WIr wollen die mittelbare Reichs- und der Stände Lands-Unterthanen in Unſerm Kayſerl. Schutz haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten;

Die mittelbare Reichs- u. der Stände Unterthanen ſchützen, und zum Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten;

(y) Dieſer Paſſus iſt mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

Und sie von den Landsfürstlichen Steuern, Zehenden ꝛc. unter keinem Vorwand eximiren oder eximiren lassen.

§. 2. Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen, ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landsfürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Land gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landsfürstl. hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respective Steuren, Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, Stands-Erhöhung/ noch einigem anderen Schein, eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten,

Die Lands-Stände sollen die Disposition über die Lands-Steuer mit Ausschliessung ihres Lands-Herrn nicht an sich ziehen,

§. 3. Auch nicht gut heissen noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung des Landes-Herrn, privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne derer Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds, und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüsse/ ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung derer einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

Ohne deren Consens keine Conventen anstellen, oder sich des Beytrags entschlagen.

Die dargegen von den Unterthanen bey den Reichs-Gerichten angestellte Klagen nicht leichtlich zu hören,

§. 4. Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath, oder erst bemeldtem Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern

Sondern sie zu schuldiger Parition anzuweisen.

a Limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde,

Alle contra Jus tertii sub- & obreptitiè ertheilte Privilegia, Protectoria, Exemtiones &c.

§. 5. Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra Jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia, *Protectoria* und Exemtiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf, und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unsern Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten, ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

Und wider die Lands-Fürsten und Obrigkeit ohne deren vorherigen Bericht erkannte Processus, Mandata, Decreta &c. cassiren und annulliren.

Alle ungebührliche Verbindnisse, Empörungen, und Gewalt der Unterthanen verhindern;

§. 6. Alle unziemliche häßige Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) etwan vorgenommen seyn, und hinfüro vorgenommen werden möchten, wollen Wir aufheben, und mit ihr der Churfürsten, Fürsten und Stände, Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verboten und vorgekommen,

§. 7. Kei-

§. 7. Keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde,

Auch nicht durch Ertheilung unzeitiger Processen darzu Anlaß geben;

§. 8. Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung derer Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und Herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistentz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen; jedoch anderen benachbarten, oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil:

Sondern sämtlichen Reichs-Ständen erlauben, mit Assistentz der benachbarten gegen ihre Unterthanen sich zu schützen;

Doch ohne Præjudiz der interessirten Stände.

§. 9. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

Alle rechtmäßige Streitigkeiten soll der Richter schleunigst mit Recht entscheiden.

ARTIC. XVI.

§. 1.

WIr sollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

Im Heil. Röm. Reich ohne Ansehen der Person oder Religion Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit durchgehends erhalten.

§. 2. Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern (z) innerhalb dessen sie alle und jede, laut der güldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetze, zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen.

Keinen Stand oder Unterthan des Teutschen Reichs ausser demselben vor Gericht oder wegen Lehn-Empfängniß dahin laden lassen.

§. 3. Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden;

Ohne sämtlicher Stände Consens kein altes Reichs-Gericht ändern, oder ein neues anlegen.

§. 4. Wir wollen die Justiz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath ohnpartheylich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein- wie andern Orts ergehenden Erkänntnissen derer unglimpflichen Ausdruckungen/ bevorab gegen die Churfürsten des Reichs/ sich enthalten werde.

Die Justiz bey den höchsten Reichs-Gerichten administriren, und der unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürsten, sich enthalten lassen.

§. 5. Ferner wollen Wir die Vorsehung thun/ damit in Rechtshängigen Sachen, und unter währender Litis-Pendentz, kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß lauffende Thätlichkeiten beschwere,

Und währender Litispendentz soll sich kein Stand gegen den andern unerlaubter Thätlichkeiten bedienen.

(z) Hier stehet in Cap. Caroli VI. noch das Wörtlein: vornemlich.

Darinnen über die Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnungen fest halten.

§. 6. Und darin über die bereits aufgerichtete, und verbesserte, oder noch aufzurichtende und zu verbessernde Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnungen fest halten,

Die Reichs-Gerichte sollen einander nicht eingreiffen,

§. 7. Dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen stracken Lauff, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserm Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen,

Dem Cammer-Gericht durch absonderliche Rescripta nicht Einhalt thun, oder von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen.

dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserl. *Rescripta* die Hände binden/ noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen/ oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung/ in denen dahin gehörigen Sachen hinderen/ überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen, gestatten.

Von dem Kayser und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zugleich, nicht aber vom Kayser allein, sollen Erinnerungen ans Cammer-Gericht geschehen.

§. 8. Insonderheit sollen und wollen Wir an das Reichs-Cammer-Gericht vor Uns allein keine *Promotoriales*, Schreiben um Bericht/ *Instructiones* oder *Inhibitiones* erlassen/ eben so wenig auch *in particulari* zu gleichem End an Unsern und des Reichs Cammer-Richter daselbst/ sondern dafern etwas an dieses Gericht zu erinnern/ daß solches von Uns und des Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen zugleich geschehe/ in Obacht nehmen; Insonderheit aber ermeldtes Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weg schützen, erhalten und handhaben;

Der Kayser soll dasselbe bey seinen Gerechtsamen, Verfassung, Ehren und Ansehen schützen;

Wider die Reichs-Fundamental-Gesetze keine Rescripta, Mandata, oder Commission ausgehen lassen.

§. 9. Auch wider diese Unsere Zusag, die guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünfftig geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religions- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit derer Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches, so wenig *provisorie* als sonsten/ ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Weg (a).

Der Kayser soll wider die Reichs-Grund-Gesetze selbst von niemand etwas erlangen,

Oder des aus eigener Bewegniß ihm gegebenen sich bedienen.

§. 10. Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbsten wider obgemeldte guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabruckischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, von niemand (b) ichtwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Haus etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, (c) gebrauchen.

§. 11. Ob

(a) Hier ist dieser Passus in Cap. Caroli VI. ob solten gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, ausgelassen und propter connexitatem materiæ ad Art. 24. §. 4. versetzet worden.

(b) In Cap. Caroli VI. stehet: nichts.

(c) Hier ist das Wörtlein nicht/ als dem Sensu zuwider, ausgelassen worden.

§. 11. Ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſoll krafftloß, todt und abſeyn, inmaſſen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt, hiemit caſſiren, tödten und abthun, und, wo Noth, denen beſchwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden,

Alles dem zuwider erlangte oder ausgehende ſoll todt und abſeyn.

Und allenfalls den beſchwerten Partheyen hierüber ein briefflicher Schein ertheilet werden.

§. 12. Auch wollen Wir nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unſere Räthe und Miniſtri, wie die Namen haben mögen, insgeſamt, oder jemand derſelben, ſich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmiſchen, oder darin auf einigerley Weis demſelben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beſchweren oder irren, oder ihme in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Weg Maas und Ziel geben.

Dem Reichs-Hof-Rath durch Kayſerl. Räthe und Miniſtros nicht eingreiffen

§. 13. Noch auch, daß einige Proceſs, Mandata, Decreta, Erkänntniſſen und Verordnungen, was Namens oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath, reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewuſt expedirt werden ſollen;

Oder Proceſs, Mandata, Decreta &c. anderswo, als im Reichs-Hof-Rath, reſolviren, oder ohne deſſen Vorbewuſt expediren laſſen.

§. 14. Wann auch deme allem zu entgegen inskünfftig etwas widriges vorgenommen werden, oder entſtehen möchte, das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath ſamt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann darmit allergnädigſt anhören, und ſie, nächſt ohngeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffe und Beſchwerden, wider männigliches Anfeinden kräfftiglich ſchützen, und das geſamte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere Unſere Räthe und Miniſtros ernſt- und kräfftiglich handhaben ſollen und wollen.

Was dieſem allen zuwider vorgenommen wird, ſoll null und nichtig ſeyn, und der Reichs-Hof-Rath deßwegen ſelbſt Erinnerung thun.

Den Reichs-Hof-Rath bey ſeiner Autorität erhalten.

§. 15. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Juſtitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und Uns referirt werden ſolte, wollen Wir ſolches anderſt nicht/ als in Anweſen des Reichs-Hof-Raths-Præſidenten und Reichs-Vice-Cantzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthe beyder Religionen, inſonderheit, wann die Sach beyderſeits Religions-Verwandten betrifft, vortragen laſſen, mit denenſelben darüber berathſchlagen, und in keinem andern Rath reſolviren.

Die Reichs-Hof-Raths-Gutachten in wichtigen Juſtitz-Sachen ſollen dem Kayſer in Beyſeyn des Præſidenten und Reichs-Vice-Cantzlers, auch Re- und Correferenten, vorgetragen, und darüber berathſchlaget werden.

§. 16. Was auch einmahl in erſtgedachtem Unſerm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in judicio contradictorio, cum debita cauſæ cognitione, ordentlicher Weis abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabey ſoll es förderſt allerdings verbleiben, und nirgend anderſt, es ſey dann durch den ordentlichen Weg der in offtermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach deſſen Art. 5. §. quoad Proceſſum judiciarium, anſtellender Reviſion, oder Supplication, von neuem in Cognition gezogen,

Was einmahl in Judicio contradictorio in einem höchſten Reichs-Gerichte gebührend geſchloſſen worden, dabey ſoll es, auſſer der Reviſion und Supplication, verbleiben.

§. 17. Die am Kayſerl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten ſchwebende Sachen von dar nicht ab- noch an Unſern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder ſonſten in andere Weis reſcribiret, ingleichem die währender alida

Beym Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen ſollen an den Reichs-Hof-Rath nicht avociret,

Und die daraus entſpringende Neben-Puncte daſelbſt nicht angenommen werden.

Rechtshängiger Haupt-Sach daraus entſpringende Neben-Puncten/ welche in jene dergeſtalten/ daß ſie ohne deren Entſcheidung nicht erörtert werden könten/ einſchlagen/ bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen (d), auch inkünfftig nichts gegen dieſes alles vorgenommen/ ſondern all widriges als null und und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden (e).

ARTIC. XVII.

§. 1.

Die an höchſten Reichs-Gerichten ergangene End-Urtheile zur ſchleunigen Execution befördern helffen.

WAnn nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und daſſelbe Krafft Rechtens ergriffen, ſo ſollen und wollen Wir deſſen Execution in keinerley Weis noch Weg hemmen oder hindern, vielweniger dieſelbe verſchieben, ſondern darmit, nach der Reichs-Hof-Raths-oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung, ſchlechter Dingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergeſtalten einem jedweden, ohne Anſehen der Perſonen, ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelffen.

Die ohnedem im Reich geſtattete Reviſiones & Supplicationes niemand verſagen.

§. 2. Wiewohlen aber, obverſtandener maſſen, das Beneficium Reviſionis & Supplicationis im Reich Statt hat, und dahero auch bey Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath wider deſſen Erkänntniſſe oder Unſere ſelbſteigene/ aus Reichs-Hof-Räthlichem Gutachten abgefaßte/ daſelbſt *publicirte* Kayſerliche *Reſolutiones pro odioſo* oder unzuläßig durchaus nicht gehalten/ und wann die *Formalia* ihre Richtigkeit haben/ niemanden verſaget/ weder durch übermäßige Sportuln ſchwer gemacht werden ſoll; damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten am Kayſerl. Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unſterblich, oder die Juſtiz krafftloß gemacht werden mögen, ſo wollen Wir

Die Reviſiones nach Möglichkeit beſchleunigen.

ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern, und die Reviſores durch gebührende Mandata, ſo offt es vonnöthen, darzu annahnen, ſondern auch, zu deſto mehrerer Abkürtzung ſolcher Reviſionen Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abſchied de An. 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demſelben keinen Effectum ſuſpenſivum zugeſtehen,

Die Cognition über die Caution de reſtituendo in caſum Succumbentiæ ſoll dem Cammer-Gericht und nicht denen Reviſoribus zukommen.

noch geſtatten, daß die *Cognition* über die/ nach dem Reichs-Abſchied *de Anno* 1654. §. 124. *in Caſum Succumbentiæ* zu erlegende *Caution de reſtituendo* und deren Zulänglichkeit/ dem Cammer-Gericht entnommen und vor die *Reviſores* gezogen werden möge.

Durch eine extraordinari Reichs-Deputation die Viſitation und Reviſion des Cammer-Gerichts forderſamſt zu bewerckſtelligen.

§. 3. Und inmaſſen Wir Uns bereits hieroben im zwölfften Articul anheiſchig gemacht haben/ die *ordinari* Reichs-*Deputation* baldmöglichſt herzuſtellen/ mithin auch

(d) Von hier, bis an das Wort all widriges, iſt es gegen der Carol. zwar in einigen Worten, in Subſtantia aber nichts geändert.

(e) Hier iſt der in Cap. Caroli VI. geſtandene Paſſus wegen zu verbeſſerender Reichs-Hof-Raths-Ordnung ausgelaſſen, und ad Art. 24. §. 5. als an einen ſchicklichern Ort, tranſferirt worden.

auch die ſonſt gewöhnliche *Viſitationen* und *Reviſionen* des gedachten Unſern und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen / Uns äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen werden / inzwiſchen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilſamen Juſtitz keinen längeren Verzug leidet / auch denen in letzteren Zeiten / bey Ermangelung des *Remedii Reviſionis, ad Comitia* genommenen *Recurſibus* Ziel und Maas zu ſetzen iſt / wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abſchied §. 130. und folgenden / zu Tag leget / daß hierinnen / mittels der Inhalts deſſelben beſchloſſenen *extraordinari* Reichs-*Deputation*, zu helffen; Als wollen und ſollen Wir daran ſeyn / daß ſothanem Reichs-Schluß die würckliche Folg dermahlen forderſamſt geleiſtet werde.

§. 4. Sofort ſollen und wollen Wir / ſo balden nach angetretener Unſerer Regierung / und zwar längſtens binnen 3. Monathen / die Vorſehung thun / damit nebſt Unſeren *Commiſſarien* die Inhalts des beſagten jüngeren Reichs-Abſchieds / und der demſelben beygefügten erſtern Claß / zu ſothaner Reichs-*Deputation* verordnete Stände auf den erſten Tag *Septembris* nächſtkünfftig bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abſchickende / der Sachen wohl gewachſene Räthe / ohnfehlbar ſich einfinden / und darzu durch Chur-Maynz / als des Reichs-Ertz-Cantzlern / in Zeiten Ordnungs-mäßig beſchrieben werden mögen.

Und ſollen den 17. Sept. a. c. nebſt den Kayſerl. Commiſſarien die Abgeordnete derer Stände ſich bey dem Cammer-Gericht einfinden.

§. 5. Geſtalten nun unter ſothanen / vermög erſter Claß im Jahr 1654. *deputirten* Ständen / wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg ſeit deme vorgefallener Veränderung / die Nothdurfft *proviſorie* zu beobachten iſt; als ſollen vor dieſesmahl in Platz des erſtern das Hertzog-thum Bremen / und ſtatt der andern die Reichs-Stadt Nürnberg / darzu gezogen werden.

Bremen und Nürnberg ſollen ſtatt Pfaltz-Lautern und Straßburg darzu gezogen werden.

§. 6. Sodann ſollen beſagte *deputirte* Reichs-Stände wegen ihres Verhalts / bis zu weiterer Unſerer und des Reichs Fürſehung / auf dasjenige gewieſen ſeyn / was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Geſetze / und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abſchied / auch die ältere und jüngere *Viſitations*-Abſchiede / und was dahin einſchlaget / ſodann auch die der letzteren *extraordinari* Reichs-*Deputation* von Reichs wegen ertheilte *Inſtruction*, ſo weit ſie auf die jetzige Umſtände ſchicklich iſt / enthalten.

Die deputirte Reichs-Stände werden auf die Reichs-Geſetze und Abſchiede und die vorhin concertirte Inſtruction gewieſen.

§. 7. Im Fall auch / wider beſſeres Vertrauen / ein oder anderer *deputirter* Stand an Beſchickung ſothaner *Deputation*, ohne erhebliche zeitliche Anzeig / ſich verſäumen oder gar auſſen bleiben würde / ſo laſſen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin geſetzten Straffen zur Zeit / und in ſo lang bewenden / biß vors künfftige wegen deren Schärffung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet ſeyn wird; Vornemlich wäre auf ſolchen Fall / in Platz des ſäumigen Stands / ſobalden der nächſtfolgende von Chur-Maynz zu erfordern.

Verſäumt ein Stand ohne erhebliche zeitliche Anzeige die Beſchickung ſothaner Deputation, ſoll er den Reichs-Satzungen gemäß beſtrafft,

Und von Chur-Maynz der nächſtfolgende Stand erfordert werden.

Die zu solcher Visitation und Revision deputirte 24. Stände sollen sich so bald in 4. Senatus abtheilen.

§. 8. Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget/ daß die beliebte *extraordinari* Reichs-*Deputation* theils zur *Visitation* Unsers und des Reichs Cammer-Gerichts/ und theils zu denen alten/ dann neueren *Revisions*-Sachen sich zu verwenden habe/ und zu dem Ende die in jeder Claß befindliche 24. Stände in 4. *Senatus* abzutheilen wären; Als sollen/ dem zu Folg/ die nebst Unseren *Commissarien* in *Termino* erscheinende Stände sobalden sich

Und davon der erstere die Visitation, zwey die alte, und der vierte die neuere Revisions-Sachen vornehmen.

also abtheilen/ und die *Senatus formi*ren/ mithin deren erstere auch dermahlen sothane *Visitation* zuforderst vornehmen, von denen drey übrigen *Senat*en aber zwey die alte *Revisions*-Sachen/ und der vierte die neuere unter die Hand nehmen/ und rechtlicher Gebühr entscheiden.

Wann erster Senat mit der Visitation fertig, soll er das Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung vornehmen, und an den Kayser und das Reich Bericht thun.

§. 9. Insonderheit soll der zu erstbesagter *Visitation* bestimmte *Senat*, nach Vollendung derselben/ auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied/ die *Revidir*- und Verbesserung des so genannten *Concept*s der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen/ und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

Innerhalb 4. Monaten nach ergangenen Kayserl. Edict sollen sich Impetranten wegen Prosequirung der Revision bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht sub pœna Desertionis melden.

§. 10. Die *Revision*en betreffend/ wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monaten/ von Antritt Unserer Regierung/ ein *Edict* ins Reich ergehen lassen/ zu Folg wessen alle und jede *Impetrant*en wegen *Prosequir*ung der *Revision* sich innerhalb vier Monaten bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht/ *sub pœna desertionis*, zu melden hätten.

Solche Visitationes und Revisiones sollen die Cammer-Gerichts-Verrichtungen nicht hemmen.

§. 11. Es soll gleichwohlen weder durch sothane *Visitation* noch *Revision*en das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn/ sondern darinnen allerdings fortfahren.

Innerhalb 3. Monaten nach angetretener Kayserl. Regierung der Reichs-Versammlung von dieser Provisional-Vorsehung durch ein Kayserl. Commissions-Decret Nachricht zu geben,

Und deren Gutachten einziehen, wie darinnen weiter fortzufahren sey.

§. 12. Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehr-besagten drey Monaten dem gesamten Reich/ auf dessen von Uns sobalden herzustellender Versammlung/ durch ein Kayserliches *Commissions-Decret* von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter *Provisional*-Vorsehung Nachricht geben/ sofort desselben Gutachten/ wie hierunter zu des Vaterlandes Besten hinkünfftig weiters fortzufahren seye/ allerforderſamst einziehen/ benebens daran seyn/ damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet/ und die von Reichs wegen beschlossene *Extraordinari*-*Deputation* durch die weitere *Classes* der Gebühr vollzogen werden möge.

Wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung dasiger Beysitzer zu Folge des Reichs-Schlusses de Anno 1719. allen Ernst anwenden.

§. 13. Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden/ und die nachdrucksame Vorkehr thun/ damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde/ was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts/ und Vermehrung dasiger Beysitzer enthaltet.

Mit der im Reichs-Hof-Rath an statt der Revision gebräuchlichen Supplication nach dem Art. 5. In-

§. 14. Mit der im Reichs-Hof-Rath, an statt der Revision, gebräuchlicher Supplication wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti Pacis Articulo 5. §. quoad Processum Judiciarium, und

nach

nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge;

ſtrumenti Pacis und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfahren laſſen,

§. 15. Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo præviam cauſæ cognitionem erforderen, **und obverſtandener maſſen vor den Reichs-Hof-Rath gehören**/ mit Kayſerl. Decretis aus Unſerm Geheimen Rath beſchweret, noch dieſelbe in Judicio angezogen werden ſollen.

In Sachen, ſo præviam cauſæ cognitionem erfordern, ſoll kein Stand mit Decretis aus dem Kayſerl. Rath beſchweret werden.

§. 16. Wir ſollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich ſchützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, ſich derſelben einmiſchen, oder widerſetzen würde, ſolches, nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis, oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Conſtitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

Res judicatas Imperii wider alle auswärtige Gewalt ſchützen.

§. 17. Bey dieſen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern, oder Tax-Gefällen beſchweren, noch beſchweren laſſen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſamten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-Tag, **welches Wir möglichſt beſchleunigen wollen**/ beliebet und verglichen ſeynd, und dieſelbe ohne Vorbewuſt und Einwilligung derer Stände nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen laſſen, **ſondern die dargegen vorkommende Beſchwerden ohnverzüglich abſtellen**/ **auch ſothane ehedeſſen** *in Comitiis* **beliebte Tax-Ordnung inner Jahrs-Zeit**/ **nach angetretener Unſerer Regierung**/ **Churfürſten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag zu deren mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender beſſerer Einrichtung**/ **mittheilen** laſſen;

Mit Cantzley-Tax ſoll niemand beſchweret werden,

Und ſoll derſelbe auf öffentl. Reichs-Tag ſchleunigſt verglichen,

Auch ohne der Stände Einwilligung nicht erhöhet werden.

Die ehedeſſen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung ſämtlichen Reichs-Ständen zur Nachricht und beſſerer Einrichtung mittheilen.

§. 18. In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der guldenen Bull, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax, zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne derer Stände Willen aufkommen laſſen,

In der Lehn-Tax bey der Verordnung der guldenen Bull bleiben.

§. 19. Vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit den *Laudemien* und Anfalls-Geldern von denen Lehen, darmit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſten mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen.

Sämtliche Stände mit Laudemien, Anfalls-Geldern und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren,

ARTIC. XVIII.

§. 1.

WIr ſollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titul, von Röm. Kayſern vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſitz erfunden wird, von des Reichs höchſten Gerichten ſich zu eximiren und auszuziehen inskünfftige nicht geſtatten,

Keinem Reichs-Stand die Exemtion von den höchſten Reichs-Gerichten ohne rechtmäßige Titul geſtatten,

Diejenigen aber, so schon mit solcher Exemtion privilegiret sind, ferner dabey lassen,

§. 2. Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul, von denen Röm. Kayßern vorhin erlangt, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünfftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. 8. dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe darzu anhalten / daß sie die Verträg auch ihres Orts auf das genaueste beobachten / und was sie denenselben zu Folg / oder auch sonsten / dem Reich zu *præstiren* schuldig seynd / unnachbleiblich thun und leisten mögen.

Und zugleich dieselben anhalten, gehörige Præstanda zu præstiren.

Keinen Reichs-Stand oder dessen Unterthanen mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten dringen, erfordern oder vorbescheiden,

§. 3. Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern, oder vorbescheiden,

Jeden Stand bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando &c. Jure Austregarum &c. lassen, und alle bisher dagegen geschehene Contraventionen inhibiren,

§. 4. Sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis fori, item Jure Austregarum, tam legalium, quam conventionalium vel familiarium, bey der ersten Instantz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben,

Selber oder durch die Reichs-Gerichte darinnen keinen Eingriff thun,

§. 5. Und keinen mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beschweren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen, in specie aber bey Erkennung derer Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, dabey auch / wann die Sachen beyderley *Religions*-Verwandte betreffen / in Ernennung derer *Commissarien* / so viel möglich / auf eine Gleichheit sehen / hingegen keinen / der ein eigenes *Interesse* dabey hat / dazu verordnen / immassen sonsten dergleichen *Commissiones* von keiner Krafft seyn sollen.

In Sachen beyderley Religions-Verwandten in Ernennung der Commissarien möglichste Gleichheit beobachten.

Privilegia de non appellando, non evocando, Electionis fori &c. vorsichtig ertheilen.

§. 6. In Ertheilung aber derer jetztgemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder sonsten zum Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft väterlich beobachten,

Mit Concession der Privilegien erster Instantz an sich halten,

§. 7. Und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

Die Mißbräuche des Hof-Gerichts zu Rothweil und andrer Land-Gerichte

§. 8. Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her sowohl wider das Kayserl. Hof-

Gericht

Gericht zu Rothweil, als das Weingärtiſche und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand groſſe Beſchwerungen vorgekommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen (f), **ſo wollen Wir alles Ernſtes daran ſeyn/ daß ſolchen derer Stände / einſchließlich der Reichs-Ritterſchafft/ Beſchwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen/ und wegen der *Abolition* erſtberührter Hof- und Land-Gerichte auf dem Reichs-Tag baldmöglichſt ein Gewiſſes *ſtatuiret*/ immittelſt aber/ und innerhalb einer Jahrs-Friſt/** die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus, zu welcher Erkundigung Wir ohnintereſſirte Reichs-Stände ehiſt deputiren, und ſolches an die Chur-Maynziſche Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichſt aufgehoben,

zu Schwaben bis zu deren völliger Abolition innerhalb Jahres-Friſt alles Ernſtes abthun.

§. 9. Sonderlich aber Churfürſten, Fürſten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſiret zu ſeyn, vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden,

Und die ſämtliche Stände bey ihren wider dieſe Gerichte erlangten Exemtions-Privilegien ſchützen,

§. 10. Und nächſt deme jedem Gravirten frey ſtehen ſoll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæſaream, oder an Unſer und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung, zu appelliren;

Jeder Gravirter ſoll auch von ſolchen Gerichten an den Kayſerl. Hof oder das Cammer-Gericht appelliren können;

§. 11. In alle Weg aber wollen Wir der Churfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von vorberührten Rothweiliſchen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und ſie darwider nicht turbiren, noch beſchweren laſſen.

Durchgehends der Churfürſten und ihrer Unterthanen hergebrachte Exemtion von ſelbigen Gerichten erhalten.

ARTIC. XIX.

§. 1.

WAs die zeithero einem Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritterſchafft und andern, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, geiſt- oder weltlichen Standes, ohne Recht gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Inhalt des Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſſes zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, darzu ſollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich, ohne Unterſcheid der Religion, verhelffen,

Einem jeden Stand des Reichs zu deme, was ihm gewaltthätig abgenommen worden, wieder zu verhelffen,

§. 2. Auch dasjenige, ſo Wir ſelbſten, vermög jetztgedachten Friedens-Schluſſes, und darauf zu Nürnberg und ſonſten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem jedwedern ſo bald und ohne einige Verweigerung

Und was der Kayſer ſelbſt vermög des Friedens-Schluſſes zu reſtituiren ſchuldig, vollkommen reſtituiren.

(f) Dieſer Paſſus bis an die Worte, Jahrs-Friſt/ iſt gegen der Cap. Caroli VI. in etwas geändert.

gerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen;

Denen in Kayserl. Erb- und anderer Stände Landen eingesessene Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, gleiches Recht wiederfahren lassen.

§. 3. Auch so wohl denen in Unseren, und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Stände respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

Einem jeden Stand seine Rechtfertigung mit seinem Gegentheil, weaen ihme geschmählerter Regalien, Freyheiten ꝛc. zugestehen, und ihn daran nicht hindern.

§. 4. Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten halber, daß Sie Ihm geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert, und bedruckt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern, und zur Endschafft beschleunigen,

Neuerliche unrechtmäßiger Weis angelegte Zölle, Auflagen, und Attentata nicht zu schützen.

§. 5. Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens derer Churfürsten, und sonsten, dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Proceß oder Mandata nicht erkennen.

In Sachen, so die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien betreffen, ad nudam Instantiam Subditorum keine Mandata, noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen.

§. 6. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien so wohl überhaupt/ als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Garnisonen nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria oder *Conservatoria* ertheilen, sondern nach Inhalt jetztgedachten Reichs-Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderst die Austrag in Acht nehmen,

Sondern die beklagte Obrigkeit vorhero darüber vernehmen, sonsten darf sie solchen Mandatis keine Parition leisten,

§. 7. Wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderst vernehmen, gestalten, bey dessen Hinterbleibung, ihnen verstattet und zugelassen seyn seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten; und wann

Derer rechtmäßig-klagenden Unterthanen Processen schleunig abhelffen.

alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium, abhelffen, inmittelst gleichwohl Sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Von den Straff-Gelbern denen Cognoscirenden oder Commissarien in der Sache nichts versprechen.

§. 8. In Straff-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sach cognoscirn, oder denen darin Commission aufgetragen worden, von der Straffe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

ARTIC. XX.

§. 1.

In Acht und Ober-Acht-Sachen sich den Reichs-Gesetzen gemäß achten,

WIr sollen und wollen auch in Acht und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und

und Osnabrückiſchen Frieden-Schluß ꝛc. verglichen und ſtatuirt worden, allerdings gemäß achten /

§. 2. Abſonderlich aber auch darauf halten, daß hinfüro niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürſt, Fürſt, oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig- und gnugſame Urſach, auch ungehört und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände, in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

Und ungehört und ohne ſämtlicher Stände Rath und Bewilligung niemanden darein erklären,

§. 3. Sondern in denen künfftigen Caſibus, darin, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation, entweder von Kayſerl. Fiſcal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils, zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unſerm und des Reichs-Cammer-Gericht pro Adminiſtratione Juſtitiæ angeruffen und imploriret werden, zuvorderſt in Decretirung oder Auslaſſung derer auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen u. Mandaten, ſodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beſchluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaßte Geſetze und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und ſorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, ſondern in ſeiner habenden rechtmäßigen Defenſion, der Nothdurfft nach, angehöret werde;

Sondern, wenn ſolches verlangt worden, die gehörige den Reichs-Geſetzen und der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäße Requiſita dabey genau und ſorgfältig beobachten;

§. 4. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, ſo ſollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonderlich vereydigte Stände, (den Prælaten und Grafen-Stand mit eingeſchloſſen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl derer Religionen examinirt und überlegt, derer Gutachten an geſamte Churfürſten, Fürſten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefaßt,

Vorhero ſollen die ergangene Acta auf öffentlichem Reichs-Tage von denen aus allen dreyen Collegiis und Religionen darzu Deputirten examinirt und daraus denen ſämtlichen Ständen referirt,

§. 5. Und das alſo verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unſerm Commiſſario gleichfalls approbirt, in Unſerm Namen publicirt, auch die Execution ſo wohl in dieſem, als andern Fällen, anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter geſeſſen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

Alsdann das verglichene Urtheil cum approbatione Imperatoris oder deſſen Commiſſarii publicirt und nach der Executions-Ordnung durch den Creyß, worzu der Aechter gehört, vollzogen werden.

§. 6. Was nun dem alſo in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerm Haus nicht zueignen, ſondern es ſoll dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geſchehen,

Des Aechters Güter verbleiben dem Reich, und dem beleidigten Theil geſchiehet vor allen Dingen daraus Satisfaction,

§. 7. Jedoch ſo viel die Particular-Lehen, ſo nicht immediate von Uns und dem Reich, ſondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch ſonſten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an ſeinem Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet,

Die Particular-Lehen aber fallen dem Lehn-Herrn zu,

§. 8. Geſtalten auch im H. Röm. Reich bey verwürckten Gütern des Aechters, deſſelben Verbrechen denen Agnaten, und allen andern, ſo Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stamm-Güter nicht præjudiciren, ſondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes

Auch ſoll den unſchuldigen Agnaten des Aechters Verbrechen nicht ſchaden,

propter feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu privi̇ren, keineswegs ſtatt haben ſoll,

Sondern denenſelben zu ihrer Redintegration cum pleno effectu verholffen werden.

§. 9. Und da auch der gewaltthätiger Weis entſetzte und ſpoliirte, pendente Proceſſu Banni, um unverlängte Reſtitution anhalten würde, ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Proceſſus, zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayſerlichen Conſtitutionen, cum pleno effectu verholffen werden ſolle.

Würde bey der Achts-Erklärung auf vorbeſchriebene Weis nicht verfahren, ſoll dieſelbe null und nichtig ſeyn,

§. 10. Und wann auch auf vorbeſchriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten verſehen, nicht verfahren würde, ſo ſoll alsdann ſelbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipſo jure vor null und nichtig gehalten werden,

Der Bannus Contumaciæ ſoll als unzulänglich abgethan werden.

§. 11. Und ſo viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir ſelbiges, als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel, gar abthun, und es in civilibus cauſis auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden laſſen (g).

ARTIC. XXI.

§. 1.

Die ſämtliche Reichs-Stände, nebſt der freyen Reichs-Ritterſchafft, bey ihrer Lehens-Herrlich- und Gerichtbarkeit laſſen, und mögen ihnen die Reichs-Gerichte unter keinem Vorwand eingreiffen.

Wir gereden und verſprechen, Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) wegen ihrer angehöriger Lehen, ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, **bey ihren Lehen-herrlichen Befugniſſen/ auch Gerichtbarkeit/ in denen dahin/ nach denen Lehen-Rechten/ gehörigen Fällen/ allerdings ohnbeeinträchtiget/ und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht**/ *neque ſub prætextu Continentiæ cauſarum, neque Judicii univerſalis,* **eingreiffen zu laſſen.**

Dieſelben gegen ihre Vaſallen und Unterthanen, ſo ex crimine læſæ Majeſtatis ihre Lehen verwürcket, frey ſchalten und walten laſſen.

§. 2. Wann auch derenſelben Vaſallen oder Unterthanen, ex Crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten, dieſelbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, ſo wollen und ſollen Wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen,

Gedachte Lehen keineswegs zum Kayſerl. Fiſco einziehen, oder ihnen die vorige oder andere Vaſallen aufdringen.

§. 3. Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayſerlichen Fiſco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vaſallen aufdringen,

Die Dominos Territorii mit Confiſcirung der ex eodem crimine verwürckten Allodial-Güter frey gewähren laſſen.

§. 4. Die Allodial-Güter, auch, welche ex Crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten, vorgeſetzter maſſen, verwürckt ſeynd, oder verwürckt werden möchten, denen mit denen Juribus Fiſci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeiten ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Lands-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiſcirung gewähren laſſen.

Sämtl. Reichs-Stände in obigen oder andern Fällen nicht ſelbſt vergewaltigen, noch ſolches andern geſtatten,

§. 5. Sollen und wollen auch die Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) in oberzehl-

(g) Hier iſt der in Cap. Caroli VI. befindlich geweſene Paſſus, wegen der verſprochenen Unterſuchung derer in denen verwürckten Reichs-Lehen geſchehenen Veränderungen, weggelaſſen worden.

berzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justitz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen,

§. 6. Sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung derer Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen,

Sondern zu Verhütung schädlicher Reichs-Unruhen zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen,

§. 7. Auch daselbst sowohl in cognoscendo, als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt, beschädiget, angegriffen, überfallen und beschwerꝛt werden;

Und alsdann in cognoscendo & exequendo Reichs-Gesetz-mäßig verfahren;

Dieselbe auch nicht, worinnen sie Recht leiden, mit Raub, Brand ꝛc. beschweren lassen;

§. 8. Oder da dergleichen Vergewaltigung von (h) jemanden gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkänntniß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag, nach billigen Dingen ersetzet werde.

Wäre solches von jemanden geschehen, so soll ihnen der Schade durch beyderseits ernannte Arbitros oder auf dem Reichs-Tag ersetzt werden.

ARTIC. XXII.

§. 1.

BEy Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königl. und Kayserl. Regierung dahin sehen, damit inskünfftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen,

Fürstl. Gräfl. auch andere Würden, wohl-meritirten, im Reich gesessenen, und den affectirten Stand auszuführen vermögenden mitzutheilen;

§. 2. Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst/ als wann Er vorher dasjenige erfüllet/ was nach dem Ersten *Articul* dieser Unserer Wahl-*Capitulation* darzu erfordert wird/ zu statten kommen,

Und denenselben anderst nicht, als bis sie das, was Art. I. hujus Cap. erfordert wird, erfüllet haben, mit Decretis zur Session und Stimme in den Reichs-Collegiis zu statten kommen,

§. 3. Auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjuditz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Stands und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höheren Titulen oder Wapen-Briefen begaben,

Zum Præjuditz älterer Häuser keinem derselben Dignitäten, Titul und Wapen-Briefe ertheilen,

§. 4. Noch auch denen aus ohnstreitig *notori*scher Miß-Heyrath erzeugten Kindern eines Stands des Reichs/ oder aus solchem Haus entsprossenen Herrn/

Aus Miß-Heyrath erzeugten Kindern eines Reichs-Standes die väterliche Titul, Ehren und Würden nicht ertheilen,

(h) In Cap. Caroli VI. stehet: ihm.

noch sie Successions-fähig erklären, und was vorhin geschehen, soll null und nichtig seyn.

zu Verkleinerung des Hauses/ die väterliche *Titul*, Ehren und Würden beylegen/ vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger/ und ohne deren besondere Einwilligung/ vor ebenbürtig und *Successions*-fähig erklären/ auch/ wo dergleichen vorhin bereits geschehen/ solches für *null* und nichtig ansehen und achten.

Standes-Erhöhungen sollen dem Juri territoriali der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nicht præjudiciren,

§. 5. So sollen auch des ein- oder andern unter Churfürsten, und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhere Stands-Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe so wohl/ als die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg, unter voriger Landsfürstl. Jurisdiction verbleiben.

Würde aber ein Stand erweißlich dadurch graviret, soll solches geändert und abgestellt werden.

§. 6. Wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er (i) in einem obiger Stücken biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden gnüglich gehört, und das unbillig Vorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

Alle Expeditiones in Kayserl. und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, wie auch Diplomata, sollen bey der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden;

§. 7. So sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserl. und des Reichs Staats- auch Gnaden- und anderen (k) Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestraffen seynd) und Kayserl. Raths-Titulen von allen Gattungen/ samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Röm. Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

Anders sollen dieselben hiemit null u. nichtig seyn,

§. 8. Wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Cantzley, unter Kayserlichem Titul und Namen, Zeit währender Unserer Kayserl. Regierung, expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley, gegen gebührende Tax-Erlegung, confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

Und die Impetranten, ehe sie in der Reichs-Cantzley confirmirt worden, nicht dafür geachtet, auch ihnen die Titul nicht gegeben werden.

Gnaden-Brief, Standes-Erhöhungen und andere aus der Reichs-Cantzley expedirte Privilegien sollen in denen übrigen Cantzleyen ohne Entgelt erkannt und angenommen werden.

§. 9. Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von daraus anderen Unsern Cantzeleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgelt, oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben, und, bey Vermeidung der darin gesetzten Pœn, nicht zu entziehen.

An der Reichs-Cantzley-Tax soll nichts mehr moderiret oder nachgelassen werden.

§. 10. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß

(i) In Cap. Caroli VI. stehet: gegen solches.
(k) Hier stehet in Cap. Caroli VI. annoch das Wort: dergleichen.

laß und Moderation der Tax-Gefäll, ſodann, daß über die Kayſerliche Conceſſiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſet werden, zu groſſer Schmählerung und Abgang gereichet; Als ſollen und wollen Wir, zu deſſen weiterer Verhütung, neben dem Churfürſten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, darau ſeyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget iſt, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayſerl. Conceſſionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde.

Chur-Maynz, als Reichs-Ertz-Cantzlern, gehört ſonſt ſolche Moderation allein zu.

§. 11. Wir ſollen und wollen auch, daß denen, ſo von Uns dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb 3. Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata, bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligten Gnad und Conceſſionen zu rühmen, oder deren ſich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verſtattet werde,

Diplomata in Gnaden-Sachen ſollen innerhalb 3. Monate bey der Reichs-Cantzley redimirt und erhoben werden,

§. 12. Sondern die Kayſerl. Begnadigungen ſollen ſolchenfalls nach erwehntem Termin ipſo facto hinwieder gefallen, caſſirt und aufgehoben, und Unſere Kayſerl. Reichs-Fiſcalen wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weis ſolcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Namens- auch Wapens-Verleihungen und dergleichen ſich anrühmen, zu verfahren, und, nach vorgängiger der Sachen Unterſuchung, dieſelbe, nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen, zu behöriger Straff zu bringen, ſchuldig und gehalten ſeyn;

Widrigenfalls ſolche Gnaden wieder caſſiret ſeyn;

Und die Reichs-Fiſcalen gegen die, ſo ſich dergeſtalt unbefugter Weis ſolcher Standes-Erhöhungen ꝛc. Wapens-Verleihungen anrühmen, verfahren.

§. 13. **Welches dann auch zumahlen gegen diejenige ſtatt haben/ und ohne weitern Anſtand vollzogen werden ſoll/ die entweder dergleichen Begnadigungen von Unſeren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälſchlich vorgeben/ und deren ſich anmaſſen/ oder ſelbe zwar erhalten/ aber bey der Reichs-Cantzley bis daher nicht ausgelöſet haben/ noch in ſechs Monaten von nun an würcklich auslöſen.**

Dieſes erſtrecket ſich auch auf diejenigen, ſo ſolche Begnadigungen von vorigen Kayſern empfangen zu haben vorgeben,

Oder erhalten, aber bisher bey der Reichs-Cantzley nicht ausgelöſet haben, und von nun an in 3. Monaten nicht auslöſen.

ARTIC. XXIII.

§. 1.

Wir ſollen und wollen Unſere Königl. und Kayſerl. Reſidentz, Anweſung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich Teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand derer Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehr und Gutem, beſtändig haben und halten,

Königl. und Kayſerl. Reſidentz und Hofhaltung, wo möglich, im H. Röm. Reich beſtändig halten,

§. 2. Allen des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl, als ihren Botſchafftern und Geſandten, (die von der freyen Reichs-Ritterſchafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit ſchleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieſelben mit keinem Nachreiſen beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

Sämtl. Stände Botſchafftern und Geſandten ſchleunige Audientz und Expedition ertheilen;

§. 3. Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unſerm Kayſerl. Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen laſſen, dann die Teutſche und Lateiniſche, es wäre dann an

In Schrifften u. Handlungen am Kayſerl. Hof und Reichs-Hof-Rath keine andere Sprache, dann

die Teutsche und Lateinische, gebrauchen lassen;

Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch, sonderlich letztern Falls/ in alle Weg an Unserm Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig;

Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und sonst in- und ausserhalb Teutschland mit gebohrnen Teutschen und Vasallen des Reichs besetzen,

§. 4. Sollen und wollen auch inskünfftig, bey Antretung Unserer Kayserl. Regierung, Unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandtschafften, Obrist-Hofmeisters, Obristen Cämmerers, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leib-Garde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kundig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Wesens, sondern namhaffte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapfferen Herkommens, besetzen und versehen.

Obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden ꝛc. in so weit sie hier denen Reichs-Erb-Aemtern nicht vorbehalten sind, lassen.

§. 5. Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (in so weit selbige vermög dieser Wahl-*Capitulation* denen Reichs-Erb-Aemtern nicht vorbehalten seynd) auch Recht- und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehen oder entziehen lassen.

ARTIC. XXIV.

§. 1.

Den Reichs-Hof-Rath mit Personen beyderseits Religion aus denen Reichs-Creysen,

DEsgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuten, beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creysen besetzen.

Und die nebst andern Requisiten im Examine wohl bestanden sind, und gute Experientz ꝛc. haben, besetzen,

§. 2. Und zwar nicht allein aus Unseren Unterssassen, Unterthanen, und Vasallen, sondern mehreren Theils aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angesessen und begütert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammmer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten Teutschen *Dicasteriis*, worinnen Rechts-Händel vorkommen/ oder auch *Juristischen Facul*täten erworbener *Experienz*,

Auch soll der Reichs-Hof-Rath, Inhalts der Eyds-Notul, allein dem Kayser und Reich verpflichtet seyn.

§. 3. Und niemand, dann Uns und dem Reich, Inhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen/ jedoch künfftighin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eyds-*Notul*, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnaden-Geld verwandt seynd.

Die gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgegangene Contraven-

§. 4. (l) Und weilen auch Beschwerde geführt worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones

(l) Dieser 4te, wie auch der 5te §. ist aus dem 16. Articul, propter connexitatem materiæ, hieher transferirt, und das mit anderm Druck bemerckte hinzu gesetzet worden.

ventiones vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen Wir, nach angetretener Unſerer Regierung, bey Unſerm alsdann neu beſtellten Reichs-Hof-Rath ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen/ weniger geduldet/ ſondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

tiones remediret und inskünfftige genaue Vorkehr dargegen beobachtet werden.

§. 5. Auch ſollen und wollen Wir, gleich nach angetretener Unſerer Regierung, per Decretum von dem Reich ein Gutachten, wegen zu verbeſſernder Unſerer Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erfordern, und ſo weiter ſothane Verbeſſerung möglichſter Dingen befördern, ſofort dieſelbe zu ihrem Stand bringen laſſen.

Die Verbeſſerung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung vermittelſt eines Reichs-Gutachtens gleich nach angetretener Regierung möglichſt befordern;

§. 6. Wir ſollen und wollen weniger nicht ſogleich nach angetretener Unſerer Kayſerl. Regierung/ vermittelſt eines *Commiſſions-Decrets*/ von Churfürſten/ Fürſten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das/ was *in Inſtrumento Pacis* zur nächſten Reichs-*Deliberation* ausgeſetzt worden/ und den *Modum viſitandi* betrifft/ erfordern/ und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß ſeine behörige Krafft und Nachdruck geben/

Wie auch ein Reichs-Gutachten über das, was in Inſtrumento Pacis zur nächſten Deliberation ausgeſetzt worden, und über den Modum viſitandi erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß Krafft und Nachdruck geben.

§. 7. (m) Inzwiſchen aber/ und bis dahin/ geſchehen laſſen/ daß von dem Churfürſten zu Maynz/ als des Heil. Reichs Ertz-Cantzlern/ längſtens ein Jahr nach angetretener Unſerer Kayſerl. Regierung/ vorerſt dieſe *Viſitation* vorgenommen/ damit alle drey Jahr ſo lang/ bis *in Comitiis* ein anderes beliebet/ *continuiret*/ die bey der *Viſitation* ergangene *Acta* jedesmahl der Reichs-Verſammlung vorgeleget/ auch/ wofern darunter der geringſte Mangel erſcheinet/ ſo fort *in Comitiis* gemeſſene Vorſehung gemacht werde;

Inzwiſchen ſoll Chur-Maynz, längſtens 1. Jahr nach angetretener Kayſerl. Regierung, zuerſt dieſe Viſitation vornehmen,

Damit alle drey Jahr continuiren, und die Viſitations-Acta in Comitiis vorlegen, auf daß dem geringſten Mangel allda abholffen werde.

§. 8. Wie dann auch von Unſerm Reichs-Hof-Rath ſo wohl/ als denen verordneten *Viſitatoribus*, bis von Uns und dem geſamten Reich eine denen heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfaſſet werden kan/ *in modo procedendi* die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung/ nebſt demjenigen/ was der von Unſerm nächſten Vorfahrer im Reich *Anno* 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus denen *Monitis Statuum inſeriret* worden/ *pro regula* angenommen und aufs genaueſte beobachtet/ auch/ daß ſolches geſchehe/ mit allem Ernſt und Nachdruck von Uns beſorget werden ſoll.

Bis zur Verfaſſung einer vollſtändigen Reichs-Hof-Raths-Ordnung, ſoll die alte, nebſt der 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung, pro Regula beobachtet werden.

§. 9. Sodann ſollen und wollen Wir verfügen, daß in Unſerm Reichs-Hof-Rath auf (n) der Ritter-Banck zwiſchen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifft-mäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, ſo in denen Reichs-Collegiis keine Seſſion oder Stimm haben, oder von ſolchen Reichs-Seſſion habenden Häuſern entſproſſen und gebohren ſeynd, in der Raths-Seſſion, dem alten Herkommen gemäß,

Im Reichs-Hof-Rath ſoll auf der Ritter-Banck nicht auf den Stand, ſondern auf die Ordnung der angetretenen Raths-Dienſte geſchehen,

(m) Dieſer §. iſt geändert, und iſt in der Cap. Caroli VI. kein gewiſſer Terminus zur Viſitation angeſetzet, und der Paſſus von denen Wörtern: die bey der *Viſitation*, usque ad finem, ein neuer Zuſatz.

(n) In Cap. Caroli VI. ſtehet: den Ritter-Bäncken.

mäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste, ohne einigen von Stands wegen suchenden Vorzug, verbleibe,

Sonst aber wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle, Præcedentz ꝛc. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung nachgelebet werden.

§. 10. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stell, Præcedentz und Respect, deme nachgelebet werden, was diesfals in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist.

Der Præsident und Vice-Præsident soll ein ohnmittelbar begüterter Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr seyn.

§. 11. Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Unserm Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten und Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert.

Und des Præsidenten Direction in Judicialibus von niemand eingegriffen werden.

§. 12. Und diesem Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten sollen und wollen wir in der ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

Alle vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit in pleno abhandeln, und deren geraden Rechts-Lauf durch nichts unterbrechen oder hemmen lassen.

§. 13. **Ubrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit *in pleno* abgehandelt/ und weder zuvor noch hernach vor einige *Deputationen*/ Hof-*Commissionen*/ oder was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Namen haben mögen/ nimmermehr gezogen/ noch deren gerader Rechts-Lauff unterbrochen oder gehemmet werden.**

ARTIC. XXV.

§. 1.

Chur-Maynz in Bestellung der Reichs-Hof-Cantzley keinen Einhalt thun, noch einiges Ziel setzen.

IN Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley, sowohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als derer (o) Reichs-*Referendarien*/ Reichs-Hof-Raths-*Secretarien*/ und aller anderer zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der Ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünfftig keinen Eingriff, Aufschub, oder Verhinderniß thun, noch darin einig Ziel oder Maas geben,

Was dargegen geschehen oder noch geschiehet, vor ungültig halten.

§. 2. Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

Ferner der Reichs-Cantzley im geringsten keinen Eintrag geschehen lassen,

§. 3. Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle;

Die Kayserl. u. Reichs-Angelegenheiten sollen blos durch den Reichs-Vice-Cantzler gehen, und nicht zur Kayserl. Erb-Land-Hof-Cantzley gezogen werden.

§. 4. **Insonderheit sollen und wollen Wir die Kayserl. und Reichs-Angelegenheiten/ als die Reichs-Tags-Geschäffte/ die *Instructiones* Unserer Kayserl. Gesandten in- und ausser Reichs/ die Erstattung ihrer *Relationen* in Reichs-Sachen/ nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende *Negotiationes* und Schlüs-**

ar

(o) In Cap. Caroli VI. heisset es: *Secretarien* und *Protocollisten*.

an und durch niemand anders/ dann durch den Reichs-Vice-Cantzlern/ gehen/ nicht aber dieſelbe zu Unſerer Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen laſſen.

§. 5. Sollen und wollen auch die unverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſo wohl aus Unſerer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben, dem würcklich beſtellten Præſidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich beſtelleten Reichs-Hof-Rath, ſodann Vice-Præſidenten, und andern Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Beſoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

Die Reichs-Hof-Raths-Beſoldung richtig u. ohne Abgang bezahlen laſſen.

§. 6. Wie (p) ſelbige dann auch, wegen der Zöll-Steuer- und anderer Beſchwerden Befreyung, denen Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren gleich gehalten werden,

Reichs-Hof-Räthe ſollen von allen Zöllen, Steuern und andern Beſchwerden,

§. 7. Und ſie ſo wohl, als auch derer Stände Geſandten/ Reſidenten u. Agenten, von Unſerm Hof-Marſchall-Amt, Unſerer Lands-Regierung, und anderer Gerichte und Beamten Jurisdiction, auch ſo viel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Editiones derer Teſtamenten, Verſorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Perſonal-Oneribus allerdings befreyet ſeyn.

Wie nicht weniger nebſt der Stände Geſandten, Reſidenten ꝛc. von aller Jurisdiction und Perſonal-Oneribus frey ſeyn.

§. 8. Auch diejenige, ſo ſich von Unſerem Hof anders wohin begeben wollen, keinesweges aufgehalten, ſondern frey, ſicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgelt, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelaſſen, und ihnen zu dem End auf Begehren, behörige Paß-Briefe, ertheilet werden ſollen (q).

Denen, ſo ſich vom Kayſerl. Hof anders wohin begeben wollen, einen freyen Abzug, und auf Begehren Paß-Briefe ertheilen

ARTIC. XXVI.

§. 1.

ALs auch in Veranlaſſung derer von weyland denen vorgeweſenen Königen und Kayſern etlichen auswärtigen, von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen, oder ſonſten uſurpirten Schutz- und Schirm-Brieven, indeme ſie ſich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Juſtitz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen gemeinen Land-Friedens entſtanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit mercklich geſchwächet, dieſelbe auch, mit Entziehung anſehnlicher Glieder, gar intervertirt worden; als ſollen und wollen Wir zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Röm. Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtand, dergleichen Protections- und Schirm-Brief über mittelbare Städte und Landſchafften, denen Gewalten und Potentaten, ſo des Heil. Reichs Zwang und

Die Reichs-Städte und Stände ſollen in des Heil. Röm. Reichs alleinigem Schutz verbleiben, auswärtigen Potentaten aber darüber keine Schutz- und Schirm-Briefe ertheilet, oder ſolche confirmirt werden.

(p) Cap. Caroli VI. Sie.

(q) Der völlige 26te Articulus Cap. Caroli VI. die den Hertzogen von Savoyen ſecundum Inſtrum. Pacis verſprochene Belehnung mit dem Montferrat, item die denenſelben zugeſagte Schützung bey ihrer in Italien habenden Vicariats-Gerechtigkeit, betreffend, iſt hier weggelaſſen

Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kayserⁿ, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilt, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weis confirmiren,

Sondern vielmehr dieselbe aufkünden, oder in die Schrancken ihrer ersten Concessionen reduciren,

§. 2. Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit, vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obermeldte von vorigen Kayserⁿ allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserl. und Königl. Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt,

Und gegen sämtliche Stände in allen Sachen den Reichs-Grund-Gesetzen gemässe gleiche Justitz administriren;

§. 3. Also männiglich forthin in Unserm und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religions- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächst-vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten,

Sie auch wider alle auswärtige Evocation und Extraction, absonderlich wider die Brabantische Bull beschützen.

§. 4. Die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und (r) an andere ausländische Potentaten gezogen worden, (s) abgestellet/ insonderheit aber die aus der angemaßten Brabantischen güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Stände mercklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processe gäntzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde (t).

ARTIC. XXVII.

§. 1.

Auswärtige Mächte oder deren Gesandte in Reichs-Sachen nicht einmischen;

WIr sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten, und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen,

Noch die letztern bey Reichs-Deputationen, Conventibus &c. mit bewehrter Garde zu Pferd oder Fuß auf der Gassen erscheinen lassen.

§. 2. Vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschafften an Unserm Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder andern publicis Conventibus, mit bewehrter Garde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

ART. XXVIII.

(r) In Cap. Caroli VI. stehet: nach Holland/ Brabant und ꝛc.
(s) Dieses Wort ist hier neu zugesetzt.
(t) Was in Cap. Caroli VI. wegen derer dem Reich zu restituirenden zehen vereinigten Städte in Elsaß, und dabey vorbehaltenen Oesterreichischen Juris Præfecturæ provincialis, enthalten, ist hier weggelassen worden.

ARTIC. XXVIII.

§. 1.

UNd demnach wider die im Heil. Röm. Reich verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführet, ſelbe auch, nach Anweiſung Inſtrumenti Pacis, auf den Reichs-Tag ausgeſtellt worden; ſo wollen Wir, mit Beobachtung deſſen, keineswegs geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayſerl. Poſt-Aemter vorhanden, und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichs-Unterthanen ſeynd, und deren Treu man nicht verſichert iſt, angeſetzt oder dieſelbe, auſſerhalb der Perſonal-Befreyung, von dem Beytrag gemeiner Real-Beſchwerden eximirt und befreyet werden.

Die Kayſerliche Poſt-Aemter in derer Reichs-Stände Landen ſollen mit Reichs-Unterthanen beſetzt und dieſelben nur von Perſonal- nicht aber Real-Beſchwerden eximirt werden:

§. 2. Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Poſt-Meiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurfft wohl verſehe, die getreue und richtige Brief-Beſtellungen, gegen billiges Poſt-Geld, ſo in allen Poſt-Häuſern zu jedermans guter Nachricht in offenem Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſoll, ohnverweißlich befördere, und alſo zu keiner ferneren Klag und Einſehen Urſache gebe.

Den General-Reichs-Poſtmeiſter anhalten, damit er die Poſten mit aller Nothdurfft wohl verſehen und die Briefe gegen ein billiges Poſt-Geld, ſo in Poſt-Häuſern öffentlich angeſchlagen werden ſoll, richtig beſtellen laſſe.

§. 3. Dagegen ſoll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtiſchen Boten unter Wegs und zwiſchen denen Orten/ wo aus und hin ein Bote ſeine *Commiſſion* hat/ die Mitbringung und Sammlung der Briefe/ Wechſelung der Pferde/ und Aufnehmung derer Perſonen und Paqueter nicht zugelaſſen/ ſondern die Reichs-Städte und deren gehende/ reitende und fahrende Boten hierunter/ denen bereits *in annis* 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayſerl. *Decreten*/ *Patenten* und *Reſcripten* ſich gemäß bezeigen/ und ſolchergeſtalt dieſes Boten-Weſen ſo wohl der Chur-Maynziſchen Reichs-Poſt-*Protection*, als dem *General*-Reichs-Erb-Poſtmeiſter und ſonſten männiglichen/ ohne Nachtheil ſeyn.

Die Land- und Reichs-Städtiſchen Boten ſollen keine Briefe ſammlen, Pferde wechſeln, Perſonen und Paqueter aufnehmen.

§. 4. (u) Wir ſollen und wollen auch die beſtändige Verfügung thun/ daß Unſer *General*-Kayſerl. und Reichs-Obriſt-Poſt-Amt in ſeinem *Eſſe* allenthalben erhalten/ und zu deſſen Schmählerung nichts vorgenommen/ verwilliget oder nachgeſehen/ mithin daſſelbe ſowohl bey Unſerer Kayſerl. Perſon und Hofſtatt/ als ſonſten im Reich/ jederzeit in ruhiger Einnehm-Beſtell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Paqueter/ gegen erhebendes billiges Poſt-Geld/ gelaſſen werde.

Das General-Kayſerl. und Reichs-Obriſt-Poſt-Amt in ſeinem Eſſe erhalten, und in nichts ſchmählern laſſen;

§. 5. Jedoch ſollen und wollen Wir auf dieſen Articul, das Poſt-Weſen belangend, in ſo lang halten, auch halten laſſen, bis von Reichs wegen ein anders beliebt werden wird.

So lange, bis vom Reich ein anderes beliebt wird.

ARTIC. XXIX.

§. 1.

DAmit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayſerliche Cam-

Dieſe Capitulation bey dem Reichs-Hof-Rath, Cammer-Gericht und von

(u) Dieſer gantze §. iſt gegen der Cap. Caroli VI. in etwas geändert.

den Kayserl. Ministris und Räthen genau beobachten, und sie darauf schwören lassen.

Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten, sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir Ihnen so wohl, als anderen unseren Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Das Negotium Capitulationis perpetuæ bey dem Reichs-Tage forderſamſt vornehmen.

§. 2. Sodann sollen und wollen Wir, gleich nach angetretener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen.

Die Gutachten des zur Wahl versammleten Churfürstl. Collegii forderſamſt zum Vollzug bringen.

§. 3. Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammleten Churfürstlichen *Collegio* durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten forderſamſt zum würcklichen Vollzug bringen/ und darauf die Behörde beobachten.

Diese Wahl-Capitulation ist in Abwesenheit des Kayſers durch dessen Commissarios beschworen worden.

§. 4. Demnach Wir auch, wegen Unserer Abwesenheit, die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen; so haben Wir Unsern Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß Sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen.

Solche Beschwörung will der Kayſer noch vor der Crönung in Perſon wiederholen.

§. 5. Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation (v) noch vor Empfangung der Cron in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden.

Ehe solches geschehen, der Regierung sich nicht anmassen, sondern solche durch die Vicarios continuiren lassen.

§. 6. Auch, ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der guldenen Bull benahmte Vicarii indessen an statt Unser die Administration des Reichs continuiren.

Diese Capitulation ohne einigen Behelf, Ausnahm ꝛc. ohnverbrochen halten, und in allem derselben treulich nachkommen.

§. 7. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Röm. König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und im Namen des Heil. Röm. Reichs geredet, versprochen, und bey Unsern Königl. Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesagt, thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs: Inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio beschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

§. 8. Dessen

(v) In Cap. Caroli VI. stehet nach damahligen Umständen: sobald wir in das Reich und Teutschland kommen.

§. 8. Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Briefe (x) Sieben in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unſerm anhangenden groſſen Inſiegel bekräfftigen, auch jedem obgemeldtem Churfürſten einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, den vier und zwantzigſten Monats-Tag Januarii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im ein tauſend ſiebenhundert zwey und viertzigſten Jahr. Beſchluß.

Johann Georg, Graf von Königsfeld, hierzu bevollmächtigter Erſter Chur-Bayeriſcher Wahl-Botſchaffter.

Joſeph Frantz, Graf von Seinsheim, hierzu bevollmächtigter Zweyter Chur-Bayeriſcher Wahl-Botſchaffter.

(x) In Cap. Caroli VI. Sechs.

REVERSALES
Ihrer Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät
CAROLI VII.

WIr CARL der Siebende, von GOttes Gnaden Erwehlter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc.

BEkennen öffentlich mit dieſem Brief, als am Tage Unſerer Wahl zum Römiſchen König, welcher war der vier und zwantzigſte jetzt ablauffenden Monats Januarii, die von Uns, als des Heil. Reichs **Churfürſten in Bayern**/ zu jetztbeſagter Wahl abgeordnete Botſchaffter, **Johann Georg**/ Graf von **Königsfeld**/ auf Zaitz und Pfackhoven ꝛc. und **Joſeph Frantz Maria**/ Graf von **Seinsheim**/ Herr zu Sünching ꝛc. vermög Unſers Ihnen deshalb unter Unſerm Inſiegel zugeſtellten beſonderen völligen Gewalts, als Unſere gevollmächtigte Geſandte, und Gewalthabere, ſich mit denen Hochwürdigſten, und reſpective Durchleuchtigſtem Fürſten, **Philipp Carln** zu **Maintz** ꝛc. und **Clement Auguſten** zu **Cölln**/ Ertz-Biſchöffen ꝛc. des Heil. Römiſchen Reichs reſpective durch Germanien und Italien Ertz-Cantzlern, Unſern lieben Neven, Brudern und Churfürſten, wie nicht weniger mit denen von wegen und an ſtatt derer reſpective Hochwürdigſt-Durchleuchtigſt- auch Großmächtigen Fürſten, **Frantz Georgen**/ zu **Trier** Ertz-Biſchoffen ꝛc. **Friedrich Auguſts**/ **Königs in Pohlen**/ als **Churfürſtens zu Sachſen** ꝛc. **Friedrichs**/ **Königs in Preuſſen**/ als **Churfürſtens zu Brandenburg** ꝛc. **Carl Philippen**/ **Pfaltz-Grafen bey Rhein**/ und **Churfürſten** ꝛc. und **Georgen**/ **Königs in Groß-Britannien**/ als **Churfürſtens zu Braunſchweig-Lüneburg** ꝛc. des Heil. Römiſchen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern, Ertz-Marſchalls, Ertz-Cämmerers, Ertz-Schatzmeiſtern, Unſerer lieben reſpective Neven, Brüdern, Oheimen, Vettern und Churfürſten,

sten, bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Botschafftern, Dieterich Carl/ Grafen von Ingelheim/ genannt Echter von Mespelbrunn, der Ertz- und Dom-Stiffter Trier, Lüttich und Halberstadt respective Chor-Bischoffen und Capitularen, Johann Friedrichen/ Grafen von Schönberg/ Friederich Begislaen von Schwerin/ Hermann Arnolden/ Freyherrn von Wachtendonck/ und Gerlach Adolphen von Münchhausen/ Ihrer Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. respective Geheimen Räthen, Obrist-Stallmeistern, Ersten Cämmerern, und Groß-Vogten, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Römischen Reich zu Ehren, und um gemeines Nutzens willen, etlicher Articul, Gedings- und Pacts-weis in Unserm Namen und an Unserer statt vereinigt, bewilligt, vertragen, angenommen, und zu halten, statt Unserer bereits eydlich zugesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellet, und Ihnen unter Unserm Namen, und angehängten Insiegel übergeben seynd, also lautend:

WIr CARL der Siebende, von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. (das Datum stehet) geben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, den vier und zwantzigsten Monats-Tag Januarii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Gebuhrt, im ein tausend sieben hundert zwey und viertzigsten Jahr.

UNd aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschaffter und Gewaltshaber, dabey obberührten Unsern lieben Neven, Brüdern, Vettern, Oheimen und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir dieselbige Articulen, bevor Wir die Regierung des Reichs würcklich antreten, persönlich erneuern, und mit Unserem Eyd bestätigen und bekräfftigen sollen ꝛc. daß Wir demselben nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunfft, und vor empfangener Königlicher Crönung, alle und jede Puncten, und Articulen davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsere verordnete Botschaffter und Gewalthaber mit berührten Unsern lieben Neven und Brudern, auch der abwesenden Churfürsten Gesandten bedungen, bewilliget, und eydlich angenommen, auch in Unserm Namen und Siegel ausgangen und Ihnen übergeben seynd, aus freyem gnädigen Willen, jetzo von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, darzu auch sonsten alles das zu thun, das Uns als Römischem König gebühret, zu GOtt und den Heiligen geschworen haben; Und thun das hiermit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, alle Argliſt und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Deß zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hängen lassen, der geben ist in Unserer, und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt den 31. Januarii 1742.

CARL *Mpp.*

(L.S.)

Vt. Johann Georg,
Graf von Königsfeld *Mpp.*

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majestatis proprium.
Henrich Joseph Schneidt.

Anhang

Anhang
Zu Ihro Röm. Kayserlichen Majestät
CAROLI VII.
Wahl-CAPITULATION,

Worinnen
die an Allerhöchstgedachte
Seine Kayserliche Majestät
Von
Dem Churfürstlichen Collegio erlassene Schreiben, in unterschiedenen Materien, nebst ihren Beylagen, oder Extracten, so viel nöthig, enthalten.

Zusammengetragen/
Durch
PETRUM MATHÆI,
Churfürstlichen Mayntzischen Secretarium.

Das I. Schreiben
Des Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation und Revisionen betreffend.

Allerdurchleuchtigst-Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser,
Allergnädigster HERR!

EUer Kayserliche Majestät entsinnen Sich aus Dero Wahl-Capitulation allergnädigst, was fur eine heilsame und nöthige Vorsehung in derselben 17ten Articul geschehen seye, um die von so langen Zeiten her ersessene Cammer-Gerichts-Visitationen und Revisionen, auf dem Grund des Jüngern Reichs-Abschieds, hinwieder in Gang zu bringen, also zwar, daß in sothanem Verfolg vorerst, dieser hochwichtigen Angelegenheit mit nächstkommendem Monat September den nothdringlichen Anfang zu machen, provisorie festgesetzet, anbenebens aber beliebet worden, welchergestalten **Euer Kayserl. Majestät** solcherhalben dem gesammten Reich nicht nur die erforderliche Eröffnung zu thun, sondern auch die Gebühr, nach Maaß des gedachten

Reichs-Abschieds, zu Stand zu bringen geruhen mögten. Allermassen nun hierbey sich die billige Zuversicht zu machen ist, es werde manniglich, der es mit dem Vaterland überhaupt, und desselben Mitgliedern insbesondere, ja mit sich selbsten wohl meynet, hierunter gäntzlich einverstanden seyn, und zu fernerer der Sachen so nützlich- als nothwendiger Ausführung patriotisch mit beywürcken, gestalten Wir an sämtlicher Reichs-Mit-Stände Gesinnung wohl nicht zweiflen können, und **Euer Kayserl. Majestät** bestens gnädigst wissen werden, hierunter dem gesammten Reich die Nothdurfft zu erkennen zu geben; So haben Wir beynebens für nöthig angesehen, annoch ein so anderes **Euer Kayserl. Majestät** gegenwärtig gehorsamst beyzubringen, und zur gutfindenden erforderlichen Einleitung und Fürkehr geziemend anheim zu geben.

Zuvorderist besaget der angezogene Reichs-Abschied §. 130. unter anderm, daß zwar die erstere beyde Classen derer zur Visitation und Revision Inhalts ausgetheilter Reichs-Stände, sothaner Verrichtung ein gantzes Jahr über abzuwarten haben, dagegen denen übrigen drey Classen hierzu nur eine halbjährige Zeit bestimmet wird. Nachdeme jedannoch sowohl die, zumahlen Zeithero so weiters hoch angestiegene Menge dessen, was hierunter zu verrichten seyn wird, keinen Zweifel übrig lässet, daß auch gemeldte nachfolgende drey Classen eben wohl genug zu thun finden werden, als minder nicht bey diesem, von denen Ständen des Reichs mit so mercklichen Kosten besorgendem Geschäfft eine Gleichheit zu beobachten seyn will; als erachten wir für diensam und gebührend, auch mehrgedachte letztere drey Classes zu einer ebenmäßigen einjährigen Tragung dieser Bürde anzuweisen. Welches wie aber als eine Abänderung des mehrberührten jüngern Reichs-Abschieds comitialiter zu Stand zu bringen seyn wird; also **Euer Kayserl. Majestät** Ihro nicht entgegen seyn lassen werden, zu dem End das Erforderliche, Inhalts Dero ohnehin dieserhalben ans Reich ergehenden Commissions-Decrets, dahin mit gelangen zu lassen.

Sodann ist hieben zu erwegen vorgekommen, wie viel Räthe eigents von jedem deputirten Stand abzuschicken seyn möchten, als weshalben ob zwar nicht leicht zu vermuthen, daß die Stände des Reichs, mit ohnnöthiger Vermehrung derer abordnender Räthe, sich selbsten in grössere Kosten setzen werden, und wann auch dergleichen beschehete, dannoch die in mehrerer Zahl von einem Stand abgeordnete Räthe darum gleichwohlen einigen Vorzug nicht haben, sondern nur einen Reichs-Deputatum repræsentiren würden; so wolte uns jedannoch rathsam zu seyn gedüncken, wann **Euer Kayserl. Majestät** geruhen möchten, unter denen, vermög Classis primæ, dieser extraordinari Reichs-Deputation den Anfang machenden Ständen, eine billigmäßige Auskunfft und Vereinigung, zu so ersprießlicherer der Sachen Einleit- und Vollbringung, mit Gelegenheit der nächst bevorstehenden Comitial-Zusammenkunfft, zu stifften.

Nachdeme ferner die bedauerliche Erfahrniß vielfältig gegeben, was massen die zu sothaner Visitation und Revision auf eine oder andere Weiß deputirte Stände des Reichs deme verschiedentlich sich nicht gefüget, dannenhero in den Reichs-Satzungen wiederholte Vorsehung, zu Ersetzung sothanen Abgangs und Bestraffung derer säumigen Stände, geschehen; So ist in erwehntem 17ten Art. und dessen 7ten §. gemeldter **Euer Kayserl. Majestät** Wahl-Capitulation deme allerdings insistiret worden. Da aber zu befahren, daß es hierinnen einer und zwar solchen Schärffung wohl bedürffen möchte, von welcher der Vollzug keiner besondern Weitläufftigkeit unterworffen wäre; als will, Unsers gehorsamsten Ermessens, wohl gut und nöthig seyn, daß **Euer Kayserl. Majestät** Ihro gefallen liessen, auch hierüber, mittelst Dero in dieser Sach ohnehin an das Reich ergehenden Commissions-Decreti, ein förderſames Gutachten zu erforderen.

Gleichwie in weiterem §. 6to des gedachten Articuls der Wahl-Capitulation die deputirte Reichs-Stände einsweilen auf die vorhandene Reichs-Satzungen und Verordnungen Instructionis loco angewiesen seynd, und aber hiebey von gesammten Reichs wegen eine fernere Anordnung zu thun für gut angesehen werden möchte; so stellen **Euer Kayserl. Majestät** wir gehorsamst anheim, dieserhalb mehrberührtem von Ihro erlassenden Commissions-Decret das nöthige mit einfliessen zu lassen, ohne jedoch, wie wir nochmahlen anzumercken, und allenthalben zum Grund zu setzen, nicht unterlassen können, daran den, nach denen bereits vorhandenen Reichs-Satzungen, einsweilen ausgemessenen Fortgang sothaner extraordinari Reichs-Deputation im mindesten aufzuhalten.

Da auch nur zu bekannt ist, was gestalten die überschwengliche Kostspieligkeiten, welche bey dergleichen Begebenheiten sich eingeschlichen haben, eines Theils verursachen, daß die Stände des Reichs an die so nöthige Schickung Ihrer Räthe ohngern kommen, mithin dieselbe wohl gar unterlassen, oder aber Sich mit einem beschwerlichen Aufwand belästiget sehen müssen, andern Theils aber das viele Gast- und Gesellschafft-Halten einen mercklichen Zeit-Verlust nach sich führet; als überlassen **Euer Kayserl. Majestät** gepriesenster Erleuchtung, wie allerhöchst Dieselbe die hierunter rathsame, und nothwendige Abmaas und Einverständniß, zum Eingang und künfftiger Nachfolg zwischen denen, vermög Classis Primæ, deputirten Ständen, zu Unterlassung alles ohnnöthigen Prachts, mit Bedienung und Equipagen, auch übermäßiger Gastereyen und Gesellschafften, Reichsväterlich zu bewürcken, geruhen wollen.

Die

Die von **Euer Kayserl. Majestät**/ zu Vollbringung dieser grossen Angelegenheit, fürkehrende allerhöchste Sorgfalt wird die göttliche Güte mit unendlichem Segen und Ruhm beglückseligen. Und wir verbleiben mit allgehorsamster Ehrerbietung

Euer Kayserl. Majestät

Franckfurt den 24ten Febr. 1742.

allerunterthänigste und gehorsamste

Philipp Carl, Churfürst *Mpp.*

Clement August, Churfürst

Dietrich Carl Graf von Ingelheim/
Chur-Trierischer Botschaffter.

Joh. Georg Graf von Königsfeld/
Chur-Bayerischer Botschaffter.

Joh. Friedr. Graf von Schönberg/
Chur-Sächsischer Botschaffter.

Friedr. Bogislaus von Schwerin/
Chur-Brandenburgischer Botschaffter.

Hermann Arnold Freyherr von Wachtendonck/
Chur-Pfältzischer Botschaffter.

Gerlach Adolph von Münchhausen/
Chur-Braunschweigischer Botschaffter.

Das II. Schreiben

Die Interpretation des 7ten Tituls zweyten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung betreffend.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

EUer **Kayserl. Majestät** wohnet sonder unser Anführen vorhin gnädigst bey, was beschwerlicher Mißverstand verschiedentlich ab dem Inhalt des siebenden Tituls zweyten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung entstanden, und was massen der Kayserl. Reichs-Hof-Rath hierunter seine privative Gerichtbarkeit weiters zu erstrecken gesuchet, als das Kayserl. Cammer-Gericht zugeben zu können, nicht vermeynet, worab also eine gemein-schädliche Hemmung der geheiligten Justitz offtmahls erwachsen. Gleichwie dann sothaner beständige Zwiespalt unter denen beyden Reichs-Gerichten dereinstens zu erledigen seyn will, und es hierinnen auf eine deutlichere der Sachen Ausdruckung und Erläuterung der angezogenen Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung, mithin künfftige Ziel und Maaßgebung ankommet: so seynd wir des gehorsamsten Davorhaltens, der Nothdurfft zu seyn, daß hierüber, nach eingezogener genugsamer Erkundigung des eigentlichen der Sachen Herkommens und Grunds, bey allgemeinem Reichs-Tag die endliche Abmaaß je eher so besser genommen werde. **Euer Kayserl. Majestät** solchemnach gehorsamst belangende, Ihro allergnädigst gefallen wolle, darob ein Reichs-Gutachten ehebaldest zu erfordern, und, mittelst Dero darauf ertheilenden gedeylichen Entschliessung, einen nöthigen Reichs-Schluß zum Stand zu bringen, inzwischen aber Dero Reichs-Hof-Rath dahin anzuweisen, daß derselbe aller eigenmächtigen Auslegung der erwehnten Stelle der Cammer-Gerichts-Ordnung sich allerdings enthalte, mithin besonders keine dahin einschlagende bey dem Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen von dannen abruffe, und zumahlen dessen darin ergangene Erkänntnissen gar aufzuheben nicht unternehme; wobey wir jedoch denen bis anhero von dem Reichs-Hof-Rath solchergestalten abgeurtheilten Sachen, gemeiner Ordnung und Ruhe halben, einigen Anstand nicht erwecken wollen. Zu **Euer Kayserl. Majestät** höchst erleuchtester Einsicht leben wir des ohnzweiffentlichen Vertrauens, allerhöchst Dieselbe die bey diesem Unserm Antrag waltende Nothwendigkeit allerdings wohl ermessen, mithin demselben statt zu thun förderlich geruhen werden: Die wir mit vollkommenster Verehrung beharren ꝛc. ꝛc.

Franckfurt den 14ten Febr. 1742.

Die Unterschrifften sind/ wie im vorhergehenden Schreiben.

Das III. Schreiben

Die Sammlung der während jüngern Reichs-Tag abgefaßter Reichs-Schlüsse in einen Interims-Abschied, auch Resolution auf die bereits erstattete Reichs-Gutachten, sodann die Beschleunigung der weiteren Comitial-Deliberationen betreffend.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät ruhet in allerhöchstem Andencken, was massen bey dem bekanntlich von dem Jahr 1663. her gewährten Reichs-Tag gar vielfältige durchgehends sehr momentose Reichs-Schlüsse abgefaßt worden seyen, ohne daß dieselbe gleichwohlen, da erwehnter Reichs-Tag zu seiner förmlichen Endigung nicht gelanget, in einen hiebey sonst gewöhnlichen Reichs-Abschied gebracht worden wären.

Nachdem nun aber Euer Kayserl. Majestät nach Ihrer selbstigen höchsten Erleuchtung wohl erachten werden, wie nützlich und nöthig es seyn wolle, daß sothane Reichs-Schlüsse, so viel anderst derselben nach ihrer Art und Gestalt nicht erloschen seynd, wenigstens in einen einsweiligen Aufsatz, oder so nennen mögenden Interims-Abschied, je eher so besser gesammlet, und der Gebühr ausgefertiget, und also hierinnen des Reichs-Dienst Ordnungs-maßig ergantzet werde; als ersuchen Euer Kayserl. Majestät wir gegenwärtig gehorsamst, hierüber und wie die Sach eigents anzugreiffen seyn möchte, ein unverlängtes Reichs-Gutachten zu erfordern, und darauf Dero beförderliche Kayserl. Entschliessung zu ertheilen, mithin daran zu seyn, damit deme nach dieser allgemeinen Nothwendigkeit durch fernern Comitial-Verfolg ein geziemendes Genügen wiederfahre. Nebst welchem Euer Kayserl. Majestät von selbsten preißwürdigst bedacht seyn werden, so wohl auf die, währendem sothanen vieljahrigen Reichs-Tag, zu des Vaterlands Besten, mit Verwendung vieler Zeit, Müh und Kosten, ausgearbeitete und gebührend erstattete, aber mit Kayserl. Resolution nicht versehene Reichs-Gutachten Dero allerhöchste Entschliessung förderſamst zu ertheilen, als auch die annoch zu berathschlagende Reichs-Anliegen zu ihrer Endschafft bestmöglichst zu befördern, welch alles Euer Kayserl. Majestät unter göttlichem Beystand angetretene Regierung ausnehmend verherrlichen wird, und wir dazu allen göttlichen Seegen beharrlich erwünschen, so fort mit schuldigster Devotion verbleiben ꝛc. ꝛc.

Franckfurt den 14ten Febr. 1742.

Die Unterschrifft dieses/ wie auch der folgenden Collegial-Schreiben/ ist wie in dem ersten.

Das IV. Schreiben

Ein Regulativum wegen derer ad Comitia gehöriger Vorstellungen, dann auch die Abthuung der Comitial-Defectuum belangend.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Es ist wohl mehr als kundbar, mithin Euer Kayserl. Majestät weitläufftiger vorzustellen unnöthig, was fur eine gemein-schadliche Unverläßigkeit wegen derer an die allgemeine Reichs-Versammlung von Zeit zu Zeit eingebrachter Schreiben und Bittschrifften bis anher obgewaltet habe, ob nemlich dieselbe ohne Unterscheid von Seiten des Reichs-Directorii anzunehmen, sofort zur Ordnungs-maßigen Dictatur und Propoſition zu bringen, oder ob, auch was dabey für ein Ausnahm, auch durch wen zu machen seye, als worüber bewustlich die schwereste Mißhelligkeiten und Grund-verderbliches Mißtrauen, mithin die Gefahr einer unheilbaren Zerrüttung, offtmahls erwachsen.

Euer Kayserl. Majestät ist so fort gnädigst gefällig gewesen, Innhalt des 13ten Articuls besonders im 7ten und 8ten §. Dero Wahl-Capitulation, preißwürdigst zu belieben, und fest zu stellen, was massen mit Annahm, Dictir- und Vortragung, solcherley Vorstellungen halben, ohne ungebührlichen Aufenthalt, zu Werck zu gehen sey.

Nachdem

Nachdem gleichwohlen der Erforderniß seyn will, auſſer deme, was hieroben bemerckter maſſen zu Maaßnehmung des Reichs-Directorii dermahlen versehen worden, noch weiter von gesamten Reichs wegen, nach Inhalt der Grund-Verfassung, sichere Reguln und Schrancken zu setzen, zu Folg welcher wegen solcher an das Reich eigents gehörigen, mithin anzunehmenden oder abzuweisenden Händel und Beschwerden sich zu achten; als ersuchen **Euer Kayserl. Majestät** wir hiedurch gehorsamst, darüber ehebaldiges Reichs-Gutachten einzuziehen, und dieses wichtige Anliegen zu einem erstmöglichsten Reichs-Schluß zu bringen, dabenebens auch insonderheit daran zu seyn, damit die bey dem Reichs-Tag zeithero angewachsene Mängel, und Unordnungen, nach Maaß der Reichs-Verfassung, mittelst eines weniger nicht hierüber erforderenden Reichs-Gutachtens, und darauf mittheilender Kayserl. Entschlieſſung schleunigst gehoben, verfolglich ein gemein-nöthiges vertrauliches Vernehmen ehestens wieder hergestellet werde.

Euer Kayserl. Majestät bewähren anmit den Dero höchstem Kayserl. Amt und Würde gemäßen Eifer für das Heil des Vaterlands zu Dero unsterblichem Ruhm ausnehmend, und wir verbleiben mit allgeziemender Devotion ꝛc. ꝛc.

Das V. Schreiben

Die Erledigung der Zoll-Differentien auf dem Rhein und der Maas betreffend.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät Reichs-väterliche Sorgfalt für des wehrten Vaterlands Aufnehmen und Wohlfahrt ist vorhin ohnverborgen, auch haben allerhöchst-Dielbe in Dero Wahl-Capitulation an verschiedenen Stellen wohl anzuerkennen geruhet, wie viel dem gemeinen Wesen an bestmöglichster Herstell- und Aufrechthaltung der Gewerb- und Handelschafften gelegen sey, wessen Beförderung mithin, bevorab auf denen schiffbaren Strömen, und die folgliche Benützung dessen, was GOtt durch die Natur selbsten verliehen, mit Kayserl. Schutz zu handhaben, und zu verbesseren, **Euer Kayserl. Majestät** allermildest übernommen und zugesagt haben.

Indem nun unter sothanen vortrefflichen Gelegenheiten zur gemein-nützlichen Commercirung beyde stattliche Flüsse, der Rhein und die Maas, eben wohl vornemlich mit zu zehlen seyn, als herentgegen kundbar, und äusserst zu bedauren ist, was maſſen, durch die an diesen zwey Strömen der Zölle halber entstandene Beschwernissen und Mißhelligkeiten, die Kummerschafft von dannen sich fast gäntzlich hinweg, und theils so gar auſſerhalb Reichs gezogen habe, welches dann zum allgemeinen schwereſten Nachtheil gereichet, und, bey hierinnen länger entstehender gemeſſenen Fürsehung, ein unwiederbringlicher Verfall sothanen Commercii erfolgen müste; solchemnach haben wir Unserer Obliegenheit zu seyn erachtet, **Euer Kayserl. Majestät** annoch insbesondere diese Angelegenheit hiedurch geziemend vorstellig zu machen, und dieselbe zu allerhöchst Dero gütlicher billigsamer Vermittelung, oder bey deren Entstehung, zu Obrist-richterlicher Erörterung, auch, gestalten Dingen nach, nöthiger Kayserl. Beschirmung inständigst zu empfehlen, **Euer Kayserl. Majestät** zu göttlicher Obhut und Uns zu Kayserl. Hulden erlaſſende, verbleiben mit allschuldigster Verehrung ꝛc. ꝛc.

Das VI. Schreiben

Ein zu errichtendes Regulativum derer dafür zu haltenden etwa noch zweiffelhafft scheinenden Mißheyrathen, zu Erhaltung wohl hergebrachter Reichs-Ständischer Abstammung, betreffend.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer Kayserl. Majestät hat allerpreißlichst gefallen, bereits in Dero Wahl-Capitulation 22ten Artic. 4ten §. die denen Standen des Reichs billig zukommende Erhalt- und Bewahrung deren wohl hergebrachten Abstammung, gegen ungebührliche notorische Mißheyrathen,

heyrathen, in gemeſſene Sicherheit zu ſetzen, dergeſtalten, daß denen daraus entſprieſſenden, zu Verkleinerung des Hauſes, die väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beygeleget, weniger dieſelbe zum Nachtheil der wahren Erb-Folger, und ohne deren beſondere Einwilligung vor ebenbürtig und Succeſſions-fähig erkläret, auch wo dergleichen vorhin geſchehen, ſolches für nichtig geachtet werden ſolle. So höchlich nun hierab die Stände des Reichs ſich conſoliret ſehen, und dererſelben vorzüglicher Gebuhrt und Stand, ſo fort des geſamten Reichs Ehr und Dienſt, dadurch die Gebühr allerdings widerfahret, ſo nöthig will beynebens in weiterem ſeyn, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweiffelhafft-ſcheinenden Mißheyrathen die nähere Abmaaß gründlich erſtmöglichſt zu Stand zu bringen. Wannenhero **Euer Kayſerl. Majeſtät** wir hierdurch in Unterthänigkeit anheim zu ſtellen nicht umhin können, Ihro erleuchteſt belieben wolle, darüber ein förderſamſtes Reichs-Gutachten zu erfordern, und dieſe Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichs-Schluß zu befördern, die wir unter allerhöchſten Hulden-Empfehlung verharren ꝛc. ꝛc.

Das VII. Schreiben

Die Verabfolgung des Reichs-Archivs von Wien betreffend.

Allerdurchleuchtigſter ꝛc. ꝛc.

Euer Kayſerl. Majeſtät haben wir unterm 3ten dieſes anzuzeigen die Gnad gehabt, was wegen des von Seiten des Hofs zu Wien unvermuthlich aufhaltenden Reichs-Archivs dereinſtigen Verabfolgung wir letzthin für eine Amtsmäßige Entſchlieſſung gefaſſet, und wie dieſelbe Ich, der Churfürſt von Maynz, von Reichs-Ertz-Cancellariats wegen, dem beſagten Wieneriſchen Hof zu zweymahlen mit eigenen Schreiben zuzuſenden nicht ermangelt habe; wobey wir Uns ſchuldigſt vorbehalten haben, **Euer Kayſerl. Majeſtät** den weiteren Erfolg ſo balden geziemend zu hinterbringen. Was geſtalten nun aber der mehrgedachte Hof zu Wien ſich beygehen laſſen, erwehnte beyde, Mein des Churfürſten von Maynz, Schreiben ohnerbrochen zurück zu ſchicken, und was derhalben bey dieſem Churfürſtlichen Collegio vorkommen, das geruhen **Euer Kayſerl. Majeſtät** Ihro aus denen Anlagen ſich in mehrerem vortragen zu laſſen; Wobey, da es an deme iſt, daß gemeldtes Reichs-Archiv zu vielberührtem Wien ſich immer aufgehalten findet, dieſes Bezeigen aber das geſamte Reich allerdings zum ſchwereſten betrifft; immaſſen wir in vorangezogenen Unſerm Collegial-Entſchluß ſorgſam erwogen, mithin davor gehalten haben, wie wenig hierinnen dem mindeſten weiteren Verzug nachgeſehen werden könne; Als ſollen **Euer Kayſerl. Majeſtät** wir hiemit allergehorſamſt anheim geben, in dieſer momentoſen allgemeinen Reichs-Angelegenheit das weiters erforderliche väterlich an Handen zu nehmen, mit vollkommenſtem Reſpect verharrende ꝛc. ꝛc.

Die in vorſtehendem Schreiben angezogene Beylagen ſind folgende:

A.

Extractus **Churfürſtl. Wahl**-Conſultations-Protocolli de dato **Franckfurt** Mercurii den 17ten Januarii 1742.

Directorium ſolle, aus erhaltenem Churfürſtl. Special-Befehl, dieſem hohen Collegio geziemend anzeigen, Ihro Churfürſtl. Gnaden von Maynz, Dero höchſter Principal, hätten bereits zu Anfang des letzt verwichenen Monats Octobris, als ſich die bekannte Umſtände und Unſicherheit wegen der Stadt Wien hervorgethan, von tragenden Ertz-Cancellariats wegen, ſich allerdings verbunden erachtet, für das zu gemeldtem Wien von denen bisherigen Kayſerl. Regierungen her ſich befindende Reichs-Archiv pflichtmäßige Sorg zu tragen, mithin und zumahlen auf die von verſchiedenen hohen Orten her erfolgte beyſtimmige Erinnerungen, deſſen wohlgeſicherte Abführung von mehrbeſagtem Wien einsweilen auf Regenſpurg zu entſchlieſſen, auch darzu alle nöthige Abmaaß und Veranſtaltung vorzukehren, hiebey ſodann den daſigen Hof vermög hieben abſchrifftlich communicirenden Schreibens vom 9ten Octobris nuperi und ſeit deme ſo ſchrifftlich als durch mündliche Vorſtellungen wiederholter nachdrücklichſt zu belangen, ſothaner Abfuhr nicht nur nichts verhinderliches in Weg zu legen, ſondern vielmehr denjenigen Vorſchub zu leiſten, welcher in einer ſo ſchweren und allgemeinen Reichs-Angelegenheit von einem jeden Reichs-Mit-Stand billig zu erwarten

warten ist. Es seyen aber wider Vermuthen von besagtem Königl. Hof gantz widrige Erklärungen eingeloffen, und Inhalts derenselben theils auf einer durch beyderseitige Commissarien vorher zu gehen habenden Ausscheidung derer in der Reichs-Cantzley annoch vorhanden seyn sollenden Briefschafften des Ertz-Hauses Oesterreich, bestanden, theils die Verabfolgung des Reichs-Archivs an den Ertz-Cantzlern nicht zugestanden, sondern selbe an den künfftigen Kayser ausgestellt, dessen gültige Wahl aber auf eine Befreyung des Reichs von fremden Kriegs-Völckern, und Zuziehung der jenseitigen Chur-Böhmischen Wahl-Stimm conditioniret, hierunter auch auf das gesamte Reich sich beruffen werden wollen. Nachdem nun zu obigem anfänglichen Anlaß und ersterer Nothwendigkeit der beschlossenen Transportirung, auch dermahlen die heranruckende Kayser-Wahl kommet, zu Folg welcher die künfftige Kayserl. Regierung anderwärts ihren Sitz nehmen dürffte, dabey aber ohne Gehabung des Reichs-Archivs nicht fortzukommen seyn wird, ausser deme auch die angezogene Aeusserungen jener hohen Seiten ihre Attention und Fürkehr zu erfordern scheinen, da zumahlen ja dem zeitlichen Ertz-Cantzlern Amts-mäßig zustehet, auch bey dem Reich zur Verantwortung lieget, für den Aufenthalt und Bewahrung des Reichs-Archivs binnen dem Reich zu sorgen; Als hätten Ihro Churfürstl. Gnaden nicht umgehen können, all solches diesem Churfürstl hohen Collegio gegenwärtig eröffnen zu lassen und anheim zu stellen, wie dieser Hergang und Zustand der Sachen angesehen, und was Entschliessung darüber Ihro erleuchtest mitgetheilet werden wolle.

B.

Extractus **Churfürstl. Wahl**-Consultations-Protocolli **Franckfurt** Veneris **den** 20. Januarii 1742.

Auf die von dem Chur-Mayntzischen Directorio bey voriger Session gethane Proposition, was gestalten und warum man von Seiten des Wienerischen Hofs Anstand nehme, die von Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariats wegen bereits unterm 9ten Octobris des nächstabgewichenen Jahrs Amts-gebührend gesonnene Abführung des von denen bisherigen Kayserl. Regierungen her zu Wien annoch vorhandenen Reichs-Archivs aus seinem von Ertz-Cancellariats Seiten bis anhero allda erforderlich besorgten Gewahrsam anderst wohin, und zwar, nach dem Chur-Mayntzischen Amts-gemässen Vorhaben, nach der Reichs-Stadt Regenspurg geschehen zu lassen, dann auf die dabey angeführte Einwendungen, sofort über ein wie anderes gepflogene Berathschlagung, wird an Seiten des allhier versammleten Churfurstl. Collegii davor gehalten und geschlossen: Es sey so unvermuthet, als befremdend, daß der Wienerische Hof sich beygehen lassen, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, wegen der von Ihro nach hohen Reichs-Pflichten gut und nöthig gefundenen Versetzung des Reichs-Archivs von Wien auf Regenspurg, nicht allein dem billig zu erwarten gestandenen und Reichs Mit-ständisch schuldig gewesenen Vorschub nicht zu erzeigen, sondern vielmehr u. im Gegentheil solche Beschwerniß und Aufenthalt in Weg zu legen, ja derselben sich entgegen zu setzen. Nachdem nun sowohl die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, deme, was Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz wegen sothaner Abführung des Reichs-Archivs Amts-schuldigst u. Pflichten gemäß löblichst und danckwürdigst vorgenommen und veranstaltet haben, von Seiten dieses Churfürstl. Collegii allen Beystand zu leisten, als in reiffem Betracht dieser hochwichtigen Sachen selbsten dermassen die Hand mit anzulegen, als eine so momentose Angelegenheit, und der darunter waltende allgemeine Dienst und ohnumgangliche Versorgung des Reichs erfordert, mithin die vorzügliche Churfürstliche Rechten und Obliegenheiten mit sich bringen, als worinnen von jemanden sich hemmen zu lassen, man nicht gemeynt seyn könne. Solchemnach wolle man vorerst annoch von wegen dieses Churfurstl. Collegii zu des Wienerischen Hofs Erleuchtung und Gemüths-Billigkeit des guten Zutrauens seyn, derselbe werde bey näherem hochvernünfftigen Bedacht und Betrachtung Reichs-pflichtlicher Gebühr von selbsten ermessen, daß dessen Seits weder der Ihrer Churfürstl. Gnaden von Maynz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, in der Amts-mäßigen geordneten, und vorlängst bekannt gemachten Abführung des Reichs-Archivs einiger Anstand oder Hinderniß erwecket, noch diese allgemeine Reichs-Angehörde, es seye unter was Vorwand es immer wolle, vor- oder aufgehalten werden könne, ohne sich gegen das Vaterland, und die tragende Reichs-Pflichten in Verantwortung zu setzen, zumahlen da der auf dem weitern Verzug hafftende gemeinsame Nachtheil nicht wichtiger, und das darob in widrigem ohnfehlbar folgende nicht schwerer und unheilbarer seyn könte, welches man diesseits wohl höchlichst beklagen, dabey aber allerdings gemüßiget seyn würde, die weiters nöthige Vorkehr an Handen zu nehmen, wessen man gleichwohl entübriget zu seyn hoffe, und wünsche, forthin sich gäntzlich versehe, es werde der gedachte Wienerische Hof sothane Abfuhr des Reichs-Archivs, ohne den mindesten weiteren Verschub, auf die von Ertz-Cancellariats wegen gutfindende Weiß nicht nur geschehen lassen, sondern selbe auch auf Verlangen mit Reichs-Mit-ständischem guten Willen und Vorschub beförderen, und dieses alles um da mehr, als hernächst gedachter Wienerische Hof, wie männiglichen bevorbleibet, dasjenige, so wegen eigener Scripturen in besagtem Reichs-Archiv vorhanden seyn solle, nach der Hand gehörigen Orts zu suchen; Es wären so fort Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz zu ersuchen, ge-

genwärtige Collegial-Entschliessung dem Wienerischen Hof, und zwar wegen eilender Umstände, des forderſamſten bekannt zu machen, und auf alle Weis daran zu seyn, damit die offt- und vielgemeldte Abfuhr des Reichs-Archivs sonder einigen längeren Verzug zum geschwindesten ohngeschmälert erfolge, als worüber man an Seiten des Collegii den schleunigen Erfolg erwarte, auch Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz um baldbeliebige Nachricht belanget haben wolte. Sodann wäre hievon der nunmehro nächstens zu erwehlenden Kayserl. Majestät die alsbaldige geziemende Anzeig zu thun, mit dem auf allen widrigen Fall beygefügten geziemenden Ansuchen, daß, gleichwie bey solchem Hergang und ermangelnden Reichs-Actis Dero Kayserl. Regierung in ihrem Eingang so balden sich gehemmet und vereitelet sehen, folglich das gesamte Reich in seiner Erhaltung und Wesenheit empfindlichst gekräncket, bevorab aber die geheiligte Gerechtigkeit und die daran hafftende gemeine Ruhe und Ordnung augenscheinlich hindangesetzt seyn würden; also **Se. Kayserl. Majestät** geruhen mögten, hierunter das nöthige Reichs-väterlich vorzukehren.

C. & D.

Sind zwey Relationes des Chur-Maynzischen Couriers, welcher mit einem Schreiben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und demselben beygeschlossenen beyden vorbemerckten Extracten, an den Königl. Hof zu Wien abgeschickt worden, des kurtzen Inhalts, was gestalten sothanes Schreiben nicht abgenommen, sondern ohnerbrochen zurück geschickt worden.

Das VIII. Schreiben

Die von dem Löbl. Schwäbischen Creyß eingekommene Beschwerden betreffend.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

Was an uns der Schwäbische Creyß, wegen ihme von der Land-Vogtey in Schwaben und sonsten verschiedentlich entzogener Reichs-Stände und steuerbaren Güter, gelangen lassen, um demselben zu seiner dießfälligen Herstell- und Ergäntzung, Unsere beyhülfliche Hand zu bieten, davon haben **Euer Kayserl. Majestät** hiedurch und vermittelst der Anlagen die gehorsamste Anzeig zu thun nicht umgehen sollen, und immassen allerhöchst-Dieselbe von selbsten preißlichst gemeynet seynd, auch in Dero Wahl-Capitulation, bevorab Inhalts derselben 12ten Articuls, zuzusagen geruhet haben, die Ergäntz- und Aufrechthaltung derer Reichs-Creysen Ihro mildest angelegen seyn zu lassen, als empfehlen wir dazu sothanes des Schwäbischen Creyses Suchen insonderheit, zu Rechts-gebührlicher Kayserl. Vorsehung, hiermit in Unterthänigkeit und verharren ꝛc. ꝛc.

Weil die in diesem Schreiben angezogene Beylagen allzu weitläufftig fallen / so hat man solche nur per Extractus hier anfügen sollen.

Erste Beylag ist eine ad Collegium Electorale gestellte Supplica von denen bevollmächtigten Herren Ministris des Hochfürstl. Schwäbischen Creyß-Ausschreib-Amts, benanntlich **Johann Anton / Freyherrn von und zu Ratzenried / J. E. Freyherrn von Wallbrunn / Jacob Nicolaus Metzger und von Zech** / worinnen sie im Namen gesammter Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses ihre Beschwerden sub Num. 1. 2. 3. 4. zur gnädigsten Reflexion übergeben. De dato Franckfurt den 4ten Januarii 1742.

Adjunctum Num. 1. ist ein Impressum enthaltend in Rubro derer Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses, occasione bevorstehender Kayſers-Wahl, und dabey zu errichten habender Wahl-Capitulation, höchst-bemüßigte Gravamina und angelegenste Desideria.

Adjunctum Num. 2. ist ein Additamentum gravaminis, nebst einer Designation, was gedachtem Löbl. Creyß aus seiner Collectation de facto gezogen worden.

Adjunctum Num. 3. bestehet in einem pro Memoria mit Beylegung eines Extractus Reichs-Concluſi XIII. de dato 13ten Junii 1741. und eines Concluſi Communis beyder höhern Reichs-Collegiorum vom 11ten Februarii 1735. krafft dessen die Beschwerde geführt wird, daß gedachten Löbl. Creyses Verfassung, wegen zerschiedener einigen Ständen ertheilten allzu starcken Reichs-Moderationen, darinnen einen starcken Stoß gelitten, weilen die übrige Stände solche, so viel des

Creyses

Creyses innern Concurrentz-Fuß und Extraordinarium betrifft, zu ihrem Nachtheil nicht gelten lassen, hingegen einige Reichs-moderirte Stände gegen andere gröſten Theils auch in demselben bey ihren Moderationen soutenirt werden wollen, ohnerachtet einige so gar dergleichen Reichs-Moderationes nur auf eine Zeit, und ohne Creyß-Ausschreib-Amtliche Testimonialien, erhalten haben, mit angehängter Bitt, damit in der Kayserl. Wahl-Capitulation dieses so höchst angelegene Werck also gefasset werden mögte, damit das vorgemeldte Conclusum in causa der dreyen Reichs-Städte, Rohenburg, Winsheim und Dortmund, schleunigst purificirt, und zu einem vollständigen Reichs-Gutachten und endlich Kayserl. Resolution befördert werden möge.

Adjunctum Num. 4. Ein gedrucktes pro Memoria das höchstwichtige Gravamen derer Reichs-immediaten Insässen in der Marggrafschafft Burgau betreffend.

Das IX. Schreiben

Die gegen die Fürstlich-Costantzische Reichs-Lande vorgehende Schweitzerische Eingriff betreffend.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

EUer Kayserl. Majestät geruhen aus hieben verwahrter Abschrifft allergnädigst zu ersehen, was ein bey nächst-vorigem Kayserl. Wahl-Convent im Jahr 1711. allhier versammlet gewesenes Churfurstl. Collegium an die Cantons in der Schweitz darum ergehen zu lassen sich bemüßiget gesehen hat, damit die einvermeldte Fürstl. Costantzische Reichs-Lehenbare in dem Schweitzerischen District gelegene Herrschafften derer an Seiten einiger Cantons eine Zeit hero unternommenen Beeinträchtigungen forderſamst enthoben, und bey deren zuständiger Reichs-Immediatät allerdings ungeschmählert gelassen werden mögen, gestalten sich Reichs-Verfassungs- und Friedens-Schluß-mäßig allerdings gebühre. Nachdeme aber hierauf einige Antwort nicht eingeloffen, und gleichwohlen höchlich daran gelegen, daß dergleichen widrigem Vornehmen keineswegs nachgesehen, sondern vielmehr ein gantzliches Ende gemacht werde, allermassen Euer Kayserl. Majestät von selbsten erleuchtest ermessen, und preißlichst gemeynet seynd, auch in der mit Euer Kayserl. Majestät aufgerichteten Wahl-Capitulation, und besonders derselben 10ten Articul, gemessen versehen ist; als können wir nicht umhin seyn, Euer Kayserl. Majestät gegenwärtig zu belangen, Jhro allergnädigst gefallen wolle, hierinnen gestalten Dingen nach und aus etwa vorgängig einziehender Erkundigung über den eigentlichen der Sachen jetztmahligen Stand, des Reichs Nothdurfft bey erwehnten Schweitzerischen Cantons zu beobachten; womit Euer Kayserl. Majestät wir der göttlichen Obsorg, und Jhro Uns zu beharrlichen Hulden allergehorsamst empfehlen und verbleiben ꝛc. ꝛc.

Beylag zu vorstehendem Schreiben.

Copia Schreibens von dem Churfürstl. hohen Collegio an die sämtliche Cantons in der Schweitz, de dato Franckfurt den 7ten Octobris 1711.

Von GOttes Gnaden

Lotharius Frantz, Ertz-Bischof zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst.

Carl, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst.

Johann Wilhelm, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst.

Wie auch

Der Chur-Böheim-Chur-Sächsisch-Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweigische Gesandte.

Unsern freundlichen Gruß, auch Dienst zuvor, Vest- und Ehrsame, Liebe besondere, auch Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Fürsichtige und Weise, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

ES ist bey noch fürwährenden Römischen Königl. Wahl-Convent des mehrern vorkommen, wasgestalten theils Cantons der Ayd-Genossenschafft nun eine Zeit hero beginneten, das Stifft Costantz wegen dessen in dem Schweitzerischen Districtu gelegener Reichs-Lehenbaren Herrschafften, sonderheitlich aber desselben in der Grafschafft Baaden gelegenen Ober-Vogtey Clingenau halber, nicht wenig zu krancken, gestalten theils Cantons des Herrn Bischoffen zu Costantz Liebden und Fürstl. Gnaden in vorberührten Reichs-Lehenbaren Herrschafften und besonders zu Clingenau als einen simplen Gerichts-Herrn zu tractiren, und sich mehreres Recht, als die vormahlige Possessores erwehnter Grafschafft Baaden gehabt, beyzumessen, mithin wohlgedachte Se. Liebden und Fürstl. Gnaden gleichsam mit dem beschwerlichen Landsassiatu zu bedrucken, Dero Unterthanen sich als freye Ayd-Genossene aufzuführen Anlaß zu geben, die Stiftische Beamte in ihren Functionen zu hindern, nicht weniger des Herrn Bischoffen Liebden und Fürstliche Gnaden selbst in ihrer Regierung einzugreifen, und freyen Gefallens Maaß und Ordnung vorzuschreiben, ja so gar über einige auf Reichs-Boden gelegene Reichs-Lehen eine so genannte Ober-Herrlichkeit und Judicatur wegen eines vorschützenden Protectorii zu erzwingen unterstanden haben sollen. Nachdemmahlen man aber von Seiten des Heil. Röm. Reichs nicht gemeint, an der, bekantlich sämtlichen Cantons in dem Instrumento Pacis Westphalicæ Cæsareo-Gallico §. 61. von Reichs wegen zugestandener Libertät und Exemtion was abzukürtzen; also will man sich auch, zumahlen in Ansehung, daß in besagtem Instrumento Pacis sothane Zugeständniß gleichfolgenden §. 62. krafft dessen Churfürsten und Stände in ihren Prærogativen, Privilegien, dem Exercitio juris territorialis und Regalien, von niemand sub quocunque prætextu turbirt werden sollen, von Reichs wegen gegen gemeldte Cantons aller friedlich- und freund-nachbarlicher Aufführung, und folglicher ohnsäumiger Abstellung aller etwan geschehener Beeinträchtigung versehen, keineswegs aber hoffen, daß man weiters des Heil. Röm. Reichs Ständen, und zumalen eines solchen alten Bisch- und Fürstenthums Reichs-kündiger Immedietät und Gerechtsamen zu nahe zu treten, verharren werde; Gestalten, gleichwie man von Seiten mehrgedachter Cantons wohlermeldter Sr. Liebden und Fürstl. Gnaden den würcklichen Effect vorangezogenen allgemeinen Frieden-Schlusses auch nur nach aller Völcker Rechten nicht wird mißgönnen; also Wir auch Deroselben sothanen Effect nicht nur nach der Regul der Societät, sondern auch nach des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetzen, um so weniger werden versagen können, als deren Beobachtung Uns und Unsern gnädigsten Herrn Principalen um so mehr obliegen will, da man von Seiten eines Churfürstl. Collegii auf deren Festhaltung jederzeit einen zeitlichen Römischen König bey dessen Wahl besonders und aydlich verbinden thut; Sämtliche Cantons werden also der Sachen Justitz und Billigkeit, auch endlichen Erfolg allerdings erkennen und ermessen, mithin sich behörige Remedirung fürdersam angelegen seyn lassen; Und Wir verbleiben denen sämtlichen Cantons mit nachbarlicher Freundschafft und allem Guten wohl beygethan.

Lotharius Franz, Churfürst *Mpp.* — **Carl, Churfürst** *Mpp.* — **Johann Wilhelm, Churfürst** *Mpp.*

Auch

Unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienstgefliessen- und willige

E. F. G. von Windischgrätz. — **Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.** — **Christoph de Dohna.** — **F. W. von Görtz.**

Das

Das X. Schreiben

Die Summam Appellabilem betreffend.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

EUer Kayserl. Majestät erinneren sich allergnädigst, was gestalten in dem Justiz-Wesen darüber mehrmahlige Beschwerde entstanden, daß bey Annehmung der Appellationen an denen Reichs-Gerichten, wann die Frag von der Summa Appellabili ist, nicht auf den Werth der anfänglichen Klag und Haupt-Sach, sondern allein auf die Summam gravaminis, soweit jemand durch das vorhergegangene Urtheil beschweret zu seyn vermeynet, das Absehen zu nehmen, mithin anderer Gestalten, weder ratione Summæ unqualificirte Rechts-Händel an die Reichs-Gerichte, zu derer Interessenten schweren Zeit- und Kosten-Verlust, gezogen, noch auch zumahlen denen von Ständen des Reichs erlangten Privilegiis de non appellando dadurch entgegen gehandelt werden möge.

Immassen nun Euer Kayserl. Majestät von selbsten höchst- erleuchtest erachten werden, wie sothaner Beschwerde dereinstens gemessen abzuhelffen, und beyden Dero Kayserl. Reichs-Gerichten die deutliche Anweisung hierinnen zu geben seye; So haben Ihro Wir hierdurch allergehorsamst anheim geben sollen, ob mildest gefällig seyn wolle, auch hierüber bey dem gesamten Reich die Nothdurfft dermassen fordersamst zu veranlassen, daß mittels eines Reichs-Schlusses in beyden, des Reichs-Hof-Raths und des Cammer-Gerichts, ohnehin zu verbesserenden Ordnungen das nöthige dießfals versehen und ausgedrucket werde. Und Wir verharren mit devotester Verehrung ꝛc. ꝛc.

Das XI. Schreiben

Die Italiänische Reichs-Lehen betreffend.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. ꝛc.

EUer Kayserl. Majestät sollen Wir mittels derer, zu Folg der beyverwahrten Verzeichniß, mitanschlüßiger verschiedener Schreiben und Vorstellungen allergehorsamst zu vernehmen geben, wohin Wir wegen derer einvermeldten Italiänischen Landen und Reichs-Lehenschafften in mehrerem belanget worden. Immassen nun ein- und anderes von besonderen Uns zulänglich nicht bekannten Umständen eben wohl zu seyn scheinet, als in Euer Kayserl. Majestät Allerhöchstes Richter-Amt, annebens in den Statum publicum und das allgemeine Interesse des Reichs wohl bemercklich einschlagen will; So haben Wir einer Nothwendigkeit zu seyn befunden, sothane sämtliche Exhibita Ihro gegenwärtig allergehorsamst einzuschicken, und deren Inhalt gestalten Dingen nach zu allerhöchst Deroselben Obrist-Richterlicher Vorsehung so wohl, als das darunter etwa obwaltende Interesse des Reichs zur Reichs-väterlicher höchster Einsicht und Vorkehr, auch bewandten Umständen nach, nöthiger Vernehmung mit gesamtem Reich bestgeziemend anzuempfehlen, gestalten Euer Kayserl. Majestät in Verfolg Dero besonders wegen derer Italiänischen Reichs-Lehen, gnädigst bekannter massen, obhandener Wahl-Capitulation und derselben 10ten Articul von selbsten preißwürdigst gewillet seyn werden. Die Wir ꝛc. ꝛc.

Verzeichniß

Verschiedener bey dem Churfürstl. hohen Collegio wegen der Italiänischen Landen und Reichs-Lehen vorgekommener Anzeigen und Vorstellungen, nach ihren Rubris.

1.

OBsequentissima Expositio Status Feudorum Langarum in Italia Innocentii & Josephi Quaita, mandatario Nomine D. Marchionis Hieronymi de Carretto de Palæstrino, suo suæque Familiæ Nomine, pro benignissime duorum alteri providendo in futura Capitulatione, vel ut Articulus Prælim. noviss. Fœderis juxta genuinum intellectum exequatur, vel ut promissa omnimoda & realis Satisfactio præstetur,

tur, ſuſpenſis interim quibuscunque præjudicialibus inveſtituræ. Sub præſentato den 20ten und communicato den 24ten Novembris 1741.

2. Ulterior ſupplicatio Innocentii & Joſephi Quaita, mandatario Nomine Marchionis Hieronymi de Carretto de Palæſtrino ſuæque familiæ. In puncto Feudorum Langarum in Italia, mit Anlagen ſub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. & I. ſub præſentato 14. Decembris 1741. & communicato 2. Jan. 1742.

3. Humillima inſtantia D. Joannis Baptiſtæ Marchionis Rangoni Macchiavelli, Sereniſſimi Ducis Mutinæ Conſiliarii & Ablegati. Pro Reſtitutione Feudi Imperialis Comacli. Sub præſentato 8va & communicato 9. Decembris 1741.

4. D. Comitis de Stampa Litteræ informatoriæ ad Eminentiſſimum Moguntinum de Dato 5. Decembris 1741. puncto Ducatuum Maſſæ & Carrariæ ſub præſentato 14. & communicato 15. Decembris 1741.

5. D. Comitis de Stampa Litteræ informatoriæ ad Eminentiſſimum Moguntinum de dato 2. Jan. 1742. puncto Ducatuum Maſſæ & Carrariæ. Sub dictato 23. Jan. 1742.

6. Humillima Petitio Guilhelmi Friderici Bozenhard, mandatario Nomine Domini Azolini Marchioni de Malaſpina, ex Præcepto & Mandato fratrum ſuorum & Agnatorum primogenitorum Marchionum de Malaſpina, pro conſervanda Immedietate Feudorum Lunenſium & tuendis reliquis Juribus ac Privilegiis nobiliſſimæ ſuæ Domui a D. D. Imperatoribus conceſſis. Sub præſentato 4. & communicato 5. Jan. 1742.

7. Humillima Petitio Guilhelmi Friderici Bozenhard, mandatario Nomine D. Franciſci Mariæ Pico Ducis Mirandolæ, pro clementiſſime declaranda ac adjudicanda ex nunc pro tunc ſucceſſione ac Devolutione Feudi Ducatus Maſſæ ac Carrariæ. Sub præſentato 9. & communicato 10. Jan. 1742.

8. Humillima Petitio Guilhelmi Friderici Bozenhard, mandatario Nomine D. Franciſci Mariæ Pico, Ducis Mirandulæ, pro obtinenda Reſtitutione & Redintegratione Feudorum Ducatus Mirandolæ & Principatus Concordiæ. Sub præſentato 9. & communicato 10. Jan. 1742.

9. Humillima Petitio & brevis expoſitio Jurium, quæ intus ſubſcripto Sigismundo Gonzaga, ex Mantuæ Marchionibus & S. R. I. Principi, in Succeſſionem Mantuæ & Guaſtallæ Ducum, ceu ipſorum proximo Agnato, competunt, juncta devotiſſima ſupplica pro conſervando antiquo Gonzaganæ Domus ſplendore. Cum adjunctis ſub Lit. A. & B. Sub præſentato 8. Jan. 1742. & communicato eodem ad D. D. Electorales.

10. Humillima Petitio & brevis expoſitio Jurium, quæ in Principatum Caſtilionenſem habet Dominus Franciſcus Gonzaga ex Mantuæ Principibus, Sulferini Dux & S. R. I. Princeps. Sub præſentato 12. & communicato 13. Decembris 1741.

11. Humillima Petitio & brevis expoſitio Jurium, quæ in Principatum Bozulanum habet Dominus Franciſcus Gonzaga ex Mantuæ Principibus, Sulferini Dux & S. R. I. Princeps. Sub præſentato 12. & communicato 13. Decembris 1741.

Das XII. Schreiben

Die Gravamina gegen den Reichs-Hof-Rath enthaltend.

Allerdurchleuchtigſter ꝛc. ꝛc.

EUer Kayſerl. Majeſtät iſt aus dem 24ten Articul Dero Wahl-Capitulation allergnädigſt erinnerlich, was wegen nöthiger guter Ordnung bey Dero nun aufzurichtendem Reichs-Hof-Rath, zu des allerhöchſten Ober-Richter-Amts und der Juſtiz Beſten, vorgeſehen worden ſeye, und inſonderheit in dem 4ten §. daſelbſten wegen ein- ſo anderer vormahliger Contraventionen künfftiger Abſtellung Euer Kayſerl. Majeſtät nach Dero allergeprieſenſten Rechts-Liebenheit die nachdruckſame Zuſag zu thun allergnädigſt beliebet haben. Angeſehen nun wegen ſothaner vormahliger Contraventionen einige Special-Beſchwerden bey Uns vorkommen; Als ſollen Wir gehorſamſt ohnermangeln, davon gegenwärtig und mittelſt derer Anlagen Euer Kayſerl. Majeſtät die beſondere unterthänigſte Anzeig zu thun, und allerhöchſt Dero gerechteſter Einſicht und Fürkehr zur künfftigen Abhülff geziemend zu überlaſſen, in weſſen ohngezweiffelter Zuverſicht Wir mit allſchuldigſter Devotion beharren ꝛc. ꝛc.

Puncta

Puncta Communia

Welche weyland Ihrer nächstabgelebten Kayserl. Majestät von dem Churfürstlichen Collegio zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in anno 1711. eingeschicket, auch in der von allerhöchst-gedachter in GOtt ruhender Kayserl. Majestät erlassenen Verordnung vom Jahr 1714. guten theils berühret, aber gleichwohl nicht beobachtet worden.

DAß zum Reichs-Hof-Rath auf der gelehrten Banck keiner bestellet werde, der nicht im Judicio etliche Jahr gesessen, und nächst der Redlichkeit, Capacität wohl zu referiren, und zu sprechen gezeiget habe.

Daß eben dasselbe auch ratione der Reichs-Hof-Räthe auf der Herren-Banck, so viel möglich, observiret: oder doch niemand allda admittiret, vielweniger zu votiren verstattet werde, er habe dann coram deputatis Collegii eine Probe-Relation abgeleget, und auf die ihm daraus zu machende Dubia dergestalt geantwortet, daß dadurch seine Capacität ausser allen Zweifel gestellet werde, immassen er dann zu so mehrerer Sicherheit einen würcklichen Eyd zu thun, daß er zu der Relation, die ihme aufgegeben wird, keines andern Hülfe gebrauchen wolle.

Daß alle Acta exacte numeriret werden, damit man gleich sehen könne, ob solche integra oder nicht, und sollen die Designationes Partibus auf Begehren nicht verweigert werden, ehe und bevor auch die Acta einem Referenten zu Abfassung einer und anderer importanten Interlocutiv-Urtheil hingegeben werde, daß selbige in præsentia partium inrotuliret und Ihnen (Partibus oder deren Procuratorn oder Agenten) eine in der Cantzley vidimirte Designation zugestellet, auch eine dergleichen denen Actis beygeleget werde, und das alles sub pœna nullitatis, wie dann auch diejenige Procuratores oder Agenten, welche befunden werden, daß sie keine accurate Designationes Ihrer Acten halten, und bey Inrotulation der Judicial-Acten nicht Acht haben, daß kein darzu gehöriges Stück zurück gelassen werde, sofort ab officio removiret werden könnten.

Daß in allen Process-Sachen gleich von Anfang 2. und in Revisorio 4. Referenten seyn, und wann die Partheyen diverser Religion seyn, auch allemahl 1. oder respective 2. Re- oder Correferenten von jeder Religions-Verwandten bestellet werden, es mag die Sache sonst ins Religions-Wesen schlagen oder nicht; geschehe solches in beyden obigen Puncten nicht, so würde, was also decretiret oder geurtheilet werden will, und folglich alles, was ad relationem einer Person allein decretiret wird, ipso Jure nullum seyn.

Würden die Reichs-Hof-Räthe die Acta, so sie zu referiren haben, selbst fideliter extrahiren, und die Relationes nach ihren eigenen Extracten ablegen, also niemahlen das Extrahiren durch andere Leute thun lassen, wer hierwider handelt, würde als indignus officio, so ihm anvertrauet, ab officio removiret werden.

Wären in causis gravioribus die Relationes allemahl schrifftlich zu verfassen, und bey dem Officio verwahrlich hinzulegen, auch von denen, so bey der Relation gewesen, mit zu unterschreiben.

Würde der Reichs-Hof-Rath, in denen Sachen, so allda ventiliret werden, nicht arbitrarie, sondern nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, Reichs-Abschieden, in specie dem de Anno 1654. und wo solche cessiren, nach den gemeinen Rechten verfahren, und an dieselbe præcise gebunden seyn; solte in essentiellen Dingen gedachten Ordnungen etwas zugegen geschehen, würde es ipso Jure nullum seyn, und die Partheyen, so sich über solche denen Ordnungen zuwider lauffende Proceduren oder Decreta mit gebührender Bescheidenheit beschweren, deßhalb keineswegs übel angesehen, vielmehr der oder die Referenten, oder wer das Uberfahren veranlasset, deßhalb mit einer Geld-Buß (welche unter die übrige Reichs-Hof-Räthe zu vertheilen) oder, nach Befinden, gar mit der Remotion bestrafft werden.

Würde der Reichs-Hof-Räthe und des Vice-Præsidenten Besoldung zu verbessern seyn.

Und würde denen Referenten, wann in einer Sache definitive gesprochen wird, sonst aber keineswegs, Urtheil-Gebühr gegeben, und solche nach Proportion der Sachen von dem Præsidenten und Vice-Præsidenten, nebst einem darzu mitzunehmenden Reichs-Hof-Rath determiniret, und solche von beyden Partheyen, jedem zur Helfte bezahlet werden.

Würde keinem Reichs-Hof-Rath oder andern Membro des Gerichts erlaubet seyn, in Justiz-Sachen einig Geschenck directe oder indirecte zu nehmen, oder durch andere nehmen zu lassen, sub Pœna nicht nur der Wiederherausgebung des genommenen Geschencks ad Fiscum in duplo, so unter die übrige würckliche Laboranten zu vertheilen, sondern auch remotionis ab Officio, und nach Befinden anderer noch empfindlicherer Straffen, immassen einem jeden erlaubt seyn würde, sich deßfalls auf Kunde zu legen, und Kayserl. Majestät oder Dero vornehmsten Ministris, in specie denen Præsidenten, wie auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, das Erfahrne zu denunciiren.

Weil die Revisio oder Supplicatio öffters sehr mißbrauchet wird, so würde, wann erscheinet, daß deren Interpositio manifeste frivola sey, selbige nicht admittiret, im übrigen aber das Quantum der Sportulen nicht ex mero arbitrio, sondern nach gewissen Regulen, so aus andern wohlgefaßten Gerichts-Ordnungen zu nehmen, und zu einer gewissen Summ, nachdem eine Sache gar weitläufftig, oder nicht weitläufftig ist, determiniret, und dann in deposito behalten, und der Ausgang der Sachen erwartet, und wann pro Interponente revisionem gesprochen, demselben die Sportulen

tulen zurück gezahlet, wann er aber succumbiret, sie alsdann unter die Armen ausgetheilet, jedoch vorhero vor die Urtheil-Gebühren doppelt so viel, als in andern Sachen, davon genommen werden.

Es würde aber die Revisio durch solche Räthe geschehen, welche bey der Urtheil, gegen welche die Revisio interponiret wird, nicht gewesen, oder doch des Re- und Correferenten Stelle nicht vertreten, auch dabey in allewege dasjenige, was oben Artic. 4. in denen Fällen, da Partheyen diverser Religion wären, verordnet ist, observirt werden, und ob zwar die vorige Referenten der Relation in Revisorio beywohnen mögen, wann man es nöthig findete, so würden sie jedoch, wann votiret wird, nicht zugegen seyn, sondern abtreten, auch sogleich post interpositam revisionem ve supplicationem sich weiter der Sachen nicht annehmen, noch das geringste darinnen thun noch verordnen: alles sub pœna nullitatis.

Würde zwar nicht leicht a Mandatis angefangen, in specie auch darbey observiret werden was in Capitulatione Josephina Art. 7. §. 17. enthalten; wann jedoch solche Fälle sich begeben, darinnen der Ordnung nach Mandaten ertheilet werden können und müssen, sollen denen beleidigten Partheyen solche nicht verweigert werden.

Wann auch gleich in locum Processus Mandati Processus Rescripti gewisser Umständen halber substituiret wird, so wäre dennoch, wann dem Rescripto nicht pariret wird, oder aus dem Bericht zu sehen, daß dem Imploranten zu nahe geschehen, sofort alles in Processu Mandati zu verfahren.

Wann Commissiones verrichtet, und die Relationes eingesandt, wären diese denen Partheyen, zumahlen auf derselben Anhalten, mit Zurückhaltung des Gutachtens zu communiciren, und ohne solche Communication in der Sache nicht zu sprechen, sub Pœna nullitatis, und im übrigen die Appellationes a Commissariis ad Augustissimum committentem von den Commissariis zu respectiren.

Daß die Commissiones auf solche erkannt werden mögen, welche bey der litigiosen Sache, weder directe noch indirecte, einig Interesse haben.

Daß man mit Ertheilung der Protectoriorum, Conservatoriorum, und auch Auxiliatoriorum, so sich in effectu denen Mandatis sine Clausula vergleichen, oder noch weiter gehen, nicht so leicht seyn, und ohne gar wichtige Ursachen dem impetrirten Theil nicht die Gelegenheit benommen werden soll, zu rechter Zeit die ihm zustehende Rechte und Nothdurfft zu beobachten.

Daß dergleichen Conservatoria oder Auxiliatoria nicht, wie bishero geschehen, heimlich gehalten, sondern in denen Protocollis Rerum resolutarum bemercket werden sollen.

Daß wegen der vielen bey denen Executionen sich äusserenden Difficultäten und Disputen die vorige Executions-Ordnung von anno 1555. revidiret, billigmäßig gefaßt, und der zu erwehlende Kayser über selbige zu halten verbunden wäre.

Puncta Particularia

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten, welche weyland Ihrer nächst abgelebten Kayserl. Majestät von dem Churfürstl. Collegio zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung in Anno 1711. eingeschickt, auch in der allerhöchstgedachter in GOtt ruhender Kayserl. Majestät erlassenen Verordnung vom Jahr 1714. guten Theils berühret, aber gleichwohlen nicht beobachtet worden.

1.

Wäre die paritas Religionis nach dem Instrumento Pacis Art. 5. §. 56. verb. *pari judicantium Numero* und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 25. §. 22. verb. von beyderseits gleicher Anzahl Richtern, genau zu beobachten, und nur pares Numero ad votandum zu lassen.

2. Diese Paritas Religionis wäre so wohl bey Erkenn- und Abschlagung der Processen, als auch sonsten in decernendo & sententionando, nach gedachtem Instrum. Pacis Art. 5. §. 54. und 55. genau und unverbrüchlich, und zwar ex officio, zu observiren.

3. Wäre billig als ein unbeweglich Principium zu setzen, daß dasjenige, was die mehrere Evangelische Reichs-Hof-Räthe nach ihren Majoribus votiren, vor der Evangelischen Räthe Meynung gehalten, und keine Sache gegen einen Evangelischen zu Favor eines Catholischen decidiret werden könne, wenn nicht wenigstens vier Evangelische Reichs-Hof-Räthe bey der Relation und Abfassung der Urtheile gewesen.

4. Gleichwie Catholische Supernumerarii seynd, also wären auch allemahl einige Supernumerarii von Evangelischer Religion zu bestellen, um nemlich den Rath zu frequentiren, wenn einer von denen Ordinariis gestorben, kranck oder verreiset wäre; bey Bestellung solcher Supernumerarien aber wären eben die in denen zu Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung übergebenen Puncten Num. 1. & 2. gemeldete Requisita zu beobachten.

Gravamina Communia

Gegen den Reichs-Hof-Rath, welche an weyland Ihro Kayserl. Majestät von dem Churfürstl. Collegio in Anno 1711. eingesendet, aber nicht beobachtet worden.

Daß der Churfürsten, Fürsten und Stände Privilegia der ersten Instantz und Austräge wider die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 2. §. 3. übergangen worden.

Daß

Daß mit den Mandatis sine clausula zu schnell verfahren, und derselben Requisita, nach Ausweiß der Ordnung Tit. II. §. 4. ad Tit. VI. §. 1. & 2. nicht beobachtet worden.

Daß man per Viam Rescripti, also per indirectum, & in fraudem Legis, eine Sach an den Reichs-HofRath gezogen, die ihrer Art nach noch in prima Instantia, und dahin nicht gehörig gewesen;

Wie dann insbesondere der Reichs-Hof-Rath dem Juri primarum Instantiarum zu nahe tritt, wann er in Affter-Lehen-Sachen die Cognition an sich zu ziehen suchet.

Daß die Exceptiones Sub- & Obreptionis, so doch vermög der Ordnung Tit. II. §. 4. in Fine, contra Mandata sine clausula zuläßig, nicht genugsam observiret worden.

Daß wider die Ordnung Tit. II. §. 2. denen Unterthanen gegen ihre Herren gar zu leicht Gehör gegeben worden.

Daß der Reichs-Hof-Rath in denen Casibus Interpretationis Constitutionum Imperii, und Paritatis Religionis, in welchen das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. 5. §. 56. und die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. V. §. 25. Remissionem Causarum ad Comitia erfordere, dannoch sich der Cognition angemasset, und so fortgefahren.

Daß man die Relationes dergestalt interrumpiret, daß selbige offt erst nach vielen Wochen und Monaten reassumiret, und zu Ende gebracht werden, welches dann zu grosser Justitz-Verzögerung, auch vielen anderen Inconvenientzien Anlaß giebet, und dem 4. Tit. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung §. **die Sachen aber / deren** Relation &c. schnurstracks zuwider ist.

Daß der vorige Referent bey Fällung des Urtheils der Revision sitzen bleibet, und obwohl ihm kein Votum decisivum gestattet wird, so gestehet man doch ihm Votum informativum zu, welches dann eben so schlimm ist, als ob er mit decidirte, hingegen ist die Dispositio Tit. 4. §. **sobald nun** &c. vermög welcher ein jeder Re- und Correferent die Re- und Correlationes versiegelt apud Acta lassen soll, um bey etwa eingewandten Revisionen, oder anderen Vorfallenheiten, sich darin ersehen, und, ob sie denen Actis gemäß eingerichtet gewesen, urtheilen zu können, gar abgekommen, da doch sothane Disposition, um die Räthe behutsam zu machen, höchst nöthig und nützlich ist.

Daß die Dispositio Tit. 4. §. **Wann dann nach beschehener** &c. welcher zu Folge der Præsident secundum Majora schliessen solle, gar schlecht beobachtet werde.

Gravamina Particularia
Der Augspurgischen Confessions-Verwandten, gegen den Reichs-Hof-Rath, welche an weyland Ihre Kayserl. Majestät von dem Churfürstl. Collegio in anno 1711. eingesendet, aber nicht beobachtet worden.

IN der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist Tit. 1. §. **Wir wollen** &c. disponirt, daß so wohl alle geistliche, als NB. weltliche Sachen, so zwischen denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten obschweben, oder auch, wann Catholische wider Catholische streiten, und der Tertius interveniens ein Augspurgischer Confessions-Verwandter ist, und hinwieder, wann der Streit zwischen denen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen wäre, und Tertius interveniens ein Catholischer seyn wird, mit Zuziehung beyderseits Assessoren in gleicher Anzahl erörtert, und entschieden werden sollen.

Dieses wird gar nicht beobachtet, sondern unter dem Vorwand, als ob sothaner §. nur bloß de Rebus Ecclesiasticis zu verstehen seye, werden alle Causæ Seculares davon ohne Unterschied ausgeschlossen; Ja es werden auch die Worte: **Geistliche Sachen**/ in einem solchen Verstand genommen, daß man solche nur gleichsam ad Articulos Fidei, deren Untersuchung jedoch notorie hieher nicht gehörig, restringire, hingegen andere Materien, die doch von denen Catholischen pro causis Ecclesiasticis, und a Protestantibus pro causis Consistorialibus gehalten werden, E. g. Causas Matrimoniales, Decimarum, gäntzlich ausschliessen will.

Tit. 2. §. **Wann nun in solchen** extraordinairen Commissionen &c. ist versehen, daß in denen Sachen, so unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten verliren, allein derselben Religions-Verwandte zu Commissarien benennet werden sollen.

Diesem zuwider werden in dergleichen zwischen beyderseits Evangelischen obschwebenden Angelegenheiten offtmahls nur Catholische Commissarien angeordnet, oder doch wenigstens, da ja ein Evangelischer mit denominiret wird, ein dermassen schwacher Stand E. g. ein Graf oder kleine Reichs-Stadt, dazu gezogen, daß die Præpotentz und das Gewicht allezeit bey denen Catholischen verbleiben muß.

Tit. 4. §. **Nicht allein** &c. wird disponirt, daß in allen Definitiv-Sachen ein Correferent gegeben werden solle, und zwar in causis inter Catholicum & Protestantem versantibus von beyderley Religions-Verwandten Räthen.

Dieses ist bishero nicht allein nicht observiret, sondern, wann die Agenten oder Partheyen dergleichen begehret, seynd selbige dergestalt hart tractirt worden, daß denenselben die Lust dergleichen zu prætendiren wohl vergangen.

Ist höchst nöthig, daß der Abusus nachbleibe, dessen der Autor der **Grund-Veste** Part. 3. Cap. 5. p. 240. gedencket, wie daß öffters in Fällen wider ein oder andern etwas sententioniret werden wollen, sodann die Evangelische Assessores auf Commissiones geschicket, und also in deren Abwesenheit die Urthel gesprochen worden.

Ferners angezeigte Justitz-Mängel bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath.

NEben deme, daß bey einer vorgehenden Visitation des Reichs-Hof-Raths sich ergeben dörffte, daß die anno 1711. geklagte Mängel desselbigen, auch noch nach anno 1714. continuiret haben, ist sonderlich mehrmahlige Beschwerde darüber geführet worden.

1. Daß zuweilen die Præsidenten selbsten sich gar vieles wider ihre Amts-Pflichten, und die Vorschrifft der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, Tit. I. §. 4. 14. 15. Tit. IV. in specie §. 18. Tit. V. §. 25. und so weiter.

2. Daß die so genannte Herren-Banck gar zu sehr mit Räthen, welchen es noch dazu grossentheils an denen erforderlichen Qualitäten und Fleiß, ja an erforderlichem Alter, und Erfahrenheit, wider die Verordnung Tit. I. §. 2. 3. ermangelt, überladen worden, ja daß

3. Selbst auf die Gelehrten-Banck zuweilen Subjecta genommen werden, welche dieser Stelle nach denen Reichs-Gesetzen und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. I. §. 1. & 3. nicht fähig gewesen.

4. Daß das Examen und die Prob-Relationen wider die Wahl-Capitulation Caroli VI. Art. 24. und die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. I. §. 3. unterlassen worden.

5. Daß die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. I. §. 15. wegen annehmender Verehr- und Schanckungen nicht zum besten gehalten und beobachtet worden.

6. Daß, besonders in Rescripten- und Communications-Processen, auch Commissions-Sachen, offt sehr tumultuarisch verfahren, und darüber die Partheyen mehrmals um ihre Remedia juris gebracht worden, wider die Verordnung Tit. XI. §. 8. seqq.

7. Daß Rechts-kräfftige Bescheide, Partheyen zu gefallen, wider allen Ordinem Processus, aufgehoben, und so auch in denen wichtigsten Materien keinen gewissen Principiis Juris gefolget, sondern bald so, bald anderst gesprochen worden, wider den Art. 16. der Wahl-Capitulation, und Tit. V. §. 19. & Tit. I. §. 15. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

8. Daß man die Commissiones zur Güte zu Durchtreibung allerhand Neben-Absichten mißbraucht, und die Partheyen mit Gewalt dazu genöthiget, wider das ausdrückliche Verbot Tit. XI. §. 5.

9. Daß häuffige der Reichs-Hof-Raths-Ordnung gantz unbekannte Hof-Commissiones angeordnet, und die Räthe dadurch distrahiret worden.

10. Daß wider die klare Maaßgebung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. I. §. 14. vieles für Deputationes, und zu diesen so gar Leute, so zum Reichs-Justitz-Wesen nicht verpflichtet waren, gezogen, ja wohl alles durch sie dirigiret, und die Sache hernach nur pro forma in den Reichs-Hof-Rath gebracht worden.

11. Daß man denen einträglichen Processen mit Fleiß kein Ende machen wollen.

12. Daß der Verordnung Tit. V. §. 24. und Tit. VI. §. 13. zuwider kein Secretum gehalten worden.

13. Daß man wider den Art. XVI. der Wahl-Capitulation keine Reichs-Hof-Räthe darzu gezogen, wann Kayserl. Majestät die Reichs-Hof-Raths-Gutachten vorgetragen worden.

14. Daß selbst der Reichs-Hof-Raths-Præsident und Reichs-Vice-Cantzler wider die gedachte Verordnung der Wahl-Capitulation zu vielen Reichs-Sachen nicht behörig gezogen, oder selbige durch sie verhandelt worden.

15. Daß das Hof-Marschall-Amt wider die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. I. §. 8. und die Wahl-Capitulation Art. 16. & 25. und die Erb-Lands-Hof-Cantzley dem Reichs-Hof-Rath grosse Eingriffe gethan.

16. Daß in Sachen, so vor dem Reichs-Hof-Rath anhängig gewesen, Haupt-Resolutione ohne dessen Vorbewust ausgefertiget worden, wider den 16ten Articul der Wahl-Capitulation.

17. Daß dem Cammer-Gericht, der Wahl-Capitulation und dem Tit. XI. §. 8. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung zuwider, je länger je mehrere Eingriffe geschehen.

18. Daß wider den Art. 25. Capitulationis die Erb-Land-Cantzleyen auch der Reichs-Cantzley grosse Eingriffe gethan.

19. Daß der Reichs-Hof-Rath die bekannte Constitution Tit. VII. §. 11. des Cammer-Gerichts-Ordnung wegen Erkänntniß über Reichs-Lehen nach Gefallen interpretirt, und seine Jurisdiction zu weit extendiret. Indem dasselbe

20. Diese Constitution auch auf diejenige Fürstenthümer ꝛc. welche vom Reich nicht zu Lehn rühren, wann sie nur von weyland denen Röm. Kayserm mit Regalien begabt sind, ziehen will.

21. Dem Cammer-Gericht die Jurisdiction in dergleichen Sachen disputiret, wann gleich es noch nicht darum zu thun, daß solche Fürstenthümer einem Theil gäntzlich abgesprochen werden sollen, sondern es nur auf ein Possessorium ankommt, oder einen Theil desselben.

22. Der Reichs-Hof-Rath von dem Reichs-Cammer-Gericht Sachen avociret, welche daselbst von langen Jahren consensu utriusque Partis, zuweilen bis zur Submission, betrieben worden. Ja gar

23. In dergleichen Causis ausgesprochene, ja gar exequirte Urthel, als a Judice incompetente ausgesprochen, rescindiret, und darüber de integro cognosciren will;

24. Man so gar auch geringere Lehns-Sachen vor den Reichs-Hof-Rath ziehen will.

Zweyter Anhang
Zu Ihro Röm. Kayserlichen Majestät
CAROLI VII.
Wahl-CAPITULATION,

Worin

Verschiedene dem höchsten Churfürstl. Collegio vor Errichtung der Kayserl. Wahl-Capitulation von Seiten der sämtlichen Reichs-Stände und anderer überreichte Schreiben und Memorialien enthalten.

No. I.

Schreiben der Alt-Fürstlichen Gesandten an das Chur-Mayntzische Wahl-Directorium, nebst beygefügten Monitis.

P. P.

EUer Churfürstl. Gnaden ist ohne unser Anführen sattsam bekannt, was der Reichs-Fürsten-Stand für grosse Ursachen habe, besorgt zu seyn, daß bey einer jedesmahligen Kayserl. Wahl-Capitulation auf dessen Interesse, nebst dem Antheil der Ihme nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, wofür von Rechtswegen eine jedesmahlige Kayserl. Wahl-Capitulation geachtet worden, an eines jeden Gesetzes Errichtung gebühret, in behörige Beobacht gezogen werden; ist auch höchstdenenselben nicht weniger wissend, wie zu dem Ende in Instr. Pac. Art. 8. §. 3. festgesetzet worden, daß in Comitiis eine constans & perpetua Capitulatio verglichen werden solle, und daß es mit dieser Handlung zwischen beyden höhern Collegiis auch würcklich so weit gediehen, daß an deren gäntzlichen Erwachsung in die Form eines Reichs-Schlusses und Gesetzes wenig mehr abgehet. Bey diesen Umständen hätten nun zwar Unsere aller- und gnädigste Herren nichts mehr gewünschet, als daß eines Theils die Situation derer Reichs-Händel so beschaffen wäre, daß denen Juribus Statuum durch dasjenige, so zwischen beyden höhern Collegiis über diese Materie bereits verglichen worden, hinlänglich prospiciret wäre, und sich darüber keine neue Emergentia, die eine neue besondere Achtung erfordern, hervorgethan, andern Theils aber die Comitial-Deliberationes in dem Stande wären, daß daselbst diese Sache vorgenommen werden könte, und sie enthoben werden möchten, Euer Churfürstl. Gnaden und dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio besondere Beschäfftigung zuzuziehen. Nachdem sich aber eines Theils so vielerley besorgliche Deutungen der Reichs-Gesetze und andere von selbigen abweichende, denen Ständischen Rechten und Freyheiten nicht wenig verkürtzlich fallende Vorgänge eine Zeit hero geäussert, denen in der Capitulatione perpetua, wie sie zwischen Chur- und Fürsten verglichen worden, nicht vorgesehen werden mögen; andern Theils aber alle von Unsern aller- und gnädigsten Herren Principalen angewendete Bemühungen, worzu sie sich auch selbst an Euer Churfürstl. Gnaden gewendet, die Comitial-Deliberationes in den Stand zu stellen, daß diese Sache daselbst per & inter Collegia Imperii, wie sie höchlich gewünschet, abgethan werden mögen, vergeblich gewesen, sie aber weder dadurch, noch da solchergestat hierüber zu keinem formellen Suffragio totius Collegii Principum, Ihrem Verlangen gemäß, zu kommen gestanden, an ihrem Antheil nicht verkürtzet, noch verdacht werden können, ihr Interesse dabey, so viel ihnen möglich, wahrzunehmen: So seynd zu dem Ende wir Endes-Verzeichnete, deren bevollmächtigte Ministri, aller- und gnädigst befehliget worden, in deren aller- und höchsten Namen, die in der Beylage sub Lit. A. enthaltene Puncten an Euer Churfürstl. Gnaden zu bringen, damit Höchst-Dieselbe solche, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzler u. d. z hohen Churfürstl. Collegii Director, weiters an höchstbemeldtes Collegium gelangen lassen, und durch behörige nöthige Communication über selbige die billige Anleitung geben möchten, daß unsere

aller-und gnädigſte Herren einmal die vorſeyende Wahl-Capitulation auch Ihres Orts, Ihren Rechten und Würden heilſam zu achten und ſelbige durch Ihre Mit-Erkennung in die Geſtalt eines bündigen Reichs-Geſetzes ſetzen zu helffen in dem Stand ſeyn mögen. Unſere aller-und gnädigſte Herren ſeynd verſichert, daß Sie nichts in Ihre Poſtulata gebracht, ſo dem hohen Churfürſtl. Collegio, oder einem andern Stande, an ſeinen habenden Rechten nachtheilig fallen könne, auch erbietig, ſo Ihnen etwas dergleichen gezeiget werden ſolte, der Billigkeit in alle Wege Platz zu geben: Sie verſichern Sich aber im Gegentheil auch, daß Euer Churfürſtl. Gnaden und das gantze Churfürſtl. Collegium, nach Ihrer geprieſenen Æquanimität, daß Capitulatio Cæſarea ad Leges Imperii, ad Legum Imperii lationem aber omnium Statuum conſenſus & ſuffragia gehören, erkennen und alſo ſelbigen bey dieſem Geſchäffte, nach Maaßgebung des Inſtrumenti Pacis, zu begegnen geruhen werden. Und wie hierneben Unſere aller-und gnädigſte Herren durch dieſe Ihre Poſtulata, deren ſie ſich unter ſich verglichen, weder dem hohen Fürſtl. Collegio in complexu, noch deſſen ſingulis auf hieſigem Congreſs nicht anweſenden Membris, das mindeſte præjudiciren, oder darüber in deren Namen mit zu handeln vorhaben, ſondern, wie oben ſchon erwehnet werden, dieſe Sache, nachdeme Sie Sich berechtiget halten, bey dem nicht aus ihrer Schuld entſtandenen Defectu derer Reichs-Täglichen Collegial-Deliberationen diejenige ratam, die Ihnen bey Negotiis von ſolcher Natur zukommt, wahrzunehmen und darüber zu handeln, lediglich in Ihrem Namen an Euer Churfürſtl. Gnaden und das hohe Churfürſtl. Collegium zu bringen vermeynen; haben alſo dieſe Declaration wir, auf expreſſen aller-und gnädigſten Befehl hier anzuhängen, und verharren im übrigen, in Erwartung Euer Churfürſtl. Gnaden baldig-und gnädigſter Entſchlieſſung, in tieffeſter Unterthänigkeit ꝛc.

Euer Churfürſtl. Gnaden

unterthänigſt-gehorſamſte /

neben verzeichnete in Offenbach verſammlete
Alt-Fürſtl. Miniſtri plenipotentiarii und in deren Namen

Johann Georg von Geismar.
Friedrich Adam Zenck.

SCHEMA

Derer an dem Schreiben Theil-nehmenden Alt-Fürſtl. Miniſtres plenipotentiaires, wie ſolche ſine ordine dato geſeſſen:

Wegen Sachſen-Gotha.	von Geismar.
= Braunſchweig-Wolffenbüttel.	Vice-Cantzler Zenck.
= Brandenburg-Culmbach und Onolzbach.	von Berghofer.
= Würtemberg.	Baron von Wallbrun.
= Holſtein-Glückſtadt.	Baron v. Bernsdorff.
= Heſſen-Darmſtadt und Baaden-Durlach.	von Schultz.
= Sachſen-Coburg/Meinungen u. Saalfeld.	von Moltke.
= Vor-Pommern.	von Haren.
= Heſſen-Caſſel.	von Heringen.
= der ſämtlichen Häuſer Anhalt.	von Linſingen.

Beylage ſub Lit. A.

Von Seiten der zu Offenbach verſammleten zu Ende unterzeichneten Alt-Fürſtlichen Miniſtrorum plenipotentiariorum wird, Namens und auf Befehl Dero aller-und gnadigſter Herren Principalen, verlanget, daß nach der zwiſchen beyden höhern Reichs-Collegiis genommenen verbindlichen Abrede bey dem bevorſtehenden Capitulations-Geſchäfft mit dem künfftigen Röm. Kayſer von dem Hochlöbl. Churfürſtl. Collegio 1. das in Anno 1711. verglichene und von dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio dictirte Project einer gewiſſen und beſtändigen Kayſerl. Wahl-Capitulation, cum Additamentis, zum Grund durchaus geleget und behalten, ſo mithin denen in Anno 1716. der damahligen Kayſerl. Principal-Commiſſion in Comitiis übergebenen Monit. & Gravaminibus Principum abgeholffen und dieſelbe erlediget, 2. der künfftige Kayſer auf nachfolgende Fürſtlicher

licher Seiten gefaßte und hiermit an das Churfürstl. Collegium bringende Puncta noch weiter und besonders Capitulatione verbunden werde.

1. Daß der regierende Kayser Churfürsten und Stände Ihrer Landes-Regierung und Administration, weder provisorie noch sonsten, vielweniger in contumaciam entsetze, oder darinnen Aenderung erkenne, sondern, wann dergleichen Casus vorfallen, solche auf den allgemeinen Reichs-Tag bringe, und durch allgemeinen Reichs-Schluß abthun lasse.

2. Daß der regierende Kayser keinen neuen Fürsten, durch Kayserl. Commissions-Decreta pro receptione & introductione, in das Fürstl. Collegium verschreibe, der nicht ausser seinem Domaniali oder Camerali jährlich annoch wenigstens 50000. Rthlr von collectablen, unter keiner anderer Vertretung stehenden Reichs-Unterthanen, Land und Leuten erheben zu können, zeigen kan.

3. Daß der regierende Kayser Churfürsten und Stände bey denen unter sich errichteten Pactis, wann sie nicht gegen die Reichs-Gesetze und Verfassungen sind, ungehindert bleiben und darwider auf keinerley Art, auch nicht unter dem Vorwand, daß solche von Kayserl. Majestät nicht confirmirt wären, beschweren lasse.

4. Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß die von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft bisher erlangte oder künfftig noch erlangende Privilegia zu Nachtheil oder Beschwerung derer Churfürsten und Ständen Landes-Hoheit oder anderer Ihrer hergebrachten Rechten angezogen werden, noch auch daß die Reichs-Gerichte darauf mit geschwinden Processen und executivischen Verfügungen verfahren, oder auch die in Territoriis der Churfürsten und Ständen gelegene Einzelne, deme vor der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft angehörige Güter und Stucke von der Landes-Hoheit eximiren, oder auch denen Churfürsten und Ständen, wann bey Reichs-Ritterschafftlichen Lehen-Gütern das Dominium utile cum directo consolidirt wird, die Incamerationem oder auch dem Lehen-Herrn selbst beliebige anderweite Verleyhung hindern, sondern es sollen vielmehr in vorkommenden Fällen die Reichs-Gerichte auf das Reichs-Gutachten vom 4. Junii 1704. welches der Kayser ratificiren will, verwiesen seyn: Auch will er nicht zugeben, daß die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft unter Vorwand Ihrer Privilegiorum über Ihre zugehörige collectable Grund-Stücke in territorio alieno ein Jus exequendi prætendire, oder auch, wann die von derselben sich in territoriis Statuum aufhalten oder wohnhafft seynd, der Jurisdiction der Landes-Herren sich zu entziehen suchen. Der regierende Kayser will auch überhaupt das der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft in denen 1680. Jahren ertheilte Privilegien-Werck ad Comitia bringen, und darüber der Stände Gutachten begehren; doch ohnbeschadet der zwischen verschiedenen Ständen des Reichs, und denen von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft errichteten Verträgen, welche billig ohnangefochten bleiben sollen.

5. Daß der regierende Kayser libertatem votandi in Comitiis auf keine Art hindere, beenge, oder schwer mache, auch nicht geschehen lasse, daß denen votirenden Gesandten über Ihre abgebende Vota, oder dasjenige, was sie sonsten nomine Ihrer Committenten und zu deren Dienst verrichten, etwas in personali zur Last gereichen oder geleget werden möge.

6. Daß der regierende Kayser die auf den allgemeinen Reichs-Tag in denen Reichs-Constitutionibus verwiesene Materien, besonders alles das, was aus dem §. habeantur Art. VIII. I. P. noch rückständig ist, oder auch per Capitulationes dahin verwiesen worden, wie auch nicht minder, die wegen des Rheinischen Vicariats und Böhmischen Chur-Voti neuerlich entstandene Quæstion, forderlichst in Comitial-Proposition und Deliberation bringen, und zum Reichs-Schluß kommen lasse.

7. Daß der regierende Kayser in Reichs-Kriegs- und Friedens-Sachen nichts ohne Comitial-Einwilligung gesamter Chur-Fürsten und Ständen thue, auch solche Sachen jede Zeit zeitlich, und ohne Aufenthalt an dieselbe gelangen lasse: Wie nicht weniger dieselbe an würcklicher Concurrenz ad Regale pacis, und zu Beschickung der Friedens-Congressuum durch eine Reichs-Deputation weder di- noch indirecte hindere, am wenigsten aber zugebe, daß diesen Deputatis Imperii auf solchen Congressibus die Admission ad Sessiones schwer gemacht, oder darüber von seinen Ministris eine Vertretung prætendirt werde.

8. Daß der regierende Kayser seine eigene und etwa habende Auxiliar-Trouppes nicht anderst, als nach vorhergehenden gewöhnlichen Requisition, durch der Churfürsten und Ständen Lande marchiren lasse, auch für selbige fürohin keine Etappen prætendire, sondern es sollen solche beyderley Trouppes im Marsch, im Feld und in Quartieren für den Land-lauffigen Preiß, und respective durch ihr eigen Commissariat leben, und alles anschaffende und nöthige baar bezahlen: Er will auch denen Völckern in Quartieren und Stationen in der Stände Landen nichts als Dach und Fach, keineswegs aber einige Verpflegung, noch Mund- und Pferd-Portiones anweisen lassen, welches alles sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feld-Cantzleyen versteht, auch daß solches befolget werden möge, will er von denen marschirenden Trouppes Geiseln oder andere mit denen Ständen zu vergleichende gnugsame Sicherheit geben lassen.

9. Daß der regierende Kayser nicht geschehen lasse, daß die zu des Reichs Operations-Cassa verwilligte Gelder von der Churfürsten und Ständen Disposition und Dispensation ab- und an seine Generalität oder das Kayserl. Ærarium gezogen werden.

10. Daß der regierende Kayser nicht zugebe, daß, wo ein in den Rhein, oder andern schiff-

baren Strom gehender Fluß schiffreich gemacht werden könte, solches durch eines oder des andern angelegenen Standes eigennutzig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere nach Macht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

11. Daß der regierende Kayser mit und bey denen Italiänischen Reichs-Lehen ohne Vorwissen und Einwilligung von Churfürsten und Ständen keine Veränderung mache, und, wo dießfalls neuerlich was geschehen, von Churfürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten verlange.

12. Daß der regierende Kayser, wann über Reichs-Lehen Streit entstehet, demjenigen, der ordinem Succeſſionis, pacta Domus, & poſſeſſionem non vitioſam vor sich hat, die Belehnung nicht aufhalten und den Streit an sich seinen rechtlichen Austrag nehmen lasse, doch, daß ohnangesehen dessen denen in jedem Haus ratione Succeſſionis & renovationis Inveſtituræ hergebrachten Pactis und Obſervantz genau nachgegangen, und selbige in curia feudali beobachtet werden.

13. Daß der regierende Kayser bey Reichs-Lehen, wann selbige dem Dominio Imperii heimfallen, ohne Vorwissen und Einwilligung von Churfürsten und Ständen, die Verfassung in publicis & eccleſiaſticis nicht verändere.

14. Daß der regierende Kayser niemand von denen schuldigen Reichs- und Creyß-Præſtationen eximire, vielmehr dahin sehe, daß die gegen die Matriculam Imperii in dem Schwäbischen Creyß eximirte Stände ratione der Creyß-Præſtandorum solchem reſtituirt werden. Ingleichen, daß die bishero der Creyß-Præſtationen halber in Streit gewesene immediate Stiffter, Herrschafften oder andere auſſer dem Reichs-Ritterschafftlichen nexu stehende Güter sich von denen Creyß-Oneribus nicht ausnehmen, noch entziehen, sondern zu dem Creyß contribuiren sollen.

15. Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß Untersuchungs- oder Executions-Commiſſiones gegen Churfürsten und Stände auf andere als auf die Creyß-Ausschreibende Fürsten, oder nach Beschaffenheit der Sache andere des Creyses Fürsten und Stände bey denen Reichs-Gerichten erkannt werden, sondern dahin sehe, daß hierunter der Executions-Ordnung durchaus nachgegangen werde.

16. Daß der regierende Kayser auf keinerley Art hindere, daß Churfürsten und Stände Ihre Gravamina und Deſideria auf den Reichs-Tag bringen, Er solle auch die Directoria an deme, was Ihres Directorial-Amts ist, auf keinerley Weis hindern, auch ferner nicht gestatten, daß die Directoria dißfalls Hinderniß machen, es sollen vielmehr diese schuldig seyn, Gravamina und Deſideria Statuum, die an den Reichs-Tag gebracht werden, nach sofort von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio vollzogener Dictatur, als welche dasselbe unter keinerley Prætext und Entschuldigung zu verweigern oder zu verzögern hat, längstens innerhalb 2. Monaten, oder, wo periculum in mora ist, noch ehender zur Propoſition und Deliberation zu bringen, und wann dißfalls von denen Directoriis Hinderniß, Versaumniß oder gar Verzögerung geschehen würde, so solle Churfürsten und Ständen frey und ohnbenommen seyn, in denen Reichs-Collegiis solche Gravamina und Deſideria selbsten zur Anzeige, Propoſition und Deliberation zu bringen.

17. Daß der regierende Kayser, wie bey keinem, also auch seines Hauses Gesandten nicht gestatte, daß durch allegirenden Defectum inſtructionis in Reichs-Tag-Sachen die Deliberationes und der Schluß verzögert und aufgehalten werde, sondern wann und wo dergleichen Verzögerung und Aufenthalt nach verflossenem Termino uſitato noch weiter über 2. Monate geschehen wurde, so solle auf desjenigen Votum, der solches über solche Zeit verzögert, nicht weiter gewartet, sondern mit dessen Ubergehung in der Sache fortgefahren werden.

18. Daß der regierende Kayser auf die Reichs-Gutachten jedesmahl innerhalb 6. Monat, oder, wo periculum in mora ist, noch ehender die Kayserl. Commiſſions-Decreta an die Reichs-Versammlung bringen lasse.

19. Daß der regierende Kayser in differenten Concluſis derer 3. Reichs-Collegiorum keine Entscheidung und Deciſion mache, sondern solche Caſus wieder an das Reich zur weitern Deliberation, allenfalls amicablen Compoſition, bringen und kommen lasse.

20. Daß der regierende Kayser den herkommlichen modum tractandi in Comitiis nicht hindere oder ändere, sondern daselbst mit Churfürsten und Ständen allein durch ordentliche Kayserl. Propoſitiones und Commiſſions-Decreta, und anderst nicht handele, damit in allen Collegiis ein Schluß gemacht, und alsdann durch ein Reichs-Gutachten die Sachen wieder an Kayserl. Majestät gebracht werden, und sollen widrigen Falls Churfürsten und Stände weder über das Ihnen auf andere Art communicirte in Deliberation zu treten, noch die obhabende Deliberationes aufzuschieben, und in ſuſpenſo zu lassen schuldig seyn; vielmehr will der regierende Kayser alles Ernstes dahin sehen, daß alles, was nun seit geraumer Zeit die ordentliche Reichs-Deputationes gehindert, und was sonsten den alten modum re- & correferendi in Comitiis ins Stecken gebracht hat, ohngesaumt abgethan, und zum Vergleich gebracht, oder bey dessen Nicht-Erfolg die Sache Reichs-Constitutionsmäßig dergestalt, auch mit Erforderung eines Reichs-Gutachtens, eingeleitet werde, daß die unſtreitige Reichs-Deputati ferner nicht an Ihrem Recht verkürtzet, noch der alte modus re- & correferendi längerhin auſſer seinem nöthigen und nützlichen Gebrauch gehalten werde.

21. Daß

21. Daß der regierende Kayser der Churfürsten und Ständen Räthe, Botschafftere und Gesandte auf dem Reichs-Tag, während dieses Ihres Officii, nicht in seinen besondern Dienst, Pflicht, Besoldung noch Pension, nehme und habe.

22. Daß der regierende Kayser auswärtiger Puissances an den Reichs-Convent accreditirte Gesandte und Ministros, ohne Vorwissen und Einwilligung der Churfürsten und Ständen, nicht von dem Reichs-Tag noch aus dem Reich fortschaffe.

23. Daß der regierende Kayser, nachdem an sich die Natur der Reichs-Versammlung mit sich bringt, daß daselbsten nicht allein diejenige Sachen, die Kayserl. Majest. an das Reich zu bringen nöthig findet, sondern auch der Stände Delideria erörtert werden, nicht alleine überhaupt denen letztern nicht wehre, sich daselbst über das, was sie diensam erachten, unter sich zu berathen, und eines Concluſi zu vereinigen, sondern auch wie in allen Fällen, wo denen Reichs-Constitutionen und Verfassung nicht nachgegangen würde, also besonders in Justitz-Sachen, die bey den höchsten Reichs-Gerichten anhängig oder dahin gebracht werden, den Recursum ad Comitia nicht hindere, sondern vielmehr dahin bedacht seye, daß über selbigen baldmöglich ein förmliches Regulativ in Comitiis gemacht, und deßwegen ad deliberationem geschritten werde, auch, bis solches geschehen, selbigen wenigstens in allen denen Fällen und zwar cum effectu ſuſpenſivo zulasse, wann ſuper competentia fori & Jurisdictionis, oder über das Recht der ersten Instantz, gestritten wird: Ingleichen wann geklagt wird, daß die Reichs-Gerichte wider die Ihnen vorgeschriebene Ordnung gehandelt, wie nicht weniger, wann, wie zwar schon in I. P. W. versehen, von Auslegung derer Reichs-Gesetze die Frage ist, und über deren Senſum inter litigantes diſputirt, oder auch überhaupt die Klage ex Capite Gravaminis omnibus Statibus communis angebracht, und geführet wird: Doch aber solle der Recurrens seine Cauſales recurſus innerhalb 3. Monaten, von Zeit des Ihm nach seiner Meynung zugefügten Gravaminis an zu rechnen, ſub pœna præcluſi in Comitiis anbringen, dieselbe so fort ad dictaturam & propoſitionem, mithin nach geforderten und eingekommenen Bericht derer Reichs-Gerichten, wann der Casus es erfordert, oder wann das Gravamen an sich und ohne selbigen klar, und dergleichen zu erfordern von der Reichs-Versammlung nicht nöthig erachtet würde, binnen 2. Monaten zur Deliberation gebracht, und alsdann innerhalb 3. Monaten, wann das Gravamen erheblich, demselben abgeholffen, widrigen Falls aber und da Recurſus temere ergriffen oder ungegründet befunden worden, die Sache an das Reichs-Gericht remittirt werden, auch, gestalten Sachen nach, über die verwürckte pœnam temeritatis der Recurrens gehalten seyn, dem Gegentheil die verursachte Kosten und Schaden zu ersetzen.

24. Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß die Reichs-Gerichte in zweiffelhafften Fällen sich der nach Maaßgab I. P. W. Art. 5. §. Viſitatio 55. dem Kayser und dem Reich gehörigen Interpretation derer Reichs-Gesetze anmassen, sondern es sollen die Reichs-Gerichte so bald, als dergleichen Casus vorkommt, die Sache an den Kayser und das Reich remittiren, auch durch einen ad Comitia zu erlassenden Bericht die Dubia Cameralia, und welche Leges etwan einiger Interpretation und Erläuterung Ihrer Meynung nach bedürffen, geziemend anzeigen.

25. Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß die Reichs-Gerichte, der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 28. §. Item nachdem auch 5. zuwider peinliche Sachen an sich ziehen, wann nicht principaliter de nullitate proceſſus die Frage ist; auch sollen vor peinliche und Malefiz-Sachen gehalten werden, wann Crimina und Delicta, welche nach den Criminal-Rechten malefiz-mäßig und peinlich seynd, mit Geld oder sonsten nicht würcklich am Leib bestrafft werden, es mögen auch die Sachen betreffen, welcherley Personen sie wollen. Wie dann auch

26. Die Reichs-Gerichte sich in Sachen, so der Stände Diener und Räthe angehen, ſtricte an den §. gleichermassen wann einer 24. des R. deput. Spir. de A. 1600. halten, und daraus nicht schreiten sollen.

27. Daß der regierende Kayser nach Antritt seiner Regierung die Interpretation und Festsetzung des in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 7. ob auch Sachen ꝛc. enthaltenen Casus, die Competentiam fori bey Aberkennung derer Reichs-Lehen betreffend, wie nicht weniger des Casus in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 13. §. 10. weiter ordnen, setzen ꝛc. die Proportion der unterschiedenen Votorum und so weiter betreffend, an Churfürsten und Stände bringen, und darüber ein Reichs-Gutachten erfordern lasse, und, bis solches erfolget, nicht gestatte, daß die Reichs-Gerichte im letzteren Fall die Proportionem majoritatis selbsten reguliren, in dem ersteren aber denen Ständen ſub prætextu reſervatæ Jurisdictionis Cæſareæ das beneficium primæ Inſtantiæ Auſtregarum in Zweiffel ziehen.

28. Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß die Reichs-Gerichte sich in Creyß-Sachen, wie die Namen haben mögen, mischen oder über der Creyse Verfassung und domeſtica Verordnungen und Erkänntniß ergehen lasse, wie er dann auch noch weniger gestatten will, daß sie sich in Comitialia mischen, und über der Stände Discrepantien, die sie unter sich wegen Besetzung Ihrer Votorum und Gesandtschafften haben, oder sonst über etwas, so in dergleichen Materien hinein schlägt, einer Cognition unterziehen, und will er die Discuſſion dieser Art Geschäfften nirgends als in Comitiis treiben lassen.

29. Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß die Reichs-Gerichte sich in Reichs-

Pfandschafften über das Caput reluitionis, noch sonsten, einer Cognition anmassen, die dem §. 26. omnia quoque Art. V. I. P. W. entgegen ist.

30. Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß dem Cammer-Gericht die Competentia fori und Jurisdiction, wann bey Reichs-Lehen de facto & contractu civili die Frage, und also causa & actio nicht feudalis ist, in Zweifel gezogen und gehindert werde.

31. Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß von denen Reichs-Gerichten durch Decreta interimistica, und provisionalia, oder auch durch Sequestrations-Erkennungen, jemand gravirt, oder solchergestalten seines Rechtens entsetzet werde.

32. Daß der regierende Kayser dahin sehe, und ernstlich darauf halte, daß die Reichs-Gerichte in vorkommenden Fällen die übliche Verfassungen, Pacta und Observantzen der Churfürsten und Ständen in rebus Domus beobachten, und dargegen mit widrigen Erkänntnissen nicht verfahren, sondern sie, wie in Controversiis, so dahin einschlagen, und an sie gebracht werden, pro norma judicandi nehmen, also auch ausser solchen Fällen sich nicht darein mischen, noch weniger solche cassiren und vernichtigen sollen, wie er dann auch nicht gestatten will, daß die Reichs-Gerichte sich über die Landschafftlichen Einkünffte in præjudicium derer Landes-Herren und Landes-Verfassungen einer Disposition anmassen, und darüber immediate an die Landschaffter, mit Vorbeygehung derer Landes-Herren, Verfügungen ergehen lassen.

33. Daß der regierende Kayser in Justitz-Sachen keine Protectoria gebe und ertheile, es seyen dann Churfürsten und Stände, gegen welche solche Protectoria gebeten worden, vorhero darüber genüglich gehöret.

34. Daß der regierende Kayser ernstlich dahin sehe, daß bey denen Reichs-Gerichten mit dem Mandats-Proceß nicht gegen die Reichs-Constitutiones verfahren, und solchergestalten jemand gravirt werde, auch zu dem Ende über die Interpretation der in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung enthaltenen 4. Fälle ein Reichs-Gutachten fordere.

35. Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß bey Reichs-Hof-Raths-Sachen, die ad viam simplicis querelæ gehören und sich qualificiren, in einen Rescripts-Proceß gezogen, und also nicht via Processus ordinarii discutiret werden.

36. Daß der regierende Kayser bey Reichs-Hof-Rath den Mißbrauch derer Votorum ad Imperatorem abstelle, und solche nicht anderst, als nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, zulasse.

37. Daß der regierende Kayser keine Sachen gegen beyder Partheyen Willen vor Hof-Commissiones ziehen, auch diese nicht anderst, als zum Versuch der Güte, erkennen und anordnen lasse.

38. Daß der regierende Kayser ernstlich dahin sehe, und darauf halte, daß bey dem gerichtlichen Proceß in dem Reichs-Hof-Rath die Cammer-Gerichts-Ordnung bey Vermeidung der Nullität beobachtet werde.

39. Daß der regierende Kayser inskünfftige ausser den gewöhnlichen Taxen und Gebühren, weder durch den Reichs-Hof-Rath, noch durch die Reichs-Cantzley, von Churfürsten und Ständen von denen Lehen, womit sie schon coinvestirt gewesen, und wann dieselbe auf Collaterales fallen, einige Anfalls-so genannte Laudemial-Gelder oder Fructus feudales primi anni fordere, oder fordern lasse, wann gleich bishero in solchen Fällen mit oder ohne Contradiction dergleichen Gelder wären gefordert, und auch erlegt worden, als welches nimmer pro exemplo & observantia angeführet werden solle. Es solle auch die Reichs-Cantzley weder unter diesem noch anderem Prætext die bereits gefertigte Lehen-Briefe zurück halten.

40. Daß der regierende Kayser zum Cammer-Richter niemand setze, der nicht wenigstens von altem Reichs-Grafen-oder Herren-Stande ist.

41. Daß der regierende Kayser die in besondern Fällen nöthige Verordnungen an das Cammer-Gericht nicht anderst, als mit Vergnügen, Wissen und Einwilligung von Churfürsten und Ständen, überhaupt aber an selbiges nichts aus oder durch den Reichs-Hof-Rath ergehen lasse, noch solchem gestatte, sich in die Cammer-Gerichts-Sachen zu mischen.

42. Daß der regierende Kayser, nach Antritt seiner Regierung, in materia Visitationum & Revisionum bey dem Cammer-Gericht, ob und wie selbige wieder in ordentlichen Gang zu bringen, von Churfürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten erfordere, inzwischen aber, biß selbige in Gang kommen, und die im Wege stehende Hinderniße gehoben seyn werden, durch extraordinarias Visitationes & Revisiones dieses nothdürfftig besorgen lasse, auch eben ein solches Reichs-Gutachten über die Auslegung des §. nach Berathschlagung, ꝛc. 124. R. I. novist. ratione effectus Revisionum suspensivi vel devolutivi begehre, und biß dahin nicht zulasse, daß die Reichs-Gerichte über den Effectum suspensivum Revisionum selbsten cognosciren.

43. Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß die aus Fürstlichen Miß-Heyrathen erzeugte Kinder zur Succession an Land und Leuten kommen und deren fähig erkannt werden, auch solle derselbe zu Behuf einer solchen Miß-Heyrath und dahero prætendirenden Succession keine Standes-Erhöhungen ertheilen, noch jene durch diese zum Præjudiz derer Agnaten oder Erbverbrüderten ratificiret werden können, besonders aber soll derselbe nicht geschehen lassen, daß des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Meinungen Anton Ulrichs Descendenz aus jetziger Ehe sich des Sächsischen Tituls anmasse, noch zur Succession komme.

44. Daß

44. Daß der regierende Kayser nach Antritt seiner Regierung wegen der Chur-Maynz, als Ertz-Cantzlern, zukommenden und obliegenden Visitation des Reichs-Hof-Raths, von Churfürsten und Ständen nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. V. §. Visitat. 55. ein Reichs-Gutachten verlange, und dahin ernstlich sehe, daß solche Reichs-Hof-Raths-Visitationes in der von Churfürsten und Ständen gut befindenden Form und Weise cum effectu zu Werck gebracht werden.

45. Daß der regierende Kayser nach Antritt seiner Regierung die Materie des Reichs-Post-Wesens an Churfürsten und Stände zu Fassung und Erstattung eines Reichs-Gutachtens bringen und kommen, bis dahin aber nicht geschehen lasse, daß die Reichs-Gerichte jemand an seinen habenden Rechten und Befugnissen mit Mandatis oder sonsten beschweren, immassen auf solchen Fall derselbe ad Comitia dagegen den Recursum zu nehmen befugt seyn solle.

Es wäre bis dieses geschehen, ausser vorstehenden, wegen des Post-Wesens weiter nichts in die Capitulation zu bringen, sondern die Sache, denen Declarationen conform, ad primas materias in Comitiis tractandas zu verweisen.

Und haben also obstehende Puncten sämtlichen Ministri plenipotentiarii nach der zufälligen Ordnung der Session unterschrieben. Offenbach am Mayn den 16. Octobr. 1741.

Von wegen Jhro Hertzogl. Durchlaucht zu Sachsen Gotha und Altenburg.

Johann Georg von Geismar.

Von wegen Jhro Fürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel.

Friedrich Adam Zenck.

Von wegen denen beyden Durchlaucht. Herren Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach und Brandenburg-Onolsbach.

J. A. von Berghofer.

Von wegen Jhro Durchlaucht zu Würtenberg.

J. E. F. von Wallbrunn.

Von wegen Jhro Königl. Maj. zu Dännemarck-Norwegen als Hertzogen zu Holstein-Glückstadt.

Freyherr von Bernsdorff.

Von wegen der beyden Hochfürstl. Häuser Hessen-Darmstadt und Baaden-Durlach.

von Schultz.

Von wegen Jhro Hertzoglichen Durchl. Durchl. Durchl. zu Sachsen-Coburg, Meinungen und Saalfeld.

von Moltke.

Von wegen Jhro Königl. Majestät in Schweden als Hertzogen von Vor-Pommern.

von Haren.

Von wegen Jhro Königl. Majestät in Schweden als Landgrafen zu Hessen-Cassel.

von Heringen.

Von wegen der vier regierenden Fürsten zu Anhalt allerseits Hochfürstl. Durchlauchten.

Ernst von Linsingen.

No. II.

Pro Memoria des Hertzoglich-Würtembergischen gevollmächtigten Ministers an das Churfürstliche Collegium.

Nachdeme Endes-unterzogener Hertzoglich-Würtembergischer Bevollmächtigter Ministre äusserlich vernommen, ob solte der denen Alt-Fürstlichen-Häusern so præjudicirliche, in letztere Capitulationes, gegen alle bisherige Observantz, eingeflossene, je und allezeit contradicirte und nimmer zu erkennen stehende Passus von Præcedentz derer Churfürstl. Gesandten vor denen alten Fürsten in Person annoch ohngeändert in der neu-zu errichtenden Capitulation sich befinden; so ersuchet

ſuchet Selbiger hierdurch derer fürtrefflichen Chur-Mayntziſchen Wahl-Geſandten Excellentzien, die billige Abänderung dieſes Paſſus in denen Churfürſtl. Collegial-Verſammlungen beliebigſt zu proponiren und bewerckſtelligen zu machen. Sich anbey zu derer fürtrefflichen Chur-Mayntziſchen Wahl-Geſandten Excellentzien beſtändigen Gewogenheit beſtens empfehlend. Datum Franckfurt den 13. Januarii 1741.

J. E. Freyherr von Wallbrunn.

No. III.

Zweytes pro Memoria beyder Hertzoglich-Würtembergiſchen gevollmächtigten Miniſter.

EInem hohen Churfürſtl. Collegio und deſſen fürtrefflicher Herren Botſchafftern Excellentzien ſollen Subſignirte, auf ſpeciale Ordre Ihres gnädigſten Herrn Principalen, geziemend vortragen, was geſtalten durch das jüngſthin bekannt gemacht, und zu geſchwinder Einſicht hier wieder anliegende Impreſſum ohnlaugbar dargethan worden, daß das weibliche Geſchlecht des Durchlauchtigſten Ertz-Hauſes Oeſterreich auf das Hertzogthum Würtemberg kein Anwartſchafft-Recht zu ſuchen, noch ſich des Tituls und Wapens von Würtemberg zu bedienen habe, ſondern dieſes alles durch den Abgang des Oeſterreichiſchen Manns-Stammens gantz ab- und aufgehoben, auch das Hertzogthum Würtemberg in den Stand zurück getreten ſeye, wie es per erectionem Ducatus feſtgeſetzet worden.

Gleichwie aber durch hiernächſt anhoffende (GOtt gebe höchſt-beglückte) Kayſers-Wahl, bey der neuen Belehnung und Confirmation des Hertzogthums Würtemberg Privilegien und Freyheiten, ſich ſogleich der Caſus ereignen dörffte, wo die Erörterung dieſer vermeyntlichen Oeſterreichiſchen Anwartſchafft vor der Hand nöthig ſeyn könte; als leben des Herrn Adminiſtratoris zu Würtemberg Hochfürſtl. Durchlaucht. der zuverſichtlichen Hoffnung, laſſen auch durch Subſignirte hierum geziemend anſuchen, es möchte ein dermahlen allhier verſammlet hohes Churfürſtl. Collegium, zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit, durch einen beliebenden hohen Collegial-Schluß etwa die Sach dahin einzuleiten belieben, daß Dero aller- und höchſte Herrn Principalen forderſamſt bey der Königin in Ungarn Majeſtät den Titul und Wapen des Hertzogthums Würtemberg nicht weiter zu erkennen, noch zurück zu geben, im übrigen aber gnädigſt geruhen möchten, künfftiger Kayſerl. Majeſtät dieſe wichtige Sache dahin nachdrücklich zu recommendiren, damit dergleichen Anmaſſungen ſchleunigſt geſteuert, und dieſe Anwartſchaffts-Sach entweder in Comitiis, oder durch einen andern Reichs-Conſtitutions-mäßigen Weg, oder einen hiernächſt anhoffenden General-Pacifications-Tractat finaliter erlediget, und ſodann unter des Reichs Garantie ein vor allemal als erloſchen declariret, mithin ſolchergeſtalt das Hoch-Fürſtl. Haus Würtemberg in Zukunfft ſicher geſtellet werden möchte. Franckfurt, den 10. Januarii 1742.

J. E. Freyherr von Wallbrunn.
P. E. Zech.

No. IV.

Schreiben des Fürſten von Thurn und Taßis an das Churfürſtl. Collegium.

Hochwürdigſte, Durchlauchtigſte Churfürſten, Gnädige Herrn, Herrn,

auch

Hoch- und Wohlgebohrne Herrn, Herrn.

EUer Churfürſtl. Gnaden, Durchlaucht und Excellentzien wird von ſelbſten gnädig und wohl bekannt ſeyn, was maſſen das höchſtpreißliche Churfürſtl. Collegium Sich des Kayſerl. und Reichs-Poſtweſens von Anfang ſeiner Einrichtung an immerzu ſorgfältigſt angenommen, daſſelbe als ein beſonderes Arcanum Eminentiſſimi Collegii & Inſtrumentum Regiminis Imperialis jederzeit gehalten, und denen zeitlichen Kayſern nach Erforderung der Umſtände beſtermaſſen anempfoh-

anempfohlen, auch wider alle Turbationes, Unordnungen und Inconvenientien demselben jedesmahl hülffreiche Hand geboten, mithin es in esse, nexu ac exercitio suo contra quoscunque kräfftigst zu schützen und zu erhalten nie ermangelt haben, wie solches Höchst-Desselben samt und sonders abgefaßte, selbst am besten bewußte, hocherleuchtete Gutachten, Remonstrationes, Berichte und Schreiben vielfältig retro an Tag legen. Wann nun dieses allerhöchste Kayserl. und Reichs-Post-Regal, und mein davon abhangendes Erb-Lehen wohl niemahls mehr Gefahr, Ansprüchen, Eingriffen und Schmälerungen unterworffen gewesen, als zu jetztmahligen weit-aussehenden Zeit-Läufften, da dasselbe nicht nur von einigen, auf ohngleiches Rathgeben, privatum Interesse dem Publico vorziehend- und den auf Zergliederung des Universal-Reichs-Postwesens endlich erfolgenden Total-Umsturtz der so wohl in- als ausländischen Correspondentz und Commercien nicht recht einsehend- oder beherzenden Höchst- und Hoch-Löblichen Ständen, durch die vermittelst des a Gravaminibus genommenen Vorwands und deren Comitial-Decision ohnabgewartet, auch ohne Verständniß mit dem Kayserl. Erb-General-Reichs-Obrist-Post-Amt hin und wieder eigenmächtig anlegen wollende absonderliche Land-Posten, auf alle nur ersinnliche Weise angefochten, geschmälert, und wo nicht directe ac explicite, doch per indirectum ac implicite, nach und nach verdrungen und vertrieben werden will; sondern besonderlich auch der Herr Graf von Paar das von denen Oesterreichischen Kayserm, zu gröstem Tort und Abtrieb meines Hauses, seinen Vor-Eltern ex singulari gratia & conniventia in denen Oesterreichischen Landen ehemalen zugeschanztes Kayserl. Post-Amt nunmehro, wider alles Recht und Billigkeit, in das Reich selbsten extendiren, und ohne (doch billig zu machenden) Unterschied der veranderten Zeiten und Umständen, sich mit einem anmaßlichen, aber incompatiblen, Reichs-Hof-Amt auf das neue belehnet wissen will, welches meinen von Zeiten zu Zeiten und erst jüngsthin von dem höchst-preißlichen Reichs-Vicariat wieder gemutheten Reichs-Post-Erb-Lehen den grösten Nachtheil verursachen würde.

Als gelanget an Euer Churfürstl. Gnaden, Durchleucht, und Excellentzien hiemit meine angelegentlichste Bitte, ein höchst-preißlich Churfürstl. Collegium wolle die bisherige Gnade und Protection vor das Reichs-Post-Amt, Mich und meine Familie weiters fortsetzen, mithin dem Kayserl. Reichs-Post-Regali und meinem davon abhangenden Erb-Post-Lehen, damit es per præteritionem nicht pro tacite abolito gehalten, und also gar hülfflos verlassen werde, in jetztmahliger Kayserl. Wahl-Capitulation eine solch heilsame Vorsehung thun, Krafft welcher so wohl Kayserl. Majestät, als meine wohlhergebrachte Post-Gerechtsamen, in esse, nexu ac exercitio erhalten, und, so viel möglich, retabliret werden, mir wenigstens, bey so mercklich veränderten Umständen in Ansehung des Kayserl. Hof-Post-Amts indessen, und bis zu künfftiger allergnädigster Verordnung der jetzt zu erwehlenden Kayserl. Majestät selbst, kein Præjudiz, vermittelst Insertion der dem Herrn Grafen von Paar zum Fundament seiner Lehens-Erweiterung in das Reich selbst besorglich dienender vormahliger Formalien des Post-Articuls, vor der Hand zugezogen werde.

Solche hohe Churfürstl. Gnade und respective Gunst-Bezeugung zu demeriren, werde mich aus allen Kräfften Lebenslang befleissen, und mit devotem Respect verharren ꝛc.

No. V.

Pro Memoria des Ober-Rheinischen Creyses an das Churfürstl. Collegium.

Dem höchsten Churfürstl. Collegio mögen derer Fürsten und Ständen des Löbl. Ober-Rheinischen Creyses bey gegenwärtiger Versammlung anwesende Räthe, Botschaffter und Gesandten Namens Ihrer gnädigsten und gnädigen Herren, auch Oberen und Committenten, unterthänigst nicht verhalten, was massen die Corpora der Löbl. unmittelbaren Reichs-Ritterschafft eine Zeithero auf solche Principia und Unternehmungen gefallen, welche denen Fürsten und Ständen des Reichs überhaupt, und besonders diesem Creyß, zu grosser Beschwerung gereichet, denenselben es auch geglucket, daß sie bey dem vormaligen Kayserl. Ministerio und Reichs-Hof-Rath so viel unvermuthetes Gehör gefunden, daß sie vermittelst der herausgebrachten Verordnungen die Stände an Ihren wohl hergebrachten Rechten, Freyheiten und Befügnissen mercklich beeinträchtiget, oder sich wohl gar bey allgemeinen Lasten ausgenommen, und dieselbe derer Statuum Unterthanen zugeschoben haben.

Insonderheit aber ist denen Ständen des Reichs sehr nahe gegangen, daß

1. Eintzele Cavaliers, so in territoriis Statuum entweder auf denen an sich erkaufften Gütern, oder ihrer sonstigen Bequemlichkeit und Nutzens halber in Städten sich aufgehalten und wohnhafft gewesen, der Jurisdiction des Landes-Herrn sich entziehen, auch von denen Ritterschafftlichen Corporibus wohl gar behauptet werden wollen, daß nach denen ihnen mitgetheilten Kayserl. Privilegiis überhaupt ein Ritterschafftliches Mitglied einem Statui Imperii gar keine Jurisdiction in seinem eigenen Lande zugestehe; sodann

2. Daß der Ritterschafft an die Commandanten zu Luxenburg und Erfurt Kayserl. Rescripta mitgetheilet worden, daß ihnen mit der verlangenden Mannschafft an Handen gegangen werden solle, mit welcher sie ihre morosos contribuentes wegen der zur Ritter-Truhe abzugebenden Steuer auf ihren in territoriis Statuum gelegenen eintzelen Gütern und Höfen zu exequiren kein Bedencken getragen, nicht weniger

3. Daß die von denen von Adel auf ihre Lehen- oder Allodial-Güter, ohne Vorwissen und Bewilligung des Lehens- oder Territorial-Herrn genommene Steuer, auch in dem Fall, wann das Dominium utile cum directo consolidiret worden, oder die Allodia an andere, als Ritterschafftliche Personen, gekommen, ferner fortgefodert, und die Ritterschafftliche Corpora, ohne die Legalität des Catastri, und ob die demselben einverleibte Güter, nachdeme sie schon steuerbar gewesen, zu Lehen aufgetragen, oder aus freyen Gütern zu Lehen gegeben worden, im geringsten zu untersuchen, bey der vorgeblichen Possession zum größten Nachtheil der Ständen geschützet werden wollen, und endlichen

4. Daß in dem letzteren Reichs-Krieg die Ritterschafftliche Orte in denen beyden Jahren von aller Winter-Quartiers-Last befreyet, der Ständen Unterthanen aber dieselbe alleine zugetheilet worden.

Gleichwie nun ein höchstes Churfürstl. Collegium, nach dessen beywohnender hoher Begabniß gnädigst ermessen wird, daß Status diesen zu Schmälerung ihrer Landes-Hoheit, Reichs-Ständischen Rechten und Freyheiten abzielenden Beschwerungen sich nach allen Kräfften zu widersetzen hohe Ursach, die Ritterschafft aber die mindeste Befügniß nicht vor sich habe, anerwogen der denen Statibus unstrittig zustehenden Landes-Hoheit nichts mehrers entgegen, als wenn sich ein im Land wohnender vom Adel der Jurisdiction entziehen, und an keine Landes-herrliche Ge- und Verbote gebunden seyn will, auch die gerühmte Kayserl. Privilegia hierinnen zu desto wenigerem Behuf dienen können, weilen dieselbe allezeit die stillschweigende Clausul: Salvo jure tertii, in sich halten, und von denen glorwürdigsten Kaysern gar nicht zu vermuthen ist, daß sie gegen die Jura Statuum & Territorii eine Befreyung jemahlen geben wollen, annebenst die intendirte eigenmächtige Execution der auf eintzelen in Territoriis Statuum gelegenen adelichen Gütern und Höfen hafftenden Steuer zur Ritter-Truhe nicht nur aus gleicher Ursach nimmermehr gestattet werden, sondern auch in dem Fall, wann die Ritterschafft die Collectation rechtmäßig hergebracht, der Landes-Herr hierum angegangen, und dieselbe von ihm vollstrecket werden muß; ingleichem bey Consolidirung der adelichen Lehen die Domini directi, denen solche heimfallen, so fort zu Tributariis nicht gemacht, noch, wann die Ritterschafftliche Allodial-Güter in die dritte Hand kommen, dieselbe der Landes-Hoheit entzogen, und die Status ungehört und ohne genugsame Untersuchung der Sachen ihrer Jurium entsetzet werden können, auch, wann ja bey vorseyenden Reichs-Kriegen ratio Belli erfordert, daß die Reichs-Armée in denen nahe gelegenen Reichs-Creysen in die Winter-Quartiere vertheilet werde, dannoch nichts unbilligeres seyn kan, als wann zu äusserster Betrübniß der zur Vertheidigung des Vaterlandes alles hergebenden Unterthanen derer Ständen, die Ritterschafftliche Orte von aller Last frey bleiben sollen: Zu Abwend- und künfftiger Vorkommung dieser die samtliche fordere Reichs-Creyse vornemlich betreffender Beschwerungen aber dermahlen die bequemeste Gelegenheit bey vorhabender Errichtung einer neuen Wahl-Capitulation vorhanden zu seyn anscheinet, und in mehr höchsternanntes Churfürstl. Collegium, Fürsten und Stände dieses Löbl. Creyses das zuversichtliche unterthänigste Vertrauen setzen, daß es, nach Dessen patriotischen Eyfer vor die Aufrechterhaltung der Reichs-Ständischen Freyheit und wohlhergebrachten Jurium Sich dieser Creyß-Stände auf das nachdrücklichste anzunehmen, und sie vor denen Ritterschafftlichen Beeinträchtigungen für das Zukünfftige sicher zu stellen gnädigst gemeynt seyn werde:

Also unterstehen sich derer Fürsten und Ständen des Ober-Rheinischen Creyses allhier versammlete Räthe, Botschaffter und Gesandten, das höchste Churfürstl. Collegium unterthänigst zu ersuchen, dieses Creyses Anliegen dahin gnädigst zu beherzigen, und es in die Wege zu leiten, daß in der zu errichtenden Wahl-Capitulation die Vorsehung geschehen möge, daß der regierende Kayser nicht gestatten solle, daß die von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft bis anhero erlangte, oder künfftig erlangende Privilegia, zu Nachtheil oder Beschwerung derer Churfürsten und Ständen Landes-Hoheit, oder anderer ihrer hergebrachten Rechten angezogen werden, noch auch, daß die Reichs-Gerichte darauf mit geschwinden Processen und executivischen Verfügungen verfahren, oder in Territoriis derer Churfürsten und Ständen des Reichs gelegene eintzelne, denen von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft angehörige Güter und Stücke von der Landes-Hoheit eximiren, weniger nicht, daß gedachte Reichs-Gerichte denen Churfürsten und Ständen, wann bey Ritterschafftlichen Lehen-Gütern das Dominium utile cum directo consolidiret wird, oder Ritterschafftliche in Territoriis Statuum gelegene Allodia in die dritte Hand kommen, in dem ersten Fall die Incamerationem, oder eine denen Lehen-Herrn selbst-beliebige anderweite Verleyhung nicht hindern, in beyden aber in puncto Juris collectandi ohne genugsame rechtliche Untersuchung der Sachen gegen die Reichs-Ständische Jura nichts erkennen, sondern vielmehr dieselbe in vorkommenden Fällen auf das Reichs-Gutachten vom 4. Jun. 1704. (dessen Ratificirung sich zu dem Ende von dem zu erwehlenden Kayser zu bedingen wäre) verwiesen seyn sollen, ingleichem, daß nicht zugegeben werde,

daß

daß die unmittelbare Reichs-Ritterschafft über ihre zugehörige collectable Grund-Stücke in territorio alieno ein Jus exequendi prætendire, oder, wann sich ein Ritterschafftliches Mitglied in territoriis Statuum aufhalten und wohnhafft seyn solte, dasselbe sich der Jurisdiction des Landes-Herrn und denen in territorio geschehenden allgemeinen Landesherrlichen Ge- und Verboten entziehe, am wenigsten aber, daß, wann Winter-Quartiere in denen Reichs-Landen ex Jure Belli gemachet werden müssen, die Ritterschafftliche Orte davon eximiret werden sollen.

Ein höchstes Churfürstl. Collegium wird den durch Dero unermüdete Vorsorge vor das wahre Wohlseyn dieses Creyses bereits erworbenen unsterblichen Ruhm hiedurch noch mehrers vermehren, und Fürsten und Stände dieses Ober-Rheinischen Creyses sich zu allen Zeiten zu der grösten Schuld einer vollkommensten Danckbarkeit gar gern bekennen, der letzteren Räthe, Botschaffter und Gesandte aber empfehlen sich hiemit in tiefffster Erniedrigung zu eines höchsten Churfürstl. Collegii Huld und Gnaden. Franckfurt, den 29. Nov. 1741.

F. A. Brasseur. G. Spaicher. von Menßhengen.

J. A. Bach / Fürstl. Fuldischer Gesandter. — F. P. Azenheim / Fürstl. Pfaltz-Zweybrückischer Gesandter. — J. Noa de Neufville, Solms-Hohen-Solmischer Gesandter. — J. J. Lucius, Franckfurtischer Gesandter.

No. VI.

Schreiben des Schwäbischen Reichs-Prælaten-Standes an das Churfürstliche Collegium.

Hochwürdigste, Durchlauchtigste, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten,

Gnädigste Herren,

Auch derer Abwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten fürtreffliche Herren Botschaffter und Gesandten.

Euer Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Durchl. wie auch Euer Excellentzien ruhet ohnedem in gnädigster Wissenschafft und hoher Erinnerung, was noch in der letztern Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 3. zu Behuf des ohnmittelbaren Reichs-Grafen-Stands Ranges vor ein besonderer Passus einverleibet worden, welcher aber, wann selbiger in der neuen Kayserl. Wahl-Capitulation wiederum in solchen Ausdruckungen verbleiben solte, einem gesammten Reichs-Prælatischen Collegio zum höchsten Nachtheil um so mehr ausgedeutet werden könte, als durch den denen immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, in verbis: "Gleich "nach dem Fürsten-Stand vor allen andern" zugelegten Rang es das Ansehen gewinnen möchte, gleich ob denenselben auch die Prædentz vor denen immediaten Reichs-Prælaten, welche Sessionem & Votum im Reich hergebracht, zugestanden worden wäre.

Gleichwie aber solches die Intention und Meynung des hohen Churfürstl. Collegii weder bey der letzteren Wahl-Capitulation, noch sonsten, jemahlen gewesen seyn kan, angesehen der denen immediaten Reichs-Prælaten vor denen unmittelbaren Reichs-Grafen gebührende Rang in denen Reichs-Constitutionibus und Ordnungs-mäßigem Herkommen und Observantz gegründet ist, auch jederzeit ausser aller Contestation gewesen, anbey die Billigkeit, warum denen immediaten Reichs-Grafen und Herren, welche Sessionem & Votum im Reich haben, der Rang vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserl. Räthen und Cämmerern zugelegt worden, für die immediate Reichs-Prælaten, denen Sessio & Votum im Reich gebühret, ebenmäßig und ex identitate rationis dergestalt militiret, daß denenselben, gleichwie gantz ohnstrittig vor denen immediaten Reichs-Grafen, also auch und um so viel mehr vor allen andern in- und ausländischen Prælaten, die weder Sessionem & Votum in Imperio hergebracht, noch zu denen Reichs-Oneribus concurriren, wie auch vor denen Kayserl. Räthen und Cämmerern, bey Kayserl. und Königl. Crönungen, Processionen, auch andern solennen Actibus am Kayserl. Hofe und allen Orten der Vorgang, Sitz und Stelle, samt was deme anhängig, durch die Kayserl. Wahl-Capitulation gleichfalls bestättiget werden möchte, und dieses ohne alle unterthänigst- und ohnvorgreiffliche Maaßgebung am füglichsten mit einem gantz kurtzen Beysatz, zu Abwendung alles sonst einem gesammten ohnmittelbaren Reichs-Prælatischen Stande zuwachsen könnenden Nachtheils, geschehen könte, wann Euer Churfürstl. Gnaden und Durchleucht, wie auch Euer Excellentzien den wegen des immediaten

Reichs-Grafen-Standes in Art. 3. der letzten Kayserl. Wahl-Capitulation befindlichen Passum folgendermassen in die neue Kayserl. Wahl-Capitulation zu setzen gnädigst und hochgeneigtest geruhen wolten:

" Es solle auch bey Kayserl. und Königl. Crönungen und andern Reichs-Solennitäten, denen " immediaten Reichs-Prælaten, Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor " andern aus- und inländischen Prælaten, Grafen und Herren, wie auch Kayserl. Räthen und Cämmerern, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern **erwehnten Reichs-Prælaten und nach diesen denen Reichs-Grafen und Herren**/ weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey andern Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen actibus solennibus die Stelle und was deme anhänget, gelassen und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserl. Hof und und allen Orten observiret werden. "

Als gelanget an Euer Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Durchleucht, wie auch an Euer Excellentzien unser und des gesammten Schwäbischen Reichs-Prælatischen Collegii gehorsamstes Bitten und gantz angelegentliches geziemendes Ersuchen, eben gedachten in aller Billigkeit gegründeten Beysatz der neuen Kayserl. Wahl-Capitulation in höchsten Gnaden und hochgeneigtest beyzurucken, so fort dem unmittelbaren Reichs-Prælaten-Stand auch dasjenige angedeyhen zu lassen, was demselben ohnedem ex identitate rationis und vorzüglich vor dem immediaten Reichs-Grafen-Stand zukommt.

In solcher unterthänigst- und getrosten Hoffnung Wir nicht ermangeln, den Allerhöchsten inständigst zu bitten, daß Derselbe Euer Churfürstl. Gnaden und Durchleucht, wie auch Euer Excellentzien, in Seinem mächtigen Schutz und Schirm beständig erhalten, anbey Dero höchste und erleuchtete Rathschläge zu glücklichst- dem gantzen Heil. Röm. Reich höchst-erfreulichen baldigem Ausschlag des so grossen und wichtigsten Geschäffts vorseyenden neuen Kaysers-Wahl mit Seinem göttlichen Segen und Beystand fernershin begleiten und unterstützen möchte.

Schließlichen haben zu Euer Churfürstl. Gnaden und Durchleucht höchsten Hulden und Gnaden, wie auch zu Euer Excellentzien hochgeneigtester Propension Wir Uns mit dem gesamten Schwäbischen Reichs-Prælatischen Collegio gehorsamst und geziemend empfehlen sollen, in tiefestem Respect und mit aller Veneration verharrende

Euer Churfürstl. Gnaden und Durchleucht,
wie auch Euer Excellentzien,

Unterthänigst-gehorsamste/
auch Dienst-ergebenst gehorsame/

Benedictus, Abt,
Director.

Constantinus, Abt,
Con-Director.

No. VII.

Schreiben des Reichs-Grafen-Standes an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz.

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Herr.

EUer Churfürstl. Gnaden dem gesammten Reichs-Grafen-Stand und Dessen Mit-Gliedern jederzeit zu Unserer allerseitigen unterthänigsten Danck-Verpflichtung bezeigte höchste Gnade erwecket zwar bey solchem die wohlgegründete zuversichtliche Hoffnung, Euer Churfürstliche Gnaden werden Selbigem Höchst-Dero nachdrückliche Protection noch fernerhin aus eigener höchster Bewegundg und Welt-bekannter Gerechtigkeits-Liebe um so mehr gnädigst angedeyhen lassen, als solcher bekanntlich von vielen Seculis her zum gantz devotesten Dienst des gesammten Röm. Reichs sein äusserstes Vermögen, mit Darsetzung Guts und Bluts, aufgewendet und gegen das höchste Churfürstl. Collegium den besondern unterthänigsten Respect bey allen Gelegenheiten zu Tage geleget hat.

Euer

Euer Churfürstl. Gnaden werden aber nichts desto weniger in Ungnaden nicht vermercken, wann bey dermahligen Zeiten, da bey Errichtung einer Kayserl. Wahl-Capitulation aller und jeder Stände wohl hergebrachte Gerechtsamen, Prærogativen und Freyheiten weiters befestiget werden sollen, Wir auch die besondere Angelegenheiten des Reichs-Grafen Standes zu Euer Churfürstl. Gnaden gerechtestem Schutz in tiefester Unterthänigkeit empfehlen.

Euer Churfürstl. Gnaden mit weitläufftiger Vorstellung dessen, worinnen eigentlich die wesentlichste disseitige Desideria bestehen, beschwerlich zu fallen, tragen wir billig und um so mehr Bedencken, als solche offenkündig seynd, stellen vielmehr hierinnen in tiefester Unterwerffung alles zu Euer Churfürstl. Gnaden selbst-eigenen höchst-erleuchtesten Einsicht anheim. Uberlassen Uns anbey, gleichwie den gesammten Reichs-Grafen-Stand, zu fortwierigen höchsten Hulden, und verharren in submissestem Respect

Euer Churfürstl. Gnaden

Franckfurt den 20. Dec. 1741.

Unterthänigst-gehorsamste

Der vier Reichs-Gräflichen Collegiorum anwesende Reichs-Grafen.

Ernst Casimir/	Ernst/	Friderich/	Wolfgang Ernst/	Carl August/
Graf zu Jsenburg.	Graf zu Montfort.	Graf zu Stollberg.	Graf zu Jsenburg.	Graf zu Hohenlohe.

No. VIII.

Pro Memoria eben desselben an das Churfürstl. Collegium.

Jnem Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Churfürstl. Collegio sehen sich die vier Reichs-Gräfliche Collegia in geziemendem Respect vorzutragen gemüßiget, was massen sub dato den 24. Octobr. Anni præteriti unter der Unterschrifft des zu Augspurg etablirten Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts an die Directoria besagter Reichs-Gräflichen Collegiorum ein Rescript eingeloffen, worinnen denen Gräflichen Membris so gar sub pœna caducitatis angesonnen wird, Jhre Reichs-Lehenbare Graf- und Herrschafften innerhalb vier Wochen bey ermeldtem Reichs-Vicariats-Hof-Gerichte zu Lehen zu empfangen.

Nun will man sich dermalen nicht dabey aufhalten, wie von vielen Staats-Rechts-Lehrern in ihren in öffentlichem Druck vorhandenen Schrifften befindlich ist, mit mancherley Gründen darzuthun, daß die in der güldenen Bull Tit. 5. §. 1. von denen Feudis Principum ohnwidersprechlich unterschiedene und von der höchsten Herren Vicarien Belehnungs-Recht namentlich ausgenommene Fahn-Lehen keine andere seyen, als eben die Reichs-Lehenbare unmittelbare Graf- und Herrschafften, allermassen eine nachhero vorgegangene Veränderung in denen äusserlichen Solennitäten, daß nemlich die Reichs-Gräfl. Lehen nicht mehr coram Throno Cæsareo empfangen worden, der Sache um so weniger præjudiciren kan, als bekanntlich dadurch natura Feudi nicht geändert wird, mithin, was bey Errichtung der güldenen Bull ein Fahn-Lehen gewesen, seiner Natur nach ein solches verbleibet, die Solennität mag sich ändern, wie sie will. Man beziehet sich einsweilen nur bloß auf die Exempla, so von *Pistorius* in seinen Historisch-Juridischen Anmerckungen von allerhand Grafen-Sachen, P. 1. C. 2. nicht weniger, was *Kopp* de Different. inter S. R. I. Comites & Nobiles immediatos p. 561. seq. Edit. secundæ zusammen getragen, indeme man des rechtlichen unterthänigsten Vertrauens ist, es werde der Reichs-Grafen-Stand bey deme, was er, auch nach geänderter Belehnungs-Form, ruhig und rechtmäßig hergebracht, und durch seine Possession continuiret hat, gelassen und geschützet, ihme auch nicht zugemuthet werden, von dem per observantiam plurium Seculorum festgestellten Verstand der güldenen Bull abzugehen.

Es ist nemlich dissеits nicht anderst wissend, als daß das höchste Chur-Sächsische Reichs-Vicariat an die in seinem Reichs-Vicariats-District befindliche Reichs-Gräfliche und Herrliche Häuser dergleichen Prætensiones bis jetzo noch niemalen formiret habe, wenigstens weiß man sich dessen aus denen vielen Schrifften, darinnen dieses hohen Hauses Vicariats-Gerechtsamen zum Theil von dessen eigenen Ministris und aus Archiv-Urkunden erläutert worden sind, nicht zu besinnen.

Deme seye aber wie ihm wolle, so ist doch incontestable, daß das hohe Chur-Pfältzische Reichs-Vicariat 300. Jahr nach errichteter guldenen Bull, bey allen selbiger Zeit vorgefallenen, zuweilen langwierigen Interregnis, niemalen verlanget habe, daß die in dessen District gesessene Reichs-Grafen und Herren von demselbigen sich solten belehnen lassen: und wie sich in denen Reichs-Gräflichen Ar-

chiven nichts dergleichen befindet; alſo kan man daraus ſicher ſchlieſſen, daß auch aus dem Chur-Pfältziſchen Archiv das Gegentheil nicht werde dargethan werden können.

Zwar hat Anno 1658. an Seiten beyder Chur-Häuſer Bayern und Pfaltz neuerlich ein widriges eingeführet werden wollen; man läſſet auch an ſeinen Ort geſtellet ſeyn: ob und was eintzele Gräfliche Häuſer hier und da mögen gethan haben? aus was Urſachen es geſchehen? und wie weit es deren Nachfolgere oder gantze Corpora verbinden könne oder nicht? da denen Collegiis und Commembris, welche nie eine Vicariats-Belehnung genommen, genug iſt, daß wenigſtens ſelbe ſich bey ihrem, nur von Zeiten der guldenen Bull an zu rechnen, 300. jährigen Beſitz erhalten haben, wie *Kopp l. c.* in ſpecie von dem Wetterauiſchen Collegio ex Archivo ſchreibet: Cum Anno 1658. Elector Palatinus per Literas, quas vocant Patentes, Imperii Vaſallos ad petendum ab Ipſo, tanquam Vicario Imperii, Inveſtituram, ſub pœna caducitatis invitaret, uti videre eſt apud *Thulemarium* de *Octo-Virat. Cap.* 22. §. 27. tantum abeſt, ut Comites Imperii ad hanc Citationem apparuerint, ut potius, clariſſima Aureæ Bullæ Diſpoſitione freti, alii ne abſentiam quidem ſuam excuſaverint, alii vero, ſi forte in ſententia ſua perſtitiſſet Vicarius, paratam jam habuerint eam, quam hoc loco exhibui, reſponſionem. Da er nemlich ein Gräflich Yſenburgiſches Schreiben d. d. 10. Jun. 1658. angeführet, worinnen dieſe Zumuthung geziemend decliniret worden, daß alſo das höchſte Rheiniſche Vicariat ſich dißfalls in der geringſten Poſſeſſion nicht befindet, wohl aber das Wetterauiſche Reichs-Grafen-Collegium, da nach wenigſtens 300. Jahren ihme erſtmals dergleichen Zumuthung geſchehen, ſich deren entſchüttet hat, wobey es auch ſo wohl damals, als Anno 1711. verblieben iſt.

Bey ſolchen Umſtänden nun, und da man Reichs-Gräflicher Seits die Reichs-Vicariats-Gerechtſamen keineswegs zu diſputiren, ſondern ſich nur in einem titulirten wenigſtens bald 400. jährigen Beſitz zu erhalten bedacht iſt, ergehet an das Höchſt-löbliche Churfürſtl. Collegium deſſen ohnverfänglich- und rechtliches unterthänigſtes Bitten, Höchſt-Daſſelbe wolle gnädigſt geruhen, bey Dero höchſten Herren Mit-Churfürſten in Bayern und Pfaltz durch interponirende gute Officia dahin behülflich zu ſeyn, damit, ehe und bevor die Præjudicial-Quæſtion von dem gemeinſamen Rheiniſchen Reichs-Vicariat auf ein oder andere Reichs-Conſtitutions-mäßige Art erlediget ſeyn wird, von erſt-höchſtgedachtem Rheiniſchen Reichs-Vicariat hierunter in die Reichs-Gräfliche Collegia nicht weiter gedrungen werde, allenfalls auch deren Gerechtſamen durch die bevorſtehende Kayſerl. Wahl-Capitulation hinlänglich zu proſpiciren, oder, dafern ja an Seiten der höchſten Herren Reichs-Vicarien auf einen ſo viel 100. jährigen Beſitz nicht attendiret, und die güldene Bull in anderem Verſtand genommen und darauf beharret werden, dem höchſten Churfürſtl. Collegio aber bedencklich fallen ſolte, der von Ihme ſelbſt errichteten Wahl-Capitulation Kayſers Caroli VI. glorwürdigſter Gedächtniß Art. 2. §. **noch allein die** *Interpretation* ꝛc. zuwider, der güldenen Bull die nöthige Erläuterung zu geben, die Sache dahin einzuleiten, damit jedweder Intereſſirter hiernächſt mit ſeiner Nothdurfft auf allgemeinem Reichs-Tag zulänglich gehöret, und darauf von künfftiger Kayſerl. Majeſtät und geſammten Churfürſten und Ständen des Reichs ein endlicher Schluß in der Haupt-Sache abgefaſſet, bis dahin aber alles in ſtatu quo verbleiben möge.

Wonebſt dem höchſten Churfürſtl. Collegio die geſammte Collegia derer Reichs-Grafen und Herren ſich zu höchſten Gnaden unterthänigſt und reſpectuoſeſt empfehlen.

No. IX.

Schreiben des Reichs-Erb-Marſchalls, Grafen von Pappenheim, an das Churfürſtliche Collegium.

Hochwürdigſte, Durchlauchtigſte Churfürſten, Hochwürdige, Hochgebohrne und Hochwohlgebohrne, Gnädigſte Herren,

auch

Inſonders Hochgeehrteſte Herren.

EUer Churfürſtl. Gnaden und Durchlaucht, auch Excellentzien, iſt ſo wohl, als dem ſämmtlichen Reich, ſattſam bekannt, wie vor allen andern Reichs-Erb-Aemtern beſonders das Reichs-Erb-Marſchall-Amt bey allen Vorfallenheiten auf Reichs-Wahl- und Crönungs-Tägen zum Dienſt der höchſten und hohen Stände nicht allein die allermeiſte und zum Theil beſchwerliche Bemühungen zu haben, ſondern auch die allergröſten Unkoſten dabey aufzuwenden, verbunden ſeye, gleichwohl aber demſelben ſeit bey nahe 200. Jahren die ehedem davon gefallenen Nutzungen

tzungen und Einkünffte nach und nach theils gantzlich entzogen, theils durch andere fatale Umstände solchergestalt zu Wasser und zu nichte gemacht worden, daß von denen würcklichen Emolumentis kaum noch ein Schatten vorhanden, und nach dem weggefallenen utili nichts anders als das onerosum übrig geblieben ist.

Die bey denen Reichs-Lehen-Empfängnissen der Churfürsten und Stände ehemahls gewöhnliche Amts-Gelder und Pferde, die die Reichs-Erb-Marschälle nach Veränderung der Zeiten und Umstände seit vielen Jahren per indirectum entbehren, oder wenigstens ohne Aufwendung ungleich grösserer Kosten nicht geniessen können; die nach vertriebener Judenschafft aus Nürnberg verlohrne Juden-Steuer daselbst, mit welcher doch meine Vorfahren, die Reichs-Erb-Marschalle, von weyland Kayser Sigismundo Anno 1437. in Ansehung ihres Amts begnadiget worden, und endlich der mit denen freyen Reichs-Stadten Anno 1614. zu Augspurg errichtete, und nun durch die Langwierigkeit der Reichs-Versammlung zu Regenspurg in summum præjudicium & enormissimam læsionem je mehr und mehr erwachsende Vergleich, können hiervon allein, vieler anderer hin und wieder abgegangenen Vortheile zu geschweigen, die allerbekannteste und untrüglichste Zeugnisse ablegen. Besonders führet der Inhalt des nur gedachten Augspurgischen Vergleichs eine vollkommene Uberzeugung von der mein Haus und Reichs-Erb-Amt hieraus gantz unverschuldet betreffenden Fatalität bey sich.

Denn da hat man bey aller von denen damahligen Hochfürstl. Commissions-Höfen Bayern und Würtemberg gebrauchten Vorsichtigkeit und angewendeter Bemühung, so wohl alle künfftige Irrungen vollkommen abzuschneiden, als auch dem Reichs-Erb-Marschall-Amt vor die an die Freyen Reichs-Städte überlassenen Jura, Emolumenta und Einkünffte einigermassen eine Vergütung zu verschaffen, sich gleichwohl die Möglichkeit desjenigen Falls nicht vorgebildet, oder einiges Absehen darauf gerichtet, welcher in der von Anno 1663. bis auf jetzige Zeiten fortdaurenden Reichs-Versammlung würcklich noch existiret; und also ist das geringe Æquivalent der 1000. fl. welches kaum dazumalen Anno 1614. und folglich zu einer Geld-klemmen Zeit, mit denen in ältern Zeiten nur etliche Monate währenden Reichs-Tägen in einiger Proportion stund, nunmehro schon seit 1663. vielfältigmahl erschöpfet, und, da solches der damahlige älteste Reichs-Erb-Marschall, Graf Wolffgang Philipp, allein zu Anfang des Reichs-Tags genossen, seiner Nachkommenschafft das leere Nachsehen und das beständige Onus, der Reichs-Stadt Regenspurg aber die perpetuirliche Nutzung zurück gelassen worden; indeme diese weder die selbst-redende Billigkeit, noch den wahren Verstand und die reciprocirliche Verbindung des Recesses, agnosciren, sondern sich lediglich an desselben Buchstaben, zu des Reichs-Erb-Marschall-Amts augenscheinlichen Præjudiz und Verkürtzung, halten, und sich Anno 1711. nach Kaysers Josephi Tod glorwürdigsten Andenckens keineswegs zur anderweiten billigen Bezahlung obiger 1000. fl. verstehen wollen; gleichwie auch die Reichs-Stadt Augspurg, als die Reichs-Versammlung Anno 1713. dahin verleget worden, solche Recess-mäßige Schuldigkeit, ohnerachtet sie die dem Reichs-Erb-Marschall-Amte sonsten gehörige Utilia allerdings genossen, ebenfalls nicht abgeführet, und hiernächst die Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn nur 4. Jahre nach dem Anno 1614. mit allen freyen Reichs-Städten errichteten, und von Kayserl. Majestät und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen confirmirten Vergleich, auf dem Wahl-Tag Kaysers Ferdinandi II. 1619. neue Schwierigkeiten erreget, und auch dieses an sich schon geringe Æquivalent der 1000. fl. durch einen mit dem Reichs-Erb-Marschallen und Landgrafen zu Stühlingen Maximilian geschlossenen Particular-Vergleich noch über die Helffte zu verringern, nicht weniger eine in dem erstern dem Reichs-Erb-Marschall-Amt ausdrücklich vorbehaltene einträgliche Gerechtigkeit an sich zu bringen getrachtet hat; welches alles, ob es gleich in Ermangelung des Consenses des sämmtlichen Stammes und Geschlechts derer Reichs-Erb-Marschallen, und dann der Kayserl. und Churfürstl. Sächsischen Confirmation nicht die geringste Verbindlichkeit auf jetzige Zeiten, oder die in mir und meinen Söhnen dermahlen posterirende Linie in sich hat, am allerwenigsten aber denen hierunter mit befangenen Gerechtsamen des hohen Ertz-Amtes etwas derogiren kan, nichts desto weniger den völligen Genuß der gebührenden Gerechtsamen und Einkünfften auf allen Seiten verhindert, und beschwerlich macht; da doch die Bemühungen und Beschwerlichkeiten eines Reichs-Erb-Marschallens männiglich bekannt sind, und weyland Kayser Ferdinandus I. in dem allergnädigsten Monitorio an die Chur- und Fürsten wegen der dem Reichs-Erb-Marschallen Wolffen noch unbezahlten und rückständigen Amts-Gebühren und Gerechtigkeiten d. d. Augspurg 6. Augusti 1555. selbsten das wahrhaffte Zeugniß: " Daß ein Reichs-Erb-Mar- " schall auf Reichs-Tägen und sonsten viel Mühe und Arbeit haben, und solche seine Amts-Ge- " bühr und Gerechtigkeit wohl verdienen müste, " allermildest angeführet hat.

Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, auch Excellentzien, werden demnach nicht in Ungnaden vermercken, wenn ich bey dieser wichtigen Gelegenheit und dem höchst-dringenden Nothfall mich, zur Vermeidung des Ruins meines alten und sonder eitlen Ruhm um das Reich wohlverdienten Hauses, unumgänglich gemüßiget befinde, bey gegenwärtigem höchst-ansehnlichen Wahl-Tag, da nicht allein die doppelte Unterhaltung der Reichs-Erb-Marschallischen Cantzley, so wohl zu Regenspurg als allhier, und zwar jene seit etlich und siebentzig Jahren, diese aber bereits seit einem Jahr, sondern auch die würckliche Wahl-Solennitäten an einem so kostbaren Ort, und bey der

bekannten Theurung gantz ausserordentliche und fast unerschwingliche Unkosten erfordern, Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, auch Excellentzien, diese sonderbare Nothdurfft unterthänigst und gehorsamst, auch geziemend vorzustellen, und Höchst- und Hoch-Dieselbe gantz angelegentlichst zu ersuchen, daß, da niemanden, besonders zu des Reichs Dienst und Ehren, sein Officium damnosum seyn solle, nach Dero beywohnenden Gemüths-Billigkeit und hoffentlich eigener Uberzeugung, auf diese höchst-beschwerliche Umstände der gnädigste und hochgeneigteste Bedacht genommen, und ich nicht allein einsterweilen in Ansehen der jetzigen grossen Kosten und Aufwands durch einen, vermittelst eines hohen Collegial-Schlusses, zu bestimmenden Beytrag, gleichwie auch Anno 1671. von allen dreyen Reichs-Collegiis zu Regenspurg, in Ansehen der von dem Reichs-Erb-Marschall, Graf Wolffgang Philipp, aufgewendeten Unkosten, zu dessen nachgelassener Erben unterthänigster Danck-Erkänntlichkeit geschehen, einigermassen ergötzet und soulagiret, sondern mir auch bey der künfftigen Röm. Kayserl. Majestät mit einem sonder unterthänigste Maaßgebung anjetzo zu resolvirenden und abzufassenden, nach glücklich erfolgter Wahl aber so gleich zu expedirenden nachdrücklichen Collegial-Interceſſions-Schreiben dahin gnädigst und hochgeneigtest an die Hand gegangen werden möge, damit ich vor mich und mein durch oberwehntes perpetuirliches Onus gantz entkräfftetes Haus von Allerhöchst-gedachter künfftigen Kayserl. Majestät auf ein dem Heil. Röm. Reich heimfallendes, und noch niemand anders rechtmäßig verschriebenes Lehen expectiviret, und mir die Expedition darüber, ohne weitere Unkosten, als die gewöhnliche und leidentlich einzurichtende Reichs-Cantzley-Sportuln, verabfolget werde.

Solch höchste Gnade und Gewogenheit werde ich jederzeit gegen Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, auch Excellentzien, mit unterthänigstem und gehorsamstem Danck erkennen, und mit der allerehrerbietigsten Veneration, tiefffsten Respect und vollkommenster Ergebenheit Lebenslang verharren

Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten,
auch Excellentzien,

Franckfurt am Mayn den 23. Dec. 1741.

Unterthänigst-gehorsamst-
und ergebenster

Friedrich Ferdinand / ältester Reichs-Erb-Marschall,
Graf und Herr zu Pappenheim.

No. X.

Schreiben der Reichs-Städte an jeden der höchsten Herren Churfürsten insbesondere.

P. P.

Es nicht allein das bekümmerte Teutschland, sondern auch fast gantz Europa, die Augen auf die bevorstehende Kayser-Wahl mit gröster Aufmercksamkeit richtet, und so wohl die Grossen des Reichs, als selbsten auswärtige Machten, ihr Interesse bey dem hohen Wahl-Convent zu besorgen und zu betreiben, verschiedentlich bemühet sind; so wird denen Erbaren Frey- und Reichs-Städten wohl nicht verdacht werden, wann auch sie dahin sich zu wenden, und ihre Angelegenheiten und Gerechtsamen zu erleuchtester Attention ehrerbietigst vorzutragen und zu recommendiren keinen Umgang nehmen können. Zwar ist es an deme, daß sie von der Welt-gepriesenen Vorsichtigkeit, Liebe zu Gleich und Recht, und von der Großmuth des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii allerdings die getroste Hoffnung schöpffen mögen, es werde dasselbe auch ohne ihr gehorsamstes Erinnern, wie vor die Wohlfarth des gesammten Teutschen Vaterlandes, also auch vor dessen geringerer Glieder und Stände Sicherheit und Erhaltung wachen, sorgen, und das Benöthigte vorkehren. Doch gleichwohl aber will der schuldigste Respect erfordern, von des gesammten Reichs-Städtischen Collegii wegen unser besonderes submisseſtes Gesuch an diejenige zu stellen, in deren Hände die göttliche Vorsehung, heilsame Reichs-Gesetze, und so uralte, als ohnunterbrochene Observantz, die Erkiesung eines neuen Reichs-Oberhaupts, und, nebst solch vorzüglicher Befugniß und Gewalt, auch die Errichtung der mit demselben treffenden Convention und Verbindung geleget haben. An Euer ꝛc. ergehet demnach im Namen und auf Befehl Unserer Oberen und Committenten hiemit Unser unterthänigstes Anlangen und Bitten, Höchst-Dieselben wollen mildest geruhen, Dero in Franckfurt subsistirenden fürtrefflichen Botschafft die gemessene

gnädigste

gnädigste Instruction zu ertheilen, daß nicht allein die Anno 1711. auf des dissentigen Collegii Instanz in die Capitulation weyland Kayser Carl des Sechsten glorwürdigster Gedächtniß gebrachte Puncten der künfftigen abermalen einverleibet, sondern auch die übrige damahlige zu dem Project der perpetuirlichen Capitulation gemachte Reichs-Städtische Monita in billig-mäßige Consideration gezogen, und fürnemlich beygeschlossenen erheblichen Gravaminibus nachdrücklichst gesteuert, abgeholffen und fürgebogen werde. Ubrigens bitten wir den allerhöchsten Beherrscher Himmels und der Erden, daß er das vorhabende Wahl-Geschäffte mit einem erwünschten Succes beglücken, und dem in nicht geringer Gefahr schwebenden Reiche in balde einen in Seiner Furcht und Wegen einhergehenden Kayser wiederum bescheren, unter dessen gesegneter Regierung aber Friede und Gerechtigkeit immerfort blühen lassen; insonderheit auch Euer ꝛc. theureste Person, hohes Ertz-Stifft und untergebene Lande in Seinen allgewaltigen Schutz nehmen, vor allen Unfällen gnädiglich bewahren, und hingegen in unverrücktem Flor und höchstem Wohlseyn erhalten wolle. Anbey nehmen uns die Ehre, zu fortwährenden Churfürstl. Hulden und Gnaden Unsere Obere und Committenten, nebst Uns, respectuosest zu empfehlen, mit ohnverbrüchlichster devotester Veneration beständig verharrende

Euer ꝛc.

Regenspurg den 12. Octobr. 1741.

Unterthänigste

Der Erbaren Frey- und Reichs-Städte
zu noch fürwährendem Reichs-Tag anwesende Räthe und Gesandte

Schema Sigillantium.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Cölln.	Regenspurg.
Speyer.	Augspurg.

Das beygefügte pro Memoria ist dieses Inhalts:

DEmnach der punctus Austregarum, tam legalium, quam conventionalium, in der letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulation §. 18. sehr wohl und nachdrücklich gefaßt, solcher aber bey denen höchsten Reichs-Gerichten, besonders in Ansehung der Reichs-Städten, bishero wenig oder gar nicht observiret worden; als wird Reichs-Städtischer Seits aller- und resp. unterthänigst gebeten, daß dieser Punct nicht nur wiederum, wie vorhin, in die neue Capitulation eingebracht, sondern auch dahin extendiret werde, daß, an statt der bishero so vielfältig erkannten kostspilligen und langwierigen, auch in der That dem Interesse Sr. Kayserl. Majestät höchst-nachtheiligen Commissionen, und anderer Kayserl. Verordnungen, insonderheit bey sich ereigneten Fällen und Strittigkeiten zwischen Rath und Burgerschafft das denenselben so wohl, als denen höhern Ständen des Reichs, competirende wohl hergebrachte Jus Austregarum in mehrerer Attention und Observantz gehalten, und die Reichs-Städte (an deren Conservation dem gesammten Reich gleichwohlen auch gelegen) fürterhin dawider nicht beschweret, nicht weniger überhaupt in denen Rechts-Angelegenheiten alle Unordnungen und Verzögerungen abgethan werden möchten; gestalten aus der Erfahrung bekannt, daß man an denen beeden höchsten Reichs-Gerichten viele Sachen angenommen, kostbare Commissiones erkannt, aus einem Proceß zwey und mehrere erwachsen lassen, und doch, wann die Sachen geschlossen gewesen, genug Commissions-Unkosten gemacht, und mit vielem Schrifft-Wechsel, Recessiren und Moniren die Acten angehäuffet worden seynd, die endliche Decision von Zeit zu Zeit verschoben, und offt wohl gar in völlige Vergessenheit gestellet habe.

Es ist dieses das Ubel, woran Teutschland schon viele Jahre schmachtet, und welches durch die lange Dauer das schädlichste Mißtrauen unter denen Ständen erwecket und unterhält, auch denen schwächern Statibus den Untergang und Zerfall augenscheinlich drohet. Es ist aber auch diejenige Materie, die vorzüglich verdienet, daß in futura Capitulatione auf eine Verbesserung angetragen werde.

2. Puncto der Urbar- oder Reichs-Steuren haben die letzterwehlte und nun in GOtt ruhende Kayserl. Majestät glorwürdigsten Angedenckens in Dero allerhöchsten Wahl-Capitulation Art. 11. in fine die Zusage gethan, die Reichs-Steuren der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Per-

sonen Hande erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich zu bringen, und zu dessen Nutzen anzuwenden, auch eine gewisse Delignation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn, innerhalb Jahres-Frist zur Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einzuschicken, und nicht zu gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und Gerechtigkeit entzogen werden ꝛc.

Dieses ist nun, wiewohlen nicht mittelst der Chur-Mayntzischen Cantzley, sondern immediate vom Kayserl. Hof aus geschehen, auch bey theils Reichs-Städten, deren alte Urbar-Steuern weder abgelöset noch verpfändet zu seyn, befunden, der Gold-Gulden viel höher, als man solchen in denen älteren Zeiten verstanden, gerechnet und præstiret, getrieben und angeschlagen, theils angesonnen worden, sothane Steuren entweder in natura mit alten Schwäbischen Hellern, und nach dem alten Schrot und Korn, oder für jedes Pfund 2. Gulden Rheinisch an die Kayserl. Hof-Cammer zu bezahlen. Ob nun zwar die hierbey interessirte Reichs-Städte die allerbeweglichste Instantz und Vorstellung dagegen gemacht, und aus ihren ältesten Rent-Amts-Büchern und Rechnungen, wie nicht minder aus denen producirten Cameral- und anderen Quittungen selbsten sattsam erwiesen und dargethan, daß von Seculis her und nach dem alten Reichs-Schrot und Korn ein Pfund Pfenning mehr nicht, als 1. fl. 8. kr. 4. Heller, und ein Pfund Heller nur halb so viel, nemlich 34. kr. 2. Heller in jedesmahligem Current-Geld gegolten, und also auch nie anderst an die Kayserl. Cammer, als in eben solchem Werth, erlegt und bezahlt worden seye, auch dato noch also bey denen alten Pflegschafften verrechnet würden, zumahlen aber weder die von theils Reichs-Städten ab- und eingelößt- noch auch sonderen Personen de facto noch versetzt- und verpfändete Steuren in so hohem Werth niemahls æstimirt, sondern diese zu dato noch und zwar ein Pfund Pfenning mit 1. fl. 8. kr. 4. Heller, und ein Pfund Heller mit 34. kr. 2. Heller bezahlt und abgereichet werden; so ist es doch, dieser allerunterthänigsten Remonstration ohnangesehen, bey dem allerhöchsten Kayserl. Resoluto bishero noch verblieben, mithin die hierunter interessirte Reichs-Städte mit solcher Steigerung und vierfacher Erhöhung ihrer Urbar-Steuren dergestalten beschweret worden, daß, wann sie bey ihren pro statu moderno ohnehin in immensum sich gehäufften fast ohnerschwinglichen Præstandis zu Kayserl. Majestät und des Reichs Diensten, auch von einem künfftigen Kayser nach einem solchen Fuß, wider die beständige und uralte Reichs-Observantz zu Entrichtung ihrer noch obhabenden Urbar-Steuern angehalten werden solten, sie endlich hierunter gar erliegen, und zu weiterer Reichs- und Creyß-Concurrentz gantz inhabil gemacht werden müßten.

Wannenhero ein Hochlöblich Churfürstl. Collegium um Dero Assistentz und Interposition hiemit ex parte der Reichs-Städte unterthänigst- und höchst-angelegentlichst imploriret wird, daß bey hiernächst zu errichtender Kayserl. Wahl-Capitulation auch diesem höchstbeschwerlichen Gravamini abgeholffen, und der Art. 11. Capitulationis Carolinæ, nec non perpetuæ, quoad hunc passum dahin erläuteret werden möchte, die Reichs-Steuern der Städte nicht zu steigern, noch zu erhöhen, sondern dieselbe bey dem von vielen Seculis wohl hergebrachten Reichs-Observantz-mäßigem Quanto & valore unbeschwert zu lassen, auch was dagegen neuerlich eingeführet worden, wiederum aufzuheben und abzuthun.

3. Das Reichs-Postwesen betreffend. Weilen die Gravamina wider selbiges, besonders in denen Reichs-Städten, hie und da notorie mehrers zu- als abgenommen; so ist eine ihrer vornehmsten und hauptsächlichsten unterthänigsten Bitten, daß solche Beschwerden, nach Anweisung des Instrumenti Pacis, Art. 29. §. 1. der letzteren Kayserl. Wahl-Capitulation, wie auch Capitulationis perpetuæ Art. 29. cum effectu abgestellet, besonders aber in denen Reichs-Städten die angeordnete Post-Aemter und Verwaltungen nicht durch fremde, sondern verburgerte und einheimische Postmeister und Posthalter forthin besetzet, und dieselbe so wenig, als ihre Post-Knechte, Domestiquen und Angehörigen in allen ihr Amt oder das Postwesen nicht tangirenden Civil- oder Criminal-Sachen, weder des Orts Obrigkeit und Jurisdiction, noch der gemeinen Beschwerden, burgerlichen Steuren und Anlagen, de facto nicht eximiret und befreyet, wie auch das gewöhnliche Stadt- und Land-Botenwesen in seiner alten wohl hergebrachten Ubung und Gebrauch, zumahlen in Kauff- und Handels-Sachen, und mithin alle und jede Stände des Reichs, insbesondere aber des Heil. Röm. Reichs Städte bey ihren dißfalls so theuer erworbenen Rechten, Freyheiten, Privilegien und Gewohnheiten, auch ihren besondern Pacten und Verträgen, ohnbeeinträchtigt und ohngehindert gelassen, nicht weniger derselben, und das Publicum betreffende Briefschafften und Paqueter, inmassen zeithero auch so gar von Rescriptis und andern, so wohl aus der geheimen Reichs-Hof- als Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Cantzley, tam in publicis, quam privatis partium causis, an die Reichs-Städtische Obrigkeiten ergangenen Expeditionibus schwere Post-Gelder, so gewiß contra autoritatem Cæsaream gewaltig streitet, gefordert worden,) frey und ohnentgeltlich passiret, und absonderlich deren Gesandtschafften auf Reichs- und Creyß-Conventen mit Brief- und Post-Geldern nicht beschweret, noch übernommen, sondern derentwegen denen Post-Aemtern in der künfftigen Capitulation, mittelst eines zu errichtenden gleichen Taxes, Maaß und Ordnung gesetzet, anbenebenst aber auch und insonderheit nachdrücklichst inhibirt und verboten werde, daß in und durch der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiet, zu Abbruch ihrer Territorial-Landes-Hoheit

und

und Rechten, wie auch Entzieh- und Schmählerung ihrer Burger und Unterthanen Nahrung und Gewerb, von dem Reichs-Post-Amt einige Ordinari-Post-Kutschen und Kaleschen, oder Fuhrwerck, um den Mit-Reisenden fortzubringen, oder Kauffmanns-Guter und Waaren darauf zu laden, unter dem Schein einer Dependentz vom verliehenen Postwesen, oder andern dergleichen Prætext fürterhin nicht angerichtet, und was etwa neuerlich und de facto dawider geschehen, so fort wieder abgeschafft, und dergleichen Eingriffe ferners nicht unternommen werden sollen.

4. Weilen auch schon in Capitulationis novissimæ so wohl, als perpetuæ Art. 17. besondere Vorsehung geschehen, daß die Laudemien und Reichs-Lehen-Taxen nicht verdoppelt und erhöhet werden sollen; so wird gleichermassen aller- und unterthänigst gebeten, der künfftigen Wahl-Capitulation zu inseriren, daß die etwa vorgegangene Erhöhung, so absque consensu Statuum eine Zeit hero geschehen, von Kayserlichen allerhöchsten Amts wegen würcklich wiederum abgestellet, und auch sonsten die bey Ausfertigung der Kayserl. Diplomatum, Empfangung der Lehen, und Confirmation der Privilegien gewöhnliche Tax-Gelder nicht augmentiret, sondern die Stände dißfalls ebenmäßig bey dem hergebrachten Quanto beständig gelassen werden.

5. Weilen denen Statibus Imperii von denenjenigen Naturalien, so sie zu ihrem Hof-Gebrauch benöthiget, nach der Reichs-Observantz die Zoll-Immunität regulariter zustehet; so ist ihr fernerweites sehnlichstes Desiderium und unterthänigstes Petitum, daß Dieselbe, in Ansehung derer ad usus publicos benöthigter Naturalien an Holtz, Kalck, Steinen ꝛc. item Getraid, Heu, Stroh, und dergleichen Bedürffnissen, von ihren Hoch- und Löbl. Mit-Ständen, der selbst-redenden Billigkeit gemäß, ein gleiches geniessen, und dißfalls in denen Monitis ad Capitulationem Cæsaream ihnen best-möglichst prospiciret werden möchte.

No. XI.

Schreiben der Stadt Hamburg an jeden der höchsten Herren Churfürsten, nebst beygefügtem pro Memoria.

P. P.

Euer Churf. Gnaden (Durchl.) ist nach der Jhro beywohnenden erleuchteten Einsicht von selbst unverborgen, wie viel dem Teutschen Vaterland nicht weniger, dann andern Reichen und Ländern, an der Erhaltung und dem best-möglichsten Flor der Commerciorum gelegen seye.

Wie sehr es nun dißfalls in Teutschland auf die in der alten Verbindung annoch stehende drey Reichs- und Ansee-Stadte, nemlich Lübeck, Bremen und Uns, hauptsächlich mit ankomme, davon seynd Euer Churfürstl. Gnaden sonder Zweifel ebenmäßig vollkommen überzeuget.

Der natürlichen Lage haben Wir allerseits es vornemlich zu dancken, daß Wir dem gesammten Teutschen Reiche so wohl in Vertreibung seiner Productorum und dessen Versorgung mit auswärtigen Bedürffnissen, als auch in ansehnlicher Theilnehmung an den allgemeinen Reichs-Lasten, bishero nicht seynd ohnnütz gewesen.

Gleichwie aber die dem Heil. Röm. Reich daher erwachsende Nutzbarkeiten, so viel insonderheit auch die hiesige gute Stadt betrifft, mit ungemein schweren auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt und See-Handlung, auch des Endes erforderlichen Einricht- und Verfassungen zu verwendenden Kosten auf unserer Seiten unumgänglich verbunden ist: Also stehet es nicht zu läugnen, daß solche überaus schwere Kosten so wenig, als die Reichs-Onera, ferners zu tragen, die nur allein in diesem Jahrhundert über uns ergangene Reichs-kundige harte Bedruckungen bey nahe gantz unvermögend Uns gemacht haben, und gewiß in kurtzer Zeit völlig ausser Stand setzen dörfften, woferne Wir künfftighin nicht glücklicher denn bisher seyn solten, in dergleichen widrigen Vorfällen des benöthigten kräfftigsten Schutzes mit allem erforderlichen Nachdruck theilhafftig zu werden.

Weil nun Euer Churfürstl. Gnaden, nebst den übrigen hohen Churfürstl. Höfen dermalen in der preißwürdigsten Beschäfftigung sich verbinden, die Wohlfarth des Heil. Römischen Reichs und dessen sämmtlicher Mitglieder durch best-dienlichste Einrichtung der von dem zu erwehlenden neuen Kayser zu übernehmenden Pflichten noch mehr zu befördern und zu befestigen; so leben Wir der demüthigsten Hoffnung, Euer Churfürstl. Gnaden werden, wann zumahlen Jhro nicht mißfällig seyn möchte, die in der Anlage solcherhalben mit mehrerm angeführte Ursachen in mildeste Erwegung zu ziehen, und desto ehender huldreichst bewogen werden, diese Dero weiseste Vorsorge auch auf Unsere Erhaltung, und damit nicht etwa eine oder die andere auswärtige Macht sich Unserer mit der Zeit gar bemeistern, und von dem Teutschen Reiche Uns abzureissen vermöge, gnädigst mit gerichtet seyn zu lassen.

Unſers geringfügigen Ermeſſens möchte vielleicht der ſiebende Articul der letztern Kayſerl. Wahl-Capitulation die beſte Gelegenheit darzu geben, und allda bey dem Paſſu, da Kayſerl. Majeſtät angeloben, die Commercia des Reichs nach Möglichkeit zu befördern, am bequemlichſten hinzuzufügen ſeyn, daß Er (der zu erwehlende neue Kayſer, des Endes inſonderheit, die in der alten Verbindung annoch ſtehende 3. Reichs- und Anſee-Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Freyheit, Handlung und Schiffahrt, auch bey ihren Gerechtſamen, Privilegien und Immunitäten, in auswärtigen Königreichen und Republiquen ſo wohl als im Reich ſelbſt, vor allen Bedruck- und Beeinträchtigungen, gegen jedermänniglich aufs kräfftigſte und ſchleunigſte ſchützen wolle.

Zu Euer Churfürſtl. Gnaden erleuchteſten Ermeſſen laſſen Wir jedoch in tieffeſter Ehrfurcht geſtellet ſeyn, ob von Ihro auf dieſe, oder eine andere Höchſt-gefällige Art und Weiſe, hierunter gnädigſt für Uns zu ſorgen am verträglichſten werde befunden werden. Wir begnügen Uns, Euer Churfürſtl. Gnaden unterthänigſt hierdurch zu erſuchen, Höchſt-Dieſelbe wollen Unſer obbemercktes Anliegen huldreichſt zu behertzigen und des Endes Dero nach Franckfurt abgeordneten vortrefflichen Wahl-Geſandtſchafft in höchſten Gnaden aufzugeben geruhen, daß Selbige bey denen über dem Wahl-Capitulations-Geſchäffte vorſeyenden Deliberationen Unſer und der übrigen beyden Anſee-Städte obberegtes Intereſſe Sich beſtermaſſen wollen empfohlen ſeyn laſſen.

Wie übrigens bey dem gantzen Werck Unſer vornehmſter Endzweck dahin gehet, daß Wir künfftighin nicht weniger, als bishero, dem geliebten Teutſchen Vaterland einigermaſſen nutzbar bleiben mögen; alſo werden Wir Uns insbeſondere unabläßig beſtreben, die durch Euer Churfürſtl. Gnaden mächtigen Beyſtand hierunter zu vergröſſerende Sicherheit Unſerer Erhaltung um Höchſt-Deroſelben und Dero Hochwürdiges Ertz-Stifft bey aller Gelegenheit mit devoteſtem Dienſt-Eifer nach Unſerm geringen Vermögen zu demeriren, geſtalten Wir in dieſer tieff-reſpectuoſeſten Geſinnung mit der vollkommenſten und ſubmiſſeſten Veneration unausgeſetzt verharren ꝛc.

Pro Memoria.

Das Teutſche Reich hat die Conſervation der commercirenden Reichs- und Anſee-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg allezeit von ſo groſſer Angelegenheit zu ſeyn gehalten, daß in allen Friedens-Schlüſſen mit andern Mächten beſonders vorgeſehen worden, damit deren und derſelben Einwohner Freyheit, Sicherheit, Rechte, Immunitäten, Handlung und Schiffahrt ſo wohl in ausländiſchen Königreichen, Republiquen und Provintzien, als in dem Reiche ſelbſt allemahl auf das bündigſte möchten verſichert werden.

Die Inſtrumenta Pacis Oſnabrugenſis Art. 10. §. 16. de cætero, &c. item Art. 17. §. 10. ſeq. Noviomagenſis, §. 6. redeant utrinque, &c. Ryſvvicenſis, §. 52. Redeant quoque, &c. Badenſis Art. 34. & noviſſimæ Viennenſis de Anno 1736. Art. 17. bezeugen ſolches nach eben dieſen daraus jetzo angeführten Worten umſtändlich.

Es kan auch niemand einiger Zweifel beygehen, daß nicht dieſe vorbenannte Städte eine beſondere Aufmerckſamkeit verdienen, da es noch die eintzige ſind, welche, vermittelſt ihrer Freyheit, Bequemlichkeit und innerlichen Verfaſſung, und inſonderheit die Stadt Hamburg durch ihre Banco, Aſſurance und den bey allen an ihre Bürger ſpedirten und durchgehenden Gütern verſtatteten Zoll-freyen Tranſito, denen geſammten Teutſchen Ländern und Provintzien den Vortheil und die Gelegenheit geben, daß ſie ihre Producta und Manufacturen zur See in alle Theile der Welt verſenden können.

Ein jeder, welcher weiß, daß die Schiffahrt und Handlung zur See die entfernteſte Länder mit einander verbindet, daß dieſelbe die fürnehmſte Stütze der Macht der gröſten Puiſſances in Europa iſt, und daß ſich dadurch der Reichthum aus denen allerentlegenſten Orten hereinziehet, wird wohl ſchwerlich eine Land-Handlung, die nicht gar weit gehen kan, und ſo vielen Hinderungen beſtändig unterworffen iſt, damit in Vergleichung ſetzen, oder obigen Städten den Vorzug vor andern in Beförderung des allgemeinen Beſtens und in denen damit verknüpfften ſchweren Laſten ſtreitig machen wollen.

Teutſchland hat nur einen kleinen Strich Landes von etwa 30. Meilen, der von der Elbe bis an die Ems an der Norder-See ſich erſtrecket, und es ſind eigentlich nur die Städte Hamburg und Bremen, welche für die wahre und freye Teutſche See-Hafen auf dieſer Küſten von allen Nationen erkannt werden, ſo wie Lübeck ſich ſolches an der Oſt-See zueignen kan; ob wohl dieſe innländiſche See durch den Sund und darauf hafftenden ſchweren Zoll eingeſchloſſen und übrigens von denen Holländern durch ihre Schiffahrt bey nahe allein occupiret wird. Alleine dieſe vor das gantze Reich ſehr vortheilhafftige Lage obiger Städte unterwirfft hingegen dieſelbe nicht nur ſehr groſſen zu Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Schiffahrt und Commercien täglich benöthigten Koſten, und exponiret ihre Einwohner und Schiffe bey allen Kriegen unter fremden Mächten, obgleich das Reich nicht mit darinnen begriffen iſt, vieler Gefahr, Schaden und Verluſt, ſondern es hat auch die wenige Vorſorge, welche man, ohngeachtet aller vorher erwehnten Verſicherungen,

rungen, vor diese Städte in der That blicken lassen, ihre Mißgünstige und gantze auswärtige Nationes so dreiste gemacht, daß sie diese Städte auf viele Weise verfolgen, und bey ihnen, als ob sie überall nicht zum Teutschen Reiche gehörten, den Meister spielen, ja so gar denenselben ihre Gesetze und eine fremde Botmäßigkeit gleichsam aufzudringen sich bemühen.

Die Stadt Hamburg kan vor andern hievon viele Beyspiele aufweisen. Man hat nemlich dieselbe ehedem gezwungen, wann Schiffe von zweyen kriegenden Nationen auf dem Elb-Strom von dem Einen Theil angegriffen und verbrannt worden, der Parthey, welche dabey verlohren, den Schaden wieder zu ersetzen, obgleich ihr noch weniger, als anderen daran gräntzenden mächtigen Puissancen, möglich gewesen, solche Rencontres zu verhüten. Die von fremden Unterthanen bey Strandungen in der See verübte Deprædationes haben von ihnen müssen bezahlt werden, Falls sie nicht durch die schon ausgefertigte so genannte Repressalien ihre gantze Handlung und Schiffahrt in die äusserste Gefahr hat setzen wollen. Noch vor gantz wenig Jahren haben insonderheit die Holländer diese Stadt zu Anerkennung ihrer wegen der Ost-Indischen Handlung ihren Unterthanen vorgeschriebenen Gesetze nöthigen, und dadurch gantz Teutschland solchen mit unterwerffen, folglich dasselbe um seine freye und bisher durch keine Pacta eingeschränckte Handlung und Schiffahrt bringen wollen, wobey diese Stadt von dem Wienerischen Hof sich gantz verlassen, und die Libertatem navigandi Germanorum allein zu behaupten gemüßiget gesehen. Eben so ist es ihr ergangen, da kaum vor 6. Jahren einige fremde Kriegs-Schiffe den Reichs-freyen Elb-Strom gesperret, und die der Stadt und ihren Burgern gehörige Schiffe, so viel man deren habhafft werden können, weggenommen haben. Und überhaupt befindet sich dieselbe in fast beständigen beschwerlichen Anfechtungen, woraus sie ohne kräfftigen Beystand des Teutschen Reichs vor sich nicht wird eluctiren können, und sie muß über dem, nebst den beyden obbenannten andern Städten, anjetzo erwarten, was die Folgen des Kriegs zwischen Rußland und Schweden mit sich bringen, und ihr dabey werde zugemuthet werden.

Woferne demnach diese Teutsche See-Städte mit der Zeit nicht gäntzlich zu Grunde gehen, oder wohl gar in fremde Hände gerathen sollen; so ist höchstnöthig, daß das Reich, und dessen künfftiges allerhöchstes Ober-Haupt, sich derselben besonders und mit mehrerem Ernst und Nachdruck, als bishero geschehen, annehmen.

In den vorigen Wahl-Capitulationen ist zwar Art. 7. überhaupt enthalten, daß die Commercia des Reichs nach Möglichkeit sollen befördert werden, und man hat auch im Jahr 1678. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg die Materie einigermassen in Deliberation gebracht, daß mit den Handlungs-Städten zu überlegen wäre, auf welche Weise sich verhüten lasse, daß nicht fremde Nationes allein von der Teutschen Handlung profitiren möchten? Gleichwie aber alles bishero ohne Würckung und die Ansee-Städte denen Zudringlichkeiten der Fremden, und denen sie betroffenen Fatalitäten zu Kriegs- und Friedens-Zeiten ohne Beystand und Hülffe zu Wasser und Land beständig exponirt geblieben; also wird zu höchster und erleuchtester Beurtheilung anheim gegeben: ob nicht zu mehrerer des gesammten Reichs, und zugleich oberwehnter dreyen noch übrigen Reichs-Ansee-Städten Sicherheit, bey der jetzigen neuen Wahl-Capitulation, dererselben in dem angezogenen 7ten Articul besonders und ohne Maaßgebung nach dem Passu: " Die Commercia des Reichs " nach Möglichkeit befördern " folgender massen gedacht werden könte: " Auch insonderheit die " drey Reichs- und Ansee-Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Freyheit, Handlung und Schiffahrt, auch bey ihren Gerechtsamen, Privilegien und Immunitäten, so wohl in " ausländischen Königreichen und Republiquen, als im Reich selbst, vor allen Bedruck- und Be- " einträchtigungen gegen jedermänniglich aufs kräfftigste und schleunigste schützen ꝛc. "

Hamburg, den 4. Decembr. 1741.

No. XII.

Schreiben der zu Nürnberg versammleten freyen Reichs-Ritterschafft an Se. Majestät den König in Preussen.

P. P.

EW. Königl. Majestät geruhen uns Allergnädigst zu erlauben, daß Allerhöchst-Deroselben wir submissest vortragen dürffen, was zwar an sich selbst schon eine Reichs-kündige Sache ist, welchergestalten nemlich der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in denen dreyen Creysen, Francken, Schwaben und am Rhein-Strom, wie in anderen Reichs-Fundamental-Gesetzen, also ins besondere in allen Kayserl. Wahl-Capitulationen, locis congruis, so offt nemlich derer höchst- und hohen Stände darin favorable Meldung gethan worden ist, und zwar, wo es conjunctim, per formalia: Electores, Principes & Status, oder zu Teutsch: Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, geschehen, zugleich auch der immediaten Reichs-Ritterschafft nuncu-

patim mitgedacht worden seye, scilicet illo casu per adjectam formulam: Comprehensa libera & immediata Nobilitate &c. hoc autem per verba: Die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen, ꝛc. mit eingeschlossen, ꝛc. einschlüßig, ꝛc. oder: inclusive der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft, ꝛc. oder: die freye Reichs-Ritterschafft darunter mit verstanden, ꝛc. ꝛc. in denenjenigen Stellen aber, wo die Ordines Imperii sich divisim recensirt befinden, es in folgender Ordnung gefasset worden seye: Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, Adel, oder: Reichs-Ritterschafft und Städte, oder: andere Stände, ꝛc. so, daß letzteren Falls die Reichs-Ritterschafft denen Reichs-Städten allezeit prælociret worden ist, wie dann auch der Reichs-Ritterschafft ihre habende Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, alte Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, und in Ubung gewesen, ꝛc. in beständigster Form zu confirmiren, auch sie, gleich anderen höchst- und hohen Ständen des Reichs, dabey zu schützen und handzuhaben, in denen beschworenen Kayserl. Wahl-Capitulationen allergnädigst zugesagt, zumalen auch in der jüngsten Capitulatione Carolina durchgehends widerholet worden ist. Wann nun, nach dem höchst-bedauerlichen Ableben weyland Ihro Röm. Kayserl. Majestät Caroli VI. glorwürdigster Gedächtniß, das höchstpreißliche Churfürstl. Collegium dem Vernehmen nach des nächsten zur Wieder-Besetzung des dadurch erledigten Kayser-Throns zusammen treten, zuvorher aber gewöhnlicher massen eine neue Wahl-Capitulation zu begreiffen entschlossen seyn solle: als gelanget an Euer Königl. Majestät hiemit einer gesammten ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft alleruntherthänigst höchstangelegenes Bitten, Dieselbe allergnädigst geruhen wollen, Dero zu dem bevorstehenden Kayf. Wahl-Tag zu accreditirende vortreffliche Gesandtschafft unter anderem auch dahin allergnädigst instruiren zu lassen, daß selbige sich auch das Reichs-Ritterschafftliche Interesse, auch derselben Aufrecht-Erhalt- und Befestigung ihres uralthergebrachten Stamm- und Standes, auch habenden Rechten und Gerechtigkeiten, in Gemäßheit derer Reichs-Gesetzen, auch in Conformität des herkommlichen Reichs-Styli und jederzeitigen Observantz, sorgfältig mit angelegen seyn lassen mögen.

Welche allerhöchste Königliche Gnade ꝛc.

No. XIII.

Schreiben der sämmtlichen Directoriorum und Ausschüsse der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom von dem Convent zu Ulm an die höchste Herren Churfürsten.

P. P.

Euer ꝛc. geruhen uns gnädigst zu erlauben, daß Höchst-Deroselben wir submissest vortragen dürffen, was zwar an sich selbst schon eine Reichs-kundige Sache ist, welchergestalten nemlich der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in denen dreyen Creysen, Schwaben, Francken und am Rhein-Strom, wie in andern Reichs-Fundamental-Gesetzen, also ins besondere in denen Kayserl. Wahl-Capitulationen locis congruis, so offt nemlich derer höchst- und hohen Herren Ständen darinnen favorable Meldung gethan ist, auch der Reichs-Ritterschafft namentlich gedacht worden, und bey ihren habenden Gerechtsamen und Prærogativen gleich anderen höchst- und hohen Ständen des Reichs zu schützen und handzuhaben, in denen beschworenen Kayserl. Wahl-Capitulationen allergnädigst zugesagt, zumahlen auch noch in der jungsten Capitulatione Carolina selbsten durchgehends wiederholet worden ist.

Wann nun nach dem höchst-bedauerlichen Ableben weyland Ihro Röm. Kayserl. Majestät Caroli VI. glorwürdigster Gedächtniß das höchste Churfürstliche Collegium hoffentlich nächstens zu Wieder-Besetzung des dadurch erledigten Kayserthums zusammen treten, vorhero aber gewöhnlicher massen eine neue Wahl-Capitulation zu begreiffen entschlossen seyn wird:

Als gelanget an Euer ꝛc. hiemit einer gesammten Reichs-Ritterschafft unterthänigstes höchstangelegentliches Bitten, Höchst-Dieselbe gnädigst geruhen wolten, Dero zu dem bevorstehenden Kayserl. Wahl-Tag accreditirende vortreffliche Gesandschafft unter anderem auch dahin gnädigst instruiren zu lassen, daß bey Verfassung der künfftigen Kayserl. Wahl-Capitulation der hergebrachte Stylus beybehalten, und, der Observantz gemäß, der Ritterschafften in Francken, Schwaben und am Rhein-Strom locis congruis ferner gedacht, mithin dadurch der gesammte Reichs-Adel bey seiner Zuständigkeit gehandhabet, und in Zukunfft fürtershin gesichert seyn möge. Welche höchste Churfürstl. Gnade unterthänigst zu verdienen Wir Uns nach äussersten Kräfften quoad Corpus & Membra vor Uns bestreben, sondern auch Unserer Nachkommenschafft aufs getreulichste inculciren wollen, in solchem Eifer auch ihres Orts ohnabänderlich zu continuiren, nach welchem wir in tiefester Erniedrigung beharren, ꝛc.

No. XIV.

No. XIV.

Schreiben der Reichs-Ritterschafft an das Churfürstl. Collegium.

Hochwürdigste, Durchlauchtigste, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten.

Gnädigste Churfürsten und Herren, Herren.

NAchdem ein höchstes Churfürstl. Collegium theils in höchster Person, theils durch Dero furtreffliche Botschaffter und Gesandten sich allhier versammlet hat, die Wahl eines Römischen Königs zu Förderung eines Kaysers vorzunehmen; so will die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rhein-Strom von dem Allerhöchsten zu diesem hochwichtigen Geschafft seinen göttlichen Segen und Beystand dahin gantz devotest anwünschen, damit das Heil. Röm. Reich und gesammte Christenheit baldest wiederum mit einem allerhöchsten Ober-Haupt beglückt und consolirt werden möge. Zumahlen aber auch bey diesem Kayserlichen Wahl-Geschäfft, dem Herkommen gemäß, allerforderst auf die Errichtung einer Kayserl. Wahl-Capitulation der Bedacht genommen, und damit auf die Conservation des Heil. Röm. Reichs und dessen innerlichen Verfassung die rühmliche Obsorge getragen wird; so machet sich auch die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom die zuversichtlich unterthänigste Hoffnung, daß, gleichwie selbige in denen älteren und jüngeren Zeiten, vermög der güldenen Bull, Religion- und Profan-Friedens, Westphälischen Friedens-Schlusses, Reichs-Handlungen, Abschieden und Grund-Gesetzen, auch vorgehenden Kayserl. Wahl-Capitulationen, jederzeit namentlich und innschlüßig inseriret worden; also auch das höchste Churfürstliche Collegium erwehnte ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschafft bey gegenwärtig errichtender Kayserl. Wahl-Capitulation auf gleiche Art gnädigst zu bedencken, und, wie noch letztens in der Carolinischen geschehen, wo derer Churfürsten und Stände des Reichs Meldung gethan wird, zugleich auch der Immediaten Reichs-Ritterschafft per verba: die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, mit eingeschlossen, ꝛc. nuncupatim einverleiben, dagegen aber auch nichts, so ermeldetem getreuestem Reichs-Ritter-Corpori zu einigem Nachtheil gereichen möchte, verhängen zu lassen, folgsam dasselbe bey seinem wohl hergebrachten und in den Reichs-Constitutionen gegründeten Stand und Wesen zu erhalten, gnädigst geruhen werde, warum man hiemit unterthänigst bittet, und anbey das gesammte unmittelbare Ritter-Corpus zu allseitigen Churfürstlichen höchsten Hulden und Gnaden gantz submissest empfiehlet, in tiefester Erniedrigung verharrende

Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht,

Unterthänigst-treu-gehorsamste

Directores, Hauptleute, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbar freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom, in der Wetterau und zugehörigen Orten.

No. XV.

Pro Memoria eben derselben die Befreyung von Winter-Quartieren betreffend.

1.

ES zu consideriren, daß die Reichs-Ritterschafft wegen ihrer in alten Zeiten dem Kayser und dem Reich geleisteten Diensten Ihre gewisse Freyheiten erlangt, Krafft welcher

2. Selbige mit denen Reichs-Anlagen nicht zu belegen, deswegen auch bey Aufrichtung der Reichs-Matricul in keinen Anschlag gebracht, sondern nur

3. Allezeit Kayserl. Majestät als ein von den Oneribus publicis eximirter und privilegirter Status zu besonderer Behandlung auf vorgängige Requisition und gegen Ausstellung gewisser Reversalium, zu besonderen Ritter-Diensten und Charitativ-Subsidien, ohne Mittel überlassen, und vorbehalten sind, auch dahin immediate das Ihrige præstiren.

vid. Rec. Imp. 1500. §. 47.
Rec. Imp. 1542. §. 58.

ibi. " Demnach haben Wir auf der Churfürsten ꝛc. Bitt ꝛc. gnädigst bewilligt, und auf
" Uns genommen, die vom Adel im Land zu Schwaben, Francken und am Rhein,
" welche in den Anschlägen des Heil. Reichs nicht begriffen sind, zu beschreiben, und
" mit ihnen handlen zu lassen ꝛc. mit dieser gnädigen Vertröstung ꝛc. daß Ihnen solches
" an ihren Freyheiten, altem Herkommen und Gebrauch künfftiglich in allweg ohnvor-
" greifflich und unnachtheilig seyn ꝛc. solle ꝛc. "

womit übereinkommt

Rec. Imp. 1543. §. 28. und dieweil ꝛc. I. P. W. Art. 16. §. 8.

ibi. " Comprehensa libera & immediata Imperii Nobilitate, salva tamen Requisitione hactenus
" in talibus casibus usitata, *libertateque & exemtione* in futurum salvis &c. "

Als welches annoch ein vornehmliches Præcipuum Imperatorium ist, mithin

4. Können andere Stände des Reichs solchem zuwider nicht prætendiren, daß die Ritterschafft in allen Reichs-Anlagen, desgleichen auch die Winter-Quartier, mit Ihnen gleich leiden, sondern allezeit wie in denen andern Reichs-Præstandis, also auch in Winter-Quartieren von der Kayserl. Majestät privative reservirten Behandlung und Disposition dependiren muß, ob und in was Umständen nach der Raison de Guerre & d'Etat es Cæsari am convenablesten, die Ritterschafft selbst mit Winter-Quartier zu belegen, oder ein gewisses Geld davor anzunehmen, und dieses anderwärts ad usus Imperii anzuwenden; inzwischen so kan

5. Versichert werden, daß einige Zeit her ermeldte Ritterschafft bey den vorgewesten Reichs-Kriegen das Ihrige in ordine usitato Charitativi vielmehr in der That præstirt, als die Proportion gegen andere Stände mit sich gebracht, wann sie mit diesen völlig concurrirt hätte. Dahero

6. So viel diesen vermeyntlichen Einwurff wegen der Winter-Quartieren betrifft, so deriviret sich solcher anbenebens aus dem erroneo supposito, eines theils als ob die Ritterschafft allezeit von solchen gantz befreyt geblieben, andern theils dadurch die Last denen Ständen des Reichs desto gröſſer zugekommen wäre. Allein

7. So viel das Erstere betrifft, so ist zu bemercken, daß nicht allemahl die Ritterschafft davon frey geblieben, in dem Fall aber, wo es geschehen, daß die Ritterschafft nicht mit würcklichen Quartieren belegt worden, so hat selbige certum quantum an Geld Kayserl. Majestät darvor erlegt, welches Quantum sodann gleichwohlen dem gantzen Reich zu guten gekommen, und zu den Reichs-Kriegs-Præstandis von den Kayſern angewendet worden, immassen hievon nicht allein diese Gelder notorie zu denen Postirungen, Commissariat, und andern Kriegs-Lasten bezahlet sind, sondern auch die mehrere Principes & Status Imperii selbst die Testes seyn können, welche in solchen Reichs-Kriegen Kayserl. Majestät mit Auxiliar-Trouppen oder anderer Hülff extraordinarie concurriret, und Ihre Bezahlung davor allezeit von solchen Ritterschafftlichen Geldern angewiesen erhalten. Und wann dahero

8. Nebst dem Geld-Quanto annoch die Quartier erlitten werden müsten; so hätte die Ritterschafft, an statt ihrer competirenden Exemtion, doppelte und unerschwingliche Last zu leiden, so denen Unterthanen gantz unerträglich fallen würde, welches nimmermehr justificirlich seye.

9. Daß aber um deßwillen denen Ständen des Reichs doch keine gröſſere Last zuwachse, ergiebt sich nicht allein daher, weilen obbemeldtermassen die Ritterschafftlicher Seits vor die Winter-Quartier præstirende Gelder ad usus Imperii publicos verwendet werden, welche den Ständen des Reichs sonsten obliegen, sondern auch weilen in Belegung der Winter-Quartier der Ständen des Reichs und Creyſen allezeit die Proportion dergestalten beybehalten wird, daß nach dem Supposito, wann die Ritterschafftliche Ort darunter mit begriffen seyn solten, alsdann diesem oder jenem Creyß um so mehrere von der Miliz, folglich in casu contrario, wann die Ritterschafftliche Ort nicht dazu in computum kommen, sondern an Geld das Ihrige davor erlegen, um so weniger zugetheilt werden.

(:o:)

Vollstän-

Vollständiges Register Uber die Wahl-CAPITULATION Kayſers CAROLI VII.

NB. Hierbey iſt zu bemercken / daß die erſte Zahl den *Articulum*, die zweyte den *Paragraphum*, und die dritte die *Paginam* anzeige.

A.

Acht und Ober-Acht / Weiſe und Manier, wie ein Reichs-Stand in die Reichs-Acht zu erklären, Art. XX. §. 1. 2. 3. pag. 42. 43. ibid. §. 10. pag. 44. Execution der Acht, von wem ſolche zu thun, ib. §. 5. p. 43. mit des Aechters Gütern, ib. §. 6. Particular-Lehen, ib. §. 7. und deſſen unſchuldigen Agnaten, wie es zu halten. ib. §. 8. & 9. p. 43. 44.

Advocat, der Chriſtl. Kirche iſt der Kayſer. I. 1. 2.

Advocatia, des Kayſers, wovon, Art. I. §. 1. ſoll gegen den Weſtphaliſchen Frieden nicht angezogen werden. I. 10. 3.

Allianz, ſiehe **Bündniß**.

Anfalls-Gelder / ſiehe *Laudemium*.

Aſſignationes, ſind auf die Reichs-Creyſe nicht auszuſtellen. V. 8. 14.

Audienz, ſchleunige iſt derer Reichs-Stände Geſandten vom Kayſer zu ertheilen. XXIII. 2. 47.

Auflagen / ſiehe **Reichs-Steuren**.

Augſpurgiſche *Confeſſions*-**Verwandten** / ſollen vom Kayſer gleichen Schutz haben, I. 10. 3. wo ſie ſich gegen die Reichs-Geſetze beſchweret erachteten, iſt auf ihre Beſchwerden die Kayſerl. Entſchlieſſung zu ertheilen, und zu vollziehen, ib. §. 11.

Ausdruckungen / wann Memorialia in Comitiis ungeziemliche enthalten, ob und wann die Dictatur geſchehen ſolle? XIII. 7. 29. Unglimpflicher haben ſich die Reichs-Gerichte zu enthalten. XVI. 4. 33.

B.

Banck / muß in die Admiſſion conſentiren, ſo einer darauf in Comitiis admittiret wird. I. 5. 2. ſiehe *Collegium*.

Bannum contumaciæ, ſoll abgethan werden, XX. 11. 44.

Bayern / deſſen Rheiniſche Vicariats-Sache in Comitiis vorzunehmen. III. 18. 8.

Beförderungs-Briefe / wegen der Zölle, ſind zum Præjudiz der Stände nicht zu ertheilen. VIII. 24. 20.

Belehnung / ſiehe **Lehen** / **Reichs-Lehen**.

Benachbarte / mit ſelbigen will der Kayſer Friede halten. IV. 2. 10.

Beneficium Reviſionis, ſiehe *Reviſio*.

Biſchöffe / der Kayſer will dahin ſehen, daß ſelbige von Päbſtl. Heiligkeit gegen die Concordata, Privilegia und Statuta &c. nicht beſchweret, XIV. 1. 30. noch auf ihrer Unterthanen Klagen, ohne ihre der Biſchöffe Verantwortung, mit Päbſtl. Monitoriis &c. übereilet werden. ib. 2.

Boten, die Land- u. Reichs-Städtiſche ſollen keine Briefe ſamlen, Pferd wechſeln, ꝛc. XXVIII. 3. 53.

Botſchaffter / ſiehe **Geſandte**.

Braunſchweig-Lüneburgiſche Chur will der Kayſer manuteniren, III. 5. 6. mit einem Ertz-Amt zu verſehen, trachten. ib.

Bremen / ſoll ſtatt Pfaltz-Lautern der Cammer-Viſitation beywohnen. XVII. 5. 37.

" " Stadt, will der Kayſer in ihrem Commercio ſchützen. VII. 2. 16.

Bücher-*Commiſſarius*, ſoll in Cenſur der Bücher unpartheyiſch ſeyn. II. 7. 5. gegen die Symboliſche Bücher der Augſp. Confeſſ. Verwandten keine Proceſſe ausgehen laſſen. ib. 8. 5.

Bull / Brabantiſche, dargegen will der Kayſer die Stände ſchützen, XXVI. 4. 52. (die guldene) will der Kayſer halten. II. 3. 4.

Bündniß / ohne Conſens des Reichs, IV. 2. 10. VI. 1. 15. oder im Nothfall ſämtl. Churfürſten, will der Kayſer nicht machen, ib. 2. 15. die, ſo er ſeiner Lande wegen machet, ſollen dem Reich ohnſchädlich ſeyn, ib. §. 3. können die Reichs-Stände unter ſich, oder mit auswärtigen machen, ſo fern ſie nicht gegen den Kayſer oder das Reich ſind. ib. §. 4.

C.

Cammer-Gericht / der Ort, wo ſelbes iſt, ſoll von Natural-Quartieren frey ſeyn. IV. 10. 12. Selbigem ſoll durch keine Kayſerliche Reſcripta Einhalt, XVI. 7. 34. die nöthige Erinnerung aber an ſelbiges, vom Kayſer und Reich zugleich geſchehen, ib. §. 8. der Kayſer will deſſen Gerichtsbarkeit und Anſehen handhaben. ib. was darin ordentlich geſchloſſen, dabey ſoll es, auſſer der Reviſion und Supplication, bleiben, ib. §. 16. 35. die daran anhängige Sachen, und deren

Neben-Puncte sollen im Reichs-Hof-Rath nicht angenommen werden, ib. §. 17. demselben kommt die Cognition über die Caution de restituendo in casum succumbentiæ zu, XVII. 3. 36. 37. wegen besserer Unterhaltung dasiger Beysitzer will der Kayser allen Ernst anwenden, ib. §. 13. 38. an das Cammer-Gericht appelliren die Gravirten bey den Land-Gerichten in Schwaben, XVIII. 10. 41. dasselbe fähret fort auch während der Visitation, XVII. 11. 38. siehe **Reichs-Gerichte**. Conf. **Reichs-Hof-Rath**.

Cammer-Gerichts-Ordnung/ will der Kayser fest halten. XVI. 6. 34.

Cammer-Gerichts-*Visitation* und *Revision*, soll wieder hergestellt werden, XVII. 3. 36. 37. wie bald solche, ib. §. 4. von wem, ib. §. 4. seqq. und auf was Art und Weise sie geschehen soll. ib. §. 8. & seqq. p. 38. seqq. die Revision soll innerhalb 4. Monaten nach ergangenem Kayserl. Edict sub pœna desertionis ab impetrante prosequiret werden, ib. §. 10. von der wegen des Cammer-Gerichts gemachter Provisional-Vorsehung soll dem gesammten Reich vom Kayser, innerhalb 3. Monaten, Nachricht gegeben werden. ib. 12.

Cantzley-Gelder-Tax/ siehe **Reichs-Cantzley-Gelder-Tax**.

Capitulation, (Kayserl.) will der Kayser stet und fest halten, XXIX. 7. 54. dieselbe von den Reichs-Gerichten, und Kayserl. Räthen beobachten lassen, ib. 1. 53. seq. sie ist in Abwesenheit des Kaysers von dessen Commissariis beschworen, ib. 4. 54. die Beschwörung vom Kayser in Person soll noch vor der Crönung geschehen, ib. §. 5. und ehe solches geschehen, soll der Kayser der Reichs-Regierung sich nicht unterziehen, ib. was darwider ist, soll krafftlos und cassiret seyn. XVI. 11. 35.

Capitulationis perpetuæ negotium beym **Reichs-Tag** zu reassumiren. XXIX. 2. 54.

Christenheit/ will der Kayser schützen. I. 1. 1.

Churfürsten/ des Reichs vorderste Glieder ꝛc. I. 2. 1. III. 1. 6. Der Kayser will sie bey ihren Hoheiten und Würden, insonderheit die Weltlichen bey ihrem Primogenitur-Recht erhalten, I. 2. 2. III. 4. 6. ihre Regalien, Freyheiten ꝛc. ꝛc. confirmiren, und keine Privilegia dargegen ertheilen, I. 9. 3. sie in sonderbarer Consideration halten, III. 1. 6. ihnen den Titul: **Hochwürdigst** und **Durchlauchtigst**/ geben, ib. §. 2. sich ihres Raths gebrauchen in wichtigen Sachen, ib. §. 3. XI. 21. 27. ihren gemeinen und Rheinischen Verein bestätigen III. 6. 6. sie bey ihrer freyen Wahl und gesondertem Rath lassen, ib. §. 10. 6. §. 14. 7. desgleichen bey ihrem Jure Suffragii, IV. 1. 10. bey ihrem Deputations-Recht zu Friedens-Handlungen, IV. 11. 12. bey ihrer Exemtion von den Land-Gerichten in Schwaben, XVIII. 11. 41. gegen selbige sollen die Reichs-Gerichte keine unglimpfliche Ausdruckungen gebrauchen. XVI. 4. 33. derer zu der Wahl versammleten Gutachten will der Kayser vollziehen. XXIX. 3. 54.

Consens, wird erfordert zu der Admission in ein Reichs-Collegium, I. 5. 2. zu der Erstreckung Voti & Sessionis von einer Fürstl. Linie auf die andere, so es nicht hergebracht, I. 6. 2. zu denen Bündnissen des Kaysers. VI. 1. 15.

Churfürsten-Täge/ sind zugelassen, III. 12. 7. darzu keine Kayserl. Gesandte aufzudringen, ib. §. 13. *Conf.* **Reichs-Stände**.

Civil-**Sachen**/ sollen ad Nuncios Apostolicos oder Curiam Rom. nicht gezogen werden. XIV. §. 4. & 5. 31.

Cölln/ dessen Vergleich mit Maynz, der Crönung halber, wird bestätiget. III. 9. 6.

Collegium, ohne hinlängliche Qualificirung ist niemand in ein Reichs-Collegium zu recipiren. I. 5. 2.

Commercium, will der Kayser befördern, VII. 1. 16. besonders derer Handels-Städte, ib. §. 2. und zur See. VIII. 6. 17.

Commercien-**Händel**/ darüber soll in Kriegs-Zeiten die Kayserl. Generalität nicht cognosciren. IV. 4. 11.

Commissarius, siehe **Bücher**-*Commissarius*.

Commission, wider die Reichs-Gesetze, soll der Kayser keine ergehen lassen. XVI. 9. 34.

Compensationes, ohne des Reichs Bewilligung will der Kayser nicht gestatten. V. 8. 14.

Concordata, will der Kayser handhaben, XIV. 1. 30. derer Stände diesfalls führende Beschwerden suchen abzuthun. ib. §. 3. 31.

Confession, siehe **Augspurgische** *Confession*.

Congresse **Friedens**- darzu sind die Reichs-Deputirte zuzulassen. IV. 11. 12.

Conservatoria, denen Unterthanen ad nudam instantiam gegen ihre Lands-Herren nicht zu ertheilen. XIX. 6. 42.

Consumtibilia, derer Stände, und ihrer Gesandten auf Reichs-Tägen ꝛc. sind zollfrey. VIII. 31. 21.

Contradictiones, gegen den Westphälischen Frieden sollen keine statt haben. II. 6. 3.

Contributiones, darmit niemand ungebührlich zu beschweren. X. 12. 25.

Creyse/ siehe **Reichs-Creyse**.

Crimen læsæ Majestatis, dessen Bestraffung, so es gegen die Stände begangen, überlässet ihnen der Kayser. XXI. 2. 44. ib. §. 3. & 4.

Cron/ die Römisch-Königliche will der Kayser empfangen, III. 8. 6. zuvor die Capitulation beschwören, XXIX. 5. 54. und sich nicht eher der Regierung unterziehen. ib. §. 6.

Crönung/ darzu will der Kayser die Churfürsten erfordern, III. 8. 6. den Vergleich davon zwischen Maynz und Cölln bestätigen. ib. 9. 8.

D.

Decreta, gegen die Lands-Fürsten, ohne deren vorherigen Bericht, sollen cassiret werden. XV. 5. 32.

Deputirte/ derer Stände, oder des Reichs, sollen zu Friedens-Congressen gelassen werden. IV. 11. 12.

Desideria der Stände auf dem Reichs-Tag innerhalb 2. Monaten zur Berathschlagung zu bringen. XIII. 8. 29.

Dictatur, wann dieselbe geschehen solle. XIII. 7. 29.

Dignitäten/ Fürstl. Gräfl. oder andere, wem, und wie sie zu ertheilen. XXII. 1. 2. 5. p. 45. seq.

Diplomata, in Reichs-Sachen ſollen bey der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden, XXII. 7. 46. ſonſten aber null ſeyn, ib. 8. in Gnaden-Sachen ſollen ſie bey der Reichs-Cantzley ſub pœna nullitatis innerhalb 4. Monaten erhoben werden. ib. §. 11. 47.

Directorium, ſiehe **Reichs-*Directorium***.

Dom-Capitul/ deren Privilegiis, Statutis &c. ſoll kein Abbruch geſchehen. XIV. 1. 30.

Durchlauchtigſt/ dieſes Prædicat will der Kayſer denen Churfürſten geben. III. 2. 6.

Durchzug/ ſoll prævia requiſitione, IV. 15. 13. und ohne daß die Stände gegen die Reichs-Conſtitution beſchweret werden, geſchehen. ib. 9. 12.

E.

Einigkeit iſt im Reich zu pflantzen. XVI. 1. 33.

Einquartierung/ damit ohne Reichs-Bewilligung niemand zu beſchweren, IV. 9. 12. derer auswärtigen Völcker iſt abzuſtellen. ib. 18. 13.

Erb-Aemter/ derer Churfürſten, ihre Vorzüge und Nutzbarkeiten vor denen Kayſ. Hof-Aemtern. III. 24. 10.

Erb-Lande/ Kayſerl. die darin eingeſeſſenen immediaten Reichs-Stände ſollen mit den Einheimiſchen gleiches Recht genieſſen. XIX. 3. 42.

Erb-Verbrüderung unter Reichs-Ständen will der Kayſer confirmiren. I. 9. 3.

Erb-Vergleich/ die Lehn-Briefe, ſo ſelbigen præjudiciren, ſollen ungültig ſeyn. XI. 9. 26.

Ertz-Amt/ mit einem convenablen, will der Kayſer Chur-Braunſchweig zu verſehen trachten. III. 5. 6.

Ertz-Biſchöffe/ ſiehe **Biſchöffe**.

Ertz-Marſchall-Amt/ ſelbigem ſoll keine Hinderung geſchehen. III. 25. 10.

Executions-Ordnung/ will der Kayſer halten, XVI. 6. 59. nach ſelbiger die Reichs-Kriege führen, IV. 3. 11. auf dem Reichs-Tag ſelbige revidiren laſſen. XII. 5. 28.

Exemtion vom Reich verurſachende Privilegien nicht zu ertheilen, X. 2. 24. noch der Reichs-Anſchläge oder Matricul, V. 9. 15. weder von denen höchſten Reichs-Gerichten, ohne rechtmäßige Urſache, XVIII. 1. 39. diejenige Stände aber, ſo ſolche haben, darbey zu laſſen, ib. §. 2. 40. wie auch die, ſo ſie von dem Hof-Gerichte zu Rothweil, und denen Land-Gerichten in Schwaben hergebracht, ib. §. 9. & 11. 41. von Zöllen zum Præjudiz der Stände nicht zu geben, VIII. 24. 26. die ertheilte zu caſſiren. ib. §. 25.

Exemtions-Irrungen innerhalb 2. Jahren vorzunehmen. V. 10. 15.

Expectantien auf Reichs-Lehen ſeynd bey der Reichs-Cantzley zu ertheilen, XI. 8. 26. denenſelben entgegen-ertheilte Lehn-Briefe ſind ungültig, ib. §. 9. auf etwas merckliches ertragende Reichs-Lehen ſollen mit Conſens derer Reichs-Collegien gegeben werden, ib. §. 10. die Kayſerl. Erb-Lande, und ehemals rechtlich ertheilte Anwartungen ausgenommen. ib. §. 12.

Expeditiones derer Stände Geſandten ſchleunig zu ertheilen, XXIII. 2. 47. in Reichs-Sachen, ſollen bey der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden, XXII. 7. 46. ſonſten aber null ſeyn. ib. §. 8.

F.

Fiſcal, auf deſſen Angeben, ſoll weder der Reichs-Hofrath, weder der Bücher-Commiſſarius einer Religion mehr favoriſiren. II. 7. 5.

Flüſſe/ können ſchiffbar gemacht werden, VIII. 7. 17. die darauf ſtellende Gebäude ſollen die Schiffahrt nicht hindern. ib.

Freyheiten/ derer Stände, die Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen, zu confirmiren und zu handhaben. I. 9. 3. ſqq.

Friede/ in Religions- und Profan-Sachen will der Kayſer im Reich halten, II. 3. 4. XVI. 1. 33. wie auch mit Benachbarten, IV. 2. 10. bey deſſen Erfolg alles im Reich in vorigen Stand ſetzen. IV. 12. 12.

Friedens-Handlungen/ will der Kayſer ohne des Reichs Conſens auſſer Nothfall nicht ſchlieſſen, und darzu derer Stände oder des Reichs Deputirte laſſen, und die etwaige Reichs-Vollmacht nicht überſchreiten. IV. 11. 12.

Friedens-Schluß/ (**Münſter- und Oßnabrügiſcher**) dieſen will der Kayſer halten, ſonderlich deſſen Art. 5. §. 2. Art. 7. und 8. II. 3. 4. demſelben ſoll des Kayſers Advocatia nicht nachtheilig ſeyn, I. 10. 3. weder einige Proteſtationes, II. 6. 5. dargegen ſollen keine Reichs-Geſetze, II. 4. 5. weder von denen Ständen Bündniſſe gemacht werden, VI. 4. 15. nach deſſen Inhalt ſollen die Reichs-Kriege geführet werden, IV. 3. 11. Straffe derer, ſo gegen dieſen Frieden ſchreiben, II. 6. 5. demſelben gemäß, will der Kayſer die Stände reſtituiren, XIX. 1. 41. §. 2. 74. und über die Puncta, ſo darin der Reichs-Deliberation ausgeſtellet, ein Reichs-Gutachten erfordern. XXIV. 6. 49.

* * Ryswickiſcher, Reſervation derer Augſpurgiſch. Conf. Verwandten dargegen. IV. 12. 12.

Fürſten/ (Reichs-) will der Kayſer bey ihren Rechten ꝛc. ꝛc. laſſen, I. 2. 2. ihre Regalien, Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandſchafften ꝛc. confirmiren und ſchützen, ꝛc. I. 9. 3. ihren Conſens will der Kayſer zu Erſtreckung des Voti & Seſſionis von einer Fürſtl. Linie auf die andere, I. 6. 2. in Friedens-Handlungen nebſt Admiſſion ihrer Deputirten, IV. 11. 12. in wichtigen Reichs-Angelegenheiten, nach Beſchaffenheit der Sache, deren Rath-Bedencken begehren, XI. 21. 27. ihr Jus Suffragii ſie gebrauchen laſſen, IV. 1. 10. denſelben in Perſon gehen die Churfürſtl. Geſandten vor. III. 21. 9.

* * Geiſtliche, können durch weltliche die Lehn empfangen. XI. 4. 25. ſiehe **Reichs-Stände/ Lands-Fürſten. ꝛc.**

Fürſtlich *Collegium*, wie einer muß qualificirt ſeyn, der darein will aufgenommen werden, I. 2. 2. ib. §. 5. die Qualificirung derer von 1654. aufgenomenen Fürſten ſoll unterſuchet werden. I. 7. 2.

G.

Gebräuche und Gewohnheiten der Stände will der Kayſer ſchützen u. handhaben. I. 9. 3.

Generalität in Reichs-Kriegen, aus beyden Religionen gleicher Anzahl zu beſtellen, IV. 3. 11. Kayſerl. Generalität ſoll nichts eigenmächtig in Marche-Commercien-Reichs-Feſtungs-Sachen verfügen, oder der Reichs-Generalität einſeitig befehlen. ib. §. 4.

Gerechtigkeit im Reich zu erhalten. XVI. 1. 33. XIX. 4. 42.

Geſandte/ Kayſerl. ſollen zu Churfürſten-Tägen nicht aufgedrungen werden. III. 13. 7.

= = Churfürſtliche, gehen Königlichen nach, derer Republiquen ihren vor, ib. 21. 9. unter denen primi ordinis iſt keine Diſtinction, und ſollen ihnen Königliche Honores wiederfahren. ib.

= = derer Stände ſollen ſchleunige Expedition bekommen. XXIII. 2. 47.

= = fremde ſollen ſich in Reichs-Sachen nicht miſchen, XXVII. 1. 52. auch bey Reichs-Conventen &c. mit keiner Garde erſcheinen. ib. §. 2.

Gewalt/ gegen auswärtige, will der Kayſer res judicatas Imperii ſchützen. XVII. 16. 39.

Gnaden-Briefe/ ſo aus der Reichs-Cantzley expedirt, ſollen in andern Cantzleyen ohne Entgelt angenommen werden. XXII. 9. 46.

Gräntz-Scheidung/ ſiehe **Reichs-Gräntz-Scheidungen.**

Grafen/ will der Kayſer bey ihren Gerechtigkeiten handhaben, I. 2. 2. ihre Qualification bey Recipirung in ein Gräfl. Collegium, I. 5. 2. ihr Rang bey Reichs-Solennitäten. III. 23. 9.

Gravamina, auf dem Reichs-Tag ſollen bald in Berathſchlagung gebracht werden. XIII. 8. 29.

Gutachten des Churfürſtl. Wahl-Collegii, will der Kayſer vollziehen. XXIX. 3. 54.

H.

Hamburg/ will der Kayſer in der Handlung ſchützen. VII. 2. 16.

Hecken-Müntzen ſollen abgeſchafft werden. IX. 2. 22.

Herren/ (des H. Röm. Reichs) will der Kayſer bey ihren Rechten ſchützen, I. 2. 2. ihr Rang. III. 23. 9.

Herrſchafft/ unmittelbare, muß derjenige haben, ſo in ein Reichs-Collegium will. I. 5. 2.

Hochwürdigſt/ dieſen Titul will der Kayſer denen Churfürſten geben. III. 2. 6.

Hof-Gericht/ ſiehe **Rothweil.**

Hülfe/ fremder, kan ſich der Kayſer gebrauchen, wann er von Reichs wegen angegriffen wird, IV. 5. 11. ſelbige, VI. 5. 15. noch auch derer Hülfs-Völcker Durchzug ſoll dem Reich nicht ſchädlich ſeyn. IV. 15. 16. 17. 18. p. 13. ſiehe **Durchzug. Kriegs-Volck.**

J.

Impoſten/ neuerliche, auf Waaren, und dergleichen, ſollen nicht geſtattet, VIII. 11. 18. darüber Information eingezogen, ib. und dieſelbe unterſuchet werden. ib. 17. 19.

Inſtrumentum Pacis, ſiehe **Friedens-Schluß/ Münſter- und Osnabrügiſcher.**

Interpretation der Reichs-Geſetze, wem ſie zukomme. II. 5. 5.

Inveſtitur, ſiehe **Lehen. Reichs-Belehnung.**

Johanniter-Orden/ deſſen Güter ſollen wieder herbey gebracht werden, jedoch ohne jemands, oder des Weſtphäl. Friedens Præjudiz. X. 8. 24.

K.

Kayſer/ das, worzu ſich ſelber verbindet, ſiehe unter jedem Wort abſonderlich.

Kinder/ eines Reichs-Stands aus einer Mißheyrath, ſollen weder derer Eltern Würden, noch Succeſſions-fähig erkläret werden, was vorhin dargegen geſchehen, ſoll null ſeyn, XXII. 4. 45. ſeq.

Kirche/ die Chriſtliche, will der Kayſer als ihr Advocat ſchützen. I. 1. 2.

König/ Römiſcher, was wegen deſſen Wahl, vivente Imperatore, geſchloſſen, will der Kayſer beſtätigen. III. 11. 7.

Königliche Geſandte gehen Churfürſtlichen vor, III. 21. 9.

Krieg/ ſiehe **Reichs-Krieg.**

Kriegs-Heer/ ſoll bey Reichs-Kriegen in des Reichs Pflicht genommen werden. IV. 3. 11.

Kriegs-Räthe/ ſiehe *Generalität.*

= = **Volck**/ fremdes, ſoll der Kayſer nicht in das Reich führen, IV. 7. 11. das einheimiſche nicht aus dem Reich. ib. §. 8.

L.

Landgerichte/ in Schwaben, ſiehe **Rothweil.**

Land-Friede/ ſiehe **Friede.**

Lands-Fürſten/Obrigkeit/ gegen ſelbige ſollen ohne ihrem vorherigem Bericht keine Proceſſus, Mandata, Protectoria, Conſervatoria &c. erkennet werden. XV. 5. 32. XIX. 6. 42.

Lands-Regierung/ derſelben will der Kayſer die Reichs-Stände nicht entſetzen. I. 4. 2.

Laudemien-Gelder/ ſtreitige, ſollen die Reichs-Belehnung nicht aufhalten, XI. 2. 25. mit ſelbige ſind die Stände von den Lehen, womit ſie ſchon inveſtirt geweſen, nicht zu beſchweren. XVII. 19. 39.

Leg-Städte/ in denen gewöhnlichen, ſollen die Reichs-Steuren von den Creyß-Bedienten empfangen werden. V. 3. 14.

Lehen/ können durch weltliche Bevollmächtigte von geiſtlichen Fürſten empfangen werden, XI. 4. 25. ſollen von denen Vormündern minderjähriger Stände empfangen werden, ib. §. 5. auf dieſen Fall aber nicht von neuem von den Pupillen, wann ſie majorenn worden, ib. §. 6. 26. die von Vicariis empfangene brauchen vom Kayſer nicht auch empfangen zu werden, ib. §. 7. wie es mit derer Aechter Lehen, XX. §. 6. 7. 8. p. 43. item derer, ſo das Crimen læſæ Majeſtatis gegen ihre Lehn-Herren begangen, zu halten. XXI. 2. & 3. 44. ſiehe **Reichs-Lehen.**

Lehen-Briefe/ ſollen nach dem vorigen Tenor, XI. 1. 25. bey der Reichs-Cantzley ertheilet werden, ib. 8. 26. ſind ungültig, wann ſie den vom Kayſer ertheilten Exſpectantien oder beſtätigten Erb-Vergleichen præjudiciren. ib. §. 9.

Lehen-Herrlichkeit/ der Lehn-Herren im Reich, will der Kayſer von den Reichs-Gerichten nicht eingreiffen laſſen. XXI. 1. 44.

Lehen-Tax/ illiquider, ſoll die Reichs-Belehnung

nung nicht aufhalten, XI. 2. darin ſoll es bey Verordnung der güldenen Bull bleiben. XVII. 18. 39.

Libri Symbolici, wegen deren Edition ſollen keine Proceſſe geſtattet werden. II. 8. 5.

Litispendenz, während ſelbiger, ſind alle Thätlichkeiten unter Ständen verboten. XVI. 5. 33.

Lübeck/ will der Kayſer in der Handlung ſchützen. VII. 2. 16.

M.

Mandata, ſollen gegen die Reichs-Geſetze, XVI. 9. 34. wider die Landes-Herren, ohne ihren vorherigen Bericht, nicht ertheilet werden. XV. 5. 32. XIX. 6. 42. ib. §. 7.

Marche-**Weſen**/ ſiehe *Generalität*.

Maynz/ deſſen Vergleich mit Cölln wegen der Crönung beſtätiget, III. 9. 6. deſſen Directorium und Ertz-Cancellariat will der Kayſer ſchützen, XIII. 3. & 6. 29. ſiehe **Reichs-Cantzley**-*Directorium*.

Minderjähriger Inveſtitur, ſiehe **Lehen**.

Miß-Heyrath/ ſiehe **Kinder aus Miß-Heyrath**.

Mobilia, der Stände und ihrer Geſandten, ob und wie ſie Zollfrey. VIII. 31. 21.

Moderationes, derer Reichs-Anſchläge, und Matricul, nicht zu ertheilen, V. 9. 15.

Monopolia abzuſtellen. VII. 3. & 4. 16.

Müntz-Gebrechen abzuhelffen, IX. 1. 22. die Hecken-Müntz abzuſchaffen, ib. §. 2. gewiſſe Creyß-Müntz-Städte anzulegen, ib. Einrichtung des Müntz-Weſens, ib. §. 3. 4. & 5. mit Müntz-Freyheit iſt niemand ohne der Churfürſten und des Creyſes Bewilligung zu begnadigen. ib. §. 6. & 11. 23. Strafe der Müntz-Verbrecher. ib. §. 2. 7. 8. 9. 10. p. 22. & 23.

Muſter-Plätze/ damit iſt kein Stand zu beſchweren. IV. 9. 12.

N.

Nachreiſen/ damit ſollen die Reichs-Stände nicht beſchweret werden. V. 1. 14.

Nürnberg ſoll ſtatt Straßburg der Cammer-Viſitation und Reviſion beywohnen. XVII. 5. 27.

Nürnbergiſcher *Executions-Receſs*, dieſen will der Kayſer halten, II. 3. 4. und vollziehen. XIX. 1. & 2. 41.

O.

Ober-Acht/ ſiehe **Acht**.

Obrigkeiten/ will der Kayſer denen Ständen, und unmittelbaren Ritterſchafft erhalten. I. 9. 3. add. **Lands-Fürſten**.

P.

Pabſt/ den will der Kayſer ſchützen, I. 1. 2. den Augſp. Conf. Verwandten ohne Præjudiz, ib. 10. 3. damit derſelbe gegen die Concordata &c. nicht handele, will der Kayſer ſein Vermögen anwenden. XIV. 1. 30.

Pacta familiæ, deren Edition will der Kayſer bey Belehnungen nicht verlangen, noch derowegen die Belehnung aufhalten. XI. 2. 25.

Pfalz/ (Chur-) deſſen Vergleich mit Bayern wegen des Rheiniſchen Vicariats in Comitiis vorzunehmen. III. 18. 8.

Pfandſchafften/ ſ. **Reichs-Pfandſchafften**.

Policey-Ordnung/ will der Kayſer halten, VII. 1. 16. gegen der Stände Policey-Weſen keine Privilegia ertheilen. ib. §. 5. ſiehe **Ertz-Marſchall-Amt**.

Poſt-Amt/ das Kayſerl. Reichs-Poſt-Amt will der Kayſer ohne Schmählerung erhalten, XXVIII. 4. 53. wie ſolches die Poſt-Aemter beſetzen, ib. 1. und wie ſie verſehen werden ſollen, ib. §. 2.

Prälaten/ will der Kayſer bey ihren Rechten ꝛc. laſſen. I. 2. 2.

Primogenitur-**Recht**/ derer weltlichen Churhäuſer. I. 2. 2.

Privilegien/ derer Stände, und Ritterſchafft, will der Kayſer beſtätigen, I. 9. 3. keine auf Monopolia VII. 4. 16. gegen der Stände Policey-Weſen, ib. §. 5. zur Exemtion vom Reich Anlaß gebende, X. 2. 24. oder contra Jus Tertii ertheilen, XV. 5. 32. Privilegia de non appellando, non evocando, electionis fori, will der Kayſer vorſichtig ertheilen, XVIII. 6. 40. item ratione primæ inſtantiæ, ib. §. 7. die ſo aus der Reichs-Cantzley expediret, ſollen in andern ohne Entgelt angenommen werden. XXII. 9. 46.

Proceſſe, ſollen nicht erkannt werden in cauſis Religionis, I. 11. 3. wegen Edition derer Librorum Symbolicorum, II. 8. 5. wider die Lands-Fürſten ohne ihren vorherigen Bericht, XV. 5. 32. derer Unterthanen, ſo rechtmäßig gegen ihre Herrſchafft klagen, ſind ſchleunig abzuhelffen. XIX. 7. 42.

Protectoria, ſiehe *Privilegien*/ *Proceſſe*.

Proteſtationen/ wider den Weſtphäliſchen Frieden ſind ohnſtatthafft. II. 6. 5.

Q.

Qualificirung derer Recipiendorum in ein Reichs-Collegium. I. 5. 2. ib. §. 7.

Quartier/ ſiehe **Einquartierung**.

R.

Reformirte/ was von dieſen im Weſtphäliſchen Frieden geſchloſſen, will der Kayſer halten. II. 3. 4.

Regalien/ derer Stände und Ritterſchafft, will der Kayſer handhaben, I. 9. 3. dißfalls einem Stand gegen den andern Recht widerfahren laſſen XIX. 4. 42.

Reich/ will der Kayſer in ſeinem Weſen und Rechten erhalten, I. 2. 2. und ſchützen, davon ſich keine Erbſchafft anmaſſen, II. 2. 4. nicht verurſachen, daß es bekrieget, oder in fremde Kriege verwickelt werde, IV. 2. 10. dem Reich ſollen unſchädlich ſeyn die Bündniſſe des Kayſers, VI. 3. 15. derer Stände, ib. §. 4. wie auch die Hülffe von Fremden, ib. §. 5. was vom Reich ungebührlich abkommen, will der Kayſer wieder dazu bringen, X. 3. 24. & XI. 16. 27. die Stände aber bey ihrem Beſitz bleiben laſſen, X. 4. 24. darin Einigkeit ſtifften, und Gerechtigkeit erhalten, XVI. 1. 33. auſſer Reichs keinen Stand laden, ib. 2. im Reich reſidiren. XXIII. 1. 47.

Reichs-Abſchied/ de An. 1555. will der Kayſer halten, erneuern, mit Conſens der Stände verbeſſern. II. 4. 5.

= **Aemter**/ in und auſſer Teutſchland mit Reichs-Vaſallen oder Teutſchen beſetzen. XXIII. 4. 48.

= **Anlagen**/ ſiehe **Reichs-Steuern.**

= **Anſchlag**/ wie ſelbiger ſeyn müſſe, wann einer in ein Collegium Imperii recipiret wird, I. 5. 2. darin ſoll keine Moderation ertheilet werden. V. 9. 15.

= **Belehnung**/ ſ. **Lehen**/ **Reichs-Lehen.**

= **Cantzley**/ dieſer will der Kayſer keinen Eintrag thun laſſen, XXV. 1. 90. darbey ſollen ausgefertiget werden Lehen-Briefe und Exſpectantien, XI. 8. 26. alle Expeditiones in Reichs-Sachen, XXII. 7. 46. ſub pœna nullitatis, ib. §. 8. und zwar innerhalb 4. Monaten, ib. §. 11. 47. ib. §. 12. & 13. die in ſelbiger ertheilte Privilegia &c. ſollen in andern Cantzleyen ohne Entgelt angenommen werden, ib. §. 9. 46. an deren Tax (ſo Chur-Maynz zugehöret) ſoll nichts nachgelaſſen werden. ib. §. 10.

= **Creyſe**/ auf ſelbige will der Kayſer keine Aſſignation ausſtellen, V. 8. 14. deren Ergäntzung und Verfaſſung beſorgen, und auf was Art, ib. V. 10. 15. XII. 1. 27. ib. §. 2. & 3. 28. in die Civilia und Oeconomica der Creyſe ſollen die Reichs-Gerichte keinen Eingriff thun, XII. §. 4. 29. die Creyß- und Executions-Ordnung ſoll revidiret werden, und wie? ib. §. 5.

= *Deputation*, die ordinari, ſoll in Comitiis wieder hergeſtellet werden. XII. 6. & 7. 28.

= *Deputirte*/ in Friedens-Congreſſen zuzulaſſen. IV. 11. 12.

= *Directorium*, Chur-Maynziſches, ſoll die Materien auf dem Reichs-Tag proponiren, XIII. 3. 29. denenſelben kein Ziel und Maaß ſetzen, ib. §. 6. über die Memorialia, worin unziemliche Ausdruckungen, ſich mit denen Churfürſten unterreden. ib. 7. Conf. **Reichs-Tag.**

= **Feſtungen**/ darüber ſoll die Kayſ. Generalität nicht eigenmächtig diſponiren. IV. 14. 11.

= **Fürſten**/ ſiehe **Fürſten.**

= **Gefälle**/ ſiehe **Reichs-Steuern.**

= *Generalität*/ ſiehe *Generalität.*

= **Gerichte**/ ſollen denen Ständen in Religion-Policey- oder Juſtitz-Sachen, I. 8. 2. in ihren Privilegiis, XVIII. 4. & 5. 40. in ihrer Lehns-Herrlichkeit, XXI. 1. 44. weder denen Creyſen in Oeconomicis &c. Eingriff thun, XII. 4. 28. ſollen keine Geſetze machen, oder allein interpretiren, II. 5. 5. die Juſtitz ohne unglimpfliche Ausdrückungen adminiſtriren, XVI. 4. 33. auf die Reichs-Geſetze halten, ib. §. 5. einander nicht eingreiffen, ib. §. 7. 34. der Kayſer will ohne Conſens der Stände keine neue anlegen oder die alte ändern, ib. 3. 33. niemand ohne rechtmäßigen Titul davon von neuem eximiren, XVIII. 1. & 2. 39. 40. ihre Streitigkeiten mit denen Päbſtl. Nunciaturen ratione cauſarum Civilium will der Kayſer erledigen, XIV. 5. 31. ſiehe **Cammer-Gericht**/ **Reichs-Hof-Rath.**

= **Geſetze**/ will der Kayſer nicht allein machen oder interpretiren, II. 5. 5. ohnverbrüchlich halte, XVI. 9. 34. XX. 1. 42. XXI. 7. 45. dargegen von niemand etwas begehren oder annehmen. XVI. 10. 34.

Reichs-Gräntz-Scheidungen/ ſollen ohne der intereſſirten Stände Conſens nicht unternommen werden. X. 5. 24.

= **Güter**/ will der Kayſer nicht veräuſſern, X. 1. 23. ſondern allenfalls ſelbſt reſtituiren. ib. §. 9. 24.

= **Hof-Cantzley**/ ſiehe **Reichs-Cantzley.**

= **Hof-Rath**/ mit was für Perſonen, u. wie ſelbiger zu beſetzen, XXIV. 1. 2. 3. & 4. p. 48. derer ſelben Rang, ib. §. 9. & 10. 49. und Beſoldung ſoll nicht geweigert werden, XXV. 5. 91. dieſe ſollen von dergleichen frey ſeyn, ib. §. 5. & 7. ihnen ſoll der freye Abzug geſtattet werden, ib. §. 8. ſoll in Religions-Sachen ohnpartheyiſch ſeyn II. 7. 5. deſſen Ordnung will der Kayſer feſt halte, XVI. 6. 34. wie ſelbige zu beſſern, XXIV. 5. 49. was inzwiſchen zu thun, ib. §. 8. ſelbigem durch ſeine Räthe keinen Einhalt thun laſſen, XVI. 12. 35. auſſer ſelbigem keine Proceſſe, Mandata &c. ertheilen, ib. §. 13. & 14. XVII. §. 15. 39. die dahin gehörige Sachen in pleno abhandeln ꝛc. XXIV. §. 13. 89. wie deſſen Gutachten dem Kayſer vorzutragen, XVI. 15. 35. wie deſſen Urtheile zu exequiren, ib. §. 16. XVII. 1. 36. wie mit der Supplication im Reichs-Hof-Rath zu verfahren, ib. 14. 38. wie deſſen Viſitation, wann, wie offt, und von wem ſie geſchehen ſolle, XXIV. §. 6. 49. ib. §. 7. in ſelbigem ſoll alles in Teutſch- und in Lateiniſcher Sprache abgehandelt werden, XXIII. 3. 47. deſſen Præſident und Vice-Præſident, wer ſie ſeyn ſollen, XXIV. 11. 50. des Præſidenten Direction in judicialibus ſoll nicht eingegriffen werde. ib. §. 12. ſ. **Reichs-Gerichte.** Conf. **Cam̃er-Gericht.**

= **Krieg**/ wie er zu führen. IV. 3. 11.

= **Lehen**/ beſonders in Italien, will der Kayſer erhalten, X. 10. 24. deren Veräuſſerung unterſuchen, ib. §. 6. & 9. was der Kayſer davon beſitzt, will er ſelbſt gebührend empfangen, ib. §. 11. 25. wie die Lehn-Briefe einzurichten, XI. 1. 25. wo ſelbige zu expediren, ib. §. 8. 26. wie es mit eröffneten oder verwürckten zu halten. ib. §. 10. ſqq.

= **Lehn-Pflichten**/ ſollen nicht auf das Kayſerl. Haus gerichtet werden. IX. 3. 22.

= *Matricul*, darin ſoll keine Exemtion oder Moderation ohne derer Stände Vorwiſſen geſchehen. V. 9. 15.

= **Pfandſchafften**/ dabey will der Kayſer die Stände handhaben, I. 9. 3. X. 4. 24.

= **Pfennigmeiſter**/ ſoll in Comitiis richtige Rechnung ablegen. V. 4. 14.

= **Pflichten**/ darein ſoll das Kriegs-Heer bey Reichs-Kriegen genommen werden. IV. 3. 11.

= **Ritterſchafft**/ will der Kayſer in allen ihren Rechten ꝛc. ꝛc. ſchützen. I. 2. 2. ib. 9. 3. ſiehe **Reichs-Stände.**

= **Sachen**/ in wichtigen, will der Kayſer des Churfürſtl. Raths, III. 3. 6. auch wohl der Stände Bedenckens ſich bedienen, XI. 21. 27. Auswärtige darein nicht miſchen laſſen. XXVII. 1. 52.

= **Städte**/ ſiehe **Städte.**

= **Stände**/ will der Kayſer bey ihren Rechten ꝛc. ꝛc. erhalten, I. 2. & 3. 2. ihrer Lands-Regierung

rung nicht entſetzen, ib. §. 4. ihre Privilegia, Uniones, Confraternitates &c. &c. confirmiren, ib. §. 9. 3. darin und in ihre Exemtionen nicht eingreiffen laſſen, V. 8. 14. XVIII. 3. 4. & 5. 40. ib. §. 9. ſqq. 41. weder in ihre Lehn-Herrlichkeit, XXI. 1. 44. ib. §. 2. ſeqq. 79. ihnen ihr Jus Suffragii, IV. 1. 10. und ſie zu Friedens-Tractaten laſſen, ib. 11. 12. ſie mit Cantzley-Geldern, Nachreiſen ꝛc. ohne Noth nicht beladen, V. 1. 14. ſich in wichtigen Sachen ihres Raths gebrauchen, XI. 21. 27. ihre Memorialia auf dem Reichs-Tag in Berathſchlagung bringen laſſen, XIII. 8. 29. ſie nicht auſſer dem Reich laden, XVI. 2. 36. ohne aller Conſens nicht in die Acht erklären, XX. 2. 43. ſiehe **Acht**. ihnen Juſtiz wiederfahren laſſen, XIX. 1. 41. ib. §. 4. & 5. 42. XXVI. 3. 52. können unter ſich und mit auswärtigen Bündniſſe machen, VI. 4. 15. ſelbige ſollen in des Reichs alleinigem Schutz ſtehen, XXVI. 1. 51. ihren Geſandten will der Kayſer ſchleunige Expedition geben. XXIII. 2. 47. ſiehe **Churfürſten**.

Reichs-Steuern/ wie ſie anzulegen, V. 2. 14. ib. §. 6. deren Rückſtand heraus zu treiben, ib. §. 3. die entzogenen vom Reich wieder beyzubringen, XI. 16. 27. und ohne des Reichs Conſens keine entziehen laſſen, ib. §. 18. 19. & 20. davon jährlich eine Deſignation an die Stände einzuſchicken. ib. 17.

= **Tag**/ wann ſolcher, wie offt, und wo er ſoll gehalten werden, XIII. 1. 28. wie, ib. §. 3. 29. des Mayntziſchen Directorii Amt circa materias proponendas, ib. §. 4. 6. 7. & 8. der Stände Sitz und Stimme auf ſelbigen will der Kayſer erhalten, und nicht ſuſpendiren, I. 3. 2. die zu Sitz und Stimm nöthige Qualificirung, ib. 7. 2. auf des Reichs Gutachten will der Kayſer ſchleunige Reſolution ertheilen, XIII. 5. 29. auf dem Reichs-Tag ſoll die ordinari Reichs-Deputation wieder hergeſtellet, XII. 6. 28. das Negotium Capitulationis perpetuæ vorgenommen, XXIX. 2. 54. und ein Reichs-Gutachten erfordert werden, über das, was im I. P. zur Reichs-Deliberation ausgeſetzet worden, XXIV. 6. 49. Reichs-Täge, wann und wie ſelbige die Reichs-Vicarii anſetzen können, XIII. 9. 29. & 30. in- und auſſerhalb der Reichs-Täge können die Reichs- oder Creyß-Stände ſonſt zuſammen kommen. ib. 10. 30.

= *Vicarii*, dieſe will der Kayſer bey ihren Rechten laſſen, III. 15. 8. ob und wie ſie Recht ſprechen, ib. §. 16. & 17. Lehen verleihen, XI. 7. 26. und den Reichs-Tag anſetzen können. XIII. 9. 29. & 30. ſiehe *Vicariat*.

= *Vice*-**Cantzler**/ ſiehe **Reichs-Cantzley**.

= **Vollmacht** ſoll der Kayſer nicht überſchreiten. IV. 11. 12.

Religions-Beſchwerden/ will der Kayſer abthun laſſen. I. 11. 3.

= **Sachen**/ darin keine Proceſſe geſtatten, I. 11. 3. niemand gegen die Reichs-Geſetze turbiren, II. 3. 4. in deren Entſcheidung möglichſte Gleichheit unter denen Commiſſariis halten. XVIII. 5. 40.

Republiquen/ ihren Geſandtē gehen die Churfürſtl. vor, III. 21. 9. von deren Geſandten will der Kayſer gegen die Churfürſtl. Würde nichts vornehmen laſſen. ib. §. 22.

Reſidenz des Kayſers ſoll im Reich ſeyn. XXIII. 1. 47

Reſervation der Augſp. Conf. verwandten Churfürſten wegen der Advocatiæ und des Päbſtl. Stuhls. I. 10. 3.

Reviſion am Cammer-Gericht ſo geſtattet, und beſchleuniget werden. XVII. 2. 36.

Ritterſchafft/ ſiehe **Reichs-Ritterſchafft**.

Römiſcher König/ ſiehe **König Römiſcher**.

Rothweil/ daſigen Hof-Gerichts, und derer Schwäbiſchen Land-Gerichte Mißbräuche innerhalb Jahrsfriſt abzuthun, XVIII. 8. 40. & 41. die Appellation davon gehet an die Reichs-Gerichte, ib. §. 10. 41. die davon eximirte Stände bey der Exemtion zu ſchützen, ib. §. 9. & 11.

Ryswickiſcher Friede/ ſ. **Friedens-Schluß**.

S.

Schiffahrt/ darbey die Handels-Städte zu ſchützen, VII. 2. 16. auf denen Flüſſen durch Gebäu nicht hindern. VIII. 7. 17.

Schrifften/ gegen den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden, wie damit, und mit den Autoribus zu verfahren, II. 6. 5. alle Anzüglichkeiten gegen beyde Religionen werden darin verboten, ib. 7. Schrifften, ſo das Reich betreffen, in Teutſch- oder Lateiniſcher Sprache zu expediren. XXIII. 3. 47.

Schwäbiſche Land-Gerichte/ ſ. **Rothweil**.

Sitz und Stimme will der Kayſer niemand nehmen, I. 3. 2. von einer Fürſtl. Linie auf die andere vor ſich nicht erſtrecken. I. 6. 2.

Sprache/ in Reichs-Sachen die Teutſch- und Lateiniſche zu brauchen. XXIII. 3. 47.

Städte/ Handels- will der Kayſer ſchützen, VII. 2. 16. dieſelbe ſollen in des Reichs alleinigem Schutz ſtehen. XXVI. 1. 51.

Stände/ ſiehe **Reichs-Stände**.

Standes-Erhöhungen/ ſollen dem Juri territoriali der Stände nicht præjudiciren, XXII. 5. 46. ib. §. 6. aus der Reichs-Cantzley zu expediren. ib. §. 9. ſiehe **Reichs-Cantzley**.

Stapel-Gerechtigkeit/ ſoll ohne Churfürſtl. Conſens nicht ertheilet werden. VIII. 23. 20.

Steuern/ ſiehe **Reichs-Steuern**.

Straf-Gelder/ davon ſoll dem Richter, oder Commiſſario, nichts verſprochen werden. XIX. 8. 42.

Stuhl der Päbſtliche/ ſiehe **Pabſt**.

Succeſſion, keine des Reichs will ſich der Kayſer anmaſſen, II. 2. 4. die aus Miß-Heyrath erzeugte Kinder der Stände ſelbiger nicht fähig erklären. XXII. 4. 45. ſeq.

Supplication iſt geſtattet, XVII. 2. 36. wie damit zu verfahren. ib. 14. 38.

T.

Tax-Ordnungen/ dabey ſoll dem Ertz-Marſchall-Amt kein Eingriff geſchehen. III. 25. 10.

Thätlichkeiten/ ſind unter Ständen verboten. XVI. 5. 33.

U.

Verein/ die Churfürſtl. Rheiniſch- u. gemeine will der Kayſer confirmiren, III. 6. 6.

Verſamlungen, Circular- oder Collegial-können die Reichs-Stände allezeit anſtellen. XIII. 10. 30.

Vestungen/ in der Stände Gebiet will der Kayser nicht anlegen. IV. 6. 11.

Vicariat, den Vergleich wegen des **Rheinischen** zwischen Bayern und Pfaltz in Comitiis vorzunehmen. III. 18. 8.

= = **des Sächsischen** Handlungen zu ratificiren, ib. §. 20. 9.

Vicarii, siehe **Reichs-Vicarii**.

Uniones, rechtmäßige der Stände will der Kayser confirmiren ꝛc. I. 9. 3.

Unterthanen der Stände will der Kayser zu ihrer Schuldigkeit gegen ihre Lands-Herren anhalten, XV. 1. 2. 4. 6. 7. 8. p. 31. sqq. ohne vorherigem Bericht derer Lands-Herren ihnen keine Processus &c. erkeñen, XIX. 6. 7. 42. denen rechtmäßig-klagenden schleunige Justitz ertheilen lassen, XV. 9. 33. XIX. 7. 42.

Völcker/ s. **Durchzug, Hülffe, Kriegs-Volck.**

Vorkauf/ im Reich nicht zu gestatten. VII. 3. 16.

Vormünder/ wann, und wie sie für ihre Pupillen die Reichs-Lehen empfangen sollen. XI. 5. 25.

W.

Wahl-Gerechtigkeit/ darbey will der Kayser die Churfürsten lassen, III. 10. 6. §. 14. 7.

Waaren/ fremde, aus denen Landen, in welche des Reichs Manufacturen einzuführen verboten, sind nicht ins Reich zu lassen, VII. 6. 16. darauf sollen keine neue Impositen geleget werden. VIII. 11. 18.

Weingarten/ siehe **Rothweil.**

Werbung/ wie selbige im Reich abzustellen. IV. 7. 11. §. 14. 13.

Westphälischer Friede/ s. **Friedens-Schluß Münster- und Osnabrügischer.**

Wucher im Reich abzuthun. VII. 3. 16.

Würden/ siehe *Dignitäten*.

Z.

Zölle/ der Kayser will keine neue ertheilen oder alte erhöhen, prorogiren, VIII. 1. 16. 17. extendiren. ib. 9. 18. ohne einhelligem Consens derer Churfürsten, ib. §. 2. 4. 8. 10. p. 17. 18. XIX. 5. 42. &c. und Vernehmung derer interessirten Creyse, VIII. 3. 17. die auf diese Art nicht eingeführte Zölle sollen abgestellet werden, ib. 9. 18. §. 12. 18. §. 18. 20. §. 22. & 25. 20. die Privilegia ausgenommen, so vor dem eingeführten Churfürstl. Consens erlanget, ib. §. 21. 20. durch neue Ertheilung soll denen alten keine Verringerung zugefüget werden, ib. §. 5. 17. Straff derer, so der Zölle sich mißbrauchen, ib. 13. 14. 15. p. 19. von diesen Mißbräuchen kan sich jeder Stand, so viel möglich, befreyen, ib. 16. 19. & 20. p. 20. die bey Verwilligung neuer Zölle ꝛc. bedungene Zoll-Freyheit derer Churfürstē ꝛc. soll erfüllet werdē, ib. §. 26. 27. p. 21. wegen der neuen Zölle will der Kayser Information einziehen. §. 28. 29. 30. p. 21.

Zollfrey/ sind die Mobilia &c. derer Stände, oder ihrer Gesandten auf Reichs-Versammlungen ꝛc. VIII. 31. 21.

Verzeichniß der Schreiben des Churfürstl. Collegii, so im Ersten Anhang zur Kayserlichen Wahl-Capitulation enthalten.

I. Schreiben des Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation und Revisionen betreffend. Pag. 57.

II. = die Interpretation des 7ten Tituls zweyten Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung betreffend. p. 59.

III. = die Sammlung der während jüngerm Reichs-Tag abgefaßten Reichs-Schlüsse in einen Interims-Abschied, auch Resolution auf die bereits erstattete Reichs-Gutachten, sodann die Beschleunigung der weiteren Comitial-Deliberationen betreffend. p. 60.

IV. = ein Regulativum wegen derer ad Comitia gehöriger Vorstellungen, dann auch die Abthuung der Comitial-Defectuum belangend. p. 60.

V. = die Erledigung der Zoll-Differentien auf dem Rhein und der Maas betreffend. p. 61.

VI. = ein zu errichtendes Regulativum derer dafür zu haltenden etwa noch zweiffelhafft scheinenden Miß-Heyrathen, zu Erhaltung wohl hergebrachter Reichs-Ständischer Abstammung, betreffend. p. 61.

VII. = die Verabfolgung des Reichs-Archivs von Wien betreffend, nebst Beylagen. p. 62.

VIII. = die von dem löbl. Schwäbischen Creyß eingekommene Beschwerden betreffend. p. 64.

IX. = die gegen die Fürstl. Costantzische Reichs-Lande vorgehende Schweitzerische Eingriffe betreffend, nebst Beylage. p. 65.

X. = die Summam. Appellabilem betreffend. p. 67.

XI. = die Italiänische Reichs-Lehen betreffend. p. 67.

XII. = die Gravamina gegen den Reichs-Hof-Rath enthaltend, nebst Beylagen. p. 68.

Verzeichniß der Schreiben und Memoriale, so im Zweyten Anhang zur Kayserlichen Wahl-Capitulation enthalten.

I. Schreiben der Alt-Fürstl. Gesandten an das Chur-Mayntzische Wahl-Directorium, nebst beygefügten Monitis. p. 73.

II. Pro Memoria des Hertzoglich-Würtembergischen gevollmächtigten Ministers an das Churfürstliche Collegium. p. 79.

III. Zweytes Pro Memoria beyder Hertzogl. Würtembergischen gevollmächtigten Minister. p. 80.

IV. Schreiben des Fürsten von Thurn und Taßis an das Churfürstl. Collegium. p. 80.

V. Pro Memoria des Ober-Rheinischen Creyses an das Churfürstl. Collegium. p. 81.

VI. Schreiben des Schwäbischen Reichs-Prælaten-Standes an das Churfürstl. Collegium. p. 83.

VII. Schreiben des Reichs-Grafen-Standes an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz. p. 84.

VIII. Pro Memoria eben desselben an das Churfürstl. Collegium. p. 85.

IX. Schreiben des Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim, an das Churfürstl. Collegium. p. 86.

X. Schreiben der Reichs-Städte an jeden der höchsten Herren Churfürsten ins besondere, nebst beygefügtem Pro Memoria. p. 88.

XI. Schreiben der Stadt Hamburg an jeden der höchsten Herren Churfürsten, nebst beygefügtem Pro Memoria. p. 91.

XII. Schreibē der zu Nürnberg versamleten freyē Reichs-Ritterschafft an Se. Maj. den König in Preussen. p. 93.

XIII. Schreiben der sämmtl. Directoriorum u. Ausschüsse der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom von dem Convent zu Ulm an die höchste Hrn. Churfürsten. p. 94.

XIV. Schreiben der Reichs-Ritterschafft an das Churfürstl. Collegium. p. 95.

XV. Pro Memoria eben derselben, die Befreyung von Winter-Quartieren betreffend. p. 95.

Als der
Allerdurchlauchtigste / Grosmächtigste
und Unüberwindlichste Fürst und Herr/

HERR
Carl Albrecht,
König in Böhmen,

In Ober und Nieder Bayern / auch der Ober-
Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraf bey Rhein / Ertz Hertzog zu
Oesterreich / des Heil. Römischen Reichs Churfürst/
Landgraf zu Leuchtenberg /
u. s. w.

Am 24. Januar. 1742. zu einem

Römischen König und Kayser

erwählet worden,

Solte

Auf Obrigkeitliche Verordnung / am Sonntage Sexagesima/
als an einem angesetzten

Danck- und Freudenfest,

Die Evangelische Gemeine zu Franckfurt am Mayn
Aus dem göttlichen Worte zur Erfüllung ihrer allerunter-
thänigsten Pflichten ermuntern

Henrich Andreas Walther, der Heil. Schrift
Doctor, eines Evangelischen Ministerii Senior, des
geistlichen Gerichts Beysitzer, und Pastor
an der Haupt Kirche zun Barfüssern.

Franckfurt am Mayn,
Verlegt von Johann David Jung, 1742.

Gebet.

HEiliger / hoher und majestätischer GOtt / du König aller Könige / und HErr aller Herren! dein Franckfurt erscheinet an diesem Tage vor deinem Throne / und ist bereit / dir ein Opfer zu bringen für das / was du in diesen Tagen an dem Reiche der Teutschen Völcker gethan hast. Du hast dasselbe aus seinem bisherigen Waysen-Stande geführet / indem du Ihm ein neues allerhöchstes Oberhaupt erwählen lassen. Ach Vater der Lichter! erleuchte unsere Augen / daß wir deine weiseste Regierung mit einer demüthigen Ehrfurcht erkennen. Feure aber auch unsre Hertzen an / daß wir dir / dem Fürsten der Könige auf Erden / dienen mögen ohne Furcht unser Lebenlang / in Heiligkeit und Gerechtigkeit / die dir gefällig ist. Amen.

Eingang.

Der Sohn Gottes heisset ein König aller Könige.

WEnn der ewige Sohn GOttes, JESUS Christus, seine allerhöchste Majestät, wenn Er seine unumschränckte Macht über alle Thronen und Herrschaften auf Erden, kurtz und dabey recht bedencklich ausdrucken will: so lässet Er sich nennen **einen Fürsten der Könige auf Erden / einen König aller Könige / und einen HErrn aller Herren.** Wir treffen diese prächtige Namen, diese Ihm allein zukommende Ehrentitel in verschiedenen Orten derjenigen heiligen Offenbarung an, welche er seinem Knecht, Johannes, selbst gezeiget hat. Dieser nennet Ihn einmal, auf erhaltenen göttlichen Befehl / **einen Fürsten der Könige auf Erden.** Ein andermal rühmet Er von Ihme, daß Er sey **ein HERR aller Herren / und ein König aller Könige.** Und bald darauf siehet Er Ihn auf einem weissen Pferde, als einen mit Blut besprengten Sieger und Ueberwinder seiner Feinde, mit dem Namen geschrieben auf seinem Kleide und auf seiner Hüfte: **ein König aller Könige / und ein HErr aller Herren.**

Offenbar. Joh. C. I. 6.

c. XVII. 14.

c. XIX. 16.

Es ist mein Vorhaben nicht, **in JESU geliebte Zuhörer**, hier weitläuftig auszuführen, daß vormals auf den Kleidern und Schwerdtern, und also auf den Hüften der Regenten und Ueberwinder, Ihre Namen gesticket, gegraben, und gleichsam geschrieben gewesen. Diß haben diejenige, welche die Alterthümer mit Fleiß untersuchet, allschon vor längst in ihren Schriften angemercket. a) Meine Bemühung gehet vielmehr dahin, daß

a) Daß bey den Alten gebräuchlich gewesen, Namen in die Kleider zu sticken, das haben die Gelehrten entweder in besondern Anmerckungen, oder bey Gelegenheit gewisser Schrift-

daß ich beweisse: es trage unser hochgelobter Heiland die Namen, welche Johannes an seinen Kleidern gesehen, mit dem allervollkommensten Rechte, und aus recht vielen, recht wichtigen und bedencklichen Ursachen. Er heisset **ein Fürst der Könige auf Erden, ein König aller Könige / ein HErr aller Herren /** aus Ursachen, die wir **theils** im Reiche der Natur, **theils** in dem Reiche der Gnade antreffen. die Ursachen dieser Benennung

Im Reiche der Natur kommet Ihm dieser Name zu nach seinen beyden Naturen. Nach der **Gottheit** ist und bleibet er der oberste Beherrscher aller Geschöpfe, und also auch der Fürsten und Könige auf Erden. Denn auch diese haben ihr Leben und ihr Ansehen von Ihme. Er ist ihr Schöpffer und Erhalter; und Er hat Ihnen die Vorzüge zugetheilet, die Sie vor andern hienieden auf Erden haben. Und seiner **menschlichen Natur /** da Er Sie aufgenommen, hat Er eben diese Hoheit dergestalt mitgetheilet, daß Er als des Menschen Sohn sagen konte: **Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.** Sehet hier einen König aller Könige! Doch Er träget diesen Namen noch aus mehreren Ursachen. aus dem Reiche der Natur. Coloss. I. v. 15. 16. Matth. XXIIX. v. 18.

Im Reiche der Gnade treffen wir dieselbige an. Was kein irdischer König zu thun vermögend ist, das thut aus dem Reiche der Gnade.

Schriftstellen ausgeführet. Die vornehmsten sind *Suarefius*, *Rubenius*, *Vitringa*, *Stephanus le Moyne*, deren Schriften weitläuftiger benennet Io. Alb. *Fabricius*, Bibliogr. antiquar. C. XVIII. §. XIX. p. m. 571. Man setze zu denselben *Amelium*, *Ritterum* und *Vrsinum*, deren gelehrte Arbeiten *Wolfius* in Curis ad Apoc. XIX. 16. anführet.

Daß aber auch Namen auf den **Schwerdtern**, und dadurch auf den **Hüften** der Ueberwinder zu sehen gewesen, davon können *Schoetgenius* in horis ebraicis p. 1134. *Zornius* in bibliotheca antiquario-exegetica p. 267. und andere, deren ebenfals *Wolfius* l. c. gedencket, nachgelesen werden.

dieser himmlische allergnädigste König an allen seinen treuen und gehorsamen Unterthanen. Er machet Sie alle zu geistlichen Königen, wie Johannes bezeuget. Und was heisset dis? Er theilet Ihnen aus seiner Gnaden Fülle so viele göttliche Kraft und Vermögen mit, daß Sie die Feinde ihrer Seligkeit bestreiten, daß Sie den Satan, die Welt und alles sündliche Verderben besiegen und überwinden können.

Offenb. Joh. C. I. v. 6. Darum tragen Sie den Namen der **Könige.** Darum singen diesem Obersten Könige die vier und zwantzig Aeltesten dieses Dancklied: **Du bist erwürget / und hast uns GOtt erkauft mit deinem Blute / aus allerley Geschlecht / und Zungen / und Volck / und Heyden;** C. V. v. 9. 10. **Und hast uns unserm GOtt zu Königen gemacht / und wir werden Könige seyn auf Erden.** Darum setzet ein anderer Knecht GOttes diß unter die Vorzüge der Gläubigen, daß Sie im Reiche der Gnade seyen **ein auserwähltes Geschlecht, ein Königliches Priesterthum.** I. Petr. II. v. 9. b) Ueber alle diese geistliche Könige bleibet dem Sohne GOttes, dem Haupt seiner Kirche, die oberste Herrschaft allein. Und so heisset er ja mit dem vollkommenstem Rechte ein König aller Könige.

Warum ich mit diesen Worten den Anfang meiner heutigen Rede mache, das kan Euch, **in JEsu allesamt Geliebte /** nicht wohl verborgen seyn. Euch ist allen bekant, was unter der Regierung des Königes aller Könige vor wenigen Tagen in Franckfurts Mauren geschehen. Es ist geschehen, daß die **Hochwürdigste** und **Durchlauchtigste** Herren Churfürsten, theils gegenwärtig, theils durch Dero fürtreffliche **Herrn Botschaftere** und **Gesandten** dem Römischen Reiche ein neues Ober-Haupt erwählet haben. Ich habe die Ehre dasselbe zum ersten-

b) Man kan hierbey aufschlagen eine besondere academische Abhandlung Io. Bened. *Carpzovii* de regali fidelium sacerdotio, über die angeführte Worte Johannis C. V. 9. 10. welche in seinen dissertationibus academicis p. 1185. u. w. zu finden ist, so denn Io. Guilielmi *Bayeri* diss. de regno Christianorum spirituali, gehalten zu Jena 1691.

erstenmal in unsern Versamlungen mit der allertiefesten Ehrerbietung zu nennen. Es ist der **Allerdurchlauchtigste/Grosmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr / Herr CARL der Siebende / nunmehro erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien und Böheim König / in Ober und Nieder Bayern / auch der Ober Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraf bey Rhein / ErtzHertzog zu Oesterreich / des Heiligen Römischen Reichs Churfürst und Landgraf zu Leuchtenberg / u. s. w. Unser allergnädigster Kayser / König und Herr.** Die Stimme eines erfreuten Heroldes, das Donnern des erhitzten Geschützes, und der Schall aller angezogenen Glocken lehrete vor wenig Tagen alles Volck, daß das Römische Reich, so bißhero als verwaiset gestanden, nun einen neuen Allerdurchlauchtigsten Vater gefunden habe.

Aus Antrieb der allerunterthänigsten Ehrerbietung gegen die neuerwählte **Kayserliche Majestät** hat ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser uhralten Wahl Stadt verordnet, an diesem Tage des HErrn ein besonderes Danck und Freuden Fest zu feyren. Und wir sind wircklich zu dem Ende versamlet, die Befehle unsrer Oberen mit möglichster Andacht zu erfüllen. Wie können wir aber solches besser verrichten, als wenn wir aus dem Munde des Königes aller Könige mit einer heiligen Ehrfurcht vernehmen, was er selbst von den Königen, die auf Erden seine Stelle vertreten, in seinem Wort sage? Diß wird unser **Allerdurchlauchtigstes Ober Haupt** unsern Augen als einen vollkom-

men majestätischen König vorstellen. Diß wird unsre Hertzen zu einer Ehrerbietung und treuen Liebe anfeuren, welche der HErr HErr von allen gehorsamen Unterthanen mit Recht erfordert. Ein heute zu erklären verordneter Text gibt uns dazu die allerschönste Gelegenheit. Lasset uns vorher den Geist der Weißheit um seinen Beystand in heisser Andacht anflehen:

Nun bitten wir den heiligen Geist/ ꝛc.
Vater Unser / der du bist ꝛc.

Die verordnete Text-Worte Sprüchw. Salom. Cap. VIII. v. 15. 16.

Durch mich regieren die Könige, und die Raths Herren setzen das Recht. Durch mich herrschen die Fürsten, und alle Regenten auf Erden.

Abhandlung.

Wer im Text rede?

IHr JEsu allesamt geliebte Zuhörer! Bey denen Worten, welche wir jetzt hergelesen, und nun ferner betrachten wollen, ist wohl die erste und wichtigste Frage: **wer darin eigentlich rede/ und wem man also die bedenckliche Aussprüche zuzuschreiben habe?** In den ersten Worten des Capitels die Weisheit C. VIII. v. 1. finden wir hierauf eine Antwort, wenn es heisset: **Rufet nicht die Weisheit/ und die Klugheit lässet sich hören?** Doch diese Antwort, wir müssen es bekennen, hat einige Dunckelheit in sich. Die Weisheit redet, wie wir hören.

hören. Aber was verstehen wir hier durch die **Weisheit**? nicht eine menschliche

Weisheit bedeutet zuweilen die **Eigenschaft** und **Vollkommenheit** eines erschaffenen Geistes, **kraft deren er unter dem guten und bösen vernünftig wählen, das gute zum Endzweck seiner Handlungen setzen, und zur Erlangung seiner Absichten zureichende Mittel erfinden und gebrauchen kan.** So brauchen dieses Wort die Lehrer der Welt Weisheit, c) wenn sie andern die Regeln der Weisheit und Klugheit erklären. So brauchen dieses Wort auch die Verfasser der heiligen Schriften, insonderheit Salomo. Dieser spricht: Sprüchw. C.XIV.v.33 **im Hertzen des Verständigen ruhet Weisheit, und wird offenbar unter den Narren.** Dieser versichert, C.XIV.v.19. **daß die Weisheit vernünftige Leute mache, u. s. f.** Vielleicht wird also diese Gabe, diese Eigenschaft verständiger Menschen hier als ein redender d) eingeführet. Solcher Meinung sind verschiedene Ausleger, und wir wollen nicht in Abrede seyn, daß vieles in diesem Capitel zu finden, das sich zur Weisheit in diesem Verstande vortreflich schicke. **Wir** Buch der Weisheit. C. VI. v. 26. **zehlen darunter unsre Text Worte. Denn allein ein weiser König** kan sich eine glückliche Regierung versprechen. Eins aber stehet uns im Wege, warum wir diesen Gedancken nicht beytreten können. Es redet allhier eine Weisheit die **ewig** v. 22. bis 31. **ist, und welche eine Schöpferin der sichtbaren Welt kan**

c) Wir haben diß angemercket in der andern Ausgabe unsrer **ersten Gründen der Weisheit und Tugend**, theils in der Vorrede, theils in dem Anhang §. X. Wenn der grosse Baron von **Leibnitz** die Weisheit in diesem Verstande beschreibet, daß Sie sey eine **Wissenschaft von der Glückseligkeit**, so stimmet er mit unserer gegebenen Beschreibung vollkommen überein. Denn durch das, was wir gesaget, beweiset ein Mensch eben, daß er eine Wissenschaft seiner Glückseligkeit besitze, und den Namen eines **weisen** Mannes verdiene. Siehe *Christ. Thomasii* Cautelas circa praecognita Jurisprudentiae, C. I. II. und *Syrbii* Schediasma de definitione Sapientiae, welches 1707. gedruckt worden.

d) Dieses ist bey den Rednern, und auch in den heiligen Schriften nichts ungewöhnliches, und man nennet solches prosopopœiam, davon *Glassius* in Philolog. sacr. p. m. 291. 1626. u. f. nachzuschlagen.

genennet werden. Wer kan aber wohl einem erschaffenen und endlichen Geiste eine Ewigkeit / wer kan dem Geschöpfe die Ehre der Schöpfung ohne einen offenbaren Wiederspruch beylegen?

nicht die göttliche, so weit sie eine Eigenschaft GOttes ist.

Bißweilen bedeutet das Wort Weisheit eine Eigenschaft des unendlichen Geistes / oder eine Vollkommenheit GOttes / kraft deren er nicht allein alles erkennet / sondern auch alles also ordnet und regieret / daß er seine Absichten vollkommen erreichet. Daß dieser Vorzug in dem Verstande des höchsten Wesens seyn müsse, das erkennet und schliesset auch unsre Vernunft, theils aus dem Begrif der Vollkommenheit GOttes, theils aus der Erfahrung. Die heilige Schriften, und darin vornemlich Salomo, legen diese Eigenschaft GOtt an unzehlichen Orten bey. Der HErr / also redet der weise König, der HErr hat die Erde durch seine Weisheit gegründet / und durch seinen Rath die Himmel bereitet; durch seine Weisheit sind die Tiefen zertheilet.

Sprüchw. C. III. 19. 29.

Siehe auch Jerem. X. v. 12 C. LI. v. 15.

Und solte es nicht wohl eben diese Weisheit GOttes seyn, welche in unsern Worten, und in dem gantzen Capitel redet, rufet, und unterrichtet? Wir würden diß ohne Bedencken behaupten, wenn nicht die hier redende Weisheit völlig als eine Person, nicht aber als eine blosse Eigenschaft beschrieben würde. Sie leget sich bey einen Mund / welcher rede, und Lippen / die sie aufthue. Sie leget sich bey eine Stimme / eine Rede / und ein Rufen und Schreyen. Sie rühmet, daß Sie vor Anfang der Welt sey gebohren worden. Sie nennet sich bedencklich eine Werckmeisterin in Bereitung der Erde. Ja Sie versichert noch bedencklicher, daß Sie vor dem HErrn, der Sie von Ewigkeit gebohren, von Ewigkeit gespielet habe / u. s. w. e)

c. VIII. v. 7.

v. 1. u. f.

v. 24.

v. 30.

Also

e) Wer alle hier bemerckte Ausdrücke, insonderheit nach der Kraft der Hebräischen Sprache, überleget, der wird bald finden, daß hier

Also bleibet uns allein dieses übrig, daß wir durch die Weisheit verstehen **die andere Person der allerheiligsten Gottheit / die selbstständige Weisheit.** Der Sohn GOttes nennet sich die Weisheit, wenn er von sich selbst spricht: **Die Weisheit muß sich rechtfertigen lassen von ihren Kindern.** Sein Knecht Paulus versichert ausdrücklich von Ihme: **Er sey von seinem Vater uns zur Weisheit gemacht.** f) Und auf diese selbstständige Weisheit lässet sich alles mit der schönsten Uebereinstimmung anwenden, was so wohl in unsren Worten, als in der gantzen Rede vorkommet. Wir wollen dieses nicht aus dem gantzen Vortrage Salomons beweisen. Wir wollen nur einige recht wichtige Stücke mercken. Die hier sprechende Weisheit leget sich **göttliche Eigenschaften** bey. Denn sie versichert, daß sie **allmächtig** und **ewig** sey. Sie leget sich **göttliche Wercke** bey. Denn Sie zeiget an, daß Sie die Welt **erschaffen** habe, und zugleich **selig** machen wolle, auch daß Sie alle **Könige auf Erden beherrsche.** Sie stellet sich über dis alles als

sondern die selbstständige,

Luc. VII v. 34. 35.

1. Cor. I. 30.

v. 14.

v. 22.

v. 30.

v. 35.

v. 15. 15.

hier keine blosse Eigenschaft, sondern eine Person rede. Es haben solches Christliche Ausleger wider die Jüden und Socinianer häuffig und gründlich angemercket. Wir berufen uns dißmal um der Kürtze willen auf *Calovii* Biblia illustrata ad h. l. und auf zween vortreffliche Vorgänger in unserm jetzigen Amte, nemlich auf *Spenerum* in dem X. Theil seiner **Leichen Predigten**, p. 367. u. f. und auf *Pritium* in seiner Predigt auf die Wahl weyland Kaysers Carl des VI. glorwürdigsten Andenckens, p. 2. wie solche in dem damaligen Diario zu finden ist. Man setze dazu D. Ioach. *Langen* caussam Dei part. II. p. 351. u. f. so denn, was alsobald in dieser unsrer Rede folgen wird.

f) Man findet noch mehr stellen, da dem Sohne GOttes der Name **Weisheit** beygeleget wird. Paulus saget: **Wir predigen Christum/ göttliche Kraft und göttliche Weisheit/** 1. Cor. I. v. 24. Er selbst, unser Heiland, nennet sich die **Weisheit/** welche **Propheten** sende, Luc. XI. v. 49. verglichen mit Matth. XXIII. v. 34. Setze zu Coloss. II. v. 3. Und daß diese Benennung des Sohnes GOttes den alten Jüdischen Lehrern nicht unbekant gewesen, das erweiset aus Hebräischen und Christlichen Schriftstellern, welche die Tabulam cabbalisticam, darin die zweyte Stelle der **Weisheit** eingeräumet ist, erklären, Io. Henr. *Maius* Theolog. proph. L. VII. C. II. §. 2. p. 240.

eine Person dar, welche von einer andern von Ewigkeit
v. 22. her gezeuget worden, und zwar also, daß Sie von dem HErrn, der Sie gezeuget, unterschieden, und vor seinen
v. 30. Augen ein ewiges Lust Spiel gewesen. Wem aber kommen diese Ausdrücke, diese Beschreibungen anders zu, als dem,
Sprüchw. C. XXX. v. 4. welchen Salomo selbst den Sohn des allmächtigen nennet?
Matth. XXIIX. 28. Spricht nicht dieser, daß er allmächtig sey, und alle Gewalt habe im Himmel und auf Erden? Saget nicht von diesem Johannes, er sey ewig, und vor aller Geschöpfe
Joh. I. 1. Anfang schon bey dem Vater gewesen? Versichern nicht
v. 3. und Col. I. 16. 17. von diesem verschiedene Knechte GOttes, daß er die Welt erschaffen, und daß nichts gemacht sey ohne Ihn, und seine kräftige Wirckung? Sagen nicht von diesem alle
Joh. I. 4. 14. 16. Bläter der heiligen Schriften, daß er uns Leben und
Matth. I. 21 Seligkeit schencken wolle? Versichern sie uns nicht von diesem, daß er alle Könige auf Erden beherrsche? Zeugen
Siehe den Eingang. sie nicht deutlich von diesem, daß er von dem Vater von Ewigkeit gezeuget sey? Lehren sie uns nicht von diesem,
Joh. I. 1. daß er durch die Zeugung nicht der Vater, sondern eine unterschiedene Person bey dem Vater gewesen, an welchem
Matth. III. 17. dieser das vollkommenste Wohlgefallen gehabt? g)

So

g) Die meinste Ausdrücke der allhier redenden Weisheit, so wir angeführet, sind gantz deutlich und ausser allem Zweifel gesetzet bey denen, die ihre Augen nicht muthwillig verschliessen. Einige bedörffen wegen der Grund Sprache noch einer Erläuterung, welche wir, weil es in der Rede selbst nicht geschehen können, hier mit wenigem geben wollen.

Der Beweiß von der Ewigkeit dieser Weisheit ist vornemlich genommen aus dem v. 22. da sie saget: **Ich war im Anfang der Wege des HErrn/ und ehe er was machte.** Daß dieses eine Beschreibung der Ewigkeit sey, das lehret der beständige Gebrauch dieser Redens Art in den heiligen Schriften. Siehe Joh. I. 1. Ephes. I. 4. Psalm. XC. 2. und *Maium* l. c. C. I. §. 12. 13. C. II. §. 5.

Der Beweis von der **ewigen Geburt** dieser Weisheit von dem Vater, ist ebenfals genommen aus dem v. 22. da sie spricht: **Der HErr hat mich gehabt im Anfang seiner Wege.** Das Hebräische Wort קנה bedeutet überhaupt **einhaben und besitzen/** wie aus *Cocceio*, *Gussetio*, *Maio* und andern, so Hebräische Wörter Bücher mit Fleiß gesammlet, bekant ist.

Wir

So redet also in unsern Worten der ewige Sohn GOttes, der Glantz der Herrlichkeit des Vaters, das Ebenbild seines Wesens, **der König aller Könige.** Und was saget er doch von den Königen auf Erden? **Durch mich/** spricht Er, **regieren die Könige/ und die Raths-Herren setzen das Recht; durch mich regieren die Fürsten/ und alle Regenten auf Erden.** Lasset uns nun diese Worte mit heiliger Andacht betrachten. Mercket auf, wenn wir euch erklären

Ein bedenckliches Wort des Königes aller Könige von den Königen auf Erden.

Wir wollen lernen, wie der HErr darinn

I. Ihre höchstwichtige Geschäfften beschreibet.

II. Ihnen einen sichern Weg zur beglückten Verrichtung derselben anweiset.

Wir haben und besitzen aber etwas aus mancherley Ursachen und Rechten. GOtt besitzet **Himmel und Erde/** weil er alles erschaffen hat, 1. Buch Mos. XIV. 19. 22. Die Eltern haben und besitzen ihre Kinder aus dem Recht der Zeugung und Geburt: daher Eva dieses Wort von ihrem neugebohrnen Sohne brauchet, 1. Buch Mos. C. IV. 1. So hat und besitzet der Vater seinen Sohn aus dem Rechte der ewigen Geburt, welche die Schrift lehret Psalm II. 6. 7. Mich. V. 1. Hebr. I. 2. Siehe *Maium* l. c. C. I. §. 7. u. f.

Der Beweiß, daß die Weisheit eine von dem zeugenden **Vater unterschiedene Person** sey, ist genommen aus dem v. 30. da Sie spricht: **Ich war bey Ihm, Ich spielete vor Ihm allezeit** u. s. w. Vergleichet man hiermit das, was von dem Sohne GOttes, als dem ewigen Worte, Joh. I. 1. gesaget wird: **es war im Anfang bey dem Vater**; so siehet man, daß dadurch ein Unterschied der Personen nicht undeutlich angezeiget werde. Denn **bey GOtt** seyn und vor **Ihm spielen**, deutet nicht an, daß die Weisheit in dem Vater gewesen, wie eine Eigenschaft, sondern Sie sey, bey der Einheit des Wesens, eine von dem Vater unterschiedene Selbstständigkeit gewesen. Drum redet der Sohn selbst von einer **Klarheit/ die er bey dem Vater gehabt, ehe die Welt worden** Joh. XVII. 5. Drum nennet Ihn ein Prophet **den Mann/ der dem HErrn am nächsten ist** Zachar. C. XIII. 7. Man kan ein mehreres hievon mit Nutzen nachlesen in D. Ioach. *Langens* Evang. Licht und Recht p. 509. bis 512.

Allerhöchster König! sey uns dißmal gnädig. Ewige selbstständige Weisheit! komm unsern Seelen in dieser Stunde zu Hülfe. Oefne uns die Augen / daß wir sehen die Wunder in deinem Gesetze / und den rechten Verstand deiner heiligen Ausprüche. Drucke solche tief in unsre Hertzen ein / und lasse uns alle dadurch heilsam unterrichtet werden / um deiner ewigen Liebe willen / Amen.

Erster Theil.

I. Die höchstwichtige Geschäfte der Könige,

EInen Eindruck in die Hertzen aller Unterthanen zu machen; Ihre Seelen zur gebührenden Ehrerbietung gegen ihre Regenten und Beherrscher zu erwecken: so beschreibet der König aller Könige zuvorderst die höchst wichtige Geschäften der Könige auf Erden. Er beschreibet dieselbe einmal durch Anführung ihrer bedencklichen Namen. Er beschreibet Sie zum andern durch Anführung Ihrer vornehmsten Arbeiten und Verrichtungen.

I. aus ihren Namen.

I. Geben die Könige auf Erden Ihren Botschaftern und Gesandten, welche ihre Stelle vertreten sollen, solche Ehren Namen und Titel, die sie in aller andrer Menschen Augen Verehrungs würdig machen: so thut solches der Fürst aller Königen auf Erden auch billig bey denen, die seines Reichs Verweserе unter den Völckern seyn sollen. Bald nenne Er Sie seines Reichs gewaltige Amtleuthe. Bald nennet er Sie so gar Götter auf Erden. In unsern Worten tragen sie vier recht bedenckliche Namen, und zwar, wenn wir dieselben nach der Grund Sprache erwägen. Sie heis-

Buch der Weisheit C. VI. 5. Ps. LXXXII. 1. 6. 1. Corinth. C. IIX. 5.

heissen erstlich **Könige**. Sie heissen weiter **Herren** oder **Regenten**. Sie heissen drittens **Fürsten** oder **Ober Häupter**. Sie heissen endlich auch **Richter auf Erden**. h) Wir werden wohl thun, wenn wir theils auf den Ursprung, theils auf die Bedeutung dieser prächtigen Namen unsre Aufmercksamkeit wenden.

h) Wir wollen diese vier Namen nach der Hebräischen Sprache etwas genauer, wie unsre Absicht erfordert, beleuchten.

Der **erste** ist מלכים **Könige**. Das Wort מלך **ein König** wird gebraucht von GOtt selbst und seinem Sohne, dem König aller Königen, Psalm V. 5. X. 16. XXIV. 8. Es wird aber auch gebraucht von denen Menschen, welche nach GOttes Ordnung andere beherrschen, und zwar vornemlich von denen, welche die höchste Gewalt über andere besitzen 1. B. Sam. VIII. 18. XII. 2. XIIX. 6. Also auch in unserm Texte. Siehe *Maii* Supplem. ad Lexicon *Cocceii* p. 80.

Der **andere** ist רוזנים **Herren** oder **Regenten**. Der Ursprung dieses Worts ist in der Arabischen Sprache zu suchen, wie Maius l. c. p. 127. anmercket. Es bedeutet einen Mann, **der von grosem Ansehen ist / und alles wohl überleget** / welches der eigentliche character eines **Regenten** ist, wie wir es übersetzet haben. Siehe Psalm II. 2.

Der **dritte** ist שרים **Fürsten** oder **Oberhäupter**. Das Wort שר bedeutet überhaupt einen, **der über andere erhoben / und also ein Haupt einer gewissen Menge Volcks ist**. Es wird gebraucht von GOtt und dem Meßias, Daniel IIX. 25. Esaias IX. 5. von den Engeln der obersten Ordnung, Daniel X. 13. und von solchen Menschen, die Häupter anderer Menschen sind, **theils im Krieg** 2. B. Mos. XXIIX. 21. 22. **theils in Städten, Landschaften und Stämmen**, 2. Chron. XXIX. 20. 1. B. der Kön. XX. 14. 1. B. der Chron. XXVII. 22. Wir haben es daher nicht ohne Ursach übersetzet **Fürsten** und **Oberhäupter**.

Der **vierte** ist שפטים **Richter**. Es bedeutet dieser Name nach seinem Ursprung denjenigen, **der wohl unterscheidet / und darnach ordnet** / wie *Cocceius* und *Maius* l. c. anmercken. Und dieses ist eben, was man an einem Richter erfordern kan. Der Sohn GOttes träget diesen Namen selbst 1. B. Mos. XIIX. 25. Ps. LXIIX. 6. Und nach ihme die Beherrscher der Völcker, Josuas I. 20. und in unserm Texte.

Wir folgen in dieser Erklärung nicht den Gedancken verschiedener Ausleger, welche hier gar nicht mit einander übereinstimmen; sondern dem Nachdruck der Hebräischen Sprache, so viel wir davon einsehen. Gnug, daß alle **vier** Namen die Oberherrschaft gewisser Menschen über andere ausdrucken; es sey nun, daß Sie dieselbe entweder in eigener Person oder durch nachgesetzte Unter Regenten ausüben; welche letztere all ihr Ansehen von jenem ersteren haben, also daß man ihre Regierungs Arbeiten für das Geschäfte des Ober Haupts selbst anzusehen hat.

deren Ursprung.

Als die erste Menschen das Ebenbild GOttes verlohren; als ihre Begierden dadurch ungerecht worden; als die Knechte der Laster die Freunde der Tugend verfolgten und drängeten: so musten diese letztere sich in gewissen Gesellschaften verbinden, um mit vereinigten Kräften der Bosheit jener Menschen den nöthigen Widerstand zu thun. Bey so gar verschiedenen Gedancken und Absichten der Vereinigten konte dieser Endzweck nicht erreichet werden, ohne eine freywillige und vernünftige Unterwerfung des Willens der Gesellschaft unter den Willen eines oder etlicher aus Ihrem Mittel. Diese muste also beliebet werden. Die Herrschaft wurde gewissen Personen übertragen, deren Wille den Vereinigten zur Regel dienen, und das algemeine Beste zum Ziel haben solte. i) Und diese nennete man schon in den entlegensten Zeiten der Welt **Könige, Regenten/ Ober Häupter und Richter.**

und Bedeutung.

Ein jeder dieser Namen hat allerdings seinen besonderen Nachdruck, und sie kommen alle den Regenten in diesen oder jenen Absichten zu. Der Endzweck unsrer Rede gestattet uns nicht, aus den Alterthümern der Völcker hier vieles anzubringen, das diese Namen erläutern könte. Uns ist nur dieses gnug. **Könige** sind die, so nicht nur über andere erhöhet, sondern auch zum Zeugnis der Erhöhung mit Cronen und Sceptern von andern unterschieden und geheiliget sind. Suchen diese den Willen ihrer Unterthanen zu löblichen Tha-

i) Was wir allhier mit wenigem von dem Ursprung der Ober-Herrschaft unter denen Menschen, die sonst von Natur alle gleich sind, anführen, das stimmet mit der biblischen und weltlichen Historie völlig überein. Was hievon *Aristoteles* Politic. L. I. c. 1. 21. was der Baron von *Pufendorf* de Iure Natur. & Gent. L. VI. c. 3. was vor ihm *Hobbesius* de Cive C. 1. 5. und andere mit Ihnen behaupten, hat bishero bey gelehrten Männern seinen Beyfall verlohren. Der grosse Rechtsgelehrte *Boehmerus* in seinem Iure publico universali part. special. L. I. C. I. p. 126. u. f. bestättiget das, was wir sagen, mit unzähligen historischen und vernünftigen Gründen, wie auch mit der Beystimmung gar vieler andern Gelehrten. Man siehe dazu *Menzii* diss. de prima imperii inter homines origine, und die *Observationes Halenses* Tom. VII. Obs. VI. so denn **Rieger** vom Ursprung der weltlichen Obrigkeit. Mit wenigem haben wir selbst hiervon gehandelt in den **ersten Gründen der Weisheit §. 110.**

Thaten und Tugenden, durch GOttes und ihre eigene Gesetze anzuführen: so heissen sie in dieser Absicht **Regenten.** Beweißen sie in allen ihren Sorgen und Verrichtungen, in allen ihren Rathschlägen, Verordnungen und Thaten, daß Ihnen das Wohl aller Glieder der Gesellschaft am Hertzen liege: so tragen sie in dieser Betrachtung den Namen der **Oberhäupter.** Untersuchen Sie die Thaten ihrer Völcker, und thun über dieselbe nach göttlichen und menschlichen Gesetzen den Ausspruch: so nennet man Sie in Ansehung dieser Arbeit **die Richter auf Erden.** Haben wir also nicht Ursach zu sagen, daß der König aller Könige mit Anführung dieser Namen die hochwichtige Geschäften seiner Stadthalter andeute?

II. Doch er thut dieses noch deutlicher **durch die ausdrückliche Benennung ihrer vornehmsten Arbeiten und Verrichtungen.** Sie **regieren und herrschen;** Sie **setzen das Recht,** spricht die ewige Weisheit. Lasset uns, meine Freunde, diese Arbeiten etwas genauer betrachten. 2. aus ihren Arbeiten,

1. Ein König auf Erden **regieret und herrschet.** k) Er regieret und beherrschet zuvorderst sich selbst; damit seine Völcker an Ihme ein gesegnetes Bild des allerhöchsten Königes und aller seiner Tugenden mit Freuden erblicken können. Er regieret und beherrschet aber auch eine grosse Anzahl Menschen, die ihm nach göttlicher Ordnung unterworfen sind. Und was heisset doch dieses? Es heisset den End- herrschen und regieren.

k) Die beyden Ausdrücke, herrschen und regieren, sind zwar in der Grund Sprache dem laut nach unterschieden; aber Sie bedeuten doch in der That einerley. Wolten wir sie genau übersetzen, so lauteten sie also: **Die Könige erweisen sich als Könige / und die Häupter über andere erweisen sich als Häupter /** denen es um die Wohlfarth aller Glieder Ihrer Staaten zu thun ist. Der Herr *Martin* hat es in seiner frantzösischen Uebersetzung gar recht also ausgedruckt: par moi regnent les Rois; par moi dominent les Seigneurs. Siehe die obige Anmerckung unter dem Buchstaben h.)

Weisheit. C. VI. v. 4. 5.

zweck seiner Erhöhung vor Augen haben; es heisset, das Wohl seiner Unterthanen im leiblichen und geistlichen befördern; es heisset in allen Anschlägen und Verordnungen mit seinen Unterthanen also handlen, als wäre der König aller Könige selbst zugegen, dessen Beamten die Könige auf Erden sind. Welch eine schwehre und wichtige Arbeit aber ist es, unzählige Menschen; Menschen von verschiedenen Gedancken, Begierden und Absichten, also umschräncken und anführen, daß an ihnen allen, in der Zeit und in der Ewigkeit, die weiseste Absichten des allerhöchsten Regenten zu seines Namens Preiß erfüllet und erhalten werden?

bestimmen die Gerechtigkeit.

2. Ein König auf Erden **setzet das Recht**, oder **Er bestimmet**/ nach dem Grund Text l), **die Gerechtigkeit.** Er übet zuvorderst die Gerechtigkeit selbst, als welche in seiner Crone der vornehmste Zierath und der allerkostbarste Schmuck ist. Er bestimmet aber auch die Gerechtigkeit sorg-

l) Der kaum angeführte *Martin* hat auch dieses nach dem Hebräischen wohl ausgedrucket: Par moi les Princes decernent la Iustice.

Wenn wir übrigens so wohl bey dieser als bey der vorigen Amts Verrichtung eines GOTT gefälligen Königes behaupten, daß derselbe zuvorderst sich selbst, und alsdenn seine Unterthanen beherrsche; daß derselbe zuforderst an sich selbst ein Muster der Gerechtigkeit darstelle, und alsdenn bey seinen Unterthanen die Gerechtigkeit bestimme: so lehren wir damit nichts anders, als was, nebst den heiligen Schriften, auch die vernünftige Heyden gelehret haben. Mir fallen insonderheit hierbey die schöne Worte ein, welche der Redner Plinius in seiner Lob Rede auf den vortreflichen Römischen Kayser Traianum gebrauchet wenn er Cap. LVI. p. m. 55. spricht: Vita Principis censura est, eaque perpetua; ad hanc dirigimur; ad hanc convertimur, nec tam imperio nobis opus est, quam exemplo: quippe infidelis recti magister est metus. Melius homines exemplis docentur, quæ inprimis hoc in se boni habent, quod adprobant, quae praecipiuntur, fieri posse, das ist: Das Leben eines Regenten ist für die Unterthanen an statt eines richterlichen und beständigen Ausspruchs, nach welchem man sich richtet, und zu welchem man sich hinwendet. Man bedarf nicht so wohl eines mündlichen befehlens, als eines guten Exempels: denn die blosse Furcht für Strafen führet uns nicht allemahl redlich auf die Tugend Bahne. Die Menschen werden viel leichter durch die Beyspiele gelehret, weil dabey insonderheit dieser Vortheil anzutreffen, daß sie uns von der Möglichkeit dessen überzeugen, was man befiehlet.

sorgfältig unter seinen Völckern. Nemlich Er schreibet diesen Regeln der Gerechtigkeit in guten Gesetzen vor. Er forschet recht emsig, ob diese Regeln von den Unterthanen erfüllet oder überschritten werden. Er belohnet das Gute, und bestraffet das Böse ohne Ansehen der Personen; weil er überzeuget ist, daß **die Ungerechtigkeit alle Lande verwüstet/und ein böses Leben die Stühle der Gewaltigen umstürtzet.** Was für Sorge, Bemühung und Arbeit will aber auch dieses erfordern, **meine Freunde?** Weisheit. C. VI. v. 8.

Sind die Könige auf Erden Männer nach dem Hertzen GOttes: so erweisen sie sich bey diesem allem, nach dem Grund Texte, als die **freywillig gutthätige.** m) Dieser Ausdruck wird von GOtt selbst in den heiligen Schriften gebraucht, weil Er aus dem Triebe seiner unbegreiflichen Gnade gerne aller Menschen Wohlfarth bauet und befördert. Es tragen aber auch diesen Namen die Regenten auf Erden, weil unter dero Tugenden die vornehmste ist, aus willigem Hertzen, zur Ehre des Königs aller Könige, Gutes zu thun, und alle Arbeiten, davon wir gehöret, zum Besten der Unterthanen mit Freuden zu übernehmen. Unser Heyland redet davon ein bedenckliches Wort, wenn er spricht: Die Gewaltige nennet man **gnädige Herren/** oder eigentlich **Wohlthäter.** als freywillige Gutthäter. Luc. C. XXII. v. 25.

Solte man, in Betrachtung dieser höchstwichtigen Arbeit nicht mit Wahrheit behaupten, daß das Amt eines Regenten das allerschwereste unter der Sonne sey? Solten nicht alle treue Unterthanen mit Bitten und Flehen täglich vor GOtt

m) Das hebräische Wort נְדִיב bedeutet, nach aller Sprach Verständigen Meynung, einen, der **freywillig** und **gutthätig** ist. Siehe *Gussetii* Commentarium linguae ebraicae p. 496. Daher es *Münsterus, Vatablus* und *Drusius* übersetzen: *per me Iudices terrae munifici sunt et liberales*, in opere critico anglicano Tom. II. p. m. 1718. ff. Es wird gebraucht von Christo, dessen Kirche genennet wird **eine Tochter des freywilligen und gutthätigen Erlösers**, Hohelied C. VII. 1. 2. Auch von den Regenten in unserm Texte, und 1. Sam. C. II. 8. weil dis eine der vornehmsten Eigenschaften der Fürsten seyn soll.

liegen, daß dieser die Schultern ihrer Ober Herren stärcken, und bey einer solchen recht empfindlichen Last mit seinem Beystande unterstützen möge? Solten nicht alle Beherrscher der Erde, zumahlen in den jetzigen Zeiten der Welt, sich vor dem König aller Könige demüthigen, und mit dem weisesten König Salomo sagen: **HErr / du hast grosse Barmhertzigkeit gethan / und mich zum Könige gemacht. So laß nun / HErr GOtt, dein Wort wahr werden: denn du hast mich zum Könige gemacht über ein Volck / des so viel ist / als Staub auf Erden. So gib mir nun Weisheit und Erkäntniß, daß ich vor diesem Volck aus und eingehe. Denn wer kan diß dein grosses Volck richten?**

2. Chronick. I. v. 8. 9. 10.

Anderer Theil.

I. Der sichere Weg zur beglückten Verrichtung derselben.

DJe ewige Weißheit ist so liebreich, daß Sie auf diß Gebet der Regenten in unserm Texte antwortet, und den betenden Königen **zur gesegneten Verrichtung ihrer Arbeiten / und also zu einer beglückten Regierung / einen recht sicheren und gewissen Weg anweiset.** Diß ist das andere, so wir aus den Worten des Königs aller Könige lernen wollen. Wir wollen erstlich den vorgeschlagenen Weg selbst betrachten. Wir wollen darnach auch den Segen beleuchten, welcher auf diesem Weg im Regiment zu erlangen stehet.

1. Der Weg selbst,

I. Der sicherste Weg zu einem beglückten Regimente ist, wenn die Könige **durch die ewige Weisheit** regieren. Darum saget sie in unsern Text Worten mehr als einmal: **Durch mich regieren / durch mich herrschen** die Könige auf Erden. Es sind dieses, wie wir hören, nur wenige Worte; aber sie begreiffen gar vieles in sich, und enthalten die gantze Kunst, glücklich zu regieren. Wir wollen zwey vornehme Stücke derselben lernen.

im Anfang der Regierung,

I. Derjenige König regieret **durch** die ewige Weisheit, **der seine Oberherrschaft aus den Händen des Königes**

nigs aller Könige empfangen hat n). Unter die Rechte der göttlichen Majestät, welche sich der HERR aller Herren unter den Menschen Kindern vorbehalten hat, gehöret insonderheit dieses: Daß er die Reiche der Welt geben und ändern will, wie es und wenn es seiner Weisheit beliebet. Davon reden die heilige Männer GOttes an gar vielen Orten mit besonderen Ausdrücken. Daniel spricht: **Gelobet sey der Name GOttes von Ewigkeit zu Ewigkeit: denn sein ist beyde Weisheit und Stärcke; Er ändert Zeit und Stunde; Er setzet Könige ab/ und setzet Könige ein.** C. II. v. 21. Eben dieser Knecht und Prophet des HERRN verlanget, **daß die Lebendigen erkennen/ daß der Höchste Gewalt habe über der Menschen Königreiche/ und gibt sie/ wem er will/ und erhöhet die Niedrigen zu denselbigen.** C. IV. v. 14. Diß Recht pfleget der oberste König auszuüben **bisweilen** unmittelbar, wie er bey Mose, Josua, Saul, David und andern gethan; **bisweilen** mittelbar, da er sich in diesem wichtigen Wercke anderer Menschen bedienet. Nemlich er regieret die Hertzen des Volcks, daß es entweder einem Hauß, und allen dessen Nachfolgern, Crone und Scepter überträget; oder daß es bey jeglichem Todesfall einen neuen Regenten erwählet und bestimmet. o) Welcher König nun sein Regiment auf die eine und die andere

n) Daß bey den Hebräern das ב, welches in unserm Text stehet, bisweilen die causam efficientem, und also allhier den göttlichen Ursprung der Regierung anzeige, ist bekant, *Gussetius l. c. p.* 108. Man sehe nur den Grund Text an 4. Buch Mos. C. XXXVI. 2. Hoseas C. XIV. 4.

o) In dem ersten Fall nennet man die Reiche **Erbreiche**; in dem andern Fall aber **Wahl Reiche**, 1. Maccab. XIV. 35. Beyde entstehen anfänglich durch den Consens und die Uebereinstimmung vieler Menschen, (und daher kan der Obrigkeitliche Stand in dieser Absicht wohl eine **menschliche** Ordnung heissen 1. Petr. II. 13. *Buddei* Theolog. moral. p. 578.) Doch bleibet das Amt eines Regenten etwas **göttliches**, weil GOtt hier eine besondere Direction bey der Uebertragung der Cronen hat, Röm. XIII. 1. Siehe *Morhofii* diss. de

Art aus der Hand und nach dem Willen des obersten Regenten empfähet; der regieret bey dem **Eintritt** seines Amtes **durch** die ewige Weisheit. Das thut er aber auch im **Fortgang**/

und im Fortgang. 2. **Wenn er sein Regiment führet nicht nach den Regeln einer falsch berühmten Staats Kunst/ sondern nach den Lehren der ewigen Weisheit in dem göttlichen Worte.** Es ist wahr, wir können und dörfen es nicht leugnen, daß zum Regieren ein groses Maas B der Weisheit C. VI. 26 **natürlicher Weisheit** gehöre. Denn **ein weiser König** ist des Landes Glück. Aber es bleibet auch dieses wahr, daß zum recht gesegneten und glücklichen Regieren noch mehr **die Weisheit von oben** erfordert werde. Wahrlich zur Besorgung, Bezähmung, und Anführung unzähliger Menschen gehöret ein Licht des allerheiligsten Geistes GOttes, und die in unserm Hertz Platz und Raum suchende ewige Weisheit. Darum bittet um dieselbige Salomo so hertzlich und inständig, wie wir oben gehöret haben. Darum setzet Daniel zu den Vollkommenheiten des, der die Reiche aus- Dan II. 21. theilet, daß sein allein die **Weißheit** sey. Ja darum saget die Weisheit, so in unserm Texte redet, kurtz vorher: **mein** v. 14. **ist beyde Rath und That.** Wenn nun ein König auf Erden diß erkennet; wenn er alle Vorschläge der nur zum Verderben der Unterthanen eingerichteten Regierungs Kunst verabscheuet; p) wenn er das Wort des allerhöchsten Königes

---

de divinitate Principum. Wenn man nur vernünftig unterscheidet, was GOtt **unmittelbar**/ und was er **mittelbar** thut: so fället der ehemahlige Streit zwischen *Masio* und *Thomasio* weg, welchen weitläuftig erzehlet *Walchius* in den Strittigkeiten der Evangelischen Kirchen, part. I. p. 590. ff. part. III. p. 9. Man setze dazu den schon belobten *Boehmerum* in Iur. publ. univers. part. spec. L. I. C. II. §. XXIV. ff. und *Buddeum* so wohl in Theolog. moral. p. 585. als in Theolog. dogm. p. 1741. f. und insonderheit in diss. de concord. religionis christianae statusque civilis C. IV. §. V.

p) Diese werden grossen Theils entdecket, und mit einer solchen Stärcke wiederlegt, welche allein grossen Regenten eigen ist, in dem *Anti Machiavello*, welcher zu unsern Zeiten in verschiedenen

Königes, als die einige gesegnete Quelle der wahren Weisheit und Klugheit ansiehet; wenn er in diesem Gesetzbuch so, wie der HErr HErr befiehlet, Tag und Nacht forschet; wenn Josuas c. 1. 7. 8. er nach dessen Verordnung so wohl die Gewissen als die äusserliche Ruhe der Unterthanen besorget; wenn Er nach dieser Vorschrift strafet und belohnet, Kriege führet und Frieden stiftet; wenn er zu solchem Ende mit Salomo täglich um die Weisheit von oben bittet; wenn er, nebst dem Gebet, auch der selbstständigen Weisheit in seiner Sele Platz lässet: so mag man von einem solchen gesegneten Ober-Herrn mit Wahrheit sagen, daß er durch die ewige Weisheit regiere.

II. Und was kan derselbe anders auf diesem Wege erwarten, als einen Segen, der ihn selbst erfreuet, und alle seine Völcker und Länder beglücket? Dieser Segen scheinet zwar in unsern Worten nicht ausgedrucket zu stehen: doch werden wir ihn finden, wenn wir dieselbe nach der Mund Art der Morgenländer etwas genauer beleuchten. 2. Der Segen,

1. Heisset leben bey denselben bißweilen so viel, als glücklich und gesegnet leben: q) so ist hier herrschen und regieren eben so viel, als mit gutem Fortgang herrschen / und sein Regiment in erwünschtem Glück und Segen führen. Und was kan der oberste König denen Regenten der Völcker, die in seinen Wegen gehen, bessers, was kan er ihnen grössers und herrlichers verheissen, als dieses, daß sie in ihren höchstwichtigen Verrichtungen, an sich und ihren Unterthanen, den Wunsch ihres Hertzens, das ist, Heil, Gnade und Segen erreichen sollen? Die Worte der Verheissung des HERRN sind gantz vortreflich, wenn er zu Josuas spricht: c. 1. 7. 8. Sey nur getrost und sehr freudig, daß du haltest glücklich regieren,

schiedenen Sprachen an das Licht getreten, und wegen seines unter den Göttern dieser Erden einen vornehmen Rang habenden Autoris die Augen aller Staats-Verständigen und Gelehrten auf sich gezogen hat.

q) Siehe die Exempel hievon in *Glassii* Philologia sacra p. m. 781.

und thust allerdinge nach dem Gesetz/das dir Mose/ mein Knecht/geboten hat: weiche nicht davon/ weder zur rechten noch zur lincken: auf daß du weislich handeln mögest in allem/das du thun solt. Und laß das Buch dieses Gesetzes nicht von deinem Munde kommen/ sondern betrachte es Tag und Nacht/ auf daß du haltest und thust allerdinge nach dem/das darinnen geschrieben stehet. Alsdenn NB. wird dirs gelingen in allem/ was du thust/ und wirst weislich handlen können. Was hier die ewige Treue verheisset, das erfüllet sie gewiß. Ein Land, dessen Ober Haupt durch Hülfe der ewigen Weisheit regieret, siehet einem angenehmen Garten und einem gesegneten Paradies gleich, da Regenten und Unterthanen die allerschönsten Früchte der Gerechtigkeit tragen, welche Ihnen selbsten nützlich, und ihrem Schöpfer angenehm und gefällig sind. Das Ober Haupt sorget für die Glieder, die es liebet. Die Unterthanen sehen die Regierung ihres Königs als ein Werck und Regiment des Fürstens der Könige auf Erden selbst an. Darum sind sie mit willigem Hertzen gehorsam. Darum geben sie dem Kayser mit frölichen Händen, was des Kaysers ist. Darum bitten und flehen sie, so oft sie mit dem HErrn reden, daß er ihren König mit leiblichen und geistlichen Gütern täglich mehr crönen und reichlicher überschütten möge. Was kan doch einem Lande, darinn dis geschiehet, was kan einem Könige, der dieses erfähret, an wahrem und dauerhaftem Segen wohl fehlen? Da müssen die Feinde zu schanden werden. Da müssen Gerechtigkeit und Friede einander begegnen. Da kan man keinen Mangel haben an irgend einem Guten.

und seinen Thron befestiget sehen.

2. Doch die Verheissung des HErrn gehet noch weiter. Es will auch der oberste König solchen Regenten **ihre Thronen befestigen/ und sie in ihrer Würde und Ehre erhalten.** Der Sohn GOttes, die ewige Weisheit, welche hier redet, lässet in den heiligen Schriften sich dis ausdrücklich

drücklich beylegen, daß sie die Thronen und Herrschaften erschaffen habe. Sie lässet aber auch von sich sagen, daß eben diese Thronen und Herrschaften in ihr und durch sie bestünden und erhalten würden. So spricht Paulus: Er ist das Ebenbild des unsichtbaren GOttes / der erstgebohrne aller Creaturen. Denn durch ihn ist alles geschaffen / das im Himmel und auf Erden ist / das sichtbare und unsichtbare / beyde die Thronen und Herrschaften und Fürstenthümer / und Oberkeiten: es ist alles durch ihn und zu ihm geschaffen / und er ist vor allen / und es NB. bestehet alles in ihm. Coloss. I. 15. 16. 17. In dieser Betrachtung spricht Elihu von dem HErrn aller Herren: Er wendet seine Augen nicht von den Gerechten / und die Könige lässet er sitzen auf dem Thron immerdar / daß sie hoch bleiben. Hiob Cap. XXXVI. 7. Führet nun die oftmahlige Veränderung der Regierung mancherley Beschwerungen mit sich: so sehen wir im Gegentheil die Dauerhaftigkeit derselben an als ein Stück desjenigen ausnehmenden Segens, welchen der HErr frommen Regenten verheissen hat. In unsern Worten wird, nach hebräischer Redens Art, nicht allein der Anfang im Regieren, sondern auch zugleich ein gesegneter Fortgang versprochen, wenn es heisset: Die Könige regieren und herrschen durch mich.

❁ ❁ ❁

Nun denn, Geliebte in dem HErrn! was der König aller Könige, was der HErr aller Herren in unsern Worten von allen Königen und Regenten auf Erden saget, das saget er auch heute insonderheit von dem neu erwählten König und Ober Haupte der teutschen Völcker, ich meine, von dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL dem VII. erwählten Römischen König und Kayser / zu allen Anrede.

Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ und Böheim König/ u. s. f. Unserm allergnädigsten Kayser/ König und Herrn. Diesen hat der HErr HErr durch einstimmige Wahl auf einen erhabenen Thron gesetzet, der an Vorzügen und Ansehen unter den Christlichen Völckern seines gleichen nicht hat. Er hat aber auch die allerwichtigste Geschäften, so unter der Sonne im zeitlichen zu finden sind, auf Deroselben allerhöchste Schultern geleget. Denn eine unzehlige Menge Volcks hat der HErr aller Herren diesem seinem obersten Beamten anvertrauet, daß er denselben hinfüro ein König/ ein Fürst/ ein Oberhaupt/ ein Richter und Beschützer der Gerechtigkeit seyn soll.

So kommet denn an dem heutigen Tage; erscheinet vor dem HErrn mit Dancken und Frolocken, daß er das Römische Reich aus seinem bißherigen Wäysen Stande geführet; daß er dasselbe mit einem neuen Allerdurchlauchtigsten Oberhaupte versehen hat. Unsers neu erwählten Königs und Kaysers Majestät prangen nicht allein mit besonderem Glantz, Ansehen und Herrlichkeit, so höchst denselben aus einem uralten Fürsten Hauß angestammet ist. Allerhöchst dieselbe sind auch in dero allertheuersten Person mit so ausnehmenden, mit so vielen Fürstlichen und Königlichen Tugenden gezieret, daß sich in den Hertzen aller Unterthanen Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und Gehorsam gegen einen so würdigen Regenten mit Freuden verbinden. Denn wer wird nicht gerühret, wenn er diesen König in seiner Regierung Tag und Nacht beschäftiget; für das Wohl seiner Länder besorget; für die Gerechtigkeit wachsam und eifrig; zum Trost der Bedrängten bemühet; zur Wonne aller Völcker huldreich und gnädig; und, bey diesem allem, mit einer recht seltenen und durchdringenden Kraft in die Geheimnisse eines Staats einzusehen, von GOTT begabet siehet? Vergesset darum nicht, dem HErrn ein

Opfer

Opfer zu bringen, ihr, die ihr in Franckfurts Mauren wohnet. Zum Zeugniß eurer billigen Freude, und zu einem sicheren Beweiß eurer Danckbarkeit erinnert euch täglich eurer Pflichten und Schuldigkeiten.

Hat euch der oberste König einen **Vater des Landes** gegeben, der die Last der Regierung übernehmen, der für euer bestes unermüdet sorgen wird: so erfüllet, in Betrachtung dieser höchst wichtigen Arbeiten, mit besonderem Fleiß das Wort der Ermahnung, wenn Paulus im Namen des HErrn spricht: daß man **vor allen Dingen zu erst thun** 1. Tim. II. 1. **solle Bitte / Gebet / Fürbitte und Dancksagung für alle Menschen / für die Könige und für alle Oberkeit.** Diß ist die **erste Pflicht.**

Wird unser gesegnetes **Allerdurchlauchtigstes Oberhaupt**, durch heilsame Gesetze, das Wohl der teutschen Völcker, die Glückseligkeiten unzählicher Unterthanen zu befördern trachten: so vergesset, wir bitten euch, des allerunterthänigsten Gehorsams nicht, den GOtt zur Erlangung seiner heiligen Absichten von euch erfordert. Dencket an das, was der HErr HErr durch Paulum saget: **Jedermann** Röm. XIII. v. 1. **sey unterthan der Oberkeit / die Gewalt über ihn hat: denn es ist keine Oberkeit ohne von GOtt; wo aber Oberkeit ist / die ist von GOtt verordnet. Fürchtet GOtt, und ehret den König.** Diß 1. Petr. II. v. 17. ist die **andere** Schuldigkeit.

Werden **Ihro Königliche und Kayserliche Majestät** / als der höchste Richter auf Erden, Recht und Gerechtigkeit handhaben: so bemühe sich ein jeder, **züchtig / gerecht** und **gottselig** zu leben, damit wir unter dem Scepter unsers neu erwählten **Kaysers ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Erbarkeit.** Diß ist die **dritte** Pflicht. Tit. II. 12. 1. Tim. II. 2.

So gebrauchen wir die Worte recht, welche die ewige Weisheit in unserm Texte redet. So erleichtern wir unserm **allerdurchlauchtigsten Oberhaupte** Dero höchstwichtige Sorgen und Geschäfte. So bauen wir uns selbst eine Glückseligkeit, welche im zeitlichen das höchste Gut auf Erden ist. So wird alle Welt erkennen, daß das Reich der teutschen Völcker in vollkommenstem Verstande **ein heiliges** r) Reich sey. Ja so wird Oberhaupt und Unterthanen, nach dem Ausgang aus dem Reiche der Natur und Gnade, einen seligen Eingang in das Reich einer ewigen Herrlichkeit finden. Und daselbst wollen wir für alle selige Führungen den rechten und vollkommensten Danck bringen dem, der auf dem Stuhl sitzet, und mit allen Königen und Unterthanen sagen: **Hochgelobet sey GOTT! und hochgelobet sey sein herrlicher Name von nun an biß in Ewigkeit!** Jetzt erhebet, **meine Freunde**, eure Hertzen, und sprecht in wahrer Andacht also:

Gebet. HERR, HErr, du groser und majestätischer GOtt! der du bist ein König aller Könige, ein HErr aller Herren, und ein Fürst aller Könige auf Erden! Wir erscheinen heute mit einem billigen Danck vor deinem Angesichte, und preisen deine Güte, daß du das verwaysete Reich der Teutschen, in den nächst verwichenen Tagen, mit einem neuen allerhöchsten Oberhaupte beschencket und erfreuet hast. Du hast das Gebet, so wir bißhero zu dir geschicket, nunmehr erhöret, und die Verheissung deines Sohnes erfüllet: **Ich will euch nicht Wayfen lassen.** Ach HERR, barmhertziger und gnädiger

r) Warum sonst dieses Reich **Heilig** heisse, und wenn diese Benennung aufkommen, davon kan man nachschlagen *Boeclerii* diss. de Sacro Romano Imperio, und *Schilteri* Instit. Iur. Publ, L. I. Tit. 14. §. 1.

ger Vater! dein Volck kommet nun in kindlichem Vertrauen billig zu dir, und suchet im Namen JESU Christi deine fernere Gnade. Wende deine Vater Augen auf die neu erwählte Kayserliche Majestät. Rüste Dieselbe mit deines Geistes Gaben so reichlich und so vollkommen aus, daß es in Dero allerhöchsten und wichtigsten Regierung an Weisheit, Muth, Gerechtigkeit und Ansehen, zum Schutz deiner Kinder und zum Schrecken deiner Feinde, niemal fehlen möge. Seye du selbst, O Quelle des Lebens, Dero Lebens Kraft und Stärcke, und lasse Dero Jahren hienieden auf Erden viele werden. Lasse den Thau deiner reichen Barmhertzigkeit auf Dero Haupt fallen, und gib Ihnen den Segen Davids und Salomons. Erfülle das Hertz aller Unterthanen mit Treue, Liebe und Gehorsam gegen diesen unsern nun erwählten Kayser. Feure sie allesamt und beständig durch deinen Geist an, zu einer eifrigen Fürbitte für deinen Allerhöchsten Gesalbten, den du Ihnen nunmehro zum Vater erwählen lassen. Verbinde dieses allerhöchste Ober Haupt mit allen Gliedern des gesamten Reichs durch ein unzertrennliches Band der Liebe und des Vertrauens, damit wir unter dessen Schutz ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Gib, daß unter dieses Grosen CARLS Regierung die Wahrheit und Gerechtigkeit über alle Hindernisse siegen und überwinden mögen. Lasse die Weisheit, die um deinen Thron ist, den allerhöchsten Schmuck seines Thrones und seines Scepters seyn. Schencke Ihm in allem die Glückseligkeiten Davids; die Siege Josuas wider deine und des Reichs Feinde; so denn die Stärcke Simsons wider alle, so deinem Reiche zuwider sind. Lasse insonderheit unsre gantze Stadt, unter dem nunmehrigen Kayserlichen Regimente, Gnade, Schutz und Hülffe finden, so oft uns dieselbe nöthig seyn wird. Befehle deinen Engeln über Seiner Kayserlichen Majestät, daß sie allerhöchst Dieselbe und Dero Allerdurchlauchtigstes Hauß behüten auf allen Ihren Wegen, damit Ihre Füsse niemal gleiten, und Ihre zu Deiner Ehre abzielende Anschläge niemals ohne einen gesegneten Fort-

gang seyn mögen. Wir liegen, HERR, vor dir mit unserm Gebet, nicht auf unsre Gerechtigkeit, sondern auf deine grose Gnade und Barmhertzigkeit. Erhöre uns, o GOtt Vater! um deines treuen und liebreichen Vater Hertzens willen. Erhöre uns, HErr JEsu, du ewiger Sohn GOttes! um deines allerhöchsten Königlichen Amtes willen. Erhöre uns, o GOtt heiliger Geist! um deiner gnädigen Verheissung willen. Erhöre uns, Heilig, Heilig, Heiliger GOTT! und lasse die Hofnung deiner Kinder nicht zu schanden werden, wie du deinem Volck verheissen hast. Amen. Amen.

Merckwürdiges

DIARIUM

Von Beyder

Kayserlicher Majestäten

Höchst-feyerlichen

Crönung,

Welche

Zu Franckfurt am Mayn

In der St. Bartholomäi Stiffts-Kirche

Mit

Gewöhnlichen Ceremonien

verrichtet worden.

Vollständiges

DIARIUM

Von den

Merckwürdigsten Begebenheiten,

Die sich

vor, bey und nach der Höchst-beglückten

Crönung,

Des

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,

HERRN

CARLS des VII.

Erwehlten Römischen Kayſers,

Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Böheim Königs, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogs, Pfaltzgrafen bey Rhein, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Landgrafen zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Im Heil. Röm. Reich, sonderlich zu Franckfurt am Mayn,

zugetragen;

Nebst umständlicher Beschreibung der Ein- und Aufzüge, Crönungs-Solennitäten, Ertz-Aemter-Verrichtungen, Kayserlichen Banquets, Huldigungen, Freuden-Feste und anderer feyerlichen Handlungen, Reichs-Tags- und Reichs-Hof-Raths-Geschäfften, Promotionen ꝛc.

Mit vielen *PORTRAITS* und Kupferstichen/

Und einer Vorrede

Von den Vorrechten der Wahl- und Crönungs-Städte Franckfurt und Aachen vor der Güldenen Bulle, und der Treue ihrer Bürger vor ihre Kayser,

von einem Freund des Verfassers.

Franckfurt am Mayn/

Verlegt von Johann David Jung, 1743.

Vorrede

Von den

Vorrechten der Wahl- und Crönungs-Städte,

Franckfurt und Aachen,

Welche denselben bereits vor der Güldenen Bulle zugestanden, und der Treue, so beyde Städte ihren recht mäßig-erwehlten und gecrönten Kayserн jederzeit bezeiget haben.

Die prächtige Crönungen beyder Kayserlicher Majestäten, Unsers gegenwärtig Glorwürdigst-regierenden Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Römischen Kaysers und Herrn, Herrn Carls des VII. und Seiner Allerdurchlauchtigsten Gemahlin, Unserer gecrönten Allergnädigsten Kayserin und Frauen, Frauen Marien Amalien, haben mehr als jemahls dergleichen vorige Feste eine genaue und umständliche Beschreibung aller

dabey vorgefallenen Merckwürdigkeiten verdienet. Denn auſſer dem Glantz und Vorzug, ſo dieſe höchſte Solennitäten der Aufmerckſamkeit dieſer und künfftiger Zeiten würdig machen, ſind ſo viele ſonderbare und wichtige Umſtände in dem Ceremoniel und bey den unterſchiedenen anverlangten Befugniſſen vieler groſſen Reichs-Stände dißmahl vorgefallen, welche der Nachwelt allerdings theils zum Unterricht, theils zur Vorſchrifft dermahleinſt dienen werden. Verſtändige Leſer müſſen daher dem Verfaſſer des gegenwärtigen Wahl- und Crönungs-Diarii um ſo mehr Danck wiſſen, daß derſelbe ſonderlich bey Verfertigung dieſes Zweyten Theils weder Fleiß noch Sorgfalt geſparet, ſich von jedem Vorgang auf das genaueſte unterrichten zu laſſen, und die Quellen ſelber anzugehen, woraus er einige Erläuterung eines und des andern Umſtands ſchöpfen können. Die viele dieſem gantzen Werck beygefügte und groſſen Theils noch nicht gemein gemachte Urkunden erweiſen ſolches, und verſprechen darum dieſem Diario vor allen andern ehemahligen Beſchreibungen dieſer Art einen beſonderen Vorzug.

Das Glück hat dißmahl der **Stadt Franckfurt** wiederum ſo wohl gewolt, daß in derſelben der **Schauplatz** ſo wohl der höchſtwichtigen **Wahl-Handlungen**, als der **Crönungs-Feyerlichkeiten**, eröffnet worden iſt. In der alten Staats-Einrichtung unſers Reichs war dieſe Stadt bereits vor ſechs hundert Jahren zur **gewöhnlichen Wahl-Stätte der Teutſchen Könige** beſtimmet geweſen: ſo wie **Aachen**, dem Andencken Kayſer Carls des Groſſen zu Ehren, noch vor mehrern Seculis, als die **Crönungs-Stadt** unſerer Monarchen angeſehen worden. Man hielte daher **auch ſchon vor der Güldenen Bulle**, die Wahl- und Crönungs-Handlungen an beyde Oerter dergeſtalt verknüpfft, daß öffters die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der in Zwieſpalt erwehlten Könige nach dieſem Herkommen beurtheilet, und ſelbſt in den Päbſtlichen Ausſprüchen, wenn die Sache wohl gar nach Rom gebracht ward, hierauf geſehen werden muſte. **Beyde Städte haben dieſe Vorzüge zu allen Zeiten hoch zu ſchätzen** gewuſt, und ihre Bürger daher ihren erwehlten und gecrönten Kayſern jederzeit ſo viele Treue und Ehrfurcht erwieſen, daß ſie dadurch ihr Vaterland dieſer demſelben anklebenden hohen Gerechtſamen vor andern würdig gemacht haben. Vielleicht iſt es vor keine übel angewandte Mühe zu achten, wenn wir hiervon eine und andere merckwürdige Stelle aus den Teutſchen Geſchichten beybringen, und daraus ſo wohl die uralte Würde, als die Verdienſte dieſer beyden Haupt-Städte des Römiſchen Reichs, zu erläutern ſuchen.

Franck-

Franckfurt hat seine grosse Vorrechte bey den Wahl-Handlungen ohne Zweiffel dem Ansehen zu dancken, wozu es schon zu den Zeiten Königs LUDOVICI GERMANICI gestiegen gewesen. Dieser Printz, welcher als der Stiffter unserer Monarchie anzusehen ist, hatte diese Stadt, vielleicht wegen ihrer fruchtbaren und angenehmen Lage, oder, welches noch glaublicher ist, weil sie fast im Mittel des damahligen Reichs gelegen war, zu seiner gewöhnlichen Residentz ersehen. Es gebührte daher diesem Ort der Name der **Haupt-Stadt des Ost-Fränckischen Reichs** (a) mit Recht, und **der hiesige Pallast** wurde dadurch der **vornehmste und berühmteste in** gantz **Teutschland.** Auch die nachherige Könige und Kayser aus den Sächsischen und Salischen Stämmen, welche das Andencken des alten Fränckischen Reichs beständig zu erneuern suchten, erhielten darum durch die viele Reichs-Täge und offtere Hoflåger, so hier von Zeit zu Zeit gehalten wurden, unserer Stadt solche Vorzüge, wodurch ihr Name in den Geschichten der mittleren Zeiten vor allen andern Teutschen Reichs-Städten so berühmt geworden.

Aachen hatte in dem alten Fränckischen Reich keine geringere Vorzüge. **Kayser Carl der Grosse** hatte solche dieser Stadt zu wege gebracht, es sey nun, daß der nützliche Gebrauch der dasigen warmen Bäder, oder auch vielleicht eine andere wichtige Ursache Ihm diesen Ort so angenehm gemacht hatten, daß er solchen zur **Haupt-Stadt der gantzen Monarchie** und zum **zweyten Rom** (b) zu erheben bemühet gewesen. So billig es war, daß das Gedächtniß dieses grossen Fürsten bey den Francken in Seegen bliebe, so grosse Vorrechte muste auch Aachen dieserwegen im Reich behalten. Der prächtige **Pallast**, den höchstgedachter Kayser daselbst erbauen lassen, war noch viele Jahrhundert nach seinem Absterben in allen Theilen des Fränckischen Reichs wegen **seines** daselbst **aufgerichteten Stuhls** (c) in gröstem Ansehen, und der auf dessen Spitze

(a) Sie wird mit diesem Namen beleget in *Annal. Metenſ. & Chron. Regin. ad a.* 876. *ap.* PISTOR. *Tom. I. S. R. G. p.* 78. Porro Ludovicus, qui adPatris obitum fuerat apud *FRANCKFURT*, PRINCIPALEM SEDEM ORIENTALIS REGNI, reſidebat. Add. GUNDLINGIANA *P. XVIII. N.* 1. Von dem hiesigen Pallast, welcher schon von Paulino, dem Patriarchen von Aquileja, in Libello Sacro-Syllabo SACRVM AVLÆ PALATIVM genennet wird, sind verschiedene schöne Anmerckungen beym MABILLON *de Re Diplom. L. IV. p.* 283. und in dem CHRON. GOTTWIC. *L. III. N. XXXIV.* nachzuschlagen.

(b) In den GUNDLINGIANIS *Part. XVIII. N.* 2. *§.* 3. 5. *ſeqq.* findet sich dieses schön erläutert.

(c) Es gehöret hierher hauptsächlich die merckwürdige Stelle bey WIPPONE in *Vita Conradi Salici ad A.* 1025. *p.* 429. Regali Comitatu Rex Chuonradus primum

per

Spitze gestellte **Reichs-Adler**, den bey dem abwechselnden Krieges-Glück in den langwierigen Strittigkeiten über die Ober-Herrschafft von Lothringen bald die Teutsche, bald die Frantzosen zum Zeichen ihrer Hoheit gegen ihre Reiche wenden liessen, (d) muste noch lange Zeit das Andencken der Grösse und Majestät der alten Monarchie fortsetzen helffen. OTTO M. dessen hoher Geist das **alte Fränckische Reich** in seinem gantzen Umfang wieder aufzurichten bemühet war, hat daher die Ceremonie der Crönung der Teutschen Könige an diesen Ort zu hefften, und dadurch seinem Teutschland den Vorzug vor allen andern Fränckischen Königreichen zu erhalten gesuchet. Aus diesem Grunde ward das Solium Caroli M. zu Aachen von den Teutschen viele Secula durch so hoch geachtet, daß man keinen erwehlten König für ein rechtmäßiges Ober-Haupt ansehen wollen, der nicht solches mit den gewöhnlichen Solennitäten daselbst bestiegen hatte.

Die Verbindung des Lotharischen oder Mittel-Fränckischen Reichs an Ost-Francken hat der Stadt **Aachen** diese Ehre vielleicht noch mehr befestiget. Die Völcker beyder Länder, deren Vorfahren die Monarchie mit gleicher Tapferkeit errichtet hatten, konten auch an deren Aufrechthaltung und besonders an der Bestellung ihrer gemeinsamen Könige gleichen Antheil verlangen. Denn wie alle übrige mit denen Ost-Francken verbundene Teutsche Völcker jenen das Vorrecht bey der Wahl zugestanden hatten, und daher die gewöhnliche Wahl-Stätte in den Rhein-Landen seyn muste: So solte die Crönung, deren Feyerlichkeit in jenen aberglaubischen Zeiten zur wesentlichen Bestellung eines Königs gehörte, um so mehr in dem **Haupt-Ort der Mittel-Fränckischen Provintzen** geschehen, damit auch diese einen Theil an solcher Ehre sich zuzuschreiben hätten.

Kayser ARNULFUS hat unter den Teutschen Königen **zu erst** durch eine **freye Wahl der Stände** den Thron unsers Reichs bestiegen. Der Ort, wo solche geschehen, wird von den Geschicht-

per regionem Ripuariorum usque ad locum, qui dicitur AQVISGRANVM PALATIVM, pervenit, ubi publicus Thronus Regalis, ab antiquis Regibus, & a CAROLO præcipue, locatus, TOTIUS REGNI ARCHI-SOLIUM habetur. Add. OTTO FRISING. *Lib. V. Chron, Cap.* 35. & Epistola Urbani IV. Pontif. Rom. ad Richardum Regem ap. RAYNALD. in *Annal. Eccles. ad a.* 1263.

(d) DITMAR. Epis. Mersеb. *Lib. III. Annal.* ap. LEIBNIZ. *Tom. I. S. R. Brunsv. p.* 343. Imperator (Otto II.) ordinavit expeditionem suam adversus Lotharium, Regem Karolingorum, qui in Aquisgrani Palatium, & Sedem Regiam, nostrum semper respicientem dominium, valido exercitu præsumsit invadere, sibique VERSA AQVILA designare. Hæc stat in Orientali parte Domus, morisque fuit omnium hunc locum possidentium, ad sua eam vertere Regna.

schichtschreibern nicht ausdrücklich benennet. Vermuthlich ward diese Wahl zu **Tribur** angestellet, wo nur eben Carolus Crassus abgesetzet worden war. Die feyerliche Elevation aber, und vielleicht auch seine Salbung und Crönung scheinet zu **Franckfurt** geschehen zu seyn, wie verschiedene Umstände nicht unwahrscheinlich schliessen lassen. (e) Die Wahlen der nächst-folgenden Könige sind meistens in diesen nahe am Rhein gelegenen Gegenden, oder wenn auch die Umstände der Zeit solches nicht gestatten wollen, in Heßischen und Thüringischen Städten, folglich noch in Francia Orientali, jederzeit vorgenommen worden. Und gleichwie die Crönung, wenigstens seit den Zeiten Ottonis M. allemahl zu Aachen geschehen müssen: also scheinet die von den ältesten Teutschen Gewohnheiten herstammende Elevation derer neu-erwehlten Könige, als ein untrügliches Kennzeichen einer vollkommenen Wahl, insonderheit an den hohen Altar der Dom-Kirche zu Franckfurt gebunden gewesen zu seyn.

Allerdings war nur gedachte Elevation, oder die **feyerliche Setzung des neuen Königs auf den Altar**, in den ältern und mittleren Zeiten ein so **wesentliches Stück bey der Wahl**, daß diese ohne jene für unvollkommen geachtet wurde. Alle vorhergehende Erklärungen der Churfürsten und Bestimmungen des neuen Monarchen, die in den Provintzen oder auch zu Rense geschahen, vermogten noch nicht ein neues Ober-Haupt des Teutschen Reichs für feyerlich erwehlt ansehen zu machen, wo nicht diese **Solennität** darauf zu **Franckfurt** (f) erfolgte. Noch in neuern Zeiten hat sich

)( )(Kayser

(e) Vid. GUNDLINGIANA *l. c.* §. IX.

(f) Es ist gegenwärtig der Ort nicht, diesen merckwürdigen Satz hier umständlich auszuführen; Uns soll vor jetzo genug seyn, zu einiger Erläuterung und Bestärckung dessen, so wir vorgebracht, folgende Stelle aus den Wahl-Actis Königs Wenceslai, der im Jahr 1376. zu Rense zum Könige ernennet, und hierauf zur solennen Wahl und Setzung auf den Altar nach Franckfurt gebracht ward, unsern Lesern hier ex Originali mitzutheilen. Kayser Carl der IV. schickte damals nach den Renseischen Handlungen folgendes Schreiben an die Stadt Franckfurt

KARL von Gots Gnaden Romscher Keyser zu allen Zeiten Mierer des Reichs und Kunig zu Beheim.

Lieben Getruwen / Wir lassen uch wissen / daz Wir an dem heiligen Pfingstage zu Rense gewesen sein / do alle Wir Kurfürsten / eindrechticlichen / one alle Zweyunge und on alle Stozze den allerdurchluchtigisten Wenzlaw Kunig zu Beheim / unsern lieben Son / zu Romischem Kunige genant haben. Und sullen und wellen den von dem hutigen Tage / über acht Tage NB. zu Frankenfort kysen / und uff den Alter setzen / als Recht und gewonlich gewesen ist von Alter / und dornach uff den nechsten Sant Johans Tag / zu Achen cronen zu Romschen Kunige mit Gots Hülfe. Ouch ist des Babstes Legate zu uns kumen und hat uns Botschafft bracht / wie beide der Babst und alle Cardinale Iren guten Willen und Volbort / so vil und sie angehoret / dorzu geben haben / so / daz

iii

Kayser Ferdinandus, der schon 27. Jahr vorher zum Römischen König in der Stadt Cölln erwehlet und gecrönet war, im Jahr 1557. dieserhalben nach Franckfurt begeben, als sein Herr Bruder, Kayser Carl der V. den Teutschen Reichs-Scepter niedergeleget hatte; damit auch dieser Ceremonie ein Genüge geschähe. Und nur allein bey den Wahlen ALBERTI III. und FRIDERICI III. und den zwey letzteren Wahlen des letzt-verstorbenen Kayserς CAROLI VI. und Seiner gegenwärtig-glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät ist diese alte Feyerlichkeit, welche ohne Zweiffel noch von dem ehemahligen Gebrauch unserer Vorfahren, ihre neue Könige auf den Schild zu erheben, abstammet, wegen Abwesenheit der neu-erwehlten Allerhöchsten Monarchen unterlassen worden.

Die erste feyerliche Teutsche Königs-Wahl, so nach unzweiffelhafften Nachrichten zu Franckfurt vorgenommen worden, hat Kayser CONRADUS III. im Jahr 1147. veranstaltet; als Er auf dem damahls hier gehaltenen Reichs-Tag seinen jungen Printzen Heinrich zum Römischen König erwehlen, und nachher zu Aachen crönen lassen. (g) Doch der bald darauf erfolgte Tod dieses zarten Fürsten machte, daß bey dem im Jahr 1152. geschehenen Absterben des nur gedachten Conradi das Reich gäntzlich erlediget ward. Der Wahl-Tag wurde daher aufs neue nach Franckfurt ausgeschrieben; und die Fürsten und Stände aus den Teutschen, Italiänischen und Burgundischen Reichen waren vielleicht, indem die Wahl noch auf freyem Felde vorgenommen ward, auf solchem in

in allen dysen Sachen / Wir keine Widerwertikeit noch Hinderniß haben / wie auch unser Geñte hernach sein wirdet / daz werden wir uch aber lassen wissen. Geben zu Bachrach des Dinstages zu Pfingesten under unserm heimlichen Insigel.

Noch mehr erläutert dieses der Bericht Junckers Jekelin Lenselins an seine Obere zu Straßburg, die Wahl Wenceslai zum Römischen König betreffend ap. WENCKER. in Appar. Archivorum p. 220. Und wart der Kunig nit gewelet zu Rense. Ime war ein gut Fürheissen geton / und zugent die Wahl gen Franckenfurt. Darnach uf den Sunnendag nach dem Pfingestdage in dem Nacht-Immes / do kam der Keiser und der Kunig und der Hertzog von Peigern und der Marggr. von Brandenburg und der Hertzog von Sassen / und der Bischof von Mentze alle uf die Zit gen Franckenfurt. Do woltent die von Franckenfurt den Künig empfangen / alse ein Künig; do wolts der Hertzoge von Peigern mit / NB. er wer noch nit gewelet. Darnach uf den Mendag do kam der Bischof von Triere und der Bischof von Kölle / und an dem Zinstage darnach recht friege da gieng der Keiser und der Künig und die Fürsten alle in die Pfarre zu Franckenfurt in den Kor und weletent zu Künige des Keisers Sun und die Fürsten alle einhellekliche / und det man ime do alles / das man einem Künige tun sol.

(g) OTTO FRISING. *Lib.* 1. *Cap. XLIII.*

in nicht geringerer Anzahl zugegen, als 27. Jahr vorher bey der Wahl LOTHARII Saxonis, wo man auf 60000. Personen gezehlet hatte. (h) FRIDERICUS I. BARBAROSSA überkame damahls durch die einmüthige Beystimmung des gantzen Reichs den Teutschen Scepter; und Guntherus, der uns das Andencken der grossen Thaten dieses trefflichen Monarchens in seinem Ligurino erhalten, hat verschiedene schöne Umstände von der damahligen grossen Versammlung und dem Ort, wo solche gehalten worden, aufgezeichnet hinterlassen. Seine Worte (i) geben von dem uralten Ansehen der Stadt Franckfurt ein allzudenckwürdiges Zeugniß, als daß es unsern Lesern verdrießlich fallen könte, solche hier zu finden.

Acturi Sacræ de Successore Coronæ
Conveniunt Proceres, totius viscera Regni,
SEDE SATIS NOTA, rapido QUÆ proxima Mogo,
CLARA SITU, POPULOQUE FREQUENS, MURISQUE
DECORA EST.
– – – nomen habet – –
FRANCONEFURT – – –
Huc sacri celebresque viri, quos la de serena
Infula vel gladius mundo facit esse verendos,
Ex omni regione fluunt, ad publica Regni
Commoda, de summis agere ac disponere rebus. &c.

Wurden gleich nachher HENRICUS VI. im Jahr 1169. auf dem Reichs-Tag zu Bamberg; und hierauf PHILIPPUS SUEVUS nebst dessen Gegen-Kayser OTTONE IV. an andern Orten zu Königen ernennet: so scheinet doch deren feyerliche Verkündung und Hebung auf den Altar allezeit zu Franckfurt nöthig gewesen zu seyn. Verschiedene Umstände lassen solches von dem erstern schliessen; (k) Und der grosse Reichs-Tag, der hier im Jahr 1208. gehalten worden, und worauf der letzte nach seines Gegners Philippi Tode von dem gesamten Reich, als Ober-Haupt und rechtmäßiger König, angenommen und erkannt werden muste, (l) machen es von demselben mehr als wahrscheinlich.

(h) Ordericus Vitalis *Lib. XII. Hist. Eccles. p.* 883. ibi plusquam LX. millia Pugnatorum aderant, & in diversa nitentes, exitum rei considerabant.

(i) *Ligurin. Lib. I. p.* 280. ap. Revber. *inter Scr. Rer. Germ.*

(k) S. die offt angezogene Gundlingiana *P. XVIII. §.* 5.

(l) Daher reden die meisten Chronographi von dieser Curia solemni als von einem neuen Wahl-Tag. Das *CHRONICON SAN-PETRINUM ERFORDIENSE* ap. Menck. *Tom. III. S. R. Sax. p.* 237. schreibt vor allen andern am schicklichsten: (Archi-Episcopus) Moguntinus Regiam Curiam omnibus Principibus Franckenvurt adiendam promulgavit in Festo S. Martini, in cujus Curiæ celebritate Rex Otto confirmatus, leges, pacem, edicta Caroli, omnibus Principibus sacramentum jurejurando præstantibus, - - - in ipsum contradidit.

Von den verschiedenen Wahlen FRIDERICI I. sind die Nachrichten der Geschicht-Schreiber seiner Zeiten so sparsam, daß man zwar von dem Wahl-Ort selbst nichts gewisses angeben kan, als daß sowohl im Jahr 1195. da ihn sein Vater, als einen zwey- bis drey-jährigen Printzen, von den Teutschen Fürsten zum künfftigen Reichs-Nachfolger erklären liesse, als hernach, da derselbe im Jahr 1212. gegen Ottonem IV. aufgeworffen ward, die Wahlen beydemahl in diesen Gegenden, und vermuthlich auch zu Franckfurt, geschehen seyen. (m) Von HENRICO VII. hingegen, des nur gedachten Friderici II. ältestem Sohn, ist es unläugbar, daß derselbe im Jahr 1220. allhier zum Könige erhoben worden. CONRADUS IV. aber, der an Statt des nur gemeldten Henrici VII. nach dessen gegen seinen Vater bezeigten Untreue gewehlet wurde, ward wegen der damahls bereits ziemlich verwirrten Umstände im Reich von den Wahl-Fürsten zu Wien in Oesterreich zum Römischen König ernennet. Daß derselbe aber nachher zu Franckfurt noch besonders vorgestellet worden, (n) bleibet zwar bey dem allgemeinen Stillschweigen der Historicorum ungewiß; dennoch lässet die hergebrachte Gewohnheit, worauf man sich bey gleichen Fällen in dem folgenden Interregno und nachher beruffen, solches muthmassen.

HENRICUS RASPO aus Thüringen ward zwar in einem Flecken bey Würtzburg gegen eben diesen Conradum und dessen Vater zum König aufgeworffen: Seine feyerliche Verkündung und Vorstellung aber solte auf einem nach Franckfurt ausgeschriebenen Reichs-Tag geschehen, wohin ihn seine Anhänger mit einer ansehnlichen Armee begleiteten. Conradus muste diesen ihm allzunachtheiligen Vorgang mit aller Macht zu hindern bedacht seyn, und fande sich daher mit einigen Truppen in den Franckfurtischen Feldern ein, (o) um seinem Gegner den Einzug in die Wahl-Stadt zu wehren. Es kam auch würcklich zwischen beyden Printzen zum Treffen, in welchem sich aber das Glück der Waffen für Henricum erklärte, der darauf vermuthlich mit den gewöhnlichen Ceremonien zu Franckfurt von dem Reich Besitz genommen hat.

König

(m) Das nur angezogene CHRONICON SAN-PETRINVM redet sonderlich von der letztern Epocha abermals viel deutlicher, als alle andere Coævi, und benennet die Stadt Franckfurt ausdrücklich *ad A.* 1213. *l. c. p.* 241. Rex Boemiæ & Landgravius cum ceteris Regni Baronibus ad indictam sibi à Friderico Rege Curiam in Franckenfurd circa Epiphaniam accinguntur -- -- (FRIDERICVS) Omnium clamore in favorem attollitur: Duces de Ceringen & Austria in ipsius subjectionem ituri concorditer accinguntur.

(n) Die vollständigere Wahl-Acta Conradi IV. hat. Lvdov. Ant. Myratorivs *Tom. IX. Scriptor. rerum Italicar. p.* 676. *seqq.* heraus gegeben.

(o) Albertvs Stadensis *ad A.* 1246. *p.* 316. Siehe auch das Schreiben Henrici Rasponis an die Mayländer beym Hahn in der Reichs-Historie IV. Th. p. 227. und das MS. Biblioth. Metrop. Mogunt. bey dem Herrn Cammer-Gerichts-*Assessore* von Gvdenvs *in Codice Diplom. p.* 593.

König WILHELMUS, der bald hernach den Hohenstauffern entgegen gesetzet wurde, war zwar von den meisten Wahl-Fürsten bereits einmüthig erwehlet, und zu Aachen gecrönet worden: dennoch schiene ihm die feyerliche Besitznehmung des Reichs zu Franckfurt noch nöthig zu seyn. Ein merckwürdiger Gnaden-Brief dieses Printzen, (p) der im Jahr 1252. in castris ante Frankefort V. Idus Julii ausgefertiget worden, erläutert diesen Vorgang trefflich, und bestätiget dasjenige, was wir von den alten Vorzügen dieser Stadt bereits beygebracht haben.

Noch mehr aber befestigen dieselbe die merckwürdige Umstände, welche bey den strittigen Wahlen der Könige RICHARDI und ALPHONSI vorkommen, und die nachher bey dem zu Rom wegen der Rechtmäßigkeit dieser Wahlen angestellten Processs in Betrachtung gezogen worden. Beyde Könige waren zwar zu Franckfurt erwehlet und verkündet worden; doch hatte Richardi Wahl dieses zum voraus, daß sie in der Vorstadt auf dem von Alters her darzu bestimmten damahligen Ort, welcher von Pabst Urbano IV. die **Franckes-Erde** genennet wird, geschehen; da hingegen die Wahl Alphonsi in der Stadt in Camera Trevirensis Episcopi vorgegangen war, und daher für heimlich (pro clandestina) angesehen werden konte. Man machte damahls zu Rom so große Rücksicht auf dieses Argument, daß der Päbstliche Hof daher besondere Commissarien nach Franckfurt abschickte, um wegen aller dieser kleinen Umstände desto genauere Untersuchungen anzustellen. (q)

Die folgende Wahlen RUDOLPHI I., ADOLPHI, ALBERTI I, HENRICI VII, LUDOVICI BAVARI, und seines Gegen-Kayſers FRIDERICI AUSTRIACI, sind gleichfals alle zu **Franckfurt**, als der **von uralten Zeiten gewöhnlichen Wahl-Stätte**, (r) geschehen. Nur CAROLUS IV. muste darum vornemlich den bittern Vorwurff gegen die Gültigkeit seiner Wahl lange Zeit hören, daß solche auch deswegen nicht für rechtmässig angesehen werden könne,

)()()

(p) Beym MARTENE & DVRAND Tom. I. Thes. Anecdot. p. 1154.

(q) Die vollständige Acta dieses merckwürdigen Streit-Handels sind beym ODOR. RAYNALDO Tom. XIV. Annal. Eccles. ad a. 1257. bis auf das Jahr 1267. anzutreffen. Die unter andern darinnen benennte **Franckes-Erde** heist daselbst ausdrücklich *Terra extra oppidum de Franckenford (Locus quidem ad actum electionis deputatus specialiter ab antiquo)*.

(r) Siehe SCRIPTOREM ANONYMVM VITÆ BALDVINI p. 113. und sonderlich das Decretum Electionis Henrici VII. selbst beym BALVZIO in Vitis Paparum Avenion. Tom. II. p. 266. wie auch HERWARTVM von Hohenburg in Ludovico Bavaro defenso &c.

ne, weil sie nicht zu Franckfurt vorgenommen worden. (s) Solches hatte die Treue und Liebe der Franckfurtischen Bürger für Kayser LUDOVICUM BAVARUM verhindert gehabt.

Kein Reichs-Stand konte sich in selbigen Zeiten vielleicht mehrerer Treue für seinen Kayser rühmen, als diese Stadt. So betrübt und mißlich auch öffters die Umstände im Reich für Kayser Ludwigen aussahen; so fest und unverrückt blieb dieselbe Ihm jederzeit zugethan, und weder der Schrecken des Päbstlichen Bann-Strahls, noch die furchtbare Macht der großen Gegner dieses Fürsten war vermögend, solche in der Treue gegen ihren Kayser wancken zu machen. Gleich im Anfang seiner Regierung hielte sich diese Stadt zu Ihm, da so viele andere Rheinische Stände Friderico von Oesterreich anhiengen. Auch nachher bliebe sie bey demselben beständig, als schon viele Reichs-Fürsten sich durch die Päbstliche Drohungen, die listige und tückische Anschläge der Frantzösischen Crone, und die herrschsüchtige Absichten des Königs von Böhmen irre machen lassen. LUDOVICUS BAVARUS wuste dahero in den letztern Jahren seiner Regierung sich öffters nirgends sicherer als in dieser Stadt, und da das gesamte Reich im Jahr 1338. zu Rense den merckwürdigen Schluß zu Aufrechthaltung der Freyheit und Ehre des Teutschen Vaterlandes gemacht hatte, daß „ein von den Churfürsten erwehlter Römischer König alle seine Macht und Gewalt durch solche Wahl „allein erlange, und der Päbstlichen Bestätigung auf keine Weise hierzu nöthig habe, „ liesse der Kayser die öffentliche Verkündigung dieses ewigen Gesetzes vor allen Dingen zu Franckfurt, als der Wahl-Stätte, in Gegenwart der Fürsten und der darzu beruffenen Bürgerschafft, auf dem öffentlichen Platze geschehen. Das gantze Volck bezeigte bey diesem Vorgang so viele Treue für ihren Kayser, daß es lieber alle diejenige Ordens-Leute und andere Personen, so sich durch das Päbstliche Ansehen bisher verwirren lassen, die Stadt und ihre Güter mit dem Rücken anzusehen nöthigen, als zugeben wolte, daß nur ein Einwohner unter ihnen wäre, der sich nicht mit Hertz und Mund gut Kayserlich erwiese. (t)

Dieser

(s) Cvspinianvs *in Carolo IV. p.* 382. Improbabant electionem, quod neque in loco debito (hoc est in Francofurto) electus &c. &c. Latomvs *in Catal. Archi-Episc. Mogunt.* ap. Menck. *Tom. III. p.* 835. Reliqui Electores vitiose celebratam electionem (Caroli IV.) causabantur, quod -- -- -- nec in loco debito coiissent, nimirum Francofordiæ.

(t) Siehe fürnehmlich Nicol. Byrgvndvm in Historia Bavarica sive Ludovico IV. Imperatore *Lib. III.*

Dieser edlen Schuldigkeit, ihren rechtmäßig-erwehlten Kayſern mit Muth und Blut anzuhangen, ſind die **Franckfurtiſchen Bürger** nicht allein damals, ſondern zu allen Zeiten nachgekommen. Daher dann auch, wenn **bey ſtrittigen Wahlen** das höchſte Churfürſtliche Collegium unter ſich ſelbſt getheilet, und deswegen eine **gröſſere Vorſicht der Stadt Franckfurt nöthig** geweſen, für welchen der neu-erwehlten Könige ſie ſich zu erklären hätte, dieſe Stadt ſo viel mehr Behutſamkeit angewendet, keinen ſolchen neugewehlten Fürſten bey ſich aufzunehmen, bis das Glück der Waffen, oder vielmehr das bey den alten Teutſchen ſo beruffene Judicium Dei, unter beyden Theilen den Ausſchlag gegeben, und ihr gewieſen, welchen Printzen die Göttliche Fügung dem Reich und Ihnen zum Ober-Haupt beſtimmet hätte.

Es war dieſes der Grund zu der in den mittlern Zeiten ſo beruffenen **Gewohnheit von dem in den Franckfurtiſchen Feldern vor der Stadt** zu haltenden **Lager** eines **neuen Königs**, der auf ſeinen Gegner daſelbſt ſechs Wochen und drey Tage zu warten hatte. **Vor der Güldenen Bulle** ward dieſe Ceremonie für ſo nöthig angeſehen, daß kein neu-erwehlter Kayſer ohne Einwilligung der geſamten Reichs-Churfürſten ſolcher überhoben ſeyn konte. Auch **nach der Güldenen Bulle**, ohngeachtet in dieſem Reichs-Grund-Geſetz-Buch ſolches Herkommens mit keinem Wort gedacht wird, wurde ſolches noch eine Zeitlang mit vieler Sorgfalt beobachtet. Bey der Wahl WENCESLAI muſte CAROLUS IV. um ſeinen Sohn dieſer Weitläufftigkeit zu überheben, der Stadt die Verſicherung ausſtellen, daß dieſes Lager unnöthig ſey, weil derſelbe im gantzen Reich keinen Gegner kennte, der ihm dieſe höchſte Würde ſtrittig zu machen gedächte. (v) Nach der **Abſetzung** WENCESLAI ward RUPERTUS von den Franckfurtiſchen Bürgern nicht eher in die Stadt gelaſſen, biß derſelbe die Geſetz-mäſſige Zeit in ſeinem Lager vor der Stadt ausgehalten, und WENCESLAUM darinnen vergebens erwartet hatte. (x) Da nachher JODOCUS und SIGISMUNDUS in Zwieſpalt erwehlet worden waren, richteten bereits die Freunde beyder Fürſten zu dieſem Feldlager vor der Stadt die nöthigen Anſtalten, als der inzwiſchen erfolgte Tod JODOCI ſolche vergeblich machte. Auch nach der hierauf vorgenommenen einſtimmigen Wahl Kayſers

(v) S. beym WENCKER in Appar. Archiv. p. 220.

(x) Verſchiedene hieher gehörige Acta hat bereits der verſtorbene Herr Schöff Achilles Auguſtus von Lerßner in dem I. Theil der Franckfurtiſchen Chronick p. 88. 89. gemein gemacht.

SIGISMUNDI wolten einige das gewöhnliche Lager vor Franckfurt noch gehalten wissen. (y)

Doch da man weder damals noch nachhero von einigem Gegen-Kayser weiter etwas wuste, und folglich diesen **Gebrauch** für kostbar, verdrießlich und überflüßig ansehen konte, wurde solcher endlich gar eingestellet; und ist daher derselbe **heut zu Tage** gäntzlich **in Vergessenheit gerathen.**

Merckwürdig ist es, daß auch die **Aachener** wegen der in ihrer Stadt vorzunehmenden feyerlichen Crönung das **Exempel der Franckfurter** zu verschiedenen Mahlen **sich zur Regel gesetzt,** und noch insonderheit vom König RVPERTO, als solcher daselbst die Crönung zu empfangen im Anzug war, ein gleichförmiges Lager vor ihrer Stadt zu halten, von ihm verlangt haben. (z)

Diese ruhmwürdige **Sorgfalt beyder Städte** für die Sicherheit und Aufrechthaltung der in ihren Mauren vorzunehmenden höchst-wichtigen Wahl- und Crönungs-Handlungen, nebst der hierbey dem gesamten Reich von vielen Seculis her **bezeigten Treue und unpartheyischen Redlichkeit,** haben **Kayser Carl den IV.** so viel mehr bewegen müssen, solche ausnehmende und grosse **Vorrechte** denenselben **in der Güldenen Bulle** auf ewig zu **bestätigen** (aa) Man hat auch daher nach der Hand sonderlich das **Wahl-Geschäfft an unsere Stadt Franckfurt so verknüpfft** geglaubet, daß die **Gegner Kaysers** FERDINANDI I. noch vor zwey hundert Jahren dessen **Wahl** hauptsächlich dieserhalben **angefochten** haben, weil dieselbe **nicht an der in der Güldenen Bulle vorgeschriebenen Stätte,** sondern zu Cölln, verrichtet worden. (bb) Höchstgedachter Monarch fande darum für rathsam, um die Gültigkeit seiner Wahl so viel sicherer zu setzen, sich im

(y) Ex Actis ineditis.

(z) Add. CHRISTIANI HECHTII Schediasma *de obsidione binarum S. R. Imperii Liberarum Civitatum Francofurti ac Aquisgrani.*

(aa) AUR. BULLA *Tit. I. §. 19. 21. 22. &c.* sonderlich aber heißt es *Tit. XXVIII. §. 5.* Invenimus etiam ex clarissimis relationibus & traditionibus antiquorum, illud à tempore, cujus contrarii jam non habetur memoria, per eos, qui nos præcesserunt feliciter, esse jugiter observatum, ut Regis Romanorum, futuri Imperatoris, in civitate Franckenfordiæ celebraretur Electio, & prima Coronatio Aquisgrani – – – haberetur. Quapropter certis ex causis etiam futuris præmissa servari debere temporibus declaramus, nisi præmissis omnibus, seu eorum alicui, impedimentum legitimum obviaret.

(bb) ap. GOLDAST. *in* **Polit. Reichs-Händeln** *P. II. p.* 142.

im Jahr 1557. hierher nach Franckfurt zu begeben, um hieselbst von dem Reich mit allen gewöhnlichen Feyerlichkeiten Besitz zu nehmen.

Indessen haben die **Entlegenheit der Stadt Aachen**, so wohl als die bey den Wahlen öffters **verwirrt geschienene Umstände** im Reich, seit mehr als zwey Hundert Jahren, nurgedachter Stadt die **Ehre entzogen**, die Crone einem erwehlten Kayser bey sich aufsetzen zu sehen. **Aus gleichen Ursachen** ist auch **ein- und andere** Mahl die **Stadt Franckfurt** des hohen Vorzugs der bey ihr anzustellenden Wahl-Handlungen beraubet worden. Doch die für beyde Städte jederzeit gehegte Huld und Gnade so wohl der allerhöchsten Reichs-Ober-Häupter, als des höchsten Churfürstlichen Collegii, haben bey dergleichen Vorfällen dieselbe jedesmahl **durch** besondere **Reverse sicher zu stellen**, und allergnädigst zu erklären geruhet, daß dergleichen Vorgang keiner dieser Städte an ihren durch die Güldene Bulle fest gestellten unstrittigen Gerechtsamen und Vorrechten den mindesten Abbruch noch Nachtheil bringen solte.

So sehr sich aber der **allerhöchsten Kayserlichen Hulden und Schutzes** so wohl hierinnen, als in andern Sachen, sonderlich die **Stadt Franckfurt**, jederzeit **zu erfreuen** und zu getrösten gehabt hat: so eifferig und sorgfältig hat **diese** hingegen sich wiederum **bemühet**, sich **solcher allerhöchsten Gnaden** vor andern Städten **würdig zu machen**, und **für** die meistens in ihren Mauren erwehlte und gecrönte **Kayser** ihre allerunterthänigste **Ehrfurcht, Pflicht und Treue** in allen Gelegenheiten, mit aller ersinnlichen Unterthänigkeit und Freymüthigkeit, **an den Tag zu legen.** Dergleichen glückliche Verbindlichkeiten, welche auf der einen Seite eine unveränderliche Gnade und auf der andern eine unverrückte Treue viele Secula durch befestiget haben, pflantzen sich immerzu in denen Hertzen der Nachkommenschafft fort; und das Andencken der grossen Monarchen, welche sie mehr als drey hundert Jahre lang so mächtig geschützet und versorget haben, muß daher bey beyden Städten noch viele Zeit im Seegen bleiben, und sie zu einer ewigen Danckbarkeit vor dieses Gedächtniß aufmuntern.

Die erhabene Trefflichkeiten und große Gemüths-Gaben Seiner gegenwärtig **Glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät** haben **Allerhöchst-Denenselben** schon vor **Dero** Erhebung

auf den Kayser-Thron durch das gantze Reich so viele Liebe und Ehr-Furcht zuwege gebracht, daß sich das gesamte Teutschland von Ihrer patriotischen Gesinnung vor das Vaterland, und Welt-bekannten Neigung zur Gerechtigkeit, die Wiederherstellung Seiner alten Würde und des Ruhms des Teutschen Namens schon zum voraus versprechen müssen. Seit Dero Gelangung zum Reich hat sich die Stadt Franckfurt insonderheit mit Dero allerhöchsten Gegenwart bisher beglücket, und folglich im Stande gesehen, die große Eigenschafften dieses Allerdurchlauchtigsten Fürsten so viel näher zu bewundern und zu verehren. Je größer diese Gnade vor unsere Vater-Stadt gewesen; je tieffer ist auch davor die Liebe und Treue vor dieses Aller-Theureste Ober-Haupt in die Hertzen aller redlichen und wohl-gesinnten Bürger eingedrückt, welche sich darum jederzeit mit Muth und Hertzen bestreben werden, das Beyspiel ihrer Vor-Eltern in der Treue und Liebe vor Kayser LUDOVICUM BAVARUM gegen deßen grossen Nachkommen sich vor Augen zu stellen, und die Allerhöchste Gottheit vor das Wohlergehen Ihres allergnädigsten Kaysers CAROLI VII. und dessen Durchlauchtigsten Stammes, Lebenslang aufs inbrünstigste anzuflehen.

Vorbericht.

DA nunmehro die vielfältigen Hindernissen, welche die Ausgabe dieses **Crönungs**-DIARII bisher verzögert haben, nach Wunsch aus dem Wege geräumet sind; so habe zuförderst das Publicum um Nachsicht zu bitten, daß meinem ehemahls bey Editung des **Wahl**-DIARII gethanem Versprechen nicht nachgekommen bin. Ich könte zu meiner Rechtfertigung die wichtigsten Gründe anführen, wofern ich nicht versichert wäre, daß verständigen Personen genugsam einleuchte, was für Zeit erfordert werde, theils die zu diesem Werck benöthigte Urkunden und Nachrichten von vielen hohen Orten bey Dero überhäufften hochwichtigen Geschäfften zu erlangen, theils die Originalien so vieler Portraits beyzubringen, davon accurate Copien zu nehmen, und selbige in Kupfer zu stechen, theils aber eine gute Anzahl der mühsamsten Kupfer-Platten nach vorgängiger Kunst-mässigen Zeichnung in fertigen Stand zu setzen. Ich füge nur dieses eintzige hinzu, daß, wann dieses **Crönungs**-DIARIUM nur 1. oder 2. Monate eher von mir geliefert wäre, das Publicum verschiedener wichtigen **Urkunden**, auch einiger der besten **Kupfer-Stiche** würde haben entbehren müssen.

Gegenwärtiger **Zweyte Theil** enthält ein gedoppeltes **Crönungs**-DIARIUM; Das **erstere** handelt von der **Crönung Sr. Kayserl. Maj. CARLS** des VII. und bestehet in folgenden Stücken: 1.) Wird alles, was sich seit der höchstbeglückten Wahl des neuen **Römischen Kayſers**/ bis auf das **Crönungs-Fest**/ ereignet, so dann diese höchst-feyerliche Handlung selbst nach allen Umständen vorgetragen; ferner die **Kayserliche Huldigung**/ Einrichtung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, Eröffnung des Reichs-Convents, gehaltene Danck-Feste, Promotionen und andere bey allerhöchster Anwesenheit **Jhro Kayserl. Majest.** bis zu Ablauf des Jahrs 1742. vorgefallene merckwürdige Sachen nach Ordnung der Tage historisch erzehlet. 2.) Folgen die zu Erläuterung des **Crönungs**-DIARII nöthige Beylagen, so theils die von Chur-Maynz an Chur-Cölln diesesmahl überlassene Crönungs-Function, theils die Vorrechte der Städte Aachen, Cölln und Nürnberg, theils die Begleitung der Reichs-Insignien, theils die Gerechtsame der Alt-Fürstl. Häuser, theils die Reichs-Tags-Geschäffte, theils die Auslieferung des Reichs-Archivs, betreffen; 3.) Die Fourier-Liste über die in **Jhro Kayserl. Majestät** allerhöchsten Gefolge anhero gekommene sämtliche **Personen**. 4.) Die Güldene Bulle **Kayſers Caroli** IV. als das Grund-Gesetz des Römischen Reichs, welchem bey **Kayserlichen Wahlen** und **Crönungen** beständig nachgegangen wird. 5.) Die solenne **Danck-Predigt**/ welche Herr D. **Walther**/ des Evangelischen Ministerii zu Franckfurt Senior, am öffentlichen **Crönungs-Danck-Fest** in der Barfüsser Kirche abgeleget.

Das **Zweyte Crönungs**-DIARIUM beschreibet 1.) umständlich, was bey der höchst-erwünschten **Crönung Jhro Majest. der Römischen Kayserin**/ **MARIA AMALIA**/ im hiesigen Dom, und hernach auf dem Römer denckwürdiges vorgegangen. 2.) Kommen einige Beylagen, so die Einladung und Befugnissen der Gefürsteten Aebte von Fulda und Kempten enthalten. 3.) Die Fourier-Listen über die allerhöchste Suite **Jhro Maj. der Kayserin**/ wie auch der Herren

Aebte

Aebte von Fulda und Kempten. 4.) Die von Hrn. D. **Walther**/ Seniore des Evangelischen Ministerii, am **Danck-Fest** wegen **Crönung der Römischen Kayserin** gehaltene Danck-Predigt.

Zum Schluß des **Wahl- und Crönungs-**DIARII hat man a) eine accurate Liste aller **Ober-** und andern Officiers so wohl von den 3. Burgerlichen Cavalerie-Compagnien, als auch den sämtlichen 14. Quartieren hiesiger Bürgerschafft; b) ein Verzeichniß der im gantzen Werck befindlichen **Urkunden**, Schreiben, Anreden und übrigen Documenten; und c) ein vollständiges Alphabetisches Register der Materien beygefüget.

Bey dem DIARIO **von der Crönung des Kayſers** befinden sich Sechzehen PORTRAITS, nehmlich **Sr. Kayserl. Majest. CARLS** VII. und der hohen **Herren Chur-Fürsten** von Maynz, Trier, Cölln, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz und Braunschweig-Lüneburg: so dann der 8. **Churfürstl. ersten Herren Botschaffter**/ Grafen von Eltz, von Ingelheim, von Hohenzollern, von Königsfeld und von Schönberg, wie auch der Frey-Herren von Schwerin, Wachtendonck und Münchhausen. Ferner folgende Sechs Kupferstiche: Der höchstprächtige Einzug **des neu-erwehlten Kayſers.** Die **Crönung Sr. Maj. des Römischen Kayſers** im Dom. Die Verrichtung der Ertz-Aemter auf dem Römer-Berg. Das Kayserl. Banquet auf dem Römer-Saal. Das Tractament der Reichs-Städtischen Deputirten. Die Huldigung auf dem Römer-Berg.

Bey dem DIARIO **von der Crönung der Kayſerin** werden geliefert: drey PORTRAITS, nehmlich **Jhro Majestät der Römischen Kayserin/ MARIA AMALIA**/ und der Gefürsteten Herren Aebte von Fulda und Kempten. Ingleichen folgende Kupferstiche, als: die **Crönung Jhro Majest. der Kayſerin** im Dom, der Zug aus der Kirche nach dem Römer, und das Kayserliche Banquet auf dem Römer-Saal.

Weil übrigens in einem Werck von dieser Art, bey aller angewandten Mühe, leichtlich in den Namen, Titulaturen oder andern Neben-Umständen einiger Verstoß mit unterlauffen können; so ersuchet man gehorsamst, mit deren Verbesserung hochgeneigt an Handen zu gehen, damit bey künfftiger Auflage solche angebracht werden, und einem jeden sein Recht wiederfahren möge. Womit zu des nach Standes-Gebühr Hochzu-Ehrenden Lesers beständigem Wohlwollen sich empfiehlet

Der Verleger.

Nachdem

Lippold pinxit.

C.H. Müller, sculpsit.

F. Hammer. Delin

C. H. Muller, sculpsit

Clemens August.
Erz-Bischof zu Cölln, ꝛc.
des Heil. Röm. Reichs durch
Italien Erz-Cantzler und Churfürst.
Juncker. delin.
C. H. Müller. sculps.

F.A. van Lon, delin. C.H. Müller, sculpsit.

C. M. Diehl. delin.

C. C. Müller. sculps.

I. M. Diehl. delin.

C. H. Müller. sculps.

I. M. Diehl. delin.

C. H. Müller. sculpsit.

GEORG II.
König in Groß-Britannien, &c.
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg,
des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatz-Meister und Churfürst.

J. M. Dietl, delin.

C. H. Müller, sculps.

HUGO FRANTZ LARL
des Heil. Röm. Reichs Graf von und zu Eltz-Kempenich,
Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maÿntz erster Conferential-
Minister, Geheimer Rath, und zur Kaÿserl. Wahl
und Crönung bevollmächtigter erster Gottschaffter.

F. Lippold pinxit. M. Rößler sculps.

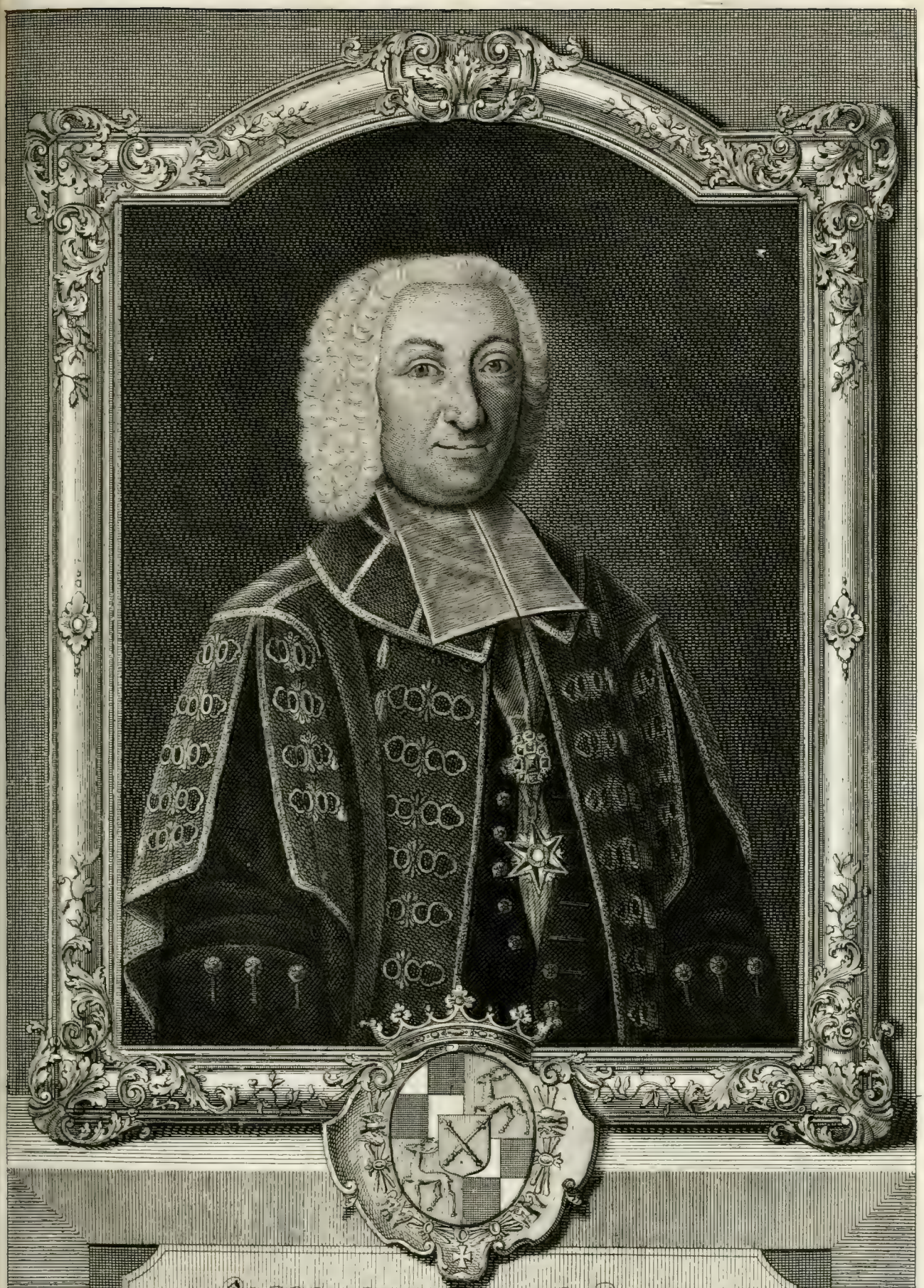

Ferdinand Leopold Anton,
des Heil. Röm. Reichs Graf von Hohenzollern,
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Obrist-Land- und
Obrist Hofmeister, erster Staats-Minister, und zur Kayserl.
Wahl und Crönung bevollmächtigter erster Botschaffter.

J. M. Diehl, delin.

M. Rößler, sculpsit.

ANTON DIETERICH LAHT,
des Heil. Röm. Reichs Graf von Ingelheim, genant Echter
zu Mespelbrunn, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier
würcklicher Geheimer-Rath und zur Kayserlichen
Wahl u. Crönung bevollmächtigter erster Bottschaffter.
J. M. Diehl. delin.

Johann Friedrich,
des Heil. Röm. Reichs Graf von Schönberg,
Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen würcklicher Geheimer Rath und zur Kayserl.
Wahl u. Crönung bevollmächtigter erster Botschaffter.

I. M. Diehl, delin.

M. Rößler, sculpsit.

JOHANN GEORG
des Heil. Röm. Reichs Graf von Königsfeld,
Fr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern würcklicher Geheimer Rath,
Cämmerer, und zur Kayserlichen Wahl und Crönung,
bevollmächtigter erster Gottschaffter.

F. Lippoldt pinxit

C. H. Müller, sculpsit.

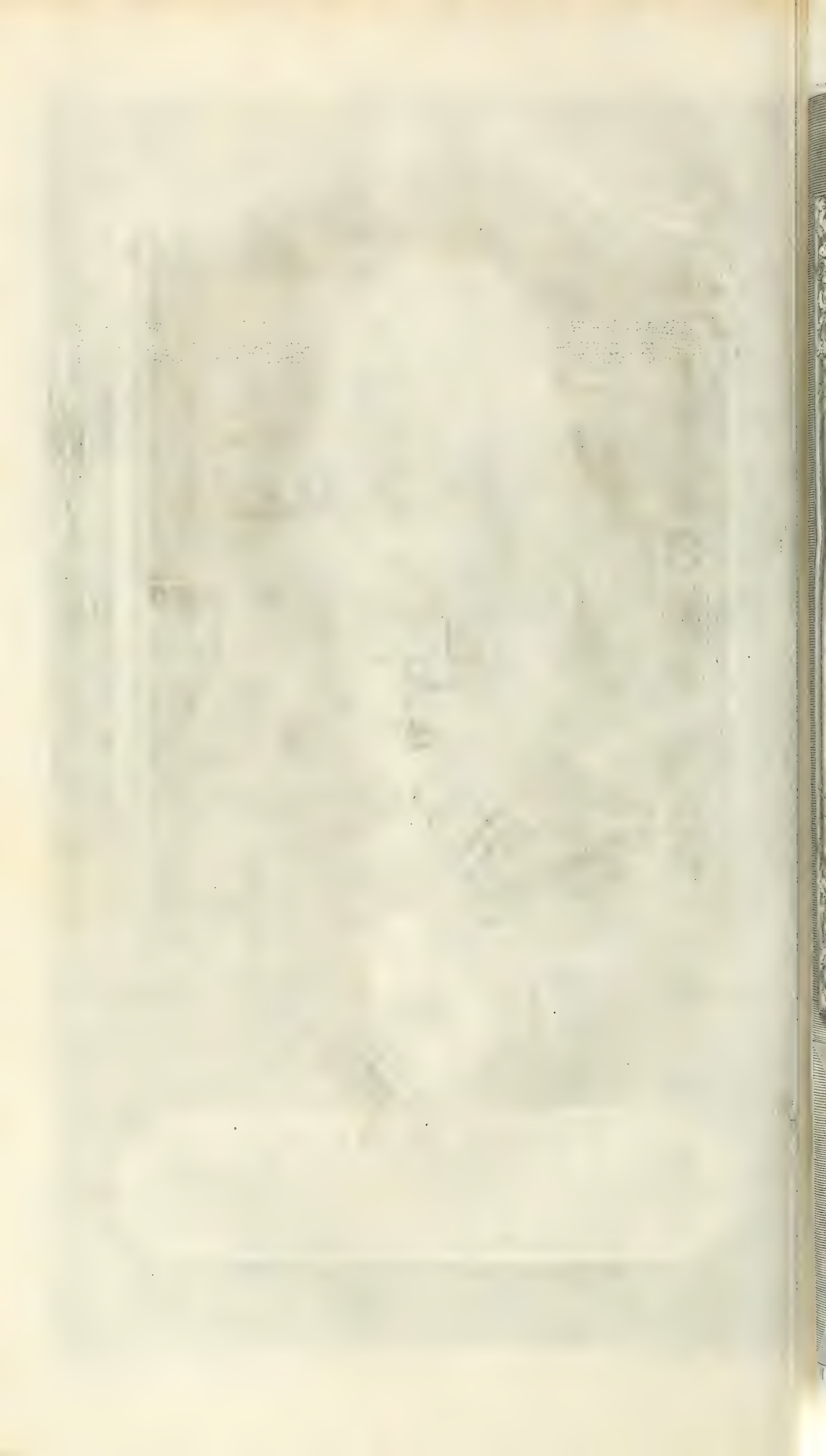

FRIEDRICH HOGISLAFF von SCHWERIN,
Sr. Königl. Maj. in Preussen und Churfürstl. Durchl.
zu Brandenburg Obrist-Stallmeister, erster Cämmerer,
und zur Kayserlichen Wahl und Crönung
bevollmächtigter erster Gottschaffter.

I. M. Diehl, delin. M. Rößler, sculpsit

Hermann Arnold, Freyherr v. Wallendorff,
Fr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz würcklicher Geheimer Rath,
Cammerer, und zur Kayserl. Wahl und Crönung
bevollmächtigter erster Bottschaffter.

J. M. Dizhl, delin.

M. Rößler, sculpsit

Herrn Adolph von Münchhausen,
Sr. Königl. Maj. in Groß-Britannien und Chürfürstl. Dürchl.
zu Braunschweig und Lüneburg würcklicher Geheimer Rath,
Groß-Vogt, und bey der Kayserlichen Wahl und Crönung
bevollmächtigter erster Botschaffter.

J. M. Diehl, delin.

M. Rößler, sculpsit.

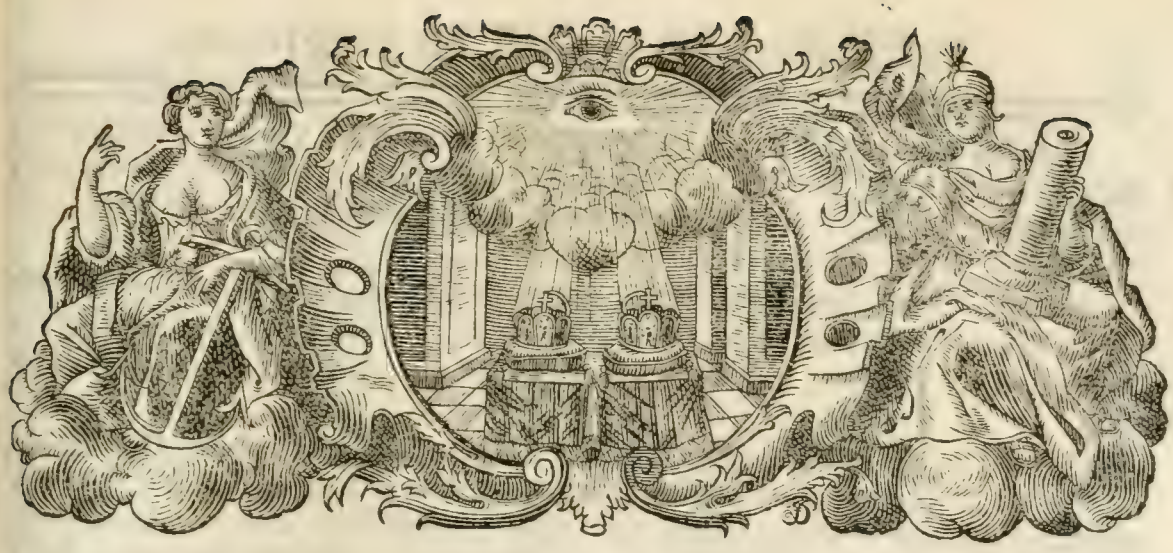

NAchdem die Wahl eines Neuen Römischen Königs am 24. Januar. obbeschriebener Massen höchstglücklich vollendet, und von den anwesenden Herren Botschafftern, Gesandten und Ministern, viele Couriers mit einer so wichtigen Zeitung an ihre resp. höchst- und hohe Principalen abgefertiget worden: so erhoben sich die vortreffliche Churfürstl. Herren Botschaffter, auf die noch den 24. Jan. Abends durch den Herrn Reichs-Quartier-Meister verrichtete Ansage,

Donnerstags den 25. **Januar.** wiederum zum **Ersten Mahl**, mit sonst gewöhnlichem Cortege, auf den Römer, um daselbst wegen des Empfangs und der Crönung des in kurtzem von Mannheim erwarteten allerhöchsten Ober-Haupts die erforderliche Einrichtungen zu treffen. Selbige wurden in Abwesenheit des Aeltesten Hn. Reichs-Erb-Marschalls Hochgräfl. Excellentz, als welche, wie obgedacht, von dem hohen Churfürstl. Collegio zu Ihro Röm. Königl. Majestät nach Mannheim abgeschickt worden, von Dero Herrn Sohn, Grafen Friedrich Carl, Nachältestem Reichs-Erb-Marschall, mit dem Marschalls-Stab auf- und abgeführet, auch, wie sonsten, von dem Herrn Reichs-Quartier-Meister Welcken, und denen 4. Herren Deputirten des Raths, resp. an der grossen Stiege und der Römer-Thüre empfangen und zurück begleitet.

Freytags den 26. **Januar.** wurde von hochgedachten Churfürstl. Herren Botschafftern die **Zweyte** Conferentz auf dem Römer gehalten.

Selbigen Abends um 8. Uhr sind Se. Excell. der Spanische Ambassadeur, Herr Graf von Montijo, von hier abgegangen, um, wie darauf verlautet, eine Reise nach Antibes zu thun, und allda den Königl. Spanischen Infanten, Don Philippo, zu erwarten.

Samstags den 27. **Januar.** langten Ihro Hochfürstl. Gnaden, der gefürstete Abt von **Fulda**, Herr Amandus, Freyherr von **Buseck**/ als Ihro Maj. der Römischen Kayserin Ertz-Cantzler, mit einem zahlreichen Gefolge und vieler Bagage allhier an, und nahmen Dero Einkehr in dem le Grandischen Hauß in der Buch-Gasse, welches Deroselben dermahlen aus dem Chur-Sächsischen Quartiers-Distrikt eingeräumet und angewiesen worden.

Eodem traffen Ihro Hochfürstl. Gnaden, der gefürstete Abt von **Kempten**, Herr Anshelmus Reichel, Freyherr von **Meldegg-Weldenburg**/ mit einer ansehnlichen Begleitung hier ein, und nahmen in dem Gast-Hof zum Rothen Mann, ohnweit dem Fahr-Thor, Dero angewiesenes Quartier.

Eodem haben sich auch Ihro Hochfürstl. Durchl. der Hertzog Clemens von Bayern, mit Dero Durchlauchtigsten Frau Gemahlin, gebohrner Prinzeßin von Pfaltz-Sultzbach, und einer grossen Suite, von Mannheim in dieser Stadt eingefunden.

Eodem wurde von Löbl. Schöffen-Rath folgendes Decret verfasset, und dadurch nachdrücklich befohlen, daß jederman bey dem bevorstehenden Kayserlichen Einzug, Crönung und andern Solennitäten, sich still und sittsam aufführen solle:

DEmnach Ihro Römisch-Kayserl. Maj. Unser allergnädigster Kayser und Herr, nun ehister Tagen zu Dero Kayserlicher Crönung anhero kommen werden, und aber Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat allhier mehrmahlen mißfällig wahrnehmen müssen, daß bey denen vorgehenden hohen Solennitäten, die Leute, und vornemlich das Weibs-Volck, nicht allein auf den Gassen in grosser Menge zusammen lauffen, sondern auch mit hefftigem Ungestümm sich herbey dringen, insonderheit aber die muthwillige Jugend mit unartigem Schreyen, Ab- und Zulauffen, sich dermassen ungeberdig erweiset, daß männiglich, bevorab die Fremde, ein groß Aergerniß darob zu schöpfen Ursach haben, solch-ärgerlichem Unwesen aber in alle Wege gesteuret und abgeholffen werden muß; Als wird jedermänniglich hiemit alles Ernstes erinnert und ermahnet, sich bey allen und jeden Solennitäten, insonderheit aber bey nächst-bevorstehendem Kayserlichen Einzug und darauf erfolgender Crönung, still, sittsam, bescheidentlich und mit allgeziemendem Respect aufzuführen: Und sollen die Eltern und Hauß-Väter ihre Kinder, Gesind und Angehörige, mit Nachdruck beständiglich darzu anhalten, damit nicht nöthig seye, durch Obrigkeitliche hinlängliche Verfügung die Wiederspenstige in die Schrancken der Ordnung zu bringen; Inmassen dann bereits verordnet worden, daß diejenige, so sich desfalls auf denen Gassen und anderen Orten (vornemlich auch bey der Dom-Kirchen, wann Allerhöchst-gedachte Ihro Römisch-Kayserliche Majestät mit denen hohen Herren Churfürsten Sich dahin erheben) ungebührlich bezeigen werden, durch die dazu bestellte Wachten hinweg genommen, und ins Armen-Hauß zur Züchtigung gebracht, oder sonsten zu gebührender Straffe gezogen werden sollen; Wornach sich männiglich zu richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Schöffen-Rath
Samstags den 27. Jan. 1742.

Noch selbigen Tags geschahe die Publication dieses Edicts, indem dasselbe durch 4. Stadt-Trompeter ausgeblasen, und von dem Cantzley-Substituto, Hn. Tabor, an den unten bemerckten Plätzen der Stadt laut abgelesen worden:

1. An der Haupt-Wache.
2. Auf der grossen Gallen-Gasse, am Eingang in die kleine Gallen-Gasse.
3. Auf der Bockenheimer-Gasse, ohnweit dem Kayser-Brunnen.
4. Auf der grossen Eschenheimer-Gasse, an der kleinen Eschenheimer-Gasse.
5. Auf der Zeil, gegen der Haasen-Gasse über.
6. Auf der Friedburger-Gasse, an der Peters-Kirche.
7. Auf der Allerheiligen-Gasse, am Ausgang der Breiten Gasse.
8. An der Constabler-Wache.
9. In der Fahr-Gasse, am Würtzburger-Eck.
10. In der Schnur-Gasse, gegen der Engel-Apotheck über.
11. Auf dem Römer-Berg vor dem Römer.
12. Auf dem Marckt am Frey-Brunnen.
13. In der Fahr-Gasse, an der Meel-Waag.
14. Zu Sachsenhausen am Affen, ohnweit des Affen-Thors, am Brunnen.

15.

15. Eben daselbst an der Heil. Drey Königs-Kirche.
16. In der Saal-Gasse, an der Hospital-Kirche.
17. In der Mayntzer-Gasse, gegen dem Papagoy-Gäßgen über.
18. Auf dem grossen Hirsch-Graben, an der guldenen Feder-Gasse.
19. Auf dem grossen Korn-Marckt, an der Cöllnischen Post.
20. Auf dem kleinen Korn-Marckt am Brunnen, ohnweit der Catharinen-Pforte.
21. In der Tönges-Gasse, auf dem Trierischen Plätzgen.

Eodem ließ Ein Hoch-Edler Magistrat, vermöge vorgängigen Schöffen-Decrets, Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz und Churfürstl. Durchl. zu Cöln, ingleichen den sämtlichen hier anwesenden Herren Wahl-Botschafftern, dem Päbstlichen Herrn Nuncio, wie auch den Frantzösischen und Spanischen Herren Ambassadeurs, durch den Raths-Schreiber, Hn. L. Seelig, die unterthänigste Anzeige thun, „daß am 28. hujus ein solennes Danck-Fest wegen glücklich voll-„zogener allerhöchsten Römischen Königs-Wahl gehalten werden solle, mit dem „fernern Vermelden, daß, weil bey solcher Gelegenheit die Canonen um die „Stadt gelöset und die Glocken geläutet würden, Ihro Churfürstl. Gnaden „und Churfürstl. Durchl. wie auch Excell. Excell. darüber keine Ombrage schöp-„fen möchten.„ Welches dann aller hohen Orten gnädigst und gnädig aufge-„nommen worden.

Eodem geschahe denen Hrn. Dechants der hiesigen Stiffter zu S. Bartholomäi, St. Leonhard und U. L. Fr. durch den Cantzley-Substitutum, Herrn Tabor, im Namen beyder Herren Burgermeister, die Bedeutung: „Daß mor-„genden Tages, als den Sonntag, ein solennes Danck-Fest, wegen glücklich „vollbrachter Kaysers-Wahl, allhier würde gehalten werden: Nachdem nun „Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath hieselbst zu dem Ende die Verfügung „gethan, diesen Nachmittag von halb 5. biß halb 6. Uhr, und morgen Vor-„mittags von 11. biß 12. Uhr mit allen Glocken läuten zu lassen; als versehe „sich derselbe zu Ihnen, Hrn. Decanis, daß Sie in ihren Kirchen dergleichen „ebenfalls bestellen lassen würden.„

Eben solche Anzeige ist zu gleicher Zeit denen PP. Carmelitern, Dominicanern, Capucinern, den Nonnen zur Rosenberger-Einigung, und dem Herrn Residenten Rossolino wegen der Kirche im Teutschen Hauß durch den Cantzley-Boten, Kayser, geschehen.

Sonntags den 28. Januar. wurde wegen höchst-beglückter Erwehlung Ihro Königl. Maj. in Böhmen und Churfürstl. Durchl. zu Bayern, **CARLS des VII.** zum Römischen König und künfftigen Kayser, auf Verordnung E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrats, zu Bezeugung der für allerhöchst-gedachte Königl. und Kayserl. Majestät hegenden allerunterthänigsten Devotion, das bereits gleich nach der Wahl von den Cantzeln bekannt gemachte Danck- und Freuden-Fest mit innigstem Vergnügen aller Einwohner höchst-feyerlich begangen. Früh Morgens machte man den Anfang um 7. Uhr mit Abfeurung 100. Canonen, welches Mittags um 12. und Abends um 5. Uhr wiederholet wurde. Von 11. biß 12. Uhr läutete man mit allen Glocken der Stadt, welches auch bereits Abends vorher von 5. biß 6. Uhr geschehen. Hiernächst wurden in den Kirchen dieser Stadt und der darzu gehörigen Dörffer die im Wahl-Diario pag. 304. seq. bemerckte Texte in zahlreicher Versammlung erkläret, die verordnete Kirchen-Lieder abgesungen und das hierzu verfaßte Danck-Gebet in allen Kirchen-Andachten verlesen. In den Haupt-Kirchen hörte man eine zu diesem hohen Fest verfertigte geistliche Cantata unter einer schönen Music mit Paucken und Trompeten absingen, und nach der Predigt wurde jedesmahl das Te Deum laudamus angestimmet.

Zu gleicher Zeit ließ die hochansehnliche Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische Wahl-Gesandtschafft in ihrem Gesandtschaffts-Hotel, worinnen sie bißhero den Gottesdienst verrichten lassen, eine feyerliche Danck-Predigt hal-

ten, und dabey den grossen GOtt um seinen fernern Seegen zu der instehenden allerhöchsten Kayserlichen Crönung anruffen. Beyde hohe Herren Botschaffter wohnten dem Gottes-Dienst mit bey, da denn der Chur-Brandenburgische Legations Prediger, Herr Hassenpflug, den hierzu verordneten Text aus 2. B. Samuel. VIII, 14. 15. **Und der HErr halff David, wo er hinzog** ꝛc. mit grossem Beyfall erklärte.

Nachmittags um 1. Uhr begaben sich E. Hoch-Edlen Raths Deputirte, Hr. Syndicus Lucius, Hr. Schöff von Günderrod und Hr. von Barckhaus, des Raths, in der Staats-Kutsche, unter Vortretung zwey Einspänniger und zwey Stadt-Bedienten, nach dem Hochfürstl. Fuldaischen Quartier in dem le Grandischen Hause in der Buch-Gasse, und legten bey Ihro Hochfürstl. Gnaden das Bewillkommungs-Compliment ab, welches von Deroselben dahin beantwortet wurde, daß Sie dem hiesigen Rath für die überschickte Deputation danckten, und demselben Dero Freundschafft zu erweisen bereit wären.

Nachdem die Löbl. Reichs-Stadt Aachen, wie auch dasiges Königliches Stifft, durch zwey von dem Höchst-Löbl. Churfürstlichen Collegio unterm 5ten dieses Monats Januarii abgelassene Schreiben, (wovon das erstere im Wahl-Diario p. 251. sq. zu lesen) zu der Kayserlichen Crönung gnädigst eingeladen worden; so hatte darauf wohl gedachte Stadt

Herrn Alexandrum Theodorum **Oliva**, regierenden Burgermeister und Schöffen,
Herrn Jacobum **Niclaß**, regierenden Burgermeister und Lehnherrn; so dann
Herrn Hermann Wilhelm **Heyendall**, J. U. L. und Stadt-Syndicum, und
Herrn Henricum Albertum **Ostlender**, J. U. L. ersteren Stadt-Secretarium;

und das Königl. Stifft

Se. Hochwürden, den Herrn Grafen von **Schellardt** zu **Gurtzenich**, Dechant,
Freyherrn von **Freus** zu **Schleuderhahn**, Canonicum Seniorem Capitularem, so dann
Herrn Johann Gottfried **Salden**, J. U. L. und Syndicum, und
Herrn Jacobum Matthiam **Bohnen**, Secretarium,

abgeordnet, um die in ihrer Verwahrung befindliche drey Reichs-Insignien, nemlich:

„ 1. Den Sebel Caroli Magni;

„ 2. Ein mit Edelgesteinen besetztes Evangelien-Buch in folio, mit massiv-
„ silbernen und vergüldeten Deckeln, dessen Blätter von künstlich præparirter
„ Baum-Rinde, worauf die von den Heil. Evangelisten hinterlassene vier Evan-
„ gelia mit güldenen Buchstaben in Lateinischer Sprache geschrieben, welche beyde
„ Stücke nebst den andern Insignien und Kleinodien in dem Grabe Caroli M. daselbst
„ gefunden worden;

„ 3. Eine mit kostbaren ohngeschliffenen Edelgesteinen besetzte und von un-
„ ten verschlossene Capsul oder Kästlein, worin ein Stückgen von der Erde, wor-
„ auf das Blut des ersten Märtyrers Stephani geflossen, verwahrlich aufbehalten
„ wird,

nach Franckfurt am Mayn zu der Kayserlichen Crönung zu überbringen.

Da nun der zu Einholung dieser Hrn. Abgeordneten, von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats zu Franckfurt, ernennte Deputirte, Hr. Johann Henrich Steitz, des Raths, durch einen nach Königstein gesandten reitenden Boten die Nachricht erhalten, daß dieselben vorigen Abends allda eingetroffen, und diesen Mittag an der Bockenheimer Warte seyn würden; so ritte er um 11. Uhr, in Begleitung eines Rittmeisters, Lieutenants und Cornets mit der Standarte, nebst 4. Cadets, und 30. Mann von der bürgerlichen Cavalerie, zum Bockenheimer-Thor hinaus biß an die dortige Warte, und erwartete daselbst die Ankunfft der

Aachi-

Aachischen Hrn. Deputirten, welche sich aber wegen des bösen Weges und grossen Wassers biß nach 2. Uhr verzog. So bald man durch Loßbrennung eines Doppel-Hacken vom Wart-Thurm ein Zeichen gegeben, daß alles in der Nähe wäre, rückte der obgedachte Hr. Raths-Deputirte mit der Cavalerie aus, und hielte an dem Geleits-Stein bey der Bockenheimer Warte, welcher lincker Hand am Wege auf einem Sand-Hügel nächst der Rödelheimer-Strasse lieget, so lang stille, biß die Hrn. Abgeordneten von Aachen mit 3. Kutschen und einem Rüst-Wagen ankamen. Neben denselben ritten 4. Chur-Pfältzische Ober-Officiers, als Herr Obrist-Lieutenant Rumpf, Herr Hauptmann Graf von Uberacker, Hr. Lieutenant Schrick, und Hr. Fähndrich von Geissel; zu Fuß aber giengen 50. Mousquetiers, die nebst noch andern 200. Mann zu Fuß von Aachen aus zur Escorte gedienet, von welchen die letzteren, vermöge erhaltenen Chur-Pfältzischen Befehls, in Eschborn und Klein-Schwalbach zurück geblieben, die ersteren hingegen biß an das Bockenheimer-Thor gefolget, allwo sie der Schultheiß von Dürckelweil übernommen, und in die auf vorgängige förmliche Requisition zu Bornheim für sie bereitete Quartiere geführet.

Biß an den Geleits-Stein wurden die Herren Deputirte von dem Herrn Cammer-Rath und Rentmeister Straub von Königstein, nebst einigen Beamten und 2. Land-Reutern, begleitet, worauf derselbe im Namen Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz das Compliment machte: „Wie Er befehliget sey, „ die Hrn. Aachener Deputirten biß hieher zu führen, und E. Hoch-Edlen Ma„ gistrat, nebst denen bey sich habenden Reichs-Insignien, zu überliefern.„ Der Raths-Deputirte, Hr. Steitz, machte demselben das Gegen-Compliment, und nachdem er die Hrn. Aachener in die Stadt in ihr Quartier zu liefern übernommen, kehrte der Hr. Cammer-Rath Straub mit seinen Leuten wieder zurück nach Königstein. Hierauf näherte sich besagter Hr. Steitz der ersten Kutsche, und da er ein wenig verweilet, um zu sehen, ob die Herren Aachener zuerst die Anrede thun würden, machte Er ihnen, mit entblößtem Haupt, jedoch zu Pferde sitzend, folgendes Compliment:

Nachdem Ein Hoch-Edler Magistrat von Ew. Hoch-Würd. und Hoch-Edelgebohrn. Anherokunfft zufälliger Weise benachrichtiget worden; als hat mich ein solcher deputiret, **hochgedacht-Dieselbigen auf der Stadt Gräntzen in Empfang zu nehmen, und mit dem gewöhnlichen** Comitat **zur Stadt herein zu begleiten. Anbey bin beordert, Namens schon gedachter meiner Herren** Principalen **ihr besonders Vergnügen über die beglückte Anherokunfft zu bezeugen, mit dem Anerbieten, daß sie sich ein besonder** Plaisir **machen würden, bey aller Gelegenheit viele angenehme Dienst-Gefälligkeiten hiesiger Orten erweisen zu können.**

Dieses beantwortete der Hr. Stadt-Syndicus Heyendal aus der Kutsche mit einem Gegen-Compliment, des Inhalts, „daß sie sich gar sehr bedanck„ ten für den höflichen Empfang, und angebotene Begleitung zur Stadt in ihr „ Quartier, wie nicht weniger die Erweisung aller Dienst-Gefälligkeiten, und „ wolten sie ihres Orts bey aller Gelegenheit ein solches zu erwiedern, sich an„ gelegen seyn lassen.

Hierauf erfolgte der Rückzug nach der Stadt, die Bockenheimer Warte vorbey, an deren Schlag 6. Gemeine von der Land-Militz in der Montur im Gewehr stunden. Die Stadt-Cavalerie ritte voran, denen die 3. Kutschen und der Rüst-Wagen gleich nachfolgten. In der ersten Kutsche, so mit 4. Pferden bespannet, sassen die beyden Hrn. Burgermeister, Oliva und Niclaß, und der Stadt-Syndicus, Hr. Heyendal; der Stadt-Secretarius, Hr. Oslender, aber war schon voraus in die Stadt geritten. In der zweyten Kutsche mit 6. Pferden befanden sich der Hr. Dom-Dechant, Gr. von Schellard, der Canonicus, Hr. von Freus, der Hr. Syndicus Salden und der Hr. Secretarius Bohne, welche die Reichs-Insignien bey sich hatten. In der dritten Kutsche und dem Rüst-

Wagen waren Bediente und Köche. Der Zug gieng so lange unverrückt fort, biß von wegen des Herrn Reichs-Erb-Marschallens Hochgräfl. Excellentz, bey welcher sich vorhero der Herr Stadt-Secretarius Ostlender und der Capitulische Secretarius Herr Bohn, gemeldet, und um die gewöhnliche Einholung und Begleitung der Reichs-Insignien geziemend requirirt hatten, der Herr Reichs-Quartier-Meister Welck, der anfänglich an dem Barthelischen Hofe still gehalten, bey Erblickung dessen den Hrn. Deputirten ohngefehr auf 40. Schritte entgegen kam, und dieselben empfieng, da indessen die Cavalerie halte machte. Dieser Reichs-Erb-Marschallische Train war also eingerichtet:

1) Ritte der Reichs-Fourier.
2) Der Hr. Cantzley-Rath Algeyer, und Sr. Excell. des Herrn Grafen von Pappenheim Secretarius, zu Pferd.
3) Zwey Hochgräfl. Livrée-Bedienten zu Pferd.
4) Eine Kutsche von des Herrn Reichs-Erb-Marschallens Excell. Pferden bespannet.
5) Der Herr Reichs-Quartier-Meister, in seiner Kutsche mit 2. Pferden.

Nachdem der Hr. Reichs-Quartier-Meister ausgestiegen war, gieng Er den Hrn. Burgermeistern von Aachen, die sich auch ausser der Kutsche befanden, entgegen, und bot ihnen, nach abgelegtem Compliment, seine Kutsche an, da sich dann der Hr. Burgermeister Oliva hinein setzte. Hiernächst bewillkommte er auch die Herren des Dom-Capituls, und offerirte ihnen die Gräfl. Pappenheimische Kutsche, worauf sich der Hr. Dechant Graf von Schellard, und Hr. Canonicus von Freus, rücklings mit unbedecktem Haupt hinein setzten, und die obgedachten Reichs-Insignien in ihren Futteralen und Enveloppen auf den hintern Sitz vor sich gelegt hatten. Der Zug nahm alsdann obbeschriebener massen seinen Fortgang, und bey denen letztgedachten zwey Carossen ritte der Stadt-Aachische Hauptmann, Hr. Matthias Wilhelm Lersch. Bey Paßirung des Bockenheimer-Thors stund ein Gefreyter mit 2. Mann an der Vor-Wacht, an der Wacht-Stube aber ein Unter-Officier mit 10. Mann im Gewehr. Hierauf gieng der Zug vor der Haupt-Wache, unter klingendem Spiel und Salutirung mit der Fahne, vorbey, über die Zeil durch die Fahr-Gasse in das bestimmte Quartier zum Krachbein, vor welchem die bürgerliche Cavalerie sich setzte, biß der Hr. Reichs-Quartier-Meister mit seiner Suite die Hrn. Abgeordneten hinein begleitet hatte; welcher sich aber gleich wieder heraus begab, um die Nürnbergische Hrn. Deputirte gleichfalls einzuholen.

Es hatte indessen das höchst-ansehnliche Churfürstl. Collegium bereits am 5. Januar. an die Löbl. Reichs-Stadt Nürnberg folgendes Einladungs-Schreiben ergehen lassen:

Von GOttes Gnaden { PHILIPP CARL, Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst. ꝛc
CLEMENT AUGUST, Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst.

Wie auch

Die Chur-Trierische, Chur-Bayerische, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Chur-Pfältzische und Chur-Braunschweigische Gesandten.

UNsern Gruß und geneigten Willen zuvor/ Ehrsame/ liebe Besondere und gute Freunde. Euch ist sonder Zweiffel bekannt/ wasgestalten auf tödtliches Hinscheiden weyland des Aller-Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/

Herrn

Herrn CAROLI dieses Namens des SECHSTEN, erwehlten Römischen Kayſers, Christmild- und Lobseel. Gedächtniß, Wir Uns nach Ziel- und Maaßgab der Guldenen Bull Kayſers Caroli IV. in allhiesiger des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, als darzu verordneter Wahl-Stadt, einige Zeit hero collegialiter eingefunden, um gemeiner Christenheit und Heil. Römischen Reich, zumahlen bey gegenwärtigen Zeit-Läufften, mit einem anderweiten Ober-Haupt förderſame Fürsehung zu thun. Nachdeme Wir dann nunmehr, nach bißhero gepflogenen vorläuffigen Berathschlagungen, den gemeinsamen Schluß gefasset, die würckliche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers, auf Mittwoch den 24. jetztlauffenden Monats, wie nicht weniger einige Tage hernach die Crönung im Namen des Allerhöchsten fürgehen zu lassen, und solche aus sonderbaren wichtigen Ursachen gleichfalls dahier in Franckfurt, vermittelst göttlicher Gnaden-Verleyhung / vorzunehmen / worzu man der Cron / Reichs-Apfels / Scepters / Schwerdts und anderer Kayſerlicher Insignien und Ornats, so bey Euch verwahrlich aufbehalten werden / bedürffig; Als begehren Wir hiermit gnädigst und freundlich / Ihr wollet alle solche Kayſerliche Zierden dergestalt förderlich anhero überbringen lassen / damit solches alles ohnfehlbar auf obbestimmte Zeit Uns denen Churfürsten allhier überliefert werde. An deme geschiehet Uns ein gnädigstes und angenehmes Gefallen / und Wir seynd Euch darmit zu Gnaden und allem guten Willen wohlgewogen und beygethan. Franckfurt den 5. Januar. 1742.

Da man hierauf vermittelst des an das höchstpreißliche Churfürstliche Collegium eingelauffenen Nürnbergischen Schreibens in Erfahrung gebracht, daß die Hrn. Abgeordnete dieſer Löbl. Reichs-Stadt heute den 28. Januar. mit denen in Verwahrung habenden Kayſerlichen Insignien und Zierrathen, als nemlich:

1. Der Croue Kayſers Caroli Magni,
2. Dem Schwerdt dieses Kayſers,
3. Dem Schwerdt des Heil. Mauritii,
4. Dem Scepter,
5. Dem Reichs-Apfel,
6. Dem Pluviali, oder Kayſerlichen Mantel,
7. Der Dalmatica,
8. Der Alba,
9. Der Stola,
10. Den Strümpfen und Sandaliis,
11. Den Handschuen, und
12. Zweyen Cingulis oder Gürteln,

allhier eintreffen würden; und der zu Einholung derſelben ernennte Deputirte, Herr Johann Isaac Moors, J. U. L. des Raths, ferneweit von dem schon hier befindlichen Nürnbergischen Consulenten, Herrn Peyer von Flach, vernommen, daß besagte Hrn. Abgeordnete zu Oberrod Mittag zu halten und gegen 3. Uhr Nachmittags herein zu fahren gedächten: so trug man dem hiesigen Land-Amtmann, Hn. Bochleutner, auf, so gleich nach besagtem Ort zu reiten, und den ankommenden Hrn. Nürnbergern, nebst einem Bewillkommungs-Compliment, zu eröffnen, daß eine Raths-Deputation zu ihrem Empfang und Einholung dahin kommen würde, so dann aber ihre Ankunfft durch einen Expreſſen baldmöglichst zu berichten, welches dann um 1. Uhr geschahe.

Gegen 3. Uhr rückte obgemeldter Herr Deputirte, unter Begleitung des Hn. Rittmeisters Busch mit einer Compagnie von der bürgerlichen Cavalerie, nebst 2. Trompetern, 2. Einspännigern zu Pferd und 2. Laquayen, aus der Stadt, und als er zu Oberrod angelanget war, kam der Hr. Amts-Schreiber Kobolt

von Steinheim ihm entgegen, mit dem Antrag, „daß die Begleitung der Nürn„ bergischen Hrn. Abgeordneten biß an die Quirins-Pforte vor Sachsenhausen „ Chur-Maynz zustehe, Er protestire also gegen den hier vorhabenden Empfang „ derselben, und ersuche, die Cavalerie biß dahin sich zurück ziehen zu lassen.„ Hierauf versetzte der Hr. Deputirte: „Daß bekannter massen das Meß-Geleite „ auf dem unstreitigen Territorio aussen vor Oberrod von Seiten Löbl. Stadt „ Franckfurt pflege eingeholet zu werden, und würde man verhoffentlich in ge„ genwärtigem Fall keinen Unterscheid machen, oder etwas anders einführen;„ welchem er eine Reprotestation und Reservation der Stadt-Franckfurtischen Gerechtsame beyfügte. Da Er hierauf die Cavalerie halten ließ, und nach dem Wirths-Hauß zum Schwan, wo sich die Nürnberger Hrn. Abgeordnete befanden, reiten wolte, begegneten ihm der Hr. Amts-Keller von Steinheim, samt den beyden Vögten und den Amts-Schultheissen von Oberroda und Bieber des Amts Steinheim zu Pferde, und legten eine gleiche Protestation wieder den Empfang und Begleitung ein, welchen er mit der vorigen Erklärung, Reprotestation und Reservation antwortete, und sich in den Schwan begab, allwo die sämtliche Hrn. Abgeordnete, auf gethane Anmeldung, seiner an der Treppe erwarteten, und ihn in das Zimmer, wo sie gespeiset, hinauf führten.

Er machte ihnen allda das Compliment, folgenden Inhalts: Nachdem „ Ein Hoch-Edler Rath die glückliche Ankunfft der hochansehnlichen Herren De„ putirten der Löbl. Stadt Nürnberg auf hiesigem Stadt-Territorio vernom„ men hätte; so wäre Er ernennet und abgeschicket worden, Sie auf das „ freundlichste zu bewillkommen, und samt denen bey sich habenden Reichs-In„ signien und Kleinodien in die Stadt zu begleiten: Ein Hoch-Edler Rath wer„ de sich ein inniges Vergnügen machen, Ihnen jederzeit, besonders aber die „ Zeit über, als Sie sich in Franckfurt aufhalten würden, angenehme Dienst„ Gefälligkeiten erweisen zu können; wie Er dann auch en particulier sich zu „ deren hochschätzbaren Wohlgewogenheit empfohlen haben wolte.„

Einer von denselben führte hierauf das Wort, und antwortete: „Wie „ sie sich gehorsamst für die Ehr-Bezeigung bedancketen, so Ein Hoch-Edler Rath „ Ihnen dadurch, daß man sie empfangen und samt denen Reichs-Kleinodien „ begleiten wollen, wiederfahren liesse; und würde man von Seiten der Löbl. „ Reichs-Stadt Nürnberg und Sie auch ihres Theils stetshin beflissen seyn, „ mit E. Hoch-Edlen Rath der Stadt Franckfurt ein gutes nachbarliches Reichs„ Städtisches Vertrauen zu unterhalten.„

Nach einem kurtzen Gespräch und genommenem Abschied setzte sich der Hr. Deputirte wieder zu Pferd, und die Herren Abgeordneten stiegen bald hernach theils in ihre Kutschen, theils zu Pferde, da denn der Chur-Mayntzische Conduct, welcher aus obgemeldten Personen bestund, zwischen ihnen und der Franckfurter Cavalerie einrückte, jedoch daß selbiger von dieser abgesondert blieb. In Oberrod paradirte der dasige Land-Ausschuß, unter Anführung des Herrn Lands-Hauptmanns Claus. Auf diese Art nahm der Zug seinen Fortgang, biß an den ehemahlig von Klettenberg- und jetzo von Lersnerischen Hof, allwo der Herr Reichs-Quartier-Meister ebenfalls von wegen des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Hochgräfl. Excellentz, bey welcher durch einen Stadt-Nürnbergischen Herrn Deputirten die Annäherung derer Insignien gemeldet, und um deren gewöhnliche Einholung und Begleitung requirirt worden, mit seiner Suite hielt; da denn vorbesagter Hr. Amts-Keller, nebst denen bey sich gehabten Schultheissen, zu dem Franckfurtischen Hn. Deputirten kam, und sich vernehmen ließ: „Er „ wolle hiermit Namens seines Gnädigsten Churfürsten und Herrn die Stadt„ Nürnbergische Gesandtschafft, so zur Uberbringung der Reichs-Cron und „ Insignien abgeschickt und von Ihm biß anher begleitet worden, überliefern.„ Die Antwort des hiesigen Raths-Deputirten gieng dahin: „Wie er die anwe„ sende Gesandtschafft zwar zu übernehmen hätte, jedoch bey seiner vorigen Pro„ testation bliebe, daß der Empfang nicht am rechten Ort geschehen sey„ Worauf

auf besagter Chur-Mayntzischer Conduct den Weg voraus nach der Stadt zu nahm.

Inzwischen hatte der Herr Reichs-Quartier-Meister bey den Hrn. Abgeordneten die Bewillkommungs-Complimenten abgeleget, und ihnen die bey sich habende Gräfl. Pappenheimische Kutsche offeriret, in welche sich auch die beyden Herren Deputirten begaben; und man ritte nach der Stadt in folgender Ordnung:

1. Zwey Trompeter zu Pferd.
2. Zwey Laquayen zu Fuß.
3. Der Raths-Deputirte, Hr. Lic. Moors, zu Pferd.
4. Zwey Einspänniger zu Pferd.
5. Der burgerliche Rittmeister und hinter ihm die Cavalerie.
6. Der Reichs-Fourier.
7. Der Hochgräfl. Pappenheimische Cantzley-Rath, Hr. Algeyer, und Hr. Secretarius Welck.
8. Zwey Reit-Knechte.
9. Eine Reise-Chaise mit 4. Pferden, worin Hr. Losungs-Rath von Haller, Nürnbergischer Deputatus, saß.
10. Eine Reichs-Erb-Marschallische Kutsche mit 2. Pferden, und in selbiger die beyde Hrn. Cron-Hüter.
11. Der Hr. Reichs-Quartier-Meister in seinem Wagen.
12. Der Cron-Wagen.
13. Acht Cron-Begleiter zu Pferd, neben dem Cron-Wagen.
14. Ein Dragoner-Hauptmann mit 14. Mann zu Pferd, vor welchen ein Trompeter ritte.

Als der Zug auf der Zeil vor dem Wirths-Hauß zur Rose angelanget war, blieb der Hr. Raths-Deputirte mit der Cavalerie so lange vor demselben halten, biß die Gesandtschafft und deren Bagage drinnen gewesen. Es bestund aber der Nürnbergische Comitat, laut der von selbigen übergebenen Liste, aus folgenden Personen:

Zwey Herren Deputirte:

Herr Hieronymus Wilhelm **Ebner** von **Eschenbach**/ auf Artelshofen, Grünreuth, Guttenburg ꝛc. Cron-Hüter.

Herr Sigmund Friedrich **Behaim** von **Schwartzbach**, des Hochlöblichen Fränckischen Creyses, und bey der Stadt Nürnberg Kriegs-Rath.

Herr Losungs-Rath, Johann Georg **Haller** von **Hallerstein** ꝛc.

Acht Adeliche Cron-Begleiter:

Herr Johann Burckhard **Volkamer** von **Kirchensittenbach**.
Herr Johann Adam **Geuder** von **Heroldsberg**.
Herr Johann Wilhelm **Ebner** von **Eschenbach**.
Herr Jobst Wilhelm **Ebner** von **Eschenbach**.
Herr Christoph Jacob **Pömer**.
Herr Georg Burckhard **Haller** von **Hallerstein**.
Herr Paul Carl **Welser** von **Neunhof**.
Herr Carl Friedrich **Behaim** von **Schwartzbach**.

Ferner

Herr Hauptmann, Philipp Wilhelm **Nöck**.
Herr Syndicus, Carl Sigmund **Wildt**/ als Gesandtschaffts-Secretarius.
2. Scribenten der Hrn. Deputirten.
Der Stadt-Schlosser und sein Gehülffe.
17. Einspänniger, incl. des Wachtmeisters, Trompeters und Feld-Scheerers.
Ein Wagenmeister, nebst seinem Zugegebenen.
Ein Dragoner.
4. Laquayen.

8. Wagen-Knechte.
2. Bey-Läuffer.

Selbigen Abend lieſſen ſich die zu Complimentirung der Aachiſchen Hrn. Abgeordneten ernennte Raths-Deputirte, Hr. Syndicus Burgk und Hr. Schöff Friedrich Wilhelm von Völcker, bey denſelben melden; da ſie ſich aber die hiebey unter zugedachte Ehre auf den andern Tag des Morgens, um welche Stunde es den hieſigen Hrn. Deputatis gelegen wäre, ausgebeten hatten, ſo verfügten ſich die letztern

Montags den 29. **Januar.** mit einer Kutſche aus dem Marſtall, unter Vortretung 4. Einſpänniger und Nachfolgung des Raths-Benders mit 8. Dienern in der Stadt-Livrée, welche den gewöhnlichen Ehren-Wein in 16. zinnernen Flaſchen, nemlich 12. von vier und 4. von zwey Maaßen, getragen, Vormittags zwiſchen 10. und 11. Uhr nach dem Krachbein in den daſigen Hof, allwo ſie von zwey Bedienten, und hernach in der unterſten Gaſt-Stube von den Hrn. Abgeordneten empfangen wurden. Nach angehörtem Compliment, welches in gewöhnlicher Bewillkommung, Offerirung des mitgebrachten Ehren-Weins, Conteſtirung aller Hochachtung und Dienſt-Gefliſſenheit gegen die Hrn. Abgeordnete ſo wohl, als gegen E. Hoch-Edlen und Hoch-Weiſen Rath der Löbl. Reichs-Stadt Aachen, und angefügtem Wunſch wegen bevorſtehender Crönungs-Solennitäten, und langwieriger glücklichen Regierung des neuen Allerdurchlauchtigſten Ober-Haupts, beſtund, geſchahe von einem der Hrn. Abgeordneten eine höffliche Danckſagung für die erwieſene Ehre und Beſchenckung, wobey er verſicherte, daß Sie und ihre Hrn. Principalen ſolches gelegentlich wieder zu verſchulden trachten würden. Bey dem Abſchied gaben die drey Aachiſche Hrn. Abgeordnete den Hrn. Raths-Deputirten vor das Zimmer biß an die Kutſche das Geleite, und verweilten ſich allda ſo lang, biß dieſe eingeſeſſen und fortgefahren. Dem Raths-Bender und den Dienern, welche obgedachten Wein überbracht, wurde von ihnen ein Preſent von 4. gantzen Carolinen gereichet. Es hatten zwar die Hrn. Abgeordneten um eine Wache angeſuchet, ſich aber nachmahls, auf geſchehene Vorſtellung, daß hievon in den Actis keine Nachricht vorhanden, und die Hrn. Nürnberger auch keine Wacht bekämen, wieder zufrieden gegeben.

Eodem Vormittags gegen 11. Uhr fuhren die zur Bewillkommung der Nürnbergiſchen Hrn. Abgeordneten erwehlte Deputati, Herr Syndicus Franc von Lichtenſtein und Herr Schöff von Lerſner, auf vorhergehende Anmeldung, und unter Vortretung der Einſpänniger und Stadt-Bedienten, nach dem Gaſt-Hauß zur Roſe auf der Zeil, allwo ſie gleich nach dem Ausſteigen von drey Nürnbergiſchen jungen Herren Patriciis, als Adelichen Cron-Begleitern, empfangen und die Stiege hinauf begleitet wurden. Hier fanden ſie drey Hrn. Abgeordneten, Herrn Kirchen-Rath von Ebner, Herrn Kriegs-Rath von Behaim, und den Loſungs-Rath, Herrn Haller von Hallerſtein, die ihrer warteten und ſie in ihr Zimmer führten. Der Herr Syndicus legte hierauf im Namen des hieſigen Magiſtrats das Compliment ab, und lieſſe den Ehren-Wein, welcher in 12. Flaſchen zu vier, und 4. Flaſchen zu zwey Maaß beſtund, überlieffern. Von Seiten der Hrn. Abgeordneten that der Herr von Ebner eine höffliche Danckſagung für dieſe Ehre, und für den geſtrigen Empfang; und da hiernächſt von gewiſſen Reichs-Städtiſchen Angelegenheiten geſprochen worden, ſo nahmen die Herren Deputirte ihren Abſchied, und wurden von den drey Hrn. Abgeordneten die Stiege hinunter, von einigen jungen Hrn. Patriciis aber biß an die Kutſche begleitet.

Eodem hat das höchſte Churfürſtl. Collegium die **Dritte** Conferentz auf dem Römer gehalten.

Nachmittags um 5. Uhr wurde bey Sr. Hochfürſtl. Gnaden, dem Herrn Abt von Kempten, im Namen E. Löbl. Magiſtrats von dem Hn. Syndico Burgk, Hn. Schöff Textor und Hn. Firnhaber, des Raths, als hierzu ernennten Deputirten, das Bewillkommungs-Compliment abgeleget, und ſelbiges von Hoch-Deroſelben ſehr gnädig beantwortet.

Zu

Zu dem bevorstehenden Einzug Sr. Römisch-Königl. Majestät befand E. Hoch-Edler Magistrat für nöthig, folgende Verfügungen zu treffen: Es solte die erste Abfeurung der Canonen geschehen, so bald Ihro Königl. Maj. anrücken, und das allerunterthänigste Compliment von dem Hn. Syndico abgeleget seyn würde; Die zweyte, wann Allerhöchst-Dieselbe zum Sachsenhäuser-Thor herein paßiret; Die dritte, wann das Te Deum laudamus im Dom angestimmet würde, und zwar jedesmahl mit 100. Canonen, zu deren erster Lösung das Signal durch Auffsteigung einiger Raqueten solte gegeben werden. Ferner solte man die Strassen der Stadt, durch welche der Zug gienge, vorher mit Sand beschütten; so dann die Kutschen, welche nicht zum Einzug gehörten, eben so wie am Wahl-Tage geschehen, aus dem Wege schaffen, und deshalben öffters Patrouillen ausschicken. Hiernächst solte man mit allen Glocken unter währendem Einzug läuten, und davon vorher den hiesigen Stifftern und Clöstern Eröffnung thun. Endlich hätte der ältere Herr Burgermeister und der älteste Kriegs-Zeug-Herr von Ihro Kayserl. Maj. die Parole abzuholen.

Zu gleicher Zeit wurden 10. Herren des Raths, und zwar 7. von der ersten und 3. von der zweyten Banck, nemlich:

Herr Stadt- und Gerichts-Schultheiß von Ochsenstein,
Herr Schöff von Kaib, älterer Burgermeister,
Herr Schöff Schaaf,
Herr Schöff von Kellner.
Herr Schöff Textor,
Herr Schöff von Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, des Heil. Röm. Reichs Ritter,
Herr Schöff von Uffenbach,
Herr Firnhaber, } des Raths,
Herr Fester, }
Herr Mentzel, des Raths und jüngerer Burgermeister,

ernennet, um über Ihro Kayserl. Maj. am Crönungs-Tage den Himmel zu tragen. Da sich aber der Herr Stadt-Schultheiß von Ochsenstein, Hr. Schöff Schaaf, und Hr. Schöff von Kellner trifftiger Ursachen halber entschuldiget; so hat man an derselben Stelle Hn. Schöff von Günderrod, Hn. Schöff von Fichard und Hn. Schöff von Völcker darzu erwehlet.

Nachdem die hiesige Bender-Geschworne durch eine unterthänige Bitt-Schrifft angesuchet, daß E. Hoch-Edler Rath sie bey ihrem Recht, das Weinspringen am bevorstehenden Crönungs-Tage allein zu besorgen, durch Hoch-Obrigkeitliches Ansehen schützen wolle, ihnen aber hierauf durch ein Decret von Löbl. Wahl-Deputation d. d. 25. Januar. die Andeutung geschehen, daß diejenigen, welche der Kayserliche Keller-Meister darzu ernennen würde, dabey manuteniret werden solten; so sind sie hierauf von besagtem Keller-Meister zu solcher Verrichtung erwehlet, auch nachmahls dabey geschützet worden.

Sonst hatten die Besitzer verschiedener Häuser auf dem Marckt und Römer-Berg durch eingegebene Memoriale um Erlaubniß angesuchet, vor ihren Wohnungen und Läden Gerüste aufschlagen zu dürffen, auf welchen die Fremden die Crönungs-Solennitäten mit ansehen könten, welches man ihnen dann auch auf vorgeschriebene Art und Weise zugestanden.

Dienstags den 30. Januar. hielten die vortrefflichen Churfürstl. Herren Botschaffter die **Vierte** Conferentz auf dem Römer, ohne vorherige Ansage, zu welcher sie nur mit 2. Pferden auffuhren, und sich die kleine Stiege hinauf begaben, worin wegen des Kayserl. Einzugs das nöthige verabredet, und hiernächst Einem Hoch-Edlen Magistrat nachstehende Verordnung des höchsten Churfürstlichen Collegii zugefertiget wurde:

Nachdemahlen Ein Hochansehnliches Churfürstl. Collegium, bey Berathschlagung über die auf Mittwochen den 31sten dieses nächst-

bevorstehende Reception Seiner Römisch-Königl. Majestät / unter anderen auch der Gebühr und Nothdurfft zu seyn erachtet / erstlich daß selbigen Wegs und auf die Zeit / da hochgedachtes Collegium sich zum Empfang allerhöchst-besagter Seiner Majestät über Sachsenhausen / zu dem sogenannten Affen-Thor / als wodurch der Einzug gehalten werden wird / hinaus begiebet / allhiesiger Magistrat sich in corpore vor jetzt-besagtes Thor mit einiger convenablen Anzahl junger Mannschafft zu Pferd an ohnstreitige Gräntz-Orten verfüge, und gedachte junge Mannschafft vor dem Einzug zurück in die Stadt gehen lasse, für sich, den Magistrat / an sich selber aber Seine Römisch-Königl. Majest. daselbsten erwarte / und in allerunterthänigster Devotion empfange, so dann zweytens / daß alle Stück von den Wällen zu verschiedenen Mahlen abgefeuert / drittens auch die Glocken erwehnten Magistrats Gebiets währendem Einzug geläutet / alle Gassen / wodurch sothaner Einzug geschiehet / mit wohl bekleideter Burgerschafft biß an die Kirch ad Stum Bartholomæum bestellet / insonderheit aber die von gedachter Kirch biß an das Königl. Quartier gehende Straß besser / als jüngsthin bey der Wahl geschehen, vermittels allmöglicher Præcaution und hinlänglicher Veranstaltung vor allem An- und Uberlauff bewahret / so dann auch die hiebey betretende Strassen und Gassen vor und in der Stadt / in so fern es nicht bereits geschehen / in erforderlichen guten Stand gesetzet / und zumahlen erforderlich gesäubert werden; Als wird ein solches alles mehr-besagtem Magistrat zu seiner Nachricht und Vermeidung aller Unordnung / besonders wann der Ein- und Heimzug biß in die Nacht andauern solte / hiemit bedeutet / deme derselbe dann also wohl nachzukommen von selbsten wissen wird. Franckfurt den 29. Januarii 1742.

L. S. Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Eodem ließ der ältere Herr Burgermeister den drey Hrn. Dechants der Bartholomæi- Leonhards- und U. L. Frauen-Stiffter durch den Cantzley-Substituten die Anzeige thun, „daß morgen, als den 31. hujus, der solenne Einzug „ Sr. Kayserl. Maj. vor sich gehen würde; und zu dem Ende die Veranstaltung „ gemacht worden, daß bey der ersten Canonade alle Glocken in hiesiger Stadt „ angezogen, und damit so lange, biß Se. Kayserl. Maj. in der Dom-Kirche „ angelanget, fortgefahren, so dann bey Absingung des Ambrosianischen Lob-„ Gesangs ebenfalls mit Läuten der Anfang gemacht, und damit so lange, biß „ Se. Kayserl. Maj. in Dero Quartier angekommen, continuiret werden solte: „ es versehe sich demnach E. Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath zu den Herren „ Decanis, daß Sie ebenfalls in ihren Kirchen das Läuten zu gemeldeter Zeit „ bestellen lassen würden.„ Sie versprachen allerseits, diesem aufs genaueste nachzukommen. Zu gleicher Zeit ist den hiesigen Carmeliter-Dominicaner-Capuciner- und Nonnen-Clöstern, wie auch dem Hn. Residenten Rosolino wegen der Kirche des Teutschen Ordens, durch den Cantzley-Boten eben dieser Antrag geschehen.

Eodem sahe man den Land-Ausschuß, dem empfangenen Befehl zu folge, in die Stadt rücken, um bey dem allerhöchsten Kayserlichen Einzug die Wachten zu verstärcken.

Sonsten hatte E. Hoch-Edler Rath auch bereits den Anfang gemacht, zu der bevorstehenden Kayserlichen Crönung, welche auf den 12. Februar. festgestellet war, das nöthige anzuordnen. Unter andern erhielte das Löbl. Bau-Amt Befehl, so wohl die Kayserliche Küche auf dem Römer-Berg, worin der gantze Ochs gebraten wird, als auch die Küche im Kasten-Hof, in welcher die Speisen zum grossen Kayserlichen Crönungs-Banquet auf dem Römer-Saal zugerichtet werden, fordersamst aufbauen zu lassen. So dann solten die Juden-Baumeister ihre zwey Sprützen nebst den Feuer-Eimern in Bereitschafft halten,

um

um solche vor dem Crönungs-Tag in den Kasten-Hof zu schaffen. Dem Raths-Steindecker aber wurde angedeutet, daß er sich am Crönungs-Tag auf den Dächern im Kasten-Hof aufhalten und bey der Hand seyn solte, um nöthigen Falls die um besagte Küche stehende Häuser mit nassen Seegel-Tüchern zu behängen.

Und weil die Churfürstliche Herren Botschaffter nun nicht mehr mit solennem Gepränge, sondern in der Stille zu den fernerweitigen Berathschlagungen auffuhren; so ward von E. Hoch-Edlen Magistrat verordnet, das auf dem Römerberg gestandene Wacht-Hauß auf die Zeil vor das Kayserl. Quartier zu bringen, als woselbst die bürgerliche Quartiere nach einander die aufwartende Wache haben solten. Es hat dieses Wacht-Hauß hernach, mit Genehmhaltung Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt, seinen Platz vor dem sogenannten Darmstädter Hofe bekommen.

Damit bey dem morgenden Kayserlichen Einzug alles in geziemender Ordnung zugehen möchte, so hatte Ein Hoch-Edler Rath vorher die Verfügung gemacht, daß die gantze in 14. Quartieren bestehende Burgerschafft, nach der vom Löbl. Kriegs-Zeug-Amt den Burger-Capitains zugefertigten Ordre, in sauberer Kleidung mit Ober- und Unter-Gewehr erscheinen, und nach dem Affen-Thor zu marschiren, und von da an durch Sachsenhausen über die Brücke, die Fahr- und Tönges-Gasse, den Lieb-Frauen-Berg, die Neue Krām hinunter über den Marckt, (woselbst auf beyden Seiten alle Wetter-Dächer und Gehänge, welche im Zug einige Hinderung machen könten, abgebrochen waren) biß an den Dom zu beyden Seiten sich rangiren und stehen bleiben: die Stadt-Garnison aber sich auf dem Parade-Platz versammlen, und so bald ihre Posten und Wachten von selbiger und der Tags vorher eingerückten Land-Militz bestellet, die übrige Mannschafft an das Brücken-Thor und von da über die Meel-Waag hinunter in der Fahr-Gaß zu beyden Seiten, und vor derselben die Hrn. Stabs- und andere Officiers paradiren solten.

Diesen Abend langten Ihro Majest. die Röm. Königin nebst des Cron-Printzen und Dero beyden ältesten Printzeßinnen Hoheiten, wie auch der Hertzogl. Ferdinandischen Printzeßin Durchl. von Mannheim über Darmstadt in aller Stille hier an.

Mittwochs den 31. **Januar.** als an dem zum Kayserlichen allerhöchsten Einzug bestimmten Tage, versammlete sich E. Hoch-Edler Magistrat Morgens um 8. Uhr auf dem Römer in der Stadt-Cantzley, nebst den Hrn. Syndicis, wie auch Hrn. Stadt- und Raths-Schreiber, und fuhr um 9. Uhr in 14. Kutschen, und zwar also, daß die Herren Schöffen, Syndici und Herren der zweyten Banck, drey und drey nach ihrem Rang und Ordnung, so dann die Herren Stadt- und Raths-Schreiber in einer Kutsche, und ferner die Herren des Raths von der dritten Banck beysammen sassen, von dem Römer durch Sachsenhausen über den Ried-Hof nach denen allda zubereiteten Zelten. Die Herren Stadt- und Raths-Schreiber hatten auf dem Rück-Sitz vor sich liegen ein sammetnes mit einer von Gold und Silber gewürckten Borde besetztes, und an jeder Ecke mit crepinen goldenen Quasten geziertes Küssen, worauf zwey eiserne sauber polirte Schlüssel, um die Stadt-Thor-Schlüssel vorzustellen, an einer von Gold gewürckten Schnur mit einer dergleichen crepinen Quaste gelegen. Als nun dieselben vor der Holtz-Hecke bey gedachtem Zelt abgestiegen, und sich hinein verfüget, kam die burgerliche Cavalerie unter Anführung der Hrn. Raths-Deputirten, Hn. Schöffen von Schweitzer, Edlen Hn. von Wiederhold, des Heil. Röm. Reichss Ritter, Hn. Schöffen von Günderrod, Hn. D. Grambs und Hn. von Lersner, des Raths, welche sich hierauf nach der Stadt zu rangirte. Kurtz vorher hatten Sich auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, und, wegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt schwächlichen Zustandes, Hoch-Derselben, wie auch der übrigen abwesenden höchsten Herren Churfürsten vortreffliche Herren Botschaffter, in prächtigen mit 6. Pferden bespannten Carossen, durch Sachsenhausen über den Ried-Hof, etwas über denjenigen Ort, wo E. Hoch-

Edler Rath sich befand, auf der Höhe gegen über der Holtz-Hecke, vor der so genannten schwartzen Stein-Kaute, in die für Dieselbe aufgeschlagene Zelten, um Ihro Römisch-Königl. Maj. daselbst zu empfangen.

Diesen Sammel-Platz, lincker Hand an der nach dem Forst-Hauß gehenden Strasse, an einer kleinen Anhöhe, hatten einige Tage vorher Ihro Excell. der Hr. Reichs-Erb-Marschall nebst denen Churfürstl. Herren Hof- und Gesandtschaffts-Marschallen, wie auch theils Herren Ober- und Stallmeistern, in Augenschein genommen und ausersehen; und nachdem solchen das höchste Churfürstl. Collegium genehm gehalten, war hierauf zu Stellung und Rangirung der Trains und Equipagen folgende Ordnung beliebet, auch zu Vermeidung der Confusion vor die einem jeden Hof destinirte Linie ein Fähnlein nach deren Haupt-Wappen-Farben ausgesteckt worden, wie folgender Entwurff deutlich zeiget:

Ihro Römisch-Königl. Majestät kostbarer Leib-Wagen nebst noch einem prächtigen Wagen.

Etliche Zelten. — Aus deren vordersten und grösten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln und die Ersten Churfürstl. Herren Botschaffter Ihro Römisch-Königl. Majestät entgegen gegangen, und sich Ihro Majestät nachgehends etwas verweilet. — Platz, wo Ihro Römisch-Königl. Majestät ausgestiegen, und empfangen worden.

Die Churfürstl. und Gesandtschafftliche Leib-Wägen und was darzu gehörig.

- Chur-Cölln.
- Chur-Maynz.
- Chur-Trier.
- Chur-Bayern.
- Chur-Sachsen.
- Chur-Brandenburg.
- Chur-Pfaltz.
- Chur-Braunschweig.
- Die drey Herolde, 2. Reichs- und 1. Chur-Bayerischer Herold, nebst denen Königlichen Trompetern.
- Die Röm. Königl. Equipage und Suite
- Die Chur-Cöllnische Equipage und Suite
- Die Chur-Mayntzische " " "
- Die Chur-Trierische " " "
- Die Chur-Bayerische " " "
- Die Chur-Sächsische " " "
- Die Chur-Brandenburgische " "
- Die Chur-Pfältzische " " "
- Die Chur-Braunschweigische " "
- Die Reichs-Erb-Marschall-Gräflich-Pappenheimische.

Strasse nach dem Forst-Hause.

Römisch-Königl. Hat-schirer-Garde zu Pferd. | Chur-Cöllnische Hat-schirer-Garde zu Pferd. | Zelten, wo E. Hoch-Edler Magistrat sich befand. | Bürgerliche Cavalerie.

Inzwischen waren Allerhöchst-gedachte Königl. und Kayserl. Maj. nach 11. Uhr von Mannheim über Darmstadt, allwo Allerhöchst-Dieselbe übernachtet, auf dem hiesigen Forst-Hause angelanget. Auf der Reise war der Kayserl. Reichs-Erb-General-Obrist-Postmeister, Fürst von Thurn und Taßis, vor dem Wagen,

Wagen, worin Ihro Maj. der König sassen, immediate hergefahren, die dabey befindliche Post-Verwalter und Officianten aber waren theils neben der Königl. und den übrigen Kutschen geritten, theils zum Dienst Ihro Königl. Maj. in den vorgefallenen Post-Verrichtungen gebrauchet worden. Bey der Ankunfft auf dem Forst-Hauß ertheilten Ihro Königl. Majest. dem Fürsten von Taßis allergnadigsten Befehl, sich voraus in die Stadt zu begeben, jedoch die Veranstaltung zu machen, daß bey denen im Einzug nachfahrenden Reise-Wagen die Suite der Post-Amts-Bedienten bleiben und selbige begleiten solle.

Nachdem Ihro Römisch-Königl. Maj. Sich auf gedachtem Forst-Hauß umgekleidet, so dann wieder aufgebrochen, und um 12. Uhr bey den Churfürstlichen Zelten angekommen waren; so näherten sich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln und die Churfürstlichen Herren Botschaffter dem Königlichen Wagen, und als Ihro Röm. Königl. Majest. sich aus demselben erhoben, so legten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln im Namen des höchsten Churfürstl. Collegii die Bewillkommungs-Rede ab, worauf Sich Ihro Maj. so fort in das Churfürstl. Gezelt verfügten, und biß die völligen Equipagen sich in marche gesetzt, und auch endlich Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln und die andern Churfürstl. Herren Botschaffter ihre in der Ordnung vorgerückte Leib-Wagen bestiegen hatten, darin verblieben, so dann aber Sich wieder in Dero ausserordentlich kostbaren Leib-Wagen begaben. Zu gleicher Zeit wurde des Heil. Reichs Erb-Marschallens Excellentz, durch Dero Cavalier, das Sächsische Chur-Schwerdt entblösset überreichet, um solches Ihro Königl. Majest. vorzutragen.

Ein Löbl. Magistrat hatte sich schon bey anderthalb Stunden unter vorgemeldetem Zelt aufgehalten, und ein wenig gefrühstücket, als der Zug nach der Stadt zwischen 12. und 1. Uhr, unter Vorreitung der burgerlichen Cavalerie, Abfeurung 100. Canonen von den Wällen, und Läutung aller Glocken, seinen Anfang nahm. Da nun der Churfürstl. Ersten Herren Gesandten, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln Carossen vorbey waren, und der Königliche mit 6. Pferden bespannte Leib-Wagen über den kleinen Hügel herab kam; so begab sich wohlgedachter Magistrat in einer Reyhe und Rang-mäßigen Ordnung, nach dreymahliger Kniebeugung, nahe zu demselben, und als selbiger so fort stille hielt, so traten die beyden Hrn. Burgermeister, Hr. Schöff von Kaib und Hr. Mentzel, des Raths, welcher die obbeschriebene Stadt-Schlüssel auf einem sammetnen Küssen trug, in etwas hervor, der Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein aber, welcher zwischen ihnen stund, hielte darauf an Ihro Königl. und Kayserliche Majestät folgende allerunterthänigste Anrede:

Aller-Durchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Böheim König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr.

EW. Kayserl. Maj. geruhen allergnädigst zu erlauben / daß gegenwärtige allerunterthänigste Burgermeistere und Rath dieser Dero und des Heil. Römischen Reichs getreuen Stadt Franckfurt Allerhöchst-Deroselben nicht nur zu der unter allgemeinem Frolocken erhaltenen höchsten Kayser-Würde / sondern auch zu dieser höchst-beglückten Ankunfft hieselbst aller-submissest hiemit gratuliren / und dabey allerdevotest anwünschen / daß der allmächtige GOtt der bevorstehenden Crönung einen höchst-erfreulichen Fortgang / Ew. Kayserl. Majest. aber hierauf eine langwierige Ruhm- und Seegens-volle Regierung, zum unaussprechlichen Trost aller Stände und unzehlicher Unterthanen des Heil. Röm. Reichs verleyhen wolle. Nächst diesem übergeben Ew. Kayserl. Majest. sie diese Stadt-Thor-Schlüssel / und damit

zugleich ihre mit allertiefffster Ehrfurcht und Lebens-wieriger Treu entflammte Hertzen zu Dero und des Reichs Diensten, mit der allergehorsamsten Bitte, Dero unschätzbare Kayserliche Hulde, Gnade und Protection ihnen und dem gemeinen hiesigen Stadt-Wesen, als das gröste Theil ihrer zeitlichen Glückseeligkeit, allergnädigst angedeyen zu lassen.

Ihro Römisch-Königl. Maj. welche mit einem Spanischen Habit und einem Mantel von goldenen Stück in Dero Carosse allein sassen, und die auf derselben Schlag von dem jüngern Hn. Burgermeister mit gedachtem Küssen gelegte Schlüssel mit einem Finger-Zeig zurück lieferten, haben gleich im Anfang des Compliments Dero Hut etwas aufgehoben, und so fort wieder aufgesetzet, nachgehends aber bey Nennung Ihres Kayserlichen Tituls und dabey jedesmahl geschehenen Kniebeugung noch dreymahl gerücket, nach geendigter Rede aber ohngefehr in folgenden Terminis allergnädigst geantwortet: **Der Wunsch ist Uns sehr angenehm und Wir werden euch Unsere Gnade des mehrern zu erkennen geben**; worauf dieser die letzte Kniebeugung gemacht, und die vielen Umstehenden ein freudiges VIVAT CAROLUS VII., mit Einstimmung der Raths-Personen, erschallen lassen.

Es hatte sich E. Hoch-Edler Rath, bey diesem Empfang und allerunterthänigstem Compliment, in einer langen Reyhe, und zwar der Herr Stadt-Schultheiß und ältere Herr Burgermeister in die Mitte, so dann die andere Herren in ihrem Rang und Ordnung zu beyden Seiten gestellet, die dritte Banck des Raths aber auf gleiche Art geschlossen.

Da Ihro Römisch-Königl. Maj. hierauf wieder fortfuhren, schloß Ein Hoch-Edler Rath den Train in besagten 14. Kutschen, blieb auch bey denselben durch Sachsenhausen, die Fahr- und Tönges-Gaß, Lieb-Frauen-Berg und Neuen Cräme biß auf den Römer-Berg, allwo derselbe, um die Confusion mit denen vielen Kutschen zu vermeiden, sich davon absonderte und in den Römer begab. Auf gedachtem Römer-Berg hatten sich die Königl. Hatschiers zu Pferd, so hinter Ihro Römisch-Königl. Maj. geritten, auf lauter Schimmeln und in der Chur-Bayerischen bleumouranten mit Silber galonirten Montur mit schwartzen Aufschlägen, und ohngefehr 40. Postillons nebst verschiedenen Poststeistern in der Kayserlichen gelben Livrée mit schwartzen Aufschlägen, ingleichen die Chur-Mayntzische und Chur-Cöllnische Garden nach einander postiret. Die Herren Deputirten E. E. Raths zu Pferd mit der bürgerlichen Cavalerie aber, hatten sich zwar anfänglich auch auf dem Römerberg zu setzen angefangen, nachdem aber der Raum zu enge worden, begaben sich solche die Neue Cräme hinauf vor das Kayserl. Quartier, und erwarteten, biß Se. Majest. aus der Kirche kamen.

Der gantze prächtige Einzug, in welchen die sämtliche Livrée-Bediente zu Fuß am Affen-Thor mit eintraten, geschahe in folgender Ordnung:

1) Kam der bürgerliche Stallmeister, Hr. Johann Daniel Breitenbach, hinter ihm sein Bedienter.

2) Neun Hand-Pferde, von so vielen Reit-Knechten geführet, welche den Hrn. Ober-Officiers der bürgerlichen Cavalerie zugehörten.

3) Der Stadt-Stallmeister, Hr. Martin Bernhard Rasor.

4) Vier Stall-Bediente von der Stadt Marstall zu Pferd in ihrer Livrée, welche 4. Hand-Pferde mit der Stadt Wapen-Decken führten.

5) Der Herren Raths-Deputirten Bediente zu Pferde.

6) Vier Bediente in der Stadt-Livrée zu Fuß.

7) Ein Corporal mit vier Mann von der bürgerlichen Cavalerie.

8) Der Heer-Paucker, dessen Paucken-Decken überaus kostbar mit der Stadt Wapen gestickt waren.

9) Vier Trompeter in der Stadt-Livrée.

Höchst Prächtiger Einzug welchen Ihro Römisch Kayserliche Majestät, CARL der SIEBENDE, unter Hochansehnlicher Begleitung Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, und der Churfürstl. Fürtrefflichen Herren Bottschaffter, zu Allerhöchst-Deroselben Crönung in des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn den 31. Jan. 1742. gehalten.

M. Rößler, delin. et sculpsit.

Cum Privilegiis.

10) Die vier Hrn. Raths-Deputirte, Hr. Johann Georg Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Schöff und des Raths, Herr Friedrich Maximilian von Günderrode, Schöff und des Raths, Hr. Johann Graubs, M. D. und des Raths, und Hr. Carl Ludwig von Lersner, des Raths, zwey und zwey zu Pferd.

11) Vier Einspänniger in der Stadt-Livrée zu Pferd.

12) Der Rittmeister der ersten Compagnie, Hr. Beverdick.

13) Der Cornet mit der Standarte, von vier Cadets begleitet.

14) Die zweyte Compagnie unter dem Hn. Rittmeister Busch.

15) Die dritte Compagnie unter dem Hn. Lieutenant Grunelius, welcher Rittmeisters-Dienste versehen.

Die zweyte und dritte Compagnie hatte jede ihren besondern Trompeter und Standarte, welche allezeit von 4. Cadets begleitet wurden.

Hierauf kam die Hochgräfl. Reichs-Erb-Marschall-Pappenheimische Suite:

16) Der Reichs-Profos mit seinem Stab zu Pferde.

17) Ein Hochgräfl. Pappenheimischer Bereiter.

18) Vier Hand-Pferde mit reich von Gold gestickten Decken, von so vielen Reit-Knechten geführet.

19) Der Reichs-Fourier.

20) Ein Cammer-Diener und Büchsenspanner.

21) Der Hochgräfl. Cantzley-Rath, Herr Algeyer, nebst dem Hn. Secretario Welck.

22) Der Reichs-Quartier-Meister, Herr Wolffgang Georg Welck, Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Rath, Hochgräfl. Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehn-Probst.

23) Der Hof-Cavalier, Herr von Knobelsdorff, alle zu Pferd.

24) Eine mit 6. Pferden bespannte leere Kutsche.

25) Sechs Laquayen zu Fuß.

26) Ihro Hochgräfl. Excell. kostbarer Leib-Wagen mit 6. schönen Isabellen, worin Dero Herr Sohn, Herr Graf Friedrich Carl, nachältester Reichs-Erb-Marschall, sassen, und die Scheide von dem Sächsischen Chur-Schwerdt, welches Ihro Römisch-Königl. Majestät von des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Hoch-Gräfl. Excell. vorgetragen wurde, in der Hand hielten; neben her giengen 2. Trabanten mit Hellebarden.

27) Zwey Gräfliche Pagen zu Pferde.

28) Ein Chur-Braunschweigischer Wagen-Meister.

29) Vier und zwantzig Laquayen der Herren Cavaliers von dem Chur-Braunschweigischen Gefolg, zwey und zwey.

30) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin der Herr von Hugo, und Herr von Uffeln sassen.

31) Eine Kutsche mit 6. Pferden, in welcher der Herr von Hoberg, Herr von Lenthe, Hr. von Alvensleben und Hr. von Kessel sich befanden.

32) Eine Kutsche mit 6. Pferden, und in selbiger die Hof-Junckern, Hr. von Marenholtz und Hr. von Löw.

33) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin der Gesandtschaffts-Marschall, Hr. von Lüneburg, der Vice-Ober-Stallmeister, Hr. von Frechapelle, und die beyde Cammer-Junckern, Hr. von Hasbergen und Hr. von Löw, sassen.

34) Ein Chur-Pfältzischer Küchen-Schreiber.

35) Viertzig Cavaliers-Bediente, Paarweise.

36) Ein Churfürstlicher Bereiter.

37) Vier Kutschen, jede mit 6. Pferden bespannet, worin sich die Cavaliers von der Gesandtschafft befanden.

38) Ein Chur-Brandenburgischer Fourier, welchem der Cavaliers Laquayen folgten.

39) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin die Chur-Brandenburgische Gesandtschaffts-Cavaliers sassen; vorher giengen Läuffer, und auf beyden Seiten zwey Laquayen.

40) Ein Chur-Sächsischer Bereiter zu Pferd.

41) Vier Chur-Sächsische Hand-Pferde mit Decken, so von 4. Reit-Knechten zu Pferd geführet worden.

42) Der Chur-Sächsische Reise-Fourier.

43) Der Herren Gesandtschaffts-Cavaliers Livrée-Bediente.

44) Ihro Excell. Herrn Grafen von Schönberg Wagen mit 6. Pferden, worin der Hr. Berg-Commissions-Rath von Schönberg, Hr. Creyß-Hauptmann von Hennicke, Hr. Legations-Rath von Saul und Hr. Graf von Friesen waren.

45) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin Hr. von Wolffersdorff, Hr. von Poigk, Hr. von Watzdorff und Hr. von Ponickau, sassen.

46) Noch eine sechsspännige Kutsche, in welcher sich der Cammer-Herr, Baron von Racknitz, und der Dom-Herr und Hof-Rath von Bünau, befanden.

47) Ein Chur-Bayerischer Stallmeister.

48) Sechzig Laquayen der Herren Gesandtschaffts-Cavaliers.

49) Acht sechsspännige Kutschen, worin die Hrn. Cavaliers sassen.

50) Der Chur-Trierische Reise-Fourier.

51) Ein Chur-Trierischer Stallmeister zu Pferde.

52) Acht Churfürstl. Hand-Pferde mit kostbarem Zeug, und reich gestickten Decken, von so vielen Reit-Knechten geführet.

53) Ein Churfürstl. Sattel-Knecht.

54) Der Chur-Trierische Wagen-Meister.

55) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin zwey Cavaliers, Hr. Baron von Schwarzach, und Hr. Baron von Nagel sassen; vor dem Wagen giengen die Bedienten, neben her ein Beyläuffer.

56) Eine Kutsche mit 6. Pferden, in welcher sich zwey Truchsesse, Hr. Baron von Metzenhausen, und Hr. Baron von Brackel, nebst dem Chur-Trierischen Geheimen Rath und Officialen, Hn. von Hontheim, befanden: Vor dem Wagen giengen die Bedienten, und neben her ein Beyläuffer.

57) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin drey Cammer-Herren, Hr. von Bürresheim, Freyherr von Boos und Hr. von Schmidburg, gesessen. Neben her gieng ein Beyläuffer, und vor dem Wagen die Bediente.

58) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin sich vier Cammer-Herren, Freyherr von Mühlen, Hr. von Haugen, Hr. Graf von Metternich, und Hr. von Ehrenfels, als Legations Marschall, befanden; vor dem Wagen giengen die Bediente, neben her aber ein Beyläuffer.

59) Eine Kutsche mit 6. Pferden zu zwey Personen, und in derselben der Chur-Trierische Geheime Rath, Hr. Baron von Raab, und der Geheime Rath und Obriste von der Garde, Hr. Graf von Witgenstein; Vor dem Wagen giengen Dero Bediente und neben her ein Beyläuffer.

60) Ein Wagen mit 6. Pferden, worin der junge Herr Graf von Oettingen-Baldern, Hr. Baron von Schwarzach, Stiffts-Herr von Ellwangen, und alldasiger Cammer-Präsident, Hr. Graf von Leonroth, Dom-Herr von Worms, Geheimer Rath und Cammer-Präsident, und Hr. Baron von Schmidburg, Dom-Capitular-Herr von Trier, sassen; Neben und vor dem Wagen sahe man, wie bey den vorigen, einen Beyläuffer und die Bedienten.

61) Der Chur-Mayntzische Reise-Fourier zu Pferd.

62) Dreyßig Laquayen der Chur-Mayntzischen Hrn. Cavaliers.

63) Ein sechsspänniger Wagen, worin Hr. Baron von Rothenhahn, und Hr. Baron von Oertel sassen.

64) Eine Kutsche mit 6. Pferden, worin 3. Churfürstl. Cammer-Herren, Freyherr von Köth, Freyherr von Stein, und Freyherr von Bettendorff, sassen.

65) Eine Kutsche mit 6. Pferden, und in selbiger die Churfürstliche Cammer-Herren, Freyherr von Franckenstein, Freyherr von Fechenbach, und Freyherr von Erthal.

66) Eine Kutsche mit 6. Pferden, in welcher der Chur-Mayntzische Cammer-

mer-Herr und Obriste, Freyherr von Wildenstein, und der Cammer-Herr und Obriste, Freyherr von Guttenberg, sich befanden.

67) Ein Chur-Cölnischer Fourier.

68) Ein Hauß-Officier zu Pferde.

69) Mehr als 100. Laquayen der Herren Cavaliers und Ministers, alle in sehr kostbaren, und wohl ausgesonnenen Livréen.

70) Zwey Stallmeister.

71) Zwölff Churfürstliche Hand-Pferde, mit sehr kostbaren Decken von blauem Sammet, darin das Churfürstliche Wapen mit Gold und Silber überaus reich und erhoben gesticket war, von so vielen reitenden Knechten geführet.

72) Der Churfürstliche Sattel-Knecht.

73) Ein Paucker.

74) Acht Trompeter.

75) Der Churfürstl. Truchses und Futtermeister zu Pferd.

76) Zwölff kostbare Wägen mit 6. Pferden bespannet, worin die Cavaliers und Ministers Sr. Churfürstl. Durchl. von Cölln gesessen; neben jedem Wagen gieng ein Beyläuffer.

77) Der Hof-Fourier Ihro Römisch-Königl. Majestät.

78) Der Königlichen Herren Ministers und Cavaliers Livrée-Bediente zu Fuß.

79) Ein Königlicher Ober-Bereiter.

80) Sechszehen Königl. Hand-Pferde mit Decken von blauem Sammet, worauf das Königl. Wapen mit Silber gesticket, von so viel reitenden Knechten geführet.

81) Ein Königlicher Unter-Bereiter.

82) Ein Königl. Futtermeister.

83) Dreyzehen prächtige Königl. Kutschen, alle mit 6. Pferden bespannet, worin die Königliche Ministers und Cavaliers sassen; Neben jedem Wagen gieng ein Beyläuffer.

84) Ein Königlicher sechsspänniger Wagen zu zwey Personen, dessen Räder blau und übrige Zierrathen von gediegenem Silber, inwendig mit blauem Sammet gefüttert und mit Silber gestickt gewesen.

85) Sechs Reit-Knechte zu Pferd.

86) Ein überaus herrlicher Königlicher Leib-Wagen von blauem Sammet mit Gold gestickt, und mit sechs schönen Falcken bespannet, leer.

87) Vier Königl. Trompeter, in blauen reich mit Silber besetzten Röcken gekleidet.

88) Ein Königlicher Paucker, wie die übrige, gekleidet.

89) Noch vier Königl. Trompeter, in eben dergleichen Kleidung.

90) Der Bayerische Herold, mit einem blauen seidenen Wapen-Rock mit Silber bordiret, angethan; hinten und vornen, wie auch auf beyden Armen war das Bayerische Wapen; der Hut auf dem Kopf war von blauem Taffet, mit einer blau und weissen Stutz-Feder; in der Hand führte er den Herolds-Stab.

91) Zwey Reichs-Herolde in gelben seidenen mit Gold bordirten Herolds-Röcken, auf welchen der Reichs-Adler hinten und vornen, wie auch auf beyden Armen, gestickt zu sehen; ihre Hüte waren von gelben Taffet mit schwartzen grossen Stutz-Federn; die Herolds-Stäbe hatten die Form der Scepter, mit doppelten Adlern vornen an der Spitze.

92) Der Chur-Braunschweigische Gesandtschaffts-Portier zu Fuß.

93) Zwey und zwanzig Livrée Bediente Sr. Excell. des Chur-Braunschweigischen Ersten Hrn. Botschaffters.

94) Der Chur-Braunschweigische Hoff-Fourier zu Pferd.

95) Se. Excell. der Erste Chur-Braunschweigische Hr. Botschaffter, Hr. von Münchhausen, in prächtiger Mantel-Kleidung, in einem überaus stattlichen Wagen, von 6. sehr schönen Pferden gezogen; Neben dem Wagen giengen vier Heyducken.

96) Zwey Pagen Sr. Excell. in ihrem Gala-Habit von rothem Sammet und reich mit Silber bordiret, zu Pferd.

97) Zwey Stall-Bediente zu Pferd.

98) Neun Livrée-Bediente Sr. Excell. des Ersten Chur-Pfältzischen Hrn. Botschaffters.

99) Zwey Churfürstl. Pfältzische Portiers zu Fuß.

100) Acht Chur-Pfältzische Laquayen.

101) Zwey Trompeter.

102) Der Chur-Pfältzische Hoff-Fourier zu Pferd.

103) Se. Excell. der Chur-Pfältzische Erste Wahl-Botschaffter, Freyherr von Wachtendonck, in prächtiger güldenen Mantel-Kleidung, in einem gantz vergulderen unvergleichlichen Wagen, dessen Decke oben von rothem Sammet reich mit Gold gesticket war; Neben dem Wagen giengen vier Churfürstl. Heyducken.

104) Vier Chur-Pfältzische Pagen in ihrer neuen Kleidung von blauem Sammet, über und über mit Gold, und noch darzu auf allen Näthen mit Silber chamariret, und reichen Westen von Drap d'or.

105) Vier Churfürstl. Reit-Knechte.

106) Der Chur-Brandenburgische Gesandtschaffts-Fourier zu Pferd.

107) Ein Lauffer.

108) Sechs Laquayen des Ersten Chur-Brandenburgischen Hrn. Botschaffters.

109) Sechs Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische Laquayen.

110) Se. Excell. der Chur-Brandenburgische Erste Botschaffter, Freyherr von Schwerin, in einer kostbaren Königlichen Kutsche mit 6. Pferden; Neben der Kutsche ritte der Stallmeister, Hr. von Möllendorff.

111) Zwey Pagen zu Pferd.

112) Zwey Königl. Polnische und Chur-Sächsische Trompeter.

113) Vier und zwantzig Chur-Sächsische Livrée Bediente.

114) Se. Excell. der Chur-Sächsische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Schönberg, mit einer kostbaren Mantel-Kleidung von silbernem Stück in einem Königlichen Wagen; Neben her ritte, wegen Unpäßlichkeit des Hrn. Gesandschaffts-Marschalls, und Cammer-Junckers von Schönberg, der Cammer-Juncker, Hr. Baron von Wessenberg, und bey den Rädern giengen zu beyden Seiten sechs Königliche und Churfürstl. Heyducken.

115) Der Königl. Polnisch- und Churfürstl. Sächsische Hof-Fourier.

116) Sechs Königl. und Churfürstl. Pagen.

117) Drey Chur-Sächsische Reit-Knechte.

118) Zwey Lauffer Sr. Excell. des Ersten Chur-Bayerischen Hrn. Wahl-Botschaffters.

119) Acht und zwantzig Laquayen.

120) Ein Cammer-Schreiber.

121) Se. Excell. der Chur-Bayerische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Königsfeld, mit prächtiger Mantel-Kleidung von goldenem Stück, in einem prächtigen sechsspännigen Wagen; Neben her giengen zwey Heyducken.

122) Zwey Churfürstl. Pagen.

123) Zwey Reit-Knechte.

124) Der Chur-Trierische Hoff-Fourier zu Fuß.

125) Ein Lauffer Sr. Excell. des Chur-Trierischen Ersten Botschaffters.

126) Die sämtliche Livrée-Bedienten Sr. Excell.

127) Zwey Chur-Trierische Hof-Läuffer.

128) Sechzehen Churfürstliche Laquayen.

129) Sechs Churfürstliche Trompeter und ein Paucker, alle in prächtiger violet-blauer Livrée, mit silbernen und an beyden Enden mit rothem Sammet eingefaßten Galonen.

130) Se. Excell. der Chur-Trierische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Ingelheim, mit dem Dom-Herrn Habit angethan, in einer prächtigen Churfürstlichen Kutsche von rothem Sammet mit Gold gestickt. Lincker Hand an dem Schlag ritte der Churfürstliche Stallmeister Hr. Belles; Zu beyden Seiten an den Rädern giengen sechs Heyducken.

131)

131) Sechs Churfürstl. Edel-Knaben mit ihrem Hofmeister, in ihrer kostbaren dunckelrothen Kleidung von Sammet, so auf allen Näthen mit Handbreiten Point d'Espagne bordiret.

132) Der Cammer-Diener Sr. Excell. welcher bey dem Ein- und Aussteigen den Schlag an der Kutsche eröffnet.

133) Zwey Reit-Knechte.

134) Sechszehen biß achtzehen Officianten, alle zu Pferd.

135) Noch drey Reit-Knechte.

136) Der Chur-Maynzische Hof-Fourier zu Pferd.

137) Die Gesandtschafftliche Livrée-Bediente.

138) Vierzehen Churfürstliche Livrée-Bediente und zwey Läuffer.

139) Der Churfürstl. Maynzische Wagen-Meister zu Pferd.

140) Der Churfürstl. Gesandtschaffts-Wagen, worin Se. Excell. der Chur-Maynzische Erste Botschaffter, Herr Graf von und zu Eltz, in einem violetten Dom-Herrn Habit gesessen; Neben dem Schlag ritte der Chur-Maynzische Unter-Stallmeister und bey den Rädern giengen zwey Heyducken.

141) Vier Churfürstl. Edel-Knaben mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern zu Pferd.

142) Zwey Churfürstl. Bereiter.

143) Ein Leib-Satrel-Knecht.

144) Vier Reit-Schmiede.

145) Ein Churfürstl. Leib-Wagen mit 6. Pferden, leer.

146) Zwey Churfürstliche Reit-Knechte.

147) Der Chur-Cöllnische Hof-Fourier.

148) Vier Churfürstl. Läuffer.

149) Dreyßig Churfürstliche Laquayen zu Fuß.

150) Zwölff Heyducken.

151) Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln mit einem rothen Talar angethan, in Dero überaus prächtigem Leib-Wagen mit 6. Pferden bespannet, von blauem Sammet, über und über mit Gold gestickt, und mit vergulderer Bildhauer-Arbeit hin und wieder recht herrlich ausgezieret. Neben dem Wagen giengen die Churfürstl. Trabanten mit ihren Partisanen; An der einen Seite des Schlags ritte der Churfürstl. Ober-Stallmeister, Baron von Roll, und zur lincken der Hr. Hauptmann von der Hatschier-Garde, Baron von Schurff.

152) Der Edel-Knaben Hofmeister und der Præceptor zu Pferd.

153) Vierzehen Churfürstl. Edel- und Cammer-Knaben, in ihren kostbaren Spanischen Habiten, blau sammetnen unten fünfmahl herum sehr reich und propre mit Silber gestickten Manteln.

154) Die Churfürstl. Cammer-Diener zu Pferd.

155) Die Churfürstliche Reit-Knechte zu Pferd.

156) Der Römisch-Königl. Majestät Hof-Fourier.

157) Sechs und zwantzig Königliche Hof-Laquayen.

158) Zwölff Königliche Heyducken, alle in vortrefflicher blauer Livrée, mit kostbaren schwartz- und silbernen gewürckten Galonen besetzt, mit entblößten Häuptern.

159) **Ihro Römisch-Königl. Majestät in einem sechsspännigen recht Königlichen Wagen / von rothem Sammet / auf das herrlichste und prächtigste mit Gold gestickt; An dem rechten Schlag ritten Se. Excell. der Herr Reichs-Erb-Marschall / Graf von Pappenheim, mit dem blossen Schwerdt / und hinter diesem der Königl. Herr Ober-Stallmeister / Graf von Fugger; zur lincken ritten beyde Herren Capitains von der Königl. Trabanten- und Hatschier-Garde; zu beyden Seiten giengen die Königlichen Trabanten mit ihren Partisanen auf der Schulter.**

160) Der Edel-Knaben Hofmeister zu Pferd.

161) Zwölff Edel-Knaben zu Pferd in kostbaren Spanischen Habiten, blau mit Silber.

162) Acht Königl. Cammer-Diener zu Pferd.

163) Die Königliche Hatschier-Garde zu Pferd, 130. Mann starck.

164) Die Churfürstl. Cöllnische Leib-Garde zu Pferd, 100. Mann starck, in ihrer kostbaren Kleidung von blauem Tuch mit schwartzen sammetnen Aufschlägen, reich mit Silber bordiret.

165) Der Königl. leere Wagen, bey welchem die Kayserl. Post-Amts-Bediente, mit oben beschriebenem Habit, in zierlicher Ordnung vor-neben-und nachgeritten.

166) Der Franckfurtische Stadt-Magistrat in 14. Kutschen, welche den Beschluß machten.

Nachdem nun Ihro Römisch-Königl. Majestät in die Stadt durch diejenige Strassen, so oben gemeldet worden, und welche die Burgerschafft im Gewehr zu beyden Seiten besetzet hielt, eingezogen waren; so wurden zum zweyten Mahl 100. Canonen auf den Wällen um die Stadt abgefeuert, und mit allen Glocken geläutet.

Bey dem Eintritt in die Dom-Kirche, allwo der Herr Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Graf von Werthern, mit seinem Stabe stund, wurden Ihro Römisch-Königliche Majestät von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, (welche sich, da Sie, Dero hohen Alters wegen, der Einholung nicht persönlich beywohnen können, mittlerweile in einem Trag-Sessel in die Kirche erhoben) und der sämtlichen anwesenden Clerisey empfangen, und nachdem Allerhöchst-Deroselben bey dem Eintritt von dem in Pontificalibus angethanen Herrn Weyh-Bischoff von Maynz das Weyh-Wasser gereichet worden, in folgender Ordnung in die Kirche begleitet:

1) Giengen der Bayerische und hinter ihm zwey Römisch-Königl. Herolde in ihren Wapen-Röcken und Stäben.

2) Der Herr Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Graf von Werthern.

3) Se. Excell. der Chur-Pfältzische Botschaffter, Freyherr von Wachtendonck; zur Lincken aber Se. Excell. der Chur-Braunschweigische Botschaffter, Freyherr von Münchhausen.

4) Se. Excell. der Chur-Sächsische Botschaffter, Herr Graf von Schönberg, und zur Lincken Se. Excell. der Chur-Brandenburgische Botschaffter, Freyherr von Schwerin.

5) Se. Excell. der Chur-Trierische Botschaffter, Herr Graf von Ingelheim, zur Rechten, und Se. Excell. der Chur-Bayerische Botschaffter, Herr Graf von Königsfeld, zur lincken Hand.

6) Se. Excell. der Reichs-Erb-Marschall, Herr Graf von Pappenheim, welche mit dem blossen Schwerdt unmittelbar vor Ihro Römisch-Königl. Majestät hergiengen.

7) Ihro Römisch-Königl. Majestät, welcher Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz zur Rechten, und Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln zur lincken Hand gegangen.

8) Der Königl. Herr Ober-Cämmerer und der Herr Capitain von der Hatschier-Garde.

Die sämtliche Geistlichkeit, welche gleich voraus gegangen, hatte sich in dem Chor vor dem Altar gestellet; und der Chor war auf eben dieselbe Art bekleidet und eingerichtet, als bey der Wahl geschehen. Die Chur-Sächsische Schweitzer-Garde hatte den äussern und innern Eingang der Kirche, den Creutzgang, das Schiff, und den Chor besetzet; und da sie sich in dem Schiffe der Kirche zu beyden Seiten postirten, wurde daselbst, bey Ankunfft Ihro Römisch-Königl. Majestät, derer Herren Churfürsten und Herren Gesandten, das Spiel gerühret; wie denn auch ein Commando von der Römisch-Königl. Trabanten-Garde sich nach dem Einzug auch in der Kirche einfand, und daselbst gegen der grossen Kirch-Thüre Posto faßte.

So bald Ihro Römisch-Königliche Majestät den zur Rechten des Altars aufgerichteten, drey Stuffen erhobenen, und mit rothem reich mit

Gold

Gold besetzten Sammet behängten Bet-Stuhl eingenommen hatten, traten Seine Excellentz der Herr Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt auf die oberste Stuffe, Jhrer Römisch-Königl. Maj. zur rechten Hand, und hinter demselben der Königl. Herr Ober-Cämmerer, und der Herr Capitain von der Hatschier-Garde. Indessen begaben Sich Jhro Churfürstl. Gnaden von Maynz und Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln in die Sacristey, und legten daselbst Jhren Chur-Habit an, liessen Sich im Herausgehen durch Dero Herren Ober-Hof-und Erb-Marschälle das Schwerdt mit der Spitze in die Höhe gerichtet, wie auch die Marschalls-Stäbe, vortragen, und holten nebst denen Ersten Churfürstl. Herren Botschafftern Jhro Römisch-Königl. Majestät in vorgedachter Ordnung in das Conclave ab, nemlich: 1. Die Churfürstl. Erstere Herren Gesandten, dann die beyden Herren Churfürsten. 2. Jhro Majest. der Röm. König, welchem von dem Hn. Reichs-Erb-Marschall das Schwerdt vorgetragen wurde. 3. Die Zweyte und Dritte Churfürstl. Herren Gesandten, welche in schwartz-sammetner mit goldenen Spitzen besetzter Mantel-Kleidung sich vorher schon in die Kirche an ihre gehörige Orte begeben hatten.

In dem Conclavi wurden Jhro Römisch-Königl. Majestät zu dem Altar geführet, auf welchem ein Evangelien-Buch lag, worauf Allerhöchst-Dieselbe die zwey Finger legten, und die verglichene Wahl-Capitulation persönlich beschworen. Als dieses geschehen, wurde von dem Hn. Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Graf von Werthern, die Thüre von dem Conclavi, wie derselbe solche verschlossen, auch auf das innere Anklopfen wieder eröffnet, da dann die beyden Hrn. Ober-und Erb-Marschälle der höchsten anwesenden Herren Churfürsten, welche vor der Thüre stehen geblieben, so gleich die Schwerdter umkehrten, daß die Spitze unter sich zu stehen kam.

Hierauf wurden Jhro Römisch-Königl. Majestät in voriger Ordnung zu Dero Bet-Stuhl begleitet, und die höchsten Herren Churfürsten kehrten wieder nach der Sacristey, allwo Sie Jhre Chur-Habite auszogen, hernachmahls aber sich in ihre behörige Stände begaben, und die Collecte mit anhörten. Endlich wurde unter Trompeten-und Paucken-Schall das Te Deum Laudamus gesungen, auf den Wällen zum dritten Mahl die Canonen gelöset und mit allen Glocken in der Stadt geläutet. Jhro Römisch-Königl. Majestät erhoben Sich alsdann in eben derselben Ordnung, die bey dem Eingang beobachtet war, aus dem Chor biß an die äussere Kirch-Thüre. Der Kayserliche und acht Churfürstliche Wagen waren auf dem Platz hinter dem Dom, biß Jhro Königl. Majestät, die höchste Herren Churfürsten, und vortreffliche Herren Botschaffter aus der Kirche kamen, stehen geblieben, und rückten nunmehro in gehöriger Ordnung vor, die übrige aber waren, nebst allen Livrée-Bedienten, biß auf die Königlichen und zu denen Churfürstl. und Gesandschafftlichen Leib-Wägen gehörigen Laquayen, abgegangen.

Der Zug gieng so fort nach dem Königl. Quartier auf die Zeil folgender massen:

1) Der Reichs-Fourier.

2) Die Römisch-Königliche, die Churfürstl. und Gesandtschafftl. Fouriers und Laquayen, ascendendo, worunter sich jedoch keine andere, als die respective Hoff-und derer Erstern Herren Gesandten Livréen anhabende und zu denen Leib-Wägen gehörige Laquayen befunden.

3) Die Pagen samt ihren Hofmeistern, auch ascendendo.

4) Einige Hrn. Cavaliers, als Truchsessen und andere.

5) Die Röm. Königliche, Chur-Mayntzische und Chur-Cöllnische Herren Hof-Marschälle mit ihren Stäben.

6) Sämtliche Herren Minister und Cammer-Herren zu Fuß.

7) Die fürtreffliche Erstere Hrn. Botschaffter derer Abwesenden höchsten Herren Churfürsten, in ihren sechsspännigen Wagen.

8) Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln.

9) Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz.

10) Zwey Römisch-Königliche und ein Chur-Bayerischer Herold.

11) Ihro Majest. der König; allerseits in Dero Leib-Wagen, mit 6. Pferden bespannet. Neben dem Wagen Ihro Majest. zur Rechten an dem Schlag, ritte der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, mit unbedecktem Haupt und dem blossen Schwerdt.

12) Die Römisch-Königliche, Chur-Mayntzische und Chur-Cöllnische Leib-Garden, welche vorhero auf dem Römerberg gehalten hatten; wobey zu bemercken, daß die Zweyte und Dritte Churfürstliche Herren Gesandten in sechsspännigen Wagen aus der Kirche gerade nach Hause gefahren.

In währendem Zug, wurde nicht weniger, als vor dem Königl. Quartier, ein beständiges Vivat-Ruffen unter vielfältigem Freuden-Geschrey vernommen.

Beyde höchste Herren Churfürsten, nebst den vortrefflichen Herren Botschafftern, begleiteten Ihro Römisch-Königl. Majestät biß in Dero Zimmer, allwo Sie Abschied nahmen, und von Allerhöchst-Deroselben wiederum durch die Anti Chambre noch einige Schritte über die Thüre, von dem Königlichen Herrn Obrist-Hof-Meister und Herrn Ober-Marschall aber biß an Dero Wagen begleitet wurden. Als die höchste Herren Churfürsten und vortreffliche Herren Botschaffter, der Ordnung nach, abgefahren, zog die bürgerliche Cavalerie auch wieder ab, von der Infanterie aber marschirte ein Quartier nach dem andern, mit Ober- und Unter-Gewehr, und fliegenden Fahnen, vor dem Königl. Hof-Lager vorbey, besetzten die Wache unten an den Thüren, und liessen ebenfalls ein beständiges VIVAT CAROLUS VII. von sich hören: Womit also dieser allerhöchste und prächtigste Einzug ein frolockendes Ende genommen.

Abends um 7. Uhr liessen bey des Kayserl. Ober-Cämmerers, Herrn Grafen von Preysing Excell. E. Löbl. Raths Deputirte, der ältere Hr. Burgermeister und Schöff von Kaib, Hr. Schöff von Syvertes und Hr. Syndicus Lucius, durch einen Einspänniger sich anmelden, um bey Hoch-Denenselben zu vernehmen, um welche Stunde Ihro Kayserl. Majestät die Parole zu ertheilen, und wann Allerhöchst-Deroselben der zu allerunterthänigster Bewillkommung in der Stadt und Uberreichung der Presenten verordneten, in acht Personen bestehenden Raths-Deputation die allergnädigste Audientz zu ertheilen, allerhuldreichst gefällig seyn möchte? Da sich nun besagte Deputirte zur bestimmten Stunde bey dem Kayserlichen Hofe eingestellet, und bey nahe eine Stunde in der Kayserlichen Anti-Chambre verweilet, auch sich etliche Mahl erkundiget, ob sie bey hochgedachtem Herrn Obrist-Cämmerer vorkommen könten? so sind sie darauf in das innerste Gemach geführet worden, haben aber Ihro Kayserliche Majestät selbsten darinnen allein angetroffen, welche dem älteren Herrn Burgermeister die Losung **St. Carl und Franckfurt** gewöhnlicher massen ins Ohr gesaget; worauf sich die Deputirte zurück in den Römer begeben, und die vorgehabte Aufwartung bey des Kayserl. Herrn Ober-Cämmerers Hochgräfl. Excell. weilen selbige diesen Abend allzusehr beschäfftiget gewesen, bis den andern Tag aussetzen müssen.

Selbigen Abend hatten die säuntlichen höchsten Herrn Churfürsten und vortreffliche Herren Wahl-Botschaffter, wie auch der Päbstl. Nuncius, Monsignor Doria, und die ausserordentliche Ambassadeurs von Franckreich und Spanien, zu Bezeugung ihres Vergnügens über die Ankunfft des neu-erwehlten Römischen Königs, ihre Quartiere mit vortrefflichen Illuminationen auszieren lassen, zu deren Anschauung die allhier befindliche hohe Herrschafften und Stands-Personen biß in die späte Nacht herum gefahren, und die Erfindungen derselben von vielen tausend Menschen bewundert worden. Selbst Ihro Kayserl. Majest. nebst Ihro Majest. der Kayserin, Ihro Königl. Hoheiten dem Cron-Prinzen und den Königl. Prinzeßinnen, welche sich gestern, wie oben gedacht, gantz incognito in die Stadt begeben, und heute in dem Teutschen Hauß zu Sachsenhausen den Einzug mit an-

gence Monsieur le Baron
on d'un Empereur des Ro
arterre, l'interieur des arbres ou

Jacques Fred. le Clerc del. Charles Pory inv. Jean Jacques Ebenrach sc. et V.

Illumination qui a été faite le jour de l'Entrée de sa Majesté Imperiale à l'Hotel de son Excellence Monsieur le Baron de Wachtendonck Ambassadeur Extraordinaire et Plenipotentiaire de son Altesse Serenissime Electorale Palatine à la Diétte de l'Election d'un Empereur des Romains. à Francfort le 31. Janvier, l'an 1742

Toutes les piéces étoient transparentes et les fleurs imitoient au plus le naturel, et le toit étoit illuminé en forme de parterre, l'interieur des arbres ouvales étoient garnis de Lampions.

angesehen hatten, fanden Belieben, gedachte Illuminationen gegen 11. Uhr in aller Stille ebenfalls in allerhöchsten Augenschein zu nehmen.

Donnerstags den 1. Februar. und in den folgenden Tagen wurden bey Jhro Kayserl. Majestäten und Dero Cron-Prinzen Königl. Hoheit von den höchsten Herren Churfürsten zu Maynz und Cölln, den Churfürstl. Herren Botschafftern, dem Päbstl. Herrn Nuncio, dem Königl. Französischen Ambassadeur, wie auch Jhro Fürstl. Gnaden von Fulda und Kempten, die solenne Visiten in Gala und mit völligem Comitat abgeleget, sodann von sämtlichen anwesenden Fürstl. und Gräfl. Herrschafften, verschiedenen Collegiis, als dem Ritterschafftlichen und Dom-Capitularischen, die unterthänigste Aufwartung gemacht.

Eodem ertheilte E. Hoch-Edler Rath an die auf der Haupt-Wacht und andern Posten stehende Ober-Officiers von hiesiger Garnison den Befehl, vor Jhro Majest. der Kayserin, wie auch des Cron-Prinzen und der Königl. Prinzeßinnen Hoheiten, wann höchst-Dieselben vorbey führen, ins Gewehr zu treten, zu salutiren und das Spiel zu rühren.

Eodem liessen Jhro Römisch-Königl. und Kayserl. Majestät allergnädigst verordnen, daß die Losungs-Parole jederzeit gegen Abend von den Magistratischen Deputirten abgeholet werden solte.

Weil sich die Anzahl der Fremden gegen die herannahende Kayserliche Crönung täglich in dieser Stadt zu mehren begonte, und man daher Vorsorge zu tragen hatte, damit sich an Proviant, Feder-Vieh und Victualien kein Mangel ereignen möchte; so befand E. Hoch-Edler Magistrat für nöthig, an die Chur-Maynzische und Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Regierungen folgendes nachbarliche Requisitions-Schreiben, jedoch mutatis mutandis, abgehen zu lassen:

Hochwürdige ꝛc.

EW. Gnaden und Unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren mögen Wir hiemit dienstlich nicht verhalten/ was massen/ wegen so vieler der bevorstehenden Kayserlichen Crönung halber dermahlen allhier befindlichen hohen Herrschafften, sich einiger Mangel an allerhand Victualien ereignen und hervorthun will. Wann wir nun gerne seheten/ es auch die Nothdurfft ohne dem erfordert/ daß Jhro Kayserl. Majest. und die hohe Herren Churfürsten mit allem wohl versehen werden/ und es Denenselben an nichts gebrechen möge; gleichwohl aber, wie Ew. Gnaden und Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren von selbsten hochvernünftig ermessen werden/ in unserm Vermögen es nicht beruhet/ hierunter zu remediren/ sondern alles auf die Zufuhr aus der Nachbarschafft desfalls ankommt: Als haben Ew. Gnaden und Unsere Hoch- und Vielgeehrten Herren hiermit dienstlich ersuchen wollen/ Dieselbe belieben an die nächst hiesiger Stadt gelegene hohe Ertz-Stifftliche Aemter die befehlende Verordnung dahin ohnschwer ergehen zu lassen/ daß denen Unterthanen/ ihr ohnedem verkauffendes Feder-Vieh und andere Victualien anhero zu feilem Marckt zu bringen/ nachdrücklich angedeutet und auferleget werden möchte. Solche hohe nachbarliche Willfährigkeit ermangeln Wir nicht/ bey aller Gelegenheit hinwiederum annehmlich zu verschulden. Denen Wir ohne dem zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten unter Göttlicher Wohlempfehlung stets willig und geflissen verbleiben. Datum den 31. Januar. 1742.

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Die von der Chur-Maynzischen Regierung wenig Tage hernach darauf ertheilte willfährige Erklärung lautete wie folget:

UNsern Gruß/ auch freundliche Dienst zuvor. Edel- auch Ehrenvest- und Hochgelehrte/ besonders liebe und gute Freund. Wir

haben empfangen und ablesend vernommen / was Ihr in Betreff des bey dermahlen bevorstehender Kayser-Crönung zu Franckfurt sich äusserenden Mangels allerhand Victualien und derenselben nöthigen Beyfuhr unterm 31sten Januar. letzt-abgewichenen Monats anhero schrifftlich gelangen lassen. Gleichwie Wir nun in Conformität dieser Eurer Requisition denen nächst um Franckfurt herum angelegenen Chur-Mayntzischen Ober- und Aemteren / auch Kellereyen / wegen Beyführung des entbehrlichen Feder-Viehes und anderen Victualien bereits das gemessene aufgegeben haben: Also haben ein solches in freundlicher Wieder-Antwort hiemit unverhalten wollen, und seynd Euch mit freundlichem geneigtem Willen / auch allem Guten wohl beygethan. Mayntz den 3ten Februarii 1742.

Churfürstl. Mayntzischer Hof-Raths-Præsident, Groß-Hofmeister, Cantzlar, Cantzley-Director, Geheime Hof- und Regierungs-Räthe.

Samstags den 3. Februar. Vormittags hatten die sämtliche Churfürstl. Herren Gesandten auf dem Römer, wegen Regulirung der Crönungs-Ceremonien, Conferentz, zu welcher gestern durch den Hochgräflich-Pappenheimischen Cantzley-Rath, Hn. Allgeyer, angesagt worden, und selbige führen nur mit 2. Pferden auf.

Nachmittags um 4. Uhr haben sich die zu allerunterthänigster Bewillkommung Ihro Kayserl. Majestät verordnete Deputirte,

Herr Stadt-Schultheiß von Ochsenstein,
Herr Schöff von Kaib, älterer Burgermeister,
Herr Schöff von Syvertes,
Herr Schöff Schaaf, J. U. L.
Herr Schöff Textor, J. U. D.
Herr Syndicus Lucius, J. U. L.
Herr Schöff von Uffenbach, und
Herr Mentzel, des Raths, jüngerer Burgermeister,

in drey Kutschen, vor welchen vier Einspänniger und vier Stadt-Bediente hergegangen, und in der letzten die beyden letztgenannten von selbigen das Silber-Present für Ihro Maj. den Kayser bey sich gehabt, nach dem Kayserl. Quartier in dem von Barckhausischen Hauß auf der Zeil verfüget. Bey dem Eintritt in das Hauß empfieng der Kayserl. Cammer-Fourier, Herr Fischer von Fischheim, die Deputation, und führte sie eine Stiege hinauf biß an das erste Vorgemach, worauf der Kayserl. Cammer-Herr, Emanuel, Graf von Törring, Geheimer Rath und Gesandter zu Berlin, selbige biß an die Anti Chambre begleitete, aus dieser aber des Herrn Obrist-Cämmerers, Grafen von Preysing Excell. derselben entgegen kamen, sie in die Anti Chambre vortreten liessen, und so gleich zur allergnädigsten Audientz einführten. Ihro Kayserl. Majestät stunden in dem Audientz-Zimmer mit bedecktem Haupt in einem braunen mit Gold bordirten ordinairen Habit und einer weissen Plumage unter einem Baldachin, und wurden von dem Hn. Syndico mit folgendem allerunterthänigsten Compliment angeredet:

Aller-Durchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlicher Römischer Kayser, auch zu Böheim König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr.

EW. Kayserl. Majest. gratuliren zu der auf Dero allertheuerste Person durch einstimmigen Schluß des Churfürstlichen Collegii höchstwürdigst- und unter allgemeinem Jauchzen und Frolocken gediehenen allerhöchsten Kayserlichen Wahl Dero allergehorsamste und allergetreue-

treueste Burgermeister und Rath der allhiesigen Kayserlichen und Reichs-Stadt Franckfurt, ihrer aller-devoteſten Obliegenheit gemäß, allerunterthänigſt, und wünschen aus dem Inneren ihrer Ew. Kayserl. Maj. völlig gewiedmeten Hertzen, daß der allmächtige GOtt, welcher Ew. Kayserl. Maj. auf Dero zu würcklicher Besteigung des Kayserlichen Throns vorgenommenen höchst-erfreulichen Anhero-Reise unter dem Schutz seiner heiligen Engel vor allem Ungemach bewahret hat, auch Allerhöchst-Deroselben eine lang andaurende glorwürdigste, siegreichste und in allen Stücken von oben herab gesegnete Kayserliche Regierung zum unaussprechlichen Trost der gantzen wehrten Christenheit und des gesamten Heil. Röm. Reichs väterlich verleyhen, die vorseyende prächtigste Kayserliche Crönung auf das glücklichste und vergnüglichste vor sich gehen lassen, und Ew. Kayserl Majest. und Dero Aller-Durchlauchtigstes Hauß mit allem nur ersinnlichen höchst-erwünschten Kayserlichen Wohlergehen und vollkommensten Glückseeligkeiten überschütten und biß in das spateste Alter dabey fristen und erhalten wolle. Damit aber vorgedachte Burgermeister und Rath ihre allerunterthänigste Devotion einiger massen an Tage legen, so erkühnen sie sich, Ew Kayserl. Maj. ein geringes, dem Herkommen nach, in einigem Silber-Geschirr, neu-gepräagten Gedächtniß-Münzen, Wein und Haber, bestehendes Present in allertiefſter Erniedrigung durch uns Deputirte hiermit überreichen zu lassen, und allergehorsamst zu bitten, daß Ew. Kayserl. Majest. solches in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden anzunehmen allerhuldreichst geruhen, und Dero unschätzbaren allertheuersten Kayserlichen Hulden und Gnaden, und Dero Großmächtigsten Kayserlichen Schutzes vorerwehnte Burgermeister und Rath und gemeines hiesiges Stadt-Wesen zu würdigen, nach Dero angestammten Reichs- und Welt-gepriesenen Clemenz allermildest sich gefallen lassen wollen; welchem wir noch die aller-submisseſte Versicherung anfügen, daß der hiesige Rath an seiner Ew. Kayserl. Majest. als seinem allerhöchsten und allergnädigsten Ober-Herrn, schuldigen allerunterthänigsten und unveränderlichen Treue, Gehorsam, Devotion und Submission niemahls das geringste erwinden lassen werde.

Ihro Kayserl. Majest. erklärten Sich hierauf allergnädigst, daß Ihnen des Magistrats Glückwunsch und Present angeneym sey, und Sie demselben mit Kayserl. Gnaden gewogen wären. Und als der ältere Herr Burgermeister den von Drap d'argent mit Gold reichlich gestickten Beutel, auf dessen äusserem Boden der doppelte Kayserliche Adler mit der Crone, Scepter, Schwerdt und Reichs-Apfel in einem güldenen Feld gesticket, und auf dem innern der Franckfurter Adler zu sehen, auch die Fütterung von goldenem Zeug, und die Quasten und Schnur von Gold in Crepin-Arbeit, so reich als sie haben seyn können, waren, mit denen 500. doppelten Crönungs-Ducaten, auf deren einen Seite das Brust-Bild Kayserl. Majestät mit der Uberschrifft CAROLUS VII. D. G. Rex Romanorum, auf der andern Seite, die auf einem Schild, worin der Franckfurter Adler sich præsentiret, ruhende Göttin Cybele geerönet, vor einem Altar, worauf Feuer brennet und sie Weyrauch darein streuet, mit der Uberschrifft: Exoptata electio, im Altar aber die Worte: Vota Reip. F. und unten: Francof. d. 24. Jan. 1742. und der jüngere Hr. Burgermeister das grosse silberne ex ra doppelt verguldete Lavoir und Kanne niedergesetzet; so sagten Allerhöchst-Dieselben, daß solches recht schön sey. Nach geschehener Beurlaubung wurde die Deputation von obgedachtem Cammer-Herrn durch die Anti Chambre, und von dem Hn. Cammer-Fourier wieder biß an die Hauß-Thüre begleitet.

Aus dem Kayserlichen Quartier begab sich die Deputation zu Fuß in das an das von Barckhausische stossende von Syvertische Hauß, wo der Kayserin Majestät logirten, und wurden sogleich vor Allerhöchst-Dieselbe gelassen. Ihro Majestät stunden unter einem Baldachin gerad gegen der Thür über, und an den Seiten rechter und lincker Hand, wie auch an der Thür, befanden sich verschiedene Damen. Die allerunterthänigste Anrede, so der Hr. Syndicus ablegte, lautete also:

Aller-Durchlauchtigste und Großmächtigste Kayserin, Allergnädigste Kayserin und Frau.

GLeichwie Ew. Kayserliche Majestät Burgermeister und Rath der allhiesigen Kayserlichen und Reichs-Stadt nicht nur vorhero, als eine mit denen angestammten fürtrefflichsten Kayserlichen Tugenden und preiß-würdigsten Qualitäten ausgezierte Kayserliche Prinzeßin und gracieuseste Gemahlin eines mächtigen Churfürsten, mit gehorsamster Ehrfurcht veneriret haben, sondern auch für ein besonderes Glück achten, daß durch die auf unsern nunmehrigen allergnädigsten Kayser, König und Herrn Herrn, unter allgemeinem Frolocken gediehene allerhöchste Kayserliche Wahl, Ew. Kayserl. Majest. sie jetzo mit unaussprechlicher Freude zu ihrer allergnädigsten Kayserin erlanget haben, und sich dahero äusserst angelegen seyn lassen, Ew. Kayserl. Majest. bey Dero höchst-erwünschten hiesigen Gegenwart so wohl, als in denen künfftigen Zeiten, ohnabläßig ihren aller-submissesten Respect und Devotion allerunterthänigst zu bezeigen: Also wünschen gedachte Burgermeister und Rath von Grund ihrer Seelen, daß der grosse GOtt über Ew. Kayserl. Maj. mit seinem allmächtigen Gnaden-Schutz allstets walten und alles selbst-wehlende geseegnetes und benedeytes Kayserliches allerhöchstes Wohlergehen verleyhen, weniger nicht Dero bevorstehende Kayserliche Crönung zu Dero stetswährigen allerhöchsten Freuden und Vergnügen gedeyhen lassen wolle, und nehmen sich anbey die allerunterthänigste Erlaubniß, Ew. Kayserl. Maj. ein geringes Reichs-Städtisches Present in allerdevotester Submission hiermit zu überreichen, und allergehorsamst zu bitten, daß Ew. Kayserl. Maj. solches in allerhöchsten Gnaden auf- und anzunehmen, und mit Dero allertheuersten Kayserlichen Hulden und Clemenz vorerwehnte Burgermeister und Rath zu erfreuen, sich allermildest gefallen lassen wollen.

Auf dieses Compliment und von dem jüngern Hn. Burgermeister überreichtes Present, welches in einer ovalen silbernen doppelt vergüldeten Kleider-Machine, und 750. Stück einfachen Crönungs-Ducaten bestunde, welche in einem von Drap d'or mit Silber reich gestickten Beutel lagen, welcher etwas kleiner als der vor Ihro Majest. den Kayser, doch aber mit silbernen Zeug gefüttert und auf beyden Böden der Kayserl. und Franckfurter Adler gestickt, auch die Quasten und Schnüre silbern von Crepin-Arbeit waren, (Auf der einen Seite obiger Ducaten war die Reichs-Cron mit der Unterschrifft: Carol. VII. August. Imp. Pat. Patriæ Coron. Francof. d. 12. Feb. 1742. und auf der andern Seite der Franckfurter Adler mit der Umschrifft: Nomen Domini Turris fortissima) ertheilten Ihro Majestät die Kayserin die allergnädigste Antwort: Daß Sie von dem Magistrat eine gute Freundin seyn, und Ihr Gemahl demselben seine Kayserliche Gnade und Protection angedeyen lassen werde. Die Deputation begab sich so dann wieder zurück, und fuhr auf den Römer, allwo der jüngere Hr. Burgermeister referirte, daß, als er einsteigen wollen, ein Kayserlicher Cavalier zu ihm gekommen, und versichert, daß Ihro Maj. der Kayser über die allerunterthänigste Aufwartung und Present ein allergnädigstes Gefallen bezeiget hätten, dem Magistrat mit allerhöchsten Kayserlichen Gnaden beygethan verbleiben, und die Bedienten beschencken lassen würden.

Sonn-

Sonntags den 4. **Febr.** Nach dem Gottes-Dienst von 11. biß 2. Uhr kamen die Churfürstl. Herren Gesandten in der Stille auf dem Römer zusammen, um die Deliberationes wegen der Crönungs-Solennitäten fortzusetzen. Vormittags kurtz vor 12. Uhr wurde bey Sr. Königl. Hoheit, dem Cron- und Chur-Printzen, in dem so genannten Braunfels, von beyden Hrn. Burgermeistern, Hn. Schöff von Kaib und Hn. Mentzel, des Raths, mit Zuziehung des ältesten Syndici, Hn. D. Burgk, die unterthänigste Bewillkommung abgestattet. Der Inhalt des Compliments gieng dahin, „daß man es für eine hohe Gnade schätze, Se. Königl. Hoheit auch als einen Kayserlichen Printzen gegenwärtig unterthänigst zu verehren, welches zugleich hiesigem Magistrat die sehr erfreuliche Gelegenheit an Handen gäbe, gegen höchst Dieselbe seinen tieffschuldigsten Respect öffentlich zu bezeugen. Hiernächst wurde wegen der auf die jetzige Kayserl. Majest. so glücklich ausgefallenen Römischen Königs-Wahl der submisseste Glückwunsch abgestattet, und der getreueste Wunsch angefüget, daß der grosse GOtt Se. Königl. Hoheit in dergleichen glorreiche Fußstapfen mit der Zeit treten lassen, über Dero theuerste Person so wohl, als über das gesamte Königl. Chur-Hauß Bayern mit seiner Seegen-vollen Gnade beständig walten, und beyde mit allen Kayserl. und Königl. Wohlfahrigkeiten mildlich überschütten wolle.“ Nach einer kurtzen Erwehnung des mitgebrachten Presents von 250. doppelten Crönungs-Ducaten, so der ältere Herr Burgermeister im Hut gehabt, und nach geendigter Rede in einem rothen ponceau-sammetnen Beutel, (worauf eine goldene Borde gestickt, auf dem Boden der Franckfurter Adler, die Fütterung von goldenem Zeug, die Quasten und Schnüre aber gülden von Crepin-Arbeit, waren,) auf den zur Seite stehenden Stuhl geleget, hat man den hiesigen Magistrat und das gemeine Stadt-Wesen zu Sr. Königl. Hoheit unschätzbarer Gnade und huldreichster Protection in tiefster Ehrfurcht empfohlen, mithin auch für die gehabte gnädigste Audientz unterthänigsten Danck abgeleget. Se. Königliche Hoheit stunden unter einem Baldachin, und hörten alles mit einer gar liebreichen Mine an, wie Sie denn auch mit einigen Worten danckten, und sich gegen die Deputation beym hineintreten und weggehen etliche Mahl bückten. Hierauf wurden die Hrn. Deputirte von dem Hofmeister, Hn. von Lerchenberg, welcher Sr. Königl. Hoheit zur Rechten ausser dem Baldachin gestanden, aus dem Audientz-Zimmer in die nächste Anti-Chambre, und von einem Cavalier biß an die Treppe, wo er sie empfangen hatte, wieder zurück begleitet.

Diesen Abend waren Ihro Kayserl. Maj. bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, im Teutschen Hauß, und speiseten auch daselbst; wie denn auch sonsten grosse Assemblée und Bal daselbst war.

Montags den 5. **Febr.** geruheten Ihro Majest. der Kayser und die Kayserin, bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln im Teutschen Hauß zu Sachsenhausen das Mittags-Mahl einzunehmen, und kamen nach 4. Uhr, mit 4. Kutschen zu 2. Pferden, wieder zurück.

Diesen Vormittag hatten die Churfürstlichen vortrefflichen Herren Gesandten wiederum, wie gestern, auf dem Römer Conferentz, und der Herr Reichs-Quartier-Meister hinterbrachte, auf Befehl des höchsten Churfürstlichen Collegii, einigen Hrn. Deputirten von E. Hoch-Edlen Magistrat, daß die Crönung heute über 8. Tage, nemlich auf den 12. Febr. verschoben worden, um sich dießfalls mit denen Anstalten darnach zu richten.

Dienstags den 6. **Februar.** ließ E. Hoch-Edler Rath, auf vorhergehende Anfrage bey den Chur-Bayerisch- und Pfältzischen Gesandtschafften, die affigirte Vicariats-Patente durch den Obrist-Richter und zwey Stadt-Cantzley-Boten wieder abnehmen; da dann diejenige, so man an das Römer-Thor und Zeug-Hauß geheffet, noch vorhanden gewesen, von dem dritten aber am Sachsenhäuser Thor auf der Brücke, welches am meisten vom Wetter auszustehen gehabt, nur noch einige kleine Stücklein an den Nageln hangend gefunden worden.

Inzwischen hatte das hiesige Metzger-Handwerck einen sehr fetten Ochsen angeschaffet, und selbigen für Jhro Kayserl. Maj. zum allerunterthänigsten Geschenck bestimmet. Diesen liessen sie mit Blumen und Bändern, auch Vergüldung der Hörner, bestens auszieren, und durch ihre erwachsene und kleine, allesamt in weissen Hemdern und sonst wohl ausgeputzte Söhne an einem langen blau- und weissen Seil in der Stadt herum führen, zuletzt aber mit Music in die Kayserliche Küche bringen.

Briefe von Prag unterm 2. Febr. meldeten folgendes: „Das am Montag, wegen glücklich erfolgter Römischen Königs-Wahl unsers allertheuersten „ Landes-Herrn, von Jhro Excell. Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenant „ und Commendanten, Grafen von Bayern, angestellte Festin ist nicht allein ungemein propre in die Augen gefallen, sondern auch mit unaussprechlichem Vergnügen beschlossen worden. Es war nemlich das Gräfl. Hartigische Hauß, „ als das Quartier Jhro Excellenz, von unten an biß zu dem äussersten Giebel, „ an allen Erckern und Fenstern mit mehr als 4000. wohl rangirten Lampen illuminiret. In der mittlern Etage war der Reichs-Adler, welcher auf der Brust „ das Königlich-Böhmische und Chur-Bayerische Wapen hatte, so von dem Böhmisch- und Bayerischen Löwen gehalten wurden, künstlich gemahlet, darum die „ Worte zu lesen: VIVAT CAROLUS ALBERTUS IMPERATOR! An dem „ alleräusserstem Giebel des Hauses sahe man die Fama mit ihrer Trompete, „ alles und jedes aber dergestalt ausgezieret, daß solches von einer unzehlbaren „ Menge Volcks mit Verwunderung betrachtet worden. Jhro Excell. gaben hierbey ein vortreffliches Souper, welchem mehr als 100. Personen so wohl vom in- „ als ausländischen Adel beywohnten. Gegen 8. Uhr fieng auf dem Wälschen „ Platz ein Feuerwerck an zu brennen, dessen künstliche Structur allgemeine Bewunderung nach sich zog. Die allerhöchste Gesundheit wurde unter Lösung „ der Canonen getruncken, und nach der Taffel ergetzte sich die hohe Gesellschafft „ durch einen Bal, welcher biß nach 3. Uhr des Morgens gedauret.

Mittwochs den 7. Februar. haben Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz bey Sr. Excell. dem Königl. Frantzösischen Ambassadeur, Herrn Grafen von Belleisle, mit Dero gewöhnlichem Staats-Gefolge, die Gegen-Visite abgeleget.

Auf dem Römer war diesen Vormittag zwischen denen Churfürstl. Herren Gesandten wiederum semipublice Conferentz; und wurden hauptsächlich von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt die benöthigten Dispositiones auf dem Römer-Saal wegen des Crönungs-Banquets gemacht.

Donnerstags den 8. Februar. war gleichfalls, wie gestern, Conferentz, und ward auf Ansuchen Sr. Excell. des Chur-Braunschweigischen Herrn Botschaffters dem Löbl. Bau-Amt aufgetragen, zu gemächlicher Auswerffung des Geldes am Crönungs-Tage, auf dem Römerberg Plancken verfertigen zu lassen; welches darauf sogleich geschehen, wie denn auch solche sonsten zu Verrichtung der übrigen Erb-Aemter für nöthig gehalten wurden.

Freytags den 9. Februar. continuirten die Churfürstl. Herren Gesandten die Conferentz auf dem Römer biß späten Nachmittags, wie denn auch der Herr Reichs-Erb-Marschall mit denen Churfürstl. Herren Hof- und Gesandtschaffts-Marschallen, wie schon vorige Tage auch geschehen, wegen Regulirung der Ceremonien am Crönungs-Tage zusammen getreten. Der ältere Hr. Burgermeister ertheilte den vorbeschiedenen Juden-Baumeistern den scharffen und ernstlichen Befehl, dafür zu sorgen, daß am künfftigen Montag, als am Kayserl. Crönungs-Fest, sich kein Jude an dem Ort, wo die Solennitäten vorgiengen, noch auch ausser ihrer Gasse, bey unausbleiblicher Straffe betreten lasse.

Samstags den 10. Februar. fuhren die Churfürstl. Herren Botschaffter abermahls ohne Gepränge auf den Römer, um das nöthige wegen der instehenden Crönung zu verabreden.

Eodem wurde der zu dem Crönungs-Fest bestimmte Ochs frühmorgens an den Spieß gesteckt, welchen man hernach an dem Crönungs-Tage selbst mit allerhand Geflügel, Span-Ferckeln und Brat-Würsten gespicket.

Sonntags den 11. Februar. wurde das unterm 8ten dieses ausgefertigte Verkündigungs-Edict wegen des Crönungs-Tages an den gewöhnlichen Orten der Stadt, nach dreymahligem Paucken- und Trompeten-Schall, durch den Cantzley-Substitutum zu Pferde kund gemacht, und in allen Kirchen von den Cantzeln abgelesen. Selbiges lautete also:

NAchdem bey Gelegenheit der vorstehenden und auf den 12ten hujus festgestellten Kayserlichen allerhöchsten Crönung / als welche hiermit anforderst jederman erfreulich verkündiget wird / Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath allerdings obliegen will / dahin zu sehen / daß alles in möglichster Stille / Ruh und Ordnung vollzogen werde / hergegen alle besorgende Gefahr / Thätlichkeiten und Verwundungen / auch sonsten überhaupt alles tumultuiren und unbändiges Zudringen der Zuschauer und männiglichs unterbleiben / und dann Denselben zu seinem äusserſten Mißfallen annoch erinnerlich beywohnet / wasgestalten in Anno 1711. unter verschiedenen Handwercks-Gesellen und Knechten bey Gelegenheit des Weinspringens und Erlangung des / bey sothanem Vorgang hiebevor gewöhnlich gewesenen Preißgebung des Kayserlichen Adlers / so auf dem Gestell darbey aufgesetzet wird / so wohl / als auch sonsten bey anderen dergleichen Begebenheiten, beynahe grosser Auflauff / ja Mord und Todtschlag / entstanden wäre; hergegen vor dieses Mahl der Kayserliche allerhöchste Befehl und allergnädigste Intention dahin gehet / daß besagter Adler / zu Verhütung aller Unordnung und Unglücks / nicht preiß gegeben werde / man auch in der That wieder erfahren muß / daß zu Behauptung der übrigen preiß zu gebenden Sachen / viele Handwercks-Gesellen und andere Leute / welche zum Theil gantz irrig ein näheres Recht vor andern hierzu zu haben vermeynen / sich mit Messern / Prügeln und Sand / um die auch preiß machende darmit in die Augen zu werffen / zu versehen willens seyn sollen; woraus leicht grosses Unglück und gefährliche Thätlichkeiten entstehen können; Als lässet gedachter E. Hoch- Edler und Hoch-Weiser Rath allhier, vermög seiner aufhabenden schweren Amts-Pflichten und Obliegenheit, gesamte Löbl. Burgerschafft erinnern / nicht allein an ihrem Ort all dasjenige mit beyzutragen / so zu einer ruhigen und stillen Aufführung / und glücklicher Endigung dieses freudigen Kayserlichen Crönungs-Tags nur immer gereichen mag / sondern auch die alsdann im Gewehr sich befindende Löbl. Burger-Quartiere wohlbedächtlich vermahnen / im Fall ja sich einige Unordnung / Zudringen und übermäßiger Auflauf gegen bessere Zuversicht äussern solte / mit der darzu auch nachdrücklich beorderten Soldateſca diesem Unwesen einhellig zu steuren / und sich darmit wohl zu verstehen / folglich nicht zu gestatten / daß der unbändige Pöbel sich ein- oder anderem wiedersetze. Wie dann auch sonsten allen und jeden / die solches angehen möchte, hiermit auf das nachdrücklichste / und / befindenden Umständen nach / bey schwerer Leibes- und Schand-Straffe, anbefohlen wird / sich nicht zu unterfangen, mehrbesagten Adler preiß zu machen / mithin zu einem schädlichen und gefährlichen Endzweck / oder sonstiger Verletz- und Beleidigung eines andern, wer der auch sey, einige Messer, oder anderes Gewehr / Prügel / Stecken / und Sand bey sich nehmen / viel weniger jemanden darmit zu beleidigen, zu Leibe zu gehen / zu schlagen / zu werffen, oder sonsten zu verletzen; noch der hin und wieder auszustellenden bewaffneten Burgerschafft und Soldaten zu opponiren / sondern sich in

allem ruhig und still zu betragen / und bey demjenigen / so zu behöriger Zeit, und in seiner Ordnung, aus Kayserlicher allerhöchster Gnade, Milde und Gütigkeit / pfleget preiß gegeben zu werden, benanntlich bey dem Geld-Auswerffen / so dann dem Weinspringen und Freygebung des Habers / des gebratenen Ochsen, der Küche auf dem Römerberg / und des über die Brücke, worüber Kayserliche Majestät sich aus dem Dom begeben werden / zu legenden Tuchs / keine Thätlichkeiten / noch Gewalt auszuüben / sondern einem jeden das Seut gemachte zu lassen / weniger aber jemanden zu verwunden, noch an Leib oder Gliedern zu beschädigen. Wie dann auch endlich die Brücke selbst, so viel das Holtz betrifft, nicht preiß gegeben, sondern biß zur Crönung Ihro Maj. der Kayserin stehen bleiben soll. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor Straffe, Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath
Donnerstags den 8. Februar. 1742.

Eodem ertheilte das Chur-Mayntzische Directorium dem Reichs-Marschall-Amt den Auftrag, die höchsten Herren Churfürsten und vortreffliche Churfürstliche Herren Botschaffter, sodann die anwesende regierende Sitz und Stimme habende Reichs-Fürsten und deren præsumtive Nachfolger, ingleichen den Päbstlichen Nuncium und Königl. Französischen Ambassadeur, durch des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Excell. die übrige auswärtige Königl. Minister vom zweyten Rang aber, als den Französischen, Schwedischen und Dänischen, wie auch die accreditirte Fürstliche und andere Gesandten, durch den Hn. Reichs-Quartiermeister, zu dem höchst-feyerlichen Crönungs-Actu einladen zu lassen.

Auch machte der Herr Reichs-Quartier-Meister an selbigem Tage dem Herrn Schöff von Lersner bekannt, wie auf das von E. Hoch-Edlen Magistrat ohnlängst eingereichte Memorial der Schluß des höchsten Churfürstl. Collegii dahin ausgefallen sey: „Daß die Magistratische Deputirten, wie die von Aachen und „ Nürnberg, dem Crönungs-Actui mit beywohnen könten, und ihnen auf Anmel-„ den ein convenienter Ort in der Kirche anzuweisen wäre. Diesem nach wurden von Löbl. Wahl-Deputation Hr. Schöff von Lersner, Hr. von Barckhaus, Hr. von Klettenberg und Hr. von Lersner, alle drey des Raths, ernennet, um sich morgenden Tages in den Dom zu begeben, und E. Hoch-Edlen Raths Stelle zu vertreten. Abends um halb 9. Uhr hat der Herr Reichs-Quartier-Meister bey dem ältern Herrn Burgermeister die ordentliche Einladung wohlgedachten Raths in die Kirche und zu der Mahlzeit verrichtet.

Eodem ist der Land-Ausschuß abermahl wegen bevorstehender Crönung in die Stadt gezogen, und, wie vormahls, zu Ablösung der regulirten Militz auf die gewöhnliche Wachten und Posten commandiret worden.

Eodem haben auch die hiesige Unterthanen von den Stadt-Dorfschafften in diejenigen Strassen der Stadt, wodurch morgen der Kayserliche Aufzug nach dem Dom gehen solte, vielen Sand zugeführet, welcher alsofort zu Trocknung der Gassen ausgetheilet worden.

Sonsten wurden aller Orten in der Stadt, vornemlich im Dom, und auf dem grossen Römer-Saal, wo das Kayserliche Banquet gehalten wird, alle Veranstaltungen zu dem Crönungs-Fest Tag und Nacht hindurch eiferigst besorget. Sonderlich sahe man auf besagtem grossen Saal die kostbarsten Kayserlichen Tapeten anschlagen, und die propreste sammetne mit Gold reich bordirte Baldachins nebst den kostbarsten Credenz-Treforen aufstellen, unter welchen einige, sonderlich von den beyden Kayserlichen das zur rechten Hand mit purgoldenem Service, das zur lincken aber mit sehr vielen precieusen, von Diamanten und andern Edelgesteinen herrlich brillirenden, raren und sehr künstlichen

Trinck-

Trinck- und andern Geschirren von gewachsenem Cristall besetzet waren. Hiernächst erblickte man auch an den übrigen Churfürstl. Credentz-Tischen eine grosse Kostbarkeit in silbernen und goldenen mit Juwelen besetzten Gefässen: und sie waren mit silbernen und vergüldeten Aufsätzen auf das prächtigste ausgezieret.

Auf dem Römer-Berg hatte man fast an allen Häusern Gerüste zubereitet, damit auf selbigen die Fremden und andere Personen, gegen Bezahlung einer Erkänntlichkeit, so wohl den prächtigsten Kayserlichen Zug zur Crönung, und den Rückzug nach dem Römer, als auch die feyerliche Verrichtungen der Churfürstlichen Ertz-Aemter, mit ansehen könten. Wie dann vor dem Römer zur lincken Hand alle leere Plätze ebenfalls mit solchen Gerüsten versehen waren.

So dann wurden die zusammen gefügte Dielen zu der Brücke, worüber Jhro Kayserl. Maj. aus dem Dom auf den Römer gehen, hin und wieder zurecht geleget, damit selbige morgen in Geschwindigkeit zusammen gestossen werden könten.

Desgleichen hatte man den Brunn, woraus der Wein bey der Crönungs-Mahlzeit springet, nebst der darzu gehörigen Butte, und die obgemeldete Plancke, innerhalb welcher das Geld ausgeworffen, der Hauffen Haber hingeschüttet, und das Stück von dem allda gebratenen Ochsen, ingleichen das Becken mit Wasser für die Kayserliche Tafel geholet wird, vollends zum Stande gebracht.

Fodem wurde auf allerhöchsten Kayserlichen Befehl durch den Reichs-Quartier-Meister, Herrn Welck, den Hrn. Abgeordneten der Städte Aachen und Nürnberg angesaget, daß sie morgenden Tages um 8. Uhr mit denen Reichs-Insignien in der Dom-Kirche erscheinen, und hierzu einer Kayserlichen Kutsche mit erwarten, hiernächst aber auch sich bey der nach vollbrachtem Crönungs-Actu in dem Römer bestellten Crönungs-Mahlzeit, nebst der Stadt Franckfurt Hrn. Deputirten, einfinden möchten; welche sich hierauf allerunterthänigst bedanckt, und die Erscheinung zugesaget haben.

Nachdem also, vermöge des Churfürstl. Collegii Notification-Schreibens von der Wahl Sr. Kayserl. Majest. und Allerhöchst-Deroselben allergnädigsten Antwort, für dieses Mahl, und ohne Nachtheil des Königlichen Stuhls zu Aachen, die Stadt Franckfurt zu dem Ort der Crönung ausersehen, und der 12te **Februar.** dieses Jahrs darzu bestimmet worden, auch auf die von Seiten des höchsten Churfürstl. Collegii an das Stifft und die Stadt Aachen, wie auch an die Stadt Nürnberg, zu Beybringung der Kayserlichen Insignien, erlassene Schreiben, die sämtliche Hrn. Deputirten allhier angelanget, so dann die bey der Crönung assistirende Herren Bischöffe und Prälaten, auf erhaltene Schreiben, sich ebenfalls eingefunden, ferner die Veranstaltungen in der St. Bartholomäi-Kirche von Seiten Jhro Kayserl. Maj. so wohl überhaupt, nach dem bey dem höchsten Churfürstlichen Collegio angenommenen Vergleich, als auch von Seiten des Herrn Consecratoris, Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cöln, der Consecrations- und Neben-Altar, wie man Sich deswegen vereiniget, besorget, auch durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt denen Herren Churfürsten, und derer Abwesenden Herren Gesandten, morgen um 8. Uhr, denen Herren Geistlichen in der S. Bartholomäi-Kirche, denen Herren Weltlichen aber auf dem Römer und dann zur Abholung Jhro Königl. Majest. in dem Kayserl. Quartier, zu erscheinen, angesaget worden;

So brache endlich dieser höchst-erwünschte, zur Kayserlichen Crönung bestimmte frohe Tag an, und wurde

Montags den 12. Februar. Morgens früh gegen halb Sieben Uhr, zu dessen Anzeige, die so genannte Sturm-Glocke eine halbe Stunde lang geläutet. So dann versammlete sich, auf Verordnung E. Hoch-Edlen Magistrats, die sämtliche in 14. Quartiers eingetheilte Burgerschafft mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr vor den Häusern ihrer Capitains, und marschirte von dar aus mit

fliegenden Fahnen und klingendem Spiel nach ihren angewiesenen Posten von dem Kayserlichen Hof-Lager auf der Zeil an biß zu der St. Bartholomäi-Kirche, allwo sie solchergestalt auf beyden Seiten der Strassen in der Parade stehen blieben. Hierauf kamen die drey bürgerliche Cavalerie-Compagnien angerückt, und setzten sich auf dem Römer-Berg zur Rechten des Römers, nicht weit von dem Hause zum kleinen Römer. Die sämtliche Stadt-Garnison kam inzwischen auf ihrem Parade-Platz zusammen, da denn von derselben alle Wacht-Posten und Thore, welche biß nach verrichteter Crönung verschlossen geblieben, starck besetzet, auch unter Commando des Hn. Majors, dreyer Capitains und übriger Officiers 100. Mann unten im Römer zu beyden Seiten, und 200. Mann auf dem Römer-Berg um die aufgerichtete Plancken postiret wurden.

Um 8. Uhr erhoben Sich Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, und Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, in Dero Chur-Habiten, und des Chur-Trierischen Ersten vortrefflichen Botschaffters, Herrn Grafen von Ingelheim Excell. in violet-blauen Dom-Herrn-Talar, jedweder mit seinem besondern Gefolge, aus Dero Quartieren in die St. Bartholomäi-Kirche, woselbst höchstgedachte geistliche Herren Churfürsten Jhre Pontificalia, der Chur-Trierische Herr Wahl-Botschaffter aber einen Chor-Rock und Chor-Kappe anzogen, und so dann Jhro Römisch-Königl. Majestät, nebst denen mit Chor-Kappen bekleideten und mit Jnfuln bedeckten Hrn. Bischöffen und Prälaten, wie auch übrigen Assistenten und Ministranten, erwarteten.

Jndessen wurden Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als dermahligem, aus freywilligem und ohnnachtheiligem Ubertrag Sr. Churfürstl. Gnaden von Maynz, verordneten hohen Consecratori, in Beysein höchstgedachter Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und des Ersten Chur-Trierischen Herrn Botschaffters, von den Aachischen und Nürnbergischen Herren Abgeordneten, vermittelst einer Anrede, und darauf von dem Durchlauchtigsten Herrn Consecratore ertheilten Antwort, die obbeschriebene Kayserliche Insignien überliefert, dabey aber dem Stifft und der Stadt Aachen, jedem auf Dero Begehren, ein gleichlautender Revers: „Daß gegenwärtiger Actus, allhier zu Franckfurt verrichtet, ihren „ habenden Gerechtsamen keinen Nachtheil bringen solle „ im Namen des höchsten Churfürstl. Collegii von dem Chur-Mayntzischen Herrn Hof-Cantzler ausgehändiget. Hierauf haben obbesagte Aachische Herren Abgeordnete, welche in zwey Wagen zur Kirche gefahren waren, den assistirenden Herren Bischöffen die Insignien zugestellet, diese aber das oben beschriebene Evangelien-Buch und die Reliquie von dem Blut des Heil. Stephani auf den Consecrations-Altar, den Sebel Caroli M. aber auf den Neben-Altar rechter Hand hingeleget.

Die Ordnung, mit welcher die Kayserlichen Insignien von den Hrn. Abgeordneten der Stadt Nürnberg in die Dom-Kirche gebracht worden, war folgende:

1) Giengen 8. Laquayen Paarweise.

2) Der Herren Abgeordneten zwey Scribenten, mit dem Trompeter in der Mitte.

3) Herr Carl Wilhelm Scheuerl von Defersdorff, und Herr Johann Sigmund Führer von Helmendorff.

4) Herr Jacob Wilhelm Scheuerl von Defersdorff, und Herr Hans Jacob Scheuerl von Defersdorff.

5) Herr Johann Carl Ebner von Eschenbach, und Herr Syndicus Carl Wilhelm Wild, als Gesandtschaffts-Secretarius.

6) Herr Losungs-Rath, Johann Georg Haller von Hallerstein, mit dem Consulenten Jsaac Beyer von Flaach.

7) Die Zwey Herren Abgeordnete, Herr Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Cron-Hüter, und des ältern Geheimen Raths, mit Herrn Sigmund Friedrich Behaim von Schwartzbach, des Hoch-Löbl. Fränckischen

Crey-

Creyses Kriegs-Rath, wie auch des ältern Geheimen Raths, beyde in schwartzen mit Spitzen besetzten Mänteln.

8) Herr Hauptmann Philipp Wilhelm Mock.

9) Die mit 6. Pferden bespannte Kayserliche Kutsche mit den Reichs-Insignien, neben welcher an jeder Seite vier Hrn. Cron-Cavaliers gegangen, namentlich: Herr Johann Burckhard Volkamer von Kirchensittenbach, Herr Johann Adam Rudolph Carl Geuder von Heroldsberg, Herr Johann Wilhelm Ebner von Eschenbach, Herr Christoph Jacob von Pöhmer, Herr Georg Burckhard Haller von Hallerstein, Herr Paul Carl Welser von Neuenhoff, und Herr Carl Friedrich Behaim von Schwartzbach. Neben diesen aber giengen noch 6. Kayserliche Trabanten, und eben so viel Hatschierer.

10) Der Einspänniger Wachtmeister.

11) Neun Einspänniger mit den Carabinern, drey in einem Glied.

12) Ein Corporal der Einspänniger.

Die Crone, der Scepter, Reichs-Apfel und das Schwerdt Mauritii wurden von des Durchlauchtigsten Herrn Consecratoris hierzu ernannten zwey Dom-Herren mit ihren Chor-Kappen in einer Churfürstlichen Leib-Kutsche, worin dieselben rücklings sassen, und die Insignien auf den ersten Sitz geleget hatten, unter Begleitung der 8. vorher in zwey Kutschen gefahrnen Cavaliers des Herrn Consecratoris Churfürstl. Durchl., und noch etlicher Höchst-Deroselben Trabanten, zu dem Ende in das Kayserl. Hof-Lager gebracht, damit solche Ihro Kayserl. Majest. bey dem Zug in die Kirche könten vorgetragen werden. Das Pluviale aber wurde von den assistirenden Herren Bischöffen und Prälaten aus der Sacristey auf den zur Rechten des Consecrations-Altars gestandenen Insignien-Altar geleget, an welchem die sämtliche Hrn. Deputirten der Städte Aachen und Nürnberg sich beständig biß nach vollzogenem Crönungs-Actu aufgehalten, und allen Ceremonien mit zugesehen; und die Dalmatica, Alba, Stola, Sandalien, Strümpfe, Handschue und Cingula in das Conclave getragen, weil Ihro Kayserl. Maj. selbige erst allda anziehen müssen. So dann wurde das Conclave von des Reichs-Erb-Cammer-Thürhüters, Herrn Grafen von Werthern Excell. verschlossen.

Mittlerweile hatten sich der höchsten weltlichen Herren Churfürsten Erste vortreffliche Herren Botsthaffter in prächtiger Mantel-Kleidung und mit eben demselben ansehnlichen Gefolge, wie am Wahl-Tag, auf den Römer begeben, derselben herrliche und kostbar geschmückte Pferde aber, worauf Ihro Excellentzen hernachmahls reiten solten, wurden mit dahin geführet. Hierauf ist der Baldachin von gelbem Damast, worauf oben und unten der Kayserliche doppelte Adler künstlich gestickt, und dessen Crantz rings herum mit silbernen Frangen besetzt war, unter welchem Ihro Kayserl. Maj. hernach aus dem Hof-Lager in den Dom geritten, durch 10. wohl montirte Unter-Officiers von der Garnison aus dem Römer nach dem Kayserlichen Pallast getragen worden, hinter welchem die 10. Herren Raths-Deputirte, welche denselben nachmahls selbst getragen, in schwartzen sammetnen Kleidern und seidenen Mänteln und den Hut unterm Arm nachgegangen.

Vermög der von dem Herrn Reichs-Quartier-Meister Tages vorher bey den Reichs-Gräfl. Directoriis geschehenen Einladung, verfügten sich um 8. Uhr die sämtliche anwesende Herren Reichs-Grafen, so wohl die regierende als die appanagirte und junge Herren, jedoch ohne einen ordentlichen Zug zu halten, sondern jeder für sich, nach dem Kayserlichen Quartier, allwo sie in der Anti-Chambre biß ohngefehr um 11. Uhr, da der Zug angieng, verweileten.

Nach 10. Uhr setzten sich des Herrn Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim Excell. unter Trompeten- und Paucken-Schall vor dem Römer zu Pferd, und ritten in Dero kostbaren Mantel-Kleidung und Hut mit Stutz-Federn, wie bey dem Wahl-Tage, nach dem Kayserlichen Quartier. Da nun Se. Excell. wieder dahin zurück gekommen, wurde das Zeichen, mit allen Glocken zu läuten,

gegeben, und der Anfang des Zugs nach dem Kayserlichen Hoff-Lager folgender Gestalt gemacht:

1) Der Reichs-Profos mit seinem Stab, und hinter ihm 2. Reichs-Marschallische Trabanten.

2) Der Reichs-Fourier, der Chur-Braunschweigische Fourier mit denen Cavaliers-Laquayen von dieser Gesandtschafft; dann der Chur-Pfältzische Fourier mit den Cavaliers Laquayen; Ferner der Chur-Brandenburgische, Chur-Sächsische und Chur-Bayerische Fourier mit den allerseitigen Cavaliers-Laquayen; weil die Geistlichen Herrn Churfürsten hierbey nicht gegenwärtig gewesen.

3) Der Chur-Braunschweigische Fourier mit den Churfürstl. und Gesandtschafftlichen Laquayen, und so weiter von jeder Gesandtschafft bis auf Chur-Bayern, wie oben.

4) Die Edel-Knaben unter Anführung ihrer Hofmeister oder der Cammer-Fouriers, nach dem Rang ihrer Höfe.

5) Die Cavaliers pêle mêle.

6) Des Herrn Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von Pappenheim Excell. und Deroselben zur Rechten Dero Cavalier, zur Lincken aber Dero Stallmeister, zu Fuß.

7) Die drey vortreffliche Herren Botschaffter, Jhro Excell. der Chur-Bayerische, Hr. Graf von Königsfeld, in der Mitte, der Chur-Sächsische, Hr. Graf von Schönberg, zur Rechten, und der Chur-Brandenburgische, Freyherr von Schwerin, zur Lincken.

8) Jhro Excell. der Chur-Pfältzische Botschaffter, Freyherr von Wachtendonck, zur Rechten, und der Chur-Braunschweigische, Hr. von Münchhausen, zur Lincken. Alle zu Pferd in ihren prächtigen Mantel-Kleidern und Hüten mit Spanischen Stutz-Federn.

Hinter denenselben schlossen die sämtliche Heyducken nach dem Rang ihrer Herrschafften, erstlich die Chur-Bayerischen und so weiter.

Vor der Thür am Kayserlichen Hof-Lager stiegen hochgemeldte Herren Botschaffter ab, und verfügten Sich in das Kayserliche Zimmer, allwo die dahin gebrachte Kayserliche Insignien auf einem Tische lagen; da dann Se. Excell. der Chur-Sächsische Botschaffter, Herr Graf von Schönberg, das Schwerdt des Heil. Mauritii aus der Scheide gezogen, und solches, nach Zurücklegung der Scheide auf den Tisch, Sr. Excell. dem Herrn Reichs-Erb-Marschall, Grafen von Pappenheim, zum vortragen in die Hand gegeben. Hierauf überreichten Se. Excell. der Chur-Brandenburgische Botschaffter, Freyherr von Schwerin, dem für den Erb-Cämmerer substituirten Freyherrn von Buseck den Scepter; Se. Excell. der Chur-Pfältzische Botschaffter, Freyherr von Wachtendonck, gaben den Reichs-Apfel dem Freyherrn von Ullner, welcher dieses mahl, gewisser Ursachen halber, solchen an statt des Reichs-Erb-Truchsessen, Herrn Grafen von Zeil-Wurzach zu tragen hatte; und Se. Excell. der Chur-Braunschweigische Botschaffter, Herr von Münchhausen, lieferten die Crone dem Herrn Grafen von Stolberg-Geudern, welcher dermahlen die Erb-Schatzmeister-Stelle aufgetragener massen vertrat.

Wie nun alles zu dem Kayserl. Zug nach dem Dom angeschicket war, so ruffte der Kayserliche Cammer-Fourier die Personen in der Ordnung, wie sie gehen solten, Classen-weise folgender massen auf: „Erstlich die sämtliche Cavaliers „ von jeder Gesandtschafft: Zweytens die Kayserliche, Königliche und Chur„ fürstliche Cammer-Herren und Ministres: Drittens die unmittelbare Reichs„ Grafen, deren Häuser Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage haben: Dar„ auf die Fürsten.„ In welcher Ordnung dann auch der Zug erfolget. Hocherwehnte Herren Botschaffter, Erb-Beamte, und Erb-Aemter-Vertreter, erhoben sich hierauf aus dem Kayserlichen Zimmer, giengen vor Ihre Kayserl. Maj. die Treppe herab, und bestiegen ihre allerseits kostbare Pferde.

Nachdem Sich Jhro Kayserl. Maj. welche mit einem roth-sammetnen lan-

langen Habit bekleidet waren, und einen Chur-Hut aufhatten, auf Dero Pferd, welches Isabell-farbig und überaus prächtig gezieret war, begeben; so wurde der obbeschriebene Baldachin oder Himmel von den 10. hierzu ernannten Raths-Personen in folgender Ordnung über Allerhöchst-Dieselbe auf 10. schwartz- und vergoldeten Stangen getragen:

Zur Rechten,	Zur Lincken,
1. Der Aeltere Burgermeister, Herr Schöff Johann Carl von Kaib.	2. Der Jüngere Burgermeister, Herr Jacob Mentzel, des Raths.
3. Herr Schöff Johann Wolffgang Textor.	4. Herr Schöff Nicolaus von Uffenbach.
5. Herr Schöff Johann Georg von Schweitzer.	6. Herr Schöff Friedrich Maximilian von Günderrode.
7. Herr Schöff Johann Carl von Fichard.	8. Herr Schöff von Völcker.
9. Herr Johann Bernhard Firnhaber, des Raths.	10. Herr Marcus Fester, des Raths.

Der Zug geschahe so dann auf nachstehende Art nach der Dom-Kirche:

1) Gieng der Reichs-Profos mit dem Stab in der Hand voran, welchem zwey Trabanten des Herrn Reichs-Erb-Marschalls in Mänteln und mit Hellebarden folgten.

2) Der Reichs-Fourier.

3) Der Chur-Braunschweigische Fourier.

4) Die zur Chur-Braunschweigischen Gesandtschafft gehörige Laquayen und Livrée-Bediente.

5) Der Chur-Pfältzische Fourier.

6) Die Chur-Pfältzische Livrée-Bediente.

7) Der Chur-Brandenburgische Fourier.

8) Die Chur-Brandenburgische Gesandtschaffts-Livrée.

9) Ein Chur-Sächsischer Trompeter.

10) Die Chur-Sächsische Livrée-Bediente.

11) Der Chur-Bayerische Fourier.

12) Die Livrée-Bediente der Chur-Bayerischen Cavaliers.

13) Der Kayserliche Hof-Fourier, vor der Kayserl. Ministers und Cavaliers Laquayen.

14) Ein Chur-Braunschweigischer Fourier mit den Gesandtschaffts-Laquayen, so dann die übrige Fouriers und Gesandtschaffts-Laquayen der weltlichen Churfürsten, in der Ordnung ihrer Höfe, hinter welchen die Kayserliche Livrée-Bedienten folgten.

15) Die Chur-Braunschweigische Gesandtschaffts-Pagen, mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern.

16) Die Chur-Pfältzische Pagen mit ihrem Hofmeister.

17) Die Chur-Brandenburgische Pagen.

18) Der Chur-Sächsische Hof-Fourier.

19) Die Chur-Sächsische Pagen.

20) Die Chur-Bayerische Pagen.

21) Die Kayserliche Edel-Knaben mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern.

22) Der Kayserliche Herr Ober-Hof-Marschall mit dem Stabe.

23) Die sämtliche Herren Gesandtschaffts-Cavaliers, wie auch die Kayserliche Herren Ministri, Cammer-Herren und Cavaliers unter einander mit entdecktem Haupt zu Fuß.

24) Die Reichs-Grafen Paar-weise, und mehrentheils in derjenigen Ordnung, wie selbige unten bey dem Speise-tragen namentlich vorkommen.

25) Die Reichs-Fürsten mit entblößten Häuptern zu Fuß.

26) Die Kayserliche Trompeter und Paucker, so dann drey Herolde zu Pferd.

27) Se. Excell. Freyherr von Wachtendonck zur Rechten, und Se. Excell. Freyherr von Münchhausen zur Lincken.

28) Drey vortreffliche Herren Botschaffter zu Pferd, nemlich Se. Excell. Herr Graf von Königsfeld in der Mitte, Se. Excell. Herr Graf von Schönberg zur Rechten, und Se. Excell. Freyherr von Schwerin zur Lincken.

29) Die Herren Reichs-Erb-Beamte, und der Abwesenden Herren Substituirte neben einander in prächtiger Mantel-Kleidung, als der Freyherr von Ullner (an statt des Hn. Grafen von Truchses) mit dem Reichs-Apfel in der Mitte, Herr Baron von Buseck mit dem Scepter zur Rechten, und Hr. Graf von Stolberg-Geudern mit der Crone zur Lincken.

30) Der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, in kostbarer Mantel-Kleidung zu Pferd, mit dem blossen Schwerdt St. Mauritii.

31) Ihro Römisch-Kayserl. Majestät in Dero roth-sammetnen mit Hermelin ausgeschlagenen Chur-Habit und Chur-Hut auf dem Haupt, auf einem unvergleichlichen Isabellen, welcher mit einer blau sammetnen über und über mit Silber gestickten Walltrappe und übrigem Pferd-Zeug von purem Silber beleget war.

Ihro Kayserl. Maj. begleiteten Dero Hr. Ober-Hofmeister, der Hr. Ober-Stallmeister und Hr. Hatschier-Hauptmann; zu beyden Seiten aber gieng die Hatschier-Garde mit entblößten Häuptern zu Fuß.

Nachdem Ihro Kayserl. Maj. nahe zu der äussersten Kirchen- oder Creutzgangs-Thüre, allwo sich der Hr. Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter mit dem Hn. Reichs-Quartier-Meister befand, gekommen waren; sind Allerhöchst-Deroselben Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, als Consecrator, Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, und der Chur-Trierische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Ingelheim, in Chor-Kappen gekleidet, beyde höchste Herren Churfürsten aber mit Ihren Infuln und Ertz-Bischöfflichen Stäben, der Chur-Trierische Hr. Botschaffter hingegen nur mit einem Baret, samt denen assistirenden Herren Bischöffen und Prälaten folgender Gestalt entgegen gegangen: Erstlich kamen die Hrn. Canonici der St. Bartholomäi-Kirche mit ihrem vorgetragenen Creutz; darauf wurden die Ertz-Bischöffliche Creutze getragen; alsdann giengen die Chur-Maynzische und Chur-Cöllnische resp. Herren Ober- und Erb-Marschälle, Ihro Excell. Hr. Graf von Stadion und Hr. Graf von Salm-Reifferscheid, mit den Churfürstlichen Schwerdtern, die Spitze unter sich gekehret; ferner Ihro Hochwürden und Gnaden Hr. Graf von Stadion, in Dom-Herrn-Talar, welche den silbernen Stab, worauf oben ein doppelter Adler, und an welchem die beyde Kayserliche Siegel von Silber hiengen, getragen; hierauf folgten die Hrn. Acoluthi, Sub- & Diaconi, und diejenige, welche die vier Bischöffliche Infuln Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln wegen der vier Bißthümer trugen, wie auch der Hr. Director Chori und Presbyter assistens; Hiernächst kamen Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, als Consecrator, in der Mitte, Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz zur Rechten, und Se. Excell. der Chur-Trierische Erste Gesandte, Hr. Graf von Ingelheim, zur Lincken; Endlich die Herren assistirende Bischöffe und infulirte Aebte.

Presbyter assistens war

Ihro Hochwürden und Gnaden Hr. Johann Frantz, Freyherr von **Hoheneck**/ des hohen Ertz-Stiffts zu Maynz Dom-Dechant.

Director Chori

Ihro Hochw. und Gnad. Hr. Frantz Gottfried Carl Johann Friedrich Anton, Graf von **Ostein**/ des hohen Ertz- und Dom-Stiffts zu Maynz Custos; alle beyde mit dem Pluviale, der Rochette und Stola angethan.

Erster Diaconus

Ihro Hochwürden und Gnaden, Hr. Carl Philipp Henrich, Freyherr von **Greiffenclau**/ des hohen Ertz- und Dom-Stiffts zu Maynz Scholaster.

Zwey-

Zweyter Diaconus

Jhro Hochw. und Gnad. Hr. Anselm Frantz, Graf von **Ingelheim**/ des hohen Ertz- und Dom-Stiffts zu Mayntz Capitular-Herr.

Erster Subdiaconus

Jhro Hochw. und Gnad. Hr. Casimir Anton, Freyherr von **Sickingen**/ des hohen Ertz-Stiffts zu Mayntz Capitular-Herr.

Zweyter Subdiaconus

Jhro Hochw. und Gnad. Hr. Johann Frantz, Freyherr von **Kesselstatt**/ des hohen Ertz-Stiffts Mayntz und Trier Capitular-Herr; alle vier mit Chor-Hemden und der Dalmatica angethan.

Ad Mitram

Jhro Hochw. und Gnad. Hr. Johann Ludwig, Freyherr von **Erthal**/ des hohen Ertz-Stiffts Mayntz Capitular-Herr.

Ad Pedum

Jhro Hochw. und Gnad. Hr. Lotharius Frantz Ignatius, Freyherr von **Specht zu Bubenheim**/ des hohen Ertz-Stiffts zu Mayntz Capitular-Herr; alle beyde mit dem Talar, der Rochette und Pluviali angethan.

Ad Lumen & Crucem **des Durchlauchtigsten** Consecratoris **waren:**

Jhro Hochw. und Gnad. Hr. Emmerich Joseph und Hr. Carl Wilhelm Joseph, Freyherrn von **Breidbach zu Bürresheim**/ des hohen Ertz-Stiffts zu Mayntz Capitular-Herren; beyde mit dem Chor-Hemd und der Dalmatica bekleidet.

Das Ertz-Bischöffliche Creutz des Durchlauchtigsten Consecratoris **haben getragen:**

Jhro Hochw. und Gnad. Hr. Johann Philipp Anton Christoph, Freyherr von und zu **Franckenstein**/ des hohen Ertz-Stiffts Mayntz Capitular-Herr; gleichfalls mit dem Chor-Hemd und Dalmatica angethan.

Die 4. Bischöffliche Infulen **des Durchlauchtigsten** Consecratoris **trugen:**

Die vier Mayntzische Domicellar-Herren:

Jhro Hochw. und Gnad. Hr. Carl Joseph Adolph Frantz Lucas **Schenckern von Schmidberg.**

Jhro Hochw. und Gnad. Hr. Frantz Carl Anton Eberhard, Cämmerer von Worms, Freyherr von und zu **Dahlberg.**

Jhro Hochw. und Gnad. Herr Frantz Anton Joseph Benedict, Graf **Schenck von Castel.**

Jhro Hochw. und Gn. Herr Carl Joseph, Cämmerer von Worms, Freyherr von **Dahlberg**; allesamt in der Rochette und Pluvial.

Ad Gremiale

Jhro Hochw. Herr Johannes **Amos**/ des Kayserlichen S. Bartholomäi-Stiffts Dechant, ebenermassen in dem Chor-Hemd und Dalmatica.

Ad Lumen & Librum

Die zwey Sacellani Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Hr. **Köll** und Hr. **Bolz**/ in Chor-Hemden und Dalmatica.

Ad Thuribulum & Naviculam

Die zwey Cöllnische Sacellani, Hr. **Stockhausen** und Hr. Rossignol.

Ad Faldisterium

Die beyde Mayntzische Sacellani und Canonici, Hr. **Jäger** und Hr. **Linckenfeld.**

Die assistirende Herren Bischöffe waren

Ihro Hochw. und Gn. der Hildesheimische Suffraganeus und Canonicus, Hr. Johann Wilhelm, Freyherr von **Twickel**, Bischof von Arthusien, Vice-Dom zu Münster, und Dom-Sänger zu Speyer, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Geheimer Rath.

Der Mayntzische Suffraganeus, Hr. Christoph **Nebel**, Bischoff zu Capernaum, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Pro Vicarius in spiritualibus und Geistlicher Rath, Proto-Notarius Apostolicus der Ritter- und Collegiat-Stiffter zu St. Peter in Wimpfen im Thal, und zu St. Stephan zu Maynz, resp. Dechant und Capitular-Herr.

Der Wormsische Suffraganeus, Hr. Albertus Antonius von **Werle**, Bischoff zu Sinope. ꝛc.

Der Cöllnische Suffraganeus, Hr. Franz Caspar von **Francken-Siersdorff**, Bischoff zu Rhodiopolis, und des Cöllnischen Ertz-Stiffts Capitular-Herr.

Assistirende Prälaten waren

Hr. Engelbertus, Abt von Amorbach, Ordinis S. Benedicti.
Hr. Franciscus, Abt von St. Jacobsberg, Ord. S. Benedicti.
Hr. Hyacinthus, Abt von Seligenstadt, Ord. S. Benedicti.
Hr. Hermannus, Abt von Eberbach, Ord. Cistercienſis.
Hr. Antonius, Abt von Arnsburg, Ord. Cistercienſis.
Hr. Jacobus, Abt von Ilbenstatt, Ord. Præmonstratenſis.

Dem Durchlauchtigsten Consecratori assistirten bey dem Altar

Der Churfürstl. Ober-Capellan und Geistliche Rath, Hr. Ingelbertus Rademacher.

Der Churfürstl. Beicht-Vater, Hr. P. Franciscus Elspacher, Soc. Jes. und

Der Canonicus, Hr. Ambrosius le Jeune, als Ceremoniarius.

Als Ihro Kayserliche Majestät zu mehrbesagtem Kirchen-Thor hinein getreten, stellten sich vor Allerhöchst-Dieselbe die beyde Geistliche höchste Herren Churfürsten und der Chur-Trierische vortreffliche Erste Herr Botschaffter. Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz reichten nach abgenommener Inful Ihro Kayserl. Maj. das vom Herrn Directore empfangene Aspersorium des Weyh-Wassers, der Durchlauchtigste Herr Consecrator aber haben, nach abgenommener Inful, den Ertz-Bischöfflichen Stab in der Hand haltend, folgendes Gebet in Lateinischer Sprache ausgesprochen:

Adjutorium nostrum in nomine Domini;

Unsere Hülffe stehet in dem Namen des HErrn.

Worauf die anwesende infulirte Herren Aebte und Prälaten geantwortet:

Qui fecit cœlum & terram;

Der Himmel und Erden erschaffen hat.

Der Durchlauchtigste Consecrator sprach ferner:

Sit Nomen Domini benedictum;

Gelobet sey der Name des HErrn.

Die Geistlichkeit aber antwortete:

Ex hoc nunc & usque in seculum.

Von nun an biß in Ewigkeit.

Nächst diesem fuhr der Durchlauchtigste Herr Consecrator fort: Oremus; Lasset uns bitten:

Omnipotens sempiterne Deus, qui Famulum Tuum CAROLUM Regni fastigio dignatus es sublimare, tribue Ei, quæsumus, ut ita in præsentis seculi cursu cunctorum in communi salutem disponat, quatenus a Tuæ veritatis tramite non recedat, per Dominum nostrum JEsum Christum, Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia sæcula sæculorum.

Allmächtiger/ ewiger GOtt/ der du deinen Diener CARL gewürdiget hast/ auf den Reichs-Thron zu erheben/ wir bitten dich/ verleyhe demselben/ daß er in dem Lauff dieser Zeit insgemein einen jeden also regiere, damit selbiger von dem Weg deiner Wahrheit nicht abweiche, durch unsern HErrn JEsum Christum, deinen Sohn/ der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Nach geendigtem Gebet bedeckten sich die beyde höchste Hrn. Churfürsten wiederum mit ihren Infuln, der Durchlauchtigste Herr Consecrator gieng hierauf, unter Vortretung der Herren Cavaliers, Ministers, Grafen und Fürsten, und der abwesenden höchsten Herren Churfürsten vortrefflichen Ersten Herren Gesandten, mit der sämtlichen Geistlichkeit voraus, doch mit dem Unterscheid, daß die assistirende Herren Bischöffe und Prälaten vor den Herren Minitranten hergiengen, und begab sich vor den Crönungs-Altar. Hierauf folgten diejenige, so die Insignia trugen, alsdann der Herr Erb-Marschall vor Ihro Kayserlichen Majestät mit dem blossen Schwerdt.

Ihro Kayserl. Majestät giengen zwischen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und Sr. Excell. dem Chur-Trierischen Ersten Botschaffter, Herrn Grafen von Ingelheim, worauf der Kayserl. Hr. Obrist-Hofmeister, Hr. Obrist-Stallmeister und Hr. Hatschierer-Hauptmann folgten. Bey Passirung des Creutzgangs, welcher nebst denen innern und äussern Kirchen-Thüren, und dem Schiffe der Kirche selbsten, mit Kayserl. Hatschierern und Chur-Sächsischen Schweitzern besetzt war, wurde von diesen letztern das Spiel gerühret.

So bald Ihro Kayserl. Maj. in erwehnter Ordnung in die Kirche getreten, wurde von der Kayserlichen Capelle auf der Orgel über der Thüre dem Altar und Chor gegen über die Antiphone:

Ecce mittam Angelum meum, qui præcedat te & custodiat in via, & introducat in locum, quem præparavi.

Siehe ich will meinen Engel senden, welcher vor dir hergehe, und dich bewahre auf dem Wege, und dich einführe an den Ort/ den ich dir bereitet habe.

angestimmet.

Hierauf wurden Ihro Kayserl. Maj. von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und Sr. Excell. dem Chur-Trierischen Ersten Herrn Botschaffter, zu Dero drey Stuffen erhöhetem Bet-Stuhl geführet, welcher mitten in der Kirche, dem Crönungs-Altar gegen über, aufgerichtet, durchaus und auch auf dem Boden mit roth-sammetnen mit Gold starck bordirten Teppichen beleget, worüber ein roth-sammetner mit Gold gestickter, und mit roth- und weissen Feder-Büschen besetzter Baldachin zu sehen gewesen.

Neben dem Crönungs-Altar zur Rechten etwas weiter herab war eine Stuffe erhöhet der kostbare Baldachin Sr. Churfürstl. Durchl. des Herrn Consecratoris, von silbernem Stück, reich mit Gold bordiret, und mit goldenen Frangen besetzt: Oben waren grosse weisse Feder-Büsche an den Ecken des Himmels: Der Lehn-Stuhl war gleichfalls von silbernem Stück über und über mit erhobenem Gold gestickt: Und die herrliche Bildhauer-Arbeit daran war überaus starck vergüldet. Diesem Lehn-Stuhl gegen über, dem Altar zur Lincken, stund noch ein anderer Stuhl, von diesem unterschieden, mit den gehörigen Küssen, dessen Sich Ihro Churfürstl. Durchl. bey der Salbung bedienet.

Ihro Kayserlichen Majestät zur Rechten, etwas weiter herunter, sassen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, vor welcher Dero Hr. Ober-Marschall mit dem Schwerdt, die Spitze unter sich gekehret, ingleichen der obgemelete Mayntzische Capitular-Herr, Hr. Graf von Stadion, den silbernen Stab mit den Kayserlichen Siegeln haltend, gestanden.

Vor dem Baldachin des Durchlauchtigsten Herrn Consecratoris stunde, nebst der hierzu gehörigen Geistlichkeit, Dero Hr. Erb-Marschall, mit dem Schwerdt, die Spitze unter sich gekehret, nebst noch andern Hrn. Ministern und Cavaliers.

Ihro Kayserl. Majestät etwas weiter zur Lincken, und Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz gegen über, sassen Se. Excell. der Chur-Trierische Erste Herr Gesandte, doch so, daß Sie das Angesicht, wie Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, dem Altar zu wandten. Die Bet-Stühle waren, wie bey der Wahl, von roth-sammetnen mit Gold besetzten Teppichen behänget, und von gleicher Beschaffenheit waren diejenige, welche die vortreffliche Herren Botschaffter der Weltlichen Herren Churfürsten, und zwar in einer Linie, dem ordentlichen Rang nach, Ihro Kayserl. Majestät zur Rechten, eingenommen, ingleichen auch die andern gegen über, Ihro Kayserl. Majestät zur Lincken, allwo die vortreffliche Herren Wahl-Botschaffter der Geistlichen Herren Churfürsten sassen, doch so, daß oben einige Plätze leer geblieben.

Zwischen gedachten Bet-Stühlen in der Mitte waren noch andere Stühle und Bäncke für den Päbstl. Hn. Nuncium, den Frantzösischen Hn. Botschaffter, und die anwesende Reichs-Fürsten, Grafen und Herren zubereitet; und haben Se. Excell. der Päbstl. Hr. Nuncius, Fürst Doria, in der Rochette und Mozeta gegen dem Altar zur Rechten a Cornu Evangelii, Se. Excell. der Frantzösische ausserordentliche Botschaffter, Hr. Graf und Marschall von Belleisle aber in Dero gantz goldenen Ordens-Mantel des Ritter-Ordens vom Heil. Geist, mit der Kette und Band von gedachtem Orden angethan, dem Altar gegen über zur Lincken a Cornu Epistolæ gesessen.

Neben Ihro Kayserl. Majestät auf dem Bet-Stuhl zur Rechten stunden Se. Excell. der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, mit dem blossen Schwerdt, und der Erb-Cämmerers-Stelle vertretende Freyherr von Buseck mit dem Scepter: zur Lincken aber befanden sich der substituirte Reichs-Erb-Truchseß, Freyherr von Ulmer, mit dem Reichs-Apfel, und der das Erz-Schatzmeister-Amt vertretende Hr. Graf von Stolberg-Geudern mit der Reichs-Crone. Hinter Ihro Kayserl. Majest. auf dem Bet-Stuhl stunden Dero Herr Obrist-Hofmeister, der Hr. Ober-Hof-Marschall mit dem Stab, der Hr. Obrist-Stallmeister, und der Hr. Hatschier-Hauptmann.

Nach Absingung obgemeldter Antiphone wurden Ihro Kayserl. Majestät von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, dem vortrefflichen Chur-Trierischen Ersten Hn. Gesandten und übrigen Assistenten, vor den Altar geführet, allwo Allerhöchst-Dieselbe auf ein auf der ersten Stuffe liegendes mit Gold durchwürcktes Küssen niedergekniet; von dem Durchlauchtigsten Herrn Consecratore aber wurde, nach abgenommener Jnful, mit dem Bischoffs-Stab in der Hand, folgendes Gebet gesprochen:

Domine, salvum fac Regem!

HErr, hilff dem König!

Worauf die umstehende Geistliche geantwortet:

Et exaudi nos in die qua invocaverimus Te;

Und erhöre uns in der Zeit, da wir dich anruffen.

der Durchlauchtigste Herr Consecrator aber ferner fortgefahren: Oremus, **Lasset uns beten:**

Deus

Deus, qui scis genus humanum nulla virtute posse subsistere, concede propitius, ut Famulus Tuus CAROLUS, quem populo Tuo voluisti præferri, ita Tuo sulciatur adjutorio, quatenus, quibus potuerit præesse, valeat & prodesse, per Jesum Christum Dominum nostrum

GOtt, der du weissest, daß das Menschliche Geschlecht durch keinerley Krafft bestehen kan, verleyhe gnädiglich, daß dein Diener CARL, welchen du über dein Volck hast setzen wollen/ durch deine Hülffe also gestärcket werde, damit selbiger denen, so er vorstehen wird, auch könne behülfflich seyn/ durch unsern HErrn JEsum Christum

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen.**

Der Durchlauchtigste Herr Consecrator hat weiter fortgefahren: Oremus, **Lasset uns beten:**

Omnipotens sempiterne Deus, cœlestium terrestriumque Moderator, qui Famulum Tuum CAROLUM ad Regni fastigium dignatus es provehere, concede quæsumus, ut a cunctis adversitatibus liberatus ad æternæ pacis gaudia pervenire te donante mereatur, per Dominum Nostrum JEsum Christum, Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia secula seculorum.

Allmächtiger, ewiger GOtt, du Regierer dessen, was im Himmel und auf Erden ist/ der du deinen Diener CAROLUM gewürdiget hast, auf den Reichs-Thron zu erheben/ wir bitten dich, verleyhe, daß er von allen Wiederwärtigkeiten befreyet, durch deine Verleyhung zur Freude des ewigen Friedens einzugehen würdig werden möge, durch JEsum Christum deinen Sohn, unsern HErrn, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen.**

Nachdem diese Gebete verrichtet, stunden Ihro Kayserl. Majest. wieder auf, und wurden von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Sr. Excell. dem Chur-Trierischen Ersten Herrn Gesandten, wie auch sämtlichen Herren Assistencen, wiederum zu Dero Bet-Stuhl geführet, da dann auch alle übrige vorhin erwehnte ihre Plätze eingenommen; dem Durchlauchtigsten Herrn Consecratori aber wurde unter Dero Baldachin die Chor-Kappe abgenommen, und das Meßgewand angeleget, darauf von Höchst-Denenselben die Messe de Epiphania, wie in dem Missali Romano, angestimmet, so dann die Collecte gesungen:

Deus, qui miro ordine Angelorum universa disponis, & ineffabiliter gubernas: præsta, quæsumus, ut Famulus tuus, rite quem in Regem assumere voluisti, hujus seculi justitiam juste decernat implendam; unde tibi in perpetuum placere valeat in regione vivorum, per Dominum nostrum Jesum Christum filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia secula seculorum.

GOtt, der du in wunderbarer Ordnung deiner heil. Engel alles unaussprechlich regierest und führest, verleyhe, daß dein Diener, den du zum König nach deiner heiligen Ordnung annehmen wollen, in dieser Zeit die Gerechtigkeit ausüben lasse, und darob fest halten, und dadurch dir im Reiche der Lebendigen in alle Ewigkeit gefallen möge, durch JEsum Christum deinen Sohn/ unsern HErrn/ der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes/ GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Der Introitus Missæ, das Kyrie eleison und Gloria in excelsis Deo aber ist, wie gebräuchlich, von der Kayserl. Capelle gesungen worden.

Nach Verlesung der Epistel folgte das Graduale:

Omnes de Saba venient, aurum & thus deferentes & laudem Domino annunciantes, surge & illuminare, Jerusalem, quia gloria Domini super te orta est.

Sie werden alle von Saba kommen, Gold und Weyrauch bringen, und dem Herrn sein Lob verkündigen. Stehe auf, und leuchte helle, Jerusalem / dieweil der Ruhm des Herrn über dir entsprossen ist.

So dann der Tractus Quadragesima:

Desiderium animæ ejus tribuisti ei, Domine, & voluntate labiorum ejus non fraudasti eum. Quoniam prævenisti eum in benedictionibus dulcedinis: posuisti in capite ejus coronam de lapide pretioso.

Du hast ihm gegeben, was sein Hertz wünschet, und nach dem Verlangen seiner Lippen hast du ihm nichts entzogen; dieweil du ihm zuvor kommen bist mit dem Seegen der Süßigkeit, und hast auf sein Haupt gesetzt eine Crone von kostbaren Steinen.

Wie solches alles nach dem uhralten Aachischen Rituali bemercket worden.

Ehe man noch auf das Evangelium gekommen, wurden Jhro Kayserlichen Majestät auf dem Bet-Stuhl an dem Chur-Habit die beyden Ordens-Ketten vom Goldenen Vließ, und Bayerischen St. George-Ritter-Orden abgenommen, und nebst dem Chur-Hut den umstehenden Herren Ministern gereichet, worauf Jhro Kayserl. Maj. von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und der sämtlichen abwesenden Herren Churfürsten vortrefflichen Ersten Herren Gesandten zu dem Altar geführet wurden, die Herren Erb-Beamte und derselben Vertreter aber mit den Insignien vor dem Kayserlichen Bet-Stuhl stehen blieben.

Vor dem Altar knieten Jhro Kayserl. Majest. auf das hingelegte Küssen auf der ersten Stuffe, der Durchlauchtigste Herr Consecrator aber kniete vor dem Faldistorio ad Cornu Epistolæ des Altars, welches auch die übrige Umstehende, nebst Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und dem Chur-Trierischen Ersten Herrn Botschaffter, vor ihren Stühlen, die theils darzu hingebracht worden, gethan hatten.

Solcher gestalt wurde die Litaney: De omnibus Sanctis oder **von allen Heiligen**, bey deren Anfang die Protestantische Herren Botschaffter sich wieder in ihre Stühle begeben, von Jhro Churfürstl. Durchl. dem Herrn Consecratore nebst den antwortenden assistirenden Geistlichen gesprochen, und als die Worte darinnen kamen: Ut omnibus defunctis requiem &c. **Daß du allen Verstorbenen die ewige Ruhe geben wollest**, mit der Antwort: **Wir bitten dich, erhöre uns**, ist der Durchlauchtigste Herr Consecrator allein aufgestanden, und hat mit dem Bischoffs-Stab in der Hand, da jedermänniglich noch auf den Knien gelegen, über Jhro Kayserl. Maj. folgende Worte gebetet:

Ut hunc famulum tuum CAROLUM in Regem electum benedicere digneris.

Daß du deinen Diener CARL, welcher zum König erwehlet worden, seegnen wollest.

Worauf die Geistlichkeit geantwortet:

Te rogamus, audi nos;

Wir bitten dich, erhöre uns.

Der Durchlauchtigste Consecrator hat weiter gesprochen:

Ut eum sublimare & consecrare digneris;

Daß du ihn erheben und salben wollest.

Und die Geistlichkeit hat abermahl geantwortet:

Te rogamus, audi nos;

Wir bitten dich, erhöre uns.

Ferner der Durchlauchtigste Consecrator:

Ut eum ad Regni & Imperii fastigium feliciter perducere digneris;

Daß du ihn auf den Thron des Königreichs und Kayserthums glücklich führen wollest.

Die

Die Geistlichkeit:

Te rogamus, audi nos.

Wir bitten dich, erhöre uns.

Nach Vollendung dieser Worte knieten Ihro Churfürstl. Durchl. wiederum am vorigen Ort so lang, biß die Litaney geendiget war, da dann Ihro Kayserliche Majestät nebst Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, dem Chur-Trierischen vortrefflichen Ersten Herrn Botschaffter, und übrigen Geistlichen, wieder aufgestanden, und von dem Durchlauchtigsten Herrn Consecratore, mit der Inful bedeckt, und den Bischoffs-Stab in der Hand haltend, an Ihro Kayserl. Maj. folgende Fragen geschahen:

1) Vis sanctam fidem Catholicam & Apostolicam tenere, & operibus justis servare?

Wollet Ihr den heiligen Catholischen Apostolischen Glauben halten, und denselben durch gerechte Wercke bewahren?

Worauf Ihro Kayserl. Maj. geantwortet: Volo; **Ich will.**

Ferner fragte der Durchlauchtigste Herr Consecrator:

2) Vis sanctis Ecclesiis, Ecclesiarumque Ministris fidelis esse Tutor ac Defensor?

Wollet Ihr ein getreuer Vormund und Beschützer seyn über die heilige Kirche und deren Diener?

Ihro Kayserl. Maj. antworteten: Volo; **Ich will.**

3) Vis regnum, a Deo Tibi concessum, secundum justitiam Prædecessorum tuorum regere & efficaciter defendere?

Wollet Ihr das Reich, so Euch von GOtt verliehen wird, nach der Gerechtigkeit Eurer Vorfahren regieren und kräfftiglich beschützen?

Die Antwort Ihro Kayserl. Maj. war: Volo; **Ich will.**

4) Vis jura Regni & Imperii, bona ejusdem injuste dispersa, recuperare & conservare, & fideliter in usus Regni & Imperii dispensare?

Wollet Ihr die Gerechtsame des Königreichs und Kayserthums, die unrechtmäßiger Weise zerstreuete Güter desselben wieder herbringen, erhalten und getreulich zum Nutzen des Reichs und Kayserthums damit walten?

Die Antwort war: Volo; **Ich will.**

5) Vis pauperum & divitum, viduarum & orphanorum, æquus esse Judex & pius Defensor?

Wollet Ihr ein gerechter Richter über Arme und Reiche und ein frommer Beschützer über Wittwen und Wayfen seyn?

Worauf wiederum die Antwort erfolgte: Volo; **Ich will.**

6) Letztens fragte der Durchlauchtigste Herr Consecrator Ihro Kayserl. Majestät:

Vis Sanctissimo in Christo Patri & Domino, Romano Pontifici, & Sanctæ Romanæ Ecclesiæ subjectionem debitam & fidem reverenter exhibere?

Wollet Ihr dem Allerheiligsten Vater in Christo, und Herrn, dem Römischen Pabst, und der heiligen Römischen Kirche geziemend gewärtig leben und ehrerbietige Folge leisten?

Ihro Kayserl. Maj. antworteten abermahlen: Volo; **Ich will.**

Hierauf sind Allerhöchst-Dieselbe näher vor die Mitte des Altars getreten, und haben solche Antwort mit einem leiblichen Eyd, die zwey Finger auf das Evangelium legend, mit folgenden Worten bestätiget:

Omnia præmissa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo, sic me Deus adjuvet & sancta Dei Evangelia?

Alles vorher verheissene will ich getreulich halten/ so fern mir GOtt seine Hülffe verleyhet/ so wahr mir GOtt helffe und seine heilige Evangelia!

Nach Ablegung solches Eydes haben Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln sich gegen sämtliche Umstehende gewendet, und mit lauten Worten gefraget:

Vultis tali Principi & Rectori vos subjicere, ipsiusque Regnum firmare, fide stabilire, atque jussionibus illius obtemperare? juxta Apostolum: Omnis Anima Potestatibus sublimioribus subdita sit, sive Regi tanquam Præcellenti?

Wollet Ihr einem solchen Fürsten und Regenten euch unterwerffen, sein Königreich bestätigen/ Treu und Glauben erhalten, und seinem Befehl gehorsamen, nach den Worten des Heil. Apostels: Ein jeder sey der Obrigkeit unterthan/ auch dem König/ als einem Vortrefflicheren?

Worauf sämtliche Umstehende und Anwesende geantwortet: Fiat, fiat, fiat; es soll geschehen/ es soll geschehen/ es soll geschehen.

Ihro Kayserl. Majestät sind alsdann wiederum zurück getreten, haben auf das auf der untersten Stuffe des Altars gelegene Küssen niedergekniet, und der Durchlauchtigste Herr Consecrator hat folgende Benediction über Allerhöchst-Dieselbe gesprochen:

Benedic, Domine, hunc Regem nostrum CAROLUM, qui regna omnia moderaris a Seculo, & tali Eum benedictione glorifica, ut Davidicæ teneat sublimitatis Sceptrum, & glorificatus in Ejus protinus reperiatur merito. Da Ei, tuo inspiramine, cum mansuetudine ita regere populum, sicut Salomonem Regnum fecisti obtinere pacificum. Tibi semper sit cum honore subditus, tibique militet cum quiete: Sit Tuo clypeo protectus cum Proceribus, & ubique Tua gratia victor existat: Honorifica Eum præ cunctis Regibus gentium; felix Populis dominetur, & feliciter Eum Nationes exornent. Vivat inter gentium catervas magnanimus; sit in judiciis æquitatis singularis; locupletet Eum Tua prædives dextra: frugiferam obtineat Patriam, & ejus Liberis tribuas profutura; præsta ei prolixitatem vitæ per tempora, & in diebus ejus oriatur justitia. A Te robustum teneat Regiminis Solium, & cum justitia & jucunditate æterno glorietur in Regno. Deus ineffabilis, Autor mundi, Conditor generis humani, Gubernator Imperii, Confirmator Regni, qui ex utero fidelis Amici Tui, Patriarchæ nostri, Abrahæ, prælegisti Reges, seculis profuturos, Tu præsentem hunc Regem CAROLUM cum exercitu suo, per intercessionem omnium Sanctorum, uberi benedictione locupleta, & solium Regni firma stabilitate connecte. Visita Eum, sicuti Moysen in Mari Rubro, Josuam in prælio, Gedeonem in agro, Samuelem in Templo; & illa eum benedictione syderea, ac sapientiæ rore, perfunde, quam beatus David in Psalterio, & Salomon, filius ejus, Te remunerante, percepit e Cœlo. Sis Ei contra acies inimicorum lorica, in prosperis galea, in adversis patientia, in protectione clypeus sempiternus, & præsta, ut Gentes illi teneant fidem, Proceres sui habeant pacem, diligat charitatem, abstineat se a cupiditate, custodiat justitiam, loquatur veritatem; & ita Populus iste, sub Ejus Imperio, pullulet, ita alitus benedictione æternitatis, ut semper maneant tripudiantes, & in pace Victores. Quod ipse præstare dignetur, qui vivit & regnat Deus, in Secula Seculorum.

HErr/ der du alle Königreiche von Anbeginn her regierest/ seegne diesen unsern König CARL/ und mache Ihn durch deinen Seegen so groß/ daß er seinen Scepter so hoch bringe/ wie David, und sich so verdienet mache/ und herrlich werde/ wie derselbe. Verleyhe Ihm durch dein Eingeben/ daß er das Volck mit Sanfftmuth regiere/ gleichwie du den Salomon hast lassen ein friedfertiges Königreich haben: Laß Ihn allezeit und allenthalben für dich mit Ehren Krieg führen; jedoch mit Unterthänigkeit: Laß Ihn bedeckt seyn mit

deinem

deinem Schild, damit er nebst den Ständen / und allenthalben, durch deine Gnade den Sieg erhalte. Laß Ihn geehret seyn über alle Könige der Völcker: Laß Ihn glückseelig über das Volck herrschen / und die Länder müssen Ihm nach Wunsch die Ehre bezeigen. Er müsse leben unter dem Hauffen der Völcker, großmüthig seyn im Gericht / und sich sonderlich der Billigkeit befleißigen. Beschere Ihm viel Güter, und laß Ihn durch deine rechte Hand in einem fruchtbaren Lande wohnen: Gieb seinen Kindern alles, was ihnen nutze ist; Gieb Ihm ein langes Leben, viele Zeit nach einander. Es müsse zu seiner Zeit die Gerechtigkeit hervor brechen, und der Stuhl seines Reichs müsse durch dich feste stehen. Laß Ihn mit Gerechtigkeit und Friede in dem ewigen Reich frolocken. O GOtt! du unaussprechlicher Schöpfer der Welt / und des Menschlichen Geschlechts; du Beherrscher des Reichs und Erhalter der Königreiche, der du aus dem Leibe deines getreuen Freundes / unsers Patriarchen Abrahams, der Welt zum Besten Könige erwehlet hast / beschütte diesen gegenwärtigen CARL durch den Vorspruch deiner Heiligen mit reichem Seegen / und verbinde den Thron seines Königreichs mit fester Beständigkeit; Komme zu Ihm / wie zu dem Mose im rothen Meer, zu Josua in der Schlacht, zu Gideon auf dem Felde / und zu Samuel in dem Tempel. Befeuchte Ihn mit dem himmlischen Seegen und dem Thau der Weisheit, welchen David in dem Psalter verheissen, und Salomon sein Sohn aus der Höhe von dir empfangen. Sey Ihm wieder das Heer seiner Feinde ein Pantzer / im Glück ein Helm / in Wiederwärtigkeiten seine Gedult, und zur Beschützung sein ewiger Schild. Verleyhe auch, daß die Völcker Ihm treu verbleiben / und seine Stände friede haben. Laß Ihn Lust haben zur Liebe / und sich enthalten von der Begierde: Laß Ihn reden / was recht ist, und die Wahrheit behaupten / damit dieses Volck unter seiner Regierung wohl zunehme / und durch den ewigen Seegen dergestalt ernähret werde / damit es immer voll Freuden bleiben, und im Frieden obsiegen möge. Das verleyhe derjenige, der da lebet und regieret / wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete darauf: **Amen!**

Als diese Einsegnung geendiget war, wurden Ihro Kayserl. Majestät zur Salbung entkleidet, worzu die vortreffliche Herren Botschaffter wieder herbey getreten, und haben Ihro Excell. der Chur-Brandenburgische Erste Gesandte, Herr von Schwerin, mit Beyhülffe des Kayserlichen Herrn Oberst-Hofmeisters und Oberst-Cämmerers, Ihro Kayserlichen Majestät den noch angehabten langen roth-sammetnen Chur-Rock abgenommen, und an der Weste von Drap d'or die rothe Bänder, so sich an den Oefnungen zur Salbung befanden, aufgethan.

Der Durchlauchtigste Herr Consecrator, Dero Jnful auf dem Haupt habend, hatte indessen die Handschue und den Bischöfflichen Ring abgezogen, die Hände gewaschen, sich in dem darzu gehörigen Stuhl, Faldistorium genannt, gesetzet, das Gremiale vor sich genommen, und nach ergriffenem Oel der Catechumenorum die Worte gesprochen: Pax tibi; **Der Friede sey mit Euch!** Worauf von der Geistlichkeit geantwortet wurde: Et cum Spiritu tuo; **und mit deinem Geist.**

Hiernächst wurden Ihro Kayserl. Majestät von Ihro Churfürstl. Durchl. dem Herrn Consecratore mit dem Zeichen des Heiligen Creutzes erstlich auf dem Scheitel des Haupts, hernach auf der Brust, dann zwischen den Schultern, ferner zwischen der flachen Hand und Gelencke des rechten Arms gesalbet, und hat der Durchlauchtigste Herr Consecrator bey jedweder Salbung die Worte gesprochen:

Ungo Te in Regem de oleo ſanctificato, in nomine Patris † & Filii † & Spiritus Sancti † Amen.

Ich ſalbe Euch zu einem König mit dem heiligen Oel, im Namen des Vaters / des Sohns und des Heiligen Geiſtes. Amen.

Inmittelſt hatte die Capelle das Antiphonon angeſtimmet:

Unxerunt Salomonem Sadoc Sacerdos & Nathan Propheta in Gihon, & ambulantes læti dixerunt: Vivat Rex in æternum! Hallelujah.

Sadoc / der Prieſter / und Nathan, der Prophet, haben Salomon geſalbet in Gihon, ſind herum gegangen / und haben freudig geruffen: Es lebe der König in Ewigkeit! Hallelujah.

Ihro Churfürſtl. Durchl. der Herr Conſecrator haben ſo dann weiter die flache Hand Sr. Kayſerl. Majeſtät geſalbet, und dabey geſprochen:

Ungantur manus iſtæ de oleo ſanctificato, unde uncti fuerunt Reges & Prophetæ, & ſicut unxit Samuel David in Regem, ut ſis benedictus & conſtitutus Rex, in Regno iſto, ſuper Populum iſtum, quem Dominus, Deus Tuus, dedit Tibi ad regendum & gubernandum, quod ipſe præſtare dignetur, qui vivit & regnat, Deus in ſæcula ſeculorum. Amen.

Dieſe Hände müſſen geſalbet werden mit demſelben heiligen Oel / womit die Könige und Propheten ſind geſalbet worden / gleichwie Samuel den David zum König geſalbet hat, damit Ihr geſeegnet ſeyet / und König werdet in dieſem Königreich über das Volck / welches der HErr Euer GOtt Euch zu beherrſchen und zu regieren übergeben hat; welches der HErr verleyhen wolle / der da lebet und regieret / von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

Die Capelle hat inzwiſchen geſungen:

Unxit te Deus lætitiæ præ conſortibus tuis.

Der HErr hat dich geſalbet mit dem Oel der Freuden vor deinen Conſorten.

Nach vollendeter Salbung wurden Ihro Kayſerliche Majeſtät von den Cölniſchen und Mayntziſchen Herren Suffraganeis allemahl mit reiner Wolle abgetrocknet, und die Weſte aller Orten wiederum zugemacht. So dann wurden Ihro Kayſerl. Majeſtät von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, und der Abweſenden Herren Churfürſten Erſten, Zweyten und Dritten vortrefflichen Herren Geſandten, auch aſſiſtirenden Herren Biſchöffen und Aebten, in das Concla-ve geführet, welches der Herr Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Graf von Werthern, geöffnet, wohin auch die Nürnbergiſche Herren Abgeordnete gegangen: Ihro Churfürſtl. Durchl. der Herr Conſecrator aber ſind mit der miniſtrirenden Geiſtlichkeit bey dem Altar zurück geblieben. So wohl bey dem Hinein- als Herausgehen wurden Ihro Kayſerlichen Majeſtät die Inſignia durch die Herren Erb-Beamte und der Abweſenden Vertreter vorgetragen, in der Capelle aber ſelbſten Allerhöchſt-Deroſelben die Strümpfe und Sandalia von den Nürnbergiſchen Herren Abgeordneten preſentiret und angezogen. Der vortreffliche Chur-Brandenburgiſche Erſte Botſchaffter, nebſt dem Kayſerlichen Obriſt-Hofmeiſter und mehrgedachten Nürnbergiſchen Herren Abgeordneten, bekleideten Ihro Kayſerl. Maj. mit der Dalmatica und Alba, und endlich um den Hals creutzweiſe über die Bruſt hinab mit der Stola, in Geſtalt eines Prieſters.

In dieſer Kleidung wurden Ihro Kayſerl. Majeſtät in der gewöhnlichen Ordnung, als bey dem Hineingehen beobachtet worden, von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, ſamt den vortrefflichen Herren Botſchafftern, aſſiſtirenden Herren Biſchöffen und Aebten, vor den Altar geführet, allwo Sie wieder auf die unterſte Stuffe niedergekniet. Etwas hinter Allerhöchſt-Denenſelben ad cornu Epiſtolæ ſtunden Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, und neben her Ihro Excell. der Chur-Trieriſche Herr Botſchaffter, ſo dann hinter Deroſelben Ihro

Excell.

Excell. der Chur-Bayerische und Chur-Sächsische, und wiederum weiter hinter Denenselben Jhro Excell. der Chur-Brandenburgische, Chur-Pfältzische und Chur-Braunschweigische Herren Botschaffter; die Zweyte und Dritte vortreffliche Herren Gesandten sind wiederum in ihre Stände gegangen.

Hierauf hat der Durchlauchtigste Herr Consecrator nachfolgende Gebete über Jhro Kayserl. Majestät gesprochen:

Aspice, Omnipotens Deus, serenis obtutibus hunc glorioſum Regem CAROLUM, & sicut benedixisti Abraham, Isaac & Jacob, sic illum largis benedictionibus spiritualis gratiæ cum omni plenitudine tuæ potentiæ irrigare atque perfundere digneris; Tribue Ei de rore cœli, & de pinguedine terræ abundantiam frumenti, vini, olei, & omnium frugum opulentiam, ex largitate divini muneris longa per tempora, ut illo regnante sit sanitas corporum in Patria, & pax inviolata in Regno, & dignitas glorioſa Regalis Palatii maximo splendore Regiæ potestatis oculis omnium fulgeat, luce clarissima clarescat atque splendore, quasi splendidissimo fulgure, maximo perfusus lumine videatur; Tribue Ei, Omnipotens Deus, ut sit fortissimus Protector Patriæ, & Consolator Ecclesiarum atque Cœnobiorum sanctorum maxima cum pietate Regalis munificentiæ: atque ut sit fortissimus Regum, Triumphator Hostium ad opprimendas rebelles & paganas Nationes, sitque suis inimicis satis terribilis, præ maxima fortitudine Regalis Potentiæ, Optimatibus quoque atque præcelsis, Proceribusque ac fidelibus sui Regni sit magnificus & amabilis & pius, ut ab omnibus timeatur atque diligatur: Reges quoque de lumbis ejus per Successores temporum futurorum egrediantur, Regnumque hoc valeat regere totum, & post glorioſa tempora, atque felicia præsentis vitæ gaudia æterna in æterna beatitudine habere mereatur. Quod ipse præstare dignetur, qui vivit & regnat cum Deo Patre & Spiritu Sancto Deus per omnia secula seculorum.

Allmächtiger ewiger GOtt, siehe mit freundlichen Blicken an diesen glorwürdigen König CARL, und gleichwie du gesegnet hast Abraham, Jsaac und Jacob, also wollest du diesen mit milden Seegen, geistlicher Gnade und aller Fülle deiner Macht befeuchten und begiessen. Gieb Jhm von dem Thau des Himmels und der Fette der Erden, mit Uberfluß Getrayd, Wein und Oel, und daß allerley Früchte im Land, und Friede im Königreich, und Hoheit und Herrlichkeit am Königlichen Hofe sey. Laß den höchsten Glantz der Königlichen Gewalt jederman in die Augen strahlen, laß ihn glänzen, wie das helleste Licht, und mit dem höchsten Strahl gleich dem allerdurchdringendsten Blitz überschüttet seyn. Verleyhe Jhm, Allmächtiger GOtt, daß Er sey ein tapferer Beschützer des Vaterlandes, und die Kirchen und heilige Stiffter mit hoher gottseelig-Königlichen Freygebigkeit ergötze. Gieb, daß Er sey der tapferste unter den Königen, über die Feinde triumphire, und die unfriedliche und unchristliche Nationen unterdrücke. Laß Jhn in der höchsten Stärcke der Königlichen Gewalt erschrecklich genug wieder seine Feinde, hoch erhaben über alle hohe Stände, und gegen alle andere Getreue seines Königreichs in grossem Ansehen, doch auch holdseelig und freundlich seyn, damit Er von jederman gefürchtet und geliebet werde. Laß auch von seinen Lenden Könige hervor kommen, die in künfftigen Zeiten Jhm in der Regierung folgen können. Laß Jhn dieses Königreich gantz regieren und würdig werden, nach der rühmlich- und glückseeligen Zeit des gegenwärtigen Lebens, die ewige Freud in immerwährender Glückseeligkeit zu bewohnen. Welches der verleyhen wolle, der da lebet und regieret, mit GOtt dem Vater und dem Heiligen Geist, wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Oremus; lasset uns beten.

Spiritus Sancti Gratia humilitatis nostræ officio in te copioſa descendat, ut, sic-

manibus noſtris indignis Oleo materiali deliburus pingueſcis exterius, ita ejus inviſibili unguento delibutus impinguari merearis interius, ejusque ſpirituali unctione perfectiſſime ſemper imbutus illicita declinare tota mente & ſpernere diſcas ſeu valeas, & utilia animæ tuæ jugiter cogitare, optare atque operari queas, auxiliante Domino noſtro Jeſu Chriſto, qui cum Deo Patre & eodem Spiritu Sancto vivit & regnat, Deus per omnia ſeecula ſeculorum. Amen.

Die Gnade des Heiligen Geiſtes flieſſe häuffig, auf demüthige Verrichtung unſers Amts, auf Euch, daß, gleichwie Ihr von unſern unwürdigen Händen mit leiblichem Oel geſalbet und auswendig fett gemacht worden / Ihr alſo inwendig fett werden möget von ſeiner unſichtbaren Salbe, deſſen geiſtliche Salbung auch immerdar vollkömmlich auf Euch bleibe, damit Ihr / was unrecht, von gantzem Hertzen meiden / und was Eurer Seelen nützlich iſt, jederzeit gedencken, wünſchen und thun lernet und möget / mit Beyſtand unſers HErrn JEſu Chriſti, welcher mit GOtt dem Vater und demſelben Heiligen Geiſt lebet und regieret, wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Oremus; laſſet uns beten:

Deus, qui es juſtorum gloria & miſericordia peccatorum, qui miſiſti Filium Tuum pretioſiſſimo ſanguine ſuo genus humanum redimere, qui conteris bella & Propugnator es in Te ſperantium, & ſub cujus arbitrio omnium Regnorum continetur poteſtas, Te humiliter deprecamur, ut præſentem Famulum Tuum CAROLUM in tua miſericordia confidentem benedicas, eique propitius adeſſe digneris, ut, qui tua expetit benedictione defendi, omnibus hoſtibus ſit fortior: Fac eum, Domine, beatum eſſe & victorem de inimicis ſuis: Corona eum corona juſtitiæ & pietatis, ut ex toto corde & tota mente in te credens tibi deſerviat, ſanctamque tuam Eccleſiam defendat & ſublimet, populumque a te ſibi commiſſum juſte regat, nullis inſidiantibus malis in injuſtitiam vertat. Accende, Domine, cor ejus ad amorem Gratiæ tuæ per hoc Unctionis tuæ Oleum, unde unxiſti Sacerdotes, Reges & Prophetas, quatenus juſtitiam diligens per tramitem juſtitiæ populum ſimiliter ducens, poſt peracta a te diſpoſita in regali excellentia annorum curricula, pervenire ad gaudia æterna mereatur, per eundem Dominum noſtrum Jeſum Chriſtum, Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus, per omnia ſecula ſeculorum.

O GOtt / der du biſt die Herrlichkeit der Gerechten / und die Barmhertzigkeit für die Sünder, der du deinen Sohn geſendet haſt, mit ſeinem theuren Blut das Menſchliche Geſchlecht zu erlöſen / der du den Kriegen wehreſt, und ein Beſchützer biſt derer, die auf dich hoffen, und unter deſſen Regierung die Macht aller Königreiche begriffen iſt / wir bitten dich demüthiglich / daß du gegenwärtigen deinen Diener CARL / der ſich auf deine Barmhertzigkeit verläſſet, ſeegnen und Ihm gnädig beyſtehen wolleſt / damit derſelbe / weil er Verlangen träget, durch deinen Seegen beſchützet zu werden / ſtärcker ſey, als alle ſeine Feinde. Laß Ihn, O GOtt / ſo glücklich werden / daß er ein Uberwinder ſeiner Feinde ſey. Cröne Ihn mit der Crone der Gerechtigkeit und Gottſeeligkeit, damit er von gantzem Hertzen und Gemüth an dich glaube, dir diene / deine heilige Kirche beſchütze und erhebe, das Volck, ſo du Ihm anvertrauet haſt / mit Gerechtigkeit regiere, und durch die liſtige Nachſtellung des Böſen zu keiner Ungerechtigkeit abgekehret werde. Entzünde / O HErr / ſein Hertz, zu der Liebe deiner Gnade, durch dieſes Salb-Oel, womit du Prieſter / Könige und Propheten geſalbet haſt, damit Er die Gerechtigkeit liebe, und auf derſelben Weg auch das Volck führe; Und wann Er die Jahre / die du Ihm verordnet haſt / an Königlicher Hoheit wird vollbracht haben, wolleſt du Ihn laſſen würdig

ſeyn,

seyn, zu der ewigen Freude zu gelangen / durch JEsum Christum deinen Sohn, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: Amen.

Der Durchlauchtigste Herr Consecrator sprach ferner: Dominus vobiscum! Der HErr sey mit Euch!

Die Geistlichkeit antwortete: Et cum Spiritu tuo; Und mit deinem Geist.

Der Herr Consecrator: Surſum corda; Erhebet eure Hertzen.

Die Geistlichkeit: Habemus ad Dominum; Wir haben sie zu dem HErrn.

Der Herr Consecrator: Gratias agamus Domino Deo noſtro; Lasset uns dem HErrn unserm GOtt danck'en.

Die Geistlichkeit: Dignum & juſtum eſt; Es ist billig und gerecht.

Der Herr Consecrator:

Vere dignum & juſtum eſt, æquum & ſalutare. Nos tibi ſemper & ubique gratias agere, Domine ſancte, Pater Omnipotens, æterne Deus, Creator omnium, Imperator Angelorum, Regnantium Rex, Dominusque Dominantium, qui Abraham famulum tuum ab hoſtibus triumphare feciſti, Moyſi & Joſuæ populo prælatis multiplicem victoriam tribuiſti, humilemque David puerum tuum Regni faſtigio ſublimaſti & Salomonem ſapientia pacisque munere ditaſti. Reſpice quæſumus ad preces humilitatis noſtræ, & ſemper hunc famulum tuum CAROLUM, quem ſupplici devotione in Regem elegimus, Bene † dictionum tuarum donis multiplica, eumque dextera tuæ potentiæ ſemper & ubique circumda; quatenus prædicti Abrahæ fide fideliter firmatus, Moyſis manſuetudine fretus, Joſuæ fortitudine munitus, Davidis humilitate exaltatus, Salomonis ſapientia decoratus, tibique in omnibus placeat, & per tramitem juſtitiæ ſemper incedat, Eccleſiam tuam deinceps cum plebibus ſibi annexis ita tueatur & defendat, ut populorum debita ſubjectione fultus, cum digno amore glorificatus ad Regium decenter ſolium tua miſeratione conſcendere mereatur. Tuæ quoque protectionis galea munitus & ſcuto inſuperabili jugiter protectus, armisque cœleſtibus circumdatus, optabilis victoriæ triumphum feliciter capiat, terroremque ſuæ potentiæ infidelibus inferat, & pacem tibi militantibus lætanter reportet, per Dominum noſtrum, qui virtute ſanctæ crucis tartara deſtruxit, regnoque diaboli ſuperato victor ad cœlos aſcendit, in quo poteſtas Regum omnis conſiſtit & victoria, qui eſt gloria humilium & vita ſalusque populorum. Qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus ſancti, Deus, per omnia ſecula ſeculorum.

In Wahrheit / es gebühret ſich, und iſt recht, billig und heilſam, daß wir allzeit und allenthalben Danck ſagen. O Herr, du heiliger Vater, allmächtiger ewiger GOtt, du Schöpfer aller Dinge, du Herrſcher über die Engel, du König aller Könige und HErr aller Herren, der du Abraham, deinen Knecht, haſt laſſen über die Feinde triumphiren, der du den Moſe und Joſua dem Volck vorgeſetzt, und ihnen mancherley Sieg verliehen, der du den niedrigen David, deinen Knecht, auf den Thron des Königreichs erhoben, und Salomon mit der Gabe der Weisheit und des Friedens begabet haſt, wir bitten dich, ſiehe an unſer demüthiges Gebet, und dieſen deinen Diener CARL, welchen wir mit unterthäniger Ehrerbietigkeit zum König erwehlet haben; Vermehre über Ihn die Gaben deines Seegens, und umgieb Ihn allzeit und überall mit der rechten Hand deiner Macht, damit er in dem Glauben des vorgenannten Abrahams treulich geſtärcket, in der Sanfftmuth Moſis bekräfftiget, mit der Tapferkeit Joſuä befeſtiget, durch die Demuth Davids erhöhet / mit der Weisheit Salomons gezieret, dir in allen Dingen wohlgefalle,

falle / und auf der Bahn der Gerechtigkeit das Volck / ſo Ihm anhanget / alſo lencke / lehre und unterrichte / und das Regiment deiner Krafft wieder alle ſichtbare und unſichtbare Feinde muthig und Königlich zu führen wiſſe / auch durch deine Hülffe ihre Hertzen zu der Einigkeit des wahren Glaubens und Friedens bringe. Laſſe auch dieſe Völcker mit ſchuldiger Unterthänigkeit Ihm untergeben ſeyn / daß Er durch rechtſchaffene Liebe gegen ſie erhoben und würdig werden möge / durch deine Barmhertzigkeit gebührend auf den Regenten-Stuhl zu ſteigen. Laß Ihn auch mit dem Helm deines Schutzes beſchirmet / mit einem unüberwindlichen Schild allezeit bedecket / und mit himmliſchen Waffen umgeben ſeyn / damit Er mit gutem Glück nach Wunſch obſiege und triumphire / den Unglaubigen durch ſeine Macht ein Schrecken einjage / und denen / die für dich Krieg führen / den frölichen Frieden erwerbe / durch unſern HErrn / welcher durch die Krafft des heiligen Creutzes die Hölle zerſtöret hat / und nach eingenommenem Reich des Satans / als ein Sieges-Fürſt / gen Himmel gefahren iſt / in deſſen Hand alle Gewalt und aller Sieg der Könige beſtehet / welcher die Ehre der Demüthigen und das Leben und Heil der Völcker iſt / der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geiſtes / GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geiſtlichkeit antwortete: Amen!

Der Durchlauchtigſte Herr Conſecrator hat ferner fortgefahren:

Oremus, Laſſet uns beten:

Deus Dei Filius, JEſus Chriſtus Dominus, qui a Patre Oleo exultationis unctus eſt, præ participibus ſuis, ipſe per præſentem Sacræ Unctionis infuſionem Sancti Spiritus Paracleti ſuper Caput tuum infundat Bene†dictionem, eandemque usque ad interiora cordis tui penetrare faciat: quatenus hoc tractabili & viſibili dono inviſibilia percipere, & temporali Regno juſtis moderaminibus executo æternaliter cum Eo regnare merearis. Qui ſolus ſine peccato Rex Regum vivit & regnat, & gloriatur cum Deo Patre in unitate ejusdem Spiritus Sancti, Deus, per omnia ſecula ſeculorum.

GOtt / der Sohn GOttes / JEſus Chriſtus / unſer HErr / welcher von dem Vater mit dem Oel der Freuden geſalbet iſt, wolle durch dieſe heilige Salbung den Seegen des Heiligen Geiſtes / des Fürſprechers / über Euer Haupt ausſchütten / und dieſes Salben bis in das innerſte Eures Hertzens dringen laſſen / damit Ihr durch dieſe ſichtbare und greiffliche Gabe das / was unſichtbar iſt / erlanget / und nach vollendeter / und in gebührender Ordnung vollbrachter zeitlichen Regierung / würdig ſeyet, ewig mit dem zu regieren / der allein ohne Sünde, als König, lebet und regieret und herrlich iſt, mit GOtt dem Vater in Einigkeit des Heil. Geiſtes / GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Nach vollbrachten dieſen Gebeten hat einer der aſſiſtirenden Herren Biſchöffe den von Aachen gebrachten Sebel Caroli Magni, vom Altar genommen, aus der Scheide gezogen zum Conſecrations-Altar hin getragen, und des Herrn Conſecratoris Churfürſtl. Durchlaucht, Dieſelbe aber Ihro Kayſerlichen Majeſtät bloß in die Hand gegeben, und dabey die Worte geſprochen:

Accipe gladium, per manus Epiſcoporum, licet indignas, vice tamen & autoritate Sanctorum Apoſtolorum, conſecratas, Tibi Regaliter conceſſum, noſtræque bene†dictionis officio, in defenſionem Sanctæ Dei Eccleſiæ divinitus ordinatum; & eſto memor, de quo Pſalmiſta prophetavit, dicens: Accingere gladio Tuo, ſuper femur tuum, Potentiſſime, ut in hoc per eundem vim æquitatis exerceas; iniquitatis molem potenter deſtruas; Sanctam Dei Eccleſiam, ejusque fideles, propugnes atque protegas; nec minus ſub fide falſos, quam Chriſtiani nominis hoſtes, execreris atque deſtruas;

struas; viduas atque pupillos clementer adjuves atque defendas; desolata restaures, restaurata conserves, ulciscaris injusta, confirmes bene disposita; quatenus hæc agendo virtutum Triumpho gloriosus, justitiæ Cultor egregius, cum Mundi Salvatore, cujus typum geris, in nomine ejus sine fine regnare merearis, qui cum Patre & Spiritu Sancto vivit & regnat, Deus in Secula Seculorum.

Nehmet hin das durch die zwar unwürdige, jedoch durch das Ansehen und Nachfolge der heiligen Apostel geweyhete Hände der Bischöffe Euch übergebene Schwerdt, und brauchet dasselbe / Krafft unsers Seegens / zu der Beschützung der heiligen Kirchen GOttes / worzu es von GOtt verordnet ist, und erinnert Euch dessen, was David geweissaget hat / wann er spricht: Gürte dein Schwerdt um deine Hüfften, du Held! damit Ihr durch dasselbe der Billigkeit mit Gewalt nachsetzet / und der Unbilligkeit mit Macht begegnet / die heilige Kirche GOttes und ihre Glaubige beschützet und beschirmet, auch solches nicht minder gegen die falsche Glaubige, als gegen die Feinde des Christlichen Namens / gebrauchet / Wittwen und Wayßen gnädiglich helffet / und sie beschirmet / was verödet ist, wieder aufrichtet, und dasselbe auch erhaltet / was unrecht ist, straffet, und was recht gehet, bekräfftiget / damit Ihr bey dem allen durch den Triumph der Tugenden herrlich, und durch die Ubung der Gerechtigkeit berühmt, auch würdig werdet, mit dem Heiland der Welt, dessen Ebenbild Ihr führet, in seinem Namen ohne Ende zu regieren / der mit GOtt dem Vater und dem Heiligen Geist lebet und regieret, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die ministrirende Herren Geistliche antworteten: Amen!

Unter währendem diesem Gebet, bey den Worten: Accingere gladio tuo &c. Gürte dein Schwerdt ꝛc. wurde der blosse Sebel Caroli Magni von Ihro Kayserlichen Majestät durch den Chur-Sächsischen Ersten Herrn Botschaffter wiederum abgenommen, von demselben, nebst dem Chur-Bayerischen Ersten Herrn Botschaffter, in die Scheide gesteckt, und von beyden hierauf Ihro Kayserlichen Majestät umgegürtet.

Hierauf wurde Ihro Kayserlichen Majestät von dem Durchlauchtigsten Herrn Consecratore ein köstlicher Ring mit diesen Worten an den Finger gestecket:

Accipe Regiæ dignitatis annulum, & per hunc Catholicæ fidei cognosce signaculum, &, ut hodie ordinaris Caput & Princeps Regni & Populi, ita perseverabilis Autor & Stabilitor Christianitatis & Christianæ fidei fias, ut felix in opere cum Rege Regum glorieris per ævum. Cui est honor & gloria, per infinita Secula Seculorum.

Nehmet hin diesen Ring, als ein Zeichen Königlicher Würde, der seye Euch zur Erinnerung / daß Ihr mit dem wahren Glauben versiegelt seyd; und gleichwie Ihr heute zu einem Haupt und Fürsten über ein Königreich und Volck gesetzet werdet, also lasset Euch angelegen seyn, die Christenheit und den Christlichen Glauben zu vermehren und zu erhalten, so werdet Ihr glückseelig seyn in allem Eurem Thun, und mit dem König aller Könige in aller Ehre leben, welchem Ehre und Herrlichkeit gebühret, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Das Chor der Geistlichkeit antwortete: Amen!

Darnach nahmen zween der Herren Assistenten den Scepter und Reichs-Apfel, so ihnen von dem bey dem Insignien-Tisch stehenden Herrn Ceremoniario gereichet worden, übergaben solche dem Durchlauchtigsten Herrn Consecratori, welcher Ihro Kayserlichen Majestät den Scepter in die rechte, und den Reichs-Apfel in die lincke Hand gaben, mit folgenden Worten:

Accipe Virgam virtutis atque veritatis, qua intelligas mulcere pios & terrere reprobos, errantibus viam pandere, lapſisque manum porrigere, diſperdasque ſuperbos, & releves humiles. Et aperiat Tibi oſtium Chriſtus Dominus noſter, qui de ſe ipſo ait: Ego ſum oſtium; per me ſiquis introierit, ſalvabitur; & ipſe eſt, qui eſt clavis David, & Sceptrum Domus Iſraël, qui aperit & nemo claudit, claudit & nemo aperit; ſitque Tuus Ductor, qui educit vinctum de Domo carceris, ſedentem in tenebris & umbra mortis; & in omnibus ſequi merearis Eum, de quo Propheta David cecinit: Sedes Tua, Deus, in ſeculum ſeculi, Virga directionis virga Regni Tui; & imitando ipſum diligas juſtitiam, & odio habeas iniquitatem, quia propterea unxit Te Deus, Deus Tuus, ad exemplum illius, quem ante ſecula unxerat oleo exultationis, præ participibus ſuis, JEſum Chriſtum, Dominum noſtrum.

Nehmet hin den Stab der Tugend und der Wahrheit / und bemühet Euch / mit demſelben den Frommen wohl zu thun / und die Böſen zu ſchrecken / den Irrenden den Weg zu weiſen / und den Gefallenen die Hand zu bieten: Zerſtreuet die Hoffärtige und erhebet die Demüthige. Unſer HErr JEſus Chriſtus thue Euch die Thür auf, wie er von ſich ſelber ſpricht: Ich bin die Thür / wer durch mich eingehen wird, wird ſeelig werden. Er iſt ſelber der Schlüſſel Davids / und der Scepter des Hauſes Iſrael / der da aufthut, das niemand zuſchlieſſet / und zuſchlieſſet, das niemand aufthut; Der ſey Euer Führer, der den Gefangenen aus dem Gefängniß heraus führet / welcher da ſitzet in der Finſternüß und in dem Schatten des Todes; damit Ihr in allen Wegen demſelben nachfolget, von welchem David alſo geſungen hat: HErr! dein Stuhl bleibet immer und ewiglich, der Stab deines Reichs iſt ein Stab der Billigkeit: auf daß Ihr demſelben nachfolget / und liebet Gerechtigkeit / und haſſet gottloſes Weſen / dann darum hat Euch GOtt, Euer GOtt / geſalbet / nach dem Exempel deſſen, den er vor der Welt geſalbet hat mit dem Oel der Freuden vor ſeinen Nachfolgern, nemlich unſern HErrn JEſum Chriſtum.

Nach Endigung dieſes Gebets ſtunden Ihro Kayſerl. Maj. auf, gaben den Scepter dem Chur-Brandenburgiſchen Erſten Botſchaffter, Sr. Excell. Herrn von Schwerin, den Reichs-Apfel aber, zu Folge des an Chur-Pfaltz für dieſes Mahl geſchehenen Ubertrags des Ertz-Truchſeſſen-Amts, dem Chur-Pfältziſchen Erſten Botſchaffter, Sr. Excell. Freyherrn von Wachtendonck, welche ſie den Erb-Beamten und derſelben Vertretern weiter übergaben.

Hingegen zog der Chur-Sächſiſche Erſte Botſchaffter, Se. Excell. Herr Graf von Schönberg, das von Nürnberg gebrachte, auf dem Inſignien-Altar gelegene groſſe Schwerdt Caroli Magni aus der Scheide, und übergab ſolches dem Hn. Reichs-Erb-Marſchall, welcher alsdann das bißher gehaltene Schwerdt des Heil. Mauritii wieder auf den Inſignien-Altar legte.

Ihro Kayſerl. Majeſtät wurden hierauf, der für dieſes Mahl genommenen Abrede nach, von dem Chur-Brandenburgiſchen Erſten Herrn Botſchaffter, mit dem Pluviale oder Kayſerlichen Ober-Mantel, welchen die Nürnbergiſche Hrn. Abgeordnete herbey gebracht, bekleidet, und ſelbiger Allerhöchſt-Deroſelben übergeſtürtzt, und vornen an der Bruſt zugeſchloſſen.

Alsdann wurde die Kayſerliche Crone herbey gebracht, und Ihro Kayſerlichen Majeſtät, welche wiederum niederknieten, von dem Chur-Trieriſchen Erſten Botſchaffter, Sr. Excell. Herrn Grafen von Ingelheim, Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz und Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Cölln, aufgeſetzet, wobey höchſt-gedachte Churfürſtl. Durchl. zu Cölln, als Conſecrator, die Worte geſprochen:

Accipe Coronam Regni, quæ licet ab indignis, Epiſcoporum tamen manibus Capiti Tuo imponitur, quamque Sanctitatis gloriam & opus fortitudinis expreſſe ſignificare

ficare intelligas, & per hanc Te participem Ministerii nostri non ignores, ita ut, sicut nos in interioribus Pastores Rectoresque animarum intelligimur, ita & Tu in exterioribus verus Dei Cultor strenuusque, contra omnes adversitates, Ecclesiæ Christi Defensor assistas, Regnique a Deo Tibi dati, &, per officium nostræ Benedictionis vice Apostolorum, omniumque Sanctorum suffragio, Tuo Regimini commissi, utilis Executor, Regnatorque proficuus semper appareas, ut inter glorioſos Athletas virtutum gemmis ornatus, & præmio æternæ felicitatis coronatus, cum Redemtore ac Salvatore, Domino nostro JEsu Christo, cujus nomen vicemque gestare crederis, sine fine glorieris. Qui vivit & imperat Deus, cum Deo Patre, in unitate Spiritus Sancti, per omnia Secula Seculorum.

Nehmet hin die Reichs-Crone, welche Euch, ob wohl von unwürdigen, jedoch Bischöfflichen Händen, auf das Haupt gesetzet wird, und wisset, daß sie ausdrücklich die Herrlichkeit der Heiligung und ein Werck der Tapferkeit vorstelle, ja daß Ihr dadurch auch unsers geistlichen Amts theilhafftig werdet, daß, gleichwie wir, dem inwendigen nach, Hirten und Regenten der Seelen sind, also auch Ihr in auswendigen Sachen ein wahrer Diener GOttes, und bey aller Wiederwärtigkeit ein tapferer Beschützer der Kirche Christi und des von GOtt verliehenen Reichs seyn sollet; auch durch das Amt unsers Seegens, so wir an statt der Apostel verrichten, mit Zustimmung aller Heiligen, allezeit geneigt verbleibet, zu ersprießlicher Handhabung des anvertraueten Regiments und zu nützlicher Regierung; damit Ihr unter den berühmten Kämpfern mit den Edelgesteinen der Tugend gezieret, und mit der Belohnung der ewigen Glückseeligkeit gecrönet, mit unserm Erlöser und Seeligmacher JEsu Christo, dessen Namen und Stelle Ihr vertretet, ohne Ende frolocken möget, der da lebet und regieret, GOtt mit dem Vater in Einigkeit des Heiligen Geistes, von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Worauf die umstehende Geistliche gesprochen: Amen!

Ihro Kayserl. Majestät, welche noch auf den Knien waren, leisteten sodann mit den zwey gelegten Fingern auf das Aachische Evangelien-Buch, welches Ihro Churfürstl. Durchl. der Herr Consecrator vor Sich im Schooß liegen hatten, so wohl in Lateinischer als Teutscher Sprache aus dem Pontificali folgenden Eyd:

Profiteor & promitto, coram Deo & Angelis ejus a modo & deinceps, Legem & justitiam, pacemque Sanctis Dei Ecclesiæ servare, Populoque mihi subjecto prodesse, & justitiam facere, & conservare jura Regni salvo condigno divinæ misericordiæ respectu, sicut cum consilio Principum & Fidelium Regni atque meorum, melius invenire potero, Sanctissimo Romano Pontifici, & Ecclesiæ Romanæ, cæterisque Pontificibus & Ecclesiis Dei, condignum & canonicum honorem volo exhibere; ea etiam, quæ ab Imperatoribus & Regibus Ecclesiæ, & Ecclesiasticis viris, collata sunt & erogata, inviolabiliter ipsis conservabo, & faciam conservari; Abbatibus & Ordinibus & Vasallis Regni honorem congruum volo præstare & exhibere, Domino Nostro JEsu Christo mihi præstante auxilium, fortitudinem & decorem.

Ich gelobe und verspreche vor GOtt und seinen Engeln, daß ich jetzt und hinfüro das Gesetz und Gerechtigkeit, auch den Frieden der heiligen Kirche GOttes, will halten und handhaben, auch dem Volck, so mir unterworfen ist, will nutz seyn, und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen, daß ich des Reichs Recht, mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmhertzigkeit, will erhalten, wie ich solches mit Rath der Fürsten, auch des Reichs und meiner Getreuen, am besten erfinden kan. Ich will auch dem Allerheiligsten Römischen Bischof und der Römischen Kirche, auch den andern Bischöffen und Dienern GOttes, gebührende geistliche Ehre erzeigen, und

dieſe Dinge / welche von Kayſern und Königen der Kirche und den geiſtlichen Händen verliehen und gegeben ſind, will ich ihnen ungeſchwächt erhalten / und erhalten zu werden verſchaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehen-Leuten des Reichs gebührende Ehre tragen und beweiſen / ſo viel mir unſer HErr JEſus Chriſtus Hülffe / Stärcke und Gnade verleyhet.

Als dieſer Eyd abgeleget war, wurden Ihro Kayſerliche Majeſtät von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, den ſämtlichen vortrefflichen Erſten Herren Botſchafftern, und denenjenigen, ſo die Inſignien vorgetragen, zu Dero Bet-Stuhl geführet, allwo ſich die Herren Erb-Beamten zu beyden Seiten deſſelbigen in bereits erwehnter Ordnung geſtellet.

Indeſſen haben Ihro Churfürſtl. Durchl. der Herr Conſecrator die Hände gewaſchen, Ring und Handſchue wieder angethan, ſo dann nach Dero Stuhl Sich begeben, da inzwiſchen mit dem Amt der Meſſe fortgefahren, und das Evangelium geſungen worden.

Die aſſiſtirende Herren Biſchöffe und Prälaten haben ſich bey allen dieſen Handlungen, was das Sitzen und Abnehmung der Infuln betrifft, nach dem Durchlauchtigſten Herrn Conſecratore gerichtet, ausgenommen daß ſie bey der Benediction in der Litaney auf den Knien, und in währendem Crönungs-Actu ſtehen geblieben.

Indem die Abſingung des Evangelii geſchahe, wurde durch den Diaconum und Directorem Chori das Evangelien-Buch Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz überbracht, welche es Ihro Kayſerlichen Majeſtät zu küſſen überreichten: Der Chur-Trieriſche Erſte Herr Botſchaffter aber verrichtete den Incenſum. Die Kayſerliche Capelle muſicirte übrigens das Credo und Offertorium, unter welchem letztern Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, nebſt dem Chur-Trieriſchen Erſten Herrn Botſchaffter, aſſiſtirenden Biſchöffen und Prälaten, Ihro Kayſerliche Majeſtat zum Opfer führten. Allerhöchſt-Dieſelbe küßten die Patinam, legten Dero Opfer in das vom Ceremoniario preſentirte Becken, und kehrten unter vorgedachter Begleitung wieder in Dero Bet-Stuhl zurücke.

Nachdem der Durchlauchtigſte Herr Conſecrator den Incenſum empfangen, wurde derſelbe, wie auch das Pacem, Ihro Kayſerlichen Majeſtät von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz zu küſſen gegeben, von dem Chur-Trieriſchen Erſten Herrn Geſandten aber das Weyh-Waſſer gereichet. Bey dem Anfang der Præfation wurde Ihro Kayſerlichen Majeſtät von Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz und dem Chur-Trieriſchen Erſten Herrn Botſchaffter die Crone abgenommen, welche der Chur-Braunſchweigiſche Erſte Herr Botſchaffter ergriffen, und dem Herrn Erb-Schatzmeiſter-Amts-Vertreter gegeben, welcher ſie auf dem rothen ſammetnen Küſſen, bey den übrigen Erb-Aemtern ſtehend, biß nach der Communion Sr. Kayſerl. Majeſtät, gehalten.

Hierauf erfolgte die ſo genannte Oratio ſecreta pro Rege, und ein Gebet unter einer Clauſul mit dieſen Worten:

Concede, quæſumus, Omnipotens Deus, his ſalutaribus ſacrificiis placatus, ut Famulus tuus CAROLUS ad peragendum Regalis Officium dignitatis inveniatur ſemper idoneus, & cœleſti patriæ reddatur acceptus, per Dominum noſtrum JEſum Chriſtum, qui Tecum vivit & regnat, in unitate Spiritus Sancti, Deus per Secula Seculorum.

Allmächtiger GOtt / wir bitten dich / daß du dieſes heilige Opfer dich verſöhnen laſſen, und dadurch verleyhen wolleſt / daß dem Diener CARL allezeit zur Führung des Königlichen Amts möge tüchtig erfunden / und dem himmliſchen Vaterland angenehm gemacht werden / durch unſern HErrn JEſum Chriſtum, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geiſtes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Ihro

Ihro Kayserl. Majestät verfügten Sich inmittelst, von Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, dem Chur-Trierischen Ersten Herrn Botschaffter und übrigen Herren Assistenten begleitet, vor den Altar, allwo Dieselbe, nachdem Sie das vorgelegte Küssen weggestossen, auf den blossen Antritt in höchster Andacht niedergekniet. Der Durchlauchtigste Herr Consecrator aber hatte vorher das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Christi, unter der Heiligen Messe, empfangen, und noch ehe Sie selbiges Ihro Kayserlichen Majestät gereichet, zuvor selbst den Spühl-Kelch genommen, und auch Allerhöchst-gedachter Sr. Kayserl. Majestät, nach empfangenem heiligem Leib, daraus zu trincken gegeben.

Nach verrichteter Communion wurde abermahl folgendes Gebet unter einer Clausul gesprochen:

Hæc, Domine, salutaris sacrificii perceptio Famuli tui maculas diluat, & ad regendum secundum tuam voluntatem populum, idoneum illum reddat, ut hoc salutari mysterio, contra visibiles & invisibiles hostes, scuto tuæ protectionis reddatur invictus, per quod mundus est divina dispensatione redemtus, per Dominum nostrum JEsum Christum, filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus sancti, Deus per omnia secula seculorum.

Der Genuß dieses heilsamen Opfers / O HErr / wasche an deinem Diener alle Fehler und Flecken / und mache ihn geschickt / nach deinem Willen das Volck zu regieren / damit er durch dieses heilige Geheimnuß / durch welches die Welt nach deinem göttlichen Willen erlöset / wieder die sichtbare und unsichtbare Feinde mit dem Schild deines Schutzes unüberwindlich werde / durch JEsum Christum, deinen Sohn / der mit dir lebet und herrschet in Einigkeit des Heiligen Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Worauf sich der Herr Diaconus zum Volck mit folgenden Worten gewendet:

Humiliate vos ad benedictionem.

Erniedriget Euch auf eure Knie zu dem Seegen.

Die Geistlichkeit aber hat geantwortet:

Deo gratias; **lasset uns GOtt dancken / Amen!**

Der Durchlauchtigste Herr Consecrator sprach nach diesem über Ihro Kayserl. Majest. nachstehenden Seegen:

Benedicat tibi Dominus, custodiatque te, & sicut te voluit super suum Populum in Regem, ita in præsenti seculo te felicem & æternæ felicitatis tribuat esse consortem.

Der HErr seegne und behüte Euch / und gleichwie Er Euch hat über sein Volck wollen zum König machen / also lasse Er Euch auch hier in der Zeit glückseelig / und dorten der ewigen Glückseeligkeit theilhafftig werden.

Die umstehenden Geistlichen antworteten: **Amen!**

Ferner fuhr der Herr Consecrator fort:

Clerum & Populum, quem sua voluit opitulatione in tua sanctificatione congregari, sua dispensatione & tua administratione per diuturna tempora faciat feliciter gubernari, quatenus divinis monitis parentes, adversitatibus carentes, bonis omnibus exuberantes, & in præsenti seculo tranquillitate fruantur, & Tecum æternorum civium consortio potiri mereantur, quod ipse præstare dignetur, cujus Regnum sine fine permanet in secula seculorum.

Er lasse was Geistlich und Weltlich / und durch seine Gnade bey Eurer Crönung versammlet ist / unter seinem Schutz und Eurer Regierung lange Zeit glücklich beherrschet werden / damit sie den Geboten GOttes gehorchen / keiner Wiederwärtigkeit unterworffen seyn, und alles Gutes vollauf haben; dann so wohl in dieser Welt der zeitlichen Ruhe / als auch mit Euch der Gesellschafft der ewigen Bürger im Himmel geniessen mögen. Das wolle der verleyhen / dessen Reich ohne Ende währet / von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Hrn. Geistlichen antworteten: **Amen!**

Endlich erfolgte von dem Herrn Consecratore der Seegen:

Benedictio Dei † Patris Omnipotentis, & Filii †, & Spiritus † Sancti descendat super vos & maneat semper, & pax ejus sit semper vobiscum.

Der Seegen GOttes † des allmächtigen Vaters / und des Sohns † und des Heiligen Geistes † komme herab / und verbleibe allezeit über Euch / und sein Friede sey allezeit mit Euch!

Die Geistlichkeit sprach: **Amen!**

Ihro Kayserl. Maj. verfügten Sich hierauf, von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, dem Chur-Trierischen Ersten Herrn Botschaffter und sämtlichen Assistenten wiederum begleitet, in Dero Bet-Stuhl, da dann der Chur-Braunschweigische Erste Herr Botschaffter die Crone wiederum von dem Herrn Erb-Schatzmeister-Amts-Vertreter genommen, selbige vor Ihro Kayserlichen Majestät auf das Küssen geleget, da solche Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz ergriffen, und nebst dem Chur-Trierischen Ersten Herrn Botschaffter Ihro Kayserlichen Majestät wiederum aufgesetzet.

Der Chur-Braunschweigische Herr Botschaffter nahm indessen von dem Insignien-Tisch Ihro Kayserl. Majestät besondere Crone, und übergab sie, an statt der Reichs-Crone, dem Herrn Erb-Schatzmeister-Amts-Vertreter zu tragen. Von dem Kayserlichen Herrn Obrist-Hofmeister aber wurden Ihro Kayserlichen Majestät die beyden Ordens-Ketten vom Goldenen Vließ und Bayerischen St. Georgen-Orden umgehänget.

Nach geendigter Messe und auf das Evangelium St. Johannis sang der Chor das Responsorium:

Desiderium animæ ejus tribuisti ei, Domine, & voluntate labiorum ejus non fraudasti eum.

Du hast Ihm gethan / HErr / wie sein Hertz wünschet / und den Willen seiner Lippen hast du Ihm nicht entzogen.

Als das hohe Amt gäntzlich geendiget war, haben Sich Ihro Kayserl. Majestät mit der Crone auf dem Haupt, den Scepter und Reichs-Apfel in Händen habend, unter Begleitung des Durchlauchtigsten Herrn Consecratoris, mit der Inful und Bischoffs-Stab, Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, gleichfalls mit der Inful und Bischoffs-Stab, der Churfürstl. Ersten Herrn Botschaffter, assistirenden Bischöffe, Prälaten und Erb-Beamten, auf den zur rechten Hand des Kayserlichen Bet-Stuhls aufgerichteten Thron, so gantz von einem goldenen Stück, sechs Staffeln, mit rothem Tuch beleget, erhöhet war, begeben, und sind auf selbigen, an statt des Aachischen Stuhls Caroli Magni, von höchstgedachten anwesenden Herren Churfürsten und der Abwesenden vortrefflichen Ersten Herren Botschafftern gesetzet worden, worzu der Durchlauchtigste Herr Consecrator die Worte gesprochen:

Sta & retine a modo Locum Regium, quem non jure hæreditario, nec paterna successione, sed Principum Electorum in Regno Alemaniæ Tibi noscas delegatum, maxime per autoritatem Dei omnipotentis & traditionem nostram præsentem & omnium Episcoporum cæterorumque servorum Dei, & quanto Clerum sacris Altaribus

taribus propinquiorem respicis, tanto ei potiorem in locis congruis honorem impendere memineris: Quatenus Mediator Dei ac hominum Te Mediatorem Cleri ac populi in hoc Regni solio confirmare, & in Regno æterno secum regnare faciat JEsus Christus Dominus noster, Rex Regum & Dominus dominantium, qui cum Deo Patre & Spiritu sancto vivit & regnat, Deus in secula seculorum.

Nehmet ein und behaltet die Königliche Stelle/ welche Euch nicht durch Erb-Recht, noch durch Väterliche Nachfolge, sondern durch die Stimmen der Churfürsten des Teutschen Reichs, sonderlich aber durch Verordnung des allmächtigen GOttes, und unsere, auch aller Bischöffe und anderer Diener GOttes Ubergebung, eingeräumet wird: Um so viel mehr Ihr aber sehet/ daß die Geistlichkeit den heiligen Altären näher stehet, so viel mehr Ehre sollet Ihr an gehörigen Orten derselben zu erweisen eingedenck seyn/ auf daß Euch, als einen Mittler zwischen der Geistlichkeit und dem Volck, auf diesem Reichs-Stuhl bekräfftige/ und in dem ewigen Reich mit sich regieren lasse der Mittler zwischen GOtt und den Menschen, JEsus Christus unser HErr, der König aller Könige/ welcher mit GOtt dem Vater und Heiligen Geist lebet und regieret, wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Als dieses geschehen, gratulirten Jhro Churfürl. Durchl. der Herr Consecrator Jhro Kayserlichen Majest. so wohl in Dero als des gantzen Churfürstl. Collegii Namen, allerunterthänigst, wobey Sie Ihre hertzliche Freude bezeuget, daß Sie nunmehro die Kayserliche Crone auf Jhro Majestät Haupte sähen, ansonsten auch alles, was bey dieser höchst-wichtigen Handlung erforderlich gewesen, glücklich vollbracht sey; empfohlen übrigens das allgemeine Beste des Heiligen Römischen Reichs, begaben sich, nach abgelegtem Wunsch, wiederum vor den Altar, und stimmten den Ambrosianischen Lob-Gesang an, welcher von der Kayserlichen Capelle, unter dem Schall aller anwesenden Trompeten und Paucken, Läutung der Glocken, Abfeurung 100. Canonen auf den Wällen, und vielfältigem Vivat-Ruffen des gegenwärtigen Volcks, abgesungen worden.

Jhro Churfürstl. Durchl. der Herr Consecrator, Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und der Chur-Trierische Erste Herr Botschaffter, verfügten Sich in die Sacristey, legten Dero Pontificalien und Chor-Kappen ab, dargegen sich die beyde höchste Herren Churfürsten mit Dero Chur-Habit, der Chur-Trierische Herr Botschaffter aber mit dem Dom-Herrn-Talar, bekleideten.

Inzwischen wurde Jhro Kayserl. Majestät, unter währendem Te Deum laudamus, das Schwerdt Caroli Magni von dem Chur-Sächsischen Ersten Herrn Botschaffter gereichet, welches der Hr. Reichs-Erb-Marschall biß anhero gehalten, womit Allerhöchst-Dieselbe verschiedene Herren und Grafen zu Rittern geschlagen, so von den höchsten Herren Churfürsten und vortrefflichen Herren Botschafftern darzu presentiret, und deren Verzeichnisse den Tag vor der Crönung dem Chur-Mayntzischen Directorio eingeschicket, von demselben in eine General-Specification gebracht, und so dann dem Kayserlichen Hofe zugesendet worden. Bey dem Ritter-Schlag selbsten wurden gedachte Herren, nach der Ordnung der höchsten Herren Churfürsten und der Abwesenden vortrefflichen Gesandtschafften, so sie presentiret, wie auch deren, welche von Jhro Kayserl. Maj. selbsten darzu ernennet worden, von dem Kayserlichen Hn. Hatschieren-Hauptmann aufgerufen, da sie dann den Kayserlichen Thron bestiegen, die gebührende Reverentz beobachtet, vor Jhro Kayserlichen Majestät sich auf das Knie niedergelassen, und von Allerhöchst-Denenselben mit dem Schwerdt zweymahl auf der rechten Schulter berühret worden, so dann wiederum ihren Abtritt genommen.

Als man in dem Ambrosianischen Lob-Gesang an den Vers:

Te ergo quæsumus, tuis famulis subveni.

Wir bitten dich derohalben / daß du deinen Dienern zu Hülffe kommen wolleſt.

haben Jhro Kayſerl. Majeſtät mit dem Schlagen inne gehalten, und Sich ſo lange, jedoch ohne Dero Crone abzunehmen, auf die Knie begeben, bis dieſer Vers geſungen war.

Zuerſt ward von dieſen zu Rittern geſchlagenen Herren, vermöge uhralten Privilegii, der Freyherr Friedrich von Dahlberg / Erb-Cämmerer von Worms, aufgeruffen, welcher ſo gleich, dem Herkommen nach, im Harniſch zu dem Thron kam, Jhro Kayſerl. Maj. kniend um die fernere Beſtätigung und Ertheilung des gewöhnlichen Kleinods allerunterthänigſt erſuchte, welches ihm auch, nach vollendeter Berührung mit dem Schwerdt, an einem rothen Band umgehänget worden.

Die übrigen Herren waren:

Von wegen Jhro Kayſerl. Majeſtät:

1. Herr Baron Joſeph Wilhelm von **Stain**.
2. Hr. Graf Wenceslaus Maria von **Pötting**.
3. Hr. Graf Frantz von **Lamberg**.
4. Hr. Graf Frantz Ferdinand von **Kollowrath**.
5. Hr. Baron Ferdinand von **Tam**.
6. Hr. Graf Frantz Joſeph von **Künburg**.
7. Hr. Baron Leonhard von **Manteuffel**.
8. Hr. Graf Johann Joſeph von **Zwrbi**.
9. Hr. Graf Sigmund von **Haimbhauſen**.
10. Hr. Baron Wilhelm von **Ingenheim**.
11. Hr. Graf Joſeph **Lodron** von **Haag**.
12. Hr. Baron Ferdinand **Lerchenfeld** von **Sthamb**.
13. Hr. Baron Sigmund von **Löſch**.
14. Hr. Baron Ludwig Benno von **Leonroth**.
15. Hr. Baron Frantz Xaveri von **Lerchenfeld**.
16. Hr. Baron Emanuel von **Perfahl**.
17. Hr. Graf Chriſtian von **Königsfeld**.
18. Hr. Graf Frantz Xaveri von der **Wahl**.
19. Hr. Baron Carl von **Gersdorff**.
20. Hr. Graf Maximilian von **Törring-Seefeld**.
21. Hr. Hieronymus Wilhelm **Ebner** von **Eſchenbach**.
22. Hr. Sigmund Friedrich **Behaim** / Freyherr von **Schwartzbach**.
23. Hr. Johann Georg **Haller** von **Hallerſtein**.

NB. Die Chur-Bayeriſche ſind unter den Kayſerlichen begriffen.

Von wegen Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Maynt:

1. Herr Anſelm Caſimir Frantz, Graf zu **Eltz-Kempenich**.
2. Hr. Chriſtoph, Freyherr von **Erthal**.
3. Hr. Frantz Philipp Caſpar, Freyherr von **Wambold**.
4. Hr. Anſelm Frantz, Freyherr von **Ritter** zu **Grünſtein**.
5. Hr. Carl Ernſt, Freyherr von **Franckenſtein** zu **Ullſtatt**.
6. Hr. Frantz Carl von **Walbot** / Graf zu **Baſſenheim**,
7. Hr. Lotharius, Freyherr von **Wallersdorff** zu **Molsberg**.
8. Hr. Lotharius Frantz, Freyherr von **Knebel**.
9. Hr. Johann Philipp, Freyherr von **Bettendorff**.
10. Hr. Hartmann, Freyherr von **Fechenbach-Lautenbach**.
11. Hr. Carl Friedrich von **Franckenſtein** zu **Ockſtatt**.
12. Hr. Hugo Johann Philipp, Graf von **Stadion**.

Von wegen Jhro Churfürſtl. Gnaden zu Trier:

1. Hr. Ignatius Franciſcus, Freyherr von **Ehrenfels**.
2. Hr. Carolus, Freyherr von **Hagen** zur **Motten**.

3. Hr. Henrich Ferdinand, Freyherr von Mühl von Ulmen.
4. Hr. Carl Frantz Ludwig, Freyher von Boos zu Waldeck.
5. Hr. Frantz Ludwig, Freyherr von Breidbach zu Bürresheim.
6. Hr. Carl Michael Emmerich, Freyherr v. Metzenhausen zu Burgbussen.
7. Hr. Carl Hugo, Freyherr von Brackel zu Brautmar.
8. Hr. Ludovicus, Freyherr von Nagel von Loburg.
9. Hr. Carl Joseph, Freyherr von Schwartzach.

Von wegen Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln.

1. Herr Carl Ferdinand, Freyherr von Hatzfeld.
2. Hr. Carl, Freyherr von Gymnich.
3. Hr. Georg Ernst, Freyherr von Gersdorff.
4. Hr. Meinhard Friedrich Frantz, Freyherr von Rüdt von Collenberg.
5. Hr. Philipp Henrich Anton, Freyherr von Aufseß.
6. Hr. Johann Gottfried, Freyherr von Gebsattel.
7. Hr. Joseph Clement, Graf von Plettenberg.
8. Hr. Johann Frantz Spies von Bullesheim.
9. Hr. Fritz Ernst, Freyherr von Weichs zu Cartlingshausen.
10. Hr. Frantz Bertram, Freyherr von Harst.
11. Hr. Frantz Friedrich, Freyherr von Lutzerode.
12. Hr. Ferdinand, Freyherr von Hörde zu Schwartzenraben.
13. Hr. Clement August, Freyherr von Korff/ genannt Schmising.
14. Hr. Friedrich Lotharius, Freyherr von Hauxleden.

Von wegen Chur-Sachsen.

1. Herr Henrich Maximilian von Schönberg.
2. Hr. Philipp Carl von Wessenberg/ Freyherr von Ambring.
3. Hr. Curt Henrich von Miltitz.
4. Hr. Adam Rudolph von Schönberg.
5. Hr. Rudolph von Bünau.
6. Hr. Hans Georg von Poigk.

Von wegen Chur-Brandenburg.

Ist nichts eingeschicket worden.

Von wegen Chur-Pfaltz.

1. Hr. Johann Wilhelm, Freyherr von Ulner zu Dieburg.
2. Hr. Frantz Carl, Freyherr von Hack.
3. Hr. Friedrich Christian Philipp, Freyherr von Loe zu Winckelhausen.

Von wegen Chur-Braunschweig.

1. Herr Friedrich Carl von Lichtenstein.
2. Hr. Johann August von Ponickau.
3. Hr. Johann Lotharius Friedrich von Holzahn.
4. Hr. Carl August von Uffel.
5. Hr. Otto Melchior von der Decken.

Nachdem gemeldter Massen das Ritter-Schlagen vollbracht war, gaben Jhro Kayserl. Majestät dem Chur-Sächsischen Ersten Herrn Botschaffter hinwiederum das Schwerdt, welcher solches dem Herrn Reichs-Erb-Marschall, Grafen von Pappenheim, zustellte.

Hierauf verfügten Sich Jhro Kayserl. Majestät von dem Thron herab nach Dero Bet-Stuhl, beyde Herren Churfürsten von Maintz und Cölln, wie auch der Chur-Trierische, und die übrigen Ersten Herren Gesandten zu ihren Stellen; wo gleich darnach vor Jhro Majestät die vorgemeldete Herren Dechant, Canonicus Senior, und Syndicus des Königl. Stiffts und Collegiat Kirchen zu

Aachen erschienen, und Allerhöchst-Deroselben anzeigten, „wie ein jeder Römi-
„ scher Kayser, gleich nach der Crönung, zu ihrem Mit-Canonico aufgenommen
„ zu werden, und, dem uhralten Herkommen nach, das dabey gewöhnliche Ju-
„ rament zu leisten pflege: diesemnach ersuchten Ihro Kayserliche Majestät sie
„ allerunterthänigst, Sich solchen uhralten Gebrauch gleichfalls allergnädigst
„ gefallen zu lassen, auch die Kirche in allerhöchsten Schutz zu nehmen, und
„ bey der alten Gerechtigkeit zu erhalten.„ Worein dann Ihro Kayserl. Ma-
jestät auch allergnädigst gewilliget, und das Jurament, so wie es Allerhöchst-
Denenselben von gemeldtem Herrn Dechanten und Seniore auf Pergamen ge-
schrieben, und in einen silbernen mit Gold ausgezierten Rahm eingefasset, vor-
gehalten worden, mit folgenden Worten geleistet haben:

Nos CAROLUS divina favente clementia Romanorum Rex, Ecclesiæ nostræ Beatæ Mariæ Aquisgranensis Canonicus, promittimus, & ad hæc sancta Dei Evangelia juramus eidem Ecclesiæ fidelitatem, & quod ipsam, jura, bona & personas ejusdem ab injuriis & violentiis defensabimus, & faciemus defensari: ejusque privilegia omnia & singula & consuetudines ratificamus, approbamus, & de novo confirmamus.

Wir CARL von GOttes Gnaden Römischer Kayser, und der Kirchen Unserer Lieben Frauen zu Aachen Canonicus, **versprechen und schwören bey dem Heil. Evangelio, gedachter Kirchen getreu zu seyn, und dieselbe nebst allen ihren Gerechtsamen, Gütern und Personen, vor aller Drangsal, Gewaltthätigkeit und Beeinträchtigung zu beschützen und vertheydigen zu lassen; wie Wir dann auch hiermit alle und jede** Privilegia **derselben genehm halten, darein verwilligen und von neuem bestätigen.**

Diesem zu Folge haben Sich auch Ihro Kayserliche Majestät wegen der Gerechtigkeiten, so dem Aachischen Stifft bey der Crönung eines Römischen Kaysers gebühren mögen, verglichen. Solche Gerechtigkeiten aber bestehen in folgenden:

Pannus cum pulvinariis, super quo Rex Ecclesiam Aquisgranensem ingressus primum suas Deo preculas fundit.

Item pannus stratus super scamnum, in quo ante coronationem suam orare consuevit.

Item trabea seu chlamys, vestis item, in qua Rex coronatur.

Item duo tapetes aurei, unus stratus super sedem ante Altare Beatæ Mariæ Virginis, alter, quo solium Regale in alto Monasterio ornatur.

Solvuntur item pro Juribus Ecclesiæ more Prælatorum sex florenorum aurei.

Item tres carratæ vini optimi, quarum duæ Ecclesiæ divæ Virginis, tertia Collegio divi Adalberti Aquensi cedere consueverunt.

1. **Sollen dem Stifft zu Aachen verbleiben das Tuch in der Kirche, worauf Ihro Kayserl. Majest. zu Dero Bet-Stuhl gegangen, nebst den Küssen und Teppichen von dem Bet-Stuhl, worauf Allerhöchst-Dieselbe gekniet.**

2. **Die Kleider, so Sie bey der Crönung gehabt.**

3. **Die goldene Teppiche, womit so wohl der Bet-Stuhl als auch der Kayserliche Thron behänget war.**

4. **Sechs und funfzig Gold-Gulden, welche, nach dem Gebrauch der Prälaten, für die Stiffs-Gerechtigkeiten bezahlet werden.**

5. **Drey Fuder des besten Weins, davon zwey die Stiffts-Kirche zu Unserer Lieben Frauen, und das dritte das Collegium des Heiligen** Adalberti **bekommen.**

Da

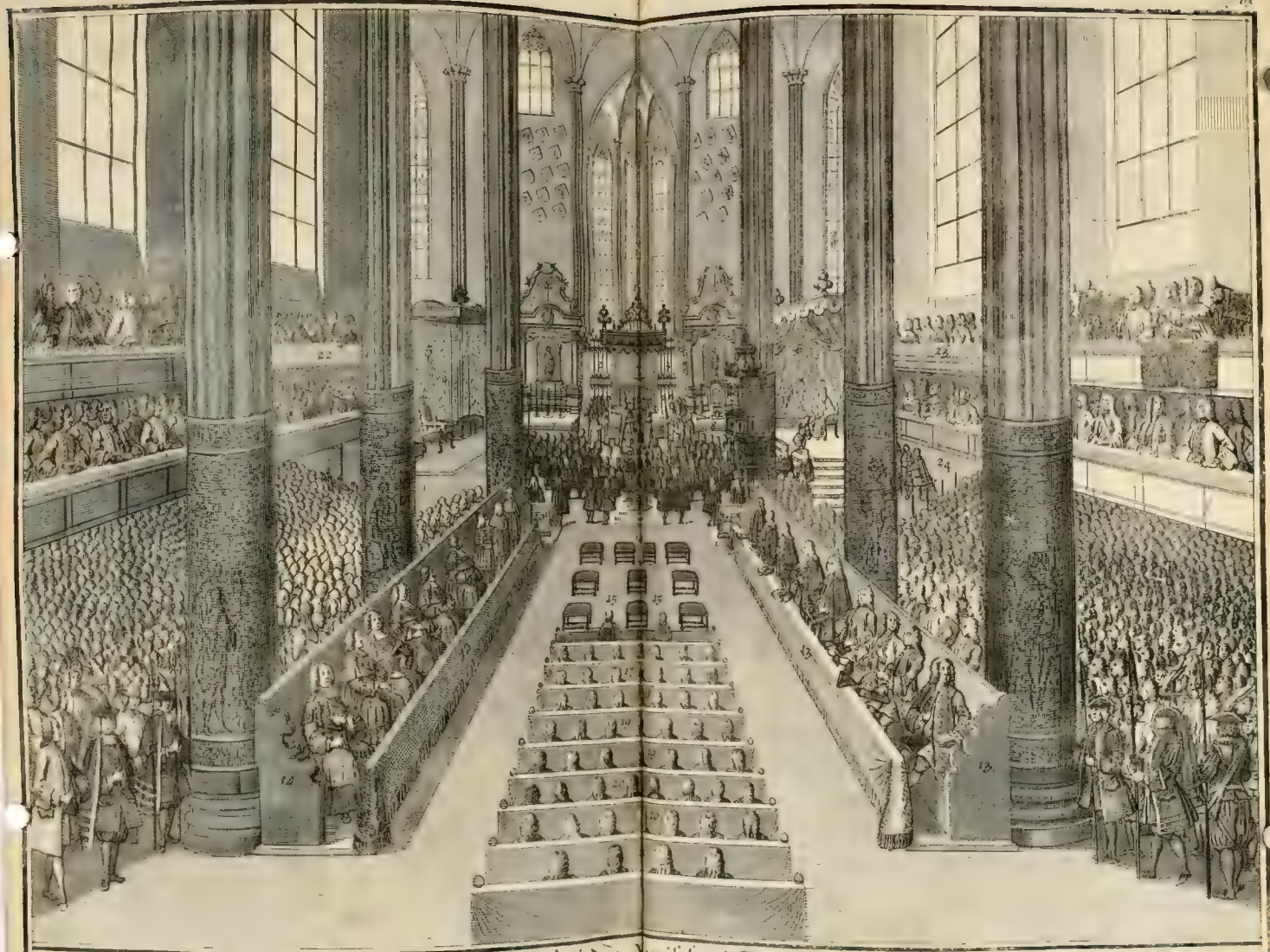

Hochst-Feyerliche Crönung Ihro Majestat des Römischen Kaysers CARLS des SIEBENDEN,
in der S.t Bartholomæi Stiffts-oder Dhom-Kirche, zu Franckfurt am Mayn den 12. Febr. 1742.

Da auch hernachmahls ermeldte Herren Canonici des Stiffts, wie ingleichen die Herren Abgeordnete der Stadt Aachen, bey dem Churfürstlichen Collegio unterthänigst angesuchet, Ihnen eine Urkund mitzutheilen, daß dasjenige, so der Crönung halber zu Franckfurt vorgegangen, berührtem Stifft, auch Königlichem Stuhl und Stadt Aachen, an altem Gebrauch, Herkommen, Recht und Gerechtigkeit nicht præjudiciren möge: so ist ihnen solche bey der Chur-Mayntzischen Cantzley, so viel das Churfürstl. Collegium betrifft, ausgefertiget, und durch des Chur-Mayntzischen Herrn Cantzlers Excell. in duplo zugestellet, nachgehends aber von Allerhöchster Kayserl. Maj. selbst ihnen desfalls allergnädigste Reversales ertheilet worden.

Die oben benannte vier Hrn. Deputirten E. Hoch-Edlen Magistrats dieser Stadt Franckfurt, welche sich gegen 9. Uhr in einer Stadt-Kutsche mit 4. Einspännigern und Bedienten, nebst ihren eigenen Laquayen, nach dem Dom begeben, so dann nach Abgebung der von dem Reichs-Marschall-Amt empfangenen Billets von denen die Wacht habenden Chur-Sächsischen Schweitzern eingelassen, von dem Kayserl. Cammer-Herrn, Hn. Grafen von Kollowrath, aber gegen dem Consecrations-Altar über auf einer mit rothem Tuch überzogenen Banck hinter denen Reichs-Grafen unter der Orgel, angewiesen waren, hatten den gantzen Crönungs-Actum mit angesehen, und sich alsdann durch die Thüre bey des Kirchen-Dieners Hause, welche ihnen durch Veranstaltung des Herrn Reichs-Erb-Cammer-Thürhüters, Grafen von Werthern, geöffnet worden, wieder aus der Kirche zurück verfüget.

*** *** ***

Erklärung des hierbey befindlichen Kupfers:

1. Der Hoch-Altar.
2. Eingang in die Sacristey.
3. Eingang in das Conclave oder Wahl-Capelle.
4. Consecrations-Altar.
5. Thron des Durchlauchtigsten Herrn Consecratoris.
6. Thron Ihro Majestät des Kaysers / allwo Sie nach der Crönung inthronisiret worden / und den Ritter-Schlag verrichtet haben.
7. Altar zur Credentz des Herrn Consecratoris zugerichtet.
8. Altar / worauf die Reichs-Insignien gelegen.
9. Bet-Stuhl Ihro Majestät des Kaysers vor der Crönung.
10. Bet-Stuhl Ihro Churfürstl. Gnaden von Trier / wo Dero Erster Herr Botschaffter gesessen.
11. Bet-Stuhl Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz.
12. Lange Bet-Banck für die Erste und Ander Geistliche Churfurstl. Herren Botschaffter.
13. Lange Banck für die Weltliche Erste und Andere Churfürstl. Herren Botschaffter.
14. Vier Tabourets von rothem Tuch mit wollenen Frangen für die assistirende Bischöffe.
15. Sechs Tabourets von rothem Tuch ohne Frangen für die assistirende Aebte.
16. Bet-Banck mit rothem Sammet und goldenen Borden überzogen / samt dergleichen 6. Küssen / für den Päbstl. Herrn Nuncium und Frantzösischen Herrn Botschaffter.
17. Zwey Bäncke mit Teppichen überzogen / für die Reichs-Fürsten.
18. Eine Banck für die Frantzösisch-Dänisch- und Schwedischen accreditirten Ministres, mit Tuch überzogen.
19. Zwey Bäncke für die Reichs-Grafen.

20 Bäncke für die Kayserliche Ministres, Churfürstl. Geheime Räthe und fremde Ministres und Cavaliers.

21. Bäncke für hiesigen Stadt-Magistrat.

22. Lettner / worauf Jhro Maj. die Kayserin nebst des Cron-Printzen und Printzeßinnen Hoheiten / auch übrigen Durchlauchtigsten Personen von Dero Hause und sämtlichen Hof-Dames, gestanden.

23. Lettner / worauf die Französische und andere Botschaffterinnen / Dames und Cavaliers gewesen / unter welchen noch eine Loge von drey Stuffen für übrige Dames und Cavaliers befindlich.

24. Etliche Staffeln für Cavaliers, sonderlich für diejenigen / so zu Rittern geschlagen worden.

* * * * * * * *

Nachdem sich hierauf die beyde geistliche höchste Herren Churfürsten in Jhren Chur-Habiten, und Se. Excell. der Chur-Trierische Erste Herr Botschaffter in Dom-Herrn-Talar, wie auch die übrigen Ersten Herren Botschaffter, wiederum zu Jhro Kayserlichen Majestät begeben: so ist der Zug aus der Kirche, unter Läutung aller Glocken und zweyter Abfeurung 100. Canonen, zu der auf das Pfarr-Eisen gehenden Thüre hinaus nach dem Römer über die indessen gelegte und mit gelben, schwartzen, blauen und weissen Tuch überzogene Bretter oder Brücke, zwischen der auf beyden Seiten paradirenden Burgerschafft in folgender Ordnung gegangen:

1. Kam der Reichs-Profos mit seinem Stabe.
2. Zwey Gräflich-Pappenheimische Trabanten.
3. Der Reichs-Fourier.
4. Die Gesandtschaffts-Fouriers und Livree-Bedienten derer Cavaliers, Ministres, und Gesandtschafften, in der Ordnung, wie der Zug in die Kirche geschehen, wobey der beyden höchsten Geistlichen Herren Churfürsten, und des Chur-Trierischen Ersten Herrn Botschaffters, wie auch darzu gehöriger Cavaliers Laquayen, in ihre Ordnung mit eingerücket.
5. Die sämtlichen Pagen und Edel-Knaben der vortrefflichen Herren Gesandten und höchsten Herren Churfürsten in ihrer Ordnung.
6. Die sämtlichen Herren Cavaliers und Ministers pêle mêle. Unter selbigen befanden sich auch die Dom-Herren; die Prälaten aber giengen nicht mit in dem Zug, sondern hatten sich bereits vorher und ehe solcher angieng, aus der Kirche hinweg- und auf den Römer begeben.
7. Die Herren Reichs-Grafen.
8. Die Herren Reichs-Fürsten.
9. Die Chur-Cöllnische, Chur-Mayntzische und Kayserliche Trompeter und Paucker zu Fuß.
10. Die drey Herolde.
11. Der beyden anwesenden höchsten Herrn Churfürsten Ober- und Erb-Marschälle mit den Schwerdtern in der Scheide, die Spitzen unter sich gekehret, bey welchen auch der Mayntzische Capitular-Herr, Hr. Graf von **Stadion**/ so den silbernen Stab mit den Kayserlichen Siegeln trug, gegangen.
12. Jhro Excell. der Chur-Braunschweigische Botschaffter, Hr. von **Münchhausen**, und der Chur-Pfältzische, Freyherr von **Wachtendonck**.
13. Jhro Excell. der Chur-Sächsische Botschaffter, Hr. Graf von **Schönberg**, zur Rechten, der Chur-Bayerische, Hr. Graf von **Königsfeld**, in der Mitte, und der Chur-Brandenburgische, Hr. von **Schwerin**, zur Lincken.
14. Se. Excell. der Chur-Trierische Erste Botschaffter, Hr. Graf von **Ingelheim**.
15. Die drey Herren Erb-Aemter-Vertreter neben einander, nemlich der

Hr.

Hr. Baron von **Ullner** mit dem Reichs-Apfel in der Mitte, der Freyherr von **Buseck** mit dem Scepter zur Rechten, und der Hr. Graf von **Stolberg-Gendern**, mit der Haus-Crone zur Lincken.

16. Hinter diesen gantz alleine der Hr. Reichs-Erb-Marschall, Graf von **Pappenheim**, mit dem Reichs-Schwerdt.

17. **Ihro Kayserl. Majestät** mit der Reichs-Crone auf dem Haupt, unter dem von 10. hiesigen Raths-Gliedern getragenen Himmel. Neben Allerhöchst-Deroselben, jedoch etwas weitet zurück, giengen zur rechten Hand Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und lincker Hand Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln im Dero Chur-Habiten, welche das äusserste des Kayserlichen Mantels gehalten; Auf der Seite aber der Kayserliche Hr. Ober-Hofmeister und der Hr. Hatschierer-Hauptmann, so dann zu beyden Seiten die Kayserliche Hatschier-Garde.

18. Die vortreffliche Churfürstliche Zweyte und Dritte Herren Botschaffter.

19. Die Chur-Maynzische und Chur-Cöllnische Garden, welche den Schluß machten.

Nachdem dieser Zug, welcher von jedermänniglich zu Fuß, und mit entblößtem Haupt geschehen, ausser daß die beyde höchste Herren Churfürsten und sämtliche Erste, Zweyte und Dritte vortreffliche Churfürstliche Herren Gesandte bedeckt gewesen, ein Ende genommen, sind die Tücher über der Brücke von Brettern preis gegeben, und in viel tausend Stücke zerrissen worden, die Brücke selbst aber ist, obstehender Verordnung zu Folge, unverletzet geblieben.

So bald Ihro Kayserl. Majestät auf den Römer gekommen, sind Allerhöchst-Dieselbe von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, nebst denen Ersten Herren Gesandten, in das für Dero Retirade zugerichtete, vormahlige Wahl-Conferentz-Zimmer begleitet, und die Insignien daselbst auf den Tisch geleget worden; beyde höchste Herren Churfürsten haben sich gegen besagtem Zimmer über in Ihre Retiraden verfüget, die vortreffliche Churfürstliche Herren Botschaffter aber das vormahlige Præliminar-Conferentz-Zimmer eingenommen.

Nachdem Sie allerseits ein wenig ausgeruhet, so wurden Ihro Kayserl. Majestät von höchst-gedachten Herren Churfürsten und der Abwesenden vortrefflichen Herren Botschafftern aus Dero Retirade in den grossen Saal begleitet. An dessen Thüre stund inwendig der Hr. Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Graf von **Werthern**, die Thüre selbst aber besagten Saals war so wohl von innen als auswendig von den Kayserlichen Hatschierern und den Chur-Sächsischen Schweitzern besetzet, welche biß zu Ende daselbst stehen geblieben.

In dem Saal waren die Tafeln gedecket, worzu die höchste Herren Churfürsten die Baldachins, Lehn-Stühle, Schüsseln und Credentzen selbst hergegeben und anordnen lassen. Auf der abwesenden höchsten Herren Churfürsten Tafeln wurden leere Schüsseln, und zwar auf jedwede drey derselben, zugedeckt gesetzet, es hat auch an diesen Tafeln niemand gesessen, indem die sämtliche vortreffliche Herren Botschaffter nicht auf dem Römer, sondern in des Ersten Chur-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Schönberg, Quartier, weil solches das nächste war, gespeiset.

Ehe Sich Ihro Kayserl. Majestät an die Tafel gesetzet, haben Allerhöchst-Dieselbe, wie auch die beyde höchste Herren Churfürsten und der Abwesenden Erste Herren Botschaffter, Sich an das Fenster begeben, und die in der Goldenen Bulle vorgeschriebene Functionen der Erz-Aemter theils durch die Herren Gesandte, theils durch die Herren Erb-Beamte und deren Vertreter verrichten gesehen.

An dem **ersten** Fenster zur rechten Hand stunden Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, und Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln.

An dem **zweyten** waren Ihro Kayserl. Majestät alleine.

Das dritte war von innen mit dem Kayserlichen Baldachin bedecket.

An dem vierten stunden Ihro Excell. der Chur-Trierische, Chur-Bayerische und Chur-Sächsische Erste Herren Botschaffter.

Das fünffte hatten Ihro Excell. der Chur-Brandenburgische, Chur-Pfältzische und Chur-Braunschweigische Erste Herren Wahl-Gesandten eingenommen.

Hierauf sind Se. Excell. der Hr. Graf von **Pappenheim**, als Erb-Marschall, in Begleitung der Kayserlichen und seiner eigenen beyden Trabanten, wie auch der Kayserlichen Trompeter, aus dem Saal die Stiege hinab gegangen, haben Sich vor dem Römer, unter Trompeten- und Paucken-Schall, zu Pferd gesetzet, sind so dann in den auf den Platz geschütteten Hauffen Haber biß an den Sattel-Gürtel geritten, haben das silberne Frucht-Maaß voll Haber genommen, solches mit dem silbernen Streicher abgestrichen, den Haber gleich ausgeschüttet, sind so fort wieder nach dem Römer geritten, daselbsten abgestiegen, und nach dem Saal zurück gekehret: Der Hauffen mit Haber aber ist so gleich dem Volck preis gegeben worden.

Alsdann giengen Se. Excellentz der Chur-Brandenburgische Erste Herr Botschaffter, Hr. von **Schwerin**, unter obgedachter Begleitung von Trabanten und Trompetern, vom Römer herab, setzten Sich bey Trompeten- und Paucken-Schall zu Pferd, und ritten zu dem ohnweit dem Brunnen mit einem weissen Tafel-Zeug gedeckten Tisch, liessen Sich das silberne Becken und Gieß-Kanne samt einer Serviette langen, nahmen die Serviette auf das Becken unter dem Arm, und die Gieß-Kanne in die rechte Hand, kehrten solcher Gestalt nach dem Römer wieder zurück, und trugen, nachdem sie abgestiegen, das Hand-Wasser auf den Saal.

Hiernächst folgten Se. Excell. der Chur-Pfältzische Erste Herr Botschaffter, Freyherr von **Wachtendonck**, der für dieses Mahl getroffenen Abrede gemäß, setzten Sich unter mehrgemeldter Begleitung und dem Schall der Trompeten und Paucken zu Pferde, ritten an die auf dem Platz aufgeschlagene Küche, nahmen daselbst ein Stück von dem schon etliche Tage gebratenen und mit allerley Wildpret und Geflügel gespickten gantzen Ochsen, und liessen selbiges in einer silbernen zugedeckten Schüssel vor Sich her tragen. Vor dem Römer stiegen Se. Excell. wieder ab, und trugen gedachte Schüssel auf Ihro Kayserl. Majestät Tafel. Die Küche wurde hierauf abgebrochen, und die Bretter preis gegeben, den gebratenen Ochsen aber hat die hiesige Metzger-Zunfft samt dem Spieß gantz davon gebracht.

Endlich begaben Sich des Erb-Schatzmeister-Amts-Vertreters, Herrn Grafen von **Stolberg** Hochgräfl. Gnaden, unter nurgedachter Begleitung hinunter vor den Römer, und setzten Sich unter dem Schall der Trompeten und Paucken zu Pferde, an dessen Sattel, an statt der Holfftern, 2. rothsammetne, mit goldenen schmalen Tressen besetzte, inwendig aber mit Leder verwahrte Beutel mit Geld (welches Tages vorhero dem älteren Herrn Burgermeister zur Verwahrung zugestellet worden) angeschnallet waren. Es hatten zwar Dieselben im Willen, in den mit Plancken umgebenen Platz, worin auch die andere Reichs-Aemter verrichtet waren, zu reiten, Sie konten aber wegen des zudringenden Volcks, und weil gedachter Platz nach preis gegebenem Haber mit Leuten angefüllet war, darzu nicht gelangen, wurffen also, und zwar mit bedecktem Haupt, gleich unten vor dem Römer, unter Paucken- und Trompeten-Schall das Geld aus, wobey das Volck so hefftig auf Dieselben hinein drang, daß es nicht viel gefehlet, die Beutel mit Geld wären vom Sattel weggerissen worden. Wie nun alles Geld, zwar nicht ohne Gefahr, doch glücklich, ausgeworffen war, verfügten Sich Dieselben wieder auf den Römer. Besagtes Geld bestund aus goldenen und silbernen Müntzen, welche auf der einen Seite das mit Lorbeern gecrönte Brust-Bild Ihro Kayserlichen Majest.

vor-

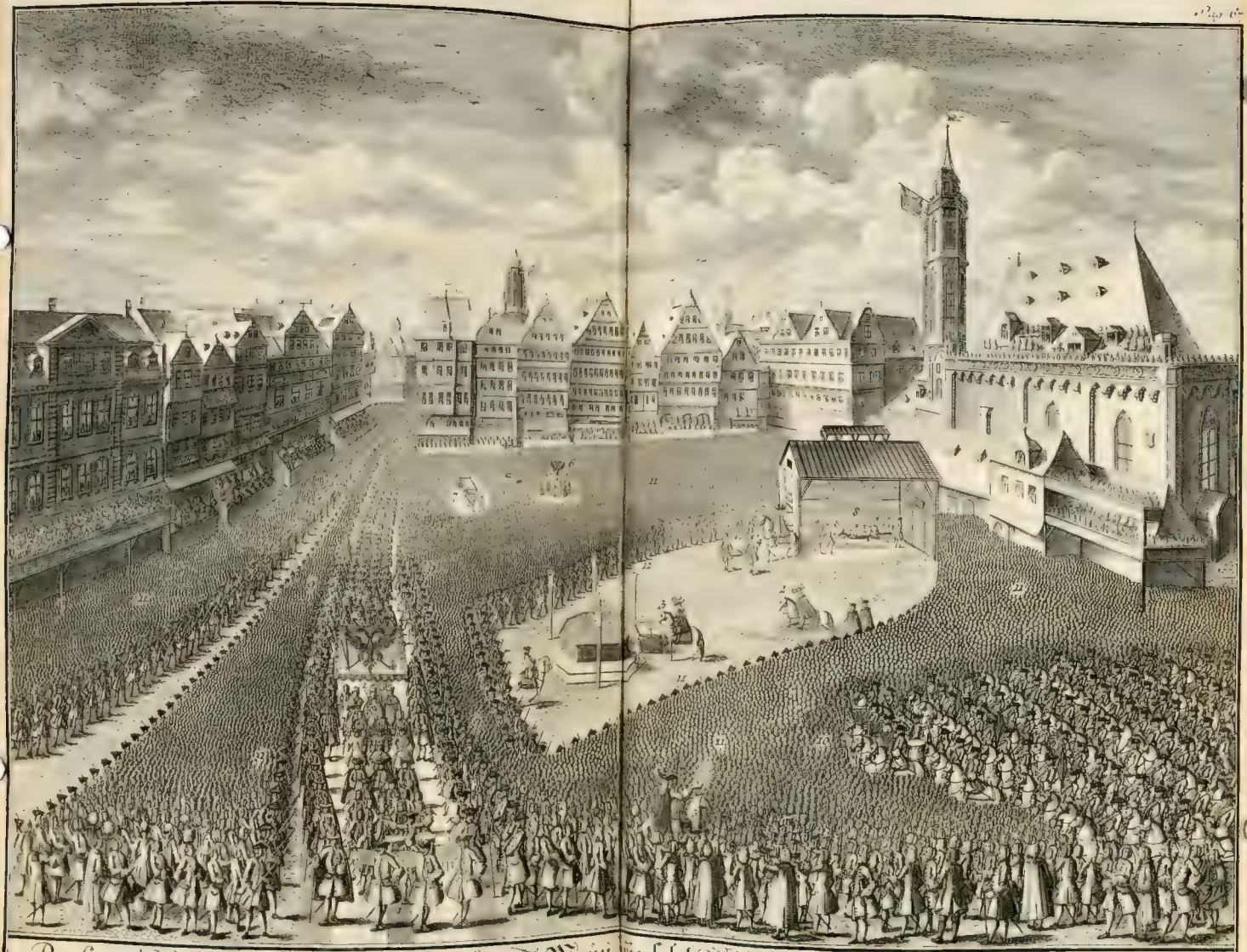

Prospect des Römerbergs zu Franckfurt am Mayn, wie solcher an Ihro Majestät des Römischen Kaysers Allerhöchsten Crönungs-Tage den 12. Febr. 1742. bey Verrichtung der Churfürstl. Ertz-Ämter beschaffen geweßen.

[illegible] Archit. delin.

R. direxit

vorstellten, mit der Uberschrifft: CAROLUS VII. Romanorum Imperator semper Augustus electus Francofurti d. 24. Januar. 1742. auf der andern Seite aber die Bunds-Lade, worauf die Tafeln Mosis mit den Zehen Geboten, oben aber eine Sonne seitwärts mit dem beygesetzten Symbolo: Unione & observantia legum, wie beygefügter Abdruck zeiget. Die Summe davon hat sich auf 8000. fl. belauffen.

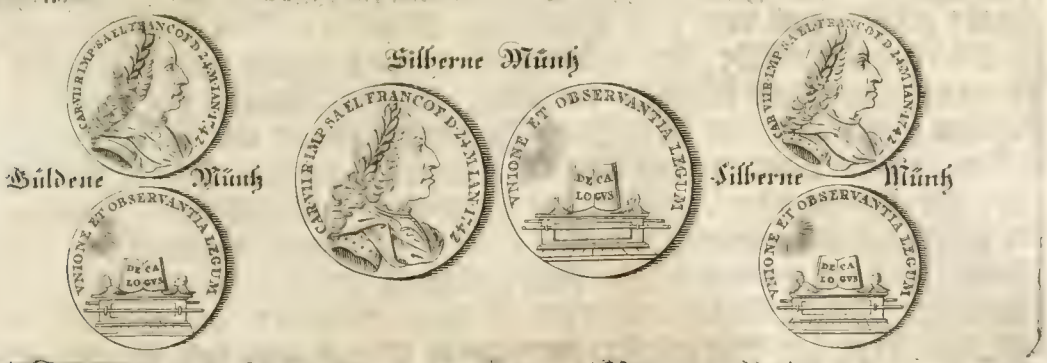

Ferner war auf dem Platz ein Spring-Brunn mit einem doppelten Adler aufgerichtet, woraus rother und weisser Wein geflossen; Auch wurde hin und wieder weiß Brodt unter das Volck ausgeworffen. Der doppelte Adler ist nicht preis gegeben worden, sondern bis zur Crönung Jhro Maj. der Kayserin stehen geblieben.

*** ***

Erklärung des hierbey befindlichen Kupfers:

1. Der Kayserliche Zug aus dem Dom nach dem Römer.
2. Die Verrichtung des Ertz-Marschall-Amts.
3. Die Verrichtung des Ertz-Cämmerer-Amts.
4. Die Verrichtung des Ertz-Truchseß-Amts.
5. Die Verrichtung des Ertz-Schatzmeister-Amts.
6. Der Brunn / woraus der Wein gesprungen.
7. Der Wagen mit weissem Brodt / so unter das Volck geworffen worden.
8. Die Küche / worin der Ochs gebraten worden.
9. Die Bürgerschafft / so an der Brück und Straß rangirt gewesen.
10. Die bürgerliche Cavalerie.
11. Das in grosser Menge zuschauende Volck.
12. Ein Commando von der Garnison an den Plancken und Brunnen.

*** ***

Nachdem dieses alles glücklich, ohne jemands sonderliche Beschädigung oder Verletzung, vollzogen war, sind Jhro Kayserl. Maj. hinwiederum von der höchsten Herren Churfürsten und vortrefflichen Herren Wahl-Gesandten in Dero Retirade begleitet, und, als inzwischen die Speisen angerichtet und aufgetragen waren, mit Vortragung der Insignien zur Tafel geführet worden. Bey selbiger liessen Sich Jhro Kayserl. Majestät von dem Hn. Obrist-Hofmeister die Crone abnehmen, und solche auf den zur rechten Seite stehenden Tisch, welcher mit einer roth-sammetnen Decke beleget war, niedersetzen. Hierauf reichte der Erste Chur-Brandenburgische Botschaffter, Herr von Schwerin, Jhro Kayserlichen Majestät das Hand-Wasser nebst dem Hand-Tuch.

Die beyde geistliche höchste Herren Churfürsten und der Chur-Trierische Erste Herr Botschaffter, Hr. Graf von Ingelheim, stellten Sich alsdann vor die Kayserliche Tafel, und zwar Jhro Churfürstl. Gnaden von Maynz in die Mitte, Jhro Churfürstl. Durchl. von Cölln zur Rechten, und der Chur-Trierische Herr Botschaffter zur Lincken. Jhro Churfürstl. Gnaden von Maynz

sprachen das Benedicite, worauf Jhro Churfürstl. Durchl. von Cölln und der Chur-Trierische Herr Botschaffter antworteten.

Hiernächst wurde von beyden höchsten Herren Churfürsten und dem Chur-Trierischen Herrn Botschaffter dem Chur-Mayntzischen Dom-Capitularen, Hn. Grafen von Stadion, der silberne Stab mit den Kayserlichen Siegeln abgenommen, die Siegel von Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz von dem Stabe gelöset, und vor Jhro Kayserliche Majestät auf die Tafel geleget, welche Allerhöchst-Dieselbe Jhro Churfürstl. Gnaden wieder zustellten, und Dieselbige um Dero Hals hangten, die gantze Mahlzeit hindurch biß nach dem Kayserlichen Hofe, und von da in Dero Quartier, also an der Brust hangend behielten, etliche Tage hernach aber Sr. Excell. dem Hn. Grafen von Königsfeld, als Reichs-Vice-Cantzler, zur Verwahrung überschickten, welchem auch der silberne Stab, woran gedachte Siegel gehangen, vermöge der Güldenen Bulle, zu Theil worden. Wie denn gleichfalls der Hr. Reichs-Erb-Marschall das silberne Frucht-Maaß nebst dem silbernen Streicher, der Chur-Brandenburgische Erste Hr. Botschaffter die silberne Gieß-Kanne und Becken, der Hr. Erb-Truchseß aber die silberne Schüssel nebst dem Deckel zu eigen erhalten.

Jhro Kayserliche Majestät setzten Sich darauf zur Tafel, welche oben in dem Saal in der Mitte vier Stuffen erhöhet stund: Uber der Tafel war ein roth-sammetner mit Gold gestickter Baldachin mit weissen Federn an den Ecken. Hinter Jhro Kayserlichen Majestät zu beyden Seiten stunden der Hr. Obrist-Hofmeister, und der Hr. Ober-Hof-Marschall mit ihren Stäben, der Hr. Ober-Stallmeister, der Hr. Hatschierer-Hauptmann und Hr. Trabanten-Hauptmann, nebst dem Fürsten von Mansfeld: Seine Hochfürstl. Durchl. der Erb-Printz von Hessen-Darmstadt schnitten vor: Von dem Hn. Ober-Hofmeister wurde Jhro Kayserlichen Majestät der Trunck gereichet, und die Teller gewechselt.

Zu beyden Seiten der Kayserlichen Tafel stunden zwey Kayserliche Credentz-Tische unter einem Umhang von rothem Sammet, mit Gold bordiret und mit Hermelin gefüttert. Auf dem einen von diesen Credentz-Tischen waren alle Gefässe von purem Golde, und auf dem andern von Cristall und andern kostbaren Steinen.

Zur rechten Seite von Jhro Kayserl. Majestät sassen Jhro Churfürstl. Gnaden von Mayntz an Dero um eine Stuffe erhöheten Tafel unter einem Baldachin. Gegen über sassen Jhro Churfürstl. Durchl. von Cölln auf eben dieselbe Art. Beyde Tafeln hatten ihre besondere Credentz-Tische. In der Mitte, dem Kayserlichen Tisch gegen über, war die Chur-Trierische Tafel, eine Stuffe erhöhet, mit einem Credentz-Tisch, Stuhl und Baldachin.

Neben Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz war die Chur-Bayerische Tafel, auch eine Stuffe erhöhet, nebst dem darzu gehörigen Credentz-Tisch, Stuhl und Baldachin.

Neben Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln befand sich die Chur-Sächsische Tafel, gleichfalls eine Stuffe erhöhet, nebst dem darzu gehörigen Credentz-Tisch, Stuhl und Baldachin.

Gegen über weiter zur Rechten stund die Chur-Brandenburgische Tafel: dieser gegen über zur Lincken war die Chur-Pfältzische Tafel; und ferner zur Rechten die Chur-Braunschweigische, jedwede eine Stuffe erhöhet, nebst denen darzu gehörigen Buffets und Baldachins.

Alle diese erwehnte Credentz-Tische waren theils überaus kostbar besetzet, theils aber sehr zierlich angeordnet, so daß man dieselben kaum genug bewundern, viel weniger aber genau wird beschreiben können.

Ausser diesen Tafeln war auch noch eine längliche Tafel, in der Mitte des Saals, für die Reichs-Fürsten gestellet, woran aber niemand gesessen.

Un-

Unter währendem Essen wurde auf einer unten im Saal, der Kayserlichen Tafel gegen über, aufgerichteten Bühne, so mit grünem Damast behänget war, von der Kayserlichen Hof-Capelle eine vortreffliche Music aufgeführet. Unter dieser Bühne war eine besondere Loge gemacht, und mit Tapeten ausgezieret, in welche man durch das Wahl-Zimmer gehen konte, und woselbst Ihro Majest. die Kayserin, nebst des Cron-Printzen und der Printzeßinnen Hoheiten, incognito zugesehen.

Auf jeden Tisch ist dreymahl, und zwar allemahl 12. biß 13. Speisen, unter Trompeten- und Paucken-Schall aufgetragen worden.

Die Speisen für die Kayserliche Tafel wurden von den Reichs-Grafen, welche sich bis dahin in dem Wahl-Conferentz-Zimmer in Bereitschafft gehalten, in prächtiger Frantzösischer Kleidung, mit entblößtem Haupt, den Hut unter dem Arm haltend, aus der nahe bey dem Römer befindlichen Küche abgeholet, und aufgetragen. Dieses geschahe mit folgenden Ceremonien: Der Reichs-Erb-Marschall, Hr. Graf von Pappenheim, gieng mit seinem grössern Marschalls-Stab bey jedweder Tracht voran: Bey dem Hinaufsteigen, und ehe die Herren Grafen die Schüsseln niedersetzten, machten sie drey Spanische Reverentzen, blieben darauf ein wenig vor der Kayserlichen Tafel stehen, und machten bey dem Weggehen wiederum drey Spanische Reverentzen.

Die Herren Grafen aus allen vier Collegiis folgten in nachstehender unter ihnen verabredeten Ordnung:

Bey dem Ersten Gang warmer Speisen.

Der Hr. Graf von **Zeil-Wurzach**/ welcher als Reichs-Erb-Truchseß vi officii die erste Spitze tragen sollen, war diesen Tag abwesend.

1. Hr. Graf Ernst zu **Montfort**/ des Schwäbischen Collegii Director.
2. Hr. Graf Wolffgang Ernst von **Ysenburg-Birstein**/ im Namen des Wetterauischen Directorii.
3. Hr. Graf Georg Wilhelm von **Erpach** zu **Erpach**/ im Namen des Fränckischen Directorii.
4. Hr. Graf Ambrosius von **Virmont**/ des Westphälischen Collegii Director.
5. Hr. N. N. Graf von **Frohberg**/ Land-Commenthur von Althausen, Schwäbisch.
6. Hr. Graf Ernst Casimir von **Ysenburg-Büdingen**/ Wetterauisch.
7. Hr. Graf Georg August von **Erpach** zu **Schönberg**/ Fränckisch.
8. Hr. Graf Julius August von der **Marck**/ Westphälisch.
9. Hr. Graf N. N. **Fugger** von **Schwendegg**, Schwäbisch.
10. Hr. Graf Ferdinand Maximilian von **Ysenburg-Wächtersbach**/ Wetterauisch.
11. Hr. Graf Carl Philipp von **Hohenlohe-Bartenstein**/ Fränckisch.
12. Hr. Graf Henrich Carl von **Ostein**/ Westphälisch.
13. Hr. Graf Christian Carl Reinhard von **Leiningen-Heidesheim**/
14. Hr. Graf Carl August von **Hohenloh-Kirchberg**/ Fränckisch.
15. Hr. Graf Johann Hugo Frantz von **Metternich**, Westphälisch.
16. Hr. Graf Wilhelm Carl Ludwig von **Solms-Rödelheim**, Wetterauisch.

NB. Weil bey der Ersten Tracht zwey Pots d'Oglio ausgewechselt, und vier Assietten eingeschoben worden; so haben die Sechs erstere Herren besagte 6. Schüsseln ebenfalls aufgetragen.

Bey der Zweyten Tracht.

1. Hr. Graf Friedrich Wilhelm von **Solms-Braunfels**/ Wetterauisch.
2. Hr. Graf Henrich der IIte von **Reuß**/ Wetterauisch.
3. Hr. Graf Albrecht Carl Friedrich von **Schönburg-Stein**/ Wetterauisch.

4. Hr. Graf Carl Emico von **Leiningen-Guntersblum**, Wetterauisch.
5. Hr. Graf Anton Ernst von **Oettingen-Spielberg**, Schwäbisch.
6. Hr. Graf Johann Wilhelm v. **Wittgenstein-Valendar**, Wetterauisch.
7. Hr. Graf Joseph Frantz von **Schönborn**, Fränckisch.
8. Hr. Graf Albrecht Ludwig Friedrich von **Hohenloh-Weickersheim**, Fränckisch.
9. Hr. Graf Æmilius von **Wied-Runckel**, Westphälisch.
10. Hr. Graf Crato Anton Wilhelm von **Oettingen-Baldern**, Schwäbisch.
11. Hr. Graf Friedrich Ernst von **Ysenburg-Birstein**, Wetterauisch.
12. Hr. Graf Carl Albrecht von **Hohenloh-Schillingsfürst**, Fränckisch.
13. Hr. Graf Carl Wilhelm Gustav von **Sayn-Hachenburg**, Westphälisch.
14. Hr. Graf Xaverius von **Montfort**, Schwäbisch.
15. Hr. Graf Johann Ernst Carl von **Solms-Assenheim**, Wetterauisch.
16. Hr. Graf August Wilhelm von **Hohenloh-Ingelfingen**, Fränckisch.

Die Aßietten trugen:

1. Hr. Graf Friedrich Wilhelm von **Solms-Braunfels**, Wetterauisch.
2. Hr. Graf Henrich der IIIte von **Reuß**, Wetterauisch.

Bey dem Confect-Tragen:

1. Hr. Graf Wilhelm Carl Ludwig von **Solms-Rödelheim**, Wetterauisch.
2. Hr. Graf Carl Philipp von **Hohenloh-Bartenstein**, Fränckisch.
3. Hr. Graf Maximilian von **Fugger-Kirchheim**, Schwäbisch.
4. Hr. Graf Wilhelm Henrich von **Schönburg-Lichtenstein**, Wetterauisch.
5. Hr. Graf Ludwig Friedrich von **Hohenloh-Oehringen**, Fränckisch.
6. Hr. Graf Æmilius von **Wied-Runckel**, Westphälisch.
7. Hr. Graf Ferdinand Casimir von **Ysenburg-Wächtersbach**, Wetterauisch.
8. Hr. Graf Frantz Carl von **Erpach-Schönberg**, Fränckisch.
9. Hr. Graf Albrecht August von **Ysenburg-Wächtersbach**, Wetterauisch.
10. Hr. Graf Christian Albrecht Ludwig von **Hohenloh-Langenburg**, Fränckisch.
11. Hr. Graf Ernst Dieterich von **Isenburg-Büdingen**, Wetterauisch.
12. Hr. Graf Wilhelm Reinhard von **Isenburg-Wächtersbach**, Wetterauisch.
13. Hr. Graf Adolph von **Isenburg-Wächtersbach**, Wetterauisch.
14. Hr. N. N. Rhein-Graf von **Dhaun**, Wetterauisch.
15. Hr. Graf Carl von **Leiningen-Hartenburg**, Wetterauisch.
16. Hr. Graf Christian Carl von **Stollberg-Gendern**, Wetterauisch.

Der Kayserliche Oberst-Silber-Cämmerer, Hr. Graf Maximilian von Törring, wiese den Ort an, wo die Speisen hingesetzet werden solten, hob auch die Schüsseln von der Kayserlichen Tafel wieder aus, und ließ solche durch die Kayserliche Edel-Knaben wieder wegtragen.

So offt eine Tracht aufgetragen wurde, giengen die Kayserliche Herolde, zwey Kayserliche Trabanten und der Hr. Reichs-Erb-Marschall mit dem Stab in der Hand voran.

Er-

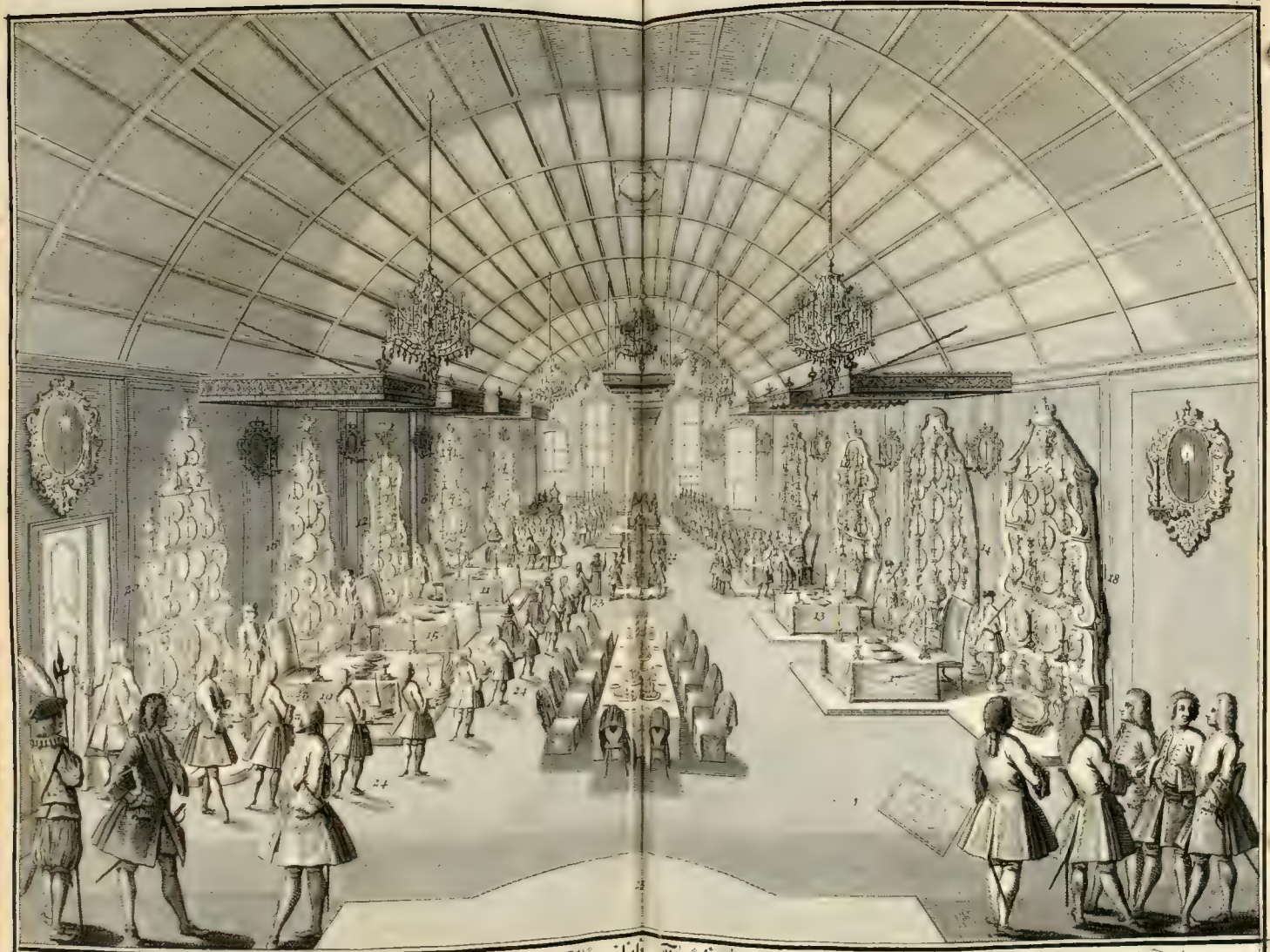

Herrliches *Banquet*, welches an Ihro Römisch-Kayserlichen-Majestät Crönungs-Tag, den 12. Februarii 1742. auf dem Großen Römer-Saal in Franckfurt am Mayn ist gehalten worden.

M. Rößler, delin. et sculpsit.

*** *** ***

Erklärung des hierbey befindlichen Kupfers:

1. Die Kayserl. Tafel / so oben im Saal in der Mitte 4. Stuffen erhöhet gestanden / über welcher ein kostbarer Baldachin gewesen.
2. Der Tisch / worauf die Reichs-Crone und Insignia geleget worden.
3. Der Kayserl. Confect-Tisch.
4. Der Kayserl. Credentz-Tisch.
5. Die Chur-Mayntzische Tafel / welche wie der übrigen Churfürsten Tafeln eine Stuffe erhöhet war / und jede einen Baldachin hatte / woran Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz gesessen.
6. Der Chur-Mayntzische Credentz-Tisch.
7. Die Chur-Cöllnische Tafel / woran Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln gesessen.
8. Der Chur-Cöllnische Credentz-Tisch.
9. Die Chur-Trierische Tafel / woran niemand gesessen.
10. Der Chur-Trierische Credentz-Tisch.
11. Die Chur-Bayerische Tafel, woran niemand gesessen.
12. Der Chur-Bayerische Credentz-Tisch.
13. Die Chur-Sächsische Tafel / woran niemand gesessen.
14. Der Chur-Sächsische Credentz-Tisch.
15. Die Chur-Brandenburgische Tafel / woran niemand gesessen.
16. Der Chur-Brandenburgische Credentz-Tisch.
17. Die Chur-Pfältzische Tafel / woran niemand gesessen.
18. Der Chur-Pfältzische Credentz-Tisch.
19. Die Chur-Braunschweigische Tafel / woran niemand gesessen.
20. Der Chur-Braunschweigische Credentz-Tisch.
21. Eine länglichte Tafel für die Reichs-Fürsten / so aber leer geblieben.
22. Die Herolde / so vor den Speisen hergegangen.
23. Der Reichs-Erb-Marschall mit dem Stab.
24. Die Reichs-Grafen / so die Speisen aufgetragen.
25. Eine Loge, worin Jhro Majest. die Kayserin nebst des Cron-Printzen und der Printzessinnen Hoheiten incognito zugesehen.

*** *** ***

Nach geendigter Mahlzeit, bey welcher sich nebst der andern Music auch die Paucken und Trompeten tapfer hören lassen, wurde Jhro Kayserl. Majestät von dem Chur-Brandenburgischen Ersten Herrn Botschaffter das Hand-Wasser gereichet; den höchsten Herren Churfürsten aber war weder vor noch nach dem Essen zum Handwaschen Wasser gegeben worden.

So bald Jhro Kayserl. Majestät aufgestanden, traten die beyde höchste Herren Churfürsten vor die Kayserliche Tafel, Jhro Churfürstl. Gnaden von Maynz sprachen das Gratias, welches von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln und dem Ersten Chur-Trierischen Botschaffter beantwortet wurde.

So dann ward Jhro Kayserl. Majestät die Crone von Dero Herrn Oberst-Hofmeister wieder aufgesetzet, und Allerhöchst-Dieselbe verfügten Sich, unter Begleitung der höchsten Herren Churfürsten und der Abwesenden vortrefflicher Ersten Herren Botschaffter, nach Dero Retirade, worauf Sich die Herren Churfürsten und sämtliche Erste Herren Botschaffter auch in die ihrige begaben. Zu solchem Ende waren hochgedachte Herren Gesandte in drey sechsspännigen Wagen, welche den Chur-Trierischen, Chur-Sächsischen und Chur-Pfältzischen Ersten Herren Wahl-Botschafftern zugehörten, aus dem Quartier

Sr. Excell. des Herrn Grafen von Schönberg auf den Römer gefahren, und hatten Jhro Kayserl. Majestät noch bey der Tafel angetroffen.

Da Jhro Kayserl. Maj. Sich eine kurtze Zeit in Dero Retirade aufgehalten, verfügten Sich Allerhöchst-Dieselbe ohngefehr Abends um 7. Uhr in dem Kayserlichen Ornat nach Dero Hof-Lager, da dann die vortreffliche Erste Herren Botschaffter in obgedachten dreyen Wagen dergestalt voraus fuhren, daß in dem ersten Jhro Excell. der Chur-Pfältzische und Chur-Braunschweigische, in dem zweyten Jhro Excell. der Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische, und in dem dritten Jhro Excell. der Chur-Trierische und Chur-Bayerische Herren Botschaffter gesessen. Hierauf folgten die Herren Erb-Beamte und der Abwesenden Vertreter mit dem Reichs-Apfel, Scepter und der Kayserlichen Haus-Crone, so dann der Hr. Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt, sämtlich zu Pferde; alsdann Jhro Kayserl. Majestät in Dero prächtigem Leib-Wagen, von den Hatschierern umgeben: endlich Jhro Churfürstl. Gnaden von Maynz und Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cölln in dem Chur-Maynzischen Leib-Wagen.

Nach diesem Abzug von dem Römer wurden die sämtliche Herren Reichs-Grafen von Jhro Kayserlichen Majestät in zwey langen Tafeln in dem vormahligen Wahl-Conferentz-Zimmer auf das prächtigste tractiret. In dem Neben-Zimmer waren gleichfalls einige Tafeln für die Kayserliche und Churfürstliche Ministers, Cammer-Herren und andere Cavaliers, bereitet.

In der ordentlichen Raths-Stube, welche sauber renovirt war, ist eine, nicht (wie im Jahr 1711. zum ersten Mahl geschehen) runde, sondern, wie vorhin beständig im Gebrauch gewesen, viereckigte lange Tafel für die Herren Abgeordneten der Löbl. Reichs-Städte Aachen und Nürnberg, und den Löbl. Stadt-Franckfurtischen Magistrat gedecket worden, worzu Jhro Kayserl. Majestät das kostbare Tractement, Ein Hoch-Edler Magistrat zu Franckfurt aber das Silber, Zinnwerck und übriges Tisch-Geräth hergegeben. An diesem Tisch haben die Stadt-Aachische Herren Abgeordnete den gewöhnlichen, auch durch Ein höchstlöbl. Churfürstliches Collegium den 23. Jul. 1658. so dann den 25. Januar. 1690. so wohl als durch Jhro Kayserl. Majestät selbsten am 8. Aug. des vorbesagten 1658. Jahrs, wie auch noch letztlich am 21. Decembr. 1711. beständig zuerkannten Vorsitz und ersten Rang gehabt, ohne daß von der Stadt Cölln, so weder von Jhro Kayserl. Majestät, noch dem höchsten Churfürstlichen Collegio zu der Kayserlichen Crönung nach Franckfurt eingeladen worden, sich jemand in der Kirche und am Tisch gemeldet. Die Einrichtung der Tafel ist aus folgendem Schemate und Kupfer zu sehen:

SCHEMA

Kostbares *Tractament*, so Ihro Kayserliche Majestät an Dero Allerhöchsten Crönungs-Fest denen Hrn. Abgeordneten der Löbl. Reichs-Städte Aachen und Nürnberg, wie auch E. Hochedlen *Magistrats* zu Franckfurt Hrn. *Deputirten* in dasiger Raths-Stube gegeben.

I. G. Fünck, Archit. delin.

F. M. Regentus, sculps.

SCHEMA

Der Kayserlichen Tafel für die Reichs-Städte bey der Crönung Jhro Kayserl. Maj. CARLS des VII. den 12. Febr. 1742. in der Rath-Stube.

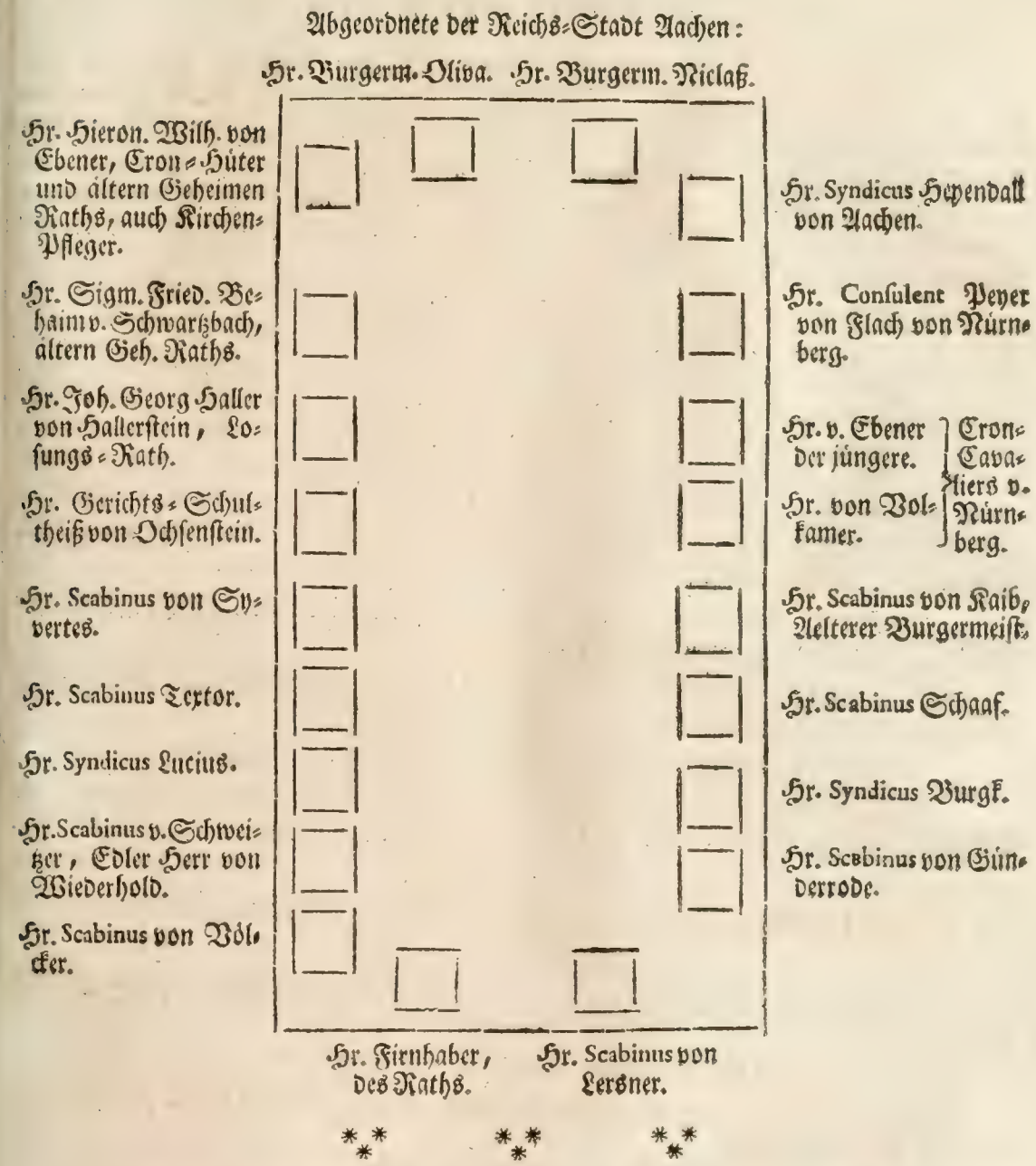

*** *** ***

Nachdem Jhro Kayserl. Majestät in Dero Hof-Lager angelanget waren, so wurden Allerhöchst-Dieselbe von den beyden höchsten Herrn Churfürsten und der Abwesenden vortrefflichen Ersten Herren Botschafftern, unter Vortragung der Insignien, in Dero Zimmer begleitet. Jhro Excell. der Chur-Sächsische Chur-Brandenburgische, Chur-Pfältzische und Chur-Braunschweigische Herren Botschaffter nahmen von den Hrn. Erb-Beamten gedachte Insignien, legten selbige auf den Tisch, beurlaubten Sich, nebst den beyden höchsten Herren Churfürsten, von Jhro Kayserl. Majestät, und fuhren in Dero herbey gebrachten Wagen, in gehöriger Rang-Ordnung, nach Hause, wobey von Dero Bedienten mit Fackeln geleuchtet wurde.

Die Herren Abgeordneten der Stadt Nürnberg haben sodann die Insignien wieder abgeholet, solche in die gehörige Kisten gesetzet, und von den

Hrn. Cron-Cavaliers aus dem Kayserlichen Zimmer tragen lassen. Sie selbst wurden von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst zum Handkuß gelassen, und begaben Sich darauf mit den Insignien, welche wiederum in einem Kayserlichen Wagen weggefahren wurden, in Dero Quartier zurücke.

Gleich darauf ist die sämtliche Burgerschafft vor dem Kayserl. Pallast vorbey und nach Hause marschiret; Womit also dieses allerhöchste Crönungs-Geschäfft zu jedermänniglichs unaussprechlicher Freude und Vergnügen glücklich zu Ende gegangen.

Es hatten Ihro Maj. die Kayserin, nebst des Kayserl. Printzen und der Printzessinnen Hoheiten, nachdem Allerhöchst-Dieselbe im so genannten Frauenstein den Kayserlichen Zug aus dem Dom angesehen, Sich auch auf den Römer in den Saal erhoben, und allda unter dem Musicanten-Balcon in einem besondern Stand, mit Glaß-Fenstern, welcher auswendig mit grünem Damast, inwendig aber mit Tapeten gezieret war, das prächtige Kayserliche Banquet incognito mit anzuschauen geruhet.

Abends wurden zu mehrerer Verherrlichung des Kayserlichen Crönungs-Fests Illuminationes an dem Churfürstl. Cöllnischen Hof-Lager zu Sachsenhausen im Teutschen Haus, so dann an der Churfürstlichen vortrefflichen Herren Botschaffter, der ausserordentlichen Hrn. Ambassadeurs von Franckreich und Spanien, des Päbstl. Hn. Nuncii, Ihro Hochfürstl. Gnaden von Fulda und Kempten, und Ihro Durchl. des Fürsten von Thurn und Taßis, Wohnungen, wie auch an dem Hochgräflich-Solmischen Hofe, angezündet, und von vielen tausend Zuschauern hohen und niedrigen Standes, theils wegen ihrer sinnreichen Erfindung, theils wegen der trefflichen Einrichtung, bewundert.

Bey dem Chur-Bayerischen Herrn Gesandten an dem von Uffenbachischen Hause war folgendes zu sehen:

1.) In der Mitte war das Portrait Ihro Kayserlichen Majestät, so von zwey geflügelten Geniis getragen wurde, mit der Unterschrifft:

Salve Pater Patriæ, Tibi Stirps Tibi Curia nomen dedit.

2.) Zur rechten Seite ein Palais von 7. Seulen, und über diese oben in der Mitte ein grosser Stern; der Palais stunde auf grünem gebauet, mit der Devise:

Unanimi consensu.

3.) Ein sich blutig ritzend-und fliegender Adler, darunter die Worte:

Pro Deo & Imperio.

4.) Auf der lincken Seite, gleich an dem Kayserlichen Bilde, die Zeit, mit der Devise:

Tibi nec rerum fines nec tempora pono.

5.) Ein Adler freudig fliegend und einen andern Jungen unter sich habend, mit der Unterschrifft:

Lætatur parem genuisse.

An der auf dem Roß-Marckt gegen dem Quartier des Königl. Frantzösischen Ambassadeurs aufgerichteten Ehren-Pforte waren gantz oben mit Lampen diese Worte vorgestellet:

CAROLUS VII. Semper AUGUSTUS.

In der Mitte der grosse Kayserliche Adler in den Wolcken mit hellem Glantz umgeben.

Uber dem Adler:

Die Klugheit, mit der Beyschrifft: Me præeunte reget.

Die Gerechtigkeit, mit den Worten: Aliquando mihi.

Die Leutseeligkeit, welche die obigen ansahe, wobey zu lesen: Sic pectora mulcet.

Unter

Unter dem Adler waren Kriegs- und Sieges-Zeichen gemahlet.

Auf der rechten Seite war:

1) Ein Frauenzimmer mit einem Purpur-Mantel von Hermelin doublirt; ein rothes Küssen, worauf zwey Schlüssel lagen; unter dem Frauenzimmer ein Wapen, worauf ein Löwe: Diese Schlüssel reichte sie einer andern mit einem Lorbeer-Crantz gecrönten und einen Palm-Zweig in dem Arm haltenden Person, welche mit der rechten Hand nach den Schlüsseln griffe. Unter dieser stund das Bayerische Wapen. Die Devise war:

In Victore Salus.

2) Zwey Genii in Gestalt geflügelter Liebes-Götter, die einander die Hand gaben, trugen rechter Seits das Bayerische und lincker Seits das Frantzösische Wapen. Oben drüber war die Treue vorgestellet, welche gleichsam in den Wolcken herunter kam, und in der rechten Hand zwey Hertzen zusammen hielt, in dem lincken Arm aber Römische Fasces hatte. In der Mitte stund mit güldenen Buchstaben geschrieben:

Inseparabilis.

3) Ein Adler, das Bayerische Wapen in den Klauen haltend und davon fliegend, mit der Beyschrifft: Diu quærebam.

Auf der lincken Seite:

1) Eine Person, welche drey Hertzen in der Rechten und einen Schlüssel in der Lincken, auf der lincken Seite aber einen grossen wachsamen Hund hatte, mit der Devise:

Ad novum Cæsarem.

2) Die Fruchtbarkeit, nemlich eine Weibs-Person, die ein Gebund Korn-Halmen in den Armen hatte, und die auf dieselbe scheinende Sonne, mit der Beyschrifft:

Feliciora nunciat.

3) Ein Bienen-Korb, wobey Blumen und auf- und abfliegende Bienen, mit der Uberschrifft:

Suavitate vocantur.

An dem Frantzösischen Gesandtschaffts-Quartier war auch der Kayserliche Name mit Lampen ausgedruckt.

Dienstags den 13. Februar. wurden am Kayserlichen Hofe die Notifications-Schreiben wegen vollbrachter höchstbeglückten Wahl und Crönung an die vornehmsten Puissancen ausgefertiget. Dasjenige, so an Ihro Hochmögenden die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden ergangen, war folgender Gestalt abgefasset:

P. P.

NAchdem Uns das allhier versammlete Churfürstliche Collegium durch göttliche Gnade einmüthiglich zu einem Römischen König den 24. des abgewichenen Monats Januarii erwehlet, und in Unsere Kayserliche Stadt Franckfurt zu kommen / allerunterthänigst ersuchet, um Uns daselbsten auf den Kayserlichen Thron durch die gewöhnliche Ceremonien, so gestern vollzogen worden, zu erheben; Als haben Wir nicht unterlassen sollen, Denenselben von einer so glücklich-als erwünschten und von allen Wohlgesinnten hertzlich verlangten Begebenheit Nachricht zu geben. Wir zweifflen keinesweges, daß dieses Denenselben eben so erfreulich und angenehm seyn werde, als Wir bey Ihnen jederzeit viele Zuneigung gegen Uns und Unser Durchlauchtigstes Hauß verspüret haben. Unser Churfürstlicher Rath und Resident bey Denenselben, Peter Elsacker, wird von diesem allen ein mehreres melden, und bitten Wir, ihme in allem demjenigen, was er Unsertwegen

wegen vortragen wird, völligen Glauben beyzumessen. Ubrigens wünschen Wir Denenselben von Hertzen alles Gute. Franckfurt den 13. Februar. 1742.

Die Antwort der Herren General-Staaten, so einige Zeit hernach eingelauffen, hat also gelautet:

Aller-Durchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser.

EUer Kayserl. Majestät von Franckfurt aus unter dem 13. dieses Monats an Uns abgelassenes Schreiben ist Uns heute durch Dero getreuen Rath und Residenten bey Uns, Peter Elsacker, einen Mann von Meriten, dessen Person Uns gantz angenehm ist, wohl behändiget worden, und haben Wir daraus ersehen, welchergestalten Euer Kayserliche Majestät durch einhellige Wahl des Churfürstlichen Collegii auf den Thron des Römischen Reichs erhaben, und nach glücklich vollzogenen gewöhnlichen Crönungs-Solennitäten Dero Regierung bereits angetreten haben. Wir sehen es als eine gantz besondere Würckung der Güte von Euer Kayserl. Majestät an, daß Sie Uns eine so angenehme Nachricht ertheilen wollen, und nach der vollkommenen Neigung, so wir allezeit zu Euer Kayserl. Majestät und dem Durchlauchtigsten Bayerischen Hause gehabt, welches ehemahls Teutschland mit Kaysern versehen, können wir nicht unterlassen, über eine so erwünschte Begebenheit unsere hertzliche Freude zu bezeugen. Solchemnach, und nachdem Wir Dieselbe, Aller-Durchlauchtigster Fürst, als einen Römischen Kayser erkennen und verehren, wünschen Wir Eurer Kayserlichen Majestät wegen glücklicher Gelangung zu dieser allerhöchsten Würde auf Erden Glück und Seegen. Der Himmel lasse Euer Majestät eine lange und glückseelige Regierung geniessen, und unter derselben die Ehre und Glückseeligkeit von Teutschland, die Ruhe und Zufriedenheit bey allen Völckern, und den Frieden mit den Nachbaren blühen, zunehmen und beständig seyn, alles zu Euer Kayserlichen Majestät unsterblichem Ruhm, unvergänglichem Preis und Angedencken. Wir werden Unserer Seits mit Eurer Kayserlichen Majestät die alleraufrichtigste Freundschafft halten, und allen denjenigen Verbindungen, welche zwischen Uns und Dero Vorfahren am Römischen Reich obhanden, auf das allergetreueste nachkommen, anbey keine Gelegenheit aus den Händen lassen, die Proben unsers Eifers für Euer Kayserl. Maj. zu erkennen zu geben. Wir wünschen auf das hertzlichste, Allerhöchst-Dieselben wollen Uns und Unserer Republic Dero Kayserliche Wohlgewogenheit angedeyen lassen. Die Wir ꝛc. ꝛc. Haag den 26. Februar. 1742.

Mittwochs den 14. Febr. hat wegen glücklich vollzogener Kayserlichen Crönung der Frantzösische Ambassadeur, Hr. Graf von Belleisle, Abends einen prächtigen Bal en Masque, vorher aber ein köstliches Souper an die hier anwesende höchst- und hohe Herrschafften und den vornehmsten Adel gegeben, wobey Sich Jhro Hoheiten, der Kayserliche Printz und die Prinzeßinnen mit eingefunden. Se. Excell. liessen zugleich Dero Palais und vorgedachte Ehren-Pforte wiederum beleuchten, und bis in die späte Nacht hinein sehr viele kleine Pöller auf einmahl abfeuern, welches ein gewaltiges Getöse machte.

Donnerstags den 15. Febr. hat hochgedachter Herr Ambassadeur wegen eingefallenen Gebuhrts-Tags Sr. Allerchristl. Majestät abermahl ein grosses Festin angestellet.

Diese Tage über musten Sich Jhro Kayserl. Majest. wegen zugestossener Unpäßlichkeit in Dero Schlaff-Zimmer inne halten, wie denn auch niemand bey Allerhöchst-Deroselben zur Audientz gelassen wurde.

Briefe von Prag unterm 9. Februar. meldeten folgendes: „Bey dem „gestern anberaumten dritten Erb-Huldigungs-Termin erschienen in der grossen „Land-Stube auf allhiesigem Schloß vor der Hochlöbl. Königl. Hof-Deputation, als hierzu bevollmächtigten Commissarien, abermahl eine nicht geringe und bis auf 200. sich belauffende Anzahl von hiesigen Land-Ständen, um „den Huldigungs-Eyd theils für sich, theils im Namen vieler Abwesenden „allerunterthänigst abzulegen. Es eröffnete solchen Actum Se. Excell. Herr „Philipp, Graf von Kollowrat, mit einer wohlgesetzten Anrede, worauf durch „den Kriegs-Secretarium, Herrn von Rubner, ein allergnädigstes Rescript abgelesen wurde, vermöge dessen Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst verwilligten, daß diejenigen, so in dem andern Termin sich durch Mandatarios gemeldet, gleich andern, so Unpäßlichkeit halber, oder wegen Entlegenheit „des Orts, zu erscheinen verhindert worden, durch Bevollmächtigte, welche in „ihrer Principalen Seele zu schwören hätten, das Homagium leisten könten; „Wie dann auch wegen derjenigen, so im Brachiner- und Bechiner-Creyß annoch würcklich in feindlicher Gewalt sich befinden, der Termin suspendiret „blieb. Hiernächst wurden auch alle Insassen, welche sich in der Groß-Hertzogin Civil- und Militar-Diensten befinden, wenn sie auch gleich in Oesterreich angesessen wären, nochmahls avociret, auch deshalben dem Rescripte „ausdrücklich Vis Avocatoriorium beygeleget, daß sie binnen 14. Tagen solche Dienste verlassen, wiedrigenfalls aber als meineydig angesehen werden „selten; Wobey allen Mandatariis anheim gestellet wurde, solches ihren Principalen zu berichten, zu dessen Behuf ihnen die Estaffetten mit Vorbewust „Sr. Excell. des Herrn Commandanten frey gegeben seyn sollen: da hingegen „wegen derjenigen, so sich in dem andern Huldigungs-Termin gar nicht gemeldet, allerhöchst anbefohlen wurde, vermittelst der Herren Creyß-Hauptleute derselben Güter zu sequestriren, die Tabular-Capitalia zu condiciren, und „darüber eine Specification allerhöchsten Orts einzusenden. Nach dieser erfolgten Publication wurde das Erb-Huldigungs-Jurament vom Herrn Secretario „Striatny in Böhmischer, von obbemeldtem Herrn von Rubner aber in Teutscher Sprache vorgelesen, und von den Anwesenden mit Aufhebung der Finger laut nachgesprochen; so dann aber Sr. Excell. Herrn Grafen von Kollowrat der Hand-Schlag gegeben, und damit dieser Actus beschlossen.„

Um eben diese Zeit hatten Ihro Königl. Maj. von Preussen die Stände der Grafschafft Glatz auf den 20. Februar. zu der Erb-Huldigung durch folgendes Königl. Patent beruffen lassen:

WIr FRIEDERICH/ von GOttes Gnaden König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ souverainer und Oberster Hertzog in Nieder-Schlesien ꝛc. Entbieten den sämtlichen Ständen, Vasallen und Eingesessenen der Grafschafft Glatz, wes Standes/ Würden und Namens sie seyn mögen/ den Geistlichen und Weltlichen, denen Magistraten in denen Städten ꝛc. Unsern geneigten Willen, Königliche Gnade und alles Gutes. Demnach es unter göttlichem Beystand dahin gediehen, daß die Grafschafft Glatz, als eine vor Alters zu Unserm souverainen Hertzogthum Nieder-Schlesien gehörige/ ob wohl durch Unfall der Zeiten und Fatalitæten nachhero von demselben abgesonderte Provintz, nicht allein mit Vorbewust und Genehmhaltung Sr. jetztregierenden Königl. Majestät in Böhmen ꝛc. als mit welcher Wir wegen vollkommener Cedirung und Uberlassung derselben an Uns und Unser Königl. Chur-Hauß, in der Qualität einer souverainen Grafschafft, gäntzlich vereinständiget und verglichen, sondern Wir Uns auch durch die am 9ten dieses Monats erfolgte Ubergabe der Stadt

Glatz in völligem Besitz gedachter Grafschafft befinden / und also zu dessen Befestigung nichts mehr übrig bleibet / als daß Wir Uns dieser Provintz und der sämtlichen Vasallen und Einwohner Treue und Ergebenheit durch eine öffentliche und feyerliche Erb-Huldigung versichern / und Uns / als ihrem nunmehrigen wahren und einigen souverainen Landes-Herrn / den Eyd der Treue auf eine solenne und bündige Weise von ihnen ablegen und einnehmen lassen: So haben Wir dem Hochgebohrnen Fürsten / Unserm freundlich lieben Vetter, General von der Infanterie, Obristen über ein Regiment zu Fuß und Gouverneur zu Cüstrin / Herrn Leopold Maximilian / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herrn zu Zerbst und Bernburg, Dechant der hohen Stiffts-Kirche zu Magdeburg ꝛc. allergnädigst befohlen / und demselben Commission und Vollmacht aufgetragen / sich nach der Stadt Glatz zu verfügen / und den 20. Februar. als welchen Tag Wir zu solchem Actu allergnädigst anberaumet, an Unsere statt von denen gesamten Ständen, Vasallen und Städten mehrbesagter Unserer Grafschafft Glatz die Erb-Huldigungs-Pflicht zu empfangen und anzunehmen.

Samstags den 17. **Februar.** wurde Ihro Kayserlichen Majestät, wegen morgen zu haltenden Crönungs-Danck-Fests, von Seiten des hiesigen Magistrats allerunterthänigst angezeiget, daß die Canonen von den Wällen um die Stadt abgefeuert werden solten.

Auch ist den Evangelischen vortrefflichen Churfürstlichen Herren Botschafftern durch den Hn. Rath-Schreiber, L. Seelig, von diesem Danck-Fest Nachricht gegeben, und denselben die Texte zu diesem Ende zugestellet worden, wann etwa ein- oder anderer von Hoch-Denenselben Belieben trüge, die Predigten mit anzuhören.

Sonntags den 18. **Februar.** wurde also wegen glücklich vollbrachter Crönung Ihro Rönisch-Kayserl. Majestät, auf Verordnung E. Löbl. Magistrats, so wohl in der Stadt als auf den hieher gehörigen Dorfschafften, ein solennes Danck- und Freuden-Fest begangen, zu welchem Ende schon am vorigen Abend nach der Bet-Stunde alle Glocken eine Stunde lang geläutet, diesen Morgen aber bey anbrechendem Tage 100. Canonen auf den Wällen um die Stadt gelöset worden. Man hatte hierbey folgende Einrichtung des Gottes-Dienstes beliebet, wovon denen Vorstehern der hiesigen Reformirten Gemeine, nachdem der Aeltere Herr Burgermeister selbige in seine Audientz vorbescheiden lassen, gleichfalls Eröffnung geschehen, und die erwehlte Texte zugestellet waren.

Gesänge zu den beyden Morgen-Predigten.

Vor der Predigt:

1. Bringt her dem HErren Lob und Ehr.
2. Ehr sey GOtt in der Höh.
3. Nun jauchzt dem HErren alle Welt.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu der ersten Morgen-Predigt.

1. Ep. an Timoth. II, 1. 2.

℣. 1. **So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen zuerst thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danckſagung für alle Menſchen.**

℣. 2.

℣. 2. Für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß wir ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseeligkeit und Ehrbarkeit.

Text zu der andern Morgen-Predigt.

Psalm LXI, 7. 8. 9.

℣. 7. Du giebest einem Könige langes Leben, daß seine Jahre währen immer für und für.

℣. 8. Daß Er immer sitzen bleibe vor GOtt; erzeige ihm Güte und Treue, die ihn behüten.

℣. 9. So will ich deinem Namen lobsingen ewiglich, daß ich meine Gelübde bezahle täglich.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.

Vor der Predigt:

1. Nun lob mein Seel den HErren.
2. Nun laßt uns GOtt dem HErren.
3. Lobet den HErrn, ihr Heyden all.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

HErr GOtt dich loben wir.

Text zu den Nachmittags-Predigten.

Psalm XXI, 3.

Du überschüttest den König mit gutem Seegen; du setzest eine güldene Crone auf sein Haupt.

In den beyden Haupt-Kirchen, zu den Barfüssern und zu St. Catharinen, wurde bey einer wohlgesetzten Music eine hierzu verfertigte Cantata abgesungen, sodann obige Texte von dem Hn. D. Walther, Minist. Sen. und Consist. Assess. und Hn. M. Pfefferkorn erbaulichst erkläret, und der Gottes-Dienst mit einem besondern Danck-Gebet (so unten bey der Crönungs-Predigt zu finden) beschlossen.

Mittags von 11. biß 12. Uhr hat man abermahl mit allen Glocken geläutet, und gleich nach 12. Uhr so wohl, als hernach des Abends, jedesmahl 100. Canonen abgefeuert, da dann dieses hohe Danck- und Freuden-Fest unter allgemeinem Frolocken geendiget worden.

Sonst vernahm man, daß Jhro Kayserl. Majestät den Herrn Grafen von **Oettingen** an den Frantzösischen Hof, den Fürsten von **Nassau** an den Päbstlichen Stuhl, den Herrn Grafen von **Seinsheim** aber an die Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande zu Dero Botschafftern ernennet hätten, wohin selbige ehestens abgehen würden.

Nachdem Ein Hochlöbl. Reichs-Marschall-Amt am 19. Febr. dem ältern Herrn Burgermeister durch den Reichs-Fourier die Eröffnung gethan, daß folgenden Tages eine Conferentz über die zu verfertigende Kayserliche Tax-Ordnung würde gehalten werden, worzu die verordnete Herren Gesandte incognito auffahren würden, mit dem Ansinnen, hierzu ein Zimmer fertig und solches denen zu diesem Geschäfft ernannten Raths-Deputatis bekannt machen zu lassen; so war in dem so genannten Neuner-Zimmer ein oval-runder Tisch mit einem rothen

Teppich, und, um denselben 3. Fauteuils, mit Cremoisin-Sammet überzogen, für den Kayserlichen und den Chur-Sächsischen Herrn Gesandten, ingleichen für den Herrn Reichs-Erb-Marschall, und zwey Lehn-Stühle für den Hn. Reichs-Quartier-Meister und Herrn Schöff von Lersner, als Raths-Deputirten, gesetzet worden.

*** ***

PLAN

Der Session bey der Conferentz über die Kayserliche Tax-Ordnung den 20. Febr. 1742. in der Neuner-Stube.

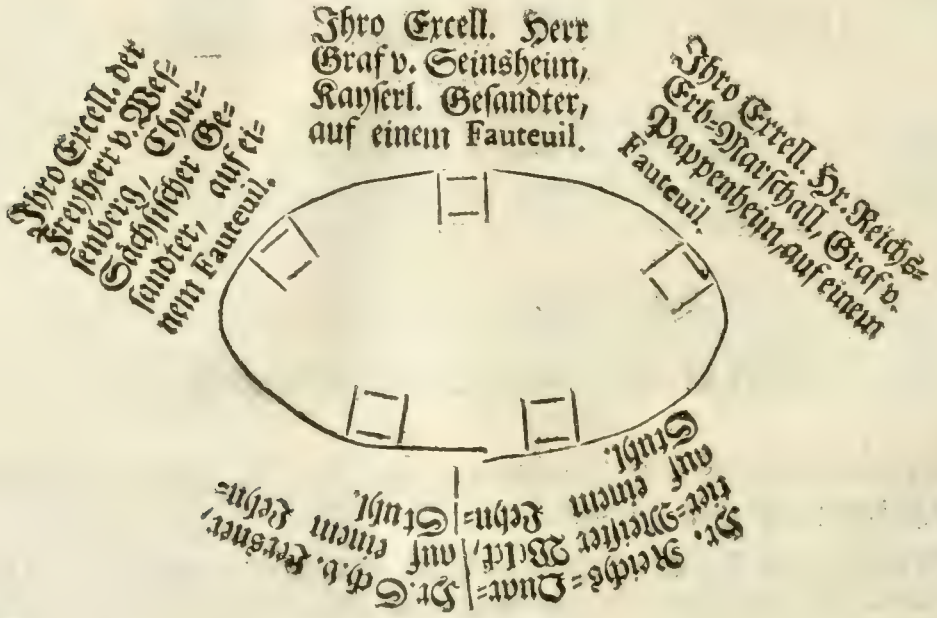

Thüre.

*** ***

Dadann

Dienstags den 20. **Februar.** von wegen Ihro Kayserlichen Majestät des Zweyten Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von Seinsheim Excell. erschienen, und sich oben in die Mitte, von wegen Chur-Sachsen des Zweyten Wahl-Botschaffters, Freyherrn von Wessenberg Excell. neben Dieselbe rechter Hand, und Se. Excell. der Hr. Reichs-Erb-Marschall auf den dritten Fauteuil lincker Hand gesetzet; Worauf, nachdem man sich also nidergelassen, Se. Excell. der Freyherr von Wessenberg den Antrag thaten, „daß bereits durch das Reichs-Ertz-Mar-„ schall-Amt unterm 16. Octobr. a. p. eine Policey- und Tax-Ordnung für die „ Fremde, welche weder unter der Kayserl. noch den Churfürstlichen Suiten wä-„ ren, publiciret worden; weil aber vermöge Kayserl. Wahl-Capitulation Art „ III. §. 25. auf Reichs-Tägen es sich gebühre, unter Direction des Reichs-Ertz-„ Marschall-Amts eine Tax-Ordnung für die Kayserliche und Churfürstliche Höf

uni

„ und Suiten zu machen, welche nachhero in Ihro Kayserl. Majestät allerhöch-
„ stem Namen durch ermeldtes Ertz- und das Erb-Marschall-Amt publiciret wür-
„ de, so wäre man gegenwärtig deshalben zusammen kommen, und hätte auch,
„ um das nöthige zu erinnern, eine Raths-Deputation erfordert; Von Reichs-
„ Ertz-Marschall-Amts wegen hielte man dafür, daß die Kayserl. Tax-Ordnung
„ de Anno 1711. bey dieser neuzuerrichtenden in allem zum Fundament geleget
„ werden müste.„ Se. Excell. Hr. Graf von Seinsheim versetzten hierauf, „daß,
„ wie Sie von wegen Ihro Kayserl. Majest. in Ansehung der Nothwendigkeit
„ und Nützlichkeit dieses vorhabenden Geschäffts mit dem angehörten Vortrag
„ wohl verstanden, auch dießfalls allergnädigst befehliget wären, also am füg-
„ lichsten und besten seyn werde, demjenigen, wie es Anno 1711. gehalten wor-
„ den, nachzugehen, und bey jedem Puncr die Sache genauer zu erwegen.

Hierauf hat der Hr. Reichs-Quartier-Meister die Tax-Ordnung de Anno 1711. verlesen, und nachdem jeder Articul in Deliberation gezogen worden, ist es a potiori bey der vorigen Tax-Ordnung von Anno 1711. gelassen; jedoch, auf wiederholte Vorstellung des Herrn Schöffens von Lersner, als Raths-Deputirten, wegen der diesesmahl vorgewalteten besondern Umstände und in Ansehung der vom Monat Martio 1741. zum Theil aufbehaltenen Quartiere der Bürgerschafft zum Besten ratione termini a quo disponiret worden, „daß, wenn die „ Zimmer würcklich occupiret gewesen, man solche von der Zeit der Bewoh-
„ nung an bezahlen müsse, von denenjenigen Zimmern aber, welche erst später
„ bezogen worden, das Tax-mäßige Quartier-Geld von dem 1. Octobr. 1741.
„ an gerechnet und bezahlet werden solle; „ Weswegen auch dem Herrn Reichs-Quartier-Meister aufgetragen worden, diesen Terminum dem Concept der neuzuerrichtenden Tax-Ordnung zu inseriren.

Bey allen andern Puncten ist es bey der Kayserlichen Tax-Ordnung de Anno 1711. gelassen worden. Und nachdem sich um 12. Uhr diese Conferentz geendiget, sind die beyden Herren Gesandten und der Herr Reichs-Erb-Marschall im Weggehen von dem Hn. Schöff von Lersner wieder bis an ihre Wagen begleitet worden.

Freytags den 23. **Febr.** sind Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Morgens um 9. Uhr, unter Lösung 24. Canonen von hiesigen Stadt-Wällen, wiederum zurück nach Dero Residentz-Stadt Mayntz gekehret.

Samstags den 24. **Februar.** giengen Se. Excell. der ausserordentliche Frantzösische Botschaffter, Hr. Graf von Belleisle, von hier ab nach Paris, um Sr. Allerchristl. Maj. von Dero allhier aufgehabten Verrichtungen mündlichen Rapport zu erstatten, so dann aber wieder anhero zu kommen, und das Commando in Böhmen zu übernehmen.

Nunmehro sahe man täglich sehr viele Domestiquen und Bagage von den Churfürstl. Wahl-Botschafften, wie auch andere Personen hohen und niedrigen Standes, so die Kayserliche Crönung mit angesehen, wiederum zu Wasser und Land abreisen. Es waren daher die Posten und andere ordentliche Bequemlichkeiten so schwer zu bekommen, daß manche sich etliche Tage länger hier aufhalten musten.

Montags den 26. **Februar.** wurde die von obgedachten Herren Commissariis verfertigte Kayserliche Tax-Ordnung, unter Trompeten- und Paucken-Schall, in hiesiger Stadt folgender massen publiciret:

1. Ritte der Reichs-Profos mit dem Stab.
2. Der Reichs-Fourier.
3. Vier Trompeter in einem Glied, drey Kayserliche und lincker Hand ein Chur-Sächsischer.
4. Ein Kayserlicher Paucker.
5. Noch drey Kayserliche und ein Chur-Sächsischer Trompeter.
6. Zwey Kayserl. Reichs-Herolde, mit ihren Wapen-Kleidern und Insignien.

7. Der Herr Reichs-Quartier-Meister.
8. Drey Kayserl. und 2. Hochgräflich-Pappenheimische Reit-Knechte.

Dieser Zug gieng aus dem Reichs-Erb-Marschallischen Hochgräflich-Pappenheimischen Quartier auf dem Hirsch-Graben, früh nach 11. Uhr, erstlich vor das dermahlige Kayserl. Hof-Lager auf der Zeil, dann vor das eigentliche Kayserliche Haupt-Quartier, den Braunfelß auf dem Lieb-Frauen-Berg, von da vor das Churfürstl. Sächsische Haupt-Quartier auf dem grossen Korn-Marckt; dann vor das Chur-Maynzische Haupt-Quartier das Compostell; hierauf vor das Chur-Trierische Haupt-Quartier in der Haasen-Gasse; von da vor das Churfürstl. Cöllnische Haupt-Quartier im Teutschen Hauß zu Sachsenhausen; hierauf vor das Chur-Bayerische Haupt-Quartier auf der Zeil; dann vor das Chur-Brandenburgische Haupt-Quartier den Saal-Hof; ferner vor das Chur-Pfältzische Haupt-Quartier an der Weed; von da vor das Chur-Braunschweigische Haupt-Quartier auf der grossen Eschenheimer-Gasse; und endlich wieder vor das Reichs-Erb-Marschallische Hochgräflich-Pappenheimische Quartier auf dem grossen Hirsch-Graben. An jeglichem Ort wurde die Tax-Ordnung durch den Reichs-Fourier abgelesen, und vorhero dreymahl, nach derselben aber einmahl Entrade geblasen. Ihr völliger Inhalt lautete also:

NAchdem auf glücklich vollbrachte Wahl und Crönung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI / dieses Namens des Siebenden / erwehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc. vor die bishero von der Römischen Kayserlichen und denen Churfürstlichen Hof-Stätten oder Churfürstlichen Gesandtschafft-Comitaten genossene Quartiere und dabey gebrauchten Geräthschafften / zu Vermeidung aller Irrung zwischen Wirth und Gästen / auf geziemende herkommliche Weise eine gewisse Taxe gesetzet worden / auch selbige nunmehro / allergnädigster Kayserlicher Verfügung gemäß / an gewöhnlichen Orten und Enden / und sonst der Gebühr nach zu publiciren seyn will: Als wird solches hiermit bewerckstelliget / und besagte Tax-Ordnung Krafft dieses / ingleichen durch den davon gefertigten offenen Druck / zu jedermans Wissenschafft gebracht.

Erstlich soll der Gast dem Wirth wochentlich für eine Herren-Stube und Kammer 45. Kr. für eine Mittel-Stube und Kammer 30. Kr. für die geringste Stube und Kammer aber 15. Kr. und wann zu einer Stuben keine Kammer vorhanden, zwey Drittheil, oder so bey einer Kammer keine Stube befindlich, einen Drittheil / nach Beschaffenheit des vorbemeldten dreyfachen Unterscheids / bezahlen, darunter jedoch der Boden, das Vor-Hauß / Küche, Tisch, Stühle, Bäncke und Bett-Laden, mit begriffen und verstanden sind. Und zwar soll ches aus bewegenden Ursachen die Bezahlung aller solcher angewiesenen und Reichs-Quartiere vom 1. Octobris des abgewichenen 1741sten Jahrs an, wenn sie auch schon später bezogen worden, gerechnet und entrichtet: diejenigen Quartiere aber, so vorhero gebraucht und genutzet worden, von dem Tag der würcklichen Beziehung an, bis zu deren Räumung / nach obiger Maaßgebung, bezahlet werden.

Zum Andern ist ins besondere vor ein Herren-Bett mit zarten Leilachen 45. Kr. von einem mittlern Bett mit Leilachen 30. Kr. und von einem Diener-Bett mit dergleichen 22. Kr. wochentlich zu entrichten.

Zum Dritten / so viel die Stall-Miethe anbelangt / soll für ein Pferd Tag und Nacht bezahlet werden 1. Kr.

Viertens, auf den Fall, daß der Gast sich der Keller und Gewölber, oder des Wirths Dienstboten gebrauchet / und ihme dadurch sein Gewerbe gesperret hätte, wie auch, wenn sich derselbe der dem

Wirth

Wirth zuständigen Utensilien/ Küchen- und Zinn-Geschirr/ Fürhänge, Teppiche und dergleichen, bedienet, oder der Wirth das Holtz hergegeben hätte, so soll sich der Gast dieserhalben mit dem Wirth der Billigkeit nach besonders vergleichen.

So soll auch Fünfftens/ wenn der Gast dem Wirth etwas an Gemächern/ Haußrath, Betten und Leinwand verderbt oder zerrissen, derselbe solches ihm über den ordentlichen Hauß-Zins zu vergüten und zu bezahlen schuldig seyn.

Wann aber Endlich der Gast sich allbereit vorhero mit dem Wirth über ein und anders verglichen/ so mag es dabey sein Verbleiben haben/ und soll solches hierunter nicht verstanden noch geändert seyn.

Gleichwie nun dieses obbesagte Kayserliche und Churfürstliche Hof-Stätte und Gesandtschafften/ samt deren Comitaten/ betrifft: also haben sich hingegen alle andere Auswärtige und Fremde/ so zu diesem Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Tage nicht gehören/ sie seyn hohen oder niedern Standes/ nach dem XIX. und XX. Articul der allbereits unterm 16. December 1741. letzthin publicirten Policey- und Tax-Ordnung zu bezeigen/ es wäre dann/ daß sie sich mit ihren Wirthen anders verglichen/ darbey es dann billig zu lassen und verbleibet.

Woferne aber der Gast und Wirth nicht einig werden könten/ so soll die Entscheidung von des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschallen, dem Vertrag de Anno 1614. gemäß/ mit Zuziehung einiger des Raths Deputirten/ geschehen/ und dem erfolgenden Ausspruch so dann ohnverweigerlich nachgelebet werden.

An diesem allen beschiehet Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst-gemessener Will und Meynung. Signatum in Dero und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn/ mit Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät fürgedrucktem Insiegel, den 23. Febr. 1742.

L. S.

Eodem wurde von Policey-Directions-wegen durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt wegen derer hiesigen Fuhrleute und Kutscher/ welche durchaus bis auf die erste Station doppeltes Post-Geld begehren/ lediglich als eine Policey-Sache erinnert, und abstrahendo von dem Reichs-Post-Wesen/ bey E. Hoch-Löbl. Magistrat dahin recommendiret, daß man zwar niemanden/ die Pferde auf die Post zu geben, oder zu fahren, obligiren, übrigens aber, wenn dieser oder jener solches nicht thun, sondern durch diese Verweigerung von denen Fremden einen unziemlichen Profit erpressen wolle, die Verfügung treffen möchte/ daß alsdenn derselbe gar nicht anspannen, und aus der Stadt fahren/ oder sich mit dem, was ordentlich für die Post bezahlet wird, begnügen lassen solle.

Dienstags den 27. Februar. fiel bey versammletem Rath, nach Verlesung obstehenden Antrags, der Schluß dahin aus: „Daß man durch Löbl. „ Recheney-Amt denen Kutschern den Inhalt zu ihrer Nachachtung kund machen „ solle.

Mittwochs den 28. Februar. Nachmittags um 4. Uhr sind die Reichischen Hrn. Abgeordneten, nach geendigten Abschieds-Audientzen, mit den Kay-

serlichen Insignien von Franckfurt abgereiset, und wegen des Reichs-Erb-Marschall-Amts von dem Herrn Reichs-Quartier-Meister Welck mit zweyen Kutschen, und denen übrigen zu Pferde, wie bey ihrer Einholung geschehen; von Seiten des Löbl. Magistrats zu Franckfurt aber durch einen darzu ernennten Deputirten, nemlich Herrn Steitz, des Raths, und einer Compagnie von der Bürgerlichen Cavallerie, aus ihrem Quartier, zum Krachbein genannt, abgeholet worden. Der Zug geschahe durch die Fahr-Gasse über die Zeil bey dem Kayserlichen Quartier vorbey nach dem Bockenheimer-Thor, allwo aber dießmahl kein Schuß mit Stücken, noch auch auf der Bockenheimer Warte mit Doppelhacken geschehen. Die Wache so wohl auf der Haupt-Wacht als am Bockenheimer-Thor war, wie sonst ordentlich, besetzet, an der Bockenheimer-Warte aber hielt ein Geschwader mit 5. Mann vom Land-Ausschuß. Die Chur-Pfältzische Soldaten, so aus 2. Officiers und etwa 20. Mann nebst einem Tambour bestunden, schlossen gleich vor dem Bockenheimer-Thor an, und giengen hinter denen Kutschen her. Der Herr Reichs-Quartier-Meister begleitete nebst seinem vorigen Comitat und zwey Kutschen, in deren eine sich die Herrn Deputirten von dem Stifft mit denen Reichs-Insignien auf die Art, wie bey ihrem Einzug, gesetzet hatten, diese Herren Abgeordneten biß allernächst an die Bockenheimer Warte, allwo sie beyderseits aus denen Kutschen stiegen, und sich beurlaubten. Der Raths-Deputirte von Franckfurt aber ritte mit der Stadt-Cavalerie weiter fort, und erwartete die Herren Abgeordneten an dem Geleits-Stein vor der Bockenheimer Warte, um ihnen daselbst nochmahls eine glückliche Reise zu wünschen, da sie sich dann für alle in Franckfurt empfangene Ehre und Höflichkeiten bedanckten, und fest versprachen, ein solches nach Anlangung in der Stadt Aachen höchstens anzurühmen; sie versicherten anbey ihrer besondern Ergebenheit, und wie sie sich bey aller Gelegenheit ein grosses Vergnügen machen wolten, ihre Dienst-Ergebenheit dagegen zu bezeugen. Bey gedachtem Stein befand sich der junge Hr. Straub, Rentmeister von Königstein, in Abwesenheit seines Herrn Vaters, nebst 4. Unter-Beamten und 3. Land-Reutern, wie nicht weniger ein Commando von 20. Mayntzischen Mousquetiers, an welchen der Frnnckfurtische Hr. Raths-Deputirte die Herren Abgeordneten mit nachfolgender Rede ins Rück-Geleit lieferte:

NAchdem die Kayserliche Crönung jüngsthin glücklich in Franckfurt vollzogen worden ist, und nunmehro die Herrn Deputirten der Stadt Aachen die Rückreise dieserhalben anzutreten haben; so will, als von E. Hoch-Edlen Magistrat der Stadt Franckfurt hierzu ernennet, schon gedachte Herren Deputirten hiermit Ihro Churfürstl. Gnaden, Herrn Philipp Carl, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, wie auch des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürsten, und in Höchst-Dero Namen an Ew. Hoch-Edelgeb. ich solche nebst denen bey sich führenden Reichs-Insignien ins Geleit zurück geliefert haben. Empfehle übrigens gesamte Stadt Franckfurt nebst meiner Wenigkeit zu Ihro Churfürstl. Gnaden beständiger Huld und Gnade.

Solche Anrede beantwortete der Hr. Rentmeister Straub mit einem kleinen Gegen-Compliment, und trat darauf so gleich nebst der sämtlichen Compagnie, so er ins Geleit zu nehmen versprochen, die Rückreise an; worauf der Hr. Raths-Deputirte gleichfalls mit der Bürgerlichen Cavalerie zurück kehrte, und nachdem ihn selbige durch die Tönges-Gasse nach Hause begleitet, solche aus einander gehen ließ.

Nunmehro war man so wohl am Kayserlichen Hofe, als bey dem höchsten Churfürstl. Collegio, wie auch von Seiten Eines Hoch-Edlen Magistrats dieser Stadt, aufs fleißigste beschäfftiget, die erforderliche Veranstaltungen zu der bevorstehenden prächtigen Crönung Ihro Majestät der Römischen Kayserin zu treffen.

Donnerstags den 8. Martii wurde solches Allerhöchste Crönungs-Fest mit allem ersinnlichen Pracht und allgemeinem Frolocken vollzogen. Die hierbey vorgekommene höchstmerckwürdige Umstände und feyerliche Handlungen sind unten in einer ausführlichen Beschreibung zu finden.

Freytags den 9. Martii haben die Churfürstliche Erste Herren Botschaffter sich Vormittags, auf vorgängige Einladung, nach dem Kayserlichen Hof-Lager begeben, da dem Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst geruhet, wegen verschiedener höchstwichtigen Angelegenheiten von Dero Thron herab Ihren Willen und Meynung zu eröffnen.

Eodem Nachmittags um 2. Uhr sind der Stadt Nürnberg Herren Deputirte nachdem sie vorher bey Ihro Kayserl. Majest. sich allerunterthänigst beurlaubet mit der Kayserlichen Crone und übrigen Reichs-Insignien von hier wieder abgereiset. Der zu ihrer Begleitung ernennte Raths-Deputirte, Hr. Lic. Moors, war kurtz vorher mit einer Compagnie bürgerlicher Cavalerie nebst 2. Trompetern und 2. Einspännigern zu Pferd und 2. Stadt-Laquayen zu Fuß, vor deren Quartier zur güldenen Rose auf der Zeil angekommen. Weil er nun alles daselbst zum Aufbruch fertig fand, ritte er mit der Compagnie voraus und ließ Marche blasen. Ihm folgte die Reichs-Erb-Marschallische Begleitung in der Ordnung, wie bey der Einholung; die Herren Abgeordnete in einer Hochgräflich-Pappenheimischen Kutsche; hernach der Herr Reichs-Quartier-Meister in seiner Kutsche; so dann der Cron-Wagen und die Herren Cron-Begleiter zu Pferde. Nicht weit von dem de Ronischen Garten vor Oberrod nahm der Herr Reichs-Quartier-Meister Abschied; und in selbiger Gegend kam der Hr. Amts-Schultheiß von Bieber gantz allein zu Pferd dem Hn. Raths-Deputirten entgegen, welchem er in seiner Anrede zu erkennen gab: „Er sähe, daß Er die „ Nürnbergische Herren Gesandten mit den Reichs-Insigniis bis anhero begleitet „ hätte; weil solches aber nicht weiter, als biß an die Quirins-Pforte, hätte ge„ schehen sollen, so wolte er im Namen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, „ als seines gnädigsten Herrn, darwieder protestiret haben; die Nachricht von „ dieser Rückreise wäre Dero seits zu spät eingelauffen, daher der Hr. Amts„ Keller von Steinheim und die andern, so bey dem Einzug zugegen gewesen, „ noch nicht hier wären.„ Der Herr Deputirte versetzte hierauf: „Daß er diese „ Protestation gar nicht annehmen könte, und daß sie zu spat hiervon wären be„ nachrichtiget worden, solches wäre allenfalls mit denen Herren von Nürnberg „ auszumachen.„ Auf des Hn. Amts-Schultheissen fernere Anfrage, wie weit Er, Hr. Deputirter, dann die Begleitung thun wolle? erfolgte von letzterem die Antwort: Biß an den Schlagbaum aussen vor Oberrod, allwo das Meßgeleit gewöhnlich empfangen und eingeholet werde; worauf beyde mit einander bis dahin ritten, und als der Hr. Deputirte die Uberlieferung im Namen E. Hoch-Edlen Raths der Stadt Franckfurt verrichtet, andern Theils aber der Hr. Amts-Schultheiß die fernere Begleitung übernommen, so ist darauf so gleich der Abschied erfolget.

Eodem hat die hiesige Judenschafft bey Ihro Majestäten, dem Kayser und der Kayserin, das gewöhnliche Present durch drey aus ihrem Mittel abgeordnete Bau-Meister in allertiefffster Unterthänigkeit überreichen lassen. Selbiges bestunde in folgend'em:

1) Einem extra grossen verguldeten Pocal von etwa 22. Marck.

2) Einem von Drap d'Or reich gestickten Beutel, in welchem 300. Ducaten befindlich gewesen.

Sonntags den 11. Mart. wurde das Danck- und Freuden-Fest wegen Ihro Maj. der Kayserin Crönung in den Kirchen hiesiger Stadt und darzu gehöriger Dorfschafften höchstfeyerlich begangen. Die Einrichtung desselben ist unten an gehörigem Ort anzutreffen.

Eodem haben die sämtliche Chur-Maynzische und verschiedene von den Zweyten und Dritten Churfürstlichen Herren Wahl-Botschafftern, wie auch die meiste Fürstliche, Gräfliche und andere hohe Herrschafften, die Rückreise aus dieser Stadt nach ihren resp. Höfen und Residentzen angetreten.

Nachdem Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gefallen, auf den 15. Mart. den Huldigungs-Tag in dieser Stadt fest zu setzen, um in allerhöchster Person von dem hiesigen Magistrat und Burgerschafft den Eyd der Treue einzunehmen; so begehrten Allerhöchst-Dieselbe deswegen eine Raths-Deputation, welcher des Herrn Oberst-Cämmerers Excell. zu vernehmen gaben, daß Ihro Kayserl. Majest. den Tag zur Huldigung auf den 15. Martii bestimmet, der Magistrat also des weitern wegen bey des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Grafen von Königsfeld Excell. sich zu melden hätte. Diesemnach haben hochgedachte Se. Excell. der Raths-Deputation, nebst Erinnerung wegen der zu dieser feyerlichen Handlung zu machenden Verfügungen,

Eodem von Seiten Ihro Kayserl. Majestät, wegen einzunehmender Huldigung, folgende Allergnädigste Verordnung zugestellet:

VOn der Römisch-Kayserlichen Majestät CARL des Siebenden, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, Burgermeister und Rath Dero und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt in Gnaden anzuzeigen: Nachdem oballerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät gesinnet seynd, bey Dero noch fürwährender Anwesenheit in hiesiger Stadt die einem Römischen Kayser gebührende Huldigung in selbsteigener allerhöchster Person einzunehmen, und hierzu den funffzehenden dieses lauffenden Monats Martii allergnädigst anberaumet; Als thun Sie ihnen Burgermeistern und Rath hiermit allergnädigst befehlen, daß sie bey der auf jetztgemeldten Tag vorzunehmenden Huldigung an die gantze hiesige Burgerschafft die gewöhnliche Andeutung und Befehl zur Huldigung ergehen lassen, jedoch anbey von selbsten verfügen, damit so wohl die zum Rath nicht gehörige Patricii und graduirte Personen, als auch Augspurgische Confessions Verwandte und Reformirte Prediger bey Abstattung des Huldigungs-Eydes per locum honoratiorem sich a plebe distinguirt sehen mögen. Wie dann ihnen Burgermeistern und Rath zur selbstigen Anordnung überlassen wird, denen beyden burgerlichen Collegiis hiebey einen convenablen Ort anzuweisen. Obigem allem hat obgemeldter Rath allergehorsamst nachzuleben, und verbleiben allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Majestät denselben im übrigen mit Dero Kayserlichen Gnaden gewogen. Signatum **zu Franckfurt unter Dero hervorgedrucktem Kayserl.** Secret-**Insiegel, den zehenden Martii** Anno **Siebenzehen Hundert Zwey und Viertzig.**

Johann Georg, Graf zu Königsfeld, mppr. (L. S.) **Matth. Wilhelm Haan.**

Unter andern Anstalten, so E. Hoch-Edler Magistrat zu offtgemeldter feyerlichen Handlung vorkehren ließ, trug derselbe Einem Löbl. Bau-Amt auf, in dem grossen Römer-Saal nach dem Römer-Berg zu vor die beyde mittlere Fenster den schon bereit gelegenen Balcon hinaus zu bauen, und zugleich in gedachtem Saal einen vier Stuffen erhöheten Thron aufrichten zu lassen: Welches dann auch alsofort zu Stande gebracht wurde.

Mittwochs den 14. **Mart.** ließ wohlgedachter Magistrat nachstehendes Edict wegen der auf morgenden Tag angesetzten allerhöchsten Kayserlichen Huldigung durch den Cantzley-Substitutum, Hn. Tabor, an gewöhnlichen Orten unter Paucken- und Trompeten-Schall bekannt machen:

Dem-

DEmnach die Römische Kayserliche, auch in Böheim Königliche Majestät ꝛc. Unser Allergnädigster Kayser und Herr Herr, auf nächstkommenden Donnerstag den 15. hujus von Einem Hoch-Edlen Rath und der gesamten Burgerschafft allhier die Huldigungs-Pflicht anzunehmen allergnädigst intentioniret sind: Als wird allen Burger-Officiers und der gantzen Burgerschafft und Beysassen hiermit angedeutet, und alles Obrigkeitlichen Ernstes anbefohlen, daß sie auf besagten Donnerstag Morgens, wann die Sturm-Glock geläutet wird, in ehrbarer Kleidung und Mänteln ohn alles Gewehr, darunter kein Unterscheid noch Ansehen der Person zu haben, und in guter Ordnung und Bescheidenheit vor dem Römer erscheinen, auf dasjenige, so ihnen allda wird vorgetragen werden, mit allem schuldigen Respect und Ehrerbietung fleißig Achtung geben, und die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht thun, und so sie die geleistet haben, sich alsdann in der Stille wieder nach Haus verfügen sollen, mit beygefügter Commination, daß diejenige, so etwa wieder Zuversicht, und ohne habende erhebliche Ursache, nicht erscheinen, oder sonsten dabey ohngebührlich sich erzeigen würden, mit ohnausbleiblicher ernster Straffe angesehen und beleget werden sollen. Wobey dann denen Handwercks-Purschen, dem Weiber-Volck, und andern, die bey der Huldigung nichts zu thun haben, zu solcher Zeit auf der Gassen sich nicht befinden zu lassen, denen Juden aber ins besondere zu Haus sich zu halten, alles Obrigkeitlichen Ernstes anbefohlen wird. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 13. Martii 1742.

Selbigen Nachmittag ist die Land-Militz auf Befehl Eines Löbl. Kriegs-Zeug-Amts gewöhnlicher massen wieder herein gezogen, und so dann hin und wieder auf die Wachten und Posten commandiret worden.

Donnerstags den 15. Mart. als dem angesetzten Huldigungs-Tag, wurde früh von 8. biß 9. Uhr die so genannte Sturm-Glocke geläutet, worauf Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath mit den Herren Syndicis, auch Stadt- und Rath-Schreibern, sich auf dem Römer in der Raths-Stube versammlete. Indessen marschirten sämtliche Quartiers und Compagnien von der Bürgerschafft nach dem Römer-Berg, und stellten sich daselbst in ihre Ordnung. Zur Rechten des Balcons stunden die Herren Patricii vom Hause Limburg, zur Lincken aber die Herren Doctores, Licentiati und andere Gelehrte; vor dem Balcon waren die sämtliche Herren Geistliche, der bürgerliche Ausschuß der Herren Ein und Funfziger und Neuner, wie auch die Gesellschafft der Herren Frauensteiner. Unten an dem Balcon war ein Capitain, Lieutenant und Fähndrich mit einem starcken Commando von der Garnison postiret, welche die Zugänge besetzten. So bald E. Hoch-Edler Magistrat von Ihro Kayserl. Maj. Ankunfft benachrichtiget wurde, begab sich derselbe auf den Römerberg, um Allerhöchst-Dieselbe allda zu erwarten.

Ihro Kayserl. Majestät fuhren gegen 11. Uhr aus Dero Hof-Lager ab, und erhoben Sich in folgender Ordnung nach dem Römer:

1) Giengen die sämtliche Livree-Bediente der Kayserlichen Herren Cavaliers und Ministers.
2) Die Kayserliche Laquayen.
3) Die Kayserliche Heyducken.
4) Zwey Kayserliche Herolde.
5) Die Kayserliche Herren Cavaliers und Ministers, alle zu Fuß mit entblößtem Haupt; zu beyden Seiten giengen die Kayserliche Trabanten.
6) Ihro Kayserl. Majestät in einer goldenen Mantel-Kleidung in Dero über-

aus prächtigem Leib-Wagen; An dessen einer Seite gieng der Kayserliche Herr Ober-Stallmeister, und an der andern der Hatschier-Hauptmann: Um den Wagen giengen die Kayserliche Hatschiers.

7) Die Kayserliche Edel-Knaben.

8) Ein Capitain, Lieutenant und Fähndrich mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel, mit der Wache von der Garnison, welche Tags vorher die Burger-Wache abgelöset hatte.

Ihro Majestät die Kayserin hatten Sich nebst den Kayserlichen Prinzessinnen und des Cron-Printzen Hoheit, etwas vor der Ankunfft Ihro Maj. des Kaysers, auf den Römer begeben, allwo Allerhöchst-Dieselbe nachmahls die Huldigung des Magistrats aus dem an das vormahlige Wahl-Conferentz-Gemach stossenden Cabinet unter der Bühne, worauf an dem Crönungs-Tage die Kayserliche Capell-Music sich befunden, mit angesehen haben.

Ihro Excellentzen der Kayserliche Herr Oberst-Hofmeister, Herr Reichs-Hof-Raths-Präsident, Graf von Ostein, Herr Reichs-Vice-Cantzler, Graf von Königsfeld, und Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, waren gleichfalls in Dero schwartzen Mantel-Kleidungen, noch vor der Ankunfft Ihro Maj. des Kaysers, auf den Römer gefahren, welche sodann Allerhöchst-Dieselbe unten an dem Eingang des Römers nebst dem hiesigen Magistrat empfangen, und, nachdem der Magistrat voraus gegangen, in Dero Retirade begleitet. Der Capitain von der Garnison, so den Zug beschlossen, hat sich indessen mit der Wacht unten im Römer postiret.

Kurtz darauf haben Sich Ihro Kayserl. Majestät aus Dero Retirade wiederum folgender Gestalt auf den Saal erhoben: Voran giengen die zwey Kayserliche Herolde, mit ihren Wapen-Kleidern und Stäben: So dann kamen Ihro Excell. der Herr Reichs-Vice-Cantzler und der Herr Oberst-Cämmerer: Darauf folgten Ihro Excell. der Herr Oberst-Hofmeister und der Herr Reichs-Hof-Raths-Præsident; ferner der Hr. Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt, und endlich Ihro Kayserliche Majestät mit Dero Hatschiers und Trabanten umgeben.

Nachdem Sich Ihro Kayserl. Majestät auf Dero Thron niedergelassen, stellten sich Ihro Excell. der Kayserliche Herr Oberst-Hofmeister, und der Herr Reichs-Erb-Marschall mit blossem Schwerdt, Allerhöchst-Deroselben zur Rechten; Ihro Excell. der Kayserl. Herr Oberst-Cämmerer, Herr Reichs-Hofraths-Præsident und Herr Reichs-Vice Cantzler aber zur Lincken. Hinter Ihro Kayserlichen Majestät stunde der Kayserliche Herr Ober-Stallmeister und die Herren Hauptleute der Hatschiers und Trabanten. Hinter Sr. Excell. dem Hn. Reichs-Vice-Cantzler war der Geheime Referendarius, Hr. von Schneid. Vor dem Kayserlichen Thron zu beyden Seiten stunden die zwey Kayserlichen Herolde.

Dem Magistrat wurde darauf angekündiget, sich in den Saal zu verfügen, welcher dann so gleich erschien, und nach geschehenem dreymahligen Knie-Fall von des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Excell. nachstehenden Vortrag mit allerunterthänigster Veneration auf den Knien anhörte:

DEmnach der Aller-Durchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr CARL der Siebende, Erwehlter Römischer Kayser, allzeit Mehrer des Reichs, König zu Böheim, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. durch die Gnade GOttes und einstimmige Wahl der Herren Churfürsten, zu einem Römischen König, als zu einem Kayser und Ober-Haupt der gantzen Christenheit, erkohren und gecrönet worden; So können Ihro Kayserl. Maj. nicht umhin, die dem Heil. Röm. Reich zuständige Jura zu beobachten und zu exerciren. Und da

dieß

diese Jhre und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt / wie alle andere Stände des Reichs / Allerhöchst-besagt-Jhro Kayserl. Majestät die Huldigung zu leisten schuldig / und Allerhöchst-Dieselbe solches dem Rath allergnädigst anzeigen und befehlen lassen / auch Rath und Burgerschafft sich hierzu gehorsamst eingestellet; so gereichet solches Jhro Kayserlichen Majestät zu allergnädigstem Wohlgefallen / und wie Sie allergnädigst erbietig / männiglich bey Gleich und Recht zu schützen und zu handhaben: Also wollen Sie auch des Raths und gemeiner Burgerschafft Allergnädigster Kayser und Herr seyn und bleiben / auch gemeiner Stadt habende Jura und Privilegia auf beschehenes Ansinnen allergnädigst confirmiren und bestätigen.

Hierauf erfolgte des Herrn Syndici Antwort / worin derselbe im Namen des Magistrats zur Huldigung sich erbot, und um die Confirmation der Stadt Privilegien allergehorsamst ansuchte. Selbige war also abgefasset:

Aller-Durchlauchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Böheim König / Allergnädigster Kayser / König und Herr / Herr.

DAß Ew. Kayserliche Majestät die von Dero und des Heiligen Reichs allergetreuester Stadt Franckfurt allersubmissest abzulegende Huldigung in allerhöchster Person selbsten einzunehmen / allerhuldreichst geruhen wollen / solches haben die in tiefster Erniedrigung gegenwärtig erscheinende Burgermeister und Rath gleich Anfangs um so mehr mit alleruntherthänigstem Danck zu erkennen / als sothane bald mit dem Antritt Dero glorioſen Kayserlichen Regierung sich zeigende erfreulichste Würckung Jhrer angestammten Milde und preißwürdigsten Kayserlichen Gütigkeit gedachten Burgermeistern und Rath eine gar trostreiche Versicherung ist / daß unter einem so großmüthigen und tugendsamen Monarchen sie nicht anderst / denn glückseelig und vergnügt seyn können. Es geschiehet dahero mit gantz willigem Hertzen / daß ernannte Burgermeistere und Rath zu schuldiger Præstation des allergnädigst anbefohlenen Huldigungs-Eydes sich hiermit allergehorsamst darstellen / so fort gegen Ew. Kayserliche Majestät sich zu lebens-wieriger Unterwürffigkeit / Treue und Gehorsam allerdevoteſt verpflichten / als worin Sie das Exempel Jhrer seel. Vorfahren am hiesigen Regiment stets vor Augen haben werden / welche dieses Jhren grösten Ruhm seyn lassen / daß Sie die Jhrem und des Reichs allerhöchstem Ober-Haupt geschworne Treue allezeit heilig gehalten und die Kayserliche allergnädigste Befehle / als unverbrüchliche Gesetze / veneriret haben. Mehrbesagte Burgermeistere und Rath bitten dabey alleruntherthänigst angelegentlichst um allergnädigste Confirmation der hiesigen Kayserlichen Privilegien und alt-hergebrachten guten Gewohnheiten so wohl / als daß Ew. Kayserliche Majestät Jhnen und dem hiesigen gemeinen Stadt-Wesen mit Kayserlichen allertreuesten Gnaden-Hulden beständig zugethan verbleiben wolten.

Diesemnach liessen des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Excell. Sich ferner also vernehmen:

Nachdem Jhro Kayserl. Majestät mir den allergnädigsten Befehl gegeben / dem Rath bekannt zu machen / daß Allerhöchst-Dieselbe / Jhn nicht allein anjetzo zur Huldigung allergnädigst zu admittiren, sondern auch alle hiesige Stadt-Privilegia allermildest zu confirmiren geruhen wolten; so hat Derselbe auf die Jhm vorzulesende Formulam Juramenti Acht zu haben.

Als diese Eydes-Formul von dem Herrn Referendario vorgelesen war, geschahe von Sr. Excell. dem Herrn Reichs-Vice Cantzler an den Magistrat die Anfrage: **Sie haben ja wohl verstanden, was Ihnen anjetzo vorgehalten worden:** und als darauf ein einstimmiges Ja erfolget war, fügten Se. Excell. hinzu: **Solchemnach haben Sie die vördere Finger der rechten Hand aufzuheben, und den Eyd von Wort zu Wort deutlich nachzusprechen.** Gleich darauf wurde der Eyd selbsten von dem Magistrat mit aufgehobenen zweyen Fingern, wobey Ihro Kayserl. Majestät den Hut abgenommen, selbigen dem Herrn Oberst-Cämmerer zu halten gegeben, das bloße Schwerdt von dem Herrn Reichs-Erb-Marschall empfangen und mit beyden Händen gehalten, mit folgenden Worten kniend abgeleget:

DEm Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl dem Siebenden, Erwehlten Römischen Kayser, Unserm Allergnädigsten rechten Herrn, huldigen und schwören wir Burgermeister und Rath dieser Ihro Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, getreu und gehorsam zu seyn, Ihro Kayserlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu warnen, und alles zu thun, das getreue und gehorsame Unterthanen Ihro Kayserlichen Majestät, als ihrem allergnädigsten rechten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd, getreulich und ohne alle Gefehrde, also helffe uns GOtt und das heilige Evangelium.

Nach geleistetem Huldigungs-Eyd gaben Ihro Kayserliche Majestät das Schwerdt an den Herrn Reichs-Erb-Marschall wiederum zurück, bedeckten Sich mit Dero Hut, und liessen alle Raths-Personen nach ihrer Ordnung allergnädigst zum Hand-Kuß, welcher auf der obersten Stuffe des Throns kniend verrichtet wurde.

Als sich der Magistrat, nach dreymahligem Knie-Fall, aus dem Saal und hinunter auf den Römerberg, um den Huldigungs-Actum der Burgerschafft anzusehen, begeben hatte, verfügten Sich Ihro Kayserl. Majestät nach Dero Retirade, und nach einer kleinen Verweilung, unter obgemeldter Vortretung der Herolde, und hochgedachter Herren Minister, durch den Saal auf den Balcon, allwo Sich Allerhöchst-Dieselbe auf dem aufgerichteten Thron niederliessen. Se. Excell. der Herr Reichs-Vice Cantzler stellten Sich vornen an den Balcon, lincker Hand den Herrn Referendarium hinter sich habend, und hielten mit gantz vernehmlicher Stimme an die an ihren gewöhnlichen Plätzen wieder placirte Löbliche Gesellschafften, Graduirte und übrige Burgerschafft, folgende Rede:

ES wird hiesiger Burgerschafft bereits bekannt seyn, daß Ihro Kayserliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, allerhuldreichst entschlossen, anheute die einem Römischen Kayser schuldige Huldigungs-Pflicht in allerhöchster Person selbst von hiesiger gesamten Burgerschafft anzunehmen. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät zu derselben das allergnädigste Vertrauen haben, es werde selbige willig und bereit seyn, Allerhöchst-Deroselben die Pflichten der Treue, des Gehorsams und der Unterwerffung anjetzo zu leisten: also thun Ihro Kayserliche Majestät hiermit durch mich die allermildeste Versicherung, daß Sie jederzeit ein Allergnädigster Kayser und Herr von hiesiger gemeiner Stadt und Burgerschafft seyn und bleiben werden. Ihr habt demnach Achtung zu geben, was euch desfalls anjetzo wird vorgelesen werden.

Der Herr Referendarius laß hierauf die Eydes-Formul vor, und nachdem die Burgerschafft, auf Befragen Sr. Excell. des Herrn Reichs-Vice Cantzlers, ob sie selbige wohl vernommen, mit Ja geantwortet, wurde der Huldigungs-Eyd mit aufgehobenen beyden Fingern, so wie selbigen der Herr Referendarius

Huldigung des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, wie solche Ihro Römisch-Kaiserliche-Majestät den 15. Merh 1742. in allerhöchster Persohn allergnädigst eingenommen.

J. C. Funck Architect. delin.

M. Rößler, delin. et sculpsit.

abgelesen, von der Burgerschafft nachgesprochen. Der Eyd selbst war einerley Inhalts mit denjenigen, welchen der Magistrat verhin geleistet, ausgenommen, daß an statt der Worte: **Burgermeister und Rath**, die Worte: **Burgerschafft und Gemeine** / gebrauchet wurden. Der Magistrat hatte, wie obgedacht, sich indessen hinunter auf den Römerberg begeben, und vor die Evangelisch-Lutherische und Reformirte Herren Geistliche, die bürgerliche Herren Ein und Funfziger und Neuner, so dann die übrige, wie am Tage des geleisteten Securitæts-Eydes, in ihre Quartiere mittelst vorgestellter kleiner numerirter Fahnen abgetheilte Burgerschafft, dem Balcon gegen über gestellet.

Nach abgelegtem Eyde wurde zu dreyen Mahlen ein freudiges Vivat **Carl der Siebende!** geruffen, und, nachdem man mit Ausstreckung der Fahne auf dem St. Niclas-Thurm ein Zeichen geben lassen, auf den Wällen der Stadt 100. Canonen gelöset.

Ihro Kayserl. Majestät begaben Sich inzwischen mit dem Eingangs-gemeldten Gefolg unter beständigem Frolocken und Zuruff des Volcks: Vivat **Carl der Siebende! Es lebe der Kayser!** Vivat Maria Amalia! **Es lebe die Kayserin!** nach Dero Hof-Lager zurücke. Die Burgerschafft ist so dann in guter Ordnung wiederum nach Hause gezogen, auch das auf dem Römer gestandene Corpo von der Garnison abmarschiret. Womit also dieser feyerliche Huldigungs-Actus höchstglücklich und erfreulich geendiget worden.

*** *** ***

Erklärung des hierbey befindlichen Kupfers:

1. Der Römer oder das Rath-Hauß.
2. Der grosse Römer-Saal.
3. Ihro Römisch-Kayserliche Majestät auf dem Thron / welcher auf dem Balcon stund / sitzend / mit Dero hohen Ministern umgeben.
4. Ein Hoch-Edler Magistrat der Stadt Franckfurt / hinter welchem zur Rechten die Geschlechter vom Hause Limburg / in der Mitte die Geistlichen und die Gesellschafft der Frauensteiner / zur Lincken die Graduirten und Gelehrten / und hinter selbigen der bürgerliche Ausschuß der Ein und Funfziger und Neuner gestanden.
5. Die sämtliche Burgerschafft.
6. Ein Commando Grenadiers von der Garnison um den Thron postiret.
7. Ein Commando von der Garnison / so die Wacht auf dem Römerberg gehabt.

*** *** ***

Briefe von dem Ober-Rhein brachten um diese Zeit mit, daß die nach Bayern bestimmte Frantzösische Hülffs-Völcker, so aus 37. Escadrons und 16000. Mann Fuß-Volck bestünden, schon in völliger Bewegung begriffen wären, und daß die erstern bey Mannheim, und die letztern bey Fort Louis den Rhein paßiren würden.

Von Wetzlar ward gemeldet, daß des Herrn Cammer-Richters, Grafen von Ingelheim Excell. vor etlichen Tagen, wegen glücklich vollzogener Kayserlichen Crönung, in der Kirche, unter Beywohnung der sämtlichen Herren Assessorum aller drey Religionen und übrigen zum Reichs-Cammer-Gericht gehörigen Personen, ein solennes Danck-Fest halten lassen, hernach aber an die vornehmsten Standes-Personen ein herrliches Gastmahl gegeben, da indessen unter die häuffig herbey gekommene Armen weisses Brodt und Wein in Uberfluß ausgetheilet worden.

Freytags den 16. **Mart.** sind Ihro Hochgräfliche Excellentz der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, von hier abgereiset, nachdem

Dieselben durch Dero bey allen bisherigen hohen Verrichtungen erwiesene Geschicklichkeit und Magnificence einen allgemeinen Beyfall, gleichwie bey dem Kayserlichen Hofe und dem Churfürstlichen Collegio Ruhm und Hochachtung, erworben hatten.

Samstags den 17. **März**. hat sich der hochpreißliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath auf dem Römer in der so genannten Creyß-Stube versammlet, da denn der Kayserliche Oberst-Cämmerer, Herr Graf von Preysing, an statt des Herrn Oberst-Hofmeisters, Se. Excell. den Herrn Grafen Henrich Carl von **Ostein** zum Präsidenten höchstgedachten Collegii vorgestellet, welcher darauf, in Beyseyn des Herrn Reichs-Vice Cantzlers, Grafen von **Königsfeld** Excell. die sämtlichen anwesenden Herren Reichs-Hof-Räthe in Pflichten genommen. Es waren aber folgende:

Herr Friederich August, Baron von **Seidewitz**.
Hr. Henrich, Baron von **Bünau**.
Hr. Ernst Wilhelm, Baron von **Bredow**.
Hr. Joseph Clement Topor, Baron von **Morawizky**.
Hr. Thomas von **Fritsch**.
Hr. Philipp Wilhelm Albrecht **Lincker von Lutzenwick**.
Hr. Johann Ulrich von **Cramer**.

Mithin wurde durch solche erste Session dieses höchste Gericht in seine vorige Activität wieder hergestellet.

Eodem sind Ihro Hochfürstl. Gnaden der Herr Bischoff von Bamberg und Würtzburg mit einem ansehnlichen Gefolge allhier eingetroffen, und haben in dem von Reineckischen Hause Dero Quartier genommen; Worauf Höchst-Deroselben von E. Hoch-Edlen Magistrat der Stadt Franckfurt das gewöhnliche Geschenck an Wein und Haber durch eine Raths-Deputation unterthänigst überreichet worden.

Sonntags den 18. **März**. erhoben Sich Ihro Kayserl. Majestäten mit der gantzen Kayserlichen Familie in die hiesige St. Bartholomäi-Kirche, allwo Dieselben dem Hoch-Amt, welches von Sr. Excell. dem Päbstlichen Herrn Nuncio gehalten worden, beygewohnet, und die gewöhnliche Palmen empfangen. Der Zug geschahe in dieser Ordnung: Voraus giengen die sämtliche Livree-Bediente der Kayserlichen Herren Minister, alsdann folgten die Kayserl. Laquayen und Heyducken, nach selbigen kamen die Kayserliche Herren Cavaliers und Ministers zu Fuß: zu beyden Seiten giengen die Kayserlichen Trabanten. Ihro Majestäten der Kayser und die Kayserin führen hierauf in einem blau-sammetnen Staats-Wagen, und zwar so, daß Ihro Maj. die Kayserin im Vorder-Theil des Wagens Ihro Maj. dem Kayser gegen über sassen. Zu beyden Seiten des Wagens giengen die Kayserlichen Hatschiers. In dem andern Wagen sassen Ihro Hoheit der Cron-Printz in dem Hinter-Theil desselben allein, in dem Vorder-Theil gegen über aber Ihro Hoheiten die Kayserl. Prinzeßinnen. Darauf folgten die übrigen Kutschen mit dem Kayserl. Frauenzimmer.

Eodem haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln die Raths-Deputirte, Hr. Syndicus Lucius, Hr. Schöff von Schweitzer und der Jüngere Hr. Burgermeister Mentzel, zu Dero vorhabenden Abreise von hier Glück gewünschet, und zu beharrlicher Churfürstlichen Gnade sich empfohlen.

Montags den 19. **März**. sind Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln Vormittags zwischen 8. und 9. Uhr, unter gewöhnlicher Lösung der Canonen, von hier nach Dero Residentz Bonn abgegangen.

Nachdem Ihro Kayserl. Majestät aus der Carmeliter-Kirche, wohin Sie Sich gegen 11. Uhr Vormittags erhoben, in Dero Hof-Lager zurück gekehret waren; so statteten bey Allerhöchst-Deroselben des Bischoffs zu Bamberg und Würtzburg Hochfürstlichen Gnaden die erste solenne Visite ab, worauf Höchst-

Die-

Dieselben den Kayserlichen Hof zum öfftern besuchten, und von Ihro Kayserl. Maj. zu geheimen Unterredungen über höchst-wichtige Staats-Angelegenheiten gezogen wurden.

Um diese Zeit wurde versichert, daß der Reichs-Tag von Regensburg, wegen der in dortiger Gegend obwaltenden Umstände, vors erste hieher nach Franckfurt verleget werden, und von denen vortrefflichen Churfürstl. Herren Wahl-Botschafftern Se. Excell. der Freyherr von Siersdorff, als Chur-Cölnischer, Se. Excell. der Hr. Graf von Schönberg, als Chur-Sächsischer, Se. Excell. der Herr von Broich, als Chur-Brandenburgischer, und Se. Excell. der Herr von Hugo, als Chur-Braunschweigischer Comitial-Gesandter, demselben beywohnen, wegen Chur-Maynz aber Se. Excell. der Herr von Otten hier eintreffen würden.

Es hatten auch bereits Ihro Kayserl. Majestät unterm 17. Mart. ein Convocations-Schreiben (Siehe Beylagen) zu dem nach Franckfurt verlegten Reichs-Tage an die hohen Reichs-Stände ergehen lassen.

Von Rom empfieng man die Nachricht, daß Ihro Päbstl. Heiligkeit, auf die von der Kayserlichen Wahl und Crönung empfangene Notification, dem sämtlichen Cardinals-Collegio durch eine im Consistorio gehaltene Rede hiervon die Eröffnung gethan, welche folgenden Inhalts gewesen:

Ehrwürdige Brüder!

NAchdeme durch göttliche Gnade und einmüthige Wahl des Chur-fürstl. Collegii, welches sich schon eine geraume Zeit zu Franckfurt versammlet/ nach einem langen und stürmischen Interregno, CARL ALBRECHT/ Hertzog in Bayern/ des Heiligen Römischen Reichs Churfürst/ zum Kayser erwehlet worden; so haben Wir euch/ der alten Gewohnheit nach/ hier versammlen lassen/ um von dieser Sache Nachricht zu geben. Unser vielgeliebter Sohn in Christo/ Kayser CARL ALBRECHT/ hat Uns selbsten/ vermög seines Eifers und unveränderlichen Ehrerbietung für Uns und den Heil. Apostolischen Stuhl/ diese erwünschte Wahl durch sein Schreiben zu wissen gethan, welches euch jetzo soll vorgelesen werden.

(Hier wurde das Schreiben Sr. Kayserl. Majestät abgelesen)

Ihr habet also vernommen/ Ehrwürdige Brüder/ mit welcher Demuth und Frömmigkeit der Kayser die Wohlthaten des Himmels/ so er über Ihn ausgeschüttet hat/ erkennet/ und mit welcher Ehrerbietung Er Uns seinen kindlichen Gehorsam und seine beständige Verehrung für den Stuhl des Heil. Petri zu erkennen giebet. Wir können euch Unsere Freude über einen so glücklichen Erfolg dieses grossen Wercks/ welches Uns so viele Sorge gemacht/ nicht genugsam beschreiben. Dieser CARL ALBRECHT/ welcher von seiner zartesten Jugend an zur Ausübung aller Helden-Tugenden seiner im Krieg und Frieden/ wie nicht weniger allen schönen Wissenschafften, so berühmten Vorfahren/ die sich über dieses noch für die heilige Kirche so eiferig bezeiget und verdient gemacht haben/ angehalten worden; dieser CARL ALBRECHT, sage ich/ der sich ihre vornehmste Tugenden/ und insonderheit die Gottesfurcht/ Weisheit, Gerechtigkeit/ Redlichkeit und Großmuth, zum Muster vorgestellet/ mithin denenselbigen in allem gleich- ja wohl gar zuvor gekommen. Wir können also der zuverläßigen Hoffnung leben, daß, gleichwie der Vater der Barmherzigkeit und GOtt alles Trostes durch seine göttliche Güte diesen Printzen dem Reich zum Ober-Haupt, und der Catholischen Kirche zum Patron und Schutz-Herrn verliehen/ dieser neue Kayser auch seine Würde und Gewalt zur Beschützung so wohl als Ausbrei-

tung des Catholischen Glaubens anwenden / und den Ruhm, welchen sich das Hauß Bayern zu allen Zeiten gegen die wahre Religion erworben, vermehren werde. Wir zweiffeln keinesweges an dieser Beschirmung, und wenn Wir desfalls nicht so viele hinlängliche Zeugnisse hätten, so würde Uns das eigene Schreiben CARL ALBRECHTS, welches erst ist abgelesen worden, genugsam versichern, nachdem Er darinnen dem Heiligen Stuhl alle diejenige Pflichten, mit welchen Ihm seine Vorfahren bereits so löblich vorgegangen, zu leisten auf das feyerlichste versprochen. Über dieses haben Wir euch auch, Vielgeliebte Brüder, zu berichten / wie die vortreffliche Botschaffter CARL ALBRECHTS in allen gehaltenen Unterredungen nicht zugegeben / daß der Würde und Ansehen des Apostolischen Stuhls, wie auch der Gewalt der Römischen Kirche, das mindeste entzogen, sondern selbige zu ihrem ohnverletzten Stand / zum Ruhm der wahren Religion / erhalten worden, so daß auch der IVte Articul des Ryßwickischen Friedens-Schlusses ohnverändert geblieben. Was aber Unsere Freude und Trost noch um ein mehrers vergrössert, ist / daß der Successions-Streit wegen der beyden Hertzogthümer, Jülich und Berg, glücklich entschieden, und die Sache / welche bißher Uns und Unsern Vorfahren so viel Furcht und Sorge dadurch gemacht, daß nach dem Absterben des Edlen Carls, Hertzogen zu Neuburg, Pfaltzgrafen beym Rhein / des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, der Besitz dieser Lande an den Marggrafen von Brandenburg, einen Protestantischen Printzen, kommen sollen / nunmehro dahin beygeleget, daß vermittelst eines Tractats zwischen dem Hertzogen zu Neuburg und dem Marggrafen zu Brandenburg / diese Hertzogthümer, nach dem Absterben des Churfürsten von der Pfaltz, zu eigen und mit aller hohen Lands-Regierung auf Unsern lieben Sohn in Christo, den Edlen Carl Philipp, Pfaltzgrafen beym Rhein, Fürsten von Sultzbach / und Unsere liebe Tochter in Christo, die Edle Maria Elisabetha Augusta, Pfaltzgräfin beym Rhein, seine Gemahlin, eine Enckelin des Hertzogs von Neuburg, und deren männlich- und weibliche Erben, fallen sollen, mithin die Erbfolge in diesen beyden Hertzogthümern bey Catholischen Printzen beständig verbleibet. Bey diesen Ursachen haben Wir nicht ermangeln sollen / GOtt dem Allmächtigen, für diese Wahl, als eine besondere Gnade, zu dancken, und ihn zugleich um seinen mächtigen Beystand anzuflehen, daß er den Kriegen wehren, und das Ubel, welches sie nach sich zu ziehen pflegen, väterlich abwenden möge. Wir wollen auch den Himmel anruffen, daß er dem neuen Kayser beystehen möge, daß der Anfang seiner Regierung zur Ehre GOttes, zur Ausbreitung und Beschützung des wahren Glaubens, und zur beständigen Beruhigung der Völcker glücklich und gesegnet sey. Solchemnach ordnen Wir nach dem Beyspiel der Römischen Päbste Unserer Vorfahren, daß morgen in Unserer Capelle eine solenne Meß soll gehalten werden, welcher ihr nebst Uns beyzuwohnen / und dem gütigen GOtt, als dem Geber alles Guten, für diesen glücklichen Erfolg zu dancken habet.

Freytags den 23. Mart. als am Char-Freytag, haben Ihro Kayserliche Majestäten den GOttes-Dienst in der St. Bartholomäi-Kirche, unter Begleitung Dero gantzen Hof-Statt, zu Fuß besuchet, welches auch am folgenden Samstag geschehen, da dann Se. Excell. der Päbstliche Herr Nuncius das Hoch-Amt gehalten. Desgleichen haben Allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestäten das Heil. Oster-Fest hindurch Dero Andacht in gedachter St. Bartholomäi-Kirche ohnausgesetzt verrichtet.

Sam-

Samstags den 24. Mart. geruheten Ihro Kayserl. Maj. des Reichs-Hof-Raths, Herrn Henrich von Bünau Excell. in den Reichs-Grafen-Stand zu erheben.

Dienstags den 27. Mart. sind Ihro Hochfürstl. Durchl. der Hertzog Theodor von Bayern, Bischoff von Freysingen, nach Dero Stifft und Residentz Freysingen abgereiset.

Mittwochs den 28. Mart. haben Ihro Kayserl. Majestät mit der sämtlichen Hofstatt wiederum dem Gottes-Dienst in der St. Bartholomäi-Kirche beygewohnet und hernach offene Tafel gehalten, da dann Ihro Hoheit, der Kays. und Cron-Printz, Carolus Maximilianus, welche des vorigen Tages in Dero 16des Jahr getreten, und Abends Ihro Hoheiten, die Kayserliche Prinzeßinnen, wie auch die Durchl. Prinzeßin Maria Theresia Emanuela von Bayern, mit an der Kayserlichen Tafel gespeiset. An eben diesem Tage ist eine starcke Hof-Promotion vorgegangen, wobey Ihro Kayserl. Maj. durch Dero Oberst-Cämmerers, Herrn Grafen von Preysing Excellentz folgende Herren, als nemlich Herrn Christian, Fürsten von Thurn und Taxis, Herrn Carl Friederich, Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen, Herrn Sigismund, Printzen von Gonzaga, Herrn Anton, Grafen von Oettingen-Spielberg, Herrn Frantz, Grafen von Schönborn, Herrn Frantz Anton, Grafen von Zeil, Herrn Frantz Carl, Grafen Walbot von Bassenheim, Herrn Joseph Carl, Freyherrn von Sickingen / Herrn Carl, Grafen von Morzin / Herrn Frantz Carl, Grafen du Four, Herrn Maximilian, Grafen von Laschansky, Herrn Grafen Wratislau von Wratislau und Herrn Frantz Wentzel, Grafen von Clerei, zu Kayserlichen Cämmerern, so dann Herrn Friedrich Maximilian von Lersner, Schöffen und des Raths allhier, zu Dero Residenten in dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt zu ernennen geruhet: Auch nachhero, dem üblichen Herkommen gemäß, die beyde Herren Burgermeister so wohl, als die beyde ältern Herren Syndicos mit kostbaren goldenen Gnaden-Ketten beschencken lassen.

Donnerstags den 29. Mart. sind Se. Excell. der Spanische ausserordentliche Ambassadeur, Herr Graf von Montijo, von Dero nach Antibes gethanen Reise über Paris hier wieder angelanget.

Freytags den 30. Mart. hatten hochgedachten Herrn Ambassadeurs Excell. bey Sr. Kayserl. Maj. mit prächtigen Ceremonien öffentliche Audientz, um im Namen Ihro Cathol. Maj. den Glückwunsch zur Gelangung auf den Kayserlichen Thron abzustatten; welches auch darauf bey Ihro Majestät der Kayserin von Sr. Excell. verrichtet wurde.

Eodem haben Se. Excell. der Chur-Brandenburgische Erste Botschaffter, Hr. von Schwerin, die Rückreise nach Berlin angetreten.

Von Cölln wurde berichtet, daß Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln am 21. dieses in Dero Residentz Bonn bey höchstem Wohlseyn angelanget, und daselbst in Dero vortrefflichem Parade-Wagen den Einzug von der Stecken-Pforte biß in die Münster-Kirche gehalten, worauf allda wegen glücklich vollzogener Kayserlichen Wahl und Crönung das Te Deum laudamus gesungen, und des Abends der Churfürstliche Pallast nebst der gantzen Stadt illuminiret worden. Man vernahm zugleich, daß Ihro Churfürstl. Durchl. um das Andencken der Crönung Ihro Kayserl. Maj. Dero Herrn Bruders, bey dem Cölnischen Ertz-Stifft zu verewigen, am 28. Mart. Dero überaus prächtigen Pontifical-Habit, dessen Sich Höchst-Dieselbe bey der Crönung beyder Kayserl. Majestäten am 12. Febr. und am 8. Mart. bedienet, nebst allen zugehörigen Stücken, so durchgängig von silbernem Stoff, mit Gold sehr reich und erhoben gestickt, durch Dero Premier-Ministre und Groß-Dechant bey dem Capitul, Herrn

Grafen von Hohenzollern, dem Ertz-Stifft verehren lassen. Der gantze Ornat bestund aus zwey Meß-Gewanden, 8. Chor-Kappen, 12. Dalmatischen Röcken, und fünf Infuln von den fünf Bißthümern, Cölln, Münster, Paderborn, Osnabrüg und Hildesheim, welche Ihro Churfürstl. Durchl. besitzen. Dieses überaus kostbare Geschenck ist mit einem sehr gnädigen Schreiben Ihro Churfürstl. Durchl. an das hohe Dom-Stifft zu Cölln begleitet gewesen, worauf dieses letztere in höchst-verpflichteten Ausdrückungen die Danckſagung abgestattet.

Sonntags den 1. **April** gefiel es Ihro Kayserl. Majestät, des Herrn Grafen Friederich Henrich von **Seckendorff** Excell. die Würde eines Kayserl. General-Feld-Marschalls aufzutragen.

Mittwochs den 4. **April** haben Se. Excell. der Königlich-Spanische Botschaffter, Herr Graf von Montijo, im Namen Sr. Cathol. Majestät den Orden des Guldenen Vliesses Sr. Hoheit dem Kayserl. und Cron-Printzen von Böhmen überbracht, und mit den gewöhnlichen Ceremonien umhangen, worauf hochgedachter Herr Gesandte selbigen Mittag höchst-ermeldten Cron-Printzen aufs prächtigste tractiret, wobey sich auch eine Anzahl von andern vornehmen Standes-Personen eingefunden. Sonst machte nurbesagter Herr Graf von Montijo grosse Anstalten zu einem prächtigen Feuer-Werck, um solches Ihro Kayserl. Maj. zu Ehren anzünden zu lassen.

Auf die von Seiten Ihro Kayserl. Maj. an den Päbstl. Stuhl wegen Dero Wahl und Crönung zum Römischen Kayser geschehene Notification erfolgte von Sr. Päbstl. Heiligkeit ein Antwort- und Glückwünschungs-Schreiben folgenden Inhalts: „Es hätten Se. Heiligkeit mit der unaussprechlichsten Freude vernommen, daß durch GOttes Zulassungund eine wunderbare Vereinigung der Stimmen, Denenselben die Kayser-Würde von denen zu Franckfurt versammleten Churfürsten sey aufgetragen worden: Ihro Päbstl. Heiligkeit und das gantze heilige Collegium wären durch die bezeigte Ehrerbietigkeit und Danckſagung, womit Se. Kayserl. Maj. diese Würde von der Hand GOttes empfangen, inniglich erbauet, auch nicht weniger durch die in Dero Schreiben dem Heil. Stuhl bezeigte Ehrerbietung und kindlichen Gehorsam gerühret worden, welche löbliche Neigung genugsam an den Tag legte, daß Ihnen von Ihren Durchlauchtigsten Vor-Eltern alle Tugenden der Frömmigkeit, der Weisheit, der Gerechtigkeit, der Großmuth, und ins besondere der Eifer vor die heilige Catholische Religion und den Heiligen Stuhl seye eingepflantzet und anererbet worden: welches letztere eben die herrlichen Eigenschafften Sr. Majestät so hoch erhebe, daß Se. Heiligkeit, welche dem GOtt alles Trostes und dem Vater aller Barmhertzigkeit gedancket, daß er durch seine göttliche Güte dem Reiche wieder ein Ober-Haupt gegeben, glaubten, daß Ihro Kayserliche Majestät, Dero Schreiben gemäß, ein rechter Vertheydiger des Heil. Stuhls seyn, und Sich zum Ruhm der Catholischen Kirche um die Vermehr- und Fortpflantzung des wahren und rechten Glaubens bemühen, hergegen der Ketzerey Einhalt thun würden, woran um so weniger zu zweiffeln, als mehr Dieselbe schon darvon eine Probe an den Tag geleget, da Sie durch Dero Abgesandten zu Franckfurt bey den erstern Unterhandlungen das Ansehen des Heil. Stuhls so wohl als auch die Rechte und Vorzüge der geistlichen Stände, gegen die Vorstellungen derer Evangelischen, welche sie zu Wiederruffung des wichtigen 4ten Articuls des Ryßwickischen Friedens gethan, vertheydiget, welches um so tröstlicher vor die Kirche sey, als grösser die Freude der Evangelischen gewesen seyn würde, wann sie hierinnen obgesieget hätten. Mit gleicher inniglicher Freude hätten Se. Heiligkeit vernommen, daß die wichtige Jülich- und Bergische Succeßions-Sache, zum Vortheil des Hauses Sultzbach, beygeleget worden, weil dadurch die Furcht, so man gehabt, daß diese schöne Lande in

Evan-

„ Evangelische Hände gerathen würde, gantz verschwunden sey, welches, als
„ eine mit so vielem Vortheil vor die Religion angefangene Regierung, noch-
„ mahls Sr. Heiligkeit Anlaß gebe, Ihro Kayserl. Majest. zur Erhebung auf
„ den Thron eine glückliche, langwierig- und Ruhm-volle Beherrschung anzu-
„ wünschen, und daß Se. Heiligkeit den allmächtigen GOtt von Grund der
„ Seelen anflehen würden, daß derselbe seinen reichen Seegen über Ihro Maje-
„ stät ausschütten, und Dero Rathschläge und Unternehmen zum Ruhm der
„ Religion des Christlichen Glaubens, zu Stillung der trübseeligen Umstände
„ in Europa, und zu Schliessung eines ersprießlichen und beständigen Friedens
„ lencken wolle.

Von Regenspurg ward unterm 10. April folgendes berichtet: „Verwi-
„ chenen Sonntag ist auf Verordnung Eines hiesigen Hochlöbl. Magistrats das
„ Te Deum laudamus wegen glücklich vollbrachter Kaysers-Wahl feyerlich ange-
„ stimmet, und in der Frühe, gegen Mittag, und Abends unter der Vesper,
„ die auf die Wälle aufgeführte 36. Canonen jedesmahlen dreymahl losgebren-
„ net, vorher aber allezeit von hiesiger in guter Ordnung bey dem Jacobs-Platz
„ rangirt gestandener Garnison eine gantze Salve gegeben worden. Bey den
„ Gottes-Diensten wurden besondere hierzu erwehlte Texte und verfertigte Gebe-
„ te erkläret und abgelesen, des Nachts aber von einer grossen Menge Personen
„ die hin und wieder zum Theil gantz artig vorgestellte Illuminationen gesehen,
„ und damit dieses hohe Freuden-Fest beschlossen.

Um diese Zeit geruheten Ihro Kayserl. Majestät, des Herrn Grafen von **Thurn und Taxis** Excell. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Geheimen Rath und Ober-Stallmeister, Ritter und Cantzler des Ordens S. Huberti, Capitain von der Leib-Garde zu Pferd, General von der Reuterey, Obrist-Falckenmeister, Land-Vogt und Forstmeister zu Höchstädt, auch Obristen über ein Regiment zu Pferd und im Hertzogthum Neuburg Statthalter-Adjunctum, zu Allerhöchst-Dero Würcklichen Geheimen Rath zu erklären; welcher hohen Würde darauf gleichfalls Se. Excell. der Hr. Graf **Carl August** von **Hohenloh** und **Gleichen**, Herr zu Langenburg und Cranichfeld, theilhafftig worden.

Auch haben Ihro Kayserl. Maj. aus besondern Gnaden, die Fräulein von **Bernholden**, Ihro Maj. der Königin in Schweden bestellte Ober-Hofmeisterin und Erste Dame an dem Hessen-Casselischen Hofe, in den Reichs-Grafen-Stand erhoben.

Sonst wurde dieser Tagen bey einfallender Nacht, auf Veranstaltung des Fürsten von Taxis Durchl. ein überaus artiges von Zucker zubereitetes Feuerwerck vor dem Kayserl. Pallast vorgestellet, welches der Kayserl. Prinzessin Königl. Hoheit vermittelst einer aus Höchst-Dero Fenster herunter gelassenen Taube von Zucker selbst angezündet.

Samstags den 21. April trafen Se. Excell. der Herr Marschall, Hertzog von Belleisle, von Dero nach Paris gethanen Reise allhier wieder ein, und als Dieselben in dem Königl. Frantzösischen Quartier abgestiegen waren, machten Sie Sich so gleich fertig, bey Ihro Kayserl. Maj. zu erscheinen, welches auch noch selbigen Abend gegen 10. Uhr mit einem prächtigen Aufzug geschahe.

Sonntags den 22. April langte der Marquis von Broglio, ein Sohn des Marschalls dieses Namens, mit der Nachricht allhier an, daß die Stadt und Festung Eger, welche der Hr. Graf Moritz von Sachsen, General-Lieutenant der Frantzösischen Armee, auf Befehl Sr. Kayserl. Maj. belagert, sich am 19. dieses, nach einer tapfern Gegenwehr, ergeben habe.

Dienstags den 24. April langte Se. Excell. der Hertzog von Gevres, als ausserordentlicher Frantzösischer Abgesandter, allhier an, um bey Ihro Kayserl. Maj. im Namen des Allerchristl. Königs den Glückwunsch wegen Erhebung auf den Kayserlichen Thron abzulegen.

Freytags den 27. **April** wurde wegen dieses glücklichen Erfolgs, Abends um 5. Uhr, in hiesiger Dom-Kirche unter Paucken- und Trompeten-Schall, wie auch dreymahliger Abfeurung 30. Canonen, der Ambrosianische Lob-Gesang angestimmet.

Selbigen Tag sind bey Jhro Maj. der Kayserin, die Fräulein Gräfin Charlotta von **Törring-Jettenbach**, Fräulein Gräfin Philippina von **Czernin** und Fräulein Amalia de Croix de Frechapelle, als Hof-Dames eingetreten.

Sonntags den 29. **April** haben Se. Excell. der Hr. Graf Henrich Carl von Ostein, Präsident des Kayserl. Reichs-Hof-Raths, an hefftigem Seitenstechen, nach einer kurtzen Kranckheit, zu allgemeinem Leidwesen das Zeitliche gesegnet, worauf der verblichene Cörper nach Dero Gütern abgeführet worden.

Nachdem Jhro Kayserl. Majest. Dero würcklichem Geheimen Rath und bevollmächtigten Minister im Nieder-Sächsischen Creyse, Herrn Henrich des H. Röm. Reichs Grafen von **Bünau**, aufgetragen, in Dero und des Heil. Reichs Stadt Mülhausen die Huldigung einzunehmen, Se. Excell. auch den 18. April darzu anberaumet; so haben Dieselbe am 17. vorher Nachmittags Dero Einzug daselbst gehalten. An dem äusersten Neu-Pforten-Thor wurden Se. Excell. von dem gesamten regierenden Rath in schwartzen Mänteln und Kleidern bewillkommet, und Deroselben von dem regierenden Burgermeister die Stadt-Thor-Schlüssel presentiret, welche Se. Excell. ein wenig berührten, und sie hernach zurück gaben. Hierauf wurde der Zug biß nach dem Ober-Marckt in das daselbst gemeiner Stadt zugehörige Hauß unter Paradirung der Bürgerschafft fortgesetzet, wo des Herrn Commissarii Excell. abstiegen und bewillkommet wurden. Am 18. April, als an dem Huldigungs-Tage, nach 10. Uhr giengen 8. Deputirte des Senats nach Sr. Excell. Quartier, um Selbige nach dem Rath-Hause abzuholen. Am Rath-Hause wurden Se. Excell. von den gesamten 3. Räthen in corpore empfangen. Als der Rath sich vor den auf dem Saal aufgerichteten Thron gestellet, verfügten Sich Se. Excell. dahin, und hielten eine wohlgesetzte Rede. Hierauf wurde von dem Legations Secretario, Herrn von Lindheim, der Eyd vorgelesen, und von sämtlichen Anwesenden nachgesprochen. Nach dieser Handlung begaben Sich Se. Excell. auf die vor dem Rath-Hause erbauete Bühne zu dem daselbst aufgerichteten Thron, und hielten an die Bürgerschafft eine Rede; worauf der Eyd abgelesen und nachgeschworen wurde. Se. Excell. sind hiernächst durch die Marschälle in die Raths-Stube geführet, und von dannen, wie zuvor, nach Dero **Quartier**, allwo die Tafel zugerichtet war, begleitet worden. Selbigen Abend ward eine Serenade aufgeführet. Den 20. April frühe reiseten Se. Excell. nach Northausen ab, allwo Dieselbe am 21. gleichfalls die Huldigung im Namen Jhro Kayserl. Maj. mit gewöhnlichen Solennitäten eingenommen.

Sonntags den 6. **May** geruheten Jhro Kayserl. Maj. Herrn Wilhelm August von **Stubenberg** in den Reichs-Grafen-Stand zu erheben.

Montags den 7. **May** erhoben sich Se. Excell. der Hr. Marschall, Hertzog von Belleisle, in einem langen Trauer-Mantel nach Hofe, um bey Jhro Kayserl. Majestäten wegen Ableben der Aller-Durchlauchtigsten Kayserin, Wilhelmina Amalia, welche am 10. April aus dieser Welt abgefordert worden, im Namen Sr. Allerchristl. Maj. die Condolentz-Complimenten abzulegen.

Nachdem wegen dieses hohen Trauer-Falls in hiesiger Dom-Kirche ein prächtiges Castrum Doloris aufgerichtet worden; so haben diesen Abend die sämtliche Damen und Minister des Kayserlichen Hofes daselbst den Todten-Vigilien beygewohnet.

Dienstags den 8. **May** und die beyden vorhergehenden Tage wurden in besagter Stiffts-Kirche zu St. Bartholomäi, in Gegenwart des Kayserlichen Hofes die Exequien für allerhöchst-gedachte Kayserin aufs feyerlichste begangen, da

dann

dann am Sonntag und Montag das hohe Seelen-Amt von Herrn Doctor **Nebel**/ Weyh-Bischof zu Maynz, am Dienstag aber durch den Herrn von **Merle**/ Weyh-Bischof von Worms, gehalten worden, und dabey Herr Franciscus **Linden**/ Prälat auf dem Jacobsberg zu Maynz, Herr Hyacinth **Büchner**/ Abt zu Seligenstadt, und Herr Jacobus **Münch**/ Abt von Ilbenstadt, cum Mitra & Pluviali assistiret, die Leichen-Rede aber Herr Johann **Amos**/ des St. Bartholomäi-Stiffts Dechant und Churfürstl. Mayntzischer Geistlicher Rath abgeleget. Der völlige Chor, wie auch alle Altäre, waren schwartz behänget, und mit vielen Wand-Leuchtern und Wapen gezieret. In der Mitte stund das prächtige Trauer-Gerüst, worauf zu oberst die Kayserliche und Königliche Cronen und Insignien mit einem überhangenden schwartzen Baldachin, und um dasselbe, wie auch auf dem hohen Altar, viele weisse brennende Wachs-Kertzen auf silbernen Leuchtern zu sehen waren.

Wegen dieses hohen Trauer-Falls hat bey Jhro Kayserl. Maj. am 8. dieses Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat dieser Stadt durch eine besondere Deputation die allerunterthänigste Condolentz abgestattet.

Dieser Tagen haben Jhro Kayserl. Majestät allergnädigst geruhet, den Herrn Grafen, Carl Philipp von **Hohenlohe-Bartenstein**/ zu Dero Geheimen Rath zu ernennen.

Aus dem Haag vernahm man unterm 2. **May**/ daß Se. Excellentz der Herr Graf von Seinsheim, Kayserlicher Abgesandter, mit den vornehmsten Herren der Regierung in Conferentz gewesen, und bey dieser Gelegenheit die Erklärung gethan, „daß, gleichwie Jhro Kayserl. Majestät noch als Churfürst „ viele Achtung für die Republic und deren Wohlstand geheget hätten, also würden Sie auch fernerhin, nach Allerhöchst-Dero Erhebung auf den Kayserlichen „ Thron, dieselbe jederzeit beybehalten, und daß Sie Sich ein Vergnügen daraus machten, hiervon Jhro Hochmögenden in Allerhöchst-Dero neuen Würde einige Proben geben zu können: Jhro Kayserl. Majestät trügen zu der guten Neigung Jhro Hochmögenden das feste Vertrauen, daß Dieselbe die Bemühungen, so Sie zu Herstellung eines dauerhafften Friedens und der Ruhe in Teutschland anwendeten, würden unterstützen helffen.„ Worauf Jhro Hochmögenden dem Herrn Grafen von Seinsheim die kräfftigste Versicherung ertheilet, daß Sie alles mögliche zu Herstellung der Ruhe von Europa, und insbesondere von Teutschland, mit beytragen wolten.

Auf die von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Ertz-Cantzler des H. R. Reichs, wegen Auslieferung des Reichs-Archivs, an den Wienerischen Hof erlassene Schreiben, kam von Seiten Jhro Königl. Majest. in Ungarn ein Pro Memoria zum Vorschein, worin verschiedenes zur Entschuldigung des bißherigen Verzugs angeführet wurde. Diesen Einwendungen wurden bald hernach besondere Anmerckungen entgegen gesetzet; Auch liessen Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Jhro Maj. die Königin von Ungarn ein anderweitiges Schreiben unterm 19. May ergehen. (Alle drey Stück sind in den **Beylagen** zu lesen)

Samstags den 12. **May** sind Jhro Hochfürstl. Gnaden der Bischof von Bamberg und Würtzburg, nach vorgängiger Beurlaubung bey dem Kayserlichen Hofe, unter Lösung der Canonen von hier nach Dero Landen wieder abgereiset.

Montags den 14. **May** trugen Jhro Kayserl. Majestät allergnädigst Belieben, den Fürsten **Christian von Thurn und Taßis** zu Dero General-Wachtmeister zu ernennen.

Dienstags den 15. **May** brachen Se. Excell. der Herr Marschall, Hertzog von Belleisle, Nachmittags um 4. Uhr unter Abfeuerung der Canonen, in

Begleitung Dero Herrn Bruders, des Ritters von Belleisle, Königl. Frantzösischen General-Lieutenants, und anderer Officiers von hohem Rang, von hier auf, um über Dreßden zu der Armee nach Prag zu gehen, und nebst den übrigen hohen Allürten die Kriegs-Operationen zu eröffnen. Die Feld-Bagage Sr. Excell. ist darauf in den folgenden Tagen mit sehr vielen Rüst-Wägen nach Böhmen abgeführet worden.

Nicht lange darauf haben Se. Excell. der Hertzog von Gevres, ausserordentlicher Gesandter Sr. Allerchristl. Maj. nachdem Dieselbe Dero obgehabte Geschäffte am Kayserlichen Hofe vollbracht, die Rückreise nach Paris angetreten.

Hingegen waren Se. Durchl. der Fürst von Mansfeld, welche im Namen Ihro Kayserl. Maj. die Notifications-Schreiben von Allerhöchst-Dero durch einmüthige Wahl erhaltener Kayser-Würde nach Rom und Neapel überbracht, allhier wieder angelanget.

Selbigen Abend, als in Vigilia des Heil. Johannis Nepomuceni, geruheten Ihro Maj. die Kayserin, in der Dominicaner-Kirche allhier der solennen Andacht und Litaney beyzuwohnen.

Mittwochs den 16. **May** um 11. Uhr haben Sich beyde Kayserliche Majestäten mit dem gantzen Kayserlichen Hause in völligem Gefolg nach besagter Dominicaner-Kirche begeben und daselbst dem hohen Amt beygewohnet; wie dann auch Allerhöchst-Dieselben Sich Abends um 5. Uhr abermahl mit völliger Hofstatt dahin erhoben. Es hatten sich des Päbstl. Nuncii, Monsignor Doria, Excell. auch bey diesem Fest des Heil. Johannis Nepomuceni eingefunden, und kamen jedesmahl Ihro Kayserl. Maj. biß an die Kirch-Thüre entgegen, um Allerhöchst-Dieselbe zu empfangen.

Sonntags den 20. **May** langte ein Courier aus Böhmen allhier an, mit der wichtigen Nachricht, daß am 17. dieses zwischen Sr. Königl. Maj. von Preussen und dem Durchl. Printzen Carl von Lothringen ohnweit Czaslau ein blutiges Treffen vorgefallen, worin Se. Königl. Maj. die Wahlstatt behauptet hätten.

Selbigen Tag wurden von Ihro Kayserl. Majestät die Herren Gebrüder, Petrus Anna und Mauritius von **Courten**, in den Reichs-Grafen-Stand allergnädigst erhoben.

Nachdem die hochansehnliche Gesandtschafften der höchst- und hohen Reichs-Stände, auf das von Ihro Kayserl. Maj. unterm 17. Mart. ergangene Convocations Schreiben, sich grossen Theils allhier eingefunden; so wurde an den Magistrat der Stadt Regenspurg folgendes Kayserliche allerhöchste Rescript ausgefertiget:

P. P.

Nachdem bey fürwaltenden jetzigen Umständen, wie Euch ohnehin ohnverborgen ist, der allgemeine Reichs-Tag hieher nach Franckfurt beschrieben worden, mithin die Reichs-Versammlung zu Regenspurg in so lang, als solche dahier andauert, eingestellet bleiben wird; Als ergehet an Euch hiermit Unser allergnädigst- und zugleich ernstlicher Befehl, die Chur- und Fürstliche Collegia **in Unser und des Reichs Euch anvertrauten Stadt Regenspurg verwahrlich zuzuschliessen, biß gleichwohl die Reichs-Versammlung allda wieder zugegen seye. Ihr werdet dieses nach Unserm gnädigsten Vertrauen bestens zu befolgen wissen, und Wir verbleiben** 2c. 2c. **Franckfurt den** 9. **May** 1742.

Es hatten Ihro Kayserl. Majestät bereits vorher allergnädigst geruhet, des ehemahligen letztern Herrn Principal-Commissarii, **Joseph Wilhelm**/ Fürsten von **Fürstenberg** Hochfürstl. Gnaden, allhier zu diesem erhabenen Posten ebenfalls auszuersehen, und Deroselben die Credentialien (**Siehe Beylagen**) zu ertheilen, welche darauf Se. Hochfürstl. Gnaden durch einen Hof-Cavalier dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio insinuiren lassen. Es ist also die Dictatur dieser Kayserl. Credentialien, worzu die beyde Reichs-Erb-Marschallische Canzellisten, in den Gesandtschaffts-Quartieren, altem Herkommen gemäß, ordentlich angesaget, bey diesem Interims-Reichs-Tag der erste Actus publicus gewesen.

Bald darauf war ein allerhöchstes Kayserliches Commissions-Decret (**Siehe Beylagen**) nachgefolget, und darin die allergnädigste Gesinnung Ihro Kayserl. Maj. an das Reich wegen Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, wie auch wegen zu bewürckender Auslieferung des Reichs-Archivs, bekannt gemachet, und so gleich in die Raths-Ansage gebracht worden.

Montags den 21. **May** wurde der Reichs-Tag allhier auf dem Römer, allwo man für die Reichs-Collegia und für den Locum Dictaturæ die Zimmer eingerichtet, zum ersten Mahl, jedoch ohne Solennitäten, gehalten. Die an diesem Tage aufgefahrne Chur- und Fürstl. Herren Gesandten waren 14. an der Zahl, als nemlich wegen Chur-Maynz Herr Johann Friederich Caspar, Freyherr von **Otten**/ wegen Chur-Sachsen Herr Johann Friederich, Graf von **Schönberg**/ wegen Chur-Brandenburg Hr. Balthasar Conrad von **Broich**, wegen Chur-Pfaltz Herr Johann Bernhard, Freyherr von **Francken**, wegen Chur-Braunschweig Herr Rudolph Dieterich von **Hugo**/ wegen Sachsen-Weimar Herr Johann Caspar Freyherr von **Pogarell**/ wegen Sachsen-Gotha Herr Hans Georg von **Geißmar**/ wegen Braunschweig-Wolffenbüttel Herr Christian Friederich von **Knieſtädt**, wegen Hessen-Cassel Herr Rudolph Anton von **Hering**/ wegen Holstein-Glückstadt Herr Johann Hartwig Ernst, Freyherr von **Bernstorff**/ wegen Brandenburg-Culmbach und Anspach Herr Johann Adolph von **Bergkhofer**/ und wegen Würtemberg Herr Johann Eberhard Friederich, Freyherr von **Wallbrunn**. Da nun Dieselben allesamt in dem grossen Re-und Correlations-Saal einander bewillkommet, sind die Fürstlichen ad Collegium gegangen, worinnen die Anzeige und Danckſagungen wegen verschiedener Legitimationen, so dann auch der unter denen Alt-Fürstl. alternirenden Häusern bey nahe vor 22. Jahren wegen Holstein-Glückstadt errichtete Alternations-und Receptions-Recessus mit den beliebten 10. Strophen ad Protocollum gegeben worden, um sich bey künfftigen Aufrufs-Zettuln darnach richten zu können. Von den Reichs-Städtischen Deputirten war noch niemand, als der Speyerische und Nördlingische, vorhanden; doch wurden täglich besondere Abgeordnete von Nürnberg, Regenspurg, Augspurg, Ulm und anderen mehr erwartet. Sonst haben sich bald hernach bey dem Chur-Mayntzischen Directorio zu dem Hessen-Darmstädtischen Voto Herr von **Schwartzenau**/ zu dem Hochfürstl. Augspurgischen, wie auch Trident-Brixisch-Arembergisch-Hohenzollerisch- und Fürstenbergischen, wie auch ad interim wegen Lüttich, Herr Friedrich Carl, Baron von **Karg**/ zu dem Sachsen-Eisenachischen Herr Baron von **Pogarell**/ zu dem Pfaltz-Zweybrückischen Herr von **Hugo**/ und zu dem Hochfürstl. Eichstädtischen Herr von **Zillerberg**, gewöhnlicher Massen legitimiret.

Und ob gleich die Reichs-Gräffliche Collegia eine geraume Zeit her ihre im Reichs-Fürsten-Rath zu führen habende Vota Curiata, wegen gewisser Ceremoniel-Streitigkeiten mit den andern Gesandtschafften, gar unbesetzt gelassen: so befanden Sie doch nunmehr, auf die auch an Sie ergangene allergnädigste Ausschreibung, für gut, zu Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Ehren den Reichs-Tag in Franckfurt zu beschicken, setzten auch ihre Ablegatos mit Auswerffung ansehnlicher Besoldung und Equipage-Gelder in den Stand, einen ihrem Cha-

racter gemässen Staat zu führen. Diesenmach haben sich wegen des Schwäbischen Collegii Herr Johann Ernst von **Körndorff**, wegen des Wetterauischen Herr Johann Carl Ludwig von **Keipff**, und wegen des Fränckischen Herr Wilhelm Friedrich von **Pistorius** / nach vorgängiger Legitimation, bey dem Fürsten-Rath eingefunden.

Unter denen ersten zur Reichs-Dictatur gebrachten Angelegenheiten befand sich eine Vorstellung (**Siehe Beylagen**) Sr. Excell. des Herrn Grafen von Seckendorff, nunmehrigen Kayserl. General-Feld-Marschalls, wodurch Dieselben um Verabfolgung der annoch in der Reichs-Operations-Cassa vorräthigen Gelder zur Reparatur der Reichs-Festung **Philippsburg** anhielten.

Hiernächst ließ das Hochfürstl. Hauß Hessen-Cassel durch den Herrn Baron von Hering eine vorläuffige kurtze Information wegen Separation der Grafschafft Hanau von des Ober-Rheinischen Creyses innern Verfassung, und der Würtembergische Hof durch seinen Comitial Gesandten, Freyherrn von Wallbrunn, eine so betitulte **gründliche Bestärckung des Acten-mäßigen Berichts von dem im Hoch-Löbl. Schwäbischen Creyß herkommlichen** jure & modo præsentandi Assessorem August. Confess. Cameræ Imperialis, unter die hochansehnlichen Gesandtschafften austheilen.

Dienstags den 22. May gefiel es Ihro Kayserl. Maj. den Hochgebohrnen Herrn, **Friederich Wilhelm** / Grafen von **Solms** zu **Braunfels** / in den Reichs-Fürsten-Stand zu erheben, zu welcher hohen Würde bereits vorhin Ihro Hochgräffl. Gnaden, Herr **Friederich Carl** von **Stollberg-Geudern**, und Dero Frau Schwester, **Augusta Maria** am 18. **Febr.** und Ihro Hochgräffl. Gnaden Herr **Johann Dominicus Albertus** und Herr **Philippus** / Grafen von **Salm** Gebrüder, am 21. **Februar.** gelanget waren.

Mittwochs den 23. May geruheten Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst, den Chur-Pfältzischen Geheimen Staats-Conferentz-Minister und Hof-Cantzler, Freyherrn von **Hallberg**, zu Dero würcklichen Kayserl. Geheimen Rath zu ernennen.

Donnerstags den 24. May Abends gegen 6. Uhr langte der Hr. General-Feld-Marschall-Lieutenant von **Schmettau** / unter Vorreitung 14. blasender Postillons, allhier an, und überbrachte Sr. Kayserl. Majestät die weitere Nachricht und Bestätigung von dem durch Se. Königl. Maj. in Preussen über die Oesterreichische Armee befochtenen Siege. Nachdem derselbe sich bey zwey Stunden in dem Kayserlichen Zimmer verweilet, und seine Relation abgestattet, so wurde selbigen Abend an dem Kayserlichen Hofe offene Tafel gehalten, und von den allhier befindlichen Herren Gesandten das Glückwünschungs-Compliment abgeleget.

Freytags den 25. May wurde wegen dieses Sieges das Te Deum laudamus in der Dom-Kirche, nach aufgeführter vortrefflichen Instrumental- und Vocal-Music, unter Trompeten- und Paucken-Schall angestimmet, wobey Ihro Kayserl. Majestäten samt der Kayserlichen Familie und gantzen Hofstatt, nebst verschiedenen Ministern und Generals-Personen, Sich eingefunden hatten. So bald Ihro Kayserl. Majestäten in dem Dom angelanget waren, wurden Allerhöchst-Dieselbe von dem Päbstl. Herrn Nuncio empfangen und 50. Canonen auf den Wällen der Stadt abgefeuert. Dergleichen Freuden-Salve geschahe zum andern Mahl, als Ihro Kayserl. Majestäten aus der Kirche zurück fuhren, und zum dritten Mahl, da Allerhöchst-Dieselbe wiederum in Dero Hof-Lager eingetroffen waren. Mittags war am Kayserlichen Hofe offene Tafel: Abends aber nach 7. Uhr begaben Sich Ihro Kayserl. Majestäten mit der Aller-Durchlauchtigsten

tigsten Kayserl. Familie unter zahlreichem und prächtigen Gefolg in das Garten-Hauß Sr. Excellentz des Herrn Grafen von Montijo, um das ausserordentlich prächtige Feuerwerck, so Sc. Excell. vor einiger Zeit zubereiten lassen, anbrennen zu sehen. Auf der grossen Gallerie vor besagtem Garten haben sich so wohl alle auswärtige Minister, Herren und Damen, als auch sonst viele hohe Personen vom ersten Rang befunden. Dieses Festin und Feuerwerck war ausserordentlich prächtig, auch hatte man den Garten aufs herrlichste illuminiret. Ihro Kayserl. Maj. begaben Sich nebst Dero allerhöchsten Familie und sämtlichen Gefolg Abends um 11. Uhr wieder in die Stadt, wohin sich auch Sc. Excell. der Herr Graf von Montijo bald hernach verfügten, und eine grosse Anzahl der vornehmsten Personen mit einem köstlichen Souper bewirthen liessen.

Sonntags den 27. **May** liessen des Königl. Preußischen hochansehnlichen Herrn Gesandten von Broich Excell. wegen des von Sr. Königl. Preussischen Maj. bey Czaslau gegen die Königl. Ungarische Armee erhaltenen Sieges eine solenne Danck-Predigt durch Dero Legations Prediger, Hn. Hassenpflug, in dem Gesandtschafftlichen Kirchen-Saal halten, worzu die Text-Worte aus **Psalm** XX, 6. verordnet waren.

Dienstags den 29. **May** geruheten Ihro Kayserl. Majestät nebst des Cron-Printzen Königl. Hoheit sich nach dem 2. Stunden von Franckfurt liegenden Flecken Vilbel zu erheben, um das daselbst von Rheinfels angelangte Hochfürstl. Hessische Regiment zu Fuß des Herrn Generals von Donop in allerhöchsten Augenschein zu nehmen, da dann Allerhöchst-Dieselbe so wohl über die auserlesene Mannschafft, als wegen der erwiesenen Geschicklichkeit im Feuer-Geben, ein allergnädigstes Wohlgefallen spüren liessen. Weil besagtes Regiment nebst dem vom Herrn General-Major Clement und Herrn Obristen von Waldenheim zu Fuß und dem blauen Dragoner-Regiment, von dem Durchlauchtigsten Hause Hessen-Cassel zu Ihro Kayserl. Majest. Diensten überlassen worden; so haben selbige gleich darauf den Marsch nach der Ober-Pfaltz auf verschiedenen Routen angetreten.

Eodem empfiengen Ihro Kayserl. Maj. durch einen Courier aus Böhmen die erfreuliche Nachricht, daß das Oesterreichische Corpo unter dem Printzen von Lobkowitz von denen Herren Marschalls, von Belleisle und Broglio, bey Frauenberg mit ziemlichem Verlust geschlagen worden.

Mittwochs den 30. **May** Abends um 5. Uhr fand sich der Hr. Marquis von Mirepoix, unter Vorreitung 5. blasender Postillons und 2. Couriers, allhier ein, welcher die Bestätigung und den völligen Bericht von solchem Siege mitbrachte.

Weil an dem heutigen Tage das Namens-Fest des Printzen von Asturien einfiel, so gaben Se. Excell. der Spanische Gesandte, Herr Graf von Montijo, an alle Minister des Kayserlichen Hofes, wie auch hohe Herren Abgesandten und sehr viele andere vornehme Standes-Personen, ein sehr herrliches Tractament, worzu auch der Herr Marquis von Mirepoix, nach abgelegter Relation bey dem Kayserlichen Hofe, mit gezogen wurde. Es war dabey alles aufs prächtigste an 3. Tafeln, die erste von 41. die andere von 49. und die dritte von 14. Couverts, angeordnet.

Donnerstags den 31. **May** erhoben Sich Ihro Kayserl. Majestäten, nebst Ihro Königl. Hoheiten, dem Cron-Printzen und der. Kayserl. Prinzessinnen, in Begleitung der gantzen Kayserlichen Hofstatt, nach der St. Bartholomäi-Kirche, und wohnten allda der hohen Messe und dem Te Deum laudamus bey, welches wegen obgemeldten zweyten Sieges unter Trompeten- und Paucken-Schall angestimmet wurde. Bey dieser Gelegenheit wurden 50. Canonen auf den Wällen dieser Stadt dreymahl abgefeuert. Die erste Salve geschahe,

als beyde Kayserl. Majestäten in die Kirche traten, die zweyte unter Absingung des Te Deum, und die dritte als Ihro Kayserl. Maj. wieder in die Carosse stiegen. Zu diesem Danck-Fest hatten sich Se. Excell. der Päbstl. Nuncius, Fürst Doria, Se. Excell. der Spanische Abgesandte, Hr. Graf von Montijo, die Gesandten vieler Teutschen Höfe, die Kayserl. Ministers und Generals, Ihro Excell. die Frau Marschallin, Hertzogin von Belleisle, nebst vielen andern Damen vom ersten Rang, eingefunden. Hierauf ist am Kayserlichen Hofe offene Tafel und Gala gewesen.

Selbigen Tag hat der Herr Obriste und Vice Commendant zu Philippsburg, von Lüttich, ein Schreiben zur Reichs-Dictatur bringen lassen, worin besagter Festung Schadhafftigkeit specifice, und was solche herzustellen kosten werde, angegeben worden. Der Betrag der nöthigsten Reparation belief sich auf 20000. fl. und so hoch erstreckte sich auch der Vorrath an baarem Geld in der zum Reichs-Festungs-Bau bestimmten Casse.

Ausser denen bereits angezeigten Reichs-Hof-Räthen haben Ihro Kayserl. Maj. ferner Herrn Wigulaum Aloysium von **Kreytmayer**, und Herrn Henrich Bernhard **Wucherer**, Baron von **Huldenfeld**, zu Mit-Gliedern dieses höchsten Collegii, auch am 1. Junii Herrn Johann Wilhelm, Freyherrn von **Seckendorff**, zu Dero General-Wachtmeister ernennet.

Nachdem vermittelst eines ordentlichen Reichs-Hof-Raths-Gutachtens Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst angerathen, und von Allerhöchst-Deroselben auch allergnädigst für genehm gehalten worden, die Huldigung von der hiesigen Judenschafft, nach dem Vorgang und in Conformität wie Anno 1712. den 12ten Januar. geschehen, auch dermahlen wiederum besonders einnehmen zu lassen, und dazu der 14te Junii anberaumet worden; Als ist sothane allerhöchste Kayserliche Entschliessung nicht nur durch ein aus dem Reichs-Hof-Rath erlassenes Kayserliches Decretum dem hiesigen Löbl. Magistrat kund gemacht, sondern auch denen von Ihro Kayserl. Majestät hierzu ernennten hochansehnlichen Kayserlichen Herren Commissariis, nemlich (Tit.) Herrn Reichs-Hof-Rath, Freyherrn von **Seidewitz**, und (Tit.) Herrn von **Schneidt**, Kayserlichem Hof-Rath und Geheimen Reichs-Referendario, das behörige Decretum Commissorium zugefertiget worden.

An obbesagtem hierzu bestimmten Tage also, Morgens um 8. Uhr, verfügten sich zwey Deputirte von hiesigem Löbl. Magistrat, namentlich Herr Syndicus **Burgk** und Herr Dr. **Moors** des Raths, in des Erstern Kayserlichen Herrn Commissarii Behausung, um zu Bezeigung ihres gegen Ihro Kayserl. Majestät tragenden allerunterthänigsten Respects beede hochansehnliche Kayserl. Herren Commissarios abzuholen, und Denenselben den zu diesem solennen Actu ausersehenen Ort in dem Hof des Zeug-Hauses auf der Zeil anzuweisen. Da nun auch der Zweyte Kayserl. Herr Commissarius von Schneidt, samt dem Kayserl. Geheimen Reichs-Hof-Cantzley-Vice-Registratore, Herrn von Steck, als hierzu bestellten Actuario und Secretario, ebenfalls bey hochgedachtem Herrn Baron von Seidewitz fast zu gleicher Zeit sich eingefunden; so ist die Auffahrt dahin in folgender Ordnung geschehen:

Erstlich fuhren die zwey Herren Deputirte E. Löbl. Magistrats voraus: alsdann folgte der Kayserl. Herr Secretarius gantz allein in einer Kutsche, und endlich kamen beyde hochansehnliche Herren Commissarii in einem mit 6. Pferden bespannten Wagen, vor welchem ihre Livrée-Bediente hergiengen.

Nachdem nun Selbige zusammen in dem Zeug-Hauß in dieser Ordnung angelanget waren, seynd sie bey dem Thor gegen der Juden-Gaß über auf den Graben abgestiegen, und in ein besonderes dazu bereitetes Zimmer über eine kleine Treppe gegangen, von wannen aber nach einem kurtzen Aufenthalt Sie

sich

sich also gleich in vorgemeldter Ordnung in gedachten Hof auf einen einige Staffeln hoch erhobenen Ort begaben, so an einem Fenster auf die Zeil vorhin schon erbauet gewesen, und mit neuem rothem Tuch durchaus, so gar oben her und unten auf dem Boden, behänget und beleget, auch 2. Armen- und Lehn-Sessel alldort gestellet waren; so dann beyde Herren Commissarii sich gleich voran, der Herr Secretarius etwas rückwärts auf die Seite, und hinter denen Herren Commissarien die zwey Herren Deputirte E. Löbl. hiesigen Magistrats gestellet hatten; so fienge der Freyherr von Seidewitz an, und zwar stehend, und ohne den Hut aufzusetzen, folgende Anrede an die Judenschafft zu machen:

Ihro Römisch-Kayserliche und Königl. Majestät unser allergnädigster Herr haben Sich entschlossen, noch vor Dero Abreise, von hiesiger Franckfurtischen gesamten Judenschafft die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht einnehmen zu lassen, und hierzu Uns gegenwärtige Dero Commissarien in Gnaden zu bevollmächtigen. Es hat also die zu solchem Ende allhier versammlete Judenschafft auf dasjenige, was ihr wegen Ablegung dieser schuldigen gewöhnlichen Eydes- und Huldigungs-Pflicht vorgelesen und vorgehalten werden soll, wohl Achtung zu haben, und darauf den Eyd würcklich, Jüdischem Gebrauch nach und in allerunterthänigstem Gehorsam, abzuschwören.

Hiernächst wurde von dem Kayserlichen Herrn Secretario der in der Cammer-Gerichts-Ordnung enthaltene Juden-Eyd folgender Gestalt vorgelesen:

ADonai, Ewiger Allmächtiger GOtt, ein HErr über alle Melachim, **ein einiger GOtt meiner Väter, der du uns die heilige** Torah **gegeben hast, ich rufe dich und deinen heiligen Namen** Adonai **und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helffest bestätigen meinen Eyd, den ich jetzo thun soll, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so seye ich beraubet aller Gnaden des Ewigen GOttes, und mir werden auferlegt alle die Straffen und Flüche, die GOtt denen verfluchten Juden auferlegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einigen Theil an der Versprechung, die uns GOtt gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben am Messia, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seeligen Landes. Ich verspreche auch und bezeuge bey dem Ewigen GOtt** Adonai, **daß ich von keinem Juden, noch anderen Menschen, einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung dieses meines Eyds, so ich jetzo thun werde, begehren, bitten, oder aufnehmen will. Amen.**

Nachdem hierauf die versammlete Judenschafft nochmahlen von dem Freyherrn von Seidewitz befraget worden, ob sie also das würckliche Jurament abzulegen Willens und bereit wären? sie auch solches mit einem allgemeinen laut ausgeschrienen Ja beantwortet, wurde die Huldigungs-Formul, wie solche die Bürgerschafft geleistet, ausser daß an statt der Worte: **Getreue Unterthanen, getreue Knechte,** und an statt: **So wahr mir GOtt helffe!** ꝛc. **So wahr mir helff** Adonai! gesetzet war, der Judenschafft vorgelesen, und von selbiger mit bedecktem Haupt, ohne Aufhebung der Finger, von Wort zu Wort nachgesprochen, wie folget:

DEm Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL dem SIEBENDEN, Erwehltem Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Unserm Allergnädigsten rechten Herrn, huldigen und schwören wir gesamte Judenschafft, getreu und gehorsam zu seyn, Ihro Kayserl. Majestät Frommen und Beste zu werben und Schaden zu warnen, auch alles das zu thun, was getreue und gehorsame Knechte Ihro Kayserl. Majestät als ihrem Allergnädigsten rechten Herrn

zu thun schuldig und pflichtig seynd, getreulich ohne Gefährde und ohne Argliſt / als helffe uns GOtt Adonai, Amen.

Als dieses geschehen, hat der Herr Baron von Seidewitz abermahls eine Anrede an die versammlete Judenschafft gethan, und sich folgender Massen vernehmen lassen:

NAchdem nunmehro Ihrer Kayserlichen Majestät die anwesende Judenschafft ihre allerunterthänigste Eyds- und Huldigungs-Pflichten / als getreue Knechte / mittels cörperlichen Eyds, schuldigster Massen abgestattet; als lassen auch allerhöchst-erwehnte Ihro Kayserliche Majestät Euch, der Judenschafft insgesamt, die Versicherung Dero Allerhöchsten Kayserlichen Schutzes und Schirms bey denen wohlhergebrachten Kayserlichen Privilegiis **und Freyheiten hiermit angedeyen / und werden Allerhöchst-Dieselbe, wegen deren allerunterthänigst gebetenen** Confirmation, **nunmehro allergnädigst willfahren / weshalben von uns Dero Kayserlichen** Commissarien **die allergehorsamste** Relation **von dem Vollzug des Uns beschehenen allergnädigsten Auftrags erstattet werden soll.**

Worauf beyde Kayserliche Herren Commissarii, wie auch der Herr Secretarius und die Herren Deputirte E. Löbl. Raths allhier, in der vorigen Ordnung zurücke kehrten, und wiederum in des Ersten Herrn Commissarii, Barons von Seidewitz, Behausung fuhren, bey Dimittirung derselben aber hocherwehnter Freyherr von Seidewitz denen zwey hiesigen Herren Deputirten folgendes Compliment machte:

IHro Kayserlichen Majestät werden Wir die von dem Löbl. Magistrat bey diesem Actu **erwiesene allergehorsamste Folgleistung in allem bestens anzurühmen nicht ermangeln / und Allerhöchst-Dieselbe werden es als ein abermahliges Kennzeichen ihrer getreuesten** Devotion **huldreichst erkennen; Wornebst Wir** Deputatis in particulari **für die übernommene Veranstaltungen und angewendete Mühewaltungen** obligiret **verbleiben, und zu allen Dienst-Gefälligkeiten Uns hinwieder anerbieten.**

Hierauf erwiederte der erstere Herr Deputirte ein ehrerbietiges Gegen-Compliment, folgenden Inhalts: „Man hätte zwar ex parte Magistratus lieber „ gesehen und wünschen mögen, daß dieser Huldigungs-Actus, wie vor Alters, „ nicht an die Judenschafft gesonnen worden wäre; unterdessen aber, weilen „ man an Ihro Kayserl. Majestät einen so gerechten allergnädigsten Herrn hätte, verhoffte man und bäte zugleich, daß Magistratus bey seinen wegen der „ Judenschafft erlangten Gerechtsamen möge geschützet werden.

Und hiermit wurde dieser solenne Actus beschlossen, so dann aber der Zweyte Herr Commissarius, von Schneidt, der Herr Secretarius und beyde hiesige Herren Deputirte, nebst einigen andern Herren Reichs-Hof-Räthen und Mit-Gliedern eines Löbl. Magistrats allhier, von dem Herrn Baron von Seidewitz zu Mittage herrlich bewirthet.

Nachdem der im vorigen Jahr zu Offenbach eröffnete und hernach allhier zu Franckfurt fortgesetzte Congreſs der Alt-Fürstl. Häuser kurtz vor Eröffnung des Reichs-Tages seine Endschafft erreichet, bey solchem Fürsten-Convent aber in Berathschlagung gezogen worden, wie man sich Fürstlicher Seits in Ansehung letzterer Wahl-Capitulation zu verwahren habe, auch der Schluß dahin ausgefallen, an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät im Namen sämtlicher Alt-Fürstlichen Häuser, gleichwie schon im Jahr 1711. geschehen, eine Verwahrungs-Schrifft (**Siehe Beylagen**) allerunterthänigst überreichen zu lassen:

so

so geschahe solches um diese Zeit durch Jhro Excell. den Sachsen-Weimarischen Herrn Gesandten, Freyherrn von **Pogarell**/ welcher als ersterer, und an welchem eben damahls das Directorium war, an Jhro Kayserl. Maj. die Anrede gethan, und den Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten, Freyherrn von **Geißmar**, welchen damahls die Ordnung als Vice-Director traff, in einer öffentlichen Audientz, und wurde von Jhro Kayserl. Maj. in allerhöchsten Gnaden aufgenommen. Es haben auch Jhro Kayserl. Majestät nachmahls die Alt-Fürstliche Häuser versichern lassen, daß Allerhöchst-Deroselben nichts mehr am Hertzen liege, als denen gesamten Ständen des Reichs in ihrem Begehren Genugthuung zu leisten.

Ehe der Herr Graf **Samuel von Schmettau**/ Königl. Preußischer General-Feld-Marschall und Groß-Meister der sämtlichen Preußischen Artillerie, welchen Jhro Königl. Maj. von Preussen als accreditirten Minister an den Kayserl. Hof gesandt, um so wohl das Glückwünschungs-Compliment zur Allerhöchsten Kayser-Würde abzulegen, als auch Jhro Kayserl. Maj. die eigentlichen Umstände des Siegs bey Chottusitz zu berichten, von hier wieder abgieng, geruheten Allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät, demselben nicht allein ein kostbares güldenes mit Brillanten reich besetztes Etui mit Mathematischen Instrumenten zu schencken, sondern auch ein allergnädigstes Diploma zuzustellen, vermöge dessen Se. Excell. der Herr Feld-Marschall nebst Dero Herrn Bruder, **Carl Christoph**/ Königl. Preußischen Obristen und General-Adjutanten, auch fünf Herren Vettern, nemlich: 1) **Woldemar**/ Königlich-Preußischen Stallmeister, 2) **Leopold**/ Königl. Dänischen Regierungs-Rath und Cammer-Juncker, nicht weniger denen drey Gebrüdern 3) **Gottfried Henrich**/ 4) **Carl Leopold Gottfried** und 5) **Bernhard Wilhelm Gottfried**/ sämtliche Freyherren von **Schmettau**, in des Heil. Röm. Reichs Grafen-Stand erhoben worden.

In dem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath liessen Jhro Kayserl. Majestät ein allergnädigstes Decret, die künfftige Auf- und Annehmung der Herren Reichs-Hof-Räthe betreffend, bekannt machen, wobey zugleich die allermildeste Versicherung geschahe, daß Allerhöchst-Dieselbe die denen Herren Reichs-Hof-Räthen zugedachte Besoldung jederzeit richtig, gleichwie bißher geschehen, reichen lassen wolten. Das Decret selbst lautete also:

VOn der Römisch-Kayserl. Majestät CARLS VII. **unsers allergnädigsten Herrn wegen Dero Löbl. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath hiermit in Gnaden anzuzeigen: Nachdemmahlen Allerhöchst-gedachter Jhro Kayserl. Majestät der unterthänigste Vortrag geschehen/ wie daß für ein sehr dienlich und hinreichendes Mittel schein'n wolle/ um Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath mit tüchtigen/ wohl** qualificirten **und fähigen** Subjectis **zu besetzen, wenn Allerhöchst-Dieselbe gnädigst zu verordnen geruhen möchten, daß fürohin keiner der neu-angehenden Reichs-Hof-Räthe im** Collegio **ohne Unterscheid, so wohl auf der Herren- als Gelehrten-Banck,** introduciret **und** ad Sessionem **gelassen werde/ er sey dann zuvor vor einigen** Deputatis Collegii examiniret, **auch aus der von ihm abgelegten Probe-**Relation **in selbigem die zu einem Reichs-Hof-Rath erforderliche Eigenschafften in der That befunden worden; gestalten nicht allein eine so heilsame Verordnung ohnfehlbar die Würckung haben werde, daß von vielen, denen es doch theils an hinlänglichen** Qualitäten **und Fleiß, theils auch an behörigem Alter und Erfahrenheit ermangelt, dergleichen Stellen nicht einmahl** affectiret, **noch weniger Kayserl. Majestät mit so öfftern** Recommendationen **behelliget, sondern Jhro zum höchsten Ruhm gereichen, und diesem höchsten Reichs-Gericht ein so mehreres Vertrauen zubringen würde, so ferne**

in diesem Stück auf der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 3. und der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 24. §. 2. ohnabbrüchig und auf das genaueste gehalten, und hiervon keinesweges abgewichen werden wolte: zu geschweigen, daß dadurch dem so offt wiederholten inständigen Verlangen der Churfürsten und Stände des Reichs ein Genügen geschehe, damit die über vorgebliche Justitz-Mängel angebrachte Beschwerden in so weit und dieses Puncts halber abhelffliche Maaß erhalten hätten; Als haben Ihro Kayſ. Maj. allergnädigst befohlen/ daß inskünfftige in Dero Reichs-Hof-Raths-Collegium so wohl auf die Herren- als Gelehrten-Banck keiner, wer der auch immer seyn möge, ohne Ausnahme/ und wenn er auch schon vorhin in sonstigen Dicasteriis oder Juristischen Facultäten gestanden, zur Session würcklich aufgenommen und introduciret werden solle/ im Fall er nicht zuvor, nach Ausweise der vorangezogenen Reichs-Hof-Raths-Ordnung und der Kayserlichen Wahl-Capitulation, sich dem gehörigen Examini unterworffen, und vorauf hin die Probe-Relation in pleno abgeleget, sofort Ihro Kayserl. Maj. daß er solcher Stelle fähig, geschickt und gewachsen/ auch mit allen erforderlichen Qualitäten versehen/ mithin pro receptibili zu halten sey/ das allerunterthänigste Gutachten erstattet worden. An dem beschiehet Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigster Wille und Meynung, die Dero Kayserlichem Reichs-Hof-Rath mit Kayserlichen Gnaden wohl- und gewogen verbleiben. Signatum zu Franckfurt unter Allerhöchst-Deroselben hervorgedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel den 15. Jun. Anno 1740.

Um diese Zeit erfuhr man von Breßlau, daß allda zwischen Ihro Königl. Maj. von Preussen und Ihro Königl. Maj. von Ungarn, durch Groß-Britannische Vermittelung, am 11. Junii die Friedens-Præliminarien würcklich unterzeichnet worden.

Montags den 25. Junii geruheten Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst, den Herrn Grafen Joseph von Piosasque de Non, und Herrn Grafen Ludwig von Fürstenberg/ Landgrafen in der Baar, zu Dero Hof-Kriegs-Räthen zu erklären.

Nachdem der Adler, woraus an beyder Kayserl. Majestäten Crönungs-Tagen rother und weisser Wein geflossen, auf ausdrücklichen Befehl unversehrt gelassen und auf den Römer in die Bau-Amts-Stube geliefert, hiernächst aber von den Geschwornen des Bender-Handwercks um Verabfolgung desselben bey E. Hoch-Edlen Magistrat geziemend angesuchet worden: so ward ihnen hierin durch Raths-Conclusum vom 5. Julii in so weit gewillfahret, daß sie solches als eine Obrigkeitliche Gnade, und nicht als ein Recht, erkennen, auch den Adler in aller Stille von der Bau-Amts-Stube abholen solten. Da solches geschehen, wurden unter diesen Adler folgende Verse mit güldenen Buchstaben gemahlet:

Als CARL der SIEBENDE, der Teutschen Ober-Haupt
Und auch AMALIA, die Kayser-Cron empfangen,
Hat mir, am Crönungs-Fest, dieß Kayser-Paar erlaubt,
Daß roth und weisser Wein aus meiner Brust gegangen:
Er sprang dem Volck zur Lust, den zwölfften Februar,
Und auch den achten Mertz zugleich in einem Jahr,
Als diesen Reben-Safft dem Volck hab ausgesprützt,
Blieb ich von ihm verschont, das vormahls nie geschehen;
Ich ward von hoher Hand am Crönungs-Tag geschützt.
Wie ich an diesem Fest hab zweymahl ausgesehen,
So seh ich jetzt noch aus; ich bliebe unversehrt,
Und wurde drauf vom Rath der Bender-Zunfft verehrt.

Sie

Sie will vor solche Huld deswegen danckbar seyn:
Zum Denckmahl stellt sie mich den Adlern an die Seiten,
Woraus am Crönungs-Fest auch roth und weisser Wein,
Zu Kaysers **Leopold** und **Carl** des **Sechsten** Zeiten,
Dem Volck gesprungen ist. HErr! mache diese Lust,
Biß an der Erden End, der Bender-Zunfft bewust.

Briefe von Saltzburg unterm 5. **Julii** ertheilten folgende Nachricht: „ Nachdem Ihro glorwürdigst-regierende Kayserl. Majestät Dero würcklichen „ Geheimen Rath, auch ehedessen gewesenen Rheinischen gemeinsamen Vicariats-Präsidenten, Herrn Johann Jacob, Reichs-Erb-Truchses und Grafen „ zu Zeil, als Reichs-Gräfflich-Schwäbischen Collegii Directorn, an unsers „ Herrn Ertz-Bischoffs Hochfürstl. Gnaden accreditiret, und mit wichtigen „ Commissionen beladen; so wurden Se. Excell. Sonntags den 1. dieses durch „ den Hochfürstl. Vice-Marschall, Freyherrn von Rheling auf Ainhoffen, von „ Dero Quartier in einem sechsspännigen roth-sammetnen Wagen, neben welchem zwey Hochfürstl. Leib-Laquayen in Mänteln hergiengen, und unter „ Vorhertretung Sr. Excell. zahlreichen kostbar gekleideten Livrée-Bedienten, zu „ der Hochfürstl. Audientz abgeholet, und so wohl bey solcher, als bey der hernach gehaltenen Ceremonie und die übrige zwey Tage hindurch, von Seiner „ Hochfürstl. Gnaden mit dem einem Kayserlichen Gesandten zukommenden „ Tractament durchaus distinguiret. Nach genommener Abschieds-Audientz und „ erhaltenem Recreditiv haben Se. Excell. den Hochfürstl. Hn. Commissarium „ und alle die, so wegen Deroselben diese drey Tage über bemühet gewesen, reichlich beschencket.

Dienstags den 10. **Jul.** als an dem allerhöchsten Namens-Fest Ihro Maj. der regierenden Kayserin, **MARIA AMALIA**, wurde bey dem Kayserlichen Hofe reiche Gala angesagt. Ihro Kayserl. Majestäten erhoben Sich mit Dero Gefolg öffentlich in die hiesige Dom-Kirche zu St. Bartholomäi, und wohnten daselbst dem GOttes-Dienst bey, allwo ein solennes hohes Amt mit Paucken und Trompeten gehalten worden. Hierauf war bey dem Kayserlichen Hofe offene Tafel mit Music, woran Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, welche Tags vorher des Abends ziemlich späte incognito allhier eingetroffen, mit beyderseits Kayserl. Majestäten gespeiset. Selbigen Abend um 7. Uhr wurde den sämtlichen Damen die Stunde gegeben, bey Ihro Maj. der Kayserin zum Handkuß zu erscheinen, und um 8. Uhr das Apartement angesetzet.

Auch trugen Se. Majest. der Kayser allergnädigstes Belieben, an diesem höchst-vergnügten Amalien-Tage verschiedene hohe Promotionen vorzunehmen. Es wurden demnach der Herr Obrist-Jägermeister Baron von **Preysing**, der Kayserl. Obrist-Küchen-Meister, Herr Graf Spretti, der Kayserl. Obrist-Silber-Cämmerer, Herr Graf Max von **Törring**, der Kayserl. Vice-Stallmeister, Herr Baron von **Mayrhover**, und der Herr Baron von **Hartmann**, zu Chur-Bayerischen Geheimen Räthen; Herr Graf Rambaldo von Rambaldi, Herr Graf Joseph von **Sallern**, Herr Marchese Carolo Ercolani, Herr Baron Damian von **Nesselroth**, Herr Baron Friedrich Reinhard von **Röder**, und Herr Ludwig Marchese d'Angenelli, zu Kayserlichen Cämmerern; Herr Graf Raymond, und Herr Graf Joseph von Piosasque de Non, zu Generals bey der Reuterey; Hr. Graf von Florimond, zum General von der Artillerie; Hr. Graf Carl von Lodron, Hr. Baron Joseph Wilhelm von **Stein**, Hr. Jacob **Schön**, Hr. **Gabrieli**, Hr. Graf Joseph von **Preysing**, und Se. Durchl. der Printz Ludwig von **Sachsen-Hildburghausen**, zu General-Feld-Marschall-Lieutenants; Hr. Graf Johann Friedrich von **Oettingen-Wallerstein**, Hr. Graf Friederich von **Truchseß-Zeil** zu Wurzach, Hr. Egidi von **Wachsenstein**, Hr. Baron von **Zwirbi**, Teutschen Ordens Ritter, Hr. Brigadier

Friderico, Se. Durchl. der Printz August von **Baaden**, Hr. von **Krotschau**, und Hr. von **Witgenstein**, zu General-Feld-Wachtmeistern ernennet.

Von der zu **Dortmund** in Westphalen im Namen Jhro Kayserl. Majestät eingenommenen Huldigung ward **unterm** 13. **Julii** folgender Bericht ertheilet: „Nachdem des würcklichen Kayserlichen auch Churfürstlich-Cöllnischen „ Geheimen Raths, Freyherrn von der **Asseburg** Excell. in obhabender Kayserl. „ allerhöchster Commission, von hiesiger Freyen Reichs-Stadt die Kayserliche „ Huldigung einzunehmen, die gewöhnliche Notification anhero ergehen lassen, „ auch zu dem Ende aus hiesigem Magistrat Hoch-Deroselben die Deputirte „ entgegen geschicket worden; so haben Se. Excell. gestern gegen Mittag unter „ Paraditung der Städtischen Compagnien zu Pferd und zu Fuß, bey Trom„ peten- und Paucken-Schall, in der schönsten Ordnung ihren öffentlichen Einzug „ gehalten. Der Train dieses Einzugs machte unter andern nebst denen Com„ pagnien zu Pferd 12. Staats-Carossen aus, wobey vornemlich Sr. Excell. „ sehr kostbare Livrée und die reich equipirte 6. Hand-Pferde, auch Läuffer und „ Laquayen ins Auge fielen. Die Canonen wurden beym Eintritt dreymahl „ um die Stadt gelöset. Heute ist darauf die Huldigung mit grossen Solenni„ täten vor sich gegangen, wobey Se. Excell. eine vortreffliche öffentliche Rede „ mit einer höchst-obligeanten Manier gehalten, also, daß dadurch die Devotion „ und Liebe gegen Jhro Kayserl. Maj. in denen Gemüthern vermehret worden. „ Der Magistrat so wohl als auch die gemeine Burgerschafft und Unterthanen „ haben sothane ihre getreueste Devotion bey diesem Huldigungs-Actu durch das „ beständige Canoniren und eiferigste Zuruffung des VIVAT CARL der „ SIEBENDE! bekräfftiget; worauf das Te Deum musicaliter abge„ sungen, und so dann Se. Excell. wieder in voriger Ordnung nach Dero Quar„ tier zurück gekehret und noch sonst diesen Tag allerhand Freuden-Bezeigungen „ angestellet worden.“

Samstags den 14. **Julii** geruheten Jhro Kayserl. Majest. die Hochgebohrne Frau **Philippina Henrietta von Nassau-Saarbrück**, gebohrne Gräfin von **Hohenloh-Ingelfingen**, in den Reichs-Fürsten-Stand zu erheben.

Jhro Churfürstl. Durchl. von Cölln reiseten, nach einem Aufenthalt von etwa 8. Tagen, aus Franckfurt wieder ab, um dem Vernehmen nach Dero Stifft Paderborn mit Dero höchsten Gegenwart zu beglücken.

Um selbige Zeit haben Se. Excell. der würckliche Kayserl. Geheime Rath und Cammerherr, Herr Baron von **Neuhaus**, welchen Jhro Kayserl. Majest. zu Dero ausserordentlichem Gesandten an den Rußisch-Kayserlichen Hof ernennet, die Reise von hier nach Moscau über Petersburg angetreten.

Dienstags den 17. **Julii** haben Jhro Kayserl. Maj. den Herrn Grafen von der **March**/ und Herrn Grafen Wilhelm zu **Manderscheid**/ zu Dero General-Feld-Zeugmeister und General-Wachtmeister ernennet.

Sontags den 22. **Julii** erhoben Sich Jhro Kayserl. Majestäten, nebst der allerhöchsten Kayserlichen Familie, mit einem prächtigen und zahlreichen Gefolg in das Carmeliter-Closter, und wohneten daselbst dem Gottes-Dienst bey. Mittags wurde offene Tafel unter einem schönen Concert gehalten.

Donnerstags den 26. **Julii**, als am Fest der Heil. Anna, wovon Jhro Durchl. die verwittwete Hertzogin von Bayern den Namen führen, war Gala am Kayserlichen Hofe. Des Morgens geruheten Jhro Kayserl. Majestäten, nebst des Cron-Printzen und der Kayserl. Prinzeßinnen Hoheiten, in Begleitung des gantzen Hofstaats, den Gottes-Dienst zu besuchen, worauf des Mittags offene Tafel und des Abends grosse Assemblée bey Hofe gewesen.

Selbigen Tag sind des Königl. Polnischen und Churfürstlich-Sächsischen Ge-

Gesandten, Herrn Grafen von Schönberg Excell. von Dreßden hier wieder angelanget, um Dero vormahligen Posten, als Chur-Sächsischer Comitial Gesandter und des Evangelischen Corporis Director, bey vordaurendem Reichs-Convent fernerweit zu bekleiden.

Montags den 30. **Julii** wurden allhier bey E. Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung zwey Kayserliche allergnädigste Commissions-Decrete ad Dictaturam gebracht. Das erste betraff die Reparatur und Wiederherstellung der in Verfall gerathenen Kayserl. und Reichs-Festung Philippsburg. Das zweyte handelte von der Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Wetzlar. (**Beyde sind in den Beylagen zu finden**)

Bey der um diese Zeit zu Eßlingen eröffneten Versammlung des Hoch-Löbl. Schwäbischen Creyses hatten Jhro Kayserl. Majestät durch Dero Gevollmächtigten, Herrn Grafen von **Truchseß-Zeil-Wurzach** Excell. folgenden Vortrag thun lassen:

Jhro Römisch-Kayserl. Majestät / unser allergnädigster Kayser und Herr / haben allergnädigst gern vernommen / daß der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses bevollmächtigte Räthe / Botschaffter und Gesandte / in Berathschlagung über dieses Creyses eigene, als mit dem Reich gemeinsame Angelegenheiten sich dahier versammlet befinden. Dannenhero Allerhöchst-Dieselbe, um Jhre Reichs-Väterliche Fürsorge / insonderheit diesem Löbl. Creyß und dessen Hoch- und Löblichen Ständen Jhre zutragende Liebe und Gnade in mehrerem kund und zu vernehmen zu geben / zu gegenwärtiger Creyß-Versammlung mich nach Auserweiß meiner Credentialien allergnädigst abzuordnen beliebet haben. Jhro Kayserl. Majestät sind zum voraus persuadiret / daß der Fürsten und Stände versammlete fürtreffliche Herren Räthe, Botschaffter und Gesandten / die wichtigen Umstände gegenwärtiger Zeit-Läufften eben so erleuchtet einsehen / als Reichs-patriotisch beherzigen / und gleiche Begierde mit Allerhöchst-Deroselben für des Teutschen Reichs Ruhestand hegen thun. Gleichwie aber die Erreichung solch-gemeinsamen Verlangens von denen Mitteln und Wegen abhanget / und diese theils in einer innerlichen guten Kriegs-Verfassung / theils in dem bestehen mögen / daß man durch mit benachbarten Creysen errichtende / denen gegenwärtigen publiquen Umständen proportionirte Vereine / seiner eigenen innerlichen Sicherheit und des Reichs gemeinsamem Besten kräfftiger prospicire: So lässet Kayserl. Majestät nichts zweiffeln / daß eine gegenwärtige ansehnliche Creyß-Versammlung / gleichwie dieselbe den Passum der Creyß-Armatur fürsichtig und rühmlichst bereits zu Dero allerhöchstem gantz ausnehmenden Wohlgefallen besorget hat / auch anderweit die Erheblichkeit und Avantage von einer nachbarlichen Vereinigung ponderiren / und eine einmüthig gedeyliche Entschliessung derenthalben abfassen werde. Zu welchem Ende ich zu fernerer vertraulichen Communication, als auch dahin angewiesen bin / gegen sothane zuversichtlich zu eigenen und des Reichs abzielenden Einmüthigkeit / und der fürtrefflichen Herren Räthe / Botschafften und Gesandten dabey äusserende Erkänntniß-wehrte Beforderlichkeit, Dieselbe der Kayserlichen allerhöchsten Hulden und Gnaden zu versichern. Für mein Particulier aber habe ich die Ehre zu allen angenehmen Dienst-Bezeigungen mich fürohin eifrigst zu erbieten. Eßlingen den 24. Jul. 1742.

Frantz Ernst Erb-Truchseß,
Graf zu Zeil-Wurzach.

Hierauf war von Seiten des Hochlöbl. Schwäbischen Creyses nachstehende Erklärung geschehen:

NAchdem Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gefallen / Dero würcklichen Kayserl. Geheimen Rath / Herrn Grafen von Zeil-Wurzach Excell. an gegenwärtig allhier in des Heil. Reichs Stadt Eßlingen anwesende allgemeine Creyß-Versammlung abzuschicken, um Allerhöchst-Deroselben für des Teutschen Reichs Ruhe-Stand hegende Reichs-Väterliche Fürsorge / besonders aber für dieses Löblichen Schwäbischen Creyses innerliche Sicherheit tragende allermildeste Intention zu erkennen zu geben / vorhergedachten Herrn Gesandten Excell. auch sich gefallen lassen / ein solches mittelst übergebener schrifftlichen Proposition mit mehrerem zu eröffnen; so findet man sich von Seiten einer allgemeinen Creyß-Versammlung verbunden / Ihro Kayserl. Majestät für sothane gegen diesen Löbl. Creyß bezeigte allergnädigste Neigung allerförderist den allerunterthänigsten Danck zu erstatten / annebenst aber allergehorsamst zu versichern / daß / gleichwie man in alle Wege die Wichtigkeit der gegenwärtigen Zeit-Läufften jederzeit sich sehr zu Hertzen gezogen / und so wohl zu Erhaltung des allgemeinen Reichs als seiner innerlichen Ruhe und Sicherheit / nach dem wenigen Maaß seiner Kräfften / gerne alle Mittel und Wege eingeschlagen / eben daher nicht nur seine 3. Simpla Creyß-Militz längstens aufgestellet / theils damit seine feste Plätze und Gräntze besetzet / sondern auch würcklich im Begriff stehet / solche näher zusammen zu ziehen und dieselbe hin und wieder in dem Creyß zur weitern Beschützung seiner Gräntzen und Gewährung seiner innerlichen Ruhe zu verlegen / zugleich aber auch mit allerunterthänigster Devotion und Consolation vernehme / daß dergleichen Verfassung Kayserl. Majestät zu allerhöchstem Gefallen gereiche; also man hingegen der allerunterthänigsten zuversichtlichen Hoffnung lebe, Kayserl. Majestät werden, so viel die allergnädigst anverlangte Vereinigung mit benachbarten Creysen anbetrifft / nach Dero höchsten Erleuchtung und bekannter Æquanimität von selbsten höchst-erleuchtet ermessen / daß bey denen dermahlen vorwaltenden, zumahlen den mit Allerhöchst-Denenselben / als Churfürsten in Bayern / errichteten Neutralitäts-Tractaten / welche man biß zu des Reichs anderweiten Disposition heiligst zu beobachten gedencke / mittelst derer nach denen anliegenden Antwort-Schreiben an die Hochlöbl. Chur-Rheinische und Fränckische Creyse geschehenen Declaration alles geschehen / was der Zeit möglich gewesen / in der allerunterthänigsten Zuversicht / Kayserl. Majestät werden Fürsten und Ständen dieses Löbl. Creyses Dero bißher Reichs-Väterlich erwiesene allerhöchste Gnade und Schutz noch ferner allermildest beybehalten / und höchst-erleuchtest erkennen / daß auf solche Art so wohl dem allgemeinen Besten / als dieses treugehorsamst-devotesten Creyses Aufrecht-Erhaltung und Sicherheit / woran Ihro Kayserl. Majestät und gesamtem Reiche selbsten so mercklich gelegen / am allerbesten gerathen seyn dürffte. Da übrigens des Kayserl. Herrn Ministri Excell. der Fürsten und Stände hier anwesende Räthe / Botschafften und Gesandten sich zu beharrlicher hoher Propension bestens empfehlen.

Ausser obstehendem Antrag hatten Se. Excell. der Herr Graf von Truchseß-Zeil-Wurzach, als Kayserlicher Gesandter, dem Hoch-Löblich Schwäbischen Creyß ein Pro Memoria überreichen lassen, welches folgender Gestalt abgefasset gewesen:

Der

DEr Römisch-Kayserl. Majestät, unsers allerseits Gnädigsten Kayssers und Herrn / zu fürwährend-allgemeiner Löbl. Schwäbischen Creyß-Versammlung accreditirt- und bevollmächtigter Minister kan denen bey gegenwärtigem Löbl. Creyß-Convent versammleten Herren Räthen / Botschafften und Gesandten, auf das nächsthin von dem Herrn Grafen von Cobenzel unterm dato 16. hujus übergebene Pro Memoria nicht verborgen seyn lassen / welcher gestalten Jhro Kayserl. Majestät die Neutralität / welche Allerhöchst-Dieselbe, als Churfürst zu Bayern / mit diesem Löbl. Creyß vorhin eingegangen und mit errichtet haben / demselben fürohin gerne zu gönnen und solche / biß dahin von gesamtem Reich ein anders beschlossen seyn wird / ohnverbrüchlich fortzusetzen / eben so geneigt als im Gegentheil entfernet seyn / etwas ausser Beobachtung zu setzen / worinnen man ehedem verstanden wäre / und wodurch denen Schwäbischen Creyß-Landen ein besorgliches Ungemach / Gefahr und Nachtheil zugehen könte. Allermassen aber auch nun mehr als jemahlen an der Zeit seyn will / daß in recht patriotisch beäusserten Fürsinnen mit Standhafftigkeit man sich dahin bestrebe / daß der so lang erwünschte hauptsächlich von dem Nexu zwischen des Reichs allerhöchstem Ober-Haupt und sämtlich dessen Gliedern abhangende Ruhe-Stand des wehrten Vaterlands hinwieder vollkommen hergestellet werden möge, gestalten ausserdem wohl jedermann begreifflich beygehen wird, daß dem Teutschen Reich (welches sich sonsten lediglich durch innerliche gute Harmonie und Zusammenfügung seiner Kräffte gegen alle äusserliche Anstösse und Anfechtungen in seinem Flor zu erhalten, allein mächtig genug ist) die mit der innerlichen Ruhe und Sicherheit verknüpffte Wohlfahrt in voller Maaß nicht zufliesset / sondern dasselbe aus einer Gefahr und verderblichen Zerrüttung in die andere bedauerlich zerfallen würde; so überlässt man zu eines jeden für das wahre Wohl des Vaterlandes treu-gesinnten Patrioten vermercklicher Erwegung / ob nicht der Wienerische Hof seinen vorzüglichen Bedacht dahin nehmen sollen / daß er durch gebührende Zulaß- und Ergäntzung dessen / so einem nunmehro durch einmüthige Churfürsten-Wahl den Kayserlichen Thron bestiegenen und in zurück gelegten Zeiten zum Besten des gemeinen Wesens und der wehrten Christenheit / auch zu ungeschmälerter Erhaltung der Kayserlichen Erb-Lande mit Gut und Blut rühmlichst aufgeopferten Durchleuchtigsten Chur-Haus vor GOtt und der Welt zukommt / demselben ehender zuzuwenden / als solches zu seinem eigenen Privat-Vortheil zu einem vermeyntlichen Opfer hinlassen / und mit gäntzlicher Ausschliessung Jhro Kayserl. Majestät allerhöchst, welche doch vorhin dem gesamten Reich und dessen Rathschlüssen über die Wiederherstellung gemeiner Reichs-Tranquillität großmüthig sich anvertrauet haben, einen einseitigen Frieden errichten sollen. Gleichwie also ohne weiters Anführen von selbsten sich veroffenbaret / aus was für Antrieb der Wienerische Hof sich mit Preussen in Frieden eingelassen, und wie die so hoch angerühmte Friedfertigkeit und Beherzigung Teutschlandes Sicherheit nicht eben so gegründet sey: also wollen Jhro Kayserliche Majestät von Fürsten und Ständen dieses Löbl. Creyses Jhre in Jhnen gantz zuversichtlich gesetzte allergnädigste Zuversicht nicht abwenden / daß dieselben mit Jhro / als des Reichs Ober-Haupt / alle nur immer fürsetzo und in Zukunfft zum gemeinen Besten und Wohlfahrt des Reichs dienliche Mittel für Handen zu nehmen, willig und geneigt seyn / auch in keine Weise jemahls was zugeben werden / wodurch Kayserl. Majestät höchste Gerechtsame gekräncket oder wieder Recht und Billigkeit geschmälert würden. Worgegen Allerhöchst-

Dieselbe zu des Löbl. Creyses und gesamten Reichs billiger Aufmunterung / auch Benehmung alles durch wiedrige erdichtete Ausstreuungen und Insinuationen entstehenden ungleichen Argwöhns, hiermit die hochbetheuerte Versicherung ertheilen / was massen Sie nicht allein Ihres allerhöchsten Orts alles, was zu allgemeiner Beruhigung / Securität und Aufnahme des geliebten Vaterlandes immer gereichen kan, aus Reichs-Väterlicher Wohlmeynung willfährigst beytragen, und daran nichts erwinden lassen / sondern auch die Ihro als dem Ober-Haupt fürnemlich obliegende tapfere Vertheydigung der Teutschen Freyheit und derselben Bewahrung gegen jetzo besorgte auswärtige Unterdrückung Ihrem großmüthigen Kayserl. Teutschen Gemüth also unveränderlich eingeprägt halten werden / daß Teutschland in Dero geheiligter Person immerfort ein gerechtes Ober-Haupt in eben der vollkommenen Maaß / als einen wahren Patrioten und Beeiferer der Teutschen Freyheit, zu erkennen und zu verehren Ursach haben werde. Eßlingen den 28. Julii 1742.

Frantz Ernst, Erb-Truchseß,
Graf zu Zeil-Wurzach.

Zu gleicher Zeit war von der Hoch-Löbl. Creyß-Versammlung in Schwaben auf das von dem Hoch-Löbl. Fränckischen Creyß, wegen eines unter den vordern Reichs-Creysen zu errichtenden Defensiv-Bündnisses, eingelauffene Schreiben folgende Antwort ertheilet worden:

P. P.

Unsern ꝛc. ꝛc. erstatten Wir förderſambſt für die unterm 18. huj. Uns gethane vertraulich- und freund-nachbarliche Communication wegen des von dem Löbl. Chur-Rheinischen Creyß ratione einer zwischen denen vordern Creysen erzielenden Defensiv-Bündniß und des dagegen abgegebenen Antwort-Schreibens den verbindlichſten Danck. Gleichwie nun von dem Löbl. Chur-Rheinischen Creyß eine gleiche freund-nachbarliche Communication intuitu ihrer hierunter genommenen Entschlieſſung ohnlängſt auch hiehero geschehen; Als mögen Unsern ꝛc. ꝛc. Wir gleichfalls nach der Anlag nicht verhalten / was von Seiten dieses Löbl. Creyses darauf vor eine Antwort zu ertheilen vor nöthig erachtet worden. Nun werden Unsere ꝛc. die disseits hegende Sentiments daraus leichtlich wahrnehmen / annebenſt aber auch ohnschwer und hochvernünfftig ermeſſen können / wie sich die ehedeſſen zwischen denen vorliegenden Creysen vorgewaltete Defensiv-Bündniß / nach denen sich inzwiſchen geänderten Conjuncturen, und beſonders der von dem Löbl. Schwäbiſchen Creyß per pactitiam Conventionem ergriffenen Neutralität, ſo merckſlich geändert / daß dieſelbe nicht weiter / als ſo ferne ſie die allgemeine Reichs-Grund-Geſetze und die Handhabung der Executions-Ordnung zum Grund gehabt / auf die gegenwärtige Umſtände des wehrten Teutschen Vaterlandes applicable ſeyn dürffte. So wenig Wir Uns aber jemahlen von Unſerer Reichs-Ständiſchen Obliegenheit weder durch die errichtete Neutralitäts-Tractaten, noch ſonſten zu entfernen gemeynet; ſo viel ſeyn Wir jederzeit bedacht geweſen / das allgemeine Beſte zu beherzigen und ſo wohl des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes / als andern benachbart- und Uns angräntzenden Herrſchafften Ruhe und Sicherheit / ſo viel nach dem Maaß der wenigen Kräfften bey der ergriffenen Neutralität thunlich geweſen / zu handhaben. Und eben dahero haben hohe Fürſten und Stände dieſes Löbl. Creyſes aus patriotiſcher Geſinnung zu Erzielung ſothanen Endzwecks bereits vor

einem

einem Jahr ihre 3. Simpla völlig aufgestellet und mit einem grossen Theil derselben ihre Gräntze und haltbare Plätze zu besetzen dienlich-nunmehro aber auch die sämtliche Creyß-Crouppen etwas näher zusammen zu ziehen / die Helffte von der Cavalerie beritten zu machen / und in ein- und andere Postirungs-Orte zu verlegen / nöthig befunden. Wie Wir nun nach dem bißherigen Hergang nicht zweiffeln mögen / daß Ein Hochlöbl. Fränckischer Creyß eine gleiche Absicht zum allgemeinen Besten führe / anbenebst wohl erkennen / wie nützlich und nöthig es sey / das gute Vernehmen zwischen diesen beyden so nahe gelegenen Löbl. Reichs-Creysen auf das vollkommenste herzustellen / und sorgfältigst zu unterhalten: Also geben Wir hinwiederum die aufrichtigste Versicherung / daß hohe Fürsten und Stände dieses Löbl. Creyses hieran nichts werden ermangeln lassen / sondern alle Gelegenheit mit Vergnügen ergreiffen / wo mit Rath oder That das gemeinsame Wohl dieser beyden Löbl. Reichs-Creyse / mittelst pflegender fleißiger Correspondentz und dadurch erzielender nähern Einverständniß gebauet / Gefahr und Schaden hingegen abgewendet werden möchte. Wormit ꝛc. Eßlingen den 28. Jul. 1742.

Mittwochs den 1. August. langten Se. Durchl. der Pfaltzgraf Carl Philipp Theodor von Sultzbach, nebst Dero Durchl. Frau Gemahlin Maria Elisabeth, in Begleitung zweyer Hof-Damen und drey Cavaliers, allhier an, und nahmen Dero Einkehr bey dem Chur-Pfältzischen Herrn Abgesandten an dem Kayserlichen Hof, Freyherrn von Wachtendonck. Wie dann auch

Donnerstags den 2. August. Jhro Durchl. Hertzog Clemens von Bayern und Dero Frau Gemahlin, Amalia Maria Anna, in dieser Stadt eingetroffen, um das allerhöchste Gebuhrts-Fest Jhro Maj. des Römischen Kayserß, allhier mit zu begehen.

Sonntags den 5. August. wurde nur erwehntes auf den morgenden Tag einfallende und höchst-feyerlich zu begehende Gebuhrts-Fest Jhro Maj. unsers allergnädigsten Kayserß, Königs und Herrn, mit allen Glocken in der gantzen Stadt eingeläutet und von den Cantzeln verkündiget.

Montags den 6. August. früh um 6. Uhr wurden 100. Canonen auf den Wällen rings um die Stadt zum ersten Mahl abgefeuert, welches Mittags um 12. Uhr und Abends um 6. Uhr wiederholet wurde. Als Jhro Kayserl. Majestät nebst Dero Aller-Durchlauchtigsten Gemahlin, dem Durchlauchtigsten Cron-Printz und Kayserl. Prinzeßinnen, wie auch Jhro Durchl. der Pfaltzgraf von Sultzbach und der Hertzog Clemens von Bayern, nebst Dero Durchlauchtigsten Gemahlinnen, sich nach 12. Uhr in die St. Bartholomäi-Kirche zum GOttes-Dienst erhoben, befand sich die hiesige in 14. Quartiere eingetheilte sämtliche Burgerschafft in Waffen und paradirte auf den Gassen, durch welche der Zug gieng, nemlich von der Zeil an durch die Catharinen-Pforte, auf dem Lieb-Frauen-Beeg, unter den Neuen Krämen über den Marckt bis an den Dom, in zwey Reyhen. An der Kirch-Thüre wurden Jhro Kayserl. Majestät von dem Päbstl. Nuncio, Fürsten Doria, unter Trompeten- und Paucken-Schall empfangen. Nach geendigtem GOttes-Dienst kehrten Jhro Kayserl. Majestäten mit Dero sämtlichen Begleitung nach Dero Hof-Lager und hielten offene Tafel, unter welcher die 14. Quartiere der hiesigen Burgerschafft vor dem Kayserlichen Pallast vorbey marchirten, und jedesmahl unter beständigem Freuden-Geschrey: VIVAT CARL der VII! Salve gaben. Unter den vielfältigen Glückwünschungs-Complimenten, so bey Sr. Kayserl. Majestät an diesem höchst-solennen Freuden-Fest von allen anwesenden Herren Gesandten, Ministern, Generals und andern hohen Standes-Personen verrichtet worden, hat E. Hoch-Edler Magistrat dieser Stadt sich nicht weniger seiner allerunterthänigsten

Schuldigkeit erinnert, wie dann auch die sämtliche Hrn. Officiers so wohl von der bürgerlichen Cavalerie, als von den vierzehen Quartieren der hiesigen Löblichen Burgerschafft zwey besondere auf Atlas gedruckte Glückwünschungs-Carmina allerunterthänigst zu überreichen die Gnade hatten. Nach aufgehobener Tafel hielte die gantze Gesellschafft der hier sich befindenden Schuh-Knechte, bey 280. an der Zahl, vor dem Kayserlichen Hofe einen artigen Aufzug: voran giengen 2. wilde Männer mit starcken Aesten in den Händen; diesen folgten 2. Geharnischte mit einem Chor Musicanten, alsdenn eine Anzahl Schuh-Knechte, so meistens wohl gekleidet, in der Mitte wieder 2. Geharnischte mit Music, hinter welchen der übrige Hauffen in guter Ordnung den Zug beschlosse. Vor dem Kayserlichen Quartier machten einige derselben ihre besondere Ubungen durch Schwerdt-Fechten und Fahnen-Schwencken. Abends ward bey Jhro Majestät der Kayserin Apartement gehalten.

Die Einrichtung des GOttes-Dienstes in den Evangelischen Kirchen war folgende:

Gesänge zu den beyden Morgen-Predigten.

Vor der Predigt:

1. Allein GOtt in der Höh sey Ehr.
2. Nun laßt uns GOtt dem HErren.
3. Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut.
4. Wir gläuben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

HErr GOtt dich loben wir.

Text zu den ersten Morgen-Predigten.

Psalm XVIII, 50. 51.

℣. 50. Ich will dir dancken, HErr! unter den Heyden, und deinem Namen lobsingen.

℣. 51. Der seinem Könige groß Heil beweiset, und wohl thut seinem Gesalbten, David, und seinem Saamen ewiglich.

Text zu den andern Morgen-Predigten.

Psalm LXXI, 16. 17. 18.

℣. 16. Ich gehe einher in der Krafft des HErrn HErrn; ich preise deine Gerechtigkeit allein.

℣. 17. GOtt, du hast mich von Jugend auf gelehret; darum verkündige ich deine Wunder.

℣. 18. Auch verlaß mich nicht, GOtt, im Alter, wenn ich grau werde; biß ich deinen Arm verkündige Kindes-Kindern, und deine Krafft allen, die noch kommen sollen.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.

Vor der Predigt:

1. Ehr sey GOtt in der Höh.
2. Bringt her dem HErren Lob.
3. Nun danket alle GOtt.
4. Wir gläuben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:
HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu den Nachmittags-Predigten.

Daniel VI, 6.

Da kamen die Fürsten und Land-Vögte häufig vor den König, und sprachen zu ihm also: Herr König Darius, GOtt verleihe dir langes Leben.

An eben diesem höchst-erfreulichen Geburts-Tage hatten Ihro Kayserl. Maj. Dero würcklichen Geheimen Rath, Freyherrn von **Raabe**, zum Kayserl. Con-Commissario bey dem Reichs-Tage, den Kayserlichen Geheimen Rath, Herrn Grafen von **Tättenbach**, zum Ober-Hof-Marschall, und den Herrn General, Grafen von **Truchseß**, zum Ober-Falckenmeister ernennet.

Nachdem bereits im vorigen Monat von Seiten der Stadt Herspruck im Gebiet von Nürnberg über die von einigen Frantzösischen Hülffs-Völckern in dasiges Gebiet geschehene Einrückung Beschwerde geführet worden; so geruheten Ihro Kayserl. Maj. an besagte Reichs-Stadt folgendes allergnädigste Rescript ergehen zu lassen:

CARL der VII. ꝛc. ꝛc. Edle, liebe Getreue. Wir haben Uns umständlich allergnädigst antragen lassen, worinnen eigentlich die Klagen bestehen, welche Uns gegen das in dem Städtlein Herspruck von den Königlichen Frantzösischen Völckern vorgenommene Cantoniren, **auch sonstige durch diese die Zeit über erlittene Beschwerlichkeiten und Ungemach durch euren Abgeordneten in Unterthänigkeit eingebracht worden. Gleichwie ihr nun hoffentlich versichert seyn werdet, daß Wir an dergleichen Belastung, so euch etwa durch den unvermeidlichen Anmarsch und etwaniges Stillhalten gedachter Unserer Hülffs-Völcker zugestossen, und vielleicht mehr als andere bedrucken möge, wohl so wenig Gefallen tragen, als gnädigst geneigt Wir vielmehr seynd, euch in gleicher Maaß wie andere Unsere getreue Reichs-Stände von dergleichen währenden Krieg sich ergebenden Ungelegenheiten, deren man eben durchgehends nicht enthoben seyn kan, verschonet zu sehen: Also versehen Wir Uns zu euch gnädigst, ihr werdet zu Unserer Reichs-Väterlichen Fürsorge und Wohlmeynung eure Hoffnung erheben, daß Wir nicht unterlassen werden, diesen eueren Beschwerden ehebaldest abzuhelffen, und den wiedersamen Bedacht nehmen zu lassen, damit ihr des schwerfallenden Lastes, so bald nur immer möglich, befreyet werden möget. Womit Wir euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben zu Franckfurt den 28. Julius 1742. Unserer Reiche des Römisch- und Böhmischen im Ersten.**

CARL

Johann Georg, Graf von Königsfeld.

Da auch um diese Zeit die Kriegs-Läufften in Böhmen unumgänglich zu erfordern schienen, daß ein neues Corpo Frantzösischer Hülffs-Völcker von dem Nieder-Rhein nach selbiger Gegend abgeschicket würde; so befanden Ihro Kayserl. Maj. für nöthig, um den ohnschädlichen Durchmarsch derselben bey verschiedenen Reichs-Ständen, und unter andern bey den ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, anzuhalten. Dieses Kayserliche Requisitions-Schreiben lautete mutatis mutandis also:

CARL der SIEBENDE ꝛc. ꝛc. Wir mögen Ew. Lbd. nicht verhalten / wasgestalten Unsere unter dem Commando des Marschalls von Maillebois stehende Königl. Frantzösische Hülffs-Völcker von ihren bißherigen Stationen aufbrechen / und ihren Marsch weiter herauf nehmen werden / und wie diese in 4. Divisionen abgetheilet / und die erstere mit 2. Bataillons und 36. Escadrons / die zweyte / dritte und vierte Divisionen aber an der Zahl etwas geringer sich befinden / und in allem ohngefehr 42. Bataillons und 75. Escadrons ausmachen / also auch die erstere den 14. dieses zu Hachenburg / so fort nach dem den 15. daselbst gehaltenen Rast-Tage, den 16. zu Keilstein / den 17. zu Haussen und den 18. zu Homburg an der Höhe anlangen / letztere so dann auch eben diese Route, allezeit einen Tag hernach, nehmen werden. Allermassen Wir nun Ew. Lbd. versichern können / daß von diesen Unsern marchirenden Auxiliar-Trouppen alle erforderliche Manns-Zucht gehalten / und von demjenigen / so hierzu bestellet seyn wird / durchgehends baare Bezahlung geleistet werden solle : also ersuchen Wir Dieselbe Freund-Vetter- und gnädiglich / Sie gedachten Völckern den ohnschädlichen Durchzug nicht allein verstatten, sondern hierbey auch allen möglichen Vorschub wiederfahren zu lassen belieben wollen, welches willfährige Bezeigen Uns zu gar angenehmer Gefälligkeit gereichen wird ꝛc. Franckfurt den 4. Aug. 1742.

Freytags den 10. August. langte der Sohn des Herrn Marschalls von Maillebois, als commandirenden Generals besagter Hülffs-Völcker, in Begleitung einiger vornehmen Frantzösischen Officiers allhier an, wie sich dann auch der Königl. Staats-Rath und Intendant vom Elsaß, Herr de Brou, mit etlichen Secretariis und Subalternen einfand, um zu dem Empfang und Versorgung der Frantzösischen Trouppen das nöthige vorzukehren. Man vernahm zugleich, daß diese Armee, nach erhaltener Verstärckung, gegen 45000. Mann ausmachen, und in vier Colonnen marschiren, von diesen aber die erste am 9ten, die zweyte am 11ten, die dritte am 13den und die vierte am 14den August, aus der Gegend von Düsseldorff aufbrechen würden. Da nun diese Kriegs-Völcker insgesamt über Klein-Schwalbach hiesige Stadt vorbey ihren Marsch nach Francken und Böhmen fortzusetzen hatten; so wurde im voraus wegen ihrer Ankunfft und Abzugs, so dann wegen der Vorspann eine Verordnung bekannt gemachet, die ohngefehr in folgendem bestanden :

„ Die erste Division der Frantzösischen Armee soll zu Kleinen-Schwal-
„ bach ankommen den 22. Aug. allda Rast-Tag halten den 23. und wieder ab-
„ marschiren den 24. Die zweyte Division kommt an den 24. hält Rast-Tag
„ den 25. und gehet weiter den 26. Die dritte kommt an den 26. hält Rast-Tag
„ den 27. und gehet wieder ab den 28. Die vierte kommt an den 27. hält Rast-
„ Tag den 28. und gehet weiter den 29. Es ist nöthig, um von Klein-Schwal-
„ bach die Equipage fortzubringen, die Vorspann an Wägen, Karn und Pfer-
„ den zu fourniren, welche biß nach Aschaffenburg gehen, und allda den dritten
„ Tag des Marsches ankommen werden. Nemlich : Den 23. Aug. sind des
„ Morgens um 6. Uhr zu besorgen 50. Wägen, mit 4. Pferden jeder bespannet,
„ 20. Karren, jeder zu 2. Pferd, 360. Anspann-Pferde mit ihrem Geschirr, wo-
„ von 80. Stück angeschirret seyn sollen, daß sie in eine Scheer angespannet wer-
„ den können. Den 25. Aug. um 6. Uhr des Morgens, 20. jeder mit 4. Pfer-
„ den bespannte Wagen, 20. jeder mit 2. Pferden bespannte Karren, 350. an-
„ geschirrte Pferde, wovon 32. in Scheeren gehen sollen. Den 27. Aug. Mor-
„ gens um 6. Uhr, 20. Wagen jeder mit 4. Pferden, 20. Karren jeder mit 2.
„ Pferden, 130. angeschirrte Pferde, wovon 22. in Scheeren gehen sollen. Den
„ 28. Aug. Morgens um 6. Uhr 35. Wagen jeder mit 4. Pferden, 20. Karren

jeder

„ jeder mit 2. Pferden, 250. angeschirrte Pferde, wovon 62. in Scheeren gehen „ sollen. Es ist nöthig, daß man von jedem Stand verständige Personen er„ nenne, welche solche Vorspann besorgen, und wenn es möglich ist, beyde Spra„ chen verstehen, nemlich ein Conducteur vor die Wagen und Karren, und ein „ Conducteur vor jedes hundert Vorspann-Pferde. Die Conducteurs sollen in„ struiret seyn, sothane Pferde, Wägen und Karren alle an einen Ort zusam„ men zu bringen, und zwar um solche demjenigen Kriegs-Commissario zu pre„ sentiren, welcher zu jeder Division um dieser Ursache willen bestellet ist, wel„ che Conducteurs keine Wägen, Karren noch Pferde anders weggeben werden, „ als biß sie schrifftliche Ordres von sothanem Kriegs-Commissario haben; und „ damit man wisse, an welchen Kriegs-Commissarium man sich halten muß, so „ wird hierbey benamet, welcher zu jeder Division absonderlich bestellet ist, als „ bey der ersten Division der Herr de Marand, der zweyten de Villers, der drit„ ten Fayet, der vierten Gillot. Es sollen vor einen jeden Wagen 4. Frantzösi„ sche Livres täglich bezahlet werden, vor jeden Karren 40. Sols täglich, vor je„ des Pferd 20. Sols täglich zur Vorspann. Es sollen auch täglich 2. Portiones „ Brodt vor den Fuhrmann von jeder Vorspann von 4. Pferden und vor diese „ die benöthigte Fourage gegeben werden, wovor die Conducteurs sorgen, und „ deshalben bey dem Kriegs-Commissario sich melden. Jeder Conducteur soll an„ bey auch täglich mit 3. Livres bezahlet werden.

Montags den 13. August. liessen Jhro Kayserl. Maj. ein Commissions-Decret (**Siehe Beylagen**) bey dem Reichs-Convent zur Dictatur bringen, welches die Mittel, die Ruhe im Teutschen Reich wieder herzustellen, betroffen.

Zu gleicher Zeit gelangte ein Kayserl. allergnädigstes Commissions Decret, (**Siehe Beylagen**) zur Reichs-Dictatur, wodurch Allerhöchst-Dieselbe den **Freyherrn Carl Joseph Raab von Raavenstein**, Würcklichen Geheimen Rath, zu Dero Kayserl. Con-Commissario bey der Reichs-Versammlung ernannten.

Einige Tage vorher hatten die Alt-Fürstl. Herren Gesandte bey Sr. Excell. dem Freyherrn von Bernstorff, Königl. Holstein-Glückstädtischen Comitial-Gesandten, eine Conferentz angestellet, welche, dem äusserlichen Vernehmen nach, die Monita in Ansehung der Kayserl. Wahl-Capitulation, und die seit vielen Jahren her gesuchte Gleichheit mit den Churfürsten in den Ehren-Bezeigungen und andern Vorzügen betroffen.

Nachdem Se. Excell. der Kayserl. General-Feld-Marschall, Herr Graf von Seckendorff, von der nach Berlin gethanen Reise und allda abgelegten Commissionen allhier wieder angelanget; so sind Dieselben nach Bayern aufgebrochen, um das Commando der Kayserlichen Armee, an statt des anhero beruffenen Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Törring Exc. zu übernehmen.

Dieser Tagen waren ohngefehr 300. Mann auserlesene Leute von dem Wallonischen Dragoner-Regiment, so im Stifft Lüttich für Jhro Kayserl. Maj. geworben worden, vor hiesiger Stadt bey dem so genannten Gut-Leut-Hof angekommen, welche daselbst in freyem Felde einige Tage campiret, und darauf den Marsch zu ihrem Regiment fortgesetzet. Auch gieng die Werbung für sechs unterschiedliche Regimenter, so zum Dienst Jhro Kayserl. Maj. in dieser Stadt vorgenommen worden, nach Wunsch von statten.

Sonsten sind um die Mitte des Augusti fast alle zu dem Gefolg Sr. Excell. des Marschalls von Belleisle gehörige und allhier zurück gelassene Personen wieder nach Franckreich gekehret, wie dann auch das von Cronstättische Haus geräumet, die Frantzösischen Wapen abgenommen, die sämtliche Bagage zu Schiffe gebracht und unter der Aufsicht des Herrn la Pierre zu Wasser nach Coblentz abgeführet worden.

Donnerstags den 16. August. wurde das höchste Gebuhrts-Fest Jhro

Churfürstl. Durchl. zu Cöln an dem Kayserlichen Hofe in gewöhnlicher Gala gefeyert.

Freytags den 17. **Aug.** langten Se. Excell. der Herr Marschall von Maillebois, commandirender General der anrückenden Frantzösischen Hülffs-Völcker, allhier an, da bereits einige Tage vorher der Intendant besagter Armee, Herr von Grandville, sich in dieser Stadt eingefunden, und hingegen der Sohn hochgedachten Herrn Marschalls wieder abgereiset war.

Selbigen Tag war der Reichs-Gräfflich-Fränckische Comitial-Gesandte und Geheime Rath, Herr von Pistorius, welcher der Fränckischen Creyß-Versammlung zu Nürnberg einige Wochen beygewohnet, hier wieder eingetroffen, worauf derselbe des folgenden Tages bey Jhro Kayserl. Majestät allergnädigste Audientz erlangte.

Wegen der verwittweten Königin von Spanien, Louise Elisabeth aus dem Hause Orleans, welche am 16. Jun. dieses Jahrs zu Paris aus der Zeitlichkeit abgefordert worden, hatte Se. Excell. der Herr Graf von Montijo, Spanischer Gesandter, um diese Zeit die Trauer angeleget.

Mittwochs den 22. **August.** Vormittags erreichten die Völcker der ersten Colonne von der Armee des Herrn Marschalls von Maillebois die Gegend von Klein-Schwalbach, und rückten daselbst im Stoppel-Felde in das angewiesene Lager ein, womit fast der gantze Tag biß gegen Abend um 4. Uhr verstriche. Das Lager wurde in zwey Linien abgetheilet, die Artillerie und Fuhr-Wesen aber hielten jedes besonders.

Donnerstags den 23. **August.** erhoben Sich Jhro Kayserl. Maj. in Begleitung des gantzen Hofes nach dem bey Klein-Schwalbach geschlagenen Frantzösischen Lager, allwo bey Dero allerhöchsten Ankunfft so gleich die Feld-Stücke losgefeuert und Allerhöchst-Dieselben von dem Herrn Marschall von Maillebois empfangen wurden. Die Regimenter zu Pferd und zu Fuß waren bereits allesamt ausgerücket, und paradirten unter Trompeten- und Paucken-Schall, auch Rührung des Spiels. Nachdem Jhro Kayserl. Maj. diese Völcker in allerhöchsten Augenschein genommen, und über die Schönheit der Mannschafft und Pferde ein allergnädigstes Wohlgefallen bezeuget, kehrten Allerhöchst-Dieselbe wieder zurück nach Franckfurt, allwo Jhro Maj. nebst Dero gantzen Suite nach 7. Uhr wieder eintraffen. Die Menge von hohen und niedern Stands-Personen, welche sich dieser Gelegenheit, schöne Kriegs-Völcker zu sehen, bedienet, war kaum zu beschreiben. Damit nun bey dem Marsch dieser Armee eine strenge Manns-Zucht beobachtet, und zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben würde, so hatten Jhro Kayserl. Maj. Dero Geheimen Rath und General-Feld-Marschall-Lieutenant, Herrn Grafen Ludwig von Fürstenberg Excell. als Principal-Commissarium derselben zugeordnet, um selbige biß an gehörigen Ort und Stelle zu begleiten. Auch war von dem Herrn Marschall von Maillebois an die Commissaires der Befehl ergangen, aller Orten den Amt-Leuten, Schultheissen und sonstigen Land-Obrigkeiten wissend zu machen, daß für jeden Deserteur oder Marodeur, so sich von seinem Regiment absondern und von den Bayren herbey gebracht werden würde, ein gewisses Geld bezahlet, und aller angebliche Schaden ersetzet werden solte.

Freytags den 24. **August.** ist besagte erste Colonne von Klein-Schwalbach frühe um 6. Uhr wieder aufgebrochen, und hat ihren angewiesenen Weg in die Gegend von Bergen genommen; da hingegen selbigen Abend die zweyte Colonne bey Klein-Schwalbach eingerücket.

Samstags den 25. **August.** geruheten Jhro Kayserl. Majestät, nurgedachte zweyte Colonne, in Begleitung des gantzen Kayserlichen Hofes, in allerhöchsten Augenschein zu nehmen. Selbigen Tag ist halbe Gala bey Hofe und bey Jhro Maj. der Kayserin des Abends Apartement gewesen. Sonn-

Sonntags den 26. **August.** brach die zweyte Colonne von Klein-Schwalbach auf, wovon die Cavalerie nahe vor dieser Stadt vorbey, und die Infanterie über Praunheim in das Lager bey Bergen marschirte, nachdem die erste Colonne selbigen Morgen über Hanau nach Kahl abgegangen. Selbigen Nachmittag hat sich die dritte Colonne in der Gegend von Klein-Schwalbach eingefunden.

Diesen Abend sind des Kayserl. General-Feld-Marschalls, Herrn Grafen von **Törring** Excell. aus Bayern in dieser Stadt angelanget.

Montags den 27. **August.** besahen Jhro Kayserl. Maj. die dritte nebst der diesen Morgen bey Klein-Schwalbach angelangten vierten Colonne von Frantzösischen Hülffs-Völckern, worauf jene **Dienstags den** 28. und diese **Mittwochs den** 29. **August.** ihren Marsch weiter fortgesetzet. Gleichwie übrigens Jhro Kayserl. Majestät über die Schönheit, Munterkeit und Freywilligkeit dieser Trouppen ein ungemeines Vergnügen bezeuget: also muß man denselben zum Ruhm nachsagen, daß sie durchgehends eine sehr gute Manns-Zucht beobachtet, alles benöthigte mit baarem Gelde bezahlet, und dem Land-Mann zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben.

Samstags den 1. **September** ist der Herr Marschall von Maillebois mit der Post von hier abgereiset, um denen unter seinem Commando stehenden Frantzösischen Völckern zu folgen, und mit selbigen den Marsch nach Böhmen fortzusetzen.

Selbigen Tag wurden Jhro Exc. Herr **Ludovicus Josephus**, Graf von **Albert** und Printz von **Grimbergen**, Jhro Kayserl. Majest. Abgesandter am Frantzösischen Hofe, in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben.

Montags den 3. **September** war am Kayserlichen Hofe Gala, indem das Gebuhrts-Fest Jhro Hochfürstl. Durchl. des Bischoffs von Freysingen, Johann Theodor, da Dieselbe in das 40ste Jahr Jhres Alters getreten, feyerlich begangen wurde.

Mittwochs den 5. **September** sind Jhro Excell. des Herrn Marschalls von Belleisle Frau Gemahlin mit ihrem Gefolge von hier abgereiset, da dann Dieselbe ihren Weg nach Metz genommen.

Freytags den 7. **September** wurde der Herr General-Wachtmeister, Egidi von **Wachsenstein**, zum Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath ernennet.

Samstags den 8. **September** wurde ein allergnädigstes Kayserliches Commissions-Decret (**Siehe Beylagen**) zur Reichs-Dictatur gebracht, welches hauptsächlich das unterm 11. August. abgelassene Kayserl. Commissions-Decret von Herstellung des Reichs-Ruhe-Standes wiederholet, und die hierzu erforderliche Verfassung als ohnumgänglich vorgestellet.

Dienstags den 11. **September** geschahe allhier die Vermählung des Herrn Grafen von Beaujeu, Jhro Kayserl. Maj. Cammer-Herrn, Dero Armeen Brigadiers und General-Adjutanten, Ritter des Königl. Frantzösischen Ordens St. Ludwigs ꝛc. mit der Fräulein Freyin von **Francken**, Sr. Excell. des Freyherrn von **Francken**, Jhro Kayserl. Maj. würcklichen Geheimen Raths, Jhro Churf. Durchl. zu Pfaltz Conferentz-Ministers, ꝛc. ꝛc. jüngsten Fräulein Tochter.

Montags den 17. **September** wurde der Hochgebohrne Graf und Herr, Frantz Anton, Graf zu **Oettingen**, Herr der Herrschafften Schwendi und Achstätten, Sr. Kayserl. Maj. würcklicher Cämmerer, nach ausgestandenem Examine und abgelegter Probe-Relation, mit gewöhnlichen Ceremonien in den Kayserl. Reichs-Hof-Rath introduciret.

Von Wetzlar lief die Nachricht ein, daß vorigen **Samstag / den** 15. **Septembr.** Abends zwischen 8. und 9. Uhr Se. Excell. Frantz Adolph Dieterich, Graf von **Ingelheim /** genannt Echter von und zu Mespelbrunn, Herr zu Schönberg, Holtzhausen und Ober-Erlebach, nachdem Sie dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht 32. Jahr als Präsident und Cammer-Richter-Amts Verweser, so dann über 12. Jahr als Cammer-Richter vorgestanden, in dem 83sten Jahr Dero Alters das Zeitliche geseegnet, und Tags darauf der verblichene Cörper nach Geissenheim im Rhingau zur Beerdigung abgeführet worden.

Montags den 24. **September** wurde ein allergnädigstes Kayserl. Commissions-Decret zur Reichs-Dictatur gebracht, dessen Inhalt nochmahls die Ruhe des Teutschen Reichs und einen Waffen-Stillstand betroffen. (**Siehe Beylagen**) Da nun Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃z selbiges auf Verlangen Ihro Kayserl. Maj. dem Wienerischen Hofe zustellen lassen; so ist von Seiten des letztern hernachmahls ein besonderes Circular-Schreiben so wohl an Se. Churfürstl. Gnaden, als auch an die bey auswärtigen Höfen befindliche Minister und Gesandten, zur Antwort auf selbiges ergangen.

Donnerstags den 27. **September**, Abends zwischen 8. und 9. Uhr, langte der Kayserl. Cammer-Herr und General-Adjutant, Chevalier de Geolier, mit 12. blasenden Postillons allhier an, und überbrachte die erfreuliche Nachricht, daß die Oesterreichische Armee in der Nacht vom 12. biß 13. dieses ihre Arbeit, mit Zurücklassung vieler Munition, eingestellet, und die Belagerung der Stadt Prag völlig aufgehoben habe.

Freytags den 28. **September** sind Se. Durchl. der Printz Friederich von Pfaltz-Zweybrücken, Oberster des Frantzösischen Regiments Alsace, welche Sich bey jeder Gelegenheit, sonderlich in den zwey letzteren Ausfällen, an der Spitze Dero Regiments vor andern hervor gethan, allhier eingetroffen, und haben Ihro Kayserl. Majestät vier in den feindlichen Trencheen erbeutete Fahnen und eine Standarte, so in der Action bey Sahay, ohnweit Frauenberg, erobert worden, überreichet.

Sonntags den 30. **Septembr.** wurde wegen dieses glücklichen Erfolgs in der hiesigen Dom-Kirche in Gegenwart Ihro Kayserl. Majest. das Te Deum laudamus unter Trompeten- und Paucken-Schall angestimmet, das hohe Amt gehalten, und 30. Canonen zu dreyen Mahlen um die Stadt losgebrennet. Der Kayserliche Hof erschien in prächtiger Gala, und selbigen Abend wurde offene Tafel gehalten.

Freytags den 5. **Octobr.** wurde ein Kayserl. allergnädigstes Commissions-Decret (**Siehe Beylagen**) wegen Genehmhaltung der zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz verglichenen Vicariats-Gemeinschafft, zur Reichs-Dictatur gebracht.

Montags den 8. **October** gefiel es Ihro Kayserl. Majest. den Durchl. Printzen Friederich von **Birckenfeld** und **Zweybrücken** zu Dero General-Wachtmeister zu ernennen.

Mittwochs den 10. **October** lief durch einen aus Bayern angelangten Courier bey dem Kayserlichen Hofe die höchst-angenehme Botschafft ein, daß die Oesterreichischen Kriegs-Völcker wegen Anrückung des Kayserl. General-Feld-Marschalls, Hn. Grafen von Seckendorff, am 6. dieses die Residentz-Stadt München völlig verlassen, worauf solche des folgenden Tages von den Kayserlichen Truppen wieder besetzet worden.

Freytags den 12. **Octobr.** war wegen dieses erwünschten Fortgangs der Kayserl. Waffen grosse Gala am Kayserl. Hofe. Beyderseits Kayserl. Majestäten erhoben Sich gegen Mittag mit höchstansehnlichem Gefolg nach dem Dom, allwo das hohe Amt gehalten, und das Te Deum laudamus angestimmet worden.

Nach-

Nachdem Jhro Kayserl. Majestäten in Dero Hof-Lager zurück gekommen waren, hielten Allerhöchst-Dieselben offene Tafel, und des Abends Apartement; auch wurden selbigen Tag um diese Stadt 30. Canonen zu drey unterschiedenen Mahlen abgefeuert.

Samstags den 13. **October** brachte das Chur-Mayntzische Directorium ein Reichs-Gutachten (**Siehe Beylagen**) wegen der freywilligen Hülffe einer ergiebigen Anzahl Römer-Monate zur Dictatur, wodurch Jhro Kayserl. Maj. von gesamtem Reich 50. Römer-Monate verwilliget wurden.

Montags den 15. **October** wurde das hohe Namens-Fest der zweyten Kayserlichen Prinzeßin **Theresia Benedicta Maria**, wie auch des verstorbenen Hertzogs Ferdinand Maria von Bayern hinterlassener Prinzeßin, **Theresia Emanuela Maria**, am Kayserlichen Hofe in grosser Gala gefeyert, da dann Jhro Kayserl. Majestäten nebst dem Kayserl. Cron-Printzen und Prinzeßinnen diesen Morgen dem hohen Amt in der hiesigen Carmeliter-Kirche beygewohnet.

Von Mannheim wurde berichtet, daß Se. Excell. der Herr Graf Ambros Frantz Friederich von **Virmont am** 14. **dieses** mit einem ansehnlichen Gefolg allda eingetroffen, und Dero Reise nach Speyer fortgesetzet, um daselbst im Namen Jhro Kayserl. Majestät die Huldigung einzunehmen. Man fügte hinzu, daß von Mannheim viele Trompeter, Paucker und andere Musici nebst einem Corps von der Leib-Garde zu Pferd nach besagter Reichs-Stadt abgegangen wären.

Donnerstags den 18. **October** wurde ein Kayserliches allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret (**Siehe Beylagen**) an E. Hochlöbl. Reichs-Versammlung auf das am 13. October erstattete Reichs-Gutachten wegen einer freywilligen Reichs-Hülffe, zur Dictatur befördert.

Montags den 22. **October** gab der eingefallene allerhöchste Gebuhrts-Tag Jhro Maj. der regierenden Kayserin, **Maria Amalia**, zu allgemeinem Frolocken Anlaß, indem das am vorigen Abend zwischen 5. und 6. Uhr durch Läutung aller Glocken verkündigte Danck- und Freuden-Fest höchst-feyerlich begangen wurde. Jhro Kayserl. Majestäten erhoben Sich Vormittags nebst dem Durchl. Cron-Printzen und Prinzeßinnen, unter Begleitung des gantzen Kayserlichen Hofes, in prächtigster Gala, über die Zeil durch die Catharinen-Pforte, über den Liebfrauen- und Römer-Berg, nach der Dom-Kirche zu St. Bartholomäi, und wohneten daselbst dem hohen Amt bey, welches von dem Päbstl. Nuncio, Monsignor Doria, unter einer vortrefflichen Music gehalten wurde.

In den Evangelischen Kirchen war der GOttes-Dienst folgender Gestalt angeordnet:

Gesänge zu den beyden Morgen-Predigten.

Vor der Predigt:

1. Allein GOtt in der Höh sey Ehr.
2. Was Lobes soll man dir.
3. O meine Seel, des HErren Preiß
4. Wir gläuben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

HErr GOtt dich loben wir.

Text zu den ersten Morgen-Predigten.

1. Timoth. IV, 8.

Die Gottseligkeit ist zu allen Dingen nutz, und hat die Verheissung dieses und des zukünfftigen Lebens.

Text zu den andern Morgen-Predigten.

Psalm LXXXIV, 12. 13.

℣. 12. GOtt, der HErr, ist Sonne und Schild, der HErr giebet Gnade und Ehre; Er wird kein Gutes manglen lassen den Frommen.

℣. 13. HErr Zebaoth, wohl dem Menschen, der sich auf dich verlässet.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.

Vor der Predigt:

1. Nun laßt uns GOttes Güte.
2. Ich will, so lang ich lebe hier.
3. GOtt mein Vater, sey gepriesen.
4. Wir gläuben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu den Nachmittags-Predigten.

Psalm XCI, 16.

Ich will ihn sättigen mit langem Leben, und will ihm zeigen mein Heil.

Nachdem Ihro Kayserl. Majestäten im Dom Ihre Andacht verrichtet und das Te Deum laudamus abgesungen war, kehrten Allerhöchst-Dieselbe nebst dem gantzen Gefolge, unter beständigem Freuden-Geschrey des Volcks, nach Dero Hof-Lager, allwo hernach die sämtliche Quartiere der Burgerschafft dieser Stadt, welche zuvor nebst der Garnison auf den Gassen in Parade gestanden, im Vorbeyziehen Quartier-Weise Freuden-Salven gaben. Um die Stadt wurden zu dreyen Mahlen, nemlich frühe um 6. Uhr, Mittags um 12. Uhr, und Abends um 5. Uhr, jedesmahl 100. Canonen losgebrennet; selbigen Abend aber am Kayserlichen Hofe offene Tafel, und hernach ein grosser Ball gehalten. Gleichwie bey dieser höchst-erwünschten Gelegenheit alle hier anwesende hohe Standes-Personen beyderley Geschlechts am Kayserl. Hofe die allerunterthänigste Aufwartung zu machen beflissen waren: also bezeugte E. Hoch-Edler Rath durch seine Abgeordnete gleichfalls die ihm obliegende Devotion. Auch haben die Hrn. Officiers der 3. bürgerlichen Cavallerie-Compagnien abermahl ein auf Atlas gedrucktes Glückwünschungs-Carmen allerunterthänigst überreichet.

Briefe von Wetzlar meldeten folgendes: „Am 24. dieses wurden des Hn. „ Grafen von und zu **Virmont** und Bretzenheim Excellentz, nachdem Dieselbe „ einige Jahre lang die hohe Präsidenten-Stelle allhier mit vielem Ruhm bekleidet, „ auch noch kürtzlich von den Reichs-Städten, Wetzlar, Friedberg, Speyer und „ Worms, als Kayserl. höchst-fürtrefflicher Bevollmächtigter, die Huldigung „ eingenommen, und nunmehro durch Kayserl. Majestät allergnädigste Bestätigung zur Fürsten-mäßigen Würde und zur Kayserl. Reichs-Cammer-Richters-Stelle erhoben worden, in einem kostbaren Aufzug aufgeführet, installiret, „ und Ihnen das Justitz-Scepter überreichet.

Sonst vernahm man um diese Zeit, daß die Frantzösische Armee unter dem Hn. Marschall von Maillebois, wegen der in Böhmen gefundenen Verhauung der Päsße, und wegen Abgangs der nöthigen Lebens-Mittel, den Rückweg

nach

nach Amberg genommen, um von da nach Bayern und gegen Ober-Oesterreich vorzurücken.

Aus Wien erhielt man die Nachricht, daß Se. Excell. der Freyherr von **Erthal**, welcher von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz vor kurtzem dahin abgesandt worden, bey Ihro Maj. der Königin von Ungarn nicht allein Audientz gehabt, sondern auch in Ansehung des Reichs-Archivs so viel ausgewürcket habe, daß man ehestens zur Absonderung der Reichs-Acten von den Oesterreichischen schreiten würde.

Von der zu Friedberg in diesem Monat erfolgten Huldigung wurden folgende Umstände berichtet:

„ Am 7. Octobr. haben Namens Ihro Kayserl. Majest. als gegenwärtig würdigst- und allerglorreichst-regierenden Reichs-Ober-Haupts, des hierzu ernennten Herrn „ Cammer-Richters, Grafen von **Virmont** Hochgräfliche Excell. nach vorgängigem Gottesdienst und abgesungenen Te Deum Laudamus die Huldigung bey hiesiger Reichs-Stadt eingenommen. Der Einzug geschahe gleich nach 12. Uhr, da einige Stunden vorhero, zu unterthänigster Aufwart-Empfang- und Bewillkommung, der dasige Consulent und Syndicus, samt zweyen Schöffen des Raths, und einer Garde zu Pferd, in uniformen Colets, an die Gräntzen abgeschicket worden. So bald man den Anzug des hohen Herrn Gesandten von ferne aus der Stadt gewahr wurde, geschahe die erste Salve aus dem Geschütz, und als Hoch-Dieselbe sich denen Gräntzen genähert, die zweyte, allwo, unter währendem Abfeuren des Geschützes und Läutung aller Glocken, der Syndicus sein unterthänigstes Bewillkommungs-Compliment ablegte; welches Ihro Hochgräfliche Excell. in denen gnädigsten Ausdruckungen zu beantworten, und zugleich die hohe Versicherung zu thun, geruheten, wie bey Ihro Kayserl. Majestät Sie diese bezeigende allerunterthänigste Devotion anzupreisen nicht ermanglen würden. „ Diesem vorgängig beurlaubete sich diese abgeordnete Deputation auf das respectuoseste, und introducirte den hohen Herrn Gesandten in gehöriger Ordnung zu denen Thoren dieser Stadt, „ woselbsten der gantze Magistrat in Corpore sich befande, da dann von dem Consulenten und „ Stadtschreiber ein abermahliges Compliment, nebst Offerirung der Stadt-Thor-Schlüssel „ von dem regierenden ältern Burgermeister, abgeleget wurde: Welches Dieselbe gleichfalls „ gnädigst beantworteten, und der Stadt Thor-Schlüssel berührtem ältern Burgermeister „ wieder anvertrauten, solchemnach Dero Einzug durch die auf beyden Seiten mit fliegenden „ Fahnen und klingendem Spiel paradirende Bürger- und junge Mannschafft, bey der dritten „ Abfeurung des Geschützes und fortwährender Läutung aller Glocken, biß zu Dero hohen Abtritts-Quartier, unter Vorgehung des gantzen Magistrats mit entblößten Häuptern, in „ das Kayserl. Post-Hauß zum güldnen Schwan fortsetzten. Nach einer kurtzen Verweilung „ nahmen des hohen Herrn Gesandten Hochgräfliche Excell. in vorhin gedachter Ordnung Dero „ hohen Aufzug auf das Rath-Hauß, allwo Höchst-Dieselbe auf einem auf dem Boden mit rothem Tuch belegten, zu 3. Stuffen erhöheten gleichfarbigen mit Sammet und goldenen Tressen bekleideten Thron und Baldachin von dem Magistrat und denen Literatis oder Civibus honoratioribus zu erst, hernachmahls aber von der gantzen gemeinen Bürgerschafft unter dem freyen „ Himmel vor dem Rath-Hauß den Eyd der Treue abnahmen; welcher Actus unter frolockendem Ruffen und Schreyen: VIVAT **CARL der Siebende**! sich endigte. Hiernächst begaben sich des hohen Herrn Gesandten Hochgräfliche Excell. unter eben vorhin erwehntem „ Baldachin zur Tafel, welche die Figur von einem V. præsentirte, und mit 24. Couverts serviret wurde, woran Dieselbe nach Dero hohen Suite die beyde regierende Bürgermeister, Consulenten, Geistliche und älteste Raths-Schöffen zu ziehen gnädigst geruheten; Da dann „ unter schöner Instrumental-Music bey Allerhöchst- und hohen Gesundheiten das Geschütz sich „ jedesmahl nicht allein tapffer hören, sondern auch Ihro Kayserl. Majestät allergehorsamste „ Bürgerschafft bey des hohen Herrn Gesandten Excell. sich die gnädigste Erlaubniß ausbitten „ liesse, zu Kayserl. Majestät allerunterthänigsten Ehren verschiedene Salven geben zu dürffen; „ Welches auch von Hoch-Denenselben gnädigst verwilliget, und mit guter Accurateſſe verrichtet worden. Während der Tafel haben Ihro Hochgräfliche Excell. Sich ungemein vergnügt „ bezeiget, auch denen vor dem Zimmer gestandenen Fremden den Eintritt gnädigst verstattet. „ So sehr nun im übrigen E. E Magistrat dieser Stadt gewünschet hätte, die hohe Gegenwart „ dieses hoch-ansehnlichen Herrn Gesandten noch länger zu geniessen; So haben jedoch Dieselbe wegen noch weiters aufhabender Kayserl. allerhöchsten Commißionen sowohl, als auch

„ sonſtigen hohen Amts-Verrichtungen, Dero Retour ſelbigen Abends noch, und zwar ohne „ ſolennen Auszug, jedoch aber unter Abfeurung des Geſchützes und wiederholter Läutung aller „ Glocken, auf Wetzlar genommen, nachdem der gantze Magiſtrat in Dero Abtritts-Quartier „ durch den Syndicum vor alle hohe Gnade, nebſt Uberreichung des gewöhnlichen Preſents, ſich „ geziemend bedancken, und unter dem Geleite GOttes eine beglückteſte Rück-Reiſe unter„ thanigſt anwünſchen laſſen. Dero bey ſich gehabte Bediente ſind des andern Tages auf „ Speyer abgangen, und nach Proportion gleichfalls beſchencket worden.

Zu Ausgang des **Octobers** wurde in allen 3. Reichs-Collegiis beliebet, dem Reichs-Cäßier-Amt in Regenſpurg zu befehlen, daß daſſelbe 5000. fl. nach Philippsburg abfolgen laſſen ſolle.

Sonntags den 4. **November** wurde mit anbrechendem Tage das allerhöchſte Namens-Feſt Jhro Maj. des Römiſchen Kayſers durch Abfeurung 100. Canonen von den Wällen dieſer Stadt kund gemacht. Mittags um 12. Uhr verfügten Sich Jhro Kayſerl. Maj. nebſt der gantzen Kayſerlichen Familie nach dem Dom, und wohnten dem Gottes-Dienſt bey, welcher unter einer herrlichen Muſic verrichtet, ſo dann aber das Te Deum laudamus geſungen, und abermahl 100. Canonen um die Stadt gelöſet wurden. Der Kayſerl. Hof befand ſich an dieſem Tage in prächtigſter Gala, auch ward offene Tafel gehalten: Abends um 5. Uhr geſchahe die dritte Salve aus 100. Canonen auf hieſigen Stadt-Wällen.

Selbigen Abend wurde von Sr. Excell. dem Spaniſchen Geſandten, Hn. Grafen von Montijo, ein prächtiger Bal gegeben, welchem die allhier dermahlen anweſende Stands-Perſonen beyderley Geſchlechts in ziemlicher Anzahl beygewohnet.

An eben dieſem Tage hat das Collegiat-Stifft S. Mauritii zu Augſpurg das allerhöchſte Namens-Feſt Sr. Kayſerl. Maj. mit einem ſolennen Amt begangen, und hierdurch vor allen andern Gottes-Häuſern daſelbſt, als eine uhralte Bayeriſche Stifftung ſeine allerunterthänigſte Devotion an den Tag geleget.

Montags den 19. **November**/ als am Namens-Tag Jhro Majeſt. der Königin von Spanien, gaben Se. Excell. der Hr. Graf von Montijo allen hier anweſenden Prinzeßinnen und Damen, den Kayſerl. und fremden Miniſtern, wie auch den Reichs-Tags-Geſandtſchafften und andern Perſonen vom erſten Rang, ein prächtiges Gaſtmahl. Es wurde an verſchiedenen Tafeln geſpeiſet, worunter zwey von 50. eine von 24. und noch andere von 10. Couverts waren, und deren Einrichtung überall einen ungemeinen Pracht und guten Geſchmack zu erkennen gab. Des Abends wurde Bal in Maſquen gehalten, und in 2. groſſen Sälen zu gleicher Zeit getantzet, wobey auch allerley Erfriſchungen in Uberfluß vorhanden waren. Der Bal dauerte biß um 6. Uhr des andern Morgens, da die hohe Geſellſchafft höchſt-vergnügt aus einander gegangen.

Um dieſe Zeit haben Jhro Kayſerl. Majeſtät, zu Empfang- und Quittirung der vom Reich verwilligten Römer-Monate, Dero Kayſerl. Hof-Rath, Geheimen Secretarium und Reichs-Referendarium, Herrn von **Schneidt**/ dann den Hof-Cammer-Rath und Geheimen Zahl-Meiſter, Herrn Gregorium von **Lachenmayer**/ und Herrn Johann Ludwig **Harſcher**/ Banquier zu Franckfurt, als Einnehmer und Caßirer allergnädigſt bevollmächtiget, und zu dem Ende an ſelbige die Hof-Decreta erlaſſen.

Sonſt haben um dieſe Zeit Jhro Röm. Kayſerl. Majeſtät Herrn Johann Caſpar, Edlen von **Godesberg**, die beſondere allerhöchſte Kayſerl. Gnade erzeiget, ihn zu Dero würcklichem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath zu ernennen.

Freytags den 23. **November** wurde am Kayſerl. Hofe das Feſt des Heil. Clemens, wovon Jhro Churfürſtl. Durchl. zu **Cölln**, und des Printzen **Clemens von Bayern** Durchl. den Namen führen, in Gala gefeyert.

Don-

Donnerstags den 6. December hat man das hohe Gebuhrts-Fest der Zweyten Kayserlichen Prinzeßin, Theresia Benedicta Maria, feyerlich begangen.

Dienstags den 18. December, als am Namens-Tage der Prinzeßin von Asturien, gaben Se. Excell. der Herr Graf von Montijo, abermahl denen hier anwesenden Printzen und fremden Ministern, wie auch Reichs-Tags-Gesandten, Hof-Damen und Cavaliers, auch andern hohen Standes-Personen beyderley Geschlechts, ein kostbares Mittags-Mahl, nach welchem Assemblée und des Abends wieder Tafel gehalten, alles aber mit dem grösten Pracht und schönster Ordnung vollzogen wurde.

Ubrigens haben Ihro Kayserl. Maj. ausser denen bereits angeführten Standes-Erhöhungen, seit dem Antritt des Kayserl. Regiments, annoch verschiedene Personen in den Freyherrn-Ritter-und Adel-Stand zu erheben allergnädigst geruhet, deren Namen nebst den Tagen, an welchen solches geschehen, wir zum Beschluß allhier beyfügen wollen:

In den Freyherrn-Stand.

Den 6. Mart. Herr Johannes Franciscus von Spon.
Den 3. Jun. Herr Thomas von Fritsch.
Den 28. Jun. Herr Joseph Ignatz von Dürsch.
Den 26. Jul. Herr Carl Joseph von Raab.
Den 6. Octob. Herr Friederich August von Gourru.
Den 22. Nov. Herr Jacob Friederich von Fay.

In den Ritter-Stand.

Den 28. April. Herr Friederich Wilhelm von Atzenheim.
Den 8. Maji. Herr Wentzel Wodmansky von Wildfeld.
Den 31. Maji. Herr Adam Frantz von Brasseur.
Den 12. Julii. Herr Johann Gottfried von Speicher.
Den 30. Octob. Herr Joseph Sigismund von Höherr.

In den Adel-Stand.

Den 2. Mart. Herr Johann Christoph David von Leger.
Den 14. Mart. Herr Johann Martinus von Pirquet.
Den 19. Mart. Herr Johann Jacob von Wieger.
Den 1. April. Herr Johann Peter von Ortman.
Den 14. April. Herr Henrich Joseph, Veit Frantz, Gottfried Christian, und Friederich Ludwig, Gebrüdere von Schneidt.
Den 17. April Herr Johann Gottfried von Horn.
Den 21. April Herr Hermann Bernhard von Wolffradt.
Den 4. Maji Herr Peter Wilhelm von Raydtenstein.
Den 18. Maji Herr Kilian Jacob von Minoli.
Den 24. Maji Herr Johann Joseph von Hierlinger.
Den 9. Junii Herr Frantz Joseph von Nierlet.
Den 18. Junii Herr Johann August von Hörtel.
Den 9. Julii Herr Johann Cornelius von Müller.
Den 18. Julii Herr Johann Adam von Bach.
Den 7. Aug. Herr Johann Philipp von Riedel.
Den 20. Aug. Herr Gottfried und Carl Johann Gebrüdere von Kriwitz.
Den 13. Sept. Herr Georg Friederich von Womma.
Den 14. Sept. Herr Johann Baptist Burckard von Leger.
Den 25. Sept. Herr Christian von Dahl.
Den 11. Oct. Herr Valentin Anton, Frantz Philipp und Ludwig Carl, Gebrüdere von Schneidt.

Den 16. Oct. Herr Johann Henrich von **Hieronymus.**
Den 20. Oct. Herr Johann Michael von **Petenkofer.**
Den 30. Oct. Herr Frantz Chriſtoph von **Daubrawa.**
Den 31. Oct. Herr Raymond le Plat.
Den 6. Nov. Fr. Gottliebe Philippina Dorothea Friderica von **Soden.**
Den 14. Nov. Herr Johann Nicolaus von **Olenſchlager.**

* * * * * * * * *

Verehre, Teutſches Volck, den allerbeſten Kayſer,
Den dir nach höherm Schluß der Fürſten Wahl verliehn;
Du ſiehſt in Hoffnung ſchon, wie Palm- und Lorbeer-Reiſer,
Wie Fried und ſtoltze Ruh in deinen Gräntzen blühn;
Wie Weisheit, Gnad und Recht, das Klee-Blat güldner Zeiten,
Das LANDS Crone ziert, der Länder Flor bereiten.

* * * * *

Drum denck an deine Pflicht, und fleh die höchſte Güte,
Für dein gecröntes Haupt im Geiſt und Wahrheit an;
Weyh Ihm nebſt Mund und Hand ein redlich treu Gemüthe,
Dieß iſts, was Seinen Thron, dein Wohl verſichern kan.
So herrſchet LAND beglückt, und läßt zu ſpäten Jahren,
Die Teutſchen manche Huld, auf Kindes-Kind, erfahren.

E N D E.

Beylagen

Beylagen

Zum

DIARIO

Von der

Crönung

Ihr. Römisch-Kayserl. Majestät

CARLS VII.

No. I.

Urkunden über die von Chur-Maynz an Chur-Cölln für dieses Mahl überlassene Kayserliche Crönung.

A.

Chur-Cöllnische Reversalien an Chur-Maynz, die Kayserliche Crönung betreffend.

VOn Gottes Gnaden Wir **Clement August**, Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Legatus natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutschland und Welschen Landen, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück, in Ob- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Stromberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borckelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thuen kund öffentlich mit diesem Brieff: Demnach von jetzterwehlter Ihrer Römisch-Königl. Maj. mit und nebst dem hier versammleten Churfürstlichen Hochlöbl. Collegio, mithin unter Unserm Churfürstlichen Zuthuen und Mit-Bewilligung, aus hochwichtigen Ursachen beliebet und festgestellet worden, daß Höchstgedachter Ihrer Römisch-Königl. Majestät Kayserliche Crönung allhier, jedoch ohne einigen Nachtheil, und vielmehr mit ausdrücklichem Vorbehalt des Königlichen Stuhls zu Aachen bekannter Zuständigkeiten (gestalten darüber besondere Reversalien von des hochgedachten Collegii wegen ertheilet werden) dermahlen vorgenommen werde, und solchem nach Seiner Lbd. dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Philipp Carl**, Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, in Krafft des zwischen Dero und Unsern Vorfahren, weiland Herren Churfürsten **Johann Philipp** zu Maynz, und **Maximilian Henrichen** zu Cölln, Christ-rühmlichsten Andenckens, der Kayserlichen Crönung halber, unterm 16. Junii des Jahrs 1657. getroffenen Vergleichs, zustehet, sothane Kayserliche Crönung hieselbsten zu verrichten, Seiner des Herrn Churfürsten zu Maynz Lbd. gleichwohlen, auf unser beschehenes Ansuchen, Sich freundlichst gefallen lassen, die gedachte Crönung Seiner Römisch-Königl. Majestät Uns, als Sr. Majestät leiblichen Brudern, zu Unserer besonders vergnüglichen Dancknehmigkeit, zu überlassen, dergestalt und mit dem Ausbehalt jedoch, daß nicht nur sothane Chur-Maynzische Uberlassung der jetztmahligen Kayserlichen Crönung an uns, zu einigem Abbruch des gedachten zwischen beyden Churfürstenthümern vormahls in bester Form errichteten, auch von dem Churfürstlichen hohen Collegio und hernächst weiland Kayserß **Leopoldi** Majestät, glorwürdigster Erinnerung, genehm gehaltenen Vergleichs im mindesten nicht gereichen, sondern vielmehr sothaner Vergleich und die verfolgliche Chur-Maynzische Zuständigkeiten zum Besten und bündigsten verwahret seyn, und bleiben, mithin darüber anvorderist von Uns gemessene Reversalien ausgestellet, nicht minder von dem Churfürstlichen hohen Collegio und Ihrer Römisch-Königlichen Majestät selbsten, die Genehmhaltung, auch gleichmäßige Versicherung de non præjudicando ausgebracht werden solle, und Wir dann ein solches allerdings für billig und nothwendig befunden, so fort Uns dahin gäntzlich bereit erzeiget und einverstanden haben; Als erklären und verbinden Wir Uns gegenwärtig, und in Krafft dieses, daß Wir sothane, von des Herrn Chur-

Churfürsten zu Maynz Lbden an Uns beliebte dermahlige Uberlassung der Kayserlichen Crönung, als eins besondere Seiner des Herrn Churfürsten zu Maynz Lbd. freywillige Gefälligkeit angenommen haben, auch hiedurch annehmen, mithin zu einiger Schmählerung des hieroben gedachten Chur-Maynzischen und Chur-Cölnischen Vertrags vom Jahr 1657. nimmer anziehen, sondern diesen vielmehr in alle Weiß aufrecht erhalten wissen, auch Uns angelegen seyn lassen wollen, und sollen, über gegenwärtigen Vorgang des Churfürstlichen Collegii nicht nur, sondern auch Ihrer Römisch-Königlichen Majestät allerhöchste Genehmhalt- und Versicherung de non præjudicando allerforderſamst auszubringen. Urkundlich Unsers gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten geheimen Cantzley-Insiegels. Gegeben Franckfurt den 10ten Februarii 1742.

(L. S.) **Clement August Churfürst.**

B.

Churfürstlicher Collegial-Revers über die Chur-Maynzische Uberlassung der hiesigen Kayserl. Crönung an Chur-Cöln, und die darüber geschehene Chur-Cöllnische Reversirung.

IM Nahmen und von wegen deren Hochwürdigst- auch resp. Aller-Durchleuchtigst-Groß-mächtigsten Fürsten und Herren, Herrn **Frantz Georgen**/ Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlarn und Churfürsten, Bischoffen zu Wormbs, gefürsteten Probsten und Herrn zu Elwangen, Administratorn zu Prümb ꝛc. Herrn **Friedrichs Augusti**, Königen in Pohlen, Groß-Herzogen in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czernicovien, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggraffen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Herrn **Friederich**, Königen in Preussen, Marggrafen von Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büren und Leerdam, Herrn zu Ravenstein, deren Landen Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. Herrn **Carl Philipp**/ Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörs, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Herrn **Georgen** des Andern, Königen in Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützern des Glaubens, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeistern und Churfürsten ꝛc. Unserer resp. Gnädigst- und Allergnädigst- und Gnädigsten Herren, Wir **Dieterich Carl**, Graf von **Ingelheim**, genannt Echter von Mespelbrunn, **Johann Friederich**/ Graf von **Schönberg**, **Friederich Bogislaus von Schwerin**, **Hermann Arnold**, Freyherr von **Wachtendonck**, und **Gerlach Adolph von Münchhausen**/ als deren gevollmächtigte Botschafftere und Gesandten, bekennen mit diesem Brief und thun kund jedermänniglich: Nachdeme die Hochwürdigst- und Durchleuchtigste Fürsten und Herren, Herr **Philipp Carl** und Herr **Clement August**, zu **Maynz** und **Cöln** resp. Ertz-Bischöffe, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien und Italien Ertz-Cantzlar und Churfürsten, bey allhier versammleten Churfürstlichen Collegio zu erkennen gegeben, was gestalten gedachte Se. Churfürst. Gnaden zu Maynz an Se. auch erwehnte Churfürstl. Durchl. zu Cölln die jetztmahlige Kayserliche Crönung Ihrer neu erwehlten Römisch-Königl. Majestät aus besonderer Consideration überlassen, auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Cöln dagegen sich reversiret hätten, so fort hierbey dieses Churfürstl. Collegii Genehmhalt- und Versicherung, auch hiernächst Ihrer Römisch-Königl. Majestät allerhöchste gleichmäßige Ratihabition und Assecuration de non præjudicando vorbehalten worden sey, wie hier in mehrerm folget:

(Inseratur hic der Chur-Cöllnische Revers)

Solchemnach dahin anstehend und ersuchende, von wegen dieses Churfürstl. Collegii die Innhalts vorbehaltene Genehmhalt- und Versicherung zu ertheilen, daß Wir nach erwogenem

Vorgang und Umständen keinen Anstand nehmen wollen, sothane Chur-Mayntzische Uberlassung jetztmahliger Kayserlichen Crönung allhier an Ihro Churfürstl. Durchl zu Cölln und die dagegen bedungene, auch ertheilte Chur-Cöllnische Reverßirung an Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz ihres Innhalts, wie hievor stehet, genehm zu halten, forthin auch diesseits die anverlangte Versicherung de non præjudicando dem angezogenen und abseiten des Churfürstlichen Collegii hievon gleichfalls, wie hiernächst von Ihro Kayserl. Majestät selbsten genehmten Chur-Mayntzischen und Chur-Cöllnischen der Kayserlichen Crönung halber unterm 16. Junii des 1657. Jahrs getroffenen Vertrag zu ertheilen; Wie Wir dann sothane Chur-Mayntzische Uberlassung der jetztmahligen Crönung an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln und die Chur-Cöllnische Reverßirung an Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz, ihres hievor stehenden Innhalts hierdurch und in Krafft dieses genehm halten, auch diesseitige Versicherung de non præjudicando dem vorerwehnten Vergleich vom 16. Junii 1657ten Jahrs ertheilen. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckter angebohrner Pettschafft. Franckfurt den 11. Febr. 1742.

C.

Kayserliche Ratihabition und Assecuration an Chur-Mayntz wegen der durch Chur-Cölln dermahlen zu verrichtender Kayserlichen Crönung.

WIr CARL der VII. von GOttes Gnaden erwehlter Römischer König (tor. tit.) fügen hiemit zu wissen; Nachdemahlen die Hochwürdigste und resp. Durchlauchtigste Philipp Carl zu Mayntz und Clement August zu Cölln / Ertz-Bischöffe ꝛc. des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, und Italien, Ertz-Canzler, Unsere Liebe Neve, Bruder und Churfürsten Lbd. Lbd. Uns geziemend vorgebracht, und angezeigt haben, was gestalten Se. des Churfürsten zu Mayntz Lbden an Sr. des Churfürsten zu Cölln Lbden Unsere jetzt vorseyende Kayserliche Crönung allhier zu verrichten, freundlich überlassen hatten, jedoch vorbehaltlich der von Sein des Churfürsten von Cölln Lbden ertheilter Reverßirung, auch des hier gegenwärtigen Churfürstl. Collegii Genehmhaltung und Versicherung de non præjudicando, so dann Unserer zugleich ausgebetener selbstigen Ratihabition und Assecuration, inmassen hier in mehrerem folgt:

(Inseratur hic der Chur-Cöllnische Revers, und die Churfürstl. Collegial-Declaration.)

Und Wir dann solche zwischen beyden Churfürsten von Mayntz und Cölln Lbd. Lbd. vorgangene und von dem Churfürstlichen Collegio genehmte Handlung dermassen gethan erachten, daß damit niemanden einiges Nachtheil zugefügt, Uns aber der besondere vergnügliche und danckenehmig erkennende Gefallen wiederfähret, daß Unsere Kayserliche Crönung durch Unsern Brudern des Churfürsten von Cölln Lbden verrichtet werde; Als nehmen Wir gantz keinen Anstand, zu sothanem Hergang und verfolglichen Verzug auch, wie hiemit beschiehet, Unsere Ratihabition und Assecuration alles vorstehenden Innhalts angesuchter Massen zu ertheilen, und sothane des Churfürsten von Mayntz Uns bezeugende angenehme Gefälligkeit mit besonderer danckbaren Gemüths-Meynung in Gnaden zu erkennen. Geben in Unserer und des Reichs Stadt Franckfurt den 11ten Februar. 1742.

No. II.

Memorial der freyen Reichs-Stadt Aachen an das Churfürstl. Collegium wegen des Vorsitzes an der Städtischen Tafel, samt ausführlichem Informatorial-Bericht.

Hochwürdigst-Durchleuchtigste, des Heiligen Römischen Reichs anwesende Churfürsten, auch deren Abwesenden Hochansehnliche Bottschaffter, Gnädigst- und Gnädige Herren.

EW. Churfürstlichen Gnaden und Durchl. Durchl. auch Excell. Excell. ist vorhero zur Genügen bekannt, sonsten geruhen aus neben liegendem ausführlichen mit Beylagen verificirten Informatorial Bericht sich mit mehrerem unterthänigst referiren zu lassen, welcher gestalten, vermög der guldenen Bull Ihrer Kayserl. Majest. Caroli des Vierten allerglorwürdigster Gedächtnuß

nuß die Crönung eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers in dem von weyland Carolo dem Groſſen Römischen Kayſer geſtifftеten Königlichen Stuhl und freyer Reichs-Stadt Aachen, utpote Sede Regni principali ac prima Regum Curia, vorzunehmen ſeye, jetzt gedachte Stadt auch die zur Crönung nöthige höchſt- anſehnliche Inſignia und Clinodien in Bewahr hat, und derentwegen erwehnter Königlicher Stuhl, als diſſeits des Gebürgs die vornehmſte Reichs-Stadt bey denen Römiſchen Königlichen Crönungen in der Kirchen und an der Städtiſcher Tafel vor anderen Reichs-Städten jederzeit den Vorſitz gehabt, welchen Vorſitz, da gemeldtem Königlichen Stuhl von der Stadt Cölln Anno 1658. anmaßlich in Streit gezogen werden wollen, iſt bey der in der freyer Reichs-Stadt Franckfurt vorgenommener Crönung des Allerdurchleuchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichen Fürſten und Herrn, Herrn Leopoldi, Ertz-Herzogen zu Oeſterreich, allerglorwürdigſten Andenckens, von dem geſammten Churfürſtlichen Collegio, prævia matura Deliberatione, unterm 23ten Julii beſagten 1658. Jahrs der Schluß dahin ausgefallen, daß des damahligen Reichs-Vice-Cantzlers Grafen Kurtzens Excell. im Nahmen des geſammten Churfürſtl. Collegii von dem Chur-Mayntziſchen Directorio zu erinneren ſeye, in der Reichs-Hof-Cantzley die gewiſſe Vorſehung zu thun, damit die Stadt Cölln zur bevorſtehenden Crönung nicht beſchrieben werde. Als aber gleichwohl etwelche Stadt-Cölniſche Deputati damahls zu Franckfurt ſich ſehen laſſen, iſt aus Ihro Kayſerl. Majeſt. ausdrücklichen allergnädigſten Befehl durch dero geheimden Rath und Ober-Marſchall Grafen von Stahrenberg Excell. denen Stadt-Cölniſchen Deputatis wohl ausdrücklich angeſagt worden, vor den Stadt-Aachiſchen Abgeſandten, (ſo die ad Coronationem gehörige Inſignia mitgebracht,) bey dem Actu Coronationis und der Kayſerlichen Mahlzeit an der Städtiſchen Tafel nicht vorzuſitzen, noch an ihrem Vorſitz zu behindern. Welche Kayſer- und Churfürſtliche aller- und gnädigſte Verordnungen ſeinen völligen Effectum dieſer geſtalt erreichet haben, daß Stadt-Cölniſche Deputirte an der Städtiſchen Tafel nicht erſchienen, hingegen Stadt-Aachiſche Deputati den ihnen gebührenden Vorſitz gehabt.

Weilen nun bey der zu Augſpurg vorgenommenen Crönung Ihrer Kayſerl. Majeſt. Joſephi I. allerglorwürdigſter Gedächtnus, ob-höchſtgemeldtem Churfürſtl. Collegial-Schluß unterm 25. Jan. 1690. allerdings inhæriret worden, auch ebenfalls ſeinen völligen Effect gehabt, daß Cölniſche Deputati an der Tafel nicht erſchienen, welches alles durch die dem Informatorial-Bericht in forma authentica annectirte Beylagen vollſtändig erwieſen, dorthin geliebter Kürzen halber bezogen.

Als gelanget an Ew. Churfürſtl. Gnaden und Durchlauchtigkeit, auch Excell. Excell. Burgermeiſter, Schöffen und Raths des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen unterthänigſt- und unterthänige Bitt, Dieſelbe gnädigſt und gnädig geruhen, den uralten Königlichen Stuhl und freye Reichs-Stadt Aachen bey ihren kundbaren Prærogativen und Gerechtigkeiten tam in puncto Coronationis, quam Præſeſſionis, quovis meliori ac congruentiori modo zu erhalten, und wo dieſer Crönung halber in der Kayſerlichen Capitulation einige Meldung geſchehen möchte, Unſer und Unſerer Statt mit einer heilſamer Clauſul, damit die anderwerts celebrirte Actus coronationis Unſerer uralten Gerechtigkeit nichts derogiren, ſondern hernachmahls um ſo viel mehr der zukünfftiger Crönungen verſichert und bewehrt ſeyn möge, in Höchſt-Deroſelben Capitulation mit ausdrücklichen Wörtern gnädigſt bedacht zu ſeyn, oder durch ein anderes bequemliches Mittel in einem und andern gnädigſt und gnädig zu verſehen, beſonders aber ob-höchſt-gedachten Churfürſtlichen Collegial-Concluſis vom 23. Julii 1658. und 25. Jan. 1690. inhærirend, dem Reichs-Marſchall-Amt anzeigen zu laſſen, daß es aus gnädigſtem Befehl des geſammten Churfürſtlichen Collegii die Stadt Cölln ad actum Coronationis nicht beruffen laſſe, da aber Cölniſche Deputati gleichwohl erſcheinen ſolten, ihnen zu bedeuten, bey dem Actu Coronationis und der Mahlzeit an der Städt-Tafel nicht zu erſcheinen, oder ja denen Stadt-Aachiſchen Deputirten nicht vorzuſitzen noch dieſelbe an Ihren Vorſitz zu hindern.

Ew. Churfürſtl. Gnaden und Durchleucht Durchleucht, auch Excellenz Excellenz.

unterthänigſt und unterthänige

Burgermeiſtere, Scheffen und Rath des Königlichen Stuhls und Kayſerlichen Freyen Reichs-Stadt Aachen

ex quorum Mandato

H. Alb. Oſtlender,
J. U. L. Secretarius.

Gründlicher Informatorial-Bericht, daß die Stadt Aachen von undencklichen Zeiten, besonders per Auream Bullam Caroli IV. zum Crönungs-Ort deren Römischen Kayserrn benennet und privilegirt seye, sodann daß denen Stadt Aachischen Gesandten bey der Kayserl. Crönung vor denen Stadt Cöllnischen in Choro & Mensa die Oberhand und Vorsitz gebühre.

Samt Beylagen sub Lit. A. B. C. D. E.

IM Römischen Reich ist ex Legibus Imperii fundamentalibus, Privilegiis ac Diplomatibus Cæsareis eine bekannte Sach, welcher gestalten der Königliche Stuhl und des Heiligen Römischen Reichs Freye Stadt Aachen vom Kayser Carl dem Grossen, Ersten Teutschen Kayserrn, unter andern vielfältigen Prærogativen, dahin privilegiret seye, daß dieselbe zum Crönungs-Ort aller künfftigen Teutschen Kayserrn angeordnet seye; Immassen dann dessen Sohn und fast alle folgende Römische Kayserre usque ad tempora Ferdinandi Primi inclusive die Römische Cron daselbst empfangen haben. Diese per sanctionem Carolinam der Stadt Aachen ertheilte Prærogativ befindet sich auch in der von Kayser Carl dem IV. aufgerichteten guldenen Bull, utpote Lege Imperii fundamentali, wohl ausdrücklich bestättiget, daß eben, wie vorhin, also inskünfftig, die Crönung der Römischen Königen zu Aachen bewerckstelliget werden solle, auch ist diesem Reichs-Grund-Gesetz à seculis her so religiose und sancte eingefolget, daß auch Kayser Carl der Fünffte, unsterblicher Gedächtnuß, ob wohl zu Zeiten, als Seine Kayserliche Majestät zum Römischen König gecrönet werden solte, in der Stadt Aachen die Pest grassiret, jedannoch da Seine Majestät der uhralten wohl hergebrachten deren zu Aachen Prærogativ und Befreyung der Crönung halber berichtet worden, der geschwinder sterbender Lufft gantz ungeachtet, nirgend anderst als daselbst in Divorum Carolorum, aliorumque Germanorum Augustorum Sede Regia Aquisgranensi gecrönet seyn, noch werden wollen.

Gleichwie dann verschiedene Kayser, und unter andern Kayser Conrad der Zweyte, obwohl er sich vorhin anderwerts als zu Aachen hatte crönen lassen, doch hernach über den Thron Kaysers Carls und damit gleichsam von dem gantzen Reich Besitz genommen, fort Kayser Henrich der Zweyte (obschon zu Mayntz gecrönet) die Crönung hernach zu Aachen wiederhohlet, und als dem Kayser Philippo (so zu Mayntz gecrönet ware,) vom Pabst Innocentio III. unter andern vorgeworffen, daß er nicht an dem rechten Ort gecrönet seye, hat er sich zu Aachen noch einmahl crönen lassen.

Zweytens ist aus denen uralten Scribenten Histori- und Reichs-kündig, daß jetzt-besagte Stadt Aachen, als die vornehmste Stadt, so disseits des Gebürgs gelegen, jederzeit geachtet worden sey. ALCUINUS, ein Scribent des 9ten Sæculi, nennet die Stadt Aachen de adventu Leonis ad Carolum, alteram Romam; ALBERICUS ad Annum 1215. nennet offtgedachte Stadt Aachen Archisolium, fort wird sie in Constitutione Caroli Magni, Diplomate Friderici Anno 1166. caput Civitatum & Sedes Regni Teutonici genennet, in Diplomate Imperatoris Wilhelmi habetur: Aquisgranum omnes Provincias post Romam & Civitates dignitatis & honoris jure præcellit.

Dahero auch dieselbe, als mit so herrlichen Prærogativis bezierter uralter Königs-Stuhl, die erste nach Rom und ein Haupt aller Reichs- und anderen Städten, der Stadt Cölln auf denen Conventions Tägen (es seyn dieselbe universal oder particular) die geringste Præcedenz und Vorsitz niemahlen gestanden hat, noch gestehen thut, sondern ab allen Cöllnischen Beginnen und desfalls vorgenommenen Thätlichkeiten jederzeit zierlichst protestirt.

Vielweniger aber mag dieselbe, wann auch sogar, aller Wahrheit zuwieder, die Stadt Cölln sich einiger Præcedenz in ipsis Imperii conventibus, wie man doch Aachischer Seiten in Ewigkeit nicht zugeben wird, mit Fug anmassen könnte, daraus ad ipsum Coronationis actum keineswegs inferirt werden, als wenn eben deswegen Cöllnische auch bey solchem absonderlichen Crönungs-Actu des Vorzugs oder Vorsitz mit Recht sich zueignen könten; immassen bekannt ist, daß, obwohl die Stadt Cölln von Ihrer Kayserlichen Majestät glorwürdigsten Vorfahren ex mera gratia Cæsarea, und anderst nicht, nun und dann zu der Kayserlicher Crönung eingeladen worden) eben desfalls ad ipsum Actum Coronationis nicht essential seye, dann dieselbe weder einige Insignien zu all solchem Act beybringet, weder vor einen Wahl- oder Crönungs-Ort zu halten, viel weniger in der guldener Bull (worinn das König- und Kayserliche Crönungs-Wesen formlich reguliret sich befindet) derselben die geringste Meldung geschieht und also mehr nicht dann alle andere Reichs-Städt beym Coronations-Act zu thun haben, also daß aus diesen Ursachen ungezweiffelt ipsum Collegium Electorale, so von Alters ad Coronationis Actum zu invitiren pfleget, die Stadt Cölln niemahlen dahin eingeladen hatte.

Dahero man ex parte der Stadt Aachen mit denen bewährtesten Publicisten, als LIMNÆO ad Auream Bullam, SCHWEDERO und andern, wohl wissen möchte, wie und aus was Ursachen

sachen die Stadt Cölln sich mehr, als andere vornehme Reichs-Städte, darzu qualificiren könnte, wohingegen die Stadt Aachen per auream Bullam benennet und folgende zur Crönung eines Römischen Königs essentialiter erforderte Insignia in würcklichem Bewahr hat, nemlich das Schwerdt Caroli Magni, welches Schwerdt denen Römischen Königen bey Ihrer Crönung und Salbung unter dem Amt der Heiligen Messe durch des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, angehangen und also fort von Ihro Kayserlichen Majestät währenden drey Tägen nach der Crönung getragen wird, sodann das zur Crönung essentialiter erforderte auf præparirten Baum-Rinden mit güldenen Buchstaben beschriebene Evangelii-Buch, worauf der Crönungs-Eyd abgeleget wird, drittens eine zur Crönung gleichmäßig essentialiter erforderte mit Edelgesteinen besetzte güldene Capsul, worinnen von der Erde, worauf das Blut des Heiligen Ertz-Martyrers Stephani bey seiner Lapidation geflossen, allerviret wird.

Dann wird die Stadt Aachen jedesmahl (wann die Crönung wegen sonderbar behinderlichen Ursachen anderwerts beschicht) vermits von Einem Höchst-löbl. Churfürstlichen Collegio an E. E. Hochweisen Rath abgelassenen gnädigsten Invitations-Schreibens nicht allein formlich eingeladen, sondern werden so gar dessen Herren Deputati durch Einen von der Erwehlten Römisch-Kayserlichen Majestät (wann Dieselbe in Allerhöchster Person sich in Loco Coronationis etwa schon zuvor eingefunden haben,) mit allergnädigsten Creditiven expresse auf Aachen Abgeschickten abgeholet, massen unter andern Anno 1653. bey Crönung Ferdinandi IV. Johann Christoph von Hembeck, Anno 1658. bey Crönung Kaysers Leopoldi ein sicherer Herr Johann Martin Groshaus, so dann Anno 1690. bey Crönung Ihrer Kayserlichen Majestät Josephi allerhöchst glorwürdigster Gedächtniß Herr Leonard von Dautzenberg, alle mit Kayserlichen allergnädigsten Creditiven versehen, zu Aachen erschienen, dasigen Löblichen Magistrats ausgesehene Herrn Deputatos abgeholet und ad locum Coronationis hingebracht; da aber Seine Kayserliche Majestät Carolus VI. bey der auf Dero Allerhöchste Person ausgefallenen und publicirten Kayserlichen Wahl extra imperium gewesen, hat solche Abschickung in tempore nicht geschehen können. Denen also abgeholten und erscheinenden Stadt Aachischen Deputirten wird von Seiner Kayserlichen Majestät, wie auch vom sämtlichen Churfürstlichen Collegio, ein schrifftlicher Revers und Schein mitgetheilet, daß solche anderwärts gegen die güldene Bull vorgenommene Königliche Crönung gar nicht dahin gemeinet, daß sie der Stadt an dem alten löblichen Brauch und Herkommen, noch auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeit, præjudicirlich seye; fort werden derselben alle Jura und Gerechtigkeiten nicht weniger, als wann die Crönung daselbst würcklich beschehen wäre, ausgefolget und gereichet; Endlichen wird von Ihro Kayserlichen Majestät jeder Aachischer Deputirter mit einer ansehnlichen güldenen Kette, samt daran hangenden Gnaden-Pfennig beschencket, deren keines die Stadt Cölln sich berühmen kan oder mag; aus welchem allen unwiedersprechlich evinciret wird, daß die Stadt Aachen zur Kayserlichen Crönung essentialiter gehörig, gleich dann deren Gesandten immerhin, wie zur Crönung, also auch zur Städtischen Tafel invitiret worden, und dabey schon bey uralten Zeiten, signanter bey der Crönung Maximiliani II. vor denen Stadt Cöllnischen Deputatis den Vorsitz und Præcedenz bey der Tafel incontradicte gehabt haben.

Als viel aber die jüngern Zeiten betrifft, da wird aus denen nach dem Anno 1656. entstandenen allgemeinen Stadt-Brand in Archivio erfindlichen Documentis unwiedersprechlich erwiesen, was massen, als Anno 1658. bey der Crönung Kaysers Leopoldi solcher Vorsitz von der Stadt Cölln in Streit gezogen worden, sowohl von Ihro Kayserlicher Majestät, als dem gesammten Churfürstlichen Collegio, dieser Præcedenz-Streit folgender gestalt definitive abgethan und zur Würcklichkeit und Effect gekommen, allermassen bey damahls zu Franckfurt vorgenommener Crönung Kaysers Leopoldi Allerglorwürdigsten Andenckens in Allerhöchst Deroselben Nahmen und aus Dero Allergnädigsten Befehl, durch Dero geheimen Raths und Ober-Marschallens Grafens von Stahrenberg Excell. denen Stadt Cöllnischen Deputatis wohl ausdrucklich angesagt worden, vor den Stadt Aachischen Abgesandten (so die ad Coronationem gehörige Insignia mitgebracht,) bey dem Actu Coronationis und der Kayserl. Mahlzeit an der Städtischen Tafel nicht vorzusitzen, noch an ihrem Vorsitz zu hinderen, wie der von hochgedachtem Herrn Grafen, als Ober-Marschallen, in Officio suo der Stadt Aachen unter seinem gewöhnlichen Amts-Insiegel und Hand mitgetheilte und sub lit. A. neben kommende Schein (worab das Originale im Aachischen Archivio verwahrlich behalten wird,) ohne Contradiction klar bewehret, als wobey der hochbesagte Herr Ober-Marschall ad longum bezeuget, daß im Nahmen Ihro Kayserlichen Majestät und aus Dero allergnädigstem Befehl, er denen Stadt Cöllnischen Deputatis obiges ansagen müssen, auch ordentlich intimiret und angesagt hätte, und also dißfalls um da weniger eine Difficultæt obhanden seyn kan, als ein solches in hoch-desselben hiernächst zum Kayserlichen höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Rath eingeschickten ausführlichen Information (so bey diesem Adjuncto sub Lit. A.

der Länge nach sich befindet) ausführlich wiederhohlt worden. Nicht weniger ist von dem gesammten Churfürstlichen Collegio, prævia matura deliberatione, unterm 23. Julii gemeldten 1658ten Jahres der sub Lit. B. in Copia authentica anliegende Schluß dahin ausgefallen: daß des dermahligen Reichs-Vice-Cantzlers Grafen von Kurtzer Excell. im Namen des gesammten Churfürstlichen Collegii von dem Chur-Mayntzischen Directorio zu erinnern seye, in der Reichs-Hof-Cantzley die gewisse Vorsehung zu thun, damit die Stadt Cölln zu der bevorstehenden Crönung nicht beschrieben werde, deme zu Folg von wegen des Reichs-Erb-Marschall-Amts denen Stadt-Cöllnischen Deputirten würcklich bedeutet worden ist, sich bey dem Actu Coronationis vor der Stadt Aachen Deputirten bey der Kayserlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel nicht vorzusetzen, noch an Ihrem Vorsitz dieselbe zu hinderen, wobey gnädigst zu reflectiren unterthänigst gebetten wird, was massen diesem Collegial-Churfürstlichen Schluß bey der Crönung Ihrer Römisch-Königlicher Majestät Josephi unterm 25. Januar. 1690. vigore adjuncti sub Lit. C. vom Churfürstlichen Collegio inhæriret, und folgender Schluß zu Verhütung etwa befahrender Confusion de novo gemacht und decretiret worden: weilen vermög Churfürstliches Collegial-Decreti de 21tia Julii 1658. die Stadt Cölln zur jederweiligen Crönung der Römischen Königen nicht beschrieben werden solle, daß deswegen selbige denen Aachischen Gesandten sich weder vorzusetzen, noch dieselbe an ihrem Vorsitz zu hinderen hätten, allwelche Kayserliche Decisio, und reiterirter Churfürstlicher Collegial-Schluß so wohl bey der Crönung Kaysers Leopoldi 1658. zu Franckfurt als succeßive Anno 1690. bey der Crönung Königs Josephi zu Augspurg nach Ausweiß des von Sr. Hochgräflichen Excellentz Herrn Grafen von Stahremberg in adjunctio sub lit. A. annotirten glaubhafften Attestati de Anno 1658. so dann des sub Lit. D. neben liegenden Protocolli der Stadt Augspurg de Anno 1690. zum völligen Effect und Würcklichkeit also gerathen, daß Stadt-Cöllnische Deputati an der Städtischen Tafel jedesmahl nicht erschienen. Wann nun durch obangeführte Sanctiones Imperatorum, besonders aber per Auream Bullam Caroli IV. utpote Legem Imperii fundamentalem, offenbar und manifest ist, daß die Stadt Aachen, als der Königliche Stuhl, vor allen Städten diſſeits des Gebürges, hauptsächlich aber als zur Kayser- und Königlichen Crönung essentialiter gehörig, vor der Stadt Cölln, als welche dabey nichts zu schaffen, noch darzu essential ist, in choro & mensa der Vorsitz gebühre, und es ohne dem durch Seine Kayserliche Majestät und des gesammten Churfürstlichen Collegii nach reiffer der Sachen Untersuchung erfolgter gerechtister Decision und reiterirter Verordnung de Annis 1658. & 1690. eine ausgemachte Sach ist, daß die Stadt-Cöllnische Abgeschickte denen Stadt-Aachischen Deputatis weder in Actu Coronationis, noch bey der Kayserl. Mahlzeit an der Städtischen Tafel, vorsitzen, viel weniger diese letztere an ihrem Vorsitz behinderen sollen, so auch bey der Crönung Allerhöchst-gedachten Kayſers Leopoldi und Königlicher Majestät Josephi seinen völligen Effect gehabt, zumahlen die Stadt Aachen zur würcklichen Possession des erstern Sitz bey der Tafel gelanget. Dahero dann bey der Crönung Kayſers Caroli VI. Christ-mildesten Andenckens all dasjenige, was an Seiten der Stadt-Cöllnischen Deputirten, gleich vor der Crönung beym Churfürstlichen Collegio in einem weitwendigen Scripto vor- und anbracht worden, ohne einige Attention um da mehr belassen ist, als wenig denenselben gebühret hat, also die vor mehr dann 60. Jahren in vollständigen Rechts-Krafft erwachsen- und zur Würckung gerathene Kayser- und Churfürstliche Verordnungen zu syndiciren, wogegen wohl im geringsten nicht irren, noch in einige rechtliche Reflexion kommen mag, daß Anno 1711. pridie Coronationis, statt des vorhin bey der Städtischen Tafel gebrauchten und würcklich dahin gesetzt gewesenen langen Tisch per stragatema ein gantz runder Tisch ausgesehen, damit die besorgende Confusion verhütet, und keine Stadt sich einiger Præcedenz berühmen möchte, wobey gleichwohl zu notiren stehet, daß von denen Stadt Franckfurtischen Deputatis, zu Bezeugung der der Stadt Aachen competirenden Præcedenz, denen Aachischen Deputirten vor allen andern mit kleinen Gläsern die Gesundheit zu erst zu trincken, auch von denen Stadt-Aachischen Ihro Kayserl. Majest. Gesundheit mit grossen Gläsern angefangen und zugebracht worden ist, alles laut sub Lit. E. neben-kommender Relation der Stadt Aachischen Gesandten.

So setzen solchem allem nach zu Seiner Kayserl. Majest. und höchst-löblichen Churfürstlichen Collegio Burgermeister, Scheffen und Rath des Königl. Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen das aller- und respective unterthänigste feste Vertrauen, allerhöchst-Dieselbe aller- und respective gnädigst geruhen werden, zu Verhütung aller etwa entstehenden Confusion, inmassen die Stadt Aachen bey solcher kundbarer ausgemachter Ober- und Vorsitz-Prærogativ fest halten thut und davon abzuweichen nicht gedencket, inhærendo ob- allerhöchst gedachten Kayser- und Churfürstlichen Conclusis de Annis 1658. und 1690. dem Reichs-Erb-Marschall-Amt anzeigen zu lassen, gestalt denen Stadt-Cöllnischen Deputatis, gleich Anno 1658. und 1690. geschehen, zu bedeuten, bey dem Actu Coronationis und der Mahlzeit an der Städtischer Tafel nicht zu erscheinen, oder denen Stadt-Aachischen nicht vorzusitzen, noch dieselbe an Ihrem Vorsitz zu behinderen.

Lit. A.

Lit. A.

Auf gebührendes Ersuchen, Bitten und Anlangen Bürgermeister, Schöffen und Rath des Königl. Stuhls und Heiligen Reichs Stadt Aachen, hab ich ihnen hiermit notificiren und diesen meinen Kayserl. Amts-Schein darüber ertheilen wollen, daß im Nahmen Ihrer Kayserl. Majest. unseres allergnädigsten Herrn, und aus Dero allergnädigstem Befehl, Ich der Stadt Cölln Deputirten anzeigen müssen, sich bey dem Actu Coronationis vor der Stadt Aachen Abgesandten bey der Kayserl. Mahlzeit an der Stättischen Tafel nit vorzusetzen, noch an ihrem Vorsitz sie zu hinderen, welches den Stadt-Cöllnischen Deputirten ich ordentlich intimirt und in höchst gedacht Ihrer Kayserl. Majest. Nahmen angesagt, worüber auch meine Relation gehörigen Orts abgelegt und geschehen, daß bemeldter Stadt Cölln Deputirte von besagter Mahlzeit ausgeblieben. Deme zu Urkund habe diesen Amts-Schein mit gewöhnlich in Amts-Insiegel verfertigen lassen. Geben Franckfurt am Mayn den 8ten Monaths Augusti Anno 1658.

(L. S.) Der Römischen Kayserlichen Majestät würcklich Geheimer Rath und Oberster Marschalck.

Henrich Wilhelm Graf von Stahremberg.

Information.

DJe Prærogativ zwischen des Heil. Römischen Reichs Städt Aachen und Cölln bey der Königlichen Mahlzeit an der Städtischen Tafel in Actu Coronationis betreffend, was dißfalls Ihro Kayserl. Majest. mir als dero Ober-Hoff-Marschallen der Stadt Cölln Herrn Abgesandten in Anno 1658. anzudeuten allergnädigst anbefohlen haben.

Nachdeme die Wahl eines Römischen Königs den 18ten Julii Anno 1658. zu Franckfurt am Mayn glücklich vollbracht und selbige auf die jetzt-regierende Majestät, meinen allergnädigsten Herrn, mit einhelliger Stimme gefallen, auch hierauf der Actus Coronationis den 1sten Augusti jetzt-gemeldten Jahrs vollzogen worden, hat sich bey der Königl. Mahlzeit zwischen des Heiligen Römischen Reichs Stadt Aachen und Cölln Deputirten der Prærogativ oder Vorsitz halber Strittigkeit ereignet, indem die Stadt-Cöllnische der Stadt Aachen vorsitzen und nicht weichen wollen, derowegen dann Ihro Kayserliche Maj. mir allergnädigst befohlen, denen Deputirten von der Stadt Cölln anzudeuten, daß sie bey der Königlichen Mahlzeit denen Aachischen Gesandten an der Städtischen Tafel nit vorsitzen, noch einige Hinderung des Vorsitzens halber verursachen solten, so ich auch vorofft-gemeldten Stadt-Cöllnischen Deputirten Nahmens Allerhöchst-gedacht Ihrer Majestät gebührend angezeigt habe; worauf sie zu besagter Mahlzeit nit erschienen seyn. Welches ich zur Information und der Wahrheit zu Steuer, auf Begehren Eines Hochlöblichen Reichs-Hof-Raths de dato 22ten April instehenden Jahrs, habe berichten und mit Hand-Unterschrifft bekräfftigen wollen. Actum Wien den 7. Julii, Anno 1660.

Henrich Wilhelm, Graf von Stahremberg.

Lit. B.

Extractus Protocolli des Chur-Fürsten Raths.

Martis 23ten Julii Anno 1658.

DEmnach bey Einem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio Burgermeister, Schöffen und Rath des Königlichen Stuhls und Heil. Reichs-Stadt Aachen per Memoriale dahin bittlich eingekommen, dieweil zu der Crönung weyland des Römischen Königs Ferdinandi IV. neben den beyden Städten Aachen und Nürnberg, (welche die zu solchem Actu gehörige Insignia und Ornamenta beyzubringen haben) auch die Stadt Cölln, wider ausdrückliche Verordnung der guldenen Bull und das alte Herkommen, zu der Stadt Aachen merckl. chen Præjudiz, beschrieben worden, und durch ihre Abgeordnete nicht allein erschienen, sondern auch bey der Mahlzeit an der Städt-Tafel den Ersten Sitz zu nehmen sich unterstanden hätte, daß erst-gedachte Stadt Cölln zu der jetzt-bevorstehenden Crönung nicht möchte beschrieben, oder wenigst zu der Tafel nit eingeladen, oder da ihnen auch solches wieder Verhoffen geschehen solte, der Stadt Aachen an ihrem alt-hergebrachten Vorsitz nicht præjudicirt, sondern die Stadt-Cöllnische Abgeordnete zum Nachsitzen angewiesen werden, und dann solches in reiffe Churfürstliche Collegial-Consultation gezogen und befunden worden, daß bey nechst voriger Crönung die geklagte Beschreibung aus der Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley beschehen; Als ist, allen wohl erwogenen Umständen nach, der Schluß dahin ausgefallen, daß des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers Graf Kurtzen Excellentz im Nahmen des gesammten

Churfürstlichen Collegii von dem Chur-Maynzischen Directorio zu erinneren seye, in gedachter Kayserlicher Reichs-Hof-Cantzley die gewisse Versehung zu thun, damit mehr-gedachte Stadt Cölln zu der bevorstehenden Crönung nicht beschrieben werde. Und ist auf Begehren gegenwärtiger Extractus Protocolli ertheilet worden. Franckfurt, den 23ten Julii Anno 1658.

(L. S.) Churfürstlich Maynzische Cantzley.

Lit. C.

DEm Reichs-Erb-Marschalcken-Amt wird hiermit angezeiget, daß es, aus gnädigsten Befelch des gesamten Churfürstlichen Collegii, denen Stadt Cöllnischen Deputirten zu bedeuten hätte, weilen vermög des Churfürstlichen Collegial-Schlusses de 23. Julii 1658. die Stadt Cölln zu denen jederweiligen Crönungen der Römischer Königen und Kayserm nicht beschrieben werden solle, daß deswegen gedachten Deputirten auch dießmahl zu dem Actu Coronationis und der Mahlzeit an der Städt-Tafel nicht anzusagen seye, weniger sie der Stadt Aachen Deputirten vorzusitzen, noch selbige an ihrem Vorsitz zu hinderen haben sollen. Augspurg den 25. Januarii 1690.

(L. S.) Churfürstlich Maynzische Cantzley.

Lit. D.

DEmnach auf Donnerstag den 26ten Januarii dieses 1690ten Jahrs Ihro Königl. Majest. der erwehlte Römische König Josephus in allhiesiger hohen Domstiffts-Kirchen zu Unser Frauen gecrönt, folgends auch auf selbigen Tag die Wohl-löbliche Reichs-Städte Aachen, Nürnberg, Franckfurt und Augspurg auf dem Rath-Hauß oben in der so genannten Proviant-Stuben auf Kayserliche Spesen tractirt worden, haben die abgeordnete Herren von benannten Städten an einer hierzu bereiteten langen Tafel folgender massen die Session genommen: Oben seyn gesessen Herr Johann Wilhelm Olmuzer genannt Mühlstrohe, und Herr Johann Chorus, beyde regierende Burgermeister des Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen, an der rechten Seite herunter Herr Arnold Franz Lippmann, J. U. L. und Syndicus allda, Herr Christoph Führer von und zu Heimendorff und Wolckenstorff, der Römisch-Kayserlichen Majestät Rath, des Hochlöblichen Fränckischen Crayses Kriegs- und des heiligen Reichs Stadt Nürnberg älterer geheimer- und Kriegs-Rath, dritter Obrister und Kriegs-Hauptmann zu Nürnberg, Herr Syndicus Johann Brandes zu Franckfurt, Herr Volckamer und der junge Herr Führer, beyde von Nürnberg, und an ihnen Herr Joseph Adrian Imhoff, dermahliger Amts-Burgermeister allhier, so dann oben an den Herren Aachischen zur Lincken Herr Leonard Dauzenberg, der Römisch-Kayserl. Majest. Rath und Obrister Wachtmeister zu besagtem Aachen, an Ihme Herr Gustav Philipp Dezel von und zu Kirchsittenbach, Alteshofen, und Forrau, des innern Geheimen und Appellations-Rath zu gedachtem Nürnberg, Herr Henrich Ludwig Lersner, Schöff und des Raths in bemeldter des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, Herr Jacob Ernst Thomann, J. U. L. folgends dieser des Heiligen Reichs-Stadt Augspurg beede Herrn Pflegere und allerhöchst-gedachter Ihro Kayserlicher Majestät Räthe, Herr Leonard Weis, Herr Johann Melchior Ilsung von Tratz- und Honenberg, auch Herr David von Stelten, des geheimen Raths, Ober-Stifftungs- und Ober-Pfleger über Oberhausen. Von wohl-löblicher Reichs-Stadt Cölln aber ist damahlen niemand bey diesem Convivio erschienen.

Welches denn auf Begehren wohl-benannter Herren Abgeordneten gedachten Königlichen Stuhls und freyer Reichs-Stadt Aachen hier per modum Protocolli angefüget und mit gemeiner Stadt Augspurg grössern Cantzley-Siegel bekräfftiget dato Ihnen zugestellt worden. So geschehen Mittwoch den 7. Februarii im 1690. Jahr.

(L. S.) Cantzley des Heiligen Reichs-Stadt Augspurg.

Lit. E.

Extractus Protocolli & Relationis.

UBer alle deme, was sich bey der Stadt-Aachischen Denunciation ad Actum Coronationis Ihro Kayserl. Maj. Carl des Sechsten in des Heil. Röm. Reichs freyer Stadt Franckfurt am Mayn im December 1711. denckwürdiges zugetragen und durch den Stadt-Aachischen Haupt-Secretarium und Notarium Carol. Alex. de Couet umständlich beschrieben und mit eigener Hand unterschrieben worden ist.

Clau-

Clausula Concernens fol. 18vo.

WEilen hier oben gesagt, daß an Platz des von uralters hero bey der Städtischen Tafel gebrauchten langen Tisch man nunmehro einen Zirckel-runden Tisch darzu genommen; so ist jedoch zu notiren, daß die Herren der Stadt Franckfurt die Gesundheit denen Herren von Aachen vor allen andern mit kleinen Gläsern zuzutrincken angefangen, hiernächst auch die Herren Abgesandte von Aachen und zwar der Herr Burgermeister von Speckhevver die Gesundheit Jhro Kayserlichen Majestät des Kaysers, der Herr Burgermeister von Feibus aber die Gesundheit Jhro Majestät der Kayserin mit grossen Gläsern angefangen und am Ersten zugebracht haben. (Erat subscriptum.)

Carl Alex. de Couet, Secretar.

No. III.

Memorial der freyen Reichs-Stadt Cölln an Jhro Kayserl. Maj. wegen Erhaltung ihres hergebrachten Rechts, der Kayserlichen Crönung beyzuwohnen.

Samt Beylagen.

Aller-Durchlauchtigst-Großmächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und Böheim König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr!

ES ist ein unabdencklich-in denen bewehrtesten Geschicht-Schreibern von etlichen Jahr-Hunderten erfindlich-und durch unumtreibliche Urkunden behauptliches Herbringen, daß die Erstere von allen Reichs-Städten, nemlich die alte getreue Stadt Cölln (wann schon keine Reichs-Insignia Jhro anvertrauet seynd) nit zwarn, wie Aachen und Nürnberg, durch das Churfürstl. Hohe Collegium beschrieben, sondern jedesmahlen von einem neu-erwehlten Römischen König aigends allergnädigst abgeladen zu werden pflege, um dem Actui Coronationis in Choro allergehorsamst beyzuwohnrn, und auf Reichs-Erb-Marschallischen Amts-Beruf an der Reichs-Städtischen Tafel ihren forderisten Sitz zu nehmen; allermassen beydes die abschrifftliche Anlagen ab letzt-voriger Kayserlicher Crönung standhafft und unwidersprechlich bewehren.

Da nun eins und das andere bey jüngst-glorreichst-vollbrachter Kayserl. Crönung unterblieben, worüber keine andere Ursach zu ersinnen ist, als daß, weilen die vorherige Reichs-Acta nicht bey Handen gewesen, man sich dessen auch nicht ersehen, mithin solches unmöglich wissen können: und aber von Euer Kayserl. Majest. durchgründiger höchst-erleuchtester Einsicht und Gemüths-Billigkeit keineswegs zu vermuthen ist, daß sothanen der guten Stadt Cölln von etlichen Jahr-Hunderten in solchen Gelegenheiten beybehaltenen Vorzug und Ehr, auch bey kurtz verrichteter Allerhöchst-Jhriger Crönung nicht ebenfalls allermildest gönnen und eingefolgt wissen wollen:

Als bitten Burgermeistere und Rath der freyen Reichs-Stadt Cölln allerunterthänigst, Euer Kayserlich-und Königliche Majestät allermildest geruhen, ein Kayserliches Decretum Salvatorium dahin zu erkennen, und ausfertigen zu lassen, wordurch erkläret werde, daß, gleichwie Allerhöchst-Dieselbe nie gemeinet gewesen, weder annoch seyen, dem Magistrat Dero und des Heil. Reichs Stadt Cölln an seinen alten Vorrechten, guten Herkommen, Ehren und Vorzügen, besonders bey denen Crönungen zeitlicher Römischer Königen und Kayseren, das geringste zu benehmen oder abgehen zu lassen, vielmehr ehender hingegen geneigt seynd, ihn Magistrat und gedachte Stadt Cölln dabey vollkommentlich zu belassen, und in deren Genuß kräfftigst zu handhaben, also solle auch diese aus keiner andern Ursach, als aus Reichs-kundbarem Abgang deren Reichs-Acten, Registraturen, und vorzeitiger Nachrichten unterlassene Abladung offterwehnten Stadt-Cöllnischen Magistrats zu jüngst-vorgewesener Kayserl. Crönung, ihme und seinen Nachkommlingen an dem alten Herbringen zu allen Zeiten unabbrüchig und gleichsam als nicht geschehen anzusehen, weder zu dessen Ausschliessung

führohin anzuziehen seyn, noch einem andern, wer der auch wäre, einigen eingebildeten Vortheil daraus zuwenden.

Darüber

Euer Kayserlich- und Königlichen Majestät

Allerunterthänigst-treugehorsamste Diener

Burgermeistere und Rath der freyen Reichs-Stadt Cölln am Rhein.

Inscriptio.

An

Ihro Römisch-Kayserliche auch in Germanien und Böheim Königliche Majestät.

Allerunterthänigst-unumgängliche Vorstellung und gerechteste Bitt:

Pro ob intermissam benignissimam a Rege Romanorum Neo-Electo consuetam invitationem Magistratûs Civitatis Imperialis Colonienſis ad assistendum Actui Coronationis in Choro, & deindè Convivio Cæsareo Ablegatis Liberarum Civitatum præparato, clementissimè relaxando Decreto Imperiali Salvatorio, de hac vice & imposterum non præjudicando, ut intûs &c. &c.

Von wegen

Burgermeisteren und Rath der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Cölln am Rhein.

Samt Beylagen.

A.

CAROLI VI. in Regem Romanorum 12ma Octobr. 1711. electi. Allergnädigstes Einladungs-Schreiben aus Mayland, de 31ma Ejusdem Mensis & Anni, des Löbl. Magistrats der freyen Reichs-Stadt Cölln am Rhein. Pro, juxtà antiquam observantiam, assistendo futuro Actui Coronationis Cæsareæ.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwehlter Römischer König ꝛc. ꝛc.

EHrsame Liebe Getreue! Euch ist nicht unbekannt, welcher Gestalt Wir mittels Göttlicher Gnade, und durch einmüthige Stimmen Unserer, und des Heiligen Reichs zu Franckfurt am Mayn versammleter Churfürsten und der Abwesender bevollmächtigter Rathen und Gesandten, zur Römisch-Königlicher Würde erhoben worden.

Wann es nun an deme, daß hierauf die Crönung in erst-besagter Unserer und des Reichs Stadt Franckfurt beylauffig zwischen dem zwölfften und zwantzigsten künfftigen Monats Decembris vorgenommen werde, wohin wir Unsere Reise, so bald immer möglich, von hier zu beschleunigen im Werck begriffen seynd, **und Uns dabey erinnern / daß ihr, von Alters hero / dem Actui und Solemnitati des neu-gecrönten Königs beygewohnet.**

Als lassen Wir euch solche zu Franckfurt vorgehende Königliche Crönung hiermit gnädigst ohnverhalten, **und werdet ihr darnach etliche aus eurem Raths-Mittel derselben / als obvermeldt / beyzuwohnen abzuordnen wissen /** und Wir seynd euch mit Königlichen Gnaden gewogen; Geben in Unserer Stadt Mayland den letzten Octobris 1711. Unserer Reiche des Römischen im ersten, des Spanischen im neunten, des Hungarisch- und Böhmischen ebenfalls im ersten.

CARL.

Vt. Friedr. Carl Graf von Schönborn.
Peter Joseph Dolberg.

Lectum in Senatu Colon. 20ma Novembris 1711.

Attesta-

B.

Atteſtatum des Löbl. Reichs-Erb-Marſchall-Amts puncto Invitationis Stadt-Cölniſcher Herren Abgeſandten ad intereſſendum Actui Coronationis in Choro & Convivio Cæſareo Caroli VI. Imperat. die 22dâ Decembris 1711.

DEn 21ten Decembris hat auf die von wegen der Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät an des Herrn Reichs-Marſchallens Grafen von Pappenheim Excell. ergangene Ordre, der Reichs-Quartier-Meiſter mit und nebſt denen andern Reichs-Städtiſchen Herren Geſandten, auch die Reichs-Stadt-Cöllniſche, namentlich Herr Johann Arnold von Beyweg, würcklich regierenden Herrn Bürgermeiſter, Herrn Johann Hermann von Hartzheim, Stadt-Syndicum, und Herrn Anton Philipp Hellelmann, Gerichts-Schreibern zu Cölln, als Legations-Secretarium (nachdem Allerhöchſt-gedachter Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät dieſe ihre Credentiales vorhero gebührend immuniren laſſen) zu der morgenden Tags bey Dero feſtgeſtellter Crönung, auf dem Römer angeordneter Mahlzeit eingeladen; welche ſich hiervor allerunterthänigſt bedancket, die Erſcheinung zugeſagt, und nicht allein in der Kirchen bey der Crönung gegenwärtig geweſen, ſondern auch nach deren Vollendung ſich auf den Römer verfüget/ und in der für die geſammte Städtiſche Herren Geſandten daſelbſt zubereiteter Franckfurter Raths-Stuben, nach dem erſten Eintritt/ obſchon an einer ronder Tafel, jedoch den Sitz alſo genommen/ daß ſie die Entrée des Zimmers gerade gegen über und vor ſich, zur rechten Seiten hierneben die Stadt Nürnberg/ zur Lincken aber die Stadt Aachen/ und ſo weiters die Stadt-Franckfurtiſche Herren Geſandten und Deputirten gehabt haben.

Von Reichs-Erb-Marſchall-Amts wegen atteſtirt und gefertigt zu Franckfurt den 7ten Januarii Anno 1712. von Lt. Wolff Wilhelm Heberer, als Königl. Majeſt. zu Pohlen und Churfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen, würcklichen Rath, auch Hochgräffl. R. E. Marſchall Pappenheimiſ. BhHff. Syndico Lehn-Probſten, auch des Heiligen Römiſchen Reichs Quartier-Meiſtern.

No. IV.

Decretum Salvatorium für die freye Reichs-Stadt Cölln, wegen dießmahl unterlaſſener Einladung ad Actum Coronationis.

DEr Römiſch-Kayſerlicher Majeſtät, Unſerm allergnädigſten Herrn, iſt des mehreren allerunterthänigſt vorgetragen worden, was Burgermeiſter und Rath Dero und des Heiligen Reichs Stadt Cölln zu vernehmen gegeben, welchergeſtalten nemlichen bißhero beſtändigen Herkommens geweſen, daß ſie, die alte Stadt Cölln, (wann ſchon keine Reichs-Inſignia Ihro anvertrauet ſeyen) dannoch von einem neuerwehlten Römiſchen König aigends allergnädigſt abgeladen zu werden pflege, um dem Actui Coronationis in Choro beyzuwohnen, und auf den Reichs-Erb-Marſchalliſchen Beruff an der Reichs-Städtiſchen Tafel ihren vorderiſten Sitz zu nehmen, mit gehorſamſter Bitt, daß, weilen ſolche Kayſerliche Einladung, vermuthlich wegen Abgang deren Reichs-Acten, dieſesmahl unterblieben, Kayſerliche Majeſtät derſelben ein Decretum Salvatorium de hac vice & imposterum non præjudicando ertheilen zu laſſen, allermildeſt geruhen wolten.

Allermaſſen nun höchſt-gemeldt-Seiner Kayſerl. Majeſt. anbey allerunterthänigſt referiret worden, daß, ohnangeſehen des aus Mangel nöthiger Information in contrarium ausgefallenen Churfürſtlichen Collegial Schluß de annis Sechszehen Hundert Acht und Fünfzig, und Sechzehen Hundert Neunzig, die Stadt-Cölniſche Deputirte durch den Reichs-Erb-Marſchallen ad Actum Coronationis, in die Kirch und zur Tafel eingeladen und zugelaſſen, ſofort diesfalls bey ihrer hergebrachten Poſſeſſion erhalten, auch der Stadt Cölln überdiß zu ihrer Verſicherung im Jahr Ein Tauſend Sechs Hundert Neun und Neunzig ein Decretum

Salvatorium ertheilet, und in Verfolg deſſen darauf hin, bey der Crönung Kayſers Carln des Sechſten Majeſtät, glorwürdigſter Gedächtniß, in Anno Siebenzehen Hundert Eilff, ſolche gewöhnliche Einlad- und Zulaſſung würcklich vollzogen worden.

Als erklären höchſt-gedacht-Ihro Kayſerl. Majeſt. hiemit allergnädigſt, daß, gleichwie Dieſelbe nie gemeint geweſen, weder annoch ſeyn, Ihrer und des Heiligen Reichs Stadt Cölln an ihren alten Vorrechten, gutem Herkommen, Ehren und Vorzügen, beſonders bey denen Crönungen zeitlicher Römiſcher Königen und Kayſern das geringſte zu benehmen, oder abgehen zu laſſen, vielmehr aber ſelbe in deren Genuß kräfftigſt zu ſchützen, allermildeſt geneigt ſeynd, alſo auch die für dieſesmahl aus Reichs-kundbarem Abgang deren Reichs-Acten und Nachrichten unterbliebene Abladung derſelben Stadt an dem alten Herbringen zu allen Zeiten unabbrüchig und ohnnachtheilig, noch auch zu fernerer Ausſchlieſſung à jure aſſiſtendi in Choro & menſa führohin anzuziehen ſeye; welches Allerhöchſt-ermeldte Ihro Kayſerliche Majeſtät Burgermeiſter und Rath Dero und des Reichs Stadt Cölln zu ihrer Verſicherung hiemit allergnädigſt anbefohlen, und verbleiben denenſelben mit Kayſerlichen Gnaden gewogen; Signatum zu Franckfurt unter Allerhöchſt-gedacht Ihro Kayſerlichen Majeſtät hervorgedruckten Kayſerlichen Secret-Inſiegel, den Ein und Dreyßigſten Martii Anno Siebenzehen Hundert Zwey und Viertzig.

(L. S. Cæſarei.)

Vt. Joh. Georg, Graf von Königsfeld.

Henrich Joſeph Schneidt.

No. V.

Inſtrumentum der von Seiten der Löbl. Freyen Reichs-Stadt Aachen am 24. Februar. 1742. in Franckfurt gegen die Stadt Nürberg wegen Verwahrung der Reichs-Inſignien eingelegten Proteſtation.

In nomine Sacroſanctæ & Individuæ Trinitatis, Amen!

KRafft gegenwärtigen Inſtrumenti & Documenti publici Notarialis ſeye kund und zu wiſſen Jedermanniglich, in ſpecie denen daran gelegen, oder ſolches zu wiſſen nöthig, daß Anno recuperatæ ſalutis noſtræ Ein Tauſend Siebenhundert Zwey und Viertzig, Indictione Romana quinta, bey glorwürdigſter Herrſch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn CAROLI VII. erwehlt- und gecrönten Römiſchen Kayſers, allezeit Mehrern des Reichs, in Germanien und Böheim Königs, Ertz-Hertzogs in Oeſterreich, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogens, Pfaltzgrafens bey Rhein und Churfürſtens, Land-Grafens zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Kayſers, Königs und Herrns, Ihro Römiſch-Kayſerl. auch Königl. Majeſtät Reichen, des Römiſchen im 1ſten, Sambſtags ante meridiem circa horam undecimam, den Vier und Zwantzigſten dieſes zu End lauffenden Monats Februarii, die Hoch-Edelgebohrne, Geſtrenge und Hochgelehrte Herren, Herr Alexander Theodor Oliva, und Herr Jacobus Niclaß, beede hochanſehnliche Burgermeiſter, wie auch Tit. Herr Hermann Wilhelm Heyendal, Syndicus, in Beyſeyn Herrn Licentiat Haßlings, wohlbeſtellten Secretarii, als von Hoch Löblicher Stadt Aachen mit denen Kayſerl. Reichs-Inſignien und Ornamenten zu vorgeweſener Kayſerl. Crönung anhero abgeordneten Herren Deputirte, mich Ends-ſubſignirt-offenbar geſchwohrnen approbirt- und immatriculirten Kayſerl. Notarium allhier, in Præſentz zweyer hierzu ſpecialiter erbettenen und in fine benahmter Zeugen, in dem allhieſigen Gaſthaus zum Krachbein genannt, und zwar in dem hinterſten Stockwerck, deſſen Fenſter in den Hof gehen, vermög übergebener ſchrifftlichen Requiſition, prævia ſubarrhatione in auro & argento, pro more & ſtylo requiriret, daß ich in Conformität derſelben die vor mir und meinen beyden Herren Zeugen interponirt- und abgeleſene Proteſtation, contra der Wohl-Löbl. Stadt Nürnberg zur Kayſerl. Crönung anhero abgeſchickte hochanſehnliche Herren Deputirte wegen bißherig gantz wiederrechtlich vorenthaltener Reichs-Inſignien, als Cron, Scepters, Reichs-Apfels und Schwerdts, ſamt Königlichen Kleidungen, welche dem Stifft,

zur

zur Lieben Frauen und dem Königl. Stuhl zu Aachen, zu ewigen Zeiten daselbst zu verwahren, und nirgends hin zu transportiren, intimiren möchte. Diese schrifftliche præsentibus meis testibus mir exhibirte respective Protestation, Salvation und Reservation, lautet de verbo ad verbum also:

Wohl-Edler, Wohlgelehrter,
Insonders geehrter Herr Notarie!

Demnach von dem Kayser Carolo Magno, des Occidentalischen Röm. Reichs erstern Kayser glorwürdigster Gedächtnuß, die zur Kayserlichen Crönung gehörige Haubt-Insignia und Cleinodien, als der Kayserl. Habit, Cron, Scepter, Reichs-Apfel und Schwerdt, tanquam proprium appertinens dessen und jetzigen Röm. Reichs Königl. Stuhls der Stadt Aachen, nebens seinem heyligen Cörper, bey seinem Absterben hinterlassen, und verschafft, auch allda von viel und unendlichen Jahren verblieben, und keiner andern Ursache halber, als wegen der eingefallenen Kriegs- und andern Gefahren, von dannen hinweg und auf unterschiedliche Oerter, endlich auch und zwar anderer Gestalt nicht, als pro majori securitate, auf Nürnberg gebracht, und zum Aufhalten deponiret worden. Wann nun aber seithero bey denen vorgegangenen Kayserlichen Crönungen, und nun wiederum gleich nach jetzigen Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn, Herrn CAROLI VII. am 12ten jetzt-lauffenden Monats und Jahrs, GOtt Lob! glücklich vollbrachter Crönung, wieder unser Verhoffen, der Stadt Nürnberg Herren Deputirten höchst-ermeldte Kayserl. Insignia und Cleinodien wieder zu sich genommen, ohnangesehen dessenthalben vielmahlen, und annoch bey jüngern Zeiten signanter Anno 1658. Anno 1690. Anno 1711. nach Ausweiß deren von dem Churfürstlich-Mayntzischen Reichs-Directorio darüber ausgestellten, und in Archivo Aquensi wohl verwahrlich aufbehaltenen Original Urkunden, an Seiten der Stadt Aachen protestiret worden: Als haben zu allerhöchst-gedachten Actu Coronationis Abgeordnete des Röm. Königl. Stuhls und Reichs-Stadt Aachen, pro conservatione Jurium und des Königl. Stuhls, dieser höchst-ansehnlichen Insignien und Cleinodien eigenthümlicher zugehörig, und damit nun solches der Stadt Aachen nichts præjudiciren möge, dieser Zurücknehmung und Vorenthaltung halben nochmahln hiermit am zierlichsten protestiren, und alle diensame Rechts-Mittel vorbehalten wollen, den Herrn Notarium ersuchend, diese unsere Protestation und Reservation hieselbst anwesenden Herren Abgeordneten der Löbl. Stadt Nürnberg in unser und der Stadt Aachen Nahmen gebührend zu intimiren, und uns darüber ein glaubhafftes Documentum Notariale publicum in forma legali & probante um die Gebühr mitzutheilen. Franckfurt den 24. Febr. 1742.

Des Herrn Notarii

freundwillige
Alexander Theodor Oliva, Burgermeister.
Jacob Niclaß, Burgermeister.
Hermann Wilhelm Heyendall, Syndicus.

Abgeordnete des Königl. Stuhls und Freyen Reichs-Stadt Aachen.

Gleichwie nun hoch-ermeldten Herren Requirenten in diesem billigmäßigen Desiderio vigore Officii incumbentis willfahren und deferiren wollen und sollen; So habe ich zuvorderist die mir schrifftlich behändigte Requisition meinen beyden obermeldten Herren Zeugen in Beyseyn hocherwehnter Herren Deputirten von Wort zu Wort vorgelesen, so dann mich darauf mit ihnen nach Eilff Uhr obbesagten Vormittags, in der Herren Abgeordneten von wohl-löblicher Stadt Nürnberg Losament, zum Gast-Hauß in der Rose auf der Zeil allhier, verfuget, und mich cum adhibitis meis testibus durch den Hauß-Keller gebührend um Audientz angemeldet; welcher mich dann so fort eine Stiegen hoch hintersten Stockwercks, dessen Fenster hinten auf die Gaß gehen, in deren Audientz-Zimmer geführet, allwo in Gegenwart derer zwey hoch respectirlichen Herren Deputirten, nahmentlich die Hoch-wohlgebohrne Herren, Herr **Sigmund Friederich Beheimb von Schwarzenbach**, des Hochlöbl. Fränckischen Crayses, wie auch Löbl. Stadt Nürnberg Kriegs-Rath, und Herr **Johann Georg Haller von Hallerstein**, vorderster Losungs-Rath, nachdeme præmissis curialibus denselben vi factæ requisitionis die inserirte Protestation deutlich vor- und abgelesen, die mehr hochgedachte Herren Deputirte mir die nachstehende Antwort ertheilet:

„ Wie daß Sie diese gantz unbefugte und wiederrechtliche Protestation keinesweges,

„ auch um deſto weniger annehmen noch regardiren könten, als es dem gantzen Römiſchen „ Reich, ja der Löbl. Stadt Aachen ſelbſten, bekannt und notoriſch ſeye, daß die Löbl. Stadt „ Nürnberg dießfalls von Anno 1711. und 1712. verſchiedene Deductiones wegen der aller„ höchſten Kayſerlichen Inſignien und Ornamenten in öffentlichen Druck heraus- auch bey hoch„ anſehnlichem Reichs-Convent übergeben, und ex ſuperabundanti demonſtriret worden ſeye, „ wie daß mehrbeſagter Löbl. Stadt Nürnberg höchſt-ermeldte Inſignia und Ornaten von „ Römiſch-Kayſerl. Majeſt. Sigismundo glorwürdigſten Andenckens allergnädigſt zu verwah„ ren anvertrauet, Löblicher Stadt Aachen auch dieſe Impreſſa communiciret, biß dato aber im „ geringſten nicht beantwortet, oder wiederleget worden wären, mithin dieſe Proteſtation von „ keiner Erheblichkeit und gantz unnöthig, abfolglichen gar nicht zu attendiren ſeye, und zwar „ um ſo weniger, als die Verwahrung der Kayſerlichen Inſignien und Ornamenten von biß„ herigen Römiſchen Kayſern und Königen, auch dem gantzen fürtrefflichen Churfürſtl. Col„ legio, und Päbſtl. Bullen, bereits confirmiret worden, dahero ſie Deputati Sr. Römiſch„ Kayſerl. Majeſtät, dem höchſt-gedachten Churfürſtl. Collegio, dem Römiſchen Reich, „ und Löbl. Stadt Nürnberg, wegen dieſer anmaßlichen Proteſtation quævis competentia ju„ ris reproteſtando reſerviret haben. „

Weil nun die gedachten Herren Deputirte die vor Ihnen abgeleſene Proteſtation abſolute nicht annehmen wollen; ſo habe ſolche nochmahlen reiteriret, und des Röm. Königl. Stuhls auch Löbl. Reichs-Stadt Aachen Gerechtſame quovis modo & ſolennißime reſerviret, und damit dieſen Actum beſchloſſen, deſſen ich meine Herrn Zeugen nebſt mir wohl eingedenck zu verbleiben erinnert. Demnach ich nun obiges alles fideliter notiret und umſtändlich protocolliret, auch gegenwärtiges Inſtrumentum vel Documentum Notariale publicum in forma probante & legali expediret; Als habe Ich ſolches mit meines Nahmens eigenhändigen Subſcription und fürgedruckten gröſſern Notariat-Innſiegel beurkundet, meine beede Herren Zeugen auch zu mehrerer Beglaubigung mit eigenen Händen unterſchrieben, ihre gewöhnliche Pettſchafften vordrucken laſſen, und denen hochanſehnlichen Herren Requirenten um die gewöhnliche Gebühr zu deren Behuff zu Handen geſtellet. Actum Anno Nativitatis Chriſti, Indictione, Imperante, tempore, menſe, die, horis & locis, ut ſupra, in perſönlicher Gegenwart Herrn Auguſtin Friederich Stoplers und Herrn Johann Gottfried Reichs, Amborum Notariorum Cæſareorum publicorum & Civium Francofurtenſium, tanquam teſtium rite legitimo modo requiſitorum.

No. VI.

Auszug ſo rubricirter

Gründlicher Ausführung der des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg ex Commiſſione perpetua Auguſtiſſ. Imperator. & Imperii zukommenden und etliche Secula hindurch ruhig und ohne den geringſten Widerſpruch gehabten Verwahrung der Reichs-Inſignien, auch daraus von ſelbſten abflieſſenden beſt-gegründeten Reproteſtation, welche der neuerlichen Aachiſchen Proteſtation, und Anſprüchen auf gemeldte Inſignien Anno 1742. entgegen geſtellet worden.

Es iſt Reichs-kündig, daß die Löbl. freye Reichs-Stadt Nürnberg des H. R. Reichs Inſignia nunmehr 318. Jahr ruhig in Verwahrung gehabt, und zu ſolcher nicht ohngefehr oder auf unbillige Weiſe, ſondern durch Befehl und mit Einwilligung der Römiſcher Kayſer und geſammter Reichs-Stände gelanget ſey. Der Kayſer Sigismundus hat ſelbige beſagter Reichs-Stadt zu ewiger Verwahrung im Jahr 1424. anvertrauet, nachdem di vormahligen Kayſer und Könige ſolche Reichs-Cleinodien gemeiniglich bey ſich geführet, bei ihrem Ableben aber ſelbige ihren Gemahlinnen, Printzen, Anverwandten oder andern Perſonen überliefert, um ſie dem neuen Ober-Haupt des Reichs auszuantworten. Dieſe Verrichtung Kayſers Sigismundi wird durch die Zeugniſſe Conr. Celtis, Matthæi Mareſchalli de Pappenheim, Andreæ Presbyteri, Wagenſeilii, Eberhardi Windecki u. a. m. erwieſen. Pabſt Martinus V. hat hierüber dem Magiſtrat zu Nürnberg im Jahr 1425. eine Bulle ertheilet welche nachgehends vom Pabſt Nicolao V. im Jahr 1452. und vom Pabſt Pio II. im Jahr 1462. beſtätiget worden, den kräfftigen Beweiß giebet der Begnadigungs-Brief Kayſer Sigismundi de Anno 1424. und Kayſers Alberti II. Confirmation de Anno 1438. Obangeführte Geſchichtſchreiber ſind darin nicht gantz einig, von welchem Ort die Cleinodien nach Nürnberg geführet worden, indem einige melden, daß ſie von Prag, andere aber von Carlſtein

stein, und noch andere aus Ungarn dahin gekommen: es thut aber solches nichts zur Sache, und ist genug, daß keiner aufgebracht werden kan, in welchem einige Spur zu finden, daß sie aus Aachen dahin gekommen wären.

Es gründet sich aber auch das Recht der Stadt Nürnberg auf die beständige Bewilligung, Ubertragung und Bestättigung aller nachfolgenden Kayser, indem sie jedesmahl nach vollbrachter Crönung solche Reichs-Insignien den Nürnbergischen Abgesandten gutwillig zurück gegeben, und zur fernern beständigen Verwahrung anvertrauet. Daß das Heil. Römische Reich, dessen Eigenthum die Insignien sind, in diese Nürnbergische Verwahrung eingewilliget habe, ist daraus sattsam abzunehmen, weil von Kaysers Sigismundi Zeiten an biß in die 300. Jahre kein einziger Reichs-Stand derselben wiedersprochen, oder sie disputirlich gemacht. So offt auch das hohe Churfürstliche Collegium bey vorzunehmender neuen Kayser-Wahl und Crönung durch ein Schreiben die Reichs-Insignia von Nürnberg unter andern mit dergleichen Worten beordert: **Als ist an euch Unser gnädigst-auch freundliches Begehren hiermit/ ihr wollet solche bey euch in Verwahrung haltende Zierde zeithch anhero verschaffen** ꝛc. so offt in Gegenwart und mit Genehmhaltung dieses höchsten Collegii die jedesmahlige Nürnbergische Deputirte der Crönungs-Handlung beygewohnet, und in gewissen Stücken bey der Ankleidung des Kaysers selbst mit Hand angeleget: so offt hat das Churfürstliche Collegium seine Einwilligung dadurch spüren lassen, und die Reichs-Stadt Nürnberg als eine rechtmäßige Verwahrerin der Reichs-Insignien erkannt. Die übrige hohe Reichs-Stände zeigen nicht weniger ihre Einwilligung dadurch, daß diejenige, durch deren Gebiet und Lande die Nürnbergische Deputirte die Reichs-Insignien führen, selbige auf der Hin- und Herreise jederzeit begleiten und beschützen lassen.

Da nun also die freye Reichs-Stadt Nürnberg die Verwahrung der Reichs-Cleinodien nicht allein justissimo titulo erhalten, sondern auch in die 300. Jahre ruhig und unverrückt verwaltet: so wundert man sich Nürnbergischer Seits gar sehr, daß die Herren Aachener sich erst bey denen letztern Kayserlichen Crönungen haben in den Sinn kommen lassen, diese Nürnbergische Gerechtsame in Anspruch zu nehmen. Sie thaten solches im Jahr 1711. zum ersten Mahl, und liessen denen Nürnbergischen Herren Deputirten durch Notarium und Zeugen eine Protestation übergeben, welche aber von denselben gar nicht angenommen wurde. Jedoch als bald darauf die Stadt Aachen in das Diarium von der Wahl und Crönung Kaysers Caroli VI. einen **Kurtzen Bericht über des Königl. Stuhls und des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Aachen bey den Crönungen der Römischen Könige und Kayser habenden** Prærogativa **und Gerechtsamen**/ auch insonderheit diese Protestation gegen die Nürnberger, als eine Beylage, mit anhängen und beydrucken lassen; so wurde demselben von der Stadt Nürnberg ein **Kurtzer doch best-gegründeter Gegen-Bericht/ der Löbl. Reichs-Stadt Aachen ganz neuerlich anmassenden Anspruch an die Kayserliche und Reichs-Cleinodien/ so von der Stadt Nürnberg verwahret werden/ betreffend/** in öffentlichem Druck entgegen gesetzet. Die Herren Aachener hatten in dieser Protestation sich auf den Römischen König Richardum beruffen, welcher die jetzo in der Stadt Nürnberg befindliche Reichs-Cleinodien im Jahr 1262. der Stadt Aachen, und insonderheit der Stiffts-Kirchen der Heil. Jungfrau Mariä daselbst legiret und geschencket haben solte. Sie legten auch den vermeyntlichen Schenckungs-Brief bey, an welchem man aber gar vieles auszusetzen findet. Dann die Schreib-Art in diesem Diplomate ist der Richardischen und andern zu selbiger Zeit gebräuchlichen gar nicht gemäß: Richard redet in allen seinen Urkunden in der ersten, hier aber gantz ungewöhnlich in der dritten Person. Er wird hier Rex Alemannorum genennet, da er sich doch in den Urkunden, so man von ihm hat, nicht anders als Regem Romanorum semper Augustum zu nennen pfleget. So hat ja auch Richard die alten Reichs-Insignien nicht verschencken können, nicht allein weil sie des sämtlichen Reichs Eigenthum sind, sondern auch weil er selbst solche niemahls weder in seine Gewalt noch auch zu Gesicht bekommen. Wolte man auch, wie doch angeführter Ursachen wegen nicht geschehen kan, das Richardische Diploma für ächt halten, so würde doch daraus nichts weiter geschlossen werden können, als daß er seinen eigenen Königlichen Ornat, den er sich selbst machen lassen, und nach dem Zeugniß der Aachischen Chronick mit aus Engelland gebracht, dem Stifft und der Stadt Aachen geschencket habe; denn die in dem Diplomate gebrauchte Worte: de armis suis, heissen nichts anders, als de supellectile sua, de rebus suis, aut de rebus ad se pertinentibus: Ja nochmahls gesetzt, daß der Richardische Brief ächt wäre, und Richardus darinnen von denen alten Reichs-Insignien redete, was würde er den Herren Aachenern nutzen, da Kayser Rudolphus Habspurgicus auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg im Jahr 1281. mit Genehmhaltung der sämtlichen damahligen Reichs-Stände alle Schenckungen und andere Verordnungen Richardi, welche nicht von dem grösten Theil der damahligen Churfürsten zugleich bestätiget worden, für nichtig und ungültig erkläret hat? Die Herren Aachener müssen wohl selbsten den Ungrund dieser Richardischen Schenckung eingesehen haben.

weil sie sich in ihrer neulichen Protestation gar nicht mehr auf dieselbe beruffen, sondern neue Gründe in ihrer letztern Protestation beygebracht haben. Bey dem ersten derselben giebt man zwar Nürnbergischer Seits gerne zu, daß Carolus Magnus in Aachen begraben lieget, man weiß aber auch aus dem Eginhardo, daß er solches nicht selbsten verordnet, sondern nur auf Gutbefinden seiner Hofstatt in die von ihm erbauete Stiffts-Kirche beygesetzet worden. Man läugnet zwar nicht, daß diesem glorwürdigsten Kayser bey seiner Begräbniß verschiedener Kayserlicher Ornat angezogen sey; es mag aber solches keinesweges in der Absicht, diesen Schmuck zu einem eigenthümlichen Gut der Stadt Aachen zu machen, sondern vielmehr zur letzten Ehrenbezeigung, wie es überhaupt bey denen alten Fränckischen Königen gewöhnlich gewesen, geschehen seyn. Am allerwenigsten aber kan der Kayserliche Ornat, der Carolo M. mit ins Grab gegeben worden, für denjenigen gehalten werden, welcher noch heut zu Tage bey den Kayserlichen Crönungen gebrauchet und in Nürnberg verwahret wird, weil man sich der zu Nürnberg befindlichen Reichs-Insignien schon vor der Eröffnung des Grabes Caroli M. bey denen Römischen Königl. und Kayserlichen Crönungen bedienet hat. Uber alles dieses hat ja Carolus M. in seinem bey dem Eginhardo befindlichen Testament unter andern wegen seiner Königlichen Kleidungen ausdrücklich verordnet, daß selbige nach seinem Tode vertheilet werden solten, und erst Ludovicus Pius dieselbe der Nachkommenschafft vorbehalten. Wie kan dann bey so bewandten Umständen die Stadt Aachen mit einigem Bestand der Wahrheit vorgeben, Kayser Carolus M. selbst habe ihrer Kirche nebst seinem Heil. Cörper auch die zur Kayserlichen Crönung gehörige Haupt-Insignia und Cleinodien hinterlassen? Da sich aber die Löbl. Reichs-Stadt Aachen auf eine Schenckung oder Verordnung Caroli M. gründet, so muß man sich wundern, daß sie keine Urkunden dieserhalben zum Vorschein bringe, aus welcher von dem Grund oder Ungrund ihres Vorgebens geurtheilet werden könne. Es hat zwar dieselbe vor 30. Jahren in dem obgemeldten so betitulten kurtzen Bericht ein vom Kayser Carolo M., wiewohl sine die & Consule, gegebenes und von Kayser Friderico I. bestätigtes Privilegium mit einrücken lassen, welches auch in dem Miræo, Goldasto, und Lünig zu finden; und es scheinet, weil im Jahr 1711. in dem Nürnbergischen Gegen-Bericht auf dasselbe gar keine Achtung gemacht worden, so haben es die Herren Aachener für unüberwindlich gehalten, und eben dasselbe, da sie sich bey der jüngsten Protestation auf Caroli M. Verordnung beruffen, wieder im Sinn gehabt. Weil es die Herren Aachener vor 30. Jahren nur Auszugs-Weise beygeleget, so wird solches allhier aus Goldasto gantz eingerücket, damit jeder Leser desto besser davon urtheilen könne. Es haben schon längst die meisten unpartheyischen Gelehrten und vornehmsten Kenner der alten Urkunden dieses Diploma für unächt gehalten, und vielmehr geglaubet, daß selbiges wohl schon vor verschiedenen Jahrhunderten, aber doch lange nach denen Carolingischen Zeiten, etwa von einem ungeschickten Menschen, welcher keine Erkänntniß in der Cantzley-Schreib-Art und andern Umständen der Carolingischen Zeiten gehabt, aufgesetzt, und Carolo M. fälschlich zugeschrieben worden. Denn wo findet man von Carolo M. eine ächte Urkunde, welche mit Ego anfange, und in deren Fortgang er in numero singulari rede, wie hier geschehen? Wo gedencket er sonsten eines Consilii Principum Regni, Episcoporum, Ducum, Marchionum ac Comitum, wie hier? Wo redet er jemahls seine Hofstatt an: Patres, Fratres & Amici, Fautores & Coadjutores gloriæ nostræ & regni nostri? So ist ja auch zu Ausgang derselben nicht, wie in den ächten Urkunden Caroli M. gebräuchlich, so wohl des Kaysers Unterschrifft, als auch des damahligen Archi-Capellani Name, noch sonst das so genannte Datum & Actum anzutreffen. Zudem stehet in dieser gantzen Urkunde kein eintziges Wort, daß die Kayserliche und Reichs-Cleinodien der Stiffts-Kirchen oder der Stadt Aachen solten eigenthümlich zugehören, oder daselbsten zu ewigen Zeiten verwahret werden. Es scheinen zwar die Herren Aachener bey der Production dieser Carolinischen Urkunde ihre Absicht auch nur dahin gerichtet zu haben, man solle durch Folgerung aus derselben schliessen: Weil darinnen die Stadt Aachen zum Haupt-Palatio des Fränckischen Reichs, zum Königl. Stuhl und zur Crönungs-Stadt gemacht worden, so müsten auch die Reichs-Insignien daselbst verwahret werden, und weil sie bereits einige Stücke, welche noch heut zu Tage bey denen Crönungen der Römischen Kayser und Könige gebraucht werden, in ihrer Verwahrung hätte, so hätten sie auch einen gerechten Anspruch auf alle die übrigen: allein dieser Schluß ist gantz falsch und reichet eben so wenig zu, als wenn die Stadt Franckfurt folgern wolte: weil sie die Wahl-Stadt sey, so müste auch daselbst die Crönung nothwendig geschehen, und jeden Kaysers erster Reichs-Tag daselbst gehalten werden.

Auf den zweyten der neuen Aachischen Gründe antwortet man: 1) Ist der Satz nicht durchgehends gültig, daß man auf eine Sache, die man viele und undencklich Jahre besessen, zu allen Zeiten einen Anspruch zu machen, das Recht behalte. Dann es können sich ja unzehliche Fälle zutragen, daß eine Gerechtsame von einem, der selbige viele und undencklich Jahre besessen gehabt, justissimo titulo auf einen andern gebracht werde, und alle andere Ansprüche des ersten Besitzers darauf völlig erlöschen. 2) Und wenn auch dieser Schluß

seine völlige Richtigkeit hätte, so kan sich doch die Stadt Aachen desselben nicht bedienen, weil sie die gemeldte Reichs-Haupt-Insignien viele und undencklich Jahre in ihrer Verwahrung gehabt, sintemahlen die Stadt Nürnberg dieselbige jetzo schon 318. Jahre in ihrer Verwahrung hat, und die Stadt Aachen von den vorhergehenden Zeiten unmöglich erweisen kan, daß sie nur 50. und noch viel weniger Jahre selbige Insignia in eigener beständiger Verwahrung gehabt. Es ist schon oben erwiesen, daß die Kayserlichen Haupt-Insignien, welche Nürnberg verwahret, gar nicht diejenigen seyn, so in dem Grabe Caroli M. bey dessen Leichnam gelegen, sondern daß Ludovicus Pius dasjenige aus der väterlichen Verlassenschafft, was zum Königlichen Staat und Ornat gedienet, sich und denen Nachfolgern vorbehalten, dasselbe alle hohe Fest-Tage getragen, und bey seinem herannahenden Tode seinem Sohn Lothario zugesandt. Ob auch gleich nicht zu läugnen, daß Ludovicus Pius in seinem Leben sich meistentheils zu Aachen aufgehalten, und daselbst die Insignien bey sich gehabt habe; so folget doch daraus gar nicht, daß dieser Kayser Zeit seiner Regierung solchen Ornat der Stadt Aachen oder der daselbst befindlichen Stiffts-Kirche zu einiger, geschweige dann ewiger, Verwahrung anvertrauet habe. Vielmehr erhellet aus den Geschicht-Schreibern selbiger Zeiten, daß Ludwig diese Reichs-Cleinodien bey sich in Palatio unter der specialen Aufsicht und Verwahrung seiner Cämmerer beständig gehabt: wie dann auch aus den Geschichten der folgenden Kayser biß auf Sigismundum zu ersehen, daß sie die Reichs-Insignien entweder ebenfalls bey sich in ihren Palatiis, oder doch in festen Schlössern ihrer Erb-Lande verwahrlich aufbehalten, auch theils zur Aufsicht und Verwahrung getreuer Minister, oder ihrer Gemahlinnen, oder sonst gewisser Anverwandten und Angehörigen, anbefohlen haben. Hiernächst ist nicht einmahl möglich gewesen, daß auch nur die Carolinischen Kayser in Aachen residiren und die Reichs-Insignien daselbst in einiger Sicherheit haben können, indem die Stadt Aachen kurtz nach Ludovici Pii Tode von den Normannen gäntzlich verheeret, die Stiffts-Kirche statt eines Pferde-Stalls gebraucht worden, und also 80. Jahre verwüstet gelegen, bey welchen Umständen ja keine sichere Verwahrung statt haben können. Auch nicht einmahl zu Friedens-Zeiten ist dieser Ornat zu Aachen aufgehoben worden. Denn wie Otto I. von seinem Vater Henrico I. und von ihm wiederum sein Sohn und Enckel Otto II und III. die Reichs-Cleinodien ebener Massen erhalten, auch alle diese drey Kayser nach einander zu Aachen geerönet worden: so haben sie der Stadt Aachen, ohngeachtet dieselbe damahls wieder erbauet gewesen, und Friede und Ruhe genossen, die Reichs-Insignien doch nicht zur Verwahrung überlassen, sondern dieselben beständig bey sich behalten. Otto III. hat sie bey seinem Absterben dem damahligen Ertz-Bischoff von Cölln übergeben, der sie auch dem Nachfolger Henrico II. ausgeantwortet, bey dessen Tode seine Wittwe selbige zu sich genommen, und hernach Conrado II. eingehändiget. Und so ist es auch unter den folgenden Kaysern ergangen.

Was den dritten Aachischen Grund anbetrifft, so haben zwar die Herrn Aachener bereits im Jahr 1711. in ihrem **Kurtzen Bericht** vorgegeben, daß ihre Deputirte bey allen und jeden Kayserlichen Crönungen wieder die Verwahrung der Insignien zu Nürnberg protestiret hätten, allein man weiß Nürnbergischer Seits davon im geringsten nichts, sondern es ist vielmehr bekannt, daß, seitdem Kayser Sigismund die Reichs-Cleinodien der Stadt Nürnberg zur ewigen Verwahrung anvertrauet, dieselbige zu fünff Kayserl. Crönungen, nemlich Alberti II. Friderici III. Maximiliani I. Caroli V. und Ferdinandi I. von den Nürnbergischen Deputirten selbst in die Stadt Aachen gebracht, und nach verrichteter Crönung jedesmahl ohne den geringsten Wiederspruch der Stadt Aachen, welche doch damahls in ihren Mauren die beste Gelegenheit gehabt hätte, selbige in Anspruch zu nehmen, wieder zurück geführet worden. Man muß auch Aachischer Seits von dem Ungrund dieses Vorgebens selbst überzeuget seyn, weil man jetzo gelindere Sayten aufziehet, und nur dreyer Protestationen gedencket, welche in den neuesten Zeiten geschehen seyn sollen. Jedoch auch unter diesen ist die erste gantz und gar unerfindlich. Was die zweyte anbelanget, so haben zwar bey der Crönung Kaysers Josephi die Herren Canonici von Aachen bloß darüber einigen Zweiffel machen wollen, welches Schwerdt zum Ritter-Schlagen gemeiniglich gebraucht werde; der Verwahrung der Reichs-Insignien aber ist weder von den Herren Canonicis, noch den Deputirten der Stadt, mit einem Wort gedacht worden. Die dritte ist zwar von Seiten der Stadt Aachen eingelegt, aber von Nürnberg auch abgefertiget worden.

Endlich ist noch als ein merckwürdiger Umstand, aus welchem die Nichtigkeit der Aachischen Ansprüche Sonnenklar erhellet, anzuführen, daß in Petri a Beck und Johannis Noppii, mit Genehmhaltung des dasigen Raths, gedruckten Aachischen Chronick dieser Anforderung mit keinem Wort gedacht wird, da sie doch öffters und sonderlich Noppius im XIIten Capitul, worin er laut der Uberschrifft **von dem sonderbaren** Interesse **der Stadt Aachen** bey **Königl. Crönungen** handelt, hierzu die beste Gelegenheit gehabt hätten.

Bey so bewandten Sachen ist nichts mehr übrig, als daß, wie bereits in dem Nürnbergi-

bergischen Gegen-Bericht wieder die im Jahr 1711. eingelegte Aachische Protestation geschehen, man auch dieses mahl von Seiten Nürnberg die jüngst den 24. Februar. dieses jetztlauffenden 1742. Christ-Jahrs von Löbl. Stadt Aachen wiederholte unstatthaffte Protestation wegen der ex Commissione perpetua Imperatorum & Imperii zu verwahren habenden Reichs-Insignien, mit weit fester gegründeter Reprotestation zurück giebt, und sich an die bestens titulirte und nunmehro über drey Secula durch jederzeit ruhig continuirte, auch von so vielen glorwürdigsten Kaysern und dem Reich bestätigte Possess hält, anbey aber sowohl Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, als auch dem höchsten Churfürstlichen Collegio und dem Reich, auch der Stadt Nürnberg selbst, quævis competentia juris decentissimo modo reserviret.

No. VII.

Revers Ihro Kayserl. Majestät für die Stadt Aachen, wegen der zu Franckfurt geschehenen Kayserlichen Crönung, & mut. mutand. für das Capitul Unserer Lieben Frauen zu Aachen.

WIr CARL der Siebende (tot. tit.) bekennen hiermit offentlich und thun kund allermänniglich: Demnach durch ohnfehlbare GOttes des Allerhöchsten Anleitung mittels einhelliger Zustimmung und ordentlicher Wahl des Churfürstlichen Collegii, das Römische Kayserthum auf Uns gediehen, wir anbey von sämtlicher Churfürsten LLLLLLden ersucht worden, daß obwaltenden sichern erheblichen Ursachen und Umständen halber Wir die Crönung in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt (gleich solche auch bereits mit denen gewöhnlichen Feyrlichkeiten vollzogen worden) für sich gehen zu lassen geruhen möchten, dabey aber weder Unserer noch gedachter Churfürsten LLLLLLden Meynung oder Absehen gewesen, hierdurch denen von Aachen oder Königlichem Stuhl daselbst in ihrem alten löblichen Gebrauch und Herkommen etwas zu entziehen, und zu benehmen; daß Wir dahero Uns gegen die von Aachen gnädigst zu reversiren und zu erklären bewogen worden: thun das auch hiemit und in Krafft dieses Briefs wissentlich, und erklären, daß Ihnen von Aachen oder dem Königlichem Stuhl daselbst die für diesesmahl allhier in Franckfurt vollzogene Kayserliche Crönung, und was derselben anklebig ist, an ihren alten bewährten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten jetzo oder künfftiglich allerdings unverfänglich, unschädlich und unnachtheilig seyn solle. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kayserl. Secret-Insiegel herfürtrucken lassen, so gegeben und beschehen in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt den 20ten Februar. 1742.

No. VIII.

Vorstellungs- und Verwahrungs-Schreiben der Alt-Fürstlichen Gevollmächtigten Ministers an Ihro Kayserl. Majestät, die neu errichtete Kayserliche Wahl-Capitulation betreffend.

Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, Allergnädigster Kayser und Herr!

EW. Kayserl. Majestät werden nach Dero allergepriesensten Æquanimität Sich in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden versichert zu halten geruhen, daß, gleichwie das gesamte Reich sich von Dero würdigsten Erhebung zu seinem allerhöchsten Ober-Haupt viel gedeyhliche Folgen verspricht, und unter der glorreichen Regierung von Dero gröSten Gerechtigkeits-Liebe alle diejenigen reichen Früchte einzusammlen hoffet, die man sich von einem durch die Gnade des Allerhöchsten mit so viel besondern Vorzügen begabten Kayser versprechen kan, auch zu dem Ende für das Wohl und Erhaltung Dero allerhöchsten Person zu einer langen und stets beglückten Regierung die brünstigste Wünsche abgeschicket: Also besonders Endes-unterzeichneter allhier versammleter Alt-Fürstl. Ministrorum Aller- und Gnädigste Principalen gewiß nicht diejenigen seyn, die hieran den wenigsten Antheil nehmen, und vor andern in Ew. Kayserl. Majestät bekannten Großmuth und Gerechtigkeit eben so viel Schutz für Ihre hergebrachte Würde, Rechte und Freyheiten zu finden hoffen, als niemahls ihrer Seits etwas an allervollkommenster Erfüllung aller derjenigen Obliegenheiten, worzu getreue Stände des Reichs ihrem Kayser und Oberhaupt verpflichtet seyn, werden erwinden lassen

lassen. Weswegen dann nnd da obgedachte ihre Aller- und Höchste Herren Principalen nicht anderst als mit vieler Empfindung wahrnehmen können, wie sehr durch die Wahl-Capitulation, an welche das hohe Churfürstliche Collegium Ew. Kayserlichen Majestät verbinden will, erwehnten ihren Rechten, Würden und Freyheiten, die sie a Seculis her in gleicher Befugniß mit denen hohen Herrn Churfürsten hergebracht, und von ihrem angebohrnen uralten Reichs-Fürsten-Stand unzertrennlich seyn, abermahls zu nahe zu treten getrachtet worden, zugleich aber auch sich versichert halten, daß Ew. Kayserl. Majestät, als des Reichs allgemeiner Vater, Sich auch Sie und ihre Befugniß zu Gnade empfohlen, und ihnen, wie allenthalben, also auch hierinnen nichts von ihren Rechten und Gebührnissen entziehen zu lassen geneigt seyn werden; So haben sie keinen Anstand nehmen sollen, durch uns Dero bevollmächtigte Ministros Ew. Kayserl. Majestät hiermit dasjenige allerunterthänigst vorstellen zu lassen, was ihre angebohrne und wohl hergebrachte Rechte unumgänglich erfordern. Und solchemnach seynd nun Aller- und Höchst-Dieselben, wie bey allem, also auch bey dem Wahl- und Capitulations Geschäfft weit entfernet, dem hohen Churfürstlichen Collegio etwas von dem, so selbigem die Reichs-Gesetze beylegen, zu bestreiten, und wissen sich daher wohl zu bescheiden, daß nach dermahligem Herkommen und Beschaffenheit neben der Wahl dem Churfürstlichen Collegio auch gebühre, den Electum auf die Capitulation, nach welcher Er dem gesamten Reich verpflichtet seyn solle, für sich und Namens der übrigen Stände zu verbinden, und weniger nicht Inhalts des zwischen höhern Collegiis verglichenen Epilogi nachgelassen sey, sothaner Capitulation in solchen Passibus, die die Jura Statuum communia nicht angehen, der übrigen Stände Juribus nicht derogiren, die Reichs-Gesetze, und ins besondere die Capitulationem perpetuam weder ändern noch aufheben oder auslegen, noch sonsten gesamtem Reich gleich heilsam seyn, Ad- Capitula beyzufügen.

Allein, Allergnädigster Kayser und Herr, wie inzwischen diesen nun erzehlten Stücken, in welchen doch nach dem kundbaren Buchstaben der Reichs-Gesetze und Comitial-Handlungen, diejenige Vorrechte, die dem Churfürstlichen Collegio über das Wahl-Geschäfft so wohl durch die Aur. Bul. als alle andere nachherige deren Inhalt mercklich erweiterende Handlungen, unter welchen namentlich das Jus adcapitulandi (als wovon die A. B. nichts weiß noch meldet, vielmehr besage Protocolli Electoralis de Anno 1612. Sessione 4ta den 25. May auch Buchstäblich sein gantzes Fundament auf eine nachherige Observanz setzet) gehöret, beygeleget worden, einig geschlossen seyn, und demjenigen, so sich bey Errichtuug Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation begeben, ein allzumercklicher und Unsern Aller- und Gnädigsten Herren allzunachtheiliger Unterscheid obwaltet, als daß sie solchen mit Stillschweigen übergehen, noch von Ew. Kayserl. Maj. allervollkommenster Gerechtigkeits-Liebe etwas anders als billige Reichs-Constitutions- mäßige Remedur ihres sich allenthalben auf die Gesetze und Grund-Verfassung des Vaterlands gründenden Begehren hoffen können; So werden Allerhöchst-Dieselben uns zu Kayserlichen Gnaden zu halten geruhen, wann wir in allertiefster Unterthänigkeit vorstellen müssen, wie einmahl, aller andern aus ältern datis herzunehmenden trifftigen Gründe Kürtze halber zu geschweigen, das Instr. Pac. dessen jus quæsitum, so es für ein jedes Glied des Reichs, also auch für die Alt-Fürstliche mit sich führet, bekannter massen nichts ändern noch aufheben kan, erstlich zur unbeweglichen Regel setzet, daß nichts zur Gestalt und Krafft eines Reichs-Gesetzes soll schreiten können, so nicht liberum & unanimem omnium Statuum consensum & suffragium für sich hat: und zweytens eben um deswillen und damit die Kayserliche Wahl-Capitulation auch dafür geachtet, und nicht wegen Ermangelung des Suffragii & Consensus Statuum ausser dem Computo Legum Imperii gehalten werden möchte, verordnet, daß per Comitia ein constans & perpetua Capitulatio vergleichen solte. Hierneben auch darüber und fast ein gantzes Seculum durch zwischen beyden höheren Collegiis solche weitläufftige und bündige Handlungen, die zugleich das dem Churfürstlichen Collegio nachgelassene Jus adcapitulandi in nur bemeldte und in dem verglichenen Epilogo wörtlich enthaltene Gräntzen einschliesset, fürgefallen, welche ausser aller Krafft und Observantz zu lassen so wenig die Dignität sämtlicher hoher Paciscenten leidet, als besonders unsern Aller- und Gnädigsten Herren niemand bestreiten wird, daß Sie nicht, als eines Herkommens und Geblüts mit den hohen Churfürsten, auch weniger nicht in allen nicht in der A. B. wörtlich enthaltenen, oder sonst von ihnen eingestandenen Passibus gleiches Rechts und Befugnisses, in specie bey dem I. P. aber zu gleichem Antheil mit selbigen Compaciscentes pleno jure befugt seyn, auf dessen Erfüllung zu bestehen, und dem entgegen nichts entziehen noch aufbürden zu lassen, geschehen lassen können, daß über solche so gäntzlich hingegangen werde; Weswegen dann, wann man weiter betrachtet, wie wenig seit dem Schluß des I. P. von dem hohen Churfürstlichen Collegio gegen die Fürsten des Reichs selbigen in dem Capitulations-Negotio gemäß betragen worden, und wie bey einer neuen Wahl alle diejenige Handlungen, so inzwischen in Comitiis vorgefallen, als ungeschehen angesehen, statt des verglichenen Projects perpetuæ, so nicht essentialiter, sondern literaliter, das Fundamentum novæ

abgeben sollen, jedesmahl gantz neue Capitulationes und selbigen allezeit diejenigen Gravmina Principum, die durch die Comitial-Handlungen eines jeden Interstitii abgethan worden, auf das neue inseriret, und noch darzu mit steten Zusätzen vermehret worden.

Allermassen dann, obschon die Leopoldina durch die nachherigen super perpetua vorgefallenen Handlungen geändert und von vielen dem Fürsten-Stand unleidlichen Præjudiciis gesäubert worden, solches mehr Effect, als daß in der Josephina, gleich als ob in Comitiis nichts verhandelt worden, alles wieder eingerücket worden, gehabt, noch auch die zwischen der Josephina und Carolina und zwischen letztern und Ew. Kayserl. Maj. Wahl-Capitulation verglichene Comitial-Handlungen von mehrerer Verbindlichkeit geachtet werden, als daß letzterer alle contra Carolinam formirte und durch die nachherigen Comitial-Schlüsse redressirte Pallus dennoch wieder einverleibet, und diese abermahlige Uberschreitung des I. P. mit vielen neuen præjudicirlichen Zusätzen vermehret worden, daß mit unsern Aller- und Gnädigsten Herren hierunter allenthalben gegen das I. P. und wieder die comitialiter gegebene Versicherung und contrahirte Verbindlichkeiten gehandelt werde, eben so klar erscheinet, als sich zugleich nicht weniger, ob Aller-und Höchst-Dieselben ihre Beschwerde hierunter zu weit treiben, und etwas angeben, so nicht in ipso facto verificiret, aus dem allerunterthänigsten Anschluß sub A. der die Gravamina, wodurch besonders ihnen durch die letztere Wahl-Capitulation zu nahe getreten worden, enthält, mit voller Wahrheit offenbaret, und aus solchen allen Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst zu ermessen geruhen werden, ob, da nicht allein die perpetua gar nicht pro Fundamento genommen, alle contra Carolinam formirte, durch die nachherigen Comitial-Handlungen gehobene Gravamina nochmahls zugefüget, und deme viele andere legum lationem, interpretationem & extensionem, so doch alles für gesamtes Reich, und nicht den Wahl-Convent gehöret, mit sich führende Pallus beygesetzet worden, unsere Aller-und Gnädigste Herren sich versichern können, das unpartheyische Publicum auf ihre Seite zu bringen, und ob Sie im Stande seyn, aus diesen Vorfällen allen einen andern Schluß zu fassen, als daß man Sie von einem Fall zum andern sich zwar auf das Instr. Pac. vergeblich beruffen und mit Protestationibus fatigiren lassen, auch endlich durante Interregno und unterdessen die zu ihrem Præjudiz gerichtete Capitulation ad observationem legis zu bringen, mit ihnen zwar zum Schein de novo handeln lassen, existente casu aber jedesmahl sich weder an eines noch das andere binden, auch damit so lang und weit fortfahren wolte, biß endlich auch so gar das Angedencken ihrer Befugnisse, und dasjenige, so ihnen das I. P. beyleget, verschwinde; Wannenhero dann, je beträchtlicher und wichtiger alle diese Considerationes seyn, desto weniger auch Ew. Kayserl. Majestät weder unsere Aller-und Gnädigste Herren, wann sie bey solchen Umständen für ihr Recht und Würde besorgt seyn, verdencken, noch uns zu Ungnaden nehmen werden, wann wir unsern obhabenden Pflichten und Befehl zu Folge, Namens Aller-und Höchst-Derenselben declariren müssen, daß wir dem hohen Churfürstlichen Collegio das Jus adcapitulandi in anderer Maaß und Form, als das I. P. und die darauf erfolgte Comitial-Handlungen besagen, nemlich daß einmahl eine constans & perpetua Capitulatio, welcher ohne gesamter Stände Bewilligung nichts abgenommen noch zugesetzet, noch auch darinnen geändert werden kan, auf deren Buchstaben mit das Churfürstl. Collegium den jedesmahligen Eligendum zu verbinden hat, zur völligen Reichs-Gesetz-mäßigen Form und Stand gebracht, auch die Pallus adcapitulandi mit dem Text derselben inserirt, sondern besondere Articul angehänget werden, und nichts enthalten, so die Jura communia statuum angehet, der Capitulationi perpetuæ, oder andern Reichs-Gesetzen derogiret, oder den übrigen Ständen præjudiciret, nicht einräumen können, sich nicht ermäßigen können noch werden, eines Theils Ew. Kayserl Maj. als des Reichs allerhöchstes Ober-Haupt anzugehen, und in geziemender Devotion zu ersuchen, diese Capitulations-Materie ohne Verzug ad Comitia zu bringen, daselbst die verglichene perpetuam mit dieser neuen Capitulation, auch so wohl ihren der Alt-Fürstlichen Häuser dem Churfürstlichen Collegio übergebenen und hier zu Ew. Kayserl. Majest. allererleuchtesten Einsicht sub B. nochmahls beygelegten, als anderer Stände Desideriis vergleichen, und das gantze Geschäfft in solchen Stand setzen zu lassen, daß einmahl so wohl dem I. P. durch völlige Zustandbringung einer Capitulationis perpetuæ ein völlig Genügen geleistet, als auch das Jus adcapitulandi so reguliret werde, daß dadurch fernerhin weder sothaner Capitulation, noch den Reichs-Gesetzen, noch denen Ständischen Rechten Abbruch geschehen könne, und biß solches alles berichtiget, mehr bemeldte Capitulation den Reichs-Gerichten pro norma judicandi um so weniger zu intimiren, als sie andern Theils, und biß dahin sich nicht entbrechen können, zu erklären, daß sie weder diese noch eine andere zum Præjudiz der Fürsten und Stände Vorrechte gegen die in dem I. P. und andern Reichs-Grund-Gesetzen fest gesetzte Principia errichtete Capitulation pro lege Imperii erkennen, noch in solchen Casibus, die der perpetuæ und andern Reichs-Grund-Satzungen, zumahlen auch denen von gesamtem Reich erstatteten Reichs-Gutachten entgegen, von einiger Verbindlichkeit weit ehender erachten können, biß sie von gesamtem Reich in Deliberation gestellet, adjustiret oder acceptiret, so

gleich

gleich alles in die Ordnung eingeleitet worden, wie so wohl Churfürsten, Fürsten und Ständen gemeinsam, als auch beyden erstern zukommende besondere Vorrechte, zumahl das Recht Gesetze in dem Reich zu machen und zu interpretiren, nach dem klaren Inhalt der Reichs-Grund-Gesetze nothwendig erfordere; allermassen sie dann zwar aus nurgedacht-Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation vorerst provisorie alles dasjenige annehmen, was, wie gedacht, mit der perpetua, ihren übergebenen Monitis, des Reichs Gesetzen, Herkommen und Verfassung, auch ihren Würden und Rechten übereinstimmet, oder etwas dem gesamten Reich gleich nützliches enthält, Sich aber auch vorbehalten, nachdeme Sie nicht in Abrede seyn, daß viel gute und nützliche nova in sothaner Capitulation enthalten, an welchen Sie, wann ihnen nur der ab essentia legis inseparable assensus Statuum nicht fehlte, nichts aussetzen würden, so bald das Negotium perpetuæ in Comitiis reassumiret seyn wird.

Ew. Kayserl. Majestät werden unsern Aller-und Gnädigsten Herren diese ihnen durch das von ihren I. P. und den Comitial-Verbindungen in diesem Negotio allzuweit abgewichene Verfahren des Churfürstlichen Collegii, so den Fürsten-Stand in progressu gantz deprimiren und wenigstens von der Concurrentz ad legum latorem & interpretationem ausschliessen würde, abgenöthigte Entschliessung und Declaration so wenig als dasjenige, so sie etwa bey den Reichs-Gerichten und wo es weiter erforderlich, um nicht gegen ihren Willen und Verbindlichkeit, noch auch in denen wiedersprochenen, von der perpetua abgehenden Passibus geachtet und gerichtet zu werden, Reichs-Constitutions-mäßig an die Hand zu nehmen sich nicht solten entübrigen können, ungleich noch dahin deuten, als ob dadurch dem zwischen Haupt und Gliedern obschwebenden Bande derogiret, oder aber Ew. Kayserl. Majestät an dem Allerhöchst-Denenselben schuldigen Gehorsam, so alles auf das vollenkommenste und heiligste von ihnen gehalten und erfüllet werden wird, etwas entzogen werden solte, wohl aber nach Dero Gerechtigkeits-vollen Großmuth geneigt seyn, durch Reichs-Tägliche, Reichs-Gesetz-und Friedens-Schluß-mäßige Abthuung dieser mehr als zu lang gedauerten Sache, wovon das hohe Churfürstliche Collegium die Nothwendigkeit und Billigkeit eo ipso, daß es jedesmahl den neu-erwehlten Kayser darauf verbindet, vollkommen erkennet, sämtlichen getreuen Ständen die Consolation gönnen, sich gesichert zu sehen, daß unter Dero glorwürdigsten Regierung jeder seine Hoffnung erfüllet und sich bey dem seinigen geschützet sehen wird. Wormit zu allerhöchster Kayserl. Huld und Gnaden wir uns allerunterthänigst erlassen und empfehlen, und in vollkommenster Verehr-auch allertiefffster Erniedrigung verharren

Ew. Kayserl. Majestät

Franckfurt
den 20. April 1742.

allerunterthänigste allergehorsamste
allhier versammlete
Alt-Fürstl. Häuser Ministri Plenipotentiarii

Von wegen **Sachsen-Weimar** und **Sachsen-Eisenach** = = — Johann Caspar Freyherr von **Pogarell.**

Von wegen **Ihro Königl. Maj. in Dännemarck und Norwegen** als **Hertzogen zu Holstein-Glückstadt** = = — Johann Hartwig Ernst Freyherr von **Bernsdorff.**

Von wegen beyder Durchl. Häuser **Brandenburg-Culmbach** und **Brandenburg-Onolzbach** = = = — Johann Adolph von **Bergkhoffer.**

Von wegen **Sachsen-Gotha** und **Altenburg** und in substitutione wegen **Sachsen-Coburg-Meiningen** = = — Hannß Georg von **Geismar.**

Von wegen **Ihro Königl Maj. in Schweden** als **Hertzogen zu Vor-Pommern** — Nicolaus von **Haaren.**

Von wegen **Ihro Königl. Maj. in Schweden** als **Landgrafen zu Hessen-Cassel** — Rudolph Anton von **Heringen.**

Von wegen des **Hertzogl. Hauses Würtemberg** und in substitutione wegen des **Hertzogl. Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel** = = = — Johann Eberhard Freyherr von **Walbrunn.**

Von wegen des **Hochfürstl. Hauses Hessen-Darmstadt** aus specieller Vollmacht — N. de **Schwartzenau.**

Von wegen **Baaden-Durlach** und **Baaden-Hochberg** in specieller Vollmacht — Johann Caspar Freyherr von **Pogarell.**

Lit. A.

Gravamina der Alt-Fürstlichen Häuser in Ansehung der neuen Kayserlichen Wahl-Capitulation.

Die Gravamina, so die Alt-Fürstlichen Häuser gegen die Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät CARL dem VII. von dem Churfürstlichen Collegio fürgelegte Wahl-Capitulation zu führen haben, und weswegen Sie selbige nicht pro lege Imperii erkennen, oder sich daran weiter, als sie der perpetuæ, des Reichs Gesetzen und Verfassungen, auch ihren wohlhergebrachten Würden und Rechten und übergebenen Monitis gemäß, oder sonst durch besondere Declarationes von ihnen acceptiret werden möchte, gebunden zu seyn achten können, bestehen in folgenden Reichs-Gesetz- und Verfassungs-mäßigen Puncten:

1. Daß weder die perpetua, so wie sie zwischen beyden höhern Collegiis verglichen worden, und dem zu Folge zum Buchstäblichen Grunde der jetzigen dienen solle, den darauf errichteten Comitial-Schlüssen, dem Instr. Pac. und ihren sich darauf gründenden billigen, an Chur-Maynz übergebenen Postulatis gemäß, zum Fundamento novæ genommen, noch das jus adcapitulandi nach den Gräntzen des verglichenen Epilogi gebraucht worden, sondern dem zuwieder nicht allein

2. Das letztere, statt die adcapitulanda nicht dem absque Statuum consensu & suffragio immutabili textui perpetuæ inseriret, sondern per Capita separata angefüget, darüber auch in allen die Jura communia Statuum angehenden, oder auch auf eine Aenderung, Ausdeutung oder Extension gedachter perpetuæ und anderer Reichs-Gesetze zielenden Sachen, nicht mit Vorbeygehung der übrigen Stände, und ohne vorige mit Ihnen gepflogene Communication procediret werden, vielmehr das Jus adcapitulandi, so weit es dem Churfürstlichen Collegio eingeräumet worden, in seinen buchstäblichen Gräntzen auf Sachen, die weder die Jura communia Statuum, noch Aenderung oder Deutung der Reichs-Gesetze involviren, restringiret bleiben sollen, sehr weit und auf verschiedene Passus, die ohnwiedersprechlich ad Electores nicht allein, sondern das gantze Reich gehören, ohne einige Communication mit den übrigen Ständen erstrecket, Ihnen aber ins besondere darbey so wiedrig begegnet worden, daß Ihre bevollmächtigte Ministri, auf die in Ihrem Namen übergebene Monita, weder einige Antwort, noch auch, des beschehenen Ansuchens ohnerachtet, von der Capitulation legale Communication erhalten mögen, sondern auch die verglichene perpetua gantz ausser Acht gelassen, und statt deren, abermahls eine gantz neue Capitulation concipiret worden, in welcher sich doch noch darzu

3. Alle diejenige Gravamina, so bereits Anno 1716. gegen die Capitulationem Caroli VIti formiret worden, und durch die nachherigen super perpetua in Comitiis verführte, in so weit ihre Erledigung erhalten, daß sothane Gravamina, wann anderst dasjenige, so beyde höhere Collegia in Comitiis unter sich handeln und schliessen, fidem & obligationem reciprocam hat, und dem zu Folge dermahlen nicht der Textus Carolinæ, wie solches der Epilogus in verbis: **Diesemnach hat das Churfürstliche** Collegium **auf obgesetzte weise und beständige Kayserliche** Capitulation, **welche ohne gesamter Stände Bewilligung nicht zu ändern/ bey allen künfftigen Wahlen/ sie geschehen bey Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kayserś/ den** Eligendum **zu verpflichten** ꝛc. buchstäblich besaget, zum Fundamento novæ genommen, und darmit nach nur bemeldter Vorschrifft gehandelt worden wäre, ihre Endschafft gehabt hätten, zum grösten und unleidlichen Præjuditz der Alt-Fürstlichen Häuser wohlhergebrachter Würden, Rechten und Freyheiten, auch contra obligationem Comitialem sämtlich de novo inseriret befinden, unter welchen, als die solcher Gestalt hiermit auch sämtlich de novo, gleich als ob sie gegenwärtiger novæ designationi Gravaminum wörtlich inseriret wären, unter feyerlichster Reservation, davon ne literam quidem in contrarium agnosciret zu haben, repetiret werden müssen, wie sonderlich neben allem dem, so wegen abzuschneiden gesuchten durchgängigen Concurrentz der Stände ad negotia Imperii belli & pacis, vectigalium, lationem & interpretationem legum, auch vor andern

4. Derjenige Passus, der Art. 3. den Churfürstlichen Gesandten den Rang vor den Fürsten in Person beylegen soll, und woran ante Leopoldinam, als der ersten Capitulation, so nach den Münsterischen Friedens-Tractaten, occasione welcher die Churfürsten zum ersten Mahl ein neues dazumahl in Teutschland fremdes Ceremoniel für ihre Gesandten zu prætendiren, und auf vorhero nie auf dem Tapis gewesene Distinctiones zwischen selbigen und Fürstlichen zu fallen angefangen, errichtet worden, nie gedacht worden, noch einige Spur zu finden ist, um so weniger von den Alt-Fürstlichen Häusern zu erdulden stehet, als wenig erstlich der Endzweck einer Capitulation mit sich bringet, oder solche zu dem Ende eingeführet sey, daß vermittelst selbiger das Churfürstliche Collegium sich zum Richter über anderer Stände

Hohei-

Hoheiten und Prærogativen aufwerffen, und ſelbigen nach Belieben ab- ſich aber zulegen ſolle, noch Sie, da ſie ihren Fürſtlichen Rang, Würde und ihrem hohen Stande anklebende Rechte eben ſo gut immediate von GOtt und der Gebuhrt haben, als die Herren Churfürſten, mit denen Sie eines Geblüts und Herkommens, auch Ihnen mehrern Vorzug, als daß Sie primi in ordine ſeyn, einzuräumen nicht ſchuldig ſeyn, ſich jemahls werden können aufbürden laſſen, letztere darüber in propria cauſa zum Richter erkennen, und ſich mit ihren Geſandten in Competentz ſtellen zu laſſen, da doch das Inſtr. Pac. §. gaudeant &c. Sie ſo wohl als die Churfürſten in omnibus ſuis antiquis juribus & prærogativis beſtätiget, unter ſolche aber ohne Streit mit gehöret, daß Ihnen auſſer Wahl- und Crönungs-Caſibus, und zwar auch bey ſelbigen nicht anders als in Actu momentaneo functionis oder in Comitiis bey denjenigen Solemnibus, wo man collegialiter erſchienen, und ex hoc reſpectu die Geſandten der Churfürſten von denen hohen Perſonen nicht zu trennen geſtanden, niemahls am Kayſerl. Hof-Lager oder andern Zuſammenkünfften von einigen Churfürſtlichen Geſandten der Vorgang diſputiret worden, die Churfürſten auch ſelbſt in Anerkennung deſſen den alten Fürſten in Perſon an ihrem Hof-Lager die Hand, die Sie daſelbſt noch nie einem Churfürſtlichen Geſandten eingeräumet, zu geben nicht geweigert, und alſo dem Collegio Electorali ſo wenig a primordio bey der Leopoldina erlaubet ſeyn mögen, ſelbiger etwas, ſo den alten hergebrachten in Inſtr. Pac. beſtätigten Prærogativen der alten Fürſten derogiret, einzurücken, als ſolches Gravamen, ſo nun durch die Handlungen ſuper perpetua zu drey verſchiedenen Mahlen wieder abgethan und gehoben worden, auf das neue zu repetiren, alſo zu mercklicher neuen Beſchwerde der Alt-Fürſtlichen Häuſer gereichen muß, daß es dermahlen nicht einmahl bey denen Præjudiciis Carolinæ gelaſſen, ſondern ihnen in verſchiedenen Stücken, ſonderlich was ihre nicht zu beſtreitende Reichs-Geſetz- und Friedens-Schluß-mäßige Concurrentz ad negotia & leges Imperii betrifft, noch weiter auf das empfindlichſte zugeſetzet werden ſollen. Unter welche Nova Gravamina Sie ins beſondere zehlen, daß

a) In Art. 3. noviter circumſcriptio & definitio Jurium & poteſtatis Vicariorum eingerucket worden, da doch dergleichen, als Jura communia Statuum und die Reichs-Verfaſſung in Interregno angehend, nicht von dem Churfürſtlichen Collegio allein, ſondern geſamten Reich, zu beſchlieſſen, und mithin wohl ein Objectum Comitiorum, nicht aber des Wahl-Convents iſt; daß

b) Art. 13. §. 7. dem Churfürſtlichen Collegio in Comitiis, wo doch kundbarlich ein Collegium über die Membra des andern keine Cognition hat noch haben kan, über Fürſten und Stände exhibirende Memorialia eine Cenſur und zugleich das Moderamen Dictaturæ, welcher Ephoriæ Electorali ſich die Alt-Fürſtliche Häuſer nimmermehr unterwerffen können, zugelegt werden ſoll: daß

c) ſtatt ex ipſa natura rei eine Capitulation kein ander Objectum haben kan, als formam & Jura Regni Cæſaris neo-electi, noch auch ullo modo abzuſehen iſt, mit was Beſtande ein Kayſer auf Caſus, die erſt nach ſeinem Tode exiſtiren ſollen, verbunden werden, oder, wie in Ihro jetzt-regierenden Kayſerl. Majeſtät Capitulation von einer Minorennität etwas ſtatuiret werden kan, §. 9. dict. Art. 13. das Churfürſtliche Collegium auch den Interregnis, in deren Curſu doch die Jura majeſtatica und das Jus præſcribendi formam regiminis nicht auf Sie allein, ſondern das geſamte Reich devolviret, fürſchreiben, und ſo gar formam & normam Comitiorum reguliren will, da doch die Quæſtion, was mortuo Cæſare von der Activitate Comitiorum, deren Prorogation oder Convocation zu ſtatuiren, und den hohen Vicariis anbey zukommen könne, nothwendig für das gantze Reich um ſo mehr gehöret, als davon noch kein Lex vorhanden, mithin darüber von dem Churfürſtlichen Collegio allein per Capitulationem, mit Vorbeygehung der übrigen Stände, dergleichen nicht gegeben werden kan, vielmehr dieſe Sache durch einen von geſamtem Reich zu faſſenden Schluß, wohin daß Ihro Kayſerliche Majeſtät ſelbige remittiren werden, zuverläßig gehoffet wird, zu determiniren iſt: daß

d) Art. 16. §. 4. die Churfürſten von den unglimpflichen Ausdrückungen der Reichs-Gerichte mehr, als andere Stände, ausgenommen ſeyn ſollen, zu welcher Diſtinction doch in der Reichs-Verfaſſung und Geſetzen kein Fundament obhanden: daß

e) Art. 17. §. 2. ob gleich ohne Diſput, daß die Interpretatio Rec. Imp. noviſſ. und ob der darin aufgehobene Effectus ſuſpenſivus reviſionum, auch ehe und bevor die Viſitationes ordinariæ, als cauſa cauſans dictæ legis, im Gange, Platz greiffe; ingleichen ob die Reviſores oder die Cammer über den Cautions-Punct zu erkennen haben? dem gantzen Reich und keineswegs dem Churfürſtlichen Collegio allein gebühre, die Sache auch würcklich in Comitiis pendent, dennoch auch hierin dem allen Ständen gemeinſamen Juri leges ferendi & interpretandi eingegriffen, und was einſeitiges unbündig ſtatuiret werden ſollen: daß

f) §. 5. ejusd. Articuli auch ſo gar in Reichs-Deputations-Sachen, mittelſt einſeitig angemaßter Ergäntzung der Reichs-Deputation, und zwar nachdem ein Deputatus Imperii,

als des gesamten Reichs Bevollmachtigter, auch von dem gesamten Reich, und nicht a Collegio Electorali, so die übrigen Stände hierunter zu vertreten keine Gewalt hat, beliebt seyn, und, nicht absque vitio nullitatis visibilis, sich eines prædecisi angemasset, und den übrigen Ständen ihr liberum suffragium & jus collectionis abgeschnitten, und das zum Vorstand einiger Reichs-Stände bereits in Anno 1666. den 5. Martii erstattete Gutachten einseitig abgeändert werden sollen: daß

g) §. 10. dict. Art. wegen des zu Prosecution der Revisionen vorgeschrieben werden wollenden Fatalis, den Ständen, ohne deren Consens und Mit-Einstimmung dergleichen nicht beliebet, noch Sie daran gebunden werden können, ein abermahliger Eingriff in ihre Concurrentz ad potestatem legislatoriam, worinnen doch das Collegium Electorale im mindesten kein præcipuum hat, geschehen sollen: daß

h) Art. 28. §. 3. 4. denen klar darüber verglichenen Comitial-Schlüssen und der Natur der Sache selbst entgegen, das Post-Wesen, dessen Regulation unwiedersprechlich ad Comitia gehöret, abermahl per Capitulationem zu reguliren und noch beschwerlicher zu machen intendiret worden: und daß endlich

i) §. 3. Art. 29. Ihro Kayserl. Majest. gar auf ignota und dem libero arbitrio Collegii Electoralis anheim behaltene Dinge, dergleichen die bekannt gewordene 12. Collegial-Schreiben und Gutachten (deren Contenta man jedoch nicht verwerffen, sondern als denen Desideriis Statuum communibus conform, acceptiren, und nur, wie hiedurch beschiehet, sich gegen den Modum verwahren will) seyn, wohin das jus adcapitulandi erstrecken zu lassen Fürsten und Stände nimmermehr eingehen können, verbunden werden sollen; zu welchen sämtlichen höchst-præjudicirlichen neo-insertis da sich noch zugesellet, daß weniger nicht

k) Sehr vieles von dem Alt-Fürstlichen billigsten Desiderius als v. g. alles, was sie wegen allzustarcker Extenlion der Ritterschafftlichen Privilegiorum, ingleichen der Abusuum des Chur-Mayntzischen Directorii, auch der Eingriffe der Reichs-Gerichte in die Negotia Comitialia, Legum Interpretationem, und besonders circa Recursum ad Comitia und dessen von gesamtem Reich zu beschehender definitiven Regulirung & sic porro, erinnert, gantz aus der Acht gelassen worden, die Alt-Fürstliche Häuser die neue Capitulation weder in gedachten Passibus, noch auch an sich überhaupt weiter, als sie der perpetuæ gemäß, und Sie Sich speciatim darzu verstanden, erkennen und annehmen, noch von ihrem Postulato, daß selbige, gleich mit der præjudicirlichen Leopoldina auch geschehen, ad Comitia gebracht, nach der perpetua auch überhaupt ihren besonders in neben erwehnten Materiis und anderer Ständen Monitis verglichen, und dadurch einmahl so wohl das Negotium perpetuæ geendiget, als auch das Jus adcapitulandi (an dessen freywillige Einräumung sie anderer Gestalt nicht gehalten, noch bey dessen fernern Mißbrauch davon wieder ad literam Instr. Pac. zurück zu gehen zu verdencken seyn) in seine behörige Gräntzen gesetzet, und biß dahin den Reichs-Gerichten nicht pro norma judicandi, als wofür selbige zu erkennen und sich darnach richten zu lassen, Sie nimmermehr geschehen lassen können, intimiret werde, zu bestehen.

Lit. B.

Monita der Alt-Fürstlichen Häuser zu Errichtung der neuen Kayserlichen Wahl-Capitulation.

So bereits im Wahl-Diario im zweyten Anhang der Wahl-Capitulation pag. 74. seqq. zu finden.

No. IX.

Reichs-Tags-Handlungen.

A.

Kayserliches Convocations-Schreiben an die Reichs-Stände zu dem nach Franckfurt verlegten Reichs-Tage.

P. P.

NAchdem Wir bey Unserer mit GOttes Beystand angetretenen Kayserlichen Regierung, aus Antrieb Unserer für das Vaterland tragender Liebe und Neigung, Uns die erste und angelegenste Sorge seyn lassen, durch was Mittel und Wege des Heil. Röm. Reichs Wohlfahrt, Sicherheit und Aufnahme nunmehro zum standhafftigsten zu befestigen seyn möchte, und Uns dann des Endes das anständigste zu seyn bedüncket, daß anforderist die allgemeine

Reichs-

Reichs-Versammlung je ehender je besser hergestellet werde, damit hierdurch das höchst-nothwendige Vernehmen zwischen Haupt und Gliedern in unzertrennlicher Vereinigung erhalten, und fortan durch zusammen gesetzte vertrauliche Berathschlagung des Reichs Bestes befördert werden möge; So haben Wir aus Reichs-Väterlicher Wohlmeynung Uns entschlossen, sothane Reichs-Versammlung in Unserer und des Reichs-Stadt Franckfurt allhier, weilen respectu der Stadt Regensburg dermahlen so wohl wegen in dortiger Gegend kundbar annoch fürdaurenden Kriegs-Unruhen und daraus entstehender Unsicherheit, als auch des ohnfehlbar zu befahren habenden Abgangs der für sämtliche Gesandtschafften erforderlichen Subsistentz, allzuviele höchst-bedenckliche Hindernissen vorwalten, in seine Activität wieder zu setzen, und den Reichs-Tag der Orten einsweils den 27. April nächstkommenden Monats, bey Unserer Persönlichen Anwesenheit, und unter selbstigen Reichs-Väterlichen ohnmittelbaren Obsorge mit gesicherter Veranlassung zu eröffnen, daß doch darmit, so bald möglich, nach erwehnter Stadt Regensburg zurück gekehret, und selbiger allda ferner, erheischender Nothdurfft nach, fortgesetzet werden solle. Deiner Liebden rühmliche Patriotische Gesinnung lässet Uns nicht zweiflen, Dieselbe werde Ihres Orts diesen Unsern wohlmeynenden Antrag ebenmäßig zu des Reichs Besten, bewandten Dingen nach, gedeylich und ersprießlich finden, somithin, wie Wir hiermit gnädigst gesonnen, die gemessene Verfügung thun, daß entweder Dero in Regensburg zurück gebliebene Gesandtschafft auf verstandene Zeit anhero verwiesen, oder sothaner Reichs-Convent mit einer neuen, dem Herkommen gemäß, gebührend beschicket werde, damit folglich die erforderliche Deliberationes und Berathschlagungen mit göttlichem Seegen angefangen und ohngehindert fortgesetzet werden mögen. Dessen wir Uns so geschehen versehen, und verbleiben Deroselben anbey mit Kayserlichen Gnaden und allen Guten wohl beygethan ꝛc. Franckfurt am Mayn den 17. Mart. 1742.

B.

Kayserliches Creditiv-Schreiben an den Reichs-Convent wegen des neuen Kayserlichen Principal-Commissarii.

CARL der VII. Von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, Liebe, Getreue ꝛc.

NAchdemahlen auf dem im verwichenen Jahr 1740. erfolgten Todes-Fall Kayser Carl des VI. Majestät und Liebden glorwürdigster Gedächtniß, die Commission und Vollmacht des bey der Reichs-Versammlung sich befundenen Kayserl. Principal-Commissarii, des Hochgebohrnen Johann Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heiligenberg ꝛc. Unsers jetztmahligen Kayserlichen Geheimen Raths, lieben Oheims und Fürsten Lbd. erloschen, und nun Wir nach der auf Uns ausgefallenen einmüthigen Wahl des Heil. Reichs Churfürsten, auch mit göttlichem Beystand angetretener Unserer Kayserl. Regierung, aus verschiedenen trifftigen Beweg-Ursachen der Nothdurfft zu seyn ermessen, fürnemlich bey jetzigen Conjuncturen mit gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen vertraulichen Rath zu pflegen; und des Endes den Reichs-Tag zu dessen Reassumirung dahier zu Franckfurt, währender Unserer dahiesigen höchsten Anwesenheit, hinwieder zu eröffnen: So haben Wir in gnädigster Erkänntniß derer Uns so angerühmt als selbst-bekannten von obbemeldter Sr. Lbden dem Heil. Reich mit ausnehmender Treue und unermüdetem Eyfer zu Dero ohnsterblichem Nachruhm geleisteten nütz- und ersprießlichen Diensten, und dahero aus sonderbarem zu Ihro gesetzten gnädigsten Vertrauen Dieselbe gleichmäßig zu Unserm Kayserl. Principal-Commissario und Repræsentanten ausersehen und benennet, zu dessen Beglaubigung auch solches gegenwärtig bekannt machen wollen, gnädigst begehrend, Ihr wollet Dieselbe als Unsern Gevollmächtigten Kayserl. Principal-Commissarium und Repræsentanten erkennen, ehren und achten, Ihro in gegenwärtigen und künfftigen Reichs-Tags-Sachen gleich Uns selbsten vollkommen Glauben beymessen, und gegen Se. Lbden Euch in allen vorfallenden Geschäfften und in Unserm Namen Euch eröffnenden Resolutionen, dem Herkommen nach, also willfährig, förderlich und gewierig erzeigen, wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland Teutscher Nation und der werthen Christenheit zum Besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Churfürsten und Ständ des Reichs selbstiger Wohlfahrt und Sicherheit nöthig, und Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch desfalls gestellet ist. Wir seynd forderist gegen Euere Principalen und Obern, dann auch gegen Euch respective Freund- Vetterlich- Oheim

solches gnädig und gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch samt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Geben zu Franckfurt den 2. May Anno 1742. Unserer Reiche des Römischen und Böhmischen in dem ersten.

CARL

Vt. Graf von Königsfeld.

C.

Kayserliches allergnädigstes Commissions-Decret an E. Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Franckfurt, die Herstellung des Reichs-Ruhestands und Vorenthaltung des Reichs-Archivs betreffend.

VOn der Römisch-Kayserl. Majest. CARL des VII. Unsers allergnädigsten Herrns wegen geben Se. Hochfürstl. Gnaden der zu gegenwärtig reallinmirten Reichs-Tag bevollmächtigte Höchst-ansehnliche Kayserl. Principal Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Herr zu Hausen im Kintzingerthal ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Römisch-Kayserl. Majestät würcklicher Geheimer Rath, und Ritter des goldenen Vliesses, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiemit zu vernehmen: Nachdem Ihre Kayſ. Majestät nach Ableben Kayſers Carl des VI. Maj. Glorwürdigsten Andenckens durch göttliche Fürsehung und einmüthige erfolgte Churfürsten-Wahl zum Kayſ. Thron gelanget, und die Cron erhalten, seye so gleich, und vor allen Ihrer Kayserl. Maj. erste und vornehmste Reichs-Väterliche Sorge auf die Handhabung der heilsamen Gerechtigkeit, und Herstellung des erwünschlichen Ruhestands, als den vorzüglichsten Eingang des zwischen des Reichs Ober-Haupt, und dessen sammentlichen Gliedern in jetzigen gefährlichen und weit aussehenden Zeit-Läufften, so höchst-nöthigen unverbrüchigen Vertrauens, und des hierab dem Teutschen Vaterland zufliessenden gemeinsamen Nutzens unabwendig gerichtet gewesen; In dieser Absicht nun, und um so viel eher zu dem vorgesetzten Endzweck zu gelangen, wären Allerhöchst-Dieselbe bewogen worden, den Reichs-Tag allhier wieder zu eröffnen; und so dann mit gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen dasjenige reifflich zu überlegen, zu berathschlagen und zu schliessen, was dem gesamten Reich heilsam und ersprießlich seyn könne; Und, da also auf Dero unterm 17. des nächst-verwichenen Monats Martii an Churfürsten, Fürsten und Ständen ergangenes Ausschreiben, um das höchst-nothwendige Vernehmen in unzertrennlicher Vereinigung und vertraulicher Berathschlagung zu des Vaterlandes Besten zu befördern, Churfürsten, Fürsten und Stände dermassen willig und patriotisch sich eingefunden, gereichete eine so geäusserte getreuliche Beherzigung des allgemeinen Heils Ihro um so mehr zu Kayſ. dancknehmigen Wohlgefallen, als des geliebten Vaterlands Noth und Anliegen im Betreff der GOtt-gefälligen Justiz und des Reichs Ruhestands und Sicherheit eine geschwinde und eilende Hülffe erfordere. So viel nun erstlich den Punctum Justitiæ betrifft, so haben Ihro Kayserl. Majestät gleich nach angetretener Regierung zu Handhabung der GOtt-gefälligen Gerechtigkeit nicht unterlassen, Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath mit Præsidenten und Räthen zu bestellen, werden darauf auch Ihr stetes Augenmerck halten, damit an deme niemahlen ein Gebrechen erscheinen möge, was an beyden höchsten Reichs-Gerichten zu unmangelhaffter Vollstreckung der Justiz nur immer gereichen, und den hierab zum Trost des Heil. Röm. Reichs zu hoffenden Göttlichen Seegen bewürcken könne. Weilen aber zu Fortsetzung vorgedachten Reichs-Gerichts, und Handhabung der Gerechtigkeit sowohl, als überhaupt zu Verwaltung ihres Kayserl. Regiments, und um dessen Hoheit, Gerechtsame, auch gemeinen Wohlstand aufrecht zu erhalten und besorgen zu können, das Reichs-Archiv unumgänglich nöthig seye, solches dahingegen an Seiten des Wienerischen Hofs auf wiederholte des in Kayserl. Wahl-Stadt versammleten Churfürstl. Collegii und des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii Zuschrifft und Ermahnungen, in der That selbsten so wenig verabfolget, als vielmehr denen von Wien beruffenen Reichs-Cantzley-Personen auſſer denen Titulatur-Büchern nur das geringste an Acten aus dem Reichs-Archiv mit zu nehmen ernstlich verboten, und unter bald diesen bald jenen verzögerlichen Einwendungen, und zwar insonderheit einer vorgängig-nöthiger Absonderung deren Oesterreichischen Privat-Hauß-Scripturen ab Actis Imperii, annoch immerhin zu einem je länger je mehr erwachsenden allgemeinen Nachtheil auf eine unverantwortliche und Reichs-Satzungs-wiedrige Weise vorenthalten werden wolle; Als erachten Ihro Kayserl. Majestät einer ohnumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn, auf allen Fall des gedachten Hofs ferner andaurenden nur von daher,

daß

daß die von denen Publicis allschon abgesonderte Acta judicialia & feudalia keiner Separation unterworffen, klärlich erscheinenden Unfugs und geflissentlichen angezielten Protrahirungen einen vorsorglichen und zulänglichen Beyrath und Entschluß zu fassen, allvorderist aber von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein standhafftes und Ihro sowohl, als des gesamten Reichs Hoheit, Ehre und Nutzen gemässes Gutachten mit zugleicher Anhandgebung deren nach der Sachen Wichtigkeit abgemessenen Mitteln förderlichst zu erwarten.

Gleich wie nun auch andertens den Punctum tranquillitatis publicæ belangend, Ihro Kayſ. Maj. biß hiehin nicht wentger eine hohe Angelegenheit gewesen, nebst Beförderung der heilsamen Justitz, ingleichem die Erhaltung des Ruhestands in dem Reich herzustellen, und allem demjenigen, was selben stöhren könte, in Zeiten vorzubiegen; so seye wohl äusserst zu empfinden, daß des Wienerischen Hofs allzu hefftige Wiedersinnigkeit und verächtliche Verwerffung aller gütlichen Vorschlägen der kundbare Ursprung und gemeinschädliche Unterhaltung deren im Reich über die Oesterreichische Erbfolg entstandenen Unruhen, und Kriegs-Weiterungen gewesen seye, allermassen ohnedem Welt-bekannt, daß dieser Hof, denen Alten ihme doch nimmermehr zustehenden Principiis nach, keinem Richter unterworffen zu seyn, behaupten will, noch Mittler angenommen, vielmehr aber alle Vergleichs-Handlungen ausgeschlagen, folglich von selben kein anderes Mittel, als zu denen Waffen zu greiffen, übrig gelassen worden, Kayserliche Majestät gleichwohl Ihr zur Billigkeit geneigtes Gemüthe allenthalben überzeugend gewiesen haben, wie wenig Sie zu einem Land-verderblichen Krieg Anlaß zu geben jemahls gemeinet gewesen, und noch seynd, indem Allerhöchst Dieselben zum voraus der gantzen Welt ihre klare Rechten und billige Ursachen, so Sie zu gegenwärtigem Krieg gezwungen, kund gethan, auch nicht ehender als nach langmüthiger Nachsicht, und durchgehends bezeigten Glimpff sich Ihrer von GOtt verliehenen Krafften und des Beystands Ihrer Allirten zu Behauptung solcher Ihres Durchlauchtigsten Chur-Hauses Erb-Rechten nicht anderst, als dem Reich und dessen Mit-Ständen ohnschädlich, gebrauchen, und darmit niemanden das geringste Ungemach, Beunruhig- und Vernachtheiligung zuziehen wollen. So Welt- und gemein-kündig nun all dieses, und Ihrer Kayserl. Majestät äusserste Sorge und Angelegenheit immerhin gewesen, allenthalben mit besonderer Mäßigung zu verfahren, und fürnehmlich bey denen einruckenden Hülffs-Völckern, welche die vordere Creyse nach vorgängiger Requisition ohnumgänglich betretten müssen, gute Ordnung und Manns-Zucht halten zu lassen, eben so bekannt seye auch entgegen, daß an Seiten des Wienerischen Hofs die ausser allen Anspruch stehende Chur-Bayerische Erb-Lande überzogen, verheeret und zu Grunde gerichtet, neutrale und an diesem Krieg keinen Theil nehmende Stände mit gewaltthätigen Durchzug denen vorherig gegebenen theuristen Verheissungen zugegen gekräncket, mit schweren Contributionen bedrohet, des Schwäbischen Creyses Territorium zu so vielmahlen violirt, eine Menge gröstentheils undisciplinirter Völcker auf Teutschen Boden geführet, und damit genugsam gezeiget worden, daß dessen Absichten lediglich dahin gerichtet seyen, den Sitz des Kriegs in deren Reichs-Ständen und Creyß-Landen zu verlegen, und in dem gesamten Teutschen Vaterlande die gröste Verheerung anzurichten, all welches noch weiter aufglimmendes Feuer einer ausbrechenden ungemäßigten- lediglich von verderblichen Rathschlägen unterstützten Gewalt abzuwenden, Ihro Kayserl. Majestät aus wahrer Wohlmeynung zum gemeinen Besten kein geschwinder und füglicheres Mittel zu gemein-nützlicher Rettung als den werckthätigen Beystand Ihrer Alliirten mit dem Reich in öffentlichem Frieden lebenden Machten hätten finden mögen. Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät zu Churfürsten, Fürsten und Ständen Patriotischer Gesinnung der ohngezweiffelten Zuversicht leben, es werden Dieselbe von selbsten ermessen, wie die vordringende Noth und das gemein-Heil des werthen Vatter-Landes eine ungesäumte einmüthige und standhaffte Entschliessung dahin erfordere, damit förderſamst die Reichs-Gräntzen beschützet, mit vereinigten Kräfften diesem immer weiter einreissenden Lands-verderblichen Ubel vorgebogen, und so fort durch unzertrennte Zusammensetzung mit Göttlichem Beystand die Ruhe in Teutschland hergestellet und erhalten werde; Also seyen auch Allerhöchst-Dieselbe des allermildisten Vertrauens, es werden Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs all-solche vorwaltende Umstände im reiffen Nachdencken wohl ermessen, auch solche hinlängliche Mittel ausfinden und werckthätig vorkehren, womit das werthe Vatterland beruhiget, im Reich gemeinnöthige Ordnung aufgerichtet, und das was Ihro Kayserlichen Majestät als des Reichs allerhöchsten Oberhaupt gebühret, ergäntzet werde. Worinnen nun die zu sothanem Endzweck anreichige Mittel zu bestehen hätten, darüber gesinneten und verlangten Ihro Kayserliche Majestät gnädigst von Seiten Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren respective Gesandtschafften förderſame Berathschlagung zu pflegen, und Ihro gutächtlich zu eröffnen, um so fort Dero Kayserliche Entschliessung fassen und ertheilen zu können. Deren Churfürsten, Fursten und Ständen, und deren respective Räthen, Bottschafften und Gesandten in einem so andern zuversichtlich-erfolgende Beywürck- und Beförderung gereichet Ihnen zum billig-grossen

Ruhm, und Verdienst um das geliebte Vatterland, und Ihro Kayserliche Majestät werden es mit beharrlicher Freundschafft, Kayserlichen Hulden und Gnaden dancknehmigst erkennen, womit Hochgedacht des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigsten Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt den 15. May 1742.

(L. S.) Joseph Fürst von Fürstenberg.

D.

Schreiben des Herrn Grafen von Seckendorff an den Reichs-Convent wegen der Festung Philippsburg.

P. P.

Euer Hochwürden, Excellenzien und meinen Hoch-Geehrtesten Herren wird unentfallen seyn, was ich nach Absterben weyland Ihro Kayserl. Majestät CARL des VI. glorwürdigsten Andenckens, wegen der mir vom Heil. Röm. Reich anvertrauten Festung Philippsburg so wohl immediate an die höchste Herren Chur- und Creyß-ausschreibende Fürsten aller- und unterthänig, als auch an einen hohen Löbl. Reichs-Convent unter dem dato vom 20. Januar. 1741. dahin gehorsamst ergehen lassen, daß man die in der Reichs-Operations-Casla annoch vorräthige Gelder zur Reparatur dieser importanten Reichs-Festung herzugeben und vorzuschiessen Reichs-Väterlich belieben möchte. Nachdem aber biß nun zu aus unbekannten vermuthlich erheblichen Ursachen dißfalls keine gewierige Resolution erhalten, der Zustand hingegen in der mir anvertrauten Festung binnen Jahres-Frist wegen Abgang der Reparations-Gelder sich dergestalt verschlimmert, daß die Casernen fast nicht mehr mit Sicherheit bewohnet, noch weniger wegen der eingefallenen Caminen gefeuert werden können, die Wacht-Häuser, Wasser-Leitung, Brücken und andere Militair-Gebäude aber dergestalt täglich zusammen gehen, daß selbige nicht allein auffer Gebrauch und Defension, sondern auch, wo nicht baldigste Reparatur und Ausbesserung erfolget, mit hundert und mehr tausend Gulden nicht mehr in dienstbaren Stand gesetzet werden dürfften: Als ergehet an Euer Hochwürden, Excellenzien und meine Hoch-Geehrteste Herren mein nochmahliges dienst- und freundliches Ersuchen, ohne längern Anstand mit Auszahlung der wenig vorräthigen Gelder mich in Stand zu setzen, dem gäntzlichen Ruin vorzukommen, und so viel wenigstens damit auszubessern, daß die darinn seyende und nun dahin destinirte Garnison trocken, sicher und bequem, in Casernen und Wacht-Häusern wohnen, und dieser Gräntz-Ort wenigstens gegen alle unvermuthete Uberfälle so lang möge gesichert seyn, biß von Reichs-wegen die patriotische Vorsorge genommen werde, durch Bewilligung erklecklicher Römer-Monate diesen importanten Gräntz-Ort dergestalt herzustellen, als es die Ehre, Würde und Sicherheit des Teutschen Vaterlandes erfordert. Der ich in Erwartung gewieriger baldiger Resolution mit vollkommener Hochachtung verharre ꝛc.

E.

Kayserliches allergnädigstes Commissions-Decret, an E. Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Franckfurt, die Reichs-Beyhülffe von einer ergiebigen Anzahl Römer-Monaten betreffend.

Auf empfangenen Allergnädigsten Kayserlichen Befehl sollen Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Herr zu Haussen im Kintzingerthal, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Ritter des guldenen Vließes, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden Vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit ohnverhalten, und wäre ohnehin Männiglich bekandt, daß Kayserl. Majestät nach bestiegenen Römischen Kaysers Thron, und angetretener Dero Regierung zu Führung Ihres Kayserlichen Amts und Regiments, auch ohngeschmählerter Beybehaltung Dero Allerhöchsten Ansehens, Hoheit und Gerechtsamen wegen deßfalls nothwendig- und ohnentbehrlichen Erfordernüssen, unter anderen fürnehmlich zu denen Kayserlichen Gesandtschafften und ohnverschieblichen Besoldungen des Kayserlichen Reichs-Hofraths ein solcher mercklicher Aufwand, übergrosse Kösten, Außlagen und sonstige schwere Lasten zugleich

gleich zugewachsen, daß zu deren weiterer Bestreitung dermahlen bey kundbarlich fürwaltenden Umständen Ihre feindlich-befallene, verheert- und ausgepreßte Erblanden keinesweegs anreichen könnten, und selbe daraus so wenig, als bey Abgehung anderer Mittel aus sonstigen geringen Kayserl. Reichs-Einkünfften herzuholen und zu erschwingen stünden; dahero dann bey solcher wahren Bewandnuß, Kayserl. Majestät Sich zu Churfürsten, Fürsten und Ständen wenden thaten, und des allergnädigsten Versehens wären, selbige Ihro in getreuester Beherzigung angeführter Beweg-Ursachen, und in Ansehung jetztmahliger Conjuncturen mit einer austräglichen Hülff von einer ergiebigen Anzahl Römer-Monaten nicht aus Handen zu gehen, sondern vielmehr aus zutragender treu-gehorsamsten Devotion, Lieb und Eyfer, darmit frey- und gutwillig unter die Arm zu greiffen, und hierüber ein-bald-gewürigen einhelligen Schluß zu befördern, Ihnen beliebig seyn lassen werden. Der gedeyliche Erfolg dessen werde Kayserl. Majestät zu sonderbar-angenehmen Gefallen, und gegen jeden insbesondere zu bezeigender danecknehmiger Erkantnuß gereichen. Und Hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden verbleiben denen allhier versammleten Vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit Freundlich-Geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan. Signatum Franckfurt den 26. May 1742.

F.

Kayserliches allergnädigstes Commissions-Decret, die Reparation oder Wiederherstellung der Kayserlichen und Reichs-Festung Philippsburg betreffend.

NAchdem Ihro Kayserl. Majestät von dem Kayserl. Geheimen Rath, General-Feld-Marschallen und Commendanten zu Philippsburg, Hn. Friederich Henrich Grafen von Seckendorff, die allerunterthänigste Anzeig und Vorstellung geschehen, welcher Gestalten in jetzt-erwehnter Kayserl. und des Reichs Festung Philippsburg theils die Wacht-Stuben an den Thoren zusammen gefallen, die Wasser-Gräben verschleimet, die zur Inundation erforderliche Schleusen unbrauchbar, die Dämme verfallen, theils auch die Casernen, Fall- und sonstige Brücken, Barrier-Schilder-Häuser, Brechen, der gröste Theil Pallisaden, und überhaupt die meiste zu denen Festungs-Werckern gehörige Nothwendigkeiten in gäntzlichen Zerfall, Abgang und wehrlosen Zustand, also zwar gerathen seyn, daß, auf unverhoffenden Fall zu ehebaldiger Ausbesserung und Reparatur, wenigstens an deme, was zum ersten eine ungesäumte Herstellung erfordert, nicht in balden die Hand thätlich angeleget, und von gesamten Reichs wegen hierzu die nöthige Mittel zeitlich ergriffen werden solten, wohl höchlich zu beklagen wäre, daß bey fürwährender solcher Hinläßigkeit die mit der Zeit doch unvermeidliche Verwendung alsdann auf zehenfache Kosten sich erhöhen würde; Als haben Ihro Kayserl. Majestät wegen also unterthänigst vorgestelleten auf dem Verzug hafftenden Gefahr, Ihre aus höchster Kayserlicher Amts-Obliegenheit und Wohlmeynung alleinig herrührende Reichs-Väterliche Anmahnung in weiteren ohnausgesetzt zu lassen, so mit Abwendung je länger je mehr dem Reich zuwachsenden wichtigen Schadens, sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände dahin allergnädigst zu erinnern, Sich bewogen befunden, damit dieses ohnverschiebliche Reparations-Werck in Reichs-Ständische Berathschlagung förderlichst genommen, und alsofort Ihro hierüber ein Reichs-Gutachten erstattet werde, wie und durch welches schickliche Mittel einsweilen wenigstens die nothwendigste Erfordernüssen ohneinstellig bestritten werden möchten ꝛc. ꝛc. Signatum Franckfurt den 29. Julii 1742.

G.

Kayserliches allergnädigstes Commissions-Decret, an E. Hochlöblich- allgemeine Reichs-Versammlung zu Franckfurt, die Visitation des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend.

VOn der Römisch-Kayserl. Majestät CARL des VII. Unsers Allergnädigsten Herrns wegen, geben Se. Hochfürstl. Gnaden der zu gegenwärtigem Reichs-Tag Bevollmächtigte Höchst-ansehnliche Kayserliche Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar, und zu Stühlingen, Herr zu Hausen, im Küntzinger-Thal, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Majestät würcklicher Geheimer Rath, und Ritter des golden Vliesses, deren Churfürsten Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs anwesenden vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten, hiemit zu vernehmen:

Ihro Kayserl. Majestät seye allergnädigst erinnerlich, was gestalten Allerhöchst-Dieselbe in Ihrer Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XVII. wegen Visitation Dero Kayserl. Cammer-Gerichts zugesagt und erkläret hätten, von der darinnen enthaltener, auf dem jüngeren Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung, durch ein Kayserl. Commissions-Decret, dem gesammten Reich Nachricht zu ertheilen, und wie hierunter zu des Vatterlandes Besten weiter fortzufahren seye, desselben Gutachten allerförderſamst einzuziehen; Allermassen nun erst-Allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest zu Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs das allermildeste Vertrauen setzen, es werden Dieselbe in bedachtsame Erwegung nehmen, wie hoch und viel dem gemeinen Weesen daran gelegen seye, daß dem kundbarlich durch eine angewachsene Menge, deren ohnerlediget ruhenden Revisionen, stätshinige Recursus an die allgemeine Reichs-Versammlung, und unterbleibende Vollstreckungen deren ausgesprochenen und in Rechts-Krafft erwachsenen Urtheilen, in mercklichen Verfall, und bedauerliche Zerrüttung gerathenen Justitz-Weesen hinwieder aufgeholffen, somit der geheiligten Gerechtigkeit dereinstens der richtige- schleunige- und starcke Lauff befördert, und hierdurch so vielen Menschen der Trost, wornach so lange Zeit geseufzet worden, zugewendet werde, und dann diesen so heylsamen Endzweck zu erreichen, wohl das fürträglichste zu seyn scheine, wann denen in gemein- bündigen Reichs-Gesetzen, und bevorab dem jungern Reichs-Abschied vorgeschriebenen Maaß-Regeln nach, und mit erforderlicher deren ernstwurcklicher Vollziehung zu Werck gegangen werde;

Als haben Ihro Kayserl. Majest. dem gesamten Reich aus einer Ruhmwürdigsten zu des Teutschen Reichs ersprießlichen Aufnehmen hegender treuesten Vorsorg und Wohlmeynung die ohneinstellige Eröffnung zu thun, länger nicht anstehen wollen, und seyen der billigen allergnädigsten Zuversicht, Churfürsten, Fürsten, und Stände, werden diese wichtige allgemeine Reichs-Angelegenheit wohl zu Gemüth fassen, und hierinnen zu einer dem gesamten Publico beförderlichen wesentlichen Mitwürckung um so geneigt- und bereitwilliger durchgehends sich erfinden lassen, je offenkündiger es wäre, daß hierbey mit dem darab dem gemeinen Weesen zufliessenden Nutzen eines jeden besonderes Wohl und Heyl vereinbahret seye, allforderist aber dahin gedencken, daß in Betracht deren noch immerhin fürwaltenden Umständen (wo die ordinari-Reichs-Deputationes noch nicht hergestellet, noch weniger auch die sonst gewöhnliche Visitation und Revisiones des Kayserl. Cammer-Gerichts in Gang und Ordnung gebracht worden,) in allweege der Sachen Nothdurfft seyn wolle, zu einem andern in Constitutionibus Imperii begründeten hinreichenden Mittel, als nemlich einer Extraordinari Reichs-Deputation, sich zu wenden, und dißfalls nach Anleitung des vorangezogenen Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. in der darinnen enthalten Maaß, dergestalten fürzuschreiten, daß nebst denen Kayserl. Commissarien die Innhalts mehrberührten Reichs-Abschieds, und der demselben beygefügten erstern Claß, die zu sothaner Extraordinari-Reichs-Deputation verordnete Stände auf den ersten Tag nechstkünfftigen Sept. dieses lauffenden Jahrs, (dafern es anderster nach der Bewandnuß jetziger Zeitläufften immer thunlich wäre,) bey dem Kayserl. Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende Räthe sich einfinden, und darzu durch Chur-Maynz, als des Reichs-Erz-Cantzlern, in Zeiten beschrieben, forthin diese in 4. Senatus abgetheilet, und derenselben jedem seine besondere Verrichtung angewiesen werden könte; In Verfolg dessen nun verlangeten mehr Allerhöchst erwehnte Ihre Kayserl. Majest. zur gemeinsamen Schluß-Fassung schleunigst zu befördern, und in balden Ihro ein hierinnen abgeschlossenes Reichs-Gutachten zu erstatten, wie, und auf welch thunliche Art dieses aller Heyl und Nutzen berührende wichtige Geschäfft anzugehen, auch mit gewühriger Frucht und geseegneten Fortgang zu führen, so mithin hierunter das mit des Gerechtigkeit liebenden GOttes gedeyhlichen Seegen und Beystand erwünschliche Ziel nicht zu verfehlen seyn möchte, und ob solchemnach nicht rathsam seye, daß unter anderen auch wegen Menge deren allem Vermuthen nach vorfallenden überhäufften Verrichtungen und Beobachtung einer durchgängigen Gleichheit, jede deren 5. Classen ohne Unterscheid ein Jahr lang in sothaner Deputations-Bürde zu bestehen, andertens auch, wie viel Räthe eigentlich jeder Deputatus zu ordnen, und zu beschicken habe. Drittens so dann, was in dem Fall, ein oder anderer deren Deputirten Reichs-Ständen sich deme nit fügen, und säumig erscheinen solte, wegen dessen Bestraffung und Ersetzung deren ausbleibenden Stellen, mit Nachdruck fürzukehren, und endlich Viertens mit welcher Instruction die Visitatores zu ihrer Bemessung und Betrag, nicht weniger auch zu höchstnöthiger Abstellung alles beschwerlich- und kostspieligen Aufwands, in überflüßigen Pracht, auch Gastereyen und Gesellschafften, zu versehen seyen. Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten

mit

mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets wohl-beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt den 27. Julii, Anno 1742.

(L. S.) **Joseph Fürst zu Fürstenberg,**
Mpp.

H.

Anderweites allergnädigstes Kayserliches Commissions-Decret, an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Franckfurt, die Herstellung des Reichs Ruhestandes und allgemeine Sicherheit betreffend.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät CARL des Siebenden unsers Allergnädigsten Herrns zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte höchst-ansehnliche Kayserliche Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heyligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Herr zu Hausen im Kintzingerthal, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Römisch-Kayserl. Majestat würcklicher Geheimer Rath, und Ritter des goldenen Vliesses, solle auf erhaltenen allergnädigsten Befehl deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden Vortrefflichen Räthen, Botschafften, und Gesandten hiermit ohnverhalten, daß, gleichwie Ihro Kayserliche Majestät durch Dero allschon unterm 15. des abgewichenen Monats May abgegebenes Kayserl. Commissions-Decretum Dero zur allgemeinen Reichs-Wohlfahrt und dessen innerlichen erwünschten Ruhe-Stand, folgbar zu möglichster Abwendung und Verhütung alles dessen, was das gegen Dero Fried-geneigtesten Willen aufgegangene Kriegs-Feuer weiters ausbreiten könte, Reichs-Vätterlich hegende gantze Sorgfalt, und vordringende wachtsameste Aufmerckſamkeit best-meynend zu erkennen gegeben haben, also wären Allerhöchst-Dieselbe in würcklichem Begriff gewesen, hätten auch derentwegen bereits einige ernstliche Vortritte gethan, sothane Dero friedfertigste Neigung und wahres Verlangen, den in dem werthen Teutschen Vaterland über die Oesterreichische Erb-Folge mercklich gestörten Ruhe-Stand hinwiederum gedeylich und auf das baldeste herzustellen, in Gefolg Dero zu deren Reichs-Churfürsten, Fürsten und Ständen bewährter Vaterländischer Gesinnung stets fort tragenden Kayserl. vollkommen-gnädigsten Vertrauens durch ein fernerweites Kayserliches Commissions-Decret wesentlich zu bestätigen, und dem versammleten Heil. Röm. Reich die überzeugende Erklärung zu thun, wie Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserliche Majestät zu möglichster Verschonung des edlen und tapfern Teutschen Bluts Dero und Ihres Chur-Hauses eigenes Interesse dieses Mahl hindan zu setzen, und statt weiterer Fortsetzung des durch die gegentheilige Härtigkeit Ihro abgenöthigten Kriegs in gütliche Handlungen zu treten, fort einen Waffen-Stillstand einzugehen, und folglich die zu Vertheydigung Dero Erb-Rechten beruffene fremde Hülffs-Völcker, so wohl aus Böhmen als Bayern, ja aus dem gantzen Reich ohnaufhaltlich wiederum ab- und nacher Hauß ziehen zu lassen, und so gar für dießmahlen gantz Böhmen dem Wienerischen Hof, jedoch mit der ausdrücklicher billigster Bedingniß hinwiederum einzuraumen willig und bereit wären, daß hingegen von Stund an von selbigen Völckern gantz Bayern evacuiret, und einige vorzügliche Befugnüssen eingestanden, fort auf gleiche Art alle Feindseligkeiten abgestellet, und Ihro Kayserlichen Majestät der völlige Besitz Ihrer ohnstrittigen Patrimonial-Landen eingeraumet, hiernächst in gutliche Handlungen getreten, und unter Vermittelung des Römischen Reichs, und anderer hierzu zu erbittender Mächten ein allgemeiner dauerhaffter Friede erwürcket und hergestellet werde.

Nachdeme aber die immittels von Dero Bundsgenossenen Cron Franckreich dem zu Paris substituirenden Groß-Hertzoglich-Toscanischen Ministro von Steinville gethane billigste Aeusserungen von demselben mit fortwährender Widrigkeit gegen all-besseres Vermuthen, dergestalten verworffen worden, daß daraus so wohl, als denen aus mehrern Orten eingeloffenen sichern Nachrichten zu folge klar zu ersehen, wie dessen Hof, an statt sich der offenbaren Billigkeit zu fügen, vielmehr die bißher auf das höchste getriebene hartnäckige Feindseligkeiten fortzusetzen, mithin alle an denselben weiters bringende gutliche Vorschläge mit gleicher Hefftigkeit auszuschlagen den Vorsatz habe: So ware hierdurch besagt-alliirte Cron Franckreich in die ferneres gemäßigte Veranlassung gesetzet worden, die ohnaufhältliche Absendung einer anderweiten zahlreichen Hülffs-Armee zu entschliessen und dardurch die bey Prag eingeschlossene Hülffs-Völcker von dem gäntzlichen Untergang zu befreyen, Ihro Kayserlichen Majestät offenbare Erb-Rechte weiters zu unterstützen, und denen in Dero eigenen

Patrimonial-Landen fort ausübenden gewaltsamen Feindseligkeiten allmöglichen Einhalt zu thun.

Wie nun unter GOttes mächtigem Beystand hierdurch Ihro Kayserliche Majestät zu denjenigen, was Ihro von der Gebuhrt und Natur vor GOtt und der ohnpartheylichen Welt, angehörig, zu gelangen, somit in den Stand gesetzt zu werden verhoffen, nicht nur einen desto bessern und gedeylichern Frieden zu erwürcken, sondern auch demnechst dem gesamten Röm. Reich, als ein um dessen wahre Wohlfahrt und baldigen dauerhafften Ruhe-Stand beeifertes Ober-Haupt mit desto kräfftigern Schutz nach Erforderniß vorstehen zu können: Also hätten Ihro Kayserliche Majestät dem versammleten Reich nicht nur die Eröffnung von diesem vorseyenden und durch die fürwaltende gegentheilige Härtigkeit abgedrungenen Anzug anderweiter Hülffs-Völcker, wovon Allerhöchst-Dieselbe Sich und das Heil. Röm. Reich gerne hätten entübriget sehen wollen, thun; sondern auch die Versicherung gnädigst wollen anfügen lassen, daß solche auf vorgängige Reichs-Satzungs-mäßige Requisition ohne deren Reichs-Ständen geringsten Belästigung ihren Zug durch die betreffende Reichs-Lande nicht nur in bester Mannszucht nehmen, sondern auch allenthalben sich in freyem Feld lagern, und die ihnen abgebende Fourage, Holtz und Vorspann durch die hierzu bestellte Commissarios, baar bezahlen, und ohnaufhaltlich fortziehen werden, zu dessen desto sicherer und genauerer Beobachtung Ihro Kayserl. Majestät einen eigenen ansehnlichen Kayserl. Commissarium und zwar den Hoch- und Wohlgebohrnen würcklichen Kayserl. Geheimen Rath, Ludwig, Grafen von Fürstenberg, Heyligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Kayserl. und des Reichs General-Feld-Marschall-Lieutenant, beygeordnet und würcklich abgeschicket hätten. Bey diesen nun vortretenden Umständen bliebe doch Ihro Kayserl. Majestät friedliebende Gesinnung ohnverändert dahin geneigt, wann das Heil. Röm. Reich annoch einige hinlängliche gütliche Auskunffts-Wege, wie mit Vermeidung fernerer Kriegs-Weiterung Allerhöchst-Deroselben der würckliche Besitz Dero Patrimonial-Landen, und nebst diesen die sonstige billig-mäßige Ihren offenbaren Erb-Rechten schuldige Satisfaction verschaffet werden könne, in gutachtlichen Vorschlag zu bringen, und darüber die Vermittelung nebst denen sonst darzu erbittenden Mächten übernehmen wolte, solche nicht nur mit gnädigstem Willen zu vernehmen, sondern auch Dero allerhöchsten Ortes alles, was solchergestalten einen baldigen dauerhafften Frieden und Ruhe-Stand herzustellen und zu befördern immer vermag, mit friedfertigster Bereitwilligkeit anzugehen, nach denen gegenwärtigen Umständen, vor allem, zu diesem friedsamen Ende für höchst-nothwendig ansehende, daß des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände sich in eine solche Verfassung stellen, wodurch Dieselbe ihr sprechendes Wort auf das kräfftigste zu unterstützen, mithin Ihro Kayserl. Majestät und das Reich in solches Ansehen zu setzen, in dem Stand seye, daß des Reichs schätzbareste Freundschafft anzusuchen, und beyzubehalten eine jegliche andere Macht Ursach haben möge. Solchemnach auch Allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät willigst bereit wären, oberwehnter massen alles, was des Reichs ehebaldeste gantze Beruhigung befördern kan, Reichs-Väterlich beyzutragen.

Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten Vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten, mit freundlich-geneigt- und gnädigem Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt den 11. Augusti 1742.

(L. S.) **Joseph, Fürst zu Fürstenberg.**

I.

Kayserliches Creditiv-Schreiben an den Reichs-Convent wegen des neuen Kayserlichen Con-Commissarii.

CARL VII. von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

HOch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, Liebe Getreue! Wir mögen Euch hiermit gnädigst ohnverhalten, was gestalten Wir zu Beförderung Unsers Kayserlichen und des Reichs Dienst, zu der bißher unbesetzt gewesenen Stelle eines Kayserlichen Con-Commissarii bey der allgemeinen Reichs-Versammlung Unsern Würcklichen Kayserlichen Geheimen Rath und des Reichs lieben Getreuen, Carl Joseph Freyherrn von Raab zu Raabenheim, in mildester Erwegung seiner Uns bekannten guten Fähigkeit, auch sonstiger vortrefflichen Eigenschafften, ausersehen und dahin angewiesen haben, daß mit Unserm zeitlichen Principal-Commissario Er alles dasjenige mit angehen und befördern helffen

solle

solle, was Uns und dem Heil. Römischen Reich zur Sicherheit, Nutzen und Besten gereichen möge. Gleichwie Wir nun zu ihm, Freyherrn von Raab, das gnädigste Vertrauen haben, daß er jederzeit dem Vaterlande Teutscher Nation zu Dienst und Besten sich nach äusserstem Kräfften treu-eifrigst verwenden und damit dem Publico ersprießliche Dienste leisten werde; als haben Wir auch länger nicht anstehen wollen, denselben mit diesen Unsern Credentialien und behöriger Vollmacht zu versehen, an euch gnädigst begehrend, daß ihr nicht allein ihn, Freyherrn von Raab, als Unsern Kayserlichen Con-Commissarium und Mit-Gevollmächtigten erkennen, ehren und achten, auch ihm in vorfallenden Reichs-Sachen, gleich Uns selbsten, vollkommenen Glauben beymessen, sondern auch gegen ihn euch also willfährig und gewierig erzeigen wollet, wie diesfalls Unser gnädigstes Vertrauen zu euch gesetzet ist, und zu Beförderung des gemeinen Wohl- und Ruhestandes erforderlich seyn will. Dessen thun Wir Uns zu euer allerseits Principalen und Obern, auch euch respective Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich versehen, und sind es anbey gegen euch mit Kayserlichen Gnaden, womit Wir euch wohl- und gewogen sind, zu erkennen geneigt. Gegeben zu Franckfurt den 6. Augusti 1742. Unserer Reiche des Römischen und des Böhmischen im Ersten Jahr.

CARL.

K.

Ferneres Kayserliches allergnädigstes Commissions-Decret, an Eine Hoch-Löbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Franckfurt, die allgemeine Reichs-Sicherheit und zu Erhaltung derselben ohnumgänglich-erforderliche Verfassung betreffend.

DEr Römisch-Kayserl. Majestät, CARL des VII. Unsers Allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Landgraf zu Fürstenberg, Graf zu Heyligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Herr zu Haußen im Kintzingerthal, ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserl. Majestät würcklicher Geheimer Rath, und Ritter des güldenen Vliesses, solle auf erhaltenen allergnädigsten Befehl deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten ferner zu vernehmen geben, daß, wie Ihro Kayserl. Majestät in ohnermüdet-Reichs-Vätterlicher Sorgfältigkeit für des von GOtt Ihro auf schwere Pflichten anvertrauten Römischen Reichs wahre Wohlfahrt, und dessen innerlichen Ruhe-Stand vorzüglich gnädigst bedacht wären, Dero Orts allem demjenigen zeitlich vorzukommen, was zu dessen Störung, und zu besorgender weiterer Ausbreitung, oder näherer Beyziehung des fürwährenden Kriegs-Feuers in die biß dahero noch davon gedeylich befreyt gebliebene Reichs-Lande, den unglückseligen Anlaß geben könte; Also Allerhöchst-Dieselbe in Dero unterm 11ten letzt-verwichenen Monats Augusti erlassenen Kayserlichen Commissions-Decreto, aus vordringender Beherzigung des gemeinen Reichs-Besten auf eine von denen Reichs-Churfürsten, Fürsten und Ständen zu solch heylsamen Ende vorsichtlich herzustellende Verfassung best-meynend anzutragen, um so mehr Ursach gehabt hätten, als nach Känntniß des ohngemessenen Ubermuths des Wienerischen Hofs leichtlich vorzusehen gewesen, daß bey Ermangelung einer solchen hinlänglichen Verfassung, besagter Hof, seine Feindseligkeiten durch die, auf denen Beinen habende leichte Trouppen immer weiters, und so gar in gantz unpartheyische Reichs-Lande zu treiben und auszuüben, jede Gelegenheit ergreiffen werde, gestalten dann würcklich erfolget, daß eine in Cavallerie und Hussaren bestehende nahmhaffte Anzahl Groß-Hertzoglich-Toscanischer Völcker in die Fränckische Creyß-Lande, ohne eintzige Rücksicht dessen obhandener und von Seiten besagten Creyses bißhero fest beobachteten Neutralität, auch ohne vorläuffige Reichs-erforderliche Requisition, eigenmächtig nicht nur eingedrungen, sondern auch darinnen vielfältige Feindseligkeiten durch Raubereyen, Häuser-Auffspreng- und Plünderung, Verwüstung deren Gärten, gewaltthätige Abtreibung des Viehes, Ohnsichermachung offentlicher Land- und Post-Strassen, und sonstige friedbrüchige That-Handlungen verübet haben.

Gleichwie nun die gemeinschädliche Folge davon, leichtlich dahin abzusehen stehet, daß, da dergleichen Land-verderbliche Vorgänge in diesen neutralen Creyß-Landen sich würcklich ergeben die Reyhe gar bald auch andere ebenfalls unpartheyische benachbarte Reichs-Lande betreffen, so mit die blutige Kriegs-Bühne in das Hertz des geliebten Teutschen Vaterlands zu allgemeinen und eines jeden Reichs-Standes sonderheitlich empfindlichsten Schaden ohnfehlbar beygezogen werden dörffte, wann diesem immer näher anrückenden Un-

heil und Ungemach durch eine ernstliche Vorsehung und erforderliche Vorkehrung kräfftiger Abhaltungs-und Rettungs-Mittel nicht zeitlich vorgekommen, so mit die äusserste Gefahr lauffende allgemeine Reichs-Ruh und Sicherheit gewahret wird.

Ihre Kayserliche Majestät hegeten diesemnach in Gefolg Ihrer aufhabenden schweren Amts-Obliegenheit, zu deren Churfürsten, Fürsten und Standen bewährter Liebe für das Teutsche Vaterland, das zuversichtliche gnädigste Vertrauen, Dieselbe werden, als um das gemeine Reichs-Beste wahrhafft beeiferte Glieder, diese andringende gefährliche Umstände förderſamſt beherzigen, fort zu schleuniger Veranstaltung gemessener Vorsehung einen solchen standhafften Schluß zu fassen, weiter nicht anstehen, als es die Beybehaltung der durch die feindliche ohngemessene Absichten auf der nächsten Gefahr stehenden allgemeinen Reichs-Ruh, und die Abwendung des sonsten ohnfehlbar beyzuziehenden schädlichen Kriegs-Sitzes ohnumgänglich erfordert.

Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt-und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben.

Signatum Franckfurt den 7. Septembr. 1742.

(L. S.) **Joseph, Fürst von Fürstenberg.**

Mppriâ.

L.

Wiederhohltes Kayserliches allergnädigstes Commissions-Decret, an E. Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Franckfurt, die allgemeine Reichs-Ruhe-und Stillstand der Waffen betreffend.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät, CARL des VII. Unsers Allergnädigsten Herrns, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung bevollmächtigter höchst-ansehnlicher Kayserl. Principal Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heyligenberg und Werdenberg, Land-Graf in der Baar und zu Stühlingen, Herr zu Hauſſen im Kinzingerthal, ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Fürst, der Römisch-Kayserlichen Majestät würcklicher Geheimer Rath, und Ritter des güldenen Vliesses, geben deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs allhier anwesenden Vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten hiemit zu vernehmen.

Ihro Kayserliche Majestät hätten von Zeit ihrer angetrettenen Kayserlichen Regierung mehrfältig Ihre, zu Herstellung des Fried-und Ruhestandes im Reich hegende Reichs-Vätterliche mildeste Obsorge an den Tag geleget, des Endes nicht allein verschiedene Anſinnungen an Dero getreue Stände erlassen, und Selbe in besten Vertrauen angegangen, hierüber, und wie solch heylsamer Endzweck zum füglichsten zu erreichen seyn möchte, Dero gutachtliche Meynung und gedeyliche Vorschlage zu eröffnen, sondern Allerhöchſt Selbe haben nicht minder letzthin unterm 11. Augusti mit Gelegenheit dessen als Sie, Churfürsten Fürsten und Stände den abgedrungenen Anzug der von der Cron Franckreich zu Verthädigung ihrer Erb-Rechten zugesendeten anderweiten Hülffs-Völckern mit denen beywaltenden Umständen, anzeigen lassen, Sich weiters feyerlich erkläret, daß Dero Fried-liebende Gesinnung, und wahres Verlangen, jedannoch unveränderter dahin geneigt bleibe, wann man an Seiten des Reichs annoch einige hinlängliche gütliche Auskunffts-Wege, wie mit Vermeydung fernerer Kriegs-Weiterung, Allerhöchſt-Deroſelben der würckliche Besitz Dero Erb-Landen, und nebst diesem die sonst billigmäßige Genugthuung Ihrer offenbarer Erb-Rechten halber, verschaffet werden könne, in Vorschlag bringen, und darüber die Vermittelung nebst denen sonst darzu erbittenden Mächten übernehmen wolte, solche nicht nur mit Gnädigstem Willen zu vernehmen, sondern auch Dero allerhöchsten Orts, alles, was solchergestalten einen baldigen dauerhafften Frieden und Ruhestand herzustellen und zu befördern, immer vermag, mit friedfertigster Bereitwilligkeit anzugehen; Allein, so wenig diese Ihre lediglich für des Reichs Beste und Wohlfarth abzielende Wohlmeynung aus mehreren Hindernüſſen bißhero den gewührigen Eingang und Platz greiffen können, eben so wiederig hat der Wienerische Hof diese pure und reine Absicht Innhalt eines an dessen bey denen auswärtigen Höfen subsistirende Ministros erlassenen und hienach zu ungleicher Unterrichtung des Publici, durch den öffentlichen Druck, auch sonsten allenthalben gemein gemachten Circular-Rescripts vom 29ten letzt-verwichenen Monats Augusti, nicht allein gehäßig zu verdunckeln, sondern auch hieraus mit Versetz-und Verdrehung derer in erdeuteten letztern Kayserl. Commissions-Decret gebrauchter platter Ausdrückung (womit solchen ein gantz anderer Verstand

und

und Ausdeutung angedichtet worden) zwischen Haupt und Gliedern Verdacht und Mißtrauen zu erwecken, getrachtet.

Ob nun schon der Ungrund solch verkehrten Vorgebens männiglich vor Augen lieget, so wird es doch noch mehrers Sr. Kayserlichen Majestät reine Absicht darthun, da Allerhöchst Selbe hiemit nochmahlen wiederhohlen, daß es bey Dero ehemahligen Entschluß, sein ungeandertes Verbleiben habe, mithin Sie, um die Quelle, woraus ein allgemeiner Krieg, zu des Röm. Reichs unwiederbringlichen Schaden und grössesten Ungemach, leichtlichen entspringen könte, annoch in rechter Zeit zu stopfen, und der Vergiessung des so theueren Christen-Blutes zu verschonen, allerdings entschlossen seyen, die sämtliche von der Cron Franckreich Ihro zu Hülff geschickte Kriegs-Völcker freywillig zu entlassen, und selbe nicht allein aus Böhmen, sondern auch aus dem gantzen Reich, mit guter Ordnung zurück zu senden, mithin die Stadt Prag und erdeutetes Königreich Böhmen gäntzlich zu evacuiren, und beynebenst die dahin gehörige Artillerie, und in dasigen Zeughäusern sich befundene Gewehr, und andere Geräthschafften vollständig wieder herstellen zu lassen, mit dem ausdrücklichen Beding, daß hingegen der Wienerische Hof, an eben dem Tage, und auf gleiche Art, wie mit Prag geschehen soll, die Haupt-Stadt München raume, und zu gleicher Zeit, als die Kayserliche und Auxiliar-Trouppen aus dem Königreich Böheim austretten, auch aus Seiner Kayserlichen Majestät ohnehin ausser allen Anspruch stehenden Chur- und Erb-Landen die feindlichen Trouppen, ohne weiters ausübende Thätlichkeiten, abführe; nicht weniger das aus obbenannter Dero Residentz-Stadt sowohl, als in dem Lande hie- und dar hinweg gebrachte Gewehr, Artillerie, und andere Kriegs-Zugehörungen ohne Ausnahm, es bestehen auch solche worinn sie wollen, ebenmäßig vollkommentlich an seine allerseitige Behörde wieder beyschaffe, beynebenst auch Sr. Kayserlichen Majestät die vordere Oesterreichische Lande nebst denen Wald-Städten, mit seinen allseitigen Zugehörungen (so in dem vorgehenden Kayserlichen Commissions-Decret vom 11ten Augusti unter denen einzusehen verlangten vorzüglichen Befugnüssen / eigentlich verstanden wären,) entzwischen und zum voraus in dem dermahligen Stand einantworte, biß gleichwohlen durch einen ordentlichen Congress und pflegende gütliche Friedens-Handlungen, die, wegen der Oesterreichischen Erb-Folg unbeliebig entstandene Mißhelligkeiten, werden beygeleget, und Sr. Kayserlichen Majest. Ihrer best-begründeten Forderungen halber genügliche Satisfaction verschaffet werde, wegen dessen Vermittelung und beederseitig hierzu zu erkiessen seyenden Mächten, Ihre Kayserl. Majest. mit dem Wienerischen Hof Sich vertraulichen vernehmen werden, vor allem tragen aber Allerhöchst Selbe zu Churfursten, Fürsten und Ständen des Reichs das vordringlich-vollkommenste gnädigste Vertrauen, daß Sie nicht weniger mit gleichmäßiger Erwiedrigung Ihrem höchsten Oberhaupt hierinfalls mit Rath und That beystehen, und dadurch des Reichs Ansehen, Ehr und Wohlfarth zugleich mit zu befestigen, Sich alles Fleisses getreulichen angelegen seyn lassen werden: darüberhin Ihre Kayserl. Majest. ferners nicht bergen wolten, welchermassen Sie zu Gewinnung der Zeit von diesem Ihren genommenen Entschluß, dem Wienerischen Hof durch des Reichs Ertz-Cancellariat mit Communicirung gegenwärtigen Commissions-Decrets, mit dem feyerlichsten und billigsten Vorbehalt, Nachricht ertheilen lassen, daß sich selber wegen der schon so weit verstrichenen Jahrs-Zeit hierauf innerhalb 14. Tägen eines Endlichen entschliessen, und hiernach so gewisser zuversichtlich erklären möchte, als, nach Abfluß dieser bestimmten Zeit, Ihre Kayserliche Majest. an sothanes Erbiethen, nimmermehr gebunden seyn, sondern denen, ohnedem noch nicht unterbrochenen Kriegs-Operationen ferneren freyen Lauff, all hieraus entstehendes Ungemach aber, demjenigen Theil vor GOTT und der Welt zu verantworten überlassen werden, so durch fortsetzende Hartnäckigkeit, denen friedsamen Vorschlägen, welche die gantze unpartheyische Welt, nicht anderst als billig, und thunlich erkennen wird, das Gehör versagt hat; Se. Kayserl. Majest. haben auch derent willen an die so wohl Dero eigene als Dero Auxiliar-Völcker commandirende Generalität, die Befehl ergehen lassen, so bald es von der Gegenseitig hierzu ebenfalls eigens zu begwalten seyenden Generalität anverlanget wird, auf obangezogenen Fuß der beederseitigen Evacuation halber, sich mit einander zu vernehmen, und solche förderssamst zu einem endlichen Schluß zu bringen.

Es erfolge aber was immer wolle, so verbleibet jedoch ein für allemahl Sr. Kayserlichen Majest. der ausnehmende Trost, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, werden durch Dero wiederhohlte Erklärungen und kräfftigste Versicherungen, sich Ihres zu Fried und Ruhe geneigten mildesten Gemüths, und benebenst dessen vollständig überzeuget finden, daß Allerhöchst Selbe zu Beförderung des Reichs Wohlfarth und Ruhestandes Ihr, und Ihres Hauses Interesse, in einer so höchstwichtigen Angelegenheit mehrfaltig zurück zu setzen, gantz keinen Anstand genommen haben, gesamtes Reich weitershin versichernd, daß Selbe hierdurch nichts anders wünschen und verlangen, als, nach aus dem Weeg geraumten allen Zwistigkeiten eine aufrichtige und wahre Einigkeit, dann vertrauliche Verständnüß mit dem

Wienerischen Hof solcher gestalten auf ein neues zu stifften, als es die so nahe Bluts-Verwandtschafft, und beederseitige Anständigkeit, zuforderist aber des Reichs allgemeine Wohlfarth und innerlicher Ruhestand erheischet.

Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Bottschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt den 22. Septembr. 1742.

(L. S.) Joseph Fürst von Fürstenberg.
Mppâ.

M.

Reichs-Gutachten, die von Ihro Kayserl. Majestät an Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allergnädigst gesonnene freywillige Hülffe einer ergiebigen Anzahl Römer-Monate betreffend.

DEr Römisch-Kayserlichen Majestät zu gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten höchst-ansehentlichen Principal-Commissarii, Herrn Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteten Landgrafen zu Fürstenberg, Grafen zu Heyligenberg und Werdenberg, Landgrafen in der Baar und zu Stühlingen, Herrn zu Hausen im Kintzinger-Thal ꝛc. Kayserl. Majestät würcklichen Geheimen Raths, und Rittern des güldenen Vliesses Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiermit ohnverhalten:

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis das den 28ten May dieses Jahrs Statibus per dictaturam publicam communicirte Kayserl. Commissions-Decret, die von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anverlangte Hülffe einer ergiebigen Anzahl Römer-Monaten betreffend, durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gestellet, so ist nach der Sachen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß bey gegenwärtigen besonderen Umständen, und gestalten Dingen nach Ihro Kayserl. Majest. mit einer freywilligen Beyhülffe an Handen zu gehen, und unter die Arme zu greiffen; so fort zu dem Ende im Churfürstl. Collegio auf Fünffzig Römer-Monaten, in dem Fürstl. hingegen von Einigen auf Dreyßig, von denen Mehrern aber auch auf Fünffzig, salvis quorundam relervationibus, desgleichen im Reichs-Städtischen Collegio auf Funffzig Römer-Monaten für dieses-mahl, und ohne alle künfftige Consequentz angetragen worden, und daß diese also vorerwehnter massen von Reichswegen (wie hiemit beschiehet) zu verwilligen, und innerhalb zweyen Fristen, nemlich die Erste mit Ende Novembris, und die Zweyte mit Anfang des Monats Januarii künfftigen Jahrs allhier in Franckfurth zu Ihro Kayserl. Majest. freyen allergnädigsten Disposition zu erlegen und zu bezahlen wären.

Wormit Deroselben der Churfursten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschafftere und Gesandte sich besten Fleisses, und geziemend empfehlen. Signatum Franckfurt den 12. Octobris 1742.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

N.

Kayserliches allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret, an Eine Hoch-Löbliche allgemeine Reichs-Versammlung, auf das den 13. Octobris a. c. erstattete allerunterthänigste Reichs-Gutachten, die von Kayserl. Majestät anbegehrte freywillige Reichs-Beyhülffe betreffend.

VOn der Römisch-Kayserl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrns wegen, lassen Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heyligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar, und zu Stühlingen, Herr zu Hausen im Kintzinger-Thal, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Röm. Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer Rath, Ritter des güldenen Vliesses, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigter höchst-ansehentlicher Kayserliche Principal-Commissarius, deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Botschaffteren und Gesandten hiemit ohnverhalten. Ihro Kayserl. Majestät hätten sich das von Reichs wegen unterm 12ten dieses fürlauffenden Monats erstattete Reichs-Gutachten in Betreff der von Allerhöchst-Deroselben an gesamte Churfürsten, Fürsten und Ständen unterm 28ten abgewichenen Monats May gnädigst erlassener Ansinnung einer ergiebigen Römer-

Römer-Monatlichen Beyhülffe geziemend vortragen lassen, und daraus zu Dero Kayserl. gnädigsten Wohlgefallen wahrgenommen, was massen in Erwegung gegenwärtiger Umständen allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät mit einem freywilligen Beytrag an Handen zu gehen, sofort zu dem Ende im Churfürstl. Collegio auf Funfzig, in dem Fürstl. hingegen von Einigen auf Dreyßig, von denen Mehreren aber auf Funfzig, desgleichen im Reichs-Städtischen Collegio auf Funfzig Römer-Monaten angetragen, und dahin geschlossen worden seye, daß solche vorerwehnter massen innerhalb zweyen Fristen, nemlich die Erste mit Ende Novembr. gegenwärtigen, und die Zweyte mit Anfang des Monats Januarii nechst künfftigen Jahrs allhier in Franckfurt zu Ihro Kayserl. Majest. freyer allergnädigster Disposition zu erlegen und zu bezahlen wären.

Gleichwie nun Ihro Kayserl. Majestät diese deren Churfürsten, Fürsten und Ständen treuwilligste Bezeugung mit gebührend-gnädigsten Danck aufnehmen; also werden Allerhöchst-Dieselbe solche in Kayserl. Gnaden zu erkennen ohnvergessen seyn, in der ferneren gnädigsten Zuversicht, diejenige Löbl. Stände, welche sich auf das wenigere, oder noch zur Zeit gar nicht erkläret haben, werden in näheren Betracht deren vorliegenden Umständen, und Erfordernissen der mehreren Verwilligung-Zahl annoch beyzutretten nicht entstehen wollen.

Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafferen und Gesandten mit freundlich geneigt-und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt den 16. Octobr. 1742.

(L. S.) Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

O.

Kayserliches allergnädigstes Commissions-Decret, an E. Hochlöbl. Reichs-Versammlung, die Genehmhaltung der zwischen Chur-Bayern und Pfaltz verglichenen Vicariats-Gemeinschafft betreffend.

DEr Römisch-Kayserl. Majestät würcklicher Geheimer Rath, und zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte höchst-ansehnliche Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Joseph Wilhelm Ernst, gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Herr zu Hauffen im Kintzinger-Thal ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Fürst und Ritter des goldenen Vliesses ꝛc. ꝛc. lasset deren Churfürsten, Fürsten und Ständen hier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten hiemit ohnverhalten:

Es beruhe in einer offenbaren Kundbarkeit, welcher gestalten wegen Verwesung des in seiner Zeit ohne Haupt ledig-stehenden Heil. Röm. Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, zu vorsichtlicher Abwendung aller alsdann eben so, gleichwie in ehevorigen Zeiten, und bevorab nach Ableben weyland Ihrer Römisch-Kayserl. Majestät Ferdinandi des III. glorwürdigster Gedächtniß geschehen, wieder von neuem besorglich ausbrechender gemein-beschwerlicher Mißhelligkeiten zwischen beyden von einem Ursprung abstammenden Durchleuchtigsten Chur-Häusern, Bayern und Pfaltz, ein ewig-beständig- und unwiederrufflicher Vertrag allbereits im Jahr 1724. dahin abgeschlossen worden, daß sothane Reichs-Verwesung und Vicariat von Hochgedachten Chur-Häusern unter ihren beyden Namen hinkünfftig gemeinschafftlich und gesamter Hand geführet werden solle; In Gefolg dessen dann auch auf Hintritt weyland Ihrer Kayserlichen Majestät CARL des VI. glorreichesten Andenckens obhocherwehnte beyde Chur-Häuser zu des Heil. Röm. Reichs Ehr, Nutzen und Aufnahm die Verwesung des Reichs übernommen, und biß dahin, daß jetzo regierende Ihro Kayserl. Majestät den Thron des Römischen Kayserthums bestiegen, mittelst Aufrichtung eines in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg niedergesetzten Vicariat-Hof-Gerichts simultanee würcklich versehen haben.

Nachdem nun aber zu Ergäntzung des Reichs-Archivs und der heilsamen Justiz ohngehemmter Beförderung in allweg der Sachen ohnvermeidlichen Nothdurfft seyn will, daß die Vicariats-Handlungen (als worüber allschon sämtlich-vorräthige Acta Inhalts der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 3. §. 17. an Ihro Kayserl. Majestät eingeschicket und durch Dero die Stelle des Churfürsten zu Maynz als Ertz-Cantzlern vertretenden Reichs-Hof-Vice-Cantzlern zur Reichs-Cantzley gebührend eingeliefert und hieselbsten hinterlegt worden, von Allerhöchst-Deroselben confirmiret und ratificiret worden; Ihro Kayserl. Majestät dahingegen in ohnentfallenem gnädigstem Andencken ruhet, was in jetzt-angezogenem Articul der beschwornen Wahl-Capitulation §. 18. versehen) und daß nach Ausweiß dessen dieser verglichener

chener Vicariats-Gemeinschafft halber die Sache allvorderist bey versammletem Reich vorzunehmen, so fort zur gedeylichen Endschafft zu bringen seye;

Als haben Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Amts-Obliegenheit zu seyn ermessen, und dannenhero in weiterem nicht anstehen wollen, zu vorgesetzten End in denen hierbey verwahrten vidimirten Abschrifften den Vicariats-Vergleich mit denen darzu gehörigen Anlagen dem gesamten Reich hiermit mitzutheilen, in der zu Churfürsten, Fürsten und Ständen unabwendig-gestellter gnädigsten Zuversicht, daß hieraufhin eine vergnügliche Beystimm- und vollständige Einwilligung auch Ihres Orts um so ohnbedencklicher erfolgen, und diese durch einen gewürigen Reichs-Schluß desto ehender erlassen werde, je weniger von jemanden gegen selbsteigene Uberzeugung mißkennet werden möge, daß hierdurch allen künfftigen, zum Nachtheil des gesamten Publici entstehenden Verwirrungen vorgebogen, und also vorzüglich dem gemeinen Reichs-Wesen ein ersprießlicher Nutzen zugewendet, der Grund-Verordnung des bekannten Reichs-Gesetzes der Güldenen Bull aber um so weniger ein Abbruch oder wesentliche Abänderung gemacht worden seye, als gleichwohlen nach dem zielsetzlichen Inhalt derselben nur ein Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens vollkommentlich beybehalten, und lediglich dessen gemeinschafftliche Ausübung zweyen von einem Ursprung abstammenden Durchleuchtigsten Häusern zugelegt, folglich niemanden die geringste Beschwernuß noch sonstige Weiterung zugezogen wird.

Womit hochgedachte des Herrn Principal-Commillarii Hochfürstl. Gnaden deren Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlich-geneigt- und gnädigen Willen stets wohl beygethan verbleiben. Signatum Franckfurt den 4ten Octobris 1742.

(L. S.) Joseph, Fürst zu Fürstenberg.

No. X.

Fernerweitiger Schrifft-Wechsel wegen des Reichs-Archivs.

A.

Chur-Mayntzisches Schreiben an die Königin von Ungarn.

P. P.

EUer Königl. Majestät werden als eine mehrmahlige Folge meines obhabenden Reichs-Cancellariats, anbey Deroselben zutragender unveränderlicher Wohlmeynung anzusehen belieben, daß Ihro ich beyde meine Schreiben, welche an Ew. Königl. Maj. ich unter dem 22. und 27. Jenner letzthin um Verabfolgung des Reichs-Archivs mit beygelegtem Churfürstl. Collegial-Concluso erlassen, die mir aber ohnzweiffentlich ohne genugsames Ew. Königl. Majestät Vorwissen ohnerbrochen remittiret worden, nochmahlen hieneben einsende, so fort unter Beziehung auf des einen und andern Inhalt bestens gesinne und ersuche, Sich durch wiedrigen Rath länger hin von forderſamer Verabfolgung des besagten Reichs-Archivs nicht abhalten zu lassen, sondern endlich einer Sache von solcher Verantwortung vor GOtt und dem Vaterland Sich zu entheben. Womit ich in beständiger Hochachtung verbleibe ꝛc. ꝛc. Mayntz den 19. May 1742.

B.

Extract

Eines Pro Memoria des Wienerischen Hofes, die Auslieferung des Reichs-Archivs betreffend.

MAn kan nicht unerinnert lassen, auſſer allem Zweiffel zu seyn, daß schon von Zeiten Kayſers Friderici III. an, alle Expeditionen so wohl in Reichs- als Oesterreichischen Angelegenheiten einzig und allein durch die Reichs-Cantzley besorget, und die Contrasignatur von einem Zeitlichen Reichs-Vice-Cantzler vollzogen worden. Dahero man auch alle und jede Acta bey der Reichs-Cantzley niedergeleget, immaſſen keine besondere Oesterreichische Cantzley vorhanden gewesen, und könten hier viele Heyraths-Contracten, Verzichten vermählter Erz-

Ertz-Herzoginnen, und andere dergleichen Urkunden angezogen werden, so man verläßlich weiß, unter denen so genannten Reichs-Actis mit verwahret zu werden.

Zu Zeiten Ferdinandi I. Maximiliani II. und Rudolphi II. findet sich unter denen damahligen Reichs-Vice-Cantzlern Seldio, Zasio, denen beeden von Strahlendorff und dem von Ulm, wie die vorhandene Protocolla mit mehrerem besagen, daß nicht allein die Judicial-Proceß von der Nieder-Oesterreichischen Regierung an den Reichs-Hof-Rath per Revisionem gebracht, sondern so gar die Wienerische Handwercks-Ordnungen und derselben Confirmationes Privilegiorum von der Reichs-Cantzley expediret worden.

Dieses hat solchergestalten biß auf das Jahr 1620. fürgedauret, da Ferdinandus II. eine Oesterreichische Hof-Cantzley errichtet, und derselben zum ersteren Hof-Cantzlern den Doctorem Johann Baptist Verda, nachmahligen Grafen von Werdenberg, vorgesetzet. Wiewohlen sich nun darüber der Churfürst Johann Schweyckhart von Maynz beschweret; so hat es doch bey der beschlossenen Absonderung in so weit sein Verbleiben gehabt, daß von selbiger Zeit an die Austriaca Provincialia durch die Oesterreichische Hoff-Cantzley, der mehrere Theil derer Austriacorum Publicorum aber durch die Reichs-Cantzley forthin expediret worden. Dahero die mehriste Verträge, Friedens-Schlüsse, Wahl-Geschäffte, Allianzen und mehr andere Dinge, wobey das Durchleuchtigste Ertz-Hauß hauptsächlich mit interessiret ware, noch lange darnach, allein durch die Reichs-Cantzley geloffen. Und ist successive erst unter weyland Josephi und Caroli VI. Kayserl. Majestäten glorreicheſten Regierungen eine mehrere Absonderung erfolget.

Da nun solchergestalten auſſer allem Anstand ist, daß auch seit dem Jahr 1620. häufige Documenta bey der geheimen Reichs-Registratur vorhanden, welche privative dem Durchleuchtigsten Ertz-Hauß zustehen; So wird und kan ohnmöglich ein Billigkeit-liebendes Gemüth Ihro Majestät der Königin zumuthen, daß Dieselbe, absonderlich in dermahligen Umständen, alles ohne Unterscheid an Chur-Maynz oder Chur-Bayern verabfolgen lassen solten. Ihro ist keinesweges verborgen, warumen man Chur-Maynzischer Seits zu der bey obbewandter unlaugbarer der Sachen Bewandnuß in der offenbaristen Billigkeit gegründeten Absonderung deren Acten nicht schreiten wollen. Auch hierunter wird der Frantzösischen Anleitung gefolget, und die Absicht dieses Hofes zielet gantz kenntlich dahin ab, entweder alle Geheimnüſſen des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses zu entdecken, oder aber der Königin bey dem von der Sachen wahren Hergang nicht genug unterrichteten Theil des Reichs Gehäßigkeit zuzuziehen.

Um solchemnach dieser nicht nur für das Ertz-Hauß, sondern auch die meiste Reichs-Stände, das gesamte Reich, und die ansehnlichste Europäische Mächten so sehr nachtheiligen Absicht zu begegnen, haben Ihro Majestät die Königin nicht nur gleich allen Anfangs, und auf das erstere wegen des Reichs-Archivs unter dem 9. Octobris vorigen Jahrs an Sie beschehenes Ansinnen mittelst der dem 27. ejusdem ertheilten Antwort zu sothaner Absonderung ungesäumt zu schreiten anerboten, sondern auch deme nachhero noch beygefüget, gantz wohl zufrieden zu seyn, daß es mit Aufsuchung deren in Ihres Ertz-Hauses Registraturen vorgeblich vorhanden seyn sollender Reichs-Acten just so, wie mit Aufsuchung derer Ihrem Ertz-Hauß zugehöriger und mit denen Reichs-Actis kundbarer massen ehedessen vermischter Schrifften gehalten werde.

Wie zumahlen nun dargethaner massen die Absonderung billig, ja unentbehrlich ist, durch vorstehendes Anerbieten aber alles, was in puncto sothaner Absonderung nur mit einigem Schein anverlanget werden kan, schon vor vielen Monaten vollständig erschöpfet worden, so ergiebet sich hieraus der unablehnliche Schluß von selbsten, daß die Schuld des Verzugs, und der dahero entspringenden Verantwortung nicht bey dem Wienerischen Hof, sondern bey Chur-Maynz haffte, indeme man von der Zeit an, als man sich von Seiten des ersteren zur Absonderung anerboten, damit schon hätte fertig werden können. Wäre ein solches erfolget, so würden Ihro Majestät die Königin auch in diesem Stück ein überflüßiges gethan haben; wie dann Allerhöchst-Dieselbe es annoch zu thun uhrbietig seynd, und hiernächst die Judicial- und Feudal-Acta mit Ausnahm derer Ihrem Ertz-Hauß zugehöriger und keinem Stand des Reichs vorenthalten werden mögender Lehens-Briefen, in so weit sothane Acta nur immer ad Archivum Imperii, und nicht ad Archivum Cæsaris gehören, dem gesamten Reich verabfolgen zu lassen, keinen Augenblick verweilen werden.

B.

Anmerckungen

über die

von dem Wienerischen Hofe der schuldigen Auslieferung des Reichs-Archivs entgegen gestellte Einwendungen.

ES begehret niemand in Abrede zu stellen, daß die Oesterreichische Cantzley erst unter Ferdinando II. 1620. einen eigenen Cantzler bekommen habe, und hieraus erst in neueren Zeiten eine eigene Oesterreichische Cantzley durch weitere Absonderung von derjenigen Stelle, so die Oesterreichischen Land-Sachen zu besorgen hat, errichtet worden sey. Eben so notorisch als dieses seyen auch hergegen die Klagen, so das Reich darüber geführet, daß andurch jüngsthero fast alle Kayserliche Reichs-Geschäffte unter dem Namen geheimer Hauß- und Staats-Angelegenheiten, von der Reichs-Cantzley ab- zu gedachter Oesterreichischen Staats-Cantzley gezogen worden. Die Reichs-Cantzley hat ihren wesentlichen Ursprung mit dem Anfang des Teutschen Kayserthums genommen, durch diese sind alle Kayserliche, Reichs- und Staats-Sachen gegangen, welche sowohl in Kayserlichen als Churfürstlichen Pflichten, in der Person ihres Ober-Haupts, des Churfürsten von Maynz, stehet, und, nebst denen Reichs-Angelegenheiten, auch die davon inseparable gemeine Welt-Sachen zu besorgen, auch zu diesem Ende sich in zwey besondere Expeditiones, als die Teutsche und Lateinische, abgetheilet hat. Diese uralte Verfassung ist von dem Durchlauchtigsten Ertz-Hauß nicht geändert worden, als solches gantze Königreiche acquiriret, sondern die unter Ferdinando I. errichtete Königlich-Hungarisch- und Böhmische Hof-Cantzleyen sind nicht weniger, als die hernach entstandene andere Privat-Haus-Cantzleyen, bey ihren Land-Justitz- und dahin einschlagenden Sachen geblieben. Eine dergleichen Hof-Cantzley zu errichten, ist weder des Reichs noch denen andern Haus-Cantzleyen entgegen gewesen. Biß zu Ferdinandi II. Zeiten war das Ertz-Hertzogthum gemeiniglich vertheilet, und da die Kayserliche Linie öffters den kleinesten Theil davon besasse, so war dieses eben die Ursach, warum die Kayser die kostbare Bestellung eines eigenen Oesterreichischen Cantzlers ablehnten. Mit der unter Ferdinando II. erfolgten Separation war die Reichs-Cantzley anfangs gar wohl zu frieden, weil sie glaubte, die Oesterreichische würde bey ihren Land-Sachen alleine bleiben. Es ereigneten sich aber gar bald sehr viele und mehrist schon ad Acta Publica gebrachte Gravamina; dann dieselbe massete sich des vorhin geführten Kayserlichen Styli so wohl, als auch der Reichs-Stands-Erhebungen, an, und sie suchte in der That die Reichs-Cantzley unter sich zu bringen, und die vornehmsten Reichs- und Staats-Sachen an sich zu ziehen. Zu solchem Ende wurde endlich in diesem Seculo aus mehrgedachter Oesterreichischen Cantzley eine absonderliche Kayserliche Staats-Cantzley formiret, in der Absicht, die Reichs-Cantzley von der Besorgung aller Reichs- und Staats-Geschäfften auszuschliessen. Ob nun wohl also der Reichs-Vice-Cantzler nebst denen Reichs-Angelegenheiten auch die Oesterreichische Land- und Haus-Sachen ehedessen besorget hat; so sind doch durch die unter Ferdinando II. erfolgte Separation die Oesterreichische Land-Sachen alsofort auf einmahl von der Reichs-Cantzley gäntzlich abgesondert worden, und von diesen Actis ist bekanntlich kein Blat im Reichs-Archiv vorhanden. Eben so wenig sind die Originalia von Testamenten, Heyraths-Contracten ꝛc. zur Reichs-Cantzley oder zur Oesterreichischen Hof-Cantzley gegeben, sondern allezeit bey Hof in dem sogenannten Schatz aufgehoben worden. Die denen Oesterreichischen Land-Ständen ertheilte Privilegia Cæsarea können hieher auch zu keinen Vorwand dienen, da solche, so offt sie von Kayser, als Kayser, ertheilet worden, von der Reichs-Cantzley nothwendig ergehen müssen, die Originalia auch schon ohnehin in gedachter Land-Stände Händen sind. Und so verhält es sich auch mit denen Oesterreichischen Investituris pallivis, wovon die Originalia nicht dem Investito, sondern derjenigen Cantzley gehören, aus welcher die Lehen vergeben werden. Überhaupt bringet die Natur der Teutschen Reichs-Verfassung, und eines jeden Wahl-Reichs von selbsten mit sich, daß jedem Successori die Ante-Acta seines Vorfahren ohne Anstand ausgelieffert werden müssen. Die anverlangte Separation an sich selbst ist so ohnmöglich als ohnstatthaft. Alle Kayserliche Staats-Geschäffte sind jederzeit vornemlich in Kayserlichem Namen verhandelt worden. In der gantzen Staats-Registratur sind gar wenig Instructiones oder Relationes der Kayserlichen Gesandten zu finden, wo nicht die Kayserliche und Reichs-Sachen den grösten Theil ausmachen, welche aber von denen Hauß-Angelegenheiten abzusondern, und die Pallus heraus zu schneiden ohnehin nicht thunlich ist. Der Wienerische Hof hat sich darmit zu begnügen, wann ihm, wie allen andern Reichs-Ständen, benöthigten Falls, aus der gemeinen Reichs-Cantzley die anverlangende Nachrichten und Abschrifften in

copia

copia vidimata kunfftighin ertheilet werden. Was endlich die Beyſorge belanget, ſo der Wieneriſche Hof nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß auf ſolche Art alles, was er zeithero wieder andere hohe Höfe geſchmiedet hat, auf einmahl an Tag kommen dörffte, ſo iſt ſolche ſo befremdend, als ohngegrund t. Die Amts-Obliegenheiten des erſten Churfürſten und Cantzlers, ſo dann die ſchwere Pflicht der Reichs-Cantzley, bringen ſchon von ſelbſten mit ſich, alles, was dem Reich Schaden und Unruhe erwecken könne, geheim zu halten, wiewohlen deren jüngſthero wenig zur Reichs-Cantzley gekommen; die alten aber haben wenig Einfluß in die jetzige Weltläuffte.

Sammlung
einiger zum Crönungs-Diario gehöriger Urkunden, welche zu ſpät eingelauffen, und daher nicht an geziemenden Orten beygebracht werden können.

No. I.

Danckſagungs-Schreiben des neu-erwehlten Kayſers auf die Notification des Churfürſtl. Collegii.

WIr CARL der Siebende von GOttes Gnaden erwehlter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hochwurdigſten, Durchleuchtigſten und reſp. Großmächtigſten, **Philipp Carl** zu Mayntz, **Frantz Georg** zu Trier, und **Clement Auguſt** zu Cölln, Ertz-Biſchoffen, Biſchoffen zu Wormbs, und Probſten zu Ellwangen ꝛc. auch Adminiſtratorn des Hoch-Meiſterthums in Preuſſen, Meiſtern Teutſchen Ordens, in Teutſch- und Welſchen Landen, Biſchoffen zu Hildesheim, Paderborn, Münſter und Oßnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz, in Weſtphalen, und zu Engern Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. Herrn **Friedrich Auguſt**, König in Pohlen, Groß-Hertzogen in der Littau, Hertzogen in Reuſſen, Preuſſen, Maſſovien und Samogitien, Hertzogen zu Sachſen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meiſſen, Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürſteten Grafen zu Henneberg, und Grafen zu Barby ꝛc. Herrn **Friedrich**, zu Preuſſen König, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürſten zu Halberſtadt, Minden, Camin und Mörs, Printzen von Oranien, und Neufchatel, Grafen zu Hohenzolleren ꝛc. **Carl Philipp**, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, zu Julich, Cleve und Berg, Grafen zu Veldentz und Sponheim ꝛc. und Herrn **Georgen**, Königen zu Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. R. R. durch Germanien, und das Königreich Arelat, auch Italien, reſp. Ertz-Cantzlarn, Ertz-Marſchallen, Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeiſtern, Unſern lieben Neven, Brüdern, Vettern, Fürſten, Freunden, Oheimen, Nachbarn, und Churfürſten ꝛc. Unſern Freundſchafft-Freund-Brüder-Vetter-Oheim- und Nachbarlichen Willen, Lieb, Gnad, und alles Gutes.

Hochwürdigſte, Durchleuchtigſte, und reſp. Großmächtige liebe Neven, Brüder/ Vetter, Oheim/ Fürſten, Freund, Nachbarn und Churfürſten.

Wir haben ab dem an Uns von Ew. Lbd. Lbd. und deren Abweſenden Mit-Churfürſten Geſandten, Namens des Churfürſtlichen Collegii unterm 24. Tag dieſes fürlauffenden Monath und Jahrs erlaſſenen, von des Hertzogen Clement von Bayern Lbd. überbrachten Schreiben des mehrern vernommen, mit was für wohlmeynender Gemüths-Neigung und Ergebenheit Uns Hochgedachtes Hochlöbl. Collegium die an eben nemlichen Tag nach Vorſchrifft des Heil. Reichs Grund-Geſetzen vollzogene freye Wahl, und Uns dardurch aufgetragene Römiſch-Königliche Würde angekündet, Uns darüber beglückwünſchet, beynebens Uns um Beſchleunigung der Kayſerlichen Crönung, und daß Wir ſelbige dernahlen zu Franckfurt mögten geſchehen laſſen, belangen wollen; Wir ſchätzen die Ehr und das Vertrauen, ſo Uns Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd durch ſothane einmüthige Wahl und Erhebung bezeiget, und zugelegt haben, allerdings auf das höchſte; Erſtatten Derſelben dafur, wie nicht weniger für deren Ankundung, und beygefügten Glückwunſch, hiemit um ſo verbündlicheren Danck, als angenehmer Uns geweſen iſt, ſolche durch Seine

des Hertzogen in Bayern Unsers lieben Vetters Lbd. zu überkommen, wünschen dabey von innersten Hertzen, daß Wir mittels Göttlichen Beystands die Kräfften und das Glück haben mögen, dieser allerhöchsten Würde und Obrigkeitlichen Amt zur Wohlfahrt der Christenheit, und des gesamten Römischen Reichs, Unsers wehrten Vaterlands, mit Nutzen und Vergnügen vorzustehen: Wir seynd auch zu diesem Ende gemeinet, nach Unserer und des Reichs Stadt Franckfurt des allerforderſamsten persönlich Uns zu erheben, und nach beobachteter Nothdurfft daselbsten, gestalten Dingen nach, verlangter Massen Uns crönen zu lassen, massen Wir hierzu beyläuffig den Ein und Dreyßigsten dieses gegenwärtigen Monats ausgesehen haben, in bemeldter Wahl-Stadt einzutreffen, Ew. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. immittels Freund- Brüder- Nachbar- Vetter- Oheim- und gnädiglich ersuchende, daß Dieselbe auch um bemeldte Zeit daselbst gegenwärtig seyn wollen. Und verbleiben Denenselben resp. mit Freundschafft- Freund- Vetter- Oheim- Brüder- und Nachbarlichen Willen, Lieb, Hulden und Gnad, auch allem Guten vorderist und beständig wohl beygethan. Geben zu Manheim den Sechs und Zwantzigsten Tag Monaths Januarii des Tausend Sieben Hundert Zwey und Viertzigsten Jahrs.

CARL

Vt. Frantz Andreas Freyherr von Praidlohn.

Ad Mandatum Augustiss.
Romanorum Regis proprium.
Ascanius von Trina.

No. II.

Schreiben des Kayserl. Stiffts U. L. Frauen zu Aachen an Chur-Maynt, wegen Absendung und Begleitung der Reichs-Insignien.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff, Gnädigster Churfürst und Herr!

EWer Churfürstl. Gnaden sollen wir hiebey gehorsamst anzuzeigen nicht ermangeln, daß das Churfürstl. Collegial-Schreiben, so an uns unterm 5ten dieses gnädigst erlassen, wir allererst den 11ten ejusdem zwar nicht rectà, wie vor diesem, sondern durch Mittel hiesigen weltlichen Magistrats erhalten, mit gebührendem Respect verlesen, und daraus demüthigst ersehen haben: Wasmassen die bevorstehende Wahl eines Römischen Königs auf den 24. dieses, und auf wenig Täge darnach die Crönung, welche wir in hiesiger unserer Kayserl. Stiffts-Kirchen, als der seithero des Ersten Teutschen Römischen Kayſers dazu besonders gewiedmeten eines Römischen Königs und des Heil. Röm. Reichs Capelle, diesmahl zu sehen der Hoffnung gelebt hatten, abermahl zu Franckfurt, jedoch ohne derselben jetzt- oder künfftigen Nachtheil festgestellet seye, und wir dahero etliche aus unsern Mittel um solchem Königl. Actui mit denen darzu gehörigen bey uns bewahrten Insignien beyzuwohnen, dorthin bey Zeiten abordnen mögten: zu dessen demüthigst-gehorsamster Einfolge wir dann nicht gesaumet, bey unser gestrigen Capitular-Versammlung des Endes auszusehen, und zu committiren unsern zeitlichen Herrn Dechanten, Grafen von Schellard, und älteren Capitularn, Freyherrn von Frentz, gestalten sich und alles Erforderliche zu ihrer Abreise mit möglichstem Fleiß also zu beschleunigen, daß sie um bestimmte Zeit zu Franckfurt eintreffen können. Gleichwie aber zu sicherer Begleitung sothaner Königl. und Reichs-Insignien jederzeit eine Militair-Escortirung angeordnet worden, und in unseren Nachrichtungen letzt-voriger Crönung ersehen, daß derentwegen bey Seiner Churfürstl. Gnaden, Lothario Francisco, höchstseeligster Gedächtnuß, wir die vorsorgliche Anerinnerung in Zeiten gethan, solche Escortirung auch damahls von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz von Gülich aus erfolget, dahero unsere Schuldigkeit zu seyn erachten, auch anjetzo hiebey die Erwehnung zu thun, der zuversichtlichen Hoffnung lebende, Ewer Churfürstl. Gnaden werden derentwegen die gnädigste Vorsorg würcklich schon getragen haben, und wie in diesen Begebenheiten vorhin auch geschehen, es dahin verfügen, damit obgedachte Escortirung uns nicht abgehe, und hocherwehnte Kayserl. Insignia allerdings befreyet, zu rechter Zeit anlangen können, welchen Ends zur sonderbaren Gnade auszubitten uns erkühnen, daß, wo möglich, der Tag, an welchem ohngefehr solche zu Franckfurt einzutreffen hätten, annoch zum voraus uns gnädigst bestimmt werden könte. Womit Ewer Churfürstl. Gnaden zu langwierigen hohen Wohlstand und friedreichster Regierung der

Göttli-

göttlichen Seegen erbittende zu beharrlichen Churfürstlichen Gnaden uns demüthigst empfehlen

Ewer Churfürstl. Gnaden

Aachen den 13. Januarii 1742.

demüthigste Probst, Dechant und Capitularen des Kayserl. Stiffts Unser Lieben Frauen in Aachen,

In deren allen Namen

Lud. Graf von Schellard, Dechant.

No. III.

Creditiv der freyen Reichs-Stadt Aachen für ihre Deputirte zu der Kayserl. Crönung.

DEmnach des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, auch deren Abwesenden Botschafften und Gesandten, Unsere gnädigst- und hochgünstige in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt Sich anjetzo befindende Herren, vermittels unterm 5ten jetzt-lauffenden Monats Januarii datirten, Uns aber 11mâ ejusdem von hiesigem Posthalter zu recht überlieferten gnädigsten Schreiben an Uns gnädigst haben gelangen lassen, daß nemlich Höchst-Dieselbe auf Mittwoch den 24. dieses lauffenden Monats die würckliche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers im Nahmen des Allerhöchsten fürzunehmen, nicht weniger auch etwan wenige Täge nach sothaner Wahl den Crönungs-Actum aus höchst-wichtigen Ursachen vor dießmahl nicht in hiesigem Dero Königl. Stuhl, und des Heil. Reichs freyer Stadt Aachen, wie von Alters und Krafft der Güldenen Bull Kayser Carl des Vierten billig hätte geschehen sollen, sondern allda zu Franckfurt fürgehen zu lassen, den Schluß gefaßt; und Wir deswegen zu Bestärckung Unser dißfalls habender uralten Gerechtigkeit etliche aus Unserm Mittel dahin auf Franckfurth unverzüglich abfertigen, welche solchem Königl Crönungs-Actui beywohnen möchten; Als thun Wir zu hochgemeldtem Actu Coronationis, und zu Uberbringung der dazu gehörigen Insignien hiemit und Krafft dieses deputirten Unsere beyde zur Zeit regierende Burgermeistere, Alexander Theodorn d'Oliva und Jacoben Niclaas, fort Syndicum, Licentiatum Hermannum Wilhelmum Heyendall, und Unsern Stadt-Secretarium, Licentiatum Henricum Albertum Ostlender, gestalten zu Franckfurt in Unserm Namen zu erscheinen, der Königl. Crönung in der Kirchen, wie auch an der Kayserl. Tafel gebührend beyzuwohnen, und alles, was uraltem löbl. Brauch nach, auch vermög der Güldenen Bull Kayſers Caroli des Vierten, und wohlhergebrachten Gerechtigkeit und Prærogativ Uns obliegt und gebührt, in Unserm Namen getreulich zu verrichten, darzu Wir denselben hiemit und Krafft dieses Urkund Unseres hierunter gedruckten Insiegels vollkommentliche Macht und Gewalt ertheilen. Datum Aachen den 19. Januarii 1742.

(L. S.)

H. Alb. Ostlender,
Stadt-Aachischer Haupt-Secretarius.

No. IV.

Antwort der freyen Reichs-Stadt Nürnberg auf das Churfürstl. Collegial-Schreiben wegen Uberschickung der Reichs-Insignien.

Hochwürdigste und Durchleuchtigster, des Heiligen Römischen Reichs Höchst-Löbliche Herren Churfürsten,

Gnädigste Herren!

So dann der abwesenden Herren Churfürsten gevollmächtigte Höchst-ansehnliche Herren Gesandte,

Hoch-Gebohrne, auch Hoch-Wohlgebohrne,

Gnädige Herren!

EWer Churfürstliche Gnaden und Churfürstliche Durchleucht, auch Ewer E. E. E. E. E. Excellentz Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. haben, in dem, den fünfften dieses Mo-

nats Januarii gnädigst- und gnädig erlassenen hoch-venerirlichen Schreiben zu vernehmen zu geben, geruhet: Wasgestalten, auf tödtliches Hinscheiden weyland des Aller-Durchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli, dieses Namens des Sechsten, Erwehlten Römischen Kayfers, Christmildest- und lobseeligster Gedächtnuß, Höchst- und Hoch-Dieselbe, Sich, nach Ziel und Maaßgab der Goldenen Bull, Kayfers Caroli Quarti, in des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, als dazu verordneter Wahl-Stadt, einige Zeit her, collegialiter eingefunden, um gemeiner Christenheit und Heiligen Römischen Reich, zumahlen bey gegenwärtigen Zeit-Laufften, mit einem anderwerten Ober-Haupt forderfamst Fürsehung zu thun, und, nachdeme dann Ewer Churfürstl. Gnaden, Churfürstl. Durchl. auch Ewer E. E. E. E. E. Excellentz Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. nunmehro, nach bißhero gepflogenen vorläuffigen Berathschlagungen, den gemeinfamen Schluß gefaßt, die würckliche Wahl eines Röm. Königs und künfftigen Kayfers, auf Mittwoch den Vier und Zwantzigsten jetztlauffenden Monats, wie nicht weniger einige Tage hernach, die Crönung im Namen des Allerhöchsten fürgehen zu laffen, und solche, aus sonderbaren Ursachen, gleichfalls daselbst in Franckfurt, vermittelst göttlicher Gnaden-Verleihung, vorzunehmen, Höchst- und Hoch-Dieselbe gnädigst und gnädig von uns anverlangen, daß die dazu bedürfftige Cron, Reichs-Apfel, Scepter, Schwerdt und andere Kayfferliche Insignia und Ornat, so bey uns verwahrlich aufbehalten werden, dergestalten förderlich wir dahin überbringen laffen sollen, damit solches alles, auf obbestimmte Zeit, überliefert werde. Wie nun Ewer Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Durchl. und E. E. E. E. E. E. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. für die gnädigste und hochgeneigte Gratification unterthänigst- und geziemenden Danck hiedurch erstatten, und über die, wegen Vollbringung der Kayferl. Wahl und Crönung, gefaßte gemeinsame Entschlieffung, uns hertzinnigst erfreuen, auch daß göttliche Güte beedes mildiglich benedeyen, und dergestalt seegnen und beglücken wolle, daß es zu seines allerheiligsten Namens Ehr, auch der gesamten Christenheit, und des H. Röm. Reichs Wohlfahrt und Aufnehmen gereichen und ersprieffen möge, devotest anwünschen: Also haben wir nicht ermanglet, unserer obliegenden Schuldigkeit nach, allbereit die allergehorsamste Anstalten zu machen, daß die obermeldte Kayferl. Ornamenta, und was darzu gehöret, zu bestimmter Zeit, g. G. in Franckfurt gewiß und unfehlbarlich eingebracht werden. Ewer Churfürstl. Gnaden und Churfurstl. Durchl. auch E. E. E. E. E. E. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. göttlichem Obschutz, zu allen erwünschten Churfürstl. und höchsten Wohlergehen, getreulichst-Dero beharrlichen Churfurstlichen Hulden und Gnaden aber, auch E. E. E. E. E. E. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. gnädigen Affection uns unterthänigst und geziemend empfehlend, verharren

Ewer Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Durchleucht

Wie auch

Ewer E. E. E. E. E. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell. Excell.

Datum den 10. Januarii
Anno 1742.

unterthänigste und unterwilligste
Burgermeistere und Rath
der Stadt Nürnberg.

No. V.

Chur-Mayntzisches Requisitions-Schreiben wegen Begleitung der Reichs-Insignien, an Chur-Trier, Chur-Cölln und Pfaltz, & mut. mutand. an den Bischoff von Bamberg und Würtzburg, wie auch beyde Marggrafen von Onoltzbach und Culmbach.

P. P.

Nachdemahlen Ein auf Ableben weyland Sr. Kayferl. Maj. Caroli Sexti, glorwürdigsten Andenckens, dahier versammletes hohes Churfurstl. Collegium, am 24. dieses Monats zur Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayfers zu schreiten beschlossen hat, und darauf die Königl. Crönung in balden folgen wird, des Ends auch an beyde Städte, Aachen und Nürnberg, und an das Kayferlichen Stifft zu Aachen, zu zeitlicher Beybringung deren in Verwahr habenden Kayferl. Insignien und Zierrathen, auch respective Abordnung Ihrer Deputirten, die Erforderniß bereits ergangen, wie Ew. Lbd. als einem hohen Mit-Churfürsten allschon

allschon bekannt ist: Als ersuchen von wegen gesamten hochgedachten Churfürstl. Collegii, in Krafft des Uns hiezu dermahl geschehenen Auftrags, Wir Ew. Lbd. hiemit freund-brüderlich, Sie wollen ermeldter Stadt und Stiffts Abgesandten, die also zu Uberbringung angeregter Zierden verordnet, und Ew. Lbd. Lande und Gebiethe berühren werden, auf ihr Anlangen nach Nothdurfft und dergestalten vergleiten lassen, damit sie samt denen Ihrigen mit solchen Ornamenten frey, sicher und ohne Schaden allenthalben durchkommen, und dieselbe zu rechter Zeit anhero bringen mögen. Hieran beschiehet künfftiger Kayserl. Maj. und einem Hohen Churfürstl. Collegio sonderbarer Gefallen. Geben zu Franckfurt den 5. Januarii 1742.

No. VI.

Antwort des Churfürsten zu Trier auf das Chur-Maynzische Requisitions-Schreiben.

Unser freundlich Dienst/ auch was Wir sonsten mehr Liebs und Gutes vermögen/ zuvor.

Hochwürdigster Fürst,
Besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Bruder!

EWer Lbd. freundliches Schreiben vom 5ten dieses ist Uns wohl zugekommen, darinn Sie wegen des gesamten hohen Churfürstl. Collegii in Krafft des Ihro hierzu dermahlen geschehenen Auftrags Uns beliebig ersuchen, die von der Stadt Aachen und dasigem Kayserl. Stifft zu bevorstehender Kayserl. Crönung nacher Franckfurt abschickende Insignien und Zierrathen nach Nothdurfft vergleiten und befördern zu lassen. Allermassen Wir nun hierunter den geringsten Anstand nicht nehmen, so werden auf deren Aachener Deputirten ihr Anlangen und Melden solches in Unserm Land und Gebiet ohnausseßlich zu bewürcken keineswegs entstehen. Ewer Lbd. verbleiben anbey zu Erweisung all-angenehmer freund-brüderlicher Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit. Ehrenbreitstein den 13. Jan. 1742.

Von GOttes Gnaden Frantz Georg, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Worms, gefürsteter Probst und Herr zu Ellwangen, Administrator zu Prumb.

Ewer Lbd.

dienstwilliger treuer Freund
Frantz Georg, Churfürst.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Philipp Carl, Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Heil. R. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Unserm besonders lieben Herrn und Freund, auch Herrn Brudern.

No. VII.

Antwort des Churfürsten zu Cölln auf das Chur-Maynzische Requisitions-Schreiben.

Unsern freundlichsten Dienst und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zuvor.

Hochwürdigster Fürst,
Besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Bruder!

WAs auf Ew. Lbd. an Uns unterm 5ten currentis werthist gefertigte, die Begleitung deren Kayserl Insignien und Ornaten betreffende Zuschrifft, Wir an unsern Chur-Cöllnischen Hof-Rath unter heutigem dato zu rescribiren bewogen worden seynd, solches schliessen

Ew. Lbd. Wir zur Nachricht hier bey, und bleiben Deroselben dabey zu Erweisung Freundl. Dienst jederzeit willig und bereit. Franckfurt den 7. Jan. 1742.

Von GOttes Gnaden Clement August, Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlar und Churfürst, Legatus Natus des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Hildelsheim, Paderborn, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Virmont, Herr zu Borckelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg.

Ewer Lbd.

dienstwilliger treuer Freund und Bruder von gantzem Hertzen.

Clement August, Churfürst.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Philipp Carl, Ertz-Bischoff zu Maynt, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn und Churfürsten, Unserm besonders lieben Herrn und Freund.

Beylage.

Rescript Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln an Dero Churfürstlichen Hoff-Rath.

ABschrifftlich empfanget ihr hierbey, was im Namen des hohen Churfürstlichen Collegii des Herrn Churfürsten zu Maynt Lbd. an Uns, wegen Begleitung deren zur Uberbringung deren Kayserl. Insignien und Ornaten nechster Tagen abzuordnender Deputirten deren Städten Aachen und Nürnberg, fort des Kayserl. Stiffts zu gedachtem Aachen, unterm 5. currentis hat gelangen lassen; Das Gesuch an sich selbsten ist also beschaffen, daß Wir dessen Vollziehung aufs genauist beobachtet wissen wollen. Ihr habt derhalb das dißfalls ferner erfordertes zu verfugen, und gestalten Aachen nach, wo nemlich die Deputirte der Stadt, und des Kayserlichen Stiffts zu Aachen, unser Ertz-Stifftlich Territorium berühren werden, mit diesen Deputirten oder sonsten nöthig erachteter Orten bestens zu concertiren, und wie solches alles geschehen werde, den unausgestellten Bericht zu erstatten, bleiben Euch ꝛc. ꝛc. Franckfurt den 7. Januar. 1742.

No. VIII.

Antwort des Churfürsten zu Pfaltz auf das Chur-Mayntzische Requisitions-Schreiben.

Unsern Freundlichen Dienst, auch was Wir mehr Liebs und Gutes vermögen zuvor.

Hochwürdigster Fürst,
Besonders lieber Herr und Freund!

WElcher Gestalten Ew. Lbd. Uns von wegen des gesamten hohen Churfürstl. Collegii Krafft des Ihro dermahlen hierzu beschehenen Auftrags, um denenjenigen, so die Stadt Aachen und dasiges Kayserl. Stifft zu Uberbringung derer in Verwahr habenden Kayserl. Insignien und Zierrathen abordnen werden, in unseren berührenden Landen und Gebiethen die Verglaitung dergestalt angedeyhen zu lassen, damit sie samt denen Ihrigen mit solchen Ornamenten frey, sicher und ohne Schaden allenthalben durchkommen, fort dieselbe zu rechter Zeit überbringen mögen, freundlich zu belangen gefällig gewesen ist; solches haben Wir aus Dero wertheften Schreiben vom 5ten dieses seines mehrern Inhalts zu vernehmen gehabt,

gehabt, und darauf alsbalden, nach unserer künfftiger Kayserlichen Majestät zutragender schuldigster Devotion, wie auch gegen ein hohes Churfürstliches Collegium hegender sonderbarer Hochachtung solche Verfügung ergehen lassen, wornach vorerwehnte Verglaitung gebührend bewürcket werden wird. Ewer Lbd. haben Wir es in Dienst-freundlicher Antwot hiermit nicht verhalten wollen, und verbleiben Deroselben Wir anbey zu Erweisung aller angenehmer Freund-Nachbarlicher Dienstgefälligkeiten jederzeit bereit und willig. Manheim den 8. Januar. 1742.

Von GOttes Gnaden Carl Philipp, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, auch in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Mit-Fürseher und Vicarius, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Ewer Lbd.

dienstwilliger treuer Freund
Carl Philipp, Churfürst.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Philipp Carl, Ertz-Bischoffen zu Maynt, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, unserm besonders lieben Herrn und Freund.

No. IX.

Antwort des Bischoffs von Bamberg und Würtzburg auf das Chur-Mayntzische Requisitions-Schreiben.

Unser freundliche Dienst/ und was Wir sonst mehr Liebs und Gutes vermögen/ zuvor.

Hochwürdigster Fürst,
Besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Vetter und Nachbar!

EWer Lbd. ist gefällig gewesen, im Namen Eines zu Franckfurt versammleten hohen Churfürstlichen Collegii an Uns freundnachbarlich zu gesinnen, daß, nachdeme auf die nächstbevorstehende Wahl und Crönung eines Römischen Königs und zukunfftigen Kaysers die Stadt Aachen und Nürnberg zu Ubereinbringung deren Kayserl. Insignien und Zierrathen nacher besagtem Franckfurt beschieden seyen, Wir ihre Abgeordnete auf Anlangen mit solchen Kayserl. Zierrathen in Unseren Fürstlichen Landen nach Nothdurfft vergleiten lassen möchten. Wie Wir nun diese und alle andere Gelegenheiten willigst ergreiffen, wodurch Ewer Lbden so wohl, als einem gesamten Churfürstl. Collegio Wir Unsere zutragende Ergebenheit, und einige angenehme Gefälligkeit zu erweisen Uns im Stand befinden; Also werden Wir auch denen Abgeordneten dieser beeden Stadten und selbigen Kayserl. Stiffts auf Anmelden zur zeitlichen freyen und sichern Uberbringung deren vorangeregten Kayserl Zierräthen so wohl die Reichs-Verordnungs-mäßige Begleitung angedeyhen, als auch sonst allen beförderlichen Vorschub leisten zu lassen, nicht entstehen, obwohlen daß vorhin dieses Anbegehren von denen zeitlich erwehlten Römischen Königen selbsten geschehen seye, sich klärlich vorfindet, und Dero Wir all angenehme freund-nachbarliche Dienst zu erweisen so willig als bereit verbleiben. Datum in Unserer Fürstl. Residentz-Stadt Würtzburg den 17. Jan. 1742.

Von GOttes Gnaden Friederich Carl, Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Hertzog zu Francken ꝛc. ꝛc.

Ewer Lbd.

dienstwilliger treuer Freund, Vetter und Nachbar von gantzem Hertzen.
F. C. Bischoff zu Bamberg, Hertzog zu Francken.

An Chur-Maynt.

No. X.

Antwort des Marggrafen zu Brandenburg-Onoltzbach auf das Chur-Maynzische Requisitions Schreiben.

Unsere freundliche Dienste / auch was Wir mehr Liebs und Guts vermögen zuvor.

Hochwürdigster Fürst,
Besonders lieber Herr und Freund!

AUs Ewer Lbd. an Uns abzulassen beliebten Schreiben vom 5. curr. haben Wir mit mehrern ersehen, welchergestalten Ein auf Ableben weyland Seiner Kayserl. Maj. CAROLI Sexti glorwürdigsten Andenckens, in Franckfurt versammletes Hohe Churfürstl. Collegium auf den 24. curr. zur Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers zu schreiten beschlossen habe, und darauf die Königl. Crönung in balden erfolgen werde, zu dem Ende auch an beyde Städte Aachen und Nürnberg zu zeitlicher Beybringung deren in Verwahrung habenden Kayserl. Insignien und Zierrathen, auch respective Abordnung ihrer Deputirten die Erfordernus bereits ergangen seye, Ewer Lbden aber von wegen des gesamten hochgedachten Churfürstl. Collegii in Krafft des dermahln Dero beschehenen Auftrags die Requisition an Uns abgehen lassen wollen, der Stadt Nürnberg zu Uberbringung obangeregter Zierrathen Unsere Lande und Gebiete berührende Abgeordnete auf ihr Anlangen nach Nothdurfft und dergestalt vergleiten zu lassen, damit Sie samt denen Ihrigen mit solchen Ornamenten frey, sicher und ohne Schaden allenthalben durchkommen, und dieselbe zur rechten Zeit nach Franckfurt bringen mögen. Wie nun Wir Uns besonders angenehm seyn lassen, bey gegenwärtiger Gelegenheit einem hohen Churfürstl. Collegio Unsere Bereitwilligkeit erzeigen zu können; Also werden Wir auch auf einlangende Requisition von der Stadt Nürnberg zur Vergleitung obgemeldter Crönungs-Insignien das Erforderliche herkommlicher massen zeitigst zu veranstalten nicht unterlassen. Ew. Lbd. haben Wir solches in Antwort ohnverhalten wollen, Dero Wir anbey zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen willig und bereit verbleiben. Onoltzbach den 12. Januarii 1742.

Von GOttes Gnaden Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, Hertzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt, Graf zu Sayn und Wittgenstein, ꝛc.

Ewer Lbd.

dienstwilligster Freund und Diener
Carl, Marggraf zu Brandenburg.

An Chur-Maynz.

No. XI.

Antwort des Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach auf das Chur-Maynzische Requisitions Schreiben.

Unsere freundliche Dienste / auch was Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen, jederzeit zuvor.

Hochwürdigster Fürst,
Besonders lieber Herr und Freund!

EWer Lbd. ist gefällig gewesen, an Uns durch das Uns wohl zu Handen gekommene sehr wehrtgeschätzte Schreiben de dato Franckfurt den 5. currentis von wegen des gesamten Churfürstl. Wahl-Collegii und Krafft des Derselben hierzu dermahlen beschehenen Auftrags das Gesinnen zu thun, die von der Stadt Nürnberg in Verwahrung habende Kayserl. Insignien und Ornamenter bey deren zur hiernächstigen Kayserl. Wahl bevorstehenden Uberbringung nach ersagtem Franckfurt, als weit unsere Lande und Fürstenthum darmit berühret werden, auf vorheriges Anlangen mit de-

ner

nen hierzu Abgeordneten nach Nothdurfft und dergestalten vergleiten zu lassen, damit sie frey, sicher und ohne Schaden allenthalben durchkommen mögen. Wie Wir uns nun versehen, es werde erwehnte Stadt Nurnberg mit dem herkommlichen Anlangen hiernächst bey uns eintreffen; Also ermanglen Wir nicht so wohl in Absicht auf Ew. Lbd. Uns beschehenes Ansinnen, als auch zu Vollstreckung des Uns und Unserm Fürstl. Hause hierbey zustehenden Vergleitungs-Regalis hierunter alle Willfährigkeit zu zeigen, und darzu die nöthige Veranstaltungen zu treffen, und sind Derselben zu Erweisung all-angenehmer Dienstgefälligkeiten stets bereit und geflissen. Datum Bayreuth den 14. Januar. 1742.

Von GOttes Gnaden Friederich, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Gülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, der Marck, Ravensperg, und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt.

Ewer Lbd.

dienstwilligster treuer Freund und Diener
Friederich.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Philipp Carln, Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn und Churfürsten, unserm besonders lieben Herrn und Freund.

No. XII.

Reversales des Churfürstl. Collegii an die Reichs-Stadt Aachen, wegen der für dieses Mahl zu Franckfurt verrichteten Kayserl. Crönung.

VOn GOttes Gnaden Wir **Philipp Carl** zu Maynz, **Clement August** zu Cölln, Ertz-Bischöffe, des Heil. Röm. Reichs respective durch Germanien und Italien Ertz-Cantzlere und Churfürsten; Wie nicht weniger an statt und von wegen deren Hochwürdigst-Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und resp. Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herrn **Franz Georgen** zu Trier, Ertz-Bischoffen ꝛc. Herrn **Carln des Siebenden** Erwehlten Römischen Königs, allzeit Mehrern des Reichs, als Churfürstens in Bayern ꝛc. Herrn **Friedrichs Augusti**, Königs in Pohlen, als Hertzogen und Churfürstens in Sachsen ꝛc. Herrn **Friedrichs**/ Königs in Preussen, als Churfürstens zu Brandenburg ꝛc. Herrn **Carln Philippen**/ Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, und Herrn **Georgen**/ Königs in Groß-Britannien, als Churfürstens zu Braunschweig-Lüneburg, desselben Heil. Röm. Reichs resp. durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlers, Ertz-Truchsessens, Ertz-Marschalls, Ertz-Cämmerers, und Ertz-Schatzmeistern ꝛc. Ich Dieterich Carl Graf von **Ingelheim**, genannt Echter von Mespelbrunn, der Ertz- und hohen Dom-Stiffter zu Trier, Lüttich, Halberstadt, und des Ritter-Stiffts ad S. Albanum bey Maynz resp. Ober-Chor-Bischoff und Capitular, Chur-Trierischer Geheimer Rath; Ich Johann Georg Graf von **Königsfeldt**/ auf Zaits und Pfackhofen ꝛc. Herr der Stadt und Herrschafft Ransperg, des hohen S. Georgii Ritter-Ordens Groß-Creutz, Chur-Bayerischer würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und Vice-Statthalter des Hertzogthums der Obern-Pfaltz; Ich Johann Friederich Graf von **Schönberg**, Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsischer würcklicher Geheimer Rath; Ich Friederich Bogislaus von **Schwerin**, Königlich-Preußischer und Chur-Brandenburgischer Obrist-Stallmeister, erster Cämmerer, Amts-Hauptmann zu Neu-Stettin und Ritter des hohen schwartzen Adler-Ordens; Ich Hermann Arnold, Freyherr von **Wachtendonck**, Chur-Pfältzischer Geheimer Rath-Cämmerer, auch S. Huberts-Ordens-Ritter, Burggraf zu Altzey und Erb-Land-Drost der Herrschafft Ravenstein; und Ich Gerlach Adolph von **Münchhausen**, Ihrer Königl. Majestät in Groß-Britannien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg würcklicher Geheimer Rath und Groß-Vogt ꝛc. Bekennen und thun kund mit diesem Brief resp. vor Uns, Unsere Nachkommen und Erben, auch Unsere allergnädigst- und gnädigsten Herrn Principaln; Als auf erfolgtes Absterben weyland der Römisch-Kayserlichen Majestät

Caroli dieses Namens des Sechsten hochseeliger löblichster Gedächtnuß und darauf beschehenes Beschreiben und Erfordern Unser Philipp Carln, Ertz-Bischoffen zu Maynz als Ertz-Cantzlers, vermög und nach Inhalt der güldenen Bull, Wir Uns allhier zusammen gethan, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und der Christenheit, sonderlich aber der Teutschen Nation Unsers geliebten Vatterlands Besten, und um gemeinen Nutzens willen, Uns als die Churfürsten des Reichs vor und an statt Unserer allergnädigst und gnädigsten Herrn entschlossen, in Krafft hergebrachter Chur-Gerechtigkeit zur Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayſers ordentlicher Weise zu greiffen; Wann wir dann darinn nach Ausweisung der guldenen Bull und Löbl. Gebrauchen so weit fortgangen, daß Wir mit Göttlicher Gnaden Verleyhung Mittwochs den 24. verwichenen Monats Januarii den Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn CARL ALBRECHTEN, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. zum Römischen König und künfftigen Kayſer erkiest, erwahlt und öffentlich proclamiren und verkünden lassen, und dann altem Löbl. Gebrauch nach sich gebühret, daß Se. Königl. Majestät die Königliche Cron in des Heil. Reichs Stadt Aachen erfordern und empfangen sollen, in welchem dieselbe Ihre Majestät desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen wären, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbst solche Königl. Crönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbare bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung mit Ihrer Königl. Majestät Wir Uns verglichen, und entschlossen, die Königl. Crönung diesmahlen allhier vornehmen und ergehen zu lassen, wie dann auch solche Crönung anheut und jetzo allhier in der Stadt Franckfurt in dieser des heiligen Bartholomäi-Stiffts-Kirchen ordentlich und zierlich beschehen, auch darzu Probst, Dechant und Capitul der Stiffts-Kirchen zu Aachen, auch dasigen Stadt-Magistrats Deputirte in Schrifften beruffen und erfordert worden. Daß wir demnach und hierauf Uns gegen gemeldten von Aachen erkläret, ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhier vornehmende und beschehende Königl. Crönung gar nit dahin gemeynt, daß sie denen von Aachen, oder dem Löbl. Stuhl auch Stifft daselbsten an dem alten Löbl. Gebrauch und Herkommen, noch auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, nicht weniger, als ob diesmahl die Crönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereicht werden sollen, wie Wir dann solches hiermit erklären, zusagen und versprechen, in Krafft dieses offenen Briefs mit Unsern uffgedruckten Insiegeln, der geben ist zu Franckfurt am Mayn, den 12ten Februarij Anno Domini Ein Tausend, Siebenhundert, Zwey und Viertzig.

ENDE.

Fourier-

FOURIER-LISTE

Der

mit Ihro

Römisch-Kayserl.

auch zu Böheim

Königlichen Majestät

Zu bevorstehender

Kayserlichen Crönung

Nach Franckfurt am Mayn abgegangenen

Höchstansehnlichen Hof-Statt,

Wie auch derer

In währender allerhöchsten Anwesenheit Ihro Kayserl. Maj.
zu Franckfurt bey dem Kayserlichen Hofe angelangten

Personen,

So dann

Hr. Königlichen Hoheit, des

Kron-Printzen,

Hr. Hochfürstlichen Durchl. des

Hertzogs Clemens von Bayern,

Und

Hr. Excellentz, des

Herrn Grafen von Hochenburg

mitgebrachter Suiten.

Vorbericht.

Ob zwar bisher an dem Kayserlichen Hofe verschiedene Hohe Promotiones sich ereignet, so hat man doch dieses Orts mit denen Titulaturen und Rang sich darnach nicht richten können, weil die Fourier - Listen schon zeitiger abgefasset worden, als die erforderliche Communication hierüber zu erhalten gewesen.

FOURIER-LISTE

Der Höchst-ansehnlichen Hofstatt

Ihro Röm. Kayserl. Majest.

LAUF des Siehenden.

Personen

Ihro Römisch-Kayserliche Majestät in allerhöchster Person. X

Staabs-Ministri:

Kayserlicher Obrist-Hof-Meister:

In dessen Abwesenheit solche hohe Function vertreten:

(Tit.) Ihro Excell. Herr **Johann Maximilian Emanuel/ Graf von Preysing**, Sr. Römisch-Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer- und Conferentz-Minister, dann Obrister Cammerherr, wie auch Ihrer Königl. Hoheit des Cron-Printzens Obrist-Hofmeister, des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Groß-Creutz-Herr und Groß-Cantzler, nebst 2. Officiers und 2. Livree-Bedienten, dann einem Läuffer. 6

Kayserlicher Obrist-Cammer-Herr:

Dessen Amt aus obigem Anlaß ob sich gehabt:

(Tit.) Ihro Excell. Herr **Maximilian Frantz/ Graf von Rheinstein-Tättenbach**, Sr. Röm. Kays. Maj. würcklicher Geheimer Rath, dann in fürwährender Röm. Königl. und Kayserl. Wahl, an dem Chur-Trierischen Hof gewesener bevollmächtigter Gesandter, ꝛc. Nebst dem Legations-Secretario, **Herrn von Part**, dann eignen Officier und Livree-Bedienten. 12

Kayserlicher Obrist-Hof-Marschall:

(Tit.) Ihro Excell. Herr **Christoph Adam Judas Thaddäus/ Freyherr von Freyberg**, auf Hohen-Aschau und Spitzenberg, ꝛc. Sr. Röm. Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer Rath, dann des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Groß-Creutz-Herr. Nebst Officier und Livree-Bedienten 5

Kayserlicher Obrist-Stallmeister:

(Tit.) Herr **Maximilian Joseph Fugger**/ Graf von Kirchberg und Weissenhorn, Herr zu Zünenberg, ꝛc. Sr. Röm. Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer Rath, dann des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Commenthur. Mit Officier und Livree-Bedienten. 5

 29

	Personen
Transport	29

Geheime und Conferentz-Ministri:

(Tit.) Jhro Excell. Herr **Johann Maximilian Emanuel / Graf von Preysing**, ꝛc. wie oben.

(Tit.) Jhro Excell. Herr **Ignati Joseph Felix, Graf von Törring-Jettenbach** ꝛc. Sr. Röm. Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer- und Conferentz-Minister, dann General-Feld-Marschall, wie auch Hof-Kriegs-Raths Præsident, und des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Groß-Creutz-Herr. Nebst Dero Suite an Officier, Livree- und Stall-Bedienten. 36

(Tit.) Jhro Excell. Herr **Johann Georg Joseph Antoni Maria, Graf von Königsfeld** / ꝛc. Sr. Röm. Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer- und Conferentz-Minister, dann Reichs-Vice Cantzler, wie auch des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Groß-Creutz-Herr, bey dem fürwährenden Kayserl. Wahl-Geschäfft, gewesener Erster bevollmächtigter hoher Wahl-Botschaffter. Nebst der Gesandtschafftlichen Suite von Officier, Livree- und Stall-Bedienten. 44

(Tit.) Jhro Excell. Herr **Baron von Braidlohn**, Sr. Röm. Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer- und Conferentz-Minister, wie auch Vice-Cantzler. Nebst Officier und Bedienten. 4

Kayserl. Actual- und Titular-Geheime Räthe, samt andern Cavaliers, so mit Hof-Aemtern versehen.

(Tit.) Jhro Excell. Herr **Johann Maximilian Emanuel** / Graf von **Preysing** ꝛc. ꝛc. wie schon oben.

(Tit.) Jhro Excell. Herr **Ignatius Joseph**, Graf von **Törring** zu **Jettenbach** ꝛc. ꝛc. wie oben.

(Tit.) Jhro Excell. Herr **Adam Thaddäus** / Freyherr von **Freyberg**, ꝛc. wie oben.

(Tit.) Jhro Excell. Herr **Maximilian Joseph Fugger** von Zümenberg, ꝛc. wie oben.

(Tit.) Jhro Excell. Herr **Johann Georg**, Graf von **Königsfeld** ꝛc. wie oben.

(Tit.) Jhro Excell. Herr **Maximilian Frantz**, Graf von **Rheinstein-Tättenbach** ꝛc. wie oben, angemerckt Hoch-Selbe, auf mildes Hinscheiden des (Tit.) Herrn Barons von Freyberg hochseel., als Obrist-Hof-Marschall allergnädigst declariret worden.

(Tit.) Jhro Hochfürstl. Gnaden, Herr **Joseph Friedrich** / Fürst von **Hohenzollern** / Graf zu Sigmaringen ꝛc. Sr. Röm. Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer Rath, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister eines Regiments Dragoner; wie auch des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Groß-Creutz; nebst Dero Herrn Sohn, Officiers und Livree-Bedienten. 10

(Tit.) Jhro Excell. Herr Graf von der **Wahl** / Herr der Herrschafften Auroltzmünstr ꝛc. Sr. Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Geheimer Rath, Cammer-Præsident und Administrator zu Haag ꝛc. samt Officier und Bedienten. 7

(Tit.) Jhro Excell. Herr **Johann Friedrich** / Graf zu **Oettingen**, Unter-Oettingen, Wallerstein ꝛc. Sr. Röm. Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer Rath. Mit Officier und Bedienten. 5

(Tit.) Jhro Excell. Herr Baron von **Braidlohn**, wie oben.

(Tit.) 135

	Transport	Personen 135
(Tit.)	Jhro Excell. Herr **Johann Bernhard**/ Freyherr von **Francken**/ auf Erckenlentz ꝛc. Sr. Röm. Kayſerl. Maj. würcklicher Geheimer Rath, auch Chur-Bayrisch- Chur-Cölnisch- und Chur-Pfältzischer Gesandter bey der allgemeinen Reichs-Versammlung. Nebſt Officier und Livree-Bedienten.	8
Jhro	Hochfürſtl. Gnaden von **Portia**/ Sr. Röm. Kayſerl. Maj. Geheimer Rath, wie auch beyder Königl. Hoheiten der Kayſerl. Prinzeßinnen Obriſt-Hofmeiſter ꝛc. Zuſamt Dero Bedienung.	10
(Tit.)	Jhro Excell. Herr **Johann Frantz Maria**/ Graf von **Seinsheim**/ Sr. Röm. Kayſerl. Maj. Geheimer Rath und Zweyter Kayſerl. hoher Wahl-Botſchaffter, wie auch des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Commenthur. Nebſt Secretario, Hn. Lt. **Meyer**, ſamt Gesandtſchafftlichen Suite.	21
(Tit.)	Herr **Hugo Wilhelm**/ Baron von **Wetzel**/ Sr. Röm. Kayſerl. Maj. Geheimer Rath, und am Königlich-Polniſch- und Chur-Sächſiſchen Hof bevollmächtigter Geſandter. Nebſt Dero Geſandtſchaffts-Suite.	8
(Tit.)	Jhro Excell. Herr **Emanuel Maria Joſeph**/ Graf von und zu **Arco** ꝛc. Sr. Röm. Kayſerl. Maj. Geheimer Rath, und Jhro Maj. der Kayſerin Obriſt-Hofmeiſter. Nebſt Officier und Livree-Bedienten.	5
(Tit.)	Jhro Excell. Herr **Frantz Maria**, Freyherr von **Neuhauß**, Sr. Röm. Kayſerl. Maj. Geheimer Rath, und an dem Chur-Cölniſchen Hof dermahlig-bevollmächtigter Abgeſandter, dann des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Commenthur. Nebſt dem Kayſerl. Hof-Rath und Legations-Secretario, Herrn von **Erdt**/ dann übriger Geſandtſchaffts-Suite.	12
(Tit.)	Jhro Excell. Herr **Joſeph Xaveri Benno Maximilian**/ Freyherr von **Haslang**, Sr. Röm. Kayſerl. Maj. Geheimer Rath, und an dem Königl. Groß-Britanniſch- und Churfürſtl. Hannöveriſchen Hof geweſener bevollmächtigter Abgeſandter, dann des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Commenthur. Nebſt dem Legations-Secretario, dann eignen Officier und Livree-Bedienten.	8
(Tit.)	Jhro Excell. Herr **Emanuel**, Graf von **Törring** zu **Jettenbach**/ Sr. Röm. Kayſerl. Maj. Geheimer Rath, dann an dem Königl. Preußiſch- und Churfürſtlich-Brandenburgiſchen Hof vormahls geweſener bevollmächtigter Abgeſandter. Nebſt einem Legations-Secretario, Monſieur Duffrene, dann eigner Bedienung.	8
(Tit.)	Herr Graf **Truchſeß** von **Wurtzach**/ nebſt einem Officier und 2. Livree-Bedienten.	4
(Tit.)	Herr Landgraf von **Fürſtenberg**/ Kayſerl. General-Feld-Marſchall-Lieutenant, mit 1. Officier und 2. Bedienten.	4
(Tit.)	Herr **Joſeph**/ Graf von Piosasque de Non, Kayſerl. Cämmerer und General-Feld-Marſchall-Lieutenant, dann der Leib-Garde Hatſchier-Hauptmann, mit 1. Officier und 2. Livree-Bedienten.	4
(Tit.)	Herr **Carl**/ Graf von **Lodron**/ Kayſerl. Cämmerer und General-Wachtmeiſter, dann Intendant derer Feſtinen, wie auch der Leib-Garde Trabanten Hauptmann, und des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Commenthur. Mit 1. Officier und 2. Livree-Bedienten.	4
(Tit.)	Herr **Hieronymus**/ Graf von Spreti, Kayſerl. Cämmerer und Obriſt-Küchenmeiſter, dann des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Commenthur, mit 1. Officier und 2. Livree-Bedienten.	4
(Tit.)	Herr **Maximilian Joſeph**/ Graf von **Törring** zu **Jettenbach**/ Kay-	235

	Transport	Personen
		235
	Kayserl. Cämmerer, dann Obrist-Silber-Cämmerer, wie auch des hohen Ritter-Ordens St Georgii Commenthur. Mit 1. Officier und 2. Livree-Bedienten.	4
(Tit.)	Herr **Hannibal**/ Freyherr von **Mayrhoven**/ Kayserl. Cämmerer und Vice-Obrist-Stallmeister, dann des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Commenthur, mit 1. Officier und 2. Livree-Bedienten.	4
(Tit.)	Herr Friderieus Antonius Marquardus, des Heil. Röm. Reichs **Erb-Truchseß**/ Graf von **Waldburg**/ Kayserl. Cämmerer und Vice-Obrist-Falckenmeister, dann des hohen Ritter-Ordens St Georgii Commenthur, mit 2. Dienern.	3

Kayserl. Herren Cammer-Herren.

(Tit.)	Herr **Philipp**, Graf von **Lerchenfeld** zu Köfering, Kayserl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr **Guido**/ Graf von **Taufkirchen**/ Kayserlicher Cammer-Herr und des hohen Ordens St. Georgii Ritter, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr **Franz**, Graf von **Lamberg**/ Kayserl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr **Aloysi**/ Graf von **Fugger**/ Kayserl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr **Joseph**, Baron von **Neuhauß**/ Kayserl. Cammer-Herr und des hohen Ordens St. Georgii Ritter, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron **Tham**/ genannt **Schurff**/ Kayserl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron **Notthafft** zu **Landshut**/ Kayserlicher Cammer-Herr und des hohen Ordens St. Georgii Ritter, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr **Carl**/ Graf von **Haimhausen**, Kayserl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron von **Manteuffel**/ Kayserl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Graf **Lodron** von **Haag**, Kayserl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron **Lerchenfeld** von **Alhamb**, Kayserl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Monsieur Giulio Spreti, Kayserlicher Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron von **Lösch**, der Aeltere, Kayserl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron von **Lösch**, der Jüngere, Kayserl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron **Topor** von **Morawitzki**/ Kayserl. Cammer-Herr und des hohen Ordens St. Georgii Ritter, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron von **Gumppperg**/ Kayserl. Cammer-Herr und Hof-Rath, wie auch des hohen Ordens St. Georgii Ritter, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron von **Baumgarten**, der Aeltere, Kayserl. Cammer-Herr und des hohen Ordens St. Georgii Ritter, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron von **Baumgarten**, der Jüngere, Kayserl. Cammer-Herr und des hohen Ordens St. Georgii Ritter, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron von **Lerchenfeld** zu Straubing, Kayserl. Cämmerer, mit 2. Dienern.	3
(Tit.)	Herr Baron von **Weldten**, Kayserlicher Cämmerer, mit 2. Dienern.	3
	(Tit.)	306

	Personen
Transport	306
(Tit.) Herr **Norbert**/ Graf von **Törring**/ Kayſerl. Cammer-Herr und des hohen Ordens St. Georgii Ritter, mit 2. Dienern	3
(Tit.) Herr **Christian**/ Fürſt von **Thurn** und **Taßis**/ mit Dero Bedienung.	3
(Tit.) Herr **Carl Friedrich**, Graf von **Hohenzollern** zu **Sigmaringen**, Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Sigismund**, Printz von **Gonzaga**, Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Bedienten.	3
(Tit.) Herr **Antonius**, Graf von **Oettingen** zu **Spielberg**/ Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Frantz**/ Graf von **Schönborn**/ Kayſerlicher Cammer-Herr, mit 2. Dienern	3
(Tit.) Herr **Frantz Antoni**/ Graf von **Zeil**, Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Frantz Carl Walbot** von **Baſſenheim**, Kayſerlicher Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Joſeph Carl**, Baron von **Sickingen**/ Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Carl**/ Graf von **Morzin**/ Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Frantz Carl**, Graf Duffour, Kayſerl. Cämmerer, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Maximilian**, Graf von **Laſchantzky**, Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr Graf **Ratislau** von **Ratislau**, Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Frantz Wentzel**, Graf von **Clerei**, Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr Graf Rambaldo di Rambaldi, Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Joſeph**, Graf von **Sallern**/ Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Don Carolo, Marcheſe Ercolani, Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Damian**/ Freyherr von **Neſſelroth**/ Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Friedrich Reinhard**/ Baron von **Röder**, Kayſerlicher Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Ludwig**, Marcheſe de Angenelli, Kayſerl. Cammer-Herr, mit 2. Dienern.	3
Weiter 4. Königlich-Böheim- und 2. Oeſterreichiſche Cavaliers.	
(Tit.) Herr **Wentzel Maria**, Graf von **Pötting**, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr Graf von **Kollowrath**, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Hr. **Frantz Joſeph**, Graf von **Küenburg**, Königlich-Böhmiſcher Cammer-Herr, dann Ihro Hochfürſtl. Gnaden des Ertz-Biſchoffs zu Saltzburg Geheimer Rath und Obriſter Jägermeiſter, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr **Johann Joſeph**, Graf von **Zwirby**, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr Graf von **Lützau**/ mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Herr Baron von **Gerſtorff**, mit 2. Dienern.	3
[B] Kay-	384

	Personen
Transport	384

Kayserliche General-Adjutanten.

(Tit.) Marquis Tavane, mit Dienern.	3
(Tit.) Herr Graf von **Thierheim**, Cämmerer und des hohen Ordens St. Georgii Ritter, nebst Dienern.	3
(Tit.) Herr Baron von **Jugenheim**, mit Bedienten	3
(Tit.) Monsieur Beaujeu, mit Dienern.	3
(Tit.) Herr von **Sallern**, wie bereits oben, mit Bedienten.	
(Tit.) Herr Graf Grollier, mit Bedienten.	3

Kayserliche Herren Truchsesse.

(Tit.) Herr **Frantz Friedrich** von **Singer** auf **Mossau**, mit 1. Diener.	2
(Tit.) Herr Livius Marini, zugleich Kayserlicher Ober-Bereiter, mit 1. Diener.	2
(Tit.) Herr **Carl Leopold** von Gariboldi, zugleich Kayserl. Hof-Rath, mit 1. Diener.	2
(Tit.) Herr **Joseph Ignati** von **Dürsch**, mit 1. Diener.	2
(Tit.) Herr **Frantz Casimir** von **Schobing**, mit 1. Diener.	2
(Tit.) Herr **Johann** du Crest, mit 1. Diener.	2
(Tit.) Herr **Johann Theodor** de la Rosée, mit 1. Diener.	2
(Tit.) Herr **Aloysius Thurnhueber**, zugleich Ober-Klepper-Bereiter, mit 1. Diener.	2

Kayserliche Herren Räthe und Cabinets-Secretarii, dann andere anhero gehörige Personen.

(Tit.) Herr **Johann** Ascanius von Triva, Kayserl. Hof-Rath, Cabinets-Secretarius, und Pfleger zu Vilshoven, nebst 1. Diener.	2
(Tit.) Herr **Frantz Georg** von **Lugern**, würcklicher Rath und bey dermahlig-allerhöchsten Wahl-Geschäfft angeordnet gewesener Legations-Rath, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Monsieur Montperoux, mit 2. Dienern.	3
(Tit.) Monsieur de Span, nebst 2. Dienern.	3
(Tit.) R. P. Menradus Rose, ex S. J. Sr. Röm. Kayserl. Majest. Beicht-Vater, nebst dem Capell-Diener, und 1. Hof-Laquay zur Bedienung.	3
(Tit.) Herr **Gregori** von **Lachermayr**, Herr zu Neuburghausen, Hof-Cammer-Rath und Geheimer Zahlmeister, mit 1. Diener.	2
Item ein Zahl-Amts-Schreiber, Herr N. **Burger**.	1
(Tit.) Herr **Johann Georg Löchl**, Kayserl. Rath und Leib-Medicus, mit 1. Diener.	2
(Tit.) Monsieur Daffin.	1
(Tit.) Monsieur Duffrene.	1

Kayserliche Herren Edel-Knaben.

Edel-Knaben-Hofmeister.

(Tit.) Herr **Joseph Cäsar**, mit 1. Diener.	2

Erster Cammer-Knab.

Herr **Josephus**, Baron von **Nimschwitz**.	1
Zwey-	439

	Personen
Transport	439
Zweyter Cammer-Knab.	
Herr Josephus, Baron von Schrenck.	1
Ihro Maj. der Kayserin Cammer-Knab.	
Herr Emanuel, Baron von Preysing.	1
Sr. Königl. Hoheit des Cron-Printzen Cammer-Knab.	
Herr Carolus, Graf von Daun.	1
Ubrige Edel-Knaben.	
Herr Clemens, Baron von Gumppenberg.	1
Herr Constantinus, Graf von Fugger.	1
Herr Franciscus, Baron von Lerchenfeld.	1
Herr Ignatius, Baron von Zinth.	1
Herr Leopoldus, Graf von Taufkirchen.	1
Herr Cajetanus, Baron von Gumppenberg.	1
Herr Maximilianus, Baron von Zehmen.	1
Herr Leopoldus, Graf von Khuen.	1
Herr Frantz Carl von Stain.	1
Herr Ferdinand, Baron von Munschwitz.	1
Herr Maximilian, Graf von Closen.	1
Herr Carl, Baron von Mayrhouen.	1
Herr Carl, Graf von Arco.	1
Herr Hermannus, Baron von Lerchenfeld.	1
Herr Maximilian, Baron von Neuhauß.	1
Kayserl. Cammerdiener, nebst andern anhero gehörigen Personen.	
Herr Joseph Denglbach, Kayserl. Rath, Schatz-Meister und Guardarobba,	1
Herr Signioni, Kayserl. Rath und Leinwat-Meister,	1
Herr Claudius Prier, erster Kayserl. Leib-Barbierer, nebst dem Hof-Baders-Gesellen, Dominicus Geyer, dann einem Diener.	2
Herr Carl Palastrier.	1
Herr Jacob Pellite.	1
Herr Johann Albert, anderer Leib-Barbierer.	1
Herr Johann Frantz le Roy.	1
Gesamt deren Diener.	1
Herr Blasius Sailler, Kayserlicher Cammer-Diener und Leib-Apothecker.	1
Lorentz Schmid, Apothecker-Jung.	1
Kayserlicher Cammer-Fourier.	
Herr Martin Fischer von Fischheim.	1
Dessen Schreiber.	1
Kayserl. Hof-Fourier.	
Herr Frantz Michael Lehrenbeitl.	1
Cammer-Portier.	
Herr Joseph Fux.	1

	Personen
Transport	472
Portier über Land.	
Herr Frantz **Potezka.**	1
Cammer-Knecht.	
Herr Oswald **Millpauer.**	1
Guardarobba-**Diener.**	
Hr. Bartholomäus Ramlor.	1
Cammer-Laquay.	
Hr. Melchior **Stainhauser.**	1
Kayserl. Cammer-Diener und Ober-Tapezirer.	
Herr **Troin.**	1
Kayserl. Cammer-Diener und Ober-Tapezirer über Land.	
Hr. **Care.**	1
Hof-Tapezierer.	
Ferdinand **Mihler.**	1
Johann Michael **Riederer.**	1
Nicolaus **Camm.**	1
Joseph **Stattler.**	1
Lorentz **Stattler.**	1
Hanß Georg **Schmutterer.**	1
Jacob **Trieb.**	1
Ulrich **Erlinger.**	1
Kayserl. Grotten-Meister.	
Herr Antonius **Langenbuecher.**	1
Dessen Gehülffen.	2
Hof-Mahler.	
Hr. **Weiß.**	1
Hof-Juvelier.	
Hr. **Hertzog.**	1
Kupferstecher.	
Hr. **Steigenberger.**	1
Kayserl. Büchsen-Spanner.	
Hr. Wolfgang **Kiendbacher** und 1. Adjunct.	2
Kayserl. Schneiderey-Verwalter.	
N. N. mit 1. Gesellen.	2
Kayserl. Hof- und Cammer-Musici.	
Hr. **Porta,** Sr. Kayerl. Maj. Rath und Hof-Capell-Meister, nebst dessen zwey Söhnen und 1. Diener.	4
Hr. Ferandini, Kayserl. Rath und Cabinets-Concert-Meister, mit 1. Diener.	2
Madame Bavarese, Cammer-Virtuosin, mit einer Magd.	2
Ma-	50

	Transport	Personen 504
Madame **Wentzel**/ Cammer-Virtuosin, mit einer Magd		2
Hr. Altibrandi, Cammer-Compositor.		1
Hr. **Cammerloher**/ Cammer-Compositor.		1
Hr. la Piere, Organist.		1
6. Virtuosi de Camera. Hr. Carestini.		1
Hr. Galli.		1
Hr. Straparappa.		1
Hr. Berperich.		1
Hr. Galleti.		1
Hr. Rapparini.		1
Hr. **Wentzel**/ Premier-Violinist.		1
Monsieur Marsell.		1
Hr. Franciscus **Krönner**.		1
Dessen Hr. **Bruder**/ Violinist.		1
Hr. **Schamsteburg**/ Violinist.		1
Violeti		2
Baß-Geigen		2
Contra-Baß		2
Copisten		2
Calcanten		2

Kayserl. Hof- und Feld-Trompeter.

Hr. Benedict **Greitman**/ Ober-Trompeter.	1
Hr. Antoni **Finck**.	1
Hr. Johann Michael **Leser**.	1
Hr. Johann Veit **Ungerneder**, zugleich Spill-Graf	1
Hr. Cajetan **Toldt**	1
Hr. Joseph Antoni **Zenger**.	1
Hr. Gabriel **Wörner**.	1
Hr. Georg Michael **Auer**.	1
Hr. David **Bocorny**.	1
Hr. Joseph **Lorentz**.	1
Hr. Matthias **Wild**.	1
Hr. Joseph **Groß**.	1

Hof-Paucker.

Hr. Peter **Lorentz**.	1
Hr. Joseph **Wild**.	1
Paucken-Trager.	1

Kayserl. Hof-Laquayen.

Hr. Andreas **Baumgartner**, zugleich Corporal.	1
= Johann Paul **Richter**.	1
= Henricus Catein.	1
= Johann **Schmidtmayr**.	1
= Frantz Xaveri **Schmidt**.	1
= Andreas **Achmeth**.	1
= Ferdinand **Narciß**.	1
= Andreas **Latur**, Feld-Laquay.	1
= Philipp **Neumayr**.	1
= Johann Georg **Aullinger**.	1
= Antoni **Könniger**.	1

	Transport	Personen
		556
Hr. Andreas Kalschouer.		1
= Jacob Postular.		1
= Caspar Hardter.		1
= Frantz Schamböck.		1
= Joseph Freytag.		1
= Heinrich Schmid.		1
= Johann Schwab.		1
= Johann Georg Kolb.		1
= Ulrich Knaupp		1
= Johann Paul Will.		1
= Andreas Epp.		1
= Felix Schmautz.		1
= Antonius Nisler.		1
= Joseph Mossan		1
= Melchior Stainhauser / so oben schon als Cabinets-Laquay angesetzet.		
= Johann Adam Schärl.		1
= Frantz Marschall.		1
= Johann Georg Willnbacher.		1
= Johann Georg Wenböck.		1
= Johann Seitz.		1
= Peter Mader.		1
= Johann Georg Dembl.		1
= Paulus Martinelli.		1

Kayserl. Sessel-Trager.

Vincentz Kobler, Corporal.		1
Johann Stöckl.		1
Jacob Murböck.		1
Joseph Hueber.		1
Jacob Schmidt.		1
Elias Gall.		1
Veit Pichelmayr.		1
Simon Praitenberg.		1
Caspar Blaimm.		1
Erhard Tätl.		1
Wentzel Schreiber.		1
Antoni Tirtermüller.		1

Kayserliche Leib-Garde Hatschiers.

Hatschier-Hauptmann:

(Tit.) Herr Joseph / Graf Piosasque de Non ꝛc. ist bereits oben mit Dero Suite vorgetragen.

Erster Lieutenant:

(Tit.) Herr Joseph / Baron von Stain / Kayserl. Cämmerer und General-Wachtmeister, mit Dienern. 5

Zweyter Lieutenant:

(Tit) Herr Hieronymus / Graf von Spreti, wie bereits oben.

Dritter Lieutenant:

(Tit.) Herr Balthasar / Graf von Windischgrätz / Kayserl. Cämmerer und Obrister von der Cavallerie, nebst Bedienten. 4

Cornet. 595

	Transport	Personen 599
Cornet:		
(Tit.) Herr Graf **Max Fugger** von **Kirchberg**/ Kayſerl. Cämmerer und Obriſt-Lieutenant von der Cavallerie, dann des hohen Ritter-Ordens St. Georgii Commenthur, mit Dienern.		3
Wachtmeiſter:		
Herr **Michael Chriſtoph** von **Cronern**, Kayſerl. Rittmeiſter von der Cavalerie, nebſt 1. Diener.		2
Herr Valentin **Pfeiffer**/ Kayſerl. Rittmeiſter von der Cavalerie, mit 1. Diener.		2
Quartier-Meiſter:		
Herr Wolfgang Matthias **Primdl**, mit 1. Diener.		2
Erſte Brigade.		
Hr. Jacob **Rappenſperger**, Conf. Corporal.		1
= Georg **Haß**/ Vice-Corporal		1
= Johann **Fiſcher**/ Feldſcherer.		1
= Johann **Binger**, Muſter-Schreiber.		1
= Ulrich **Sturm**.		1
= Sebaſtian **Steigenberger**.		1
= Sebaſtian **Domayr**.		1
= Frantz **Hochenmieder**.		1
= Martin **Edter**.		1
= Jacob **Praſſer**.		1
= Leopold **Kaufmann**.		1
= Leonhard **Kürtzinger**.		1
= Friedrich **Hofmann**.		1
= Adam **Dichtl**.		1
= Martin **Ziſehl**.		1
= Caſpar **Clingshirn**.		1
= Paul **Mieſſenpöck**.		1
= Friedrich **Oberegger**.		1
= Georg **Hugger**.		1
= Michael **Jaudt**.		1
= Georg **Höldt**.		1
= Benjamin **Rumbl**.		1
= Dionyſi **Wümber**.		1
= Georg **Meſſerer**.		1
= Veit **Leykauff**.		1
= Michael **Kurtz**.		1
= Joſeph **Paur**.		1
= Joſeph **Cammerer**.		1
= Ulrich **Fünck**.		1
= Georg **Wüntterer**.		1
= Bärtlme **Schweitzer**.		1
= Edmund **Chaſtein**.		1
Zweyte Brigade.		
Hr. Wolfgang **Zatler**, Conf. Corporal.		1
= Paul **Sigl**, Vice-Corporal.		1
= Georg **Ehrenlechner**/ Fahnen-Juncker.		1
= Joſeph **Schalckhammer**.		1
	Simon	645

	Transport	Personen
		645
Hr. Simon Lorſch.		1
= Joſeph Wolckherl.		1
= Georg Cammerer.		1
= Paul Eſchenloher.		1
= Frantz Billich.		1
= Joſeph Reichel.		1
= Joſeph Knogl.		1
= Georg Reinwöller.		1
= Gottfried Greillinger.		1
= Johann Gaſt.		1
= Michael Lantz.		1
= Georg Seybolt.		1
= Georg Schwalb.		1
= Balthaſar Ettl.		1
= Johann Kuglmüller.		1
= Antoni Oetzmayr.		1
= Georg Wagner.		1
= Blaſi Höltzl.		1
= Joſeph Schmidt.		1
= Paul Steeger.		1
= Michael Schwemmer.		1
= Matthias Proß.		1
= Carl Lechner.		1
= Georg Roberes.		1
= Joſeph Pößl.		1
= Heinrich von Künsberg.		1
Dritte Brigade.		
Hr. Thomas Reinwöller / Conf. Corporal.		1
= Michael Däninger / Vice Corporal.		1
= Balthaſar Thier.		1
= Jacob Amann.		1
= Frantz Ziegler.		1
= Caſpar Wüllinger.		1
= Martin Frey.		1
= Johann Kreßler.		1
= Johann Paylmayr.		1
= Johann Weiſſenberger.		1
= Wolfgang Stuber.		1
= Caſpar Rieger.		1
= Leonhard Underberger.		1
= Ignati Rappenſperger.		1
= Carl David.		1
= Leonhard Fux.		1
= Georg Nädl.		1
= Joſeph Seutz.		1
= Conrad Cärl.		1
= Oswald Mercksmüller.		1
= Matthias Andres.		1
= Johann Sturm.		1
= Conrad Seifferlein.		1
= Andre Sporrer.		1
= Balthaſar Schreill.		1
	Matthias	696

	Personen
Transport	696.
Hr. Matthias Leixner.	1
= Michael Conrad.	1
= Christian Weschè.	1
= Caspar Haffner.	1
= Johann Schmidt.	1

Vierte Brigade.

Hr. Antoni Gaste / Conf. Corporal.	1
= Matthias Sandmayr / Vice-Corporal.	1
= Georg Osterauer / Fahnen-Schmid.	1
= Martin Langmayr / Fahnen-Sattler.	1
= Joachim Rodach.	1
= Antoni Widmann.	1
= Andreas Kehrl.	1
= Peter De Prune.	1
= Antoni Schwellmayr.	1
= Augustin Staltmayr.	1
= Carl Mopner.	1
= Ulrich Fromb.	1
= Caspar Huny.	1
= Gottlieb Voigl.	1
= Ignati Hofmann.	1
= Joseph Riederer.	1
= Carl Straub.	1
= Albert Sedlmayr.	1
= Martin Gasser.	1
= Paul Schlenger.	1
= Joseph Schönberger.	1
= Frantz Pruner.	1
= Thomas Unying.	1
= Georg Fischer.	1
= Georg Donaupauer.	1
= Joseph Stammer.	1
= Antoni Leßl.	1
= Max Lettig.	1
= Johann Seny.	1
= Georg Augustin.	1

Zwey Hof- und Feld-Trompeter, dann 1. Paucker, so unter obigen verstanden.

Kayserliche Leib-Garde-Trabanten.

Hauptmann.

Tit.) Herr Graf Carl von Lodron / sambt denen Bedienten, wie schon oben.

Erster Lieutenant.

Tit.) Herr Johann Claudius Seissel de Aix, Kayserl. Cämmerer, Obrister, und Pfleger zu Mattigkouen, mit Bedienten. 3

	Personen
Transport	734.

Zweyter Lieutenant.

(Tit.) Herr Ferdinand / Graf von Rambaldi / Kayserl. Cämmerer, und Obrist-Wacht-Meister, mit 2. Dienern.	3
Herr Johann Georg Kerla / Hauptmann, item 1. Diener.	2
Herr Johann Joseph Mayr / Quartier-Meister.	1

Rott-Meister.

Hr. Joseph Mayr.	1
= Michael Fixl.	1

Vice-Rott-Meister.

= Georg Mittermayr.	1
= Jacob Mundschitz.	1
= Feldscherer Max Nicolaus Dillis.	1
= Joseph Wentzl / Pfeiffer.	1
= Thomas Haslinger / Tambour.	1
= Joseph Frey / Tambour.	1
= Johann Vichtl.	1
= Andreas Lündtner.	1
= Johann Kayser.	1
= Ignati Oettl.	1
= Georg Schwartz.	1
= Georg Steinpauer.	1
= Dominicus Eberl.	1
= Simon Pöhrle.	1
= Leonhard Trost.	1
= Johann Glückh.	1
= Joseph Schieller.	1
= Andreas Zinsmayr.	1
= Joseph Bischening.	1
= Michael Glatz.	1
= Martin Pogner.	1
= Henno Schiffl.	1
= Ignati Gilch.	1
= Augustin Suppmayr.	1
= Johann Kopp.	1
= Lorentz Lohringer.	1
= Jacob Freidmayr.	1
= Johann Zangerle.	1
= Antoni Riedermüller.	1
= Georg Raab.	1
= Matthias Seelhamber.	1
= Georg Clar.	1
= Ignati Oelperl.	1
= Joseph Püll.	1
= Johann Weeber.	1
= Sebastian Eberl.	1
= Ferdinand Doll.	1
= Paul Stöttner.	1
= Peter Gaulrapp.	1
Hr. Antoni	781.

	Personen
Transport	781.
Hr. Antoni Schuldtheis.	1
= Michael Schelli.	1
= Johann Künckhler.	1
= Benedict Häckhl.	1
= Johann Paichinger.	1
= Martin Elbl.	1
= Joſeph Seitz.	1
= Balthaſar Pauckher.	1
= Joſeph Neümayr.	1
= Nicolaus Neebauer.	1
= Andreas Ferr.	1
= Joſeph Schallermayr.	1
= Michael Ayerösſerer.	1
= Chriſtoph Riedl.	1
= Matthias Wagner.	1
= Zenno Wagner.	1
= Johann Holtzhauſer.	1

Kayſerliche Cabinets- und Feld-Couriers.

Cabinets-Couriers.

Hr. Michael Pruner.	1
= Andreas Neüner.	1
= Bayerland.	1

Feld-Couriers.

Hr. N. Lor.	1
= N. Prum.	1
= Jacob Perckhouer.	1
= N. Hardter.	1
= N. Kornmann.	1
Poſt-Meiſter.	6

Kayſerl. Hof-Kuchen-Ambt.

Obriſt-Kuchen-Meiſter.

(Tit.) Herr Hieronymus Graf von Spreti / wie ſchon oben.

Kayſerlicher Rath / und Hof-Controleur, Herr Frantz Chriſtoph Hieber / mit 1. Diener.	2
Kuchen-Schreiber über Land, Herr Johann Michael Witzhueber.	1
Zöhrgaden-Gegen-Schreiber / Herr Joſeph Sigmund Schillhorn.	1
Sommelier, Herr Johann Caſpar Poltzer / ſambt einem Gehülffen und Jung.	3
Hof-Einkauffer über Land / Herr Frantz Ignati Sigl.	1
Ambts-Schreiber / Herr Frantz Chriſtoph Nödlhamber.	1
Mund-Beck / Hr. Joſeph Rainer / und deſſen zwey Knechte.	3
Hof-Metzger über Land / Martin Wurſten / und deſſen Knecht Gregori.	2
Hof-	826.

	Personen
Transport	826.
Hof-Fischer über Land / Hr. Georg Michael Gebhardt.	1
Geflügl-Lifferant, Hr. Charlo, und dessen 2. Gehülffen.	3
Mund-Köchinnen / Jungfrau Anna Maria Spann / 2. deren Gehülffen, Maria Anna Mayerin / und Francisca Remmin.	3

Mund-Köche.

Herr Georg Pascal Krauß / Ober-Mund-Koch.	1
= Joseph Grueber.	1
= Jacob Euerhardt.	1
= Georg Rupffer.	1
= Bartholomeus Prantzer.	1
= Simon Clemb.	1

Braten-Meister.

Herr Frantz Hönig.	1
= Bertrant Violet.	1
= Nicolaus Devin.	1
= Wihelm Galster / Gehülff.	1

Pasteten-Köche.

Herr Matthias Daller.	1
= Frantz Glückhlich.	1

Mund-Köchs-Gehülffen.

Herr Frantz Scherrer.	1
= Joseph Tratzieher.	1
= Johann Wolfgang Burger.	1
= Jacob Mayr.	1

Mund- und Kuchen-Jungen.

Ignati Janson.	1
Matthias Cräutzhueber.	1
Joseph Clemb.	1
Joseph Mayr.	1
Rudolph Buechberger.	1
Joseph Fischer.	1
Johann Marini.	1
Andreas Bader.	1
Theodor Ciedes.	1
Clement Krauß.	1
Albert Heißl.	1
Stephan Krammer.	1
Frantz Widerpost.	1

Pasteten-Köch-Jungen.

Henno Riedenauer.	1
Michael Nießl.	1
Michael Seibert.	1
	865.

Braten-

	Personen
Transport	865.
Braten-Köch-Jungen.	
Jacob Gerbl.	1
Frantz Neümayr.	1
Frantz Kopp.	1
Joſeph Gailler.	1
Simon Häberl.	1
Frantz Staudacher.	1
Henno Angerer.	1
Cajetanus Gastl.	1
Kuchen-Geſchirr-Aufſeher.	
Thomas Wörl.	1
Zöhr-Gaden-Diener.	
Sebaſtian Cronthaler / und Johannes Graf.	2
Deren Gehülff Thomas Hercammerer.	1
Küchen-Spüler.	
Mar Geſtermayr / Jacob Rothpauer / und Frantz Gänsler.	3
Matthias Stattgen Kiſtler.	1
Spülerin bey der Mund-Köchin.	1
Officier-Tafel-Decker.	
Hr. Hellwein.	1
= Joſeph Graſſer.	1
= Gollenhouer.	1
= Veith Niörtz.	1
Tafel-Decker vor die Hrn. Räthe und Beicht-Väter.	
Hr. Martin Fridl.	1
Tafel-Decker vor die Kayſerliche Cammer-Dienerinnen und Damen-Mädl.	
Joſeph Strobl.	1
Joſeph Winckhler.	1
Tafel-Decker-Gehülff / nehmlich Hanß Michael / und Max Gollnhouer / der jüngere.	2
Kayſerliche Hof-Keller-Parthey.	
Keller-Meiſter über Land.	
Hr. Sebaſtian Henno Hueber.	1
Keller-Diener.	
Joſeph Wagner.	1
Caſpar Nießner.	1
Matthias Oemb.	1
Joſeph	895.

	Personen
Transport	895.
Joseph Clinger.	1
Corbinian Falßer.	1
Gregori Obermüller / Bünder-Gesell, nebst 2. Gehülffen.	3

Conditerey.

Confect-Meister / Herr Antoni Kürchdorffer / & 1. Consort.	2
Gehülff Felix Poll.	1
Jung Valentin.	1

Silber-Cammer.

Silber-Diener.

Herr Lorentz Antoni Heyrl.	1
= Joseph Schönberger.	1
= Johann Sebastian Schnapp.	1
Extra-Silber-Diener / Herr Paulus Moßl.	1
Silber-Wascher / Herr Michael Aamiller.	1

Silber-Cammer-Jungen.

Frantz Scherer.	1
Joseph Scherer.	1
David Hönigschmidt.	1

Silber-Spülerinnen.

Maria Anna Mayrin.	1
Elisabetha Raiffin.	1
Susanna Auplin.	1
Eine Besorgerin des Kayserlichen Mund-Tafel- und andern Lein-Gezeugs, Jungfrau Clara Hieberin.	1
Gehülffin.	1
Wäscher-Menscher.	2
Tafel-Zeug-Wäscherin und Gehülffinnen.	4
Hof-Ley-Tücher-Wäscherin, mit einer Gehülffin.	2
Krancken-Warterin.	1

Kayserlich Obrist-Stall-Meister-Amt.

Obrist-Stall-Meister.

(Tit.) Ihro Excell. Herr Maximilian Joseph / Graf Fugger / von Zinnenberg ꝛc. wie oben.

Obrist-Vice Stall-Meister.

(Tit.) Herr Hannibal Joseph / Frey-Herr von Mayrhoven ꝛc. wie oben.

Hof-Futter-Meister.

Herr Johann Erhard Hertl.	1
Ober-	927.

	Personen
Transport	927.

Ober-Bereiter.

Herr Levin de Marini, wie oben.

Ober-Jagd-Bereiter.

Herr Aloysi Thurnhueber / wie oben.

Hof-Futter-Meister-Ambts-Officier.

Herr Johann Thomas Spann. 1

Sattel-Knechte.

Hr. Joseph Angermayr. 1
Hr. Johann Böhamb / bey Ihro Königlichen Hoheit dem Cron-Printzen. 1

Pastin-Bereiter.

Hr. Max Pichelmayr. 1

Jagd-Bereiter.

Hr. Thomas Moser. 1
Hr. Matthias Schreiner. 1

Stall-Pfleger.

Hr. Johann Stadler. 1

Wagen-Meister.

Hr. Johann Georg Weller. 1

Geschirr-Knecht.

Veith Popl. 1

Roß-Artzt.

Michael Streicher. 1

Leib-Kutscher.

Bartholomä Markofer. 1
Valentin Zures. 1

Leib-Vor-Reuter.

Gallus Stephl. 1
Joseph Holtzmühler. 1
Kayserliche Reit-Knechte. 82
Clepper-Jungen. 8
Gemeine Kutscher. 17
Vor-Reiter. 15
Mittel-Jungen. 22
Futter-Knechte. 3
Fuhr-Knechte. 22
Huf-Schmiede, 4
Truhen-Knechte. 2

Pauckeu- 1116.

	Personen
Transport	1116.
Pauckentrager, wie oben.	
Hof-Sattler und Hof-Riemer.	2
Deren Gesellen.	4
NB. Zu diesem Stab gehören auch die HHrn. Edel-Knaben, item die Hof- und Feld-Trompeter, und Paucker, wie auch die Heyducken, und Hof-Laquayen, so bereits oben der Ordnung nach vorgetragen.	
	1122.

Folgen die Staats- und Parade-Wägen, dann andere Hof-Gefärthe / wie selbige nach denen Numeris gehen.

Num.	
1	Der Neue grosse Pariser-Staats- oder Parade-Wagen, mit rothem Sammet, und Point d' Espagne, dann Crepinen von Gold sehr reich ausgemachet.
2	Ein Neuer blauer Pariser-Wagen, reich mit goldenen Point d' Espagne, und Crepinen.
3	Ein Roth-Sammet- auch reich mit Gold ausgemachter Staats-Wagen.
4	Ein Gelb-Sammtner Staats-Wagen reich mit Silber.
5	Ein Pariser-Staats-Wagen mit rothem Sammet, und Goldreich ausgezieret.
6	Ein Roth-Sammtner Pariser-Coupé-Wagen, mit Gold.
7	Ein Blaues Halb-Wägel mit rothem Sammet, und reich von Silber ausgemacht.
8	Eine grün Sammtne Frantzösische Berline mit goldenen glatten Borten und Fransen.
9	Eine andere grün Sammtne Berline mit durchbrochenen Gold-Borten reich gebrämt.
10	Eine Roth-Sammetne glatte Berline.
11	Ein dergleichen Pariser-Berline.
12	Ein roth Tüchenes, mit weiß-Seidenen Borten, und Fransen, dann Crepinen ausgemachtes Halb-Wägl, Indianisch fein gemahlet.
13-14.	Zwey Roth-Sammetne Halb-Wägen.
15-16.	Zwey Leib-Berlinen vom feinen rothen Tuch, mit weiß Seidenen Borten und Crepinen.
17-20.	Vier Berlinen von Grau und Rothem Tuch.
21.22.	Zwey Neue Roth-Sammetne Pariser-Leib-Post-Chaisen.
23	Eine Post-Chaise mit grauen Tripp-Sammet.
24-28.	Fünff andere Post-Chaisen, so mit feinen Tuch ausgemacht.

Eine

29-30. Zwey Landauer Chaisen.

31-78. Acht und Viertzig gemeine Berlinen, Schwimmer, Halb-Wägen, und Halb-Chaisen.

79-82. Vier Prancards zur Bagage auf der Post.

Kayserliche Hof-Pferde.

Schul- Leib- und Cavaliers-Pferde.	64.
Officiers- und gemeine Reit-Pferde.	131.
Neun Kutschen-Züge zu acht Pferden machen	72.
Sieben Post-Züge zu 4. Stück also	28.
Fiacre-Pferde.	22.
Zwey und zwantzig Zug-Fuhr-Pferde zu 4. Stück, zusammen	88.
	405. Pferde.

	Personen
Transport	1122.

Kayserliche Geheime Canzley.

Geheimer Raths-Vice Canzler.

(Tit.) Ihro Excellenz Herr Baron von **Braidlohn**/ wie bereits oben.

Herr **Johann Baptist** von **Lentz**/ Kayserlicher, Chur-Cölnischer und Chur-Bayerischer Hof-Rath, Geheimer- und Wahl-Legations-Secretarius, auch Bibliothecarius, mit 1. Diener. 2

Herr **Benedict Thaddäus Faistenberger**/ Geheimer Secretarius, mit 1. Diener. 2

2

Herr Johann Bernno von **Winckler**/ Concipist, mit 1. Diener. 1

Herr Frantz Caspar **Schmid**/ Canzellist. 1

Herr Frantz Antoni **Blondeau**/ Canzellist.

Canzley-Bot.

Königliche Böhmische Canzley.

Se. Excellenz Herr Graf von **Kayserstein**/ nebst Dero Herrn Sohn, und Hof-Meister, dann 1. Cammer-Diener, 3. Laquayen, und 1. Lauffer. 8

(Tit.) Herr Graf von **Paradis**/ Hof-Rath mit 1. Cammer-Diener, und 2. Laquayen. 4

(Tit.) Herr von **Ickstatt**/ Hof-Rath, nebst 2. Dienern. 3

(Tit.) Herr von **Turba**/ Hof-Rath, mit 1. Bedienten. 2

Herr Secretarius **Schuepauer**/ nebst 1. Bedienten. 2

	Personen
Transport	1149.
Herr **Damm** / Concipist mit 1. Bedienten.	2
Herr **Schonflueg** / Concipist mit 1. Diener.	2
Canzellisten.	2

Kayserliche Hof = Kriegs = Raths Canzley.

Præsident.

(Tit.) Jhro Excellenz Herr **Ignatius Josephus Felix** / Graf von **Törring** / auf **Jetenbach** / wie oben.

Vice - Præsident.

Jhro Excellenz Herr General Feld = Zeug = Meister Graf von **Nimuzi** / nebst 1. Cammer = Diener, und 2. Laquayen. 4

Jhro Excellenz Herr General Feld = Marschall = Lieutenant Graf von Piosasque, wie oben.

Jhro Excellenz Herr General Feld = Marschall, Land = Graf von **Fürstenberg** / wie oben.

Jhro Excellenz Herr General - Feld = Marschall = Lieutenant, Baron von **Niorawizki** / mit einem Officier, und 3. Bedienten. 5

Jhro Excellenz Herr General - Wacht = Meister von **Wachsenstein** / mit 3. Dienern. 4

Kayserlicher Hof = Kriegs = Rath, Herr **Franz Antoni Schütz von Hagenau** / Senior mit 2. Diener. 3

Hof = Kriegs = Rath, Herr **Joseph Antoni von Cratsperg** / mit 1. Diener. 2

Hof = Kriegs = Rath, Herr **Joseph Ludwig von Schönhueb** / mit 1. Diener. 2

Kayserlicher Truchseß, dann Ober = Feld = Kriegs = Commissarius, Herr von **Hofmühlen** / mit 2. Dienern. 3

Hof Kriegs = Raths Secretarius, Herr **Johann Nichael Hueber** / J. U. L. 1

Herr **Johann Philipp Schmid** / Registrator. 1

Canzellisten.

Herr **Leopold Aendres.** 1

Herr Nicolaus **Lurenburger.** 1

Feld = Kriegs = Canzellist, Herr **Schaller.** 1

Canzley = Bote, Johann Georg **Stündl.** 1

Kayserliche Hof = Cammer = Canzley.

Kayserlicher Hof = Cammer = Rath Herr **Johann Sebastian Liperth** / Hof Zahl = Meister, mit 1. Diener. 2

Zahl = Ambts = Schreiber. 1

Kayserlicher 1187.

	Personen
Transport	1187.
Kayſerlicher Hof = Cammer = Rath, und Hauß = Cämmerey = Commiſſarius, Herr **Joſeph** Duffrene, mit 1. Diener.	2
Kayſerlicher Hof = Cammer = Rath Herr Johann Antoni Edler von von **Zinßmeiſter** / mit 1. Diener.	2
Kayſerlicher Hof = Cammer = Rath, und Saltz = Beambter zu Sanct Nicolaus vor Paſſau Herr N. **Pauer** / mit 1. Diener.	2

Sr. Königlichen Hoheit
Des
Kron = Prinzen
Hof = Statt.

Jhro Königliche Hoheit in Höchſter Perſon. 1

Obriſt = Hof = Meiſter.

Jhro Excellenz Graf **Maximilian von Preyſing** / wie oben.

Unter = Hof = Meiſter.

(Tit.) Sr. Römiſch = Kayſerlichen Majeſtät ꝛc. ꝛc. Cämmerer, dann Pfleger zu Hengerſperg, Herr Baron **von Lerchenfeld** / zu Amerland, auf Ober = und Unter = Seißbach, mit 1. Officier, und 2. Livrée - Bedienten. 4

Kayſerliche Herren Cämmerer.

(Tit.) Herr **Sigmund Antoni** / Graf von **Ruepp** / nebſt 2. Bedienten. 3

(Tit.) Herr **Clement** / Graf von **Hund** / des Hohen Ordens Sancti Georgii Ritter, mit 2. Dienern. 3

Befinden ſich bereits oben unter denen Militar- Officieren vorgetragen.

(Tit.) Herr **Franz Joſeph Balthaſar** / Graf von **Windiſchgrätz** / mit 2. Dienern.

(Tit.) Herr **Johann Claudi** Seiſſel d' Aix, mit 2. Diener.

(Tit.) Herr **Ludwig** / Graf **Fugger** von **Schwindegg** mit 2. Dienern. 3

(Tit.) Herr **Emanuel** / Graf **Thörring** von **Jetenbach** / mit 2. Dienern. 3

Beicht = Vater.

R. P. N. **Stattler** / ex Societate JEſu, mit 1. Diener. 2

	Personen
Transport	1212.
Cammer-Knabe.	
Herr **Carolus/** Graf von **Daun/** wie oben.	
Instructor.	
Kayserlicher Truchseß, und Hof-Rath, Herr **Johann Wilhelm Leelmacher/** mit 1. Diener.	2
Repetitor.	
Herr **Johann** Sutor.	1
Cammer-Diener.	
Herr **Alexander Carl** Palistrier.	1
Herr **Johann Baptist Groß.**	1
Herr **Carl Thiereck.**	1
Sommelier.	
Herr Matthias **Kracula.**	1
Cammer-Portier.	
Herr Andreas **Koboldt.**	1
Cammer-Knecht.	
Hr. Philipp **Hindler.**	1
Guardarobba-**Diener.**	1
Büchsen-Spanner.	1
Leib-Wäscherin.	
Frau Catharina **Hueberin.**	1
Zwey Hof-Laquayen, so unter obigen verstanden.	
Klepper.	1

Ihro Durchlaucht.
Herzogs Clement
aus Bayern, Hof-Statt.

Ihro Durchl. der Herzog in Höchster Person.	1
Ober-Hof-Meister.	
(Tit.) Herr Baron von **Perfahl/** Sr. Römisch-Kayserl. Majest. ꝛc. ꝛc. Cämmerer, nebst 1. Cammer-Diener und 2. Livrée-Bedienten.	4
	1230.

Cammer-

	Personen
Transport	1230.
Cammer = Herren.	
(Tit.) Herr Baron von **Leonroth** / mit 2. Bedienten.	3
Herr Baron von **Perfahl** / der Jüngere, mit 2. Bedienten.	3
Beicht = Vater.	
R. P. Ignatius Egiz ex Societate JEsu mit 1. Diener.	1
Edel = Knabe.	1
Kayſerlicher Hof = Rath Herr Andreas Felix **Oeffele** / mit 1. Diener.	2
Zahl = Meiſter.	
Herr Wilhelm **Lombe.**	1
Leib = Barbierer und zugleich **Cammer = Diener.**	1
Ein anderer Cammer = Diener.	1
Cammer = Knecht.	
Hr. Philipp **Loſchart.**	1
Büchſen = Spanner.	
Hr. Frantz **Pruner.**	1
Hr. **Weiß** / Poſtmeiſter.	1
Hof = Laquayen.	1

Sr. Excellenz

des Herrn Grafen von Hochenburg Suite.

Hochgedachten Herrn Grafen Excellenz **in hoher Perſon.**	1
(Tit.) Herr Graf von **Sedelnizky** / erſter Cavalier, mit 1. Officier, dann 2. Livrée - Bedienten.	4
(Tit.) Herr Graf Verità, zweyter Cavalier, mit 2. Dienern.	3
Beicht = Vater.	
R. P. **Mayr** / ex Societate JEsu, mit 1. Diener.	2
Ein Cammer = Knabe.	1
Cabinets - Secretarius, Monſieur Torri, mit 1. Diener.	2
Cammer = Diener.	1
Cammer = Knecht.	1
Andere Bediente.	5

	Personen
Transport	1267.

Folgen

Die an dem Kayſerl. Hof ſubſiſtirende Hohe Herren Geſandte.

(Tit) Der Königlich-Frantzöſiſche Hohe Herr Geſandte, Jhro Excell. Marquis de Beauveau, nebſt Officiers, und Bedienten.	6
(Tit.) Der Königlich-Polniſch- und Chur-Sächſiſche Hohe Herr Geſandte, Jhro Excellenz Herr Graf von Bünau / nebſt Dero Suite.	6
(Tit.) Der Königlich-Preuſſiſche Hohe Herr Geſandte, Jhro Excellenz Herr Baron von Klinggref / nebſt einem Legations-Secretario, Hrn. von Hecht / dann Officier und Bedienten.	7
(Tit.) Der Königlich-Schwediſche Hohe Herr Geſandte, Jhro Excellenz Herr Baron von Donopp / und Dero Suite.	7
Summa	1293.

Weiter wird vor überflüſſig erachtet, diejenige Hoch-Fürſtliche Perſonen, Reichs-Grafen, Miniſtres, Cavaliers, und andere verſchiedene Standes-Perſonen, ſo bey dermaliger Kayſerlichen Wahl- und Crönungs-Zeit allhier von Zeit zu Zeit in groſſer Anzahl eingetroffen, gegenwärtig anzuführen, nachdem von ſolchen gröſten Theils ſchon zuvor an mehrern Orten Erwehnung geſchehen.

Johann Maximilian Emanuel
Graf von Preyſing, Mppr.

AUREA BULLA CAROLI QUARTI

IMPERAT. ROM.

NORIMBERGÆ ET METIS

ANNO MCCCLVI.

SANCITA.

Oder:

Güldene Bulle

Des

Römischen Kayſers

CARLS des Vierten,

Welche

Im Jahr Chriſti 1356. zu Nürnberg und Metz verfaſſet worden.

In Nomine Sancte & indiuidue Trinitatis feliciter, Amen.

KAROLUS Quartus diuina fauente clemencia Romanorum Imperator semper Augustus & Boemie Rex ad perpetuam rei memoriam. Omne Regnum in se diuisum desolabitur: Nam Principes ejus facti sunt socii furum. Ob quod Dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis, ut palpent in meridie, sicut in tenebris, & candelabra eorum mouit de loco suo, ut ceci sint & duces cecorum. Et qui ambulant in tenebris, offendunt; & ceci mente scelera perpetrant, que in diuisione contingunt. Dic Superbia, quomodo in Lucifero regnalles, si diuisionem auxiliatricem non habuisses? Dic Sathan inuide, quomodo Adam de Paradiso ejecisses, nisi eum ab obediencia diuisisses? Dic Luxuria, quomodo Trojam destruxisses, nisi Helenam a viro suo diuisisses? Dic Ira, quomodo Romanam Rempublicam destruxisses, nisi in diuisione Pompejum & Julium seuientibus gladiis ad intestina prelia concitasses? Tu quidem Inuidia Christianum Imperium, a Deo ad instar sancte & indiuidue Trinitatis, fide, spe & charitate, virtutibus Theologicis, roboratum, cujus fundamentum super Christianissimo regno feliciter stabilitur, antiquo veneno, velut serpens in palmites Imperiales, & membra ejus propinquiora, impio scelere vomuisti, ut concussis columnis totum edificium ruine subjiceres, tentasti. Diuisionem inter septem Electores sacri Imperii, per quos velut septem candelabra lucentia in unitate Spiritus septiformis, sacrum illuminari debet Imperium, multociens posuisti. Sane cum ex officio, quo Cesarea dignitate potimur, futuris diuisionum & dissensionum periculis, inter Electores ipsos, de quorum numero ut Rex Bœmie esse dinoscimur, ratione duplici, tam ex Imperio, quam Electionis jure, quo fungimur, occurrere teneamur, infra scriptas Leges, ad unitatem inter Electores fouendam, & electionem unanimem inducendam, ac detestande diuisioni predicte, variisque periculis ex ea sequentibus, aditum precludendum, in solemni Curia nostra Nurembergensi alledentibus nobis omnibus Principibus Electoribus, ecclesiasticis & secularibus, ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, & Ciuita-

Im Namen der Heil. unzertheilten Dreyfaltigkeit seeliglich, Amen.

WIR CAROLUS der Vierte, von Gottes Gnaden, Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König in Böhem, zu ewiger Gedächtniß der Sachen. Ein jeglich Reich, das in ihm selbst zertrennt und in Uneinigkeit gesetzt, wird Trost-loß: Dann die Fürsten solcher Zertrennung seynd Gesellen der Diebe. Darum hat Gott mitten unter sie gemischet den Geist des Schwindels, daß sie am Mittag, gleich als in der Finsterniß, mit Händen tasten und straucheln, auch das helle Licht von seinem Ort hinweggerückt und genommen, damit sie gantz blind, und der Blinden Führer werden. Und die also im Finstern wandeln, die (schaden) stossen an, und seyn blindes Gemüths, vollbringen die Missethaten, so in der Zertrennung geschehen. Sag an du Hoffart, wie woltest du in Lucifero geherrscht haben, wo du die Zertrennung zum Mitgehülff nicht gehabt hättest? Sag an du hässiger Satan, wie woltest du den Adam aus dem Paradeiß vertrieben haben, wo du ihn nicht vom Gehorsam abgeführet? Sag an du Zorn, wie hättest du den Römischen gemeinen Nutz ins Verderben gestürtzt, wo du Pompejum und Julium, in der Zertheilung mit grimmigen Schwerdtern, nicht zu innerlichen hefftigen Kriegen erweckt? Sag an du Unkeuschheit, wie hättest du die Stadt Trojam zerstöret, wo du Helenam von ihrem Mann nicht abwendig gemacht? Ach du Neid und Haß, hast das Christliche Käyserthum, so von GOtt, gleich der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit, mit den Göttlichen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und Liebe gestärckt, auf dessen Grund-Vest alle Reich und Gewalt ruhen, mit Gifft, welches du als ein Schlang in des Heil. Reichs (Zweyen) Zweige und nächste Gliedmassen boßhafftig ausgegossen, verunreiniget, auf daß, wann die Seulen zerschlagen, der gantze Bau zum Fall (gericht und) sich (neiget) neige. Gleicher Gestalt hast du zwischen des Heil. Reichs Sieben Chur-Fürsten, durch welche, als Sieben Leuchter, das Heil. Reich in Einigkeit des siebenförmigen Geistes solt erleucht werden, mancherley Zerstörung angericht. Demnach wir

tum multitudine numerosa, in solio Majestatis Cæsaree Imperialibus insulis, insigniis, & diademate decorati, matura deliberatione preuia, de Imperialis potestatis plenitudine edidimus, statuimus, & duximus sanciendas, sub Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto, Indictione nona, quarto Idus Januar. Regnorum nostrorum anno decimo, Imperii vero Primo.

CAPUT I.

Qualis esse debeat Conductus Electorum, & a quibus.

1. DEcernimus, & presenti Edicto Imperiali perpetuo valituro sancimus, ex certa scientia, & de Imperialis potestatis plenitudine, ut quotienscunque & quandocunque futuris temporibus necessitas siue casus Eleccionis Regis Romanorum in Imperatorem promouendi emerserit, & Principes Electores ad Eleccionem hujus, juxta antiquam laudabilem consuetudinem, habuerunt proficisci, unusquisque Princeps Elector, si & quando super hoc fuit requisitus, quoslibet Principes Coëlectores suos, vel ipsorum Nuncios, quos ad Eleccionem ipsam transmiserint, per terras, territoria & loca sua & etiam ultra, sicut longius poterit, conducere teneatur, & eis absque dolo prestare conductum, versus Civitatem, in qua talis eleccio fuerit celebranda, & ab illa eciam redeundo, sub pena perjurii ac perdicionis pro illa dumtaxat vice, siue vocis, quam in Eleccione hujusmodi fuerat habiturus. Quas quidem penas eos, vel eum, qui in prestando memorato conductu rebelles, seu rebellem, negligentes vel negligentem se prebuerint, eo ipso decernimus incidisse.

2. Statuimus insuper & mandamus uniuersis aliis Principibus, Feuda a sacro Imperio Romano tenentibus, quocunque nomine censeantur, nec non Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus,

Uns aber Amts halben, so Wir von Käyserl. Majestät und Würden führen, zukünfftiger Gefahr solcher Zertrennung und Uneinigkeit zwischen den Chur-Fürsten, in welcher Zahl Wir als ein König in Böhem erkannt werden, aus zweyerley Ursachen, nemlich so wohl wegen des (Heil. Reichs, und desselben) Obrigkeitlichen Ampts, als wegen der Wahl-Gerechtigkeit, deren Wir Uns gebrauchen, zu begegnen schuldig erachten: So haben Wir hernach beschrieben Gesetz, Einigkeit unter den Chur-Fürsten zu pflantzen, und einmüthige Wahl einzuführen, auch der vorgenannten schmählichen Zertrennung, und allerhand Irrungen, so daraus erwachsen, den Zugang zu versperren, und gäntzlich zu benehmen, in Unserm hochzierlichen Hoff zu Nürnberg, in gemeiner Versammlung und Gegenwart aller Geist- und Weltlichen Chur-Fürsten, auch anderer Fürsten, Grafen, Freyherrn, Edlen und mannigfältigen der Städt Bottschafften, auf Käyserl. Stul, mit derselben Unser Majestät Insseln, Insignien, und Käyserl. Diadem gekrönt, aus vorgehabter zeitiger Berathschlagung, und Vollkommenheit Käyserl. Gewalts, geordnet, beschlossen, aufgericht, und halten bekräfftiget, im Jahr des HErrn, Tausend, dreyhundert, sechs und fünfftzig, der vierdten Indiction, am vierdten Idus, oder neunten Tag des Monats Januarii, Unsers Reichs im zehenden, und Käyserthums im ersten Jahr.

CAPUT I.

Von der Chur-Fürsten Geleit, und von wem das seyn soll.

§. 1. WIr erkennen und setzen mit diesem gegenwärtigen Käyserl. Gebott, ewiglich zu währen, auß rechtem Wissen und Vollkommenheit Unsers Käyserl. Gewalts, wie offt und wann es zu künfftigen Zeiten noch seyn, oder sich begeben würde, zu erwählen einen Römischen König, zum Käyser zu machen, daß sich die Chur-Fürsten zu solcher Wahl, nach alter löblicher Gewohnheit fügen, und ein jeder Chur-Fürst, wann er darum ersucht, einen jeden seinen Mit-Chur-Fürsten und Bottschafften, die er zu solcher Wahl aussenden wird, durch sein Land, Gebiet und Städt, auch so fern er mag, verleyten, und ihnen ungefährlich Gleit gegen der Stadt, da solche Wahl beschehen, und wiederum davon, (Geleit) geben soll, bey Pön des Meineyds, auch Verlust seiner Stimm, so er allein dißmahl in der Wahl gehabt hätt. Welche Pön Wir wider den, oder die, so dieser (Einverleibung) Vergleitung widerssässig oder säumig erfunden werden, eingefallen erkennen.

§. 2. Setzen darauf, und gebieten allen andern Fürsten, die Lehen vom Heil. Röm. Reich haben, welcherley Namen sie geacht sind, auch Grafen, Freyherrn, Rittern, Dienern,

bus,

bus, Nobilibus & Ignobilibus, Ciuibus & Communitatibus Caſtrorum, Ciuitatum & Locorum ſacri Imperii uniuerſis, ut eodem tempore, dum videlicet Regis Romanorum in Imperatorem promouendi Eleccio celebranda occurrerit, unumquemque Principem Electorem, ac ipſis vel eorum aliquo conductum hujusmodi poſtulantem, vel ejusdem nuncios, quos ad Eleccionem ipſam direxerit, ut prefertur, per territoria ſua & alias, quanto poſſint remocius, absque dolo, modo predicto conducant. Si qui vero huic noſtre Conſtitucioni contraire preſumpſerint, ſubſcriptas ipſo facto penas incurrant. Omnes quidem Principes & Comites, Barones, Nobiles, Milites, & Clientes & uniuerſi Nobiles contrarium facientes, reatum perjurii & priuacionem omnium feudorum, que a ſacro Rom. Imp. & a quibuscunque aliis obtinent, & eciam omnium poſſeſſionum ſuarum a quocumque habitarum, incurrant. Omnes quoque Ciues & Communitates, contra premiſſa facere preſumentes, ſimiliter ſint perjuri, & nihilominus uniuerſis ſuis juribus, libertatibus, priuilegiis, graciis, a ſacro obtentis Imperio, ſint omnino priuati, & cum perſonis ac bonis ſuis omnibus bannum & proſcriptionem Imperialem incurrant. Et eosdem quos ipſo facto ex nunc, prout ex tunc, omni jure priuamus, deinceps cuilibet hominum auctoritate propria, & ſine judicio ſeu inuocatione magiſtratus cujuslibet impune licebit inuadere, nullamque penam propter hoc inuadens ipſos debebit ab imperio, aut quouis alio formidare, preſertim, cum contra Rempublicam & ſacri ſtatutum ac dignitatem Imperii ac etiam contra honorem proprium & ſalutem, tante rei temerarii neglectores, tanquam rebelles, inobedientes & perfidi, infideliter & peruerſe agere conuincantur.

3. Decernentes inſuper & mandantes, ut omnium Ciuitatum Ciues & Communia, jam dictis Principibus Electoribus & eorum cuilibet poſcenti, eorumque Nunciis, victualia in communi precio atque curſu, pro ſuis, ſeu Nunciorum predictorum, hominumque ſuorum neceſſitatibus, dum ad predictam Ciuitatem cauſa celebrande Eleccionis predicte acceſſerint, ac etiam dum diſceſſerint ab eadem, vendere ſeu vendi facere teneantur, nullam in premiſſis fraudem quomodolibet adhibendo. Alioquin contrarium facientes penas illas volumus ipſo facto incurrere, quas in precedentibus contra Ciues & Communitates duximus promulgendas.

4. Quisquis inſuper ex Principibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Ciuibus, ſeu Communitatibus Ciuitatum, Principi Electori ad eleccionem de Rege Romanorum celebrandam eunti, vel ab ipſa denuo redeunti hoſtiles cuſtodias tendere ſeu inſidias parare preſumpſerit, aut ipſos, vel eorum aliquem, in ſua, vel ſuorum perſonis aut rebus invadere vel turbare, ſeu ipſorum, vel alicujus eorum Nuncios antedictos,

Edlen und Unedlen, Bürgern und Gemeinſchafften aller Schlöſſer, Städt und Oerter des Heil. Röm. Reichs, daß ſie zu den Zeiten, da ſich die Wahl eines Römiſchen Königs, zu Förderung des Käyſers begibt, einen jeden Chur-Fürſten, auch ſeine Bottſchafften zu ſolcher Wahl verordnet, (wann ſie, als obſteht, Gleydt begehren) durch ihre Gebiet und als weit ſie mögen, ungefährlich vergleiten. Dann welche dieſe Satzung freventlich übergehen, ſollen mit der That in dieſe nachgeſchriebene Pön fallen. (Auch) nemlich alle Fürſten, Graffen, Freyherren, Edel, Ritter, Diener, und alle, die hierwider thun, ſollen in die Miſſethat des Meineyds und Beraubung aller Lehen, die ſie vom Heil. Römiſchen Reich, und andern männiglichen tragen, auch (deren) aller Beſitzung, von wem ſie die hätten, verfallen. Alle Bürger und Gemeinſchafften, ſo wider die obberührte (Sachen) Satzung ichtes fürnehmen, ſollen auch alſo meineydig, und nichts deſto minder aller ihrer Recht, Freyheiten, Privilegien, und Gnaden, vom Heiligen Reich erworben, allerdings privirt, mit ihren Perſonen und allen Gütern, in des Heiligen Reichs Acht und Ungnad gefallen ſeyn, die Wir mit der That jetzo, als dann (allzeit) priviren, (die) ſie auch einem jeden aus eigenem Gewalt, ohn Gericht, oder Anruffung eines Magiſtrats, ungeſtrafft anzutaſten erlauben. Und der ſie alſo angreifft, ſoll vom Heiligen Reich, oder niemands anders keinerley Pön förchten, (beſonder ſo) inſonderheit weil dieſelben wider des Heiligen Reichs gemeinen Nutz, Stand (oder) und Würdigkeit, auch wider (ſein) ihr eigen Ehr, als freventliche Verſäumer u. Widerſpennige, an dem Heil. Reich ſolcher (Sachen) Satzung (Ungehorſam) ungehorſamlich (ſo häffig) verrätherlich, ungetreulich und widerwärtiglich (mißhandelt) mißhandlende erfunden werden.

§. 3. Wir erkennen und gebieten auch darauf, daß die Bürger und Gemeinen aller Städt, den benanten Chur-Fürſten, und ihrer jedem, auch ihren Bottſchafften, ſo das begehren, Koſt und Liefferung, für ſich, und dieſelbe ihre Bottſchafften, nach aller ihrer Nothdurfft, in gemeinem Kauff-Geld, wann ſie in die benannten Städt, von der bemeldten Wahl wegen kommen, auch davon abſcheiden, zu käuffen geben, und damit keinerley Gefährden brauchen ſollen. Welche aber darwider thäten, wollen Wir mit der That in obberührte Pön, ſo hievor gegen den Bürgern und Gemeinen geſetzt, eingefallen ſeyn, erkennt haben.

§. 4. Und welcher Fürſt, Graf, Ritter, Dienſt-Mann, Edel, Unedel, Bürger, oder der Städt Gemeinſchafften, einen Churfürſten, ſo derſelbig zu Erwehlung eines Römiſchen Königs (ziehen) ziehet, oder wiederum darvon (kehren) kehret, feindlich (erwarten) vorwarten, oder was thätlichs wider ſie, ihrer einen, oder mehr fürzunehmen, ihre Perſon oder Güter anzugreiffen, oder zu beleidigen, auch ihre Bottſchaff-

siue conductum pecierint, siue eciam non duxerint exigendum, hunc una cum uniuersis malicie sue complicibus, ipso facto supradictas penas decernimus incurrisse, ita videlicet, quod quevis Persona penam incidat, siue penas, quas juxta premissa, pro qualitate personarum, duximus infligendas.

5. Si vero aliquis Princeps Elector cum aliquo suo Coëlectore inimicicias gereret & inter eos quecunque contencio, controversia seu dissensio verteretur, hiis nequaquam obstantibus, alter alterum, vel alterius Nuncios, ad Eleccionem hujusmodi destinandos, premisso modo conducere sit astrictus, sub pena perjurii ac perdicionis, ea vice duntaxat, sue vocis in eleccione, ut superius est expressum.

6. Si qui vero alii Principes, Comites, Barones, Milites, Clientes, Nobiles vel Ignobiles, Ciues vel communia Ciuitatum, cum aliquo Principe Electore, vel pluribus ex eisdem, adversam gererent voluntatem, seu quevis discordia inter ipsos ad inuicem vel guerra siue dissensio verteretur, nihilominus omni contradiccione & dolo cessantibus, Principi Electori, vel Principibus, seu ejus vel ipsorum Nunciis ad Eleccionem hujusmodi destinandis, & redeuntibus ab eadem, talem debeant prestare conductum, prout singuli penas jam dictas, per nos videlicet in se latas, voluerint evitare: quas eos, qui secus fecerint, incurrisse decernimus eo ipso.

7. Ad premissorum autem omnium firmitatem & certitudinem ampliorem jubemus & volumus, ut universi Principes Electores, &ceteri Principes, nec non Comites, Barones, Nobiles, Ciuitates, seu ipsarum communitates, premissa omnia literis & juramentis suis firmare & ad ea bona fide ac sine dolo implenda efficaciter se debeant obligare. Quicunque vero literas hujusmodi dare renuerit, penas illas ipso facto incidat, quas pro personarum condicione, per premissa, singulis duximus infligendas.

8. Si quis autem Princeps Elector, aliusue Princeps, cujuscunque condicionis aut status, feudum vel feuda a sacro tenens Imperio, aut Comes, Baro, vel Nobilis, seu successores talium, vel heredes, supra & infra scriptas Imperiales nostras constitutiones & Leges adimplere noluerit, aut eis contraire presumpserit, siquidem talis Princeps Elector extiterit, ex tunc ceteri sui Coëlectores a suo ipsum deinceps excludant consortio, ipseque voce Eleccionis & aliorum Principum Electorum loco, dignitate careat, atque jure, nec inuestiatur de feudis, que a sacro Imperio nisus fuerit obtinere. Alius vero Princeps, aut vir nobilis, ut prefertur, in has nostras leges committens, similiter non inuestiatur de feudis, que a Sacro Imperio, vel alias obtinet a quocunque, & nihilominus omnes penas premissas, suam concernentes personam, incidat eo ipso.

ten, sie hätten Geleit begehrt oder nicht, (genommen) sich unterstehen würden, dieselben mit samt ihrer boßhafftigen Gesellschafft, erkennen Wir mit der That in die vorgemeldte Pön, nach Gestalt der Person, gefallen seyn.

§. 5. Ob aber ein Chur-Fürst gegen einen andern Mit-Churfürsten Feindschafft trüge, und welcherley Zweytrachten, Irrung oder Widerwärtigkeit unter ihnen wäre, sollen sie dieselbe nicht ansehen, sondern nicht desto minder jeder den andern, und ihre Bottschafften, die zu solcher Wahl geschickt werden, vorgemeldter massen zu geleiten schuldig seyn, bey Vermeydung der Pön des Meineyds, und der Stimm, so sie auf dasselbmal hätten, wie ob stehet.

§. 6. Wo auch etliche andere Fürsten, Grafen, Frey-Herrn, Ritter, Dienstleut, Edel, Unedel, der Städt Bürger, oder Gemeinschafften, mit einem oder mehr Chur-Fürsten einigen Widerwillen hätten, oder was (Zweytrachten) Zwytracht, Krieg oder Uneinigkeit unter ihnen wäre, sollen sie doch nicht desto minder, ohn alle Widerred und Gefährde, den Chur-Fürsten, und ihren Bottschafften, zu solcher Wahl geschickt, auch davon Geleyt geben, bey Vermeydung jetzt gemeldter Pön, die Wir dann hiemit wider sie wollen erkennet haben.

§. 7. Und zu weiterem Verstand und Gewißheit aller vorgemeldter Sachen, gebieten und wollen Wir, daß alle Chur-Fürsten, und andere Fürsten, auch Grafen, Freyherrn, Edle, Städt, und ihre Gemeinschafft, alle vorgemeldte Sachen, mit ihren Brieffen und Eyden bestätigen, und sich darzu mit guten Treuen solches ohne Gefährde, kräfftiglich zu vollnbringen verpflichten. Welche aber solche Brieff zu geben sich wiedern, sollen damit in die Pön, die Wir, nach Gestalt ihrer Person Eigenschafft, wider sie zu üben, (wollen) in vorhergehenden zugelassen haben, verfallen seyn.

§. 8. Und ob derselben Churfürsten einer, oder andere Fürsten, in welcher Eigenschafft oder Stand sie wären, die vom Heil. Röm. Reich Lehen tragen, auch Grafen, Freyherrn, Edel, derselben Nachkommen oder Erben, Unser vor oder nach geschriebenen Constitution und Gesatz widersäßig, und nicht zu halten unterstehen würden: Alsdann, ob er ein Churfürst wäre, sollen die andere Mit-Churfürsten ihn aus ihrer Gesellschafft schliessen. Er soll auch seiner Wahl-Stimm, so wohl anderer Churfürstl. Würdigkeit, (Stadt) Stand und (Gericht) Gerechtigkeit mangeln, noch einiges Lehens, so er vom Heil. Reich hätte, fähig oder empfänglich seyn. (Auch) Aber andere Fürsten oder Edelmann, als obsteht, der wider diß unser Gesetz sich verschuldet, soll der Lehen, so er vom Heil. Reich oder einem andern hätte, nicht fähig, und nicht desto minder damit in die vorgemeldte Pön verfallen seyn.

9. Quamvis autem universos Principes, Comites, Barones, Nobiles, Milites, Clientes, Civitates quoque & Communitates illarum ad præstandum cuilibet Principi Electori vel ejus Nunciis prefatum conductum, ut predicitur, indistincte velimus & decreuerimus obligari: nihilominus eorum cuilibet singulares conductus & conductores, pro regionum & locorum adjacencia cuilibet magis aptos, duximus designandos, ut statim per sequencia plenius apparebit.

10. Primo namque Regem Boëmie, Sacri Imperii Archipincernam, conducent Archiepiscopus Maguntinensis, Bambergensis & Herbipolensis Episcopi: Burggrauii Nurembergensis. Item illi de Hohenloh, de Wertheim, de Bruneck & de Hanow. Item Ciuitates Nuremberg, Rotemburg & Windesheim.

11. Deinde Archiepiscopum Colonienſem, Sacri Imperii per Italiam Archicancellarium conducent & conducere tenebuntur Maguntinensis & Treverensis Archiepiscopi, Comes Palatinus Reni, Lantgrauius Hassie: Item de Katzenellebogen, de Nassaw, de Dietz, Comites; Item de Isemburg, de Westirburg, de Runkel, de Limpurg & Falkenstein: Item Ciuitates Wetslaria, Geylnhusen & Frideberg.

12. Item Archiepiscopum Treuerenſem, Sacri Imperii per Galliam & Regnum Arelatenſe Archicancellarium, conducent Archiepiscopus Maguntinensis. Comes Palatinus Reni: Item de Spanheim, de Veldenz Comites: Item Ruhgrauen, Wildegraven, de Nassaw, de Ysenburg, de Westirburg, de Runkel, de Limpurg, de Dietz, de Katzenelbogen, de Eppstein, de Falkenstein, item Ciuitas Maguntinensis.

13. Deinde Comitem Palatinum Reni, Sacri Imperii Archidapiferum, conducere debebit Archiepiscopus Maguntinensis.

14. Ducem vero Saxonie, Archimarescallum Sacri Imperii, tenebitur Rex Boemie, Maguntinensis & Magdeburgensis Archiepiscopi: Item Bambergensis & Herbipolensis Episcopi, Marchio Misnensis, Lantgrauius Hassie: Item Fuldensis & Hersfeldensis Abbates: Burggrauii Nurembergensis: Item illi de Hohenlohe, de Wertheim, de Brunecke, de Hanow, de Falkenstein: Item Ciuitates Erfordia, Mulhusen, Nuremberg, Rotemburg & Windesheim.

15. Et hi omnes proxime nominati Marchionem Brandeburgenſem, sacri Imperii Archicamerarium, similiter conducere tenebuntur.

16. Volumus autem & expresse statuimus, ut unusquisque Princeps Elector, qui talem voluerit habere conductum, hiis a quibus ipsum postulare decreverit, hoc ipsum adeo tempestiue, viamque, qua fuerit transiturus, insinuet, & talem conductum exposcat, ut illi, qui ad conductum hujusmodi impendendum deputati, & taliter fuerint requisiti, ad hoc opportune se valeant & commode preparare.

17. Premissas vero Constituciones, circa materiam conductus editas, ita sane debere decla-

§. 9. Wiewol Wir aber erkent, und wöllen gehabt haben, daß alle Fürsten, Grafen, Freyherrn, Ritter, Edel, Dienstleut, Städt und Gemeinschafften, schuldig seynd, jeden Churfürsten, oder seine Bottschafften, vorgemeldt Geleit ohn Unterscheid zu geben, nicht desto minder soll zu jedem ein besonder Geleit und Vergleydter nach Gelegenheit der Gegend und Städt angezeigt seyn, als folget:

§. 10. Zum Ersten, den König in Böhem, des Heil. Reichs Ertz-Schencken, sollen vergleiten der Ertz-Bischoff von Maynz, die Bischoffe zu Bamberg und Würtzburg, Burggrafen zu Nürnberg. Item die Grafen von Hohenlohe, Wertheim, Brauneck und Hanau. Item die Städte Nürnberg, Rotenburg und Winßheim.

§. 11. Dornach den Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Reichs Ertz-Cantzler in Welschen Landen, sollen vergleiten die Ertz-Bischoffe zu Maynz und Trier, Pfaltzgraf bey Rhein, und der Landgrafe zu Hessen. Item die Grafen von Katzenelenbogen, Nassau und Dietz. Item, die von Eysenburg, Westerberg, Runckel, Limburg, Falckenstein. Item die Städt, Wetzlar, Gelnhausen und Friedberg.

§. 12. Den Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Reichs Ertz-Cantzler durch Galliam und das Reich Arelat, sollen vergleiten der Ertz-Bischoff zu Maynz, Pfaltzgraf bey Rhein. Item, die Grafen von Spanheim und Veldentz. Item, die Raugrafen, Wildgrafen, von Nassau, Eysenburg, Westerberg, Runckel, Limburg, Dietz, Katzenelenbogen, Eppenstein, und die Stadt Maynz.

§. 13. Den Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchsessen soll vergleiten, der Ertz-Bischoff zu Maynz.

§. 14. Den Hertzog von Sachsen, des Heil. Reichs Ertz-Marschalck, sollen vergleiten der König von Böhem, die Ertz-Bischöffe zu Maynz und Magdeburg, die Bischöffe von Bamberg und Würtzburg, Marggrafen von Meissen, Landgraf von Hessen. Item die Aebte zu Fuld und Hirschfeld, Burggrafen zu Nürnberg. Item die Grafen von Hohenlohe, Wertheim, Brauneck, Hanau, Falckenstein. Die Städte Erfort, Mülhausen, Nürnberg, Rotenburg, Winßheim.

§. 15. Und alle hie vor nechst benannt sollen auch vergleiten den Marggrafen von Brandenburg, des Heil. Reichs Ertz-Cämmerer.

§. 16. Aber Wir wollen und setzen klärlich, daß ein jeder Churfürst, der ein solch Gleit haben will, denjenigen, davon ers zu haben begehrt, dasselbe also zeitlich, auch den Weg, dadurch er ziehen wolt, verkünde, und solch Gleit erfordern soll, damit die, so zum Gleit verordnet, und also ersucht, nach Nothdurfft aufs ziemlichst mögen bereit werden.

17. Solche vorgeschriebene Constitution von des Gleits wegen gesetzt, erklären wir al-

ramus intelligi, ut unusquisque superius nominatus, vel forsitan non expressus, a quo in casu premisso conductum requiri contigerit, ad prestandum ipsum, per suas dumtaxat terras & territoria, ac eciam ultra, quanto potest remocius absque dolo, sub penis contentis superius, sit astrictus.

18. Preterea statuimus & eciam ordinamus, ut Archiepiscopus Maguntinensis, qui fuerit pro tempore, singulis Principibus Coelectoribus suis, Ecclesiasticis & Secularibus, eleccionem eandem per suos Nuncios patentibus debeat literis intimare. In quibus quidem literis talis dies & terminus exprimatur, infra quem eidem litere ad singulos eosdem Principes verisimiliter possint pervenire.

19. Hujusmodi vero litere continebunt, ut a die in literis ipsis expressa, infra tres menses continuos, omnes & singuli Principes Electores Frankenfordie super Moganum esse debeant constituti, vel suos legales ad eundem terminum atque locum Nuncios destinare, cum plena & omnimoda potestate sineque patentibus literis, majori cujuslibet eorum Sigillo signatis, ad eligendum Romanorum Regem in Cesarem promovendum.

20. Qualiter autem & sub qua forma tales litere confici debeant, & que in eis solemnitas debeat immutabiliter obseruari, & in qua forma & modo Principes Electores Nuncios suos ad Eleccionem hujusmodi destinandos, ac potestatem, mandatum seu procuratoria ordinare debuerint, ad finem presentis libri conscriptum invenitur clarius & expressum. Et eandem formam illic traditam mandamus, & de Imperialis potestatis plenitudine usquequaque decernimus obseruari.

21. Cum autem ad hoc perventum fuerit, quod de Imperatoris vel Regis Romanorum obitu in Diocesi Maguntinensi constiterit, ex tunc infra unum mensem, a die notitie obitus hujusmodi continue numerandum, singulis Principibus Electoribus obitum ipsum, & intimationem, de quibus premittitur, per Archiepiscopum Maguntinensem jubemus & decernimus suis patentibus literis declarari. Quod si idem Archiepiscopus in execucione & intimatione hujusmodi negligens aut remissus fortassis existeret, ex tunc iidem Principes motu proprio, eciam non vocati, pro fidei sue virtute, qua Sacrum prosequi tenentur Imperium, post hoc infra tres menses, sicut in Constitucione supra proxime polita continetur, in Ciuitate Franckenford sepe dicta conveniant, electuri Regem Romanorum in Cesarem promovendum.

22. Debet autem unusquisque Princeps Elector, vel sui Nuncii, predictam Ciuitatem Franckenford cum ducentis equitaturis tantummodo prefate Eleccionis tempore introire, in quorum numero quinquaginta tantum armatos, vel paciores, introducere secum poterit, sed non plures.

23. Princeps vero Elector ad Eleccionem hujusmodi vocatus & requisitus, & ad ipsam non veni-

so zu verstehen, daß ein jeder obgenannter, oder so vielleicht nicht benennt, davon solch Gleit erfordert wird, allein durch sein Land und Gebieth, auch so fern er es ungefährlich vermag zu geben, bey vorberührter Pön, soll verbunden seyn.

§. 18. Auch setzen und ordnen Wir, daß ein Ertz-Bischoff zu Maynz, so zu der Zeit seyn wird, allen seinen geistlichen und weltlichen Mit-Churfürsten, solche Wahl durch sein offen Brieff und Boten soll verkünden, in welchen Brieffen dasselb Tag und Termin ausgedruckt werden soll, dazwischen solche Brieff jedem Churfürsten mögen zukommen.

§. 19. Und darin begriffen seyn, daß von dem Tag, in den Brieffen bestimmt, innerhalb drey Monat, nicht unterlässig, alle und jede Churfürsten zu Franckfurt am Mayn seyn, oder ihr gesetzte Bottschafften, mit allem vollkommenen Gewalt, und offenen Brieffen, (und) mit Ihrem grössern Insiegel besiegelt, auf denselben Termin (oder) und (End) Ort schicken sollen, einen Römischen König, der ferner zum Käyser gemacht werde, (sollen) zu erwählen.

§. 20. Aber wie, oder unter welcher Form dieselbige Brieff sollen gefertigt, und was unverändert Zierlichkeit darinn gehalten, auch in welcher Form, Maaß, Gewalt, Befelch und Macht die Churfürsten und ihre Bottschafften zu solcher Wahl schicken, und (verordnen werden) verordnen sollen, ist am Ende diß Büchleins beschrieben. Und dieselbe Form allda gegeben, gebiethen und erkennen Wir aus Vollkommenheit Unsers Käyserlichen Gewalts, allenthalben zu halten.

§. 21. Wann es auch darzu kommen, daß man eines Röm. Käysers oder Königs Tod im Bißthum zu Maynz gewahr wird, alsdann inner eines Monats, von dem Tag, da man desselben Wissen empfangen hat, ohn Unterlaß zu zehlen, heissen und erkennen Wir, solchen Abgang und Verkündigung, als obsteht, jedem Churfürsten durch den Ertz-Bischoff zu Maynz, in offen Brieffen zu entdecken, und wo der Ertz-Bischoff vielleicht damit säumig oder hinterlässig wäre, alsdann sollen die Chur-fürsten aus eigner Bewegnuß unberufft in Krafft, und bey Ihren Treuen, die Sie dem H. Reich schuldig sind, darnach inner dreyen Monaten, als hiebevor in dieser Constitution begriffen ist, in der offtgenannten Stadt Frankfurt zusammen kommen, einen König zum künfftigen Käyser zu wählen.

§. 22. Aber ein jeder Churfürst, oder ihre Bottschafften, sollen in die benannte Stadt Franckfurt mit zweyhundert Pferden allein, zu Zeiten solcher Wahl, einreiten, in welcher Anzahl er nur funfftzig, oder minder, aber nicht mehr gewapnet mit ihm führen mag.

§. 23. Und welcher Churfürst zu solcher Wahl beruffen oder erfordert, darzu nicht

ens

ens vel legales Nuncios cum literis patentibus Sigillo suo majori sigillatis, plenamque & liberam ac omnimodam potestatem continentibus ad eligendum Romanorum Regem, futurum Imperatorem non dirigens, aut veniens, aut hujusmodi Nuncios forte transmittens, si postea Princeps ipse, aut predicti Nuncii, a predicto electionis loco recederet, Rege Romanorum futuro Cesare non electo, nec ad premissa Procuratore legitimo substituto solemniter & relicto, electionis voce seu jure, quod in eadem Electione habuit, & tali modo deseruit, careat ea vice.

24. Injungimus autem Ciuibus de Frankenford, & mandamus, ut ipsi uniuersos Principes Electores in genere, & quemlibet eorum, ab invasione alterius, si quid inter eos adversitatis emergeret, & eciam ab omni homine cum omnibus eorum hominibus, quos ipsi & eorum quilibet in prefato ducentorum equorum suorum numero ad prefatam duxerint Ciuitatem, in virtute juramenti, quod super hoc ipsos ad Sancta prestare statuimus, fideli studio & solerti diligentia protegant ac defendant. Alioquin perjurii reatum incurrant, & nihilominus omnia Jura sua, Libertates, Priuilegia, Gracias & Indulta, que a Sacro obtinere noscuntur Imperio, omnino amittant bannumque Imperiale cum personis & bonis suis omnibus incidant eo ipso: Et liceat ex tunc omni homini authoritate propria, ac sine judicio Ciues eosdem, quos eo casu ex nunc, prout ex tunc, omni Jure priuamus, tanquam proditores, infideles & rebelles Imperii, impune invadere: ita quod invadentes hujusmodi, penam quamcunque a Sacro Imperio, vel quovis alio, nequaquam debeant formidare.

25. Ciues insuper antedicti de Frankenford, per omne tempus illud, quod super eleccione sepe dicta tractari ac agi contigerit, neminem in prefatam Civitatem, cujuscunque dignitatis, condicionis vel status extiterit, intromittant, vel intrare quouis modo permittant: Principibus Electoribus & eorum Nunciis & Procuratoribus antedictis duntaxat exceptis, quorum quilibet cum ducentis equis debebit, ut predicitur, intromitti.

26. Si vero post ipsorum Principum Electorum introitum, seu in ipsorum presencia, in prefata Ciuitate aliquem reperiri contigerit, illius exitum Ciues ipsi debebunt absque mora & cum effectu protinus ordinare, sub omnibus penis contra ipsos superius promulgatis, ac etiam in virtute Juramenti, quod Cives ipsi de Frankenford super eo, virtute presentis constitucionis, prestare debebunt ad sancta, ut in precedentibus est expressum.

kommen, oder seine gesetzte Bottschafft mit seinen offenen Briefen, unter dem grossen Insiegel, auch vollkommenen gnugsamen Gewalt zu erwehlen einen Römischen König, zu künfftigem Käyser, nicht schicken würde, und so er kommen, oder solch sein Bottschafft schicken würde, wo ein Fürst, oder seine Bottschafften von der berührten Wahl-Stadt abscheiden ohn Erwehlung eines Römischen Königs zu künfftigem Käyser, noch darzu keinen Anwald mit rechter Zierlichkeit untersetzen, und hinter ihm verlassen thäte, der soll sein (Recht) Stimm und Recht an der Wahl auf dasselbe mahl verliehren, und davon gefallen seyn.

§. 24. Wir befehlen und gebieten auch den Bürgern zu Franckfurt in Krafft der Eyd, die sie zu den Sachen, als Wir setzen, thun sollen, daß sie in gemein alle Churfürsten und jeden besonder, vor des andern gefährlichen Antasten, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstehen würde, auch vor allen Menschen, mit allen ihren Leuten, die sie in der gemeinen Anzahl der 200. Pferden in die bemeldte Stadt geführet haben, mit getreuem Fleiß und embsiger (Ubung) Vorsorg verhüten und schirmen, oder sie würden in die Schuld des Meineyds fallen, und nichts desto minder alle ihr Recht, Freyheiten, Privilegien, Gnaden und Hulden, die sie vom Heil. Reich haben, allerding verliehren, auch samt allen ihren Personen, damit sie in des Heil. Reichs Acht gefallen, und einem jeden erlaubt seyn, aus eigenem Gewalt, ohn Gericht, dieselben Bürger, die wir in solchem Fall, als Verräther, ungetreu und widerspänig dem Heil. Reich, jetzo als dann, aller ihrer Recht priviren, ohn alle Straff anzugreiffen, also, daß dieselben Angreiffer keinerley Pön vom Heil. Reich, oder in andere Maß keines wegs sollen fürchten.

§. 25. Die vorgenannte Bürger zu Franckfurt sollen auch durchaus allzeit, weil man von der Wahl handelt, sonst niemands, in welchen Würden, Eigenschafft oder Stand er sey, in einigem Weg, in dieselbe Stadt einlassen, dann allein die Churfürsten, oder ihre Bottschafften und Anwäld, die allein mit 200. Pferden, als obsteht, einzulassen sind.

§. 26. Ob nach der Churfürsten Einreiten, oder in ihrer Gegenwärtigkeit, sonst jemands in bemeldter Stadt begriffen würde, die sollen berührte Bürger ohne Verzug mit der That, von Stund an, bey aller Pön, wider sie obgesetzt, auch in Krafft der Eyd, so die Burger zu Franckfurt, als vorsteht, darüber schweren sollen, ausweisen.

CAPUT II.
De Eleccione Romanorum Regis

1.

POstquam autem ſepe dicti Electores ſeu Nuncii Civitatem Frankenfordenſem ingreſſi fuerint, ſtatim ſequenti die diluculo, in Eccleſia ſancti Bartholomei Apoſtoli ibidem, in omnium ipſorum preſencia, Miſſam de Sancto Spiritu faciant decantari ad finem, ut ipſe Sanctus Spiritus corda ipſorum illuſtret, & eorum ſenſibus lumen ſue virtutis infundat, quatenus ipſi ſuo fulti preſidio hominem juſtum, bonum & utilem eligere valeant, in Regem Romanorum futurumque Ceſarem, ac pro ſalute populi Chriſtiani.

2. Peracta quoque Miſſa hujusmodi, omnes illi Electores ſeu Nuncii accedant ad altare, in quo miſſa eadem extitit celebrata, ubi Principes Electores Eccleſiaſtici coram Evangelio beati Johannis: In principio erat verbum, quod illic ante ipſos poni debebit, manus ſuas pectori cum reverentia ſuperponant. Seculares vero Principes Electores dictum Evangelium corporaliter manibus ſuis tangant, qui omnes cum tota ſua familia tunc ibi debebunt inermes aſſiſtere. Et Archiepiſcopus Maguntinenſis formam Juramenti eis dabit, & una cum ipſis, & ipſi, vel abſentium Nuncii una cum eo Juramentum preſtabunt vulgariter in hunc modum.

3. Ego N. Archiepiſcopus Maguntinenſis, Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius ac Princeps Elector, juro ad ſancta Dei Evangelia, hic preſencialiter coram me poſita, quod ego per fidem, qua Deo & Sacro Romano Imperio ſum aſtrictus, ſecundum omnem diſcrecionem & intellectum meum, cum Dei adjutorio, eligere volo temporale Caput populo Chriſtiano, id eſt, Regem Romanorum in Ceſarem promovendum, qui ad hoc exiſtat ydoneus, in quantum diſcretio & ſenſus mei me dirigunt, & ſecundum fidem predictam vocemque meam & votum, ſeu Eleccionem prefatam, dabo absque omni pacto, ſtipendio, precio vel promiſſo, ſeu quocunque modo talia valeant appellari, ſic me Deus adjuvet & omnes Sancti.

4. Preſtito denique per Electores, ſeu Nuncios, in forma & modo predictis, hujusmodi Juramento, ad Eleccionem procedant, nec a modo de jam dicta Ciuitate Frankenford ſeparentur, niſi prius major pars ipſorum temporale caput mundo elegerit, ſeu populo Chriſtiano, Regem videlicet Romanorum, in Ceſarem promouendum.

5. Quod ſi facere diſtulerint, infra triginta dies a die preſtiti Juramenti prefati, continuo nume-

CAPUT II.
Von der Wahl eines Römiſchen Königs.

§. 1.

NAchdem aber die obbemeldte Churfürſten, oder Bottſchafften alſo gen Franckfurt in die Stadt kommen, alsbald am nächſten Tag in der Frühe ſoll man in St. Bartholomäi Kirchen daſelbſt in aller Gegenwärtigkeit ein Meß laſſen ſingen biß zu End, vom Heiligen Geiſt, daß Er ihre Hertzen erleuchten und das Liecht ſeiner Krafft in ihren Sinn gieſſen wolle, damit ſie mit ſeiner Hülff geziehret, einen gerechten guten und nutzen Menſchen erwehlen mögen, zu einem Römiſchen König und zukünfftigem Käyſer, zu Heyl dem Chriſtlichen Volck.

§. 2. Und wann die Meß vollbracht iſt, ſo ſollen dieſelben Churfürſten oder Bottſchafften zu dem Altar gehen, darauf die Meß gehalten, da die Geiſtliche Churfürſten vor dem Evangelio St. Joannis: In principio erat verbum, ſo man ihnen fürleſen ſoll, ihre Hände mit Erbarkeit auf ihre Bruſt legen, aber die Weltliche Churfürſten daſſelb Evangelium leiblich mit ihren Händen berühren ſollen. Die alle ſollen mit ihrem gantzen Geſind ungewapnet dabey ſtehen, und der Ertz-Biſchoff zu Maynt̃ ſoll Jhnen die Form des Eyds geben, und Er ſamt Jhnen oder den Botſchafften derjenigen, ſo nicht da ſind, den Eyd in Teutſch ſchwören in dieſer Maaß, als hernach folget:

§. 3. Ich N. Ertz-Biſchoff zu Maynt̃, und des Heil. Reichs Ertz-Cantzlar durch Teutſchland und Churfürſt, ſchwöre zu dem Heil. Evangelio, gegenwärtiglich vor mir liegend, daß ich bey den Treuen, damit ich GOtt und dem Heiligen Römiſchen Reich verbunden bin, nach aller meiner verſtändigen Erkäntnüß und Vernunfft, mit Gottes Hülff, will erwehlen ein Weltlich Haupt, dem Chriſtlichen Volck, das iſt, einen Römiſchen König, zu einem Käyſer zu erheben, der darzu tüglich ſey, ſo viel mich meine Beſcheidenheit und Vernunfft leiten, und nach meinen vorberührten Treuen (und Stimm.) Solch mein Stimm und Wahl will ich geben, ohn alles Geding, Belohnung, Gaab, Verheiſſung, oder welcher maſſen ſolches möcht genannt werden, alſo helff mir GOtt und alle Heiligen.

§. 4. Und wann die Churfürſten oder ihre Bottſchafften, in vorgeſchriebener Form und Maß, ſolchen Eyd geſchworen haben, ſo ſollen ſie zu der Wahl tretten, und fürtan nicht von der Stadt Franckfurt kommen, es haben dann zuvor der mehrer Theil ein weltlich Haupt der Welt und Chriſtlichem Volck, nemlich einen Römiſchen König zu einem Käyſer künfftiglich zu erheben, erwehlt.

§. 5. Wo ſie aber das verziehen, und von dem Tag, daran ſie den Eyd geſchworen hat-

randos:

randos, ex tunc transactis eisdem triginta diebus, a modo panem manducent, & aquam bibant, & nullatenus Civitatem exeant antedictam, nisi prius per ipsos, vel majorem partem ipsorum, Rector seu temporale caput fidelium electum fuerit, ut prefertur.

ten, inner dreyssig Tagen ohn Unterlaß zu rechnen, dasselbige nicht thun, sollen sie alsdann, nach Verscheinung derselben dreyssig Tag furt an nur Brod essen, und Wasser trincken, auch in keinem Weg aus der obgenandten Stadt kommen, es sey dann zuvor durch sie, oder ihrer den mehrern Theil, ein Regierer oder Weltlich Haupt der Christenheit, als vorgemeldt ist, erwehlt worden.

6. Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum major numero elegerit, talis Electio perinde haberi & reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus, nemine discrepante, concorditer celebrata.

§. 6. Wann aber Sie, oder Ihrer der mehrer Theil, (der) einen also erwehlt, so soll man solche Wahl dafür halten und schätzen, als ob die von ihnen allen, (durch niemands mißhellig,) einmüthiglich vollbracht worden seye.

7. Sique per tempus aliquod morari, abesse & tardare contingeret aliquem de Electoribus seu Nunciis antedictis, dum tamen veniret, antequam predicta esset Eleccio celebrata, hunc ad Eleccionem ipsam in eo statu admitti debere decernimus, in quo ipsa adventus sui tempore consistebat.

§. 7. Ob es sich auch begebe, daß damit ein Weil verzogen, und jemands von den Churfürsten, oder Ihren Bottschafften abwesentlich, oder sich verspätet, oder doch kommen würde, ehe dann die Wahl verbracht worden, erkennen Wir, daß Derselbig in solchem Stand zu der Wahl gelassen würde, darin (Er) sie zu Zeiten seiner Zukunfft gestanden (wäre.)

8. Et quia de antiqua, approbata & laudabili consuetudine inconvulse, quod subscribitur, semper extitit hactenus observatum: ideoque & Nos constituimus, & de Imperialis decernimus plenitudine potestatis, quod is, qui modo premisso in Regem fuerit Romanorum electus, peracta statim eleccione hujusmodi, priusquàm in aliquibus causis aliis sive negociis virtute sacri Imperii administret, universis & singulis Principibus Electoribus Ecclesiasticis & secularibus, qui propinquiora sacri Imperii membra esse noscuntur, omnia ipsorum privilegia, Litteras, Jura, Libertates, Concessiones, antiquas consuetudines & eciam dignitates, & quicquid ipsi ab Imperio usque in diem Eleccionis sue obtinuerunt & possederunt, absque dilacione & contradiccione confirmare, & approbare debeat, per suas litteras & sigilla, ipsisque premissa omnia innovare, postquam Imperialibus fuerit Infulis coronatus.

§. 8. Und dieweil von alter, guter, und löblicher Gewohnheit, das nach beschrieben, unzerbrechentlich allweg bißhero gehalten worden ist, darum so setzen und erkennen auch Wir, aus Vollkommenheit Unsers Käyserlichen Gewalts, daß der, so also vorgemeldter massen zum Römischen König erwehlt wird, so bald solche Wahl vollbracht ist, ehe dann er in einigen Sachen oder andern Geschäfften, in Krafft des Heiligen Reichs, handelt, allen und jeden Geist- und Weltlichen Churfürsten, so für die allernächste Glieder des Heil. Reichs erkant sind, all ihre Privilegia, Brieff, Recht, Freyheiten, Verleihungen, (alle) alte Gewohnheiten, Würdigkeiten, und was sie vom Heil. Reich biß auf die Zeit solcher Erwehlung erobert und (ersessen) besessen haben, ohn Verzug und Widerrede, durch sein Brieff und Insiegel, bestättigen, befestigen, und erneuren sollen.

9. Confirmacionem autem hujusmodi Electus ipse cuilibet Principi Electori in specie primo suo nomine Regali faciet, & deinde sub Imperiali titulo innouabit, & in hiis ipsos Principes omnes in genere, & quemlibet eorum in specie, nullatenus impedire, sed pocius absque dolo graciose tenebitur promouere.

§. 9. Und nachdem Er mit Käyserl. Insuln gekrönt, soll derselb erwehlt, jedem Churfürsten besonder, anfänglich in seinem Königl. Namen, und fürder unter Käyserl. Titul solche Bestättigung erneuern, und indem dieselben Churfürsten all ingemein, und jeden besonder in keinem Weg irren, sondern (billich) vielmehr, ohn Gefehrde, gnädiglich fürdern.

10. In casu denique quo tres Principes Electores presentes, seu absencium Nuncii, quartum ex se seu ipsorum consorcio, videlicet Principem Electorem presentem vel absentem in Regem Romanorum eligerent, vocem illius electi, si presens affuerit, aut Nunciorum ipsius, si eum abesse contingeret, plenum vigorem habere & eligencium augere numerum partemque majorem decernimus constituere, ad instar ceterorum Principum Electorum.

§. 10. Ob dann der Churfürsten drey gegenwärtig, oder der abwesenden Bottschafften, einen aus ihnen oder ihrer Gesellschafft, als Churfürsten, zugegen, oder in Abwesen, zum Römischen König erwehlten, desselben Erwehlten, ob er gegenwärtig wäre, oder des Abwesenden Bottschafft, Stimm erkennen Wir, soll auch völlige Krafft haben. (Wir erkennen auch) und also der Erwehler Anzahl (zu) mehren, und den mehren Theil (zu) setzen, gleicher Weiß, als andere Churfürsten.

CAPUT III.

De Seſſione Maguntinenſis Treverenſis & Colonienſis Archiepiſcoporum.

In nomine ſancte & individue Trinitatis feliciter, Amen.

1.

KAROLUS QUARTUS divina favente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Boëmie Rex, ad perpetuam rei memoriam. Decor & gloria ſacroſancti Romani Imperii & honor Ceſareus & Reipublice grata compendia venerabilium & illuſtrium Principum Electorum concordi voluntate fouentur, qui velut columpne proceres ſacrum edificium circumſpecte prudencie ſolerti pietati ſuſtentant, quorum preſidio dextra Imperialis potencia roboratur. Et quanto mutui fauoris ampliori benignitate ſtringuntur, tanto uberiori pacis & tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo Chriſtiano.

2. Ut igitur inter venerabiles Moguntinenſem Colonienſem necnon Treuerenſem Archiepiſcopos, ſacri Imperii Principes Electores, omnium licium & ſuſpectuum que & qui de prioritate ſeu dignitate Seſſionum ſuarum in Curiis Imperialibus & Regalibus ſuboriri valerent impoſterum perpetuis in antea temporibus amputentur & ipſi in cordis & animorum quieta condicione manentes de opportunitatibus ſacri Imperii concordi favore & virtuoſe dileccionis ſtudio conuenientius meditari valeant pro conſolacione populi Chriſtiani habita deliberatione cum omnibus Principibus Electoribus, tam Eccleſiaſticis quam Secularibus, & de ipſorum conſilio, decernimus & de Imperatorie poteſtatis plenitudine hac edictali lege perpetuo valitura ſancimus, quod ſupradicti venerabiles Archiepiſcopi Treverenſis videlicet ex oppoſito & liniari direccione verſus Imperatoris faciem: Moguntinus vero in ſuis Diœc. & Provincia & extra provinciam ſuam in toto Archicancellariatu ſuo Germanico, provincia Colonienſi duntaxat excepta: & demum Colonienſis in ſuis Diœceſ. & Provincia; & extra Provinciam ſuam in tota Italia & Gallia in dextro latere Rom. Ceſaris ſedere poſſint, valeant & debeant in omnibus publicis actibus Imperialibus, puta Judiciis, collationibus feudorum & in refeccionibus Menſarum ac etiam in Conſiliis & omnibus aliis agendis, propter que contingit ſeu continget eosdem pro honore ſeu utilitate Imperiali tractandis mutuo convenire. Et hunc modum Seſſionis ſub omni eo ordine, ſicut expreſſatur ſuperius, ad predictorum Colonienſis Treverenſis & Maguntinenſis Archiepiſcoporum ſucceſſores perpetuo extendi

CAPUT III.

Wie man die Geiſtlichen Chur-Fürſten, Maynz, Trier, und Cölln, Ertz-Biſchoffen ſetzen ſoll.

Im Namen der Heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

§. 1.

WIr CAROLUS der Vierdte, von Gottes Gnaden, Röm. Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König in Böheim, zu ewiger Gedächtnüß der Sachen. Des Heil. Reichs Zierd und Lob, auch die Kayſerl. Ehr und (gemeiner Nutz der angenommenen Nutzbarkeit) des gemeinen Weſens angenehme Nutzbarkeiten, werden mit der Ehrwürdigen und Erleuchten Churfürſten einhelligem Willen, vermehrt und in Auffnehmen bracht; dann dieſelbige, als Edle Seulen, den heiligen Bau der fürſichtigen Weisheit, mit embſiger Gütigkeit unterhalten, mit welcher Hülff der Gewalt Kayſerl. Macht geſtärckt wird; Und je mehr ſie aneinander mit ferner Gütigkeit verbunden, ſo viel deſto fruchtbarlicher (Nutz) Nutze des Friedens dem Chriſtlichen Volck zufliessen.

§. 2. Darum, damit unter den Ehrwürdigen Ertz-Biſchoffen zu Maynz, Cölln und Trier, des H. Reichs Churfürſten, aller Krieg und Argwohn, die von Würdigkeit wegen ihrer Sitz in Kayſerl. oder Königl. Höfen, unter ihnen entſtehen möchten, fürtan zu künfftigen Zeiten abgeſchnitten werden, Sie an ihren Hertzen und Muth, mit getreuer Beſcheidenheit bleiben, des Heil Reichs Nothdurfft mit einmüthiger Gunſt, tugendlicher und emſiger Liebe, deſto bequemlicher betrachten, und dem Chriſtlichen Volck tröſtlich ſeyn mögen: Alſo mit Vorbetrachtung aller anderer Geiſtlichen und Weltlichen Churfürſten, mit denen Wir uns vereiniget, auch aus Vollkommenheit Kayſerl. Gewalts, erkennen und ſetzen Wir ewiglich zu halten, daß die vorgenannte Ehrwürdige Ertz-Biſchoffe, nemlich der von Trier, gerichts gegen eines Kayſers Angeſicht über: Der von Maynz aber, in ſeinem Biſthum und Provintzen, auch auſſerhalb ſeiner Provintz, in allem ſeinen Teutſchen Cancellariat, allein des von Cölln Provintz ausgenommen: Und zuletzt der Biſchoff von Cölln, in ſeinem Biſthum und Provintzen auch auſſerhalb der Provintzen in gantzen Welſchen Landen, Italien und Gallien, an der rechten Seiten eines Röm. Kayſers ſitzen mögen, und ſollen, in allen öffentlichen Kayſerlichen Sachen, es ſey an Gerichten, in Verleihung der Lehen, zu Tiſch in Berathſchlagung, auch in allen andern Sachen, da man von Kayſerl. Ehren Nutz wegen zu handeln, alſo zuſammen kommen. Und dieſe Weiß der Sitzung wollen

Wir

volumus, ut nullo unquam tempore super hiis queuis dubietas orietur.

CAPUT IV.
De Principus Electoribus in communi.

1.

STatuimus insuper, ut, quotiescunque Imperialem Curiam ex nunc in antea celebrari contigerit, in qualibet Sessione, videlicet tam in consilio quam in mensa, & locis aliis quibuscunque, ubi Imperatorem vel Regem Romanorum cum Principibus Electoribus sedere contigerit, a dextro latere Imperatoris vel Regis Romanorum immediate post Archiepiscopum Maguntinensem vel Colonienſen, illum videlicet quem tunc temporis pro qualitate locorum & varietate Provinciarum, juxta Privilegii sui tenorem, dicto lateri dextro Imperatoris assidere contigerit, Rex Boëmie, cum sit Princeps coronatus & unctus, primum, & post eum continuo Comes Palatinus Reni secundum, sedendi loca debeant obtinere. Ad sinistram vero partem immediate post illum, quem ex predictis Archiepiscopis in latere sinistro sedere continget, primum locum Dux Saxonie & post eum Marchio Brandenburgensis alterum obtinebit.

2. Ceterum quociens & quando deinceps sacrum vacare continget Imperium, ex tunc Maguntinensis Archiepiscopus potestatem habebit, sicut potestatem habuisse dinoscitur ab antiquo, ceteros Principes antedictos, suos in dicta Electione consortes, literatorie convocandi.

3. Quibus omnibus, seu hiis qui poterunt & voluerunt interesse in Eleccionis termino invicem congregatis, dictus Archiepiscopus Maguntinensis, & non alius, eorundem Coëlectorum suorum vota singulariter habebit inquirere ordine subsequenti.

4. Primo quidem interrogabit a Treverensi Archiepiscopo, cui primam vocem competere declaramus, sicut inuenimus hactenus competisse.

Secundo a Colonienſi Archiepiscopo, cui competit dignitas nec non officium Romanorum Regi primum Diadema Regium imponendi.

Tertio a Rege Boëmie, qui inter Electores laicos ex Regie dignitatis fastigio jure & merito obtinet primaciam.

Quarto a Comite Palatino Reni.

Quinto a Duce Saxonie.

Sexto a Marchione Brandenburgensi.

Wir mit aller Ordnung, wie zuvor begriffen ist, von der ehgenannten des von Cölln, Trier und Maynz, Ertzbischoffen, auch gegen ihre Nachkommen ewiglich zu halten erstreckt haben, daß hinfüro zu keiner Zeit Zweiffel und Irrungen deßwegen entstehen mögen.

CAPUT IV.
Von den Chur-Fürsten insgemein.

§. 1.

WIr setzen ferner und wollen, wann man nun fortan einen Kayserl. Hof begehen wird, so sollen jeglicher Sitzung, es sey im Rath, am Tisch, oder (in) an welchen andern (Städten) Orten das wäre, da ein Kayser oder Röm. König mit seinen Churfürsten ist, an der rechten Seiten des Kaysers oder Königs, nechst nach dem Ertz-Bischoff zu Maynz oder dem zu Cölln, (oder dem) so nemlich zur selben Zeit nach Gelegenheit der Provintz, (Stadt,) oder Orths Sitz-Recht hat, nach Laut und Inhalt seiner Privilegien, ein König in Böhmen sitzen, (wann) weil er ein gekrönter und gesalbter König ist. Demselben soll ein Pfaltzgraf bey Rhein folgen, und den zweyten Seß haben: Darnach an der lincken Seiten, nechst nach dem vorgenannten Churfürsten zur lincken Hand des Kaysers, soll der Hertzog von Sachsen den ersten Sitz, den andern aber der Marggraf von Brandenburg einnehmen.

§. 2. Wann und wie offt fürthin das Heil. Reich ledig ist, alsdann soll der Ertz-Bischoff von Maynz Gewalt haben, als er von Alters vormals gehabt hat, die andere obberührte Fürsten, die zu der Wahl gehören, zusammen zu verschreiben.

§. 3. Und wann sie alle, oder die da wollen an die Stadt und Zeit, da die Wahl geschehen soll, zusammen kommen, so soll der vorbenannte Ertz-Bischoff von Maynz und kein ander sein Mit-Churfürst, die Stimmen besonderlich zu ersuchen, mit nachfolgender Ordnung Macht haben.

§. 4. Zum Ersten, soll er fragen den Ertz-Bischoff von Trier, dem die erste Stimm von Rechtswegen zugehört, als wir das also erklären, und hiebevor erfunden haben.

Zum Andern von dem von Cölln, dem die Würdigkeit, und das Amt zugehört, einem Röm. König die Cron auffzusetzen.

Zum Dritten von einem König zu Böhem, der unter den Weltlichen Churfürsten von Königlicher Würdigkeit, und Rechtswegen billich die erste Frage behält.

Zum Vierdten, von dem Pfaltzgrafen bey Rhein.

Zum Fünfften, von einem Hertzogen zu Sachsen.

Zum Sechsten, von dem Marggrafen zu Brandenburg.

Horum omnium vota premisso jam ordine dictus Archiepiscopus Maguntinensis perquiret. Quo facto dicti Principes sui consortes ipsum vice versa requirent, ut & ipsis aperiat votum suum.

Deren aller Stimmen, nach solcher Ordnung der ehegenante Ertz-Bischoff von Mayntz, erfragen soll. Darnach sollen ihn die andere Mit-Churfürsten hinwiederum fragen, daß er ihnen seinen Willen und Stimm auch offenbahre.

5. Preterea in celebratione Imperialis Curie Marchio Brandenburg. aquam lavandis Imperatoris vel Regis Romanorum manibus ministrabit. Primum vero potum Rex Boëmie, quem tamen sub Corona Regali, juxta privilegiorum suorum continenciam, nisi libera voluntate voluerit, non tenebitur ministrare. Comes eciam Palatinus cibum afferre tenebitur: Et Dux Saxonie Marescallatus officium exercebit, ut solitum est fieri ab antiquo.

§. 5. Darnach, wann man einen Käyserlichen Hof begehet, so soll ein Marggraf von Brandenburg dem Römischen Käyser oder König das Hand-Wasser reichen oder geben: Den ersten Trunck soll ihm bieten ein König von Böhem, der solches unter Königl. Cron, (nach Laut seiner Reichs-Brieffe, die er darüber hat,) er wöll es dann von freyem Willen, nicht thun darff. Auch soll der Pfaltzgraf bey Rhein das Essen tragen. Und der Hertzog von Sachsen soll halten das Marschalck-Amt, als von alter Gewohnheit herkommen ist.

CAPUT V.

De Jure Comitis Palatini & Saxonie Ducis.

1.

QUociens insuper, ut premittitur, sacrum vacare continget Imperium, illustris Comes Palatinus Reni, sacri Imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Romanorum in partibus Reni & Suevie & in Jure Franconico, ratione Principatus seu Comitatus Palatini privilegii esse debet provisor ipsius Imperii cum potestate judicia exercendi, ad beneficia Ecclesiastica presentandi, recolligendi reditus & proventus, & investiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice & nomine sacri Imperii recipiendi, que tamen per Regem Romanorum postea electum suo tempore omnia innouari & de nouo sibi juramenta ipsa prestari debebunt, feudis principum duntaxat exceptis & illis que Vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram & collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienacionis seu obligacionis rerum Imperialium hujusmodi prouisionis tempore expresse sibi noverit interdictum.

2. Et eodem jure prouisionis illustrem Ducem Saxonie, sacri Imperii Archimarescallum, frui volumus in hiis locis ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis & condicionibus, sicut superius est expressum.

3. Et quamuis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Reni, sacri Imperii Archidapifero, Electore Principe respondere: illud tamen judicium Comes Palatinus ipse non alibi preterquam in Imperiali Curia, ubi Imperator seu Romanorum Rex presens extiterit, poterit exercere.

CAPUT V.

Von Rechten des Pfaltz-Grafen, und Hertzogen zu Sachsen.

§. 1.

WJe offt das Heil. Reich, als obsteht, ledig wird, soll der Erleuchte Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchses, an Statt eines Römischen Königs, in Landen am Rhein, in Schwaben und Francken, von des Chur-Fürstenthums, und Pfaltzgrafschafft Freyheit wegen, ein Verweser und Pfleger des Reichs seyn, mit dem Gewalt, Gericht auszurichten und zu üben, GOttes Gab zu verleihen, die Rent und Nutz einzusammlen, von denen die Lehen empfahen, die Treu und Eyd der Gelübniß an statt und im Namen des Reichs einnehmen, die man doch hernach einem Röm. König, der dann erwählt wird, zu seiner Zeit alle erneuern, und die Eyd schwören soll: Ausgenommen der Fürsten Fahn-Lehen, dann derselben Lehen (Vergleichniß) Verleihung behalten Wir einem Käyser und Röm. König. (Und derselbe Pfaltzgraf hat aus Käyserl. Güte zu verbieten,) Hernach ist demselben Pfaltzgrafen ausdrücklich verbotten, alle Veräusserung und Verpfändung der Güter, so zum Reich gehören, Zeit seiner Verweſung.

§. 2. (Auch in demselben) Und desselben Verwesens Rechten wollen Wir (den Erleuchten Hertzogen) daß der Erleuchte Hertzog von Sachsen des Heil. Reichs Ertz-Marschalck, gleicher Weiß sich zu gebrauchen (haben) habe, an allen Städten, da Sächsische Recht sind, mit aller Sach und Weiß, als obgeschrieben ist.

§. 3. Und wiewol ein Käyser, als Röm. König, von Sachen wegen, darum er angegemuthet wird, von alter Gewohnheit, vor einem Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchses und Chur-Fürst, antworten soll: Jedoch soll der Pfaltzgraf dasselbig sonst nirgends haben noch suchen, dann an einem Käyserl. Hof, oder wo der Käyser oder König gegenwärtig ist.

CAP.

CAPUT VI.

De comparacione Principum Electorum ad alios Principes communes.

1.

DEcernimus, ut in celebratione Imperialis Curie, quotienscunque illam deinceps celebrari contigerit, antedicti Principes Electores Ecclesiastici & seculares, juxta prescriptum ordinem atque modum a dextris & a sinistris, immutabiliter teneant loca sua, eisque vel eorum alicui in quibuscunqe actibus ad Curiam ipsam spectantibus eundo, sedendo vel stando, nullus Princeps alius, cujuscunque status, dignitatis, preemencie, vel condicionis existat, nullatenus preferatur. Eo signanter expresso, quod nominatim Rex Boemie in celebratione Curiarum hujusmodi, in omnibus & singulis locis & actibus antedictis, quemcunque Regem alium, quacunque eciam singulari dignitatis prerogativa fulgentem, quem quouis casu seu causa venire vel adesse forte contigerit, immutabiliter antecedat.

CAPUT VII.

De Successione Principum.

1.

INter solicitudines illas innumeras, quibus pro felici statu sacri Imperii, cui auctore Domino feliciter presidemus, cor nostrum quotidie fatigatur, ad hec precipue meditatio nostra dirigitur, qualiter desiderata & salubris semper unio inter sacri Imperii Principes Electores jugiter vigeat, & eorum corda in sincere caritatis concordia conserventur, quorum prouidentia suo tempore orbi fluctuanti tanto celerius tantoque facilius subuenitur, quando inter eos nullus error surrepserit & purior fuit charitas custodita, obscuritate succisa & jure cujuslibet dilucide declarato.

2. Sane generaliter longe lateque est publicum, & quasi per totum orbem notorie manifestum, illustres Regem Boemie, Comitem Palatinum Reni, Ducem Saxonie & March. Brandenb. virtute Regni & Principatuum suorum in Electione Regis Rom. in Cesarem promouendi cum ceteris Principibus Ecclesiasticis suis Coelectoribus jus, vocem & locum habere, & una cum ipsis censeri & esse veros & legitimos sacri Imperii Principes Electores. Ne inter eorundem Principum Secularium Electorum filios super jure, voce & potestate prefata futuris temporibus scandalorum & dissensionum possit materia suscitari & sic bonum commune periculosis dilacioni-

CAPUT VI.

Wie die Churfürsten gegen andern Fürsten verglichen werden.

§. 1.

WIr erkennen, wann und so offt fürtan des Heil. Reichs Hoff begangen wird, daß die ehgenannte Chur-Fürsten, Geistlich und Weltlich, nach ihrer vorbeschriebener Ordnung und Weiß, zu beyder Seit, zu der rechten und lincken Hand des Käysers unwandelbarlich ihre Stätt halten, in welcherley Thaten und Sachen das wäre, die zu demselben Hof gehört. Es wäre gehend, stehend, sitzend, oder wie das wäre, daß kein ander Fürst, welcherley Wesen, Würdigkeit oder Ehren der wäre, mit nichten soll ihnen fürgesetzt werden: Und mit Namen ausgedruckt, daß ein König von Böhem, wann man solchen Hof begehet, an allen Thaten und Sachen, anderen Königen, mit welcherley Würdigkeit der fürtreffend oder fürscheinend wäre, von welcherley (Geschicht) Geschick, oder Sach, (die) sie darkommen, denen soll er) unwandelbarlich vorgehen soll.

CAPUT VII.

Von der Churfürsten Nachkommen wegen.

§. 1.

UNter unzahlbaren Sorgfältigkeiten, denen Wir, um des Heil. Reichs Ehr, Nutz, Wohlfahrt, Auffnehmen und Gedeyen, durch Gottes Hülff und Gnad heilsamlich vorzukommen, Unser Hertz täglich bemühet, ist zum ersten Unser Gedächtnüß, wie allwege, ein begierliche, glückselige Einigkeit unter den (Fürsten) Chur-Fürsten des Heil. Reichs grünen, und ihre Hertzen in einhelliger, reiner Lieb, mögen gehalten werden, durch deren Fürsichtigkeit, der unsteten Welt, so viel desto ehe und leichter zu Hülff zu kommen, wann kein Irrsal, und Mißverstand unter ihnen erwachsen, sonder in Bewahrung lauter Lieb, und heller Erklärung eines jeden Rechten (sich) zusammen (verbinden) verbunden.

§. 2. Wann nun hin und wieder offenbar, und bey nahe der gantzen Welt kündlich, daß die Durchlauchtigsten, der König in Böhem, der Pfaltzgraf bey Rhein, der Hertzog zu Sachsen, und der Marggraf zu Brandenburg, wegen ihrer Reich, und Fürstenthum, an der Wahl eines Römischen Königs und zukünfftigen Käysers, samt den andern Geistlichen Mitwählern, Recht, Stimm und (Staat) Stelle haben, dieselben (zu erwählen gesetzt) für Wähler geschätzt, auch rechte Wähler des H. Reichs seyn: Damit aber unter gedachter weltlichen Chur- und Fürsten Söhnen, von wegen des Rechtens, Stimm oder andern Ge-

bus impediri, futuris, auctore Domino, cupientes periculis salubriter obuiare: Statuimus & Imperiali auctoritate presenti lege, perpetuis temporibus valitura, decernimus, ut postquam iidem Principes Electores Seculares & eorum quilibet esse desierit, jus, vox & potestas Electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, legittimum laicum; illo autem non extante, ad ejusdem primogeniti primogenitum similiter laicum libere & sine contradiccione cujuspiam devoluatur.

Si vero primogenitus hujusmodi absque heredibus masculis legittimis laicis ab hac luce migraret, virtute presentis Imperialis edicti, jus, vox & potestas Eleccionis predicte ad seniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam descendentem, & deinceps ad illius primogenitum laicum devoluatur.

4. Et talis succession in primogenitis & heredibus Principum eorundem in jure, voce & potestate premissis, perpetuis temporibus obseruetur: ea tamen condicione & modo, ut si Principem Electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori, & heredes masculos legittimos, laicos defectum etatis pacientes relinquere contingeret, tunc frater senior ejusdem primogeniti, tutor eorum & administrator existat, donec senior ex eis legittimam etatem attigerit, quam in Principe Electore decem & octo annos completos censeri volumus & statuimus perpetuo & haberi: quam dum exegerit, jus, vocem & potestatem & omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.

5. Si vero aliquem ex hujusmodi Principatus ipsorum Imperio sacro vacare contingeret, tunc Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso prouidere debebit & poterit, tanquam de re ad se & Imperium legittime devoluta, saluis tamen semper Priuilegiis, Juribus & Consuetudinibus Regni nostri Boemie, super eleccione Regis in casu vacacionis per Regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Boemie, facienda juxta continenciam eorundem priuilegiorum & obseruatam consuetudinem diuturnam a diuis Romanorum Imperatoribus siue Regibus obtentorum, quibus ex hujusmodi sanccione Imperiali in nullo prejudicari volumus. Imo ipsa decernimus nunc & perpetuis futuris temporibus in omni suo tenore, & forma, indubiam tenere roboris firmitatem.

walts, in zukünfftigen Zeiten Zwist und Spaltung nicht erregt, noch das gemeine Heyl und Wohlfahrt durch gefährliche Auffschübe und Verzöge gehindert werde, als begehren Wir mit GOttes Hülff, solchem Ungemach, (sämtlich) heilsamlich zu begegnen. Und gebieten demnach von Kayserl. Gewalt, mit gegenwärtigen Satzungen, solches ewig zu halten, erkennen und wollen, wann dieselbe weltliche Chur-Fürsten, oder einer aus ihnen nicht mehr seyn würde, so soll dessen Recht, Stimm und Gewalt solcher Wahl (gefallen) fallen auf seinen erstgebohrnen Sohn, der ein recht Ehe-Kind und ein Ley ist: Darnach auff desselben erstgebohrnen Sohns Sohn, welcher frey, ohne einige Contradiction und Widerrede zur Wahl zu lassen.

§. 3. So es sich aber begäbe, daß solch erstgebohrner Sohn ohne Männliche rechte Eheche Leyen-Erben, von dieser Welt abschiede, so soll in Krafft dieses Gebotts und Satzung, das gewöhnlich Recht, Stimm und Gewalt, der angeregten Wahl transferirt werden auff seinen ältesten Bruder, der ein Ley, und von vätterlicher Geburt sein Bruder ist, und dann folgends an desselben erstgebornen Sohn.

§. 4. Und solche Succession (in) unter jetzt-ermeldten erstgebohrnen Söhnen, und rechten Erben der Chur-Fürsten, der vorberührten Rechten, Stimm und Gewalt halben, soll fürbaß stets gehalten werden, mit dieser Bescheidenheit, Maaß und Weiß: Ob ein Churfürst sein erstgebohrner Sohn, oder sein ältester Bruder, der ein Ley, stürbe (oder) und aber die männliche recht ehliche Erben (sonsten presthafft) minderjährig wären, so soll der älteste Bruder des erstgebohrnen Sohns Verweser und Vertreter seyn, also lang, biß der ältere unter ihnen seine vollkommene Jahr erreichet, die an einem Chur-Fürsten auff achtzehen gantze Jahr sich erstrecken sollen: Alsdann gebühret ihm das gewöhnlich Recht, Stimm und Gewalt, samt allem was darzu gehöret, welches ihm der Verweser gäntzlich mit dem Amt auffzutragen und übergeben soll.

§. 5. Und ob derselben Fürstenthum eins oder mehr im Heil. Reich ledig würde, so soll und mag ein Röm. König, der zu den Zeiten ist, damit thun und handeln, als mit einem Gut, an ihn und das Reich gefallen. Jedoch in alle Wege vorbehalten, die Handveste, Recht und Gewohnheit unsers Reichs Böhem, über die Wahl eines Königs durch diejenige, so solche Gewalt haben, anzustellen und zu vollziehen, nach Laut und Inhalt ihrer Priuilegien, so wohl alter Gewohnheit von Röm. Käysern oder Königen herbracht, denen wir mit diesem Kayserl. Gesetz in keinerley Weiß noch Weg zuwider seyn, sondern wollen, daß solche (zukünfftig) zu zukünfftigen Zeiten ewig in allen ihren Kräfften, auch bey gantzer vollkommener Macht unzweiffentlich bleiben und gehandhabt werden sollen.

CAPUT VIII.

De Regis Boemie & Regnicolarum ejus immunitate.

1.

CUm per divos Romanorum Imperatores & Reges predeceſſores noſtros illuſtribus Boemie Regibus, progenitoribus & predeceſſoribus noſtris, nec non Regno Boemie, ejusdemque Regni Corone olim conceſſum fuerit gratioſius & indultum, ſitque in Regno eodem a tempore, cujus contrarii hodie non exiſtit memoria, conſuetudine laudabili inconuulſe ſeruata, diuturnitate temporum & preſcripta moribus utentium ſine contradiccionis aut interrupcionis obſtaculo introductum, quod nullus Princeps, Baro, Nobilis, Miles, Cliens, Burgenſis, Ciuis, nulla denique perſona ejusdem Regni & pertinenciarum ejus ubicunque conſiſtentium, cujuſcunque ſtatus, dignitatis, preeminentiæ vel condicionis exiſtat, ad cujuscunque actoris inſtantiam extra Regnum ipſum ad quodcunque tribunal ſeu alterius preterquam Regis Boemie & Judicum Regalis Curie ſue judicium citari potuerit ſiue trahi nec vocari debeat, perpetuis in antea temporibus, ſiue poſſit. Ideoque priuilegium, conſuetudinem & indultum hujuſmodi auctoritate Imperiali & de Imperialis poteſtatis plenitudine ex certa ſcientia innouantes & etiam confirmantes ac preſenti noſtra Conſtitucione Imperiali perpetuis temporibus valitura ſtatuimus, ut ſi contra priuilegium, conſuetudinem vel indultum prefatum, quiſpiam predictorum, puta Princeps, Baro, Nobilis, Miles, Cliens, Ciuis, Burgenſis ſeu Ruſticus, aut alia quecunque perſona premiſſa, ad cujuscunque tribunal extra Regnum predictum Boemie, in quacunque cauſa criminali, ciuili vel mixta, ſeu ſuper quocunque negocio citatus fuerit, quocunque tempore vel citata comparere, vel in judicio reſpondere minime teneatur. Quod ſic adverſus hujusmodi non comparentes, vel non comparentem, a quocunque judice, cujuscunque auctoritatis exiſtat, extra Regnum ipſum Boemie conſtituto, judicialiter procedi, proceſſus fieri, ſeu ſententias interlocutorias vel diffinitiuas, unam vel plures, in quibuſcunque prenominatis cauſis ſiue negotiis, quouis modo ferri & promulgari continget, auctoritate premiſſa, de plenitudine inſuper antedicte Imperatorie poteſtatis, citationes, precepta, proceſſus & ſentencias hujusmodi, nec non execuciones, & omnia que ex eis, vel aliquo eorum quomodolibet ſequi, attemptari poſſint vel fieri, irritamus penitus & caſſamus.

2. Adjicientes expreſſe, & edicto Imperiali perpetuo valituro eadem auctoritate & de premiſſe poteſtatis plenitudine decernentes, ut quemadmodum in predicto Regno Boemie, a tempore, cujus contrarii non habetur memoria, jugiter obſeruatum exiſtit, ita nulli prorſus Principi,

CAPUT VIII.

Von des Königs in Böhem, und ſeines Reichs Inwohner Freyheiten.

§. 1.

ALs von unſern Vorfahren Röm. Käyſern und Königen ſeel. den Durchlauchtigſten Königen in Böhem, unſern Vettern und Vorfahren, auch dem Reich Böhem, und deſſelben Reichs Cron vor Zeiten gnädiglich verliehen und zugelaſſen, ſo lang, daß niemand biß auf heut dieſen Tag, (einigen Zwieſpalts) ein Widriges gedencket, und alſo von guter löblicher unzerbrochenen Gewohnheiten, (unzerbrechlichen täglichen) langen Zeiten und Gewehr erſeſſen und præſcribirt, ohn alle Widerrede, Hinderniß, und Zerſtörung dahin kommen und gebracht iſt, daß kein Fürſt, Freyherr, Edel, Ritter, Burgmann, Burger, auch kein Perſon deſſelben Reichs, und ſeiner Zugehörungen Inwohner, welcherley Weſen oder Würdigkeit die ſeynd, auf eines Klägers Anhalten, auſſerhalb demſelben Königreich, zu keinem Gericht anders, dann zu eines Königes in Böhem Gericht (fordern) gefordert noch (ziehen) gezogen werden fürbaß hin ewiglich ſoll oder mag. Darum dieſelbe Freyheit, Gewohnheit, und Gnad erneuern Wir aus Vollkommenheit Kayſerl. Gewalts, rechtem Wiſſen, und beſtättigen ſie mit dieſen gegenwärtigen Kayſerl. Geſetzen, die Wir ewiglich in Krafft und Macht haben wollen, und ſetzen, ob wieder angeregte Gewohnheit, Freyheit oder Gnaden, einer aus den Hochgedachten Fürſten, Freyherrn, Edeln, Rittern, Burgmannen, Bürgern, oder eine jede andere Perſon zuvor angedeut, zu eines andern auſſer obberührtes Königreichs Böhem Gericht, es ſey in Bürgerlichen oder Peinlichen Sachen, oder beyderſeits gemiſchet, geladen würde, der ſoll weder am Gericht erſcheinen, noch ſchuldig ſeyn zu antworten. Wäre aber, daß man darwider jemands lüde vor Geiſtliche oder Weltliche Richter, (jedoch auſſer dem Königreich Böhem ſeßhafft,) der Geladene aber nicht erſchiene, und deßwegen wider den Proceß erkant, oder Urtheil, Bey- oder End-Urtheil, eines oder mehr, in waſſerley Sachen und Händeln es auch geſchehen ſey, und an Tag gegeben werden möchte, gefället, und ausgeſprochen würde; So wollen Wir von Unſer Kayſerl. Gewalt, daß dieſelbe Ladung und Gebott, Proceß und Urtheil, ſowol alle anhangende und nachfolgende Sachen, die daraus entſtanden, gantz nichtig, ab, und todt ſeyn ſollen.

§. 2. Auch wollen und erkennen Wir offentlich mit dieſem Kayſerl. Gebott, ewiglich zu halten, und aus Vollkommenheit Kayſerl. Gewalts, wie es dann in ermeldtem Königreich Böhem, ſo lange Zeit, wider keines Menſchen Gedancken, allwegen iſt im Ge-

Baroni, Nobili, Militi, Clienti, Ciui, Burgenſi ſeu Ruſtico, nulli demum perſone ſeu incole Regni Boemie ſepe dicti, cujuscunque ſtatus, preeminencie, dignitatis vel condicionis exiſtant vel exiſtat, a quibuscunque proceſſibus, ſententciis interlocutoriis vel diffinitiuis, ſiue preceptis Regis Boemie, aut quorumcunque ſuorum judicum, nec non execucionibus eorundem contra ſe in regali judicio ſeu coram Regis regni ſeu predictorum judicum tribunalibus, factis aut latis, habitis, vel ferendis in antea ſeu fiendis, ad quodcunque aliud judicium appellare: prouocaciones quoque ſeu appellaciones hujusmodi, ſi quas contra hoc interponi contigerit, eo ipſo viribus non ſubſiſtant, & appellantes ipſi penam perdicionis cauſarum ipſo facto ſe nouerint incurriſſe.

CAPUT IX.
De auri, argenti & aliarum ſpecierum mineris.

1.

PReſenti Conſtitucione in perpetuum valitura ſtatuimus ac de certa ſciencia declaramus, quod Succeſſores noſtri Boemie Reges nec non univerſi & ſinguli Principes Electores Eccleſiaſtici & Seculares, qui perpetuo fuerint, uniuerſas auri & argenti fodinas atque mineras ſtanni, cupri, plumbi, ferri, & alterius cujuscunque generis metalli, ac eciam ſalis, tam inventas, quam inueniendas, impoſterum quibuſcunque temporibus, in regno predicto, aut terris & pertinenciis eidem Regno ſubjectis, nec non ſupradicti Principes in Principatibus, terris, dominiis & pertinenciis ſuis, tenere juſte poſſint, & legittime poſſidere, cum omnibus juribus, nullo prorſus excepto, prout poſſunt ſeu conſueuerunt talia poſſideri. Nec non Judeos habere, thelonia in preterito ſtatuta & indicta percipere. Quodque progenitores noſtri Reges Boemie felicis memorie, ipſique Principes Electores ac progenitores & predeceſſores eorum legittime potuerunt usque in preſens, ſicut hoc antiqua, laudabili & approbata conſuetudine diuturnique ac longiſſimi temporis curſu preſcripta noſcitur obſervatum.

CAPUT X.
De Monetis.

1.

STatuimus preterea, & Regi Boemie ſucceſſori noſtro, qui fuerit pro tempore, ſicut conſtat ab antiquo illuſtris memorie Boemie Regibus noſtris predeceſſoribus licuiſſe, & in poſſeſſione pacifica continua ipſos fuiſſe juris ſubſequentis, videlicet monetas auri & argenti, in omni loco

brauch geweſen, dergeſtalt, daß kein Fürſt, Freyherr, Edel, Ritter, Burgmann, Bürger oder Bauer, noch ein ander Inwohner in dem Böheimiſchen Königreich, weß Würden, Condition und Weſens er wäre, von einigerley Proceß oder Urtheil, es ſey Bey- oder End-Urtheil, den Gebotten des Königs in Böhem, oder eines jeglichen ſeines Richters, auch derſelben Sachen Vollnziehung, weder ihn in dem Königlichen Gericht, vor einen König des Reichs, oder der ehegenannten Gerichten fürgenommen und gehandelt, zu keinem andern Gericht appelliren und beruffen möge: Auch ſolche Appellation und Beruffung, ob die eingelegt, ſoll in Rechten kein Krafft haben. Und welche alſo darwider thun, die ſollen zur Straff von der Haupt-Sachen gefallen, und zur Stund deren verluſtig ſeyn.

CAPUT IX.
Von Gold, Silber, und ander Ertz wegen.

§. 1.

WIr wollen und ordnen mit dieſem gegenwärtigen Geſetz ewiglich zu halten, und erleutern ſolches mit rechtem Wiſſen, daß unſer Nachkommen, die Könige in Böheim, auch alle und jede Chur-Fürſten, Geiſtlich und Weltliche, die hinfüro ſeyn werden, alle Gruben, Golds und Silbers, die Ertz des Kupffers, Zinnes, Bleys, Eiſens, Stahles, und welcherley andere Geſchlechte es ſeyn: Auch Saltzes, das funden iſt, und noch funden wird, fortan zu jeden Zeiten, in ermeldtem Königreich, und in allen andern Theilen und Landen, ſo demſelben Königreich unterworffen ſind, und die obberührte Fürſten in ihren Fürſtenthumen, Herrſchafften und Zugehörungen, recht und redlich mögen beſitzen, mit allen Rechten, nichts ausgenommen: Auch Jüden haben, und Zoll, die in vergangener Zeit geſetzt ſind, einnehmen. Und was alſo unſere Vorfahren (Vättern) Eltern und Vorfahren, rechtmäſſiger Weiß genoſſen, und biß auf dieſe gegenwärtige Zeit, aus löblicher, bewährter langer und täglicher Gewohnheit oder Præſcription herbracht, daſſelbe ſoll hinfüro gleichfals gehalten werden.

CAPUT X.
Von der Müntz.

§. 1.

WIr ſetzen auch ferner, daß ein König zu Böhem, unſer Nachkommen, der zu den Zeiten ſeyn wird, wie von Alters hero den Königen in Böhem, unſern Vorfahren, geziemet, Macht haben, und in ruhigen friedſamen Beſitz nachbeſchriebenes Rechtens ſeyn

&

& parte regni sui & subditarum ei terrarum, & pertinenciarum omnium, ubi Rex ipse decreuerit, sibique placuerit, eudi facere & mandare, sub omni modo & forma, atque in regno ipso Boemie, in hiis ad hec usque tempora obseruatis. Quodque futuris perpetuo Boemie Regibus hac nostra Imperiali Constitucione & gracia perpetuo valituris a quibuscunque Principibus, Magnatibus, Comitibus, ac personis aliis, quascunque terras, castra, possessiones siue bona liceat emere, comparare, seu in donum vel donationem ex quacunque causa, aut in obligacionem recipere, sub talium terrarum, castrorum, possessionum, prediorum seu bonorum condicione consueta, ut videlicet propria recipiantur vel comparentur ut propria, libera velut libera, ea que dependent in feudum, similiter emantur in feudum, seu comparata taliter teneantur: Ita tamen quod ipsi Reges Boemie de hiis que hoc modo comparauerint vel receperint & regno Boemie duxerint applicanda, ad pristina ac consueta jura de talibus sacro explenda & reddenda Imperio sint adstricti.

2. Presentem nichilominus constitutionem & graciam virtute presentis legis nostre Imperialis ad uniuersos Principes Electores, tam Ecclesiasticos, quam Seculares, successores & legittimos heredes ipsorum plene extendi volumus, sub omnibus modis & condicionibus, ut prefertur.

soll, güldene und silberne Müntz, an allen Orten und Enden seines Königreichs, und deren darzu gehörigen Landschafften eigenes Willens und Gefallens zu schlagen, in aller Weiß, Maaß und Gestalt es im Königreich Böhmen biß dahero gehalten worden. Und daß die zukünfftige Könige in Böhem, vermög dieser unser Käyserl. Ordnung, Gnad und Befreyung, so zu ewigen Zeiten kräfftig seyn und bleiben soll, von jeglichem Fürsten, Grafen, Herrn und andern Personen, Land, Burgfest, Besitzung und Güter erkauffen, oder aber zu einer Gab und Geschenck, aus erheblichen Ursachen, oder wegen Pflicht und Verbündnüß annehmen und empfangen mögen, jedoch nach Gewohnheit solcher Land, Burgfest und Besitzung, also, daß die frey eigene Güter, als frey eigen, und die Lehen als Lehen zu erkauffen, und an sich zu bringen: auch die Könige in Böhem von solchen Gütern, so sie überkommen, und zum Königreich Böhem ziehen, die vorige und gewöhnliche Rechts-Pflicht dem Heil. Reich zu leisten verbunden seyn.

§. 2. Wir wollen auch darneben, daß gegenwärtige Ordnung und Begnadigung, krafft unsers Käyserl. Rechtens, auf alle Chur-Fürsten, sie seyen Geistlich oder Weltlich, so wol deren Nachfolgere, und rechte eheliche Erben, in voriger Maaß, Weiß und Ziel erstreckt und bezogen werden soll.

CAPUT XI.
De Immunitate Principum Electorum.

1.

STatuimus eciam, ut nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Ciues, Burgenses, nulle quoque persone Colonienſis, Maguntinenſis & Treuerenſis Eccleſiis ſubjecti vel ſubjecte, cujuscunque ſtatus, condicionis vel dignitatis exiſtant, ad cujuscunque actoris inſtanciam, extra territorium & terminos ac limites earundem Eccleſiarum & pertinenciarum ſuarum, ad quodcunque aliud tribunal, ſeu cujusuis alterius, preterquam Archiepiſcoporum Maguntin. Treuerenſ. & Colonienſ. & judicum ſuorum judicium citari potuerint temporibus retroactis, vel trahi ſeu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, ſiue poſſint, ſicut preteritis inuenimus temporibus obſeruatum.

2. Quod ſi contra preſens edictum noſtrum predictos Eccleſiarum Treueren. Maguntin. ſeu Colonien. ſubditos, vel eorum aliquem ſeu aliquos, ad cujuscunque inſtanciam, ſeu ad cujuscunque tribunal, pro quacumque cauſa criminali, ciuili, vel mixta, ſeu quocunque negocio, extra territorium, limites, ſeu terminos dictarum Eccleſiarum, vel alicujus earum, citari contingeret, comparere vel reſpondere minime teneantur, & citacio, ac proceſſus & ſentencie interlocutorie vel diffinitiue

CAPUT XI.
Von der Chur-Fürſten Freyheiten.

§. 1.

WIr ordnen und ſetzen hiemit, daß kein Graf, Freyherr, Edel-Ritter, Lehn-Dienſt- oder Burgleut, noch andere Perſonen ſo den Stifften, Kirchen und Gottes-Häuſern zu Maynz, Cölln und Trier zuſtändig und unterworffen, welcherley Stands, Würden oder Weſens ſie ſeyn, auf eines Klägers Anhalten, aus ihren Landen, Gebieten, und Gräntzen ſolcher Stifften und deren Zugehörungen fürtan zu keinem andern Gericht (laden) geladen werden ſollen und mögen, dann vor (der) die jetzt erwehnten Gericht Maynz, Cölln und Trier, wie ſolches bißhero ebenmäſſig gehalten worden.

§. 2. Und ob alſo wider diß gegenwärtig unſer Geſetz jemands, der vorgenannten Stifften und Gottes-Häuſern, Maynz, Cölln, Trier, Leut und Unterthan, von weßwegen das wäre, Geiſtlich oder Weltlich, Bürgerliche oder Peinliche Klage, aus denſelben ihren Landen und Gebieten anders wohin citirt und beruffen würde, (denen ſoll man) die ſollen nicht erſcheinen, noch Antwort geben. Und dieſelbe Ladung ſo wol die Proceß und Urtheil, es ſeyen Bey- oder End-Urtheil wider die nicht erſchei-

contra non venientes a talibus judicibus extraneis late vel facte, fiende vel ferende, nec non precepta & premissorum executiones, & omnia que ex eis vel aliquo eorum quomodolibet sequi, attemptari possent vel fieri, irrita decernimus eo ipso.

3. Adjicientes expresse, quod nulli Comiti, Baroni, Nobili, Feudali, Vasallo, Castrensi, Militi, Clienti, Ciui, Rustico, nulli demum persone Ecclesiis hujusmodi subjecte seu ejus incole, cujuscunque status, dignitatis vel condicionis existant, a processibus, sentenciis interlocutoriis & diffinitiuis siue preceptis Archiepiscoporum & Ecclesiarum hujusmodi, vel suorum Officiatorum temporalium aut executoribus eorundem contra se in Archiepiscopali seu Officiatorum predictorum judicio factis aut latis, habitis vel ferendis in antea, seu fiendis, ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in Archiepiscoporum predictorum & suorum judicio querulantibus, non fuerit justicia denegata, Appellaciones contra hoc factas non recipi statuimus, cassasque & irritas nunciamus.

4. In defectu vero justicie predictis omnibus ad Imperialem dumtaxat curiam & tribunal seu Judicis immediate in Imperiali Curia pro tempore presidentis audienciam: & eciam eo casu non ad quemuis alium Judicem siue ordinarium, siue eciam delegatum, hiis quibus denegata fuerit justicia, liceat appellare. Quidquid vero contra premissa factum fuerit, sit irritum eo ipso.

5. Eandem constitucionem virtute presentis legis nostre Imperialis ad illustres Comitem Palatinum Reni, Ducem Saxonie, Marchionem Brandemburgensem, Principes Electores seculares siue laicos, heredes, successores & subditos eorum plene extendi volumus, sub omnibus modis & condicionibus, ut prefertur.

nende Personen, vor solchen fremden ausländischen Richtern erhalten und erkennet, oder ins künfftig darüber noch zu sprechen, wie ingleichem die angelegte Gebot, zu endlicher Execution und Vollziehung der Sachen, sollen alle durchaus in keinen Kräfften nnch Würden bestehen, sondern gantz nichtig ab und todt seyn.

§. 3. Und setzen darzu ausdrücklich, daß keinem Grafen, Freyherrn, Edeln, Lehen-Herrn, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Bürgern, Bauern, noch einer andern Person, so denselben Stifften und Gottes-Häusern unterthan, oder in solchen Bißthumen wohnhafftig, weß Wesens, Standes und Condition sie seyen, von einigem Proceß oder Urtheil, wie die genennt, noch Geboten der vorgedachten Ertz-Bischoffen, derselben Stifften und Gotts-Häuser, oder von ihren Weltlichen Amtleuten gegeben, zu einem andern Gericht zu appelliren keines Wegs gebühren noch frey stehen soll, so lang in ermeldter Ertz-Bischoffen Gerichten, ihnen den Klägern das Recht mitgetheilt und nicht versaget wird. Gebieten daneben, daß man die Beruffung, so darwider geschehen, nicht annnehmen, sondern als verwürfflich und unkräfftig halten soll.

§. 4. Auf den Fall aber an vorberührtem ordentlichem Recht und Gerechtigkeit etwa Mangel erscheinen und gespürt würde, daß alsdann die Partheyen, (ohne Mittel dem Reich zugethan und verwandt,) am Käyserl. Hoffgericht, oder in des unmittelbahren Cammer-Richters (offener) Audientz und Verhör sich dessen beklagen, und vor keinem andern solchs fürnehmen, noch dahin appelliren: wofern dawider gehandelt, soll dasselbig aldings krafftloß und unbündig seyn.

§. 5. Und diese Verordnung wollen Wir aus Macht unsers Käyserl. Gesetzes, auff den Durchlauchtigsten Pfaltzgrafen bey Rhein, den Hertzogen zu Sachsen, und Marggraffen von Brandenburg, Weltliche Chur-Fürsten und Layen, ihre Erben, Nachkommen und Unterthanen, erstreckt haben, in aller Maaß und Bedingung, wie zuvor begriffen.

Solch Gesetz und Recht, umetliches Zweiffels und Mißverstands willen, so darin fürfallen möchte, insonderheit von Lehenschaften, Dienstleuten, auch ihren Unterthanen, erläutern und erklären Wir dieser Gestalt. Die Lehen-Güter, oder andere Besitzung so von den Chur-Fürsten, Geistlichen oder Weltlichen, kommen und herrühren, die sie von ihren Weltlichen Rechten haben, auch wesentlich rechtmäßiger weiß besitzen. Und ob derselben Chur-Fürsten Dienstleut oder andere Leut, auch von andern Ertz-Bischoffen oder Fürsten, die den Bann von dem Reich hätten, und Handfest, daß man Kampff vor ihnen gethan, mächte, die soll man bey denselben thun, sonsten müste und solte man solche Sach am Kayserl. Hoff-Gericht suchen.

CAPUT XII.
De Congregacione Principum.

1.

INter illas multiplices Reipublice curas, quibus assidue mens nostra distrahitur, multa consideracione necessarium fore perspexit nostra Sublimitas, ut sacri Imperii Principes Electores, ad tractandum de ipsius Imperii, Orbisque salute frequencius solito congregentur: qui solide bases Imperii & columpne immobiles, quemadmodum per longinquas ad inuicem terrarum constiunt distancias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus referre simul & conferre noverunt, sanisque prouidencie sue consiliis non ignorant accommodis talium Reformacionibus salubriter opem dare.

2. Hinc est quod in solempni Curia nostra Nurneberg. cum venerabilibus Ecclesiasticis & Illustribus Secularibus Principibus Electoribus & multis aliis Principibus & Proceribus per nostram Celsitudinem celebrata, habita cum eisdem Principibus Electoribus deliberacione & de ipsorum consilio, pro bono & salute communi cum dictis Principibus Electoribus tam Ecclesiasticis, quam Secularibus, duximus ordinandum, quod iidem Principes Electores de cetero per singulos annos semel, transactis a festo Pasche resurrectionis Dominice quatuor septimanis continue connumerandis, in aliqua Civitatum sacri Imperii personaliter congregentur, & ad idem tempus proxime affuturum, seu anno presenti, colloquium seu Curia & congregacio hujusmodi in Ciuitate nostra Imperiali Metensi, per nos & eosdem Principes celebretur, ac tunc & deinceps die quolibet congregacionis hujusmodi locus per Nos, quo sequenti-anno conueniant, ipsorum consilio statuatur: hac nostra ordinacione ad nostrum ac ipsorum dumtaxat beneplacitum duratura. Qua durante ipsos sub nostro Imperiali conductu recepimus ad dictam curiam accedendo, stando & eciam recedendo.

3. Præterea ne tractatus communis salutis & pacis per tractum & moram solacii seu excessivam frequentacionem convivii retardetur, ut aliquando fieri est consuetum, concordi voluntate duximus ordinandum, ut deinceps Curia seu Congregatione prefata durante, generales omnium Principum celebrare alicui non liceat invitatos, particulares vero, quæ agendorum expedicionem non impediant, cum moderamine sint permisse.

CAPUT XII.
Von der Churfürsten Versamlung.

§. 1.

UNter allerhand des gemeinen Nutzes Sorgen, dadurch unser Sinn und Gemüth stets verunruhiget, (und fast entzogen) wird, hat unser (hoher Stand) Hoheit, viel und mancherley zu betrachten nöthig erachtet, damit des Heil. Reichs Churfürsten von des Reichs, und dessen Unterthanen Heil und Wohlfahrt zu handeln, emsiglicher und öffter, als gewöhnlich ist, zusammen kommen: Dann sie gleich als Grundfeste, und unbewegliche Säulen des Heil. Reichs sind. Und wie dieselbe hin und her weit von einander abgesessen, also können sie auch von allerley Nothdürfftigkeit anliegender Sachen und Gebrechen der Landschafften sich bereden, und mit ihren weisen vernünfftigen Rathschlägen in ihren Zusammenkünfften allem Unfall heilsamlich begegnen, und in einen bessern Stand und Wesen die Sachen helffen bringen und befördern.

§. 2. Darum Wir in unserm löblichen Hoff zu Nürnberg, mit den Hochwürdigsten Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen, auch mit vielen andern Fürsten und Rittermässigen Personen, die mit (unsern hohen Würden) unser Hoheit solchen Hoff (beginnen) begangen Uns allerseits berathschlaget, und zu Erbauung des gemeinen Nutzens, Heil und Wohlfahrt, es dahin verabscheidet, und geordnet, daß dieselbe Churfürsten fürbaß alle Jahr einmahl, vier Wochen nach Ostern, persöhnlich in eine des Heil. Reichs Stadt zusammen kommen, und zu derselben nächstkünfftigen Zeit, oder in dem gegenwärtigen Jahr eine Versammlung und Gespräch in unser Käyserl. Stadt Metz anstellen und halten sollen: Darnach soll der Ort, da sie folgendes Jahr beyeinander erscheinen wollen, in ihrer Berathschlagung, und ferner durch unsere Verordnung, nach unserm und ihrem Gefallen bestättiget bleiben. Und dieweil solche währet, nehmen Wir sie in Unser Käyserl. Geleit, zu demselben unsern Hoff und wiederum davon zu ziehen.

§. 3. Auff daß auch solche Handlung des gemeinen Nutz, Heyls und Friedens, durch ander Schimpf und Hoffieren nicht gehindert werde, wie bißweilen zu geschehen pfleget: Als ordnen wir mit einhelliglichem Willen, daß hinführo, so lang vorberührte Versammlung währet, keinem Fürsten gemeine Gastung anzustellen gebühren solle: die besondere aber, so den Verrichtungen vorhabender Geschafften und Handlungen nicht verhinderlich oder nachtheilig, seynd mit Maaß erlaubt.

CAPUT XIII.
De Revocacione Priuilegiorum.

1.

PReterea ſtatuimus & hoc Imperiali ſanccimus Edicto, quod uniuerſa Priuilegia & Littere, quibuscunque perſonis, cujuscunque ſtatus, preeminencie vel dignitatis exiſtant, ſeu ciuitatum & oppidorum & quorumlibet locorum uniuerſitatibus, ſuper quibuscunque juribus, graciis, immunitatibus, conſuetudinibus ſeu rebus aliis eciam proprio motu, ſeu alias a nobis vel recolende memorie diuis Romanorum Imperatoribus & Regibus, predeceſſoribus noſtris, ſub quibuscunque verborum tenoribus conceſſa & conceſſe, ſeu a Nobis vel ſucceſſoribus noſtris Romanorum Imperatoribus & Regibus inantea concedenda ſeu concedende, non debeant, aut poſſint libertatibus, jurisdiccionibus, juribus, honoribus ſeu dominiis Principum Electorum ſacri Imperii, Eccleſiaſticorum & Secularium, aut alicujus ipſorum, in aliquo penitus derogare: eciamſi in talibus Priuilegiis & Litteris quarumlibet perſonarum cujuscunque preeminencie, dignitatis vel ſtatus extiterint, ut prefertur, ſeu univerſitatum hujusmodi, expreſſe cautum ſit, vel fuerit in futurum, quod reuocabilia ſeu reuocabiles eſſe non debeant, niſi de ipſis & toto in eis comprehenſo tenore, in tali revocacione fieret de verbo ad verbum ſeriatim mencio ſpecialis. Hujusmodi namque Priuilegia & Litteras, ſi & in quantum libertatibus, jurisdiccionibus, juribus, honoribus, ſeu dominiis dictorum Principum Electorum, aut alicujus ipſorum, derogare cenſentur in aliquo, quoad hoc revocamus ex certa ſciencia & callamus, reuocataque & reuocatas intelligi & haberi decernimus de plenitudine Imperatorie poteſtatis.

CAPUT XII.
Von Wiederruffung der Freyheiten.

§. 1.

WIr ſetzen mit dieſem gegenwärtigen Käyſerl. Gebot, ewiglich zu halten, daß alle und jede Privilegien, Handfeſte und Brieff, ſo jemands, weß Standes und Weſens er ſeyn möchte, entweder in Städten, Flecken, Dörffern, oder Gemeinden, über Recht, Gnad, Freyheit, Gewohnheit, oder in andere Wege, aus eigener Bewegniß, und gutem Willen, von Uns, oder andern Römiſchen Käyſern, unſern Vorfahren, ſeliger Gedächtniß, wes Lauts und Innhalts dieſelbe verliehen und gegeben wären, oder noch von uns, und unſern Nachkommen, als Römiſchen Kayſern oder Königen ins künfftig verliehen und gegeben würden, den Freyheiten, Rechten, Würden und Ehren, Bottmäſſigkeiten und Herrſchafften der Churfürſten des Heil. Reichs, ſie ſeyen Geiſtlich oder Weltlich, oder ihrer einem in keinerley Weiſe was benehmen, viel weniger ſchädlich oder nachtheilich ſeyn ſollen, wann ſchon in denſelben ausdrücklich geſetzt, daß man zu künfftigen Zeiten dasjenige, ſo darinn begriffen und einverleibt, keines Wegs wiederruffen möge, es ſey dann in ſolcher Wiederruffung deſſen eigentlich gedacht, und beſondere Meldung davon geſchehen. Im Fall nun ernannte Handfeſte und Brieffe vor angeregten Freyheiten, und dergleichen obgedachter Churfürſten Recht und Gerechtigkeiten ſchädlich und zuwider wären, das wollen Wir in denſelben Stücken, als recht wiſſentlich widerruffen, vernichten, und gantz abgeſchaffet haben, und ſolches aus Vollkommenheit unſers Kayſerlichen Gewalts.

CAPUT XIV.
De Hiis quibus ut indignis auferuntur bona feudalia.

1.

IN plerisque partibus Vaſalli & Feudatarii, Dominorum feuda ſeu beneficia que a Dominis ipſis obtinent, intempeſtiue, verbaliter, & in fraude renunciant, ſeu reſignant eadem, & facta renunciacione hujusmodi Dominos ipſos malicioſe diffidant, ſuaſque inimicicias eis denunciant, dampna ipſis ſubſequenter gravia inferendo, & beneficia ſeu feuda ſic relicta, pretextu guerre ſeu inimicicie, iterum invadunt, & occupant, ac detinent occupata. Eapropter preſenti conſtitucione in perpetuum valitura ſanccimus, quod talis reſignacio ſeu renunciacio haberi debeat pro non facta, niſi libere & realiter facta fuerit per eosdem, ita quod poſſeſſio beneficiorum & Feudorum hujusmodi Dominis ipſis corporaliter & rea-

CAPUT XIV.
Von denen, welchen als Unwürdigen ihr Lehen-Gut benommen wird.

§. 1.

IN vielen Orten und Enden begiebt es ſich, daß etliche Lehen- und Dienſt-Leut von ihren Herren Lehen und Güter erworben, die ſie unzeitlich mit Worten, und freventlicher Untreu auffſagen, und nach Auffkündigung derſelben beleidigen ſie die Lehen-Herrn böſlich, mit Bedrohuung allerhand Feindſchafft, und Zufügung mercklichen Schadens: dann die Lehen und Güter, welche ſie alſo von Kriegs- oder Feindſchafft wegen liegen laſſen, werden von ihnen nachmahls wiederum angetaſt und eingenommen. Derhalben haben Wir mit dieſem gegenwärtigen Geſetz erkennt und gebotten ewiglich zu halten, daß ſolche Auffſagung für nichts geacht ſeyn ſoll, noch einige Krafft ha-

lite

liter assignetur, in tantum quod nullo unquam tempore diffidantes ipsi in bonis, feudis seu beneficiis resignatis, Dominos ipsos perturbent per se, vel alios, aut molestent, nec ad hoc consilium prestent, auxilium vel favorem. Contrarium faciens, seu Dominos suos in beneficiis & feudis resignatis, vel non resignatis, invadens, quomodolibet perturbans, vel dampna in ipsis inferens, seu consilium, auxilium prestans talia facientibus vel favorem, feuda & beneficia hujusmodi eo ipso amittat, infamis existat, & banno Imperiali subjaceat, & nullus ad feuda vel beneficia hujusmodi pateat ei de cetero quocunque tempore aditus vel regressus, nec de novo concedi sibi valeant ullo modo, & facta eis contra hoc illorum concessio seu investitura secuta, viribus non subsistat. Postremo omnes penas predictas illos vel illum, qui predicta resignacione facta, contra Dominos suos fraudulenter agentes vel agens, scienter eos invaserint, vel invaserit, diffidacione quacunque previa, vel omissa, vigore presentis Sanctionis incurrere decernimus ipso facto.

ben, sie geschehe dann aus freyem Willen, also, daß derselben Gut und Lehen Besitzung dem Herrn leiblich aufgetragen und übergeben werden: Und die dermassen treuloß worden sind an ihren Gütern oder Lehen, so sie haben auffgesagt, sollen ihre Herrn zu keiner Zeit betrüben oder beleidigen durch sich selbst, noch andere, auch darzu weder Rath noch Hülff geben oder leisten: Und da jemands darwider thäte, und seinen Herrn an Lehen oder Gütern, die aufgegeben, oder nicht auffgegeben wären, angriffe, oder in einerley Wege zu betrüben unterstünde, derselbige soll zur Stund solcher Lehen und Güter beraubt, darzu verleumbt, und in Käyserl. Bann gefallen seyn, auch hinführo nimmermehr zu denselben Lehen kommen, noch ihm von neuem verliehen werden. Und ob deme zuentgegen einige Lehen-Einsetzung geschehen, die soll zu Recht nicht Krafft haben. Darnach wollen Wir, daß alle diejenige, so vorbenannte Auffsagung thun wider ihren Herren, freventlich und ungetreulich, mit der That, in angeregte Pön, krafft dieses gegenwärtigen Gebots, verfallen seyn sollen.

CAPUT XV.

De Conspiracionibus.

1.

Detestandas preterea, & sacris legibus reprobatas conspiraciones & conventicula seu colligaciones illicitas, in civitatibus & extra, & inter civitatem & civitatem, inter personam & personam, sive inter personam & civitatem, pretextu parentele seu recepcionis in cives, vel alterius cujuscunque coloris conjuraciones, insuper & confederaciones & pacta, nec non & consuetudinem circa hujusmodi introductam, quam censemus potius corruptelam, reprobamus, dampnamus & certa scientia irritamus, quas Civitates seu persone, cujuscunque dignitatis, condicionis, aut status, sive inter se, sive cum aliis, absque autoritate Dominorum, quorum subditi vel ministeriales, seu in quorum districtu consistunt, eisdem Dominis nominatim non exceptis fecerint hactenus, & facere presumpserint in futuro, sicut eas per sacras divorum Augustorum predecessorum nostrorum leges prohibitas non ambigitur & cassatas. Illis confederacionibus & ligis dumtaxat exceptis, quas Principes & Civitates ac alii super generali Pace Provinciarum atque Terrarum inter se firmasse noscuntur. Illas enim nostre declaracioni specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de hys aliud duxerimus ordinandum.

2. Personam singulârem, que de cetero contra tenorem presentis Constitucionis nostre ac

CAPUT XV.

Von Zusammen-Verbündniß.

§. 1.

Alle boßhafftige, und durch die heilsame Satzungen verbotene Verbündnis, und heimliche ungebührliche Versammlung, so inn- oder ausserhalb einer Stadt zwischen (beyderseit) zweyen Städten, zwischen zwoen Personen, oder einer Person und Stadt, unterm Schein Schutz und Schirms, oder wegen Auffnehmung zu Bürgern, oder aber welcherley Beschönung halben es wäre, wie auch die Gewohnheit dardurch eingeführt, so vielmehr eine Zerrüttung und Zerstöhrung zu achten, verwerffen, verdammen und vernichten Wir aus rechtem Wissen, also und dergestalt, daß fortan solcher Vereinigung und Verwicklung, (der Städten) so die Städte oder Personen, in was Würden oder Stand die seyn möchten, unter sich, oder mit andern, doch ohn Authorität ihrer Herren, deren Unterthanen und Dienstleut sie wären, oder in ihrem Gebiet gesessen, gemacht, oder hernach machen würden, darinn sie ihre Herren benentlich nicht ausbescheiden, allerdings, inmassen dieselbe durch Unserer Vorfahren, als Mehrer des Heil. Reichs, heilsame Satzungen verboten, cassirt und auffgehaben seyn sollen; Jedoch die Gelübde und Verbündniß, so die Fürsten, Städte und andere wegen gemeines Land-Friedens auffgericht, ausgenommen, dann Wir solche Unserer Erklärung eigentlich vorbehaltende in voller Krafft und Würckung bleiben lassen, biß ein anders darein geordnet und fürgenommen.

§. 2. Und eine jede besondere Person, welche hinfüro wider diß Unser gegenwärtige Ge-

legis antique ſuper hoc edite, confederaciones, colligationes, conſpiraciones & pacta hujusmodi inire preſumpſerint, ultra penam legis ejusdem, notam infamie & penam decem librarum auri; Civitatem vero, vel Univerſitatem in hanc legem noſtram ſimiliter committeutem centum librarum auri, nec non amiſſionis & privacionis libertatum & privilegiorum Imperialium penas incurrere decernimus eo ipſo, medietatem pene hujusmodi pecuniarie fiſco Imperiali, reliquam vero Domino diſtrictus, in cujus prejudicium facta fuerint, applicando.

CAPUT XVI.
De Pfalburgeris.

1.

CEterum, quia nonnulli Cives & ſubditi Principum, Baronum & aliorum hominum, ſicuti frequens ad nos querela perduxit, jugum ordinarie ſubjectionis querentes adjicere ymmo auſu temerario contempnentes, in aliarum Civitatum ciues recipi ſe procurant, & frequentius in preterito procurarunt; Et nihilominus in priorum Dominorum, quos tali fraude preſumpſerunt vel preſumunt deſerere, Terris, Ciuitatibus, Oppidis & Villis, corporaliter reſidentes, Civitatum, ad quas hoc modo ſe transferunt, libertatibus gaudere & ab eis defenſari contendunt, qui in partibus Alamanie Pfalburgerii conſueverunt vulgariter appellari. Quoniam igitur patrocinari non debeant alicui fraus, & dolus, de Imperatorie poteſtatis plenitudine Omnium Principum Electorum Eccleſiaſticorum & Secularium ſano accedente conſilio, ex certa ſcientia ſtatuimus & preſenti lege perpetuo valitura ſanccimus, quod predicti Cives & Subditi, eis, quibus ſubſunt, taliter illudentes, in omnibus terris, locis & provinciis ſacri Imperii, a preſenti die impoſterum, Civitatum, in quarum cives tali fraude recipi ſe procurant uel hactenus procurarunt, juribus & libertatibus in nullo potiantur; niſi ad hujusmodi Civitates corporaliter & realiter transeuntes ibique larem foventes, continue & vere ac non ficte reſidentiam facientes, debita onera & municipalia ſubeant munera in eisdem. Si qui vero contra preſentis noſtre legis tenorem recepti ſunt vel fuerint in futurum, illorum recepcio omni careat firmitate, & recepti, cujuscumque conditionis, dignitatis aut ſtatus exiſtant, in nullo caſu penitus ſive cauſa, Civitatum, ad quas recipi ſe procurant, juribus vel libertatibus gaudeant quomodolibet vel fruantur: non obſtantibus quibuscunque juribus, privilegiis vel conſuetudinibus obſervatis, quandocunque tempore, & obtentis. Quas & que, in quantum preſenti noſtre legi obviant; preſentibus ex certa ſcientia revocamus & de preſetz und alt Recht, darüber gegeben, einigerley Zuſammen-Verſchwörung und Verwicklung ins Werck zu richten ſich unterſtehen, die ſoll über die Pön geſetztes Rechtens verleumdt, und darzu in Straff 10. Pfund Goldes verfallen ſeyn. Welche Stadt und Gemeinde wider daſſelbe Unſer Geſetz auf ſolche Weiſe ſündiget, oder deme zu entgegen thut, die ſoll zur Straff 100. Pfund Goldes erlegen, auch alle ihre Freyheiten und Käyſerliche Brieffe verlieren. Und vorgeſetzte Geld-Straff ſoll halb in die Käyſerliche Cammer, der andere halbe Theil aber dem Herrn des Lands, wider den vorangeregte Verbündnüß und Verſammlung geſtifft und gehalten, gefallen, und erlegt werden.

CAPUT XVI.
Von Phalbürgern.

§. 1.

FErner, demnach Uns ſtätigs Klag fürkommt, daß etlicher Fürſten, Grafen, Freyherren und andere dergleichen Bürger, und Unterthanen ſich unterſtehen, das Joch der ordentlichen gebührlichen Unterthänigkeit von ihnen zu werfen, dieſelbe aus freventlicher Dürſtigkeit verſchmähen, in andern Städten Unterſchleiff ſuchen und darinn zu Bürgern begehren aufgenomen zu werden, auch offtmals ſolche erlangen, aber nichts deſto weniger (mit ihrer voriger Herren, die ſie mit ſolcher Untreu verlaſſen, u. dann deren) Städt, Märck und Dörffer, (dahin) darin ſie häußlich (niederlaſſen) niedergelaſſen, leiblich (ſetzen, und verrücken) ſitzen bleiben, und ſich nur mit der andern Städte Freyheiten behelffen und beſchirmen wollen, welche man in Teutſchland Phalbürger nennet. Dieweil aber Gefährd und Untreu niemand helffen oder fürtragen ſoll, ſo ſetzen und ordnen Wir mit dieſem gegenwärtigen Geſetz, das in ewigen Kräfften beſtehen ſoll, aus rechtem Wiſſen, vollem Käyſerlichen Gewalt, einhelligem Rath aller Churfürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, daß die vorgenannte Bürger und Unterthanen, welche alſo verachten die, deren Unterthanen ſie ſind, in allen Landen, Städten und Gegend des Heil. Reichs, von dieſem Tag an fürbaß keinerley Recht und Freyheit genieſſen ſollen, der Städt, in welche ſie ſich mit Untreu begeben, und zu wege gebracht, daß ſie darinn zu Bürgern angenommen: Es ſey dann, daß ſie leiblich und auffrichtig in die Stadt ziehen und mit der That und Wahrheit, ohne Betrug, in ſolchen ihren Sitz und Heerd haben, auch die gewöhnliche Bürde, als Dienſt und Stadt-Recht, Tribut, Steuer, und andere dergleichen Aufflage, in oenſelben über ſich nehmen und ausrichten. Wäre es aber, daß etliche allbereits angenommen wären, oder hernach angenommen würden wider Unſer Geſetz, ſo ſoll ſolche Einnehmung keine ſtatt haben: Und die alſo eingenomen, wes Standes u. Würden ſie auch ſeyn, die ſollen ſich derſelben Städte Rechtens oder Freyheiten weder zu erfreuen, noch zu gedicte

dicte Imperialis plenitudine poteſtatis, omnique carere decernimus robore firmitatis.

2. Circa premiſſa omnia Principum, Dominorum & aliorum hominum, quos taliter deſeri contingit vel continget impoſterum, juribus circa perſonas & bona ſubditorum quorumcunque, ipſos ſepe dicto modo deſerentium, ſemper ſalvis. Hos nichilominus qui ſepe dictos Cives & ſubditos alienos recipere, contra preſentis noſtre legis diſpoſicionem preſumpſerint, ſi eos omnino non dimiſerint infra menſem, poſt intimacionem preſentium eis factam, centum marcas auri puri pro transgreſſione hujusmodi, tociens quociens deinceps factum fuerit, incurrere decernentes, quarum medietas Imperiali fiſco noſtro, reliqua vero dominis illorum, qui recepti fuerint, irremiſſibiliter applicetur.

CAPUT XVII.
De Diffidacionibus.

1.

EOs, qui de cetero adverſus aliquos juſtam diffidacionis cauſam ſe habere fingentes, ipſos in locis, ubi domicilia non obtinent, aut ea communiter non inhabitant, intempeſtive diffidant, declaramus dampna quecunque per incendia, ſpolia vel rapinas, diffidatis ipſis, cum honore ſuo inferre non poſſe.

2. Et quia patrocinari non debent alicui fraus & dolus, preſenti Conſtitucione in perpetuum valitura ſancimus, diffidantes hujusmodi, quibuscunque Dominis aut perſonis, cum quibus aliqui fuerint in ſocietate, familiaritate, aut honeſta quavis amicitia converſati, ſic factas vel fiendas impoſterum non valere, nec licere pretextu diffidacionis cujuslibet quempiam invadi, per incendia, ſpolia vel rapinas, niſi diffidacio per tres dies naturales ipſi diffidando perſonaliter, vel in loco, quo habitare conſuevit, publice fuerit intimata, poſſitque de intimacione hujusmodi per teſtes ydoneos fieri plena fides. Quisquis ſecus quempiam diffidare & invadere modo premiſſo preſumpſerit, infamiam eo ipſo incurrat, ac ſi nulla diffidacio facta eſſet; quem etiam, tanquam proditorem, per quoscunque Judices penis legalibus ſtatuimus caſtigari.

3. Prohibemus etiam & dampnamus univerſas & ſingulas guerras & lites injuſtas, cuncta

nieſſen haben, darwider auch kein Recht oder Gewohnheit ſeyn ſoll, wie lange Zeit gleich dieſelbe erlangt, und im Gebrauch geweſen, ſo viel ſie dieſem unſerm Geſetz entgegen: Wiederruffen die hiemit öffentlich von Unſerm Käyſerl. vollem Gewalt, rechtem Wiſſen und Willen, doch daß bey vorgeſchriebener Sach

§. 2. Allen Fürſten, Herren, und anderen, welche alſo gelaſſen werden, oder hernach gelaſſen würden, gegen ſolche ausgetretene und entwichene Unterthanen, und deren Güter, ihr Recht vorbehalten ſeyn ſoll. Die auch vorberührte fremde Bürger und Unterthanen einnehmen, enthalten, unterſchleiffen und fortſchieben, oder vormals wider die Ordnung Unſers gegenwärtigen Geſetzes haben eingenommen, und ſie innerhalb einem Monat, nach Verkündigung dieſes, nicht wiederum von ſich gelaſſen, dieſelben wollen Wir, wegen Uberfahrung dieſes Geſetzes, ſo offt auch ſolches geſchehen würde, in 100. Marck Golds zur Straff verfallen ſeyn, das halb Theil Unſer Käyſerlichen Cammer, das andere aber den Herrn deren, die alſo eingenommen werden, unnachläßlich zu erlegen.

CAPUT XVII.
Vom Abſagen.

§. 1.

ALle die hinführo wider etliche dichten und fürwenden rechtmäſſige Urſachen einer Abſagung zu haben, entſagen ihnen auch an ſolchen Stätten unzeitlich, da ſie weder Haußhalten noch gewöhnlich ſitzen, erklären Wir, daß dieſelbe (alle zugefügte) keinerley Schaden, es ſey mit Brand, Raub, oder welcher geſtalt ſich ſolches zutragen möge, deme alſo entſaget wird, mit Ehren nicht zuwenden mögen.

§. 2. Und dieweil niemands einige Gefährd und Untreu zu Hülff kommen oder fürtragen ſoll, als gebieten Wir, in Krafft gegenwärtiges Geſetzes, ewiglich zu halten, daß ſolche Entſagung, welchen Herren oder Perſonen, mit denen etliche in Geſellſchafft, Gemein- oder ſonſten ehrliche Freundſchafft gerathen, ſie alſo jetzt, oder ins künfftig begegnen und wiederfahren möchte, hinfüro durchaus keine Krafft haben, noch ſich gebühren ſolle, unterm Schein öffentlicher Abſagung einen anzugreiffen und zu überfallen, weder mit Brennen noch Rauben, es ſey dann, daß dieſelbe Entſagung drey Tag dem entſagten ſelbſt, oder an Statt, da er zu wohnen pflegt, öffentlich ſey verkündigt, und daß man ſolche Verkündigung mit glaubwürdigen Zeugen erweiſen könne. Wer nun mit dergleichen Abſagung oder feindlichem Angriff gegen einen anderer Geſtalt, dann zuvor geſchrieben, verfahren würde, der ſoll dadurch verleumt ſeyn, als wann kein Entſagung geſchehen wäre, auch darneben wie ein Verräther, von einem jeden Richter, zur gebührlichen Straff gezogen werden.

§. 3. Wir verbieten ferner alle und jede unrechte Kriege, Brennen und Rauben, zu dem

quoque incendia injusta, spolia & rapinas, indebita & inconsueta thelonea & conductus, & exactiones pro ipsis conductibus extorqueri consuetas, sub penis, quibus sacre leges premissa & eorum quodlibet sancciunt punienda.

CAPUT XVIII.

Littera Intimacionis.

VObis Illustri & Magnifico Principi Domino Marchioni Brandemburgens. Sacri Imperii Archicamerario, Coëlectori & amico nostro carissimo, Eleccionem Romani Regis, que ex causis racionabilibus imminet facienda, presentibus intimamus, vosque ex officii nostri debito ad Eleccionem prefatam rite vocamus, quatenus a die tali &c. intra tres menses continuo computandos, per Vos seu Nuncios aut Procuratores vestros, unum vel plures, sufficiens mandatum habentes, ad locum debitum, juxta formam sacrarum legum super hoc editarum, venire curetis, deliberaturi, tractaturi cum aliis Conprincipibus & Coëlectoribus vestris & nostris de Eleccione futuri Regis Roman. in Imperatorem postmodum favente Domino promovendi, in eodem mansuri usque ad plenam consummacionem eleccionis hujusmodi, & alias facturi & processuri, prout in sacris legibus super hoc deliberate editis invenitur expressum. Alias non obstante Vestra seu Vestrorum absencia, in premissis una cum aliis Conprincipibus & Coëlectoribus nostris, prout legum ipsarum sanccivit auctoritas, finaliter procedemus.

CAPUT XIX.

Forma procuratorii, mittendi per eum Principem Electorem, qui Nuncios suos ad Eleccionem faciendam duxerit destinandos.

NOs talis Dei gratia, &c. sacri Imperii, &c. Notum facimus tenore presencium universis, quod cum eleccio Roman. Regis ex racionabilibus causis imminet facienda, Nos de honore & statu Sacri Imperii solicitudine debita intendere cupientes, ne tam gravibus dispendiis periculose subjaceat, de fide & circumspeccionis industria dilectorum nobis, N. & N. fidelium nostrorum obtinentes utique presumptionis indubie fiduciam singularem, ipsos & quemlibet eorum in solidum, ita quod non sit melior condicio occupantis, sed quod per unum eorum inceptum fuerit, per alium finiri & licite terminari omni jure, modo & forma, quibus melius & efficacius possumus seu valemus, nostros veros & legittimos Procuratores & Nuncios speciales facimus, constituimus & ordinamus ad tractandum ubilibet una cum aliis Conprincipibus & Coëlectoribus nostris, tam Ecclesiasticis quem Secularibus, & cum ipsis concordandum, conveniendum & concludendum, de persona quacunque habili & ydonea in Regem Romanum eligenda, & ipsis tractatibus super Eleccione talis persone habendis, pro nobis loco & nomine nostris, interessendum, tractandum & deliberandum, nec non vice & nomine nostris eandem personam nomi-

alle unbilliche und ungewöhnliche Zöll, Geleit und Schatzung, dem Begleydeten abzudringen bey Pön, als die heylsame Recht und Satzungen, solches zu straffen zulassen, und verstatten.

CAPUT XVIII.

Forma Verkünds-Briefs.

DEm Hochgebohrnen Fürsten, Herrn N. Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Reichs Ertz-Cämmerer, Unserm Mit-Churfürsten und lieben Freund, thun Wir die Erwählung eines Römischen Königs aus zugefallenen vernünfftigen Ursachen fürzunehmen, hiemit zu wissen, und fordern euch aus Pflicht Unsers Amts zu solcher Wahl ordentlich, daß ihr von dem Tag dieser Verkündigung, innerhalb drey Monat nach einander zu rechnen, durch euch selbst, euere Botschafft, oder Verweser, einen oder mehr, mit gantzem vollem Gewalt, kommet an die Statt, da solches angesetzt und bestimmt, nach Art, Form, und Gestalt der darüber aufgerichten Gesetzen zu handeln, und überein zu kommen mit andern Unsern Mit-Churfürsten von der Wahl eines Römischen Königs, zum künfftigen Kayser zu machen, und allda biß zum Ende derselben Wahl zu verharren, auch zu thun und zu gebärden, wie in den heilsamen Satzungen hievon geordnet. Dann wo ihr nicht erscheinet, würden Wir, samt Unsern Mit-Churfürsten, endlich in der Sache verfahren, wie solches die Recht ausweisen.

CAPUT XIX.

Forma der Churfürsten Gewalts-Brieff zu wehlen.

WIr von GOttes Gnaden, ꝛc. Thun hiermit kund allermänniglich: Als aus vernünfftigen Ursachen zugestanden, und sich begeben, einen Röm. König zu erwehlen, darum wir von (Ehren und Standes wegen des H. Reichs) des Heil. Reichs Ehren und Stand mit gebührlicher Sorgfältigkeit ein Auffsehen zu haben begehren, damit es durch schwere Gebrechen nicht darnieder (liegen) liege, haben wir aus ungezweifelter zuversichtiger Treu und Fleiß, unsern lieben getreuen A. und B. sie beyde, oder einen jeden besonder, (also, daß nicht besser sey die Qualität und Beschaffenheit des Fördersten, sondern was durch ihrer einen angefangen, der ander solches gebührlich habe zu vollnziehen, in dieser allerbesten Weise, Maaß und Form, als wir am kräfftigsten können und vermögen) zu unsern wahren und gewissen gevollmächtigten Anwälden, und besondern Botschafften, gesetzt und geordnet, mit den andern unsern Mit-Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen, allerseits zu handeln, zu berathschlagen, und dahin einträchtig zu schliessen, damit eine Person, die zum Röm. König qualificirt, und tüchtig sey, erwehlt werden möge!

nam-

nandum & in ipsam consentiendum, ac eciam in Regem Roman. promovendum, ad Sacrum Imperium eligendum, ac in animam nostram prestandum quodcunque juramentum necessarium debitum, seu consuetum fuerit, circa premissa & quodlibet premissorum, alium vel alios procuratores in solidum (substituendum & revocandum, & omnia & singula faciendum, que in premissis, & circa premissa, eciam usque ad consummacionem tractatuum, nominacionis, deliberacionis & eleccionis hujusmodi, de presenti faciende, necessaria aut utilia fuerint, seu eciam quomodolibet oportuna: eciamsi premissa, vel eorum quodlibet mandatum exigant speciale, eciamsi majora, vel magis singularia fuerint supra dictis, & que nosmet ipsi facere possemus, si hujusmodi tractatui deliberacionis, nominacionis & eleccionis future negociis presentes & personaliter adessemus. Gratum & ratum habentes & habere volentes & nos perpetuo habituros firmiter promittentes, quicquid per ante dictos Procuratores seu Nuncios nostros, nec non substitutos aut substituendos ab ipsis, seu eorum altero, in premissis seu premissorum quolibet actum, gestum, seu factum fuerit, aut quomodolibet ordinatum.

CAPUT XX.

De unione Principatuum Electorum, & jurium eis connexorum.

CUM universi & singuli Principatus, quorum virtute seculares Principes Electores jus & vocem in eleccione Regis Roman. in Cesarem promovendi, obtinere noscuntur, cum jure hujusmodi, nec non officiis, dignitatibus & juribus aliis, eis & cuilibet eorum annexis & dependentibus ab eisdem adeo conjuncti & inseparabiliter sint uniti, quod jus, vox, officium & dignitas, alia quoque jura ad quemlibet Principatuum eorundem spectancia, cadere non possint in alium, preter illum qui Principatum ipsum cum terra, vasallagiis, feudis, & dominio, ac ejus pertinenciis universis, dignoscitur possidere: presenti Edicto Imperiali perpetuo valituro sancimus, unumquemque Principatuum predictorum, cum jure & voce Eleccionis, ac officio, ceterisque omnibus dignitatibus, juribus & pertinenciis ad ipsum spectantibus, ita perseverare & esse debere unitum perpetuis temporibus indivisibiliter & conjunctum, quod possessor Principatus cujuslibet, eciam juris, vocis, officii, dignitatis & pertinenciarum omnium ad illum spectantium, quieta debeat ac libera possessione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari, ipseque & nemo alius per ceteros Principes Electores ad eleccionem & omnes actus alios, pro Sacri Imperii honore vel oportunitate gerendos, omni tempore assumi sine contradictione qualibet & admitti, nec aliquid premissorum ab altero, cum sint & esse debeant inseparabilia, dividi, vel ullo tempore debeat separari, aut in judicio, vel extra, divisim repeti valeant, aut evinci, vel etiam per sentenciam separari, nec aliquis unum sine alio impetens audiatur. Quod si per errorem vel alias auditus quis fuerit, aut processus, judicium, sentencia, vel aliquid hujuscemodi, contra presen-

Solcher Handlung der Wahl von unsertwegen, und an unsere Statt beyzuwohnen, in unserm Namen dieselbe Person zu benennen, und in sie zu bewilligen, ferner zum Römischen König und dem Heil. Reich zum Käyser zu erwehlen, einen jeden nothwendigen, schuldigen, und gewöhnlichen Eyd in unsere Seel zu schwören; auch in dieser Sachen ein oder andere mehr Anwalde an seine Statt zu setzen: sie zu wiederruffen, auch alles und jedes zu thun, was in und bey vorbemeldter Sachen, zu Vollbringung solcher gegenwärtigen Handlung, Benennung, Berathschlagung und Erwehlung, nothdürfftig und nützlich sey: ob (auch) gleich etwa besonders Gewalts vonnöthen, auch was grössers und wichtigers zu verrichten, das wir selbsten thun möchten, wo wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiemit, was durch unsere obbenante Anwälde und Botschafften, sowohl ihre nachgesetzten Gewalthaber, samt oder besonders, in und bey der beruhrten Sachen gehandelt, geordnet und vollzogen worden, dasselbe stet, fest und genehm zu halten.

CAPUT XX.

Von Vereinigung der Churfürsten, und ihren zugehörigen Rechten.

NAchdem alle und jede Fürstenthum, (durch welcher Krafft die Weltliche Churfürsten ihre Stimm und Recht in der Wahl eines Röm. Königs, zum Kayser zu machen, haben) mit derselben Rechten, Aemtern, Dignitäten, auch allen andern deren Gerechtigkeiten und Zugehörungen, dermassen an einander verbunden und vereinbart seynd, daß ihr Recht, Stimm, Amt, Würdigkeit und dergleichen, die einem jeden Fürstenthum anhängig, an keinen andern fallen mögen, dann an den, so das Fürstenthum selbst mit dem Land, dessen Eigenthum, Lehen und Dienst-Recht, besitzt und inne hat: Als ordnen Wir mit diesem gegenwärtigen Kayserl Gebot ewiglich zu halten, daß ein (jeder solcher) jedes solches Fürstenthum mit dem Recht und Stimm der Wahl, dem Amt, Würdigkeit, und andern Pertinentien, immer zu ewigen Zeiten unzertheilt, beysammen vereiniget bleiben, der Besitzer aller jetzt erzehlter Recht und Gerechtigkeit in freyer ruhiger Possession und Gewehr seyn, und als ein Chur-Fürst von allen gehalten, der gleichfalls allein, und sonst niemands, mit den andern Chur-Fürsten zur Wahl, so wohl allen Handlungen, die wegen des Heil. Reichs Ehr und Wohlfahrt geschehen, allezeit gefordert und gezogen werden soll, ohn einigerley Contradiction und Widerrede: Zu dem soll der vorerzehlten eins von dem andern, weil sie untheilhafftig, zu keiner Zeit, weder inn- oder ausserhalb Gericht, zu theilen gesucht, oder durch Urtheil von einander geschieden, auch (einer ohn den andern zu klagen,) der eines ohne das ander klagen wolte, nicht gehöret werden, und ob einer etwa aus Irrthum, oder sonsten zur Verhör kommen, und Proceß, Gericht, Urtheil, oder anders dergleichen, wider diß gegenwärtig Unser Gesetz ausbrächt und erhalten,

tem disposicionem nostram emanaverit, seu quomodolibet attemptari contigerit, hoc totum, & omnia ex hys & quolibet eorum sequencia eo ipso viribus non subsistant.

CAPUT XXI.

De Ordine Processionis inter Archiepiscopos.

1.

QUoniam autem superius in principio Constitucionum nostrarum presencium, circa ordinem sessionis Ecclesiasticorum Principum Electorum in consilio & in mensa, & alias quociens Imperialem Curiam celebrari, seu Principes Electores deinceps cum Imperatore vel Rege Roman. congregari contigerit, sufficienter duximus providendum, super qua priscis audivimus temporibus pluries discrepatum: Expedire credimus eciam processionis & deambulationis inter eos ordinē diffinire.

2. Quapropter hoc perpetuo Imperiali Edicto decernimus, ut quotienscunque in congregacione Imperatoris vel Regis Roman. & Principum predictorum, Imperatore vel Rege ipso deambulante, insignia ante faciem suam portari contigerit, Archiepisc. Treveren. in directa diametrali linea Imperatorem vel Regem transeat, illique soli medii inter eos ambulent, quos Imperialia vel Regalia continget Insignia deportare.

3. Dum autem Imperator vel Rex absque Insigniis iisdem incesserit, ex tunc idem Archiepiscopus Imperatorem vel Regem prefato modo precedat, ita quod nemo penitus inter eos medius habeatur. Aliis duobus Archiepiscopis Electoribus loca sua juxta distinccionem Provinciarum suarum, circa sessionem superius declaratam, eciam circa processionem perpetuo servaturis.

CAPUT XXII.

De Ordine Processionis Principum Electorum, & per quos Insignia deportentur.

AD declarandum autem in Imperatoris vel Regis Roman. deambulantis presencia, processionis ordinem Principum Electorum, de quo supra fecimus mencionem, statuimus ut quociens cunque in celebracione Imperialis Curie, Principes Electores cum Imperatore vel Rege Roman. in quibuscunque actibus vel solempnitatibus, processionaliter ambulare contigerit, & Imperialia vel Regalia debuerint insignia deportari, Dux Saxonie Imperialem seu Regalem ensem deferens Imperatorem seu Regem immediate precedat, & inter illum & Archiepiscopum Treveren. medius habeatur: Comes vero Palatinus pomum Imperiale portans a latere dextro: & Marchio Brandemburgens. sceptrum deferens a sinistro latere ipsius Ducis Saxonie linealiter gradiantur. Rex autem Boemie Imperatorem seu Regem ipsum immediate, nullo interveniente, sequatur.

CAPUT XXIII.

De Benediccionibus Archiepiscoporum in presencia Imperatoris.

1.

QUociens insuper in Imperatoris vel Regis

oder noch zu erlangen sich unterstehen würde, das alles, und was ferner daraus erfolget, soll durchaus von Unwürden seyn, und in keinen Kräfften bestehen.

CAPUT XXI.

Von Ordnung der Ertz-Bischoffen Procession.

§. 1.

DEmnach Wir hiebevor Anfangs dieser Unserer Constitution, von Ordnung der Geistlichen Chur-Fürsten Sitz im Rath, zu Tisch und sonst, so offt sie an Kayserl. Hof bey dem Röm. Kayser und König hinfüro versammlet werden, gnugsam und nothdürfftiglich versehen zu seyn erachten, darüber aber vor alten Zeiten vielmahls Streit und Irrung erregt, insonderheit der Procession und anderer Gäng halben:

§. 2. Als wollen Wir Krafft dieses gegenwärtigen Käyserl. Gebots, ewiglich zu halten, so offt in Versammlung eines Kaysers oder Königs, (wann) die Königl. Insignia und Zierde vorgetragen werden, soll ein Ertz-Bischoff von Trier gegen dem Kayser oder König übergehen; darnach in der Mitte diejenige, welche Käyserl. und Königl. Regalien halten und tragen.

§. 3. Wann aber der Kayser oder König ohn solche Zierde gehet, so soll der Ertz-Bischoff von Trier dem Käyser oder König in vorberührter Weiß und Maaß vortreten, also, daß niemands mitten zwischen Ihm und den andern zweyen Ertz-Bischoffen gehe: Und dieselbe sollen ihre Statt haben, nach Theilung ihrer Landen, wie zuvor von der Sitzung Cap. 3. erkläret ist, in der Procession stetigst zu halten.

CAPUT XXII.

Von Ordnung der Procession, und durch welche Churfürsten die Kleinod getragen werden.

ZU Auslegung dieser Ordnung der Chur-Fürsten Procession, wann sie mit einem Käyser oder König gehen, als zuvor dann geredt: Setzen Wir, so offt ein Kayserl. Hoff begangen wird, und die Churfürsten mit dem Käyser oder König gehen, in welcher Procession und Begängnissen man die hochzierliche Käyserl. Zeichen trägt, soll ein Hertzog von Sachsen, der das Kayss. Schwerdt führet, zu nächst vor dem Käyser hergehen, also, daß er zwischen ihm u. dem Ertz-Bischoffen zu Trier herein trete: hernach der Pfaltzgraf bey Rhein mit dem Reichs-Apffel zu der Rechten, und der Marggraf zu Brandenburg mit dem Scepter zur lincken Seiten des Hertzogen von Sachsen: Der König in Böheim aber soll ohne Mittel dem Käyser folgen, doch also, daß niemands zwischen dem Kayser und ihme gehe.

CAPUT XXIII.

Von der Ertz-Bischoffen Seegen, in Gegenwärtigkeit eines Kaysers.

§ 1.

FErner, wann man in Gegenwärtigkeit eines

Roman.

Roman. presencia Missarum solempnia celebrari, ac Maguntinen, Trevereñ, & Colonien Archiepiscopos, vel duos ex eis adesse contigerit, in confessione, que ante Missam dici consuevit, ac in porreccione Evangelii osculandi & Pace post Agnus Dei portanda, nec non in benediccionibus post finita Missarum solempnia ac eciam ante mensam faciendis, & in graciis post cibum acceptum agendis, is inter eos ordo servetur, prout de ipsorum consilio duximus ordinandum, quod prima die hec omnia & singula a primo, secunda die a secundo, tercia vero a tercio peragantur.

2. Primum autem vel secundum, seu tercium, hoc casu secundum quod prius vel posterius quilibet eorum consecratus existit, debere intelligi declaramus. Et ut se invicem honore condigno & decenti preveniant & exemplum aliis prebeant invicem honorandi, is, quem circa premissa ordo tetigerit, ad hec alterum connivencia & caritativa inclinacione invitet, & tunc demum ad premissa procedat seu quodlibet premissorum.

Röm. Kayſers oder Königs das Amt der Meß begeht, und die Ertz-Bischöffe von Maintz, Trier und Cölln, oder ihrer zween, bey der offenen Beicht seynd, die vor der Meß geschicht; Auch so man das Evangelium zu küssen, oder den Fried nach dem Agnus Dei, und den Seegen nach der Meß gibt, folgends vor dem Tisch das Benedicite und endlich das Gratias zu sprechen, sollen sie die Ordnung, welche Wir mit ihnen bestätiget, halten:

§. 2. Nemlich, daß des ersten Tags diese alle von dem ersten Ertz-Bischoff sollen vollnbracht werden: Des andern Tags von dem andern: Des dritten Tags von dem dritten. Das erklären wir also: Nachdem einer ehe denn der ander consecrirt ist; Und damit einer dem andern zum Ebenbild mit gebührlicher Reverentz und Ehrerbietung vorgehe, soll der, welchen die Ordnung hierinn betrifft, den andern (aus) mit freundlicher Zuneigung und Lieb, auch (dahin bewegen) darzu ersuchen, und alsdann endlich zu angeregten Sachen und Handlungen glücklich fortschreiten.

CAPUT XXIV.

Infra scripte Leges promulgate sunt in Curia Metensi per Dominum Carolum IV. Imperatorem Rom. & Boemie Regem Augustum, Anno Domini MCCCLVI. assistentibus sibi omnibus Sac. Rom. Imperii Electoribus & presentibus Dominis, Venerabili in Christo Patre, Domino Theodorico Episcopo Albanensi, Sancte Romane Ecclesie Cardinali, ac Carolo Regis Francie primogenito, Normandie Duce illustri ac Delfino VVienensi, in die Nativitatis Christi.

CAPUT XXIV.

Die hernach geschriebene Gesetz seynd durch CAROLEN / Weyland den Vierdten Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König in Böheim / im Hof zu Metz / als man zahl tausend / dreyhundert / sechs und funffzig Jahr / gegeben und geöffnet / mit Beystand aller des H. Reichs Churfürsten, in Gegenwärtigkeit des Ehrwürdigen in Gott Vater / Herrn Theodorichen / Bischoff zu Albanien, der H. Röm. Kirchen Cardinal, auch CAROLEN / des Königs zu Franckreich erstgebohrnen Sohns (des) Durchl. Fürsten von Normandie, und (des) Delphin zu Viennen / an dem Heiligen Weyhnachts-Tag

1.

SI quis cum Principibus, Militibus vel privatis, seu quibuscunque personis, plebeis etiam, sceleſtam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum, vel dederit, de nece venerabilium & illustrium nostrorum & Sacri Romani Imperii, tam Ecclesiasticorum quam Secularium Principum Electorum, seu alterius eorundem: nam & ipsi pars corporis nostri sunt: eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri jura voluerunt: Ipse quidem, utpote Majestatis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus Fisco nostro addictis.

2. Filii vero ejus, quibus vitam Imperiali specialiter lenitate concedimus, paterno enim deberent perire supplicio, in quibus paterni, hoc est, hereditarii criminis, metuuntur exempla: materna vel avita, omnium etiam proximorum hereditate & successione, habeantur alie-

§. 1.

WEr mit Fürsten, Rittern, besondern oder welcherley Personen des gemeinen Volcks es wäre, eine boßhafftige That und Meuterey anstifften, oder zu derselben sich verpflichten (hätte), einen aus den Hochwürdigsten und Erleuchten des H. Röm. Reichs Geistlichen und Weltlichen Churfürsten, an ihrem Leib und Leben gefährlichen zuzusetzen, oder zu tödten: Und sie dann ein Theil unsers Leibes sind: Als wollen die Rechten, daß auff solchen Fall der Wille mit Härtigkeit, gleich der That selbst, ernstlich zu straffen, und der also an der Majestät schuldig erfunden, mit dem Schwerdt hinzurichten, auch alle seine Güter dem Fisco (zuertheilt) zugetheilt und verfallen seyn.

§. 2. Ihre Kinder aber, (denen Wir aus Kayſ. Mildigkeit das Leben fristen, sintemal sie billich in ihrer Väter gleichmäßiger Straff gantz verderben und umkommen solten, nachdem (in) an ihnen die Exempel väterlicher, das ist, erblicher Laster (angefangen) zu besorgen seyn,) sollen von

ni: Teſtamentis aliorum nihil capiant, ſint perpetuo egentes & pauperes: Infamia eos paterna ſemper comitetur, ad nullum unquam honorem, nulla prorſus Sacramenta, perveniant: Sint poſtremo tales, ut hys perpetua egeſtate ſordentibus ſit & mors ſolacium & vita ſupplicium.

Mutterlicher ſo wohl aller ihrer nächſten Freundſchafft Erbtheil ausgeſchloſſen, und deren beraubt ſeyn, wie ingleichen aus andern Teſtamenten und letzten Willen nichts empfahen, noch überkommen, ſondern in der Väterlichen Verläumdung allweg erſitzen, ſollen auch zu keinen Ehren oder Eyden gelaſſen werden: darzu in Armuth ewiglich verſchmachten, daß alſo der Tod ihr Troſt und das Leben ihre Pein ſey.

3. Denique jubemus, eos eſſe notabiles ſine venia, qui pro talibus unquam apud nos intervenire attemptaverint.

§. 3. Darnach ſollen diejenige ebenmäßig in Unſer Ungnad fallen, die vor ſie zu bitten ſich unterſtehen würden.

4. Ad filias ſane eorum, quolibet numero fuerint, Falcidiam tantum ex bonis matris, ſive teſtata ſive inteſtata defecerit, volumus pervenire, ut habeant mediocrem pocius filie alimoniam quam integrum emolimentum, aut nomen heredis conſequantur. Micior enim circa eas debet eſſe ſentencia, quas pro infirmitate ſexus minus auſuras eſſe confidimus.

§. 4. Uber das ſoll den Töchtern, ſo viel ihrer an der Zahl, allein der vierte Theil, oder Falcidia, in der Mutter Gut, es ſey mit oder ohn (Geſchäfft) Teſtament, damit die (Ehe) Töchter mehr eine mittelmäßige Nahrung, weder eine gänzliche Nothdurfft, oder Erbes-Namen (habe) haben, bleiben und zugelaſſen ſeyn. Dann nach Ausweiſung der Rechten, ſollen die gnädigere Straff erleiden und außſtehen, welche Wir, um Schwachheit des Geſchlechts, ein ſolches ſich zu unterſtehen nicht verhoffen.

5. Emancipaciones quoque, que a predictis, ſive in filios, poſt legem duntaxat latam, ſive in filias fuerit collata, non valeat. Dotes, donaciones quorumlibet, poſtremo item alienaciones, quas ex eo tempore qualibet fraude vel jure factas eſſe conſtiterit, quo primum memorati de ineunda facciome ac ſocietate cogitaverint, nullius ſtatuimus eſſe momenti.

§. 5. Entledigung der Eigenſchafft, ob die von ihnen, es wäre den Söhnen allein nach dem gegebenen Geſetz, oder den Töchtern verliehen, ſoll ſie nicht helffen, noch auch einig Heurath Guth, oder Morgen-Gab: So wohl die Entfremdung, die (aus) von derſelben Zeit an mit Untreu, oder Rechte beſchehen, ſobald von der obgenannten (Miſſethaten) Miſſethat gedacht werden, ſetzen Wir, keine Krafft haben.

6. Uxores ſane predictorum, recuperata dote, ſi in ea condicione fuerint, ut, que a viris titulo donacionis acceperunt, filiis debeant reſervare, tempore, quo uſusfructus abſumitur, omnia ea fiſco noſtro ſe relicturas eſſe cognoſcant, que juxta legem filiis debebantur: Falcidia eciam ex hys rebus filiabus tantum, non eciam filiis deputetur.

§. 6. Da auch vorgemeldter Eheliche Hauß-Frauen, die ihr Heurath-Guth erlanget, in ſolcher Eigenſchafft wären, daß ſie von ihren Mannen etwas geſchenckt oder verehrt bekommen, (die ſoll ſolches) das ſie ihren Kindern behalten müſten (und) ſollen zu (Zeiten ſo) der Zeit, wenn die Fruchtnieſſung (abgenommen) aufgehöret, (als) alles Unſerm Fiſco überlaſſen, was den Kindern nach dem Geſetz gebühret. Der vierte Theil oder Falcidia ſoll auch allein den Töchtern und nicht den Söhnen vergönnet werden.

7. Item quod de predictis eorumque filiis cavimus, eciam de ſatellitibus, conſciis ac miniſtris, filiisque eorum ſimili ſeveritate cenſemus.

§. 7. Was von obgedachten, und ihren Kindern geſagt iſt, das wollen Wir mit gleicher Geſtrengkeit, daß es von ihren Mitwiſſenden und Mitgehülffen, auch ihren Dienern, verſtanden werden ſoll.

8. Sane ſi quis ex hys in exordio inite faccionis, ſtudio vere laudis accenſus, ipſe prodiderit faccionem, & premio a nobis & honore donabitur. Is vero qui uſus fuerit faccione, ſi vel ſero, tamen incognita adhuc conſiliorum arcana patefecerit, abſolucione tamen ac venia dignus habebitur.

§. 8. Ob in Wahrheit jemands, im Anfang ſolcher eingegangenen Ubelthat, aus Begierde eines wahren Lobs entzündet, ſolches würde anzeigen, der ſoll von uns mit Belohnung und Ehren begabt werden. Wo auch der die Ubelthat geübt, aber ehe die geoffenbaret, ſolchen heimlichen Rath zeitlich eröffnet, der wird dafür gehalten, daß er davon zu abſolviren ſey.

9. Statuimus inſuper, ut, ſi quid contra predictos Principes Electores, Eccleſiaſticos vel Seculares, commiſſum dicatur, eciam poſt mortem rei id crimen inſtaurari poſſe.

§. 9. Wir ſetzen auch fürbaß, ob ichts wieder die obgenannten Chur-Fürſten Geiſtliche und Weltliche gethan und fürgenomen, das ſoll auch nach dem Tod des Schuldigen gerochen werden.

10. In hoc item crimine, quod ad leſam in Principibus Electoribus ſuis Majeſtatem pertinet, etiam in caput Domini ſervi torquentur.

§. 10. Dann in ſolchem Fall, wann die Chur-Fürſten beleidiget, ſoll der Knecht wie der Herr gepeinigt werden.

11. Volumus inſuper ac preſenti Imperiali

§. 11. Wir wollen auch und haben mit dieſem

ſanccimus Edicto, ut eciam poſt mortem nocencium hoc crimen inchoari poſſit, aut convicto mortuo memoria ejus dampnetur, & bona ejus ſucceſſoribus ejus eripiantur. Nam ex quo ſceleratiſſimum quis ceperit conſilium, exinde quodammodo ſua mente punitus eſt.

12. Porro ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum poſſe, nec ei ſolvere jure debitorem decernimus.

13. In hac cauſa in caput Domini ſervos torqueri ſtatuimus, id eſt, propter cauſam faccionis dampnande contra Principes Electores, Eccleſiaſticos & Seculares, ut prænittitur.

14. Et ſi deceſſerit quis, propter inſertam perſonam ſucceſſoris bona ſerventur, ſi in cauſa hujusmodi fuiſſe mortuus arguatur.

Kayſerl. Gebot geſetzt. daß nach dem Tod der Schuldigen die Miſſethat (zu erkundigen) angefangen, der Todte und ſein Name verdammt, (ſey) mit ſeiner Gedächtniß u. den Nachkomen ſein Gut genommen werde: Dann wer anhebt einen böſen Rath, der iſt am Gemüth geſtrafft.

§. 12. Darum wer eine ſolche Miſſethat begeher, mag nicht befreyen oder entfremden, und dürffen ihm ſeine Schuldiger nicht gelten.

§. 13. Und in den Sachen ſetzen wir, daß die Knechte mit dem Herrn gepeinigt werden, wo man ſolch Thun und Verbündniß wider die Churfürſten, Geiſtlich und Weltlich, fürnimmt, als vor begriffen iſt.

§. 14. Und ſtürbe einer in ſolcher Weiß, ſo ſoll man ſeiner Nachkommen Gut behalten, ob man beweiſen mag, daß dieſelbe Perſon in ſolcher Miſſethat begriffen und erſtorben iſt.

CAPUT XXV.

De integritate Principatuum Electorum ſervanda.

§. 1.

SI ceteros Principatus congruit in ſua integritate ſervari, ut corroboretur juſticia & ſubjecti fideles pace gaudeant & quiete: multo magis magnifici Principatus, Dominia, Honores & jura Electorum Principum debent illeſa ſervari. Nam ubi majus incumbit periculum, majus debebit remedium adhiberi, ne columpnis ruentibus baſis totius edificii collidatur.

2. Decernimus igitur & hoc perpetuis temporibus valituro ſanccimus Edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus inſignes & magnifici Principatus, videlicet Regnum Boemie, Comitatus Palatinus Reni, Ducatus Saxonie & Marchionatus Brandenburgen. terre, diſtrictus, homagia, vaſallagia & alia quevis ad ipſa ſpectancia, ſcindi, dividi ſeu quavis condicione dimembrari non debeant, ſed ut potius in ſua perfecta integritate perpetuo maneant. Primogenitus filius ſuccedat in eis, ſibique ſoli jus & dominium competat, niſi forſitan mente captus, fatuus ſeu alterius famoſi & notabilis defectus exiſteret, propter quem non deberet ſeu poſſet hominibus principari. In quo caſu inhibita ſibi ſucceſſione ſecundo genitum, ſi fuerit in ea progenie, ſeu alium ſeniorem fratrem, vel conſanguineum laicum, qui paterno ſtipiti in deſcendenti recta linea proximior fuerit, volumus ſucceſſurum. Qui tamen apud alios fratres & ſorores ſe clementem & pium exhibebit continuo, juxta datam ſibi a Deo graciam & juxta ſuum beneplacitum & ipſius patrimonii facultates, diviſione, ſciſſione ſeu dimembracione Principatus &

CAPUT XXV.

Von Unzertrennlichkeit der Churfürſtl. Erb-Landen.

§. 1.

DAnn, wann andere Fürſtenthum, in ihrem gantzen Weſen ſich gezieme zu erhalten, damit die Gerechtigkeit geſtärcket, und die Unterthanen des Friedens und der Ruhe ſich erfreuen mögen: Wie vielmehr ſollen die groſſe und mächtige Fürſtenthum, Herrſchafft, Ehr u. Recht der Churfürſten unverletzt bleiben, und in beſſerm höherm Wohlſtand ſeyn. Denn wo groſſer Schade fürhanden iſt, da muß man ſtärckere Artzney brauchen, damit die Schwelle der (Säule) Säulen nicht hinweg falle, es fiele anderſt die Grund-Veſte des gantzen Gebäudes.

§. 2. Darum wollen Wir, und ſetzen das ewiglich zu halten, daß nun fortan zu künfftigen Zeiten, die Edlen und Großwürdigſten Fürſtenthum, als das Königreich in Böhem, Grafſchafft der Pfaltz bey Rhein, das Hertzogthum zu Sachſen, Marggrafſchafft zu Brandenburg, und (der) deren Land, Gebiet, Huldigung, Dienſtbarung, und jegliche Dinge, die darzu gehören, wie die genannt ſeynd, weder zertrennt, noch in einigerley Weg nicht zertheilt werden ſollen, ſondern in ihrer gantzen Vollkommenheit bleiben ewiglich: Und der erſtgebohrne Sohn ſoll Nachkomme ſeyn in den Sachen, und ihm ſoll alle Herrſchafft und Recht folgen: Es ſey dann, daß er ſeiner Sinn beraubt, ein Narr (worden) wäre, oder eines andern mercklichen Gebrechens ſey, von deswegen er den Leuten nicht fürſtehen und herrſchen möge. Und wo ihm in ſolchen Sachen die Herrſchafft gewehrt würde, um die ehgenannte Urſach, als begriffen iſt, ſo ſoll der ander gebohrne Sohn, ob er in dem Geſchlechte wäre, oder ein ander älter Bruder, oder Freund, ein Laye (oder) der von rechtem väterlichen Stam̃ der nächſte wäre, nächſter Nachkomme ſeyn, und ſich gütlich und mildiglich beweiſen, gegen die andere Brüder, und Schweſtern, emſiglich nach Gnad, die ihm GOtt geben hat, nach ſeinem Wohlgefallen und Vermögen ſeiner väterlichen Güter, alſo, daß ihm verboten ſey alle Zertrennung u. Theilung,

pertinenciarum ejus ſibi modis omnibus interdicta.

CAPUT XXVI.

De Cura Imperiali & Seſſione.

1.

DIe qua ſolempnia Curia Imperialis vel Regia fuerit celebranda, veniant circa horam primam Principes Electores Eccleſiaſtici & Seculares ad domum habitacionis Imperialis, ſive Regalis, & ibi Imperator, vel Rex ipſe, omnibus Inſigniis Imperialibus induetur, & aſcenſis equis omnes vadant cum Imperatore, vel Rege ad locum Seſſionis aptate, & ibit quilibet eorum in ordine, & modo, ſupra in lege de ordine proceſſionis ipſorum Principum Electorum plenius diffinito.

2. Portabit eciam Archicancellarius, in cujus Archicancellariatu hec fuerint, ſuper Baculo argenteo, omnia Sigilla & Typaria Imperialia ſive Regalia.

3. Seculares vero Principes Electores ſceptrum, pomum, enſem, ſecundum quod ſuperius exprimitur, deportabunt.

4. Portabuntur eciam immediate ante Archiepiſcopum Treveren. ſuo loco tranſeuntem, primo Aquisgranen. ſecundo Mediolanen. corona: & hoc ante Imperatorem duntaxat, qui jam Imperialibus eſt infulis decoratus, quas geſtabunt aliqui Principes inferiores, ad hoc per Imperatorem juxta placitum deputandi.

5. Imperatrix eciam vel Regina Roman. ſuis auguſtalibus amicta inſigniis, poſt Regem vel Imperatorem Roman. & eciam poſt Regem Boem. qui Imperatorem immediate ſubſequitur, competentis ſpacii intervallo, ſuis aſſociata Proceribus ſuisque comitata Virginibus, ad locum ſeſſionis procedat.

CAPUT XXVII.

De Officiis Principum Electorum in ſolempnibus Curiis Imperatorum vel Regum Roman.

1.

STatuimus, ut quandocumque Imperator vel Rex Roman. ſolempnes Curias ſuas celebraverit, in quibus Principes Electores ſua deſervire ſeu exercere debent officia, ſubſcriptus in hys ordo ſervetur. Primo enim, Imperatore vel Rege ipſo in ſede Regia ſive Solio Imperiali ſedente, Dux Saxonie officium ſuum agat hoc modo. Ponetur enim ante edificium ſeſſionis Imperialis vel Regie, acervus avene tante altitudinis, quod pertingat uſque ad pectus, vel antelam equi, ſuper quo ſedebit ipſe Dux, & habebit in manu baculum argenteum, & menſuram argenteam, que ſimul faciant in pondere duodecim marcas argenti, & ſedens ſuper equo, primo menſuram eandem de avena plenam accipiet & famulo primitus venienti miniſtrabit eandem. Quo facto, figendo baculum in avenam recedet, & Vicemareſcallus, puta de Pappenheim,

wie die genannt ſeines Fürſtenthums, und was darzu gehört, in aller Maß und Weiß.

CAPUT XXVI.

Von Begängniß eines Kayſerl. oder Königl. Hofs.

§. 1.

WAnn ein Kayſerl. oder Königl. Hof begangen wird, ſollen am ſelben Tag zu (einer) ein Uhr kommen die Churfürſten, Geiſtliche und Weltliche, zu dem Hauß Kayſ. und Königl. Wohnung. Und ſoll ein Kayſer oder König ſich da anlegen und kleiden, nach aller Kayſerl. und Königl. Zierd. Und wann der Kayſer oder König auf das Pferd ſitzt, ſo ſollen die alle mit dem Kayſer oder König gehen an die Statt, da er ſeyn will. Da ſoll ein jeder gehen nach der Ordnung geſetzt: Von Ordnung der Proceſſionen, Cap. 21. und 22. Nach welcher Ordnung ſich jeglicher halten ſoll.

§. 2. Und der Ertz-Cantzler, in des Ertz-Cancellariat das geſchicht, der ſoll tragen auf einem Stab alle Inſiegel, und Kayſ. oder Kön. Zeichen.

§. 3. Und die weltliche Chur-Fürſten ſollen tragen, das Scepter, den Apfel u. das Schwerdt, wie zuvor davon Cap. 22. Erwehnung gethan.

§. 4. So ſoll man auch vor dem Biſchoff zu Trier, der an ſeiner Statt gehet, zum erſten die Cron von Aach, und zum andern die Cron von Meyland tragen, und das allein vor dem Kayſer, der (dann) mit Kayſerl. Infulis gezieret, die (tragen ſollen) ſollen tragen etliche Fürſten, ſo der Kayſer nach ſeinem Willen darzu verordnet.

§. 5. Eine Kayſerin oder Röm. Königin, die mit Ihrem Kayſ. Gezierd gekleidet iſt, ſoll gehen nach einem Röm. Kayſer, und auch nach einem König von Böhem, der einem Kayſer ohn Mittel (folgen) folget, und alſo eine fügliche Statt haben mit Ihren Edlen, Herren und Jungfrauen, zu gehen zu der Statt, da man ſitzen ſoll.

CAPUT XXVII.

Von den Aemtern der Churfürſten in (Hochzeitl.) Hochfeyerl. Höfen eines Kayſers.

§. 1.

WIr ſetzen, wann der Kayſer oder Röm. König (Hochzeitl.) Hochfeyerl. Hof begehen will, und da die Churfürſten ſollen Ihr Amt verrichten, ſo ſoll man die hernach beſchriebene Ordnung halten.

Zum Erſten, wann der Kayſer oder König in ſeinem Kayſerl. oder Königl. Stuhl ſitzet, ſo ſoll der Hertzog von Sachſen ſein Amt thun, alſo: Man ſoll legen vor das Gebäu der Sitzung des Kayſers oder Königes ein Hauffen Habern, der gehe biß an die Bruſt des Pferdes, da der Hertzog von Sachſen auf ſitzt, und ſoll haben ein ſilbern Stab in ſeiner Hand, u. ein ſilbern Maaß, beyde an dem Gewicht zwölff Marck Silbers, und ſoll ſitzen auf dem Pferd, und nehmen zum erſten das Maaß voll Habern, und reichen einem Diener, der zum erſten kommt. Darnach ſoll er ſtoſſen den Stab in den Habern, und davon reiten: Und ſein Unter-Marſchalck von Pappen-

heim

accedat, vel eo abiente Marescallus Curie ulterius avenam ipsam distribuet.

2. Ingresso vero Imperatore vel Rege ad mensam, Principes Electores Ecclesiastici, videlicet Archiepiscopi, stantes ante mensam cum ceteris Prelatis, benedicent eandem, secundum ordinem, qui circa hec eis in superioribus est prescriptus, & benediccione completa, iidem Archiepiscopi omnes, si adsunt, alioquin duo, vel unus, Sigilla & Typaria, Imperialia, sive Regalia, a Cancellario Curie recipient, eoque, in cujus Archicancellariatu Curiam ipsam celebrari continget, in medio procedente, & aliis duobus ex alterutro latere sibi junctis, Sigilla & Typaria ipsa, omnes quidem baculum, in quo suspensa fuerint, manibus contingentes, ea portabunt, & ante Imperatorem vel Regem reverenter ponant in mensa. Imperator vero, sive Rex, eadem ipsis statim restituet, & in cujus Archicancellariatu hoc fuerit, ut prefertur, is majus Sigillum collo appensum usque ad finem mense gestabit, & deinceps, donec ad hospicium suum perveniat ab Imperiali, sive Regali Curia equitando. Baculas vero, de quo premittitur, esse debebit argenteus, duodecim marcas argenti habens in pondere: cujus tam argenti quam pretii partem terciam unusquisque Archiepiscopor. ipsorum persolvet. Et baculus ipse protinus una cum Sigillis & Typariis debet Cancellario Imperialis Curie assignari, in usus suos beneplacitos convertendus. Postquam autem is, quem ordo tetigerit, portando Sigillum majus ac Imperiali Curia ad hospicium suum redierit, ut prefertur, statim Sigillum ipsum, per aliquem de suis familiaribus, predicto Imperialis Curie Cancellario remittet super equo, quem juxta proprie dignitatis decenciam & amorem, quem ad Cancellarium Curie gesserit, ipsi Cancellario tenebitur elargiri.

3. Deinde Marchio Brandemburgen. Archicamerarius, accedat super equo, habens argenteas pelves cum aqua in manibus, ponderis duodecim marcarum argenti, & pulcrum manutergium, & descendens ab equo dabit aquam Domino Imperatori vel Regi Roman. manibus abluendis.

4. Comes Palatinus Reni intrabit similiter super equo, habens in manibus quatuor scutellas argenteas cibis impletas, quarum quelibet tres marcas habeat in statera, & descendens ab equo portabit & ponet ante Imperatorem vel Regem in mensa.

5. Post hec Rex Boemie, Archipincerna, veniat similiter super equo, portans in manibus Cuppam seu cifum argenteum, ponderis duodecim marcarum, coopertum, vino & aqua permixtum impletum, & descendens de equo cifum ipsum Imperatori vel Regi Roman. porriget ad bibendum.

6. Sicut autem hactenus observatum fuisse comperimus, ita statuimus, ut peractis per Principes Electores Seculares predictis eorum

heim soll kommen, und ob er nicht da wäre, so soll der Hof-Marschall fürbaß den Habern theilen und ausgeben.

§. 2. Und wann der Kayser oder König zu Tisch gehet, so sollen die geistl. Churfürst. als die Ertz-Bischöffe stehen, mit andern (Fürsten) Prälaten vor dem Tisch, den Seegen sprechen, u. Ordnung (thun) halten, als vor begriffen ist. Und wann der Seegen gesprochen, sollen dieselbe Ertz-Bischöffe alle, da sie gegenwärtig, oder sonst einer oder zween, ob sie nicht alle da sind, das Kayf. und Königl. Insiegel von dem Cantzler des Hofs empfangen, und neben dem, in des Cancellariat man den Hof begehet, samt zweyen zur andern Seiten, solch Insiegel und andere Kayf. Zeichen, den Stab zwar alle mit einander in ihre Hände gefast, da das Insiegel an hänget, vor dem Kayser oder König tragen und auf den Tisch legen. So gibt dann der Kayser oder König ihnen die alle wieder zur Stund: Und der Cantzler, in welches Cancellariat solches geschicht, der soll das groß Insiegel am Hals tragen, so lang, biß an des Tisches Ende, und darnach, biß er an die Herberg kommt, wann er von dem Kayserl. oder Königl. Hof reitet. Und der Stab, von dem (man sagt) gesagt soll haben 12. Marck Silbers am Gewicht: Desselben Silbers und Macherlohns, soll den dritten Theil ein jeglich Ertz-Bischoff gelten und bezahlen. Und den Stab, Insiegel und Kayserl. Zeichen soll man überantworten dem Cantzler des Kayf. Hofs, zu kehren und wenden in seinen Nutz, nach seinem Willen. Darnach den die Ordnung trift, der das grosse Insiegel trägt, nachdem er von dem Kayf. Hof zu seiner Herberg wiederkomt als vorgesagt ist, und zur Hand dasselbig Insiegel mit seinen Boten, oder Dienern zu dem ehegenannten Kayserl. Hof schickt, so soll er es geben dem Cantzler zusamt dem Pferd.

§. 3. Darnach soll kommen der Marggraff von Brandenburg, der Ertz-Cämmerer auf seinem Pferd, und soll haben ein silbern Becken mit Wasser in seinen Händen, das am Gewicht hat zwölf Marck Silbers, und eine schöne Handzwehl, und von dem Pferd absteigen, und dem Röm. Kayser oder König Wasser geben, die Händ zu waschen.

§. 4. Darnach der Pfaltzgraf bey Rhein, soll auf seinem Pferd kommen, und haben vier silbern Schüssel in seinen Händen, voller Kost, deren jegliche drey Marck Silbers hab am Gewicht. Und soll von dem Pferd absteigend, dieselbe für den Kayser oder König auf den Tisch setzen.

§. 5. Darnach komt der König von Böheim, der Ertz-Schenck, auf seinem Pferd, und soll führen in seiner Hand, einen silbernen Kopf, der 12. Marck Silbers am Gewicht hab, der gedeckt und voll Weins u. Wassers durch einander gemischt sey. Und soll von dem Pferd steigen, und denselben Kopf reichen einem Kayser oder König zu trincken, als Wir das also zuvor gehalten funde.

§. 6. Und wann also die weltl. Churfürsten ihr Amt vollnbracht haben, soll der von Falckenstein, der Cämmerer, das Pferd, und das Becken des

officiis, ille de Falkenſtein Subcamerarius equum & pelves Marchionis Brandemburgen. pro ſe recipiat.

Magiſter Coquine de Nortemberg equum & ſcutellas Comitis Palatini:

Vicepincerna de Limburg, equum & cifum Regis Boemie:

Vicemareſcallus de Pappenheim equum, baculum & menſuram predictam Ducis Saxonie: Si tamen ipſi in Curia Imperiali ſeu Regali tali preſentes exiſtant, & eorum quilibet in officio ſuo miniſtret: Si vero ipſi, vel eorum aliqui a prefata Curia ſe duxerint abſentandos: ex tunc Imperialis vel Regalis Curie cottidiani miniſtri, vice abſencium, puta quilibet in loco ejus abſentis, cui in vocabulo, ſeu officio, communicat, ſicut geret officium, ſi tollat in premiſſis & fructum.

CAPUT XXVIII.

De Menſis Imperialibus & Electoralibus.

1.

Imperialis inſuper menſa vel Regia ſic debet aptari, ut ultra alias aule tabulas ſive menſas in altitudine ſex pedum ſit alcius elevata, in qua preter Imperatorem Roman. duntaxat, vel Regem, die ſolempnis Curie nemo penitus collocetur.

2. Sedes vero & menſa Imperatricis ſive Regine parabitur in aula ita, quod ipſa menſa tribus pedibus Imperiali ſive Regali menſa ſit baſſior, & totidem pedibus eminencior ſupra ſedes Principum Electorum, qui Principes ſuos inter ſe in una eademque altitudine ſedes habebunt & menſas.

3. Infra Seſſionem Imperialem menſe pro ſeptem Principibus Electoribus Eccleſiaſticis & Secularibus preparentur, tres videlicet a dextris, & tres alie a ſiniſtris, & ſeptima directe verſus faciem Imperatoris vel Regis, ſicut ſuperius in capitulo de ſeſſionibus & ordine Principum Electorum per nos eſt clarius diffinitum: ita eciam quod nullus alius, cujuscunque dignitatis vel ſtatus exiſtat, ſedeat inter ipſos, vel ad menſas eorum.

4. Non liceat autem alicui predictorum ſecularium Principum Electorum, peracto officii ſui debito, ſe locare ad menſam ſibi paratam, donec alicui ſuorum Comprincipum Electorum ejus officium reſtat agendum. Sed cum aliquis eorum vel aliqui miniſterium ſuum expleverint, ad preparatas ſibi menſas tranſeant, & juxta illas ſtando expectent, donec ceteri miniſteria ſua expleverint ſupra dicta, & tunc demum omnes & ſinguli pariter ad menſas ſibi paratas ſe locabunt.

5. Invenimus eciam ex clariſſimis relacionibus & tradicionibus antiquorum, illud a tempore, cujus contrarii jam non habetur memoria, per eos, qui nos preceſſerunt feliciter, eſſe jugiter obſervatum, ut Regis Roman. futuri Imperatoris in Civi-

Marggrafen von Brandenburg zu ihm nehmen, und ſoll ihm werden. Und dem Küchenmeiſter von Nordenberg ſoll das Pferd und die Schüſſel des Pfaltz-Graffen bey Rhein werden. Dem Schencken von Limburg, das Pferd und der Kopf des Königs von Böhem. Dem Unter-Marſchalck von Pappenheim das Pferd, Stab, und das vorgenannte Maaß des Hertzogen von Sachſen: Wann ſie in ſolchen Kayſ. oder Königl. Höfen gegenwärtig ſind, und ein jeder an ſeinem Amt. Ob aber Sie oder Ihr jeglicher, bey dem vorgenannten Hoff nicht zugegen, ſollen die, die in des Kayſers oder Königs-Hoff tägliche Diener ſind, an deren Statt, die nicht abweſend, jeglicher an des Statt, der nicht da iſt, welcher mit demſelben an dem Amt und den Namen mittheilig und theilhafftig, ſtehen, und gleich wie er das Amt trägt, ſo ſoll er die Nützung ausheben, als vor begriffen: Verſtehe, ob der Ober-Marſchall nicht zugegen, ſoll der Unter-Marſchall dieſelbe Frücht und Nieſſungen erheben, alſo iſt es nach einem jeglichen Amt zu verſtehen.

CAPUT XXVIII.

Von Zubereitung der Kayſerlichen und Königlichen Tiſche.

§. 1.

Und den Kayſerl. und Königl. Tiſch ſoll man alſo zurichten und beſtellen, daß er über andern Tafeln oder Tiſchen des Saals, 6. Schuh höher erhaben ſey. Und an denſelben ſoll man an einem (hochzeitlichen) hochfeyerlichen Hoff niemands ſetzen, dann einen Kayſer oder König.

§. 2. Und der Kayſerin oder Königin Stuhl und Tiſch ſoll man ſetzen beyſeits in den Saal, alſo daß derſelbe Tiſch niederer ſeye dreyer Schuh, denn der Kayſerl. oder Königl. Tiſch. Auch ſoll er ſo viel höher ſeyn über alle andere Stühl der Chur-Fürſten. Und der Chur-Fürſten Stühl und Tiſche ſollen in einer Höhe ſeyn.

§. 3. Zu der Seiten des Käyſerlichen Tiſchs ſoll man Sitzung bereiten und zurichten, den ſieben Chur-Fürſten, Geiſt- und Weltlichen, drey zur rechten, und drey zur lincken Seiten, und der ſiebend gleich gegen des Käyſers oder Königs Anblick, wie ſolches in dem Capitel, von der Chur-Fürſten Sitzung, Cap. 3. zuvor öffentlich verfaſſet und einverleibet, alſo, daß niemands, welcherley Würdigkeit oder Weſens er ſey, unter ihnen, oder an ihrem Tiſch ſitze.

§. 4. Auch ziemet keinem der vorbenannten Weltlichen Chur-Fürſten, der ſein Amt, das er ſchuldig, vollbracht hat, ſich zu dem Tiſch, der ihm bereitet iſt, zu ſetzen, biß ein ander Chur-Fürſt ſein Amt auch verricht hat. Und wann ihr einer oder mehr, die gewöhnliche Dienſt und Amt vollbringen, die ſollen ſtehen zu dem bereiteten Tiſch, und allda warten, biß die andere ihre Dienſte auch verrichtet, und darnach alle miteinander ſich zu Tiſche ſetzen, der ihnen bereitet iſt.

§. 5. Wir finden auch von allerlauterſten Sag und (Behältniß) Bericht der alten, dawider kein Gedächtniß (von) unter uns iſt, welches die, ſo ſo vor uns (geweſen, ſeliglich und ewiglich) glücklich regieret, ſtets gehalten, daß eines Röm. Kö-

tate

tate Francenfordie celebraretur eleccio, & prima Coronacio Aquisgrani, & in oppido Nurnberg prima ſua Regalis Curia haberetur. Quapropter certis ex cauſis eciam futuris premiſſa ſervari debere temporibus declaramus, niſi premiſſis omnibus, ſeu eorum alicui, impedimentum legittimum obviaret.

6. Quandocunque inſuper aliquis Princeps Elector Eccleſiaſticus vel etiam Secularis, juſto impedimento detentus, ad Imperialem Curiam vocatus venire non valens, Nuncium vel Procuratorem, cujuscunque dignitatis vel ſtatus, tranſmiſerit, miſſus ipſe, licet loco mittentis, juxta datum ſibi ab eo mandatum, admitti debeat, in menſa tamen vel ſede, que illi qui ipſum transmittit deputata fuit, non ſedebit.

7. Preterea conſummatis hys que in Imperiali qualibet curia ſive Regali fuerint pro tempore diſponenda, recipiet Magiſter curie pro ſe totum edificium, ſeu ligneum apparatum Imperialis ſive Regie ſeſſionis, ubi ſederit Imperator vel Rex Roman. cum Principibus Electoribus, ad celebrandas ſolempnes curias & feuda, ſicut premittitur, Principibus conferenda.

CAPUT XXIX.

De Juribus Officialium, dum Principes feuda ſua ab Imperatore vel Rege Romanorum recipiunt.

1.

Decernimus hoc Imperiali Edicto, ut Principes Electores Eccleſiaſtici & ſeculares, dum feuda ſua ſive regalia ab Imperatore vel Rege recipiunt, ad dandum vel ſolvendum aliquid nulli penitus ſint aſtricti. Nam pecunia, que tali pertextu perſolvitur, officiatis debetur. Cum ergo ipſi Principes Electores cunctis Imperialis Curie preſint officiis, ſuos eciam habentes in officiis hujusmodi ſubſtitutos, datos ad hoc a Romanis Principibus & dotatos, videretur abſurdum, quod ſubſtituti Officiales a ſuis ſuperioribus quocunque queſito colore encenia poſtulatent, niſi forte ipſi Principes Electores ſponte & liberaliter hys aliquid largirentur. Porro ceteri Principes Imperii Eccleſiaſtici vel Seculares, dum predicto modo eorum aliquis feuda ſua ab Imperatore Roman. ſuſcipit, vel a Rege, dabit Officialibus Imperialis ſive Regalis Curie ſexaginta tres mareas argenti cum uno fertone, niſi eorum aliquis privilegio ſeu indulto Imperiali vel Regali tueri ſe poſſet, & probare, ſe ſolutum vel exemptum a talibus aut eciam aliis quibuscumque, que ſolvi in ſuſcepcione feudorum hujusmodi conſueviſſent. Predictarum inſuper ſexaginta trium marcarum & fertonis diviſionem faciet Magiſter Curie Imperialis ſive Regalis, hoc modo: Primo enim decem marcas pro ſemetipſo reſervans dabit Cancellario Imperialis ſive Regalis Curie decem marcas, Magiſtris, Notariis, Dictatoribus, tres marcas, & Sigillatori pro cera & pergameno unum fertonem, ita videlicet: quod Cancellarius & Notarii

nigs, zukünfftige Käyſerl. Wahl begangen und geſchehen, in der Stadt Franckfurt am Mayn, und die erſte Crönung zu Aach, der erſte Kön. Hof zu Nürnberg in der Stadt gehalten ſeye. Darum erklären Wir aus beſondern Urſachen, daß zu künfftigen Zeiten die vorermeldten Ding auch gehalten ſollen werden: Es wäre dann, daß den oberührten allen, oder ihrer ein Theil ehehafft und erhebliche Verhinderung begegnete, oder widerſtünde.

§. 6. Wann aber ein Chur-Fürſt, Geiſtlich oder Weltlich, mit redlicher Hinderniß behafft, daß er zu dem Käyſerl. Hof nicht kommen mag, und einen Botten, oder Verweſer, welcherley Würdigkeit oder Weſens der ſey, ſendet, ſo ſoll der Geſandte angenommen werden, doch gleichwol an dem Stul und Tiſch nicht ſitzen, wie dem, ſo ihn dahin geſchickt, zu ſitzen gebühret.

§. 7. Darnach wann das alles verlauffen und vollbracht, das zu einem Kayſ. oder Königl. Hof gehöret, ſo ſoll der Hofmeiſter ihm nehmen das gantze höltzerne Gebäu der Kayſ. oder Königl. Sitzung, da er mit ſeinen Chur-Fürſten geſeſſen, ſolchen Hochzeitlichen Hof begangen, (und) oder den (Chur-Fürſten,) Lehen verliehen.

CAPUT XXIX.

Von Berechtigung der Beamten in Empfahung der Chur und andern Fürſten, Ihrer Lehen von dem Kayſer oder Röm. König.

§. 1.

Wir erkennen auch mit dieſem Kayſ. Gebot, daß die Chur-Fürſten, Geiſtlich und Weltlich, wann Sie Ihre Königl. Lehen vom Kayſer oder König nehmen und empfahen, niemands nicht ſchuldig ſeyn zu geben und zu gelten, noch daran verbunden ſeyn, in keine Weiß: Dann das Geld, ſo man darum gibt, ſoll denen die beamt ſind, bezahlt werden. Weil nun die Churfürſten allen (Amten) Aemtern Kayſ. Hofs fürſtehen, und haben auch in denſelben Amten ihre untergeſetzte Verweſer, die darzu von Römiſchen Fürſten gegeben und begabt ſeynd, ſo deucht es uns unbillig, daß die Amtleute von ihren Oberſten, in welcherley Weiß das wäre, etforderen, es ſeye dann, daß ihnen die Churfürſten ſolches freywillig geben.

§. 2. Darnach wann die andere Fürſten des Reichs, Geiſt- oder Weltlich, vorberührter maſſen, Ihrer einer ſein Lehen von dem Römiſchen Kayſer oder König empfähet, ſo gibt er den Amtleuten des Kayſ. oder Königl. Hofs 63. Marck Silbers, und eine Vierdung. Es ſey dann, daß ſich ihrer einer Freyheit, oder beſonderer Kayſerl. oder Königl. Gnad beſchirmen, und bewehren mag, ledig und ausgenommen zu ſeyn, von ſolchen und andern, welcherley die wären, ſo man geben ſolt, und gewöhnlich zu geben, in ſolcher Empfängniß der Lehen, und dieſelbe angeregte 63. Marck u. eine Vierdung Silbers, ſoll theilen der Hofmeiſter des Kayſ. oder Kön. Hofs, auf ſolche Weiß: Ihm zehen Marck behalten, dem Cantzler des Kayſ. oder Kön. Hofs zehen Marck,

tarii Principi recipienti feudum non ad aliud quam ad dandum ſibi teſtimonialem recepti feudi, ſeu ſimplicis inveſtiture litteram, ſint aſtricti. Item dabit Magiſter Curie Pincerne de Lymburg de prefata pecunia decem marcas, Magiſtro Coquine de Nortenberg decem marcas, Vicemareſcallo de Pappenheym decem marcas, & Camerario de Falckenſtein decem marcas, tali tamen condicione, ſi ipſi & eorum quilibet in hujusmodi Curiis ſolempnibus preſencialiter aſſint in ſuis officiis miniſtrando. Si vero ipſi vel eorum aliqui abſentes fuerint, ex tunc officiales Imperialis ſive Regalis Curie, qui talibus preſunt officiis, eorum, quorum ſupplent abſenciam, ſinguli ſingulorum, ſicut vicem, nomenque & laborem ſuſſerunt, ſic lucrum & commoda reportabunt.

2. Dum autem Princeps aliquis equo vel alteri beſtie inſidens feuda ſua ab Imperatore recipit, vel Rege, equus ille ſeu beſtia, cujuscunque ſpeciei ſit, debetur ſuperiori Mareſcallo, id eſt, Duci Saxonie, ſi preſens affuerit, alioquin illi de Pappenheim ejus Vice-Mareſcallo aut illo abſente Imperialis ſive Regalis Curie Mareſcallo.

CAPUT XXX.

De Inſtitutione Principum Electorum in linguis.

CUm Sacri Romani Celſitudo Imperii diverſarum nationum, moribus, vita & idiomate diſtinctarum, leges habeat & gubernacula moderari, dignum eſt & cunctorum ſapiencium judicio cenſetur expediens, quod Electores Principes, ipſius Imperii columpne & latera, diverſorum idiomatum & linguarum differenciis inſtruantur, & plures intelligant & intelligantur a pluribus, qui plurimorum neceſſitatibus relevandis Ceſaree ſublimitati aſſiſtunt, in partem ſolicitudinis conſtituti. Quapropter ſtatuimus, ut illuſtrium Principum, puta Regis Boemie, Comitis Palatini Reni, Ducis Saxonie, & Marchionis Brandenburgen, Electorum filii, vel heredes, & ſucceſſores, cum veriſimiliter Teutonicum idioma ſibi naturaliter inditum ſcire preſumantur: & ab infancia didiciſſe, incipiendo a ſeptimo etatis ſue anno, in Germanica, Italica & Slavica linguis inſtruantur, ita quod infra 14. etatis annum exiſtant in talibus juxta datam ſibi a Deo graciam eruditi, cum illud non ſolum utile, imo ex cauſis premiſſis ſumme neceſſarium habeatur, eo quod ille lingue ut plurimum ad uſum & utilitatem ſacri Imperii frequentari ſint ſolite, & in hys plus ardua ipſius Imperii negocia ventilentur. Hunc autem proficiendi modum in premiſſis poſuimus obſervandum, ut relinquatur optioni parentum in filios ſuos, ſi quos habuerint, ſeu proximos, quos in Principatibus ſibi credunt veriſimiliter ſucceſſuros, ad loca dirigant, in quibus de hujusmodi linguagiis poſſint edoceri, vel in propriis domibus pedagogos, inſtructores & pueros conſocios in hys peritos eis adjungant, quorum converſacione pariter & doctrina in linguis ipſis valeant eruditi.

(dem Meiſter) den Meiſtern, Schreibern und Brieff-Dichtern 3. Marck, dem Siegler vor Wachs und Pergament, eine Vierdung, alſo, daß der Cantzler und Schreiber dem Fürſten, der Lehen empfähet, zu anders nicht verbunden ſeyn ſoll, dann ihm zu geben einen Brieff zur Gezeugnüß, daß er die Lehen empfangen hat, oder einer ſchlechten Einſetzung. Auch ſoll der Hofmeiſter geben dem Schencken von Limburg, von dem angeregten Geld, 10. Marck, dem Küchenmeiſter von Nortenberg auch 10. Marck, dem Marſchall von Pappenheim auch 10. Marck, oder wer Unter-Marſchall iſt, und dem Cämerer von Falckenſtein auch 10. Marck, verſtehe alſo, ob ſie alle in ſolchen Hochzeitl. Höfen ſelber ſind gegenwärtig, an ihren Amten und Dienſten. Ob aber ſie oder ihrer etliche nicht da wären, ſo ſollen die Amtleute des Kayſerl. oder Königl. Hoffs, die ſolchen Amten vorſind, und dero Statt vertretten, ein jeder, an des Statt und Namen er iſt, und die Arbeit trägt, auch deſſelben Nutz und Gewinn nehmen.

§. 3. Waß aber ein Fürſt auf einem Pferd, oder andern Thier ſitzt, und ſein Lehen von dem Kayſer oder König empfähet, daſſelbe Pferd oder Thier, welcherley Geſchlecht der Thier das ſey, ſoll werden dem oberſten Marſchall, das iſt, dem Hertzogen von Sachſen, da er zugegen, oder dem Marſchall von Pappenheim, ſo an ſeine Statt, oder wann er auch nicht anweſend, ſoll es an des Kayſ. Hoffs-Marſchall (gefallen) fallen.

CAPUT XXX.

Satzung zu Erlernung der Königl. und Fürſtl. Söhn gewiſſer Sprachen.

§. 1.

WAnn aber des Reichs Hochwürdigkeit (von) mancherley Nation, die an Sitten, Leben und Sprach, unterſchieden, (ihr) Geſetz und Regiment zu mäßigen hat, ſo iſt mit aller Weiſen Rath geſchätzet, und geacht, vorträglich zu ſeyn, die Churfürſten, welche des Reichs Säulen u. Grundveſte, in unterſchiedlichen Sprachen und Zungen Erkäntniß zu unterweiſen, daß ſie männiglich verſtehen, und von männiglich verſtanden werden, die (in vielen) vieler und mancherley Beſchwerungen zu überheben, Kayſerl. Würdigkeit beyſtehen, und als ein Theil der Sorgfältigkeit geſetzt ſind.

§. 2. Darum gebieten Wir und wollen, daß die Durchl. Fürſten und Herren, der König in Böhem, der (Pfaltzgraff) Pfaltzgraffen bey Rhein, der Hertzogen von Sachſen, der Marggrafen zu Brandenburg, Churfürſten Söhn, oder ihre Erben und Nachkommen, denen, als der Wahrheit (gemäß) ähnlich, natürlich Teutſche Sprach angebohren und eingepflantzt iſt, und auch von Kindheit gelernet haben, anzuheben am 7. Jahr ihres Alters, in der (Teutſchen) Welſchen, Lateiniſchen und Wendiſchen Sprachen, biß auf das 14. Jahr, nach der Gnaden, die ihnen GOtt gegeben hat, gelehrt zu werden. Dann das iſt nicht allein nütz, ſondern iſt den vorgemeldten Sachen groſſe Nothdurfft. Dann dieſelbe Sprachen zum mehrer Theil, werden zu Nutz und Nothdurfft des H. Reichs geübt, auch in denſelben Sprachen groſſe Sachen des Röm. Reichs betracht und erwogen.

§. 3. Und ſolche Weiß ins Werck zu richten und zu vollbringen, ſetzen Wir zu halten, alſo, daß die Wahl bleibe bey den Eltern, gegen ihre Söhne, ob Sie die haben, oder gegen ihre nächſte Freunde, an die ihr Fürſtenthum ſolt nach ihnen kommen, ſie zu ſchicken zu den Städten, da ſie ſolche Sprach lernen, oder in ihren Häuſern Præceptores, und andere Mit-Geſellſchafft ihnen zu ordnen, durch welcher Anweiſung, Geſellſchafft, und Lehre ſie in derſelben Sprach ſich üben, und unterrichtet mögen werden.

Als der

Allerdurchlauchtigſte / Großmächtigſte

und Unüberwindlichſte Fürſt und Herr,

HERR

Carl Albrecht,

König in Böhmen,

In Ober und Nieder Bayern / auch der Ober-Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraf bey Rhein / Ertz Hertzog zu Oeſterreich / des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſt / Landgraf zu Leuchtenberg /

u. ſ. w.

Am 12. Februarii 1742.

Als

Römiſcher König und Kayſer

geſalbet und gecrönet worden /

hat

Auf Befehl ſeiner Oberen / am Sonntage Reminiſcere / als an einem beſonders angeſetzten

Danck- und Freudenfeſt

Das Evangeliſche Zion in Franckfurt am Mayn

Zu einem hertzlichen Gebet und Fürbitte für das gecrönte

Allerdurchlauchtigſte Oberhaupt

ermahnet

Henrich Andreas Walther / der Heil. Schrift Doctor, des Evangeliſchen Miniſterii Senior, Conſiſtorial-Rath und Paſtor an der Haupt-Kirche zum Barfüſſern.

Franckfurt am Mayn /
Verlegt von Johann David Jung, 1742.

Gebet.

GElobet sey GOtt/ und der Vater unsers HErrn JEsu Christi/ der Vater der Barmhertzigkeit/ und der GOtt aller Liebe! welcher sich den Menschen so wohl in dem Reiche der Natur alß im Reiche der Gnade in seiner vollkommensten Majestät offenbaret/ aber auch zugleich seinen Kindern vergönnet hat/ vor seinem Throne zu erscheinen/ und im Gebet mit Ihm zu reden; welcher insonderheit von seinen Gläubigen verlanget/ daß sie Bitte/ Gebet/ Fürbitte und Danckſagung thun für die Könige/ und für alle Oberkeit. Der sende uns den Geist der Gnade und des Gebets/ sonderlich an diesem Tage/ da wir für unsern neu erwählten/ und nun auch mit einer

ner herlichen Crone geschmückten Kayser beten wollen. Er lasse Ihm unser Gebet um JEsu Christi willen wohl gefallen / damit wir Barmhertzigkeit erlangen und Gnade finden auf die Zeit / wenn uns Hülfe noth seyn wird. Amen.

Eingang.

in diesen Eingangs Worten

SEr erfreute und beglückte König David, in JEsu allesamt Geliebte / stellet sich einsmals die Wohlthaten des himlischen Vaters, welche Er seinem Sohne, dem Messias, erwiesen habe, und erweisen werde, in Gedancken lebendig vor. Er rühmet dieselbe mit Worten. Und als Er sie rühmet, so gedencket er unter andern, nebst einem Segen, den Er Ihm geschencket, einer herlichen **Crone** / womit Er dessen Haupt gezieret habe. Er

Ps. XXI. 4. spricht: **du überschüttest den König mit gutem Segen; du setzest eine güldene Crone auf sein Haupt.**

ist die Rede nicht von David,

David war, wie bekant, selbst ein König. Er hatte unzählich viel gutes aus den Händen des obersten Königes empfangen. Der HErr hatte ihn selbst mit Segen überschüttet, und sein Haupt mit einer **herlichen** Crone gezieret. Doch ist er eigentlich nicht der König, a) von welchem er in seinen Worten redet. Er redet vielmehr von dem Sohne GOt-

a) Die Ausleger dieses Psalms sind nicht einerley Meynung. **Einige** verstehen durch den König, von dem derselbe handelt, allein den König David. Dahin rechnen wir den *Rabbi Salomo* und *Rabbi David Kimchi*; wie auch unter den Reformirten Auslegern den *Ioannes Piscator*. **Andere** aber stehen in der Meynung, daß hier von dem Meßias, als dem alleinigen rechten Könnig

GOttes, dem König aller Könige, dem Heiland der Welt, welcher nach der tiefesten Erniedrigung vom Vater ausnehmend erhöhet und verherlichet worden. Sehen wir den gantzen Psalm etwas genauer an, so ist dieses offenbar. Wir würden die Grentzen eines kurtzen Eingangs überschreiten, wenn wir aus allen und ieden Ausdrücken darüber den Beweiß führen wolten. Wir wollen deswegen nur weniges bemercken, welches zur Uberzeugung unsrer Hertzen zureichend seyn wird. sondern von dem Messias,

Dem Könige, von welchem hier die Rede ist, wird ein **Leben** beygeleget, das **immer** und **ewiglich** währet. Diß kommet nicht David, sondern dem Meßias zu, von welchem Paulus versichert: **Christus, von den Todten erwecket/ stirbet hinfort nicht; der Tod wird hinfort nicht über ihn herschen.** welches bewiesen wird. v. 5. Röm. VI. 9.

Von dem Könige, dessen Glückseligkeiten David rühmet, wird gesaget: Er sey zum **ewigen Segen** gesetzet, also, daß alle Welt, daß alle Kinder Adams in Ihme den rechten und wahren Segen finden solten. Ist aber diß nicht, wir fragen die Kenner der heiligen Schriften, das vornehmste Kenzeichen des versprochenen Meßias, **daß in Ihm alle Völcker gesegnet werden sollen?** Der himlische Vater hat Ihn in den Tagen des alten Bundes bey nahe so oft mit diesem Ausdruck bezeichnet, als er Ihn verheissen hat. Und als Er erschienen, und das Werck der Erlösung vollendet hatte, spricht Paulus in einer heiligen Bewegung seines Hertzens: **Gelobet sey GOTT und der Vater unsers HErrn JEsu** v. 7. 1. B. Mos. XII. 3. XIIX. 18. XXII. 18. XXVI. 4. XXIIX. 14. Ephes. I. 3.

nig seiner Kirche, die Rede sey. Wir werden bald ihre Namen weitläuftiger anführen. Wir finden aus wichtigen Ursachen uns genöthiget, den letzteren beyzutreten, und die Gründe unsrer Gedancken sind zum Theil in der Rede selbst zu finden. Wir setzen nur dieses dazu: **David** ist das **Vorbild**/ und der **Meßias** ist das **Gegenbild**/ von welchem hier eigentlich geredet wird. Siehe D. **Joach. Langen** in dem **Davidischen Licht und Recht** über diese Stelle, und *Calovium* in Bibliis illustratis ad h. l.

Christi / der uns gesegnet hat mit allerley geistlichem Segen in himlischen Gütern durch Christum. Diese und andere Umstände, diese Ausdrücke und Betrachtungen bewegten ehemals die älteste b) Hebräische Lehrer, und die vornehmsten Väter der Kirche, daß sie den gantzen Psalm von dem Meßias erkläret; welches in unsern Tagen auch die vortreflichste Ausleger thun.

zwo Wohlthaten des Vaters, so er dem Messias erwiesen,

In dieses Meßias Namen saget David zum HErrn! Du überschüttest den König mit gutem Segen; du setzest eine güldene Crone auf sein Haupt. Zwo Wohlthaten, wir hören es, rühmet der Meßias, die Ihm, nach dem Bunde der ewigen Liebe, der Vater erzeiget, als die Tage seines niedrigen Wandels ein Ende gehabt.

die erste,

Die erste drücket Er in diesen Worten aus: Du überschüttest Ihn mit gutem Segen. Ein jeder warhafter Segen ist etwas gutes. Hier aber wird der Segen des Vaters an seinen Sohn mit grossem Nachdruck ein guter Segen genennet, damit die ausnehmende Grösse und Vortreflichkeit desselben, nach Hebräischer Mund-c) Art, anzuzeigen. Und was ist dieser vortrefliche Segen wohl anders, als das längst gewünschte und versprochene Heil aller Welt, welches durch das Werck der Erlösung allen Völckern auf Erden wieder hergestellet, Sie aber dadurch

Ps. II. 8. dem Meßias zum Erbe gegeben worden? Mit diesem Segen hat der Vater seinen geliebten Sohn nicht nur überschüttet;

b) Wir wollen die vornehmste hiervon nennen. Unter den Hebräischen Lehrern gehöret hieher der Chaldaische Dolmetscher, und viele andere, welche man bey dem *Rabbi Salomo* und *Kimchi*, wie auch in *Medrasch Tillim* ad h. l. angeführet finden. Von den Kirchen Vätern rechnen wir hieher *Origenem*, *Athanasium*, *Eusebium* und *Augustinum*. Und mit diesen stimmen die neuern Auslegere *Calovius*, *Geierus*, *Schmidius Cocceius*, *Langius*, und gar viele andere überein.

c) Die Redens Art von einem gutem Segen ist in der Hebräischen Sprache gantz gemein. Siehe Sprüchw. XXIV. 25. und *Geierum*, wie auch *Michaëlis* über unsern Text.

schüttet; sondern Er war Ihm auch, wie die Hebräische Worte anzeigen, damit **zuvor gekommen**/ indem Er solchen Segen lang vor seiner Menschwerdung **verheissen** und **vorgebildet** hatte.

Die **andere** Wohlthat wird mit diesen Worten, nach dem Grund-Text, d) gerühmet: **du setzest eine Crone von dem kostbarsten Golde und Steinen auf sein Haupt.** Hat gleich der Meßias, nach der Beschaffenheit seines geistlichen und himlischen Reichs, niemal eine herliche irdische Crone getragen: so wird doch mit diesem Ausdruck seine Königliche Hoheit und ausnehmende Herlichkeit bezeichnet. Nemlich diese erfolgte auf seine Erniedrigung, da ihn der Vater **erhöhete und ihm einen Namen gabe/ der über alle Namen ist/ daß in seinem Namen sich beugen sollen aller derer Knie, die im Himmel und auf Erden und unter der Erden sind. Und alle Zungen bekennen sollen, daß JEsus Christus der HErr sey, zur Ehre GOttes des Vaters.** Daher er denn auch ehemal dem Johannes vorgestellet wurde mit dieser Crone, und mit diesem Namen: e) **ein König aller Könige, ein HErr aller HErren.**

die andere

Phil. II. 9. 10.

Offenb. XIX. 16.

Wir, **theuer erlöste Zuhörer**, erinnern uns billig an diesem Tage derer Worte Davids, die wir ietzt vernommen haben. Das erfreuete teutsche Reich entlehnet sie billig aus dem Munde des Meßias, es spricht solche nach, und dencket dabey in heiliger Andacht an **zweyerley.**

d) Die Worte des Grund Textes erfordern, daß wir es also übersetzen; wie es denn in der ohnlängst alhier gedruckten **Catholischen Mayntzischen Bibel** nach der **Ulenbergischen** *Version* würcklich also gegeben ist, und gegeben werden muß. Siehe *Geierum* ad h. l.

e) Siehe unsere Rede, welche wir nach der geschehenen **Wahl unsers Allerdurchlauchtigsten Kayserś** Caroli VII. gehalten, und zwar in dem Eingang, darin wir von diesem Namen des Meßias weitläuftig gehandelt haben.

Es gedencket **erstlich** an die Gnade, die der oberste Regente unserm allerdurchlauchtigsten König und Kayser in den verflossenen Tagen erwiesen hat. Erinnert Euch, wir bitten, was am vergangenen Montage geschehen. Stellet euch in Gedanken Ihro Königliche Majestät in Dero recht prächtigen Kayserlichen Schmuck, f) dessen Anblick alle Hertzen gerühret hat, aufs neue lebendig und mit der allertiefesten Ehrerbietung vor. Findet ihr alsdenn nicht Ursachen, mit erfreuetem Munde zu sagen: **HErr, du hast unserem allergnädigsten König und Kayser eine kostbare, eine güldene Crone auf sein Haupt gesetzet.**

Wir gedencken aber auch dabey **weiter** an die Pflichten getreuer Unterthanen in dem teutschen Reiche. Nemlich, weil die Cronen Zeichen der allerhöchsten Majestät auf Erden sind: g) so pflantzet diese Crone unsers Königes in unser aller Seelen eine Treue, die aufrichtig ist, und eine unterthänigste Ehrerbietung, die nicht ihres gleichen hat. Weil auch

f) Von der prächtigen Crönung eines Römischen Königes und Kayserś handeln zwar alle, welche das Ius publicum Imperii romano germanici beschreiben. Doch kan man viel besonders davon antreffen in des alhiesigen Würtenbergischen Hof Raths D. **Heinrich Ehrenfried Luthers** zu Leyden im Jahr 1724. gehaltenen Inaugural dissertation *de Coronatione Imperatoris.*

g) Daß die Cronen Zeichen einer ausnehmenden Hoheit, Herlichkeit und Gewalt schon vorlängst unter den Menschen gewesen, das siehet man zuvorderst aus der heilgen Schrift selbst. Man lese 2 Buch Samuel. C. XII. 30. 2 Buch der Könige C. XI. 12. Buch Esther C. I. 10. 11. Syrach C. XL. 1. biß 4. 2 Buch Samuelis C. I. 1. bis 16. Man findet dis noch weiter bey allen denen, so besonders von Cronen geschrieben haben. Dahin rechnen wir *Antonium Thylesium* in libro de Coronis, *Ioannem Andream Bosium* in στεφανοφορια seu de Coronarum gestatione, insonderheit *Carolum Paschalium* in Libris decem de Coronis, so zu Paris 1610. 4. und zu Leyden 1671. 8. heraus kommen, wie auch *Ioachimum Ioannem Maderum* in Libro de Coronis sacris & profanis, welches Werck zu Helmstätt 1660. 4. gedruckt, und hernach von dem berühmten *Grævio* dem VIII. Tomo Antiquitatum romanarum einverleibet worden. Mehrere kan man finden in *Ioannis Alberti Fabricii* Bibliographia antiquaria C. XIV. n. XIII. p. 495. u. f.

auch dieſe Crone das Haupt und die Glieder des Reichs aufs genaueſte mit einander verbindet: ſo rufen für das allerdurchlauchtigſte gecrönte Oberhaupt wir billig den König aller Könige an, daß Er, nach den erſten Worten unſers Eingangs, allerhöchſt dieſelbe nun auch überſchütten wolle **mit einem guten, mit einem reichen, mit einem groſen und ausnehmenden Segen.**

Wird dieſes gleich in Zukunft immer unſre Schuldigkeit bleiben: ſo ſoll es doch heute von dir, **geliebtes Franckfurt**, vornemlich geſchehen. Dazu iſt der heutige Freuden Tag verordnet. Darum iſt heute ein Text zu betrachten verordnet, der unſre Hertzen hierzu kräftig ermuntern kan. Und diß iſt eben der Endzweck, warum ich anietzo in dieſer anſehnlichen Verſamlung erſcheine, daß ich Eure Seelen durch eine Apoſtoliſche Ermahnung zur Erfüllung Eurer Pflichten unter göttlichem Beyſtande erwecken möge. Helft mir den HErrn um Gnade anflehen mit hertzlichem **Singen** und **Beten**:

Nun bitten wir den heil. Geiſt ꝛc.

Vater unſer / der du biſt ꝛc.

Die verordnete Text Worte
1. Timoth. II. 1. 2.

So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen zuerſt thue Bitte, Gebet, Fürbitte, und Danckſagung für alle Menſchen; Für die Könige und für alle

Oberkeit, auf daß wir ein stilles und geruhiges Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.

Abhandlung.

WIr mögen die ietzt hergelesene Worte entweder gantz allein oder in ihrem Zusammenhang betrachten: so finden wir darinnen ein vornehmes Stück derer Ermahnungen, welche Paulus gläubigen Lehrern und Zuhörern gibt. Ist das Gebet eines der edelsten und nöthigsten Geschäften, welche ein Christ im Reiche der Gnaden zu übernehmen hat: so konte der Knecht des HErrn, welcher alhier redet, solches unmöglich mit Stillschweigen vorbey gehen. Wolte Er Timotheum und die Ephesinische Gemeine, die jenem anbefohlen war, vollständig im Glauben und Leben unterrichten: so muste Er insonderheit des Betens gedencken, als welches die Seele des Christenthums ist, und zu allen andern Pflichten die nöthige Gnade von oben herab hohlet. Wir hören diß aus denen Worten, die wir zu erwägen haben. Wir wollen dieselbe nach der Absicht des heutigen Danck und Freuden Festes unter göttlichem Beystande also betrachten, daß ich zu Eurer und meiner Erweckung daraus vorstelle:

Das ernstliche Flehen treuer Unterthanen für ihre gecrönte Könige, daß Sie der König aller Könige mit gutem Segen überschütten möge.

Wir wollen lernen

1. Wie sie ein Knecht und Apostel des HERRN dazu ermahnet.

Wir

Wir wollen weiter bemercken

II. Wie derſelbe ihre Hertzen dazu mit herlichen Gründen zu bewegen ſuchet.

HEiligſter Geiſt GOttes! Geiſt der Gnade! Geiſt des Gebets! komm uns zu Hülfe. Lehre unſre Hertzen / daß wir in deinem Licht wiſſen / was wir beten ſollen. Feure die Selen / welche ſonſt erkaltet ſind / zu dieſer ſeligen und wichtigen Arbeit durch die Kohlen deiner Gnade an. Würcke in unſrem Geiſte heilige Seufzer / die durch die Wolcken dringen / und den König aller Könige bewegen mögen / daß er unſer gecröntes allerdurchlauchtigſtes Oberhaupt ietzt und in Ewigkeit mit Segen überſchütten möge. Amen.

Erſter Theil.

PAulus vermahnet die Gemeine der Gläubigen / daß ſie als treue und Chriſtliche Unterthanen für ihre Könige beten und flehen ſollen. Chriſten ſollen beten.

Dis iſt der kurtze Inhalt von dem erſten Theil unſrer heutigen Betrachtung. Des Apoſtels Vortrag gibt uns hierzu die Gelegenheit. Er ſpricht: Ich ermahne / daß man für allen Dingen thue Bitte / Gebet / Fürbitte und

Danckſagung für alle Menſchen, für die Könige, und für alle Oberkeit. Wollen wir dieſe Apoſtoliſche Worte, und die darin liegende Vermahnung gründlich verſtehen: ſo muß unſre Andacht auf **dreyerley** gerichtet ſeyn. Die Unterthanen ſollen beten. Diß iſt das **erſte.** Ihr Gebet ſoll geſchehen auf eine GOtt gefällige Weiſe. So lautet das **andere.** Das Gebet ſoll vornemlich geſchehen für die Oberkeit. Diß iſt das **dritte.** Laſſet uns eines nach dem andern, wie es unſer Vorſatz erfordert, genauer erwegen.

I. was iſt das Gebet?

I. Fraget man demnach: was **Chriſtliche Unterthanen** nach der Pauliniſchen Vermahnung **thun ſollen?** ſo antwortet der Knecht des HErrn, deſſen Worte wir betrachten, auf dieſe Frage einmal **insgemein,** und denn auch **inſonderheit.**

insgemein.

I. **Insgemein** erfordert ihre Pflicht, daß ſie **beten.** Vier Worte brauchet der Geſandte JEſu Chriſti, dieſe Schuldigkeit allen Chriſten als wichtig und als nöthig vorzuſtellen. Er begehret **Bitte/ Gebet/ Fürbitte** und **Danckſagung.** Wollen wir dieſes überhaupt und mit einem Worte ausdrucken: ſo heiſſet es, **Chriſten ſollen beten.** Was heiſt aber beten? Nach der geiſtlichen Erfahrung, und nach dem Ausdruck der heiligen Schriften heiſſet es, **mit GOtt reden/** oder **ſein Hertz und ſeine Hände aufheben zu dem/ der Himmel und Erde gemacht hat,** und der eben deswegen der Urſprung und die Quelle aller leiblichen, geiſtlichen und ewigen Güter iſt. So beſchreibet David ſein Pſ. XIX. 15. Gebet, wenn er ſpricht: **Laß dir wohlgefallen die Rede meines Mundes, und das Geſpräch meines Hertzens vor dir.** So ermuntert ſich das betrübte und im Elend ſitzende Iſrael zu dieſer heiligen Arbeit, wenn es ſaget: **Laſſet uns unſer Hertz ſamt den Händen aufheben zu GOtt im Himmel.** Klaglieder III. 41. ſiehe auch Pſ. XXVIII. 2.

Was

Was will alſo Paulus mit ſeiner Ermahnung von Chriſten, inſonderheit von getreuen Unterthanen? Er will, ſie ſollen ſich andächtig zu dem, der im Himmel wohnet, und zu dem Throne ſeiner Gnade nahen; ſie ſollen als Kinder mit Ihrem Vater reden; ſie ſollen die Gedancken, das Wünſchen und Verlangen ihrer Hertzen durch Seufzer und Worte vor Ihm in Demuth ausſchütten.

Damit niemand ſich entſchuldigen, damit niemand ſagen möge, er wiſſe nicht, was er in ſeinem Geſpräch mit dem HErrn aller Herren reden ſolle: ſo weiſet dis Paulus nun auch **inſonderheit** an. Nemlich Chriſten ſollen thun **Bitte/ Gebet/ Fürbitte** und **Danckſagung.** Wenn es die Grentzen einer kurtzen Rede erlaubeten: ſo hätten wir alhier Gelegenheit, aus den Alterthümern der Jüden, h) aus den Schriften verſchiedener vortreflichen Kirchen Väter, i) ſo denn aus den Anmerckungen der berühm- inſonderheit.

h) Wer die verſchiedene Eintheilungen des Gebets, und die verſchiedene Namen deſſelben, nach den Lehr Sätzen der alten Jüden, zu wiſſen, und mit denſelben die vier von Paulo hier gebrauchte Namen zu vergleichen verlanget, der findet dazu die Anleitung in *Vitringa* de Synagoga vetere L. III. part. II. C. XIII. p. 1025, in *Richardi Simonii* Exercitat. qua ceremonias Iudaicas cum diſciplina eccleſiaſtica confert, Cap. VIII. p. m. 40, in *Triglandi* diatriba de Secta Karaeorum p. 167, ſo denn in *Schoetgenii* horis ebraicis p. 861. ff. Siehe *Wolfium* in Curis philologicis über Phil. IV. 6. und über unſern Text. Man ſetze dazu *Buxtorfii* Chaldäiſches Wörterbuch p. 331. 796. 1696. 1725. 1743. 1912. und an mehreren Orten; wie auch *Saubertum* de ritu precandi veterum ebræorum, *Druſium* de tribus Sectis Iudæorum p. 99, *Ligtfootum* Tom. I. Operum p. 720, und noch andere, deren *Fabricius* l. c. p. 362. gedencket.

i) Unter den Kirchen Vätern hat *Origenes* ein beſonderes Buch περι ευχης, vom Gebet geſchrieben, welches zu Oxford 1686. 12. beſonders heraus kommen. Sonſten hat der alten Väter Gedancken, von dieſen vier Namen und Arten des Gebets, mit Fleiß geſamlet *Suicerus* Theſauri eccleſiaſtici T. I. p. m. 823. 1271. ff. Einen beſonderen Gedancken *Chryſoſtomi*, als wären dieſe vier Arten des Gebets bey den erſten Chriſten alle Tage, morgends und abends, gebräuchlich geweſen, hat *Hammondus*

rühmtesten Lehrer der griechischen Sprache k) gar vieles vorzubringen, das den Unterscheid unter diesen Worten, das folglich die verschiedene Arten des Gebets in einiges Licht setzen und bestätigen könte. Wir sind aber gar nicht versichert, daß wir damit unsern vornehmsten Endzweck, das ist, die Erbauung der Gemeine des HErrn vollkommener erhalten würden. Uns soll darum weniges genug seyn. Sind gleich die zwey ersten Worte, nach dem Gebrauch der heiligen Männer GOttes, fast schwehr zu unterscheiden: so können wir doch, wenn wir die Schriften des neuen Testamentes mit gebührendem Fleiß lesen, nicht in Abrede seyn, daß durch die verschiedene Worte verschiedene Arten des Betens und Flehens angedeutet werden. Wir wollen denselben mit wenigem anzeigen.

Fürch-

mondus in N. T. ad h. l. und *Clericus* in seinen Anmerckungen angeführet und untersuchet. Man sehe von dem Gebet der ersten christlichen Kirche D. *Ioachimi Hildebrandi* drey Bücher de precibus veterum christianorum.

k) Verschiedene Männer, welche sich durch ihre Wissenschaft in der griechischen Sprache einen Ruhm erworben, haben ihre Gedancken von diesen vier Namen des Gebets mitgetheilet. Siehe *Raphelium* in annotationibus Polybianis p. 596. ff. *Erasmum Schmidium*, *Erasmum Roterodamum*, *Hugonem Grotium* über unsern Text, so dem *Elsnerum* in Observationibus pag. 290. ff. Einige stehen in den Gedancken, es würde alhier durch verschiedene Worte, welche, die Wichtigkeit der Sache anzuzeigen, gehäuft seyen, nur einerley angezeigt. Siehe *Cameronem* ad h. l. in *Opere critico anglicano* Tom. V. p. m. 886. Andere halten die drey erste Worte, Bitte, Gebet, Fürbitte, für gleichgeltend, welche aber Paulus deßwegen verbinde, damit man die Nothwendigkeit des hier anbefohlnen Gebets desto mehr erkennen möge. Dis sind die Gedancken des angeführten *Raphelius*. Die meisten unterscheiden diese vier Wörter also, wie wir in der Rede gethan haben. Und uns bedüncket, wenn man so wohl auf den Ursprung, als auf den Gebrauch derselben, etwas genauer Acht hat, daß sich, zur Vermeidung aller unnützen Wiederholungen, davon wir in den heiligen Schriften nichts wissen, der bemerckte Unterscheid nicht undeutlich vor Augen lege. Siehe *D. Langens* Hermeneuticam sacram pag. 342. und *Bengelium* in dem erst neulich herausgegebenen Gnomone sacro über unsre Worte. Jedoch läugnen wir dabey nicht, daß, wenn

Fürchten sich Christen für demjenigen bösen, das sie am Leib und an der Seele, in der Zeit und in der Ewigkeit unglücklich machen und betrüben kan: so ist ihre Pflicht, daß sie um Abwendung desselben mit einer **Bitte** vor dem HErrn aller Herren erscheinen; weil sie erkennen, daß alle Kräfte, daß aller Witz, daß alles Ansehen vernünftiger Geschöpfe dazu nicht hinreichen, Sie von allem Uebel volkommen zu erlösen. Bitte.

Sehen Kinder GOttes, daß Ihnen von Natur das rechte, das wahre, das ewige Gute an Leib und Seel fehle: so müssen sie dasselbe durch ein **Gebet** von demjenigen suchen, der ein Vater des Lichtes ist, von dem alle gute und alle vollkommene Gaben allein zu erhalten stehen. Gebet. Jacob. I. 17.

Erkennen sie, daß auch ihr Neben Mensch eben so, wie sie, durch mancherley Unglück betrübet, und hingegen durch wahre Güter erfreuet und beglücket werden könne: so muß ihr Gebet auch für diesen geschehen, und Christen müssen so wohl die Befreyung von jenem als die Zuwendung dieses durch eine hertzliche **Fürbitte** bey dem zu erlangen trachten, der beydes darreichen und geben kan. Fürbitte.

Hat der HErr aller Herren ihre Bitte, ihr Gebet und ihre Fürbitte erhöret; hat er dadurch an ihnen selbst und an

wenn von den zwey ersten Wörtern ein iedes allein stehet, eines das andere wohl einschliessen könne, und dieselbe solcher Gestalt wohl für gleichgültig gehalten werden mögten. Bey dem Wort ἔντευξις, welches in unserm teutschen **Fürbitte** übersetzt ist, hat *Elsnerus* besondere Gedancken. Er übersetzt solches durch *vehemens rogatio* seu *postulatio*, das ist, **ernstliches** und **eifriges Bitten**. Ob nun gleich *Wolfius* in Curis ad h. l. solches billiget; auch *Martin* in seiner französischen Uebersetzung damit übereinzustimmen scheinet: so finden wir doch keine gnugsame Gründe, von der gemeinen Bedeutung und Erklärung abzugehen; sonderlich wenn wir auf den Gebrauch des Wortes ἐντυγχανω, (von welchem ἔντευξις herkommet) im neuen Testamente sehen, Röm. IIX. 27. 31. Apost. Gesch. XXV. 24. Hebr. VII. 27. Man kan noch mehreres hievon nachlesen bey *Hunnio* und *Balduino* über unsre Text Worte.

ihren Freunden Gnade und Barmhertzigkeit erwiesen: so erfordern die Gesetze der Danckbarkeit, daß sie dafür dem grossen Geber das Opfer ihrer **Danckſagung** bringen. So nehmen wir die Worte in biblischer Einfalt. So verstehen wir die Pflicht, welche Paulus erfordert: **Christen / insonderheit Christliche Unterthanen, sollen beten.**

Danckſagung.

2. wie soll das Gebet geschehen?

II. Dis Geschäfte ist wichtig. Das Geschöpf hat es darin mit seinem Schöpfer, die Kinder der Gnade haben es mit dem himlischen Vater zu thun. Darum ist es ja wohl nöthig, die **rechte Art und Weise / wie es geschehen solle** / deutlicher vorzustellen. Finden wir solches in unsern Worten bey dem ersten Anblick nicht ausgedrucket: so finden wir es dennoch bey weiterem Forschen, insonderheit in dem, was auf dieselbe folget. Paulus spricht nur: man solle Bitte, Gebet, Fürbitte und Danckſagung **thun.** Die Art aber, wie man es thun solle, überläſſet er der Sorgfalt und Andacht der betenden. Nemlich

im Namen JEsu.

Die **erste** Eigenschaft eines Gebetes, das dem Vater gefallen soll, ist diese, daß es geschehen muß **im Namen JEsu Christi.** Diesen beschreibet Paulus bald nach unsern Worten, und nennet ihn nicht ohne

v. 5. wichtige Ursachen den **Mitler zwischen GOtt und den Menschen.** Wer nun vor dem Throne der Gnaden seine eigene Unwürdigkeit, auch bey dem gröſten Fleiß in der Heiligung, demüthig erkennet; wer allein um des Mitlers, um des Bürgen, JEsu Christi, willen, von dem Vater erhöret zu werden verlanget; wer allein auf die Wunden JEsu Christi in gläubigem Vertrauen sein Gespräch mit GOtt gründet: der bittet im Namen des Erlösers, und kan versichert leben, daß er erhöret werde.

Joh. XIV. v. 23. Denn er selbst, unser Heiland, spricht: **Wahrlich ich sage euch, so ihr den Vater etwas bitten werdet in meinem Namen / so wird er es euch geben.**

Und

Und Paulus saget bedencklich: **Daß wir durch Chriſtum einen Zugang zu unſerm Vater haben;** und wer also durch dieſen und ſein Blut an das Vater Hertz GOttes anklopfe, der mache es rege, und könne die Erhörung hoffen. Epheſ. II. 18.

Die **andere** Eigenſchaft des rechten Gebets iſt, daß es geſchehen muß **aus einem geheiligten Hertzen und mit reinen Händen.** Darum ſpricht Paulus bald nach unſerm Texte: **Ich will nun / daß die Männer beten an allen Orten / und aufheben heilige Hände.** Der Glaube an den Mitler reiniget das Hertz, und heiliget eben dadurch unſre Gedancken und Begierden. Iſt die Quelle gereiniget: ſo offenbaret ſich dieſe ſelige Veränderung in Geberden, in Worten und in Wercken. Dis äuſſerliche wird angedeutet durch die **heilige Hände**, die bey allem beten eines Chriſten, wenn es GOtt gefallen ſoll, ſchlechterdings nöthig ſind. Er iſt der Allerreineſte. Wie kan aber dieſem der Dienſt und das Geſpräch eines Menſchen gefallen, der im Sünden Unflat lieget. Er ſpricht: **Wenn ihr ſchon eure Hände ausbreitet / verberge ich doch meine Augen von euch / und ob ihr ſchon viel betet / höre ich euch doch nicht: denn eure Hände ſind voll Bluts. Waſchet / reiniget euch / thut euer böſes Weſen von meinen Augen. Laſſet ab vom Böſen. Lernet Gutes thun. Trachtet nach Recht. Helfet dem Verdrückten. Schaffet dem Waiſen Recht / und helfet der Witwen Sachen.** Ohne dis iſt alles reden eines Menſchen mit GOtt dem Heiligen in Iſrael ein Greuel. l) Doch wir gehen weiter. mit reinen Hertzen und Händen. v. 8. Ap. Geſch. XV. 9. Eſaias I. 15. 16. 17.

l) Daß allein das Gebet, ſo von frommen und gereinigten Menſchen geſchiehet, GOtt gefalle, das lehret die heilige Schrift an

3. Für wen soll das Gebet geschehen,

III. Paulus lehret nun auch, **für wen das Gebet treuer Christen geschehen solle?** Dis zeiget er einmal **überhaupt** / und denn **insonderheit** an. Er spricht: **für alle Menschen.** Er setzet hinzu: **für die Könige, und für alle Oberkeit.**

insgemein für alle Menschen.

Wenn der Knecht des HErrn befiehlet zu beten **für alle Menschen:** so verstehet Er dadurch zuvorderst die betende Christen selbst. Diese sind sich am nechsten. Diese kennen so wohl ihre Mängel, als die Güter, die der HErr Ihnen schencket, am allerbesten. Darum ist es ein Stück der von GOtt befohlnen ordentlichen Eigenliebe, m) daß sie im Gebet ihrer selbst vor GOtt gedencken. Doch nur

an unzählichen Orten. Man lese insonderheit, nebst deme, was in der Rede angeführet worden, Psalm. LXVI. 18. Sprüchwörter C. XV. 8. XXIX. 9. Joh. IX. 31. Wenn also ein Mensch betet, der vorsetzliche Unreinigkeiten an sich träget: so versündiget Er sich an den allerhöchsten Vollkommenheiten, sonderlich an der Alwissenheit und Heiligkeit GOttes, die Er mit dem Munde bekennet, aber doch in der That und mit Wercken läugnet. Er ladet eben deswegen alsdenn die göttliche Strafe auf sich, wenn er betend Gnade erlangen will. Und also betrüget Er sich selbst, indeme er durch sein beten, wordurch Er seine Bosheiten gut zu machen hoffet, GOtt aufs neue ein Greuel wird, Esaias I. 10. bis 15, Malach. II. 3, Psalm. CIX. 6. 7. Was verständige Heiden von dieser Wahrheit gesehen und gelehret, das findet man in *Stollens* kleinen academischen Schriften, de virtute precibus impetranda ex quorundam ethnicorum sententia, so im Jahr 1710, und de precum necessitate et efficacia, so im Jahr 1713. gedruckt worden. Siehe auch *Io. Christian. Clausii* diss. de precibus ex natura cognitis, so im Jahr 1712. heraus kommen.

m) Daß nicht alle Selbstliebe nach dem göttlichen Gesetz verboten sey, sehen wir daraus, weil GOtt ausdrücklich spricht: Du solt den Nechsten lieben **als dich selbst**, Matth. XXII. 39. Siehe auch **Prediger Salomon** C. IV. 5. **Sprüchwörter** C. XXIV. 8. Ephes. C. V. 29. Daß aber nach dem Fall dieselbe meistentheils **unordentlich, unvernünftig** und **schädlich** worden, das lehret die betrübte Erfahrung; und wir haben solches angemerckt in den **ersten Gründen der Weisheit und Tugend** §. LI. Edit. II. Siehe auch *Saldeni* diss. *de philautia*, welche L. I. seiner Otiorum theologicorum zu finden, *Buddei* Theol. mor. p. I. C. I. Sect. IV. §. 31. u. f. so denn D. *Baumgartens* theologische Moral §. 52. 245

nur nicht ihrer allein. Der Knecht des HErrn will in wahrer Chriſten Gebet auch **alle** andere Menſchen mit eingeſchloſſen haben. Und das mit Recht. Sie ſind alle das Werck der Hände eines einigen Schöpfers. Sie ſtammen alle, wie unterſchieden auch ihre Stände in der Welt ſcheinen möchten, von einerley Eltern und Vorfahren ab. Sie ſind zum einem Endzweck in dieſe Welt geſetzet. Sie ſind alle mit einerley koſtbarem Blute erlöſet. Daher ſiehet ein Chriſt alle Menſchen, als ſeine Brüder an. Darum iſt ihm an der Wohlfarth nicht nur ſeiner ſelbſt, ſondern auch der gantzen menſchlichen Geſelſchaft gelegen. Darum betet er fleißig zu ihrem Segen, und opfert dem Höchſten Danck, wenn er ſie beglückt ſiehet. Wird er auch von einigen unter ihnen, als Feinden, beleidiget: ſo unterläſſet er dennoch auf ſeiner Seite die Pflichten eines betenden Freundes nicht. Das Wort Pauli in unſerm Texte bleibet ihm ſo algemein, daß er unter **allen** Menſchen auch ſeine Feinde verſtehet. Das ausnehmende Beyſpiel Chriſti, und ſeines erſten Blutzeugen, Stephani reitzet ihn zu thun, was iene gegen ihre Verfolger gethan haben. Und in ſeinem Hertzen iſt dis Geſetz des allergröſten Sittenlehrers eingeſchrieben: **Liebet eure Feinde; ſegnet die euch fluchen; thut wohl denen, die euch haſſen; bittet für die, ſo euch beleidigen und verfolgen.**

Malach II. 10.

Apoſtelgeſch. C. XVII. 26.

Luc. XXIII. 34. Apoſtelgeſch. VII. 60. Sihe auch Pſ. XXXV. 12. u. f.

Matth. V. 44.

Wenn aber gleichwohl der Geſandte JEſu zuſetzet: es ſolle das Gebet vornemlich geſchehen **für die Könige, und für alle Oberkeit**: ſo lernet ein Chriſt hieraus bey einer algemeinen Pflicht eine beſondere Schuldigkeit. Er ſchlieſſet in ſein Gebet inſonderheit mit ein ſeinen **König**, und alle ſeine **Oberkeit**. **Könige** n) heiſſen in dem eigentlichen Verſtande ſolche Perſonen, die das Recht der allerhöchſten Majeſtät beſitzen, und deswegen mit Cronen

inſonderheit für die Oberkeit.

n) Das griechiſche Wort βασιλευς (welches nach einiger Meinung ſo viel als βασις λαϐ fundamentum populi, der Grund des Wohlſeyns eines Volcks heiſſen ſoll) wird ſo wohl im Neuen Teſtament, als in den Schriften der Griechen in ſo weitläuftigem Verſtande gebraucht, daß es bald den höchſten Regen-

und Sceptern von andern unterschieden, und über Sie erhaben sind. **Oberkeiten** sind, nach dem Grund Text, **alle über andere erhabene**/ o) es sey nun, daß sie die allerhöchste Gewalt haben, oder im Namen ihrer Ober-Herren gewisse Städte, Länder und Reiche regieren. Alle diese sollen dem Volck der Christen vornemlich am Hertzen liegen, wenn es Bitte, Gebet, Fürbitte und Dancksagung thut. Und wie viele Ursachen hat nicht der Knecht des Herrn dis zu verlangen? Der vornemste Endzweck unsrer heutigen Versamlung; die erste und wichtigste Absicht meiner heutigen Rede befiehlet mir, daß ich diese Ursachen hier mit wenigem vorstelle, und das weitere bis in den **andern** Theil der Abhandlung verspare.

1. Petr. II. 13. 15.

die Ursachen.

1. Für die Könige und Oberkeiten sollen treue Unterthanen insonderheit beten, **weil Deroselben Bemühungen und Arbeiten die allerschweresten unter der Sonne sind.** Wir haben dis ein andermal volständiger ausgeführet. p) Wir finden uns aber genöthiget, so viel davon hier zu wiederholen, als zur Rechtfertigung der Paulinischen Ermahnung hinlänglich seyn kan. Ein König, ein Kayser, ein Oberherr muß, nach dem Willen des obersten Regenten, sich nicht allein selbst regieren. Er muß auch seine Augen,

ten, bald dessen hohe Bedienten, Stadthaltere und Landvögte bedeutet. Man kan davon Nachricht und Beweißthum finden in *Iacob. Basnagii* Historia Iudaica L. I. C. 2. in *Fabricii* Biblioth. Graec. L. II. p. 760. und in *Deylingii* Observationibus sacris L. III. p. 261. Siehe auch insonderheit *Suiceri* Thesaur. eccles. P. I. p. m. 669. u. f. Hier hat die erste Bedeutung Platz, weil dem Könige die Oberkeiten beygesetzt werden.

o) Hier stehet im Grund Text an statt **Oberkeit** παντων εν υπεροχη οντων **für alle/ die erhaben sind**; nach dem **Syrischen für die Fürsten oder Magnaten**, und nach *Martins* frantzösischen Ubersetzung, qui sont constituez en dignité. Dis kan man ausser dem Zusammenhang von den Oberhäuptern sowohl, als von ihren vornehmsten Bedienten sagen. Hier deutet es die letztere an, weil derer Könige ausdrücklich vorher gedacht worden. Siehe *Sebast. Schmidii* Colleg. bibl. poster. p. m. 340. §. 12. ff. und p. 349. §. 13. ff.

p) Nemlich in unsrer Rede auf die Wahl des **Allerdurchlauchtigsten Kaysers/ CARL** des *VII.* und zwar in dem ersten Theil derselben.

Augen, seine Sorgen und seine Bemühungen auf unzehliche andere Menschen richten. Er ist ein Vater und Beschützer der Gemeine des HErrn; und eben deswegen ein Vorsteher der Warheit, eine Säule, ein **Pfleger und eine Säug-Amme der Kirche.** Er ist das Oberhaupt einer grossen Menge Menschen, welche allein durch Liebe und Gerechtigkeit zu dem Endzweck ihres Schöpfers im leiblichen und geistlichen geführet werden können. Er ist ein Gesetzgeber, der ordnen / der untersuchen, der richten und aussprechen soll, was, nach den Regeln der ewigen Gerechtigkeit, den Frieden und das Wohlseyn seiner Unterthanen fördert. Er hat es mit andern Regenten und Völckern zu thun. Er muß dafür sorgen, was seinem Lande den Frieden, und seines Reichs Gräntzen eine dauerhafte Ruhe und Sicherheit schaffen kan. Er ist, mit wenigem alles zu sagen, ein Vater des Vaterlandes, eine Stütze der Armen, eine Zuflucht der Elenden, ein Schutz-Gott der Verlassenen, ein Muster der Tugend, und ein Abdruck der Gerechtigkeit. Sind aber dieses, geliebte in Christo, nicht lauter solche Arbeiten, sind es nicht Sorgen, und Bemühungen, die eine mehr als ordentliche Weisheit, die eine mehr als gewöhnliche Stärcke des Geistes erfordern? Solte da nicht vornemlich nöthig seyn, daß alle treue Unterthanen, die an dem Segen dieser Arbeiten Theil zu haben wünschen, Bitte, Gebet, Fürbitte und Danckſagung vor den Thron desjenigen Königes bringen, der allein hierzu die Kräfte und Weisheit verleihen kan. Es. C. XLIX. 23.

2. Für die Könige und für alle Oberkeiten sollen noch weiter treue Unterthanen mit besonderer Andacht beten, **weil der Hauptfeind der Menschlichen Glückseligkeit sich vornemlich frommen Regenten wiedersetzet / und ihre heilsame Bemühungen auf mancherley Weise zu hintertreiben suchet.** Die Bosheit des höllischen Feindes ist bekanter, als daß wir sie dismal weitläuftig beschreiben solten. Kaum siehet er bey einem gottseligen Regenten diese löbliche Absicht, sein Amt in allen Stücken nach der Vorschrift des Obersten Königes

zu verwalten: so raffet er alle seine Kräfte zusammen, so nimmt er seine höllische Argliſt zu Hülfe, diesem billigen Vorhaben auf unzähliche Arten zu widerstehen, und das Wohlseyn der Reiche auf Erden zu verhindern. Er thut, was Ihm möglich ist, und was sein feindlicher Vorsatz, überall den Kindern Adams Schaden zu thun, begehret. Er brauchet und mißbrauchet oft solche Personen, die nach ihren Pflichten das algemeine Beste mit Rathschlägen befördern solten, daß sie als Feinde des algemeinen Segens zu handeln kein Bedencken tragen. Von dem Hofe des Königes in Persien hat uns der Geist GOttes etwas be-
Dan. C. X. sonders in diesem Stück aufzeichnen lassen. Daniel, der
v. 2. u. f. an diesem Hof in grossem Ansehen, q) und für das Beste seiner Landsleute sehr besorget war, betete einsmals mit
v. 12. erhabener Andacht um den Bau eines neuen Tempels zu Jerusalem. Es erscheinet Ihm ein Engel in Leinwand gekleidet, und mit einem guldenen Gürtel gezieret, dessen
v. 5. 6. Leib wie ein Türckis, des Antlitz wie ein Blitz, die Augen wie feurige Fackeln, die Arme und Füsse wie ein glüendes Ertz, und die Rede wie ein groß Gethöne, oder wie die Stimme vieler Menschen war. Dieser lässet ihn durch einen andern Engel versichern r) daß er Ihme und seinem Volcke zu Hülfe kommen sey; aber er setzet bedencklich hinzu:

Der

q) Daß Daniel bey dem besagten Hofe in grossem Ansehen gewesen, das siehet man aus allen Umständen, die von Ihm aufgezeichnet sind. Es hat solche gesamlet D. **Lange** in dem Anhang des **Davidischen und Salomonischen Lichtes und Rechtes** p. 5. §. IX.

r) Zu einiger Aufklärung dieser besondern Vorstellung ist hier mit wenigem zu mercken: 1. der **Mann**, welcher dem Daniel erscheinet, und v. 5. 6. recht prächtig beschrieben wird, ist der Sohn GOttes selbst, und also ein unerschaffener Engel. Den Beweiß davon gibt D. **Lange** in dem angeführten Buch p. 127. u. f. und *Calovius* in bibl. illustr. ad h. l. 12. Der **Engel**, welcher den erschreckten Daniel aufrichtet v. 10., ist nicht der vorige, sondern ein erschaffener Engel; wie an ermeldetem Ort p. 129. ebenfals erwiesen wird. 3. Dieser erschaffene Engel versichert auf Befehl des unerschaffenen, daß er einen Widerstand durch einen Fürsten des Königreichs in Persen Land, oder durch einen bösen Hof Geist bisher erlitten; aber endlich durch den Beystand Michaels den Sieg erhalten habe.

der Fürſt des Königreichs in Perſen Land hat mir ein und zwanzig Tage wiederſtanden, und ſiehe Michael / der vornehmſten Fürſten einer, kam mir zu Hülffe; da behielt ich den Sieg bey den Königen in Perſen. Hier finden wir einen Fürſten an dem Perſiſchen Hofe, der dem guten wiederſtanden. Wer war doch dieſer? Der König in Perſien kan es nicht ſelbſt ſeyn: denn dieſer war gegen die Jüden, Daniels Landsleuthe, gnädig und wohl geſinnet. Nach den Regeln einer vernünftigen Wahrſcheinlichkeit war es ein vornehmer höllen-Fürſt, oder ein Oberſter der böſen und unreinen Geiſter. Dieſer erfüllete die Bedienten des Königes mit Haß gegen die Jüden, und hinderte dadurch den Bau eines Tempels, darin durch die Opfer der künftige Meßias, als ein Zerſtöhrer des hölliſchen Reiches, vorgebildet wurde. s) Was lernen wir hieraus? Dieſes, **Geliebte in JEſu /** daß die Höfe ihre Teufel haben, welche das Geſchäfte, welche die Bemühungen wohlgeſinnter Regenten zu verhindern und zu zernichten ſuchen. Was folget aber hieraus billig für ein Schluß in den Hertzen getreuer und chriſtlicher Unterthanen? Wir wollen, ſo ſprechen Sie, nach der Ermahnung eines von GOtt erweckten Pauli, mit einer beſonderen Andacht für unſre Könige beten; wir wollen die Waffen unſrer Fürbitte den hölliſchen Waffen des Fürſten der Finſterniß entgegen ſtellen, damit ſeine Bosheit bey unſrer Oberkeit zu ſchanden, und unſer Land beglücket werde.

Dis thaten ehedem die Jüden gar fleißig, ob ſie gleich in der Gefangenſchaft waren: denn Darius, der König, befieh-

s) In dieſen Gedancken ſtehet mein ehmaliger Vorgänger in dem Seniorat des alhieſigen Evangeliſchen Miniſterii, *D. Spener* in der Glaubens Lehre p. m. 1224. Ich finde aber eben dieſes auch bey den Alten. Denn in dem fünften Jahrhundert nach Chriſti Geburt erkennet dieſes *Proſper* in dimid. temp. C. IV. *Caſſianus* Collat. VIII. c. 13. und andere. Siehe *Calovium* l. c. Von dem Fürſten in Griechenland, deſſen v. 20. gedacht wird, haben wir gleiche Gedancken.

let ihren Tempel Bau zu fördern, **damit sie / wie er von**
Buch Esra C. VI. 10. **Ihnen versichert war, beten möchten für des Königes Leben und seiner Kinder.** t) Es folgen in dieser Pflicht dem Jüdischen Volcke billig die Christen, die eine hellere Erkentnis des göttlichen Willens, und eine deutlichere Ermahnung ihres Oberhauptes in unserm Texte vor sich haben. War gleich zu Zeiten Pauli der König, ein Heyde *) ; so verlanget der Apostel dennoch ein Gebet und eine Fürbitte für die Oberkeit, die den wahren GOtt nicht einmal recht erkennete. Wie viel billiger ist nun die Ermahnung, wenn man ein hertzliches Gebet, wenn man eine andächtige Fürbitte und Danckſagung begehret für einen König, der Christum, als seinen HErrn, erkennet, und seine Wunden, als die Quellen seines Heils, verehret? Dis will Paulus haben. Dis ist die Absicht in seiner bisher von uns betrachteten Ermahnung.

Anderer Theil.

Christen haben Ursachen, also zu beten.

Lasset uns nun weiter lernen, wie er die Hertzen der Christen mit stattlichen Gründen zur Erfüllung dieser Pflicht zu erwecken suche? Fraget ein Mensch nur sein eigenes Hertz; ziehet ein vernünftiger nur das Licht seiner Vernunft ein wenig zu Rath: so wird er schon mehr als eine Ursach antreffen, die Ihn beweget, für seine Regenten zu beten. Sie sind Väter des Landes. Sie sind Aufseher und Hirten, welche mit ihren Sorgen viele tausende beglücken sollen. u) Was ist aber billiger, als daß Kinder für ihre

t) Was die Jüden in den nachfolgenden Zeiten in diesem Stück gethan haben, und noch thun, davon siehe *Wolfii* Curas über unsern Text p. 424. u. f.

*) Siehe darüber die Gedancken des *D. Seb. Schmidii* in dem kaum angeführten Buch p. 348. §. 11. ſſ.

u) In den kleinen Schriften, so wir in der Anmerckung n) angeführet, findet man hievon das mehrere. Man setze dazu *Stollens* diſſ. de precibus gentilium, und *Senecam* in dem LXXIII. Brief, wie auch vom Socrate *Maximum Tyrium* diſſ. XXX.

ihre Väter, Knechte für ihre Herren, Unterthanen für ihre Häupter und Beherscher beten? Dis sind die Ursachen, welche wir allschon im ersten Theil bey der Betrachtung der Gebets Pflicht selbst mit eingestreuet haben. Der Geist GOttes findet aber nöthig, mit Vorstellung noch mehrerer vortreflichen Gründen, diese Schuldigkeit allen Christen, noch näher an das Hertz zu legen. Diese sind so beschaffen, daß sie, wir meinen es, zum beten nachdrücklich ermuntern können. Wir wollen solche anhören.

1. Wir zehlen billig unter dieselbe **die Freundlichkeit GOttes / der uns bey dieser Schuldigkeit durch seinen Knecht nicht einen strengen Befehl / sondern eine liebreiche / aber dabey ernstliche und nöthige Vermahnung geben lässet.** Der Ausdruck Pauli lehret dis. Er spricht: **ich ermahne euch.** Er setzet mit Nachdruck hinzu: **vor allen Dingen / zuerst.** Paulus **ermahnet.** Er redet nicht vor sich, sondern er redet und schreibet im Namen des Königs aller Könige. Ein andermal spricht er eben aus dieser Ursach: **GOtt vermahnet durch uns.** Fehlet es aber dem obersten Könige, dem Herrn aller Herren, an gegründetem Rechte, den Menschen, dem Werck seiner Hände, zu befehlen? Keinesweges. Gleichwohl handelt er hier als ein liebreicher Vater. Er leget seine Hoheit, seine Rechte, sein göttliches Ansehen auf die Seite. Er bittet. Er ermahnet. Er ermuntert nicht als ein Beherscher, sondern als ein Freund, der unsers gleichen ist, und aus hertzlicher Liebe nur allein unser bestes suchet. Er ermahnet aber zum beten **vor allen Dingen / zuerst.** x) Was zeiget er damit anders

Die erste ist die freundliche Ermahnung GOttes.

2. Corinth. V. 20.

x) In unsrer Teutschen und auch verschiedenen andern Uebersetzungen stehen die Worte: **Vor allen Dingen**, zuerst, bey der Gebetspflicht selbst, und fliessen also: **Daß man vor allen Dingen zuerst thue Bitte / Gebet** u. s. w. Wir geben zu, daß auch solchergestalt ein gar guter Verstand herauskomme. Doch, wenn wir die Worte im griechischen ansehen: so gehöret

an, als daß diese Schuldigkeit, die er hie einschärffet, daß diese Pflicht der Christen eine der edelsten y) und nöthigsten unter allen sey? Wer getrauet sich doch hier sein Hertz zu verschliessen, und seine Ohren zu verstopfen, wenn der HErr aller HErren so liebreich, so freundlich, so rührend ermahnet und bittet? Wir meinen nur die, deren Trägheit im Guten durch nichts kan besieget, und deren Hertz weder durch Liebe noch durch Ernst kan gewonnen und empfindlich gemacht werden.

Die andere ist der Nutze des Gebetes

2. Doch der Geist GOttes setzet, zu einer noch mehreren Ermunterung, **solche Würckungen des Gebetes hinzu/ welche überaus vortheilhaftig für die Menschen, und eben deswegen vortreflich sind.** Er spricht: **auf daß wir ein geruhiges und und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.** Wir bekennen, daß der Apostel des HErrn in diesen Worten den Endzweck des rechten Gebetes vor Augen lege. Dis geschiehet aber also, daß er eben dadurch den herlichen und ausnehmenden **Nutzen** dieser heiligen Arbeit dem Volck GOttes anpreiset. Nemlich er verheisset einen **dreyfachen** Nutzen. Beten die Christen, sonderlich Unterthanen für ihre Oberherren, hertzlich: so bringet Ihnen dieses eine **innerliche und äusserliche Ruhe zuwege/ davon sie den angenehmsten Genuß und Empfindung haben.** Dis ist der **erste** Nutze. Sie erlangen durch

ret das **vor allen Dingen**, zuerst zum Ermahnen, wie wir es in der Rede gesetzet. Und so sehen wir, daß die Ermahnung GOttes an die Christen vornemlich auf das Gebet gehe. Siehe *Erasmum Roterodamenſem* und *Grotium* über unsre Worte.

y) Wir nennen, wie das Gebet überhaupt, also insonderheit die **Fürbitte** für andere nicht ohne Ursach die **edelste** Pflicht eines Christen. Denn nebst alle dem, was sonst von der Vortreflichkeit des Gebetes angemercket werden möchte, so ist gewiß die Fürbitte die **reineste** Uebung der Liebe gegen andere. Denn sie wird meistentheils also geübet, daß es der andere nicht einmal weiß; daher die Absicht auf GOttes Ehre bey rechtschaffenen Betern so viel lauterer ist; wie D. **Lange im Apostolischen Licht und Recht** ad h. l. billig anmercket.

durch ihr beten die Sicherheit / alle Pflichten der Gottſeligkeit ungehindert auszuüben. Dis iſt der zweyte Nutze. Es gereichet ihnen endlich zur Zierde / und zum Anſehen bey den Ungläubigen. Und dis iſt der dritte Nutze ihres Gebetes. Die ausnehmende Gröſſe dieſer Vortheile reitzet uns, ſolche in ihrer Vortreflichkeit und Schönheit genauer anzuſehen, wie es der Endzweck unſrer Rede erfordert.

Eine innerliche und äuſſerliche Ruhe oder ein gerubiges und ſtilles Leben / wie Paulus redet, genieſſen und empfinden andächtige Beter zum Lohn ihrer Arbeit. Sie genieſſen eine innere Ruhe. Denn ſaget am Abend, wenn man ſein Tage Werck vor GOttes Augen prüfet, einem treuen Unterthanen der Zeuge des Gewiſſens, er habe auch heute gegen ſeinen Regenten die Pflichten des Gebetes erfüllet: ſo kan er nichts anders empfinden, als einen ſeligen Frieden mit GOtt; weil er dem Befehl ſeines oberſten Königs auch in dieſem Stücke nachgekommen. Und dieſe unſern Hertzen recht angenehme Wirckung iſt allezeit gewiß. Findet es die ewige Weißheit gut: ſo genieſet ein andächtiger Beter, nebſt jenem, auch den äuſſerlichen Frieden, welchen man billig den Mittelpunct der zeitlichen Wohlfarth zu nennen hat. Nemlich, GOtt ſteuret, wo man ihn im Namen JEſu Chriſti anrufet, den Feinden und Stöhrern der äuſſerlichen Ruhe; er umzäunet die Grentzen der betenden mit ſeinem allmächtigen Schutz, und crönet das Land mit unzehlichem Segen. Und dis mag alsdenn ja wohl ein gerubiges z) leben heiſſen. Deſſen erfreuen ſich die warhafte Anbeter in einer heiligen Stille / und unter den ſüſſeſten Empfindungen; welche durch das Stille aa) leben in unſern

ein gerubiges und ſtilles Leben.

G Worten

z) Von dem Griechiſchen Wort ἡσυχιος, welches allhier zu finden, ſiehe D. *Langen* Hermeneut. ſacr. p. 345.

aa) Das Wort im Grundtert ἡσυχιος ſoll, nach einiger Sprachverſtändigen Meinung, zuſammen geſetzt ſeyn aus ἡσυ ἐχω, ob-

Worten ausgedruckt werden. Ein rührendes Beyspiel davon erzehlet Lucas. Er spricht: **So hatte nun die Gemeine Friede durch gantz Judaea/ und Galilaea/ und Samaria/ und bauete sich/ und wandelte in der Furcht des HErrn/ und ward erfüllet mit Trost des heiligen Geistes.**

Apostelgesch. IX, 30.

Die Freyheit im Gottesdienst.

Die Freyheit des Gewissens/ die Pflichten der Religion und des Gottes Dienstes ungehindert auszuüben / ist das andere Kleinod, so sich betende Christen zu versprechen haben. Darum setzet Paulus hinzu: **in aller Gottseligkeit.** Das alhier stehende Griechische Wort drucket den wahren Dienst GOttes aus, der vornemlich im Hertzen geleistet wird; aber sich auch äusserlich, nach der ersten und andern Tafel des göttlichen Gesetzes, in Ausübung der Pflichten gegen GOtt, den Nächsten und uns selbst offenbaret. Was ist aber köstlicher, was ist erwünschter für die Gemeine des HErrn, als wenn sie hierinnen unter ihrem Oberhaupte völlige Freyheit und Sicherheit geniesset? Der König aller Könige hat ja die Hertzen der Könige in Händen / und kan sie auf das Bitten und Flehen der Unterthanen, zur Liebe, zur Gnade und Billigkeit lencken, das zugestatten, was ihr Gewissen in seinem Dienst beruhiget. Wir haben kaum hiervon ein herliches Exempel an der Gemeine der ersten Christen bemercket.

Apostelgesch. IX, 31.

der äusserliche Wohlstand.

Hierzu kommet noch **drittens die äusserliche Zierde/ und das Ansehen / so die gläubige Anbetere bey dem Haufen der rohesten Welt Menschen erlangen.** Dis ist die **Ehrbarkeit** / bb) deren Paulus gedencket. Hören ungläubige Völcker, wie feurig, wie hertzlich, wie ernstlich die Christen für ihre Regenten beten; müssen die Knechte der Laster und Boßheit gewahr werden, wie jener

oblectationem habens, und also das Vergnügen anzeigen, das man unter dem Besitz gewisser Güter empfindet. Siehe *Langen* l. c.

bb) *Erasmus* Roterodamus mercket vom Wort σεμνότης an, daß es bedeute *morum gravitatem & honestatem*, d. i. eine in die Augen fallende Sittsamkeit und Ehrbarkeit.

jener Wandel, Worte und Wercke mit dem Gesetz des allerhöchsten übereinstimmen: so fühlen sie, wider ihren Willen, in sich selbst eine geheime Achtung und eine Ehrerbietung gegen das Volck der Christen, das ihren stoltzen Augen ausser dem verächtlich und niederträchtig vorkommet. Vortreflicher Nutze des Gebets cc)! Dessen Gewisheit in die Seelen zu drücken, setzt Paulus hinzu: **denn solches ist gut, darzu auch angenehm vor GOtt unserm Heylande, welcher will, daß allen Menschen geholfen werde, und zur Erkentnis der Warheit kommen.** v. 3. 4.

* * * * * * * *

So höret ihr denn, **in JEsu allesamt Geliebte,** Anrede. was das ernstliche Flehen treuer Unterthanen für ihre Oberhäupter sey, und was Sie zur Erfüllung dieser Pflicht vornemlich antreiben und bewegen solle? Dis bleibet eine nöthige und nützliche Schuldigkeit aller derer, die sich zum Denckspruch erwählet: **wir fürchten GOtt, und ehren den König.** Insonderheit ist dieses in den ietzigen Zeiten die Schuldigkeit des gesamten teutschen Reichs, und darin vornemlich deine Pflicht, **geliebtes Franckfurt!** Unsern Allerdurchlauchtigsten König hat nunmehro der HErr aller Herren auch mit einer güldenen Crone gezieret. Der König aller Könige hat eben dadurch gegen Jhro Majestät alle Welt zur Ehrerbietung, uns aber zugleich zu einer unveränderlichen Treue und zu einem allerunterthänigsten Gehorsam verbunden. Lasset uns denn von diesen Eigenschaften frommer und getreuer Unterthanen heute die erste Probe ablegen. Lasset uns Bitte, Gebet und Fürbitte thun für unser gecröntes allerhöchstes Oberhaupt. Lasset uns flehen und wünschen, daß der oberste Regent allerhöchst dasselbe mit allem guten Segen überschütten und crönen möge.

cc) Wer die Nothwendigkeit und den Nutzen eines rechten Gebetes, bey allen diesen stattlichen Gründen, dennoch läugnen wolte, der wird nicht ohne Beschämung lesen können *Georg. Bensons* Vernunftmäßige Vertheidigung des Gebets gegen die Deisten, welche *Christ. Kortholt* aus dem englischen in das teutsche übersetzet im Jahr 1736.

Wir haben die wichtigste Ursachen dazu, welche die ohne dem brennende Hertzen noch feuriger und eifriger machen können. Die ausnehmende recht Königliche Eigenschaften unsers allergnädigsten Kayſers; den Glantz Ihres uralten Fürsten Haußes; höchst Deroſelben gantz seltene Tugenden haben wir ehemal euren Hertzen weitläuftiger vorgestellet. Unter denselben leuchtet als ein Stern erster Grösse hervor, eine höchst Denselben eigenthümliche Huld und Gnade, durch welche die Hertzen aller Menschen gerühret und angezogen werden. Als ich die unschätzbare Ehre und Freude hatte, allerhöchst **Dieselbe** in Dero Kayserlichen Crone, nebst vielen tausenden, zu sehen: fielen mir die Worte Salomonis mit der ehrerbietigsten Bewegung meiner Seelen ein: **wenn des Königes Angesicht freundlich ist, das ist Leben/ und seine Gnade ist wie ein Abendregen.** Was soll ich also mehr sagen, in euren Seelen diesen Vorsatz zu erwecken, für den allerhöchsten Gesalbten des teutschen Reichs heute und allezeit Bitte, Gebet, Fürbitte und Danckſagung zu thun? Ich weiß nichts wichtigers. Doch setzen wir billig, das Feuer der Andacht völlig anzuflammen, noch die Hofnung des herlichsten Nutzens hinzu, welchen die göttliche Verheissungen auf das beten und flehen versprechen. Friede von innen und von aussen; die unschätzbare Freyheit des Gewissens im Gottesdienst; der äusserliche Wohlstand des Römischen Reichs sind, wir meinen es, solche Güter, solche Vortheile, welche die Seelen der Unterthanen zum beten ermuntern, und in dieser heilsamen Arbeit unermüdet machen können.

Sprüchwörter C. XVI. 15.

Auf denn, **ihr meine in JEsu Geliebte.** Auf! lasset uns heute diesen vesten Entschluß fassen: Wir wollen von nun an Bitte, Gebet und Fürbitte thun, daß GOtt unsern Kayser für allem Unglück bewahren, und allerhöchst Dieselbe, samt Dero allerdurchlauchtigsten Hauße, mit allem gutem Segen überschütten wolle. Wir wollen aber auch nicht aufhören, dem Geber alles guten so oft zu dancken, als wir von einem neuen Segen hören, und eben dadurch, von der Erhörung unsrer getreuesten Fürbitte Gewißheit erlangen.

Lasset

Laſſet uns aber vornemlich bemühet ſeyn, die Betkunſt wahrer Chriſten, nach unſerm Texte, täglich beſſer zu lernen. Laſſet uns den Geiſt des Gebetes ſelbſt anflehen, daß er unſre Hertzen rein, und unſre Hände heilig mache. Iſt dis geſchehen: ſo gründet euer Seufzen und Flehen in kindlichem Vertrauen auf das Blut des groſſen Mitlers des neuen Teſtamentes. Begleitet dieſer algemeine Hoheprieſter unſer hertzliches Seufzen mit ſeiner kräftigſten Fürbitte vor dem Thron der Gnade: ſo werden wir gantz gewiß erhöret, wie uns die ewige Wahrheit verheiſſen hat. In ſolcher Hofnung ſprechen wir:

Beglücke unſern Carl/ Beherrſcher aller Thronen!
Schmück unſers Kayſers Haupt mit noch mehr güldnen Cronen!
Laß Carln / laß Carols Hauß durch dich geſegnet ſeyn!
So trift des teutſchen Reichs und Franckfurts Wünſchen ein.

Erhebet eure Hertzen, und laſſet uns hierum ferner alſo beten:

HErr HErr du allerhöchſter König und Regierer der Welt! Du haſt unter den Menſchen die Ordnung gebilliget und befeſtiget, daß einige regieren, andere aber dieſen unterthänig ſeyn ſollen. Du haſt dem Volck des Teutſchen Reichs auch dismal einen neuen König nicht allein gegeben, ſondern auch nun, unter Anruffung deines allerheiligſten Namens, ſalben und crönen laſſen. Wir nahen uns deshalben billig zu dem Throne deiner allerhöchſten Majeſtät, und preiſen deine Güte mit erfreueten Hertzen, daß du dieſes groſſe, allerwichtigſte Geſchäfte biß hieher haſt kommen laſſen. Und weil du deinem Volck befohlen, Bitte, Gebet und Fürbitte zu thun für die Könige auf Erden: ſo erheben wir billig unſre Seelen in Andacht zu dir, und bitten für die nun auch gecrönte Kayſerliche Majeſtät, unſern allergnädigſten Kayſer, König und Herrn. Ach Vater! du haſt Dieſem deinem Geſalbten eine herliche Crone auf ſein Haupt geſetzet, und

dadurch eine Macht und eine Ehre verliehen, auf welche die Augen der gantzen Welt ſehen. Gib nun auch aus dem unerſchöpflichen Reichthum deiner Gnade, daß unſer allergnädigſter König und Kayſer ſich freue in deiner Kraft, und frölich ſey über deiner Hülfe. Schencke allerhöchſt Demſelben, in der höchſt wichtigſten Regierung, ſeines Hertzens Wunſch, und wegere Ihm nicht, was ſein Mund, zu deiner Ehre und zu ſeines Volcks Wohlergehen, von dir bittet. Uberſchütte unſern von Dir geſchenckten Kayſer mit gutem Segen, und erfreue Ihn mit langem Leben; da du die Quelle des Lebens und des Segens biſt. Du haſt, groſer Beherſcher, allerhöchſt gemeldete Kayſerliche Majeſtät zu einem Richter und König geſetzet über ein groſes Volck, das ohne Zahl iſt. Ach ſo ſchencke denn Höchſt Deroſelben die Weißheit, die um deinen Thron, und die zu einem ſo wichtigen Amte unentbehrlich nöthig iſt. Pflantze in Dero allertheureſte Seele immer mehr und mehr eine rechte Vater Liebe gegen alle Unterthanen, daß unter Dero allergnädigſtem Regimente ein jeder unter ſeinem Weinſtock und Feigenbaum im Frieden wohnen, und das geſamte Reich ſich einer wahren Glückſeligkeit, zum Preiß deines Namens, erfreuen möge. Gib, daß in allen Landen der Teutſchen Völcker Ehre wohne; daß Güte und Treue einander begegnen; Gerechtigkeit und Friede ſich küſſen, uud wir allenthalben die Fußſtapfen deines Segens und deiner Gnade antreffen. Laſſe inſonderheit dein Franckfurt, deme du bishero noch immer gnädig geweſen, unter dem Schutz unſers gecrönten allerhöchſten Oberhauptes, ein geruhiges und ſtilles Leben führen in aller Gottſeligkeit und Erbarkeit. Erzeige deinem Geſalbten in allen Angelegenheiten Güte und Treue, die Höchſt-Dieſelbe und Dero Allerdurchlauchtigſtes Hauß behüten, und ſetze Dieſelbe ſamt und ſonders zum Segen ewiglich. HErr, unſer Vater, erhöre uns, wie du in JEſu Chriſto, deinem Geſalbten, verheiſſen haſt. So wollen wir deinen Namen loben ewiglich, und unſer Gelübde bezahlen täglich. Gelobet ſey dein herlicher Name, von nun an bis in Ewigkeit. Amen,

AMEN.

Vollständiges

DIARIUM

Von allem, was sich

Vor, in, und nach der höchsterwünschten

Crönung,

Der

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

Fürstin und Frauen,

ERRN

Maria Amalia

Gecrönten Römischen Kayserin,

In Germanien und Böheim Königin, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogin, Pfaltzgräfin bey Rhein, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Landgräfin zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In dieser

Freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn

zugetragen.

Nebst umständlicher Beschreibung der Aufzüge, Crönungs-Solennitäten, herrlichen Banquets, Freuden-Bezeigungen, Illuminationen und übrigen feyerlichen Handlungen.

Mit PORTRAITS und Kupferstichen.

Franckfurt am Mayn/
Verlegt von Johann David Jung, 1743.

Vorrede.

Gleichwie in allen Christlichen Königreichen die beständige und allerdings rühmliche Gewohnheit eingeführet ist, daß die **Gemahlinnen** gecrönter Häupter so wohl der höchsten Würde und Glantzes, als auch besonderer Vor-Rechte, durch solche hohe Verbindung theilhafftig werden: also stehet leicht zu erachten, daß eine **Römische Kayserin**, als Gemahlin des **allerhöchsten Ober-Haupts** der Christenheit, sich mit gröstem Recht gantz erhabener Vorzüge zu erfreuen habe. Unter den alten Fränckischen und Sächsischen Kaysern erstreckte sich das Ansehen einer **Kayserlichen Gemahlin** so weit, daß sie nicht nur als **Mit-Regentin** betrachtet wurde, und bey öffentlichen Reichs-Versammlungen, oder an andern feyerlichen Tagen, dem Kayser an der Seite saß, sondern auch nach dessen Absterben, an statt des minderjährigen Nachfolgers im Reich, sich zuweilen der Regierung unterzog, wie die Exempel der Kayserinnen, ADELHEID, THEOPHANIA und AGNES, zur Gnüge bestärcken.

Zwar haben die Reichs-Gesetze, und sonderlich in den neuern Zeiten die Wahl-Capitulation **Kayser Josephi**, die Vorsehung gethan, daß, im Fall der Minder-Jährigkeit eines Römischen Königs oder Kaysers, die **Reichs-Vicarii** bis zu dessen 18. Jahr die Verwaltung des Regiments über sich nehmen und führen sollen: jedoch ist hierdurch den übrigen hohen **Vor-Rechten** einer **Römischen Kayserin** gar nichts entzogen worden. Denn zu geschweigen, daß dieselbe bis auf den heutigen Tag, nebst dem erhabenen Titul AUGUSTA, das Recht der Ersten Bitte in Weiblichen Stifftern, die privilegia Fisci, das Recht, Testamente durch die blosse Annehmung gültig zu machen, eine eigene Cantzley und Hofstatt zu halten, und anders mehr, zu freyer Ubung besitzet, so scheinet insonderheit die **feyerliche Crönung**, wobey einer **Kayserin** die vornehmsten Reichs-Insignien, nemlich Crone, Scepter und Reichs-Apfel, aufgesetzet und dargereichet werden, der Majestät und Hoheit Derselben einen ausbündigen Glantz beyzulegen. Es behaupten daher die Lehrer des Staats-Rechts nicht ohne Grund, daß, ob gleich diese höchst-ansehnliche Ceremonie keine neue Würde, und Vor-Recht zuwege bringe, dennoch eine **Römische Kayserin** durch die empfangene Salbung, Crönung und Einweyhung in ihren vorhin gehabten Vorzügen öffentlich bekräfftiget und gleichsam inthronisiret werde.

Gehen wir in die vorigen Zeiten zurück, so finden wir, daß die Römische Kayser ihre **Gemahlinnen** bisweilen zu Rom, zuweilen aber auch zu Aachen, oder in andern Teutschen Städten, salben und crönen lassen. Zu **Rom** haben unter andern THEOPHANIA, Ottonis II. Gemahlin, im Jahr 969. GISELA, Conradi II. Gemahlin, im Jahr 1027. BERTHA, Henrichs IV. Gemahlin, im Jahr 1043. BEATRIX, Friederichs I. Gemahlin, im Jahr 1166. MARGARETA, Ludwigs IV. Gemahlin, im Jahr 1328. ANNA, Carls IV. Gemahlin, im Jahr 1354. und ELEONORA, Friederichs III. Gemahlin, im Jahr 1452. zu **Aachen**: ANNA, Rudolphs von Habspurg Gemahlin, im Jahr 1273. und ELEONORA, Sigismunds Gemahlin, im Jahr 1414. zu **Maynz**: AGNES, Henrichs III. Gemahlin, im Jahr 1043. und zu **Nürnberg** ELISABETH, Alberti I. Gemahlin, im Jahr 1298. die Crönung erhalten. Nach den Zeiten Sigismundi verflossen bey nahe 200. Jahr, ohne daß an dergleichen solenne Erhebung der Kayserlichen Gemahlinnen gedacht wurde. Im 17^den Jahrhundert aber erblicken wir wiederum **Vier Kayserinnen** in diesem prächtigen Schmuck, indem Kayser Matthias seiner Gemahlin ANNA im Jahr 1612. zu **Franckfurt am Mayn**, Ferdinand III. seinen Gemahlinnen, MARIA im Jahr 1637. und ELEONORA im Jahr 1653. zu **Regenspurg**, Leopoldus aber seiner letzten Gemahlin, ELEONORA MAGDALENA THERESIA, im Jahr 1690. zu **Augspurg** die Reichs-Crone auffsetzen lassen.

Diesen preiswürdigsten Vorgängern sind nun auch **Ihro** jetzt regierende **Kayserliche Majestät Carl VII.** um so viel mehr nachgefolget, da so wohl die seltenen Vortrefflichkeiten **Dero Allerdurchlauchtigsten Frau Gemahlin**, als das allgemeine Verlangen des Teutschen Reichs und aller treugesinneten Stände, ein solches Denckmahl der zärtlichsten Liebe und tiefffsten Verehrung zu erfordern geschienen.

Gleichwie nun die Crönung der unvergleichlichen **Kayserin, Maria Amalia**, eine solche Handlung ist, dergleichen seit mehr als 50. Jahren nicht vollzogen worden; also hat man so wohl dieserhalb, als wegen anderer dabey vorgekommenen merckwürdigen Umstände, für billig erachtet, ein besonderes DIARIUM davon zu verfassen, und zugleich von den Gerechtsamen der Gefürsteten Herren Aebte zu Fulda und Kempten, als Ertz-Canzlers und Ertz-Marschalls der Kayserin, einige Urkunden beyzufügen, mithin die Nachricht von dem höchst-ansehnlichen Crönungs-Geschäfft um so vollständiger mitzutheilen.

Alldieweil

Lippoldt, pinxit. C. H. Müller, sculps.

AMADEUS
des Heil. Röm. Reichs Fürst und Abt zu Fulda,
Ihro Maj. der Römischen Kayserin Erz-Cantzler.
M. Diehl, delin.
C. H. Müller, sculpsit.

J. M. Diehl. delin.

C. F. Müller, sculpsit.

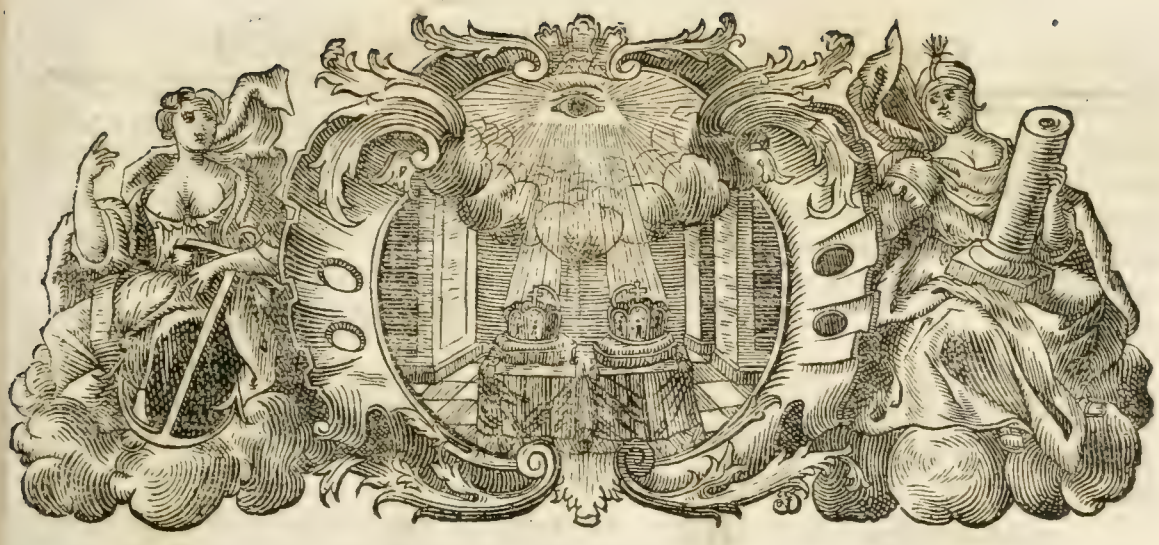

Alldieweil Ihro Kayserl. Majestät die höchsterwünschte Entschliessung gefasset, Allerhöchst Dero Frau Gemahlin, der Kayserin **Maria Amalia**, Majestät, gleicher Gestalt auf die im Römischen Reich hergebrachte Weise die höchst-feyerliche Crönung angedeyhen, und selbige den 8. nächst-kommenden Monats Martii vollziehen zu lassen; so befanden die vortrefflichen Churfürstl. Herren Botschaffter für nöthig, wegen Einrichtung des Ceremoniels bey dieser höchstansehnlichen Handlung in besondern Conferentzen unter sich die Abrede zu treffen. Diesemnach sind hochgedachte Herren Gesandten **Mittwochs den** 14. **Februar. Freytags den** 16. **Februar. Montags den** 19. **Februar. Mittwochs den** 21. **Februar.** und **Dienstags den** 6. **Martii** / jedoch jedesmahl ohne Gepränge, auf den Römer gefahren, und haben das bey diesem prächtigen Crönungs-Fest zu beobachtende Ceremoniel durch gemeinsame Berathschlagung in Richtigkeit gesetzet.

Desgleichen ließ Ein Hoch-Edler Magistrat dieser Stadt seine vornehmste und fast eintzige Bemühung seyn, seiner pflicht-schuldigsten Obliegenheit gemäß, alle zu diesem hohen Fest erforderliche Anstalten geziemend vorzukehren. Unter andern wurde

Dienstags den 20. **Februarii** bey Rath beliebet, den Bierbrauern, Bendern, Metzgern und andern Handwerckern durch ihre Geschworne bedeuten zu lassen, daß der Adler an dem Brunn, wo der Wein springet, auf Ihro Majestät der Kayserin Crönungs-Tag nicht preis gegeben, sondern in den Römer gebracht werden solle. Welchem zu Folge des andern Tages nachstehender Befehl ergangen:

Auf großgünstige Verordnung von Herren Schultheiß und Schöffen, und Special-Befehl der beyden Herren Burgermeister, wird hiermit denen Geschwornen des Schlosser-Maurer-Bender-Zimmerleut-Metzger-Fischer-Becker-Schneider-Schuster-Bierbrauer- und Schreiner-Handwercks nachdrücklich anbefohlen, bey einem zu veranlassenden Meister- und Gesellen-Gebot bekannt zu machen, daß der Adler beym Wein-Springen auf Ihro Maj. der Kayserin Crönungs-Tag nicht preis gegeben, sondern dem Kayserlichen allergnädigsten

Befehl gemäß in den Römer gebracht werden solle. Auch wird nochmahlen jedermänniglich erinnert / sich auf besagten Crönungs-Tag still und ruhig zu betragen. Auch soll sich niemand einfallen lassen / die Hütte im Casten-Hofe preiß zu machen. Signatum Franckfurt den 21. Februar. 1742.

L. S. Stadt-Cantzley allda.

Hiernächst ergieng vom Löbl. Land-Amt an die Einwohner der Franckfurtischen Dorfschafften der Befehl, daß sie mit ihrem Geschirr herein kommen, und auf die Strassen vom Kayserlichen Hof-Lager an bis an den Dom den benöthigten Sand zuführen solten.

Mittwochs den 7. Martt. rückte auf die von dem Löbl. Kriegs-Zeug-Amt empfangene Ordre, der Land-Ausschuß in die Stadt, und setzte sich auf dem Parade-Platz, allwo selbiger ferner von dem Hn. Major von Klettenberg hin und wieder auf die angewiesene Wachten und Posten abgetheilet wurde.

Eodem ließ Ein Hoch-Edler Rath nachstehendes Edict, wegen des Verhaltens an dem morgenden Crönungs-Tage, durch den Cantzley-Substitutum, Hn. Tabor, unter Trompeten- und Paucken-Schall, an gewöhnlichen Orten der Stadt ablesen und bekannt machen:

NAchdeme morgen / den 8ten lauffenden Monats Martii, der höchsterfreuliche Crönungs-Tag Ihro Majestät unserer allergnädigsten Kayserin festgestellet ist; Als wird dessen hiermit nicht allein jedermänniglich benachrichtiget / anbey aber in Conformität des vorhin publicirten und von Wort zu Wort hiermit wiederholten gedruckt-von Haus zu Haus ausgetheilten Edicts vom 8ten Februarii nächsthin / von Obrigkeitlichen Amts wegen erinnert und anbefohlen / sich darbey ruhig und still zu betragen / niemanden zu beschädigen / zu schlagen / zu werffen / noch andere Excesse zu begehen / am mindesten aber sich denen hin und wieder postirten Wachten zu opponiren / noch solche an ihren Verrichtungen zu verhindern und zu beeinträchtigen. Und demnach auch der wiederholte allerhöchste Kayserliche Befehl und Meynung ist, daß der Adler beym Weinspringen nicht preis gegeben / sondern in den Römer gantz und ohnversehrt zur Verwahrung genommen werden solle; also hat es dabey / und bey dem noch kürtzlich an alle zahlreiche Handwercker und deren Gesellen desfalls ergangenem besonderem schrifftlichen Verbot sein ungeändertes Bewenden, wie sich dann auch niemand / bey ohnausbleiblich scharffer / nach Befinden vorkehrender Leibes-Straffe, unterfangen soll / an die Küche im Casten-Hof Hand zu legen / oder solche preis zu machen. Und da schließlichen der ernsthaffte allerhöchste Kayserliche Befehl dahin gehet / daß die Brücke aus dem Rath-Haus in Dom nebst dem darauf gelegtem Tuch / ehe nicht preis gegeben werden solle / biß Ihro Kayserliche Majest. Majest. und Allerhöchst-Dero Gefolg / solche völlig passiret haben / und würcklich wieder im Rath-Hause seynd; Als wird solches hiermit zu männiglichs Wissenschafft und Nachachtung bekannt gemacht / es soll auch gegen die / wieder bessere Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths Zuversicht / hierwieder handlende eine exemplarische Ahndung vorgekehret werden. Wornach sich also männiglich zu achten und vor Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Schöffen-Rath
Mittwochs den 7. Martii 1742.

Und weilen auch morgen früh um halb 7. Uhr die Sturm-Glocke angezogen, und, wann Ihro Majestäten der Kayser und die Kayserin in die Kirche fahren, mit allen Glocken, und wann Sie wieder heraus auf das Rath-Haus gehen,

hen, auf gleiche Weise geläutet wird; so ist solches denen Catholischen geistlichen Stifftern durch den Hn. Zeug-Schreiber Staudinger, den Clöstern aber durch einen Cantzley-Boten, um sich auch darnach zu richten, bekannt gemacht, so dann aber beschlossen worden, daß die 10. Herren des Raths, welche den Himmel tragen, sich wiederum, wie bey der Crönung Ihro Majestät des Kayserś geschehen, in der Hirsch-Apothecke so lang aufhalten mögen, biß der Zug aus dem Dom geschehe.

Ferner machte Ein Löbl. Bau-Amt die Veranstaltung, daß die Brücke, so bey Ihro Maj. des Kayserś Crönung aufbehalten worden, wiederum von dem Dom an bis an den Römer geleget werde, als worzu Ihro Kayserl. Maj. abermahl schwartz-blau-gelb-und weisses Tuch hergeben lassen.

Auch wurde der hiesigen Judenschafft von neuem bedeutet, sich mit ihren Sprützen und Zugehör, wie vorhin im Casten-Hof bey der Küche, in Bereitschafft zu halten, damit sie auf allen Nothfall bey der Hand seyn möchten, übrigens aber in ihrer Gasse ruhig und stille zu bleiben.

So dann hat man wegen der Canonade nach vollbrachter Crönung verordnet, daß 1) bey Anfang des Te Deum laudamus, 2) wenn beyde Kayserl. Majestäten aus der Kirche gehen, 3) wenn Ihro Kayserl. Maj. den ersten Trunck bey der Mahlzeit auf dem Römer-Saal thun, jedesmahl 100. Stücke auf den Wällen abgefeuert werden solten.

Gestern und heute ist von des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Hochgräfl. Excell. und dem Herrn Reichs-Quartier-Meister respective die Einladung des hohen Churfürstl. Collegii, derer anwesenden Herren Botschaffter, und deren Frauen Gemahlinnen, wie auch derer Reichs-Fürsten, Reichs-Grafen und Reichs-Gräfinnen, zu dem morgenden Actu der Crönung Ihro Majestät der regierenden Kayserin, verrichtet worden.

Als nun der zur Crönung Ihro Majestät der Kayserin bestimmte Tag **Donnerstags den 8. Mart.** angebrochen war, so wurde früh Morgens gegen halb 7. Uhr die sogenannte Sturm-Glocke eine halbe Stunde lang geläutet. Alsdann versammlete sich auf Verordnung E. Hoch-Edlen Magistrats die sämtliche aus 14. Quartieren bestehende Burgerschafft mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr vor der Capitaine Wohnungen, und marschirte von dar aus mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel nach ihren angewiesenen Posten, von dem Kayserlichen Hof-Lager auf der Zeile an, biß an die Dom-Kirche, allwo sie auf den Strassen zu beyden Seiten in Parade stehen blieb. Hierauf kamen die drey Burger-Compagnien zu Pferd, und setzten sich auf dem Römerberg zur Rechten, nicht weit von dem Hause zum kleinen Römer. Die sämtliche Stadt-Garnison war unterdessen auf ihrem Parade-Platz zusammen gekommen, worauf von derselben alle Wachten, Posten und Thore, welche bis nach vollbrachter Crönung verschlossen geblieben, starck besetzet, auch etliche 100. Mann unter dem Commando des Herrn Majors, drey Capitains und übrigen Officiers unten in dem Römer zu beyden Seiten, und auf dem Römer-Berg um den doppelten Adler, woraus rother und weisser Wein gesprungen, und welcher dieses Mahl nicht preis gegeben werden solte, postiret worden.

Um 9. Uhr erhoben Sich Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, als Hochwürdigster Consecrator, wie auch Ihro Excell. der Chur-Mayntzische und Chur-Trierische Herren Botschaffter, und übrige Geistliche Herren, in die St. Bartholomäi-Kirche, allwo Sie sich in Dero geistlichen Habit und Chor-Hemden umkleideten. Ihro Hochfürstl. Gnaden die Herren Aebte von Fulda und Kempten fanden Sich auch daselbst ein, ingleichen die Zweyte und Dritte vortreffliche Churfürstl. Herren Botschaffter, welche in der gewöhnlichen schwartzen mit goldenen Spitzen besetzten Mantel-Kleidung erschienen, und eben dieselben Plätze, wie bey Ihro Maj. des Kayserś Crönung, einnahmen.

Hiernächst wurden die drey Kayserliche Insignien, die Crone, der Scepter

und Reichs-Apfel, von den Nürnbergischen Herren Abgeordneten in einem Kayserlichen Wagen, mit eben der Ordnung und Gefolg, wie bey der Crönung Jhro Majest. des Kayſers, nach dem Dom gebracht, und vermittelst einer Anrede dem Durchlauchtigsten Herrn Consecratori und den vortrefflichen Herren Botschafftern der beyden abwesenden Geistlichen Herren Churfürsten in der Sacristey übergeben. Hierauf reichte der Herr Director Ceremoniarum Jhro Hochfürstl. Gnaden dem gefürsteten Herrn Abt von Fulda, als Ertz-Cantzlern Jhro Maj. der Kayserin, die Reichs-Crone, und Jhro Hochfürstl. Gnaden dem gefürsteten Herrn Abt von Kempten, als Jhro Maj. der Kayserin Ertz-Marschalln, den Scepter und Reichs-Apfel, welche mit gedachten Insignien in Dero sechsspännigen Wagen, unter einem Gefolg von Dero Bedienten, Cavaliers und Ministers, jedoch ohne eigene Leib-Garde, nach dem Kayserlichen Hof-Lager fuhren, allda abtraten, und dieselbe in die Retirade Jhro Majestät des Kayſers lieferten.

Der Weltlichen höchsten Herren Churfürsten Erste vortreffliche Herren Botschaffter haben sich, jeder in einem sechsspännigen Wagen und mit eben demjenigen Gefolg zu Fuß, wie letzthin am Crönungs-Tag Jhro Maj. des Kayſers nach dem Römer geschehen, gleich von Haus aus in der abgeredeten Stunde um 9. Uhr nach dem Kayserlichen Hof-Lager begeben, woselbst auch die Herren Erb-Beamte, und der Abwesenden Vertreter, sich eingefunden, und für dieses Mahl, jedoch ohne Consequentz, die Insignien in dem Kayserlichen Zimmer ohnmittelbar zur Hand genommen.

Hierauf geschahe der Zug aus dem Kayserlichen Hof-Lager nach der Kirche in folgender Ordnung:

1) Gieng der Reichs-Profos mit seinem Stab in der Hand voran, welchem zwey Hochgräflich-Pappenheimische Trabanten folgten.
2) Der Reichs-Fourier.
3) Der Chur-Braunschweigische Fourier mit den Cavaliers-Laquais, dann der Chur-Pfältzische Fourier mit den Cavaliers-Laquais, und so ferner ascendendo, zuletzt aber der Kayserl. Minister und Cavaliers Laquais.
4) Der Chur-Braunschweigische Fourier.
5) Die zur Chur-Braunschweigischen Gesandtschafft gehörige Bediente und Laquayen.
6) Der Chur-Pfältzische Fourier.
7) Der Chur-Pfältzischen Gesandtschafft Livree-Bediente.
8) Der Chur-Brandenburgische Fourier.
9) Die Chur-Brandenburgische Gesandtschaffts-Laquayen.
10) Ein Chur-Sächsischer Trompeter.
11) Der Chur-Sächsischen Gesandtschafft Livree-Bediente.
12) Der Chur-Bayerische Fourier.
13) Die Livree-Bediente der Chur-Bayerischen Gesandtschafft.
14) Der Kayserliche Cammer-Fourier.
15) Die Kayserliche Livree-Bedienten.
16) Die Chur-Braunschweigische Gesandtschaffts-Pagen mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern.
17) Die Chur-Pfältzische Pagen mit ihrem Hof-Meister.
18) Die Chur-Brandenburgische Pagen.
19) Der Chur-Sächsische Hof-Fourier.
20) Die Chur-Sächsische Pagen.
21) Die Chur-Bayerische Pagen.
22) Die Kayserliche Edel-Knaben mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern.
23) Der Kayserliche Herr Ober-Hof-Marschall mit dem Stabe zu Fuß.
24) Die sämtliche Hrn. Gesandtschaffts-Cavaliers, Ministers und Räthe, wie auch die Kayserliche Hrn. Minister pêle mêle.

25) Die

25) Die Herren Reichs-Grafen und Fürsten mit entdecktem Haupt zu Fuß.
26) Die Kayserliche Trompeter und Paucker zu Pferd, welche den gantzen Zug über geblasen und geschlagen.
27) Die drey Herolde, der Bayerische und zwey Kayserliche, zu Pferd.
28) Der Chur-Braunschweigische Erste Botschaffter, Se. Excell. Hr. von Münchhausen, in einem sechsspännigen Wagen.
29) Der Chur-Pfältzische Erste Botschaffter, Se. Excell. Hr. von Wachtendonck, in einem sechsspännigen Wagen.
30) Der Chur-Brandenburgische Erste Botschaffter, Se. Excell. Hr. von Schwerin, in einem sechsspännigen Wagen.
31) Der Chur-Sächsische Erste Botschaffter, Se. Excell. Hr. Graf von Schönberg, in einem sechsspännigen Wagen.
32) Der Chur-Bayerische Erste Botschaffter, Se. Excell. Hr. Graf von Königsfeld, in einem sechsspännigen Wagen.
33) Die drey Herren Erb-Beamte und der Abwesenden Vertreter, in prächtiger Mantel-Kleidung neben einander mit entblößtem Haupt, nemlich der Herr Reichs-Erb-Truchseß, Graf von Zeil-Wurtzach, mit dem Reichs-Apfel in der Mitte, der Freyherr von Buseck, als Erb-Cämmerer-Substitutus, mit dem Scepter zur Rechten, und der Herr Graf von Stollberg-Gendern, als Erb-Schatzmeister-Substitutus, mit der Reichs-Crone zur Lincken, allesamt zu Pferd, die Insignien auf Küssen tragend.
34) Der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, mit dem Chur-Sächsischen Schwerdt zu Pferd, mit entblößtem Haupt.
35) Jhro Majest. der Kayser in Dero überaus prächtigem Leib-Wagen von rothem Sammet, und reich vergulderer Bildhauer-Arbeit, mit 6. Pferden bespannet. Allerhöchst-Dieselbe waren mit einer gantz güldenen Mantel-Kleidung angethan, und hatten Dero unschätzbare Haus-Crone auf dem Haupt. Neben dem Wagen giengen die Hatschierer.
36) Jhro Majestät die Kayserin in einem kostbaren Kleide von silbernem Stück mit goldenen und andern farbigten Blumen, in einem sechsspännigen Wagen von blauem Sammet, herrlich mit Gold gestickt.
37) Noch vier sechsspännige Wagen, worin die Frau Ober-Hofmeisterin von Jhro Maj. der Kayserin, und die übrigen Hof-Damen, sassen.

So bald Jhro Kayserl. Majestäten an die äusserste Kirchen- oder Creutz-gangs-Thür, allwo sich der Herr Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter nebst dem Herrn Reichs-Quartier-Meister befand, gekommen waren, sind Allerhöchst-Denenselben Jhro Churfürstl. Durchl. von Cölln, als Consecrator, mit der Jnful auf dem Haupt, dem Bischoffs-Stab in der Hand und dem Pluviali angethan, wie auch Jhro Excell. der Chur-Mayntzische und Chur-Trierische Erste Herren Botschaffter in Chor-Kappen mit den Bareten in Händen, samt den assistirenden Herren Bischöffen und Prälaten, folgender Gestalt entgegen gegangen: Erstlich kamen die Canonici des St. Bartholomäi-Stiffts mit ihrem vorgetragenen Creutz, worauf das Cölnische Ertz-Bischöffliche Creutz getragen wurde: Alsdann gieng der Chur-Cölnische Erb-Marschall, Hr. Graf von Salm-Reifferscheid, mit dem Chur-Schwerdt, die Spitze unter sich gekehret, und der Hr. Hof-Marschall mit dem Stabe: Hierauf folgten die Herren Acoluthi, Sub und Diaconi, und diejenige, welche die 4. Bischöffliche Jnfuln von den 4. Bisthümern des Durchlauchtigsten Herrn Consecratoris trugen; der Herr Director Chori und Presbyter assistens: Hiernächst kamen Jhro Churfürstliche Durchl. zu Cölln, als Consecrator, in der Mitte, Se. Excell. der Chur-Mayntzische Erste Botschaffter, Herr Graf von Eltz, zur Rechten, und Se. Excell. der Chur-Trierische Erste Botschaffter, Herr Graf von Ingelheim, zur Lincken: So dann Jhro Hochfürstl. Gnaden, der gefürstete Abt von Fulda, und Jhro Hochfürstl. Gnaden, der gefürstete Abt von Kempten, mit Chor-Kappen angethan, und mit ihren Jnfuln bedeckt, nebst den übrigen assistirenden Herren Bischöffen und Prälaten.

Ihro Majestät der Kayser erhoben Sich, nach genommenem Weyh-Wasser, gerade nach Dero, auf dem sechs Stuffen erhöheten Thron, zur Rechten des Altars a Cornu Evangelii befindlichen Bet-Stuhl: Voraus giengen die drey Herolde, alsdann die vortreffliche Erste Herren Gesandten der höchsten Weltlichen Churfürsten: Hierauf kamen die Herren Erb-Beamte und der Abwesenden Vertreter mit dem Reichs-Apfel, Scepter und der Reichs-Crone: Ferner der Herr Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt: Endlich Ihro Kayserl. Majestät, von Dero Herrn Oberst-Hofmeister, Oberst-Cämmerer, Oberst-Stallmeister, und dem Hauptmann der Hatschier-Garde begleitet.

Nachdem Se. Kayserl Majestät Dero Bet-Stuhl auf dem Thron, so auf der Seite a Cornu Evangelii 3. Stuffen hoch aufgerichtet war, eingenommen, traten die Herren Erb-Beamte vor den Insignien-Altar, legten die Insignien auf denselben nieder, und blieben dabey stehen. Der Hr. Reichs-Erb-Marschall aber stund mit dem blossen Schwerdt auf dem Thron, Ihro Kayserl. Maj. zur Seiten dermahlen lincker Hand, wie denn rechter Hand Ihro Majestät die Kayserin zu sitzen kamen, und hinter Allerhöchst-Deroselben befanden sich der Hr. Oberst-Hofmeister, Hr. Oberst-Cämmerer, Hr. Oberst-Stallmeister und Hr. Hatschier-Hauptmann.

Als Ihro Majestät die Kayserin aus dem Wagen gestiegen, wurden Allerhöchst-Dieselbe von Dero Herrn Oberst-Hofmeister zur Kirch-Thüre hinein geführet, da indessen die Frau Oberst-Hofmeisterin Ihro Kayserl. Majestät die Schleppe getragen. Nachdem Ihro Kayserl. Majestät von Sr. Excell. dem Chur-Maynzischen Ersten Hn. Botschaffter das Weyh-Wasser presentiret war; so wurde über Allerhöchst-Dieselbe von Ihro Churfürstl. Durchl. dem Herrn Consecratore, nach abgenommener Infül, eben dasjenige Gebet, wie letzthin über Ihro Maj. den Kayser, aus dem Rituali gesprochen:

Nach Endigung dieses Gebets sind Ihro Churfürstl. Durchl. der Herr Consecrator, nebst den beyden gefürsteten Herren Aebten, und sämtlichen assistirenden Bischöffen, Prälaten und übrigen Geistlichkeit, nach der Kirche voraus gegangen. Alsdann folgten Ihro Majest. die Kayserin, von Dero Hn. Oberst-Hofmeister geführet, der Schweiff am Rock aber wurde von den Durchlauchtigsten Prinzessinnen, Theresia Emanuela, Hertzogs Ferdinand Maria von Bayern hinterlassenen Prinzessin Tochter, Maria Anna, des Durchlauchtigsten Printzen Clemens von Bayern Gemahlin, und Franciscа Dorothea, Prinzessin von Pfaltz-Sultzbach, getragen.

Als Ihro Majestät die Kayserin in die Kirche gekommen, liessen Sich Allerhöchst-Dieselbe bis auf die oberste Stuffe des Altars führen, und knieten daselbst nieder, worauf der Durchlauchtigste Herr Consecrator ein gleiches Gebet, wie letztens bey Ihro Maj. dem Kayser, nur daß die Namen verändert worden, gesprochen.

Von dannen begaben Sich Ihro Majestät die Kayserin zu Dero Bet-Stuhl, welcher mitten in der Kirche, dem Altar gegen über, drey Stuffen erhöhet, und mit rothem Sammet, welcher mit Gold bordirt, in- und auswendig, so gar auch auf dem Boden beleget war. Ihro Churfürstl. Durchl. der Herr Consecrator hatten Sich unter Dero Baldachin, dem Altar zur Lincken a Cornu Epistolæ, verfüget, und daselbst die übrige Pontificalia angethan.

Auf dem Bet-Stuhl von Ihro Majestät der Kayserin zur rechten Seite etwas zurück stund Dero Hr. Oberst-Hofmeister in schwartzer mit goldenen Spitzen besetzten Mantel-Kleidung. Ihro Majestät zur Lincken etwas zurück stund die Kayserliche Frau Ober-Hofmeisterin vor ihrem Bet-Scabell: Hinter Ihro Majestät waren die drey Durchlauchtigste Prinzessinnen, welche den Schweiff des Kleides getragen, in einem mit rothem Sammet behängten Bet-Stuhl.

Weiter hinter Denenselben sassen Ihro Hochfürstl. Gnaden der Gefürstete Hr. Abt von Fulda, und der Gefürstete Hr. Abt von Kempten, gleichfalls in einem

nem mit rothem Sammet behängten Bet-Stuhl. Ad Mitram des Gefürsteten Hn. Abts von Fulda waren Ihro Hochwürden und Gnaden, Hr. Carl von **Fechenbach**, Capitular-Herr, Präsident von der Ober-Einnahm und Cammer-Probst auf dem Petersberg. Assistiret haben: Hr. Heinrich **Fischer**, Geistlicher Rath und Dechant zu Rastorff, und Hr. Johann Andreas **Schönberg**, Geistlicher Raths-Assessor, Canonicus ad Sanctum Bonifacium & Blasium in Fulda, wie auch Hof-Capellan. Die Stelle eines Ceremoniarii vertraten Ihro Hochwürden und Gnaden, Hr. Conrad von **Ulengerden**, Senior Capituli und Probst auf dem Johannis-Berg. Dem Gefürsteten Herrn Abt von Kempten haben assistiret: Hr. Ludwig Carl von **Parckenfeld**, Hochfürstl. Passauischer Consistorial-Rath, und Hr. Frantz Joseph **Graf**, Hochfürstl. Kemptischer Hof-Capellan und Capell-Meister.

Weiter hinter den gefürsteten Herren Aebten haben Se. Excell. der Päbstliche Herr Nuncius, Monsignor Doria, in einem Bet-Stuhl, so mit rothem Sammet behängt, und zu beyden Seiten die Churfürstliche Herren Botschaffter, wie bey der Crönung Ihro Maj. des Kayſers, gesessen.

Der Durchlauchtigste Herr Consecrator hat hierauf Missam votivam solennem de Spiritu Sancto angefangen; da dann Ihro Majestät dem Kayser die Crone von Dero Hn. Oberst-Hof-Meister abgenommen wurde. Gleich nach dem Graduale und Tractum setzten Sich Ihro Churfürstl. Durchl. die Insul auf dem Haupt habend, auf Ihr Faldistorium, und Ihro Maj. der Kayser begaben Sich mit Scepter und Reichs-Apfel, jedoch ohne Crone, von Dero Thron, traten auf die oberste Stuffe des Altars vor dem Herrn Consecratore, und baten um die Crönung der Kayserin, mit folgenden Worten:

Reverendissime Pater, postulamus, ut Consortem nostram nobis a Deo conjunctam benedicere & corona Reginali decorare dignemini, ad laudem & gloriam Salvatoris nostri JEsu Christi.

Hochwürdigster Vater, Wir bitten Euch, daß Ihr Unsere von GOtt verliehene Gemahlin seegnen und mit der Kayserlichen Crone zieren wollet/ zu Lob und Ehren unsers Heylandes JEsu Christi des HErrn.

Nachdem der Durchlauchtigste Herr Consecrator das Haupt geneiget, haben Sich Ihro Kayserl. Maj. wiederum nach Dero Bet-Stuhl verfüget, und Scepter und Reichs-Apfel an die Herren Erb-Beamte übergeben, welche selbige wieder auf den Insignien-Altar geleget; die Haus-Crone aber wurde Ihro Kayserl. Maj. von Dero Hn. Obrist-Hof-Meister wieder aufgesetzet.

Ihro Majest. die Kayserin wurden darauf von den vortrefflichen Chur-Mayntzischen und Chur-Trierischen Ersten Herren Botschafftern begleitet, durch Dero Hn. Oberst-Hofmeister zu dem Altar geführet, bey welcher Gelegenheit die drey obgemeldete Durchlauchtigste Prinzeßinnen Ihro Majestät den Schweiff getragen, die Kayserl. Frau Oberst-Hofmeisterin aber Ihro Kayserl. Majestät etwas weiter zur lincken Seiten gegangen. Allerhöchst-gedachte Ihro Majest. liessen Sich auf den mit einem Teppich und zweyen Küssen belegten Antritt des Altars nieder, und neigten Dero Antlitz mit ausgestreckten Armen zur Erden.

Der Durchlauchtigste Herr Consecrator kniete auf der Seiten der Epistel vor dem Faldistorio, und betete die Litaney, worauf die Geistlichkeit jedesmahl geantwortet. Als es zu den Worten gekommen: Ut omnibus fidelibus defunctis requiem æternam donare digneris. Te rogamus audi nos. **Daß du allen seelig Verstorbenen die ewige Ruhe verleyhen wollest; wir bitten dich/ erhöre uns**, stunden Ihro Churfürstl. Durchl. auf, nahmen den Stab in die Hand, machten über Ihro Kayserl. Majestät das Zeichen des Creutzes und sprachen:

Ut hanc famulam tuam MARIAM AMALIAM in Imperatricem coronandam benedicere & consecrare digneris;

Daß du deine Dienerin, MARIA AMALIA, welche zur Kayserin zu crönen, seegnen und salben wollest.

Resp. Oramus te, exaudi nos; **Wir bitten dich, erhöre uns!**

Als dieses geschehen, kniete der Durchlauchtigste Herr Consecrator wiederum nieder, bis die Litaney zu Ende. Nach Vollendung derselben wurde folgendes Gebet von demselben bey abgenommener Inful über die vor ihm kniende Kayserin gesprochen:

Omnipotens sempiterne Deus, hanc Famulam tuam MARIAM AMALIAM cœlesti bene† dictione sanctifica, quam in adjutorium regni Reginam eligimus, tua ubique sapientia eam doceat & confortet, atque Ecclesia tua fidelem famulam semper agnoscat, per eundem Dominum nostrum JEsum Christum Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia secula seculorum.

Allmächtiger ewiger GOtt, heilige diese deine Dienerin MARIA AMALIA mit himmlischen Seegen, welche wir zur Königin und Reichs-Gehülffin erwehlen; deine Weisheit unterweise und stärcke sie allenthalben, daß deine Kirche dieselbe stets für eine getreue Dienerin erkenne, durch unsern HErrn JEsum Christum, deinen Sohn, welcher mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geistes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Der Durchlauchtigste Herr Consecrator sprach ferner: Dominus vobiscum! **Der HErr sey mit Euch!**

Die Geistlichkeit antwortete: Et cum spiritu tuo; **Und mit deinem Geist.**

Der Herr Consecrator: Sursum corda; **Erhebet eure Hertzen.**

Die Geistlichkeit: Habemus ad Dominum; **Wir haben sie zu dem HErrn.**

Der Herr Consecrator: Gratias agamus Domino Deo nostro; **Lasset uns dem HErrn unserm GOtt dancken.**

Die Geistlichkeit: Dignum & justum est; **Es ist billig und gerecht.**

Der Herr Consecrator:

Vere dignum & justum est, æquum & salutare, nos tibi semper & ubique gratias agere, Domine sancte, Pater omnipotens, æterne Deus, bonorum cunctorum auctor ac distributor, benedictionumque omnium largus infusor, tribue super hanc famulam tuam Reginam MARIAM AMALIAM benedictionis tuæ copiam; & quam humana electio sibi præesse gaudet, tua supernæ electionis & benedictionis infusio accumulet. Concede ei, Domine, auctoritatem regiminis, consilii magnitudinem, sapientiæ, prudentiæ & intellectus abundantiam, religionis ac pietatis custodiam, quatenus mereatur benedici & augmentari in nomine, ut Sara, visitari & fœcundari, ut Rebecca, contra omnium muniri vitiorum monstra, ut Judith, in regimine regni eligi, ut Esther, ut, quam humana nititur fragilitas benedicere, cœlestis potius intimi roris repleat infusio; & quæ a nobis eligitur & bene† dicitur in Reginam, a te mereatur obtinere præmium æternitatis perpetuæ. Et sicut ab hominibus sublimatur in nomine, ita a te sublimetur fide & operatione. Illo etiam sapientiæ tuæ eam rore perfunde, quem beatus David in repromissione & filius ejus Salomon percepit in locupletatione. Sis ei, Domine, contra cunctorum ictus inimicorum lorica, in adversis galea, in prosperis sapientia, in protectione clypeus sempiternus. Sequatur pacem, diligat charitatem, abstineat se ab omni impietate, loquatur justitiam, custodiat veritatem, sit cultrix justitiæ & pietatis, amatrix religionis, vigeatque præsenti bene† dictione in hoc ævo annis plurimis, & in sempiterno fine fine æternis. Per Dominum

num noſtrum JEſum Chriſtum Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia ſecula ſeculorum.

In Wahrheit / es gebühret ſich und iſt recht / billig und heilſam / daß wir dir allezeit und allenthalben Danck ſagen / heiliger HErr / allmächtiger Vater / ewiger GOtt / du Urheber und Austheiler aller Güter / und milder Verleyher alles Seegens / ſchütte über dieſe deine Dienerin / MARIA AMALIA, den Uberfluß deines Seegens aus / und wie die menſchliche Wahl Dieſelbe zum Haupt erkohren / alſo laß Dieſelbe durch Ertheilung der himmliſchen Wahl und deines Seegens erhöhet werden. Verleyhe ihr, O HErr, das Anſehen der Herrſchafft / die Gröſſe des Raths / einen Uberfluß der Weisheit / Klugheit und des Verſtandes / die Bewahrung der Gottſeeligkeit und Frömmigkeit; damit ſie dem Namen nach geſeegnet und vermehret werde / wie Sara / heimgeſucht und fruchtbar gemacht / wie Rebecca / wieder die Ungeheuer aller Laſter bewahret / wie Judith / zur Regierung des Reichs erwehlet, wie Eſther; damit, wie Dieſelbe zu ſeegnen menſchliche Schwachheit ſich unterwindet / alſo die Eingieſſung des innerlichen Thaues Selbige vielmehr erfüllen / und die von uns zur Königin erwehlet und geſeegnet wird / von dir die Belohnung der Ewigkeit erlangen, und wie Sie von den Menſchen dem Namen nach erhoben wird / alſo von dir im Glauben und Würckung erhöhet werden möge. Uberſchütte Sie auch mit dem Thau deiner Weisheit / welchen der ſeelige David in der Verheiſſung und ſein Sohn Salomon in reicher Mittheilung empfangen. Sey du ihr / O HErr / ein Panzer wieder die Streiche aller Feinde / ein Helm in Wiederwärtigkeit, eine Weisheit im Glück und ein ewiger Schild zur Beſchützung. Verleyhe, daß ſie dem Frieden nachjage; Liebe übe, ſich von allem gottloſen Weſen enthalte, Gerechtigkeit rede / die Wahrheit bewahre, Sich der Gerechtigkeit und Frömmigkeit ergebe / und die Religion liebe. Laß Sie durch gegenwärtigen Seegen in dieſer Zeit viele Jahre, und in jenem Leben ewiglich gecrönet werden; durch unſern HErrn JEſum Chriſtum, deinen Sohn, welcher mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heil. Geiſtes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geiſtlichkeit antwortete: Amen!

Hierauf ſetzte Sich der Durchl. Herr Conſecrator mitten vor dem Altar in das Faldiſtorium, bedeckte Sich mit der Inful und ſalbete Jhro Majeſtät die Kayſerin an dem rechten Arm, zwiſchen der flachen Hand und dem Gelenck des Arms, alsdann in dem Nacken, wobey Jhro Kayſerl. Majeſtät von Dero Frau Ober-Hofmeiſterin die Kleidung, ſo weit es vonnöthen geweſen, eröffnet worden.

Bey dieſer Salbung wurde jedesmahl nachſtehendes Gebet geſprochen:

Deus Pater æternæ gloriæ ſit tibi adjutor, & Omnipotens benedicat tibi; preces tuas exaudiat; vitam tuam longitudine dierum adimpleat; benedictionem tuam jugiter confirmet; te cum omni populo in æternum conſervet; inimicos tuos confuſione induat; & ſuper te Chriſti ſanctificatio atque hujus olei infuſio floreat, ut, qui tibi in terris tribuit benedictionem, ipſe in cœlis conferat meritum Angelorum; ac benedicat te & cuſtodiat in vitam æternam JEſus Chriſtus Dominus noſter, qui vivit & regnat Deus in ſecula ſeculorum.

GOtt, der Vater der ewigen Herrlichkeit / ſey Euer Helffer / und der Allmächtige ſeegne Euch; er erhöre Euer Gebet / verleyhe Euch langes Leben / und beſtätige immerfort Euren Seegen; er erhalte Euch mit allem Volck ewiglich; er überſchütte Eure Feinde mit Beſchämung; es müſſe über Euch Chriſti Heiligung und dieſes Oels

Ergiessung also würcken / daß derjenige, welcher Euch auf Erden den Seegen ertheilet / Euch im Himmel das Verdienst der Engel angedeyen lasse. Es wolle Euch seegnen und zum ewigen Leben bewahren JEsus Christus unser HErr / welcher lebet und herrschet, wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Nach vollbrachter Salbung wurden Jhro Maj. die Kayserin von Dero Herrn Oberst-Hofmeister in das Conclave geführet, wohin auch die Frau Oberst-Hofmeisterin nebst den drey Prinzeßinnen, so den Schweiff getragen, und die assistirende Herren von der Geistlichkeit, so die Abtrocknung an den Orten der Salbung verrichteten, gefolget sind.

In gedachtem Conclavi wurde Jhro Kayserl. Majest. der Haar-Schmuck abgenommen, der kostbare Mantel von einem silbernen Stück, mit goldenen Spitzen und Juweelen besetzet, angethan, und Allerhöchst-Dieselbe solcher gestalt wiederum vor den Altar zurück geführet, allwo der Durchlauchtigste Herr Consecrator mit der Jnful auf dem Haupt sitzen geblieben, die Hände gewaschen, und den Ring und Handschuh wieder angethan hatte.

Jndessen nahm der Hr. Director Ceremoniarum die Reichs-Crone, Scepter und Reichs-Apfel von dem Insignien-Altar, überreichte die Crone dem gefürsteten Herrn Abt von Fulda, den Reichs-Apfel und Scepter aber dem gefürsteten Herrn Abt von Kempten. Die Crone ward von hochgedachtem Herrn Abt zu Fulda ferner dem Durchlauchtigsten Herrn Consecratori gegeben, welcher selbige Jhro Maj. der Kayserin, mit Hand-Anlegung der vortrefflichen Chur-Mayntzischen und Chur-Trierischen Ersten Herren Botschaffter, auf das Haupt setzte: Wobey Jhro Churfürstl. Durchl. der Herr Consecrator die Worte sprachen:

Accipe Coronam gloriæ, ut scias, te esse Consortem Regni, populoque Dei semper prospere consulas; & quanto plus exaltaris, tanto amplius humilitatem diligas, & custodias, in Christo JEsu, Domino nostro.

Nehmet hin die Crone der Herrlichkeit / damit Jhr wisset / daß Jhr des Reichs mit theilhafftig seyet / und lasset Euch das Heil des Volcks GOttes angelegen seyn; und je mehr Jhr erhöhet werdet, desto mehr sollet Jhr die Demuth lieben und bewahren / in Christo JEsu, unserm HErrn.

Der gefürstete Herr Abt von Kempten überlieferte so dann dem Durchlauchtigsten Herrn Consecratori den Scepter und Reichs-Apfel, welcher darauf Jhro Maj. der Kayserin den Scepter in die rechte, und den Reichs-Apfel in die lincke Hand gab, mit den Worten:

Accipe virgam virtutis ac veritatis, & esto pauperibus misericors & affabilis, viduis, pupillis & orphanis diligentissimam curam exhibeas, ut omnipotens Deus augeat tibi gratiam suam, qui vivit & regnat in secula seculorum.

Nehmet hin den Stab der Tugend und der Wahrheit / und erweiset Euch barmhertzig und hülffreich gegen die Armen; traget aufs fleißigste Vorsorge für die Wittwen und Wayfen / damit der allmächtige GOtt seine Gnade gegen Euch vermehre / welcher lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geistlichkeit antwortete: **Amen!**

Hierauf wurden Jhro Maj. die Kayserin mit der Crone auf Dero Haupt, und dem Scepter und Reichs-Apfel in den Händen, auf den Thron zu Jhro Maj. dem Kayser an die rechte Seite dergestalt geführet, daß die beyde gefürstete Herren Aebte voraus, so dann der Durchlauchtigste Herr Consecrator, und nach Selbigem Jhro Maj. von Dero Herrn Oberst-Hofmeister geleitet, zwischen den beyden vortrefflichen Chur-Mayntzischen und Chur-Trierischen Ersten Herren

Bot-

Botschafftern giengen. Die drey obgemeldte Durchlauchtigste Prinzeßinnen trugen den Schweiff von dem Mantel, und die Frau Oberst-Hofmeisterin gieng Ihro Maj. der Kayserin etwas weiter zur lincken Seite.

Bey der Besteigung des Thrones wurden von dem Durchlauchtigsten Herrn Consecratore die Worte gesprochen:

Sta & retine a modo locum tibi a Deo delegatum, per auctoritatem omnipotentis Dei, & per præsentem traditionem nostram, omnium scilicet Episcoporum cæterorumque Dei servorum; & quanto Clerum sacris altaribus propinquiorem perspicis, tanto ei potiorem in locis congruis honorem impendere memineris, quatenus mediator Dei & hominum te mediatricem Cleri & plebis permanere faciat.

Nehmet ein und behaltet von nun an die Stelle/ welche Euch von GOtt/ durch Verordnung des Allmächtigen GOttes und durch unsere, nemlich aller Bischöffe und anderer Diener GOttes/ Übergebung/ eingeräumet wird. Und um so vielmehr Ihr sehet/ daß die Geistlichkeit den heiligen Altären näher stehet/ so viel mehr Ehre sollet Ihr an gehörigen Orten derselben zu erweisen eingedenck seyn, auf daß der Mittler GOttes und der Menschen Euch eine Mittlerin zwischen dem Geistlichen und dem Volck verbleiben lasse.

Worauf bey Ihro Kayſ. Maj. der Glückwunsch abgestattet, und dabey die Canonen auf den Wällen zum ersten Mahl gelöset worden.

Noch ehe man das Evangelium angefangen, wurde Ihro Maj. dem Kayser die Haus-Crone von Dero Herrn Oberst-Hofmeister, Ihro Maj. der Kayserin aber die Reichs-Crone von dem Herrn Abt von Fulda, und der Scepter und Reichs-Apfel von dem Herrn Abt von Kempten abgenommen, und nach Vollendung desselben von dem Chur-Mayntzischen Ersten Herrn Botschaffter das von dem Hn. Directore Chori überbrachte Evangelien-Buch zu küssen dargereichet; der Chur-Trierische Erste Herr Botschaffter aber hat Ihro Kayserl. Majestäten, welche indessen wieder mit Dero Cronen bedeckt waren, das Incensum gegeben.

Bald hernach unter dem Credo bey den Worten: Et incarnatus est, wurden Ihro Kayserlichen Majestäten abermahl die Cronen von hochgedachten Personen abgenommen, und Ihro Excell. der Chur-Mayntzische und Chur-Trierische Erste Herren Botschaffter begleiteten Ihro Majestät die Kayserin, welche ohne Crone, jedoch mit dem Scepter und Reichs-Apfel in den Händen, von Dero Hn. Oberst-Hofmeister geführet wurden, vor den Altar, wohin Sich der Durchlauchtigste Herr Consecrator, nach verlesenem Offertorio, begeben, und in Dero Faldistorium niedergesetzet. Ihro Maj. die Kayserin küsseten die Patinam kniend, welche der Durchlauchtigste Herr Consecrator, ohne dabey etwas zu sprechen, darreichte, und liessen durch Dero Hn. Oberst-Hofmeister ein Goldstück in das von dem Hn. Ceremoniario vorgehaltene Becken zum Opfer reichen.

Der Herr Consecrator aber sprach darauf nachstehendes Gebet:

Munera, quæsumus Domine, oblata sanctifica, ut & nobis unigeniti tui corpus & sanguis fiant, & Reginæ nostræ ad obtinendam animæ corporisque salutem, & ad peragendum injunctum officium, Te largiente, usquequaque proficiant; Per eundem Dominum nostrum JEsum Christum, Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus, per omnia sæcula sæculorum.

Wir bitten dich, O GOtt/ heilige die dargebrachte Gaben/ damit so wohl uns als unserer Königin der Leib und das Blut deines eingebohrnen Sohns zur Wohlfahrt der Seelen und des Leibes, und zur Verwaltung des anbefohlnen Amts, durch deine Gnade beständiglich gedeyen möge: durch denselben deinen Sohn, JEsum Chri-

ſtum unſern HErrn, welcher mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heiligen Geiſtes, GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit

Die Geiſtlichkeit antwortete: **Amen!**

Hiernächſt wurden Jhro Kayſerl. Majeſtät nach dem Thron, auf obgemeldte Art, zurück begleitet, Allerhöchſt-Deroſelben von dem Chur-Mayntziſchen Erſten Herrn Botſchaffter die Räucherung mit dem Rauchfaß gegeben, und die Crone durch den gefürſteten Herrn Abt von Fulda wieder aufgeſetzet. Den Scepter und Reichs-Apfel hat der gefürſtete Herr Abt von Kempten bis einige Zeit nach der Communion gehalten.

Gleich vor der Præfation wurden Jhro Kayſerlichen Majeſtäten die Cronen abermahl abgenommen, und nach dem Agnus Dei von dem Chur-Mayntziſchen Erſten Herrn Botſchaffter das Pacem zu küſſen, von dem Chur-Trieriſchen Erſten Herrn Botſchaffter aber das Weyh-Waſſer gegeben.

Zu der Communion wurden Jhro Majeſtät die Kayſerin durch eben dieſelbe Perſonen, wie bey dem Offertorio, geführet. Der Durchlauchtigſte Herr Conſecrator aber hatte vorher das Hochwürdige Sacrament des Leibes und Blutes Chriſti unter der Heil. Meſſe empfangen, und noch ehe Sie ſelbiges Jhro Kayſerl. Majeſtät gereichet, zuvor ſelbſten den Spühl-Kelch genommen, auch Jhro Maj. der Kayſerin, nach empfangenem Heil. Leibe, daraus zu trincken gegeben.

Nach vollbrachter Communion wurde folgendes Gebet unter einer Clauſul nach Anweiſung des Römiſchen Pontificals geſprochen:

Hæc, Domine, oblatio ſalutaris Famulam tuam, MARIAM AMALIAM, Reginam noſtram, ab omnibus tueatur adverſis, quatenus Eccleſiaſticæ pacis obtineat tranquillitatem, & poſt iſtius temporis decurſum ad æternam perveniat hæreditatem; per Dominum noſtrum JEſum Chriſtum, Filium tuum, qui tecum vivit & regnat in unitate Spiritus Sancti, Deus per omnia ſecula ſeculorum.

Dieſes heilſame Opfer beſchütze deine Dienerin / MARIA AMALIA, unſere Königin / vor allen Wiederwärtigkeiten / damit Sie die Ruhe des geiſtlichen Friedens erlange, und nach Ablauff dieſer Zeit zu der ewigen Erbſchafft gelange; durch unſern HErrn JEſum Chriſtum, deinen Sohn, welcher mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heiligen Geiſtes, wahrer GOtt von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Die Geiſtlichkeit antwortete: **Amen.**

Jhro Maj. der Kayſerin ward ſo dann von dem erſten Hn. Aſſiſtenten die Serviette zum abtrocknen gereichet, Allerhöchſt-Dieſelbe auf den Thron wieder zurück begleitet, und beyderſeits Kayſerlichen Majeſtäten die Cronen obberührter maſſen aufgeſetzet; gleich vor der Benediction aber durch hochgedachte Perſonen wieder abgenommen.

Als das Amt der Meſſe geendiget war, ſtimmten Jhro Churfürſtliche Durchl. der Herr Conſecrator das Te Deum laudamus an, welches von der Kayſerlichen Capelle muſiciret, dabey mit allen Glocken geläutet, und zum zweyten Mahl die Canonen auf den Wällen gelöſet wurden. Der Durchlauchtigſte Herr Conſecrator verfügte Sich in das Conclave, die Herren Aſſiſtenten und übrige Geiſtlichkeit in die Sacriſtey und das Chor, allwo Sie Dero gewöhnliche Kleidung angethan, und ſich nach Hauſe begeben. Die beyde geiſtliche Erſte Herren Botſchaffter, zu denen ſich auch der Chur-Cölniſche Erſte Herr Botſchaffter verfüget, hatten ſich ebenfalls in Dero Dom-Herrn-Habit gekleidet.

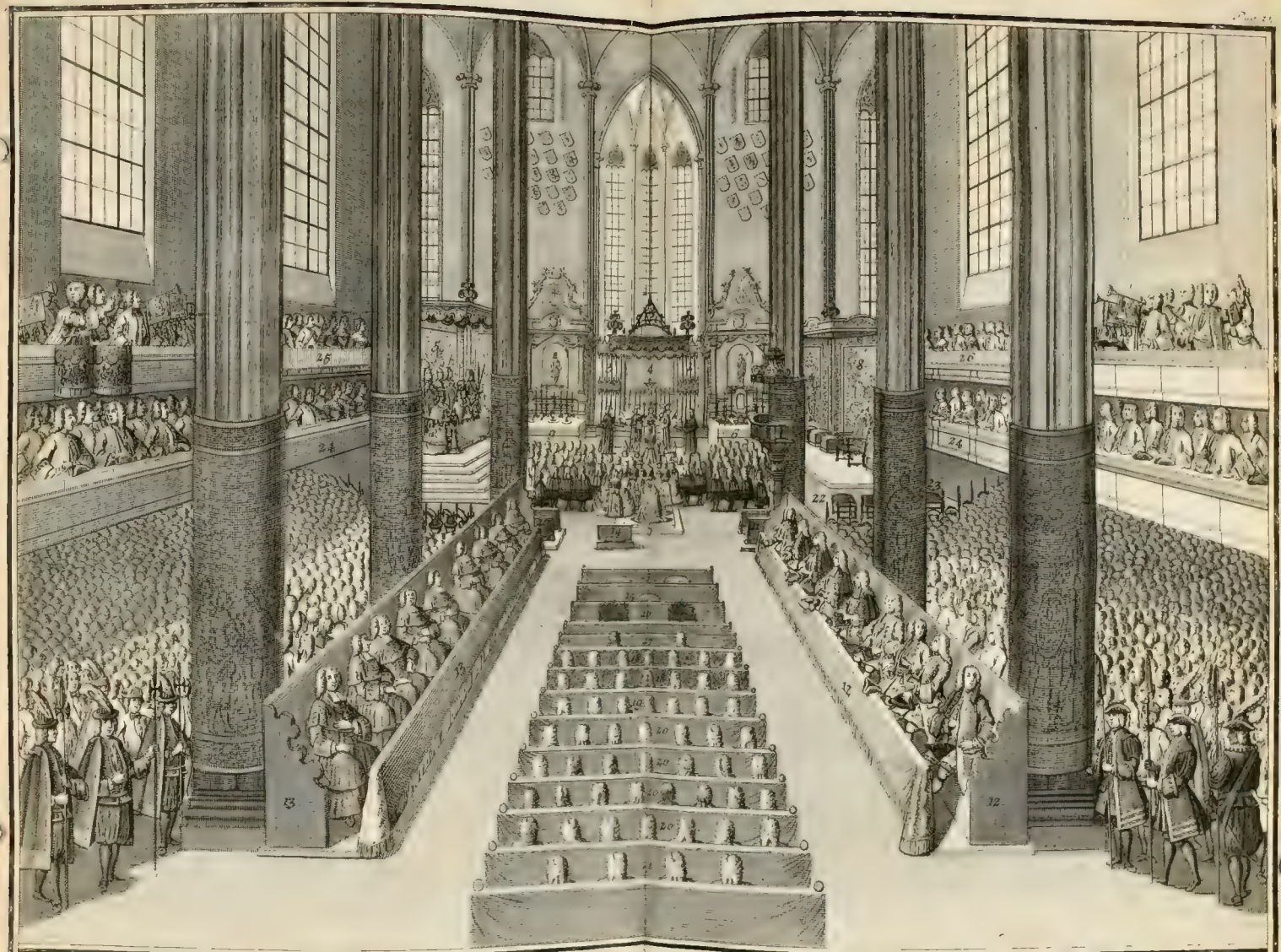

Solenne Crönung Ihro Majestät der Römischen Kayserin, MARIA AMALIA,
in der S.t Bartholomæi Stiffts-oder Dohm-Kirche zu Franckfurt am Mayn den 8. Merz. 1742.

C. Pünck. Archit. delin

H. Rößler. delin. et sculpsit

* * * * * * * *

Erklärung des hierbey befindlichen Kupfers:

1. Der Hoch-Altar.
2. Eingang in die Sacristey.
3. Eingang in das Conclave oder Wahl-Capelle.
4. Consecrations-Altar.
5. Thron Jhro Maj. des Kayſers und der Kayſerin von 5. Stuffen.
6. Altar / worauf die Reichs-Insignien gelegen.
7. Bet-Scabell Jhro Maj. der Kayſerin von 2. Stuffen.
8. Thron des Durchl. Hn. Consecratoris.
9. Altar zur Credentz des Hn. Consecratoris zugerichtet.
10. Bet-Stuhl des Chur-Mayntziſchen Ersten Hn. Botſchaffters.
11. Bet-Stuhl des Chur-Trieriſchen Ersten Hn. Botſchaffters.
12. Lange Bet-Banck für die Weltliche Erſte und Andere Churfürſtl. Herren Botſchaffter.
13. Lange Bet-Banck für die Geiſtliche Erſte und Andere Churfürſtl. Herren Botſchaffter.
14. Bet-Scabell ohne Sitz für Jhro Majestät der Kayſerin Frau Ober-Hofmeiſterin.
15. Zwey Bäncke mit Sammet überzogen und mit goldenen Borden beſetzt / für die 3. Prinzeßinnen / ſo der Kayſerin den Schweiff getragen.
16. Bet-Stuhl mit Sammet überzogen und mit goldenen Borden beſetzt / ſamt 2. Chor-Seſſeln, für Jhro Hochfürſtl. Gnaden von Fulda und Kempten.
17. Bet-Stuhl mit Sammet überzogen und mit goldenen Borden beſetzt / ſamt dergleichen Küſſen, für den Päbſtl. Hn. Nuncium und Frantzöſiſchen Hn. Botſchaffter.
18. Zwey Bäncke mit Teppichen überzogen für die Reichs-Fürſten.
19. Eine Banck mit Tuch überzogen / für die Frantzöſiſche / Däniſche und Schwediſche accreditirte Miniſters.
20. Bäncke für die Reichs-Grafen / Kayſerl. Miniſters / Churfürſtl. Geheime Räthe und fremde Miniſters und Cavaliers.
21. Bäncke für hieſigen Stadt-Magiſtrat.
22. Vier Tabourets von rothem Tuch mit wollenen Frangen, für die aſſiſtirende Biſchöffe.
23. Sechs Tabourets von rothem Tuch ohne Frangen / für die aſſiſtirende Aebte.
24. Bäncke für die Hof- und andere Dames.
25. Lettner / mit einer ſammetnen Decke überzogen und mit goldenen Frangen beſetzt / worauf Jhro Königl. Hoheiten, der Cron-Printz und die Kayſerl. Prinzeßinnen / nebſt den Hof-Cavaliers und Dames geſtanden.
26. Lettner für die Frantzöſiſche und übrige Botſchafftерinnen / bey welchen ſich auch Dames und Cavaliers befunden.

* * * * * * * *

Hierauf iſt der Zug aus der Kirche zu der auf das Pfarr-Eiſen ſtoſſenden Thüre hinaus, über die von Brettern gemachte, mit ſchwartzen, gelben, blauen und weiſſen Tuch belegte Brücke, nach dem Römer in folgender Ordnung gegangen:

1) Gieng der Reichs-Profos mit ſeinem Stab.
2) Hinter ihm 2. Reichs-Erb-Marſchalliſche Trabanten.
3) Der Reichs-Fourier.
4) Die Cavaliers Laquais von beyden Herren Fürſten von Fulda und Kempten, ſo dann der Chur-Braunſchweigiſche Fourier mit den Cavaliers-Laquais,

und so ferner die andern bis auf die Chur-Cöllnische und Kayserliche Cavaliers-Laquais.

5) Die Fürstl. Fuldisch- und Kemptische Hof-Fouriers, mit denen zu beyden Fürstl. Suiten gehörigen Laquayen.

6) Die sämtliche Churfürstl. Gesandtschaffts-Fouriers, nebst den darzu gehörigen Livree-Bedienten, in ihrer Ordnung.

7) Der Kayserl. Fourier nebst denen zum Kayserl. Hofe gehörigen Livree-Bedienten.

8) Die Fürstlich-Fuldische und Kemptische, auch sämtlicher Churfürstlicher Gesandtschafften Pagen, und Kayserl. Edel-Knaben mit ihren Hof- und Exercitien-Meistern in gehöriger Ordnung.

9) Die Fuldische und Kemptische Herren Hof-Marschälle.

10) Der Kayserliche Hr. Ober-Hof-Marschall mit dem Stab.

11) Die Fürstl. Fuldische und Kemptische, so dann der Churfürstlichen Gesandtschafften, auch Kayserliche Herren Cavaliers, Räthe, Cammerherren und Ministers, wie nicht weniger Grafen und Fürsten, mit entdeckten Häuptern, pêle mêle.

12) Die Kayserliche Trompeter und Paucker, so den gantzen Zug über bis an den Römer geblasen.

13) Die drey Herolde, nemlich der Chur-Bayerische und zwey Kayserliche.

14) Ihro Excell. der Chur-Pfältzische Erste Botschaffter, Freyherr von Wachtendonck, und der Chur-Braunschweigische, Herr von Münchhausen.

15) Ihro Excell. der Chur-Bayerische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Königsfeld, in der Mitte, der Chur-Sächsische, Hr. Graf von Schönberg, zur Rechten, und der Chur-Brandenburgische, Hr. von Schwerin, zur Lincken.

16) Se. Excell. der Chur-Trierische Erste Botschaffter, Herr Graf von Ingelheim.

17) Die Herren Erb-Beamte, und der Abwesenden Vertreter, Hr. Graf von Zeil-Wurtzach mit dem Reichs-Apfel in der Mitte, Hr. Baron von Buseck mit dem Scepter zur Rechten, und der Hr. Graf von Stollberg-Gendern mit der sehr prächtigen Haus-Crone Ihro Maj. der Kayserin zur Lincken.

18) Der Reichs-Erb-Marschall, Hr. Graf von Pappenheim, mit dem blossen Schwerdt.

19) Ihro Majestät der Kayser mit Dero Haus-Crone auf dem Haupt, unter einem gelb-damastnen Himmel, mit dem Reichs-Adler gestickt, welcher von zehen Herren des hiesigen Raths getragen wurde; Ihro Kayserlichen Majestät zu beyden Seiten etwas rückwärts giengen Ihro Excell. der Chur-Mayntzische Erste Botschaffter, Hr. Graf von Eltz, und der Chur-Cöllnische, Hr. Graf von Hohenzollern; Weiter hinter denselben giengen der Kayserl. Hr. Oberst-Hofmeister, Hr. Oberst-Cämmerer und Hr. Hatschier-Hauptmann.

20) Nach Ihro Maj. dem Kayser unter dem Himmel kamen Ihro Majest. die Kayserin mit der Reichs-Crone auf dem Haupt, von Dero Herrn Oberst-Hofmeister geführet; Ihro Kayserl. Majest. zu beyden Seiten etwas rückwärts giengen Ihro Hochfürstl. Gnaden, der Hr. Abt von Fulda, zur Rechten, und der Hr. Abt von Kempten zur Lincken, beyde in Dero schwartzen mit Spitzen besetzten Talaren gekleidet; Der Schweiff an dem Mantel wurde Ihro Maj. der Kayserin von denen Eingangs-gedachten drey Prinzessinnen getragen.

21) Die Frau Oberst-Hofmeisterin von Ihro Maj. der Kayserin.

22) Die Kayserliche Hof-Damen nebst den Reichs-Gräfinnen Paarweise, in folgender Ordnung:

1. Die Fräulein Hofmeisterin, Victoria Barbara, Frey-Frau von **Weichs**.
2. Die Frau Gräfin Charlotte Amalia von **Ysenburg-Birstein**, Reichs-Gräfin.

3. Die

Abbildüng des Römerbergs zü Franckfürt am Mayn, bey dem Zug Ihro Majestät der Römischen Kayserin aüs der Dhom-Kirche nach dem Römer an Allerhöchst Dero Crönüngs-Tag den 8. Merh 1742.

I. G. Fünck Archit. delin.

M. Rößler, delin. et sculpsit.

3. Die Cammer-Fräulein, Charlotte, Freyin von **Startzhausen.**
4. Die Frau Gräfin Christina Eleonora von **Ysenburg-Büdingen/** Reichs-Gräfin.
5. Die Cammer-Fräulein, Elisabeth, Freyin von **Lerchenfeld.**
6. Die Frau Gräfin Maria Theresia von **Schönborn,** gebohrne Gräfin von Montfort, Reichs-Gräfin.
7. Fräulein Maria Catharina von **Wolffkeel,** Hof-Dame.
8. Die Frau Gräfin, Sophia von **Solms-Braunfels/** Reichs-Gräfin.
9. Fräulein Maria Ursula, Gräfin von **Trauner/** Hof-Dame.
10. Die Frau Gräfin, Louise Charlotte von **Ysenburg-Büdingen/** Reichs-Gräfin.
11. Fräulein Maria Walpurga, Gräfin von **Serau/** Hof-Dame.
12. Die Frau Gräfin, Louise von **Virmond/** Reichs-Gräfin.
13. Fräulein Benonia, Gräfin von **Lodron/** Hof-Dame.
14. Fräulein Josepha von **Falaize,** Hof-Dame.
15. Fräulein Victoria, Freyin von **Lerchenfeld/** Hof-Dame.
16. Fräulein Philippina, Gräfin von **Sensheim,** Hof-Dame.
17. Fräulein Maximiliana, Gräfin von **Tauffkirchen/** Hof-Dame.

23) Die Kayserliche Hatschierer, welche den Schluß machten.

Die Andere und Dritte Churfürstl. vortreffliche Herren Botschaffter sind ohnmittelbar aus der Kirche nach ihrem Quartier gekehret.

Als der Zug kaum vollendet, und Jhro Kayserl. Majestäten auf dem Römer angelanget waren, so wurde das Tuch über der Brücke nebst den Brettern dem Volck preis gegeben, und von selbigem in viele tausend Stücke zerrissen.

* * * * * * * * *

Erklärung des hierbey befindlichen Kupfers:

1. Der Zug Jhro Majestäten, des Kayſers und der Kayserin/ aus der Dom-Kirche nach dem Römer.
2. Der Brunn/ woraus der Wein gesprungen.
3. Die Burgerschafft/ so an der Brücke und Strasse paradiret.
4. Die Burgerliche Cavallerie.
5. Die Menge Volcks/ so zugesehen.
6. Ein Commando von der Stadt-Garnison/ so die Wachr auf dem Römerberg gehabt.

* * * * * * * * *

So bald Jhro Majestäten der Kayser und die Kayserin auf dem Römer angekommen, wurden Allerhöchst-Dieselbe von den vortrefflichen Ersten Churfürstl. Herren Botschafftern in Dero Retirade begleitet, und nach einiger Verweilung in den grossen Saal zur Tafel geführet. Die Tafel für Jhro Kayserl. Majestäten war oben in der Mitte des Saals vier Stuffen erhöhet unter einem roth-sammetnen mit Gold reich gestickten Baldachin. Jhro Majestäten, der Kayser und die Kayserin, sassen allein an dieser Tafel auf zwey besondern roth-sammetnen mit Gold bordirten Lehn-Stühlen. Jhro Hochfürstl. Durchl. der Printz Georg von Hessen-Darmstadt haben vorgeschnitten und die Speisen gereichet, den Trunck aber haben Jhro Kayserl. Majestäten beyderseits von Dero Hrn. Ober-Hofmeistern empfangen, welche auch Allerhöchst-Denenselben die Cronen abgenommen, und auf den rechter Hand stehenden Tisch, so mit rothem Sammet bedeckt, währender Tafel über gesetzet.

Vor der Kayserlichen Tafel etwas weiter in der Mitte des Saals war auch eine Tafel vier Stuffen erhöhet, woran die vortreffliche Erste Herren Botschaffter gegessen. Rechter Hand sassen Jhro Excell. der Chur-Mayntzische Erste Botschaffter, Herr Graf von Eltz, der Chur-Trierische, Herr Graf von Ingelheim, der Chur-Sächsische, Herr Graf von Schönberg, und der Chur-Pfältzische, Freyherr von Wachtendonck. Lincker Hand aber befanden sich Jhro Excell. der Chur-Cöllnische Erste Botschaffter, Herr Graf von Hohenzollern, der Chur-Bayerische, Herr Graf von Königsfeld, der Chur-Brandenburgische, Herr von Schwerin, und der Chur-Braunschweigische, Herr von Münchhausen. Die Churfürstliche Herren Botschaffter wurden durch Dero Cavaliers und Pagen bedienet, und ein Kayserlicher Truchseß, welcher vor den Speisen als Stäbelmeister hergegangen, hat vorgeschnitten.

Ausser dieser Tafel waren noch zwo andere. An der einen zur Rechten sassen die beyde gefürstete Herren Aebte von Fulda und Kempten, welche Dero eigene Cavaliers und ein Kayserl. Truchseß bedienet. An der andern Tafel zur Lincken sassen die drey Prinzeßinnen, welche Jhro Maj. der Kayserin den Schweiff an dem Mantel getragen; Diese wurden auch von Dero eigenen Cavaliers bedienet.

Vor der Kayserlichen Tafel haben Jhro Hochfürstl. Gnaden von Fulda das Tisch-Gebet verrichtet, worauf Jhro Hochfürstl. Gnaden von Kempten geantwortet.

Die Speisen wurden auf die Kayserliche Tafel von den Reichs-Grafen mit eben denen Ceremonien, wie bey der Crönung Sr. Kayserl. Maj. und zwar in folgender unter ihnen beliebter unverfänglicher Ordnung aufgetragen:

Bey dem Ersten Gang warmer Speisen:

1. Herr Graf Johann Ernst von **Truchses-Zeil-Wurzach**/ vi officii.
2. Hr. Graf Wolffgang Ernst von **Ysenburg-Birstein**/ nach der mit dem Schwäbischen Collegio hergebrachten Alternation nomine Directorii Wetteravici.
3. Hr. Graf Ernst von **Montfort**/ des Schwäbischen Collegii Condirector.
4. Hr. Graf Carl August von **Hohenloh-Kirchberg**/ nomine des Fränckischen Directorii.
5. Hr. Graf Ernst Casimir von **Ysenburg-Büdingen**/ Wetterauisch.
6. Hr. Graf N. N. **Fugger** von **Schwendegg**, Schwäbisch.
7. Hr. Graf Ferdinand Maximilian von **Ysenburg-Wächtersbach**/ Wetterauisch.
8. Hr. Graf Friederich von **Stadion**, Schwäbisch.
9. Hr. Graf Friedrich Wilhelm von **Solms-Braunfels**, Wetterauisch.
10. Hr. Graf Wilhelm Carl Ludwig von **Solms-Rödelheim**, Wetterauisch.
11. Hr. Graf Christian August von **Solms-Laubach**, Wetterauisch.
12. Hr. Graf Ernst Georg von **Leiningen-Westerburg**, Wetterauisch.
13. Hr. Landgraf Ludwig von **Fürstenberg**, Schwäbisch.
14. Hr. Graf N. N. von **Schönborn**, Fränckisch.

Die zwey Braten-Schüsseln trugen:

1. Hr. Graf Wolffgang Ernst von Ysenburg-Birstein/ Wetterauisch.
2. Hr. Graf Carl von **Wied**, Cammer-Präsident, Westphälisch.

Die vier Aßietten trugen:

1. Hr. Graf Ernst von **Montfort**/ Schwäbisch.
2. Hr. Graf Carl August von **Hohenloh-Kirchberg**/ Fränckisch.

3. Hr.

3. Hr. Graf Ernst Casimir von Ysenburg-Büdingen / Wetterauisch.
4. Hr. Graf Friedrich Wilhelm von Solms-Braunfels / Wetterauisch.

Bey der Zweyten Tracht.

1. Hr. Graf Johann Ernst von Truchses-Zeil-Wurzach / vi officii.
2. Hr. Graf Friedrich Ernst von Ysenburg-Birstein / Wetterauisch.
3. Hr. Graf August Wilhelm von Hohenloh-Ingelfingen / Fränckisch.
4. Hr. Graf Aemilius von Wied-Runckel / Westphälisch.
5. Hr. Graf Ernst Carl von Solms-Assenheim / Wetterauisch.
6. Hr. Graf Anton von Oettingen-Wallerstein / Schwäbisch.
7. Hr. Graf Ludwig Friedrich von Hohenloh-Oehringen / Fränckisch
8. Hr. Graf Frantz Carl Christoph von Neu-Wied / Westphälisch.
9. Hr. Graf Ferdinand Casimir von Ysenburg-Wächtersbach / Wetterauisch.
10. Hr. Graf Franciscus Xaverius von Montfort / Schwäbisch.
11. Hr. Graf Albrecht August von Ysenburg-Wächtersbach / Wetterauisch.
12. Hr. Graf Aloysius von Fugger-Kirchheim, Schwäbisch.
13. Hr. Graf Wilhelm Reinhard von Ysenburg-Wächtersbach / Wetterauisch.
14. Hr. Graf Maximilian von Fugger-Kirchheim, Schwäbisch.
15. Hr. Graf Carl Ludwig von Ysenburg-Wächtersbach / Wetterauisch.

Bey diesem andern Gang trugen die Speisen, welche eingeschoben werden sollen:

1. Hr. Graf Adolph von Ysenburg-Wächtersbach, Wetterauisch.
2. Hr. Graf Carl von Solms-Braunfels / Wetterauisch.

Das Confect trugen:

1. Hr. Graf Johann Ernst von Truchses-Zeil-Wurzach, vi officii.
2. Hr. Graf Ernst von Montfort, des Schwäbischen Collegii Condirector.
3. Hr. Graf Wolfgang Ernst von Ysenburg-Birstein / nomine Directorii Wetteravici.
4. Hr. Graf Carl August von Hohenloh-Kirchberg, nomine Directorii Franconici.
5. Hr. Graf Ernst Casimir von Ysenburg-Büdingen / Wetterauisch.
6. Hr. Graf N. N. Fugger von Schwendegg, Schwäbisch.
7. Hr. Graf Ferdinand Maximilian von Ysenburg-Wächtersbach, Wetterauisch.
8. Hr. Graf Friedrich von Stadion / Schwäbisch.
9. Hr. Graf Johann Hugo Frantz von Metternich / Westphälisch.
10. Hr. Graf Friedrich Wilhelm von Solms-Braunfels / Wetterauisch.
11. Hr. Graf Wilhelm Carl Ludwig von Solms-Rödelheim, Wetterauisch.
12. Hr. Graf Christian August von Solms-Laubach, Wetterauisch.
13. Hr. Graf Ernst Georg von Leiningen-Westerburg, Wetterauisch.

Die Kayserl. Herolde und Trabanten, wie auch die Sächsische Schweitzer giengen nebst dem Hn. Reichs-Erb-Marschall mit dem Stab in der Hand voran. Die Speisen wurden so dann von den Herren Grafen auf den Tisch, und von dem Kayserlichen Herrn Oberst-Silber-Cämmerer in Ordnung gesetzet.

Nach geendigter Tafel wurden Ihro Kayserlichen Majestäten von Dero

Herren Oberst-Hofmeistern beyderseits die Cronen wieder aufgesetzet, und das Hand-Wasser gereichet, von Jhro Hochfürstl. Gnaden von Fulda aber das Gratias gesprochen, worauf Jhro Hochfürstliche Gnaden von Kempten geantwortet haben.

In dem vormahligen Wahl-Conferentz-Zimmer waren auch zwey Tafeln gedecket. An der einen haben die Reichs-Gräfinnen und die Kayserl. Hof-Damen, unter währender Mahlzeit Jhro Kayserl. Majestäten, gespeiset: Die andere aber ist von dem Herrn Reichs-Erb-Marschall und sämtlichen Herren Reichs-Grafen, nachdem Jhro Kayserl. Majestäten abgespeiset, eingenommen worden; wie denn auch diejenige Hrn. Cavaliers, so bey den Fürstlichen Tafeln die Aufwartung gehabt, ingleichen die Hof- und andere Bediente zu denen für sie bereiteten Tischen gegangen. Wobey ferner anzumercken ist, daß in der Raths-Stube auf Kayserl. Kosten die hiesige und Nürnbergische Hrn. Deputati herrlich tractiret, und zu Behuff solcher Tractamenten die Küche im Casten-Hof wieder gebrauchet worden.

* * * * * * * * *

Erklärung des hierbey befindlichen Kupfers:

1. Die Tafel beyder Kayserlicher Majestäten / so oben im Saal in der Mitte / 4. Stuffen erhöhet / gestanden / über welcher ein kostbarer Baldachin gewesen.
2. Der Tisch / worauf die Reichs-Crone und Insignia geleget worden.
3. Der Kayserliche Confect-Tisch.
4. Der Kayserliche Credentz-Tisch.
5. Jhro Hochfürstl. Gnaden von Fulda und Kempten / welche das Tisch-Gebet verrichten.
6. Tafel der vortrefflichen Geistlichen und Weltlichen Ersteren Herren Botschaffter.
7. Tafel für Jhro Hochfürstl. Gnaden von Fulda und Kempten.
8. Credentz-Tisch dieser beyden Fürsten.
9. Tafel, woran die 3. Prinzeßinnen / so Jhro Majestät der Kayserin den Schweiff getragen / gesessen.
10. Die drey Herolde / so vor den Speisen hergegangen.
11. Der Reichs-Erb-Marschall mit dem Stab.
12. Die Reichs-Grafen / so die Speisen aufgetragen.

* * * * * * * * *

Nachdem Jhro Maj. die Kayserin das vornehmste Frauenzimmer zum Hand-Kuß gelassen, verfügten Sich beyde Allerhöchste Kayserliche Majestäten ohngefehr um 6. Uhr nach Dero Hof-Lager. Die vortreffliche Churfürstl. Erste Herren Botschaffter fuhren, wie am Crönungs-Tage Jhro Maj. des Kayserś geschehen, voran; hierauf folgten die Herren Erb-Beamte mit den Insignien zu Pferde; Alsdenn kamen beyde Allerhöchste Kayserliche Majestäten in einem Wagen, und zwar sassen Jhro Maj. die Kayserin in dem Vorder-Theil des Wagens, Sr. Maj. dem Kayser gegen über: Zuletzt folgte die Frau Obrist-Hofmeisterin von Jhro Maj. der Kayserin, und das übrige Kayserliche Frauenzimmer in verschiedenen sechsspännigen Kutschen.

Als Jhro Kayserl. Majestäten in Dero Hof-Lager angelanget waren, beurlaubten sich sämtliche vortreffliche Churfürstliche Herren Botschaffter, und fuhren in Dero herbey gebrachten Wagen in gehöriger Rang-Ordnung nach Hause: Die beyde gefürstete Herren Aebte von Fulda und Kempten aber hatten sich schon ohnmittelbar vom Römer aus in Dero Quartier begeben.

Bald hernach haben die Nürnbergische Hrn. Abgeordnete die Insignien, als

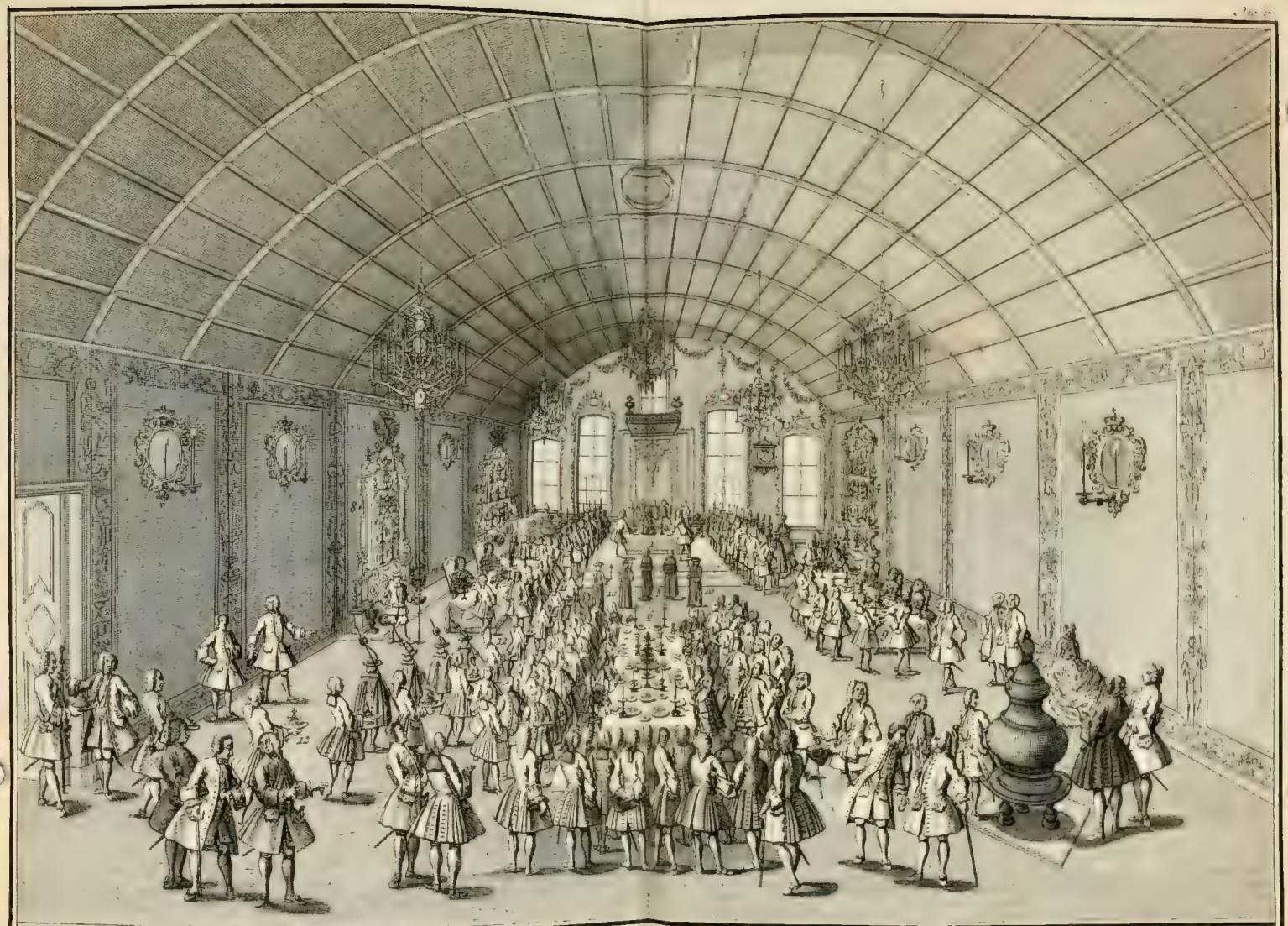

Vortreffliches *Banquet*, welches an Ihro Majestät der Römischen Kayserin Crönungs-Tag, den 8. Merh 1742. auf dem Großen Römer-Saal in Franckfurt am Mayn ist gehalten worden.

J. G. Fünck Archit. delin.

M. Roßler delin. et sculpsit

als Crone, Scepter und Reichs-Apfel, welche von den Herren Erb-Beamten in das Kayserliche Retirade-Zimmer geliefert waren, wieder abgeholet, und nachdem sie allergnädigst zum Hand-Kuß gelassen worden, sich mit gedachten Insignien, welche wiederum in einem Kayserlichen Wagen gefahren wurden, nach ihrem Quartier zurück verfüget. Gleich darauf ist die sämtliche Burgerschafft vor dem Kayserlichen Hof-Lager vorbey und nach Hause gezogen; Womit dieser höchst-beglückte Crönungs-Tag auch mit allgemeiner Zufriedenheit zu Ende gegangen.

Selbigen Abend haben Se. Excell. der Päbstl. Nuncius, und der Chur-Bayerische Erste Botschaffter, Herr Graf von Königsfeld, wie auch die beyde gefürstete Herren Aebte von Fulda und Kempten, Dero Quartiere sehr prächtig und zum Theil mit sinnreichen Emblematibus, illuminiren lassen, wobey die Paucken und Trompeten biß in die späte Nacht gehöret worden.

Sonntags den 11. **Mart.** wurde wegen höchst-beglückter Crönung Ihro Maj. der Römischen Kayserin, auf Verordnung E. Hoch-Edlen Magistrats, so wohl in dieser Stadt als auf denen darzu gehörigen Dorfschafften ein feyerliches Danck- und Freuden-Fest gehalten, auch ein besonderes Danck-Gebet (so bey der diesem Diario beygefügten Crönungs-Predigt befindlich) abgelesen. Man hatte deswegen schon des vorigen Abends die Glocken in allen Kirchen eine Stunde lang geläutet, und diesen Morgen mit anbrechendem Tage 100. Canonen auf den Wällen um die Stadt gelöset.

Die Einrichtung des GOttes-Dienstes in den Evangelischen Kirchen war folgender massen beliebet worden:

Gesänge zu den beyden Morgen-Predigten.

Vor der Predigt:

1. HErr, unser GOtt, Beherrscher aller Herren.
2. Alle Welt, was lebt und webet.
3. Lobet den HErren, denn Er ist sehr freundlich.
4. Wir gläuben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

HErr GOtt dich loben wir.

Text zu den ersten Morgen-Predigten.

Psalm V, 13.

Du, HErr, seegnest die Gerechten; du crönest sie mit Gnaden, wie mit einem Schilde.

Text zu den andern Morgen-Predigten.

Sirach IV, 31. 32.

℣. 31. Sie (die Weisheit) hat eine güldene Crone, mit einer Purpur-Hauben.

℣. 32. Dasselbige Kleid wirst du anziehen, und dieselbige schöne Crone wirst du aufsetzen.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.

Vor der Predigt:

1. Allein GOtt in der Höh sey Ehr.
2. Was GOtt thut, das ist wohl gethan.
3. Was Lobes soll man dir, o Vater, singen.
4. Wir gläuben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu den Nachmittags-Predigten.

2. B. Sam. VII, 29.

So hebe nun an, und seegne das Haus deines Knechts, daß es ewiglich vor dir sey: Denn du, HErr HErr, hasts geredet; und mit deinem Seegen wird deines Knechtes Haus geseegnet werden ewiglich.

Hierbey wurde eine vortreffliche Instrumental- und Vocal-Music aufgeführet, und nach deren Vollendung der Ambrosianische Lob-Gesang unter Trompeten- und Paucken-Schall abgesungen. Mittags von 11. biß 12. Uhr hat man abermahl mit allen Glocken geläutet, und nach 12. Uhr so wohl, als Abends um 5. Uhr, wiederum jedesmahl 100. Canonen abgefeuert.

Eodem sind Ihro Hochfürstl. Gnaden von Kempten, Ertz-Marschall Ihro Maj. der Römischen Kayserin, und am folgenden Tage Ihro Hochfürstl. Gnaden von Fulda, Allerhöchst-gedachter Maj. der Kayserin Ertz-Cantzler, nachdem Sie sich vorher mit einem prächtigen und zahlreichen Gefolge zur Kayserlichen Abschieds-Audientz begeben, von hier wieder abgereiset, um nach Dero Residentzen zu kehren.

Was Teutschland schon vorlängst Verdiensten zuerkannt,
Wird jetzt AMALIEN zum Tugend-Lohn gereichet;
Ihr Cronen-würdigs Haupt empfängt aus GOttes Hand
Den Ehren-Schmuck, dem nichts an Pracht und Hoheit gleichet.
So ziert den Ersten Thron die holde Kayserin,
Bey der sich Josephs Geist, der Mutter Anmuth zeiget,
Die bey erhabnem Glantz den GOtt geweyhten Sinn
Von dem Vergänglichen auf Himmels-Güter neiget.
AMALIA regiert und lenckt mit sanffter Macht
Das Hertz der Lebenden zu Ehrfurcht-vollen Trieben.
Wird dieses Crönungs-Buch auf späte Zeit gebracht,
So muß die Nach-Welt auch die grosse Fürstin lieben.

ENDE.

Beylagen

Zum

DIARIO

Von der

Crönung

Ihro Majestät der Röm. Kayserin,

MARIA ANNA.

No. I.

Kayserliches Einladungs-Schreiben an den Gefürsteten Abt von Fulda, um der Crönung der Kayserin beyzuwohnen.

CARL der SIEBENDE von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdiger lieber Andächtiger!

WIr mögen Deiner Andacht gnädigst nicht verhalten, was massen Wir den gnädigsten Entschluß gefasset haben, annoch bey allhiesiger Unserer Anwesenheit die Crönung Unserer freundlich-geliebtesten Gemahlin, der Römischen Königin Liebden, vor sich gehen zu lassen. Wann nun Uns gnädigst beywohnet, daß ein zeitlicher Vorsteher des Stiffts Fulda, nach Anleitung seines bey einer Römischen Kayserin tragenden Amts und hergebrachten Privilegien, dergleichen Actui beyzuwohnen pfleget, Wir auch sonsten Deine Andacht gern dabey sehen mögten; So haben Wir Dieselbe zu sothaner nächst-bevorstehender Solennität gnädigst hiemit einladen und erforderen wollen, des Ends auch Dr. Andacht der eigentliche Tag, auf welchen Wir diese Crönung vorzunehmen gedencken, ehestens kund gethan werden solle. Verbleiben annebenst Dr. Andacht mit Königl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben zu Franckfurt den vierten Februarii Anno Siebenzehen Hundert Zwey und Viertzig, Unsers Reichs des Römischen im Ersten.

CARL.

Vt. **Johann Georg, Graf zu Königsfeld.**

Ad Mandatum Sac. Reg. Majestatis proprium.
Heinrich Joseph Schneid.

No. II.

Pro Memoria, so der gefürstete Abt von Fulda dem Churfürstlichen Collegio zu Bewahrung seiner Gerechtsamen übergeben.

Nebst Beylage.

VOn dem Alterthum des Fuldischen Ertz-Cancellariats, und einem jedesweiligen Fürstlichen Regenten deshalben, bey der Römischen Kayserin Maj. sich fügenden Crönung, competirenden vorzüglichen Rechten und Verrichtungen, ist dem Publico so vieles bekannt, daß es ein Uberfluß scheinen dörffe, in einer auf der Notorietät bestehenden Sach mit fernerer derselben An- und Ausführung sich aufzuhalten.

Allermassen aber, dessen allen ohngeachtet, äusserlich so viel verlauten will, daß gegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Fulda wegen der in ipso Actu Coronationis mit dem hohen Herrn Consecratore Ihro ohnwiedersprechlich zustehenden Auffsetzung der Kayser-Cron einiger Anstand, gegen alles Vermuthen, genommen werden wolle; so findet man sich ohnumgänglich bemüßiget, zu zeitlicher Abwendung alles hierunter besorglichen Nachtheils folgende für das Hoch-Stifft Fulda und dessen offenbare Gerechtsame militirende Fundamenta kürtzlich an Tag zu legen, und zwar

1) Haben Se. Hochfürstl. Gnaden zu Fulda ein Ertz-Amt zu verrichten, daß Deroselben

roselben also ex ratione ipsius Archi-Officii eine ohnmittelbare Function eben so bey dem würcklichen Crönungs-Vorgang der Röm. Kayserin Majestät zugestanden ist, als von denen bey Sr. Maj. des Kayſers Crönung assistirenden hohen geistlichen Herren Churfürsten exerciret wird; dieses

2) Ist in dem Röm. Reich von jedermänniglichen für eine auf ihrer vollkommenen Richtigkeit beruhende Sache dergestalten zu allen Zeiten geachtet, und gehalten worden, daß man in Anno 1612. von Seiten des Kayserl. Hofs kein Bedencken genommen, dem damahls von Seiner unterwegs mit einer Indisposition befallenen Fürstl. Gnaden Bevollmächtigten, des hohen Stiffts Capitularen, die ausdrückliche Erklärung zu thun, wie Se. Kayserl. Majestät sich durch keinen Fuldischen Substitutum, sondern nur dem Fürsten selbsten die Kayserl. Cron würde aufsetzen lassen, wo doch von ermeldtem Bevollmächtigten, ausser dem Crönungs-Actu, die Kayserl. Cron, so offt es die Nothwendigkeit und Gewohnheit erfordert, ohne die mindeste Wiederrede jedesmahl allein abgehoben, gehalten, und wieder aufgesetzet worden.

3) In gefolg dieser Kayserl. allerhöchsten Orts geäusserten Anerkentniß der Fuldischen Gerechtsame ist in Anno 1653. geschehen, daß man des damahl zu Regenspurg in Person anwesenden Fürsten zu Fulda, Joachimi, Hochfürstl. Gnaden in Ausübung dieses Hauptstücks Dero tragenden Ertz-Amts das geringste nicht entgegen gestellet, sondern vielmehr ohne alle Verhinderniß bey der vom hohen Herrn Consecratore vollziehenden Crönung Hand mit anlegen, und die Kayserl. Cron würcklich mit aufsetzen, demnächst aber so wohl alleinig abnehmen, als reimponiren lassen.

4) Dahero Seine in Anno 1690. zu Augspurg in Person erschienene Hochfürstl. Gnaden zu Fulda sich nichts weniger beygehen lassen, als daß Hoch-Deroselben in der bey ersterer Cron-Aufsetzung herkommlichen Verrichtung einiges Obstacul gemacht werden wolte, wie Sie doch den Abend vor dem würcklichen Crönungs-Tag zwar zu erfahren, doch aber auch von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf beschehene Vorstellung zu vernehmen gehabt, wie Höchst-Deroselben allerdings bekannt, wessen Fulda dißfalls privilegiret seye, deswegen auch beyde hohe Herren Assistenten möglichst zu disponiren suchen wolten, damit von Ihnen Sr. Fürstl. Gnaden zu Fulda kein Eintrag geschehen möge, daß solchemnach Churfürstlich-Maynzischer Seits in Erkennung der, in obgesetztem Casu, vorwaltenden Hochfürstl. Fuldischen Befugniß niemahlen der geringste Anstand gemacht worden.

5) Beyde hohe assistirende Herren Churfürsten haben nicht minder nach der Ihro gethanen Remonstration selbsten erkläret, daß die Function der Auf- und Absetzung der Kayserl. Cron Fulda allein zuständig seye, wolten auch dem Hoch-Stifft Fulda dißfalls nichts præjudiciren, weilen aber Kayserl. Majestät hierunter Verordnung ergehen lassen, würden sie für dißmahl Allerhöchst-Deroselben Befelch zu gehorsamen haben, mit dem weitern Zusatz, daß man Fürstlich-Fuldischer Seits die vorkommende Actus selbst besuchen, und persönlich præstanda præstiren mögte.

6) Ob nun zwarn aus alleiniger Ursach des vorschützenden Kayserl. allerhöchsten Befelchs die Mit-Aufsetzung der Kayserl. Cron von höchstermeldten beyden Herren Assistenten bewürcket worden; so ist doch ipsum jus Fuldense & ejus exercitium bey zumahl selbstiger Seiner Hochfürstl. Gnaden Anwesenheit von aller fernerer Contestation gesichert, und durch selbstigs Höchst-Deroselben Erklärung, auch die tempestivè an allerhöchst- und hohen Orten eingelegte Protestationes, nebst deme aber ipso facto andurch aufrecht erhalten worden, daß Se. Hochfürstl. Gnaden zu Fulda, um Dero Hoch-Stiffts-Gerechtsamen nichts derogiren zu lassen, die Kayserl. Crone auf Ihro Maj. der Kayserin Haupt mit zugleich angelegter Hand abgelassen, aufgesetzt und angegriffen, übrigens aber, ordine poscente, solche allein abgehoben und wieder aufgesetzt haben.

7) So wenig nun ab Seiten sämtlicher geistlicher hohen Herren Churfürsten dem Hoch-Stifft Fulda an seinen Gerechtsamen durch obenerwehnten Vorfall einiges Nachtheil in Krafft eigener Erkänntniß und darauf gestellter Erklärungen beygebracht werden sollen: so sorgfältig haben Ihro Kayserl. Majestät sich angelegen seyn lassen, ab der Sachen wahren Bewandniß nähere Information einzuziehen, und nach deren Befund zur immerwährender wahr- auch fernerer Bestättigung sothaner Fuldischen Gerechtsamen das sub Lit. A. in glaubhaffter von dem unversehrten Original genommenen Abschrifft hieben gehende Decretum Salvatorium, & respectivè confirmatorium, mit sämtlicher mehr höchst-erwehnten geistlicher Herren Churfürsten Vorbewust sub dato Augspurg den 1. Febr. des 1690sten Jahrs zu ertheilen, wordurch alles dasjenige aus dem Grund so mehr gehoben worden, was immer der Fürstlichen Fuldischen Befugniß entgegen gesetzt werden mögen, als auf beschehene abschrifftliche Communication sothanen allergnädigsten Decreti der mindeste Wiederspruch nicht geäussert worden.

Fuldischer Seits lebet man diesemnach der tröstlichen Zuversicht, daß bey so bewandten Umständen alles bey der Sach etwa sich erhobene wiedrige Bedencken keinen Platz finden,

sondern Se. Fürstliche Gnaden zu Fulda, dem alten Herkommen gemäß, ohne Neuerung bey Ihrer obhandenen Ertz-Amtlichen Verrichtung mögten gelassen werden. Franckfurt den 13. Febr. 1742.

Lit. A.

Wir LEOPOLD von Gottes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Cärnthen, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen allermänniglich: Nachdem sich bey der vor wenig Tagen allhier in Unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg vollbrachter Kayserlicher Crönung Unserer freundlich geliebten Gemahlin der Durchleuchtigsten Fürstin, Frauen Eleonoræ Magdalenæ Theresiæ, Römischen Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, gebohrnen Pfaltzgräfin bey Rhein, und Hertzogin in Bayern, zugetragen, daß der Ehrwürdiger Unser und des Reichs Fürst und lieber Andachtiger, Placidus, Abt zu Fulda, hochgedachter Unser freundlich geliebten Gemahlin der Römischen Kayserin Ertz-Cantzler, Krafft des von Unsern Vorfahren am Reich Kayser Carl dem IV. glorwürdigsten Andenckens weyland Henrichen, Abten und Fürsten des Stiffts Fulda, und dessen Nachfolgern am Stifft, Anno 1356. ertheilten Special-Privilegii, und daruber ausgefertigten Diplomatis prætendirt, daß einem zeitlichen Abten zu Fulda bey jedweiliger Crönung einer Römischen Kayserin, oder wo selbige im Kayserlichen Ornat öffentlich erscheinet, gebühre, die Cron von Dero Haupt, so offt es die Nothdurfft oder Gewohnheit erfordert, allein abzunehmen zu halten, und wieder aufzusetzen, Seiner Andacht Vorfahren am Stifft Fulda auch, so offt selbige dabey in Person erschienen, in dessen richtiger Possession ohnbeeinträchtiget gelassen worden seyen, mithin Ihro solches auch bey diesem Crönungs-Actu und Solennität allein zu verrichten zukomme, deme aber beyde anwesende Churfürsten zu Trier und Cöln contradicirt, und hierinfals für sich einige Befugnüß behaupten wollen; und nun dieses in der Eyl gebührend zu erörtern, und zu entscheiden die Zeit zu kurtz gefallen: Dannenhero Wir gnadigst verordnet, daß für diesesmahl gedachter beyder Churfürsten zu Trier und Cölln Lbden. diese Function zwar verrichten, solches aber dem Stifft Fulda und dessen Vorfahren weder itzt noch künfftig zu keinem Nachtheil, Præjudiz oder schadlichen Consequentz gereichen noch allegiret werden solte. Welches dann auch Anfangs ernanten Abten Andacht zwar aus unterthänigstem Respect, und um den Crönungs-Actum dardurch nicht aufzuhalten, jedoch mit geziemender feyerlicher Protestation und Verwahrung seines Rechtens, geschehen lassen; als haben Wir auf mehrgemeldter Seiner Andacht demüthigstes Ansuchen daruber gegenwärtiges Attestatum ausfertigen lassen, attestiren und erklären auch hiermit wissentlich und Krafft dieses Briefs, daß was Wir obgedachter Massen für diesmahl verordnet und obernant beyde Churfürsten, mit Abnehm-Halt- und Wiederaufsetzung der Kayserlichen Cron, bey dieser Function an statt des Abten verrichtet haben, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt geschehen, daß solches zu keiner Consequentz jemahlen angezogen werden, noch dem Abten und Stifft Fulda an seinem habenden Rechten und Befugnüssen, welche und in specie oberwehntes von Unserm glorwürdigen Vorfahren Kayser Carolo IV. auf Seine Andacht und Dero Successores am Stifft derivirte, und dem Verlaut nach, ohne Unterbruch genossene Privilegia Wir hiermit aus gutem Rath, rechten Wissen, und Kayserlicher Macht Vollkommenheit vielmehr allergnädigst confirmiren und bestättigen, als im geringsten davon ichtwas zu entziehen, oder zu benehmen gemeint seyn, auf einigerley Weise præjudicirlich seyn solle. Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm hervorgedrückten Kayserl. Secret-Insiegel. So geschehen in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg den 1. Febr. 1690. Unserer Reiche des Römischen im 32ten, des Ungarischen im 35. und des Böhmischen im 34ten.

(L. S.) LEOPOLD.

Vt. Leopold Wilhelm Graf von Königsegg.

Ad Mandatum
Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
C. F. Consbruck.

CAROLI IV. Imp. Auguſti Conſtitutio de officio Archi-Cancellarii Imperatricis in Coronatione ejus & alias obſervando.

In nomine ſancte & individue Trinitatis feliciter Amen. CAROLUS QUARTUS divina favente Clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Boemiæ Rex, Veneralibili Henrico Fuldenſi Abbati Principi & Conſiliario devoto ſuo dilecto gratiam ſuam & omnem benedictionem. Princeps devote cariſſime. Licet ex aſſumpto Imperatorie Majeſtatis officio & ob illas gratias multiplices, quibus noſtre Serenitati Magnificus Imperator eternus, tam liberaliter quam benigne providit, omnium Eccleſiarum profectibus & commodis teneamur intendere, ut miniſtri domini temporalibus adjuti præſidiis & dulciſſime pacis amenitate gaudentes, tanto liberius divinis vacare poſſent obſequiis, quanto certiori ſecuritate letantur ſub grato regimine Principis gratioſi: Ad Eccleſiam Fuldenſem nihilominus ſingularis gratie deliberationem noſtra Celſitudo convertit, & eam velut generoſam plantationem ſacri Romani Imperii, pro habito quodam ſpeciali reſpectu ad tua virtutum inſignia, & multiplices ſedule fidei probitates, quibus nobis & Sacro Imperio, tam fideli quam etiam prompta devotione continuo placuiſti, ad ipſius libertatem, honores & commoda, ſinceris favoribus meditamur. Sane cum eadem Fuldenſis eccleſia, ſicut multorum veridica & fide digna relatione ſuſcepimus, inter cetera largitionum munera, quibus a recolende memorie Divorum Imperatorum, qui nos preceſſerunt feliciter, multiformi favore ad apicem Principatus profecta dinoſcitur, illud precipue obtinuerit, quod videlicet Abbas Fuldenſis, qui foret pro tempore, ex imperiali indultu, ſicut premittitur, cujuslibet Romanorum Imperatricis ſeu Regine Archicancellarius exiſtere debeat, cum omnibus privilegiis, libertatibus, immunitatibus & graciis, quibus Archi-Cancellarii Imperatricum ſeu Reginarum hujusmodi hactenus jure vel conſuetudine freti ſunt, aut frui poſſunt, quomodolibet in futurum, ſicut tui predeceſſores, venerabiles Abbates ſupradicte eccleſie in poſſeſſione pacifica talis officii hactenus ab origine & primeva fundatione principatus & Fuldenſis dominii perſtiterunt, etiam ab eo tempore, cujus contrarium in memoria hominum non exiſtit, Nos advertentes, quoniam virtuoſi Principis intereſt jura, privilegia & gratias eccleſiarum inſignium augere continuo & non permittere, glorioſis Predeceſſorum voluntatibus in aliquo derogari, hujusmodi privilegium, libertates, gratiam & immunitates ſub omnibus modis & conditionibus, ſicut expreſſantur ſuperius, approbamus, ratificamus, & benignitate Cæſarea, nec non Imperatorie poteſtatis plenitudine confirmamus, & etiam de novo concedimus, declarantes & Imperatorio ſupplentes indultu, quod non obſtante eo, quod litere forſan divorum Imperatorum, & Regum, qui nos preceſſiſſe noſcuntur, ſuper hiſce graciis, emunitatibus & libertatibus edite, per negligentiam ſeu quodlibet infortunium perdite ſint, vel amiſſe, & in lucem produci non valeant: tu nihilo minus, & omnes tui ſucceſſores perpetuo dicti Archi Cancellariatus officio, cum omnibus ſibi adnexis ſeu ab eo dependentibus honoribus, utilitatibus, juribus & conſuetudinibus, quibus etiam nominibus expreſſari conſueverint, fungi poſſitis & debeatis, ſicut perpetuo tui Predeceſſores eadem functi ſunt hactenus gratia, conſuetudine vel de jure; Et ne tante tue virtuti, cujus ſplendore gratiſſimo in noſtris oculis claruiſti, ſolum videamur probare præterita, & de his providiſſe duntaxat, que Predeceſſorum tuorum induſtria, ab ipſo ſacro Imperio diligenter ſtuduit obtinere, ſed ut ſub felici noſtro regimine, juxta tue probitatis merita, novis graciarum muneribus, tuo reſpondeatur affectui, & ob tui memoriam dicta Fuldenſis Eccleſia, novis Imperialium donorum inſigniis inclareſcat: Decernimus & hoc Imperiali ſancimus edicto, quod Tu & omnes tui Succeſſores Abbates Fuldenſes, dum & quotiens Imperatricem ſive Reginam Romanam coronari, aut in ſua veſte Imperiali ſeu Regia ſedere vel ſtare contigerit, tu & dicti ſucceſſores tui coronam ſuam, quotiens, more vel ordine poſcente, a capite Ipſius deponi debuerit, & deponendi eandem ac tenendi & etiam reponendi, quotiens neceſſe fuerit, fungi debeatis officio, ut ex hoc dictum Archi-Cancellariatus officium, nec non inſignis Fuldenſis Eccleſia, tanquam nobile Membrum Imperii, propenſius honoretur.

Publicatum ſub Bulla Aurea typario noſtre Majeſtatis impreſſa, teſtimonio harum datum Prage Anno Domini Milleſimo trecenteſimo quinquageſimo ſexto Kalendis Julii, Regnorum noſtrorum anno undecimo. Ego Johannes Dei gratia Lithomiſlenſis Epiſcopus, ſacre Imperialis aule Cancellarius vice Venerandi in Chriſto patris Domini Gerlaci Moguntini Archi Epiſcopi ſacri Imperii per Germaniam Archi Cancellarii recognovi.

No. III.

Kayserliches Einladungs-Schreiben an den Gefürsteten Abt zu Kempten, um der Crönung der Römischen Kayserin beyzuwohnen.

CARL der SIEBENDE von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdiger lieber Andächtiger!

WIr mögen Deiner Andacht gnädigst nicht verhalten, was massen Wir den gnädigsten Entschluß gefasset haben, annoch bey allhiesiger Unserer Anwesenheit die Crönung Unserer freundlich-geliebtesten Gemahlin, der Römischen Königin Liebden, vor sich gehen zu lassen. Wann Wir nun Deine Andacht bey dieser Solennität so wohl wegen ihres bey einer Römischen Kayserin tragenden Amts, als sonsten zu mehrerer Zierde dieses Actus, gnädigst gern gegenwärtig sehen mögten; So haben Wir Dieselbe zu sothaner nächst-bevorstehender Solennität gnädigst hiemit einladen und erforderen wollen, des Ends auch Dr. Andacht der eigentliche Tag, auf welchen Wir diese Crönung vorzunehmen gedencken, ehestens kund gethan werden solle. Verbleiben annebenst Dr. Andacht mit Königl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben zu Franckfurt den vierten Februarii Anno Siebenzehen Hundert Zwey und Viertzig, Unsers Reichs des Römischen im Ersten.

CARL.

Vt. **Johann Georg, Graf zu Königsfeld.**

Ad Mandatum Sac. Reg. Majestatis proprium.
Henrich Joseph Schneid.

No. IV.

Danckſagungs-Schreiben des gefürsteten Abts zu Kempten an den Römischen Kayser.

Aller-Durchleuchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Böheim König, Allergnädigster Kayser, König und Herr!

EWer Kayserl. Maj. gebühret zuvorderst der allerunterthänigst-gehorsamste Danck, daß Allerhöchst-Dieselbe geruhen wollen, zu der bevorstehenden Crönung einer Röm. Kayserin Dero geliebtesten Gemahlin Königl. Maj. meines bey diesem Actu tragenden Ertz-Marschall-Amts halber mich allergnädigst zu erfordern. Gleichwie mich nun hierzu bereitwilligst finde, beynebenst zu einer ausnehmenden allerhöchsten Gnad rechne, nach Inhalt deren meinem Stifft von jeweiligen Kayſern verliehenen besondern Freyheiten und Privilegien, sothane Function verrichten, und meine Euer Maj. zutragende ohnverbrüchlichste tieffeste Devotion in vollkommenster Maaß hierdurch an Tag legen zu können: also lebe der allerunterthänigsten Zuversicht, Ewer Kayserl. Maj. geruhen werden / vorersagt-meine Stiffts-Privilegien nicht allein in allerhöchsten Gnaden zu bestättigen, sondern auch dahin die gerechteste Verfügung erlassen, damit bey bevorstehendem Crönungs-Actu in persönlicher Ausübung meines Ertz-Marschall-Amts Verrichtung von niemand beeinträchtiget, oder an dem Genuß sothaner Gnaden-Verleihung auf einige Wege behindert werden mögte; der ich unter wiederholtem Anwunsch einer langwierigst-glorreichst-beglückten Kayserl. Regierung mich und mein anvertrautes Stifft zu allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehle und in tieffester Erniedrigung erharre

Ewer Kayserl. Maj.

Franckfurt den 14. Febr. 1742.

allerunterthänigst-gehorsamster Caplan,
Anselm, Abt zu Kempten.

No. V.

Pro Memoria des gefürsteten Abts zu Kempten, so derselbe dem Römischen Kayser zu Bewahrung seiner Gerechtsamen übergeben.

P. P.

EW. Kayserliche Majestät geruhen aus der von mir Ends unterzeichneten Abten und Fürst von Kempten allerunterthänigst überreichten Supplic sich allergnädigst zurück zu erin-

erinnern, aus was trifftigsten Beweggründen von mir verlanget worden, bey Crönung einer Römischen Kayserin, allerhöchst Deroselben Kayserl. Gemahlin Majestät die **Mitdarreichung des Scepters** in ipso actu inaugurationis nach klaren Innhalt deren vorhandenen Diplomatum zu verlangen. Da nun aus der ex parte Collegii Electoralis beschehenen, und mir unter der Hand zugestellten Gegen-Vorstellung meine Befugnüssen hauptsächlichen der Ursachen in Zweiffel gezogen werden wollen, daß die Function so (wie derselben Verrichtung von mir verlanget wird, und an sich ex ante actis ersichtlich seye) ihres Orts nicht hergebracht, niemahlen auch hierunter eine Ansuchung beschehen, auch insonderheit das kurtz vorhero in Anno 1683. emanirte Renovatorium in nachgefolgtem Actu Anno 1690. weniger in Ubung gebracht, hauptsächlichen aber die Absicht des Renovatorii Privilegii auf die Erneuer- und hinwiedrige Zulegung des in Abgang gerathen seyn sollenden Ertz-Marschall-Amts-Prædicati gerichtet worden seye; So lebe ich in Beantwortung dieses Gegen-Satz zuvorderist der allerunterthänigsten Zuversicht, daß Ewer Kayserliche Majest. in Ermessung deren von dem Kayserlichen Gnaden-Thron ohnmittelbar ausgehenden Gnaden-Verleyhungen bey vorkommenden Fällen eines Wiederspruchs nach Dero angestammten allerhöchsten Æquanimität nicht so viel auf diejenige Actus, welche zu denen Zwistigkeiten Anlaß gegeben, und mittelst feyerlichen Verwahrungen zur Genüge abgeleinet worden, als vielmehr auf die von Dero glorreichesten Vorfahren ertheilte Diplomata, und derselben klaren deutlichen Jnhalt das allergerechtiste Augenmerck werffen werden, zumahlen der in Anno 1690. vorbey gegangene Actus eben diejenige Wiederhandlung in sich begreiffet, welche von meinem damahligen Vorfahrer mit heiteren Fug wiedersprochen, und von Jhro Kayserlichen Majestät glorreichisten Angedenckens selbsten bereits in voller Maaß anerkennet worden. Jch will auch beynebenst nicht anführen, daß in vorigem Seculo, und zwar ante Annum 1690. vorbeygegangene Actus von keiner grösseren Erheblichkeit, auch anderer Seits, woher solches in Zweiffel gezogen werden will, keine Gleichförmigkeit zu zeigen seye. So viel aber werden Ewer Kayserliche Majestät allergnädigst von selbsten ermessen, daß diese meinem Stifft verliehene Gerechtigkeiten in denen ältisten Documentis ihren guten Grund haben, und meinem Vorfahrer in der Regierung in Auswürckung des Diplomatis de Anno 1683. keinesweges um Erlangung eines blossen Prædicati, als vielmehr der wohlbefugten Erneuerung deren bereits von uhralten Zeiten besessenen Jurium zu thun gewesen seye; Wie dann nach Weesenheit eines Renovatorii Privilegii nichts neues gegeben wird, folglichen auch ein Wiederspruch eines Drittens nimmermehr Platz greiffen kan, noch mag; nicht zu gedencken, daß die Eigenschafft eines geistlichen Ertz-Amts eben von denen weltlichen Ertz-Aemteren, welche bey dem Actu inaugurationis des geistlichen Ministerii immediati nicht fähig, mercklichen unterschieden, folglichen auch die mir zustehende Gerechtsame nach klaren offenbaren Jnnhalt des Diplomatis selbsten (dessen deutliche Worte keine zufällige, sondern beständige Würckung haben müssen) auf das nachdrücklichste befestiget worden seyen. Aus diesen in aller Eile und Kürtze abgefaßten Beweg-Gründen erkühne mich, meiner vorigen allerunterthänigsten Bitte nochmahls, wie billig, kräfftigst zu inhæriren, anbey Allerhöchst-Dieselbe anzuflehen, Ewer Kayserl. Majest. geruhen wollen, mich bey demjenigen, was meine Vorfahrer in der Regierung von jeweiligen Kayseren wohlerwogen erhalten, von allerhöchsten Amts wegen allergerechtist zu beschirmen, und keinesweges zu gestatten, daß bey bevorstehenden solennen Crönungs-Actu selbsten an immediater Mit-Darreichung deren Crönungs-Insignien von jemand behindert oder beeinträchtiget werden möge. Zu allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden mich und mein anvertrautes Stifft allerunterthänigst empfehlend, und in alltieffisten Respect ersterbend. ꝛc. ꝛc. Franckfurt den 7. Mart. 1742.

Kayſers Leopoldi Reſcript an die Directores des Schwäbiſchen Creyſes, die Beſtätigung des gefürſteten Abts von Kempten, als Ertz-Marſchalls der Kayſerin, betreffend.

LEOPOLD von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würremberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner, Liebe Vetter, Fürsten und Andächtiger! Wir geben Euer Andachten und Liebden hiermit gnädigst zu vernehmen, welcher gestalt in gnädigster Beobachtung, daß von undencklichen Jahren hero, die jeweilige Aebte des Fürstl. Stiffts Kempten sich einer jedesmals regierenden Römischen Kayserin Ertz-Marschallen schreiben, auch Jhnen solcher Titul von wohlermeldeten Kayserinnen aus deren Cantzleyen beständig gegeben worden und noch werde. Zumahlen aber auch in Erwegung der treuen Devotion und stattlichen Dienste, mit welchen so wohl gegenwärtigen **Abtens Ruprecht** Andacht, als dessen Vor-

fahren am Fürstl. Stifft Kempten sich gegen Uns, Unsere Löbl. Vorfahren und das Heil. Reich in viel Weg haben meritiret gemacht, Wir ermeldter Seiner Andacht und Dero Successorn am Stifft vorgedachten Titul und Prærogativ, des Ertz-Marschalls einer jedesmahl regierenden Kayserl. Gemahlin, auch Unserentwegen concediret und bestätiget, auch solchen also zu geben allen und jeden Unsern Cantzleyen gemessen haben anbefehlen lassen. Massen Wir es dann auch Eur. Andacht und Liebden zu dem Ende gnädigst hiemit notificiren, damit Sie gleichfalls bey Dero untergebenen Cantzleyen die Verordnung thun wollen, damit solches ad notam genommen, und mehrgedachtes Abten zu Kempten Andacht und alle Dero Nachkommen am Fürstl. Stifft vorermeldter Titul neben andern gebührend möge gegeben werden. Und Wir verbleiben Denenselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben auf Unserm Schloß zu Lintz den 18. Octobr. Anno 1683. Unserer Reiche ꝛc. ꝛc.

No. VI.

Reversales, welche Kayser CARL VII. dem gefürsteten Abt von Kempten ertheilet.

WIr CARL der SIEBENDE, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheim König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Urkunden und fügen hiermit zu wissen allermänniglich: Nachdem Uns der Ehrwürdige Unser und des Reichs Fürst und lieber Andächtiger, Anselmus/ Abt zu Kempten, gehorsamst zu erkennen gegeben, wie ihme nach Ausweiß deren seinen Vorfahreren des Stiffts Kempten verliehenen besonderen Freyheiten und Privilegien, bevorab des in Anno 1683. von weyland Kayser LEOPOLDO, glorreichester Gedächtniß, ausgegangenen Renovatorii & Confirmatorii, von wegen des besitzenden Ertz-Marschall-Amts Einer Römischen Kayserin, allerdings zustehe und gebuhre, bey jeweiligen Crönungen derenselben in ipso actu Inaugurationis die Crönungs-Insignien mit und nebst dem Consecratore der Röm. Kayserin ohnmittelbar zu Handen zu reichen. Indeme aber der ex parte Collegii Electoralis puncto dieser Verrichtung beschehene Wiederspruch, und die hierauf von ihme Abten und Fürsten von Kempten gethane Gegen-Vorstellungen, wegen Enge der Zeit, so gleich nit erlediget werden können; Als erklären Wir hiemit in Krafft dieses wissentlich und wohl erwogen, daß Wir allergnadigst verfügen werden, damit nach dem vollbrachten Crönungs-Actu vorberührt sich erhobene Irrung gründlich untersuchet, und zu künfftiger allerseitiger Beruhigung gäntzlich und vollkommen erlediget werde; indessen solle solcher auf Unser allergnädigstes an ihn beschehenes Ansinnen erfolgte Vorgang gedacht Sr. Andacht dem Abt und Fürst von Kempten und dessen Nachfolgern, wann kein anderes dargethan werden wird, zu ewigen Zeiten zu keinem Nachtheil und Præjudiz gereichen; Ubrigens aber es bey derjenigen Function, wie solche in dem bereits concertirten und mehrers erläuterten Directorio in Wieder-Zustellung der Crönungs-Insignien sub Offertorio, und Ablegung des Opfers, von Uns allergnädigst beliebet worden, in Zukunfft sein ohnabänderliches Verbleiben haben solle.

Zu mehrerer Urkund dessen dieser gegenwärtige Versicherungs-Brief ausgefertiget und besiegelt worden; So geschehen in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt den 7ten Mertz, Ein Tausend Sieben Hundert und Zwey und Viertzig, Unserer Kayserlichen und Königlichen Böheimischen Regierung im Ersten.

CARL. (L.S.)

Vt. Johann Georg, Graf zu Königsfeld.

Henrich Joseph Schneid.

ENDE.

FOURIER-LISTE

Der mit

Ihro Majestät

Der

Römischen Kayserin

Zu

Allerhöchst-Deroselben bevorstehender

Crönung

Nach Franckfurt gekommenen,

Wie auch

Ihro Königlichen Hoheiten, der beyden

Kayserlichen Printzessinnen,

Und

Der Durchlauchtigsten Printzessinnen

von Bayern und Sultzbach,

Höchstansehnlichen Hofstatt und Suiten,

Welchen die Fourier-Listen

Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden

von

Fulda und Kempten

beygefüget sind.

FOURIER-LISTE

Der Höchst-ansehnlichen Hofstatt

Ihro Maj. der Römischen Kayserin MARIA ANNA

	Personen
Ihro Majest. die Käyserin in allerhöchster Person.	1
Obrist-Hof-Meisterin.	
Ihro Excellenz Frau, Frau **Maria Catharina Theresia** / Gräfin von **Leibelfing** / gebohrne Freye Reichs-Gräfin von **Maxlrain** ꝛc. Nebst einer Cammer-Jungfrau, 1. Stuben Magd: dann 2. Laquayen.	5
Fräulein-Hof-Meisterin.	
Ihro Excellenz Frau, Frau **Maria Victoria Barbara** / Frey-Frau von **Weix** / gebohrne Freyin von Ayr / mit einer Cammer Jungfrau, 1. Stuben-Magd, und einem Fräulein-Schneider.	4
Erste Cammer-Fräulein.	
Fräulein **Charlotta** / Freyin von **Startzhausen** / nebst einer Jungfrau.	2
Zweyte Cammer-Fräulein.	
Fräulein **Maria Elisabetha** / Freyin von **Lerchenfeld** / nebst einer Jungfrau.	2
Ubrige Hof-Damen.	
Fräulein **Maria Catharina** / Freyin von **Männing** / mit einer Jungfrau.	2
Fräulein **Maria Ursula** / Gräfin von **Trauner** / mit einer Jungfrau.	2
Fräulein **Maria Walpurga** / Gräfin von **Serau** / mit einer Jungfrau.	2
Fräulein **Benonia** / Gräfin von **Lodron** / mit einer Jungfrau.	2
Fräulein **Josepha von Faliza** / mit einer Jungfrau.	2
Fräulein **Victoria** / Freyin von **Lerchenfeld** / auf Seipbach, mit einer Jungfrau.	2
	26.

	Personen
Transport	26.
Fräulein Philippina / Gräfin von Seinsheim / mit einer Jungfrau.	2
Fräulein Charlotta / Gräfin von Thörring-Jetenbach / mit einer Jungfrau.	2
Fräulein Philippina / Gräfin von Czernin / mit einer Jungfrau.	2
Fräulein Amalia de Croix de Freschapelle, mit einer Jungfrau.	2
Obigen Damen waren auch zur Bedienung 5. Schneider angewiesen.	5
Cammer-Frau.	
Frau Maria Antonia von Delling / mit einem Mädgen.	2
Cammer-Dienerinnen.	
Mademoiselle Maria Theresia Gombert.	1
Mademoiselle Maria Genovefa von Heiß.	1
Mademoiselle Theresia Walterin.	1
Mademoiselle Johanna Temperin.	1
Besagten 4. Kayserl. Cammer-Dienerinnen seynd 2. Hof-Mädgen angewiesen.	2
Cammer-Mensch.	
Jungfrau Gertraud Deiningerin.	1

Ihro Majest. der Kayserin weiterer Dienst an Manns-Personen.

Obrist-Hof-Meister.

Ihro Excell. Herr Graf von Arco ꝛc. wie oben.

Ein Kayserl. Cammer-Herr mit 2. Dienern.	3
Ihro Majest. der Kayserin Beicht-Vater, R. P. Albert Weinberger / mit 1. Hof-Laquay zur Bedienung.	2

Cammer-Knab.

Herr Emanuel, Baron von Preysing.	1

Cammer-Diener.

Herr Frantz Cichini.	1
Herr Adam Löw.	1

Sommelier.

Herr Johann Sebastian Riß / mit 1. Jungen.	2

Cammer-Portier.

Herr Frantz Dusch.	1

Cammer-Knecht.

Herr Johann George Brandt.	1

Büchsen-Spanner.

Herr Christoph Reber / mit 1. Adjuncto.	2
Leib-	62.

	Personen
Transport	62.
Leib-Schneider.	
Herr Michael **Körner** mit 3. Gesellen.	4
Guardarobba-Diener.	
Herr Peter **Spinlockher.**	1
Der Erst-gebohrnen Kayserl. Printzessin und Königl. Hoheit, Frauen Maria Antonia, Hof-Statt.	
Ihro Königliche Hoheit in höchster Person.	1
Vice-Aya.	
Ihro Excellenz Frau, Frau **Theresia**/ Gräfin von **Coronini**/ gebohrne Gräfin von **Salleburg**/ mit einer Cammer-Jungfrau, Stuben-Magd, und 2. Laquayen.	5
Cammer-Fräulein.	
Fräulein **Maria Catharina** von **Wolfskehl**/ nebst einer Jungfrau.	2
Beicht-Vater.	
R. P. Antonius Liepure, ex Soc. JEsu.	1
Cammer-Frau.	
Madame Marie Clare Feianan, nebst einem Mädgen.	2
Cammer-Dienerinnen.	
Mademoiselle Maria Regina von **Delling.**	1
Mademoiselle Maria Ernesta Vicart.	1
Dann ein Hof-Mädgen.	1
Cammer-Mensch.	
Jungfrau Maria Barbara **Wiederstainerin.**	1
Büchsen-Spanner.	
Johann **Tidtmayr.**	1
Der Zweyt-gebohrnen Kayserl. Printzessin und Königl. Hoheit, Theresia Benedicta, Hof-Statt.	
Ihro Königliche Hoheit in höchster Person.	1
Cammer-Fräulein.	
Fräulein **Isabella**/ Freyin von **Frissenhausen**/ nebst einer Jungfrau.	1
Beicht-	85.

	Personen
Transport	85.

Beicht-Vater.

Obiger Herr P. Liepure.

Cammer-Frau.

Madame Febronia **Oettlingerin** / nebst einem Mädgen. 2

Cammer-Dienerinnen.

Mademoiselle Maria Francisca **Kumpfmühlerin.** 1
Mademoiselle Theresia **Weinbergerin.** 1
Nebst einem Hof-Mädgen. 1

Cammer-Mensch.

Jungfrau Theresia **Walchin.** 1

Büchsen-Spanner.

Henno **Griebelmayr.** 1

Beeder Königl. Hoheiten weiterer Dienst an Manns-Personen.

Obrist-Hof-Meister.

Ihro Hochfürstl. Gnaden von PORTIA &c. wie oben.

Cammer-Diener.

Herr Johann Andreas **Obermayr.** 1

Sommelier.

Herr Frantz **Dänckhl.** 1

Cammer-Portier.

Herr Dominicus **Mancini.** 1

Cammer-Knecht.

Herr Johann **Gilch.** 1

Ihro Durchl. Hertzogs Clemens von Bayern Frau Gemahlin Hof-Statt.

Ihro Durchl. die Hertzogin in höchster Person. 1

Hof-Dame, mit einer Jungfrau. 2
Cammer-Dienerinnen. 2
Cammer-Mensch. 1
Hof-Laquayen. 2

Ihro 104.

	Personen
Transport	104.
Ihro Durchl. Hertzog Ferdinands Frauen Tochter, Printzessin Theresia Emanuela Durchl. Hof-Statt.	
Ihro Durchl. in höchster Person.	1
Hof-Dame.	
Fräulein **Maria Margaretha**/ Freyin von **Männing**/ mit einer Jungfrau, und Schneider.	3
Beicht-Vater.	
R. P. Johann Evang. **Zimmenberg**/ ex Societate JEsu, mit 1. Diener.	2
Cammer-Dienerinnen.	
Mademoiselle Catharina **Weinbergerin.**	1
Mademoiselle Maria Ursula **Schreiberin.**	1
Item 1. Hof-Mädgen.	1
Cammer-Mensch.	
Jungfrau Maria Clara **Habachin.**	1
Cammer-Portier.	
Herr Friderich **Ygl.**	1
Hof-Laquay.	1
Ihro Durchl. Printzessin von Pfaltz-Sultzbach Franciska Hof-Statt.	
Ihro Durchl. die Printzessin in höchster Person.	1
Groß-Hof-Meisterin.	
Ihro Excell. Frau Gräfin von **Pollheim**/ nebst einer Jungfrau, einem Stuben-Mädgen, dann 2. Laquayen.	5
Hof-Dame.	
Frau von **Hackh**/ mit einer Jungfrau, und 1. Diener.	3
Cammer-Herr.	
Herr Baron von **Steckenell**/ nebst 2. Dienern.	3
Edel-Knab.	1
Cammer-Dienerinnen.	2
Cammer-Diener.	1
Hof-Laquayen.	2
Summa	134.

JOH. MAXIMILIAN EMANUEL
Graf von Preysing, Mppr.

FOURIER-LISTE

Der Hochansehnlichen Suite
Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn,

HERRN
AMANDI,

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Abten des Hoch-Stiffts Fulda, Ihro Majestät der Römischen Kayserin Ertz-Cantzlarn, durch Germanien und Gallien Primaten,

Wie solche
Von Fuld nach Franckfurt am Mayn zu der Römischen Kayserin Majestät bevorstehender Crönungs-Solennität abgegangen.

	Personen
Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden in höchster Person.	1
Herr Probst von **Niengersen** / auf St. Johannis Berg, Senior Capituli, mit 4. Bedienten.	5
Herr Probst von **Fechenbach** / auf St. Peters Berg, Cammer- und Land-Ober-Einnahms-Præsident, mit 3. Bedienten.	4
HHrn. Geheime Räthe und Ministri.	
Herr General Major von und zu **Hattstein** / Geheimer Rath und Ober-Stallmeister, mit 2. Bedienten.	3
Herr Geheimer Rath von **Langenschwartz** / mit 2. Bedienten.	3
Herr Geheimer Rath und Vice-Dom, Frey-Herr von **Buseck** / des Fürstl. Stiffts Fulda Erb-Schenck, mit 2. Bedienten.	3
Herr Geheimer Rath und Ober-Jäger-Meister von **Hanxleden** / mit 2. Bedienten.	3
Herr Geheimer Rath und Cantzlar **Wagner** / mit 2. Bedienten.	3
Herr Geheimer Rath, Frey-Herr von und zu der **Tham** / des Fürstl. Stiffts Fulda Erb-Truchsés, mit 2. Bedienten.	3
Herr Geheimer Rath, Frey-Herr von **Dahlberg** / des Heil. Römischen Reichs Erster Ritter, mit 2. Bedienten.	3
Herr Geheimer Rath und Hof-Marschall von und zu **Bastheim** / mit 2. Bedienten.	3
Herr Geheimer Rath und Obrister von und zu **Hattstein** / mit 2. Bedienten.	3
HHrn. Hof-Cavaliers und Räthe.	
Herr Hof-Cavalier, Major Graf von **Tättenbach** / mit 1. Bedienten.	3
Herr Hof-Cavalier von **Schorlemmer** / Ober-Amtmann zu Neuhof, mit 1. Bedienten.	2
Herr Hof-Cavalier und Hof-Rath von **Rabenau** / mit 1. Bedienten.	2
Herr Hof-Cavalier und Fähndrich von **Gebsattel** / mit 1. Bedienten.	2
Herr	46.

	Personen
Transport	46.
Herr Hof = Cavalier von **Buseck** / mit 1. Bedienten.	2
Herr Hof = Cavalier von **Hattstein** / mit 1. Bedienten.	2
Herr Geistlicher Rath und Hof = Capellan, Doctor **Fischer**.	1
Herr Geistlicher Rath und Ceremoniarius von **Speckmann**.	1
Herr Hof = Rath und Geheimer Secretarius **Weitzel** / mit 1. Bedienten.	2
Herr Hof = Rath und Leib = Medicus, Doctor **Schlereth** / mit 1. Bedienten.	2
Herr Geistlicher Raths Assessor und Hof = Capellan, Doctor **Schönberg**.	1
Herr Pater Valentinus **Dornbusch** / O. S. B. Fürstl. Beicht = Vater.	1
Herr Cammer = Rath und Zahl = Meister **Freysleben**.	1
Herr Cabinets = Secretarius **Denner**.	1

Hof = Marschall Amt.

Herr Haus = Hof = Meister **Pasdera**.	1
Fürstliche Edel = Knaben. Herr Sigefridus von **Knorr**.	1
Herr Georg Ludwig von **Breidenstein**.	1
Herr Wilhelm Voith von **Salzburg**.	1
Herr Georg Philipp von **Pisport**.	1

Fürstliche Cammer = Diener und Officianten.

Herr Frantz Wilhelm **Fleischütz**.	1
Herr Johann Philipp **Schick**.	1
Herr Johann Andreas **Zimmermann**.	1
Herr Johann Caspar **Lauckert** Küchen = Verwalter.	1
Mundschenck.	1
Conditor.	1
Cammer = Laquay.	1
Hof = Fourier.	1
Tapezierer.	1
Trompeter.	4
Paucker.	1
Silber = Diener.	2
Heyducken.	4
Lauffer.	2
Hof = Laquayen.	16
Garde - Reuter.	16
Köche.	6
Kuchen = Jungen.	4
Zimmer = Wärter mit 3. Gesellen.	4

Fürstlicher Marstall.

Herr Stall = Meister **Dahlmüller**.	1
Bereuter.	1
Kutscher, Vor = Reuter, Reit = Knecht, und Beylauffer.	35
Bey der Fürstlichen Bagage ferner	14
Zwey Portiers.	2
Summa	184.

An Fürstlichen Zug = und Reit = Pferden, auch Maul = und Trag = Thieren, 127.

FOURIER-LISTE

Der Hochansehnlichen Suite

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

ANSELMI,

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Abts des Hoch-Fürstlichen Stiffts Kempten, Ihro Majest. der Römischen Kayserin Ertz-Marschalls,

Wie solche

Von Kempten nach Franckfurt am Mayn, zu der Crönungs-Solennität Ihro Majestät der Römischen Kayserin abgegangen.

	Personen
Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden in höchster Person.	1
Der Hochwürdige, Hochgebohrne Herr Columbanus, Graf von **Thurn/ Valsassina** und **Taxis**/ des Hoch-Fürstlichen Stiffts Kempten Capitularis, Sr. Hoch-Fürstlichen Gnaden allda Geheimer Rath, und Obrist-Kuchel-Herr.	1
Der Hochwürdige, Frey-Reichs-Hoch-Wohlgebohrne Herr, Adelricus, Frey-Herr von **Welden**/ des Hoch-Fürstlichen Stiffts Kempten Capitularis, Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden allda Geheimer Hof-Rath.	1
Der Frey-Reichs-Hoch-Wohlgebohrne Herr, Frantz Joseph Frey-Herr von **Freyberg**/ auf Oepfingen, Hoch-Fürstlicher Kemptischer Geheimer Rath, Obrist-Stallmeister und Pfleger zu Kemnath.	1
Der Frey-Reichs Hoch-Wohlgebohrne Herr, Carl Maria **Reichlin**/ Frey-Herr von **Meldegg**/ Hoch-Fürstlich. Kemptischer Geheimer Rath, Hof-Marschall und Pfleger zu Thüngau und Falckhen.	1
(Tit.) Herr Carl Frey-Herr von **Hornstein**/ Hochfürstlich-Kemptischer Hof-Cavalier.	1
(Tit.) Herr N. Baron von **Zweyer**/ Hof-Cavalier.	1
(Tit.) Herr N. Graf **Fugger**/ zu **Kirchberg** und **Weissenhorn**/ Hof-Cavalier.	1
(Tit.)	8.

	Personen 8.
Transport	
(Tit.) Herr Johann Christoph **Reichl** / Frey = Herr von **Meldegg** / Dom = Herr zu Augspurg.	1
(Tit.) Herr Sigmund, Baron von **Horben** / auf **Ringenberg** / Hof = Cavalier.	1
(Tit.) Herr N. Baron von **Riedtheimb** / Hof = Cavalier.	1
(Tit.) Dessen Herr Bruder N. Baron von **Riedtheimb** / Hof = Cavalier.	1
(Tit.) Herr N. Baron von **Gemming** / Hof = Cavalier.	1
(Tit.) Herr N. Baron von **Ratzenriedt** / Hof = Cavalier.	1
(Tit.) Herr Johann Lorentz von **Heunisch** / Geheimer Rath.	1
(Tit.) Herr Frantz Xaveri **Köferle** / Hof = Rath und Leib = Medicus.	1
(Tit.) Herr N. Baron **Reichl** / von **Meldegg** / Page.	1
(Tit.) Herr N. Baron von **Schröckhenstein** / Page.	1
(Tit.) Herr N. Baron von **Riedtheimb** / Page.	1
(Tit.) Herr N. Baron von **Ichtersheimb** / Page.	1
Herr Joseph **Graff** / Geistlicher Rath und Hof = Caplan.	1
Herr Clementinus N. O. S. Francisci **Beicht** = **Vater**.	1
Herr Jacob Antoni **Sichler** / Knaben Hof = Meister.	1
Herr Johannes Ignatius **Würth** / Expeditions = Secretarius.	1
Hauß = Officiers.	
Herr Balthasar **Wiedemann** / Hauß = Hof = Meister.	1
Herr Paul **Kaltenhauser** / Hochfürstlicher Cammer = Diener.	1
Herr Frantz **Hennhen** / Cammer = Diener.	1
Herr Johann Georg **Mayr** / Cammer = Diener und Leib = Barbierer.	1
Herr Joseph **Swarz** / Unter = Stallmeister.	1
Herr Johannes **Henne** / Hof = Fourier.	1
Herr Johann Georg **Weißmann** / Controleur.	1
Herr Antoni **Hackspiel** / Mund = Schenck.	1
Herr Frantz **Seuff** / Hof = Trompeter.	1
Herr Frantz Antoni **Heffelmayr** / Hof = Trompeter.	1
Frantz Carl **Kayser** / Hof = Trompeter.	1
In der Hoch = Fürstlichen Hof = Livrée.	
Johann Georg **Heberle** / Cammer = Laquay und Capell = Diener.	1
Johannes **Roth** / Cammer = Laquay.	1
Andreas **Herb** / Tafeldecker.	1
Philipp **Funder** / Lauffer.	1
Johannes **Starckh** / Lauffer.	1
Joseph **Wagner** / Mund = Koch.	1
	41.

	Personen
Transport	41.
Gemeine Hof = Laquayen.	10
Einspänniger.	7
Portier.	1

Stall = Bediente in Hoch = Fürstlicher Livrée.

Peter Schweinberg / Leib = Kutscher.	1
Frantz Hiessel / Vor = Reuter.	1
Balthasar Todel / Kutscher.	1
Joseph Niaurus / Kutscher.	1
Beylauffer.	6
Ministres - und Cavaliers - Bediente.	10
Kuchel = Jung.	1
Silberspühler.	1

Summa 81. Personen.

Als die

Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste Fürstin

und Frau /

Elisabeth

Maria Amalia,

Königin in Böhmen,

In Ober und Nieder Bayern / auch der Ober-Pfaltz Hertzogin / Pfaltzgräfin bey Rhein / gebohrne Ertz Hertzogin zu Oesterreich / Landgräfin zu Leuchtenberg / u. s. w.

Am 8. Mertz 1742.

Als

Römische Kayserin

gesalbet und gecrönet worden /

hat

Auf Oberkeitliche Verordnung / am Sonntag Judica / als an einem besonders dazu bestimmten

Danck und Freuden Fest

Seiner Evangelischen Gemeine in Franckfurt am Mayn

Diese göttliche Wohlthat vorgestellet

Henrich Andreas Walther / der Heil. Schrift Doctor, des Evangelischen Ministerii Senior, Consistorial Rath und Pastor an der Haupt Kirche zu den Barfüssern.

Franckfurt am Mayn /
Verlegt von Johann David Jung, 1742.

Gebet.

GElobet sey der hohe und erhabene GOtt! der barmhertzige / gerechte und liebreiche Vater! welcher seinen Kindern in dem Buch von ihrer Seligkeit den Weg gezeiget / wie sie vor seinen allerheiligsten Augen heilige und gerechte werden können; welcher auch die liebreiche Verheissung gethan hat / ihre Treue mit einem herlichen Lohn und Erbe / und ihr gerechtes Thun mit einer Crone der Gerechtigkeit und Ehre zu vergelten. Der lasse uns in seinem Lichte die Grösse seiner Liebe / welche hieraus hervor leuchtet / mit danckbaren Hertzen erkennen. Er ermuntre unsern Geist / so lange wir hie wallen / in der rechten Ordnung eine Crone der Gnade zu erlangen / und auch dereinst im Rei-

che der Herlichkeit mit der Crone des ewigen Lebens zu prangen. Amen.

Eingang.

Die Vergeltung der Tugend heisset

WEnn der barmhertzige und gerechte GOtt dasienige Gute, so er seinen Kindern für ihre Treue wiederfahren lässet, in aller Menschen Augen recht ansehnlich und verehrungswürdig machen will: so gibt er demselben verschiedene bedenckliche und merckwürdige **Namen.**

1. ein Lohn. **Bisweilen** nennet er dasselbe einen **Lohn**, den seine Kinder aus seinen väterlichen Händen zu gewarten hätten. So spricht Er mit grosser Freundlichkeit, aber auch mit grossem Nachdruck zu seinem Knecht Abraham:

1 B. Mos. XV. 1. **Fürchte dich nicht, Abraham, ich bin dein Schild, und dein sehr grosser Lohn.** Durch einen andern seiner Gesandten lässet er einen ieden seiner treuen Diener versichern:

Jerem. Cap. XXXI. 16. **Die Arbeit wird dir wohl belohnet werden, spricht der HErr.** Hören dis fromme und demüthige Seelen, daß Ihnen die ewige Liebe einen Lohn verheisset: so kommen sie darüber in eine heilige Verwunderung. Denn es redet mit Ihnen der König aller Könige, dem sie aus unzehligen Ursachen Gehorsam und Ehrerbietung schuldig sind. Auf die Gedancken können Sie nicht fallen, daß sie mit aller ihrer Treue, daß sie mit allen ihren heiligen Uebungen einen **eigentlich so genanten Lohn** bey GOtt verdienen könten. Wir werden die Ursachen in der Folge der Rede vernehmen. Und darum schmeichlen sie sich eben so wenig mit vollkommener Würdigkeit als mit Verdiensten, sondern sprechen, wenn sie alles gethan haben, was ihnen befohlen war:

Luc. XVII. 10. **Wir sind unnütze Knechte; Wir haben gethan, was wir zu thun schuldig waren.** Sie stellen sich dabey ihren obersten König als einen liebreichen Va-

ter

ter vor, der von seinen Kindern mit Recht Gehorsam fordern kan; aber dennoch aus Liebe eine Vergeltung verheisset. Diese erwarten Sie als einen Lohn, der **nicht aus Pflicht, sondern aus Gnaden** erhalten wird; wie ein Gesandter JEsu Christi bedencklich redet. Rom. IV. 4

Bisweilen nennet GOtt das seinen Kindern verheissene Gute **ein Erbe** oder **Erbtheil.** Also redet Paulus in seinem Gebet für die Gläubigen zu Ephesus: **GOtt gebe euch erleuchtete Augen des Verständnisses, daß ihr erkennen möget, welche da sey die Hofnung eures Berufs, und welcher da sey der Reichthum seines herlichen Erbes, an seinen Heiligen.** Ja ein andrer Knecht JEsu Christi nennet das allervornehmste Gute, die **künftige Herlichkeit** wahrer Kinder GOttes, ein **unvergängliches, unbeflecktes** und **unverwelckliches Erbtheil.** Und haben die Knechte des Heilandes nicht wichtige Ursachen, also zu reden, und den Gnaden Lohn der Frommen mit diesen Worten zu bezeichnen? Wir wollen davon nur eine einige anführen. Gleichwie an einem Erbe nur allein rechtmäßig gebohrne Kinder Theil haben: also kan an diesen Schätzen niemand ein nur geringes Antheil haben, als der durch eine neue Geburt ein Gnaden Kind des himlischen Vaters worden ist. a) 2. ein Erbe oder Erbtheil. Ephes. I. 18. 1. Petr. I. 3. 4.

Bisweilen nennet GOtt das seinen Kindern verheissene Gute eine **Crone.** b) Er nennet es eine **Crone der** 3. eine Crone 1. Petr. V. 4.

a) Ich habe diese schöne und trostvolle Benennung mit mehrerm erläutert, und ihre weitere Gründe ausgeführet in den gedruckten letzten Stunden der allhier im Jahr 1737. selig verstorbenen Frauen Generalin **Susanna Eleonora von Auerochs**, gebohrnen **Freyin von und zu der Tann.**

b) Die Gelehrten, welche von **Cronen** geschrieben, haben wir oben in der andern Predigt weitläuftig angeführet. Wir setzen ietzt, da wir die Gnaden Belohnung GOttes als eine Crone betrachten, dazu des ehemaligen Gießischen stattlichen Ehren

Joh.

Ehren / durch den Mund und durch die Feder des Apostels Petrus. Und das mit Recht; weil diese Belohnung von dem allerhöchsten Könige empfangen, ein ausnehmender Vorzug, und die allerhöchste Ehre eines gläubigen
2. Timoth. IV. 8. Christen ist. Er nennet es eine **Crone der Gerechtigkeit** / welche Paulus, an dem zukünftigen Vergeltungs-Tage, aus den Händen des allgemeinen Richters erwartete. Und wie wichtig sind abermal die Gründe, wodurch diese Benennung vertheidiget werden kan? Eine Belohnung,
Jerem. XXIII. 6. welche uns der HErr, der **unsre Gerechtigkeit** ist, verdienet hat; eine Belohnung, an welcher allein **gerechte** und heilige Seelen Theil haben, träget ia billig diesen Namen, daß sie eine Crone der Gerechtigkeit heisset. Endlich nennet er auch solche **eine Crone der Gnade und**
Ps. CIII. 4. V. 13. **Barmhertzigkeit** / wormit der König David sich gezieret zu seyn, mit frohem Munde rühmet. Und dis abermal mit gröstem Rechte. Denn wahrlich, eine Belohnung, die auch der allerheiligste unter den Menschen, wenn wir in scharfem Verstande reden wollen, nicht verdienen kan; wahrlich, das Gute, so den Frommen allein aus der Quelle einer ewigen Liebe zufließet, heißet ia wohl nicht ohne Grund eine Crone der **Gnade** und **Barmhertzigkeit.**

In JEsu allesamt Geliebte! Dieser letzten Benennung, die von einer Crone entlehnet ist, erinnern wir uns billig an dem heutigen Tage mit einer ungemeinen und ausnehmenden Bewegung unsrer Seelen. Es hat GOtt, dem König aller Könige gefallen, **der Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürstin und Frauen / Frauen Maria Amalia / Römischen Kayserin und Königin zu Böhmen / in Ober und Nieder Bayern / auch**

Joh. Henrich Klayen / des jüngeren, zwo vortrefliche kleine Schriften *de Corona Sapientiae*, und *de Corona Iustitiae*, so beyde 1712. gedruckt worden.

auch der Ober Pfaltz Hertzogin/ Pfaltz Gräfin bey Rhein / gebohrnen Ertz Hertzogin zu Oesterreich unsrer allergnädigsten Kayserin und Frauen/ zur Belohnung Dero allerpreißwürdigsten Tugenden, eine herliche, eine verehrungswürdige Crone auf allerhöchst Deroselben Haupt zu setzen.

Was Franckfurts getreueste Einwohnere damals für Regungen von Treue, Gehorsam und Ehrerbietung empfunden, als ihre Augen eine fromme Regentin, eine andächtige Fürbitterin, eine vollkommene Kayserin, die mit einer Menge ausnehmender Tugenden ohnehin alle Hertzen an sich ziehet, auch mit einer Crone des teutschen Reichs gezieret sahen, das bin ich nicht vermögend, hier mit Worten auszudrücken. Denn in meinem eigenen Hertzen, wenn ich hiervon reden will, scheinet eine Verwunderung, welche uns stumm machet, mit einer Freude, die uns heisset beredt seyn, also zu streiten, daß ich die Bewegungen derer allerunterthänigsten Hertzen, von welchen ich rede, völlig mit Worten zu mahlen mich ausser Stand gesetzet finde. Unsre hohe Oberkeit drücket durch ihre Befehle und Anstalten aus, was ich gerne sagen wolte: Und der heutige Tag ist zu einem Denck und Danck Fest geordnet, an welchem ein alhiesiges Evangelisches Zion offentliche Zeugnisse allerunterthänigster Freude ablegen will. Wir folgen mit einem stillen Jauchtzen den billigen Befehlen unsrer Oberen, darzu uns die Ehrfurcht und Andacht ohnedem begierig macht. Wir wollen dem HErrn aller HErren mit solchen Hertzen dancken, die seine weise Regierung und Vorsorge zur Freude empfindlich erwecket hat. Wir wollen für unsre Allerdurchlauchtigste Kayserin, so wie für Dero Großmächtigsten Gemahl/ Bitte, Gebet und Fürbitte thun. Die Worte der heiligen Schrift, welche wir heute betrachten sollen, werden uns hierzu Gelegenheit geben, und bey der Crone unsrer allertheuresten

Kayserin unsre Seelen auf heilsame und nützliche Betrachtungen führen. Lasset uns den HErrn, der wohl an uns gethan hat, ehe wir weiter gehen, inbrünstig anflehen:

Nun bitten wir den H. Geist/ ꝛc.

Vater Unser ꝛc.

Die verordnete Text Worte.

Psalm V. 13.

HERR segnest die Gerechten; du crönest sie mit Gnaden, wie mit einem Schilde.

Abhandlung.

Kurtzer Inhalt des V. Psalms.

SEhen wir den gantzen Psalm, aus welchem unsre Worte genommen sind, mit der gebührenden Achtsamkeit an: so finden wir darin ein hertzliches Gebet um göttliche Gnade/ Barmhertzigkeit und Beschützung. David flehet zuvorderst für

v. 9. 10. sich selbst, weil ihm sein Elend und seine Gefahr, die Ihm seiner Feinde Bosheit damals drohete, vornemlich am Hertzen lag. Er vergisset aber auch seines Nächsten nicht, weil er erkennete, daß bitten und seufzen auch fur andre geschehen solle von denen, die Kinder des himlischen Vaters heißen wollen. Er gedencket derer Feinde/ die das Häuflein der Kinder GOttes bestreiten, und verlanget, daß der allwissende sie zur Erkentnis ihrer schwehv. 11. ren Verschuldung führen möge. Er gedencket aber auch

der

der Gerechten und Frommen, die ihr Vertrauen auf ihres Vaters Güte setzen. Diesen sucht er eine Wohlthat zu erhalten, darüber Sie sich freuen, und eine Seligkeit, die ihren Mund zum Ruhm des grossen Gebers erwecken v. 12. könne. Dis zu erlangen, so führet er dem HErrn HErrn zu Gemüthe die Crone der Gnade, so er aus Liebe den Seinigen verheissen habe. Er spricht: **Denn du HErr segnest die Gerechten; du crönest Sie mit Gnade, wie mit einem Schilde.** v. 13. Und eben diß sind die Worte, so uns in dieser Stunde zum Grund unsrer Betrachtungen dienen sollen. Wir wollen denn, mit einer besondern Absicht auf das heutige Freudenfest, aus denselben ansehen:

Die Crone der Gnade, mit welcher der oberste König die Seinigen erfreuet.

Wir wollen erklären:

I. Wen der oberste König unter die Seinigen zehle?

Wir wollen auch lernen:

II. Was Er denselben für eine Crone der Gnade schencke.

Barmhertziger Vater! Majestätischer König! dich zieret eine Crone der vollkommensten Herlichkeit: denn du wohnest von Ewigkeit her in einem Lichte, darzu kein Sterblicher

kom̃en kan. Du hast aber auch deinen Kindern eine Crone der Gnade verheissen, die ihre Seelen erfreuen/ und über andre Adams Kinder in Zeit und Ewigkeit erhöhen soll. Schencke uns erleuchtete Augen/ in das Meer deiner Liebe einen Blick zu thun/ und diese Glückseligkeiten recht zu erkennen. Setze uns durch die Arbeit deines Geistes unter die Deinen/ daß wir an diesen verheissenen Vorzügen ein seliges Antheil haben mögen in Zeit und Ewigkeit. Amen.

Erster Theil.

I. Wen zehlet der HErr unter die Seinen?

REdet man unter den Menschen von Gnade, von Barmhertzigkeit und Cronen, damit der HErr aller HErren seine vernünftige Geschöpfe beglücken und erfreuen wolle; so wünschet ein ieder, aus eingepflantztem Trieb und Verlangen nach Wohlergehen, daß er an diesen Schätzen Theil haben möge. Es ist auch die Liebe des Gebers so gros, so hertzlich, so algemein, daß er gern alle die Seelen erfreuen möchte, die Er in Adam nach seinem Bilde erschaffen hat. Gleichwol kan diß, in Betrachtung seiner heiligsten Gerechtigkeit bey dem gegenwärtigen Verderben der Menschen nicht an allen geschehen. Vernünftigen Menschen, deren Wille mit Freyheit begabet ist, hat er zuvorderst eine Ordnung vorgeschrieben, darinn sie von ihrem Verderben gereiniget, und seiner Gnaden Gaben fähig werden sollen. Und nebst deme

hat

hat er sich erboten, durch seinen Geist an ihrem Geiste also zu arbeiten, daß sie, als geordnete Seelen, seiner verheissenen Crone theilhaftig werden können. Wer nur sein Hertz dazu ohne Wiederstand hingiebt: den rechnet Er unter die **Seinen**/ die eine Crone der Gnade erfreuen soll. Der **erste Theil** unsrer heutigen Rede erfordert, daß wir **ihre Beschaffenheit** umständlicher vorlegen. Solches wollen wir, um beßrer Ordnung willen, also thun, daß wir **erstlich** die falsche Begriffe der Menschen davon tilgen; daß wir **zweitens** diejenige eigentlich bezeichnen, welche der HErr unter die **Seinen** selbst zehlet. David nennet sie mit einem Worte die **Gerechten.**

Gerechte in GOttes Augen sind nicht die/ welche mit den scheinbaren Wercken ihrer Natur vor dem Allerheiligsten zu stehen getrauen. Sehen wir die Menschen nach der ersten betrübten Übertretung an; betrachten wir dieselbe in ihrer ietzigen höchstverderbten und recht jämmerlichen Beschaffenheit: so müssen wir bekennen, daß ihre Gedancken, Begierden, Absichten, Worte und Wercke mit Sünde und Ungerechtigkeit befleckt seynd. Die betrübte Erfahrung bestätiget, was wir sagen. Denn von innen und von aussen, im verborgenen des Hertzens, und in äusserlichen Thaten weichen die Menschen von der Vorschrift des göttlichen Gesetzes ab. Was ist aber dis anders, als Sünde? Was ist es doch anders in den Augen des Allergerechtesten, als Ungerechtigkeit? Der heiligste Geist GOttes hat nöthig gefunden, die verblendete Sünder hievon oft und nachdrücklich zu überzeugen? Darum muß Paulus sagen: **es ist hie kein Unterschied; Sie sind allzumal Sünder.** Ja ihr eigener Name ist in den heiligen Schriften, daß Sie **Knechte der Sünde,** und Sclaven **der Ungerechtigkeit** genennet werden. Kan es nun wohl geschehen, wir wollen es nicht läugnen, daß ein solcher Sünder, bey einer glücklichen Mischung seiner Haupt Laster, aus Antrieb seines Hochmuts und sei-

1. nicht die, welche mit Natur-Wercken vor Ihm bestehen wollen.

Röm. III. 24.

c. VI. 17. 18. 19.

ner Liebe zu Vortheilen, bald dieses bald jenes äusserlich gutes thut: so fliesset doch solches alles aus einer unreinen Quelle der herschenden Eigen Liebe her, und bringet Ihm deswegen den Namen eines **Gerechten** vor GOttes Augen nicht zu wegen. Denn dieser fordert mit eben so grosem Ernst als Recht, daß wir gutes thun, nicht um unsrer selbst, sondern um seinetwillen. Hat GOtt gleich aus überschwenglicher Liebe manchen Heiden das elende Gute der Natur mit zeitlichem Segen belohnet: so ist doch dieses lange die Crone der Gnade nicht, von welcher wir reden.

2. nicht die, so mit Gnadenwercken vor Ihm prangen.

Gerechte in den Augen GOttes sind auch nicht die/ welche im Reich der Gnade zum Guten ein neues Vermögen erlanget haben; aber sich selbst darinn wohlgefallen/ und mit ihren Wercken vor dem HErrn prangen wollen. Wir reden hier von jener Art Menschen, die wircklich eines himlischen Lichtes und einer neuen Lebenskraft theilhaftig worden sind. Wir reden hier von Seelen, die dadurch zwar einen Anfang des rechtschaffenen Wesens haben; aber durch eine geheime Verführung, und bey einem Mangel der geistlichen Wachsamkeit, sich in ihr Gutes verlieben, sich in ihrer geistlichen Schönheit bespiegeln, und mit ihren Wercken vor dem Geber selbst prangen. Tausend Ursachen haben Sie, sich vor diesem Stoltz, vor diesen gefährlichen Höhen mit wachen und beten zu bewahren. Ist denn nicht, wir fragen Sie, ist nicht alles gute ein Werck der Gnade und Barmhertzigkeit in Ihnen? Ists nicht GOTT, der in Ihnen **wircket das Wollen und das Vollbringen**? Müssen Sie nicht mit einem begnadigten aber demüthigen Paulus sprechen: **Wir sind nicht tüchtig von uns selber/ gutes zu dencken / sondern daß wir tüchtig sind/ ist von GOtt**? Sehen Sie über dis nicht bey allem ihrem Guten unzählige Mängel und Unvollkommenheiten, womit die noch anklebende Sünde das Werck des reinen Geistes GOttes in Ihnen beflecket? Finden Sie nicht Ursach

Philipp. II. 13.

2. Corinth. III. 5.

sach mit David zu seufzen: HErr gehe nicht ins Gericht mit deinem Knechte: denn vor dir ist kein Lebendiger gerecht? Und mit dem klugen Eliphas zu bekennen: Siehe / unter seinen Heiligen ist keiner ohne Tadel / und die Himmel sind nicht rein vor Ihm? c) Thun sie dieses nicht; wollen Sie mit einem Psalm CXLIII. 2. Hiob XV. 15.

c) Alle diese Gründe, um welcher willen begnadigte Christen sich vor GOtt zu demüthigen Ursach haben, werden von den stattlichsten Vätern der ersten christlichen Kirche eingesehen, und andern zum besten vorgestellet. Siehe *Cyprianum* Sermone IV. de mortalitate, *Origenem* Tract. VII. in Matthaeum im Anfang, *Hieronymum* Libr. IV. adversus Jovin. fol. 32. *Hilarium* über den LI. Psalm, *Macarium* Homil. XV. XVI. & XXXVIII. Ihre und noch mehr anderer alten und angesehenen Gottesgelehrten Worte findet man bey *Gerhardo* Loco de Bonis Operibus p. m. 39. u. f. p. 69. u. f. Daß diese Wahrheiten der weiland glorwürdigste Kayser *Carl V.* erkant und bekant habe, davon kan uns der vortrefliche Geschichtschreiber *Thuanus* überzeugen. Dieser erzehlet: Carolus V. praecipue B. Bernhardi nostratis lectione se solabatur, et toto pectore in Deum revolutus sic ratiocinabatur: se quidem indignum esse, qui propriis meritis regnum coelorum obtineret, sed dominum Deum suum, qui illud duplici iure obtineat, et patris haereditate et passionis merito, altero contentum esse, alterum sibi donare: ex cuius dono illud sibi meritо vindicet, hacque fiducia fretus minime confundatur: neque enim oleum misericordiae nisi in vase fiduciae poni: hanc hominis fiduciam esse a se deficientis et innitentis domino suo; alioquin propriis meritis fidere, non fidei, sed perfidiae esse: das ist: Carl erquickte sich durch Lesung des alten *Bernhardi*, und nachdem er sich von gantzem Hertzen GOtt überlassen, sprach er mit großer Vernunft: Er seye zwar nicht würdig, daß er durch eigene Verdienste das Himmelreich erlangen könne; doch seinem HErrn und Heilande gehöre solches aus einem doppelten Rechte, einmahl, weil es ihm der Vater zum Erbe gegeben, und denn, weil ers durch sein Leiden verdienet. Die Erbschaft behalte der Heiland vor sich; was er aber verdienet, das schencke er ihm: dieses Geschenck eigne er sich billig zu: und in diesem Vertrauen werde er keinesweges zu schanden werden. Denn das Oel der göttlichen Erbarmung werde nur allein in die Gefässe des Glaubens und Vertrauens ausgegossen. Diß Vertrauen seye die Eigenschaft eines Menschen, der an sich selbst verzage, und sich allein auf seinen Heiland verlasse: sonst aber seye das Vertrauen auf seine eigene Verdienste kein Werck des Glaubens, sondern der Untreue, u. s. w. Historiarum Lib. XXI. ad annum LVIII. p. m. 639.

fremden Werck, das noch dazu durch Sie unvollkommen worden ist, dennoch vor GOtt prangen: so fallen Sie mit Lucifer aus Ihrer Höhe; werden dem HErren aller HErren ein Greuel, und verdienen nichts weniger als den Namen der **Gerechten**/ die gecrönet werden sollen.

Diß musten wir zuerst erinnern, weil sich unzählige Menschen mit diesen falschen Bildern und Begriffen betrügen. Nun wollen wir die wahre Gestalt der Gerechten darstellen, so wie wir dieselbe aus der heiligen Offenbarung und deren Aussprüchen gelernet haben.

Sondern 1. die, so ihre natürliche Ungerechtigkeit wehmüthig erkennen.

1. **Ein Gerechter in GOttes Augen ist der, welcher erstlich sein eigenes Sünden Verderben/ und seine natürliche Ungerechtigkeit wehmüthig und in göttlicher Traurigkeit erkennet.** Daß in dem menschlichen Hertzen ein unseliges Gift verborgen liege, und daß sich dasselbe in alle Handlungen, innerlich und äusserlich, mische, so lange wir im Stande der Sünden stehen: davon überzeugt uns die betrübte Erfahrung, und eine Menge Aussprüche der heiligen Männer GOttes. Wir haben schon oben verschiedenes davon bemercket. Wir müssen aber das Bild eines Sünders noch deutlicher mahlen. Das göttliche Gesetz will, wir sollen nichts dencken und begehren, das der vollkommensten Heiligkeit GOttes zuwider ist. Das Gesetz will, die Hertzen der Menschen sollen erfüllet seyn mit einer kindlichen Furcht vor den Schöpfer, und mit einer heiligen Sehnsucht nach seiner Gemeinschaft. Das Gesetz will, wir sollen GOtt leben von gantzem Hertzen, wir sollen unser eigenes Wohl, als vernünftige Geschöpfe suchen, und dabey den Nächsten eben so aufrichtig lieben, als uns selbst. Trit nun ein Sünder vor diesen Spiegel des göttlichen Willens; prüfet er, ohne einen Selbstbetrug, die Gedancken und Neigungen seiner eigenen Seele; beleuchtet er Worte, Wercke und Handlungen: so findet er gantz gewiß unzählige Abweichungen von der Regel des heiligsten Gesetzgebers. Verstand und Einbildung sind erfüllet mit Gedancken und Bildern,

dern, deren man sich schämen muß. In dem Willen wohnen schädliche Begierden nach falschen, nach eitlen und betrüglichen Gütern, so die Sinne eine zeitlang belustigen, aber die Seele immer mehr und mehr verderben. An statt GOtt zu lieben und zu fürchten, betrübet man denselben, und handelt mit einer recht strafbaren Frechheit seinen Befehlen zuwieder. Man vermehret sein eigenes Unglück, da man seine zeitliche und ewige Wohlfahrt befördern solte. Man beleidiget den Nächsten durch unzählige Laster wieder alle Gebote, oder liebet denselben allein, wenn man davon Vortheile und Nutzen zu hoffen hat. Erkennet man nun diß alles mit gebührender Wehmuth; ist unser Hertz darüber in göttlicher Traurigkeit, nicht blos um der Strafe willen, sondern vornemlich deswegen, weil man einen gnädigen und barmhertzigen Vater, einen liebreichen Wohlthäter unzählichmal betrübet hat; bejammert man weiter bey diesem allem den empfindlichen Verlust der ausnehmenden Herlichkeit des göttlichen Ebenbildes: so ist man auf dem Wege, in biblischem Verstande ein **Gerechter** zu werden. Da spricht JEsus: **Selig sind, die geistlich arm sind: denn das Himmelreich ist Ihr. Selig sind, die da Leyd tragen: denn sie sollen getröstet werden.** Matth. V. 3. 4.

2. **Ein Gerechter in GOttes Augen ist ferner der, welcher sich im Glauben mit dem Rock der vollkommensten Gerechtigkeit JEsu bekleidet und bedecket.** 2. die, welche im Glauben die Gerechtigkeit JEsu Christi ergreiffen. JEsus allein hat den Kindern Adams dasienige erworben, was unsern armen Seelen vor dem Throne GOttes fehlet; und versichert, daß er eben dazu in die Welt kommen sey. Er hat, als unser Bürge, das Gesetz seines Vaters vollkommen erfüllet. JEsus allein verdienet deswegen den Namen, daß er heisset: **HErr, der unsre Gerechtigkeit ist.** Und eben dazu hat Ihn sein Vater gesendet. Der Glaube vereiniget die Seelen mit Christo, daß seine Gerechtigkeit unsre eigene wird. Paulus redet davon ein vortrefliches Wort. Er spricht: Joh. X. 11. Matth. V. 17. Jerem. XXIII. 6. 1. Corinth. I. 30.

Rom. III. 22. 25. 26. **Ich sage von solcher Gerechtigkeit vor GOTT, die da komt durch den Glauben an JEsum Christ/ zu allen und auf alle/ die da gläuben. Welchen GOtt hat vorgestellet zu einem Gnaden Stuhl durch den Glauben in seinem Blut, damit er die Gerechtigkeit/ die vor Ihm gilt, darbiete/ in dem, daß er Sünde vergiebt/ welche bis anhero blieben war unter göttlicher Gedult. Auf daß er zu diesen Zeiten darböte die Gerechtigkeit/ die vor Ihm gilt; auf daß Er allein gerecht sey, und gerecht mache den/ der da ist des Glaubens an JEsu.** Sehnet man sich nun nach diesem Rock der Gerechtigkeit; suchet man allein seine Hülfe bey diesem Erlöser; nimt man im Glauben an, was dieser gethan hat: so liebet uns GOtt um seines Sohnes willen, und man trit in die Zahl der **Gerechten/** die der HErr vor die **Seinen** erkennet.

3. die, welche ein gerechtes Leben führen. **3. Ein Gerechter in GOttes Augen ist endlich der/ welcher nach empfangener Gnade von GOtt, aus billiger Danckbarkeit gegen den Helfer/ auch ein gerechtes und heiliges Leben führet.** Es ist ferne von uns, zu behaupten, daß der im Glauben ergriffene Gehorsam JEsu den Sünden und Lastern eine offene Bahn mache. Was wäre dis anders, als den grossen Mitler auf eine höchst strafbare Weise **zum Sünden Diener** machen? Der Glaube ist eben der gesegnete Baum, an welchem die Früchte der Tugenden wachsen. Bringet er JEsum und alle seine göttliche Lebens Kraft nicht auch in unsre Hertzen; machet er die Gläubige nicht zu fruchtbaren **Reben** an diesem himmlischen **Weinstock**: so ist **er todt an ihm selber**, wie ein Gesandter JEsu Christi bedencklich redet. Darum ist er geschäftig, dasienige Gute zu würcken, das der oberste König von den Menschen begehret. Darum ist der Wahlspruch aller gerechtfertigten

Gal. II. 17.

Joh. XV. 1. u. f.

Jacob. II. 17. u. f.

fertigten und gläubigen Christen: **Wir sind GOttes Werck / geschaffen in Christo JEsu zu guten Wercken / zu welchen Er uns zuvor bereitet hat / daß wir darinnen wandeln sollen.** Sie ermuntern einander zum Fleiß in allen Tugenden: Denn sie **sind erlöset aus der Hand ihrer Feinde / daß sie GOtt dieneten ohne Furcht ihr Lebenlang in Heiligkeit und Gerechtigkeit / die ihm gefällig ist.** Sie gehen nach erlangter Gerechtigkeit Christi aus Tugend in Tugend. Sie lassen sich insonderheit angelegen seyn, die Laster zu bestreiten, deren David in unserm Psalm gedencket; und das Gute zu vollbringen, welches dieser König rühmet. Sie hassen alles gottlose Wesen. Sie sind entfernet vom Stoltz gegen GOtt. Sie fliehen vor den Lügen, und haben einen Greuel an den blutgierigen und falschen. Sie eilen in Andacht zum Hause des HErrn, und beten ihn an in seinem heiligen Tempel. Es wohnet in ihnen eine kindliche Furcht des HErrn. Sie trauen auf Ihn, und rühmen seinen Namen. Sie freuen sich mit der allerreinesten Freude, und lieben von gantzem Hertzen den, der es würdig ist. So sehen, **meine in JEsu Geliebte / die Gerechten** aus, welche der HErr vor die **Seinen** erkennet, und mit einer Crone der Gnade beglücket.

Eph. s. II. 10.

Luc. I. 74. u. f.

v. 5.
v. 6.
v. 7.
v. 8.
v. 12.

Anderer Theil.

II. Was giebt Ihnen GOtt für eine Crone?

LAsset uns nun **diese Crone** / zur Erweckung unsrer Hertzen, **etwas genauer betrachten.** Der **zweyte** Theil unsrer Rede ist dazu gewidmet. David beschreibet uns dieselbe, wenn er versichert: Der **HErr segne** die Gerechten; **der HErr cröne** die Seinen **mit Gnade / wie mit einem Schilde.** Wo wir nicht irren, so führen uns diese Worte auf zweyerley: **erstlich** auf die **Crone selbst** / welche der grosse Vergelter den Seinen schencket: **zweitens** auf die be-

sondere Eigenschaften dieser Crone. Wir haben Ursach, dieser Ordnung in unsrer Betrachtung zu folgen. Wir wollen unsre Andacht auf eines nach dem andern wenden.

1. Die Crone selbst.

I. Wenn David das Gute, das der HErr den Seinen verheissen hat; wenn der König in Israel die Crone, womit der König aller Könige seine gerechte Unterthanen zieret und erfreuet, kurtz und nachdrücklich beschreiben will: so spricht er: **der HErr segnet und crönet Sie**, oder ihre Crone bestehet in einem besonderen Segen. Eine wichtige Gabe erfordert einen grossen und erhabenen Geber. Diß weiß David wohl. Darum nennet er den, der diesen Schatz den Gläubigen liefert, **den HErrn**, nach dem Grund Text, **Jehova.** Sind wir gleich nicht im Stande, die Kraft dieses göttlichen Namens in unsrer Sprache mit einem Wort auszudrücken: so ist doch bekant, daß er nach seinem Ursprung einen solchen HErrn bedeute, der sein Wesen von sich selbst und von Ewigkeit habe; der aber auch allen Dingen ausser Ihm ihr Wesen und Leben gegeben habe, und noch erhalte. Er bezeichnet, mit wenigem zu sagen, das allerhöchste und vollkommenste Wesen, das mit einer Macht, mit einer Güte, und mit unzählichen andern Eigenschaften pranget, die allesamt unendlich sind. Dencket nun etwa ein gerechter und demüthiger Christ: ob er auch Grund habe, für seine Treue so viele, so herliche, so unschätzbare Güter zu hoffen? So schläget dieser einige Name des Gebers allen Zweifel der Demuth nieder, und stärcket seinen Glauben damit, daß er sie zu hoffen habe von einem HErrn, dem es so wenig an Macht, als an Güte fehle, und der daher mehr geben könne und wolle, als wir bitten und verstehen.

Und wie nennet er das Gute? Er spricht: der **HErr segnet**, und mit diesem Segen **crönet Er.** Ein Mensch segnet den andern mit liebreichen Worten, und treugemeinten Wünschen, weil seine endliche und eingeschränckte Kraft nicht allemal zuläßet, dasienige Gute wircklich auch dem Geliebten mitzutheilen, das er ihme wünschet. Nicht

also bey GOtt, der Quelle des Segens. Das segnen dieses HErrn ist eben so viel, als den zugedachten Segen würcklich schencken und mittheilen. Darum saget der König an einem andern Orte: **Der HErr dencket an uns und segnet uns; er segnet das Haus Israel; er segnet das Haus Aaron; er segnet, die den HErrn fürchten, beyde klein und grosse.** Und bald darnach nennet er die Frommen **Gesegnete des HErrn**, weil Sie würcklich das Gute empfangen, so ihnen der GOtt des Segens zugedacht hat. Sollen wir nun diesen Segen, dieses Gute mit wenigem ausdrücken: so ist solches **das gantze unschätzbare Heil in Christo JEsu, das dieser Erlöser den Kindern Adams erworben.** Es ist die Vergebung der Sünde; der geistliche Friede; die Ruhe des Hertzens; die allerreineste Freude; das Kindliche Vertrauen auf die Liebe und den Schutz des versöhnten Vaters, und unzehliche Vortheile, die im Evangelio verkündiget, angepriesen und mitgetheilet werden. Paulus, ein gerechter und begnadigter Knecht des HErrn, betrachtet einsmals dieses Gute, diese Krone, die er selbst empfangen hatte, mit einer heiligen Verwunderung. Sein Hertz wird dadurch gerühret; sein Mund gehet über in einem Preiß des Gebers, und er spricht: **Gelobet sey GOtt und der Vater unsers HErrn JEsu Christi, der uns gesegnet hat mit allerley geistlichem Segen in himmlischen Gütern durch Christum. Wie er uns denn erwählet hat durch denselben, ehe der Welt Grund geleget war, daß wir solten seyn heilig und unsträflich vor Ihm in der Liebe. Und hat uns verordnet zur Kindschaft gegen Ihm selbst durch JEsum Christ, nach dem Wohlgefallen seines Willens, zu lobe seiner herlichen Gnade, durch welche er uns hat angenehm gemacht in dem Geliebten.** Dencket nicht,

Psalm CXV. 12. 13. 14.

Ephes. I. 3. u. f.

 Ge-

* Dei benedicere est benefacere.

Geliebte in JEsu / diß sey für gerechte und treue Seelen zuviel verheissen. Dazu war eben, nach dem Rath einer ewigen Liebe, JEsus, der Hertzog des Segens gesendet, daß in Ihm gesegnet werden solten alle Geschlechte auf Erden. Und wir haben noch zu wenig gesaget. Ein Stück dieses Segens, eine Perle in dieser Gnaden Crone ist auch ein leiblicher Segen / in unzehlichen Stücken, welchen die ewige Weißheit alsdenn gerechten und treuen Seelen mittheilet, wenn sie es gut findet. Wir rechnen darunter vornemlich, nebst dem Reichthum, der Ehre und dem Ansehen vor andern einen mächtigen Schutz des obersten Königes gegen alle ihre Feinde. Denn diesen rühmet David ausdrücklich kurtz vor unsern Worten, wenn er saget: Du beschirmest alle die / welche auf dich trauen. Und so heissen denn die Gerechten an jenem grossen Crönungs und Vergeltungs Tage, wenn sie der HErr in das Land eines ewigen Segens einführen wird, billig: die Gesegnete des HErrn / welche ererben das Reich, das ihnen bereitet ist von Anbeginn der Welt.

1. B. Mos. XXII. 18.

v. 18.

Matth. XXV. 34.

II. Doch wir müssen eilen, und nun auch die besondere Eigenschaften dieser Crone oder dieses Guten miteinander erwägen. Wir wollen hier nicht alles, was man in den heiligen Schriften davon findet, zusammen fassen. Wir wollen nur das in heilige Betrachtung ziehen, was uns der Geist GOttes in den Davidischen Worten zu erwägen vorstellet. Drey Eigenschaften sind es, welche diese Crone der Gerechten in den Augen der Danckbaren recht Verehrungswürdig machen.

II. Ihre besondere Eigenschaften.

Die erste Eigenschaft ist, daß dieser Segen die Gerechten überall umgiebt / und in allen Stücken erfreuet und beglücket. Der obige Vortrag bestätiget schon, was wir sagen. Doch wir müssen hievon billig noch ein mehreres zu setzen. Der König brauchet im Texte den bedencklichen Ausspruch: Du crönest / nach dem He-

Die erste.

Hebräischen, **du umgiebst die Gerechten mit einem Segen.** Nemlich, gleichwie eine Crone nicht blos einen Theil des Hauptes, sondern das gantze Haupt umschließet: also sehen die Augen der Erleuchteten, wenn sie die Gerechten betrachten, diese Kinder der Gnade um und um mit Segen umgeben. Man siehet den Segen an **allen ihren Seelen Kräften.** Ihr **Verstand** ist erleuchtet. Ihre **Einbildung** ist gereiniget. Ihr **Wille** ist erfüllet mit geistlichem Leben und mit solchen Kräften, die zu einem göttlichen Wandel gehören. Ihre **Gemüths Bewegungen** sind geordnet, und in die rechte Schrancken, nach dem Bild ihres Erlösers, gesetzet. Ihr **Gedächtnis** hat einen Vorrath von göttlichen und himlischen Wahrheiten, und sie hohlen aus dem Schatz ihres Hertzens hervor altes und neues, so oft solches nöthig ist. Und nicht allein dieses. Auch **an dem Leibe**/ und in irdischen Dingen erblicket man herrliche Fußstapfen dieses Segens. JEsus versichert seine Gerechten, wenn sie am ersten nach seinem Reiche, und nach dessen Gerechtigkeit trachten: **so solle ihnen alles andere**/ was sie von zeitlichen Gütern bedürfen, **als eine Zugabe mitgetheilet werden.** Der Knecht des HErrn, Paulus, bestätiget dieses, wenn er spricht: die Gottseligkeit habe eine Verheissung, nicht allein des zukünftigen, sondern auch **dieses Lebens.** Führen denn irdische und weltliche Cronen bisweilen nur **einigen** Segen mit sich/ dabey es im geistlichen und leiblichen oft an mancherley fehlet: so hat die Gnaden Crone GOttes diesen Vorzug, daß sie es bey den Gecrönten nicht fehlen lässet an irgend einem Guten.

Matth. VI. 33.

1. Timoth. IV. 8.

Die **andre Eigenschaft** ist, daß diese Crone den Gerechten **dienet nicht allein zum Schutz gegen alle ihre Feinde, sondern auch zur Zierde.** Darum vergleichet der König in unsern Worten die Crone mit einem **Schilde.** Wer eine Kentniß der vorigen Zeiten

Die andere.

hat, dem kan nicht unbekant seyn, daß die Alten ihre Schilde zu zweierley getragen: erstlich zum Schutz gegen die Pfeile ihrer Feinde, und denn zur Zierde in den Augen so wohl ihrer Freunde als ihrer Wiedersacher. Beides thut der Segen der Gerechten, den sie aus den Händen ihres Vaters empfangen, und den wir mit mehrerem oben beschrieben haben. Sind sie besprenget mit dem Blute des Erlösers: so kan ihnen Satan und Hölle nicht schaden. Ihr Licht und eine göttliche Weisheit in Ihnen entdecket die listige Anfälle bey Zeiten. Die mitgetheilte Lebens Kraft weisset die Pfeile des Böswichts ab, und machet ihre Seelen starck in dem HErrn und in der Macht seiner Stärcke. Und so schaffet ihre Crone Ihnen einen erwünschten Schutz / und einen Sieg nach dem andern. Kaum sehen dieses Kinder GOttes an den Gerechten so freuen sie sich mit den Freuenden, und rühmen den HErrn, der ihre Brüder mit diesem Schild gezieret. Kaum siehet die Welt diesen Glantz, diese Ehre, diese Siege der Gerechten: so wird sie beschämet, und muß wieder Willen am Ende der Tage bekennen: daß die in ihren Augen verachtete Kinder GOttes seyen die Gesegnete des HErrn / der Himmel und Erde gemacht hat. Das Buch der Weisheit entdecket uns hiervon das mehrere: alsdenn / heisset es, wird der Gerechte stehen mit großer Freudigkeit wider die / so ihn geängstiget haben. Wenn dieselbige denn solches sehen / werden Sie grausam erschrecken vor solcher Seligkeit / deren sie sich nicht versehen hätten. Und werden untereinander reden mit Reue / und vor Angst des Geistes seufzen: das ist der / welchen wir etwa für einen Spott hielten / und für ein hönisch Beyspiel. Wir Narren hielten sein Leben für unsinnig / und sein Ende für eine Schande. Wie ist er nun gezehlet unter die Kinder GOttes / und sein Erbe ist unter den Heiligen?

Cap. V. 5. u. f.

Wenn dieses in iener Welt geschehen wird, denn werden alle

alle Hertzen völlig überzeuget seyn, daß der Segen des HErrn nicht allein beschütze, sondern auch ziere und herlich mache.

Die **dritte Eigenschaft** ist, daß diese Crone, daß dieser Segen **den Kindern des Segens aus lauter Gnade gegeben wird.** Sind sie gleich bey Leibes Leben dem grossen Geber treu; wandeln sie gleich mit allem möglichen Eifer in den Geboten ihres Schöpfers; haben sie gleich eine Menge von Tugenden und guten Wercken aufzuweissen; ia theilet gleich der HErr sein Gutes **nach** ihren Wercken aus: so bleibet doch ihr Lohn ein **Gnaden Lohn**, und ihre Crone eine **unverdiente Crone.** Wir haben die Gründe von dieser Wahrheit oben alschon angeführet. Wir finden nicht nöthig, sie alhier zu wiederholen. Ein einiges Wort Davids aus unserm Texte bestätiget, was wir gelehret. Er spricht: der HErr crönet die Gerechten **mit Gnaden**, eigentlich **nach seinem Wohlgefallen.** So spricht denn dieser HErr mit Recht: **welchem ich gnädig bin / dem bin ich gnädig**, das ist, wem ich eine besondere Gnade, einen besondern Segen zutheile, der hat es nicht seinen Verdiensten, sondern allein meiner Gnade zuzuschreiben. Die dritte. Rom. II. 6. Rom. IX. 15

Anrede an die Gemeine.

HAben wir also nicht Ursach, **in JEsu allesamt Geliebte!** bey Betrachtung dieser herlichen Wahrheit in heiliger Verwunderung zu dencken, und zu sagen: wie freundlich! wie liebreich! wie gnädig ist GOtt, der seine Gerechte mit einer so herlichen Crone, mit einem so ausnehmen Segen erfreuet! Laßet uns hierbey nicht stille stehen. Lasset uns vielmehr zu unsrer Prüfung und Erweckung nach den Ursachen fragen: **warum man diese Crone des himlischen Segens bey so gar wenigen / mitten in dem Christenthum / finde und an-**

treffe? JEsus hat sie für alle erworben. Und der Geist des HErrn bietet sie allen Seelen an. So lieget die Schuld dieses Mangels nicht an GOtt, sondern wir müssen die Ursachen bey den verderbten Kindern Adams selbst suchen. Wir haben vernommen, daß, nach der weisen Gerechtigkeit GOttes, nur allein die Seelen zu diesen Vorzügen Hofnung haben, welche das natürliche und sündliche Verderben ihrer Hertzen bußfertig erkennen, und schmertzlich bereuen; welche im Glauben den Heiland der Welt mit seiner vollkommensten Gerechtigkeit ergreiffen; welche, nach erlangter Vereinigung mit Christo, auch hienieden auf Erden ein gerechtes und heiliges Leben führen; welche, nach dem Ausspruch der heiligen Schriften, den Namen **der Gerechten** mit Grund und Wahrheit führen. Aber wie gering ist doch die Zahl, wie klein ist das Häuflein solcher Menschen, die diesen Ruhm vor dem göttlichen Gerichte verdienen? Ist es nicht wahr, daß die allermeinsten eine Gerechtigkeit suchen in solchen befleckten Wercken der Natur, die sie vielmehr von ihrer eigenen Ungerechtigkeit, von ihrem sündlichen Verderben überzeugen solten? Ist es nicht wahr, daß viele, wenn sie die Gnade erwecket, und zu einigem Anfang des geistlichen Lebens gebracht hat, sich alsobald in ihr weniges Gutes verlieben, vor GOtt damit prangen, und durch einen geistlichen Stoltz sich in den Augen des allerhöchsten Wesens zum Greuel und Abscheu machen? Was ist es denn Wunder, daß man die Crone des göttlichen Segens bey so gar wenigen Namen Christen finden und antreffen kan?

Lasset uns darum, **in JEsu Geliebte**, diese Prüfung, diese Wahrheit dazu dienen, daß wir an dem heutigen Tage den seligen Endschluß fassen: wir wollen nicht ruhen, bis wir durch eine Hülfe von oben uns in solchem Stande finden, daß uns der Heilige in Israel für Gerechte, und also für die Seinen vor seinem Gerichte erklären kan. Der Anfang muß geschehen durch ein aufrichtiges und hertzliches Flehen um erleuchtete Augen des Verständnisses, zu erkennen, was für elende Geschöpfe wir seyen, und was wir für Hülfe und Errettung durch den grossen

Erlö-

Erlöser der Welt zu unserm Heil nöthig haben. Der HErr, den wir anflehen, wird uns dis nicht versagen: denn er hat uns verheissen, unsre Leuchte zu erleuchten, und unsre Finsternis Licht zu machen. Brauchen wir alsdenn diese Gnade darzu, daß wir das innere und äusserliche Verderben, darin uns die Sünde versetzet hat, überzeugend erkennen; daß wir darüber, wie billig ist, erschrecken; daß wir, weil sonst keine Hülfe zu finden ist, uns mit sehnlichem Verlangen zu JEsu Christo nahen; daß wir für seinem Creutz betteln und flehen; daß wir im Glauben, den der Geist des Glaubens würcken will, uns mit ihm vereinigen; daß wir den Rock der Gerechtigkeit, der vor GOtt allein gilt, zuversichtlich anziehen; daß wir auch durch seine Einwohnung und Lebenskraft ein heiliges und gerechtes Leben führen: so sind wir in die Zahl derer Gerechten kommen, die der HErr vor die Seinen im Reiche der Gnaden und Herlichkeit erkennet. Und was haben wir alsdenn von seinen Händen anders zu hoffen, als die Crone des Segens, die unsre unsterbliche Seelen beglücket; die uns in den leiblichen Umständen an eine Quelle des Vergnügens führet; die uns in die Zahl recht seliger Menschen setzet? Die ewige Wahrheit, welche dis verheissen, erfüllet ihre Worte so gewiß und unfehlbar, als Himmel und Erde stehen. Und der Segen für den zur Ewigkeit erschaffenen Geist ist noch keinem einigen Gerechten ausgeblieben: denn eben dazu hat uns der HErr, der die ewige Liebe ist, erschaffen und das Leben gegeben. Findet es derselbe nach seiner Weisheit gut: so umgiebt er auch die Seinen mit einer Crone von irdischen Gütern, welche das Elend des menschlichen Lebens leicht und erträglich machen.

Wir haben von dem, was wir ietzt sagen und hoffen, ein ausnehmendes und beträchtliches Beyspiel an unsrer **Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Kayserin.** Der HErr aller HErren rechnet diese **allertheureste Princeßin** ungezweifelt unter die Seinigen. Ihre recht Königliche und seltene Tugenden, darunter Ihre Andacht im Gebet, und Ihr Eifer im Got-

tesdienst, als Sterne von der ersten Größe hervor leuchten, versichern alle Kenner von dem, was wir rühmen. Darum träget auch allerhöchst Dieselbe in mehr als einem Stück die Crone der göttlichen Gnade, welche ein König in unserm Texte rühmet. Der HERR des Lebens hat Dieselbe lassen gebohren werden aus dem **uralten/ und mit vielen Cronen gezierten Hause der glorwürdigsten Oesterreichischen Kayser.** Der Vater der Gnade hat ferner Dero theuresten Seele den durch Christum erworbenen Segen in der Taufe, zum Heil ihres unsterblichen Geistes, mitgetheilet. Aus desselben Fülle werden Sie auch ferner im Glauben nehmen Gnade um Gnade. Und damit alle Welt erkennen möge, daß unsre **Allergnädigste Kayserin** unter die Gesegnete des HErrn gehöre: so hat nun auch der König aller Könige Dero allerwürdigstes Haupt mit der Crone des teutschen Reichs gezieret, zur Wonne Dero **Allerdurchlauchtigsten Herrn Gemahls/** und zu einer unaussprechlichen Freude aller im teutschen Reiche wohnenden Unterthanen. Denn wir machen billig
Jerem. XIII. 18. diesen Schluß: ist der Verlust einer irdischen Crone ein Zeichen der Ungnade GOttes: so bleibet das Aufsetzen einer solchen Crone ein sicheres Merckmahl der Liebe, Gnade und Huld, des Allerhöchsten Königes.

Lasset uns denn, **meine Lieben/** heute und fernerhin mit Bitten und Flehen vor dem Throne der Gnaden erscheinen. Lasset uns den HErrn anrufen, daß er nun auch unsre gecrönte **Großmächtigste Kayserin** bey Ihrer Crone in beständigem und allerhöchstem Wohlergehen an Leib und Seele erhalten wolle. Lasset uns insonderheit, aus Antrieb allerunterthänigster Treue, nicht vergessen zu beten, daß der oberste König diese gerechte Kayserin, wenn Sie, mit Segen überschüttet, und Lebenssatt in die Ewigkeit gehen wird, anstatt Ihrer irdischer Cronen, mit einer unver-

verwelcklichen Crone des ewigen Lebens erfreuen Offenb. 2. 11
wolle. Von nun an soll diß unser Wunsch seyn: 10.

Es lebe die gecrönte Kayserin!
Es lebe Maria Amalia!

Und dasselbe von GOtt zu erhalten, so ermuntert eure Hertzen, und betet mit mir also:

HErr GOtt, barmhertziger und gnädiger Vater! der du wahrhaftig bist, und was du verheissen hast, deinen Kindern gewiß hältest! Wir erscheinen mit kindlicher Ehrfurcht auch heute vor deinem Angesichte, und bringen dir das Opfer unsrer Lippen, das wir schuldig sind. Denn du hast nicht allein das Reich der Teutschen Völcker mit einem allergnädigsten Oberhaupte erfreuet; sondern auch nun Allerhöchst Deroselben Allerdurchlauchtigsten Frau Gemahlin, unsrer allergnädigsten Kayserin, eine schöne und herrliche Crone auf das Haupt gesetzet. HERR, unser GOtt! deine Güte reichet ja freylich, so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit, so weit die Wolcken gehen. Deine Gerechtigkeit stehet wie die Berge, und dein Recht wie grosse Tiefen. Diß erkennet dein Franckfurt mit erfreuetem Hertzen. Es dancket dir im Rath der Frommen, und in der Gemeine, welche deinen Namen bekennet. Du hast unter uns abermal ein Gedächtnis deiner Wunder gestiftet, und uns erfahren lassen, daß du seyest ein gnädiger und barmhertziger HErr. GOtt! man lobet dich nun in der Stille und offentlich zu Zion. Dir bezahlet heute Franckfurt seine Gelübde. Denn das Werck deiner Hände ist Wahrheit und Recht, und alle deine Wege sind rechtschaffen. Du erhöreſt, nach deiner Verheissung, Gebet und Flehen; darum kommen wir abermal zu dir, und bitten für unsre Allerdurchlauchtigste gecrönte Kayserin. Deine Ehre, HErr! ist groß, und dein Königlicher Stuhl ist hoch und erhaben, da dich alle Engel GOttes anbeten. So befehle denn nun

diesen deinen Engeln, den reinen und heiligen Geistern, daß sie von nun an die gecrönte Gemahlin unsers Allerdurchlauchtigsten Oberhauptes auf den Händen tragen, und Sie vor allem Schaden und Gefahr an Leib und Seele bewahren. Lasse dir in deine besondere Vorsorge diese unsere allertheureste Kayserin befohlen seyn, und crône Höchst Dieselbe mit allem deinem Guten. Erfülle Deroselben durch Christum theuer erlöste Seele mit deinem himmlischen Lichte, und mit einem Leben, das aus dir ist. Erfreue Höchst Dieselbe, zur Wonne Ihres Großmächtigsten Gemahls, mit einer reichen Anzahl gesegneter und höchstbeglückter Lebens Jahre. Sende dein Licht und deine Wahrheit, daß Sie Höchst Dieselbe bis in das späteste Alter leiten. Vermehre in Dero Allertheurestem Hertzen die Gnade und das Mitleiden gegen alle Unterthanen. Und so oft Sie für die Arme und Elende bittet; so lasse Sie bey dir, zum Trost der Verlassenen, nach deiner Verheissung, Gnade und Erhörung finden. Setze das gesamte Allerdurchlauchtigste Hauß unsers Kaysers zum Ziel deiner Liebe, Gnade und Vorsorge, und gieb nach deinem Willen, daß es Höchst Demselben niemal an irgend einem Segen fehlen möge. So wollen wir deinen Namen loben mit einem Lied, und dich hoch ehren mit immerwährendem Danck. So wird dein Franckfurt sich freuen und frölich seyn, und, die dein Heil bekennen, werden immerdar sagen: der HErr sey hochgelobet! Gelobet sey der HErr, der GOtt Israel, der allein Wunder thut! Gelobet sey sein heiliger Name ewiglich, und alle Lande müssen seiner Ehre voll werden. Amen, Amen.

LISTE

Sämtlicher

Herren Ober- und Unter-Officiers,

der

Drey Bürgerlichen Cavalerie-Compagnien

zu Franckfurt am Mayn,

Welche

E. Hoch-Edlen Magistrats Herren Deputirte,

S. T. Als:

Herr Johann Georg Schweitzer, Edler-Herr von Wiederhold, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Schöff und des Raths.

Herr Friedrich Maximilian von Günderode, Schöff und des Raths.

Herr Johannes Grambs, M. D. und des Raths, und

Herr Carl Ludwig von Lersner, des Raths,

bey vorgefallenen öffentlichen Einholungen aufgeführet haben.

Herr Martin Bernhard Rasor, Stallmeister dieser Stadt.

Erste Compagnie.

Herr Jonas Mergenbaum, ältester Ritt-Meister, so aber Alters halben nicht geritten ist.

Herr Johann Heinrich Beverdick, Ritt-Meister.

Herr Johannes Busch, der Aeltere, Lieutenant.

Herr Wilhelm Daniel Fischer, Cornet.

Herr Johannes Busch, der Jüngere, Wacht-Meister.

Johann Jacob Kneusel, Quartier-Meister.

Johann Thomas Hertzog,
Daniel Friederich Breitenbach,
Johann Christoph Breiting,
} Corporals.

Zweyte Compagnie.

Herr Dietrich Busch, Ritt-Meister.

Herr Johann Wilhelm Jäger, Lieutenant.

Herr Johann Benjamin Andreä, Cornet.

Herr Melchior Wilhelm Ehinger, Wacht-Meister.

Johann Jacob Limpert, Quartier-Meister.

Georg Friederich Lindt,
Heinrich Gottlieb Petsch,
Johann Christoph Alleintz,
} Corporals.

Dritte Compagnie.

Herr Johann Heinrich Grunelius, Ritt-Meister.
Herr Johann Wilhelm Feiner, Lieutenant.
Herr Wolffgang Christoph Multz, Cornet.
Herr Georg Daniel Mergenbaum, Wacht-Meister.
Wolffgang Ludwig Spring, Quartier-Meister.
Johann Martin Kindgenheimer, Corporal.
Johann Heinrch Buchler, Corporal.
Herr Jonas Mergenbaum, derer 3. Compagnien Adjutant.
Herr Daniel Friedrich Breitenbach, der 3. Compagnien Stallmeister.

LISTE

Sämtlicher

Herren Ober- und Unter-Officiers,

der

Vierzehen Bürgerlichen Quartiere zu Franckfurt am Mayn,

So bey solennen Ein- und Aufzügen
in Parade gestanden.

Erstes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johannes Bischof.
Lieutenant, Herr Johann Wilhelm Bieler.
Fähndrich, Herr Johann Emanuel Kuhn.

Unter-Officiers.

Herr Dietrich Löbcke.
Daniel Krüger.
Melchior Weber.
Conrad Lendt.
Esaias Schamberg.
Johann Daniel Mauritius.
Philipp Rahr.
Peter Weickert, Adjutant.
Philipp Rasor.

Herr David Jacob Cronau.
Carl Wahler.
Jacob Rossel.
Henrich Müller.
Johann Henrich Jung.
Balthasar Grodt.
Johann Matthäus Hoppe.
Henrich Philipp Claus.
Hieronymus Kalb.

Zweytes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Daniel Pistorius.
Lieutenant, Herr Wolffgang Jacob Rieß.
Fähndrich, Herr Johann Jacob Rauch.

Unter-Officiers.

Herr Valentin May.
Johannes Simmge.
Nicolaus Schott.
Christian Lindemann, Sergeant.
Johannes Engel, Capitaine d' Armes.
Johann Georg Rupprecht.
Valentin Haßfurther.
Matthäus Knipp.
Carl Philipp Ackermann.
Nicolaus Haumann.
Carl Ludwig Wicht.
Martin Happert.

Herr Henrich Gauff.
Nicolaus Andreä.
Gustavus Becker.
Anton Wetting.
Gottfried Jacob Kohlberg.
Johann Michael Munßer.
Nicolaus Haaß.
Johann Ludwig Klauer.
Henrich Rahn.
Johannes Uhry.
Dieterich Busch.
Joh. Henrich Götz, Quartier-Schreiber.

Drittes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Matthäus Adami.
Lieutenant, Herr Johann Martin Grieß.
Fähndrich, Herr Johannes Limberth.

Unter-Officiers.

Herr Peter Haag.
Johann Nicolaus Steffan.
Nicolaus Hieldt.
Lorentz Speckhardt.
Johann Georg Rietsch.
Anton Gärtner.
Johann Leonhard Volck.
Johann Valentin Reichard.
Johann Hartmann Walburg.
Johann Georg Kindschuch.
Friederich Düring.
Dominicus Kirsch.
Friederich Faust.

Herr Friederich Dürr.
Nicolaus Liechtenberger.
Johann Ludwig Heller.
Johann Valentin Wetzel.
Reinhard Jäger.
Johann Georg Engler.
Johann Ehrhardt Immler.
Johann Christoph Gebhard.
Nicolaus Bernhard Feiner.
Johann Peter Geißheimer.
Gottfried Backhauß.
Johann Wilhelm Büff, Quartier-Schreiber.

Viertes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Georg Henrich Meyer.
Lieutenant, Herr Johann Benedict Haußmann.
Fähndrich, Herr Adam Kuntz.

Unter-Officiers.

Herr Melchior Kam.
Christoph Burckhart.
Christoph Henrici.
Johann Georg Tritler.
Johann Jacob Scheitemann.

Herr Johann Jacob Gran.
Johann Becker.
Carl Ludwig Haußmann.
Adam Friederich Jöhnig.
Johann Engelbrecht Hardeg.

Herr Johann Henrich Escher.
Philippus Hamburger.
Henrich Ludwig Krauß.
Henrich Benedict Han.
Johann Michael Adler.
Johann Müller.

Herr Johann Benedict Artzt.
Johann Georg Beyer.
Theobaldus Trostbach.
Johann Meyer.
Andreas Peters.
Otto Wilh. Hacker, Quartier-Schreiber.

Fünfftes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Peter Diener.
Lieutenant, Herr Johann Andreas Roth.
Fähndrich, Herr Johannes Ochs.

Unter-Officiers.

Herr Martin Bohn.
Gustavus Siegfried.
Johann Peter Abt.
Johannes Fleck.
Thomas Schnadter.
Johannes Bachmann.
Johann Heinrich Düring.
Georg Bock, Adjutant.
Frantz Roth.
Baptista Korndörffer.
Philipp David Weber.
Johann Michael Becker.
Johann Georg Starck.

Herr Johann Jacob Dick.
Johann Georg Abt.
Johann Friederich Becker.
Tobias Conrad Landgraff.
Johann Lorentz Hoffmann.
Johannes Wüst.
Johann Jacob Heß.
Philipp Waitz.
Johann Michael Boch.
Johann Caspar Streng.
Johann Jost Meichsner.
Johann Nicolaus Diener.
Joh. Caspar Scheffer, Quartier-Schreiber.

Sechstes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Peter Hauck.
Lieutenant, Herr Philipp Carl Schneider.
Fähndrich, Herr Johannes Siegner.

Unter-Officiers.

Herr Georg Conrad Haid.
Noë Gogel.
Johann Magnus Wiederhold.
Andreas Schell.
Johann Nicolaus Zimmermann.
Jacob Caspari.
Johann Helffrich Oesterlein.
Johann Georg Schneider.
Johann Peter Feuerbach.
Johann Georg Feuerbach.

Herr Johannes Westphal.
Georg Conrad Alb.
Jacob Joram.
Johann Conrad Güth.
Abraham Siegner.
Johannes Preyssing.
Johann Simon Wagner.
Johann Nicolaus Dietz.
Johann Gottlieb Wollenbehr.
Daniel Fichtmüller, Quartier-Schreiber.

Sieben-

Siebendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Conrad Dieterich Rinckleff.
Lieutenant, Herr Friederich Magnus Wecker.
Fähndrich, Herr Andreas Neckel.

Unter-Officiers.

Herr Balthasar Lemme.
Johann Georg Schöneck.
Johann Lorentz Lang.
Johann Balthasar Hertzog.
Maximilian Schultz.
Johannes Scherer.
Johann Matthäus Weeß.
Anton Christian Rinckleff.
Johann David von der Lahr.

Herr Johann Ulrich Sprenger.
Aaron Wentzel.
Gottfried Leidsmann.
Johann Bertram Rittershauß.
Benjamin Sprenger.
Johann Heinrich Klanck.
Joseph Fritzler.
Johann Matthäus Wallacher.
Georg Friederich Herfurt.

Achtes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Ulrich Rücker.
Lieutenant, Herr Johann Clausius.
Fähndrich, Herr Christian Schluckerbier.

Unter-Officiers.

Herr Georg Betke.
Johann Philipp Ocks.
Conrad Hallwacks, Adjutant.
Conrad Kißner.
Johann Philipp Kreh.
Wilhelm Ulrich.
Johann Reinhard Welcker.
Bernhard Zahn.
Isaac Bullmann.
Conrad Dimler.

Herr Heinrich Willemer.
Johann Jacob Cramer.
Johannes Hellmann.
Georg Antes.
Samuel Diem.
Friederich Busch.
Augustin Clausius.
Johann Carl Münch.
Johann Andreas Fichtbauer, Quartier-Schreiber.

Neuntes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Gotthard Schmid.
Lieutenant, Herr Jacob Passavant.
Fähndrich, Herr Johann Georg Lotichius.

Unter-Officiers.

Herr Balthasar Gebhard, Adjutant.
Johann Peter Scheibel.
Christian Mühl.
Johann Jost Christian Metzler.
Matthias Servas Schmid.
David Könighaus.
Reinhard Eustachius Möller.
Philipp Wilhelm Reichert.
David Klotz.
Georg Wolffgang Fischer.
Balthasar Fetzberger.
Daniel Beneckert.
Frantz Barrentrapp.
Johann Schröder.

Herr Johann Friederich Firnhaber.
Johann Felician Clarus.
Johann Daniel Bender.
Johann Georg Peter Oppert.
Anthon Köhlen.
Otto Brauch.
Johann Georg Schreiner.
Elias Bosewitz.
Bodo Wilhelm Stecken.
Wolffgang Dieterich Weickert.
Gottfried Carl Boy.
Peter Krafft.
Peter Hohorst, Quartier-Schreiber.

Zehendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Hermann Hartgen.
Lieutenant, Herr Nicolaus Kühnreich.
Fähndrich, Herr Christian Ziegler.

Unter-Officiers.

Herr Johann Jacob Rumpell.
Christian Gottlieb Schultz.
Johann Henrich Frohn.
Gottlieb Käuffelin.
Johann Lorentz Schneider.
Michael Ernst.
Johann Georg Krauß.
Georg Wolffgang Ammelburg.

Herr Nicolaus De Resæ.
David Behaghel.
Johann Peter Kopp.
Johann Christian Eckhardt.
Johann Sebastian Griebel.
Johann Nicolaus Griebel.
Johann Martin Wagner.

Eilfftes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Christian Ulrich.
Lieutenant, Herr Ludwig Willemer.
Fähndrich, Herr Remigius Peffer.

Unter-Officiers.

Herr Johann Balthasar Hung, der ältere.
Dietrich Löcke.
Nicolaus Schüller.
Theobald Bohrer.
David Geelhaar.

Herr Frantz Engelbert Delwig.
Frantz Wilhelm Claudi.
Georg Adam Ilgner.
David Wagner.
Johann Martin Sauer.

Herr

Herr Anton Julius Christoph Weichberger.
Conrad Feres.
Philipp Jacob Huth.

Herr Albertus Hung, der Jüngere.
Peter Conradi.
Johannes Ratzler.
Johann Conrad Bansa.

Zwölfftes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Gerhard Ammelburg.
Lieutenant, Herr Johannes Bein.
Fähndrich, Herr Jacob Bernhard Faust.

Unter-Officiers.

Herr Johann Jacob Hartmann.
Gerhardt Bruder.
Johann Jacob Rothahn.
Philipp Heinrich von Carben.
Engelhardt Sirt.
Paul Carl Lehn.
Anthon Heinrich Sievecke.
Johann Philipp Klauer.
Johann Carl Koch.
Johann Philipp Rossebach.
Johann Gerhard Lehr.

Herr Johann Georg Ochß.
Georg Lindtheimer.
Heinrich Ochß.
Servas Diehl.
Balthasar Bein.
Heinrich Mumm.
Friederich August Capp.
Johannes Beck.
Johannes Hager.
Peter Hartmann.
Heinr. Lindtheimer, Quartier-Schreiber.

Dreyzehendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Heinrich Krauß.
Lieutenant, Herr Johann Heinrich Hoffmann.
Fähndrich, Herr Balthasar Wasserhuhn.

Unter-Officiers.

Herr Georg Waltorff.
Philippus Jacob Adam.
Johann Philippus Heister.
Paul Nagel.
Johannes Volck.
Johann Caspar Kramer.
Johannes Funck.
Johann Wendel Valentin.
Johann Georg Nagel.
Georg Burck.
Johann Balthasar Hoffmann.
Wolffgang Ziegler.

Herr Johann Gerhard Arnold.
Johannes Gernhardt.
Johann Justus Lindheimer.
Frantz Burck.
Johannes Krauß.
Johann Jeremias Rau.
Thielmann Felter.
Johann Gottfried Schnitzbahn.
Nicolaus Geyer.
Johann Matthäus Rumpler.
Johann Peter Geyer.
Johann Henrich Maul.
Nicolaus Wagner, Quartier-Schreiber.

Vierzehendes Quartier.

Ober-Officiers.

Capitaine, Herr Johann Moritz Adami.
Lieutenant, Herr Balthasar Dörr.
Fähndrich, Herr Emanuel Bach.

Unter-Officiers.

Herr Johannes Thielmann.
Johann Georg Kugelmann.
Johann Matthäus Reuß.
Johannes Ulrich.
Georg Ludwig Spiegel.
Johann Philipp Klingler.
Georg Funck.
Reinhard Müllergroß.
Johann Conrad Lindheimer.
Friderich Abraham Spiegel.
Johann Schluckerbier.

Herr Sebastian Becker.
Johann Friderich Geißler.
Johann Georg Cronewaldt.
Anton Lebershausen.
Balthasar Lebershausen.
Christoph Reiffenstein.
Christian Fernau.
Jacob Jacobi.
Johann Georg Drexel.
Friderich Wilhelm Kreutzer.
Joh. Adolph Mehl, Quartier-Schreiber.

Erſtes Regiſter

Aller in dieſem

Wahl- und Krönungs-DIARIO

Vorkommenden

Schreiben, Anreden, Befehle, Verordnungen und anderer Urkunden.

In dem Wahl-Diario.

Kirchen-Gebet, ſo nach Abſterben Kayſers Caroli VI. in den Kirchen zu Franckfurt abzuleſen verordnet worden p. 5.

Verordnung des Conſiſtorii zu Franckfurt an die Pfarrer auf dem Lande wegen der Gedächtniß-Predigt und Kirchen-Trauer d. d. 29. Oct. 1740. p. 5.

Notifications-Edict des Magiſtrats zu Franckfurt wegen der Trauer und Einſtellung der Luſtbarkeiten d. d. 28. Oct. 1740.

Schreiben des Churfürſten zu Maynz an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen Abſterben des Kayſers und Anſchickung zum Wahl-Tage d. d. Maynz den 3. Novembr. 1740. p. 8. ſeq.

Antwort-Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an den Churfürſten zu Maynz d. d. 7. Nov. 1740. p. 9. ſeq.

Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an den Churfürſten zu Maynz wegen Eröffnung der Zufuhr d. d. 7. Nov. 1740. p. 10. ſeq.

Sächſiſches Vicariats-Patent d. d. Dreßden 24. Oct. 1740. 12. ſeq.

Antwort-Schreiben des Churfürſten zu Maynz an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen Verſtattung der Zufuhr d. d. Maynz den 9. Nov. 1740. p. 14.

Edict des Magiſtrats zu Franckfurt wieder die Verleyhung der Quartiere an Fremde d. d. 29. Nov. 1740. p. 20.

Schreiben der Churfürſten von Bayern und Pfaltz an den Magiſtr. zu Franckfurt wegen des gemeinſchafftlich angetretenen Rheiniſchen Vicariats d. d. 26. Oct. 1740. p. 21.

Rheiniſches Vicariats-Patent d. d. 30. Oct. 1740. p. 22. ſeq.

Schreiben der Churfürſten von Bayern und Pfaltz an den Churfürſten zu Maynz wegen gemeinſchafftlichen Vicariats d. d. München und Mannheim den 24. Oct. 1740. p. 24. ſeq.

Antwort-Schreiben des Churfürſten zu Maynz an die Churfürſten von Bayern und Pfaltz p. 25. ſeq.

Patent der Königin von Ungarn wegen Uebertragung der Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme an Dero Gemahl, den Groß-Hertzog von Toſcana d. d. Wien den 21. Novembr. 1740. p. 27. ſeq.

Patent der Königin von Hungarn wegen der an Dero Gemahl übertragenen Mit-Regentſchafft de eod. dat. p. 28. ſeq.

Reverſales des Groß-Hertzogs von Toſcana wegen erhaltener Mit-Regentſchafft d. d. Wien den 21. Nov. 1740. p. 30. ſeq.

Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an die Churfürſten von Bayern und Pfaltz wegen publicirter Vicariats-Patente d. d. 1. Dec. 1740. p. 31.

Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an ſämtliche Churfürſten wegen Einrichtung der Wahl-Geſandtſchaffts-Suiten d. d. 1. Decembr. 1740. p. 32.

Schreiben des Reichs-Erb-Marſchalls Grafen von Pappenheim an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen der Quartiers-Gerechtſamen d. d. Pappenheim 8. Dec. 1740. p. 33.

Schreiben des Königs von Polen, als Churfürſten zu Sachſen, an den Magiſtrat zu Franckfurt, wegen Anſchaffung der Lebens-Mittel d. d. Dreßden den 29. Nov. 1740 p. 34.

Antwort-Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an den Reichs-Erb-Marſchall Grafen von Pappenheim d. d. 14. Dec. 1740. p. 35.

Antwort-Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an den König in Polen, als Churfürſten zu Sachſen d. d. 14. Dec. 1740. p. 36.

Schreiben des Churfürſten zu Pfaltz an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen der Geſandtſchaffts-Quartiere d. d. Mannheim den 5. Dec. 1740. p. 36. ſeq.

Antwort-Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an den Churfürſten zu Pfaltz d. d. 14. Dec. 1740. p. 37. ſeq.

Schreiben des Churfürſten zu Trier an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen der Quartiere und Bedürffniſſen für die Geſandtſchafft d. d. Ehrenbreitſtein 18. Dec. 1740. p. 38.

Schreiben des Churfürſten zu Cöln an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen Beſorgung der Geſandtſchaffts-Quartiere d. d. München 13. Dec. 1740. p. 39.

Credutiv-Schreiben des Reichs-Erb-Marſchalls, Grafen von Pappenheim, an den Magiſtrat zu Franckfurt für den Reichs-Quartier-Meiſter Welck, d. d. Pappenheim 26. Dec. 1740. p. 40.

Avertiſſement des Magiſtrats zu Franckfurt, wegen richtiger Anzeige der Namen und Quartiere in den Stadt-Thoren d. d. 5. Jan. 1741. p. 41.

Schreiben des Königes von Polen, als Churfürſten zu Sachſen, an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen Anſchaffung der Lebens-Mittel d. d. Dreßden 23. Dec. 1740. p. 42. ſeq.

Schreiben des Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs, Grafen von Belle-Isle, an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen der Quartiere für ſeine Suite d. d. Paris 21. Dec. 1740. p. 43.

Creditiv-Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an den Churfürſten zu Maynтz für den Syndicum D. Burgk d. d. 7. Jan. 1741.

Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an den König von Polen, als Churfürſten zu Sachſen, wegen Mangel der Lebens-Mittel d. d. 6. Jan. 1741. p. 44. ſeq.

Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an die Churfürſten zu Bayern und Pfaltz wegen Beförderung der Zufuhr d. d. 6. Januar. 1741. p. 45. ſeq.

Edict des Magiſtrats zu Franckfurt wegen Anſchaffung eines Vorraths von Lebens-Mitteln d. d. 12. Jan. 1741. p. 46.

Pro Memoria des Reichs-Quartier-Meiſters an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen Beybringung der Victualien d. d. Franckfurt 10. Jan. 1741. p. 47.

Pro Memoria des Magiſtrats zu Franckfurt an den Reichs-Quartier-Meiſter wegen der von den Benachbarten zu eröffnenden Zufuhr d. d. 11. Jan. 1741. p. 47. ſeq.

Antwort-Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an den Marſchall Grafen von Belle-Isle d. d. 12. Jan. 1741. p. 48. ſeq.

Verordnung des Magiſtrats zu Franckfurt wegen Rein- und Sauberhaltung der Gaſſen d. d. 12. Jan. 1741. p. 49. ſeq.

Schreiben des Königs von Groß-Britannien, als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen der Geſandtſchaffts-Quartiere d. d. St. James 30. Dec. 1740. 10. Jan. 1741. p. 51. ſeq.

Pro Memoria des Reichs-Quartier-Meiſters an den Magiſtrat zu Franckfurt, nebſt Uberlieferung der Chur-Sächſiſchen Requiſitions-Schreiben wegen Aufhebung der Frucht-Sperre d. d. Franckfurt 27. Jan. 1741. p. 52.

Chur-Sächſiſches Requiſitions-Schreiben an verſchiedene hohe Reichs-Stände wegen Eröffnung der Zufuhr d. d. Dreßden 14. Januar. 1741. p. 52. ſeq.

Schreiben des Magiſtr. zu Franckfurt an einige benachbarte Reichs-Stände, nebſt Uberſendung der Chur-Sächſiſchen Requiſitions-Schreiben d. d. Franckfurt 28. Jan. 1741. p. 53.

Notifications-Schreiben der Königin v. Hungarn an die General-Staaten wegen Abſterben Dero Herrn Vaters, des Kayſers d. d. Wien 21. Oct. 1740. p. 54.

Antwort-Schreiben des Königs von Franckreich an die Königin v. Hungarn auf die Notification wegen Abſterben des Kayſers d. d. Verſailles 20. Jan. 1741. p. 54. ſeq.

Schreiben des Königs von Preuſſen an verſchiedene Europäiſche Höfe wegen ſeiner Einrückung in Schleſien d. d. Berlin 13. Dec. 1740. p. 55. ſeq.

Patent des Königs in Preuſſen bey dem Einbruch in Schleſien d. d. Berlin 1. Dec. 1740. p. 56. ſeq.

Chur-Bayeriſche Proteſtations Schrifft, ſo der Chur-Bayeriſche Miniſter, Graf von Perouſa, bey ſeiner Abreiſe von Wien übergeben d. d. München 3. Nov. 1740. p. 58. ſeq.

Schreiben des Biſchoffs zu Eichſtätt an die Churfürſten von Bayern und Pfaltz wegen Annehmung des gemeinſchafftlichen Rheiniſchen Vicariats d. d. Eichſtätt 8. Jan. 1741. p. 60.

Schreiben des Marggrafen von Brandenburg-Culmbach an die Churfürſten von Bayern und Pfaltz wegen beſagten Vicariats d. d. Bayreuth 23. Jan. 1741. p. 61.

Circular-Schreiben der Churfürſten von Bayern und Pfaltz an die zum Rheiniſchen Vicariat gehörige Reichs-Stände d. d. 8. Januar. 1741. p. 62. ſeq.

Schreiben des Königs von Polen und Churfürſten zu Sachſen, als Reichs-Vicarii, an das Cammer-Gericht zu Wetzlar d. d. Dreßden 18. Jan. 1741. p. 64. ſeq.

Antwort-Schreiben des Cammer-Gerichts zu Wetzlar auf die Chur-Sächſiſche Zuſchrifft d. d. Wetzlar 2. Febr. 1741. p. 65. ſeq.

Schreiben des Churfürſten zu Pfaltz an den Churfürſten zu Maynтz wegen Prolongation des Wahl-Tages d. d. 6. Jan. 1741. p. 66.

Antwort-Schreiben des Churfürſten zu Maynтz an den Churfürſten zu Pfaltz p. 67.

Schreiben des Churfürſten zu Maynтz an den Groß-Hertzog zu Toſcana, als Adminiſtratorem der Chur Böhmen, wegen Prolongation des Wahl-Tages d. d. Maynтz 12. Jan. 1741. p. 67. ſeq.

Antwort-Schreiben des Groß-Hertzogs von Toſcana an den Churfürſten zu Maynтz d. d. Wien 24. Jan. 1741. p. 68. ſeq.

Antwort-Schreiben des Churfürſten zu Trier an den Churfürſten zu Maynтz wegen Prolongation des Wahl-Tages p. 70.

Schreiben des Churfürſten von Bayern an den König von Preuſſen, als Churfürſten von Brandenburg, wegen ſolcher Prolongation d. d. München 19. Jan 1741. p. 71.

Antwort-Schreiben des Königs von Preuſſen an den Churfürſten zu Maynтz d. d. Berlin 31. Januar. 1741. p. 71.

Antwort-Schreiben des Churfürſten von Bayern an den Churfürſten von Maynтz d. d. München 5. Febr. 1741. p. 72.

Ant-

Antwort-Schreiben des Königs von Preuſſen an den Churfürſten von Bayern d. d. Berlin 9. Febr. 1741. p. 72. ſeq.

Requiſitions-Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an die benachbarte Stände wegen Fortſchaffung der Bettler d. d. 4. Febr. 1741. p. 73.

Requiſitions-Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an eben dieſelben wegen Ertheilung der Päſſe d. d. 4. Febr. 1741. p. 74.

Schreiben des Königl. Spaniſchen Ambaſſadeurs, Grafen von Montijo, an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen der Quartiere für ſich und ſeine Suite d. d. Paris 2. Febr. 1741. p. 75.

Antwort-Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an den Grafen von Montijo d. d. 10. Febr. 1741. p. 76.

Schreiben der Königin von Hungarn an den Magiſtrat zu Franckfurt wegen der Geſandtſchaffts-Quartiere d. d. Wien 30. Jan. 1741. p. 77.

Antwort- Condolentz- und Gratulations-Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an die Königin von Hungarn d. d. 11. Febr. 1741. p. 78.

Verordnung des Mag. zu Fr wieder die Bettel-Leute und Herrn-loſes Geſindel d. d. 14. Febr. 1741. p. 79. ſeq.

Zwey Lateiniſche Oden auf den Tod des Kayſers Caroli VI. p. 80. ſeq.

Verordnung des Magiſtrats zu Franckfurt wegen ehrerbietigen Bezeigens gegen die Wahl-Geſandtſchafften d. d. 14. Febr. 1741. p. 82.

Intercellions Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an den Marſchall Grafen von Belle-Isle für die hieſige Schneider-Zunfft d. d. 24. Febr. 1741. p. 83.

Intercellions-Schreiben des Magiſtrats zu Franckfurt an den König von Polen, als Churfürſten zu Sachſen, für die hieſige Kauff- und Handels-Leute d. d. 25. Febr. 1741. p. 86.

Schreiben des Churfürſten zu Maynz an verſchiedene hohe Churfürſten wegen Eröffnung des Wahl-Tages d. d. Maynz -- Febr. 1741. p. 87. ſeq.

Gegen-Antwort-Schreiben des Churfürſten zu Maynz an den Churfürſten von Bayern d. d. Maynz 5. Febr. 1741. p. 88. ſeq.

Einladungs-Schreiben des Churfürſten von Maynz an den König von Preuſſen als Churfürſten zu Brandenburg, zu Beſchickung des Wahl-Tages d. d. Maynz 20. Febr. 1741. p. 89. ſeq

Schreiben des Grafen von Törring an den Grafen von Kinsky wegen Geleits für die Chur-Böhmiſche Geſandtſchafft d. d. München 7. Febr. 1741. p. 90.

Antwort-Schreiben des Grafen von Kinsky an den Grafen von Törring p. 91.

Erklärung des Churfürſten von Maynz auf der Churfürſten von Bayern und Pfaltz Circular-Schreiben wegen des gemeinſchafftlichen Rheiniſchen Reichs-Vicariats d. d. Maynz den 28. Febr. 1741. p. 92. ſeq.

Antwort-Schreiben des Königs von Groß-Britann. als Churfürſten zu Braunſchw. an die Churfürſten zu Bayern u. Pfaltz wegen des Rheiniſchen Reichs-Vicariats d. d. St. James 6./17. Jan. 1741. p. 93. ſeq.

Notifications-Schreiben des Churfürſten zu Bayern an den Mag. zu Fr. wegen Dero Ankunfft und Einrichtung der Quartiere d. d. München 13. Febr. 1741. p. 94. ſeq.

Schreiben des Geheimen Raths-Collegii zu Hannover an den Mag. zu Fr. wegen der Geſandtſchaffts-Quartiere d. d. Hannover 6. Febr. 1741. p. 95.

Pro Memoria des Reichs-Quartier-Meiſters an den Mag. zu Fr. wegen des von dem Baron von Brandau genommenen Quartiers d. d. Franckf. 6. Mart. 1741. p. 96. ſeq.

Kirchen-Gebet wegen eröffneten Wahl-Tages p. 99.

Antwort des Mag. zu Fr. auf das Pro Memoria des Reichs-Quartier-Meiſters d. d. 10. Mart. 1741. p. 100.

Anzeig- und Bitt-Memorial des Mag. zu Fr. an das Churf. Collegium wegen des Böhmiſchen Quartiers d. d. Mart. 1741. p. 100. ſeq.

Pro Memoria des Reichs-Quartier-Meiſters an den Magiſtrat zu Fr. wegen der von Bamberg und Würtzburg aufgehobenen Frucht-Sperre d. d. Franckfurt 16. Mart. 1741. p. 101.

Memorial des Königl. Polniſch- und Churf. Sächſiſchen Geſandten, Hn. von Bünau, an den Churf. zu Maynz wegen der Böhmiſchen Chur- und Wahl-Stimme d. d. Maynz 11. Mart. 1741. p. 102. ſeq.

Reſcript des Churf. zu Maynz an Dero Zweyten und Dritten Geſandten, wegen des zu beobachtenden Ceremoniels d. d. Maynz 13. Mart. 1741. p. 103. ſeq.

Pro Memoria des Reichs-Quartier-Meiſters an den Mag. zu Fr. wegen der von Heſſen-Darmſtadt eröffneten Frucht-Sperre d. d. Franckfurt 23. Mart. 1741. p. 106.

Antwort-Schreiben des Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt auf die Königl. Polniſch- und Chur-Sächſiſche Requiſition wegen der Zufuhr d. d. Darmſtadt 12. Febr. 1741. p. 107.

Schreiben des Mag. zu Fr. an den Landgr. zu Heſſen-Darmſtadt wegen Einrichtung des Geleits bey vordaurender Kranckheit des Chur-Cölniſchen Geſandten Gr. von Metternich d. d. 27. Mart. 1741. p. 108.

Antwort-Schreiben des Landgr. zu Heſſen-Darmſtadt an den Mag. zu Fr. d. d. Darmſtadt 27. Mart. 1741. p. 109.

Notifications-Schreiben des Mag. zu Fr. an den Landgrafen zu Darmſtadt wegen Abſterben des Gr. von Metternich d. d. 28. Mart. 1741. p. 109.

Verordnung des Mag. zu Fr. wegen des bey

öffentlichen Aufzügen zu beobachtenden ſtillen Bezeigens d. d. 28. Mart. p. 109. ſeq.

Reſcript des Churf. von Maintz an Dero Geſandtſchafft zu Regenſpurg wegen des Rheiniſchen Vicariats d. d. Maintz 10. Mart. 1741. p. 114.

Auszug der zwey Lateiniſchen Schrifften, ſo der Spaniſche Ambaſſadeur Graf von Montijo dem Churfürſtl. Collegio überliefert p. 118. ſeq.

Pro Memoria der Alt-Fürſtl. Höfe wegen des in Offenbach zu haltenden Congreſſes p. 123.

Schreiben der Alt-Fürſtl. gevollmächtigten Miniſter an den Churfürſten zu Maintz wegen Activität des Reichs-Tages d. d. Offenbach 17. May 1741. p. 123. ſeq.

Proteſtation des Churfürſten von Bayern wegen Dero Anſprüche auf das Königreich Hungarn d. d. München 4. May 1741. p. 126. ſeq.

Proteſtation des Spaniſchen Ambaſſadeurs, Gr. von Montijo, wieder die Crönung der Königin von Hungarn d. d. Liegnitz 19. Jun. 1741. p. 131.

Creditiv des Königs von Schweden an den Mag. zu Fr. für Dero Envoyé-Extraordinaire, Hn. von Haren d. d. Stockholm 13. Apr. 1741. p. 132.

Creditiv des Königs in Dännemarck an den Mag. zu Fr. für Dero Envoyé-Extraordinaire, Freyherrn von Bernſtorff d. d. Hirſchholm 23. Jun. 1741. p. 133. ſeq.

Recreditiv des Mag. zu Fr. an die Könige von Schweden und Dännemarck d. d. 24. Jul. 1741. p. 134.

Schreiben der Alt-Fürſtl. gevollmächtigten Miniſter an den Churfürſten zu Maintz wegen des Rheiniſchen Vicariats und Cammer-Gerichts d. d. Offenbach 22. Jul. 1741. p. 135. ſeq.

Vollmacht des Königs von Franckreich an den Churfürſten von Bayern wegen des Ober-Commando über ſämtliche Hülffs-Völcker d. d. Verſailles 20. Jul. 1741. p. 138.

Requiſitions-Schreiben des Königs von Franckreich an einige Teutſche Reichs-Fürſten wegen Durchzugs Dero Trouppen d. d. Verſailles 26. Jul. 1741. p. 139.

Requiſitions-Schreiben des Churfürſten von Bayern an gedachte Reichs-Stände wegen Durchzugs der Frantzöſiſchen Hülffs-Völcker p. 139. ſeq.

Chur-Pfältziſche Verordnung an die Jülich- und Bergiſche Stände wegen Einrückung der Frantzöſiſchen Völcker d. d. Düſſeldorff 12. Aug. 1741. p. 141.

Verordnung des Reichs-Erb-Marſchall-Amts wieder das Degen- und Stock-Tragen der Livree-Bedienten d. d. Franckfurt 17. Sept. 1741. p. 147.

Edict des Magiſtrats zu Fr. wieder das Stock- und Degen-Tragen der Handels-Diener, Handwercks-Burſche und Livree-Bedienten d. d. 19. Sept. 1741. p. 148.

Proteſtation der Abgeſandten von Chur-Cöln, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz wieder die Böhmiſche Wahl-Stimme d. d. Franckfurt 21. Sept. 1741. p. 149.

Memorial des Böhmiſchen Geſandten, Barons von Brandau, an das Churfürſtl. Collegium zu Bewahrung des Böhmiſchen Wahl-Voti p. 150. ſeq.

Reproteſtation des Barons von Brandau gegen die Proteſtation der vier Churfürſtl. Höfe d. d. Franckfurt den 3. Oct. 1741. p. 154. ſeq.

Erklärung des Chur-Sächſiſchen Wahl-Botſchaffters wegen Quieſcirung der Böhmiſchen Wahl-Stimme d. d. Franckfurt 9. Oct. 1741. p. 156.

Inhæſiv-Verwahrung des Barons von Brandau wegen der Chur-Böhmiſchen Gerechtſame d. d. Franckfurt 13. Oct. 1741. p. 157.

Erklärung des Churfürſten von Maintz wegen Suſpendirung des Böhmiſchen Voti d. d. Franckfurt 13. Oct. 1741. p. 158. ſeq.

Chur-Bayeriſche Citation der Ober-Oeſterreichiſchen Land-Stände zu der Huldigung nach Lintz d. d. Lintz 19. Sept. 1741. p. 160.

Abmahnungs-Patent der Königin von Hungarn an die Ober-Oeſterreichiſche Land-Stände d. d. Preßburg 28. Sept. 1741. p. 161.

Schreiben des Churfürſten von Maintz an die Königin von Hungarn wegen Auslieferung des Reichs-Archivs d. d. Maintz 9. Oct. 1741. p. 166. ſeq.

Creditiv der Königin von Hungarn an den Churfürſten zu Maintz für Dero Abgeſandten, Baron von Brandau d. d. Wien 6. Oct. 1741. p. 178.

Pro Memoria des Barons von Brandau an den Churfürſten zu Maintz, die Ausſchlieſſung des Böhmiſchen Voti betreffend p. 179. ſeq.

Antwort des Chur-Maintziſchen Wahl-Directorii auf des Barons von Brandau Pro Memoria d. d. Franckfurt 23. Oct. 1741. p. 180. ſeq.

Anrede des Syndici zu Franckfurt bey Bewillkommung des Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs, Grafen von Belleisle p. 182.

Creditiv des Königs von Franckreich an den Mag. zu Fr. für Dero Ambaſſadeur, Grafen von Belleisle d. d. Verſailles 20. Febr. 1741. p. 183.

Recreditiv des Mag. zu Fr. an den König von Franckreich d. d. 8. Nov. 1741. p. 183. ſeq.

Nochmahlige Proteſtation des Barons von Brandau wegen Ausſchlieſſung der Böhmiſchen Wahl-Stimme d. d. Franckfurt 26. Oct. 1741. p. 184. ſeq.

Patent des Churfürſten von Bayern an die Einwohner von Böhmen bey Einrückung Dero eigener und Hülffs-Völcker d. d. Amberg 25. Oct. 1741. p. 185. ſeq.

Patent des Königs von Polen und Churfürſten zu Sachſen wegen Abſendung Dero Armee in Böhmen d. d. Dreßden 28. Oct. 1741. p. 186. ſeq.

Anführungng der Urſachen, ſo Ihro Königl. Majeſt. von Polen veranlaſſet, mit gewaffneter Hand in Böhmen einzurücken p. 188. ſeq.

Pro Memoria der Wahl-Botschaffter von Chur-Cöln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz, wegen Beschleunigung der Wahl-Conferentzen d. d. Franckf. 2. Nov. 1741. p. 191.

Verordnung des Mag. zu Fr. wegen der Päſſe in den Thoren d. d. 4. Nov. 1741. p. 194.

Vorladungs-Patent des Rheiniſchen Reichs-Vicariats an die Reichs-Vaſallen d. d. Augſpurg 24. Oct. 1741. p. 194. ſeq.

Nochmahlige Proteſtation des Barons von Brandau wegen der Ausſchlieſſung des Chur-Böhmiſchen Voti d. d Hanau 7. Nov. 1741. p. 201. ſeq.

Verwahrung eben deſſelben wegen des Chur-Böhmiſchen Quartiers d. d. Hanau 14. Nov. 1741. p. 203.

Chur-Mayntziſcher Directorial-Vortrag bey Eröffnung der Wahl-Conferentzen p. 218. ſeq.

Kirchen-Gebet um beglückten Fortgang der Kayſer-Wahl p. 220.

Verordnung des Mag. zu Fr. wegen Offenlaſſung des Studenten-Lettners für die Fremden p. 223. ſeq.

Verordnung des Mag. zu Fr. wegen der Honneurs, ſo den Wahl-Botſchafftern bey den Wachten zu leiſten d. d. 29. Nov. 1741. p. 224.

Edict des Magiſtr. zu Fr. wegen Unterdrückung einer anſtößigen Piece, L'Eſpion Turc genannt d. d. 30. Nov. 1741. p. 224. ſeq.

Verordnung des Magiſtr. zu Fr. wegen der Lohn-Kutſchen und Trag-Seſſel d. d. 5. Dec. 1741. p. 225. ſeq.

Anrede des Syndici zu Fr. an den Churfürſten zu Cölln bey Dero Bewillkommung p. 227.

Creditiv des Hertzogs zu Sachſen-Gotha an den Magiſtr. zu Fr. für Dero Miniſtre Plenipotentiaire Hn. von Geißmar d. d. Friedenſtein 6. Nov. 1741. p. 228.

Recreditiv des Mag. zu Fr. an den Hertzog zu Gotha d. d. 5. Jan. 1742. p. 229.

Policey- und Tax-Ordnung des Ertz-Marſchall-Amts d. d. 16. Dec. 1741. p. 231. ſeq.

Creditiv des Biſchoffs zu Speyer u. Hertzogs zu Würtemberg an den Mag. zu Fr. für Dero Gevollmächtigte Miniſters d. d. 26. Oct. 1741. p. 239.

Recreditiv des Mag. zu Fr. an hochgedachte Fürſten d. d. 27. Dec. 1741. p. 240. ſeq.

Notifications-Patent des Churfürſten von Bayern als Königs von Böhmen d. d. Prag 7. Dec. 1741. p. 242. ſeq.

Einladungs-Patent an die Böhmiſche Stände zur Huldigung d. d. 10. Dec. 1741. p. 243.

Churfürſtl. Collegial-Schreiben an die Stadt Aachen wegen Anherobringung der Reichs-Inſignien d. d. 5. Jan. 1742. p. 251. ſeq.

Proclama des Magiſtr. zu Fr. wegen Leiſtung des Securitäts-Eydes d. d. 16. Jan. 1742. p. 255.

Anrede des Chur-Mayntziſchen Cantzlers an den Mag. zu Fr. p. 261.

Formul des Securitäts-Eydes, wie ihn der Mag. zu Fr. abgeleget p. 262.

Anrede des Chur-Mayntziſchen Cantzlers an die Officiers. p. 264.

Formul des Securitäts-Eydes für die Officiers p. 264. ſeq.

Anrede des Chur-Mayntziſchen Cantzlers an die Burgerſchafft p. 265.

Formul des Securitäts-Eydes für die Bürgerſchafft p. 265.

Anrede des Chur-Mayntziſchen Cantzlers an die Unter-Officiers und Soldaten. p. 266.

Formul des Securitäts-Eydes für die Soldaten p. 266.

Notifications-Decret des Mag. zu Fr. wegen der bevorſtehenden Kayſer-Wahl d. d. 18. Jan. 1742. p. 267.

Proclama oder Emigrations-Patent des Mag. zu Franckfurt wegen Entfernung der Fremden am Wahl-Tage d. d. 18. Jan. 1742. p. 268.

Verordnung des Mag. zu Fr. an die Burger-Capitains wegen Ausſchaffung der Fremden d. d. 20. Jan. 1742. p. 268.

Verordnung des Mag. zu Fr. an die Gaſt-Wirthe, Caffe-Schencken u. a. m. wegen des Wahl-Tages d. d. 20. Jan. 1742. p. 269.

Emigrations-Decret des Churfürſtl. Collegii d. d. 20. Jan. 1742. p. 269. ſeq.

Decretum Salvatorium des Churfürſtl. Collegii wegen Ausſchaffung der Fremden d. d. Franckfurt 17. Jan. 1742. p. 270.

Schreiben des Mag. zu Fr. an die Städte Cöln, Nürnberg und Augſpurg nebſt Überſendung obſtehenden Reſervations-Decrets d. d. 23. Jan. 1742. p. 271.

Antwort-Schreiben der Stadt Cöln an den Mag. zu Fr. d. d. 27. Jan. 1742. p. 271.

Antwort-Schreiben der Stadt Augſpurg an den Mag. zu Fr. 271. ſeq.

Antwort-Schreiben der Stadt Nürnberg an den Mag. zu Fr. d. d. 5. Mart. 1742. p. 272.

Memorial des Mag. zu Fr. an das Churfürſtl. Collegium wegen Abſendung einer Deputation zu den Wahl- und Crönungs-Solennitäten d. d. 23. Jan. 1742. 280. ſeq.

Eyd der Churfürſten vor der Wahl p. 289.

Eyd der Churfürſtl. Botſchaffter vor der Wahl p. 289.

Formul des Eydes, welchen die bevollmächtigte Miniſter des neuerwehlten Kayſers nach der Wahl abgeleget p. 296.

Formul der Proclamation des neuerwehlten Kayſers p. 297.

Schluß des Notariats-Inſtruments über die Wahl-Handlung p. 298. ſeq.

Glückwünſchungs-Schreiben des Mag. zu Fr. an den neuerwehlten Kayſer d. d. 24. Jan. 1742. p. 300.

Gebet für den neuerwehlten Kayſer p. 301.

Creditiv der Reichs-Gräfl. Collegiorum an den neuerwehlten Kayſer für ihre abgeordnete Mit-Glieder d. d. 24. Jan. 1742. 301. ſeq.

Recreditiv des Kayſers an die Reichs-Gräfl. Collegia d. d. Mannheim 25. Jan. 1742. p. 302. ſeq.

Glückwünſchungs- und Einladungs-Schreiben des Churfürſtl. Collegii an den neu-erwehlten Kayſer d. d. Franckfurt 24. Jan. 1742. p. 303. ſeq.

Schreiben des Churfürſten zu Pfaltz an den Fürſten von Thurn und Taßis wegen Abholung des Kayſers d. d. Mannheim 25. Jan. 1742. p. 305. ſeq.

In dem Anhang des Wahl-Diarii.

Scriptum pro informatione wegen der an den Hertzog von Lothrigen übertragenen Vertretung der Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme p. 2. ſeq.

Extract des von der Königin in Hungarn an ihre Miniſters abgelaſſenen Reſcripts. p. 3. ſeq.

Nachricht die Chur-Böhmiſche Functionen bey der Wahl eines Römiſchen Königs betreffend, nebſt Anmerckungen und Gegen-Anmerckungen p. 6. ſeq.

Unpartheyiſche Prüfung, ob und wie weit der von der Königin in Hungarn an Dero Gemahl beſchehene Auftrag der Mit-Regentſchafft und Böhmiſchen Chur-Würde ꝛc. der Sanctioni Pragmaticæ gemäß und zu Recht beſtändig ſey? p. 13. ſeq.

Wiederlegung der Unpartheyiſchen Prüfung: Ob und wie weit ꝛc. p. 26. ſeq.

Schreiben des Königs in Polen an die Königin von Hungarn wegen der Chur-Böhmiſchen Wahl-Stimme d. d. Dreßden 6. Febr. 1741. p. 42. ſeq.

Antwort der Königin von Hungarn an den König in Polen d. d. Wien 20. Febr. 1741. p. 43

Inſtruction und Ordnung des zu Augſpurg errichteten gemeinſchafftlichen Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts p. 44. ſeq.

Regis Catholici in Regnum Bohemiæ Prætenſio p. 53. ſeq.

Chur-Bayeriſches Manifeſt wegen der Oeſterreichiſchen Erbfolge p. 56.

Kurtze Anmerckung der Urſachen, welche Chur-Bayern bewogen, Ober-Oeſterreich in Beſitz zu nehmen p. 66.

Antwort der Königin von Hungarn auf das Chur-Mayntziſche Schreiben wegen des Reichs-Archivs p. 68.

Pro Memoria des Reichs-Vice-Cantzlers Grafen von Colloredo, d. d. Preßburg 25. Oct. 1741. p. 70.

Beantwortung dieſes Pro Memoria p. 70.

Zweytes Schreiben des Churfürſten von Maintz an die Königin v. Hungarn d. d. Franckfurt 9. Nov. 1741. p. 71. ſeq.

Antwort der Königin von Hungarn auf daſſelbe d. d. Wien 30. Dec. 1741. p. 72. ſeq.

Drittes Schreiben des Churfürſten zu Maintz an die Königin von Hungarn d. d. Franckfurt 22. Jan. 1742. p. 74.

Viertes Schreiben des Churfürſten von Maintz an die Königin von Hungarn d. d. Franckfurt 27. Jan. 1742. p. 75.

Manifeſt, worin die Urſachen enthalten, welche den König in Polen zu Ergreiffung der Waffen bewogen p. 75. ſeq.

In dem Diario von der Crönung des Kayſers.

Verordnung des Mag. zu Fr. wegen ſtillen Bezeigens bey den Einzügen, Crönungs- und andern Solennitäten d. d. 27. Jan. 1742. p. 1.

Einladungs-Schreiben des Churfürſtl. Collegii an die Reichs-Stadt Nürnberg d. d. Fr. 5. Jan. 1742. p. 6. ſeq.

Verordnung des Churfürſtl. Collegii an den Mag. zu Fr. wegen des Kayſerl. Einzugs d. d. Fr. 29. Jan. 1742. p. 11. ſeq.

Bewillkommungs-Rede des Syndici zu Fr. bey der Einholung des Kayſers p. 15.

Requiſitions Schreiben des Mag. zu Fr. an die Chur-Mayntziſche und andere Regierungen wegen der Victualien d. d. 31. Jan. 1742. p. 25.

Chur-Mayntziſches Antwort-Schreiben d. d. Maintz 3. Febr. 1742. ibid.

Anrede des Syndici zu Fr. an den Kayſer bey der erſten Audientz p. 26.

Anrede des Syndici zu Fr. an die Kayſerin bey der Audientz p. 28.

Verkündigungs-Edict des Mag. zu Fr. wegen des Kayſerl. Crönungs-Tages d. d. 8. Februar. 1742. p. 31.

Gebete bey der Kayſerl. Crönung p. 41. ſeq.

Eyd des Römiſchen Kayſers an das Stifft zu Aachen p. 62.

Notifications-Schreiben des Kayſers an die General-Staaten d. d. Franckf. 13. Febr. 1742. p. 75.

Antwort der General-Staaten an den Röm. Kayſer d. d. Haag 26. Febr. 1742. p. 76.

Patent des Königs in Preuſſen wegen der Huldigung in der Grafſchafft Glatz p. 77.

Kayſerl. neue Tax-Ordnung d. d. Franckf. 23. Febr. 1742. p. 82. ſeq.

Kayſerl. Verordnung an den Mag. zu Fr. wegen einzunehmender Huldigung d. d. Fr. 10. Mart. 1742. p. 86.

Edict des Mag. zu Fr. wegen der Huldigung d. d. 13. Mart. 1742. p. 87.

Anrede des Reichs-Vice-Cantzlers an den Mag. zu Fr. vor der Huldigung p. 88.

Antwort des Syndici zu Fr. an den Römischen Kayser bey der Huldigung p. 89.

Formul des Huldigungs-Eydes für den Mag. zu Fr. p. 90.

Anrede des Reichs-Vice-Cantzlers an die Burgerschafft p. 90. seq.

Anrede des Römischen Pabsts an das Cardinals-Collegium wegen der Wahl Kayſers Caroli VII. p. 93.

Inhalt der Päbstl. Antwort auf das Kayſerl. Notifications-Schreiben p. 96.

Kayſerl. Reſcript an den Mag. zu Regenſpurg wegen Verlegung des Reichs-Tages d. d. Fr. 9. May 1742. p. 100.

Anrede des Reichs-Hof-Raths, Freyherrn v. Seidewitz, an die Judenſchafft zu Fr. p. 105.

Formul des Juden-Eydes ibid.

Zweyte Anrede des Reichs-Hof-Raths, Freyherrn von Seidewitz, an die Judenſchafft p. 106.

Eben deſſelben Compliment an die Deputirten des Raths p. 106.

Kayſerliches Decret wegen Auf- und Annehmung der Reichs-Hof-Räthe d. d. 15. Jun. 1742. p. 107. ſeq.

Vortrag des Grafen von Truchſeß-Zeil an die Schwäbiſche Creyß-Verſammlung zu Eßlingen d. d. 24. Jul. 1742. p. 111.

Erklärung des Schwäbiſchen Creyſes auf dieſen Vortrag p. 112.

Pro Memoria des Grafen von Truchſeß-Zeil an die Schwäbiſche Creyß-Verſammlung d. d. 28. Jul. 1742. p. 113. ſeq.

Antwort-Schreiben des Schwäbiſchen Creyſes an den Fränckiſchen d. d. Eßlingen 28. Jul. 1742. p. 114. ſeq.

Kayſerliches Reſcript an die Reichs-Stadt Nürnberg wegen Einrückung der frantzöſiſchen Hülffs-Völcker d. d. Franckfurt 28. Jul. 1742. p. 117.

Kayſerliches Requiſitions-Schreiben wegen Durchzugs der Frantzöſiſchen Hülffs-Völcker d. d. Franckf. 4. Aug. 1742. p. 118.

In den Beylagen zum Diario von der Crönung des Kayſers.

Chur-Cöllniſche Reverſalien an Chur-Maynz die Kayſerl. Crönung betreffend d. d. Fr. 10. Febr. 1742. p. 2.

Churfürſtl. Collegial-Revers über die Chur-Mayntziſche Uberlaſſung der Kayſerl. Crönung an Chur-Cölln d. d. Fr. 11. Febr. 1742. p. 3.

Kayſerliche Ratihabition und Aſſecuration an Chur-Maynz wegen der durch Chur-Cölln dermahlen zu verrichtender Kayſerl. Crönung d. d. Fr. 11. Febr. 1742. p. 4.

Memorial der freyen Reichs-Stadt Aachen an das Churfürſtl. Collegium wegen des Vorſitzes an der Städtiſchen Tafel, ſamt ausführlichem Informatorial-Bericht. p. 4. ſeq.

Memorial der Reichs-Stadt Cölln an den Kayſer wegen Erhaltung ihres Rechts der Kayſerlichen Crönung beyzuwohnen p. 11.

Kayſerliches Decretum Salvatorium für die Reichs-Stadt Cölln wegen diesmahl unterlaſſener Einladung ad Actum Coronationis d. d. Fr. 31. Mart. 1742.

Proteſtation der Reichs-Stadt Aachen gegen die Reichs-Stadt Nürnberg wegen Verwahrung der Reichs-Inſignien d. d. Franckf. 24. Febr. 1742. p. 14.

Auszug Nürnbergiſcher Deduction wegen Verwahrung der Reichs-Inſignien nebſt angehängter Reproteſtation p. 16.

Kayſerlicher Revers an die Reichs-Stadt und das Stifft zu Aachen wegen der zu Franckfurt geſchehenen Kayſerlichen Crönung d. d. Franckfurt 20. Febr. 1742. p. 20.

Vorſtellungs- u. Verwahrungs-Schreiben der Alt-Fürſtl. Miniſter an den Kayſer, wegen der neuen Wahl-Capitulation d. d. Franckfurt 20. April 1742. p. 20.

Kayſerliches Convocations-Schreiben an die Reichs-Stände zu dem nach Franckfurt verlegten Reichs-Tage d. d. Franckfurt 17. Mart. 1742. p. 26.

Kayſerliches Creditiv an den Reichs-Convent wegen des neuen Kayſerl. Principal-Commiſſarii d. d. Franckfurt 2. May 1742. p. 27.

Kayſerl. Commiſſions-Decret die Herſtellung des Reichs Ruheſtandes und Vorenthaltung des Reichs-Archivs betreffend d. d. Franckfurt 15. May 1742. p. 28.

Schreiben des Grafen von Seckendorff an den Reichs-Convent wegen der Feſtung Philippsburg p. 30.

Kayſerl. Commiſſion-Decret die Reichs-Beyhülffe von einer ergiebigen Anzahl Römer-Monaten betreffend d. d. Franckf. 26. May 1742. p. 30.

Kayſerl. Commiſſions Decret wegen Reparation der Feſtung Philippsburg d. d. Franckf. 29. Jul. 1742. p. 31.

Kayſerl. Commiſſions-Decret die Viſitation des Cammer-Gerichts betreffend d. d. Franckf. 27. Jul. 1742. p. 31.

Anderweites Kayſerl. Commiſſions-Decret, die Herſtellung des Reichs Ruheſtandes und allgemeine Sicherheit betreffend d. d. Franckf. 11. Aug. 1742. p. 33.

Kayſerl. Creditiv an den Reichs-Convent wegen des neuen Kayſerl. Con-Commiſſarii d. d. Franckf. 6. Aug. 1742. p. 34.

Ferneres Kayſerl. Commiſſions-Decret, die allgemeine Reichs-Sicherheit und erforderliche Verfaſſung betreffend d. d. Franckfurt 7. Sept. 1742. p. 35.

Wiederholtes Kayſerl. Commiſſions-Decret die allgemeine Reichs-Ruhe und Stillſtand der

Waffen betreffend d. d. Fr. den 22. Sept. 1742. p. 36.

Reichs-Gutachten, die freywillige Hülffe einer ergiebigen Anzahl Römer-Monate betreffend d. d. Franckfurt 12. Oct. 1742. p. 38.

Kayſerl. Commiſſions-Ratifications-Decret an den Reichs-Convent wegen ſolcher Reichs-Beyhülffe d. d. Franckfurt 16. Oct. 1742. p. 38.

Kayſerl. Commiſſions-Decret an den Reichs-Convent, die Genehmhaltung der zwiſchen Chur-Bayern und Pfaltz verglichenen Vicariats-Gemeinſchafft betreffend d. d. Franckfurt 4. Oct. 1742.

Chur-Mayntziſches Schreiben an die Königin von Hungarn wegen des Reichs-Archivs d. d. Maynt 19. May 1742. p. 40.

Extract eines Pro Memoria des Wieneriſchen Hofes, die Auslieferung des Reichs-Archivs betreffend p. 40. ſeq.

Anmerckungen über die von dem Wieneriſchen Hofe der Auslieferung des Reichs-Archivs entgegen geſtellte Einwendungen p. 42.

Danckſagungs-Schreiben des neu-erwehlten Kayſers auf die Notification des Churfürſtl. Collegii d. d. Manheim 26. Jan. 1742. p. 44.

Schreiben des Kayſerl. Stiffts zu Aachen an Chur-Maynt, wegen Abſendung und Begleitung der Reichs-Inſignien d. d. Aachen 13. Jan. 1742. p. 44.

Creditiv der freyen Reichs-Stadt Aachen für ihre Deputirte zu der Kayſerlichen Crönung d. d. Aachen 19. Jan. 1742. p. 45.

Antwort der freyen Reichs-Stadt Nürnberg auf das Churfürſtl. Collegial-Schreiben wegen Uberſchickung der Reichs-Inſignien d. d. 10. Jan. 1742. p. 45. ſeq.

Chur-Mayntziſches Requiſitions-Schreiben wegen Begleitung der Reichs-Inſignien an verſchiedene Chur- und Fürſten d. d. Franckfurt 5. Jan. 1742. p. 46.

Antwort des Churfürſten von Trier auf das Chur-Mayntziſche Requiſitions-Schreiben d. d. Ehrenbreitſtein 13. Jan. 1742. p. 47.

Antwort des Churfürſten zu Cöln auf eben daſſelbe d. d. Franckf. 7. Jan. 1742. p. 47.

Reſcript Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Cöln an Dero Churfürſtl. Hof-Rath d. d. Franckfurt 7. Jan. 1742. p. 48.

Antwort des Churfürſten zu Pfaltz auf das Chur-Mayntziſche Requiſitions-Schreiben d. d. Manheim 8. Jan. 1742. p. 48. ſeq.

Antwort des Biſchoffs von Bamberg und Würtzburg auf eben daſſelbe d. d. Würtzburg 17. Jan. 1742. p. 49.

Antwort des Marggrafen von Brandenburg-Onoltzbach auf eben daſſelbe d. d. Onoltzbach 12. Jan. 1742. p. 50.

Antwort des Marggrafen von Brandenburg-Culmbach auf eben daſſelbe d. d. Bayreuth 14. Jan. 1742. p. 50.

Reverſales des Churfürſtlichen Collegii an die Reichs-Stadt Aachen wegen der zu Franckfurt verrichteten Kayſerl. Crönung d. d. Franckf. 12. Febr. 1742. p. 51.

In dem Diario von der Crönung der Kayſerin.

Verordnung des Magiſtr. zu Fr. wegen Verſchonung des Adlers am Crönungs-Tage der Kayſerin d. d. 21. Febr. 1742. p. 1.

Edict des Mag. zu Fr. wegen Verhaltens an dieſem Crönungs-Tage. d. d. 7. Mart. 1742. p. 2.

Gebete bey der Crönung der Kayſerin p. 7. ſeq.

In den Beylagen zu demſelben.

Kayſerliches Einladungs-Schreiben an den gefürſteten Abt zu Fulda, um der Crönung der Kayſerin beyzuwohnen d. d. Fr. 4. Febr. 1742. p. 1.

Pro Memoria des gefürſteten Abts zu Fulda an das Churfürſtl. Collegium zu Bewahrung ſeiner Gerechtſame d. d. Franckfurt 13. Februar. 1742. p. 2.

Kayſerliches Einladungs-Schreiben an den gefürſteten Abt zu Kempten d. d. Fr. 4. Februar. 1742. p. 5.

Danckſagungs-Schreiben des gefürſteten Abts zu Kempten an Kayſerl. Maj. d. d. Franckf. 14. Febr. 1742. p. 5.

Pro Memoria eben deſſelben an Kayſerl. Maj. zu Bewahrung ſeiner Gerechtſamen d. d. Fr. 7. Mertz 1742. p. 6.

Kayſerl. Decretum Salvatorium an den gefürſteten Abt zu Kempten d. d. Franckfurt 7. Mertz 1742. p. 6.

Zweytes Register

Uber die in dem

Wahl- und beyden Crönungs-

DIARIIS

Vorkommende

Personen, Handlungen und Materien.

Not. I. bedeutet das Wahl-Diarium. II. das Crönungs-Diarium des Kayſers. III. das Crönungs-Diarium der Kayſerin. A. W. D. Anhang des Wahl-Diarii. A. W. C. Anhang der Wahl-Capitulation. B. C. D. a. Beylagen zum Erſten Crönungs-Diario. B. C. D. b. Beylagen zum Zweyten Crönungs-Diario.

A.

Aachen / Reichs-Stadt, erhält vom Churfürſtl. Collegio ein Einladungs-Schreiben I. 251. ſendet ihre Deputirte mit den Inſignien nach Franckfurt II. 4. giebt denſelben ein Creditiv B. C. D. a. p. 45. erlanget vom Kayſer die Beſtätigung ihrer Privilegien II. 61. und vom Churfürſtl. Collegio Reverſales wegen der Crönung II. 63. B. C. D. a. übergibt ſelbigem ein Memorial wegen des Vorſitzes an der Reichs-Städtiſchen Tafel B. C. D. a. wie auch einen Informatorial Bericht ib. p. 6. läßt wieder Nürnberg wegen Verwahrung der Inſignien proteſtiren ib. p. 14.

Aachen / Stifft, ſchreibet an Chur-Maynz wegen Begleitung der Reichs-Inſignien B. C. D. a. p. 44.

Adler doppelter am Spring-Brunn wird am Crönungs-Tage des Kayſers nicht preis gegeben II. 67. noch auch am Crönungs-Feſt der Kayſerin III. 1. wird der Bender-Zunfft geſchencket II. 108. von dieſer aufbehalten und mit Verſen gezieret ibid.

Alba, Kayſerlicher Crönungs-Habit, wird von Nürnberg nach Franckfurt gebracht II. 7. dem Kayſer bey der Crönung angeleget II. 48.

von Anhalt, Fürſten (Leopold, Victor Friederich, Auguſt Ludwig und Johann Auguſt) beſchicken den Fürſten-Tag zu Offenbach I. 122. accreditiren den Hn. von Linſing bey dem Magiſtrat zu Franckfurt I. 250.

von Aſſeburg, Freyherr, nimmt die Huldigung für den Kayſer zu Dortmund ein II. 110.

Aſſiſtenten bey der Crönung des Kayſers II. 40.

" " " bey der Crönung der Kayſerin III. 7.

Auffahrt ſolenne des Churfürſtl. Collegii zu den Wahl-Conferentzen auf dem Römer I. 212.

" " " des Churfürſten zu Cölln I. 229.

Aufzüge zu Franckfurt:

" " " am Wahl-Tage vom Römer nach dem Dom I. 285. ſeq. und wieder zurück nach dem Römer I. 298.

Aufzüge am Crönungs-Tage des Kayſers vom Römer nach dem Kayſerl. Hof-Lager II. 35. von da nach dem Dom II. 36. ſeq. aus dem Dom nach dem Römer II. 64. ſeq. von da nach dem Kayſerlichen Hof-Lager II. 72.

" " " am Crönungs-Tage der Kayſerin vom Kayſerl. Hof-Lager nach dem Dom III. 4. von da nach dem Römer III. 13. ſeq. vom Römer nach dem Kayſerlichen Hof-Lager III. 18.

" " " am Tage der Kayſerl. Huldigung II. 88.

" " " der Schuh-Knechte an des Kayſers Gebuhrts-Tage II. 115.

Augſpurg / Reichs-Stadt, allda wird das Rheiniſche Vicariats-Gericht angeleget I. 63. bekommt von dem Magiſtrat zu Franckfurt ein Salvations-Decret nebſt einem Schreiben I. 271. beantwortet dieſes ibid.

B.

Bal wird gegeben zu Franckfurt vom Churfürſten zu Cöln I. 301. vom Spaniſchen Ambaſſadeur I. 212. II. 126. vom Fürſten von Taßis I. 147.

Bal en maſque wird gegeben von dem Fürſten von Taßis I. 249. vom Marſchall von Belleisle II. 76.

Balcon wird vor dem Römer zur Huldigung erbauet II. 87.

Baldachin wird am Crönungs-Tage des Kayſers nach dem Kayſerl. Quartier gebracht II. 35. über dem Kayſer nach dem Dom getragen II. 37. und im Zug nach dem Römer II. 65. wie auch am Crönungs-Tage der Kayſerin III. 14.

" " " über der Kayſerlichen Tafel am Crönungs-Tage des Kayſers II. 68. am Crönungs-Tage der Kayſerin III. 15.

= = = über den Churfürſtlichen Tafeln II. 68.

= = = des Conſecratoris bey der Crönung des Kayſers II. 41. und der Kayſerin III. 6.

von **Bamberg**, Biſchof, (Friedrich Carl) erhält ein Chur-Maynziſch Requiſitions-Schreiben wegen Geleits für die Reichs-Inſignien B. C. D. a. p. 46. beantwortet ſolches ib. 49. kommt zu Fr. an II. 92. wird vom Mag. zu Fr. complimentiret und beſchencket ib. leget bey dem Kayſer die Viſite ab ib. kehret nach ſeinem Lande zurück II. 99.

Banquet Kayſerliches wird am Crönungs-Tage des Kayſers veranſtaltet II. 30. würcklich gehalten II. 68. am Crönungs-Tage der Kayſerin III. 18.

von **Bayern** Churfürſt (Carl Albert) läßt nebſt Chur-Pfaltz ein Vicariats-Patent ausgehen I. 15. wird von dem Mag. zu Franckf. um Vorſchrifft wegen Eröffnung der Zufuhr erſuchet I. 47. läßt eine Proteſtation zu Wien übergeben I. 58. beantwortet das darauf erfolgte Wieneriſche Circular-Reſcript I. 59. ſchreibet an Chur-Brandenburg wegen Prolongation des Wahl-Tages I. 71. antwortet Chur-Maynz auf deſſen Antrag I. 72. bekömt von Chur-Brandenburg eine Antwort ib. erhält von Chur-Maynz ein Schreiben wegen Beobachtung des Wahl-Termins I. 87. und eine Gegen-Antwort I. 88. ſchreibet an den Magiſtrat zu Fr. wegen der Quartiere I. 94. ſeq. erweiſet dem Gr. von Montijo in München viele Ehre I. 121. proteſtiret wieder die Crönung der Königin in Hungarn I. 126. erhält das Ober-Commando der Frantzöſiſchen Hülffs-Völcker I. 138. läßt an einige Reichs-Stände Requiſitoriales wegen Durchzugs ergehen I. 139. ziehet eine Armee bey Schärding zuſammen I. 141. läßt Paſſau einnehmen ib. und dieſerhalb ein Reſcript zu Regenſpurg bekannt machen ib. ſchläget dem Biſchoff von Paſſau ſein Begehren ab I. 142. läßt wieder die Böhmiſche Wahl-Stimme proteſtiren I. 149. wegen ſeiner Anſprüche auf die Oeſterreichiſche Erbfolge eine Deduction ausgehen I. 157. wie auch ein Manifeſt ib. A. W. D. p. 56. ſeq. nimmt Lintz nebſt gantz Ober-Oeſterreich in Beſitz I. 160. zeiget die Urſachen an ib. A. W. D. p. 66. ſeq. ladet die Ober-Oeſterreichiſche Stände zur Huldigung ein ib. empfänget ſolche zu Lintz I. 161. ſeine Geſandtſchaffts-Equipage kommt zu Franckfurt an I. 166. wie auch ſeine Leib-Kutſche und Pferde I. 185. rücket in Böhmen ein und läßt ein Patent ausgehen ib. läßt um Beſchleunigung der Wahl-Conferentzen mit anhalten I. 191. ſein Namens-Feſt wird in Franckfurt begangen I. 192. wie auch zu Augſpurg ib. erobert Prag und hält allda ſeinen Einzug I. 225. läßt ein Patent in Böhmen ergehen I. 242. ingleichen ein anders wegen der Huldigung I. 243. nimmt die Huldigung zu Prag ein I. 244. ordnet die Regierung an I. 246. kehret über Dreßden und Leipzig nach München I. 253. trifft zu Mannheim ein I. 273. wohnet der gedoppelten Vermählung und andern Luſtbarkeiten bey I. 274. ſeine Leib-Garde kommt zu Fr. an I. 283. wird zum Kayſer erwehlet I. 296. läßt durch ſeine Botſchaffter die Wahl-Capitulation beſchwören ib. wird vom Churfürſten zu Maynz und hernach von deſſen Dom-Dechant proclamiret I. 297. Siehe ferner CAROLUS VII.

von **Bayern** Hertzog (Johann Theodor) ſiehe **Freyſingen**.

von **Bayern** Printz (Clemens) vermählet ſich mit Amalia Maria von Pfaltz-Sultzbach I. 273. überbringet dem neuen Kayſer das Churfürſtl. Collegial-Schreiben I. 303. kommt nebſt ſeiner Gemahlin zu Franckfurt an II. 2. 115. wohnet dem Kayſerl. Gebuhrts-Feſt bey II. 115. ſein Namens-Feſt gefeyert I. 126.

von **Bayern** Prinzeßin (Thereſia Emanuela) kommt zu Franckfurt an II. 13. hilfft den Schweiff der Kayſerin tragen III. 6. 14. ſpeiſet mit im groſſen Saal III. 16. ihr Gebuhrts-Tag wird begangen II. 127.

von **Bayern** Graf, Commandant zu Prag, gibt ein Feſtin wegen der Kayſer-Wahl II. 30.

von Beaujeu (Graf) vermählet ſich mit des Freyherrn von Francken Tochter II. 121.

von Belleisle Marſchall, Frantzöſiſcher Ambaſſadeur, ſchreibet an den Mag. zu Fr. wegen der Quartiere I. 43. empfängt darauf die Antwort I. 48. deſſen Bediente und Bagage langen zum Theil in Franckf. an I. 74. wird von dem Mag. zu Fr. wegen der Schneider erſuchet I. 83. deſſen Bagage langet auf Maulthieren an I. 84. deſſen Quartier wird zubereitet ib. langet incognito zu Fr. an I. 114. reiſet nach Maynz ib. kommt wieder zurück und gehet ab nach Dreßden I. 115. ſeine Caroſſen, Pferde und Equipage kommt zu Fr. an I. 116. empfänget zu Dreßden viele Ehre I. 117. reiſet von da ab nach Schleſien I. 118. kommt wieder nach Franckfurt I. 128. holet ſeine Gemahlin ein I. 129. machet dem Mag. ſeine Ankunfft bekannt und wird durch Hn. von Lerſner complimentiret ib. empfänget von den Churfürſtl. Botſchafftern auf ſeine Notification die Gegen-Complimente I. 130. ingleichen von andern Geſandten ib. bekommt von ihnen die Viſite und giebt Gegen-Viſiten ib. thut eine Anzeige bey dem Mag. zu Fr. wegen baarer Bezahlung ib. thut eine Reiſe nach Paris I. 132. wird zum Generaliſſimo ernennet I. 137. kommt wieder nach Franckfurt I. 140. ſchreibet an den General Gr. von Seckendorff ib. reiſet nach Mannheim und kömt zurück ib. giebt ein Tractament I. 142. rüſtet ſich zu Begehung des Louis-Feſtes I. 143. beſuchet den Dom in Gala ib. empfänget die Glückwünſchungen I. 144. läßt eine Comödie umſonſt ſpielen ib. ein Feuerwerck auf dem Mayn

Mayn vorstellen ib. und sein Quartier illuminiren I. 145. giebt ein grosses Souper ib. läßt ein Fischer-Stechen halten ib. seq. giebt ein prächtig Tractament I. 146. empfängt die Honneurs bey den Wachten I. 158. besiehet das Wahl-Zimmer I. 166. läßt das Königl. Frantzösische Wapen aufhencken I. 181. nimt den Caractere eines Ambalsadeurs an I. 182. wird vom Rath complimentiret I. 182. übergibt sein Creditiv I. 183. machet bey Chur-Maynt̃z die Visite I. 195. reiset nach Sachsen und Böhmen ab I. 198. kommt wieder zu Fr. an I. 249. läßt seinen bevorstehenden Einzug kund thun I. 254. hält denselben I. 256. seq. empfänget vom Churf. zu Cöln die Gegen-Visite I. 280. läßt sein Quartier am Tage des Kayſ. Einzugs illuminiren II. 24. leget beym Kayser die solenne Visite ab II. 25. empfängt von Chur-Maynt̃z die Gegen-Visite II. 30. wohnet der Crönung des Kaysers im Dom bey II. 42. stellet eine Illumination an II. 74. seq. giebt ein Souper und Bal en masque II. 76. begehet seines Königs Gebuhrts-Fest ib. thut eine Reise nach Paris II. 81. kommt wieder zu Franckfurt an II. 97. machet dem Kayser die Visite ib. leget bey demselben die Condolentz ab II 98 bricht zu der Armee nach Böhmen auf II. 99. erhält nebst dem Marschall Broglio bey Frauenberg einen Vortheil II. 103. seine Bedienten und Bagage kehren von Franckfurt nach Hause II. 119.

von Belleisle Marschallin, kommt zu Franckfurt an I. 129. giebt ein Tractament I. 133. 211. reiset von Franckfurt wieder ab II. 121.

Bender-Zunfft erlanget die Besorgung des Weinspringens II. 11. hält um den Adler an und bekommt solchen II. 108. läßt güldene Verse darunter machen ib.

von Bentzel (Johann Jacob Joseph) Chur-Maynt̃zischer Dritter Wahl-Botschaffter, langet zu Franckfurt an I. 86. wird von Deputirten bewillkommet I. 87. thut dem Mag. zu Fr. einen Antrag wegen Einholung des Spanischen Gesandten I. 203. hält bey dem Securitäts-Eyd die Anreden I. 261. seq. giebt dem Mag. zu Fr. eine Erklärung wegen des Salvations-Decrets I 273. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche/ wie auch Tweyte und Dritte.**

von Bergkhoffer (Johann Adolph) Brandenburg-Culmbach- und Onolzbachischer Minister beym Fürsten-Tage zu Offenbach I. 122. übergibt dem Mag. zu Fr. sein Creditiv I. 250. wohnet der Eröffnung des Reichs-Tages bey II. 101.

von Bernhold Fräulein wird Reichs-Gräfin II. 97.

von Bernstorff Freyherr (Johann Hartwig Ernst) Königl. Holsteinischer Minister auf dem Fürsten-Tag zu Offenbach I. 122. übergiebt als Königlich-Dänischer Envoyé dem Mag. zu Fr. sein Creditiv I. 133. bekommt ein Recreditiv I. 134. wird complimentiret I. 141 wohnet der Eröffnung des Reichs-Tages bey II. 101.

Bet-Stuhl des Kayſers bey seiner Crönung II. 41. bey der Crönung der Kayserin III. 6.
" " " der Kayserin bey ihrer Crönung III. 6.
" " " der Aebte von Fulda u. Kempten III. 7.

Bet-Stühle der Churfürsten und Wahl-Botschaffter II. 42.

Bettel-Volck dessen Fortschaffung wird von dem Mag. zu Fr. befördert I. 73. durch eine Verordnung befohlen I. 79.

von Bettendorff Freyherr (Lotharius Carl) Chur-Maynt̃zischer zweyter Botschaffter, siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter, sämtliche/ wie auch zweyte und dritte.**

Blondel, Frantzösischer Minister, thut dem Mag. zu Fr. einen Antrag I. 43. empfänget darauf Bescheid ibid. verlanget Quartier für des Marschalls von Belleisle Bediente und Bagage I. 74. bekommt darauf Antwort ibid. läſſet das Frantzösische Quartier zubereiten I. 84. übergiebt dem Churfürstl. Collegio sein Creditiv I. 225.

Böhmen, Chur, findet Schwierigkeiten wegen der Wahl-Stimme I. 27. wegen der Quartiere in Franckfurt I. 84. 96. seq. deren Uebertragung an den Hertzog von Lothringen wird vertheydiget A. W. D. p. 1. seq. Nachricht von den Functionen derselben ibid. p. 6. Anmerckungen und Gegen-Anmerckungen darüber ibid. p. 7. seq. Schrifft-Wechsel zwischen den Höfen zu Wien und Dreßden ibid. p. 42. seq. Protestation von vier Churfürsten dagegen eingelegt I. 249 Memorial vom Baron v. Brandau dem Churfürstl. Collegio übergeben I. 150. ein anderes wieder der 4. Churfürsten Protestation I. 154. Chur-Sächsische Erklärung I. 156. seq. Barons von Brandau Inhæsiv-Verwahrung I. 157. Chur-Maynt̃zischer Beytritt zu der Ausschlieſſung I. 158. Barons von Brandau Pro Memoria I. 179. und Protestation dagegen I. 184. wird suspendiret I. 191.

von Brandau (Carl Ludwig Hilleprand) kommt als dritter Chur-Böhmischer Botschaffter zu Franckfurt an I. 95. logiret sich bey der Schwartzin Wittib ib. wird von der Chur-Sächsischen Gesandtschafft nicht dafür erkannt ibid. meldet dem Mag. zu Fr. die Besitznehmung vom Braunfels I. 96. findet Wiederspruch von Seiten des R. E. Marschall-Amts ibid. protestiret wieder das Spanische Quartier I. 106. wird vom Magistr. zu Fr. complimentiret I. 110. von dem Marschall von Belleisle unter die fremden Minister gerechnet I. 130. übergiebt dem Churfürstlichen Collegio ein Memorial p. 150. seq. ferner ein anderes wieder die eingegebene Protestation der vier Churfürsten I. 154. ingleichen eine Inhæsiv-Verwahrung I. 157. übergibt sein Creditiv zu Maynt̃z I. 178. und ein Pro Memoria

ria wegen der Böhmischen Wahl-Stimme I. 179. erhält auf dieses eine Antwort I. 180. übergiebt dem Churfürstl. Collegio eine Protestation I. 184. empfängt dessen Conclusum wegen Quietcirung des Böhmischen Voti I. 192. reiset ab nach Hanau I. 193. bekommt in Abwesenheit eine Anzeige wegen Räumung des Böhmischen Quartiers ibid. empfängt die Original-Vollmachten wieder ibid. läßt dem Mag. zu Fr. Danck abstatten I. 195. eine Protestation ans Churfürstl. Collegium überreichen I. 201. wie auch noch eine Verwahrung I. 203. kehret von Hanau nach Wien I. 205.

von **Brandenburg** Churfürst (Friederich) machet Einwendung wieder Fortsetzung des Reichs-Tages I. 19. rücket in Schlesien ein I. 55. läßt an die Europäische Höfe Schreiben ergehen ibid. und ein Patent in Schlesien bekannt machen I. 56. auch eine Deduction abfassen I. 57. bekömt v. Chur-Bayern ein Schreiben wegen Prolongation des Wahl-Tages I. 71. schreibet deswegen an Chur-Maynz ibid. beantwortet das Chur-Bayerische Schreiben I. 72. ertheilet Befehl an Hn. von Freytag wegen der Quartiere I. 75. erhält von Chur-Maynz ein Schreiben I. 87. ingleichem ein anderes wegen Feststellung des Wahl-Termins I. 89. lässet wieder die Böhmische Wahl-Stimme protestiren I. 149. um Beschleunigung der Wahl-Conferentzen mit anhalten I. 191. bekommt ein Schreiben von der Reichs-Ritterschafft A. W. C. p. 93. erobert Neiß und tritt zum Bündniß mit Bayern und Sachsen I. 192. läßt wieder das Gerüchte vom Frieden protestiren I. 205. nimmt die Huldigung von Nieder-Schlesien zu Breßlau ein I. 221. erobert Olmütz I. 253. läßt die Stände in Glatz zur Huldigung beruffen II. 77. hält eine Schlacht mit Printz Carl von Lothringen bey Czaslau II. 100. machet Frieden mit der Königin von Ungarn II. 108.

von **Brandenburg-Culmbach** Marggraf (Friederich) schreibet an die Rheinische Vicarios I. 61. beschicket den Fürsten-Tag zu Offenbach I. 122. accreditiret seinen Minister zu Franckfurt I. 250. erhält von dem Mag. eine Antwort I. 251. von Chur-Maynz ein Requisitions-Schreiben B. C. D. a. p. 46. beantwortet solches ib. p. 50.

von **Brandenburg-Onolzbach** Marggraf (Carl) beschicket den Fürsten-Tag zu Offenbach I. 122. accreditiret seinen Minister zu Franckfurt I. 250. bekommt von dem Mag. Antwort I. 251. und von Chur-Maynz ein Requisitions-Schreiben B. C. D. a. p. 46. beantwortet solches ib. p. 50.

von **Braunschw. Lüneburg**, Churf. (Georg) schreibet an den Magistrat zu Fr. wegen der Quartiere I. 51. erhält von Chur-Maynz ein Schreiben wegen des Wahl-Termins I. 87. ingleichen ein anderes wegen dessen Feststellung I. 89. schreibet an Chur-Bayern und Chur-Pfaltz wegen des Rheinischen Vicariats I. 93. seq. tritt mit dem Frantzösischen Minister, Hn. von Bussy, in Unterhandlung I. 165. schliesset einen Neutralitäts-Tractat wegen seiner Teutschen Erb-Lande I. 166.

von **Braunschweig** Hertzog (Carl) beschicket den Fürsten-Tag zu Offenbach I. 122. sendet dem Mag. zu Fr. ein Creditiv für seinen Gesandten Hn. Zenck I. 250.

von **Bredow** Baron (Ernst Wilhelm) wird Kayserl. Reichs-Hof-Rath II. 92.

von **Broglio** Marschall erhält nebst dem von Belleisle einen Vortheil bey Frauenberg II. 102.

von **Broglio**, Marquis, bringet die Zeitung von Eroberung der Stadt Eger nach Franckfurt II. 97.

von **Broich** (Balthasar Conrad) Chur-Brandenb. Zweyter Wahl-Botschaffter, kommt zu Fr. an I. 105. wird von dem Mag. complimentiret I. 107. unterschreibet die Protestation wieder die Böhmische Wahl-Stimme I. 149. und ein Pro Memoria wegen Beschleunigung der Wahl-Conferentzen I. 191. leget beym Churf. zu Maynz die Visite ab I. 248. und beym Churfürst zu Cöln I. 252. läßt ein Danck-Fest wegen des Sieges bey Czaslau halten II. 103. Conf. **Churfürstl. Wahl-Botschaffter** sämtliche / wie auch **Zweyte** und **Dritte**.

Brücke vom Dom nach dem Römer wird zubereitet II. 33. bleibet am Crönungs-Fest des Kaysers unversehrt II. 65. wird zum Crönungs-Tage der Kayserin wieder geleget III. 3. und an selbigem preis gegeben III. 15.

Brunn zum Weinspringen wird bereitet III. giebt rothen u. weissen Wein am Crönungs-Tag des Kaysers II. 67. wie auch der Kayserin III. 15.

Bühne zum Securitäts-Eyd wird vor dem Römer erbauet I. 248. ingleichem zur Huldigung II. 87.

von **Bünau** (Henrich) Chur-Sächsischer Gesandter, übergiebt an Chur-Maynz ein Memorial wegen der Böhmischen Wahl-Stimme I. 102. wird Kayserlicher Reichs-Hof-Rath II. wird in den Reichs-Grafen-Stand erhoben II. 95. nimmt die Huldigung zu Mühlhausen und Nordhausen ein II. 98.

Burger-Capitains sollen ein Verzeichniß der Fremden einliefern I. 254. erhalten Befehl wegen Ausschaffung derselben I. 268. und wegen Besetzung der Posten am Wahl-Tage I. 280.

Burgermeister zu Franckfurt **älterer**, empfänget vom Reichs-Quartiermeister dessen Creditiv I. 40. läßt demselben eine Anzeige thun I. 41. versiehet die Gesandten-Quartiere mit Wachten I. 115. hohlet vom Kayser die Parole ab II. 24.

Burgermeister jüngerer überreichet dem Kayser die Stadt-Schlüssel ll. 15. Siehe **Franckfurter Magistrat.**

Burgerschafft zu Franckfurt paradiret bey dem Einzug des Churfürsten von Maynz l. 176. des Spanischen Amballadeurs l. 205. seq. des Frantzösischen Amballadeurs l. 260. leget den Securitäts-Eyd ab l. 265. paradiret beym Einzug des Churfürsten zu Cölln l. 279. am Wahl-Tage l. 283. bey dem Kayserl. Einzug ll. 24. am Crönungs-Tage des Kaysers ll. 33. ziehet vor dem Kayserl. Hoflager vorbey ll. 74. am Crönungs-Tage der Kayserin lll. 3. 18. leget die Huldigung an den Kayser ab ll. 91. paradirt am Gebuhrts-Tage des Kaysers ll. 115. wie auch der Kayserin ll. 124.

von **Buseck** Freyherr, Erb-Cämmerer-Amts-Vertreter, empfängt den Scepter zum vortragen ll. 36. träget selbigen im Zug nach dem Dom zu Pferd ll. 37. im Zug nach dem Römer zu Fuß ll. 65. und im Zug nach dem Kayserl. Hof-Lager zu Pferd ll. 72. empfängt am Crönungs-Tag der Kayserin den Scepter lll. 4. trägt selbigen vor im Zug nach dem Dom lll. 5. nach dem Römer lll. 14. und nach dem Kayserlichen Hof-Lager lll. 18.

Buß-Tag zu Franckfurt l. 225.

von **Bussy**, Frantzösischer Gesandter, tritt zu Hannover in Unterhandlung l. 165. schliesset die Neutralität wegen der Chur-Hannöverischen Lande l. 166.

C.

Cämmerer Kayserliche werden ernennet ll. 95. 109.

Cammer-Gericht zu Wetzlar kommt nicht in Activität l. 27. empfänget ein Schreiben von Chur-Sachsen l. 64. beantwortet solches l. 65. wegen dessen Visitation und Revision ergehet ein Churfürstl. Collegial-Schreiben an den Kayser A. W. C. p. 57. und wegen dessen Concurrentz mit dem Reichs-Hof-Rath ibid. p. 59. Kayserl. Commissions-Decret wegen desselben ll. 111. B. C. D. a. p. 31.

Canonen werden zu Franckfurt gelöset am Danckfest wegen der Kayser-Wahl ll. 3. beym Einzug des Kaysers ll. 15. 22. am Crönungs-Fest des Kaysers ll. 59. 64. und der Kayserin lll. 11. 12. an beyden Danckfesten ll. 78. lll. 19. wegen Eroberung der Stadt Eger ll. 98. wegen des Sieges bey Czaslau ll. 102. und bey Sahay ll. 103. am Gebuhrts-Fest des Kaysers ll. 115. und der Kayserin ll. 124. am Namens-Fest des Kaysers ll. 126. wegen Befreyung der Stadt Prag ll. 123. und München ibid.

Carnevals-Lustbarkeiten zu Franckfurt l. 251.

Carolus VI. Römischer Kayser, stirbt l. 1. seq. Umstände seiner Kranckheit und Todes l. 2. seq. sein Leichen-Begängniß zu Wien l. 3. seq. Trauer-Anstalten zu Franckfurt l. 4.

Carolus VII. Römischer Kayser, wird erwehlet l. 296. und von den Reichs-Grafen durch 4. Deputirte complimentiret l. 301. seq. giebt denselben ein Recreditiv l. 302. seq. erhält ein Churfürstl. Collegial-Schreiben l. 303. ingleichen 12. andere A. W. C. p. 57. seq. seine Antwort auf das erste B. C. D. a. p. 44. langet auf dem Forst-Hause bey Franckfurt an ll. 14. wird durch den Fürsten von Taßis begleitet ibid. seq. von dem Churfürstl. Collegio eingeholet und bewillkommet ll. 15. wie auch von dem Mag. zu Fr. ibid. empfänget die Stadt-Schlüssel ibid. wird durch eine Anrede complimentiret ibid. hält seinen prächtigen Einzug zu Franckfurt ll. 16. seq. begiebt sich in den Dom ll. 22. beschwöret die Wahl-Capitulation ll. 23. beziehet das Kayserliche Quartier ibid. ertheilet an den Magistrat die Parole ll. 24. empfänget von den Churfürsten, Wahl-Botschafftern, Nuncio und Amballadeurs die solenne Visite ll. 25. bestimmet die Zeit zu Abholung der Parole ibid. wird von dem Mag. zu Fr. complimentiret und beschencket ll. 26. seq. speiset bey dem Churfürsten von Cölln ll. 29. bekommt von der Metzger-Zunfft einen Ochsen verehrt ll. 30. giebt an Chur-Maynz eine Assecuration wegen der Kayserl. Crönung B. C. D. p. 4. ladet die Aebte von Fulda und Kempten ein B. C. D. b. p. 6. Antwort des letztern ibid. reitet am Crönungs-Tag unter einem Baldachin nach dem Dom ll. 36. seq. wird an der Kirch-Thüre von den Geistlichen Churfürsten und der Clerisey empfangen ll. 38. empfängt von Chur-Maynz das Aspersorium des Weyh-Wassers ll. 40. wird zum Bet-Stuhl geführet ll. 41. ferner vor den Altar und kniet nieder ll. 42. wird zum Bet-Stuhl zurück begleitet ll. 43. und nach abgelegten Zierrathen vor den Altar geführet ll. 44. kniet wiederum nieder ibid. beantwortet des Consecratoris Fragen ll. 45. beschwöret solche ibid. empfängt die Einseegnung ll. 46. wird entkleidet und gesalbet ll. 47. ins Conclave geführet und angekleidet, so dann wieder vor den Altar begleitet ll. 48. empfängt den Sebel Caroli Magni ll. 52. wird mit selbigem umgürtet ll. 53. bekommt einen köstlichen Ring angestecket ll. 53. empfängt den Scepter und Reichs-Apfel ibid. giebt solches wieder ab ll. 54. wird mit dem Pluviali bekleidet ibid. empfängt die Crone ibid. schwöret auf das Evangelien-Buch ll. 55. wird zum Bet-Stuhl geführet ll. 56. küsset das Evangelien-Buch ibid. verrichtet das Opfer ibid. küsset das Pacem und empfängt das Weyh-Wasser ibid. wird nach abgenommener Crone vor den Altar geführet und empfängt das Heil. Sacrament ib. seq. so dann den Seegen ll. 57. wird nach dem Bet-Stuhl zurück geführet und ihm die Crone wieder aufgesetzet ibid. mit 2. Ordens-Ketten angethan ll. 58.

auf den Kayſerlichen Thron geführet ibid. empfanget vom Churfürſtl. Collegio den Glückwunſch II. 59. ſchläget mit Caroli Magni Schwerdt einige Ritter ibid. leiſtet den Aachenern den Eyd und beſtätiget ihre Vorrechte II. 62. hält ſeinen Zug aus dem Dom nach dem Römer II. 64. begiebt ſich in ſeine Retirade II. 65. in den groſſen Saal ibid. ſiehet die Verrichtung der Ertz-Aemter an ibid. wird in ſeine Retirade begleitet II. 67. zur Tafel geführet ibid. giebt dem Churfürſten von Maynz die Kayſerl. Siegel II. 68. ſetzet ſich zur Tafel ibid. empfängt das Waſſer zum Handwaſchen II. 71. wird in ſeine Retirade begleitet ibid. kehret im Zug nach ſeinem Hoflager II. 72. wird in ſein Zimmer begleitet II. 73. giebt den Reichs-Grafen ein Tractament II. 72. und den Reichs-Städtiſchen Deputirten ibid. notificiret andern Höfen ſeine Crönung II. 75. ſein Schreiben an die General-Staaten und Antwort ibid. ſeq. befindet ſich unpäßlich II. 76. ernennet Geſandte nach Paris, Rom und dem Haag II. 79. eröffnet den Churfürſtl. Botſchafftern ſeine Willens-Meynung II. 85. giebt der Stadt Aachen einen Revers B. C. D. a. p. 20. empfängt von den Juden ein Preſent II. 85. empfängt vom Abt zu Kempten ein Memorial B. C. D. b p. 6. giebt ihm einen Revers ibid. p. 8. fähret am Crönungs-Tag der Kayſerin nach dem Dom III. 5. wird an der Thüre empfangen und hinein begleitet ib. begibt ſich zum Bet-Stuhl auf den Thron III. 6. tritt vor den Altar und bittet um die Crönung der Kayſerin III. 7. kehret zum Bet-Stuhl ibid. läßt die Kayſerin neben ſich auf dem Thron zur rechten Hand ſitzen III. 10. empfängt das Incenſum III. 11. küſſet das Agnus Dei und Pacem III. 12. gehet im Zug vom Dom nach dem Römer III. 14. ſetzet ſich mit der Kayſerin zur Tafel III. 15. ſtehet auf u. kehret nach ſeinem Hoflager III. 18. erhält von der Stadt Cölln ein Memorial B. C. D. a. p. 11. giebt ein Decretum Salvatorium ibid. p. 13. läßt den Mag. zu Fr. wegen der Huldigung erinnern II. 86. begiebt ſich nach dem Römer II. 87. empfängt die Huldigung vom Magiſtrat II. 88. und von der Bürgerſchafft II. 90. ſeq. beſuchet den Gottesdienſt im Dom am Palm-Sonntag II. 92. empfängt von dem Biſchoff zu Bamberg die Viſite ibid. läßt ein Convocations-Schreiben zum Reichs-Tage ergehen II. 93. B. C. D. a. p. 26. beſuchet den Gottes-Dienſt im Dom am Char-Freytage II. 94. und im Heil. Oſter-Feſt ibid. machet den Herrn von Bünau zum Reichs-Grafen II. 95. nimmt eine Hof-Promotion vor ibid. ernennet den Herrn von Lerßner zum Kayſerl. Reſidenten ibid. und den Grafen von Seckendorff zum General-Feld-Marſchall II. 96. empfängt vom Pabſt ein Glückwünſchungs-Schreiben ibid. ſeq. ernennet zwey Geheime Räthe II. 97. machet die Fräulein von Bernhold zur Reichs-Gräfin ibid. bekommt vom Marſchall von Belleisle die Viſite ibid. ernennet den Herrn von Stubenberg zum Reichs-Grafen II. 98. empfängt die Condolentz wegen der verwittweten Kayſerin vom Marſchall von Belleisle ibid. vom Magiſtrat zu Franckfurt II. 99. ernennet den Grafen von Hohenlohe zum Geheimen Rath ibid. und den Printzen von Taßis zum General-Wachtmeiſter ibid. beſuchet die Dominicaner-Kirche am Feſt des Heil. Nepomuceni II. 100. läßt ein Reſcript an die Stadt Regenſpurg ab ibid. ernennet den Fürſten von Fürſtenberg zum Principal-Commiſſario II. 101. giebt ein Creditiv für denſelben B. C. D. a. p. 27. läßt das erſte Commiſſions Decret wegen Herſtellung der Ruhe ergehen II. 101. B. C. D. a. p. 28. machet einige neue Fürſten II. 102. Freyherrn von Hallberg zum Geheimen Rath ibid. wohnet dem Danckfeſt wegen des Preußiſchen Sieges bey ibid. und dem Feuerwerck des Grafen von Montijo II. 103. beſiehet die Heſſiſche Trouppen bey Vilbel ibid. wohnet dem Danckfeſt wegen des Sieges bey Frauenberg bey ibid. läßt die Huldigung von den Juden zu Franckfurt einnehmen II. 104. ſeq. empfängt von den Alt-Fürſtlichen Häuſern ein Schreiben wegen der Wahl-Capitulation II. 106. B. C. D. a. p. 20. ſeq. läßt ein Commiſſions-Decret wegen einer Reichs-Hülffe an Römer-Monaten ergehen ibid. p. 30. erhebet den General Schmettau und ſeine Familie in Grafen-Stand II. 107. läßt ein Decret wegen des Reichs-Hof-Raths ergehen ibid. ſendet den Grafen von Truchſeß nach Saltzburg II. 209. nimmt am Namens-Tag der Kayſerin eine Hof- und Militar-Promotion vor ibid. läßt die Huldigung zu Dortmund einnehmen II. 110. machet die Gräfin von Saarbrück zur Reichs-Fürſtin ibid. ſchicket einen Geſandten an den Rußiſchen Hof ibid. ernennet 2. Generals ibid. beſuchet den Gottesdienſt bey den Carmelitern ibid. läßt 2. Commiſſions-Decrete wegen Philippsburg u. des Cammer-Gerichts ergehen II. 111. B. C. D. a. p. 31. thut dem Schwäbiſchen Creys einen Vortrag ibid. erhält von ſelbigem eine Erklärung II. 112. läßt demſelben ein Pro Memoria übergeben ibid. ſeq. begehet ſein Gebuhrts-Feſt II. 115. nimt eine Promotion vor II. 117. ſchreibet an die Stadt Nürnberg wegen Herſpruck ibid. läßt wegen Durchmarſches der Frantzöſiſchen Hülffs-Völcker Requiſitoriales ergehen ibid. ſeq. und ein Commiſſions-Decret wegen der Mittel die Ruhe herzuſtellen II. 119. B. C. D. a. p. 33. und wegen des Con-Commiſſarii II. 119. B. C. D. a. p. 34. beſiehet die Frantzöſiſchen Hülffs-Völcker II. 120. ſeq. erhebet den Printz von Grimbergen in Reichs-Fürſten-Stand II. 121. giebt ein Commiſſions-Decret wegen der allgemeinen Sicherheit und nöthigen Verfaſſung ibid. B. C. D. a. p. 35.

wegen

wegen Waffen-Stillstandes II. 122. B. C. D. a. p. 36. wegen der Vicariats-Gemeinschafft zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz II. 122. ernennet den Printz von Zweybrück zum General-Wachtmeister ibid. giebt ein Ratifications-Decret wegen verwilligter Römer-Monate II. 123. läßt die Huldigung zu Friedberg einnehmen II. 126. begehet sein Namens-Fest ibid. ernennet die Empfänger der Römer-Monate ibid. erhöhet einige in Freyherrn-Ritter- und Adel-Stand II. 127.

Cavalerie Bürgerliche zu Franckfurt wird eingerichtet I. 42. præsentiret sich vor dem Römer I. 112 holet den Churfürsten von Maynz ein I. 168. ingleichen den Spanischen Ambaßadeur I. 205. den Frantzösischen Ambaßadeur I. 256. den Churfürsten von Cölln I. 274. die Aachische Deputirten II. 4. die Nürnbergische Deputirten II. 8. den Römischen Kayser II. 16. paradiret am Crönungs-Tage des Kaysers II. 34. begleitet die Aachischen Deputirten aus der Stadt II. 84. ingleichen die Nürnbergischen II. 85. paradiret am Crönungs-Tage der Kayserin III. 3.

Castrum Doloris im Dom zu Franckfurt wegen der verstorbenen Kayserin Wilhelmina Amalia II. 98.

Ceremoniel der Wahl-Botschaffter bekommt von Chur-Maynz eine Erläuterung I. 103. gegen den Marschall von Belleisle wird angeordnet I. 195. gegen die Wahl-Gesandten I. 204.

Chor im Dom zu Franckfurt, dessen Einrichtung am Wahl-Tage I. 287.

Churfürsten sämtliche werden von Chur-Maynz zur Kayser-Wahl eingeladen I. 8. empfangen von dem Mag. zu Franckfurt ein Schreiben wegen der Gesandtschaffts-Suiten I. 32. bekommen ihre Quartiere in Franckfurt I. 51. erhalten von Chur-Maynz ein Schreiben wegen Prolongation des Wahl-Tages I. 67. ein anders wegen Feststellung des Wahl-Termins I. 89. erhalten ein Schreiben von den Reichs-Städten A. W. C. p. 88. ein Schreiben und Memorial von der Stadt Hamburg ibid. p. 91. ein Schreiben von den Directoriis der Reichs-Ritterschafft ibid p. 94.

Churfürstl. Collegium bekommt vom Mag. zu Fr. ein Memorial wegen des Böhmischen Quartiers I. 100. von dem Spanischen Ambaßadeur zwey Schrifften I. 118. seq. hält einige Præliminar-Conferentzen I. 184. läßt dem Baron von Brandau das Conclusum wegen Quiescirung des Böhmischen Voti überliefern I. 191. seq. setzet die Wahl-Conferentzen fest I. 195. ordnet das Ceremoniel wegen des Marschalls von Belleisle ibid. ingleichen wegen der Wahl-Gesandten I. 204. hält die solenne Auffahrt zu den Wahl-Conferentzen I. 212. stellet die Vota auf Chur-Maynzischen Vortrag von sich I. 219. fasset einen Schluß wegen der Honneurs für die Wahl-Botschaffter I. 224. bekommt zwey Würtembergische Memorialen A. W. C. p. 79. seq. ein Schreiben vom Fürsten von Thurn und Taßis ibid. p. 80. ein Memorial vom Ober-Rheinischen Creys ibid. p. 81. ein Schreiben von den Schwäbischen Reichs-Prälaten ibid. p. 83. ein Memorial von den Reichs-Grafen ibid. p. 85. von dem Grafen von Pappenheim ibid. p. 86. ein Schreiben und Memorial von der Reichs-Ritterschafft ibid. p. 95. läßt an die Städte Aachen und Nürnberg Einladungs-Schreiben ergehen I. 251. II. 6. thut dem Magistrat zu Franckfurt die Prorogation des Securitäts-Eydes kund I. 254. machet demselben desfalls einen Antrag I. 255. vollendet die Wahl-Capitulation I. 255. läßt im Dom Anstalten machen ibid. empfänget von dem Magistrat zu Franckfurt den Securitäts-Eyd I. 261. von den Stabs-Officiers und Capitains I. 264. von der Burgerschafft I. 265. und von der Garnison I. 266. kommt wegen der Wahl ohne Gepränge zusammen I. 267. läßt ein Decret ausgehen I. 269. wie auch ein Salvations-Decret I. 270. läßt dem Mag. zu Fr. die instehende Wahl vermelden I. 280. wird von selbigem um Erlaubniß der Wahl im Dom beyzuwohnen ersuchet ibid. ertheilet Antwort I. 281. wehlet den neuen Kayser I. 296. schicket den Reichs-Erb-Marschall an ihn ab I. 299. und den Pr. Clemens mit einem Collegial-Schreiben I. 303. erhält darauf die Antwort B. C. D. a. p. 44. stellet Conferentzen an wegen des Empfangs und der Crönung des Kaysers II. 1. 10. 11. ertheilet dem Mag. eine Verordnung wegen des Kayserl. Einzugs II. 11. seq. rathschlaget wegen der Crönungs-Ceremonien II. 26. giebt an Chur-Maynz einen Revers wegen der Kayserl. Crönung B. C. D. a. p. 3. erhält von der Stadt Aachen ein Memorial wegen des Vorsitzes an der Reichs-Städtischen Tafel ibid. p. 4. seq. giebt der Stadt Aachen Reversales wegen der Kayserlichen Crönung ibid. p. 51. empfängt vom Abt zu Fulda ein Memorial B. C. D. b. p. 1. seq. bestimmet den Tag der Crönung II. 29. hält ferner Conferentzen II. 30. läßt 12. Collegial-Schreiben an den Kayser ergehen A. W. C. p. 57. seq.

Churf. Wahl-Botschaffter sämtl. kommen zu Franckfurt an (siehe jeden unter seinem Articul) werden vom Magistrat complimentiret (siehe **Complimentirung**) halten solenne Auffahrt zu den Wahl-Conferentzen (siehe **Churfürstl.** Collegium) halten nach der Wahl Conferentzen II. 1. seq. holen den neuen Römischen Kayser ein II. 13. seq. begleiten ihn nach dem Dom II. 22. und nach dem Kayserlichen Quartier II. 23. lassen ihre Quartiere illuminiren II. 24. legen beym Kayser die solenne Visite ab II. 25.

Churfürstl. Wahl-Botschaffter erste reiten am Wahl-Tage nach dem Dom I. 286. neh-

men daſelbſt ihre Stände ein I. 287. legen den Wahl-Eyd ab I. 288. gehen in das Conclave I. 295. thun auf den Chur-Maynziſchen Vortrag ein Angelöbniß ibid. geben ihre Wahl-Stimmen I. 296. gehen durch das Chor auf eine Bühne zur Proclamation des neuen Kayſers I. 297. reiten im Aufzug zurück nach dem Römer und von da nach Hauſe I. 299. fahren am Crönungs-Tage nach dem Römer II. 35. reiten von da zum Kayſerl. Quartier II. 36. einige derſelben theilen die Reichs-Inſignien an die Erb-Beamten aus ibid. begleiten den Kayſer nach dem Dom II. 37. nach dem Römer II. 65. in ſeine Retirade II. 65. in den groſſen Saal ibid. ſehen die Verrichtungen der Ertz-Aemter mit an II. 66. begleiten den Kayſer in ſeine Retirade II. 67. und in den Saal zur Tafel ibid. ſpeiſen bey dem Chur-Sächſiſchen Geſandten II. 65. kehren nach dem Römer II. 71. begleiten den Kayſer in ſeine Retirade II. 72. und nach ſeinem Hoflager ibid. kehren bey Fackeln nach Hauſe II. 73. vernehmen einen Kayſerlichen Antrag II. 85. halten Conferentzen wegen der Kayſerin Crönung III. 1. begeben ſich nach dem Kayſerl. Hoflager III. 4. fahren im Zug nach dem Dom III. 5. wohnen der Crönung der Kayſerin mit bey III. 7. gehen im Zug vom Dom nach dem Römer III. 14. ſpeiſen im groſſen Saal an einer Tafel III. 16. begleiten den Kayſer und die Kayſerin nach Dero Hoflager III. 18.

Churfürſtl. Botſchaffter zweyte und übrige, fahren am Wahl-Tage nach dem Dom I. 287. nehmen daſelbſt ihre Stände ein I. 288. gehen in das Conclave I. 295. müſſen nebſt den Notariis abtreten I. 296. werden wieder hinein beruffen ibid. treten mit auf die Bühne zur Proclamation I. 297. fahren aus dem Dom zu Hauſe I. 299. wohnen der Crönung der Kayſerin mit bey III. 7. kehren aus der Kirche nach Hauſe III. 15.

von Cöln Churfürſt (Clement Auguſt) kommt zu Franckfurt an I. 15. gehet ab nach München ibid. ſchreibet an den Mag. zu Fr. wegen der Quartiere I. 39. kommt wieder zu Franckfurt an I. 50. kehret nach Bonn ibid. erhält die Einquartirung im Paradies I. 74. deſſen Bagage langet zu Waſſer in Franckfurt an I. 84. läßt ſeine Kriegs-Völcker aufbrechen I. 141. wieder das Böhmiſche Wahl-Votum proteſtiren I. 149. um Beſchleunigung der Wahl-Conferentzen mit anhalten I. 191. ſeine Leib-Garde und Leib-Kutſche kommen zu Franckfurt an I. 225. ingleichen Bagage, Trabanten und Bediente I. 226. langet ſelbſt zu Franckf. an I. 227. wird von dem Mag. complimentiret ibid. ſeq. empfängt vom Churfürſten zu Maynz die Viſite I. 228. giebt ihm die Gegen-Viſite ibid. hält ſolenne Auffahrt zur Wahl-Conferentz I. 229. ſeq. empfängt die Viſite vom Päbſtlichen Nuncio I. 230. von dem Spaniſchen Geſandten ibid. beſuchet den Landgraf Wilhelm zu Hanau I. 238. kommt wieder zurück ibid. giebt dem Päbſtl. Nuncio die Gegen-Viſite, wie auch dem Spaniſchen Geſandten I. 246. thut eine Reiſe nach Philipps-Ruh ibid. kommt zurück ibid. wohnet einer Jagd bey Hanau bey I. 249. wird vom Mag. zu Fr. wegen des neuen Jahrs complimentiret ibid. empfängt die Viſite von der Chur-Sächſiſchen Geſandtſchafft I. 252. wie auch von der Chur-Brandenburgiſchen ibid. der Chur-Pfältziſchen und Chur-Braunſchweigiſchen I. 253. läßt dem Erb-Marſchall-Amt und Magiſtrat ſeinen bevorſtehenden Einzug kund thun ibid. giebt den Churfürſtl. Geſandten die Gegen-Viſite I. 253. ſtattet bey dem Marſchall von Belleisle den Beſuch ab ibid. kommt zu Mannheim incognito an I. 273. verrichtet die Trauung I. 273. hält ſeinen Einzug zu Fr. I. 274. ſeq. empfängt vom Frantzöſiſchen Geſandten die Gegen Viſite I. 280. reitet am Wahl-Tag nach dem Dom I. 286. leget den Wahl-Eyd ab I. 288. giebt ein Souper im Teutſchen Hauſe I. 301. ib. einen Bal auf dem Römer ibid. erhält ein Chur-Maynziſches Requiſitions-Schreiben wegen Begleitung der Reichs-Inſignien V. C. D. a. p. 46. antwortet darauf ibid. p. 47. giebt Befehl an ſeinen Hof-Rath ibid. p. 48. fähret dem Kayſer entgegen und bewillkömet ihn im Namen des Churfürſtl. Collegii II. 15. begleitet den Kayſer in den Dom II. 22. giebt dem Kayſer eine Bewirthung, Bal und Aſſemblée II. 29. bewirthet den Kayſer zu Mittage ibid. ſoll die Crönung verrichten II. 34. giebt an Chur-Maynz einen Revers V. C. D. a. p. 2. ſeq. empfängt nebſt Chur-Maynz und der Cleriſey den Kayſer an der Kirch-Thüre II. 38. ſpricht ein Gebet II. 40. begiebt ſich vor den Crönungs-Altar II. 41. ſpricht über den Kayſer einige Gebete II. 42. ſinget die Meſſe und Collecte II. 43. thut gewiſſe Fragen an den Kayſer II. 45. und an die umſtehenden II. 46. ertheilet dem Kayſer die Einſeegnung ibid. ſalbet denſelben II. 47. ſpricht wieder einige Gebete II. 49. ſeq. übergiebt dem Kayſer den Sebel Caroli Magni II. 52. ſtecket ihm einen Ring an den Finger II. 53. reichet ihm den Scepter und Reichs-Apfel ibid. ſetzet nebſt Maynz und Trier dem Kayſer die Crone auf II. 59. nimmt dem Kayſer den Eyd ab II. 55. empfängt das Heil. Sacrament II. 57. hilfft den Kayſer auf den Thron begleiten II. 58. verrichtet den Glückwunſch im Namen des Churf. Collegii II. 59. leget den Chur-Habit wieder an ibid. begleitet den Kayſer vom Dom nach dem Römer II. 64. und allda in deſſen Retirade II. 65. ferner in den Saal ib. ſiehet die Verrichtung der Ertz-Aemter mit an ibid. hilfft den Kayſer in ſeine Retirade begleiten II. 67. und in den Saal zur Tafel führen ibid. das Gebet vor der Tafel verrichten II. 68. ſpeiſet an einer beſondern Tafel ibid. hilfft das Gebet nach der Tafel verrichten II. 71. den Kayſer in ſeine Retirade

tirade begleiten ibid. und nach seinem Hoflager II. 72. begiebt sich am Crönungs-Tag der Kayserin nach dem Dom III. 3. nimmt die Reichs-Insignia an III. 4. empfängt den Kayser und die Kayserin nebst der Clerisey III. 5. leget die Pontificalia an III. 6. wird vom Kayser um die Crönung der Kayserin ersuchet III. 7. betet die Litaney ibid spricht einige Gebete III. 8. salbet die Kayserin III. 9. leget den Ring und Handschue wieder an III. 10. empfänget vom Abt zu Fulda die Crone ibid. setzet selbige der Kayserin auf ibid. empfängt vom Abt zu Kempten den Scepter und Reichs-Apfel ibid. giebt solche der Kayserin ibid. überreichet ihr die Patinam zum Opfer III. 11. empfängt das H. Sacrament und reichet solches auch der Kayserin III. 12. stimmet das Te Deum an ib. wird von dem Mag. zu Fr. wegen seiner Abreise complimentiret II. 92. gehet nach Bonn ab ibid. hält allda seinen Einzug II. 95. schencket dem Hoch-Stifft zu Cölln seinen Pontifical Habit ibid. kommt zu Franckfurt incognito an II 109. gehet wieder ab II. 110. sein Gebuhrts-Tag wird gefeyert II. 120. sein Namens-Fest II. 126.

Cölln Reichs-Stadt, empfängt von dem Mag. zu Franckf. ein Salvations-Decret nebst einem Schreiben I. 271. beantwortet dieses ibid. übergibt dem Kayser ein Memorial B. C. D. a. p. 11. seq. erhält ein Kayserl. Decretum Salvatorium ibid. p. 13.

von Coloredo Graf (Rudolph) Reichs-Vice-Cantzler, übergiebt der Königin von Ungarn ein Memorial A. W. D. p. 70. erhält darauf eine Antwort ib.

Comitial-Gesandten bey Eröffnung des Reichs-Tags zu Fr. II. 101.

Commissions-Decrete des Kayserś:

= = = wegen Herstellung der Ruhe und des Reichs-Archivs B. C. D. a. p. 28.

= = = wegen einer Reichs-Beyhülffe an Römer-Monaten ibid. p. 30.

= = = wegen Reparation der Festung Philippsburg ibid. p. 31.

= = = wegen Visitation des Cammer-Gerichts ibid.

= = = wegen Herstellung der Ruhe und Sicherheit ibid. p. 33.

= = = wegen der Sicherheit und nöthigen Verfassung ibid. p. 35.

= = = wegen der Reichs-Ruhe und Waffen-Stillstands ibid. p. 36.

= = = wegen Ratification des Reichs-Gutachten in Ansehung der Römer-Monate ibid. p. 38.

= = = wegen des gemeinsamen Reichs-Vicariats ibid. p. 39.

Comödianten Frantzösische erhalten Freyheit in Fr. zu spielen I. 73. erregen die Livree-Bedienten wieder sich I. 128. spielen ein Stück umsonst für den Marschall von Belleisle I. 144.

Comödianten Teutsche, bekommen Erlaubniß, in Franckfurt zu spielen I. 50.

Complimentirung und resp. Beschenckung des Kaysers II. 26. des Churfürsten von Mayntz I. 177. des Churfürsten zu Cölln I. 227. seq. der Chur-Mayntzischen Botschaffter, I. 87. des Chur-Trierischen ersten Botschaffters I. 199. des Chur-Trierischen zweyten Botschaffters I. 272. des Chur-Trierischen vierten Botschaffters I. 98. des Chur-Cöllnischen ersten Botschaffters I. 142. des Chur-Cöllnischen zweyten Botschaffters I. 241. 272. des Chur-Cöllnischen dritten Botschaffters I. 116. des Chur-Böhmischen Gesandten I. 111. des Chur-Bayerischen ersten Botschafftets I. 116. des Chur-Bayerischen zweyten Botschaffters I. 189. des Chur-Sächsischen ersten Botschaffters I. 98. des Chur-Sächsischen zweyten Botschaffters I. 190. des Chur-Sächsischen dritten Botschaffters I. 198. des Chur-Brandenburgischen ersten Botschaffters I. 178. des Chur-Brandenburgischen zweyten Botschaffters I. 107. des Chur-Pfältzischen zweyten Botschaffters. I. 112. des Chur-Braunschweigischen ersten Botschaffters I. 190. des zweyten Chur-Braunschw. Botschaffters I. 104. des Päbstlichen Nuncii I. 114. 198. des Frantzösischen Ambassadeurs I. 182. des Spanischen Ambassadeurs I. 111. 199. 209. des Königl. Dänischen Envoyé I. 134. des Königl. Schwedischen Envoyé I. 132. des Bischoffs zu Bamberg und Würtzburg II. 92. des Abts von Fulda II. 4. des Abts von Kempten II. 10. des Sachsen-Gothaischen Gesandten I. 228. des Reichs-Erb-Marschalls I. 106. der Aachischen Deputirten II. 10. der Nürnbergischen Deputirten ibid.

Conclave wird vom Reichs-Erb-Marschall verschlossen I. 295. in selbigem wird der Kayser erwehlet I. 296. allda beschwöret er die Capitulation II. 25. und empfängt den Crönungs-Habit II. 48. wie auch die Kayserin III. 10.

Condolentz wegen der verstorbenen Kayserin wird vom Marschall von Belleisle beym Kayser abgelegt II. 98. von dem Mag. zu Franckfurt II. 99.

Consecrations-Altar bey der Crönung des Kayserś II. 41.

Consecrator, siehe Cölln.

von Cramer (Johann Ulrich) wird Kayserl. Reichs-Hof-Rath II. 92.

Credentz-Tresore zum Kayserl. Banquet werden aufgestellet II. 32. 68.

Creditive an die Reichs-Versammlung, des Kayserl. Principal-Commissarii B. C. D. a. p. 27. des Kayserl. Con-Commissarii ibid. p. 34.

= = = an Chur-Maynz, des Böhmischen Gesandten I. 178. wie auch des Franckfurtischen Abgeordneten I. 44.

= = = an den Magistr. zu Fr. des Reichs-

Quartier-Meiſters I. 40. des Schwediſchen Envoyé I. 32. des Däniſchen Envoyé 133. des Frantzöſiſchen Amballadeurs I. 183. des Anhältiſchen Geſandten I. 250. des Brandenburg-Culmbach- und Onolzbachiſchen ibid. des Braunſchweigiſchen ibid. des Heſſen-Caſſeliſchen I. 254. des Sachſen-Gothaiſchen I. 250. des Meinungiſchen ibid. des Schwäbiſchen I. 239.

" " " der Churfürſtl. Wahl-Botſchaffter werden dem Directorio überlieffert I. 217.

Creys Fränckiſcher erhält auf ſein Schreiben von dem Schwäbiſchen Creyſe Antwort wegen Defenſiv-Bündniſſes II. 114.

" " " **Ober-Rheiniſcher** deſſen Verſammlung zu Franckfurt I. 147. übergiebt dem Churfürſtl. Collegio ein Memorial A. W. C. p. 81.

" " " **Schwäbiſcher** wird von Franckreich um Durchzug für ſeine Völcker erſuchet I. 133. errichtet mit Chur-Bayern ein Cartel I. 164. ſchicket Geſandte nach Frnnckfurt I. 239. deren Creditiv ibid. empfängt einen Kayſerlichen Vortrag II. 111. erkläret ſich darauf II. 112. erhält von dem Kayſerlichen Geſandten ein Pro Memoria ibid. ſeq. antwortet dem Fränckiſchen Creyß wegen des Defenſiv-Bündniſſes II. 114. Collegial Schreiben wegen deſſen Ergäntzung A. W. C. p. 64.

Crönung des Kayſers wird feſtgeſetzet II. 29. deren Beſchreibung II. 40. ſeq.

" " " der **Kayſerin** wird veranſtaltet II. 84. und vollzogen II. 85. III. 6. ſeq.

Crönungs-Müntze wird ausgeworffen II. 66. wie ſolche beſchaffen geweſen II. 67.

Croiſe Caroli Magni wird von Nürnberg nach Franckfurt gebracht II. 7. aus dem Dom ins Kayſerl. Quartier geführet II. 35. vom Grafen von Stollberg vorgetragen II. 36. dem Kayſer bey der Crönung aufgeſetzet II. 54 von ihm im Zug nach dem Römer auf dem Haupt getragen II. 65. von den Nürnbergiſchen Deputirten wieder abgeholet II. 73. zur Crönung der Kayſerin in den Dom gebracht III. 3. dem Abt von Fulda überlieffert III. 4. von ihm nach dem Kayſerl. Hoflager gebracht ibid. vom Grafen zu Stollberg empfangen und im Zug vorgetragen III. 5. durch den Abt von Fulda dem Conſecratori geliefert III. 10. der Kayſerin aufgeſetzt ibid. abgenommen und wieder aufgeſetzt III. 11. ſeq. von ihr im Zug nach dem Römer auf dem Haupt getragen III. 14. von den Nürnbergiſchen Deputirten wieder abgeholet III. 19.

D.

von Dännemarck König (Chriſtian V.) beſchicket den Fürſten-Tag zu Offenbach I. 122. läßt ein Creditiv für den Freyherrn von Bernſtorff an den Magiſtrat zu Fr. ab I. 133. erhält von ſelbigem ein Recreditiv I. 134.

von Dahlberg Freyherr (Friedrich) wird zuerſt vom Kayſer zum Ritter geſchlagen II. 60.

Dalmatica, Kayſerl. Habit, wird von Nürnberg nach Franckfurt gebracht II. 7. dem Kayſer bey der Crönung angelegt II. 48.

Danck-Feſt wegen der **Kayſerl. Wahl** wird v. den Cantzela zu Fr. verkündiget I. 267. 304. den Churfürſten und Botſchafftern angezeiget II. 3. feyerlich begängen ibid. von der Chur-Brandenburgiſchen Geſandtſchafft ib.

" " " wegen der **Crönung** des **Kayſers** II. 78.

" " " wegen der **Crönung** der **Kayſerin** II. 85. III. 19.

" " " zu Regenſpurg wegen der Kayſerlichen Crönung II. 97.

" " " wegen der Eroberung von Eger II. 98.

" " " wegen des Sieges bey Czaslau im Dom II. 102. ſeq. in der Preußiſchen Capelle II. 109.

" " " wegen des Sieges bey Frauenberg II. 103.

" " " wegen aufgehobener Belagerung von Prag II. 122.

" " " wegen Befreyung der Stadt München II. 122.

Deputirte der **Reichs-Grafen** gehen mit einem Creditiv nach Mannheim zum neu-erwehlten Kayſer ab I. 301. complimentiren denſelben I. 302. bekommen ein Kayſerl. Recreditiv ibid.

Deputirte der Stadt **Aachen** bekommen ihr Creditiv B. C. D. a. 45. reiſen mit den Inſignien nach Franckfurt II. 4. werden allda eingeholet ibid. mit einer Rede empfangen II. 5. beantworten ſolche ibid. ziehen nach der Stadt ibid. werden vom Reichs-Quartier-Meiſter eingeholet II. 6. halten ihren Einzug ibid. werden vom Rath complimentiret II. 10. zur Crönung und Mahlzeit beruffen II. 33. bringen die Reichs-Inſignien nach dem Dom II. 34. empfangen vom Kayſer den Eyd und Beſtätigung ihrer Privilegien II. 61. ſeq. wohnen dem Kayſerl. Tractament in der Raths-Stube bey II. 72. legen eine Proteſtation wieder Nürnberg wegen Bewahrung der Reichs-Inſignien ein B. C. D. a. p. 14. reiſen von Franckfurt wieder ab II. 83. werden begleitet und ins Mayntziſche Geleit geliefert II. 84.

" " " des **Magiſtrats** zu **Franckfurt** zu den Wahl-Angelegenheiten I. 15. zum Einfourirungs-Weſen ibid. zu den Kayſerl. Equipagien im Dom I. 16. zur Einholung der Churfürſten und Wahl-Geſandten I. 42. zu Aufführung derſelben im Römer ibid. die zur Einholung bekommen eine Beyhülffe I. 74. zu Complimentirung der drey Geiſtlichen Churfürſten I. 75. zu Complimentirung des Reichs-Erb-Marſchalls ibid. zu Complimentirung der Weltlichen Churfürſten und Wahl-Botſchaffter I. 85 complimentiren 2. Chur-Mayntziſche Botſchaffter I. 87. den Chur-Sächſiſchen erſten I. 98. den Chur-Trieriſchen vierten ibid den zweyten Chur-Braunſchweigiſchen

schen I. 104. den Reichs-Erb-Marschall I. 106. den Chur-Brandenburgischen zweyten Botschaffter I. 107. den zweyten Chur-Pfältzischen I. 112. zu Complimentirung des Spanischen Ambassadeurs und Böhmischen Botschaffters I. 110. zu den Exequien des Grafen von Metternich I. 115. complimentiren den Chur-Cöllnischen dritten I. 116. zu Complimentirung des Schwedischen Envoyé I. 132. wie auch des Dänischen I. 134. des Chur-Cölnischen ersten Botschaffters I. 142. zu Einholung des Churfürsten zu Maynz I. 168. antworten auf die Chur-Maynzische Protestation wegen des Empfangungs-Steins ibid. complimentiren den Churfürsten zu Maynz I. 177. den Chur-Brandenburgischen ersten Botschaffter I. 178. den Frantzösischen Ambassadeur I. 182. den zweyten Chur-Bayerischen Gesandten I. 189. übergeben dem Grafen von Königsfeld die Monita der Reichs-Städte ibid. und dem Herrn von Spangenberg I. 190. complimentiren den zweyten Chur-Sächsischen und den ersten Chur-Braunschweigischen Botschaffter ibid. den Chur-Sächsischen dritten I. 198. den Päbstlichen Nuncium ibid. den Spanischen Ambassadeur I. 199. wohnen der Conferentz wegen der Tax-Ordnung bey I. 222. complimentiren den Churfürsten zu Cölln I. 227. den Sachsen-Gothaischen Gesandten I. 228. den Chur-Cöllnischen zweyten Gesandten I. 241. 272. statten die Neu-Jahrs-Wünsche ab I. 249. zu Einholung und Complimentirung des neuen Kayserns I. 251. zu Complimentirung des Hessen-Casselischen Gesandten I. 254. zu Einholung und Complimentirung der Aachischen und Nürnbergischen Deputirten ibid. complimentiren den Chur-Trierischen zweyten Botschaffter I. 272. complimentiren den Churfürsten zu Cölln wegen der Kayser-Wahl I. 303. und die Chur-Bayerische Gesandtschafft ibid. empfangen die Churfürstlichen Botschafften beym Auffahren zu den Conferentzen nach der Wahl II. 1. bewillkommen den Abt zu Fulda II. 4. ingleichen die Aachischen Deputirten II. 10. wie auch die Nürnbergischen ibid. und den Abt von Kempten ibid. holen die Parole vom Kayser ab II. 24. complimentiren und beschencken den Kayser II. 26. werden zur Crönungs-Solennität ernennet II. 32. tragen den Baldachin über dem Kayser II. 37. sehen der Kayserlichen Crönung zu II. 63. wohnen dem Kayserlichen Tractament zwey Mahl in der Raths-Stube bey II. 72. III. 18. complimentiren den Bischoff von Bamberg und Würtzburg II. 92. und den Churf. zu Cölln wegen seiner Abreise ibid. wohnen der Huldigung der Judenschafft bey II. 104. seq.

Deputirte der Stadt Nürnberg reisen mit den Insignien nach Franckfurt II. 7. werden zu Oberrod eingeholet und mit einer Anrede empfangen II. 8. beantworten solche ib. werden vom Reichs-Quartier-Meister eingeholet ib. halten ihren Einzug II. 9. Namen derselben ib. werden vom Rath complimentiret II. 10. zur Crönung und Mahlzeit beruffen II. 33. bringen die Reichs-Insignien nach dem Dom II. 34. helffen den Kayser bey der Crönung ankleiden II. 48. wohnen dem Kayserl. Tractament in der Raths-Stube bey II. 72. holen die Reichs-Insignien aus dem Kayserl. Hof-Lager ab II. 73. liefern die Crone, Scepter und Reichs-Apfel in den Dom III. 3. seq. werden an der Reichs-Städtischen Tafel abermahl tractiret III. 18. reprotestiren gegen die Aachische Protestation B. C. D. a. p. 16. seq. reisen unter voriger Begleitung von Franckfurt ab II. 85. werden in das Chur-Maynzische Geleit geliefert ib.

Disputations-Händler erhält Freyheit, in Franckfurt feil zu haben I. 83.

Donner-Wetter schläget zu Sachsenhausen ein I. 142.

von Doria, Fürst, (Georgius) Päbstl. Nuncius, langet zu Franckfurt an I. 79. reiset zu den Geistlichen Churfürsten ib. soll vom Mag. zu Fr. complimentiret werden I. 114. giebt ein Tractament I. 133. thut eine Reise nach München I. 147. kommt wieder zu Fr. an I. 148. verlanget die Honneurs und nimmt den Caractere eines Nuncii an I. 197. giebt dem Churfürsten von Maynz die Visite ib. wird vom Mag. zu Fr. complimentiret I. 198. empfängt von Chur-Maynz die Gegen-Visite I. 223. stattet bey Chur-Cöln die Visite ab I. 230. empfängt die Gegen-Visite I. 240. läßt sein Quartier wegen des Kayserl. Einzugs illuminiren II. 24. leget beym Kayser die solenne Visite ab II. 25. wohnet der Crönung des Kaysers im Dom bey II. 42. wie auch der Crönung der Kayserin III. 7. läßt sein Quartier illuminiren III. 19. hält das Hoch-Amt am Char-Freytage II. 94. empfängt den Kayser in der Dominicaner-Kirche am Fest des Heil. Nepomuceni II. 100. und im Dom an des Kaysers Gebuhrts-Tag II. 115. hält das hohe Amt an der Kayserin Gebuhrts-Tage II. 123.

Dortmund/ Reichs-Stadt, huldiget dem Kayser II. 110.

von Drost zu Erviſt (Dieterich Engelbert) Chur-Cölnischer Zweyter Wahl-Botschaffter, wird vom Mag. zu Fr. complimentiret I. 241. 272. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche/ wie auch Zweyte und Dritte.

E.

Eger, Festung in Böhmen, wird von den Kayserlichen erobert II. 97. Danck-Fest deswegen II. 98.

Einfourirungs-Deputation wird zu Franckfurt verordnet I. 15. bestellet einen Schreiber I. 20. bewillkommet den Reichs-Quartier-Meister I. 41.

Eichstädt, Bischof, erkennet das Rheinische Vicariat I. 60.

Einzug zu Franckfurt, 1) des Kayſers II. 16. ſeq.

- - des Churfürſten von Maynz 168. 176.
- - des Churfürſten von Cöln I. 274. ſeq.
- - des Frantzöſiſchen Amballadeurs, I. 256. ſeq.
- - des Spaniſchen Amballadeurs, I. 205. ſeq.
- - der Aachiſchen Deputirten II. 4. ſeq.
- - der Nürnbergiſchen Deputirten II. 9.

von Elz Graf (Hugo Frantz Carl) erſter Maynziſcher Wahl-Botſchaffter, hilfft den Kayſer und die Kayſerin am Dom empfangen III. 5. präſentiret ihr das Weyh-Waſſer III. 6. begleitet ſie zum Altar III. 7. hilfft ihr die Crone aufſetzen III. 10 und ſie zum Kayſerl. Thron begleiten ibid. reichet ihr das Evangelien-Buch zu küſſen dar III. 11. hilfft ſie zum Altar führen ibid. ertheilet ihr die Räucherung III. 12. giebt ihr das Pacem zu küſſen ibid. begleitet den Kayſer im Zug nach dem Römer III. 14. ſpeiſet im groſſen Saal mit den andern Geſandten III. 16.

von Elz Graf (Anſelm Caſimir Frantz) wird vom Churf. zu Maynz an den neuen Kayſer abgeſandt I. 299.

Emigrations-Patent wird bekannt gemacht I. 268.

Empfänger zu den Römer-Monaten werden vom Kayſer ernennet I. 126.

von Erthal, Freyherr, Chur-Maynziſcher Geſandter zu Wien I. 125.

Ertz-Aemter, deren Verrichtungen am Kayſerl. Crönungs-Tage II. 66. ſeq.

Eſpion Turc, anzügliche Piece, wird zu Fr. verboten I. 224.

Evangelien-Buch wird von Aachen nach Fr. gebracht II. 4. auf ſelbiges vom Kayſer der Eyd abgeleget II. 55.

Exequien für die verſtorbene Kayſerin Wilhelmina Amalia werden zu Franckfurt gehalten II. 98. ſeq.

Eyd des Kayſers am Tage des Einzugs auf die Capitulation II. 23. bey der Crönung II. 45. auf das Evangelien-Buch II. 55. an die Stadt Aachen II. 62.

- - des Churf. Collegii bey der Wahl II. 288. ſq.
- - der Stadt Franckfurt wegen Securität I. 261. ſeq.
- - - der Juden bey der Huldigung II. 105.

F.

Faldiſtorium des Conſecratoris bey der Crönung des Kayſers II. 41. und der Kayſerin III. 7.

Feuers-Brunſt zu Franckfurt in der Juden-Gaſſe I. 40. 194. auf der Bockenheimer-Gaſſe I. 80. in der Küche des Frantzöſiſchen Quartiers I. 115. zu Sachſenhauſen vom Donner I. 142. in der Calbächer-Gaſſe I. 246.

Feuer-werck wird zu Franckfurt vom Marſchall von Belleisle am Louis-Feſt präſentiret I. 144. ſeq.

- - - von dem Grafen von Montijo vorgeſtellet I. 209. II. 103.
- - - von Zucker wird durch den Fürſten von Taßis veranſtaltet II. 97.

Fiſcher-Stechen wird vom Marſchall von Belleisle zu Fr. angeſtellet I. 145. ſeq.

Franc von Lichtenſtein (Johann Simon) Syndicus zu Franckfurt, hält an den Kayſer die Bewillkommungs-Rede II. 15.

von Francken Freyherr (Johann Bernhard) Chur-Pfältziſcher Comitial-Geſandter II. 101. vermählet ſeine Tochter an den Gr. von Beaujeu II. 121.

Franckfurter-Magiſtrat machet wegen Abſterben Kayſ. CARLS VI. Trauer-Anſtalten I. 4. läßt ein Kirchen-Gebet abfaſſen I. 4. ſeq. an die Pfarrer auf dem Lande eine Verordnung ergehen I. 5. ein Notifications-Edict ableſen ibid. verordnet eine Trauer-Predigt I. 6. erſcheinet zu Rath in Trauer-Mänteln ibid. begehet das Trauer-Feſt in der Kirche I. 7. empfängt von Chur-Maynz ein Schreiben wegen der Kayſer-Wahl I. 8. beantwortet ſolches I. 9. erſuchet Chur-Maynz um Eröffnung der Zufuhr I. 10. machet Anſtalten zum Wahl-Tag I. 11. empfängt das Sächſiſche Vicariats-Patent I. 12. erhält eine Antwort von Chur-Maynz und vernimmt die Verſchiebung des Wahl-Tages I. 14. ſendet Abgeordnete an die benachbarte Höfe wegen freyer Zufuhr I. 15. ernennet eine Wahl-Deputation ibid. wie auch Deputirte zum Einfourirungs-Geſchäfft ibid. läßt eine Trauer-Rede halten ibid. wohnet der Trauer-Predigt im Dom bey I. 16. wird von Chur-Maynz um Plätze zu Magazinen erſuchet I. 19. läßt ſolche anweiſen ibid. kehret zum Wahl-Tage Anſtalten vor ibid. verbietet die Vermiethung der Zimmer I. 20. läßt das empfangene Rheiniſche Vicariats-Patent anſchlagen I. 21. berichtet ſolches an die Vicariats-Herren I. 31. ſchreibet an ſämtliche Churfürſten wegen der Geſandtſchaffts-Suiten I. 32. machet wegen der neuen Stiege Verfügung I. 33. wie auch wegen Vermehrung der Garniſon ibid. bekommt ein Schreiben vom Reichs-Erb-Marſchall I. 33. und von Chur-Sachſen I. 34. ertheilet auf beyde eine Antwort I. 35. ſeq. bekommt ein Schreiben von Chur-Pfaltz I. 36. ſeq. beantwortet ſolches I. 37. erhält ein Schreiben von Chur-Trier I. 38. ingleichen von Chur-Cöln I. 39. empfängt vom Reichs-Quartier-Meiſter ſein Creditiv I. 40. befiehlet eine beſſere Einrichtung der Thor-Zettul I. 41. erfordert von den Gaſt-Wirthen eine Liſte der Fremden ibid. befiehlet die richtige Anzeigung der Namen in den Thoren ibid. ernennet Deputirte zu Einholung der Churfürſten und Wahl-Geſandten I. 42. wie auch zu deren Aufführung im Römer ibid. läßt die bur-

burgerliche Cavalerie in Stand setzen ibid. giebt den Ober-Officiers der Garnison eine Beyhülffe ibid. erhält von Chur-Sachsen ein Schreiben wegen nöthigen Vorraths ibid. seq. und von dem Marschall von Belleisle wegen der Quartiere l. 43. rathschlaget darüber und sendet einen Syndicum nach Mayntz ibid. giebt demselben ein Creditiv l. 44. ertheilet Hn. von Blondel auf seinen Antrag Bescheid l. 43. ersuchet Chur-Sachsen um Vorschrifft wegen Eröffnung der Zufuhr l. 44. schreibet an Chur-Bayern und Chur-Pfaltz wegen Aufhebung der Sperre l. 45. verordnet die Anschaffung nöthigen Vorraths l. 46. machet Verfügungen wegen verschiedener Dinge ib. bekommt von dem Reichs-Quartier-Meister ein Memorial wegen Vorraths an Lebens-Mitteln l. 47. ertheilet demselben hierauf eine Antwort ibid. verordnet den Umgang in den Quartieren l. 48. antwortet dem Marschall von Belleisle ibid verordnet die Reinigung der Gassen l. 49. läßt dem Reichs-Quartier-Meister Schreib-Materialien liefern l. 50. erlaubet Teutschen Comödianten zu spielen ibid. läßt zur Chur-Pfältzischen Küche einen Platz anweisen ibid. machet verschiedene Anstaiten zum Wahl-Tage ibid. empfängt ein Schreiben von Chur-Braunschweig wegen der Quartiere l. 51. und ein Memorial vom Reichs-Quartier-Meister, nebst Chur-Sächsischen Requisitions-Schreiben wegen Gestattung der Zufuhr l. 52. läßt solche nebst einer Zuschrifft einliefern l. 53. befiehlet den Juden, die gemiethete Zimmer in der Stadt zu räumen ibid. giebt den Frantzösischen Comödianten Freyheit zu spielen l. 73. schreibet an die benachbarte Stände wegen des Bettel-Volcks und der Paßporte ibid. seq. giebt den Deputirten zur Einholung eine Beyhülffe l. 74. verwilliget Chur-Cöln die Einquartirung im Paradies ibid. läßt wegen der Pässe ein Patent ausgehen l. 75. ernennet Deputirte zu Complimentirung der Geistlichen Churfürsten ibid. bestimmet die Geschencke an Wein und Haber ib. bekommt ein Schreiben von Hessen-Cassel wegen eröffneter Zufuhr ib. empfängt von dem Spanischen Ambalsadeur ein Schreiben wegen der Quartiere l. 75. beantwortet solches l. 76. erhält ein Schreiben von der Königin in Ungarn wegen der Quartiere l. 77. läßt an Dieselbe eine Antwort ab ib. seq. giebt dem Stadt-Stallmeister eine Beyhülffe l. 79. fasset einen Schluß wegen der Spanischen Gesandtschafft ib. läßt eine Verordnung wieder Bettler und Herrenloses Gesindel ergehen ib. machet einige Verfügungen l. 80. erhält von den Kauffleuten eine Bittschrifft l. 81. publiciret eine Verordnung wegen ehrerbietigen Bezeigens l. 82. 94. wird von der Schneider-Zunfft um Vorschrifft ersuchet l. 82. schreibet für sie an den Grafen von Belleisle l. 83. ertheilet den Augspurgischen Silber-Händlern abschlägige Antwort ib. verstattet einem Disputations-Händler den Verkauff ib. findet wegen des Quartiers für die Böhmische Gesandten Anstand ib. bekommt wegen der Chur-Braunschweigischen Quartiere eine Requisitions-Schrifft l. 84. läßt neue Bedienten annehmen ib. auf dem Römer das nöthige veranstalten ib. nimmt an der Versagung des Chur-Böhmischen Quartiers keinen Antheil ib. ernennet Deputirte zu Complimentirung der Weltlichen Churfürsten und Wahl-Botschaffter l. 85. läßt den Römer-Berg von Meß-Läden frey halten ibid. weiset der Frantzösischen Gesandtschafft einen Back-Ofen an ibid. schreibet für die Kauffleute an Chur-Sachsen ibid. seq. läßt dem Chur-Sächsischen ersten Gesandten die Thor-Zettul zukommen l. 87. ingleichen der Chur-Mayntzischen Botschafft l. 94. thut Anordnung wegen Erweisung der Honneurs ibid. giebt ein Verbot wegen der Stadt-Wälle ib. empfängt ein Chur-Bayerisches Schreiben wegen der Quartiere ib. seq. erhält ein Schreiben von der Churfürstl. Regierung zu Hannover l. 95. bekommt vom Reichs-Quartier-Meister ein Memorial l. 96. seq. will sich in die Chur-Böhmische Gesandtschaffts-Sache nicht mischen l. 97. bekommt von la Pierre eine Erklärung ib. sendet eine Deputation an den Gr. von Schönberg wegen der Böhmischen Quartier-Sache ib. seq. machet Verfügung wegen des Lettners in der Kirche l. 99. ordnet das Wahl-Gebet an ib. stellet eine Wacht auf die Sachsenhäuser-Brücke ib. beantwortet des Reichs-Quartier-Meisters Memorial l. 100. übergiebt dem Churfürstl. Collegio ein Memorial wegen des Böhmischen Quartiers ib. erhält vom Reichs-Quartier-Meister eine Anzeige wegen aufgehobener Frucht-Sperre in Würtzburg und Bamberg l. 101. läßt die Meß-Laden auf den Roßmarckt verlegen l. 102. weiset die Augspurger Silber-Händler nochmahls ab l. 106. bekommt vom R. Q. M. ein Memorial wegen der von Hessen-Darmstadt eröffneten Zufuhr l. 106. schreibet an den Landgr. zu Darmstadt wegen Unterlassung des Schiessens am Geleits-Tage l. 108. bekommt darauf die Antwort ib. meldet demselben den Tod des Gr. von Metternich l. 109. giebt ein Edict wieder das Zudringen bey Solennitäten ib. seq. läßt den Gesandten die Honneurs noch nicht ertheilen l. 113. wird zu den Exequien des Gr. von Metternich eingeladen l. 115. bekommt ein Formular von Frantzösischen Pässen l. 116. verweiset einen Frantzösis. Zahn-Artzt ins Gesandtschaffts-Quartier ibid. verwilliget der Chur-Mayntzischen Gesandtschafft einen Platz zu Kutschen-Remisen l. 117. und der Frantzösischen das Schiessen auf der Reit-Bahn l. 127. seq. erlaubet den Reformirten Predigern, im Chur-Brandenburgischen

Quartier zu predigen I. 128. laßt einige Wachten verstärcken ib. empfängt ein Königlich-Schwedisch Creditiv vom Hn. von Haren I. 132. und ein Königl. Dänisches vom Freyhn. von Bernstorff I. 133. beantwortet beyde I. 134. verstattet einen Glücks-Hafen I. 142. läßt das Gallen-Thor offen halten und Laternen setzen I. 144. giebt ein Edict wieder das Stock- und Degen-Tragen I. 147. seq. erhält Notification von der Ankunfft des Churfürsten zu Mayntz I. 148. läßt dem Marschall von Belleisle die Honneurs erweisen I. 158. machet einige Anstalten bey der Gallen-Warte I. 166. bekommt ein Königl. Frantzösisch Creditiv für den Marsch. von Belleisle I. 183. beantwortet solches ib. giebt eine Verordnung wegen des Studenten-Lettners I. 184. und wegen Vorzeigung der Pässe I. 194. erhält einen Antrag wegen Einholung des Spanischen Gesandten I. 203. ertheilet darauf Antwort I. 204. brauchet Vorsicht wegen des Spanischen Feuerwercks I. 209. wird zur Conferentz wegen zu errichtender Tax-Ordnung eingeladen I. 222. giebt den Augspurgis. Silber-Händlern Erlaubniß feil zu haben I. 223. erneuert ein Decret wegen des Studenten-Lettners ib. verordnet die Honneurs für die Wahl-Botschafftern I. 224. ertheilet den Senfften-Trägern eine Vorschrifft I. 225. befiehlet die Sauberhaltung der Strasse zu Sachsenhausen I. 228. empfängt ein Creditiv von Sachsen-Gotha ib. beantwortet solches I. 229. ingleichen von Würtemberg und Costantz I. 230. beantwortet es I. 240. giebt einen Befehl an die Officiers wegen der Honneurs I. 248. bestimmet die Geschencke für den Kayser und die Kayserin ib. wie auch für die Kayserl. Ministers ib. läßt den Römer-Saal zum Securitäts-Eyd bereiten ib. und eine Bühne aufrichten ib. die Neu-Jahrs-Wünsche abstatten ib. verwilliget dem Gr. von Montijo einige Constabler I. 249. empfänget Creditive von Brandenburg-Culmbach I. 256. ingleichen von Anhalt-Dessau, Bernburg, Köthen und Zerbst ib. von Braunschweig-Wolffenbüttel und Sachsen-Meinungen ib. beantwortet solche I. 251. ernennet Deputirte zu Einholung und Bewillkommung des Kaysers und zur Huldigung ib. zu Complimentirung des Hessen-Casselischen Gesandten I. 254. zu Einholung und Bewillkommung der Aachisch- und Nürnbergischen Deputirten ib. bestellet Ober-Examinatores an den Thoren ib. publiciret ein Proclama wegen des Securitäts-Eydes I. 255. verleget den Marckt-Tag deswegen ib. läßt die Land-Miliz einrücken I. 260. ein Gerüst vor dem Römer aufbauen ibid. und andere Anstalten vorkehren ibid. leget den Securitäts-Eyd ab I. 261. seq. dessen Glieder werden genennet I. 263. läßt ein Notifications-Decret wegen des Wahl-Tages ausgehen I. 267. und ein Emigrations-Patent I. 268. einen Befehl an die Burger-Capitains ibid. wie auch an die Gast-Wirthe und andere ibid. sendet das Salvations-Decret nach Augspurg, Cöln und Nürnberg mit Schreiben ab I. 271. erhält darauf die Antworten ibid. bekommt von Chur-Mayntz eine Erklärung wegen des Salvations-Decrets I. 273. läßt die Warten besetzen ib. vernimmt die instehende Wahl vom Churf. Collegio I. 280. läßt einige Thore verschlossen halten ibid. ersuchet das Churf. Collegium um Erlaubniß, der Wahl im Dom beyzuwohnen ib. erhält darauf einen Bescheid I. 281. machet Anordnung wegen Läutung der Glocken am Wahl-Tage I. 281. liefert dem Churfürsten zu Mayntz die Thor-Schlüssel I. 282. bekommt solche wieder I. 299. seq. läßt ein Glückwünschungs-Schreiben an den Neuen Kayser abgehen I. 300. ertheilet ein Decret wegen stillen Bezeigens bey bevorstehenden Solennitäten II. 2. läßt solches unter Trompeten-Schall publiciren ibid. machet den Churfürsten u. Botschafftern das Danck-Fest bekannt II. 3. wie auch den dasigen Stifftern, um die Glocken zu läuten ib. machet Anstalten zum Einzug des Kaysers II. 11. ernennet 10. Raths-Glieder, den Himmel zu tragen ibid. bekommt eine Verordnung wegen des Kayserl. Einzugs ibid. seq. machet Anstalten zur Kayserl. Crönung II. 12. und gegen Feuers-Gefahr ib. stellet Befehle an die Burgerschafft und Garnison II. 13. fähret dem Kayser entgegen ib. übergiebt ihm die Stadt-Schlüssel mit einer Anrede II. 15. empfängt vom Kayser die Parole II. 24. verordnet die Honneurs auf den Wachten für die Kayserl. Familie II. 25. läßt an die Benachbarten wegen der Zufuhr Schreiben ergehen II. 25. bekommt von Chur-Mayntz Antwort ib. läßt den Kayser complimentiren und beschencken II. 26. wie auch die Kayserin II. 28. und den Cron- und Chur-Printzen II. 29. erfähret den Tag der Kayserl. Crönung ib. läßt die Vicariats-Patente abnehmen II. 29. auf dem Römer-Berg Plancken errichten II. 30. ein Edict wegen Bezeigens am Crönungs-Tage publiciren II. 31. bekommt Erlaubniß der Crönung beyzuwohnen II. 32. wird zur Kirche und Mahlzeit eingeladen ib. läßt Sand auf die Gassen führen ib. machet das Crönungs-Danck-Fest bekannt II. 76. läßt zur Conferentz wegen der Kayserl. Tax-Ordnung ein Zimmer bereiten II. 79. seq. wird vom Erb-Marschall-Amt wegen der Kutscher erinnert II. 83. hält selbige zur Billigkeit an ib. bekommt einen Kayserl. Antrag wegen der Huldigung II. 86. läßt Anstalt darzu machen ib. solche öffentlich kund thun ib. leget solche an den Kayser in corpore ab II. 88. läßt die Juden-Huldigung durch Deputirte veranstalten II. 102. seq. machet Anstalten zu der Kayserin Crönung III. 1. verordnet den Adler nicht preis zu machen ib. läßt Sand auf die Gassen

sen führen III. 2. und das Crönungs-Fest der Kayserin bekannt machen ib. schencket den Adler der Bender-Zunfft II. 108.

von Franckreich König (Ludw. XV.) beantwortet der Königin in Ungarn Schreiben I. 54. hält beym Schwäbischen Creys um Durchzug für seine Völcker an I. 133. läßt zu Versailles einen grossen Rath halten I. 137. ernennet den Marschall von Belleisle zum Generalissimo ibid. thut eine Erklärung wegen seiner Absichten I. 138. ertheilet dem Churfürsten von Bayern das Ober-Commando ibid. hält bey einigen Reichs-Fürsten um den Durchzug an I. 139. ziehet eine neue Armee unter dem Marschall von Maillebois zusammen I. 141. dessen Namens-Fest wird zu Fr. begangen I. 143. seq. sendet eine neue Armee nach Böhmen I. 164. schliesset mit Chur-Bayern einen Alliantz-Tractat ibid. mit dem Schwäbisch- und Fränckischen Creyse ein Cartel ibid. mit dem Schwäbischen einen Neutralitäts-Tractat ibid. wie auch mit Chur-Braunschweig I. 166. sendet ein Creditiv für den Marschall von Belleisle an den Mag. zu Fr. I. 183. empfängt darauf die Antw. ibid. schicket 16000. Mann nach Bayern II. 91. läßt den Kayser complimentiren II. 97. schicket den Marschall von Maillebois mit seiner Armee nach Böhmen II. 119. seq.

Fremde sollen ihre Namen zu Franckfurt richtig anzeigen I. 41. und Pässe in den Thoren vorweisen I. 194. von selbigen soll ein Verzeichniß eingelieffert werden I. 254. müssen vor dem Wahl-Tage die Stadt verlassen I. 268. reisen häuffig von Fr. wieder ab II. 81.

von Freysingen Bischoff (Johann Theodor) kommt zu Mannheim an I. 273. zu Franckfurt I. 283. gehet wieder ab II. 95. sein Gebuhrts-Fest wird zu Fr. begangen II. 121.

von Freytag Preußischer Kriegs-Rath, erhält Befehl wegen der Quartiere I. 75.

Friedberg, Reichs-Stadt, leistet die Huldigung an den Kayserlichen Gesandten, Gr. von Virmont I. 125.

von Fritsch (Thomas) wird Kayserl. Reichs-Hof-Rath II. 92. in Freyherrn-Stand erhoben II. 127.

Fürsten-Tag zu Offenbach wird beschlossen I. 113. dessen Einrichtung ibid. wird eröffnet I. 122.

von Fürstenberg Fürst (Joseph) wird Kayserlicher Principal-Commissarius II. 101. dessen Creditiv B. C. D. a. p. 27. seq.

von Fürstenberg Graf (Ludwig) wird Kayserl. Hof-Kriegs-Rath II. 108. Principal-Commissarius bey dem Marsch der Frantzösischen Hülffs-Völcker II. 120.

Fürstliche Häuser, Alte, lassen Communications-Puncte wegen des Rheinischen Vicariats ausgehen I. 91. rathschlagen zu Regenspurg und beschliessen einen Fürsten-Tag zu Offenbach zu halten I. 113. schicken ihre gevollmächtigte Minister dahin ab I. 122. machen eine Erklärung bekannt ibid. seq. schreiben an Chur-Maynz wegen Activität des Reichs-Tages und Vereinigung der Reichs-Stände I. 123. seq. wie auch wegen des Rheinischen Vicariats und Cammer-Gerichts I. 135. und wegen der Wahl-Capitulation nebst Monitis A. W. C. p. 73. machen ein Unions-Project zu Regenspurg I. 228. übergegeben dem Kayser ein Schreiben wieder die Wahl-Capitulation II. 106. B. C. D. a. p. 20. und Gravamina ibid. p. 24. halten eine Berathschlagung II. 119.

von Fulda Abt (Amandus) wird vom Kayser zur Crönung der Kayserin eingeladen B. C. D. b. p. 2. langet zu Franckfurt an II. 1. wird vom Mag. complimentiret II. 4. leget beym Kayser die solenne Visite ab II. 25. übergiebt dem Churfürstl. Collegio ein Memorial B. C. D. b. p. 2. seq. begibt sich am Crönungs-Tag der Kayserin nach dem Dom III. 3. empfängt die Reichs-Crone III. 4. führet solche nach dem Kayserlichen Hoflager ibid. hilfft beyde Kayserl. Majestäten im Dom empfangen III. 5. seq. und die Kayserin zum Altar führen III. 6. begiebt sich in seinen Bet-Stuhl ib. empfängt die Crone III. 10. übergiebt sie dem Consecratori ibid. nimmt der Kayserin die Crone ab III. 11. setzet ihr selbige auf III. 12. nimmt sie wieder ab ibid. setzet selbige ihr wieder auf ibid. begleitet die Kayserin im Zug nach dem Römer III. 14. verrichtet das Tisch-Gebet vor der Kayserl. Tafel III. 16. speiset an einer Tafel mit dem Abt von Kempten ibid. spricht das Gratias nach der Tafel III. 17. kehret nach seinem Quartier III. 18. läßt selbiges illuminiren III. 19. reiset wieder ab III. 20.

G.

Garnison der Stadt Franckfurt wird verstärcket I. 33. deren Ober-Officiers bekommen eine Beyhülffe I. 42. paradiret beym Einzug des Churfürsten von Maynz I. 176. des Frantzösischen Amballadeurs I. 260. deren Stabs-Officiers und Capitains legen den Securitäts-Eyd ab I. 264. wie auch die Officiers und Gemeinen I. 266. paradiret beym Einzug des Churf. zu Cöln I. 279. am Wahl-Tage I. 283. am Crönungs-Tage des Kayfers II. 34. am Huldigungs-Tage II. 87. am Crönungs-Tage der Kayserin III. 3.

Gast-Wirthe zu Franckfurt sollen die Fremden anzeigen I. 41. am Wahl-Tage niemand bewirthen I. 268.

Gebet bey der Wahl wird angeordnet I. 99.
- - - bey der Crönung des Kayfers II. 41. seq.
- - - bey der Crönung der Kayserin III. 7. seq.

Gebuhrts-Feste, so zu Franckfurt begangen worden:
- - - des Kayfers II. 115. seq.

Gebuhrts-Feste der Kayserin II. 122.
- - - des Kayserl. u. Cron-Printzen II. 95.
- - - des Churf. zu Cöln II. 119. seq.
- - - des Churf. zu Pfaltz I. 192.
- - - des Königs in Franckreich II. 76.
- - - des Bischoffs von Freysingen II. 121.
- - - der Prinzeßin Theresia von Bayern II. 127.

von Geißmar (Hans Georg) Sachsen-Gothaischer Minister beym Fürsten-Tage zu Offenbach I. 122. übergiebt dem Mag. zu Fr. sein Creditiv I. 228. wird complimentiret I. 229. bekommt ein Recreditiv ibid. wird Comitial-Gesandter II. 101.

Geistliche/ so der Crönung des Kayſers beygewohnet und assistiret II. 38. seq. und der Crönung der Kayserin III. 7.

Geld wird am Crönungs-Tag ausgeworffen II. 66.

General-Staaten erhalten von der Königin in Ungarn ein Notifications-Schreiben I. 54. von dem Kayser wegen vollbrachter Crönung II. 75. antworten darauf II. 76.

Gerüste werden auf dem Römerberg zu bauen erlaubet II. 11. würcklich aufgerichtet II. 33.

Geschencke werden für den Kayser und die Kayserin bestimmet I. 248.
- - - für den Kayserl. und Cron-Printzen I. 253.
- - - für die Churfürsten und Wahl-Botschaffter I. 75.
- - - für den Reichs-Erb-Marschall ibid.

von Gevres Hertzog, Frantzösischer Gesandter, langet zu Franckfurt an II. 97. complimentiret den Kayser ibid. reiset wieder nach Paris II. 100.

Glatz/ Grafschafft, soll dem König in Preussen huldigen II. 77.

Glocken, deren Läutung wegen Absterbens Kayſ. CAROLI VI. I. 4. auf dem Wahl-Tag I. 281. am Danck-Fest wegen der Wahl II. 3. am Tage des Kayſ. Einzugs II. 12. 22. am Crönungs-Tage des Kayſers III. 33. am Danck-Fest wegen solcher Crönung II. 78. am Crönungs-Tage der Kayserin III. 2. am Danck-Fest deswegen III. 19. am Gebuhrts-Tage des Kayſers II. 115. und der Kayserin II. 123.

Glücks-Hafen wird zu Franckfurt verstattet I. 142.

von Godesberg Edler (Johann Caspar) wird Kayserl. Reichs-Hof-Rath I. 126.

von Gonzaga Fürst (Sigismund) wird Kayserlicher Cämmerer II. 95.

Gottes-Dienst zu Franckfurt, dessen Einrichtung im Dom am Wahl-Tage I. 288. am Crönungs-Tage des Kayſers II. 40. seq. und der Kayserin III. 6. seq.
- - - in den Evangelischen Kirchen, am Trauer-Fest wegen Absterben Kayſers Caroli VI. I. 7. am Danck-Fest wegen Erwehlung des Kayſers I. 304. seq wegen Crönung des Kayſers II. 78. wegen Crönung der Kayserin II. 85. III. 19. am Gebuhrts-Fest des Kayſers II. 116. und der Kayserin II. 123.

Grafen/ **Gräfinnen**/ siehe **Reichs-Grafen, Reichs-Gräfinnen.**

Gravamina wieder den Reichs-Hof-Rath, werden dem Kayser vom Churfürstl. Collegio vorgetragen W. C. A. p. 68. seq.
- - - der Alt-Fürstl. Häuser, wieder die Kayserliche Wahl-Capitulation B. C. D. a. p. 24.

von Grimbergen Fürst (Ludwig Joseph) wird in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben II. 121.

von Groschlag Freyherr, (Philipp Carl) Chur-Mayntzischer vierter Wahl-Gesandter, langet zu Franckfurt an I. 86 wird vom Mag. complimentiret I. 87. Siehe **Churfürstliche Wahl-Botschaffter sämtliche**/ wie auch **Zweyte** und **Dritte.**

Groß-Britannien/ siehe **Braunschweig-Lüneburg.**

H.

von Hallberg Freyherr, wird Kayserl. Geheimer Rath II. 102.

Hamburg, Reichs-Stadt, läßt den Churfürsten ein Schreiben und Pro Memoria übergeben A. W. C. p. 91.

d'Harnancourt, Commandant der Schweitzer des Marschalls von Belleisle, giebt Formulare von Pässen I. 116. läßt einen Deserteur einziehen I. 127.

von Haren (Nicolaus) Königl. Schwedischer Envoyé, kommt zu Franckf an I. 129. übergiebt dem Mag sein Creditiv I. 132. wird vom Mag. complimentiret ibid. bekommt ein Recreditiv I. 134.

von Hering (Rudolph Anton) Hessen-Casselischer Minister beym Fürsten-Tage zu Offenbach I. 122. übergiebt dem Mag. zu Fr. sein Creditiv I. 254. wohnet der Eröffnung des Reichs-Tages bey II. 101.

von Hessen-Cassel Landgraf, (Friederich) siehe **Schweden.**

von Hessen-Cassel Landgraf (Wilhelm) empfängt Besuch vom Churf. zu Cölln I. 238. suchet die Absonderung der Grafschafft Hanau vom Ober-Rheinischen Creyse II. 102. läßt einige Völcker in Kayserl. Sold treten II. 103.

von Hessen-Darmstadt Landgraf (Ludwig) beantwortet das Chur-Sächsische Requisitions-Schreiben wegen der Zufuhr I. 107. erhält von dem Mag. zu Fr. ein Schreiben wegen des Schiessens am Geleits-Tage I. 108. verwilliget den Antrag ibid. erhält Bericht von dem Tode des Gr. von Metternich I. 109. beschicket den Fürsten-Tag zu Offenbach I. 122.

von Hessen Darmstadt, Printz (Georg Wilhelm) schneidet vor beym Kayserlichen Banquet

quet II. 69. und am Crönungs-Tage der Kayserin III. 15.
Himmel/ siehe Baldachin.
Hof-Damen Kayserliche fahren am Crönungs-Tage der Kayserin nach dem Dom III. 5 gehen mit den Reichs-Gräfinnen im Zug nach dem Römer III. 14. seq. speisen mit denselben an einer Tafel III. 17. fahren im Zug nach dem Kayserl. Hof-Lager zurück III. 18.
von **Hohenlohe** Graf (Carl August) wird Kayserlicher Geheimer Rath II. 97.
von **Hohenlohe-Bartenstein** Graf (Carl Philipp) wird Kayserl. Geheimer Rath II. 99.
von **Hohenzollern** Graf (Ferdinand) Chur-Cölnischer Erster Botschaffter, kommt zu Fr. an und wird vom Mag. complimentiret I. 142. unterschreibet die Protestation wieder das Böhmische Votum I. 149. und das Pro Memoria wegen Beschleunigung der Wahl-Conferentzen I. 191. überbringet dem Cölnischen Hoch-Stifft den Churfürstl. Pontifical-Habit II. 95. seq. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche**/ wie auch **Erste**.
von **Hohenzollern** Graf (Sigmund Friedrich) wird Kayserlicher Cämmerer II. 95.
Holstein-Glückstadt/ siehe **Dännemarck**.
Honneurs für die Gesandten werden vom Magistrat zu Fr. angeordnet I. 94. noch zur Zeit nicht geleistet I. 112. würcklich verordnet I. 224. Erläuterung darüber I. 248. für die Kayserliche Familie verordnet II. 25.
von **Hugo** (Rudolph Dieterich) Chur-Braunschweigischer Zweyter Wahl-Botschaffter, kommt zu Franckfurt an I. 95. wird vom Magistrat complimentiret I. 104. machet beym Churf. zu Maynz die Visite I. 249. und beym Churf. zu Cöln I. 253 wohnet der Eröffnung des Reichs-Tages bey II. 101. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche**/ wie auch **Zweyte** und **Dritte**.
Huldigung Kayserliche zu **Franckfurt** wird angekündiget II. 86. öffentlich bekannt gemacht ibid. seq. von dem Magistrat geleistet II. 88. seq. von der Bürgerschafft II. 90. seq. von der Judenschafft II. 104 seq.
* * * zu **Dortmund** II. 110.
* * * zu **Friedberg** II. 125.
* * * zu **Mülhausen** II. 98.
* * * zu **Northausen** II. 98.
* * * zu **Speyer** II. 123.
* * * der **Nieder-Oesterreichischen** Stände an die Königin von Ungarn I. 17.
* * * der **Ober-Oesterreichischen** Stände an Chur-Bayern wird anberaumet I. 160. gehet vor sich I. 161. seq.
* * * der **Böhmischen** Stände an den Churf. von Bayern als neuen König verordnet I. 243. gehet vor sich I. 244. geschiehet zum zweyten Mahl I. 255. zum dritten Mahl II. 77.
* * * der **Nieder-Schlesischen** Stände an den König in Preussen I. 221.
* * * der **Grafschafft Glatz** an eben denselben angeordnet II. 77.

J.

Illumination zu **Franckfurt** des Marschalls von Belleisle am Louis-Fest I. 145. seq. ingleichen des Gr. von Montijo I. 145. bey dem Feuerwerck des letztern I. 209. seq. des Frantzösischen Quartiers I. 211. des Spanischen Quartiers I. 212. einiger Gesandtschaffts-Quartiere I. 238. wegen der vollbrachten Wahl I. 301. wegen des Kayserl. Einzugs II. 24. zu Fr. am Crönungs-Tage des Kaysers II. 74. seq. am Crönungs-Fest der Kayserin III. 19.
* * * zu **Mannheim** wegen gedoppelten Beylagers I. 274.
* * * zu **Prag** wegen der Kayser-Wahl II. 30.
von **Ingelheim** Graf (Diet.) Chur-Trierischer erster Wahl-Botschaffter, kommt zu Fr. an I. 198. wird vom Mag. zu Fr. complimentiret I. 199. machet beym Churfürsten von Maynz die Visite I. 246. reitet im Aufzug des Wahl-Tages nach dem Dom I. 286. begiebt sich am Crönungs-Tage nach dem Dom II. 34. leget eine Chor-Kappe an ibid. hilfft den Kayser an der Thüre empfangen II. 38. und in die Kirche begleiten II. 41. zum Bet-Stuhl führen ibid. ferner vor den Altar II. 42. wieder zum Bet-Stuhl II. 43. zum Altar II. 44. in das Conclave II. 48. vor den Altar ibid. hilfft dem Kayser die Crone auffsetzen II. 54. begleitet den Kayser zum Bet-Stuhl II. 56. verrichtet den Incensum ibid. reichet dem Kayser das Weyh-Wasser ibid. begleitet den Kayser zum Altar II. 57. wieder zum Bet-Stuhl II. 58. hilfft dem Kayser die Crone abnehmen II. 59. und wieder auffsetzen II. 58. begleitet den Kayser zum Thron ibid. leget Dom-Herrn-Talar an II. 59. gehet mit dem Zug nach dem Römer II. 64. hilfft den Kayser in seine Retirade begleiten II. 65. ferner in den grossen Saal ibid. siehet die Verrichtung der Ertz-Aemter mit an II. 66. hilfft den Kayser in seine Retirade und in den Saal zur Tafel begleiten II. 67. das Gebet vor der Tafel verrichten II. 68. u. nach der Tafel II. 71. den Kayser in seine Retirade führen ibid. und nach seinem Hoflager begleiten II. 72. begiebt sich am Crönungs-Tage der Kayserin nach dem Dom III. 3. hilfft beyde Kayserl. Majestäten empfangen III. 5. begleitet die Kayserin zum Altar III. 7. hilfft ihr die Crone auffsetzen III. 10. und zum Kayserl. Thron führen ibid. giebt derselben das Incensum III. 11. hilfft sie zum Altar begleiten ibid. giebt ihr das Weyh-Wasser III. 12. begleitet den Kayser im Zug nach dem Römer III. 14. speiset im grossen Saal nebst den andern Gesandten III. 16.
von **Ingelheim** Graf (Frantz Adolph) Cammer-Richter zu Wetzlar, läßt ein Crönungs-Danck-Fest halten II. 91. stirbt II. 122.
Insignien, siehe **Reichs-Insignien**.

Jude Grumbach wird wegen Meuchelmords zu Franckf. gerädert I. 51.
Juden zu Franckf. müssen die gemiethete Zimmer in der Stadt räumen I. 53. besondere Service-Gelder zahlen I. 117. werden an deren Erlegung erinnert I. 254. sollen am Tage der Leistung des Securitäts-Eydes in ihrer Gasse bleiben I. 260. wie auch am Tage der Kayser-Wahl, und die fremden Juden fortschaffen I. 280. sollen Sprützen und Feuer-Eimer bereit halten II. 12. dürffen sich am Crönungs-Tage nicht blicken lassen II. 30. machen dem Kayser u. der Kayserin Geschenck II. 85. müssen am Crönungs-Tage der Kayserin ihre Sprützen bereit halten III. 3. legen an den Kayser die Huldigung ab II. 104.
Juden-Gasse zu Fr. leidet Feuer-Schaden I. 40. 194.

K.

Kampf, Chur-Mayntzischer Brigadier, stirbt zu Fr. I. 254. wird im Dom begraben ibid.
von Karg Freyherr (Friederich Carl) Augspurgisch- und anderer Reichs-Stände Comitial-Gesandter II. 101.
Kauffleute zu Franckfurt ersuchen den Mag. um Abhaltung fremder Verkäuffer I. 81. erlangen ein Intercessions-Schreiben an Chur-Sachsen I. 85. seq.
Kauffmann, Regenspurgischer, bekommt Erlaubniß feil zu haben I. 226.
Kayser Römischer, siehe Carolus VI. und Carolus VII.
Kayserin Römische (Wilhelmina Amalia) stirbt II. 98. Castrum Doloris und Exequien zu Franckfurt ibid. seq.
Kayserin Römische (Maria Amalia) langet nebst dem Cron-Printzen u. 2. Printzeßinnen zu Franckfurt an II. 13. siehet dem Einzug des Kaysers zu II. 24. beschauet die deshalb gemachte Illuminationen ibid. wird vom Mag. zu Fr. complimentiret und beschencket II. 28. siehet dem Kayserl. Banquet incognito zu II. 69. 74. fährt zu der Crönung in den Dom III. 5. wird an der Thüre empfangen III. 6. zum Altar geführet ibid. begiebt sich auf Dero Bet-Stuhl ibid. kniet vor dem Altar III. 7. wird gesalbet III. 9. in das Conclave geführet, abgetrocknet und angekleidet III. 10. gecrönet ib. empfängt den Scepter und Reichs-Apfel ib. wird zum Kayser auf den Thron geführet ib. verrichtet das Opfer III. 11. empfänget das Heil. Abendmahl III. 12. gehet im Zug aus dem Dom nach dem Römer III. 14. gehet mit dem Kayser zur Tafel III. 15. stehet auf von der Tafel und läßt die Damen zum Handkuß III. 18. kehret nach dem Hoflager ibid. bekömt von der Judenschafft ein Present II. 85. siehet die Kayserl. Huldigung mit an II. 88. nimmt einige Hof-Damen an II. 98. besuchet die Dominicaner-Kirche II. 100. ihr Namens-Fest wird gefeyert II. 109. ingleichen ihr Gebuhrts-Tag II. 123.
Kayserlicher und Cron-Printz (Carl Maximilian Joseph) bekommt von den Churf. u. Botschafftern die Visite II. 25. wird vom Mag. zu Fr. complimentiret und beschencket II. 29. sein Gebuhrts-Tag wird begangen II. 95. empfängt den Orden des Güldenen Vliesses II. 96.
von Keipff (Johann Carl Ludwig) Comitial-Gesandter des Gräfl. Wetterauischen Collegii II. 102.
von Kellner (Johann Wilhelm) Oberster u. Commandant zu Fr. leget nebst den Stabs-Officiers den Securitäts-Eyd ab I. 264. richtet die Posten auf den Wahl-Tag ein I. 280.
von Kempten Abt (Anshelm Reichel von Meldegg-Weldenburg) wird vom Kayser zur Crönung der Kayserin eingeladen B. C. D. b. p. 6. antwortet darauf ibidem kommt zu Franckfurt an II. 1. wird vom Magistrat complimentiret II. 10. leget beym Kayser die solenne Visite ab II. 25. übergiebt demselben ein Memorial B. C. D. b. pag. 6. erhält von demselben Reversales ibid. p. 8. begiebt sich am Crönungs-Tage der Kayserin nach dem Dom III. 3. empfängt den Reichs-Apfel und Scepter III. 4. führet solche nach dem Kayserl. Hoflager ibid. hilfft beyde Kayserliche Majestäten im Dom empfangen III. 5. und die Kayserin zum Altar führen III. 6. begiebt sich in seinen Bet-Stuhl ibid. empfängt den Reichs-Apfel und Scepter III. 10. übergiebt selbige dem Consecratori ibid. nimmt der Kayserin solche wieder ab III. 11. hält selbige unter der Communion III. 12. begleitet die Kayserin im Zug nach dem Römer III. 14. antwortet beym Tisch-Gebet III. 16. speiset mit dem Abt von Fulda an einer Tafel ibid. antwortet bey dem Gratias III. 17. kehret nach seinem Quartier III. 18. läßt selbiges illuminiren III. 19. reiset von Franckfurt III. 20.
von Kinsky Graf, Böhmischer Obrist-Cantzler, erhält ein Schreiben vom Gr. von Törring wegen des Durchzugs der Böhmischen Gesandten I. 90. beantwortet solches I. 91.
Kirchen-Gebet zu Franckfurt wegen Absterben Kayf. CAROLI VI. I. 5. wegen der Wahl wird angeordnet I. 99. und abgelesen I. 220. nach geschehener Wahl geändert I. 301.
von Kniestädt, Hertzogl. Braunschweigischer Comitial-Gesandter I. 101.
Küche wird zu Franckfurt angewiesen für Chur-Pfaltz I. 50. für Chur-Trier I. 53. im Frantzösischen Quartier gebauet I. 184. und für Chur-Pfaltz I. 105. Frantzösische geräth in Brand I. 115. im Casten-Hofe zur Crönungs-Mahlzeit wird angeordnet I. 251. II. 12. auf dem Römerberg zu Bratung des Ochsen II. 12. wird am Crönungs-Tage preis gegeben II. 66.
von Königsfeld Graf (Johann Georg) Chur-Bayeri-

Bayerischer Erster Wahl-Botschaffter, kommt zu Franckfurt an I. 50. besuchet die Höfe von Maynz und Trier ibid. kommt nach Franckfurt zurück I. 97. reiset nach Maynz ib. unterschreibet die Protestation wieder die Böhmische Wahl-Stimme I. 149. seine Gemahlin kommt zu Fr. an I. 158. empfängt die Monita der Reichs-Städte I. 189. unterschreibet ein Pro Memoria wegen Beschleunigung der Wahl-Conferentzen I. 191. begehet das Namens-Fest des Churfürsten v. Bayern I. 192. machet beym Churf. zu Maynz die Visite I. 246. reitet im Aufzug des Wahl-Tags nach dem Dom I. 286. hilfft die Kayser-Wahl verrichten I. 295. seq. beschwöret im Namen des Neuen Kaysers die Wahl-Capitulation I. 296. empfängt vom Churf. zu Maynz den Glückwunsch I. 297. und von den Deputirten des Magistrats zu Fr. I. 304. hilfft dem Kayser bey der Crönung das Schwerdt umgürten II. 53. gehet mit dem Zug nach dem Römer II. 64. hilfft den Kayser in seine Retirade und in den Saal begleiten II. 65. siehet die Verrichtungen der Ertz-Aemter mit an II. 66. hilfft den Kayser in seine Retirade und in den Saal zur Tafel begleiten II. 67. empfängt von Chur-Maynz das Kayserl. Siegel nebst silbernem Stabe II. 68. hält die Anrede an den Magistrat bey der Huldigung II. 88. wie auch an die Burgerschafft II. 90.

von **Körndorff** (Johann Ernst) Comitial-Gesandter des Gräfflich-Schwäbischen Collegii II. 102.

Korezky/ Chur-Sächsischer Hof-Fourier, richtet die Quartiere zu Franckfurt ein I. 74. reiset wieder nach Dreßden ibid.

Kutscher in Fr. werden zur Billigkeit angehalten II. 83.

L.

Land-Miliz, Franckfurtische, bekommt von den Dorfschafften ihre Montur I. 242. rücket am Tage vor Leistung des Securitäts-Eyds zu Franckfurt ein I. 260. besetzet die Warten um die Stadt I. 273. rücket vor dem Wahl-Tag in die Stadt I. 280. vor dem Tag des Kayserl. Einzugs II. 12. vor dem Crönungs-Tage des Kaysers II. 32. vor dem Huldigungs-Tage II. 87. vor dem Crönungs-Fest der Kayserin III. 2.

Landstreicher werden um Franckfurt aufgesuchet I. 158.

Laternen werden im Thor zu Franckfurt aufgerichtet I. 142. am Tage des Fischer-Stechens vorm Thor angeordnet I. 146.

Lehn-Kutscher erlangen Freyheit auf offenen Plätzen zu halten I. 226. werden zur Billigkeit angehalten II. 83.

Leich-Begängniß Kaysers CAROLI VI. zu Wien I. 16. zu München I. 18. zu Regenspurg I. 39.

Leich-Begängniß der Kayserin Wilhelmina zu Franckfurt II. 98. seq.

von **Lerßner** Schöff, (Friederich Maximilian) wird Deputirter beym Einfourirungs-Wesen I. 15. complimentiret den Marschall von Belleisle I. 129. wohnet der Conferentz wegen der Kayserl. Tax-Ordnung mit bey II. 80. seq. wird zum Kayserl. Residenten ernennet II. 95.

Lettner in der Barfüsser-Kirche wird gewissen Personen angewiesen I. 184. Beschwerde des Reichs-Quartier-Meisters deswegen I. 223. erneuertes Decret des Mag. zu Fr. ibid.

von der **Leyen** Graf (Friederich Ferdinand) Chur-Trierischer Zweyter Wahl-Botschaffter, kommt zu Franckfurt an I. 272. wird vom Mag. complimentiret ibid.

Lincker von **Lützenwick** (Philipp Wilhelm Albrecht) wird Kayserl. Reichs-Hof-Rath II. 92.

von **Linsingen** (Ernst) Anhältischer Minister beym Fürsten-Tage zu Offenbach I. 122. übergiebt dem Mag. zu Fr. sein Creditiv I. 250.

Livree-Bedienten bekommen Streit mit den Frantzösischen Comödianten I. 128. dürffen weder Stock noch Degen tragen I. 147.

von **Löwenstein-Wertheim** Graf (Ludwig Moritz) stirbt zu Franckfurt I. 127. sein Cörper wird nach Wertheim geführet ibid.

von **Los** Graf (Christian) Chur-Sächsischer Dritter Gesandter, kommt zu Franckfurt an I. 198. wird vom Mag. zu Fr. complimentiret ibid. leget beym Churf. von Maynz die Visite ab I. 248. und beym Churf. zu Cöln I. 252. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter** sämtliche/ wie auch **Zweyte** und **Dritte**.

von **Lothringen** Hertzog, siehe Toscana.

von **Lothringen** Printz (Carl) Königl. Ungarischer General, schläget bey Czaslau mit dem König in Preussen II. 100.

Lucius (Joh. Jacob) Syndicus zu Fr. hält die Bewillkommungs-Rede an den Kayser II. 26. an die Kayserin II. 28.

von **Lüttich**/ Obrister, schreibet an den Reichs-Convent wegen Philippsburg II. 104.

M.

von Maillebois, Marschall, erhält das Commando über eine Frantzösische Armee I. 141. gehet mit derselben über den Rhein I. 164. bricht von dannen auf II. 18. marschiret in 4. Colonnen ibid. kommt zu Franckfurt an II. 120. empfängt den Kayser im Lager bey Klein-Schwalbach ibid. reiset von Franckfurt ab II. 121. ziehet sich von Böhmen nach der Ober-Pfaltz II. 124.

von Maillebois, Marquis, Sohn des Marsch. langet zu Fr. an II. 118. reiset wieder ab II. 119.

von **Mansfeld**, Fürst, wird zum Kayserl. Gesandten an den Päbstl. Stuhl ernennet II. 79. kommt wieder zu Fr. an II. 100.

Marckt-Tag wird wegen des Securitäts-Eydes verleget I. 255.
von Maynz Churfürst (Philipp Carl) ladet sämtliche Mit-Churfürsten zum Wahl-Tage ein I. 8. schreibet deswegen an den Mag. zu Fr. ibid. bekommt eine Antwort I. 9. wird von demselben um Eröffnung der Zufuhr ersuchet I. 10. seq. antwortet darauf und verleget den Wahl-Tag auf den 1. Mart. I. 14. läßt das Churfürstl. Quartier im Compostell zubereiten I. 15. ermahnet die Reichs-Versammlung zu Regenspurg zur Einigkeit I. 18. ersuchet den Mag. zu Fr. um Plätze zu Magazinen I. 19. erhält solche ibid. empfänget von Chur-Bayern und Chur-Pfaltz ein Schreiben wegen des Vicariats I. 24. seq. antwortet darauf I. 25. seq. wird von dem Mag. zu Fr. wegen der Frantzösischen Gesandtschafft consuliret I. 43. empfängt von dem Syndico Burgk ein Creditiv I. 44. erhält von Chur-Sachsen ein Requisitions-Schreiben wegen Gestattung der Zufuhr I. 52. wird von Chur-Pfaltz durch ein Schreiben um Prolongation des Wahl-Tages ersuchet I. 66. ertheilet darauf eine Antwort I. 67. schreibet deswegen an sämtliche Mit-Churfürsten ibid. sonderlich an den Groß-Hertzog von Toscana ibid. bekommt darauf eine Antwort I. 68. ingleichen von Chur-Trier I. 70. von Chur-Brandenburg I. 71. von Chur-Bayern I. 72. schreibet an einige Churf. wegen Beobachtung des Wahl-Termins I. 87. beantwortet das Chur-Bayerische Schreiben I. 88. meldet allen Churfürsten die Feststellung des Wahl-Termins I. 89. beantwortet das Circular-Schreiben der Rheinischen Vicariats-Herren I. 92. empfängt ein Chur-Sächsisch Memorial wegen der Böhmischen Wahl-Stimme I. 102. giebt seinen Wahl-Botschafftern eine Erläuterung wegen des Ceremoniels I. 103. läßt die Gebuhrt des jungen Ertz-Hertzogs in Franckfurt kund thun I. 105. rescribiret an seine Gesandtschafft zu Regenspurg wegen des Rheinischen Vicariats I. 113. empfanget ein Schreiben der Alt-Fürstlichen Gesandten wegen Activität des Reichs-Tages I. 123. seq. ingleichen wegen des Rheinischen Vicariats und Cammer-Gerichts I. 135. seq und ein Schreiben nebst Monitis wegen der Wahl-Capitulation W. C. A. p. 73. ein Schreiben von den Reichs-Grafen ibid. p. 84. lässet dem Mag. zu Fr. seine bevorstehende Ankunfft bekannt machen I. 148. tritt der Ausschliessung des Böhmischen Voti bey I. 158. seine Bagage kommt zu Fr. an I. 166. schreibet an die Königin in Ungarn wegen des Reichs-Archivs ibid. wechselt noch mehr Schreiben mit dem Wienerischen Hof I. 167. A. W. D. p. 68. seq. B. C. D. a. p. 40. reiset von Maynz ab ibid. kommt nach Höchst und wird allda complimentiret I. 168. läßt wegen des Ortes der Einholung protestiren ibid. hält seinen Einzug zu Fr. ibid. seq. wird von den Raths-Deputirten complimentiret I. 177. empfängt von dem Baron von Brandau ein Creditiv I. 178. und ein Pro Memoria wegen der Böhmischen Wahl-Stimme I. 179. ertheilet hierauf eine Antwort I. 180. empfänget von dem Marsch. von Belleisle die Visite I. 195. seq. von dem Päbstlichen Nuncio Doria I. 197. von dem Päbstl. Nuncio I. 200. thut dem Mag. zu Fr. einen Antrag wegen Einholung des Spanischen Gesandten I. 203. bekommt darauf eine Antwort I. 204. thut die Protestation bey der ersten Wahl-Conferentz I. 218. giebt dem Päbstl. Nuncio und Spanischen Gesandten die Gegen-Visite I. 223. giebt dem Churf. von Cöln die Visite I. 228. empfängt von ihm die Gegen-Visite ibid. bekömt die Visite von der Chur-Trierischen Gesandtschafft I. 246. von der Chur-Bayerischen I. 247. von der Chur-Sächsischen I. 248. von der Chur-Pfältzischen I. 249. von der Chur-Braunschweigischen ibid. erhält ein Schreiben von dem Stifft zu Aachen B. C. D. a. p. 44. läßt Requisitions-Schreiben wegen der Reichs-Insignien ergehen ibidem pag. 46. Antworten darauf ibid. p. 47. seq. begehret vom. Mag. zu Fr. die Thor-Schlüssel vor dem Wahl-Tage I. 281. brauchet einige Nachsicht für den Frantzösischen Gesandten ib. empfängt die Thor-Schlüssel ib. läßt sich am Wahl-Tage in einer Porte-Chaise nach dem Dom tragen I. 280. empfänget von dem Churf. Collegio den Wahl-Eyd I. 288. gehet mit ihnen ins Conclave I. 295. thut den Vortrag wegen der Wahl ib. empfängt ein Angelöbniß I. 296. sammlet die Stimmen und ernennet Carolum Albertum als Kayser ib. requiriret die Notarios ib. läßt von des neuen Kaysers Bevollmächtigten die Wahl-Capitulation beschwören ib. proclamiret den neuen Kayser und requiriret die Notarios I. 297. gratuliret dem Chur-Bayerischen ersten Botschaffter ib. sendet seinen Ober-Cämmerer an den neuen Kayser ab I. 299. giebt dem Magistr. zu Fr. die Thor-Schlüssel wieder ib. läßt die Aachischen Deputirten an Franckfurt einlieffern II. 5. wie auch die Nürnbergischen, jedoch mit Protestation II. 7. seq. empfänget den Kayser im Dom II. 22. giebt dem Frantz. Ambassadeur die Gegen-Visite II. 30. läßt die Chur- und Fürsten, Botschaffter ꝛc. zur Crönung einladen II. 31. erhält von Chur-Cölln einen Revers wegen der Kayserl. Crönung B. C. D. a. p. 2. wie auch vom Churf. Collegio ib. p. 3. u. Kayserl. Ratihabition ib. p. 4. begiebt sich vor der Crönung nach dem Dom II. 34. empfängt nebst Chur-Cölln den Kayser an der Kirch-Thüre II. 38. reichet demselben das Aspersorium des Weyh-Wassers II. 40. begleitet ihn zum Bet-Stuhl II. 41. und vor den Altar II. 43. ferner ins Conclave II. 48. und wieder vor den Altar ib. hilfft dem Kayser die Crone aufsetzen II. 54. begleitet den Kayser zum Bet-

Stuhl II. 56. giebt dem Kayſer das Evangelien-Buch zu küſſen ibid. wie auch den Incenſum und das Pacem ib. hilfft dem Kayſer die Crone abnehmen ib. begleitet ihn zu dem Altar II. 57. und zum Bet-Stuhl II 58. hilfft ihm die Crone wieder aufſetzen ibid. begleitet den Kayſer zum Thron ib. leget ſeinen Chur-Habit wieder an II. 59. begleitet den Kayſer nach dem Römer II. 64. in ſeine Retirade II. 65. nach dem groſſen Saal ibid. ſiehet die Verrichtung der Ertz-Aemter mit an ibid. hilfft den Kayſer in ſeine Retirade begleiten II. 67. und in den Saal zur Tafel führen ibid. verrichtet das Gebet vor der Tafel II. 67. empfänget die Kayſerl. Siegel II. 68. ſchicket ſolche dem Reichs-Vice-Cantzler ibid. ſpeiſet an einer beſondern Tafel ibid. verrichtet das Gebet nach der Tafel II. 71. begleitet den Kayſer in ſeine Retirade ib. und in ſein Hoflager II. 72. kehret nach Maynꝛ II. 81. bemühet ſich wegen des Reichs-Archivs II. 99. B. C. D. a. p. 40.

Meß-Laden werden vom Römerberg weggelaſſen I. 85. auf den Roß-Marckt verleget I. 102.

von Metternich Graf (Frantz Joſeph) Chur-Cölniſcher Wahl-Botſchaffter, kommt zu Franckfurt an I. p. 97. thut einen Antrag wegen Paßirung der Fackeln auf der Brücke I. 99. wird gefährlich kranck I. 107. daher mit allem Geräuſch verſchonet I. 108. ſtirbt I. 109. deſſen Leiche wird nach Bonn abgeführet ibid. Exequien werden demſelben zu Sachſenhauſen gehalten I. 115.

Metzger-Zunfft zu Fr. verehret dem Kayſer einen Ochſen II. 30.

von Mirepoix, Marquis, bringet dem Kayſer Nachricht von dem Siege bey Sahay II. 103. wohnet dem Feſtin des Gr. von Montijo bey ibid.

Mißheyrathen, wegen derſelben ſoll ein Regulativ errichtet werden A. W. C. p. 61. ſeq.

Mit-Regentſchafft wird dem Groß-Hertzog von Toſcana übertragen I. 28. ſeq. Unpartheyiſche Prüfung derſelben A. W. D. p. 13. wird wiederleget ibid. p. 26. ſeq.

von Moltke (Joachim Chriſtoph) Sachſen-Coburg- und Meinungiſcher Miniſter beym Fürſten-Tage zu Offenbach I. 122. übergibt dem Mag. zu Fr. ſein Creditiv I. 250.

Monita der Altfürſtl. Häuſer zu der Capitulation W. C. A. p. 73.

von Montijo Graf, Spaniſcher Ambaſſadeur, ſchreibet an den Mag. zu Fr. wegen der Quartiere I. 75. erhält darauf eine Antwort I. 76. miethet ein Quartier I. 105. langet zu Franckfurt an I. 106. wird vom Mag. zu Fr. complimentiret I. 111. vom Marſch. von Belleisle beſuchet I. 113. thut eine Reiſe nach Maynꝛ und kommt wieder zurück I. 115. übergiebt dem Churfürſtl. Collegio zwey Schrifften I. 118. reiſet nach München ibid. empfängt allda viele Ehre I. 121. ingleichen zu Dreßden I. 128. proteſtiret in Schleſien wieder die Crönung der Königin in Ungarn I. 131. kommt wieder zu Franckfurt an I. 141. illuminiret ſein Quartier und Garten am Louis-Feſt I. 144. giebt ein herrlich Tractament I. 158. reiſet an verſchiedene Höfe I. 158. kommt wieder zu Fr. an I. 184. eröffnet dem Mag. zu Fr. ſein bevorſtehendes Feſtin und Feuerwerck ibid. machet zum Namens-Feſt der Königin Anſtalten I. 198. läßt das Spaniſche Wapen aufhangen ib. wird vom Mag. zu Fr. complimentiret I. 199. giebt dem Churf. zu Maynꝛ die Viſite I. 200. hält ſeinen Einzug zu Franckfurt I. 205. ſeq. läßt ein Feuerwerck preſentiren I. 209. wie auch eine Illumination ib. gibt ein groß Souper I. 211. beſuchet den Gottesdienſt im Dom I. 212. giebt ein Tractament und Bal I. 212. desgleichen eine Illumination ib. bekommt von Chur-Maynꝛ die Gegen-Viſite I. 223. giebt dem Churf. von Cöln die Viſite I. 230. begehet den Namens-Tag der Prinzeßin von Aſturien I. 238. bekommt von Chur-Cöln die Gegen-Viſite I 246. hält um einige Conſtabler zum Feuerwerck an I 249 reiſet ab nach Antibes II. 1. ſein Quartier iſt am Tage des Kayſerl. Einzugs illuminiret II. 24. kommt wieder zu Franckfurt an II. 95. leget bey dem Kayſer den Glückwunſch ab ib. überreichet dem Kayſerlichen und Cron-Printzen den Orden des Güldenen Vlieſſes II. 96. giebt ein Feuerwerck wegen des Sieges bey Czaslau II. 103. und ein groß Souper ibid. giebt am Namens-Feſt des Printzen von Aſturien ein Tractament ibid. leget wegen der verwittweten Königin die Trauer an II. 120. giebt einen Bal II. 126. begehet den Namens-Tag ſeiner Königin durch ein prächtiges Gaſtmahl und groſſen Bal ibid.

Moors (L. Johann Iſaac) Raths-Deputirter zu Franckfurt, holet die Nürnbergiſche Abgeordnete ein II. 7. nimmt die Chur-Maynꝛiſche Proteſtation nicht an II. 8 complimentiret die Abgeordneten ibid. begleitet ſelbige wieder aus der Stadt II. 85. liefert ſie unter Proteſtation in das Chur-Maynꝛiſche Geleit ibid.

von Morawitzky Baron (Joſeph Clement Topor) wird Kayſerl. Reichs-Hof-Rath II. 92.

München, Haupt-Stadt in Bayern, wird von den Oeſterreichern verlaſſen II. 122. Danck-Feſt deswegen zu Franckfurt ibid.

von Münchhauſen (Gerlach Adolph) Chur-Braunſchweigiſcher Erſter Wahl-Botſchaffter, kommt zu Fr. an I. 190. wird complimentiret ibid. machet beym Churf. zu Maynꝛ die Viſite I. 249. und beym Churf. zu Cöln I. 253. reitet im Aufzug des Wahl-Tages nach dem Dom I. 287. hält um Setzung einiger Plancken zum Geld-Auswerffen an II. 30. begibt ſich am Crönungs-Tage auf den Römer II. 35. reitet im Zug nach dem Kayſerl. Hof-La-

ger ll. 36. übergiebt dem Gr. von Stolberg die Kayserl. Crone zum vortragen ibid. reitet im Zug nach dem Dom ll. 37. reichet dem Gr. von Stolberg die Haus-Crone zum vortragen ll. 58. gehet mit im Zug nach dem Römer ll. 64. hilfft den Kayser in seine Retirade und in den grossen Saal begleiten ll. 65. siehet die Verrichtung der Ertz-Aemter mit an ll. 66. hilfft den Kayser in seine Retirade und in den Saal zur Tafel begleiten ll. 67. **Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche / wie auch Erste.**

N.

Namens-Feste, so zu Franckf. gefeyert worden:

- " " " des Kayſers II. 126.
- " " " der Kayſerin II. 109.
- " " " der Kayſerl. Prinzeßin Thereſia ll. 123.
- " " " des Churfürſten zu Cöln und Pr. Clemens von Bayern ll. 126.
- " " " der Churfürſten zu Bayern u. Pfaltz l. 192.
- " " " der Königin von Spanien II. 126.
- " " " des Printzen von Aſturien ll. 103.
- " " " der Prinzeßin von Aſturien ll. 127.
- " " " der Hertzogin von Bayern ll. 110.

von Naſſau-Saarbrück / Gräfin, wird Reichs-Fürſtin ll, 110.

von Neuhaus / Freyherr, gehet als Kayſerl. Geſandter nach Rußland ll. 110.

Notarii werden vom Churfürſtl. Collegio requiriret bey Leiſtung des Wahl-Eydes l. 289. erklären ſich darzu bereit, und erbitten die Umſtehende als Zeugen ibid. werden im Conclavi bey der Angelöbniß requiriret l. 296. müſſen abtreten, und werden wieder hinein beruffen ib. werden bey der Ernennung des neuerwehlten Kayſers nochmahls requiriret ibid. ingleichen bey der Proclamation I. 297. Schluß ihres Inſtruments l. 298.

Notifications-Edict ergehet zu Franckfurt wegen Abſterben Kayſers CAROLI VI. l. 5. wegen inſtehenden Wahl-Tages l. 267.

Notifications-Schreiben des Kayſers an andere Höfe wegen der Crönung ll. 75. an die General-Staaten wird beantwortet ll. 76.

" " " der Königin von Ungarn an die Europäiſche Höfe l. 54. an die General-Staaten ibid. werden von ſelbigen beantwortet ibid.

Nürnberg / Reichs-Stadt, erhält vom Churfürſtl. Collegio ein Einladungs-Schreiben l. 251. ll. 6. ſeq. antwortet darauf B. C. D. a. p. 45. ſeq. von dem Mag. zu Fr. ein Salvations-Decret nebſt einem Schreiben l. 271. beantwortet dieſes l. 272. ſchicket Deputirte mit den Reichs-Inſignien nach Franckfurt ll. 7. reproteſtiret wieder Aachen wegen Bewahrung der Reichs-Inſignien B. C. D. a. p. 16. ſeq. erhält ein Kayſerlich Schreiben wegen Herſpruck ll. 117.

Nürnbergiſche Deputirte, ſiehe Deputirte.

O.

Ober-Rheiniſcher Creys, ſiehe **Creys.**

Ochs wird dem Kayſer von der Metzger-Zunfft geſchencket ll. 30.

" " zum Crönungs-Tage wird an Spieß geſtecket ll. 31. Stück davon auf die Kayſerliche Tafel gebracht ll. 66. das übrige preis gegeben ibid.

von Ochſenſtein (Johann Chriſtoph) wird Stadt-Schultheiß zu Franckfurt l. 127. ſiehe **Burgermeiſter.**

von Oeſterreich / Ertz-Hertzogin (Maria Eliſabeth) ſtirbt zu Brüſſel l. 147.

von Oettingen / Graf, wird zum Kayſerl. Geſandten an den Frantzöſiſchen Hof ernennet ll. 79.

von Oettingen / Graf (Frantz Anton) wird Reichs-Hof-Rath ll. 121.

Oratio ſecreta für den Kayſer bey der Crönung ll. 56.

von Oſtein / Graf, (Henrich Carl) wird Reichs-Hof-Raths-Präſident ll. 92. ſtirbt ll. 98.

von Otten / Freyherr, (Johann Friederich Caſpar) Chur-Mayntziſcher Comitial-Geſandter II. 101.

P.

Pabſt (Benedictus XIV.) wird Pathe zu dem jungen Ertz-Hertzog I. 105. hält wegen der Kayſer-Wahl eine Rede an das Cardinals-Collegium II. 93. läßt an den Kayſer ein Glückwünſchungs-Schreiben ab II. 96. ſeq.

von Pappenheim Graf, ſiehe **Reichs-Erb-Marſchall.**

Parole wird vom Kayſer an die Raths-Deputation ertheilet ll. 24. Zeit zu deren Abholung beſtimmet ll. 25.

Paſſau, Stadt, wird von Chur-Bayern eingenommen l. 141.

Paßporte, Päſſe / deren Ertheilung begehret der Mag. zu Fr. l. 73. ſeq. Patent wegen deren Vorzeigung l. 75. 194.

von Perouſa, Graf, Chur-Bayeriſcher Miniſter, übergibt zu Wien eine Proteſtation l. 58.

von Pfaltz, Churfürſt, (Carl Philipp) läßt nebſt Chur-Bayern ein Vicariats-Patent ausgehen l. 21. ſeq. ſchreibet an den Mag. zu Fr. wegen der Quartiere l. 36. bekommt darauf Antwort l. 37. wird von dem Mag. zu Fr. um Vorſchrifft wegen der Zufuhr erſuchet l. 47. bekommt dieſerhalb von Chur-Sachſen ein Requiſitions-Schreiben l. 52. ſchreibet an Chur-Maynz wegen Prolongation des Wahl-Tages l. 66. erhält darauf eine Antwort l. 67. ſein Namens-Feſt wird vom Vicariats-Gericht begangen l. 121. läßt einige Regimenter aufbrechen l. 141. giebt eine Verordnung wegen der Frantzöſiſchen Völcker ibid. läßt wieder die Böhmiſche Wahl-Stimme mit

proteſtiren l. 149. und um Beſchleunigung der Wahl-Conferentzen anhalten l. 191. ſein Namens- und Gebuhrts-Feſt wird in Fr. begangen l. 192. und zu Augſpurg ibid. ſtellet ein gedoppeltes Verlangen zu Mannheim an l. 273. erfordert den Fürſten von Thurn und Taßis zu Abholung des neuen Kayſers l. 305. erhält von Chur-Maynt̃ ein Requiſitions-Schreiben wegen Begleitung der Reichs-Inſignien B. C. D. a. p. 46. beantwortet ſolches ibid. p. 48.

von Pfaltz-Sultzbach Printz (Carl Philipp Theodor) vermählet ſich mit Maria Eliſabeth, Pr. von Pfaltz-Sultzbach l. 273. langet nebſt derſelben zu Franckf. an ll. 115.

von Pfaltz-Sultzbach Prinzeßin (Amalia Maria Anna) hält Beylager mit Clemens Pr. von Bayern l. 273. kommt zu Franckfurt an ll. 115. hilfft den Schweiff der Kayſerin tragen lll. 6. 14. ſpeiſet mit im groſſen Saal lll. 16.

von Pfaltz-Sultzbach Prinzeßin (Franciſca Dorothea) hilfft den Schweiff der Kayſerin tragen lll. 6. 14. ſpeiſet mit im groſſen Saal lll. 16.

von Pfaltz-Sultzbach Printzeßin (Maria Eliſabetha hält Beylager mit Carl Philipp Theodor Pfaltzgr. von Sultzbach l. 273. komt zu Fr. an ll. 115.

Philippsburg, Reichs-Feſtung, deren Herſtellung wird vom Gr. Seckendorff dem Reich angerathen ll. 102. vom Kayſer durch ein Commiſſions-Decret nachdrücklich erinnert ll. 111. B. C. D. a. p. 31. vom Reich veranſtaltet ll. 126.

de la Pierre, Frantzöſiſcher Maitre d'hotel, komt mit Bedienten und Bagage an l. 74. ſuchet u. erhält einen Platz zum Back-Ofen l. 85. ſoll eine Liſte von der Frantzöſiſchen Suite übergeben l. 94. thut deswegen eine Erklärung l. 97. belohnet den Fleiß beym Feuer-Löſchen l. 115.

von Piſtorius Hr., Gräfl. Franckiſ. Comitial-Geſandter ll. 102. kommt von Nürnberg wieder an ll. 120. hat bey dem Kayſer Audientz ibid.

Plancken werden auf dem Römer-Berg errichtet ll. 30. 33.

Pluviale, Kayſerl. Habit, wird von Nürnberg nach Fr. gebracht ll. 7. dem Kayſer bey der Crönung angelegt ll. 54.

von Pogarell, Freyherr (Johann Caſpar) Sachſen-Weimariſcher Comitial-Geſandter ll. 101.

von Polen König (Auguſtus) wird Tauff-Pathe bey dem jungen Ertz-Hertzog l. 105. Siehe Chur-Sachſen.

Policey- und Tax-Ordnung ſiehe Tax-Ordnung.

Præliminar-Conferentz, erſte, wird von den Wahl-Botſchafftern gehalten l. 184. zweyte l. 191. dritte l. 195. vierte l. 204.

Prag, Haupt-Stadt in Böhmen, wird von den Alliirten erobert l. 225. Illumination in Franckfurt deswegen l. 238. wird von der Oeſterreichiſchen Belagerung befreyet ll. 122 Danckfeſt deswegen zu Fr. ibid.

Pragmatiſche Sanction, deren Garantie wird von einigen Höfen verſprochen l. 54.

Preſent des Mag. zu Fr. an den Kayſer ll. 27 an die Kayſerin ll. 28. an den Cron- und Chur-Printzen ll. 29.

= = = der Judenſchafft an den Kayſer und die Kayſerin ll. 85. Siehe Geſchenck.

von Preuſſen König, ſiehe Brandenburg.

von Preuſſen Printz (Auguſt Wilhelm) vermählet ſich mit der Prinzeßin von Braunſchweig-Wolffenbüttel l. 252.

Promenaden der Stands-Perſonen zu Franckfurt l. 142.

Promotion am Gebuhrts-Tage des Kayſerl. und Cron-Printzen ll. 95. an der Kayſerin Namens-Feſt ll. 109. am Gebuhrts-Tag des Kayſers ll. 117.

Propoſition Chur-Mayntziſche bey Eröffnung der Wahl-Conferentzen l. 218. wird zur Dictatur gebracht l. 221.

Proteſtation des Chur-Bayeriſchen Miniſters zu Wien l. 58.

= = = des Böhmiſchen Geſandten wegen des Spaniſchen Quartiers l. 106. wegen der Böhmiſchen Wahl-Stimme l. 184. 201. 203.

= = = der 4. Churfürſten wieder das Böhmiſche Votum l. 149.

= = = der Stadt Aachen wieder Nürnberg B. C. D. a. p. 14. ſeq.

Q.

Quartiere Churfürſtliche, wie ſolche zu Franckfurt eingetheilet worden l. 51.

Quartier-Liſten ſollen in den Römer geliefert werden l. 192.

R.

von Raab, Freyherr (Carl Joſeph) Kayſerl. Geh. Rath, wird Kayſerl. Con-Commiſſarius, ll. 117. 119. ſein Creditiv B. C. D. a. p. 34.

von Ratzenried Freyherr (Johann Frantz Anton) Schwäbiſchen Creyſes Geſandter wegen Coſtantz, übergiebt dem Mag. zu Fr. ſein Creditiv l. 239. wird complimentiret l. 240. bekommt ein Recreditiv ibid.

Redoute und Bal wird in Franckfurt zu halten erlaubet l. 226.

Reformirte Prediger zu Franckfurt bekommen Erlaubniß im Chur-Brandenburgiſchen Quartier zu predigen l. 128.

Reichs-Apfel wird von Nürnberg nach Franckfurt gebracht ll. 7. in den Dom und von da in das Kayſerliche Hof-Lager geführet ll. 35. dem Freyherrn von Ullner gegeben ll. 36 von dieſem im Zug nach dem Dom getragen ll. 38. dem Kayſer in die lincke Hand gegeben ll. 53. am Crönungs-Tage der Kayſerin in den Dom gebracht lll. 3. dem Abt von Kempten geliefert lll. 4. ins Kayſ. Hof-Lager gebracht ibid. im Zug vom Grafen von Truchſeß vorgetragen lll. 5. vom Abt zu Kempten dem

Consecratori überliefert III. 10. von diesem der Kayserin gegeben ibid. vom Abt unter der Communion gehalten III. 12. im Zug nach dem Römer vorgetragen III. 14.

Reichs-Archiv wird durch Chur-Maynz von der Königin in Ungarn abgefordert I. 166. Schrifft-Wechsel deswegen II. 99. A. W. D. p. 68. seq. B. C. D. a. p. 40. sq. Collegial Schreiben an den Kayser A. W. C. p. 62. Kayserl. Commissions Decret B. C. D. a. p. 28.

Reichs-Cammer, siehe **Cammer-Gericht.**

Reichs-Creyß, siehe **Creyß.**

Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter, Graf von Werthern, empfängt die Dom-Kirchen-Schlüssel am Wahl-Tage I. 284. läßt die Thüren durch Chur-Sächsische Schweitzer besetzen ibid. stehet an der Kirch-Thüre beym Eintritt des Kayſers II. 22. schliesset und öffnet das Conclave II. 23. schliesset das Conclave am Crönungs-Tage II. 35. öffnet dasselbe wieder II. 48. stehet an der Thüre des grossen Römer-Saals II. 65. und im Dom am Crönungs-Tage der Kayserin an der Kirch-Thüre III. 5.

Reichs-Erb-Marschall (Friedrich Ferdinand) Gr. von Pappenheim, vermeldet dem Mag. zu Fr. die Ankunfft des Reichs-Quartier-Meisters I. 33. erhält darauf Antwort I. 35. stellet ein Credulv für den Reichs-Quartier-Meister I. 40. kommt zu Franckfurt an I. 105. wird complimentiret ibid. gehet zurück nach Pappenheim I. 120. verbietet den Livree-Bedienten das Stock- und Degen-Tragen I. 147 kommt wieder zu Franckfurt an I. 166. besiehet das Wahl-Zimmer ibid. holet den Churf. von Maynz ein I. 169. empfänget die Churfürsten und Wahl-Botschaffter im Römer I. 213. holet den Spanischen Amballadeur ein I. 206. wohnet der Conferentz wegen der Tax-Ordnung bey I. 222. verlanget Feuer-Pfannen vor sein Quartier und bekommt solche I. 223. holet den Frantzösischen Amballadeur ein I. 256. ingleichen den Churf zu Cöln I. 275. übergiebt dem Churfürstl. Collegio ein Memorial A. W. C. p. 86. bringet die Thor-Schlüssel ins Conclave I. 284. empfängt die Dom-Kirchen-Schlüssel vom Dom-Dechant ibid. übergiebt solche dem Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter ibid. fähret zuerst vom Römer nach dem Dom I. 285. verschliesset das Conclave nach dem Eintritt des Churf. Collegii I. 295. holet die Thor-Schlüssel aus dem Conclavi und liefert solche dem Churf. zu Maynz I. 299. wird vom Churfürstl. Collegio zum Neuen Kayser abgeschicket ibid. hilfft den Kayser zu Franckfurt einholen II. 17. läßt den Römer-Saal zum Crönungs-Banquet einrichten II. 30. ladet die Chur- und Fürsten, Botschaffter und Amballadeurs zur Crönung ein II. 32 reitet am Crönungs-Tag vom Römer nach dem Kayserl. Quartier II. 35. kehret zurück nach dem Römer und reitet mit den Churfürstl. Botschafftern wieder zum Kayserl. Quartier ibid. empfänget das Schwerdt Mauritii zum vortragen II. 36. stehet bey dem Kayserl. Bet-Stuhl mit blossem Schwerdt II. 42. empfänget das Schwerdt Caroli M. II. 54. gehet im Zug nach dem Römer vor dem Kayser her II. 65. reitet in den Hauffen Habern II. 66. bekommt das silberne Frucht-Maaß nebst dem Streicher II. 68. gehet mit dem Marschall-Stab vor den Speisen her II. 69. reitet beym Rückzug nach dem Kayserl. Hof mit blossem Schwerdt vor dem Kayser II. 72. ladet zur Crönung der Kayserin ein III. 3. reitet mit dem Schwerdt im Zug nach dem Dom am Crönungs-Tage der Kayserin III. 5. begleitet den Kayser zum Thron III. 6. stellet sich neben demselben ibid. gehet mit dem Stab vor den Reichs-Grafen bey Auftragung der Speisen III. 17. wird nebst denselben tractiret III. 18. wohnet der Conferentz wegen der Kayserl. Tax-Ordnung bey II. 80. erinnert den Mag. zu Fr. wegen der Fuhrleute II. 83. reiset von Fr. ab II. 92.

Reichs-Erb-Marschall nachälteſter (Friederich Carl) Graf von Pappenheim, empfängt die Churfürstl. Botschaffter II. 1.

Reichs-Grafen übergeben dem Churfürsten von Maynz ein Schreiben A. W. C. p. 84. und dem Churf. Collegio ein Memorial ibid. p. 85. lassen den Neuen Kayser durch 4. Abgeordnete complimentiren I. 301. bekommen auf ihr Schreiben eine Antwort I. 302. begeben sich am Crönungs-Tag frühe ins Kayserl. Quartier II. 35. gehen im Zug nach dem Dom II. 37. und nach dem Römer II. 64. tragen die Speisen auf die Kayserliche Tafel II. 69. seq. werden herrlich tractiret II. 72. tragen am Crönungs-Tage der Kayserin die Speisen auf III. 16. seq. werden an einer besondern Tafel bewirthet III. 18. schicken Gesandten zum Reichs-Tage II. 101.

Reichs-Gräfinnen gehen im Zug nach dem Römer mit den Hof-Damen III. 14. seq. speisen mit denselben an einer Tafel III. 18.

Reichs-Gutachten wegen verwilligter Römer-Monate B. C. D. a. p. 38.

Reichs-Hof-Rath, wegen dessen Concurrentz mit dem Cammer-Gericht ergehet ein Collegial Schreiben A. W. C. p. 59. wie auch über die Gravamina gegen denselben ibid. p. 68. wird zu Fr. eröffnet II. 96. Glieder desselben 92. 104. bekommt ein Kayserl. Decret II. 107.

Reichs Insignien, deren Einlieferung wird vom Churf. Collegio verordnet I. 251. II. 6. deren Begleitung von Chur-Maynz einigen Chur- und Fürsten aufgetragen B. C. D. a. p. 46. sq. von selbigen versprochen ib. p. 47. sq. werden v. Aachen nach Fr. gebracht II. 4. desgleichen von Nürnberg II. 7. seq. in den Dom zur Crönung gelieffert II. 34. zum Theil ins Kayserl. Quartier gebracht II. 35. von den Wahl-

Botschafftern den Erb-Beamten geliefert II. 36. von diesen vor dem Kayser hergetragen II. 38. und bey der Crönung im Dom gehalten II. 42. von den Nürnbergischen Deputirten wieder abgeholet II. 73. drey derselben werden zur Crönung der Kayserin in den Dom geliefert III. 3. von den Aebten zu Fulda und Kempten in das Kayserl. Hoflager gebracht III. 4. von den Erb-Beamten in Empfang genommen ibid. im Zug nach dem Dom vorgetragen III. 5. auf den Altar geleget III. 6. im Zug nach dem Römer vorgetragen III. 14. und im Rückzug nach dem Kayserl. Hoflager III. 18. von den Nürnbergischen Deputirten wieder abgeholet ibid.

Reichs-Lehen Italiänische, Churf. Collegial-Schreiben deswegen an den Kayser erlassen W. C. A. p. 67.

Reichs-Prälaten Schwäbische, übergeben dem Churfürstl. Collegio ein Schreiben A. W. C. p. 83.

Reichs-Quartier-Meister, dessen Ankunfft zu Fr. wird vermeldet I. 35. langet zu Franckfurt an I. 40. übergiebt dem Magistrat sein Creditiv ibid. wird von den Einfourirungs-Deputirten besuchet I. 41. übergiebt dem Mag. zu Fr. ein Memorial wegen nöthigen Vorraths I. 47. empfänget darauf umständlichen Bericht ibid. und die verlangte Schreib-Materialien I. 50. überliefert dem Mag. die Chur-Sächsische Requisitions-Schreiben nebst einem Memorial I. 52. weigert sich, das Chur-Böhmische Quartier anzuweisen I. 84. übergiebt dem Mag. zu Fr. ein Memorial deswegen I. 96. seq. erhält darauf die Antwort I. 100. übergiebt ein Memorial wegen Aufhebung der Frucht-Sperre in Würtzburg und Bamberg I. 101. ingleichen wegen Hessen-Darmstadt I. 106. eröffnet dem Mag. das Verbot des Stock- und Degen-Tragens I. 147. thut eine Anzeige wegen Räumung des Böhmischen Quartiers I. 193. wohnet der Conferentz wegen der Tax-Ordnung bey I. 222. publiciret dieselbe durch die gantze Stadt I 231. zeiget dem Mag. zu Fr. die Kayser-Wahl an I. 280. ladet die Churfürstl. Botschaffter zu den Conferentzen nach der Wahl II. 1. empfänget dieselben beym Auffahren ibid. holet die Aachische Deputirten ein II. 6. wie auch die Nürnbergischen II. 9. zeiget dem Mag zu Fr. den Tag der Crönung an II. 29. ladet die Envoyés, Fürstl. Gesandten und Grafen zur Crönung ein II. 32. machet dem Mag. zu Fr. den Schluß des Churfürstl. Collegii kund ibid. beruffet die Aachische und Nürnbergische Deputirten zur Crönung II. 33. ladet zur Crönung der Kayserin ein III. 3. wohnet der Conferentz wegen der Kayserl. Tax-Ordnung mit bey II. 80. seq. begleitet die Aachischen Deputirten aus der Stadt II. 84. ingleichen die Nürnbergischen II. 85.

Reichs-Ritterschafft in Francken laßt ein Schreiben an den König in Preussen ergehen A. W. C. p. 93.

" " " " in Schwaben, Francken und am Rhein, schreibet an das Churfürstl. Collegium ibid. p. 94. 95. deren Memorial wegen der Winter-Quartiere ibid. p. 95.

Reichs-Schlüsse, um deren Sammlung wird der Kayser ersucht A. W. C. p. 60.

Reichs-Städte / schreiben an alle Churfürsten A. W. C. p. 88. deren Monita werden dem Gr. von Königsfeld überreichet I. 189.

Reichs-Städtisches Collegium zu Regenspurg sorget für sein Interesse I. 121.

" " " " Tractament am Crönungs-Tag des Kaysers II. 72. und der Kayserin III. 18.

Reichs-Tag / Reichs-Versammlung, deren Beschaffenheit zu Regenspurg nach Kayser CARLS des VI. Tode I. 18. wird von Chur-Maynz zur Einigkeit ermahnet ibid. fasset einen Schluß I. 19. deren Deliberationen sollen beschleuniget werden A. W. C. p. 60. die dahin gehörige Vorstellungen sollen ein Regulativ bekommen ibid. Mängel desselben abzustellen ib. soll nach Franckfurt verleget werden II. 93. Kayß. Convocations Schreiben darzu B. C. D. a. p. 26. Rescript des Kaysers deswegen an die Stadt Regenspurg II. 100. wird zu Franckfurt eröffnet II. 101. bekommt ein Schreiben wegen Philippsburg II. 104. B. C. D. a. p. 30. verwilliget dem Kayser 50. Römer-Monate II. 123. sendet Geld nach Philippsburg II. 126.

Reichs-Vasallen, werden von dem Rheinischen Vicariat vorgeladen I. 134.

Reichs-Vicariat, siehe Vicariat.

von Reiner / (Peter Heinrich) Chur-Pfältzischer Zweyter Wahl-Botschaffter, kommt zu Franckfurt an I. 105. wird vom Mag. zu Fr. complimentiret I. 112. machet beym Churf. von Maynz die Visite I. 249. und beym Churfürst zu Cölln I. 253. Siehe **Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche** / wie auch **Zweyte und Dritte.**

Reinigung der Gassen, wird zu Franckfurt verordnet I. 49.

Reversales werden von dem Groß-Hertzog von Toscana ausgestellet I. 30. seq. dem Churfürst von Maynz von Chur-Cölln gegeben B. W. D. a. p. 2. und vom Churfürstl. Collegio ibid. 3. der Stadt Aachen vom Kayser gegeben ibid. 20. und vom Churfürstl. Collegio ibid.

Ring, wird dem Kayser bey der Crönung angesteckt. II. 53.

Ritter werden vom Kayser bey der Crönung geschlagen II. 59. Namen derselben II. 60. seq.

Römer-Monate 50. werden von dem Kayser durch ein Commissions-Decret verlanget B. C. D. a. p. 30. vom Reich verwilliget II. 123. Reichs-Gutachten deswegen abgefasset B.

C. D. a. p. 38. und Kayſerl. Ratification-Decret darüber ibid. Einnehmer darzu vom Kayſer verordnet II. 126.

Römer-Saal wird zum Securitäts-Eyd bereitet I. 248. zu den Crönungs-Banqueten II. 30. 32. 65. III. 16.

S.

von Sachſen Churfürſt (Friederich Auguſt) ſendet ein Vicariats-Patent nach Franckfurt I. 12. ordnet ein Vicariats-Gericht an I. 13. ſchreibet an den Mag. zu Fr. wegen der Quartiere I. 34. erhält darauf Antwort I. 36. erfordert vom Mag. zu Fr. die Anſchaffung nöthigen Vorraths I. 42. ſeq wird von ſelbigem um eine Vorſchrifft an die benachbarte Höfe erſuchet I. 44. ſeq. läßt an Chur-Maynz, Chur-Pfaltz, Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt Requiſitions-Schreiben ergehen I. 52. und ſolche durch durch den Mag. zu Fr. einliefern I. 53. ſchreibet an das Cammer-Gericht I. 64. empfängt darauf eine Antwort I. 65. läßt Chur-Maynz ein Memorial wegen der Böhmiſchen Wahl-Stimme übergeben I. 102. ſchreibet deshalb an die Königin von Ungarn A. W. D. p. 42. erhält von derſelben Antwort ibid. p. 43. giebt dem Marſchall von Belleisle Audientz I. 117. wie auch dem Gr. von Montijo I. 128. läßt eine Erklärung wieder die Böhmiſche Wahl-Stimme einreichen I. 156. ſchicket eine Armee nach Böhmen I. 186. läßt ein Patent ausgehen ib. und 2. Manifeſte I. 188. A. W. D. p. 75. läßt um Beſchleunigung der Wahl-Conferentzen mit anhalten I. 191. wird von dem neuen König von Böhmen beſucht I. 253.

von Sachſen-Gotha Hertzog (Friederich) beſchicket den Fürſten-Tag zu Offenbach I. 122. ſendet dem Mag. zu Fr. ein Creditiv für Hrn. von Geißmar I. 228. bekommt darauf eine Antwort I. 229.

von Sachſen-Coburg Hertzog (Frantz Joſias) beſchicket den Fürſten-Tag zu Offenbach I. 122.

von Sachſen-Meinungen Hertzoge (Friedrich Wilhelm und Carl Friederich) beſchicken den Fürſten-Tag zu Offenbach I. 122. ſenden dem Mag. zu Fr. ein Creditiv für Hn. v. Moltke I. 250. bekommen Antwort darauf I. 251.

Salbung des Kayſers bey der Crönung II. 47.
" " " der Kayſerin bey ihrer Crönung III. 9.

von Salm Grafen (Johann Domnicus Albertus und Philippus) werden Reichs-Fürſten II. 102.

Salvations-Decret des Churfürſtl. Collegii wird ausgefertiget I. 270 vom Mag. zu Fr. nach Augſpurg, Cöln und Nürnberg geſandt I. 271.

" " " des Kayſers an den Abt zu Kempten B. C. D. b. p. 6. an die Stadt Cölln B. C. D. a. p. 13.

Sandalia werden von Nürnberg nach Franckfurt gebracht II. 7. dem Kayſer von den Nürnbergiſchen Deputirten angelegt II. 48.

Scepter wird von Nürnberg nach Franckfurt gebracht II. 7. in den Dom, und von da ins Kayſerl. Quartier geführet II. 35. dem Freyherrn von Buſeck zum Vortragen geliefert II. 36. dem Kayſer bey der Crönung in die rechte Hand gegeben II. 53. zur Crönung der Kayſerin in den Dom geliefert III. 3. dem Abt von Kempten übergeben und ins Kayſerl. Hoflager gebracht III. 4. von dem Baron von Buſeck empfangen III. 5. im Zug vorgetragen ib. vom Abt zu Kempten dem Conſecratori überreichet III. 10. von dieſem der Kayſerin gegeben ibid. vom Abt zu Kempten unter der Communion gehalten III. 12. im Zug nach dem Römer vorgetragen III. 14.

von Schiller, Chur-Cöllniſcher Cammer-Fourier, hilfft die Quartiere einrichten I. 75.

Schleſien Hertzogthum, wird von dem König in Preuſſen angegriffen I. 53.

von Schmettau (Samuel) Preußiſ. General, kommt zu Fr. an II. 102. hat bey dem Kayſer Audientz ibid. wird beſchencket und nebſt ſeiner Familie in Grafen-Stand erhoben II. 107.

Schneider-Zunfft erſuchet den Mag. zu Fr. um Interceſſion bey dem Gr. v. Belleisle I. 82. erhält ſolche I. 83.

von Schönberg Freyherr (Johann Friederich) Erſter Chur-Sächſiſcher Wahl-Botſchaffter, langet zu Fr. an I. 84. bekommt die Thor-Zettul I. 87. will den Baron von Brandau nicht als Chur-Böhmiſchen Botſchaffter erkennen I. 95. erfordert eine Raths-Deputation zu ſich I. 97. ſeq. thut einen Antrag wegen des Böhmiſchen Quartiers I. 98. wird complimentiret ibid. verlanget noch zur Zeit keine Honneurs I. 112. übergiebt eine Erklärung wieder die Böhmiſche Wahl-Stimme I. 156. ſeq. wird in Grafen-Stand erhoben u. deswegen complimentiret I. 185. unterſchreibet ein Pro Memoria wegen Beſchleunigung der Wahl-Conferentzen I. 191. leget beym Churfürſten zu Maynz die Viſite ab I. 248. u. beym Churf. zu Cölln I. 252. reitet im Aufzug des Wahl-Tages nach dem Dom I. 286. hilfft dem Kayſer bey der Crönung den Sebel angürten II. 53. gibt dem Reichs-Erb-Marſchall das Schwerdt Caroli M. II. 54. gehet mit dem Kayſer im Zug nach dem Römer II. 64. hilfft ihn in ſeine Retirade und in den Saal begleiten II. 65. ſiehet die Verrichtung der Ertz-Aemter mit an II. 66. wohnet der Eröffnung des Reichs-Tages bey II. 101. kommt von Dreßden wieder zu Fr. an II. 111.

Schreib-Materialien werden dem Reichs-Quartier-Meiſter geliefert I. 50.

Schreiner-Meiſter in Franckfurt zerſchlagen einige Frantzöſiſche Bettladen I. 105.

Schuh-Knechte halten zu Franckfurt einen Aufzug II. 115.

v. Schultz (Johann Wilhelm) Heſſen-Darmſtädtiſcher Miniſter beym Fürſten-Tage zu Offenbach II. 122.

Schwäbischer Creys, siehe Creys.
von Schwartzenau Herr, Hessen-Darmstädtischer Comitial-Gesandter II. 101.
von Schweden König (Friederich I.) beschicket den Fürsten-Tag zu Offenbach I. 122. läßt ein Creditiv an den Mag. zu Fr. für den Hn. von Haren ab I. 132. empfänget ein Recreditiv I. 134. accreditiret den Hn. von Hering I. 254.
Schweiff der Kayserin wird von 3. Prinzeßinnen nachgetragen III. 6.
Schweitzer, wegen deren Eingriffe in die Reichs-Lande ergehet ein Churf. Collegial-Schreiben an den Kayser A. W. C. p. 65.
Schwerdt Caroli M. wird von Nürnberg nach Franckfurt gebracht II. 7. dem Reichs-Erb-Marschall zu halten gegeben II. 54. dem Kayser gereichet und von ihm zum Ritterschlag gebraucht II. 59.
= = = des Heil. Mauritii, wird von Nürnberg nach Franckfurt gebracht II. 7. aus dem Dom ins Kayß. Quartier II. 35. dem Reichs-Erb-Marschall zum vortragen gegeben II. 36. wieder auf den Insignien-Altar geleget II. 54.
= = = Chur-Sächsisches wird am Crönungs-Tage der Kayserin vom Reichs-Erb-Marschall vorgetragen III. 5.
von Schwerin (Friedrich Bogislaus) Chur-Brandenburgischer Erster Wahl-Botschaffter, kommt zu Franckfurt an I. 157. wird complimentiret I. 178. leget beym Churf. zu Maynz die Visite ab I. 248. und beym Churfürst zu Cöln I. 252. begehet das Vermählungs-Fest des Pr. Wilhelm von Preussen ib. reitet im Aufzug des Wahl-Tages nach dem Dom I. 286. läßt wegen der Wahl eine Danck-Predigt halten II. 3. übergiebt dem Freyherrn von Buseck den Scepter II. 36. nimmt selbigen bey der Crönung dem Kayser ab II. 45. hilfft den Kayser zur Salbung entkleiden II. 47. und ihm das Pluviale anlegen II. 54. wie auch die Dalmaticam, Stolam und Albam II. 48. gehet mit im Zug nach dem Römer II. 64. hilfft den Kayser in seine Retirade und in den Saal begleiten II. 65. bringet dem Kayser zu Pferd das Becken und Gieß-Kanne II. 66. reichet demselben Wasser zum Hand-Waschen II. 71. reiset wieder nach Berlin II. 99. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche, wie auch Erste.
Sebel Caroli M. wird von Aachen nach Franckfurt gebracht II. 4. dem Kayser bey der Crönung in die Hand gegeben II. 52. ihm umgegürtet II. 53.
von Seckendorff Graf (Friederich Henrich) Gouverneur zu Philippsburg, erhält ein Schreiben vom Marsch. von Belleisle I. 140. wird Kayserl. General-Feld-Marschall II. 96. schreibet an die Reichs-Versammlung wegen Philippsburg II. 102. B. C. D. a. p. 30. kommt von Berlin zurück und gehet nach Bayern II. 119. befreyet München II. 122.
von Seckendorff, Freyherr, wird Kayserl. General-Wachtmeister II. 104.
Securitäts-Eyd, dessen Leistung wird prorogiret I. 254. durch ein Proclama verkündiget I. 255. würcklich an das Churfürstl. Collegium abgeleget I. 260. seq.
von Seidewitz Freyherr, (Friedrich August) wird Kayserlicher Reichs-Hof-Rath II. 92. nimmt von der Judenschafft zu Franckfurt die Huldigung ein II. 104. seq.
von Seinsheim, Graf (Frantz Maria) Zweyter Chur-Bayerischer Wahl-Botschaffter, kommt zu Franckfurt an I. 50. 185. wird vom Mag. complimentiret I. 189. machet beym Churf. von Maynz die Visite I. 246. beschwöret die Wahl-Capitulation im Namen des Neuen Kaysers I. 296. wird zum Kayserl. Gesandten an die General-Staaten ernennet II. 79. wohnet der Conferentz wegen der Kayserl. Tax-Ordnung mit bey II. 80. thut den General-Staaten eine Erklärung II. 99. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche, wie auch Zweyte und Dritte.
Senfften-Träger zu Fr. bekommen eine Verordnung I. 225.
von Siersdorff (Johann Arnold Engelbert) Chur-Cöllnischer Dritter Wahl-Botschaffter, kommt zu Fr. an I. 97. wird vom Mag. complimentiret I. 116. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche / wie auch zweyte und dritte.
Silber-Händler, Augspurgische, suchen Erlaubniß in Franckfurt feil zu haben I. 83. bekommen abschlägige Antwort ib. halten aufs neue an und werden abgewiesen I. 106. bekommen endlich Erlaubniß I. 223.
von Solms-Braunfels Graf (Friedrich Wilhelm) wird Reichs-Fürst II. 102.
von Spangenberg (Jacob Georg) Chur-Trierischer Vierter Botschaffter, kommt zu Fr. an I. 94. wird complimentiret I. 98. bekommt die Thor-Zettul I. 106. machet beym Churfürsten zu Maynz die Visite I. 246. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter, sämtliche, wie auch zweyte und dritte.
von Spanien König (Philipp V.) läßt zwey Schrifften wegen seines Rechts auf Böhmen ausgehen I. A. W. D. p. 54.
von Spanien verwittibte Königin (Louise Elisabeth) stirbt zu Paris II. 120.
Souper, siehe Tractament.
Speisen werden am Crönungs-Tage des Kayßers von den Reichs-Grafen aufgetragen II. 69. seq. und am Crönungs-Tage der Kayserin III. 16. seq.
von Speyer und Costantz Bischoff (Damian Hugo) ertheilet des Schwäbischen Creyses Gesandten ein Creditiv an den Mag. zu Fr. I. 239. empfängt darauf Antwort I. 240.

Speyer, Reichs-Stadt, leistet dem Kayser die Huldigung II. 123.
Spring-Brunn, siehe Brunn.
Stallmeister der Stadt Fr. erhält eine Beyhülffe I. 79.
Standes-Erhöhungen II. 127. seq. siehe Promotion.
von Stangen / Böhmischer Legations-Secretarius, empfängt vom Reichs-Quartier-Meister einen Antrag I. 193. und vom Mayntzischen Directorio die Original-Vollmachten ib. reiset von Franckfurt ab I. 201. übergiebt vorher eine Protestation ibid.
Steitz (Johann Henrich) Raths-Deputirter, holet die Aachischen Abgeordneten ein II. 4. hält an sie eine Anrede II. 5. begleitet sie wieder aus der Stadt II. 84. liefert sie mit einem Compliment ins Chur-Mayntzische Geleit ibid.
Stiege / neue, wird auf dem Römer gebauet I. 19. 33.
Stiffter / Catholische zu Franckfurt, werden vom Magistrat wegen des Glocken-Läutens erinnert, am Trauer-Fest I. 4. am Wahl-Tage I. 281. am Danck-Fest wegen der Wahl II. 3. am Tage des Kayserl. Einzugs II. 12.
Stola, Kayserl. Habit, wird von Nürnberg nach Franckfurt gebracht II. 7. dem Kayser bey der Crönung angeleget II. 48.
von Stollberg-Gedern Graf (Friedrich Carl) Erb-Schatzmeister-Amts-Vertreter, empfänget die Kayserliche Crone zum Vortragen II. 36. und die besondere Haus-Crone II. 58. träget diese im Zug nach dem Dom vor dem Kayser her II. 65. und vom Dom nach dem Römer ibidem wirfft die Crönungs-Müntzen zu Pferde aus II. 66. träget die Haus-Crone im Zug nach dem Kayserl. Hoflager zu Pferd II. 72. empfängt am Crönungs-Tag der Kayserin die Reichs-Crone III. 4. träget solche im Zug nach dem Dom vor III. 5. und im Zug nach dem Römer die Haus-Crone III. 14. wie auch im Rückzug nach dem Kayserl. Hof-Lager III. 18. wird Reichs-Fürst II. 102.
Straub / Chur-Mayntzischer Cammer-Rath, begleitet die Aachische Deputirten II. 5. überliefert sie den Franckfurtern ibid.
Straub / der Jüngere, Rentmeister zu Königstein, übernimmt die Aachische Deputirte mit den Reichs-Insignien. II. 84.
Strümpfe / Kayserliche, werden von Nürnberg nach Franckfurt gebracht II. 7. dem Kayser von den Nürnbergischen Deputirten angelegt II. 48.
von Stubenberg (Wilhelm August) wird Reichs-Graf II. 98.
Sturm-Wind hefftiger um Franckfurt I. 38.
Syndicus zu Fr. beantwortet die Anrede bey der Huldigung II. 89. Siehe Burgk, Franc / Lucius.
Summa Appellabilis, Churf. Collegial-Schreiben deswegen an den Kayser A. W. C. p. 67.

T.

von Tättenbach Graf, Kayserl. Geh. Rath, wird Ober-Hof-Marschall II. 117.
Tafel Kayserliche, am Crönungs-Tage des Kaysers II. 68.
" " am Crönungs-Tage der Kayserin III. 15.
" " der Churfürstl. ersten Botschaffter am Crönungs-Tage der Kayserin III. 15.
" " der Aebte von Fulda und Kempten am Crönungs-Tage der Kayserin III. 16.
" " der Reichs-Grafen II. 72. III. 18. und Reichs-Gräfinnen III. 18.
" " der Reichs-Städtischen Deputirten am Crönungs-Tage des Kaysers II. 72.
von Taßis Fürst (Alexander Ferdinand) gibt ein Tractament I. 133. abermahl nebst einem Bal I. 147. übergiebt dem Churfürstl. Collegio ein Schreiben A. W. C. p. 80. wird von Chur-Pfaltz erinnert den Kayser abzuholen I. 305. gehet mit seinem Gefolge nach Mannheim ab I. 306. begleitet den Kayser von Mannheim biß Franckfurt II. 14. seq. veranstaltet ein Feuerwerck von Zucker II. 97.
von Taßis Printz (Christian) wird Kayserl. Cämmerer II. 95. und Kayserlicher General-Wachtmeister II. 99.
von Taßis Graf, wird Kayserl. Geheimer Rath II. 97.
Tax-Ordnung, Chur-Sächsische, wird vom Ertz-Marschall und vom Mag. zu Fr. vorgenommen I. 222. öffentlich publiciret I. 230. seq.
" " " Kayserliche wird in einer Conferentz vorgenommen II. 79. seq. und zum Stande gebracht II. 81. öffentlich publiciret II. 81. seq.
Thor wird zu Fr. wegen der Promenaden offen gehalten I. 172.
Thore zu Fr. wegen der Wahl biß auf 4. verschlossen gehalten I. 280. deren baldige Schliessung von Chur-Maynz verlanget I. 281.
Thor-Schlüssel zu Franckf. werden von Chur-Maynz verlanget I. 281. demselben überliefert I. 282. durch den Reichs-Erb-Marschall ins Conclave gebracht I. 284. wieder daraus abgeholet und dem Churf. zu Maynz geliefert I. 299. durch den Mag. zu Fr. abgelanget ibid. dem Kayser überreichet II. 15.
Thor-Zettul deren genaue Einrichtung wird befohlen I. 41. werden dem Chur-Sächsischen Gesandten verwilliget I. 87. ingleichen der Chur-Mayntzischen Gesandtschafft I. 94. und der Chur-Trierischen I. 106.
von Törring, Graf, Chur-Bayerischer Geh. Rath, schreibet an den Gr. von Kinsky I. 90. erhält darauf eine Antwort I. 91. kommt zu Franckfurt an II. 121.

von Toſcana Groß-Hertzog (Franciſcus Stephanus) bekommt von ſeiner Gemahlin die Böhmiſche Wahl-Stimme I. 27. und die Mit-Regentſchafft I. 28. ſeq. ſtellet dagegen Reverſales aus l. 30. bekommt von Chur-Maynтz ein Schreiben wegen Prolongation des Wahl-Tages I. 67. beantwortet ſolches l. 68.

Tractamente zu Franckfurt:

\" = = Kayſerliches an die Reichs-Städtiſche Deputirten am Crönungs-Feſt des Kayſers II. 73. und der Kayſerin III. 18.

= \" = des Päbſtlichen Nuncii I. 133.

= = \" der Chur-Maynтziſchen Geſandtſchafft I. 132.

\" = = des Marſch. von Belleisle I. 142. 145. 146. II. 76.

= \" = der Marſchallin von Belleisle I. 133.

\" = \" des Grafen von Montijo I. 145. 211. 212. 238. II. 103. 126. 127.

= = = des Fürſten von Taßis I. 133. 147.

Trauer-Anſtalten zu Franckfurt wegen Abſterben Kayſers CAROLI VI. I. 4. 6. ſeq. gehen zu Ende I. 20. werden gar abgeſtellt I. 148.

Trauer-Ceremoniel bey der Reichs-Verſammlung I. 39.

Trauer-Gepränge, ſiehe **Leich-Begängniß.**

Trauer-Oden auf den verſtorbenen Kayſer I. 80. ſeq.

Trauer-Predigt wird zu Franckfurt in den Evangeliſchen Kirchen gehalten I. 7. ingleichen im Dom I. 16.

Trauer-Rede wird zu Franckfurt gehalten I. 15. ingleichen zu Nürnberg I. 80.

von Trier Churfürſt (Frantz Georg) ſchreibet an den Mag. zu Fr. wegen der Quartiere I. 38. bekommt einen Platz zur Küche in Franckfurt angewieſen I. 53. beantwortet das Chur-Maynтziſche Schreiben wegen Prolongation des Wahl-Tages I. 76. erhält von Chur-Maynтz ein Requiſitions-Schreiben wegen Begleitung der Reichs-Inſignien B. C. D. a. p. 46. beantwortet ſolches ibid. p. 47.

von Truchſeß Graf, Kayſerl. General, wird Ober-Falcken-Meiſter II. 117.

von Truchſeß Graf (Frantz Ernſt) thut dem Schwäbiſchen Creys, als Kayſerlicher Bevollmächtigter, einen Vortrag II. 111. erhält darauf Antwort II. 112. übergiebt demſelben ein Pro Memoria ibid. ſeq.

von Truchſeß Graf (Johann Ernſt) empfängt am Crönungs-Tage der Kayſerin den Reichs-Apfel III. 4. träget ſelbigen im Zug nach dem Dom III. 5. und nach dem Römer III. 14. gehet voran im Speiſe-Auftragen III. 16.

von Truchſeß Graf (Johann Jacob) wird des Rheiniſchen Vicariats Präſident I. 63. gehet nach Saltzburg als Kayſerl. Miniſter II. 109.

Tuch über der Brücke wird am Crönungs-Tage des Kayſers preis gegeben II. 65. und am Crönungs-Tage der Kayſerin III. 15.

U. V.

Uberſchwemmung des Maynſtroms I. 39. 49.

Vermiethung der Zimmer wird vom Mag. zu Fr. verboten I. 20.

Vicariat **Rheiniſches** gemeinſames, wird von Chur-Bayern und Chur-Pfaltz beliebet I. 21. ſeq. findet bey Chur-Maynтz Wiederſpruch I. 25. ſeq. und bey andern Höfen I. 27. wird zu Regenſpurg gerechtfertiget I. 59. von einigen Ständen angenommen I. 60. inſonderheit von Eichſtädt ib. von vielen andern nicht erkannt ibid. von der Reichs-Verſammlung abgelehnet I. 61. von Brandenburg-Culmbach nicht angenommen ibid. Einwendungen der Alt-Fürſtl. Häuſer dargegen I. 91. von Chur-Maynтz wiederſprochen I. 92. 113. ſeq. wie auch von Chur-Braunſchweig I. 93. Commiſſions-Decret wegen des darüber errichteten Vergleichs II. 122. B. C. D. b. p. 39.

Vicariats-**Gericht** Rheiniſches wird zu Augſpurg eröffnet I. 63. was dabey vorgegangen ibid. ſeq. deſſen Inſtruction und Ordnung A. W. D. p. 44. Seſſions-Schema ibid. p. 52. feyret des Churfürſten zur Pfaltz Namens-Feſt I. 121. ingleichen beyder Churfürſten zu Bayern und Pfaltz I. 192. ladet die Reichs-Vaſallen zu Ablegung der Lehns-Pflicht I. 194.

= \" \" = Sächſiſches, wird zu Dreßden angeordnet I. 13.

Vicariats-**Herren**/ Chur-Bayern und Chur-Pfaltz, laſſen ein Reſcript an den Mag. zu Fr. ergehen I. 21. überſenden ein Vicariats-Patent I. 22. ſchreiben an Chur-Maynтz I. 24. ſeq. empfangen von demſelben Antwort I. 25. und von dem Mag. zu Fr. einen Bericht I. 31. bekommen von Eichſtädt ein Schreiben I. 60. werden von der Reichs-Verſammlung abgemahnet ib. ſeq. erhalten ein Schreiben von Brandenburg-Culmbach I. 61. laſſen ein Circular-Schreiben ergehen I. 62. und das Vicariats Gericht zu Augſpurg eröffnen I. 63. bekommen von Chur-Maynтz Antwort auf das Circular Schreiben I. 92. erhalten von Chur-Braunſchweig ein Schreiben gleiches Inhalts I. 93.

Vicariats-**Patent**, Rheiniſches, wird dem Mag. zu Fr. eingeliefert I. 20. ſeq. öffentlich angeſchlagen I. 21. wieder abgenommen II. 29.

= = = = Sächſiſches, wird dem Mag. zu Fr. eingehändiget I. 12.

Vicariats-**Siegel** Rheiniſches I. 64.

von Virmont Graf (Ambros Frantz Friederich) nimmt zu Speyer die Huldigung ein II. 123. wie auch zu Wetzlar und Worms II. 124. zu Friedberg II. 125. wird Cammer-Richter zu Wetzlar II. 124.

Viſitation allgemeine wird um Franckfurt angeſtellet I. 158.

Viſiten/ ſiehe jeden Articul der **Churfürſten** und **Botſchafften.**

von Ullner Freyherr, Erb-Truchſeß-Amts

Vertreter, empfangt den Reichs-Apfel zum Vortragen II. 36. träget solchen zu Pferd im Zug nach dem Dom II. 38. zu Fuß im Zug nach dem Römer II. 63. zu Pferd im Zug nach dem Kayserl. Hof-Lager II. 72.

von Ungarn Königin (Maria Theresia) überträget an ihren Gemahl die Böhmische Chur I. 27. und die Mit-Regentschafft I. 28. seq. empfängt von ihm Reversales I. 30. seq. läßt zu Regenspurg solches kund thun I. 39. und ein Circular-Rescript ergehen A. W. D. p. 3. seq. sendet Notifications-Schreiben an die Europäische Höfe I. 54. an die General-Staaten ibid. erhält von Franckreich die Antwort ibid. wird von dem König in Preussen in Schlesien angegriffen I. 55. beantwortet dessen Deduction I. 58. empfänget von Chur-Bayern eine Protestation ibid. beantwortet solche durch ein Circular-Rescript I. 59. erhält vom König in Polen ein Schreiben wegen der Böhmischen Wahl-Stimme A. W. D. p. 42. beantwortet solches ib. p. 43. schreibet an den Mag. zu Fr. wegen der Quartiere I. 77. erhält darauf eine Antwort I. 78. findet Schwierigkeit wegen der Quartiere I. 83. seq. kan den Durchzug für die Böhmische Gesandtschafft nicht von Chur-Bayern erlangen I. 90. kommt mit einem Printzen nieder I. 105. läßt sich zu Preßburg crönen I. 131. mahnet die Ober-Oesterreichische Stände von der Huldigung an Chur-Bayern ab I. 161. wird von Chur-Maynz um Abfolgung des Reichs-Archivs ersuchet I. 166. empfängt noch mehrere Schreiben I. 167. A. W. D. p. 68. seq. stellet ein Creditiv für den Baron von Brandau an Chur-Maynz I. 178. machet Frieden mit dem König in Preussen II. 108.

Unions-Project der Alt-Fürstl. Häuser I. 228.

Vorrath an Lebens-Mitteln wird anzuschaffen verordnet I. 46.

W.

von Wachtendonck Freyherr (Herm. Adolph) Chur-Pfältzischer Erster Wahl-Botschaffter, unterschreibet die Protestation wieder das Böhmische Wahl-Votum I. 149. und ein Pro Memoria wegen Beschleunigung der Wahl-Conferentzen I. 191. begehet das Namens- u. Gebuhrts-Fest seines Churfürsten I. 192. giebt dem Churf. von Maynz die Visite I. 249. und dem Churf. zu Cöln I. 253. reitet im Aufzug des Wahl-Tags nach dem Dom I. 286. hilfft den Kayser einholen II. 17. begiebt sich am Crönungs-Tage auf den Römer II. 35. reitet im Zug nach dem Kayserl. Hof-Lager II. 36. und von da nach dem Dom II. 37. gehet mit im Zug nach dem Römer II. 64. hilfft den Kayser in seine Retirade und in den Saal begleiten II. 65 bringet dem Kayser zu Pferd ein Stück vom gebratenen Ochsen II. 66. Siehe Churfürstl. Wahl-Botschaffter sämtliche, wie auch Erste.

Wacht-Haus wird auf dem Römerberg erbauet I. 95. von da auf die Zeil vors Kayserl. Quartier verleget II. 13.

Wälle zu Franckfurt sollen von niemand betreten werden I. 94.

Wahl-Capitulation wird vom Churfürstl. Collegio vorgenommen I. 221. 223. Monita der Alt-Fürstl. Häuser zu derselben W. C. A. p. 73. wird vollendet I. 255. von den Gevollmächtigten des Neuen Kaysers beschworen I. 296. von dem Kayser selbst beschworen II. 23. findet Wiederspruch von den Alt-Fürstl. Häusern II. 106. seq. W. C. D. p. 20. seq.

Wahl-Conferentzen des Churfürstl. Collegii erste I. 217. zweyte I. 221. dritte I. 222. vierte I. 223. fünffte ibid. sechste I. 225. siebende ib. achte I. 226. neunte ib. zehende I. 228. eilffte ib. zwölffte I. 229. dreyzehende I. 237. vierzehende I. 238. funffzehende 241. sechzehende I. 246. siebenzehende I. 248. achtzehende I. 249. neunzehende ib. zwantzigste ib. ein und zwantzigste I. 253. zwey und zwantzigste ib. drey und zwantzigste ib. vier und zwantzigste ib. fünf und sechs und zwantzigste I. 254. sieben und zwantzigste I. 255. acht und zwantzigste I. 260. neun und zwantzigste I. 261. dreyßigste I. 280. ein und dreyßigste I. 284.

Wahl-Deputation wird vom Magistrat zu Franckfurt ernennet I. 15.

Wahl-Eyd wird von den Churfürsten und Ersten Botschafftern geleistet I. 288. dessen Formul I. 289.

Wahl-Stimme Böhmische wird streitig gemacht I. 27. dem Groß-Hertzog von Toscana aufgetragen ib. seq. Schrifft für dieselbe A. W. D. p. 2. seq. und Circular-Rescript der Königin ib. p. 3. wird vom Churf. Collegio ausgeschlossen I. 191.

Wahl-Tag wird von Chur-Maynz auf den 27. Febr. 1741. nach Franckfurt ausgeschrieben I. 8. Anstalten des Mag. zu Fr. zu demselben I. 11. wird auf den 1. Mertz verleget I. 14. dessen Prolongation wird von Chur-Pfaltz gesuchet I. 66. verschiedene Meynungen der Churfürsten u. darüber geführte Correspondentz I. 67. seq. dessen Eröffnung wird festgestellet, doch ohne Ceremonien I. 89. wird auf solenne Art eröffnet I. 212. zur Kayser-Wahl angesetzet I. 238. durch ein Decret vom Mag. bekannt gemacht I. 267. Handlungen desselben I. 283. seq.

Wahl-Zimmer oder Stube wird in Stand gesetzet I. 95. an statt der Trauer meubliret I. 149. vom Gr. von Belleisle besehen I. 166. wie es beschaffen gewesen I. 219.

von Wallbrunn Freyherr (Johann Eberhard Friedrich) Würtembergischer Minister beym Fürsten-Tag zu Offenbach I. 122. übergiebt dem Mag. zu Fr. sein Creditiv I. 239. wird complimentiret I. 240. überreichet dem Churf. Collegio 2. Memoriale A. W. C. p. 79 seq. wohnet der Eröffnung des Reichs-Tages bey II. 101.

Warten um Franckfurt werden am Wahl-Tage mit Land-Militz besetzet I. 273.
Wein, rother und weisser, springet am Crönungs-Tage des Kayſers II. 67. wie auch der Kayſerin III. 13.
Werlin (Johann Henrich) Stadt-Schultheiß zu Franckfurt, ſtirbt I. 127.
von **Werthern** Graf/ ſiehe **Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter.**
von **Weſſenberg** Freyherr (Rupert Florian) Zweyter Chur-Sächſiſcher Wahl-Botſchaffter, langet zu Franckf. an I. 189. wird complimentiret I. 190. wohnet der Conferentz wegen der Tax-Ordnung bey I. 222. leget beym Churfürſten zu Maynz die Viſite ab I. 248. und beym Churf. zu Cöln I. 252. wohnet der Conferentz wegen der Kayſerl. Tax-Ordnung mit bey II. 80. ſeq. Siehe **Churfürſtl. Wahl-Botſchaffter ſämtliche**/ wie auch **Zweyte** und **Dritte.**
Weyh-Biſchoff, Mayntziſcher, verrichtet am Wahl-Tage das hohe Amt I. 284. 287.
von **Würtemberg** Hertzog, (Carl Friedrich) beſchicket den Fürſten-Tag zu Offenbach I. 122. läßt dem Churfürſtlichen Collegio 2. Memoriale übergeben W. C. A. p. 79. ſeq. ertheilet den Schwäbiſchen Creyß-Geſandten ein Creditiv an den Mag. zu Fr. I. 239. empfänget darauf Antwort I. 240.
Würtzburg/ ſiehe **Bamberg.**

Z.

von **Zech** (Philipp Eberhard) Zweyter Schwäbiſcher Geſandter II. 239.
von **Zeil** Graf, ſiehe **Truchſeß.**
Zenck (Friedrich Adam) Wolffenbütteliſcher Miniſter beym Fürſten-Tage zu Offenbach I. 122. übergiebt dem Mag. zu Fr. ſein Creditiv I. 250.
von **Zillerberg** Herr, Eichſtädtiſcher Comitial-Geſandter II. 101.
Zoll-Differentien auf dem Rhein und der Maas ſoll der Kayſer vermitteln A. W. C. p. 61.
Zufuhr der Lebens-Mittel wird vom Mag. zu Fr. bey Chur-Maynz geſuchet I 10. ſeq. durch Abgeordnete an einigen Höfen gebeten I. 15. bey Chur-Sachſen auf eine Vorſchrifft angetragen I. 44. ſeq. ingleichen bey Chur-Bayern und Chür-Pfaltz I. 45. ſeq. von Würtzburg und Bamberg verſtattet I. 101. wie auch von Heſſen-Darmſtadt I. 107. nochmahls von dem Mag. zu Fr. geſuchet II. 25. von Chur-Maynz verſprochen ib.
Zug, ſiehe **Aufzug.**
von **Zweybrück** Printz (Friederich) kommt zu Franckfurt mit einigen Siegs-Zeichen an II. 122. wird Kayſerl. General-Wachtmeiſter ibidem.

E N D E.

Bericht an den Buchbinder:

Wegen der Kupfer zu der Crönung des Kayſers.

Die PORTRAITS werden gleich nach dem Vorbericht vor die Materie in folgender Ordnung gebunden:

1. Ihro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät.
2. Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maintz.
3. Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Cölln.
4. Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Trier.
5. Ihro Königl. Majeſtät in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen.
6. Ihro Königl. Maj. in Preuſſen und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg.
7. Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz.
8. Ihro Königl. Majeſtät in Groß-Britannien und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig und Lüneburg.

Churfürſtliche Erſte Herren Wahl-Botſchaffter:

1. Von Maintz, Ihro Excellentz Herr Graf von Eltz.
2. Von Cölln, Ihro Excellentz Herr Graf von Hohenzollern.
3. Von Trier, Ihro Excellentz Herr Graf von Ingelheim.
4. Von Sachſen, Ihro Excellentz Herr Graf von Schönberg.
5. Von Bayern, Ihro Excellentz Herr Graf von Königsfeld.
6. Von Brandenburg, Ihro Excellentz Herr Baron von Schwerin.
7. Von Pfaltz, Ihro Excellentz Herr Baron von Wachtendonck.
8. Von Braunſchweig-Lüneburg, Ihro Excell. Herr Baron v. Münchhauſen.

Die Bogen-Kupfer werden an folgende Oerter gebracht:

1. Der höchſt-prächtige Kayſerliche Einzug . . . Pag. 16.
2. Die Crönung des Kayſers im Dom . . . 63.
3. Die Verrichtung der Ertz-Aemter auf dem Römerberg . . . 67.
4. Das Kayſerliche Banquet auf dem Römer-Saal . . . 71.
5. Das Tractament der Reichs-Städtiſchen Herren Deputirten . . . 73.
6. Die Huldigung auf dem Römerberg . . . 91.

Wegen der Kupfer zu der Crönung der Kayſerin.

Die PORTRAITS werden ſo bald nach der Vorrede vor die Materie folgender Maſſen geſetzet:

1. Ihro Majeſtät die Römiſche Kayſerin.
2. Ihro Hochfürſtl. Gnaden von Fulda.
3. Ihro Hochfürſtl. Gnaden von Kempten.

Die Bogen-Kupfer haben nachſtehende Ordnung:

1. Die Crönung der Kayſerin im Dom . . . Pag. 13.
2. Der Zug aus der Kirche nach dem Römer . . . 15.
3. Das Banquet der Kayſerin auf dem Römer-Saal . . . 18.

Corrigenda & Supplenda.

In der Vorrede zum Wahl-Diario p. 4. lin. 10. lege: indem der neuerwehlte König entweder in der freyen Reichs-Stadt Aachen, oder auch zuweilen an dem Ort, wo die Wahl geſchehen, die Teutſche, ſo dann zu Arles oder Vienne die Burgundiſche, zu Mayland ꝛc. ꝛc.

Im Wahl-Diario pag. 63. lin. 23. lege: Johann Adam von Schroff.

Ibid. p. 276. n. 39 ſoll es heiſſen: de Dosme.

In der Chur-Maintziſchen Fourier Liſte pag. 12. lin. 2. lege: Herr Hof-Rath von Lincker nebſt 2. Bedienten und Herr Regierungs-Rath von Lincker mit einem Bedienten.

Ibid. poſt lin. penult. add. Herr von Gudenus, Chur-Maintziſcher Obriſt-Wachtmeiſter Wamboldiſchen Regiments und General-Adjutant, ſamt 2. Bedienten.

Herr von Gudenus, Domicellar-Herr des Stiffts B. M. V. zu Erfurt, ſamt 1. Bedienten.

In der Chur-Cölniſchen Fourier-Liſte p. 19. lege: an ſtatt de Domm, de Dosme.

In der Chur-Cölniſchen Protections-Liſte pag. 23. iſt beyzufügen: Herr Winckelblech / Chur-Pfältziſcher Hof-Gerichts-Rath.